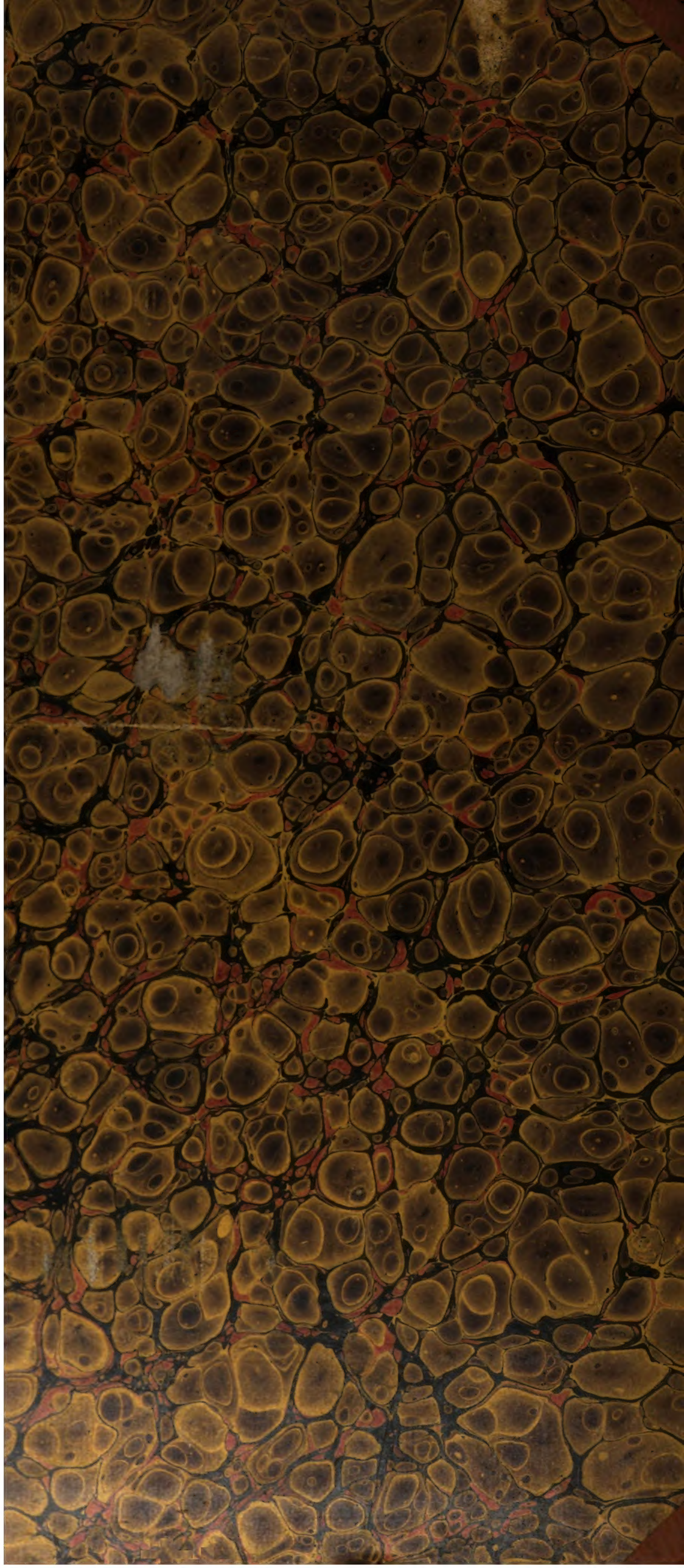

Ludwig (Joh. Bel)

Dec
201a - 1,2

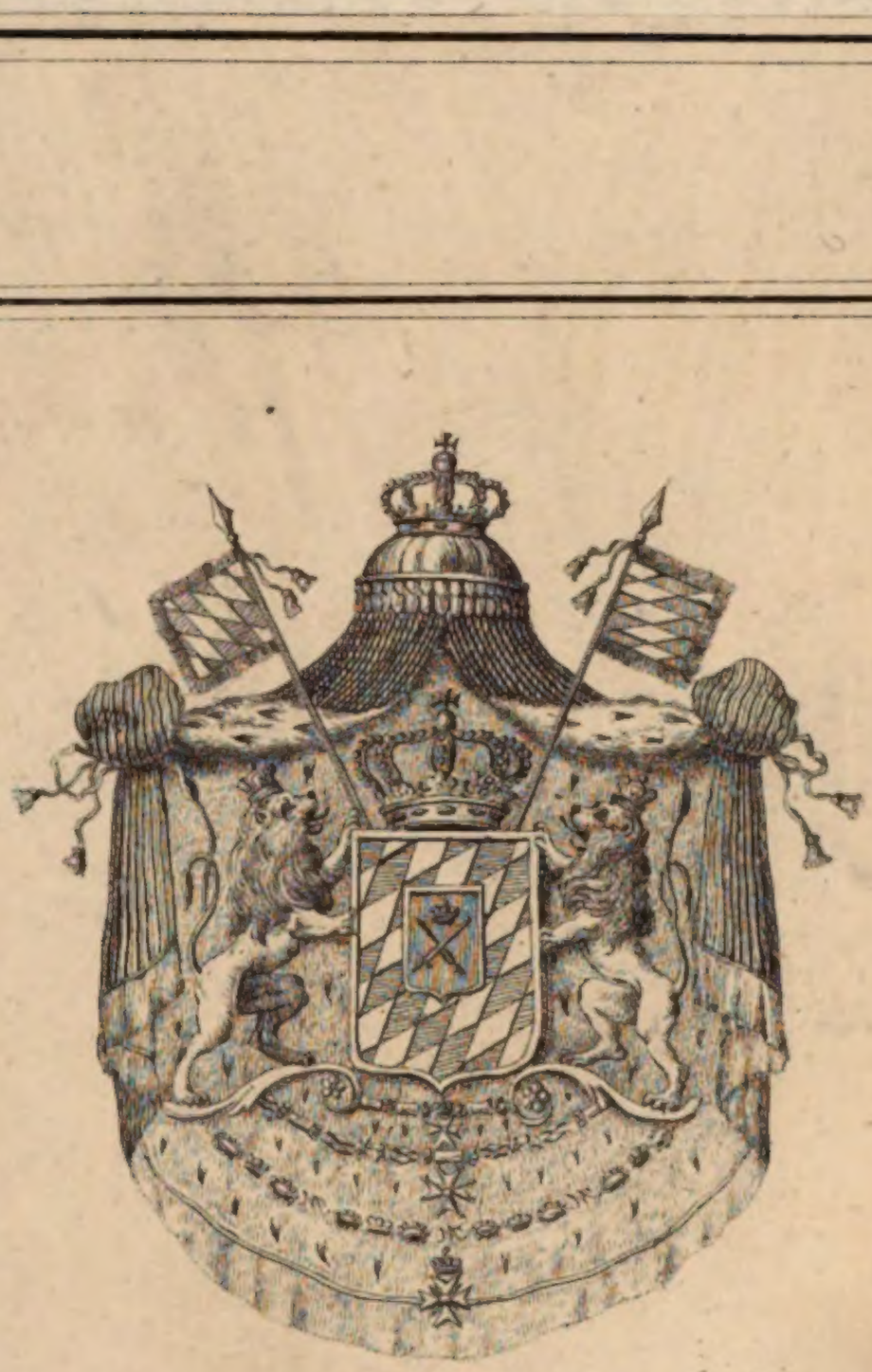

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ludwig (Geh. Sek.)

Dec
201a - 1,2

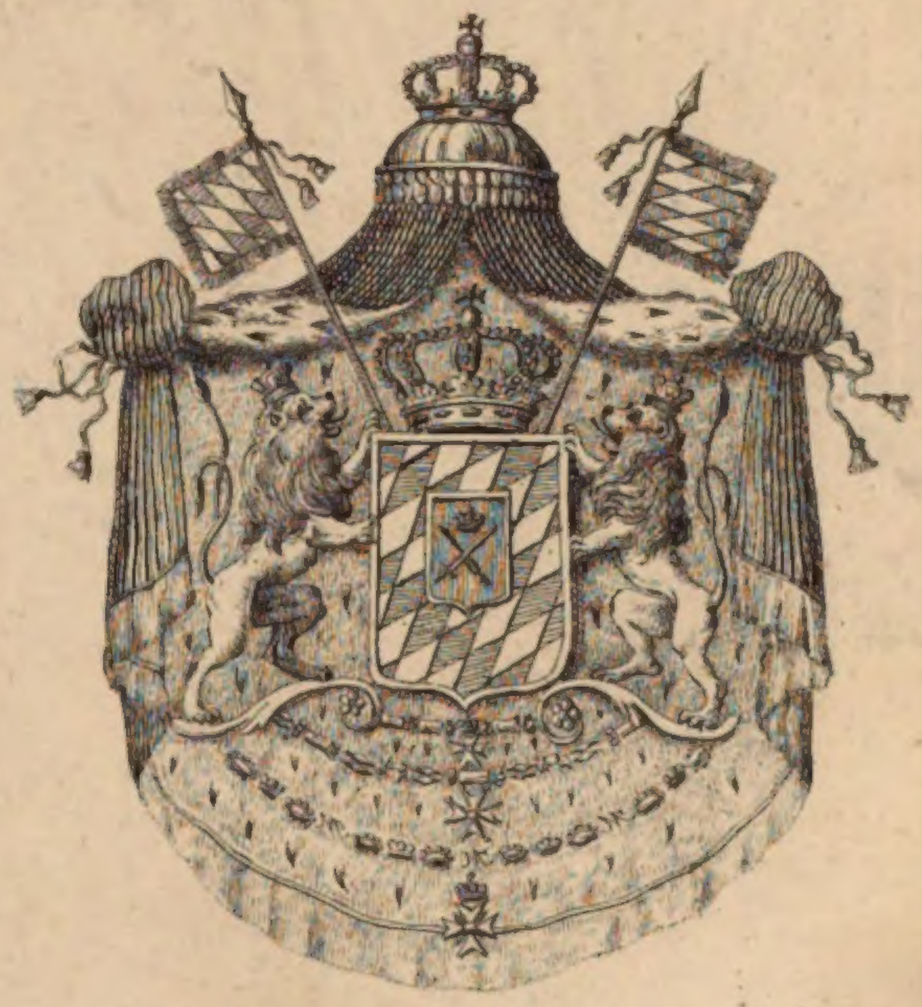

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

CONSILIORVM HALLENSIVM

TOMI I.

PARS II.

DE IVRE ECCLESIASTICO, FEVDALI ET PVBLICO.

LEADVFI EL LABFICO
DE IAKE ECCLESIASTICO
PARS II
I. O M I I
HVGVENIAM
CONSILIORVM

CONSILIA
IVRE-CONSVLTORVM HALLENSIVM.
LIB. II.
DE
IVRE ECCLESIASTICO.
Consilium I. ad interrogationem D. S. Prof. zu D.

Mense Ianuar. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Matrimonium cum patrui magni vidua *per se non subsistit; Subsistere vero potest ex dispensatione principis.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Iuxta* Ius Ciuile, Canonicum & quotidianam obseruantiam, *eiusmodi matrimonia non permittuntur*, propter respectum parentalem;
2. *Imo ob turbatum ordinem naturae*, sub lege etiam annullationis, *pro scelerosis habentur.*
3. *Rationes pro permittendis eiusmodi matrimoniis.*
4. *Ius naturae simplex & primaeuum nullum habet respectum ad statum indigentiae.*
5. Affinitatis respectus *inter parentes & liberos, tanquam ex lege positiua siue diuina siue humana ortus, ipso iure naturali* nullam inuoluit prohibitionis necessitatem.
6. Dispensatio *principis circa matrimonia prohibitiua intelligitur* praestitis Consistorio Ecclesiastico praestandis.

Species facti.

Als über folgende Rechts-Frage: Ob einer seines Groß-Vaters Brudern Frau heyrathen könne?

Unsere in Rechten gegründete Belehrung gebeten worden; Demnach erachten wir Ordinarius &c. &c. V. R.

Rationes dubit.

Obwohl juxta 1) jus civile, Canonicum & quotidianam observantiam, dergleichen matrimonia propter respectum parentalem, vor unzuläßig gehalten; desgleichen 2) ob turbatum ordinem naturæ (dum maritus parens ex filiali respectu, fit imperans; Et contra uxor, parentalem reverentiam ex jure dudum quæsito prætendere potens, se obsequio maritali subjicit) vor lasterhafft sub Lege etiam annullationis erkläret werden per ea, quæ ex Dd. tradit

CARPZ. *Jurispr. Consist. Lib. 2. tit. 7. defin. 109. seqq.*

(CONSIL. HALLENS.)

So weit nehmlich durch dergleichen Concession in ordine Reipublicæ bene constitutæ, daferne solche einwurtzeln solte, gar viel ad ejusdem convulsionem politicam contribuiren kan, quod procul dubio in sua Theocratia judaica videtur intendisse Deus, tanquam magistratus politicus Levit. 18. in memoriam revocans suo populo libidinosum eundemque promiscuum gentium a se extirpandarum concubitum;

Rationes decid.

Dennoch aber und dieweil 3) ex jure 4) naturæ simplici & primævo, hoc est, nullum respectum habente ad statum indigentiæ (a) die necessitas prohibitionis inter affines nicht absolute (ipsa scilicet sacra scriptura tacente) erweißlich gemachet werden kan, und (b) keine turbatio sanguinis (tametsi hæc ad detestationem conjugii inter contrahentes, nisi alia simul concurrant, non sufficiat) in & per se intercediret,

arg. *L. 4. §. 5. de grad. & affin.*

vielmehr aber (c) das inter contrahentes ſo ſancte abgeſchwohrne Jurament, ne in prophanationem nominis divini excreſcat, wohl zu conſi-
5. derirẽ iſt, auch (d) der 5) affinitatis reſpectus inter parentes & liberos, tanquam ex lege poſitiva, ſive divina, ſive humana ortus, ipſo jure naturali, rebus ſic, uti nobis relatæ ſunt, ſtantibus, dahin fället, und keine Nothwendigkeit importiret:

Concluſum. So kan zwar ſtante hac lege poſitiva & reſpectu ab eadem dependente, keiner ſeines Groß-Vatern Brudern Frau an und vor ſich ſelbſt heyrathen; Es iſt ihm aber, dafern die mit ihm verſprochene Perſon auf ihrer einmahl eydlich confirmirten Meynung beſtändig verharret, bey der hohen Landes-Obrigkeit, einige 6) Diſpenſatio, præſtitis Conſiſtorio Eccleſiaſtico præſtandis, unterthänigſt zu ſuchen, wie auch der Doctrinæ 6.

MEVII *part. 3. deciſ. 99.* & BRVNNEMANNI *de jur. eccleſ. Lib. 2. cap. 16. p. 615. ſeq.*

ſich zu bedienen, unbenommen. V.R.W.

J. G. SIMON.

Conſil. II. ad interrogationem Petri Sulpitii, LL. Stud.

Menſe April. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Matrimonium cum auunculi vidua *prohibitum.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Eiusmodi matrimonium Iure diuino expreſſe non eſt prohibitum.*
2. *Expreſſe vero idem ius prohibet matrimonium cum* patrui vidua.
3. *In lege Moſaica non ſolum ad perſonas, ſed & ad paritatem gradus & vinculi ſanguinis, reſpicitur.*
4. *Hanc opinionem defendit* CARPZOVIVS;
5. *Cuius ratio patet ex* Leuit. XVIII. 6.

Species facti. ES ist Titius im Churfürſtenthum Sachſen verſtorben, nach ſich verlaſſend ſeine Witwe Cajam und ſeiner vollbürtigen Schweſter Sohn Sempronium, welche beyde Perſonen ſich mit einander zu verehlichen geſonnen, dahero:

Quæſtio. Ob ſolches mit unverletzten Gewiſſen zugelaſſen werden könne? gezweiffelt wird.

Rat. dub. Ob nun zwar 1) in denen Göttlichen Geſetzen
1. dieſen Perſonen die Heyrath in ſpecie nicht verboten, und dahero zum wenigſten per diſpenſationem ſuperioris dieſelbe zuläßig zu ſeyn ſcheinet;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil 2) des Vatern
2. Brudern Frau zu heyrathen expreſſe verboten iſt,

Levit. 18. verſ. 14. & cap. 20. v. 20.

und der Mutter Brudern Frau, davon jetzo die Frage iſt, in gleichen gradu & ſanguinis vinculo befindlich; dererjenigen 3) Doctorum Meynung aber
3. dem Gewiſſen ähnlicher, welche ſtatuiren, daß in Lege Moſaica nicht bloß auf die Perſonen, ſondern zugleich auf die paritatem gradus & vinculi ſanguinis, geſehen werde,

HAVEMANN. *Gamol. Synopt. lib. 2. tit. 5. poſit. 6. notat. 1.*

GERHARD. *de Conjug. §. 275.*

Meram enim ſophiſticam & calumniam eſſe illorum, qui tantum perſonas, non etiam gradus a Moſe prohibitos putant, cum multis aliis defendit

4) CARPZ. *Prax. Crimin. qu. 73. n. 22.* 4.

welche Meynung aus dem Moſe ſelbſt zu behaupten, wenn er 5) Levit. 18. v. 6. generaliter 5.
verbietet, daß niemand ſich zu ſeiner nächſten Bluts-Freundin thun ſoll, da nun ſolche nächſte Bluts-Freunde nachher erzehlet werden, ſo folget daraus, daß alle, welche denen erzehlten gleich nahe ſeyn, unter ſolchen generalen Worten mit verboten ſeyn müſſen:

Concluſum, So erſcheinet daraus ſo viel, daß ſolche Heyrath mit guten Gewiſſen nicht vollzogen oder zugelaſſen werden könne. V.R.W.

S. STRYK.

Conſilium III. ad interrogationem W. H. Domini de S. nach P.

Menſe Mai. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De diuortio ob inſidias vitae coniugis ſtructas.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Teſti ſuſpecto non creditur.*
2. *Nemo inquiſitione ſpecioli facile eſt onerandus.*

3. *In*

Bayerische Staatsbibliothek München

3. *In criminibus magicis & occultis, vbi veritas aliter commode haberi nequit, teſtium habilitas non tam ſollicite exquiritur.*
4. *In illicitis ſemper dolus praeſumitur.*
5. *Vſus mediorum illicitorum ad conciliandam amorem, quamuis nullum inde emergat damnum, duriter tamen propter malum exemplum punitur.*
6. Quidam Doctores putant, *quod ob inſidias vitae ſtructas non totale diuortium, ſed tantum quoad thorum & menſam, locum inueniat.*
7. *Separatio quoad thorum & menſam maritum a praeſtatione alimentorum non liberat.*
8. *Si vxor inſidias vitae mariti veneno vel alio modo ſtruxerit, illa omni commodo ſucceſſionis priuatur.*
9. *Ob quam cauſſam quis priuatur ſucceſſione, ob eandem cauſſam etiam priuari poteſt alimentis.*
10. *Ea opinio Iuri Canonico magis eſt conformis, quod* ob inſidias vitae ſtructas diuortium etiam quoad vinculum *locum habere debeat.*
11. *Vxor vitae mariti inſidias ſtruens amittit ius petendi alimenta, cum ceteris beneficiis vxoribus alias competentibus.*

Species facti.

WIrd Ew. Gnaden Gemahlin, von welcher Sie einige Jahre ſich enthalten, beſchuldiget, daß ſie ſich unterfangen, allerhand ſo genannte kluge Leute oder Zauberer zu conſuliren und bey denenſelben Mittel zu ſuchen, um dadurch Ew. Gnaden entweder an ſich zu ziehen, oder auch Deroſelben an ihrer Geſundheit und Leben Schaden zuzufügen, und daß ſie zu ſolchem Ende in der Chriſt-Nacht vor 3. Jahren ein Pulver geſtreuet, welches ſie von einem ſo genannten klugen Manne empfangen, worauf Ew. Gnaden unterſchiedene Kopf-Schmertzen und andere Kranckheiten zugeſtoſſen; alles nach mehreren Inhalt des Berichts und der beygefügten Acten.

Rationes dubit.

Ob nun zwar diejenigen Beſchuldigungen, welche in Actis befindlich, theils von denen conſulirten Wahrſagern ſelbſt, theils von Leuten, welche ſich zu ſolcher verbotenen Berathfragung gebrauchen laſſen, ihren Urſprung genommen, und
1. dahero denenſelben als 1) verdächtigen Perſonen nicht zu glauben, vielweniger von Dero Gemahlin, als einer vornehmen Standes-Perſon, welche in ihren Chriſtenthum völlig unterrichtet iſt, dergleichen in GOttes Wort hart verbotene
2. Dinge zu præſumiren, auch 2) niemand leichte mit der Special-Inquiſition zu belegen;

Rationes decid.

Dennoch aber und dieweil E. B. fol. 21. Art. 8. & 11. eydlich geſtanden, daß ſie von Dero Gemahlin zur klugen Frau geſchicket, auch von derſelben ein Briefgen nebſt einer Wurtzel zurücke gebracht, damit Ew. Gnaden wieder zu ſie kommen, und der Eleonoren feind werden möchten, ſie auch mit derſelben zu L. bey einem klugen Manne geweſen fol. 27. auch von demſelben ein Schreiben an ſie zurücke gebracht, wie die Abſchrifft fol. 43. bezeuget, darauf Dero Gemahlin Ew. Gnaden und ihren Nahmen auf einen Zettel geſchrieben, um denſelben zum klugen Manne zu tragen, wie fol. act. 44. zu erſehen. Ferner R. E. fol. act. 99. eydlich ausgeſagt, von Dero Gemahlin ſelbſt gehöret zu haben, daß ſie die A. D. zweymahl nebſt einem Ringe und Gelde, auch einem Stücke von Ew. Gnaden Hembde, zum klugen Manne geſchicket und daſelbſt ein Pülverlein bekommen, welches ſie Ew. Gnaden geſtreuet. Ingleichen J. H. fol. 55. eydlich deponiret, daß ſie zu klugen Leuten geſchicket worden, ja einmahl ſelbſt mit Dero Gemahlin hin geweſen, ſie auch von dem klugen Manne den Beſcheid erhalten, er wolte es wohl dahin bringen, daß ſie wieder zuſammen kämen, aber der Mann würde nicht lange leben, hiermit auch der klugen Leute eigenes Geſtändniß fol. 14. 15. 16. und das Schreiben fol. 43 übercin ſtimmet; und in ſolchen 3) crimi- 3.
nibus magicis & occultis, ubi veritas aliter commode haberi nequit, auf die habilitatem teſtium ſo eben nicht geſehen wird, wiewohl die Zeugen auch eigentlich, da ſie ſich nur bloß zur Abſchickung gebrauchen laſſen, pro complicibus nicht zu achten:

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß, in Betrachtung ſo vieler mit beylauffender Umſtände, mit der Inquiſition wider obgedachte Dero Gemahlin gebührend billig verfahren wird. *Concluſum.*

Ob nun zwar ferner, ſo viel die Beſtraffung betrifft, die Frau von S. zu ihrer Entſchuldigung einzuwenden hat, daß ſie hierinnen keine böſe Intention gehabt, ſondern obgedachte Mittel nur zu dem Ende gebrauchet, damit ſie mit Ew. Gnaden hinwieder zuſammen kommen und in ehelicher Beywohnung leben möchte; *Rat. dub.*

Weil aber dennoch die gebrauchte Mittel teuflisch und verboten ſeynd, darbey, utpote in 4) illicitis, der Dolus allezeit præſumiret wird, *Rat. dec.* 4.
Dd. in *L. Si non convitii 5. C. de injur.*
und alſo auf den Dolum expreſſum nicht zu ſehen, ſondern 5) dergleichen verbotene Mittel ad conciliandum amorem, obgleich kein Schade erfolget, dennoch propter malum exemplum hart beſtraffet werde, 5.
per *L. Si quis 38. §. qui abortionis 5. ff. de pœn.*
zugeſchweigen, daß durch ſolche Mittel entweder eine Raſerey oder Kranckheit, ja wohl gar der Tod zuwege gebracht wird, wie ſolches der zu Rathe gezogene kluge Mann ſelbſt ausgeſaget:

So wird dieſelbe, wenn ſie deſſen überführet, mit ewiger Landes-Verweiſung, geſtallten Sachen nach, billig beſtraffet. *Concluſum.*

Auf die andere Frage: *Quæſt. II.*

Iſt Ew. Gnaden gerichtlich auferleget, Dero Gemahlin jährlich an Aliment-Geldern 800. Fl. zu geben, welche ſie aber wegen obgedachten Begönſtigungen ferner zu erlegen Bedencken tragen.

Ob nun zwar viele Rechts-Lehrer der Meynung ſeyn, quod 6) ob inſidias vitæ ſtructas non 6. *Rat. dub.*

totale

totale divortium, ſed tantum quoad thorum & menſam, locum inveniat,

Joh. KITZEL. *Synopſ. Matrimon. cap. 8. theorem. 6. lit. E. & ibi citat.*

7. Separatio 7) vero quoad thorum & menſam maritum a præſtatione alimentorum non liberat,

CARPZ. *Jurisp. Eccleſ. lib. 2. def. 213. n. 3.*

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil allhier nicht die Frage iſt, worzu ein Mann ſeiner Frau verbunden ſey in caſu ſimplicis ſeparationis quoad thorum & menſam, als worzu er gehalten ſey, da nach ſolcher Separation ein groſſes Verbrechen reſpectu perſonæ, cui alimenta debentur, mit unterläufft, als wie in dieſem Fall geſchehen, da Dero Gemahlin Ew. Gnaden in Gefahr Leibes und Lebens zu bringen geſuchet, von

8. ſolchem Fall aber bekannt, 8) quod ſi uxor inſidias vitæ mariti veneno vel alio modo ſtruxerit, omni commodo ſucceſſionis privetur,

BERLICH. *Part. 3. Concl. 36. n. 10.*

CARPZ. *P. 3. Conſtit. 24. def. 7. n. 7.*

MEV. *ad jus Lubec. Lib. 2. tit. 2. artic. 12. n. 432.*

auch bey denen Rechts-Lehrern die Regul angenommen, quod 9) ob quam cauſam quis privatur

9. ſucceſſione, ob eandem cauſam etiam privari poſſit alimentis,

SVRDVS *de aliment. tit. 7. qu. I. n. 1. & ſeqq.*

überdem dieſe Meynung denen geiſtlichen Rechten gemäſſer iſt, quod 10) ob inſidias vitæ ſtructas

10. divortium, etiam quoad vinculum, locum habere debeat,

per *C. Si qua mulier 6. cauſ. 31. qu. I.*

C. 1. X. de divort.

GVTIERREZ. *Canon. quæſt. Lib. I. cap. 24.*

Hieron. BRVCKNER *deciſ. matrim. cap. 18. n. 20.*

Concluſum. So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß wenn die Frau von S. deſſen, weſſen ſie beſchuldiget worden, überführet wird, ſie ferner Alimenta zu ſuchen nicht befuget, hingegen Ew. Gnaden auf die völlige Eheſcheidung zu klagen wohl berechtiget ſeyn; Indeſſen aber, weil, wie bey der erſten Frage ausgeführet, allhier genugſame Urſachen zur Special-Inquiſition vorhanden, ſeynd Ew. Gnaden nicht gehalten, ferner Aliment-Gelder biß zu Austrag der Sachen zu bezahlen, zumahlen da es derſelben an nothdürfftigen Unterhalt ex uſufructu maternorum nicht ermangelt.

Auf die dritte Frage:

Quæſtio III. Seynd Ew. Gnaden erbötig, an ſtatt der jährlichen Alimentation die eingebrachte 4000. Fl. Dero Gemahlin zurück zu geben, und ihr darzu den Uſumfructum der angefallenen mütterlichen Erbſchafft zu laſſen.

Rat. dub. Wann nun gleich darwider eingewendet werden möchte, daß die jährlichen Zinſen von ſolchen eingebrachten und mütterlichen Güthern nicht zureichten, daß die Frau von S. davon ihren Stande gemäß leben könnte, welches dennoch die Dd. in dieſem Fall erfodern;

CARPZ. *Jurispr. Eccleſ. lib. 2. def. 224. n. 12.*

Rat. dec. Weil aber dennoch hierbey zu conſideriren, daß die Frau von S. durch ihr 11) unverantwortliches Vornehmen ſich aller rechtlichen Beneficien, ſo einer Ehe-Frauen zuſtehen, unwürdig gemachet, und dahero das Jus petendi alimenta gäntzlich verlohren:

Concluſum. So erſcheinet daraus ſo viel, daß wenn ihr das ihrige heraus gegeben wird, ſie bey ſo bewandten Umſtänden allerdings zu frieden ſeyn müſſe. V. R. W.

S. STRYK.

Conſ. IV. ad interrogationem Mag. J. J. S. Conventualen und Procuratoren des Cloſters U. L. F. in M.

M. Mai. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Ius Patronatus per praeſcriptionem immemorialem acquiſitum.

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. *Eccleſiis & monaſteriis competit reſtitutio in integrum.*
2. *Lapſus temporis immemorialis adeo efficax eſt, vt omnia iura, nulli alias praeſcriptioni ſubiecta, intra tempus illud praeſcribantur.*
3. *Reſtitutio in integrum contra praeſcriptionem piis corporibus haud aliter ſubuenit, quam ſi intra quadriennium a momento finitae praeſcriptionis petatur.*
4. *Reſtitutio contra praeſcriptionem, minoribus & ſic etiam piis corporibus conceſſa,* intelligenda ſaltem *de praeſcriptionibus ordinariis; non de ea quae in tempore immemoriali eſt fundata.*
5. *Opinio de reſtitutione ex capite ignorantiae, praeſertim ſi tempus immemoriale concurrat, nullo iure eſt fundata.*
6. Quidam Doctores autumant, *nec principem ex plenitudine poteſtatis contra immemorialem praeſcriptionem reſtituere poſſe.*

Species facti. SAt der Ertz-Biſchoff in dem Ertz-Biſchoffthum M. Wichmannus in Anno 1300. mit dem Cloſter zu unſer lieben Frauen Præmonſtratenſer-Ordens daſelbſt einen Permutations-Contract aufgerichtet und gegen die Dörffer B. und B. und das Pfarr-Lehn zu B. gedachten Cloſter ein Guth zu Z. und das Pfarr-Lehn zu St. Johannis an Marck-

Marckte in M. überlassen; solches Pfarr-Lehns oder Jus Patronatus aber der Rath zu M. von vorigen Seculo her sich angemasset, darwider das Closter restitutionem in integrum anjetzo verlanget.

Rat. dub. Ob nun zwar, da der Permutations-Contract nicht geläugnet werden kan, auch das darinn enthaltene Guth zu Z. von dem Closter würcklich besessen wird, und also vermuthlich, daß das Pfarr-Lehn zugleich an das Closter gekommen, und durch Veränderung der Religion demselben entzogen worden, auch denen 1) Ecclesiis & monasteriis die restitutio in integrum ohnstreitig zukommt; 1.

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil der Rath zu M. weit über Menschen Gedencken solches Jus Patronatus in geruhigen Besitz gehabt, und der 2) Lapsus temporis immemorialis denen Rechten nach, dergestalt kräfftig, daß alle Jura, welche sonst keiner Verjährung unterworffen, binnen solcher Zeit præscribiret werden, 2.

C. super quibusdam, & ibi BARBOSA *de V. S.*

auch die 3) restitutio in integrum contra præscriptionem denen piis corporibus anderergestalt nicht zu statten kommen kan, als wenn solche intra quadriennium a momento finitæ præscriptionis gesuchet wird, 3.

arg. *L. ult. C. de tempor. in integr. restit.*

daran es allhier sonder Zweiffel ermangelt, zugeschweigen, daß solche 4) restitutio contra præscriptionem minoribus & sic etiam piis corporibus concessa nur von denen ordinariis præscriptionibus, nicht aber von denen, welche in tempore immemoriali sich fundiren, zu verstehen, zumahl das Closter, da es den Permutations-Contract in Händen gehabt, keine ignorantiam allegiren kan, auf welchen Fall einige Dd. die Restitution zu lassen, 4.

SFORTIA *de restit. in integr. p. 2. art. 7. n. 30.*

wiewohl diese 5) Meynung de restitutione ex capite ignorantiæ ohnedem in Rechten nicht gegründet, vornehmlich wann das tempus immemoriale vorhanden, 5.

FELINVS *in C. Vigilanti n. 1. seqq. X. de præscript.*
BERLICH *P. 2. Concl. 10.*

quod eousque extenditur, ut 6) nec principem ex plenitudine potestatis contra immemorialem præscriptionem restituere posse dicant, 6.

Joh. Alousius RICCIVS *Collect. decis. p. 4. decis. 778. in med.*

zugeschweigen, daß das Closter noch nicht beygebracht, daß es jemahls das Jus Patronatus würcklich erhalten, indem ex Contractu permutationis nur der Titulus, nicht aber die Actualis translatio, juris abzunehmen:

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß das Closter unser lieben Frauen einen Anspruch an gedachtes Jus Patronatus zu machen nunmehr ferner nicht befugt sey. V. R. W. Concludum.

S. STRYK.

Consil. V, ad interrogationem O. C. de W. nach kleinen B.

M. Mai. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De Iure Patronatus.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Iura singularia verbis generalibus non transferuntur.*
2. *In creditorem, qui pro singulari successore habendus est, Ius Patronatus regulariter non devoluitur.*
3. *De creditore Iuris Patronatus non participe. vid. arg. 7.*
4. *Cum vniuersitate bonorum & iurium translata tacite etiam transfertur Ius Patronatus, quod itidem de conductore certum est.*
5. Ius Patronatus *multo facilius* tacite *& per consequentiam* transfertur, *quam expresse.*
6. *Durante tempore retrouenditionis idem Ius transfertur, quod venditione.*
7. *Ratio, cur creditor Iuris Patronatus non sit particeps.*

Species facti. SAt der Herr nebst denen übrigen Interessenten das Guth kleinen B. mit allen Pertinentien wiederkäufflich erhalten, und daselbst auf Anhalten der Gemeinde dem alten Schul-Meister einen andern substituiret, darwider das Gräfliche H. Consistorium zu E. sich opponiret, und ihnen bey 100. Fl. Straffe dieses inhibiret, dahero:

Quæstio. Was deßhalb Rechtens sey?

gefraget wird.

Rat. dub. Ob nun zwar in der beygelegten Wiederkauffs-Verschreibung keines Pfarr-Lehns oder Juris Patronatus Erwähnung geschehen, und dahero præsumirlich, daß der Herr Graf ihm solches vorbehalten, zumahlen dergleichen 1) jura singularia verbis generalibus nicht transferiret werden, in fernerer Erwegung, daß 2) ein Creditor pro singulari successore zu achten, auf welchen das Jus Patronatus ordentlicher Weise nicht devolviret wird, 1. 2.

per *C. 6. & 16. X. de jure patronat.*

wie denn in specie 3) Creditor a jure patronatus excludiret wird; 3.

per *C. cum Bertholdus 18. X. d. tit.*
FINCKELTHAVS. *de jure patronat. c. 6. n. 21.*

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil die Herren Grafen von H. als Besitzer des Guths kleinen B. vor der Zeit das Jus Patronatus ohnstreitig, als ein Annexum prædii gehabt, und solches Guth nunmehr mit allen Pertinentien, so wie es die vorigen

gen Besitzer gebrauchet, oder gebrauchen können, nichts davon ausgeschlossen, auf sie transferiret, dergestalt aber bekannt, quod 4) cum universitate bonorum & jurium translata tacite etiam transferatur jus patronatus,
4.
MOLIN. *de J. & J. Tr. 2. Disp. 620. n. 6.*
FINCKELTH. *de Jur. Patron. cap. 5. n. 11. & sqq.*
welches auch von einem Conductore gewiß ist,
c. 7. X. de jur. Patron.
und in solchem Fall allezeit sicherer gehalten wird, das Jus Patronatus in specie nicht zu exprimiren, als welches 5) tacite & per consequentiam viel leichter, als expresse transferiret werden mag,
5.
COVARRVV. *Lib. 2. Var. resolut. cap. 18. n. 8. vers. his vero rationibus.*
allhie auch die Frage nicht ist de simplici creditore, sondern von einem *possessore prædii, qui jure retrovenditionis id obtinuit*, durch welchen Wiederkauff 6) durante tempore retrovenditionis eben das Recht transferiret wird, wie sonst
6.
bey einem rechten Kauff zu geschehen pfleget, dergestalt auch, was de creditore juris Patronatus non participe oben erwehnet, von selbsten dahin fällt, denn einem Creditori solches dahero 7) benommen, quia ad fructus restituendos obligatur, præsentatio vero tanquam fructus juris patronatus restitui nequit
7. 3.
per tradita CARPZ. *Jurispr. Eccles. Lib. 1. def. 46. n. 6. & 7.*
in gegenwärtigen Contract aber ist keine Obligatio ad fructus restituendos vorhanden, sondern es gehören ihnen dieselbe jure dominii interim quæsiti alleine zu:

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß ihnen das Jus Patronatus und dessen Exercitium zu kleinen B. in Vocirung und Substituirung eines Priesters und Schul-Dieners nicht genommen werden könne. B. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium VI, ad interrogationem H. M. Gräfl. S. Berg-Rath, auch Churfürstl. Sächsis. Ober-Stiffts-Inspector des Amts W.

Mense Iul. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De sponsaliorum renunciatione; arrharum restitutione; & contra sponsum iniuriarum actione.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Sponsalia publica tantae sunt obligationis, vt pars recedens, carcere vel alia poena,* cogi possit *ad consummandum matrimonium.*
2. Cessat *vero* coactio, *vbi rationabilis caussa consummationi matrimonii obstat.*
3. *Quo casu sponsalia etiam iuramento confirmata dissoluantur?*
4. *An sponsalia clandestina, quae regulariter pro inualidis habentur, propter iuratoriam confirmationem sint valida?*
5. *Dolus caussam discedendi a sponsalibus operatur.*
6. *Vbi infelix matrimonii euentus praeuideri potest, consummatio matrimonii nequit vrgeri.*
7. *Vbi iusta caussa discedendi a sponsalibus adest, arrhae ab vtraque parte restituuntur.*
8. *Quo casu sponsus teneatur actione iniuriarum?*

Species facti. SAt derselbe seine Tochter an A. H. von S. vermittelst öffentlicher Sponsalien mit Consens beyderseits Eltern und erfolgter Subarrhation versprochen, nachhero aber erfahren, daß derselbe sich kurtz vorhero mit eines Stadt-Schreibers Tochter von H. heimlich verlobet, auch derselben bey Verlust seiner Ehren und Seeligkeit die Ehe mit ihr zu vollenziehen schrifftlich versichert, welches gedachter Stadt-Schreiber dem Consistorio denunciret, und darauf eine Inhibition sowohl an gedachten S. als an den Herrn erfolget, dadurch er nebst seiner Tochter bewogen worden, der getroffenen Verlobung gäntzlich zu renunciren, und dahero:

Quæstio. Was dißfals Rechtens sey?

zu wissen verlanget.

Rat. dub. 1. Ob nun gleich die 1) Sponsalia publica von solcher Verbindlichkeit, daß, wenn solche einmahl vollenzogen, der zurück-tretende Theil mit Gefängniß und anderer Straffe ad consummandum matrimonium wohl angehalten werden kan;

CARPZ. *Jurispr. Eccles. Lib. 2. def. 133. n. 7.*

Rat. dec. 2. Dennoch aber und dieweil 2) solcher Zwang anderergestalt nicht statt findet, als wenn keine rationabilis causa consummationi matrimonii obstans vorhanden,

C. ex literis 12. in fin. X. de sponsal.

denn wenn solche vorhanden, können auch wohl mit einem Eyde bestärckte 3) Sponsalia hinwieder getrennet werden, 3.

C. Requisivit 17. X. d. tit.

und in diesem Fall es daran nicht ermangelt, in dem S. sich bereits per juratam promissionem mit einer andern eydlich verlobet, und obgleich solches ohne seines Vaters Willen geschehen, und dahero diese 4) Sponsalia pro clandestinis & ita invalidis zu achten; So ist dennoch dadurch S. conscientia von seinen theuren Versprechen nicht befreyet, wenigstens zeiget solches bey denselben an ein leichtsinniges und unbeständiges Gemüthe, von welchen, wenn der Herr und seine Tochter vorher Nachricht gehabt hätte, sie zu solcher Verlobung nicht resolviret haben würden, 4.

NICOLAI *de repud. cap. 1. n. 4.*
SANCHEZ *de Matrim. Lib. I. disp. 62.*

S. auch, indem er solches verschwiegen, sonder Zweif-

Zweiffel in dolo geweſen, welcher 5) dolus gleichergeſtalt cauſam diſcedendi a ſponſalibus würcket,

BROVWER *de jur. Connub. Lib. I. cap. 19. n. 2.*

6. überdem, ubi 6) infelix matrimonii eventus prævideri poteſt, niemand mit Gewalt zu Vollenziehung der Ehe zu zwingen:

C. Præterea 2. X. de ſponſal.

MEV. *P. 3. deciſ. 382.*

Concluſum. So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß der Herr nebſt ſeiner Tochter genugſame Urſache haben, der ehelichen Verlobung zu renunciren.

Die andere Frage betreffend will er belehret ſeyn:

Quæſt. II. Wie es mit denen Mahl-Schätzen, wenn ſeine Tochter abſolviret werden ſollte, zu halten?

Rat. dub. So ſcheinet zwar anfänglich, weil S. die getroffene Verlobung durch prieſterliche Copulation zu vollenziehen ſuchet, hingegen der Herr nebſt ſeiner Tochter die Trennung allein begehren, daß ſie daher die empfangene Arrhas gedoppelt, oder da ſie noch nicht zu ihrer Mündigkeit kommen, ſelbe einfach reſtituiren müſſe,

per *L. 5. C. de ſponſal.*

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil allhier eine erhebliche Urſache vorhanden, warum ſie ſich weigere, dieſe Heyrath zu vollenziehen, und in ſolchem Fall, ubi 7) juſta cauſa diſcedendi a ſponſalibus adeſt, 7. von beyden Theilen die Arrhæ reſtituiret werden müſſen.

d. l. 5. verſ. quæ ita C. de ſponſal.

CARPZ. *Jurispr. Eccleſ. lib. 2. def. 51. n. 6.*

Concluſum. So erſcheinet daraus ſo viel, daß beyde Theile ihnen die Mahl-Schätze zurück zu geben, ſchuldig ſeyn.

Auf die dritte Frage:

Qu. III. Ob die Actio injuriarum contra ſponſum hieſelbſt ſtatt finde?

Rat. dub. Ob gleich an Seiten des Sponſi kein animus injuriandi vorhanden zu ſeyn ſcheinet, indem er um die Ehe ordentlich angeſuchet und ſeinem Verſprechen nach zu kommen erböthig iſt;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil derſelbe verſchwiegen, daß er ſich an andern Ort bereits dergeſtalt eingelaſſen, und dadurch er verurſachet, daß die geſchehene Verlobung zu vollenziehen inhibiret worden, daß dieſes notorie zu ſein und ſeiner Tochter Beſchimpffung gereichet, deßhalb die Dd. 8) 8. actionem injuriarum zu laſſen:

MEV. *P. 8. Deciſ. 42.*

CÖTHM. *Vol. 1. Reſp. 10. n. 253.*

Concluſum. So erſcheinet auch daraus allenthalben ſo viel, daß ſie S. actione injuriarum zu ſumbelangen wohl befugt ſeyn. V. R. W.

S. STRYK.

Conſilium VII. ad interrogationem Frauen D. S. Pfl.

Chriſtoph Pfl. ſeel. Wittwe, nach Z.

Menſe Auguſt. 1693.

ARGVMENTVM

1. *An heres teneatur ad implementum operis a defuncto coepti?*
2. *Nemini officium ſuum debet eſſe damnoſum.*
3. Fauor operis coepti, *quod heres ad illud continuandum teneatur, ſuas patitur exceptiones.*
4. *Nemo, propriis ſumtibus aedificia publica vt promoueat, cogendus.*
5. *Liquidum cum illiquido compenſari, iura non permittunt.*
6. *Quod intra terminum probatorium fieri poteſt liquidum, in compenſationem admittitur.*
7. *Legata ad pias cauſſas ſine mora ſoluenda.*
8. *Voluntas teſtatoris vim legis habet.*
9. *Num quis legata ad pias cauſſas ante terminum a teſtatore praeſtitutum ſoluere teneatur?*
10. *Nemo, obligationes pro parata pecunia vt accipiat, cogi poteſt.*
11. *In alternatiuis debitori competit electio.*

Species facti. SAt die Lutheriſche Gemeine der Stadt D. von der gnädigſten Landes-Herrſchafft erhalten, eine Kirche zum Exercitio ihrer Religion zu erbauen, worzu gewiſſe Collecten eingeſammlet, und euer verſtorbener Ehemann die Direction dieſes Wercks, nebſt andern, übernommen, derſelbe auch, da die Collecten-Gelder langſam eingekommen, etliche 1000. Thaler aus ſeinen Mitteln vorgeſchoſſen, vor Endigung aber dieſes Baues verſtorben, und jetzo von euch die Continuirung ſolches Kirchen-Baues, mit Herſchieſſung eurer Privat-Mittel, gefordert werden will.

Rat. dub. Ob nun zwar euer Ehemann ſolchen Bau einmahl übernoñen, er ſich auch verlauten laſſen, er wolle noch dieſes Jahr die Kirche zum vollen Stande bringen, und es dahero das Anſehen gewinnen will, daß hieſelbſt eine Pollicitation vorhanden, welche cœpto 1) opere einen Pollicitanten und deſſen Erben ad Implementum verbindet, und überdem der Favor, ein angefangenes Werck zu vollführen, dergeſtalt groß iſt, daß ohngeachtet die Vormundſchafft auf die Erben nicht verſammlet, dennoch dieſe ad perficienda a defuncto inchoata allerdings verbunden ſeyn; 1.

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil euer Ehemann ſich niemahls verbunden, aus ſeinen Mitteln, die Kirche zu erbauen, indem er derſelben ſeine Liberalität anderer Geſtalt durch das in ſeinem Teſtament vermachte Legatum gnugſam ſehen laſſen, der gethane Vorſchuß auch ihm und ſeinen Erben zu keinen Nachtheil gereichen kan, indem 2) niemand ſein übernommenes Officium damnoſum ſeyn ſoll, er auch nicht allein, ſondern nebſt andern, 2.

den Kirchen-Bau geführet, und, da er verstorben, ein ander an seine Stelle von Hochfürstl. Regierung gesetzet worden, welche allerseits diesen angefangenen Bau besser, als ihr, zu continuiren ge-
3. schickt seyn, und dergestalt der 3) Favor operis cœpti, quod heres ad illud continuandum teneatur, seinen Abfall hat, wenn solches durch ande-
4. re vollführet werden kan; Und endlich 4) niemand, aus seinen eigenen Mitteln zu dergleichen öffentlichen Gebäuden Vorschub zu thun, verbunden ist:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß ihr zu Continuation dieses Kirchen-Gebäudes, vielweniger daß ihr denselben aus euren Privat-Mitteln verrichtet, nicht angehalten werden möget.

Quæst. II. Auf eure andere Frage ꝛc.

Sp. fact. Hat euer Ehemann in seinen anno 1691. aufgerichteten Testament 2000. Thaler dieser neuen Kirche dergestalt vermachet, daß solche in 2. Terminen, nach Verfliessung 5. Viertel Jahren nach seinem Tode, entweder baar, oder an gewissen Obligationen, bezahlet werden sollen; Ingleichen noch 500. Thaler zu der Schulen legiret, hingegen bey seinen Leben mehr denn 10000. Thaler zu Bauung solcher Kirche aus seinen Mitteln vorgeschossen, womit ihr solches Legatum zu compensiren vermeynet.

Rat. dub. Ob nun zwar dieses Legatum zum Unterhalt Kirchen- und Schul-Diener destiniret, und also mit demjenigen, was zum Kirchen-Bau angewandt, nicht zu confundiren; hiernächst auch solches Legatum liquidum, euer Vorschuß aber annoch auf Justification der Rechnung, und al-
5. so in illiquido beruhet, welches cum 5) liquido in compensationem zu bringen denen Rechten nach nicht zugelassen ist;

Rat. dec. Weil aber dennoch auch dasjenige, was 6)
6. intra terminum probatorium erweißlich gemachet werden kan, in compensation billig zugelassen wird, und dergestalt auch euer Vorschuß zum Kirchen-Bau, zum wenigsten so hoch als das Legatum ist, leicht zum Liquido gebracht werden mag; beyderseits debita auch Favorem Ecclesiæ æqualiter concerniren, indem dasjenige, was zu Erbauung der Kirche angewandt worden, eben so nöthig, als was zum Unterhalt der Prediger und Schulen destiniret; Uberdem durch solche Compensation dieses letztere nicht aufgehoben wird, weil das wegen der vorgeschossenen Bau-Kosten erstattende Capital so fort hinwieder zu Unterhaltung der Prediger und Schul-Bedienten, nach Anleitung der testamentarischen Disposition, zinßbahr beleget werden kan:

So kan euch dahero, die Exceptionem Conclucompensationis zu opponiren, nicht ver- sum.
wehret werden.

Drittens:

Ob ihr schuldig seyd, den Terminum Qu. III.
solutionis, welcher im Testament exprimiret, zu anticipiren, und das Legatum so fort zu bezahlen?

So scheinet zwar der Favor piæ causæ, zu *Rat. dub.*
derer Beförderung dieses Legatum zielet, die schleunige Bezahlung zu erfordern, 7) legata 7.
enim ad pias causas sine mora solvenda;

Weil aber dennoch der Testator einen gewis- *Rat. dec.*
sen Terminum solutionis im Testament benennet, solcher Wille des 8) Testatoris auch sonst 8.
vim legis hat, darüber ein Erbe nicht graviret
werden mag; die Legata 9) ad pias causas 9.
auch in Rechten nirgends privilegiret, daß sie an
der von dem Testatore bestimmten Zeit nicht sol-
ten verbunden seyn:

So möget ihr dahero zu Bezahlung sol- Concluches Legati vor Verlauff der im Testa- sum.
ment bestimmten Zeit nicht angehalten
werden.

Letztlich wollet ihr berichtet seyn:

Ob, wann tüchtige Obligationes vor- Qu. IV.
handen, ihr das Legatum mit baaren
Gelde abzutragen schuldig seyd?

Ob nun zwar an dem, daß 10) niemand *Rat. dub.*
Obligationes vor baar Geld anzunehmen ver- 10.
bunden;

Weil aber dennoch das Testament wegen ob- *Rat. dec.*
gedachten Legati nicht pure, sondern alternative
disponiret, daß solches nehmlich entweder baar,
oder an gewissen Obligationibus, entrichtet wer-
den solle, und 11) in alternativis die electio un- 11.
streitig des Debitoris ist:

So seyd ihr dahero, wenn ihr gewisse Conclu-
Obligationes auszuantworten erböthig sum.
seyd, baare Zahlung zu leisten, nicht
verbunden. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium VIII. ad interrogationem C. K. Hof- und Cammer-Gerichts-Advocat, nach B.

M. Augusti. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De duobus Commendurae *candidatis, & quinam alteri sit praeferendus?*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Collatio beneficii nondum vacantis aut *de iure prorsus est inualida*, aut *ratione concedentis tacitam in se continet conditionem, si beneficium viuente Praelato concedente vacat.*
2. *Successor clericus collationem beneficii nondum vacantis ab antecessore factam approbare non tenetur.*
3. *In dubio pro titulato & iudicialiter immisso possessore* Commendae *pronunciandum.*

4. *Prior*

4. *Prior prouiſus, prior etiam in beneficio.*
5. *Ex* perpetua ordinis Johannitici obſeruantia *eques ſenior potius ius habet in* Commendam.
6. *Collatio beneficii in certum euentum ſuſpenſa, ante illius exiſtentiam ius nullum tribuere poteſt; ſed conditio adiecta praeciſe ſeruanda.*
7. Commendae *non ſunt beneficia ſpiritualia, ſed ſecularia; Commendas enim has accipiunt titulo militari, qui omnino ſecularis eſt.*
8. Commendae *non ſunt materia Simoniae, quia ſunt quid temporale, & conferuntur titulo laico.*
9. Regula, *quod ſucceſſor epiſcopi inueſtituram feudi nondum vacantis ratihabere non teneatur,* applicari nequit in eum caſum, *vbi totum Capitulum conſenſit in collationem.*
10. *Capitulum nunquam moritur.*
11. *Capituli obligatio perſeuerat, licet fuerit mortuus, qui eo tempore* Praelatus *erat.*
12. *Si conſenſu Capituli contractus celebratur, ſubſiſtit ille, licet eccleſia ſit laeſa.*
13. *Quando praedeceſſor fecit ea, quae ſunt de natura vel conſuetudine officii ſui, tunc ſucceſſor illud ratihabere tenetur.*
14. *Quilibet ordinis magiſter* (Heer-Meiſter) *ſecundum ſtatuta ordinis conceſſiones & primaria anteceſſoris ſui ratificare debet.*
15. Refutatio opinionis, *qua ſtatuitur, ſucceſſorem ad ea ſaltem ratificanda teneri, quarum confirmationem ab illo petierit prouiſus,*
16. *Ad quod quis iure obſtringitur, illud ſpecialiter expeti non debet.*
17. *Leges non niſi poſt publicationem intra ſpatium bimeſtre vim obligandi habent.*
18. *Tacita remiſſio Feloniae impedit, quo minus feudum amittatur.*
19. *Abſenti militiae cauſſa ſuccurrit beneficium reſtitutionis in integrum intra quadriennium a tempore ceſſantis impedimenti militaris.*
20. *Abſunt milites reipublicae cauſſa, & ſic pariter cum reliquis neceſſario abſentibus reſtituendi.*
21. *Etiam militibus in patria militantibus, ſi res ſuas durante militia neglexerint, reſtitutionem in integrum competere, certum eſt.*
22. *Sententia contra non auditum nec citatum lata, ipſo iure nulla eſt.*
23. *Beneficii* L. quoties C. de rei vindic. *limitatio.*

Species facti.

SAt weyland Fürſt Joh. Moritz zu N. Meiſter des Johanniter-Ordens in der Marck a. 1667. den 20. Maji Herr Moritz Ludwigen von J. in den ritterlichen Orden durch gewöhnlichen Ritterſchlag in der Kirchen auf- und angenommen, auch demſelben die Anwartung auf die Commenturey L. als regierender Meiſter, für ſich und dero Nachkommen die Meiſtere, mit Conſens des Capituli dergeſtalt ertheilet, daß, wenn die vor ihm providirte abgehen würden, er als ein gevollmächtigter und beſtätigter Comtor ſolche Commenturey einnehmen, und Zeit Lebens ungehindert nutzen und genieſſen ſolte. Hat ferner a. 1671. den 17. April der Churfürſtliche B. würckliche geheimde Rath, Herr Otto Freyherr von S. auf eben dieſe Commenturey auch eine Anwartung erhalten, jedoch dergeſtalt, wenn dieſelbe durch des von J. und anderer damit providirten und deſignirten Abſterben oder Reſignation an den Orden ſich erledigen möchte. Da nun der Fürſt von W. zum Heer-Meiſter erwehlet, und dadurch die Commenturey L. ipſo jure vacant worden, nichts deſto minder durch Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit zu B. als Patroni ordinis gnädigſte Diſpenſation, und des Capituli Conſens beſchloſſen worden, daß derſelbe nebſt dem Meiſterthum auch die Commenturey L. Zeit Lebens behalten möchte, nach deſſen Abſterben aber derjenige Ritter, ſo, nach Erkänntniß des gantzen Capituli, das meiſte Recht auf gedachte Commenda hätte, darinnen ſuccediren ſolte; worauf als Ihro Durchlauchtigkeit der Fürſt von W. im Decembr. 92. Todes verblichen, der Freyherr von S. ſich in Abweſen des Obriſten von J. gemeldet, auch durch einen General-Capitul-Schluß erhalten, daß er in gedachte Commenturey introduciret worden, darbey aber dennoch dem Obriſten von J. 3. Monath zu Beybringung ſeines Befugniſſes pro termino beraumet, und nunmehr gefraget wird:

Quæſtio. Ob der Freyherr von S. oder der Obriſte von J. bey der Commenturey L. zu præferiren ſey?

Rat. dub. Ob nun zwar dem von J. entgegen zu ſeyn ſcheinet, daß derſelbe zur Zeit der erledigten Commende, durch Beybringung ſeiner Ahnen ſich noch nicht legitimiret; hiernächſt auch die dem von J. von dem ſeeligen Heer-Meiſter Fürſt Johann Moritzen zu N. ertheilte Expectantz dadurch erloſchen, daß die Commende bey deſſen Leben nicht erlediget worden, inmaſſen die 1) collatio beneficii nondum vacantis entweder gar zu Recht unbeſtändig, 1.

C. 2. & 4. X. de conceſſ. præbend.

oder doch ratione concedentis dieſe tacitam conditionem mit ſich führet, wenn ſolches bey Lebzeiten des Praelati concedentis erlediget wird, in Entſtehung deſſen aber 2) ein Succeſſor clericus collationem beneficii nondum vacantis ab anteceſſore factam genehm zu halten, nicht verbunden iſt, 2.

2. Feud. 26. §. moribus.

der von J. auch ſolche Confirmation bey dem Succeſſore niemahls geſuchet, vielweniger erhalten, welches jedennoch nach dem neuen Capitul-Schluß erfordert wird. Uberdem der Freyherr von S. conſenſu & communi Decreto Capituli die Poſſeſſion der Commende übernommen, und 3) alſo in caſu dubio vor demſelben, als titulato 3.

& judicialiter immisso possessore Commendæ, zu erkennen,

per *L. quoties 15. C. de rei vindicat.*

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil der von J. einmahl in den Ritterlichen Orden auf- und angenommen, und sein Geschlechts-Register mit Exprimirung der gewöhnlichen Anzahl seiner Ahnen bey dem Orden übergeben, und darinnen biß dato kein beständiger Defectus gezeiget worden, ihm auch ferner mit Consens des gantzen Capituli die Commenturey L. wenn solche durch Absterben derer vorhero providirten Ritter erlediget würde, solenniter conferiret worden, daß also der Freyherr von S. unstreitig nicht allein tempore posterior ist, sondern ihm auch expresse die Commenturey nur auf den Fall conferiret, wenn der von J. abgehen solte, daher demselben nicht allein die General-Verordnung
4. der Rechte, quod 4) prior provisus prior etiam sit in beneficio,

GONZALEZ *ad Reg. 8. Cancellar. Gloss. 15. n. 17.*
Petr. de MVRGA *Tr. de Benefic. Eccles. quæst. 3. sect. 2. n. 28.*

5. sondern auch die 5) beständige Observantz des Ritterlichen Johanniter-Ordens, als woselbst der ältere Ritter allezeit das erste Recht zur Commenturey hat; Endlich seine eigene ihm ertheilte Collation entgegen stehet, als worinnen ihm auf L. kein Recht vor Abgang des von J.
6. zur Commenturey gegeben worden, 6) collatio ergo in certum eventum suspensa ante illius existentiam jus nullum tribuere potest, sed conditio adjecta præcise servanda,

Petr. de MVRGA *Tr. de Benefic. Eccles. quæst. 3. §. 4. n. 1000.*

Hierwider auch nichts verfangen kan, daß diese Commenturey bey Lebzeiten des Heer-Meisters Fürst Johann Moritzens nicht eröffnet, inmassen die Dispositio Juris Canonici de concessione beneficii nondum vacantis hieher nicht gezogen werden mag, theils, weil solche per observantiam contrariam längst gehoben, theils, weil die
7. 7) Commendæ keine beneficia spiritualia seyn, sondern vielmehr beneficia secularia; commendas enim has accipiunt titulo militari, qui omnino secularis est,

Augustin. BARBOS. *de Jur. Eccles. L. 3. c. 7. n. 12.*

8. ea propter etiam 8) commendæ non sunt materia Simoniæ, quia sunt quid temporale, & conferuntur titulo laico,

BARBOS. *d. cap. 7. n. 19.*

Hiernächst auch, was ex jure feudali angeführ-
9. ret, quod 9) successor Episcopi investituram feudi nondum vacantis ratihabere non teneatur, auf solchen Fall, da das gantze Capitulum in die Collation consentiret, nicht zu appliciren,

ROSENTHAL. *de Feud. cap. 6. concl. 16. n. 7.*
Hartm. PISTOR. *L. 2. q. 27.*
TABOR. *de Oblig. success. in offic. c. 6. n. 11.*

10. Capitulum 10) enim nunquam moritur,

REDOAN. *de rebus Eccles. non alienand. qu. 2. c. 28. n. 32.*

N. Ejusque 11) obligatio perseverat, licet fuerit mortuus, qui eo tempore Prælatus erat,

STRVV. *Syntagm. Feud. c. 7. §. 9. n. 6.*
SCHRADER *de feud. P. 3. cap. 2. n. 37.*

Unde si 12) consensu Capituli contractus cele- 12.
bratus, subsistit ille, licet Ecclesia sit læsa,

REDOAN. *d. Tr. qu. 78. n. 4.*

Und weil dergleichen Commendas nondum vacantes zu ertheilen bey allen Heer-Meistern üblich ist, muß auch allhie billig statt finden das Conclusum Dd. 13) quando prædecessor fecit ea, 13.
quæ sunt de natura vel consuetudine officii sui, tunc successor illud ratihabere tenetur,

BOCER. *de Regal. cap. 4. n. 16.*
SCHRADER. *de Feud. P. 4. c. 1. n. 21.*
RVMELIN. *ad A. B. P. 1. Dissert. 7. th. 13.*

zugeschweigen, daß ein jeder 14) Heer-Meister 14.
secundum statuta ordinis seines Antecessoris concessiones & primaria genehm zu halten, verbunden ist, wie solches die beygelegten Revers- und Capitul-Schlüsse sub n. 28. & 29. bezeugen; Darwider vergeblich 15) angeführet wird, daß 15.
nur alsdenn der Successor zu solcher Ratification gehalten, wenn der Provisus bey demselben um Confirmation ordentlich angesuchet, inmassen solches so wenig in Rechten, als in denen Capitulationibus der Heeren-Meister, erfordert wird, sondern vielmehr bekannt, daß dasselbe was an sich Rechtens, oder 16) wozu einer de jure ver- 16.
bunden, keines absonderlichen Ansuchens bedarf; wie denn auch der zu solchem Ende angeführte neue Capitul-Schluß, weil solcher niemahls publiciret, und ad Notitiam derer Ritter gekommen, so wenig dieselbe verbinden kan, als der hohen Landes-Obrigkeit Gesetze selbst, quæ 17) 17.
non nisi post publicationem intra spatium bimestre vim obligandi habent,

Novell. 66. cap. 1.
Matth. STEPH. *ad d. Nov. n. 9.*

zugeschweigen, daß der von J. vor und nach solchen Capitul-Schluß, in beständigen Krieges-Expeditionen wider den gemeinen Reichs-Feind gewesen, und daher probabilem & justissimam ignorantiæ causam vor sich hat, zumahln vor der Zeit die designirten Commendatores in casum vacantiæ auch bey der Commenturey L. selbsten ohne einige Contradiction zur würcklichen Possess zugelassen worden, ob sie gleich von den folgenden Heern-Meister keine Confirmation gesuchet. Es hat auch der von J. die tacitam confirmationem des folgenden Heer-Meisters Ihro Fürstl. Durchl. von W. vor sich anzuführen, weil an denselben diese jetzige Controversia von dem Orden würcklich gebracht, auch der Defectus, daß er keine Confirmation gesuchet, urgiret worden, dennoch Se. Fürstl. Durchl. diese Ursache nicht vor relevant erachtet, sondern vielmehr die Sache zu rechtlicher Entscheidung verwiesen; Wie nun auch 18) tacita remissio 18.
feloniæ verhindert, daß ein Lehn-Guth nicht vor verlustig erkannt werden möge,

SCHRADER *de Feud. P. 9. Sect. 14. n. 23. vers. 4. concludo.*
ROSENTHAL. *de Feud. cap. 6. concl. 61.*

so muß dieses in gegenwärtigen Fall um so viel mehr statt finden, da auch nach denen neuen nicht publicirten Capitul-Schlüssen selbst, keine pœna privationis auf nicht gesuchte Confirmation gesetzet, wiewohl auch diese contra 19) ab-
sentem militiæ causa ohnedem nicht erkannt

werden

werden mag, oder es müste demselben zum wenigsten das beneficium restitutionis in integrum intra quadriennium a tempore cessantis impedimenti militaris zu statten kommen;

per *tot. Tit. ff. in quib. caus. major.*, *L. 3. C. de restitut. milit.*

20. 20) absunt enim milites Reip. causa, & sic pariter cum reliquis necessario absentibus restituendi,

L. si qua militi 40. ff. ex quib. caus. maj.

& Dd. in *L. fin. C. de restit. milit.*

darwider vergeblich eingewandt wird, daß der von J. eben sub militia des Heer-Meisters gewesen, und also bey demselben die Confirmation ohne Verhinderniß suchen können; inmassen daselbst sowohl der Heer-Meister, als der von J. mit wichtigern Affairen überhäufft gewesen, als daß Sie an die Ihr privat-Interesse concernirende Sachen gedencken mögen, unde etiam 21) militibus in Patria militantibus, si res suas durante militia neglexerint, restitutionem in integrum competere certum est,

21.

per *L. milites plane 7. ff. ex quibus caus. maj.*

STORT. ODD. *Tr. de restit. in integr. P. 1. q. 6. art. 4. n. 11.*

dergestalt auch das erfolgete Decretum Capituli die Possessionem des Freyherrn von S. zwar wohl endlich in summariissimo, jedoch gar nicht in ordinario vel petitorio legitimiren kan, indem der von J. weder vorher gebührend gehöret, noch ad audiendam sententiam citiret, sondern nach dessen Publication ihm erstlich davon Nachricht gegeben ist, daraus die nullitas 22) Sententiæ contra non auditum nec citatum latæ an sich offenbahr; überdem auch, wenn er gleich citiret wäre, und das Decretum völlig Krafft Rechtens ergriffen, er dennoch, wie oben erwähnet, ex capite militiæ in integrum restituiret werden müste; Auch endlich das 23) beneficium L. quoties C. de rei vindic. hieselbst, wenn derjenige, welcher die Possession ergriffen, davon Wissenschafft hat, quod alter prius emerit vel contraxerit, vel hoc casu jus primæ provisionis acquisiverit, seinen bekannten Abfall hat,

22. 23.

GAIL. *Lib. 2. Obs. 55. n. 11.*

MOLINA *de J. & J. Tr. 2. Disp. 369. n. 9.*

GVTIEREZ. *de Juram. Confirm. P. 1. c. 30. n. 8.*

auch sonsten ad concessiones Ecclesiasticas & beneficia nicht gehöret:

GAIL. *d. obs. 55. n. 12.*

BARBOS. *ad L. quoties C. de R. V. n. 14.*

So erscheinet aus diesen und andern in der übersandten Facti contingentia weitläufftig und gründlich ausgeführten Rationibus allenthalben so viel, daß der Herr Obriste von J. Sr. Excellenz dem Hrn. Geheimden Rath von S. in der Commenturey L. zu præferiren sey. V. R. W. S. STRYK. Conclusum.

Consilium IX. ad interrogationem Syndici St. nach M.

M. Aug. 1693.

ARGVMENTVM

1. *Nomina inter heredes sunt ipso iure diuisa.*
2. *Vnus coheredum pro facto defuncti respondere non tenetur; vnde* exceptio plurium heredum.
3. *Qulibet creditor vnum ex debitoris heredibus pro sua rata conuenire potest.*
4. *De nullitate alienationis bonorum ecclesiae.*
5. *Res infeudari solitas capitulum etiam sede vacante reinfeudare potest.*
6. *Praescriptio habet vim decreti, & supplet omissionem solennium.*
7. *Lapsu temporis tollitur nullitas actus.*

Quæst. I. *Species facti.*

Auf die erste Frage:

SAt ein hochwürdiges Dohm-Capitul des Ertz-Stiffts M. den 16. Novembr. 1636. bey damahliger Sedisvacantz dem Möllen-Voigt B. S. eines dem Closter B. Mariæ Virginis zustehendes Häußgen wegen seiner getreuen Dienste dergestalt verliehen, daß er und seine Kinder solches nutzen und gebrauchen, nach deren Ableben aber dasselbe dem Closter wieder anheim fallen solte, welches Recht a. 1673. den 4. Febr. dessen Sohn, der Syndicus J. A. S. an G. S. verkauffet, von dessen Witwe der Herr Probst Doctor P. M. solches Hauß vor 50. Thaler hinwieder reluiret, anjetzo aber derselbe von dem Syndico S. die von a. 1636. aus solchem Hause gehobene Nutzungen zu fordern vermeynet, darwider von diesem die exceptio plurium heredum opponiret worden.

Rat. dub. Ob nun zwar aus denen Rechten nicht unbekannt, quod 1) nomina inter heredes sint ipso
1. 2. jure divisa, und also einer 2) derer Mit-Erben pro facto defuncti allein zu respondiren, nicht angehalten werden mag, deßhalb die exceptio plurium heredum allerdings statt zu finden scheinet;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil von dem Syndico S. nicht verlanget wird, daß er de facto parentis in solidum respondiren soll, und sonst einen jeden 3) Gläubiger frey stehet, einen aus des Debitoris Erben pro sua rata zu belangen; Hiernächst auch von der Zeit an, da derselbe das Hauß alleine besessen, er de suo facto & fructibus a se perceptis, wann sonst die Actio fundiret wäre, allein zu antworten verbunden:

3.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß er ad evitandam pœnam confessi & convicti vor der Commission zu erscheinen, und daselbst seine Exceptiones peremtorias wider die Haupt-Sache selbst vorzubringen, schuldig sey. Conclusum,

Auf die andere Frage ꝛc.

Ob die gesammte S. Erben schuldig Quæst. II.

seyn, dem Closter unser lieben Frauen wegen der Nutzungen, so ihre Eltern und sie von a. 1636. biß a. 1688. von dem Hause Quæstionis etwan gehabt, Satisfaction zu geben, und demselben die 50. Thaler, welche der jetzige Probst an die S. Witwe gezahlet haben will, nebst Interesse und Unkosten zu restituiren?

Rationes dubit. Ob gleich nicht geläugnet werden kan, daß das dem Möllen-Voigt S. von E. hochw. Dohm-Capitul übergebene Hauß dem Closter
4. B. Mariæ Virginis zugehöret, hierinnen aber 4) weder der Probst, noch der Convent solches Closters consentiret, das Dohm-Capitul auch ein grösser Recht, als ein Bischoff selbst, nicht haben kan, und dieser bey dergleichen Concessionen desjenigen Kirchen-Convents Consens, wohin die Güther gehören, adhibiren muß, wenn etwas mit Bestande veräussert werden soll, præcedere enim debet tractatus cum Clericis illis, qui sunt de Capitulo,

C. sine exceptione c. 12. q. 2.
REBVFF. *de alienat. Rer. Eccles. n. 84.*

Zugeschweigen, daß auch keine causæ cognitio oder decretum vorher gegangen, daraus die Nullitas alienationis von sich selbst offenbahr wird, welche Jura auch in bonis Ecclesiarum apud Evangelicos statt finden,

KLOCK. *Vol. 1. Cons. 35. n. 262.*

Rationes decid. Dennoch aber und dieweil dieses Hauß ein dergleichen Stücke ist, welches von dem Closter pfleget an andere überlassen zu werden, und von
5. solchen 5) rebus infeudari solitis bekannt, quod Capitulum etiam sede vacante talia reinfeudare possit,

Dd. *in C. 2. X. de feud.*
RITTERSHVS. *de Feud. Lib. I. cap. 5. qu. II.*

Supplet enim in hoc locum Prælati vel Episcopi; Prælatus vero talia sine ulla solennitate alteri recte concedit,

ROSENTH. *de Feud. Cap. 4. Concl. 31. & 35.*
GAIL. *Lib. 2. Observ. ult.*

quorsum in specie pertinent domus Ecclesiarum in civitatibus, ad quarum conservationem plus sumtuum impendendum, quam fructus inde percipi possunt,

C. 20. Caus. 12. qu. 2.
Wilhelm REDOAN. *Tr. de Rebus Eccles. non alien. qu. 9. n. 2.*

und gesetzt, daß auch in diesem Fall eine völlige Solennitas nöthig gewesen, und solche gäntzlich unterlassen worden, so ist dennoch gewiß, daß von Zeit solcher Concession weit mehr, als 40. Jahre verflossen, binnen welcher Zeit der Defectus solennium gäntzlich suppliret worden 6) 6.
præscriptio enim hæc habet vim decreti, & ita suppler omissionem solennium,

REDOAN. *de Reb. Eccles. non alien. qu. 2. cap. 3. n. 12.*

imo etiam lapsu 7) temporis tollitur nullitas 7.
actus,

Octav. SIMONCELLVS *Tr. de Decret. in Contract. Minor. Lib. 3. Tit. 9. n. 25.*

Letztlich auch der Herr Probst M. solches Hauß selbst wieder eingelöset, und also das Closter in Besitz desselben ist, wodurch die Actio realis ad rem reperendam hinweg fället, und also die Fructus als ein Accessorium rei, weil solche nimmer in dominio des Closters gewesen, nicht vindiciret werden mögen, auch keine Personalis Obligatio, dadurch sie zu solcher Restitution verbunden wären, allhie vorhanden:

Conclusum. So erscheinet aus diesen und andern in facti specie weitläufftiger ausgeführten Ursachen allenthalben so viel, daß die geschehene Concessio des Hauses nunmehr als ungültig nicht impugniret werden kan, vielweniger die S. Erben zu Erstattung derer davon gehobenen Nutzungen angehalten werden mögen, sondern sie sind davon billig zu absolviren, jedennoch weil der Herr Probst M. seines Closters jura officii ratione zu behaupten schuldig, wird er mit Erstattung der Unkosten verschonet. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium X. ad interrogationem Sempronii nach W.

M. Aug. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De matrimonio, ob defectum finis, intra triennium a tempore copulae sacerdotalis soluendo.

Species facti. SAt Titius, welcher in seinem vorigen Ehe-Stande mit seinem Weibe viele Kinder gezeuget, die Sejam, eine Witt-Frau von 36. Jahren, hinwiederum geheyrathet, und sich mit ihr in Majo 1692. copuliren lassen; allein stracks a die nuptiarum an biß auf diesen Tag mit ihr nicht coiren, noch das eheliche Werck verrichten können, wodurch denn einiger Unwillen zwischen ihnen entstanden, indem Titius das Weib in Verdacht hält, als wenn sie entweder selbst ihm einen Possen gethan, weil sie ihn gar nicht embrassiret, noch das debitum Conjugale von ihm fodert, überdis öffters zu demselben ausdrücklich gesaget: Sie verlangete keine Kinder, sie hätte nunmehro Stief-Kinder genug bekommen, auch sich gegen andere verlauten lassen, sie hätte den Theophrastum teutsch gehabt, darinnen fleißig gelesen, und allerhand Künste daraus erlernet, und was dergleichen Dinge mehr gewesen ꝛc. Oder aber von einem ihrer Liebhaber, deren sie, ihrem Vorgeben nach, unterschiedene gehabt haben will, die

die um sie geheyrathet hätten, solches geschehen sey. Weil nun Titius in seinem besten Alter, und ein Mann von etlichen 40. Jahren ist, der sich noch bey guter Constitution und ad coëundum ac generandum genugsam capabel befindet; Gleichwohl aber bloß mit seinem jetzigen Weibe, ungeachtet er solches Zeithero multoties tentiret, auch dieserwegen zulässige Mittel gebrauchet, keinen Congressum haben, und ihr ehelich beywohnen, auch solchergestalt weder finem matrimonium principalem erreichen, noch das Uri zulässiger Weise remediren können, und dahero nothwendig zu schliessen, daß diese impotentia coëundi cum sola uxore a maleficio herrühren müsse; Als ist er entschlossen, sich von derselben, zumahln weil sie es selbst verlanget, und weder der Kinder, noch der Haußhaltung sich recht annimmt, sondern sich sehr obstinat bezeuget, totaliter quoad vinculum conjugale scheiden zu lassen, und sich anderweit wiederum zu verheyrathen; Möchte aber vorhero aus denen Rechten belehret seyn:

Quæstio. Ob er, bey so bewandten Umständen, von seinem Weibe Seja gäntzlich, nehmlich quoad vinculum conjugale, und zwar ehe noch 3. Jahr verflossen, de jure separiret werden, und sich hiernächst anderweit hinwiederum verheyrathen könnte?

Rat. dub. Ob nun wohl in denen Käyserlichen, Geistlichen, Biblischen (nach etlicher gelehrten Rabbinen Meynung ad Cap. Genes. 30. vers. 1.) und respective Canonischen Rechten fundiret zu seyn scheinet, daß dergleichen Matrimonia oder Ehe-Vollziehungen billig zu dulden wären, ja propter hypothesin Romano-Catholicam (quod scil. matrimonium sit sacramentum & consequenter res divina) keinesweges dissolviret werden könnten,

Nov. 22. cap. 6., Cap. 4. X. de frigid. & malefic. ubi:

habeat tanquam sororem, quam tanquam uxorem habere nequit, ibique

Petrus de ANCHORAN. *p. 33. 6.*
Henricus Card. HOSTIENS. *p. 226. b.*
Joh. ANDR. *p. 29. b.*
Andreas VALENS. *ad cit. Tit. §. 5. p. 427.*
ZOESIVS *ad cit. tit. n. 5. p. 431.*

auch der Casus expresse in

Cap. 7. cit. Tit. X. de frigid. & malefic.

quod nimirum partes debeant expectare per triennium, decidiret ist;

Dennoch aber und dieweil (1) niemahls einiger congressus carnalis ad coëundum, zugeschweigen ad semen emittendum & consequenter generandum erfolget, indem beyde Ehe-Leute vielmahl bey einander gelegen, und Titius, als ihr anvertrauter Ehe-Mann, keinesweges sich geschickt befunden, das debitum conjugale mit Seja, als ihm de novo durch Priesterliche Hand gegebene und zugeseegnete Socia, zu treiben, ungeachtet 2. Jahr von ihrer Priesterlichen Copulation anzurechnen, allbereit verflossen. Daraus die Doctores erhärten, daß in puncto matrimoniali das Triennium bey solchem Matrimonio, nunquam legitime contracto, ob defectum finis zu erwarten, nicht nöthig sey,

Rat. dec.

arg. *L. 29. & 203. de R. J.*
junct. *Cap. 1. X. de frigid. & malefic.*
DEDEKENN. *Vol. 3. Consil. Eccles. p. 351. n. 6.*
Nicol. HENNING. *de Conjugio Repud. & divort. Caus. 3. p. 193.*
SANCHEZ *de Matrim. Lib. 7. Disp. 94. n. 3. p. 370.*

Und (2) Seja selbst, daß das Matrimonium dissolviret werden möchte, dem Bericht nach, verlanget:

So halten wir davor, daß Titius von seiner ihm anvertrauten Seja, auch ehe noch 3. Jahr a tempore copulæ sacerdotalis verflossen, gestalten Sachen nach, wiederum zu scheiden, und ihm anderweit sich zu verheyrathen, nachzulassen sey. Es wäre denn Sache, daß das vitium ope Medicorum wiederum könnte restituiret werden, per ea quæ tradit

Conclusum.

SIMON *in Praf. acad. P. 1. Dissert. 14. th. 3. in fin. p. 892.* junct. *th. 7. p. 899.* EX SANCHEZIO *de Matrim. Lib. 7. Disput. 94. n. 7. p. 337.* & seq. cum Dd. & plures quos allegat FROMMANN *Tractat. de Fascin. Magic. P. 10. cap. 1. 2. & seq.*

Auf welchen Fall die gesuchte Ehescheidung nicht statt habe. V. R. W.

J. G. SIMON.

Consilium XI. ad interrogationem des Closters Unser Lieben Frauen zu M.

Mense Ianuar. 1694.

ARGVMENTVM

1. *Non audiendus est in petitorio, qui sententiae in possessorio latae nondum plane satisfecit.*
2. *Finitum haud est possessorium ante executionem sententiae in possessorio latae.*
3. *Sententia per se nihil vtilitatis habet, nisi & executio sequatur.*
4. *Administratio sacramentorum praecipuum est iuris parochialis.*
5. *Plene, & non pro parte, parendum est, sententiae.*
6. *Per omnia parere iussus, in aliquibus contumax est & refractarius.*
7. *Quoties plura coniunctim requiruntur, non sufficit alterutrum fieri, sed vtrumque adimpleri necesse est.*
8. *Conditio debet impleri ad amussim seu vnguem, & in* forma specifica *atque in solidum, non particulariter; cum* conditiones sint indiuiduae.

9. Omnes

9. Omnes ſententiae ſunt ſtricti iuris, *vt in iis non praeſumatur, niſi quod a Iudicibus expreſſum eſt; &* in dubio *interpretatio fieri debet potius ad fauorem rei, quam actoris.*
10. *Interpretatio ſententiae facienda eſt pro natura actionis, huiusque petito.*
11. *Turbatio procedit ſaltem ex actibus, qui fiunt in re.*
12. In corporalibus is turbare dicitur, *qui prohibet cenſum vel vectigal mihi ſolui.*
13. *Non-vſus Sacrae coenae non eſt actus poſitiuus, & per conſequens non operatiuus, & inefficax turbationum.*
14. *Poſſeſſionis retinendae remedium datur illi, qui turbatur in ſua poſſeſſione.*
15. *Sententia in poſſeſſorio retinendae non requirit aliam executionem, niſi quod deſiſtatur a moleſtiis.*
16. Mandatum de manutenendo *non videtur executione egere; quia qui iam eſt in poſſeſſione, non poteſt magis poſſidere, & poſſidendo habet executionem.*
17. *Nulla ſententia plus, quam ademtum eſt, reſtituere poteſt.*
18. *Actus negatiuus ſui natura tractum ſucceſſiuum habet, ita vt temporis continuationem & perſeuerantiam requirat.*
19. *Diuerſitas poſſeſſorii* retinendae & recuperandae.
20. Poſſeſſio vniuerſalis retinetur per vnicum actum *etiam particularem, quando cauſſa vtentis eſt vniuerſalis.*
21. In poſſeſſoriis magis attenditur cauſſa actus, *quam ipſe actus.*
22. *Res peſſimi exempli & ſcandali plena foret, ſacramenta alicui obtrudere velle, ad poſſeſſionem vel quaſi Parochialitatis ſtabiliendam.*
23. *In vniuerſalibus facti, vt in grege ouium, ſufficit poſſeſſio de quibusdam, vt omnium videatur retenta.*

Species facti.

Aus denen vor hochlöblichen Churfürſtl. S. zum Hertzogthum M. hochverordneten Conſiſtorio zu H. zwiſchen einen hochw. Dohm-Capitul zu M. und Ihro Hochwürden den Herrn Prælaten und Probſt des Cloſters unſer lieben Frauen daſelbſt, einen und andern Theil, wegen ſtreitigen juris Parochialis und dem anhängigen actuum miniſterialium ergangenen Actis, mein weniges unvorgreiffliches Videtur von der Sache verlangter maſſen Kürtzlich zu eröffnen, halte ich dafür, daß, nach der an 23ten Febr. 1688. in ſummariiſſimo Poſſeſſorio publicirten Sententz:

> Daß das Dohm-Capitul in poſſeſſione vel quaſi juris parochialis & actuum inde dependentium in poſſeſſorio ſummariiſſimo ſo lange zu ſchützen, biß der Probſt des Clöſters in poſſeſſorio ordinario vel petitorio ein anders beygebracht, und behauptet?

der Herr Probſt und Prælate nicht beſſer thun können, als daß er den 18. April. ejusdem anni hierauf das Petitorium per actionem negatoriam angetreten, das hochlöbliche Conſiſtorium auch den 19. ejusdem denen Herren

> Beklagten binnen 4. Wochen auf die Klage zu antworten,

nicht unbillig auferleget, und ſolche rechtmäßige Verordnung den 8. Jun. mit der Commination:

> Daß widrigenfals lis pro affirmative conteſtata gehalten werden ſolte?

wiederhohlet haben. Nachdem aber E. hochw. Dohm-Capitul hierzu nicht verbunden zu ſeyn vermeynet, ehe und bevor der Herr Prælate nebſt ſeinen Herren Conventualen bey ihren Dohm-Predigern zur Beichte und heiligen Abendmahl ſich ein gefunden, und dadurch dem Judicato in Summariiſſimo poſſeſſorio ein Genüge gethan hätte; als iſt vorjetzo vornehmlich die Frage:

Quæſtio.

> Ob nicht jetzo angezogene Verordnungen eines hochlöblichen Conſiſtorii von 14. Jun. und 30. Auguſt. 1688. denen Rechten gemäß und denen zufolge Herren Beklagten auf des Herrn Prælatens negatoriſche Klage ſich hauptſächlich einzulaſſen und litem zu conteſtiren ſchuldig ſey?

Ob nun wohl pro negativa zu militiren ſcheinet, (a) quod non 1) audiendus ſit in petitorio, qui ſententiæ in poſſeſſorio latæ nondum plane ſatisfecit; quia 2) finitum haud eſt poſſeſſorium ante executionem ſententiæ in poſſeſſorio latæ, quippe quod 3) ſententia per ſe nihil utilitatis habeat, niſi & Executio ſequatur, *Rat. dub.* 1. 2. 3.

CARPZ. *Lib. I. reſp. 76. per tot.*

dahero der Herr Prælate vorher ſelbſt ein Gnüge thun müſſe, ehe er weiter zu hören, ſintemahl gleichwohl nicht zu läugnen ſtehet, daß er noch biß dato zur Beichte und heiligen Abendmahl bey denen Herrn Dohm-Predigern ſich nicht eingeſtellet habe, da doch die 4) Adminiſtratio Sacramentorum das fürnehmſte Stück einer Parochial-Gerechtigkeit ſey, an deren Exercitio das hochw. Dohm-Capitul, oder vielmehr deren Paſtores dadurch verhindert zu werden ſcheinen. Und obgleich der Herr Prælat und ſein Convent dem Judicato in dem Stück nachgekommen, daß er in ſeiner Cloſter-Kirche obangeführte Actus miniſteriales eingeſtellet, dennoch (b) dadurch kein völliges Genüge gethan, 5) quia ſententia de principali lata porrigitur ad acceſſoria, cujus executio inter individua refertur a JCtis, ut pro parte fieri nequeat, quapropter ſi ſemel non obſtantibus exceptionibus paritio per ſententiam cauſa cognita injuncta, & reus intra terminum non plene, ſed pro parte de paritione doceat, in Camera Imperiali ſtatim ad declarationem pœnæ proceditur, & in eam condemnatur, quia 6) per omnia parere juſſus in aliquibus contumax eſt & refractarius, 4. 5. 6.

SCHÜTZ. *Coll. A. B. Vol. 2. diſp. 5. n. 11. p. m. 240.*

7) quoties enim plura conjunctim requiruntur, non ſufficit alterutrum fieri, ſed utrumque adimpleri neceſſe eſt, 7.

L. 5. ibique BART. & *Paul de* CASTRO *ff. de cond. inst.*
L. 44. §. 10. ff. de Cond. & demonstr.
L. 6. & L. 60. ff. eod.

dahero weil ein hochwürd. Dohm-Capitul anders nicht, als hac conditione, wenn nehmlich der Herr Prælat dem Judicato ein Genügen ge-
8. than, litem zu contestiren schuldig ist, 8) conditio autem debet impleri ad amussim seu unguem, & in forma specifica atque in solidum, non partialiter, cum conditiones sint individuæ,

L. 85. §. pen. ff. d. V. O.
MINDAN. *Lib. 3. de Proceff. c. 12. n. 13. c. 18. n. 8.*
KLOCK. *T. 3. Conf. 150. n. 79.*

nicht unbillig zu seyn scheinet, daß der Herr Prælat und Convent zuförderst in Dohm zur Beicht und heiligen Abendmahl gehen müssen, ehe E. hochw. Dohm-Capitul zu einiger Litis Contestation angehalten werden könne;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil a) alle 9) sententiæ
9. stricti juris sind, ut in iis non præsumatur, nisi quod a Judicibus expressum est, & in dubio Interpretatio fieri debeat potius ad favorem rei, quam actoris,

CAESAR. *p. 2. Conf. 11. n. 5.*
ALEX. *Conf. 46. p. 5. Vol. 5.*

in der angezogenen Sententz aber dem Herrn Prælaten und seinem Convent, præcise im Dohm zur Beicht und heiligen Abendmahl zu gehen, nicht auferleget, sondern bloß das Dohm-Capitul in possessione vel quasi juris parochialis & actuum inde dependentium geschützet worden, welches
10. keine andere 10) Interpretation leidet, als die natura actionis und deren Petitum es mit sich bringet, nehmlich, daß der Herr Prælate das Dohm-Capitul in exercitio juris parochialis & actuum ministerialium nicht turbiren, id est, zulassen solte, daß seine Herrn Conventuales und Closter-Gesinde, auch auf seiner Freyheit wohnende Leute, in Dohm, GOttes Wort hören, beichten, communiciren, respective ihre Kinder tauffen lassen, und anderer Actuum Ministerialium unverhindert sich bedienen dürffen, er aber vor sich und sein Convent derselben ad interim, und biß in ordinario possessorio vel petitorio zu Recht ein anders ausgeführet sey, sich zu enthalten schuldig sey; Wodurch zum b) dem Herrn Prælaten nicht auferleget worden, etwas zu thun, sondern ein factum negativum, nehmlich, etwas nicht zu thun, dadurch das Dohm-Capitul in possessione vel quasi juris Parochialis könnte turbiret werden, daher der Herr Prælate nur allein committendo, und gar nicht omittendo peciren kan, immassen die Dohm-Kirche dadurch in ihrer Possession vel quasi nicht kan turbiret werden, wenn derselbe gleich in 20. Jahren, oder
11. gar nicht, zum heiligen Abendmahl gienge, 11) turbatio enim procedit saltem ex actibus, qui
12. fiunt in re, v. g. in 12) corporalibus is turbare dicitur, qui prohibet censum vel vectigal mihi solvi,

MASCARD. *Concl. 1397. n. 26. & 66.*

13. des 13) heiligen Abendmahls aber sich enthalten, ist kein actus positivus, & per consequens non operativus & inefficax turbationum. Zum c)
(CONSIL. HALLENS.)

ein hochw. Dohm-Capitul das Possessorium retinendæ wider den Herrn Prælaten angestellet gehabt; welches aus dem petito erhellet, quia 14) retinendæ remedium datur illi, qui turbatur 14.
in sua possessione,

POSTH. *decis. 396. n. 5. 6.*

15) Sententia autem in possessorio retinendæ 15.
non requirit aliam executionem, nisi quod desistatur a molestiis,

POSTH. *decis. 172. n. 14. & dec. 414. n. 38.*

imo mandatum 16) de manutenendo non vide- 16.
tur executione egere, quia, qui jam est in possessione, non potest magis possidere, & possidendo habet executionem,

ID. *obs. 106. n. 21.*

Zum d) eine 17) Sentenz ein mehrers nicht, als 17.
genommen ist, restituiren, noch den Kläger in einen andern Stand setzen kan, als er ante turbationem gewesen, der Herr Prælate aber vorher nicht zur Beichte und heiligen Abendmahl in Dohm gangen ist, solches auch nicht Anlaß zur Klage gegeben, sondern ein hochwürd. Dohm-Capitul sich nur über die in der Closter-Kirche exercirte Actus Ministeriales beschwehret, und solche pro turbativis gehalten hat, welche auch der Herr Prælate post sententiam eingestellet, Niemand von denen Seinigen und auf seiner Freyheit wohnenden Leuten, die Dohm-Kirche weiter verboten hat und eo ipso, so lange dieses verbleibet, E. hochw. Dohm-Capitul in seiner possessione momentanea noch biß dato unturbiret läst; Welcher in sententia auferlegte actus negativus zum e) nicht uno momento adimpliret werden kan. Denn wenn gleich, ungestandenen Falls, auch die Gebrauchung der heiligen Sacramenta darunter mit begriffen seyn solte, dadurch der Sentenz kein Genüge geschehen würde, daß der Herr Prælate einmahl zur Beichte und heiligen Abendmahl in den Dohm gienge, hernach aber solches wieder unterliesse, dahero nicht præcise eine Zeit gesetzt und determiniret werden kan, das Dohm-Capitul nicht zu turbiren, gestalt dieser actus 18) negativus sui na- 18.
tura seinen tractum successivum hat; ita ut temporis continuationem & perseverantiam requirat, quod clarissime in possessorio retinendæ scribit

BARBOSA *in axim. 15. c. 25.*

addendo: si enim victus victorem, momentum non turbando, satisfaceret sententiæ, certe parum ei foret consultum, dahero es dißfals mit dem 19) possessorio retinendæ eine gantz andere 19.
Bewandniß hat, als mit dem possessorio recuperandæ, indem bey dieser allein possessio rei litigiosæ zu restituiren, welches uno momento geschehen kan, und zwar billig vorhero, ehe der Spoliatus in petitorio sich einzulassen schuldig; dahingegen bey dem andern Remedio der Turbatus die Possession schon hat, und nicht weiter turbiret zu werden begehret, welches ein negativum & infinitum quid ist, und seine effectus successivos hat; Zum f) E. hochwürdiges Dohm-Capitul in quieta & inturbata possessione vel quasi Parochialitatis verbleibet, wenn gleich nicht alle actus parochiales zugleich exerciret werden, quia 20) possessio universalis retinetur per uni- 20.

cum actum etiam particularem, quando causa
21. utentis est universalis, nam 21) in possessoriis magis attenditur causa actus, quam ipse actus, & quidem exercitium ejusdem,

GRATIAN. *discept. for. c. 425. n. 43.*

BARTOLVS *in L. arbores §. de illo. ff. de usu & in Leg. si unus §. fin. ff. de S. P. U.*

ubi ait: quod retineat totum, qui uno utitur, & eum, qui generalem jurisdictionem concessionis titulo habet, licet in unico saltem gradu vel unica specie usus fuerit, tamen retinere possessionem in omnibus statuit.

SCHVRFF. *Consil. 32. n. 25. Vol. 2.*

CRAVETT. *C. 124. n. 15.*

Zumahln der Herr Prælate E. hochw. Dohm-Capitul possessionem momentaneam gerne zustehet, und nicht verhindert, daß desselbigen Prediger in seiner Gemeine tauffen, Leichen begleiten, copuliren, und andere actus ministeriales
22. verrichten; Zum g) res 22) pessimi exempli & scandali plena seyn würde, wenn die Herren Dohm-Prediger die Administration dieses Hochheiligen Sacraments der Einsetzung des wahren Leibes und Blutes JEsu Christi so mißbrauchen, und deren Genuß nur zu dem Ende dem Herrn Prælaten obtendiren wolten, damit sie einen actum possessorium wider ihn gewinnen, und dadurch ihre weltliche Possession vel quasi parochialitatis völlig stabiliren möchten, welches aus dieser himmlischen Mahlzeit, als einem actu beneficio, eine servitutem, und aus dem Beicht-Stuhl einen Ablaß-Krahm machen würde, dergleichen Profanation von selben, als treuen Dienern Christi, nicht zu præsumiren; Zumahln sie zum h) noch biß dato sich deswegen nicht gemeldet haben, E. hochw. Dohm-Capitul aber wider den Herrn Prælaten und seinen Convent in individuo kein jus agendi competiret, sintemahl demselben cura animarum nicht anvertrauet ist, noch oblieget, von des Herrn Prælaten Thun und Lassen GOtt Rechenschafft zu geben, dasselbe auch solchenfals nicht sein eigen, sondern eintzig und allein des Herrn Prælatens Wohl und ewiges Heyl hierunter suchen müste, einfolglich diese Sache, so eines Theils nicht E. hochwürd. Dohm-Capitul, sondern allein dessen Prediger, andern Theils nicht das Closter, sondern dem Herrn Prælaten en particulier angehet, mit demjenigen Proceß, welchen E. hochwürd. Dohm-Capitul mit dem Closter, um ihr proper Interesse hat, nicht zu confundiren, sondern separatim auszumachen ist: Ob der Herr Prælate nicht zu J. allwo er noch Professor Theologiæ ist, oder an andern Orten, wenn und wo ihm nach dieser heiligen Speise hungert, die Christliche Freyheit habe, ausser dem M. Dohm sich dawit zu sättigen, welches das hochw. Dohm-Capitul an seiner possessione momentanea Parochialitatis so wenig beinträchtigen, und noch weniger von der ihm obliegenden litis contestation befreyen kan, als wenn sonst ein individuum aus der Gemeine zur L. Frauen in Dohm nicht beichten und communiciren wolte, 23) in universali- 23.
bus enim facti, ut in grege ovium, sufficit possessio de quibusdam, ut omnium videatur retenta, nec omnium capitum singulariter possessionem retineri oportet,

PEREGIN. *de fideic. art. 48. n. 74.*

GRATIAN. *c. 425. n. 33.*

& quasi possessio exercendi jurisdictionem contra aliquas de quodam loco extenditur contra omnes ejusdem loci:

FONTANELL. *de pact. nupt. d. 7. gl. 3. p. 10. n. 26.*

Als bin ich der Meynung, daß obangezogene Verordnung eines hochlöblichen Consistorii zu H. allerdings denen Rechten gemäß, und dahero ein hochwürd. Dohm-Capitul auf die von Herrn Prælaten erhobene negatorische Klage, alles darwider beschehenen Einwendens ungeachtet, litem zu contestiren schuldig sey, wodurch zugleich dasjenige mit beantwortet ist, was oben pro rationibus dubitandi angeführet worden. Conclusum.

Closter Unser Lieben Frauen in Magdeburg,
den 14. Jan. 1694.

Salvo tamen cujusvis meliori judicio.

A. H.
Perleg. S. STRYK.

Das vorstehendes Responsum denen Rechten gemäß sey, bezeugen wir Ordinarius, Decanus, &c. &c. mit unsern hierneben gedruckten Insiegel.

Consilium XII, ad interrogationem J. G. P. Jur. Pract. zu H.

Mense Mart. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De Confessionarii fide silentii.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Extraiudicialis confessio regulariter indicium facit ad inquirendum.*
2. *Confessio facta confessionario, etiam extra locum confessionis,* (ausser dem Beichtstuhle) *exposcit silentii fidem.*
3. *Quonam casu etiam priuatus ad silentium ductu iuris naturae obligetur?*
4. *Concionatori relata referenti non creditur, & eo ipso crimen falsi committit.*
5. *Quae quis ex melancholia profert, illa ipsi praeiudicare nequeunt.*
6. *Vtriusque partis confessio constituit* corpus delicti in adulterio.

Hat

Species facti. SAt A. N. ihrem Beicht-Vater entdecket, als wenn sie mit einen Zimmer-Gesellen Ehebruch getrieben, und darbey sich dergestalt melancholisch erwiesen, daß ihr der Beicht-Vater nicht genugsam Trost zusprechen können, deßhalb jetzo wider sie inquiriret werden will.

Rat. dub. 1. Ob nun zwar sonst 1) die extrajudicialis confessio ein unstreitiges Indicium ad inquirendum machet;

Rat. dec. Weil aber dennoch die A. N. solches gegen 2. niemand, als ihren 2) Beicht-Vater, gedacht, und dieser allerdings ad silentii fidem verbunden gewesen, denselben auch nicht entschuldigen kan, daß sie ihm solches nicht ordentlich gebeichtet, sondern ihm nur sonsten extra locum confessionis dieses offenbahret, denn es genug ist, daß sie dasjenige, worüber sie schwehrmüthig gewesen, ihm pro exoneranda conscientia gesaget, und von demselben Trost verlanget, in welchem Fall 3. auch ein 3) jedweder Privatus ad silentium ductu juris naturæ verbunden ist,

CARPZ. *Jurispr. Eccles. Lib. 3. def. 25. n. 14.*

MOLINA *de J. & J. Tr. 4. disp. 5. n. 4.*

Und einem 4) Prediger, wenn er dergleichen 4. nachsaget, nicht zu glauben ist, sondern solches vielmehr pro crimine falsi zu achten;

DECIAN. *Pr. Crimin. Lib. 7. cap. 17. n. 8.*

Zugeschweigen, daß gedachte A. N. wegen ihres Mannes 20. jähriger Kranckheit, in einen melancholischen Zustand gekommen, und dahero, was sie 5) ex melancholia gesagt, ihr nicht præ- 5. judiciren kan; Uberdem der Zimmer-Geselle längst von hier gereiset, und also man 6) das 6. Corpus delicti per utriusque partis confessionem, wie in adulterio nöthig ist, nicht haben kan:

Conclusum. So möchte sie dahero, denen Rechten nach, mit der Inquisition nicht beleget werden, oder es ist dieselbe, weil sie im Hertzogthum Magdeburg angesessen, zum wenigsten mit der gefänglichen Hafft zu verschonen, und mit der Defension pro avertenda inquisitione zu hören. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XIII. ad interrogationem Caji.

Mense April. 1694.

conf. Consil. XVI. & XXI.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Matrimonium cum vxoris defunctae sororis filia *conceditur.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Eiusmodi matrimonia lege Mosaica non prohibentur.*
2. *Hinc is cui competit exercitium iuris episcopalis omnino dispensare potest.*
3. *Quicquid hoc casu de paritate gradus similis prohibiti adducitur, disparem prorsus habet rationem.*
4. *Sublata per dispensationem prohibitione, cessat omnis illegalitas.*

DEmnach ihr von der löblichen Juristen-Facultät zu Jena ein Responsum eingeholet:

Quæstio I. Ob nach geist- und weltlichen Rechten darüber dispensiret werden könne, daß jemand, ohne Verletzung seines Gewissens, seines verstorbenen Weibes Schwester Tochter heyrathen möge?

Sodann

Quæst. II. 2) Ob ein Priester, nach erhaltener gnädigsten Dispensation, solche Heyrath ohne Verletzung des Gewissens, und ohne Aergerniß, vollenziehen könne?

Und von uns zu wissen begehret: was auch uns hierinne Rechtens zu seyn scheinen möchte?

Quæstio I. Rat. dec. So erachten wir Ordinarius &c. daß wir nicht davor halten, daß unter denen 1) in den Mosaischen Gesetze verbotenen Heyrathen dieser Casus von Erheyrathung des verstorbenen Weibes 2. Schwester Tochter mit begriffen, sondern 2) daß derjenige, bey welchem das Exercitium juris episcopalis ist, in diesen Casu wohl dispensiren, und die Heyrath zulassen könne; Allermassen zuförderst nirgends zu finden, daß in specie verboten sey, seines verstorbenen Weibes Schwester Tochter zu heyrathen, und was etwa 3) de paritate gradus similis prohibiti möchte angeführet werden, in diesen Fall eine gar disparem rationem habe, dannenhero dann die in hoc casu befindliche Constitutio provincialis, darinn eine solche Heyrath verboten ist, pro lege mere positiva humana zu achten, und demnach summus magistratus Ecclesiasticus hierinnen wohl dispensiren könne. 3.

Quæst. II. Rat. dec. Und gleichwie durch eine hierüber erlangte Dispensation omnis prohibitio cessiret, so sehen wir nicht, wie ein Prediger mehr, als jemand anders, durch eine solche Heyrath, sein Gewissen beschwehre, oder dadurch Aergerniß gebe, cum 4) sublata per dispensationem prohibitione, omnis illegalitas cesset: 4.

Conclusum. Dannenhero wir dem Decisо des Jenaischen Responsi hierinn beypflichten. V. R. W.

H. BODE.

Consilium XIV. nach M.

M. April. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quinam sint heredes fructuum anni deseruiti & gratiae?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Statutum Eccleſiae Cathedralis *M. de fructuum* anni gratiae (des Gnaden-Jahres) *perceptione.*
2. *Annus gratiae incipit praeterlapso anno deseruito.*
3. *Heres plus iuris non consequitur, quam quantum defunctus habuit.*
4. *Praestatio anni gratiae est debitum annuum.*
5. *Primi anni (in debitis annuis) debitum est purum, sequentium vero annorum est conditionale: si vixerit.*
6. *Per pactum obligatio alteri acquiri non potest.*
7. *Collaterales non admittuntur ad annum gratiae ministrorum ecclesiae.*
8. *Quisque sibi non tantum, sed & heredibus suis, per pactum prospicere potest.*
9. *Quicquid statuto constitui potest, idem etiam potest induci per pactum.*
10. *Particula copulatiua ET aequalem & aeque principalem concursum omnium copulatorum inducit.*
11. *Vidua* cum *liberis admittuntur ad annum gratiae ministrorum ecclesiae.*
12. *In legatis in diem certum relictis dies cedit a tempore mortis testatoris.*
13. *Debitum in diem promissum mox cedit, licet peti, antequam dies venerit, non possit.*
14. *Non statim debitum annuum dicitur, vbi annorum mentio fit, quia hi saepius adiiciuntur pro determinando illo, quod soluendum est.*
15. *Dispositio de annuis legatis extendi non debet ad promissiones annuas ex pacto & contractu dependentes.*

Species facti.

1. Es bey einer hohen Stiffts-Kirche in denen 1) Statutis cap. de resignat. & morte Canonicor. §. 9. wegen des Gnaden-Jahres folgendes verordnet:

> Annorum tamen gratiæ nulli alii, quam defuncti canonici vidua & descendentes, capaces sunt, collaterales vero quoad dictos annos gratiæ penitus excludantur.

und hat sich zugetragen, daß ein Dohm-Dechant bey derselben Stiffts-Kirche, mit einem hochwürdigen Dohm-Capitul allda den 9. Septembris a. 1673. wegen des anni deserviti & gratiæ sich verglichen, wie folgende formale Worte lauten:

> So sollen des Herrn Decani Erben, so wohl in linea collaterali, als descendenti, den annum desservitum, und ausser dem noch 2. Jahr, zu genieſſen haben und plene mit percipiren ꝛc.

Welches anno 1679. den 10. Septembr. auf die Witwe extendiret worden, his verbis:

> Daß alsdenn seine etwa nachbleibende Frau Witwe und Erben, sowohl in linea collaterali, als descendenti, nichts desto weniger, als wenn er hier in loco seine Residentz vollenkommlich gehalten hätte, percipiren sollen ꝛc.

und wie hernach anno 1694. den 17. Febr. gedachter Herr Dohm-Dechant verstorben, und dieses 94ten Jahres Einkünffte also pro reditibus anni deserviti zu halten, auch bald darauf, und zwar am 14. Mart. selbigen Jahres, die Frau Witwe mit Tode abgangen, und also den Tag, da annus gratiæ, nehmlich Mauritii 94. angehen soll, nicht erlebet. So entstehen zwischen des seel. Herrn Dohm-Dechanten und der Frau Witwen collaterales, weil jener keine Descendenten verlassen, die Frage:

Quæstio.

> Ob vigore pacti die Fructus anni deserviti und der beyden Gnaden-Jahre des seel. Herrn Dohm-Dechanten Bruder als Collateral-Erben, oder aber der seel. Frau Witwen Collateral-Erben zugehören?

Rat. dub.

Ob es nun zwar das Ansehen gewinnen will, daß der Witwen Erben von dem Gnaden-Jahre gäntzlich zu excludiren, indem solches 2) nicht eher seinen Anfang gewinnet, bevor der Annus desservitus verflossen, 2.

arg. *l. diem functo 4. ff. de offic. assess.*

L. fin. C. de domest. & protector. & ibi BRVNNEM. *in Comment.*

COTHMANN. *resp. acad. 46. n. 15.*

die Frau Witwe aber 4. Wochen nach des Herrn Dohm-Dechants Tode verstorben, und also, da sie den Anfang des Gnaden-Jahrs nicht erlebet, sie auf ihre Erben davon nichts transmittiren können, indem bekannt, quod 3) heres plus juris non consequatur, quam quantum defunctus habuit, 3.

L. Nemo 54. ff. de R. J.

zugeschweigen, daß die 4) præstatio anni gratiæ ein Debitum annuum ist, von welchen in Rechten deutlich versehen, quod 5) primi anni, qualis hic est annus desservitus, debitum sit purum, sequentium vero annorum, quorsum pertinet futurus gratiæ annus, sit conditionale: si vixerit, 4. 5.

L. 4. ff. de ann. & menstr. legat.

Hiernächst auch die Witwe kein ander Recht, als ex pacto defuncti cum capitulo haben könnte, indem sie keine ordentliche Erbin deſſelben ist, per 6) pactum autem obligatio alteri acquiri non potest, 6.

§. 18.

§. 18. L. de inutil. ſtipul.

Rat. dec. Weil aber dennoch das Gnaden-Jahr nicht allein ex pacto, ſondern ex Statuto Capituli dependiret, darinnen expreſſe verordnet, quod vidua & deſcendentes anni gratiæ capaces ſint, und alſo vidua ein gedoppeltes Recht zu ſolchen Gnaden-Jahr hat, hingegen die Collaterales durch ſolches Statutum gäntzlich davon ausgeſchloſſen
7. ſind, wie ſie 7) denn auch ſonſten ad annum gratiæ miniſtrorum eccleſiæ nicht zugelaſſen werden,

FINCKELTH. *de Jur. Patron. cap. 6. n. 111.*
CARPZ. *Jurispr. Eccleſ. Lib. 1. def. 217.*

dieſes Recht aber, das denen Collateralibus ex Statuto verſaget worden, denenſelben per expreſſum pactum & quidem geminatum hinwieder beygeleget, dergleichen Pactum denen Rechten
8. nach beſtändig iſt, cum 8) quisque ſibi non tantum, ſed & heredibus ſuis, per pactum proſpicere poſſit,

L. Veteris 13. C. de contrab. ſtip.
per tit. Cod. ut action. ab hered. incip.

9. & quicquid 9) Statuto conſtitui poteſt, idem etiam poteſt induci per pactum,

BARBOS. *Augument. Legal. Loc. 81. n. 1. & ſqq.*

und ſolchergeſtalt, da das erfolgete Pactum der Witwe und Erben zugleich das Gnaden-Jahr zueignet, des Defuncti Herr Bruder ſo wenig die Witwe, als dieſe jenen, excludiren kan,
10. 10) Particula enim copulativa ET æqualem & æque principalem concurſum omnium copulatorum inducit,

arg. *L. ea tamen 46. ff. de legat. 3.*, *L. reos 11. §. 1. ff. de duobus reis.*, *L. Paulus 43. ff. de re Judic.*

VVLTEJ. *Conſil. Marpurg. Vol. 2. Conſ. 13. n. 9.*

11. deßhalb auch ſonſten 11) bey denen Predigern die Witwe mit dem Kindern zum Gnaden-Jahr zugleich zugelaſſen wird,

CARPZ. *Jurispr. for. P. 2. conſt. 5. def. 12.*

FINCKELTH. *de Jur. Patron. cap. 6. n. 96. ſeqq.*

und mag nicht hindern, daß bey Lebzeiten der Witwe das Gnaden-Jahr den Anfang würcklich nicht genommen, ſondern der Annus deſervitus noch darzwiſchen geweſen, inmaſſen es genug, daß die Witwe des Mariti Tod erlebet, und alſo das Jus ad annum gratiæ tam ex Statuto quam ex pacto auf ſie verfallen ſey, welches Jus ſie ſonder Zweiffel auf ihre Erben transferiren können,

CARPZ. *Jurispr. Eccleſ. Lib. 1. def. 216.*

und kan hier nicht behauptet werden, quod dies anni gratiæ nondum ceſſerit, weil ſolche ceſſio in momento mortis des Herrn Dohm-Dechants geſchehen, obgleich die Præſtatio ipſa erſtlich nach Ablauff des Sterbe-Jahres ihren Anfang nimmt, nam & in 12) Legatis in diem certum re- 12.
lictis dies cedit a Tempore mortis Teſtatoris,

L. un. §. 5. C. de caduc. tollend., *L. 21. C. quando dies legat. cedat.*

& debitum 13) in diem promiſſum mox cedit, li- 13.
cet peti, antequam dies venerit, non poſſit,

L. Cedere diem 213. ff. de V. S.

Es iſt auch nicht gleich ein 14) Debitum annuum, 14.
wo der Jahre gedacht wird, weil ſolche, pro determinando illo quod ſolvendum eſt, öffters hinzu geſetzet werden,

L. 3. pr. ff. de ann. & menſt. legat.

wie denn ferner, was de 15) annuis legatis diſpo- 15.
niret, auf die promiſſiones annuas ex pacto & contractu dependentes, nicht zu ziehen iſt:

per *L. 16. §. 1. ff. de verb. obligat.*

So erſcheinet aus dieſen allen ſo viel, Concludaß des ſeel. Herrn Dohm-Dechantens ſum.
Frau Witwen Erben und deſſen Herr Bruder die Reditus anni gratiæ unter ſich pro dimidia zu theilen ſchuldig ſeyn. V. R. W.

S. STRYK.

Conſilium XV. ad interrogationem Sempronii.

M. April. 1693.

ARGVMENTVM

1. *Qui ſtupratam ab alio ducit in matrimonium, nullum committit delictum.*
2. Stuprum *per ſe* nullam inuoluit infamiam, *niſi condemnatio propter ſtuprum ſequatur.*
3. Infamia *non ex ipſo delicto, ſed ex ſententia condemnatoria demum*, naſcitur.
4. *Verba ſtatuti generalia ex iure communi interpretanda.*
5. *Recipiunt ſtatuta interpretationem paſſiuam & declaratiuam a iure communi.*
6. *Statuti interpretatio iuri communi conformis tunc maxime capienda eſt, quando aliter interpretando quis damnum pateretur.*
7. *Macula illiciti concubitus per matrimonium nonnunquam deletur.*
8. *An ille, qui ſtatuti capitula in quibusdam minus exacte obſeruauerit, ad locum* in choro & ſtallum *in capitulo ſit admittendus?*

Species facti. ES Titius in einem gewiſſen Stiffte a. 1674. mit einer Præbende verſehen worden, welche ihm jetzo deßhalb verſaget werden will, weil er eine Frau genommen, ſo vorhero von einem andern, und nachmahls von ihm, Titio ſelbſten, geſchwängert, er auch denen Saturen gemäß, keine Reiſe nach Franckreich, oder Italien, verrichtet.

Rat. dub. Ob nun zwar in denen Statutis Capituli expreſſe verordnet, quod illis, qui infamibus ſe factis contaminaverunt, v. g. ſtupro, capitulum præcluſum ſit, & ſpe ingreſſi removeantur, gleichergeſtalt auch die Reiſe nach Franckreich und Italien daſelbſt erfordert wird, und in beyden der Defectus dem Titio entgegen ſtehet;

Rat. dec. Weil aber dennoch, ſo viel die Reiſe betrifft, ſolches Zeithero ſo genau nicht obſerviret, ſondern dieſes Requiſitum vielfältig nachgelaſſen

worden; Hiernächst die Verheyrathung mit ei-
1. ner von einen andern 1) geschwächten Person, respectu dessen, der sie heyrathet, kein infames Factum ist, indem dieser kein Delictum begehet,

CARPZ. *P. 2. const. 6. def. 14.*

2. das Stuprum 2) auch an und vor sich keine Infamiam mit sich führet, wenn nicht die Condemna-
3. tio propter Stuprum erfolget, 3) infamia enim non ex ipso delicto, sed ex sententia condemnatoria demum, nascitur,

L. Infamem 7. ibi: damnati ff. de publ. Judic. L. 14. §. 18. ff. de testibus.

und dahero das Statutum Capituli, wenn es des Stupri generaliter gedencket, de damnato ob Stu-
4. prum verstanden werden muß, cum 4) verba Statuti generalia ex Jure Communi interpretanda,

CARPZ. *L. 2. resp. 41. n. 5. & Lib. 6. resp. 49. n. 19.*

5. Recipiunt 5) enim Statuta interpretationem passivam & declarativam a Jure Communi,

Alder. MASCARD. *de Statut. interpret. concl. 2. n. 1.*

Et hæc 6) interpretatio Statuti Juri Communi 6.
conformis tunc maxime capienda est, quando aliter interpretando quis damnum pateretur,

Roland a VALLE *Vol. 2. Cons. 97. n. 23.*
Alderan. MASCARD. *Concl. 12. n. 5.*

Zugeschweigen, daß die von dem Titio geschwängerte Person von ihm selbst geheyrathet, und dergestalt 7) die macula illiciti concubitus ge- 7.
tilget worden:

per *C. Tanta 6. X. qui filii sint legit.*

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß 8) wenn Titius wegen der un- Conclu-
terlassenen Reise die gewöhnliche Dispen- sum.
sation erhält, er, des übrigen Einwendens halber, seiner Præbende nicht verlustig, sondern ad locum in Choro & Stallum in Capitulo zuzulassen sey. V. R. W. 8.

S. STRYK.

Consil. XVI. ad interrogationem C. V. LL. Stud. nach L.

M. Mai. 1694.

Conf. Consil. XIII. & XXI.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De matrimonio cum vxoris defunctae sororis filia.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Legibus diuinis aduersari videtur hoc matrimonium, quia matrimonium cum patrui vidua in illis est prohibitum.*
2. *Sed dispar ratio est vtriusque matrimonii.*
3. *Ob violatam ordinationem consistorialem decerni solet poena pecuniaria.*
4. *Delicta secundum leges loci delicti commissi sunt punienda.*
5. *Relegatio perpetua raro pluris aestimatur 200. thal.*
6. *Poenae arbitrariae regulis iusti & aequi sunt conformandae.*

Species facti. SAt Sempronius, ein vornehmer Minister in Sachsen sich mit seines verstorbenen Weibes Schwester-Tochter in der Marck Brandenburg verehelichet, worüber anjetzo Streit entstehet:

Quæstio. Ob solche Ehe mit Bestande Rechtens vollzogen werden möge, und also diese per copulam Sacerdotalem bereits vollzogene Heyrath ferner zu dulden sey?

Rat. dub. Ob nun zwar diese Heyrath denen göttlichen
1. Gesetzen entgegen 1) zu seyn scheinet, indem Levit. 18. v. 14. expresse verboten, seines Vatern Brudern Weib zur Ehe zu haben, sonst auch, nach allen Evangelischen Kirchen-Ordnungen, unter diesen Personen die Verlobung nicht zugelassen wird;

Rat. dec. Weil aber dennoch obgedachte Personen Le-
vit. 18. nicht benannt, und daselbst nur allein des Weibes Schwester nicht zu nehmen, auf gewisse
2. Art verordnet, auch eine 2) dispar ratio ist unter meines Vatern Brudern Frau, welche ich als eine Mutter zu respectiren verbunden, welcher Respect hinfallen würde, wenn ich derselben nachmahls als meiner Frauen zu befehlen hätte, und meiner Frauen Schwester Tochter, welche mir bereits vorhin zu gehorsamen schuldig:

So erscheinet daraus so viel, daß zwar nach denen Consistorial-Rechten, diese Conclu-
Heyrathung unzulässlich, jedennoch, sum.
weil sie denen göttlichen Gesetzen nicht zuwider, nunmehr nicht zu dissolviren, sondern wenn Sempronius 3) ob viola- 3.
tam Ordinationem Consistorialem eine Geld-Busse erleget, er bey solcher Heyrath zu lassen.

Quæstio III.

Auf die dritte Frage ꝛc.

Rat. dub. Obgleich in pœnis arbitrariis der hohen Obrigkeit keine Limites gesetzet sind, wie hoch sie in solchen Fällen einen dergleichen Incestum Statutarium bestraffen, oder die darauf gesetzte pœnam relegationis æstimiren sollen;

Rat. dec. Weil aber dennoch dieses Delictum 4) in terri- 4.
torio Principis punientis nicht begangen, und also mehr auf die Statuta Marchica, als Saxonica, zu sehen, hiernächst auch Sempronius viele Dienste seiner hohen Obrigkeit erwiesen, welches ad mitigationem pœnæ allerdings diensam ist, und ohnedem eine 5) Relegatio perpetua sel- 5.
ten über 200. Thaler æstimiret wird, und auch eine 6) pœna arbitraria denen regulis justi & æqui zu conformiren:

So

Conclusum. So mag dahero die Bestraffung pro lubitu nicht extendiret werden, sondern es ist von einem Rechts-Collegio der Billigkeit nach auf jetzt gedachte Weise zu determiniren. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XVII. ad interrogationem Ordinis Senatorii zu M.

M. Mai. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Casus singularis commixtionis carnalis & postea celebratorum sponsaliorum cum deserta, ante institutum desertionis processum.

Species facti. ESt A. St. Sohn durch Veranlassung einiger Officirer darzu gebracht worden, daß er sich mit des Hauptmanns Cornelii ältesten Tochter, welche bereits vor 9. Jahren einem Mann ehelich anvertrauet, und in dessen Abwesen 3. uneheliche Kinder gehabt haben solle, heimlich, ohne seines Vatern Willen, nach vorgegangener fleischlichen Vermischung copuliren lassen, beyderseits Eltern aber endlich in diese Heyrath gewilliget, und den ad custodiam gebrachten St. Sohn sub cautione der Hafft zu erlassen gebeten, die Herrn aber:

Quæstio. Ob solches Gesuch statt haben könne, oder was sonst überall vorzunehmen, und zu verfügen sey?

belehret seyn wollen.

Rationes dubit. Ob nun gleich beyde Eltern diese Ehe ratificiret, und also das Verbrechen der fleischlichen Vermischung und heimlichen Copulation gemindert worden, daher keine Ursache vorhanden zu seyn scheinet, warum die Relaxatio arresti sub cautione nicht solte können verstattet werden;

Rationes decid. Weil aber dennoch des Hauptmanns Cornelii Tochter von ihren Manne würcklich nicht geschieden, und sie also sich anderweit zu vermischen und copuliren zu lassen, keinesweges befugt gewesen, auch zu besorgen, daß nach erfolgter Relaxation sie einander ferner ehelich beywohnen möchten, dieser aber noch zur Zeit nicht zu gestatten ist:

Conclusum. So ist zuförderst dahin zu sehen, ob die Caution dergestalt eingerichtet werden könne, damit sie ab ulteriori cohabitatione abgehalten werden möge; Auf welchen Fall solche gebetener massen zu verfügen; Nachmahls ist der angegebene Desertor per edictum 3. mahl in gewöhnlichen Fristen zu citiren, da denn, wenn er nicht erscheinen solte, das vorige Matrimonium dissolviret, und dem jetzigen Mann ihr ehelich beyzuwohnen, wohl verstattet werden kan; Sie werden aber dennoch, wegen ihres jetzigen unziemlichen Vornehmens, in willkührliche Straffe billig genommen, welche, wann insonderheit des Hauptmanns Cornelii Tochter über das, wessen sie bezüchtiget wird, Articuls-weise vernommen worden, zu determiniren ist. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XIIX. ad interrogationem Th. V. S. nach W.

M. Mai. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Matrimonium cum auunculi vidua *pro* incestu iuris diuini *declaratum.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Huiusmodi matrimonia in lege diuina positiua expresse non prohibentur.*
2. Opinio Doctorum *quorundam, quod prohibitiones graduum, quae* Leuit. XIIX. & XX. *recensentur, ne quidem, ob similitudinem rationis, ad alios sint extendendae;*
3. Contraria *vero* opinio *solidioribus euincitur rationibus, ob caussam prohibitionis & ipsam generalem prohibitionem, ex* Leuit. XIIX. 5. 6. 24. seqq.
4. *ob rationem moralem ipsis ethnicis cognitam;*
5. *ob paritatem rationis;*
6. *ob prohibitionem matrimonii cum vidua patrui.*
7. *ob eandem sanguinis proximitatem* amitae & materterae.
8. *Dispar plane se exerit ratio in matrimoniis, quae conceduntur, cum vxoris sorore & cum fratris filia.*
9. *Duplex respectus, parentalis & coniugalis, confunderetur in matrimoniis cum patrui vel auunculi vidua.*

Hat

Species facti.

SAt Sempronius auf deſſen Mutter Bruders Witwe eine eheliche Affection geworffen, und nach erlangten Reſponſo, als ob dieſer Caſus diſpenſabel wäre, ſolch ihr fürgehabtes eheliches Verſprechen, mit beyder Eltern Bewilligung quoad conſenſum geſchloſſen; nunmehr aber auf würcklich geſuchte Diſpenſation das Conſiſtorium ihres Orts ſelbige zu ertheilen, verweigert, der Meynung,

Daß dieſer Caſus indiſpenſabel ſey; und ihr von uns zu wiſſen begehret:

Quæſtio. Ob Sempronius die mit ſeiner Mutter Bruders Witwe geſchloſſene Ehe ſalva conſcientia mit hoher Landes-Obrigkeit Diſpenſation durch öffentliche Prieſterliche Trauung vollenziehen könne?

Rat. dub. Ob nun wohl eine Mutter Bruders Witwe zu
1. heyrathen in lege divina poſitiva mit ausdrücklichen Worten nicht verboten worden, auch eini-
2. ge Dd. der Meynung 2) ſeyn, als ob die *Levit. 18. & 20.* enthaltene Prohibitiones graduum, ne quidem ob ſimilitudinem rationis, ad alios caſus zu extendiren, ſondern theils pro legibus mere forenſibus zu halten ſeyn;

Rat. dec. Weil aber dennoch 3) nicht nur *Levit. 18. v. 5.*
3. *& 6.* die Cauſa prohibitionis & ipſa generalis prohibitio auf alle Menſchen gerichtet iſt, ſondern auch poſt illas prohibitiones dict. *cap. 18. v. 24. & ſeqq.* ausdrücklich geſetzet wird, daß die Heyden ſich NB. in allen vorhergehenden verunreiniget hätten, und GOtt deren hierinn begangenen Miſſethaten, ſo v. 29. ibid. für GOtt ein Greuel genennet werden, mit ſchweren Straffen und gäntzlicher Vertilgung heimſuchen wolle, welches *cap. 20. & 23.* ſehr mercklich wiederholet wird;

Rationes refutand. So können wir dieſelbe pro forenſibus nicht
4. halten, ſondern müſſen daraus ſchlieſſen, daß eine 4) moralis ratio, ſo auch denen Heyden bekannt ſeyn können, in ſolchen Prohibitionibus
5. ſtecke, und alſo dieſelbe nicht auf die bloſſe exprimirte Caſus zu reſtringiren, ſondern da eine 5) gantz gleichförmige Ratio vorhanden, auch die in ſimili geſchehene Prohibitio ſtatt finden müſſe: Nun findet ſich *d. l. 18. v. 14. & l. 20. v. 20.*
6. 6) des Vaters Bruders Witwe zu heyrathen, mit einer angehängten ſonderlichen Commination allerdings verboten, und gleichwie zwiſchen
7. 7) des Vaters Schweſter und Mutter Schweſter immediate von dieſer Prohibition an beyden angezogenen Orten kein Unterſchied gemacht, ſondern mit einer ſowohl, als mit der andern, und zwar propter proximum ſanguinis vinculum, quo dictæ perſonæ parentibus junctæ ſunt, das Matrimonium verboten iſt; Alſo halten wir auch nicht davor, daß zwiſchen Mutter Bruders Wittwe und Vaters Brudern Wittwe quoad prohibitionem ein Unterſchied zu machen ſey, cum in utroque caſu par militet ratio, nempe hæc, quod illarum perſonarum, quæ proximo ſanguinis vinculo parentibus junctæ, ac ita parentum loco fuerunt, relictas uxores ducere non debeamus, ne cum illis, quibus parentalis debebatur honor, in unam carnem (deregendo verenda relictæ uxoris) concurramus. Und obgleich einige mit bewährten Gründen zu behaupten vermeynen, daß jemand ſeiner 8) Frauen Schweſter, oder Bruders Tochter wohl heyrathen, und ein Landes-Herr darinnen wohl diſponſiren könne, welches mit obigen in gleichen gradu oder vinculo affinitatis ſtehet, man auch dißfals vielleicht einig von uns ertheiltes Reſponſum vorzeigen könnte; So iſt doch hierbey eine plane diſpar ratio, ſintemahl nicht wie des Vaters oder Mutter Schweſter zu heyrathen verboten iſt, alſo wegen des Bruders oder Schweſter Tochter, vielweniger in ullo caſu ſimilis affinitatis ſich eine gleichmäßige Prohibition nicht findet, und iſt hierunter der gantz mercklich Unterſchied, daß einer ſeiner Eltern nächſten Bluts-Freunden mehr Reſpect ſchuldig ſey, als deren Weiber, ſo uns gleichſam an Mutter-Stelle geweſen, zu heyrathen, und mit jenem in unam carnem zu concurriren, welche ratio in der verſtorbenen Frauen Bruders oder Schweſter Tochter ceſſiret, da eine in linea collaterali deſcendenti affinis mulier, im Fall ſie erheyrathet werden ſolte, ihrem Ehemann nichts deſtoweniger allen ſchuldigen Reſpect erweiſen kan, und alſo durch eine ſolche Heyrath der 9) duplex reſpectus parentalis & conjugalis nicht confundiret wird, welches bey des Vaters oder Mutter Bruders Wittwe geſchehen würde: 8. 9.

Concluſum. Dannenhero wir ſolch Matrimonium einzuwilligen, wenn gleich unter denen Partheyen Res nicht mehr Integra wäre, unzuläßig, und die Continuation einer ſolchen Verbindung pro inceſtu juris divini halten. V. R. W.

H. BODE.

Conſil. XIX. an Bau-Meiſter, Kirch-Väter und Vorſteher der Gemeinde St. Johannis, nach W.

Menſe Sept. 1694.

ARGVMENTVM

1. Fama in antiquis plene probat, *etiamſi agatur de re magni praeiudicii.*
2. Teſtes de auditu alieno *in rebus memoriam hominis excedentibus admittuntur.*
3. *Diſpoſitio* Inſtr. Pac. Art. 24. §. 5. *de reditibus ab Euangelicis* A. 1624. *poſſeſſis reſtituendis iisdem.*
4. *Nil valet* exceptio precarii *contra poſſeſſionem dicti anni, quoniam ad poſſeſſionis qualitatem non reſpicitur, ſed ſola obſeruantia eius anni ſufficit.*

5. *Quae-*

5. *Quaelibet cauſſa* in dubio *pro ordinaria reputanda, &* proceſſu ordinario *finienda.*
6. *Inuito non poteſt obtrudi* proceſſus ſummarius.
7. Cauſſae ſalariorum *ſui natura ſunt* ſummariae.
8. *In cauſſis Pacem Religioſam concernentibus* ad ſolam poſſeſſionem, absque vlla exceptione, *eſt reſpiciendum.*
9. *Princeps tanquam ſummus in ſuo territorio epiſcopus eo reſpicere debet, vt reditus miniſtrorum eccleſiae conſeruentur.*
10. *Cauſſae ſalaria miniſtrorum eccleſiae concernentes, ab* Aduocato Fiſci *peragendae.*

Species facti.

SAt die Gemeinde zu St. Johannis in H. ihren Gottes-Dienſt in der alten Johannis-Kirche mit dem Cloſter daſelbſt gemein gehabt, und der Prediger von dem Cloſter unterhalten worden, worzu unter andern die Herren von N. 10. Hufen Landes geſchencket haben, welche das Cloſter zu ſich genommen, auch noch nach der Reformation, da die Gemeinde ſchon ihren Evangeliſchen Prediger gehabt, das Cloſter 24. Malter zu Unterhaltung der Prediger hergegeben. Iſt hierauf ferner an. 1644. das Cloſter St. Johannis nebſt der Kirchen ruiniret, und die Gemeinde nach dem Kriege eine eigene Kirche erbauet, das Cloſter St. Johannis aber die obgedachte 24. Malter Korn zu reichen unterlaſſen; deshalb jetzo gefraget wird:

Quæſtio. Ob nicht das Cloſter St. Johannis, die 10. Hufen, wovon conſtans fama iſt, daß ſie die Herren von N. zu der Johannis-Kirche gewidmet, der Kirchen zu extradiren, oder ein zulänglich Salarium denen Predigern zu St. Johannis zu reichen, oder zum mindeſten nicht ſchuldig ſey, die 24. Malter Korn ihm künfftig zum Kirchen-Regiſter zu lieffern?

Rat. dub. Ob nun zwar deutlich nicht erwieſen, daß die Herren von N. 10. Hufen Landes zu Unterhaltung des Predigers doniret, oder auch, daß die 24. Malter Korn zu eben dieſen Behuf hergegeben worden, vielweniger, daß ſolches ex neceſſitate juris geſchehen, ſondern vielmehr das Cloſter beſtändig vorgiebt, daß ſolches nur per modum precarii geſchehen, daraus in futurum kein beſtändiges Recht erwachſen kan;

Rat. dec. Weil aber dennoch eine beſtändige Fama iſt, daß die von N. obgedachte 10. Hufen Landes zu Unterhaltung eines Predigers hergegeben, Sie auch noch biß dato ihren Hof- und Kirch-Stuhl in dieſer Pfarre und Kirche deshalb haben, und in ſolchen cauſis antiquis bey denen Rechts-Lehrern ausgemachet, quod fama 1) in antiquis plene probet, etiamſi agatur de re magni præjudicii, 1.

Joh. Carol. ANTONELL. *Tr. de Temp. Legal. Lib. 2. Cap. III. n. 3.*
POSTH. *de Manutenent. Dec. 93. n. 6.*

Wie denn auch in ſolchen Fällen 2) teſtes de auditu alieno zugelaſſen werden, in rebus memoriam hominis excedentibus, 2.

L. in Summa. 2. §. 8. ff. de aqu. pluv. arc.
FARINAC. *de teſtibus, qu. 69. n. 125.*
MENOCH. *A. J. Qu. Lib. 2. Caſ. 475. n. 10.*

hierzu auch ferner kommt, daß die an ſtatt dieſer Hufen beliebte jährliche Malter, laut der darüber geführten Regiſter, ſo wohl in vorigen, als jetzigen Seculo, größten Theils abgetragen, inſonderheit annoch an. 1624. entrichtet worden, in welchen Fall das Inſtrumentum Pacis 3) klare Maſſe giebet, daß diejenigen Reditus, welche die Evangeliſchen an. 1624. in Beſitz oder Hebung gehabt, ohngeachtet ſie nachhero derſelbigen entſetzet worden, ihnen ohnweigerlich reſtituiret werden müſſen, 3.

per *Artic. V. Inſtr. Pac. §. 25.*

und kan hierwider die 4) Exceptio precarii gantz nichts verfangen, weil auf die ſolam poſſeſſionem dicti anni nur allein, keinesweges aber auf die qualitatem poſſeſſionis, geſehen wird, cum ſola obſervantia ejus anni ſufficiat, 4.

d. *Art. 5. Inſtr. Pac. §. 31.*
Dn. RHETIVS *de Jur. Publ. Lib. 2. Tit. 1. §. 23.*

hinc tales reditus absque ulla exceptione ſolvendi, ſi evangelici in eorum poſſeſſione dicto anno 1624. fuerint:

Inſtr. Pac. Art. 5. §. illi vero reditus. 46.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo Concluſum. viel, daß das Cloſter St. Johannis, entweder die 10. Hufen Landes zu reſtituiren, oder die 24. Malter Korn zu Unterhaltung des Predigers jährlich zu lieffern, ſchuldig ſey.

Auf die andere Frage:

Ob dieſe Sache nicht ſummariter zu tractiren, und der Advocatus Fiſci hierinnen zu aſſiſtiren verbunden ſey?

Obgleich ſonſt eine jedwede 5) cauſa in dubio pro ordinaria zu achten, und alſo ordinario proceſſu auszuführen, auch niemanden 6) wider Willen ein Proceſſus ſummarius zu obtruditen iſt; *Rat. dub.* 5. 6.

Weil aber dennoch dieſe Sache ad ſuſtentationem miniſtri Eccleſiæ gehöret, und die 7) cauſæ ſalariorum ſui natura ſummariæ ſind, *Rat. dec.* 7.

CARPZ. *Proc. Tit. 1. art. 1. n. 51.*

Hiernächſt dieſe Sache 8) auf dem Religions-Frieden, und Inſtrumentum Pacis beruhet, in welcherley Cauſis keine Weitläufftigkeit zu verſtatten, ſondern ad poſſeſſionem absque ulla exceptione zu reflectiren, 8.

dict. *Artic. 5. Inſtr. Pac. §. 46.*

überdem der 9) Princeps, als ſummus in ſuo territorio Epiſcopus, dahin zu ſehen, damit die einmahl zum Unterhalt der Prediger gewidmete Reditus unverändert beybehalten werden: 9.

So iſt dahero billig, daß dieſe Sache 10) ſummarie entſchieden, und von dem Advocato Fiſci der Gemeinde zu St. Johannis aſſiſtiret werde; und ſolches alles V. R. W. Concluſum. S. STRYK.

Consilium XX. ad interrogationem heredum Mevii.

M. Sept. 1694.

ARGVMENTVM

1. *Dispositio* der Magdeb. Proc. Ordn. Cap. 25. *de iuramento malitiae speciali.*
2. *Explicatio praecedentis loci alleg.*
3. *Dispositio eiusdem* Ord. Proc. Magd. Cap. 7. *quod quilibet actor & reus ad generale iuramentum calumniae sit obstrictus.*
4. *Formula* iuramenti calumniae *generalis durior est quam* iuramenti malitiae *specialis formula.*
5. *Quantum in Ducatu Magdeburgico valeant Iura Saxonica & Imperialia?*
6. *De Iuramento malitiae per procuratorem praestando.*
7. *Dispositio* der Magdeb. Proc. Ordn. Cap. 6. *de iuramentis calumniae generalibus.*
8. *Iuramentum malitiae & iuramentum calumniae pro maxime affinibus, & saepe pro aequivalentibus, habentur;*
9. *Quare dispositio de iuramento calumniae generali, per regulas bonae interpretationis, applicari potest ad iuramentum malitiae speciale?*
10. *Qui iure suo vtitur, nemini iniuriam fecisse censendus est.*
11. *Partibus non competit, formulas iuramentorum consuetas mutare.*
12. *Contra illum, qui legitima impedimenta* (rechtmäßige Ehehafften) *demonstrat, neque in contumaciam procedere, neque edicta poenalia exequi, licet.*
13. *Absentes & aegroti iuramentum malitiae per scripturam praestare tenentur.*
14. *Ad iuramenti praestationem, tanquam actum mere personalem, non opus est curatore.*
15. *Si Episcopi vel Abbatis auctoritas in alienatione rei Ecclesiae non interuenit, non valet alienatio.*
16. *Ecclesiae non possunt res suas commutare nec Canonici domos, sibi vt Canonicis assignatas, sine licentia Superiorum.*
17. *Requiritur auctoritas Episcopi in alienatione seu transactione facta per Rectorem ecclesiae, vt valeat vltra tempus vitae dicti Rectoris.*
18. *Sub nominatione alienationis venit etiam vsusfructus alienatio.*
19. *Praelatus res infeudari solitas sine vlla solennitate alteri recte concedit.*

Species facti.

SAt ein unter Evangelischer Landes-Herrschafft gelegenes Closter einem Privato ein zu dem Closter gehöriges baufälliges Hauß und Hof vormahls ad utendum fruendum auf einige gewisse lange Jahre ob merita verschrieben, dergestalt, daß nach Ablauff der verschriebenen Jahre, solches dem Closter wieder heimfallen solte; haben dieses privati Erben, nachdem sie sothane Wohnung nebst ihren Antecessore eine ziemliche Zeit verschriebener massen genutzet, ihr usufructuarisches Recht einem gewissen Dohm-Capitulari cediret, welcher wegen erwiesener Meritorum von dem Probste und Conventualen sothanen Closters über diese Cession wider eine neue Concession, unter des Closters Insiegel und des Probstes Subscription, mit Zulage einiger weitern Jahre erhalten, darüber auch des Dohm-Capituls, als damahliger Condominorum in Lande, Consens ausgewürcket, und also auch dieses obmehrgedachtes Closter-Hauß etliche Jahr usufructuarie besessen; Hat er darauf dasselbe an dero Vater Mevium, gegen Erlegung einer Summe, von 1000. Thaler, mit dem erlangten Rechte cediret, und hat der damahlige Probst samt seinen Conventualen mit Anführung dero Vaters dem Closter in viele Wege erwiesenen ersprießlichen Officiorum, durch das Closter-Siegel und seine Unterschrifft, eine fernere Verschreibung darüber ausgestellet, darinnen auch ob allegata merita noch einige weitere Erstreckung der usufructuarischen Jahre gethan, jedoch ist weder consensus Episcopi, noch Capituli, darüber eingeholet worden, weil man auf des Cedentis vom Dohm-Capitul vorher gehabtes und verconsentirtes Recht sich verlassen; Hat dero seel. Vater dieses cedirte Closter-Hauß, weil es sehr baufällig gewesen, mit ziemlichen Kosten, theils, mit neuen Gebäuden melioriren, theils, die alten wohl repariren lassen, und ist von folgenden Pröbsten er bey seinen Lebzeiten, sowohl auch der Mutter bey ihrer Minorennität, nach des Vaters Tode bey diesen cedirten Nießbrauche des Hauses unangefochten blieben, biß vorn Jahre der jetzige Probst coram commissione Principali von dero Mutter sothanes Hauß vindiciren, und die geschehene Cession impugniren und annulliren wollen, massen auch in den commissarischen Bescheide darauf reflectiret, und die Abtretung, cum fructibus perceptis & percipiendis, dero Mutter zuerkannt worden, es auch darbey, nachdem die hierwider eingewandte Appellatio a sereniſſimo Committente verworffen worden, geblieben, und urgiret nunmehro der Probst executionem rei Judicatæ gar eyfrig; seynd dieselben, als ihres Vaters hinterlassene Erben, bey diesen Proceß post rejectam matris appellationem wegen ihres hauptsächlichen Interesse interveniendo eingekommen, wider welche Intervention sich der Probst aus vielfältigen Ursachen moviret, und unter andern auch von ihnen das *Juramentum malitiæ speciale*, und daß sie vermittelst desselben erhalten müsten, begehret, daß sie von dem wider ihre Mutter geführten Processe nichts gewust hätten; Haben die Herren Commissarii auf dieses Begehren des Probsts reflectiret, und selbige zu Ablegung

legung dieses Juraments, ehe sie ihre Intervention anbrächten, peremptorie, und zwar sub hoc *præjudicio* citiret, daß auf dero Ausbleiben oder Prolongations-Suchung auf Gegentheils Anhalten die Intervention hiermit, jetzt als denn, und denn als jetzt, verworffen seyn solte.

Rat. dub. Ob nun wohl von denenselben angeführet wird, daß sie dahero nichts gefährliches mit ihrer Intervention suchen könnten, weil sie als Erben dasjenige Recht an dem quæstionirten Closter-Hause nicht accessorie sondern principaliter zu behaupten suchten, dieses auch nicht auf ihre Mutter, sondern auf sie eintzig und allein, von ihren Vater angefallen, und dieses Successions-Recht per documenta gar leichte zu erweisen wäre, auch
1. in 1) der Magdeburgischen Proceß-Ordnung, *Cap. 25.* das Juramentum malitiæ speciale eben so præcise nicht von allen Intervenienten gefordert würde;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch 2) *§. 1. Cap. 25.* der
2. Magdeburgischen Proceß-Ordnung generaliter von dem, der wegen seines Interesses wider Klägern oder Beklagten mit seiner Nothdurfft einkommen, oder auch deren einen beystehen, und ihn vertreten helffen wolle, und also auch von denen, qui ob interesse principale interveniunt, redet, ingleichen auch von denen, die ihr Interesse summarischer Weise beygebracht, meldet, daß ihnen nach Gelegenheit der Umstände, und wenn es das Ansehen gewönne, als wenn etwas gefährliches darunter gesuchet würde, das Juramentum malitiæ speciale zu schwören, auferleget werden könne, und bey gegenwärtigen Casu, obwohl, daß sie so lange, biß ihrer Mutter Appellation rejiciret worden, stille geschwiegen, keine Probatio malitiæ dahero wider sie genommen werden mag, gleichwohl aber nicht zu läugnen, daß bey vernünfftigen Leuten wohl einiges Ansehen entstehen möchte, als ob hierunter etwas gefährliches wider dem Probst gesuchet würde, und ohnedem bey dergleichen Fällen es auf das Arbitrium judicis ankömmt, zugeschweigen, daß
3. nach Anleitung besagter 3) Magdeburgischen Proceß-Ordnung, *C. 7.* ein jeder Kläger und Beklagter das Juramentum calumniæ generale
4. schwören muß, und die daselbst befindliche 4) Formul viel schärffer ist, als die Formula Juramenti malitiæ specialis, bey dieser Bewandniß aber, wenn schon der Probst sie als Principalreos consideriret hätte, ihme frey gestanden wäre, die schärffere Formul des Juramenti calumniæ generalis von ihnen zu fodern:

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß sie das Juramentum malitiæ speciale abzuschwören schuldig.

Quæst. II. Auf die andere Frage ꝛc.

Rat. dub. Obwohl in der *Publication* der Magdeburgischen Policey-Ordnung gnädigst verordnet:
5. daß die 5) Sachsen-Rechte in Hertzogthum Magdeburg weiter nicht, als so ferne sie der Magdeburgischen Kirchen- Proceß- Policey- und andern Ordnungen conform seynd, observiret, im übrigen aber die gemeine beschriebene Käyserliche Rechte, so weit denenselben nicht derogiret worden, in allen Gerichten des Hertzogthums beobachtet werden solten, und es dannenhero das Ansehen gewinnen möchte, als ob dieselben das von ihnen geforderte Juramentum 6) malitiæ per procuratorem abschwören möchten, weil in der Proceß-Ordnung d. c. 25. §. 1. hiervon nichts deutliches verordnet, und man zwar, nach Sachsen-Recht in Gerichten kein Jurament per procuratorem annimmt, aber hingegen bekannt ist, daß nach Käyserlichen, oder vielmehr Päbstlichen Rechten, die in materia Juramentorum in Römischen Reiche recipiret, dergleichen Juramenta per procuratorem wohl zugelassen sind; 6.

Dieweil aber dennoch die 7) Magdeburgische Proceß-Ordnung, *in cap. 6.* da von den Juramentis calumniæ generalibus gehandelt wird, ausdrücklich besaget, daß sothane Juramenta in Person abgeschworen, von denen abwesenden Partheyen aber, die wegen Kranckheit oder Entlegenheit des Orts in Person füglich vor Gerichte nicht kommen können, solch Jurament eigenhändig unterschrieben, übergeben werden solle, und das Juramentum 8) malitiæ und Juramentum calumniæ pro maxime affinibus, und öffters, als in gegenwärtigen Casu, pro æquivalentibus zu achten, auch solchergestalt was die Proceß-Ordnung 9) von Juramento calumniæ generali disponiret, auf das Juramentum malitiæ speciale, per regulas bonæ Interpretationis, zu appliciren ist: *Rat. dec.* 7. 8. 9.

Conclusum. So seynd auch dieselben verbunden, solch Juramentum malitiæ speciale in Person abzuschwören, oder bey Entlegenheit des Orts und Verhinderung wegen Kranckheit die Juraments-Formul eigenhändig unterschrieben einzusenden.

Auf die dritte Frage ꝛc. Qu. III.

Rat. dub. Obwohl der Probst von ihnen gefordert, daß sie vermittelst juramenti malitiæ specialis erhalten müsten, wie sie von dem wider ihre Mutter geführten Proceß nichts gewust hätten, auch nicht zu läugnen, daß, wenn sie ad interventionem zugelassen werden, dem Probst seine Intention schwehrer gemacht werden wird, und besser vor ihm gewesen wäre, wann sie sich in Zeiten moviret hätten, als daß sie eben, biß ihrer Mutter Appellation rejiciret worden, gewartet, einige Vermuthung, als ob sie mit ihrer Mutter colludiren wollen, erwecket;

Dieweil aber dennoch niemand gehalten ist, *Rat. dec.* seine Jura zu suchen und vorzubringen, wann und wie es dem Adversario gelegen, & adeo, 10) qui 10.
Jure suo utitur, nemini injuriam feciſſe censendus est, und die etwa wider sie entstehende Vermuthung einiger Gefährlichkeit eben durch Leistung des Juramenti malitiæ elidiret wird; hiernächst wenn sie nach Anleitung der gewöhnlichen Formul in juramento malitiæ schwören:

Daß sie der Intervention bey diesen Processe gefährlicher weise sich nicht bedienet, sondern daß sie glauben eine gerechte Ursache hierzu zu haben;

Sie sich sattsam purgiren, daß die Wissenschafft des Processes und das darbey von ihnen verübte Stillschweigen gefährlich, das ist widerrechtlich, nicht geschehen, auch denen 11) Partheyen 11.
nicht zustehet, nach ihren Gefallen Formulas juramentorum consuetas zu verändern;

Conclusum. So möchten sie auch nicht angehalten werden, bey Ablegunge des Juramenti malitiæ darauf zu schwören, daß sie von dem wider ihre Mutter geführten Processe nichts gewust hätten.

Qu. IV. Auf die vierte und letzte Frage ꝛc.

Rat. dub. Obwohl wider 12) niemand, der rechtmäßige 12. Ehehafften zu bescheinigen hat, in contumaciam verfahren, oder edicta pœnalia exequiret werden mögen, und da die eine Schwester ihren Curatorem, der jetzo ausserhalb Landes ist, von dieser Sache vorhero zu consuliren nicht vermag, noch vielmehr aber, da die andere in Sechs-Wochen lieget, und zum angesetzten Termin ausser Landes persönlich nicht reisen kan, sattsame Entschuldigungen und Ehehafften zu seyn scheinen, wegen welcher Prolongatio termini zu verstatten, und die der Citation angefügte Clausula pœnalis de rejicienda interventione zu limitiren, wäre;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch, als bey der andern Frage erwähnet, das Juramentum malitiæ nicht 13. 7. eben in Person abgeschworen werden muß, sondern auch von Abwesenden und Krancken durch eigenhändige Unterschrifft eingeschicket werden soll, solches letztere aber sowohl von der Sechs-Wöchnerin, als auch der andern Schwester, wenn sie an einen entlegenen Orte sich aufhält, gar füglich verrichtet werden mag, und ohnedem 14. 14) zu Ablegung der Juramenten, tanquam actuum mere personalium, kein Curator erfordert wird:

Conclusum. So wären die Herren Commissarii eine Prolongation des peremtorie angesetzten Termini, aus obangeführten Ursachen, zu ertheilen nicht schuldig, sondern dieselben hätten sich billig zu befahren, daß dero Intervention mit Bestande Rechtens auf solchen Fall verworffen werden möchte. Alles V. R. W.

INSERAT:

Auch wollen dieselbe Rechtlich belehret seyn:

Quæstio. Ob der auf ihren Vater transferirte Ususfructus mehr gedachten Closter-Hauses, ob deficientem Consensum Episcopi & alias solennitates, angefochten werden möchte?

Ob nun wohl bekannten Rechtens, quod 15) *Rat. dub.* si Episcopi vel Abbatis authoritas in alienatione 15. rei Ecclesiæ non interveniat, non valeat alienatio,

ABB. *in C. 1. n. 4. de reb. Eccles. non alien.*

& quod 16) ecclesiæ non possint res suas commu- 16. tare, nec canonici possint commutare domos, sibi ut Canonicis assignatas, sine licentia superioris,

Gloss. in C. dudum de reb. Eccles. non alien. in 6. in verb. defensore.

& quod 17) requiratur autoritas Episcopi in alie- 17. natione seu transactione facta per Rectorem ecclesiæ, ut valeat ultra tempus vitæ dicti Rectoris,

INNOCENTIVS *in C. veniens de transact.* secundum BALDVM *in margarita vers.* testator,

& quod denique 18) sub nominatione alienationis 18. veniat etiam ususfructus alienatio,

BALDVS *in Authent. hoc jus vers. 3.* est considerare *de SS. Eccles.*

Dieweil aber dennoch aus der formirten Facti *Rat. dec.* specie zu ersehen, daß das Hauß, daran der Ususfructus concediret worden, ein dergleichen Stücke ist, welches von dem Closter pfleget an andere überlassen zu werden, und von solchen 19) rebus infeudari solitis bekannt, quod præla- 19. tus talia sine ulla solennitate alteri recte concedat,

ROSENTH. *de feud. Cap. 4. concl. 31. & 35.*

GAIL. *L. 2. Obs. ult.*

wo nicht weniger, daß das Hauß ein solches Stück Guth gewesen, zu dessen Reparation und Erhaltung viel Unkosten aufgewendet worden, bey Alienirung aber dergleichen Güther, auch keine Solennitas pflegt erfordert zu werden:

C. 20. caus. 12. qu. 2.

Guil. REDOANVS *de reb. Eccles. non alien. qu. 9. n. 2.*

So erscheinet hieraus allenthalben so Conclu- viel, daß die ihrem Vater beschehene Con- sum. cession des Ususfructus, ob defectum consensus Episcopi & alias solennitates, bey sothanen Umständen mit Bestande Rechtens nicht angefochten werden mag. V. R. W.

C. THOMASIVS.

Consilium XXI. ad interrogationem S. S. nach T.

Mense Octobr. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Vlterior deductio Consilii XVI.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *An lex diuina concernat saltim casus Leuit. XIIX. prohibitos, vel ad pares gradus quoque sit extendenda?*
2. *Contra legem diuinam nulla locum habet dispensatio;*
3. *Cum matrimonium cum defunctae vxoris sorore non sit absolute prohibitum, multo minus simpliciter prohibitum est matrimonium cum vxoris defunctae sororis filia.*
4. *Prohibitio diuersitatis graduum ex v. 14. Leuit. XIIX. sine manifesta vi verborum euinci nequit, ob diuersitatem rationum decidendi.*
5. *Nullum in sacro codice extat exemplum matrimonii cum femina ex linea collaterali descendente prohibiti.*

6. *Sed*

6. *Sed prohibitio illa tangit saltem eas feminas, quae viro, cui nubere volunt, matris loco fuerunt, in quibus casibus maior omnino se exserit turpitudo.*
7. *Naturali vtique repugnat honestati vxorem ducere, in qua respectus occurrit parentalis.*
8. Theologi Lipsienses *vrgent argumentum maioris turpitudinis in eiusmodi matrimoniis.*
9. *Cessante diuina prohibitione, remanet Principi facultas dispensandi.*
10. *In dubio nullum matrimonium est soluendum.*

Casus a JCtis *Lipsi.* & *Vitemb.* ventilatus.

IST von denen *Juristen-Collegiis* zu Leipzig und Wittenberg über dem Fall, wenn einer seines verstorbenen Weibes Schwester Tochter geheyrathet, erkannt:

Das darinnen keine Dispensation statt finde, noch solche einmahl bereits vollenzogene Ehe zu dulden, sondern hinwieder zu trennen.

Rat. dub. Ob nun gleich von denenselben zum Fundament gesetzet, daß in pari gradu *Levit. 18. v. 14.* die Ehe verboten worden, und also was daselbst exempli loco gesetzet, auf andere dergleichen Casus extendiret werden müsse; wie denn auch vieler *Theo-*
1. *logorum* und *JCtorum* 1) Meynung dahin gehet, daß *Levit. 18.* nicht allein gewissen Personen, sondern vielmehr allen, die in gleichen Gradu sind,
2. die Heyrath untersaget sey; wider das 2) göttliche Gesetze aber keine Dispensation, auch nicht einmahl post consummatum matrimonium, zulässlich; weil dergestalt nichts anders, als ein continuatus incestus daraus entstehen würde;

Rat. dec. Weil aber dennoch, wie zum Theil in unsern vorigen im May dieses Jahrs ertheilten *Re-*
3. *sponso* erwähnet, des 3) Weibes Schwester zu heyrathen, nicht absolute verboten, und also mit derselben Tochter auch die Ehe pro simpliciter
4. prohibita nicht geachtet, vielweniger die 4) Paritas gradus ex vers. 14. Levit. 18. hieselbst mit Bestande urgiret werden mag, da eine andere Decision wegen des Weibes Schwester in vers. 18. befindlich, welche sine manifesta vi verborum anders, als die Worte lauten, nicht gedeutet werden kan. Uberdem kein 5) Exempel in göttlichen Ge- 5.
setzen vorhanden, da eine ex linea collaterali descendirende Weibes-Person zu heyrathen expresse verboten, sondern solches Verbot gehet nur allein 6) diejenigen Weibes-Personen an, 6.
welche dem Manne, der sie heyrathen will, an Mutter-Stelle gewesen, in welchen Fall auch eine grössere Turpitudo vorhanden, weil es allerdings 7) contra honestatem naturalem läuffet, 7.
diejenige Person, welche einer vorher als Mutter respectiren müssen, nachmahls zum Ehe-Weibe zu haben, und derselben jure maritali zu befehlen,

CORNEL. a LAPID. *ad Levit. 18. v. 14.*

welches 8) Argumentum majoris turpitudinis 8.
auch die *Theologi Lipsienses* agnosciren in ihren Responso von 24. Novembr. a. 1649.

ap. *Iob. Ernest.* GERHARD. *in addit. ad* DEDEKENN. *Consil. Theolog. p. 834.*

Solchergestalt aber, da die 9) prohibitio de jure 9.
divino nicht erwiesen, die Facultas dispensandi der hohen Landes-Obrigkeit unbenommen bleibet, vielweniger diese Ehe pro continuato incestu geachtet werden mag, wie denn ohnedem in 10) 10.
Casu dubio eine Ehe nicht zu trennen:

So sehen wir dahero keine beständige Ursache, von unsern vor dem ertheilten Responso abzuweichen, sondern halten davor, daß gegen Erlegung einer willkührlichen Geld-Busse, gedachte Ehe-Leute bey der einmahl vollenzogenen Heyrath zu lassen. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XXII. ad interrogationem M.S. Fürstl. Anhalt. Amtmann, nach B.

Mense Novembr. 1694.

ARGVMENTVM

1. *Num ab alio defloratam, comperto facto, fouens, tacite iuri suo renunciasse credendus,*
2. Remissio defforationis praesumitur, *ex cohabitatione post factum compertum.*
3. Praesumtio pro vxore *in domo mariti grauida facta eliditur iuratoria depositione:* daß sie als Ehe-Leute nicht gelebet.
4. Praesumtio contra *suspectam adulterii* vxorem, *dicentem:* Sie hoffe den Mann noch dahin zu bringen, daß er das Kind annehmen möchte;
5. *augetur per propriam a marito separationem.*
6. Qua ratione matrimonium, quod quis ignorans cum defforata ab alio iniit, iterum possit resolui?
7. *Regulariter ea semper capienda est* praesumtio, *quae est* delicti exclusiua.
8. *Sola denunciatio de commisso crimine iustam inquirendi causam praebet.*
9. An ille, qui de matrimonio soluendo agit, durante processu vxorem alere debeat?
10. Regulariter *vxor, quae in quasi possessione matrimonii est, ali debet a marito.*
11. *Liberis alimenta debentur, quamuis de ipsa filiatione adhuc sub iudice lis sit.*
12. Cessat necessitas alendi vxorem, *si propria habeat subsidia.*
13. *Si vxor propria culpa abest a marito, alimenta ab ipso petere nequit.*
14. *Exiguum decerni solet quantum cautionis pro reconuentione & expensis.*

15. Circa determinationem quanti cautionis semper respicienda est qualitas caussae in reconuentionem deducendae.

Species facti.

SAt Titius vor 2. Jahren mit Sempronia Hochzeit gemacht, und in der ersten Nacht allerhand ungewöhnliche Anzeigungen bey der Sempronia befunden, daraus er, daß sie nicht mehr Jungfer seyn müsse, vermuthet, ihr auch solches sofort vorgehalten, von derselben aber diese Antwort bekommen: Ach du guter Mensch, schweig nur stille, es ist gut genug für dich; darauf sich Titius ihrer gäntzlich enthalten, sie niemahls fleischlich erkannt, und ¾ Jahr zwar in einem Hause bey einander gelebet, jedoch in unterschiedenen Betten geschlaffen, und indessen sich zugetragen, daß sie schwanger geworden. Darauf sie ihre Sachen eingepackt, sich zu ihren Eltern begeben, und allda den 16. Febr. dieses Jahres eines Kindes genesen; indessen Titius von der Semproniæ vorigen verdächtigen Leben und Wandel Nachricht bekommen, deßhalb er,

Quæstio. Was dißfals Rechtens sey?

belehret zu seyn, verlanget.

Rat. dub. Ob nun zwar Titio obgelegen, bald nach der Hochzeit diesen von der Sempronia gefaßten Verdacht klagbar zu machen, und die Wahrheit dessen untersuchen zu lassen, indem bekannt, daß
1. wer eine 1) ab alio defloratam comperto facto bey sich behält, derselbe dadurch tacite seinen Rechte renunciret, und also nachmahls ad rescissionem matrimonii nicht klagen kan;

Rat. dec. Weil aber dennoch Titius beständig vorgiebt, daß er der Semproniæ niemahls ehelich beygewohnet, welches 2) doch ad remissionem defloration
2. nis nöthig ist,

CARPZ. *Jurispr. Eccles. Lib. 2. defin. 197. n. 9.*

Er sich auch ihrer nachmahls jederzeit ferner enthalten, indem sie in unterschiedenen Kammern und Betten geschlaffen, nichts desto minder Sempronia schwanger geworden, und also über die vor der Ehe dem Vermuthen nach geschehene Defloration aufs neue einem Ehebruch begangen, die 3) Præsumtio auch, daß eine bey ihrem Ehe-Mann im Hause lebende Frau von demselben schwanger sey, durch der A. C. St. eydliche Aussage ziemlich gehoben wird, indem dieselbe bezeuget, daß sie als Ehe-Leute nicht gelebet, Sempronia 4) sich auch dadurch selbst schuldig gemachet, daß sie gesaget: sie hoffe den Mann noch dahin zu bringen, daß er das Kind annehmen möchte; Überdem ihr böses Gewissen daraus, daß sie ihren Mann verlassen, und mit ihren Sachen davon 5) gegangen, sattsam abzunehmen:

Conclusum. So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß 6) wenn Titius vermittelst eines cörperlichen Eydes erhärten wird, daß er der Semproniæ niemahls ehelich beygewohnet, er mit Bestande Rechtens die Ehescheidung wohl suchen könne, Sempronia auch wegen des begangenen Ehebruchs ihres Eingebrachten verlustig sey?

Was aber hiernächst den ungewöhnlichen Zustand ihres Unter-Leibes betrifft, weil die Wehe-Mutter A. S. mit des Titii Bericht übereinstimmet, und durch fernere Besichtigung, die Wahrheit dessen behauptet werden kan, dieses aber ad cognitionem Medicorum gehöret:

So ist solches an eine Medicinische Facultät zu berichten, und derselben Gutachten, ob Sempronia dadurch eines vor gehabten, oder abgetriebenen Kindes beschuldiget werden könne, zu erfordern.

Auf die andere Frage:

Ob nicht gedachter Ursache halber, die Inquisition wider Semproniam statt finde? *Quæst. II.*

Fliesset die Antwort aus dem, was bey der ersten Frage bereits angeführet;

Denn obgleich 7) sonsten allezeit die præsumtiva zu fassen, quæ est delicti exclusiva; *Rat. dub.* 7.

So befinden sich dennoch obgedachter massen dergleichen gravirende Anzeigungen, wozu der Judex krafft tragenden Amts nicht stille schweigen kan, inmassen auch überdem Rechtens ist, *Rat. dec.* quod sola 8) denunciatio de commisso crimine justam inquirendi caussam præbeat:

Derowegen kein Zweiffel, daß hieselbst die Inquisition statt finde. *Conclusum.*

Drittens, wird ferner gefraget:

Ob Titius 9) der Sempronia und ihrem erzeugten Kinde, bey währenden Processe, die Alimenta zu reichen schuldig sey? *Qu. III.* 9.

So scheinet zwar Anfangs, daß Sempronia mit ihren Suchen zu hören sey, indem 10) sie in quasi possessione matrimonii ist, in welchen Fall der Maritus sie mit nöthigen Unterhalt versorgen muß, *Rat. dub.* 10.

Petr. REBVFFVS *de sentent. provis. art. 3. gl. 1. n. 6.*

Dergleichen 11) Provision auch denen Kindern gebühret, wenn gleich de ipsa filiatione annoch ein Zweiffel übrig seyn solte; 11.

per *L. 5. §. 18. in fin. ff. de liber agnosc.*

CARPZ. *Lib. 4. resp. 60. n. 6.*

Weil aber dennoch die Sempronia sich hieselbst des Titii entzogen, indem sie ihn verlassen, ihre Illata mitgenommen, und sich zu ihren Eltern gewendet, bey welchen sie nebst dem Kinde zureichenden Unterhalt haben kan, und die 12) necessitas alendi uxorem ihren Abfall hat, wenn sie selbsten ihren Unterhalt haben kan; hiernächst auch bekannt, quod 13) si uxor propria culpa absit a marito, alimenta ab ipso petere nequeat, *Rat. dec.* 12. 13.

CARPZ. *Jurispr. Eccles. Lib. 2. def. 213. n. 8.*

Welches um so viel mehr statt findet, weil sie ihre ad alimenta zureichende Illata selbst zurücke genommen:

CARPZ. *d. L. 2. def. 114. n. 9.*

So kan dahero Sempronia, bey währenden Proceß, keine Alimenta mit Bestande Rechtens fodern. *Conclusum.*

Auf die vierte Frage:

Wenn Sempronia von Titio die Extradition derer annoch bey sich habenden wenigen Mobilien, wie auch die Ali- *Qu. IV.*

menta-

mentation gerichtlich fodern solte, wie hoch sie pro reconventione & expensis Caution leisten müste?

Rat. dub. 14. Obgleich sonsten die 14) Cautio pro reconventione & expensis auf ein geringes Quantum pfleget gerichtet, und in Sachsen 50. Fl. gemeiniglich vor zureichend geachtet, werden;

Ordinat. Proc. Saxon. Tit. 13. §. Wie hoch aber ꝛc.

Rat. dec. 15. Weil aber dennoch 15) bey der Determination des quanti cautionis allezeit auf die qualitatem causæ in reconventionem deducendæ zu sehen, und also der Judex, pro gravitate causæ, solche Summam wohl extendiren kan,

CARPZ. *Proc. Tit. 9. art. 5. n. 43.*

Und in diesen Fall offenbahr, daß die reconventio criminalis ist, woselbst pœna corporis afflictiva statt finden kan:

So mag dahero Sempronia, im Fall sie klagen solte, zu Bestellung einer Caution von 3. biß 400. Thaler wohl angehalten werden. V. R. W. *Conclusum.*

S. STRYK.

Consilium XXIII. ad interrogationem C. W. nach U.

M. Novembr. 1694.

ARGVMENTVM

1. *Saluator noster adulterium solam diuortii caussam sufficientem expresse vocat.*
2. *Ex principiis Romano-Catholicorum ne quidem adulterium sufficit ad dissoluendum adeo matrimonii vinculum, vt vna alteraue pars ad secunda transire queat vota.*
3. Insidiae vitae structae *a quibusdam pro sufficientibus habentur saltem ad separationem quoad thorum & mensam, ab aliis vero quoad vinculum quoque.*
4. *Pertinax denegatio debiti coniugalis pro desertione, & caussa diuortii, reputanda.*
5. *Insidiae vitae structae duriorem merentur poenam, quam nuda desertio.*
6. *Circumstantiae nonnullae, ex quibus malitiosus deserendi animus eluceſcat.*
7. *Malitiosa desertio coniugem desertam a nexu matrimoniali liberat.*
8. Opinio quorundam ICtorum, *quod ciuis Imperii immediatus, deficiente iudicio ecclesiastico competente, vxori iustis ex caussis nuncium mittere, & ad secunda vota transire, possit.*
9. *Quilibet Nobilis Imperii immediatus iisdem, in iuribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus, vtitur priuilegiis, quibus ex Pace Religiosa vtuntur electores, Principes ac Status singuli.*
10. *Ab hoc exercitio Iuris sacrorum dependet constitutio Consistorii.*
11. *Status & Nobiles immediati euangelici in caussis ecclesiasticis nullum agnoscunt superiorem;*
12. *Hinc summa cognitio intra terminos territorii cuiusque fieri,*
13. *et res ecclesiasticas ipsum concernentes Statum suo Consistorio decidendas committere debet,*
14. *cuius tamen Assessoribus fidelitatis vinculum est remittendum,*
15. *illisque προσσοπολυψίας fuga sollicite commendanda.*
16. An status Imperii vel Nobilis immediatus in coniugem possit exercere iurisdictionem?
17. *Negatiuam defendit* MYLERVS ab EHRENBACH.
18. *Regulariter* actor sequitur forum *rei.*
19. Exceptio a regula *occurrit in vxore, quae per nuptias fori maritalis fit particeps.*
20. *Denegatio debiti coniugalis & subsecuta desertio malitiosa adnumeratur criminibus.*
21. *Quilibet delinquens delicti forum agnoscere tenetur.*
22. Opinio quorundam Doctorum, *quod poena amissionis dotis & luci ex pactis dotalibus competentis non nisi in casu adulterii locum habeat;*
23. *et ad malitiosam desertionem non sit extendenda.*
24. *Contrarium tamen euincitur ex* Nouell. 17. cap. 8. pr.

DEmnach uns eine Facti Species, nebst einem Theologischen Gutachten des Evangelischen Ministerii zu U. zugeschicket, und über etliche Fragen unser, sowohl der Theologischen, als der Juristen-Facultät in dem Wort GOttes und denen weltlichen Rechten gegründete Meynung verlanget worden; So haben wir solches alles mit Fleiß verlesen, mit einander wohl überleget, und befinden, folgendes obgedachten Göttlichen und weltlichen Rechten gemäß zu seyn:

Species facti. Hat ein unmittelbahrer Reichs-Cavallier in Schwaben, Lutherischer Religion, sich vor mehr als 20. Jahren, mit einem Römisch-Catholischen Fräulein, in dem Ehestand begeben, darinnen sie 3. Söhne und etliche Töchter gezeuget, darneben aber, weil er auf vieles Zureden der Catholicorum seine Religion nicht verändern wollen, die Gemahlin eine grosse Aversion gegen ihm spühren lassen, welche dergestalt zugenommen, daß sie bereits vor 6. Jahren angefangen, ihm das debitum conjugale zu versagen, auch darzu auf öffters Ansuchen sich nicht verstehen wollen, vielmehr gesuchet, ihm würcklich Gifft beyzubringen, und durch allerhand der Zauberey halber verdächtige Sachen, welche sie an den Orten, wo er gehen, sitzen, oder liegen müssen, legen, auch einmahl Froschleich unter die Speise thun lassen, ihm entweder sein Leben zu verkürtzen, oder um seine Mannheit zu bringen, getrachtet, darauf sie ferner angefangen, seine besten Mobilien weg zu schaffen, auch endlich am

26ten April des 1693ten Jahres, in seinen Abwesen, mit ihren Töchtern sich gar davon begeben, und ihm darbey sagen lassen: Daß sie nimmer wieder zu ihm zu kommen verlangete, und er sich anderwärts verheyrathen möchte, wohin er wolte; auch nachhero durch seine Köchin, welche sie zu sich erfodern lassen, ihm Gifft unter dem Essen beyzubringen gesuchet, deßhalb auch das geistliche *Ministerium* zu U., daß die separatio quoad vinculum, angeführter Ursachen halber, wohl statt haben möchte, respondiret, und jetzo von uns gefraget wird:

Quæst. I. I) Ob wir mit dem geistlichen Ministerio zu U. davor halten, daß obbemeldeter Reichs-Cavallier auf die jetzt angeführte, theils in facto notorio sich befindliche, theils sonst erweißliche Umstände, und die er zum Uberfluß bey seinen Gewissen und Adlichen Trauen und Glauben wahr zu seyn versichern lässet, von seiner Gemahlin gäntzlich zu scheiden sey?

Quæst. II. II) Weil er über allen angewandten Fleiß keinen Judicem, weder ordinarium, noch delegatum, seu compromissarium, erlangen können, noch auch ins künfftige dergleichen zu bekommen getrauet, ob er in Krafft dieses Responsi, auf den ersten Punct (wenn er anders dem U. wie er gäntzlich verhofft, gleich ausfallen solte) und dem er sich hiermit ebenfals per modum commissionis submittiret haben will, sich ohne vorhergehende formale und gerichtliche Ehe-Scheidung anderwärts verheyrathen könne, da er zumahl Gewissens halber nicht wohl ausser der Ehe leben kan, und seine Gemahlin, wenn schon ein Judex sich der Sache annehmen wolte, vor demselben ihrer Religion wegen, nimmermehr erscheinen, oder stehen würde, und also blosserdings unmöglich, daß der bemeldete Cavallier, per viam ordinariam zur Separation gelangen könne?

Qu. III. III) Ob sich seine Gemahlin desjenigen, was ihr in Krafft ihrer mit einander habenden Pactorum dotalium, aus ihres Ehe-Herrn Güthern gebührte, verlustig gemachet habe?

Rat. dub. Ob nun wohl beyderseits Personen mehr als 20. Jahr bereits in der Ehe gelebet, auch durch den Seegen GOttes unterschiedene Kinder gezeuget, und die Ehe ohnedem ein solches Band ist, welches GOtt selbst verknüpffet, und also von Menschen nicht getrennet werden soll, aus der Specie facti auch nicht erscheinet, daß die Gemahlin jemahls an ihren Ehe-Herrn treuloß worden, und mit anderen in verbotener Liebe gelebet, welche causam adulterii 1) unser Heyland allein expresse benennet, und solche zureichend geachtet, sein Weib zu verlassen; überdem die Gemahlin der Römisch-Catholischen Religion zugethan, nach deren 2) Principiis nicht einmahl der Ehebruch genug ist, das vinculum matrimonii dergestalt aufzuheben, daß ein oder der andere Theil zur andern Ehe schreiten könne; Ferner auch die 3) Insidiæ vitæ structæ von denen meisten nur ad separationem quoad thorum & mensam, nicht aber quoad vinculum gültig gemachet werden;

1. 2. 3.

Rat. dec. Weil aber dennoch die Gemahlin ihren Ehe-Herrn bereits von etlichen Jahren her das debitum conjugale beständig versaget, und sich zu einer andern Bezeugung nicht disponiren lassen wollen, dergleichen 4) pertinax denegatio aber pro desertione, und also zur Ehe-Scheidung zureichend geachtet wird, wie solches so wohl bey denen Theologis,

4.

vid. GERHARD. *de Conjug. §. 630.*
HAVEMANN. *in Gamolog. Lib. 3. tit. 7. probl. 3.*

als auch denen JCtis,

NICOL. *Tr. de repud. P. 2. cap. 2. n. 53.*
BESOLD. *Vol. 3. Conf. 26. n. 27.*

beständig angenommen, hierzu auch ferner kömt, daß sie ihren Ehe-Herrn gar ums Leben zu bringen gesuchet, 5) welche insidiæ vitæ noch härter, als eine blosse Desertion anzusehen, indem eine Desertrix nur ihren Mann verlässet, jene aber ihm das Leben zu nehmen, und dergestalt durch eine Mordthat das von GOtt bestätigte Band zu zerreissen gedencket; welches eine viel grössere Untreue, und also hierdurch um so viel leichter das eheliche Band zerrissen, auch diese ungemeine Malitia der Gemahlin dadurch vermehret wird, daß, da sie an ihres Ehe-Herrn Leben nicht kommen können, sie denselben endlich völlig 6) verlassen, die Töchter, so doch in väterlicher Gewalt gestanden, mit sich verführet, und darbey den malitiosum deserendi animum zum Uberfluß zurück vermelden lassen, daß sie nimmer zu ihm kommen wolte, welche 7) würckliche Desertion nach der Lehre des Apostels *1. Cor. VII.* den verlassenen Ehe-Gatten von dem nexu matrimoniali befreyet, wie solches in der Evangel. Lutherischen Kirche inter Theologos & JCtos abermahls unstreitig ist,

5. 6. 7.

GERHARD. *in loc. de Conjug. §. 624.*
CARPZ. *Jurispr. Eccles. Lib. 3. def. 56. n. 15.*

nach welchen Evangelischen, mit GOttes Wort überein stimmenden Principiis, der Cavallier sein Christliches Gewissen, nicht aber nach den Römisch-Catholischen Satzungen, zu examiniren hat:

So tragen wir daher kein Bedencken, dem Theologischen Gutachten des Ministerii zu U. beyzupflichten, daß nehmlich bey so gestalten Sachen, die gäntzliche Ehe-Scheidung hieselbst allerdings statt finde, und dem Cavallier sich anderweit zu verehelichen zuzulassen sey. *Conclusum.*

Die andere Frage betreffend: *Quæst. II.*

Rat. dub. Sind zwar einige 8) JCti der Meynung, daß, wenn ein Judicium Ecclesiasticum competens nicht vorhanden, und derjenige, welcher die Ehe-Scheidung verlanget, ein Civis Imp. immediatus ist, dieser, wenn er vorhero sein Gewissen wohl erforschet, ob er ausser der Ehe nicht leben könne, und sich bey einigen Theologischen und Juristischen Facultäten, oder auch andern Consistoriis belehren lassen, ob ihm nicht nach Anleitung der heiligen Schrifft, denen Umständen nach, eine

8.

eine andere Frau zu nehmen, zugelassen sey, er auf erhaltene beyfällige Responsa ihm selbst die Freyheit, sich anderweit zu verheyrathen, nehmen könne, und in gegenwärtigen Fall, wie bey voriger Frage ausgeführet, kein Zweiffel übrig, daß, wenn sich alles berichteter massen verhält, die Ehescheidung nicht statt finden solte, auch, dem Ansehen nach, kein ordentliches Judicium sich finden will, woselbst diese Sache gebührend entschieden werden könnte, weil so wenig die Käyserliche Cammer, als der Reichs-Hof-Rath, ja auch nicht die Austregæ, hierinnen fundatam jurisdictionem haben,

REINKING. *de Regim. Sec. & Eccles., Lib. 2. class. 2. cap. 16. n. 24. & Lib. 1. cl. 1. cap. 10. n. 24.*

Rat. dec. Weil aber dennoch dieser Cavallier, von dem
9. gefraget wird, ein 9) unmittelbahrer Reichs von Adel ist, und also in juribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus eben die Freyheit hat, welche Churfürsten, Fürsten und Stände, vermöge des Religions-Friedens zustehen, dergestalt, daß nicht alleine die gesammte Reichs-Ritterschafft, sondern auch ein jedwedes Membrum derselben sich aller solchen Jurium bedienen kan,

Instrum. Pac. Art. 5. §. libera & immediata Imperii nobilitas 28.

10. und von solchen 10) Exercitio juris Sacrorum die Aufrichtung eines Consistorii dependiret,

Instrum. Pac. d. art. 5. §. hoc tamen 31.

Hiernächst auch ebenfals ausser Streit, daß die
11. Status 11) & nobiles immediati evangelici in causis ecclesiasticis, dahin die Matrimonialia sowohl ex hypothesi Romano-Catholicorum,

juxta *Concilium Trident. sess. 25. can. 12.*

als auch ex praxi nostrorum Consistoriorum ge-
12. hören, keinen Ober-Herrn haben, sondern 12) die Summa cognitio intra terminos territorii cujusque geschehen muß,

Art. 5. Instr. Pac. §. Jus diœcesanum 48.

13. deßhalb auch ein 13) jeder Reichs-Stand die ihnt angehende Ehe-Sachen bey seinen eigenen Consistorio, wenn er die darinnen befindlichen Räthe
14. ihrer 14) Pflicht erlässet, wohl entscheiden lassen kan,

MYLER ab EHRENBACH. *in Gamolog. Princ. Imp. Cap. 8. §. 8.*

Conclusum. So ist dahero obgedachter Cavallier ein eigenes Consistorium aus gewissenhafften Theologis und JCtis zu bestellen, und denenselben, wenn die Assessores zuförderst zu unpartheyischer Administra-
15. tion der Justiz 15) ohne Ansehung einiger Person verpflichtet worden, diese gantze Sache zur Entscheidung zu übergeben, wohl befugt, damit die öffentlich vollenzogene und so lange Jahre continuirte Ehe nicht via facti, sondern ordentlich, citata parte adversa, ohne Aergerniß getrennet werden möge.

Ulterior deductio per *Rat. dub.* Ob nun wohl auch dieses vorgeschlagene Mittel nicht ausser Zweiffel zu seyn scheinet, indem bey denen Rechts-Lehrern noch nicht ausgemachet, ob 16) ein Status Imperii oder Nobilis immediatus über seine Gemahlin die Jurisdiction exerciren könne, wie denn die Negativa 17) weitläuff- 17.
tig defendiret wird von

MYLERO ab EHRENB. *Gamol. Princ. Imp. cap. 7. §. 22.*

Die jetzige Gemahlin auch aus Antrieb ihrer Religion, in kein Evangelisches Judicium super causa matrimoniali consentiren wird; zumahlen die Rechte ohne dem wollen, daß ein Kläger 18) des Beklagten Foro folgen, und daselb- 18.
sten Rechtliche Entscheidung erwarten solle:

Weil aber dennoch die jetzige Gemahlin 19) *Rat. dec.* per nuptias des Fori maritalis theilhafftig wor- 19.
den,

L. fœmina 8. ff. de senat.

sie auch das Domicilium mariti würcklich erwehlet, und darbey lange Jahre continuiret, dadurch sie dasjenige Forum, welches der Maritus selbst agnosciret, gleichergestalt zu erkennen verbunden; Hiernächst auch die 20) Denegatio debiti conju- 20.
galis und erfolgte malitiosa Desertio ein Delictum ist, davon sie Red und Antwort zu geben verbunden; 21) ex delicto aber ein jedweder das Fo- 21.
rum agnoscirer muß, woselbst er delinquiret, wes Standes und Würden er auch sey,

L. 1. C. ubi de crimin.

L. 1. C. ubi senat. vel. clariss.

daß also ex hoc capite die Jurisdictio mariti in uxorem allerdings gegründet,

Dn. RHET. *de Jur. Publ. Lib. 1. Tit. 22. §. 14.*

und hierbey keine Exceptio suspecti judicis mit Bestande Rechtens statt finden kan, wenn dieses Consistorium mit unpartheyischen Leuten besetzet, und sie ohne Consideration der Person, hierinnen nach den göttlichen Rechten, als woraus die Ehescheidung allein dependiret, zu erkennen, verpflichtet worden, die Gemahlin auch, ungeachtet sie nach ihrer Religion andere Principia führet, dennoch, da sie sich mit einem Evangelischen Ehemanne verlobet, zu frieden seyn muß, daß derselbe an dem Vinculo matrimonii nicht länger gebunden bleibet, als es die aus GOttes Wort gezogene, bey der Evangelischen Kirche angenommene, Regulæ zulassen, wie sie denn auch ihr selbst zu imputiren hat, daß sie durch ihr übles nach gött- und weltlichen Rechten unzuläßliches Beginnen zu dergleichen Verfahren Anlaß gegeben:

Dahero wenn die Gemahlin vor dem obgedachter massen formirten Consisto- Conclusum.
rio, auf ergangene Citation, sich zu stellen verweigern solte, kan alsdenn die Ehescheidung in contumaciam mit Bestande Rechtens wohl erkannt werden, wie denn mit solcher Meynung übereinstimmen.

D. *Ioh.* MVSÆVS *Consil. Theol. in append. Consil.* DEDEKENN. *Tit. de divort. p. 865.*

D. BARDILI *dissert. de divort. & caus. desert. th. 22. n. 8.*

D. LINCK. *de Immediat. Imp. Protestant. for. in caus. matrim. sect. 2. n. 29. subjecto ibi consilio.*

Die dritte Frage betreffend: Qu. III.

Ob wohl einige Dd. 22) der Meynung sind, *Rat. dub.* daß die Pœna amissionis dotis & lucri ex pactis 22.
dotalibus competentis nur allein in casu adulterii statt habe,

BRVNNEM. *Cent. 3. Decis. 62.*

23. und also 23) ad malitiosam desertionem nicht zu extendiren sey;

Rat. dec. Weil aber dennoch der Casus desertionis, und daß deßhalb eine Frau ihr Eingebrachtes verliere, in jure deutlich enthalten,

24. 24.) *Novell. 17. cap. 8. pr.*
und dieses nirgends hinwieder geändert,

ANTON. MATTHÆI *de Crimin., Lib. 48. tit. 3. cap. 3. n. 2.*

So ist kein Zweiffel, daß die Frau Gemahlin, wegen ihrer böslichen Verlassung, sich gleichfals des Eingebrachten und ex pactis dotalibus zu hoffenden Vortheils verlustig gemachet, jedoch bleibet künfftig denen Töchtern, nach des Cavalliers Tode, ihr Antheil so viel einer jeden sonsten jure hereditario zuständig ist, billig vorbehalten. V. R. W.

Conclusum.

S. STRYK.

Consil. XXIV. ad interrogationem C. H. verwittibter B. nach B.

Mense Decembr. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De sponsalibus resoluendis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Sponsalia haud facile soluuntur.*
2. *Sponsalia absque patris consensu inita subsecuta eiusdem ratificatione confirmantur.*
3. *Cessante vero caussa ratificationis dissoluuntur quoque sponsalia.*
4. Sponsalia *absque testibus celebrata, dicuntur* clandestina,
5. *et ipso iure declarantur nulla.*

Species facti. SAt J. T. ein Tischer-Geselle sich mit eurer Tochter, ohne vorher eingeholten Consens, heimlich versprochen, und ihr zwar nachhero, da ihr von dieser Verlobung Nachricht erhalten, euch darwider nicht opponiret, jetzo aber, da zwischen diesen beyden Verlobten allerhand Mißhelligkeiten sich entsponnen, wollet ihr sowohl, als eure Tochter von diesen Versprechen zurücke treten, hingegen verlanget J. T. die Vollenziehung dieser Heyrath, oder daß er von eurer Tochter durch ein Stücke Geldes abgefunden werden möchte; daher:

Quæstio. Was dißfals Rechtens?

gefraget wird.

Rat. dub. Ob nun wohl, wenn eine 1) Verlobung einmahl geschlossen ist, solche nicht leicht hinwieder 1.
zu trennen, auch, daß ihr zu Anfangs 2) nicht 2.
consentiret, durch die erfolgte Ratification gnugsam ersetzet ist, indem ihr nach erlangter Wissenschafft von dieser Verlobung, darzu nicht allein stille geschwiegen, sondern auch durch die That selbst, da ihr es mit eurer Tochter überleget, wie sie mit diesen ihren Bräutigam künfftig ihre Nahrung anstellen könnte, solche genugsam genehm gehalten;

Weil aber dennoch die 3) Ursache, dadurch ihr zur Ratification bewogen worden, nunmehr gäntzlich cessiret, indem der J. T. bey dem von Adel, wo er gedienet, und welcher ihm zu seinen künfftigen Unterhalt Vorschub zu thun, und zum Unterthan anzunehmen versprochen, sich dergestalt gröblich bezeuget, daß ihm derselbe alle Hülffe versaget, und zu einem Unterthanen anzunehmen, gäntzlich verweigert, eure Tochter auch, da er sie bereits in unzeitigen Verdacht gezogen, und deßhalb sehr diffamiret, ihr Gemüthe gantz geändert, und einen grossen Haß auf ihn geworffen, daher, dem Vermuthen nach, eine unglückliche Ehe zu besorgen; überdem diese Sponsalia nicht anders, als pro clandestinis, geachtet werden können, weil 4) solche in Gegenwart einiger Zeugen nicht geschlossen worden, und dahero an sich, nach Verordnung 5) der Landes- und Consistorial-Gesetze, unbündig seynd: *Rat. dec.* 3. 4. 5.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß eure Tochter von J. T. Anspruch zu absolviren, und derselben anderwärts sich zu verheyrathen, verstattet werden könne. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consil. XXV. ad interrogationem M. H. Lust-Gärtners, nach H.

M. Decembr. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE,*

quod etiam post rem iudicatam contra illum, qui ab vna caussa absolutus, ex alia caussa adhuc agi possit.

Habt

Species facti. HAbt ihr mit M. V. euch ehelich verlobet, und dieselbe gebührend beschencket, diese aber euch hernachmahls den Mahl-Schatz zurücke gesandt, und solcher Verlobung renunciret, darüber ihr euch in dem Churfürstl. Consistorio beschweret, woselbst, auf vorgegangene Verhör, die Verlöbniß hinwieder aufgehoben, und beyden Theilen sich anderswo zu verehelichen, nachgelassen worden, und ihr jetzo wider gedachte M. V. wegen Erstattung dessen, was ihr derselben geschencket, ingleichen wegen Ersetzung, Versäumniß, Schimpffs und Unkosten, vor dem Amt zu G. Klage anzustellen gedencket.

Rat. dub. Ob nun gleich von dem Churfürstl. Consistorio die Verlobung schlechterdings gehoben, und euch keine fernere Action vorbehalten worden;

Rat. dec. Weil aber dennoch, eurem Bericht nach, ihr derjenigen Puncte halber, darüber ihr jetzo zu klagen vermeynet, bey dem Consistorio nichts angebracht, noch gesuchet, und also euch deßhalb nichts aberkannt werden können, diese Praetensiones auch von der Ehe-Klage gantz unterschieden, und also, wenn gleich M. V. deßhalb absolviret, die jetzige Klage dadurch nicht gehindert wird, indem bekannt, *quod etiam post rem judicatam contra illum, qui ab una causa absolutus, ex alia causa adhuc agi possit*; Es auch an sich billig, daß, weil M. V. selbst der Verlobung renunciret, und dem Bericht nach, darzu keine erhebliche Ursache gehabt, sie dasjenige, was sie in Ansehung solcher Verlobung bekommen, restituiren, auch euch wegen der Beschimpffung, nach Ermessen des Richters, gereicht werden müsse; überdem da ihr auf ihres Vaters Zuschreiben, eure bey dem Churfürstl. Kriegs-Rath Herr K. gehabte nützliche Bedienung fahren lassen, um diese Heyrath zu vollziehen, dadurch nicht in geringen Schaden und Versäumniß gesetzet worden:

Conclusum. So seyd ihr beygefügte Klage wider M. V. anzustellen wohl befugt. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XXVI. ad interrogationem Mag. J. A. D. Ministerii Candidat. nach H.

M. Decembr. 1694.

ARGVMENTVM

1. *Debitoris debitores excutere nemini licet, nisi, ex priuilegio speciali, a)* fisco;
2. *b)* priuato, *si debitoris nomina actiua* (ausstehende Schulden) *ipsi sint oppignorata,*
3. *vel si c) debitor ipse fuerit excussus* (ausgeklagt) *& alio modo soluere nequeat.*
4. De beneficio competentiae promotis *Philosophiae Magistris* itidem competente. *vid. arg. §.*
5. Beneficium competentiae, *tamquam ius singulare, vltra casus in iure expressos extendi haud facile debet.*
6. *Illud beneficium* ad exemplum militiae sagatae *competit quoque* togatis.
7. *Opinio per obseruantiam fori comprobata, vim legis habet.*
8. *Auctores argumentum 4. defendentes.*

Species facti. ES bey dem Churfürstl. B. Consistorio ihm per sententiam auferleget, E. A. ohngeachtet er von der Ehe-Klage absolviret, zu ihrer Satisfaction 150. Thlr. ingleichen 150. Thlr. vor die Unkosten zu bezahlen; da nun dieselbe ohnlängst verstorben, und sich einige der Defunctæ Creditores angegeben, welche wegen ihrer vermeynten Forderung obiges Geld von ihm einzutreiben vermeynen, deßhalb er berichtet seyn will:

Quæstio. Ob er mit der seeligen A. Creditoribus, als Creditoribus, sich einzulassen, und sie wegen ihrer angegebenen, aber sehr zweiffelhafften, Schuld-Foderung zu befriedigen schuldig, und darzu angehalten werden möge?

Rat. dub. Wenn nun gleich eingewandt werden möchte, daß der verstorbenen A. legitimi heredes hieselbst nicht zur Stelle, und also, propter absentiam, diese vorher auszuklagen, sie denen Rechten nach, nicht gehalten, überdem einem Creditori seines Debitoris Güther zu verfolgen, nicht benommen ist;

Rat. dec. Weil aber dennoch die angegebene Foderungen noch zur Zeit nicht liquid gemachet, auch sonsten im Rechten nicht vergönnet, seines 1) Debitoris Debitores zu excutiren, sondern solches nur allein dem Fisco als ein besonderes Privilegium zugeeignet, 1.

per *L. Cod. quando fiscus vel priv. debitor &c.*

einem 2) Privato aber es anderergestalt nicht zugelassen, als wenn ihm des Debitoris ausstehende Schulden verpfändet seyn, 2.

per *L. 4. C. quæ res pign.*

oder auch, wenn der 3) Debitor selbsten ausgeklaget, und sonsten keine andere Zahlungs-Mittel hat, da alsdenn erstlich die Execution in dessen ausstehende Schulden statt findet, 3.

CARPZ. *in proc. Tit. 25. art. 2. n. 35.*

welches beydes in gegenwärtigen Fall nicht befindlich, zumahln hierbey zu besorgen, daß der verstorbenen A. heredes ab intestato dieser Anforderung halber, ihn aufs neue in Anspruch nehmen dürfften:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß zwar die Creditores dasjenige, was ihm per sententiam zu bezahlen auferleget, zu ihrer Versicherung mit

(CONSIL. HALLENS.)

mit Arrest zu belegen, wohl befugt, er ist aber ihnen etwas davon zu bezahlen, bevor sie von denen Heredibus ab intestato jura cessa gebracht, oder sonst dieselben executiret, nicht verbunden.

Qu. III. Auf die andere Frage ꝛc.

4. 8. Ob er nicht, als 4) Magister, des Beneficii competentiæ sich bedienen könne?

Rat. dub. Ob gleich das 5) Beneficium competentiæ, als

5. ein Jus singulare, ultra casus in jure expressos nicht leicht zu extendiren;

Rat. dec. Weil aber dennoch bey denen Rechts-Lehrern

6. ingemein angenommen, daß 6) ad exemplum militiæ sagatæ auch denen Togatis, nehmlich denen Doctoribus, Licentiatis, Advocatis solches Be-

7. neficium zu vergönnen sey, welche 7) opinio per observantiam fori comprobiret ist, und also vim legis hat,

CARPZ. *P. 1. decis. 29. n. 9.*

und die Jura Doctorum nicht allein auf die Doctores Juris, sondern auch Theologiæ, Medicinæ, Philosophiæ zu ziehen sind, wie denn in specie, so viel die Magistros betrifft, denenselben, quantum ad beneficium competentiæ, gleiches Recht beygeleget wird,

CARPZ. *P. 1. const. 32. def. 18. n. 6.*

8) LAVTERB. *de benef. compet. th. 32. in fin.* 8. 4.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß auch er, als promotus Magister, auf solches Beneficium zu provociren wohl befugt sey. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XXVII. ad interrogationem Dn. H. G. von dem W. nach G.

Mense Ianuar. 1695.

ARGVMENTVM

1. *Cuilibet permissum est, iniurias sibi illatas per modum actionis vindicare, vel illas magistratui denunciare, quo contra iniuriantem procedatur ex officio.*
2. *Iniuriae pro ratione personarum sunt aestimandae.*
3. *Tunc saltem per modum inquisitionis proceditur, si delictum sit magnum & scandalosum.*
4. *Nemo vt remaneat in communione cogi, sed quilibet illi, pro lubitu renunciare, potest.*
5. *Vbi plurium Interesse vertitur, vnus in praeiudicium alterius nihil disponere potest.*
6. In re communi melior est ratio prohibentis.
7. Exceptio a regula, *& quando prohibentis caussa sit deterior.*
8. *Qui iure suo vtitur, nemini facit iniuriam.*

Species facti. SAt der Herr nebst seinem Bruder L. E. von dem W. einen Studioso Theolog. C. S. durch Ertheilunge einer gewissen Bestallunge aufgetragen, daß derselbe alle Sonntage nachmittags bey ihnen predigen, auch sonst andere geistliche Verrichtungen übernehmen solle, davor ihm jährlich von einen jedweden Hause 12. Thaler versprochen, und darbey bedungen worden, daß im Fall einem oder dem andern Theile, dieses ferner zu continuiren, nicht belieben würde, derselbe ein ¼ Jahr vorhero solches aufkündigen solte; Da nun obgedachter S. mit seines Brudern Schneider H. H. S. wegen rückständigen Schneider-Lohns in Streit gerathen, und darbey jener ein anzügliches Schreiben übergeben, der Schneider S. aber solches des Herrn Brudern denunciret, welcher darauf C. S. citiren lassen, und da dieser nicht erscheinen wollen, er ihm seine Bedienung aufgekündiget, und die Kirche vor ihm verschliessen lassen; wird gefraget:

Quæst. I. (I.) Ob denn dieses S. Injurien wider den Schneider so groß, daß sie zur Obrigkeitlichen Vindication denunciret werden müssen, und ob sonst in der Sache ordentlich und legal verfahren worden?

II. (II.) Ob weiln dieser S.
1) ein gesammtlicher Bedienter,
2) die Injurien-Klage, oder Denunciation bey einem alleine gesuchet, und
3) von einem alleine ohne die geringste Nachricht ihm, als Compatrono, zu geben, gerichtet, und mit so schimpflicher Degradirung bestrasset werden könne?

(III.) Ob nicht billig und recht gewesen, daß dem Herrn vorhero, ehe man demselben seine Dimission gegeben, und die Kirche vor ihm zu verschliessen befohlen, Communication geschehen sollen und müssen? III.

(IV.) Ob der Herr ihm nicht als Compatronus, da er ihm nicht zuwider gelebet, fortpredigen lassen könne? IV.

(V.) Und weil in des Studiosi Bestallung stehet, daß ihm ¼ Jahr zuvor die Lose geschehen solle, ob ihm solche Bestallung nicht von beyden Theilen, biß nach Verfliessung eines viertel Jahres billig müsse gehalten werden? V.

(VI.) Ob der Herr nicht, um zu bezeugen, daß er seinem Bruder nicht gerne entgegen seyn wolle, gnug thue, wenn er sich erbiete, daß nach Verlauff einer vierteljährigen Frist er ihm seine Dimission geben, unterdessen aber ihm, seinen Dienst fortstellen lassen wolte? VI.

So viel nun die erste Frage betrifft: Quæst. I.

Ob zwar an dem, daß einem jeden 1) frey stehet, die ihm zugefügten Injurien, entweder per modum actionis zu vindiciren, oder auch solche der Obrigkeit zu denunciren, damit wider den Injurianten ex officio verfahren werden möge; *Rat. dub.* 1.

Weil aber dennoch C. S. ein Studiosus Theologiæ, welcher bereits das Predigt-Amt auf gewisse masse angetreten, hingegen H. H. S. ein *Rat. dec.*

Schnei-

2. Schneider, und also 2) pro ratione personarum die Injurien allerdings zu æstimiren, die in dem producirten Schreiben angeführte Worte auch einige Atrocitatem injuriæ nicht mit sich führen, indem S. sich nur beschweret, daß der Schneider so viel Geld, als er vor das Kleid haben wolte, nicht prætendiren kan, es müssen dann die Nehe-Nadeln und Zwirn theurer worden seyn, da er doch Seyde genug bekommen ꝛc. oder er müste nach Art derer, die ihr Geld auf Wucher legen, 12. Groschen Zinß begehren. Nachmahls er demselben genennet: einen Groß-Praler, einen groben Schneider; woran S. zwar dem Schneider zu viel gethan, jedoch sind dieses nicht dergleichen Worte, welche eines andern ehrlichen Nahmen kräncken können,
3. und die Dd. der Meynung sind, daß alsdenn 3) nur per modum inquisitionis verfahren werden könne, si delictum sit magnum & scandalosum,

arg. *C. Inquisitionis 21. X. de accusat.*

CARPZ. *Pr. Cr. Quæst. 107. n. 24.*

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß in dieser Sache, denen Umständen nach, in quisitorie nicht verfahren werden möge.

Quæst. II. III. V. Auf die andere, dritte und fünffte Frage ꝛc.

Rat. dub. Obgleich niemand, 4) wider Willen gezwungen werden kan, in communione mit einem andern zu bleiben, sondern ein jedweder derselben
4. nach Belieben renunciren kan;

Rat. dec. Weil aber dennoch dem Studioso S. einmahl von beyden Brüdern eine Bestallung ausgestellet, daß er gewisse Predigten verrichten solle, und dabey expresse pacisciret worden, daß wenn ihnen beyden solche Verwaltung nicht länger anständig, die Lose ¼. Jahr vorher geschehen solle, und also vermöge dieses Contracts, ein Bruder, ohne des andern Willen, hierunter nichts absonderliches contra legem conventionis, vornehmen können, zumahln auch dieses kein negotium dividuum ist, da einer von seinen Antheil allein disponiren möchte, vielweniger wider einen, der in geistlicher Bedienung stehet, so schleunig mit Entsetzung seines Amts zu verfahren, sondern vielmehr dergleichen Sachen per Compatronos wohl zu untersuchen, und zu überlegen, indem bekannt,
5. quod ubi 5) plurium interesse vertitur, unus in præjudicium alterius nihil disponere possit:

Conclusum. So hat dahero C. S. einseitig seines Dienstes nicht entsetzet werden mögen, sondern wenn auch der Herr gleich wäre damit zufrieden gewesen, hätte dennoch, nach Anleitung des Contracts, die Loßkündigung ¼. Jahr vorher geschehen sollen.

Die vierte Frage betreffend: Qu. IV.

Obgleich scheinen möchte, daß allhier die gemeine 6) Rechts-Regul statt finde, quod in re communi melior sit ratio prohibentis; *Rat. dub.* 6.

per *L. 28. ff. comm. divid.*

Weil aber, wie vorher angeführet, dieses gegenwärtige Negotium nicht so bewandt, daß ein Theil ohne des andern Willen, zumahl vor Ablauff der Zeit pœniriren könne, jetzt gedachte Regul auch ihren 7) Abfall hat, wenn diejenigen, 7.
so in communione leben, sich zu etwas gewisses verbunden, oder sonst sich eines gewissen Gebrauchs verglichen haben, in welchen Fällen des prohibentis causa deterior, hingegen dessen causa, welcher sich des verglichenen Usus bedienet, melior ist, also daß dieser auch invito socio sich solches Rechts wohl bedienen kan: *Rat. dec.*

arg. *§. Religiosum 9. Instit. de rer. divis.* ibi: *invitis cæteris licet inferre.*

L. 6. pr. ff. de relig. & sumpt. fun.

Conclusum. So kan dahero ihm, als Compatrono, nicht verwehret werden, sich seines Rechts zu gebrauchen, und diesen C. S. ferner predigen zu lassen.

Auf die sechste Frage: Qu. VI.

Rat. dub. Obgleich sein Herr Bruder, wenn er gedachten S. ferner predigen lässet, sich mit Fuge darüber zu beschwehren, keine Ursache hat, cum ille, qui 8) jure suo utitur, nemini faciat injuriam, 8.
und der Herr vielmehr Ursache hat, sich über jenen zu beschwehren, indem er dergestalt ohne einige Communicarion de facto verfahren, und diesen von ihnen beyderseits zu predigen bestellten Studiosum sofort seines Dienstes entsetzet;

Rat. dec. Weil aber der Herr selbsten alle Gelegenheit zu brüderlicher Uneinigkeit zu verhüten gedencket:

Conclusum. So kan sich derselbe zu keinen billigern Vorschlage erklären, als wenn er sich erbietet, diesen Studiosum, nach Verlauf einer viertel-jährigen Frist, nach Anleitung des Contracts, gleichergestalt zu dimittiren. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XXIIX. ad interrogationem Lic. J. A. W.

Amts-Rath, nach R.

Mense Februar. 1695.

ARGVMENTVM GENERALE:

De dubio Iure vocandi ministrum ecclesiae &c.

ARGVMENTVM SPECIALE

1. *In summariissimo possessionis respiciendum est materiale facti vltimae & praesentaneae possessionis, &*
2. *quaestio de iustitia illius actus vel possessionis ad ordinarium processum ableganda.*
3. *In vocatione ministri ecclesiae, tanquam re, quae moram non patitur, in litigiosa possessione, vltimum vnice respiciendum est factum.*

4. *In litigiosa possessione minister ecclesiae secundum vltimam & momentaneam possessionem vocatus, iura legitimi pastoris in parochiam consequitur, & donec probetur contrarium, pro obtruso haberi nequit.*
5. *In summariissimo possessionis omnia in statu quo relinquenda.*

Species facti. Als derselbe uns eine facti speciem über dasjenige, was wegen Vocation und Bestellung des Hof- und Stiffts-Predigers zu Q. zwischen der hochwürdigsten Fr. Abbatißinnen Durchl. an einem, und der hochwürd. Pröbstin, Decanissin, und Canonissin Durchl. und Gn. Gn. andern Theils, vorgegangen, sammt darbey angeführten Beylagen und einigen Fragen zugeschicket und sich ꝛc.

Daß so viel die erste Frage anlanget:

Quæst. I. Ob nicht die von Seiten der Fr. Abbatißinnen Durchl. pro jure privative vocandi den Stiffts-Prediger, angeführte exceptio præscriptionis, sammt andern für dieselbe vorgebrachten Argumentis, zu Beschönung des einseitigen Verfahrens, in Erwehl- und Beruffung des Stiffts-Predigers, gantz unzulänglich, hergegen aber eines hochw. Capituls eingewendete Protestation sub lit. F. in Rechten und in der Geschichte gegründet sey?

Rat. dub. Wir die Sache an beyden Seiten nicht so gantz klar und ohne Streit finden, indem der quæstionirte Prediger nicht eigentlich und blosserdings zu der Fr. Abbatißinnen Durchl. Hof-Prediger, (der auch im Fall Dero Durchl. Abwesenheit Dero Hofe zu folgen schuldig seyn würde,) sondern vielmehr zu des dortigen hohen Stiffts und darbey gehörigen Pfarre, Seelsorger angenommen und fürgestellet wird, sich auch, laut beygefügter Extracten, bey dem hochw. Capitulo, alte Registraturen finden, aus welchen zu schliessen, daß zu besagten Predigers Vocation, der gesammten hohen Capitularen, Consens erfodert worden, die nachher erfolgte actus pro exclusione Capituli, dem Angeben nach, auch nicht eben so clari, quieti, & uniformes gewesen, daß dadurch voriges Recht und Gewohnheit, aufgehoben werden könnte; Im Gegentheil aber der hochw. Fr. Abbatißinnen Durchl. dieses vor sich hat, daß der quæstionirte Prediger gleichwohl auch ihr Hof-Prediger mit seyn müsse, und es unanständig scheinen würde, daß im Fall das hochw. Capitulum liberum consentiendi & dissentiendi jus haben solte, der hochgedachten Fr. Abbatißinnen, als von der Käyserl. Majestät und dem Reich beliehenen Fürstin und Regentin, auch Administrirerin des Stiffts hohen Jurium und Herrlichkeiten, wider Dero Willen ein Prediger obtrudiret werden könnte; hingegen pro capitulo genug zu seyn scheinet, wenn die Fr. Abbatißin, nach einer für sich allein fürgenommener Wahl, das hochw. Capitulum zu der zuhaltenden Gast- oder Probe-Predigt ante plenariam confirmationem dicti pastoris fodern lässet, ob sie an des zu bestellenden Lehr und Leben was erhebliches zu erinnern haben möchten; Besagte Fr. Abbatißinnen auch dißfals die recentiores actus für sich hat, welche durch die in beyden letztern Fällen geschehene blosse Protestation an sich nicht unkräfftig gemachet werden können; Wie nun solchergestalt, ehe und bevor das tempus a quo der einseitig unternommenen Bestellung, und die erfolgete singuli actus, auch wie weit dieselbe quieti und ad præscriptionem habiles gewesen, oder nicht, zuvor gerichtlich ausgemachet seyn wird, über die exceptionem præscriptionis mit Bestande Rechtens etwas gewisses nicht zu schliessen; Also können wir noch zur Zeit, da obgedachte Puncte noch nicht erörtert seyn, hierauf nichts positive antworten;

Rat. dec. Jedennoch weil das Capitulum, von denen letzten Zeiten her, keinen Actum für sich hat, da dessen prævius consensus in Erwählung eines Hof- und Stiffts-Predigers adhibiret worden, sondern vielmehr hochgedachtes Capitulum nicht abläugnet, daß in denen Bestallungen oder Vocationen einiger voriger Priester ausdrücklich enthalten sey, daß der zeitigen Fr. Abbatißinnen Durchl. die Bestellung dieses Priesters privative zustehe, sondern nur dagegen eingewendet, daß solche Clausula inscio capitulo & ita clam inseriret worden, hingegen doch die letztere Actus von Fr. Abbatißinnen Durchl. non obstante protestatione Capituli, privative nicht nur fürgenommen, sondern würcklich vollenzogen, und es dabey an Seiten des Capituli, biß zu jetziger Vacantz, gelassen worden; und dann in 1) summariissimo possessionis, auf das materiale facti ultimæ & præsentaneæ possessionis, einzig zu sehen, 1. und die Quæstio 2) de justitia illius actus vel possessionis ad ordinarium, zu verweisen ist, absonderlich aber in 3) Bestellung eines Predigers 2. tanquam re, quæ moram non patitur, in litigiosa possessione, bloß auf das letzte Factum zu sehen, und es dabey nochmahls zu lassen ist, biß ein anders ausgemachet werden möchte, wie solches in Terminis ausführen: 3.

REINKING. *de Regim. Sec. & Eccles. Lib. 3. Cl. 1. cap. 9. n. 17.*
FINCKELTHAVS. *de jure Patron. c. 6. n. 27.*
CARPZ. *Jurispr. Eccl. Lib. 1. def. 21. n. 8. sqq.*

Conclusum. Also kan billig der Frau Abbatißinnen hochw. Durchl. non obstante protestatione reverendissimi Capituli, gleichwie das letztere und vorigemahl geschehen, mit Vocation und Bestellung des quæstionirten Predigers verfahren. Nur würcket die geschehene Protestation dazu, daß solche darwider unternommene Actus dem Capitulo in ordinario possessorio, so demselben billig vorbehalten bleibet, nicht præjudicirlich seyn.

Quæst. II. Was nun die andere Frage betrifft:

Ob nehmlich ein hochw. Capitulum, im Fall demselben der neue Hof-Prediger aufgedrungen werden wolte, den aufgedrungenen zu ihren Beicht-Vater anzunehmen schuldig, oder ob es nicht vielmehr befugt sey, zu Versicherung ihres Gewissens, einen andern Prediger, zu dem

dem sie ein Vertrauen haben, so lange, biß sie einen ordentlichen und mit ihren Willen erwehlten Stiffts-Hof-Prediger bekommen, zu ihren Beicht-Vater zu erwehlen?

Rat. dub. So ist zuförderst hierbey zu erinnern, daß, weil juxta deducta ad quæst. præced. denen Rechten gemäß ist, daß in dergleichen Fällen alles bey der 4) ultima & momentanea possessione zu lassen sey, 4. also derjenige Prediger, der juxta hanc eingeführet werden möchte, für keinen wider rechtlich eingedrungenen, sondern hactenus und biß ein anders ausgemacht seyn wird, für einen rechtmäßig bestellten Prediger zu halten sey, folglich demselben alle Jura legitimi pastoris in parochiam zustehen;

Rat. dec. Nichts destoweniger aber, weil die hohe Capitularen des Stiffts Q. ausser ihren geistlichen Stiffts-Stande, vornehme Reichs- respect. Fürstinnen und Gräfinnen seyn, welche so præcise an eine gewisse Parochie nicht zu verbinden:

Concl. a. So wird denenselben wohl frey stehen, bey dero Abwesenheit sich eines andern Seelsorgers zu bedienen.

So ferne aber dieselbige als Capitularinnen in loco residiren, und der Actuum ministerialium sich daselbst zu gebrauchen haben:

Concl. b. So halten wir davor, daß zu des Stiffts selbst eigenen und darvon dependirenden Parochie Præjudiz, sie die von solchen Actibus etwa fallende Accidentien der Parochie, nicht entziehen mögen.

Ob aber sothane Accidentien nothwendig zu des quæstionirten Predigers Officio; oder (da wir ex actis wahrnehmen, daß zu derselben Kirche und Parochie noch 2. andere Priester bestellet seyn,) solche unbeschräncket und ohne Determinirung einer gewissen Person, in genere zu dortiger Kirche und Parochie gehören, welches in dubio respectu dieser hohen Interessentinnen würde zu præsumiren seyn, davon haben wir aus überschickter Facti specie keine gründliche Nachricht, und können demnach hierauf noch zur Zeit ein mehrers nicht antworten.

Die dritte und letzte Frage aber anlangend: Qu. III.

Ob vorgedachtenfals die Probstey das dem Hof-Prediger hiebevor gereichte Stücke der Besoldunge dem Obtruso zu reichen schuldig?

So dependiret deren Decision von demjenigen, was oben ad quæst. primam angeführet worden, und wie also in 5) sumariissimo possessionis alles in statu quo zu lassen, biß ein anders durch ordentliche Wege Rechtens wird ausgemachet seyn: *Rat dec.* 5.

Also kan die zu diesen Officio von Alters her gewidmete und bißher beständig gewesene Besoldung biß dahin dem zeitigen Prediger so wenig entzogen, als derselbe hactenus pro obtruso gehalten werden. Alles V. R. W. Conclusum.

H. BODE.

Consilium XXIX. ad interrogationem R. M. H. nach M.

M. Febr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Priuilegia episcopalia ita sunt accipienda, ne derogent Superioritati Episcopali.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Sede vacante Capitulum Praelati defuncti contractum, sibi tanquam vniuersitati praeiudicialem, in quem non consensit, obseruare, nullo iure tenetur. vid. arg. 5.*
2. *Praelatus nouiter electus aut postulatus nullam caussam a suo antecessore, sed vi electionis aut postulationis a Capitulo nanciscitur.*
3. *Compensatio meritorum spectat ad necessitatem & vtilitatem Reipublicae.*
4. In concessione priuilegii generali subditis facta semper tacite subintelligitur, *quod persona concedentis principis semet ipsam hac ratione obligare non voluerit.*
5. *Nec capitulum sede vacante nec successor praelati illa facta antecessoris*, quae ex legitima caussa intuitu dignitatis gesta, *impugnare potest.* resp. arg. 1.
6. *Qui priuilegiato suo iure aut publico vtitur, nemini facit iniuriam.*
7. *Appellatione interposita nihil innouandum.*
8. *De omni, quod attentatum innouatumque fuit, iudex ad quem, vt illud in prißtinum statum restituatur, implorari potest.*
9. *Attentata ante omnia reuocanda.*

Speciers facti. SAbt ihr Hertzog C. zu M. Fürstl. Durchl. in die 3. Jahr, als deroselben Liberey-Hof-Factor, ohne einige Besoldung, nicht allein aufgewartet, sondern auch ein und andern ziemlichen grossen Vorschuß, ohne Verlangung einiges Interesse gethan, wofür euch von höchstgedachten seel. Herrn Administratore das Vice-Bürgermeister-Amt, statt des abgelebten P. P. gnädigst conferiret worden, welches auch oberwähnter Landes-Fürst, biß an seinen Tod bestätiget, dessen ungehindert aber hat der Stadt-Rath daselbst, sich auf ein Privilegium, Churfürst Johannis Georg. I. berufen, welches aber nicht allein refutiret, sondern auch, ut usus ejusdem propter majorem abusum in posterum tolleretur, durch vieler Bürger unterthänigste Unterschrifft recommendiret worden; dessen allen ungeachtet, hat dennoch offtgedachter Rath solchen gnädigen Rescriptis zuwider, wegen vorgehabter Raths-Wahl, nach Absterben Ihro Hochfürstl. Durchl. und sede vacante sub & obreptitie, und ohne einige Meldung,

dung, was eures Vice-Consulats halber schon vormahls vorgegangen, und von Hochfürstl. Durchl. befohlen gewesen, einige Confirmation auszuwürcken getrachtet, euch aber dabey nicht mit denominiret, sondern vielmehr gäntzlich præteriret, wodurch ihr bewogen worden, wider die Auffühs-und Vorstellung des Raths zu protestiren, und mit einer Appellation an E. hochw. Dohm-Capitul einzukommen; worauf der Rath pendente appellatione mit Auffühs- und Vorstellung des neuen Raths dennoch fortgefahren, und an statt der gebetenen Reverential-Aposteln, mit einem ziemlich weitläufftigen Bericht in vim refutatoriorum, bey dem Dohm-Capitul einkommen, daraus folgende Fragen entstehen:

Quæst. I. I) Ob nicht der Rath, gestalten Sachen nach, gehalten sey, euch Bürgermeister P. P. zum Vice-Bürgermeister zu adjungiren?

II. II) Ob nicht dasjenige, was pendente appellatione immittelst wider diese Aplation, vorgenommen sey, vor unbeständig zu achten?

Rat. dub. Ob nun wohl, was die erste Frage anlanget,

1. a) in thesi gestanden werden muß, quod 1) sede vacante Capitulum Prælati defuncti contractum sibi tanquam universitati præjudicialem, in quem non consensit, zu observiren, nullo jure gehalten
2. ist, auch der folgende neue 2) prælatus electus aut postulatus, keine causam a suo antecessore, sed vi electionis aut postulationis a Capitulo bekommet,

STRVV. *S. J. feud. cap. 5. aph. 9. cap. 6. aph. 4. n. 1. cap. 8. aph. 5. n. 3.*

welches ebenfals b) in seculäribus von denen Dd. gestanden wird,

ROSENTHAL. *de feud. cap. 6. concl. 16. n. 14. in fin.*

SCHRADER. *de feud. part. 3. cap. 2. n. 25.*

MATTH. *de* AFFLICT. *ad tit. 1. Feud. 3.*

c) der Rath zu M. sich auf ein Privilegium Johannis Georgii I. sub dato d. 21. April. 1600. die freye Wahl betreffend, in seinem unterthänigen Bericht an das Dohm-Capitul zu M. beziehet, darauf d) euch bey dem seel. verstorbenen Herrn Hertzog C. dergestalt abgemahlet, daß es bedencklich fallen solte, eine dergleichen Person in das Collegium Senatus einzunehmen, oder zu dulden, e) auch endlich die den 1. Sept. 1694. von Cämmerern J. R. gethane Relation, als hätten Ihro Fürstl. Durchl. Dero Meynung geändert, und dem Rath die freye Wahl überlassen, euch ziemlich entgegen stehet;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog C. hochseel. Andenckens, Zeit Lebens alle Jura, so einem regierenden Bischoff zustehen, in dem Stifft zu exerciren befugt gewesen, derohalben sowohl mediat, als immediat Unterthanen, sich deroselben Befehlen, zumahln
3. nun selbige 3) in necessitate & utilitate Reip. (dahin auch die Compensatio meritorum, gehöret,

per tradita STRVV. *Synt. feud. cap. 14. aph. 29. n. 5.*, per tot. junct. *cap. 7. aph. 9. n. 15. §. 3.*

sich fundiren, unmöglich entziehen können, sondern solchen unterthänigst anzunehmen, schuldig sind;

ZIEGLER. *de jur. Majest. cap. 29. §. 2. 3. sqq.*

Hiernächst auch b) in vorgedachten Raths-Privilegio, dem allezeit regierenden Administratori, die Macht, solches zu ändern und zu vermehren, vorbehalten, und also dadurch die Freyheit der regierenden Landes-Obrigkeit gelassen, nach Befinden auf ein und andern Fall, die libertatem electionis ex justa causa zu restringiren, zugeschweigen, daß in
4. 4) subditis facta concessione privilegii generali, jederzeit tacite zu verstehen sey, quod persona concedentis principis semet ipsam hac ratione obligare non voluerit,

RVMELIN. *ad Aur. Bull. Carol. IV. part. 3. disp. 3. §. 11.* ibique MYLER ab EHRENBACH.

c) Ihro Hochfürstl. Durchl. zu M. in gegenwärtiger Possession seynd, daß auf Dero Rescripta jedesmahl die vorgeschlagene Raths-Personen von dem Rathe unweigerlich angenommen worden, in Betrachtung noch novissime zur Gnüge beygebracht, daß auf Fürstliche ergangene gnädigste Rescripta, der Rath O. und B. zum Bürgermeister, S. und W. aber zum Stadt-Richter, und Lic. K. zum Syndico gemachet habe: d) alle euch imputirte Facta durch den letztern gnädigsten Befehl des hochseel. Hertzogs C. sub dato d. 13. August 1694. verworffen, und ihr nichts desto minder, von höchstgedachter Fürstl. Durchl. zum Adjuncto des abgelebten Bürgermeister P. P. fernerweit mit sehr nachdrücklichen Worten recommendiret worden, auch e) des Cämmerern R. eintzele Attestatum, welches auf blosses Hörensagen sich fundiret, durch 2. andere unterschriebene und besiegelte Gezeugnisse von 22. Nov. 1694. wiederum gehoben wird, und ihr ins künfftige mehr beglaubte Documenta zu Bekräfftigung des seel. Herrn Hertzog C. einmahl gnädigst gefaßten Willens und Meynung, bey welcher Se. Durchl. biß an ihr Ende verharret, von höherer Hand in diesen Passu beyzubringen verhoffet; überdieses f) die Bürgerschafft in einem unterthänigsten Schreiben sub dato d. 31. Septembr. 1694. daß ihr zum Vice-Bürgermeister gnädigst bestätiget werden möchtet, gleichfals vor euch mit vielen Umständen beweglichst intercediret; endlich auch so wohl das 5) Capitulum sede vacante, als auch der Successor praelati illa facta antecessoris, quæ ex legitima causa intuitu dignitatis gesta, zu impugniren nicht bemächtiget ist:
5.

Conclusum. So halten wir dafür, daß der Rath zu M. gestalten Sachen nach, aus Unterthänigkeit nochmahls verbunden sey, euch Bürgermeister P. P., zum Vice-Bürgermeister zu adjungiren.

Quæst. II. Bey der andern Frage:

Rat. dub. Scheinet zwar Anfangs, daß der Stadt-Rath zu M. mit seiner wider euch angestellten Præterition in Vice-Bürgermeister-Amte obtiniren müsse, qui enim 6) privilegiato suo jure
6. aut publico utitur, nemini facit injuriam,

L. 13. §. 1. de injur., L. 55. de R. J.

nun fundiret sich der Rath in jure anno 1600. quæsito;

Rat. dec. Weil aber dennoch, euren Bericht nach, oberwehntes Privilegium, von denen folgenden Herren

Herren Administratoribus, so per electionem zum Stiffte kommen, nicht confirmiret werden, sondern vielmehr in contrarium vielfältig auf Dero Rescripta der Rath sofort die von denen Herren Administratoribus vorgeschlagene Personen, unweigerlich in Rath genommen, und dergleichen Rescripta, respectiret haben; Hiernächst die interponirte Appellation von dem Rathe zu M. acceptiret worden, appellatione
7. 7) autem interposita, nichts zu innoviren ist,
8. sondern über alles, quod 8) attentatum, innovatumque fuit, judex ad quem, ut illud in pristinum statum restituatur, imploriret werden kan,

l. t. ff. nihil innovand. appell. pendent.

BERLICH. *decis. 131. n. 1.*

Sunt 9) quippe attentata ante omnia revocanda: 9.

Domin. Card. TVSCH. *concl. Pract. 543.*

So ist dasjenige, was man von Seiten des Raths, in specie durch weitläufftigen Bericht an das Dohm-Capitul daselbst wider diese Appellation, immittelst vorgenommen, vor beständig nicht zu achten. V. R. W. Conclusum.

J. G. SIMON.

Consilium XXX. ad interrogationem R. M. H. nach M.

Mense Mart. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Vlterior deductio praecedentis Consilii.

ARGVMEMTVM *SPECIALE*

1. Concessiones ob bene merita *procul dubio principum & episcoporum successorem, multo magis capitulum sede vacante, obligant.*
2. *Inter simplex desiderium & expressum mandatum, intuitu caussae impulsiuae rem & statum publicum concernentis, magna est* differentia.
3. *Superioritati episcopali senatus oppidanus, tanquam subditus, nequicquam praeiudicare potest.*
4. *Principi concedenti eiusque successoribus competit potestas interpretandi & limitandi priuilegia ex mera gratia concessa.*

Als ihr uns einen anderweitigen Bericht nebst beygelegten Responso, darinnen euch die Substitutio zum Bürgermeister-Amte abgesprochen werden wollen, zugeschicket und euch ferner des Rechten ꝛc.

Quæst. I. *Rat. dub.* Ob wohl die erste Frage betreffend: a) angeführet werden könnte, daß der Rath zu M. von denen alten Bischöffen weit über 100. Jahr und noch letztens anno 1600. von Herrn Johann Georg I. Churfürstl. Durchl. als damahligen Bischöffen zu M. glorwürdigsten Andenckens, mit einer freyen Wahl dißfals gnädigst privilegiret, also darbey billig zu schützen sey, b) des letztabgelebten Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. euch nicht schlechterdings zum Vice-Bürgemeister geordnet, sondern nur dem Rathe deßwegen vorgeschlagen, und daß ihr darzu erwehlet, und zur Confirmation denominiret werden möchtet, dem Stadt-Rathe anbefohlen, also es dennoch auf des Raths Wahl gestellet hätten. c) Auch, als der Rath darwider anderweitige unterthänigste Repræsentation gethan, keine fernere Resolution ergehen lassen, vid. fol. Act. 57. daraus es scheinet, daß dergestalt dieselbe biß zur Wahl und Denomination zur Confirmation suspendiret worden wäre, d) durch die dargegen allegirte Attestata vid. fol. 64. 65. 79. & 80. ein widriges nicht dargethan, zumahlen e) aus Sr. Hochfürstl. Durchl. Raths und geheimden Secretarii Notification an den Rath ein anders abzunehmen, folglich ihr dißfals kein beständig Jus quæsitum erhalten. f) Wie es mit Erlangung eurer angegebenen Bürger Intercession zu gegangen, nicht erhellet, auch diese eures Gegentheils Vorgeben nach, hierbey allenfals nichts würcken könnte oder möchte, g) ihr euch mit andern Exempeln keinesweges zu behelffen; h) E. hochw. Dohm-Capitul, die von dem Rathe eingeschickte Raths-Wahl und die drinnen denominirte Personen, einmahl confirmiret und bestätiget, dieses auch i) zu thun, wohl befugt gewesen zu seyn scheinet, indeme dasselbe sede vacante alle des Bischoffs Jura zu exerciren hätte, und wider die 16. dem Rathe vorgeschlagene Personen nichts erhebliches angeführet werden mögen, dahero k) mehr berührter Rath zu M. euch zum Vice-Bürgermeister, dem alten Bürgermeister, P. P. zu adjungiren nicht schuldig zu seyn erachtet;

Dennoch aber und dieweil ihr a) in die 3. *Rat. dec.* Jahr dem Fürstl. M. Hofe, als ein Lieberey-Hof-Factor ohne einige Besoldung treulich gedienet, ein und andern ziemlichen grossen Vorschuß, ohne Verlangung einiges Interesse gethan, und dannenhero effective, die sonst gewöhnliche unvermeidliche Reditus domaniales übertragen helffen, welche sonst der Rath zu M. bey so gestalter Sachen Bewandniß, (zumahl die beschwerliche Land-verderbliche Krieges- und thaure Zeit dem gantzen Römischen Reiche mehr als zu wohl bekannt ist,) nebst der Bürgerschafft und gantzen Land-Stiffte nothwendig über sich nehmen müssen,

vid. *Adr.* GYLLMANN. *tom. 4. Symphoremat. part. 1. vol. 3. num. 90. p. 18.*

b) Wann das Gegentheil in puncto promissæ adjunctionis ad functionem Consularem wider euch in solchen Stücken also genau von denen Landes-Unterthanen (unter welchen der Rath zu M. nothwendig mit begriffen) wolte betrachtet und disputiret werden, dergestalt in dem heiligen

Römischen Reiche über alle masse viel und grosse Irrungen entstehen und mancher ehrlicher Mann, der nicht allein in solcher, sondern auch dergleichen seinen Landes-Fürsten gedraueten Fällen **gewaltig zu kurtz kom̃en**, und in der Wahrheit denen Churfürsten und Ständen die Hände überaus sehr in ihrer Landes-Administration gebunden würden, daß sie zu deroselbeu Besten weder etwas an Gelde in ihren Nöthen aufnehmen, noch auch wohl, und zwar um so viel desto weniger verdiente Leute wegen ihrer getreuen Dien-
1. ste, remuneriren könnten, c) welche 1) concessiones ob bene merita ausser allen Zweiffel der Principum oder episcoporum Successorem, und also auch vielmehr das Capitulum sede vacante, verbinden,

tot. tit. extra, ut sede vac. nihil innov.
STRVV. *Synt. feud. cap. 7. aph. 9. §. 15. n. 3.*
Casp. KLOCK. *de Contrib. cap. 8. n. 78. & seqq. ibique* Dd.
MENOCH. *Consil. 1. n. 228. p. 20.* verbis: in successoribus Pontificis, vel Imperatoris, qui quanquam jure electionis altum illud solium conscendant, tenentur tamen factum sui Antecessoris approbare & ab eis promissa observare, &c. junct. *Cons. 264. n. 15.* cum Dd. ibid. allegat.

d) das von dem Rathe zu M. angezogene Privilegium euch nicht schaden kan, anerwogen Hertzog C. Hochfürstl. Durchlauchten den Rath daselbst genugsam versichert, daß Selbige aus sonderbahren Umständen, was sie euch zugesaget, bey jetziger Zeiten nothdürfftiger Bewandniß, nicht Umgang haben können, vid. fol. Act. 2. & 5. e) niemahls bewiesen worden, daß der höchst seel. Administrator Hertzog C. euch schlechterdinges zum Vice-Bürgemeister geordnet, sondern vielmehr dem Rathe, euch zur gnädigsten Confirmation als Vice-Bürgermeister **unweigerlich** zu wehlen, und zu denominiren, anbefohlen, vid.
2. fol. 2. fac. b. & 3. dannenhero inter 2) simplex desiderium & expressum Mandatum intuitu causæ impulsivæ rem & statum publicum concernentis, ein grosser Unterscheid zu machen, zumahlen was
3. superioritatem Episcopalem belanget, cui 3) senatus oppidanus tanquam subditus nequicquam præjudicare potuit, f) mehr gedachte Hochfürstl. Durchl. auch dero expresse sowohl vor dero Niederlage, als auch biß zu ihren seel. Ende einmahl gefasten gnädigsten Resolution, daß ihr zum Vice-Bürgermeister-Amt, aus obangezogenen Meriten und Umständen, nothwendig gelangen soltet, nach Inhalt der sub fol. Act. 64. 65. 79. & 80. befindlichen Attestatorum, welche zum Theil deroselben vornehme Ministri unter dero eigenen Hand und Siegel von sich gestellet, beständigst verblieben, dannenhero g) Cämmerer J. R. Attestatum als Testis in propria causa hier nicht verfänglich seyn kan; Dahingegen ihr in defensione eures euch zustehenden Rechtens, mit so viel wackeren verpflichteten Leuten, von welchen zweene blosserdings schon sufficient wären, secundiret werdet, per vulgata juris, vid. Wesemb. Cons. 19. n. 40. ibique Dd. h) Ferner die fol. Act. 28. & 29. befindliche Bürger, welche vor euch intercediret, vor Hochfürstl. Commission abgehöret und vernommen worden, welche unanimiter ausgesaget und gestanden, daß sie solch Schreiben an Ihro Hochfürstl. Durchl. freywillig und ohne einige Beredung abgehen, und die in selbigem gethane unterthänigste Bitte auffsetzen lassen, also propter Interesse publicum solches ihr unterthänigstes Schreiben (weilen juxta fol. 28. vor vielen Jahren, der gemeinen Stadt-Verderb guten Theils mit gewesen, daß einige der vornehmsten aus des Raths-Mitteln jederzeit, der meisten Gewalt sich allein vor andern angemasset, und bey Raths-Wahlen es dahin practiciret, daß sie solche Subjecta genommen, die entweder ihre nahe Schwäger und Anverwandte gewesen, oder sich ihnen aus wohl bekannten Ursachen sonst obligat gemachet, und die sie vor sicher befunden, welche in allen ihren Thun nach Gefallen leben, und in keinen Dingen widersprechen möchten,) zu fernerer Untersuchung bey Ihro Hochfürstl. Durchl. Regierung gnädigst acceptiret worden, i) vielmehr vor euch militiret, daß der M. Stadt-Rath dergleichen Hochfürstl. Befehle unterthänigst respectiret, und also per consuetudinem ihren Privilegio derogiret, indem sie sich solchen Verordnungen submittiret: wie denn ohnedem in allen dergleichen Privilegiis & concessionibus die Persona principis concedentis 4) ejusque successoris excipiret wird, 4.
als welcher die Potestas interpretandi & limitandi privilegia ex mera gratia concessa zustehet, k) E. hochw. Dohm-Capitul gar leicht in probabili facti ignorantia der von dem Stadt-Rath wider euer jus quæsitum vorgeschlagenen Personen versiren können:

So halten wir nochmahls dafür, daß der Stadt-Rath zu M. gestalten Sachen und Umständen nach, gehalten sey, euch dem unvermögenden alten Bürgemeister P. P. zum Vice-Bürgermeister zu adjungiren, und ihro biß dato de facto vorgenommene neue Wahl und bey dem Reverendissimo Capitulo gesuchte Confirmation eines andern Subjecti, so wider euch in præjudicium geschehen, billig zu rescindiren sey. Conclusum.

Was die andere Frage anlanget: Quæst. II.

So vermeynen zwar die von uns dißfals dissentirende JCti; Ob hättet ihr a) eure Appellation allererst, nachdem die Wahl allbereits vorgegangen, und von E. hochw. Dohm-Capitul confirmiret gewesen, eingewendet, dahero dieselbe nicht zulässlich, und b) des neuen Raths Aufführung und Vorstellung so schlechterdings nicht aufgehalten werden können, zumahlen da c) der Rath sofort einen Bericht darauf erstattet, und daß er immittelst bey bevorstehender Aufführung und Vorstellung desselben gelassen werden möchte, angesuchet, auch darauf d) von dem Dohm-Capitul nichts widriges anbefohlen worden, sondern es darbey verblieben, derohalben noch zur Zeit die vorgenommene Auffühe- und Vorstellung des neuen Raths so schlechterdings vor null und nichtig nicht zu achten wäre; *Cat. dub.*

Weil aber dennoch ex fol. Act. erhellet, daß ihr *Rat. dec.* den 5. Novembr. 1694. so bald ihr erfahren, daß der Rath zu M. um Confirmation der neuen Wahl bey dem Dohm-Capitul angehalten, darwider,

wider, daß solche Confirmation, ehe und bevor vermöge der ergangenen gnädigsten Rescriptorum, sie euch zum Vice-Bürgermeister erwehlet und denominiret, dem Stadt-Rathe nicht ausgestellet werden möchte, solennissime protestiret, solche Protestation auch den 10. Novembr. selbigen Jahres fol. Act. 5. schrifftlich wiederholet, und als darauf ihr einige Antwort so bald nicht erhalten, zu Conservirung euers einmahl dißfals erlangten Real-Rechts, mit gehöriger Appellation an E. hochw. Dohm-Capitul und eventualiter an Churfürstl. Durchl. zu S. fol. Act. 7. & seqq. bey dem Rathe einkommen, welche selbiger auch angenommen, jedoch euch mit denen gesuchten Apostolis reverentialibus vergebens aufgehalten, und an statt derselben fol. 30. & seqq. einen mit ziemlichen Anzüglichkeiten angefülleten Bericht an das Dohm-Capitul abgefasset, dadurch ihr mit eurer Appellation absque culpa vestra, quæ omnem moram purgat, durchzudringen verhindert worden, darauf dennoch nichts widriges in honorem serenissimi defuncti administratoris C. anbefohlen werden können, sondern vielmehr die gantze Sache biß zu mehrerer Ausführung suspendirt werden müssen, ihr aber unterdessen euer Jus quæsitum prosequiren wollet:

So bleibet es doch nochmahls darbey, daß dasjenige, was man von Seiten des Raths, in specie durch weitläufftigen Bericht an das Dohm-Capitul daselbst, wider diese Appellation immittelst vorgenommen, vor beständig nicht zu achten, sondern hingegen, was vorgegangen, pro attentatis zu halten, welche allen Rechten nach, zu revociren seyn. V. R. W. I. G. SIMON. Conclusum.

Consil. XXXI. nach H. an Fr. Abbatißin, Probst, Priorn, und sämmtlichen Conventualen des Jungfräulichen Closters.

Mense April. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De alienatione rerum ecclesiasticarum non praesumenda.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Ius per possessionem immemorialem quaesitum, nemini auferendum.*
2. *Alienatio, praesertim rerum ecclesiasticarum, non praesumenda, si alia coniectura capi possit.*
3. *Solutio census est indicium retenti dominii.*

Species facti. Haben Richter und Schöppen zu H. einige Jahre 11. Morgen dem Closter zustehende Aecker gebrauchet, unter dem Vorwand, daß, wenn dem Closter im Felde Schaden geschehe, sie die Besichtigung ohne Entgeld thun müsten; welche Aecker das Closter zurück gefordert, hingegen Beklagte per sententiam, davon absolviret worden.

Rat. dub. Ob nun wohl aus dem übergebenen Scheine sub A. so viel erhellen will, daß die Aecker bereits von undencklichen Jahren, denen H. Gerichten beygeleget, und deßhalb confessionem des Closters vor sich haben, jus 1) autem per possessionem immemorialem quæsitum, nemini auferendum; 1.

Rat. dec. Weil aber dennoch aus solchem Scheine nicht zu ersehen, daß der Eigenthum der Aecker auf Beklagte transferiret worden, sondern ihnen nur die Aecker pro certa opera præstanda beygeleget, und also nicht glaublich, daß das völlige Dominium transferiret worden, 2) alienatio enim, præsertim rerum ecclesiasticarum, non præsumenda, si alia conjectura capi possit; überdem der Schein sub lit. A. ein Instrumentum referens ist, indem es sich auf die alten Registraturen des Closters beziehet, darinnen sich aber dieses nicht findet, letztlich auch das Closter, solche Aecker noch biß dato versteuren muß, welches ein 3) indicium retenti dominii ist: 2. 3.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß, wenn sich das Closter erbietet, künfftig keine Besichtigung ohne Entgeld von denen Beklagten zu prætendiren, sie ihnen solche Aecker, jedoch sine fructibus zu restituiren, schuldig seyn. V. R. W. S. STRYK. Conclusum.

Cons. XXXII. nach K. in der N. M. an J. P. Bürgermeister.

Mense Mai. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De frustra tentata exclusione viduae a portione statutaria, ex capite malitiosae desertionis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Momenta quaedam, quae malitiosam desertionem innuere videntur.*
2. *Vxor per Consistorium separata a thoro & mensa mariti, inique habetur pro desertrice.*

3. *Cessante caussa priuandae successionis, cessat quoque ipsa priuatio.*
4. *Per separationem quoad thorum & mensam, vinculum matrimonii non rumpitur; nec Ius succedendi adimitur.*
5. *Praesumta desertio elisa.*
6. *Quomodo maritus procedere debeat contra desertricem?*

Species facti. IST nach Th. A. K. Tode zwischen desselben nachgelassenen Witwe, und seinen Geschwister, ratione successionis, ein Streit entstanden, da diese die Witwe ex capite malitiosæ desertionis von der portione statutaria zu excludiren vermeynen, auch hierauf von denen Stadt-Gerichten zu K.

Daß die Witwe von der Succession zu excludiren, sie könnte dann die in Actis angegebene Sæviz besser beweisen, erkannt worden. Dahero:

Quæstio. Ob nicht solche Sentenz in instantia appellationis wieder zu reformiren, und der Witwe, prævia Specificatione jurata, die dimidia hereditatis, heraus zu geben sey?

gefraget wird.

Rat. dub. Ob nun wohl eingewandt werden will, daß,

1. 1) weil a) nach dem Vergleich de anno 1693. die Curandin eigenmächtiger Weise von ihren Marito sich wieder weg begeben; 2) Auf sein vielfältiges bewegliches Zuschreiben nicht wieder zu ihm kommen wollen; 3) Ihn in seiner Kranckheit deseriret, auch 4) keine Aehnlichkeit der Wiederkunfft spühren lassen, und also sie eine malitiosa Desertrix wäre, sie dannenhero das Jus succedendi oder portionis statutariæ sich verlustig gemachet, und gäntzlich von der Erbschafft abzuweisen, es wäre denn, daß sie erweisen könnte, daß der Defunctus sævitiam, an ihr ausgeübet;

Rat. dec. Weil aber dennoch die separatio quoad thorum & mensam, unter diesen beyden Ehe-Leuten,

2. 2) a Consistorio erkannt, und dadurch der Frauen oder jetzigen Witwen, die Macht gegeben, sich ihres Mannes zu enthalten, und von ihm abgesondert zu leben, daß sie also keinesweges pro desertrice zu achten, allermassen sonst das Consistorium sie nicht auf Tisch und Bette, sondern gäntzlich separiret haben würde, und solchergestalt 3) keine causa privandæ successionis, sive portionis statutariæ vorhanden, indem 4) per separationem quoad thorum & mensam, das vinculum matrimonii nicht getrennet, oder das Jus Succedendi jemand benommen wird, 3. 4.

CARPZ. *Jurispr. Eccles. Lib. 2. def. 215.*

auch dieses, daß die nachhero vorgenommene, aber hinwieder zerschlagene Versöhnung, nicht zum Stande gekommen, ihr nicht præjudiciren kan, indem sie wohl gesehen, daß es dem Manne um ihre Güther, und nicht um ihre Person, zu thun gewesen, und wenn solches auch gleich nicht wäre, 5) sie dennoch pro desertrice, deßhalb nicht zu achten, da sie sich der ihr per sententiam nachgelassenen Freyheit, in ihren eigenen Hause und Hofe zu leben, gebrauchet, sondern maritus, 6) im Fall er sie pro desertrice geachtet wissen wollen, solches bey dem Consistorio suchen, sie citiren, und auf beständigen Ungehorsam, sie davor erklären lassen sollen; Endlich auch der maritus, von ihr keine Assistenz in der Kranckheit verlanget, solche auch stante sententia separationis quoad thorum & mensam nicht verlangen können: 5. 6.

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die Wittib a portione statutaria, nicht zu excludiren, sondern die Geschwister nach Herausgebung einer eydlichen Specification, nach Anleitung der Märckischen Constitution, ihr die Helffte der Güther, heraus zu geben schuldig seyn.

V. R. W. S. STRYK.

Consilium XXXIII. nach H.

Mense Iun. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Actio locati conducti a duobus coenobiis ventilata.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Conductor non possidet, sed tantum in possessione sui locatoris est.*
2. *Ad praescribendam actionem personalem triginta requiruntur anni.*
3. *Tenor* Instrum. Pac. art. 5. §. 9.

Species facti. SAt das Closter M. ihre in H. und auf dem Felde daselbst belegenen Güther ꝛc. an das Closter in H. anno 1510. erstlich auf 24. Jahr verpachtet, und ist nachmahls dieser Pacht usque ad annum 1645. continuiret, und geendiget, da das Closter zu H. solchen ihnen sehr nachtheiligen Pacht aufgesaget, und dem Closter M. ihre Aecker und verschriebene Güther wieder liegen lassen und abgetreten, womit auch diese biß in annum 1672. friedlich gewesen, da sie angefangen zu queruliren, und fürzugeben: als hätten sie ihre dem Closter H. vorhin verpachtet gewesene Aecker nicht völlig wieder bekommen, sondern (wie sie nachmahls durch producirte Contracte zu behaupten gesuchet) ihnen 20. Hufen daran ermangelten, dazu ihnen an ihren Gerechtigkeiten an Teichen, Weyden, Zehenden, Wiesen, ꝛc. ein grosser Eintrag geschehen; hingegen das Closter H. seine Exceptiones, sowohl peremptorias, als auch hernach

nach einige præjudiciales übergeben, und anjetzo gefraget wird:

Quæst. I. I.) Ob nicht die von dem Closter H. geschehene litis contestatio negativa und eingewandte exceptiones peremtoriæ in jure & facto, sonderlich aber in denen Pacht-Verschreibungen de an. 1510. 1590. 1615., woraus der Gegentheil klaget, gegründet, und ob in omnem eventum, der Gegentheil nicht schuldig sey, das Inventarium, worauf sich obgedachte Pacht-Verschreibungen beziehen, jurato zu ediren?

II. II.) Ob nicht das Closter H. mit ihren exceptionibus præjudicialibus, zu hören, und ob solche nicht die institutam Actionem locati conducti, excludiren?

III. III.) Ob der Cistercienser-Orden, darunter das Closter M. gehörig, nachdem dieses Closter nunmehr secularisiret ist, nicht fundatam intentionem habe, alle an das Closter H. ehemahls, verpachtet gewesene Güther von Closter M. secundum Instrumentum Pacis zu vindiciren, und deßhalber befugt, interveniendo einzukommen?

Ad Qu. I. respons. So ist ad *Quæst. I.* die von dem Closter H. geschehene litis contestatio negativa, und dabey eingewandte exceptiones peremtoriæ in jure & facto, sonderlich aber in denen Pacht-Verschreibungen de anno 1510. 1590. und 1615. woraus der Gegentheil klaget, gegründet, und ist in omnem eventum der Gegentheil schuldig, das Inventarium, worauf sich obgedachte Pacht-Verschreibungen beziehen, jurato zu ediren, und wie solches in obgedachter anno 1690. d. 17. Novembr. exhibirten litis contestation, wohl ausgeführet ist, als wollen wir Kürtze halber, uns hierauf bezogen haben, und können wir aus dem producirten Contracte sub lit. B. nicht anders schliessen, als daß die 20. Hufen bey D. Hofe, welche das Closter M. jetzo noch prætendiren, unter denen in selbigen Contract benannten, und wieder restituirten 60. Hufen, mit begriffen seyn, zum wenigsten ist für das Closter H. bey bewandten Umständen, dißfals so lange zu præsumiren, biß das Closter M. ein anders salva reprobatione wird erwiesen haben.

Ad Qu. II. resp. Ad *Quæst. II.* aber halten wir des Closters H. nunmehro eingewandte exceptiones præjudiciales nicht der Erheblichkeit, daß selbige die institutam Actionem locati conducti excludiren, massen:

Rat. dub. Obgleich die hohe Landes-Obrigkeit das Closter M. nicht in seinem vorigen Stande allerdings gelassen, sondern zu andern Gebrauch gewidmet, und durch einen Verwalter und gewisse darzu verordnete Closter-Räthe, administriren lassen;

So ist doch dieselbe vi juris episcopalis, imo papalis, so deroselben, als einer der Evangelischen Religion zugethanen Herrschafft, zustehet, hierzu wohl befugt; Zum wenigsten, da gedachte hohe Landes-Obrigkeit, in ruhiger Possession des Closters M. cum pertinentiis, wie es anno 1624. gewesen, stehet, so ist die Exceptio, daß die instituirte Actio nicht ihnen, sondern dem Closter zustehe, als de jure tertii, nicht zu attendiren. Wie denn ingleichen dieses unerheblich ist, daß das Closter M. in anno 1624. die an das Closter H. verpachtet gewesene Aecker nicht selber unter gehabt, weil bekannten Rechtens, quod 1) conductor non possideat, sed tantum in possessione sui locatoris sit; welches auch die Rei durch die in anno 1648. gethane Abtretung ipso facto selbst bestätiget haben; Endlich kan auch die Præscriptio allhier nicht statt finden, weil die quæstionirte Pachtung geständiger massen erst in anno 1645. aufgehoben, hingegen die Klage, wegen nicht völlig geschehener Restitution, schon in anno 1673. erhoben worden, da die 2) 30. Jahre, welche ad præscriptionem actionis personalis, erfordert werden, noch nicht abgelauffen gewesen. *Rat. dec.* 1. 2.

Ad Qu. III. resp. Gleichergestalt ad *Quæst. III.* ist der Cistercienser-Orden, worunter das Closter M. gehörig gewesen, nicht befugt, die an das Closter H. verpachtet gewesene Aecker zu vindiciren, und darüber interveniendo einzukommen, sintemahl in den 3) Instrumento Pacis art. 5. §. 9. ausdrücklich enthalten, quod Romano Catholici & huic religioni addicti ordines, nihil aliud de bonis Ecclesiasticis ad Ecclesias & Monasteria Principibus protestantibus addictis habere & possidere debeant, quam quæ primo Jan. an. 1624. NB. realiter possederint, da nun in an. 1624. das Closter M. nicht mehr Römisch-Catholisch gewesen, und gleich wohl besagte Aecker realiter possediret, und selbige an das Closter H. verpachtet gehabt, diese auch solches agnosciret, und dannenhero solche Aecker in an. 1645. als ein biß dahin nur Pachtweise inne gehabtes Guth wieder abgetreten: 3.

Conclusum. So hat der Cistercienser-Orden daran weiter keine Befugniß, sondern es ist die Landes-Herrschafft selbige ad alios pios usus zu adhibiren wohl befugt gewesen. V. R. W.

H. BODE.

Cons. XXXIV. ad Alexandri ab Alexandro interrogat.

Mense Iul. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De legitimitate & successione in feudalibus & allodialibus liberorum ex matrimonio cum auunculi vidua.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Plurimi Theologorum & ICtorum dubitant de permiſſione matrimonii cum auunculi vidua, propter geminatam prohibitionem in ſimili gradu matrimonii cum patrui vidua.*
2. *In matrimonialibus non attenditur differentia inter vterinum* (halbbürtigen) *& germanum* (vollbürtigen) *fratrem.*
3. *An diſpenſatio effectum habeat extra territorium Principis legitimantis?*
4. *Ex* Iure feudali *patet, quod ob inceſtum quis feudo priuari poſſit.*
5. *Subſiſtentia cuiuscunque actus diiudicanda eſt ex Statutis loci, vbi geritur;*
6. *et, ſi ibi ſubſiſtit, eius effectus ſe exſerit ad alia loca, etiamſi ibi aliud ius receptum.*
7. *Diſpenſatio, praeuia cauſſae cognitione & deliberatione, actui conciliat ſubſiſtentiam & efficaciam.*
8. LVTHERI *opinio, de prohibitione ſaltim perſonarum, non graduum.*
9. *Diſpenſatio ex opinione Conſiſtorii Eccleſiaſtici & Facultatis Iuridicae praeſumtionem pro ſe habet, quod iuſta ſit & legitima.*
10. *Euangelici Principes gaudent in ſuis territoriis vigore Iuris Papalis & omnigenae iurisdictionis, indeque dependentis iuris diſpenſandi.*
11. *Leges quae non abſolute quid vetant, ſed ſub poena aliquid inhibent, non ſimpliciter obligant, ſed* alternatiue, *vt id* vel *non fiat,* vel *ſi fiat, poena ſoluatur.*
12. *Poena ſoluta, actus contra legem factus eſt validus.*
13. *Doctrina de feudis ob inceſtum amittendis, in nullo textu iuris feudalis fundata eſt.*
14. *Dominus feudi poſt feloniam commiſſam vaſallum de nouo inueſtiens, eo ipſo culpam remiſiſſe cenſetur.*
15. *Remiſſio Domini feudi praeſumitur, ſi vaſalli, poſt commiſſum delictum, vtatur ſeruitiis.*
16. *Quando exſpiret actio ad priuationem feudi?*
17. *In dubio ſemper pro legitimitate partus pronunciandum.*
18. *Deficiente tutela teſtamentaria, ſeniori agnato competit tutela legitima.*
19. *Controuerſia Status repellit a tutela;*
20. *ſicut & controuerſia de bonis vel prrecipua bonorum hereditate,*
21. *adeo vt vnusquisque debitor aut creditor a tutela repellatur.*

Species facti.

SAt Sempronius von Bononia an. 1675. ſeiner Mutter halben Bruder von Vater hinterbliebene Witwe Titiam von Genua, auf erhaltene Diſpenſation des Caji, eines Lutheriſchen Fürſten, unter deſſen Hoheit Sempronius ein Ritter-Guth beſeſſen, auf welchen er ſich damahls aufgehalten, geheyrathet, darwider Sulpitius, ein anderer hoher Fürſt des Reichs, in deſſen Landen Sempronius ſonſten gewohnet, und von demſelben anſehnliche Dienſte und Ritter-Sitz gehabt, ſich opponiret, und ſolche Heyrath bey Vermeidung deſſen Lande und anderer ſchwehren Straffe zu vollenziehen inhibiret, wie denn auch Sempronii Vater ſich zu Anfangs ſelbſt darwider geleget, jedoch nachmahls ſeinen Conſens darein gegeben; Hat ferner hierauf Sempronius mit Titia gantzer 14. Jahr in der Ehe gelebet, und 4. Kinder gezeuget, nach deren Tode ſich mit einer andern vornehmen Dame verheyrathet, indeſſen er zu vornehmen Chargen an Käyſer- Chur- und Fürſtlichen Höfen auch Ritterliche Exercitiis gezogen und von Jhro Käyſerliche Majeſtät in den Freyherrn-Stand erhoben, und jetzo, da er verſtorben, deſſen Söhnen ratione ſucceſſionis, quæſtio ſtatus moviret werden will; deßhalb gefraget wird;

Quæſt. I. Ob bey denen vorhandenen Umſtänden, Sempronii von Bononia hinterlaſſene Söhne in bonis feudalibus, und die geſammte Kinder in allodialibus, legitime ſuccediren können, oder darwider von Fiſco, oder denen Mitbelehneten, einiger Anſpruch mit Beſtande gemachet werden könne?

Rat. dub. Ob nun zwar ſowohl bey unterſchiedlichen 1) 1. Theologis, als JCtis annoch gezweiffelt wird, ob die Ehe mit der Mutter Bruder Witwe jure divino zuläßig ſey, zumahl da in ſimili gradu von des Vatern Brudern Witwe eine geminata prohibitio vorhanden,

Levit. 18. verſ. 14. & Lev. 20. v. 20.

und 2) in matrimonialibus unter einen halb- und voll-bürtigen Bruder kein Unterſcheid iſt, hiernächſt auch die erfolgte 3) Diſpenſatio des Fürſten Caji, wenn ſolche gleich zuläßlich wäre, dennoch ihren Effect contra territorium Principis legitimantis nicht haben könnte, 2. 3.

arg. *L. fin. ff. de jurisdict.*

Zumahlen da der contradicirende Fürſt Sulpitius in ſeinem Lande eben die Macht gehabt, dem Matrimonio zu contradiciren, und deſſen Effectum, quantum ad legitimitatem Liberorum zu verhindern, als Cajus dieſe Heyrath zu indulgiren, und aus denen Lehn-Rechten bekannt, quod 4) ob inceſtum quis feudo privari poſſit, 4.

SCHRADER *de feud. p. 9. c. 3. n. 1.*
ROSENTHAL. *de feud. c. 10. concl. 37. n. 1.*

Weil aber dennoch aus denen Rechten bekannt, 5) quod ſubſiſtentia cujuscunque actus dijudicanda ſit ex Statutis loci, ubi geritur, & 6) ſi ibi ſubſiſtat, ejus effectus ſe exſerat ad alia loca etiamſi ibi aliud jus receptum, *Rat. dec.* 5. 6.

per *L. 6.* & ibi Dd. *ff. de Eviction.*

und gegenwärtiges Matrimonium in des Caji Territorio, unter welchen Sempronius ein Ritter-Guth beſeſſen, und zu der Zeit ſich daſelbſt aufgehalten, geſchloſſen, und zwar nicht arbitrio privato, ſondern da vorher einer *Juriſten-Facultät* und geiſtlichen *Conſiſtorii* Gutachten darüber eingeholet, und dergeſtalt die 7) Diſpenſation prævia cauſæ cognitione & deliberatione ertheilet worden, wodurch dieſe Ehe an dem Orte, wo ſie vollzogen, 7.

zogen, ihre Subsistentiam erhalten, welcher Effectus dispensationis dadurch nicht gehemmet werden kan, daß einige Dd. ob dieser *Casus dispensabilis* sey? annoch zweiffeln wollen; denn hieselbst genug ist, daß dieser Casus in göttlichen Gesetze mit klaren Worten nicht verboten, und viel Docto-
8. res, ja auch LVTHERVS 8) selbst, der Meynung seynd, daß *Levit. 18.* nicht die *Gradus*, sondern nur die Personen, verboten seynd,

LVTH. *Tom. 2. Jenens. Germ. Tit.* von ehelichen Leben §. die andere Ursache. *fol. 149.*

und ist ferner genug, daß der princeps dispen-
9. sans die Sache vorher von einen 9) Evangelischen Consistorio und Juristen-Facultät überlegen lassen, auch der Casus von denenselben pro dispensabili erachtet worden, daß also pro hac dispensatione quod justa & legitima sit, allerdings zu præsumiren; Da nun dergestalt in loco, ubi contractum matrimonium, kein impedimentum übrig geblieben, sondern diese Heyrath auctori-
10. tate 10) principis vigore juris papalis & omnigenæ jurisdictionis ecclesiasticæ indeque dependentis juris dispensandi, qua in suis territoriis gaudent Principes evangelici,

per *Instr. Pac. art. 5. §. Jus Dioec. 48.*

in facie ecclesiæ vollenzogen, auch die geschehene Contradictio des Fürsten Sulpitii nicht dahin gehet, daß in seinen Landen das Matrimonium vor null und nichtig, und die daraus gezeugten Kinder vor unehelich geachtet werden sollen, sondern es ist ihm nur die Vermeydung des Landes nebst anderer Bestraffung angedrohet wor-
11. den, jam vero leges 11) quæ non absolute quid vetant, sed sub pœna aliquid inhibent, non simpliciter obligant, sed alternative, ut id vel non fiat, vel si fiat, pœna solvatur,

GIBALIN. *de scient. Canon. Lib. 4. cap. 8. qu. 7.*

12. pœna 12) autem soluta, actus contra Legem factus est validus,

BRVNN. *ad L. 5. C. de Leg. n. 6.*
Ald. MASCARD. *de Statut. Interpr. concl. 9. n. 38.*
VANT. *de nullit. rubr. quot & quib. mod. n. 54.*

diese Bestraffung aber dem Sempronio ipso facto erlassen worden, indem der Fürst Sulpitius ihn nach der Zeit in seinen Landen nicht allein gelitten, sondern ihm auch ansehnliche Lehn-Güther, und Chargen conferiret, und denselben zu Ritterlichen Exercitiis zugelassen. Ferner auch,
13. was 13) de feudis ob incestum admittentis angeführet worden, in nullo textu juris feudalis gegründet,

per tradita LVDWELL. *Synops. feud. c. 17. in fin. p. 369.*

auch ohnedem diese causa privationis, dadurch
14. längst erloschen, indem nicht allein der 14) Dominus feudi Sulpitius post feloniam commissam den Vasallum anderweit investiret, quo ipso culpam remisisse censetur,

SCHRADER. *de feud. p. 9. sect. 14. n. 23. vers. 7.*
VVLTEIVS *de feud. c. 11. n. 63.*

15. welche 15) remissio gleichergestalt daraus præsumiret wird, wann der Lehn-Herr post commissum delictum den Vasallum hinwieder zu seinen Diensten gebrauchet;

SCHRAD. *d. l. vers. 8.*

Hiernächst auch so wohl der Dominus feudi Sulpitius, als auch der vasallus Sempronius mit Tode abgegangen, und bey deren Leben niemahls
16) ad privationem feudi geklaget worden, jam 16.
vero morte actio expirat,

ROSENTH. *de feud. c. 10. concl. 40. n. 38.*
VVLTEL. *c. 11. n. 66.*
Hartm. PISTOR. *P. 1. qu. 35. n. 3.*

und also die jetzigen Söhne ob delictum paternum, vor Lehns-fällig nicht geachtet werden können, auch sonst 17) in dubio allezeit pro legiti- 17.
mitate partus, zu erkennen:

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß des Sempronii von Bononia nachgelassene Kinder, so wenig von dem Mit-Belehnten, als von dem Fisco die Successio in feudalibus, oder Allodialibus, streitig gemacher werden könne, sondern sie darbey zu schützen seyn. Conclusum.

Auf eure andere Frage:

Ob gedachte Söhne ihren Vetter, so obangeführter massen, ihre Legitimität und Succession in Zweiffel ziehen will, und wider die genommene Possess ihrer Güther protestiret, zum Curatore oder Tutore wider ihren Willen zu nehmen, schuldig seyn? Quæst. II.

Obgleich, wenn 18) keine testamentaria dispo- *Rat. dub.*
sitio circa tutelam vorhanden, dem Seniori agna- 18.
to ex dispositione legis, die Tutela unstreitig zustehet;

Weil aber dennoch derselbe denen Söhnen quæstionem status moviret, auch sie um ihre väterliche Güther zu bringen gesuchet, und die 19) 19.
controversia Status, von solcher Erheblichkeit, daß sie von der Vormundschafft repellire,

§. 12. Inst. de Excusat. Tutor.

welches auch ad Statum familiæ gehöret,

per *L. 3. §. 7. de Carbon. Edict.*

Ingleichen auch die 20) controversia de bonis 20.
vel præcipua bonorum aut hereditatis parte,

§. item propter litem 4. J. de excus., L. 20. pr. ff. eod.

von solcher Erheblichkeit ist, daß sie gleichergestalt an der Vormundschafft hinderlich ist, adeo, 21) 21.
ut unus quisque debitor aut creditor a tutela repellatur,

auth. minoris debitor C. qui dari Tutor. Nov. 72. c. 4.

So erscheinet auch hieraus so viel, daß Conclusum.
die nachgelassene Söhne ihren Vetter, wegen des, daß er ihre Legitimität und Successions-Recht in Zweiffel ziehen will, wider Willen zu ihren Vormunde anzunehmen, nicht gehalten seynd. V. R. W.

S. STRYK.

Consil.

Consilium XXXV. ad interrogationem A. T. nach K.

M. Iul. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De actione ad ſeparationem quoad thorum & menſam.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Separatio locum haud inuenit propter vnam alteramue alapam,*
2. *cum Iura permittant marito caſtigare vxorem verberibus.*
3. *Oriente inter coniuges inimicitia capitalia quid agendum?*
4. *a)* Cautio *a marito praeſtanda* de non offendendo.
5. *b) Separatio a thoro & menſa decernenda.*
6. *Cui damus actionem, illi multo magis damus exceptionem.*
7. *Vxor non neceſſe habet,* ſeparationem a thoro & menſa *mariti ſaeuientis vrgere inſtituta* actione, *ſed expectare poteſt, donec maritus* ad reuertendum *agat contra vxorem, tunc huic licet mariti ſaeuitiam opponere per modum* exceptionis.

Species facti.

SAt euer Ehe-Mann euch eine Zeithero ſehr übel gehalten, auch ſich ſonſt gar wunderlich bezeiget, indem er zu unterſchiedenen mahlen ſich ſelbſt zu entleiben vorgenommen, und endlich in April dieſes Jahres, euch ohne Urſache zweymahl mit Fäuſten geſchlagen, auch ſolches mit dem Stecken zu verrichten geſuchet, euch eine jedermanns Hure geſcholten, und da ihr euch aus Furcht verſtecket, er euch in Sempronii Stube und Kammer mit Gewalt geſuchet, und da Sempronius ſich ſolchen Beginnen widerſetzet, euer Mann zum Fenſter heraus, Feuer geſchryen, und dadurch einen groſſen Tumult bey der Stadt verurſachet, und da er euch endlich in eurer eigenen Kammer angetroffen, euch abermahl geſchlagen, Degen und Stock geholet, ſolches damit zu continuiren, daran er jedoch gehindert worden, ſonſt aber euch ſehr bedrohet, auch euch verſperret gehabt, biß er auf des Land-Richters Befehl, die Thür öffnen müſſen, daher ihr die ſeparationem quoad thorum & menſam zu ſuchen vermeynet.

Rat. dub. Ob nun wohl ſolche 1) Separatio, wegen ein 1. und anderer Ohrfeige, ſo fort nicht ſtatt findet, 2. indem 2) einen Mann im Rechten nicht verwehret, der Frau einen Schlag zu geben;

per *Novell. 117. cap. 14.* & ibi Dd.
CARPZ. *Prax. Crim. qu. 12. n. 50.*

Rat. dec. Weil aber dennoch es hieſelbſt bey einer Ohrfeige nicht geblieben, ſondern er auch mit tödtlichen Gewehr anzufallen getrachtet, ſich auch ſonſt ſo bezeiget, daß ihr groſſe Gefahr, von ſeiner Beywohnung zu beſorgen, zumahln er euch des Ehebruchs halber in groſſen Verdacht hält, 3. woraus eine 3) inimicitia capitalis zu entſtehen pfleget:

Concluſum. So iſt zuförderſt dahin zu ſehen, ob dieſe Feindſeeligkeit und beſorgendes Unglück per 4) cautionem a marito de non offendendo præſtandam gehoben werden könne, alsdenn ſolches zuförderſt vorzunehmen,

per tradita CARPZ. *Jurispr. Eccleſ. L. 2. def. 218.* im Fall aber die Umſtände, welche ſich bey angeſtellten Verhör coram Conſiſtorio, äuſſern werden, zeigen ſolten, daß ſolche Caution vor unzureichend zu achten, ſo mag alsdenn die Separation quoad thorum & menſam wohl erkannt werden.

Die andere Frage betreffend: *Quæſt. II.*

Ob nicht damit, was zu Behauptung eurer Intention, in foro ordinario mariti rechtlich vorzubringen, biß von ihm ad revertendum in daſigen Orte zu N. wo ihr euren Conſulenten und Freunde zur Hand gehabt, wo es eure Convenienz alſo erforderte, geklaget wird, warten, und alsdenn euer habendes Recht, per modum exceptionis opponiren könnet? II.

Rat. dub. Ob ihr wohl eigentlich pars læſa ſeyd, und alſo euch hauptſächlich oblieget, deßhalb wider den Maritum die Klage anzuſtellen;

Rat. dec. Weil aber dennoch aus denen Rechten bekannt, daß demjenigen, welchen ein jus agendi zuſtehet, auch das jus excipiendi zugelaſſen werden muß, cui 6) enim damus actionem, illi multo magis damus exceptionem, 6.

L. 1. §. 4. ff. de Superficiebus.
L. invitus 156. §. cui damus 1. ff. de R. J.

eſt enim exceptio longe adhuc favorabilior, quam actio,

Card. TVSCH. *Pract. Concl. Lit. E. concl. 374.*

Concluſum. So erſcheinet daraus ſo viel, 7) daß ihr zu klagen nicht nöthig habt, ſondern dasjenige, was ihr ratione ſævitiæ einzuwenden vermeynet, alsdenn, wann der Maritus wider euch klagen ſolte, per modum exceptionis vorzubringen, wohl befugt ſeyd. V. R. W. 7.

S. STRYK.

Consilium XXXVI. ad interrogationem E. de L. nach L.

Mense Augusti. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod Principi non liceat dispensare circa matrimonium cum auunculi vidua.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Ius diuinum hunc casum haud prohibet verbis* expressis.
2. *Opinio multorum Theologorum & ICtorum, quod* Cap. XIIX. Leuit. *saltim de personis, non de gradibus, agat prohibitiu.*
3. *In casibus non expressis competit Principi Ius dispensandi.*
4. Matrimonium cum auunculi vidua *non differt a casu* Leuit. XIIX, 13. *expresso, eiusque ratione superaddita.*
5. *Quid potissimum circa huius casus decisionem sit respiciendum?*
6. *De inconuenientia ex neglecto parentali respectu.*

Quæstio. Als derselbe uns einen Bericht nebst folgender Frage zugeschicket, und ꝛc.

Ob eine Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit wohl verstatten könne, daß einer seiner Mutter vollbürtigen Bruders Witwe heyrathen möge?

Demnach ꝛc.

Rat. dub. Ob wohl allhier vorgegeben wird, daß beyderseits Personen von vornehmen Adelichen Stande, und sonderlich die Frauens-Person, welche eine Witwe, in erster Ehe keine Kinder gezeuget, darzu beyderseits Personen feste und beständige Liebe gegen einander tragen, daß, wo ihnen keine Priesterliche Copulation verstattet wird, sich keines zu verheyrathen entschlossen; Hier-
1. nächst in denen 1) Göttlichen Rechten dieser Casus expresse nicht, sondern nur des Vatern Brudern Frau zu heyrathen verboten, und nun
2. viele 2) Theologi und Rechts-Gelehrte der Meynung seynd, daß *Levit. cap. 18.* nur die Personæ,
3. nicht aber die Gradus verboten, und 3) also in casibus non expressis eine hohe Landes-Obrigkeit zu dispensiren, wohl befugt zu seyn scheinet;

Rat. dec. Weil aber dennoch dieser
4. 4) Casus gar nicht unterschieden ist von demjenigen, der *Levit. XVIII. 13.* exprimiret worden, indem auch die beygefügte Ration:

Denn sie ist deine Waase,

bey der Mutter Brudern Frau nicht cessiret, und wenn gleich nur die Personæ, und nicht die Gradus, in besagten Capite Levitic. verboten wären, doch vor allen Dingen 5) dahin zu sehen, ob 5.
diejenige Frauens-Person, welche man zu heyrathen gedencket, uns von GOtt an Eltern statt gesetzet ist, und wir daher derselben kindlichen Respect zu erweisen schuldig sind? Oder aber, ob die Frauens-Person demjenigen, der sie heyrathen will, solchen Respect zu geben schuldig? da in jenem Casu allerdinges die Ehe expresse verboten, indem 6) ja wider alle Vernunfft, daß 6.
diejenige Person der Gewalt ihres Mannes soll unterworffen seyn, welcher derselbe vorher kindlichen Respect schuldig gewesen, daher denn auch an besagten Orte wohl des Vatern Schwester und Mutter Schwester zu heyrathen verboten, nicht aber des Vatern Bruder oder Mutter Bruder, und in diesem jetzigen Casu allerdings jene Ratio statt hat, indem allhier gleichfals der Mann seiner Mutter Brudern Frau kindlichen Respect schuldig, und also, wenn gleich nicht ipsissimis, dennoch plane simillimis verbis, und ex eadem ratione dieser Casus in denen Göttlichen Rechten verboten:

Conclusum.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß eine Landes-Fürstliche hohe Obrigkeit, daß man seiner Mutter Brudern Frau heyrathen dürffe, zu verstatten, nicht befugt sey. V. R. W.

I. S. STRYK.

Consilium XXXVII. ad interrogationem J. C. P. Amtmann, nach U.

Mense Octobr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Minister ecclesiae alienis rebus se immiscens, & vsu epanorthotico abutens.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Textus Iuris de vindicta & auctoritate priuata.*
2. *Cuilibet permissum est, debitorem suum per interpellationes extraiudiciales vrgere, vt soluat.*
3. *Iura vigilantibus sunt scripta.*
4. *Creditor, volente debitore, possessionem rei oppignoratae suscipere potest.*

5. *Qui iure ſuo vtitur, nemini facit iniuriam.*
6. *Num* actio iniuriarum *vel* denunciatio *locum inueniat* contra miniſtrum eccleſiae, *vitia alicuius in concione perſtringentem terminis ſaltim generalioribus?*
7. *Miniſtro eccleſiae haud licet, negotia priuata tractare in concione.*
8. *De gradibus admonitionum obſeruandis a Miniſtro eccleſiae.*
9. *Non excuſatur* Miniſter eccleſiae, *qui aliquem in concione lucidis depingit coloribus, quamvis eius nomen reticeat.*
10. *In illicitis ſemper praeſumitur dolus.*
11. *Quomodo agendum ſit contra Miniſtrum eccleſiae vitia alicuius perſtringentem in concione?*

Species facti.

ISt derſelbe mit Ehrn B. A. C. weil ſich dieſer in weltliche, und ihme nicht zuſtehende Sachen gemiſchet, auch Supplicata wider denſelben verfertiget, in Mißverſtändniß gerathen, und ſolches hernachmahls durch einen Beſcheid von dem Churfürſtl. Conſiſtorio abgethan worden, der Pfarrer aber von neuen ſich in Sachen gemenget, und in H. W. Scheuren, wegen eines ihm ſchuldig gebliebenen halben Wiſpel Korns, einen Tröſcher, ohne des Amts Wiſſen und Willen geſchickt, auch gegen den Korn-Schreiber ſich allerhand Anzüglichkeiten wider ihn, als U. Amtmann, vernehmen laſſen, und endlich den andern Tag auf der Cantzel, nach geendigter Buß-Predigt, gantz eyfrig auf denſelben loßgezogen; deßhalb anjetzo gefraget wird:

Quæſt. I. Ob der Prediger in H. M. Scheuren einen Tröſcher ohne des Amts Willen zu ſchicken befugt geweſen?

Rat. dub. Ob nun wohl davor gehalten werden möchte, daß der Prediger zuvor das Amt antreten, und viam juris, nicht aber viam facti, ergreiffen
1. ſollen, da über dem die Rechte 1) vindictam und Autoritatem privatam mit ſo anſehnlicher Straffe anſehen,

arg. *L. Extat. 13. ff. quod metus cauſa.*
L. ſi quis in tantam 7. C. unde vi.

Rat. dec. Weil aber dennoch dem Bericht nach, der Pfarrer mit Conſens und Einwilligung H. W. den Tröſcher geſetzet, ja auch von dieſem, und nicht von dem Pfarrer, derſelbige gelohnet wor-
2. den, und einen 2) jedweden ordinarie frey ſtehet, ſeinen Debitorem durch Interpellationes extraju-
3. diciales zur Bezahlung anzutreiben, cum 3) jura
4. vigilantibus ſcripta ſint, wie denn ein 4) Creditor volente debitore die Poſſeſſionem rei oppignoratæ wohl ergreiffen kan,

per *L. 3. C. de pignorib.*

Concluſum. So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel, daß der Pfarrer ſolches auch wohl, ohne Wiſſen und Willen des Amts, zu thun befugt geweſen.

Die Erörterung der andern Frage:

Quæſt. II. Ob nemlich der Pfarrer dadurch dem Amte einen Eingriff gethan?

flieſſet aus der vorigen; denn ſo der Pfarrer einen Tröſcher in des Debitoris Scheuren mit deſſen Willen zu ſetzen befugt geweſen:

Concluſum. So hat er folglich dadurch dem Amte keinen Eingriff gethan, ſondern ſich ſeines ihm zuſtehenden Rechts gebraucht;
5. jam 5) autem qui jure ſuo utitur, nemini facit injuriam,

arg. *L. 24. & 26. ff. de damno infecto.*

Was aber die dritte Frage anlangt:

Ob nemlich derſelbe wider den Prediger deßhalb, daß er ihn auf der Cantzel angegriffen, actionem injuriarum anſtellen, oder dem Conſiſtorio denunciren könne, und wie Herr C. deßhalb zu beſtraffen ſey? Qu. III.

Wann gleich deßhalb ſcheinen möchte, daß der Pfarrer mit einiger Straffe nicht anzuſehen *Rat. dub.* ſey, indem 6) er in terminis generalioribus auf 6. der Cantzel geblieben, auch keinen Nahmen genennet, und gleichfals gegen den Korn-Schreiber keine eigentliche Injurien wider denſelben ausgeſtoſſen, daher auch wider ihn weder actio injuriarum, noch denunciatio, ſtatt zu haben ſcheinet;

Weil aber dennoch 7) einem Prediger nicht *Rat. dec.* anſtehet, alle Privat-Händel auf die Cantzel zu 7. bringen, und die übrigen Zuhörer gegen ſeine Widerwärtige zu verhetzen, vielmehr demſelben, als einem Diener Chriſti, nach dem Exempel ſeines HErrn, oblieget, denenſelben zu vergeben, und ſo ja jemand in der Gemeinde etwas ſtrafwürdiges begangen, die 8) Gradus admonitionis in 8. acht zu nehmen, und zwar privatim den andern zu vermahnen, nicht aber gleich publice ſeines eigenen Intereſſe halber zu eyffern, ihn 9) auch 9. nicht entſchuldiget, daß er den Nahmen desjenigen, den er gemeynet, nicht exprimiret, indem gnug, daß ein jeder aus deſſen Worten leicht errathen können, auf wem es gezielet geweſen, und daher des Pfarrers C. Factum nicht approbiret werden kan, ſondern bey ihm allerdings ein Animus injuriandi zu præſumiren, cum in 10) illici- 10. tis præſumatur dolus,

L. ſi non convitii 5. C. de injur.

Und bey denen Rechts-Gelehrten bekannt, daß in dergleichen Fällen actio injuriarum, auch contra Miniſtrum Eccleſiæ, ſtatt finde,

CARPZ. *Jurisprud. Conſiſt. l. 3. t. 9. def. 98.*

Concluſum. So halten wir davor, daß derſelbe zwar 11) ſtricto jure actionem wider beſagten 11. Prediger anzuſtellen befugt, er thut aber Chriſtlicher, wenn er ſolches ſimpliciter dem Chur-Brandenburgiſchen hochlöbl. Conſiſtorio denunciret, und deſſen Willkühr die Beſtraffung überläſſet, wie denn auch wegen des letzten Puncts, wie der Prediger zu beſtraffen, vor Unterſuchung der Sachen nichts erkannt werden kan, ſondern hernachmahls, wenn der Pfarrer mit ſeinen Exceptionibus gehöret, wie hoch derſelbe zu beſtraffen, zu arbitriren ſeyn wird. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XXXIIX, ad interrogationem J.F. Advocat. nach E.

Mense Octobr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De matrimonio cum vxoris defunctae sororis filia, partiumque illius anticipato concubitu.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *In primo affinitatis genere matrimonium eodem gradu prohibitum est, quo in consanguinitate.*
2. *In secundo gradu lineae inaequalis matrimonium permissum non est;*
3. *Hinc etiam in eodem gradu in primo affinitatis genere matrimonium est prohibitum.*
4. *Quo Iure humano conuenit diuinum.* Leuit. XIIX. 14.
5. *Princeps contra Ius diuinum nullatenus dispensare potest ac debet.*
6. *Quaenam attendenda sint momenta in prohibitione diuina matrimoniali?*
7. Opinio multorum Theologorum ac ICtorum, *quod Deus in prohibitione matrimoniali non tam ad gradus, quam ad personas, respexerit.*
8. *Computatio graduum per Ius Ciuile est introducta;*
9. *in Iure diuino autem nuspiam fundata.*
10. LVTHERI *testimonium de hoc argumento.*
11. *Explicatio allegati textus* Leuit. XIIX. 14. *per collationem cum proxime praecedentibus.*
12. *Dissimilis ratio prohibitionis & concessionis matrimoniorum eiusdem gradus.*
13. *Circa prohibitionem humanam matrimonialem Princeps, vi superioritatis territorialis, dispensare potest.*
14. *ICti proniores sunt ad matrimonium tolerandum, quam dissoluendum.*
15. *Anticipatus concubitus cum vxoris defunctae sororis filia punitur pecuniarie.*

Species facti.

ESt Mevii Eheweib Todes verblichen, und derselbe nunmehro sich anderweit an seiner verstorbenen Frauen Schwester-Tochter, zu verheyrathen entschlossen, auch mit derselben sich allbereit fleischlich vermischet, die Consummation aber selbiger Ehe ihm nicht will zugelassen werden, deßhalb er belehret seyn will:

Quæst. I. Ob die Ehe zwischen Mevio, und seiner verstorbenen Frauen Schwester-Tochter, mediante dispensatione, zugelassen werden könne?

Rat. dub. Ob nun wohl Anfangs ausgemachten Rechtens, quod 1) in primo affinitatis genere matrimonium eodem gradu prohibitum sit, quo in consanguinitate, 1.

Can. de Proping. 95. qu. 2.

und bekannt, quod 2) in secundo gradu lineæ inæqualis matrimonium permissum non sit, daraus unwidertreiblich folget, quod 3) etiam in eodem gradu in primo affinitatis genere matrimonium sit prohibitum, 2. 3.

vid. CARPZ. *Jurispr. Consist. l. 2. def. 91.*

Mit welchen jure humano, auch das 4) jus divinum überein kommet, indem solches, daß jemand seines Vatern Brudern Frau heyrathen solle, klar verbietet, 4.

Levitic. 18. vers. 14.

Welcher Casus denn mit diesen jetzigen allerdings überein kommt, mutatis saltem personis, daß also nicht allein *jure humano*, sondern auch *jure divino* diese Ehe verboten, und daher das Ansehen gewinnen will, daß von der Landes- 5) Obrigkeit contra jus divinum, auf keine Art und Weise, dispensiret werden könne; 5.

Rat. dec. 6. Weil aber dennoch, in der 6) *prohibitione divina*, hauptsächlich dahin zu sehen, ob der vorkommende Fall in specie, oder nur in casu simili verboten? ferner, ob in diesen letztern Fall, in dem verbotenen Casu, eine ratio diversitatis zu finden, oder nicht? indem viele nicht 7) allein Rechts-Gelehrte, sondern auch Theologi, selbst der Meynung seyn, quod Deus in prohibitione illa matrimoniali non tam ad gradus, quam ad personas respexerit, vornehmlich da die Gradus 8) nur erst per jus civile, introduciret, in 9) jure divino aber einiges Fundament nicht haben; welcher Opinion auch beypflichtet 10) LVTHERVS selbst: 6. 7. 8. 9. 10.

Tom. III. Germ. Jenensi fol. 152.

»GOtt rechnet, sagt er, nicht nach den Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zehlet »stracks die Personen, sonst weil Vaters »Schwester und Bruders Tochter in gleichen Gliede seyn, müste ich sagen, daß ich »entweder meines Bruders Tochter nicht »nehmen könnte, oder auch meines Vaters »Schwester nehmen möchte. Nun hat »GOtt Vaters Schwester verboten, und »Bruders Tochter nicht verboten.« Welches auch ex inspectione 11) Textus selbst klärlich abzunehmen, indem GOtt, da er *vers. 12.* des Vatern Schwester zu heyrathen verboten, nicht hätte *vers. 13.* der Mutter Schwester zu heyrathen verbieten dürffen, wenn er ad paritatem Gradus, nicht ad personas gesehen, von GOtt aber nicht zu præsumiren, und zu sagen, daß er etwas superflue und frustra gethan, als dergleichen notam imperfectionis GOttes unendliche Vollkommenheit nicht zulässet. Hiernächst dieser Casus in besagten *vers. 14.* nicht expresse, aber wohl des Vatern Brudern Weib zu nehmen, 11.

12. verboten, und zwar 12) ob dissimilem rationem, indem GOtt allerdings auf den Respectum gesehen, den eine Person der andern schuldig, und nicht gewolt, daß diejenige Frau, welcher die Manns-Person bißhero einen mütterlichen Respect erweisen müssen, nunmehro denselben heyrathen, und ihm unterthan seyn solle, welche Ratio denn in diesen Casu allerdings cessiret, indem Mevii seiner Frauen Schwester Tochter ihm schon vorhero Respectum Parentis zu geben schuldig, nun aber derselbe nicht aufgehoben, sondern per novum vinculum bekräfftiget wird, und demnach dieser Casus, als der gantz von dem vorigen unterschieden, im berührten Loco, auch anderweit in heiliger Schrifft nicht verboten, folg-
13. lich solches nur eine 13) prohibitio humana, welche ein Fürst, Krafft habender Landes hohen Obrigkeit, vermöge Dispensation wohl aufheben, und vermindern kan; zumahlen in gegenwärtigen Fall, da res nicht mehr integra, sondern Mevius schon mit der benannten Person sich zu weit eingelassen, in welchen Falle die 14) 14.
Rechts-Gelehrte leichter eine Ehe toleriren, als dissolviren:

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß ein Fürst diese Ehe dispensando zuzulassen wohl befugt sey. Conclusum.

Will derselbe ferner belehret seyn:

Wie hoch sie beyderseits ihres Excessus halber, sowohl von der geistlichen, als weltlichen Obrigkeit zu bestraffen? Quæst. II.

So halten wir davor, daß nach Ansehung ihres Vermögens, und andern dabey befindlichen Umständen, sie mit einer mäßigen 15) Geld-Busse zu belegen. Respons.

V. R. W. I. S. STRYK.

Consilium XXXIX. ad interrog. Theophili Melandri.

M. Octobr. 1695.

ARGVMENTVM

1. *An, si Praelatus sit citandus, citatio legitime insinuetur eius Aduocato, qui generale mandatum ad omnes caussas habet?*
2. *Ita fieri posse videtur, ob generalitatem mandati;*
3. *ast negatur, si Aduocatus ante terminum se excuset per exceptionem mandati ad hanc causam deficientis.*
4. *Quomodo secundum* Leges Imperii, *Praelati, Abbates & Praepositi debeant citari?*
5. *Citatio sub contumaciae praeiudicio ipsi insinuanda est Principali.*
6. *Excusatio impedit poenam contumaciae,*
7. *sed per contrarium decretum cum comminatione poenae confessi & conuicti eliditur.*
8. *Num exceptio praescriptionis, exemplo aliarum praescriptionum, necessario a Parte sit opponenda?*
9. *Iudex exceptionem praescriptionis, licet a Parte non oppositam, attamen ex Actis apparentem, ex officio supplere tenetur.*
10. Priuilegiatus contra aeque priuilegiatum non vtitur iure suo;
11. *si ab vtroque priuilegiato contendatur de damno vitando; alias*
12. *Fauorabiliores sunt partes eius, qui damnum euitare studet, quam qui lucrum cum damno alterius captare allaborat.*
13. *Praelatus coenobii tanquam pii loci, qui ecclesiae instar iure minorum fruitur, in integrum restituendus.*
14. *De speciali contra restitutionem in integrum exceptione, quod prius facultates Procuratoris excuti debeant.*
15. *Restitutio in re inaestimabili semper conceditur.*
16. *Ius Patronatus adnumeratur rebus inaestimabilibus.*
17. *In re inaestimabili Procurator nunquam dicitur soluendo esse.*

Species facti.

Ist ein gewisser Prælat wegen des Juris Patronatus ex instrumento donationis von an. 1413. in Anspruch genommen worden, dagegen sich dieser auf die Possession und ultimum actum præsentationis bezogen, dadurch er in possessorio summarissimo geschützet, und ihm zugleich die Einlassung auf die Klage in petitorio auferleget worden, darauf nach Verfliessung eines Jahres Kläger dessen Ungehorsam beschuldiget, und er zur Einlassung auf die Klage nochmahls sub pœna confessi citiret, jedoch solche Citation dem Prælaten selbst nicht, sondern seinen in loco judicii wohnenden Advocaten insinuiret, und solches nach Ablauff der 4. Wochen abermahls wiederholet, auch auf ferneres Aussenbleiben lis pro affirmative contestata angenommen, und Beklagten Prælaten das Jus Patronatus abgesprochen, solches auch, der eingewandten Leuterung ungeachtet, confirmiret worden, dawider Beklagter Prælat das Remedium restitutionis in integrum ergriffen, und jetzo gefraget wird:

I. Ob mit Insinuation der Verordnung, und Citation an seinen in andern Dingen constituirten Mandatarium, legitime verfahren, und derselbe durch das, zu des Closters Angelegenheiten habende Mandat zu allen und jeden, auch künfftigen Angelegenheiten, pro satis legitimato geachtet, und deswegen der Prælat selbsten pro contumaci gehalten werden können? Quæst. I.

II. Ob

Quæst. II. II. Ob der Prælat dergestalt pro contumaci zu achten gewesen, daß auch ohne vorhergehende Sententz, in welcher ihm die Litis Contestation cum comminatione aufgeleget worden, wider ihn definitive gesprochen, und nicht allein Lis pro affirmative contestata geachtet, sondern auch dem Closter selbsten das Jus Patronatus abgesprochen werden könne?

III. III. Ob die dem Prælaten wider das Instrumentum donationis de an. 1413. worauf die klagende Cathedral-Kirche ihr Fundamentum intentionis setzet, zustehende Exceptio præscriptionis nicht ex officio in judicando zu attendiren, und daher der Prælat vielmehr von der Klage zu absolviren, als ihme das Jus Patronatus abzusprechen, gewesen wäre?

IV. IV. Ob der Prælat, ungeachtet daß sein Gegentheil ebenfals Locus pius und ein Collegium Cathedrale ist, der seinen Closter entstehenden grossen Læsion, und andern bey der Sache einfallenden, und auf Seiten des Closters stehenden erheblichen Umständen und Motiven halber, jure minorum vel ex clausula generali in integrum dergestalt zu restituiren sey, daß er mit seiner Litis Contestation auf des Gegentheils Klage und andere Rechtliche Nothdurfft gehöret werde?

Quæst. I. Ob nun wohl, so viel die erste Frage betrifft,
Rat. dub. des Prälaten 1) Advocatus ein generale Mandatum ad omnes causas gehabt, und zwar tam præ-
1. sentem, quam futuras, darunter sonder Zweiffel
2. ob generalitatem, 2) diese Sache mit begriffen, und also genug zu seyn scheinet, daß diesem die Citation, insinuiret worden;

Rat. dec. Weil aber dennoch gedachter Advocatus, an-
3. noch 3) ante terminum, schrifftlich vorgestellet, daß er keine Vollmacht und Instruction zu dieser Sache habe, und daher gesuchet, daß dem Prälaten selbst die Citationes, insinuiret werden möchten, diese Exceptio auch allerdings erheblich
4. gewesen, zumahlen 4) nach denen Reichs-Gesetzen denen Prälaten, Aebten und Pröbsten, die Citationes in Person, oder in ihren Clöstern, insinuiret werden müssen,

BLVM. *in Proc. Cam. tit. 65. n. 7.*

nichts destominder dieses übergangen worden,
5. auch sonsten, wenn 5) in contumaciam erkannt werden soll, allezeit nöthig, daß dem Principali selbsten die Citation eingehändiget werde,

MARTINI *ad Proc. Saxon. tit. 4. n. 11.*

zumahln da man des Prælati copiam im Closter haben, oder auch im Closter selbst die Citation abgeben können:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die Citatio pro legitime insinuata nicht zu achten, und daher der Prælat pro contumaci, nicht geachtet werden möge.

Quæst. II. Hieraus fliesset die Entscheidung der andern Frage, von sich selbst:

Rat. dub. Denn obgleich in der einen, dem Advocato zugesandten Citation, die Comminatio befindlich gewesen, daß lis pro affirmative contestata, auf ferneres Aussenbleiben, angenommen werden soll;

Weil aber dennoch der Advocat sich wegen *Rat. dec.*
Annehmung solcher Citation entschuldiget, welcherley 6) excusatio sonsten die pœnam contuma- 6.
ciæ verhindert,

CARPZ. *Proc. tit. 8. art. 4. n. 17. & seqq.*

auch diese Entschuldigung, welche an sich nicht unerheblich gewesen, durch 7) kein contrarium 7.
decretum aus dem Wege geräumet, vielweniger ein ordentliches decretum cum comminatione pœnæ confessi & convicti vorher gegangen, wie solches in dergleichen Fällen üblich ist:

Conclusum. So hat dahero so fort lis pro affirmative contestata, nicht angenommen, noch dem Closter das jus Patronatus, aberkannt werden mögen.

Auf die dritte Frage erachten wir vor Recht: Qu. III.
Obgleich etliche Doctores dafür halten, daß die *Rat. dub.*
8) exceptio præscriptionis exemplo aliarum Ex- 8.
ceptionum a Parte necessario müsse opponiret werden;

So cessiret doch dieses, si exceptio præscri- *Rat dec.*
ptionis ex actis evidenter apparet; Gestalt alsdenn der Judex 9) exceptionem præscriptionis, 9.
licet a parte non oppositam, attamen ex actis apparentem, ex officio, zu suppliren schuldig,

Rubr. C. ut quæ desunt Advoc. Part. jud. suppl.
Anton. FABER. *ad C. L. 2. tit. 7. def. 1.*
CARPZ. *P. 1. c. 28. def. 1. & 2.*
Nicol. BOER. *decis. 344. n. 5. & 8.*

Da nun contra Instrumentum donationis, de anno 1413. worinnen sich das Collegium Cathedrale fundiret, die exceptio præscriptionis, ob lapsum tanti temporis, ex actis evidenter erhellet:

Conclusum. So wäre die Exceptio præscriptionis, tanquam exceptio litis ingressum impediens, & totam litem finiens,

MARTINI *Proc. Sax. tit. 11.*
BARTOL. *ad L. fin. ff. pro suo.*

in sentionando a judice ex officio, zu attendiren gewesen.

Die vierte Frage betreffend: Qu. IV.
Ob wohl in Rechten verordnet, daß ein 10) *Rat. dub.*
Privilegiatus contra Privilegiatum seines Privi- 10.
legii sich nicht bedienen könne;

L. sed & milites. 28. ff. de excusat. tut.
L. assiduis. 12. C. qui pot. in pign.

Weil aber dennoch diese Regul nur statt hat, *Rat. dec.*
si 11) ab utroque privilegiato de damno vitando 11.
contendatur,

BARBOS. *Axiom. c. 105. Ax. 45. lin. 2.*
Joh. MAVRIC. *Tr. de restit. in integr. cap. 218. n. 1. & 4.*
Sfort. ODDVS *Tr. de restit. in integr. P. 1. qu. 18. art. 4. n. 33. & art. 5. n. 35.*

und in præsenti causa, das Collegium Cathedrale de lucro captando, der Prälat des Closters aber de damno vitando, indem das Closter seines von so vielen Jahren exercirten Juris, ob prætensam contumaciam, priviret werden sollen, certiret, also hat die angeführte Regel, allhier ihren Abfall,

L. Resp. 46. ff. ex quib. caus. maj.
L. 1. C. si adversus Fiscum.

12. 12) favorabiliores enim ſunt partes ejus, qui damnum evitare ſtuder, quam qui lucrum cum damno alterius captare allaborat,

CARPZ. *L. 2. Reſp. 37. n. 14. & ſeqq.*

und iſt dahero contra ſententiam der Prælat des
13. 13) Cloſters als Pii loci, qui Eccleſiæ inſtar jure minorum fruitur,

C. 1. & 3. X. de Reſtit. in integr.

in integrum nicht unbillig zu reſtituiren, auch mit ſeiner litis conteſtation, und derſelben annectirten Exception, annoch zu hören. Und ob-
14. gleich 14) contra reſtitutionem in integrum excipiret werden möchte, quod prius facultates Procuratoris excuti debeant, antequam deveniatur ad reſtitutionem in integrum, ſo iſt doch hierbey wohl zu conſideriren, daß die 15) reſtitu- 15.
tio in re inæſtimabili, quale 16) etiam jus Patro- 16.
natus eſt, allezeit concediret werde, quia tunc 17) 17.
Procurator nunquam dicitur ſolvendo eſſe,

Sfort. ODD. *tract. de reſtitut. in integr.*
P. 2. qu. 56. art. 3. n. 23.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß der Prælat wegen ſeines Cloſters, mit der geſuchten Reſtitution zu hören ſey. V. R. W. Concluſum.

S. STRYK.

Conſilium XL. an den Decanum des Käyſerlichen freyen Exempt-Stiffts SS. Simonis & Judæ H. A. B. nach G.

M. Octobr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE*,

Quomodo procedendum ſit contra cuſtodem eccleſiae furti ſuſpectum?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Momenta quaedam pro auertenda Inquiſitione.*
2. *Ne quidem cuſtos eccleſiae pro perſona vili habetur.*
3. *Indicia leuioria ſpeciatim alias ad torturam minus ſufficientia, coniunctim tamen vtique nonnunquam ſufficere poſſunt.*
4. *Indicia quaedam contra furti ſuſpectum.*
5. *Furtum in loco ſacro commiſſum poena capitali, vel ſaltim corporis afflictiua, coercetur.*
6. *Quomodo Capitulum de competentia fori cum Senatu certans, lite pendente, ſibi proſpicere poſſit, ratione cuſtodis eccleſiae delinquentis?*
7. *Effectus proteſtationum multis limitationibus ac litibus implicari ſolent.*
8. *Munus cuſtodis eccleſiae non tam dignitas eſt, quam munus.*
9. *Fideiuſſores de illius, pro quo fideiuſſerunt, damno culpa vel dolo dato reſarciendo tenentur.*

Species facti. IST die Kirche des Käyſerlichen freyen Exempt-Stiffts SS. Simonis & Judæ, binnen ungefehr 3. Jahren, zu vier unterſchiedenen mahlen beſtohlen, und anfänglich an. 1692. von 2. von denen Fundatoribus dahin geſchenckten Sarcophagis ſanctorum, aus dem Schmuck einige Edelgeſteine, dieblich entwendet, und ungeachtet das Capitulum die Schlöſſer verändern, und andere feſte Schlöſſer, dazu dem Cuſtodi dann und wann die Schlüſſel anvertrauet worden, dafür hängen laſſen, iſt doch nach Verflieſſung eines halben Jahres, ohne daß man an denen Schlöſſern, einige, durch einen Dietrich, oder ſonſt gewaltſamer Weiſe, beſchehene Eröfnung, ſpühren können, der Diebſtahl an denen Sarcophagis wiederholet worden. Hat das Capitulum hierauf ſothane Sarcophagos an einen ſichern Ort bringen laſſen, da zwar an denenſelben kein fernerer Diebſtahl verübet, jedoch ſeynd etwa ein Jahr hernach viel Centner Bley von dem Kirch-Dache geſtohlen, ingleichen etwa ebenmäßig ein Jahr nach dieſem von einer Crone in der Kirche, ein meßingenes Apoſtel-Bild, und von 8. unterſchiedlichen Monumentis die Groven-Wappen, wie auch von einer Thür der daran geweſene meßingene Ring, und noch aus einem Gewölbe eine kleine Glocke, diebiſch entwendet worden; haben ſich, bey beſchehener Nachforſchung, einiger Verdacht und Indicia wider dem Cuſtodem Eccleſiæ, herfür gethan, und es will derſelbe:

Ob ſolche Indicia ſo wohl zur Captur, als auch zur ſcharffen Frage hinlänglich ſeyn? Quæſt. I.

anfänglich berichtet ſeyn.

Ob nun wohl nicht 1) leicht mit der Inquiſition wider jemand, zumahl perſonam honeſtam, zu verfahren, noch weniger aber ſofort zur gefänglichen Hafft zu ſchreiten, abſonderlich wenn die in Verdacht gezogene Perſon der Flucht halber nicht verdächtig, auch angeſeſſen, ingleichen ob einige pœna capitalis, oder Corporis afflictiva, ſtatt finden werde, annoch ungewiß iſt, und dann in gegenwärtigen Fall der 2) Cuſtos nicht eben pro perſona vili, zu achten, überdiß noch zur Zeit wider ihn kein Argwohn einiger Flucht obhanden, auch durch die bey Antretung ſeines Amts beſtellte Caution, man ſeiner Perſon dem Anſehen nach, genug verſichert, nicht weniger das Quantum des Diebſtahls, und wie hoch ſolcher etwa zu beſtraffen wäre, noch nicht ausgemacht; im übrigen aber anders Theils auch viele 3) zuſammen lauffende Indicia, ohngeachtet ſie ſingula zur Tortur nicht zureichen, dennoch conjunctim dazu hinlänglich ſeyn können; *Rat. dub.* 1. 2. 3.

Dieweilen aber dennoch 4) ziemlich ſtarcker Verdacht wider den Cuſtodem ſich herfür gethan, indem *Rat. dec.* 4.

indem derselbe sehr liederlich, und dem Truncke hefftig ergeben, jedoch allem Ansehen nach, weil seine Freunde bey Antretung des Dienstes, Caution vor ihm bestellen müssen, vor sich von schlechten Mitteln, auch bereits über verübter Untreu, da er wider abgeschworne Pflicht einige erhobene Zinsen verschwiegen und unter geschlagen, betroffen worden, wozu kömmet, daß bey dem ersten Diebstählen, die Schlösser jederzeit ohnversehret blieben, und der Custos darzu dann und wann die Schlüssel gehabt; Ferner, derselbe die letzten Deuben, die ihm doch, da er fast täglich in die Kirche gehen muß, nicht verborgen seyn können, nicht gemeldet. Von der Glocke auch in dem Gewölbe, dazu der Custos vormahls den Schlüssel gehabt, ein Fremder nichts wissen, weniger die gewaltsame Abreissung derer mit Eisen und Bley fest verwahrten Wappen, bey Tage, da die Kirche wenigstens alle 4. Stunden besuchet wird, verrichten, zur Nachtzeit aber ohne violenten Einbruch dahin nicht gelangen können. Uberdiß des Custodis Sohn unterschiedliche mahl etwas schweres, in einem verdeckten Korbe ausgetragen, auch jüngsthin mit einem Korbe voll Eisen ertappt, und bey genauer Besichtigung, daß solches von einer Glocken-Welle sey, befunden worden, jedoch dessen Vorgeben, als ob es auf den Thurn gefunden, und des Vaters vorgeschützte Unwissenheit nicht wahrscheinlich; Hiernächst derselbe vermuthlich nicht angesessen, und die von ihm bestellte Caution vor einige Angesessenheit, nicht zu achten, sondern zu vermuthen, daß bey verspührter Inquisition, derselbe sich auf flüchti-
5. gen Fuß setzen dürffte, nicht weniger 5) der Diebstahl, zumahln er in loco sacro begangen, wo nicht pœna capitali, doch zum mindesten Corporis afflictiva, zu bestraffen seyn möchte; im übrigen aber zur Tortur indicia proxima gefordert werden, dafür die oberzehlten, samt oder sonders, nicht zu achten:

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß gestalten Sachen nach, wider den Custodem mit der Special-Inquisition billig zu verfahren, auch durch Versicherung seiner Person hierzu der Anfang zu machen; wegen der Tortur aber, in Ermangelung anderer Umstände, noch zur Zeit wider ihn nichts erkannt werden möge.

Quæst. II. Auf die andere Frage ꝛc

Sp. fact. Ist die Stiffts-Kirche je und allezeit Römischer Käyserl. Majestät und dem Reiche unmittelbahr, sonst aber niemand, unterworffen gewesen, und es sind zwar zwischen dem Capitulo und dem Rath unterschiedene Pacta der Civil- und Criminal-Jurisdiction halber aufgerichtet, jedoch solche letztlich von dem Capitulo selbst aus unterschiedenen Ursachen angefochten, und die Sache am Käyserlichen Hofe anhängig gemachet worden, dahero ratione competentiæ fori ein Zweiffel entstehet, daß wann man an Seiten des Capituli die Sache schlechterdings an den Rath gelangen lassen solte, derselbe solches vor eine Approbation erwähnter Pactorum aufnehmen, und dessen zur andern Zeit dem Capitulo zu Schaden, sich bedienen möchte, und es will demnach derselbe berichtet seyn:

Ob nicht 6) zu Verhütung aller besorglichen Inconvenientien, der Custos exauctoriret, und so dann dem Rathe zu G. die Sache per modum denunciationis übergeben werden möchte? Quæst. II. 6.

Rat. dub. Ob nun wohl eines Theils dem Capitulo an seinen habenden Privilegiis und Freyheiten eben nicht schädlich seyn könnte, wenn, ohne vorhergehende Dimission des Custodis, die Sache dem Rathe zur Inquisition gebührend denunciret würde, zumahl wenn man sich mit einer Protestation, daß man dem am Käyserlichen Hofe schwebenden Liti dadurch nichts benommen, weniger die angefochtenen Pacta approbiret haben wolte, sich verwahren möchte, andern Theils aber nicht leicht jemand seines Ehren-Amts und Würden, ehe und bevor eine sich wider ihn herfür gethane Sache untersuchet, und er des angeschuldigten Delicti überführet worden, zu entsetzen ist;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch die 7) Effectus protestationum vielen Limitationibus und disputiren, nach Gelegenheit der Umstände, unterworffen, und also besser, allen besorglichen Unheil in Zeiten vorzubauen, als es nachmahls auf eine kostbare Rechtfertigung ankommen zu lassen; 7.
Hiernächst des 8) Custodis Amt nicht sowohl 8.
vor eine sonderbahre Dignität, als vielmehr vor ein Onus, oder doch gemeinen Dienst, dabey ohne Würde nur etwas zu lucriren, zu halten, einem jedem Herren auch frey stehet, in dergleichen seinen Diener, daferne ihm dessen Dienste länger nicht anstehen, seinen Abschied zu ertheilen:

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß das Capitulum, ehe und bevor es die Sache dem Rathe denunciret, zu Vermeidung anderer Weitläufftigkeiten, den Custodem seiner Dienste, jedoch glimpflich, zu entlassen, wohl befugt.

Auf die dritte Frage ꝛc.

Qu. III. Ob das Capitulum, wenn auf den verdächtigen Custodem etwas gebracht werden solte, sich an dessen Bürgen, des erlittenen Schadens halber, zu halten befugt?

Rat. dub. Ob nun wohl eingewendet werden möchte, daß die Bürgen sich ausdrücklich nicht verbindlich gemacht, vor des Custodis etwa beygehende Delicta zu stehen, und solche zu entgelten;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch die Bürgen zu allen Begebenheiten, auf 200. Thaler hoch, Caution bestellet, und dahero biß auf solche Summa, für den Schaden, so der Custos dem Capitulo zugefüget, es rühre solcher her, woher er wolle, gerecht seyn müssen, zumahln in dergleichen Fällen 9) de damno culpa vel dolo dato resarciendo, 9.
hauptsächlich Cautiones gestellet werden, das Capitulum auch hier keinesweges auf die von dem Custode verwürckte Straffe, dafür die Bürgen nicht gehalten seynd, sondern auf Ersetzung des erlittenen Schadens, seine Absicht richtet:

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß sich das Capitulum des erlittenen Schadens halber, an denen Bürgen, auf wie hoch dieselben Caution bestellet, zu erholen befugt. V. R. W.

C. THOMASIVS. Consil.

Consil. XLI. an C. R. Fürstl. Sächs. Cammer-Procurator. nach M.

Mense Novembr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Sponsalia clandestina scienter contracta cum stuprata ab alio, facta sub promissione matrimonii impraegnatione, retractari nequeunt, quamuis vir non habeat, unde alat desponsatam.

Species facti. SAt H. K. mit A. K. welche vorhero ein Kind in Unehren gezeuget gehabt, unter ehelicher Versprechung sich fleischlich vermischet, auch darauf vor drey Wochen zum Prediger sich verfüget, und die heimliche Copulation von ihm gebeten; darauf, als der Prediger, solches an den Herrn Superintendenten zu berichten, nöthig erachtet, H. K. sich anders bedacht, und nunmehro von der Heyrath zurück zu treten, sich entschlossen, daher er berichtet seyn will:

Quæstio. Ob er vom Consistorio, zu Vollziehung dieser Heyrath, gezwungen werden könne?

Rat. dub. Wann nun gleich eingewandt wird, daß dieses Mensch vorher bereits ein Hur-Kind gehabt, seine Brüder auch hierinn nicht consentiren wollen; ferner keine Sponsalia publica hieselbst vorhanden, er auch sie nicht ernähren kan, und dahero eine unglückliche Ehe zu besorgen;

Rat. dec. Weil aber dennoch H. K. die promissionem matrimonii, und dabey geschehene Imprægnation nicht läugnen kan, und solchergestalt die Sponsalia clandestina per subsequentem copulam, die Krafft einer öffentlichen Verlobung erhalten, und die Brüder also kein jus dissentiendi haben, die qualitas personæ ihm auch nicht unbekannt gewesen, in welchen Fall, quando quis scienter cum stuprata Sponsalia contrahit, die Verlobung allerdings beständig, und diese Exceptio, daß er das Weib nicht ernähren könne, de jure keine beständige Causam zur Aufhebung der Verlobung wircken mag, sondern Ehe-Leute müssen hierunter GOtt andächtig anruffen, fleißig arbeiten, und von demselben den Seegen erwarten:

Conclusum. So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß bey solchen Umständen, zu Vollenziehung dieser Ehe, H. K. wohl angehalten werden könne. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XLII. nach Z.

Mense Decembr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De matrimonio cum defuncti fratris vxore impediendo, imo rescindendo.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Pactum de secundis nuptiis vxoris viuente marito per se est illicitum.*
2. *Matrimonium cum defuncti fratris vxore Iure diuino & humano est prohibitum.*
3. *Adimpletio promissionis illicitae est peccatum duplicatum.*
4. *Matrimonium cum fratris vidua fustigatione & perpetua relegatione coercetur.*

Species facti. ALs uns, der Theologischen und Juristischen Facultät auf der Churfürstlichen Brandenburgischen Universität Halle eine Facti Species &c.

Hat ein gewisser Officier, da er nach Ungarn gegangen, seine Frau und Sohn seinem Bruder dergestalt anbefohlen, daß, im Fall er in der Campagne mit Tode abgehen würde, der Bruder seiner alsdenn hinterlassenen Witwe und Sohns sich annehmen, und äusserst bemühen solte, Erlaubniß zu erlangen, die Witwe hinwieder zu heyrathen, damit ihr Mittel zu des Kindes Conservation beybehalten, und durch anderwärtige Verheyrathung des unmündigen Sohns Haabseeligkeit nicht ruiniret werden möchte. Welchem zufolge, da dieser Officier in Ungarn verstorben, der Bruder dessen Witwe zu heyrathen, und deßhalb Dispensation zu suchen vermeynet.

Rat. dub. Ob nun wohl der Bruder für sich anführet, daß der Defunctus solche Heyrath von ihm verlanget, er auch diesem seinen Verlangen nachzukommen, ihm versprochen, überdem des Kindes Interesse in Conservation der Güther hierunter mercklich verlitte, es auch an andern Exempeln nicht ermangelte, da unter dergleichen Personen solche Heyrathen zugelassen worden;

Rat. dec. Weil aber dennoch, das von dem verstorbenen Bruder geschehene Begehren, und darauf erfolgte Versprechen, wenn es gleich in facto erwiesen werden könnte, an sich gantz unzuläßig gewesen, indem nicht allein dergleichen 1) pactum 1.

de

de secundis nuptiis uxoris vivente marito, an sich unrecht, sondern auch in specie die Ehe unter solchen Personen, sowohl denen 2) Göttlichen, als weltlichen Rechten schnur-stracks zu wider, zumahln da von dem verstorbenen Bruder ein Sohn vorhanden, in welchen Fall, auch im Alten Testament, des Brudern Witwe zu heyrathen, gar nicht zugelassen worden, und dergestalt, da das Versprechen 3) selbst sündlich gewesen, die Erfüllung desselben ein gedoppeltes Peccatum mit sich führen, und also der Bruder, Sünde mit Sünde häuffen würde, auch die hierbey angeführte Conservation der Güther, ein blosses zeitliches Absehen hat, welches, da es dem Gesetze GOttes und der hohen Obrigkeit entgegen, gar nicht zu attendiren, sondern vielmehr, wann diese Heyrath vollzogen werden solte, die Contrahenten keinen Göttlichen Seegen, oder die Conservirung ihrer Haabseeligkeiten, vielmehr aber allen Unseegen, so auf dergleichen wider GOttes Gebot geschlossene Heyrath zu erfolgen pfleget, zu gewarten haben würden, und der hohen Obrigkeit in dergleichen Fällen, wider das Göttliche auch im Neuen Testament wiederholte Gesetz, da es nicht Recht genennet wird, seines Brudern Weib zu haben, zu dispensiren, nicht frey stehet, und durch andere Exempla dieses so wenig excusiret werden mag, als so wenig eine Tod-Sünde, daß von einem andern dergleichen bereits begangen, die Qualität einer Sünde verliehren kan:

2. 3.

Conclusum. So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß der Bruder mit guten Gewissen diese Heyrath nicht vollziehen, noch auch von der hohen Obrigkeit dißfals Dispensation erbitten oder erlangen könne.

Was hiernächst auf den Fall, wenn diese Heyrath de facto vollzogen werden solte, von der Bestraffung zu wissen verlanget worden. Membr. post.

So ist dabey zwar nicht gemeldet, in welcher Provintz sich diese beyde Personen aufhalten; *Rat. dub.*

Es ist aber dennoch, sowohl in Sachsen, als an denen meisten Theilen von 4) Teutschland eingeführet, daß in solchen Fall beyde Personen mit Staupenschlägen des Landes ewig zu verweisen seynd, und obgleich bey Adelichen die Pœna fustigationis entweder in blosse Landes-Verweisung, oder eine hohe Geld-Busse verwandelt zu werden pfleget, so kan dennoch auch nach ausgestandener Straffe, diese Ehe keinesweges toleriret werden, in Erwegung, daß beyde Theile in continuato incestu, und also in peccato mortali ihr Leben zu bringen würden, und sie also keinesweges sich der Gnade GOttes, wie auch zeitlichen und ewigen Wohlseyns getrösten könnten: *Rat. dec.* 4.

Conclusum. Daher wir der beständigen Meynung seyn, daß, wenn beyde Theile de facto das Matrimonium vollenziehen solten, sie sich gröblich wider GOtt und die hohe Obrigkeit versündigen, und daher sie nicht allein der zeitlichen und ewigen Strasse würdig, sondern auch die vollzogene Heyrath hinwieder durch Obrigkeitliche Macht zu trennen seyn würde. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XLIII. in causſa Ordinis Johannitici contra Dominum de M.

Mense Febr. 1707.

ARGVMENTVM

1. *Momenta quaedam, quae ſuſpectum reddunt contractum alienationis, quod minus* canonice *fuerit peractus.*
2. In rebus antiquis *leuiores, adminiculatiuae & praeſumtiuae,* probationes *ſufficiunt,*
3. *praeſertim pro reo abſoluendo.*
4. Solemnia contractus, *eumque* canonice *& legaliter factum eſſe,* poſt decem vel viginti annos *praeſumuntur;*
5. *quamuis, aliquam ſolemnitatem interueniſſe, neque ex Actis, neque litteris contractus, appareat.*
6. *Ex* longiſſimo temporis lapſu *omnia ſolemnia Iuris Canonici in contractu cum eccleſia habito interueniſſe cenſentur,*
7. *etiamſi agatur de graui praeiudicio tertii, puta eccleſiae.*
8. *Si res excedit hominum memoriam, ob id omnia ſolemniter &* canonice *acta praeſumuntur;*
9. *maxime accedente quaſi poſſeſſione temporis immemorialis,*
10. *adeo vt* in antiquis non admittatur probatio in contrarium.
11. Ex temporum antiquitate diligens inquiſitio, & cauſſae adeo cognitio, praeſumitur.
12. Praeſumitur *etiam* ex temporis longinquitate cauſſa iuſta *& legitima neceſſitatis vel vtilitatis,*
13. conuocatio Capitularium abſentium,
14. conſenſus Capitularium,
15. auctoritas Pontificis, *vel pro re nata* conſenſus Supremi in Germania Magiſtri.
16. *Per longum, ſeculi magis, quam temporis ſpatium, nec documentis integritas, nec actis fides, nec aetas valet teſtibus ſuffragari.*
17. *Momenta quaedam pro contractu alienationis* canonice *facto.*
18. *Statur verbis enunciatiuis, etiam propter antiquitatem, ita vt plenam fidem faciant, etiam in praeiudicium tertii.*

19. Contractus, quis? & qualis? initus, ex verbis contrahentium dignoſcitur;
20. *quamuis in contrarium aliquae adſint coniecturae vel praeſumtiones.*
21. *Qui diſponit, pro illo, ſiue Epiſcopus ſit, ſiue alia Perſona Illuſtris, eum* canonice *& iure diſpoſuiſſe, praeſumtio.*
22. *Standum eſt teſtimonio illuſtrium perſonarum,*
23. *inprimis ſi adſertiones ſaepius ſint repetitae.*
24. *Creditur Principi factum alienum narranti, quamuis verba eius ſint enunciatiua.*
25. Frater *in inſtrumento cum alio admittitur* teſtis, *maxime ſi ſit religioſus & exemplaris bonitatis.*
26. *Licet* ſanioris partis *iudicio alienare bona eccleſia.*
27. *Saniori parte intelligitur non* pars maior *intuitu Capituli, ſed intuitu* Capitularium.
28. *In omnibus Collegiis receptum eſt; vt maior numerus intuitu minoris,* non vero intuitu Collegii vniuerſi *ſub intelligatur.*
29. *Vt maior pars agnoſcatur,* tantum praeſentes attenduntur; *inde ad minus duae partes adeſſe debent, non quia exigatur, vt duae partes idem decernant: ſed vt in decernendo adſint duae partes, quae faciunt Capitulum.*
30. *Inſtrumentum ſigillis membrorum priuatis munitum maiorem fidem meretur, prae illo, cui commune ac publicum Ordinis ſigillum eſt appenſum.*
31. *Sigillum facile poteſt ſubripi & addi.*
32. *Nuda ſigilli adpoſitio non probat.*
33. *Sigillo etiam Epiſcopi non creditur, ſi aliqua ſuſpicio fraudis ſubſit contra ſigillantem Epiſcopum.*
34. *Subſcribens alienationi rei eccleſiaſticae, habetur perinde, ac ſi eam ipſe alienaſſet.*
35. *Nemo praeſumitur delinquere.*
36. *Notatu digna eſt* diſtinctio *inter praecedentem conſenſum & ſubſequentem conſentientium ſubſcriptionem.*
37. Pro canonice facta alienatione rei eccleſiaſticae *militant* praeſumtiones, *a rei vetuſtate, inſtrumento contractus, teſtimoniis Principis, Patroni & Magiſtri.*
38. *Vnum inſtrumentum ſufficit in antiquis.*
39. *In antiquo referenti creditur, licet de relato non appareat.*
40. *Regiſtratio inſtrumenti praeſumitur ſolemniter facta propter temporis antiquitatem.*
41. Fallax *admodum eſt* argumentum *a non extare ad non extitiſſe.*
42. Proteſtantes ſolemnitatibus Iure Canonico requiſitis non adeo ſunt adſtricti;
43. *praeſertim cum &* Pontificii *ſaepiuscule recedant ab illis.*
44. *Si omnes Iuris Canonici ſolemnitates obſeruandae eſſent, vix vlla maneret rata rerum eccleſiaſticarum alienatio.*
45. *Maiorem aſſenſum merentur illi Doctores, qui Proteſtantes liberant ab obligatione ſolemnium Pontificialium;*
46. *Quod eo magis ſtatuendum eſt* Pace Religioſa *ſancita, quae Iure naturali & communibus Imperii legibus ſtatutum contrahendi modum conceſſit Proteſtantibus.*
47. *Ceſſant ſolemnia canonica, ſi Princeps territorialis contractum ratificat.*
48. *Adhuc ſub iudice lis eſt:* Num Ordinum bona pro bonis Eccleſiaſticis ſint habenda?
49. *Qui hoc concedunt, illi non proprie, ſed* largo modo, *id intelligunt.*
50. Artic. V. §. 14. Inſtr. Pac. Oſnabr. *allegatus & applicatus.*
51. *Leges non ſunt reducendae ad caſus praeteritos.*
52. *Propoſitum Imperii Comitiorum Ratisponae Anni 1576. & 1582. habitorum, de ordinibus delendis & illorum loco legendis militibus.*
53. De conſcientiae ſcrupulo, *ratione verſionis redituum bonorum eccleſiaſticorum in rem eccleſiae.*
54. *Propter temporis antiquitatem verſio redituum bonorum eccleſiaſticorum in vtilitatem eccleſiae praeſumitur,*
55. *etiamſi agatur de grauiſſimo Eccleſiae praeiudicio;*
56. *dummodo accedat (teſtimonium Ordinis Magiſtri) dignitas Abbatis,*
57. *qui diligens eſſe praeſumitur in ſuo officio.*
58. Nemo, vltra limites officii iuiſſe, praeſumendus eſt.
59. *Acta & geſta Regiminis, habentur pro geſtis Domini ac Principis.*
60. *Cancellarii & locum tenentium actus habentur, ac ſi ab ipſo Epiſcopo & Capitulo geſti eſſent.*
61. *Officiales praeſumtionem habent, diligentiae, fidei, ſolertiae.*
62. *Auctoritatem Superioris, ipſius etiam Pontificis, interueniſſe, & ex eadem ratione Supremi Magiſtri, ex temporis antiquitate praeſumitur.*
63. *Regulariter* nemo in actibus ſuis alterius conſenſum requirere tenetur;
64. *adeo vt allegans, conſenſum eſſe neceſſarium, id probare teneatur.*
65. *Accurata ſatis* diſtinctio *inter Regulas Ordinis, & eiusdem diſpoſitionem bonorum.*
66. Vſus & applicatio *huius diſtinctionis.*
67. *Epiſcopus ſuffraganeus, quamuis multis in rebus dependeat ab Archi-Epiſcopo, huius tamen haud indiget conſenſu in bonis ad Eccleſiam & Epiſcopatum pertinentibus.*
68. *A bonis eccleſiaſticis ad bona ordinis omnino valet conſequentia.*

69. Al-

69. *Altum apud historicos silentium est, quod (vel etiam in magnis illis Ordinum mutationibus) consensus Supremi Ordinis Magistri fuerit de necessitate.*
70. Magistro Brandeburgico idem erga Supremum Germaniae Magistrum competit ius, quod Prioribus *aliorum Regnorum* erga Supremum Magistrum Melitensem.
71. *Conditio* Balliatus *vel* Prioratus Brandeburgici (des Brandeburgischen Meisterthums)
72. *Voces* Balliatus & Prioratus *antiquis temporibus minus sollicite a se inuicem sunt distinctae.*
73. *Sensus vocum:* Meister, Heer-Meister.
74. *Ex limitibus & caussis patrocinii, quod competit Electori Brandeburgico in Ordinem Germanorum, colligitur ius peculiaris prouinciae;*
75. *quod ex historiarum monumentis demonstratur.*
76. *Bonis Ordinum & Commendurarum nulla exemtio a Iurisdictione territoriali est concedenda;*
77. *quod multis in Imperio Germanico exemplis illustratur.*
78. Transactio Heimbergensis, *de alienatione bonorum Ordinis,*
79. *non satis clare disponit.*
80. *Ingens inter consilium, quod non necessitat, & consensum, est diuersitas.*
81. *Interpretatio facienda est contra illum, qui luculentius scribere potuisset.*
82. *Quae libertati derogant, strictae sunt interpretationis.*
83. Transactio Heimbergensis *exiguae vel nullius vnquam obseruantiae fuit;*
84. *Illa inter quos fuerit inita?*
85. *Res inter alios acta non obligat tertium.*
86. *Pax Religiosa complectitur bona Ordinis sub bonis ecclesiasticis.*
87. *Superflua non nocent.*
88. *Si Papae auctoritas accedit, frustra de aliorum consensu quaestio instituitur;*
89. *Principes Euangelici per Pacem Religiosam acquisiuerunt sibi Iura Papalia.*
90. *Actus iuramento contrarius, ipso iure nullus est.*
91. *Si pacta cum diuersis inita, priora posterioribus sunt praeferenda.*
92. *Feudi Domino haud licet renouationem inuestiturae differre; potest enim Vasalli interesse, eam cito fieri,*
93. *alias contra Dominum ad priuationem dominii directi agi potest.*
94. *Litterae Inuestiturae nil prosunt, nisi quod* probent *inuestiturae renouationem esse factam.*
95. *Renouatio inuestiturae, deficientibus licet inuestiturae litteris, alio modo probari potest.*
96. *Probatio renouatae inuestiturae antiquioribus temporibus in Germania fiebat per testimonium Parium Curiae.*

ES sind uns *Acta* in Sachen des Ritterlichen Johanniter-Ordens wider den von M. wegen der in Anspruch genommenen Güther H. und H. zugesendet worden, mit dem Verlangen, unser in Rechten gegründetes Bedencken zu eröffnen. Wann wir nun alles, was dieserwegen in weitläufftigen Schrifften ergangen, sammt und sonders gelesen, auch Collegialiter wohl erwogen:

Responsum. So befinden wir, daß der jetzige Innhaber beyder Güther, der von M. bey seiner bißherigen Possession noch zur Zeit zu schützen, und ihm folglich der biß dahin von dem Orden verweigerte Lehn-Brief, ohne fernern Auffenthalt, billig zu ertheilen sey.

Wie wir dann auch sonsten, wenn wir in der Haupt-Sache unser Rechtliches Erkänntniß geben solten:

Den Beklagten, bey so bewandten Umständen und nach denen noch zur Zeit beygebrachten Schrifften, von der angestellten Klage gäntzlich entbinden, und loßsprechen würden.

Rat. dub: Dann ob es gleich scheinen möchte, es wäre
1. der 1) Contractus alienationis 1573. nicht Canonice geschehen, indem selbiger absque causæ cognitione, und vermuthlich extra Capitulum, auch nur von fünff Ordens-Gliedern, darunter noch einer des Käuffers Bruder gewesen, confirmiret, der Consens-Brief nicht mit dem gewöhnlichen Ordens-Siegel, sondern der consentirenden Capituls-Glieder Privat-Petschafften bedrucket worden, über welches alles sich nicht die geringste Registratur in dem Ordens-Archiv befinde: Nachgehends das Kauff-Geld nicht in den Nutzen des Ordens verwendet, noch eine Nothwendigkeit dieser Veräusserung angezeiget, oder beygebracht, vielmehr auf Seiten des Heer-Meisters, des Kauff-Geldes wegen, die Actio contra heredes des Alienatoris vorbehalten worden sey; Uber dieses der Ober-Meister in teutschen Landen den gesuchten Consens hierüber nicht ertheilet, ob man gleich solchen nach dem Heimburgischen Vergleich vor nöthig befunden, würcklich gesuchet, und sich solchen herbey zu schaffen verbunden, und anheischig gemachet hätten; Dem Ritter-Orden ferner keine Præscriptio in dem Wege stünde, und dieser nicht allein von denen Päbsten in perpetuum, oder doch wenigstens, worauf bereits ehemahlen in Imperio gesehen worden, in gantze 99. Jahr privilegiret wäre,

KLOCK. *tom. I. Consil. 1. n. 86.*

sondern auch ausser diesem die widrige Zufälle des Ordens, die Abwesenheit der Heer-Meister, die Unterlassung der Capitel-Täge, die verschiedene Vacantien, die eingefallene schwere Kriegs-Zeiten also beschaffen wären, daß keine Verjährung statt haben könnte: zugeschweigen, was etwa die Ordens-Regierung in dieser Sache bedenckliches vorgenommen und unterlassen hätte, dem gesammten Orden keinen Nachtheil

(CONSIL. HALLENS.)

bringen würde. Endlich aber gleichwohl die schwere und mit einem leiblichen Eyde von denen Heer-Meistern beschworne Pflicht mit sich führe, die dem Orden entzogene Stücke wieder herbey zu schaffen, von welcher Obligation des jetzigen Heer-Meisters Hoheiten nicht loß machten, da sie vor dem Antritt ihrer Regierung verheissen, in diesem Processe stille zu sitzen, und nichts weiter vorzunehmen. Letztens Königl. Majestät selbsten aus gerechtesten Ursachen, dem Orden hierunter keinen Eintrag zu thun, bewogen worden, aller Einwürffe, und was ehemahls von ihnen und ihren glorwürdigsten Vorfahren, den Besitzern der quæstionirten Güther, verheissen worden, ohngeachtet, eine Commission zu verordnen, und die Acta einem Rechtlichen Bedencken zu übergeben;

Rat. dec. Dieweil aber 2) in rebus antiquis, darinnen
2. man hieselbst versiret, leviores adminiculativæ & præsumtivæ probationes genug seyn,

MASCARD. *de probat. Vol. 1. Concl. 103. n. 12.*

BRVNNEM. *in Consil. 131. n. 134.*

3. absonderlich, wenn sich 3) reus derselben ad absolvendum bedienet,

MYNSINGER. *Cent. 3. Resp. 21. n. 34. in fin.*

4. nachgehends 4) solennia contractus eumque Canonice & legaliter factum esse, zu præsumiren stehet, wenn nur eine Zeit von 10. oder 20. Jahren nach denselben verstrichen ist,

BEROIVS *Vol. 1. Consil. 89. n. 24.*

5. quamvis 5) aliquam solennitatem interveniisse, neque ex actis, neque literis contractus appareat,

FELINVS *sub fin. in Cap. Albericus X. de testib. & attestat.*

welche Præsumtio post longissimum tempus viel
6. stärcker wird, 6) longissimi enim temporis lapsu omnia solennia Juris Canonici in Contractu cum Ecclesia habito interveniisse censentur,

MENOCH. *lib. 1. Cons. 90. n. 30. seq.*

7. etiamsi 7) agatur de gravi præjudicio tertii, puta Ecclesiæ,

RVINVS *Vol. 1. Consil. 86. n. 5.*

Anton. FABER *in Cod. 6. tit. 30. def. 7. n. 3.*

absonderlich wenn der Besitz von undencklichen Jahren darzu kömmet, welches noch vor den Verlauff einer Zeit von 100. Jahren nothwendig geschehen muß,

HONDEDAEVS *Cons. 17. n. 57.*

8. si autem res 8) excedit hominum memoriam, ob id omnia solenniter & canonice acta præsumuntur,

Gasp. Ant. TESSAVR. *lib. II. forens. quæst. 27. n. 18.*

ROSENTHAL. *C. 5. concl. 28. lit. O.*

9. maxime 9) accedente quasi possessione temporis immemorialis,

BALD. *Cons. 511. quidam prælat. lib. II. coll. 2.*

KLOCK. *tom. II. Consil. 17. n. 55.*

10. 10) adeo ut in antiquis non admittatur probatio in Contrarium,

Felin. SAND. *in C. 14. cum vobis n. 7. de præscript.*

Roland a VALLE *Cons. 2. n. 118.*

MASCARD. *Vol. 1. concl. 108. n. 4. 5.*

Solche Præsumtiones solennium auch ex antiquitate temporum nicht allein überhaupt ihre Richtigkeit haben, sondern auch insbesondere Rechtens ist, quod 11) ex temporum antiquitate 11.
diligens inquisitio, & causæ adeo cognitio præsumatur,

DECIVS *Consil. 36. n. 6. & 7.*

12) præsumitur etiam ex temporis longinquitate 12.
causa justa & legitima necessitatis vel utilitatis,

RVIN. *Vol. 1. Consil. 86. n. 2.*

wie nicht weniger 13) convocatio Capitularium 13.
absentium, wenn gleich selbige ausser diesen nicht zu erweisen stünde,

IASON *Consil. 54. n. 1. 2.*

imo 14) consensus Capitularium, welches noch 14.
mehr ist, ex sola temporis diuturnitate præsumitur,

COTHMANN. *Vol. 1. Resp. 28. n. 78.*

ja, so doch hier unnöthig, autoritas 15) Pontifi- 15.
cis, aut, quod hic in quæstionem venit, consensus Supremi in Germania Magistri præsumitur ex temporis diuturnitate,

KLOCK. *Consil. 131. n. 139.*

TRENTACINQ. *lib. 3. resolut. 1. tit. de alien. n. 31.*

es auch sehr hart seyn würde, nach einer Zeit von weit mehr als 100. Jahren, in dem Besitzer wegen aller Umstände, welche in, bey und nach dem Contract vorgegangen, zu dringen, quoniam per
16) tantum, seculi magis, quam temporis spatium, 16.
nec documentis integritas, nec actis fides, nec ætas valet testibus suffragari,

Novell. III. præfat. sub fin.

oder dem Besitzer anzumuthen, sich darauf einzulassen,

Io. MEICHSNER. *Tom. II. decis. 4. n. 83.*

über dieses der Beklagte, wozu er doch nach bißhero angeführten Gründen nicht gehalten wäre, verschiedene 17) erhebliche Umstände und Zeugniß- 17.
se, daß mit der Alienation des quæstionirten Guthes canonice verfahren worden, beygebracht hat, welche in rebus antiquis zu einen vollkommenen Beweiß genug seyn, massen die Formula Contractus ausdrücklich saget, es wäre der Contract Capitels-weise mit Einwilligung der Capitularium, und nach reiffer Uberlegung zum Besten des Ordens geschehen, 18) statur autem 18.
verbis enunciativis, etiam propter antiquitatem, ita ut plenam fidem faciant & plene probent etiam in præjudicium tertii,

MOLIN. *de consuet. paris. tit. 1. §. 8. n. 77.*

Pelaez a MERES *de Major. Hispan. p. 4. qu. 20. n. 318.*

& 19) Contractus, quis & qualis initus, ex verbis 19,
contrahentium dignoscitur,

SVRDVS *Consil. 366. n. 6. & Consil. 450. n. 3.*

idque 20) procedit, quamvis in contrarium ali- 20,
quæ adsint conjecturæ vel præsumtiones,

CRAVETTA *Cons. 20. n. 4.*

KLOCK. *tom. 3. Cons. 81. n. 13.*

solchem nach denn mit eins wegfället, was sich Kläger dargegen aufzubringen bemühet hat; welches alles, so scheinbar es auch scheinet, vor nichts anders, als daß es nicht zu vermuthen, es nicht zu glauben, es schwerlich würde geschehen seyn, es noch dahin stehe, man sich nicht einbilden könnte, und für dergleichen zu achten, so doch in hoc casu, da man in re antiqua

qua versiret, und da der Contract ein anders in dem Munde führet, bedeuteter massen gar keine statt findet. Darzu noch dieses kommet, was der zeitige Heer-Meister als Alienator für sich
21. hat; 21) qui enim disponit, pro illo, sive Episcopus sit, sive alia Persona illustris, eum Canonice & jure disposuisse, præsumtio est,

MENOCH. *Consil. 90. n. 23.*

weiter noch so viele Heer-Meister nach der Zeit ihr Zeugniß gegeben, daß mit Alienation der Güther quæstionis canonice verfahren worden,
23. atqui 22) standum est testimonio illustrium personarum,

CRAVETTA *Consil. 277. in fin.*

WESENBEC. *Consil. 1227. n. 28.*

inprimis 23) si adsertiones sæpius repetitæ sint,

MASCARD. *de probat. concl. 1227. n. 1. seq.*

von denen so öffters wiederholten Attestatis und Versicherungen, welche Königl. Majestät glorwürdigste Vorfahren de alienatione legitime facta von sich gestellet, nicht zu gedencken, dergleichen Zeugnisse in denen Rechten jederzeit, absonderlich aber in rebus antiquis einen vollkom-
24. menen Beweiß machen, creditur 24) enim Principi, factum alienum narranti, quamvis verba ejus enunciativa sint,

Matth. ab AFFLICT. *Decis. Neap. 305. n. 13. 14.*
Nicol. de PASSER. *de scriptura privata lib. 3. qu. 3. n. 12.*

man auch demjenigen gar keine statt geben kan, was sich Gegentheil contra Canonicas solennitates, als wenn selbige nicht in dem contractu quæstionis observiret worden, aufzubringen so sehr bemühet hat. Wie denn nirgends in denen geistlichen Rechten versehen, daß des Käuffers Bruder in dem Kauff, als ein Mit-Glied des Ordens, nicht mit consentiren mögen, quia fra-
25. ter 25) in instrumento cum alio admittitur testis, maxime si sit religiosus & exemplaris bonitatis,

FARINAC. *de testib. tit. 6. Q. 54. n. 123. & 130.*

absonderlich, wenn man betrachtet, in was schweren Pflichten ein Ordens-Glied stehet, und kein Periculum zu besorgen, daß er deren so freventlich vergessen werde; Noch weniger aber ist vor eine ausgemachte Sache anzugeben, daß in alienatione bonorum Ecclesiæ nicht Major pars Capitularium, sondern Major Capituli, das ist meistens zwey Drittel der Votirenden, ad consensum erfordert werden. Dann obgleich einige dieses vorgeben, so wird doch von andern das Gegentheil mit bessern Grunde behauptet,
26. licet 26) enim sanioris partis judicio alienare bona Ecclesiæ,

Cap. 8. fin. X. de reb. Eccles. non alienand.

27. saniori 27) autem parte intelligitur non pars major intuitu Capituli, sed intuitu Capitularium,

ZYPAEVS *in annalib. juris Pontif. lib. III. f. 227.*

28. ja es ist insgemein in allen 28) Collegiis recipiret, daß der Major numerus intuitu minoris, nicht aber intuitu Collegii universi verstanden, und erfordert werde,

SPEIDEL *in voc.* meiste Stimmen.

massen es genug ist, wenn zwey Drittel von denen Capitularen bey einer solchen Handlung, da etwas von Kirchen-Güthern veräussert wird, würcklich zu gegen sind, und nur die meisten von diesen, der Abwesenden ungeachtet, ihren Consens darzu ertheilen; Vt major 29) pars agno- 29.
scatur, tantum præsentes attenduntur, inde adminus duæ partes adesse debent, non quia exigatur, ut duæ partes idem decernant: sed ut in decernendo adsint duæ partes, quæ faciunt Capitulum,

Gonzalez TELLEZ. *ad Cap. 1. de his, quæ fiunt a majori parte n. 5. Idem ad Cap. 1. de his quæ fiunt a Prælato n. 7.* ubi Doctores alios laudat suum facientes

Solchemnach Kläger leichtlich siehet, daß, ob gleich selbiger Zeit das Capitul aus neun Ordens-Gliedern bestanden, gleichwohl einige davon sich abwesend befinden können, so daß der Major pars, wenn auch noch weniger, als sünff Personen unterschrieben hätten, heraus zu bringen seyn würde. Am allerwenigsten über dieses die Solennitatem Canonicam aufheben mag, daß die fünff Ordens-Glieder bey ihrer Unterschrifft ihre Petschaffte gebrauchet, das Ordens-Siegel aber an dem Instrumento nicht zu finden wäre; denn wenn das Ordens-Siegel in dem Contract allein stünde, hätte man wohl eher 30) 30.
Ursache, Zweiffel einzustreuen, daß dergleichen von dem Heer-Meister, als Alienatore, zu seinen Vortheil suborniret, oder auch von andern leichtlich entzogen, und zu diesen Actu mißbrauchet werden mögen, nam 31) sigillum facile po- 31.
test subripi & addi,

MEVIVS *P. II. Dec. 6. n. 6.*

wäre auch das Ordens-Siegel gebrauchet worden, so hätten sich die viritim geschehene subscriptiones der einzeln Ordens-Glieder schwerlich mit dem gemeinen Ordens-Siegel reimen sollen, nuda 32) autem sigilli adpositio non 32.
probat,

MENOCH. *de A. J. Q. lib. II. cas. 113. n. 10. seq.*

neque 33) Sigillo etiam Episcopi creditur, si ali- 33.
qua suspicio fraudis subesset contra Sigillantem Episcopum,

MASCARD. *Vol. 8. concl. 1302. n. 35.*

welches man hieselbst, da der Heer-Meister Alienator gewesen, leichtlich zum Vorwurff machen können; Dahingegen die Unterschrifft der Ordens-Glieder um so viel sicherer ist, 34) subscri- 34.
bens enim alienationi rei Ecclesiasticæ, habetur perinde, ac si eam ipse alienasset,

MASCARD. *Vol. 3. concl. 1341. n. 10.*

Indem auch oben erwiesener massen, nicht omnium, sondern nur plurium consensus in Capitulo erfordert worden, so wird das gemeine Ordens-Siegel destoweniger von nöthen seyn. Ubrigens der Schluß des Advocati Fisci gantz keinen Grund hat, daß ex subscriptione viritim facta folgen müste, die Ordens-Glieder hätten ihren Consens nicht in Conventu Capituli von sich gegeben, sondern es wäre solcher von ihnen extra Capitulum, von Heer-Meister abgedrungen worden: Denn zugeschweigen, daß dieses ein harter Vorwurff, sowohl wider die Pflicht und Ehre des Heer-Meisters und der subscribirenden Ordens-Glieder, nemo 35) autem præsumitur de- 35.
linquere,

RIMINALD. *Conſ. 30. n. 27.*

als auch wider das Zeugniß, welches Königl. Glorwürdigſte Vorfahren von ſich geſtellet, daß mit der Alienation canonice verfahren worden:
36. So iſt zu wiſſen, daß ein mercklicher 36) Unterſchied inter conſenſum & conſentientium ſubſcriptionem zu machen; jener gehet vorher, und muß in dem Capitel geſchehen: dieſer aber folget hernach, da gar nichts daran gelegen, ob in oder extra Capitulum zugleich, oder eintzler Weiſe, in loco conſueto oder extra illum, über kurtz oder lang, nach eines jedweden Ordens-Gliedes ſeiner Gelegenheit, was Capitels-Weiſe reſolviret iſt, unterſchrieben worden,

REDOAN. *de reb. Eccleſ. non al. c. 26. n. 3. 4.*

So gar, daß verſchiedene Doctores ſich in dem angeführten Orte befinden, welche, daferne der Conſenſus Prælati & Capituli ſonſten zu erweiſen ſtehet, als aus obigen zur Gnüge erhellet, nicht einmahl einen ſchrifftlichen Aufſatz oder Unterſchrifft dererjenigen, welche darein conſentiret, erfordern wollen. Solchem nach denn wegfället, was der Advocatus Fiſci von der kurtzen Zeit des Contracts und der vollzogenen Unterſchrifft, wie auch der, ſeiner Meynung nach, geringen Anzahl derjenigen, welche unterſchrieben, vor Zweiffel einſtreuen wollen. Maſſen was das erſte betrifft, der Conſenſus Capituli lang vorhero, ehe der ſchrifftliche Aufſatz erfolget, geſchehen können: In dem andern aber man dafür gehalten, daß man ſich, da die Unterſchrifft nicht einmahl ein unentbehrliches Requiſitum wäre, mit der Anzahl von Fünffen leichtlich vergnügen können, obgleich entweder alle, oder doch mehrere, die Alienation verwilliget hätten; Welches
37. beydes hier wiederum 37) propter rei vetuſtatem, inſtrumentum Contractus, teſtimonia Principis, Patroni & Magiſtri, allerdings zu præſumiren iſt. Daß endlich keine Ordens-Regiſtratur über den Contract ſich findet, hier gleichfals wenig ſchaden mag, nicht allein, weil das Inſtru-
38. mentum alienationis ſelbſt vorhanden, unum 38) vero Inſtrumentum ſufficit in antiquis,

ALEXANDER *Vol. 6. Conſil. 90. n. 5.*

39. 39) & in antiquo referenti creditur, licet de relato non appareat,

SVRD. *Conſ. 245. n. 24.*

40. imo 40) regiſtratio inſtrumenti præſumitur ſolenniter facta propter temporis antiquitatem,

CRAVETTA *de temp. Antiq. P. III. n. 12.*

RIMINALD. *Conſ. 339. n. 52.*

ſondern auch, weil es wohl geſchehen können, daß ſelbige in ſo langer und unrichtiger Zeit, welche der Orden gehabt, von obhanden kommen, und verlohren gegangen. Daß alſo der
41. Schluß 41) a non extare ad non extitiſſe, ſo ſicher nicht iſt. Ferner, wenn auch in ſolennitatibus Jure Canonico requiſitis, etwas verſehen wäre, davon doch das Gegentheil zur Gnüge gezeiget worden, ſich doch gröſſere Gründe bey denen Doctoribus finden, welche dafür halten,
42. 42) daß an ſelbige die proteſtirenden Stiffter nicht mehr verbunden, indem ſelbſten die Doctores in dem Pabſtthum der Meynung ſeyn, daß ſelbige contraria lege auch bey Päbſtlichen Stifftern, aufgehoben werden mögen,

SVRD. *Conſil. 245. n. 36.*

zugeſchweigen, daß auch in 43) Päbſtlichen Stiffstern darüber ſo ſteiff nicht mehr gehalten zu werden pfleget, 43.

CHRISTINAEVS *Vol. 5. deciſ. 173. n. 15.*

ſondern genug, wenn es ſonſten mit dem Contractu aufrichtig zugegangen iſt,

MOLIN. *Conſ. 44. n. 3.*

und daraus Conſenſus Prælati & Capituli erhellet,

Guido PAPA *deciſ. 147.*

weil ſelbſten die Päbſtlichen Stiffter gefunden, daß dergleichen ſcrupulöſe Art zu contrahiren, jederman abſchrecket, und ihnen öffters den Weg zu vortheilhafftigen Contractibus verleget, quam rationem allegat

MANTICA *de tacit. & ambig. convent. lib. 8. tit. 14. n. 13.*

quod ſi 44) enim omnes ſolennitates obſervandæ eſſent, vix ulla maneret rata rerum Eccleſiaſticarum alienatio, 44.

WESENBEC. *Conſil. 59. n. 23.*

weswegen deſtomehrern 45) Beyfall diejenigen verdienen, welche die proteſtirenden Stiffter von der Obligation dergleichen Päbſtlichen Solennium in Teutſchland loßſprechen, 45.

GYLMANN. *Symphorem. L. II. Deciſ. 57. n. 18. & Dec. 51. n. 19.*

Petr. HEIG. *P. I. qu. 34. n. 19.*

KLOCK. *Conſil. 131. n. 130.*

abſonderlich nachdem der 46) Religions-Friede, da die proteſtirenden Stiffter von denen abergläubiſchen Päbſtlichen Geſetzen, wohin ſonderlich die ſcrupulöſe Umſtände ſolennium in Contractu Eccleſiæ gehören, frey gemachet worden, jedem Stifft anheim gegeben, entweder bey der natürlichen, und in gemeinen Käyſer-Rechten, üblichen Art zu contrahiren zu verbleiben, oder aber, ſich einer andern Art zu gebrauchen, 46.

COTHMANN. *Reſponſ. 28. n. 114.*

BRVCKNER. *de Doman. Regn. Germ. cap. 9. n. 24.*

vornehmlich aber fallen alle 47) Solennia weg, wenn der Landes-Herr den Contract mit dem Stifft gut heiſſet und confirmiret, 47.

CARPZ. *Reſp. lib. 5. tit. 6. reſp. 52. n. 30. 33.*

nach welchen Grund diejenigen, welche von denen Doctoribus das Gegentheil halten, mit dem, was wir bißhero angeführet, leichtlich zu conciliiren ſeyn werden. Hierzu noch kommet, daß, weil ſich nicht ein geringer 48) Zweiffel unter denen Doctoribus ereignet, ob des Ordens Güther pro Bonis Eccleſiaſticis zu achten, 48.

REINKING. *de Reg. Eccleſ. L. 3. d. 2. n. 2.*

MAYER. *de Advocat. arm. cap. 8. n. 410. ſeqq.*

die meiſten auch, welche den Orden pro Eccleſiaſtico halten, dennoch fürgeben, daß ſolches nicht in eigentlichen, ſondern weitläufftigen Verſtande geſchehen möge, 49) non proprie ſed largo modo, 49.

NATTA *Conſil. 508. n. 3.*

VIVIVS *Deciſ. 446. n. 10.*

der Orden alſo nicht Urſache hat, die Saiten ſo hoch zu ſpannen, und auf die Solennia, welche doch in gewiſſer Maaß auch bey Veräuſſerung der Kirchen-Güther verlaſſen werden, ſo feſte zu bauen, wie denn der

50) *Ar-*

50. 50) *Artic. V. §. 14. Instr. Pac. Osnabr.*
womit andere diesen Zweiffel zu helffen suchen, gar nicht zum Endzweck gehabt, diese Streitigkeiten zu decidiren, sondern selbige vielmehr in suspenso gelassen hat; zugeschweigen, daß dieser Lex über ein halbes Jahr-hundert nach dem Contractu quæstionis gemachet worden, und al-
51. so auf denselben, 51) tanquam casum præteritum, ohnedem nicht gezogen werden könnte; Ferner
52. nicht zu glauben, daß man auf denen 52) Reichs-Tägen zu Regenspurg 1576. und 1582. so frey von denen Vorschlägen würde gesprochen haben, den Orden ausgehen zu lassen, und eine Armee dafür auf den Beinen wider den Türcken zu halten,

Vertheidigtes Preussen *Cap. 4. p. 68.*

wenn man für demselben im Reiche eine Furcht, sich nicht an diesen Kirchen-Güthern zu vergreiffen, gehabt hätte; Ohngeachtet man endlich nicht eben untersuchen will, was für ein grosser Unterschied unter der ehemahligen und jetzigen Lebens-Art des Ordens sich finde: So wird doch die Beschaffenheit der Sache alle Ordens-Glieder leichtlich zu dieser Erkenntniß führen, daß, wenn sie die Ordens-Intraden vor eigentliche Kirchen-Güther angeben sollen, sie vielleicht mit der Rechnung, wie? und warum? die Ordens-*Intraden* von ihnen genossen, und wie sie wieder angewendet werden, sich selber eine unaufhörliche Unruhe in ihren Gewissen machen würden, dieses mit jenen zusammen zu reimen. Was nachhero der Advocatus Fisci, de pecunia non in rem utilitatemque Ecclesiæ versa angeführet, allein aus demjenigen, was oben erwiesen worden, leichtlich zu widerlegen
54. ist, nam 54) propter temporis antiquitatem versio in utilitatem Ecclesiæ præsumitur,

DEC. *Consil. 36. n. 8.*
CRAVETTA *de Temp. antiq. P. III. n. 26.*
FABER *l. 6. C. tit. 30. def. 7. n. 4.*

55. 55) etiamsi agatur de gravissimo Ecclesiæ præjudicio,

TRENTACINQ. *lib. 3. resol. t. 1. n. 31.*
COTHMANN. *Vol. I. Cons. 30. n. 139.*
KLOCK. *tom. 3. cons. 131. n. 146.* qui hos citat & sequitur.

56. 56) worzu hier noch das Zeugniß des Heer-Meisters kömmet, conversum enim pretium in utilitatem Ecclesiæ probatur inprimis diuturni-
57. tate temporis & accedente dignitate Abbatis, 57) qui diligens esse præsumitur in suo officio,

DECIVS *Consil. 36. n. 9. p. 46.*

Und obzwar dargegen der Advocatus Fisci einwendet, der Orden hätte sich deswegen gleichwohl seine Befugniß wider die Erben des Alienatoris vorbehalten, so wäre auch die Quittung über den Empfang des Geldes nicht von dem Capitul, sondern der Ordens-Regierung gegeben worden; so hat doch beydes wenig auf sich; massen was jenes betrifft, Beklagten keinesweges beschweren kan, dieses aber ihm vielmehr zu statten kömmet, daß das Geld nicht dem Alienatori, sondern der Ordens-Regierung, als Personen, ausgezahlet worden, welche sowohl in den Pflichten des Heer-Meisters, als des Ordens selbsten stehen, nemo 58) autem ultra limi- 58.
tes officii iuisse præsumendus est,

MENOCH. *Consil. 152. n. 3.*

welchem nach es eben so viel ist, als wenn der gesammte Orden über den Empfang quittiret hätte, 59) acta enim & gesta Regiminis haben- 59.
tur pro gestis Domini ac Principis,

MASTRILL. *de Magistr. lib. 5. c. 3. n. 17.*

& 60) Cancellarii & locum tenentium actus ha- 60.
bentur, ac si ab ipso Episcopo & Capitulo gesti essent,

KLOCK. *Vol. 2. Consil. 4. n. 129.*

Ist auch kein Zweiffel, daß, da oberwiesener massen das Capitul Wissenschafft von diesen Kauff-Gelde gehabt, die Regierung solches der Disposition desselben sofort werde übergeben haben; nam 61) officiales præsumtionem habent 61.
diligentiæ, fidei, solertiæ,

Myler ab EHRENBACH *in Hyparchol. cap. 10. §. 4. 6.*

Endlich von keiner Erheblichkeit, gleichwohl aber wider Königl. Majestät als *Patroni Ordinis* hohe Gerechtsame ist, was durch den Advocatum Fisci von dem Consens des Ober-Meisters, in Teutschen Landen urgiret werden wollen. Denn was den Beklagten angehet, so könnte zwar selbigen abermahls antiquitas temporis hier zu statten kommen, 62) autoritatem 62.
enim superioris interveniisse, ipsius etiam Pontificis, & ex eadem ratione supremi Magistri ex temporis antiquitate præsumitur,

KLOCK. *Vol. 3. Consil. 131. n. 139.*

absonderlich, da erwähnter Ober-Meister sich sofort erboten, den gesuchten Consens zu ertheilen. Allein Königl. Majestät haben hierunter ein gar hohes Interesse, dem Ober-Meister in teutschen Landen dergleichen in keinen Fall einzuräumen, darzu auch Königl. Majestät ohnedem die Rechte gar nicht verbinden, 63) regulariter enim nemo 63.
in actibus suis alterius consensum requirere tenetur, 64) adeo ut allegans, consensum neces- 64.
sarium esse, id probare teneatur,

MAYER. *Cap. 10. de advoc. n. 53.*

dieser Beweißthum aber wird dem Gegentheil unmöglich fallen, indem solches weder aus der Eigenschafft des Ober-Meister-Amts, noch aus dem Heimburgischen Vertrag fliesset, worauf man sich gegenseitig so sehr verlassen; denn was das erstere betrifft, so ist bey allen dergleichen Ordinibus und Brüderschafften, unter denjenigen, was die *Regulas Ordinis* angehet, und was die *Disposition* ihrer Güther betrifft, ein gar genauer 65) Unterscheid zu machen. In 66) je- 65. 66.
nen haben alle und jede Balleyen mit ihrem Ober-Meister, und diese wieder, in was für Zungen sie auch seyn mögen, mit dem obersten Hoch-Meister zu Malta ihre feste Verbindung, von welchen sie in Dingen, welche die Ordens-Regeln angehen, sich Rathes erholen, und gestalten Sachen nach, bey einer wichtigen Veränderung dessen Consens erwarten müssen. Was die *Disposition* ihrer Güther anlanget, da ist jedes Meisterthum und Priorey vor sich, und hat der Heer-Meister oder auch Prior, mit dem Capitel freye Hand, hierunter zum Aufnehmen des Ordens in ihrer Provintz nach Gefallen zu verfügen.

Und

Und verhält sich die Sache nicht anders, als in denen übrigen Stifftern und geistlichen Güthern, auf deren Gerechtsame und Beschaffenheit sich ohnedem der Orden allemahl beziehet und sich darnach beurtheilet wissen will,

REINKING. *de Regim. Sec. lib. 3. d. 2. n. 3.*

67. Denn obgleich ein Episcopus 67) suffraganeus von seinen Ertz-Bischoff in vielen Stücken, welche die Satzungen der Kirche angehen, seine Dependence hat, so hat solches deswegen dennoch mit denen Sachen, welche die Kirchen-Güther und deren Einkünffte betreffen, gar keine Verbindung. Wie denn vielmehr dem Bischoff frey stehet, mit Consens des Capitels, in bonis ad Ecclesiam & Episcopatum pertinentibus frey zu disponiren, ohne deswegen den Consensum Archie-Episcopi darüber einzuholen,

REDOAN. *de R. E. non A. in rubrica de autorit. prælati n. 3. p. 201.*

68. welcher 68) Schluß *a bonis Ecclesiasticis ad bona ordinis* auch deswegen gewisser ist, weil in jenen die Schwierigkeiten in der Veräusserung viel gewisser, als in diesen sind, indem der Orden einig und allein dieses suchet, daß die Ordens-Güther denen Kirchen-Güthern in legibus contra alienationem latis gleich gehalten werden mögen, welches doch, als oben angeführet worden, dem Orden noch nicht von allen zugestanden wird.

69. Wie sich 69) dann bey denen grossen Veränderungen, welche nicht allein der Johanniter-Orden, sondern auch bekannter massen der Teutsche und Tempel-Orden in Dännemarck, Böhmen, Hungern, auch in Italien selbsten mitten in den Pabstthum gehabt haben,

Vertheidigtes Preussen *Cap. III. §. 14. p. 52.*

nirgends findet, daß man den Obersten Meister in einer andern Provintz darum gefraget, sondern dafür gehalten hat, die Dispositio eintzelner Ordens-Güther wäre an deroselben Consens in geringsten nicht verbunden, ohne, wenn man den gesammten Orden in einer Provintz ausgehen lassen; In welchen Fall man zwar des Obersten Meisters Protestation nicht für unerheblich achten mag, gleichwohl aber darauf weder bey dem Pabst, noch dem Käyser, absonderlich, wenn diese beyde mit dem Heer-Meister der Provintz und den Ordens-Capitel einig gewesen, wenig reflectiret hat; Man solte auch wohl zweiffeln, ob sich ein einiger Casus finde, daß wenn z. E. der Prior in Böhmen mit den Ordens-Capitel in denen Ordens-Güthern contrahiret, und Königl. Confirmation daüber erhalten, man sich erst um den Consensum des Obersten Meisters, der vor dem in dem heiligen Lande und allezeit über dem Meer seine Residence gehabt, und also bey jeden Contract über so viele hundert Meile Weges, zu bewerben, solle nöthig geachtet haben. Daß aber sich das

70. 70) Brandenburgische Meisterthum nicht anders gegen den Ober-Meister in Teutschland, als die *Prioren* in andern Königreichen sich gegen den Ober-Meister zu Malta verhalten, solches zu erweisen, finden sich genugsa-

71. me Gründe. Dann es ist das 71) Brandenburgische Meisterthum nicht sowohl für eine besondere Balley anzugeben, sondern vor eine eigene Priorey zu achten, welche ihre besondere Verfassung in denen Wendischen Provintzien, und die solcher mit einverleibet worden, sowohl als die Prioreyen in denen Königreichen gehabt hat. Massen erstlich die Wörter 72) *Ballier* und *Prior* 72.
in denen alten Zeiten nicht so genau unterschieden worden, vielmehr sich in denen Diplomatibus des Dänischen Priorats auch die Nahmen *Balley*, *Ballier* ohne Unterscheid beygesetzet befinden,

BECMANN. *Cap. 3. §. 5. f. 61. & Cap. 4. §. 1. p. 64.*

und eben deßhalben das Dänische *Priorat* mit dem Brandenburgischen Heer-Meisterthum verglichen zu werden pfleget. Nicht weniger der Nahme 73) Meister und Heer-Meister selb- 73.
sten in seiner Provintz eine Indépendence mit sich zu führen scheinet, weil dieser Titul in gewisser Maaß dem Prædicat eines Priors noch vorgesetzet werden kan,

OSTERHAVSEN *Tit. II. p. 221.*

Nachgehends wenn man die 74) Limites und 74.
causas Patrocinii, welches über den Orden dem Churfürsten von Brandenburg zukommet, genau ansiehet, so weit sich auch das Heer-Meisterthum selbsten erstrecket, gar klar sich zeiget, daß darinnen auch ein Jus peculiaris provinciæ, der Wendischen Zungen, und die darüber führende Herrschafft des Churfürsten von Brandenburg, gesehen worden sey, welches die Præsumtion zu einen besondern Priorat abermahls machet,

OSTERHAVSEN *Tit. II. p. 221.*

über dieses haben sich die 75) Commenden der 75.
Wendischen Zungen mit dem Marck-Grafen zu Brandenburg Wolodomaro, an. 1318. der Schutz-Gerechtigkeit halben über den Orden verglichen, selbigem 1250. Marck Brandenburg. Silbers gelobet, und deswegen ein Ordens-Guth zum Unterpfand übergeben, ohne daß in solchen Contract weder des Ober-Meisters in Teutschland, oder dessen Consens mit einen Wort gedacht wird,

Diploma habetur apud BECMANN. *cap. 4. §. 9. p. 92.*

Dannenherg wohl zu schliessen, daß der Orden der Wendischen Zungen mit dem Meisterthum in Teutschland vor 400. Jahren keine Verbindung gehabt hat. Ferner, als Käyser SIGISMVNDVS die Marck Brandenburg an FRIEDERICH, Burg-Grafen von Nürnberg verkauffet, so haben Käyserl. Majestät als Venditor und Besitzer gedachter Chur, den zeitigen Heer-Meister schlechterdings ein Schreiben in diesen Worten zugefertiget:

> Weil wir mit der Chur Brandenburg auch das Meisterthum des Ordens verkauffet, darum weisen wir dich an ihm (emtorem Burggravium) und heissen dich, befehlen und gebieten dir auch ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß du (von dem Heer-Meister ist die Rede) ihme (emtori) gewöhnliche Gelübden und Huldigung thun solst. Erlassen dich auch solcher Gelübden und Huldigungen, damit du uns, als einem Marck-Grafen der erkauffren Marck, verbunden gewest bist.

Woraus abermahl erhellet, daß selbiger Zeit

der

der Heer-Meister alle seine Dependence von dem Churfürsten von Brandenburg gehabt, und nicht von dem Ober-Meister in Teutschen Landen, dessen mit keinen Wort hier gedacht wird. Und weil von dem Käyser, des an den Churfürsten verkaufften Meisterthums über den Orden ausdrücklich gedacht wird; So ist dafür zu halten, daß der constituirte Ordens-Meister seine Function im Nahmen des Churfürsten, als seines Herrn führe, und deswegen auch singulari denominatione **des Herren-Meister**, welches Wort bey

OSTERHAVSEN *Cap. 6. p. 630.*

ausdrücklich vorkömmt, genennet worden sey. Würde also, wenn man dem Ober-Meister in teutschen Landen dasjenige einräumen solte, was von den Orden-Advocato intendirt worden, den Churfürstl. Juribus als Domini und Patroni Ordinis, wie nicht weniger dem Ansehen und denen Gerechtsamen des Heer-Meisters selbst ein gar grosses vergeben werden. Doch keines von diesen beyden wichtigen Gründen zu gedencken: so ist das quæstionirte Guth in der Marck gelegen, da Königl. Majestät auch als blosser Dominus territorialis, nicht gestatten können, daß ein von ihren Vorfahren confirmirter Contractus von dem Ober-Meister in teutschen Landen erst in Bedencken gezogen, uud wenn dessen Consens nicht erfolgete, solcher gleich unkräfftig und nichtig seyn solte. Massen durch so viele Exempel in dem
76. teutschen Reich bekannt, daß man denen 76) Ordens-Güthern und Commendureyen keine Exemptionem a jurisdictione territoriali zugestehe. Der Commender in dem teutschen Hauß zu Marpurg muß vor der Hessischen Landes-Regierung sich beydes seiner Person und Güther weyen stellen, und gleich einem andern Landsassen einlassen,

REINKING. *de Regim. secul. classf. 5. C. 10. n. 24.*

HERT. *in dissert. de ord. Cistertiensi Sect. I. §. 2.*

gleiches Recht prætendiret Chur-Sachsen in der Thüringischen Balley,

PRVSCHENCK *in Oratione de hoc argumento nondum edita.*

Nichts mehrers hat ehedem auch das Stifft Utrecht dem Orden zugestanden,

MATTHAEI *de reb. Vltraject. lib. 4. c. 14. & 15. p. 1001.*

VOET. *de Politia Eccles. p. 2. lib. 4. tract. 4. Cap. 7.*

Ja dem Ober-Meister in Teutschland selbsten, wurde von dem Hauß Oesterreich, als Land-Grafen in der Elsaß, dortiger Güther wegen, durch die Regierung zu Ensisheim gleicher Proceß gemachet,

KLOCK. *Tom. I. resp. I., Autor. deductionis juris & facti super privilegiis Ordinis Johannitici 1652. 4.*

daß also solches destoweniger den Ober-Meister oder auch die in der Marck gelegene Ordens-Glieder befremden kan. Wiewohl sie hierinnen sich allemahl gefunden, und denen Churfürsten jederzeit eingeräumet haben, daß solchen die Landes-Hoheit, und die daraus fliessende Jura collectandi u. s. w. in allen in der Marck gelegenen Ordens-Güthern ohnstreitig zukommen,

BECMANN. *cap. 4. §. 5. p. 91. 95. & Cap. 5. §. 6. p. 105.*

betreffend aber den 78) Heimbergischen Ver- 78.
trag anno 1382.

BECMANN. *Cap. 4. §. 7. p. 83.*

worinnen dem Groß-Prior in Teutschland mit klaren Worten zugestanden worden, was der Advocatus Fisci wegen des erfordernden Consensus urgiret: So ist Anfangs zu wissen, daß die Worte solches Vertrags nicht allzu deutlich, noch auch von der Folge seyn, deswegen einen mit dem Orden eingegangenen Contract aufzuheben und nichtig zu machen; die Worte des Vertrags gehen dahin:

> **Es soll kein Ballier des Ordens-Güther verkauffen; oder wenn er das thäte, solle er nach Rath des Ober-Meisters das Geld an eine andere nützliche Stätte anlegen.**

Hieraus 79) erhellet noch nicht, ob der Consen- 79.
sus des Ober-Meisters vor geschehener Alienation, oder nur nachhero in Anlegung des eingenommenen Geldes, was man dafür kauffen wolle, erfodert werde. Es stehet auch nicht, es solle mit Consens oder Einwilligung, sondern nur nach Rath des Ober-Meisters geschehen, atqui 80) ingens inter consilium, quod non neces- 80.
sitat, & consensum est diversitas. Und würde hier die Interpretatio wider den Ober-Meister zu machen seyn, theils als Concipienten, 81) sibi 81.
enim tribuat, quare non luculentius scripsit; theils aber auch deßwegen, weil hierdurch der alten Beschaffenheit und Freyheit derogiret wird, ea 82) autem, quæ libertati derogant, strictæ sunt 82.
interpretationis. Ferner meldet

OSTERHAVSEN *Cap. 6. p. 632.*

selbsten, daß dieser 83) Heimbergische Vertrag 83.
sehr wenig observiret, oder wohl gar niemahls in den Gang kommen, und wenigstens schon vor drittehalb-hundert Jahren gantz umgestossen worden sey; A. 1461. daß also nach dessen eigenen Zeugniß, darauf gar keine Reflexion mehr zu machen; zugeschweigen, daß sie auch oben angeführter Befehl SIGISMVNDI an den Herren-Meister zu diesem Vertrag, welcher kurtz vorhero geschehen, übel schicken solte. Das vornehmste noch ist, daß dieser Heimbergische Vertrag 84) zwischen dem 84.
Ober-Meister in Teutschland, und dem Herren-Meister in der Marck, nicht aber denen Churfürsten von Brandenburg gemachet worden, und also auch, 85) tanquam res inter alias acta, diese 85.
nicht verbinden kan. Endlich so hat man sich am allerwenigsten nach dem 86) Religions- und 86.
Westphälischen Frieden, auf diesen veralteten Vertrag mehr zu beruffen, je bekannter ist, daß auch in diesem die Ordens-Güther unter den bonis Ecclesiasticis begriffen werden, welche nach dem Stande, worinne sie sich 1624. befunden, einig und allein zu beurtheilen sind. Und müste solchem nach der Ober-Meister ausmachen, ob man vor solcher Zeit, *a tempore reformationis*, von ihm den *Consens* gesuchet, auch dieses *ex necessitate* und mit Vorbewust der Churfürsten vorgegangen sey? denn daß man 1572. da-

von gesprochen, solches ist nicht zum Stande
67. kommen, und mehr 87) loco superflui dem allzu vorsichtigen Käuffer zu Gefallen geschehen, als daß man darauf einen Grund der Handlung setzen sollen. Wie denn, als der Churfürst selbiger Zeiten die Eviction dieses Consenses so leicht auf sich genommen, selbiger gnugsam an den Tag geleget, daß es ihm weder an Recht, noch Kräfften fehle, den Käuffer wider allen ungegründeten Anspruch des Ober-Meisters zu vertreten. Ja wenn bey denen Doctoribus Pontifi-
88. ciis ausgemachten Rechtens, quod si 88) Papæ autoritas accedat, frustra de aliorum consensu quæstio instituatur,

REDOANVS *de plenitud. Papæ n. 1. p. 219.*

89. und aber die Evangelischen 89) Fürsten in eben dieses Recht durch den Religions-Frieden getreten sind, und Jura Papalia für sich haben,

BRVNNEM. *lib. 2. Jur. Eccles. c. 6. n. 12.*

LINCK. *Cap. X. de Episcop. n. 36.*

so mag auch um dieser Ursache willen auf den Consens des Ober-Meisters nicht mehr gesehen werden. Letztens man am allerwenigsten siehet, mit was Grund dem zeitigen Besitzer der quæstionirten Güther der gewöhnliche Lehn-Brief vorenthalten werden kan. Dann nicht zu erwähnen, daß des Herren-Meisters Hoheiten vi Juramenti verbunden seyn, den Beklagten bey dem Besitz der quæstionirten Güther zu schützen, daran sie der nachmahlige Ordens-Eyd
90. gar nicht loß machet, actus 90) enim juramento contrarius ipso jure nullus est,

KLÖCK. *Tom. 3. Cons. 150. n. 22.*

91. & 91) si pacta cum diversis inita, priora præferenda sunt posterioribus, so stehet dem Lehns-Herrn
92. nicht frey, die Renovationem 92) investituræ nach eigenen Gefallen auszusetzen, potest enim Vasalli interesse, eam cito fieri,

STRVV. *Cap. X. jur. feud. §. 7. n. 3.*

Ja, wenn der Lehns-Herr ohne gnugsame Ursache den Vasallen damit aufhält, 93) contra Do- 93.
minum ad privationem dominii directi agi potest,

LVDWELL. *de renovat. investit. c. ult. p. 392.*

Zu welchem hier noch kommet, daß die Renovatio investituræ bereits geschehen, und der Lehn-Brief, welcher eintzig dem Beklagten noch fehlet, 94) zu 94.
nichts mehr dienet, als daß dadurch der Vasall einen Beweißthum bekommet, investituræ renovationem factam esse, welcher 95) Beweiß auch 95.
in Ermangelung des Lehn-Briefes auf andere Weise geschehen mag,

HORNIVS *Jurispr. feud. c. 17. §. 16. p. 445.*

wie man denn in den alten 96) Zeiten in Teutsch- 96.
land bey Unwissenheit der Vasallen gar keine Lehn-Brieffe gehabt, sondern an dem Zeugniß parium curiæ, welche der Investitur beygewohnet, sich schlechterdinges vergnügen lassen; hier aber solches nicht einmahl nöthig ist, weil auch selbsten das Gegentheil dem Vasallen zugestehet, renovationem investituræ rite peractam esse. Solchem nach wenn man gleich bey Muthung der Lehn dem Vasallen den Actum renovationis schwer machen oder in Zweiffel ziehen können, nunmehr post renovationem nicht mehr res integra ist, und solches auf einige Weise geschehen mag, sondern der Lehns-Herr schlechterdinges verbunden, dem Vasallen über demjenigen, was bey der Renovation der Investitur vorgegangen, den Lehn-Brief oder das breve Attestatum ohnverweigert zufertigen und ausantworten zu lassen:

Solchem nach sind wir, unser Rechtli- Conclu-
ches Bedencken, als Anfangs geschehen sum.
ist, einzurichten bewogen worden.
V. R. W. de LVDEWIG.

Consilium XLIV. ad interrogationem H. G. nach G.

Mense Iul. 1707.

ARGVMENTVM *GENERALE*,

An a contractu locati conducti cum Abbate inito, post huius mortem, recedere possit capitulum?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Longa nimis locatio pro specie alienationis haberi solet.*
2. *In bonis ecclesiae locatio vltra triennium haud facile extenditur.*
3. *Abbati regulariter competit locatio bonorum ecclesiae.*
4. *Exceptio regulam firmat.*
5. *In pretiis rerum merces necessario iusta de iure haud requiritur.*
6. *Praetextu minoris locationis, si nullus dolus adsit, rescindi locatio non potest.*
7. *Iuris ordinarii est, quod successor & locatoris & conductoris de continuatione temporis definiti in locatione teneatur.*

Species facti. DAt der Abt des Closters A. P. M. Anno 1701. einen Hof, der von geringen Werth ist, und von ihm erst angeleget worden, H. G. auf 6. Jahr verpachtet, auch nach Ablauffung derselben, auf andere 6. Jahr prolongiret; Wollen nach dessen Tode einige aus dem Convent solche Continuation des Pachts aufheben, und unter allerhand Vorwand anfechten; Dahero gefraget wird:

Ob nicht das Closter solchen Pacht auf Quæstio.
die bedungenen 6. Jahre zu halten verbunden sey?

Ob es nun gleich scheinen möchte, daß die *Rat. dub.*
Disposition des Abts nach dessen Tode aufhörete, und weder das Closter, noch ins besondere

der

der folgende Abt an denjenigen Contract seiner Vorfahren gebunden sey, welcher über den Genuß der Closter-Güther disponirete; überdiß
1. longa 1) nimis locatio pro specie alienationis gehalten werde; Ferner, der zeitige Abt, als Locator, über den Contract nicht aller Conventualen ihren Consens eingeholet, auch endlich wegen des geringen Pacht-Geldes das Closter ultra dimidium, lædiret hätte;

Rat. dec. Dieweilen aber eine Zeit von 6. Jahren bey denen meisten Verpachtungen hiesiger Lande üblich; nachgehends bey solchen Güthern, die erst durch bessere Cultur zu rechte gebracht werden sollen, selbige fast nöthig ist, ohngeachtet sonsten
2. 2) in bonis Ecclesiæ die Verpachtung ultra triennium non facile extendatur,

COVARRVV. *Resol. lib. II. c. 15. n. 5.*

3. über dieses dem 3) Abt, als Administratori, die Verpachtung der Güther regulariter frey gelassen, uti de Prælato Ecclesiæ testantur

COVARRVV. *l. 2. var. resol. c. 15. quæst. ad quod tempus res Ecclesiæ locari jure possint.*

CARPZ. *l. 5. Resp. 78. n. 6. seq.*

ut neque a locatione bonorum Ecclesiæ ab antecessore facta recedi possit,

MANTIC. *de tacit. Convent. lib. 5. tit. 12.*

TRENTACINQ. *lib. 3. tit. de locat. res. 3.*

Und noch mit deutlichen Worten und einer klaren Folge, cum
4. 4) exceptio regulam firmet, die Ordens-Statuta dieses Closters die Verpachtung der geringen Güther, welche dem Closter nicht über 100. Thaler abwerffen, dem Abt ins besondere frey geben; Selbiger auch zum Uberfluß einiger seiner Conventualen ihren Consens darüber erhalten, und dieses keine Sache, wo vel Majores vel unanimia derselben erfordert werden; Ferner jetziger Abt, als des Locatoris Successor, mit der Verpachtung damahls zufrieden gewesen, und solchem nach selbiger jetzo nicht widersprechen kan; Weiter, die Erhöhung der jährlichen Einkünffte des neu angelegten Guths, der guten Hauß-Wirthschafft des Pachters zuzumessen ist, zugeschweigen, daß dem Conductori, was er etwa Vortheil gehabt, loco remunerationis seiner guten Dienste bey dem Closter mit angerechnet worden, auch ohnedem bey Verpachtungen der Güther wegen steigender und
5. fallender Zeiten 5) in pretiis rerum merces necessario justa, nicht wohl ausgefunden, oder in jure inquiriret wird,

L. 22. §. fin. ff. locat. cond.

6. 6) prætextu enim minoris locationis, si nullus dolus adsit, rescindi locatio non potest,

L. 23. ff. eod.

Endlich dem Abt, als welcher das Guth am ersten angeleget, die Eigenschafft desselben am besten bekannt gewesen seyn muß, und nicht zu glauben ist, daß er dem Closter wider seine Pflicht
7. etwas vergeben wollen; letztens 7) Juris ordinarii ist, quod successor & Locatoris & Conductoris de continuatione temporis definiti in Locatione teneatur, und solchem nach schwer seyn würde, des Conductoris Erben biß zu abgelaufenen Pacht-Jahren zu verbinden, und im Gegentheil dem Closter die Aufhebung des Contracts frey zu lassen:

So halten wir dafür, daß das Closter die Pacht-Zeit auf die bedungene 6. Jahr zu halten verbunden sey. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XLV. nach O. an J. F. F. Stiffts-Probstey-Secretarium.

Mense Octobr. 1708.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De mutatione feudi masculini in bonum emphyteuticum &c.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Momenta quaedam, quae eiusmodi mutationem infirmare videntur.*
2. *Nulli competit facultas, ecclesiae fundos, praedia, siue vrbana, siue rustica, sub cuiuscunque alienationis specie ad quamcunque transferre personam.*
3. *A iure infeudandi ad ius sub censu alienandi, non valet consequentia.*
4. *Momenta quaedam, pro valida mutatione feudi in emphyteusin.*
5. *Quando ecclesia non facta est pauperior, facta esse intelligitur locupletior, ex rei alienatione.*
6. *Alienatio, quando tendit in ecclesiae vtilitatem, bene potest fieri absque aliqua solennitate canonica.*
7. *In alienatione rei paruae non requiritur consensus Capituli, neque solemnia Canonum.*
8. *Canon emphyteuticus respicit fructus ex melioratione & cultura ipsius fundi prouenientes.*
9. *Sicut in feudis ita & in re emphyteutica a similitudine vicinorum praediorum deducitur argumentum probationis.*
10. *Differentia inter feudum & emphyteusin.*
11. *Opinio Doctorum, quod bona emphyteutica hodie reducta sint ad instar patrimoniorum.*
12. *Emphyteuta, inscio Domino, nullum alienare potest bonum emphyteuticum; & si id fecerit, iure suo cadit.*
13. *Hoc saltim in Praxi disputatur: Virum parte alienata, tota emphyteusi cadat emphyteuta alienator?*
14. *Distinguenda sunt a se inuicem bona censitica & emphyteutica.*

15. *Iura singularem fauorem habent pro conseruatione aedificiorum semel exstructorum.*
16. *Qui* mala fide in alieno fundo aedificat, *amittit materiam.*
17. *Qui in alterius fundo* bona fide *aedificat, non sibi aedificat, sed Domino.*
18. *Aedificium fundo cedit, & illius fit domus, cuius fundus est.*
19. *Domino Emphyteuseos nullus obtrudi potest emphyteuta.*

Species facti.

SAt M. T. zu R. Hauß, Hof und Garten, als ein Mann-Lehn von der Probstey des Stiffts Q. besessen, und seine Vettern in starcker Anzahl zu Mitbelehnten gehabt, selbige aber abgefunden, und bald darauf von der Frau Pröbstin erhalten, daß dieses Mann-Lehn, gegen jährliche Erlegung eines gewissen Canonis, in ein Erb-Zins-Guth verwandelt worden ist; wird demnach gefraget:

Quæstio. Ob M. T. und dessen Erben denen Rechten nach, künfftig hin, wenn eine andere Pröbstin in der Probstey folgen solte, sicher sey?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß eine künfftige Pröbstin diesen Contract vor nichtig halten, und bey erfolgten Falle und Ausgang männlicher Lehns-Erben zur Consolidation greiffen
1. möchte; angesehen dieser 1) *Contractus* auf verschiedene Weise, denen Rechten nach, unkräfftig zu seyn scheine;

Denn Anfangs a) ist keiner Prælatin erlaubet, etwas von denen Stiffts-Güthern, es seyn selbige so geringe, als sie immer wollen, zu veräusern,

Novell. 7. de non alienandis aut permut. reb. Eccles.

in deren Cap. I. absonderlich auch die Permutationes unter das Wort: veräusern, gezogen werden, davon

REDOAN. *Cap. 2. de Reb. Eccles. non alien. p. 7.*

2. weitläufftig handelt; 2) Nulli posthæc esse facultatem, fundos, prædia, sive urbana sive rustica, sub cujuscunque alienationis specie ad quamcunque transferre personam,

L. 14. pr. C. de S. Sanct. Eccles.

so gar, daß auch der geringste Acker unter dieses Verbot gehöret,

Cap. 5. X. de Reb. Eccles. alien.

Nachgehends b) scheinet dergleichen Veränderung von Lehn im Erbe, auch dadurch dem Stifft schädlich zu seyn. Denn in seinem Lehn hat der Lehn-Herr noch allezeit die Hoffnung, daß in so grosser Anzahl auch die Mitbelehnten sich befinden, selbige doch leichtlich in dem männlichen Stamm ausgehen, und das Lehn ihm wieder heimfallen werde,

Consil. Marpurg. Vol. I. Conf. 33. n. 26.

dergleichen bey einem Erb-Zins-Guth, welches ohne Unterschied allen Erben zufället, nimmermehr zu hoffen ist, aus welchen Ursachen auch
3. 3) a jure infeudandi ad Jus sub censu alienandi, keine Folge zu machen stehet,

ROSENTHAL. *Cap. 6. concl. 34. n. 10.*

worzu c) hier noch über dieses kommet, daß dieses in ein Erb-Zins-Guth verwandelte Lehn, nachdem der Vasall seine mitbelehnte Vettern abgefunden, auf den Fall und nur in zwey Augen gestanden, bey welcher Beschaffenheit der Lehns-Herr nimmer gehalten ist, in die Verkauffung des Lehns zu willigen, und folglich desto ehender geschehen kan, daß selbiges erledigt werde, und dem Lehn-Herrn wieder zufalle, welche Hoffnung, so gewiß auch solche dem Stifft geschienen, nunmehro selbigem durch die Erb-Gerechtigkeit entzogen ist, aus welchen Absehen auch nicht einmahl einem Prælaten erlaubet ist, an der Qualität des Lehns das geringste zu verändern, und etwa aus einem Mann-Lehn ein Weiber-Lehn zu machen,

CHOPPIN *de Sacra Polit. lib. 3. p. 593.*

wenn auch gleich letztens die Veräuserung des Dominii directi geschehen könnte, so müste doch solche, nach denen in Jure Canonico verordneten Solennibus und Requisitis, vorgenommen werden,

REDOAN. *de Reb. Eccles. non alien. quæst. 19. num. 17.*

welches alles auch die Kirchen-Güther und nochmehr die Stiffter der Protestirenden verbindet, welche hierinnen keinen Unterschied vor denen Catholischen haben,

Mod. PISTOR. *Vol. I. Conf. 16. n. 16.*
VNGEPAVER *ad Decret. tit. de reb. Eccles. non alien.*

Dieweil aber diese Verwandelung eines freyen Mann-Lehns in ein Erb-Zins-Guth, der Probstey vielmehr zum 4) Vortheil, als Schaden oder Nachtheil geschehen; Massen ein jährlicher Canon derselben viel dienlicher und nützlicher, als ein freyes Lehn-Guth ist, nach welchem Absehen Franckreich fast alle Lehn-Güther in Erbe verwandelt hat, *Rat. dec.* 4.

Joh. RAYNAVD. *cap. 1. feud. n. 23.*
Car. MOLINAEVS *tit. 1. consuet. Paris. n. 104.*
CHOPPIN. *de doman. Franc. lib. 1. num. 11. p. 108.*

wie denn auch das Lehn quæstionis noch über dieses in einen gemeinen Bürger-Lehn bestanden, welche sonst ohnedem denen Erb-Zins-Güthern, meistens gleich gehalten zu werden pflegen,

Casp. SCHMIDIVS *Vol. I. tit. 27.* von Beutel- oder Bürger-Lehn.

Und weil der Lehn-Herr von selbigen doch nichts, als Præstationes an Gelde zu erwarten, solchem nach durch den jährlichen Canonem dessen Onera gemehret, und zum Nachtheil des Stiffts nicht gemindert worden sind, deswegen auch nicht einmahl pro specie alienationis gehalten worden, wenn ein Stifft seine volle eigenthümliche Güther an andere, als Zinß-Güther gegen einen sattsamen Canonem übergeben.

CHOPPIN. *de Morib. And. c. 30. n. 4.*
& de morib. Paris. lib. 1. tit. 2. n. 13. p. 68.

womit denn auch endlich alles wegfället, was oben pro rationibus dubitandi angeführet worden ist; denn das Verbot wegen Veräusserung der Kirchen-Güther nur diesen Zweck hat, daß die Kirchen oder Stiffter hierdurch nicht in Scha-

5. Schaden gesetzet werden, cum 5) vero Ecclesia non facta est pauperior, facta esse intelligitur locupletior ex rei alienatione,

arg. *L. 15. pupillo ff. de solut.*

REDOAN. *qu. 25. de causa ulilit. in alien. Eccles. n. 28. p. 129.*

wie denn nicht allein die Verdusserung eines Kirchen-Guthes, wenn solche zu des Stiffts Besten geschehen, denen Rechten nach, erlaubet, sondern auch der Alienator in solchem Fall an gar keine Solennitates Canonicas verbunden ist, alie-
6. natio 6) quando tendit in Ecclesiæ utilitatem, bene potest fieri absque aliqua solennitate Canonica,

REDOAN. *C. 26. n. 174. p. 132.*

worzu noch kömmt, daß diese Sache in einer Kleinigkeit bestehet, welche nicht nur allein keine Solennitates Canonicas erfordern, sondern auch dem Prälaten freye Hände lassen, hierunter eine
7. Veränderung zu treffen, in 7) alienatione rei parvæ non requiritur consensus Capituli, neque solennia Canonum,

REDOAN. *Cap. 17. n. 6. p. 67.*

da endlich auch das Lehn-Guth auf dem Fall gestanden, selbiges dennoch von der Frau Pröbstin wieder an einen andern verliehen werden können,

CVRT. *Feud. P. 2. Q. n. 2.*

CHOPPIN. *de Sacr. polit. lib. 3. tit. 2. p. 594.*

Zugeschweigen, daß wenn gleich der Vasall in Ansehung seiner selbst, seine mit-belehnte Vettern von der Mit-Belehnschafft abgekaufft, selbigen dennoch die Lehns-Folge in Ansehung der Lehns-Herren, wenn der Käuffer ohne Lehns-Erben gestorben wäre, frey bleiben müssen,

CHOPPIN. *de Morib. And. lib. 1. c. 30. p. 261.*

wie denn auch endlich ein Erb-Zinß-Guth öffters leichter als ein Lehn-Guth an den Erb-Zinß-Herren zurück fallen kan, wenn nemlich der Canon in Emphyteusi Ecclesiastica in 2. Jahren nicht abgetragen wird,

L. 2. C. de jur. Emphytevt.

Conclusum. So halten wir davor, daß denen Rechten nach, diese Verwandelung solches Mann-Lehns in ein Erb-Zinß-Guth geschehen mögen; und weil dadurch der Pröbstin kein Schade zuwächset, so ist die succedirende Pröbstin solches zu impugniren nicht befuget. V. R. W.

INSERATA.

Quæstiones præcedenti annexæ.

WAs die andern vier Fragen, welche derselbe insbesondere beygeleget, betrifft; darauf erachten wir vor Recht:

I. Wird gefraget:

I. Ob nicht die Frau Pröbstin befugt sey, von denen neu erbaueten Wohn-Häusern auf ihren Erb-Zinß-Wohn-Städten, gleich denen alten auch ein Rauch- oder Erbzinß-Huhn zu fodern?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß kein Emphytevta von dem Domino Emphytevseos mehr beschweret werden möge, als der Anfangs verglichene Canon ausmachet, und einem Emphytevtæ frey stehe, den Fundum Emphytevticum, so gut er immer mag, zu gebrauchen, und zu nutzen;

Dieweilen aber der ordentliche 8) Canon Emphytevticus auf die ex melioratione & cultura ipsius fundi kommende Fructus gehet, dahin das Anlegen neuer Wohn-Stätten nicht gehöret, über dieses die alten Wohn-Stätte insgesammt die besondere Præstation eines Erb-Zinß-Huhns auf sich haben, und wie 9) in feudis, also auch in re Emphytevtica, a similitudine vicinorum prædiorum ein Argumentum probationis zu nehmen ist: *Rat. dec.* 8. 9.

So halten wir dafür, daß die Frau Concla-Pröbstin wohl befuget sey, von denen sum. neuen Wohn-Häusern in fundo Emphytevtico, gleich denen alten, jährlich ein Erb-Zinß-Huhn zu nehmen.

II. Wird gefraget: II.

Ob die Alienatio von dem Emphytevta ohne Vorwissen des Domini Emphytevseos geschehen möge?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß eben dieses der 10) Unterscheid inter Feudum & Emphytevsin, daß in jenem die Veräusserung verboten, in dieser aber frey gelassen sey, auch solches *Moribus Germaniæ* meistens also gehalten werde, weil daselbsten die Zinß-Güther, die ihren Besitzern eigenthümlich zu kommen, mit denen bonis Emphytevticis so vielfältig confundiret werden, *Rat. dub.* 10.

NEOSTAD. *Cur. Holl. decis. 59.*

LEEWEN *in Censura forensi lib. 2. cap. 16. n. 5.*

weswegen auch verschiedene 11) Doctores dafür halten, quod bona Emphytevtica hodie reducta sint ad instar patrimoniorum, 11.

CARPZ. *P. 2. Const. 25. def. 7. n. 8.*

Dieweilen aber in denen gemeinen 12) Rechten klar versehen, daß der Emphytevta nicht alleine ohne Vorbewust des Domini kein bonum Emphytevticum veräussern möge, sondern auch wenn solches geschehen, er dadurch das Guth verwürcke, welches alsdenn dem Domino Emphytevseos heimfalle, *Rat. dec.* 12.

L. 3. in fin. C. de jur. Emphytevt.

solches auch über dieses, daferne die würckliche Traditio und Auflassung erfolget, in praxi also gehalten,

CARPZ. *P. 2. C. 38. def. 13.*

und nur darüber gestritten wird, utrum 13) parte alienata, tota Emphytevsi cadat Emphytevta alienator, 13.

BRVNNEM. *ad L. 3. C. de jur. Emphyt.*

Endlich man zum Voraus setzet, daß hieselbst von 14) keinen blossen Zinß-Guth, sondern einen eigentlichen bono Emphytevtico die Frage sey: 14.

So halten wir davor, daß die Alienatio Emphytevseos sine Consensu Domini nicht geschehen mögen. Conclusum.

III. Wird gefraget: III.

Ob nicht dem Domino erlaubet sey, die auf die veräusserte Erb-Zinß-Städte erbauete Wohn-Häuser wieder abzubrechen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß ohne des Erb-Zinß-Herrn Erlaubniß gleichwohl weder die Alienatio der Wohn-Stätte, noch die Erbauung der Häuser geschehen mögen, und folglich derselbige berechtiget sey, solche wieder abzubrechen, und denen widerrechtlichen Käuffern frey zu- *Rat. dub.*

lassen, die Materialia von dannen wieder abzuführen;

Rat. dec. Dieweilen aber dieser Grund berichteter massen zu Wohn-Städten einmahl schon gewid-
15. met gewesen; Uber dieses 15) die Rechte singularem favorem pro conservatione ædificiorum semel exstructorum haben.

Dd. *ad §. 29. Inst. de rer. divis., L. 1. ff. de tign. junct.*

Conclusum. So halten wir dafür, daß dem Domino nicht erlaubet, die auf die widerrechtlich veräusserte Wohn-Stätte erbauete Häuser abzubrechen; hingegen ist er wegen solcher eigenmächtiger Erbauung einen gewissen Grund-Zinß denen Besitzern der Häuser aufzulegen wohl befugt.

IV. IV. Und letztens wird gefraget:

Ob nicht der neue vermeintliche Emphytevta, wenn ihm von dem Domino die Bau-Kosten erstattet werden, wieder von dem Fundo Emphytevtico abstehen müsse?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß diejenigen, welche die Wohn-Stätte erbauet, in bona fide wären, und sich der Dominus Emphytevseos begnügen lassen müste, wenn sich selbige zu dem gewöhnlichen Canone verstünden;

Rat. dec. Dieweilen aber, wenn selbige den Bau mala fide angefangen und vollzogen hätten, sie dessen allen mit eins verlustig worden wären, 16) qui enim mala fide in alieno fundo ædificat, 16.
amittit materiam,

§. 30. Inst. de rer. divis. & ibi SCHNEIDEWIN.

nachgehends es *regulariter* heisset, qui in alterius 17.
fundo bona fide ædificat, non sibi ædificat, sed Domino; nam 18) ædificium fundo cedit, & il- 18.
lius fit domus, cujus fundus est,

§. 30. Inst. de rer. divis.
CARPZ. *P. 2. Constit. 31. def. 10., Resp. lib. I. tit. 10. resp. 100.*

über dieses dem 19) Domino Emphytevseos kein 19.
neuer Emphytevta aufgedrungen werden kan,

L. 3. C. de jure Emphyt. & ibi Dd.

Conclusum. So halten wir davor, daß die anmaßlichen Emphytevtæ gehalten sind, wenn ihnen ihre Bau-Kosten wieder gut gethan werden, von den erbaueten Wohn-Häusern abzustehen, und selbige dem Domino Emphytevseos zu überlassen.

V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XLVI. an das Closter A.

Mense Mai. 1709.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Ius reluendi decimas, ex antiquissimis instrumentis, vindicatum.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Res sua nemini solet seruire.*
2. *Quid denotet vox:* mansum, *stilo medii aeui?*
3. *Item:* area?
4. *Nec non:* Marck?
5. *Interpretatio instrumenti stilo medii aeui conscripti.*
6. *Clericus clericum non decimat.*
7. *Mutatio non est praesumenda.*
8. *Nihil insoliti est, quod contractus retrouenditionis aliis cedantur, absque Reuenditoris praescitu.*
9. Regulariter *venditori contra tertium possessorem non datur* in rem actio.
10. *Vox* pagamenti *explicata.*
11. *Venditori, qui* Ius reluendi *quocunque tempore sibi reseruauit, aduersus tertium possessorem competit* rei vindicatio.
12. *Succumbente actore, absoluitur reus.*
13. *Actor reum praesumtionibus grauans, possessor quoque titulum possessionis suae edere tenetur;*
14. *praesertim in materia decimarum.*
15. *Quod iuris quis in alium statuit, eodem & ipse vtatur.*
16. *Qui bonum ecclesiasticum possidet, omni tempore ad edendum possessionis titulum est obstrictus.*
17. Litterae inuestiturae *non tam pro titulo, quam pro modo titulum acquirendi habentur.*
18. *Feuda acquiruntur vel donatione vel emtione.*
19. *Praelato haud competit, bonum ecclesiasticum, multo minus decimas, ceu vectigal ecclesiae, ex sola liberalitate, in ecclesiae praeiudicium alienare.*
20. *Longi temporis vsus praesumtionem tituli acquirit.*
21. *Immemoriale tempus habet vim tituli.*
22. *Ius reluendi cum morte reuenditoris expirat.*
23. *Quousque locum habeat regula arg. 21. allegata?*
24. *Coenobium nunquam moritur.*
25. *Nemo regulariter tenetur ad* editionem documentorum *contra se facientium;*

26. *nisi*

26. *niſi ſint communia,*
27. *quae etiam reus actori edere debet,*
28. *praeſertim aduerſa parte praeſumtionibus grauata.*
29. *Inſtrumentorum communium editionem reo iniungere poteſt Iudex,*
30. *inprimis in fauore* piae cauſſae;
31. *quorſum quoque ſpectat materia decimarum a Laicis vindicandarum.*
32. *In cauſſis piis reo, quamuis actor nihil probauerit, iuramentum poteſt ab actore deferri,*
33. *et purgatorium iniungi a Iudice.*
34. *Iniquum eſt, veritatem occultari.*
35. *Mala fides,* Pontificio Iure, *vſucapioni obſtat.*
36. *Art. V. §. 25. Inſtr. Pac. allegatus & explicatus.*
37. *An dies & annus* (das Datum) *ſuſpectum vel vitioſum reddere poſſit inſtrumentum?*
38. *Quod ſubſcriptio Diplomatum Germaniae veteris aeui mentionem non fecerit computationis ab annis Chriſti.*
39. *Quod omiſſio diei & anni in Inſtrumentis deroget auctoritati illorum tam* Iure Communi,
40. *quam* Iure Alemannico;
41. *quod eo magis dicendum eſt de Inſtrumentis publicis, ſ. diplomatibus Principum,*
42. *quae ſine die & conſule concepta carent auctoritate.*
43. *Nota, vel ſaltim praeſumtio, diplomatis ſpurii.*
44. *Quod in vna parte falſum apparet, illud quoque falſum eſſe praeſumitur in altera; niſi diuerſitatis ratio probetur.*
45. *Modus diiudicandi Inſtrumentum ex comparatione cum authentico.*
46. *Omnes Principum Reſolutiones tacitam in ſe continent clauſulam:* in quantum de iure, ſi preces veritate nitantur.
47. *In* inueſtitura *ſemper intelligitur* clauſula: ſaluo iure tertii, *cui dominus derogare voluiſſe non praeſumitur.*
48. Num adpoſitio ſigilli ſit de ſubſtantia Inſtrumenti?
49. *Enormis* fractura ſigilli *fidem detrahit, & praeſumtionem facit falſitatis contra ipſum Inſtrumentum.*
50. Remotio ſigillorum *facta eſſe praeſumitur per eum, a quo Inſtrumentum fuit receptum.*
51. *Quamuis nonnulla deficiant ſigilla, cetera tamen ea propter ſua non deſtituuntur auctoritate.*
52. *Sola ſigillorum fractura Inſtrumentum haud reddit inualidum;*
53. *praeſertim ſi temporis accedat antiquitas.*

Species facti.

SAt das Jungfräuliche Cloſter A. auf allen ſeinen Cloſter-Feldern die Zehend-Freyheit, durch verſchiedene Privilegia von denen Fürſten zu A. und den Biſchöffen von H. mit Einwilligung des dortigen Capitels, de Anno 1260. 1275. 1284. 1288. erhalten, welche Documenta noch biß jetzo in Originali vorhanden ſind. Anno 1434. aber, verkaufft ermeldtes Cloſter A. den halben Zehenden an J. von S. wieder-käufflich. Nachdem nun jetzo die von N. in den Cloſter-Feldern den halben Zehenden genieſſen, ſo kömmt das Cloſter auf die Gedancken, daß eben dieſes der ehemahls an die von S. verkauffte halbe Zehenden ſeyn müſſe, und folglich dem Cloſter auch nunmehr frey ſtünde, ſelbigen wieder einzulöſen. Maſſen dann bey dem Wiederkauffs-Contract ſich das Cloſter das Jus reluendi, ausdrücklich bedungen und vorbehalten hat; wird demnach gefraget:

Quæſt. I. I. Ob das Cloſter A. die Zehend-Freyheit, ſeiner in den A. Feldern gelegenen Aecker, auch in Anſehung des halben Zehendens, welchen bißhero die von N. gehoben, mit denen oben angezogenen Documentis, erwieſen habe?

Rat. dub. Ob nun wohl ſcheinen möchte, es würde in den angeführten Documentis nur überhaupt des an das Cloſter gekommenen Zehnden gedacht, daraus ins beſondere auf die N. Zehenden, kein Schluß gemachet werden könnte; nachgehends dieſe Documenta ſchon über viele 100. Jahr alt wären, in welcher Zeit ſich ohnedem alles dieſes verändern können, welchem nach von jenen Zuſtand auf den nachherigen und jetzigen keine Folge ſeyn würde; über dieſes auch die offt erwähnte Inſtrumenta nur von denen Zehnden über 30. Hufen redeten, dahingegen die Cloſter- und andere in ſolcher Marck gelegene Felder fünf und mehr mahl ſo viel ausmachten, und folglich unter einer ſo groſſen Anzahl deſto ſchwerer und in der That unmöglich zu ſeyn ſchiene, die Application des Inſtrumenti, præciſe auf die, denen von N. zehendbare Felder zu machen; Ferner, das in denen Inſtrumentis angegebene Kauf-Pretium von 60. Marck Silbers Halberſtädtiſcher Währung, allzu gering wäre, als daß man glauben ſolte, es wäre unter dem erkaufften der gantze Zehend in A. Felde zu verſtehen; Endlich, in dem Inſtrumento gar nicht von Cloſter-Aeckern, ſondern nur von Aeckern in den A. Felde geredet, und alſo ohne dem Documento etwas anzudichten, vergebens ſeyn würde, wenn man ſolches auf die Cloſter-Felder ziehen wolte, indem es ja ſeltſam heraus käme, wenn ſich das Cloſter von ſeinen eigenen Aeckern ſelbſten zehnden ſollen, cum res 1) ſua nemini ſoleat ſervire; I.
Letztens man, daß die Inſtrumenta in denen alten Zeiten von Gewinn-ſüchtigen Geiſtlichen, die dadurch denen Kirchen-Güthern etwas erwerben wollen, gar ſupponiret und erdichtet wären, wie ſonſten vielmahls geſchehen, deswegen hier glau-

glauben müsse, weil das Closter A. erst An. 1313. gestifftet worden, dahingegen die obigen Instrumenta solche Zehnden, welche das Closter erworben, in das Jahr 1284. zurück setzten.

Rat. dec. Dieweil aber in denen angezogenen Instrumentis eine grosse Anzahl von Aeckern heraus
2. kömmet, indem das 2) Wort: MANSVM, stylo medii ævi, nicht nur eine Hufe Landes, sondern auch gar öffters eine solche Breite Ackers bedeutet, davon sich allein ein Bauer mit den Seinigen erhalten kan, oder welche Bedeutung gleichfals nicht ungewöhnlich ist, **einen gantzen Bauern-Hof**; Ferner, nicht allein der Mansorum, sondern auch totidem 3) AREARVM, Erwähnung geschiehet, welche von unerbaueten Feld-Stücken, zu verstehen, die nach der Zeit vermuthlich gleichfals zu Acker gemachet, und cultiviret, auch folglich dem Closter zehndbar gebliehen sind. Nachgehends die Summen der 4) Marcken, womit der Zehende erkaufft worden, gar nicht was geringes, sondern nach jetzigen Werth des Silbers gerechnet, viele 1000. Thlr. austragen, woraus leichtlich zu schliessen, daß zu solchem Quanto, der blosse Zehende von 30. Hufen Landes, wie es der Gegentheil rechnet, nicht genug seyn mögen, absonderlich da die Käuffere ein pium corpus gewesen, die Verkäuffere aber nur das Dominium utile gewähren können, und weder zu vermuthen stehet, daß man jene in dem Kauff-Pretio übersetzet, noch auch diesen so viel bezahlet habe, als wenn sie das volle Eigenthum an denen Zehnden gehabt hätten. Da nun dieses alles zusammen gerechnet werden solte, so stehet wohl zu vermuthen, daß solche Anzahl einen ziemlichen Strich von denen A. Feldern wegnehme, und nicht zu præsumiren seyn werde, daß das Closter sich mehr um die Erkauffung der Zehnden von andern fremden, als seinen eigenen Aeckern bemühet haben werde, absonderlich, da sie solche Zehnden, oder die Freyheit davon, noch jetzo auf ihren eigenen Feldern geniessen, und so lange völlig genossen haben, biß sie die Helffte davon an die von S. wieder-käufflich weg gegeben haben; Welche Umstände ein ander in probando gar füglich die Hand bieten, und adminiculiren; Daß auch über dieses in denen Instrumentis von denen Zehenden der Closter-Felder gehandelt werde, erhellet selbsten noch aus denen ausdrücklichen Worten der *Contractuum*; Dann
5. »O. 5) Fürst zu A. verkaufft *Anno 1284. convenntui ancillarum in A. ibidem decimam totius* CVRIAE, welches so viel als von der gantzen Gegend des A. Closters gesaget ist. So wird in dem Anno 1288. von dem Bischoff V. gegebenen Diplomate solches nicht weniger, und zwar in diesen Worten gemeldet: *donavimus Monasterio s. Monialium in A. decimam XXX. Mansorum & totidem arearum* (nun folget, wo selbige gelegen:) *tam in villa, quam in Campo dictæ villæ cum decima fundi in quo* (welches wohl zu mercken,) *præfatum Monasterium est fundatum* (und damit niemand allein das Gebäude des Closters hier verstehen möchte, so wird hinzu gesetzet) *cum suis omnibus* OFFICINIS, welche Wörter die Dienst-Leute, die noch zum Closter gehören, und derselben ihre Aecker und Felder, nach dem *Stylo medii ævi*, anzeigen; Wie denn zwar niemand in seinem Eigenthum eines Dienst-Rechts gebrauchet, inzwischen aber nichts ungewöhnliches ist, daß jemand durch besondere Contractus das Eigenthum, und wieder durch besondere die Dienstbarkeit desselben erwürbe, und an sich bringe. Und ist sicher zu glauben, daß die Bischöffe von H. so facil in Verleihung des Consenses nicht gewesen seyn würden, wenn nicht die Sache die Closter-Felder betroffen, und das gemeine Sprichwort statt gehabt hätte: 6) Clericus cle- 6.
ricum non decimat; Da auch letztens, eine in denen Rechten ausgemachte Sache ist, quod 7) 7.
mutatio non sit præsumenda, und man deswegen solcher Freyheit allhier einig und so lange zu inhæriren hat, biß der Gegentheil etwas anders, daraus man eine Veränderung dieser Sache ersehen kan, an das Licht bringen würde:

Conclusum. So halten wir davor, daß das Closter A. die Zehend-Freyheit, seiner in der A. Marck gelegenen Felder, in Ansehung des halben Zehendens, welchen bißhero die von N. gehoben, mit denen producirten Documentis, zur Gnüge erwiesen habe.

Quæst. II. II. Wird gefraget:
Ob die Wiederkauffs-Verschreibung Anno 1434, wodurch das Closter an die von S. die Helffte des Zehnden weg gegeben, eben diejenige sey, durch welche die von N. die Helffte solches Zehnden in denen Closter-Feldern biß jetzo noch geniessen?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß solches nicht vermuthet werden könnte, indem das Gegentheil die von N. bereits andere Familien benennet hatten, von welchen sich dieser Zehenden herschriebe, ohne daß derer von S. in solchen Contractibus, mit einen Wort nur gedacht wäre; Nachgehends nicht zu vermuthen seyn würde, daß das Closter die Einlösung solches Zehenden in das dritte Seculum anstehen lassen; auch noch über dieses das Closter von denen von N. solche Zehenden einige Zeit in blossen Pacht gehabt, dabey aber von ihren Gerechtsamen auf denselben nicht geschwiegen haben würde, wenn solcher unter dem wieder-käufflich verschriebenen Zehenden begriffen gewesen wäre;

Rat. dec. Dieweil aber die Helffte des Zehenden gleichwohl dem Closter noch biß jetzo zukommet, und sonsten gar nicht gewöhnlich ist, daß die Zehend-Lehnen getheilet, und zweyen besondern Vasallen übergeben zu werden pflegen; Dahingegen die Wiederkauffs-Verschreibung des Closters solche Theilung klar und deutlich in dem Munde führet. Nachgehends gleichwohl die zeitige Innhaber in der Acquisition solches Zehnden nicht höher, als die gemeldete Wiederkauff-Verschreibung kommen können; über dieses gar nichts ungewöhnliches ist, daß dergleichen 8) wieder-käuffliche Contractus von einem auf 8.
den andern cediret zu werden pflegen, ohne deshalb dem Wieder-Verkäuffer, davon Nachricht

richt zu geben; Ferner, die meisten Vorsteher der Clöster, was einmahl veräusert worden, deswegen liegen lassen, damit das Kauff-Geld aufzubringen, ihnen nicht einiger Abgang in ihrem Gehalt und Revenüen, verursachet werden möchte, der vielen Kriege zugeschweigen, welche in denen letztern zweyhundert Jahren, sowohl Teutschland, als die Kirchen-Güther und Clöster insbesondere betroffen, dadurch dergleichen Berechtigung leichtlich in Vergessenheit gerathen mögen; darzu auch noch die unläßliche Schrifften kommen, dadurch die Archiven an denen meisten Orten so wie verschlossen zu seyn pflegen. Endlich sich sonsten keine Ursache findet, wie das Closter, da es die Zehend-Freyheit Anfangs gehabt hat, wieder nachgehends um die Helffte solche verlohren haben solte:

Conclusum. So halten wir davor, daß die Helffte des A. Closter-Zehndens vermuthlich eben diejenige seyn müsse, welche das Closter an. 1434. an die von S. wiederkäufflich ausgethan und veräussert hat.

Qu. III. III. Wird gefraget:

Ob nicht das Closter A. solchem nach befuget sey, diesen halben Zehnden denen von N. wieder aufzukündigen, und refuso pretio selbigen wieder anzunehmen?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß des Clösters eigenen Geständniß nach, solcher halbe Zehend nicht mehr in deren von S. ihren Händen sich befände, und also denen jetzigen Innhabern es schwer fallen würde, dasjenige wiederum wegzugeben, welches sie so viele Jahre als ihr Eigenthum gebrauchet haben, dahero auch insgemein 9) dem venditori contra tertium in hoc casu keine Actio in rem gestattet, sondern derselbige an den ersten Abkäuffer sich an solchen zu erholen, verwiesen wird, 9.

CARPZ. *P. 2. C. 1. def. 16. n. 8.*

nachgehends es sich nicht weniger an dem Kauff-Pretio stossen würde, weil solches nach H. Währung, welche an. 1434. gebräuchlich gewesen, ausdrücklich und mit denen 10) Worten: PAGAMENTI HALBERSTADIENSIS bedungen wäre; 10.

Rat. dec. Dieweil aber dem Closter 11) das Jus reluendi hieselbst quocunque tempore vorbehalten ist, in welchem Fall alle Rechts-Lehrer der Meynung sind, quod hoc casu rei vindicatio primo venditori adversus tertium possessorem competat, 11.

Matth. BERLICH. *p. 2. concl. 2. n. 17.*
CARPZ. *P. 2. Const. 1. def. 16. n. 7. 8.*

nachgehends auch aus der Güte des anno 1434. in Halberstadt gangbahren Geldes, der jetzige Werth leichtlich heraus zu bringen seyn wird, worunter man diejenigen, welche *de nummis medii ævi Halberstadiensibus* geschrieben, gebrauchen kan:

Conclusum. Als halten wir davor, daß das Closter A. allerdings befugt sey, den halben Zehnden denen von N. aufzukündigen, und selbigen refuso pretio wieder an sich zu nehmen.

Qu. IV. IV. Wird gefraget:

Ob nicht die von N. als Innhaber dieses halben Zehndens in denen Closter-Feldern verbunden, titulum, wodurch selbige zu solchen kommen, zu ediren?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen keinem Besitzer angemuthet werden könnte, indem die gemeine Rechts-Regul hier wäre, 12) succumbente actore absolvitur reus; Welches um so vielmehr hieselbst statt hätte, weil eine so lange Zeit verstrichen wäre, in welcher man editionem tituli einem Besitzer destoweniger anmuthen könnte; 12.

Rat. dec. Dieweilen aber die obige 13) Regel nicht statt findet, wenn der Actor den Gegentheil mit Præsumtionibus beschweret, und selbige für sich hat, da auch der Possessor gehalten ist, titulum possessionis suæ anzuzeigen, 13.

L. 16. C. de probat.

welcher Schluß denn 14) in Materia decimarum desto bündiger ist, weil in solchen die Kirchen-Rechte Tituli editionem auch noch insbesondere mit ausdrücklichen Worten erfordern, 14.

Cap. cum contigat. 29. X. de decimis, & huc Doctores.

Endlich der Gegentheil bereits den Anfang mit Production und Anführung der Contractuum gemacht hat, und nun leicht seyn wird, diesen Vestigiis vollend nachzugehen, und auf den ersten Grund zu kommen; zugeschweigen, daß der Gegentheil tituli editionem in eadem hac materia decimarum von dem Closter gleichfals so ernstlich und nachdrücklich gefodert, und deswegen selbige dasjenige nunmehro nicht entgegen seyn lassen werden, was sie wider ihren Gegentheil selbsten für billig angegeben, quod enim 15) juris quis in alium statuit, eodem & ipse utatur: 15.

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von N. verbunden sind, den Titulum anzuzeigen, wie selbige zu dem Besitz des halben Zehndens quæstionis gekommen sind?

Qu. V. V. Wird gefraget:

Ob nicht die von N. editionis Tituli dieses überheben möge, weil sie durch gedoppelte Lehn-Brieffe, so wohl von dem Stifft H. als der Grafschafft R. sich schützen, und selbige ihnen an statt eines gnugsamen Beweises, wie sie zu dem halben Zehnden gekommen, seyn könnten?

Rat. dec. Dieweilen 16) ad editionem tituli derjenige, welcher eine Kirchen-Revenüe besitzet, wofür auch das Jus decimarum zu halten, schlechterdinges und so offt verbunden ist, als die Kirche solche in Anspruch nimmet, 16.

SCHRADER. *Part. 5. Sect. 18. n. 94.*

über dieses die von N. bereits den Anfang hierzu gemachet, und diejenige benennet haben, bey welchen der halbe Zehnden quæstionis sonsten gewesen, und wenn sie selbige an sich gebracht hätten, welchem Weg man alsdenn ferner zu inhæriren: Nachgehends ein 17) Lehn-Brief nicht sowohl pro titulo, als modo titulum acquirendi gehalten werden mag, indem die Lehn 18) entweder donatione, oder emtione erworben zu werden pflegen, welches letztere in Kirchen-Lehn absonderlich zu vermuthen, weil 19) keinem Prælato frey stehet, ein Kirchen-Guth, und noch viel- 17. 18. 19.

weniger decimas, ceu Vectigal Ecclesiæ aus blosser Freygebigkeit und ohne der Kirchen Nutzen zu schaffen, zu veräussern. Endlich noch sehr ungewiß und zweiffelhafftig, und vielmehr das Gegentheil per tres conformes sententias erkannt ist: Daß die beyden Lehn-Briefe von denen Stiffts-Feldern nicht einmahl verstanden werden mögen:

Conclusum. So halten wir dafür, daß sich die von N. mit ihren Lehn-Brieffen nicht schützen, und dadurch entziehen mögen, titulum possessionis des Zehnden zu ediren.

Qu. VI. VI. Wird gefraget:

Ob sich nicht sowohl contra editionem tituli, als reluitionis, die von N. in dem halben Zehnden quæstionis mit der Præscription schützen können?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die lange Zeit einiger Jahr-hundert allerdinges loco tituli,
20. wäre, longi 20) enim temporis usus præsumtionem tituli acquirit,

CEPHAL. *lib. 5. Conf. 620. n. 43.*

21. immemoriale 21) tempus habere vim Tituli,

GAIL. *L. 2. Obs. 21. n. 15.*

MYNSINGER. *L. 2. Obs. 30.*

nachgehends das Recht der Wiedereinlösung durch eben diese Länge der Zeit erloschen, und weil sich das Closter des Juris reluendi in selbiger nicht bedienet, ex derelictione & tacita voluntate zu schliessen wäre, daß sie sich dessen begeben hätte, angesehen sonst einem Verkäuffer,
22. wenn er sich das 22) Jus reluendi vorbehalte, solches mit seinen Leben expiriete;

Rat. dec. Dieweilen aber die 23) *Regula*, quod tempus
23. immemoriale loco tituli sit, nur so lange statt hat, biß der Gegentheil den andern durch genugsame Gründe mit Præsumtionibus contrariis graviret, tum enim adversa pars se tituli præsumtione ex temporis longinquitate nequit tueri,

arg. *c. 1. de præscript. in 6.*

GILKENIVS *P. 2. de præscript. memb. 1. c. 9. n. 12.*

nachgehends nicht einer Person, sondern dem Closter überhaupt das Jus reluendi vorbehalten
24. ist, sed 24) cœnobium nunquam moritur, und jenes noch endlich unter diesen nachdrücklichen Worten, *quandocunque reluere voluerit*:

Conclusum. So halten wir davor, daß sich die von N. mit der Præscriptione gegen die Wiedereinlösung des wiederkäufflich acquirirten halben Zehnden auf keine Weise schützen möge.

Qu. VII. VII. Wird gefraget:

Ob allenfals denen jetzigen Innhabern des halben Zehndens, denen von N. nicht das Gewissen dahin gerühret werden könnte, daß selbige mit einem Eyde erhärten müsten, wie ihnen von dem Wiederkauff des halben Zehnden an die S. weder schrifftlich noch mündlich etwas bekannt worden sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß nie-
25. mand 25) verbunden wäre, seinem Gegentheil die Waffen selbsten an die Hand zu geben, und wider sich selbsten documenta zu produciren,

L. 4. C. de edendo., L. 22. C. de fide Instrum. L. 7. C. de Testib.

PEREZ. *ad L. 22. C. de fid. instrum. n. 17.*

absonderlich in einer so verlegenen Sache, da der Beweiß ex Instrumentis ohnedem allerhand Zweiffel und Schwierigkeiten verursachen würde;

Dieweilen aber die Kauff-Brieffe und dergleichen Contracte Instrumenta 26) Communia seynd, welche 27) auch ein Reus dem Actori zu ediren verbunden ist, *Rat. dec.* 26. 27.

L. procurator 7. C. de edend.

CARPZ. *P. 1. C. 17. d. 26.*

nachgehends der Gegentheil durch obgedachte 28) Præsumtiones graviret ist, in welchen Fall auch derselbe der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Besten ad edendum gehalten, 28.

BRVNNEM. *ad L. 4. C. de edend.*

es auch noch ausser diesen dem Judici 29) allemahl frey stehet, nach befundenen Umständen und Billigkeit der Sache, dem Reo editionem instrumentorum zu injungiren, 29.

MENOCH. *de A. J. Qu. cas. 499. n. 6. 7.*

welche Meynung, weil man hieselbst 30) in favore piæ causæ, und in 31) materia decimarum a Laicis vindicandarum versiret, fürnehmlich statt findet; Ferner 30. 31.

BERLICH. *P. 1. Concl. 29. n. 8.*

ausführlich per rationes & autoritates erweiset, quod 32) reo, quamvis actor nihil probaverit, in hoc argumento juramentum possit ab actore deferri, welcher Meynung auch 32.

BRVNNEM. *ad L. 4. C. de edendo.*

beypflichtet: Endlich noch zugeschweigen, daß, wenn pars rea von dem Actore graviret ist, daß sich jener in mala fide befinde, und scientiam rei alienæ ex instrumentis habe, solchen der 33) Reinigungs-Eyd a Judice auferleget werden 33. kan, ut purget se a prætensa & affectata ignorantia, quia 34) iniquum est, veritatem occul- 34. tari, & ideo 35) mala fides, Pontificio jure, Usucapioni obstat, schliesset gar billig 35.

ALCIAT. *ad L. 4. C. de edend. n. 16.*

So halten wir davor, daß denen von N. über der Wissenschafft des S. Wiederkauffs das Juramentum vom Closter deferiret, oder auch von dem Judice ihnen auferleget werden möge. Conclusum.

VIII. Wird gefraget: Qu. VIII.

Ob sich die von N. weil selbige den Zehenden von anno 1624. bereits besessen, nicht etwa mit dem Artic. 5. §. 25. Instrum. Pac. Westphal. schützen mögen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, es wären *Rat. dub.* gleichwohl alle geistliche Güther in dem Oßnabrückischen Frieden, dahin angewiesen, daß selbige in dem Stande bleiben möchten, darinnen sie sich den 1. Januarii 1624. befunden, und gleichwohl nicht geläugnet werden könnte, daß das Closter bereits von anno 1434. den halben Zehnden quæstionis nicht mehr gehabt hätte, und folglich selbigen jetzo nicht erst wieder aufsuchen, und in Anspruch nehmen könnte;

Dieweilen aber ermeldter *Rat. dec.*

36) *Artic. 5. §. 25. Instr. Pac.* 36.

bloß von denenjenigen Güthern redet, welche der

der Religion halber oder sonsten denen Catholischen entzogen worden, da im Gegentheil der halbe Zehnden quæstionis durch einen ordentlichen Wiederkauffs-Contract an die von S. und folgends die von N. gekommen, ohne daß jemand von diesen dem Closter vor an. 1624. das Jus reluendi jemahls in Zweiffel gezogen hat:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von N. nicht befuget seyn, sich mit dem ermeldten Articulo 5. §. 25. Instrum. pacis zu schützen, und das Jus reluendi dem Closter A. deswegen zu versagen.

Qu. IX. IX. Wird gefraget:
Ob nicht das von denen von N. angegebene Instrumentum deswegen für falsch und unrecht zu halten sey, weil
37. das 37) Datum davon 35. Jahr jünger, als derjenige Bischoff von S. sey, welcher solches ausgefertiget haben solle?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die
38. 38) Diplomata Anfangs in Teutschland gar nicht ab annis Christi datiret gewesen, und folglich das Datum nachhero von andern Personen darzu geschrieben worden sey, welches deswegen dem Instrumento selbsten kein Vitium machen könne;

Rat. dec. Dieweilen aber bereits einige hundert Jahre vor dem von denen von N. producirten Instrumento die beständige Gewohnheit gewesen, daß selbige mit der Jahr-Zahl ausgefertiget: Nach-
39. gehends auch 39) die gemeinen Rechte einem Instrumento, das ohne Jahr-Zahl abgefasset ist, allen Beweiß und Autorität entziehen,

DEC. *c. 2. de fide Instrum. n. 25.*
de PASSERIBVS *de Scriptura privata lib. I. qu. 4. n. 10.*

40. das 40) *Jus Allemannicum* auch hierinnen besondere Masse giebt: keine schrifftliche Urkund solle gültig seyn, ohne worinnen Jahr und Tag deutlich zu befinden,

Artic. 43. ap. SCHILT. *in not. ad Königshoven 12. p. 675.*

41. welches noch mehr in 41) Instrumentis publicis dafür zu halten ist, als welche nicht allein mit grosser Sorgfalt, sondern auch niemahls ohne eine gewisse Jahr-Zahl von der Geburt Christi, der Regierung des Käysers, oder auch des Römischen Pabsts ausgefertiget worden, davon

Joh. MABILLON. *lib. 2. cap. 25. 26. de re Diplomatica.*

eigentlich und vollständig handelt, darzu noch
42. kömmet, quod 42) legibus expressis Instrumenta s. diplomata Principum, unter welchen auch die Lehn-Brieffe eines Landes-Herrn zu verstehen, sine die & consule concepta careant autoritate,

L. 4. C. de diverf. rescript.

43. und endlich noch eine grössere 43) Vermuthung eines falschen Diplomatis dieser Umstand ist, wenn eine offenbahre falsche Zeit, in welcher solches ausgefertiget worden, sich angezeichnet findet, als wenn der Tag und das Jahr gäntzlich ausge-
44. lassen, oder übergangen worden ist. Quod 44) enim in una parte falsum apparet, illud quoque falsum esse præsumitur in altera, nisi ratio diversitatis probetur,

(CONS. HALL. TOM. I. P. 2.)

TRENTACINQVIVS *de fide instr. resol. II. n. 4. 8.*
Anton. FABER. *in Cod. Lib. 4. tit. 21. def. 29.*
FACHIN. *Lib. 9. controv. 79.*

Letztens allenfals das 45) Authenticum angesehen 45.
werden müste, da man leichtlich, ob die falsche Jahr-Zahl von dem Verfasser des Instrumenti selbsten, oder einem andern sich herschreibe, aus dem Unterscheid der Dinte und Züge,

HOEPINCK. *de jure Sigill. C. 15. n. 43.*

erkennen würde, dann in jenen Fall ex falso die & consule, in diesem aber ex defectu utriusque das Instrumentum pro vitioso zu halten wäre:

Conclusum. So erachten wir, daß das N. Instrumentum wegen der falschen Jahr-Zahl pro genuino, nicht gehalten werden möge.

Qu. X. X. Wird gefraget:
Ob der von denen von N. angeführte Bischoff, Burchardus, durch die Belehnung mit dem halben Zehnden quæstionis, dem Closter sein Wiederkauffs-Recht nehmen, und mithin solches dadurch aufheben können?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Lehns-Leute sich schlechterdings an den Lehn-Brief halten, und solchemnach das Closter mit dem Lehns-Herrn selbsten zu thun haben würde, wenn es die Wieder-Einlösung dieses halben Zehnden suchen wolte;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs in der obigen fünfften Frage erwähnet worden, daß der angezogene Lehn-Brief per tres conformes, nicht von denen Closter-Aeckern verstanden werden möge, welche das Closter wieder an sich zu lösen suchet: Nachgehends bey obigen Umständen solcher zu glauben ist, daß die von N. in ihren ohnedem sehr weitläufftigen und auf viele Stücke gehenden Lehn-Brief, den halben Zehnden quæstionis, ohngeachtet sie selbigen von dem Closter nur wieder-käufflich besessen, mit einrücken lassen, und solchemnach alle 46) Resolutiones Princi- 46.
pum die tacitam clausulam bey sich führen: *in quantum de jure, si preces veritate nitantur,*

L. ult. C. de rescript. & pragm. sanct. cap. 2. X. de Rescript.

semper enim 47) intelligitur *clausula* in investi- 47.
tura: *salvo jure tertii*, cui Dominus derogare voluisse, non præsumitur,

ZASIVS *tract. feud. p. 6. n. 25. 26.*
SCHRADER. *part. 5. feud. c. 2. n. 47.*

Conclusum. So halten wir davor, daß der Bischoff Burchardus, weder den Willen, noch das Recht gehabt habe, dem Closter A. sein Jus reluendi des halben Zehndens weg zu nehmen.

Qu. XI. XI. Wird gefraget:
Ob die Instrumenta des Closters deswegen in Zweiffel zu ziehen, und von dem Gegentheil für untüchtig angegeben werden mögen, weil von denen 8. Sigillis, mit welchen solches bestärcket worden, 3. verlohren gegangen, und also nicht mehr, als 5. daran zu befinden wären?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 48) adpositio Sigilli de Substantia Instrumenti wäre, und folglich, wenn jenes einen Fehler hätte, man auch bey diesen die Auctorität, in Zweiffel ziehen könnte, 48.

WESENBEC. *Conf. 14. n. 6. & Conf. 178. n. 46.*
COTHMANN. *Vol. 2. Resp. 97. n. 29.*

Nachgehends eben hierdurch ein Instrumentum ungültig gemachet und aufgehoben würde, wenn die Siegel daran entweder zerbrochen, oder abgeschnitten wären; 49) Enormis enim fractura Sigilli fidem detrahit, & præsumtionem facit falsitatis contra ipsum Instrumentum, 49.

MYNSINGER. *ad Cap. inter dilect. 6. n. 16. X. de fid. instrum.*
MANTICA *Conf. 211. n. 2. 3.*
SCHVRPFIVS *Conf. 56. n. 11.*

50) imo per eum remotio Sigillorum facta esse præsumitur, a quo instrumentum fuit receptum, 50.

Garf. MASTRIL. *in dec. Sic. 132. n. 24.*
Franc. de BARRY *de Succeff. lib. 1. n. 35.*

Rat. dec. Dieweilen aber hieselbst von 7. Siegeln nicht alle, sondern nur 3. davon ermangeln, in welchem Fall gar nicht vermuthet werden kan, daß solche mit Fleiß das Instrumentum zu cassiren, abgenommen und entzwey gebrochen worden, inmassen die 5. übrige unverletzet seyn; Cætera 51) enim Sigilla eapropter sua auctoritate non destituuntur, 51.

GILMANN. *Lib. 2. decis. 17. n. 5.*

Nachgehends in Aufhebung eines Instrumenti, selbiges mit einen Schnitt oder Riß, bezeichnet zu werden pfleget, und dahero allein die 52) zerbrochene Sigilla das Instrumentum, nicht ungültig machen können, 52.

ZAS. *lib. 1. Consil. 2. n. 37.*
Nicol. EBERHARD. *de fid. Instrum. c. 12. n. 28.*

darzu noch hieselbst die 53) Aelte der Zeit kömmt, da die Sigilla leichtlich durch einen Zufall Schaden nehmen, oder in dem hin- und herlegen versehret und zerbrochen werden können; 53.

Aymon. CRAVETTA *P. I. p. 106. n. 41.*

So halten wir davor, daß die von dem Closter producirte Instrumenta, wegen einiger zerbrochenen Siegel, nicht in Zweiffel gezogen werden mögen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XLVII.

Mense Decembr. 1709.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De Successione L. B. de K. in Balliuiatus, Ordinis S. Ioannis, Brandenburgici Commenduram L.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Quaenam demonstratio nobilitatis sufficiat & valida sit pro consequendo Ordine Sonneburgico?
2. *Omnis admittitur nobilitatis demonstratio, quae indubitatum veritatis argumentum praebet.*
3. Demonstratur nobilitas *a) ex admissione in ludis equestribus, & collegiis capitularium Canonicorum ecclesiasticis,*
4. *b) ex eadem admissione fratris vel proxime agnatorum,*
5. *ex c) litteris inuestiturae,*
6. *d) insigniis,*
7. *e) testimoniis librorum & annalium,*
8. *f) matricula nobilium,* Ritter-Rollen.
9. *g) depositione testium omni exceptione maiorum.*
10. Testes *autem non quiuis sint, sed* nobiles; *excluduntur enim* plebeii.
11. Non *omnis dictarum demonstrationum* coniunctim *exposcitur,* sed *sufficit vna vel altera* diuisim.
12. *Adplicatio ad casum praesentem.*
13. *Dispositio* Stabilimenti Ordinis Ioannitici de an. 1693. *de iurata testium nobilitatis productione,*
14. *interpretata,*
15. *per argumentum inuersum a minori ad maius.*
16. Testes *errare possunt & saepe magis ex* aliena fide, *quam* propria *deponunt,* imo *tantum* de credulitate.
17. Testes de scientia *omnino praeferendi sunt testibus* de credulitate.
18. Testes patrii *de nobilitate producentis merito* peregrinis *anteponuntur.*
19. *Semel, vt dignus & habilis, receptus vlteriori examine non est onerandus.*
20. *Nec* Nouitio *post quinquennium moueri potest* quaestio praeiudicialis.
21. *Rationes argumenti 10.*
22. Receptio *semel peracta tantam pro se habet* praesumtionem iuris & de iure, *vt regulariter nec* probatio in contrarium *admittatur.*
23. Quando tamen contraria probatio admittenda sit?
24. *Certi iuris est, regulam firmari exceptione.*

25. Ad

25. Ad probationem nobilitatis sufficit *inscriptum vel receptum esse in ordine, ad quem nullus nisi nobilis admittitur.*
26. *Ad minimum* tredecim annorum esto, quis desiderat in Ordinem S. Ioannis recipi; *vi* Statutorum Ordinis.
27. Recentiori aeuo *pueri* vix septem annorum *fuere inscripti.*
28. *Qui* mos *praesertim* in Germania (in der teutschen Zungen) *inualuit.*
29. *Priuatio praesupponit habitum.*
30. Quotidiana confirmat experientia, *quod non solum in* Ordine Mariano, *quam etiam* Ioannitico, *pueri septem vel minus annorum inscribantur;*
31. *idque propter mutatum rei statum:*
32. *et propter exempla aliorum* Ordinum Ecclesiasticorum.
33. Cap. 32. de Elect. in 6. *asserit, quod existens in* pupillari aetate *possit esse* Canonicus, *etiam in* Ecclesia Cathedrali.
34. *Auctores ac propugnatores huius opinionis.*
35. Imperator *per* infantem *intelligit*, minorem septem annis.
36. Statuta Ordinum Equestrium Ecclesiasticorum ex Iure Canonico explicantur aeque ac illustrantur.
37. *Alia dispositio* Stabilimenti Ordinis de Anno 1667. *ratione aetatis legitimae recipiendorum.*
38. *Quam dispositionem* Patronus Ordinis, Potentissimus Borussiae Rex *nunquam agnouit;*
39. *hinc obseruantia & efficacia destituitur.*
40. Annus coeptus habetur pro completo.
41. Ius Naturae *maiorennitatem non ex annis, sed ex maturitate intellectus diiudicat.*
42. Exempla & Auctores, *annum coeptum pro completo habentes.*
43. *Quae parum differunt, nihil differunt.*
44. *Parua mora, nulla mora.*
45. *Leges derogatoriae strictissimum significatum habent.*
46. *Sensus dispositionis* (*arg.* 37.) *allegatae,*
47. von den ordensmündigen Jahren *enucleatus.*
48. *Ratio legis, anima legis.*
49. 50. Ius Romanum *pro minorum fauore* annum coeptum *nonnunquam habuit* pro completo, *nonnunquam vero non;*
51. *quod* Legibus Romanis *euincitur.*
52. *In* fauorabilibus coeptus annus *habetur* pro completo.
53. Raym. PODIO Statuta Ordinis Hierusalem S. Ioannis Baptistae, *compilauit ex* Legibus Romanorum militaribus. *vid.* 67. arg.
54. Ius Canonicum *itidem* annum coeptum pro completo *habet;*
55. *teste* Concilio Tridentino.
56. Aur. Bull. tit. 7. §. 2. *allegata.*
57. Ius Publicum *tandem etiam* annum coeptum pro completo *computat in* caussa fauorabili: *si* praxis Imperii Romani *spectetur;*
58. *etiam in* Prouinciis Venedorum, in (Wendischen Zungen.)
59. *Testimonia & praeiudicia* Ordinis S. Ioannis *eodem modo* annum coeptum pro completo *confirmant.*
60. 61. 62. *Auctores argumenti huius allegati.*
63. De legitima aetate Candidatorum Ordinis S. Ioannis inuestiendorum.
64. Andr. MENDO *laudatus.*
65. *Respice arg.* 40.
66. Differentia *inter attingere & compleuisse.*
67. *Resp.* arg. 53.
68. ICti Romani consensu vnanimi *statuunt, quod,* quoties in determinatione aetatis caussa fauorabilis sit, coeptus annus haberi debeat pro completo. *vid.* arg. 40.
69. *Differentia expressionum:* in anno, & post annum.
70. *Ius* Naturae & Gentium, Ciuile, Canonicum, Publicum & Obseruantia Ordinis equestris S. Ioannis *vno ore conspirant, quod, in aetate multoties definita, coeptus annus habeatur pro completo.*
71. Num recepto, post quindecim a receptione annos quaestio status adhuc moueri possit?
72. Deciditur negatiue, *cuius* decisionis fundamentum petitur
73. *ex* Iure Canonico, *in casu simili,*
74. *per argumentationem ab ordinibus ecclesiasticis ad militares, tanquam a maiori ad minus.*
75. Alterum decisionis (*arg.* 71.) fundamentum *desumtum est ex* Statutis Ordinis,
76. *et a testimonio* MENDONIS.

Proœmium. Als derselbe mir die völligen Acta, des Freyherrn von K. Befugniß auf die Commenthurey L. betreffend, zugesendet, und mein rechtliches Bedencken und Gutachten darüber verlanget; habe ich solche mit denen gegen einander gewechselten Schrifften und dero Beylagen mit Fleiß verlesen, reifflich erwogen, und demjenigen Eyd zu folge, welchen ich auf Justice gethan, meine Meinung, was Rechtens sey, niemand zu versagen, mein Gutachten darüber abgefasset, wie jetzo folget:

Nachdem diejenige Zweiffel, welche dem Herrn Quærenten über der Folge in der Commenthurey L. gemacht werden, auf einige Hauptstücke ankommen; so habe ich solche in etlichen Fragen abgefasset, nach deren Erörterung nichts übrig bleiben wird, was denen K. Gerechtsamen entgegen gesetzet werden könnte.

Objectio I. §. 1. Der erste Einwurff, welcher dem Freyherrn von K. gemachet wird, bestehet in den **Beweiß seiner Ritter-mäßigen Ahnen**, welche er nur durch Frießische von Adel aufschwöhren lassen, da solches durch diejenigen von Adel, welche in der Marck Brandenburg wohnhafftig wären, geschehen sollen. Wird demnach gefraget:

Quæst. I. 1. Ob 1) allein derjenige Beweiß der Ritter-mäßigen Ahnen, in dem hochlöblichen Orden zu Sonnenburg, gültig sey, welcher von Edelleuten, die in der Marck Brandenburg gesessen, aufgeschwohren worden?

Responsum. Es wird diese Frage aus klaren und unwidertreiblichen Gründen, mit Nein beantwortet.

Dann es ist sowohl denen Rechten, als der täglichen *Observance* gemäß, daß, in welchem Orden und geistlichen Beneficiis, sie mögen so wichtig seyn, als sie wollen, die Naissance von denen Gliedern desselben erfordert wird, der Beweiß des Adels auf so vielerley Weise ge-
2. schehen kan, als man 2) den untrüglichen Schluß zur Wahrheit erkennet. Also wird der Adel eines und seiner Vorfahren zur Gnüge erwiesen,
3. wenn dieselbige, von denen die Frage ist, 3) zu Thurnieren oder Stifftern *admittiret* worden,

GVTTIEREZ *lib. 3. quæst. 14. n. 1. & quæst. 17. num. 5.*

4. oder aber, daß 4) seine Brüder oder nächste Stamm-Vettern sich auf Thurnieren oder in Adelichen Stifftern befunden, oder sonsten in matricula nobilium, eingezeichnet sind,

Matth. STEPHANI *de nob. cap. 8.*

Quia id prodest integræ familiæ, erinnert gar bedächtlich

FABER. *ad §. præiudiciales Inst. de action.*

5. Nachgehends so werden auch 5) Adeliche Lehn-
6. 7. Briefe, 6) Adeliche Wappen, 7) Testimonia unpartheyischer Bücher und Chronicken, in diesem Beweiß, für hinlänglich erkannt,

CHASSANAEVS *in cat. glor. mundi part. 1. concl. 28.*

BARTOLVS *de armis conclus. 28.*

wie nicht weniger die Adelichen Geschlechter durch
8. 8) Ritter-Rollen bey der Miliz erkannt,

Casp. a LERCH. *de nobilit. Sect. 2. p. 236.*

Ferner werden zu dem Beweiß des Adels glaubhafftige 9) Zeugen, ohne Unterschied, wenn sie nur, denen Rechten nach, nicht untüchtig und verwerfflich sind, zugelassen,

TIRAQVELLVS *de nob. cap. 10. n. 6.*

MASCARDVS *de probat. conclus. 1094. n. 12.*

oder in den Teutschen Ritter-Orden bloß das Zeugniß von plebeiis testibus, die eydliche Aussage gemeiner Leute verworffen, übrigens aber bey dem aufgeschwohrnen Zeugniß eines von Adels nichts ausgesetzet. 9) Testes non quivis 9.
sint, sed nobiles, excluduntur enim 10) plebeii 10.

Ant. MATTHAEI *de nobilitat. lib. 4. cap. 15. p. 1006.*

Wenn nun der Freyherr von K. seinen von dem Orden erforderten Adel 11) nur mit einem 11.
von allen diesen bißhero erzehlten Stücken erwiesen hätte; so würde er sich in keinem foro, auch bey der schärffsten Inquisition einer Quæstionis Status mehr zu besorgen haben: nachdem aber alle 12) diese oberzehlte Argumenta ins ge- 12.
sammt für ihn streiten, indem sein und seiner Ahnen ihre nächste Geschlechts-Vettern auf Thurnieren sich befunden; noch biß jetzo in hohen Stifftern eingeschrieben; Ferner Brieffe und Siegel, und die unpartheyische tode Zeugen, gnugsam zur Hand sind; und noch endlich über dieses alles seine Ahnen, durch Adeliche Personen, aufgeschwohren worden: so scheinet es etwas hartes zu seyn, ihme bey solchen Umständen eine Quæstionem Status, zu machen.

Wenn aber noch dawider eingewendet wird:

»Das 13) *Stabilimentum Ordinis Johannitici* Quæst. I.
»vom 18. *Jan.* 1693. erfordere gleichwohl 13.
»ein von bekañten im Lande beschwohrnes Zeugniß;

so ist Anfangs zu wissen, daß dergleichen Nothwendigkeit mit Verwerffung anderer tüchtiger Beweißthume per Instrumenta, und sonsten in keinem Stifft oder Orden erfordert werde, und ins besondere auch in dem Malteser- oder Johanniter-Orden gnug sey, daß ein angehender Ritter seine Ahnen zulänglich, es geschehe auf Art und Weise, als es wolle, gebührend erwiese. Die Ordens-Statuta selbsten wollen nur, er solle sein Adelich Herkommen darthun,

MEGISERVS *in delit. ordin. equestr. cap. 4. p. 185.*

oder erweisen: „*il faut faire preuve de sa noblesse de quatre races*,„ schreibet gleichfals insgemein

Andr. FAVYN *en theatre d'honneur. liv. 9. pag. 1614.*

Und noch klärer gedencket auch der Schrifften im Beweiß

OSTERHAVSEN *tit. 2. p. 34.*

ante susceptionem ordinis nobilem prosapiam suam, coram quibusdam a priore & capitulo ad consuetum conventum deputatis decenter probato,

Statutor. Ordin. Johan. §. 9.

ohne, daß sie einen besondern Modum aufbürden solten. Dannenhero das oben angeführte *Stabilimentum Ordinis* nicht wohl 14) exclusive, 14.
sondern nur dahin verstanden werden mag, daß zum wenigsten, wenn nicht andere gewisse Kennzeichen per litteras & instrumenta, vorhanden,

den, welche in 16. Ahnen manchen auch bey der besten Sache sehr schwehr, ja wohl ohnmöglich fallen, wenigstens die productio testium jurata, seyn solle. Und solchergestalt würde man das
15. 15) *Stabilimentum Ordinis* umkehren, uhd vielmehr a minori ad majus, also schliessen können: werden in dem Sonneburgischen Ritter-Orden die gehörige Ahnen zulänglich erwiesen, wenn
16. selbige nur mit Zeugnissen (von Leuten, 16) welche irren können, und öffters mehr ex aliena fide als propria, oder wohl gar nur de credulitate, deponiren) erwiesen; wie vielmehr werden Briefe und Siegel, & publica Instrumenta; die Zeugnisse von gantzen hohen Stifftern, den Adel ausser Zweiffel setzen. Wie denn aus denen allgemeinen Ordens-*Statutis §. 9.* welche wir oben angeführet, genugsam zu schliessen ist, daß man daselbsten in dem Beweißthum der Ahnen, nicht auf die geschriebene Aussage einer Hand-voll Zeugen gehe, sondern Instrumenta publica haben wolle, welche zu untersuchen, man jedesmahl einige aus dem Mittel des Ordens, welche dergleichen Wissenschafften kundig seyn, zu deputiren pfleget. Dahero bey andern eben diese Wörter sich ins besondere finden, nisi authentice, id est per authentica instrumenta, nicht aber etwa per fallibiles testes nobilitatem probaverit,

NIDERSTETT *in defer. Melit. p. 87.*

Aber dessen allen hat der Freyherr von K. gar nicht nöthig; massen ausser allen Zweiffel ist, daß er ein von Angesessenen im Lande beschwohrnes Zeugniß seiner 16. Ahnen eingebracht habe. Entstehet also nur die Frage:

Quæst. II. „Ob die Beschwöhrung von Angesessenen in der Marck Brandenburg oder „in dem Lande, wo sich der Adel herschreibet, geschehen sollen?

Respon-sum. Daß nun das leztere und nicht das erstere Rechtens sey, erhellet abermahls aus verschiedenen Gründen.

Dann erstlich giebt es ja die gesunde Ver-
17. nunfft, daß ein testis 17) de scientia höher zu achten sey, als ein anderer welcher nur de credulitate, deponiret. Jener kan und solle zeugen, daß ihme des Quærenten sein Geschlecht bekannt sey; daß sich dasselbige in Adelichem Stande und Würde befunden; Adelichen Versammlungen beygewohnet; und von den gesammten Adel jederzeit für gut Adelich gehalten worden sey, wie solches weitläufftig beschreibet

MASCARDVS *de probat. concluf. 1094. n. 12.*
Anton. MATTHAEI *lib. 4. de nobilit. cap. 15. p. 1006.*

Dieser aber, wenn er als ein Märcker von einem Friesischen fremden Adel zeugen solle, muß alles was er zeuget, nur von Glauben und Sagen-Hören haben, welches ja auf hunderterley Weise trügen kan. Und eben deswegen haben diejenige Ritter-Orden, welche noch so scharff in der Untersuchung des Adels seyn, so gar auch insbesondere versehen; daß die testes de nobilitate nicht fremde, sondern demjenigen einheimisch seyn sollen, welcher selbige produciret,

CHRISTINAEVS *tom. 2. Jurisp. Heroic. p. 48.*

18. So gar weit ist es gefehlet, daß man 18) die testes patrios des producentis verwerffen, oder ihnen peregrinos vorsetzen müste. Dahero es auch sehr ungereimt heraus kommen würde, wenn man das obige *Stabilimentum Ordinis* dahin expliciren solte: daß es die gewissere Zeugen de scientia, das ist, die Landes-Leute des producentis Vorwürffe oder doch denen geringern de credulitate nach, setzte. Dergleichen widrigen Verstand niemand dem Orden, als auctori *Stabilimenti* anzumuthen sich unterstehen wird. Und wenn noch ein Zweiffel übrig wäre, so hätte man interpretationem, wo nicht authenticam, doch usualem des Ordens dadurch vor sich, weil der Orden das von dem Freyherrn von K. producirte Ahnen-Attest, welches von seinen Landes-Leuten beschworen worden, angenommen, für tüchtig und dem *Stabilimento Ordinis* conform erkannt: da im Gegentheil, wenn der Orden sein Stabilimentum von Angesessenen in der Balley verstanden haben wollen, leichtlich solches errinnern können und sollen. Aus welchen Gründen insgesammt ich dann festiglich dafür halte:

Daß auch selbsten nach dem Stabilimento Ordinis 1693. der Satzungs-mäßige Beweiß der 16. Ahnen sowohl per instrumenta publica als auch per testes geschehen könne, welche in dem Lande des Producentis, und nicht der Ordens-Balley angesessen sind. Conclusum.

§. 2. Allein da nun jetzo nimmermehr die Rede ist, ob der Freyherr von K. zum Ritter geschlagen, und in den Orden eingenommen werden solle, massen er sich in demselben bereits in die funfzehen Jahre schon befindet;

So fraget es sich:

Ob dem Freyherrn von K. da er nicht allein seine Ahnen, nach dem Verlangen des Ordens produciret; sondern auch darauf angenommen und zum Ritter geschlagen worden, und sich schon in die 15. Jahre in solchem Ritter-Stande befindet, jetzo erst eine Quæstio præjudicialis erreget werden, oder selbiger schuldig seyn solle, sich auf den Vorwurff, als wenn er seine Ahnen nicht Satzungs-mäßig produciret, im geringsten nur einzulassen? Qu. III.

Diese Frage nun wird abermahls mit Nein beantwortet, und zwar aus folgenden Gründen. Respon-sum.

Dann Anfangs hat derjenige, welchen man in einem Collegio pro nobili und Satzungsmäßig erkennet, die Præsumtionen für sich

MASCARDVS *de probat. concl. 1094. n. 11.*
MENOCHIVS *lib. 4. de præsumt. 60. n. 5.*

Nachgehends so geben insbesondere allhier die Ordens-Statuta Maaß und Ziel; daß man demjenigen, welchen man einmahl in den Ritter-Orden aufgenommen, nachhero seiner Naissance halber keinen Zweiffel mehr erregen, sondern ihn für demjenigen halten solle, worzu er einmahl geschlagen und eingekleidet worden.

Adr. SCHOONBEK *in Statut. Ordin. §. 10. p. 175.*

Ante susceptionem nobilem prosapiam decenter probato. Nam 19) qui semel receptus fuit, ab 19.

omni

omni postea ulteriori suæ stirpis examine liber esto & immunis. Gleiches zeiget

MEGISERVS *part. 2. cap. 4. p. 185.*

So einer einmahl in die Ritterschafft aufgenommen worden; der solle seiner Person halber, forthin unangefochten bleiben. Und noch deutlicher

OSTERHAVSEN *tit. 2. fratr. p. 51.*

und zwar aus der Ordens-Satzung selbsten

Statut. 25. tit. 2. de recept. fratrum.

Nach Verfliessung fünff Jahren kan auch keinem
20. 20) Novitio mehr eine Schwürigkeit wegen seines Standes, Adels und Alters mehr gemachet werden. Und hat solches der Orden billig erwogen, daß man, nach einmahl vollbrachten Ritter-Schlag, dem Ritter seines Standes halber weiter keine Schwürigkeit machen solle, als ungereimt und seltsam es heraus kommen würde, wenn einen Prediger, der einmahl das Examen ausgestanden, und darauf von dem Examinatore ut dignus, ordiniret worden, der Examinator nachhero erst eine Quæstion seiner Würdigkeit halben machen wolte. Dann
21. 21) worzu solle das Examen so wohl der Ahnen, als der Würdigkeit eines Candidati? Wenn dieser Zweck nicht dadurch erhalten wird; daß, nach vollbrachten Examine, keinem mehr dergleichen quæstio præjudicialis, gemachet werden könnte. Ja, dafern dergleichen einem Ordinato oder eingekleideten Ritter, begegnen solte; würde sich der jenige, welchem man das Examen anvertrauet, dawider zu regen und zu beschwehren haben. Denn dergleichen Anspruch den Examinatorem nothwendig entweder einer Nachläßigkeit oder einer Unwissenheit, oder, welches kaum zu sagen ist, einer Corruption und Doli beschuldiget, daß er in Production des Ahnen-Attestes, entweder zu leichtgläubig gewesen; oder das Instrument und dessen Grund nicht verstanden, oder wohl gar dem Candidato, seiner Pflicht zuwider, durch die Finger gesehen habe. Weil aber dieses alles von so vielen Ordens-Gliedern, welchen das Ahnen-Attest zu Händen kommen muß, sich nicht einmahl gedencken oder ausser Verantung schreiben lässet: so leget das öffters benannte Ordens-*Statutum* die schwehre Hand darauf, daß in dergleichen Fällen nicht allein der Orden und neue Ritter, wie alle Judices die Præsumtionem für sich haben; daß sich alles mit denen Ahnen richtig verhalte: sondern auch,
22. welches hier etwas gar besonderes ist, diese 22) præsumtio juris & de jure und also beschaffen seyn solle, daß wider dieselbe nicht einmahl probatio in contrarium statt finde, und wenn sich gleich jemand angäbe, dem einmahl geschlagenen Ritter seine Ahnen zweiffelhafftig zu machen, selbiger dennoch gar nicht damit gehöret werden
23. solle, es wäre denn Sache, quod 23) probe notandum, daß der Ankläger auf sich nähme, zu erweisen, daß der seiner Natalium und Ahnen halber angeklagte Ritter von Juden, Türcken oder Heyden, entsprungen wäre,

Statuta Ordin. art. 16. tit. 2.

OSTERHAVSEN *tit. 2. p. 51.*

ausser dem aber, nach geschehener Einkleidung keine actio præjudicialis mehr hatt haben solle.

Cum 24) certi juris sit, regulam firmari excep- 24.
tione. Und diesem nach ist der Freyherr von K. nicht allein jetzo, da er schon 15. Jahr, als Ritter gelebet, gar nicht mehr schuldig, weder seine Ahnen zu erweisen, noch sich auf den Gegenbeweiß anderer einzulassen; ja es würde ihm, wenn auch etwas in denen Ahnen fehlen solte, juxta *Statuta Ordinis* manifestissima, solcher Fehler ipso jure dadurch erlassen seyn, weil er einmahl nach Production seines Ahnen-Attestes eingekleidet worden. Ist also ein grosser Uberfluß gewesen, daß, da sich der Freyherr von K. in seinen Ahnen-Register so gar sicher und gewiß weiß, er sich keiner von diesen præsumtionibus juris equestris, bedienen wollen, sondern das Geschlecht seiner Ahnen nochmahls durch das Ober-Herolds-Amt, als Cavalliern und Männern, welche ihr Beruf und Geschicklichkeit in diese Function gesetzet, läutern, und sich auch von dieser Probe ein neues Attest geben lassen, welches er doch, nach denen Ordens-Gesetzen im geringsten nicht zu thun verbunden gewesen wäre. Vielmehr hätte sich über diesen Uberfluß der hochlöbliche Orden zu beschweren, gleich als wenn ihre Agnition dieses Attestes zum Beweiß nicht schon überflüßig genug seyn müste; ohngeachtet solches doch alle Rechte dafür halten, quod 25) ad 25.
probationem nobilitatis sufficiat inscriptum vel receptum esse in ordine, ad quem nullus nisi nobilis admittitur:

GVTTIEREZ *lib. 3. & 4. quæst. 17. num. 13.*

DECIANVS *vol. 3. consil. 66. n. 55.*

Aus welchen Ursachen ich gäntzlich da- Conclufür halte, daß der Freyherr von K. sum.
nunmehro da er in dem Orden einmahl eingekleidet und eingenommen worden, keine Actio præjudicialis weder gemachet werden, noch schädlich seyn könne, vielmehr der löbliche Ritter-Orden selbsten gehalten, ihn dieserwegen gegen allen Anspruch und Einrede zu vertreten.

§. 3. Das andere Hauptstücke, welches dem *Object. II.*
Freyherrn von K. entgegen gesetzet wird, ist **der Mangel eines zureichenden Alters.** Dieses zu beantworten wollen wir abermahls zwey Fragen machen, erstlich: Ob der Freyherr von K. das rechte Alter sowohl bey der Expectivirung, als Einkleidung gehabt: und, wenn auch keines von beyden wäre, ob ihme nunmehro, da er schon 15. Jahre sich in den Orden würcklich befindet, deshalben noch eine Frage und Zweiffel gemachet werden möge.

Was das erste betrifft, wird gefraget:

Ob der Freyherr von K. bey der Expe- Qu. IV.
ctivirung auf die Commenthurey L. da er in dem 14. Jahre gewesen, ein solches Alter gehabt, daß die Expectivirung geschehen mögen?

Daß nun diese Frage mit Ja zu beantworten Respon-
sey, solches erhellet aus folgenden Gründen: sum.

Dann erstlich erfordern die Ordens-*Statuta* nur 26) das 13. Jahr von demjenigen, der sich 26.
in dem Malteser-Orden einschreiben und *expectiviren* lassen will,

Artic.

Artic. IX. Statutor. p. 175. en de Hiſtorie van alle Ridderlyke Kriegs-Ordres,

Ad minimum tredecim annorum ætatem habeto, quisque deſiderat in ordinem recipi. Dergleichen Articul ſich auch bey

MEGISERO *cap. 2. p. 185.*

befindet: dreyzehen Jahr ſolle aufs wenigſte alt ſeyn, welcher in dieſen Orden begehret zu kommen. Hat alſo derjenige, welcher ſich in dem 13. Jahre in dem Orden einſchreiben läſſet, das Statutum und ſanctionem pragmaticam für ſich, daß ſolches Alter genugſam zureichend und Ordensmäßig ſey: dannenhero demjenigen, der bereits ſein 14. Jahr angetreten, des Alters halber, deſtoweniger Schwierigkeit gemachet werden mag.

27. Nachgehends ſo iſt in denen 27) neuern Zeiten, da ſowohl der Orden, als die Candidati Ordinis allerhand Vortheil und Abſehen bey zeitiger Einſchreibung und Expectivirung gehabt, nicht einmahl dieſe Zeit von 13. Jahren erwartet worden. Indem man ſchon Kinder in der Wiegen, abſonderlich aber diejenige, welche über 7. Jahr geweſen, in dem Orden eingeſchrieben und ex-

28. pectiviret hat, welche 28) Weiſe abſonderlich in der teutſchen Zungen eingeriſſen, und noch jetzo darinnen währet, ſo weit iſt es gefehlet, daß man glauben ſolle, als wenn unſern Vaterlande die Zeit von 13. Jahren noch zu jung vorkommen, und dieſes *Statutum Ordinis* in der teutſchen Zungen nicht in *Obſervance* gebracht werden könne. Und dieſes erhellet ſelbſten aus dem,

Artic. 10. des Capitel-Schluſſes *de an. 1667.*

daß man biß dahin NB. Kinder, welche kaum 7. Jahr alt geweſen, expectiviret, und mit primariis auf gewiſſe Commenthureyen verſehen habe. Dann wider ſolche Weiſe kein Lex gegeben werden mögen, wenn ſelbige nicht in der Teutſchen, und ſo gar auch in der Wendi-

29. ſchen Zungen üblich geweſen wäre. 29) Privatio enim præſupponit habitum. Uber dieſes bekräfftiget ſolches die tägliche und noch jetzige

30. Erfahrung der Gewohnheit ſowohl in dem 30) teutſchen Marianer, als Johanniter-Orden, daß Kinder von 7. auch mehrern oder wenigern Jahren expectiviret werden,

Anton. MATTHAEI *de nobilitat. lib. 4. cap. 15. p. 1000.*

ohne Zweiffel, weil die Ordens-Glieder wohl begriffen, daß, indem es heut zu Tage der Dienſte halben mit dergleichen Orden einen andern Stand

31. 31) habe, man auch keine Urſache finde, in dem Alter der Reception und Expectivirung eine ſo groſ-

32. ſe Zeit zu erfordern. Abſonderlich da auch 32) andere Ordines eccleſiaſtici hierunter nach gegeben, und in ſelbigen zugelaſſen iſt, daß einer ſein Kind von 7. Jahren in den hohen Stifftern einſchreiben und auf Canonicaten expectiviren laſſe. Denn in dem

33. 33) *Cap. 32. de elect. in 6.*

geſchiehet eines Canonici Erwähnung, welcher ſich noch in pupillari ætate befindet, dahero die Decretiſten ſowohl aus ſolchem Loco, als auch der täglichen Obſervance Anlaß nehmen, auszuſprechen, daß auch in dem 7ten Jahr einer, als Canonicus eingeſchrieben und expectiviret werden möge, ob er gleich, ſo lange er in pupillari ætate bliebe, zu keiner Stimme gelaſſen werde,

34) *Dominicus de S.* GEMIANO *ad cap. 32. in 6. not. 2. p. m. 82.* 34.

Nota, quod exiſtens in pupillari ætate poteſt eſſe Canonicus etiam in eccleſia cathedrali. Und auf gleiche Weiſe ſchreibet

Petr. Georg. THOLOSANVS *in ſyntagm. jur. Part. 2. lib. 17. n. 18.*

In non curatis beneficiis poſſe aliquem intra pupillarem ætatem Canonicum eſſe etiam in cathedrali eccleſia, non ambigitur. Aetas enim poſt infantiam apta eſt ad Canonicatum, in eccleſia etiam cathedrali,

Fr. ZYPAEVS *in Conſultat. Canon. lib. 3. conſult. 4. n. 6.*

Wie viele Jahre aber infantia unter ſich begreiffe, ſolches eröffnet der 35) Imperator in 35.

L. 18. ſi infanti C. de jure delib.

ſi *infanti*, id eſt, *minori ſeptem annis*, bey welcher Deciſion auch die Decretiſten in jure eccleſiaſtico verbleiben,

THOLOSANVS *part. 2. lib. 16. c. 1. n. 22.*

Wovon dann der Schluß auf die 36) geiſtliche 36.
Ritter-Orden zu nehmen iſt, als deren ihre Satzungen ex jure canonico allerdings erkläret und beleuchtet werden müſſen,

AZPILCVETA *lib. 3. de regular. Conſ. 12. n. 1.*
Marius GIVRBA *Conſil. 48. n. 1.*
KLOCKIVS *Tom. 1. Conſil. n. 55.*

Nachdem nun ſolchergeſtalt die Statuta Ordinis das 13. Jahr zu Expectivirung in dem Johaniter-Orden erfordern; die Gewohnheit aber der Teutſchen zuläſſet, daß auch Cavaliers von noch wenigern Jahren, darinnen aufgenommen werden; insbeſondere in der Wendiſchen Balley die Expectanten auf Commenthureyen, auch Kindern unter 7. Jahren ertheilet werden, auch endlich in denen Cathedral-Stifftern die Weiſe aufgekommen und gehalten wird, daß Leute von ſieben Jahren in denen Stifftern eingeſchrieben zu werden pflegen, als halte ich davor:

Daß der Freyherr von K., da er in ſeinem vierzehenden Jahre expectiviret worden, ſein zureichendes Alter gehabt habe? Concluſum.

§. 4. Dawider aber will nun ein neues 37) 37.
Stabilimentum Ordinis de Anno 1667. angeführet werden, nach welchem, dem Berichte nach, kein Kind mehr expectiviret und dergleichen Expectivirung, welche Leuten, die ihre mündige Jahre noch nicht erreichet, geſchiehet, null und nichtig geachtet werden ſolle. Wird alſo gefraget:

Ob, in dem der Freyherr von K. in ſeinem 14. Jahr expectiviret worden, wider ſothanes Stabilimentum Ordinis gehandelt worden ſey? Qu. V.

Anfangs würden wir, wenn wir es nöthig hätten, gar leichtlich erweiſen: daß dem Johaniter-Orden, denen allgemeinen Ordens-*Statutis* entgegen, kein Lex gemachet werden möge, ohne daß ſelbigen der Ordens-*Patron*, Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen confirmiret haben; wenn man auch gleich dasjenige, was der Son- Reſponſum.

nenburgische hochlöbliche Ritter-Orden selbsten in öffentlichen Schrifften angeführet, daß ihr Convent, ohne des Teutschen Groß-*Prioris* zu Heidersheim seine Einwilligung zu haben, in dem Orden keine Aenderung treffen möge, nicht anders, als ein argumentum ad hominem
38. gebrauchen wolte. Da nun das 38) angeführte *Stabilimentum Ordinis* weder von Königl. Majestät, als *Ordinis Patrono*, einige Confirmation gehabt, vielmehr, da dessen ungeachtet, von Königl. Majestät gar verschiedene, dem Orden zur Expectivirung unter diesen Jahren recommendiret, auch solche in demselben aufgenommen worden, sich klar an den Tag leget: daß Königl. Majestät, als Supremus Patronus, das *Stabilimentum Ordinis* niemahls agnosciret, noch von andern agnosciret wissen wollen; zugeschweigen, daß der hochlöbliche Orden seinen, wiewohl nicht eben von uns adprobirten Principiis nach, noch vielweniger eine Confirmation des Teutschen Groß-*Prioris* zu Heidersheim wird produciren können; als ist nun die Folge leichtlich zu machen, daß auch solches so wohl gegen die allgemeinen Statuta, als auch Königl. Majestät allergnädigsten Willen lauffende Sta-
39. tutum ohne 39) Krafft und Verbindung seyn müßte, und niemand in den Weg geleget werden könnte.

Es liesse sich noch fragen, wenn der hochlöbliche Orden nur ermeldtes Stabilimentum dahin gebrauchen wolte, daß er niemand ante annos pubertatis, in den Orden expectivirte, wie weit, wenn die Sache zum Spruche käme, darauf reflectiret werden möchte; aber, daß der hochlöbliche Orden, diejenige, welche er einmahl auf Königl. Majestät als *Patroni Ordinis* hohe Recommendation, expectiviret, deßhalben wieder ausstreichen und zurücke setzen könnte, darüber werden die hocherlauchte Ordens-Glieder selbsten das Bedencken und die üble Suite der Sache vor sich sehen. Wie denn ohne Zweiffel dieses alles der hochlöbliche Ordens-*Convent*, selbsten schon vor der Zeit erwogen, und deswegen sothanes, denen alten allgemeinen Ordens-Satzungen entgegen lauffende, auch von dem *Summo Ordinis Patrono* niemahls ratihabirte Stabilimentum mutando niemahls in den Gang gebracht oder doch hierdurch notorie vor unverbindlich geachtet haben, indem selbiger von diesen Zeiten her so gar viele ohne einige gemachte Schwürigkeiten oder vorher gegangene Dispensation in noch unmündigen Jahren expectiviret, dergleichen Exempel so bekannt und gemein sind, daß selbige keines weitern Beweises erfordern. Weil auch endlich von diesen *Stabilimento Ordinis* diejenige nicht ausgenommen werden, welche aus Fürstlichen Geblüte entsprossen: so würde auch bey denenselben eine Dispensatio vorgezeiget werden, oder ein unglücklicher Effect des *Stabilimenti* auch für diese erfolgen müssen, wenn sich solches *Stabilimentum* in dem würcklichen Gange fände. Dahingegen auch hieraus klar ist, daß man dem *Stabilimento Ordinis* nicht nachgelebet, weil nicht nur allein Fürstliche Personen, ohne einige Dispensation in dem Orden in unmündigen Jahren expectiviret werden, sondern auch der hochlöbliche Orden selbsten sich niemahls unterstanden, sothanes Stabilimentum Ordinis pro lege dawider anzuführen. Es würde gewiß dieser Lex so dann niemand beschwehrlicher als dem Königlichen Hause fallen, welches am meisten Theil daran nimmt, daß man klar erweise, wie solcher nicht allein ohne Consens anderer, als insbesondere des Ordens Supremi Patroni, denen allgemeinen Ordens-Regeln entgegen gemachet; sondern auch selbiger von den Orden selbsten vor bündig und gangbar, niemahls angegeben worden wäre.

Allein der Freyherr von K. hat alles diesen Einwendens im geringsten nicht von nöthen:

Massen wir jetzo so wohl aus denen Rechten der Natur als aus denen geistlichen und weltlichen Gesetzen, und welches das meiste ist, aus denen Ordens-Gewohnheiten selbsten, Sonnen-klar darthun wollen; daß das Alter von 13. Jahren und etlichen Monathen, in welchem der Freyherr von K. expectiviret worden, auch diesen, ob wohl niemahls zur Observance gekommenen *Stabilimento* gemäß, und gar im geringsten nicht entgegen, sondern vielmehr offenbahr sey, daß, wenn man es noch so genau nehmen wolte, 40) annus cœptus pro com- 40.
pleto, hieselbst geachtet werden müsse.

Dann Anfangs ist bekannt, daß, denen 41) 41.
Rechten der Natur nach, die Mündigkeit nicht nach denen Jahren; sondern dem Verstand abgemessen werde, und dahero es wohl nach solchem wenig oder nichts ausmache, ob einer einige Monath jünger als der andere, massen der Zuwachs des Verstandes sich nicht Wochen oder Monath-Weise, sondern mit den Jahren äussert. Dahero man nach solchen Grund cœptum annum pro completo annehmen, und davor halten würde; daß, wer im Anfange seines vierzehenden Jahres nicht bey Verstande sich befinde, solcher auch denselben in dem Ende des vierzehenden Jahres nicht eben bekommen werde. Und deswegen halten auch die Königreiche, welche 42) das vierzehende Jahr zur 42.
Mündigkeit ihrer Könige erfordern, genugsam zu seyn, wenn selbige das vierzehende Jahr angetreten haben, davon verschiedene Exempel

IOSEPH. *lib. 8. 9. u. antiquit. Iud.*

alter und neuer Zeiten aus denen Historien angeführet werden könnten, wenn sich solche nicht vor uns bereits zusammen getragen fänden von

Francisc. BALDVINO *ad princip. §. Institut. quibus modis tutela finitur.*

Renat. CHOPPINVS *lib. 3. doman. tit. 5. n. 3. 4.*

Statim ac primogenitus attigerit 14. ætatis annum habetur pro pubere

BODINVS *de Republ. lib. I. cap. 8.*

KNICHEN *de Saxon. non provoc. jur. cap. 5. num. 34.*

aus keiner andern Ursache, als daß dergleichen Kleinigkeit von etlichen Monathen dem Verstande des Unmündigen weder etwas nehmen noch zulegen könne, 4) quæ enim parum differunt, 43.
nihil differunt, & parva 44) mora nulla mora. 44.

Nach-

45. Nachgehends so haben auch alle 45) leges derogatoriæ strictissimum significatum, und müssen also deroselben ihre Redens-Arten dergestalt in der Enge gehalten werden, damit selbige so wenig, als immer möglich ist, dem alten Rechte und Satzungen entgegen sind.

Nachdem nun oben klar erwiesen worden; daß wenigstens biß auf das gemeldete *Stabilimentum Ordinis*, wie solches in diesen mit dürren und deutlichen Worten zu lesen:

Kinder von sieben Jahren und darunter

in dem Johanniter-Orden der Balley Sonnenburg expectiviret worden sind: so ist leichtlich zu ermessen, daß der hochlöbliche Orden nur diesem Mißbrauch, Kinder in der Wiegen oder in sieben und einigen mehreren Jahren zu expectiviren, steuren wollen, ohne daß er die Sache auf eines so hoch spannen und auch so gar in der Erfüllung des Alters, auf etlichen
46. Monathen bestehen sollen. Welcher 46) Verstand dieses *Stabilimenti*, aus gar verschiedenen Ursachen, hart und ungereimt heraus kommen würde. Denn Anfangs ist oben schon zur Gnüge gezeiget worden, daß die allgemeine *Statuta Ordinis* nicht das vierzehende, sondern nur das dreyzehende Jahr von denenjenigen erfordern, welche sich expectiviren lassen wollen. Welchem nach man sicher sprechen mag; daß in den Johanniter-Orden derjenige mündig heisse, welcher dreyzehn Jahr alt ist. Da nun das öffters benannte *Stabilimentum* von Ordens-Gliedern gemachet worden, welchen die Ordens-Regeln nicht unbekannt seyn können: so
47. ist klar am Tage, daß durch die 47) Ordensmündige dreyzehen Jahre verstanden worden, und also der hochlöbl. Orden den Verfall, nach welchem man Kinder von sieben Jahren und darunter expectiviret, wieder dahin verändern und auf den alten Fuß der Ordens-*Statuten* setzen wollen. Welches denn auch über dieses die hinzu gesetzte Ursache des *Stabilimenti* von selbsten giebet: weil man an den Kindern noch nicht sehen könnte, ob sie von der Fähigkeit seyn und sich künfftig zu dem Orden *capable* machen würden. Dann alles dieses lässet sich von einem, der in dem Anfang des vierzehenden Jahres stehet, sowohl urtheilen, als von dem andern, der sich in dem Ende desselben befindet. Welches aber beydes an Kindern, an denen sich die Kräffte ihres Leibes und Gemüthes noch nicht zeigen oder doch sehr zweiffelhafftig heraus kommen, nicht abnehmen lässet. Da
48. es nun heisset: quod 48) *ratio legis anima legis* sit: so erfordert die ratio legis abermahls diesen Verstand, daß man in dem *Stabilimento Ordinis* mehr auf die Jahre, als Monathen eine Rechnung machen wollen. Absonderlich da auch noch das Wort Verstand selbsten dahin zielet, indem nicht erfodert wird, daß man das vierzehende Jahr zurücke geleget; sondern daß man solches nur erreichet habe, welches auch in anno cœpto zu geschehen pfleget.

49. Ferner, ob gleich in 49) *Jure Romano* in Faveur des Unmündigen, damit selbiger nicht vor der Zeit lædiret werde, der Annus completus erfordert worden, so haben doch im Gegentheil wiederum auch die Römer 50) die beständige 50.
Gewohnheit gehalten, daß so offt sich ein Casus ereignet, da das Alter dem Unmündigen eine Hinderniß an Ehren-Stellen oder dem Genuß eines Beneficii seyn sollen, sie allemahl cœptum annum pro completo angenommen und mit uns dafür gehalten haben, daß es dem Verstande wenig oder nichts verschlage, ob einer den Jahren nach etliche Monathe mehr oder weniger alt wäre. Und hieher gehören 51) die 51.
Römischen Gesetze.

Lex qui filium 17. §. 1. ad Trebel. & l. 8. ff. de muneribus.

wie auch die beständige 52) Rechts-Regel der 52
Doctorum, in favorabilibus cœptus annus habetur pro completo.

TIRAQVELLVS *de retract. §. 1. gloss. 11. n. 44. & §. 3. gloss. 10. n. 119. quæst. 23.*

KNICHEN *de Sax. non provoc. jur. c. 9. n. 43.*

Es darff also dagegen gar nicht eingewendet werden, daß die Ordens-*Statuta* mit denen Römischen Gesetzen nichts zu thun hätten. Denn vielmehr offenbahr ist, daß 53) *Raimundus* PODIO 53.
seine Ordens-Regeln aus denen Römischen Krieges-Gesetzen entlehnet hat, wie

HOSPINIANVS *de orig. monach. lib. 5. c. 19. p. 331.*

solches ausdrücklich meldet, und dahero eben dieses der rechte Schlüssel zur Erklärung der Ordens-Statuten ist, wenn selbigen aus denen Römischen Gesetzen ein Licht gegeben wird.

Will aber jemand glauben, daß man in denen Ordens-Regeln vielmehr auf die Kirchen-Gesetze und das Jus Canonicum gehen solle, nicht allein weil die Papisten die Ordens-*Statuta* allezeit durchsehen und ratihabiret hätten.

Giacomo BOGIO *in historia della sacra religione lib. 2. & 13.*

sondern auch dergleichen geistliche Ritter-Orden nach geistlichen Rechten beurtheilet werden musten.

MENOCHIVS *cons. 54. n. 17.*

GIVRBA *cons. 48. n. 1.*

auch ins besondere in Determinirung des Alters von dem Concilio Tridentino, ausser denen übrigen Beneficiis Ecclesiasticis auf die sogenannte geistliche Ritter-Orden gesehen worden wäre,

Flavius CHERVBINVS *in not. ad Bullar. magn. tom. 2. constit. 60. p. 98.*

so leuchtet auch hier die Wahrheit wieder jedermann in die Augen, daß auch in denen geistli- 54.
chen Rechten cœptus annus pro completo in Beurtheilung des Alters der Candidaten angenommen werde. Denn also wird, welches der Casus in terminis ist, der Schluß des 55) *Concilii* 55.
Tridentini angenommen und *in praxi* verstanden; daß ermeldtes Concilium, indem es

Sessione 23. reform. can. 12.

verordne, daß man die geistlichen Beneficia keinem Unmündigen mehr verleihen, sondern das Alter von vierzehen Jahren von allen Candidatis Beneficiorum erfordern solle; dennoch cœptum annum pro completo achten, und folglich einem, der das vierzehende Jahr nur angetreten, ermeld-

ermeldtes Concilium nicht entgegen wäre. Censuit sancta congregatio, hoc capitulum non prohibere, quin ille, qui iam quartum decimum annum suæ ætatis attigit, licet nondum expleverit, possit beneficium obtinere.

LESSIVS *de justit. & jur. lib. 2. c. 34. n. 109.*
AZORIVS *Institut. Moral. quæst. 7. & 9.*
GARCIAS *part. 7. de benef. cap. 1. n. 11.*
Flav. CHERVBINVS *in Bull. magni comp. p. 66. bull. 7.*

Unzehliger anderer Doctorum, welche von diesen angeführet werden, nicht zu gedencken, weil sich in dieser klaren Sache nicht der geringste Zweiffel findet.

Ja es ist endlich die Meynung, in ætate determinata quoties causa favorabilis sit, cœptum annum pro completo haberi so durchgehends, daß, obschon die

56. 56) *Aur. Bulla tit. 7. §. 2.*

mit deutlichen Worten saget: electorum filios, si decem & octo annos impleverint, legitimam

57. ætatem nanciscì; dennoch die 57) durchgehende *Praxis* in dem Römischen Reich durch exempla & testimonia Doctorum eingeführet hat, daß man einem Chur-Printzen, wenn er das achtzehende Jahr angetreten, si attigerit annum 18. ætatis, keinen Vormund mehr aufdringe oder in der Antretung der Regierung ihme Hinderniß mache. Wie solches Fridericus IV. in der Chur-Pfaltz in contradictorio ausgeführet und erhalten hat, davon die zu Heydelberg deswegen 1592. heraus gekommenen Schrifften an dem Tage liegen.

GIOVANNI *German. princeps lib. 4. cap. 1. §. 28. p. 117.*

Welchemnach dann das *Stabilimentum Ordinis* diesen Verstand, cœptum annum pro completo accipiendum esse, annehmen muß, wenn auch solches ex *publicis imperii Germanici legibus* erkläret werden sollte. Und damit man auch ins besondere, daß diese Regel: cœptum annum ha-

58. beri pro completo, in denen 58) Wendischen Jungen gültig, sehen möge; so lieget das Exempel der Marck Brandenburg an dem Tag, nach welchen nicht allein Churfürst Joachimus I. vor dem achtzehenden Jahre die Chur angetreten,

LIMN. *lib. 3. Jur. Publ. c. 7. n. 42.*
HERMES *in fasc. jur. publ. cap. 14. n. 43.*

sondern nach dem Urtheil der meisten Churfürsten, welche man damahls consuliret, dafür gehalten worden ist, daß es in dergleichen Alter auf die Monathe gar nicht ankäme, und genug wäre, si quis attigerit 18. ætatis annum

CERNIT. *in hist. Brandenb. p. 48.*
LIMNAEVS *ad Aur. Bull. c. 7. §. 2. obs. 30.*

Aber was will man sagen, wenn wir auch

59. 59) Testimonia und Præjudicia in dem Johanniter-Orden selbsten aufbringen und erweisen, daß bey dem Orden die beständige Gewohnheit sey, daß in definita ætate *annus cœptus pro completo*, geachtet werde.

60. 60) *Andr.* MENDO *disquis. 3. quæst. 1. n. 13. pag. 91.*

Welcher über die Rechts-Fragen der Ritter-Orden ein eigenes Buch geschrieben, und wohl unter allen JCtis die sicherste Nachricht von denen Ordens-Gewohnheiten gehabt hat, schreibet ausdrücklich: qui anni in ætate legitima militum S. Johannis requiruntur, ita intelligi debet, ut sufficiat annum inceptum esse, cum sit favor admissio, ideo sensus est ampliandus. Gleiches gedencket

61) *Flavius* CHERVBINVS *in not. ad Bul-* 61.
lar. mag. tom. 1. constit. 7. p. 66. & tom. 2. constit. 60. p. 96.

und deswegen setzet

62) *Burchard.* NIDERSTED *in Malta vet.* 62.
& nov. lib. 2. cap. 9.

si attigerit definitum annum. Weil nehmlich keine Nothwendigkeit ist, daß das gesetzte Alter die Ordens-Brüder zurücke geleget; sondern genug ist, wenn sie solches nur angetreten haben.

Nachdem wir nun bißhero deutlich erwiesen, daß dem Natur- und Völcker-Recht; denen Römischen Gesetzen; denen Päbstlichen Kirchen-Satzungen; der Gewohnheit des Römischen Reiches, und ins besondere der Wendischen Provintzien; auch endlich dem untrüglichen Gebrauch des Johanniter-Ordens schnurstracks entgegen gehandelt würde, wenn man von einem Ritter die Ablegung der gesetzten Jahre fordern, und sich nicht daran vergnügen wolte, daß er das gesetzte Alter erreichet oder das letzte Jahr eingetreten habe; als halte ich dafür:

Daß der Freyherr von K., indem er in seinem vierzehenden Jahre expectiviret worden, auch dem Stabilimento Ordinis de Anno 1667. nach, sein völliges Alter gehabt habe. Conclusum.

§. 5. So viel von denen zulänglichen Jahren der Expectivirung. Folget nun das Satzungsmäßige Alter der Einkleidung selbsten; worinnen dem Freyherrn von K. abermahls ein Einwurff gemachet wird, als wenn er auch solches nicht gehabt hätte. Indem er nur siebenzehen Jahre und etliche Monathe alt gewesen; da in Gegentheil die Ordens-*Statuta* achtzehen Jahre von jedem Ritter bey der Einkleidung erforderten. Wird also auch hieselbst gefraget: *Objectio III.*

Ob der Freyherr von K. indem er in seinem achtzehenden Jahre, ohne daß er solches bereits zurücke geleget hätte, eingekleidet worden, das Satzungsmäßige Alter der erforderten achtzehen Jahre, gehabt habe? Qu. VI.

Welches denn abermahls mit überflüßigen Gründen erwiesen und bejahet werden kan. Respon-sum.

Und zwar erstlich, so hat man kein Bedencken, dem Gegentheil zuzustehen, daß 63) zu völliger Einkleidung in den Johanniter-Orden, nach verschiedenen Exemplarien der Ordens-*Statuten*, achtzehen Jahre von dem angehenden Ritter erfordert werden. Allein, wie diese Ordens-Satzung gehalten werde, davon liegen wieder die sichern Zeugnisse der Ordens-Scribenten genugsam an dem Tage. 63.

Der 64) in denen Rechten und Gewohnheiten der Ritter-Orden so sehr geübte und fleißige Mann 64.

Andreas MENDO *disquis. 3. quæst. 1. n. 13.*

schreibet mit klaren Worten, daß diese Satzung

von

von dem Alter der neuen der Johanniter-Ritter gar nicht in Acht genommen würde. Decem & octo anni, sagt er, requiruntur in admittendo. Hæc autem definitio non est in praxi. Dahero wir oben bereits gezeiget, daß in denen Teutschen und Niederländischen Provintzien Kinder und die kaum zehen oder wenige Jahre mehr alt seyn, schon so gar auch eingekleidet wurden. Welche Ungewißheit des Alters andere gesehen, und dahero lieber den Terminum solcher Jahre, die ein neuer Ritter alt seyn müsse, zurücke auf dreyzehen Jahre setzen; als so viele Mißhandlungen darwider anzeigen wollen. Allein wir wollen dieses alles in seinem Werth beruhen lassen, und dieses annehmen, daß ein angehender Ritter achtzehen Jahre haben müsse. Genug ist es abermahls dem Freyherrn von K. daß er sich in dem achtzehenden Jahre, als er eingekleider worden, bereits befunden, und also das Satzungs-mäßige Jahr und Alter gehabt habe, weil Sonnenklar ist, daß auch hier
65. widerum 65) der Annus cœptus pro completo in dem Johanniter-Orden geurtheilet werde.

Burchard. NIDERSTED *in Maltavet. & nov. lib. 2. cap. 9. p. 89.*

schreibet: qui annum decimum octavum attigerit
66. in ætate sua, ei saltem habitus ordinis detur. 66) Inter attingere autem & compleviſſe ist ja dieser Unterscheid: daß nach jenem genug ist, wenn einer das achtzehende Jahr seines Alters eingetreten und solches angefangen hat. Und

MENDO *in disquis. 3. Q. 1. n. 3.*

beziehet sich in seinen Worten auf die Ordens-*Statuta* und den untrüglichen Gebrauch, wenn er spricht: Ita in *Stat. tit. 2. n. 11.* Stabilitur, nullum admitti in ordinem sive militem sive fratrem, qui non *attigerit* decimum octavum ætatis suæ annum. Und n. 13. darauf erkläret er sich deutlich und schreibet folgendergestalt: Decem & octo anni requiruntur in admittendo ad ordinem. Sufficit autem esse inceptos, cum sit favor admissio indeque ampliandus. Oben ist
67. 53. 67) bereits aus den

HOSPINIANO *de origine Monach. lib. 5. c. 19. p. 331.*

angeführet werden, daß die Ordens-Regeln des Johanniter-Ordens aus dem Römischen Kriegs-Recht entlehnet wären. Wenn nun die Römer in dem siebenzehenden Jahr die Jugend zur Milice angenommen, ab anno 17. quod Idoneos jam esse reipublicæ arbitrabantur, milites scripti,

LIPSIVS *lib. I. de milit. Rom. p. 10.*

THOLOSANVS *Syntagm. jur. Part. 2. lib. 19. c. 3. n. 11.*

so läst sich auch zur Intention desjenigen, welcher in denen Ordens-*Statutis* das achtzehende gesetzet, leichtlich schliessen, daß er nicht sowohl auf das Ende als den Anfang und Eintritt desselben gesehen habe. Zugeschweigen, daß wenn uns auch schon von dem Absehen und Gebrauch des Ordens in dem Verstande des Alters keine *Interpretatio usualis* bekannt wäre: dennoch auch die *Interpretatio doctrinalis* nicht anders zulassen würde, als daß wir annum cœptum pro completo hielten. Denn dieses giebt uns die gesunde Vernunfft, daß weil sich der Verstand nicht mit Monathen oder Wochen äussert, man auch nicht Ursache habe, auf einem, der in dem Anfang diß Jahres sich von Natur zu dem Kriege untüchtig befunden, selbige in der Mitte oder dem Ende desselben darzu tüchtig seyn werde. Dahero man auch in denen Römischen bürgerlichen Gesetzen nirgends findet; daß derjenige, welcher im siebenzehenden Jahre Kriegs-Dienste annehmen wollen, solches Jahr eben biß auf den letzten Tag oder Monath auswarten müssen. Uber dieses halten alle 68) Römi- 68.
sche *JCti* einmüthig dafür, quod quoties in determinatione ætatis, causa favorabilis sit, cœptus annus haberi debeat pro completo,

Doctores *ad l. 8. ff. de muneri b.*

Nachgehends so kommen hiermit auch die Kirchen-Gesetze überein. Denn die Papisten deswegen 69) das Wort *in anno* für post annum 69.
gebrauchen und zugeben, daß in dem achtzehenden Jahr einer das Alter zum *Subdiaconatu* habe, ohne daß er solches eben præcise erfüllet oder zurücke geleget haben müsse,

Dd. *ad cap. 3. in Clement. de ætat. & qualit.*

IMOLA *n. 14.*

SYLVESTER *in summa §. ætas n. 4.*

und insbesondere

AZPILCVETA *in Manual. Confess. cap. 25. num. 116.*

Flavius CHERVBINVS *in Bullar. Part. I. const. 7.*

Und giebt demnach

GONZALEZ *ad cap. 14. X. de tempor. Ordin. num. 6.*

solche Meynung nicht unbillig pro communi aus: *communis tam canonistarum*, quam *theologorum schola* docet, *sufficere ultimum annum cœptum esse ad ordines recipiendos.* Ferner, so ist auch oben schon gezeiget; daß, ohngeachtet die A. B. tit. 7. §. 2. von denen Churfürsten annum 18. ætatis completum, mit deutlichen Worten erfordere, dennoch, wenn ein Chur-Printz, nach seines Herrn Vaters Tod das achtzehende Jahr nur angefangen, man ihme die Succession zugestanden habe, ohne daß man ihme aufbürden sollen; das Ende davon abzuwarten. Nachdem nun 70) dem Natur- 70.
und Völcker-Recht; denen weltlichen und geistlichen Gesetzen; denen Reichs-Gewohnheiten und endlich selbst dem Gebrauch des Ritterlichen Johanniter-Ordens, gemäß ist; quod in ætate militibus definita cœptus annus habeatur pro completo, als halte ich dafür:

Daß der Freyherr von K. indem er in seinem achtzehenden Jahre eingekleidet worden, das Satzungs-mäßige Alter gehabt habe, obngeachtet er das achtzehende Jahr noch nicht zurück geleget hätte. Conclusum.

§. 7. Aber auch dieses alles hat der Freyherr von K. zu seiner Defension gar nicht vonnöthen. Weil er sich nun schon in die funffzehen Jahr in dem höchlöblichen Ritter-Orden befindet: Dahero wir noch auch diese Frage beantworten wollen:

Ob dem Freyherrn von K. 71) weñ er auch Qu. VII.
gleich, ehe er zu seinen Ordens-mäßigen 71.

Jahren kommen, so wohl expectiviret, als eingekleidet worden, welches beydes doch nicht geschehen, jetzo erst, da er schon in die funffzehen Jahre sich in den Orden befindet, seines ehemahligen Alters und Jugend halben, noch eine Frage gemacht werden könne?

Respon-sum. Daß nun diese Frage sicher mit 72) Nein beantwortet werden könne, dessen haben wir abermahls untrügliche Zeichen.

72.

Rat. dec. 73. Und zwar Anfangs geben hier abermahls den Grund zur Decision 73) die geistliche Rechte an die Hand. Denn obgleich in denenselbigen bey höchster Straffe verboten ist, keinem vor dem in Jure Canonico erforderten Alter die Ordination zu thun, und in ein geistliches Amt zu setzen; Wenn aber gleichwohl solches vor der Zeit geschehen und der Subdiaconatus zum Exempel in dem sechszehenden oder siebenzehenden Jahr conferiret worden wäre, so wird zwar der Bischoff oder der ihn darzu gelassen und sich nicht besser um sein Alter umgethan, auf das schärffste gestrafft, allein der eingekleidete Clericus verliehret deswegen seinen Orden im geringsten nicht; sondern er wird nur so lange ab exercitio munerum clericalium suspendiret, biß er zu seinem völligen Alter vollends hinan gerücket ist. Der Casus findet sich in denen Päbstlichen Satzungen ausdrücklich und in ipsis terminis

cap. 14. X. de temporib. Ordin. & *cap. 2. X. de ætate & qualitate præficiendorum.*

administrentur sacra per alios, donec prædicti pueri in immatura ætate ordinati ad congruam (& legibus canonicis definitam) pervenerint ætatem. Und welches noch mehr ist, so kan einem Minderjährigen, welcher in fraudem legis vor der Zeit beneficiret worden, nicht einmahl das Beneficium, nachdem er ab exercitio ordinis, suspendiret worden, genommen werden; sondern der Pabst befiehlet, ihme alles aufzuheben und die Function durch jemand anders verwalten zu lassen, damit der unzeitige Beneficiatus, wenn sein völliges Alter nun heran kommen, nicht sine titulo seyn möchte. Suspensio non est perpetua, sed temporalis, donec ad legitimam ætatem perveniat. Ideo cum superveniente ætate reperiretur ordinatus sine titulo, recte HONORIVS decrevit, ipsi conferendum esse beneficium, ut cessante suspensione habeat ecclesiam aut beneficium,

GONZALEZ *ad cap. 14. vel non est compos sui X. de tempor. ordinat. n. 9.*

Und noch deutlicher setzen andere den Casum: daß, wenn jemand in seinen unreiffen Jahren expectiviret worden, die Expectance deswegen mit nichten null sey, wenn nur tempore vacantiæ sich der Beneficiandus in dem rechten Alter befinde. Quamvis tempore datæ expectativæ inhabilis sit, sufficit tamen modo habilis judicetur tempore vacationis. Id est si tum ad illam pervenerit ætatem

WAGENBECK *in comment. canonico lib. I. tit. 3. c. 9. p. 36.*

74. und geben wir 74) die Folge von einem geistlichen Priester-Amt auf einen militarischen Ritter-Orden jedermann zu überlegen; ob nicht der Schluß a majori ad minus zu machen sey: indem ja wohl der Beruff zu jenem als einem Haußhalter über Göttliche Geheimnisse wichtiger, als die Einkleidung zu diesem ist, in welchem man deswegen das Muster von jenem gar sicher nehmen und glauben kan, daß, was dorten kein non ens mache, auch hier keine andere Nullität verursachen könne, als daß der unzeitige Ritter, wenn man es noch so genau nehmen wollte, so lange zurücke gesetzet werde, biß er die Satzungs-mäßige Jahre erreiche. So weit ist es gefehlet, daß man dem Freyherrn von K. da nun selbiger, bey ereigneter Vacanz der Commenthurey L. darauf er expectiret worden, schon über dreyßig Jahre alt ist, erst eine Quæstion seiner Unmündigkeit machen dürffe. Und was halten wir uns lange mit den geistlichen Rechten ins gemein auf? es liegen ja selbsten die Ordens-Satzungen uns vor Augen, 75. welche eben dieses, was die Jura Canonica vermögen, auch hieselbst in acht genommen, wissen wollen: daß, wenn ein Ritter einmahl eingekleidet worden wäre, man ihme nachgehends weder seines Alters noch Jahren halber, weiter eine Frage machen oder irgend einen Einwurff thun solle. Ante susceptionem ordinis ætatem & prosapiam probato: nam qui semel receptus fuerit, ab omni postea examine liber esto & immunis sagen die

Statuta ord. artic. 10.

Und noch deutlicher redet mit denen Ordens-Gewohnheiten

OSTERHAVSEN *tit. 2. p. 51.*

Nach Verfliessung fünff Jahren, dann dorten von neundten die Rede ist, kan keinem keine Schwürigkeit

wegen seines Standes, Alters, oder sonsten wegen fürgeworffen werden,

es wäre denn Sache, daß der Ritter von Türcken oder Juden entsprossen wäre, oder das Passagio nicht bezahlet hätte. Und

REGISERVS *part. 2. cap. 4.*

so einer einmahl in die Ritterschafft aufgenommen worden, der solle

seiner Person halben

forthin unangefochten seyn. Und 76) MENDO 76. hält, was das Alter betrifft, nicht einmahl der Frage werth, daß, so bald der Ritter die völligen Jahre nachgehends zurücke geleget, solcher Einwurff nicht so fort weg fallen und purgiret seyn solle, ob er wohl

Disquisit. 3. Quæst. 1. n. 7.

vermeynet, daß, wenn ein Ritter entweder seiner Geburth halber, daß selbige un-adelich seye, oder einer Missethat nachhero überführet würde, ihme solches, wenn es vor fünff Jahren geschehe, noch schaden könnte. So weit ist es abermahls gefehlet, daß man in dem Orden dafür halten sollen, daß wenn das angegebene Vitium entweder mit den Jahren, wie das Alter purgiret worden, oder aber der Einwurff keinen Grund hätte, dem einmahl eingekleideten Ritter deshalben noch zugesetzet werden könne. Aus welchen Gründen insgesammt denn abermahls dafür halte:

Daß, wenn auch gleich, welches doch nicht geschehen, der Freyherr von K. zu zeitig expectiviret oder eingekleidet wor- Conclusum.

worden wäre, solches ihme dennoch nunmehro, da er tempore vacantiæ schon in die funffzehen Jahre sich in dem Orden und in einem Alter über dreyßig Jahre befindet, im geringsten nicht mehr nachtheilig seyn könnte.

Welches Gutachten ich meinen zu der Justice gethanen Pflichten nach, auf Verlangen abgefasset und eigenhändig nebst Beydruckung meines Petschaffts unterschrieben habe. V. R. W. Geschehen Halle den 20. Dec. 1709. de LVDEWIG. Subscriptio.

Consilium XLVIII.

Mense Novembr. 1710.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

Num Scholastici *Canonici* praebenda *tribuenda sit non nisi academico* Professori?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Num priscis temporibus omnes in Germania Episcopatus & coenobia habuerint scholas, harumque magistros?
2. *Momenta potiora pro quaestionis huius decisione* negatiua *sunt: a*) obseruantia *a multis retro seculis plurimis in locis* contraria.
3. *b*) Litterae fundationum, die Stiffts-Brieffe, *quae* sacra piacularia (Seel-Messen) *magis, quam scholas respiciunt.*
4. *c*) Finis *ac scopus* Collegiorum *quorundam Canonicorum nobilium;*
5. *Hinc saepius factum est, vt Reges* Galliae *proceres aulae vel militiae emeritos monasteriis praeficerent, eisque monasteriorum opes fruendas largirentur.*
6. Momenta solidiora *pro decisione* affirmatiua *quaestionis arg. 1. allegatae, sunt: a*) dispositio Iuris Canonici *& Pontificii; praesertim.*
7. 8. *Constitutiones* INNOCENTII III. *&* HONORII III.
9. *b*) Leges Imperatorum.
10. *c*) Ordinationes Conciliorum.
11. *d*) Celebritas *pariter ac* vtilitas scholarum Episcopalium medii aeui, *&*
12. 13. 14. 15. *inprimis Leodiensis, Hildesiensis, Magdeburgensis, Halberstadiensis &c.*
16. *e*) Testimonia *ICtorum, Theologorum & Historicorum.*
17. Num Praebenda Scholastici sit restituenda vel introducenda?
18. Negatiuae *sententiae rationes.*
19. Fundamenta sententiae affirmatiuae solidiora *sunt a*) Ius Canonicum;
20. *b*) assensus ICtorum Pontificiorum
21. *c*) sicut & Theologorum & ICtorum euangelicorum.
22. *d*) Multiplices fundationes *pro incrementis scholarum.*
23. *e*) Officium & obligatio magistratuum.
24. Num Princeps vi iuris papalis & episcopalis Praebendam Scholastici Academiæ possit tribuere?
25. Dubitatur: *a*) *propter inseparabilitatem Praebendarum a corpore;*
26. *b*) *propter necessariam Canonicorum residentiam;*
27. *c*) *propterea, quod, exceptis Theologiae Professoribus, reliqui vix accenseri queant clericis.*
28. *d*) *propter menses Papales & Capituli.*
29. Deciditur *affirmatiue*: *a*) *ex Iure Canonico,*
30. 31. *et speciatim ex decretis* INNOCENTII IV. *&* III.
32. *b*) *ex libertate iurium Papalium, qua vtuntur regna & status, vt*
33. *Gallia.*
34. (*Praebendam Scholastici etiam Professoribus Iuris permittit* Innocentius IV.)
35. *Imperium Germanicum.*
36. *Anglia &c.*
37. Scholastici Praebendam Historico *deferendam esse, suadet* MABILLON.
38. *Illam praebendam* Professori *Graecae Linguae collatam fuisse refert* CHOPPIN.
39. *Coenobia* duplices *quondam habuerunt* scholas, *interiorem & exteriorem,*
40. *sub cura* Praebendani Scholastici,
41. *qui* Canonicus Scholasticus *dictus fuit* Scholarcha.
42. *Deciditur Quaest. n. 24. allegata, c*) *ex consuetudine Germaniae, qua Canonicatus concedunt ur Professoribus in partem salarii.*
43. *Refutatur arg. 25.*
44. *Responsio ad dubium arg. 26.*

Proœmium.

Es ist uns ein Aufsatz zugefertiget worden, worinnen behauptet wird, daß der Landes-Herr zu *N.* befuget wäre, in jedem Stiffte, insonderheit aber zu M. und H. eine *Præbende*, wie auch die jährliche *Portiones præbendales* der Universität zu H. zuzuwenden; auch deswegen zugleich von uns verlanget worden, die darinnen angeführte Rationes und Fundamenta zu erwegen, und unser Gutachten, und was etwa dabey sonsten zu erinnern seyn möchte, zu verfassen.

Wie wir nun sofort diese wichtige Sache collegialiter erwogen, auch nicht in Abrede seyn können, daß wir des *Auctoris* ermeldten Bedenckens in demselben gebrauchte Gründe denen geistlichen und weltlichen Rechten allerdings gemäß finden: Also hätten wir auch sofort unser Gutachten übersendet, wenn nicht dieses uns einen Anstoß gemachet hätte, daß, da wir insbesondere über die Præbenden in M. und H. mit gefraget worden, des Landes-Herrn Landes-Verträge und Pacta mit diesen Stiffern uns nicht so genau bekannt seyn, folglich wir nicht wissen können, wie weit etwa selbige dieser Sache Maaß und Ziel geben möchten. Nachdem wir aber dieserwegen abermahls erinnert worden, gemeldtes Responsum zu beschleunigen; so leben wir des sichern Vertrauens, der Sache ein Genüge gethan zu haben, wenn wir bey der Frage überhaupt verbleiben, und was etwa davon in diesem oder jenem Stifft zu nutzen und anzubringen seyn möchte, denenjenigen überlassen, welchen die besondere Verträge und Pacta derselben zur Hand sind.

Diesemnach kommet das gantze Werck fürnehmlich auf drey Fragen an:

Quæst. I. I. Ob vor dem alle Clöster und Bißthümer in Teutschland Schulen und Schul-Lehrer gehabt haben?

II. II. Ob solche jetzo wieder eingeführet? und

III. III. Ob dergleichen Revenüen einer Universität zugewendet werden mögen?

Was nun die erste Frage betrifft:

Quæst. I. Ob 1) alle Clöster und Bißthüme in
1. den alten Zeiten Schul und Schul-Lehrer, und für dieselben besondere Præbenden gehabt haben?

Rat. dub. Darwider möchte zwar von andern eingewendet werden, daß diese 2) Anstalt, bey denen
2. Capitulis und Clöstern Schulen zu haben, nur in einigen Stifftern gewesen wäre, von welchen aber ad universale nicht geschlossen, noch solches von allen Stifftern ohne Unterscheid gesaget werden könnte; Wie dann von vielen hundert Jahren her, als die Jugend in Stadt- und Land-Schulen ausser denen Clöstern und Stiffstern unterrichtet worden, man dergleichen keinem Stifft mehr angemuthet hätte; Worzu endlich nach der Hand die Universitäten kömmen, und folglich die Schul-Sachen in denen Stifftern nicht mehr gesuchet worden wären. Ferner man
3. nur die 3) Stiffts-Brieffe und *Fundationes* ansehen möchte, in welchen meistens der Seel-Messen, selten aber der Schulen gedacht worden; zugeschweigen, daß in denen hohem Stiffstern die Canonici bloß aus dem alten Adel bestanden, welchen ihrer Geschlechts-Würde halber nicht angestanden hätte, sich als Schul-Lehrer aufzuführen. Endlich vielmehr der 4) End-
4. zweck solcher Adelicher Stiffter, eigentlicher heraus käme, daß man dadurch neuen Familien, verdienten und preßhafften Personen, unter die Arme gegriffen, und selbigen in den Clöstern Unterhalt verschaffen wollen; Um deswillen man auch in Franckreich, ehe die Invaliden-Häuser darinnen aufgekommen, fände, daß die Könige die Canonicate an blesirte Soldaten verliehen,

HINCMARVS *in Epist. 6. c. 19. p. 112.*
S. BONIFACIVS *Epistola 132.*

auch öffters die abgedanckten und wohl-verdienten Officiers zu Bischöffen und Aebten gemachet hätten,

Annal. Fuld. Lib. 5. c. 34. ad an. 881.
AIMOINVS *Lib. 5. Cap. 42. n. 40. c. 43. n. 17.*
Magdeb. Centur. 8. c. 7. n. 5. p. 231.

Sæpius 5) factum est, ut Reges Galliæ proceres
5. aulæ vel militiæ emeritos Monasteriis præficerent, eisque Monasteriorum opes fruendas largirentur,

Franc. DVAREN. *Lib. 3. de Sacr. Eccles. Ministr. c. 11.*
Gvilelm. PARADIN. *en ses annales de Bourgogne l. 2. p. 179.*
ALTESERRA *Lib. 2. de Ducib. provincial. c. 11. p. 56.*
CHOPPIN. *de Sacra Politia Lib. 3. tit. 2. & 5.*

welches alles zu einem Zeugniß dienete, daß viele Clöster und Stiffter ein ander Absehen, als auf Schulen, und die Unterrichtung der Jugend gehabt hätten.

Dieweilen aber 6) Anfangs die päbstlichen *Rat. dec.*
Kirchen-Rechte überhaupt in allen Bißthü- 6.
mern und Stifftern einen Scholasticum, und mithin die Anstalt zu Schulen und Unterweisung der Jugend erfordern, per unamquamque Cathedralem Ecclesiam Magistro, qui Scholares pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium præbeatur, quo docentis necessitas sublevetur,

Cap. quoniam I. X. de Magistris.

Ja der Pabst 7) INNOCENTIVS III. ausdrück- 7.
lich schreibet, daß dawider keine Præscription einiges Stifft schützen sollte, sondern, wo dergleichen Scholæ noch nicht in einem hohen oder andern Stifft angeleget wären, so sollten sie noch angeleget, und dem Scholastico eine Præbende ausgemachet werden, es wäre denn das Stifft von äuserster Armuth, daß es weder Scholasticum, noch Scholares erhalten könnte, in multis ecclesiis id minime observatur, nos statutum adjicimus; ut non solum in qualibet Ecclesia cathedrali, sed etiam in aliis, qualium sufficere possunt facultates constituatur Magister, & Jure unius præbendæ proventus adsignetur,

Cap. 4. Quia X. de Magistr.

& Scholares & Scholasticus proventus præbendarum accipiat, non obstante aliqua contraria consuetudine, ordnet der Pabst 8) HONO- 8.
RIVS III.

Cap. ultimum X. eodem.

nachge-

nachgehends so lange, als die Einrichtung der
9. Stiffter von denen 9) Käysern dependiret, auch die Käyserlichen Gesetze vorhanden sind, welche gleiches Absehen führen, daß in jedem Stifft ein Scholasticus gehalten, und die Stiffts-Schulen fleißig abgewartet werden möchten.

Per singula Monasteria & Episcopia Scholæ fiant,
Capitul. CAROLI & LVDOVICI *Lib. I. c. 72.*
LAMBECIVS *Lib. 2. Rer. Hamburg. n. 433.*
Ant. MATTHAEI *de Episc. Ultraject. Lib. 2. cap. 2. p. 166.*

Ferner biß auf das vierzehende Jahr-hundert in Teutschland weder Universitäten, noch Schulen sonsten gewesen, als bey denen Stifftern und Clöstern, wie noch von seiner Zeit
CRANZIVS *Lib. 3. Metrop. c. 43.*
schreibet: nulla ante centum Annos in Saxonia Schola publica, wie auch
CONRINGIVS *dissert. Acad. 3. p. 82. & 83.*

10. Nächst diesem die 10) *Concilia* hieselbst nicht weniger vermögen, daß in jeden Stifft eine Præbende zum Schul-Wesen ausgesetzet seyn solte,
Mogunt. Art. 45., Lateranense c. 11. Trident. Sess 5. & 23.

11. über dieses auch der meisten 11) Stiffter ihre Schulen so berühmt gewesen, und so grossen Nutzen geschaffet haben, daß sich in der Historie mittler Zeiten gar viele denckwürdige Sachen davon aufgezeichnet finden; So sollen in der
12. Stiffts-Schule des Bischoffs zu 12) Lüttig zu einer Zeit vier und zwantzig Königliche und Fürstliche Printzen sich Studirens halber aufgehalten haben,
CHYTRAEVS *de Scholar. necess. p. 239.*
VOETIVS *Part. I. Polit. Eccles. Lib. 4. Tract. 2. c. 1. p. 618.*

13. 13) zu Hildesheim in der Bischöfflichen Stiffts-Schule soll OTTO M. und HENRICVS II. studiret haben,
CRANZ. *in metropoli. lib. 3. c. 43.*
HIMMEL *de Canonicatu. c. 6. p. 73.*
dergleichen Ruhm auch von andern Fürsten de-
14. nen Bischöfflichen Schulen, 14) Magdeburg,
15. 15) Halberstadt, und andern, beygeleget wird,
CHYTRAEVS *de Scholar. necess. p. 330.*
CHEMNITIVS *de Utilitate Scholar. apud Frider. Petri de Can. p. 279. 282.*

16. Endlich der fast unzehlichen 16) Zeugnisse von *JCtis, Theologis* und *Historicis* in alten, mittlern und neuen Zeiten zugeschweigen, welche uns einmüthig berichten, daß sich vor deme kein Bißthum, Stifft, oder Closter befunden, welches nicht seinen Scholasticum, sammt der Stiffts-Schule unterhalten müssen, davon wir nur ausser denen bißhero genannten einige anführen, als
HOSPINIAN. *de templ. Lib. 3. c. 5. & de Monachiatu Lib. 4. c. 24.*
CONZEN. *Lib. 6. politic. c. 41.*
ALTESERR. *in ascetico Lib. 5. c. 10.*
MABILL. *traite des Etudes Monastiques part. 2. chap. 5. seq.*

Conclusum. Woraus dann die Wahrheit genugsam herfür leuchtet, um deren willen wir davor halten, daß in denen alten Zeiten alle Bißthümer, Stiffte und Clöster eine Præbendam Scholastici gehabt haben.

Die andere Frage betreffend:

Ob 17) aber auch in denenjenigen Stiffteren, wo die Præbenda Scholastici sich nicht findet, sondern in denen ungeschlachten Zeiten verlohren gangen, selbige wieder eingeführet werden könnte? Quæst. II. 17.

Ob nun wohl einige dawider einwenden 18) möchten, daß wenigstens von der Zeit an, als Teutschland ausser denen Stiffteen und Clöstern so viele Schulen und Universitäten bekommen, man nicht mehr Ursache fände, die alte verloschene Stiffts-Schulen wieder einzuführen; Nachgehends wohl zu glauben wäre, daß die Stiffter eben deßhalben das Schul-Wesen bey sich eingehen lassen, weil der Stadt-Schulen und Universitäten so unzählig viel angeleget worden; Uber dieses der angebohrne Adel es auch jetzo nicht mehr leiden wolte, daß die Canonici in denen Cathedral-Stifftern sich zu Schul-Leuten machen lassen solten, indem die alten Gewohnheiten aus der Mode kommen, nach welchen auch der vornehmste Adel kein Bedencken getragen, sich des Schul-Wesens zu unterziehen; *Rat. dub.* 18.

Dieweil aber gleichwohl die 19) Päbstliche Rechte klar sind, und nicht allein wollen, daß die Præbenda Scholastici nicht eingehen möge, sondern daß auch in denenjenigen Stifftern, wo noch keine Præbenda pro Scholastico ausgemachet wäre, ohne alle Ausnahme eine besondere Præbenda Scholastici eingeführet werden solte, sowohl in Cathedral- als andern Stifftern, und würde selbige von diesem Gesetze nichts, als die äusserste Armuth befreyen, *Rat. dec.* 19.
Cap. 4. X. de Magistris.
wie denn der Pabst ALEXANDER III. denen Bischöffen solche Freyheit zugeleget, daß selbige ohne des Capitels Einwilligung zu erfordern, eine besondere Præbendam pro Scholastico aufbringen und einführen möchten,
Cap. 2. prohibeas X. eodem.

Nachgehends auch selbsten die 20) Päbstliche Rechts-Gelehrten für eine Gewissens-Sache halten, wenn entweder der Canonicus Scholasticus seine Præbende empfangen, und wie es heute zu Tage gienge, 20.
ENGEL. *ad Jus Canon. lib. 5. tit. 38.*
dennoch davor keinen Dienst thun, noch die Jugend unterrichten wolte, oder aber wenn die Præbenda des Scholasters in dem Bißthum, Stifft, oder Closter gar fehlete. Datur beneficium propter officium; Ideo cum cessat Officium, subtrahitur beneficium, & cum retinetur abdicato beneficio, injuria Deo & Ecclesiæ infertur,
CONZEN. *lib. 6. Polit. c. 41. §. 3.*
CHOPPIN. *de sacra politia Lib. 3. tit. 3. p. 497. seq.*
welches auch diejenigen 21) Evangelischen *Theologi* und *JCti* vorgeschlagen und gerathen haben, daß man zwar die Canonicaten in geringsten nicht eingehen lassen oder abschaffen, nur aber selbige wiederum auf den ersten Zweck der Stifftungen und Kirchen-Rechte führen solte. Magistratus efficere debet, ut quilibet suum teneat; Reddant igitur Scholis præbendas Canonici & Capitula. Nisi enim reddant, pauperes Scholastici 21.

fame peribunt, ſtudia extinguentur, deerunt reipublicæ homines literati,

MELANCHTON. *part. 1. Conſ. 15. p. 427.*

Die erſten Stiffter der Canonicaten und Clöſter haben ſolche Beneficia zu redlichen Studien gewidmet. Wenn nun ſelbige noch jetzo wieder alſo angewendet würden, ſo geſchähe der Sachen recht, und würde ſich niemand daran ſtoſſen, ſchreibet

LVTHER. *Tom. 7. Jenenſ. p. 261.*

Frider. PETRI in gründlichen Bericht von Stifftern *p. 55.*

und ein anderer ſaget: Reformatio alicujus rei eſt ejus ad priſtinam ſuam formam reſtitutio,

BVCER. *de Reformat. Collegii Canonici Argentoratenſ. p. 192.*

VOETIVS *de polit. Eccleſ. part. 1. lib. 4. tract. 2. c. 1. p. 619.*

Canonicatus ſi verterentur in ſtipendia docentium, primæ inſtitutioni reſponderent,

CHYTRAEVS *in Orat. pro Schol. utilit. p. 110.*

Cogitent Canonici hodierni, qua Conſcientia reditus illos ampliſſimos poſſideant, & quid aliquando judici juſtiſſimo ſint reſponſuri, patiantur rationes Officii eorundem decidi ex autoritate primæ Eccleſiæ,

CALVIN. *Lib. 4. Inſtit. c. 5. §. 10.*

VOETIVS *part. 1. Lib. 4. tract. 2. c. 1. p. 621.*

22. Endlich noch die 22) vielen Stiffts-Brieffe vorhanden ſind, in welchen die Fundatores ſowohl, als Benefactores ſingulares, den Endzweck ihrer Stifftung dergeſtalt an Tag geleget haben, daß Kirchen und Schulen dadurch ihr Fortgang und Wachsthum erhalten werden möchte, in welchen Endzweck ſelbige gemeiniglich den Biſchoff oder denjenigen, der ſonſten dergleichen Ordnung erhalten oder wieder bringen können, mit greulichen Conteſtationen beleget, daß dergleichen Stiffts-Einkünffte zu nichts anders verwendet werden möchten, davon man die Proben in

MIRAEI *Codice piarum donat. Belgii.*
BECKA & HEDA *de Epiſc. Ultraject.*
BROWERI *annal. Fuldenſ.*
SCHATEN. *annal. Paderborn.*

23. zur Gnüge findet, folglich jeder Chriſtlichen 23) Obrigkeit, wo es nur ſonſten die Verträge leiden wollen, Gewiſſens halben oblieget, die Stifftungen, ſo viel möglich, auf den alten Zweck wovon ſelbige zerfallen, wiederum zu führen, und ſolchem nach die Præbendam Scholaſtici mit einem Doctore Scholaſtico zu beſetzen:

Concluſum. Als halten wir davor, daß, wo ſich die Præbenda Scholaſtica findet, ſelbige wiederum auf ihr Officium zu weiſen, und wo ſelbige verloſchen, wiederum aufgeſuchet und eingeführet werden möge.

Qu. III. Die dritte und letzte Frage anlangende:

24. 24) Ob ein Landes-Herr, der in denen Stifftern jura Papalia & Epiſcopalia hat, befugt ſey, dergleichen Præbendam Scholaſtici einer Univerſität zuzuwenden?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß ſolches

25. nicht geſchehen könnte, 25) Anfangs, weil ſich die Præbenden nicht von ihrem Corpore trennen, und in ein anders verſetzen laſſen; 26) Nachgehends weil die Canonici ihre Reſidence halten müſten, und folglich einem Profeſſori Academico dadurch groſſe Verſäumniß verurſachet würde, wenn er auch nur etliche Monathe ſich deshalben von der Univerſität abweſend befände; 27) Ferner die Canonicatus auf geiſtliche Perſonen geſetzet und geſtifftet wären, wofür man die Profeſſores, auſſer der Theologiſchen Facultät, nicht achten möchte; 28) Letztens wenn eine Præbenda einem Corpori oder Collegio verliehen würde, keine Apertur mehr zu hoffen wäre, folglich ſelbige ſowohl die Menſes Papales, als die Menſes Capituli ſchwächen müſte;

26. 27. 28.

Dieweil aber ſelbſten 29) in denen Päbſtlichen Rechten verſehen iſt, daß die Præbenda Scholaſtici einem vom Stifft abweſenden Profeſſori gegeben werden mag, und hinwiederum der Canonicus Scholaſticus eine Profeſſion auf einer Univerſität annehmen und ſelbige verwalten kan, ohne ſeine Præbende deswegen zu verliehren; Vigeat Studium juris Civilis & Canonici, divini & humani. Qui ergo ſtudent in Scholis, integre proventus ſuos Eccleſiaſticos recipiant; ſetzet 30) Pabſt INNOCENTIVS IV.

Rat. dec. 29. 30.

Cap. 2. cum de diverſis tit. de privileg. in 6.

und 31) INNOCENTIVS III. berichtet dem Biſchoff zu *Angerre*, daß er denen Canonicis, welche ſich Lehrens halber auf Schulen aufhielten, ihre Præbenden deswegen nicht abkürtzen ſolte, es wäre dann, daß ſie dieſer Freyheit zum Müßiggang mißbrauchten,

31.

Cap. 12. tuæ fraternitati X. de Clericis non reſid.

welcher 32) Freyheit Päbſtlicher Rechte ſich auch andere Königreiche und Staaten, und insbeſondere 33) Franckreich ſehr öffters bedienet; Wie dann die Frantzöſiſchen JCti

32. 33.

GVYMIER *ad ſanct. pragm. Gall. tit. de collat. p. 73.*

CHOPPIN. *de Sacra politia lib. 3. tit. 3. n. 18. ſeq. p. 497.*

und andere bezeugen, daß es gar nichts ungewöhnliches ſey, daß ein Canonicus von einer andern Provintz auf die Univerſität *Paris*, als Profeſſor beruffen, und Profeſſoribus Canonicate verliehen würden, ohne daß ſelbige, weil ſie die Reſidence nicht halten können, etwas von ihrer Præbende oder Canonicat einbüſten; Nachgehends ſich niemand die Einbildung mit Grund machen kan, daß die Præbenda Scholaſtici nur für die Geiſtlichen gehöre; dann die Stiffts-Schulen mit allerhand gelahrten Leuten, geiſtlicher und weltlicher Rechte, beſetzet und an ſelbige die Præbenda Scholaſtici verwendet werden ſollen, auch Pabſt 34) INNOCENTIVS IV. ausdrücklich der *Profeſſorum Juris* gedencket,

34.

Cap. 2. de privilegiis in 6.

So hat es auch bereits zu 35) CAROLI M. Zeiten die Beſchaffenheit mit der Præbenda Scholaſtici gehabt, daß deſſen ſeine Lehrlinge und Scholaren aus Leuten von Adel und Printzen von Geblüte beſtanden, die der Käyſer ſelbſten dann und wann examiniren hören, und denenjenigen, welche ſich bey dem Examine wohl gehalten, zu

35.

Hof-

Hof-Bedienungen und andern Civil-Aemtern Hoffnung gemachet haben soll,

AVENTIN. *lib. 5. annal. p 307.*

HOSPINIAN. *lib. 3. de templ. c. 5. p. 358.*

36. Und ebenmäßig der König 36) in Engelland in jeden Stifft und Closter dem Canonico Scholastico aufgegeben, daß von allen Geschichten seiner Zeit er ein Tage-Buch halten, und die Historie geistlicher und weltlicher Sachen darinnen in Lateinischer Sprache eintragen müssen, von welcher heilsamen Ordnung, 37) Scholastici præbendam *Historico* deferendam esse,

38. MABILLON. *traité des Etudes Monastiques P. II. cap. 8. p. 307.*

handelt, und vor einen 38) *Professore Græcæ Linguæ*, der die Præbendam Scholastici genossen hat,

CHOPPIN. *lib. 3. politiæ Sacræ. tit. 3. n. 18.*

respondiret, auch ohne Schwierigkeit für selbigen ermeldte Præbendam erhalten; und wenn es wahr seyn solte, was

CRANZ. *de metrop. lib. 3. c. 43.*

und mit ihm

CHEMNITIVS *referente* HIMELIO *de Canonicat. cap. 6. p. 93.*

schreiben, daß die Käyser in solchen Stiffts-Schulen junge Edelleute erziehen lassen, damit sie solche nachmahls zu Gesandschafften insbesondere employren können, von selbsten daraus fliesset, daß öffters besagte Præbenda Scholastici nicht allein denen Pfaffen, oder Geistlichen, anvertrauet worden, welches auch daraus noch

39. klärer erhellet, weil die Stiffter und 39) Clöster insgemein zweyerley Scholas, interiorem & exteriorem gehabt, und in jenen die Leute zum Priesterthum, in denen letztern aber zu allen freyen Künsten und nützlichen Wissenschafften erzogen

40. und unterrichtet haben, welches alles 40) der Præbendarius Scholasticus besorgen müssen,

ERKARD. *de Casib. Monast. L. Gallic. c. 1. & 6.*

TRITHEM. *in Chronico Hirsaug. ad A. 890.*

non solum in divinis Scripturis erudiebantur, sed in Mathematica, Musica, Rhetorica, Poësi & ceteris omnibus secularis litteraturæ scientiis, davon weitläufftig handelt

ALTESERRA *in Monast. Lib. 5. c. 10.*

HOSPINIAN. *de Templ. Lib. 3. c. 5.*

41. dahero auch andere den 41) Canonicum Scholasticum mit dem Nahmen Scholarchæ benennet, als von welchem erfordert worden, daß er alle Wissenschafften überhaupt verstehen, und selbige alle so wohl mit seinen Lehren, als guter Aufsicht besorgen könnte, davon

LAMBEC. *Lib. II. rer. Hamburg. ad Ann. 1281. n. 440. p. 222. seq.*

ausführlich gehandelt hat, so daß niemand zweiffeln mag, daß nicht auch andere Facultäten, ausser der Theologischen, zu Übernehmung der Præbende des Scholasters tüchtig sind; Ferner, 42) die Exempel auch aus dem Gebrauch 42.
der Teutschen weisen, das es nichts ungewöhnliches, noch denen Teutschen Stiffter entgegen sey, denen Professoribus Canonicaten in partem Salarii anzugeben; wie denn nicht nur allein die Professores Juris & Theologiæ auf der Universität Leipzig, in denen Stifftern Merseburg, Naumburg, Meissen und Wurtzen, nicht etwa nur Præbendam Scholastici haben, sondern in einiger dieser Stiffter, so gar auch zwey Canonicate mit Professoribus besetzet zu werden pflegen; dergleichen in Utrecht und Straßburg geschehet, da allezeit in solchen Stifftern etliche Professores Canonici seyn müssen.

Endlich die Canonicatus hiedurch im geringsten nicht von dem Stifft 43) separiret, noch zu 43.
dem fundo Academiæ geschlagen werden, sondern bey dem Stiffte bleiben, und nichts, als die Person verändert wird, wenn ein Professor in partem Salarii ein Canonicat bekommet, auch nur die Freyheit erhält, daß man ihn studiorum causa a 44) residentia dispensiret. Letztens aller 44.
Theologorum und JCtorum ihre einhellige und einmüthige Meynung dahin gehet, daß, nachdem der Endzweck der Præbendæ Scholastici heut zu Tages kaum mehr bey einem Stifft zu erhalten, oder einzurichten seyn dürffte, dem Wercke nicht besser gerathen werden könnte, als wenn ermeldte Præbenda Scholastici mit einem Schul-Manne oder Professore besetzet, und solcher Canonicus Scholasticus a residentia, gleich denen Aulicis dispensiret, und ihm sein Amt bey einer Universität als Professor zu verrichten angewiesen würde. Itaque dos Academiæ ex bonis Ecclesiasticis rectissime deputatur, quæ & ipsi est cedenda, ut olim in Cathedralibus Ecclesiis, quibus Scholæ erant adjunctæ, in quibus Canonici & alii Viri docti docebant, his vero negligenter officium suum facientibus, Imperatores & Principes nonnulli sapientissimi Scholas publicas, seu Academias, fundarunt, atque bona Ecclesiastica adsignanda esse judicarunt,

Joh. GIESENIVS *de Regim. Acad. Disp. 15. §. 3. p. 317. 318. & Disp. 1. n. 46.*

Centuriat. Magdeb. Cent. 2. c. 10. & Cent. 12. cap. 7.

Als halten wir dafür, daß die Præbenda Scholastici wohl mit einem Professore Academico besetzet werden möge, ohne daß deshalben die Stiffter einige Veränderung leiden. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Rat. ref.

Consilium XLIX.

Mense Mai. 1724.

ARGVMENTVM *GENERALE*;

Vlterior deductio praecedentis argumenti.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Num collegium canonicorum, ad Praebendam Scholastici introducendam eamque indocentium ac discentium rem vertendam, sit obstrictum?
2. Dubitatur: *a) quod, vbi talis praebenda non existit, ibi alia Collegii institutio praesumatur;*
3. *b) ideoque nihil contra praescriptionem innouari debeat.*
4. *c) quod* Scholasticus *multis in locis* titulo sine vitulo *gaudeat,*
5. *d) et a nomine ad* praebendam *non valeat consequentia.*
6. *e) quod, licet* Scholastici *nomen deficiat, officium tamen illius vni ex collegio committi possit,*
7. *f) et existente officio, de nomine non sit quaerendum.*
8. *g) quod reliquorum Canonicorum officia consistant in sola inspectione subofficialium.*
9. *h) quod a praeterito aeuo ad praesens, ob insignem* hodie *Academiarum numerum, non procedat argumentatio.*
10. *i) quod plures ecclesiae laborent paupertate.*
11. *k) quod canonici munus ac reditus* hodie *vtplurimum sint venales.*
12. *l) quod* Scholastici *vox magis accommodata sit grammaticis ac theologis, ideoque saltem scholis triuialibus.*
13. *m) quod sufficienter habeant iam Academiae, vnde subsistere queant.*
14. *n) quod exterorum exempla ad* Germaniae *statum non vbiuis quadrent.*
15. *o) quod* Pacis Westphalicae *terminus anni 1624. decretorius*
16. *p) et conuentiones cum principe obstent eiusmodi nouationi.*
17. Deciditur (*quaestio argumenti primi*) affirmatiue *&* refutatur argumentum *a) ex dispositione Iuris Canonici, munus & reditus* Scholastici *iniungente.*
18. *b) quod contra rem, conscientiam tangentem, locum non habeat praescriptio.*
19. *quod* argumentum *c) & d)* friuola *& primae fundationi contraria sit* excusatio;
20. *qua eneruata infirmantur simul rationes e) f) g)* argumenti.
21. *quod* argumentum *h)* hodie *satis superque sit impugnatum.*
22. *quod ratione paupertatis ecclesiae,* arg. *i) allegatae, reditus Scholastici ex fructibus duarum pluriumue ecclesiarum sumendi.*
23. *quod,* quoad arg. *k) res transeat cum sua qualitate ac onere;*
24. *quod,* quoad arg. *l) verba:* Magister scholae *&* Grammaticus *non sint captanda, sed ex facie antiquioris aeui illustranda;*
25. *vnde apparet, quod* Magister *denotauerit Professorem iuris diuini & canonici,* Grammaticus *vero Professorem Philosophiae & litterarum;*
26. *hinc duae quondam fundatae fuerunt praebendae, nimirum* theologalis *&* scholastica.
27. *quod,* quoad arg. *m) in Academiis nunquam deficiat occasio, qua reditus praebendae Scholastici informationi iuuenum impendi queant.*
28. 29. 30. *Dubia arg. n) o) & p) relata ad decisionem quaestionis proxime sequentis.*
31. Num Princeps, Scholastici Praebendam Academiae tribuendo, infringat Pacem Westphalicam?
32. *Ita videtur secundum* Art. XI. §. I.
33. *et* §. II. *dictae Pacis,*
34. *nec non secundum* Art. XVII. §. 3. *&* 4. *eiusdem Instrumenti;*
35. *Ast* negatiuam *sententiam euincit a) communis interpretatio allegati loci Pacis Westphalicae contra Pontificem eiusque assecias.*
36. *Doctrina Romano-Catholicorum de fide haeretico non seruanda.*
37. *Scripta de hoc argumento ab vtraque parte edita.*
38. *Recessus Imperii inter libros probibitos relati.*
39. *Pacta & transactiones ad incogitata nequeunt extendi.*
40. *Dispositio* Art. XI. §. I. Instr. Pac. *& explicatio verborum:* in statu quo &c. *intuitu* Episcopatus Halberstadiensis.
41. *Dispositio* Art. XI. §. II. Instr. Pac. *intuitu* Archiepiscopatus Magdeburgensis.
42. *b) Obseruantia plurium locorum, praebendam Scholastici Academiis tribuentium:*
43. *Quo beneficio gaudent Academia* Salamantica HISPANIAE, *&*
44. GALLIAE Tholosana,
45. Cadurcensis,
46. Aurelianensis,
47. Laudunensis,
48. Tornacensis,
49. Parisina *&*
50. Blesensis.
51. *Sic porro in* GERMANIA *Canonicatuum reditibus fruuntur Academia* Herbipolitana,
52. Ingolstadiensis,
53. Treuirensis,
54. Vindobonensis,
55. Lipsiensis,

56. Vitembergenſis,
57. Tubingenſis,
58. *et forte omnes reliquae Epiſcopatuum iurisdictionem agnoſcentes.*
59. c) *Diſpoſitio* Iuris Canonici, *praeſertim* Cap. I. de Magiſtris in Clement.
60. *veterumque ICtorum opinio, & ratio neglectae diſpoſitionis iam allegatae.*
61. Num translatio praebendae Scholaſtici in Academiam repugnet conuentionibus principis cum eccleſiis cathedralibus initis?
62. *Affirmatiuam reſponſionem innuere videntur verba conuentionum ſpecialiorum allegata.*
63. Negatiua *ſententia ſolidioribus defenditur rationibus.*
64. *Cum* ſimilium *eadem ſit ratio, idem quoque de illis ſit iudicium.*
65. Renunciatio *vnius excluſionem alterius non inducit.*
66. Renunciatio *non extenditur ad ignorata aut non cogitata.*
67. Transactiones *cum ſint ſtricti iuris a cauſſa vna ad aliam non extendendae.*
68. *Renunciatio non extendenda ad ea, quae debuerant ſpecificari.*
69. Num eiusmodi eccleſiae cathedrales, minores iam habentes ſcholas, praebendas Scholaſtici tamen adhuc conſtituere & exhibere teneantur; illis autem
70. hoc caſu, dictas ſcholas tollere, liceat?
71. Negatiuae *ſententiae rationes.*
72. *Nemo duplici onere grauandus.*
73. Affirmatiuae *deciſionis argumenta magis fundata.*
74. Reditus eccleſiaſtici communiter diuiduntur *in quatuor partes, nimirum in portionem* fabricae, epiſcopi, cleri, pauperum.
75. *Ad quam portionem ſpectent epiſcopatuum ſcholae minores?*
76. *Ad quam praebenda Scholaſtici?*
77. Sacrilegii *ſenſus latiſſimus & nimis rigoroſus.*
78. Num Praebenda Scholaſtici conferri tantum debeat Profeſſori auita nobilitate legitimato?
79. *Potiora momenta pro affirmatiua opinione.*
80. *Praebendatus Scholaſticus quondam* primicerium *fuit appellatus.*
81. *Argumenta ſolidiora pro* negatiua *deciſione argumenti 78.*
82. Canonicatus *ſumitur vel in ſenſu* ſpirituali, *vel in ſenſu* temporali, *intuitu redituum, quos dicimus praebendas.*
83. *In pleriſque Germaniae epiſcopatibus illud receptum, vt Canonicus vel ſit Nobilis vel Doctor.*
84. *Praebenda Scholaſtici omnino priuilegiata eſt.*
85. *Maxime differunt inter ſe ſcholae triuiales & equeſtres.*
86. *Commoda Gymnaſiorum equeſtrium.*

Proœmium.

Als uns ein Faſciculus Actorum, in welchem auch hieſiger Facultät ehemahliges Rechtliches Bedencken vom 20. Nov. 1710. enthalten, welches alles hierbey wieder zurück gehet, zugeſchickt und verlangt worden, daß wir über einigen, die *Præbendam Scholaſtici* in des Landes-Herrn von N. Landen befindlichen Stifftern betreffenden Fragen, uns eines Rechtlichen Bedenckens vereinigen möchten; Demnach ꝛc.

Iſt bereits Anno 1710. des Landes-Herrn von N. Landen und Univerſitäten zum Beſten, die Frage vorgekommen: Ob der Landes-Herr nicht befuget, die *Præbendam Scholaſtici* von denen in deſſelben Landen ſich befindenden Stifftern zu fordern, und ſelbige zu nützlichen Gebrauch in Unterrichtung der Jugend auf Univerſitäten, oder ſonſten, anzuwenden? Hat hieſige Juriſten-Facultät bereits anno 1710. dieſes vor eine in denen Rechten gegründete Sache gehalten. Dabey aber dahin geſtellet ſeyn laſſen müſſen: Ob dem Landes-Herrn nicht beſondere Verträge mit denen Stifftern im Wege ſtünden? Nachdem uns nun die Verträge ſelbſten mit denen drey hohen Stifftern M. H. und M. Extracta-Weiſe zugeſchicket, ſo finden wir, daß nunmehro die Sache hauptſächlich auf folgenden Fragen beruhe. Und zwar:

I. Ob ein Stifft, welches niemahls eine Præbendam Scholaſtici gehabt, dennoch ſolche noch jetzo auszumachen, und diejenigen, welche die Stiffter noch haben, wiederum zum Leſen und Lehren anzuwenden, folglich ein Landes-Herr vi Juris Epiſcopalis befuget, über ſolcher Wiederherſtellung und Einrichtung mit Macht zu halten? Quæſt. I.
II. Ob die Verlegung der Præbendæ Scholaſtici nach denen Univerſitäten in des Landes-Herrn Stifftern dem Inſtrumento Pacis Weſtphalicæ entgegen? II.
III. Ob dieſe Verlegung der Præbendæ Scholaſtici denen mit dem Landes-Herrn errichteten Stiffts- und Landes-Verträgen zuwider? III.
IV. Ob die Stiffter, welche mit Stiffts-Schulen verſehen, über dieſes noch zu Anomachung, Verlegung und Abgebung der Præbendæ Scholaſtici verbunden? Und im Falle ſelbige darzu verbunden, ſothanen Stifftern nicht frey ſtehe, ihre Stifft-Schulen deswegen eingehen zu laſſen, und dadurch den Abgang der Præbendæ Scholaſtici zu erſetzen? IV.
V. Ob die Præbenda Scholaſtici auch nach geſchehener Verlegung, mit einer Perſon zu

zu versehen, welche der Ahnen halben, und cum avita nobilitate sich zu habilitiren?

VI. VI. Ob das Stifft B. da dasselbe eine Ritter-Schule mit grossen Kosten und guten Succes angeleget, annoch der Præbendæ Scholastici wegen, in Anspruch zu nehmen?

So viel nun die erste Frage betrifft:

Quæst. I. 1. Ob 1) ein Stifft, welches niemahls eine Præbendam Scholastici gehabt, dennoch solche noch jetzo auszumachen, und zum Lehren und Lernen nützlicher Wissenschafften anzuwenden verbunden?

Rat. dub. 2. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 2) Anfangs a) im Fall ein Stifft in so vielen hundert Jahren, ohne einen *Lector* oder *Scholaster* zu haben, oder auch dieserhalben eine gewisse *Præbendam* auszusetzen, gestanden, der gewisse Schluß zu machen, daß solches eine andere und besondere 3. Einrichtung habe, dabey dann 3) b) selbiges zu lassen, und was über die Rechts-verjährte Zeit in einem Stifft eingeführet, solches davon nachhero nicht verdrungen, oder in eine Neuerung oder Aenderung gesetzet, noch solchem angemuthet werden möchte, einen *Scholaster* einzuführen, oder eine neue *Præbendam* demselben aus- 4. zumachen; Nachgehends 4) c) der *Scholasticus* in vielen Stifftern an sich keine besondere *Præbendam* habe, vielmehr dieses eine blosse Würde ausmache, da einem die *Inspection* über das Schul-Wesen und Schul-Gebäude, auch *Bibliothec* und Geräthe anvertrauet würde, welche Function bald an diesen *Præbendatum*, bald wieder an einen andern übertragen zu werden 5. pfleget; Folglich 5) d) aus dem Nahmen eines *Scholasters* auf keine gewisse *Præbendam* kein 6. Schluß zu fassen stünde; Uber dieses 6) e) im Fall der Nahme *Scholastici* sich bey einem Stifft nicht fände, deswegen gleichwohl die *Function* und Ober-Aufsicht über das Schul-Wesen bey dem Stifft jemand anvertrauet würde; Folg- 7. lich 7) f) da die *Function* selber ihre Richtigkeit, man an dem blossen Nahmen keinesweges eine Irrung oder Anstoß zu machen; zugeschweigen, 8. daß 8) g) indem die übrigen Nahmen und *Functiones* bey denen Stifftern in blosser Aufsicht über die würcklichen Bedienten davon bestünden, gleichwie nehmlich der *Cellarius* bloß die Keller- und Küchen-Bedienten unter sich, man auch nicht sagen möchte, daß der *Scholasticus* selbsten einen Lehrer abgeben solte, vielmehr dieses genug wäre, daß er ein beständiges Auge über die Schul-Leute und Schul-Sachen bey dem Stifft 9. zu haben und zu halten pflegte; Ferner 9) h) von denen alten auf die neue Zeiten deswegen kein Schluß zu machen, weil jetzo alle Winckel mit Universitäten besetzet, da hingegen vormahls, da in Teutschland sich keine oder wenige gefunden, ein *Magister Scholasticus* etwa vonnöthen 10. gewesen seyn möchte; wie denn 10) i) sonderlich denen armen und geringen *Collegiat*-Stifftern dergleichen nicht anzumuthen, weil ihnen ohne dem ihre Einkünffte knapp genug zugeschnitten 11. würden; Worzu 11) k) noch dieses käme, daß ehe dem, als die Canonicaten frey und ohne Entgeld conferiret worden, man in Anrichtung und Bestellung eines *Scholasters* freygebiger seyn mögen, welches jetzo deswegen aufhörete, da die Canonicaten erkauffet, und mit grossen Honorariis und Geldern, als die Leib-Renten bezahlet würden, welchen Canonicis sodann ihre erkauffte Renten und Revenüen keinesweges geschwächet werden möchten; Endlich 12) l) da 12. unter dem Wort SCHOLASTER nur ein Grammaticus und Theologus zu verstehen, allenfals man davor die gemeine Schul-Lehrer in denen *Trivial*-Schulen anzugeben und anzusehen hätte, so daß es keiner weitern Anrichtung bedürffte; 13) m) da die K. P. Universitäten wohl versor- 13. get, man nicht einmahl Gelegenheit nehmen könnte, etwas weiteres in Verlegung der *Præbendæ Scholastici* zu verlangen; Wie dann 14) auch n) 14. in dieser Sache die Exempel von auswärtigen Stifftern in Franckreich, Spanien und anderswo, von keiner Würckung deswegen seyn könnten, weil mehr als zu bekannt, daß die teutsche Stiffter allenthalben hierunter etwas eigenes und zum Voraus hätten; insbesondere 15) o) in des Landes-Herrn durch den West- 15. phälischen Frieden erworbenen Stifftern solches deswegen nicht geschehen dürffte, theils, weil alles in statu quo bey dem Termino decretorio 1624. zu lassen, theils auch, weil in dem Friedens-*Instrument* auch dieses nahmentlich versehen, daß dißfals weder Concilia noch andere Satzungen zum Behelff von dergleichen Neuerungen dienen solten, anbey auch 16) p) deßfals 16. die Stiffter sich auf die Verträge des Landes-Fürsten zu steiffen und zu verlassen, welche schlechterdinges dergleichen Neuerungen nicht zuliessen;

Dieweilen aber 17) ad a) der Ausspruch eines *Rat. dec.* allgemeinen Christlichen *Concilii* Lateranensis 17. III. anno 1179. Cap. 18. dieser gewesen: ut per unamquamque ecclesiam cathedralem *Magistro*, qui α) *Clericos* ejusdem ecclesiæ & β) *Scholares* pauperes gratis doceat, competens aliquod beneficium (sive *præbenda*) adsignetur, quo α) *docentis* necessitas sublevetur, & β) *discentibus* via pateat ad doctrinam; Und wo dergleichen abgekommen, solches so fort wiederum einzuführen. Dieser auch mit grossen Bedacht und Nachdruck in das allgemeine Kirchen-Recht

Cap. 1. X. de Magistris

eingenommen und wiederholet, folglich allen Stifftern zur Nachfolge auferleget worden: Daß diejenigen, welche keinen *Scholaster* hätten, durch Aussetzung einer *Præbende*, solchen bestellen, und wo er etwa aus Eigennutzen eingezogen worden, wiederum angenommen und in den vorigen Stand gesetzet werden solle, welches alles dann

Cap. 4. X. de Magistris.

weiter eingeschärffet und wiederholet, auch so gar noch dieses hinzu gesetzet: ut non solum in Cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis, quorum sufficere potuerint facultates, constituatur *Magister*, qui clericos doceat. Cui unius *præbendæ* proventus adsignandus, auch in

Cap. ult. X. de Magistris.

zwar Klage geführet, daß die *Præbendæ Scholastici* nicht

nicht allenthalben im Gange, dabey aber ernstlich wiederholet wird, daß es bey Haltung des *Scholastici* oder *Magistri Theologi* schlechterdings in allen Stifftern zu lassen; und wie dieses alles nachhero nicht allein jederzeit wiederum in verschiedenen Conciliis, so wohl inn- als ausserhalb Teutschlandes vorkommen und befestiget worden, also man noch in dem aller letzten und neuesten

Concilio Tridentino Sess. 5. c. 1.

dafür Sorge getragen und ernstlich verordnet, daß *Præbenda Scholastici* entweder mit einem Professore Theologiæ versehen, und von dem *Scholastico Præbendato* Collegia gehalten, oder die Einkünffte davon denenjenigen beygeleget werden solten, welche sich zum Lehren und Collegienhalten gebrauchen liessen, und solte dieses nicht nur allein in Dohm-Stifftern, sondern auch Collegiat-Stifftern, und so gar den Clöstern in Acht genommen werden, wo solches nicht die äusserste Armuth ohnmöglich machte, wodurch dann der erste Einwurff, daß sich in einen Stifft keine besondere *Præbenda Scholastici* befände, wegfället, weil eben diesem dadurch begegnet, daß allen Stifftern anbefohlen und aufgegeben, wo die *Præbenda Scholastici* fehlte, selbige noch unter
18. sich auszumachen; 18) ad b) die etwa vorzuschützende Verjährung deswegen nichts heissen will, theils, weil solches eine Gewissens-Sache, worauf in denen Conciliis und Kirchen-Rechten der Fluch und Anathemata gesetzet, theils auch, weil in selbigen auch dieses Nahmentlich versehen, daß die Setzung des *Scholasters* und in der Beobachtung, daß der Canonicus *Scholasticus* ein *Professor in Theologia*, oder *Jure*, oder *Artibus* seyn solte, gar keine Verjährung auch von undencklichen Zeiten gelten möge: de cetero dignitates istæ, quæ *Scholasteriæ* dicuntur, non nisi *Doctoribus* vel *Magistris*, aut *Licentiatis in Sacra pagina*, aut in *Jure Canonico* & aliis personis idoneis & qui NB. *per se ipsos id Munus explere* possint, conferantur. Et aliter facta provisio nulla sit & invalida: non obstantibus quibusvis privilegiis & consuetudinibus, etiam immemorialibus, der ernstliche Schluß ist des

Concil. Trident. Sess. XXIII. cap. 18.

Wie dann, ob schon mit den Nahmen *Scholastici* in den Stifftern noch eine so lange Zeit ein Spiel getrieben, und solche *Præbenda* unter dem Schatten-Werck eines blossen Nahmens fortgetrieben worden, die Länge der Zeit in diesem Mißbrauch kein Recht machet, nam datur beneficium. Et cum retinetur abdicato officio, injuria perpetua DEO & ecclesiæ infertur,

Joh. ANTONIVS *Episc.* Sabinensis *in Comment. ad decreta Can. I. caus. XII. qu. 5.*

CONZEN. *Libr. 6. Polit. c. 41. §. 3.*

CHOPPINVS *de Sacra Politia Libr. 3. tit. 3. p. 497.*

Mit welchen gerechten Schluß der Römisch-Catholischen, alle Evangelische redliche Männer im geist- und weltlichen Stande um so viel mehr einig sind, je bittere Klagen selbige jederzeit geführet, daß die geistlichen Præbenden von ihrem ersten Endzweck der Beförderung Göttlicher Ehre und Cultivirung nützlicher Wissenschafften so sehr verfallen und gemißbrauchet würden; dannenhero selbige denen Canonicis GOttes Zorn vorgehalten: wenn sie dergleichen Præbenden als Leib-Renten in Ruhe und Müßiggang verbrächten; wie nicht weniger alle Obrigkeiten ermahnet, daß sie dißfals ihr Amt thun, und die geistlichen Revenüen und Canonicaten, aller eingerissenen Verjährung ungeachtet, wieder auf den rechten Gebrauch zurücke führen und setzen solten, Magistratus efficere debent, ut quilibet suum teneat. Reddant igitur Scholis præbendas *Scholastici* canonici,

MELANCHTHON. *Part. I. Conf. 15. p. 427.*

LVTHERVS *Tom. 7. Jenens. p. 261.*

Fridr. PETRI im gründlichen Bericht von Stifftern *p. 55.*

reformatio alicujus rei est ejus ad pristinam suam formam restitutio,

BVCERVS *de reform. Colleg. Argent. p. 192.*

VOETIVS *de Politia eccles. Part. I. Libr. 4. tract. 2. c. 1.*

ja andere dem *Præbendato Scholastico* noch mehr das Gewissen rühren und dafür halten, daß sich derselbe, im Fall er keine Collegia halte und öffentlich lehre, er ein fremdes Guth raube, mit Fluch und Unseegen genieße; cogitent Canonici (*Scholastici* inprimis) qua conscientia reditus illos amplissimos possideant, & quid aliquando Judici justissimo sint responsuri? Patiantur ergo rationes officii decidi ex autoritate primæ ecclesiæ,

CALVINVS *Libr. 4. Inst. cap. 5. §. 10.*

ALTESERRA *in Ascetico Libr. V. c. 10.*

Woraus denn 19) ad c) & d) zur Gnüge zu ersehen, wie kahl die Entschuldigung bey einem geistlichen Stiffte heraus komme, daß die *Scholasterey* in einer blossen Würde bestünde, folglich selbige auf keine gewisse *Præbendam* gesetzet, mithin, wenn dem Stifft die *Scholasterey* entzogen werden solte, selbiges weiter nichts, als einen leeren Nahmen verliehren würde, denn eben dieses in denen oben in ratione decidendi primæ angeführten Kirchen-Satzungen und Kirchen-Lehrern verdammet wird, wenn entweder der *Scholaster* vor einen leeren Nahmen geachtet, oder vor eine Würde, nicht aber vor eine theure Pflicht gehalten, GOttes Wort, die geist- und weltlichen Rechte öffentlich zu lehren, und zwar bey Straffe des Kirchen-Bannes,

Cap. 4. X. de Magistris.

SVAREZ *Tom. I. de rel. Lib. IV. c. 18.*

Nic. de REBE *de præbend. Theologal. p. 2. 3. 32.*

Womit denen 20) e) f) g) Einwürffen zugleich abgeholffen wird, als wenn das Amt des *Scholasters* nicht in Collegien-halten und Lesen, sondern nur der Ober-Aufsicht über die Schulen und Schul-Leute bestünde, denn alles dieses denen Kirchen-Satzungen und Kirchen-Lehrern schlechterdings zuwider, *Scholasticus* ipse doceat Scholares,

C. 1. X. de Magistris.

sua doctrina instruat Clericos & alios,

C. 3. 4. X. de Magistr.

neque excusabit ecclesias *Magistrorum* docentium raritas,

C. ult. X. de Magistr.

Canonicus, Scholasticus in Scholis verissime docebat,

19.

20.

THO-

THOMASSINVS *de disciplina veter. eccles. Part. I. Lib. III. c. 66. n. 7. & c. 70. n. 8.*

Und in dem

Concil. Trident. Sess. 24. c. 18.

daß eben die *Præbenda Scholastici* niemand anders, als einem Manne zu conferiren, der die Gaben, Geschicke und Willen hätte, die Jugend täglich in geist- und weltlichen Rechten, wie auch anderen Wissenschafften zu lehren und zu unterrichten; daraus denn klar am Tage lieget, daß, obgleich die meisten anderen Aemter der Canonicorum in blosser Aufsicht über die Stiffts-Intraden, Vorrath und Sachen bestehen; solches von dem *Scholaster* deswegen nicht zu sagen, weil dessen Amt gar eigentlich in denen Kirchen-Satzungen beschrieben, daß er Collegien halten und geist- und weltliche Rechte öffentlich lehren solle; um deswillen zwar der Bischoff a residentia alle andere Canonicos dispensiren mögen, den einigen Scholaster ausgenommen, als welcher durch Abwesenheit seine Collegia versäumen müssen, welches in denen Stifftern durch keine Bischöffliche Dispensation geschehen mögen,

Nic. de REBBE *de resident. beneficiatorum c. 2. p. 20.*

dahingegen im Fall der *Canonicus Scholaster* auf einer Universität gelehret, er ipso jure von aller Residence dispensiret worden ist,

CIRONIVS *in paratitl. decret. Lib. V. Tit. 5. p. 379.*

Petr. REBVFF. *in praxi benefic. de collation. §. 1. pag. 921.*

21. 21) ad h) die Ausflüchte, daß von denen alten auf die neue Zeiten hieselbst kein Schluß zu machen, deswegen von keinem Gewicht seyn mag, theils, weil über der *Præbenda Scholastici*, daß selbige zum öffentlichen Collegien halten, und Professionen anzuwenden, niemahls mehr und schärffer, als in denen neuen Zeiten geeyffert und geschrieben worden; welches aus denen bißhero angeführten Schrifft-Stellen deutlich genug zu ersehen. Dann das neueste

Concil. Tridentin. Sess. V. C. 1. und *Sess. XXIV. C. 18.*

denenjenigen, welche die *Præbendam Scholastici* jemand anders, als einem Professori oder öffentlichen Lehrer zuliessen, die Satzungen der alten Kirchen, die Billigkeit der Sache, das Absehen des Nahmens und anderes vorhält, und setzet Nullitäten und Straffe darauf, wo der *Præbendatus Scholasticus* seinem Amt mit Lesen und Lehren nicht vorstehen würde; Die Evangelische *JCti* und *Theologi* hingegen denen Stifftern GOttes Zorn und die ewige Verdammniß fürhalten, wann selbige ihre Canonicaten nur als Leib-Renten ansehen, und nicht wenigstens die *Præbendam Scholastici* zur Arbeit im Lesen und Lehren anwenden würden,

MARESIVS *de Canon. Ultraj. C. 9. p. 189.*

Anonym. de Capit. Ultraj. sect. 6. C. 4.

CHYTRAEVS *in Orat. pro Scholarum utilitate p. 17.*

Friedr. PETRI im gründlichen Bericht von Stifftern *p. 55.*

Die oben besagte Loca LVTHERI und CALVINI allhier nicht zu wiederholen. 22) ad i) Von dieser Obliegenheit sich auch die gemeine *Collegiat*-Stiffter deswegen nicht loß machen können, eine *Præbendam Scholastici* für einen öffentlichen Lehrer auszusetzen, weil derselben in denen öfters gesagten Kirchen-Satzungen nahmentlich gedacht ist, non solum in qualibet Cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis (*collegiatis*) quarum sufficere possunt facultates, constituatur *Magister* idoneus, cui adsignetur unius præbendæ proventus, stehet in 22.

Cap. IV. X. de Magistris.

und in dem

Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18.

ist dieser Entschuldigung eines Collegiat-Stiffts damit abgeholffen, daß in demselben ausdrücklich versehen, im Fall ein Collegiat-Stifft allein zum Unterhalt eines Professoris nicht anreichen solte, man derselben einige zusammen nehmen, und aus solchen verschiedenen *Præbenden* so dann einen geschickten Lehrer halten und besolden müste, si ecclesiæ (*collegiatæ*) tanta paupertate laborent, ex fructibus duarum aut plurium ecclesiarum hoc fiat; Was 23) ad k) die Erkauffung der *Canonicaten* betrifft, selbige denen Canonicis gar kein weiteres Recht machet, oder dieserhalben die Canonicaten von ihrer Verbindung gegen die Kirchen-Satzungen loß spricht, cum, res transeat cum sua qualitate ac onere, zugeschweigen, daß dergleichen Resignationes und Erkauffungen derer Canonicaten an sich ohne diß bey Straffe des Bannes und Nichtigkeit derselben verboten, renunciationes Canonicatuum pro pecunia accepta aut alia re spirituali dicuntur Simoniacæ, omni jure prohibitæ, sub gravi pœna ipsoque facto nullæ, 23.

REDOANVS *de Simonia Part. II. c. 10.*

OLDRATVS *Cons. 324. n. 5.*

PARISIVS *de resignatione benefic. Lib. XIII. qu. 3. 4.*

Und ob schon selbige, jetzigen Zeiten nach, Indulgentia Principis & Papæ, dann und wann nachgelassen, dadurch deswegen die Eigenschafft und Pflicht der Canonicorum gar nicht aufgehoben, folglich dieser Einwurff nicht ohne offenbahre Unbilligkeit und Frevel, der Pflicht des *Scholastici Præbendati* entgegen gehalten werden mag; 24) ad l) in den Worten: *Magister Scholæ* und *Grammaticus*, kein Behelff dahin zu suchen, als wenn diese auf die gemeine Stiffts-Schulen giengen, und auf Lesen und Schreiben allein zieleten, welche mit denen Studiis Academicis höherer Wissenschafften nichts zu thun hätten, dann erstlich diese Wörter nach dem Verstande der alten Zeiten dergestalt anzunehmen, daß unter dem Nahmen 25) *Magister* ein *Professor Juris divini & Canonici* zu verstehen; unter dem Wort *Grammaticus* aber ein *Professor Philosophiæ & Litterarum*, welches zu erweisen nicht schwehr seyn wird; Denn es hat die alte Christliche Kirche und Kirchen-Lehrer auf zweyerley Studia ihre Absicht, die freyen Künste und so dann die GOttes- und Rechts-Gelahrheit; den Lehrer der ersten hatten sie *Grammaticum*, den Lehrer der andern aber *Magistrum* geheissen. Sub *Grammatico* omnium 24. 25.

artium

artium Doctorem; sub Grammatica omnes disciplinas humanas intellexere,

BRANCOCCINVS *de Jure Doctoratus Lib. I. cap. 16. n. 4. & 5.*

dahero der Schluß

Innoc. CIRONII *in paratit. ad Decretal. Lib. V. tit. 5. p. 379.*

seine Richtigkeit: Statuit *Concilium Tridentinum*, ut in unaquaque ecclesia metropolitana duæ *præbendæ* adsignarentur, una *Doctori Theologo*, altera *Magistro liberalium artium*, 26) hinc duæ *præbendæ* manere debent, *Theologalis* & *Scholastica*, und diese Erklärung, daß unter dem Worte *Grammaticus* und *Magister*, *Professores* zu verstehen, noch deutlicher aus denen Decretis zu ersehen ist, 26.

Can. 12. de quibusdam, distinct. 37.

da die Wörter diese seyn: de quibusdam locis ad nos refertur, neque *Magistros* inveniri, neque curam pro Studio litterarum. Id circo in universis Episcopis & aliis locis diligentia adhibeatur, ut *Magistri* & *Doctores* constituantur, qui Studia literarum & liberalium artium dogmata assidue doceant, daher das

Concil. Trident. Sess. XXIV. cap. 18.

ausdrücklich will, daß die *Præbenda Scholasteriæ* an niemand anders, als promovirte Doctores und Licentiatos, oder auch andere gelehrte und geschickte Leute, welche die Gabe GOttes Wort und die Rechte zu lehren, besässen, solches aber gleichwohl nicht etwa vor etwas neues, oder ungewöhnliches anzusehen, indem auch alle alte Ausleger der päbstlichen Rechte die Grund-Sätze in ihren Schrifften gemacht: quod *præbenda Scholasteriæ* conferenda non nisi Doctori, quod si Doctor desit, conferenda illa alii ob metum juris devolutionis, sed tamen post Doctorem inventum alendum esse ex pecunia ab omnibus Canonicis collecta, eroganda pro cujuslibet rata

Ant. de BVTRIO *super V. Decretal. tit. 5. c. 4. n. 5. 6.*

Et si una Ecclesia collegiata non sufficit, conjungantur plures, donec efficiant idoneam præbendam,

Joh. ANDREAE *in Comment. ad cap. IV. X. de Magistris.*

Da nun dieses alles dahin gehet, daß die kleinen Trivial-Schulen der Stiffter hieher nicht gehörig, die Collegiat-Stiffter hingegen keine Schulen haben, nothwendig folgen muß, daß beyde die *Præbendam Scholasteriæ* einem Professori auszumachen und zu übergeben, dadurch keine Ausflüchte oder Entschuldigung haben; 27) ad m) so viel die Universität zu N. betrifft, selbige sich nicht selbsten hierunter suchet, sondern im Fall das Werck und die *Præbenda Scholasteriæ* sonsten ihre Richtigkeit, daß selbige zur Information der Academischen Jugend anzuwenden, sich schon Wege zeigen werden, solche nützliche und nach dem Absehen der ersten Kirchen und Stiffung zu gebrauchen, welche Sorge dann dem Landes-Fürsten, gestalten Sachen nach, einig zu überlassen, dabey aber auch gleichwohl dieses nicht zu vergessen, daß, als ehemahlen der *Cardinal* und Magdeburgische Ertz-Bischoff ALBERTVS 1531. vor nöthig erachtet, eine Universität in Halle 27.

anzulegen, derselbe bey seiner dringenden und mächtigen Schulden-Last wohl nicht vermögend gewesen wäre, aus eigenen Mitteln darzu eines Hellers-werth auszufinden, dannenhero derselbe Zweiffels ohne seine Absicht auf die *Præbendam Scholasteriæ* genommen, und ausser dem das Closter zum neuen Werck, und die Probstey *ad dadariam Domini* in Halle bey dem Pabst sich ausgebeten, und darauf Anno 1531. die Privilegia von dem Päbstlichen Legato à latere CAMPEGIO erhalten, wie solches in denen gedruckten

Privilegiis Fridericianæ num. 1. p. 56.

deutlich zu ersehen. Und da selbiges damahls unterblieben, deswegen weder dem ehemahligen mildesten Stiffter, noch jetziger Königl. Majestät benommen ist, sich ihres habenden Kirchen-Rechts noch jetzo zu bedienen; 28) ad n) So viel die auswärtige Königreiche und andere Catholische und Evangelische Fürsten in Teutschland betrifft, welche die *Præbendam Scholasteriæ* von denen Stiffern nach denen Universitäten verleget, selbige in Beantwortung der andern Frage füglicher auszumachen und zu nutzen. Wie denn auch 29) ad o) dieses die andere Frage seyn wird, ob diese Veranstaltung mit der *Præbenda Scholasteriæ* dem *Instrumento Pacis* entgegen, in welchem ja mit keinen Wort enthalten, daß in demselben alle gute Ordnung aufgehoben, und dem Domino territorii und Episcopo nicht frey gelassen seyn solte, die *Præbendam Scholasteriæ* wiederum auf den ersten alten, richtigen und Gesetz-mäßigen Fuß zu setzen, und davon Mißbrauch und Müßiggang zu säubern. Dann wer solte doch diesen Einwurff machen: thun es die Römisch-Catholische, so stehet ihnen das neueste 28. 29.

Concil. Trident. Sess. V. c. 1. und *Sess. XXIV. cap. 18.*

entgegen, welches will, ut Episcopus *Præbendatum Scholastici* aut ad docendum publice adigat, aut substitutum eligat, subtrahatque fructus *Præbendæ Scholastico* & mandet Episcopus, quæ & quomodo docere debeat *Scholasticus*. Welches gleichwohl alle Römisch-Catholische als ihren geistlichen Grund-Gesetz in dem Teutschen Reiche heilig halten. Wolten die Evangelische eine Gegen-Rede thun, oder eine Schwierigkeit machen; so gestehen alle, daß, in Kirchen-Güthern und Kirchen-Sachen, man sich nach dem Römischen Kirchen-Recht so lange zu richten, als solches denen Glaubens-Sachen und guten Ordnungen nicht entgegen lauffe. Da nun die

Capit. 1. 3. 4. & 5. X. de Magistr.

und in denen

Decretis Canon. 12. de quibusdam distinct. 37.

bey Vorhaltung Göttlichen Zorns und den Kirchen-Bann dem Bischoff auferlegen, die *Præbendam Scholasteriæ* denen Professoribus oder Lehrern der Rechte, Göttlichen Worts, auch anderer nützlichen Künste, einzuräumen, und keinesweges zu gestatten, daß solche die Canonici in Müßiggang, oder andern Lebens-Arten verzehren, sich auch dagegen keine Verjährung oder sonsten etwas irren lassen, niemand von denen Evangelischen so eigennützig seyn wird,

daß er diesem löblichen und guten Werck sich entgegen setzen solte, absonderlich da in ratione decidendi a. & b. ausführlich gezeiget worden, daß alle Evangelische Theologi LVTHERVS, CALVINVS, MELANCHTHON, BVCERVS, CHYTRAEVS, VOETIVS, MARESIVS und ohnzehlige andere, es hertzlich beseufftzet, daß die Canonicaten nicht wieder auf den alten richtigen Fuß und Sorge, gute Künste und Wissenschafften auszubreiten, gesetzt und zurücke geführet würden. Wie sie denn auch an besagten Oertern alle Christliche Obrigkeiten ermahnet, ihre Hülff-reiche Hände dahin auszustrecken und dem Ubel abzuhelffen. Mit solcher Antwort
30. auch der 30) p) Einwurff so dann gleichfals beyseite fället, weil der Landes-Herr und Dero Vorfahren in denen Landes- und Stiffts-Verträgen, zwar denen Stifftern ihres eigenen Nutzens und Convenience halben, nicht zuzusetzen; keinesweges aber weder dieses verheissen, noch verheissen mögen, daß die Canonici in denen Stifftern, bey widerrechtlichen und gegen alle Kirchen-Rechte anlauffenden Dinge, wohin man den Verfall der Scholasterey zu rechnen, geschützet werden sollen:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß der Landes-Herr wohl befuget, die Stiffter in Seinen Lande anzuhalten, daß selbige die Præbendam Scholastici entweder anrichten, oder wiederum auf den alten Fuß, dafür öffentlich zu lehren, setzen und führen mögen.

Zweytens wird gefraget:

Quæst. II. Ob im Fall 31) der Landes-Herr die Præ-
31. bendas Scholastici, oder die Scholasterey nach Universitäten verlegen wolte, solches dem Instrumento Pacis entgegen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, und zwar Anfangs, daß gleichwohl

32. 32) *Artic. XI. Instrum. Pac. §. 1.*

bey Uberlassung des Bischoffthums Halberstadt an Chur-Brandenburg ausdrücklich versehen: religionem autem & bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per Dominum Archi-Ducem LEOPOLDVM WILHELMVM inita cum capitulo cathedrali pactione ordinata fuerant, wo selbsten weder von der Wieder-Einrichtung, oder Verlegung der *Præbendæ Scholastici* ichtwas zu befinden; Nachgehends dergleichen auch in dem

33. 33) *Instrum. pac. Westph. art. XI. §. 11.*

von Magdeburg wiederholet, deinde salva maneant ordinibus jura & privilegia, wannenhero an dergleichen Neuerung mit Verlegung der *Præbendæ Scholasteriæ* nicht wohl zu gedencken, dargegen nichts hinderte, daß dergleichen Aenderung denen Conciliis und Kirchen-Satzungen gemäß sey, weil eben dieses in dem

34. 34) *Instrum. P. Westph. Art. 17. §. 3. & 4.*

mit diesen ausdrücklichen Worten abgesaget und darauf ordentlicher Verzicht gethan worden, contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam nulla Jura Canonica vel Civilia, communia vel Specialia Conciliorum decreta, privilegia, indulta, &c. vel ullæ aliæ absolutiones, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur, sub pœna fractæ pacis;

Dieweilen aber Anfangs, so viel die letzteren *Rat. dec.*
35) Worte betrifft, bißhero kein Ausleger a) ge- 35.
wesen, welcher dieselbe anders, als auf den Pabst und wider die Päbstliche gerichtet und angenommen, theils, weil zur Gnüge bekannt, daß die Römisch-Catholische die Lehren überhaupt geführet, 36) hæretico non esse servandam 36.
fidem, und sich hierzu der *Concilien* und geistlichen Rechte, wie auch der Römischen Gesetze zu gebrauchen gesuchet, davon die verschiedene zur selben Zeit ans Licht gekommene 37) 37.
Schrifften zur Gnüge zeigen, als

Johann. Caram. de LOBKOWIZ: *num pax sit licita?*

de EVSEBIIS *adversus pacem cum hæreticis.*

welchen dann von den Evangelischen

DORSCHEVS und CALOVIVS,

auch sub nomine *Montisperati*

CARPZOVIVS

geantwortet. Nachgehends der Pabst nach abgeschlossenen Frieden auch durch seinen Nuntium wider denselben und dessen Gültigkeit protestiren lassen,

CARAFFA *in Germ. Sacra p. 74.*

BVRGOLD *ad Instrum. Pac. art. ultim.*

welche Protestation 1657. als der Westphälische Friede, als ein Reichs-Gesetz autorisiret, durch seinen Nuntium, den Ertz-Bischoff von Pisa, wiederholet,

OORTREIVS *in Histor. Pac. Westph. p. 701.*

auch, dem Bericht nach, dieserwegen die 38) 38.
Recessus Imperii inter libros prohibitos gesetzet worden, bey welchen Umständen man allerdings nöthig gehabt, sich wider die Concilia, Jura Canonica & civilia so ausbündig zu verwahren, wie

BVRGOLDENSIS *Tom. 2. ad Instr. Pac. h. l.*

HENNIGES *in meditat. ad Instrum. Pacis h. l.*

OBRECHT *in not. ad Instr. P. art. ult.*

einmüthig bezeugen; da hingegen sich noch niemand gefunden, welcher nur die Vermuthung gehabt, als giengen diese Wörter auch wider die Protestanten, und dero unter sich abgethane Dinge, am allerwenigsten aber jemand auf die Gedancken kommen, daß durch solche Wörter, offenbahren und von Römisch-Catholischen sowohl als Evangelischen verdammten Mißbräuchen mit der Præbendæ Scholasteriæ, das Wort geredet seyn solte. Cum 39) pacta & trans- 39.
actiones ad incogitata nequeant extendi,

WESENBECIVS *Consil. 15. n. 55.*

GRAMMATICVS *decis. 91. n. 4.*

In mehrerer Erwegung, daß auch nach diesem Instrumento pacis, kein Interpres Juris Canonici sich irren lassen oder nur den geringsten Anstoß genommen, die obbesagte Canones und Capitula de *præbenda Scholasteriæ*, non nisi docentibus ac professoribus deferenda, denen Stiffstern vorzuhalten, davon die Nahmen aus den Rationibus decidendi in der ersten Frage benennet, leichtlich zu erkennen; Uber dieses, so viel den

40) *Ar-*

40. 40) *Artic. XI. §. 1. Instr. Pac.*
und die Wörter IN STATV QVO in dem Bischofsthum Halberstadt betrifft, solches einig und allein auf den mit dem Ertz-Hertzog LEOPOLD WILHELM der Religion halben errichteten Vertrag gehet,

HENNIGES *in Comment. ad h. l.*

in welchem weder von der *Præbenda Scholastici* ein Wort gedacht, noch auch einem Theil davon etwas jemahls in dem Sinn gekommen; Letztens da in dem Magdeburgischen des Stiffts Jurium & privilegiorum in dem

41. 41) *Artic. XI. Instr. P. §. 11.*
Erwähnung geschehen, solche weder jemand auf widerrechtliche Mißbräuche ziehen, noch auch dafür halten oder anzeigen wird, daß das Magdeburgische Ertz-Stifft in Ansehung der *Præbendæ* des *Scholasters* ein besonderes, allen Kirchen-Rechten und Satzungen entgegen lauffendes Privilegium haben werde, solches auch darüber sich gar keine Sorge zu machen, andernfals pro enormi angesehen und gehalten werden müste, in mehrerer Erwegung, daß indem der Nahme *Scholaster* in solchem Ertz-Stifft übrig, auch um so viel stärcker und sicherer die Vermuthung, daß in einem so mächtigen Sede metropolitana und bey so einträglichen Canonicaten die Verbindung über der *Salarir*ung eines *Professoris* oder *Magistri Scholæ ex præbenda Scholastici* allezeit ungleich grösser, als in andern geringern Stifftern gewesen seyn werde, nam inprimis ecclesiis metropolitanis incumbit, ex *præbenda Scholastici* alere Professorem Theologum & Philosophum,

Cap. IV. & V. X. de Magistris.
ALTESERRA *ad Innoc. III. decretal. Cap. 4. p. 552. 553.*

42. In welcher Folge und 42) Gebrauch des Kirchen-Rechtes in und ausser Teutschland dergleichen vornehme Stiffter in alten und neuen Zeiten bereits sehr häuffig vorgegangen sind, angesehen in Spanien der *Præbendatus Scholasticus*
43. in dem Bischofsthum 43) SALAMANCA zur Universität geschlagen, davon allezeit der vornehmste Professor unterhalten zu werden pfleget

Aug. HERRERA *de Origin. rituum Missæ Libr. 3. C. 5.*
Andr. MENDO *de Jure Acad. Libr. I. qu. 7. §. 5. & Libr. II. qu. 18. n. 20.*

44. 44) In Franckreich ist zu THOVLOVSE der *Scholasticus Canonicus* gleichfals Professor und Universitäts-Cantzler,

AVFRER. *in quæst. Tholosan. 13.*

45. 45) zu QVERCY ist, so bald die Universität angeleget, die *Præbenda Scholastici* zur Universität geschlagen, und dem vornehmsten Professori oder Cancellario beygeleget worden,

Petr. GREGOR. *in syntagmate Jurium Lib. 15. Cap. 19. de Cancellario seu Magistro scholarum.*

46. 46) In ORLEANS ist die *Præbende* des *Scholasters* nicht weniger nach der Universität verleget, davon der Professor, der solche geniesset, noch jetzo den Nahmen des *Scholasters* oder *Magistri Scholæ* führet,

CIRONIVS *in Paratitl. Lib. V. decretal. tit. V. p. 379.*
zu CAHOR ist die *Præbenda Scholasteria*, so bald die Universität angeleget, auch derselben gewidmet und zugeeignet worden, wie n. 45. schon erinnert.

Idem ibid.
Dergleichen auch insbesondere von denen Stiffstern 47) LAON und 48) TOVRNAY, daß derselben ihre *Præbenden* eine denen Professoribus loco salarii verliehen worden, 47. 48.

Ren. CHOPPINVS *de Sacra Politia Libr. 3. Tit. 3. p. 507.*
bezeuget, und dabey ein Schreiben von dem Pabst ALEXANDRO III. anno 1159. an den Ertz-Bischoff zu *Reims* anführet, in welchem enthalten, quod per omnes Galliæ ecclesias majores Gallicanas receptum, quod ei, qui in Scholis docet, debeatur una Præbenda subducenda ac deneganda ne quicquam

Cosma GVYMIER *ad pragmat. Galliæ Sanction. tit. de collat. p. 71. 72. 73.*
solches so dann auch ferner mit dem Exempel der Universitäten zu 49) PARIS, 50) BLOIS 49. 50.
und andern bestärcket wird, daß der König bey derselben ihrer Anleg- oder Verbesserung nicht eine, sondern mehrere *Præbendas Scholasteriarum* darzu genommen und die oberste Professores damit versehen habe,

Pierre PITHOV *en libertez de l'Eglise Gallice.*
auch des

Anton. HOTTOMANNI *traité des Droits ecclesiastiques Francoises p. 356. 357.*
und dann dergleichen nicht minder in allen andern Reichen üblich, absonderlich in Teutschland, da sich fast in allen Bischofsthümern Universitäten befinden, solche auch aus keinen andern Mitteln, als der *Præbenda Scholasteriæ*, oder einen proportionirten Beytrag aller Stiffter und Canonicorum angeleget und aufgerichtet werden mögen, und dann insbesondere von der Universitdt 51) Würtzburg, 51.

Laurentius FRISE *ad ann. 1409. p. 488.*
zeuget, daß der Bischoff zu deren Unterhaltung sein *Cathedraticum* geschlagen, das Dom-Capitul aber darzu das meiste hergeschossen, und eine eigene Præbendam ausgemachet habe; In 52) Ingolstadt ferner der Pro-Cancellarius Academiæ allezeit Canonicus im Stifft Eichstedt zu seyn pfleget, 52

Jacob GRETSERVS *ad Episcopatum Eichstadiensem L. I. C. 21.*
Nächstdem es nicht allezeit nur bey einem oder dem andern Canonicat geblieben, Anno 1454. der Universität 53) Trier, bey der ersten Stiffstung Pabst NICOLAVS gar sechs Canonicaten, und so viel Præbenden nebst drey Parochial-Kirchen verliehen, und dieselben zu den neuen Universitäts-Revenüen zu schlagen verordnet, wie die Päbstliche Bulle bey den 53.

BROWERO *Lib. 19. annal. ad an. 1454. p. 289.*
zu befinden; Und obgleich nicht zu läugnen, daß sich die Stiffter, absonderlich der Anzahl halben, beschwehret, noch Anno 1618. Ertz-Bischoff LOTHARIVS an die Stiffter einen Befehl ergehen lassen, solche Canonicaten und Præbenden vollends auszumachen; Welches Schreiben

BROWERVS *Lib. 23. n. 102. p. 461.*

gleichfals seinen Annalibus ad Annum 1618. ein-
54. verleibet, endlich von der Universität 54) Wien
LAMBECIVS *Tom. II. Bibl. Vind. c. 5. p. 87.*
und *p. 115.*

die Urkunden an das Licht gebracht, daß Anno 1384. acht Canonicaten und Præbenden denen Professoribus zugeleget, und denen Stifftern abgenommen worden,

LAZIVS *in Histor. Viennens. Lib. II. p. 100.*

Letztens von denen Römisch-Catholischen Universitäten auf die Evangelische zu kommen, weil nicht zu vermuthen, daß selbige durch die reine Lehre des Evangelii mehr Freyheit zum Müßiggang in denen Stifftern erhalten, in denen vorigen Zeiten nicht minder bekannt ist, daß
55. bey Anlegung der Universität 55) Leipzig der Pabst Johannes der XXII. zum Unterhalt der Professorum darauf sechs Canonicaten zugleich gewidmet, zwey in dem Bißthum Merseburg; zwey in Naumburg; zwey in Meissen, welche vor und nach der Reformation biß auf den heutigen Tag, ohne alle Widerrede die Professores Theologiæ und Juris, in sothanen Cathedral-Stifftern besitzen und geniessen, ohngeachtet jede von diesen Bischoffthümern dabey noch ihre Stiffts-Schule mit ziemlichen Kosten zu erhalten pflegen,

Tob. HEYDENREICH *in Chron. Lipsi. ad an. 1481. pag. 55.*

MStum von der Universitäts-*Visitation. pag. 77.*

wobey es, nach angegangener Reformation, nicht einmahl geblieben, weilen der Churfürst
56. beyden Universitäten, Leipzig und 56) Wittenberg zum Besten, alle Collegiat-Stiffter zur Universität und besserer Besoldung derer Professorum, wie auch zu Anlegung Zahl-reicher Frey-Tische vor arme Studenten geschlagen hat,

HORTLEDER *Tom. I. Lib. V. cap. 22.*
SECKENDORFF *in Historia Lutheranismi Lib. III. Sect. 27. §. 110.*

57. Endlich die Universität 57) Tübingen vor andern dieses Vorrecht gleichfals genossen, daß, als selbige 1472. Graf EBERHARD gestifftet, die Revenüen dazu nicht allein grössesten Theils aus den Collegiat-Stifftern hin und wieder genommen und dergestalt vermehret worden, daß selbige über hundert promovirte Magistros und eine weit grössere Anzahl an anderen Studiosis, in freyen Kleidern und Kost, noch jetzo unterhält; sondern auch Anno 1589. Hertzog LVDEWIG das gantze Franciscaner-Closter umgesetzet, und daraus das so genannte Collegium Illustre gestifftet, dergestalt, daß solches für die Jugend aus dem Fürsten- und Herren-Stand, etwas eignes ausgemacht, und darinnen jederzeit so viel Printzen und Grafen mit ihren Professoribus und Exercitien-Meistern frey unterhalten worden, davon

CRVSIVS *in Annalib. Suevic.*
LANSIVS *de Academ.*
ZEITLER *in Topograph. Suev.*

und andere mit mehrern handeln; Im übrigen im Fall es nöthig wäre, auch alle andere
58) Universitäten durchzugehen, es sich allent- 58.
halben finden würde, wenn solche in einem Bischoffthum oder einem andern Ort, wo Collegiat-Stiffter vorhanden, angeleget worden, die Urheber davon, zur hinlänglichen Beyhülffe, entweder die Cathedral- und Collegiat-Stiffter zum Beytrag pro rata angestrenget, oder verschiedene Canonicaten auf die Universitäten verleget haben; das wenigste aber dieses gewesen, daß die *Præbenda Scholasteriæ* so dann ohnweigerlich denen Professoribus zugeeignet und willig abgefolget worden; solchem nach in dem 59) 59.
Kirchen-Recht endlich mit dürren Worten versehen, und der Schluß dieser gewesen: daß, im Fall ein Christlicher König, Fürst oder Landes-Herr eine neue Universität, zum Besten der Lehrlinge und Armen, mithin zu Beförderung Göttlicher Ehre, dem Wohlstand der Kirche und des gemeinen Wesens, zu Erkänntniß aller Tugenden und Rechte, auch Erlernung nützlicher Wissenschafften anzulegen, den Schluß faßte, ihm so wie zum Voraus, die Freyheit zugeleget seyn solte, von denen Cathedral- und Collegiat-Stifftern einen Beytrag zu fordern, und selbige dieserwegen mit einer Schatzung zu belegen; Wie dann die Wörter und Vergönstigung des gemeinen Kirchen-Rechts, so nachdrücklich und ausbündig, daß solche allerdings werth sind, aus dem

Cap. I. de Magistris in Clem.

hieher gesetzet zu werden: „Statuimus, adpro-„bante Concilio hoc *(Viennensi)* ut ibi locorum „Scholæ erectæ, per Monasteria Capitula, Con-„ventus, Collegia exemta & non exemta, & ec-„clesiarum rectores in Stipendiis competentibus „& sumtibus volumus provideri. Contributio-„nis onere singulis, juxta facultatum exigentiam „imponendo;„ Daraus denn die sichere Folge diese ist: Wenn ein Landes-Fürst eine Universität anlege, die Clöster und Stiffter, denen geistlichen Rechten nach, gehalten, darzu ein erkleckliches mit beyzutragen; hierbey aber die 60.
alten 60) Ausleger

Nicol. SICVLVS *ad h. l.*
Franc. ZARABELLA *ad h. l.*

In Commentariis suis ad Clementinas billig fragen und antworten: Warum es bey einer so klaren Sache, dennoch so hart hergehe, ehe man dergleichen von Clöstern und Stifftern erhalten möge? Die wir dann in ihrer eigenen Sprache hören wollen: hoc Capitulum (de contributione cœnobiorum & ecclesiarum ad novas erectas Academias) est salubre; sed male observatur. Quia ita bursæ Prælatorum evacuantur: sed debet tamen observari. Inde debet sequi executio, ne dispositum esse videatur frustratorie; Da nun der Landes-Herr hierinnen die geistlichen Rechte und allgemeine Kirchen-Satzungen; den Gebrauch und Ubung der gesammten *Occidentalischen* Christenheit inn- und ausserhalb Teutschlandes; die Eigenschafft der *Præbendæ Scholasticæ*; das Absehen und Eigenschafft der Stiffter und milden Sachen, den Wunsch und Rath aller geistlichen und weltlichen Rechts-Gelahrten; so

wohl

wohl von Römisch-Catholischen, als Evangelischen; die Übereinstimmung alter und neuer Zeiten, vor sich; Welchem allen in dem Instrumento Pacis mit keiner Sylben entgegen getreten worden:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Landes-Herr, denen Rechten nach, wohl befuget, die Præbendas Scholastici der Cathedral- und Collegiat-Stiffter umzusetzen, und solche bey Universitäten anzuwenden, oder die Cathedral- und Collegiat-Stiffter zu einen erklecklichen Beytrag mit Nachdruck anzuhalten.

Drittens wird gefraget:

Qu. III. 61. Ob 61) diese Verlegung der Præbendæ Scholastici des Landes-Herrn Stiffts- und Landes-Verträgen zuwider?

Rat. dub. 62. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, indem 62) des Landes-Herrn Groß-Herrn-Vaters Durchl. am 29. Octobr. Anno 1687. der Quartæ halber mit dem M. Dohm-Capitul sich verglichen und gesetzet, auch §. 5. verheissen, weiter von dem Dohm-Capitul nichts zu suchen, es habe solches Nahmen und sey beschaffen, wie es wolle; Nachgehends dergleichen Transact auch schon am 3. Septembr. 1662. mit dem Stifft H. dahin errichtet und verheissen worden, das Dohm-Capitul bey allen dem übrigen, was es besitze, schlechterdings zu schützen; insonderheit aber, so viel das Stifft H. betrifft, Se. Churfürstl. Durchl. damahls demselben die Besetzung der Scholasterey und des *Vice-Dominats* überlassen, und sich solches Juris conferendi, welches der Bischoff haben sollen, verziehen, auch geschehen zu lassen verheissen, dieses beydes nebst der Dohm-Kellnerey dem Dohm-Capitul zu incorporiren, und damit dero Einkünffte zu verbessern, bey welchen allen so dann der Landes-Herr, den Rechten nach, gehalten, dem Dohm-Capitul die Gewehr davon zu thun; Endlich so viel das Stifft M. angehet, darüber am 10. April 1665. der Vertrag ebenmäßig der Quartæ halben mit gleichem Nachdruck abgeschlossen worden; folglich auch dißfals, keiner Præbenden halber, etwas weiter zu rühren;

Rat. dec. Dieweilen aber 63) Anfangs das Objectum 63. transactionis weiter nichts, als die durch das Instrumentum Pacis erhaltene Quarta gewesen; solches auch in dem H. Transact buchstäblich mit den Worten gemeldet: Zu ewigen Zeiten, über obverstandenes, RATIONE QVARTÆ CANONICATVVM von dem Dohm-Capitul nichts zu *prætendiren*; Welche Erklärung dann auch 64. von denen zwey übrigen Transactionen, cum 64) similium eadem sit ratio & idem Judicium de similibus, dergestalt anzunehmen; Mit welcher Quarta die jetzige Sache, wegen der zur Universität oder zum Lehr-Stand gehörigen Scholasterey gar nichts zu thun oder gemein hat, 65. 65) renunciatio autem unius, exclusionem alterius non inducit,

Lud. ROMANVS *Cons. 168. n. 1.*

MENOCH. *Cons. 335. n. 2.*

& renunciatione capitis unius aliquis agere non prohibetur in altero,

DALNERVS *de renunciatione cap. 19. n. 3.*

Wie denn wohl bey allen diesen Tractaten damahls weder an die Befugnisse der *Scholasteriæ*, noch auch an Etablirung einiger Universität gedacht worden, sed 66) renunciatio non extendi- 66. tur ad ignorata aut non cogitata,

WESENBEC. *Cons. 15. n. 55.*

GRAMMATICVS *Decis. 101. n. 9.*

Und dann, da 67) die Transactiones ohne dem 67. Stricti juris, a causa una ad aliam non extendendæ,

PARIS. *Vol. 1. Const. 12. n. 90.*

MYNSING. *resp. 37. n. 22.*

PRVCKM. *Cons. 5. n. 35.*

und im Falle selbige ihren Effect in einem erreicher, solche auf etwas weiters nicht auszuziehen,

MENOCH. *Cons. 282. n. 9.*

MASCARD. *de Probat. Vol. 3. Concl. 1263. n. 5.*

da auch die richtige Anwendung der Præbendæ Scholasticæ in geistlichen Rechten nicht sowohl gewesen, sondern auch geboten ist, auf selbige so schlechterdinges keine Renunciation auszuziehen, renunciatio 68) non extendenda ad ea, quæ 68. debuerant specificari,

EVERHARDVS *Cons. 48. n. 3.*

Phil. DECIVS *Cons. 86. n. 5.*

Endlich da das H. Dohm-Capitul in ihrem aller unterthänigsten Bericht von 7. Jul. 1724. gedencket, daß die *Scholasteria* in keiner Præbenda, sondern nur in einer Würde bestehe, wir, was es mit der in rationibus dubitandi angeführten Renunciation und Cession vor eine Beschaffenheit, ex Actis keine eigentliche Information haben; dann solchenfals das H. Cathedral-Stifft, wie in rationibus decidendi der ersten Frage gezeiget, annoch gehalten, solche Præbendam auszumachen; auch sodann, wenn selbige in einer blossen Dignität bestanden, die prætendirte Eviction von um so viel geringern Effect seyn würde; Allenfals da parti cedenti rei qualitas unbekannt gewesen, und selbige in einer blossen Collation bestanden, keinesweges aber in einem eigenthümlichen Besitz, auch weiter nichts, als jenes prætendiret werden möchte; Endlich da der Landes-Herr diese Præbendam Scholastici nicht in seinen Privat-Nutzen zu verwenden, sondern selbige, wohin sie gehöret, zu verlegen und zum gemeinen Besten anwenden zu lassen, vorhabens, die Renunciationes insgesammt auf jenes, keinesweges aber auf dieses letztere zu extendiren; Wobey dann, wenn auch der Landes-Herr der Quartæ halben selbsten hierunter zum Beytrag mit concuriren müssen, ihm gleichwohl mit demjenigen, was er bereits zur Universität verwendet, die Compensatio gar leicht seyn würde, zu geschweigen, daß, weil die Quarta in eo statu, als selbige ipso facto, tempore pacis gewesen, titulo valde oneroso abgetreten, annoch in gar weiten Feld stünde, ob der Königl. Quartæ hierunter etwas anzumuthen:

Also halten wir nicht davor, daß die richtige Anwendung und Verlegung der Præbendæ Scholasticæ auf Universitäten, des Landes-Herrn, Landes- und Stiffts Verträgen entgegen seyn möge. Conclusum.

Viertens wird gefraget:

Qu. IV. Ob auch diejenige 69) Stiffter, welche 69. bereits mit gemeinen Stiffts-Schulen verse-

versehen, dennoch zu Ausmachung und Abgebung der Præbendæ Scholasticæ verbunden, auch, 70) wann dieses seine Richtigkeit, ob ihnen sodann frey stehe, erst besagte Schulen aufzuheben, und damit den Abgang der Præbendæ Scholasticæ zu ersetzen? 70.

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen 71) möchte, quod 71. 72. 72) nemo duplici onere gravandus, folglich, wann ein Stifft selbsten schon auf eigene Schulen etwas verwendete, ihm nicht anzumuthen, auch zu Unterhaltung anderer Schulen etwas beyzutragen; Nachgehends, da die Kirchen-Rechte weiter nichtes, als dieses erforderten, daß jedes Stifft seinen *Scholasticum* halten, und die Kinder frey informiren lassen möchte, solchem Recht völlig damit abgeholffen, mithin in dergleichen Stifftern mit einer neuerlichen *Præbenda Scholastici* und deren Verlegung nicht ferner zu beschweren; Andernfals, wann selbige mit Macht dazu angehalten würden, eine Præbendam der Universität zum Besten abzugeben, ihnen nicht verdacht werden könnte, daß sie solche Schulen wieder aufhebten, und damit den Abgang der *Præbendæ Scholasticæ* wiederum zu ersetzen und sich daran zu erholen suchten; da nun dieses ein gar schädlicher Verlust vor das Land und die arme Jugend seyn würde, man ein billiges Bedencken haben solte, die *Præbendam Scholastici* in Anspruch zu nehmen; so gut auch solche auf Universitäten nur irgend angewendet werden möchte.

Rat. dec. Dieweilen aber, 73) so viel die Cathedral- 73. Stiffter betrifft, in denen *Rationibus decidendi* der ersten Frage zur Genüge erwiesen, daß solchen die allgemeinen Kirchen-Rechte auferlegen, das erstere zu thun und das andere nicht zu lassen; Nachgehends die Collegiat-Stiffter zu diesen Einwurffe deswegen keinen Grund, weil keines derselben eine besondere Stiffts-Schule, so viel uns wissend, zu halten pfleget; Ferner das

Cap. 4. X. de Magistris.

auf den Unterschied unter gemeinen und Cathedral-Stifftern zielet und will, daß die erstern zugleich zu einer Trivial-Schule und Haltung eines Professoris für die Studiosos und andere Geistliche sowohl, als zu Haltung eines Grammatici oder Trivial-Schul-Bedienten verbunden,

VIVIANVS *ad rationale Juris Can. ad C. 4. X. de Magistr.*

Fr. ZYPAEVS *in Jur. Can. resp. 2. ad libr. V. tit. 5.*

Ferner die Exempel von Meissen, Merseburg und Naumburg am Tage liegen, welche ohngeachtet jede von denselben an die Universität Leipzig zwey Canonicatus abgegeben, dennoch ihre Stiffts-Schulen und Gymnasia so vor, wie 74. nach, reichlich unterhalten, da auch 74) die geistliche Einkünffte ehedem, nach dem allgemeinen Schluß der Concilien, in vier Theile getheilet worden, nehmlich die Portionem fabricæ, Epi- 75. scopi, Cleri, pauperum; dieselbe 75) den letzten Theil zu dergleichen Stifft-Schulen angewendet, oder gar an sich gezogen,

Anton. de DOMINIS *Libr. 9. C. 7.*

Mart. AZPILCVETA *de redit. eccles. qu. 1. rat. 14.*

BEROIVS *Vol. 1. Cons. 3. num. 9. 10.*

folglich, wenn das erstere: sie es dabey zu lassen; im Fall aber das letztere: selbige die Quartam pauperum heraus zu geben und auszumachen, verbunden; Inzwischen hierselbst gar nicht ad 76) *Præbendam Scholastici* die Quarta pauperum; 76. sondern die Quarta Clericorum & Canonicorum gehörig, deren einem die *Præbenda Scholastici* gebühret, oder noch unter der Bedingung auszumachen ist, daß er davor die Jugend in nützlichen Wissenschafften, dem Worte GOttes und denen Rechten unterwiese, als in den *Rationibus decidendi* der ersten Frage sehr umständlich ausgeführet und erwiesen, folglich nicht vonnöthen seyn will, etwas davon zu wiederholen; Bey solchen Umständen dann die Stiffts-Schulen ad quartam pauperum so lange zu rechnen, biß das Stifft solche anderweit erwiesen, im Gegentheil aber, denen geistlichen Rechten nach, die Præbenda Scholastici einig und allein in quarta Clericorum oder Canonicorum zu suchen, keinesweges aber in quarta pauperum, wohin die Stiffts-Schulen vor arme Kinder gleichwohl gehörig, mit eins die Cathedral-Stiffter, wie *in Rationibus decidendi* der ersten Frage erwiesen, zu Haltung eines geübten Professoris verbunden, folglich die Haltung von Trivial-Schulmeistern gar nicht gehörig oder zulänglich, dahingegen weil die Collegiat-Stiffter keine Trivial-Schulen halten, selbige auch diese nicht vorzuschützen, sondern zu Abgebung einer Collegiat-Præbende, so gering auch selbige seyn mag, verbunden bleiben; Letztens, was denen armen Schulen in hohen Stifftern gewidmet, dieses denselbigen nicht entzogen werden mag, in mehrerer Erwegung, daß auf denen Stifftern zum milden Sachen die Armen ohnedem den richtigsten Antheil haben, pauperum hæc bona licet hominum avaritia resistat, inde Dominus fovet vindictam pauperum,

SPONDANVS *Lib. V. Hist. eccles. 475. §. 8.*

BARONIVS *ad ann. 494. §. 24.*

Folglich die hohe und andere Stiffter sich nicht in den Sinn kommen lassen mögen, das Amt des Scholasters und dessen Unterhaltung, welche ex quarta Clericorum zu nehmen, der Quartæ pauperum ohnverantwortlich zu entziehen, nemo bonus vult nisi pauperi proficere suam collationem;

AMBROS. *Lib. II. de Offic. cap. 16.*

bona ecclesiarum, patrimonia pauperum,

AVGVSTIN. *Serm. 21. ad frat. de heredib.*

de DOMINIS *de republ. eccles. L. IX. c. 14.*

Daher denn einige bewogen worden, davor zu halten, daß, was ein Canonicus, ausser seiner Nothdurfft von Canonicat-Gefällen an sich nehme, solches nicht ohne Fluch oder Kirchen-Raub geschehe, quicquid præter necessarium victum & simplicem vestitum non ex serico & colore variato retines, tuum non est, sacrilegium 77) est. 77.
De altari non licet comparare aurea frena, sellas depictas; clamant nudi, clamant famelici,

BERNHARD. *Epistol. 2. & 42.*

VADIANVS *Lib. I. de Monaſt. Germ. n. 5.*

ſolcher Schärffe wir aber hierbey gar nicht vonnöthen, welche auch nur zu dem Ende angeführet, daß um ſo viel weniger jemand von den Canonicis auf die Gedancken gerathen möge, denen armen Schulen zur Ungebühr etwas zu entziehen:

Concluſum. Als halten wir davor, daß die Cathedral-Stiffter, welche bereits gemeine Trivial- und Armen-Schulen haben, dieſerwegen von Ausmachung und Abgebung der Præbendæ Scholaſtici nicht befreyet, am allerwenigſten aber befugt ſeyn, dieſerwegen dergleichen Trivial-Schulen aufzuheben, oder für die Præbendam Scholaſtici ſich damit zur Ungebühr zu bereichern.

Fünfftens wird gefraget:

Qu. V. Ob die 78) Præbenda Scholaſtici (auch nachgeſchehener Verlegung oder Übergebung) an einen Profeſſorem mit einer Perſon zu verſehen, welche, der Ahnen halber, cum avita nobilitate, ſich habilitiren möge?

78.

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß dieſe

79. Qualificatio des *Scholaſters* ſchlechterdings nöthig, Anfangs, weil eben dieſes die Seele von denen Teutſchen Stiffrern, daß zu denſelben niemand gelangen möge, welcher nicht von alten Adelichen Geſchlecht, und das Regiſter und Beweißthum ſeiner Ahnen einſchicken und vorzeigen möge; nachgehends dieſe Nothwendigkeit ſo gewiß, daß in den alten und neuern Zeiten eben deswegen die Proviſiones expectativæ und Collationes des Pabſtes ohne Effect, weil ſolche insgemein aus Italien, und entweder aus fremden oder nicht reinen Adel von beyden Landen herkommen, welche die Stiffter keinesweges anzunehmen, verbunden werden könnten; dazu nichtes thäte, wenn auch der Käyſer einen neuen Edelmann die beſondere Gnade wiederfahren lieſſe, und in ſeinem Adel-Brief die Clauſul ſetzte: daß er eben davor zu halten, als wenn er ſechszehen Ahnen vor ſich, folglich Stifft-mäßig ſeyn ſolte, weil gleichwohl der Käyſer denen Stifftern ihre Jura und Privilegia confirmiret, die derſelbe ihnen durch dergleichen Codicillos nicht ſchwächen oder kräncken möchte; über dieſes, da die *Præbenda Scholaſtici* eine von denen aller beſten,

80. deren Beſitzer man in alten Zeiten 80) Primicerium geheiſſen, um ſo viel weniger nachzuſehen, daß ſelbige einem aus dem Bürgerlichen, oder neuen Adel-Stand, zu Theil werden könnte; Ferner, da heutigen Zeiten nach der Adel ſich ſelten mehr auf Univerſitäten zu Profeſſionen gebrauchen lieſſe, die richtige Folge dieſe wäre, daß auch die Præbenda Scholaſtici keinem Profeſſori zu Theil werden könnte; Letztens, ſo viel die Diſpenſationes des Landes-Fürſten beträffe, ſolchen deswegen noch ehender nachzuſehen, weilen ſelbige nur auf eine Perſon gienge, dahingegen hierſelbſt eine gantze Præbende auf immerwährend Bürgerlichen oder ohnqualificirten Perſonen zugetheilet, dergleichen ſo dann faſt alle alte Stiffts-Verfaſſungen und Privilegia zu Boden liegen würden;

Dieweilen aber dieſen 81) Einwurff die Kir- *Rat. dec.*
chen-Rechte bereits mit klaren und deutlichen 81.
Worten dahin abgeholffen, und zwar Anfangs, daß bey dem Præbendato Scholaſtico auf gar keine Ahnen, ſondern das bloſſe Geſchicke, Willen und Fleiß zu lehren, zu ſehen, und damit ihnen daran die ſonſt erfordernde Geſchlechts-Würde nicht hindern möchte, ihnen freyſtehen ſolle, die Revenüen von ſeiner Præbende zu genieſſen, ohne in das Dohm-Capitul aufgenommen zu werden; adſignetur canonico Scholaſtico unius præbendæ proventus, non quod propter hoc vere efficiatur canonicus; ſed tamdiu reditus ipſos percipiat, quamdiu ſteterit in docendo,

VIVIANVS *in rational. Lib. V. tit. 5. c. 4.*
Petr. REBVFF. *in praxi beneficiator. de collation. §. 1. p. 914.*

welches eben dasjenige iſt, was ſelbſten das
Cap. IV. X. de Magiſtris.
vermag, in welchem gar nicht befohlen, daß einem Scholaſtico oder Profeſſori ein Canonicat oder Stelle in dem Dohm-Capitul zu verleihen, ſondern nur die Præbenda oder Einkünffte davon, nam 82) canonicatus ſumitur vel in ſenſu 82.
ſpirituali, vel in ſenſu temporali, intuitu redituum, quos dicimus præbendas. Scholaſtico igitur Doctori debetur præbenda, etiam ſine canonicatu, id eſt: ſine loco in Capitulo, in Choro; ſine dignitatibus in Eccleſia,

BELLEMERA *Deciſ. 647.*
Ioan. de SELVA *in tract. de benefic. p. 1. qu. 3.*

nachgehends in denen 3. hohen Stifftern, Meiſſen, Naumburg und Merſeburg verſehen iſt, daß die Profeſſores deswegen würckliche Canonici in denſelben, auch ſtallum in choro und votum ac locum in Capitulo haben, weil ſelbige Doctores der heiligen Schrifft oder Rechten ſind, nam in plerisque 83) Germaniæ epiſcopatibus 83.
illud receptum ut canonicus vel ſit nobilis vel Doctor,

THOMASSINVS *de diſcipl. eccl. P. II. Lib. I. Cap. 104.*
STEPHAN. *de Nobilit. Lib. I. C. 3.*
de BRANCACCINIS *de Jure Doctoratus Libr. 3. C. 2.*

über dieſes unter denen Canonicis ſelbſten zwar der Unterſcheid im Range, nicht aber in der Würde iſt, weil ſelbige desfals keine beſondere Stuffen haben, nächſt dem, obzwar in dem Canonicatu Scholaſtici auf keinen Adel zu ſehen, dennoch im Falle ſelbiger dem Præbendato unter der Clauſel von 16. Ahnen verliehen, demſelben der Effect davon um ſo viel deſto weniger in Zweiffel zu ziehen, je gewiſſer iſt, daß ſich in allen Privilegiis der Largitor freye Hände vorbehalten, dieſen oder jenen dargegen extra ordinem etwas ex ſingulari gratia zu erweiſen; Letztens im Falle die Profeſſiones mit auskräglichen Einkünfften verſehen, es dem Landes-Fürſten auch eine gar leichte Sache ſeyn würde, den Adel zu Bekleidung und Annehmung derſelben zu bringen, in mehrern Erwegung, daß ohnedem bey Friedens-Zeiten dem Adel faſt kein Mittel, für ſich ſeinen Unterhalt zu finden; Letztens, wenn alles obige in keine Conſideration zu ziehen, dieſes am allerleichteſten ſeyn würde, daß

einer

einer von alten Adel die Würde und Function des Canonici Scholastici gegen eine Kleinigkeit, der Universität zum Besten übernehme, und dieser den meisten Genuß davon gleichwohl überliesse; wie dann eben deswegen in alten obgedachten Stifftern versehen, daß im Falle der Scholasticus Præbendarus auf einer Universität zu lehren, er eo ipso von aller Residence auch biß dahin befreyet sey, daß ihm so gar auch die Presenz-Gelder ob absentiam doctrinæ causa, nicht zu entziehen,

Nic. de REBBE *de Præbend. Theologali. qu. 2. & 4.*

Petr. REBVFF. *in prax. benef. de collat. §. 1.*

84. Mithin die 84) Præbenda Scholastici überhaupt in allen und jeden Stücken, dergestalt pro privilegiata zu halten, damit ja des Scholastici Præbendati sein Lehr-Amt nicht gehindert oder versäumet werden möge, um welcher Ursachen er auch ab horis, & cantu in choro gäntzlich dispensiret:

GONZALEZ *ad Cap. IV. X. de Magistris.*

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Præbenda Scholastici, auch so gar in denen hohen Cathedral-Stifftern nach Universitäten und denen Professoribus zugeschlagen und ertheilet werden mag, ohne dißfals einige Absicht oder Egard auf Adeliche Ahnen und Geschlecht nöthig zu haben.

Qu. VI. Sechstens wird gefraget:

Ob das Stifft B. indem selbiges eine Ritter-Schule mit schweren Kosten und guten Succes angeleget, annoch der Præbendæ Scholastici wegen in Anspruch zu nehmen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in denen *Rationibus decidendi* der erstern Frage gezeiget, wie in sothanen Cathedral-Stifftern die Kirchen-Rechte erforderten, daß selbige GOttes Wort und die Rechte durch den Canonicum Scholasticum, vor die Erwachsenen öffentlich lesen und lehren lassen solten, mithin die blossen Trivial-Schulen dahin nicht vor anreichend erachtet würden; Nachgehends da dergleichen Schulen nicht von den Intraden des Capituls und den übrigen Canonicaten genommen, dafür zu halten, daß dazu die Quarta pauperum in jedem Stifft angewendet; dahingegen die geistlichen Rechte diesen Schul-Dienst von denen Canonicis oder Clericis forderten, folglich durch das erstere das letztere nicht vor gehoben oder compensiret geachtet werden könnte; endlich wie und welchergestalt mit der Præbenda Scholastici zu verfahren, und wo, auch wie der Canonicus Scholaster zu dociren, von dem Bischoff oder Landes-Fürsten, welcher zugleich jura episcopalia anzuordnen, folglich was das Capitul deßfals vor sich gethan, das Absehen des Landes-Fürsten nicht hindern möchte; massen auch dem Werck besser gerathen, wenn ein Ort mit einer wohl eingerichteten Universität besetzet und dahin alles gezogen würde, als wenn man durch Anlegung vieler kleinen Schulen, die Anzahl der grossen minderte, und die Lernenden so wie aus einander zerstreuete;

Dieweilen aber Anfangs diese Ritter-Schule *Rat. dec.*
85) von andern Trivial- und Stiffts-Schulen 85.
gäntzlich unterschieden, mithin, was wider die letztere oben in Beantwortung der vierten Frage gesaget, hierher gar nicht gehörig, in mehreren Erwegung, daß in solcher 86) Ritter-Schu- 86.
le die meisten nützliche Disciplinen, auch der Rechte getrieben werden; nachgehends eben dieserwegen das Stifft B. allen andern Stifftern in denen dem Landes-Herrn unterworffenen Provintzen zum Exempel der Nachfolge vorzuhalten ist; ferner da die Anlegung in neulichen Zeiten a Capitulo geschehen, auch die rechtliche Vermuthung vor dasselbe seyn muß, daß solche von den Revenüen des Capituls genommen, über dieses, da die Stifftung dieser Ritter-Schule a principe vi juris episcopalis confirmiret, solches auch pro facto principis zu halten, und nicht ohne erhebliche Ursachen geändert werden mag; nebst dem es die Erfahrung zeiget, daß, im Fall absonderlich die von Adel allzu zeitig auf grosse Universitäten kommen, sie daselbsten einen grossen Hazard von Verführung und Müßiggang exponiret und unterworffen, solchergestalt denn gar heylsam ist, daß die Adliche Jugend an solchem Ort in die erste Freyheit gesetzet, und wegen geringer Anzahl in einer guten Aufsicht gehalten, benebst da aller Anfang am schwersten, nach dem ersten Grund in allen Wissenschafften und Rechten unterrichtet, und zu denen Studiis Academicis præpariret wird; Bey solcher Beschaffenheit dann die Jugend wider die Verführung auf weitläufftigen Universitäten einiger massen verwahret, und in den Stand gesetzet ist, daß sie viel leichter zu Recht kommen, und alles eigentlicher und geschwinder begreiffen mag; der Ort auch an sich von Universitäten ziemlich entfernet, mithin davon um so viel weniger Abgang jenen zu besorgen stehet; Letztens der Nahme von Universitäten nichts zur Sache thut, im Fall nur die Künste und Wissenschafften sumtibus capituli getrieben, denn öffters besagten Kirchen-Recht ein sattsames Gnügen geschiehet; in Betrachtung das

Cap. 4. X. de Magistris.

nichtes weiters erfordert, als daß die anwachsende Jugend nicht versäumet, sondern entweder ab ipso Canonico Scholastico unterrichtet, oder aber von dem gantzen Capitulo etwas zusammen geschossen wird, dadurch Professores und Doctores unterhalten werden mögen, aut ipsi doceant, aut per alios, quos alere debent suis impensis, aut illis præbendam Scholastici conferre,

Cap. ult. X. de Magistr.
Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18.
ALTESERRA *ad Innocent. III. decret. C. 4. p. 552.*

Als halten wir davor, daß gestalten Sachen und Umständen nach, das Stifft B. in Anspruch der Præbendæ Scholasticæ nicht zu nehmen, vielmehr aber allen Stifftern in des Landes-Herrn Landen zum löblichen Exempel künfftiger Nachfolge vorzuhalten sey. Conclusum.

V. R. W.

de LVDEWIG.
Consil.

Consilium L. nach Braunschweig an Friedrich Rechtlieben Advoc.

Mense Mai. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE*,

De sponsalibus clandestinis ex speciali Principis dispositione adeo inualidis, vt sponsus citatus nec comparere debeat, nec actione iniuriarum conueniri queat.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Singularis dispositio prouincialis de sponsaliorum clandestinorum nullitate.*
2. *Magistratus laederetur dignitas, si reus citatus ob actionem male fundatam nollet comparere.*
3. *An citatus in honorem iudicis, licet incompetentis, comparere teneatur?*
4. *Caussae matrimoniales singularem habent fauorem, adeo vt mandatarius vix admittatur.*
5. *Sensus dispositionis arg. 1. allegatae.*
6. *Actiones ipso iure nullae, nec sententia iudicis, nec comparitione rei, indigent.*
7. *Incommoda Processuum matrimonialium.*
8. *Exceptio a regula arg. 2. adducta.*
9. *Responsio ad quaestionem arg. 3.*
10. *Abusus opinionis arg. 4. prolatae.*
11. *De actione iniuriarum, vel ad interesse, ex sponsalibus priuatis.*
12. *De poena sponsaliorum priuatorum in dispositione arg. 1. & 5. alleg. constituta.*

Species facti. Klaget Cajus, nomine seiner Tochter, wider Sempronium, daß er selbiger die Ehe zugesaget; Wornach auch an Sempronium vom Consistorio eine Citation ergehet, daß er sich personaliter stellen solle; Sempronius aber trägt sich zu stellen Bedencken, sondern achtet sich deswegen dazu nicht
1. gehalten: weil Anno 1709. eine 1) Landes-Fürstliche Verordnung heraus kommen, nach deren alle heimliche Verlöbnisse für *null* und nichtig erkläret worden; in gegenwärtigen Fall aber die in besagter Verordnung erfordernden Requisita von Klägern nicht allegiret, vielweniger beygebracht worden, auch Beklagtens Vater, wegen nicht vorher erfoderter seiner Einwilligung, per solennem protestationem seinen Dissensum ad Acta, declariret hat; wird demnach gefraget:

Quæstio. Ob, gestalten Sachen nach, Sempronius schuldig sey, sich in dem Consistorio zu stellen, und Cajo zu antworten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß Sempronius sich zu sistiren, allerdings gehalten wäre, theils, weil ihm dadurch nichts præjudiciret, sondern allezeit frey gelassen und vorbehalten würde, seine habende Befugniß gehöriger Orten einzubringen, oder die angeführte Landes-*Constitution* statt seiner Exception auf die Klage zu
2. gebrauchen; Nachgehends auch solches der 2) Respectus Magistratus erforderte, der hierunter nicht wenig lædiret würde, wenn sich die Partheyen heraus nehmen wolten, so offte der Beklagte des Klägers Vorbringen vor ungegründet hielte, auf keine Citationem zu erscheinen, wie
3. denn auch eine Parthey 3) schuldig wäre, in honorem judicis incompetentis zu erscheinen, und alsdenn erst seine exceptiones fori declinatorias vorzubringen; Endlich ja der Judex noch nicht eben wissen könnte, auf was Weise die Sponsalia quæstionis geschehen wären, dahero die Comparitio in Judicio um so viel nöthiger geachtet werden müste; zugeschweigen, daß die causæ 4) matrimoniales einen sonderlichen favorem hätten, und deshalben in denselben kein Mandatarius zugelassen wäre; 4.

Dieweilen aber die Worte der angeführten *Rat. dec.* 5) Landes-*Constitution* klar sind, daß über dergleichen heimlichen Verlöbnissen von dem *Consistorio* keine Klage angenommen, sondern selbige so fort zurücke gegeben und abgewiesen werden sollen; dahero dergleichen 5. Klagen 6) ipso jure, null und nichtig seynd, und 6. nicht etwa erst Sententiam Judicis, oder per comparitionem rei einige Untersuchung bedürffen; Nächst diesen dergleichen 7) Processe, wenn 7. auch nichts damit ausgerichtet würde, dennoch Unkosten, Verbitterung der Gemüther, und allerhand besorgende Aergernisse daraus zu erwachsen und verursachet zu werden pflegen, welchen allem diese heilsame Landes-*Constitution* dadurch abhelffen wollen, daß nicht allein dergleichen heimliche Verlöbnisse für ungültig gehalten, sondern auch dergleichen Klagen von dem Judice nicht einmahl angenommen, oder deswegen eine Citation oder Proceß verursachet, noch verstattet werden soll; Ferner da der Judex 8) legem scriptam für sich hat, dergleichen 8. Processe nicht zu verhängen, selbiger weder für sich, des Nicht-erscheinens halber, Beschwehrde führen, noch der klagenden Parthey Beschwehrden vor erheblich achten mag, folglich alles wegfället, was oben von Lædirung des dem Judici gebührenden Respects angeführet worden; Endlich auch die obige Argumenta a simili hieselbst nicht statt finden; Denn was die Incompetentiam 9) fori betrifft, so hat darüber auch 9. der Judex incompetens, in gewissen Fällen denen Rechten nach, zu cognosciren, in welchem Absehen

hen die Rechte verordnet, daß die Partheyen dennoch in solchem Falle sich in honorem Judicis zu sistiren schuldig seyn, allein in dem Casu quæstionis sind dem Judici die Hände gebunden, dergleichen Processe über heimlichen Ehe-Gelöbnissen irgend zu verstatten; Endlich auch Klägern hierdurch nicht zu viel geschiehet, massen der Grund zur Klage aus dessen Libell abzunehmen; welches dem Berichte nach, auf nichts anders, als sponsalia clandestina aut minus solennia eingerichtet ist; zugeschweigen, daß die gemeinen Leh-
10. ren, quod 10) Causæ matrimoniales favorabiles sint, nicht allein öffters gar sehr gemißbrauchet werden, solchem nach ihnen schlechterdinges hin nicht zu trauen, sondern auch, wie weit solchen in dem Casu quæstionis nachzugeben sey, die öffters erwähnte Landes-Constitution Masse und Ziel setzet, auf welche vorjetzo mit Hindansetzung desjenigen, was sonsten die gemeinen Rechte vermögen, einig und allein gesehen werden muß:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Sempronius sich in dem Consistorio zu stellen, und auf Caji Klage zu antworten, gestalten Sachen nach, nicht verbunden sey. V. R. W.

INSERAT.

Wird auch gefraget:

Quæstio. Ob Cajus, wegen geschehener heimlicher Ehe-Gelöbniß mit dessen Tochter, befuget sey, Sempronium
11. 11) actione injuriarum oder ad Interesse zu belangen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl durch dergleichen heimliches Ehe-Gelöbniß Caji Tochter leichtlich in eine Nachrede gerathen, und dadurch künfftig an anderweitiger Versorgung gehindert werden möchte, indem sich andere hieran stossen könnten, folglich Sempronius verbunden wäre, ihr dieserwegen Satisfaction zu thun; Nachgehends auch Sempronius nicht läugnen könnte, daß er sich mit Caji Tochter in eine vertrauete Correspondence eingelassen, und ihr verschiedene Liebes-Brieffe zuge-
12. schrieben habe; Endlich auch selbsten die 12) Landes-*Constitution*, welche Cajus für sich anführet, diejenige, welche sich heimlich verloben, mit einer Geld- oder Gefängniß-Straffe beleget wissen will; auch denenjenigen, welche Weibes-Personen durch dergleichen Ehe-Gelöbniß zu solliciti-ren, und in übele Nachrede zu bringen, das Wort gar nicht redet;

Rat. dec. Dieweil aber in der Specie facti bloß von literis amatoriis etwas erwähnet wird, folglich wir dieses zum Voraus setzen können, daß Sempronii Umgang und Correspondence mit Caji Tochter also beschaffen gewesen, daß daraus der Person, mit deren er sich verlobet, keine übele Nachrede entstehen können; Nachgehends sich Caji Tochter auch selbsten zuzumessen hat, daß sie sich mit Sempronio so weit eingelassen, indem ihr vielmehr die Landes-*Constitution*, welche jährlich von der Cantzel abgelesen wird, bekannt seyn sollen, daß dergleichen heimliche Verlobungen in denen Landes-Rechten gar keine Verbindung haben; Ferner auch nichts gemeldet wird, daß Sempronius Caji Tochter nur durch die Zusage aufzusetzen gesuchet, oder sonsten darinnen gefährlicher Weise gehandelt habe, sondern seine Intention redlich gewesen, ob er sich gleich jetzo, da sich sein Vater seines väterlichen Rechts gebrauchet, finden und dessen Willen schlechterdinges, vermöge der Landes-*Constitution*, unterwerffen muß; Uber dieses öffters erwähnte Landes-*Constitution*, daferne die Privat-Verlobungen, ohne zu ungebührlicher Lust zu verführen, geschehen, deßhalben weder den Eltern noch denen Verlobten selbsten einige Satisfaction vorbehalten, sondern selbige schlechterdinges annuliret wissen will; Endlich auch die gantze Constitution denen Eltern zum Besten gemachet worden, deren ihre Kinder ohne ihren Consens sich verloben, solche aber, wenn Actio injuriarum oder ad Interesse statt haben solte, nothwendig darunter auf verschiedene Wege leiden würden, folglich der vornehmste Endzweck der Constitution wegfiele. Letztens hieher nicht gehöret, was etwa ratione Interesse publici der Magistratus, solcher heimlichen Verlobung halben, zu observiren, als welches mit der Partheyen ihrer Befugniß nichts zu thun hat:

Conclusum. So halten wir dafür, daß Cajus, gestalten Sachen und eröffneten Umständen nach, nicht befuget sey, Sempronium dieser Privat-Ehe-Gelöbniß halber Actione ad Interesse oder injuriarum zu belangen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LI. nach Zerbst.

Mense Mart. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod sponsalia posteriora publica sint praeferenda sponsalibus priuatis prioribus, sponsae tamen priori actio ad interesse competat.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Videtur, quod parentes consentire debeant in sponsalia priora iuramento confirmata;*
2. *praesertim si rationabiles dissentiendi caussas non habeant.*
3. *Num posterior sponsa eiusque parens sibi imputare debeant, quod scienter sponsalia posteriora celebrauerint, nec in priora diligentius inquisiuerint.*
4. Sponsalia sine parentum consensu contracta *haberi debent pro clandestinis & nullis;*

5. *nec*

5. *nec iurata ſubſiſtunt.*
6. *Solus paterni conſenſus contemptus, cauſſa parentibus idonea eſt ad diſſentiendum.*
7. *Conſenſus parentum ſponſae vnilateralis, ſponſi parentibus ius quaeſitum nec adimere, nec interuertere poteſt.*
8. *Etiam in ſponſalibus emancipatorum conſenſus patris requiritur.*
9. *Ratio huius aſſerti & differentia inter ius* Germanicum & Romanum.
10. *In cauſſis matrimonialibus non poteſt agi executiue;*
11. *inſtrumenta tamen interdum prodeſſe poſſunt ad probationem,*
12. *nunquam ad recognitionem.*

Species facti.

SAt Maria Lucretia ſich mit M. P. Titio, mit Conſens ihrer Eltern verlobet, Titius auch ſelbige der Beſtändigkeit ſeiner Treue an Eydes ſtatt ſchrifftlich verſichert, auch nachhero ſeine Verbindung zu verſchiedenen mahlen wiederholet. Nachdem aber Titius ſich letztens mit eines Predigers Tochter anderweit verlobet, worin ſo wohl der Prediger, als auch Titii Vater deswegen gewilliget, weil Titius beſtändig geläugnet, daß er in Zerbſt bereits verlobet ſey, als hat er ſeine erſte Braut verlaſſen, und vorgeſchützet, daß die Verlöbniß mit derſelben ohne väterlichen *Conſens* geſchehen, folglich vor *null* und nichtig zu halten wäre; Wird demnach bey dieſen Umſtänden gefraget:

Quæſt. I. Ob Titius ſeine erſte, oder letztere Braut zu ehelichen verbunden?

Rat. dub. Ob es nun wohl 1) ſcheinen möchte, daß die 1. prima Sponſalia ſub fide juramenti zugeſaget worden wären, in welchen Falle denen Eltern vielmehr obliege, ihren Conſens zu ertheilen, und ihre Kinder von der Gefahr ihrer Seelen zu retten; nachgehends in denen erſten Sponſalibus gleichwohl der Lucretiæ Eltern conſentiret; über dieſes Titius, daß er ſich bereits verlobet hätte, ſeinen Eltern nicht eröffnen wollen, wie dann 2. dieſe ſonſten keine 2) cauſas rationabiles diſſenſus 3. anführen können; zugeſchweigen, daß die 3) letztere Braut, oder wenigſtens deren ihr Vater von der erſten Verlobung gehöret, folglich er ſich mit ſeiner Tochter zuzumeſſen hätte, quod Sponſalia celebraverit, neque in Sponſalia prima diligentius inquiſiverit;

Rat. dec. Dieweilen aber in denen Evangeliſchen Kir- 4. chen durchgehends gelehret wird, quod 4) Sponſalia, ſine Parentum Conſenſu contracta, haberi debeant pro clandeſtinis & nullis,

LVTHERVS *Tom. 5. Jenenſ. f. 238.*
CARPZOV. *Lib. 2. defin. 40. n. 5. 6. ſeq.*

nachgehends auch die von Titio an Eydes ſtatt gethane Zuſage denen Eltern ihr Recht nicht min- 5. dern, noch aufheben kan, cum 5) Sponſalia ſine Conſenſu parentum contracta, ne quidem jurata, ſubſiſtant,

BEVST. *Part. 2. de Jure Connub. cap. 48.*
Joh. HARPRECHT *pr. Inſt. de nupt. n. 134.*
CARPZ. *Lib. 2. tit. 3. def. 58.*

über dieſes ſich vielmehr die Lucretia und ihre Eltern zuzumeſſen haben, daß ſie Titio, ohngeachtet ſie den diſſenſum patris vermuthet, dennoch getrauet, und nicht vielmehr erwogen ha- 6. ben, quod 6) ſolus Paterni Conſenſus contemptus cauſa Parentibus idonea ſit ad diſſentiendum,

GERHARD. *de Conjugio §. 89. p. 163.*
HEIGIVS *Part. I. qu. 22. n. 63.*

Ferner der 7) Conſenſus Parentum Sponſæ uni- 7. lateralis des Sponſi parentibus ihr Recht nicht nehmen, noch intervertiren kan; nächſtdem auch der andern Braut keine Schuld zuzumeſſen iſt, als in welche Sponſalia beyderſeits Eltern gewilliget haben, folglich ſelbige von der Beſtändigkeit derſelben deſto gewiſſer ſeyn können, wobey auch nichts hindert, daß des Sponſi Eltern gemeine Leute, auch Titius ſui juris wäre, weilen auch ſo gar 8) in Sponſalibus emancipatorum 8. der Conſenſus patris nöthig iſt, 9) *nos* enim ad 9. reverentiam patri debitam reſpicimus, non, ut *Romani*, ad id, quod Pater alere teneatur filii uxorem, nondum emancipati; Endlich auch, daß Titius die erſte Verlobung ſeinen Eltern nicht kund gethan, weder dieſer ihrem Recht ſchaden, noch der andern Sponſæ zum Nachtheil gereichen kan:

Als halten wir davor, daß Titius ſeine letzte Braut zu ehelichen verbunden ſey. *Conclu.* *ſum.*

Zweytens wird gefraget:

Quæſt. II. Ob Titius nicht ſchuldig, der erſtern Sponſæ zureichende Satisfaction zu thun?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß Titio deswegen nichts angemuthet werden möchte, weil er ſeine Eltern zu Ertheilung des Conſenſus, den er doch gehoffet, nicht zwingen können; nachgehends in Sponſalibus clandeſtinis diſſolutis bloß die gegebene Geſchencke wegfielen, und die Lucretia um ſo viel weniger von einiger Satisfaction ſprechen dürffte, weil ihr nondum a Patre impetratus Conſenſus bekannt geweſen, folglich ſie ſich den gemachten Hazard ſelbſten zuzumeſſen habe;

Rat. dec. Dieweilen aber Titius die Sponſalia mit Lucretia an Eydes ſtatt vollzogen, ſelbige auch nachgehends, als von ſeinen Eltern deswegen Nachfrage geſchehen, Lucretiam ſeiner Treue nochmahls verſichert, gleichwohl aber weder ſeinen Eltern, noch der letztern Braut von denen prioribus Sponſalibus Nachricht gegeben hat, bey welchen Umſtänden die letztere vielleicht unterblieben ſeyn würden; Ferner Titius ſich vielmehr ſeiner theuern Zuſage erinnern, und folglich an keine andere Sponſalia eher gedencken ſollen, biß er ſich der erſtern halben verglichen; Endlich Titius nunmehr ſein eigener Herr iſt, und folglich durch die Satisfaction nicht ſeinem Vater beſchwehrlich fallen darf; Letztens aus ſolchen Umſtänden Titii dolus zur Gnüge am Tage leuchtet:

Als halten wir davor, daß Lucretia wohl befugt ſey, von Titio der mit ihr gemachten Verlöbniß wegen, zureichende Satisfaction zu fordern. *Conclu.* *ſum.*

Drittens wird gefraget:

Qu. III. Ob Lucretia nicht aus der ihr an Eydes statt ausgestellten schrifftlichen Versicherung auf Recognition wider Titium klagen könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl Titius das Instrumentum quæstionis wissentlich unterschrieben, und sich dabey an Eydes statt verbunden habe;

Res. dec. 10. Dieweilen aber aus dieser gantzen Sache 10) keine executivische Klage zu machen, sondern die von Lucretia gefoderte Satisfaction auf eine Injurien-Klage ankommet, in welcher sich Lucretia dieses Instrumenti zu ihren 11) Beweiß bedienen mag: 11.

Als halten wir davor, daß Lucretia aus dem Instrumento quæstionis 12) ad recognitionem zu klagen nicht befuget sey. V. R. W. Conclusum. 12.

de LVDEWIG.

Consilium LII. nach Alten-L. an C. W. von M.

Mense Mai. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De Successione in turno Capituli *iuxta specialem aliquam transactionem.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Dispositio transactionis cuiusdam.*
2. *Pacta iuri communi derogatoria stricti iuris sunt, neque vltra casus expressos debent extendi.*
3. *Omnes transactionum confirmationes clausulam tacitam in se continent:* in quantum de iure.
4. *Euangelici & Catholici in Instrumento Pacis paria iura habent.*
5. *Si vinco te vincentem, te ipsum vinco.*
6. *Pro principe praesumtio est, vt, qui dat ius, det etiam illud, sine quo ius exerceri nequit.*

Sinden sich bey dem Dohm-Capitul zu H. drey Ordnungen der *Canonicorum*, als *Majores*, *Minores* & *Electi*, welche alle regulariter juxta *turnum* adscendiren müssen; nachdem aber vermöge *Instrumenti Pacis Westphalicæ*, in ordine Majorum vier Catholische und funffzehen Evangelische *Canonicatus* seyn, folglich bey ereigneter Vacanz eines Catholischen Canonicates, ex ordine Minorum, oder aber ex Electis auch ein Catholischer succediren müssen, welcher dann alle vor sich noch gehabte Evangelicos, Minores oder Electos, als die ex ratione religionis in Catholico Canonicatu nicht folgen können, per saltum quendam überspringen, und selbigen vorgezogen werden wollen; Als haben sich die Evangelischen Canonici hierdurch graviret befunden, und Anfangs nicht gestattet, daß ein inferior Catholicus vor einen oder mehrern Evangelischen, welche doch priores in turno gewesen, herfür gezogen, und selbigen dadurch die Evangelici in turno priores nachgesetzet werden sollen; Diesemnach ist Anno 1662. und 1675. mit denen Catholischen dieser Vergleich errichtet, und a Principe Episcopo auch dergestalt confirmiret worden:

1. Daß 1) zwar ein Inferior Catholicus, mortuo Catholico einem SuperioriEvangelico vorgezogen, diesem aber nachhero sein Vorrecht dergestalt reserviret seyn solte, daß so bald er bey ereigneter Vacanz auch ad Ordinem Majorum käme, er sodann wieder über den Catholicum Canonicum gesetzet, und also seinen vorigen Platz über denselben, wie er solchen vorhero inter Minores oder Electos gehabt, hinwiederum bekommen solte.

Welcher Vergleich auch von der Zeit an, in verschiedenen Exempeln allemahl dergestalt observiret und beobachtet worden ist. Bey diesen Umständen nun suchet auch der von B. anjetzo, da er mortuo Catholico ad Majores adscendiret, ex identitate rationis den Platz über alle diejenige Evangelicos Canonicos in ordine Majorum zu nehmen, welche ehedem in ordine Minorum unter ihm gestanden, ihm aber, tanquam Catholico, mortuis Canonicis Evangelicis vorgezogen werden müssen. Wie nun auf solche Weise der von B. auch über den Herrn translociret werden müste, ohngeachtet derselbe unter dem von B. weil der Herr von Königl. Majestät providiret worden, niemahls weder inter Minores, noch Electos gestanden; als entstehet die Frage:

Ob und wie derselbe diesem Gesuch des von B. im Wege Rechtens am besten begegnen möge? Quæstio.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß der anno 1662. und anno 1675. errichtete, und a Principe Episcopo confirmirte Vergleich nicht von denen Catholischen redet, daß selbige die Evangelicos, welche ihnen mortuis Canonicis Evangelicis vorgezogen werden müssen, wiederum in ordine Majorum überspringen sollen, dahero was der Vergleich nicht in dem Munde führet, auch nicht aus demselben erzwungen werden solle, absonderlich da derselbe nächst diesen denen Canonischen Satzungen entgegen zu seyn scheinet, welche dergleichen saltum inter Majores nicht vertragen, pacta 1) autem juri communi derogatoria stricti juris sunt, neque ultra casus expressos debent extendi; Uber dieses dergleichen Interpretatio auch denen Evangelischen Canonicis dadurch zu nicht geringem Nachtheil gereichen würde, wenn die Catholische, deren nur viere seyn, und die also die Ordnung, ad Majores zu succediren, längsamer und seltener treffen kan, über so viele Evan- *Rat. dub.* 1.

gelicos,

gelicos, die ihnen ob pluralitatem Evangelicorum Canonicatuum vorgezogen werden müssen, wieder mit eins hinauf springen, und selbige herunter sitzen solten, wie denn eben hierdurch es kommen würde, daß die Catholici allezeit inter Majores die obersten und einträglichsten Stellen occupiren, die Evangelici aber um so viel langsamer ascendiren würden, welches der nach dem Religions-Frieden eingeführten paritati utriusque Religionis fast entgegen zu seyn schiene; Nächst dem die Catholische aus dem öffters genannten Vergleich dadurch bereits Vortheil genug hätten, weil ausser demselben es noch zweiffelhafftig geschienen, daß ein in turno superior Evangelicus einem Catholischen, vacante licet Canonicatu Catholico, weichen sollen, da vielmehr die Evangelici darauf bestehen können, daß, so lange die Ordnung keinen Catholicum getroffen, auch folglich Canonicatus Catholicus vaciren müssen, woraus vermuthlich die Ursache erhellet, warum der Vergleich mit keinen Worte der Catholischen gedächte, daß selbige in Ordine Majorum die Evangelicos olim in turno posteriores wiederum überspringen solten; Ferner diese gantze Sache und alle Umstände derselben klar am Tage legeten, daß der Innhalt des Vergleichs nicht auf den Herrn gezogen werden möchte; Anerwogen der Vergleich de successione in Mense Capituli, und nicht de provisis ab Episcopo handelte; bey diesen auch die Ursachen des Vergleiches cessireten, weil der Herr tanquam provisus a Principe gar nicht in dem Turno minorum unter dem von B. jemahls gestanden, sondern extra omnem turnum a principe providiret worden, folglich der von B. sich gar nicht graviret zu seyn erachten möge, als wenn ihn der Herr vorgezogen worden wäre, weil alle diese Ordnung in turno nur auf Menses Capituli, nicht aber diejenige gerichtet ist, welche a Principi providiret worden; Endlich auch auf solche Weise dem Werth a Principe verliehener Canonicaten ein nicht geringes abgehen würde, wenn selbige an den Turnum Capituli gebunden, und dieserwegen von Catholischen Canonicis übersprungen und præposteriret, folglich von der Hebung voller Revenüen dadurch zurücke gehalten werden solten; dawider auch nichts hindere, daß der Princeps gleichwohl den öffters gemeldten Vergleich confirmiret habe, theils, weil der Vergleich nur *de successione in turno Capituli*, nicht de provisis handelte; theils auch sich nirgends fände, daß dem Principi sein hierunter versirendes Interesse vorgestellet worden, und also prævia causæ cognitione die Confirmation geschehen sey; theils noch die blosse Confirmatio nicht pro cessione oder renunciatione juris angesehen
3. werden möge, weil alle Confirmationes 3) die Clausulam mit sich führeten, in quantum de jure, und jedermann an seinem Recht ohne Nachtheil.

4. Dieweilen aber 4) Evangelici & Catholici in Instrumento Pacis paria jura haben; Nachgehends man nicht absiehet, warum denen Catholicis Canonicis die Jura saltus hujus locum, quem olim inter Minores aut Electos habuerant, postliminio in Ordine Majorum recuperandi, benommen seyn solten, wenn diese dergleichen denen Evangelicis zugestehen müssen; Ferner sich auch in der wenigern Zahl der Catholicorum deßwegen keine Ungleichheit findet, weil die Catholici, wenn sie über mehrere inter Majores adscendiren, auch hingegen in turno Minorum oder Electorum desto länger warten müssen, biß sich eine Vacanz inter quatuor Catholicos findet; Uber dieses dem Instrumento pacis, und denen darinn etablirten vier Catholischen Canonicaten darmit kein Genügen geschehen wäre, wenn man ein Catholisches Canonicat vacirend und ohnbesetzet lassen wollen; zugeschweigen, daß alsdenn solches auch denen Evangelicis wiederfahren, und selbige nicht weniger ein Catholicus, in turno minorum prior, an der Succession saltu prohibito hindern können; Nächst dem eben deswegen die *Regulæ bonæ interpretationis* erfodern, daß der Verstand des Vergleiches ex identitate rationis und paritate jurium, sowohl auf die Catholische, als Evangelische Canonicos gezogen werde, in mehrerer Erwegung, daß das Jus Commune Ecclesiasticum, welches von Canonicatibus mixtæ religionis nichts weiß, auch darinnen nichts pro oder contra, in favorem vel odium hujus juris, disponiren können; wie denn so viel auch die Provisos betrifft, selbige sich mit diesem Vergleich um so viel weniger graviret achten mögen; theils, weil ihnen oblieget, sich um die Pacta und Statuta Capitularia, ehe sie sich mit einem Canonicat engagiren, zu erkundigen, und selbige vorhero einzunehmen, theils auch, weil sie gleichfals gehalten seyn, wie andere Canonici, selbige zu beschwehren; Endlich da Princeps, qua supremus Episcopus, diese Ordnung des Vergleichs einmahl beliebet, es nicht zu vermuthen ist, daß er solche durch Ausnahme eines Canonici provisi hindern, und wieder aufheben wollen, weil es ohnmöglich ist, daß indem Superiores Proviso dem Canonico Catholico weichen, der Provisus nicht zugleich auch mit weichen solte, nach der Regel, si 5) vinco te vincentem, te ipsum vinco, folglich vielmehr die Præsumtio 5.
pro Principe ist, ut, qui 6) dat Jus, der etiam illud, 6.
sine quo Jus exerceri nequit. Letztens auch die Depretioritung der a Principe providirten Canonicaten schwehr zu erweisen, oder doch von keinem sonderlichen Gewicht seyn würde, weil dergleichen Gravamen auf eine Person ankommt, welche in negotiis, ubi fortuna emitur regnatque, so viel nicht ausmachet; Nicht zu gedencken, daß ohnedem der Anschlag in Canonicaten in Gegenhaltung mit denen Revenüen davon leidlich zu seyn pfleget, der Princeps auch, auf dem sowohl von der Landes-Regierung als dem Dohm-Capitel beschehenen Bericht, aller Gegen-Vorstellung unerachtet, das Werck vor billig angesehen, und dem Interesse Principis nicht nachtheilig gehalten hat, zugeschweigen, dafern der Herr auf dergleichen Grund sich beziehen solte, das Gegentheil leichtlich antworten würde, daß diese Exceptio de jure tertii wäre, und also dem Herrn nicht zu statten kommen könnte:

Conclusum. Als halten wir davor, daß derselbe in dem Wege Rechtens nicht befuget sey, der Præference, welche der von B. suchet, sich entgegen zu setzen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LIII. nach S. an den Pastor daselbst.

M. Mai. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod minister ecclesiae suo satisfaciat officio, si transgressores ordinationis ecclesiasticae denunciat iudici ecclesiastico &c.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *In quonam differant iura permissiua a praeceptiuis aut prohibitiuis?*
2. *Cui competit iurisdictio ecclesiastica, illi quoque* soli *incumbit conseruatio iurium ecclesiasticorum aduersus violatores eorundem.*
3. *In quo consistat officium ministri ecclesiae?*
4. *Minister ecclesiae processibus haud implicatur propter solam denunciationem transgressorum ordinationis ecclesiasticae.*

Als derselbe uns zwey Rechts-Fragen rc.

Quæst. I. Erstlich wird gefraget:

Ob nicht derjenige, bey dem sich Jurisdictio Ecclesiastica findet, auch allein verbunden sey, die Jura Ecclesiastica zu observiren, und adversus violatores eorundem selbige zu vertreten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß in Jure Ecclesiastico sich verschiedene Dinge finden könnten, welche Jura partium beträffen, folglich wenn selbige nicht von denen Partheyen geahndet würden, der Judex Ecclesiasticus nicht Noth hätte, selbige ex Officio zu respiciren, wie denn

1. unter diese letztere Gattung vornehmlich die 1) Jura permissiva gehöreten, welche eben hierinnen a præceptivis aut prohibitivis unterschieden wären, daß diese allein dem Judici oblägen, über selbigen ex Officio zu halten;

Rat. dec. Dieweilen aber, als aus der folgenden Frage erhellet, der Casus quæst. in Dingen sonder Zweifel bestehet, welche denen Kirchen-Rechten nach geboten, oder verboten seyn, folglich bey deren Ubertretung und Violirung allerhand Aergerniß bey der Gemeinde verursachet zu werden pfleget, welche jede Obrigkeit, absonderlich aber ein geistlich Gerichte, äusserstem Vermögen nach, zu verhüten hat; ferner die Pflicht einer Obrigkeit mit sich bringet, nicht allein gute Gesetze und Verordnungen zu machen, sondern auch über denselbigen gebührend zu halten, und die Ubertreter ex Officio zu straffen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß 2) derjenige, bey dem sich die Jurisdictio Ecclesiastica befindet, auch allein verbunden sey, über Conservation des Kirchen-Rechtes adversus violatores ejus, äusserstens zu halten.

Zweytens wird gefraget:

Quæst. II. Ob nicht ein Prediger seinem Amte ein Gnügen thue, wenn er die Excesse wider die Kirchen-Rechte dem geistlichen Gerichte denunciret, selbsten aber gar nicht gehalten sey, ein mehreres zu thun, und wohl dieserwegen Injurien-Processe zu übernehmen?

Ob nun wohl jemand den Einwurff machen möchte, es läge einem jeden Prediger gleichwohl mit ob, pro conservatione Jurium ecclesiasticorum Sorge zu tragen, auch dafern es die Noth erfodert, keine Menschen-Furcht zu haben, sondern um der Wahrheit willen, und zu Verhütung des Bösen bereit zu seyn, alles Ungemach über sich zu nehmen und ergehen zu lassen; *Rat. dub.*

Dieweil aber eines 3) Predigers Amt an sich nichts Richterliches mit sich führet, sondern einig und allein in Erinnern und Warnen bestehet, *Rat. dec.* 3.

Matth. 18. vers. 15.

COCCEIVS *Cap. 18. jurispr. public. Sect. 1. §. 3.*

und so bald etwas von äusserlicher Gewalt, oder Straffe, nöthig ist, solches denen Gerichten obliget, und der Gerichts-Stuhl von dem Lehr-Stuhl eben hierinnen gäntzlich unterschieden ist; Nachgehends in dem Casu quæst. der Prediger vielmehr noch weiter gegangen, und die vorgebrachte Excesse ad notitiam des Judicis competentis gebracht, folglich sein Gewissen hierunter zur Gnüge gerettet hat; Wie dann, wenn ein Prediger noch weiter gehen solte, er sich nicht allein partheylich machen, sondern auch die Schrancken seines Amts, welches allein mit dem Innwendigen zu thun hat, überschreiten würde, der Aergerniß und Verbitterung zugeschweigen, die ein Prediger bey seiner Gemeinde zu besorgen haben würde, wenn er sich damit verrathen wolte, daß es ihm so sehr um die äusserliche Straffe zu thun wäre, dadurch doch der böse Grund des Hertzens im geringsten nicht geändert und verbessert werden mag:

Conclusum. Als halten wir davor, dafern sonsten kein bedencklicher Umstand dabey ist, daß ein Prediger seinem Amt ein vollkommenes Genüge gethan, wenn er denen Excessen wider die Kirchen-Ordnungen nicht allein widerspricht, sondern auch selbige dem Judici Ecclesiastico

stico denunciiret, weiter aber solcher im geringsten nicht gehalten sey, dieserhalben 3) Processe über sich zu nehmen, 3. und die Stelle eines Fiscalis zu vertreten, oder sich auch damit in Weitläufftigkeit und Unkosten hinein führen zu lassen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LIV. nach B.

Mense Iul. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Lis de neglecta inuestitura & abnegatione qualitatis feudalis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Transactio firmior est ipso iudicato.*
2. *Quo maius iudicium, eo maior pro iudice praesumtio.*
3. *Distinguendum est inter modum procedendi, pro* iniquo *& pro* inefficaci, *habendum.*
4. *Vsus huius distinctionis.*
5. *Nulla transactio, nisi super re dubia, censetur valida,*
6. *nec metus impensarum litis notorie frivolae & iniustae illam corroborat.*
7. *Vox:* Güld-Hof, *a* Gild *siue* Geld *nomen ducens, respicit praestationes nummarias.*
8. *Momenta praesumtionis pro emphyteusi, & contra feudum.*
9. *Contemptus domini ob negatam inuestituram & dolus interuertendi qualitatem feudalem, fundamentum praebet actionis de priuatione feudi.*
10. *Processus ab executione non est incipiendus.*
11. Decreta principis *tacitam semper continent in se clausulam:* in quantum de iure, & si preces veritate nitantur.
12. *Qui iure suo vtitur, nemini facit iniuriam.*

Species facti.

SAt der Pastor zu H. Mag. Joh. Alex. W. von K. K. nach ihres Mannes Tode wegen eines Pfarr-Güld-Hofs, das Sterb-Hand-Lehn und Todes-Fall prætendiret, dessen aber die Frau sich geweigert, und deshalben Anno 1704. von gnädigster Herrschafft ein Decretum absolutorium erhalten hat. Nachdem aber 1709. ihr Sohn verstorben, hat obgedachter Pfarrer gar einen Anspruch auf den Güld-Hof gemacht, und, ohne die Frau zu hören, von der Hochfürstl. Regierung ein Rescript erhalten, nach welchem ihr, ex capite neglectæ investituræ & abnegationis qualitatis feudalis, der Güld-Hof ab erkannt, und dem Pfarrer frey gegeben worden, denselben in Besitz zu nehmen; Wie denn auch der Pfarrer so gleich zugefahren, den Hof weggenommen, solchen verkauffet, die K. aber dahin induciret hat, daß sie etwas weniges Geld genommen, und die Sache in statu quo gelassen; Wird demnach gefraget:

Quæstio. Ob ihr nunmehro, dem dortigen Judicio ohne Nachtheil, euer Befugniß wieder suchen, und in eurer Intention, denen Rechten nach, gegründet seyd?

Rat. dub. Ob nun wohl hierwider angeführet worden, es auch scheinen möchte, daß gleichwohl a tempore ultimi decreti, schon 3. Jahre verflossen wären, folglich ihr euch selbsten zuzumessen hättet, daß ihr wider solches keine Remedia suspensiva gebrauchet, sondern selbiges Rechts-kräfftig werden lassen; Nachgehends ihr nicht in Abrede seyn könnet, daß die mit dem Pfarrer eures Gülden-Hofes wegen, gehabte Irrungen per Commissarios untersuchet, und zu rechtlicher Erkänntniß ausgestellet worden; Bey welchen Umständen ihr euch um so viel weniger über einige sub- & obreptiones zu beschwehren Ursache habet; ferner noch der Transact mit dem Pfarrer hinzu komme, nach welchem ihr ein gewisses Stücke Geldes genommen, nnd euch damit befriedigen lassen; Transactionem 1) autem firmiorem esse ipso judicato; über dieses die Merita causæ an sich hinzu kämen, aus welchen sich abnehmen liesse, daß euer Güld-Hof ein Lehn-Hof sey, und Decreto Serenissimi davor erkläret worden wäre, folglich auch nicht zu zweiffeln stünde, daß selbiger abnegatione feudali und neglectu investituræ verwürcket werden können; Endlich da alles nomine & auctoritate regiminis geschehen, um so viel bedencklicher fiele, eine *Nullität*-Klage zu ergreiffen; 2) quo enim majus judicium, eo major pro judice præsumtio; 2.

Dieweilen aber in dieser gantzen Sache, euren Bericht nach, so viele Umstände zusammen kommen, welche verschiedene handgreiffliche Nullitäten mit sich führen, selbige auch dergestalt beschaffen sind, daß man solche allerdings pro insanabilibus achten, und das Verfahren 3) nicht sowohl pro iniquo, als vielmehr pro inefficaci halten mag, in welchem letztern 4) Falle, dem gravirten Theile intra tempus longissimum frey bleibet, seine Gravamina und Nullität-Klage gerichtlich zu prosequiren; Nachgehends was bey der Commission vorgegangen, nicht sowohl euch, als andere Pfarr-Guth-Höfe mit betroffen, und für selbiger nicht super privatione feudi, sondern bloß über dem geforderten Sterb-Hand-Lehn und Todes-Fall die Frage gewesen ist; Über dieses kein 5) Transact, denen Rechten nach, für beständig geachtet werden mag, der nicht super re dubia errichtet worden, wie denn der 6) metus impensarum litis notorie frivolæ & injustæ denselben nicht validiren mögen, zugeschweigen, *Rat. ad 1.* 3. 4. 5. 6.

daß

daß auch der Gegentheil selbsten wiederum von dem Transact abgegangen, folglich solcher euch um so vielweniger vorgehalten werden mag; endlich es auch so viele Umstände geben, daß der quæstionirte Pfarr-Hof für nichts anders, als für ein Erb-Zinß-Lehn geachtet, und die darüber entstandene Irrungen regulariter ex jure emphytevseos decidiret und entschieden werden sollen; massen solches nicht allein der Nahme giebt,
7. weil das 7) Wort: Gild oder Geld auf Præstationes nummarias gehet, sondern auch, da ihr
8. dem 8) Pfarrer weder mit einiger Lehns-Treu euch anheischig machet, noch sich dergleichen Eydes-Pflicht und beschworne Treue, mit der Person eines Dorff-Predigers reimen will, zur Gnüge erhellet, daß der Hof quæstionis dem Pfarrer, mit nichts anders, als dem gewöhnlichen jährlichen Erb-Zinß, der sonsten denen Predigern in partem salarii angewiesen wird, verwandt sey. Wenn auch gesetzten Falles euer Hof ein eigentliches Lehn-Guth gewesen wäre, dennoch die Privations-Klage ob negatum feudum & intermissam investituram nicht statt haben mögen, indem ihr das sub lit. A. beygelegte herrschafftliche Rescript vor euch habet, wel-
9. ches euch sowohl 9) a contemptu Domini ob neglectam investituram, als auch a dolo intervertendi qualitatem feudalem frey spricht; Welches beydes doch der einige Grund ist, auf welchem die Privations-Klage in feudis gesetzet werden mag; ja es hätte auch bey angegebenem Contemtu domini & dolo erga qualitatem feudalem, dennoch das quæstionirte Guth nicht so fort euch ipso jure genommen, und 10) ab exe- 10.
cutione der Anfang gemachet werden können, sondern alles processu ordinario ausgeführet, und ihr mit eurer Nothdurfft zur Gnüge gehöret werden müssen. Da nun solches unterlassen worden, folglich auch dasjenige, was vorgegangen, pro mero attentato Pastoris zu achten, und Regimini, von welchem der Pastor das Decretum sub- & obreptitie erhalten, nicht so sehr beyzumessen ist; anerwogen doch allezeit 11) der- 11.
gleichen Decreta die Clausulam bey sich führen: in quantum de Jure, & si preces veritate nitantur; drittens da es auch heisset, quod 12) jure 12.
suo utens nemini faciat injuriam, euch nicht verdacht werden mag, daß ihr mit Vorbehalt aller richterlichen Ehre, eure Nothdurfft vorstellig machet, dabey aber euch fürnehmlich befleißiget, daß verba in factum, so viel die Sache selbsten zulassen will, temperiret werden:

Als halten wir davor, daß ihr, aller obigen Einwürffe ungehindert, in eurer Intention, denen Rechten nach, fundiret seyd, eure Befugniß wider alles, was fürgegangen, auch noch jetzo zu suchen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LV. nach E. an die Regierung.

Mense Ian. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Casus specialis dubiae iurisdictionis in praedium quoddam ecclesiasticum.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *An in caesareis fundationum litteris expressio:* praedium nostri iuris, *denotet iurisdictionem imperatoris? vid.* arg. 11.
2. *Facta antecessorum praestare nullo iure tenentur posteri.*
3. *Antecessorum patientia & negligentia non praeiudicat successoribus.*
4. *Conditio ecclesiarum cathedralium intuitu iurisdictionis, temporibus* OTTONIS M. *vid.* arg. 12.
5. *A* catastro steurae (Steuer-Register) *ad iurisdictionem, non valet consequentia.*
6. *Protectio cum subiectione non est confundenda.*
7. *Donationes vt plurimum stricti iuris sunt,*
8. *hinc vltra verba expressa non extendendae.*
9. *Quicquid in territorio est, illud etiam de territorio praesumitur.*
10. HENRICVS auceps & OTTO M. Thuringiam *non imperii nomine, sed hereditario iure possederunt.*
11. *Explicatio locutionis:* iuris nostri &c. *resp.* arg. 1.
12. *Vlterior deductio* arg. 4.
13. *Exemtio a iurisdictione cum sit facti, hinc ab allegante probanda.*
14. *De tacita clausula:* saluo iure cuiusque; niemand an seinem Rechte beschadet. *vid.* arg. 35.
15. *Probatio iure collectandi, ab illo ad iurisdictionem omnino valet sequela; donec pars aduersa probauerit contrarium.*
16. *Antiquis temporibus bonis ecclesiae concessis, immunitas ab oneribus ac steuris simul tributa fuit.*
17. *Praesumtio quaenam exoriatur, si imperator praedium appellat* terram sui iuris? *vid.* arg. 1. & 11.
18. *De immedietate prouinciarum* Thüringiae *sine ducibus.*

19. Bo-

19. *Bonum eccleſiaſticum illi, cuius iurisdictionem non agnoſcit, eſſe tributarium, vix praeſumendum.*
20. *Protectio non inuoluit ſubiectionem. vid.* arg. 6.
21. *Quodlibet praedium, in alterius territorio ſitum, regulariter obſtrictum eſt ad praeſtationes ordinarias.*
22. *Repetitio argumenti 13.*
23. *Quamuis plurima eccleſiae bona gaudeant immunitate, exinde tamen non licet argumentari ad omnia;*
24. *quia immunitas per priuilegium acquiritur.*
25. *Immunitas non fluit ex natura bonorum eccleſiae;*
26. *hinc immunitatis praeſumtionem pro ſe non habent.*
27. *Vlterior explicatio arg. 1. 11. 17.*
28. *Imperium Romanum eſt electitium.*
29. *Hiſtoria de Thuringia vniuerſa a ſteuris exemta, non adplicanda eſt ad praedia ſingularia.*
30. 31. *reſp. arg. 1. 11. 17. 27.*
32. *Cataſtrum ſteurae praeſumtionem veritatis pro ſe habet. vid. arg. 5.*
33. *Aduerſae partis confeſſio dicitur probatio probationum.*
34. *Priuilegium non praeiudicare ſolet tertii iuri quaeſito,*
35. *propter tacitam clauſulam:* ſaluo cuiusque iure. *vid.* arg. 14.
36. *Facta ſemel adpellatione, omnia in ſtatu quo ſunt relinquenda.*
37. Capitul. nouiſſ. 15. *alleg.*
38. *Principes ac Status Imperii, in propriis cum ſubditis ſuis litibus, primam inſtantiam habent.*
39. *Stipulatio Imperatoris, ratione adpellationum contra Principes ac Status Imperii.*
40. *Prouocatio ſuper multa & in termino executionis facta, ex opinione plurium Doctorum eſt reprobanda.*

Species facti.

DEr Sitzet das Käyſerl. freye Reichs-Stifft St. C. zu N. in dem zum Fürſtl. Sächſiſchen E. Amt Groſſen-R. gehörigen Amts-Dorff B. ein Guth, ſo in einem Hauß, Hof, Länderey, Wieſewachs und einer eigenen Schäfferey beſtehet, und wozu noch verſchiedene Frucht- und Geld-Erb-Zinſen gehören, welche ſie ſo wohl daſelbſt bey denen Unterthanen, als in andern benachbarten Dorffſchafften, jährlich zu heben haben. Wie nun aber ermeldtes Stifft vorgiebt, daß ihme obgedachtes Guth von HENRICO, *aucupe*, geſchencket und nachhero ſolche Donation von deſſen Sohn OTTONE M. wie auch dem Käyſer HENRICO III. conferiret und beſtätiget worden ſey: Als hat auch ſolches von etlichen Seculis her keinen andern Superiorem, als den Käyſer, abſonderlich auch was den quæſtionirten Hof betrifft, erkennen wollen; Inzwiſchen findet ſich gleichwohl, daß ermeldtes Stifft, öffters gedachten Hofes halben, dem Fürſtlichen Hauß W. ſteuerbahr geweſen, wie ſolches aus dem Fürſtlichen W. Steuer-Cataſtro de Anno 1588. zu erſehen. Und obgleich ſich ermeldetes Stifft desfals verſchiedentlich bey dem Käyſerlichen Hofe beſchwehret, auch dadurch öffters Käyſerliche Mandata ausgewürcket, wie nicht weniger von dem Käyſer FERDINANDO II. Confirmation ſeiner Privilegien, wie auch Käyſerliche Protectoria erhalten hat; So iſt, auf anderweitigen Bericht des Hochfürſtlichen Hauſes W. dergleichen jederzeit wiederum vorgebeuget, und die Sache in ſtatu quo erhalten worden; Wie dann 1631. das Hochfürſtliche Hauß W. das quæſtionirte Guth in denen damahligen Krieges-Zeiten gar an ſich gezogen, ſolches aber nachhero Krafft des Pragiſchen Friedens Anno 1635. wiederum reſtituiren müſſen; Wiewohl auch dieſe Reſtitution nicht ehender geſchehen, als biß ſich das Stifft der Steuern halben verglichen, daß es ſich gegen dem Hochfürſtlichen Hauſe W. dem Herkommen gemäß, aller Gebühr nach, bezeigen wolte. Indem das von dem Stifft dem Hauß W. an ſtatt der Steuern offerirte Schutz-Geld nicht angenommen worden iſt; Von ſolcher Zeit an hat auch das Stifft die Steuern abgetragen, ob ihme gleich ein und anderer von Kriegs-Zeiten herrührender Umſtände halben, dann und wann von dem Hochfürſtlichen Hauſe eine Erleichterung geſchehen iſt. Auſſer dieſen, hat ſich auch das Hochfürſtliche Hauß W. in quaſi poſſeſſione der Jurisdiction, über Eingangs ermeldeten Hof befunden und verſchiedene Actus, ohne Contradiction des Stiffts, laut der Beylage, exerciret. Deſſen allen aber ohngeachtet, unterſtehet ſich jetzo öffters gedachtes Stifft, dem Hochfürſtlichen Hauſe E. und dero Amt Groſſen-R. ſo wohl die Jurisdiction, als die Steuern von neuen in Zweiffel zu ziehen, und ſich beyde Stücke zu weigern. Geſtalten das Stifft Anno 1711. als zur Defenſion des Landes eine ſo genannte Gewehr- und Montirungs-Steuer ausgeſchrieben worden, ſich dagegen bey Hochfürſtlr. Durchl. beſchwehret, auch nachhero bey erfolgter Commiſſion ſich deutlich vernehmen laſſen, daß das Stifft in Zukunfft dem Hochfürſtlichen Amt weder eins, noch das andere zugeſtehen würde. Wie denn ſo gleich hernach, als das Hochfürſtliche Amt des verſtorbenen Stifftiſchen Pachters Verlaſſenſchafft, erfordernden Umſtänden nach, obſigniren wollen, das Stifft nicht allein wider die Obſignation proteſtiret, auch ad quemvis Superiorem adpelliret, ſondern auch, als die Obſignation dennoch geſchehen, die Hochfürſtl. Amts-Siegel wiederum abreiſſen und die obige Adpellation wiederholen laſſen; Da auch Ihro Hochfürſtl. Durchl. an dero Amt zwey Reſcripta in dieſer Sache ergehen und in dem einen die executiviſche Beytreibung der obgemeldten Steu-

Steuern anbefohlen, in dem andern aber dem Stifftischen Pachter, wegen seiner Widersetzlichkeit und gebrauchten Droh-Worte 50. Thaler, dem Stifft aber wegen abgerissenen Siegel 100. Thaler, Straffe dictiren, und zu deren Publication das Stifft citiren lassen, ist dieses nicht erschienen, sondern hat an statt dessen eine Protestation und Provocation an Käyserl. Majestät eingesendet, dergleichen auch der Stifftische Pachter, ob er gleich in Judicio erschienen, coram Notario & Testibus gethan hat. Nichts desto minder hat das Fürstliche Amt oberwähnte Hochfürstliche Rescripta beyden, in vim publicati, zugesendet, dabey diese die Provocation an Käyserliche Majestät wiederholet; wollen demnach selbige über folgende Fragen belehret seyn; Anfangs:

Quæst. I. Ob die vorgeschützte Käyserl. Fundations-Brieffe sich dahin erstrecken, daß sich das Stifft dadurch des Fürstlichen Amts Jurisdiction zu Grossen-R. entziehen könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, das Stifft auch verschiedentlich anführet, daß gleichwohl nicht geläugnet würde, daß das Stifft quæstionis ein freyes Käyserliches Reichs-Stifft wäre, welches folgends niemand anders, als dem Käyser und Reich unmittelbahr, denen Gerichten und der Jurisdiction nach, unterworffen seyn könnte; nachgehends da entweder HENRICVS, *auceps*, oder aber OTTO I. das quæstionirte Guth an das Stifft geschencket, nicht anders dafür zu halten wäre, als daß solche sich, als Käyser, die Jurisdiction über dasselbe vorbehalten hätten; worzu noch käme, daß Käyser OTTO I. in dem Donations-Brief ausdrücklich das er-
1. meldte Guth 1) PRAEDIVM NOSTRI IVRIS nennete, woraus mehr als zu klar wäre, daß selbiges keinen andern Gerichts-Herrn, als den Käyser gehabt hätte; wie denn eben deßwegen dem Fürstl. E. Amt der Beweiß obliege, wenn sie sich einer Jurisdiction anmassen wolten, indem das Stifft præsumtionem immedietatis für sich zu haben schiene, ferner denen jetzigen Capitularen dasjenige nicht vorgerücket, oder zum Nachtheil des Stiffts selbsten angeführet werden könnte, was
2. etwa ihre 2) Vorfahren in dieser Sache versehen hätten, indem sie deroselben ihre Facta zu præstiren, nullo jure gehalten wären, folglich mithin der Prætextus præscriptionis wegfiele,
3. weil durch jener ihre 3) Patientia und Nachläßigkeit dem Stifft nichts vergeben werden mögen, worzu noch komme, daß das Stifft, nachdem es mit einem Potentiori zu thun gehabt, vielleicht manches aus Furcht, absonderlich in Krieges-Zeiten, geschehen lassen, daraus man auf die folgende Zeiten keine Regel zu machen; End-
4. lich da die Donatio sich auf die Zeiten 4) OTTONIS M. erstreckte, in welchen die Stiffter gemeiniglich von weltlicher Jurisdiction eximiret und mit ihren eigenen Gerichten, oder einem gewissen Stiffts-Voigt, der solche respiciret, versehen worden wären, man um so viel mehr Ursache hätte, die Præsumtionem pro immedietate zu erkennen, und dem Stifft solche angedeihen zu lassen; endlich noch die Interpretatio authentica des *Ottonis*chen Stiffts-Brieffes von dem Käyser FERDINANDO II. hinzu kommen, nach welchen die Exemtio aller Stifftischen Güther um so viel klärer worden wäre, der vielen Käyserlichen Mandatorum, und der an Sr. Hochfürstl. Durchl. jüngsthin von dem Vicariat-Gerichte ergangenen Verordnungen zugeschweigen, nach welchen Sr. Hochfürstl. Durchl. in dieser Anmassung so öffters Inhibition geschehen wäre; Letztens die Stiffts-Verwandten sich niemahls der quæstionirten Jurisdiction unterworffen, sondern vielmehr dawider jederzeit sich protestando verwahret hätten, dannenhero man die angeführte Actus für nichts anders, als turbationes, ansehen und halten könnte; Nächst dem von den 5) Steuer-Registern auf die Juris- 5.
diction kein Schluß zu machen wäre, so wenig
6) als protectio cum subjectione sich vermengen 6.
liesse;

Dieweilen aber Anfangs die 7) Donationes *Rat. dec.* insgemein stricti juris sind, folglich 8) ultra ver- 7.
ba expressa selbige nicht extendiret werden mö- 8.
gen, nachgehends das Diploma donationis, ohngeachtet es aller Stücke und Rechte gar sorgfältige Meldung thut, dennoch der Jurisdiction mit keiner Sylben gedencket; wozu noch die *Regula Juris* kommet: 9) quicquid in territorio sit, illud 9.
etiam de territorio præsumi; Uber dieses die
Donatores, 10) HENRICVS, *auceps*, und OTTO M. die 10.
Thüringische Länder nicht Reichs-wegen, als Käyser oder Könige, sondern als ihre Erb-Länder besessen, die quæstionirte Stücke keine Reichs-Güther gewesen, auch nachhero dem ehmahligen Hertzogthum und nachherigen Land-Grafschafft Thüringen, so viel die Jurisdiction und deren Anhang betrifft, einverleibet geblieben, und mit keinem Wort davon eximiret worden seyn, welches auch die 11) Worte, IV- 11.
RIS NOSTRI, deren sich der Donator bedienet, anzeigen, indem selbige von keinen Reichs-Domain, sondern Thüringischen eigenthümlichen Erb-Stücken, verstanden werden mögen. Ferner, obgleich nachhero die Thüringische Hertzoge ausgegangen, und verschiedenes Reichs-unmittelbahr worden, solches sich dennoch von dergleichen kleinen und mitten in Aemtern gelegenen Stücken nicht sagen lässet, als welche vor, wie nach, Amtsäßig, und ihren Grafen, in welche Thüringen getheilet war, unterworffen geblieben; Wie
dann 12) auch zwar OTTO M. einigen grossen 12.
Stifftern die Jurisdiction verliehen, welches aber auf andere kleine Stiffter im geringsten nicht gezogen, am allerwenigsten aber zur Regel gemachet werden mag, in mehrerer Erwegung, daß Otto Magnus in seinem Donations-Brieffe, so offt er einem Stifft die Jurisdiction mit verliehen, er solcher nicht allein allezeit mit deutlichen und ausdrücklichen Worten gedacht, sondern auch entweder dabey einen Stiffts-Voigt mit Nahmen genennet, oder aber dem Stifft frey gegeben hat, sich nach Gefallen um einen Advocatum umzusehen, und durch selbigen des Stiffts Jurisdiction verwalten zu lassen, deren keines sich gleichwohl in denen öffters genannten Stiffts-Brieffen findet, folglich der sichere Schluß zu machen ist, daß der Käyser die quæstionirte Stücke bey

dem

dem Judice Ordinario lassen und keinesweges, als der Gegentheil prætendiret, davon eximi-
13. ret wissen wollen, nicht zu gedencken, quod 13) exemtio facti sit, folglich selbige von demjenigen erwiesen werden muß, der sich auf dieselbe gründet, worzu noch die Interpretatio usualis der angeführten Donation kommet, indem sich das Fürstl. E. Amt Grossen-R. von undencklichen Jahren her in dem Exercitio Jurisdictionis über das quæstionirte Guth befindet; wie denn in den alten Zeiten keinem geistlichen Stifft, am allerwenigsten aber einem weiblichen Closter, die Jurisdiction übergeben werden mögen, weil einige selbiger Zeit dafür gehalten, daß die weltliche, insonderheit aber die peinliche Gerichte keine Arbeit vor Geistliche überhaupt, vielweniger vor diejenigen wären, die man an gewisse Closter-Regeln gebunden, dawider nichts hindert, daß
14. gleichwohl das Gegentheil so viele Käyserl. 14) Mandata und Privilegia für sich hätte, indem diese allezeit die Meynung stillschweigend mit sich führen: niemand an seinen Recht beschadet; weßwegen auch selbige, so bald man von Beschaffenheit der Sache andern Bericht gethan, ohne allen Effect und Execution geblieben sind; hätten auch altera parte inaudita ohne augenscheinliche Nullität nicht verhenget werden mögen; endlich man im übrigen dem quæstionirten Stifft seine Reichs-Immedietät und andere Jura nicht mißgönnet, woraus aber auf das B. Guth gar nicht geschlossen werden mag, und nichts neues ist, daß unmittelbahr dem Käyser und Reich unterworffene Clöster, dennoch in Ansehung anderer Stücke Landes- und Amtssäßige Güther, besitzen. Letztens wenn das Jus
15. 15) collectandi erwiesen, als in der folgenden Quæstion geschehen soll, so lange auch die Vermuthung auf die Jurisdiction zu machen ist, biß pars adversa das Gegentheil erwiesen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von dem Stifft St. C. vorgeschützte Donations-Briefe für sich dahin nicht erstrecken, daß sich solches des Fürstl. Amts Jurisdiction zu Grossen-R. mit Recht entziehen möge.

Zweytens wird gefraget:

Quæst. II. Ob offt erwähntes Stifft durch die gleichfals gedachte Käyserl. Donations-Briefe der ordentlichen und gewöhnlichen Unterthanen-Steuer sich weigern und entziehen möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, das Stifft St. C. auch zu Erhaltung einer Immunität an-
16. führet, daß gleichwohl in denen 16) alten Zeiten bekannt wäre, daß man selten ein Guth geistlich gemachet, dem man nicht die gewöhnliche Onera und Steuern abgenommen haben solte; Wie denn solches hieselbst um so viel mehr zu vermuthen wäre, weil die Donation von OTTONE *Magno* geschehen, der das quæstionirte Guth ohne Zweiffel Steuer-frey besessen, folglich, da das Stifft in jenes seine Jura getreten, man auch nunmehro solchem nichts anmuthen dürffte; worzu noch kähme, daß der Käyser das Guth
17. quæstionis 17) *terram juris sui* nennete, solchergestalt man um so viel weniger vermuthen könn-

te, daß er davon jemand Steuern entrichtet, und das Guth Amt-säßig gewesen wäre; nachgehends als nachhero 18) die Thüringische Pro- 18.
vinz lange Zeit ohne Hertzog und Landes-Herren gewesen, die meiste Stände dem Käyser und Reich unmittelbahr zugethan verblieben, und niemand als dem Käyser und Reich, so viel des Reichs-Contingent ausgemachet, Steuer abgetragen hätte; über dieses, da der quæstionirte Hof nicht einmahl dem Amt Grossen-R. die Gerichte in einige Wege zustünde, solches um so viel weniger sich zu den Steuern verstehen dürffte, weil nicht zu vermuthen wäre, daß ein
19) geistlich Guth demjenigen steuerbahr seyn 19.
solte, dem es gantz keine Jurisdiction über sich schuldig wäre; Ferner dagegen nichts hindert, daß das E. Amt sich auf seine Steuer-Catastra bezöge, weil eben dieses die Frage wäre, ob das quæstionirte Guth mit Recht darein gezogen und angeleget worden wäre? Nächstdem auch nichts zur Sache thäte, daß gleichwohl sich das Stifft manchesmahl zu den Steuern verstanden, theils weil dieses aus Furcht, oder zu den Zeiten geschehen, als man des Fürstlichen Schutzes etwa vonnöthen gehabt, daraus man weder eine Regel, noch Schuldigkeit machen könnte; Und wenn man auch gleich Sr. Hochfürstl. Durchl. ein Schutz-Geld zugestünde, solches so wenig den Nahmen einer Steuer verdienete, als gewiß wäre, daß 20) der Schutz keine Obrigkeitliche 20.
Gewalt ausmachete; hätten auch die vorigen Innhaber des Closters etwas zum Nachtheil desselben geschehen lassen und abgetragen, so würden dennoch weder die jetzige Besitzer, noch das Closter an sich dadurch an ihren Rechten etwas verliehren; vielmehr bezöge sich das Closter auf die so öffters ergangene, und wiederholte Käyserliche Mandata, in welchen jederzeit dem Fürstlichen Ansinnen entgegen getreten und vollkommene Inhibition geschehen wäre; Worzu noch das Privilegium FERDINANDI II. käme, in welchem das Stifft als ein freyes Käyserliches Stifft erkläret und alle dargegen vorgewesene Beeinträchtigungen cassiret worden, welche jetzo Sr. Hochfürstl. Durchl. allerdings zu respectiren hätten, absonderlich, da auch das Churfürstl. Hauß Sachsen selbsten von Dero bey neulichen Interregno führenden Vicariat-Gericht, dergleichen Rescripta und Monitoria an Sr. Hochfürstl. Durchl. in E. ergehen lassen; Letztens, es die blosse Unmöglichkeit wäre, daß das Stifft zu denen E. Steuern sich verstehen könnte, indem selbige die Revenüen des quæstionirten Guths wegnehmen, folglich das Stifft ausser allen Nutzen setzen würde, woraus allein zu sehen, daß dergleichen Zustand mit der Intention der ersten Stifftung gar nicht überein komme;

Dieweilen aber Anfangs in denen von OTTONE M. geschehenen Donationen allezeit der Im- *Rat. dec.*
munität von denen Steuern und der Exemtion a Comitiis Erwehnung geschiehet, folglich die starcke und gewisse Vermuthung ist, daß der Käyser auch solches in dem quæstionirten Diplomate, in welchem dergleichen mit keiner Sylben zu finden, nicht vergessen haben würde,

wenn er dem Stiffte die Immunitäten a præstationibus mit zugetheilet wissen wollen; Nach-
21. gehends da jedes 21) in eines andern Distrikt und Gerichten gelegenes Stücke, auch regulariter zu denen ordentlichen Steuern und Præsta-
22. tionibus verbunden ist; Die 22) vorgegebene Exemtion und Immunitas Facti ist, und von demjenigen erwiesen werden muß, der sich darauf gründet, folglich das Onus Probandi auch dem quæstionirten Stifft oblieget, und das Fürstliche Amt in præsumtione ordinaria, so lange dieses nicht geschehen, verbleibet; wie dann, obgleich
23. 23) die meisten geistliche Güther Steuer-frey sind, solches deswegen gar keine Regel, oder eine vernünfftige Præsumtionem juris machet, in-
24. dem darwider genug ist, daß solche 24) Immunität jedes geistliches Guth per Privilegium er-
25. halten müssen, folglich 25) selbiges aus der Art und Eigenschafft der geistlichen Güther an sich im geringsten nicht fliesset; welches auch daher abzunehmen, daß man zu den Zeiten der OTTONVM und hernach gar nicht nöthig gehabt, sich in geistlichen Güthern wider die Protestationes collectarum in den Käyserlichen Diplomatibus so nachdrücklich und sorgfältig zu verwahren, wenn solche Immunitas a collectis in bonis Ecclesiæ, juris ordinarii gewesen wäre. Wie dann auch dieses nichts ungewöhnliches ist, daß öffters ein Guth lange Zeit einem Closter oder Stifft sub ordinario onere collectandi zugestanden, biß sich nachhero etwa die Zeiten und die Gelegenheit also gefüget, daß hernach solche Last demselben abgenommen worden, folglich das Stifft einem andern das Guth an sich, und wiederum einem andern die Befreyung ab onеribus schuldig seyn kan, so sicher ist es, daß die
26. geistliche Güther keine 26) præsumtionem immunitatis für sich haben; Dagegen nichts hindert, daß gleichwohl solches Guth der Käyser an das Stifft St. C. geschencket, massen schon in der ersten Frage erörtert worden, daß solche Donation OTTO I. nicht als Käyser, sondern als Thüringischer Landes-Herr gethan hat, welches auch
27. 27) die Wörter: PRAEDIVM IVRIS NOSTRI, noch deutlicher an den Tag legen, folglich dadurch gar nicht zu schliessen, oder auch nur zu præsumiren, daß er solches Guth Reichs-unmittelbahr machen, von allen Præstationibus eximiren, und in seinem geschlossenem unzertheilten Hertzogthum Territorium in Territorio formiren wollen; in mehrern Erwegung, daß Käyser OTTO I.
28. gar wohl gewust und erwogen hat, daß das 28) Römische Reich ein Wahl-Reich wäre, folglich da er sich nicht versichern können, daß solches auf seine Descendenten kommen oder bey denenselben bleiben würde, nicht zu vermuthen stehet, daß er den Hof quæstionis den Steuern nach eximiren, und seinen übrigen Thüringischen Unterthanen die Last, welche er diesem abnähme, auflegen wollen. Den nachherigen Aus-
29. gang 29) aber der Thüringischen Hertzoge betreffend, so haben zwar die Grafen, Bischöffe und grosse Städte in Thüringen, theils Gelegenheit bekommen, sich unmittelbahr zu machen, und von denen gewöhnlichen, denen Thüringischen Landes-Herren schuldigen Steuern sich zu eximiren, es ist aber diese Zergliederung gar nicht auf eintzelne Höfe und Güther gegangen, als welche vor wie nach, ihren Grafen und Herrschafften, Steuer-bahr verblieben, daher auch diese Veränderung bey dem quæstionirten eintzeln Hof und dessen Immunität von denen Steuern, gar nicht adpliciret und genutzet werden mag; 30) die Wörter: NOSTRI 30.
IVRIS anlangend, gleichfals nichts zur Sache thun, indem selbige nichts mehr an den Tag legen, als daß der quæstionirte Hof OTTONI M. zugehöret, ohne daß daraus abzusehen, was er an sich sonsten für eine Qualität gehabt habe; und wenn man in dubio rathen solle, so ist aus solchen Worten gar nicht zu schliessen, daß der Hof quæstionis ein Domain-Stück gewesen, weil
die 31) Wörter: NOSTRI IVRIS, vielmehr auf ein 31.
Eigenthum gehen, folglich leichter zu glauben ist, daß es OTTONIS M. eigenthümliches Cammer-Guth gewesen sey, wenn man anders glauben darff, daß selbiger Zeit schon die bona Principis einen so eigentlichen Unterschied gehabt haben. Ja, wenn man schon die qualitatem domanialem erwiesen hätte, welches doch nimmermehr aus diesen Umständen geschehen mag, dennoch wiederum nichts ungewöhnliches ist, daß auch die ehemahligen Domain-Stücke, so bald selbige von Privatis oder jemanden anders, als dem Principe besessen worden, zu Uebernehmung der gewöhnlichen Præstandorum angehalten zu werden pflegen; dawider gleichwohl auch noch dieses streitet, daß alle die um diesen Hof liegende Stücke noch jetzo steuerbahr sind, und andere qualitates domanii exclusivas haben, folglich der Schluß ex jure viciniæ desto sicherer zu machen, je weniger zu begreiffen ist, daß ein eintziger und in wenigen Hufen bestehender Hof eine besondere Qualität und Freyheit haben solle, in welchem Absehen dann um so viel stärckere Beweißthümer erfordert werden, wenn jemand dergleichen behaupten wolte; Bey dem allen die
32) ordentliche Steuer-Catastra deswegen eine 32.
starcke Vermuthung der Wahrheit machen, weil selbige mit Zuziehung der Landschafft gemachet werden, folglich die Sache nicht in Verborgenen zugehen, oder auch so leicht geschehen kan, daß jemand wider alle Gebühr darein gebracht, oder mehr, als geschehen solle, beschweret werde, absonderlich da das Fürstliche Amt auch dieses für sich hat, daß das Stifft öffters damit zufrieden gewesen, und die Gebühren nach den Catastro entrichtet hat, 33) adversæ 33.
autem partis confessio, probatio dicitur probationum; Wie dann je älter die Zeiten seyn, je mehrere Vermuthung ist, daß das Stifft seine Jura vollkommener, als in den jüngern verstanden haben werde; Welcher Schluß hieselbst deswegen bündiger, weil das Stifft selbsten gestehet, daß es seine Urkunden erst in dem dreyssig-jährigen Kriege bey der Schwedischen und Tyllischen Unruhe eingebüsset habe, daraus sich die vorige Capitulares ihrer Befugnisse besser, als die jetzige, versehen können. Von der *Exceptione metus* ist hieselbst um so viel weniger zu sagen, theils, weil das Stifft an dem Churfürsten zu Mainz jederzeit einen Schutz

und

und Vorspruch gehabt, der solchen Vorwurff bald geltend machen können, wenn er jemahls einigen Grund gehabt hätte, theils auch, weil in den alten Zeiten die Protestirende jederzeit mehr Drangsal gelitten, als andern gemachet haben; Endlich, was die vorgeschützte Unmöglichkeit des Abtrags anlanget, das Fürstl. Amt darauf leichtlich geantwortet, daß solches aus übeler Administration und Verpachtung des Hofes herrühre, indem sich auch bereits andere angegeben, welche dem Stifft das jetzige Pacht-Geld ohne allen Abzug entrichten, und die gewöhnliche Præstationes auf sich nehmen wollen;
34. Letztens, ob man gleich das Käyserliche 34) Privilegium FERDINANDI II. in andern dem Stifft ertheilten Dingen, billig in seinen hohen Würden lässet, solches aber dennoch dem Tertio, und mithin dem Fürstlichen Amt an seinen Gerechtsamen, und dem einmahl erlangten Jure quæsito keinen Eintrag oder Nachtheil thun mag, oder auch dergleichen Intention hat,
35. vielmehr, wie alle andere Käyserliche 35) Privilegia, die tacitam clausulam, bey sich führen: SALVO CVIVSQVE IVRE, dergleichen auch von denen verschiedenen Käyserlichen- und dem letztern Chur-Sächsischen Vicariat-Rescript zu wiederholen ist, absonderlich, da selbige mit so leichter Mühe, als solche heraus gebracht, auch wieder beantwortet, und die gegenseitige ungegründete Gravamina widerleget, und in den Stand gesetzet worden wird, daß jederzeit die gantze Sache in statu quo geblieben:

Conclusum. Als halten wir davor, daß das quæstionirte Stifft sich, gestalten Sachen und Umständen nach, von den gewöhnlichen Steuern nicht entziehen möge?

Drittens und letztens wird gefraget:

Qu. III. Ob wider das Stifft, der Käyserlichen coram Notario & Testibus geschehenen Provocation ohnerachtet, mit der allbereits angeordneten Execution verfahren werden könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 36)
36. facta semel adpellatione, alles in statu quo zu lassen, folglich auch deswegen hieselbst mit der Execution inne zu halten, in mehrern Erwegung des Respects, welchen die Stände des Reichs Käyserl. Majestät, als Dero allerhöchsten Ober-Haupt, schuldig wären;

Rat. dec. Dieweilen aber Käyserl. Majestät selbsten denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs,
37. 37) *Capit. noviss. 15.*
die allerhöchste Versicherung gegeben:

Daß Sie Deroselben Ihre Landsassen, absonderlich, was die hergebrachte Steuern betrifft, in ungegründeten Gravaminibus nicht hören, sondern vielmehr selbige zu schuldiger Parition an ihre Landes-Herrn weisen, und die hiebevor etwa per sub- & obreptionem erhaltene Exceptiones, sammt allen derselben Clausuln, cassiren und aufheben wolten;

Dessen allen sich Se. Hochfürstl. Durchl., nach denen in der ersten und andern Fragen erwiesenen Gründen, sicherlich zu getrösten haben; Nachgehends, da das quæstionirte Stifft in beyden Stücken, als in der ersten und andern Frage erwiesen worden, sich begriffen, folglich sich Se. Hochfürstl. Durchl. in quasi possessione so wohl der Jurisdiction, als auch des Juris collectandi befinden, sie sich um so viel weniger durch ungewöhnliche Adpellationes von ihrem Recht verdringen lassen mögen; Wie denn auch bey dem allen dem Stifft jederzeit der Weg Rechtens offen bleibet, seine Befugniß gehöriges Orts legitimo modo auszuführen; Ferner, 38) Fürsten und Ständen des Reichs ohn- 38.
verwehret ist, daß selbige, die mit ihren Unterthanen und Gerichts-Verwandten habende Streitigkeiten, in erster Instanz selbsten untersuchen lassen, welchemnach sich das Stifft billig, nachdem es vorgeladen worden, melden und vor demselben ihre Befugniß beobachten, nicht aber alles in Contumaciam ergehen und mit Abreissung der Fürstlichen Siegel de facto zufahren sollen; und da sie dieses gethan, sowohl die vorgenommene Execution, als auch die dictirte Geld-Busse sich und ihrem Aufführen selbsten zuzumessen haben; zugeschweigen, daß beyde Summen in einer solchen Maaß bestehen, daß selbige nicht hinlänglich sind, ein Gravamen Adpellationis, absonderlich wider einen Reichs-Fürsten, daraus zu machen; Wie dann auch
39) Käyserl. Majestät hierinnen Fürsten und 39.
Ständen die allerhöchste Versicherung gethan haben:

Daß sie in dergleichen Fällen, wenn auch gleich die Adpellation angenommen würde, sie dennoch dieselbe mit keinen Mandatis übereilen lassen, sondern vorhero von denen Ständen einen Bericht erfordern wolten;

dessen sich Hochfürstl. Durchl. in dieser Sache desto gewisser zu versichern haben, weil die 40) 40.
provocatio super multa, und in Termino executionis geschehen, in beyden Fällen aber, vieler Rechts-Gelahrten Meynung nach, keine Adpellation statt habe; des bekannten Privilegii des Hauses Sachsen zugeschweigen, um dessen willen Sr. Hochfürstl. Durchl. gewisse Hoffnung haben können, daß Käyserl. Majestät, oder wohin sonsten die Provocation geschehen, man sich obiger Ursachen desto mehr erinnern und nicht geschehen lassen werde, daß selbige in Dero offenbahrem Recht und dessen quasi Possession, absonderlich in causa collectarum, durch frivolas provocationes gehindert und verdrungen, oder durch Mandata übereilet werden mögen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß, bewandten Umständen nach, der von dem Stifft beschehenen ungegründeten Provocation ungehindert, wider die Widerspenstige mit der angesetzten Execution wohl verfahren werden möge.

V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LVI. nach H. an Herr Rath F.

Mense Iun. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De legato gentilitio, studiorum caussa relicto &c.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Omnis praescriptio requirit bonam fidem.*
2. *Annui reditus sunt inpraescriptibiles;*
3. *quoniam toties obligatio, quoties caussa debendi, recurrit.*

Species facti. SAt Herr von L. anno 1594. ein Testament gemachet, und in selbigen 3000. Thaler dergestalt und also legiret, daß davon jedesmahl zwey oder drey junge von Adel, welche denen Studien obliegen würden, unterhalten werden solten; und zwar in nachfolgender Ordnung: Anfangs daß die von L. an solchem Beneficio den Vorzug haben, da aber kein L. mehr übrig wäre, alsdann B. von R. zu Z. und dann der K. zu W. und K. männliche Erben, und derselben männliches Geschlecht zugleich, so lange dieselbe seyn würden, solches Beneficii theilhafftig werden solten. Nachdem nun die von L. ausgestorben, und die von K. sich von 70. Jahren her, des Legati allein angemasset haben, gleichwohl aber die von R. sich desselben gleichfals zu bedienen gedencken; als entstehen folgende Fragen; Anfangs:

Quæst. I. Ob nicht des secl. B. von R. Agnati sowohl, als dessen Descendenten, zum Genuß des obgemeldten Legati gelangen sollen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl B. von R. deswegen mit Nahmen, und nicht wie bey denen C. das Geschlecht überhaupt benennet wäre, weilen der Testator allein auf dessen Descendenz, und nicht desselben Agnaten gesehen hätte; Nachgehends auch die von K. eine siebenzig jährige Interpretationem usualem für sich fänden, welche allen andern Auslegungen vorzuziehen wäre;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs der Testator das Legatum nicht etwa auf des B. von R. seine Descendenz restringiret, sondern gleich denen K. auf dessen gantzes männliches Geschlecht, folglich dessen gesammte Agnatos, extendiret hat, die Consequentia verba auch, wie die Antecedentia verstanden werden sollen, die beste und kläreste Auslegung machen. Nachgehends, da auch die von R. mit dem Testatore in eben der Verwandschafft, als die von K. gestanden, um so viel mehr in dubio zu præsumiren ist, daß er jenen mit diesen gleiches Recht zum Legato quæstionis ertheilen wollen; ferner auf den letzten Fall, wenn deren von R. und K. Geschlecht gäntzlich ausgehen würde, der Genuß des Legati auf gantz fremde Personen gerichtet ist, gleichwohl aber solches erst bey Ausgang des Geschlechts deren von R. geschehen sollen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Agnati B. von R. sowohl zu dem Legato, als die von K. berechtiget seyn müssen.

Zweytens wird gefraget:

Ob die von K. sich auf eine Præscription, oder Verjährung, hierinn gründen mögen? Quæst. II.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die 70. Jahre gleichwohl als Terminus der Verjährung überstiegen; Nachgehends in dubio solches pro interpretatione usuali zu halten wäre, dazu man keine ordentliche Verjährung nöthig hätte. *Rat. dub.*

Alldieweilen aber Anfangs alle 1) Verjährungen bonam fidem erfodern, dahingegen solche bey dem Gegentheil um so viel weniger præsumiret werden mag, je deutlicher die Worte seyn, und je gewisser ist, daß die von K. auch so gar denen von R. den Weg zum Legato versperret, ohngeachtet sie in ihrer Familie keine Söhne gehabt haben, welche sich dieses Legati bedienen wollen. Endlich auch dergleichen 2) annui reditus impræscriptibiles seyn, 3) quoniam toties obligatio, quoties causa debendi recurrit: *Rat. dec.* 1. 2. 3.

Als halten wir davor, daß die von K. nicht befugt seyn, sich mit einer Verjährung hierinn zu schützen. Conclusum.

Drittens wird gefraget:

Ob nicht die von L. verbunden seyn, denen von R. die hactenus indebite genossene, und nicht in pias causas verwandte Legata wieder zu erstatten? Qu. III.

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß die von K. gleichwohl das Legatum nicht einmahl ad pias causas verwendet hätten; Nachgehends in fine extractus mit deutlichen Worten versehen wäre, daß dißfals das Residuum an den Land-Commenthur verfallen solte, folglich denen von K. die Hände deutlich genug von dem Testatore gebunden worden, daß selbige nicht befuget wären, etwas von diesem ad pios usus vermachten Legato in andern Nutzen zu verwenden; Endlich an sich gewiß wäre, daß die von R. zu verschiedenen mahlen aus ihrem Geschlecht welche gehabt, die sich zu denen Studiis adpliciren können, solches aber Dürfftigkeit halben unterlassen müssen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber Anfangs das Legatum blosser und schlechterdinges denen Studirenden adsigniret, folglich da die von R. denen Studiis sich nicht gewidmet oder widmen können, sie etwas von demselben zu fodern nicht befuget seyn; Nachgehends was die Verba testatoris des Land-Commenthurs halben betrifft, solches auf die Jura tertii ankommen, und vielmehr daraus zu schliessen, daß die von R. zu einiger Forderung voriger Zeiten kein Recht haben. Endlich auch *Rat. dec.*

die

die Interessen-Klage doch nimmer gründlich geschehen würde, indem mancher von Adel ohne Studien weiter, als andere durch das Studiren kommen.

Als halten wir davor, daß die von R. nicht befuget seyn, die Indebite von denen von K. genossene Gelder wieder zu fodern. V. R. W. de LVDEWIG. Conclusum.

Consil. LVII. nach Brandenburg an Cornelium Tacitum.

Mense Augusti. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Sponsus matrimonii consummationem, dotis promissae non solutae caussa, detrectans non potest conueniri, actione iniuriarum & ad interesse, a sponsa.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *In pactis dotalibus conniueri solet subobscura expressio ratione dotis constituendae, ne amor videatur mercenarius.*
2. *Distinctio inter sponsalia modificata & conditionata.*
3. *Conditiones in sponsalibus:* si tot numeraueris, *non haberi solent pro illicitis.*

Species facti.

SAt Sempronius seinem Sohn Titio eine Braut auszusehen sich bemühet, welche ihm so viel einbringen möchte, daß er die auf sich habende Schulden bezahlen, selbige aber auf sein Lehn-Guth wiederum versichern könnte. Nachdem nun ihme Lucia von guten Freunden vorgeschlagen und dabey versichert worden, daß selbige 2000. Thaler ausser ihrem Geräthe im Vermögen hätte; hat der Sohn, ein Mensch von 21. Jahren, dem Vater, der ihm solche Heyrath gerathen, schlechterdinges gefolget, und sich mit Lucia ordentlich verlobet. Inzwischen aber der Vater vorhero denen Anverwandten der Luciæ, ihres an 2000. Thaler verheissenen Einbringens halben, eine Verschreibung auf 4000. Thaler ausgestellet. Nachdem es aber sich nachgehends gefunden, daß Lucia nicht den dritten Theil, als verheissen worden, im Vermögen habe: haben sowohl Sempronius, als auch auf seines Vaters Befehl Titius, den Schluß gefasset, das Ehewerck nicht ehender vollenziehen zu lassen, als biß die versprochene 2000. Thaler ausgezahlet worden. In mehrerer Erwegung Titius sonderlich vorgeschützet, daß wenn sein Vater bey nicht erfolgter Einbringung der 200. Thaler ihme das Guth nunmehro nicht abtreten wolte, er nicht in dem Stande wäre, sich mit Weib und Kindern zu ernähren, folglich ehender zu der Resolution greiffen müste, sich in Krieges-Dienste zu begeben und sein Brod in der Fremde zu suchen. Ohngeachtet sich nun Lucia bereits zu ihrem Schwieger-Vater begeben und selbigem auf Abschlag 200. Thaler ausgezahlet: hat doch selbige mit der Schwieger-Mutter sich nicht vertragen, noch hoffen mögen, daß sie ihre Condition der 2000. Thaler würde bewerckstelligen können. Solchem nach ist ihr die Zeit zu lange worden, und hat sich von den Schwieger-Eltern wiederum wegbegeben, und zwar ihrem Bräutigam zugeschrieben, aber dabey die Erklärung hinzu gethan, daß wenn er auf das Geld dringe, ihr an der Vollziehung der Ehe nichts gelegen wäre, sie auch schon Hoffnung hätte, ihr Glück mit einem andern zu machen; Diesem nach Lucia sich im Consistorio gemeldet und, sowohl um Cassation der Ehe-Gelöbniß, als auch um Satisfaction wegen des ihr darzu geschehenen Torts, Ansuchung gethan, auch vom Consistorio so viel erhalten, daß die Sponsalia dissolviret, Titio aber nebst 100. Thaler Straffe auferleget worden, Luciæ zur Satisfaction 200. Thaler zu zahlen; wird demnach Anfangs gefraget:

Ob Lucia, des von ihr vorgegebenen Schimpffs willen, von Titio Satisfaction fordern möge? Quæst. I.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl Titius die Sponsalia mit ihr ordentlich vollzogen; nachgehends aber zur Ehe selbsten zu schreiten, sich geweigert habe; Nachgehends nicht Lucia, sondern Luciæ Befreunde, Titio die 2000. Thaler Ehe-Gelder verheissen, folglich ihr darunter nichts imputiret werden möge; Absonderlich da sich Lucia vermittelst Eydes gereiniget, daß die Sponsalia nicht conditionata gewesen seyn. Uber dieses nichts hindert, daß Lucia nachhero die Dissolution selbsten gesuchet, indem ihr solches nicht zu verdencken gewesen, nachdem sich sowohl die Schwieger-Eltern, als auch Titius selbsten gegen ihr sehr unanständig aufgeführet und bezeuget haben; *Rat. dub.*

Dieweilen sich aber alle und jede Zwistigkeit daher entsponnen, daß sowohl Sempronio, als Titio, die Verheissung der 2000. Thaler Ehe-Gelder geschehen, selbige aber nachhero nicht erfüllet werden möge. Nachgehends Lucia nicht läugnen kan, daß sie um alle diese Umstände Wissenschafft gehabt, folglich dardurch, daß sie nicht mit wahrer Beschaffenheit ihres Vermögens heraus gegangen, sich aller dieser Dinge, welche ihre Freunde vorgenommen, mit theilhafftig gemachet hat. Nächstdem dagegen nichts hindert, daß Lucia durch einen Eyd erhalten, daß die Sponsalia pura gewesen, und nicht sub conditione der 2000. Thaler gehalten worden, weil doch alle Umstände es der Luciæ geben können, daß Sempronius seinen Sohn durch die *Rat. dec.*

2000.

2000. Thaler in das Guth zu helffen, vorgehabt und anderergestalt an seine Heyrath nicht würde gedacht haben, welches in einen Ehe-Beredniß genug ist, indem man bey denselben allezeit Bedencken träget, so frey und teutsch heraus zu
1. gehen, und die Bedingung des Geldes in die 1) geschriebene Ehe Pacta mit einzurücken, allen Vorwurff unter Ehe-Leuten nachhero zu vermeiden, quod Amor fuerit mercenarius. Aus welcher Ursache es denn auch weder Titio, noch Sempronio zu verdencken ist gewesen, daß sie solche Abredung der 2000. Thaler nicht eben eine Condition genennet, inzwischen aber doch die Umstände angezeiget, warum bey künfftiger Heyrath sie auf etwas Geld zu sehen hätten; Endlich hie-
2. selbst nicht die Frage ist: ob die Sponsalia 2) nur pro modificatis, nicht aber Conditionatis zu halten? sondern ob nicht Lucia an aller dieser Ungelegenheit Schuld, folglich, was sie hierunter gelitten, sich und denen ihrigen selbst zuzumessen habe; Zugeschweigen, daß sie Titium in ihren eigenen Brieffen bedauert und für unschuldig gehalten; der auch letztens ad impossibilia nicht zu Vollenziehung der Ehe verbunden werden können, indem Lucia selbsten erkannt, daß sie besser thun würde, sich von ihme loß zu machen, und eine andere Heyrath zu suchen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Lucia nicht befuget sey, der cassirten Sponsalien wegen, weder von Titio, noch Sempronio, Satisfaction zu fodern.

Zweytens wird gefraget:

Quæst. II. Ob Titius bey denen quæstionirten Umständen zu bestraffen sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die öffentliche Ehe-Verlöbnisse unter Vorbitte und Gebet zu geschehen pflegten, folglich um so viel strafbahrer heraus käme, wenn nachher ein Theil leichtsinnig werde und zurücke treten wolte. Nachgehends dergleichen interessirte Heyrathen ohnedem ein Zeichen eines leichtsinnigen Gemüths wären, folglich wenn nachhero ein Theil pœnitiren und zurücke treten solte, selbiger billig mit einer Bestraffung angesehen würde; über dieses Titius nicht läugnen könnte, daß er seiner Braut übel begegnet, folglich Ursache gegeben, daß sie nachhero die Cassation der Sponsalien gerne gesehen;

Dieweilen aber sich Titius hierinnen schlech- *Rat. dec.*
terdinges nach dem Willen seines Vaters Sempronii gerichtet, welches er auch um so viel mehr thun müssen, weil er sub patria potestate gewesen, auch andernfals, wenn er nicht das Guth von dem Vater abgetreten bekommen, sich nicht in dem Stande befunden, eine Frau zu ernähren, folglich was hierunter geschehen, nicht ihm, sondern seinem Vater, zu imputiren ist. Nachgehends, daß Sempronius die Intention gehabt, in der Verheyrathung seines Sohnes nach Mittel zu sehen, ihm bey seinen Schulden, worinnen er gestecket, gar nicht zu verdencken war, weil doch auch dergleichen 3) Conditiones in Sponsalibus, si 3.
tot numeraveris, gar nicht pro illicitis gehalten zu werden pflegen;

Dd. ad *Cap. 3. de illis X. de conditionib.*
BEVST. *de Sponsalib. thes. 18. p. 26.*

Ferner, da eine Straffe bey Cassation der Sponsaliorum seyn solle, selbige auf diejenige fallen muß, welche durch Arglist darzu Gelegenheit gegeben und dem Titio eine Heyrath von 2000. Thaler versprochen, aber nicht gehalten haben; Endlich Lucia selbsten gestehet, daß sie Titio keine Schuld beymesse, daß die Ehe nicht würcklich vollzogen würde, indem sie Titium vielmehr hertzlich bedauerte:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Titius, gestalten Sachen und Umständen nach, der cassirten und nicht vollzogenen Ehe halben, nicht bestraffet werden möge.

V. R. W. de LVDEWIG.

Consilium LIIX. an Sempronium.

Mense Ian. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

An matrimonium cum vxoris defunctae matris sorore sit dispensabile?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Dubitatur: *a) ob identitatem rationis casus* Leuit. XIIX. 14. & XX. 21. *expresse prohibiti.*
2. *b) ob accedentem respectum parentelae.*
3. *c) ob* regulam: *Qui gradus prohibitus est in consanguinitate, idem etiam prohibitus esse solet in affinitate.*
4. *d) ob rationem prohibitionis, ne quis accedat ad carnem carnis suae; cum vir & vxor haberi soleant pro vna carne.*
5. Decidit*ur affirmatiue: a) ob deficientem dicti casus expressam prohibitionem diuinam.*
6. *b) ob magis receptam opinionem, de prohibitione personarum, non graduum.*
7. *c) ob quorundam generalem dispensationem etiam in gradibus prohibitis; quam prohibitionem legibus Iudaeorum forensibus accensent.*
8. *a qua tamen sententia recedit* Facultas Iuridica Hallens.
9. *d) ob genuinum & natiuum vocis:* torah, *sensum.*
10. *e) ob libertatem conscientiae, praeter necessitatem non coarctandam.*
11. *f) ob cessantem respectum parentelae a parte vxoris.*
12. *g) ob deficientem ex priori matrimonio prolem.*

Hat

Casus: SAt sich derselbe mit Caja, seiner verstorbenen Frauen Mutter-Schwester, in ein Ehe-Gelöbniß eingelassen. Nachdem nun die Verlobte in secundo gradu adfinitatis einander verwandt, will derselbe des Rechtens belehret seyn:

Quæstio. Ob in solchem Falle der Princeps die gewöhnliche Dispensation ertheilen möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen Dispensation a Principe hieselbst deswegen nicht wohl erwartet werden möge, Anfangs

1. 1) weil

Levit. 18. vers. 14. und

20. vers. 21.

gleichwohl ausdrücklich die Ehe mit seines Vätern-Bruders Weib verböten ist, folglich von dieser auf der Frauen Mutter-Schwester ob identitatem rationis ein gleicher Schluß zu mä-

2. chen stünde; Absonderlich da auch der 2) Respectus Parentelæ hinzu käme, welcher auch, denen gemeinen Rechten nach, dergleichen Ehe-Gelöbniß zu hindern pflegte,

L. 4. §. 7. ff. de gradib.

Überdem weil so wohl bey Theologis, als JCtis,

3. insgemein die 3) Regel gehalten wird: qui gradus prohibitus est in Consanguinitate, idem etiam prohibitus esse solet in affinitate; die quæstionirte Heyrath so wenig, als mit der leiblichen Mutter-Schwester zugelassen zu seyn schiene. Worzu noch käme, daß gleichwie Mann und Weib pro una Carne zu halten, die Ratio prohibitionis ne quis accedat ad Carnem Carnis suæ, gleichfals statt hätte, und zu attendiren wäre, um welcher Ursachen willen, auch viele Theologi und JCti dergleichen Ehe, Göttlichen Rechten nach, für unzulässig gehalten;

BROCHMANN. *in System. Theol. de Conjug: c. 4. qu. 44. p. 569.*

CARPZ. *Lib. 2. Consist. defin. 92. n. 7. 8.*

ZYPRAEVS *de Matrim. c. 6. p. 690.*

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs unstreitig, daß in denen Göttlichen Gesetzen nirgends, dem Buch-

5. staben nach, verboten, daß 5) jemand seines Weibes Mutter-Schwester nicht heyrathen möge; Nachgehends, die neuesten und vernünfftigsten

6. Theologi und JCti dafür 6) halten, daß GOtt in diesen seinen Gesetz nicht die Gradus, sondern Personas, verboten habe,

Alexander CARERIVS *Lib. 2. de Sponsi. c. 2. pag. 91.*

BVCERVS *ad Cap. 19. Matth.*

weswegen auch a Personarum prohibitione ad prohibitionem graduum nicht geschlossen, noch die Prohibitio auf die in Levitico nicht ausdrücklich genannte Personas extendiret werden möge,

MENZER. *de Conjugio p. 77.*

GROTIVS *Lib. 2. de Jure bell. & pac. cap. 5. num. 12.*

absonderlich, da auch die Jüdische Ausleger selbsten vorgeben, daß Moses, post prohibitionem affinitatis in linea recta, nur die andern Personen in latere zum Überfluß und Vorsorge hinzu gesetzet, damit die Menschen um so viel weniger

sich gelüsten lassen möchten, sich in linea adfinitatis recta zu versündigen, superpondii loco addidit quasdam personas in adfinitate,

HOTTINGER *de Jure Hebræor. LL. 200. 201. p. 294. 295.*

Dannenhero einige auch dafür gehalten, daß erwähnte 7) Prohibitio der Personen nur die 7.
Juden angienge, und folglich jedem Principi, oder wem sonsten die höchste Gewalt in Kirchen-Sachen zukommt, unverwehret sey, auch so gar in solchen Gradibus, eigenen Gefallen nach, und ohne sich an Göttlicher Verordnung zu versündigen, frey und ungehindert zu dispensiren,

BELLARMINVS *c. 22. de Matrim.*

BACHOVIVS *Tom. II. ad Treutl. Disput. 6. thes. 2.*

welcher 8) Meynung, obgleich wir derselben 8.
nicht beypflichten, dennoch uns desto sicherer macht, daß, weil einige etiam in prohibitis personis die Dispensation zulassen, man um so viel weniger in personis non prohibitis an der Dispensation zu zweiffeln habe. In mehrerer Erwegung, daß auch die Jüdische Ausleger mit jener Meynung einig seyn, und gleichsam interpretationem usualem zu machen scheinen,

SELDENVS *de Uxore Ebr. cap. 1. 2. Idem in Jure Nat. cap. 10.*

Ferner andere insbesondere zugeben, daß die Heyrath mit der Mutter-Bruders Witwe in Göttlichen Rechten deswegen nicht verboten sey, weil

Levit. 20. vers. 20.

das 9) Wort: TORAH vorkomme, welches in 9.
der Grund-Sprache nur von Seiten des Vaters, und nicht der Mutter ihren verwandten Witwen, gebrauchet zu werden pflegen, patrui vidua, quasi patrua tua,

HOTTINGER. *de Jure Hebræor. LL. 200. 201. p. 294.*

und eben deshalben andere vernünfftige und Christliche JCti dafür halten, daß eine Heyrath mit seiner leiblichen Mutter-Schwester Mann nach Göttlichen Gesetzen zulässig sey,

LYNCKER. *Respons. 6. n. 45. p. 74.*

und erinnert in diesem Falle auch

FICHARDVS *Vol. 2. Consil. 68. p. 290.*

aus LVTHERO und BVLLINGERO, daß diejenigen nicht wohl thun, welche in nicht ausdrücklich verbotenen Personen einem Landes-Herrn die Hände binden, oder die 10) Gewissen 10.
damit ängstigen wollen; worzu hierselbst noch kömmet, daß die Frage nicht allein von der 11) 11.
Frauen Anverwandten, wo kein eigentlich also genannter Respectus parentelæ statt hat, sondern auch selbige in diesen 12) Umstand gemachet wird, daß von der ersten Ehe keine Kinder 12.
vorhanden, um deren willen man sich eines Respectus parentelæ besorgen möchte, dannenhero der gewissenhaffte und gelehrte Theologus Evangelisch-Reformirter Religion

Hieron. ZANCKIVS *Lib. IV. de Operib. Dei c. 1. th. 4. p. 700.*

mit nachdrücklichen Worten schreibet: „Sed „nunquid posset contrahi Conjugium inter me „& filiam Sororis (aut Sororem Matris) uxoris

„meæ, uxore mea defuncta? Et ratio est, quia „defuncta uxore adfinitatis jura inter me & „Consanguineos uxoris meæ soluta esse judican„tur, ideoque posse hoc fieri, censent. Sed tunc so„luta esse intelligo; quum NB. nulla proles supereſt „ex uxore mea, si enim viverent liberi, quos ex „illa suscepi, censerem duci non posse superius di„ctas Personas; „ zugeschweigen, daß hieselbst auch die Contrahentes personæ in solchen Alter sind, daß aus dieser Ehe nicht wohl, auch in Zukunfft, Kinder erwartet werden mögen; Endlich da dergleichen Leges connubiales ohnedem pristini Juris derogatoriæ seyn, man um so viel mehr Ursache hat zu verhindern, damit selbige nicht über den Buchstaben extendiret werden:

Als halten wir davor, daß diese Ehe mit der Frauen Mutter-Schwester denen Göttlichen Gesetzen nach, nicht verboten sey, folglich dem Principi, oder der sonsten die höchste Gewalt in Kirchen-Sachen hat, die Hände nicht gebunden werden mögen, in derselben die gewöhnliche Dispensation zu ertheilen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LIX. an Lucium Amulium.

Mense Mart. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De eo quod iustum est circa matrimonium cum fratris vidua.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Num Principi circa eiusmodi matrimonium competat dispensatio?
2. Rationes spuriae pro decisione affirmatiua: *a) diuinas graduum & nuptiarum prohibitiones pertinere ad leges Iudaeorum forenses;*
3. 4. *quod colligitur ex* Genes. XXIIX. 8. 9. & Deut. XXV. 5.
5. *Vbi lex praeceptiua, ibi multo magis permissiua.*
6. *Interpretatio restrictiua prohibitionis diuinae* Leuit. XIIX. 16.
7. *b) Pontifices concedere eiusmodi matrimonia; quod ostendunt exempla* HENRICI VIII. Angliae, IOANNIS CASIMIRI, Poloniae & PETRI, Lusitaniae *Regum.*
8. *Eandem concessionem factam esse vniuersae genti* Liuonicae *monstrat* cap. vlt. X. de diuort.
9. *c)* LVTHERVM & MELANCHTHONEM *hanc concessionem haud reprobare.*
10. *Remotio dubii de* Ioanne Herodem *redarguente non tam ob incestum, quam ob adulterium.*
11. *d) Tale coniugium legi naturali nullo modo contrariari.*
12. Rationes genuinae pro negatiua sententia: *a) dubia conscientia nihil suscipiendum esse.*
13. *b) Vniuersam Euangelicorum ecclesiam diuinas nuptiarum prohibitiones legibus moralibus accensere.*
14. 15. 16. *c) Solidioribus rationibus* arg. 3. 6. 4. *infirmari posse.*
17. *Vox* frater, *pro consanguineo nonnunquam sumitur.*
18. 19. *d)* Arg. 9. & 7. *singularibus inmixta esse rationibus, quas Euangelicorum Theologi reprobant.*
20. Quibusdam in locis principes Catholici euangelicis, & Euangelici catholicis, circa eiusmodi coniugia dispensationem concedere solent.
21. *An a tolerantia religionum ad tolerantiam dispensationum nuptiarum in illis alias prohibitarum possit concludi?*
22. *Distinctio, inter matrimonium contrahendum & dissoluendum,*
23. *non admittit argumentum a prohibitione prioris ad prohibitionem posterioris.*
24. 25. 26. Rationes, praeiudicia & auctores, pro tolerando matrimonio cum fratris vidua,
27. *exacta tamen antea poena pecuniaria ad pias caussas.*

Species facti. Ist derselbe willens, seines verstorbenen Bruder hinterlassene Witwe zu heyrathen, indem solches ihme gemeldter Bruder auf seinem Tod-Bette deswegen anbefohlen, weil er diese seine Frau aus West-Indien mitgebracht, und in der Fremde nicht unversorget lassen wollen. Nachdem sich aber der Herr in einem Lande befindet, in welchen dergleichen Heyrath bey schwehrer Straffe verboten, gleichwohl aber ihme verschiedene Umstände dergestalt beschaffen zu seyn scheinen, daß er solche Ehe wohl vollziehen möchte: als will derselbe um folgende drey Fragen, was Rechtens, belehret seyn. Und zwar Anfangs:

Ob 1) der Landes-Herr in dieser Heyrath mit seines Bruders Witwe, gestalten Sachen und Umständen nach, dispensiren möge? Quæst. I. 1.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß heut zu Tages diejenige, welche in denen Jüdischen Gesetzen viele Arbeit gethan, vielfältig dafür halten, daß 2) die meiste Prohibitiones graduum & nuptiarum in dem Levitico ad Judæorum forenses deswegen gehören, weil GOtt dadurch sonst die allzu nahe Heyrathen veranlasset, indem selbige nicht ausser eines jeden seinen Stamm geschehen sollen; nachgehends absonderlich der quæstionirte Casus ohnmöglich ad LL. decimas morales *Rat. dub.* 2.

gehören

gehören kan, nicht allein, weil Thamar, ohngeachtet sie des erstgebohrnen Sohnes Weib gewesen, dennoch dem andergebohrnen Onam gegeben, auch, nach dessen Tod, von dem Ertz-Vater Juda dem dritten Sohn versprochen worden,

3. 3) *Genes. 38. vers. 8. 9.*
sondern auch GOtt selbsten einem Bruder bey schwehrer Straffe anbefohlen, nach seines Bruders Tod, dessen Witwe zu heyrathen,

4. *Deuter. 25. vers. 5.*

5. Vbi 5) autem lex præceptiva, ibi multo magis permissiva adest; Ferner verschiedene vornehme Ausleger dafür halten, daß die Prohibitio

6. 6) *Levit. 18. vers. 16.*
nur auf diese Fälle gerichtet, wenn entweder der Bruder noch am Leben sey, sein Eheweib aber von sich geschieden habe, oder aber, wenn der erstere Bruder Kinder hinterlassen, folglich dadurch unter diesen aller Streit verhütet werden

7. sollen; 7) Uber dieses in der bekannten Ehescheidungs-Sache mit dem König HENRICO VIII. nicht allein die Päbste IVLIVS II. und CLEMENS VII. dergleichen Ehe mit des Bruders Witwe vor dispensable geachtet, sondern auch der Päbstliche Stuhl vor weniger Zeit dergleichen Dispensationes dem König in Pohlen IOHANN. CASIMIRO, und dem König in Portugall PETRO ertheilet habe; nächst dem das

8. 8) *Cap. ult. X. de divort.*
bekannt wäre, da dergleichen Dispensationes pro fratrum viduis der gantzen Liefländischen Nation geschehen wäre, folglich man unsern Evangelischen Reichs-Fürsten, welche eadem jura papalia in territoriis hätten, die Hände hierunter um so viel weniger binden könnte; absonderlich da

9. auch selbsten 9) LVTHERVS, MELANCHTHON und andere Evangelische Lehrer dafür gehalten, daß dergleichen Ehen in dem neuen Testament nicht für unzuläßig geachtet werden möchten; endlich

10. der Casus 10) mit der Bestraffung des Herodis hieher nicht gehörete, weil vielmehr vermuthet werden müste, daß Johannes hieselbst nicht sowohl den Incestum, als Adulterium gestraffet hätte; Letztens auch

LINCKER. *Respons. 126. quæst. 1.*
mit weitläufftigen Gründen und Zeugnissen anderer Theologorum und JCtorum behauptet, daß

11. 11) die Ehe cum fratris vidua dem Legi naturali im geringsten nicht entgegen wären; Zugeschweigen, daß hieselbst, dessen Bericht nach, der verstorbene Bruder die Eheligung seiner hinterlassenen Witwe selbsten eyffrig verlanget hätte;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs 12) dubia conscientia

12. in dergleichen Fällen nichts vorzunehmen; Nach-

13. gehends der allgemeine Consensus 13) der Evangelischen Kirchen dieser ist, daß die prohibitiones Levit. 18. allerdinges ad LL. morales gehören, folglich so lang ein Evangelischer Fürst diesen beypflichtet, ihme die Hände hierunter allerdinges gebunden seyn; Ferner was ante LL. mit

14. der 14) Thamar vorgegangen, deswegen nicht gebilliget wird, da wir hingegen in lege,

15. 15) *Lev. 18. vers. 16.*
den deutlichen Buchstaben des Verbotes vor uns haben; über dieses was

16) *Deut. 25. vers. 6.* 16.
gesetzet worden, entweder aus dem Wort: 17.
Bruder, welches auch einen nahen Anverwandten heissen kan, seine Erklärung nimmet, oder aber dem Willen des LLatoris anheim zu geben ist; Nächstdem was 18) LVTHERVS und MELANCH- 18.
THON hierunter geschrieben, mit Gelegenheit und meistens ex rationibus consilii geschehen, welches im Gegentheil andere Theologi mit grosser Hefftigkeit verworffen; endlich was der 19) 19.
Pabst sich in dergleichen Stücken heraus nimmet, entweder auf eine Ubermaß geistlicher Gewalt, oder die Meynung heraus kommet, daß die wenigsten Gradus in L. Mosaica ad LL. morales gehören, welches beydes die Evangelischen Theologi zu mißbilligen pflegen:

Als halten wir davor, daß ein Evan- Conclu-
gelischer Reichs-Fürst hierunter zu di- sum.
spensiren nicht befuget sey.

Zweytens wird gefraget:

Ob dergleichen Ehe mit des Bruders Quæst. II.
Witwe nicht an andern Orten gestattet würde?

Ob nun wohl das Principium fidei hieselbst *Rat. dub.*
bey allen Christlichen Religionen eines zu seyn und die Schrifft zum Grund zu haben, scheinet, da diese Ehen schlechterdinges verboten;

Dieweilen wir aber bereits in Beantwortung *Rat. dec.*
der ersten Frage gesaget, daß die Römische Kirche dergleichen Ehen für dispensale achten; Nachgehends in causis matrimonialibus öffters geschiehet, daß die Evangelische Landes-Herren an Catholische und Catholische wieder an diese Dispensation ertheilen, und die Trauung in ihrem Lande vollziehen lassen:

Als halten wir davor, daß derselbe, we- Conclu-
nigstens 20) an Catholischen Oertern sum.
oder wo dergleichen auch unter Evan- 20.
gelischen gebräuchlich wäre, die Dispensation wohl erhalten würde.

Drittens wird gefraget:

Ob nicht nach einmahl, apud extraneos, Qu. III.
erhaltener Dispensation und erfolgter Copulation, der Princeps quæstionis verbunden, die quæstionirte Personen, bey sothaner Ehe in seinen Landen zu dulden?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich- *Rat. dub.*
wohl die 21) drey in dem Reich recipirte Reli- 21.
gionen zu dulden, folglich die von einer erhaltene Dispensation auch bey der andern vor gültig geachtet werden müste, nachgehends ein
22) grosser Unterscheid inter matrimonium 22.
contrahendum & dissolvendum wäre, folglich
23) von der prohibitione in dem erstern auf 23.
das letztere nicht geschlossen werden könnte;
welches auch selbsten 24) GOtt der HErr dadurch 24.
Levit. 20. vers. 20.
genehm hielte, weil an besagten Ort, gar keine Ehescheidung oder Lebens-Straffe, auf dergleichen Ehen gesetzet, sondern nur dieses gesaget und angedrohet würde, daß dergleichen Ehen ohne Kinder und Ehe-Seegen seyn, folglich dadurch ihre Straffen tragen solten; wie
denn auch die 25) Scabini Lipsienses an. 1640. und 1648. 25.
daß dergleichen Matrimonia cum vidua fratris defun-

defuncti wohl im Lande, ohne die Consequenz auf die Freyheit zur Dispensation zu machen, toleriret werden könnte, erkennet, welchen auch

26. 26) CARPZOVIVS *lib. 2. Consist. def. 99. & 100.*

beygepflichtet habe; welches auch

LINCKER *Respons. 126. quæst. 2.*

pro tolerando matrimonio cum defuncti fratros vidua deswegen ausführet, damit dergleichen Personen, welche nicht von einander lassen wollen, nicht gezwungen würden, auf desperatere Mittel und Aenderung der Religion selbsten zu gedencken; in mehrerer Erwegung, daß ein grosser Unterscheid zwischen der Lehre von der Sünde und zeitlichen Straffe zu machen, über welches letztere ein Landes-Herr freye Macht hätte, die Straffen nach Gefallen einzurichten:

Rat. dec. Dieweilen aber, wenn derselbe sich dieserhalben aus dem Lande machen und anderswo trauen lassen wolte, solches in fraudem legis geschehen würde, da die Verehlichten leichtlich zu ermessen, daß der Princeps territorii deswegen, in exemplum aliorum, eine empfindliche Straffe verhängen möchte; nachgehends oben angeführte Doctores auch nicht de impuni tolerantia reden, sondern nur in solchem Falle nicht nöthig halten, daß dergleichen Matrimonia wieder zu dissolviren wären, da sie hingegen dem Landes-Herrn die Mäßigung oder Schärffung der Straffe billig überlassen; gleichwohl aber bey dem allem, der Wille des verstorbenen Bruders und der Zustand seines aus fremden Landen in Europa gebrachten und anderergestalt verlassenen Eheweibes, hinzu kommet; endlich nach Lyncker l. c. führender Meynung, eine 27) leidliche Geld-Busse ad pias caussas pro impetranda tolerantia genug wäre; 27.

Als halten wir davor, daß zwar der quæstionirte Casus nicht ohnbestrafft hingehen, die Straffe aber nicht über eine ziemliche Geld-Busse erhöhet und geschärffet werden möchte. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consil. LX. nach St. an die Executores der S. Fundation.

M. Mart. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE* CASVS SPECIALISSIMI:

Num absens *possit obtinere locum inter executores fundationis ad pias caussas & administratores bonorum?*

Species facti. SAt B. S. weyland Bürgermeister in St. und dessen Ehe-Weib Anno 1605. 1607. eine gewisse Fundation ad pias caussas, und der studirenden Jugend, sonderlich aus der Freundschafft, zum Besten verfertiget. Dessen Sohn C. S. solche auch nachhero Anno 1662. aufs neue bekräfftiget. Nachdem nun in beyden Fundationen gewisse Executores Testamentorum und Administratores bonorum gesetzet und benennet worden, dergestalt, daß sich unter solchen 1) der Pfarrherr zu S. Marien in St. 2) der älteste Wort-haltende Bürgermeister daselbsten, 3) der älteste aus den Schwerdmagen und 4) der älteste von der Spindelseiten, zugleich jedesmahl befinden solle; Ist die letztere Stelle vacant worden und, von gesammter Spindelseiten, J. B. Pfarrherr in L. darzu vorgeschlagen worden. Weil sich aber solcher nicht in loco befindet, als haben die übrige Executores Bedencken, selbigen zu dieser Stelle mit zuzulassen. Solchemnach die Frage entstehet:

Quæstio. Ob gleich erwähnter J. B. der Spindelseiten wegen, zur Administration der quæstionirten Güther zu lassen, und in Numerum Executorum gesetzet werden möge?

Rat. dub. Ob nun wohl die übrige und bißherige Administratores dawider verschiedenes einwenden und vorgeben, daß sich gleichwohl ermeldter B. nicht in loco und zu St. würcklich befinde, da doch solches vermuthlich des Testatoris sein Absehen gewesen; Nachgehends man eben deswegen nicht allein bißher keinen Absentem zur Administration gelassen, sondern auch, wenn keiner von der Spindelseiten præsens gewesen, einen andern von der Schwerdseiten genommen und erwählet hätte; Wie denn auch einem Absenti ohnmöglich wäre, der Administration selbsten abzuwarten, sondern selbiger diese nothwendig einem andern anvertrauen und substituendo überlassen müßte, wordurch leichtlich geschehen dürffte, daß, dafern auch von der Schwerdseiten ein Abwesender darzu käme, die Administratio in fremde Hände käme oder auch wohl die gantze Massa in die Fremde gezogen werden könnte, dergleichen Consequenz man billig vorzubeugen und selbige zu verhindern hätte; Endlich, die Nähe des Ortes, wo offtgedachter B. sein Domicilium, nichts ausmachen könnte, massen genug sey, daß er absens und propter absentiam die Schlüssel zur gemeinsamen Erb-Cassen und die Einnahme der gefälligen Zinsen einem andern anvertrauen müßte;

Rat. dec. Dieweilen aber sich in dem gantzen Testament nicht ein Wort findet, daß die Executores, welche aus der Freundschafft genommen werden sollen, eben præcise in loco und zu St. wohnhafft seyn, sondern nur schlechterdinges, daß dergleichen Function allemahl dem Aeltesten aufgetragen werden solle, gemeldet wird, folglich was in denen Testamentis nicht gesaget worden, auch obgedachten B. nicht entgegen gehalten werden mag; Nachgehends vielmehr ein Billigkeit-Liebender, ex ipsis Testamentorum verbis, das Gegentheil schliessen muß, nicht allein, weil die Prohibitio adversus absentes facti ist und von

von Gegentheil zu erweisen, sondern auch, weil der Testator eben deshalben den Bürgermeister und Prediger, als Personen, die würcklich in loco seyn müssen, inter Executores gesetzet, damit seine übrige Anverwandte, licet etiam absentes, davon nicht ausgeschlossen werden dürfften, in mehrerer Erwegung er auch deswegen bey jenen beyden das Wort hieselbst zwar gebrauchet, nicht aber bey diesen, als bey welchen man allein auf das Alter zu sehen haben würde; ferner, da es auch leichtlich geschehen könnte, daß sich alle Anverwandte des Testatoris an andern Orten befänden, es weit unverantwortlicher heraus kommen würde, die Anverwandte, für deren Conservation die Dispositiones hauptsächlich errichtet worden, von der Administration gäntzlich auszuschliessen, als solche, etiam qua absentes, mit den Bürgermeister und Prediger in loco bey der Administration mit zu behalten; über dieses da der mehr gedachte Prediger B. sich zu allem dem erbietet, was zu Erhaltung guter Ordnung in der Administration dienen und veranstaltet werden kan, man um so viel weniger einige Besorgniß nöthig hat, daß solches Exempel zu üblen Suiten und Consequentien Anlaß geben werde; in mehrern Erwegung sich auch derselbe erbietet, so bald aus der Spindelseiten ein anderer sich in loco finden würde, solchen gerne die Administration wiederum abzutreten; Endlich, die Entfernung des Ortes in anderthalben Meilen bestehet und von der Spindelseiten die Unkosten offeriret werden, wenn etwa der Prediger B. in der Eyl extra ordinem gefordert werden müßte; zugeschweigen, daß derselbe mit Immobilibus in der Stadt angesessen, ja sich gar in numero Civium befindet, dannenhero man sich des erstern halben in der Administration keiner Gefahr zu besorgen, in der andern aber man ihn nicht pro extraneo halten mag; Letztens, bey dem allen sich in dem Testament nirgends findet, daß, wenn die Befreunde aus der Spindelseiten unter sich einig, die Executores ihnen Schwierigkeiten machen oder sich heraus nehmen sollen, einen anzunehmen, den andern abzuweisen; welches absonderlich bey denen Umständen unverantwortlich seyn würde, wenn die aus der Spindelseiten, wie sie vorgeben, erweißlich machen könnten, daß ihnen von der Schwerdseiten verschiedenes zum höchsten Præjudiz und Schaden bey voriger Administration geschehen sey, welches nicht anders als durch Einnehmung eines aus ihrem Mittel præcaviret und verhütet werden mag:

Als sehen wir nicht, wie ermeldten B. die Stelle unter denen Administratoribus der quæstionirten Güther, ohne Verantwortung, verweigert werden könne. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXI. nach A. an Ihro Hochfürstl. Durchl.

M. Mart. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De Iure Principis Euangelici circa confessionarium (Beicht-Vater) *mutandum &c.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. An Princeps S.R.I. pro lubitu mutare queat confessionarium suum?
2. Dubitatur: *a) ob expressam dispositionem contrariam* INNOCENTII III. cap. 12. X. de pœnitentiis.
3. *b) ob illius confirmationem in* concilio Lateranensi oecumenico *an. 1215. factam*
4. *c) ob regulam:* in dubio, si agatur de peccato vitando, sequi debemus ius Pontificium.
5. *d) ob* BONIFACII VIII. in cap. 2. X. in 6. *factam prohibitionem, ne contraria introducatur consuetudo.*
6. *e) ob assensum ICtorum euangelicorum;*
7. *f) inprimis* CARPZOVII.
8. *g) ob* VRBANI II. *dispositionem* can. 3. placuit dist. 6. de poenit.
9. *h) ob prisci aeui mores, ex quibus patet, quod reges ac principes, quilibet suum sibi confessionarium, aluerint;*
10. *quod, exemplis* Hispaniae
11. *et* Galliae *Regum, probatur:*
12. *exempla vero contraria quorundam saltem Regum* Angliae *ac* Sueciae *ad singularem pontificis dispensationem referantur.*
13. *i) ob dispositionem* concilii Meldensis *can. 9.*
14. 15. 16. 17. 18. *k) ob rationes Theologorum euangelicorum speciales.*
19. Deciditur affirmatiue: *a) ob originem institutionis huius, nec a Christo, nec ab apostolis deducendam;*
20. *b) ob causam impulsiuam;*
21. *c) ob finem;*
22. *d) ob prioris institutionis mutationem*

23. 24. 25. *e) ob communem conſenſum Theologorum proteſtantium & pontificiorum.*
26. *Summa rationum decidendi hactenus adductarum.*
27. 28. *f) ob diſpenſationem ipſius pontificis.*
29. *g) ob argumentum Theologorum, quod* hodie, *poſt priuilegium bullae & ampla priuilegia religionibus conceſſa, parochus pro confeſſionibus audiendis fere negligatur.*
30. *h) ob comparationem cum medico.*
31. *i) ob iura papalia & epiſcopalia Principibus S. R. I. competentia.*
32. *Quae inuoluant iura papalia?*
33. Crimen ſtatus *committeret, qui iura papalia vellet denegare principibus.*
34. *k) ob diſpoſitionem* Pac. Oſnabrug. art. 5.
35. *l) ob mores variarum eccleſiarum euangelico-Lutheranarum, praeſertim in* Franconia, Suevia *& prouinciis* rhenanis.
36. *m) ob* SPENERI *deſiderium: de libero cuiuslibet arbitrio, circa eligendum vel abrogandum poenitentiarium;*
37. *quae licentia praeſertim principibus aſſerenda.*
38. *Nemo ſibi legem poteſt dicere, a qua integrum ei non eſt, iterum recedere.*
39. *n) ob mores* Saxoniae *circa mutationem poenitentiarii Patrono diuerſarum eccleſiarum conceſſam.*
40. *o) ob* rationes refutandi dubia, *vanae obiectionis a ſcandalo & contemtu deſumtae,* arg. 15.
41. item *dubii ratione rancoris animi,* arg. 14. *quo caſu*
42. diſtinguendum *eſt inter rancorem animi & diſſidentiam.*
43. nec non *claudicantis ſimilitudinis, de ouibus ac paſtoribus.*
44. *porro* argumenti 18. *de impedimentis officii,*
45. arg. 17. *de imminutione ſalarii,*
46. arg. 16. *de ſub- & obreptione abſolutionis.*
47. *p) ob exploſam tyrannidem* Hildebrandinam, *intuitu excommunicationis.*
48. An cauſſas mutationis recenſere teneatur princeps confeſſionario ſuo?
49. *Pro* affirmatiua *ſententia militant: α) Diſpoſitio Iuris Canonici.*
50. *β) ICti pontificii, qui ſollicite* cauſſas conceſſae mutationis *inueſtigant;*
51. *quarum nonnullae recenſentur.*
52. *γ) Regula ſanae rationis aequitatisque naturalis.*
53. *δ) Ordinationes eccleſiaſticae,*
54. *ε) Seueritas Theologorum quorundam euangelicorum.*
55. Negatiua ſententia *euincitur: α)* Art. 5. Inſtrum. Pac. Oſnabrug.
56. *β) Limitatione diſpoſitionis Iuris Canonici.*
57. *γ) Iuribus Principum Euangelicorum papalibus & epiſcopalibus, illorumque.*
58. *δ) Exemtione ab ordinationibus eccleſiaſticis particularibus.*
59. *ε) Sententia probatiorum Theologorum.*
60. *ζ) Generali ratione erga nouum confeſſionarium confidentiae.*
61. *η) Moribus eccleſiaſticis quorundam euangelicorum.*
62. *ϑ) Iudice deficiente in cauſſis principum euangelicorum.*
63. An Princeps euangelicus confeſſionarium ſuum, munere epanorthotico abutentem, exauctorare poſſit ſine praeuia inquiſitione?
64. Dubitatur *a) ob conceſſum miniſtro eccleſiae munus epanorthoticum.*
65. *b) ob defenſionem, iure naturali denegandam nulli.*
66. *c) ob auctoritatem* CARPZOVII *inquientis: ſine cauſſae cognitione dimiſſionem ipſo iure nullam eſſe.*
67. *d) ob omiſſionem viſitatorum admonitionis graduum.*
68. Deciditur affirmatiue: *a) ob abuſum muneris epanorthotici, contra principem; vnde miniſter eccleſiae, etiam a ſubditis, actione iniuriarum conueniri poteſt.*
69. *b) ob leges publicas poenales contra turbulentos concionatores.*
70. *c) ob neglectam violatamque principis inhibitionem.*
71. *d) ob principi, tanquam vicario Dei, conceſſum ius puniendi delicta.*
72. *e) ob iura papalia & epiſcopalia principi euangelico competentia.*
73. Quaenam poena ſit ſtatuenda in miniſtrum eccleſiae, qui ſcripta iniurioſa contra principem propalat; imo illum ipſum iniuriis afficit?
74. *Teſtimonium principis in propria cauſſa non videtur omni exceptione maius.*
75. *Iure ſuo vtens, nemini facit iniuriam.*
76. *Iniuria contra mandatarium, ipſum afficit mandantem.*
77. *Exemplum criminis ſtatus & criminis falſi.*
78. *Vocatio aeque ac exauctoratio miniſtri eccleſiae eſt pars iuris papalis & epiſcopalis.*
79. *Exemplum criminis fractae pacis religioſae.*
80. *item criminis blaſphemiae;*
81. *Iniuria aduerſus miniſtros, iniuria ipſius principis eſt.*
82. *Speciebus laeſae maieſtatis principis accenſeri poſſunt duriores contra principem expreſſiones miniſtrorum eccleſiae.*

83. *Mi-*

83. *Miniſter eccleſiae ob concurrentia crimina, laeſae maieſtatis, fractae pacis religioſae, falſi, blaſphemiae, praeuia cauſſae cognitione & inſecuta degradatione, poena corporis afflictiua eſt afficiendus.*
84. De Miniſtro eccleſiae ad inquiſitionem ſpecialem grauato.
85. *Aduerſus clericum vix ſufficere videtur, ad inquiſitionem ſpecialem, nuda ſuſpicio;*
86. *cum praeſumtio honeſtatis & probitatis pro eo militet.*
87. *Praeſumtio ex conuenientia ſtili ad ſcripti iniurioſi cuiusdam auctorem, eſt indicium longe remotius, ad inquiſitionem ſpecialem vix ſufficiens.*
88. *Clerico, pro auertenda inquiſitione, haud deneganda eſt defenſio.*
89. *Adplicatio ſpecialis quatuor praecedentium argumentorum ad caſum propoſitum.*
90. *Quae non vt ſingula probant, probant tamen vt coniuncta & vniuerſa.*
91. Quomodo contra fugitiuum clericum delinquentem procedendum?
92. *Priuilegium & ius territoriale de non euocando concernit ſubditos, non fugientes delinquentes.*
93. *Reſponſio ad quaeſtionem* arg. 91. *prolatam.*
94. Quomodo contra propalatorem iniurias ſit procedendum?
95. *Scriptum iniurioſum in vno allegans,* non ideo *praeſumendus eſt, vniuerſum approbare.*
96. *Scriptum famoſum, typis editum nec publice confiſcatum, praelegens num peccet?*
97. *Auctor iniuriarum pariter ac propalator aeque peccant.*
98. *Princeps miniſtrorum ſuorum iniurias vindicare tenetur.*
99. *Scriptum iniurioſum, abſque auctoris nomine, diuulgatum, legibus Imperii habetur pro famoſo libello.*
100. *Reſponſio ad quaeſtionem* arg. 94. *adductam.*

Species facti. Als uns einige Fragen zugeſendet und darüber unſer Rechtliches Gutachten verlanget worden ꝛc.

Demnach erachten wir ꝛc. einmüthig vor Recht; Anfangs in der erſten Abtheilung wird gefraget:

Quæſt. I. 1. Ob ein 1) Evangeliſch-Lutheriſcher Reichs-Fürſt ſeinen Beicht-Vater, eigenem Gefallen nach, ändern, und an des vorigen Stelle einen andern annehmen möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß dieſes gleichwohl vieles Bedencken verurſachete, dann 2. Anfangs die ausdrückliche Diſpoſition INNOCENTII III.

cap. 12. X. de pœnitentiis.

vorhanden, in welcher mit deutlichen Worten verſehen, daß keiner ſeinen Beicht-Vater, ohne deſſelben ſeinen Vorbewuſt und Einwilligung ändern möchte; auf welche Verordnung man hieſelbſt auch in einer Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen um ſo viel gewiſſer zu ſehen hätte, theils 3. weil ſolcher 3) Schluß auf einem allgemeinen *Concilio Lateranenſi* An. 1215. gemachet worden, davon

Jacob. BOILEAV *in hiſtoria confeſſ. auric. cap. 30.*

DALLAEVS *lib. 4. de confeſſ. c. 24.*

theils auch, weil denen Evangeliſchen Lutheriſchen 4. Rechts-Gelehrten noch biß jetzo die 4) Regel wäre, daß man in dubio, ſi agatur de peccato vitando, dem Päbſtlichen Kirchen-Recht folgen ſolte,

STRYKIVS *exam. jur. feud. cap. 2. quæſt. 9.*

5. theils auch, 5) weil BONIFACIVS VIII. in

Cap. 2. de pœnit. X. in 6.

ſo gar davor gehalten, daß nicht einmahl durch eine Gewohnheit eingeführet werden könnte, ſeinen Beicht-Vater nach eigenen Gutdüncken zu 6. verändern; wie dann eben deßwegen 6) die Evangeliſche Rechts-Gelehrte auf ſolche beyde Texte in Beantwortung dieſer Frage ſich noch biß jetzo bezögen,

STRYKIVS *ad lib. 2. Brun. c. 1. membr. quæſt. §. 1. p. 332.*

CARPZOVIVS *lib. 2. Iurisp. Eccl. def. 290. n. 12.*

welcher 7) letztere ſo gar in dem Vorurtheil ſte- 7.
het, daß ein Beicht-Kind, welches ſich verſchworen, ſeinen Beicht-Vater abzudancken, ſelbigen dennoch behalten und darzu mit Straffe gezwungen werden müſte; über dieſes ſo gar auch in decretis 8) von dem Pabſt VRBANO II. 8.

can. 3. placuit diſt. 6. de pœnit.

verſehen, daß bey Verluſt ſeines Amtes kein Geiſtlicher ſich unterſtehen ſolte, ein Beicht-Kind, welches ſeinen Beicht-Vater vorher abgedancket, anzunehmen; welches alles bey einem Souverainen Fürſten ſein ebenmäßiges Ziel deßwegen hätte, weil 9) auch ſo gar aus denen älteſten Zei- 9.
ten bekannt wäre, daß Könige und Fürſten nicht denen Prieſtern ohne Unterſcheid gebeichtet, ſondern auch jeder ſeinen beſondern Beicht-Vater gehabt hätte, alſo geſchiehet des Königes 10) in 10.
Spanien Ordonii ſeines Beicht-Vaters ſchon anno 947. Meldung,

VEPEZ. *in chron S. Bened. tom. 4. p. 450.*

in 11) Franckreich hatten ſchon vor den Zeiten 11.
der Carolinger die Könige ihre beſondere Beicht-Väter, davon insbeſondere

THOMASSINVS *de diſcipl. vet. eccleſ. part. 1. lib. 2. c. 109. n. 7. 8. 9. 10. 11.*

BALVZIVS *in geſtis Aldrici tom. 3. miſc. p. 5.*

Iac. BOILEAV *in hiſt. conf. auric. cap. 23. p. 342. 343.*

welche Beicht-Väter aber die Könige, nach vieler ihrer Meynung nicht allein, ohne Päbſtlichen Conſens nicht annehmen, ſondern auch um ſo viel weniger ohne Einwilligung des Pabſtes abſchaffen dürffen, weil der Pabſt nur einigen 12) Königen 12.
in Engelland, Schweden und anderswo, dann und wann frey gegeben, daß ſelbige allein ihre Beicht-Väter eigenen Gefallen nach annehmen und ändern können, davon

RAYNALDVS *an. 1272. num. 59. an. 1281. n. 23. an. 1305. n. 1449.*

THO-

THOMASSINVS *part. 1. lib. 2. c. 102. §. 8. p. 554.*

13. wie dann auch anno 1089. in *Meldenſi* 13) *concilio* deßwegen insbeſondere wider die Hof-Leute verſehen und verordnet worden, daß ſich ſolche nicht, ihrem Gefallen nach, Beicht-Väter erwählen, ſondern hierunter des Biſchoffs ſeiner Gewalt, wem er ihnen ſetzen würde, unterworffen ſeyn ſolten

Concil. Meldenſe can. 9.

THOMASSINVS *part. 2. lib. 1. c. 9. n. 1. p. 23.*

14. Worzu noch andere 14) Urſachen kommen, nach welchen die Evangeliſche *Theologi* davor halten, daß keiner ſeinen Beicht-Vater deswegen, eigenem Gefallen nach, ändern könnte, weil dergleichen Beicht-Kind einen Groll und Feindſchafft im Hertzen behielte, judicio theologorum *Jenenſium & Lipſienſium* bey

DEDEKENNO *vol. 1. part. 2. membr. 3. num. 57. 58.*

Conſil. Witteberg. part. 2. p. 147. 148.

15. weil 15) der Prediger dadurch bey der Gemeinde verdächtig gemachet und ſein Amt gehindert würde,

BALDVINVS *in caſ. conſc. lib. 2. c. 10. caſ. 5. p. 385.*

MENGERING. *in informat. conſc. p. 767.*

BVDDEVS *theol. mor. lib. 3. c. 3. §. 59.*

16. weil 16) einem fremden Prieſter der Zuſtand des Beicht-Kindes nicht alſo bekannt wäre, daß dieſes dadurch auch in einem unbußfertigen Zuſtand die Abſolution erſchleichen könnte,

DVNTE *in deciſ. caſ. p. 233.*

17. weil 17) die Schafe ihren Hirten nicht ändern, noch einem Prediger ſeinen Verdienſt, worauf er vociret, ſchmählern dürfften, ſondern in der Gemeinde des HErrn alles ordentlich zugehen müßte,

BALDVIN. *lib. 2. c. 10. caſ. 5. p. 384.*

18. weil 18) dadurch ein Beicht-Vater in Furcht gebracht und zurücke gehalten würde, dem Beicht-Kinde ſein Unrecht mit Nachdruck zu verweiſen;

KORTHOLD. *in paſt. fid. cap. 4. poſit. 5.*

Rat. dec. Dieweilen aber 19) Anfangs aus der Kirchen-

19. Hiſtorie ſattſam bekannt, daß die Einführung und Annehmung eines gewiſſen Beichts-Vaters von menſchlichen Ordnungen herrühre und von Chriſto und den Apoſteln weder geboten noch verboten ſey, wie denn in der Mitte des dritten Jahr-hundert nach Chriſti Geburth, An. 250., als davon

SOCRATES *lib. 5. c. 19.*

20. zeuget, allererſt 20) deswegen ein Prieſter zum Beicht-Vater oder Pœnitentiarius geſetzet worden, weil einige Chriſten ſich ein Gewiſſen gemachet, mit Leuten, welche gewiſſe Sünden an ſich hätten, zum Tiſch des HErrn zu gehen: tum eccleſiarum epiſcopi canoni adjunxerunt, ut in ſingulis eccleſiis presbyter quidam pœnitentiæ præeſſet. Quo lapſi poſt baptiſmum, coram presbytero, ad eam rem deſignato, peccata ſua confiterentur, davon auch

SIMONIVS *de pœnitent. ritu c. 4.* und

ALTESERRA *lib. 2. jur. canon. c. 8.*

21. gehandelt haben; und iſt dieſes der 21) End-zweck ſolcher Beicht-Väter geweſen, damit ſie einem jeden Beicht-Kinde den Grad der Buſſe und Straffe auflegen mögen, die ſein bekanntes Verbrechen verdienet; und weil ſolches denen Biſchöffen allein vorbehalten worden, hat man ihnen auch die Gewalt allein gegeben, daß ſelbige die Prieſter zu Beicht-Vätern auserſehen und benennen mögen, davon

Jacob. SIRMONDVS *Tom. 3. Miſc. de pœnit. c. 6. p. 41.*

22. gar gründlich gehandelt; 22) weil aber ſolche Beicht-Väter öffters, was gebeichtet worden, ausgeſaget und andere, die kein Vertrauen zu ihrer Perſon gehabt, von Beichtung ihrer Sünden zurücke gehalten; als iſt der Biſchoff zu Conſtantinopel, NECTARIVS an. 383. bewogen worden, die ordentliche Beicht-Väter wiederum abzuſchaffen und entweder eines jeden ſeinem Gewiſſen die Beichte zu überlaſſen, oder aber frey zu geben, daß er ſich, eigenem Gefallen nach, einem Prieſter, zu dem er ein Vertrauen gehabt, auserſehen und erwählen können, dem er ſeine Sünde nahmentlich bekennete

SOCRATES *lib. 5. c. 19.*

SOZOMENVS *lib. 7. c. 16.*

23. und ob ſich gleich 23) die Proteſtirende, als

CALVINVS *lib. 3. inſtit. c. 4.*

Petr. MOLINAEVS *lib. 1. de pœnitentia c. 3.*

CHEMNITIVS *in exam. concil. Trid. de confeſſione c. 5. p. 192.*

24. mit denen 24) Päbſtlichen Theologis, als

SIRMONDO *Tom. 3. Miſcell. cap. 8.*

Jacob. BOILEAV *cap. 10. conf. auric.*

Eman. a SCHELSTRATE *in concil. Antiochено Can. 2. c. 9. art. 2.*

25. darüber ſtreiten: Ob 25) dadurch alle Prieſter-Beichten oder nur die öffentliche Kirchen-Buſſen abgeſchaffet worden? ſo kommen ſelbige doch alle darinnen überein, daß zu ſolcher Zeit einem jeden frey gelaſſen worden, ſo offt er gebeichtet, ſich eigenem Gefallen nach, einen Prieſter, zu welchem er ein Vertrauen gehabt, zu erwählen, welche Erklärung auch

Leo ALLATIVS *in conſenſ. orient. & occid. lib. 3. c. 18. §. 2. p. 1298.*

26. annimmt, welches 26) alles dahin zielet, daß gleichwie die Wahl eines Beicht-Vaters nur auf menſchlichen Satzungen beruhet, man alſo auch um ſo viel weniger Grund habe, hierinnen einen Evangeliſchen Reichs-Fürſten, der die Kirchen-Satzungen in ſeinem Lande, aus vernünfftigen und erheblichen Urſachen, eigenen Gefallen nach, ändern mag, Maaß und Ziel vorzuſchreiben;

27. Wie denn ſo gar auch die 27) Römiſche Kirche, des

cap. 12. X. de pœnit.

unerachtet, dafür hält, daß jedermann mit Einwilligung des Pabſts oder Biſchoffs ſeinen Beicht-Vater eigenen Gutdüncken nach, ohne ſich über einer Urſache heraus zu laſſen, frey ändern möge,

NATALIS *in theolog. mor. part. II.*

RANIERIVS *in pantheolog. tit. confeſſio cap. 19. p. 525.*

28. welcher Freyheit 28) ſich auch die Päbſte dar-

durch

durch bedienet, indem selbige verschiedener geistlichen Ordens-Leuten ihren Priestern die Macht gegeben, an allen Enden und Orten, des ordentlichen Priesters ohnerachtet, Beichte zu sitzen und Absolution zu sprechen, davon

CORIOLANVS *ad concil. Rhem. in addit. summæ fol. 711.*

BRVNO CHASSAINVS *de privil. reg. tract. 2. propos. 2. c. 6.*

Dahero andere Theologi auch den Schluß machen, hodie post privilegium bullæ & ampla privilegia religionibus concessa, parochus pro confessionibus audiendis fere negligitur

ARAVIO *in decis. moral. quæst. 8.*

GONZALEZ *ad cap. 12. X. de pœnit. num. 3.*

indem nehmlich die meiste Römisch-Catholische zu denen Ordens-Personen, ihres strengen Lebens halben, ein grösseres Vertrauen, als zu der so genannten weltlichen Geistlichkeit ihres Pfarrherrns zu haben pflegen, der sich hieraus so we-
30. nig, als ein 30) Artzt machen kan, den man bey
31. gewissen Kranckheiten wechselt, da nun jeder 31) Evangelischer Reichs-Fürst in seinen Landen,
32. absonderlich aber in seiner Hof-Kirchen, jura 32) papalia & episcopalia (das ist, alle jura circa sacra, derer sich in Pabstthum der Pabst oder die Bischöffe angemasset) hat, so würde es sehr ungereimt und gegen die Freyheit des Evangelischen Glaubens lauffen, wenn man einem Reichs-Fürsten in solchen das Joch der Geistlichkeit noch schwehrer machen wolte, als selbiges die Römisch-Catholische jemahls getragen haben oder noch jetzo zu tragen gewohnet seyn, ja es würde der-
33. jenige, der solches behaupten wolte, so gar 33) ein Crimen Status begehen und vor einen Frie-
34. den-Stöhrer zu halten seyn, nachdem der 34) so theuer erworbene

Pax. Osnabr. artic. 5.

die Protestirende Fürsten von allen Satzungen der Geistlichkeit frey gelassen hat; Wie dann
35. auch deswegen in 35) verschiedenen Evangelisch-Lutherischen Kirchen absonderlich in Francken, Schwaben und am Rheinstrom, die Weise einen gewissen Beicht-Vater anzunehmen oder zu behalten, gäntzlich aufgehoben und vielmehr aus der Gemeinde jedem frey gelassen ist, entweder ohne privat-Beicht sich zum Tisch des HErrn zu nahen oder aber sich jetzo dieses und dann wiederum eines andern Priesters, in Ablegung der Beichte, zu bedienen

SPENER in *Theolog.* Bedencken *part. 1. art. 6. sect. 4. p. 205.*

BVDDEVS *theol. mor. lib. 3. c. 3. §. 3.*

36. ja der erstere Theologus 36) gar sehr wünschet, daß diejenige Kirchen-Ordnungen, die dem Beicht-Vater einen Zwang des Nichtänderns zu lassen, aufgehoben und jedem frey gegeben werde, von demjenigen, zu welchem ihm sein Hertz träget, die Absolution zu nehmen,

SPENER. *in theol.* Bedencken *tom. 4. c. 7. art. 4. sect. 29.*

dannenhero, wenn das Beicht-Kind ändert und der Beicht-Vater sich wider diese Freyheit leget, der letztere zu erweisen und alle Præsumtiones wider sich deßwegen hat, weil er dadurch die Gewissen in Zwang zu setzen gedencket.

Idem ll. cc.

Und demnach ein 37) Evangelischer Reichs-Fürst 37.
und Landes-Herr übler daran und gezwungener, als der geringste Unterthan in vielen Evangelisch-Lutherischen Kirchen seyn würde, denen, besagter massen frey stehet, ihren Beicht-Vater, ohne Ursachen zu verändern; und hindert dagegen nichtes, wenn gleich der besagte Reichs-Fürst in denen ordentlichen Kirchen-Ordnungen seiner Länder sonsten selbsten versehen, daß niemand, ohne Einwilligung des Consistorii und angezeigte Ursachen, seinen Beicht-Vater ändern möge, weil doch dergleichen Kirchen-Ordnungen den Landes-Herrn selbsten so wenig binden mögen, als ihme vielmehr frey stehet, selbige auch in Ansehung seiner Unterthanen wiederum zu ändern und aufzuheben, nemo 38) enim sibi legem potest 38.
dicere, a qua integrum ei non est, iterum recedere; über dieses da die oben angeführte Evangelische *Theologi* und Rechts-Gelahrte nur von Unterthanen, welche denen Evangelischen Kirchen-Ordnungen unterworffen seyn, nicht aber von einem, in geistlichen Sachen, an keine Satzungen gebundenen Reichs-Fürsten reden, selbige deßwegen auch der vorgelegten Frage nicht entgegen seyn; Wie dann auch so gar in den Chur-Sächsischen 39) Kirchen-Ordnun- 39.
gen, wo die Aenderung des Beicht-Vaters ohne Einwilligung des Consistorii nicht erlaubt, dennoch jedem Patrono der verschiedene Kirchen unter sich hat, erlaubet ist, unter seinen Pfarrherrn des Beicht-Stuhls halben zu wechseln,

CARPZOV. *lib. 3. jur. eccles. def. 102.*

dawider endlich nichts hindert, was von der Aergerniß und Verachtung des abgedanckten Beicht-Vaters vorgegeben wird, 40) weil die 40.
Abdanckung an sich nichts unzuläßiges ist, der gemeine Mann hierunter leichtlich unterwiesen und ihme aller Anstoß benommen werden mag, absonderlich, wenn der Evangelische Reichs-Fürst den quæstionirten Beicht-Vater sonsten bey allen Ehren-Aemtern lässet, folglich dardurch an Tag leget, daß er sich in Aenderung des Beicht-Stuhles nichts, als die Freyheit, die an sich, Göttlichen Gesetzen nach, jedem Christen zu komme, bediene; womit auch die Klage, daß der Reichs-Fürst dardurch einen 41) Groll wider 41.
den abgedanckten Beicht-Vater in dem Hertzen behielte, wegfället, weil er das Gegentheil in andern Stücken gegen ihm bezeuget und ein mächtiger Unterscheid 42) ist unter seind seyn und 42.
zu einem kein Vertrauen haben, massen das erstere die Wissenschafft einer Ursache erfordert, das andere aber in einer Zuneigung des Gemüthes bestehet, welche letztere meistens aus einem verborgenen Trieb herrühret und deßwegen um so viel weniger gezwungen werden mag; hiernächst 43) das Gleichniß von denen unvernünfftigen 43.
Thieren und eigentlichen Schaafen auf ein Beicht-Kind, daß seiner Seelen Heyl selbst wahrnehmen mag, sich im geringsten nicht reimet; und was die in 44) rationibus dubitandi 44.
angegebene Furcht betrifft, solches kein rechtschaffener Beicht-Vater seyn würde, der sich, aus Schrecken zeitlicher Ungnade oder Entgehung eines eingebildeten 45) Vortheils oder 45.

Hochachtung, in seinem Amt stumm machen und
46. zurücke halten lassen wolte; nächst dem die 46) Erschleichung der *Absolution* hieselbst deßwegen desto weniger zu befahren ist, theils, weil die Lutherische Kirche keine Ohren-Beicht leidet; theils auch, weil an verschiedenen Lutherischen Kirchen jedem zugelassen ist, des Nachtmahls, ohne Privat-Beicht oder Privat-Absolution, sich zu bedienen und solches

LVTHERVS *tom. 7. Jen. p. 10.*

selbsten in Acht genommen und öffters ohne Beicht zum Nachtmahl gegangen, auch solches NB. andern verständigen Personen frey gelassen hat, dergleichen Freyheit, aller Kirchen-Ordnungen ohngeachtet, sich auch ein jedweder Evangelisch-Lutherischer Reichs-Fürst bedienen mag; worzu noch kommet, daß sich die Evangelische
47. Lutherische Fürsten von der 47) Hildebrandinischen Tyranney, wordurch die Käyser und andere souveraine Häupter in den öffentlichen Bann gethan und aus dem Beichtstuhl gewiesen worden, gar nichts zu besorgen, indem die Augspurgische Confeßion der Geistlichkeit dergleichen Zwang über Christliche Potentaten nicht mehr einräumet; der seelige

SPENER. *theol.* Bedencken *part. 3. art. 7. c. 5.*

auch leichtlich begriffen hat, daß, wenn man denen Evangelischen Lutherischen Priestern den Zwang mit dem Beichtstuhl wiederum frey lassen solte, selbige in eben den abscheulichen Mißbrauch, daraus wir einmahl gerettet worden, wiederum zerfallen würden:

Conclusum. Als halten wir davor: daß ein Evangelisch-Lutherischer Reichs-Fürst seinen Beicht-Vater zu ändern und einen andern an dessen Stelle, eigenen Gefallen und Erkänntniß nach, zu setzen, in denen Rechten wohl befuget sey.

48. Zweytens, drittens und viertens wird 48) gefraget:

Quæst. II. III. & IV. Ob ein Evangelischer Reichs-Fürst dem abgedanckten Beicht-Vater eine Ursache seiner Veränderung anzuzeigen und nicht vielmehr demselbigen anbefehlen möge, dieserwegen nicht weiter in ihn zu dringen?

Rat. dub. Ob nun wohl in der ersten Frage gesaget worden, daß die
49. 49) Päbstlichen Kirchen-Rechte bey Veränderung und Abdanckung eines Beicht-Vaters, demselben die Ursachen anzuzeigen und dessen Einwilligung von ihme zu erfordern, dem Beicht-Kind auferlegen,

Cap. 12. X. de pœnitent.
Cap. 2. de pœnitent. in 6.
Can. 3. distinct. 6. de pœnit.

50. nachgehends auch eben deßwegen die 50) Päbstliche Rechts-Lehrer sehr sorgfältig seyn, solche Ursachen der Veränderung des Beichtstuhles zu untersuchen und die hinlänglichen von denen Schein-Ursachen zu entscheiden, davon

SANCHEZ. *disput. 9. n. 3. & disp. 26. n. 9.*
S. THOM. *part. 4. sent. dist. 17. quæst. 3. art. 3. quæst. 5.*

51. als da sind, wenn 51) der Priester nicht verschwiegen genug, wenn er mehr eiteles, als geistliches an sich hat, wenn er hochmüthig, wenn er von demjenigen, was ihme im Beichtstuhl anvertrauet worden, nachhero seinen Nutzen ziehen und sich einer Herrschafft über das Beicht-Kind anmassen wollen, wenn er in dem Beicht-Stuhl selbsten seinen Nutzen und Affecten suchet und was dergleichen Ursachen mehr seyn, welche

RAYNERVS *in pantheol. de confess. c. 19.*

zusammen überhaupt also beschreibet: in his casibus aut similibus, quando pœnitens periculum aliquod spirituale vel corporale NB. *probabiliter* timet, expedit ei, ut ad alium confessorem recurrat; Ferner die Regel in der gesunden Ver- 52.
nunfft und natürlichen Billigkeit gegründet zu seyn scheinet, daß das Beicht-Kind, wenn es etwas gegen dem Beicht-Vater bey sich heget, denselben darum anspreche und ihn zu seiner Verantwortung lasse; welches auch deßwegen in
allen 53) Kirchen-Ordnungen versehen und 53.
deßwegen dem Beicht-Kind so lange keine Veränderung vergönnet wird, biß der Beicht-Vater gehöret und von dem Kirchen-Rath die Ursachen der Veränderung des Beichtstuhls vor hinlänglich gehalten werden; wie dann eben deßwegen keinem Priester erlaubet ist, dergleichen Beicht-Kind anzunehmen, biß er sich darüber mit dem vorigen Beicht-Vater deßhalben besprochen hat; endlich selbsten in den Ursachen der Veränderung, 54) theils Evangelische Theologi so hart 54.
seyn, daß sie einem Beicht-Kind, welches mit dem Beicht-Vater in Proceß gerathen, von selbigen aufs hefftigste injuriret nnd beleidiget worden, dennoch die Veränderung des Beichtstuhls unter dem Vorwand nicht zulassen wollen, weil es ohnmöglich sey, daß das Beicht-Kind von Hertzen sich versöhnet, wenn es den Beicht-Vater nicht behalte, ohnerachtet sich das Beicht-Kind mit einem Eyd verschworen, nimmer bey dem abgedanckten Beicht-Vater zu beichten:

Dieweilen aber Anfangs, so viel die Päbstliche Satzungen betrifft, die Evangelische Reichs- *Rat. dec. & ref.*
Fürsten an selbige nicht gebunden, sondern durch den

55) *Artic. 5. Instr. pac. Osnabr.* 55.
davon befreyet sind; nachgehends einem Evangelischen Reichs-Fürsten so gar auch die Schärffe der Päbstlichen Rechte nicht entgegen seyn, indem selbige die Anführung der Ursachen 56) alsdann nur erfordern, wenn das Beicht-Kind mit 56.
guten Willen des Beicht-Vaters selbigen ändern will, nicht aber wenn solches hierunter den Bischoff oder Pabst antritt und von beyder einem Consens erlanget, denn in dem letztern Fall der Beicht-Vater sich schlechterdinges und ohne Nachfrage gefallen lassen muß, was diese hierunter gut finden und befehlen; da nun die Evangelischen Fürsten 57) jura papalia & episcopalia 57.
haben, so würde derjenige härter, als die Päbstliche Rechte selbsten handeln, der hierunter einem Evangelischen Fürsten die Hände binden wolte; über dieses was die 58) einzele Kirchen- 58.
Ordnungen betrifft, bereits in Beantwortung der ersten Frage gesaget worden, daß ein Evangelischer Reichs-Fürst selbige seinen Unterthanen fürgeschrieben, er aber daran nicht gebunden werden möge; endlich vielmehr hierinnen 59) rechtschaffene Theologi denen Prie- 52.

stern

ſtern in dergleichen Fällen, wenn ein Beicht-Kind von ihnen ausſetzen will, die Lehre geben, daß ſie ſolches wo nicht gerne ſehen, dennoch um ſo viel weniger hindern oder die Gewiſſen zwingen ſollen, theils weil ſie hierunter einer groſſen Verantwortung ſich entladen und dannenhero die Regulæ de clerico renitente hieher gehören, theils auch, wenn ſie ſich wider den Abgang eines oder mehrern Beicht-Kindes ſetzen oder die Urſachen Richterlich entſchieden wiſſen wollen, ſie dadurch bey der Gemeinde vielmehr Aergerniß anrichten und ſich in den Verdacht eines Ehrgeitzes oder Geldgeitzes, Rachgierde oder eines Eigenſinnes ſetzen, als wenn ſie dieſes alles geduldig ertragen, vor die abgehende Beicht-Kinder bitten und erfreuet ſind, wenn derjenige, den ſie nicht gewinnen können, von ihrem Amts-Bruder zu Buß und Bekehrung gebracht wird; mutationem confeſſarii non ægre fert bonus paſtor, qui non ſua quærit, ſed quæ domini. Perinde ei eſt, per quem proficiat auditor. Qui igitur de mutatione querelas movent in ſuſpicionem incurrunt avaritiæ aut ambitionis,

RAYNERIVS *de confeſſ. cap. 19. p. 524.*
SPENERVS *in Theolog.* Bedencken *part. 4. art. 2. ſect. 7.*

Da nun der erſtere, welcher dieſes mit hundert andern ſaget, aus dem Pabſtthum iſt, wo man vorgiebt, der Beichtſtuhl ſey *jurisdictio prætoria* und ein geiſtliches Schultzen-Gericht, der Confeſſarius ſey inſtar prætoris und ein geiſtlicher Gerichts-Herr über ſeine Beicht-Kinder, welche deshalben die Jurisdictionem an keinen Fremden übertragen und prorogiren möge, wie die Evangeliſche Theologi mit Widerlegung dieſes geiſtlichen Gerichts-Zwanges viel zu thun haben, davon

CHEMNITIVS *in exam. conc. Trident. in tit. de Confeſſione.*

und andere gar nachdrücklich handlen, ſo ſolten die Evangeliſche Prieſter billig in ſich gehen und aus Veränderung des Beicht-Stuhls keinen Lermen machen und ſich von denen Päbſtlichen Ohren-Beichten beſchämen laſſen; Wie man denn auch noch dieſe Freyheit in dem Pabſtthum findet, daß jeden erlaubet iſt, auſſer ſeinem Parocho bey einem Ordens-Prieſter, der die Gewalt von dem Biſchoff oder Pabſt hat, zu beichten, davon in der Antwort auf der erſten Frage Erwähnung geſchehen; Letztens auch, wenn ein
60. Beicht-Kind vorgiebt, daß ihn 60) ſein Hertz aus Andacht zu dieſem oder jenem Prieſter, die Abſolution von ihm zu nehmen, trage, daß er GOtt um die Anzeige eines Beicht-Vaters, den er mit beſſern Nutzen gebrauchen könnte, gebeten und ihm den neuen Beicht-Vater GOtt in ſein Hertz gegeben hätte, ſolches alles mitten in den Päbſtlichen Zeiten zugelaſſen und weiter keine Urſache von dem ändernden Beicht-Kinde verlanget worden, davon die Acta SS. voll ſind;
61. Letztens noch ſelbſten in verſchiedenen 61) Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen eingeführet iſt, daß nicht allein jeder ſeinen Beicht-Vater, eigenen Gefallen nach, ändern, ſondern auch gar nicht verbunden, dem Abgedanckten eine Urſache ſeiner Veränderung anzuzeigen oder wahr zu machen;

(CONS. HALL. TOM. I. P. 2.)

Zugeſchweigen, daß die Anführung der Urſachen bey einem in geiſtlichen Sachen Souverainen Fürſten nicht einmahl ihre Würckung erreichen würde, dann wenn auch ſelbiger den vorigen Beicht-Vater eine Urſache wiſſen lieſſe und dieſer ſich entſchuldigen, der Reichs-Fürſt aber die Entſchuldigung nicht annehmen wolte, er doch keinen 62) Richter über ſich hätte, der ihm etwas 62.
ab- oder zuſprechen könnte; zu welchem allem noch dieſes kommet, daß der Evangeliſche Reichs-Fürſt den quæſtionirten Beicht-Vater nicht allein ſeiner Gnade verſichert, ſondern auch ihme aufgegeben hat, der vorgenommenen Veränderung des Beicht-Stuhls halben von ihm keine Urſache zu verlangen oder mit Vorſtellungen deswegen in ihn zu dringen, dannenher öffters gedachter Beicht-Vater ſich hierunter begreiffen und desjenigen Eydes und Reſpectes erinnern ſollen, womit er ſeinem Landes-Herrn ſich in allen Stücken unterwürffig gemachet, in welchen die Göttliche Geſetze nicht ein anders verſehen haben:

Als halten wir davor, daß ein Evan- Concluſum.
geliſcher Reichs-Fürſt nicht allein ſeinen Beicht-Vater, ohne ihme Urſachen zu eröffnen, erlaſſen, ſondern auch über dieſes ihm verbieten könne, ſolcher wegen nicht ferner in ihn zu dringen.

Fünfftens und ſechſtens wird gefraget:

Ob 63) ein Evangeliſcher Reichs-Fürſt Qu. V. & VI.
ſeinen Beicht-Vater, der des veränderten Beicht-Stuhls wegen, deſſen ſpecial 63.
Verbot ohnerachtet, wider ihn einſeitige Reſponſa einholen und ſelbige propaliren laſſen, ihn auch deswegen in Predigten verdammet und ſeine Bediente als heilloſe Leute ausgeruffen, aller übrigen Chargen ohne fernere Unterſuchung zu entſetzen, befuget ſey?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleich- *Rat. dub*
wohl jedweden Prediger obliege, das Straf- 64.
Amt ſo gar auch wider die Obrigkeit, Könige und Fürſten nach dem Exempel der Propheten und Apoſtel zu gebrauchen;

CARPZOV. *lib. 3. jur. eccleſ. def. 102. n. 3.*

Nachgehends 65) da die Defenſio bey einem je- 65.
den juris naturalis zu ſeyn pfleget, dem quæſtionirten Prediger nicht verdacht werden möge, daß er ſich über den Factis, die ihme übel ausgeleget und für ſtrafbahr gehalten worden, belehren laſſen, um den Principem durch das Urtheil unpartheyiſcher Collegien auf mildere Gedancken zu bringen; ferner, da einige ſo gar in denen Gedancken ſtehen, daß ein weltlicher Fürſt ſeinen Prediger, der dem Volck und der Gemeinde zum Beſten mit angenommen worden, nicht für ſich ſeines Amtes erlaſſen, vielweniger abſetzen könnte, am allerwenigſten aber, ohne daß das Verbrechen gebührend unterſuchet und darüber ordentlich erkannt worden, ſine 66) cauſæ 66.
enim cognitione, dimiſſionem ſacerdotis ipſo jure nullam eſſe, ſaget

CARPZOVIVS *lib. 3. jur. eccleſ. def. 111. n. 10.*

man hieſelbſt ſine cauſæ cognitione ohnmöglich dem Prediger ſeinen Abſchied geben können; zugeſchweigen, daß es auch hieſelbſt an denen ſonſt

67. bey denen Predigern übligen 67) gradibus admonitionis zu fehlen schiene, indem die Erlassung und Entsetzung desselben so gleich erfolget;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs bey der ersten Frage bereits erwiesen worden, daß die Aenderung des Beicht-Stuhls, welche der Landes-Fürst vorgenommen, gar nichts unzuläßiges mit sich geführet, solchemnach da der quæstionirte Pre-
68. diger 68) hierauf einen Lermen auf der Cantzel angefangen, er in actu prorsus illicito gestanden, folglich, wenn er es auch mit seines gleichen oder andern Unterthanen zu thun gehabt, er deswegen injuriarum belanget und mit empfindlicher Straffe beleget werden mögen,

CARPZOVIVS *lib. 3. jur. eccles. def. 98.*
SIMON *de actione injuriar. adverf. facerd.*

da nun aber das Delictum wider dem Landes-Fürsten selbsten gegangen, selbiges weit höher und schärffer angesehen werden müssen, indem die Remotion eines Predigers sonsten auf crimina falsi und andere Verbrechen gesetzet ist, welche weit von geringern Schaden und Nachtheil in dem gemeinen Wesen sind, als wenn die Obrigkeit zur höchsten Ungebühr angetastet und für verdammet ausgeschryen, mithin die Liebe und das Vertrauen der Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn geschwächet und leichtlich Gelegenheit zu Mißtrauen, Aufruhr und Empörung gemachet wird, in welchem Absehen auch die
69. 69) öffentliche Reichs-Gesetze dergleichen unruhige Prediger bestraffet wissen wollen,

Rec. Imp. an. 1530. §. 55.
Rec. Imp. an. 1542. §. 41.

über dieses, da auch, dem Bericht nach, der Landes-Fürst den quæstionirten Prediger insonder-
70. heit 70) untersagen lassen, daß von denen entstandenen Mißhelligkeiten er nichts gedencken und propaliren solle, in welchem Stücke, wie in allen andern mit göttlichen Gesetzen nicht streitenden Dingen er dem Landes-Fürsten allerdinges gehorchen sollen, und da er dem Special-Befehl seines Landes-Herrn freventlicher und eigenthätiger Weise entgegen gehandelt, das Verbrechen hierdurch nicht allein ungleich schwehrer gemachet, sondern auch nunmehro der Prediger sich alles daraus entstandene Ungemach selbsten zuzumessen hat, indem er den Befehl seines Herrn wie den Dienst GOttes ansehen und solchem, mit Bezähmung seiner eignen Affecten, sich willig unterwerffen sollen; gleichwie auch ferner GOtt der Allerhöchste den Ungehorsam für das
71. abscheulichste Laster ansiehet, es einem 71) Landes-Fürsten und Vicario Dei um so viel weniger verdacht werden mag, wenn er auf die Violirung seiner Special-Befehle eine noch so grosse und empfindliche Straffe setzet; in deren Determinirung ihme ein Rechts-Gelahrter keine Gräntzen oder Ordnung vorschreiben mag, je gewisser es ist, daß es ein Stück der Landes-Hoheit sey, wider die Delicta Gesetze zu machen und auf solche gewisse Straffe zu setzen; Da auch endlich ein Landes-Herr verbunden ist, seine Bediente, absonderlich, welche ihm am nächsten seyn, und auch fürnehmlich, wenn solche in ihrem Amt angegriffen werden, mit Nachdruck zu schützen, ja, wie die gemeinen Rechte selbsten wollen, die wider selbige ausgestossene Beschimpfungen dergestalt zu bestraffen, als wenn selbige wider den Landes-Herrn selbsten ausgegossen und begangen wären,

L. C.

der Prediger auch dieserwegen, daß er solche Bediente in dem Dienst ihres Herrn vor heilose Leute öffentlich ausgeschryen, die Entsetzung verdienet haben würde; letztens was CARPZOVIVS und andere de judice laico und daß solche keinen Prediger absetzen können, gesaget, hieher um so viel weniger gehöret, je bekannter, daß die 72) Evangelische Landes-Fürsten jura 72.
episcopalia und papalia haben, folglich ihnen auch denen Päbstlichen Kirchen-Satzungen nach, zukommet, die Verbrechen der Geistlichen, ihrem Gutdüncken nach zu bestraffen, zugeschweigen, daß ihre Consistoria von ihnen und sie nicht von ihren Consistoriis oder Kirchen-Verfassungen dependiren:

Als halten wir davor, daß der Lan- Conclu-
des-Fürst seinen ehemahligen Beicht- sum.
Vater, oben in der Frage angeführter Beschuldigungen und Verbrechen halben, von allen seinen Bedienungen abzusetzen, befuget sey.

In der andern Abtheilung wird n. I. II. III. IV. gefraget: Qu. I. II. III. IV.

Was 73) derjenige verdiene, der die no- 73.
mine principis edirte Schrifften für Lügen, Calumnien und Pasquillen ausschreyet; der sich alle Chargen und Characteren anmasset, deren er von dem Fürsten entsetzet worden; der das Nachtmahl, welches der Fürst von einem andern Beicht-Vater empfangen, einen Teuffels-Tisch nennet; und injuriöse Schrifften wider den Fürsten und dessen Bediente ausfliegen lässet?

Ob nun wohl so viel das erstere betrifft, es *Rat. dub.*
scheinen möchte, quod 74) testimonium principis 74.
in propria causa non omni exceptione sit maius, folglich niemand unverwehret sey, wenn er sich dadurch graviret befindet, seine dawider habende Nothdurfft zulänglich und mit Nachdruck vorzustellen; nachgehends da der Bediente einmahl seiner Chargen entsetzet worden, er nachhero weiter nicht vonnöthen habe, auf seinen ehemahligen Herrn Egard zu nehmen; dahingegen es eine durchgehende Gewohnheit sey, daß derjenige, welcher einen Characterem und Titel einmahl gehabt, selbigen auch nachhero, ohngeachtet er seiner Dienste entsetzet oder erlassen worden, jederzeit, dem Nahmen und der Benennung nach, behalte; über dieses gleichwohl der Apostel *1. Corinth. 10. v. 21.* sich dergleichen schwehren Redens-Art bediene und derjenigen ihr Abendmahl, die solches unwürdig empfangen, einen Teuffels-Tisch benennete, da nun der quæstionirte Prediger in den Gedancken stünde, daß weil er zur Ungebühr, als Beicht-Vater erlassen, der folgende in seine Stelle nicht mit guten Gewissen treten, noch sein Amt fruchtbarlich verrichten mögen, der Bitterkeit zugeschweigen, welche bey dem Reichs-Fürsten wider den quæstionirten Prediger zurücke geblieben wäre und

die

die Früchte des heiligen Abendmahls hindern müsten; endlich es bey dem allen heisse, quod
75. 75) jure suo utens nemini faciat injuriam;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs, in der ersten *Classe* bey Beantwortung der ersten Frage, factum principis in Veränderung des Beichtsstuhls vollkommen justificiret ist, folglich in allem was der erlassene Priester dawider vorgenommen, derselbe in actibus illicitis versiret; nachgehends, wenn er auch das klare Recht vor sich gehabt, er sich der Hoheit eines Land- und Reichs-Fürsten billig erinnern und alle seine Redens-Arten nach derselben einrichten und facta verbis temperiren sollen; absonderlich da ihme nicht unbekannt gewesen, daß die quæstionirte Schrifften jussu & auctoritate principis an das Licht kom-
76. men, dasjenige was hierunter dem 76) Mandatario Unrecht geschiehet, principem mandantem selbsten rühret, folglich die unverantwortliche Expressiones eine empfindliche Leibes-Straffe billig verdienen; nachgehends nach geschehener Entsetzung die Characteres und Titul mit dem strafbahren Absehen von dem quæstionirten Prediger gebrauchet worden, als wenn nicht in des Fürsten seiner Macht gestanden, den quæstionirten Prediger abzusetzen, folglich in dergleichen
77. Anmassung 77) Crimina Status & crimina falsi zusammen lauffen, indem, bey einem Evangeli-
78. schen Landes-Fürsten, sowohl die 78) Bestellung als auch die Entsetzung der Priester ein unwidersprechliches Stücke der Landes-Hoheit oder des so genannten juris papalis vel episcopalis ausma-
79. chet und die gegenseitige Meynung pro 79) crimine fractæ pacis religiosæ anzusehen ist; über
80. dieses, was der Apostel in thesi geredet sine 80) crimine blasphemiæ hieselbst in hypothesi nicht
81. gesaget werden mag; endlich cum 81) injuria adversus ministros injuria ipsius principis sit,
82. die unverantwortliche und höchst-straffbahre Expressiones in non levem principis contemtum gereichen, folglich als eine Species læsæ majestatis principis angesehen werden müsten:

Conclusum. Als können wir nicht anders dafür halten, als daß der quæstionirte Prediger,
83. 83) ob concurrentia crimina læsæ majestatis, fractæ pacis religiosæ, falsi, blasphemiæ, nach vorhergehender Untersuchung und erfolgter Degradation, mit einer empfindlichen Leibes-Straffe sein Verbrechen zu verbüssen.

Fünfftens wird gefraget:

Qu. V. Ob der quæstionirte Prediger in denen, wider dem öffters genannten Reichs-Fürsten ausgeflogenen schändlichen
84. Pasquillen ad 84) Inquisitionem specialem sich verdächtig gemachet habe?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich-
85. wohl 85) adversus clericum nicht wohl ein blosser Verdacht zureichend seyn könne, angesehen
86. er seines Standes halben 86) præsumtiones honestatis & probitatis für sich habe; nachgehends bey einem Priester die specialis inquisitio um so viel bedencklicher fiele, weil dessen Ehre und guter Leimund hierunter nicht wenig litten, welche doch zu Verhütung alles Aergernisses billig
87. zu schonen wären; ferner, 87) die præsumtio ex convenientia styli, für ein indicium longe remotius zu achten, als daß man dadurch jemand ad specialem inquisitionem, condemniren könnte; Wie denn eben deswegen bey noch wohl stärckern Indiciis einem 88) Clerico eine und 88.
wohl mehrere Defensiones pro avertenda, zugelassen werden müßten;

Dieweilen aber Anfangs 89) der quæstionirte *Rat. dec.*
Prediger durch seine in Reden und Schrifften 89.
sonsten wider den Reichs-Fürsten bezeugten unverantwortlichen und höchst strafbarer Insolenz, alle præsumtionem honestatis & probitatis, verlohren; Nachgehends, dem Bericht nach, in dem quæstionirten Paßquill sich Dinge finden, welche sonsten niemand als dem öffters genannten Prediger bekannt oder wissend seyn mögen; ferner, wenn auch schon der Prediger solche selbsten nicht gemachet, per specialem inquisitionem dennoch heraus zu bringen seyn müßte, wem er sich in denen ihm allein bekannten Umständen so genau vertrauet und zu dergleichen Schand-Schrifften Gelegenheit gegeben; über dieses der Prediger, da er sich auf diese Schmähe-Schrifften bezogen, allen Verdacht wider sich noch weiter vermehret und auch, weil er solche adprobiret, mit gleicher Straffe, als der Verfasser selbsten, anzusehen ist; Nächstdem nicht wohl zu glauben, daß nachdem die obgenannte Paßquille zu des Predigers Defension dienen, ein Fremder sich die Mühe genommen und der Gefahr exponiret haben werde, dergleichen leichtfertige und höchst strafbahre Chartequen ausfliegen zu lassen; zugeschweigen, daß die Aehnlichkeit der Schreib-Art und die Schein-Gründe derselben mit denenjenigen überein kommen, welcher sich der Prediger in seinen eigenen Deductionen bedienet, folglich es heisset: *Quæ* 90) *non ut singula* 90.
probant, probant tamen ut conjuncta & universa:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der quæstionirte Prediger, gestalten Sachen und Umständen nach, auch der ausgeflogenen Paßquillen halben, ad specialem inquisitionem, völlig graviret.

Sechstens, wird gefraget: Qu. VI.

Wie 91) aber wider dem Prediger, wenn 91.
selbiger ausgetreten, zu verfahren?

Ob nun wohl einige die Confiscation der Güther in Vorschlag bringen möchten, welche der Prediger quæstionis in territorio principis hinterlassen; Nachgehends auch nicht zu läugnen, daß bey Uberführung des Predigers in denen angeschuldigten Delictis dergleichen pœna confiscationis allerdinges erfolgen müßte; über dieses es scheinen möchte, daß das jus evocandi hierunter dem Reichs-Fürsten von dem Landes-Herrn anderer Territoriorum frey gelassen werden möchte; *Rat. dub.*

Dieweilen aber in keiner Sache der Anfang *Rat. dec.*
ab executione zu machen; nachgehends securitatis loco genug ist, wenn in casu absentiæ & fugæ, die quæstionirte Güther mit Arrest beschlagen und nebst denen Einkünfften verkümmert werden; ferner, adversus evocationes die allermeiste Sünde des Reichs privilegiret oder auch vi juris territorialis dawider gesichert seyn, jedoch dieses 92) Privilegium & jus territoriale de 92.

non evocando die subditos, nicht aber die fugitivos delinquentes, angehet:

Conclusum.

Als halten wir davor, 93) daß der Landes-Herr wohl befugt, den flüchtigen Prediger mit Steckbriefen zu verfolgen und, da er seiner Person habhafft werden solte, in gefängliche Hafft zu bringen und, da er aber allen Fleisses unerachtet vermittelst Steckbriefe nicht zu erlangen, edictaliter ihn citiren und sonsten hernach dem Inquisition-Proceß contra aufugientes, gemäß verfahren zu lassen. 93.

Siebendens, wird gefraget:

Qu. VI.

Was derjenige Justiz-Rath des Fürsten verdienet, welcher das quæstionirte 94) Paßquill propaliret, auch sich auf solches, seinem Mitbedienten zum Tort und zur Beschimpffung, bezogen hat? 94.

Rat. dub.

Ob nun wohl dergleichen Bedienter vorgeben möchte, er nähme an dem Paßquill selbsten gleichwohl keinen Theil, sondern liesse es dem verantworten, der Urheber davon wäre; nachgehends da die Charteque in öffentlichen Druck gelegen, sich selbige um so viel weniger secretiren noch durch Communication mit andern jemand schaden lassen; überdem nicht folge, der 95. das Scriptum injuriosum in uno anführete, selbiges auch in universo solches adprobiren müsse; Endlich für demjenigen, der sich hierunter getroffen zu seyn hielte, genug wäre, daß er sich durch eine actionem injuriarum, wenn er damit fortzukommen gedächte, seine privat- 96. Satisfaction suchete; endlich, so lang 96) ein Scriptum, typis editum, nicht confisciret wäre, niemand unverwehret seyn könnte, solches zu verlesen;

Rat. dec.

Dieweilen aber Anfangs die Person, die sich hierunter vergangen, dem Bericht nach ein Justiz-Rath ist, der sich mit der Einfalt und Ignorantia nicht schützen mag, weil ihm genugsam bekannt seyn müssen, daß 97) nicht allein Autor, 97. sondern auch propalator injuriarum strafbar handele; nachgehends er sich seines dem Landes-Herrn gethanen schwehren Eydes billig erinnern und, so bald ihme die Charteque zur Hand kommen, solches gehörigen Ortes anzeigen und denunciren, ausser dem aber mit niemand daraus communiciren oder davon sprechen, am allerwenigsten aber erst auf eine Confiscation und Untersagung warten sollen und, da dieses alles von ihm nicht geschehen, er gar grossen Verdacht auf sich ladet, als wenn er entweder an Verfertigung oder doch Propalirung desselben, Theil hätte; über dieses, da der Mitbediente in dem Dienst seines Herrn angetastet worden, ihme nicht angemuthet werden mag, daß er sich mit einer actione injuriarum selbsten Mühe mache, indem der 98) Landes-Herr an sich verbun- 98. den, seinen Bedienten in ihrem Amt Sicherheit und Satisfaction zu schaffen und die Verbrecher, in exemplum aliorum, mit gebührender Strafe zu belegen; Dagegen der öffentliche Druck den Justiz-Rath gar nicht entschuldiget, nicht allein, weil das 99) Scriptum, ohne Auctorem da- 99. von zu nennen, denen Reichs-Gesetzen entgegen und nach denselben pro famoso libello anzusehen ist, sondern auch der Innhalt und die entsetzliche Expressiones in demselben, den Justiz-Rath von aller Neugierigkeit und Kützel gegen seinem Mitbedienten billig zurücke halten sollen; Endlich, was andere bey Vulgirung des Scripti gethan haben möchten, dem Justiz-Rath weder nutzen noch schaden mögen, indem er hieselbst nur über sein eigenes Factum die Verantwortung auf sich geladen:

Als 100) halten wir davor, daß diese letztere Sache dem Advocato Fisci übergeben und von demselben, wider den erstgedachten Justiz-Rath, inquisitorie zu verfahren sey. V. R. W. Conclusum. 100.

de LVDEWIG.

Consil. LXII. nach G. an das Gräfl. R. P. Consistorium.

Mense August. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Vsus muneris epanorthotici verus, illiusque abusus.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quaestiones de eo, quod* bene *vel* melius *actum sit, spectant ad doctrinam* de decoro.
2. ICti *respondent de eo, quod* iustum *vel* iniustum, licitum *vel* illicitum *sit ex legibus diuinis ac humanis.*
3. 4. *Publica crimina ac scandala, publicam merentur animaduersionem.*
5. *De excusando excessu elenchi propter dictum:* Thue ich es zu viel, so thue ich es dem HErrn.
6. *Forma vestium* (die Kleider-Tracht) in se *non constituit peccatum;*
7. *neque mutatio illarum, pro vitae genere, membrorum corporis forma, vsu ac consuetudine temporis, est illicita.*
8. 9. SPENERI *ac* LVTHERI *testimonia de hoc argumento.*
10. *Cura vestium non sacerdotibus, sed magistratui politico, incumbit.*
11. 12. 13. *Varii primitiuae ecclesiae ritus circa vestimenta, ieiunia, preces.*
14. *Sacerdotibus priuata auctoritate non competit exclusio a S. coena, s. excommunicatio,*
15. *sed domino territoriali.*

16. *Qui*

16. *Qui ſocius eſt communionis, etiam iura communionis habeat.*
17. 18. SPENERI & AVGVSTINI *ſententia de hoc argumento.*
19. *De profanatione nominis diuini per expreſſionem:* So wahr GOtt, GOtt ſey.
20. *De abuſu dicti:* Die Perlen nicht vor die Säue werffen.
21. *De genuino dicti huius ſenſu.*
22. *Diſcuſſio excuſationis* arg. 5. *adductae.*
23. *De adhibendis a ſacerdote gradibus admonitionis.*
24. *Faſtus cordis non ſpectat ad delicta publica & notoria, ſed ad occulta, quae priuatam requirunt admonitionem;*
25. *Hac neglecta, ſacerdos actione iniuriarum conueniri poteſt.*
26. An perſonae ob veſtitum iniuriatae teneantur illum, pendente lite, mutare?
27. *Aliter reſpondendum eſt ex regulis iuſtitiae, aliter ex regulis prudentiae.*
28. An miniſter eccleſiae, contra Domini ſui mandatum, cuidam denegare poſſit ſacram ſynaxin?
29. *Reſpondetur* negando.
30. De vſu elenchi vel muneris epanorthotici contra magiſtratum.
31. *Loca ſcripturae S. pro munere epanorthotico contra reges & magiſtratum.*
32. *De* LVTHERI *animoſitate, ratione muneris epanorthotici. vid.* arg. 35.
33. *Adplicatio ad caſum praeſentem* arg. 31.
34. *Abuſus muneris epanorthotici ſpectat ad* ſtrategemata Hildebrandina *pro ſtabilienda pontificis ſuprematu.*
35. *De* LVTHERI *animoſitate excuſanda, non temere imitanda, vid.* arg. 32.
36. *Diſpoſitio* Receſſuum Imperii *ratione elenchi contra magiſtratum.*
37. *De genuini hominis chriſtiani* myſterio crucis.
38. Num dira imprecari liceat hoſtibus eccleſiae?
39. *Negatur ob rationes ſcripturae S.*
40. *Inhibetur praecipue ſacerdotibus.*
41. SPENERI *doctrina, ne quis ſibi ipſi mala optet.*
42. *Senſus Pſ. LXXXIII.*
43. *Quod Diaconus Superintendentem ſuum, iuſſu Domini territorii, pro concione poſſit refutare.*
44. *Doctrina* SPENERI *de hoc argumento.*
45. *Dominus territorii gaudet auctoritate epiſcopi.*
46. *Diaconi omnino ſacerdotes ſunt in eccleſia euangelica.*
47. *Ne aliquid pendente lite innouetur.*
48. *Num* fides paſtoralis *laedatur, ſi a ſacerdote ſtipulatio exigatur in ſcriptis.*
49. *Num miniſter eccleſiae vi detineri queat a ſuggeſtu.*
50. SPENERI *ſententia, quod nec miniſter eccleſiae in propria cauſſa eſſe poſſit iudex.*
51. *Species recantationis a ſacerdote pro ſuggeſtu praeſtandae.*
52. *Quaenam a* Superintendente *requiratur ſcientia?*
53. *Quae ſesquipedalibus verbis ſacerdotum* (geiſtliche Rodomontaden) *accenſeri queant?*
54. *Tenor* L. vn. C. ſi quis Imperatori maledixerit.
55. *Dicteria ex hominum temperamentis & moribus prouenientia, cauſſam praebent ignoſcendi lubricum linguae & calami.*
56. *Fatua etiam cauſſa quandoque excuſat a dolo.*
57. *De arcendo iugo papali, quod nonnulli ſacerdotes euangelici denuo imponere tentant.*
58. *De poena ſacerdoti in munere epanorthotico excedenti infligenda.*

Species facti.

Ist D. H. An. 1698. zum gemeinſchafftlichen Superintendenten in Ober- und Unter-G. beruffen worden, und hat ſein Amt eine Zeitlang der Gebühr nach verrichtet. Nur Anno 1706. am 6ten Sonntage nach Trinitatis hat er zwey Weibes-Perſonen, deren die eine eines Unter-Gräfl. Beamten und Regiſtratoris bey dem Conſiſtorio, die andere aber des gemeinſchafftlichen Diaconi ſein Ehe-Weib, weil ſelbige, indem ſie zum heiligen Abendmahl gehen wollen, ſchwartz- und weiß-geſtreiffres Band in den *Fontang*en gehabt, auch an ihren Röcken ſich *Falbal*en befunden, auf das heffrigſte von der Cantzel geſcholten, ſelbige Teuffels-Köpffe genannt und alſo beſchrieben, daß jedermann auf ſelbige ſehen müſſen. Wie dann der Superintendent, damit er ihnen das heilige Abendmahl nicht reichen dürffen, nach der Predigt aus der Kirchen davon gegangen, und zu dem Diacono S. geſchicket, daß dieſer das heilige Abendmahl austheilen müſſen; Als nun ſelbigen Tages des obgedachten Beamten ſeine Frau neben ihrem Ehe-Manne zu ihrem Vater und bey der Superintentur vorbey gegangen, iſt der Superintendent des Sonntags darauf abermahls auf der Cantzel unter andern in dieſen *Formalien* ausgebrochen:

> Eine von dieſen Hoffarths-Schweſtern wäre noch ſelbigen Tages bey ſeinem Hauſe vorbey gegangen, hätte ihren Schlangen-Hals hin und hergedrehet und hätte ihm gedeucht, als wenn ſie ſagte: Hie iſt die Perſon, welche das heilige Nachtmahl zu ihrer Verdammniß empfangen und die gantze Gemeinde geärgert. Ein ſolches Weib ſolte öffent-

öffentliche Kirchen-Busse thun, oder der Kirchen ein gutes Stücke Geldes-Straffe geben; er wolte, wenn sich dergleichen Hoffarths-Schwester wieder beym heiligen Abendmahl einfände, sich beym Altar umkehren und davon gehen. Wer ihnen die Absolution gesprochen, möchte ihnen solches reichen; Er wäre kein Fickfack, der etwas sagte und nicht thäte, es würde gewiß geschehen; Innerhalb 4. Wochen wäre auch eine solche Hoffarths-Schwester zum heiligen Abendmahl in Falbalen-Rock und güldenen oder silbernen Busen gegangen, das Teuffels-Kind hätte das letzte mahl ein dergleichen Lumpen-Ding herum gehänget und vier Falbalen um sich gehabt.

Am 9ten Sonntage nach Trinitatis, als von ungefehr ein Mägdlein mit dergleichen Tracht in die Kirchen kommen und der Superintendent sich, wiewohl vergebens, eingebildet, als wolte selbige eben zum heiligen Abendmahl gehen, hat er wieder auf der Cantzel zu schelten angefangen, auf solche Person gewiesen, unter denen Formalien:

> So wahr GOtt lebt! sich vermessen, ihr das heilige Abendmahl nicht zu reichen.

Ja, endlich hinzu gesetzet:

> Es hätte ihm sein GOtt gesaget, daß dieses eine Falle von bösen Buben sey, die man ihm gestellet, daß, wenn er aus der Kirche vom Altar weggienge, auch der andere Prediger weggehen, die Austheilung des heiligen Abendmahls unterbleiben und ein Lermen in der Gemeinde entstehen solte. GOtt würde darein sehen!

Nachdem nun eine und andere von diesen obgemeldeten Personen sich verlauten lassen, ihrer Beschimpffung halben nach Urthel und Recht zu schicken; hat der Superintendent am 6. nach Trinitatis abermahl angefangen:

> Christus hätte die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel getrieben; Wenn heut zu Tage ein Prediger die Gottlosen bey den Armen ergreiffen und vor die Kirche hinaus führen solte, welch ein Lermen nicht entstehen würde. Diejenige, welche nur ihrer Sünde halben gestraffet worden, wolten jetzo nicht mehr in die Kirche kommen, sondern wolten wider den Prediger Urthel einholen lassen. Die elenden Leute solten wissen, daß er ihr Verklagen nicht achtete und zufrieden wäre, wenn er selbige in der Kirchen nicht vor sich sehen dürffte. Die Fürnehmste, die Fürnehmste im Volcke, ja die fürnehmsten Priester und Schrifftgelehrten hätten JEsu nachgetrachtet, wie sie ihn hätten umbringen mögen, hätten aber nichts funden, denn alles Volck hätte ihm angehangen.

Weil aber inzwischen die oberwehnte Weibes-Personen wider den Superintendenten eine Injurien-Klage angestellet, auch dieserwegen einige Rechtliche Bedencken von *Theologi*schen *Facultäten* eingeholet, haben beyderseits gnädigste Herrschafften den 26ten Octobr. dem Superintendenten anbefohlen:

> Von der angedroheten Abweisung der Weibes-Personen oder Weglauffung von dem Altar sich zu enthalten.

Ob nun wohl auch in dieser Sache eine ordentliche Commission von gnädigster Herrschafft angeordnet worden, hat dennoch der Superintendent den 16ten Novembr. an gnädigste Herrschafften diese Verantwortung gethan:

> Daß, daferne die gnädigste Herrschafft lieber über den Hoffarth bey Gebrauchung des heiligen Abendmahls halten wolten, Sie einen andern verordnen möchten, der solches austheilete.

Weil sich nun die Commission verzogen, gleichwohl oberwähnte Personen inzwischen zum heiligen Abendmahle gehen wollen, haben Sr. Hoch-Gräflichen Gnaden dem Superintendenten befehlen lassen, ihnen selbiges zu reichen. Nachdem aber der Superintendens sich dessen geweigert, haben Sr. Hoch-Gräflichen Gnaden selbigem den Gebrauch des Sacraments an einem andern Ort zu nehmen, erlaubet, welches aber, als es der Superintendent erfahren, hat er sich so wohl den ersten Weyhnachts-Feyertag, als etwa einige Leute späte in die Kirche kommen, sehr ungebärdig aufgeführet, und die Worte von sich gestossen:

> Er könnte es ja nicht jeglichen absonderlich sagen, GOtt würde noch Unterthanen und Obrigkeit straffen, ja, GOtt solte sie mit der Obrigkeit straffen.

Als auch ferner an den Heil. Stephani-Tag sich also heraus gelassen:

> Wir müssen alle vor Christi Richter-Stuhl offenbahr werden; wer ein gutes Gewissen hat, der fraget nach dem Teuffel und seinen Schuppen nichts, habt ihr Teuffels was im Sinne, so thurs; Ach! wenn ich bedencke, was zu C. (worinnen er doch in dem Ort gefehlet) vor 8. Tagen geschehen, was erschreckliches! ärgert euch an den Teuffels nicht. Wie haben die armen Leute daselbst geseufzet, absonderlich wegen der einen Teuffels-Person in bundten Kopf und Falbalen Rock. Nun GOtt wird die Teuffels straffen, und allen Anhang, nehmlich die Obrigkeit, die es zulässet.

Am folgenden Neuen Jahrs-Tage 1707. hat endlich der Superintendent unter andern sich dieser Worte auf der Cantzel bedienet:

> GOtt wende seine Gnaden-Augen auf den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn H. den XIII. daß er allen Schaden möge abwenden. Denn es ist bekannt, wie im vergangenen Sommer der leidige Hoffarths-Teuffel so ein ärgerlich Wesen angerichtet, da etliche Hoffarths-

Hoffarths-Schwestern sich das heilige Abendmahl frühe heimlich haben reichen lassen. Und ist diese Teuffels-Rotte, da man sie gestraffet, doch in ihrer Boßheit fortgefahren. Indem andere, die nicht in dieser Zunfft gewesen, ins Teuffels Nahmen zum Thore hinaus gefahren und, weiß nicht wo, vor einem Teuffels-Schlupf-Winckel dieser gottlose leichtfertige Hauffe das heilige Abendmahl genossen. Sie treiben mit dem heiligen Abendmahl ein Narren-Spiel. Wir müssen vor die verstockten Leute beten, daß GOtt ihnen eine leibliche Plage zuschicken wolle. GOtt öffne dem Landes-Herrn die Augen; man will sagen: Er habe in dieses gottlose Wesen gewilliget. Weswegen ich alle Nacht auf meinen Bette bitte: daß GOtt ihm die verstockten Augen aufthun wolle. Schicke ihm doch eine leibliche Straffe, Unglück und Kranckheit zu, damit er nicht ins Verderben gerathe. Dieses ist mein Wunsch, GOtt gebe darzu Krafft des Geistes, und bewahre das Land um Christi JEsu willen. Amen.

Den andern Tag hierauf hat der Diaconus S., dessen Frau unter obgedachten Weibes-Personen sich befindet, auf sonderbahren Befehl der Hoch-Gräflichen Unter-G. Herrschafft des Superintendenten Verfahren widerleget, und den Spruch *1. Sam. XXII. v. 2.* auf sich und die Weiber, hergegen die Geschicht Ananiæ und Pauli *Actor. 23. v. 2. 3. seq.* auf den Superintendenten adpliciret. Wie denn auch die Hoch-Gräfliche Unter-G. Herrschafft sich gemüßiget befunden, dem Superintendenten in einem eigenen *Rescript* anzubefehlen, bey Vermeidung der *Suspension* und weitern Straffe, der bißherigen *Affaire* auf der Cantzel, biß zu Austrag der Sache, nicht weiter zu gedencken. Ohngeachtet nun auch die Ober-Gräfliche Vormundschafft-Herrschafft solches ratihabiret, hat doch der Superintendent solchem Befehl keine Parition leisten wollen, biß er endlich den 11. Januar. 1707. sich erkläret, lieber die *Suspension* von seinem Amte anzunehmen, als absonderlich auf des S. vorgebrachte Lügen, wie er solche geheissen, für der Gemeinde zu schweigen.

Wie denn der Superintendent auch diese seine angenommene Suspension an alle Land-Priester notificiret, und man in dessen sein Amt durch andere verwalten lassen; Inzwischen da die Ober-Gräfliche Vormundschafft-Herrschafft sich erkläret, daß der *Superintendent* wieder zum Predigen gelassen werden solte, wenn er von der Sache, welche *in lite* schwebete, nichts gedencken wolte; hat der Superintendent auch solches verheissen. Die Unter-Gräfliche Herrschafft aber haben dergleichen Verheissung schrifftlich verlanget, worzu sich aber der Superintendent auf keinerley Weise verstehen wollen; Und weil selbiger, dessen allen ohngeachtet, den 13. Februar. 1707. die Cantzel wieder besteigen wollen, ohngeachtet bereits ein anderer bestellet gewesen: ist der Superintendent auf gnädige Verordnung der Herrschafft, als er bey dem dritten Vers des Glaubens aus der Sacristey treten wollen, von dreyen Laqueyen und einem Gärtner, welche zu solchem Ende in dem gemeinschafftlichen Amts-Stand sich befunden, abgehalten worden. Und weil der Superintendent die Laqueyen: ob sie *Ordre* hätten? befraget, diese aber mit Ja! geantwortet, hat er die Gemeinde zu Zeugen angeruffen und sich zurücke gezogen. In der Leipziger Oster-Messe 1707. hat man gesucht, diese Zwistigkeiten beyzulegen, und Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden zu Unter-G. verlanget, daß der *Superintendent* sein Unrecht erkennen, wegen künfftigen Gehorsams sich *reversiren*, und einen öffentlichen Wiederruff thun, auch von der Sache weiter nichts erwähnen solte. Welches alles aber der Superintendent abgeschlagen und vielmehr die Erklärung von sich gethan hat:

> Daß, wenn er wieder auf die Cantzel käme, er zeigen wolte, wie es diese gottlose Rotte getrieben und Sr. Hoch-Gräfliche Gnaden er gewarnet, biß GOtt nicht länger zusehen können, sondern sie dem Satan übergeben, welcher sie in seinen Stricken führete, daß sie dergleichen Dinge von ihm gefodert.

Ohngeachtet auch anno 1709. Sr. Hoch-Gräfl. Gnaden nichts weiters verlanget, als daß der *Superintendens* von der Sache weiter nichts, weder *privatim*, noch *publice*, erwähnen solte: ist doch derselbe bey seiner in Leipzig gethanen Declaration schlechterdinges geblieben. Weil nun, bey so bewandten Umständen, der Superintendent in Unter-G. suspendiret und allein in Ober-G. sein Amt verwalten dürffen, folglich dadurch allerhand Unordnung und Beschwehrung der Dorff-Priester, welche des Superintendenten Amt verrichten müssen, erfolgen: Als ist man beyderseits von Ober- und Unter-G. Herrschafft auf den Schluß kommen, sich dieser Sache halben, bey einigen Collegiis, sowohl Theologischen als Juristischen Facultäten, über folgende Fragen, was Rechtens, belehren zu lassen und bey demjenigen, was selbige gut finden würden, einig und allein zu verbleiben; Wird demnach zuerst gefraget:

> Ob der Superintendent wohl gethan, daß er oben gedachte Frauen auf der Cantzel so deutlich beschrieben, und selbige vom heiligen Abendmahl abweisen wollen? — Quæst. I.

Bey Erörterung aller dieser Fragen hat man zuförderst dieses zu erinnern, daß sich zwar der Concipient derselbigen der 1) Worte: besser oder wohlgethan gebrauchet; wir hieselbst aber auf keine Wohlstands-Lehre, sondern allein auf dasjenige unsere Absicht, als 2) JCti, zu nehmen haben, was Recht und Unrecht, denen Göttlichen und weltlichen Gesetzen nach, erlaubet, oder verboten sey. Folglich, wir auch solche Frage-Wörter, sowohl in denen meisten Fragen, als in der Antwort, mit denen hieher gehörigen Wörtern: recht und unrecht, verwechselt; — 1. 2.

Rat. dub. Ob nun wohl, so viel diese erste Frage betrifft, der Superintendent zu seiner Entschuldi-
3. gung anführen möchte, daß gleichwohl 3) öffentliche Sünder auch öffentliche Straffe verdieneten, und da seiner Meynung nach, durch den Kleider-Pracht, die öffters erwähnte Frau-
4. en die gantze 4) Gemeinde geärgert; auch solche Aergerniß nicht anders, als durch eine öffentliche Bestraffung, abgethan werden mögen. Absonderlich auch, da die Frauens-Personen sich in dem Stande befunden, daß jedermann auf sie gesehen, und sie vielmehr andern mit guten Exempel zur Demuth vorleuchten, als durch dergleichen ungewöhnlichen Pracht, andern Aergerniß geben sollen; Nachgehends einen gewissenhafften Prediger auch öffters, wenn dergleichen Spectacul ihm vor Gesicht komme, der Unmuth und Eyffer übereilete, welches die Zuhörer in Geduld und Liebe ertragen, und sich des
5. Spruchs erinnern müßten: 5) Thue ich es zu viel, so thue ich es dem HErrn; über dieses, der Superintendent vielleicht auch schon gewisser Umstände halben, versichert seyn können, daß die privata admonitio an diesen Weibern gar nichts verfangen, oder fruchten würde, folglich ihm der öffentliche Elenchus um so viel weniger zu einigen Unrecht angerechnet werden mögen. Ferner, da der Superintendent von dem äusserlichen Kleider-Pracht leichtlich auf den Hochmuth des Hertzens schliessen können, ihm nicht zu verdencken gewesen, daß er sich nicht in Austheilung des heiligen Abendmahls zum Werckzeug gebrauchen lassen, diese Perlen vor unbekehrte Hertzen zu werffen, und wider das Gebot Christi zu handeln, welches ihm auch deswegen um so viel weniger zu verdencken gewesen, weil er es keinem seiner Collegen verboten, denen Personen das heilige Abendmahl zu reichen;

Rat. dec. Dieweilen aber die 6) Kleider-Trachten an
6. sich gar keine Sünde, indem der Gebrauch aller erschaffenen Dinge dem Menschen zugelassen, und es ja unter menschlichen Gesellschaff-
7. ten jedem frey 7) stehet, nach Beschaffenheit seiner Lebens-Art, Gliedmassen und Gestalt, wie auch der Zeit und Gewohnheit nach, die Kleider-Trachten und dero Moden zu verändern,
8. wie denn der 8) seelige

SPENER *part. I. Sect. 9. c. 1. Theol.* Bedenck.

mit deutlichen und klaren Worten also hiervon schreibet: Kein Kleid, oder Schmuck, kan nach der Materie, oder Form, an sich selbst sündlich seyn, es wäre denn, daß solche an sich zur Unzucht reitzeten, als da wäre, wo der weibliche Leib mehr entblösset wird. Dahero muß alle Sünde, so mit Kleidern vorgehet, eigentlich aus des Menschen Hertzen kommen. Dagegen nichts hindert, daß gleichwohl dasjenige Geld, welches an dergleichen verwendet wird, denen Armen zu gute kommen könnte; denn dergleichen Einwurff hätte nicht nur allein einer *Esther* und *Judith* gleichfals gemachet werden können, sondern man würde selber an den Priesterlichen Kleidungen, welche bey denen meisten Evangelischen Kirchen eingeführet sind, eben dergleichen, der Länge, Weite, und Breite halben zu erinnern haben, wenn nicht ein jedweder Vernünfftiger leichtlich begriffe, daß, wie alle andere Trachten, also auch die Priesterliche Kleider zur äusserlichen Policey und Verordnung der weltlichen Obrigkeit gehöreten, folglich einem Prediger, der es mit dem inwendigen Menschen zu thun, gar nicht zukommet, sich um die Kleider-Moden an sich zu bekümmern, daferne er keine Gewißheit hat, daß dieses oder jenes Kleid zur Reitzung der Unzucht getragen werde; absonderlich da auch dieses mit dem 9) 9.
Urtheil des

LVTHERI *Tom. I. Lat. fol. 143. 193.*

überein kommet, welcher auch einem frommen Weib nicht allein zulässet, sondern auch aufgiebt, daß sie in den Kleidern, sich nach ihres Ehemannes, solchem zu gefallen, seinen Willen richten und, wenn er es haben wolle, sich gar wohl mit Schmuck, kostbahren und wohl eingerichteten Kleidern tragen möge und solle. Wie St. CAECILIA und ANASTASIA aussen in einem güldenen Stück deßwegen gegangen, inwendig auf der Haut aber ein hären Hembde angehabt hätten; dahero auch AVGVSTINVS die EDITIAM hefftig scholte, daß sie, wider ihres Mannes Willen, ihren Schmuck von sich geleget habe; bey welchen Umständen man wohl siehet, daß dem Superintendenten gar nicht 10) obge- 10.
legen, sich um die Zahl der *Falbalen*, oder Höhe der *Fontangen*, oder auch die Farben derer Bänder zu bekümmern, sondern solches der weltlichen Obrigkeit, entweder schlechterdinges überlassen oder, wenn er viel thun wollen, seiner Gemeinde dergleichen Eitelkeit mit Nachdruck überhaupt vorstellig machen und solche dahin lencken sollen, daß sie dergleichen Aufputz, wenn er auch der Mode nach, noch so seltsam heraus komme, in ihren Hertzen verachtet, und kaum des Ansehens werth geschätzet, an dessen statt aber der Superintendent, da er auf die Personen eigentlich seine Rede gerichtet, er damit entweder an den Tag geleget, daß er sich von einem privat-Affect einnehmen lassen, oder doch über seine Amts-Pflicht hierunter gehandelt und dem weltlichen Policey-Wesen Eintrag gethan habe; absonderlich da wir aus der Beylage num. 1. ersehen, daß die von dem Superintendenten mit solcher unanständigen Hefftigkeit verdammte Trachten gar nichts unerbahres, noch kostbahres oder üppiges mit sich führen; Wie denn den Superintendenten auch nicht entschuldigen kan, daß gleichwohl bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls die quæstionirte Kleider gebrauchet worden, weil ja die 11) 11.
ersten Christen in solcher Zusammenkunfft gar keine Aenderung in ihren Kleidern getroffen, und man nicht siehet, warum man solchen Tag eben Trauer-Kleider anziehen solle, theils, weil die Verfassung der ersten Christen an dem Sonntag überhaupt nichts trauriges gelitten, sondern eben deßwegen das 12) Fasten am Sonntage bey 12.
Straffe des Bannes verboten, auch eine besondere Satzung gemachet haben, daß man am Sonntag nicht 13) kniend, oder liegend, sondern 13.
stehend und mit freudigen Gesichte beten, und

bey

bey diesen Gebet sich erinnern solle, daß Christus an solchem Tage seine und unsere Feinde gedämpffet und das Werck der Erlösung vollbracht habe,

AVGVSTINVS *Epist. 119. C. 20.*
BASILIVS *libr. de Spir. S. c. 27.*

theils auch, weil eben deßwegen von dem Oster-Fest biß auf Pfingsten, da die ersten Christen zu dem heiligen Abendmahl am allermeisten gegangen und also, so viele Wochen über, die Gemeinde in Christlicher Freude zugebracht, sie ihr Gebet stehend und ohne Zweiffel in Feyer-Kleidern verrichtet haben, davon

ZONARAS *ad Can. 20. Nicæn. Metrophanes in Confess. Eccles. Orient. C. 22.*

mithin abermahl auch dieses erhellet, daß die schwartze Kleidung bey dem heiligen Abendmahl vor nichts anders, als ein Stück äusserlicher Policey anzusehen, folglich die Erhaltung desselben der Superintendent seiner Landes-Obrigkeit überlassen müssen, absonderlich da der Superintendent in seinem sub Signo ♂ beygelegten Schreiben selbsten anführet, daß an solchem Ort allein des Scharff-Richters seine Leute in bunten Kleidern zum heiligen Abendmahl gehen dürffen, welcher Unterscheid nirgends anders, als von äusserlicher Policey herrühret, welche dergleichen Tracht ohne Zweiffel dem blossen Wohlstand überlassen, den vermuthlich niemand in der Nachfolge des Scharff-Richters seiner Leute ohne Beschimpffung suchen mögen. Wie denn der Superintendent höchststraffbar gethan, daß er über dieser an sich zur äusserlichen Ordnung gehörigen, ja dieser nicht einmahl entgegen lauffender Tracht, so fort von Teuffels-Köpffen zu reden angefangen, die Frauens vor unwürdige Gäste des heiligen Abendmahls ausgeschryen und ihnen, weiß nicht was, vor zeitliche und ewige Straffen angekündiget, welches alles nicht nur allein, wider die kundbahre Rechte und alle Regeln der Christlichen Bescheidenheit läuffet, sondern auch dergleichen Vergehen dem Superintendenten billig leid seyn und ihm zu einer nöthigen Prüffung führen sollen: ob dergleichen unzeitiger Eyffer und Lermen auf der Cantzel wohl mit dem Geist der Sanfftmuth seines Heylandes überein stimme? Endlich dem Superintendenten am allerwenigsten gezimet
14. hat, die quæstionirte Personen 14) von dem heiligen Abendmahl abzuweisen, oder gar von dem Altar zu lauffen, theils, weil dergleichen, auch bey den offenbahresten Verbrechen zu thun, keinem Prediger privata autoritate zukommet, indem die Ausschliessung von der Gemeinde in un-
15. sern Evangelischen Kirchen dem 15) Landes-Herrn und seinem Consistorio zu überlassen, qui præsentant cœtum ecclesiæ, so lange aber dergleichen excommunicatio nicht erfolget, auch jedem dasjenige, quod communionis est, ver-
16. bleiben muß, cum 16) qui socius sit Communionis, etiam jura Communionis habeat, wohin das heilige Abendmahl mit gehöret, wie solches alles

17. 17) SPENERVS *in Theol.* Bedenck. *art. 3. Sect. 12. Cap. 12.*

gar vorsichtig und weitläufftig ausgeführet, wie er denn an einem andern Ort noch weiter gehet und dafür hält: daß, wie Christus der HErr das heilige Abendmahl dem Verräther Juda wissentlich gegeben, also auch er in der heiligen Schrifft gar kein Verbot finde, warum jemand aus der Gemeinde das heilige Abendmahl besorglicher Unwürdigkeit halben vorenthalten, oder versaget werden könnte,

SPENER. *Artic. 3. Sect. 5. Cap. 2.*

welches eben ist, was

18) AVGVSTINVS *Hom. 5.* 18.

spricht: Nos vero a Communione prohibere non possumus: Quis enim audeat sibi sumere, ut cuiquam & accusator sit, & judex; Absonderlich, da hieselbst die Weibes-Personen bereits die Absolution hatten und, dafern der Superintendent sich nur ein wenig in Prudentia theologica umgesehen, er leichtlich die schädliche Suiten und Einreissung eines Evangelischen Pabstthums erkennen mögen, wenn jedem Prediger, denn in hoc Actu dem Superintendenten nicht eine mehrere Gewalt als andern Predigern zustehet, erlaubet seyn solte, die Personen aus der Gemeinde mit Wegweisung von dem Altar, oder davon lauffen, zu beschimpffen; Und diejenigen, welche sein Amts-Bruder absolviret, mit dem Binde-Schlüssel zu schlagen; Dergleichen unbedächtlicher Excess nicht einmahl in dem Pabstthum ungestraffet bleiben würde, folglich es recht entsetzlich zu hören ist, daß der Superintendent in dieser seiner nach allen Umständen gantz unbefügter Drohung, sich, 19) 19.
so wahr GOTT GOTT sey, vermessen und dadurch den hochheiligen Nahmen GOttes unverantwortlich gemißbrauchet hat; Wie wir dann nicht wissen, wo wir auch hierinnen vor den Superintendenten nur die geringste Entschuldigung hernehmen sollen, theils, weil ja dem Superintendenten nicht unbekannt seyn können, daß unsere Reden Ja und Nein seyn sollen, und so schwehre und einem Eydes-Schwuhr gleiche Betheurungen ohne Erforderung der Obrigkeit und der alleräussersten Noth nicht geschehen sollen; theils auch, weil sein vorhero gebrauchtes Wort, daß er kein Fickfack wäre, eine genugsame Anzeigung giebt, wie ihn eine menschliche Hitze überlauffen und wie wenig er Andacht bey nachhero so gleich erfolgter Zeugen-Anruffung des lebendigen GOttes in seinem Hertzen gehabt und empfunden haben müsse. Endlich 20) auch der Spruch: Die 20.
Perlen nicht vor die Säue werffen; ihn hieselbst nicht schützen mag, nicht allein, weil schon oben erwiesen, daß weder die Kleider überhaupt, noch diejenige, welche No. I. an denen quæstionirten Frauen beschrieben worden, ein Zeugniß eines unbekehrten Hertzens sind, sondern auch der 21) angeführte Spruch gar nicht von Sa- 21.
cramenten, sondern von dem Straf-Amt handelt und diesen Verstand hat: Daß man in solchen nicht wider Leute verfahren solle, da keine Besserung zu hoffen und da solches nicht angewandt ist; Als oben besagter SPENER in eben dergleichen Materie aus dem gantzen Contexr gar deutlich zeiget; Letztens auch

der Superintendent nicht ohne Mißbrauch des
22. Wortes GOttes sagen darf, daß, 22) was er zu viel gethan, solches dem HErrn geschehen; Weil seine gantze Aufführung bey dieser Sache mit Zeichen von Eigenliebe und Eigensinn angefüllet; welche unreine Affecten seiner Seelen er gar nicht mit einem über natürlichen geistlichen Trieb bemänteln kan, weil ja, wenn dieses letztere angienge, jeder boshafftiger, hartnäckigter und feindseeliger Prediger, seine Zuhörer, ja Herren und Unterthanen beleidigen und beschimpffen könnte, ohne sich dabey einer darauf gehörigen zeitlichen Straffe zu besorgen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Superintendent in beyden Stücken, so wohl was die Ausruffung auf der Cantzel, als auch die Bedrohung der Verweigerung des Abendmahls oder Weglauffung von dem Altar betrifft, denen öffters besagten Frauen Unrecht gethan und sich seines Amtes unverantwortlicher Weise gemißbrauchet habe.

Zweytens, wird gefraget:

Quæst. II. 23. Ob nicht der Superintendent allenfals schuldig gewesen, die 23) gradus admonitionis zu gebrauchen, oder solches allenfals der Obrigkeit zu denunciren?

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent zu seiner Entschuldigung anführen möchte, daß die gradus admonitionis in öffentlichen Sünden und gegebenen öffentlichen Aergerniß gar nicht nöthig, oder auch nirgend zu gebrauchen wären; nachgehends da die quæstionirte Kleider-Tracht wider die kundbahre Gewohnheit gewesen, er solcher, ohne vorhergehende Untersuchung, entgegen treten können, absonderlich, da es auch der Ausgang gewiesen, daß er dieser Sache halben, bey der Obrigkeit kein oder wenig Gehör, gefunden haben würde;

Rat. dec. Dieweilen wir aber in der ersten Frage schon zur Gnüge gezeiget, daß die quæstionirte Kleider-Tracht, wenn selbige die Obrigkeit leiden mögen, gar nichts sündliches oder strafbahres mit sich führet, sondern zu den Regeln der äusserlichen Policey gehöret.
24. Nachgehends, was den Hochmuth 24) des Hertzens betrifft, solcher weder ad delicta publica oder notoria, sondern occulta gehöret, da die privata admonitio schlechterdings erfordert wird,
25. dergestalt, daß der 25) Prediger, welcher selbige verabsäumet, mit seinem unzeitigen Eyffer injuriarum belanget werden möge:

Conclusum. Als halten wir allerdings davor, daß der Superintendent gehalten und verbunden gewesen, bey dieser Sache die gradus admonitionis privatæ in Acht zu nehmen und auch sonsten dieselbe der weltlichen Obrigkeit schlechterdinges überlassen sollen.

Qu. III. Drittens, wird gefraget:

26. Ob nicht 26) die Weibes-Personen unrecht, daß sie dergleichen Kleider bey dem Gebrauch des heiligen Abendmahls getragen und auch nachhero selbige nicht ablegen wollen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich- *Rat. dub.*
wohl bey dem Tisch des HErrn eine schwartze Kleidung deswegen ohne Zweiffel eingeführet worden, weil man sich an solchem Tage des Leidens Christi erinnern sollen; Nachgehends, da die Frauen einmahl den daraus entstandenen Lermen gesehen, sie lieber von ihrem Recht nachgeben und alles weitere Aergerniß und Entrüstung vermeiden sollen;

Dieweilen aber Anfangs die besagte Frauen *Rat. dec.*
allerdings in Abrede seyn, daß man ihre quæstionirte Tracht auch bey dem heiligen Abendmahl vor etwas ungewöhnliches halten mögen; Nachgehends, wir aus der Beylage Num. I. gleichfals nicht finden, wie dergleichen Band oder Falbalen sich nicht zu einem schwartzen Kleid fügen solten; Ferner, wenigstens die Sache einmahl in lite und coram Commissione, mithin annoch unausgemachet gewesen, ob sich etwas finden würde, daraus man aliquid prohibitivi nehmen mögen; über dieses, da der Superintendent die Frauens bereits für Teuffels-Köpffe ausgeschryen und auf das heßlichste selbige injuriiret, einem, der seinen guten Leimund liebet, denen Rechten nach, nicht verdacht werden mag, wenn er sich durch Nachgeben nicht schuldig machen will, Unrecht gehandelt zu haben. Dergleichen Beständigkeit in rebus adiaphoris, worüber man verdammet worden, sich selbsten auch an den Exempeln Christlicher Theologorum findet; Zugeschweigen, da der Superintendent zugleich die Obrigkeit mit angegriffen, auch dieser daran gelegen war, daß man jenen nicht bey seinen Eigensinn liesse. Endlich 27) fori nostri ist, was juris sey, 27.
und nicht, worzu etwan einer ex rationibus Consilii zu bewegen, auszusprechen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Frauens weder eines Unrechts anfangs überzeuget, noch auch sie nachhero schuldig gewesen, ihre zur Ungebühr bescholtene Trachten, zu verändern.

Qu. IV. Viertens, wird gefraget:

28. Ob nicht der Superintendent schuldig gewesen, nach erhaltenen 28) Befehl von der Herrschafft, die öfftern gedachten Weiber, zum heiligen Abendmahl zu lassen?

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent eine Gewissens-Sache daraus machen und vorgeben will, daß er hierinnen GOTT mehr, als Menschen zu folgen hätte; nachgehends er besorgen müssen, daß die Frauens nicht allein, sondern auch andere aus der Gemeinde dadurch in ihrer Eitelkeit gestärcket und sein Amt dadurch verlästert werden würde;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs schon bey der ersten Frage gezeiget worden, daß die quæstionirte Kleider-Tracht an sich nichts sündliches mit sich führe; nachgehends die Regulirung der Trachten zur weltlichen Policey gehöreten; folglich, da die Landes-Herrschafft dem Superintendenten hierunter ihre Willens-Meynung bey dieser Sache kund machen lassen, der mit untergelauffenen Umständen wegen aber eine Commission verordnet worden, die er mit aller Gelassenheit

heit billig abwarten sollen; Ferner, da er nunmehro zur Parthey worden, ihme nicht angestanden, sich über die Sache zum Richter aufzuwerffen, in mehrern Erwegung, daß die Versagung der Communion, obberührter massen, dem Landes-Herrn und seinem Consistorio zukommet, dawider sich der Superintendent, ohne Verletzung seiner Pflicht und Gewissens, nicht legen dürffen; vielmehr er bey solchen Umständen Zeit gehabt hat, sein ohnbedachtsames Verfahren, nach den Regeln der Schuldigkeit eines Christen und Unterthanen gegen seine Obrigkeit und seinen Neben-Menschen, zu untersuchen und auf ein Mittel zu dencken, wie diese ohnnöthige Streitigkeit in Liebe, ohne ferneres Aergerniß, beygeleget werden mögen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der 29) Superintendent, nachdem er der gnädigsten Herrschafft ihre Willens-Meynung verstanden, welche statt eines Befehls seyn können, verbunden gewesen, die benannte Frauens-Personen zum Tisch des HErrn zu lassen. 29.

Fünfftens wird gefraget:

Qu. V. Ob die gnädigste Herrschafft, nachdem sie des Superintendenten Eigensinn gesehen, nicht recht gehandelt, daß sie denen Frauen, das heilige Abendmahl an einem andern Orte zu nehmen, erlaubet?

Rat. dub. Ob nun wohl dawider eingewendet werden dürffte, daß gleichwohl auch hierdurch die Personen in ihrer Eitelkeit gestärcket und mithin des Superintendentens Verfahren bey der Gemeinde in Verdacht eines Unrechts gesetzet worden; nachgehends dadurch diejenige Gemeinde, wo die Personen zum heiligen Nachtmahl in solcher Kleidung gegangen, hieran nicht wenig geärgert werden müssen.

Rat. dec. Dieweilen aber, als bereits zum öfftern dargethan und wiederholet worden, der Superintendent sowohl in unartigen Schmähen auf der Cantzel, als auch in Verweigerung des heiligen Nachtmahls, sich in Actu prorsus illicito befunden, folglich die gnädige Herrschafft nicht eben nöthig gehabt, des Superintendenten seinem Eigensinn hierunter nachzusehen, sondern Fug und Recht gehabt hätte, den Superintendenten die Austheilung des heiligen Abendmahls an die Personen schlechterdinges zu befehlen und, bey anhaltener Widersetzlichkeit, die in der Kirchen-Ordnung versehene Straff-Mittel zu gebrauchen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die gnädige Herrschafft dadurch, daß sie denen Frauens, das heilige Abendmahl anderwärts zu gebrauchen, vergönnet, mehr Gedult mit dem Superintendenten gehabt und bewiesen haben, als, denen Rechten nach, der Superintendent jemahls hoffen, oder verlangen mögen.

Sechstens wird gefraget:

Qu. VI. Ob der Superintendent deßwegen befugt gewesen die Frauens-Personen abermahls auf der Cantzel als gottloß und verstockt auszuschreyen.

Ob nun wohl der Superintendent auf die Gedancken kommen mögen, es wäre gleichwohl eine ärgerliche Sache, wenn jemand in Genieſsung des heiligen Abendmahls seine ordentliche Gemeinde verliesse, folglich er abermahls, unter andern auch der in der vierten und fünfften Frage berührten Ursache halben, sein Straf-Amt gebrauchen müssen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber die Eintheilung der Gemeinden von weltlicher Obrigkeit herkommet, selbiger dannenhero auch frey stehet, befundenen Umständen, in ein und andern Personen eine Aenderung zu treffen und von denen Regeln abzugehen; Nachgehends da dem Superintendenten dieses bekannt seyn sollen, sich auch über dieser indifferenten Kleider-Tracht seine Confratres gar kein Gewissen machen können, abermahls gar was unbilliges und unanständiges mit sich führet, daß der Superintendent seinen andern Mit-Arbeitern am Wort, sein eigensinniges Gewissen, als eine Regel aufdringen und, als diese ihme hierunter nicht fügen wollen, seinen Unwillen blicken lassen. *Rat. dec.*

Als halten wir nicht dafür, daß der Superintendent irgend befuget gewesen, weder die Frauens, noch andere, welche bey dieser indifferenten Sache mit concurriret, auf öffentlicher Cantzel zu bestraffen. Conclusum.

Siebendens wird gefraget:

Qu. VII. Ob der Superintendent, nachdem er von der Sache einmahl auf der Cantzel wieder gesprochen, er es nicht so dann dabey bewenden lassen sollen?

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent sich eingebildet, er könnte der Sache nicht zu viel thun;

Rat. dec. Dieweilen aber die Sache einmahl coram Commissione geschwebet, davon er das Ende billig abwarten sollen, absonderlich, da er die Gemeinde dessen benachrichtiget, nachgehends der Superintendent dadurch, daß er in Dingen, welche er vor Offenbahrung des HErrn ausgegeben, den Ungrund nachhero selbsten erfahren, er nicht allein in sich schlagen und, wie schwehrlich er sich an dem Mißbrauch Göttlicher Führung versündiget, erkennen und bereuen, sondern auch daraus lernen und erkennen sollen, in was vor einem verkehrten Zustand sich sein bitteres Hertz befunden, folglich er sich in Christliche Busse und Gedult ergeben und in solcher alles abwarten sollen:

Conclusum. Als halten wir abermahls davor, daß nunmehro wenigstens der Superintendent schuldig gewesen, der Sache auf der Cantzel weiter nicht zu gedencken.

Achtens wird gefraget: Qu. VIII.

Ob der 30) Superintendent nicht unrecht gethan, daß er die Hoch-Gräfliche Herrschafft, dieser Sache halben, auf öffentlicher Cantzel beschuldiget und bestraffet? 30.

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent sich einbildet, daß gleichwohl das Straf-Amt nicht weniger wider die Obrigkeit, als Unterthanen, geführet werden könnte, indem bey GOtt, als dem obersten Richter, keine Ansehung der Per-

son sich fände; nachgehends auch die Weise der Propheten Altes Testamentes, aus dem *Psalm 82.* klar wäre, daß sie die Obrigkeit, wie die Unterthanen gestraffet. Wie dann für jene keine besondere Bibel gemacht wäre, folglich beyde in einen Topff gehauen, und auf der Cantzel ein Gerichte daraus gemacht werden müste, wie

LVTHER. *tom. 5. Jen. p. 151.* bey dem
MENGERING. *in Informatorio Conscient. p. 386.*

mit klaren Worten schriebe, überdem die Gradus admonitionis der Superintendent dardurch in Acht genommen zu haben vermeynet, weil er der gnädigen Herrschafft so mündlich, als schrifftlich in der Sache Remonstration gethan und dem Befehl Christi *Matth. 18. v. 15.* nachgekommen sey, nach welchem ihm kein anders Mittel, als der öffentliche Elenchus übrig geblieben wäre; wie denn GOtt auch selbsten, so gar auch
31. die Könige und die 31) Königinnen des Israelitischen Volckes durch die Propheten nahmentlich bestraffen lassen, davon die Exempel beym *Jerem. C. 13. vers. 18. Cap. 22. v. 1.* und *Cap. 35. v. 2.* dem *Esaia C. 22. v. 15.* wie auch *2. Chron. Cap. 16. 19. 21. 2. Sam. 12.* und 24. und andern Oertern der heiligen Schrifft mehr zu befinden; der Exempel einiger Theologorum in alten und neuen Zeiten zugeschweigen, welche wohl härter mit Käysern und Königen, geschweige mit Fürsten oder andern Herren geringern Standes verfahren, davon die Casuisten und Moralisten gantze Hauffen anzuführen wüsten. Wie denn auch,
32. theils Lutherische Theologi sich auf 32) LVTHERI Hertzhafftigkeit im dem Straf-Amt, nicht allein wider den Pabst und auswärtige Könige, sondern auch wider viele Reichs-Fürsten und insbesondere auch selbsten die Chur- und Fürsten zu Sachsen, zuweilen zu bestraffen pflegen;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs hierselbst nicht so wohl die Frage in Thesi, als vielmehr in Hypothesi, einer an sich der Wahrheit nach indifferenten oder doch auch des Superintendenten eigenen Begriff nach, einer solchen Sache ist, davon gar nicht der Untergang der gantzen Kirchen selbigen Orts dependiret, wenn gleich einigen Weibes-Personen neue Moden zu tragen oder aber das Nachtmahl anderweit zu empfangen, von dem Landes-Herrn, aus bewegenden Ursachen, erlaubet gewesen; nachgehends, da auch in denen allerschwehresten Verbrechen
33. der 33) Könige in Israel, sich nicht wohl ein Prophet unterstanden, einen König in öffentlicher Versammlung für seinen Unterthanen zu schelten und seinen Nahmen stinckend zu machen, oder wohl gar Aufruhr und Zerrüttung des gemeinen Wesens zu erregen, sondern selbige vielmehr auf einen ausdrücklichen Befehl und Offenbahrung GOttes hierinnen gewartet, und wenn sie auch diesen gehabt, die Straffen dem Könige in geheim angekündiget und seiner, wie Samuel mit Saul gethan, allerdings für dem Volck billig geschonet, auch wohl öffters, ehe dergleichen geschehen, dergleichen Straf-Amt bey GOtt dem HErrn depreciret, und sich etwa mit ihren unbeschnittenen Lippen, aus Beysorge in der Weise des Vortrages zu irren, sich entschuldiget haben, man gar wohl siehet, was für grosse Behutsamkeit selbsten die Propheten in dem Straf-Amt wider die Könige und zwar bey denen abscheulichsten Verbrechen und offenbahren Befehle GOttes, gebrauchet haben, folglich mit deren ihren Exempeln sich der Superintendent hieselbst im geringsten nicht schützen mag; theils, weil GOtt den Ungrund der von den Superintendenten fälschlich angegebenen Göttlichen Uberzeugungen für seiner gantzen Gemeinde kund werden lassen, indem er in so vielen Factis, die ihm GOtt gesaget haben solle, offenbahrlich geirret, folglich, sein Verfahren hierunter niemand mehr vor einen Göttlichen Trieb halten können; theils auch, weil der Superintendent, wenn er die Sache mit Beyseitsetzung seines Eigensinnes und mercklicher Affecten ansehen wolien, er leichtlich gefunden, daß auch so gar kein Prophet sich unterstanden, seinen König oder höchste Obrigkeit, dergleichen Dinge halben, wovon hieselbst der Streit über den Trachten und Moden ein Paar Weiber, weder ins Angesicht in geheim, noch vielweniger vor dem gantzen Volck in der Gemeinde mit denen allerhärtesten und verächtlichen Expressionen zu schelten, sondern vielmehr der Superintendent in allen Umständen an dem Tag leget, daß er entweder den Unterschied unter Göttlichen Trieb und natürlichen Affecten noch nicht verstehe, oder wie fast zu besorgen, er seinen *privat*-Eyffer wider seinen Landes-Herrn unter seiner Amts-Pflicht verstecken wollen, sich mithin sowohl gegen GOtt, dessen Nahmen und Uberzeugung er, wie es der heraus gekommene Ungrund der Sache gewiesen, gar verunantwortlich gemißbrauchet, als auch gegen seine hohe Landes-Obrigkeit und der gesammten Gemeinde gar schwehrlich versündiget und vergangen habe, wie ihm dann aus der 34) Kir-
34. chen-Historie nicht unbekannt seyn sollen, daß diejenigen Theologi, welche sich wider ihre Landes-Obrigkeit in dem Straf-Amt vergangen, zum Verfall der Kirchen unter die Tyranney des Pabstthums, Anlaß gegeben; Folglich, dergleichen Verfahren für nichts anders, als Hildebrandische Streiche anzusehen sind, für welchen, GOtt die wahre Evangelische Kirche in allen Gnaden bewahren wolle; über dieses selbsten 35) LVTHERVS hierinnen ein Mensch ge-
35. wesen, und kein Recht-liebender Theologus, rathen wird, daß man aus seinen Streit-Schrifften, absonderlich wie selbige in der ersten Hitze zu Wittenberg gemachet und gedrucket worden, Regeln in dem *Elencho*, absonderlich gegen seine Landes-Obrigkeit, machen solle; zugeschweigen, daß LVTHERVS mit offenbahren Feinden des gantzen Evangelii und Leuten zu thun gehabt, die ihme nach Leib und Leben gestanden; dahingegen der Superintendent nicht finden wird, daß sich selbiger in einer so kleinen Sache, mit dem Straf-Amt wider seine Obrigkeit so gar schändlich vergangen haben würde; Ferner die 36) Reichs-Abschiede an verschiedenen Or-
36. ten denen Predigern bey Straffe die Maaß setzen, daß in ihren Predigten sich nichts finden

solle,

solle, welches der Landes-Obrigkeit zur Schmach und Verachtung gereichen, oder bey denen Unterthanen Bitterkeit erwecken könnte, welches letztere auch

SPENERVS *Cap. 2. art. 4. Theol.* Bedenck. *Sect. 6.*

gar nachdrücklich einem Prediger widerräth, der doch sein Straf-Amt in ungewöhnlichen Auflagen und Bedrückung der Unterthanen gebrauchen wollen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Superintendent gar unrecht und straffbar gethan habe, daß er die Hoch-Gräfliche Herrschafft, dieser Sache halben, auf öffentlicher Cantzel beschuldiget und bestraffet.

Neuntens wird gefraget:

Qu. IX. Ob der Superintendent das Amt eines Evangelischen Predigers vorschützen könne, daß er der gnädigen Herrschafft, um in der Specie facti vorkommenden Umstände willen, GOttes Straffe und zeitliches Creutz und Unglück angewünscher?

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent seine Entschuldigung darinnen suchet, daß gleichwohl die Seele edler als der Leib sey, folglich da der Wohlstand des letztern die erstere in Gefahr setze, man wider jenen wohl beten und wünschen möge, daß GOtt den alten Menschen zu dem Ende kräncken solte, daß der neue zu dem ewigen Leben erhalten werden möchte; nachgehends eben dieses bey 37) einen wahrhafftigen Christen *Mysterium Crucis* zu seyn schiene, daß er bey guten Tagen wohl GOtt bitte, daß er ihn einer Trübsal zu dem Ende würdigen möge, um von aller Sicherheit abgehalten und in seinem Glauben geprüffet und gestärcket zu werden; Wie denn auch in den 38) *Psalm 83.* den Kirchen-Feinden alle Plagen, Schande, Verwüstung, Elend, so gar auch den Fürsten, angewünschet würde, damit sie erkennen möchten, daß der HErr allein der Höchste in aller Welt sey;

37. 38.

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs 39) in denen Göttlichen Gesetzen sich der klare Befehl *Exod. 22. v. 28.* findet, der Landes-Obrigkeit nicht zu fluchen, noch für ihrem Volck selbige zu lästern; Nachgehends solches Verbots *Paulus* in dem Neuen Testament *Actor. 23. vers. 5.* sich auch bey dem gottlosen Hohen-Priester *Ananias*, der unrecht gerichtet, dergestalt erinnert, daß er sich mit der Unwissenheit in solchem Fall allein geschützet wissen wollen; Uber dieses die Göttliche Weißheit uns ohne Zweiffel damit in das Nachdencken führen wollen, daß wenn der Priesterschafft frey gelassen wäre, der hohen 40) Obrigkeit Plagen und Unglück anzuwünschen, solches nicht allein bey denen Unterthanen Verbitterung und Ungehorsam erwecken würde, sondern sich wohl jemand sodann aus denen Menschen, entweder aus Einfalt, oder Boßheit, finden dürffte, der sich zu einem Werckzeug gebrauchen liesse, dergleichen Unglücks-Wünsche in würcklicher Beleidigung des Landes-Herrn und Regenten zu erfüllen, und sich wohl gar zu Aufruhr und Handanlegung gebrauchen zu lassen; weil doch in der That die Majestät-Schänder und Königs-Mörder in der Päbstlichen Religion dergleichen entsetzliche Meynung geheget, daß durch dergleichen Majestäts-Beleidigung GOTT dem HErrn ein Dienst geschehen sey, dawider das seltsame Vorgeben des Superintendenten nicht hindert, daß solche Verwünschung zu der Herrschafft ewigen Besten geschehen, weil die 41) Lehre, daß ein Christ GOtt um Creutz bitten solle, selbsten von dem

39. 40.

41.

SPENERO *Part. I. Theol.* Bedencken *cap. 1. Sect. 74. f. 330.*

vor etwas vermessenes und in der heiligen Schrifft unerhörtes billig gehalten wird, und zwar in diesen Worten: Wie er in GOttes Wort nirgends fünde, daß sich die lieben Kinder GOttes selbst einiges äusserliches, oder innerliches Creutz gewünschet oder sonderlich verlanget; folglich dieses abermahlen bey dem Superintendenten für einen Excess und Mißbrauch seines Amts zu halten, wenn auch dergleichen Verwünschung nur dem geringsten Mit-Christen aus der Gemeinde geschehen wäre; Endlich, der 83. Psalm und andere Gebete, wider die auswärtige und fremde Feinde der Kirchen und seines Volckes, hierher gar nicht gehören, sondern sich vielmehr bey allem dem der Superintendent seiner seinem Landes-Herrn gethanen und ohne Zweiffel beschwohrnen Treu und Unterthänigkeit, nebst dem Befehl des HErrn und Exempel des heiligen Pauli erinnern, und in sich gehen sollen, wie schwehrlich er sich abermahls versündiget und in diesen Umständen verlauffen habe, absonderlich in einer so indifferenten, noch nicht ausgemachten oder aber völlig von dem Landes-Herrn abgethanen, sondern zur Untersuchung verwiesenen Sache, in welcher er nun leichtlich finden wird, daß auch hierinnen Fleisch und Blut, Rache und Zorn, nicht aber der sanfftmüthige Geist seines Heylandes und der lieben Jünger und Apostel aus ihme geredet haben; Endlich, da auch dergleichen von GOTT wider seinem Landes-Herrn zu bitten, nichts anders geheissen hätte, als der himmlischen Weisheit aus seinem unfreundlichen und vergallten Gemüthe Maaß und Ziel vorschreiben, was der Heilige Geist vor ein Mittel zur Bekehrung seines Landes-Herrn nunmehro gebrauchen solle, dergleichen um so viel strafbahrer ist, daß sich der Superintendent so gar auch nicht entblödet, dergleichen Verwünschung vor den Augen seiner Unterthanen und für einer gantzen Gemeinde, recht lästerlich auszuschütten:

42.

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von dem Superintendenten der Herrschafft geschehene Anwünschung zeitlichen Creutzes und Unglücks, als unrecht und strafbahr, anzusehen sey.

Zehntens, wird gefraget:

Qu. X. Ob der 43) Diaconus S. recht gethan, daß er diesen Unfug des Superintendenten, des andern Tages darauf auf öffentlicher Cantzel, widerleget?

43.

Ob

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent sich einbildet, als wenn es sich nicht wohl fügete, einen Prediger und Vorgesetzten dergestalt auf öffentlicher Cantzel anzugreiffen; Nachgehends auch der Superintendent diesem Mann Schuld giebet, daß er in solcher Predigt Lügen vorgebracht, die Schrifft verkehret und als ein gottloser Mann gehandelt, wie ihn dann auch GOtt durch ein unversehenes Ende hinweg genommen hätte;

Rat. dec. Dieweilen aber die Aergerniß und Lästerung des Superintendenten wider seinem Landes-Herrn allzu groß und für der gantzen Gemeinde ausgeschüttet gewesen, der Superintendent selbsten auch zu seiner nicht geringen Beschwehrung meldet, daß alles in der Gemeinde wider die Herrschafft rege gewesen, folglich die unschuldige Unterthanen aus diesen Irrthum und Aergerniß durch vernünfftige und dem Worte GOttes gemässe Vorstellung gebracht werden müssen; Nachgehends alles, was hierunter geschehen, mit Befehl und Vorbewust der Landes-Herrschafft vorgenommen worden; Ferner, in der gantzen Rede, wie solche Num. 4. beygeleget worden, sich nicht ein unfügliches Wort oder Expression findet; sondern vielmehr dieses Mannes Redens-Arten von mehr Sanfftmuth, Liebe und Prudentia theologica zeugen, als sich in des Superintendenten seinen, von Hefftigkeit brennenden Reden und Schrifften findet; Endlich, 44) wenn ein Prediger absonderlich für der Gemeinde auf der Cantzel sündiget, er vor dem Straf-Amt, wie

SPENERVS *Part. I. Theol.* Bedenck. *cap. 1. Art. 3. Sect. 41.*

mit Nachdruck erinnert, gar kein Privilegium hat, sondern auf eben der Cantzel wiederum bestraffet werden mag; Dawider das Amt eines Diaconi nichts hindert, nicht allein, weil solches alles jussu & autoritate 45) Episcopi oder des Domini territorii, geschehen, sondern auch die Evangelische 46) Diaconi würcklich Sacerdotes und Prediger seyn, für welchen ein Superintendent in Lehren und Straffen nichts zum Voraus hat. Letztens, sich der Superintendent eben dadurch abermahl heßlich verräth, wie entfernet sein Sinn von der Regel des Heylandes sey, indem er den Tod dieses Mannes, seiner Passion nach, zu richten sich unterstehet:

44. 45. 46.

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Diaconus S. indem er des Superintendenten seinen Unfug auf der Cantzel widerleget, gar recht und billig gethan habe.

Eilfftens, wird gefraget:

Qu. XI. Ob der Superintendent nicht verbunden gewesen, auf erhaltenen Herrschafftlichen Befehl, pendente Commissione, weiter von dieser Sache auf der Cantzel nichts zu gedencken?

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent vorgiebet, daß ihm gleichwohl obgelegen, sich in seinem Amt, welches der Diaconus gelästert, zu verantworten und die Gemeinde aus solchen Irrthum zu setzen;

Rat. dec. Dieweilen wir aber in dem Auszug der Predigt des Diaconi nichts finden, worinnen weder dem Worte GOttes zuwider gehandelt, noch dem Superintendenten zur Ungebühr etwas aufgebürdet worden, so sich nachhero nicht also in der That befunden; über dieses, da die Sache 47) in lite gewesen, die Rechte und natürliche Billigkeit will, ne interim aliquid innovetur; Ferner, hierunter der Respect hinzu kommet, welchen der Superintendent allerdings gegen seiner Herrschafft in Gehorsam zu erweisen, verbunden; absonderlich, da auch über dieses der Superintendent durch seine unbesonnene Expressiones genugsam gezeiget, wie ohnmöglich es seiner Natur sey, sich in den Schrancken zu halten, und sich auf eine Zeit in seinen Affecten zu verläugnen; folglich ihm dergleichen Spatium, biß zu Austrag der Sachen, um so viel lieber seyn sollen:

47.

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Superintendent schuldig gewesen, auf erhaltenen Herrschafftlichen Befehl weiter nichts von der Sache auf der Cantzel, zu gedencken.

Zwölfftens, wird gefraget:

Qu. XII. Ob der Superintendent, was er mündlich verheissen, auch auf der Herrschafft Erfordern, schrifftlich zu thun verbunden gewesen, von der Sache nichts weiter auf der Cantzel zu gedencken?

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent sich einbilden möchte, daß gleichwohl die Herrschafft sich auf sein Wort und 48) fidem Pastoralem verlassen sollen; Nachgehends auch, da dergleichen ihme kurtz vor der Predigt angesonnen worden; die Ausstellung einer Handschrifft ihm nicht wohl mehr möglich gewesen wäre;

48.

Rat. dec. Dieweilen aber der Superintendent bey seiner ungemeinen Widersetzlichkeit und Eigensinn, auch Ubernehmung der Affecten auf der Cantzel, und daß er lieber seine Suspension annehmen, als dergleichen Zusage thun wollen, der Herrschafft einen nicht ungegründeten Verdacht erwecket, daß man selbigem auf sein Wort nicht mehr trauen, sondern etwas Schrifftliches haben wollen. Nachgehends auch dergleichen Ausstellung unter wiederholter Absingung eines Liedes gar leichtlich geschehen können, wenn selbiges, was er mündlich versprochen, der Superintendent schlechterdings halten und nicht vielmehr allerhand Limitationes und Restrictiones wider die Herrschafft, hinzu setzen wollen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Superintendent allerdings schuldig gewesen, dasjenige, was er mündlich versprochen, der Herrschafft schrifftlich von sich zu geben.

Dreyzehendens, wird gefraget:

Qu. XIII. Ob die 49) Herrschafft, bey verweigerter schrifftlicher Erklärung, nicht befuget gewesen, den Superintendenten mit Gewalt von der Cantzel abhalten zu lassen?

49.

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, weil doch der Superintendent die Zusage, von der Sache nichts zu gedencken, mündlich gethan, sich die Herrschafft daran vergnügen und, wenn er seine Zusage nicht gehalten, den Superintendenten alsdenn bestraffen mögen; Nachgehends, dergle-

dergleichen Aergerniß und Aufsehen der Gemeinde, durch die in der Kirchen verübte Gewalt, für etwas unerhörtes zu achten, darüber sich die Herrschafft billig bedencken sollen, absonderlich da es, des Superintendenten Vorgeben nach, der Ausgang nachhero gewiesen, daß bey dergleichen Umgang mit ihm, viele aus der Kirche gelauffen, andern in der Kirche übel worden, einige aber gar den Tod von diesen Schrecken gehabt hätten; Wie denn auch unter diesen Personen, welche den Superintendenten abhalten müssen, ein Catholicke gewesen, welchen man ohne Zweiffel dazu genommen, den Superintendenten noch mehr zu beschimpffen;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs der Superintendent an allen dem selbsten Schuld gewesen, daß er seiner Herrschafft nicht, wie er thun sollen, gebührende Parition geleistet; Nachgehends, da er sich seiner Amts-Pflicht nicht erinnert, noch verstehen wollen, daß die Handhabung äusserlicher Zusammenkünffte bey den Evangelischen in den Händen der Landes-Herrschafft stehe, man ihm in seinen Unfug nicht anders, als durch gewaltsame Mittel steuren mögen, und wir wieder in eine Tyranney Päbstlicher Clerisey verfallen würden, wenn ein Prediger, dem die Cantzel einmahl verboten, sich wiederum mit Gewalt und de facto darauf zu gehen, unterstehen wolte. Wie denn eben dieses höchst strafbahre Unternehmen des Superintendenten werth gewesen wäre, daß sich die Landes-Herrschafft seiner Person versichert und gewiesen hätte, daß, wer sich der weltlichen Obrigkeit widersetzte, derselbige Göttlicher Ordnung widerstrebe und ein hartes Gerichte auf sich lade. Um deswillen auch, wenn hierunter bey einigen Zuhörern Schrecken und der Tod erfolget, der Superintendent billig in sich zu schlagen und zu erkennen hat, daß er alle diese Schulden, durch seine recht unbesonnene Widersetzlichkeit auf sich geladen habe; Dawider, was die Herrschafft thun können, gar nichts hindert, weil derselben nimmermehr zugemuthet werden mögen, bey den unchristlichen Schmähungen und Verwünschungen auf der Cantzel, mit anderweitiger Zulassung es mit dem Superintendenten zu versuchen, vielmehr nöthig gewesen, denen Einfältigen aus der Gemeinde den Ernst sehen zu lassen und öffentlich zu weisen, daß die äusserliche Kirchen-Schlüssel des Landes-Herrn seyn und man bey uns Evangelischen kein Pabstthum habe, dergleichen ungezogenes und wider Göttliche und weltliche Rechte lauffendes Verfahren von einen ungezogenen und unverständigen Prediger zu erdulden:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Herrschafft nicht unrecht gethan, daß Sie den Superintendenten mit Gewalt von der Cantzel abhalten und zurücke weisen lassen.

Vierzehendens, wird gefraget:

Qu. XIV. Ob das Vorgeben des Superintendenten, daß er noch nicht von der Sache schweigen könnte, in denen Rechten gegründet?

(CONS. HALL. TOM. I. P. 2.)

Ob nun wohl der Superintendent vorgiebt, *Rat. dub.* daß sein Amt durch die bißherige Proceduren gelästert, die Gemeinde durch den anderweitigen Genuß der Communion öffters besagter Weiber geärgert und die Herrschafft selbsten in den Irrthum gebracht wäre; Dannenhero ihm Gewissens halber obliege, die Sache abermahls nach der Länge und Breite auf der Cantzel vorzunehmen;

Dieweilen aber der Superintendent, als aus *Rat. dec.* den obigen Fragen zur Genüge erwiesen worden, in allen Stücken unrecht und der Herrschafft sowohl, als denen besagten Weibern, bey welcher Gelegenheit sich der gantze Handel entsponnen, zu viel gethan und sich, absonderlich an der ersten, gar gröblich für GOtt und Menschen versündiget, folglich diese Sünden nicht von ihme, sondern von einem andern vernünfftigen, gottseeligen und bescheidenen Prediger der Gemeinde vorzuhalten und selbiger die Aergerniß zu benehmen ist; Nachgehends der 50) 50. Superintendent nunmehro Pars worden, der sich mithin, wie

SPENER. *part. I. Art. 7. Sect. 7.*

in eben dergleichen Stücken schreibet, in geringsten nicht zum Richter in seiner eigenen Sache bey der Gemeinde aufwerffen und machen kan, in mehrerer Erwegung, daß seine sub Sign. ♂ bey denen Actis liegende gantz unbesonnene und garstige Schrifft, welche mehr den Redens-Arten des ärgsten Zungen-Dreschers, als dem Sanfftmuths-Geist eines würdigen Predigers ähnlich siehet, zur Gnüge zeiget, in was für Unmuth, Rachgier und Widerwärtigkeit sein Hertz annoch in dieser Sache brenne, indem er seine faule Sache, durch allerhand weit gesuchte und recht verläumderische Histörgen gut und diejenige, die ihm die Wahrheit gesaget, suspect zu machen suchet, wohin die liederliche Historie von *Johann Rosa* wider den Amts-Verwalter A. gehöret, indem er ferner noch beständig mit den heßlichsten Expressionen um sich wirffet, seinen Gegentheil eine gottlose Rotte nennet, die in des Teuffels-Stricken liesse, ja, noch biß jetzo seine Landes-Herrschafft zu seiner gar schwehren Verantwortung nicht schonet, sondern öffentlich schreiben darff:

> Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden H. der XIII. wären in Verstockung der Verdammniß nahe, Sie giengen mit einen Fuß schon in der Höllen und, wenn Sie stürben, wären Sie ewig verdammt und verlohren, er wolle an Seinen Blut und Verdammniß keinen Theil haben, und so weiter;

welche Redens-Arten, auch bey dem schwehrsten Verbrechen, dergleichen sich doch in dieser Sache gar nicht findet, einem Prediger nicht wohl erlaubet seyn, wider einen schlechten Unterthanen, geschweige wider seinen Landes-Herren und noch darzu in propria causa zu gebrauchen, bey dem Superintendenten aber, das Maaß seines unbesonnenen Wesens um so viel völler machet, indem er noch mit denen ungeschliffensten Worten bey allen seinem Unverstand und Verbrechen fragen dürffen: Ob eine Christliche Obrig-

keit zugeben würde, daß man einen Schinder-Knecht so tractirete, wie der Superintendent vor öffentlicher Gemeinde, auch sonsten tractiret worden? Aus welchen Quellen seines ungezogenen und garstigen Hertzens man leichtlich erkennen mag, wie ungeschickt er sey, eine Sache auf behörige Weise vorzutragen und, wie alle Furcht und Respect gegen seiner Landes-Herrschafft fast gäntzlich bey ihme ausgetilget und verloschen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß des Superintendenten Vorgeben die Gemeinde in dem, was vorgegangen, zu unterrichten, denen Rechten nach, gar nicht gemäß sey.

Funffzehendens wird gefraget:

Qu. XV. Ob dem Superintendenten gestattet werden möge, bey solchen Umständen die Cantzel wiederum zu besteigen?

Rat. dub. Ob nun wohl der Landes-Herrschafft auch in denen schwehresten Verbrechen das Jus aggratiandi & dispensandi in alle Wege zukommet, auch die Christliche Pflicht erfordern möchte, wenn jemand von einen Fehl übereiler würde, selbigen wiederum zu rechte zu helffen;

Rat. dec. Dieweilen aber in diesen beyden Stücken eine Reue und Erkänntniß des Verbrechens sich finden muß, der Superintendent hingegen noch überflüßiges Recht zu haben vermeynet, auch des Schändens und Schmähens wider seinen Gegentheil und seine Landes-Herrschafft immer noch mehr machet:

Conclusum. Als halten wir, bey solchen Umständen, nicht dafür, daß man den Superintendenten, wiederum auf die Cantzel lassen möge.

Sechszehendens wird gefraget:

Qu. XVI. Wenn der Superintendent wieder auf die Cantzel gelassen werden möchte, auf was Art und Weise er dieser Sache am füglichsten gedencken könnte?

Ob nun wohl diese Frage mit demjenigen, was schon in der kurtz vorhergehenden von des Superintendenten anhaltenden Conduite und Widersetzlichkeit gesaget worden, vergeblich zu seyn scheinet; Wenn aber GOtt dem Superintendenten noch Gnade geben und ihn zu Erkänntniß seiner schwehren Verbrechen annoch führen möchte, daß er den Vorsatz nehme, der geär-
51. gerten Gemeinde zu sagen, wie 51) die Diener Christi auch Menschen wären und wie selbige die Geheimnisse des HErrn in irrdischen Gefässen trügen, wie schwehr es auch einem alten *Theologo* würde, in allen Fällen das Göttliche von dem Natürlichen und Menschlichen in seinen Hertzen zu unterscheiden, wie er bey dieser Sache in Versuchung gefallen und ihm der Eyfer übernommen hätte, wie er nunmehro erkennete, daß die Trachten zur weltlichen Policey gehöreten und ein Prediger nicht mit diesen, sondern mit der Beschaffenheit des Hertzens, ob solches von Hoffarth, oder mit Demuth angefüllet, zu thun hätte. Wie er sich auch gegen seine Landes-Herrschafft vergangen, selbige auch und die gantze Gemeinde, um Verzeihung und noch diese letztere insonderheit bäte, daß sie sich an seinen in dem Eyfer ihme entfahrnen *Expressionen* nicht ärgern, an ihren Gehorsam nicht hindern, oder in einige Bitterkeit verleiten lassen möchten; daß sie vielmehr beyderseits mit zusamen gesetzten Kräfften, nach dem Exempel der Knechte GOttes in dem Alten und Neuen Testament als Unterthanen vor ihre Obrigkeit beten und die Führung alles dessen der Güte GOttes überlassen solte, und was etwa der Beschaffenheit der Zeit und des Orts nach, mehr hinzu gesetzet, oder ausgelassen werden möchte; wie dann solchensals absonderlich nöthig seyn würde, des Superintendenten sein Concept noch vor gehaltener Predigt durchsehen zu lassen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß durch dergleichen Formalien die angerichtete Aergerniß am besten gehoben und aller Weiterung auch kräfftig vorgebeuget werden könnte.

Quæst. XVII. Siebzehendens wird gefraget:

Wenn der Superintendent sich etwa erst beschriebener Massen accommodiren solte, ob nicht gnädigste Herrschafft zu bewegen, dem Superintendenten andere verdiente Straffen zu erlassen?

Rat. dub. Ob wir nun wohl in des Superintendenten seinen bey denen Actis liegenden Schrifften, gar nichts finden, wie wir demselben entweder etwas gar sonderbahres in seinen Wissenschafften oder auch in Prudentia theologica, woran es ihm gantz und gar fehlet, zulegen könnten; Wie denn ein Superintendent auch sonderlich
52. 52) die Jura Episcopalia und Territorialia, soviel die Kirchen-Sachen betrifft, studiren solle; daran es dem Superintendenten schlechterdings mangelt, auch bey einem Superintendenten gleichwohl nicht allein ein gutes Leben, sondern auch gnugsame Wissenschafft in allen Stücken seiner Lehre, erfordert wird; überdem der Superintendent nicht dafür halten muß, daß sich ein Prediger allein in Wollust, Geld und äusserlichen Ehr-Geitz versündigen könne, indem der innerliche geistliche Hochmuth weit gefährlicher, als alle diese drey erstern sind, für welchem letztern sich der Superintendent allerdings vorzusehen und sein Hertz wohl zu untersuchen hat, ob nicht seine, bey den Actis sub Signo ♂ liegende Schrifft von dergleichen Zeichen fast durchgehends voll sey. Indem er nicht nur allein seinen ersten Beruf an die Superintendentur seinen guten und an allen Orten erschollenen Gaben beymisset, sondern auch alle Kleinigkeiten, die er vor seinen Collegen und Antecessoren gethan, gar sorgfältig erzählet und sich dadurch mehr, als andere und dieselbe insbesondere wissen will, dergleichen 53) geistlicher 53.
Rodomontaden, als wir solche mit dem Wort, so er wider seine Collegen unzählig gebrauchet, benennen, er sich billig in der Demuth seines Hertzens schämen sollen; Wie er denn auch das Zeugniß seines Medici (von dem er selbst Meldung thut) nicht ausser Acht zu setzen, daß er hierinnen den grössesten Feind an seinem hitzigen und Gallhafften Temperament, folglich

mit

mit Gebet und Aufsicht selbigen zu widerstehen habe;

Rat. dec. Dieweilen aber, wenn der Superintendent sich nach der in der sechszehenden Frage berührten Weise finden solte, man mit ihm nach gehobenen Aergerniß um so viel ehender Gedult haben möchte, weil ihn die Complexion seines Geblütes und, daß er es nicht besser verstanden, in dergleichen Hitze getrieben, folglich man glauben möchte, daß er bey der Sache keinen Dolum gehabt, sondern mit Unverstand geeyffert habe, die Landes-Herrschafft auch bey solchen Umständen sich des

54. 54) *L. un. C. si quis imperatori maledixerit.* erinnern und dafür halten könnte, quod; si ex levitate factum, contemnendum; si ex insania, commiseratione dignum; si ab injuria, remit-

55. tendum; worzu noch das 55) *lubricum linguæ* und *calami* bey einem solchen Temperament käme, welches in den Rechten, ubi dicteria ex hominum temperamentis & moribus judicantur, gleichfals eine causam ignoscendi machet; Letztens es alle Umstände zeigen, daß es dem Superintendenten, wie öffters denen dürfftigen Studiosis Theologiæ, an guter Education ermangelt, welche nunmehro zwar in seinen alten Jahren nicht ersetzet, dennoch auch eben seines hohen Alters halben, mit ihm Gedult getragen werden möchte:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Gräfliche Herrschafft, bey obigen Umständen und wenn sich der Superintendent nach der sechzehenden Frage finden wolte, wohl Gnade für Recht ergehen lassen möchte.

Quæst. XVIII. Endlich wird gefraget:

Was der Superintendent, bey anhaltender Widersetzlichkeit, für eine Straffe verdienet habe?

Rat. dub. Ob nun wohl der Superintendent noch jetzo, bey dieser heillosen Sache, Recht übrig zu haben vermeynet; nachgehends auch, in den bißherigen Fragen, wir alle Momenta, die er zu seiner Entschuldigung gebrauchet, in Erwegung gezogen und eintzelner Weise berühret haben. Über dieses derselbe sonderlich seine Merita, Gaben und was er sonsten Gutes gestifftet, selbsten vorstellig gemachet, wir auch darauf alle Reflexion genommen haben; Ferner zu seiner Exculpation auch dieses gebrauchet werden möchte, daß er gleichwohl keines Doli überführet wäre; Endlich er auch schon biß in das achte Jahr in seinem Amte suspendiret wäre, welches auch loco pœnæ mit angerechnet werden möchte; Letztens sein Alter hinzu käme und, daß er es der Seelen nach, bey der Herrschafft wohl

56. gemeynet, folglich es hiesse, quod fatua 56) etiam causa excuset a dolo; zugeschweigen, daß bey einem Prediger auch die geringste äusserliche Straffe um so viel empfindlicher fiele, je mehr Unsträflichkeit in ihrem Amte erfordert zu werden pflegte, wenn sie an einen andern Ort wieder unter kommen wolten;

Dieweilen aber der Superintendent, daß er seinen Landes-Herrn nicht allein auf das allerhärteste verwünschet, und mithin wider obangeführten Befehl GOttes *Exod. 22. vers. 28.* und dessen Wiederholung in den Neuen Testament, *Act. 23. vers. 5.* offenbahrlich gehandelt, sondern auch solches nicht etwa in geheim, sondern für den Ohren des Volcks und der gantzen Gemeinde gethan, auch dem von dem Superintendenten selbsten beschriebenen Erfolg nach, Auflauff und Erbitterung gegen der Landes-Herrschafft erreget, wie nicht minder den Vorsatz gehabt, dergleichen, alles Verbots ohnerachtet, mit eben solchen straffbahren Umständen zu wiederholen; Nachgehends die Ursachen, welche der Superintendent selbsten in seiner sub Sign. ♂ bey denen Actis liegenden Schrifft angegeben, gar von keiner Erheblichkeit seyn, dardurch er nur einige Entschuldigung haben könnte; vielmehr der Superintendent seinen Amts- und Unterthanen-Eyd, womit er der Herrschafft in dergleichen äusserlichen Kirchen-Sachen unterworffen gewesen, freventlich gebrochen, sich auch in denen Herrschafftlichen Befehlen, indem er nach geschehener Suspension und Inhibition mit Gewalt auf die Cantzel gehen wollen, des aller Obrigkeit schuldigen Gehorsams entzogen; Ferner dergleichen strafbahres eigensinniges Wesen des Superintendentens eigenen in dessen bey den Actis sub Signo ♂ liegenden Schreiben nach, er gegen auswärtige und einheimische mit Vergessung und Hindansetzung des der Landes-Herrschafft schuldigen Respects einseitig und in odium seiner Herrschafft erzehlet, dabey auch Herrschafftlichen Bedienten nicht geschonet, sondern auch selbige mit vielen injuriösen und anzüglichen Worten in seinen Schrifften zur Ungebühr angegriffen; Bey welchen strafbahren Factis die Untersuchung, quo animo selbige geschehen, gar nicht vonnöthen ist, absonderlich da der Superintendent bey überwiesenen Dolo eine schwehre Leibes-Straffe verdienet haben würde; Wir aber darbey alle obangeführte Umstände in Liebe und Mitleiden erwogen, und gleichwohl dergleichen unbesonnenes Vornehmen eines Predigers wider seine Herrschafft andern, welche unter dergleichen Deck-Mantel der weltlichen Obrigkeit, so wie denen Gemeinden, 57) 57.
auch bey denen Evangelischen das Tyrannische Joch der Päbstlichen Clerisey wiederum über den Halß werffen dürfften, zum Abscheu nicht ungestraffet hingehen mag:

Als halten, nach eintzelner Weise von einem jeden gelesenen und erwogenen Actis, wir sammt und sonders dafür, daß der Superintendent, seiner Begünstigung halben, seines Amts zu entsetzen und das Land zu räumen schuldig. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXIII. an Sr. Excellenz dem Herrn General-Lieutenant von A. nach S.

Mense Augusti. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod Canonici nulla sit hereditas ab intestato.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Creditores ius habent in bona defuncti.*
2. *Cessante conditione, cessat ipsa obligatio.*
3. *Quod absolute promissum, pure praestandum.*
4. *Eiusdem obligationis indoles in dubio non praesumitur multiformis.*
5. *Exemplum clausulae commissoriae in testamento.*
6. *vid.* argument. generale.
7. *Mutatio obligationis modificatae non praesumitur.*
8. *Legitima libera esse debet, neque grauari potest vllo modo aut conditione a testatore.*
9. MORIBVS GERMANIAE *computatio iuris Ciuilis in legitima non obtinet inter illustres.*
10. 11. *Quae loco illius computationis obtineant?*
12. 13. Canonicus *testamentum parentis vt inofficiosum impugnare, vel ad supplementum legitimae agere nequit.*
14. *Renunciatio, cum sit facti, ab allegante probanda.*
15. *Quod quis semel agnouit, ab eo recedere non potest.*
16. *Creditores in iura, nomina & actiones defuncti debitoris succedunt.*
17. *vid.* arg. 14.
18. *Referens explicari solet ex relatum.*
19. *Compensatio non, nisi in liquido admittitur.*
20. *Expressa non opus est reseruatione illius, quod iuris est.*
21. *De cautione a creditoribus praestanda, ratione pecuniae ex concursu recipiendae.*
22. *Concursu in vno loco semel moto, omnes isthuc creditores sunt remittendi;*
23. *quorsum etiam creditores ex alienis territoriis citari solent.*
24. *Quaenam circa euictionem sint necessaria?*
25. *Suo quilibet litigat periculo.*
26. *Euictio in contractibus onerosis & diuisione hereditatis locum habet.*
27. *Exceptio a regula.*
28. *Depositio aut oblatio debiti non est solutio.*
29. *Non debitori, sed magistratui, vbi concursus motus est, incumbit cura citandi creditores.*

Species facti.

SAt E. G. von O. 1662. den 8. Februar. nebst seiner Ehe-Frauen eine Dispositionem inter liberos errichtet, in welcher er seinen ältesten Sohn, I. C. von O. Dom-Herrn zu M. zum Erben eingesetzet. Seinem zweyten Sohn O. H. von O. damahls Dom-Herrn zu O. nachgehends zu P. 4000. Thaler aus seinen Güthern zu geben verordnet, auf den Fall er seine *Præbende resigniren* und sich Stand-gemäß verheyrathen würde: Seinen übrigen dreyen Söhnen aber, weil dieselbe kein Avancament gehabt, jedem 6000. Thaler zu zahlen befohlen; Nachdem nun der älteste Sohn I. C. von O. vermöge väterlichen Testaments, die beyden Güther B. und W. besessen, ist derselbe mit Hinterlassung zweyer Töchter verstorben, davon die älteste an Se. Excellenz den Herrn General-Lieutenanten von A. die andere aber an einen Freyherren von W. vermählet worden. Worbey man dann nach Verheyrathung der ältesten 1685. gewisse *Pacta dotalia per modum Contractus* in folgenden Umständen aufgerichtet: Nach welchem das Guth B. in O. belegen, zum Braut-Schatze, jedoch unter dieser Bedingung mitgegeben worden, daß die in dem Großväterlichen Testament denen übrigen Söhnen angewiesene und oben specificirte Quotæ aus solchem Guth bezahlet verzinset, selbiges auch beyderseits denen Prætendenten loco hypothecæ hafften solte. Dagegen die zweyte Erb-Tochter das andere Guth W. im Stifft P. haben möchte, und zwar ohne einige Beschwehrung. Nachdem sich nun Se. Excellenz, vermöge obgenannter Pactorum, mit dem Dom-Herrn O. H. von O. sowohl jeden seiner Erb-Portion, als auch seines verstorbenen Bruders Verlassenschafft halben verglichen, und selbigen für beydes 6000. Thaler an Capital, und 600. Thaler an Zinsen, nebst künfftiger Verzinsung mit 5. pro Cent verheissen, welcher Vergleich auch Anno 1689. den 3. Jun aufgesetzet und geschlossen worden; So ist ermeldter Dom-Herr bald hernach verstorben, weil nun dessen Erbe vieler Schulden halben, seine Verlassenschafft nicht antreten wollen; haben die Creditores endlich sich an des Defuncti bey Sr. Excellenz habenden Forderung zu erholen gesuchet, und deßhalben vor dem Officialat zu O. Klage erhoben, ohngeachtet nun Se. Excellenz verschiedene Exceptiones dagegen eingewendet, sind selbige doch nicht attendiret, sondern Sr. Excellenz vielmehr die Bezahlung der 6000. Thaler per sententiam injungiret worden,

den, jedoch dergestalt, wenn die *Creditores* gnugsame *Caution* gestellet, die Gelder, daferne sich nähere *Creditores* finden würden, wiederum zu *restituiren*; Welche Sentenz auch von dem Reichs-Hof-Rath, wohin Se. Excellenz adpellando sich gewendet, confirmiret worden ist, welchem nach auch Se. Excellenz das obgedachte Quantum gegen Caution an die Creditores bezahlet. Dessen allen aber ohngeachtet, melden sich andere Creditores des jetzt gedachten verstorbenen Dom-Herrns bey denen P. Gerichten, eben dieser Schuld halben, weil das andere Guth W. welches der Frau von H. zugeschlagen worden, in selbigen gelegen. Und ohngeachtet diese die Creditores von sich ab, und an Se. Excellenz nach O. weiset, weil gleichwohl der verstorbene Dom-Herr mit Sr. Excellenz den Transakt obgemeldter Weise errichtet, folglich die Frau von H. ex nexu gelassen, so wird doch, dessen ohngeachtet, zu P. in faveur der unbefugten Prætendenten gesprochen. Darwieder aber ermeldte Frau von H. sich des Remedii adpellationis bedienet, auch in Camera ein Mandatum sine Clausula in sui favorem erhalten. Bey welchen Umständen dann, weil die Sache beyderseits noch biß jetzo in lite schwebet, Se. Excellenz über nachfolgende Fragen belehret seyn wollen, und zwar erstlich:

Quæst. I. Ob Se. Excellenz die per Transactum veraccordirte Summam der 6000. Thaler nach des Dom-Herrn seinem Tod denen Creditoribus zu zahlen verbunden?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl diese Summe Geldes sich inter nomina
1. defuncti befunden, folglich selbige dessen 1) Creditoribus nicht versaget werden mögen; Nachgehends, ohngeachtet das Testamentum E. G. von O. in Auszahlung der 4000. Thaler nur auf den Fall zu verstehen: Wenn der Verstorbene seiner *Præbende resigniren* und sich Standes-gemäß verheyrathen würde; Welches
2. letztere aber, 2) da es nicht geschehen, also auch die erstere Obligation wegfiele, dennoch dergleichen Condition in dem damahligen Transakt sich
3. nicht mehr finde, folglich, was in solchen 3) absolute verheissen worden, auch schlechterdings und ohne einige Bedingung præstiret werden müste; worzu noch dieses käme, daß der verstorbene Dom-Herr eben in dieser Absicht quid pro quo genommen, und ein ziemliches an Capital und Zinsen fallen lassen; Ferner unter denen in transactione stipulirten 6000. Thaler, sich auch die Verlassenschafft befunden, welche der verstorbene Dom-Herr von seinen verstorbenen Bruder laut dessen Disposition an 3000. Thlr. schlechterdinges und unter keinerley Bedingung erhalten, folglich auch die übrige Sum-
4. ma nicht anders seyn können, nisi 4) eiusdem Obligationis indolem fingamus multiformem & multiplicem, welches doch in dubio nimmer zu vermuthen;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs das väterliche Testament klar und deutlich in dem Munde führet, daß dem Dom-Herrn die 4000. Thaler auf den Fall, wenn er sich Stand-gemäß verheyrathen und seine *Præbende resigniren* würde, bezahlet werden sollten; folglich a contrario der Schluß jedermann vor Augen lieget, daß alsdann, wenn der damahlige Dom-Herr die Præbende nicht resigniren, noch sich Standes-gemäß verheyrathen würde, auch die Bezählung der 4000. Thaler nicht erfordert werden sollte; Nachgehends auch eben deswegen vielmehr dieser 5) Clausulæ Commissoriæ nö- 5.
thig zu seyn geschienen, weil man wohl siehet, daß des Testatoris sein Wunsch gewesen, öfters gedachten Dom-Herrn zu Resignirung seiner Præbende und Standes-gemässen Verheyrathung zu vermögen; Uber dieses, da bey einem 6) Canonico die Successiones ab intestato 6.
denen Anverwandten abgeschnitten zu werden pflegen, um so vielmehr zu vermuthen, daß der Testator solche Summa Geldes dadurch, wenn sie dem Dom-Herrn ausgezahlet werden müssen, seinen natürlichen Erben nicht entziehen wollen; dagegen nichts hindert, daß dergleichen Conditio nachhero in dem mit dem Dom-Herrn errichteten Transakt nicht wiederholet worden; theils, weil dieses genug, daß in derselben die vorige modificata obligatio nicht aufgehoben, cum
7) mutatio non præsumatur, theils auch, weil 7.
es sich noch so gar auch der Verzinsung halber disputiren lassen, um welcher und anderer Ursachen willen der öffters genannte Dom-Herr etwas an dem Capital, es werde nun solches auf die Auszahlung der brüderlichen oder väterlichen Verlassenschafft gerechnet, fallen lassen:

Als halten wir davor, daß Se. Excel- Conclulenz die 6000. Thaler nach dem Tode sum.
des Dom-Herrn, dessen Creditoribus auszuzahlen, denen Rechten nach, nicht schuldig gewesen seyn.

Zweytens, wird gefraget:

Ob aber bey solchen Verstande, daß Quæst. II.
die 4000. Thaler nicht absolute sondern sub Conditione der Resignation und Verheyrathung gemachet worden, das väterliche Testament nicht pro inofficioso zu halten, oder wenigstens ex capite læsionis in legitima angefochten werden möge?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich- *Rat. dub.*
wohl deswegen beydes hieselbst zugegeben werden müste, weil bey nicht erfüllter Condition der Dom-Herr gar nichts, auch wenn er die Præbende resigniret, dennoch keine Portion haben können, welche die Legitimam oder den Pflicht-Theil erreichet, wie denn auch dieses selbsten ausgemachten Rechtens wäre, quod 8) Legitima 8.
libera esse debeat, neque gravari possit ullo modo, aut conditione a testatore:

Dieweilen aber Anfangs, denen Teutschen *Rat. dec.*
9) Gewohnheiten nach, die Computatio juris 9.
Civilis in legitima inter illustres gar nicht in Gebrauch, sondern 10) jedem von Adelichen 10.
Geschlecht regularirer, und dafern nichts anders in einer Provintz contraria Consuetudine eingeführet, frey gelassen ist, pro conservatione familiæ einem Kinde die Güther zu vermachen, und denen übrigen die blossen Alimenta auszusetzen,

wie solches mit der täglichen Erfahrung nnd Exempeln belegen

HEIDER. *in Actis Lindav. p. 606.*
Gasp. Lerch a THIERSTEIN *de ordine equestri Vol. 2. Sum. 161. p. 201.*
BVRGEMEISTER vom Reichs-Adel *pag. 286. 287.*
L. B. de LYNCKER *decis. 1259.*

II. wie II) denn die Adeliche Familien mit eben solchen Recht auch ihre Töchter mit einer wenigen Summa abfinden dürffen, und gar nicht gehalten seyn, in solcher Abfindung auf das Quantum der Legitimæ zu sehen,

WEHNERVS *Consil. Francon. 42. n. 1.*
de LVDEWIG *in Trebellian. exule. c. 4. §. 4. p. 57.*

welches hieselbst um so viel mehr wider den Dom-Herrn statt hat, theils, weil selbiger durch Anschaffung einer Præbende bereits zureichend versorget gewesen, theils auch, weil ein
12. 12) Canonicus auch an sich die Legitimam um so viel ehender vergessen muß, indem seinen heredibus ab intestato die Successio in denen allermeisten Capitulis abgeschlagen zu werden pfleget:

Conclusum. Als halten wir nicht davor, daß ermeldter 13) Dom-Herr weder befuget
13. gewesen, das Testamentum ut inofficiosum anzufechten, noch auch ad supplementum legitimæ, zu klagen.

Qu. III. Drittens, wird gefraget:

Ob nicht der Dom-Herr sowohl als seine jüngere Brüder, sowohl der Querelæ inofficiosi, als auch dem Supplemento legitimæ, wenn sie auch schon in einem oder dem andern gegründet gewesen, dennoch renunciret?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl sich keine Renunciatio expressa hierinnen fände; Nachgehends dergleichen Renunciatio
14. 14) facti wäre, und aus besondern Umständen ab allegante, erwiesen werden müste;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs weder der Dom-Herr, noch seine Herren Brüder, wider das Testamentum paternum einige Beschwehrung geführet, sondern solches vielmehr dadurch, weil sie über denen in Testamento zugetheilten Quantis transigiret und Zahlung angenommen, solches agnosciret haben, folglich, wenn sie auch noch an dem Leben sich befänden, selbigen dennoch kein Recht mehr übrig seyn würde, demje-
15. nigen, was 15) sie einmahl agnosciret, entgegen zu treten; Nachgehends, da beyde ohnbeerbet gestorben, die Creditores als Extranei um so viel mehr zu dem einen, als dem andern sich befuget halten mögen:

Conclusum. Als ist kein Zweiffel übrig, daß so wohl der Dom-Herr, als seine jüngere Brüder, so wohl der Querelæ inofficiosi als actionis ad supplementum legitimæ bey ihren Leben tacite und valide renunciret.

Qu. IV. Viertens, wird gefraget:

Ob die Creditores des Dom-Herrn sich hierunter der Querelæ inofficiosi oder actionis ad supplementum legitimæ, bedienen mögen?

Ob nun wohl selbige in 16) jura, nomina & actiones des Defuncti debitoris getreten zu seyn scheinen; Nachgehends was der Defunctus hierinnen nachgegeben, zu ihren grossen Nachtheil geschehen zu seyn, sie erachten; *Rat. dub.* 16.

Dieweilen aber nicht einmahl dem Heredi heredis, wenn solcher ein Extraneus, obgemeldte Beneficia zugestanden werden; an welchem allen die Creditores gar keinen Theil haben, wenn auch der verstorbene Dom-Herr sich dergleichen Remedia noch vorbehalten, selbige aber bey seinen Leben nicht gebrauchet hätte; zugeschweigen, daß in obigen Fragen zur Gnüge ausgeführet worden, daß der verstorbene Dom-Herr kein Fundamentum agendi gehabt, sich auch, wenn er dergleichen gehabt, dennoch dessen verziehen hätte: *Rat. dec.*

Als sind die Creditores auf keinerley Wege befuget, sich weder der querelæ inofficiosi, noch actionis ad supplementum legitimæ zu bedienen. Conclusum.

Fünfftens wird gefraget: Qu. V.

Ob Se. Excellenz durch den Transact von denen Conditionibus resignationis & nuptiarum abgetreten?

Ob nun wohl bereits in der ersten Frage die Rationes dubitandi hieselbst in verschiedenen Puncten angeführet worden; *Rat. dub.*

Dieweilen aber zu demjenigen, was wir in denen bey der ersten Frage enthaltenen Rationibus decidendi gesetzet, noch dieses kommet, daß der öffters genannte Dom-Herr, wenn er sich die gemeldte Summam pure zu fordern getrauet, er selbige bey seiner übeln Wirthschafft vermuthlich gesuchet haben würde; nächstdem alle 17) 17. Resignationes facti seyn, und demnach ex verbis transactionis, oder sonsten erwiesen werden müssen; dergleichen wir in dem Copeylichen beygelegten Transact nicht finden, vielmehr endlich, da der gantze Grund des Transacts sich auf das väterliche Testament bezogen, solcher auch daher in dubio seine Erklärung nehmen, und den Umstand sub conditione darzuthun, und ersetzen muß: *Rat. dec.*

Als halten wir nicht davor, daß Se. Excellenz durch den Transact dasjenige, was sie sub conditione schuldig gewesen, pure zu zahlen versprochen haben. Conclusum.

Sechstens, wird gefraget: Qu. VI.

Ob dergleichen aus denen Ehe-Pactis mit Sr. Excellenz erstern Frauen Gemahlin zu schliessen?

Ob nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in ermeldten Ehe-Pactis das Quantum sine Conditionis mentione sey verheissen worden; Nachgehends die andere Frau-Schwester ermeldter Gemahlin, deßhalben derselben einen so grossen Vortheil an dem zugeschlagenen Guth gegönnet, weil sie die Bezahlung des Dom-Herrns über sich genommen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber in ermeldten Ehe-Pactis, wie der beygelegte Extract ausweiset, mit deutlichen Worten gesaget wird, daß die Legitima so, wie sie in dem väterlichen und mütterlichen Testa- *Rat. dec.*

ment

ment befohlen worden, bezahlet werden solle, folglich hieselbst das Referens 18) seine Erklärung aus dem Relato nimmet; nachgehends die Adsignation der beyden Güther nicht facto der beyden Frauen Schwestern, sondern ex dispositione parentum geschehen, denen allerdings frey gestanden, die Eintheilung unter ihren Kindern, eigenen Gefallen nach, etiam in portionibus inæqualibus zu machen:

18.

Conclusum. Als halten wir nicht dafür, daß die ermeldten Ehe Pacta zu demjenigen, was dem Dom-Herrn sub conditione zukommet, selbigen pure sich verbunden.

Qu. VII. Siebendens wird gefraget:

Ob Se. Excellenz befuget gewesen, auch nach geschlossenen Transact mit dem Dom-Herrn, seine Gegenforderungen zu compensiren?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in dem Transact keiner Compensation mit einiger Sylben gedacht; vielmehr die Præstatio des veraccordirten Geldes schlechterdinges, unter denen in dem Testament gesetzten Conditionen, verheissen wäre;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs die 19) Compensa-
19. tiones, wenn selbige nur in liquido beruhen, juris sind, folglich gar nicht vonnöthen gewesen,
20. dasjenige, was 20) Juris ist, sich expresse vorzubehalten; vielmehr zur Conservation dieses genug ist, daß sich Se. Excellenz der Exceptioni Compensationis gar im geringsten nicht begeben:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Sr. Excellenz auch nach errichteten Transact, die Exceptio Compensationis jederzeit frey geblieben.

Qu. VIII. Achtens wird gefraget:

Ob Se. Excellenz befuget gewesen, von denenjenigen, welchen sie bey dem Concurs die 6000. Thaler ausgezahlet, Caution zu fordern?

Rat. dub. Ob nun wohl sonsten dergleichen Solutio periculo der Gerichte geschiehet, wo sich der Concurs erreget, wenn bey denenselben die Gelder deponiret werden;

Rat. dec. Dieweilen aber hieselbst die Solutio denen Creditoribus selbsten geschehen, welchen sonsten
21. 21) auch die Gerichte nicht ehender etwas Geld aus dem Concurs absolgen lassen, bevorab selbige zureichende Caution gestellet, wenn sie das Geld indebite und zum Nachtheil näherer Creditorum genommen, solches wiederum heraus zu geben, deren Exempel hieselbst Se. Excellenz folgen können, absonderlich da der Locus und das Forum des entstandenen Concurses noch etwas zweiffelhaltig ausgesehen, folglich Sr. Excellenz die Depositio in Judicio nicht wohl zu rathen gewesen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Se. Excellenz allerdinges und ohnstreitig befuget gewesen, von denen Creditoribus, welchem sie das Geld ausgezahlet, zureichende Caution zu fodern.

Qu. IX. Neuntens wird gefraget:

Ob Se. Excellenz verbunden gewesen, denen Executoribus Testamenti die 6000. Thaler schlechterdinges zu bezahlen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches gleichwohl am allerfüglichsten geschehen mögen, weil solchenfals die Creditores es nicht mehr mit Sr. Excellenz, sondern mit offtgemeldten Executoribus einig und allein zu thun und zu litigiren gehabt hätten; *Rat. dub.*

Dieweilen aber, dem Bericht nach, die Executores Testamenti Sr. Excellenz die Compensationes liquidi cum liquido abgeschlagen; Nachgehends auch sich der Caution geweigert und sich gleichwohl auch der Erbschafft des Defuncti niemand eigentlich unterziehen wollen: *Rat. dec.*

Als sind Sr. Excellenz gar nicht gehalten gewesen, denen Executoribus Testamenti die 6000. Thaler auszuzahlen. Conclusum.

Zehendens, wird gefraget: Qu. X.

Ob Sr. Excellenz obgelegen, bey solcher Bewandniß die Gelder zu deponiren?

Ob es nun wohl an dem ist, daß sonsten dergleichen einem Creditori, über dessen Bonis ein Concurs errichtet worden, schuldige Gelder an sichersten deponiret zu werden pflegen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber in denen obigen Fragen schon gemeldet worden, daß Se. Excellenz zur Auszahlung gar nicht gehalten gewesen, daß ihnen allenfals die Exceptio Compensationis frey und offen gestanden, welches alles erst von dem Curatore bonorum oder Contradictore Communi ausgemachet werden müssen; Nachgehends, sich auch super foro Concursus, allerhand Zwistigkeiten ereignet: *Rat. dec.*

Als halten wir davor, daß bey jetzt gemeldten Umständen, Se. Excellenz nicht gehalten gewesen, die quæstionirte Summa zu deponiren. Conclusum.

Eilfftens, wird gefraget: Qu. XI.

Wo allenfals die Depositio der quæstionirten Gelder geschehen sollen?

Ob nun wohl in der Specie facti gemeldet wird, daß sich so wohl zu P. als auch zu O. verschiedene wichtige Creditores gemeldet; Nachgehends auch der Communis debitor an beyden Orten Dom-Herr gewesen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber, dem in der Specie facti befindlichen Bericht nach, sich der Concursus Anfangs für dem Officialat zu O. erreget; gleichwohl bekannten und unstreitbahren Rechtens ist, quod 22) concursu in uno loco semel moto, 22.
omnes isthuc Creditores sint remittendi; zu welchem 23) Ende auch die Creditores behöriger 23.
massen, ex alienis territoriis, citiret zu werden pflegen: *Rat. dec.*

Als halten wir davor, daß, wenn sonsten die Depositio der quæstionirten Gelder, davon in obigen Fragen wir das Gegentheil bewiesen, nöthig gewesen, selbige vor dem Officialat zu O. geschehen sollen. Conclusum.

Zwölfftens, wird gefraget: Qu. XII.

Ob die Frau von H. ihres mit denen Creditoribus zu P. geführten Processes halben, an Se. Excellenz ihrem Regress nehmen möge?

Ob

Rat. dub. Ob nun wohl aus denen Ehe-Pacten klar und offenbahr ist, daß die dem Dom-Herrn aus dem Erbe gebührende Gelder Se. Excellenz allein übernommen; Folglich die Frau von H. davon gäntzlich befreyet; Nachgehends, selbige auch Sr. Excellenz die Importunität der Creditorum des Dom-Herrns durch Hand-Brieffe versichert;

Rat. dec. Dieweilen aber regulariter 24) in omni evi-
24. ction nöthig ist, daß der in Anspruch genommene Theil dem andern, der die Eviction thun solle, ordentlicher Weise in Judicio litem denunciren und, daferne solches unterlassen worden, solchem die Evictio, weder in der Haupt-Sache noch in denen Unkosten, aufgebürdet werden
25. mag, quia res tum inter alios acta & suo 25) quilibet litigat periculo; Nachgehends, die privat-Schreiben solches hieselbst nicht ausmachen wollen, da die litis denunciatio coram judice, geschehen solle:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Frau von H. ihres Processes halben, gestalten Sachen nach, ihren Regress an Se. Excellenz zu nehmen, nicht befugt.

Qu. XIII. Dreyzehendens, wird gefraget:
Ob auch, wenn die litis denunciatio zeitig erfolget, Se. Excellenz gehalten gewesen, selbige in dem unbefugten Anspruch der Creditorum, zu vertreten?

Rat. dub. Ob nun wohl die 26) Evictio, in denen Con-
26. tractibus onerosis & divisione hereditaris, juris ist, folglich selbige Sr. Excellenz obgelegen wäre, wenn auch schon dergleichen von ihnen niemahls zugesaget und verheissen worden; Nachgehends die gebrauchte Exceptiones anders gehalten seyn würden, wenn die litis denunciatio so fort Sr. Excellenz geschehen wäre;

Rat. dec. Dieweilen aber Se. Excellenz, ehe 27) noch
27. die litis denunciatio geschehen, zum Uberfluß das quæstionirte Quantum bezahlet; Nachgehends, hieselbst nicht überhaupt, sondern suppositis supponendis, gefraget wird; in welchem letztern Falle Se. Excellenz sich nicht schuldig befunden, in denen præcise von dem Gegentheil gebrauchten Exceptionibus sich einzulassen, oder bey nicht geänderten Libello einige Eviction zu præstiren:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Se. Excellenz in denen von der Frau von H. gebrauchten Exceptionibus selbige zu vertreten, nicht gehalten gewesen, wenn sie auch gleich litem zeitig denunciret hätten.

Vierzehendens, wird gefraget: Qu. XIV.
Ob Se. Excellenz sich nicht damit ausser aller Mora gesetzet, daß sie die quæstionirte Summam denen Executoribus Testamenti zu bezahlen, offeriret?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich- *Rat. dub.*
wohl auch in denen Rechten ausgemacht wäre, quod 28) depositio aut oblatio debiti non sit so- 28.
lutio; Nachgehends Se. Excellenz nicht einmahl die Solution anders, als sub certis requisitis, Cautione & Compensatione angeboten, dergleichen sich die Executores billig weigern müssen;

Dieweilen aber Anfangs bereits oben gesa- *Rat. dec.*
get, daß Se. Excellenz weder in Cautione noch Compensatione übel fundiret gewesen; bey welchen Umständen nicht sie, sondern die Executores die Solution aufgehalten haben:

Als ist allerdings davor zu halten, daß Se. Excellenz hierunter in mora solvendi nicht gewesen seyn. Conclusum.

Funffzehendens, wird gefraget: Qu. XV.
Ob Se. Excellenz nicht mehr, als sie schuldig gewesen, gethan, indem sie alle Creditores edictaliter citiren und auch die Citationes zu P. anschlagen lassen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß alles *Rat. dub.*
dieses in dem Concurs-Proceß an sich nöthig sey, damit die Erregung des Concursus allen Creditoribus zeitig kund werden möchte;

Dieweilen aber alles dieses nicht der 29) *Rat. dec.*
Debitor, sondern der Magistratus, wo der Con- 29.
curs erregt worden, zu besorgen; dem Debitori aber sonsten genug ist, daß er auf des Curatoris bonorum seiner Vorsorge, in Eintreibung des Geldes und Notification des Concurses, sich verlasse:

Als halten wir allerdings davor, daß Se. Excellenz hierunter mehr gethan, als wozu sie, denen Rechten und dem Concurs-Proceß nach, gehalten gewesen seyn. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXIV. nach M. an J. H. D. Hof-Rath.

Mense Sept. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod fundi ecclesiastici dominium vtile transferatur per conductionem perpetuariam.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Regulariter locatio dominium mutare non solet,*
2. *nec tempus naturam contractus.*
3. 4. *Dispositio* iuris Romani *de perpetua conductione.*
5. *Auctores opinionis, quod ex agro conducto non fiat emphyteuticus.*
6. *Etiam capitulum & successor tenetur elocatione, facta ab antecessore.*

7. *Quid*

7. *Quid ICti* Romani *intelligant per conductionem perpetuariam.*
8. *Quo casu* L. 1. C. de offic. Comit. Sac. Palat. *conductionem perpetuariam habeat pro iure emphyteuticario, in quo dominium transfertur.*
9. *Auctores pro hac magis fundata opinione, quod ex agro conducto fieri possit emphyteuticus.*
10. *Conductor regulariter nihil potest mutare in re conducta, sine locatoris concessione.*
11. *Domino vtili vtique conceditur omnis mutatio fundi, quousque hic non redditur deterior.*
12. *Permutatio species elocationis est.*
13. *Conductori res locata potest adimi, si illa abutatur, transiliatque limites initi contractus.*

Species facti. SAben Se. Königl. Majestät vor einigen Jahren der Reformirten Kirchen in M. diejenige Revenüen geschencket, welche ehemahls der jetzo desolaten Kirchen in der S. zugestanden. Weil nun unter solchen fünff Viertel Landes vor dasiger Stadt gelegen, hat derselbe solche von ermeldter Kirchen, gegen jährliche Erlegung eines Canonis, in Erb-Pacht genommen, auch darüber Königl. Landes-Herrschafftlichen Consens, vom 13. Martii 1709. erhalten; Nachdem aber derselbe 12½. Morgen von solchen Feldern zu seinem dabey gelegenen Garten und Vorwerck gezogen, solchen Abgang aber durch andere Felder wiederum ersetzet; als entstehen folgende Fragen und zwar erstlich:

Quæst. I. Ob das Dominium utile vermöge des Erb-Pacht-Contracts, an selbigen transferiret worden?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die Rechte hieselbst klare Maasse und Ziel
1. gäben; quod 1) locatio dominium non soleat mutare,
L. 39. ff. locat. cond.
2. Nachgehends 2) die Zeit an sich die Eigenschafft
eines Contracts nicht ändern möchte, dahero die
3. 3) Römische Rechte, auch die perpetuam Conductionem pro Contractu locati conducti hielten und dißfals dem Conductori nichts weiters einzuräumen schienen,
L. 1. §. 15. de exercit., L. 10. C. locat. cond.
4. dagegen 4) nichts hinderte, quod perpetuaria conductio conductori largiatur actionem in rem, weil solches ex singulari legis provisione herkäme, folglich ex agro Conducto kein Emphyteuticus deswegen werden müste;
L. 1. ff. si ager vectig.
5. Zugeschweigen, daß solche 5) Meynung den grössesten Beyfall bey denen Rechts-Gelahrten und in denen teutschen Judiciis fände, davon nebst WESENBECIO, HAHNIO, FRANZKIO, STRVVIO und andern ad ff.
DONELLVS *ad Hillig. lib. 13. c. 6.*
RITTERSHVSIVS *partit. feud. c. 3. q. 36.*
CORVINVS *Lib. II. Cod. tit. 71.*
weitläufftiger handeln;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs hieselbst die Erb-Verpachtung mit Landes-Fürstlichen Consens geschehen, welches nicht eben nöthig gewesen wäre, wenn der Contract in einem blossen Pacht-
6. Recht bestehen sollen, cum etiam 6) Capitulum & Successor teneatur elocatione facta ab antecessore,
Dd. ad *Cap. 8. X. de reb. Eccles. non alien.*
COVARRVVIAS *Lib. 2. var. lect. c. 15. n. 6.*
Folglich deswegen die Vermuthung ist, daß die Kirche in den quæstionirten Aeckern an den Contrahenten etwas mehrers weggeben wollen, so nichts anders, als das Dominium utile seyn kan; Nachgehends bey den Römischen Rechts-Gelahrten das Wort 7) PERPETVVS nicht vor 7.
einen ewigen, sondern nur vor einen langwierigen Zeit-Pacht genommen, hier aber die Frage nicht von dem letztern, sondern dem erstern gemachet wird, in welchem Falle der
8) *L. 1. C. de offic. Comit. Sac. Palat.* 8.
nahmentlich die Conductionem perpetuariam pro jure emphyteuticario hält, in quo dominium transfertur, welchen auch die Päbstlichen Kirchen-Satzungen in Kirchen-Güthern vollkommen beypflichten,
Cap. 2. de reb. Eccles. non alien. in Clement.
CHRISTIN. *Vol. 1. Decis. 130. n. 13.*
PECKIVS *de Reg. juris. Can. 37. n. 4.*
wie dann das Erb-Stand-Geld hierzu kommet, welches hieselbst der Erb-Pachter gegeben, welches abermahls pro emphyteuseos præsumtione & translatæ speciei alicujus dominii anzusehen und zu halten ist; Endlich auch denen obgemeldten Rechts-Gelahrten leichtlich wiederum eine nicht geringere Anzahl entgegen gesetzet werden mag, als 9) BALDVS, ALEXANDER, GVTTIEREZ, CORASIVS, CONNANVS bey dem 9.
HONDEDAEO *Vol. 1. Cons. 30. n. 16.*
GOEDDEO *Marp. Cons. 51. n. 75. vol. 4.*
CARPZ. *Lib. V. tit. 3. resp. 17.*
Als halten wir davor, daß vermöge Concludes Erb-Pachts das Dominium utile sum. in den quæstionirten Feldern an denselben übertragen worden.

Zweytens wird gefraget:

Quæst. II. Ob derselbe nicht befuget gewesen, die quæstionirte Felder zu einem Garten zu machen?

Rat. dub. Ob nun wohl an dem ist, daß dem 10) Conductori an sich nicht erlaubet, in re conducta 10.
etwas zu verändern, ohne deßhalben von dem Verpachter ausdrückliche Erlaubniß zu haben,
Dd. ad *L. 2. C. de censib. & Censitor.*
GAILIVS *lib. 2. observ. 67. n. 7. 11.*
MYNSINGER. *Cent. 6. Observ. 7. n. 3.*
dergleichen bey einigen Doctoribus insbesondere auch einem Erb-Pachter abgesprochen wird,
Dd. ad *Spec. Sax. tit. 1. art. 54.*

Rat. dec. Dieweilen aber dem Domino utili eines Grund-Stückes alle Veränderung so lange erlaubet ist, als er 11) den Zustand desselben nicht 11.
deterioriret,
BERLICHIVS *part. 2. decis. 201.*
MEVIVS *part. 4. decis. 41.*
Nachgehends diejenige Rechts-Gelahrte, welche das Gegentheil halten, in der Meynung seyn, daß bey dem Erb-Pacht keine Translatio dominii

geschehe, welches wir doch in der ersten Frage erwiesen haben:

Conclusum. Als halten wir davor, daß demselben unverwehret sey, die quæstionirten Felder zu einem Garten zu schlagen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob die Kirchen-Vorsteher befuget, den Erb-Pacht-Contract aufzuheben?

Rat. dub. Ob nun wohl dieselben auf die Gedancken
12. kommen möchten, daß bey erfolgter 12) Permutation, quæ species alienationis sit, die quæstionirten Felder wiederum eingezogen werden möch-
13. ten, dergleichen auch wider einen 13) Pachter geschehen könnte, qui re elocata abutatur, transiliatque limites initi Contractus;

Rat. dec. Dieweilen aber schon in der ersten und andern Frage erwiesen worden, daß demselben an denen quæstionirten Feldern das Dominium utile, und mit demselben das Jus mutandi & vertendi zustehe; Nachgehends so lange die Kirchen-Vorsteher nicht erweißlich machen, daß dadurch die quæstionirten Felder ein irreparabile damnum leiden, sie solches nicht pro ullo abusu angeben mögen, angesehen die Kirche durch das Erb-Stands-Geld und richtige Abführung des jährlichen Canonis zur Gnüge gesichert, folglich noch zur Zeit keine Interesse hat, sich dieserwegen zu beschwehren:

Als halten wir davor, daß die Vorste- Concluher der Kirchen nicht befugt seyn, den sum. quæstionirten Erb-Pachts-Contract aufzuheben. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXV. nach R. an der T.

Mense Octobr. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Num Testator, augustanae confessioni *addictus, qui heredes* euangelicos *sibi constituit, excludere voluerit eo ipso successores* reformatam *professionem* religionem?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Species facti.
2. *Conditio testamento adiecta.*
3. Quaestio iuris.
4. Rationes dubitandi: *quod*
5. *a) testator augustanae confessioni fuerit addictus;*
6. *b) legatarius quaestionis religionem euangelico-lutheranam mutauerit cum reformata; hinc*
7. *c) distinguendum inter pacta de non mutando religionem & de abeundo ab vna ad aliam.*
8. *d) quilibet suae religioni praerogatiuam tribuere soleat.*
9. Rationes decidendi *quaestionem* negatiue.
10. *a) Nemo, nisi theologi quidam intempestiuo formulae fidei suae zelo abrepti, religionem reformatam damnare solet.*
11. *b) Interpretatio in dubio facienda est in mitiorem partem*
12. *c) et aduersus scribentem, quod non clarius sit locutus;*
13. *d) nec non secundum publicas imperii leges;*
14. *e) ne voluntas testatoris exitu & effectu destituatur,*
15. *f) vt & pro affectione testatoris.*
16. Simoniae *crimen incurrit, tam qui religionem retinet, quam qui mutat,* lucri caussa. *vid.* arg. 7.
17. *Decisum.*

Species facti. 1. SAt 1) Bonifacius, ein der Augspurgischen Confession zugethaner Freyherr, Anno 1705. für drey Freyherrliche Familien drey unterschiedene Fideicommissa constituiret, also und dergestalt, daß deren Söhne von 10. biß in das 22ste Jahr ein gewisses Deputat zu ihrer Auferziehung, entweder zu denen Studiis, oder bey Hof, oder auch unter der Milic
2. genieſſen solten. Wobey aber der Testator 2) der Religion halben folgende Worte mit einfliessen lassen:

Daß diejenigen, welche das Fideicommiss genieſſen wollen, der wahren allein seeligmachenden Evangelischen Religion zugethan seyn sollen;

Welche aber die Religion ändern, aus dem Stande heyrathen, sich sonst zu Schande der Familie aufführen, oder diesen letzten Willen syndiciren, oder selbigem entgegen handeln würden, davon ausgeschlossen seyn solten; Nachdem nun Sincerus, einer von diesen dreyen Familien, in Holländische Dienste getreten und in selbigen sich zur Reformirten Religion gewendet, auch daselbst eine Stiffts-mäßige Dame von dieser letztern Religion geheyrathet hat, auch seine Söhne in selbiger bißhero erziehen lassen; Als entstehet die Frage:

Ob 3) diese seine Söhne, der von dem Te- Quæstio. statore obgedachter massen gebrauchten Worte halben, von dem Genuß des Fideicommissi ausgeschlossen werden mögen? 3.

Ob es 4) nun wohl scheinen möchte, daß 5) *Rat. dub.* gleichwohl der Testator Evangelisch-Lutherisch 4. 5. gewesen, folglich wohl zu glauben seyn dürffte, daß er unter der Evangelischen allein seeligmachenden

chenden Religion die seinige verstanden, mithin andere Religions-Verwandte durchgehends von dem Fideicommiss ausgeschlossen haben wolle; Nachgehends dieses noch hinzu kommet, daß Sincerus nicht in der Reformirten Religion gebohren, sondern, anderer Umstände halben, 7. derselben beygetreten, folglich der 7) Unterschied inter pacta de non mutando Religionem, & de abeundo ab una ad aliam zu machen; Da verschiedener Rechts-Gelehrten ihrer Meynung nach, nicht jene, in denen man gleichwohl hieselbst verfiret, sondern die letztere vor unzulässig angesehen und, pro specie Simoniæ, gehalten werden möchte; Letztens, ob gleich alle drey Religionen in dem Reich geduldet würden, solches 8. dennoch den 8) Vorzug, den jedweder, der Seeligkeit nach, in seiner Religion machte, gar nicht aufhebte.

Rat. dec. Dieweilen 9) aber Anfangs, einige hitzige 9. Theologos ausgenommen, kein sanfftmüthiger und Christlich-gesinnter Mensch in die Hefftig- 10. keit verfallen wird, daß er 10) die Evangelisch-Reformirte Gemeinde vor verdammlich ansehen und denenselben die Seeligkeit absprechen solte, 11. folglich 11) die Interpretatio der Worte des Testatoris, in dubio, in mitiorem partem zu machen und dafür zu halten ist, daß er die Evangelisch-Reformirte Religion keinesweges ausschliessen und, für unseelig und verdammlich, ausgeben wolle; nachgehends da der Auctor schlechterdinges von der Evangelischen Religion geredet, solches um so viel weniger zu vermuthen, theils weil ihme selbigenfals ja gar leicht gewesen wäre, dafür Evangelisch-Lutherisch zu setzen, theils auch weil die Interpretatio in dubio 12. adversus 12) scribentem zu machen, quod non clarius sit locutus; theils auch, weil regulari- 13. ter 13) diese Interpretationes für die sichersten zu halten, welche denen Reichs-Gesetzen und Publicis Imperii legibus conform seyn, nach welchen gleichwohl die Reformirte sowohl, als die Lutheraner, Evangelici geheissen werden mögen, weil beyder ihr Fundament in der Augspurgischen Confession zu suchen, deren ein Theil sowohl, als der andere, verwandt ist; hierzu ferner noch kommet, daß der Testator anderergestalt in dem quæstionirten Fideicommiss keinen Effect gefunden haben würde, indem tempore conditi fideicommissi, niemand anders als des Sinceri der Reformirten Religion zugethane Söhne vorhanden gewesen, die fideicommissarii heredes seyn mögen, ita autem facienda 14) 14. est instrumentorum interpretatio, ne voluntas testatoris exitu & effectu destituatur; Endlich da der Testator auch des Sinceri Söhnen, ohngeachtet sie reformiret gewesen, dennoch mit aller Liebe und Vorsorge bey seinen Leben begegnet, nimmer geglaubet werden mag, daß er solche von dem Fideicommiss nach seinem Tode ausschliessen wollen, voluntas 15) autem & affectio 15. testatoris in verbis Testamenti inprimis est respicienda; Letztens 16) auch eben dergleichen Simo- 16. nie derjenige begehen würde, der eines Gewinnes halber bey einer Religion, seinem Erkänntniß zuwider, verbleibet, als derjenige, welcher einigen Vortheils halben sich zu einer andern bekennet, folglich allenfals dergleichen Conditio in ultimis Voluntatibus pro non adjecta gehalten zu werden pfleget,

KNIPSCHILD *Cap. 6. de Fideicomm. §. 11. n. 391. seq.*

Als 17) halten wir davor, daß des Sinceri Söhne, der Reformirten Religion halben, von dem quæstionirten Fideicommiss keinesweges ausgeschlossen werden mögen. V. R. W. Concluſum. 17.

de LVDEWIG.

Consilium LXVI. nach W. ins E. an G. F. von W., Käyserl. Obersten über ein Regiment zu Fuß.

M. Octobr. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Num vasallus euangelicus, *pro matrimonio in gradu tertio lineae inaequalis, dispensatione opus habeat a suo feudi* Domino religioni catholicae *addicto?*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Liberi ex nuptiis incestuosis, ob natalium sorditiem, excluduntur a feudi successione.*
2. *Matrimonia in tertio gradu lineae inaequalis prohibentur in plurimis euangelicorum ordinationibus ecclesiasticis.*
3. *Quousque principis* catholici *iurisdictio ecclesiastica in subditos* euangelicos *per pacem Westphalicam sit restricta?*
4. *Incestuosas nuptias* euangelici *diiudicant ex sacris litteris.*
5. Scriptura S. *haud prohibet nuptias in* gradu tertio lineae inaequalis;
6. *nec ius* Romanum *easdem impedit.*
7. *In caussa ecclesiastica nil valet ius* Romanum *in* Germania.
8. *Tolerantia in S. R. I. religionis euangelicae inuoluit quoque tolerantiam doctrinae aduersus pontificias graduum prohibitiones.*
9. *Huius vel illius loci ordinatio ecclesiastica particularis haud stringit vniuersam ecclesiam.*

10. *Omnis dispensatio praesupponit legem prohibitiuam a qua,*
11. *et superiorem, qui ius habet legibus derogandi.*
12. *Vasallus euangelicus in casibus caussarum ecclesiasticarum dubiis consulere potest extraneorum collegia ecclesiastica, ad euitandam Domini sui catholici offensionem.*

Species facti.

SAt der Herr sich mit seines leiblichen Vaters Bruders Sohnes Tochter, und also in gradu tertio lineæ inæqualis in ein eheliches Verbündniß eingelassen; Ohngeachtet nun derselbe, als eintziger Evangelischer von Adel in dem E. unter einem Römisch-Catholischen Landes- und Lehns-Herren lebet, im übrigen aber weder demselben, noch dessen Vicario, in causis Ecclesiasticis weder über sich, noch seine Unterthanen einige Jurisdictionem zugestehet, vielmehr seit der Evangelischen Reformation und dem Termino 1624. an, die Jurisdictionem Ecclesiasticam selbsten über seine Unterthanen exerciret, in causis propriis aber sich bey auswärtigen geistlichen und weltlichen Rechts-Collegiis belehren lassen; Will dennoch selbiger bey dieser wichtigen und, der Lehns-Folge halben, weit aussehenden Sache um so viel sicherer und gewisser gehen, und solchemnach über folgende Fragen, was Rechtens? belehret seyn, und zwar Anfangs:

Quæst. I. Ob der Herr dieses obbesagte Ehe-Gelöbniß, ohne vorhero bey dem Landes- und Lehns-Herrn Dispensation zu suchen, sicher und ohne Verantwortung vollziehen möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl von der Jurisdictione Ecclesiastica über dessen Bauern und Unterthanen, auf des Herrn und der Seinigen ihre Exemtion a judice in causis Ecclesiasticis kein Schluß zu machen; nachgehends

1. in Lehns-Sachen die 1) nuptiæ incestuosæ den widrigen Effect hätten, daß die aus solcher Ehe gezeugte Kinder ob natalium sorditiem von der Lehns-Folge ausgeschlossen würden, solchemnach weit sicherer gegangen werden möchte, wenn von dem Lehns-Herrn würckliche Dispensation gesuchet würde; in mehrern Erwegung, daß dergleichen
2. 2) Ehe in dem dritten Gradu lineæ inæqualis, auch denen meisten Evangelischen Kirchen-Ordnungen nach, verboten zu seyn schiene;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs Reichskündig ist, daß

3. 3) die Jurisdictio Ecclesiastica eines Römisch-Catholischen Landes-Herrn über Evangelische Unterthanen, von dem Westphälischen Osnabrückischen Friedens-Schluß her dergestalt suspendiret worden, daß jene entweder das Beneficium emigrationis ergreiffen mögen, oder, wenn selbige bey der Evangelischen Religion unter einer Catholischen Landes-Obrigkeit verbleiben und gelassen werden, eo ipso auch in ecclesiasticis ihnen freye Hand zu lassen, noch die Päbstliche Satzungen ihnen, bey Freygebung der Evangelischen Religion, aufgedrungen werden mögen; nachgehends der Herr auch, dessen Bericht nach, sich in solcher Libertate ecclesiastica vor sich und die Seinige in quasi possessione befunden, bey welchen Umständen auch nicht einmahl vor rathsam geachtet werden mag, sich durch überflüßiges Suchen einer Dispensation dergestalt ein Præjudiz und Vorurtheil zu machen; Ferner wenn die Obligatio legis mit Suspendirung der geistlichen Jurisdiction wegfället, auch die in dem dritten Grad vorseyende Nuptiæ gar nicht pro incestuosis geachtet werden mögen, indem
4. 4) ein Evangelischer kein anderes Fundamentum incestus, als die heilige Schrifft hat, nach welcher
5. die 5) quæstionirten Nuptiæ gar nicht in gradibus prohibitis versiren, folglich aus solcher kein Incestus hieselbsten gemachet werden mag; Nächstdem
6. 6) das Römische gemeine Recht auch in prohibitione graduum so weit gar nicht gehet,
7. obgleich 7) selbiges quoad causas ecclesiasticas niemahls in Teutschland recipiret worden, folglich die Evangelische an selbiges um so viel weniger gebunden werden mögen; Uber dieses so wenig Käyserl. Majestät einem Evangelischen Reichs-Stand oder Reichs von Adel, über dergleichen Grad der Heyrath einige Schwierigkeit
8. machen, weil 8) mit der Evangelischen Religion auch ihre Lehr-Sätze wider die Päbstliche Prohibitiones graduum, in dem Römischen Teutschen Reich, ohne Anstoß geduldet werden müssen, eben so wenig sich der Herr einiges Einwurffes ex causa Evangelicæ Religionis plane eadem weder für sich, noch seine künfftige Lehns-Erben aus
9. dieser Ehe zu besorgen hat; darwider auch 9) die hie und da unter den Evangelischen gemachte Kirchen-Ordnungen in prohibitione tertii gradus nichts hindern, weil selbige ad Statuta localia gehören und, so fern sie mehrere Gradus, als in lege divina verboten, inter obstacula matrimonii rechnen, in geringsten nicht auf die gantze Evangelische Kirche zu ziehen, als welche sich an dem Lege divina & gradibus ibi prohibitis billig gnug seyn lässet:

Als halten wir davor, daß der Herr Concl. dieses Ehe-Gelöbniß mit seines Vatern sum. Brudern-Sohns Tochter, ohne einige Dispensation zu suchen, sicher und ohne Verantwortung vollziehen möge.

Zweytens wird gefraget: Quæst. II.

Ob der Herr gesetzten Falls, daß eine Dispensation nöthig, selbige bey einem auswärtigen Evangelischen Consistorio suchen möge?

Ob wir nun wohl nicht finden, was dergleichen Dispensation vor Ursache oder Effect haben könnte, angesehen 10) omnis dispensatio einen 10.
Legem prohibitivam a qua erfordert, welcher sich bey der Evangelischen Religion in dem Gradu tertio lineæ inæqualis nirgends findet; Nachgehends auch jede 11) Dispensatio non nisi a superiori geschehen muß, qui jus habet legibus de- 11.
rogandi, dergleichen sich inter Evangelicos abermahls nichts findet, weil selbige niemahls den Schluß fassen können, unter sich ein gemeinschafftliches Consistorium, oder auch nur ein gemeinschafftliches Ehe-Gerichte anzulegen; endlich die Besorgniß zu machen wäre, daß dergleichen dem Landes-Herrn zum Mißfallen

fallen gereichen müste, wenn dergleichen Dispensatio apud extraneos gesuchet würde;

Rat. dec. 12. Dieweilen aber der Herr, dem Bericht nach, in 12) casibus causarum ecclesiasticarum utcunque dubiis sich anderer Orten jederzeit belehren lassen, zu keinem andern Endzweck, als entweder in dergleichen seinem eigenen Urtheil nicht einig und allein zu trauen, sondern durch Consulirung anderer vocem Evangelicæ ecclesiæ zu haben, oder sich per modum arbitrarii judicii dem Ausspruch eines gantzen Collegii oder Consistorii zu unterwerffen, folglich bey solcher Gewohnheit alle Besorgniß von Offendirung des Landes-Herrn wegfället:

Conclusum. Als halten wir davor, daß wenn irgend der Herr in dieser an sich erlaubten und unsträflichen Sache, annoch einigen Zweiffel haben möchte, demselben jederzeit frey stünde, sich bey auswärtigen Evangelischen Consistoriis oder Facultäten belehren zu lassen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXVII. nach C. an Herrn C. Z. von B. Königl. Pohlnischen Lieutenant auf N. und Herrn A. W.

Mense Febr. 1715.

confer. infra Consilium Mens. August. 1718.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod testamenti factionem actiuam habeat, qui Vnitariorum *religionem profitetur, si princeps quidam S. R. I. ius ciuitatis ipsi concessit.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Num principi S. R. I. aliarum, quam trium toleratarum religionum assecias fouere liceat in suo territorio?
2. Dubitatur: *ob a)* Pacis Religiosae *dispositionem, quae saltem tres illas notorie receptas religiones admittit.*
3. *b) litem motam Reformatis,*
4. *pro illis tamen decisam in* Pace Osnabrugensi.
5. *c) dispositionem* Nouell. 115. c. 3. §. 14.
6. *et d)* L. 4. passim C. de haereticis.
7. *e) libertatis principum cum obseruantia imperii* (Reichs-Herkommen) *conformationem.*
8. *f) tolerantiam trium tantummodo notorie receptorum religionum multo sanguine partam.*
9. Deciditur *affirmatiue: quia a) ius circa sacra haud amplius diiudicanda est ex formula antiqua.*
10. *b) intuitu sacrorum imperii principes euangelici sunt imperator & papa in suo territorio, per* Art. 5. & 7. Instr. Pac. Osnabrug.
11. *c) tota rerum facies mutata ab illo imperatorum* Carolingicorum *aeuo, ratione iuris sacrorum.*
12. *d) iura tolerantiae non tam per pacem religiosam acquisita, quam iure postliminii recuperata sunt.*
13. *e)* pax religiosa *intuitu tolerantiae est lex praeceptiua pro catholicis, non tamen ideo prohibitiua pro euangelicis.*
14. *f) leges* codicis iustinianei *ecclesiasticae nunquam in* Germania *receptae.*
15. *g) status euangelici in causis ecclesiasticis iuri* canonico *non sunt adstricti.*
16. *h) obseruantia monstrat plura exempla tolerantiae aliarum religionum in territoriis euangelicis.*
17. *i) tolerantia, ob priuatum religionis exercitium, nemini nocet.*
18. *Extraneae religionis assecla videtur accensendus haereticis,*
19. *quibus testamenti factio actiua expressis legibus est interdicta,*
20. *quamuis ecclesiis ac piis corporibus legatum velit relinquere.*
21. *Testamenti factio est iuris* Romani,
22. Germanis *quondam incognita.*
23. *Beneficio iuris vix dignus est haereticus.*
24. *Testamenti factio actiua spectat ad ius ciuitatis,*
25. *imo ad incolatum;*
26. *si modo extraneae religionis assecae haud profanauerint sacrum baptisma.*
27. *Infamia aliaque poena haereticis iniungenda, est nota pontificiae tyrannidis.*
28. *Testamenti loco* Germani *introduxerunt pacta successoria & confraternitatis,* die Erb-Verbrüderungen und Ganerbschafften.
29. *Cui conceditur ius ciuitatis, illi non denegatur testamenti factio.*
30. *Collegio Iudaeorum legari nequit, licet illi habeant iura ciuitatis.*

31. *Ratio huius asserti.*
32. *Illis tantum legari potest, quibus est testamenti factio.*
33. *Leges prohibitiuae aduersus legata collegiorum illicitorum cessant, si pauperibus saltem quibusdam eiusmodi collegiorum aliquid relinquitur.*
34. *Subsistunt omnino legata illius, qui ius ciuitatis habuit;*
35. *hinc a christiano testatore legari valide potest etiam iudaeo,*
36. *quamuis incolatu tantummodo fruatur.*

Species facti.

Ist vor einiger Zeit A. T. de L. in der Neumarck verstorben, dahin er sich aus Pohlen deswegen begeben, weilen er sich zu denen so genannten *Unitariis*, die Johann Prussens An. 1662. gedruckte Glaubens-Bekänntniß annehmen, bekennet und in der Neumarck deswegen Schutz gesuchet hat. Wie er denn nicht nur allein in solchen Landen als ein Civis wissentlich geduldet, sondern auch bey dem Besitz verschiedener Immobilium gelassen worden: Nachdem er nun ein Testament gemachet und in solchem einen seiner Vettern in Pohlen zum Erben eingesetzet, auch an die *Unitarios* in Siebenbürgen verschiedene Legata vermachet, meldet sich ein anderer Vetter Römisch-Catholischer Religion, unter dem Vorgeben, daß weil obgedachter Verstorbene ein *Unitarius* gewesen, er keine *Testamenti factionem activam* gehabt, auch noch um so viel weniger denen *Unitariis* in Siebenbürgen etwas vermachen können. Gestalten er denn auch in sui favorem, das sub Lit. A. beygehende *Responsum juris* für sich erhalten; Wollen demnach dieselbe über nachfolgende Fragen, was Rechtens? belehret seyn; und zwar Anfangs:

Quæst. I. 1. Ob 1) Königlicher Majestät, als einem Evangelischen Reichs-Fürsten frey stehe, ausser dem in dem Heil. Römischen Reiche durch den Religions-Frieden recipirten drey Religionen, andere Religions-Verwandte zu dulden?

Rat. dub. 2. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl der 2) Religions-Frieden allein auf die drey in Teutschland *notorie recipirte* Religionen sein Absehen hätte; Wie dann vor dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß einige so 3. gar deswegen der so genannten 3) Reformirten Religion die *Toleranz* streitig machen wollen, weil man, ihrem Vorgeben nach, denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten selbige zugestanden, solchemnach auch diese biß dahin strei- 4. tige Sache erst in 4) dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß beygeleget und der Religions-Frieden nahmentlich allein auf die Reformirte Religion mitgezogen werden müssen; Nachgehends ausser dem, da die Fürsten des Reichs an die gemeine beschriebene Käyser-Rechte verbunden, in der bekannten

5. 5) *Novella 115. Cap. 3. §. 14.*

klar und deutlich versehen, daß diejenige, welche denen vier erstern Catholischen *Symbolis* nicht beypflichteten, oder auch sich sonsten nicht zur Communion und Gemeinschafft der Catholischen Kirchen halten, pro hæreticis geachtet, folglich selbige weder geduldet, noch auch ihnen Testamenti factio weder activa, noch passiva, vergönnet werden solte, welches auch vordem schon versehen gewesen in

6) *L. 4. passim C. de hæreticis.* 6.

über dieses, obgleich die Fürsten des Reichs in weltlichen und den Staat ihrer Lande betreffenden Dingen freye Gewalt gehabt, dennoch selbige, 7) dem Reichs-Herkommen gemäß, in irri- 7. gen Glaubens-Puncten sich nach demjenigen richten müssen, dessen sich die Käyser auf denen Conciliis generalibus verglichen, folglich hieselbst von ihnen keine Jura postliminii angeführet werden mögen; Endlich, 8) wenn denen Teutschen 8. Reichs-Ständen frey gestanden, in ihren Landen allerhand Religionen einzuführen und in Schutz zu nehmen, sich jeder die Rechnung leichtlich machen kan, daß die Reformation vor zwey hundert Jahren nicht so viel Unruhe und Blut gekostet haben würde, biß man nur vor die Evangelische Religion Sicherheit und völligen Schutz erhalten, der ihnen biß dahin versaget, und ihnen dieserhalben mit denen abscheuligsten Straffen und dem Verlust von Land und Leuten zugesetzet worden ist;

Dieweilen aber Anfangs 9) die Gewalt in *Rat. dec.* Glaubens-Sachen, nachdem selbige den Teut- 9. schen Käysern und Ständen von denen Römischen Päbsten abgedrungen worden, nicht mehr nach der alten Formul zu beurtheilen, sondern also anzunehmen ist, wie selbige in dem Religions-Frieden ausgemachet und eingerichtet worden; Nachgehends eben hierdurch, wie der

10) *Artic. 5.* und *7. Instr. Pac. Osnabr.* 10.

zeuget, jedem Evangelischen Reichs-Fürsten in seinem Landen in Ansehung der Religion dasjenige zu thun vergönnet ist, wessen sich der Pabst und die Bischöffe in vorigen Zeiten angemasset und ehedem von Constantini M. Zeiten in dem Römischen Reich die Käyser in ihrer Gewalt gehabt haben, intuitu enim sacrorum imperii Principes Evangelici sunt Imperator & Papa in suo territorio,

b. m. STRYKIVS *de jure Papali Diss. 1. c. 2.*

womit denn, weil hauptsächlich die Toleranz und der Schutz anderer Glaubens-Genossen damit verbunden, bey einem Evangelischen Reichs-Fürsten um so viel weniger an gleichem Recht gezweiffelt werden mag; Ferner 11) ob zwar zu 11. der Carolingischen Käyser ihren Zeiten, die Religions-Sachen bey denen Käysern gestanden, sich dennoch solches in denen nachherigen mit dem Ursprunge der Landes-Hoheit bey denen Reichs-Fürsten dahin geändert hat, daß selbige in ihren Landen nicht allein andere Glaubens-Genossen, nach dem Exempel der Jüden, frey geduldet, sondern auch, wenn über denen Religions-Puncten Streitigkeiten entstanden, sie selbsten vor sich und ohne den Käyser zu fragen, Synodos Nationales und Provinciales gehalten, welches sonst aus denen Landes-Geschich-

schichten des Reichs ausgeführet werden könnte, wenn nicht solches bereits auch

SCHILTERVS *Cap. 3. de pace relig. §. 15. p. 202.*

12. angemercket hätte; Folglich die jura 12) postliminii allerdings richtig, und so viel daraus zu finden ist, daß unter andern die Jura tolerantiæ anderer Religions-Verwandten, denen Reichs-Fürsten nicht sowohl durch den Religions-Frieden verliehen, sondern nur wieder erstattet worden seyn; dagegen nichts hindert, was von
13. blosser 13) Toleranz der dreyen Religionen angeführet worden, weil selbige niemahls ein ander Absehen gehabt, als daß die Römisch-Catholischen ausser solchen zu keiner Toleranz lege præceptiva verbunden seyn sollten, dahingegen durch den Religions-Frieden, weder diesen, noch vielweniger denen Evangelischen, ein Lex prohibitiva dadurch aufgedrungen worden, ausser ermeldten dreyen Religionen, in ihren Landen keine andere dulden zu können,

TITIVS *in jure Priv. lib. 9. c. 15. §. 29.*

14. nächst dem, so viel die 14) Kirchen-Gesetze in dem Codice Justinianeo betrifft, selbige in dem Teutschen Reich, weder ehemahls, weil die Receptio Juris Canonici älter, als Juris Civilis
15. ist, attendiret worden, noch auch die 15) Evangelische Stände von der Zeit an, als die Jura Ecclesiastica, so fern selbige aus dem Pabstthum fliessen, bey ihnen abgeschaffet, an solche, und zwar so wenig, als an das Jus Canonicum selbsten in causis Ecclesiasticis verbunden; Endlich
16. solches auch die tägliche 16) Erfahrung bezeuget, daß Evangelische Reichs-Fürsten in ihren Territoriis allerhand Religions-Verwandten, als Widertäuffer, *Socinianer*, Menniſten, und so weiter, zu dulden pflegen,

Illustris Auctor *medit. ad J. Pac. art. 7. §. 2. p. 866.*

17. dadurch auch denen 17) Landes-Ständen, und der einmahl in dem Land etablirten Religion kein Tort, oder Nachtheil geschiehet, theils weil ihnen dadurch an ihren Kirchen und Schulen nichts abgenommen, theils auch dergleichen Leuten selten das öffentliche Exercitium Religionis vergönnet wird.

Conclusum. Als halten wir davor, daß Königlicher Majestät, als einen Evangelischen Reichs-Fürsten, frey stehe, ausser denen dreyen Haupt-Religionen in dem Reich auch andere Religions-Verwandten zu dulden.

Quæst. II. Zweytens, wird gefraget:

Ob einem solchen, wenn er einer andern Religion zugethan und, dennoch wissentlich von dem Landes-Herrn geduldet wird, die Testamenti factio activa zukomme?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß ohngeachtet andere Glaubens-Verwandten in einem Territorio geduldet würden, selbige dennoch eben darum, weil solche sich ausser denen drey Haupt-Religionen in Teutschland befinden, noch auch zu solchen Gemeinden sich bekennen, welches in

L. 4. C. de hæreticis und in *Novell. 115. c. 3.*

ausdrücklich 18) pro causa hæreseos angeführet 18.
wird, pro hæreticis, und zwar in sensu Juris Communis geachtet werden müsten, welchem gleichwohl 19) Testamenti factio activa aus- 19.
drücklich untersaget und genommen worden,

L. 3. §. ergo C. de hæretic.
Auth. Credentes & Auth. Gazaros. C. eod.

solches auch einem Hæretico nicht einmahl zugelassen werden möchte, wenn 20) er gleich der 20.
Kirchen, oder andern piis Corporibus, etwas zuwenden wollte,

Cap. excommunic. X. de hæret.

über dieses solchem allem um so viel mehr deswegen nachzugehen wäre, weil 21) doch die völ- 21.
lige Freyheit zu testiren, aus denen Römischen Gesetzen genommen, und mit denenselben in
22) Teutschland, da man nach dem Zeugnisse 22.

TACITI *de M. G. c. 17.*

von Testamentis nichts gewust, gebracht worden, folglich man es auch bey Einschränckung derselben, in dem Römischen Rechte zu lassen, in mehrern Erwegung, daß die Weise, über seine Verlassenschafft nach seinem Tode zu disponiren, für eine 23) Rechts-Wohlthat zu achten, 23.
dergleichen Hæretici an sich gar nicht verdienten;

Dieweilen aber Anfangs die 24) Testamenti fa- *Rat. dec.*
ctio activa ad jura Civitatis gehöret und wir nicht 24.
allein in der ersten Frage erwiesen, daß ein Evangelischer Reichs-Fürst einem andern Religions-Verwandten die Jura Civitatis wohl verleihen möge, sondern auch, daß der Defunctus, de cujus Testamento quæritur, das Jus Civitatis a Principe auch würcklich gehabt und genossen habe; Nachgehends, wenn auch dergleichen Religions-Verwandter 25) den blossen Incola- 25.
tum gehabt, ihme dennoch auch per

auth. omnes peregrini. C. commun. de Succeſſ.

die Testamenti factio nachzulassen; Ferner auch eben deswegen, so gar die Doctores der Meynung sind, daß in solchem Falle auch einem Ungläubigen und Türcken, wenn er in den Landen des Teutschen Reichs verstürbe, die Testamenti factio gelassen werden müste,

b. m. STRYKIVS *de Cautel. Testam. c. 3. §. 61.*

solches auch die tägliche Erfahrung, sowohl als der Schutz der Juden bezeuget, als welchen die Rechte nur alsdenn Testamenti factionem versagen, 26) si profanaverint sacrum baptisma, 26.

l. 3. C. de Apost.

folglich dergleichen in Casibus non exceptis ihnen frey bleibet; über dieses bey 27) denen Evangelischen überhaupt für eine Härtigkeit und Tyranney aus dem Pabstthum angesehen wird, 27.
was sich von Ehrlosigkeit und andern zeitlichen Straffen wider andere Glaubens-Genossen in legibus humanis befindet; Endlich gleichwohl die 28) Teutsche an statt der Testamente ihre 28.
pacta successoria, Erb-Verbrüderungen und Gatterbschafften gehabt haben; zugeschweigen, daß die Römische Gesetze an sich keinem, ob er gleich anderer Religion zugethan gewesen,

so

29. so bald er 29) Civis worden, wie an dem Exempel der Juden zu sehen, Testamenti factionem activam verweigert:

Conclusum. Als halten wir davor, daß ein fremder Religions-Verwandter, wenn er sich schon zu denen dreyen Haupt-Religionen in dem Reich nicht bekennet, dennoch aber von dem Landes-Herrn in seinem Territorio geduldet wird, allerdings eo ipso auch testamenti factionem activam habe.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob nicht der Defunctus in dem quæstionirten Testament auch seine Glaubens-Genossen in Hungarn mit einem Legato mit Bestande Rechtens versehen mögen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches Legatum deßwegen in keine Wege bestehen könne, angesehen gleichwohl in

L. 8. C. de judæis.

30. mit ausdrücklichen Worten versehen, quod 30) Collegio Judæorum legari nequeat, licet illi habeant jura civitatis; Nachgehends auch solches 31) deswegen versehen zu seyn schiene, weil dadurch ein solches Collegium leichtlich durch Legata bereichert, und in dem Stand gesetzet werden möchte, durch heimliche Conventicula und Verstrickungen in dem gemeinen Wesen Irrungen anzurichten, und selbiges in Unruhe und Gefahr zu setzen,

31.

Dd. ad *L. 8. C. de hered. instit.*

FINCKELTHAVS. *observ. 84. n. 27.*

Ferner, was in der andern Frage de exclusione hæreticorum a Testamenti factione gesaget worden, hieselbst zu wiederholen ist, cum 32) illis tantum legari possit, quibus sit Testamenti factio, 32.

§. 24. Instit. de legat.

Rat. dec. Dieweilen aber die Frage hieselbst gar nicht de Collegio & Conventu Unitariorum ist, sondern das quæstionirte Legatum nur denen unter solchen Unitariis sich befindenden, 33) Armen zu ihrer Nothdurfft vermachet worden, folglich die Leges prohibitivæ adversus legata collegiorum illicitorum, und deren Ursachen gäntzlich wegfallen; Nachgehends 34) eben deßwegen, weil ein Landes-Herr denen Religions-Verwandten von einer Secte das Jus Civitatis, mithin Testamenti factionem activam, verleihet, selbigen auch nicht weniger mit Fug und Bestand Rechtens legiret werden mag; Nächstdem eben aus dieser Ursachen von denen Rechts-Gelahrten behauptet wird, quod a 35) christiano Testatore legari possit etiam judæo, 33. 34. 35.

CARPZ. *part. 3. c. 13. def. 36.*

ohngeachtet selbige nicht sowohl das Jus Civitatis, als den blossen Incolatum insgemein heut zu Tages in denen Teutschen Provinciis zu haben pflegen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen nach, des Testatoris quæstionirtes Legatum allerdings zu recht vor beständig zu achten. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXIIX. an des Herrn Hertzogs von St. Durchl. Herrn A. F.

Mense Mart. 1715.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De eligibilitate *ad munus* Abbatissae.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. De legitima aetate ad munus abbatissae.
2. *Aetatem sexagenariam requirit* can. 12. c. 20. qu. 1.
3. *trigenariam*, cap. 43. de elect. & elect. pot. in 6.
4. *quadragenariam*, conc. Trident.
5. *tricenariam*, Gallia.
6. Ratio *cur legitima aetas requiratur?*
7. *Abbatissa olim* mater & domina conuentualium *dicta.*
8. Carolingicorum *aeuo reditus annui magis, quam aetatis anni, respiciebantur.*
9. CAROLVS MARTELLVS *ideo taxatur a S.* BONIFACIO.
10. *Filiarum adpellatione non necessario neptes sunt intelligendae.*
11. *In concedendis beneficiis ecclesiasticis principes nullis se adstringunt legibus vel canonibus.*
12. *Querelae de Galliarum rege, quod pueri regis agant senatores & seniores in monasteriis.*
13. 14. 15. *Differentia inter abbatias episcopales & principales.*
16. *Pomeraniae duces episcopatui* Caminensi *saepe praefecerunt principes appanagiatos.*
17. *Argumenta a iuribus viciniae vel maxime sunt attendenda.*
18. 19. *Coenobiorum femininorum scopus,*
20. *nil curat legitimam ad abbatissae vel praepositae munus aetatem.*
21. *Communis ecclesiae querela de pontifice lucrum captante ex dispensationibus.*
22. *Protestantes a dispensationibus pontificiis se liberarunt.*

23. *Dispositio iuris* Romani, *de principis in aetate circa magistratus gerendos dispensatione, adplicabilis ad aetatem pro munere abbatissae obtinendo.*
24. *Supremae prouinciarum praefecturae* (die Stadthalterschafften, Landes-Hauptmannschafften) *a liberis hodie administrantur per vicarios*, durch Vitzdom.
25. *Principibus euangelicis competunt eadem, quae pontifici tribuuntur, iura.*
26. *Verba vltimarum voluntatum, in fauorem testatoris liberorum, quos dilexit; requirunt explicationem extensiuam.*
27. *In concedendis beneficiis ecclesiasticis apud euangelicos saepe respici solet ad successionem naturalem;*
28. *instar hereditatis adeundae & acquirendi feudi;*
29. *quod fieri potest vtrumque a patre aut tutore acceptante, nomine infantis.*
30. *De abusu circa concedendas abbatias, praesertim a* Galliae *regibus.*
31. 32. *Origo & significatus adpellationum seu titulorum:* abbas comes, abbas miles, abbi miles.
33. *Omnis dispensatio inter morbos, quos curare debet superior, refertur a* Canonistis.
34. *De postulatione inhabilium & electione habilis in se personae.*
35. *De non praestandis antecessorum factis illegalibus.*
36. *Collegii concluſa obligant successores.*
37. *Doctrinae aduersus postulationes inhabilium, vbi adplicandae.*
38. *Dispositio* art. 12. Instr. Pac. Osnabrug.
39. *vid.* arg. 35.
40. *De antiqua* Germanorum *consuetudine, qua fundationes subscribere solebant principes heredes.*
41. *De discernendis a se inuicem quaestionibus: Num princeps facto suo obligare successorem potuerit? num voluerit?*
42. *vid.* arg. 38.
43. *Nemini ius quaesitum facto alterius aufferri potest.*
44. *Pacta suos tantum obligant auctores.*
45. *Testatoris heres facta ipsius praestare tenetur.*
46. *Sententia* Facultatis Iuridicae Hallensis, *in quantum successor facta antecessoris sui praestare teneatur.*
47. *Quid in casu proposito innuere videatur vox:* Regentin.
48. *Sententia catholicorum de dispensatione in abbatiis principalibus.*

Species facti.

Ist in dem Westphälischen Friedens-Schluß *1648. Artic. XII.* das Bischoffthum SCHWERIN an den Hertzog von Mecklenburg unter der Würde eines Fürstenthums übergeben worden. Ohngeachtet sich nun in demselben auch das Fräulein-Closter R. mit befunden; Dieweilen aber selbiges gleichwohl nicht zu denen Cammer-Intraden des ehmahligen Bischoffs gehöret, haben zwar Se. Hochfürstl. Durchl. weyland Hertzog A. F. solches nicht, wie ihme einige gerathen, eingezogen, sondern das Temperament in der Sache getroffen:

> Daß zwar das Closter in seinem ehmahligen Stand verbleiben, die Conventualinnen aber verbunden seyn solten, jedesmahl und so offte eine Fürstliche Printzeßin vorhanden, welche dergleichen verlange, selbige zur Aebtißin und Regentin anzunehmen;

Davon die Beylagen sub Lit. A. B. C. vom Jahr 1654. mit mehrern zeugen. Wie dann über dieses in Ansehung dessen, daß die Fürstliche Printzeßinnen jederzeit Regentinnen, Dominæ und Aebtißinnen seyn solten, Sr. Hochfürstl. Durchl. besagtem Closter verschiedene andere Zugänge, und in demselben das Amt H. wie auch das Dorff J. zugewendet, als solches die Beylagen Lit. D. E. F. Anno 1654. 1655. 1656. ausweisen. Solchemnach nun ist nicht nur allein die Printzeßin S. A. sondern auch, als diese Anno 1694. verstorben deroselben Printzeßinne Schwester I. S. wie auch, als diese Anno 1701. mit Tode abgangen, der Printzeßin Schwester M. E. Aebtißin worden. Obgleich die zwey letztern mit des regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. in einen Proceß und Irrungen darüber gerathen, gleichwohl aber jederzeit obsiegliche Urthel für sich an dem Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gericht erhalten, auch sich endlich, wiewohl unter beschwehrlichen Bedingungen, mit des regierenden Hertzogs Durchl. verglichen haben. Nachdem nun die Printzeßin M. E. Anno 1715. zugleich als Aebtißin zu G. verstorben und nunmehro nicht mehr als zwey Printzeßinnen in dem Hochfürstl. Hause übrig seyn, darvon die älteste Printzeßin G. C. wegen bevorstehender Verehligung sich dieses Beneficii begeben, mithin die einige Printzeßin M. S. welche Anno 1710. gebohren, übrig verbleibet; Als wird Anfangs gefraget:

> I. Ob nicht jetzt gemeldte Printzeßin zu dieser Stelle und Beneficio sich berechtiget befinde? *Quæst. I.*

Ob sich nun wohl allerhand bedenckliche Umstände bey dieser Sache finden, um deren Willen es das Ansehen gewinnen möchte, daß man, absonderlich vorjetzo die Durchlauchtigste Printzeßin zu diesem Beneficio nicht berechtiget zu seyn, erachten könnte, und zwar Anfangs, was ihre Person betrifft, ihrer 1) wenigen Jahre halben, da selbige, dem Bericht nach, noch nicht das fünffte Jahr ihres Alters erreichet, gleichwohl so gar auch die uralten *Canones* versehen, *Rat. dub.* I. C1

hen, daß keine Weibes-Person vor dem sechzigsten Jahre ihres Alters zur Aebtißin erwehlet werden solte, Juvenculas fieri Abbatissas, vehementissime prohibemus. Nullam igitur fraternitas tua, nisi 2) Sexagenariam virginem, cujus vita hoc atque mores exegerint, velari permittat, 2.

Can. 12. C. 20. qu. 1.

und obschon dieses Alter in denen nachherigen Zeiten sich geändert, dennoch nicht allein die Helffte davon, nehmlich das Alter 3) von dreyssig Jahren genommen worden, 3.

Cap. 43. X. de elect. & elect. pot. in 6.

sondern auch solches das 14) *Concilium* zu *Trident* nicht einmahl dabey gelassen, vielmehr aber für dienlich erachtet hat, das Alter einer Aebtißin auf viertzig Jahre zu setzen, auch dabey noch dieses hinzu zu fügen, daß eine solche Person 8. gantzer Jahre sich als *Conventualin* befunden und, für dem Angesicht des gesammten Convents, ihren Wandel unsträflich geführt haben solle; 4.

Sess. 25. Cap. 7. de regularibus.

und ob gleich 5) Franckreich und andere Staaten sich dem *Concilio Tridentino* gar nicht unterworffen, selbige dennoch darinn einig seyn, daß vor dem dreyßigsten Jahre, wie wir aus dem 5.

Cap. 43. X. de elect. in 6.

angeführet, keine Dame pro eligibili ad munus abbatissæ gehalten werden solle,

REBVFF. *ad concordata Gall. tit. de Reg. nom. §. monasteria.*

solches auch 6) die Eigenschafft dieser Würde deswegen nicht anders leiden will, weil selbige nicht etwa, wie andere Canonissinnen, bloß als eine Pensionaire und Stiffts-Fräulein zu considériren, sondern die Zucht, Aufsicht, Regierung und Gewalt über die andern für sich hat, 6.

und dieserwegen in den alten Zeiten 7) Mater & Domina Conventualium genennet worden; 7.

ALTESERRA *in Ascetico lib. 2. c. 7.*

Und ob gleich zu der 8) *Carolinger*-Zeiten, und vorhero öffters, auch der ersten Einsetzung und Absehen entgegen, bloß auf die Revenüen und Genuß gesehen, und Personen dazu genommen worden, welche ihrer Jugend und andern Umstände halber, dergleichen Amt nicht vorstehen mögen, man dennoch solches jederzeit in der Kirchen beklaget, und wohl mit dem St. BONIFACIO dafür gehalten und vorgegeben hat, 8.

daß 9) CAROLVS MARTELLVS um deswillen in der Hölle brennen und leiden müste, weil er in Besetzung solcher geistlichen Stellen, mehr auf die Einkünffte, als auf die Regeln und den Nutzen des Convents gesehen habe, 9.

BONIFACIVS *Epist. 131.*

HINCKMARVS *in vita B.* REMIGII *in Actis SS. die 13. Jan.*

nachgehends da der Testator für seine Kinder hierunter gesorget, und denen Printzeßinnen aus denen Revenüen der Aebtißin ihren Unterhalt angewiesen, solches um deswillen nicht eben auf die Neptes ex filiis gezogen werde müste, nicht allein, weil sonsten unter dem 10) Nahmen der Töchter nicht so fort auch die Neptes zu verstehen, sondern auch, weil der Appanagiatorum principum ihre Töchter ihre Abfindung aus dem Appanagio nehmen müsten, und eigentlich dem Principi regenti dardurch nichts angemuthet werden könnte, 10.

SPRINGSFELD *de appanagio Cap. 9. n. 17.*

BETSIVS *de pactis illustr. lib. 2. c. 7.*

zugeschweigen, daß auch in allen und jeden Documentis und Beylagen so viel zu befinden, daß der Testatores auf die Erklärung der Printzeßin zum Closter-Leben ankommen lassen, dergleichen man von dieser vierjährigen Printzeßin weder jetzo fordern, noch auch wissen könnte, ob selbiger mit dieser Function und Closter-Leben künfftig hin, wenn sie zu ihren Jahren kommen, gedienet seyn möchte, folglich vorjetzo dergleichen Anmassung dem Verstande und Absehen des Testatoris nicht allzu conform und gemäß zu seyn schiene;

Dieweilen aber Anfangs, so viel das Alter betrifft, selbsten diejenige Fürsten, welche das Recht haben, beneficia Ecclesiastica zu besetzen, sich hierunter 11) die Hände nicht binden lassen, sondern zum Exempel 11) von dem König in Franckreich eben deswegen die Klage von denen Canonisten geführet wird, quod pueri regis agant senatores & seniores in monasteriis, *Rat. dec.* 11. 12.

Van ESPEN. *in Jure Eccles. part. 2. tit. 25. c. 8.*

Nachgehends unter denen Abteyen 13) der Unterschied selbsten bey denen Catholischen gemachet wird, daß einige zu einem geistlichen Seminario oder Unterrichtung der Jugend dienen, andere aber ihr Absehen nur darauf haben, daß Leute und Dames von vornehmer Gebürth und Stande darinnen ihren Unterhalt finden, davon 13.

Ludovic. THOMASSINVS *de vet. Eccles. disc. Part. I. lib. 2. c. 35.*

gar eigentlich gehandelt und darbey angemercket hat, daß 14) wie die erstere Abteyen meistens von den Bischöffen und Bischöfflichen Einkünfften, also die letztere Gattung von Königen und Fürsten angeleget und deswegen allemahl der Unterschied gehalten worden, daß diese letztere Gattung der Abteyen denen Cadets und unverheyratheten Fräuleins statt ihrer Appanage und Gehalts angewiesen worden, derer Besetzung, Einrichtung, Aufsicht und Besorgung auch einig und allein a laicis fundatoribus eorumque successoribus, dependiret hat; Aus denen Mecklenburgischen Landes-Geschichten aber gleichwohl auch die sicherste Nachricht vorhanden, daß dieses Fräulein-Closter R. gar nicht von dem Bischoff zu Schwerin, sondern dem Landes-Herrn angeleget worden, mithin solches 15) pro Abbatia non episcopali, sed principali zu halten, und dennoch auch so gar, nach denen Principiis der Päbstlichen Kirchen, die Besetzung solcher Abtey dem Testatori als Landes-Herrn um so viel mehr nachgegeben werden möge; Wie denn selbsten auch in den Hertzogthum Pommern bey den 16) Bischoffthum Camin, weil es nicht von denen Käysern, sondern denen Hertzogen selbsten fundiret worden, in den Päbstlichen Zeiten die appanagirten Printzen, wenn solches der regierende Herr vor gut befunden, zu Bischoffen worden und die Bischöfflichen Intraden 14. 15. 16.

traden statt ihrer Appanage-Gelder genieſſen müſſen, davon man aus geſchriebenen Urkunden gar eigentliche Nachricht hat, welches hieſelbſt um ſo viel mehr und nähern Ingreſs auch in dieſer Sache findet, theils weil die 17) Argumenta a juribus viciniæ dienlich, theils auch überhaupt aus denen Reichs-Geſchichten bekannt iſt, daß die Wendiſche Stiffter faſt keine andere Fundatores, als die Landes-Fürſten ſelbſten gehabt haben, und um deswillen auch jetzo denenſelben um ſo viel mehrere Gewalt in ſolchen nachgegeben und zugelaſſen werden müſte; über dieſes die 18) weibliche Clöſter inſonderheit betreffend, ſolche ohnedem ſonſten nicht den geringſten Nutzen in der Kirchen haben können, als daß ſie Perſonen von ledigen Stand zur Erziehung und Unterhalt dienen, indem zwar ſich abſonderlich in denen abergläubiſchen Zeiten des XII. Seculi einige Aebtißinnen und Nonnen befunden, die ſich des Lehr-Amts angemaſſet, Beichte ſitzen und Sacramentliche Handlungen verrichten wollen, welches auch ſchon in denen Capitularibus

Lib. I. Capit. 76. Monaſticum Ciſtercienſe pag. 255. 281.

unterſaget und dem weiblichen Geſchlecht hierunter gezeiget werden müſſen, daß die Fräulein-Clöſter, davon man viele hundert Jahre in der Chriſtenheit nichts wiſſen wollen, gar kein anderes 19) Abſehen für ſich haben, als, daß Chriſtliche Weibes-Perſonen darinnen ihre Verpflegung und Verſorgung finden möchten; daraus denn abermahls der Schluß zu machen, daß man um ſo viel weniger Urſache habe, ſich an die 20) Satzungen von dem rechten Alter einer Aebtißin oder Pröbſtin einigen Scrupel und Anſtoß zu machen, ferner bey denen Päbſtlichen auch daran niemand zweiffelt, daß dergleichen Beneficium oder Einkünffte, der Aebtißin von einer Perſon, wes Alters oder Jahre ſie auch ſey, durch Diſpenſation erhalten werden möge,

Dd. ad *Cap. 32. X. de elect.*, *Cap. 3. de ætat. præfic. in element.*

und wohl zu wünſchen wäre, daß der Päbſtliche Hof nur in dergleichen Abteylichen Stellen die Diſpenſationes gebrauchte; dahingegen die 21) allgemeine Klage der Kirchen dahin gehet, daß ſich der Römiſche Hof, bloſſen Geldes und zeitlicher Abſicht halben, heraus nehme, durch dergleichen Diſpenſationes die Einkünffte von gantzen conſiderablen Biſchoffthümern, den Kindern und jungen Printzen zuzuwenden, in dergleichen Fällen ſchon Anno 1235. *Matthæus Pariſienſis* dem Römiſchen Hof zugeſetzet hat, davon

ALTESERRA *in vindiciis jurisd. eccleſ. lib. 9. cap. 14.*

gehandelt; dahingegen bey dergleichen Stiffungen, zu Unterhaltung unverehlichter Perſonen von Geburth und Stande, unfreundlich heraus kommen würde, ſelbigen den Genuß derſelben unter dem Vorwand einer Satzung von gewiſſen Alter vorzuenthalten, abſonderlich bey denen 22) proteſtirenden Stiffern, welche von dergleichen aus einem Eigennutzen herrührenden Päbſtlichen Satzungen, ſich insgemein loßgemachet; folglich die Stiffter, abſonderlich der weiblichen Clöſter, von dergleichen Zwang ab und auf das erſte Abſehen derſelben geführet und darinnen faſt nichts mehr, als den Genuß eines Unterhalts übrig gelaſſen haben; Nächſtdem, wenn dergleichen Diſpenſation auch noch irgend in denen Fräulein-Clöſtern bey denen Evangeliſchen nöthig ſeyn ſolte, ſolches dennoch nicht anders angeſehen werden könnte, als etwa der 23) Princeps, denen Römiſchen Rechten nach, in ætate circa magiſtratus gerendos, diſpenſiret,

Dd. ad *L. quidam ff. de re judic.*

L. 2, 3. C. de his, qui veniam æt. impetr.

oder noch jetzo 24) die wichtigſte Stellen von Stadthalterſchafften, Landes-Hauptmannſchafften und dergleichen, an Kinder verliehen und an deren Stelle, durch Vitzdum und andere zu dem Ende verwaltet werden, damit dem Kinde dennoch der Genuß der Einkünffte und jährlichen Gefälle verbleiben möge; zugeſchweigen, daß nachdem

Art. V. Inſtr. Pac. Oſnabr.

ohnedis denen 25) Evangeliſchen Fürſten alle diejenigen Jura zukommen, welche ſonſten bey denen Päbſtlichen dem Pabſt zugeſchrieben werden; folglich auch in dieſem Abſehen dem Landes-Herrn leicht ſeyn würde, der Printzeßin, welches wir doch, oben angeführter Urſachen halben, nicht eben für nöthig achten können, beſondere Diſpenſation zu ertheilen,

RICHTER *part. 2. conſ. 117. n. 6.*

STRYKIVS *de jure Pap. c. 5. §. 8.*

dergeſtalt, daß, wie bey denen Päbſtlichen zu geſchehen pfleget, der Unmündige die Einkünffte ziehe und ein anderer Adminiſtrator oder Adminiſtratricin das Amt verwalte,

Dd. ad *Cap. ex eo de elect. in 6.*

Petr. GREGOR. *juris Can. lib. 1. c. 6. n. 4.*

Nächſtdem, was des Teſtatoris ſeinen Willen betrifft, ſelbiger aus der ſub Lit. E. befindlichen Beylage ſeine Erklärung nimmet, weil aus derſelben ausdrücklich zu erſehen, daß er ſeine Abſicht auf künfftige Zeiten und, ſo lange eine Printzeßin aus dem Fürſtlichen Hauſe übrig ſeyn würde, gerichtet habe, wie denn auch 26) in dubio die verba ultimarum voluntatum, in favorem ſuorum liberorum, quos dilexit, explicationem extenſivam, erfordern,

MANTICA *de conject. ult. volunt. lib. 4. tit. 7.*

worzu noch ſowohl die ehemahlige, als nachherige unter denen 27) Evangeliſchen eingeführte vielfältige Gewohnheiten kommen, daß nicht allein männliche, ſondern auch weibliche Stiffter auf die ſucceſſionem naturalem, eines gewiſſen Hauſes und in dem letzten Fall, abſonderlich zu dem Unterhalt Fürſtlicher unverehelichter Printzeßinnen gewidmet worden; Endlich ſoviel die Erklärung betrifft, ſelbige deswegen von Sr. Hochfürſtl. Durchl. als parente gar wohl geſchehen mag, weil hierunter die Printzeßin keinen Nachtheil nehmen kan, ſondern es allenthalben um die Beförderung dero Nutzen zu thun iſt, inſtar 28) hereditatis adeundæ & acquirendi feudi, quod 29) fieri poteſt utrumque a patre aut tutore acceptante nomine infantis,

Dd.

Dd. ad *L. 18. §. 2. C. de jure deliber.*
VVLTEI. *de feud. c. 4. n. 6.*

in mehrern Erwegung, daß bey erlangten Jahren der Hochfürstlichen Printzeßin allezeit wieder frey bleibet, solcher Würde und Beneficiis sich entweder zu begeben und davon abzudancken, oder aber auch bey derselben zu verharren. Letztens, was den 30) Mißbrauch mit denen Abteyen betrifft, nachdem selbige, absonderlich von denen Königen in Franckreich, alten verdienten Soldaten und Officirern, oder auch andern weltlichen Standes-Personen angewiesen worden, und dannenhero sich die 31) ungewöhnliche Nahmen, *Abbas Comes*, *Abbas Miles*, *Abbimiles* in solchen Zeiten finden, davon

ALTESERRA *lib. 1. de conatib. c. 13. Abbates laici.*
& in *lib. 2. ascetic. c. 7.*
du FRESNE *in voce abbas.*

solches allein von denenjenigen Abteyen 32) zu verstehen, welche zu Unterrichtung der Jugend und andern geistlichen Aemtern gewidmet wären, deren Abwartung durch dergleichen militärische Aebte verhindert werden, nicht aber von denen Abbatiis regiis, und am allerwenigsten von denen weiblichen Clöstern, deren ihre Einrichtung durch Annehmung einer noch unmündigen Aebtißin, welche ihr Amt durch eine andere tüchtige Person verwalten lässet, gar nicht gehindert werden mag:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Hochfürstl. Printzeßin zu Erlangung dieses Beneficii und Einkünfften einer Aebtißin des weiblichen Closters R. wohl berechtiget seyn möge.

Quæst. II. Zweytens wird gefraget:

Ob die Conventualinnen solches Closters nicht schuldig seyn, die Hochgenannte Printzeßin zu einer Domina zu erwehlen und, Zeit währender ihrer Minderjährigkeit, solches Amt durch eine andere Person ex gremio verwalten zu lassen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß hierzu die Conventualinnen des Closters im geringsten nicht verbunden und zwar Anfangs, weil solches obbesagten Umständen nach, per postulationem geschehen müste, da hingegen selbige lieber bey der Electione habilis in se personæ verblieben, da sie keiner Dispensation nöthig; absonderlich, da derer Canonisten ihrer Meynung und Schreib-Art nach, omnis 33) dispensatio inter morbos, quos curare debeat superior, gerechnet würde, denen Conventualinnen aber in ihren Gewissen 34) oblieget, mit ihrer Wahl auf diejenige Person ein Absehen zu nehmen, welche dem Closter den besten Nutzen schaffen und am anständigsten seyn würde, in welcher ihrer Freyheit sie auch dasjenige, was ehemahls geschehen, nicht hindern möchte, denn solches alles von ihren Willen dependiret, in der gantzen Sache aber sich kein Documentum finde, da die Conventualinnen sich zu Einschränckung, dergleichen Wahl einer Aebtißin auf die Printzeßin des Fürstl. Hauses M. verbindlich gemachet hätten; wenn auch solches adversus juris ordinem einmahl geschehen, dennoch die jetzige Conventualinnen daran keinen Theil haben würden, als welche nicht schuldig, die 35) illegale facta ihrer Antecessorinnen gut zu heissen und an selbige, mit Bekränckung der Freyheit des Closters, sich binden zu lassen, in mehrern Erwegung, daß die Unterhaltung einer Administratricin dem Closter gleichfals zur Last fallen würde, wenn die Hochfürstliche Printzeßin, als Aebtißin, die völlige Revenüen prærendiren solte;

Dieweilen aber Anfangs die Beylagen sub *Rat. dec.* Lit. A. und D. klärlich zeugen, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Hertzog A. F. denen Conventualinnen des Closters schlechterdinges andeuten lassen, daß sie aus der Ursache das Closter bey seinem vorigen Stand lassen, noch sich etwa ihres durch den Oßnabrückischen Friedens-Schluß erhaltenen Rechts, solches gleich denen Canonicaten des Stiffts ausgehen zu lassen, bedienen wolten, daß hinführo eine Printzeßin, daferne eine vorhanden, zur Aebtißin erwehlet werden solte; Sr. Hochfürstl. Durchl. auch die Conventualinnen selbsten darum nicht sowohl ersuchet, als vielmehr dergleichen ihnen vorgeleget, den Stand ihres Closters unter dergleichen Bedingung zu erhalten; Da nun die Conventualinnen, als der Ausgang gewiesen, nicht nur allein die damahlige Printzeßin S. A. sondern auch, nach derselben, zwey von Dero Printzeßin Schwestern nach einander zu Aebtißinnen gehabt und angenommen haben, nothwendig der Schluß dahin fällt, daß die Conventualinnen alles und jedes, so viel an ihnen gewesen, vor genehm gehalten haben; Nachgehends hierbey nicht gesaget werden mag, daß hierdurch dem Closter Schaden geschehen, angesehen solches vielmehr sich auf solche Weise aus dem Hazard, ausgetilget zu werden, gesetzet, sondern auch verschiedene Douceurs dadurch dem Closter erworben und Nutzen geschaffet worden; Ferner dasjenige, was in vorigen Zeiten von dem Closter-Convent verwilliget worden, auch die heutige Conventualen verbindet, solchem auch nicht erlaubet ist, tanquam successoribus in Corpore & Collegio, davon abzugehen, quoniam 36) Collegii concluſa obligant successores, 36.

FABER *de successorib. in Offic. c. 7.*
GVLMAN. *tom. 4. part. 1. n. 76. & 77.*

welches insbesondere der Observanz in denen Teutschen Stifftern durch und durch gemäß ist,

Henning. GOEDEN *Conſ. 32. n. 5. 6.*
MVNDIVS *Conſ. 1. n. 196.*

bey welchen Umständen es nicht allein keines Pacti expressi bedarff, sondern auch dasjenige wegfället, was in Thesi adversus postulationes inhabilium gesaget worden; in mehrern Erwegung, daß obbesagte 37) Lehren adversus postulationes 37. hauptsächlich auf Bischoffthum und andere wichtige Stiffter ihr Absehen haben, welches alles sich auf einen Convent und blosse Gesellschafft von etlichen Fräulein gar nicht ziehen lässet, absonderlich bey der Postulation dieser Hochfürstlichen Printzeßin, dardurch vielmehr dem gesammten Stifft und allen Conventualinnen Ehre, Hochachtung und andere Zugänge angedeihen und zuwachsen

wachsen müssen; Zugeschweigen, daß künfftig ihre Bediente und Räthe dem Stifft gleichfals zur Hand seyn und des Stiffts Nutzen zu befördern, und in mehrers Aufnehmen zu bringen, bemühet seyn würden; Da auch letztens aus denen Mecklenburgischen Landes-Geschichten mit guten Grund erwiesen werden könnte, daß die Güther des Closters R. aus mildreicher Stifftung des jetzigen Hochfürstl. Hauses Vorfahren herrühre, auch deswegen die Conventualinnen, wenn sie sich solches zu Gemüthe führen, Ursache haben werden, bey dieser Sache sich finden zu lassen und die alte Wohlthaten nicht mit Undanck zu belohnen:

Concluſum. Als halten wir davor, daß die zeitige Conventualinnen allerdings gehalten, die Hochfürstl. Printzeßin zur Aebtißin zu postuliren und sich, der Administration wegen Zeit ihrer Minderjährigkeit, unter sich zu vergleichen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob Se. Hochfürstl. Durchl. in denen Rechten verbunden, die Wahl der Hochfürstl. Printzeßin vor genehm zu halten und selbige zu dem Besitz zu lassen?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß bey rechter Erwegung des

38. 38) *Art. 12. Instr. Pac. Osnabr.*

verschiedene Umstände wahrscheinlich machen, daß unter der Freyheit extinguendi canonicatus in Episcopatu Schwerinensi, auch alle übrige Clöster-Revenüen mit verstanden werden sollen, in mehrern Erwegung der Schaden den der Hertzog A. F. über sich genommen, Ruhe und Friede in dem Reiche stifften zu helffen, nicht geringe gewesen und allenfals auch dergleichen interpretationem extensivam verdienet, bey welchen Umständen es scheinen möchte, daß nunmehro dem regierenden Landes-Herrn um so viel weniger zu verdencken, wenn er dasjenige, was etwa ehemahls versäumet worden, bey jetzigen oder andern Conjuncturen wieder geltend mache und das Stifft an sich zu bringen suchte; Nachgehends auch schon dessen Hochfürstlicher Anteceſſor in so weit den Anfang davon gemacht, indem selbiger die Fürstliche Aebtißin deposſediret und endlich zu einem Vergleich gezwungen, der dem väterlichen Testament und was man damahls zum Besten des Closters versehen, in allen und jeden entgegen läuffet; über dieses Se. Hochfürstl. Durchl. nicht eben zu Haltung desjenigen obligiret, was dero Vorfahren hierunter nachgegeben, indem auch die

39. 39) descendentes in principatibus facto anteceſſoris in Dingen, welche dem Staat und Land schädlich, nicht verbunden wären; theils, weil selbige keine causam succedendi ab anteceſſore, licet parente hätten, welche ex pacto & providentia majorum reguliret wäre; theils auch,

40. weil in dergleichen Stifftungen in alten 40) Zeiten die Gewohnheiten in Teutschland gewesen, daß man die Printzen mit unterschreiben und ihren Consens ertheilen lassen, welches bey

41. dieser Sache sich gar nicht fände; Endlich 41) nicht allein dieses die Frage wäre, *num Princeps potuerit obligare facto suo ſucceſſorem, ſed etiam, an voluerit;* gleichwohl in denen Documentis, welche beygeleget worden, sich nicht fände, daß Hertzog A. F. durch dieses sein Factum in dem Stifft auch seine Erben und Nachkommen verbunden wissen wollen; vielmehr es das Ansehen hätte, als wenn Se. Hochfürstl. Durchl. dasjenige, was sie damahls, Zeit und anderer besondern Umstände halben, seiner Zahl-reichen und nonbreusen Familie zum Besten verordnet, ausser derselben gar nicht verstanden wissen wollen; Der Umstände bey der Hochfürstl. Printzeßin zu geschweigen, welchen nachzugeben, arbitrii und gar nicht neceſſitatis zu seyn schiene, wie denn auch ad dispenſationem a lege, hierinnen der Superior, wenn er nicht selbsten darzu inclinirt, gar nicht gezwungen werden möchte;

Dieweilen aber Anfangs nunmehro, da der *Rat. dub.* hochseelige Hertzog A. F. den

42) *Artic. XII. Instr. Pac. Osnabr.* 42.

also angenommen und die Raiſon mit hinzugefüget hat, daß gleichwohl das Stifft R. kein Bischöffliches Amt gewesen, interpretatio *usualis*, und in Ansehung des Hauses und seiner Descendenten *authentica* vorhanden, wovon die letztere wenigstens jetzo nicht mehr abgehen mögen; Nachgehends das Closter sowohl in Ansehung der von dem hochseeligen Hertzog geschehenen Zulagen, als auch die Hochfürstliche Printzeßin des Hauses, welchen die Abteyliche Revenüen unter obbesagten Bedingungen adſigniret und auch in futurum, als in der ersten Frage ausgeführet worden, zugetheilet, beyderseits ein Jus

43) quæſitum erlanget, welches ihnen nicht wohl 43.
wiederum, facto alterius, entzogen werden mag; ferner, was einige Printzeßinnen hierunter gethan, geschehen lassen und nachgegeben haben, die nachherigen, als Succeſſores ſingulares und dero ihr Recht auf den Pactis domus, berührten Umständen nach, beruhet, nicht verbindet, cum

44) pacta ſuos tantum obligent auctores, abson- 44.
derlich, da, dem Bericht nach, alle Decreta an dem Käyserl. Cammer-Gericht und noch letztens vor desselben judicio in favorem der Printzeßinnen ergangen; folglich, selbige um so viel weniger Ursache vor sich haben, ihres Rechts sich zu begeben, oder an demjenigen, was von andern geschehen, mit Theil zu nehmen; Nächstdem da Se. Hochfürstl. Durchl. dem Bericht nach, des Teſtatoris 45) Erbe worden, auch aus- 45.
serdem der Teſtator pro primo acquirente des in dem Friedens-Schluß erworbenen Juris zu halten, beyderseits dannenhero an dessen Facta seine Succeſſores um so viel mehr verbinden; über dieses, ob wir 46) gleich mit denenjenigen 46.
Rechts-Gelahrten nicht einig seyn, welche in allen und jeden Fällen die Descendenten eines Landes-Herrn ex facto anteceſſoris verbinden; Wir dennoch auch dieses davor halten, daß ein Succeſſor ohne erhebliche und dringende Ursachen nicht befuget, von demjenigen abzugehen, was seine Vorfahren und absonderlich seine Vor-Eltern verordnet. Was den Willen des Teſtatoris betrifft, selbiger nicht nur allein in Ausführung der ersten Frage erkläret worden, sondern auch aus der Beylage ſub Lit. A. erhel-

let, daß der hochseelige Hertzog das Closter R. nach dem Friedens-Schluß, unter keiner andern Bedingung in vorigen Stand gelassen, als daß jedesmahl an statt der Dominæ von dem Hochfürstlichen Hause und also überhaupt eine Printzeßin zur Regentin angenommen werden solle, wie es dann scheinet, daß der hochseelige Hertzog sich eben deswegen des 47) Nahmens 47.
Regentin statt Aebtißin, bedienet, damit man hieraus seinen Endzweck abnehmen möchte, daß nunmehro die Einkünffte einer Aebtißin zum Unterhalt einer Printzeßin des Hauses dienen solten, ohne auf andere abergläubische Absichten voriger Päbstlicher Zeiten mehr eine Reflexion zu nehmen; Endlich wir gar nicht finden, was bey solchen Umständen, wenn Se. Hochfürstl. Durchl. das Closter doch bey demjenigen Stand, worin solches A. F. gesetzet, zu lassen verbunden, selbige vor Ursachen haben solten, der Hochfürstl. Printzeßin die Closter-Revenüen schwehr zu machen, oder selbige mit Vorgeben der nöthigen Dispensation aufzuhalten und die Revenüen davon auf andere kommen zu lassen, in mehrern Erwegung, daß sich bereits in Beantwortung der ersten und andern Frage gezeiget, was 48) die Päbstlichen 48.
selbsten in ejusmodi abbatiis principalibus von der Dispensation halten und wie weit solche bey den Evangelischen disfals nöthig zu seyn, erachtet werde:

Als halten wir davor, daß Se. Hochfürstl. Durchl. gestalten Sachen, geschehenen Bericht und Umständen nach, sich nicht entbrechen möchte, der Hochfürstlichen Printzeßin dieses Beneficium einzuräumen und zu überlassen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consil. LXIX. nach H. an Anonymum.

Mense Iun. 1715.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De nullitate electionis factae a canonicis in fraudem & contemtum Decani.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Adiunctiones *in muneribus, propter votum captandae mortis, in* iure canonico *habentur pro illicitis.*
2. Expectatiuae *in diuersas* vacantias *maiorem iuris canonici fauorem habent, prae illis, quae vnius mortem respiciunt.*
3. *In capitulis regulariter* maiora *collegii attenduntur.*
4. *In conuentibus canonicorum* absentes *non numerantur.*
5. *In electionibus, vt omnes vocentur canonici requiritur.*
6. *De* absentia Decani *in electionibus.*
7. *De* electionis nullitate *agi potest, si illi dolose ac in fraudem & contemtum Decani suscepta fuerit a canonicis.*
8. *Adiunctiones, substitutiones, expectatiuas mutari, nihil est insoliti.*
9. *Distinctio* expectatiuarum *in illas, quas* ex beneuolentia *mera instar beneficii & quas* sub titulo oneroso *quis acquirit.*
10. *Effectus & vsus huius distinctionis.*
11. *Absentis nulla in collegio habetur ratio.*
12. *Fatua etiam caussa excusat a dolo.*
13. *resp.* arg. 5.
14. 15. 16. *Qua poena canonicorum coerceri queat contemtus in non vocato ad electionem Decano?*
17. *De Syndico collegii canonicorum, inscio & inuito Decano agente.*

Species facti.

Haben einige Canonici in dem Ober-Collegiat-Stifft daselbst einen vacant gewordenen Unter-Küster-Dienst, ohne des Decani Vorbewust, einem, Nahmens R. conferiret. Ohngeachtet nun ein anderer, Nahmens C. S. majora vota dazu gehabt, und deshalben des erstgenelдten R. Beförderung für illegal und null gehalten worden; hat sich doch der damahlige Decanus, aus Liebe zum Frieden, dahin bewegen lassen, und S. dahin gebracht, daß solcher von diesem seinem Recht nachgelassen, an statt dessen aber unter des Decani Unterschrifft und dem Capitularischen Stiffts-Siegel, zu der ersten Vacanz die Substitution erhalten hat. Nachdem nun 6. Wochen darauf, der eine Stiffts-Cämmerer K. verstorben, haben einige Canonici ihn wiederum prætereriret und einen fremden eingeschoben, auch sich hierzu der Abwesenheit des Decani bedienet. Der aber eben deshalben nach seiner Zurückkunfft Beschwehrung geführet und, daß hierunter der dem Decano schuldigen Autorität zu nahe getreten worden, vorgestellet hat; welchemnach folgende Fragen entstehen. Und zwar Anfangs:

Ob nicht das bey denen Actis sub Lit. E. liegende Protocoll von dem ereigneten Fall zu verstehen, nach welchem die erledigte Stelle S. mit allem Recht gebühret? Quæst. I.

Ob

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in dem sub Lit. E. liegenden Protocollo zwey Vota in dem Capitul den S. nicht præcise mit auf des oberwähnten Stiffts-Cämmeres K. Dienst substituiret und adjungiret hätten; Folglich die Substitutio nicht per unanimia ge-
1. schehen wäre; Nachgehends ohnedem 1) in jure Canonico dergleichen Adjunctiones vor etwas unfügliches angesehen würden, nachdem man solche pro voto captandæ mortis gehalten,

AFFLICTIS *Decis. 292. n. ult.*

TVSCH. *Conclus. 590. Lit. E.*

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs eben diejenige 2) Ex-
2. pectativæ, welche überhaupt und auf verschiedene Vacantien gegeben werden, in jure Canonico einen grössern Favorem haben, als andere, welche nur auf eines eintzigen seinen Tod gerichtet,

OLDRADVS *Conf. 282. in pr.*

BALDVS *Consil. 342. n. 17.*

Nachgehends das Protocoll Lit. E. eben deshalben um so vielmehr de pluribus adjunctionibus, folglich auch des K. Stifft-Cämmerey zu verstehen, weil die Majora, nemlich 3. Stimmen, solche für genehm gehalten, zwey aber nur den Dienst des Cämmerers B. eximiret haben, welchem ermeldter K. adjungiret gewesen; Fer-
3. ner ausser dem 3) in Capitulis regulariter auf die Majora Collegii gesehen werden muß; nächstdem auch die Adjunctio des S. nicht aus unerheblichen Ursachen, sondern deswegen geschehen, weil er seinem Juri quæsito in honorem Capituli auf diese Bedingung renunciiret; endlich auch das Attestatum sub Lit. C. deutlich saget, daß seine Adjunctio nur allein dem Victor A. K. nicht præjudiciren solle:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die erledigte Stelle des verstorbenen V. A. K. dem S. allerdinges, vermöge der Capitularischen Versicherung, gebühre.

Quæst. II. Zweytens wird gefraget:

Ob, ausser denen in der ersten Frage vorkommenden Umständen, die Wahl propter illegitimum modum zu annulliren gesuchet werden möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich-
4. wohl auch in denen 4) Capitul-Conventen die absentes regulariter nicht gezehlet zu werden pflegten, folglich sich der Decanus zuzumessen, daß er eo tempore nicht zugegen gewesen; Nachgehends dergleichen Unter-Küsters- und Cämmerers-Dienste von geringen Werth, folglich ohne Presence und Gegenwart des Decani wohl besetzet werden könnten;

Rat. dec. Dieweilen aber regulariter 5) in electionibus,
5. ut omnes vocentur, erfordert zu werden pfleget, obschon in andern Stücken dergleichen nicht eben vonnöthen; Nachgehends hieselbst nicht
6. de *absentia* Canonici, sondern 6) *Decani*, die Frage ist, ohne dessen Gegenwart oder wenigstens geschehenen Notification regulariter keine Wahl geschehen mag, absonderlich solcher Bedienten, welche in ihrem Dienst zuförderst auf den Decanum, als Præsidem Collegii, gewiesen sind, wozu hieselbst noch kömmt, daß dem Capitel die Absentia und das Tempus der Retour, wie auch der Voluntas Decani nicht unbewust gewesen, bey dessen Absence, folglich die Capitulares in einer Sache, da kein periculum in mora, nichts verrichten und schliessen können, ohne die Præsumtion wider sich zu erwecken, daß sie solches dolose und in fraudem & Contemtum Decani gethan haben, quo 7) Casu agi potest de electionis 7.
nullitate:

CALDER. *Conf. 3. n. 17.*

OLDRADVS *Conf. 259. n. 9.*

Als halten wir davor, daß die besagte Wahl null und nichtig sey und von dem Decano zu annulliren, gesuchet werden möge. Conclusum.

Drittens wird gefraget: Qu. VIII.

Ob nicht C. S. in diesem Dienst allen andern zu præferiren?

Ob nun wohl derjenige, welcher einmahl durch die Wahl des Capitels ein Jus quæsitum zu haben vermeynet, vorbringen und urgiren könnte, daß er sich schlechterdings an dem Capitels-Schluß hielte; Nachgehends auch nichts neues und ungewöhnliches wäre, daß 8) Adjunctiones, 8.
Substitutiones, Expectativæ, vorkommenden Umständen nach, geändert und auf andere Reflexion genommen würde; *Rat. dub.*

Dieweilen aber Anfangs C. S. seine 9) Ex- *Rat. dec.*
pectativ nicht etwa ex benevolentia mera instar 9.
beneficii, sondern vielmehr sub titulo oneroso, erhalten, weil er um deswillen sich in honorem Capituli seines ehemahligen Juris quæsiti begeben; Nachgehends die Wahl an sich selber inscio Decano geschehen und auch sonsten, anderer Umstände halben, verschiedene Vitia mit sich führet:

Als halten wir davor, daß der quæstionirte Stiffts-Cämmerer-Dienst dem C. S. vor 10) allen andern Fremden gebühre. Conclusum. 10.

Viertens wird gefraget: Qu. IV.

Ob nicht öffters gedachten Herren Canonicis dergleichen Eingriff von der hohen Landes-Obrigkeit alles Ernstes zu verweisen?

Ob sich nun wohl die Canonici mit der Re- *Rat. dub.*
gel zu schützen suchen möchten, absentis 11) nul- 11.
lam in Collegio haberi rationem, absonderlich in dergleichen Kleinigkeiten eines gemeinen schlechten Stiffts-Dieners oder so genannten Stiffts-Cämmerers; Nachgehends da auch die obigen Protocolla sub Lit. C. E. etwas zweiffelhafftiges, wie in allen andern Stücken, also auch hieselbsten hiesse, quod 12) fatua etiam causa ex- 12.
cuset a dolo;

Dieweilen aber Anfangs bereits in der an- *Rat. dec.*
dern Frage gezeiget worden, daß in 13) electio- 13.
nibus nicht nur allein alle, sondern in specie der Decanus Collegii, zu vociren und, wenn kein periculum in mora, zu erwarten sey, absonderlich in Besetzung einer Bedienung, welche zur Aufwartung bey dem Decano hauptsächlich und fürnemlich gewidmet; Nachgehends, hierzu noch die Erinnerung des Decani kömmt, daß sie, ohne seine Retour abzuwarten, in dergleichen Dingen nichts vornehmen solten; Ferner, die Capitulares nicht allein damit, daß sie des De-

cani

cani Vorstellung kein Gehör gegeben; sondern auch, weil sie vor zwey Jahren bereits dergleichen Unfug begangen, sich in den Argwohn gesetzet und folglich die Præsumtion wider sich haben, daß sie, absente Decano, diese Wahl gefährlicher Weise vorgenommen und vollenzogen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß denen 14) Canonicis dieses ihr absente Decano geschehenes Vornehmen allerdinges a superiori mit Nachdruck zu verweisen. 14.

Qu. V. Fünfftens wird gefraget:

15. Ob und wie hoch, dieser 15) Begünstigungen halben, ermeldte Canonici zu bestraffen?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß dergleichen Contemtus in non vocatis canonicis, multo magis in non vocato Decano, allerdinges für nicht ein geringes Verbrechen gehalten zu werden pfleget; absonderlich, weil dadurch sich die Canonici der Verbrechen sub & obreptionis, auch wohl Simoniæ und sonsten, verdächtig machen; Ferner auch genug ist, daß der zeitige Decanus denen Canonicis ihre Begünstigung das erstemahl geschencket, folglich ihnen nunmehro um so viel weniger Tort geschehe, wenn eine Geld-Straffe darauf erfolgete;

Rat. dec. Dieweilen aber die Canonici, im Falle einer würcklichen Bestraffung, zuförderst mit ihrer etwa habenden Defension zu hören; Wir aber, ehe solches geschiehet, nicht wissen mögen, was selbige zur Justification ihres Vornehmens etwa fürbringen und anführen möchten:

Conclusum. Als läst sich diese Frage, ehe und bevor die Canonici mit ihrer Nothdurfft gehöret, wie recht ist, nicht erörtern.

Qu. VI. Sechstens wird gefraget:

Ob denen Canonicis 16) dergleichen Vornehmen in Zukunfft, nicht bey nahmhaffter Straffe zu untersagen? 16.

Rat. dub. Ob nun wohl es scheinen möchte, daß die Canonici deshalben vorhero nicht weniger zu vernehmen und, warum sie solches gethan, mit ihrer Nothdurfft gleichfals zu hören;

Rat. dec. Dieweilen aber die Canonici, denen gemeinen geistlichen Rechten nach, regulariter in allen Dingen an die Direction und Einwilligung ihres Decani, tanquam capitis & Præsidis sui, gewiesen seyn,

CHOPPINVS *de Sacra Polit. Lib. 1. tit. 2.*

BARBOSA *de dignitat. Cap. 6.*

folglich, wenn selbige dessen Amt, Ansehen und Ehre zu nahe treten, sie die Præsumtionem delicti wider sich haben, bey welcher man so, wie bey der Regel, verbleibet, und dergleichen Anweisung mithin nichts bey sich führet, als was die Rechte ausser deme, sowohl von jedem Canonico insbesondere, als auch dem gesammten Capitel erfordern; Zugeschweigen, daß diesem am allermeisten daran gelegen, damit bey Kränckung des Respects ihres Præsidis nicht eben dardurch das Ansehen und die Würde des gantzen Capitels Abbruch leide; Wie denn auch ausser dem, dem Supremo Episcopo nicht wenig daran gelegen, daß jedweder bey demjenigen geschützet werde, was ihm seiner geistlichen Würde nach gebühret:

Conclusum. Als halten wir davor, daß mit obbesagter Gelegenheit, die Canonici des Stiffts in Zukunfft zu bessern Respect, welchem sie ihrem Decano schuldig, auch wohl bey nahmhaffter Straffe angewiesen werden mögen.

Qu. VII. Siebendens wird gefraget:

17. Ob der 17) Syndicus hoc Casu, da er sich zu dieser Sache gebrauchen lassen, zu entschuldigen sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dem Syndico so wenig erlaubet wäre, sich demjenigen, was das Capitul vor gut befindet, zu widersetzen, als er vielmehr vor nichts anders, als pro advocato collegii, capituli vel Universitatis, gehalten werden möchte,

Dd. ad *l. 18. §. 13. ff. de munerib.*

CHRISTIN. *ad Mechlin. Consuetud. art. 25.*

Nachgehends ob ihm gleich die Jura Capituli adversus alios zu respiciren obliege, ihme dennoch gar nicht zukäme, sich in die Streitigkeiten des Collegii unter sich zu mengen und in demselben zum Richter aufzuwerffen;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs jeder Syndicus zuförderst an den Præsidem und Decanum Collegii gewiesen ist; Nachgehends hieselbst, dem Bericht nach, der Decanus dem Syndico Inhibition gethan und contraire Ordre gegeben, welche er nicht ohne Verantwortung aus den Augen setzen können; Ferner, ein Syndicus eines Stiffts sich zuförderst um die Jura desselben umthun muß, folglich er um so viel weniger, ex aliqua juris ignorantia etwas gethan zu haben, erachtet werden mag; Uber dieses er ohne alle Verantwortung bey denen anwesenden Canonicis sich mit der Gegen-Ordre und dem Vorrecht des Decani schützen können, und sich zu dergleichen widerrechtlichen Handlungen in geringsten nicht brauchen lassen sollen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß auch in dieser Sache des Syndici Vornehmen nicht wohl entschuldiget werden möge.

V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXX. nach H.

Mense Iul. 1715.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De salario administratoris bonorum coenobii, heredibus soluendo.

ARGV-

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Species facti.
2. *Formula rationibus* (denen Rechnungen) *adiecta:* des Administratoris salarium ist ohnabgefordert stehen blieben.
3. 4. Quaestio iuris, *illiusque* rationes dubitandi.
5. *Singularis praesumtio iuris canonici pro donatione ad pias caussas.*
6. *Donationes ad pias caussas accensentur favorabilibus, & in dubio pro illis pronunciari solet.*
7. *Regulariter nullius muneris administratio praesumitur gratuita.*
8. *Salarium semel constitutum, singulis deinceps annis debetur,*
9. *recurritque ipso iure illius obligatio annuatim.*
10. *Formula* arg. 2. *prolata indigitat ius reseruatum intuitu salarii adhuc exigendi.*
11. *Remissio seu donatio facti est;*
12. *hinc ab allegante probanda.*
13. *Regulariter suum nemo iactare praesumitur.*
14. Quaestio iuris. *Num heredes teneantur particularem salarii accipere solutionem?*
15. Rationes dubitandi: *a) favor particularis solutionis pro debitore;*
16. *b) onus vnica vice soluendi totum.*
17. *Partem offerendo non liberatur debitor,*
18. *neque creditor tenetur particularem solutionem accipere;*
19. *cum haec plurimas habeat difficultates, quibus adfici creditorem esset iniquissimum.*
20. *Debitum particulariter contractum, soluendum est simul, licet partem aliquando acceperit creditor.*
21. *Caussa* salarii *inter res favorabiles & bonae fidei iudicia referri debet, vbi ex quacunque mora vsurae debentur.*

Species facti.

SAt N. N. die 1) Administration eines gewissen Closters gegen eine Besoldung 1. jährlich an 300. Thaler übernommen; Nachdem aber dasselbige in vorigen Zeiten wegen übeler Administration in viele Schulden gerathen, hat N. N. diese seine jährliche Besoldung nicht gehoben, sondern jährlich 2. mit diesen Worten 2) in Rechnung gesetzet: Des *Administratoris Salarium* ist ohnabgefodert stehen blieben; Inzwischen sind die Revenüen des Closters durch guten Haußhalt dergestalt wiederum gestiegen, daß sich selbiges nicht allein aus allen Schulden gesetzet, sondern auch ein ziemliches Capital von vielen tausenden erübriget hat. Nachdem nun der Administrator N. N. verstorben, auch vor seinem Ende ein Testament gemacht und darinnen verschiedene Legata ad pias caussas angewiesen, melden sich die Heredes bey dem Closter, der rückständigen Besoldung ihres Erblassers wegen, welche aber das Closter unter dem Schein verweigert, als wenn der *Testator* dem Closter zum Besten, umsonst gedienet; wird demnach Anfangs gefraget:

Quæst. I. 3. Ob die 3) Heredes in Einforderung des restirenden Salarii von dem quæstionirten Closter, gegründet seyn?

Rat. dub. Ob es nun wohl 4) scheinen möchte, daß 4. gleichwohl in dergleichen milden Stifftungen, zu Unterhaltung einiger Alumnorum, nichts neues und ungewöhnliches wäre, daß dergleichen Aemter ohne einiges Entgeld, oder doch nur der blossen Kost halben, verwaltet würden; Nachgehends eben deßwegen N. N. auch diese seine Besoldung nicht gefordert, weil er Anfangs den schlechten Zustand des Closters, nachhero aber dieses gefunden, daß er denen Alumnis des Closters durch Wegnehmung eines Salarii ihre Einkünffte und Nothdurfft schwächen und entziehen würde; Nächstdem dergleichen Præsumption auch deswegen hieselbst zu machen, weil der Administrator ein gar gewissenhaffter Mann gewesen, auch solches in seinem Testament und denen ansehnlichen Legatis ad pias caussas erwiesen, die auch ohne Zweiffel das Closter würde genossen und erhalten haben, wenn nicht der Defunctus dem Closter die Erlassung seines rückständigen Salarii dieserwegen angerechnet hätte, denn sonsten in 5) *Jure Canonico* die Præsumtio 5. in ejusmodi donationibus gegründet, weil in donatione dubia ad pias caussas diejenige Stiffter ein Vorrecht hätten, worinnen der Testator gelebet, oder seinen Unterhalt gehabt, quia tale Collegium videretur magis, quam alia dilexisse; Endlich auch an sich selbsten die 6) Dona- 6. tiones ad pias caussas inter favorabiles zu rechnen und in dubio pro illis erkannt werden müsse;

Dieweilen aber Anfangs von niemand die *Rat. dec.* 7) Vermuthung ist, daß er ein Amt, absonder- 7. lich welches in Administration weltlicher Einkommen bestehet, umsonst verwalten wolle,

GOTHOFREDVS *de Salar. C. 1. §. 1.*

Nachgehends solches um so viel weniger von N. N. gesaget werden mag, weil solchem ein ordentliches Salarium bey Ubernehmung des Amts ausgemachet und angewiesen worden, Salarium 8) autem semel constitutum singulis deinceps 8. annis debetur,

ALCIATVS *reg. 2. præsumt. 17. n. 15.*

recurritque 9) ipso jure illius obligatio annua- 9. tim,

TVSCH. *concl. 7. S.*

dannenhero nicht vonnöthen gewesen, daß sich N. N. zu Erhaltung seines Rechts alle Jahr bezahlen lassen, und sein Salarium sich auf das neue bedungen; Ferner hierzu noch dieses kommet, daß N. N. nicht allein das Quantum seines jährlichen Salarii in Rechnung gesetzet, sondern auch noch darzu sich sein Recht, solches noch allezeit zu fordern, durch die Wörter: ist **ohnabgefodert stehen** blieben, reserviret hat; Uber dieses remissio 11) aut donatio facti ist, folglich 12) 11. 12.

(CONS. HALL. T. 1. P. 2.)

13. ab allegante erwiesen werden muß, cum 13) regulariter suum nemo jactare præsumatur; Endlich da N. N. dem Closter hierunter schon Vortheil und Dienste dardurch erwiesen, daß er sein Salarium ohne einige Zinsen ohnabgefodert stehen lassen, folglich um so viel weniger er verdacht werden mag, daß er das Closter mit keinen weitern Legatis bedacht hat; Letztens auch, da N. N. ein der Rechten kundiger Mann gewesen, derselbe diese Donationem des Salarii ohne allen Zweiffel, wenn er solche vor gehabt, mit in dem Testament benennet haben würde, welches aber, da es nicht geschehen, die Vermuthung ist, daß er die Forderung denen Heredibus ab intestato zugewendet und es bey denen gemeinen Rechten hierunter gelassen haben werde:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Heredes ab intestato allerdings befugt, das rückständige Salarium ihres Erblassers von dem Closter noch jetzo völlig zu fordern und einzuheben.

Zweytens wird gefraget:

Quæst. II. 14. Ob 14) die Heredes des N. N. schuldig seyn, die Bezahlung des Salarii particulariter anzunehmen, oder aber selbiges mit eins und einer ungetrennten Summa fodern mögen?

Rat. dub. 15. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die 15) particularis solutio einen besondern Favorem hätte, weil dadurch dem Debitori eine Erleichterung geschehen, hingegen aber der Creditor sich befriedigen lassen müsse, wenn der Uberrest nachhero bezahlet werde,

ALCIATVS *ad L. 21. ff. de reb. cred. si cert. pet.*

CORASIVS *ad L. 2. ff. de verb. oblig.*

16. Nachgehends 16) insbesondere die particularis solutio hieselbst deswegen statt finden müste, weil das Debitum in einem rückständigen Salario bestünde, welches Quartal-weise gemachet worden wäre, wie denn, wenn das Closter mit eines nunmehro die gantze Summam bezahlen solte, ihme solches zur Beschwehrung gereichen müste, indem selbiges diese Schuld weniger gefühlt haben würde, wenn N. N. sein Salarium quartaliter angenommen hätte;

Rat. dec. 17. Dieweilen aber Anfangs die Rechts beständige Regel ist, quod 17) partem offerendo non 18. liberetur debitor, neque 18) Creditor teneatur particularem solutionem accipere,

GOEDDAEVS *de verb. signif. l. 32. n. 9.*

cum 19) particularis solutio plurimas habeat difficultates; quibus adfici Creditorem, esset iniquissimum, 19.

SCHNEIDEWIN *ad §. 1. Inst. quib. mod. toll. oblig.*

Dd. ad *L. 3. ff. fam. herciscund.*

Nachgehends nichts hindert, daß das Debitum particulariter contrahiret worden, weil nunmehro gleichwohl alle Quartale der Besoldung schon verfallen, folglich die Obligatio debiti Salarii pro obligatione individua geachtet werden muß, quod 20) debitum solvendum est simul, licet partem aliquando acceperit Creditor, 20.

MEVIVS *Part. 2. decis. 268.*

HOFFMANNVS *Cap. 3. Sect. 3. §. 2.*

Endlich dem Stifft gnung seyn kan, daß es so eine geraume Zeit, von dem schuldigen Salario keine Interesse bezahlet, vielmehr ihr dadurch vermehrtes Capital auf Zinsen ausgethan und genossen hat:

Conclusum. Als halten wir davor, daß N. N. Erben befugt seyn, den gesammten Rest des rückständigen Salarii in einer unzertrennten Summe zu fodern.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob N. N. heredes a tempore factæ interpellationis nicht auch die Zinsen von dem rückständigen Salario zu fordern befugt?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl das Closter nicht in mora solvendi gewesen, folglich N. N. sich selbsten zuzumessen, daß er die Quartale des Salarii nicht eingehoben, oder abgezogen habe, dessen Factum die Heredes desselben zu præstiren, schuldig wären;

Rat. dec. Dieweilen aber hieselbst die Frage nur a tempore factæ interpellationis legitimæ ist, von welcher Zeit das Closter sich allerdinges in mora befunden; worzu noch kommet, daß causa 21) 21. Salarii inter res favorabiles & b. f. judicia gehöret, ubi ex mora quacunque usuræ debentur:

Conclusum. Als halten wir davor, daß N. N. Erben allerdings befuget, von dem rückständigen Quanto des Salarii die Zinsen, sowohl jetzo, als künfftig, a tempore interpellationis legitimæ zu fodern. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXI. an die Y. Regierung.

M. Iul. 1716.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De iure nominandi *ac* praesentandi *futurum parochum, vt & de priuatione* iuris patronatus.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Iuri patronatus *vt plurimum inhaerere solet* ius nominandi.
2. Patronus catholicus *ius nominandi exercere potest in ecclesia euangelica.*
3. Examen candidati *non patrono ac nominatori, sed episcopo, competit.*
4. *Dispositio* Art. VII. Instr. Pac. Osnabr. §. 1.

5. *quam*

5. *quam* historia pacificationis *illustrat.*
6. *Dispositio* Art. V. Instr. Pac. Osnabr. Sect. 12. §. 1.
7. *iam fundata* in Reichs-Absch. 1555. §. 21.
8. *Quod* iure precarii *conceditur, concedentem haud obligat in futurum.*
9. Ius nominandi ordinarium *praesupponit plures candidatos.*
10. *Haud praesumendum est, quod patronus ecclesiasticus nominationis iura submiserit iudicio laicorum.*
11. *Non possunt res ecclesiae donari haereticis.*
12. Diuisio iuris patronatus *in ius nominandi & praesentandi.*
13. *Caussa huius distinctionis.*
14. *Qui onerum particeps est, sit etiam particeps commodi & iuris.*
15. *Domino territoriali, tanquam defensori ac domino fundi* (Beschützer und Grund-Herr) *ecclesiae & parochiae, multis in locis* ius nominandi (das Vorschlagungs-Recht) *relinquitur.*
16. *Plurimis in locis ius* nominandi *exercebat quondam vniuersitas*, praesentandi *patronus.*
17. *Plebis iura apud euangelicos territorii dominus solet repraesentare.*
18. *Iura Episcopalia principibus euangelicis per pacem religiosam sunt concessa.*
19. *Vel* decem annis *inter praesentes* iura praescribuntur patronatus, *multo magis nominandi iura;*
20. *multo magis* triginta *aut* quadraginta *annis, quod vltimum tempus tollit etiam ipsa iura quae competierunt ecclesiae.*
21. *Possessio iuris nominandi vel ex vnico actu exemploque probatur idonee sufficienterque,*
22. *vt minimum tunc quasi possessor tuendus sit in possessorio.*
23. *Immemoriali tempore ipsa regalia &, quae maximi momenti atque impraescriptibilia alias sunt, praescribuntur, neque titulum requirunt.*
24. *Catholicorum doctrinis accensetur, quod aduersae religionis socius, aut suspectus tantum de haeresi, excidat iure patronatus.*
25. *De transactionibus statuum euangelicorum cum patronis catholicis, ratione iuris nominandi.*
26. *Recensio exemplorum quorundam.*
27. *In ecclesiasticis plurimum dari debet iuribus vicinitae.*
28. *Quilibet princeps euangelicus in suo territorio est episcopus.*
29. *Episcopi est, de habilitate & idoneitate parochi nominati iudicare.*
30. *Suspecti excidunt iure patronatus, instar illorum, qui sunt excommunicati.*
31. *Patronus* simoniace *conferens beneficium excidit iure patronatus & ecclesia fit libera.*
32. *Mos quorundam locorum contra simoniacas nominationes:*
33. *Vsus vocis* commendare, *in iure ecclesiastico.*
34. Iuris ecclesiastici catholicorum regulae *& amicitiae nexum dissoluentes conclusiones* (Freundschafft-brechende Schlüsse) *sunt: Suspectus de haeresi sit catholicus, si haeretico sit familiaris; si illi faueat; si illi studeat placere; si morem illi gerat, & quae sunt alia.*
35. CAESENATES *de suspectis de haeresi;* auctor famosus.
36. *Manent patrono*, licet iura non habet nominandi, *nihil ominus iura alia plura, praesentandi; contradicendi, si nominatus sit minus ei gratus; alimenta capiendi in casu egestatis; memoriae sepulturae; & quae sunt generis eiusdem.*
37. *In* Gallia *academiae, rex & praecipui status ministri ita exercent ius patronatus, vt nominatum accipere teneantur.*
38. *Vasallus feudo priuari nequit ideo, quod feudi aliquam alienauerit partem.*
39. *Priuatio iuris patronatus num ipso iure, vel praeuia caussae cognitione & sententia fieri debeat?*
40. *Num catholicos solum tangat quae de patronorum perfidia & lucri cupiditate disponunt iura canonica & ecclesiastica?*
41. 42. Dispositio concilii Tridentini, *ne patroni quicquam percipiant de fructibus parochialibus; sub poena priuandae iurisdictionis.*
43. *Resolutio* arg. 40.
44. *Concilium Tridentinum est catholicorum liber fidei fundamentalis ac symbolicus.*
45. *Vi pacis religiosae euangelici eadem, qua catholici, libertate ac securitate frui debent.*
46. *Dispositio* Art. V. Instr. Pac. Osnabr. Sect. 12. §. 31. & Pac. Relig. de a. 1555.
47. *Omni conuenit iuri, ne quis iudicet in propria caussa.*
48. *Quo casu* ius deuolutionis *in caussis ecclesiasticis locum inueniat?*
49. *Tempora praesentationis apud euangelicos non tam exacte obseruantur.*
50. *Idem est, siue non facere, siue non facere legitimo modo.*
51. *De iure deuolutionis ecclesiasticae.*
52. *vid.* arg. 48.

Species facti.

SAt das Adeliche Ritter-Stifft zu St. A. bey M. an der Pfarr zu B. in der Grafschafft Y. und B. das Jus patronatus hergebracht, selbiges aber von undencklichen Jahren her nicht anders exerciret, als daß die Gräfliche Herrschafft selbigem Stifft einen Candidatum nominiret oder commendiret, welchen nachhero solches wieder ohne Anstand und Widerrede an die Gräfliche Herrschafft als Dominum territorii und Episcopum præsentiret hat; Wie denn ermeldtes Stifft nicht ein eintziges Exempel für sich, da es ausser dem Jure præsentandi auch das Jus nominandi zugleich gehabt und exerciret hätte; dahingegen die Herren Grafen von Y. von Anno 1625. her verschiedene Casus für sich, indem sie so offt, als ermeldete Pfarre vacirend worden, ihr Jus nominandi in Acht genommen und den futurum parochum der Ritterschafft zur Præsentation nominiret und vorgeschlagen haben, welchem Vorschlagungs-Recht das Ritter-Stifft zu St. A. allezeit nachgegangen und den vorgeschlagenen nachhero gewöhnlicher massen præsentiret hat; Dessen allen ungeachtet, will sich nunmehro das Ritter-Stifft zu St. A. des Juris nominandi schlechterdings anmassen, wie es dann sich unterstanden, einen Studiosum vor sich zu benennen und, ohngeachtet von der Herrschafft selbiger nicht in Vorschlag kommen, ermeldter Herrschafft neuerlicher und ungewöhnlicher Weise zu præsentiren; Weil sich nun öffters erwähntes Ritter-Stifft, aller beschehenen Remonstrationen unerachtet, durchaus nicht finden will; nächstdem solches auch der Pfarre B. selbsten verschiedenes, so ihr zugehöret, entzogen und in dem Stand gesetzet, daß der Pfarrer seinen nothdürfftigen Unterhalt nicht mehr haben mögen, folglich die Gräfliche Herrschafft genöthiget worden, von dem Ihrigen sowohl an Feld und Aekkern, als auch an jährlicher Besoldung zuzulegen; Endlich noch die Pfarre biß jetzo vacirend stehet und, bey anhaltenden Zwistigkeiten, noch lange leer und ohne Seel-Sorger stehen müste; Als wollen die Herren über nachfolgende drey Fragen: was Rechtens? belehret seyn; Und zwar:

Quæst. I. I. Ob dem Adelichen Ritter-Stifft zu St. A. nebst dem Jure præsentandi, auch das Jus nominandi Parochum zu B. zukomme?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich-
1. wohl dem Adlichen Ritter-Stifft zu St. A. das 1) Jus patronatus zugestanden würde, welchem das Jus nominandi insgemein mit anzuhängen pflege; Nachgehends an sich auch gar nichts un-
2. gewöhnliches wäre, daß 2) ein Catholischer Patronus bey einer Evangelischen Gemeinde das Jus nominandi annoch würcklich in Gebrauch hätte und exercirte; Ferner solches an sich auch mit der Religion oder Würdigkeit des Nominati nichts zu thun, indem diese Untersuchung, ob der
3. 3) Candidatus tüchtig oder untüchtig, nicht dem Patrono oder Nominatori, sondern dem Episcopo zukäme; Nächstdem auch eben deswegen der Mißbrauch einiger Catholischer Patronorum nichts hinderte, weil dadurch einem andern, der mit jenen nichts zu thun, sein Recht nicht genommen oder entzogen werden könnte, wie denn der

4) *Artic. VII. Instrum. Pac. Osnabr. §. 1.* 4.
denen Catholischen Patronis in parochiis Evangelicis gar nicht in dem Wege stünde, in welchen es vielmehr die klaren Worte und Nahmen gäben; daß in selbigen allein von denen reformirten Patronis in Lutherischen Gemeinden, und zwar nicht einmahl von diesen allen ohne Unterscheid, sondern nur denenjenigen gehandelt würde, die in Zukunfft die Religion ändern, oder auch einem reformirten Landes-Herrn durch ein Successions-Recht oder andern Anfall bekommen möchten; welches alles die 5) Historia pacificationis an den Tag legete, weil selbige so gar die Reformirte Fürsten mit Nahmen nennete, welchen man der Lutherischen Gemeinde zum Besten, dergleichen Reglement in dem Jure Patronatus vorschreiben müssen; über dieses der 5.

6) *Artic. V. Instrum. P. Osnabr. Sect. 12. §. 1.* 6.
vielmehr zwischen Catholischen und Evangelischen klar und deutlich decidiret, daß jeder der verschiedenen Religion ohngehindert, auf des andern Parochie sein Jus Patronatus behalten und exerciren solte, welche ausser deme schon vormahls in dem

7) Reichs-Abschied *1555. §. 21.* 7.
und also in dem Religions-Frieden selbsten also versehen gewesen, auch deßwegen nicht anders seyn können, weil die Catholische wenigstens ihr Jus Patronatus dadurch nicht verliehren wollen, weilen alle Pfarrer sich zur Lutherischen oder Reformirten Religion bekennet; Endlich insbesondere in dem quæstionirten Casu nicht hinderte, daß auf des Episcopi oder Domini territorii gethane Vorstellung verschiedenemahlen Reflexion genommen und die von jenen recommendirte Personen præsentiret worden; angesehen solches aus Höflichkeit und in Ermangelung anderer Candidaten, die dem Ritter-Stifft, als Patrono Catholico, nicht wohl bekannt seyn mögen, geschehen, folglich dasjenige, was ehedem 8) jure precarii oder familiaritatis vorgegangen, in futurum niemand verbinden, und sein gehabtes Recht nehmen, oder ändern mögen; Zugeschweigen, daß hierdurch, weil nur einer dem Ritter-Stifft vorgeschlagen worden, klar würde, daß solches kein Jus 9) nominandi ordinarium ausmachte, angesehen solchergestalt nicht einer, sondern mehrere Personen in Vorschlag gebracht werden müssen, aus welchen sich der Patronus einen oder mehrere nachhero auslesen und præsentiren möchte; Dahingegen, wenn der Nominator nur einem vorschlüge, dem Patrono in der Præsentation nichts als der blosse Nahme übrig bleiben würde; Letztens man wohl Exempel fände, daß einem Stifft oder Geistlichen die Jura nominandi von einem weltlichen Patrono deswegen gelassen worden, weil ein Geistlicher von dem Gaben und Geschicke eines Geistlichen zu urtheilen, vermögender, nicht aber gegenseitig, daß ein Patronus ecclesiasticus einem Seculari das Jus nominandi concediret, 8. 9.

welches

welches allen Umständen nach sehr unfüglich
10. und seltsam heraus käme, folglich nicht 10) præsumiret werden könnte, quod patronus ecclesiasticus nominationis Jura submiserit judicio laicorum; nicht zu gedencken, daß von einen Catholischen Patrono, geschweige einem gantzen Ritter-Stifft, nicht vermuthet werden möchte, daß solches capable seyn sollen, das Jus nominandi an widrige Religions-Verwandte zu über-
11. tragen, cum ne quidem possint 11) res ecclesiæ donare hæreticis,

Dd. ad *Cap. 7. & 10. X. de heretic.*

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs gar nichts ungewöhnliches, daß auch so gar, seinem ersten Ur-
12. sprung und Anfange nach, das 12) Jus Patronatus in das Jus nominandi & præsentandi einge-
13. theilet worden, absonderlich 13) wenn bey neuer Anlegung einer Pfarre etwan mehrere zu deren Erbauung oder Besoldung einen Beytrag mit gethan, und eben um deswillen die Jura nominandi & præsentandi getheilet haben,

Dd. ad *Cap. 2. X. de Jure Patron. in Clement.*
LAMBERTINVS *de Jure patron. lib. 1. part. 1. qu. 3.*
ROCHVS *de Jure patron. in tit. acquisitio.*

solches auch hieselbsten in dem vorgelegten Casu um so viel sicherer zu vermuthen, theils, weil die geistlichen Collegia mehr vor die Vermehrung ihrer Stiffts-Intraden zu sorgen pflegen, als daß ihnen angemuthet werden möchte, eine gantze Parochiam vor sich auf ihre Kosten allein zu erbauen und zu besolden, ohne die Hülffe von andern mit zu haben, theils auch, weil eben in dem vorgelegten Casu sich findet, daß der ordentliche Landes-Herr zu Salarirung des Pfarrers mit zu concurriren genöthiget worden; folglich das Adliche Ritter-Stifft ihme keine Wohlthat erzeiget, wenn es solchem das Jus nominandi
14. überlassen, cum, 14) qui onerum particeps est, sit etiam particeps commodi & juris parochum constituendi; Nachgehends dieses nicht weniger an verschiedenen Orten eingeführet, daß dem Landes-Herrn, als Beschützer und Grund-
15. Herrn 15) der Kirchen und Pfarre, dieses zum Voraus gelassen wird, daß er zu der Pfarre das Vorschlagungs-Recht geniesse;

L. B. de SCHENCK. *ad 2. F. 54.*
FINCKELTHAVS. *Cap. 4. n. 61.*

welches Absehen sich gleichfals hieselbst findet, nachdem der Landes-Herr der quæstionirten Pfarre, das Jus nominandi exerciret, ferner
16. da 16) in denen allermeisten Pfarren vordeme das Vorschlagungs-Recht die Gemeinde gehabt, und dem Patrono das Jus præsentandi allein verblieben,

Petr. HEIGIVS *tom. 1. Cons. Klockii 51. n. 450.*
L. B. de LYNCKER *Respons. 74. n. 17.*

solches auch deswegen dem Landes-Herrn gebühren kan, quoniam 17) plebis jura apud evangeli-
17. cos territorii dominus solet repræsentare,

REINKING *de regim. eccles. lib. 3. d. 1. c. 9.*
SPENER. *Part. 2. Consil. Theol. 27.*

der Jurium Episcopalium des Landes-Herrn zugeschweigen; dann wie öffters geschehen, daß die Patroni dem Bischoff aus Ehrerbietung und weil sie geglaubet, daß derselbe mehr Vermögen haben würde, von der Geschicklichkeit und den Gaben eines Candidati zu urtheilen, das Vorschlagungs-Recht überlassen, welche Jura 18) Episcopalia nach dem *Religions*-Frieden denen Evangelischen Landes-Herren zugetheilet worden, 18.

STRYKIVS *de Jurib. princip. ecclesiasticis diss. 3. th. 27.*
COCCEIVS *in Jurispr. publ. cap. XIX. thes. 37.*

Solchergestalt auch das Jus nominandi dem Landes-Herrn in dem vorgelegten Casu, qua Episcopo sui territorii, zukommen seyn mag; diesem allen man aber hieselbst gar nicht vonnöthen, angesehen der Landes-Herr sich von anno 1625. her, in quasi possessione des Juris nominandi würcklich befunden, atqui 19) vel decem 19.
annis inter præsentes jura præscribuntur patronatus, multo magis nominandi jura,

Dd. ad *Cap. 2. X. de Jure Patron.*
Petr. HEIGIVS *Vol. 1. Cons. Klock. 51. n. 54. 59.*

multo 20) magis triginta aut quadraginta annis, 20.
quod ultimum tollit etiam ipsa Jura, quæ competierunt ecclesiæ,

COVARRVVIAS *C. possessor part. 2. §. 10.*
MOLINA *de just. & jur. D. 75. n. 7.*

possessio 21) autem Juris nominandi vel ex uni- 21.
co actu exemploque probatur idonee sufficienterque,

Ant. FABER. *de reg. relig. lib. 3. c. 8.*
BRVNN. *lib. 2. jur. Eccles. c. 8. §. 8.*

ut 22) minimum tunc quasi possessor tuendus sit 22.
in possessorio,

HEINRICHMANNVS *Cons. 37. n. 21. 22.*
CARPZOV. *lib. 1. jur. Consist. def. 21.*

Da nun der Landes-Herr in dem Jure nominandi von anno 1625. und also von undencklichen Jahren her, in quasi possessione gewesen, immemoriali 23) autem tempore ipsa regalia & quæ 23.
maximi alias momenti, atque inpræscriptibilia alias sunt, præscribuntur neque titulum requirunt, in ipso etiam jure ecclesiastico reformandi,

Matth. COLERVS *ad Cap. ult. X. de præscript.*
Petr. HEIGIVS *part. 1. quæst. 16. n. 55.*

um so viel weniger jemand zweiffeln mag, daß er in solcher Zeit ein Recht acquiriren und wieder andere verjähren können, welches sonsten in einer Frist von zehen oder mehreren Jahren verjähret und acquiriret zu werden pfleget; worzu noch kommet, daß ob zwar die allermeiste Evangelische Stände denen Catholischen Patronis in Evangelischen Pfarren, der widrigen Religion halben, das Jus patronatus gäntzlich entzogen, und zwar optimo talionis Jure, weil die Catholische Lehren eben diese sind, quod 24) 24.
adversæ religionis socius, aut suspectus tantum de hæresi excidat jure patronatus,

VICCIANVS *de Jure patron. lib. 15. c. 2.*
VALLENSIS *in paratitl. jur. Can. tit. patron. §. 7.*
RICCIOLVS *de personis, quæ extra ecclesiam lib. 4. c. 3.*

Dennoch aber einige sich mit 25) den Catholi- 25.
schen Patronis dergestalt gesetzet und verglichen haben, daß ihnen zwar das Jus patronatus in allen andern Stücken verbleiben, das Jus nominandi aber allein denen Evangelischen Gemein-

den oder Landes-Herrn zukommen und kein anderer von dem Catholischen Patrono, denen Evangelischen Pfarren aufgedrungen und præsentiret werden solle, als welcher von den Evangelischen vorhero zum Pfarr-Amt ordentlicher
26. Weise benennet, wie solches unzehliche 26) Exempel in Francken und Schwaben, absonderlich bey denen schwächern Reichs-Ständen bezeugen, welche nicht in dem Stande gewesen, sich von denen Catholischen Patronis völlig loßzureissen, solches auch die Catholische Patroni um so viel ehender und williger eingegangen haben; theils, weil sie durch dergleichen Verzicht auf das Jus nominandi, dennoch alle die übrige Jura patronatus und ipsam præsentationem behalten; theils auch, weil sie selbsten des Juris nominandi Evangelischer Candidaten gerne loß seyn wollen und sich ein Gewissen gemacht haben, dergleichen Personen, die es mit der Catholischen Religion nicht halten, zum Pfarr-Amt selbsten zu benennen; dahingegen, wenn solche von denen Evangelischen Gemeinden selbst benennet worden, sich in præsentando leichtlich mit dem Apostolischen Ausspruch, ihrer Meynung nach, entschuldigen können: Was gehen uns die draussen (welche ausser der Catholischen Kirche) an? Folglich sie sich des Beruffes Evangelischer Pfarrer nicht theilhafftig gemachet, um welcher Ursachen willen sich sonderlich auch an Ober- und Nieder-Rhein wie auch der Wetterau, gar viele Pfarren finden, da die Catholische Patroni das Jus nominandi denen Evangelischen Gemeinden oder Landes-Herren über-
27. lassen, atqui in 27) ecclesiasticis plurimum dari debet juribus viciniæ,

Dd. ad *Cap. 6. X. de Consuetud.*

GVTTIEREZ *lib. 3. practic. quæst. 17. n. 215.*

28. Wie denn allenfals auch denen 28) Evangelischen Landes-Herren, als Episcopis in territorio suo nicht schwehr seyn solte, denen Catholischen Patronis, welche auf dem Jure nominandi mit
29. so grosser Hefftigkeit bestehen, selbiges unfruchtbahr zu machen, weil dem Episcopo 29) schlechterdings überlassen, de habilitate & idoneitate parochi nominati ein Urtheil zu fällen, die tägliche Erfahrung und die Eigenschafft der Catholischen Religion aber dieses mit sich bringet, daß sie denen Evangelischen Gemeinden keinen Studiosum Theologiæ vorschlagen werden, welcher für die Evangelische Religion wider die Widriggesinnten eyfrig oder in Theologia Polemica geübet sey, von dem sie zu besorgen haben, daß er die Gemeinde in ihrer Lehre allzu feste setzen und mit Sprüchen der heiligen Schrifft gegen das Pabstthum verwahren werde; denn solte eines von diesen beyden Stücken ein Catholischer Patronus thun, so würde er so fort pro suspecto de hæresi und demjenigen gehalten werden, der es mit seiner Religion nicht allzu wohl meynete,
30. oder auch darinnen sehr laulicht wäre, atqui 30) suspecti excidunt jure patronatus instar illorum, qui sunt excommunicati,

RICCIOLVS *de personis, quæ extra ecclesiam lib. 4. c. 3. n. 12.*

CAESENATES *de suspectis de hæresi part. 2. cap. 7. n. 21.*

Welchergestalt denn einen Evangelischen Landes-Herrn, qua Episcopo, leicht seyn würde, an einem jeden, qui nominatus sit, judicio patroni Catholici, de Idoneitate, zu zweiffeln und ihn ob suspicionem aut defectum in doctrina abzuweisen,

Dd. ad *Novell. 123. cap. 1. 12.*

Dd. ad *Can. 36. distinct. 63. & Can. 1. distinct. 36.*

GARCIAS *part. 7. de benef. c. 7.*

Zugeschweigen, daß es leider! die Erfahrung giebet, wie die Catholische Patroni mit ihrem Jure nominandi bey denen Evangelischen Gemeinden zu verfahren pflegen, indem sie die Evangelische Pfarr-Aemter vor baar Geld verkauffen, und an die Meistbietenden gleichsam sub hasta überlassen, atqui 31) patronus Simoniace confe- 31.
rens beneficium, excidit jure patronatus & ecclesia fit libera,

CABASSVTIVS *in Concil. ad an. 1268. p. 463.*

ROCHVS *de Jure patron. tit. utile n. 9.*

GARCIAS *de benefic. part. 5. c. 9.*

um deswillen an einigen 32) Orten der Gebrauch 32.
eingeführet, daß ein Candidatus ministerii sich vermittelst Eydes reinigen und betheuren muß, daß er seinen Patronum durch keine Gaben oder Geschencke, oder auch einige andere zeitliche oder unbillige Absichten bewogen habe, ihn zu dem Pfarr-Amte zu denominiren, damit denen Simoniacis nominationibus, davon absonderlich die Hildesheimische *Acta* voll sind, gesteuert werden möchte; Endlich sich niemand an das
33) Wort: COMMENDARE oder *recommendiren* 33.
hierinnen zu stossen, oder die Vermuthung sich zu machen hat; daß solcher Commendation mehr aus Höflichkeit, als aus Schuldigkeit und rechtlicher Verbindung statt gegeben worden, nicht allein weil das Wort: COMMENDARE, wenn es in Kirchen-Rechten vorkommet, eben so viel als NOMINARE heisset,

HVLSEMANNVS *in Apolog. Ministr. Evang. §. 7.*

SCHILTER. *Jur. Can. lib. 1. tit. 13. §. 16.*

sondern auch weil dem Adlichen Ritter-Stifft keine solche Ignorantia juris zugemuthet werden mag, daß es über ein halbes Jahr hundert denen Recommendationibus des Landes-Herrn in der Parochie statt geben und nicht bedencken sollen, daß aus diesen Factis ein Verjährungs-Recht werden würde; zugeschweigen, daß unter Catholischen gantzen Stifftern, und einem Evangelischen Landes-Herrn, keine so beständige und äusserste Vertraulichkeit vermuthet werden mag, daß jene sich diesem seinem Gutbefinden, so lange Zeit und bey jeden Gelegenheiten unterwerffen sollen, wenn sie nicht gewust hätten, daß dem Landes-Herrn das Jus nominandi Rechtsverbindlicher Weise zukomme und gebühre, wormit dann die Præsumtiones familiaritatis & precarii wegfallen; Angesehen in denen 34) Catho- 34.
lischen Kirchen-Rechten die Regeln diese sind: suspectus de hæresi fit Catholicus, si hæretico sit familiaris, si illi faveat, si illi studeat placere, si morem illi gerat; und was dergleichen Freundschaffts-brechende Schlüsse mehr sind, davon

35) CAR-

35) CAESENATES *de suspectis de hæresi part. 1. c. 17.*

gehandelt und ein gantzes Buch davon voll geschrieben, und zu dem Ende unter Päbstlicher Autorität zu Rom ediret hat; Daß sich ein Catholischer vorsehen solle, keinen Ketzer in dem geringsten Dinge weltlicher, geschweige geistlicher Sachen, zu Gefallen zu seyn; Letztens nichts hindert, daß durch Wegnehmung des Juris nominandi, dem Patrono nichts, als der blosse Nahme übrig bleiben würde, angesehen dieses kein der Kirchen-Rechte Verständigen sagen, sondern wissen wird, daß, obschon
36. 36) der Patronus das Jus nominandi nicht hat, ihm dennoch alle übrige Jura, als Patrono, frey bleiben; manent patrono, licet jura non habeat nominandi, nihilominus jura alia plura præsentandi, contradicendi, si nominatus sit minus ei gratus, alimenda capiendi in casu egestatis, memoriæ sepulturæ & quæ sunt generis ejusdem, saget

ENGEL *in manuali Parochor. part. 2. cap. 1. sect. 1. p. 122.*

Welcher eben mit dieser Gelegenheit anführet, wie es selbsten bey denen Catholischen nichts ungewöhnliches, daß ein Patronus das Jus nominandi nicht habe, quoniam in ecclesiis collegiatis juris hoc sit ordinarii; und obschon in dem quæstionirten Casu nur ein eintziger nominiret, folglich dem Patrono keine Freyheit gemachet wird, ex pluribus nominatis einen heraus zu nehmen und zu præsentiren; Demnoch eben dieses in collegiatis ecclesiis bey denen Catholischen geschiehet, da dem Patrono nicht einmahl das Jus præsentandi frey gelassen wird, auch die
37. 37) Universitäten in Franckreich, der König und die vornehmsten Staats-Bediente daselbst, das Jus nominandi dergestalt exerciren, daß der Patronus schlechterdings verbunden, den Nominatum anzunehmen,

Ren. CHOPPINVS *de Sacra Politia lib. 2. tit. 6.*

DARTIS *de benefic. sect. 7. c. 4.*

Nat. ALEXANDER *in histor. eccles. Tom. 8. c. 7. art. 2.*

Solches auch hieselbst desto vernünfftiger, damit nicht der Patronus Catholicus an der Wahl eines seiner Meynung nach, parochi hæretici Theil zu nehmen schiene:

Conclusum. Als halten wir davor, daß dem weltlichen Ritter-Stifft zu St. A. das Jus nominandi der Pfarrer zu B. nicht gebühre, sondern selbiges der Gräflichen Herrschafft, als Landes-Herrn, des Juris patronatus unerachtet, tam in possessorio, quam in petitorio, eingestanden werden müsse.

Quæst. II. Zweytens wird gefraget:

Ob nicht das Stifft zu St. A. dadurch, daß es der Pfarr zu B. an ihren Einkünfften Abbruch gethan, das Jus patronatus, wenn das Stifft dergleichen auch gehabt, verlohren?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dem Stifft nicht Schuld gegeben würde, daß es alle zur Pfarr zu B. gehörige Revenüen eingezogen, sondern es käme die Sache nur auf einen Theil an, um deswillen man das völlige Jus patronatus so wenig, als einem 38) Vasallen das gantze 38.
und gesammte Lehn, hinweg nehmen könnte, si feudi aliquam alienaverit partem; Nachgehends dem Catholischen Stifft auch dieses nicht einmahl verdacht werden würde, daß, nachdem die Pfarr von Uncatholischen genossen würde, sie auch mit der Verpflegung derselben nicht eben so gar freygebig sich bezeugeten; Endlich was die 39) Canonische und andere Kirchen- 39.
Rechte auf die Untreue und den Eigennutzen der Patronorum gesetzet, von Catholischen Pfarren zu verstehen wäre und auf die Pfarren der Evangelischen nicht gezogen werden könnte; Letztens die 40) Privatio Juris patronatus nicht 40.
ipso jure geschehen, sondern eine gerichtliche Untersuchung und Ausspruch vorhergehen müste, welcher letztere schwehr seyn und doch endlich darinnen bestehen würde, daß ermeldetes Ritter-Stifft schuldig, die der Pfarr zu B. entzogene Revenüen wiederum zu ersetzen und zu ergäntzen;

Dieweilen aber Anfangs das *Rat. dec.*

41) *Concil. Trid. Sess. XXII. cap. 9.* 41.

hierinnen klare Masse und Ziel giebet, 41) patroni nihil percipiant de fructibus parochialibus; alias excidant patronatu ipso jure, und in

42) *Sess. XXII. c. 2.* 42.

si quem Clericorum cupiditas occupaverit, ut ecclesiæ aliquid bonis detrahat, sub quacunque arte aut prætextu, convertatque in proprios usus, is anathemati subjaceat, & patronatus jure privatus sit eo ipso; woraus klärlich erhellet, daß 43) 43.
die Privatio Juris patronatus ipso Jure factoque erfolgen solle, wenn sich ein Patronus unterfangen würde, die Pfarr-Lehn oder andere zur Pfarre gehörige Einkünffte zu schwächen und selbige an sich zu ziehen, gleichwohl aber alle 44) 44.
Catholische auf das *Concilium Tridentinum*, als auf ihr erstes und vornehmstes Glaubens-Buch gewiesen sind, folglich um so viel weniger Gelegenheit haben, sich dieser Straffe, welche auf die Verbrecher ipso Jure darinnen gesetzet ist, zu entziehen; Wie denn eben von dergleichen heutigen Gebrauch und Bestraffung unter denen Catholischen bezeugen

Fr. ZYPAEVS *Jur. Can. lib. 3. tit. 38. p. 157.*

LEO *in thesauro Juris eccles. cap. 21. n. 31.*

Nachgehends vermöge 45) des Religions- 45.
Friedens die Evangelischen Kirchen und Pfarren eben die Freyheit und Sicherheit, als die Catholische, haben sollen; Ferner man sich auch andernfals des Juris, quod quis in alium statuit, hierunter bedienen und eben das Recht wider die Catholische gebrauchen könnte, welches sie wider die Evangelische anzuführen und in ihren Straffen wider selbige zu gebrauchen pflegen; Bey solchen Umständen der Proceß auch an dem Cammer-Gericht nicht schwehr oder weitläufftig seyn würde, wenn der Landes-Herr von der spoliirten Pfarre entweder eine *Privations*-Klage wider das Ritter-Stifft zu St. A. anstelle, oder bey völliger Verweigerung eines Juris patronatus die Klage daselbsten von dem Gegentheil erwartete; über dieses auch

46) *Art.*

46. 46) *Art. V. Inſt. Pac. Oſnabr. Sect. XII. §. 31.* wie nicht weniger ehemahlen in dem Religions-Frieden 1555. verſehen, daß der widrigen Religion halben, kein Theil dem andern die Pfarr-Revenüen entziehen, oder kürtzen möchte; ſolchenfals auch der Evangeliſche Landes-Herr die Aſſiſtence und Hülffe von dem geſammten Reich und Evangeliſchen Corpore wider den Eintrag des öffters ermeldeten weltlichen Ritter-Stiffts zu erwarten hat:

Concluſum. Als halten wir davor, daß gedachtes Ritter-Stifft des Juris patronatus, wenn es gleich ſelbiges gehabt, ſich dadurch verluſtig gemacht, weil es der Evangeliſchen Pfarr einen Theil der ehemahls gewöhnlichen und ſchuldigen Intraden und Einkünfften entzogen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob das Hochgräfliche Conſiſtorium den von der Herrſchafft recommendirten Pfarrer zu B. zum Predigt-Amt beſtellen mögen, woferne das Stifft zu St. A. auf ſeine illegaliter geſchehene Præſentation, ſo nach, als vor, beſtehen wolte?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl das öffters gedachte Ritter-Stifft zu St. A. nicht in mora wäre, angeſehen ſelbiges dem Domino territorii, als Epiſcopo, einen Candidatum miniſterii zu der Pfarre B. præſentiret, folglich da jener den Præſentatum nicht annehmen wollen, vielmehr der Dominus territorii ſich in mora accipiendi befände; nachgehends da
47. auch allen 47) Rechten gemäß wäre, ne quis ju-
48. dicet in propria Cauſa, das ſogenannte 48) *Jus devolutionis* dem Domino territorii deßwegen nicht frey gegeben werden möchte, weil ſolches nur in dem Falle ſtatt hätte, wenn unter denen Patronis ſelbſten ſich ſuper jure præſentationis Zwiſtigkeit erregete, nicht aber, wenn der Biſchoff ſich dergleichen Rechts anmaſſete, oder aber dem Patrono hierunter Maaß und Ziel
49. vorſchreiben wolte; Endlich unter 49) denen Evangeliſchen die Tempora, in welchen die Præſentation geſchehen müſte, deswegen nicht in Acht genommen würden, theils weil der Witwe das Gnaden-Jahr zukäme, theils auch, weil die Parochi in vicinia ſolchergeſtalt verbunden wären, das Amt in denen vacirenden Pfarren nebſt der ihrigen zu verſehen, folglich deswegen durch die ausgeſetzte Beſtellung des Pfarr-Amts der Gemeinde weder Abbruch noch anderer Schaden zugefüget und verurſachet würde, zugeſchweigen, daß wenn die Sache in *Camera Imperiali* anhängig gemachet, ſelbige ſchon dafür ſorgen würde, daß ſolche zeitig ihre Endſchafft erreichte;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs in der erſten Frage klar und mit vielen unwiedertreiblichen Gründen erwieſen worden, daß dem Patrono nicht das Jus nominandi, ſondern nur das Jus præſen-
50. tandi nominatum, zukomme, folglich die 50) Rechts-Regul hier ſtatt hat, idem eſt, ſive non facere, ſive non facere legitimo modo;
51. Nachgehends in dieſen 51) Jure devolutionis es nicht um die Ehre und Vorrechte des Epiſcopi, ſondern vornehmlich die verlaſſene Gemeinde zu thun iſt, in welchen Abſehen auch der Biſchoff, wenn er das Jus devolutionis exerciret, damit nichts weder in poſſeſſorio noch petitorio gewinnet, ſondern nur ſchlechterdings der Gemeinde ihre Jura conſerviret, ne illa diutius, quam ſpatiis in lege definitis, quatuor aut ſex menſium careat paſtore,

Dd. ad *Cap. 3. 27. X. de Jure patronat.*

Dannenhero auch ſelbſten in verſchiedenen Catholiſchen Oertern in Eccleſiis parochialibus, damit die armen Gemeinden nicht ohne Seelſorger gelaſſen werden möchten, der Patronus in zwantzig Tagen, oder wie es in einigen anderen gehalten wird, in zwey Monathen verbunden, die Pfarr wiederum zu beſetzen, auch deßfals das Jus devolutionis nicht dem Biſchoff, ſondern dem Landes-Herrn, auch wieder in andern Oertern der Gemeinde zufället, welche nach ſo geringer Zeit die Freyheit, einen Candidatum Miniſterii dem Biſchoffe zu præſentiren,

SEROLINVS *ad tit. de Jure Patronatus §. 8.*
ZYPAEVS *Juris pontificii lib. 3. tit. patr. n. 9. 10.*

Da nun hieſelbſt der Landes-Herr, wenn er bey unterlaſſener Rechts gewöhnlicher Præſentation eines Candidati von dem Stifft zu St. A. das Jus devolutionis exerciret, oder durch ſein Conſiſtorium exerciren läſſet, er ſolches nicht als Nominator thut, folglich in propria illa cauſa ſein Richter nicht iſt, ſondern entweder als Epiſcopus, oder auch als Landes-Herr, welcher die Befugniß der ohne Hirten ſtehenden Gemeinde zu beſorgen, bey ſolchen Umſtänden folglich klar wird, daß ſo viel das Jus nominandi & præſentandi unter denen ſtreitigen Partheyen betrifft, ſelbiges zu rechtlichen Austrag ausgeſetzet verbleibet und mit dem Jure devolutionis gar nichts zu thun hat, worunter ſich auch das Ritter-Stifft zu St. A. gar nicht zu beſchwehren, weil ſolchen gleichviel ſeyn kan und muß, wem das Jus devolutionis zukomme, dann ihme genug iſt, daß, daferne in jure nominandi & præſentandi Zwiſtigkeit entſtehet, die Gemeinde, der Biſchoff oder der Landes-Herr die Freyheit haben, die Pfarr mit einem tauglichen Subjecto wiederum zu verſehen und wenigſtens ſich, auch unter denen Catholiſchen Rechts-Gelehrten, niemand findet, welcher ſolchenfals dafür halten ſolte, daß die arme Gemeinde an Verſorgung ihrer Seelen leiden und ſo lange ohne Seelſorger ledig und offen ſtehen ſolte, biß die Streitigkeiten inter nominatorem & præſentatorem ausgemachet und beygeleget worden; worzu bey den Evangeliſchen noch kommet, daß ſelbige weder dem Pabſt, noch Biſchoff, irgend in einer Kirchen-Sache unterworffen, folglich vi juris papalis vermöge des Religions-Friedens ihnen auch die Sorge obliegen würde, damit die Gemeinde nicht ohne Hirten und Seelſorger gelaſſen werden möchte. Letztens da auch das Stifft S. A. nicht in Abrede ſeyn mag, daß es der Pfarr zu B. verſchiedene Einkünffte entzogen, die Gemeinde und der Landes-Herr auch deßhalben nicht nöthig haben würde, fernerhin auf ihr Jus præſentandi zu warten, cum ita patro-

natus

natus jure patroni excidant ipso jure, wie solches in Beantwortung der andern Frage mit mehrern ausgeführet worden; Dagegen nichts hindert, daß gleichwohl auf diese Weise einem Theil frey stehen würde, den andern um sein Recht zu bringen, massen dem Stifft zu St. A. unverwehret bleibet, die Sache indessen gehörigen Orts zu suchen und sich vor wieder ereigneter Vacanz mit denen Remediis juris deßfals zu verwahren; was übrigens von langwieriger Vacanz der Evangelischen Pfarren wegen des Gnaden-Jahres,

CARPZOV. *lib. 1. Consist. def. 15. n. 5.*

und

BRVNN. *lib. 2. jur. eccles. cap. 8.*

anführen, solches vielmehr unter die Mißbräuche, als Rechtliche Gewohnheiten zu referiren; angesehen die Zeit des anni gratiæ dem Parocho eben wie seinem Antecessori zu gute kommet, dessen sich kein Christlicher Candidatus ministerii wegern und deswegen seine künfftige Gemeinde Pfarr-loß lassen wird; Zugeschweigen, daß ja die Gemeinde nicht des Priesters halben, sondern dieser zum Dienst und Wohlseyn jener, gesetzet ist, folglich der Priesterlichen Witwe oder Kinder halben, die Gemeinde an ihrem Vorrechte, selbige in gewisser Zeit wieder mit einem Seelsorger zu versehen, zu hindern, unverantwortlich seyn würde, der Bischoff oder Landes-Herr auch solches gar nicht nachzugeben haben, wenn gleich der Patronus sich mit dergleichen eigennützigen Ausflüchten behelffen wolte, wie denn die allermeisten Evangelischen Kirchen-Ordnungen, die Zeit der Pfarr-Besetzung vielmehr einzuziehen, als länger hinaus zu setzen pflegen, angesehen die meisten nicht so viele Wochen, als das Päbstliche Kirchen-Recht Monathe giebet, dem Patrono als eine Frist zu lassen, in welchen er das Pfarr-Amt wieder besetzen möge:

Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen und Umständen nach, das Herrschafftliche Consistorium befugt sey, die quæstionirte Pfarre mit einem Subjecto zu besetzen, wenn das Stifft zu St. A. ferner auf seiner illegaliter geschehenen Præsentation bestehen und verharren wolte. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXII. nach K. an U. Advocat.

Mense Octobr. 1716.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De matrimonii cum vxoris defunctae fratris filia dispensatione & illius anticipati concubitus poena.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Opinio quorundam Doctorum, quod ne quidem principis dispensatione tolerari queant nuptiae incestuosae.*
2. *Vbi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio.*
3. *Matrimonia in tertio gradu affinitatis* iure communi *sunt prohibita.*
4. *Rationes a. b. c. d. quod matrimonium cum vxoris defunctae fratris filia* iure diuino *non sit prohibitum.*
5. Leges diuinae *non gradus, sed personas prohibent.*
6. Lex diuina *a persona nominata ad innominatam non est extendenda.*
7. *Matrimonia cum vxoris defunctae fratris filia pro* iure diuino *prohibitis haberi nequeunt, cum nulla adsit respectus parentelae alteratio.*
8. Leges Mosaicae *saltem consanguinitatem respiciunt, non affinitatem.*
9. *Ipse Deus quondam praecepit commixtionem cum defuncti fratris vxore.*
10. *Vbi nullum est peccatum intuitu legis diuinae, ibi peccatum intuitu humanae legis, per dispensationem principis, statim cessat.*
11. *Relegationem nuptiis prohibitis impositam vix mutari posse in mulctam, videtur.*
12. *vid.* arg. 7.
13. *Ex re adiaphora, res iure diuino prohibita elici nequit.*
14. *Vbi nullus est incestus iure diuino talis, ibi nec existit scandalum.*
15. *Relegationes in terris* Saxonicis *commutari solent, etiam a magistratu inferiori, in mulctam.*
16. *Dissolutio matrimonii, ob iura indissolubilitatis diuina, multo difficilior est quam dispensatio circa prohibitionem humanam.*

Species facti.

SAt Simplicii Ehe-Weib in ihren letzten Willen versehen, daß dieser ihres Bruders Tochter heyrathen solle; Ohngeachtet nun Simplicius nach dieses seines Ehe-Weibes erfolgten Absterben, ihrem letzten Willen nachleben und ermeldte Heyrath vollziehen wollen, hat er dieserwegen von dem Consistorio loci doch keine Dispensation erhalten können; Weil nun aber Simplicius indessen mit seines verstorbenen Ehe-Weibes Bruders Tochter, durch diese Gelegenheit bekannt worden; Haben sich beyde mit einander fleischlich vermischet, ausserhalb Landes begeben und endlich zusammen Priesterlich trauen und copuliren lassen. Nachdem aber sich selbige wiederum in dem Lande eingefunden und der

Landes-Herr die Sache nicht ehender abthun und super tolerantia dispensiren will, biß die Partheyen beygebracht, daß dergleichen commixtio Jure Divino nicht pro incestuosa zu halten; Als will derselbe über nachfolgende Fragen: was Rechtens? belehret seyn; Und zwar Anfangs:

Quæst. I. Ob dergleichen Ehe mit seines verstorbenen Ehe-Weibes Bruders Tochter, prævia dispensatione Principis, in dem Lande geduldet werden möge?

Rat. dub. Ob nun wohl verschiedene Rechts-Gelahrte
1. der Meynung seyn, daß nuptiæ 1) incestuosæ deswegen neque principis dispensatione toleriret, sondern die Ehe wiederum getrennet werden müsse, weil dergleichen Ehe-Gatten so offt die Sünde der Blut-Schande wiederholen, als sie einander ehelich beywohneten; nachgehends da auch in denen Göttlichen Gesetzen mit ausdrücklichen Worten die Ehe mit seiner Mutter Schwester verboten, folglich auch mit des Bruders Tochter die Heyrath pro prohibita geachtet, mithin da Mann und Weib für einen Leib und Person gehalten würde, auch die Heyrath mit seiner verstorbenen Frauen Bruders Tochter vor unzuläßig angesehen werden müsse, cum
2. 2) ubi eadem legis ratio, ibi etiam eadem legis
3. dispositio; Ferner auch, denen 3) gemeinen Rechten nach, der dritte Grad schlechterdinges auch in affinitate verboten wäre;

Rat. dec. Dieweilen aber Anfangs die gantze Sache
4. darauf ankommet, ob die 4) Heyrath mit seines Eheweibes Bruders Tochter, denen Göttlichen Gesetzen entgegen, welches sich doch keinesweges
5. findet, angesehen a) in denenselben 5) nicht die Gradus, sondern nur die genannte Personen verboten, weil andernfals Moses nicht nöthig gehabt, aller und jeder Personen so gar eigentlich zu gedencken, vielmehr es auch in diesem Lege dero-
6. gatoria heisset, quod 6) lex a persona nominata ad innominatam non sit extendenda; b) Eben deswegen heut zu Tages die Ehen mit eines sei-
7. ner Schwester Tochter gar 7) nicht pro jure divino prohibitis geachtet werden, weil in solchen Falle keine Alteratio respectus parentelæ vorhanden, indeme der Schwester Tochter alsdann ihrem Manne uno respectu tanquam patri, altero tanquam marito, zugethan verbleibet; c) da Moses in denen Göttlichen Gesetzen deßfals nur
8. 8) de consanguinitate, nicht aber de affinitate handelt, man sowohl der heiligen Schrifft, als auch der Christlichen Freyheit Gewalt thun würde, wenn man, a prohibitione der Ehe mit der Schwester Sohn auf die Ehe mit der verstorbenen Frauen Bruders Tochter, einen Schluß machen und diese letztere, wider alle Satzungen und Ordnungen, vor eine Blut-Schande angeben wolte; In mehreren Erwegung, daß ja d)
9. GOtt 9) selbsten die Commixtionem mit des verstorbenen Bruders Frauen in legibus divinis geboten und demjenigen, der sich solcher geweigert, mit Zorn und Straffe angesehen hat; bey
10. welchen Umständen insgesammt kein 10) Peccatum intuitu legis divinæ vorhanden, intuitu aber humanæ legis solches so bald wegfället, als die Dispensatio a superiori erfolget ist;

Als halten wir davor, daß dem Landes-Herrn ohnbenommen, dergleichen Ehe mit des verstorbenen Eheweibes Bruders Tochter in dem Lande ohne Anstoß und Aergerniß zu dulden. *Conclusum.*

Quæst. II. Zweytens wird gefraget:

Wie hoch dann eigentlich dieses Verbrechen zu bestraffen und, ob solches in eine Mulctam, oder Geld-Busse, verwandelt werden möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in Chur-Sächsischen Landen auf dergleichen Verbrechen die 11) Landes-Verweisung ge- 11.
setzet; nachgehends auch solche in keine Mulctam oder Geld-Busse deßwegen verwandelt werden möchte, weil dadurch das Aergerniß in dem Lande verbliebe, welches durch die Landes-Räumung gehoben werden könnte; Ferner hiezu noch käme, daß das Verbrechen, weil die quæstionirte Ehe-Leute freventlich wider die Landes-Gesetze gehandelt, sich zum Schein und in fraudem legis aus dem Lande begeben und dann wiederum sich nicht gescheuet hätten, nachdem sie anderwärts gar priesterlich getrauet worden, sich wiederum in das Land zu begeben und daselbsten noch jetzo zu verharren;

Rat. dub. Dieweilen aber einmahl in der ersten Frage zum Voraus gesetzet worden, daß die quæstionirte 12) Ehe in denen Göttlichen Rechten an sich 12.
gar nicht verboten; nachgehends wenn dergleichen auch in einen Landes-Gesetze vorgegeben und, pro matrimonio lege divina prohibito, solche Gesetze geachtet wären, solches doch der Wahrheit keinen Nachtheil bringen, noch deswegen 13) ex re adiaphora eine res jure divi- 13.
no prohibita sich erzwingen lassen würde; Ferner der quæstionirte Casus auch nicht in Chur-Sachsen, oder dem Bericht nach, in einem solchen Lande einmahl vorgegangen, da dergleichen Rigor in denen Landes-Gesetzen zu befinden; Über dieses da 14) kein Peccatum oder Incestus 14.
jure divino talis vorhanden, diese Ehe auch gar kein Scandalum oder Aergerniß anrichten, sondern vielmehr dazu dienen mag, daß der gemeine Mann von dergleichen Superstition oder falschen Glauben abgebracht und die Christliche Freyheit hierdurch ausser Zwang und Verdammniß gesetzet und gerettet werde; Nächstdem so gar die 15) Landes-Verweisungen in 15.
Chur-Sachsen und andern Landen, von dem Magistratu inferiori, in einer Geld-Busse von 30. biß 50. Thaler verwandelt und commutiret werden mögen; Endlich hierzu noch kommet, daß in Ansehung Simplicius seinem verstorbenen Eheweib diese Ehe zugesaget und er mithin dadurch zur fleischlichen Vermischung verleitet worden, auch mit demselben Gedult zu haben und zu glauben ist, daß an diesen Verbrechen nicht sowohl sein Frevel und Ungehorsam Schuld, als daß er vielmehr Verlangen getragen, der Defunctæ ihrem letzten Willen sich gemäß zu bezeugen, absonderlich da auch die Dürfftigkeit der Person hinzu kommet, welche Simplicii Eheweib mit ihren Manne versorgen und ihr hierdurch einen Genuß von ihren Güthern zuwenden wollen; da auch letztere die quæstionirte Eheleute schon priester-

priesterlich getrauet, jedermann leichtlich siehet,
16. daß die 16) dissolutio matrimonii ob jura indissolubilitatis divina weit schwehrer als eine Dispensatio in einem blossen weltlichen und willkührlichen Verbot seyn und fallen würde, der armen unschuldigen und durch die Ehe legitimirten Kinder zugeschweigen, welcher hierunter um so viel mehr zu schonen, je härter die Gesetze an sich in liberos incestuosis nuptiis prognatos zu seyn pflegen:

Als halten wir davor, daß daferne auch in loco auf dergleichen Fälle eine Landes-Verweisung oder Räumung gesetzet wäre, dennoch, gestalten Sachen und Umständen nach, in casu quæstionis selbige in eine Geld-Busse von 30. oder 50. Thaler, nach der beyden Eheleute ihrem Vermögen, commutiret und verwandelt werden möge. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXIII. nach A. an Hof-Rath S.

Mense Ian. 1717.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De furore, iusta diuortii & alterius matrimonii caussa.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Opinio quorundam Theologorum & ICtorum, quod extra adulterium & malitiosam desertionem, nulla sit admittenda diuortii caussa;*
2. *eaque sententia nititur variis S. scripturae locis.*
3. 4. *Differentia doctrinae Euangelicorum & pontificiorum de coniugio.*
5. 6. *Dispositio Imperatoris* LEONIS *in* Nou. CXII.
7. *Si nulla de marito furioso superst spes reconualescendi, permittunt ICti euangelici diuortium,*
8. *et parti sanae nouum coniugium.*
9. Euangelicorum Theologi & ICti *in viuum fere omnes conspirant; quod ob insidias vitae structas diuortium sit concedendum;*
10. *Par itaque ratio est in furore mariti.*
11. Pontificii Theologi *asserunt quidem, quod furioso non teneatur cohabitare vxor;*
12. *ideo tamen nec ob furorem, nec ob adulterium admittunt diuortium;*
13. *hinc sequitur, quod etiam* iure pontificio *furor & adulterium referantur ad caussas diuortii.*
14. *Vbi furor adest ante matrimonium contractum, ibi illud habetur pro nullo & locus est diuortio & alteri parti, furoris ignarae, liberum est, nuptias iterum inire.*
15. 16. 17. *Rationes huius assertii.*
18. *Potest fieri diuortium quoad vinculum; si in odio perseuerauerit coniux; si honori alterius struxerit insidias.*

Species facti.

SAt sich Mariana S. an J. G. S. einen gewesenen Käyserlichen Hauptmann, unter der Hoffnung, anno 1700. verheyrathet, daß selbiger an den O. Hof in Civil-Diensten employret werden möchte; als ihme aber solches fehl schläget, wird derselbe darüber sehr tiefsinnig und melancholisch, begiebet sich, seiner Ehe-Gattin dawider gethanen vernünfftigen Vorstellung unerachtet, abermahls in Krieges-Dienste bey denen Holländern; geräth aber in solchen mit seinen Mit-Officiers bey dem Regiment in Händel und Ungelegenheit und, weil er dabey, seinen Ermessen nach, zur Ungebühr keine Satisfaction bekommet, so verfällt er in Lästern und Schelten wider seinem Obristen und andere Vorgesetzte und wird darüber in Arrest gebracht, bey solchen führet er sich vollends als rasend auf und echappiret endlich aus demselben, gehet von dar nach dem Haag und suchet daselbst sein Recht, jedoch mit solcher Unvernunfft, daß er mit denen Füssen an das Zimmer der General-Staaten bey der Versammlung stösset und darüber abermahls arretiret wird. Nachdem aber seine Ehe-Frau Mariand ihn wiederum loß machet und mit Flehen und Bitten ihn auf andere Gedancken zu bringen suchet, verfällt er auch in eine Aversion gegen dieselbe, welches er in Worten und Wercken gegen jedermann bezeuget. In welcher Hefftigkeit wider seine Verfolger er sich nach der damahls anno 1704. in Bäyern stehenden Armee verfüget und, so bald er daselbsten angekommen, zu toben und zu wüten beginnet, dergestalt, daß er seine Feinde, hohe und niedere, für der Generalität als Schelmen gescholten und ausgeschryen, darüber er abermahls in Arrest und endlich, weil des Tobens und Wütens bey ihme kein Ende, als ein Wahn-sinniger und rasender Mensch in Ketten und Banden geleget und, von denen, die bey ihme die Wache gehabt, mit Schlägen tractiret und unter freyen Himmel liegend gelassen worden ist; bey welchem entsetzlichen Zustand man ihm endlich in eine Festung gebracht, aber in der That befunden hat, daß sich sein Verstand gäntzlich verlohren und er in voriger Raserey geblieben; ohngeachtet ihn nun Mariana hierauf zu einem seiner Verwandten, auch endlich anno 1706. zu

einem von Adel gebracht, dessen Kunst sonderlich im Lande bekannt gewesen, daß er Leuten, die ihren Verstand verlohren, wieder zurechte geholffen, so ist doch alles umsonst von Mariana aufgewendet worden und keine Besserung erfolget; Weil nun alle Hoffnung zur Besserung sich verlohren, Mariana auch Leibes und Lebens nicht bey ihme sicher gewesen, indem die Raserey immer fort gewähret: Hat selbige endlich, wiewohl mit schwehren Kosten, ihm nach Hessen in das Hospital zu H. gebracht, darinnen er auf Lebens-Zeit Standes-mäßig verpfleget werden sollen; ohngeachtet man nun von anno 1709. auch daselbsten mit Artzeney-Mitteln continuiret, so ist doch alles biß hieher umsonst gewesen und der Patient bey voriger Raserey und Unbesonnenheit immer geblieben; Bey welchen Umständen die Medici und Chirurgi alle Hoffnung aufgegeben, daß ihme wiederum durch menschliche Hülffe zurechte geholffen werden möchte. In mehreren Erwegung, daß alles dieses 13. Jahre schon gewähret und sich der Patient schon im 53ten Jahre seines Alters befindet; Nachdem sich nun bey Marianen, als einer Person von 30. Jahren, verschiedene Umstände befinden, bey welchen sie dergestalt ausser Ehe zu leben nicht resolviren kan, vielmehr zu einer anständigen Heyrath ausserhalb Landes, sich für dieselbe, durch Beytritt ihrer vornehmen Anverwandten, Gelegenheit finden möchte; Als will dieselbe des Rechtens über folgende Frage belehret seyn:

Quæstio. Ob nicht, bey solchen Umständen, die Ehe mit S. getrennet und derselben vergönnet werden möge, sich anderweit Christlich zu verheyrathen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl verschiedene, sowohl Theologi, als Rechts-Gelahrte, bey denen Evangelischen dafür halten,

1. daß, ausser 1) dem Adulterio und der Malitiosa desertione, keine Ursache zur Ehescheidung nachzulassen wäre; vielmehr die übrige Zufälle für ein von GOtt zugeschicktes Creutz anzusehen, welches ein Ehegatte mit dem andern zu tragen und in Gedult alles abzuwarten hätte, in mehreren Erwegung, daß solche Meynung der hei-
2. ligen Schrifft und denen Worten: es 2) **sey denn um der Hurerey willen,** bey dem

Matth. Cap. V. vers. 32.

wie auch

Cap. XIX. vers. 9. 1. Corinth. VII. vers. 15.

gemäß und am allersichersten sey, deßfals bey dem Buchstaben zu verbleiben, ohne auf andere ihre Meynung zu sehen;

Rat. dec. Dieweilen aber die Evangelische Theologi und Rechts-Gelahrte, absonderlich heut zu Ta-
3. ges, damit einig seyn, daß in dem 3) Pabstthum die Ehescheidung, fürnehmlich deswegen, für so schwehr gehalten und die unglückseelige Ehegatten in Gefahr und Verderben an Leib und Seele dadurch gestürtzet und gelassen werden, weil man die Ehe vor ein Sacrament geachtet und unter solchen Aberglauben die Clerisey eine Gelegenheit ergriffen, alles unmöglich zu machen und dieses Band in allen Fällen schlechterdinges vor unzertrennlich zu halten; Dahingegen nachdem die 4) Evangelische vom Sacrament der heiligen Ehe keine Lehre und Glauben mehr haben, selbigen auch allerdings oblieget, hierunter anders zu verfahren, um ihre Lehre von dem Päbstlichen Mißbrauch in Ehe-Sachen säubern zu lassen, 4.

STRYK. *tr. de diff. sponsal. sect. 5. §. 18.*
ZIEGLER. *ad Lancell. lib. 2. tit. 16. §. 9.*

Da nun selbsten die 5) Käyser, so gar auch in dem finstern Pabstthum bey der abergläubischen Lehre, daß die Ehe ein Sacrament sey, erkannt haben, daferne das Unglücke einen Ehegatten ergriffen, daß er wahnwitzig und in eine Raserey verfallen solte, zwar das andere Theil nicht so fort davon lauffen und sich scheiden, sondern vielmehr ein Weib schuldig seyn solle, mit dergleichen Elend ihres Mannes einige Zeit Gedult zu haben und bey ihm auszuhalten; daferne aber in 5. Jahren der Mann nicht wieder zu rechte komme, wäre es eine unverantwortliche Sache, einem Ehegatten länger in solchen Elend zu lassen, sondern es wäre vielmehr ein Landes-Herr in seinem Gewissen verbunden, dergleichen Ehe zu trennen und dem gesunden und unschuldigen Theil zu erlauben, sich anderweitig wiederum zu verheyrathen; theils, weil ja ein Vernunfftloser und rasender Mensch mehr, unter die unvernünfftige, als vernünfftige Thiere gehöre und es auf eine Tyranney und Grausamkeit hinaus lauffen würde, einen unschuldigen Ehegatten zur Beywohnung und Vermengung mit einem Löwen- und Drachen-gleichen Unmenschen zu zwingen, wie dann auch dergleichen Unmensch kein Vorbild mehr zu einem Sacrament, oder die Verbindung Christi mit seiner Gemeinde vorstellig machen könnte, zugeschweigen, daß dergleichen Vermengung, wenn selbige je geschehen könnte, dennoch deswegen natürlicher Ursachen halben nicht zugelassen werden solle; in mehreren Erwegung, daß die unschuldige Frucht auch meistens von seinen Stamm angestecket, beflecket und verderbet zu werden pflege, wie alle diese Gründe der 6) Christliche Käy- 6.
ser LEO in der

Novella 112.

ausführlich angehänget und jedem Landes-Herrn auf sein Gewissen gegeben hat, deßfals einen so unglücklichen Ehegatten, durch ungerechten Zwang fortsetzender Ehe, nicht unglücklicher zu machen und in Leibes und Seelen verderbliche Gefahr zu bringen, um deswillen auch solchenfals, wenn gar keine 7) Spes reconvalescendi vorhan- 7.
den, die Evangelische JCti die gäntzliche Ehescheidung vor nöthig und heylsam erachten,

PRVCKNER *in decis. Cap. 16. n. 9.*

theils, weil einem Weib nicht angemuthet werden kan, ut vivat cum Leone aut Dracone,

DANHAVER *in Theol. consc. part. 2. Spec. dial. sect. 3. qu. 21.*

theils auch, wenn sich der 8) unschuldige und ge- 8.
sunde Ehegatte in dem Stande nicht befindet, ausser der Ehe zu leben, weil solches ein Werck ist, welches sich niemand selbsten geben kan,

Can. 18. Caus. 32. qu. 7.

die Christliche Lehre diese ist, ut nubat ad cavendam fornicationem, bey welchen Umständen dann

dann die Hände der Christlichen Obrigkeit niemahls zu binden, sondern vielmehr selbiger alles dieses dergestalt überlassen wird, daß zwar, so viel möglich, das Band der heiligen Ehe vor bündig und unzertrennlich geachtet, aber dennoch, wenn ein Ehegatte, ohne des andern sein Verschulden, in einen Zustand verfället, da der Endzweck Christlicher Ehen nicht mehr erhalten, das andere aber sich in dem Stande nicht findet, ausser dem Gebrauch der Ehe zu leben, demselben hierunter gerathen und die anderweitige Vereheligung nicht versaget werden mögen,

RENNEMANN. *in jurispr. Germ. M. l. D. 42. thes. 28.*

BOECKELMANNVS *in disputat. inaugur. earumque apologia.*

Wozu noch kommet, daß indem die Evange-
9. lische Theologi und JCti 9) darinne fast durchgehends nunmehr einig, daß ob insidias vitæ structas die Ehescheidung würcklich erfolgete und dem unschuldigen Theil wiederum sich zu verheyrathen, vergönnet werden möge, davon insonderheit

STRYKIVS in erst angeführter *dissertat. de dissensu sponsal.*

10. gehandelt, die Sache bey einem würcklichen 10) Furioso sich nicht anders verhält, indem der andere Ehegatte nicht versichert ist, wozu einen rasenden Menschen seine Wuth treiben werde, welchem Ubel und Gefahr deßwegen auch gar nicht gesteuert werden mag, weil der Furor denen Gesetzen so wenig, als ein anders unvernünfftiges Geschöpffe, unterworffen, noch durch dieselbe in Ruhe und Ordnung gehalten werden
11. mag. Nächstdem die 11) Päbstliche Theologi zwar selbsten darinnen einig seyn, quod Furioso non teneatur cohabitare uxor, quod ei nullo tempore reddi debeat uxor,

Natal. ALEXANDER *in theol. morali tom. 2. de matrim. c. 6. reg. 20.*

Dd. *ad Cap. 24. X. de sponsalib.*

solche aber gleichwohl nachhero, ihrem Aberglauben nach, dennoch wiederum dahin verfallen,
12 daß gleichwohl 12) so wenig hieselbst, als in dem Falle, wenn ein Theil die Ehe bricht, dem unschuldigen Theil wiederum zu heyrathen, vergönnet werden solle, daraus denn deutlich fol-
13. get, daß auch selbsten, den 13) Päbstlichen Rechten nach, der Furor wie das Adulterium inter causas divortii zu rechnen, folglich die Evangelische eben die Ursache hieselbst haben, dem andern Ehegatten die anderweitige Verehelichung zu gönnen, als sonsten uxori eines Adulteri frey stehet, sich wiederum zu verheyrathen, welches

GERHARDVS *in loco de matrim. thes. 27.*

und viele andere der Evangelischen Schrifft- und Rechts-Gelahrten dergestalt ausgeführet, daß desfals kein weiterer Zweiffel zu machen; über dieses alles in dem vorgelegten Casu noch gar verschiedene Umstände hinzu kommen, welche dergleichen Ehescheidung ein gar merckliches facilitiren; Denn Anfangs wird in der Specie facti gemeldet, daß der Maritus der Marianæ S. schon vorhero und ehe man solches erfahren und die Ehe vollzogen worden, nicht wohl bey seinen Verstande allezeit gewesen, sondern gar verschiedene Anstösse und Intervalla hiefals gehabt hätte, ast vero, ubi 14) furor adest ante ma- 14.
trimonium contractum, ibi illud habetur pro nullo, & locus est divortio, & alteri parti, furoris ignaræ, liberum est, nuptias iterum inire, schliessen auch die harte Päbstliche Schrifft- und Rechts-Gelahrte selbsten bey dem

GONZALEZ *ad Cap. dilectus 24. X. de Sponsal.*

und zwar aus folgenden Ursachen, 15) quod fu- 15.
riosus æquiparetur absenti, infanti, brutis,

SANCHEZ *de matrim. lib. 1. disp. 8. quæst. 3.*

BASILIVS *lib. 9. de matrim. c. 1. n. 12.*

quia 16) ob injuriam uxori, furoris ignaræ, illa- 16.
tam matrimonium habendum pro nullo, ut habet

Glossa ad Cap. 24. X. de Sponsalib.

ferner der 17) Maritus an sich dergestalt beschaf- 17.
fen, daß keine Sicherheit weder auf eine Zeit, noch vielweniger eine völlige Wiedergenesung zu hoffen, da es denn heisset, quis non mallet semel adulterum, quam perpetuo furiosum, wie in simili

BVCERVS und MELANCHTHON *ad Cap. 19. Matth.*

geschlossen, wozu noch kommet, daß der Maritus, dem Bericht nach, bey ereigneten Intervallis, auch noch eine Treulosigkeit gegen seinem Ehe-Gatten beweiset, indem er selbige nicht vor sein Ehe-Weib erkennen, von ihr und ihren Freunden nichts wissen will, sich von ihr heimlich begiebet, selbige nicht zu sich verlanget, sondern sich vielmehr selbsten in dergleichen Umstände setzet, daß seinem Ehe-Weibe unmöglich, bey ihme zu seyn, mithin alles was sonsten in der heiligen Schrifft

1. Corinth. 7. vers. 15.

als auch denen Evangelischen Theologis, de malitiosa desertione, tanquam causa idonea divortii quoad vinculum, angeführet wird, auch hieselbst als eine Concausa mit statt haben mag, in mehrerer Erwegung, daß der Maritus guten Theils an allen seinen Unglück, der seltsamen Aufführung und seiner tollen Hartnäckigkeit und unveränderlichen Sinnes halben selbsten Schuld hat, mithin um so viel weniger Faveur in dieser Sache verdienet; Endlich Mariana ihre Pflicht und Commiseration gegen ihren unglückseeligen Ehe-Mann damit zur Gnüge gezeiget, daß selbige über 13. Jahr bey ihme in seinen Elend ausgehalten, ihn auf alle ersinnliche Weise, wiederum curiren zu lassen, mit schwehren Kosten gesuchet und, da nichts verfangen will und alle Hoffnung aufhöret, sie noch in den obgedachten Hospital zu allen Uberfluß, cum regulariter uxoris non sit, alere maritum, für seine Nothdurfft und Standes-gemässe Verpflegung geforget hat, alles Verdrusses, der ihr zugefügten Schmach und Schande ohngeachtet, welche ihr Maritus zu verschiedenen Zeiten und Gelegenheiten ihr zu beweisen gesuchet, 18) potest 18.
enim fieri divortium quoad vinculum, si in odio perseveraverit conjux, si honori alterius struxerit insidias,

BROVWERVS *lib. 2. C. 29. n. 11.*

RICHTER *vol. 1. Cons. 17. n. 19.*

Conclusum.

Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen und Umständen nach, die gesuchte Ehe-Scheidung, quoad vinculum, ohne Bedencken vorzunehmen, mithin der Marianæ ihre anderweitige Verehelichung, Göttlichen und weltlichen Rechten nach, gar nicht versaget, noch sie darinnen aufgehalten werden möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXIV. nach O.

Mense April. 1717.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De Superintendente iniuriante & veritatis exceptionem, ad elidendam iniuriarum actionem, frustra praetendente.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. *A ministro ecclesiae non tam iniuriandi animus, quam emendandi & corrigendi, est praesumendus;*
3. *quia pro se habet zelum Apostolorum & prophetarum;*
4. *exempla principum ac dominorum, qui ministrorum ecclesiae correctionem patienter ferunt;*
5. *quae patientia multo magis priuato iniungenda.*
6. *Eadem, quae patri naturali conceduntur ratione liberorum suorum, concedenda quoque videntur confessionario, cui cura animarum est commissa.*
7. *Ne sutor quidem iniuriarum tenetur, si discenti forma calcei ceruicem percusserit, vt oculis perfunderetur; cum potius monendi, quam iniuriandi, animo illud fecisse praesumatur.*
8. *Quoties alia, quam iniuriandi coniectura capi potest; toties cessat actio iniuriarum;*
9. *si enim, non conuitii consilio te aliquid iniuriosum dixisse, probare potes, fides veri a calumnia te defendit.*
10. *Atrox iniuria est aduersus virum in sacerdotio constitutum.*
11. *De communi excessus elenchi excusatione.*
12. 13. *Opinio* DVNTEI & SPENERI *de reiiciendis a iudice iniuriarum actionibus aduersus confessionarium.*
14. *Fratris fama non laedenda, neque animus irritandus, neque calumniae suspicio subeunda; sed praecedere debet admonitio fraterna.*
15. SPENERI *opinio* arg. 13. *allegata vlterius deducta.*
16. 17. 18. 19. 20. *Regulae a ministro ecclesiae intuitu elenchi obseruandae, ad euitandam actionem iniuriarum.*
21. *Contra factum & modum in se iniuriosum nihil prodest excusatio vel protestatio.*
22. *Quicquid minister ex affectibus priuatis facit, poenam meretur.*
23. *De vtilitate actionis iniuriarum contra ministros ecclesiae.*
24. *Num magistratus actiones iniuriarum aduersus ecclesiae ministros impedire, imo supprimere debeat?*
25. 26. *Quo casu minister ecclesiae ab actione iniuriarum absolui queat, & quo casu ipsi incumbat litis contestatio?*
27. *Doctrina religionis christianae de perferendis aliorum iniuriis.*
28. 29. *vid.* arg. 23. & 24.
30. *Num Superintendenti, propter iniurias alteri ab ipso illatas, iusiurandum possit deferri?*
31. *Pro* negatiua decisione *militat a)* fides *eius* pastoralis;
32. *b) praesumtio pro Superintendente & consiliario ecclesiastico;*
33. *c) opposita exceptio veritatis;*
34. *d) cessans in criminalibus iuramenti delatio.*
35. Affirmatiuam decisionem *euincit, quod a) delictum exuat omnem respectum dignitatis;*
36. *b)* fides pastoralis *haud nocere debeat tertio;*
37. *c) delatio iurisiurandi sit loco probationis*
38. *d) et haudquaquam deneganda.*
39. 40. *Suspiciones adulterii ac periurii,*
41. 42. 43. 44. *fortioribus argumentis elisae.*
45. 46. *Propriae turpitudinis confessio nil probat.*
47. *De processu inquisitorio, ob fauorem partis innocentis caute instituendo.*
48. *Mater* adulterium confessa *potius ex leuitate, quam veritate, locuta esse videtur, aut ex maritali inimicitia.*
49. *Veritas a conuitio non excusat.*

Hat

Species facti.

SAt F. E. K. eures Orts Superintendent, euch vor sich fodern lassen und, als ihr vor ihm gekommen, euer Eheweib eine Ehebrecherin und Meineydige gescholten und, wie er selbige nicht mehr zum Beichtstuhl lassen würde, euch angedeutet; Auch ohngeachtet ihr demselben alle Gegen-Remonstration gethan, mit solchen Reden continuiret und sich keinesweges begreiffen wollen. Nachdem ihr nun denselben dieserwegen vor dem Consistorio belanget und in euren Petito auf eine Abbitte angetragen, auch die Sache der fiscalischen Bestraffung überlassen; Hat derselbe sich mit der exceptione veritatis und seinem Amts-Eyffer schützen wollen, auch dieserwegen einige Zeugen abhören lassen, welche euer Eheweib vieler leichtfertigen Reden und allzu freyen Lebens beschuldigen. Dagegen ihr gleichfals Zeugen vorgeschlagen und dadurch des Superintendenten seine Zeugen verwerfflich zu machen gesuchet; weil nun der Superintendent in seinen Verfahren nicht unrecht zu haben vermeynet, sondern vielmehr dafür halten will, daß er, sich dieserwegen mit euch einzulassen, keinesweges verbunden; Als wollet ihr über nachfolgende Fragen, was dißfals Rechtens? belehret seyn; und zwar Anfangs:

Quæst. I. Ob nicht die in euren Klage-Libell angezogene Facta zu angestellter Injurien-Klage qualificiret und hinlänglich zu achten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl der 1) Animus injuriandi von einem Geistlichen keinesweges zu præsumiren, theils, weil solcher ohne deme auch wider andere Personen, erwiesen werden müsse, theils aber, weil vielmehr von einem Geistlichen und Seelsorger die Præsumtion wäre, daß, was er hierunter geredet und gethan, solches 2) animo corrigendi & emendandi geschehen wäre, wie denn andernfals kein Prediger und Beicht-Vater in seinem Straf-Amt mehr sicher seyn würde, wenn derselbe, nach geschehener Vorhaltung eines in Geschrey gehenden Lasters, vor Gericht gezogen und Injuriarum belanget werden könnte; nächstdeme vielmehr 3) das Exempel der Apostel und Propheten in der heiligen Schrifft zugebe, daß sie auf ein blosses Geschrey oder Ruff des Volckes, die Laster dieser und jener Person öffentlich gestrafft, um deswillen auch alle Christliche Zuhörer dergleichen ebenfals mit sanfften Gemüthe anzunehmen und sich dieserwegen gar nicht zu erbittern, oder das Brachium Seculare zu gebrauchen hätten; Uber dieses auch heut zu Tage 4) wohl grosse Fürsten und Herren dergleichen ertrügen und solche Ahndung zu ihrer Warnung und künfftigen Emendation sich dienen lassen; Dahero 5) einem Privat-Menschen um so vielweniger hierunter nachzugeben, daß er dieser halben seinen vorgesetzten Beicht-Vater mit Injurien-Klagen behellige und dadurch, seine Person und Amt vor Gerichte zu beschimpffen und Aergerniß in der Gemeinde und bey andern verstockten Zuhörern und Beicht-Kindern anzurichten, suchte, absonderlich da der Superintendent dergleichen nicht aus seinen Fingern gesogen und selbsten ausgedacht, sondern vielmehr diejenige Person anzuzeigen gewust, welche ihm dergleichen hinterbracht hätte; worauf so gar auch ein weltlicher Richter generaliter inquiriren möge; welches dannenhero einem Geistlichen und Beicht-Vater um so vielweniger zu verdencken stünde; Wie dann 6) diesem, was die Curam animarum betrifft, eben so viel, als einem leiblichen natürlichen Vater zugelassen, den in dergleichen Vorhaltung ein Kind wohl nicht injuriarum belangen möchte, in mehreren Erwähnung, daß die Rechte vermöchten, quod 7) ne Sutor quidem injuriarum teneatur, si discenti forma calcei cervicem percusserit, ut oculis perfunderetur, cum potius monendi, quam injuriandi, animo illud feciſſe præsumatur;

L. 5. §. ult. ff. ad L. Aquil.

Dahero die Rechts-Gelahrten der Regul folgeten: quoties 8) alia, quam injuriandi conjectura capi potest, toties cessat actio injuriarum,

BERGER. *in Oeconom. lib. 3. tit. 9. §. 14. n. 2.*

Si 9) enim, non convicii Consilio te aliquid injuriosum dixisse, probare potes, fides veri a Calumnia te defendit,

L. 5. C. de Injur.

vielmehr der Superintendent befugt zu seyn schiene, Klägern injuriarum zu belangen, da er ihn in seiner Amts-Pflicht angegriffen und dadurch beschimpffet, weil er von solchem eine Abbitte verlanget, welche nicht ohne Kränckung seiner Ehre und priesterlichen Würde geschehen können, cum 10) atrox injuria sit adversus virum in Sacerdotio constitutum,

l. 4. C. de injuriis.

und wenn auch der Superintendent der Sachen 11) zu viel gethan, er sich dennoch mit dem Apostel entschuldigen möchte, daß solches dem HERRN geschehen,

2. Corinth. 5.

12) DVNTE *in Casib. Conscient. cap. 13. qu. 10.*

Welcher Theologus eben auch den Casum in terminis dahin decidiret, daß eine Christliche Obrigkeit dergleichen Injurien-Klage eines Beicht-Kindes, wenn ihm sein Beicht-Vater eine Sünde vorgehalten, gar nicht annehmen, noch demselben dahin bringen solle, sich darauf einzulassen, indem der Beichtstuhl vor GOttes und nicht Menschen-Gerichte, gehörete; wie denn insbesondere, was die Vorhaltung eines Ehebruchs betrifft,

SPENER. *Cap. 2. artic. 5. sect. 16. 17.*

dafür zu halten schiene, daß, wenn es der Beicht-Vater hierinne wohl meyne, man ihn mit Injurien-Klagen oder Forderung eines Beweises, keinesweges belästigen lassen solle, so wenig als man dem Apostel Paulo verdacht, daß er auf ein gemeines Geschrey oder Bruit öffentlich aufgetreten und, daß Hurerey unter der Gemeinde, dem Volck so gar angedeutet habe,

1. Corinth. 5. vers. 1.

Rat. dec. Dieweilen aber das Vornehmen des Superintendenten mit allem dem gar auf keine Weise entschuldiget werden mag und zwar Anfangs, weil derselbe dergleichen böses Gerüchte von seinem

nem Beicht-Kinde nicht ins geheim und instar confessionis gesaget, sondern auf unzuläßige Weise dergleichen euch, als dem Ehe-Manne der beschuldigten Person, angezeiget und zwar mit dergleichen hefftigen Worten und Gebährden, daß jedweder leichtlich urtheilen können, es habe der Superintendent solches aus feindseeligen und rachgierigen Gemüthe gethan, weil ja dem angeschuldigten Ehe-Weib von keiner andern Person grösseres Unheyl aus dieser Art der Injurie entstehen können, als von ihrem Ehe-Manne, dem doch der Superintendent solches alles unter die Augen gesagt und alles Einwendens ungeachtet, dabey verharret ist; Dannenhero der Superintendent bey obigen Christlichen Theologis gar keinen Schutz und Entschuldi-
14. gung findet, 14) fratris enim fama non lædenda, neque animus irritandus, neque calumniæ suspicio subeunda, sed præcedere debet admonitio fraterna,

AMESIVS *lib. 4. de conscient. C. 29.*

Dannenhero auch

15. 15) SPENER in seinen Bedencken *Cap. 2. Art. 5. Sect. 16.*

einem jeden Beicht-Vater auf Ehre und Ge-
16. wissen giebet, daß, 16) wenn er sein Beicht-Kind eines berichteten Lasters halben zu Rede setzen wolle, er vorhero bey dem Beicht-Kind bezeugen und begehren müsse, daß er solches in Liebe und zum Besten seiner Seelen, ihm offenbahren möge; Nachgehends sub Sigillo confessionis dem Beicht-Kind vorzusagen, daß solches alles, was hierunter geschehe, bey ihm bleiben und er solches mit in seine Grube nehmen und in seinem Hertzen es bey dem Spruch LVTHERI bewenden lassen wolle: non mihi hoc dictum & apertum est, sed CHRISTO. Dahingegen der Superintendens die schwehre Anschuldigung nicht der beschuldigten Person selbsten, sondern einer andern und so gar deren Ehe-Mann, vorgehal-
17. ten; Nachgehends 17) dieses dem Beicht-Vater nicht ehe erlaubet, als biß er der Anschuldigung und Sache halben genugsamen Grund habe, dannenhero entweder das Gerüchte, wie

2. Corinth. 5. vers. 1.

18. gemein und offenbahr, oder 18) aber die Person, welche dergleichen dem Beicht-Vater hinterbringet, ohne allen Verdacht einer Rachgier und Feindschafft seyn muß, cum suspicio non levis hic requiratur, sed talis, quæ nitatur in notorietate, juxta

LVTHERVM *apud Spener. Cap. 2. Artic. 6. Sect. 18.*

Dem Superintendenten aber, wenn er sich ab
19. 19) actione injuriarum loß machen wollen, obgelegen wäre, von der Person und dem Absehen der deferirenden Person, genaue Erkundigung einzuziehen, ehe er die Resolution der Vorhaltung, geschweige der injurieusen Propalirung, da
20. er gar keine Entschuldigung verdienet, ergriffen hätte; Uber dieses, 20) da ihme, aus oben angeführten, oder andern bescheidenen Theologis, auch der Modus und Methode des Verhaltens bekannt seyn sollen, nach welchem er vor sich nichts bejahen, oder vor Wahrheit ausgeben, sondern dem Beicht-Kind nur ins Gewissen reden und anzeigen möge, daß, daferne dem also wäre, das Beicht-Kind lieber hierunter sein Hertz erleichtern und ihm zu dem Ende eröffnen möchte, damit es von dem Verderben gerettet werden könnte, der Superintendens hingegen, dem Bericht nach, mit der grösseten Hefftigkeit sich aufgeführet, alles für wahr gehalten und nicht, wie *Pauli* Weise gewesen: Es gehet ein Gerüchte; sondern mit den unbescheidenen und untheologischen Worten: Seine Frau ist eine Ehebrecherin und meineydiges Weib; unverantwortlich zugefahren, mithin an dergleichen harten Injurien selbsten allen Theil genommen und selbige strafbahrer Weise ausgestossen; Ferner wenn die 21) Facta und der Modus in se 21.
injuriös sind, keine Entschuldigung und Protestation dagegen helffen mag, anderergestalt jedweden bösen Prediger ein Weg eröffnet würde, alle ehrliche Leute auf die ungescheuteste Art, entweder selbsten anzutasten, oder aber bey andern auf die unbeholffenste Weise zu verunglimpffen und nachhero seinen Amts-Eyffer vorzuschützen und durch diesen Deckmantel sich eine Brust-Wehr seiner Passionen für allen Straffen zu machen, quicquid 22) enim mini- 22.
ster ex adfectibus privatis facit, pœnam meretur,

BALDVINVS *in Casib. consc. lib. 4. c. 7.*

Wie denn durch dergleichen 23) Proceß wider 23.
den Superintendenten gar keine Aergerniß erreget, sondern vielmehr bey Ausführung der Sache gegen alle unbedachtsame Prediger ein Exempel statuiret wird, damit sie sich in ihren Schrancken halten und ihres heiligen Amts zum Lästern und Schmähen nicht mißbrauchen; Insonderheit auch dem Superintendenten, ohne des angeschuldigten Verbrechens ein Obrigkeitliches Zeugniß zu haben, gar nicht angestanden oder nachzugeben, die Person opinione alicujus delicti aus dem Beicht-Stuhl zu weisen und selbige damit, nach der Weise jetziger Zeiten, zu kräncken und zu beschimpffen; Sondern es entweder bey der Formul: Dir geschehe nach deinem Glauben; bewenden lassen, oder wenn er der Sachen Grund zu haben vermeynet, solches dem Consistorio zeitig denunciren sollen, welches der Weg ist, welchen alle vernünfftige und Christliche Theologi folgen und dafür halten, daß, im Fall ein Beicht-Kind das vorgehaltene Verbrechen, allen Zuredens ohngehindert, läugne, die Sache alsdann dem alleinigen Hertzenskündiger zu überlassen und ohne Anstand die Absolution sub consueta formula, zu ertheilen:

SPENER *cap. 2. artic. 6. sect. 16.*

Als halten wir davor, daß eure Injurien-Klage wider den Superintendenten, gestalten Sachen und Umständen nach, in geistlichen und weltlichen Rechten, allerdings gegründet. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Quæst. II

Ob nicht der Superintendent, Einwendens ungeachtet, sich auf die erhobene Klage einzulassen schuldig?

Ob

Rat. dub. Ob nun wohl derselbe vorwendet, es auch
24. scheinen möchte, daß gleichwohl 24) verschiedene Præjudicia vorhanden, welche einen Beicht-Vater in dergleichen Fällen von aller Einlassung befreyet, wie dann in solchen Umständen die Obrigkeit ihr Amt gebrauchen und dergleichen Processs in der ersten Aschen ersticken und auslöschen solle; in mehrern Erwegung, daß, da die Injurien-Processe überhaupt einem Christen unanständig, selbige um so viel minder wider einen Prediger und Superintendenten zu verhängen, solchen dadurch in seinem Amt zu hindern und, vor der Gemeine, solches unfruchtbar und lästernd zu machen;

Rat. dec. Dieweilen aber alle Præjudicia und Christliche Theologi in dieser Sache dahin gehen, daß wider einen Beicht-Vater keine Injurien-Klage alsdann zu verhängen, noch derselbe sich darauf
25. einzulassen, wenn er 25) des angeschuldigten Lasters halben das Beicht-Kind selbsten und zwar ins geheime, in aller Sanfftmuth und Liebe, sub Sigillo Confessionis, und zwar tüchtigen Grund
26. zu haben, zu Rede gesetzet, 26) nicht aber, wie der Superintendent gethan, wenn er die Anschuldigung gegen einen andern, und noch dazu die Treulosigkeit in der Ehe dem Ehemanne bekandt machet und dadurch zur Uneinigkeit in der Ehe und aller Widerwärtigkeit Anlaß giebet, auch nicht, wenn er nicht etwa nur relative gehet, sondern die Anschuldigung für wahr ausgiebet und selbsten ungebührend schmähet, auch so fort, mit unartigen Bedrohungen, den Geschmäheten aus dem Beicht-Stuhl zu weisen loßziehet und seine Passiones und feindseliges Gemüth allenthalben kund giebet, in welchem Falle weder

BALDVINVS *Lib. 4. C. 5.*
SPENER *Cap. 2. Art. 6. Sect. 16. 17.*

noch auch LVTHERVS, oder ein anderer Christlicher Theologus das Wort redet, sondern bey dergleichen Fällen allein den Wunsch und Consilium hinzu setzen, ut Processus citius aliis finiatur,

BRVNN. *Lib. 4. Eccles. Jur. C. 18. §. 63.*
CARPZ. *Lib. 3. Jurispr. Eccles. Def. 98.*
SIMON. *de Actione injur. adv. Sacerd.*

der Richter auch, wenn gleich solches geschähe, darauf gar nicht zu attendiren, sondern dißfalls denen wider die Injurianten geschriebenen Gese-
27. tzen nachzugehen hat; ferner 27) das Christenthum, iemand zu injuriren, niemand freylässet, obgleich dem Superintendenten, wenn er auch von der Person ehemahls injuriret worden, als einem Theologo besser angestanden haben würde, dergleichen mit Sanfftmuth zu überwinden, als nach so langer Zeit seinen gehegten Unmuth, unter dem Deckmantel eines Amts-Eifers, auszuschüt-
28. ten; endlich 28) damit diesem bösen Exempel nicht andere unerfahrne Unter-Prediger folgen
29. möchten, die 29) Obrigkeit diesen Processs gar nicht zu hindern, sondern vielmehr, daferne sich die Sache angebrachter Massen verhält, dahin zu sehen hat, daß der Superintendent zur Erkenntniß seines begangenen Unrechts und unter Eheleuten gestiffteten Unmuths gebracht werde:

Conclus. Als halten wir davor, daß der Superintendent allerdings, gestalten Sachen und Umständen nach, litem zu contestiren und sich auf die Klage einzulassen schuldig.

Drittens wird gefraget: Qu. III.
Ob 30) nicht im Leugnungs-Fall dem 30.
Superintendenten das Jurament deferiret und derselbe deshalben sein Gewissen zu eröffnen schuldig?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl dem Superintendenten hierunter deswegen schlechterdings zu glauben, theils weil die Sache in sein Amt lauffe, da man sich 31) Fide pasto- 31.
rali zu befriedigen, theils auch derselbe, als ein
32) Superintendent und Kirchen-Rath, mächtige 32.
Præsumtiones vor sich hätte; nachgehends derselbe auch dadurch, weil er 33) Exceptionem 33.
veritatis vorschützet, die Sache nicht geleugnet, folglich es dißfalls keiner Eydes-Delation bedürffen würde; Endlich auch der Kläger auf eine Abbitte und Bestraffung geklaget, folglich, da
34) die Actio nicht civilis, die Juramenti delatio 34.
in Criminali gar nicht Statt haben könte; Endlich sich der Actor vorzusehen, daß nicht der Superintendent in exceptione veritatis demselben das Gewissen gleichfalls rühre und er sich dadurch Weitläufftigkeit und Ungelegenheit auf den Hals ziehe;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs dergleichen Miß-
brauch seines Amts auf ein 35) Delictum hinaus 35.
läufft, quod exuit omnem respectum dignitatis, imo peccatum tanto conspectius, quanto major est ille, qui peccavit,

BALDVIN. *Lib. 4. C. 6.*

Nachgehends der 36) Fides pastoralis in der- 36.
gleichen Stücken, wo die Aussage oder Confessio einem Tertio Schaden und Nachtheil verursachet, nicht hinreichet, noch der Superintendent dem Actori zumuthen kan, daß er ihme in Causa propria zu seinem Ruin und Schaden Glauben zustellen möge; Ferner an sich die 37) Delatio 37.
jurisjurandi, absonderlich in Dingen, da kein Zeuge dazu kommen, loco probationis ist; folglich dieser Modus dem Actori gar nicht abgeschnitten werden mag; dagegen, daß auf Abbitte und Bestraffung zugleich mit libelliret worden, deswegen die Delationem juramenti nicht aufhebet, theils weil an den meisten Orten die Actiones æstimatoriæ ohne dem Lege aufgehoben, theils auch in Dingen, die auf keiner Pœna corporis adflictiva beruhen, die 38) Delationes jurisjurandi, 38.
absonderlich, si veritas aliter haberi nequeat, dennoch Statt haben; Endlich die Exceptio veritatis den Superintendenten gar keinesweges a pœna liberiret:

Dd. ad *L. 14. C. de Jud. & coelic.*

Als halten wir davor, daß dem Superintendenten allerdings die abgeläugnete Facta ins Gewissen geschoben und er solchem Eyd alsdann, entweder zu referiren, oder zu acceptiren schuldig. Conclusum.

Vierdtens wird gefraget: Qu. IV.
Ob nicht durch der Zeugen Aussage

sub Lit. B. der Rotulus sub Lit. A. gänzlich destruiret worden?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl durch die Aussage des von dem Superintendenten vorgeschlagenen und eydlich abgehörten ersten uud andern Zeugens deutlich erhellete, daß
39. Klägers Eheweib 39) confessionis propriæ turpitudinis convicta und ihrer eigenen Bekänntniß nach, ihr Kind *ex adulterio* erzeuget worden; nachgehends auch die Zeit diesen Argwohn wider sie vermehrete, indem selbige verschiedene Jahre in ihren Ehestande ohne Kinder gelebet und nachgehends, nach einmüthiger Aussage der Zeugen, zu iedermannes Verwunderung, sie ein Kind zur Welt gebracht habe; worzu noch ihr übriges freyes Leben komme und diesen Verdacht nicht wenig vermehrete; ferner dergleichen Be-
40. schaffenheit es auch mit dem ihr 40) Schuld gegebenen Mein-Eyd hätte, damit sie sich gleichwohl durch ihre leichtfertige Reden selbsten verdächtig gemachet;

Rat. dec. Dieweilen aber der erste und andere Zeuge
41. vor 41) verwerfflich zu achten, angesehen der andere die Denunciantin selbsten ist, welche dergleichen Dinge dem Superintendenten vorgebracht, der erste aber dero Ehemann: nachgehends Kläger durch die Zeugen Aussage sub lit. B. zur
42. Gnüge beygebracht, daß beyde seine 42) Capital-Feinde gewesen und der Ehemann der Denunciantin nicht minder ein Interesse hat, dasjenige, was sein Eheweib vorgegeben, mit zu bejahen und selbige nicht sticken zu lassen, da hingegen die beyden andern Zeugen von demjenigen, worüber sie dißfalls befraget worden, mit nescit geantwor-
43. tet. Ferner 43) daß Eheleute, welche eine Zeitlang keine Kinder gezeuget, nachhero mit Kindern gesegnet werden, gar nichts neues, oder ungewöhnliches ist, folglich auch der Rotulus an sich unter den Worten: zu iedermannes Verwunderung; sehr captiose eingerichtet ist und Fallaciam plurium interrogationum mit sich führet; End-
44. lich 44) von demjenigen, was Actoris Eheweib wegen Abziehung des Beicht-Geldes gesaget, auf keinen Mein-Eyd geschlossen werden mag:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Rotulus sub A. durch die Zeugen Aussage sub B. genugsam elidiret sey.

Qu. V. Fünfftens wird gefraget:

Ob der Rotulus sub A. ad inquirendum eine Ursache gebe, oder den Superintendenten excusiren möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl 45) confessio propriæ turpitudinis an dem Tage läge; nachgehends hieselbst nicht de partu legitimo, sondern *de commisso adulterio*, die Frage wäre: 45.

Rat. dec. Dieweilen aber die supponirte 46) Confessio durch keinen tüchtigen Zeugen bewiesen, sondern 46. die Aussage sub lit. B. genugsam an den Tag leget, wie übel der erste und andere Zeuge, die der Superintendent abhören lassen, wider Klägers Eheweib animiret und was für ein Gemüth sich bey der andern Zeugin finden müsse; ferner in dergleichen 47) Delictis, dabey pars innocens, der 47. Ehemann, mit interessiret nicht so leichtlich mit der Inquisition zuzufahren, sondern vielmehr dafür zu halten ist, wann auch ein Eheweib dergleichen Reden geführet, sie solches entweder aus Muthwillen und Leichtfertigkeit, oder Feindschafft wider ihren Ehemann ausgestossen, und genug ist, daß der Mann dem Eheweibe die in den Rechten gesetzte Zeit ordentlich beygewohnet und sich, weder abwesend, noch unpäßlich befunden,

Dd. ad *L. 6. ff. de his qui sui jur.*

adeo ut 48) mater adulterium confessa potius 48. ex levitate, quam veritate locuta esse videatur, aut ex maritali inimicitia,

MASCARDVS *de probat. concl. 789.*
VOETIVS *lib. 1. Pand. tit. 6. n. 7.*

Endlich den Superintendenten mit aller Ungelegenheit, die er dadurch dem Kläger und dessen Eheweib zur Ungebühr verursachen möchte, gar nichts helffen würde, 49) cum veritas a convitio 49. non excuset; vielmehr aus Abhörung der Zeugen ie mehr und mehr klar wird, daß der Superintendent einen wüsten Groll in dieser Sache in seinen Hertzen geheget und selbigen, unter den Deck-Mantel seines Amts, ausgeschüttet habe:

Conclusum. Als halten wir davor, daß nicht allein kein Grund zur Inquisition aus der Zeugen Aussage vorhanden, sondern auch solche dem Superintendenten nicht entschuldigen möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXV. an Anonymum.

Mens. Aug. 1717.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De matrimoniis quibusdam, per testamentum paternum, liberis interdictis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Singularis* moribus Germaniae *introducta consuetudo, de nobilitate in vtroque sexu pura conseruanda.*
2. *Matrimonia non debent poenis coërceri, sed libera esse.*
3. *Nulli priuato concessum est, de discrimine veteris & recentioris nobilitatis iudicare.*
4. *Quod de nobilitate illibata pro ludis equestribus & pro collegiis capitularium canonicorum ecclesiasticis superioribus* (Turnier- und Stifft-mäßig) *statutum est, ad alios casus haud extendendum;*

5. prae-

5. *praesertim cum alia, extra* Germaniam, *regna non respiciant discrimen antiquioris & recentioris nobilitatis;*
6. *vt adeo consuetudo moribus aliarum gentium ipsi rationi aduersa: cum laude magis sit dignum, fieri nobilem virtute, quam fortuna nasci: a casu ad casum nequeat extendi.*
7. *Insolentiae testatoris adscribitur, si matrimonia nobilium cum ciuibus dixerit ignobiliora.* (Miß-Heyrathen.)
8. *Nobilitas* togata, *antiquioribus Imperii Constitutionibus, sagatae fuit praelata.*
9. *Dignitas mariti ipso iure deuoluitur in vxorem.*
10. *Femina nobilis, ducendo ignobili honesto ciui, non amittit nobilitatem.*

Species facti. SAt sich Titius baronisiren lassen und, den erlangten freyherrlichen Stand bey der Posterität um so viel gewisser fortzusetzen, ein Testament gemachet und darinnen folgendes disponiret:

daß nemlich seine Söhne und Posteri sich niemahls anders als an adeliche gute Geschlechter verheyrathen und darauf gedencken solten, sich mit alten Reichsfreyen Familien zu alliiren. Und daferne einer dieser seiner Verordnung zu wider leben solte, derselbe von seiner Verlassenschafft als primi acquirentis ausgeschlossen werden solte, welches dann auch von seinen Töchtern, daferne solche mißheyrathen, sich an bürgerliche verehlichen und der Familie Schimpff zuziehen würden, zu verstehen.

Nachdem sich nun Titii einiger Sohn Mevius an ein Fräulein verheyrathet, welche schon in der vierten Generation adelichen und ietzo freyherrlichen Standes, doch nicht in allen Allianzen Stifft mäßig ist; als wird gefraget:

Quæstio. Ob Mevius dieserwegen der väterlichen Disposition zuwider gehandelt und dadurch sich dessen Verlassenschafft verlustig gemacht habe?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl sich aus allen Umständen des Testamentes an den Tag lege, was der Testator vor ein Absehen gehabt, seine Familie zu eleviren, und solchem nach auch die Heyrathen mit neuen von Adel zu verbiethen; nachgehends eben dieses
1. die 1) einmahl in Teutschland eingeführte, obschon seltsame Weise diese sey, daß der Adel von Mann- und Weiblichen Geschlechte nicht allein für sich rein, sondern auch in verschiedenen Generationen und Gradibus zu beyden Geschechten dergestalt continuiret seyn müsse, andern Falls derselbe in Turnieren und Stifftern verworffen zu werden pflegte; Ferner in solchen Absehen auch der Testator die ausdrückliche Worte gebrauchet, daß sich seine Nachkommen an alte Reichsfreye Familien alliiren möchten, solches auch endlich Mevius, da er Titii einiger Sohn und Erbe von so vielen Güthern gewesen, um so viel ehender bewerckstelligen mögen;

Rat. dec. Dieweil aber, im Falle der Testator dergestalt zu verstehen, daß seine Kinder und Descendenten bey Verlust seiner Verlassenschafft bloß an an alte Reichs-freye Familien sich verheyrathen solten, dergleichen Ansinnen und Disposition vielmehr für gantz unkräfftig zu achten, in Erwegung, quod 2) matrimonia non debeant poenis coerceri sed libera esse, 2.

VOETIVS *ad ff. de pact. n. 21.*

nachgehends keinem 3) Privato erlaubet, dergleichen Unterscheid unter dem alten und neuen Adel zu machen und dem letzten vor verwerfflich zu achten, welches vielmehr zur Schmählerung der Gewalt desjenigen gereichet, welchem das Jus nobilitandi zukommet; wie dann auch, was von 4) denen *Turnir* und Stifftern gesaget, 3. 4.
auf keine andere Fälle ausgezogen und extendiret werden mag; absonderlich da in allen 5) andern Königreichen ausser Teutschland auch 5.
hierunter zwischen dem alten und neuen Adel gar kein Unterscheid einiges Vorrechtes gemachet wird, 6) ut adeo consuetudo moribus aliarum gentium ipsique rationi adversa, cum laude magis sit dignum fieri nobilem virtute, quam fortuna nasci, a casu ad casum nequeat extendi; 6.
der Stiffts mäßige Teutsche Adel auch des Mevii Descendenten in weiblichen Geschlecht nicht helffen würde, weil ja Titius allererst seinen Adel wieder renoviren lassen, gleichwohl die Stiffter auch so gar in Fürstlichen Geschlechtern die Ahnen zu beyden Seiten und, so wohl der väterlichen, als mütterlichen Vorfahren ersodern; überdieses am allerwenigsten deßfalls einem Descendenten seine Legitima weggenommen werden mag, auch zur 7) Insolence des Testatoris genug 7.
ist, daß er die Verheyrathung an Bürgerliche, als schimpfflich, angegeben und Miß-Heyrathen genennet, da doch wieder dergleichen Ehe unter Adelichen und ehrlichen Bürger-Standes in dem Teutschen Reich kein Anstoß gehalten worden, in mehrern Erwegung, daß sich unter dem Bürger-Stand auch 8) nobilitas 8.
togata befindet, welche, denen alten Reichs-Verfassungen nach, so gar über die 9) nobili- 9.
tatem sagatam gesetzet worden; ausserdem die Dignitas von dem Marito auf seine Ehegattin ipso jure kommet, da hingegen 10) fœmina 10.
nobilis ducendo ignobili honesto civi, ihre Adeliche Würde gar nicht verliehret; ferner es der Unterscheid in dem Worten des Testamentes selbsten giebet, daß der Testator das erstere, nemlich die gute Geschlechter, per modum præcepti, das letztere aber mit Reichs freyen Familien per modum consilii, quæ non necessitant, verstehen wollen, quod ultimum dari solet soli pudori; Endlich da die quæstionirte Familie schon in tertia generatione Adelich und ietzo noch darzu freyherrlichen Standes ist, sich ohne Frevel nicht in Zweiffel ziehen lässet, daß eine freyherrliche Familie einer guten adelichen gleich gehe, da solche

che vielmehr den Vorzug über jene, nach dem Reichs-Stylo, haben muß; Letztens da auch der Eingang des Teſtamentes zum Entzweck geſetzet, daß Titii Deſcendenten ihren Stand nicht wieder verlaſſen möchten, ſolcher durch die quæſtionirte Alliance vollkommen fortgeſetzet wird:

Concluſ. Als halten wir davor, daß Mevius in der quæſtionirten Alliance dem väterlichen Willen nicht entgegen gehandelt, am allerwenigſten aber ſich dadurch der väterlichen Verlaſſenſchafft verluſtig gemacht habe. V. R. W.

de LVDEWIG.

Conſilium LXXVI. an das Amt Roſenburg.

Menſ. Mart. 1718.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De termino anni gratiae (des Gnaden-Jahres) *intuitu meſſis &, num liberi elocati* (ausgeſtattete Kinder) *participent de fructibus anni gratiae?*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Si ſemen raſtro ſit ſubactum* (was die Ege beſtrichen) *fructus transmittuntur in* Saxonia *ad heredes vſufructuarii.*
2. *Fructus* a ſundo ſeparati (ſo bald ſie vom Halm abgeſondert) *pro parte fundi non habentur;*
3. *hinc ad vſufructuarium ſpectant, ſicut & fructus* maturantes inſtanti meſſe (ſo noch auf dem Halme ſtehen.)
4. *Feſtum Michaelis*, iure eccleſiaſtico *dicitur, terminus a quo & ad quem anni gratiae.*
5. *Num ratione fructuum anni gratiae diſcrimen ſit obſeruandum intuitu liberorum* elocatorum *vel* nondum elocatorum (ausgeſtattete und unausgeſtattete?)
6. *Reſpondetur negando.*
7. *Vbi lex non diſtinguit, neque noſtrum eſt diſtinguere.*

Species facti. Ist J. K. zu B. um Bartholomäi 1716. als Pfarrer mit Tode abgegangen. Nachdem nun derſelbe Kinder, ſo wohl erſter als andrer Ehe und von dieſen theils verſorgte theils unausgeſtattete, hinterlaſſen; ſo will unter denſelben des Gnaden-Jahres halben Streit entſtehen; demnach derſelbe über nachfolgende Fragen des Rechtens belehret ſeyn will:

Quæſt. I. Und zwar erſtlich:

Ob die vergangene oder künfftige Erndte a die mortis des Verſtorbenen zu dieſem Gnaden-Jahr zu rechnen?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl der Todesfall vor Michaelis geſchehen; folglich die genoſſene Erndte für das Gnaden-Jahr zu rechnen, weil ja der neu angekommene Succeſſor den gantzen Winter durch ohne Geträydig und andere Früchte haushalten müſſen; mithin unbillig herauskommen würde, wenn auch diejenigen Früchte, die der Succeſſor erſt angebauet, mit des hinterlaſſenen Pfarrers ſeinen Erben theilen ſolte; in mehrern Erwegung, daß ſolches wider die im Lande gleichfalls recipirte

1. 1) *Conſtitutionem Iuris Saxonici* lieffe, nach welcher demjenigen die Erndte zukäme, welcher ſelbige beſtellet und was die Ege beſtrichen:

Rat. dec. Dieweilen aber die Fructus 2) a fundo ſepa-
2. rati dem Pfarrer jure ordinario zukommen, indem ſelbige nicht pro parte fundi mehr zu halten, ſon-
3. dern vielmehr, ſo bald ſie vom Halm geſondert, 3) dem Uſufructuario gebühren, nach welcher Maaß auch die Fructus maturantes inſtanti meſſe von denen Rechts-Gelehrten geachtet werden; nachgehends die Eigenſchafft des Gnaden-Jahres dasjenige erfordert, was denen Erben des Verſtorbenen nicht dem Recht nach zukommet, wofür gleichwohl die Fructus ſeparati keinesweges zu achten; endlich eben aus der Abſicht das 4) 4.
Kirchen-Recht den Terminum a quo & ad quem, den Tag Michaelis, geſetzet, da alle Früchte in eine Maſſam geſchlagen und davon des Anteceſſoris Erben die Helffte, ſtatt des Gnaden-Jahres, und die andere Helffte dem Succeſſori, verbleiben ſolte, welches keinesweges in denen bereits genoſſenen und abgeſonderten Früchten, deren Dominium ohnedem des Anteceſſoris geweſen, geſchehen mag; endlich zu dem Ende, damit die Felder nicht ausgeſogen und alles von dem Hof weggeführet werden möchte, bereits in lege prouinciali verſehen:

Als iſt wohl kein Zweiffel, daß in dem quaeſtionirten Sterbe-Fall denen Erben nicht die vergangene, ſondern die künfftige Erndte, ſtatt des Gnaden-Jahres anzurechnen ſeyn werde.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob 4) aber auch die ausgeſtattete Kinder zur Perception des Gnaden-Jahres mit zuzulaſſen?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl das Gnaden-Jahr nur vor die Witwen und unausgeſtattete Kinder deswegen aufgeſetzet, weil, da die ausgeſtattete bereits verſorget, ſie dergleichen Beneficium, welches ohnedem anſtatt eines Allmoſens denen Erben des Defuncti gewid-

gewidmet, sich nicht anzumassen hätten; in mehrern Erwegung, daß auch dieserwegen die extranei Heredes davon billig auszuschliessen;

Rat. dec. 6. Dieweilen aber 6) der Lex prouincialis von Kindern überhaupt redet; nachgehends da die ausgestattete Kinder bey der Erbschafft verbunden, dasjenige, was sie empfangen, wiederum zu conferiren, alles Vorrecht unter beyden wegfället, auch in der That es heisset: 7) ubi lex non distinguit, neque nostrum est distinguere; ferner da der Erblasser die Helffte des Gnaden-Jahres seinen Vorfahren gleichfalls überlassen und ein halbes Jahr umsonst dienen müssen, nunmehro in Ansehung desselben das halbe Gnaden-Jahr bereits verdienet und pro deseruito zu achten ist; mithin um so viel weniger Grund sich findet, dißfalls diese Helffte des Gnaden-Jahres a massa hereditatis auszuwerffen und denen unerzogenen Kindern einen Vorzug darinnen beyzulegen:

6. 7.

Als halten wir dafür, daß in der Per-Conclu- ception des Gnaden-Jahres, zwischen sum. ausgestatteten und unausgestatteten Kindern, dißfalls kein Unterschied zu machen, sondern beyde zur Perception desselben pro rata zu zulassen. V.R.W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXVII.

Mens. Aug. 1718.

Confer. Consilium LXVII. *Mens. Febr. 1715.*

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Vid. supra Cons. LXVII.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quicunque in doctrina de S. S. Trinitate recedit a tribus symbolis prioribus, videtur* haereticus;
2. 3. *cui tam* iure communi *imperatorio, quam pontificio, denegatur* testamenti factio,
4. *quae est beneficium iuris.*
5. *Testamenti factio est effectus iuris ciuitatis.*
6. 7. *Nec Iudaeis, nec Turcis, testamenti factio denegatur, si incolatu & iure ciuitatis gaudeant.*
8. *Hodie testamenta non ad priuilegia, sed ad iura ordinaria, referuntur.*
9. *Species* pontificiae tyrannidis *est priuatio iurium ac beneficiorum ciuilium.*
10. *Idem, quod Catholici Status sibi vindicant, ius competit etiam Statibus Euangelicis.*
11. *Peregrinis etiam extra Germaniam conceditur hereditas.*
12. *Vi pacis religiosae, Euangelici a Catholicis non censendi sunt pro haereticis.*
13. *De* indigenatu Poloniae,
14. repressaliis *contra Polonos*
15. *& iure* Albinagii.

Species facti. SAt A. T. einer von Adel aus Klein Polen, aus seinem Vaterland, als nach gemeinem Reichs-Schluß alle der Socinianischen Secte Zugethane sich retiriren müssen, in Schlesien und endlich in die Marck Brandenburg sich begeben. Nachdem er nun Anno 1711. ein Testament gemachet und darinnen seines verstorbenen Bruders 3. Söhne, wie auch seinen Enckel, zu Erben eingesetzet: Hiernächst seinen armen Brüdern vereinigter Religion in Hungarn und Siebenbürgen, auch sonderlich denen zu C. 7000. Rthl. welche aufm Rathhaus zu St. stehen, dergestalt legiret, daß solches Capital an ein Land-Guth in Hungarn oder Oesterreich angeleget und die Zinsen davon an gedachte arme Brüder ausgetheilet werden sollen: Ist selbiger Anno 1713. verstorben und ermeldtes Testament von der Neu-Märckischen Regierung publiciret worden. Es entstehen aber hieselbst nachfolgende Fragen:

Quæst. I. Erstlich:

Ob A. T. mit Bestande Rechtens ein Testament machen können?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl der Testator, indem er in 1) der Lehre von der Dreyeinigkeit denen ersten Symbolis nicht conform, für einen Ketzer zu halten, welchem 2) so wohl die gemeine beschriebene Kayser-Rechte,

2.

L. 4. passim C. de haeretic.
Nouell. 115. Cap. 3. §. 14.

als auch die 3) Päpstliche Kirchen-Satzungen

3.

Cap. 10. communic. X. de heretic.

nicht zuliessen, ein Testament zu machen; nachgehends dergleichen Gesetze deswegen nicht vorhart oder aus der Päpstl. Tyranney herzuhohlen, weil das Recht ein Testament zu machen vor eine 4) besondere Wohlthat in einem Staat zu achten, indem sonsten, absonderlich bey Ermangelung natürlicher Leibes-Erben, die Verlassenschafft dem Staat und gemeinem Wesen zu gute kamen,

4.

GALVANVS *de vsufructu C. 5. 10.*

mithin für unfuglich anzusehen, einem Ketzer dergleichen nachzugeben und solchen dergleichen Wohlthat wider geistliche und weltliche Rechte theilhafftig zu machen;

Rat. dec. Dieweilen aber in der Specie Facti supponiret worden, daß ermeldter T. von Königl. Maj. als

als Landes-Herrn, nicht nur allein als Inwohner in der Neu-Marck Brandenburg aufgenommen, sondern ihme auch freygelassen worden, sich mit unbeweglichen Lehn-Güthern anzukauffen, folglich derselbe dardurch alle Iura ciuitatis erlanget, bey welchen Umständen dann, da die 5) Testamenti factio vor einen Ausfluß des Iuris ciuitatis zu halten, ihme bey Einraumung des letztern das erstere keinesweges versaget werden mag;

5.

Auth. omnes peregrini C. commun. de succeſſ.

bey welchen 6) Umständen auch denen Jüden die Testamenti factio deswegen nachzulassen,

6.

L. 3. C. de apost.

mithin der Schluß seine Richtigkeit, daß, im Falle auch einem 7) Türcken der Incolatus und das Bürger-Recht zugestanden, man auch solchem nicht verwehren könne, über seine Verlassenschafft zu testiren;

7.

STRYCKIVS *de caut. Testam. C. 3. §. 61.*

überdieses, da denen 8) heutigen Rechten nach, die Testamenta nicht mehr inter Privilegia oder Vorrechte, sondern Iura ordinaria zu rechnen, auf Seiten der Evangelischen Religion vielmehr vor ein 9) Stücke der Päpstlichen Tyranney, welche sich auch schon in dem Codice und alten Kayser-Rechten zeiget, gehalten wird, daß man einem Unterthanen und Bürger, der sich sonsten Gesetz-mäßig aufführet, etwas von weltlichen Rechten und Wohlthaten entziehen will; als wovon selbsten auf Seiten dererjenigen 10) Catholischen Reichs-Fürsten dadurch abgegangen wird, welche, nach dem Exempel von Chur-Pfaltz, denen Menoniſten und andern eigene Oerter einräumen und, wie alle andere Iura ciuitatis, also auch Testamenti factionem freylassen:

8.

9.

10.

Autor *Meditat. ad Inſtrum. Pac. Art. 7. §. 2. p. 866.*

Conclusum. Als halten wir dafür, daß A. T. gestallten Sachen nach, wohl befuget gewesen, ein Testamentum zu errichten und über seine Verlassenschafft zu disponiren.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:
Ob die instituirte Heredes der Erbschafft fähig?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß obgleich die Heredes instituti sich in dem Königreich Polen befänden, diesen dennoch die Erbschafft dieserwegen nicht anzufechten, weil in dem 11) Teutschen Reich auch fremden Völckern die Erbschafften ausgefolget werden müsten,

11.

Authent. omnes peregrini C. commun. ſucceſſ.

nachgehends auch die Catholische Religion hieselbst nicht in dem Wege stünde, weil durch den 12) allgemeinen Religions-Frieden ausgemachet und versehen worden, daß dißfalls kein Evangelischer als ein Ketzer angefochten und deswegen von Erbschafften ausgeschlossen werden sollte, dergleichen auch denen Catholischen bey denen Evangelischen wiederfahren, mithin denen Catholischen Anverwandten und eingesetzten Erben man die Erbschafft nicht vorenthalten könte; überdieses, obgleich unter den Religions-Frieden die Unitarii nicht gehörten, deren sich vielleicht einige unter denen eingesetzten Erben finden möchten, dennoch Königl. Majestät auch solche in der Erbschafft nicht für unfähig achten könten, weil man dem Defuncto, als einem Unitario in Marck Brandenburg das Ius ciuitatis verliehen;

12.

Dieweilen aber in 13) Polen, bey eingeführtem *Indigenat*, die Erbschafften an fremde und ausländische Personen nicht abgefolget zu werden pflegen, wie solches aus denen Reichs-Gesetzen erhellet und bezeuget wird von

Rat. dec. 13.

CHWALKOWSKY *in Iure publ. Polon. lib. 1. c. 7. §. 8.*

ZALASZOWSKY *de Iure Polon. lib. 3. tit. 1. art. 5.*

Im Fall nun dieses seine Richtigkeit, daß keine Erbschafft aus Polen nach Teutschland abgefolget, sondern selbige von dem Fisco eingezogen wird, Königl. Majestät hierunter mit 14) allem Recht *Repreſſalien* gebrauchen und die Erbschafft, die nach Polen gehen solle, gleichfalls einziehen mögen, wie dieser Casus in terminis nicht allein bey

14.

BERLICHIO *Part. 3. Concl. 51. n. 3.*

CARPZOVIO *Part. 3. Conſt. 38. def. 1.*

sondern auch selbsten dem ehemahligen Polnischen Cantzler,

Andrea LIPSKIO *Cent. 1. Obſerv. 9. n. 6.*

sich nahmentlich befindet, welches Vorurtheil um so viel nachdrücklicher wider die Polen auszuführen seyn wird; nachgehends, da die Polen keinem Lutheraner oder Unitario eine Erbschafft abfolgen lassen, indem sie dieselbe vor Ketzer achten, wie die Reichs-Schlüsse dieser wegen bey

Nicolao ZALASZOWSKY *Lib. 1. Iur. Polon. tit. 6. §. 2.*

Andr. LIPSKY *Cent. 2. Obſerv. 15. n. 2. p. 62.*

zu finden, folglich nicht minder aus diesem Grund Königl. Majestät freystehet, die Repressalien wider die Polnische Erben zu gebrauchen, dann die Rechte wohl natürlich seyn, daß einer, der ein Recht wider mich und meine Unterthanen gebrauchet, solches auch wider sich und die Seinige gelten lassen müsse, davon alle Bücher de Repressaliis voll sind; dagegen der Teutsche Religions-Frieden nichts hindert, weil solcher nur die Teutsche Stände unter sich, keinesweges aber wider Fremde bindet, welche noch bis ietzo die Lutheraner, als Ketzer, von allen Erbschafften ausschliessen; worzu noch der dritte Grund zu Repressalien damit kömmet, weil die Polen über den achten Grad keinen Anverwandten erben lassen;

CHWALCKOWSKY *Ius publ. Pol. Lib. 1. c. 7. n. 10.*

ZALASKOWSKY *de Iure regni Pol. Lib. 3. Tit. 1. art. 5. p. 431.*

dahero, im Falle bey Ausschliessung Päpstlicher Religion zugethanen Erben, keine andere Evangelische Anverwandte, als über den achten Grad vor-

vorhanden seyn sollten, selbige, dem Recht der Repressalien nach, gar nicht zur Erbschafft zu lassen, sondern solche dem Fisco zuzueignen:

Conclusum. 15. Als halten wir davor, daß Königl. Majestät, gestallten Sachen nach, sich so wohl des Iuris 15) Ablinagii, als auch der Ausschliessung aller Römisch-Catholischen, wie nicht weniger aller weitläufftigen Anverwandten über den achten Grad, denen erlaubten und in Polen selbsten dißfalls gebilligten Repressalien nach, gebrauchen und die Erbschafft dem Fisco zueignen mögen.

Drittens wird gefraget: Quæstio III.

Ob das obige Legatum bestehe und nicht vielmehr dem Fisco heimfalle?

Ob es nun wohl scheinen möchte, u. s. w. *Rat. dub.* wie oben in der dritten Frage des LXVII. Cons. p. 319. und 320. in diesem Theile schon ausgeführet und erörtert worden.

de LVDEWIG.

Consilium LXXVIII. nach R. ob der T. an den Stadt-Rath.

Mens. Febr. 1719.

Nomine Theolog. & Iurid. Facult.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod a donatione inter viuos ad pias causſas *recedere non possit, sed strictissime eam obseruare debeat executor illius.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Executori *concessa est testatoris ambiguae voluntatis* interpretatio;
2. *adeo, vt haec pro declaratione ab ipso testatore facta habeatur,*
3. *praesertim si iura magistratus simul exerceat.*
4. 5. *Iudex de coniecturis &, quo proposito testator hoc vel illud fecerit, iudicare potest.*
5. *Vbi suam sufficienter declarauit mentem testator, ibi nulla opus est interpretatione.*
6. *Testatoris voluntas stricte obseruari, nec facile mutari debet.*
7. *Vltima voluntas pendet solum a testatore.*
8. Num vnius pii corporis compensatio cum alio locum habeat? *vid.* arg. 15.
9. *Lex subiacet* necessitati;
10. *quae* necessitas *non modo vincit ius* ciuile, *sed &* canones *sibi subiectos habet.*
11. Salus publica *omnibus rebus est anteponenda.*
12. *Fundatio sine laesione conscientiae immutari haud potest.*
13. Conscientia *debet ex iure informari & scrupulosa deponi.*
14. *Neque* compensatio *ratione alimentorum publice praestandorum in Xenodochiis, licet adsit mutuum debitum, locum habet.*
15. Decisio negatiua *quaestionis* arg. 8. *propositae.*
16. *Nullum verbum, etiam minimum, debet esse otiosum,*
17. *imo nec syllaba, si fieri possit;*
18. *semper enim* vitium superfluitatis *est fugiendum.*
19. *Tum a verbis receditur, quando ex interpretatione iuris aliud est verisimile.*
20. *Testatoris dispositio secundum verba eius intelligi debet.*
21. *Vbi verba clara sunt, nec ambigua, ibi nulla quaestio voluntatis admittitur.*
22. *Haec vltimarum voluntatum est natura, vt quis* suae *voluntatis edat iudicium, non alienum sequatur arbitrium.*
23. Executores piarum causſarum *& magistratus patres sunt & nutritores pauperum;*
24. *qui* praesumtionem bonitatis *pro se habent.*
25. *In re, quae ad officium iudicis pertinet, non praesumitur ignorantia.*
26. *Magis* propinquis, *quam extraneis, facienda est* eleemosyna.
27. *Vid.* arg. 6.
28. Vltima voluntas *regina testamenti, siue donationis est, solaque dominatur & totum facit.*
29. Fauorabilibus *causſis non ita fauor exhiberi debet, vt aliis fiat iniuria.*
30. *Fauore* piae causſae *a tramite iuris declinare non licet,*
31. *nec ipsa ecclesia debet ad lucrum, contra iustitiam, admitti.*
32. *Priuilegiatus contra aeque priuilegiatum iure suo vti nequit.*
33. 34. 35. Interpretatio extensiva *quando locum habeat?*
36. 37. *quando haec non habeat locum:*
38. *Quod &* res ad pias causſas *pertinentes* praescribantur;
39. praesertim *si ex tanti temporis cursu* bona fides *praesumatur.*

40. Prae-

40. *Propter honeſtatem perſonae & officii omnis ceſſat praeſumtio mala.*
41. *Iura vigilantibus ſcripta.*
42. *Nemo melius, quam quod ſub initio habuit ius, ſibi tribuere poteſt.*
43. *Debitor rei, qui ſcit ſe eſſe debitorem, praeſcriptione, propter malam fidem ſe tueri nequit.*
44. *Quo caſu contra pia loca nulla currat praeſcriptio?*
45. *In cenſibus & reditibus annuatim recurrentibus nihil valet praeſcriptio.*
46. Videtur, *quod magiſtratus*, ex plenitudine poteſtatis *recedere poſſit ab intentione teſtatoris.*
47. *Cognitio in omnibus cauſſis, quae ſpectant ad vtilitatem reipublicae, iudici eſt conceſſa.*
48. *Vid.* arg. 4. 5.
49. *Circa intentionem teſtatoris nulla admittitur diuinatio,*
50. 51. *Rationes huius aſſerti.*
52. 53. *Magiſtratus imo ipſe imperator, non ſolum aequitate rei, ſed & verbis teſtamenti motus pronunciat.*
54. *Nec Princeps ius quaeſitum alicuius turbare poteſt.*
55. Deciſio argumenti generalis.

Species facti.

SAt Herr C. R. weyland beyder Rechten Doctor und Stadt-Amtmann in des Heil. Reichs Stadt D. eine Donationem inter vivos aufgerichtet, worinnen er 1000. Gülden ad pias cauſas legiret, wovon die eine Helffte von dem jährlichen Zinſen zu einem Stipendio vor die daſigen armen Bürgers-Kinder und ſonderlich vor ſeine arme Freunde, da deren vorhanden, die andere Helffte aber dem Armen- und Leproſen-Hauſe daſelbſt gewiedmet; und dem Magiſtrat daſelbſt zu Executoren dieſer Piæ intentionis und Stifftung ernennet, hat hingegen nach gedachten Herrn Donatoris und deſſen Haus-Frau ſeel. Ableben in facto ſich begeben, daß die Penſion oder Uſusfructus von denen völligen 1000. fl. einig und allein auf die Stipendia verwendet, und die in ſolcher Diſpoſition denen Armen in Armen- und Leproſen-Haus gewiedmete Helffte bis dieſe Stunde unerfüllet geblieben, indem gleich poſt fata donatoris der 30jährige Krieg entſtanden, da bis ad tempora pacis die jährliche Zinſen nicht erhoben werden können, nach der Zeit aber tenor diſpoſitionis immer verborgen geblieben, bey der in denen letzten Jahren aber erfolgten Perluſtration nicht unbillig einige Bedencklichkeit ſich ereignen wollen: Ob man denen preßhafften Leuten in Armen-Haus auch noch fürohin, wie bishero geſchehen, die ihnen jährlich gewidmete Helffte von ſolchen 50. fl. aufhalten und ſelbige lediglich ad ſtipendia verwenden ſolle? und demnach wird gefraget:

Quæſt. I. Erſtlich:

Ob dem Executori hujus donationis vel diſpoſitionis ad pias cauſas, der zugleich die Obrigkeitliche Jura exerciret, erlaubet geweſen, von dem tenore Teſtamenti, aus bewegenden Urſachen, abzugehen und dem völligen Abzinß ad ſtipendia zu widmen; die Armen in hieſigen Armen- und Leproſen-Haus aber ihrer gewidmeten Helffte zu priviren?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß ein Executor alicujus ultimæ voluntatis von dem Tenore eines Teſtamenti aus erheblichen Urſachen abzugehen, billig befugt ſey, indem demſelben 1) ambiguam teſtatoris voluntatem zu interpretiren, in denen Rechten allenthalben nachgelaſſen, 1.
ſo gar daß ſolche Declaratio 2) pro declaratione ab ipſo teſtatore facta zuhalten ſey, 2.

BALD. *Conſ. 259. Vol. 4.*
PARIS. *Conſ. 26. num. 29. 30. Vol. 4.*

alſo vielmehr einem, der 4) die Obrigkeitliche Jura zugleich exerciret, ſolches einzuräumen, maſſen ſonderlich der 4) Judex auch auf Conjecturas zu ſehen, 3. 4.

SALIC. *L. voluntatis.*
RVIN. *Conſ. 128. n. 15. Vol. 2.*

und, quo 5) Propoſito der Teſtator ſolches gethan, zu attendiren, 5.

L. in fraudem §. *1. ff. de milit. teſtam.*

demnach auch dieſes hier gar füglich geſchehen können;

Dieweil aber keine 6) Interpretation ſtatt findet, wo der Teſtator ſeinen Willen ſelbſt genugſam declariret, *Rat. dec.* 6.

BALD. *Conſ. 91. n. 27. & Conſ. 97. n. 24.*

hiernächſt auch des 7) Teſtatoris Diſpoſition genau in acht genommen werden muß und nicht leicht geändert werden kan, 7.

L. 1. de S. S. Eccleſiis.

mithin keinem Executori oder Judici frey ſtehet, des Teſtatoris letzten Willen, wo derſelbe deutlich und klar, auf einige Art und Weiſe zu ändern, 8) ultima enim voluntas pendet ſolum a teſtatore, 8.

L. 1. ff. de teſtam.
L. illa inſtitutio princ. ff. de hered. inſtit.
L. inter veſtem de aur. & arg legat.

vielweniger dieſes in Præjudicium tertii zu thun befugt iſt:

L. Nec avus 4. C. de emancip. lib.
MEV. *conſ. 43. n. 90.*

Conclu-ſum. Als halten wir dafür, daß dem Executori dieſer Donation nicht erlaubet geweſen, daſiges Armen- und Leproſen-Haus, ihrer gewidmeten Helffte zu priviren und den völligen Abzinß ad ſtipendia zu transferiren.

Hiernächſt wird gefraget: Qu. II.

Zweytens:

Ob die 8) Compenſatio eines pii Corporis, v. g. ſtipendiorum, gegen einander 8.

der pium corpus, respectu derer armen Leute hier, statt finde?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß ein Corpus pium gegen das andere aus bewegenden Ursachen könne compensiret werden, zumahlen wenn dasselbe in maximis angustiis schwebet und es die Nothwendigkeit also erfordert; tunc enim
9. 9) lex subjacet necessitati,

L. aliquando 5. ff. de offic. Proconf.
Cardin. TVSCH. *Pract. Concl. Lit. N. Concl. 19.*
MANTZ. *Tract. de speciali Juris voce necessitas.*

10. & 10) necessitas non modo vincit Jus Civile, sed & Canones sibi subjectos habet,

C. Nemo 6. de reg. Jur. in 6.
Cap. ult. X. de fer.

zumahlen da das andere Corpus schon genugsame Verpflegung hat und also darunter keinen
11. Schaden leidet; zugeschweigen wenn es 11) Salus publica also erfordere, quæ omnibus rebus anteponenda est;

Rat. dec. Dieweil aber beyde pia Corpora von dem Testatore ausdrücklich von einander distinguiret
12. werden und dannenhero die einmahlige 12) Fundation, sine læsione conscientiæ, nicht geändert
13. werden mag, Conscientia 13) enim debet ex jure informari & scrupulosa conscientia debet deponi,

Card. MANT. *de Conject. ult. voluntat. L. 11. tit. 14. num. 7.*
BALD. *Conf. 295. n. 2. Vol. I. & Conf. 298. n. 7.*

14. ausserdem auch nicht einmahl einige 14) Compensation ratione alimentorum publice præstandorum in Xenodochiis, licet adsit mutuum debitum statt findet,

L. 3. §. 122. de legat.
MAESTERT. *qu. 4. num. 5.*
CARPZ. *P. 1. Const. 8. dec. 9.*

die necessitas aber in hoc casu keinesweges so weit extendiret werden mag:

Conclusum. Als halten wir davor, daß 15) keine Compensatio eines Corporis pii gegen das andere allhier statt finde.

15.

Qu. III. Nachgehends entstehet auch die Frage:

Drittens:

Ob nicht ein anders ex ipsis verbis testamenti zu schliessen, worinnen Testator E. Wohl-Edlen Rath bey ihren Pflegen die gebührende Verordnung zu thun gebethen, damit dieser letzte Wille, pia intentio und Stifftung, mit Fleiß in acht genommen werde, wie es ein ieder werde wissen zu verantworten?

Rat. dub. Ob nun wohl aus der Clausula finali zu schliessen scheinet, daß die Executores dieser Stifftung nach ereignenden erheblichen Umständen an die würcklichen Worte dieser Donation nicht gebunden, sondern vielmehr nach ihrem eigenen Gewissen darunter verfahren könten, indem nullum
16. 16) verbum, etiam minimum, debeat esse otiosum,

BALD. *in L. nequicquam §. de plano. col. ult.*

(CONSIL. HALL. TOM. I. P. 2.)

de offic. Proconf. & *in rubr. Cod. de contrah. emt. qu. 9.*

imo 17) nec syllaba, si fieri possit, 17.

DEC. *Conf. 48. n. 2. & Conf. 626. n. 7.*
CRAV. *Conf. 297. n. 4.*

& semper 18) vitium superfluitatis fugiendum, 18.

RVIN. *Conf. 35. n. 4.*

und also propter præsumtam testatoris voluntatem hier billig, a propria verborum significatione zu resiliren, vergönnet sey, dum 19) a verbis receditur, quando ex interpretatione juris aliud est verisimile, 19.

RVIN. *Conf. 227. num. 5.*
BART. *in L. qui duos in Princ. n. 3. & 16. de rebus dubiis.*
L. Publius §. ult. de Cond. & demonstr.

Dieweil aber des Testatoris 20) Disposition nach ihren eigentlichen Worten verstanden werden muß, 20.

BART. *in L. si arrogator. n. 27. ff. de adopt.*
CORN. *Conf. 44. n. 4. Vol. 3.*

und demnach, wo die Worte 21) klar und nicht ambigua sind, keine Quæstio voluntatis zugelassen 21.
ist,

L. jam hoc. jure vers. hoc itaque, de vulgar. & pup. substit. ibi BART.
ALCIAT. *Conf. 8. n. 6. lit. 1.*

zu geschweigen, daß solches von dem Donatore in alienam voluntatem nicht hat können conferiret werden: hæc enim 22) istius modi vo- 22.
luntatum est natura, ut quis suæ voluntatis edat judicium, non alienum sequatur arbitrium,

SCHILT. *prax. jur. Rom. Exerc. 39. §. 28.*
L. 7. §. 1. de reb. dub. L. 11. §. 7. de Leg. 3.

sondern vielmehr solche Clausula um so viel destomehr seiner Fundation ein Genüge zu thun hinan gefüget ist:

Als erkennen wir, daß aus diesen Conclu. Worten keinesweges ein anderes zu sum. schliessen, sondern vielmehr derselben in allen genau nachgelebet werden müsse.

Hierauf ist nun die Frage: Qu. IV.

Vierdtens:

Ob solche Veränderung und Compensation sich wenigstens nicht damit vertheidigen lasse, weilen bey damahlig lang angehaltener Krieges-Zeit die Familien ausser Stand gesetzet worden, ihre Söhne auf Universitäten de propriis zu erhalten, diese Ration auch zulänglich sey, die armen Leute ihres verlangten Juris quæsiti auch in Zukunfft zu destituiren?

Rat. dub. Wiewohl es nun scheinen möchte, daß diese Stifftung denen armen Bürgers-Söhnen zu einen beständigen Stipendio mit Ausschliessung der Armen in Leprosen-Hause ganz füglich können gewidmet werden, weil zu glauben, daß die 23) 23.
Executores und ordentliche Obrigkeit solches in fraudem der armen Leute nicht gethan, utpote qui patres sunt & nutritores pauperum, auch die- 24) Præsumtio bonitatis allenthalben für sie strei- 24.
tet, vielweniger solches ex ignorantia funda-

25. tionis geſchehen können, quæ 25) in re, quæ ad officium judicis pertinet, non præſumitur; vielmehr trifftige Urſachen dazu vorhanden geweſen, geſtalt kein Zweiffel, daß wegen den langwierigen Krieg die Stadt in die äuſerſte Armuth gerathen, welchenfalls kein Bürgers-Sohn im Stande geweſen, auf Univerſitäten ſich zu erhalten, und alſo die res publica in den miſerabelſten Zuſtand würde vollends geſetzet ſyn, auch gantz glaubwürdig ſchiene, daß ſolches der Intention des Teſtatoris nicht entgegen, als welcher fürnehmlich ſeinen armen Freunden mit dieſem Stipendio pro-
26. ſpiciren wollen; nunc autem magis 26) propinquis, quam extraneis faciendam eſſe eleemoſynam;

C. non ſatis 86. diſtinct.
CVR. IVN. *in tract. feud. pact. 2. qu. 7. prima queſt. principal. n. 4.*

Rat. dec. Dieweil aber der 27) ultima voluntas des
27. Teſtatoris ſchlechterdinges conſerviret werden
28. muß, als welcher 28) regina Teſtamenti, ſive donationis iſt,

L. ex facto 35. §. 3. ff. de hered. inſtit.
ſolaque dominatur & torum facit,
L. ſi mihi & tibi 12. §. 3. in fin. ff. de Legat. 1.
und derſelbige ſeine armen Freunde ausdrücklich von denen Armen im Leproſen-Hauſe diſtinguiret und demnach deſſen Intention keinesweges ſo weit extendiret werden kan, ut ad alia trahatur, de quibus non cogitavit; in hoc enim nullus verſatur pietatis favor,
arg. *L. ſi pignore ff. de fur.*
vielweniger den Armen in Leproſen-Hauſe dergleichen Mutation zugemuthet werden kan, da idem favor vor dieſelben ſtreitet, auch ſolches wegen der trübſeligen Zeiten mit Rechten nicht ge-
29. ſchehen könne, quia 29) favorabilibus cauſis non ita favor debet exhiberi, ut aliis fiat injuria,

Cap. ex tenore de foro compet.
C. nuper de donat. inter vir. & ux.

30. neque 30) favore piæ cauſæ a tramite juris declinare licet,

Ioann de ANN. *Conſ. 68. Col. 1. verſ. quibus omnibus.*

13. neç 31) ipſa eccleſia debet ad lucrum, contra juſtitiam, admitti,

ROM. *Conſ. 298. n. 1. fin. dec. Conſ. 329. fin.*

zugeſchweigen, daß aller Favor hier gäntzlich
32. ceſſiret, cum 32) privilegiatus contra æque privilegiatum jure ſuo uti nequeat. Aus welchen allen denn ſattſam erhellet:

Concluſum. Daß ſolche Veränderung ſich mit denen trübſeligen Zeiten nicht vertheidigen laſſen, ſondern vielmehr das Armen- und Leproſen-Hauß, bey ſeinem einmahl erlangten Iure, billig zu ſchützen.

Es wird aber anbey annoch gefraget:

Qu. V. Fünfftens: Welche Interpretatio in dergleichen Stifftung Platz finde, reſtrictiva, an extenſiva?

Ob nun wohl die Interpretatio 33) extenſiva *Rat. dub.*
fürnemlich in ultimis voluntatibus ſtatt findet, 33.
propter inſignem earundem favorem,

L. 12. ff. de R. I.
L. 1. C. de SS. Eccleſ.

et 34) ut in teſtamentis occurrentia aliquid ope- 34.
rentur, nec fruſtra videantur eſſe adjecta,

Card. MANTICA *de Conject. ult. volunt. Lib. 3. tit. 6.*
Simon de PRAETIS *de Interpretat. ult. volunt. L. 2. interpret. 3. dubit. 2. ſolut. ult.*
STRYK. *Tract. de Cautel. Teſtam. c. 2. §. 16.*

ſelbige auch beſonders obſervirt werden muß, quando 35) quid ad pias cauſas eſt relictum, adeo 35.
ut per omnem poſſibilem modum extendi debeat;

ANGEL. *Conſ. 392. n. 4. verſ. 2.*
STRYK. *d. l. c. 12. §. 15.*

So hat demnoch dieſe Interpretatio nicht *Rat. dec.*
ſtatt 36) in paſſibus obſcuris & ambiguis, quando 36.
autem teſtator ſe ipſum interpretatur, non eſt neceſſe confugere ad aliam juris interpretationem,

BALD. *Conſ. 91. n. 27. & Conſ. 97. n. 24. vol. 2. Conſ. 8. n. 13. vol. 3.*

et 37) adhærendnm eſt verborum propriæ ſigni- 37.
ficationi, cum mens ipſa ſuffragatur,

FVLGO *Conſ. 18. n. 2. Conſ. 34. n. 4.*

Demnach halten wir davor, daß nicht Conclu- Interpretatio extenſiva, ſondern reſtricti- ſum. va, allhier ſtatt finde.

Weiter wird gefraget:

Sechſtens: Ob die ſo lang continuirende Obſervantz nicht einen titulum juris acquiriret, darnach die Interpretatio, wie in allen Pactis und Proviſionibus, zu richten?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß durch *Rat. dub.*
die über 60. Jahr her beſtändig gehaltene Obſervantz, wider das Armen- und Leproſen-Hauß ein Ius acquiriret, immaſſen bekandt, daß auch 38) res ad pias cauſas pertinentes in ſolcher Zeit 38.
præſcribiret werden,

Auth. quas act. C. de SS. Eccleſ.
Nov. 131. c. 6.

zumahlen da 39) ex curſu tanti temporis bona 39.
Fides zugleich præſumiret wird,

CARPZOV. *Lib. 1. R. 33. n. 12. & Reſp. 40. n. 17.*

auch propter 40) honeſtatem perſonæ & officii 40.
alle übele Præſumtion übern Hauffen fället,

L. ſi aben. fidei 21. pr. verb. integræ opinionis ff. de rei vindic.

und alſo firmiſſima exceptio fundatæ intentionis hier ſtatt finde; über dem das Armen- und Leproſen-Hauß ihm ſelbſten es zuzuſchreiben, daß es ſo lange Zeit geſchwiegen und ſich nicht eher gemeldet, jura enim 41) vigilantibus eſſe 41.
ſcripta;

vulg. *L. pupillus 24. fin. ff. de his quæ in fraud.*
L. 203. de R. Jur. ff.

Diewei-

Rat. dec. Dieweilen aber ihm niemand 42) ein beſſer
42. Recht, als wie er anfänglich gehabt, zuſchreiben kan,

L. 8. C. de Uſufr.
L. 2. C. de præſcript. 30. vel 40. ann.

43. und der 43) Debitor rei, qui ſcit ſe eſſe debitorem, qualis hic executor merito exiſtimatur, ſich keinesweges mit der Præſcription ſchützen kan, ſondern ſtets in mala fide iſt,

STRYK. *de act. inveſt. Sect. 3. membr. 1. axiom. 6. n. 5. & 12.*

44. hiernächſt auch contra 44) pia loca keine Præſcriptio läufft, per tempus illud, quo vel nullum omnino, vel inhabilem antiſtitem habuerunt, qualis hic præſumitur,

arg. *L. 9. de præſcript. c. 13. de ſupplenda negligentia in 6.*

45. zugeſchweigen, daß in den 45) Cenſibus und Reditibus annuatim recurrentibus, quorum obligatio quotannis recurrit & nova naſcitur, die Præſcriptio ſchlechterdings ceſſiret.

L. 4. ff. de ann. legat. & fideicom.
L. 11. ff. L. 13. ff. eod.

Concluſum Als halten wir davor, daß durch dieſe continuirende Obſervantz keinesweges ein titulus juris acquiriret worden ſey.

Zuletzt iſt noch die Frage:

Qu. VII. Siebendens: Und ob deswegen einer ordentlichen Obrigkeit die Hände gebunden, in dergleichen Vermächtniſſen, ohne Abbruch der teſtirenden Intention, pro circumſtantia temporis, einige Aenderung aus erheblichen Urſachen vorzunehmen?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß eine
46. 46) Obrigkeit von der teſtirenden Intention aus erheblichen Urſachen abzugehen, ex plenitudine poteſtatis, gar wohl berechtiget, abſonderlich, wo es der Status Reipubl. abſolute erfodere, weil
47. die 47) Cognitio in omnibus cauſis, quæ ſpectant ad utilitatem reipubl. dem Iudici überhaupt concediret,

L. 1. Cod. de offic. ejus, qui vicem.

48. hiernächſt demſelben auch circa 48) intentionem & propoſitum teſtatoris zu judiciren unbenommen ſey,

L. in fraudem §. 1. ff. de milit. teſt.
SALIC. *L. voluntatis 7.*

Rat. dec. Dieweilen aber circa 49) intentionem und
49. diſpoſitionem teſtatoris keine divinatio, wie bereits geſprochen, ſtatt findet, quia
50. 50) in teſtamento nihil eſt tam proprium, quam claritas,

BALD. *235. princ. Lib. 5.*
ALC. *conſ. 44. n. 33. fin. Lib. 9.*

und der 51) Intention des Teſtatoris, exactiſſima
51. diligentia, nachgelebet werden muß,

L. penult. poſt princ. de neceſſ. ſerv. hered. inſtit.

dennoch auch die 52) Obrigkeit nach ihren Gutdünken darunter nicht diſponiren kan,
52.

IAS. *L. licet Imperator n. 16. & 18. de Legat. 1.*

auch ſelbſten der 53) Imperator, non ſolum æquitate rei, ſed & verbis teſtamenti, motus pronuncirt,
53.

L. qui filium §. ult. ff. ad Trebell.

zugeſchweigen, daß der 54) Princeps keinen in ſeinem Iure quæſito kräncken mag,
54.

L. nec avus 4. C. de emancip. Lib.
MEV. *Conſ. 43. n. 60.*
GAIL. *Lib. 1. Obſerv. 14. n. 7.*

Concluſum. Als halten wir davor, daß der ordentlichen Obrigkeit nicht verſtattet, in dergleichen Vermächtniſſen eine Veränderung fürzunehmen, ſondern es billig in allen bey des Teſtatoris einmahligen Diſpoſition und Stifftung, inſonderheit auch in dieſem Abſehen, zu laſſen; daß, nachdem die verba teſtamenti wollen, daß dieſes Stipendium ad pios uſus & cauſas, GOtt zu Ehren und Beförderung ſeines heiligen reinen Worts, an keine andere, als an arme Bürgers-Kinder zu verwenden, der Stadt-Obrigkeit ihres Obrigkeitlichen Amtes ſo wohl, als auch, weil ſelbige Executores hujus ultimæ voluntatis ſeyn, obliegen will, dahin Sorge zu tragen, daß auch mit dieſem Stipendio allezeit die arme, vor ander Stadt- und Bürgers-Kindern bedacht, keines weges aber contra intentionem teſtatoris andere, welche aus ihren eigenen Vermögen Mittel zum Studieren, darzu gelaſſen, am allerwenigſten aber ſolche denen Armen darunter vorgezogen werden mögen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Conſilium LXXIX. an das Hoff-Raths-Collegium zu A.

Menſ. Decembr. 1719.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Interpretatio fideicommiſſi (Vorſchickung) *cuiusdam, in quo ſubſtitutum eſt vltimo loco* noſocomium.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Referens ad relatum eſt explicandum.*

2. *Fideicommissa in infinitum non sunt extendenda.*
3. *Quod quis facile potuit exprimere, si non expressit, nec voluisse censendus est.*
4. *In dubio* contra fieicommissum, *tanquam odiosum & ad onerandos heredes introductum,* interpretatio *facienda.*
5. *In testamentis illa eligitur opinio, quae magis fauet heredi quam legatario.*
6. *Testator haud praesumitur, se heredes ac successores grauare voluisse.*
7. *Erga familiam suam praesumitur fauor & maior affectio.*
8. *Dispositiones de rebus, quae in rerum natura non existunt, vix fieri posse credendum est.*
9. *Non entis nullae sunt qualitates & affectiones.*
10. *Accessiones &* melioramenta (Besserungen) *iure feudali, magis pro rebus allodialibus in dubio habentur.*
11. *Valet omnino argumentum a feudo ad fideicommissum & vice versa.*
12. *Accessiones & melioramenta pro accessoriis rei principalis habentur.*
13. Exceptio a praecedenti regula *in feudis, quibus aequiparantur fideicommissa;*
14. *quod ipse dominus etiam pretium illius, quod impensum, refundere cogatur.*
15. *Verba obliqua quoque & coniecturae inducunt fideicommissum.*
16. *Circa interpretationem iuridicam verba enunciatiua probe distinguenda sunt a dispositiuis.*
17. *Coniecturae semper cedunt veritati.*
18. *In dubio iudicandum potius, nullum extare fideicommissum.*
19. L. fin. C. de fideic. *sinistre applicata.*
20. *Erronea confessio successorum non inducit fideicommissum.*
21. *praesertim cum, vti in feudis, a primo acquirente caussam succedendi habeant.*

Species facti.

SAt weyland H. R. Bürger in N. eine so genante Vorschickung oder Fideicommiß und Inhalts desselben, ein *Majorat* aufgerichtet,

darinnen er vor 2000. fl. Güther und 2000. fl. an Geld und also insgesammt 4000. fl. auf die ältesten Descendenten seines männlichen Geschlechts und nach solchen, auf seinen Vetter P. R. und dessen männliche Descendenten, dergestalt verordnet, daß nach deren sämtlichen Abgang, alsdenn ein Hoff zu N. mit seiner Zugehör an St. Sebalds-Pfarr-Kirchen zu N. fallen, die übrigen Zinß und Gülten aber dem neuen Spital zum heil. Geist daselbst, zur Verpflegung derer Siechen, werden solten;

Hat nach einiger Zeit hierauf dessen Vetter P. R. gleichfalls eine solche Verordnung gemacht, und darinnen sein Ritter-Guth Kornburg nebst 50. fl. ewigen Geldes auf gleiche Weise zu einem *Majorat* des R. männlichen Geschlechts verordnet, jedoch mit dem Unterscheid, daß sein instituirter Sohn und Executor Testamenti S. R. die zu N. stehende 50. fl. jährliche Renten, zu Erkauffung ewiger Zinsen und zu Vermehrung der besagten Güther zu K. gebrauchen, solche auch hernach nach desselben Todt bey diesen Güthern beständig bleiben, und im Gegentheil die nachfolgende Successores an deren Statt die erste Jahrs-Nutzung auf eben dergleichen Weise zur Verbesserung sothaner Güther anwenden sollen, mit fernerer Verordnung, daß nach Abgang seiner männlichen Erben, alsdenn sein Vormund gantz volle Gewalt und Macht haben solle, die Güther und Zinsen fürbaß zu schicken, dem neuen Spital zu N. zum H. Geist, den armen Siechen zur Besserung ihrer Pfründt, oder wue sie hinwollen, oder gut deucht; weil er wegen der Lehen zu K. so sein Sohn S. R. als Executor nebst seinem Vetter H. R. erst auszumachen, nicht absolute darüber disponiren könne;

Ist hierauf des P. R. Linie 1502. verloschen und die sämtliche Majorat-Güther in des erstern Testirers H. R. Linie zusammen kommen, welche durch Pacht sothane Fideicommiß-Güther zu verschiedenen mahlen unter gewissen Bedingungen an dem Spital überlassen, von welchem Stamm die annoch jetzund lebende H. L. und J. A. A. A. biß hieher mit keinem männlichen Erben versehen, gleichwol aber von dem Herede und Executore P. R. letztern Willen der ihm ertheilten Gewalt nach, nichtes verordnet worden; als entstehen, bey solchen Umständen, folgende Fragen:

Erstlich: ratione des erstern, als H. R. Testaments: Quæst. I.

Ob die von dem Testatore H. R. deficientibus omnibus masculis, endlich für die Kirchen und Spital zu N. gemachte Verordnung, nur von denen vorher beschriebenen Stücken in dem Stande, wie sie tempore dispositionis gewesen, zu verstehen, oder ob diese Verordnung auch sich auf die Incrementa und Besserungen sothaner Güther erstrecke?

Zum andern ratione der P. R. Disposition, da keine andere Verordnung darinnen gemachet worden:

Ob die jetzt lebende R. nicht annoch die freye Disposition über solche P. R. Güter haben? Qu. II.

So viel nun die erste Frage betrifft: Quæst. I.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß sothane Disposition und Verordnung sich allerdings auch auf die Incrementa und Besserungen erstrecke, weilen anfangs der Fundator deficientibus descendentibus ausdrücklich verordnet, *Rat. dub.*

daß alsdenn die obgeschriebenen Güther, Renthen, Zinsen, Güld und Nutzungen und was der mehr worden wäre, auf seine Vettern eben so fallen solte;

mit-

mithin des Teſtatoris Intention klahr u. offenbar, daß die von einem jeden Poſſeſſore, dieſer Diſpoſition zu folge gemachte Melioramenta bey den übrigen Fideicommiſſ-Güthern unzertrennet bleiben und in ein Corpus coaleſciren, demnach auf jede Succeſſores in ſolchem Stande transferiret werden ſolten; folglich auch intuitu des Spitals hierinnen nichts neues ſtatuiret werden könte, immaſſen die letztere Subſtitution des Spitals auf gleiche Weiſe geſchehen und von dem Fundatore, nach Inhalt der Fundation, demſelben deutlich die übrigen Güther, Zinſe und Gülte zugeordnet worden, welche Worte allerdings nach dem vorhergehenden, tanquam 1) referens ad relatum, explici-
1. ret werden müſten, um ſo viel deſto mehr, weil dieſe Intention des Teſtatoris augenſcheinlich daher abzunehmen, weil denen weiblichen Erben in ſolchem Fall davon ein gewiſſes ausgeſetzet; dannenhero niemand mehr etwas weiter deswegen mit Fug prætendiren könne;

Rat. dec. Dieweilen aber von denen Verbeſſerungen und augmentis intuitu des Spitals zu N. gantz keine Erwehnung geſchicht, hingegen derſelben bey Subſtitution des N. männlichen Geſchlechts in den Worten: was der mehr worden wäre, ausdrücklich gedacht worden, mithin nicht wahrſcheinlich, daß ſolche Diſpoſition dergeſtalt auch auf das Spital extendiret werden ſollen,
2. cum 2) non in infinitum fideicommiſſa ſint extendenda,

Lud. BAITELLVS *de ult. volunt. deciſ. 1. n. 123.*

3. et quod 3) quis facile exprimere potuit, ſi non expreſſit, nec voluiſſe cenſendus eſt,

GOEDD. *Vol. 4. Conſ. Marp. 87. n. 123.*
Card. TVSCH. *Lit F. concl. 261. n. 2. ſeqq.*

4. vielmehr in dubio 4) allezeit contra fideicommiſſum, tanquam odioſum & ad onerandos heredes introductum, die Interpretatio geſchehen muß,

MANT. *Lib. 7. tit. 5. n. 11.*
MASCARD. *de probat. concl. 1136.*

5. und in Teſtamentis 5) diejenige Meynung zu erwehlen, quæ magis favet heredi, quam legatario,

L. 67. §. 8. de Legat. 2.
§. 4. Inſt. de Legat.

6. hiernächſt auch nicht 6) zu præſumiren, daß der Teſtator ſeine Erben und Succeſſores allzuſehr graviren und ihnen, ratione augmentorum, gäntzlich die Hände binden wollen,

L. 55. ff. de legat. 1.

7. demnach, was der Teſtator zwiſchen 7) ſeinem Geſchlecht und Familie diſponiret, keinesweges mit gleichem Recht auf andere appliciret werden mag, utpote erga quos ſingularis ejus præſumitur favor & major affectio,

HORN. *Reſp. Claſſ. 7. reſp. 33.*

8. zu geſchweigen, daß dergleichen Diſpoſition 8) de rebus, quæ in rerum natura non ſunt, nicht allzufüglich geſchehen mag.

§. 1. Inſtit. de inutil. ſtipul.

9. Non entis 9) enim nullæ ſunt qualitates & affectiones,

L. 41. ff. ſi cert. pet.
GAIL. *Lib. 2. obſ. 14. n. 12.*

dannenhero alle dergleichen 10) Acceſſiones und Melioramenta, wie in Lehen, mehr pro rebus allodialibus & quæ ad quosvis heredes transferri poſſunt, in dubio zu achten; 10.

2. *F. 28.*
BOCER. *de jur. dom. & vaſall. Lib. 2. c. 4. n. 9.*
HORN. *Reſponſ. Claſſ. 16. reſp. 32.*

welches billig auch in 11) fideicommiſſis omnibus, qui de familia ſunt extinctis, ſtatt findet, allermaſſen bey denen Rechts-Lehrern bekandt, quod argumentum valeat a feudo ad fideicommiſſum & vice verſa, 11.

MENOCH. *Conſil. 89. n. 65.*
PEREGRIN. *de Fideicomm. art. 27. n. 4.*

und obgleich ſonſten ſolche 12) pro acceſſoriis rei principalis zu halten, 12.

§. 29. Inſt. d. R. D.
§. 31. d. t. & ſq. 32.

ſo leidet doch ſolches 13) in Lehn-Sachen, denen Fideicommiſſa æquipariret werden, ſeinen Abfall, ita ut 14) ipſe dominus etiam pretium illius, quod impenſum, refundere cogatur, 13. 14.

Hart. PISTOR. *qu. 42.*

ſo gar, wenn auch ſelbige würcklich ex pecunia & fructibus feudi geſchehen,

BRVNN. *Conſ. feud. 106. n. 2.*

welche Meynung, tanquam æquior, allenthalben recipiret,

SCHWAD. *Diſſ. de meliorament. feud. cap. 4. th. 2.*

worzu endlich noch kommt, daß der Teſtator, wegen der fundirten 4000. fl. expreſſe in Trebellianicam 1000. fl. gerechnet; mithin keinesweges auch auf die Argumenta und Verbeſſerungen abgezielet; wiedrigenfalls deswegen eine gantz andere Verordnung von ihm geſchehen müſſen:

Conclu-
ſum. Dañenhero halten wir davor, daß die von dem Teſtatore für die Kirche und Spital zu N. gemachte Verordnung allein von den Güthern in dem Stande zu verſtehen, wie ſie tempore diſpoſitionis geweſen und ſich ſelbige keineeweges auch auf die Incrementa und Verbeſſerungen derſelbigen erſtrecke.

Die andere Frage anlangend:

Qu. II. *Rat. dub.* Ob es wohl den Schein haben möchte, daß des Spitals Intention allerdings fundiret, weil derſelbe von dem Teſtatore dem männlichen N. Geſchlecht in ſubſidium expreſſe ſubſtituiret, die in- und ſubſtituirte Erben und Executores es auch würcklich bey des Teſtatoris Haupt-Intention, ohngeachtet ihnen ein anders zu thun frey geſtanden, gelaſſen; demnach ihn dadurch immediate nach Abgang des N. männlichen Stammes zur Succeſſion geruffen; und obgleich der Heres und Executor das Obſtaculum, propter qualitatem feudalem, nicht removirt, ſo könne doch ſolches ihm nicht præjudiciren, indem genug, daß derſelbe ſolches aus dem Wege zu räumen, gehalten

gewesen; weniger thue was zur Sache, daßdiese Substitutio nicht verbis directis geschehen, weil bekandt, daß auch verba 15) obliqua und conjecturæ ein Fideicommissum inducirten; nächstdeme so liesse sich das von Seiten des Spitals daran habendes Recht daraus gar deutlich deduciren, weil besage Beylage E. F. G. H. die R. männliche Erben selbsten, solches agnosciret, mithin bey ereigneten Fall demselben de successione mit Recht kein Streit erreget werden möge; folglich auch die lebende Possessores über sothane Güter weiter nichts disponiren könten;

15.

Rat. dec. Dieweilen aber der Fundator keinen in subsidium pure & simpliciter substituiret, vielmehr dessen Erben und Vormündern deswegen volle Macht und Gewalt überlassen, wie solches die Worte des Testatoris klärlich zeigen, mithin die Worte und Verordnung des Testatoris intuitu des Spitals, mehr pro simplici consilio & 16) verbis enunciativis, quam dispositivis anzusehen, woraus aber noch lange nicht ein Fideicommissum inferiret werden mag,

16.

L. cum pater 77. §. 24. de legat? L. 68. §. 1. ff. de legat. 3.

vielweniger aus blossen conjecturis etwas zu schliessen, quæ 17) semper cedunt veritati & potius in dubio 18) judicandum, fideicommissum nullum extare,

17. 18.

MENOCH. *Lib. 4. præsumt. 67. n. 20.*

nächstdeme auch nichts dabey hindert, daß der Heres und Executor die von dem Testatore allegirte impedimedimenta nicht gehoben, weil derselbe dazu keinesweges expresse verbunden gewesen, immassen es einzig seinem libero arbitrio und Gutdüncken anheim gestellet worden; demnach auch in diesem Fall der objicirte 19) *L. fin. C. de Fideicomm.* gantz zur Ungebühr appliciret. Im gegentheil daraus erhellet, daß sich der instituirte Erbe der ihm ertheilten Freyheit völlig bedienen und dem ultimo possessori die freye Disposition darüber reserviren wollen, solchenfalls ex hac intermissione, keine tacita approbatio voluntatis defuncti zu erzwingen; endlich, was das Factum und Geständniß derer Antecessorum betrifft, solches den jetzigen Besitzern zu keinem Præjudiz gereichen kan, erronea 20) enim confessio successorum non inducit fideicommissum,

19. 20.

MANT. *de conject. ult. vol. Lib. 3. T. 1. n. 21.*

zumahlen 21) da sie nicht von diesen, sondern, wie im Lehen, a primo acquirente causam succedendi haben,

21.

SAND. *Lib. 4. tit. 5. def. 1.*

woraus denn weiter billig folget, daß sie auch in alle desselben Iura treten:

Als ist, bey so gestalten Sachen, unsere beständige Meynung, daß die annoch lebende Possessores über, sothane R. Stamm-Güther nach ihrem Gefallen zu disponiren, völlige Macht und Gewalt haben. V. R. W.

Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXX. nach dem Hauß R. ins Halberstädtische an C. J. H. Freysassen.

Mens. Jan. 1720.

ARGVMENTVM *GENERALE.*

Num Dispensatio circa matrimonium cum sororis nepte *locum habeat*?

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. Obstare videtur: *a) Prohibitio* legum prouincialium *matrimonii in tertio gradu consanguinitatis;*
2. *b) Prohibitio* legum diuinarum *matrimoniorum eiusdem gradus.* Leuit. XIIX. 12. 13. 14. XX. 20.
3. *c) et hinc principi deneganda dispensatio in casibus a Deo prohibitis;*
4. *d) scandalum & metus subsequentis incestus;*
5. *e) auctoritas pariter ac maiestas summi legislatoris;*
6. *f) multitudo hominum & cessans ideo necessitas ac vtilitas eiusmodi matrimonii.*
7. *Euincit* affirmatiuam *sententiam. a) defitiens expressa Dei prohibitio;*
8. *b) christiana & euangelica libertas;*
9. *c) matrimonium Abrahami cum fratris filia, quod omnium fuit foecundissimum;*
10. *d) consensus ICtorum ac Theologorum euangelicorum,*
11. *exceptis* quorundam saltem *opinionibus contrariis;*
12. *e) vsitata, antiquissimis etiam temporibus, dispensatio tum magistratus ciuilis,*
13. *tum pontificis;*
14. *f) exempla dispensationum circa eiusmodi matrimonium.*
15. 16. *g) confutatio rationum dubitandi, & in specie* arg. 2.
17. arg. 3.
18. arg. 4.
19. *Decisio* argumenti generalis *affirmatiua.*

Habt

Species facti.

SAbt ihr euch mit eurer Schwester Tochter Kind in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen, auch dieserhalb den Priester zu Rathe gezogen, der diese Heyrath für zuläßig gehalten; nachdem ihr nun euch nach dem Consistorio gewendet und ein einfaches Aufgeboth gesuchet, euch auch solches verwilliget worden; fänget eben dieser Priester an, diese Heyrath als eine Blut-Schande auszuschreyen, mithin selbige zu hintertreiben; gleichwie ihr aber gegen dieser eurer Schwester Tochter-Kind eine aufrichtige Liebe, Vertrauen und Danckbarkeit, weil dieselbe euch so lange Jahre bereits in eurer Haushaltung und Wirthschafft auf dem Lande vorgestanden, folglich derselben durch diese Heyrath das Eurige zu zuwenden gedencket, die Sache auch durch Anrathung des Priesters bereits so weit gekommen, daß diese eure Befreundin, im Falle das Ehe-Werck rückgängig werden solte, hierunter unschuldig leiden würde; Als seyd ihr willens, bey Königl. Majestät in Preussen dieserwegen Dispensation zu suchen, auch 50. Thlr. in solchem Absehen zu milden Sachen der Invaliden zu geben; wollet ihr demnach von uns des Rechtens belehret seyn:

Quæstio. Ob dieser Casus und eine Ehe überhaupt mit seiner Schwester Tochter-Kind vor dispensable zu achten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl

1. 1) dieser dritte Grad in denen Landes-Gesetzen schlechterdinges verbothen; nachgehends andere auch dafür gehalten, daß, indem
2. der 2) allerhöchste Gesetz-Geber die Ehen mit des Vaters oder Groß-Vaters Schwester verbothen,

Levit 18. vers. 12. 13.

er auch, ob identitatem rationis, dergleichen Ehe mit des Bruders oder Schwester Tochter mißzu billigen scheine, weil gleichwohl beydes von einerley *Gradu*, auch nichts als das Geschlechte der Personen geändert, in mehrern Erwegung, daß auch des Vatern Bruders Weibes Schaam zu blössen, oder des Vatern Bruders Weib zu heyrathen,

Levit. 18. vers. 14.
Levit. 20. vers. 20.

nicht weniger verbothen, mithin die Erklärung dahin zu machen, im Falle mit des Vatern Bruders Weib, als einer blossen Schwägerin, die Ehe vor unzuläßig zu achten, auch um so viel mehr solches mit des Vaters oder der Mutter Bruder

3. dafür zu halten, mithin 3) denen Göttlichen Rechten entgegen, keine Dispensation weltlicher Herrschafft vor zuläßig angesehen werden möge; wor-

4. zu noch die 4) Aergerniß und Besorgniß komme, daß im Falle man, absonderlich unter dem gemeinen Mann, dergleichen Dispensationes aufkommen und einreissen lassen solte, endlich die gemeinen Leute gar allen Scheu vor den Blutschanden, in andern und notorie verbothenen Personen, verliehren würden; wie denn endlich aller menschlichen Vernunfft hierunter die Flügel be-

5. schnitten, weil GOtt als der 5) oberste Gesetz-Geber weder nöthig habe, noch auch gewohnet sey, mit seinen Geschöpffen über den Gesetzen zu raisoniren und solche durch menschlichen Wahn syndiciren zu lassen, immassen denen Menschen Gottes Wille schlechterdinges genug sey und selbige an nichts weiter in denen Göttlichen Gesetzen gedencken solten, als worauf selbige GOtt selbsten führe, weil der HErr ihr GOtt solche gegeben habe,

Levit. 18. vers. 4.

welches die Göttliche Weisheit vorher gesehen, mithin in solchen Worten aller Menschen Wahn, Künsteln und Auslegen verbothen habe; da auch endlich die Welt voller Menschen, sich weder einige 6) Nothwendigkeit noch Nutzen finde, 6.
von dergleichen Gesetz-Regeln, im Falle auch selbige zweiffelhafftig, abzugehen; Letztens eben deswegen dem Quærenten dasjenige, weil er dieser seiner Anverwandtin Gutes zu thun und derselbigen das Seinige zu zuwenden willens, nicht entschuldigen möge, angesehen ja solches per Testamentum, Donationem inter vivos, oder sonsten geschehen könte, ohne durch diese Heyrath dergleichen Weitläufftigkeit zu verursachen; Nicht zu gedencken, daß ihme auch allemahl dieses frey bliebe, daß er den Priester und dessen unbescheidenen Verfahren belangen, oder auch bey dem Consistorio denunciren und dieserhalben Satisfaction suchen möge;

Dieweilen aber die Ehe 7) weder mit seines *Rat. dec.*
Bruders oder Schwester Tochter, noch viel min- 7.
der mit deren Tochter-Kind, in denen Göttlichen Rechten, mit dem geringsten Buchstaben verbothen ist, folglich vielmehr die 8) Christliche 8.
und Evangelische Freyheit erfodert, daß eine Evangelische Obrigkeit in denen Kirchen-Satzungen, auch Lehren in der Gemeinde zuvorderst dahin sehe, daß man denen Menschen unter dem Schein Göttlichen Willens, kein Joch auflege, oder einigen Zwang anrichte, welchen Göttliche Weisheit nicht von unsern Händen fordert; nachgehends in der That vielmehr die Auslegung, als wenn die Heyrath mit der Schwester-Tochter verbothen, Göttlicher Fürsehung und Weisheit deswegen entgegen, weil Gott die Heyrath 9) Abrahams mit der Sara, als seines Bru- 9.
dern Tochter mehr als iemand von dem gantzen Menschlichen Geschlechte gesegnet und, aus dieser Abkommenschafft, selbsten Christum den Heyland der Welt gebohren werden lassen. Welches alles bey Gläubigen und Ungläubigen ein Aergerniß und Bedrängniß des Gewissens verursachen müste, wenn man diese Ehe des Abrahams vor eine Blutschande angeben und dadurch gleichsam den Grund zu Gottes Segen im Zweiffel ziehen wolte, in welchen Absehen in der That diejenige mit Unverstand zu eyfern scheinen, welche dergleichen Ehe mit des Brudern oder Schwester Tochter vor eine Blutschande ausschreyen, mithin Abraham, als dem Vater alles Glaubens, nicht undeutlich dadurch lästern müssen. Aus welchen höchst gegründeten und ausbündigen Ursachen vielmehr die 10) ge- 10.
übteste Rechts Gelahrte so wohl, als Gottes-Gelahrte, im Gegentheil dafür halten, daß die Ehe mit des Brudern oder Schwester Tochter keines-

keinesweges vor unzulßig anzugeben, sondern, vielmehr vor unverbothen zu achten, welches wir leichtlich durch Anführung gantzer Evangelischen Facultäten von Gottes-Gelehrten und der Rechte erfahrnen Männern befestigen und erweisen könten, wenn nicht solche Arbeit der Evangelische Sächsische Kirchen-Rath und *ICtus*

BRÜCKNER. *in decis. 1. matrim. c. 5.*

wie nicht weniger der Evangelische Reichs-Hof-Rath

BERGER. *in process. matrim. a pr. ad p. 67.*

und letztens noch der Sächsische Ober-*Appellations*-Rath

HORN. *Class. 3. respons. 11. p. 187.*

bereits vor uns zur Gnüge ausgeführet und die Rechtliche Bedencken, daß die Ehen mit des Bruders Tochter vor zuläßig und dispensable zu achten, in grosser Anzahl zu Kiel, Rinteln, Helmstädt, Jena und andern Orten und Collegiis,
11. beygebracht hätten, obgleich 11) die zwey letztere derselben ohne Zweiffel, einiger in Chur-Sachsen befindlicher besorgenden Ursachen und Verordnungen halben, nicht beyzutreten sich getrauen dürffen, welche Furcht aber, ausser Chur-Sachsen, keinen andern Rechts-Gelahrten in seiner Meynung deswegen zurücke halten mag;
12. wie denn auch selbsten in denen 12) ältesten Zeiten, da die Ehe-Sachen auch in dem Pabstthum noch bey weltlicher Obrigkeit bestanden,

LAVNOIS *de jure Principis in matrimonia.*

dergleichen Dispensationes nichts neues oder un-
13. gewöhnliches gewesen, immassen 13) auch noch bis ietzo der Römische Pabst selbsten, ohnerachtet des in dem Pabstthum in denen Ehe-Sachen sonsten herrschenden Aberglaubens und Gewissen-Zwangs, kein Bedencken zu haben pfleget, in dergleichen Heyrathen mit des Bruders oder Schwester Tochter zu dispensiren. Nach welcher
14. Päbstlichen Dispensation auch der 14) Hochselige und in seinen gantzen Leben so gewissenhaffte Kayser LEOPOLDVS seiner Schwester Tochter zur Ehe genommen, vieler anderer Exempel unter Königlichen und Fürstlichen Häusern, die

CONRINGVS *in responso de matrimonio cum fratris aut sororis filia.*

angeführet, nicht zu gedencken;

Confutatio Rationum dubitandi.

15. Dagegen dann auch alle obgemeldete Einwürffe nichts heissen, noch der zu ertheilenden Landes-herrlichen Dispensation in Wege stehen; dann anfangs 15) in Grund falsch ist, daß die Ehe mit des Vaters oder Mutter Schwester oder auch jenes Eheweib, gleiche Beschaffenheit mit der Ehe der Schwester oder Bruders Tochter; Angesehen in solchen Falle der natürliche Respect, den ieder vor seiner Mutter oder Vaters Schwester zu haben verbunden, dardurch in Grund verkehret wird, wenn er dergleichen Person, die er als seine Mutter zu ehren, sich als ein Weib unterwürffig machet und ihm gehorsam zu seyn verpflichtet; da hingegen wenn die Heyrath mit des Vaters oder Mutter Bruder geschiehet, sothaner Respect nicht allein ohnverrücket bleibet, sondern auch noch dadurch vermehret wird; denn des Vaters Schwester Tochter so dann ihren Gemahl so wohl, als Ehemann, als auch Tochter, zu respectiren und ihm als sein Kind und Eheweib zu gehorsamen verbunden, in welchen Verstande denn nichts ungewöhnliches, daß die Frau ihren Mann *Papa* oder Vater, als man täglich im Gebrauch siehet, zu nennen pfleget, mithin weit gefehlet, daß dergleichen vor einen Ubelstand oder Verwirrung des Respects angegeben werden könte; nachgehends 16) da
16. GOtt der Herr durch den Mund und die Feder Mosis sich so sehr angelegen seyn lassen, alle Personen, zwischen welchen die Ehen verbothen, nahmentlich zu benennen und kund zu machen, die Beysorge, ex identitate rationis zu schliessen, nicht allein umsonst, sondern auch dem Göttlichen Absehen deswegen entgegen zu seyn scheinet, weil im Falle GOtt der HErr die Gradus schlechterdinges verbothen wissen wollen, ihm leicht gewesen wäre, entweder solche allein zu benennen, oder doch nach angeführten Exempeln und Personen den allgemeinen Schluß anzuhängen, daß keine Ehe im dritten Grad der Anverwandschafft vor zuläßlich zu achten, solches aber, da es nicht geschehen, ein gewisses Zeichen, daß der allerweiseste Gesetz-Geber keinesweges hierunter Menschlicher Wahn, Klügeln, Künsteln oder Auslegungen zurücke gelassen wissen wollen, in mehrern Erwegung, daß eben deshalben Gott der Herr in Benennung der verbothenen Personen so besorglich gewesen, daß

Levit. 20. v. 19. 20.

Personen unterschiedlich benennet und verbothen worden, die doch iedweder ex regulis bonæ interpretationis ohne einige Benennung von selbsten abnehmen und erkennen mögen, weil ja zwischen der Mutter Schwester und des Vaters Schwester gar nicht der geringste Unterscheid sich findet, welches alles aber Moses deswegen so gar eigentlich zu dem Ende specificiret, damit ausser denen würcklich und nahmentlich benandten Personen, kein fernerer Schluß nöthig, oder einiger Zweiffel zurücke gelassen werden möchte, quod non nominatæ personæ habendæ sint pro omissis & a prohibitiva lege exclusis, nächst dem
17. 17) da der vornehmste Theil Menschlichen Glückes und Unglückes mit Beschaffenheit der Ehe verknüpffet zu seyn pfleget, diese Freyheit zu heyrathen, dem gemeinen, wie den vornehmen, nachzulassen seyn wird; wie denn eben deßhalben und in solcher Erwegung sich bey dem

BRVCKNER. *cap. V. in decis. matr.*

ein Exempel findet, da Anno 1687. der Hertzog von Gotha gegen Erlegung 15. fl. einem nicht bemittelten gemeinen Mann die Dispensation, seines Bruders Tochter zu heyrathen, ertheilet, damit niemand in dem Argwohn gesetzet werden möchte, als wenn in dieser Sache nur denen mächtigen und reichen nachzusehen und dergleichen Lex prohibitiva, mehr zum Gewinst der Dispensation-Gelder, als andern ehrbahrn und Christlichen Umständen halben, gemeldet und zurücke gesetzet würde. Wobey denn letztens 18) gar
18. keine Aergerniß oder Consequence zu besorgen,

weil

weil vielmehr, durch offtmahlige Dispensationes in dergleichen Fällen, denen Unterthanen der Aberglauben zu benehmen, als wenn dergleichen Göttlichen Gesetzen entgegen liesse:

Conclusum. 19. Als 19) halten wir vielmehr dafür, daß Königliche Majestät, so wohl, als auch alle andere Evangelische Obrigkeiten, wohl befuget, in dem vorgelegten Casu der Heyrath eurer Schwester Tochter Tochter, gegen die von euch offerirte 50. Thlr. die Dispensation zu ertheilen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXI. nach H. an J. G. D.

Mense Mai. 1720.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Num, vxore relegata, diuortium quoad vinculum & nuptias secundas concedere possit iudex ecclesiasticus parti innocenti?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Dubitatur *ob a) similem indissolubilitatem Christi & ecclesiae suae;*
2. *b) effatum Christi, solum adulterium caussam diuortii idoneam pronuncians;*
3. *c) mutuam vtriusque coniugis calamitatem sustinendam;*
4. *d) stipulationem reciprocae fidelitatis factam coram sacerdote;*
5. 6. *e) f) rationes casus propositi specialiores.*
7. *Pro* affirmatiua sententia *militat: quod a)* indimissibilitas *matrimonii quoad vinculum nitatur superstitione fidei Catholicae;*
8. *b) sensus effati Saluatoris non adulterium solum, sed quodlibet scelus, innuat;*
9. *c) multifariae diuortii caussae ab Imperatoribus christianis, a* CONSTANTINO M. *vsque ad* IVSTINIANVM *sint constitutae;*
10. *d)* Patres ecclesiae *acquieuerint in hisce Constitutionibus imperatoriis & sensu effati Saluatoris, de quo* arg. 8.
11. *e)* LVTHERVS *decisionem caussarum matrimonialium, intuitu diuortii, reliquerit magistratibus;*
12. *f) multae iam extent dispositiones ordinationum ecclesiasticarum pro hoc similibusue casibus;*
13. *g) plures quoque ICtorum decisiones adsint, vbi marito haud iniungitur, vt vxorem relegatam sequatur, cum detrimento honoris, muneris, officii, rei familiaris.*
14. Quomodo hoc casu iuste procedat maritus?

Species facti. SAt J. M. O. ein zünfftiger Metzger, seine Dienst-Magd, M. M. geheyrathet und mit selbiger in das vierdte Jahr, iedoch ohne lebendige Kinder, in der Ehe zugebracht. Nachdem aber diese seine Ehegattin, verübter Dieberey halben, zur Inquisition gezogen und, durch Urthel und Recht an den Pranger gestellet, zur Staupe geschlagen und des Landes auf ewig verwiesen worden; so fället demselben seiner Profession, Innung und anderer Umstände halber, fast ohnmöglich, diesem seinen Eheweib mit wesentlicher Haabe zu folgen, gleichwohl aber findet sich derselbe, als ein annoch in seinen besten Jahren stehender Mann, nicht im Zustand, daß er ohne Ehegenoßin zu leben sich getrauet, ohne dardurch in manche Versuchung des Fleisches zu verfallen. Bey solchen Umständen nun vermeynet derselbe, bey der hohen Landes-Obrigkeit, um die völlige Ehe-Scheidung und Freyheit, sich als pars innocens anderweit zu verheyrathen, unterthänigst anzusuchen; welchem nach derselbe auf folgende Fragen, was dißfalls Rechtens, belehret seyn will:

Quæst. I. Anfangs:

Ob der Judex supremus ecclesiasticus befuget, J. M. O. von seinem mit Staupen-Schlägen auf ewig verwiesenen Eheweib zu scheiden und ihm, sich anderwerts Christlich zu verheyrathen, nachzulassen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, 1) denen Canonischen Rechten nach, dergleichen schlechterdings nicht nachzugeben, vielmehr das Band der Ehe, wie CHRISTUS und Seine Gemeine, vor unauflöslich zu achten; Nachgehends selbsten auch der 2) Heyland den Ausspruch gethan, daß sich, ausser allein dem Ehebruch, niemand von seinem Eheweibe scheiden möge; vielmehr 3) in dergleichen Unglücks-Fällen ein Ehegatte sich gefallen lassen müsse, Lieb und Leid einander tragen zu helffen; Worzu noch die 4) Zusage vor dem Altar käme, mithin dergleichen Beschimpffung halber, kein Theil dem andern sich zu entziehen, insgemein auch dem Weibe bey dergleichen Bestraffung des Mannes auferleget würde, ihrem mit Staupen-Schlägen oder sonsten des Landes verwiesenen Manne mit wesentlicher Haabe zu folgen, mithin die Obligatio desfalls reciproca zu seyn schiene; Ferner 5) obgleich einige, im Falle ein Ehegatte zur ewigen Gefängniß verdammet, oder eines Verbrechens halben Land-flüchtig werden müsse, die Ehescheidung nachgegeben, dennoch solches deswegen hieher nicht zu rechnen, weil sich in jenen Fällen der Mann von seinem Eheweibe deseriret und verlassen sähe, welches aber in dem vorgelegten Casu

Rat. dub. 1. 2. 3. 4. 5.

nicht geschehe, indem der Mann nicht sagen möchte, daß ihme unbekandt, wo sich sein Eheweib aufhielte: Letztens, 6) da Quærent selbsten nichtes, als Ungemächlichkeit und Schaden zeitlicher Güther anzuführen wüste, dergleichen Damna um so viel minder pro idonea divortii causa gehalten werden könte, in mehrerer Erwegung, daß es vielmehr res conscientiæ zu seyn schiene, wenn sich der Ehemann, dieser zeitlichen Schande halben, dem Eheweibe entziehen und sich wegern solte, ihr mit wesentlicher Haabe zu folgen;

6.

Rat. dec. Dieweilen aber 7) anfangs, so viel die indimissibilitatem matrimonii quoad vinculum ob nullam causam betrifft, bereits so viele Evangelische Theologi und Jurisconsulti hierunter den Päbstlichen Aberglauben erkannt und dessen falschen Grund, daß die Ehe ein Sacrament sey, gewiesen und widerleget haben;

7.

CHEMNITIVS *in Ex. Conc. Trid. Sess. 24. can. 6.*

GERHARD. *in Theol. loco de Conjugio §. 612.*

HAVEMANN *in Gamolog. Lib. 3. tit. 6. n. 2. 3.*

Nachgehends 8) der Ausspruch des Heylandes von Ehescheidungen, da kein richterlicher Ausspruch erwartet wird, zu verstehen, welches die Gelegenheit der Sache gar sehr anrathen will, weil Christus von eigenwilligen, keinesweges aber von der Obrigkeit untersuchten Ursachen, sich von seinem Weibe zu scheiden, handelt, auch in dem damahligen Gebrauch das Wort πορνεία nicht etwa allein Ehebruch, sondern überhaupt alle Schand-Thaten in Israel oder ungezogenes Wesen, wie ehemahls selbsten das Wort Unzucht allerhand Laster ohne Unterscheid begriffen, davon man denen berühmten Philologis Glauben beyzumessen,

8.

SELDENO *de Uxore Ebr. Lib. 3. c. 23. 29.*

LICHTFOOT *in hor. Ebr. ad Matth. 5. v. 31.*

Wie denn auch die 9) Christlichen Kayser, ehe das Päbstliche Reich der Finsterniß angegangen, mit aller Frömmigkeit und Zurathziehung der alten Kirchen-Väter, von dem CONSTANTINO M. an, bis auf IVSTINIANVM, niemahls zu glauben Ursache gefunden haben, daß Christus hierunter der weltlichen Obrigkeit etwas vorschreiben, oder mehr andeuten wollen, als daß sich niemand muthwilliger und eigenthätiger Weise von seinem Weibe zu scheiden, es wäre denn um einer Schand-That, oder solchen schweren Ursache willen, womit er vor Gerichte treten und solche, als zulänglich, behaupten könte, angesehen eben diese Christliche Kayser in Ehescheidungen bald acht Ursachen, bald vierzehen, bald mehr, bald weniger, gesetzet und sich ausserdeme noch, als obriste Ehe-Richter, mehrere vorbehalten, auch so gar, unserm Ansehen nach, fast geringe und in einem blossen Ubelstand verstrende Dinge mit unter die Ehescheidungs-Ursachen gerechnet und gesetzet haben, als, wenn ein Weib ein Falsum begienge, ohne des Mannes Willen einmahl aus dem Hause bliebe, oder auch inhibente marito bey iemand zu Gaste gienge und dergleichen, wie dieses alles von denen Rechts Gelehrten ad

9.

L. 8. 11. C. de repud.

Novell. 22. Cap. 16.

Nov. 117. C. 8.

weitläufftig an- und ausgeführet, auch zugleich die 10) heiligen Kirchen-Väter, welche diesen Kayserm als Gewissens-Räthe zur Hand gewesen, zu dem Ende nahmhafft gemachet worden, damit iedermann erkennen möchte, im Falle selbiger Zeit man den Locum

10.

Matth. V. vers. 22.

interpretatione usuali und dem Kirchen-Gebrauch nach, von richterlichen Ehescheidungen, oder das Wort πορνεία, allein vom Ehebruch und Unzucht, nicht aber von allem ungezogenen Wesen und Missethaten verstanden, es ja nimmer zu vermuthen, daß die zu solcher Zeit lebende Kirchen-Väter, die in allen andern Stücken wider die Gesetze, so nach dem Heydenthum gerochen, so gar eifrig gewesen, als NAZIANZENVS, THEODORETVS, AVGVSTINVS, HIERONYMVS, AMBROSIVS und andere, bey denen besten Gelegenheiten, weil sie von dem ehelichen Leben fast alle geschrieben, nicht dawider sich gereget haben solten,

RENNEMANNVS *Jurisprud. Rom. Germ. M. I. D. 42. thes. 28.*

Joh. Fried. BOECKELMANN. *in Comm. ad D. de divort. p. 150. seq.*

Wie denn auch 11) LVTHERVS selbsten dafür gehalten, daß zwar hertzlich von GOTT zu wünschen, es möchten sich alle Eheleute nach Christi Ausspruch richten; weil aber der menschlichen Fälle und Gebrechen viele, mithin zu besorgen stünde, daß viele Eheleute, wenn sie in solchem Zwang bey einander zu leben gezwungen werden soken, durch Verbitterung an Leib und Seele sich ins Verderben stürtzen würden, er solche Ehescheidungs-Sachen Christlicher Obrigkeit zur Entscheidung überlassen haben wolte;

11.

Tom. V. Altenb. ad Cap. V. Matth. p. 847.

BRVCKNER *in Decis. matrim. Cap. 16. §. 20. 21.*

Nächst deme, so viel den vorgelegten Casum betrifft, sich bereits Christliche Obrigkeiten finden, welche in ihren 12) Kirchen-Ordnungen, so sie mit Zuziehung Gottes-gelahrter Männer aufgerichtet, nahmentlich versehen, daß im Falle ein Ehegatte des Landes verwiesen und in 3. Jahren von der Obrigkeit keine Indulgentiam & libertatem redeundi erhalten könte, sodann dem zurückgebliebenen unschuldigen Ehegatten gar wohl nachgegeben werden möchte, sich anderweit wiederum Christlich zu verheyrathen, sic Ordinatio conjugalis regni Daniæ, ad quam provocat

21.

BROCHMANDVS *in Systemat. Tom. 2. Art. 43. C. 4. qu. 65.*

eben dieses auch in der

Fürstl. Braunschweigischen *Anno 1709. edirten* Kirchen-Ordnung *Part. 2. n. 6. p. 123.*

Hertzog Anthon Ulrichs Rescriptum zu befinden, daß, im Falle ein Eheweib anderer, als fleischlicher Verbrechen halben, des Landes ewig verwiesen, die Separatio quoad vinculum Statt habe und dem unschuldigen Theil, seiner Gelegenheit nach anderweit sich zu verheyrathen, zuzulassen,

wie

wie solches Fürstliche Edict vom 19. Maji 1707. Geistlicher und weltlicher Ursachen halben, bey entstandener Frage und Streit unter denen Rechts-Gelahrten, abgefasset und publiciret worden ist, dergleichen auch in der

Würtenbergischen neuen Ehe-Gerichts-Ordnung *Part. 2. c. 13. §. 11.*

anzutreffen; zu geschweigen, daß sich iederzeit
13. verschiedene 13) Rechts-gelehrte Männer auch schon vorhero befunden, die gleiche Meynung in solchem Falle geführet haben,

MAVSERVS *ad pr. J. de nupt.*
HEIGIVS *Part. 2. qu. 14. n. 19.*
BROWERVS *de Jure connubior. lib. 2. c. ult.*

absonderlich aber, wenn dergleichen Bestraffung das Eheweib betroffen, ubi marito multo minus injungi potest, ut uxorem relegatam sequatur, cum detrimento honoris, muneris, officii, rei familiaris,

BRVCKNER *Decis. matrim. Cap. XVI. n. 3.*

welcher Meynung nicht ohne alle Erheblichkeit

BODINVS *de Divortio ob delictum §. 17.*

den Unterscheid der Ursachen beyfüget, weil nemlich dem Weibe die Folge zwar nach ihrem Manne als ihrem Haupt oblieget, keinesweges aber der Mann als Haupt seinem Weibe hierunter pflichtig, mit seiner Haabe nachzufolgen, mithin ordinem societatis conjugalis hierunter zu turbiren:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Judex supremus ecclesiasticus wohl befuget, J. M. G. von seinem mit Staupen-Schlägen auf ewig verwiesenen Eheweibe quoad vinculum zu scheiden und solchem zu vergönnen, sich anderweit wiederum Christlich zu verheyrathen.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Wie solches am besten etwa geschehen möchte?

Ob nun wohl öffters in dergleichen Umständen, einige Advocaten als Cautelas anzurathen pflegen, daß ein sothaner Ehegatte nicht viel nach frage, sondern ohngefraget zur Ehe schreite und nachhero dafür etwas zu milden Sachen als Straffe erlege, weil man doch allemahl zu geschehenen Sachen ehender resolvire, als solche, wenn sie noch nicht geschehen, bey der hohen Landes-Obrigkeit authorisirte; nachgehends in obangeführten Kirchen-Ordnungen, im Falle das Weib mit Staupen des Landes ewig verwiesen, die Dissolutio quoad vinculum ipso Jure statt hätte, mithin daselbsten nicht von nöthen, dieserwegen erst sich Weitläufftigkeit zu machen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber anfangs man hierunter in Gewissens-Sachen versiret; nachgehends auf eine zwiefache Ehe in CAROLINA Lebens-Straffe gesetzet; Ferner der Judex ecclesiasticus öffters, im Falle derselbe nicht wohl informiret in dergleichen Sachen einen gar mächtigen Eyfer und Rigeur zu erweisen pfleget; ferner was hierunter an einem oder dem andern Evangelischen Ort Rechtens, deswegen an dem andern zu keiner Folge gezogen werden mag; gleichwohl im Falle J. M. G. alles dieses was in Erörterung der ersten Frage berühret, vorstellig machet, auch hierunter seine selbst eigene Umstände, welche ihm zu dergleichen Suchen bewogen, anzeiget, nicht wohl zu zweiffeln, daß er nicht a supremo judice ecclesiastico ein Fiat erhalten werde: *Rat. dec.*

Conclusum. Als halten wir davor, daß J. M. G. am besten gerathen, wenn sich derselbige gehörigen Ortes mit einem Memorial meldet, in demselben die Rechte so wohl, als seine eigene Umstände anführet, warum er sich wieder zu verehlichen gedrungen fände und so dann, den Ausspruch supremi judicis ecclesiastici, erwarte. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXII. an den Evangelischen Rath der Stadt A.

Mens. Iun. 1720.

ARGVMENTVM GENERALE:

Lis mota inter Catholicos & Euangelicos, de cousu *& coadministratione fundationis cuiusdam.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Vi* pacis Westphalicae *annus 1624. habetur pro decretorio omnium religionem tangentium rerum.*
2. *Ea, quae fauorem habent publicum, pactis priuatorum nequeunt immutari.*
3. *Quod quis iuris in alium statuit, ille eodem ipse vtatur.*
4. *Dispositio* Augustani Recessus Executionis, de Anno 1649. d. 24. Mart.
5. *Absonum foret, rei prorsus alienae, quoad dominium & vsum, suscipere administrationem.*
6. *Applicatio exceptionis: tua non interest.*
7. *De Euangelicorum iure talionis & reciproci aduersus Catholicos.*
8. 9. 10. *vid.* arg. 4.
11. *De consequentia: ab exercitio religionis in aliquo templo ad eiusdem reditus solitarios.*
12. *vid.* arg. 4.

13. *Quicquid Catholici quibusdam in locis ſibi retinent, de reditibus, etiamſi ceſſerint templo & areae; illud non iuris eſt, ſed facti vel pacti, ſeu exceptio a regula;*
14. *Cuius eſt area, illius ſunt etiam reditus.*
15. *Qui eo tempore tacet, quo loqui tenetur, ille tacendo conſentit.*
16. *vid.* arg. 4.
17. *Contra rem meri arbitrii nulla currit praeſcriptio.*
18. *vid.* arg. 4.
19. *Inter iura papalia & epiſcopalia, quae apud Euangelicos iuri territoriali adhaerent, refertur mutatio vnius fundationis in aliam.*
20. Finis fundatoris *iuribus debet eſſe conformis;*
21. *& praeſumtionem habet: rebus ſic ſtantibus.*
22. *Vnde tantus apud Catholicos oriatur eccleſiarum numerus?*
23. Bona fides, *in adminiſtratione piarum cauſſarum, a reddendis rationibus neminem liberat.*
24. *De indicio malae cauſſae illius, qui rationum redditionem detrectat.*
25. *vid.* arg. 4.
26. *vid.* arg. 19.
27. *De quarta parte ad fabricam eccleſiae.*
28. *Priuilegiatus contra aeque priuilegiatum non vtitur priuilegio.*

Species facti.

Finden ſich in der Reichs-Stadt A. zwey Stifftungen, nahmentlich ein Siechen-Haus und eine Capelle, beyde dem H. Wolffgang gewidmet, obwohl die letztere jünger und Anno 1472. errichtet, und Anno 1487. dotiret worden; das Jus patronatus gehöret dem Magiſtrat, welcher ſolches durch gewiſſe Stiffts-Pfleger verwalten laſſen und zwar bis Anno 1623. ſeparatim, in folgenden Jahr aber, wiewohl ohne Obrigkeitlichen Conſens, conjunctim bis 1635. Von ſolcher Zeit auch bis ietzo wiederum ſeparatim, dahero von An. 1635. ieder Stifftung Einkünffte in ſuos proprios uſus verwendet worden; was die Religion betrifft, hat man zwar in das Siechen-Haus ohne Unterſcheid der Religionen eingenommen, aber in der Capelle iſt, a tempore reformationis Lucheri, die Evangeliſche Religion darinnen eingeführet und nicht allein Anno 1624, ſondern auch bis Anno 1629. allein darinnen geübet worden. Und ob gleich vermöge des Welt bekandten Edicti Cæſarei, von 1630. bis 1649. die Catholiſche alles allein inne gehabt, ſo iſt doch in ſolchen Jahr, vi Inſtrumenti pacis, durch die nach A. gekommene Executions-Commiſſion, die Area der interim deſtruirten Capelle Evangelicis wieder eingeräumet worden. Nachhero haben beyderſeits Religions-Verwandte die Adminiſtration bis 1684. geführet, zu welcher Zeit Evangelici die Verwaltung der Capell-*Intraden* zu ſich allein gezogen und, ohngeachtet ſolche Mit-Verwaltung Catholici bey Rath wieder verlanget, dennoch ſolche privative, excluſis Catholicis, behalten. Da nun aber Anno 1711. und alſo nach 27. Jahren die Catholiſche hierunter verlangen, daß anfangs ihnen der *Couſus* oder das *Simultaneum* in der Capelle, mithin das *Coexercitium religionis* darin zu vergönnen, nachgehends auch von denen bishero gegebenen Capell-*Intraden* Rechnung zu thun. Als will der Evangeliſche Magiſtrat, was dißfalls Rechtens? belehret ſeyn:

Quæſt. I. Und zwar anfangs:

Ob man Catholiſcher ſeits die Anno 1624. gehabte Mit-Verwaltung der St. Wolffgangs-Capelle-*Intraden* begehren könne?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl 1) vi Pacis Weſtphalicæ dieſer Annus 1624. pro decretorio in allen die Religion und deren Annexa betreffenden Sachen zu halten, mithin, da die Catholiſche die Mit-Verwaltung der St. Wolffgangs-Capellen zu ſolcher Zeit gehabt, ihr auch dergleichen vorietzo wieder zugeſtanden werden müſte; nachgehends dergleichen Recht ſo gar gewiß und unbeweglich ſtehe, daß nicht einmahl in denen Mächten eines theils hierunter nachzugeben und dergleichen einem andern Theil zu überlaſſen, cum 2) ea, quæ favorem habent publicum, pactis privatorum nequeant immutari, in mehrern Erwegung, daß eben ietzo dieſe Frage in der Heydelbergiſchen und andern Religions-Sachen in motu, da man Evangeliſcher Seiten allerdings behauptet, daß nachdem an Conſervation der Evangeliſchen Religion in quali & quanto dem geſammten Reich gelegen, daß ſich ein Hauffen nicht per pacta alterius ſchwächen lieſſe, dergleichen Regel man dißfalls auch denen Catholiſchen nach der Billigkeit, 3) quod quis juris in alium ſtatuit, ille eodem ipſe utatur, zu gönnen hätte; wie denn nichts zur Sache thäte, daß 1684. die Catholiſche Ober-Stifftungs-Pfleger denen Evangeliſchen die Adminiſtration allein überlaſſen, weil ſolches nicht in dieſer ihren Händen geſtanden, auch nicht einmahl der Catholiſche Rath darin bewilliget hätte; Endlich die verſtrichene 20. Jahre nichts zu einigen Grund der Verjährung macheten, weil ſolche Zeit, cereris paribus, hierzu viel zu kurtz wäre; worzu noch käme, daß eben in dem Jahr 1629. und 1630. als die Kayſerliche Commiſſion nach A. gekommen, des Siechen-Hauſes und dieſer Capellen nahmentliche Erwehnung geſchehen und die Catholiſche ſolche wieder in Anſpruch genommen, wie in der Relation über der Stadt A. Zuſtand der Religion von 1628. 1629. 1630. p. 2. 3. 62. &c. zu ſehen, auch würcklich vom Kayſer Anno 1630. von den Catholiſchen ſolche erhalten worden.

Rat. dub. 1. 2. 3.

Augſpurg. Gewiſſens-Angſt *n. 2. 3. 4.*
LONDORPIVS *tom IV. p. 25.*

Dieweilen aber anfangs hauptſächlich der Zuſtand der Kirchen und Capellen in der Stadt

Rat. dec.

A.

A. sich nach der Anno 1649. den 21. Martii geschehenen und bey

LONDORPIO *tom. VI. Cap. 92. p. 512.*

befindlichen 4) Execution zu richten, in solchen 4.
aber nahmentlich versehen:

daß, nachdem die St. Wolffgangs-Kirchen ausserhalb der Stadt, publicæ defensionis causa, abgebrochen worden, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Areæ verbleiben und solche, von denen eingehenden Intraden, wieder aufzubauen und das Exercitium Augspurgischer Confession, wie sie es Anno 1624. allda gehabt, öffentlich geführet werden möge;

und aber aus diesem Loco zweyerley erhellet: Erstlich was das Exercitium Evangelicæ Religionis betrifft, da man auf den Terminum decretorium 1624. gewiesen; nachgehends, so viel die davon fallende Intraden anlanget, man solche und zwar cum area und nach der Freyheit, wie solche anzuwenden, denen Evangelischen schlechterdinges überlassen, mithin weder einiger Cousus, noch Coadministratio denen Catholischen vi recessus executionis übrig geblieben;

Confutatio rationum dub. Dagegen denn die obige Einwürffe nichts heissen, daß gleichwohl Anno 1624. die Catholische annoch die Coadministration gehabt, weil dieses ohne Zweiffel in Hoffnung geschehen, auch wieder zu dem Cousu zu gelangen, welcher aber, nach besagten *Executions-Recess de Anno 1649.* schlechterdings cessiret; nachgehends daß die Catholische deren sich nicht begeben mögen, weil hierunter absonderlich, nachdem die Intraden dieser Capellen von denen Intraden des Siechen-Hauses separiret worden, ihnen nicht der geringste Schaden geschehen, indem sehr seltsam heraus käme, rei 5) prorsus alienæ quoad dominium & usum sich einer Administration anzumassen, da hingegen vielleicht solche nachhero deswegen ex superfluo beybehalten worden, weil die Intraden des Siech-Hauses von den Intraden dieser Capelle nicht separiret gewesen; mithin um so viel leichter zu begreiffen ist, daß die Unbilligkeit der Sache endlich denen Catholischen selbsten in die Augen geleuchtet, daß sie sich dessen begeben, mithin dergleichen nach zwantzig Jahren, ohne den geringsten Vortheil oder Recht zu haben, wieder herfür zu suchen, umsonst seyn würde; wie dann auch Evangelischer Seiten man sich mit der Possessione vel quasi wenigstens zu schützen, und nechst obigen denen Catholischen die 6. 6) Exceptionem: tua non interest, entgegen halten mag; weswegen man dißfalls keines Rathschlusses oder Verjährung von nöthen; nächst 7. dem sich die 7) Evangelische auch des Juris talionis und reciproci bedienen mögen, weil in dem

8) *Executions-Recess de Anno 1649. Art. VII.* 8.
die Capell zu St. Margarethen den Catholischen eben unter solcher Qualität überlassen worden:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Catholische die Mit-Verwaltung der St. Wolffgangs-Capell-Intraden, gestalten Sachen nach, von denen Evangelischen keinesweges begehren, oder wiederum in Anspruch nehmen mögen.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.
Ob die Catholische den Cousum in der St. Wolffgangs-Capellen zu fodern haben?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl Anno 1624. beyde die Intraden des Siechen-Hauses und der St. Wolffgangs-Capell-Intraden eine Massam ausgemachet, folglich davon wie von einem, also auch von dem andern den Catholischen der Cousus zu lassen, in mehreren Erwegung, daß die Capelle ohnedem abgebrochen, folglich derselben ihre Revenüen wie des Siechen-Hauses anzusehen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber einmahl der *Rat. dec.*
9) *Artic. VIII.* des *Executions-Recesses* 9.
1649.
dieser Sache klare Maaß und Ziel giebet, nach denen sich beyde Theile zu richten, gleichwohl in solchem nahmentlich versehen, daß denen Evangelischen nicht etwa die erbauete, sondern damahls schon desolirte St. Wolffgangs-Capelle mit der Area so wohl, als auch den Intraden verbleiben solle, mithin die Catholische damit gar keine Gemeinschafft mehr haben mögen; Nachgehends da an sich, wie in der Specie Facti ausgeführet, die zwey Stifftungen, des Siechen-Hauses und der St. Wolffgangs-Capellen, so wohl der Zeit, als denen Stiffern nach, zweyerley, solche in dem Executions-Recess auch um so viel leichter separiret und denen Evangelischen die Capell-Intraden privative eingeräumet werden mögen; solches auch daraus klar wird, weil der Entzweck sothaner Intraden das Exercitium Religionis und *Fabrica Ecclesiæ* allein denen Evangelischen, keinesweges aber denen Catholischen, mit eingeräumet wird, folglich die Catholische intuitu Cousus hieselbst so wenig Recht, als die Evangelischen in der St. Margarethen-Capelle, die

10) *Artic. VII. Execut. Recess. 1649.* 10.
denen Catholischen, obwohlen nicht einmahl in so verbindlichen, deutlichen und klaren Worten, als

Artic. VIII. Execut Recess. 1649.
denen Evangelischen mit der St. Wolffgangs-Capelle geschehen, eingeräumet, fordern können:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Catholische nicht befuget, des Cousus von denen Intraden der St. Wolffgangs-Capellen sich anzumassen.

Drittens wird gefraget: Qu. III.
Ob, im Falle die Catholische an der St. Wolffgangs-Capelle-Intraden etwas zu fodern, beyde Stiffter separatim getheilet, oder in einer Massa iedem Religions-Theil die Helffte zukommen müsse?

Ob nun wohl man Evangelischer Seite sich des letztern besorget; *Rat. dub.*

Dieweilen aber in Beantwortung der ersten und andern Frage vielmehr das Gegentheil gezeiget, auch in der That, im Falle der *Rat. dec.*

Evangelische Theil hierunter bey einer so klaren Sache conniviren und denen Catholischen zu ungebührenden Vortheil etwas einräumen würde, solches bey dem Evangelico corpore insgesammt per universum imperium, als in denen *Rationibus dubitandi* der ersten Frage gezeiget, eine Verantwortung nach sich ziehen und eine völlige Nullität machen würde:

Conclusum. Als halten wir sicherer zu seyn, an den beyden ersten Fragen es lediglich bewenden zu lassen.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:

Ob Evangelischer Seits der Usus so wohl, als die Administratio, denen Evangelischen privative, exclusis Catholicis, in der St. Wolffgangs-Capelle zukomme?

Rat. dub. Ob nun wohl die Catholische solches deswegen fodern, weil 11) ab exercitio religionis in aliquo templo nicht eben ein sicherer Schluß auch auf die Reditus solitarios gemachet werden mögen; angesehen die Catholische an einigen Orten sich des Exercitii begeben, aber gleichwohl einen Theil der Revenüen ex pacto sich vorbehalten haben; nachgehends was dißfalls Anno 1624. absonderlich des letztern halben gewesen, denen Evangelischen nicht ausser allen Zweiffel zu statten kommen möchte;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs der

12) *Artic. VIII. Recess. Execut. 1649.*

der Sache deutliche Maaß und Ziel giebet, in welchem das Exercitium Religionis, area und die Intraden ermeldeter St. Wolffgangs-Capellen denen Evangelischen allein vorbehalten werden, folglich die Sache quoad usum privativum so wohl, als auch administratum entschieden; nachgehends was 13) an einigen Orten die Catholische sich, etiamsi cesserint templo & areæ, an Revenüen vorbehalten, solches nicht juris, sondern facti oder pacti ist, mithin zur Exceptione a regula gehöret; welche Regulam juris die Evangelische vor sich, mithin nicht nöthig haben, sich auf dergleichen Exempla extranea einzulassen, absonderlich da die Quærentes selbsten in facto supponiren, daß in gantz A. in denen Evangelischen Kirchen und Prediger-Häusern die Regul: cujus 14) est area, illius sunt etiam reditus; endlich, ob gleich das Factum der Ober-Stiffts-Pfleger, welche die Administration der quæstionirten Stiffter den Catholischen eingeräumet, kein Jus machet, dennoch das Jus quæsitum der Evangelischen vielmehr daraus abzunehmen, daß, ob gleich die Catholische die Coadministration wieder bey dem gesammten oder gemischten Rath gesuchet, dennoch darauf nichts resolviret worden, ex quo silentio tacita magistratus patet voluntas, qui 15) enim eo tempore tacet, quo loqui tenetur, ille tacendo consentit:

Conclusum. Als halten wir davor, daß denen Evangelischen der Usus so wohl, als die Administratio der St. Wolffgangs-Capelle-Intraden, einig allein privative zustehe.

Fünfftens wird gefraget: Qu. V.

Ob, im Fall die Catholische den Cousum der Wolffgangs-Capellen haben solten, die Evangelischen ihnen solchen nicht damit entziehen könten, wenn sie solche Capelle wieder baueten und die Intraden, zum Bau so wohl, als nachherigem Unterhalt der Prediger und Kirchen-Bedienten, anwendeten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Catholische hierunter deswegen Beschwerung zu führen, quia fieret talis reparatio in æmulationem adversus eos, weil diese St. Wolffgangs-Capelle fast schon 100. Jahr liegen blieben; *Rat. dub.*

Dieweil aber in dem *Rat. dec.*

16) *Artic. VIII.* des *Execut. Recess. 1649.* 16.

denen Evangelischen nicht anbefohlen, sondern nur allemahl freygelassen wird, die ermeldete St. Wolffgangs-Capelle wiederum aufzurichten, folglich dergleichen 17) res meri arbitrii durch keine 17.
Verjährung verlohren werden mögen; Nachgehends, da die Sache denen Evangelischen vi pacti expressi freystehet, von denen Catholischen, daß solches in æmulationem geschehe, gar nicht gesaget werden mag, in mehrer Erwegung, daß es ja wohl nicht ohne Segen und Nutzen seyn würde, wenn die arme Siechen und krancke Personen, die ihre grösseste Stärckung an GOttes Wort haben, wiederum ihre besondere Kirche bekämen, absonderlich, da auch das Absehen des Stiffters hierauf gehet:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß, im Falle die Evangelische diesen Streit der St. Wolffgangs-Capell-Intraden halben mit eins abhelffen wollen, sie allerdings befuget, die quæstionirte St. Wolffgangs-Capelle wieder aufzubauen und die Intraden hierzu so wohl, als auch zur Besoldung und Unterhalt der Kirche und Kirchen-Bedienten, anzuwenden.

Sechstens wird gefraget: Qu. VI.

Ob zu solchem Bau auch ein Theil der Revenüen vom Siechen-Haus angewendet werden möge?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die beyde Stiffter ihre eigene Stifftungen und Absehen der Stiffter hätten, mithin eines mit den andern keinesweges zu vermengen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber denen armen Siechen dergleichen Kirchen-Bau und ordentlicher Gottesdienst zu grossem Trost und Nutzen gereichen würde; Nachgehends denen Evangelischen hierunter Jure episcopali freystehet, nach befundenen Umständen und Bestem der Sache, dergleichen Revenüen anzuwenden und eine zur Hülffe der andern mitzunehmen; wozu kömmet, daß die Capell-Intraden eine so gute Zeit auch dem Siechen-Haus zu gute gegangen; dabey gleichwohl von gottesfürchtigen und das Armuth liebenden Personen wohl zu erwegen, daß, im Falle der Siechen zu viel, dieses Baues halben die Anzahl keinesweges einzuziehen, oder den andern *Rat. dec.*

dern dieserwegen an ihrer Nothdurfft abzubrechen, weil dergleichen kostbares Gebäude lange den Favorem, weder in geistlichen noch weltlichen Rechten, als der Unterhalt hat armer und krancker Personen, denen auch zur Noth GOttes Wort in ihren Stuben und vor ihrem Krancken- und Siech-Bette mitgetheilet werden mag:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß die Bau-Kosten der Capelle ohne die äusserste Noth, die Intraden des Siechen-Hauses nicht treffen, noch diesem hierdurch seine Nothdurfft entzogen werden mag.

Qu. VII. Siebendens wird gefraget:

Ob Evangelicis nicht auch freystehe, solchen Bau der Capelle zu unterlassen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl das erste Absehen des Stiffters dergleichen Bau erfordere; nachgehends in dem

18. 18) *Artic. VIII. Recess. Execut 16 ;9.*

gleichfalls der Wiederaufbauung Erweynung geschehe; ferner das Fundament, warum dieser St. Wolffgangs-Capelle ihre Intraden denen Evangelischen überlassen, vornemlich auf das Anno 1624. darinne gehabte Exercitium Religionis sich gründe;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs 19) inter Jura pa-
19. palia & episcopalia, welche bey denen Evangelischen mit dem Iure territoriali verknüpffet, dieses vornemlich gehöret, daß eine milde Stifftung, den Umständen nach, in die andere umgesetzet werden mag, in welchem Falle solche niemand, als GOtt, und ihrem Gewissen, ob sie eine redliche und Christliche Intention, Rechenschafft zu geben. Dawi-
20. der das 20) Absehen des Stiffters deswegen nichts hindert, weil solches denen Iuribus gemäß
21. seyn muß, 21) auch die Præsumtion mit sich führet: Rebus SIC STANTIBVS, der angeführte Articulus endlich de re meri arbitrii zu verstehen und deswegen gleichwohl nöthig gewesen, weil andern Falls die Catholischen leichtlich dawider Streitigkeit erregen können, ne numerus ecclesiarum & templorum augeretur; letz-
22. tens, da die 22) Catholische aus vielen Kirchen und deren Menge ein Opus operatum machen, auch wegen Vielheit der Messen solche nöthig haben, dergleichen bey denen Evangelischen wegfället, weil diese auf den Nutzen und Gebrauch sehen und, im Falle die Eingepfarrete alle in den Kirchen Platz haben, der Uberfluß zu nichtes dienet:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß die Evangelische, gestalten Umständen nach, absonderlich, wenn die Siechen in einem andern Gemach GOttes Wort hören können, die Wiederaufbauung der St. Wolffgangs-Capelle mit Recht unterlassen mögen.

Quæstio VIII. Achtens wird gefraget:

Ob die Evangelische der Intraden beyder Stifftungen wegen, denen Catholicis Rechnung zu thun schuldig?

Rat. dub. Ob nun wohl hieselbst bona 23) Fides an
23. sich niemand in administratione piarum causarum a reddendis rationibus liberiret; nachgehends es ein 24) Indicium malæ causæ zu seyn 24.
schiene, wenn die Administratores beyder Stifftungen sich auf bonam fidem beziehen und keine Rechnung von der Ausgabe und Einnahme ablegen wolten;

Dieweilen aber hieselbst, indem von denen *Rat. dec.* Catholischen die Frage, ohne Zweiffel die Rechnungen von denen Evangelischen bereits abgenommen worden; nachgehends so viel die St. Wolffgangs-Capelle betrifft, bereits in der ersten und andern Frage erwiesen, daß deßfalls die Catholische sich um diese Intraden gar nicht zu bekümmern, als welche quoad usum & administrationem denen Evangelischen einig zugehöret, des Siechen-Hauses Administration aber die Catholische sich, als in der vierdten Frage gezeiget, schlechterdinges verziehen, mithin solches auch in Abnahme der Rechnungen denen Evangelischen überlassen; ferner die Catholische keine Klage geführet, daß man in Versorgung der Krancken mehr auf die Religion, als des armen Menschen seine Dürfftigkeit und Elend gesehen, mithin selbige deßfalls keinen Grund zu einigen Verdacht wider die Evangelische haben:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Evangelische deßfalls denen Catholischen Rechnung zu thun, keinesweges verbunden.

Qu. IX. Neundtens wird gefraget:

Im Falle von denen Fructibus perceptis etwas zu restituiren, wie viel ratione der St. Wolffgangs-Capellen, nach Proportion des Siechen-Hauses, solches ausmache?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, nachdem die Administratio des Siechen-Hauses in communi administratione mit denen Catholischen gestanden, auf die Halbscheid hierunter die Theilung zu machen stünde;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs, so viel das Siechen-Haus betrifft, in demselben der Religion halben, nie keine Separation gemacht, sondern auf die Noth der Krancken ohne Unterscheid der Religion gesehen worden, folglich deßfalls keine Theilung denen Catholischen zuzugestehen, sondern, im Falle in den Intraden des Siechen-Hauses sich ein Uberschuß finden solte, dieser in communi massa verbleiben und damit denen Siechen, ohne Unterscheid der Religion, in grösserer Anzahl und mildreicher in ihrer Nothdurfft zu Hülffe zu kommen, die St. Wolffgangs-Capelle aber, wie sie area & reditibus, vi sæpe allegati Recessus Executionis Anno 1649. denen Evangelischen allein zugehöret, in diese Massam gar nicht gehören, sondern dißfalls allein dem Evangelischen frey bleibet, dergleichen Intraden zu milden Sachen anzuwenden, ohne sich von denen Catholischen die Hände hierin binden zu lassen:

Conclus. Als halten wir davor, daß, im Falle auch in denen Revenüen der Stiffter sich ein Uberschuß fande, solcher gar nicht zertheilet, sondern denen armen Siechen, ohne Ansehen der Religion

ligion zugewendet, der St. Wolffgangs-Capelle-Intraden aber denen Evangelischen allein schlechterdinges verbleiben.

Qu. X. Zehendens wird gefraget:
Ob nicht in den Intraden der St. Wolffgangs-Capelle die Evangelische das Jus retentonis wider die Catholische exerciren und solche zum Kirchen-Bau auffsammlen mögen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß indem die Evangelische die Capell-Intraden mit den Intraden des Siechen-Hauses in una massa confundiret, sie ietzo dabey verharren müsten und ihren mentem deßfalls nicht ändern könten, solche Einkünffte an die Erbauung einer Kirchen zu legen;

Rat. dec. Dieweilen aber dergleichen Confusio keinesweges ex juris necessitate, sondern ex arbitrio der Evangelischen geschehen; Nachgehends sich die Evangelische desjenigen, was ihnen in dem

25) *Artic. VIII. Recess. Execut. 1649.*

25. wegen Wiederbauung der quæstionirten Capelle vorbehalten, sich niemahls begeben, noch in præjudicium Corporis evangelici, sich begeben mögen; ferner dergleichen Dispositio 26) die Reditus ex piis causis von einer milden Sache in die andere zu verkehren, ex jure territoriali fliesset und so offt, als es die Umstände erfordern, geändert werden mag, absonderlich da bey allen

27. dergleichen Stifftungen 27) quarta pars ad fabricam ecclesiæ gehöret:

Conclusum. Als ist kein Zweiffel daß denen Evangelischen noch allemahl frey stehet, die Kirchen-Revenüen der St. Wolffgangs-Capelle auf die Wiederaufbauung derselben auf zu behalten, die Gelder aber entweder zu versiegeln, oder, dieser milden Sache zum Besten, Land-üblich zu verzinsen.

Qu. XI. Eilfftens wird gefraget:
Ob nicht denen Catholicis, jure retorsionis, eine Gegen-Rechnung zu machen und die Fructus percepti von An. 1629. bis 1649. von selbigen zu fordern?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß wieder Rechts-kundig, wie die Stadt Augspurg von solcher Zeit an durch die Kayserl. Commissarios bedränget und die Evangelische Religion, bald unter dem Vorwand, daß die Stadt Zwinglianisch und folglich nicht mit zum Religions-Frieden gehörte, bald unter andern Prætexten gäntzlich unterdrücket worden, davon die vielfältig gedruckte Original-Intercessiones und Defensiones vor die Evangelische in Augspurg, nahmentlich von Chur-Sachsen, in dem Tractat:

Augspurgische Gewissens-Angst.

ietzo alles an dem Tage lieget; mithin, was denen Evangelischen hierunter in Augspurg geschehen, für nichts anders, als offenbahre Gewalt der Catholischen, zu halten; Nachgehends, ohngeachtet der Westphälische Friede dieses alles erkannt und die Restitution eigentlich ausgemachet, dennoch die Catholische zu Augspurg sich nicht bequemen, sondern lange hernach sich widersetzlich aufgeführet und keine Parition leisten wollen; davon die Acta bey

LONDORPIO *Tom. VI. cap. 91. 92.*

wie auch eintzler Weise gedrucket an dem Tage liegen, mithin dergleichen gewaltthätig gehobene Nutzungen Grund zu haben scheinen, solche actione de perceptis & percipiendis fructibus wiederum zu suchen;

Dieweil aber anfangs die Amnestie des Westphälischen Friedens erfordert, daß, was tempore belli ein Theil dem andern vor Gewalt und Schaden gethan, in Vergessenheit gesetzet und weiter nullo jure gedacht werden solle; folglich kein Grund nunmehro dazu seyn will, solche sub prætextu retorsionis wiederum aufzuwärmen; nachgehends das übrige, was a tempore pacis 1648. usque ad terminum executionis 1649. geschehen, in Kleinigkeiten beruhet und noch darzu, weil der Executions-Recess darauf erfolget, gleichfalls aufgehoben und getilget ist, da hingegen, was ietzo dißfalls die Catholische suchen, in dergleichen Umständen keinen befangen: *Rat. dec.*

Als halten wir dafür, daß die Evangelische nicht befuget, von denen Catholischen de fructibus perceptis & percipiendis der aus beyden Stiffstern von Anno 1629. bis 1649. gehobenen Nutzungen halben Rechnung zu fordern, noch dißfalls etwas zu compensiren befuget. Concluf.

Zwölfftens wird gefraget: Quæstio XII.
Ob im Falle in denen Fructibus beyder Stiffter ein Nachtrag zu thun, die etwa von einem dem andern gethane Vorschüsse mit anzurechnen und abzuziehen?

Ob nun wohl bereits oben in Beantwortung der 9den und 10den Frage gewiesen, daß die fodernde Rechnung von denen Catholischen nicht besorget werden mögen; nachgehends im Falle auch dieses, was von einem Theile dem andern zu gute geschehen, im Falle solches nicht bedungen worden, dafür zu halten, daß una pia causa dißfalls cum alia commutiret und eines in das andere, jure episcopali, verwandelt worden, bey welchen Umständen weder repetitio, noch compensatio, statt zu haben scheinet; *Rat. dub.*

Dieweilen aber anfangs in Beantwortung der ersten und andern Frage erwiesen, daß die Capell-Intraden ohne alle Noth zum Siechen-Haus von den Evangelischen mit geschlagen worden, da sie doch befugt gewesen, selbige sich und zu Behuff der Evangelischen allein vorzubehalten; mithin, im Falle die Catholischen, wie doch darzu sich in Rechten kein Grund findet, auf Rechnungen und Divisiones dringen, die Evangelische nicht weniger befugt seyn würden, was sie von ihren Intraden der St. Wolffgangs-Capellen bona mente und zu dem Ende weggegeben, damit weder Theilung der Intraden des Siechen-Hauses, noch ein Unterscheid der Religion unter den Siechen gemachet werden möchte, bey Veränderung der Sache das Ihrige *Rat. dec.*

von der Wolffgangs-Capelle mit in Anschlag zu bringen und zu compensiren; dagegen hieselbst pia causa nichts hindert, quia 28) privilegiatus adversus æque privilegiatum non utitur privilegio; in der That auch aller Vorschuß Evangelischer Seits sub ea conditione & lege geschehen, daß deßfalls keine Abtheilung zu machen stünde, mithin deficiente conditione ihnen die Condictio allerdings frey bleibet:

Als halten wir davor, daß im Falle die Catholische eine Division in Siechen-Haus, oder auch Rechnung, fordern und erhalten solten, die Evangelische wohl befuget, das aus denen Capell-Intraden Vorgeschossene in Anschlag zu bringen und damit zu compensiren. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXIII. nach H. an Herrn J. G. B. Probst im Kloster St. B. im Halberstädtischen.

Mens. Aug. 1720.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Lis, de redintegrandis agris emphyteuticariis & ideo probanda qualitate seruili & colonaria, coenobio mota.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Variae circumstantiae, hanc qualitatis seruilis probationem infringentes.*
2. *Grauiora momenta, pro qualitatis illius probatione;*
3. *cuius primarium est solutio canonis vniformis.*

Species facti.

SAt H. J. Inwohner von Kleinen Q. wider das Closter St. Burchardi vor H. gelegen, Klage erhoben und von demselben eine Huffe Landes, Dienst-Ackers, nach denen allergnädigst-ergangenen Königl. Rescripten, vindiciren wollen, weil selbige ehedem zu seinem Hofe gehöret und von dessen Vorfahren dabey gebraucht, ihme, laut der Beylage sub Lit. B. mit verkaufft, auch von ihm dieserhalb bisher die Dienste und andere Unpflichte davon præstiret worden. Ist hierauf diese Rechts-Sache so weit gediehen, daß anfänglich beklagten Kloster die Edirung derer Zinß-Register injungiret, solcher Bescheid auch nachgehends, nachdem Beklagter darwider Leuterung eingewendet, nichts desto weniger confirmiret und endlich, da solches Urthel seine Rechts-Krafft ergriffen, selbige pro productis in contumaciam erkandt, auch hierauf anderweitig verabschiedet werden wollen, welchergestalt beklagtes Kloster schuldig, die quæstionirte Hülffe an Klägern abzutreten und sonsten mit demselbigen Rechnung zu pflegen, im Falle Kläger der Geschwornen oder des Amts L. Original-Register super præstationibus servitiorum produciren und mit demselben das fol. Act. 6. befindliche Attestatum gleichstimmig befunden würde, und d. m. hat beklagtes Closter aber dagegen das Remedium Appellationis ergriffen, auch nachgehends dadurch so viel obtiniret, daß es durch ein von der Universität Erfurth eingeholtes Urthel von der Klage in so ferne absolviret worden, es wolte und könte denn Kläger die angegebene Qualität der Hufe und, daß selbige Dienst-Acker sey, besser als geschehen, beweisen; durch welches Urthel aber wiederum Kläger sich graviret zu seyn erachtet und folglich dagegen Läuterung interponiret, deren Prosecution auch bereits übergeben. Hingegen beklagtes Closter bey dieser der Sachen Bewandniß vorhero und, ehe dasselbe seine Exceptions-Schrifft dagegen versetzet, von uns nach denen in actis mit mehrern vorkommenden und befundenen Umständen, in denen Rechten über nachfolgende Frage belehret seyn will:

Ob es nicht bey dem einmahl von der Universität Erfurt gefällten Urthel de public. den 12. Novembr. 1716. verbleiben müsse und also die darwider interponirte Leuterung unerheblich sey? Quæstio.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß Kläger den Grund seiner Klage zur Gebühr nicht erwiesen, folglich derselbe entweder annoch einen bessern Beweiß zu führen, oder beklagtes Closter dieserhalb von ferneren Anspruch in Ruhe zu lassen, weilen 1) anfangs der de Anno 1670. producirte Kauf-Brieff weiter nichts beweise, als daß Klägern eine Hufe mit verkaufft, von welcher derselbe drey Malter Weitzen und drey Malter Gersten zu entrichten schuldig, im Gegentheil aber, daß solches die quæstionirte Hufe und dabey Dienst-Acker sey, aus sothanem Document gar nicht erhelle, noch auch tanquam res inter alios gesta wider das Closter etwas probiren möchte; zu geschweigen, daß die quæstionirte Hufe tempore contractus nicht mehr bey dem Venditore gewesen, in Betrachtung, daß das Closter bereits 1642. dem Verkäuffer deswegen die Loßkündigung gethan und sothane Hufe anderweitig in Pacht ausgegeben, auch damit bis ad litem motam continuiret; Folglich daraus viel mehr abzunehmen, daß das Closter solche, als sein Eigenthum angesehen und, darüber zu disponiren, wohl befugt gewesen, zumahlen nicht zu vermuthen, daß Klägers Vorfahren, dieser Hufen wegen sich in Pacht mit dem Closter würden eingelassen haben, wo selbige die Qualität des Dienst-Ackers an sich gehabt, demnach fast zu glauben, daß die vorigen Besitzer selbige anders *Rat. dub.* 1.

ders nicht, als Pacht-weise, innen gehabt; mithin so lange Kläger die angegebene Qualität des Dienst-Ackers nicht besser dargethan, derselbige billig mit seinem Suchen abzuweisen; da benebenst auch demselben nichts helffe, daß Kläger durch ein Attestat von etlichen Leuten aus klein O. sein Vorgeben zu bestärcken gesuchet, weil solches unbeschwohren und von solchen Personen ertheilet, die selbsten affectionem ad causam hätten, welches auch von dem L. Amts-Register billig zu sagen, immassen eben so wenig was hinlängliches dadurch beygebracht; so viel aber die Kloster-Register betrifft, solche nur in so weit pro productis zu halten, in so weit der Pacht und Malter daraus zu erweisen Klägern obgelegen, keinesweges aber dahin zu extendiren, daß dadurch zugleich die angegebene qualitas servilis & colonaria zugestanden worden; folglich, bey diesen Umständen, die allegirte Constitution de redintegrandis agris Kl. hierunter keinesweges zu statten kommen möge, mithin dessen interponirte Leuterung unerheblich und bekls. Closter billig eine pure confirmatoriam sich zu versprechen;

Rat. dec. 2. Dieweilen aber 2) anfangs der vorgelegte Kauff-Brieff gar deutlich besaget, daß O. an jetzigen Kläger Pacht- und Dienst-Huffen verkaufft; hiernächst auch darinne diese ausdrückliche Meldung geschicht, daß unter andern mit darunter eine Huffe verhanden, wovon dem Kloster St. Burchardi jährlich ein gewisser Pacht gegeben werden müsse; folglich sothane Designation, pro re inter alios gesta, so schlechterdinges nicht anzusehen; anbey auch nichts zur Sache thut, daß tempore venditionis solche Huffe nicht mehr beym Venditore gewesen, weil allhier schon genung, daß selbige ehedem bey dem O. Hoffe gewesen; solches auch bekl. Kloster selbsten in der Iustifications-Schrifft secundæ instantiæ ausdrücklich zugestanden: die Huffe, so Kl. vindicirte, sey ihre Kloster-Huffe, so laut des sub ◎ angeführten Extracts aus denen Closter-Registern bey nahe vor mehr denn 100. Jahren bey den O. Hoffe gebraucht worden; mithin es nur noch einzig und allein darauf ankommt: Ob die quæstionirte Huffe würcklich die Eigenschafft des Dienst-Ackers an sich habe: so dann Kläger zur Nothdurfft dadurch bereits ziemlich dargethan, wenn derselbige nicht allein ausgeführet, daß jederzeit 3) uniformis canon dafür an das Kloster entrichtet, folglich der quæstionirte Acker vor keinen Pacht-Acker, sondern vor Erb-Zinß-Acker zu halten, auf welchem, weil derselbe so lange Zeit bey dem quæstionirten Bauren-Guth gewesen, das Amt Dienste beleget und, daferne dem Closter hierunter zu nahe geschehen, sich solches, daß es dazu stille gesessen, selbsten zu zumessen, oder es allenfalls noch jetzo mit dem Amt auszumachen hat, sondern auch dieserhalb die Kloster-Register in contumaciam pro productis declariret worden; nicht zu gedencken, daß Klr. noch diese Stunde die Dienste, ob er gleich sothane Huffe anjetzt nicht mehr besitzet, dennoch præstiren muß, wie solches derselbige mit einem Attestat derer Geschwornen zu L. zur Gnüge beleget; auch weil solches von geschwornen Leuten ertheilet, eben nicht nöthig, zumahlen in summarischen Sachen, wie allhier diese, vermöge der allergnädigsten Königl. Constitution zu tractiren, es allezeit einer eydlichen Aussage nicht bedarff, allenfalls aber annoch jederzeit mit einem Eyd bestärcket werden kan, auch diesem Attestat um so viel mehr Glauben beyzumessen, weil Kläger mit dem L. Amts-Register solches alles gnugsam verificiret und nichts mehr übrig ist, als daß der beygelegte Extract mit denen Originalibus conferiret werde, als welches Klr. zu thun sich nicht entbrechen mag, auch sich deshalb schon darzu anheischig gemachet; folglich hiedurch alles übrige Einwenden, so beklagtem Closter einiger massen zu succurriren scheinet, gäntzlich bey seite fället: 3.

Concl. sum. Als können wir, gestalten Sachen, nicht dafür halten: daß es bey dem von der Universität Erffurt gefällten, und den 12. Novembr. 1716. eröffneten Urthel verbleiben werde, sondern, daß Kls. Leuterung allerdings erheblich und derselbe leichtlich eine reformatoriam erhalten dürffte. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXIV. nach Nicopel an Mevium.

Mens. Nov. 1720.

ARGVMENTVM *GENERALE.*

Num matrimonium, ob denegationem mutui adiutorii, *possit dissolui?*

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. Ita videtur: *ob a) pactum de mutuo adiutorio, expresso vtriusque partis consensu & stipulata manu, ante nuptias initum,*
2. *ab vxore vero nunquam adimpletum;*
3. *cum nihil tam naturale sit, quam vnum quodque eo modo dissolui, quo colligatum est.*
4. *b) primam Summi Conditoris matrimonii institutionem, qua,*
5. *simul cum procreatione sobolis, mutuum adiutorium,* pro forma & essentia *matrimonii requiritur.*
6. *c) speciales in casu proposito circumstantias, quae malitiosam innuere videntur desertionem;*
7. *cum etiam ea, quae corporis sui copiam amplius coniugi facere recusat & ab eo diuertat, merito pro desertrice sit habenda;*

8. *quod*

8. *quod leges diuinae confirmant.*
9. *d) sensum, expressionis* CHRISTI: *περιεχόμενα λόγου, vt & additamenti; παρεκβασις.*
10. *e) multifarias diuortii caussas ab imperatoribus christianis constitutas.*
11. *f) cessantem superstitiosam* iuris canonici *rationem, ac si coniugium sit sacramenium.*
12. *Contrarium, sicque* affirmatiua *sententia* euincitur *quia a) matrimonium sine dote potest subsistere.*
13) *b) legibus poenalibus probibitum est, ne vxor dotis nomine aliquid afferat.*
14. *c) turpe & rectae rationi aduersum videtur, in socia vitae deligenda opum & diuitiarum tantummodo curam habere.*
15. *d) matrimonium pro istiusmodi contractu mere priuati arbitrii, quod mutuo dissensu possit dissolui, non est habendum.*
16. *e) legibus diuinis ac humanis probibetur, ne proprio nisu & arbitratu, ob mutuas dissensiones & discessus, recedant coniuges.*
17. *f) circumstantiae speciales casus propositi, pro pactis adiectis habentur,*
18. *quorum intuitu ad implementum agi potest, non vero ad dissoluendum.*
19. 20. 21. *g) mutuum adiutorium est finis secundarius, imo accidens, quod potest adesse vel abesse, absque vllo ipsius rei praeiudicio;*
22. *sicque ad essentiam & formam matrimonii haud referendum.*
23. *h) coniugium non patitur mutationes,*
24. *alias sequeretur, quod matrimonia etiam inire liceat ad certos tantummodo dies & annos, imo ad paucas horas.*
25. *i) matrimonium individua vitae consuetudo & omnis vitae consortium est.*
26. *k) cessat in casu proposito, intuitu obiectae desertionis malitiosae, animus & propositum deserendi.*
27. *Quando coniux praesens ex nulla iusta caussa cohabitare recusat coniugi, ad dissolutionem vinculi minime peruenitur, sed officio iudicis ad cohabitandum compellitur.*
28. *l) circa desertionis processum est inquirendum, an discessio facta fuerit, sine iusta & probabili caussa;*
29. *ne alias graue & irreparabile praeiudicium istiusmodi personae inferatur,*
30. *Vxor, regulariter, ad alimenta marito praestanda non tenetur.*
31. *Optima dos est optima tyrannis, pluriumque iurgiorum caussa.*
32. *Damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur.*
33. *Aduersus vxorem, vi pacti initi de concedendo bonorum vsu, agi potest ad interesse.*
34. *Illi, qui in societate ciuili viuit, sufficere debet explicatio lege publica recepta,*
35. *cui instar authenticae interpretationis cedit, in foro, doctrinalis.*

Species facti.

SAt Mevius Anno 1696. in der Stadt Eleutheria mit Sempronia dergestalt sich verheyrathet, daß er bey sothaner Eheverbindung, nicht so wohl in nudam extinctionem libidinis & procreationem sobolis, sondern vielmehr und hauptsächlich in mutuum adjutorium consentiret und mit ihr dahin ausdrücklich paciscret, daß derselbe vermöge dieses Contracts freye Macht haben solle, das ihrige, währender Ehe, nach Gefallen zu geniessen und zu gebrauchen; worauf nach vollzogener Ehe sich begeben, daß Sempronia ihren Versprechen nicht nur gar nicht nachgekommen und ihn gantz hülffloß sitzen lassen, sondern auch eben hierdurch und durch anderes Anstifften denselben in grossen Schaden, Kummer und Nothstand gesetzet, deswegen Mevius schon von vielen Jahren her von diesem Ehe-Contract wieder abzugehen uñ selbigen ob non adimpletam conditionem pro non consummato et plane nullo zu halten vermeynet; anbey aus dringenden Ursachen bey einer andern Person sothanen Haupt-Zweck zu erlangen und sich daher in solcher Absicht anderweitig zu verehlichen suchet; Als will derselbe, bey so gestalten Sachen, vorhero über nachfolgende Frage von uns in denen Rechten belehret seyn:

Quæstio. Ob, fürkommenden Umständen nach, derselbe an die ehemahlige Verbindung und Ehe weiter gehalten, oder selbiger vielmehr ohne ferneres Bedencken, ad obtinendum mutuum adjutorium, zu anderweitiger Christlicher Verheyrathung zu schreiten befugt?

Ob nun wohl scheinen möchte, daß demselben daher solches zu verstatten und derselbe ad dissolutionem vinculi billig zu schreiten, weiln nicht allein anfangs bey Vollziehung sothaner Ehe selbiger darauf vornehmlich gesehen und mit der Sempronia dahin 1) paciscret, daß ihme der Genieß-Brauch von ihrem Vermogen zustehe und Sempronia nichtes daran währender Ehe prætendiren wolle, diese auch darein ohne Bedingung consentiret und stipulata manu sich dazu anheischig gemachet; mithin da dieselbe nunmehro 2) von ihren Worten resiliret und solche von ihrer Seiten nie in einige Erfüllung gekommen, gleichwohl aber seine fürnehmste Absicht bey Schliessung sothanen Ehe-Contracts darinnen bestanden, selbigen füglich weiter nicht diese Verbindung vinculire, cum 3) nihil tam naturale sit, quam unum quodvis eo modo dissolvi, quo colligatum est; *Rat. dub.* 1. 2. 3.

L. 35. ff. de R. J.

zumahlen, da solches mit der 4) ersten Einsetzung des Ehestandes in allen völlig übereinkomme, 4.

Gen. 2. v. 18.

als woselbsten 5) nebst der procreatione sobolis die forma matrimonii insonderheit in mutuo adjutorio zu suchen; diesemnach pro ipsius matrimonii essentia billig hierunter mit anzusehen; worzu hiernächst annoch komme, daß 6) Sempronia, so gar zu seinem nachher erfolgten Unglück und wider ihn erregten Processe die meiste Ursache gegeben und aus einem nichtigen Vorwand, einen 5.

Concurs wider ihn erreget, dabenebenst sich von ihm weg und / auf ihre eigene Güter begeben, auch beständig seine Gegen-Parthie genommen und ihm zuwider gewesen, folglich hiemit gnugsam an den Tag geleget, wie selbige gegen ihn gesinnet und welchergestalt sie niemahlen wieder zu ihm zu kehren willens sey, auch noch daselbsten anjetzo sich beständig aufhalte, von welchem Orte ihr nicht unwissend, daß er schwerlich wieder dahin kommen würde, woferne er anderst sich nicht in Leibes und Lebens-Gefahr, wegen mannigfaltiger Verfolgung seiner Feinde, freywillig stürtzen wolle, bey welchen Umständen und da sie sich ihm auf diese Weise gantz zu entziehen suche, dieselbe dieserhalben nicht unbillig pro malitiosa desertrice zu
7. achten; cum 7) etiam ea, quæ corporis sui copiam amplius conjugi facere recusat & ab eo divertat, merito pro desertrice sit habenda; daß diesemnach um so vielmehr demselben in seinem Suchen zu deferiren; als welches nicht nur in denen allgemeinen Rechten in diesem Fall ausdrücklich nach-
8. gelassen, sondern auch so gar denen 8) Göttlichen Gesetzen gemäß, indem der Ausspruch des Apostels

1. Cor. 7. v. 15.

hierunter klahr, auch die Worte Christi

Matth. 5. v. 32. & cap. 19. v. 9.

in einem so engen Verstande und, daß damit alleine das Adulterium excipiret worden, füglich nicht anzunehmen; vielmehr an sothanen angezogenen Stellen das Wort πορνεία eine jegliche Schandthat und ungezogenes Wesen in sich begreiffe, wie solches die Gelegenheit der Sache und der damalige Zustand der jüdischen Kirchen gar sehr anrathen wollen, wovon mit mehrern nachzulesen

SELDEN *ir. de uxor. hebræa L. 3. c. 23. 27. 29. 31.*
LICHTFOOT *in hor. Ebr. ad Matth. 5. v. 31.*
BVXTORFF. *de sponsi & divort. P. 2. p. 128.*

wozu noch der Streit einiger neuen Criticorum kommet, daß das πορνεία nicht in dem Context des Evangelisten gehöre, sondern von einem andern nur exempli gratia eingeschoben worden, weil
9. 9) die Worte Christi παρεκτὸς λόγε ohne Ursach ihren völligen Verstand hätten und der Zusatz πορνείας der gemeinen Redens-Art fast Gewalt
10. zu thun schiene; die Christliche Käyser 10) auch in Codice zehen und mehrere Ursachen der Ehescheidung angeführet und dadurch gleichsam Interpretationem tum temporis usualem halten lassen, daß man selbiger Zeit das Adulterium nicht allein inter causas divortii gerechnet, sondern alles unvernünfftige Aufführen dahin gezogen habe. Folglich diese Sache demselben um so viel desto weniger schwer zu machen und ihn ein härter Joch
11. wider den Sinn Christi dieß falls aufzubürden, anbey aber nichts hindere, daß 11) die Canonische Gesetze hierinnen ein gantz anders disponiret, in Betrachtung, daß nach diesen die Ehe für ein Sacrament und Abdruck der Vereinigung Christi mit seinen Gläubigen zu achten, im Gegentheil die Evangelische Kirche von dieser Lehre bereits vorlängsten abgegangen und weiter keinen Glauben davon mache;

Rat. dec. Dieweil aber anfangs das 12) matrimonium auch sine dote bestehen kan und, in deren Ermangelung, solches keinesweges zu rescindiren;

Nov. 74. C. 4.
WESENBEC. *in paratit. de jure dot. n. 1.*

vielmehr bey vielen Völckern die beständige Gewohnheit gewesen und so gar durch 13) Straff-Gesetze anbefohlen worden, daß keine Frau etwas zu ihrem Manne dotis nomine bringen dörffen. 13.

TACIT. *cap. 18. de mor. Germ.*
PLVTARCH. *in Solon.* AELIAN. *Lib. 6. variar. hist. c. 6.*
IVSTIN. *Lib. 3. hist.*
KECKERMANN. *dissert. polit. de republ. Athenienf. & Spartan.*

Turpe 14) enim & rectæ rationi adversum videtur, in Socia vitæ deligenda opum & divitiarum tantummodo curam habere, 14.

MYLLER. *ad* STRVV. *Synt. Ex 30. th. 1.*

nächstdeme die Ehe, gegenseitigen Anführen nach, pro 15) istiusmodi contractu nicht zu halten, daß selbige mere privati arbitrii sey; folglich auf eben die Weise, wie alle andere Contractus, mutuo dissensu wieder zu dissolviren, in Erwegung, daß dieses 16) so wohl denen Göttlichen, als mensch. Gesetzen schnurstracks entgegen, als nach welchen keinem erlaubet, proprio nisu & arbitratu wieder von einander zu gehen und das Band, welches GOtt selbst so feste verknüpffet, ohne erhebliche Ursachen zu zerreissen, anbey solches insonderheit der allgemeine Wohlstand und Ruhe mit sich bringet, daß dergleichen mutuæ dissensiones & discessus unter Ehegatten nicht geduldet, sondern wegen des daher zu befürchtenden Unheils und verdrüßlichen Umstände selbigen auf alle Weise vorgebeuget werden möge; dagegen auch allhier nichts zur Sache thut, daß derselbe 17) bey Vollziehung sothaner Ehe fürnemlich auf das mutuum adjutorium gesehen und der Semproniæ dotem zu deßen alleinigen Gebrauch aus bedungen, immassen solches alles nicht zureichend, dem Ehe-Contract an sich selbsten dadurch zu annulliren, vielmehr dasjenige, was dieserwegen abgehandelt worden, pro pactis adjectis hierunter anzusehen; mithin, was dieses betrifft, demselben zwar 18) ad implementum desselben zu agiren unverwehret, im Gegentheil aber keinesweges die einmahl vollzogene Ehe damit anzufechten; denn ausserdem, daß dergleichen 19) mutuum adjutorium, worauf derselbe seine Intention am meisten gegründet, an dem angeführten Orte 15. 16. 17. 18. 19.

Gen. 2. v. 18.

dieß falls im geringsten nicht gegründet, so würde jedennoch auch dieser Behuff, im Falle es damit seine Richtigkeit hätte, von weniger Application auf gegenwärtigen Casum 20.
seyn; nachdem solchergestalt dieses nur als ein 21) accidens, quod abesse & adesse potest 21.
absque ullo ipsius rei præjudicio, zu betrachten; folglich 22) ad essentiam matrimonii keinesweges 22.
gehöret, noch dessen forma, wie vorgegeben werden wollen, darinnen zu suchen, als welche vielmehr in sola fide conjugali bestehet; diesemnach die Ehe an sich selbsten keine 23) Veränderung leidet, noch pacta etiam ex consequenti contraria & 23.

quomo-

quomodocunque adjecta zu dieſem Ende admittiret, daß, his ex omni parte non adimpletis, ſo fort ad diſſolutionem ipſius vinculi zu gelangen; denn widrigenfalls ein anders hierunter zu ſtatuiren und daß, ob non ſubſecutum pacti adjecti implementum, dergleichen matrimonia wieder zu zertrennen, nothwendig daher dieſer Schluß
24. folgen müſte, quod 24) matrimonia etiam inire liceat ad certas tantummodo dies & annos, imo ad paucas horas, cum ſemper in arbitrio contrahentium eſſet poſitum, utrum pactis ſtare, an vero ab iis recedere malint; welche Meynung noch bißhero unter uns, als irrig, billig rejiciret worden, weil ſo wohl nach Göttlichen als menſchlichen Ge-
25. ſetzen die Ehe 25) individua vitæ conſuetudo & omnis vitæ conſortium ſeyn ſoll,

§. 1. *Inſt. de Patr. Pot.*
L. 1. ff. de R. N.

26. nachgehends dasjenige, was de 26) malitioſa deſertione eingewendet werden dürffte, dergeſtalt nicht beſchaffen, daß daraus ein eigentlicher animus und propoſitum deſerendi, welches doch in dieſem Fall allerdings nothwendig, abzunehmen, anerwogen Sempronia an demjenigen Orte, wo ſothanes matrimonium contrahiret und hierauf beyderſeits Contrahentes eine ſo geraume Zeit mit einander gelebet, auch verſchiedene Kinder daſelbſten zuſammen gezeuget, beſtändig geblieben, folglich in dergleichen Caſu vielmehr Rechtens und
27. der Billigkeit gemäß, ut 27) quando conjux præſens ex nulla juſta cauſa cohabitare conjugi recuſat, ad diſſolutionem vinculi minime perveniatur, ſed officio judicis ad cohabitandum compellatur,

BEZA *tr. de divort. p. 105.*

28. nächſtdeme bey dergleichen 28) Deſertions-Proceß vorhero genau zu unterſuchen, an diſcesſio facta fuerit ſine juſta & probabili cauſa,

BARDIL. *de divort. ex cauſ. deſert. th. 29.*

29. ne 29) alias grave & irreparabile præjudicium iſtius modi perſonæ inferatur,

CARPZ. *Iurispr. Conſiſt. Lib. 3. tit. 5. d. 59.*
Jo. Balth. MANSO *illuſtr. deciſ. notab. 8. n. 7.*

mithin da dieſes gehöriger maſſen bißhero nicht geſchehen, ſondern ſo viel aus der facti ſpecie erhellet, derſelbe absque ullo ſtrepitu forenſi hierinnen zu verfahren gedencket, ſolches um ſo viel deſtoweniger Approbation findet; nicht zu gedencken, daß derſelbe ſein gröſtes Fundament dieſerhalben allein und fürnehmlich in denegatione mutui adjutorii & alimentorum, wie ſolches ehedem unter ihnen ſtipuliret, zu ſetzen ſuchet, bey ſo ge-
30. ſtalten Sachen aber nicht unbekandt, quod 30) uxor regulariter ad alimenta marito præſtanda non teneatur, auch woferne gleich bey denen Ehepactis ſolches abgeredet, jedennoch deren Denegirung und die hierauf anderweitig entſtandene Streitigkeiten, für keine rechtmäßige Urſache der Eheſcheidung hierunter füglich nicht conſideriret werden mögen, immaſſen ein ſolcher alsdenn ihm ſelbſten beyzumeſſen, wenn dergleichen Irrungen nachgehends währender Ehe ſich zu ereignen pflegen, cum 31) optima dos optima ſit tyrannis & cauſa plerumque jurgiorum, 31.

PETRARCH. *Lib. 1. de remed. fort. dial. 66.*
Enoch GLOESER *diſſ. de eo, quod circa dotes juſtum eſt, membr. 1. th. 5.*

inſonderheit, wo ſolche bey Contrahirung der Ehe pro fine primario gehalten und darauf alles Abſehen gerichtet worden, folglich auch allhier die bekandte 32) Regel ſtatt findet, damnum, quod 32.
quis ſua culpa ſentit, ſentire non videtur, dieſemnach bey ſothanen Umſtänden vielmehr behörige Güthe und Reconciliation zu tentiren, als dieſerwegen auf eine gäntzliche Eheſcheidung zu gedencken; im übrigen allenfalls auch Sempronia durch Entziehung ihrer dotal-Güther einige Gelegenheit zu dem entſtandenen Concurs gegeben und mit denen übrigen Creditoribus das Ihrige geſuchet, ſo doch alles annoch altioris indaginis und aus der uns zugeſchickten facti ſpecie nicht zu erſehen, ſolches doch hier keinesweges ad divortium hinlänglich, ſondern demſelben ſo wohl deshalb, als ſonſten 33) vi pacti initi de concedendo bo- 33.
norum uſu ſelbige ad Intereſſe zu belangen, unbenommen iſt, endlich eine Frau ihren Mann, wo ſich derſelbige, ſonderlich aus dringenden Urſachen, hinzuwenden genöthiget ſiehet, dahin zu folgen, obligiret iſt, bey deſſen Verweigerung aber durch gebührende Zwang-Mittel dazu angehalten werden mag; dannenhero im Falle derſelbe in Eleutheria länger wegen der vorgeſchützten Gefahr, ſich nicht zu bleiben getrauet, er entweder ſich des diesfalls wider die Semproniam zuſtatten kommenden Rechts zu bedienen, oder auch ſich daſiges Ortes cautione de non offendendo hierunter zu proſpiciren; letztens, ob zwar nicht zu läugnen, daß verſchiedene GOttes- und Rechts-Gelahrten in ihrer Meynung dahin gehen, daß die angeführten Worte

Matth. c. 5. & 19.

in ſuo ſenſu laxiori zu verſtehen, einem jeden demnach, der in einer Gemeine oder auch ſocietate civili lebet, diejenige 34) Explicatio genug ſeyn muß, 34.
welche lege publica angenommen und 35) inſtar 35.
interpretationis authenticæ, cui in foro cedit doctrinalis, eingeführet, folglich bey Unterthanen alle dergleichen Critique umſonſt iſt, auch anbey gar wohl zu attendiren, daß nicht qualiscunque cauſa frivola dahin gezogen und dadurch Anlaß gegeben werden möge, den Sinn Chriſti zuwider, die Ehe, weswegen er ſich daſelbſten auf die erſte Einſetzung derſelben mit groſſem Nachdruck beruffet, dergeſtalt pro lubitu, wie ehedem ſothaner Mißbrauch in der jüdiſchen Kirchen eingeriſſen, unter dieſem Vorwandt wieder zu zertrennen; vielmehr, wenn keine erhebliche und wichtige Umſtände dieſes anrathen und noch zur Zeit nicht alle Mittel zu einer Verſöhnung angewandt, allerdinges hierinnen behutſam zu verfahren, einem jeden und ins beſondere einer Chriſtlichen Obrigkeit oblieget; Solchemnach nicht der geringſte Grund-Schein vor demſelben dieſerhalben übrig bleibet:

Conclu-
ſum.

Als halten wir davor, daß derſelbe, bey ſo geſtalten Sachen, an die mit

Sempronia getroffene Ehe annoch allerdings gehalten und, zu einer anderweitigen Verheyrathung zu schreiten, keinesweges befugt sey.

V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXV. nach K. an J. H. S.

Mens. Jan. 1721.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De filii naturalis, quem pater coram judicio ecclesiastico talem agnouit, legitimatione, ab ipso patre postmodum impugnata.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Filio naturali, sine patris sui consensu, legitimationem quaerere non licet.*
2. 3. *Patris, totiusque familiae, dignitatem laedit, si illius nomine gentilitio vtatur filius naturalis;*
4. *hinc, patre mortuo, familiae requiritur consensus, adeo vt*
5. 6. *nec principi, multo minus Comiti Palatino, liceat, inuitis cognatis, tale quid concedere.*
7. Distinguendum *est circa legitimationem; num illa* maculam natiuitatis *tantum tollat, vel* clausulam succedendi *simul addat.*
8. *Ad consequendam in legitimatione clausulam succedendi, patris, illo autem mortuo ceterorum liberorum cognatorumque consensus est necessarius,*
9. *idque propter ceterorum ius quaesitum in succedendo.*
10. *Ad solam natiuitatis maculam tollendam nullius requiritur consensus;*
11. 12. *ita sentientibus academiis* Helmstadiensi & Lipsiensi.
13. *Fauet* ius ecclesiasticum *liberis naturalibus ac spuriis;*
14. *culpa enim non est eius, qui* nascitur, *sed qui generat.*
15. *Multis in locis liberi* naturales, *quo se distinguant a* spuriis, *patris sui* nomine gentilitio *vtuntur;*
16. *imo separatam gentis lineam inchoant.*
17. *Quando quis eo tempore tacet, quo maxime loqui debuerat, ille tacite videtur consensisse.*
18. *Nemini suum ius quaesitum potest aufferri.*
19. *Quemlibet factum suum obligat, nec quis ei contrauenire potest.*
20. *Beneficium non, nisi propter subsecutam ingratitudinem reuocari potest.*
21. 22. Num filius naturalis per non-usum nominis paterni, in legitimatione consecuti, illi renunciasse censeatur?
23. *Pupillus ac minor renunciatione sibi praeiudicare, suamque conditionem deteriorare haud potest.*
24. *Quaelibet* privilegia *ex gratiae tacitam inuoluunt conditionem*: si preces veritate nitantur.
25. *Corruunt ipso iure priuilegia, per sub-& obreptionem consecuta ad falsa narrata.*
26. Num Comiti Palatino liceat, dignitatem ab illo semel concessam rursus adimere? *Respondetur* negando.
27. *A iure conferendi, ad ius deponendi & priuandi, non valet sequela.*
28. *Exemplum huius regulae.*
29. *Priuatio semel collatae dignitatis praesupponit delictum.*
30. Comes Palatinus *non gaudet iurisdictione.*
31. *Nemo prius, quam audiatur, puniendus.*
32. *Cauſſae cognitio spectat ad actus iurisdictionales.*
33. *Quae incumbant Comiti Palatino, inuitis legitimationis concedendae.*

Species facti.

SAt J. D S. Bürgemeister in K. euch ausser der Ehe gezeuget; euch auch vor dem Hochfürstlichen Consistorio zu K. vor seinen natürlichen Sohn erkennen müssen; worauf ihr im Jahr 1704. auf der Universität Helmstädt durch den damahligen Vice-Rectorem, euch auf dessen Nahmen, mit seinem Vorbewust und unter eigenem Verschub, legitimiren lassen; welchen Nahmen ihr denn bißhero so wohl in K. als anderwärts jederzeit geführet, auch, da ihr eurer Krieges-Dienste erlassen worden, darauf auf gleiche Weise euren Abschied erhalten: Im Gegentheil nunmehro, da ihr euch um das Bürger-Recht daselbst beworben, hat obgedachter euer natürlicher Vater nicht geschehen lassen wollen, daß ihr unter diesem Nahmen in das Bürger-Catastrum eingeschrieben worden, sondern vielmehr, weil ihr euch selbsten so wohl, als ihr bey ihm in Dienste getreten, nach bereits geschehener Legitimation, nichts desto weniger nach eurer Mutter genennet, als auch sothane, ohne sein Vorwissen, dem Vorgeben nach, gesuchte Legitimation auf sein, des Bürgermeisters, Suchen wieder cassiret und annulliret worden; Als wollet ihr, bey so gestalten Sachen, über nachfolgende vier Fragen in denen Rechten belehret seyn;

Und zwar anfänglich:

Ob ihr wider das Cassatorium so wohl, als auch die Protestation des Bürgemeisters zu hören? Quæst. I.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß kein 1) Filius naturalis, denen Rechten nach, befuget, die Legitimation zu suchen, ohne daß der Pater naturalis darein consentiret und die Legitimation *Rat. dub.*

selbsten

selbsten vor seinen Filium gesuchet und veranlasset, wie solches ausdrücklich in der

Nov. 89. c. 9.

2. versehen; Nachgehends dem 2) Respect des Patris naturalis entgegen wäre, wann dessen Filius naturalis seinen Geschlechts-Nahmen führete; Ferner 3) denen übrigen Kindern und Anverwandten solches nicht weniger zum Despect gereichete; solchemnach eben deshalben 4) parente mortuo der Kinder und Anverwandten ihr Consens erfodert würde,

COVARR. *de matrim.* §. *9. n. 10.*
GAIL. *Obs. 142. n. 16.*

5. dergestalt, daß nicht einmahl dem 5) Principi dergleichen, invitis cognatis, vorzunehmen erlaubet,

GEISLER *de legitimat. p. 2.* §. *71.*

6. folglich um so viel weniger hierunter dem 6) Comiti Palatino nachzusehen;

Rat. dec. Dieweilen aber ein grosser 7) Unterscheid

7. darinnen zu machen, ob die Legitimation, nur den Maculam nativitatis aufzuheben, gesuchet und erhalten werde, oder aber der Legitimatus der Legitimationi die Clausulam succedendi dem Patri naturali mit einrücken lassen, welches, wie es nach obbesagter

Nov. 89. C. 9.

8. bey des Vaters 8) Leben ohne desselben Consens und nach seinem Tod, ohne der rechten Kinder und nächsten Anverwandten ihrer Einwilligung,

9. nicht geschehen und denen letztern dadurch ihr 9) Jus quæsitum succedendi nicht genommen werden mag,

FOERSTER. *de Success. lib. 6. c. 33. n. 24.*

als im Gegentheil, im Fall der natürliche Sohn

10. nur das erstere, 10) Maculam nativitatis wegzunehmen und zu ehrlichen Professionen und Zünfften fähig zu werden, demselben die Legitimation zu suchen, iederzeit frey bleibet, ohne daß er seines natürlichen Vaters oder dessen Anverwandten Einwilligung vonnöthen, als welchen hierunter kein Eintrag oder Nachtheil geschiehet und dan-

11. nenhero 11) selbsten die Universität Helmstädt in einem Responso vom 25. Julii 1621. bey dem

HAHN. *ad* WESENBEC. *de R. N. n. 2.*

12. wie nicht weniger ein 12) Leipziger *Responsum* bey dem

CARPZ. *P. 2. Const. 16. Def. ult.*

an dem Tage lieget,

HOPP. *ad* §. *13. J. de nupt.*

welchen Responsis hieselbsten um so viel mehr

13. nachzugehen, ie härter die 13) geistliche Kirchen-Rechte es halten, daß dergleichen natürliche Geburth dem unschuldigen Kind schaden, einen Flecken bringen und an seinem Glück eine

14. Hinderniß seyn solte, culpa 14) enim non est ejus, qui nascitur, sed qui generat;

c. nasci. 5. dist. 56.

dagegen nichts hindert, was wegen des Geschlechts-Nahmens erinnert worden, massen nicht

15. nur an vielen Orten 15) die natürliche Kinder ihres Vaters Nahmen behalten, als welche dadurch von denen Spuriis unterschieden, weil diese sich von der Mutter benennen müssen,

MYLER. *in Gamolog. c. 24. 25.*

sondern auch, im Fall auf dem Nahmen keine Geschlechts-Würde hafftet, die Sache um so viel weniger bedencklich fället; in der That auch nichts 16) ungewöhnliches ist, daß ein Bastard 16.
oder natürliches Kind eine besondere Geschlechts-Linie, welche mit denen Legitimis nichts zu thun, anfänget und fortsetzet,

Pont. HEVTER. *de liber. nat. c. 17.*
HOEPPING. *de insign. cap. 7.* §. *3.*

ohne daß solches bey den Nachkommen, da so viel Nomina propria æquivoca sind, einigen Anstoß verursachet:

Als halten wir davor, daß eure Le- Conclu-
gitimation, im Falle die Clausula suc- sum.
cedendi ausgelassen, auch ohne eures natürlichen Vaters Einwilligung oder Vorbewust, gestalten Sachen nach, zu Recht wohl bestehen könne.

Zum andern wird gefraget: Qu. II.

Ob ihr nicht um so viel mehr deßhalb zu hören, nachdem ihr dessen Einwilligung so gar euch zu erweisen getrauet?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß so- *Rat. dub.*
thaner Beweiß hierunter für gantz unerheblich zu achten, weilen nicht allein anfangs aus dem an Geheimden Rath nach W. von eurem natürlichen Vater erstatteten Bericht gar klärlich erhelle, daß sothane Legitimation ohne seinen Willen gesuchet und erfolget, sondern dessen Dissensus auch um so viel mehr daher zu Tage liege, daß er den erhaltenen Legitimations-Schein wieder cassiren und annulliren lassen; mithin da dieserwegen factum und protestatio in contrarium vorhanden, es umsonst seyn würde, annoch dißfalls aus einen oder dem andern Umstand einige Præsumtion und Beweiß seines hierzu ertheilten Consensus zu erzwingen, zumahlen da im Falle es damit auch seine Richtigkeit hätte, demselben, solches als ein merum beneficium zu revociren, dennoch frey gestanden, insonderheit da ihr solchem per non-usum selbsten renunciret und euch dessen durch Beylegung eures erstern und mütterlichen Nahmens wieder verlustig gemachet;

Dieweil aber anfangs daraus so wohl, daß *Rat. dec.*
er dem Bericht nach, selbsten die Kosten zu der ertheilten Legitimation hergegeben, als auch darauf den quæstionirten Legitimations-Schein zu sich genommen, dessen Consensus und Einwilligung billig zu schliessen, als auch dieselbe daher nicht undeutlich abzunehmen, daß er um sothanes Negotium Wissenschafft so fort gehabt, darwider aber zu der Zeit sich in geringsten nicht gereget; anerwogen in diesem Falle, quando
17) quis eo tempore tacet, quo maxime loqui 17.
debuerat, dergleichen erfolgtes Stillschweigen, denen Rechten nach, billig pro consensu tacito anzusehen, anerst demselben, in einer dergleichen præjudicirlichen Sache dagegen alles vorzukehren obgelegen; folglich nunmehro auch, da ihr bey diesen Umständen dißfalls einmahl ein 18) 18.
Jus quæsitum vor euch, er euch auch solches wider

seinen

seinen Willen durch die nachhero geschehene Protestationes und gesuchte Cassatorias wiederum zu
19. nehmen, keinesweges befugt gewesen, cum 19) quemlibet factum suum obliget, nec quisquam ei contravenire possit; dagegen der Vorwand, daß ihr propter non-usum nominis demselben selbsten abgesaget, wie in der folgenden Frage mit mehrern ausgeführet werden soll, eben so wenig dabey hindert, als dasjenige, was de revocando beneficio eingestreuet werden könte;
20. anerwogen solches letztere unter keinen andern Prætext, als einzig und allein 20) propter subsecutam ingratitudinem, geschehen mag; anbey auch solches, was de rebus donatis einiger massen in denen Rechten fundiret, auf diesen Fall gar keine Application leidet:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß wegen sothanen Beweises ihr, gestalten Sachen und Umständen nach, hierunter um so viel desto mehr gegen euren natürlichen Vater zu hören.

Qu. III. Zum dritten wird gefraget:

Ob euch, daß ihr in dem Assecurations-
21. Schein, 21) nach erhaltener Legitimation, euch sothanen Nahmens nicht bedienet, hierbey einiges Præjudiz erwecken könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dieses daher zu behaupten, weiln ihr nicht allein anfangs
22. 22) dadurch ausdrücklich dem euch einmahl durch die Legitimation beygelegten Nahmen renunciret, sondern auch dadurch klärlich zu verstehen gegeben, wie solches alles so wohl sub & obreptitie wider eures natürlichen Vaters Willen und Wissen dißfalls erschlichen, als ihr auch keinesweges befuget wäret, euch dessen Nahmen dieserwegen anzumassen, anderer Gestalt ihr euch solchen beyzulegen, kein Bedencken getragen haben würdet;

Rat. dec. Dieweil aber anfangs ihr damahls in einem solchen Alter euch befunden und kaum das 14te Jahr, besage der Specie facti, erreichet, als ihr solchen von euch gestellet; mithin dasjenige,
23. was von einer 23) Renunciation dieserwegen angezogen werden wollen, bey diesen Umständen gar nicht zu regardiren; anerwogen weder ein Pupillus, noch Minorennis, durch dergleichen Actus sich præjudiciren, oder seine Condition verschlimmern mag; Anbey gar starcke Præsumtiones sich herfür thun, daß ihr nicht so wohl freywillig, als gezwungener Weise solches gethan; im übrigen aber, da ihr daselbsten so wohl von denen dasigen Einwohnern euch nach dem in der Legitimation erhaltenen Nahmen nennen, als auch nachhero darauf eure Dimission und Abschied auf gleiche Weise von euren commandirenden Officier ertheilen lassen, aus diesem allen sothaner Vorwand eo ipso sich widerlegen lässet:

Conclusum. Als halten wir davor, daß euch aus sothanen Assecurations-Schein daher, daß ihr euch nicht eures neu erlangten, sondern mütterlichen Nahmen bedienet, kein Præjudiz zuwachsen möge.

Vierdtens wird gefraget: Qu. IV.

Ob das von dem von der Hardt geschehene Cassatorium und Annullatorium zu Recht beständig?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, nach- *Rat. dub.*
dem das ermeldete Cassatorium die Exceptionem sub & obreptionis zum Grund setzete, solches allerdings vor beständig zu achten, weil 24) alle 24.
Privilegia und Res gratiæ die tacitam conditionem mit sich führeten: si preces veritate nitantur, mithin 25) solche ipso jure wegfielen, wann sich zeigete, daß dergleichen ad falsa narrata ertheilet wären; nachgehends das ermeldete cassatorium ad instantiam desjenigen ertheilet worden, der den Nachtheil davon, dessen er sich zu besorgen, angeführet, damit nehmlich der Legitimatus sich keiner Succession oder Erbschafft des Impetrantens oder der seinigen anmassen möchte; nicht zu gedencken, daß die Cassation nicht von einem schlechten Comite Palatino, sondern demjenigen, der das Amt eines magistratus academici verwaltet, folglich jurisdictionem gehabt, geschehen wäre;

Dieweilen aber anfangs einem 26) Comiti *Rat. dec.*
Palatino so wenig zukommet, die einmahl ertheilete Würde wiederum abzunehmen und zu cassiren, 26.
als solches einem andern Brabeytæ, oder Promotori, nachgelassen, den Gradum, den er einmahl ertheilet, wiederum zu annulliren, weil anfangs das Comitiv nur auf Ertheilung der Würde, nicht aber derselben Entsetzung gehet, gleichwohl
27) a jure conferendi ad Jus deponendi & pri- 27.
vandi gar kein Schluß zu machen, indem 28) der 28.
Priester, welcher einen andern weyhet, deswegen keine Gewalt hat, den einmahl geweyheten wiederum zu degradiren; nachgehends dergleichen
29) privatio semel collatæ dignitatis ein Ver- 29.
brechen erfordert, welches dadurch zu bestraffen, dergleichen aber ein Comes 30) Palatinus, der 30.
gar keine Jurisdiction hat, sich nicht anzumassen; des unsäglichen Mißbrauches zu geschweigen, welcher von denen ietzigen Comitibus Palatinis begangen und von ieden besorget werden müste, der von ihnen ein Privilegium erhalten, da auch 31) 31.
niemand, ohne gehöret zu werden, zu bestraffen, in dergleichen Fällen die 32) Cognitio causæ nöthig 32.
seyn will, die keinem Palatino, weil selbige ad actus jurisdictionales gehöret, zukommet; darwider in dem quæstionirten Casu nichts hindert, daß gleichwohl hieselbst sich der natürliche Vater beschweret, weil im Falle auch solches geschehen, der Comes Palatinus nicht inaudita altera parte mit der Cassation zu fahren, sondern die Sache an dem gehörigen Richter verweisen und dessen Erkänntniß sodann abwarten sollen; absonderlich da hieselbst das Vorgeben de metu successionis deswegen umsonst, weil die Legitimatio ad effectum succedendi eine besondere Clausel erfordert, welche aber in dem quæstionirten Diplomate keinesweges zu finden, wie dann dem 33) 33.
Comiti Palatino vor allen Dingen obgelegen wäre, sich der Legitimation, ob solche ad instantiam patris naturalis geschehe, oder nicht, was selbige vor einem Effect haben solle, und dergleichen, sich zu erkundigen; Welches um so viel

leichter

leichter geschehen mögen, weil das Diploma von geschehener Intercession gedencket, folglich die Intercedentes hierunter wohl Bericht thun können; überdieses was von der Jurisdictione academica eingestreuet worden, solche nicht nur allein a Comitiva ipsa gäntzlich unterschieden und, im Falle auch solche hieher gehörig, wie man doch nicht siehet, dieselbe sich nur über die Cives, nicht aber extraneos legitimatos erstrecket, allenfalls nicht übereilet, sondern der Gegentheil zulänglich vorhero mit seiner Nothdurfft gehöret werden müssen, absonderlich da die Cassatio nicht allein auf den Nahmen des Legitimati, welches doch nicht weniger einer Untersuchung bedurfft, sondern unter der Clausul und Worten geschehen: daß das den 16. Jan. 1704. ertheilte Diploma unkräfftig, ungültig und in keine Wege Rechtens bestehen könne oder möge; welches so gar ultra limites petentis & impetrantis, der nur den Nahmen geändert wissen wollen, sich verlauffet:

Als halten wir dafür, daß das quæ- Conclu-
stionirte Cassatorium, denen Rechten sum.
nach, vor beständig nicht zu achten.
V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXVI. nach L. an J. D. K. Königl. Preußischen Rath.

Mens. Aug. 1721.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De vsuris ecclesiae cathedrali soluendis, huiusque editione instrumenti obligationis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Vsurae, vti vmbra ad corpus.*
2. Num deficiente instrumento obligationis debeantur vsurae?
3. *In rebus quotannis recurrentibus haud currit praescriptio.*
4. *Omnes res praescriptioni temporis longissimi subsunt.*
5. *Exceptio redituum annuatim recurrentium debitori, non creditori, competit.*
6. Decisio *arg. 2.* affirmatiua.
7. Posterius *arg. gen.* membrum.
8. *Nemo, regulariter, tenetur, instrumenta edere aduersus se ipsum & alterum in se armare.*
9. *Documenta inter debitorem & creditorem sunt communia;*
10. 11. *hinc aut edenda sunt, aut iurato asserendum est,* daß man solche nicht gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen.

Species facti. SAt das Dom-Capitul zu Bornia von denen von P. über Rechts- verjährte Zeit 45. Thlr. Zinsen jährlich gehoben; weil nun der von P. das Capital nach Proportion der Zinsen abführen will, verlanget derselbe editionem obligationis, welche das Dom-Capitul weigert, dahero der von P. mit Zahlung der Zinsen an sich gehalten, gleichwohl aber besorgen muß, daß er dißfalls Gerichtlich belanget werdn möchte; als will derselbe über nachfolgende Fragen, was dißfalls Rechtens, belehret seyn;

Quæst. I. Und zwar anfangs:

Ob die von P. schuldig, bey nicht erfolgter Edirung der Obligation, ferner an Zinsen etwas zu bezahlen?

Rat. dub. Ob nun wohl die von P. in den Gedancken
1. stehen, daß die 1) Usuræ, uti umbra ad corpus,
2. anzusehen, folglich wenn 2) die Obligation mangelte, sie auch die Zinsen zu bezahlen nicht gehalten; wie denn leichtlich geschehen können, daß der Haupt-Stuhl des Capitals abgeführet, die Zinsen aber ex errore geblieben; auch hie-
3. runter auf Seiten des Dom-Capituls keine 3) Verjährung anzuführen, weil solche in rebus quotannis recurrentibus keine statt fände;

Rat. dec. Dieweil aber das Dom-Capitul sich bey Rechts- verjährter Zeit in quasi possessione der Hebung quæst. Zinsen befunden, folglich, wie 4) alle Dinge absonderlich longissimi temporis præscriptioni unterworffen, also auch selbige nunmehro nach Ablauff solcher Zeit nicht gehalten, darüber responsable zu werden; indem diese, eben ob difficultatem probandi, wenn eine dergleichen Obligation in Kriegs- Pest- oder andern Zeiten verlohren gegangen, in denen Rechten eingeführet; da hingegen die 5) Exceptio redituum annuatim recurrentium, ad debitorem, keinesweges aber ad creditorem gehöret; am allerwenigsten aber das Dom-Capitul ex quasi possessione hujus juris gesetzet werden mag; zu geschweigen, daß aus den Actis nicht erhellet, ob die Zinsen pro redimibilibus, oder für unablößlich zu achten, welchen letzten Falls ohnedem aller Streit ein Ende hätte: 4. 5.

Als halten wir dafür, daß 6) die von P. nicht befuget, dem Dom-Capitul die quæst. Zinsen zu verweigern. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob das 7) Dom-Capitul ad editionem instrumenti obligationis verbunden? 7.

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, quod nemo 8) teneatur instrumenta edere adversus se ipsum & alterum in se armare; Nachgehends, da die Zeit der Verjährung ohnedem vorhanden, 8.

deraleichen Edirung wenig helffen, oder ſchaden würde; derjenige aber, ſo dergleichen Documentorum editionem ſuchen wolle, nöthig habe, daß er ſolche gebrauche zu dociren;

Rat. dec. 9. Dieweil aber dergleichen 9) Documenta inter debitorem & creditorem pro communibus zu achten; Nachgehends, ob gleich die Præſumtio bonæ fidei vor das Dom-Capitul, ob temporis intervalla, man gleichwohl nicht weiß, ob nicht aus Producirung dergleichen Documents mala fides zu erweiſen ſtünde; Endlich das Dom-Capitul dißfalls nicht ad impoſſibilia obligiret, weil; das Petitum *alternative* einzurichten, 10) entweder die quæſt. Documenta zu ediren, 11) oder, daß ſie nicht gefährlich ſolche von abhanden kommen laſſen, endlich zu erhärten: 10. 11.

Als halten wir davor, daß gleichwohl, geſtalten Sachen nach, das Dom-Capitul ſchuldig, denen von P. die quæſtionirte Documenta zu ediren. V. R. W. Concluſum.

de LVDEWIG.

Conſilium LXXXVII. nach W. im Fürſtenthum Halberſtadt an Fr. A. E. L. M. gebohrne B.

Menſ. Nov. 1721.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Caſus ſingularis, quo, ne quidem ob allegatas cauſſas auerſationis coniugatorum, adulterii, deſertionis pluresque alias, conceditur diuortium.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. 3. 4. *Cauſſae, quae diuortium concedere videntur: a) infelix coniugium, b) deſertio, c) lenocinium, d) auerſatio,*
5. *refutantur ex circumſtantiis caſus propoſiti.*
6. *De lenocinio putatiuo ac vero.*
7. Num vxor praevenire poſſit diuortio, a marito, *propter commiſſum, poſtea tamen remiſſum adulterium*, intentato?
8. Rationes *quaeſtionem praecedentem* affirmantes.
9. Negatiuae deciſionis *rationes magis fundatae.*
10. *Maritus ſuper commiſſum adulterium tranſigens, a tranſactione non poteſt recedere.*
11. *Minae mariti euertuntur cautione de non offendendo.*
12. *Cui obſtat exceptio veritatis, illius iniuria perpeſſa minoris eſt aeſtimationis.*
13. *Deciſio* argumenti 7.
14. *Coactum matrimonium pro nullo habetur.*
15. *Adulterium apud Evangelicos quoque inter cauſſas diuortii refertur.*
16. *Deficiente connubiali affectu, ſolutio vinculi matrimonialis locum habere videtur.*
17. *Diſtinctio inter conſcientiam erroneam & veram inque legibus fundatam.*
18. *Coacta matrimonia a vitio coactionis purgantur per diuturnitatem coniugii.*
19. *Petitio diuortii ob adulterium non eſt neceſſitatis, ſed voluntatis.*
20. *Poenitentia eius, quod ſemel placuit, non admittitur.*
21. *Auerſatio in ſponſalibus, non vero in diutino coniugio, attenditur.*
22. *Adulterium in cauſſa ſeparationis & diuortii ſuccurrit parti innocenti, nullatenus vero nocenti.*

Species facti. SEyd ihr vor 14. Jahren euren Mann, B. M. zu heyrathen gezwungen worden. Ihr habt auch mit demſelben dieſe Zeit über verſchiedene Kinder gezeuget, obgleich, eurem Vorgeben nach, ihr einen beſtändigen Eckel vor deſſelben Perſon empfunden. Und weil dieſer euch gleichfalls nicht leiden kan, durch dergleichen Liederlichkeit eure Haushaltung und Nahrung abgenommen, ſo, daß ſich dieſer euer Ehemann, Schulden halben, auf flüchtigen Fuß ſetzen und im Lande herum vagiren müſſen, biß er ſich unter die Soldaten begeben. In währender Zeit ſeit ihr in Unzucht von einem andern ſchwanger worden, welchen Fehltritt euer Mann euch gleichwohl, gegen Erlegung 60. Rthlr. und einer Schnur Ducaten, verziehen. Dem zuwider aber nachhero euch proſtituiret und, wie er, im Fall eure Mutter todt, euch, getriebenen Ehebruchs halben, von ſich jagen wolte, ſich verlauten laſſen. Bey welchen Umſtänden dann ihr demſelben dadurch vorzukommen vermeynet, wann ihr euch ietzo von demſelben, durch obrigkeitliche Hülffe, ſcheiden lieſſet. Zu welchem Ende ihr über einige Rechts-Fragen von uns belehret ſeyn wollet, um euch derſelben bey dem Landes-Herrn, in Suchung der Eheſcheidung zu, bedienen.

Und zwar anfänglich: Quæſt. I.

Ob eine hohe Landes-Obrigkeit nicht verſtatten könnte, daß ihr, bey ſolchen Umſtänden, von eurem Manne geſchieden würdet?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß 1) gleichwohl eine Ehe, daraus Mord und Todtſchlag zu beſorgen, leichter und ſicherer getrennet, als dergleichen Gefahr immerwährend exponi- *Rat. dub.* 1.

ret

ret und unterworffen werden möchte; nachgehends euer Ehemann sich, als ein Banquerotirer auf flüchtigen Fuß befinde, folglich ihr deshalben
2. instar 2) *Desertae* zu achten; nächst diesem, da euer Ehemann, vor den von euch getriebenen Ehebruch, Geld und zwar von euch und
2. eurer Mutter genommen, er dißfalls in causa 3) Lenocinii anzusehen, mit dem Leben zu bestraffen, oder wenigstens deswegen von euch zu scheiden, damit bey währender Ehe das Lenocinium nicht ferner getrieben und für schnöden Gewinn zu eurer Hurerey und Ehebruch mit andern stillschweigen möchte; letztens ihr
4. 4) beständig vorgebet, daß ihr zu dieser Ehe gezwungen worden und in derselben niemahls gegen eurem Manne eine eheliche Liebe empfunden;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs, da
5. 5) ihr, eurem eigenen Bericht nach, 14. Jahre mit eurem Manne nicht allein in der Ehe zugebracht, sondern auch mit demselben verschiedene Kinder erzeuget, folglich, da beydes die Zeit so lang, als auch die eheliche Beywohnung so offt erfolget und wiederholet worden, auch der würckliche Effect davon in ehelich erzeugten Kindern erfolget, es nunmehr zu spate und ein nichtiger Vorwand, in dem ehemahligen Zwang einen Behelff vorietzo zu suchen; nachgehends, was ihr von eurem Widerwillen und eures Ehemannes widrigem Bezeugen anführet, in keine Consideration deswegen kommen mag, weil ihr eurer Seits keine Ursache anzuführen wisset; auch, daß euer Ehemann euch übel begegnet, ihr ihm in der Specie facti nicht zur Schuld geleget; vielmehr, daß er euch, weil er keine eheliche Liebe von euch verspüre, gleichfalls nicht achte, zugestehen müsset, mithin, da die Schuld an euch lieget, vielmehr euer widriges und Ehr-vergessenes Bezeugen eine Bestraffung und richterliche Zwangs-Mittel verdienete; überdieses ihr bey Abwesenheit eures Mannes über die Desertion keine Beschwehrung geführet, auch, im Falle derselbe aus dringender Noth anderwärts sich aufhalten und niederlassen müste, eure Pflicht erforderte, denselben, als sein Eheweib, nachzufolgen; wie dann auch, daß euer Ehemann, Geldes halben, den einmahl begangenen Ehebruch verschwiegen,
6. auf Seiten seiner kein 6) Lenocinium ausmachet, indem solches Laster und Verbrechen nur alsdann Statt findet, wenn ein Ehemann zu dem vollziehenden Ehebruch stillschweiget und stillschweigend darein geheehlet; nicht aber, wann er, seine Kinder und Ehegattin zu schonen, nach dem verübten Ehebruch von dem Ehebrecher oder sonsten Geld nimmet und das Verbrechen verschweiget:

HEIGIVS *lib. 2. qu. 29. n. 79.*
CARPZ. *Part. 2. quaest. crim. 71. n. 34.*

Verschulden, zu trennen und eine Ehescheidung vorgehen zu lassen.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob 7) ihr nicht deswegen, weil euch euer Ehemann das einmahl per Transactionem gehobene Verbrechen des Ehebruchs vorwirfft, auch, auf eine Ehescheidung deswegen künfftig zu dringen, sich verlauten lassen, die Ehescheidung suchen möget? 7.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 8) *Rat. dub.* euer Ehemann dadurch, weil er er sich verlauten lassen, nach eurer Mutter Tod, des verübten und gleichwohl einmahl beygelegten Verbrechens halben, euch fortzujagen und auf die Ehescheidung zu dringen, euch Fug und Macht gegeben, seinem bösen Vornehmen hierunter vorzukommen und auf die Ehescheidung eine Klage einzugeben; in mehrern Erwegung, daß euer Ehemann, als ein unbedachtsamer Mensch, euch in die Furcht setzete, es möchte derselbe, nach eurer Mutter Tod, auf Extrema verfallen und weiß nicht was unverantwortliches vornehmen, welchem allen durch die Ehescheidung ietzo vorgebeuget werden könte; endlich, da euer Ehemann nur so lange, als eure Mutter lebet, deswegen in Ruhe zu seyn, vorgebe, damit ihm die Erbschafft nicht entgehen möchte, derselbe, dieses seines bösen Vorsatzes halben, euch den Grund zu dem Recht bahnete, vorietzo schon die Ehescheidung behörigen Ortes zu suchen; 8.

Dieweilen 9) aber anfangs, da euer Ehe- *Rat. dec.* mann einmahl 10) super commisso adulterio transigiret, es, in Ansehung dessen, schlechterdinges bey dem Transact sein Verbleiben, obgleich, im Falle die Sache an den Gerichten anhängig gemachet und gerüget würde, ex parte Fisci eine Straffe erfolgen möchte; in mehrern Erwegung, was ein Ehegatte dem andern in honorem matrimonii einmahl in dergleichen Fehltritt pardoniret, er solches nachhero nicht wieder zurücke nehmen und ferner ahnden, oder desfalls ad Separationem klagen kan; folglich alle Bedrohungen umsonst und vergebens seyn, deren sich euer Ehemann desfalls bedienet; überdieses, im Falle die Bedrohungen eures Mannes einigen Grund, euch desfalls ohnbenommen, 11) Cautionem de non offendendo Rechts-behörig zu suchen, keinesweges aber dieserwegen so fort ad diuortium zu klagen; ferner, daß euch nahe gehe, weil euer Ehemann den von euch begangenen Ehebruch ausgebracht, solches leichtlich zu glauben, gleichwohl, da euch 12) Exceptio veritatis allenthalben im Wege, nicht abzusehen ist, warum ihr diese Injurie so groß machen und ad causas diuortii ziehen wollet; ob euch gleich disfalls euren Mann sonsten zu belangen unbenommen: 9. 10. 11. 12.

Conclusum. Als können wir, den in Specie facti erwehnten Umständen nach, nicht finden, wie eine hohe Landes-Obrigkeit bewogen werden solle, eine mit Kindern gesegnete 14. jährige Ehe, ohne des Ehemannes Suchen oder

Als halten wir davor, daß 13) ihr, des von eurem Ehemanne propalirten Ehebruches auch anderer Drohungen wegen, ad diuortium zu klagen noch zur Zeit nicht befuget, obgleich dieserwegen denselben Iniuriarum zu belan- Concluf. 13.

belangen, auch allenfalls von demselben Cautionem de non offendendo zu fordern, euch dadurch ohnbenommen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob ihr und euer Ehemann nach dem Gewissen und nach euer beyden Intention schon lange vor GOtt geschieden zu achten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich-
14. wohl eine 14) gezwungene Ehe vor ungültig und nichtig zu achten;

BOEHMER *de coacto matrimonio c. 2.*

15. nachgehends, da der 15) Ehebruch hinzu kommen, solcher inter causas diuortii, quoad vinculum, inter Euangelicos billig zu setzen; endlich
16. der 16) natürliche Haß und Widerwillen gleichfalls also anzusehen, daß, deficiente maritali aut connubiali affectu, auch das Band der Ehe wegfiele;

Rat. dec. Dieweilen aber hieselbst nicht de 17) con-
17. scientia erronea, sondern vera und in LL. fundata die Frage, dann jene sich iedweder in seiner eigenen Phantasie, eigenen Einfällen nach, erwerben mag; nachgehends die 18) coacta matrimonia a vitio coactionis genugsam purgiret, wann Leute 14. Jahr mit einander in der Ehe leben und Kinder zeugen; ferner der 19) Ehebruch keinen Ehegatten zwinget, von dem andern sich zu scheiden, vielmehr iedem freygelassen, dergleichen Verbrechen zu pardoniren und, wann solches einmahl erfolget, die poenitentia 20) ejus, quod semel placuit, niemand freygelassen wird; endlich, der natürliche Widerwillen zwar 21) in Sponsalibus in einige Consideration zu kommen pfleget; da hingegen in matrimonio ipso, absonderlich, wenn solches 14. Jahr unter Kinder-Seegen continuiret, nicht anders als pro adfectato angesehen werden mag; letztens das 22) Adulterium in causa separationis & divortii dem Parti innocenti zu statten kommen, keinesweges aber dem schuldigen Theil zu einigem Vortheil gereichen mag: 19. 20. 21. 22.

Als halten wir nicht dafür, daß eure Conclubisherige Ehe vor null und nichtig sum. geachtet werden möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXVIII. nach S. an C. B. Geschwister.

Mens. Iul. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De impugnata testamenti ad pias caussas validitate.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Circa testamentum ad pias caussas haud requiruntur solemnia.*
2. *Iudiciale testamentum vel offerri debet iudici, vel coram eodem nuncupari;*
3. *scribae autem persona non est iudex.*
4. Opinio *plurium* Doctorum, *quod in testamentis iudicialibus requiratur praesentia iudicis & actuarii, imo etiam duorum scabinorum;*
5. 6. *item, quod oblatio testamenti iudicialis nec per procuratorem, nec absque mandato, fieri queat.*
7. *In testamento ad pias caussas duo testes etiam solent requiri* iure Canonico.
8. *Priuilegium piae caussae cessat, si extraneae quid legetur personae.*
9. *Corruit testamentum, si probetur, quod testator tempore conditi testamenti non fuerit mentis compos.*
10. Quaestio iuris: *de purganda a iudice testamenti publici suspicione.*
11. *Iuramento locus est, etiamsi Princeps de validitate actus dicat testimonium;*
12. *quod praesertim in iudicialibus testamentis locum habet.*

Species facti. SAt euer Anverwandter ein Testamentum publicum errichtet und in demselben die dortige Armen zu Erben dergestalt eingesetzet, daß seine Haushalterin Zeit Lebens den Usumfructum davon haben solle. Findet sich hiebey, daß der *Testator*, seit dem derselbe aus Ost-Indien wieder kommen, eine seltsame Lebens-Art gehabt, auch zur Zeit des errichteten Testaments deswegen nicht wohl bey Verstand gewesen, weil er vorgegeben, es würde ihm von den Geistern zugesetzet, sie hocketen auf seinem Rücken. Dahero derselbe unter die Geister geschossen, sich auch selbsten die Geister zu verjagen, auf den Rücken gepeitschet. Wie dann nächstdem nicht der Amtmann, sondern nur der Amts-Schreiber das Testament aufgenommen; solchemnach wollet ihr, was dißfalls Rechtens, von uns auf zwey Fragen belehret seyn;

Und zwar anfangs: Qu. IV.

Ob das quaestionirte Testament, denen Rechten nach, vor beständig zu achten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich- *Rat. dub.*
wohl dieses 1) Testamentum ad pias caulas er- 1.
richtet, folglich von der Beschaffenheit, daß solches keiner Solennien nöthig, sondern vielmehr, daferne solches die Wahrheit zum Grund, vor beständig zu achten; nachgehends in dem Testament

sich

sich nahmentlich ausgedrücket finde, daß der Testator seinen letzten Willen deutlich zu verstehen gegeben; mithin da derselbe auch sonsten intervalla bey seiner Melancholie gehabt, er sich bey Errichtung des Testamentes bey guter Vernunfft befunden habe;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs ihr Zeugen vor euch zu haben vermeynet, daß allein der Amt-Schreiber sothanes Testament ad protocollum genommen, ohne daß sich der Amtmann, als Iudex, dabey befunden, bey welchen Umständen dieses Testament vor gerichtlich nicht zu halten, cum iudiciale
2. 2) testamentum vel offerri debeat iudici vel co-
3. ram eodem nuncupari; scribae 3) autem persona, non est persona iudicis,

Dd. ad *l. 19. C. de testam.*

solches auch deswegen um so viel gewisser, weil die meisten Rechts-Gelahrte davor halten, in testamentis iudicialibus wäre die Gegenwart des alleinigen Richters nicht genug, sondern es würde die Anwesenheit des Iudicis & Actuarii, imo etiam duorum Scabinorum erfordert,

FINCKELTHAVS *Obseru. 63.*
BESOLDVS *in u.* Gerichts-*Acta.*

dagegen nichtes hindert, daß solches Testament nachhero von dem Amts-Schreiber dem Amtmann offeriret und zur Unterschrifft præsentiret
5. werden mögen; weil solches nicht allein 5) die Rechts-Gelehrten insgemein vor unkräfftig achten, indem sie vorgeben, es müsse der Testator selbst die Oblationem testamenti verrichten, ohne daß solches per procuratorem geschehen möge,

MEVIVS *ad ius Lub. part. 2. tit. 1. art. 2.*
HARPRECHT *de testam. iudic. thes. 11.*

6. sondern auch dieserwegen sich kein 6) Mandatum findet, welches doch allenfalls unumgänglich vonnöthen,

STRYKIVS *de caut. testam. c. 8. §. 14.*

vielmehr da das gantze Testament, als wenn solches von beyden Personen, dem Richter und Amt-Schreiber errichtet worden, lautet, dergleichen auf ein Falsum hinaus lauffen würde, dergleichen neque in testamentis ad pias causas von einigen effect zu halten, præsertim 7) quod *duo*
7. *testes* in illo soleant etiam requiri iure canonico,

Dd. ad *c. 11. de testam.*
SCHILTER. *exerc. 38. §. 119.*

in mehrern Erwegung, daß in diesem Testament der Haushalterin der Ususfructus legiret,
8. quo casu 8) Privilegium piae causae cessat, si extraneae quid legatur personae,

Iul. CLARVS §. *testamentum. qu. 6.*

auch so dann allenfalls denen Heredibus ab intestato, im Falle das Testament wegfiele, die Falcidiam abzuziehen, erlaubet seyn würde,

GIPHANIVS *ad l. 7. C. ad L. Falcid. fin.*

nicht zu gedencken, daß, nachdem der Testator mit einer beständigen Melancholie befangen
9. gewesen, 9) allerdinges nöthig seyn wollen, daß in dem Testament mit angeführet worden, wie sich der Testator, zu Zeit des errichteten Testamentes bey völligen guten Verstand befunden, welches sich doch in dem Testament nicht findet, auch einseitig von dem Amts-Schreiber nicht erwiesen werden mag; vielmehr, da der Testator, tempore conditi testamenti, mit einem Eisen geschlagen und sich seltsam aufgeführet, gar sehr zu vermuthen, daß sich derselbe bey völligen Kräfften des Gemüthes nicht befunden, sondern vielmehr dergleichen unfertige Dinge in favorem der Haushalterin vorgenommen worden:

Als halten wir davor, daß das errich- Concluteten Testament pro iudiciali testamento sum.
nicht zu halten.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob der 10) Amtmann schuldig, dieserwegen eydlich zu erhalten, daß es mit dem Testament seine völlige Richtigkeit habe und selbiges Rechtsbehöriger Weise gemachet und aufgenommen worden? 10.

Ob nun wohl überhaupt dem Iudici plena *Rat. dub.* fides beyzumessen; absonderlich da derselbe hierunter mit dem Amts-Schreiber harmoniret, und beyde das Testament unterschrieben, folglich, daß alles, wie in solchem enthalten, zugegangen wäre, bezeugen;

Dieweilen aber anfangs ihr in eurem Be- *Rat. dec.* richt anführet, daß der Amtmann selbsten gestanden, er habe das Testament nur unterschrieben und wäre nicht bey dem Testament machen gewesen, welches ihr durch drey Zeugen, die dergleichen von ihm gehöret, zu erweisen gedencket; nachgehends ein anderer Zeuge bestätiget, daß der Amt-Schreiber allein bey dem Testatore gewesen, der Amtmann aber zu ihm nicht gekommen, in der That auch in Beantwortung der ersten Frage, verschiedene Umstände vorkommen, welche den Actum gar sehr verdächtig machen; bey welchen Umständen es heisset, quod
11) iuramento locus, etiamsi Princeps de ualidi- 11;
tate actus dicat testimonium,

MYNSINGER. *cent. 4. obs. 34. n. 5.*
KLOCKIVS *de contrib. c. 7. n. 63.*

welches absonderlich auch in iudicialibus 12) 12.
testamentis statt findet:

STRYKIVS *de caut. test. c. 7. §. 15.*

Als halten wir dafür, daß, gestalten Concluder Sachen nach, der Amtmann allerdinges zu schweren schuldig, daß er a testatore als Iudex zu Aufnehmung dieses Testamentes selbsten ersuchet; daß er bey dessen Aufnahme und Errichtung zugegen und bey dem Testatore gewesen; der Testator sich auch bey vollen guten Verstand befunden; dasjenige was im Testament befindlich, ad protocollum zu nehmen selbsten verlanget; dergleichen dem Testatori auch von Wort zu Wort wiederum vorgelesen worden und er darauf solches nicht allein nochmahls bestätiget, sondern auch das Testament eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Und, im Falle der Amtmann

hierüber Schwürigkeit oder Weitläufftigkeit machen solte, ihr auch allenfalls befuget, ihm darüber, praeuio iuramento calumniae den Eyd selbsten zu deferiren. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXIX. nach W. an Sempronium.

M. Aug. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De illegali quodam Capituli concluso.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Concluſa Capituli, iura illius concernentia, ſunt obligatoria, licet abſente & inſcio Epiſcopo facta fuerint.*
2. Conſiliarii eccleſiarum cathedralium (die Stiffts-Räthe) *fruuntur* beneficio a latere *& pro abſentibus non habentur.*
3. Iure praeſentium *gaudent, qui in ſeruitio Epiſcopi, praeſertim ſi agatur de perceptione beneficii aut commodi;*
4. *idque communi omnium* Germaniae *epiſcopatuum conſuetudine obtinet.*
5. Concluſa *Capituli, in Epiſcopi praeiudicium, obligatoria non ſunt; quia fidei aduerſa, quam Epiſcopo & epiſcopatui dederunt.*
6. 7. *De praeſentia & reſidentia capitularium tam apud Euangelicos, quam Romano-Catholicos.*

Species facti.

SAben in einem gewiſſen hohen Reichs-Stifft vier ſo genannte Seniorat-Hufen auch die vier Seniores, der Decanus, Senior, Subſenior, und der erſte Aelteſte in der andern Tafel vorſitzende Capitularis iederzeit zu genieſſen gehabt. Dabey ſie doch praeſentes ſeyn müſſen, weil die Abſentes ſelbige nicht zu genieſſen, wovor aber die Stiffts-Räthe ob beneficium a latere niemahls gehalten worden. Anno 1689. und 1695. haben im Gegentheil die Caputulares, abſente epiſcopo, beſchloſſen,

daß die Stiffts-Räthe, weil ſolche nicht actu praeſentes, dergleichen Seniorat-Hufen nicht mehr genieſſen, ſondern, wann ſie Stiffts-Räthe würden, ſelbige ſo fort ad liberas Capituli manus reſigniren ſolten.

Nachdem nun anietzo zwey dergleichen Seniorat-Hufen vacant werden, melden ſich die Seniores; denen aber erſt beſagter Capitul-Schluß entgegen gehalten und denen untern jüngern Capitularibus ſolche Seniorat-Hufen zugetheilet werden wollen. Solchemnach derſelbe, was dißfalls Rechtens und über der Frage von uns belehret ſeyn will;

Quæſtio. Ob gedachter Capitul-Schluß denen Senioribus in ihrem Suchen mit Beſtande Rechtens entgegen zu halten und die gedachte Seniorat-Hufen denen iunioribus Canonicis, geſtalten Sachen nach, zugetheilet werden mögen?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß anfangs die 1) Capitul-Schlüße in Dingen, welche iura Capituli an ſich beträffen, allerdinges vor verbindlich zu achten, wenn gleich ſolche, abſente & inſcio Epiſcopo errichtet worden; nachgehends die ietzo in competence ſtehende Seniores deswegen ſich denenſelben nicht wohl opponiren mögen, weil dieſelbe ſothane Capitul-Schlüſſe, als acceſſoria ſtatutorum Capituli mit beſchworen, folglich ihrem eigenen Facto nunmehro weiter nicht contraueniren möchten; in mehrern Erwegung, daß dergleichen Dinge zu Erhaltung guter Ordnung gehöreten, damit die Capitulares ihre Praeſence hielten, da hingegen die Abweſenheit der Capitularen dem hohen Stifft in gar verſchiedener Weiſe nachtheilig zu ſeyn ſchienen;

Dieweilen aber anfangs ſo viel dieſen Capitul-Schluß anbelanget, ſelbiger in verſchiedene Wege pro enormi zu achten, in mehrern Erwegung, daß ſelbige denen Kirchen-Rechten überhaupt ſchnur ſtracks entgegen, nach welchem, mit vieler Erheblichkeit verſehen, daß die 2) Stiffts-Räthe, als vornehmſte Glieder und Grund-Säulen des Stiffts, das Beneficium a latere zu genieſſen und pro abſentibus gar nicht zu achten, iure 3) enim praeſentium gaudent, qui in ſeruitio epiſcopi, praeſertim ſi agatur de perceptione beneficii aut commodi, *Rat. dec.* 2. 3.

Dd. ad *c. 7. X. de clericis non reſid.*

bey ſolchen Umſtänden dann dem Capitulo nicht frey bleibet, durch ihre Decreta, die heilſame Kirchen-Satzungen aufzuheben und denenſelben entgegen zu treten; in mehrern Erwegung, daß ſothane Satzungen auch dem 4) Gebrauch aller Stiffter in Teutſchland und inſonderheit dem beſtändigen Herkommen bey dem quæſtionirten Stifft gemäß ſind; in der That auch die höchſte Billigkeit und den Nutzen des Stiffts deswegen zum Grund haben, weil die Biſchöffe der Teutſchen Stiffter gröſſere Macht, als in andern Landen haben, mithin dem Capitul vornehmlich daran gelegen, daß aus ihrem Mittel iederzeit einige dem Biſchoff in ſeiner Regierung zur Seiten und die Iura capituli, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, zeitig zu retten und zu vertreten ſuchen, dannenhero das Capitul um ſo viel weniger Urſache, einiger eigennütziger Abſichten halben, ihren Senioribus den Weg zu 4.

Stiffts-

Stiffts Raths-Bedienungen zu verlegen; nächstdem allem aber hiebey der Bischoff selbsten noch ein besonderes Interesse, dieses ihm und seiner Regierung schädliche Capitular-Decret zu cassiren, damit ihm nicht die Hände gebunden, oder aber schwer gemachet werde, aus denen Capitularen Räthe anzunehmen und, was ihnen dißfalls facto Capituli contra iura entzogen, an ihren Besoldungen zuzusetzen, concluſa 5) autem 5.
Capituli in Episcopi praeiudicium obligatoria non sunt, quia fidei aduersa, quam Episcopo & episcopatui dederunt; worzu noch das heilsame Absehen der Stifftung dieser Seniorat-Hufen kommet, welches ohne Zweiffel dieses gewesen, damit diejenige, welche sich um das Stifft lange Zeit meritiret gemachet, dißfalls vor denen jüngern Capitularen einen Vorzug und Bey-Hülffe hätten, folglich auch dieserwegen das Decretum Capituli, als der ersten Stifftung entgegen pro enormi zu halten; dagegen, daß gleichwohl die Stiffts-Räthe der Statuta Capituli beschworen, deswegen nichts hindert, theils weil solches sub illa clausula, in quantum de iure von keinen wiederrechtlichen Decretis zu verstehen, theils auch die Stiffts-Räthe nur die alte Capituli Statuta vor Augen, von denen neuen aber keine Wissenschafft gehabt haben; endlich 6) so viel den Nutzen praesentiae capitularium betrifft, solcher in denen Evangelischen Stifftern von ungleich geringerer Importance, als bey denen Römisch-Catholischen, welche aus ihren *horis canonicis* in ecclesia ein *Opus operatum* machen, dahingegen die Stiffts-Räthe auch in absentia, weil sie den Bischoff zur Seiten, mehr, als alle jüngere præsentes, zum Besten des Landes und Stiffts ausrichten und bewerckstelligen mögen, bey welchen Umständen man in denen Evangelischen Stifftern mit der beständigen 7) Residence so rigoureux nicht zu seyn pfleget, mithin um so viel ungereimter bey dem quæstionirten Casu herauskommen würde, dißfalls einen mehrern Rigorem, als die Römische Kirchen-Rechte zulassen, zu gebrauchen: 6. 7.

Als halten wir davor, daß denen Stiffts-Räthen, gestalten Sachen nach, die quæstionirten Seniorat-Hufen keinesweges entzogen werden mögen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XC. nach Weimar an E. L.

Mens. Nov. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De principis circa matrimonium cum defunctae vxoris sorore *dispensatione.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Eiusmodi dispensatio vocatur in dubium: *ob a) litem de hoc argumento multoties motam;*
2. *b) decisionem multorum Theologorum ac ICtorum, quod eiusmodi matrimonia non, nisi per copulam sacerdotalem vel carnalem iam fuerint consummata, sint toleranda;*
3. *c) insignem hominum multitudinem;*
4. *d) conscientiae scrupulum & maiorem ratione peccati vitandi securitatem;*
5. *e) talis coniugii euentum saepissime infelicem;*
6. *f) rationem generalem legis diuinae: ne quis accedat ad carnem carnis suae;*
7. 8. *g) alias prohibitiones diuinas, quae huc referri solent.*
8. Conceditur tamen, *quia a)* vel *omnia praecepta Mosaica pro mere ceremonialibus siue forensibus sint habenda;*
9. *b)* vel *speciales prohibitiones matrimoniales vltra personas non extendendae.*
10. *c Sensus prohibitionis esse queat: ne quis, viuente adhuc vxore, eiusdem quoque ducat sororem;*
11. *d) Interpretatio vsualis hodiernorum Iudaeorum pro concedendo hoc matrimonio faciat.*
12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. *Confutatio rationum dubitandi supra adductarum, & specialiter* arg. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Species facti.

Ist der Amts-Knecht daselbst, H. H. G. Willens, seiner verstorbenen Frauen leibliche Schwester aus der Ursache zu heyrathen, weil er in einem verachteten Stand lebet, so daß ihm schwer werden solte, eine andere ehrliche Person zu finden, die sich ihn zu ehelichen entschliessen möchte. Wie er dann dißfalls bey der hohen Landes-Obrigkeit sich gemeldet und um gnädigste Dispensation gebethen, die aber bishero Anstand gefunden und verschiedenes Bedencken verursachet; ob in dergleichen Falle, die Dispensation füglich geschehen möchte? Solchemnach derselbe über nachfolgende Frage, was dißfalls Rechtens, von uns belehret seyn will. Und zwar:

Ob dergleichen Ehe mit seines verstorbenen Eheweibes leiblicher Schwester ohne Verletzung Göttlicher und gemeinen Rechte geschehen möge? Quæstio.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß diese 1) Frage gleichwohl so gar vielfältig in Zweiffel gezogen und darüber Gelegenheit gegeben worden gantze Bücher davon anzufüllen, bey welchen Umständen in dubio von dergleichen Ehe man sich lieber zu enthalten, als dubia conscientia hierunter *Rat. dub.* 1.

runter etwas zu verhängen; Absonderlich, da
2. auch 2) diejenige Theologi und Iureconsulti, welche dergleichen Ehe nicht eben vor verbothen gehalten, dennoch in denen Gedancken gestanden, daß, im falle dergleichen Ehe einmahl durch priesterliche Copulation oder aber per copulam carnalem vollzogen, man hierunter zwar nachsehen und in honorem matrimonii dispensiren möchte, im Falle aber keins von beyden geschehen, der sicherste und beste Weg sey, solche Ehen niemand, ohne erhebliche Ursachen zngestatten; in mehrern
3. Erwegung, 3) daß ja die Welt voller Menschen, mithin niemand leicht sich finden möchte, der nicht bey andern Personen seines gleichen ein Eheweib zu nehmen, Gelegenheit haben könnte, ohne dieserwegen einen Hazard in Göttlichen Ge-
4. setzen zu verursachen; wie dann 4) in dubio in Fällen, vbi agatur de peccato vitando, man lieber den sichersten Weg zu gehen und sich dergleichen Ehen zu enthalten; in der That auch die Erfah-
5. rung gelehret, daß dergleichen Ehen 5) insgemein einen unglücklichen Ausgang gehabt, daraus man schliessen mögen, daß hierunter die Göttliche Ra-
6. che nicht ausbliebe; 6) die *Ratio generalis* auch in lege diuina hierunter zu attendiren, ne quis acce-
7. dat ad carnem carnis suae; ferner 7) gleichwohl *Leuit. 18. u. 9. 11.* und *Leuit. 20. u. 17.* die Ehe mit seiner Schwester verbothen, welche Benennung insgemein der Frauen Schwester gegeben wurde;
8. nächstdem 8) da des Bruders Witwe zu heyrathen verbothen, man keine Ursach fände, warum dergleichen Ehe mit der Frauen Schwester nachzulassen; endlich die verbothene Benennungen der Anverwandten Irrungen machten, welche allerdinges zu verhüten;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs diejenige Theologi, welche in denen jüdischen Rechten und Satzungen die tiefste Einsicht gehabt, dafür halten, daß, im
8. Falle 8) nicht die Præcepta Mosaica insgemein pro mere ceremonialibus oder forensibus deswegen zu achten, weil die Juden ausser ihrem Stamm nicht heyrathen dürffen, folglich Göttliche Weißheit hierunter nöthig gefunden, die allzunahe Hey-
9. rathen zu verbiethen, 9) dennoch aber, ausser denenjenigen personis, welche Moses nahmentlich verbothen, man keine vernünftige Ursache fände, denen Gewissen hierunter einen Scrupel oder Joch aufzulegen, davon

SELDENVS *de iure nat. Lib. V. c. 11.*
et *de uxore Ebraea Lib. 1. c. 6.*
HEIDEGGER *in hist. patriarch. part. 1. exercit. V.*

nachdem sich nun von des Eheweibes Schwester kein lex prohibitiua in sacris findet, man dergleichen Ehe auch keinesweges zu hindern habe; nach-
10. gehends vielmehr 10) ex argumento a contrario sensu deutlich erhellet, daß dergleichen Ehe deswegen unter denen Juden, ohne Anstoß üblich gewesen, weil Moses des Ehe-weibes Schwester nur bey ihrem Leben nicht zu heyrathen verbothen, mithin ausser solchem Falle dergleichen Ehe vor unzuläßig nicht gehalten noch angegeben.

HENELIVS *in otio Vratislau. V. p. 34.*
BRVCKNER. *cap. 8. §. 3.*

wie dann biß jetzo 11) dergleichen Ehe mit deß 11.
verstorbenen Weibes Schwester unter denen Juden, dem Urtheil ihrer Rabbinen nach, vor verbothen nicht geachtet, sondern dafür gehalten wird, daß eine hohe Landes-Obrigkeit, über ihre eigene Gesetze gar wohl zu dispensiren, Macht habe, daraus in dubio man wie eine interpretationem usualem Leuitici hierunter zu nehmen;

Dawider dann die erst besagte und in denen *Confuta-*
rationibus dubitandi angeführte Einwürffe gar *tio ratio-*
leichtlich zu beantworten, angesehen anfangs *num du-*
12) die über der Ehe mit des Eheweibes Schwe- *bitandi.*
ster geschriebene Bücher mehr, als zu deutlich an 12.
Tag legen, daß solche entweder mit Passionen oder doch unnöthigen Gewissens-Scrupeln angefallet, von welchen sich ein Vernünfftiger mehr loß zu machen, als selbigen nachzugehen hat; nachgehends 13) dieses an sich genug, daß diejenige, 13.
welche dergleichen Ehe denen Göttlichen Gesetzen nach vor erlaubet gehalten, denen andern, welche selbige in Zweiffel gezogen, gar nichts schuldig blieben; Wie dann andere Theologi so wohl, als Christliche Iureconsulti hierunter vielmehr angerathen, daß, im Falle die Personen sonsten eine gute Zuneigung und eheliche beständige Liebe zeigen, eine Christliche Obrigkeit sich keinen Scrupel im Gewissen zu machen, hierunter von denen weltlichen Kirchen-Gesetzen abzugehen und Dispensation zu ertheilen,

PFEIL *Consil. 2. n. 4.*
RICHTER *Vol. 2. Conf. 15. n. 31. 32.*

absonderlich, wenn einige Umstände hinzukämen, welche dergleichen Eheleute, als in dem vorgelegten Casu zu finden, vor sich anzuführen hätten, in welchen Falle die Dispensatio von Theologis so wohl, als Iureconsultis, LVTHERO, BRENTIO, MELANCHTHONE; WESENBECIO; FICHARDO. u. a. welche

BRVCKNER *cap. 8. n. 1.*

die Länge nach, angeführet, iederzeit angerathen worden; wie dann aus dem Wahn jetziger Zeiten und absonderlich gemeiner Leute dieser Amts-Knecht wenigstens pro homine notato leui macula gehalten zu werden pfleget, weswegen leichtlich zu erachten, daß selbigen bey dergleichen Umstanden schwer fallen würde, 14) eine Christliche und 14.
tugendhaffte Person zu finden, welche ihn zu eheligen willens seyn möchte; dahingegen gleichwohl mit solchen Personen, welche ihres Amtes halben, nicht so wohl denen Rechten, als dem irrigen Wahn des gemeinen Volckes nach, Anstoß nehmen, Mitleiden zu haben und um so viel ehender dergleichen Dispensation angedeyhen zu lassen; ferner, was den besorglichen Hazard eines 15) 15.
Gewissens-Scrupels betrifft, solcher aus denen *rationibus decidendi* gar leichtlich jedermann zu benehmen; sich auch so dann derleichen Eheleute, weil sie hierunter nichtes thun, was der Ehrbarkeit und Göttlicher Ordnung zuwider, vielmehr versichert zu halten, daß GOtt 16) ihrer Ehe nicht 16.
entgegen, sondern dieselbe Christlich und gesegnet seyn möge; endlich 17) die Regel, ne quis 17.
accedat ad carnem carnis suae, weder weiter, als

solcher

solcher Moses statt gegeben, zu extendiren noch auch dafür zu halten ist, daß selbige anderst, als hauptsächlich de consanguinitate zu verstehen; andernfalls der Beyschlaff mit des verstorbenen Bruders Weibe

Deuteronom. c. 25. u. 5. 6.

nicht inter leges praeceptiuas gerechnet werden
18. mögen; letztens 18) die Benennungen der Anverwandten betreffend, solche in verschiedenẽ Verstande nicht nur allein zu geschehen pflegen; sondern auch in der That nichts ungewöhnl. ist, daß einer dem andern doppelter oder mehrfacher Ursachen halben verwandt sey; übrigens, weil diese Ehe, praevia dispensatione principis geschiehet, dieserwegen die etwa an dem Orte sonsten eingeführte Kirchen-Ordnungen gar keinen Abfall leiden; vielmehr dem principi hierunter nicht zu verdencken, wenn er dißfalls das ihnen vermöge Iuris territorialis zukommende Ius episcopale hierunter exerciret und dardurch der Geistlichkeit so wohl, als auch seinen Unterthanen allen Aberglauben zu benehmen und zu zeigen suchet, daß ihm die Hände so wenig, als in der Römischen Kirche dem Pabst hierunter gebunden:

Als halten wir davor, daß dergleichen Ehe mit seines verstorbenen Eheweibes Schwester denen Göttlichen Gesetzen nicht entgegen, folglich dißfalls a principe frey und ohne Anstoß dispensiret werden möge. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XCI. an Anonymum.

Mens. Dec. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

De venditis coenobio decimis cum pacto reluendi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Documenta in archiuo & publico tabulario inuenta, ex auctoritate & praesumtione loci, fidem publicam habere videntur.*
2. *Rebus in antiquis qualiscunque scriptura fidem facere solet.*
3. *Praesumtio pro archiuo elisa.*
4. *Coenobium habetur pro persona miserabili, quoties eius administrator suo minus rite satisfecit officio; hinc in integrum solet restitui.*
5. *De praescriptionibus in bonis ecclesiasticis.*
6. Bona fides *in longissimi & extraordinarii temporis praescriptione praesumitur.*
7. Moribus Germaniae *antiquis requiritur, quod bona auita immobilia sint gentilitia:*
8. *Qui alienare non potest, neque potest transigere*
9. *et, si transegerit, aliis, quibus aliunde ex prouidentia maiorum ius est, non nocetur.*
10. *Feudum esse nequit sine domino;*
11. nisi *ita conuenerint agnati pro conseruatione gentis; sic etiam sine domino talia iure feudi censentur.*
12. *In rebus retrouendibilibus vsurae haud attenduntur, sed emtori licet, conditionem suam vsque ad certum tantum meliorare.*
13. *De mutato, imo aucto subinde rerum pretio.*
14. Vsurae quincunces *solemni lege in comitiis sunt introductae; omnisque earum excessus, sub poena vsurariae prauitatis interdictus.*
15. Consensus domini *haud aliter accipiendus est, quam sub consueta legali clausula:* saluo iure cuiusque.
16. *Consensus vero domini cum causae cognitione factus, pro specie* dispensationis *accipiendus.*
17. *Princeps usurarum quantitatem pro lubitu potest constituere.*
18. *Quod princeps potest lege, id multo magis potest priuilegio aut dispensatione.*
19. Praestatio euictionis *in omnibus, praesertim bonae fidei contractibus, necessario requiritur.*
20. *Quaestio singularis de* protemtionis iure (von Näher-Recht)
21. *Nouo contractu inito, pristinus ideo non nouatur, nisi eidem nominatim sit renunciatum.*

Species facti.

SAt das Closter M. Anno 1567. seinen Zehenden zu A. an O. von H. um 325. vollwichtige Rheinische Goldgülden auf 9. Jahr wiederkäufflich verkauffet, auch sich von dem Kauffer noch jährlich 100. Marienfl. bedungen, hingegen, nach Ablauff solcher Jahre Kauffern den Vorkauff verschrieben. Alles mit Genehmhaltung der Landes-Herrschafft, welche dieserwegen Schutz und Manutenenz verheissen. Dieser Wiederkauff ist Anno 1578. wiederhohlet und die jährliche Praestatio des Käuffers auf 120. Marienfl. erhöhet worden. Anno 1588. hat der Kauffer ermeldtem Kloster ein tausend Rthlr. Species vorgesetzet und die Versicherung auf diesen Zehnden mit erhalten. Anno 1593. ist alles dieses widerum auf XXIV. Jahre verlängert worden. Anno 1617. haben die Contrahenten den Widerkauf auf XXX. Jahre verlängert, der Widerkäuffer aber den jährlichen Abtrag auf 180. Marienfl.

gesetzet, folglich wider mit 60. Mfl. erhöhet. In der brüderlichen Theilung ist der Zehenden J. F. von H. zugetheilet worden.. Jedoch dergestalt, daß solcher *cum onere fideicommissi familiae* beleget blieben. Der dann solchen Zehenden an das Closter M. selbsten und dessen Verwalter vor 180. Mfl. verpachtet und darüber Anno 1661. ohne Leibes-Erben verstorben. Da dann Hertzog A. als Landes-Herr, solchen Zehenden von 1661. biß 1671. wegen deß von dem Closter schuldigen Carosen-Geldes eingezogen und vor 130. Rthlr. jährlichen verpachtet. Weil aber die von H. darüber billige Beschwehrung geführet, ist der Zehenden demselben 1671. widerum gegen jährlicher Praestation von 130. Rthlr. jedoch nach Abzug der 60. Thaler Zinsen von dem vorgesetzten Capital a 1000. Rthlr. erstattet und eingeräumet worden. Wobey alles in statu quo biß 1716. geblieben. In solchem Jahr aber hat das Closter einen alten Vergleich produciret, so J. F. von H. als Fiduciarius heres A. 1638. 1639. mit demselben dergestalt geschlossen: daß 1) der Haupt-Stuhl von 325. Goldfl. auf 200. verringert, 2) ohne Zinsen seyn, 3) die 1000. Species mit 5. procent. verzinset, 4) die Ubermaß abgezogen, 5) der Eintrag des Zehendens zu 384. Thlr. angeschlagen, 6) das Näher-Recht weiter nicht urgiret werden. Solchemnach, was dißfalls Rechtens, über nachfolgende

Quæst. I. Fragen unsere rechtl. Belehrung verlanget wird. Und zwar anfangs

Ob die producirte Copiae, als originalia anzusehen, mithin aus solchen von dem Closter agiret werden möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl anfangs die producirte documenta auf eine dieser Sache wegen zwischen dem Closter und dem von H. a principe veranlaßte Commission sich bezöge, woraus dem allerdings zu vermuthen, daß selbige ihren würcklichen Effect gehabt und kein Vergleich abgeschlossen worden; nachgehends, da die quæstionirte 1) Documenta man unter andern Sachen in loco archivi und publico tabulario gefunden, selbige auch ex auctoritate & praesumtione loci publicam fidem haben müsten; in mehrern Erwegung, daß solche in einer Cantzeley-Hand bestünden und verschiedene Anzeigungen hätten, daß solche behörig von dem vorgesetzten reuidiret worden; dahingegen es leichtlich geschehen mögen, daß in denen Zeiten des dreyßig jährigen Krieges das Kloster um das Original kommen, welches dieserhalben nicht leiden könnte; endlich man dißfalls in 2) rebus antiquis versirete, ubi qualiscunque scriptura faciat fidem:

Rat. dec. Dieweilen aber alle Praesumtiones und Umstände hieselbst dergestalt beschaffen, daß gar sehr zu vermuthen, es sey diese Sache in blossen Tractaten stehen blieben, in dem anfangs sich J. F. von H. sich leichtlich besinnen mögen, daß in diesem Fideicommiss, ohne seiner andern Stamms-Vettern ihre Einwilligung zwar wohl etwas projectiret, keineswoges aber abgeschlossen werden könne; nachgehends derselbe in dem Project vom 15. Jun. 1639. selbsten mit deutlichen Worten erwehnet, daß er allerhand Grauamina wider den ersten Haupt-Recess vom 17. Mart. 1638. hätte, folglich um so viel weniger zu vermuthen, daß zu der würcklichen Unterschrifft er geeilet, vielmehr, bey allen dem gesuchet haben werde, daß die Sache unausgefertiget und unvollzogen liegen blieben; worzu noch kommet, daß die Documenta selbsten an sich different, weil in dem einen 325. in dem andern aber 325. Goldfl. stehen, welche Difference die obige Vermuthung, daß alles in Tractaten verblieben, ein ziemliches vermehret; ferner, weñ auch gleich die Originalia verlohren gehen mögen, dannoch in einem Closter, welches aus mehrern Personen und Conuentualen bestehet, gar nicht zu vermuthen, daß das Angedencken davon verlöschen und die Sache nicht in eine andere Einrichtung und zum Effect gebracht werden sollen; da aber das Closter nachhero alles in dem vorigen Stande gelassen und continuiret, solches abermahls keine andere Vermuthung leidet, als daß die Sache nicht zum Abschluß gekommen, sondern liegen blieben;

Dagegen obige in denen rationibus dubitandi gemachte Einwürffe nichtes heissen, dann wann gleich anfangs die Commission nicht in Zweiffel gezogen wird, deßhalben nicht folget, daß solche etwas bey denen Partheyen ausgemachet und etwas abgeschlossen worden, nachgehends gar nichts neues, daß die Commissarii ein Project zum Vergleich machen, solches auch so viel an ihnen, reuidiren und durch den Commissions-Copisten schreiben lassen, ohngeachtet solches nachhero denen Partheyen nicht ansehet und diese selbiges unausgemachet liegen lassen; wie dann auch, weil die Commissarii auf des Closters Seiten gewesen, es leichtlich geschehen mögen, daß sie sothanes Project beyzulegen gerathen; welcher Ort ein Project deswegen um so viel weniger zum Original machet, je gewisser es ist, daß so wohl in den Archiuen überhaupt, als insonderheit in dergleichen geringen Closter-Archiuen, alles ohne Unterscheid, was sich nur in der Cantzeley findet, auch in das Archiu mitgeschleppet wird, folglich die 3) Praesumtio a loco hierdurch gäntzlich bey seiten fället; absonderlich wann das Archiuum partis, weil die Commissarii auf des Closters Seiten gewesen, woselbsten ohnedem die Praesumtio ex loco ihren Abfall leidet; letztens zwar viel sagens von denen durch Krieg verheereten Archiuis ist, welchem aber um so viel weniger zu glauben, je weniger Staat die Soldaten auf die Papiere zu machen pflegen, solchem Unfall auch das Concept so wohl, als das praetense vorgegebene Original unterworffen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen nach, die producirte Documenta vielmehr vor blosse projecta; als Concepten von abgeschlossenen Transact zu achten, folglich darauf in iudicio gar nicht zu reflectiren seyn möge.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob der von Anno 1638. und 1639. producirte Vergleich im Jahr 1716. nicht bereits verjahret, wann er auch sonsten, vor würcklich vollzogen zu halten?

Ob

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Verjährung dem Closter deswegen nicht entgegen zu halten, weil die Sache an sich klar, folglich pars transigens sich in mala fide befunden; nachgehends auch das 4) Closter als eine persona miserabilis anzusehen, wenn dessen Administratores ihr Amt nicht gethan, folglich dasselbige in integrum zu restituiren seyn möchte; zu geschweigen, daß die Tempora belli leichtlich dem würcklichen Effect des Transacts entgegen seyn mögen, welche ohnedem in denen Verjährungen abzurechnen; 4.

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die 5) Verjährungen in bonis ecclesiasticis so wohl an sich, als auch in allen Actionibus überhaupt statt haben, welches hieselbst um so viel sicherer, je mehr Zeit über die in denen Rechten gesetzte viertzig Jahre verflossen; nachgehends absonderlich in Transactionibus, im Falle solche nicht zum Stand gerichtet, dafür zu halten, daß solche entweder nicht abgeschlossen, oder wiederum contraria voluntate aufgehoben worden; 5.

PANORMIT. *Cons. 54. n. 18.*
CVRTIVS *de Transact. ad l. 12. n. 12.*

folglich in solchen die Verjährungen um so viel leichter nachzusehen; nächstdeme die Kriegs-Zeiten hieselbsten nichts hindern, weil, im Falle auch solche abgezogen, dennoch die Zeit überflüssig, so viel zur Verjährung erfordert wird, herauskommen würde; was aber den 6) bonam fidem betrifft, selbiger nicht allein in longissimi & extraordinarii temporis praescriptione zu praesumiren, sondern auch leichtlich zu erachten, daß von demjenigen, was der fiduciarius heres in praeiudicium des Fideicommissarii vorgenommen, dieser letztere darum keine Wissenschafft gehabt haben werde: 6.

Conclusum. Als halten wir davor, daß der producirte Vergleich von Anno 1638. 1639. längstens verjähret, wenn auch selbiger gleich würcklich und wahrhafftig abgeschlossen worden.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob allenfalls J. F. von H. freygestanden, sich über den quæstionirten Zehenden, zum Nachtheil seiner Geschlechts-Vettern, zu vergleichen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl dieser Zehenden a Transigente vor eine blosse Pfand-Verschreibung ausgegeben worden, mithin, da er solchen in Erb-Theilung bekommen, selbigem auch freygestanden, damit zu schalten und zu walten; nachgehends nichts hinderte, daß die andere Mit-Erben Lehen bekommen, weil sich solche sodann zu imputiren, daß sie dafür Allodial-Stücke weggegeben; überdieses, wann auch schon in dem Erb-Vergleich etwas vom Lehen gesaget, der Zehenden dennoch dieserwegen, da er keinen Lehens-Herrn gehabt, nicht zu Lehen werden mögen; endlich die Pacta Familiae ohne Zweiffel überhaupt abgefasset, die deswegen hieher nicht eben zu ziehen;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs der Anno 1670. vom 11. Nov. errichtete Vergleich klar besaget, daß der quaestionirte Zehenden vor H. Mann-Lehen zu achten und die Coheredes daran die gesammte Hand behalten solten; nachgehends sodann sothane gesammte Hand a Transigente seinen Lehens-Vettern keinesweges genommen werden mögen; nachgehends das H. Pactum familiæ an sich zum voraus gesetzet, nach welchem alle Bona auita pro fideicommissis familiae zu achten; ferner solchem deswegen um so vielmehr nachzugehen, weil solche ohnedem die 7) alte Teutsche Rechte erfordern, quod bona auita immobilia gentilitia sint, welche zum Stamm gehören und facto vnius nicht veräussert werden mögen; 7.

Sächs. Land-R. *Lib. I. Art. 34. 52.*
BERNHARDVS *Jur. Sax. Part. 2. diff. 28. n. 21.*
de LVDEWIG *de Donationibus diff. 3. c. 6.*

Qui vero 8) alienare non potest, neque potest transigere 8.

CACCIALVPVS *de transact. Qu. 7.*

&, si 9) transegerit, aliis, quibus aliunde ex prouidentia maiorum ius est, non nocetur; 9.

Dd. ad *l. transactionis C. de transact.*
LORIOTVS *de Transact. axiom. 96.*

dagegen nichts hindert, quod 10) feudum esse nequeat sine domino, weil solches seinen Abfall leidet; si 11) ita conuenerint agnati pro conseruatione gentis, vbi etiam sine domino talia iure feudi censentur: 10.

CARPZOV. *Part. III. c. 30. defin. 7.*
STRVV. *Cap. 4. thes. 6.*

Als halten wir dafür, daß, wann auch der Transact an sich seine Richtigkeit, die Stammes-Vettern dennoch an denselben nicht verbunden. Conclusum.

Vierdtens wird gefraget: Qu. IV.

Ob die Stamm-Vettern, der Ubermaaß halben an dem Zehenden zur Rechnung und Kürtzung an dem Haupt-Stuhl verbunden?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß an sich leichtlich zu erachten, daß die quæstionirte Zehenden ohngleich ein mehrers abwerffen müssen, als die ordentliche Zinsen in dem Capital ausgemachet, weil gleichwohl von Zeiten zu Zeiten der Creditor die Summam erhöhet und selbsten begriffen, daß er, denen Rechten nach, zu mehrern verbunden; Nachgehends in dem Transact der Zehenden nicht als ein widerkäufflich weggegebenes Eigenthum, sondern nur als ein Pfand-schilling angegeben worden, um dißwillen der Contractus pro simulato zu achten und folglich nimietas usurarum um so viel mehr ad modum zu reduciren und deßhalben Rechnung zu pflegen, damit das Ubermaaß dem Closter an dem Haupt-Stuhl und Anlehen zu gute gehen möchten;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs es die Verschreibungen deutlich geben, daß der Zehenden widerkäufflich an O. von H. transferiret worden, solches auch, denen Rechten nach, absonderlich in Dingen, ubi reditus incerti, am sichersten geschehen mag, um allen Streitigkeiten über den

Aufgang und Einnahme entrübiget zu seyn, gleich-
12. wohl in 12) wiederkäufflichen Stücken auf keine Usuras eine Absicht zu nehmen, vielmehr dem Kauffer so dann frey bleibet, seine Conditionem usque ad alterum tantum zu verbessern; nachgehends, da auch die Kauffer dem Closter den Zehenden selbsten wieder verpachtet, daraus zur Gnüge erhellet, daß die Nutzungen steigend und fallend gewesen und man absonderlich in Kriegs-Zeiten keinen sichern Staat auf die Einkünffte machen können; dagegen, daß das Pretium von Zeiten zu Zeiten erhöhet worden, nichts hindert, ie gewisser aus der Erfahrung ist, daß die
13. Pretia 13) rerum von Zeiten zu Zeiten gestiegen, folglich der Kauffer, bey prorogirten oder neugeschlossenen Contract, billig zurücken müssen; endlich was pars transigens, dem Buchstaben des Contractes zu wider, auf Pappier bringen lassen, solches denen Stamms-Vettern nichts nehmen mag; absonderlich da bey Leuten, welche den Begriff und den Unterscheid der Rechten und Eigenschafften eines Pfandschillings und Wiederkauffs oder auch Ablauffs *Contractuum* haben, die Wörter leichtlich confundiret und in einander gemenget werden mögen, welches aber deswegen der Hauptsache, wann solche dem klaren Buchstaben nach sonsten seine Richtigkeit, nichtes geben oder nehmen mag:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß das Closter nicht befuget, weder eine Abrechnung des Zehendens halben zu fordern, noch auch dißfalls etwas an dem Capital abzukürgen.

Qu. V. Fünfftens wird gefraget:

Ob das Closter befuget, der von 1000. Rthlrn. accordirten 6. pro Cent halben, eines an dem Capital abzurechnen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches deswegen von der Zeit an, dafür zu halten,
14. als 14) die 5. pro Cent auf dem Reichs-Tag solenni lege eingeführet und alle Übermaaß gäntzlich und sub poena usurariae prauitatis verbothen worden; nachgehends selbiges um so viel gewisser in dem Hertzogthum B. zu sagen, weil in solchem Fürstenthum dißfalls denen gemeinen Rechten schlechterdinges nachgegangen; keinesweges aber, als etwa an andern Orten erlaubet, sich den sechsten vom hundert per pacta zu stipuliren; dagegen nichts vermöchte, daß gleichwohl der Landes-Herr in diesem Contract
15. nicht allein 15) consentiret, sondern auch die Manutenence und Schutz darinn wieder männiglich versprochen, indem solches unter der Rechts-gewöhnlichen Clausel zu verstehen: salvo iure cuiusque, folglich dieses zum Schaden eines Closters und pii corporis keinesweges gereichen könte;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs, bey diesem Anlehen der 1000. Rthlr. und denen dabey stipulirten 6. pro Cent sich gantz besondere Umstände finden, indem solcher Contract nicht mit einem Priuato, sondern einer Commun getroffen worden, dabey nicht etwa, nur confirmatio Principis nöthig gewesen und erfolget, sondern praeuia causae cognitione consensus, weil ohne denselben der Zehenden nicht veräussert werden mögen, folglich dieser Consensus 16) cum causæ cogni- 16.
tione factus pro specie dispensationis anzunehmen, wobey dann niemand leugnen wird, daß dem 17) Principi durch den Recessum Imperii 17.
die Hände nicht gebunden, die Quantitatem usurarum, vorkommenden Umständen nach, entweder überhaupt oder auch insonderheit, wie hieselbst geschehen, zu reguliren, in mehrern Erwegung, daß vorietzo in denen allermeisten Orten in Teutschland sechs pro Cent überhaupt verwilliget, ohnerachtet in dem Reichs-Abschied noch bis ietzo keine Aenderung oder Erhöhung getroffen worden, quod 18) Princeps autem potest lege, 18.
id multo magis potest priuilegio aut dispensatione; nachgehends, der eigentlichen Beschaffenheit nach, dieses Capital nicht so wohl pro mutuo, als vielmehr ein Zuschuß der Wiederkauffs-Summa gewesen, indem dadurch so viel an denen annuis praestationibus abgegangen, mithin solche nicht so wohl von dem Debitore bezahlet, als vielmehr von dem Käuffer an dem Zuschuß des Quanti, so er jährlich geben müssen, innebehalten worden; da nun in denen Rechten die höhere Nutzung des Geldes nur in mutuo, keinesweges aber in emto vendito verbothen, hieselbsten um so vielweniger auf eine usurariam prauitatem angetragen werden mag; vielmehr eben deshalben dafür zu halten, daß der Princeps aus solchen Umständen und Ursachen, um so viel faciler gewesen, diese Summam abkürtzen und von dem Käuffer innen behalten zu lassen; folglich dieselbe dieserwegen auch nicht nöthig haben, eine Billigkeit in Abnehme des Werthes an den nachherigen Müntz-Sorten zu suchen, weil solchergestalt vielmehr denen Quærenten frey bleiben würde, das Capital nicht nach dem ietzigen Valeur des Geldes, sondern nach demjenigen Pretio interno wider zu verlangen, welchen das fürgesetzte Geld zur Zeit der geschehenen Auszahlung gehabt hat; daran die Partheyen auch dieses nicht hindern mag, daß selbige bisher die Zinsen nach schlechten Sorten gerechnet, weil dardurch dem Werth des Geldes an dem Hauptstuhl nichtes benommen worden:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß, gestalten Sachen und Umständen nach, das Kloster nicht befuget, über die 6. pro cent Beschwerung zu führen, oder auch zu verlangen, daß der sechste Zinß-Thaler dieserwegen von dem vorgesetzten Capital abzurechnen.

Qu. VI. Sechstens wird gefraget:

Ob das Closter nicht gehalten, die von Anno 1661. bis 1671. von der Landes-Herrschafft entzogene Nutzung des Zehndens wieder zu ersetzen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dem Closter desfalls deswegen nichts anzumuthen, weil die Wegnehmung des Zehends Casu und ohne rechtlichen Proceß geschehen, folglich so, wie

pro

pro vi majori zu achten, welcher Fall unter denen Casibus euictionis nicht mit begriffen;

Dd. ad *l. f. C. de act. emt.*

atque *l. 11. 51. D. de euictionib.*

Rat. dec. 19. Dieweilen aber anfangs 19) die Praestatio euictionis absonderlich in bonae fidei contractibus, denen Rechten nach, schlechterdinges erfordert wird;

L. 1. D. de euict.

nachgehends dessen hieselbst in dem abgeschlossenen Contract noch zu allem Uberfluß besondere Meldung geschehen, stipuliret und verheissen worden; dagegen, was de vi majori angeführet, nichts hindert, weil das Closter an dieser Execution, wegen rückständiger Carossen-Gelder, selbsten Ursache gewesen, folglich sich der Eviction um so viel weniger entbrechen oder in dieser sonsten Rechts-gegründeten Exception einen Behelff suchen mag; in mehrern Erwegung, daß die Käuffer hingegen an solchem Rückstand der Carossen-Gelder keinen Theil, mithin alle Reparatio damni, ob culpam aliorum facti, auf das Closter um so viel stärcker zurücke fället; zu geschweigen, daß dadurch die Schuld getilget und folglich in rem des Closters verriret worden:

Conclusum. Als halten wir davor, daß das Closter die von Anno 1661. bis 1671. entzogene Nutzungen des Zehendens den Quaerenten allerdinges wieder zu erstatten schuldig.

Qu. VII. 20. Siebendens wird gefraget:

Ob den Käuffern das 20) Näher-Recht auch annoch ins künfftige an dem quaestionirten Zehenden verbleiben müsse?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl diese Sache nunmehro in einen gantz andern Stand kommen; indem nicht allein in dem 1638. 1639. errichteten Vergleich das Näher-Recht völlig übergangen, mithin erlassen worden; nachgehends die zehen Jahre über der Zehenden in manibus tertii gestanden und anietzo wieder übergeben worden, ohne das Ius protoemtionis dabey zu erneuren oder desselben weiter zu gedencken;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs das Ius protimiseos in dem ersten Haupt-Contract Anno 1567. nahmentlich verschrieben worden; nachgehends über den Contract überhaupt so wohl, als in dieser besondern Clausul, das Closter nicht allein, sondern auch der Landes-Herr Euiction und Schutz versprochen, mithin das Vorkauffs-Recht denen Erben der Käuffer um so viel minder von dem einem oder andern Theil genommen werden mögen; ferner, ob auch schon bey erneuerter Ubernahme und Abschliessung des Contracts solches Näher-Kauffs-Recht nicht reseruiret, selbiges deswegen nicht aufgehoben worden, ie klärer die Rechte erfordern, quod 21) nouo contractu inito pristinus ideo non nouetur, nisi eidem nominatim sit renunciatum; 21.

L. fin. C. de nouation.

§. 3. Instit. quib. mod. toll. obl.

gleichwohl, daß selbige dem Vorkauffs-Recht iemahls nahmentlich abgesaget und sich desselben begeben, aus denen Actis gar nicht erhellet:

Conclusum. Als halten wir davor, daß denenselben wider das Closter das Vorkauffs-Recht an dem quaestionirten Zehenden, denen Rechten nach, noch bis iego zukomme. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCII. nach E. an das Ober-Consistorium.

Nomine Theologicae & Iuridicae Facultatis.

Mense Iul. 1723.

ARGVMENTVM *GENERALE*.

De diuortio ad instantiam *& importunas sollicitationes* partis nocentis *quidem ex caussis praegnantibus concesso, adiuncta tamen poena grauiori.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Videtur, *quod pars nocens diuortium, quaerere nequeat;*
2. *quod Scriptura S. praeter adulterium & malitiosam desertionem, pro idonea diuortii caussa, nullam aliam admittat;*
3. *quod ordo processus matrimonialis incipiat a separatione quoad thorum & mensam;*
4. *quod eiusmodi separatio nonnunquam ad longum tempus, imo ad dies vitae, continuetur, ne matrimonii vinculum rumpi debeat.*
5. *Sufficiens diuortii caussa non est, si vxor oeconomiae administrationem aut non intelligat, aut negligat.*
6. Differentia iuris ecclesiastici Euangelicorum & iuris canonici Romano-Catholicorum, *in doctrina de matrimonio, an sit sacramentum.*
7. *Sensus Saluatoris de voce* πορνείας.
8. *Ipse Apostolus inter caussas diuortii refert malitiosam desertionem.*
9. *Imperatores christiani* CONSTANTINVS M. *eiusque successores vel duodecim, imo plures, diuortii caussas numerant.*

10. IVSTINIANVS *laudatus.*
11. *Concilia & patres eccleſiae tacite approbarunt diuortii cauſſas ab Imperatoribus conſtitutas;*
12. *vnde interpretatio vſualis primae eccleſiae fluit.*
13. *Opinio Theologorum & ICtorum, de ſenſu Saluatoris ratione prohibiti diuortii,*
14. *cui* LVTHERVS *omnino fauet.*
15. *Diuortio ob ſaeuitiam mariti decernendo vxor, quamuis velit, renunciare tamen haud poteſt; quia non eſt domina vitae & membrorum ſuorum.*
16. *Princeps ſupremus non eſt adſtrictus proceſſibus, qui ſunt iuris poſitiui.*
17. *Separatio perpetua quoad thorum & menſam Papiſmum redolet;*
18. *vid.* arg. 5.
19. *De poena mariti ob ſaeuitiam ſeparandi ab vxore quoad vinculum.*

Als dieſelbe uns die in Sachen C. S. P. von L. und deſſen Ehefrauen, D. S. gebohrner von R. ergangene Acta in vier Voluminibus zugeſendet und unſere in GOttes Wort und denen Rechten gegründete Meynung darüber begehret; demnach erachten wir Ordinarius, Decani und ſämmtliche Profeſſores derer Theologiſchen und Juriſten-Facultäten auf der Königl. Preußiſchen Univerſität Halle, GOttes Wort und denen Rechten gemäß zu ſeyn ꝛc.

Species facti.

Hat C. S. v. P. wider ſeine Ehefrau die Eheſcheidung aus verſchiedenen Urſachen geſuchet, indem derſelbe anfangs vorgegeben, daß er ſolche, verſprochener Ehe-Gelder halber, a 6. bis 8000. Rthlr. geheyrathet, wobey er ſich aber nachhero betrogen und ſo viel gefunden, daß dero Habſeligkeit ſich nicht auf ſo viel 100. erſtrecket, worüber er dann nicht anders als ungedultig werden können; abſonderlich da dieſe ſeine Ehefrau ſich weder in die Hauswirthſchafft auf ſeinem Guth legen wollen, noch können, vielmehr alles zu Schaden, ja drunter und drüber gehen laſſen. Benebenſt dieſelbe ihm noch von ſeinem Geräthe, was ſie nur gekont, verpfändet und veräuſert und das Geld davor genommen habe, ſo ſich gleichfalls auf eine Summe von vielen 100. Rthlrn. erſtreckete. Das allermeiſte aber darinnen beſtünde, daß dieſe ſeine Ehefrau endlich auf die unverantwortliche Dinge verfallen, daß ſie unter denen gröſten Betheurungen vorgegeben, wie in ihrer Mutter zu S. ihrem Hauſe ein Schatz verborgen läge, da ihr der Geiſt die Verſicherung gethan, nach Verflieſſung 3. Jahren ihr ſolchen abfolgen zu laſſen. Wie ſie ſich dann dabey auch ſo frech und frevelhafft erwieſen, daß ſie eine ſchwere Küſten auf ſein Hof und Haus ſchleppen laſſen und boshafftiger Weiſe vorgegeben: daß dieſes der gehobene Schatz wäre, welcher Betrug aber unter allerhand abentheurlichen Hiſtorien und Vornehmen ſich endlich von ſelbſten entdecket. Wie er nun nicht leugnen könte, daß er dieſen Frevel ſeines Eheweibes mit harten Schlägen begegnet, alſo wäre ihm unmöglich, bey einer ſolchen frevelhafften und boshaftigen Perſon länger ſein Leben zuzubringen; ſondern bäte vielmehr, dieſe unglückliche Ehe quoad vinculum zu ſcheiden. Wobey dann Sr. Hochfürſtl. Durchl. in höchſter Perſon ſich zu Beylegung dieſer Sache ſelbſten bemühet und beyden Theilen darüber beweglich, iedoch ernſtlich, zugeredet. Welches alles aber auf Seiten des Mariti nichtes fruchten wollen; als welcher vielmehr in pleno conſiſtorio und in Beyſeyn Sr. Hochfürſtl. Durchl. ſich vieler ſtrafbarer Expreſſionen bedienet und dadurch ſo viel angezeiget, daß er lieber ſein Leben miſſen, als ferner bey einem ſolchen Weibe wohnen wollen. Ob nun wohl ſeine Ehefrau, in die Eheſcheidung quoad vinculum einzuwilligen, ſich ein Gewiſſen gemachet und vorgegeben, daß ſie dasjenige, was ſie vor dem Altar, ihrem Ehemanne zugeſaget, in unverrückter Treue bis an ihr Lebens-Ende halten wolle; wie nicht weniger das Vorgeben ihres Ehemannes in verſchiedenen Umſtänden zu elidiren und ſich zu entſchuldigen geſuchet, verſchiedenes auch davon ihr Ehemann nicht in Abrede ſeyn mag: ſo hat doch ſelbige endlich in die Eheſcheidung quoad vinculum gleichfalls eingewilliget, im Falle ſelbige ſonſten per iura geſchehen möchte, auch ihr ratione illatorum 800. Rthlr. baares Geldes bezahlet würden. Wird demnach gefraget:

I. Ob Sr. Hochfürſtl. Durchl. ohne Verletzung Dero Chriſt-Fürſtlichen Gewiſſens, dieſe Ehe quoad vinculum ſcheiden möge? Quæſt. I.

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß über dieſer Sache Sr. Hochfürſtl. Durchl. ſich allerdings ein Gewiſſen zu machen hätten; angeſehen *a) pars* 1) *nocens* die Eheſcheidung ſuchete, da hingegen pars innocens, das Eheweib, alles mit Gedult zu ertragen und in ehelicher Treue zu verharren, ſich erbothen, *b)* die H. 2) Schrifft auch überhaupt, auſſer dem Ehebruch und muthwilliger Verlaſſung, keine Urſache zur Eheſcheidung vor gültig erkennete. *c)* Man auch insgemein nach der 3) Ordnung des Proceſſes von der Separatione a thoro & menſa den Anfang machete und, wo ſolche nicht helffen wolte, andere Straffen von Gefängniſſen, Veſtungs-Bau und ſonſten zur Hand nähme, um den Frevel eines ſolchen leichtſinnigen Ehegatten zu coerciren. *d)* Auch dieſes nichts ungewöhnliches wäre, daß die 4) Separatio quoad thorum & menſam, in longum tempus, auf 10. und mehr Jahre fortgeſetzet, ja wohl ad dies vitæ continuiret zu werden pflegte, um das Band der Ehe um ſo viel verbindlicher zu achten: *e)* die von dem Ehemann angebrachte Urſachen, ſamt und ſonders, gar ungegründet herauskämen, welche insgeſamt nicht ſufficientes ad ſeparationem quoad vinculum auszumachen ſchienen; indem der Ehemann ratione promiſſae dotis nichts ſchrifftliches vorzuweiſen; ſondern ſich bloß mit leerer Hoffnung flat- *Rat. dub.* 1. 2. 3. 4.

flattiret. *f)* Das Weib auch nicht schuldig gewesen, da derselbe mit aller Heffigkeit auf vieles Geld gedrungen, ihm ihre Armuth selbsten anzuzeigen und selbigem zu noch schwereren Excessen wider sich zu verleiten. Bey welchen Umständen dann *g)* der Ehefrau um so viel leichter zu gute zu halten, daß sie ihren Geld-süchtigen Mann etwas von blinden Schätzen vorgelaget und sich dadurch nach seinen geitzigen Humeur gerichtet, folglich von ihrer täglichen Marter auch einen kurtzen Respit und Ruhe gesuchet; da hingegen ihr Ehemann, wenn er nur in etwas bey Sinnen gewesen, leichtlich, wohin die Fabel ziele, mercken können und sollen; in Betrachtung dessen dann sich nicht die geringste Anzeigung findet, daß bey diesen Abentheuer etwas Zauberisches oder Aberglaubisches vorgegangen, um deswillen der Ehemann einen solchen Abscheu vor sein Eheweib haben möge; *h)* ein 5) geringer Behelff ist, daß sich sein Eheweib in die Wirthschafft nicht geschicket, theils weil dieses sich offters zuträget, und noch von niemand pro causa diuortii angegeben worden, theils auch, weil dessen Ehefrau besondere Umstände angegeben, woraus genugsam abzunehmen, daß derselben die Wirthschafft nicht überlassen worden, sondern in andern vornemlich aber ihrer Schwieger-Mutter Händen gestanden, wobey ein Kluger sich leichtlich die Rechnung von den übrigen Suiten machen kan. *i)* Die Verpfändung und Veralienirung der angegebenen Sachen, mit dem obigen gleichen Grund hat, weil die Ehefrau Geld schaffen sollen und sonsten sich nicht zu rathen gewust, wobey sich dann der Ehemann abermahls selbst verrathen, daß er gestehet, er habe von diesen Gelde, welche sein Eheweib aus den Sachen gelöset, verschiedenes von ihr bekommen und in seinen Nutzen verwendet, mithin derselbe die vornehmste Ursache dieses Vorwurffs wieder bey sich selbsten zu suchen;

Rat. dec. Dieweilen aber 6) die Evangelische
6. Kirchen-Rechte von denen Römisch-Catholischen hierinn gäntzlich unterschieden, daß indem jene aus der irrigen Lehre, quod matrimonium sit sacramentum, keine Ehescheidung quoad vinculum wohl zugeben können, da hingegen der Aberglaube vom Sacrament der Heil. Ehe durch die Evangelische Religion aufgehoben und geändert, mithin von dem Rigeur der alten Canonisten auf dasjenige, was bey denen Evangelischen Kirchen-Rechtens keinen Schluß zu machen; die Evangelische Theologi so wohl, als ICti absonderlich heutigen Zeiten nach, da die Wissenschafften des Studii linguarum orientalium & antiquitatum genauer untersuchet werden, von der Lehre unsers Heylandes anders und dergestalt überzeuget sind, daß entweder unter dem Wort 7) πορνείας nicht allein der Ehe-
7. bruch, sondern auch eine iede Schandthat oder schweres Laster zu verstehen, oder doch, hac causa adulterii nominata, die Graviores als Pericula parricidii & insidiarum vitæ nicht ausgeschlossen seyn; wie dann andern Falls nicht zu begreiffen, wie der 8) Apostel selbsten, malitiosam desertionem inter causas diuortii referirt; am aller-

wenigsten aber wie die 9) Christlichen Kayser CONSTANTINVS M. und die folgenden absonderlich aber der 10) gewissenhaffte und in Glaubens-Sachen wohl erfahrne Kayser IVSTINIANVS in der *Nou. 117.* darzu kommen sollen, daß sie für Eine Ursache der Ehescheidung 12. und mehrere gesetzet und darzu die öffentliche 11) Concilia, patres ecclesiæ und welche denen Kayserm und ihren Räthen beyräthig gewesen, dennoch stille schweigen, solchen Gebrauch in den Christlichen Consistoriis beypflichten und selbigen gutheissen sollen; bey welchen Umständen man sicher auf die 12) Interpretationem usualem der ersten Christenheit den Schluß fassen und glauben darff, daß i derzeit ausser dem Ehebruch auch andere Causæ diuortii quoad vinculum vor zureichend gehalten worden, bis das Pabstthum diese Lehre durch das erdichtete Sacrament der Heil. Ehe aufgehoben hat; da dann 13) verschiedene Theologi und Rechts-Gelehrte endlich auf die Gedancken gekommen, daß der Heyland nicht die Ehescheidung überhaupt, sondern nur diejenige verbotten wissen wollen, welche sine causae cognitione iudiciali und ohne erhebliche Ursachen von einem Priuato vorgenommen werden möchten; welcher Meynung auch 14) LVTHERVS und andere Gottes-Männer dardurch beygepflichtet, wann sie die streitende Eheleute vor die weltlichen Richter, ihren Handel daselbst auszumachen, gewiesen haben; da nun in dem vorgelegten Casu es die Acta geben, daß der Ehemann in seiner Grausamkeit wider das Eheweib alle Schrancken überschritten; hingegen auch die Ehefrau in vielen Stücken unvernünfftig gehandelt und ihrem Ehemann noch mehrere Gelegenheit zu seiner Wuth an die Hand gegeben, dergestalt, daß ein Landes-Herr sich vielmehr ein Gewissen zu machen, dergleichen unglückliche Ehen in einen Zwang zu halten und einem Hazard von Leib- und Seelen Gefahr zu übernehmen;

9. 10. 11. 12. 13. 14.

Da hingegen nichts hindert ad *a)* daß Pars nocens auf die Ehescheidung dringe, da hingegen pars innocens sich der Ehe nicht begeben wolle, weil die 15) Saeuitia mariti so beschaffen, daß dem Eheweib, quæ non est domina vitæ & membrorum suorum, in ihren Gewissen nicht mehr frey stehet, sich dergleichen augenscheinlichen Gefahr bey ihren Ehemann zu exponiren; absonderlich da sie schon dadurch eine Gebrechlichkeit ihres Leibes erlitten und wohl gesehen, wie wenig alle ihre Gedult und Versichtigkeit hinreichet, in der That auch leichtlich zu vermuthen, daß die geplagte Ehefrau mehr, sich bey ihrer Nothdurfft zu conseruiren, als anderer Absichten halber, dem Diuortio quoad vinculum entgegen stehet, endlich sich auch darein von selbsten ergiebet; ad *b)* die Loca in der Heil. Schrifft bereits in denen *Rationibus decidendi* ihre abhelffliche Maaß bekommen; ad *c)* da die Separatio quoad thorum & mensam decretiret, und nachgehends vor zulänglich nicht gehalten worden, in solchen so wenig als auch denen Straffen des Mariti ein sicheres Vertrauen zu setzen, der 16) Princeps supremus auch an dergleichen Pro-

Confutatio rationum dub.
15.
16.

Processen, welche iuris positiui, nicht gebunden;
17. ad *d)* die 17) Separatio perpetua quoad thorum & mensam nach dem Pabsthum deswegen schmecket, weil solches ad separationem quoad vinculum nicht wohl geschehen kan; ad *e.) f.) g.) h.)* & *i.)* bey einen vernünfftigen glimpflichen Mann die Antwort leichtlich statt findet, da hingegen man vorietzo mit einem hartnäckigten und grimmigen Ehemann zu thun, welcher aus diesen Dingen ein Feuer gemacht, so er nun selbsten zu dämpffen nicht mehr vermögend ist, in der That auch das Eheweib, absonderlich so viel den vorgegebenen Geist bey dem Schatz betrifft, billiges Bedencken tragen sollen, durch dergleichen Thorheit ihren Mann zu ferneren excessiuen Zorn, welches sie leicht zum voraus sehen können, zu reitzen; da hingegen gleichwohl Sr. Hochfürstl. Durchl. bey dieser Sache Gewissens halber dahin zu sehen, daß die Ehefrau ihres, in Ansehung ihres Mariti, gantz geringen Verbrechen halber, nicht um ihre Illata gebracht, vielmehr solche derselben cum melioratione dotis, ohne allen Proceß und vor dem Scheidebrief baar wieder erstattet, und ertheilet werden mög:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. denen Rechten nach, ohne Verletzung ihres Gewissens, diese unglückliche Ehe wohl scheiden und gäntzlich trennen mögen.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Wie hoch der von P. dieserwegen zu bestraffen?

Rat. dub. Ob nun wohl derselbe in den Actis hin und wieder vermeynet, daß er in dieser Sache das beste Recht, seine Ehefrau aber an allem Unheil, Widerwärtigkeit, Verbitterung und von ihm gesuchter Ehescheidung einig und allein Schuld habe;

Rat. dec. Dieweilen aber die von demselben angegebene Beschuldigung theils in denen wenigsten Umständen erwiesen, theils auch zur Genüge eliciret sind, indem anfangs nichts ungewöhnliches ist, daß ein Ehemann mehr Güther und Geld von seinem Eheweibe hoffe, als sich nachhero würcklich finde; er sich auch selbsten zuzumessen, daß er sich nicht durch bündige Ehe-Pacta prospiciret, sondern alles auf Wind und Schatten ankommen lassen, worinnen er doch in seinen eigenen Reden variiret; nachgehends 18) nicht
18. alle Eheweiber sich zur Wirthschafft schicken, deswegen aber solchen nicht mit solcher Grausamkeit zu begegnen, noch selbige von sich zu jagen, absonlich da der Ehemann besser gethan, wenn er seine Mutter von sich geschaffet und die Wirthschafft mit seiner Frauen gleich anfangs versuchet; wie nicht weniger derselben durch ordentliches und mäßiges Leben mit gutem Exempel vorgegangen und von seinen angegebenen Debauchen und weitläufftiger Gesellschafft zurücke gehalten; ferner die Fabel von dem gefundenen Schatz und Geist auf einfältige Mährgen hinaus läufft, deren sich, seiner Leichtgläubigkeit halber, der Ehemann selbsten mehr zu schämen, als seinem Eheweibe hierunter zur Schuld und Unverstand zu legen hat; am allerwenigsten aber dergleichen Thorheit und Kinder-Possen bey ihm einen Argwohn von Zauberey oder anderm sündlichen Aberglauben zurücke lassen mag; überdieses er an dem veräusserten und dem daraus gelöstem Gelde selbsten, als oben gesaget, Theil genommen; nächstdeme das grausame und in denen Actis selbst zugestandene Tractament, womit er sein Eheweib gebrechlich und ungesund gemachet, um so straffbarer heraus kömmet, ie weniger dem Marito dergleichen bey seinem Ehegatten nachzusehen, als welchem er vielmehr mit Liebe zu begegnen und dessen Schwachheit mit Sanfftmuth zu tragen, pflichtig; letztens, die frevelhaffte Expressiones, deren derselbe auch so gar in Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchl. sich bedienet, so enorm und excessiv, daß man wohl siehet, wie er alles durch seine straffbare Bedrohungen zu erhalten suche, welchen Weg denn leichtlich gewissenlose andere Ehegatten gleichfalls folgen und mit dem Band der Ehe ein Gespötte treiben, solches auch, ihrem eigenen Muthwillen und Gefallen nach, zu trennen sich unterstehen solten; welchem unchristlichen Aergerniß billig und deswegen mit Nachdruck zu steuren, weil die arme Ehefrau derselbe um ihren gesunden Leib gebracht und in den Jammer gesetzet, in welchem selbige, als eine von ihrem Mann verlassene, gebrechliche Person, sich nunmehro befindet; dabey dann nichts gewissers ist, als daß Pars nocens dem innocenti nicht nur allein die illata, sondern auch die Melioration an denselben, schuldig; zu geschweigen, daß auch einem besorglichen Muthwillen einer anderweitigen Verheyrathung nicht minder zu begegnen:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß 19) der von P. wegen dieses Frevels in eine Geld-
19. Busse von eintausend Rthlr., ad pias causas, zu nehmen; oder, wenn er so viel nicht in Bonis, mit Bestraffung des Gefängnisses oder Vestung-Baues auf ein Jahr lang zu belegen; zuvörderst aber seinem Eheweibe ihre Illata nebst einer Verbesserung baar zu bezahlen; hingegen demselben, ohne vorhergegangene Landes-Fürstliche Dispensation, sich anderwerts zu verheyrathen, nicht zuzulassen sey. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCIII. nach H. an Herrn Vice-Syndicum.

M. Oct. 1724.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De iurata ac saepius iterata matrimonii promissione & quod, nec ab ea recedere, nec in coelibatu manere, permittatur sponso.

AR-

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Circumstantiae nonnullae, quae matrimonii promissionem infirmare videntur.*
2. *Aliae ac longe grauiores circumstantiae casus propositi, pro validitate promissi matrimonii.*
3. Num sponsus a promissione matrimonii liberetur, si perpetuum seruare malit coelibatum?
4. *Momenta quaedam pro sententia affirmatiua.*
5. *Rationes* decisionis negatiuae *arg. 3.*
6. *Sponsus cogi potest ad nuptias contrahendas mulcta, carcere, immissione in bona sponsi aliisque modis.*
7. *Spondere connubium & in coelibatu viuere prorsus incompatibilia sunt.*

Species facti. SAt Petrus, ein Studiosus Theologiæ, zu verschiedenen mahlen Mariae die Ehe zugesaget, auch solche Zusage coram Consistorio wiederhohlet. Will derselbe gleichwohl ietzo solche Zusage deswegen nicht halten, weil er eine anständigere Heyrath zu thun gedencket. Begehret demnach anietzo über folgende Fragen belehret zu seyn. Und zwar erstlich:

Quæst. I. Ob Petrus, salua conscientia, von seiner Zusage abgehen und mit Maria einen Vergleich treffen möge?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl scheinen möchte, Petrus auch anführet, daß 1) Maria ihm durch Argelist auch bey einem Glaß Wein zu solcher Zusage verleitet; Nachgehends Mariae ihrem Brod-Herrn, bey welchem selbige in Diensten gestanden, solche Zusage zu Gefallen geschehen; hingegen Petrus nie keine eheliche Liebe zu Maria gehabt habe; Ferner seine Eltern anfangs gar nicht in die Zusage, nachhero aber gezwungen und unter dem Beding darein gewilliget, daß Maria ihnen nicht zu Gesichte kommen solte; nächstdem Maria bereits 26. Jahre alt gewesen, als die Zusage geschehen, zu welcher Zeit Petrus kaum 21. Jahre auf sich gehabt; endlich da Petrus nunmehro einen einträglichen Dienst, er lieber Maria abfinden als ehelichen wolle;

Rat. dec. 2. Dieweilen aber 2) anfangs die eheliche Zusage zu wiederhohleten mahlen geschehen; nachgehends selbige so gar coram Consistorio wiederholt worden; ferner die dabey gebrauchte Betheurungen viel härter und entsetzlicher, als ein cörperlicher Eyd heraus kommen; überdieses solche nicht allein von Petro, sondern auch von Maria gebraucht worden; nächstdeme in Rechten nicht erlaubet, nach geschehener und, ob gleich nur überhaupt und ohne Eydschwur und Betheurungen gethanen ehelichen Zusage, wiederum zu pœnitiren und, licet mutuo consensu, wider von einander zu scheiden; solches auch um so vielweniger hieselbst geschehen mag, da die Ehegelobniß unter so entsetzlichen Betheurungen geschehen; wobey billig der Fiscal so wohl intuitu leuitatis & periurii zu excitiren und wider Petrum mit der Special-Inquisition zu verfahren;

Confutat. rat. dub. Absonderlich, da alle *in Rationibus dubitandi* angeführte Einwürffe nicht von der geringsten Erheblichkeit; angesehen, da Petrus ein Studiosus Theologiae und bereits über zwantzig Jahr alt gewesen, er um so viel mehr wissen müssen, so wohl was dergleichen unverantwortliche Contestationes, als auch ein Ehegelobniß auf sich habe; und da derselbe so offt poenitiret und die Zusage gleichwohl so offt auch wiederholet, auch dieses leichtsinnige und straffbare Verfahren eine fiscalische Inquisition verdienet; nicht minder bey solcher schwer fallen dürffte, daß sich Petrus, wann er dergleichen Leichtfertigkeit, Frevel und Frechheit gegen GOtt und Menschen überführet, bey seinem geistlichen Amt conseruiren würde; wie dann, da die Zusage noch darzu im Iudicio wiederhohlet, alle Ausflüchte, widrige Praesumtiones und Obstacula um so viel mehr wegfallen; der Consens seiner Eltern auch deswegen um so viel ehender zureichet, weil Petrus ausser väterlicher Gewalt getreten und selbsten sein eigenes Hauswesen hat; endlich um so viel weniger zu zweiffeln, daß, nach vollzogener Ehe sich aller Haß und Widerwärtigkeit seiner Eltern legen und bey guter Aufführung verliehren werde; letztens, da Petrus Mariam aus langem Umgange zur Gnüge gekannt, ihn auch dieses nicht entschuldigen würde, wenn sich auch einige verdächtige Umstände, welche doch unerwiesen, an Maria finden solten, weil durch die wiederhohlte Zusage Petrus ihr selbige auch tacite remittiret; des Aergernisses zu geschweigen, welches Petrus durch dergleichen GOtt und Gewissen-loses Zurücketreten, bey seiner Genieinde anrichten; auch GOttes gerechte Straffen, Fluch und Unsegen über sich laden, ja, da seine Zusage bey dem Verlust von Seel und Seligkeit geschehen, seiner Gemeinde, bey angefangenen Proceß, nicht verdacht werden könte, daß selbige um deswillen die Befreyung von einem so Gott- und Gewissen-losen Prediger suchen und so lange sich seines dardurch verlästerten Amtes enthalten möchte:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Petrus weder Rechtes noch Gewissens halben befuget, seine so offt wiederhohlte und unter den entsetzlichsten Betheurungen geschehene Zusage zu brechen; sondern vielmehr Rechts und Gewissens halben verbunden, bey selbiger beständig zu verharren und, was er versprochen, Rechts und Gewissens wegen, zu vollziehen.

Qu. II. Zweytens wird gefraget;

3. Ob 3) dann Petro bey solchen Umständen frey stehen möchte, im ledigen Stand zu verharren?

Rat. dub. 4. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß Petrus Mariæ 4) keine besondere Zusage gethan, die Ehe zu vollziehen; vielmehr dieses seiner eigenen Conuenience zu überlassen, ob und wann er zur würcklichen Heyrath schreiten möchte; inzwischen Mariæ auch genug seyn müste, wann

deraleichen Edirung wenig helffen, oder schaden würde; derjenige aber, so dergleichen Documentorum editionem suchen wolle, nöthig habe, daß er solche gebrauche zu dociren;

Rat. dec. 9. Dieweil aber dergleichen 9) Documenta inter debitorem & creditorem pro communibus zu achten; Nachgehends, ob gleich die Præsumtio bonæ fidei vor das Dom-Capitul, ob temporis intervalla, man gleichwohl nicht weiß, ob nicht aus Producirung dergleichen Documents mala fides zu erweisen stünde; Endlich das Dom-Capitul dißfalls nicht ad impossibilia obligiret, weil das Petitum *alternative* einzurichten, 10) entweder die quæst. Documenta zu ediren, 11) oder, daß sie nicht gefährlich solche von abhanden kommen lassen, eydlich zu erhärten: 10. 11.

Als halten wir davor, daß gleichwohl, gestalten Sachen nach, das Dom-Capitul schuldig, denen von P. die quæstionirte Documenta zu ediren. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXVII. nach W. im Fürstenthum Halberstadt an Fr. A. C. L. M. gebohrne B.

Mens. Nov. 1721.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Casus singularis, quo, ne quidem ob allegatas caussas auersationis coniugatorum, adulterii, desertionis plurisque alias, conceditur diuortium.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. 3. 4. *Caussae, quae diuortium concedere videntur: a) infelix coniugium, b) desertio, c) lenocinium, d) auersatio,*
5. *refutantur ex circumstantiis casus propositi.*
6. *De lenocinio putatiuo ac vero.*
7. Num vxor praevenire possit diuortio, a marito, *propter commissum, postea tamen remissum adulterium,* intentato?
8. Rationes *quaestionem praecedentem* affirmantes.
9. Negatiuae decisionis *rationes magis fundatae.*
10. *Maritus super commissum adulterium transigens, a transactione non potest recedere.*
11. *Minae mariti euertuntur cautione de non offendendo.*
12. *Cui obstat exceptio veritatis, illius iniuria perpessa minoris est aestimationis.*
13. *Decisio* argumenti 7.
14. *Coactum matrimonium pro nullo habetur.*
15. *Adulterium apud Evangelicos quoque inter caussas diuortii refertur.*
16. *Deficiente connubiali affectu, solutio vinculi matrimonialis locum habere videtur.*
17. *Distinctio inter conscientiam erroneam & veram inque legibus fundatam.*
18. *Coacta matrimonia a vitio coactionis purgantur per diuturnitatem coniugii.*
19. *Petitio diuortii ob adulterium non est necessitatis, sed voluntatis.*
20. *Poenitentia eius, quod semel placuit, non admittitur.*
21. *Auersatio in sponsalibus, non vero in diutino coniugio, attenditur.*
22. *Adulterium in caussa separationis & diuortii succurrit parti innocenti, nullatenus vero nocenti.*

Species facti. SEyd ihr vor 14. Jahren euren Mann, B. M. zu heyrathen gezwungen worden. Ihr habt auch mit demselben diese Zeit über verschiedene Kinder gezeuget, obgleich, eurem Vorgeben nach, ihr einen beständigen Eckel vor desselben Person empfunden. Und weil dieser euch gleichfalls nicht leiden kan, durch dergleichen Liederlichkeit eure Haushaltung und Nahrung abgenommen, so, daß sich dieser euer Ehemann, Schulden halben, auf flüchtigen Fuß setzen und im Lande herum vagiren müssen, biß er sich unter die Soldaten begeben. In währender Zeit seit ihr in Unzucht von einem andern schwanger worden, welchen Fehltritt euer Mann euch gleichwohl, gegen Erlegung 60. Rthlr. und einer Schnur Ducaten, verziehen. Dem zuwider aber nachhero euch prostituiret und, wie er, im Fall eure Mutter todt, euch, getriebenen Ehebruchs halben, von sich jagen wolte, sich verlauten lassen. Bey welchen Umständen dann ihr demselben dadurch vorzukommen vermeynet, wann ihr euch ietzo von demselben, durch obrigkeitliche Hülffe, scheiden liesset. Zu welchem Ende ihr über einige Rechts-Fragen von uns belehret seyn wollet, um euch derselben bey dem Landes-Herrn, in Suchung der Ehescheidung zu, bedienen.

Und zwar anfänglich: Quæst. I.

Ob eine hohe Landes-Obrigkeit nicht verstatten könnte, daß ihr, bey solchen Umständen, von eurem Manne geschieden würdet?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) gleichwohl eine Ehe, daraus Mord und Todtschlag zu besorgen, leichter und sicherer getrennet, als dergleichen Gefahr immerwährend exponi- *Rat. dub.* 1.

ret

ret und unterworffen werden möchte; nachgehends euer Ehemann sich, als ein Banquerottirer auf flüchtigen Fuß befinde, folglich ihr deshalben instar 2) *Desertae* zu achten; nächst diesem, da euer Ehemann, vor den von euch getriebenen Ehebruch, Geld und zwar von euch und eurer Mutter genommen, er dißfalls in causa 3) Lenocinii anzusehen, mit dem Leben zu bestraffen, oder wenigstens deswegen von euch zu scheiden, damit bey währender Ehe das Lenocinium nicht ferner getrieben und für schnöden Gewinn zu eurer Hurerey und Ehebruch mit andern stillschweigen möchte; letztens ihr 4) beständig vorgebet, daß ihr zu dieser Ehe gezwungen worden und in derselben niemahls gegen eurem Manne eine eheliche Liebe empfunden;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs, da 5) ihr, eurem eigenen Bericht nach, 14. Jahre mit eurem Manne nicht allein in der Ehe zugebracht, sondern auch mit demselben verschiedene Kinder erzeuget, folglich, da beydes die Zeit so lang, als auch die eheliche Beywohnung so offt erfolget und wiederholet worden, auch der würckliche Effect davon in ehelich erzeugten Kindern erfolget, es nunmehr zu späte und ein nichtiger Vorwand, in dem ehemahligen Zwang einen Behelff vorietzo zu suchen; nachgehends, was ihr von eurem Widerwillen und eures Ehemannes widrigem Bezeugen anführet, in keine Consideration deswegen kommen mag, weil ihr eurer Seits keine Ursache anzuführen wisset; auch, daß euer Ehemann euch übel begegnet, ihr ihm in der Specie facti nicht zur Schuld geleget; vielmehr, daß er euch, weil er keine eheliche Liebe von euch verspüre, gleichfalls nicht achte, zugestehen müsset, mithin, da die Schuld an euch lieget, vielmehr euer widriges und Ehr-vergessenes Bezeugen eine Bestraffung und richterliche Zwangs-Mittel verdienete; überdieses ihr bey Abwesenheit eures Mannes über die Desertion keine Beschwehrung geführet, auch, im Falle derselbe aus dringender Noth anderwärts sich aufhalten und niederlassen müste, eure Pflicht erforderte, demselben, als sein Eheweib, nachzufolgen; wie dann auch, daß euer Ehemann, Geldes halben, den einmahl begangenen Ehebruch verschwiegen, auf Seiten seiner kein 6) Lenocinium ausmachet, indem solches Laster und Verbrechen nur alsdann Statt findet, wenn ein Ehemann zu dem vollziehenden Ehebruch stillschweiget und stillschweigend darein geheehlet; nicht aber, wann er, seine Kinder und Ehegattin zu schonen, nach dem verübten Ehebruch von dem Ehebrecher oder sonsten Geld nimmet und das Verbrechen verschweiget:

HEIGIVS *lib. 2. qu. 29. n. 79.*

CARPZ. *Part. 2. quaest. crim. 71. n. 34.*

Verschulden, zu trennen und eine Ehescheidung vorgehen zu lassen.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob 7) ihr nicht deswegen, weil euch euer Ehemann das einmahl per Transactionem gehobene Verbrechen des Ehebruchs vorwirfft, auch, auf eine Ehescheidung deswegen künfftig zu dringen, sich verlauten lassen, die Ehescheidung suchen möget? 7.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 8) euer Ehemann dadurch, weil er er sich verlauten lassen, nach eurer Mutter Tod, des verübten und gleichwohl einmahl beygelegten Verbrechens halben, euch fortzujagen und auf die Ehescheidung zu dringen, euch Fug und Macht gegeben, seinem bösen Vornehmen hierunter vorzukommen und auf die Ehescheidung eine Klage einzugeben; in mehrern Erwegung, daß euer Ehemann, als ein unbedachtsamer Mensch, euch in die Furcht setzete, es möchte derselbe, nach eurer Mutter Tod, auf Extrema verfallen und weiß nicht was unverantwortliches vornehmen, welchem allen durch die Ehescheidung ietzo vorgebeuget werden könte; endlich, da euer Ehemann nur so lange, als eure Mutter lebet, deswegen in Ruhe zu seyn, vorgebe, damit ihm die Erbschafft nicht entgehen möchte, derselbe, dieses seines bösen Vorsatzes halben, euch den Grund zu dem Recht bahnete, vorietzo schon die Ehescheidung behörigen Ortes zu suchen; *Rat. dub.* 8.

Dieweilen 9) aber anfangs, da euer Ehemann einmahl 10) super commisso adulterio transigiret, es, in Ansehung dessen, schlechterdinges bey dem Transact sein Verbleiben, obgleich, im Falle die Sache an den Gerichten anhängig gemachet und gerüget würde, ex parte Fisci eine Straffe erfolgen möchte; in mehrern Erwegung, was ein Ehegatte dem andern in honorem matrimonii einmahl in dergleichen Fehltritt pardoniret, er solches nachhero nicht wieder zurücke nehmen und ferner ahnden, oder desfalls ad Separationem klagen kan; folglich alle Bedrohungen umsonst und vergebens seyn, deren sich euer Ehemann desfalls bedienet; überdieses, im Falle die Bedrohungen eures Mannes einigen Grund, euch desfalls ohnbenommen, 11) Cautionem de non offendendo Rechts-behörig zu suchen, keinesweges aber dieserwegen so fort ad diuortium zu klagen; ferner, daß euch nahe gehe, weil euer Ehemann den von euch begangenen Ehebruch ausgebracht, solches leichtlich zu glauben, gleichwohl, da euch 12) Exceptio veritatis allenthalben im Wege, nicht abzusehen ist, warum ihr diese Injurie so groß machen und ad causas diuortii ziehen wollet; ob euch gleich disfalls euren Mann sonsten zu belangen unbenommen: *Rat. dec.* 9. 10. 11. 12.

Conclusum. Als können wir, den in Specie facti erwehnten Umständen nach, nicht finden, wie eine hohe Landes-Obrigkeit bewogen werden solle, eine mit Kindern gesegnete 14. jährige Ehe, ohne des Ehemannes Suchen oder

Als halten wir davor, daß 13) ihr, des von eurem Ehemanne propalirten Ehebruches auch anderer Drohungen wegen, ad diuortium zu klagen noch zur Zeit nicht befuget, obgleich dieserwegen denselben Iniuriarum zu belan- Concluſ. 13.

belangen, auch allenfalls von demselben Cautionem de non offendendo zu fordern, euch dadurch ohnbenommen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob ihr und euer Ehemann nach dem Gewissen und nach euer beyden Intention schon lange vor GOtt geschieden zu achten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich-
14. wohl eine 14) gezwungene Ehe vor ungültig und nichtig zu achten;

BOEHMER *de coacto matrimonio c. 2.*

15. nachgehends, da der 15) Ehebruch hinzu kommen, solcher inter causas diuortii, quoad vinculum, inter Euangelicos billig zu setzen; endlich
16. der 16) natürliche Haß und Widerwillen gleichfalls also anzusehen, daß, deficiente maritali aut connubiali affectu, auch das Band der Ehe wegfiele;

Rat. dec. Dieweilen aber hieselbst nicht de 17) con-
17. scientia erronea sondern vera und in LL. fundata die Frage, dann jene sich iedweder in seiner eigenen Phantasie, eigenen Einfällen nach, erwerben mag; nachgehends die 18) coacta matrimonia a vitio coactionis genugsam purgiret, wann Leute 14. Jahr mit einander in der Ehe leben und Kinder zeugen; ferner der 19) Ehebruch keinen 19.
Ehegatten zwinget, von dem andern sich zu scheiden, vielmehr iedem freygelassen, dergleichen Verbrechen zu pardoniren und, wann solches einmahl erfolget, die poenitentia 20) ejus, quod semel 20.
placuit, niemand freygelassen wird; endlich, der natürliche Widerwillen zwar 21) in Sponsalibus 21.
in einige Consideration zu kommen pfleget; da hingegen in matrimonio ipso, absonderlich, wenn solches 14. Jahr unter Kinder-Seegen continuiret, nicht anders als pro adfectato angesehen werden mag; letztens das 22) Adulterium in 22.
causa separationis & divortii dem Parti innocenti zu statten kommen, keinesweges aber dem schuldigen Theil zu einigem Vortheil gereichen mag:

Als halten wir nicht dafür, daß eure Conclu- bisherige Ehe vor null und nichtig sum. geachtet werden möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXVIII. nach S. an C. B. Geschwister.

Mens. Iul. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De impugnata testamenti ad pias caussas validitate.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Circa testamentum ad pias caussas haud requiruntur solemnia.*
2. *Iudiciale testamentum vel offerri debet iudici, vel coram eodem nuncupari;*
3. *scribae autem persona non est iudex.*
4. Opinio *plurium* Doctorum, *quod in testamentis iudicialibus requiratur praesentia iudicis & actuarii, imo etiam duorum scabinorum;*
5. 6. *item, quod oblatio testamenti iudicialis nec per procuratorem, nec absque mandato, fieri queat.*
7. *In testamento ad pias caussas duo testes etiam solent requiri* iure Canonico.
8. *Priuilegium piae caussae cessat, si extraneae quid legetur personae.*
9. *Corruit testamentum, si probetur, quod testator tempore conditi testamenti non fuerit mentis compos.*
10. Quaestio iuris: *de purganda a iudice testamenti publici suspicione.*
11. *Iuramento locus est, etiamsi Princeps de validitate actus dicat testimonium;*
12. *quod praesertim in iudicialibus testamentis locum habet.*

Species facti. SAt euer Anverwandter ein Testamentum publicum errichtet und in demselben die dortige Armen zu Erben dergestalt eingesetzet, daß seine Haushalterin Zeit Lebens den Usumfructum davon haben solle. Findet sich hiebey, daß der *Testator*, seit dem derselbe aus Ost-Indien wieder kommen, eine seltsame Lebens Art gehabt, auch zur Zeit des errichteten Testaments deswegen nicht wohl bey Verstand gewesen, weil er vorgegeben, es würde ihm von den Geistern zugesetzet, sie hocketen auf seinem Rücken. Dahero derselbe unter die Geister geschossen, sich auch selbsten die Geister zu verjagen, auf den Rücken gepeitschet. Wie dann nächstdem nicht der Amtmann, sondern nur der Amts-Schreiber das Testament aufgenommen; solchemnach wollet ihr, was dißfalls Rechtens, von uns auf zwey Fragen belehret seyn;

Und zwar anfangs: Qu. IV.

Ob das quaestionirte Testament, denen Rechten nach, vor beständig zu achten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleich- *Rat. dub.*
wohl dieses 1) Testamentum ad pias caussas er- 1.
richtet, folglich von der Beschaffenheit, daß solches keiner Solennien nöthig, sondern vielmehr, daferne solches die Wahrheit zum Grund, vor beständig zu achten; nachgehends in dem Testament sich

sich nahmentlich ausgedrücket finde, daß der Testator seinen letzten Willen deutlich zu verstehen gegeben; mithin da derselbe auch sonsten interualla bey seiner Melancholie gehabt, er sich bey Errichtung des Testamentes bey guter Vernunfft befunden habe;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs ihr Zeugen vor euch zu haben vermeynet, daß allein der Amt-Schreiber sothanes Testament ad protocollum genommen, ohne daß sich der Amtmann, als Iudex, dabey befunden, bey welchen Umständen dieses Testament vor gerichtlich nicht zu halten, cum iudiciale
2. 2) testamentum vel offerri debeat iudici vel co-
3. ram eodem nuncupari; scribae 3) autem persona, non est persona iudicis,

Dd. ad *l. 19. C. de testam.*

solches auch deswegen um so viel gewisser, weil die meisten Rechts-Gelahrte davor halten, in testamentis iudicialibus wäre die Gegenwart des alleinigen Richters nicht genug, sondern es würde die Anwesenheit des Iudicis & Actuarii, imo etiam duorum Scabinorum erfordert,

FINCKELTHAVS *Obseru. 63.*
BESOLDVS *in u.* Gerichts-*Acta.*

dagegen nichtes hindert, daß solches Testament nachhero von dem Amts-Schreiber dem Amtmann offeriret und zur Unterschrifft præsentiret
5. werden mögen; weil solches nicht allein 5) die Rechts-Gelehrten insgemein vor unkräfftig achten, indem sie vorgeben, es müsse der Testator selbst die Oblationem testamenti verrichten, ohne daß solches per procuratorem geschehen möge,

MEVIVS *ad ius Lub. part. 2. tit. 1. art. 2.*
HARPRECHT *de testam. iudic. thes. 11.*

6. sondern auch dieserwegen sich kein 6) Mandatum findet, welches doch allenfalls unumgänglich vonnöthen,

STRYKIVS *de caut. testam. c. 8. §. 14.*

vielmehr da das gantze Testament, als wenn solches von beyden Personen, dem Richter und Amt-Schreiber errichtet worden, lautet, dergleichen auf ein Falsum hinaus lauffen würde, dergleichen neque in testamentis ad pias causas von
7. einigen effect zu halten, præsertim 7) quod *duo testes* in illo soleant etiam requiri iure canonico,

Dd. ad *c. 11. de testam.*
SCHILTER. *exerc. 38. §. 119.*

in mehrern Erwegung, daß in diesem Testament der Haushalterin der Ususfructus legiret,
8. quo casu 8) Privilegium piae causae cessat, si extraneae quid legatur personae,

Iul. CLARVS §. *testamentum. qu. 6.*

auch so dann allenfalls denen Heredibus ab intestato, im Falle das Testament wegfiele, die Falcidiam abzuziehen, erlaubet seyn würde,

GIPHANIVS *ad l. 7. C. ad L. Falcid. fin.*

nicht zu gedencken, daß, nachdem der Testator mit einer beständigen Melancholie befangen
9. gewesen, 9) allerdinges nöthig seyn wollen, daß in dem Testament mit angeführet worden, wie sich der Testator, zu Zeit des errichteten Testamentes bey völligen guten Verstand befunden, welches sich doch in dem Testament nicht findet, auch einseitig von dem Amts-Schreiber nicht erwiesen werden mag; vielmehr, da der Testator, tempore conditi testamenti, mit einem Eisen geschlagen und sich seltsam aufgeführet, gar sehr zu vermuthen, daß sich derselbe bey völligen Kräfften des Gemüthes nicht befunden, sondern vielmehr dergleichen unfertige Dinge in favorem der Haushalterin vorgenommen worden:

Als halten wir davor, daß das errich- Concluteté Testament pro iudiciali testamento sum.
nicht zu halten.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob der 10) Amtmann schuldig, dieserwegen eydlich zu erhalten, daß es 10.
mit dem Testament seine völlige Richtigkeit habe und selbiges Rechtsbehöriger Weise gemachet und aufgenommen worden?

Ob nun wohl überhaupt dem Iudici plena *Rat. dub.*
fides beyzumessen; absonderlich da derselbe hierunter mit dem Amts-Schreiber harmoniret, und beyde das Testament unterschrieben, folglich, daß alles, wie in solchem enthalten, zugegangen wäre, bezeugen;

Dieweilen aber anfangs ihr in eurem Be- *Rat. dec.*
richt anführet, daß der Amtmann selbsten gestanden, er habe das Testament nur unterschrieben und wäre nicht bey dem Testament machen gewesen, welches ihr durch drey Zeugen, die dergleichen von ihm gehöret, zu erweisen gedencket; nachgehends ein anderer Zeuge bestätiget, daß der Amt-Schreiber allein bey dem Testatore gewesen, der Amtmann aber zu ihm nicht gekommen, in der That auch in Beantwortung der ersten Frage, verschiedene Umstände vorkommen, welche den Actum gar sehr verdächtig machen; bey welchen Umständen es heisset, quod
11) iuramento locus, etiamsi Princeps de ualidi- 11.
tate actus dicat testimonium,

MYNSINGER. *cent. 4. obs. 34. n. 5.*
KLOCKIVS *de contrib. c. 7. n. 63.*

welches absonderlich auch in iudicialibus 12) 12.
testamentis statt findet:

STRYKIVS *de caut. test. c. 7. §. 15.*

Als halten wir dafür, daß, gestalten Concluden Sachen nach, der Amtmann allersum.
dinges zu schweren schuldig, daß er a testatore als Iudex zu Aufnehmung dieses Testamentes selbsten ersuchet; daß er bey dessen Aufnahme und Errichtung zugegen und bey dem Testatore gewesen; der Testator sich auch bey vollen guten Verstand befunden; dasjenige was im Testament befindlich, ad protocollum zu nehmen selbsten verlanget; dergleichen dem Testatori auch von Wort zu Wort wiederum vorgelesen worden und er darauf solches nicht allein nochmahls bestätiget, sondern auch das Testament eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Und, im Falle der Amtmann

hierüber Schwürigkeit oder Weitläufftigkeit machen solte, ihr auch allenfalls befuget, ihm darüber, praeuio iuramento calumniae den Eyd selbsten zu deferiren. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXIX. nach W. an Sempronium.

M. Aug. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De illegali quodam Capituli concluso.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Concluſa Capituli, iura illius concernentia, ſunt obligatoria, licet abſente & inſcio Epiſcopo facta fuerint.*
2. Conſiliarii eccleſiarum cathedralium (die Stiffts-Räthe) *fruuntur* beneficio a latere *& pro abſentibus non habentur.*
3. Iure praeſentium *gaudent, qui in ſeruitio Epiſcopi, praeſertim ſi agatur de perceptione beneficii aut commodi;*
4. *idque communi omnium* Germaniae *epiſcopatuum conſuetudine obtinet.*
5. Concluſa *Capituli, in Epiſcopi praeiudicium, obligatoria non ſunt; quia fidei aduerſa, quam Epiſcopo & epiſcopatui dederunt.*
6. 7. *De praeſentia & reſidentia capitularium tam apud Euangelicos, quam Romano-Catholicos.*

Species facti.

SAben in einem gewiſſen hohen Reichs-Stifft vier ſo genannte Seniorat-Hufen auch die vier Seniores, der Decanus, Senior, Subſenior, und der erſte Aelteſte in der andern Tafel vorſitzende Capitularis iederzeit zu genieſſen gehabt. Dabey ſie doch praeſentes ſeyn müſſen, weil die Abſentes ſelbige nicht zu genieſſen, wovor aber die Stiffts-Räthe ob beneficium a latere niemahls gehalten worden. Anno 1689. und 1695. haben im Gegentheil die Caputulares, abſente epiſcopo, beſchloſſen,

daß die Stiffts-Räthe, weil ſolche nicht actu praeſentes, dergleichen Seniorat-Hufen nicht mehr genieſſen, ſondern, wann ſie Stiffts-Räthe würden, ſelbige ſo fort ad liberas Capituli manus reſigniren ſolten.

Nachdem nun anietzo zwey dergleichen Seniorat-Hufen vacant werden, melden ſich die Seniores; denen aber erſt beſagter Capitul-Schluß entgegen gehalten und denen untern jüngern Capitularibus ſolche Seniorat-Hufen zugetheilet werden wollen. Solchemnach derſelbe, was diß falls Rechtens und über der Frage von uns belehret ſeyn will:

Quæſtio. Ob gedachter Capitul-Schluß denen Senioribus in ihrem Suchen mit Beſtande Rechtens entgegen zu halten und die gedachte Seniorat-Hufen denen iunioribus Canonicis, geſtalten Sachen nach, zugetheilet werden mögen?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß anfangs die 1) Capitul-Schlüße in Dingen, welche iura Capituli an ſich beträffen, allerdinges vor verbindlich zu achten, wenn gleich ſolche, abſente & inſcio Epiſcopo errichtet worden; nachgehends die ietzo in competence ſtehende Seniores deswegen ſich denenſelben nicht wohl opponiren mögen, weil dieſelbe ſothane Capitul-Schlüſſe, als acceſſoria ſtatutorum Capituli mit 1.

beſchworen, folglich ihrem eigenen Facto nunmehro weiter nicht contraueniren möchten; in mehrern Erwegung, daß dergleichen Dinge zu Erhaltung guter Ordnung gehöreten, damit die Capitulares ihre Praeſence hielten, da hingegen die Abweſenheit der Capitularen dem hohen Stifft in gar verſchiedener Weiſe nachtheilig zu ſeyn ſchienen;

Dieweilen aber anfangs ſo viel dieſen Capitul Schluß anbelanget, ſelbiger in verſchiedene Wege pro enormi zu achten, in mehrern Erwegung, daß ſelbige denen Kirchen-Rechten überhaupt ſchnur ſtracks entgegen, nach welchem, mit vieler Erheblichkeit verſehen, daß die 2) Stiffts-Räthe, als vornehmſte Glieder und Grund-Säulen des Stiffts, das Beneficium a latere zu genieſſen und pro abſentibus gar nicht zu achten, iure 3) enim praeſentium gaudent, qui in ſeruitio epiſcopi, praeſertim ſi agatur de perceptione beneficii aut commodi, *Rat. dec.* 2. 3.

Dd. ad *c. 7. X. de clericis non reſid.*

bey ſolchen Umſtänden dann dem Capitulo nicht frey bleibet, durch ihre Decreta, die heilſame Kirchen-Satzungen aufzuheben und denenſelben entgegen zu treten; in mehrern Erwegung, daß ſothane Satzungen auch dem 4) Gebrauch aller Stiffter in Teutſchland und inſonderheit dem beſtändigen Herkommen bey dem quæſtionirten Stifft gemäß ſind; in der That auch die höchſte Billigkeit und den Nutzen des Stiffts deswegen zum Grund haben, weil die Biſchöffe der Teutſchen Stiffter gröſſere Macht, als in andern Landen haben, mithin dem Capitul vornehmlich daran gelegen, daß aus ihrem Mittel iederzeit einige dem Biſchoff in ſeiner Regierung zur Seiten und die Iura capituli, ſo offt es die Nothdurfft erfordert, zeitig zu retten und zu vertreten ſuchen, dannenhero das Capitul um ſo viel weniger Urſache, einiger eigennütziger Abſichten halben, ihren Senioribus den Weg zu 4.

Stiffts-

Stiffts Raths-Bedienungen zu verlegen; nächstdem allem aber hiebey der Bischoff selbsten noch ein besonderes Interesse, dieses ihm und seiner Regierung schädliche Capitular-Decret zu cassiren, damit ihm nicht die Hände gebunden, oder aber schwer gemachet werde, aus denen Capitularen Räthe anzunehmen und, was ihnen dißfalls facto Capituli contra iura entzogen, an ihren Besoldungen zuzusetzen, 5) concluſa autem Capituli in Episcopi praeiudicium obligatoria non sunt, quia fidei aduersa, quam Episcopo & episcopatui dederunt; worzu noch das heilsame Absehen der Stifftung dieser Seniorat-Hufen kommet, welches ohne Zweiffel dieses gewesen, damit diejenige, welche sich um das Stifft lange Zeit meritiret gemachet, dißfalls vor denen jüngern Capitularen einen Vorzug und Bey-Hülffe hätten, folglich auch dieserwegen das Decretum Capituli, als der ersten Stifftung entgegen pro enormi zu halten; dagegen, daß gleichwohl die Stiffts-Räthe der Statuta Capituli beschworen, deswegen nichts hindert, theils weil solches sub illa clausula, in quantum de iure von keinen wiederrechtlichen Decretis zu verstehen, theils auch die Stiffts-Räthe nur die alte Capituli Statuta 5.

vor Augen, von denen neuen aber keine Wissenschafft gehabt haben; endlich 6) so viel den Nutzen praesentiae capitularium betrifft, solcher in denen Evangelischen Stifftern von ungleich geringerer Importance, als bey denen Römisch-Catholischen, welche aus ihren *horis canonicis* in ecclesia ein *Opus operatum* machen, dahingegen die Stiffts-Räthe auch in absentia, weil sie den Bischoff zur Seiten, mehr, als alle jüngere præsentes, zum Besten des Landes und Stiffts ausrichten und bewerckstelligen mögen, bey welchen Umständen man in denen Evangelischen-Stifftern mit der beständigen 7) Residence so rigoureux nicht zu seyn pfleget, mithin um so viel ungereimter bey dem quæstionirten Casu herauskommen würde, dißfalls einen mehrern Rigorem, als die Römische Kirchen-Rechte zulassen, zu gebrauchen: 6. 7.

Als halten wir davor, daß denen Stiffts-Räthen, gestalten Sachen nach, die quæstionirten Seniorat-Hufen keinesweges entzogen werden mögen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XC. nach Weimar an E. L.

Mens. Nov. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De principis circa matrimonium cum defunctae vxoris sorore *dispensatione.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Eiusmodi dispensatio vocatur in dubium: *ob a) litem de hoc argumento multoties motam;*
2. *b) decisionem multorum Theologorum ac ICtorum, quod eiusmodi matrimonia non, nisi per copulam sacerdotalem vel carnalem iam fuerint consummata, sint toleranda;*
3. *c) insignem hominum multitudinem;*
4. *d) conscientiae scrupulum & maiorem ratione peccati vitandi securitatem;*
5. *e) talis coniugii euentum saepissime infelicem;*
6. *f) rationem generalem legis diuinae: ne quis accedat ad carnem carnis suae;*
7. 8. *g) alias prohibitiones diuinas, quae huc referri solent.*
8. Conceditur tamen, *quia a)* vel *omnia praecepta Mosaica pro mere ceremonialibus siue forensibus sint habenda;*
9. *b)* vel *speciales prohibitiones matrimoniales vltra personas non extendendae.*
10. *c Sensus prohibitionis esse queat: ne quis, viuente adhuc vxore, eiusdem quoque ducat sororem;*
11. *d) Interpretatio vsualis hodiernorum Iudaeorum pro concedendo hoc matrimonio faciat.*
12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. *Confutatio rationum dubitandi supra adductarum, & specialiter* arg. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Species facti.

Ist der Amts-Knecht daselbst, H. H. G. Willens, seiner verstorbenen Frauen leibliche Schwester aus der Ursache zu heyrathen, weil er in einem verachteten Staud lebet, so daß ihm schwer werden solte, eine andere ehrliche Person zu finden, die sich ihn zu ehelichen entschliessen möchte. Wie er dann dißfalls bey der hohen Landes-Obrigkeit sich gemeldet und um gnädigste Dispensation gebethen, die aber bishero Anstand gefunden und verschiedenes Bedencken verursachet; ob in dergleichen Falle, die Dispensation füglich geschehen möchte? Solchemnach derselbe über nachfolgende Frage, was dißfalls Rechtens, von uns belehret seyn will. Und zwar:

Ob dergleichen Ehe mit seines verstorbenen Eheweibes leiblicher Schwester ohne Verlegung Göttlicher und gemeinen Rechte geschehen möge? Quæstio.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß diese 1) Frage gleichwohl so gar vielfältig in Zweiffel gezogen und darüber Gelegenheit gegeben worden gantze Bücher davon anzufüllen, bey welchen Umständen in dubio von dergleichen Ehe man sich lieber zu enthalten, als dubia conscientia hierunter *Rat. dub.* 1.

runter etwas zu verhängen; Absonderlich, da
2. auch, 2) diejenige Theologi und Iureconsulti, welche dergleichen Ehe nicht eben vor verbothen gehalten, dennoch in denen Gedancken gestanden, daß, im falle dergleichen Ehe einmahl durch priesterliche Copulation oder aber per copulam carnalem vollzogen, man hierunter zwar nachsehen und in honorem matrimonii dispensiren möchte, im Falle aber keins von beyden geschehen, der sicherste und beste Weg sey, solche Ehen niemand, ohne erhebliche Ursachen zngestatten; in mehrern Erwegung, 3) daß ja die Welt voller
3. Menschen, mithin niemand leicht sich finden möchte, der nicht bey andern Personen seines gleichen ein Eheweib zu nehmen, Gelegenheit haben könnte, ohne dieserwegen einen Hazard in Göttlichen Ge-
4. setzen zu verursachen; wie dann 4) in dubio in Fällen, vbi agatur de peccato vitando, man lieber den sichersten Weg zu gehen und sich dergleichen Ehen zu enthalten; in der That auch die Erfah-
5. rung gelehret, daß dergleichen Ehen 5) insgemein einen unglücklichen Ausgang gehabt, daraus man schliessen mögen, daß hierunter die Göttliche Ra-
6. che nicht ausbliebe; 6) die *Ratio generalis* auch in lege diuina hierunter zu attendiren, ne quis acce-
7. dat ad carnem carnis suae; ferner 7) gleichwohl *Leuit. 18. u. 9. 11.* und *Leuit. 20. u. 17.* die Ehe mit seiner Schwester verbothen, welche Benennung insgemein der Frauen Schwester gegeben wurde;
8. nächstdem 8) da des Bruders Witwe zu heyrathen verbothen, man keine Ursach fände, warum dergleichen Ehe mit der Frauen Schwester nachzulassen; endlich die verbothene Benennungen der Anverwandten Irrungen machten, welche allerdinges zu verhüten;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs diejenige Theologi, welche in denen jüdischen Rechten und Satzungen die tiefste Einsicht gehabt, dafür halten, daß, im
8. Falle 8) nicht die Præcepta Mosaica insgemein pro mere ceremonialibus oder forensibus deswegen zu achten, weil die Juden ausser ihrem Stamm nicht heyrathen dürffen, folglich Göttliche Weißheit hierunter nöthig gefunden, die allzunahe Hey-
9. rathen zu verbiethen, 9) dennoch aber, ausser denenjenigen personis, welche Moses nahmentlich verbothen, man keine vernünfftige Ursache fände, denen Gewissen hierunter einen Scrupel oder Joch aufzulegen, davon

SELDENVS *de iure nat. Lib. V. c. 11.*
et *de uxore Ebraea Lib. 1. c. 6.*
HEIDEGGER *in hist. patriarch. part. 1. exercit. V.*

nachdem sich nun von des Eheweibes Schwester kein lex prohibitiua in sacris findet, man dergleichen Ehe auch keinesweges zu hindern habe; nach-
10. gehends vielmehr 10) ex argumento a contrario sensu deutlich erhellet, daß dergleichen Ehe deswegen unter denen Juden, ohne Anstoß üblich gewesen, weil Moses des Ehe-weibes Schwester nur bey ihrem Leben nicht zu heyrathen verbothen, mithin ausser solchem Falle dergleichen Ehe vor unzuläßig nicht gehalten noch angegeben.

HENELIVS *in otio Vratislau. V. p. 34.*
BRVCKNER. *cap. 8. §. 3.*

wie dann biß jetzo 11) dergleichen Ehe mit deß 11.
verstorbenen Weibes Schwester unter denen Juden, dem Urtheil ihrer Rabbinen nach, vor verbothen nicht geachtet, sondern dafür gehalten wird, daß eine hohe Landes-Obrigkeit, über ihre eigene Gesetze gar wohl zu dispensiren, Macht habe, daraus in dubio man wie eine interpretationem usualem Leuitici hierunter zu nehmen;

Dawider dann die erst besagte und in denen *Confutatio rationum dubitandi* angeführte Einwürffe gar *tio rationum dubitandi.*
leichtlich zu beantworten, angesehen anfangs 12.
12) die über der Ehe mit des Eheweibes Schwester geschriebene Bücher mehr, als zu deutlich am Tag legen, daß solche entweder mit Passionen oder doch unnöthigen Gewissens-Scrupeln angefallet, von welchen sich ein Vernünfftiger mehr loß zu machen, als selbigen nachzugehen hat; nachgehends 13) dieses an sich genug, daß diejenige, 13.
welche dergleichen Ehe denen Göttlichen Gesetzen nach vor erlaubet gehalten, denen andern, welche selbige in Zweiffel gezogen, gar nichts schuldig blieben; Wie dann andere Theologi so wohl, als Christliche Iureconsulti hierunter vielmehr angerathen, daß, im Falle die Personen sonsten eine gute Zuneigung und eheliche beständige Liebe zeigen, eine Christliche Obrigkeit sich keinen Scrupel im Gewissen zu machen, hierunter von denen weltlichen Kirchen-Gesetzen abzugehen und Dispensation zu ertheilen,

PFEIL *Consil. 2. n. 4.*
RICHTER *Vol. 2. Cons. 15. n. 31. 32.*

absonderlich, wenn einige Umstände hinzukämen, welche dergleichen Eheleute, als in dem vorgelegten Casu zu finden, vor sich anzuführen hätten, in welchen Falle die Dispensatio von Theologis so wohl, als Iureconsultis, LVTHERO, BRENTIO, MELANCHTHONE; WESENBECIO; FICHARDO. u. a. welche

BRVCKNER *cap. 8. n. 1.*

die Länge nach, angeführet, iederzeit angerathen worden; wie dann aus dem Wahn jetziger Zeiten und absonderlich gemeiner Leute dieser Amts-Knecht wenigstens pro homine notato leui macula gehalten zu werden pfleget, weswegen leichtlich zu erachten, daß selbigen bey dergleichen Umstän-
den schwer fallen würde, 14) eine Christliche und 14.
tugendhaffte Person zu finden, welche ihn zu eheligen willens seyn möchte; dahingegen gleichwohl mit solchen Personen, welche ihres Amtes halben, nicht so wohl denen Rechten, als dem irrigen Wahn des gemeinen Volckes nach, Anstoß nehmen, Mitleiden zu haben und um so viel ehender dergleichen Dispensation angedeyhen zu lassen; ferner, was den besorglichen Hazard eines 15) 15.
Gewissens-Scrupels betrifft, solcher aus denen *rationibus decidendi* gar leichtlich jedermann zu benehmen; sich auch so dann derleichen Eheleute, weil sie hierunter nichtes thun, was der Ehrbarkeit und Göttlicher Ordnung zuwider, vielmehr versichert zu halten, daß GOtt 16) ihrer Ehe nicht 16.
entgegen, sondern dieselbe Christlich und gesegnet seyn möge; endlich 17) die Regel, ne quis 17.
accedat ad carnem carnis suae, weder weiter, als

solcher

solcher Moses statt gegeben, zu extendiren noch auch dafür zu halten ist, daß selbige anderst, als hauptsächlich de consanguinitate zu verstehen; andernfalls der Beyschlaff mit des verstorbenen Bruders Weibe

Deuteronom. c. 25. v. 5. 6.

nicht inter leges praeceptiuas gerechnet werden
18. mögen; letztens 18) die Benennungen der Anverwandten betreffend, solche in verschiedenē Verstande nicht nur allein zu geschehen pflegen; sondern auch in der That nichts ungewöhnl. ist, daß einer dem andern doppelter oder mehrfacher Ursachen halben verwandt sey; übrigens, weil diese Ehe, praevia dispensatione principis geschiehet, dieserwegen die etwa an dem Orte sonsten eingeführte Kirchen-Ordnungen gar keinen Abfall leiden; vielmehr dem principi hierunter nicht zu verdencken, wenn er diß falls das ihnen vermöge Iuris territorialis zukommende Ius episcopale hierunter exerciret und dardurch der Geistlichkeit so wohl, als auch seinen Unterthanen allen Aberglauben zu benehmen und zu zeigen suchet, daß ihm die Hände so wenig, als in der Römischen Kirche dem Pabst hierunter gebunden:

Als halten wir davor, daß dergleichen Ehe mit seines verstorbenen Eheweibes Schwester denen Göttlichen Gesetzen nicht entgegen, folglich diß falls a principe frey und ohne Anstoß dispensiret werden möge. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XCI. an Anonymum.

Mens. Dec. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

De venditis coenobio decimis cum pacto reluendi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Documenta in archiuo & publico tabulario inuenta, ex auctoritate & praesumtione loci, fidem publicam habere videntur.*
2. *Rebus in antiquis qualiscunque scriptura fidem facere solet.*
3. *Praesumtio pro archiuo elisa.*
4. *Coenobium habetur pro persona miserabili, quoties eius administrator suo minus rite satisfecit officio; hinc in integrum solet restitui.*
5. *De praescriptionibus in bonis ecclesiasticis.*
6. Bona fides *in longissimi & extraordinarii temporis praescriptione praesumitur.*
7. Moribus Germaniae *antiquis requiritur, quod bona aauita immobilia sint gentilitia:*
8. *Qui alienare non potest, neque potest transigere*
9. *et, si transegerit, aliis, quibus aliunde ex prouidentia maiorum ius est, non nocetur.*
10. *Feudum esse nequit sine domino;*
11. nisi *ita conuenerint agnati pro conseruatione gentis; sic etiam sine domino talia iure feudi censentur.*
12. *In rebus retrouendibilibus vsurae haud attenduntur, sed emtori licet, conditionem suam vsque ad certum tantum meliorare.*
13. *De mutato, imo aucto subinde rerum pretio.*
14. Vsurae quincunces *solemni lege in comitiis sunt introductae; omnisque earum excessus, sub poena vsurariae prauitatis interdictus.*
15. Consensus domini *haud aliter accipiendus est, quam sub consueta legali clausula:* saluo iure cuiusque.
16. *Consensus vero domini cum causae cognitione factus, pro specie* dispensationis *accipiendus.*
17. *Princeps usurarum quantitatem pro lubitu potest constituere.*
18. *Quod princeps potest lege, id multo magis potest priuilegio aut dispensatione.*
19. Praestatio euictionis *in omnibus, praesertim bonae fidei contractibus, necessario requiritur.*
20. *Quaestio singularis de* protemtionis iure (von Näher-Recht)
21. *Nouo contractu inito, pristinus ideo non nouatur, nisi eidem nominatim sit renunciatum.*

Species facti.

SAt das Closter M. Anno 1567. seinen Zehenden zu A. an O. von H. um 325. vollwichtige Rheinische Goldgülden auf 9. Jahr wiederkäufflich verkauffet, auch sich von dem Kauffer noch jährlich 100. Marienfl. bedungen, hingegen, nach Ablauff solcher Jahre Kauffern den Vorkauff verschrieben. Alles mit Genehmhaltung der Landes-Herrschafft, welche dieserwegen Schutz und Manutenenz verheissen. Dieser Wiederkauff ist Anno 1578. wiederhohlet und die jährliche Praestatio des Käuffers auf 120. Marienfl. erhöhet worden. Anno 1588. hat der Kauffer ermeldtem Kloster ein tausend Rthlr. Species vorgesetzet und die Versicherung auf diesen Zehnden mit erhalten. Anno 1593. ist alles dieses widerum auf XXIV. Jahre verlängert worden. Anno 1617. haben die Contrahenten den Widerkauf auf XXX. Jahre verlängert, der Widerkäuffer aber den jährlichen Abtrag auf 180. Marienfl. gese-

gesetzet, folglich wider mit 60. Mfl. erhöhet. In der brüderlichen Theilung ist der Zehenden J. F. von H. zugetheilet worden. Jedoch dergestalt, daß solcher *cum onere fideicommissi familiae* beleget blieben. Der dann solchen Zehenden an das Closter M. selbsten und dessen Verwalter vor 180. Mfl. verpachtet und darüber Anno 1661. ohne Leibes-Erben verstorben. Da dann Hertzog A. als Landes-Herr, solchen Zehenden von 1661. biß 1671. wegen deß von dem Closter schuldigen Carossen-Geldes eingezogen und vor 130. Rthlr. jährlichen verpachtet. Weil aber die von H. darüber billige Beschwehrung geführet, ist der Zehenden demselben 1671. widerum gegen jährlicher Praestation von 130. Rthlr. jedoch nach Abzug der 60. Thaler Zinsen von dem vorgesetzten Capital a 1000. Rthlr. erstattet und eingeräumet worden. Wobey alles in statu quo biß 1716. geblieben. In solchem Jahr aber hat das Closter einen alten Vergleich produciret, so J. F. von H. als Fiduciarius heres A. 1638. 1639. mit demselben dergestalt geschlossen: daß 1) der Haupt-Stuhl von 325. Goldfl. auf 200. verringert, 2) ohne Zinsen seyn, 3) die 1000. Species mit 5. procent. verzinset, 4) die Ubermaß abgezogen, 5) der Eintrag des Zehendens zu 384. Thlr. angeschlagen, 6) das Näher-Recht weiter nicht urgiret werden. Solchemnach, was dißfalls Rechtens, über nachfolgende Quæst. I. Fragen unsere rechtl. Belehrung verlanget wird. Und zwar anfangs

Ob die producirte Copiae, als originalia anzusehen; mithin aus solchen von dem Closter agiret werden möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl anfangs die producirte documenta auf eine dieser Sache wegen zwischen dem Closter und dem von H. a principe veranlaßte Commission sich bezöge, woraus dennallerdings zu vermuthen, daß selbige ihren würcklichen Effect gehabt und kein Vergleich abgeschlossen worden; nachgehends, da die quæstionirte 1) Documenta man unter andern Sachen in loco archivi und publico tabulario gefunden, selbige auch ex auctoritate & praesumtione loci publicam fidem haben müsten; in mehrern Erwegung, daß solche in einer Cantzeley-Hand bestünden und verschiedene Anzeigungen hätten, daß solche behörig von dem vorgesetzten reuidiret worden; dahingegen es leichtlich geschehen mögen, daß in denen Zeiten des dreyßig jährigen Krieges das Kloster um das Original kommen, welches die seinhalben nicht leiden könnte; endlich man dißfalls in 2) rebus antiquis versirete, ubi qualiscunque scriptura faciat fidem:

Rat. dec. Dieweilen aber alle Praesumtiones und Umstände hieselbst dergestalt beschaffen, daß gar sehr zu vermuthen, es sey diese Sache in blossen Tractaten stehen blieben, in dem anfangs sich J. F. von H. sich leichtlich besinnen mögen, daß in diesem Fideicommiss, ohne seiner andern Stamms-Vettern ihre Einwilligung zwar wohl etwas projectiret, keineswegs aber abgeschlossen werden könne; nachgehends derselbe in dem Project vom 15. Jun. 1639. selbsten mit deutlichen Worten erwehnt, daß er allerhand Grauamina wider den ersten Haupt-Recess vom 7. Mart. 1638. hätte, folglich um so viel weniger zu vermuthen, daß zu der würcklichen Unterschrifft er geeilet, vielmehr, bey allen dem gesuchet haben werde, daß die Sache unausgefertiget und unvollzogen liegen blieben; worzu noch kommet, daß die Documenta selbsten an sich different, weil indem einen 325. in dem andern aber 325. Goldfl. stehen, welche Difference die obige Vermuthung, daß alles in Tractaten verblieben, ein ziemliches vermehret; ferner, weñ auch gleich die Originalia verlohren gehen mögen, dannoch in einem Closter, welches aus mehrern Personen und Conuentualen bestehet, gar nicht zu vermuthen, daß das Angedencken davon verlöschen und die Sache nicht in eine andere Einrichtung und zum Effect gebracht werden sollen; da aber das Closter nachhero alles in dem vorigen Stande gelassen und continuiret, solches abermahls keine andere Vermuthung leidet, als daß die Sache nicht zum Abschluß gekommen, sondern liegen blieben;

Dagegen obige in denen rationibus dubi- *Consut.* randi gemachte Einwürffe nichtes heissen, *Rat. dub.* dann wann gleich anfangs die Commission nicht in Zweiffel gezogen wird, deßhalben nicht folget, daß solche etwas bey denen Partheyen ausgemachet und etwas abgeschlossen worden, nachgehends gar nichts neues, daß die Commissarii ein Project zum Vergleich machen, solches auch so viel an ihnen, reuidiren und durch den Commissions-Copisten schreiben lassen, ohngeachtet solches nachhero denen Partheyen nicht ansehet und diese selbiges unausgemachet liegen lassen; wie denn auch, weil die Commissarii auf des Closters Seiten gewesen, es leichtlich geschehen mögen, daß sie sothanes Project beyzulegen gerathen; welcher Ort ein Project deswegen um so viel weniger zum Original machet, je gewisser es ist, daß so wohl in den Archiuen überhaupt, als insonderheit in dergleichen geringen Closter-Archiuen, alles ohne Unterscheid, was sich nur in der Cantzeley findet, auch in das Archiu mitgeschleppet wird, folglich die 3) 3. Praesumtio a loco hierdurch gäntzlich bey seiten fället; absonderlich wann das Archiuum partis, weil die Commissarii auf des Closters Seiten gewesen, woselbsten ohnedeme die Praesumtio ex loco ihren Abfall leidet; letztens zwar viel sagens von denen durch Krieg verheerten Archiuen ist, welchem aber um so viel weniger zu glauben, ie weniger Staat die Soldaten auf die Papiere zu machen pflegen, solchem Unfall auch das Concept so wohl, als das practense vorgegebene Original unterworffen:

Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen nach, die producirte Documenta vielmehr vor blosse proiecta; als Concepten von abgeschlossenen Transact zu achten, folglich darauf in iudicio gar nicht zu reflectiren seyn möge. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob der von Anno 1638. und 1639. producirte Vergleich im Jahr 1716. nicht bereits verjähret, wann er auch sonsten, vor würcklich vollzogen zu halten?

Ob

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Verjährung dem Closter deswegen nicht entgegen zu halten, weil die Sache an sich klar, folglich pars transigens sich in mala fide befunden; nachgehends auch das 4) Closter als eine persona miserabilis anzusehen, wenn dessen Administratores ihr Amt nicht gethan, folglich dasselbige in integrum zu restituiren seyn möchte; zu geschweigen, daß die Tempora belli leichtlich dem würcklichen Effect des Transacts entgegen seyn mögen, welche ohnedem in denen Verjährungen abzurechnen;

4.

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die 5) Verjährungen in bonis ecclesiasticis so wohl an sich, als auch in allen Actionibus überhaupt statt haben, welches hieselbst um so viel sicherer, je mehr Zeit über die in denen Rechten gesetzte viertzig Jahre verflossen; nachgehends absonderlich in Transactionibus, im Falle solche nicht zum Stand gerichtet, dafür zu halten, daß solche entweder nicht abgeschlossen, oder wiederum contraria voluntate aufgehoben worden;

5.

PANORMIT. *Cons. 54. n. 18.*
CVRTIVS *de Transact. ad l. 12. n. 12.*

folglich in solchen die Verjährungen um so viel leichter nachzusehen; nächstdeme die Kriegs-Zeiten hieselbsten nichts hindern, weil, im Falle auch solche abgezogen, dennoch die Zeit überflüssig, so viel zur Verjährung erfordert wird, herauskommen würde; was aber den 6) bonam fidem betrifft, selbiger nicht allein in longissimi & extraordinarii temporis praescriptione zu praesumiren, sondern auch leichtlich zu erachten, daß von demjenigen, was der fiduciarius heres in praeiudicium des Fideicommissarii vorgenommen, dieser letztere darum keine Wissenschafft gehabt haben werde:

6.

Conclusum. Als halten wir davor, daß der producirte Vergleich von Anno 1638. 1639. längstens verjähret, wenn auch selbiger gleich würcklich und wahrhafftig abgeschlossen worden.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob allenfalls J. F. von H. freygestanden, sich über den quæstionirten Zehenden, zum Nachtheil seiner Geschlechts-Vettern, zu vergleichen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl dieser Zehenden a Transigente vor eine blosse Pfand-Verschreibung ausgegeben worden, mithin, da er solchen in Erb-Theilung bekommen, selbigem auch freygestanden, damit zu schalten und zu walten; nachgehends nichts hinderte, daß die andere Mit-Erben Lehen bekommen, weil sich solche sodann zu imputiren, daß sie dafür Allodial-Stücke weggegeben; überdieses, wann auch schon in dem Erb-Vergleich etwas vom Lehen gesaget, der Zehenden dennoch dieserwegen, da er keinen Lehens-Herrn gehabt, nicht zu Lehen werden mögen; endlich die Pacta Familiae ohne Zweiffel überhaupt abgefasset, die deswegen hieher nicht eben zu ziehen;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs der Anno 1670. vom 11. Nov. errichtete Vergleich klar besaget,

(CONS. HALL. TOM. I. P. 2.)

daß der quaestionirte Zehenden vor H. Mann-Lehen zu achten und die Coheredes daran die gesammte Hand behalten solten; nachgehends sodann sothane gesammte Hand a Transigente seinen Lehens-Vettern keinesweges genommen werden mögen; nachgehends das H. Pactum familiæ an sich zum voraus gesetzet, nach welchem alle Bona auita pro fideicommissis familiae zu achten; ferner solchem deswegen um so vielmehr nachzugehen, weil solche ohnedem die 7) alte Teutsche Rechte erfordern, quod bona auita immobilia gentilitia sint, welche zum Stamm gehören und facto vnius nicht veräussert werden mögen;

7.

Sächs. Land-R. *Lib. I. Art. 34. 52.*
BERNHARDVS *Jur. Sax. Part. 2. diff. 28. n. 21.*
de LVDEWIG *de Donationibus diff. 3. c. 6.*

Qui vero 8) alienare non potest, neque potest transigere

8.

CACCIALVPVS *de transact. Qu. 7.*

&, si 9) transegerit, aliis, quibus aliunde ex prouidentia maiorum ius est, non nocetur;

9.

Dd. ad *l. transactionis C. de transact.*
LORIOTVS *de Transact. axiom. 96.*

dagegen nichts hindert, quod 10) feudum esse nequeat sine domino, weil solches seinen Abfall leidet; si 11) ita conuenerint agnati pro conseruatione gentis, vbi etiam sine domino talia iure feudi censentur:

10.

CARPZOV. *Part. III. c. 30. defin. 7.*
STRVV. *Cap. 4. thes. 6.*

Conclusum. Als halten wir dafür, daß, wann auch der Transact an sich seine Richtigkeit, die Stammes-Vettern dennoch an denselben nicht verbunden.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:

Ob die Stamm-Vettern, der Übermaaß halben an dem Zehenden zur Rechnung und Kürtzung an dem Haupt-Stuhl verbunden?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß an sich leichtlich zu erachten, daß die quæstionirte Zehenden ohngleich ein mehrers abwerffen müssen, als die ordentliche Zinsen in dem Capital ausgemachet, weil gleichwohl von Zeiten zu Zeiten der Creditor die Summam erhöhet und selbsten begriffen, daß er, denen Rechten nach, zu mehrern verbunden; Nachgehends in dem Transact der Zehenden nicht als ein wiederkäufflich weggegebenes Eigenthum, sondern nur als ein Pfandschilling angegeben worden, um dißwillen der Contractus pro simulato zu achten und folglich nimietas usurarum um so viel mehr ad modum zu reduciren und deßhalben Rechnung zu pflegen, damit das Übermaaß dem Closter an dem Haupt-Stuhl und Anlehen zu gute gehen möchten;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs es die Verschreibungen deutlich geben, daß der Zehenden wiederkäufflich an O. von H. transferiret worden, solches auch, denen Rechten nach, absonderlich in Dingen, ubi reditus incerti, am sichersten geschehen mag, um allen Streitigkeiten über den

Aufgang und Einnahme entrübiget zu seyn, gleich-
12. wohl in 12) wiederkäufflichen Stücken auf keine Usuras eine Absicht zu nehmen, vielmehr dem Kauffer so dann frey bleibet, seine Conditionem usque ad alterum tantum zu verbessern; nachgehends, da auch die Kauffer dem Closter den Zehenden selbsten wieder verpachtet, daraus zur Gnüge erhellet, daß die Nutzungen steigend und fallend gewesen und man absonderlich in Kriegs-Zeiten keinen sichern Staat auf die Einkünffte machen können; dagegen, daß das Pretium von Zeiten zu Zeiten erhöhet worden, nichts hindert, ie gewisser aus der Erfahrung ist, daß die
13. Pretia 13) rerum von Zeiten zu Zeiten gestiegen, folglich der Kauffer, bey prorogirten oder neugeschlossenen Contract, billig zurücken müssen; endlich was pars transigens, dem Buchstaben des Contractes zu wider, auf Pappier bringen lassen, solches denen Stamms-Vettern nichts nehmen mag; absonderlich da bey Leuten, welche den Begriff und den Unterscheid der Rechten und Eigenschafften eines Pfandschillings und Wiederkauffs oder auch Ablauffs *Contractuum* haben, die Wörter leichtlich confundiret und in einander gemenget werden mögen, welches aber deswegen der Hauptsache, wann solche dem klaren Buchstaben nach sonsten seine Richtigkeit, nichtes geben oder nehmen mag:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß das Closter nicht befuget, weder eine Abrechnung des Zehendens halben zu fordern, noch auch dißfalls etwas an dem Capital abzukürtzen.

Qu. V. Fünfftens wird gefraget:

Ob das Closter befuget, der von 1000. Rthlrn. accordirten 6. pro Cent halben, eines an dem Capital abzurechnen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches deswegen von der Zeit an, dafür zu halten,
14. als 14) die 5. pro Cent auf dem Reichs-Tag solenni lege eingeführet und alle Ubermaaß gäntzlich und sub poena usurariae prauitatis verbothen worden; nachgehends selbiges um so viel gewisser in dem Hertzogthum B. zu sagen, weil in solchem Fürstenthum dißfalls denen gemeinen Rechten schlechterdinges nachgegangen; keinesweges aber, als etwa an andern Orten erlaubet, sich den sechsten vom hundert per pacta zu stipuliren; dagegen nichts vermöchte, daß gleichwohl der Landes-Herr in diesem Contract
15. nicht allein 15) consentiret, sondern auch die Manutenence und Schutz darinn wieder männiglich versprochen, indem solches unter der Rechts-gewöhnlichen Clausel zu verstehen: salvo iure cuiusque, folglich dieses zum Schaden eines Closters und pii corporis keinesweges gereichen könte;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs, bey diesem Anlehen der 1000. Rthlr. und denen dabey stipulirten 6. pro Cent sich gantz besondere Umstände finden, indem solcher Contract nicht mit einem Priuato, sondern einer Commun getroffen worden, dabey nicht etwa, nur confirmatio Principis nöthig gewesen und erfolget, sondern praeuia causae cognitione consensus, weil ohne denselben der Zehenden nicht veräussert werden mögen, folglich dieser Consensus 16) cum causæ cogni- 16.
tione factus pro specie dispensationis anzunehmen, wobey dann niemand leugnen wird, daß dem 17) Principi durch den Recessum Imperii 17.
die Hände nicht gebunden, die Quantitatem usurarum, vorkommenden Umständen nach, entweder überhaupt oder auch insonderheit, wie hieselbst geschehen, zu reguliren, in mehrern Erwegung, daß vorietzo in denen allermeisten Orten in Teutschland sechs pro Cent überhaupt verwilliget, ohnerachtet in dem Reichs-Abschied noch bis ietzo keine Aenderung oder Erhöhung getroffen worden, quod 18) Princeps autem potest lege, 18.
id multo magis potest priuilegio aut dispensatione; nachgehends, der eigentlichen Beschaffenheit nach, dieses Capital nicht so wohl pro mutuo, als vielmehr ein Zuschuß der Wiederkauffs-Summa gewesen, indem dadurch so viel an denen annuis praestationibus abgegangen, mithin solche nicht so wohl von dem Debitore bezahlet, als vielmehr von dem Käuffer an dem Zuschuß des Quanti, so er jährlich geben müssen, innebehalten worden; da nun in denen Rechten die höhere Nutzung des Geldes nur in mutuo, keinesweges aber in emto vendito verbothen, hieselbsten um so vielweniger auf eine usurariam prauitatem angetragen werden mag; vielmehr eben deshalben dafür zu halten, daß der Principeps aus solchen Umständen und Ursachen, um so viel faciler gewesen, diese Summam abkürtzen und von dem Käuffer innen behalten zu lassen; folglich dieselbe dieserwegen auch nicht nöthig haben, eine Billigkeit in Abnehme des Werthes an den nachherigen Müntz-Sorten zu suchen, weil solchergestalt vielmehr denen Quærenten frey bleiben würde, das Capital nicht nach dem ietzigen Valeur des Geldes, sondern nach demjenigen Pretio interno wider zu verlangen, welchen das fürgesetzte Geld zur Zeit der geschehenen Auszahlung gehabt hat; daran die Partheyen auch dieses nicht hindern mag, daß selbige bisher die Zinsen nach schlechten Sorten gerechnet, weil dardurch dem Werth des Geldes an dem Hauptstuhl nichtes benommen worden:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß, gestalten Sachen und Umständen nach, das Kloster nicht befuget, über die 6. pro cent Beschwerung zu führen, oder auch zu verlangen, daß der sechste Zinß-Thaler dieserwegen von dem vorgesetzten Capital abzurechnen.

Qu. VI. Sechstens wird gefraget:

Ob das Closter nicht gehalten, die von Anno 1661. bis 1671. von der Landes-Herrschafft entzogene Nutzung des Zehndens wieder zu ersetzen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dem Closter desfalls deswegen nichts anzumuthen, weil die Wegnehmung des Zehends Casu und ohne rechtlichen Proceß geschehen, folglich so, wie

pro

pro vi majori zu achten, welcher Fall unter denen Casibus euictionis nicht mit begriffen;

Dd. ad *l. f. C. de act. emt.*

atque *l. 11. 51. D. de euictionib.*

Rat. dec. 19. Dieweilen aber anfangs 19) die Praestatio euictionis absonderlich in bonae fidei contractibus, denen Rechten nach, schlechterdinges erfordert wird;

L. 1. D. de euict.

nachgehends dessen hieselbst in dem abgeschlossenen Contract noch zu allem Uberfluß besondere Meldung geschehen, stipuliret und verheissen worden; dagegen, was de vi majori angeführet, nichts hindert, weil das Closter an dieser Execution, wegen rückständiger Carossen-Gelder, selbsten Ursache gewesen, folglich sich der Eviction um so viel weniger entbrechen oder in dieser sonsten Rechts-gegründeten Exception einen Behelff suchen mag; in mehrern Erwegung, daß die Käuffer hingegen an solchem Rückstand der Carossen-Gelder keinen Theil, mithin alle Reparatio damni, ob culpam aliorum facti, auf das Closter um so viel stärcker zurücke fället; zu geschweigen, daß dadurch die Schuld getilget und folglich in rem des Closters verriret worden:

Conclusum. Als halten wir davor, daß das Closter die von Anno 1661. bis 1671. entzogene Nutzungen des Zehendens den Quaerenten allerdinges wieder zu erstatten schuldig.

Qu. VII. Siebendens wird gefraget:

20. Ob den Käuffern das 20) Näher-Recht auch annoch ins künfftige an dem quaestionirten Zehenden verbleiben müsse?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl diese Sache nunmehro in einen gantz andern Stand kommen; indem nicht allein in dem 1638. 1639. errichteten Vergleich das Näher-Recht völlig übergangen, mithin erlassen worden; nachgehends die zehen Jahre über der Zehenden in manibus tertii gestanden und anietzo wieder übergeben worden, ohne das Ius protoemtionis dabey zu erneuren oder desselben weiter zu gedencken;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs das Ius protimiseos in dem ersten Haupt-Contract Anno 1567. nahmentlich verschrieben worden; nachgehends über den Contract überhaupt so wohl, als in dieser besondern Clausul, das Closter nicht allein, sondern auch der Landes-Herr Euiction und Schutz versprochen, mithin das Vorkauffs-Recht denen Erben der Käuffer um so viel minder von dem einem oder andern Theil genommen werden mögen; ferner, ob auch schon bey erneuerter Ubernahme und Abschliessung des Contracts solches Näher-Kauffs-Recht nicht reseruiret, selbiges deswegen nicht aufgehoben worden, ie klärer die Rechte erfordern, quod 21) nouo contractu inito pristinus ideo non nouetur, nisi eidem nominatim fit renunciatum; 21.

L. fin. C. de nouation.

§. 3. Instit. quib. mod. toll. obl.

gleichwohl, daß selbige dem Vorkauffs-Recht iemahls nahmentlich abgesaget und sich desselben begeben, aus denen Actis gar nicht erhellet:

Conclusum. Als halten wir davor, daß denenselben wider das Closter das Vorkauffs-Recht an dem quaestionirten Zehenden, denen Rechten nach, noch bis iego zukomme. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCII. nach E. an das Ober-Consistorium.

Nomine Theologicae & Iuridicae Facultatis.

Mense Iul. 1723.

ARGVMENTVM *GENERALE.*

De diuortio ad instantiam *& importunas sollicitationes* partis nocentis *quidem ex caussis praegnantibus concesso, adiuncta tamen poena grauiori.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Videtur, *quod pars nocens diuortium, quaerere nequeat;*
2. *quod Scriptura S. praeter adulterium & malitiosam desertionem, pro idonea diuortii caussa, nullam aliam admittat;*
3. *quod ordo processus matrimonialis incipiat a separatione quoad thorum & mensam;*
4. *quod eiusmodi separatio nonnunquam ad longum tempus, imo ad dies vitae, continuetur, ne matrimonii vinculum rumpi debeat.*
5. *Sufficiens diuortii caussa non est, si vxor oeconomiae administrationem aut non intelligat, aut negligat.*
6. Differentia iuris ecclesiastici Euangelicorum & iuris canonici Romano-Catholicorum, *in doctrina de matrimonio, an sit sacramentum.*
7. *Sensus Saluatoris de voce* πορνείας.
8. *Ipse Apostolus inter caussas diuortii refert malitiosam desertionem.*
9. *Imperatores christiani* CONSTANTINVS M. *eiusque successores vel duodecim, imo plures, diuortii caussas numerant.*

10. IVSTINIANVS *laudatus.*
11. *Concilia & patres ecclesiae tacite approbarunt diuortii caussas ab Imperatoribus constitutas;*
12. *vnde interpretatio vsualis primae ecclesiae fluit.*
13. *Opinio Theologorum & ICtorum, de sensu Saluatoris ratione prohibiti diuortii,*
14. *cui* LVTHERVS *omnino fauet.*
15. *Diuortio ob saeuitiam mariti decernendo vxor, quamuis velit, renunciare tamen haud potest; quia non est domina vitae & membrorum suorum.*
16. *Princeps supremus non est adstrictus processibus, qui sunt iuris positiui.*
17. *Separatio perpetua quoad thorum & mensam Papismum redolet;*
18. *vid.* arg. 5.
19. *De poena mariti ob saeuitiam separandi ab vxore quoad vinculum.*

ALs dieselbe uns die in Sachen C. S. P. von L. und dessen Ehefrauen, D. S. gebohrner von R. ergangene Acta in vier Voluminibus zugesendet und unsere in GOttes Wort und denen Rechten gegründete Meynung darüber begehret; demnach erachten wir Ordinarius, Decani und sämmtliche Professores derer Theologischen und Juristen-Facultäten auf der Königl. Preußischen Universität Halle, GOttes Wort und denen Rechten gemäß zu seyn ꝛc.

Species facti. Hat C. S. v. P. wider seine Ehefrau die Ehescheidung aus verschiedenen Ursachen gesuchet, indem derselbe anfangs vorgegeben, daß er solche, versprochener Ehe-Gelder halber, a 6. bis 8000. Rthlr. geheyrathet, wobey er sich aber nachhero betrogen und so viel gefunden, daß dero Habseligkeit sich nicht auf so viel 100. erstrecket, worüber er dann nicht anders als ungedultig werden können; absonderlich da diese seine Ehefrau sich weder in die Hauswirthschafft auf seinem Guth legen wollen, noch können, vielmehr alles zu Schaden, ja drunter und drüber gehen lassen. Benebenst dieselbe ihm noch von seinem Geräthe, was sie nur gekont, verpfändet und veräusert und das Geld davor genommen habe, so sich gleichfalls auf eine Summe von vielen 100. Rthlrn. erstreckete. Das allermeiste aber darinnen bestünde, daß diese seine Ehefrau endlich auf die unverantwortliche Dinge verfallen, daß sie unter denen grösten Betheurungen vorgegeben, wie in ihrer Mutter zu S. ihrem Hause ein Schatz verborgen läge, da ihr der Geist die Versicherung gethan, nach Verfliessung 3. Jahren ihr solchen abfolgen zu lassen. Wie sie sich dann dabey auch so frech und frevelhafft erwiesen, daß sie eine schwere Küsten auf sein Hof und Haus schleppen lassen und boshafftiger Weise vorgegeben: daß dieses der gehobene Schatz wäre, welcher Betrug aber unter allerhand abentheurlichen Historien und Vornehmen sich endlich von selbsten entdecket. Wie er nun nicht leugnen könte, daß er diesen Frevel seines Eheweibes mit harten Schlägen begegnet, also wäre ihm unmöglich, bey einer solchen frevelhafften und boshaftigen Person länger sein Leben zuzubringen; sondern bäte vielmehr, diese unglückliche Ehe quoad vinculum zu scheiden. Wobey dann Sr. Hochfürstl. Durchl. in höchster Person sich zu Beylegung dieser Sache selbsten bemühet und beyden Theilen darüber beweglich, iedoch ernstlich, zugeredet. Welches alles aber auf Seiten des Mariti nichtes fruchten wollen; als welcher vielmehr in pleno consistorio und in Beyseyn Sr. Hochfürstl. Durchl. sich vieler strafbarer Expressionen bedienet und dadurch so viel angezeiget, daß er lieber sein Leben missen, als ferner bey einem solchen Weibe wohnen wollen. Ob nun wohl seine Ehefrau, in die Ehescheidung quoad vinculum einzuwilligen, sich ein Gewissen gemachet und vorgegeben, daß sie dasjenige, was sie vor dem Altar, ihrem Ehemanne zugesaget, in unverrückter Treue bis an ihr Lebens-Ende halten wolle; wie nicht weniger das Vorgeben ihres Ehemannes in verschiedenen Umständen zu elidiren und sich zu entschuldigen gesuchet, verschiedenes auch davon ihr Ehemann nicht in Abrede seyn mag: so hat doch selbige endlich in die Ehescheidung quoad vinculum gleichfalls eingewilliget, im Falle selbige sonsten per iura geschehen möchte, auch ihr ratione illatorum 800. Rthlr. baares Geldes bezahlet würden. Wird demnach gefraget:

I. Ob Sr. Hochfürstl. Durchl. ohne Verletzung Dero Christ-Fürstlichen Gewissens, diese Ehe quoad vinculum scheiden möge? *Quæst. I.*

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß über dieser Sache Sr. Hochfürstl. Durchl. sich allerdings ein Gewissen zu machen hätten; angesehen *a) pars* 1) *nocens* die Ehescheidung suchete, da hingegen pars innocens, das Eheweib, alles mit Gedult zu ertragen und in ehelicher Treue zu verharren, sich erbothen, *b)* die H. 2) Schrifft auch überhaupt, ausser dem Ehebruch und muthwilliger Verlassung, keine Ursache zur Ehescheidung vor gültig erkennete. *c)* Man auch insgemein nach der 3) Ordnung des Processes von der Separatione a thoro & mensa den Anfang machete und, wo solche nicht helffen wolte, andere Straffen von Gefängnissen, Vestungs-Bau und sonsten zur Hand nähme, um den Frevel eines solchen leichtsinnigen Ehegatten zu coerciren. *d)* Auch dieses nichts ungewöhnliches wäre, daß die 4) Separatio quoad thorum & mensam, in longum tempus, auf 10. und mehr Jahre fortgesetzet, ja wohl ad dies vitæ continuiret zu werden pflegte, um das Band der Ehe um so viel verbindlicher zu achten: *e)* die von dem Ehemann angebrachte Ursachen, samt und sonders, gar ungegründet herauskämen, welche insgesamt nicht sufficientes ad separationem quoad vinculum auszumachen schienen; indem der Ehemann ratione promissae dotis nichts schrifftliches vorzuweisen; sondern sich bloß mit leerer Hoffnung flat-

Rat. dub.
1.
2.
3.
4.

flatiret. *f)* Das Weib auch nicht schuldig gewesen, da derselbe mit aller Heffigkeit auf vieles Geld gedrungen, ihm ihre Armuth selbsten anzuzeigen und selbigem zu noch schwereren Excessen wider sich zu verleiten. Bey welchen Umständen dann *g)* der Ehefrau um so viel leichter zu gute zu halten, daß sie ihren Geld-süchtigen Mann etwas von blinden Schätzen vorgesaget und sich dadurch nach seinen geitzigen Humeur gerichtet, folglich von ihrer täglichen Marter auch einen kurtzen Respit und Ruhe gesuchet; da hingegen ihr Ehemann, wenn er nur in etwas bey Sinnen gewesen, leichtlich, wohin die Fabel ziele, mercken können und sollen; in Betrachtung dessen dann sich nicht die geringste Anzeigung findet, daß bey diesen Abentheuer etwas Zauberisches oder Aberglaubisches vorgegangen, um deswillen der Ehemann einen solchen Abscheu vor sein Eheweib haben möge; *h)* ein 5) geringer Behelff ist, daß 5. sich sein Eheweib in die Wirthschafft nicht geschicket, theils weil dieses sich offters zuträget, und noch von niemand pro causa diuortii angegeben worden, theils auch, weil dessen Ehefrau besondere Umstände angegeben, woraus genugsam abzunehmen, daß derselben die Wirthschafft nicht überlassen worden, sondern in andern vornemlich aber ihrer Schwieger-Mutter Händen gestanden, wobey ein Kluger sich leichtlich die Rechnung von den übrigen Suiren machen kan. *i)* Die Verpfändung und Veralienirung der angegebenen Sachen, mit dem obigen gleichen Grund hat, weil die Ehefrau Geld schaffen sollen und sonsten sich nicht zu rathen gewust, wobey sich dann der Ehemann abermahls selbst verrathen, daß er gestehet, er habe von diesen Gelde, welche sein Eheweib aus den Sachen gelöset, verschiedenes von ihr bekommen und in seinen Nutzen verwendet, mithin derselbe die vornehmste Ursache dieses Vorwurffs wieder bey sich selbsten zu suchen;

Rat. dec. 6. Dieweilen aber 6) die Evangelische Kirchen-Rechte von denen Römisch-Catholischen hierinn gäntzlich unterschieden, daß indem jene aus der irrigen Lehre, quod matrimonium sit sacramentum, keine Ehescheidung quoad vinculum wohl zugeben können, da hingegen der Aberglaube vom Sacrament der Heil. Ehe durch die Evangelische Religion aufgehoben und geändert, mithin von dem Rigeur der alten Canonisten auf dasjenige, was bey denen Evangelischen Kirchen-Rechtens keinen Schluß zu machen; die Evangelische Theologi so wohl, als ICti absonderlich heutigen Zeiten nach, da die Wissenschafften des Studii linguarum orientalium & antiquitatum genauer untersuchet werden, von der Lehre unsers Heylandes anders und dergestalt überzeuget sind, daß entweder un-
7. ter dem Wort 7) πορνείας nicht allein der Ehebruch, sondern auch eine iede Schandthat oder schweres Laster zu verstehen, oder doch, hac causa adulterii nominata, die Grauiores als Pericula parricidii & insidiarum vitæ nicht ausgeschlossen seyn; wie dann andern Falls nicht zu begreiffen,
8. wie der 8) Apostel selbsten, malitiosam desertionem inter causas diuortii referire; am allerwenigsten aber wie die 9) Christlichen Kayser Constantinvs M. und die folgenden absonderlich aber der 10) gewissenhaffte und in Glaubens-Sachen wohl erfahrne Kayser Ivstinianvs in der *Nou.* 117. darzu kommen sollen, daß sie für Eine Ursache der Ehescheidung 12. und mehrere gesetzet und darzu die öffentliche 11) Concilia, patres ecclesiæ und welche denen Kayserrn und ihren Räthen beyräthig gewesen, dennoch stille schweigen, solchen Gebrauch in den Christlichen Consistoriis beypflichten und selbigen gutheissen sollen; bey welchen Umständen man sicher auf die 12) Interpretationem usualem der ersten Christenheit den Schluß fassen und glauben darff, daß iederzeit ausser dem Ehebruch auch andere Causæ diuortii quoad vinculum vor zureichend gehalten worden, bis das Pabstthum diese Lehre durch das erdichtete Sacrament der Heil. Ehe aufgehoben hat; da dann 13) verschiedene Theologi und Rechts-Gelehrte endlich auf die Gedancken gekommen, daß der Heyland nicht die Ehescheidung überhaupt, sondern nur diejenige verbothen wissen wollen, welche sine causae cognitione iudiciali und ohne erhebliche Ursachen von einem Priuato vorgenommen werden möchten; welcher Meynung auch 14) Lvtherus und andere Gottes-Männer dardurch beygepflichtet, wann sie die streitende Eheleute vor die weltlichen Richter, ihren Handel daselbst auszumachen, gewiesen haben; da nun in dem vorgelegten Casu es die Acta geben, daß der Ehemann in seiner Grausamkeit wider das Eheweib alle Schrancken überschritten; hingegen auch die Ehefrau in vielen Stücken unvernünfftig gehandelt und ihrem Ehemann noch mehrere Gelegenheit zu seiner Wuth an die Hand gegeben, dergestalt, daß ein Landes-Herr sich vielmehr ein Gewissen zu machen, dergleichen unglückliche Ehen in einen Zwang zu halten und einem Hazard von Leib- und Seelen Gefahr zu übernehmen;

9. 10. 11. 12. 13. 14.

Consutatio rationum dub.

Da hingegen nichts hindert ad *a)* daß Pars nocens auf die Ehescheidung drinae. da hingegen pars innocens sich der Ehe nicht begeben wolle, weil die 15) Saeuitia mariti so beschaffen, daß dem Eheweib, quæ non est domina vitæ & membrorum suorum, in ihren Gewissen nicht mehr frey stehet, sich dergleichen augenscheinlichen Gefahr bey ihren Ehemann zu exponiren; absonderlich da sie schon dadurch eine Gebrechlichkeit ihres Leibes erlitten und wohl gesehen, wie wenig alle ihre Gedult und Vorsichtigkeit hinreichet, in der That auch leichtlich zu vermuthen, daß die geplagte Ehefrau mehr, sich bey ihrer Nothdurfft zu conseruiren, als anderer Absichten halber, dem Diuortio quoad vinculum entgegen stehet, endlich sich auch darein von selbsten ergiebet; ad *b)* die Loca in der Heil. Schrifft bereits in denen *Rationibus decidendi* ihre abhelffliche Maaß bekommen; ad *c)* da die Separatio quoad thorum & mensam decretiret, und nachgehends vor zulänglich nicht gehalten worden, in solchen so wenig als auch denen Strafen des Mariti ein sicheres Vertrauen zu setzen, der 16) Princeps supremus auch an dergleichen

15.

16. Pro-

Processen, welche iuris positiui, nicht gebunden;
17. ad *d)* die 17) Separatio perpetua quoad thorum & mensam nach dem Pabsthum deswegen schmecket, weil solches ad separationem quoad vinculum nicht wohl geschehen kan; ad *e.) f.) g.) h.)* & *i.)* bey einen vernünfftigen glimpflichen Mann die Antwort leichtlich statt findet, da hingegen man vorietzo mit einem hartnäckigten und grimmigen Ehemann zu thun, welcher aus diesen Dingen ein Feuer gemacht, so er nun selbsten zu dämpffen nicht mehr vermögend ist, in der That auch das Eheweib, absonderlich so viel den vorgegebenen Geist bey dem Schatz betrifft, billiges Bedencken tragen sollen, durch dergleichen Thorheit ihren Mann zu ferneren excessiuen Zorn, welches sie leicht zum voraus sehen können, zu reitzen; da hingegen gleichwohl Sr. Hochfürstl. Durchl. bey dieser Sache Gewissens halber dahin zu sehen, daß die Ehefrau ihres, in Ansehung ihres Mariti, gantz geringen Verbrechen halber, nicht um ihre Illata gebracht, vielmehr solche derselben cum melioratione dotis, ohne allen Proceß und vor dem Scheidebrief baar wieder erstattet, und ertheilet werden möge:

Conclusum. Als halten wir davor, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. denen Rechten nach, ohne Verletzung ihres Gewissens, diese unglückliche Ehe wohl scheiden und gäntzlich trennen mögen.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Wie hoch der von P. dieserwegen zu bestraffen?

Rat. dub. Ob nun wohl derselbe in den Actis hin und wieder vermeynet, daß er in dieser Sache das beste Recht, seine Ehefrau aber an allem Unheil, Widerwärtigkeit, Verbitterung und von ihm gesuchter Ehescheidung einig und allein Schuld habe;

Rat. dec. Dieweilen aber die von demselben angegebene Beschuldigung theils in denen wenigsten Umständen erwiesen, theils auch zur Genüge elidiret sind, indem anfangs nichts ungewöhnliches ist, daß ein Ehemann mehr Güther und Geld von seinem Eheweibe hoffe, als sich nachhero würcklich finde; er sich auch selbsten zuzumessen, daß er sich nicht durch bündige Ehe-Pacta prospiciret, sondern alles auf Wind und Schatten ankommen lassen, worinnen er doch in seinen eigenen Reden variiret; nachgehends 18) nicht
18. alle Eheweiber sich zur Wirthschafft schicken, deswegen aber solchen nicht mit solcher Grausamkeit zu begegnen, noch selbige von sich zu jagen, absonlich da der Ehemann besser gethan, wenn er seine Mutter von sich geschaffet und die Wirthschafft mit seiner Frauen gleich anfangs versuchet; wie nicht weniger derselben durch ordentliches und mäßiges Leben mit gutem Exempel vorgegangen und von seinen angegebenen Debauchen und weitläufftiger Gesellschafft zurücke gehalten; ferner die Fabel von dem gefundenen Schatz und Geist auf einfältige Mährgen hinaus läufft, deren sich, seiner Leichtgläubigkeit halber, der Ehemann selbsten mehr zu schämen, als seinem Eheweibe hierunter zur Schuld und Unverstand zu legen hat; am allerwenigsten aber dergleichen Thorheit und Kinder-Possen bey ihm einen Argwohn von Zauberey oder anderm sündlichen Aberglauben zurücke lassen mag; überdieses er an dem veräusserten und dem daraus gelöstem Gelde selbsten, als oben gesaget, Theil genommen; nächstdeme das grausame und in denen Actis selbst zugestandene Tractament, womit er sein Eheweib gebrechlich und ungesund gemachet, um so straffbarer heraus kömmet, ie weniger dem Marito dergleichen bey seinem Ehegatten nachzusehen, als welchem er vielmehr mit Liebe zu begegnen und dessen Schwachheit mit Sanfftmuth zu tragen, pflichtig; letztens, die frevelhaffte Expressiones, deren derselbe auch so gar in Gegenwart Sr. Hochfürstl. Durchl. sich bedienet, so enorm und excessiv, daß man wohl siehet, wie er alles durch seine straffbare Bedrohungen zu erhalten suche, welchen Weg denn leichtlich gewissenlose andere Ehegatten gleichfalls folgen und mit dem Band der Ehe ein Gespötte treiben, solches auch, ihrem eigenen Muthwillen und Gefallen nach, zu trennen sich unterstehen solten; welchem unchristlichen Aergerniß billig und deswegen mit Nachdruck zu steuren, weil die arme Ehefrau derselbe um ihren gesunden Leib gebracht und in den Jammer gesetzet, in welchem selbige, als eine von ihrem Mann verlassene, gebrechliche Person, sich nunmehro befindet; dabey dann nichts gewissers ist, als daß Pars nocens dem innocenti nicht nur allein die illata, sondern auch die Melioration an denselben, schuldig; zu geschweigen, daß auch einem besorglichen Muthwillen einer anderweitigen Verheyrathung nicht minder zu begegnen:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß 19) der von P. wegen dieses Frevels in eine Geld-Busse von eintausend Rthlr., ad pias causas, zu nehmen; oder, wenn er so viel nicht in Bonis, mit Bestraffung des Gefängnisses oder Vestung-Baues auf ein Jahr lang zu belegen; zuvörderst aber seinem Eheweibe ihre Illata nebst einer Verbesserung baar zu bezahlen; hingegen demselben, ohne vorhergegangene Landes-Fürstliche Dispensation, sich anderwerts zu verheyrathen, nicht zuzulassen sey. V. R. W. 19.

de LVDEWIG.

Consilium XCIII. nach H. an Herrn Vice-Syndicum.

M. Oct. 1724.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De iurata ac saepius iterata matrimonii promissione & quod, nec ab ea recedere, nec in coelibatu manere, permittatur sponso.

AR-

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Circumſtantiae nonnullae, quae matrimonii promiſſionem infirmare videntur.*
2. *Aliae ac longe grauiores circumſtantiae caſus propoſiti, pro validitate promiſſi matrimonii.*
3. Num ſponſus a promiſſione matrimonii liberetur, ſi perpetuum ſeruare malit coelibatum?
4. *Momenta quaedam pro ſententia affirmatiua.*
5. *Rationes* deciſionis negatiuae *arg. 3.*
6. *Sponſus cogi poteſt ad nuptias contrahendas mulcta, carcere, immiſſione in bona ſponſi aliisque modis.*
7. *Spondere connubium & in coelibatu viuere prorſus incompatibilia ſunt.*

Species facti.

SAt Petrus, ein Studioſus Theologiæ, zu verſchiedenen mahlen Mariae die Ehe zugeſaget, auch ſolche Zuſage coram Conſiſtorio wiederhohlet. Will derſelbe gleichwohl ietzo ſolche Zuſage deswegen nicht halten, weil er eine anſtändigere Heyrath zu thun gedencket. Begehret demnach anietzo über folgende Fragen belehret zu ſeyn. Und zwar erſtlich:

Quæſt. I. Ob Petrus, ſalua conſcientia, von ſeiner Zuſage abgehen und mit Maria einen Vergleich treffen möge?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, Petrus auch anführet, daß 1) Maria ihm durch Argliſt auch bey einem Glaß Wein zu ſolcher Zuſage verleitet; Nachgehends Mariae ihrem Brod-Herrn, bey welchem ſelbige in Dienſten geſtanden, ſolche Zuſage zu Gefallen geſchehen; hingegen Petrus nie keine eheliche Liebe zu Maria gehabt habe; ferner ſeine Eltern anfangs gar nicht in die Zuſage, nachhero aber gezwungen und unter dem Beding darein gewilliget, daß Maria ihnen nicht zu Geſichte kommen ſolte; nächſtdem Maria bereits 26. Jahre alt geweſen, als die Zuſage geſchehen, zu welcher Zeit Petrus kaum 21. Jahre auf ſich gehabt; endlich da Petrus nunmehro einen einträglichen Dienſt, er lieber Maria abfinden als ehelichen wolle;

Rat. dec. 2. Dieweilen aber 2) anfangs die eheliche Zuſage zu wiederhohleten mahlen geſchehen; nachgehends ſelbige ſo gar coram Conſiſtorio wiederholt worden; ferner die dabey gebrauchte Betheurungen viel härter und entſetzlicher, als ein cörperlicher Eyd heraus kommen; überdieſes ſolche nicht allein von Petro, ſondern auch von Maria gebraucht worden; nächſtdeme in Rechten nicht erlaubet, nach geſchehener und, ob gleich nur überhaupt und ohne Eydſchwur und Betheurungen gethanen ehelichen Zuſage, wiederum zu pœnitiren und, licet mutuo conſenſu, wider von einander zu ſcheiden; ſolches auch um ſo vielweniger hieſelbſt geſchehen mag, da die Ehegelobniß unter ſo entſetzlichen Betheurungen geſchehen; wobey billig der Fiſcal ſo wohl intuitu leuitatis & periurii zu excitiren und wider Petrum mit der Special-Inquiſition zu verfahren;

Confutat. rat. dub. Abſonderlich, da alle *in Rationibus dubitandi* angeführte Einwürffe nicht von der geringſten Erheblichkeit; angeſehen, da Petrus ein Studioſus Theologiae und bereits über zwantzig Jahr alt geweſen, er um ſo viel mehr wiſſen müſſen, ſo wohl was dergleichen unverantwortliche Conteſtationes, als auch ein Ehegelobniß auf ſich habe; und da derſelbe ſo offt poenitiret und die Zuſage gleichwohl ſo offt auch wiederholet, auch dieſes leichtſinnige und ſtraffbare Verfahren eine fiſcaliſche Inquiſition verdienet; nicht minder bey ſolcher ſchwer fallen dürffte, daß ſich Petrus, wann er dergleichen Leichtfertigkeit, Frevel und Frechheit gegen GOtt und Menſchen überführet, bey ſeinem geiſtlichen Amt conſeruiren würde; wie dann, da die Zuſage noch darzu im Iudicio wiederhohlet, alle Ausflüchte, widrige Praeſumtiones und Obſtacula um ſo viel mehr wegfallen; der Conſens ſeiner Eltern auch deswegen um ſo viel ehender zureichet, weil Petrus auſſer väterlicher Gewalt getreten und ſelbſten ſein eigenes Hausweſen hat; endlich um ſo viel weniger zu zweiffeln, daß, nach vollzogener Ehe ſich aller Haß und Widerwärtigkeit ſeiner Eltern legen und bey guter Aufführung verliehren werde; letztens, da Petrus Mariam aus langem Umgange zur Gnüge gekannt, ihn auch dieſes nicht entſchuldigen würde, wenn ſich auch einige verdächtige Umſtände, welche doch unerwieſen, an Maria finden ſolten, weil durch die wiederhohlte Zuſage Petrus ihr ſelbige auch tacite remittiret; des Aergerniſſes zu geſchweigen, welches Petrus durch dergleichen GOtt und Gewiſſen-loſes Zurücketreten, bey ſeiner Gemeinde anrichten; auch GOttes gerechte Straffen, Fluch und Unſegen über ſich laden, ja, da ſeine Zuſage bey dem Verluſt von Seel und Seligkeit geſchehen, ſeiner Gemeinde, bey angefangenen Proceß, nicht verdacht werden könte, daß ſelbige um deswillen die Befreyung von einem ſo Gott- und Gewiſſen-loſen Prediger ſuchen und ſo lange ſich ſeines dardurch verläſterten Amtes enthalten möchte:

Concluſum. Als halten wir davor, daß Petrus weder der Rechtes noch Gewiſſens halben befuget, ſeine ſo offt wiederhohlte und unter den entſetzlichſten Betheurungen geſchehene Zuſage zu brechen; ſondern vielmehr Rechts und Gewiſſens halben verbunden, bey ſelbiger beſtändig zu verharren und, was er verſprochen, Rechts und Gewiſſens wegen, zu vollziehen.

Qu. II. 3. Zweytens wird gefraget;

Ob 3) dann Petro bey ſolchen Umſtänden frey ſtehen möchte, im ledigen Stand zu verharren?

Rat. dub. 4. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß Petrus Mariæ 4) keine beſondere Zuſage gethan, die Ehe zu vollziehen; vielmehr dieſes ſeiner eigenen Conuenience zu überlaſſen, ob und wann er zur würcklichen Heyrath ſchreiten möchte; inzwiſchen Mariæ auch genug ſeyn müſte, wann

Petrus sich mit keiner andern verheyrathete, welches allein derselbe in seiner Zusage und nichts mehreres derselben verheissen; solches auch die Worte, daß er, bey erlangten Dienst, keine andere Frau heyrathen wolle, mit sich brächten;

Rat. dec. 5. Dieweilen aber diese Zusage 5) unter der entsetzlichsten Betheurung bey Verlust der Seligkeit und Unterwerffung der ewigen Verdammniß, auf eine höchst ärgerliche, leichtsinnige und einem Christen durch Marck und Bein dringende Weise geschehen und noch darzu der Anruffung der H. Dreyfaltigkeit dabey gedacht worden; aus welchen Umständen dann um so viel weniger erlaubet, durch leichtfertige Ausflüchte, Reseruationes mentales und verkehrten Sinn sich von der Verbindung loß zu helffen; nachgehends dergleichen Frevel die Rechte schon vorgebeuget, demjenigen, welcher einem Theil die Ehe zugesaget, ein gewisses Ziel gesetzet, in welchem er die Ehe würcklich zu vollziehen verbunden; absonderlich, wann sich der Verlobte in dem Stande findet, seine Verlobte zu versorgen; remoto enim hoc obstaculo 6) sponsus cogi potest ad nuptias contrahendas mulcta carcere, immissione in bona sponsi und andern für einem Prediger sich sehr übel fügende Mittel; die man dann, falls Maria sich melden solte, wider Petrum billig vor die Hand zu nehmen; in der That auch spondere 7) connubium & in coelibatu viuere prorsus incompatibilia seyn; folglich Petrus, wenn er diese Sache nicht verstehet, sich um so viel mehr vorzusehen, daß er sich durch gewißenlose Leute und die Anschläge interessirter Aduocaten nicht verleiten lasse; indem er sich keines andern Ausganges, als desjenigen zu versichern, davon er an Seel, Leib, Haab, Ehr und Gütern den allergrössesten Schaden zugewarten: 6. 7.

Als halten wir davor, daß Petrus sich von der Verbindung desjengen, was er Mariae so theuer verheissen, dardurch nicht loßmachen möge, daß er ledig bleibe und die sponsalia niemahls zu vollziehen gedencke. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XCIV. nach H. an den Stadt-Magistrat.

Mens. Sept. 1726.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

De ministro ecclesiae ab vxore sua incusato spurcitiei.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Species facti.
2. Quaestio: *Num circumstantiae enarratae sufficiant ad inquisitionem?*
3. *Rationes* affirmantes *quaest. praeced.*
4. *Inquisitio generalis aduersus concionatorem locum habere potest, sine praeuia suspensione ab officio.*
5. *Rationes* decisionis negatiuae.
6. *De eo, quod iustum est circa coniugis testimonium.*
7. *Reprehensionem meretur ministerium ecclesiasticum, si vni ex illis deneget consortium, ob vagum perpetrati criminis rumorem.*
8. *Desiderium: de libera confessionarii mutatione.*
9. *Etiam generalis inquisitio aut denunciantem, aut sufficiens denunciationis fundamentum, requirit.*
10. *Solus rumor non sufficit ad inquisitionem.*

Species facti. WIrd der 1) dortige Prediger W. von seiner Frauen beschuldiget, als wenn derselbe mit seinem Sohn, einem Knaben von 8. oder 9. Jahren, Unfläterey getrieben. Wie dann ermeldtes sein Eheweib die Umstände meldet, daß sie solches durchs Schlüssel-Loch in der Stuben gesehen; Da er den Jungen entkleidet auf der Schooß gehabt. Wie sie dann ihren Mann auch darüber zur Rede gesetzet; dagegen er ihr geantwortet, daß er mit seinem Kinde Macht hätte, zu thun, was er wolte. Hingegen beschuldiget dieser Prediger dieses sein Eheweib wegen allerhand getriebener Leichfertigkeit und Unzucht: denunciret auch das Factum coram Senatu in einem am 6. Sept. 1726. verlesenen Schreiben, dessen Original wiederum zurücke gehet, mit angehängter Bitte, von seinem Eheweib deshalben geschieden zu werden. Dannenhero, bey dem Ministerio so wohl, als der Gemeinde, ein grosses Auffsehen und Aergerniß verursachet; verschiedene dessen Beichtkinder auch deswegen einen andern Beicht-Vater zu suchen, intentioniret und deshalben, um Commission anzusuchen vorhabens. Benebenst das Ministerium mit diesem Prediger, solches Gerüchts wegen und biß er sich davon so wohl, als auch dem Verdacht mit einer Weibesperson purgiret, keinen weitern Umgang pflegen wollen. Dahingegen, dem Bericht nach, gleichwohl verlaute, daß dieses dem Prediger sein Eheweib aus Haß nachgesaget zu haben, sie nun selbsten geständig; dannenhero der Grund des entstandenen Gerüchts wegfalle, in der That auch die Untersuchung ohne Prostitution des Predigers und mehrerer Aergerniß der Gemeine nicht geschehen könnte. Solchemnach die Frage entstehet:

Ob bey 2) so gestalten Umständen, wider der Quæstio. 2.

der den Prediger mit der Inquisition zu verfahren?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 3) gleichwohl die 4) inquisitio generalis geschehen
3. 4. könnte, ohne deßhalben dem Prediger ab officio zu suspendiren, noch auch davon vieles Auffsehen zu machen, indem alles in der Stille und Verschwiegenheit geschehen möchte; nachgehends da das Eheweib einmahl dergleichen Reden geführet, sie nunmehro die Worte nicht zurücke nehmen könnte; absonderlich, weil selbige dergleichen Calumnien und Injurien wegen billig zu bestraffen; anbey sich auch der Prediger deswegen verdächtig mache, weil er nicht selbsten auf rechtliche Satisfaction dränge, sondern eine solche Gedult bey diesem Ruff bezeigete;

Rat. dec. Dieweilen aber 5) anfangs die 6) Rechte
5. 6. das Zeugniß eines Ehegattens wider den andern eben deswegen vor ungültig und verwerfflich achten, weil, bey entstandener Irrung unter Eheleuten, die Rache insgemein grösser, als bey Fremden; nachgehends hieselbst die Zwistigkeit hinzukommet, in welcher dieser Prediger mit seinem Eheweibe gelebet; zu geschweigen, daß des Knabens sein geringes Alter von 8. oder 9. Jahren also beschaffen, daß dieser Anschuldigung des Eheweibes nicht wohl einiger Glauben beyzumessen;
7. ferner dem Ministerio 7) dieses vielmehr zu verweisen stehet, daß selbiges sich, dieses Ruffes halben, unterfangen, ihrem Collegen den Umgang mit ihnen zu versagen und dardurch bey der Gemeine das Auffsehen zu vermehren; dahergegen selbiges vielmehr dasjenige erwarten sollen, was die Obrigkeit hierunter veranlassen werde; Uberdieses ohnedeme 8) zu wünschen, daß iedem Beicht-Kinde 8.
seinen Beicht-Vater, eigenem Trieb nach, zu verändern frey stünde; die Römisch Catholischen selbsten auch hierunter keinen Zwang haben; nächstdeme, daß sich der Prediger bey der Sache still halte, seinem Amte so wohl, als auch der natürlichen Klugheit deswegen gemäß; weil sein Eheweib die Verleumdung selbsten, dem Bericht nach, erkennen solle; die er auch, im Falle er sie bey sich zu behalten willens, nicht selbsten in Weitläufftigkeit und Verdruß zu bringen Ursache; endlich auch die generalis Inquisitio einen Denuncianten oder sonsten einen tüchtigen Grund zu einer Rüge erfordert; letztens auf das blosse 10) Gewäsche hierunter kein Absehen zu nehmen, weil solches zu erregen, auch ein böser Mensch capable ist; dahingegen demienigen, der sich hierunter ärgert oder die Sache vor wahr ausgiebet, mit der Inquisition zuzusetzen und so dann weiter nach dem Grunde des entstandenen Gerüchts zu fragen:

Als halten wir dafür, daß noch zur Zeit der Prediger mit aller Inquisition gäntzlich zu verschonen. V. R. W. *Conclusum*

de LVDEWIG.

Consilium XCV. nach M. an W. E. G.

M. Dec. 1728.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De diuortio quoad vinculum, post frustra inter coniuges tentatam reconciliationem.

ARGVMENTVM *SPECIALE:*

1. *Doctrina* CHRISTI, *de caussa diuortii quoad vinculum;*
2. *cui accedit* ius pontificium;
3. *huic iuri minus adstricti sunt* euangelici,
4. *qui praeter malitiosam desertionem haud admittunt aliam diuortii caussam.*
5. *Coniugibus non, nisi propter adulterium & malitiosam desertionem, conceditur diuortium.*
6. 7. *Textus S. scripturae & explicatio Doctorum de diuortio priuato.*
8. *Variae circumstantiae, quae coniunctim caussare possunt diuortium;*
9. *ad euitanda enim maiora peccata, talis separatio a principe indulgenda.*
10. Confutatio *arg. 1. vbi agitur de repudio priuato, non vero de diuortio a magistratu decernendo.*
11. *Cognitioni iudicis reliquit omnino diuortii caussas* CHRISTVS *seruator*, non legislator.
12. *refutatio arg. 2. quod matrimonium sit sacramentum.*
13. *quod post frustra exspectatam inter coniuges reconciliationem, bona vtriusque gratia, ob sonticas caussas, decreto supremi magistratus, diuortium quoad vinculum omnino permittatur.*

Species facti. SAt derselbe mit seinem ietzigen Eheweib eine sehr unglückliche Ehe, weil er selbige in seinem XVII. Jahr geheyrathet und diese, ohngeachtet sie älter, als derselbe, zu allerhand Mißhelligkeiten Anlaß und Gelegenheit gegeben hat. Wie dann dessen Vater, ein Superintendent, die Heyrath, bey so jungen Jahren und, da er bey der Verheyratheten Vater, als Soldat im Quartier gelegen, die Person auch eines Barchendwebers-Tochter von gantz gemeinem Stand, deswegen anfangs nicht gut heissen wollen. Ob er sich gleich nachhero zur Einwilligung bereden lassen. Hat derselbe bey diesem Widerwillen mit seinem Eheweib zwar allerhand Mittel und Zuredung von Geistlichen gebrauchet; es ist aber damit gar nichtes ausgerichtet worden. Solchemnach hat derselbe sich von seinem Eheweib absentiret und ist in das achte Jahr, ihrem eigenem Geständniß nach, von derselben abwesend geblieben. Womit sie dann auch nicht allein zufrie-

den gewesen; sondern auch letztens in der Beylage sub signo D selbsten bezeuget: daß sie es vor gut hielte, wenn die übelgerathene Ehe obrigkeitlich getrennet und dieselben von einander geschieden werden möchten. Als warum sie auch dem Superintendenten S. selbsten zu wiederhohlter massen gebethen. Dannenhero derselbe über die Frage des Rechtens von uns belehret seyn will:

Quæstio. Ob nicht der hohen Landes-Obrigkeit zukomme, bewandten Umständen nach, die Ehe zwischen ihme und seinem Eheweib, quoad vinculum, zu trennen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches, denen Rechten und Gesetzen nach, keinesweges geschehen könnte; angesehen 1) die Lehre Christi, 1. ausser der Hurerey, keine causam diuortii quoad vinculum litte; nachgehends dieser auch die 2) 2. Päbstliche Kirchen-Satzungen schlechterdinges und zwar um so viel desto mehr nachgiengen, weil solche aus der Ehe ein Sacrament gemachet, bey deren man also, so unglückselig auch die Fälle kämen, schlechterdinges zu verbleiben; 3. dagegen nichts hinderte, daß gleichwohl 3) an das päbstliche Recht die protestirende 4. nicht gebunden, weil doch, ausser 4) der malitiosa desertione, die Evangelische Rechtsgelehrte, keine causam diuortii quoad vinculum für hinreichend erkenneten; mithin da von beyden hieselbst in dem Bericht nichts beygebracht, auch die negatiua dißfalls statt finden müste;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs hieselbst keine 5. Frage über demjenigen, was 5) denen Eheleuten unter sich in der Ehescheidung nachgelassen, welche, ausser dem Ehebruch und muthwilliger Desertion, sich einander nicht entziehen mögen; sondern, was der hohen Obrigkeit dißfalls zu thun frey stehet, um Ehegatten, welche gegen einander in Feindschafft entbrandt, von einander zu scheiden; gleichwohl dißfalls Christus der Herr der Obrigkeit keine Maaß gesetzet; sondern nur das muthwillige und eigenthätige von einander Lauffen der Juden mißgebilliget, als sol- 6. ches der gantze Context, in welchem von 6) privat-Scheidebrieffen gehandelt

Matth. V. v. 31. 32. XIX. v. 3. 8. 9.
Marc. X. v. 12.
Lucae XV. v. 18.

7. mit sich bringet, welcher 7) Erklärung auch verschiedene bewehrte Theologi & Iureconsulti beypflichten,

STRAVCH *in instit. iur. publ. l. tit. 35. §. 1.*
GROTIVS & LIGHTFOOTVS *ad Matth. V. v. 31 32.*

wenn 8) nun einer Christlichen Obrigkeit der Bericht vorgeleget und daß junge Personen in jungen unverständigen Jahren zusammen kommen; währender Zeit mehr der Haß als Liebe unter ihnen zugenommen; daß eine von dem andern gelauffen und, ohne Widerrede des Verlassenen, 7. biß acht Jahre ausgeblieben; endlich daß Verlassene sich selbsten begriffen, in die Ehescheidung, bey unversöhnlichen anhaltendem Haße, zu willigen; in mehrern Erwegung, daß die Wideraussöhnung von geistlichen und weltlichen so offt gesuchet, aber niemahls etwas gefruchtet oder erhalten worden, nebst andern Umständen vorgeleget wird, dieselbige hieraus trifftige Ursachen findet, dergleichen Ehe endlich quoad vinculum zu trennen und zwar, damit dergleichen gegen einander verbitterte Eheleute nicht in grössere Sünde und Laster verfallen möchten, ad 9) euitanda enim maiora pec- 9. cata, talis separatio a principe indulgenda

BRVCKNER *part. 2. c. 16. n. 19.*
ZIEGLERVS *de iure maiest. Lib. I. c. 7. §. 9.*

dagegen die in denen *rationibus dubitandi* gemachte 10) Einwürffe leichtlich zu beantworten, dann ad a) die Lehre Christi de repudio priuato keinesweges aber davon redet, wenn die Umstände und Ursachen gerichtlich untersuchet, unde talia 11) politico magistratui omnino relin- 11. quenda, quibus nihil praescripsit Christus Seruator, non legislator

Consult. rat. dub. 10.

LVTHERVS *passim part. II. Altenb. tom. 2. p. 213.*
BRVCKNER. *part. II. c. 16. n. 20.*

ad b) da die Lehre, quod 12) matrimonium sit sacramentum, die Evangelische nicht ansieht, darauf auch dißfalls keine Achtung zu haben, obgleich an sich man die Ursache nicht findet, warum auch ein Sacrament durch Schuld und Sünden nicht wieder aufgehoben und entkräfftet werden möge; ad c) deswegen mit denenjenigen Iureconsultis, welche sich dißfalls von Päbstlicher Lehre verblenden lassen, ob solche gleich denen principiis abgesaget, ein Mitleiden zu haben; ad d) da beyde in unversöhnlichen Haß gegen einander entzündete Eheleute mit der Ehescheidung zufrieden, solche bona utriusque gratia, ob sonticas causas decreto supremi magistratus, wohl geschehen mag:

12.

Nouell. 140. c. 1.

Als halten wir davor, daß, gestallten Umständen nach, die quaestionirte Ehe, bey anhaltendem unversöhnlichen Haß der Eheleute und beyder ihrem Verlangen und Einwilligung, wohl quoad vinculum geschieden werden möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCVI. nach H. an Herr Advocat L.

Mens. Aug. 1729.

ARGVMENTVM *GENERALE.*

De competentia fori ratione processus desertionis aduersus vxorem instituendi & num a consistorio Saxonico liceat appellare?

ARGV-

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Videtur, *quod vxor gaudeat foro originis ac domicilii,*
2. *illisque per matrimonium priuari haud possit.*
3. *Personae illustres sociae sunt thalami, non subditae.*
4. *Vxor nanciscitur forum sui mariti.*
5. *Status mariti immutat statum primaeuum vxoris.*
6. Iure Saxonico *omnis vasallus etiam est subditus simul.*
7. *Vxor per matrimonium omnino priuatur foro primaeuo,*
8. *praesertim in* Germania, *vbi arctior nexus inter corpora & bona coniugum.*
9. Iure diuino ac naturali *vxor per peculiare domicilium sibi non potest singulare forum constituere.*
10. *Sensus* argumenti 3.
11. *Actori duplex forum habenti libera manet electio fori.*
12. *De caute instituendo desertionis processu,*
13. *quia desertio praesupponere debet dolum & malitiam.*
14. *De obseruatis processus desertionis substantialibus.*
15. Num a Consistorio Saxonico appellare liceat ad summa Imperii tribunalia?
16. *Ita* videtur: *quia priuilegia de non appellando concernunt potissimum ciuilia & politica;*
17. *caussae autem matrimoniales, ex canonistarum opinione, sunt spirituales;*
18. 19. *hinc aut Pontifici aut Caesari subiici debent.*
20. Negatiuae sententiae *rationes decidendi: quod a) Principes Euangelici sunt exemti ab omni pontificis & clericorum iurisdictione;*
21. *b) summa Imperii tribunalia caussas spirituales, quales sunt matrimoniales, haud tractant;*
22. *hinc c) Principes protestantes nulli in hoc mundo subsunt iudici,*
23. *praesertim, si gaudeant privilegio de non appellando.*
24. Confutatio *rationum dubitandi.*

Species facti. SAt J. A. von D. Königl. Pohnischer und Chur-Sächs. General-Maior, seine Gemahlin E. R. von R. vor dem Consistorio zu H. als seinem Foro domicilii, seines Guthes E. halben, ex capite desertionis, belanget. Ist selbige darauf von obbesagten Consistorio desfalls citiret und, als sie nicht erschienen, von dem Kläger contumaciret worden. Ist endlich am 13. Maii 1728. der Abschied erfolget:

> Daß Kläger, ob desertionem & contumaciam, von selbiger geschieden und demselben, sich anderweit Christlich zu verheyrathen, freygestellet worden.

Wie dann derselbe sich auch nachhero anderweit verheyrathet und mit solcher seiner andern Gemahlin, einer von T. sich bereits Jahr und Tag in ehelichen Stand befindet. Nachdem aber die erstere ehemahlige Gemahlin allerhand Einwürffe dagegen zu machen suchet und absonderlich Fori incompetentiam vorschützet; als will derselbe, was disfalls Rechtens, von uns über nachfolgende drey Fragen belehret seyn. Und zwar anfangs wird gefraget:

Quæst. I. Ob das Fürstl. Consistorium zu H. die Beklagtin citiren mögen, mithin ob solches Forum in denen Rechten gegründet?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl daran deswegen zu zweiffeln, weil anfangs die Beklagte von R. der Reichs-Ritterschafft zu-
1. gethan, mithin, ihrer 1) Geburth so wohl als Güther halben, vor demselben belanget werden müste, ohne sich vor ein anderes Forum ihres Mariti ziehen und gleichsam euociren zu lassen; in mehrern Erwegung, daß die Verheyrathung der Beklagtin ihr 2) Forum originis und domicilii, da sie sich auf ihrem Ritterschafftlichen Guth in S. aufhielte, so wenig nehmen möchte, als vielmehr bekandt wäre, quod 3) personae illustres sociae sint thalami, non subditae, daß sie sich nach dem Foro ihres Ehegattens zu richten; worzu hieselbst noch komme, daß dieses Kläger selbsten ehemahls begriffen und deswegen, auf Intervention der Reichs-Ritterschafft zu H. ohnweit T. einen Vergleich mit Beklagtin errichtet habe; zu geschweigen, daß, nachdem Kläger sich bey Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in Militair-Diensten befände, sein Forum desfalls vor dem Churfächsischen Consistorio zu suchen seyn möchte; 2. 3.

Dieweilen aber anfangs die Rechts-Regel überhaupt ihre Richtigkeit, quod 4) vxor nanciscatur forum sui mariti; *Rat. dec.* 4.

> Dd. *ad l. 13. C. de dignitat.*
> *l. fin. C. de incolis.*

mithin die Beklagtin sich auch solches nicht weniger gefallen lassen muß, nachdem so gar auch dieses seine Richtigkeit, daß, wenn eine Person Adelichen Standes einen Amts-Unterthanen heyrathen solte, dieselbe dardurch ihr Forum vor dem Amt oder andern geringern Gerichten nehmen müste, nam 5) status mariti tam immutat statum primaeuum vxoris; 5.

> VVLTEIVS *Tom. 3. Marpurg. Conf. 34. n. 180.*
> PFEIL *Conf. 202. n. 86.*

nachgehends, da in denen 6) Sächsischen Rechten überhaupt die Lehre gehalten wird, quod omnis vasallus sit etiam subditus simul, 6.

> SCHNEIDEWIN *Part. III. feud. c. 4.*
> HORNIVS *C. 15.*

dieſes auch Klägern zu ſtatten kommen muß, daß er ſich gleich andern Unterthanen des Conſiſtorii ſeines Lehn- und Landes-Herrn bediene:

Confutatio rationum dub.

Dagegen die *in Rationibus dubitandi* angeführte Einwürffe leichtlich bey Seite zu legen; angeſehen ad *a)* eben 7) dardurch eine
7. Weibesperſon ihr ehemahliges Forum verliehret, wenn ſie heyrathet, da ſie dem Foro ihres Mannes ſchlechterdinges unterworffen,

KNIPSCHILD *de Nobilitate lib. I. cap. 8. n. 26.*
DECIANVS *vol. IX. reſp. 19. n. 132.*

8. ſolches auch im 8) Teutſchen Reich um ſo viel gewiſſer, ie genauer die Verbindung der Teutſchen Eheleute in Leib und Guth iſt,

HERTIVS *in iuris paroem. 32.*

9. ad *b)* da 9) Göttlichen und natürlichen Rechten nach, Mann und Weib vor einem Leib, ihrer Unzertrennlichkeit halben, zu halten, dem letztern nicht erlaubet, per peculiare domicilium ſich ein beſonderes Forum zu conſtituiren; ad *c)* die 10) Regel, quod uxores illuſtrium ſociæ, non ſubditæ dieſe Würckung allein hat, daß dem Ehemann, wann er etwa auf ſeinem Land-Guth die Gerichte hätte, ſolche dennoch über ſein Eheweib zu exerciren, nicht zukomme; ad *d)* was Kläger in dem Vergleich vorgenommen, ſolches inter actus voluntariæ iurisdictionis gehörig, welche mit der neceſſaria, in welcher man allhier verſiret, nichts zu thun hat; ad *e)* das Forum militare das Forum domicilii nicht aufhebet, mithin da 11) Kläger duplex forum hat, ihm dißfalls electio fori frey bleibet:

10.

11.

Concluſum.

Als halten wir davor, daß das Conſiſtorium zu H. pro foro competente der Beklagtin zu halten und ſelbige Rechts- gegründet zu dieſer Ehe-Klage citiret werden mögen.

Qu. II.

Zweytens wird gefraget:

Ob das beſagte Conſiſtorium dergeſtalt in contumaciam verfahren mögen?

Rat. dub.

Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß der 12)
12. Deſertions-Proceß, mit aller Behutſamkeit deswegen zu führen, weil
13. 13) ſich bey der Deſertione dolus und malitia finden muß,

Dd. ad *1. Corinth. 7. verſ. 4. ſeq.*
CYPRAEVS *de iure connubior. part. 1. c. 13.*
STRYKIVS *in diſſert. de deſert. malitioſa. adſert. 23.*

mithin dem verlaſſenen Theil die Gedult nicht ſo gleich vergehen ſolle, um ſeinen Ehegatten, der ſich entweder aus Argwohn oder andern Urſachen abweſend hält, vielmehr Zeit zu laſſen und ſelbigen nicht zu übereilen;

Rat. dec.

Dieweilen aber hieſelbſt vornehmlich 14)
14. die Frage ſuper competentia fori iſt; nachgehends Kläger die Gradus gebrauchet, daß er ſich cum deſertrice verglichen; dieſelbe aber ſolchen Vergleich aus dem Augen geſetzet, ſich verſchiedener Conteſtation, daß ſie nimmer mit ihm in der Ehe zu leben gedächte, zu verſchiedenen mahlen vernehmen laſſen; endlich die Termini contumaciae abgewartet worden;

Concluſ.

Als finden wir nicht, daß dißfalls in proceſſu deſertionis ein Subſtantiale verſehen worden.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob 15) a Conſiſtorio Saxonico eine Adpellation oder anderes Remedium an die höchſte Reichs-Gerichte ſtatt habe? 15.

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß die 16) *Rat. dub.*
Priuilegia de non adpellando ſich nur auf ciuil 16.
und weltliche Sachen erſtreckten, da hingegen
die 17) Cauſae matrimoniales, der Canoniſten 17.
Meynung nach, ad ſpirituales gehöreten, folglich da in ſelbigen in ehemahligen Zeiten die Adpellationes in cauſis matrimonialibus ſo gar 18) 18.
nach Rom gegangen, von deſſen Iurisdiction, weil
Euangelici befreyet, dieſe ſich dißfalls an 19) die 19.
höchſte Reichs-Gerichte zu halten; bevorab wenn etwas im Proceß verſehen, daraus eine Querela nullitatis oder iuſtitiae denegatae zu machen ſtünde;

Dieweilen aber anfangs 20) die proteſti- *Rat. dec.*
rende Fürſten von aller Iurisdiction des Pab- 20.
ſtes und der Cleriſey befreyet,

Inſtr. pac. art. V. §. 45.
Rec. Nou. §. 164.

nachgehends da die höchſte Reichs-Gerichte 21) nur mit bürgerlichen Sachen zu thun, die- 21.
ſelbe ſich in die Cauſas ſpirituales, quales matrimonii nicht zu mengen,

BODINVS *de illicita a Princip. proteſtant. prouocatione in eccleſiaſticis §. 16.*

mithin ſich frey 22) ſagen laſſet, daß dißfalls 22.
die proteſtirenden Fürſten keinem andern Richter in der Welt unterworffen,

STRYKIVS *de iure papali c. 6.*

bevorab wenn derſelbe mit dem 23) Priuilegio 23.
de non adpellando in ciuilibus verſehen,

HORNIVS *iur. publ. cap. 9.*

dagegen die in den Rationibus dubitandi ge- *Conſut.*
machte Einwürffe, leichtlich bey Seite zu legen; *rat. dub.*
dann 24) ad *a)* die Proteſtanten überhaupt in 24.
ihren Conſiſtoriis a ſuperiori befreyet, folglich ſelbige hierunter keines Priuilegii vonnöthen; ad *b)* da, beſagter maſſen, die Proteſtirende ſich der Päbſtlichen Iurisdiction entlediget, ſie deswegen, ſich keinen andern unterworffen haben;

LINCK. *de iure epiſcop. c. 15.*
RODING. *lib. 1. pandectar. camer. §. 20.*

ad *c)* da die höchſte Reichs-Gerichte ad cauſas ſpirituales nicht beſtellet, dieſe auch ihnen nicht unterwürffig; bevorab da ad *d)* ein Römiſch-Catholiſcher Kayſer ſich auch, nach der Eigenſchafft ſeiner Religion, nicht unterziehen mag, geiſtliche Sachen zu beurtheilen, ad *e)* von querela, da praeuio proceſſu verfahren, hieſelbſt keine Frage zu machen:

Concluſum.

Als halten wir davor, daß a Conſiſtorio Saxonico eine Adpellation oder Irrung und ein anderes Remedium an die höchſte Reichs-Gerichte ſtatt haben möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Con-

Consilium XCVII. an Herrn E. F. Bischoff zu B. Thum-Probst und Statthalter zu H.

Mens. Febr. 1730.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Num praepositus, orto post mortem administratoris redituum coenobialium concursu, fructus extantes possit iure dominii & separationis vindicare?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *De relocatione - reconductione tacita.*
2. *Fructus, tam separati a fundo, quam semel percepti licet extantes, spectant ad conductorem;*
3. *qui instar usufructuarii est.*
4. *Locatori competit actio personalis vel hypothecaria,*
5. *non vero ius separationis vel dominii.*
6. *Officium administratoris redituum coenobialium* (eines Groß-Voigts) *in quo consistat?*
7. Rei vindicatio *omnibus aliis actionibus, etiam hypothecariis anterioribus, est praeferenda.*
8. *In concursu creditorum dominii iura fortiora sunt, quam hypothecae.*
9. *In mandato non transfertur dominium.*
10. *Mandans rem suam dominii iure potest vindicare, si res adhuc extet,*
11. *sic hoc casu omnibus aliis creditoribus debet praeferri, imo locum habet separatio.*
12. 13. *vid.* arg. 6.
14. *vid.* arg. 8.
15. Decisio affirmatiua arg. gener.

Species facti. IST der Freyherr von L., Dom-Probst zu H. den 25. Aug. 1727. verstorben, an dessen Stelle der Freyherr von T. Bischoff zu B. den 14. Octobr. 1727. wiederum erwählet worden. Hat die Dom-Probsteyliche Gefälle der so genannte Groß-Vogt zu berechnen; der aber, unter vorigem Herrn Dom-Probste, die Gefälle gepachtet gehabt, welcher Pacht, weil er von dem ietzigen Herrn Successore nicht agnosciret worden, mit dem Tod des verstorbenen Locatoris aufgehöret, folglich der Groß-Vogt auf Rechnung, wie gewöhnlich gesessen und sitzen blieben. Als nun derselbe nach Verlauff zweyer Jahre verstorben und sich, nach seinem Tod, über seinem Vermögen ein Concursus creditorum ereignet;

Quæstio. Als wird gefraget:

Ob Ihro Bischöffl. Gnaden befuget, die noch vorhandene Früchte post mortem administratoris zu vindiciren und solche, iure dominii & separationis, an sich zu nehmen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl

1. 1) Re-locatio re-conductio tacita des ietzigen Herrn Dom-Probstes Bischöfflichen Gnaden entgegen stünde, indem derselbe dadurch bey dem alten vorigen Pacht es gelassen, weil er nicht aufs neue mit dem Groß-Vogt contrahiret; mithin derselbe auf dem alten Fuß in dem vorigen Pacht sitzen blieben; bey welchen Umständen, wann Se. Bischöffliche Gnaden nunmehro an dieses Pachters seinem Tod und Schulden-Last Schaden litten, sie solches, daß sie mit demselben nicht auf das neue contrahiret, sich selbsten zuzumessen haben würden; wie dann
2. die Fructus 2) separati so wohl a fundo, als semel percepti licet extantes, dem Conductori zu-
3. gehöreten, der sich, instar 3) usufructuarii verhielte, welchem die Fructus alle Rechte zu erkeneten; mithin daran Sr. Bischöffliche Gnaden kein anderes Recht, als eine 4) Actionem per- 4.
sonalem oder hypothecariam haben könten, worinnen doch verschiedene andere und insbesondere des verstorbenen Dom-Probstes Erben in dem rückständigen ältern Pacht-Geld vorgehen müssen; von dem 5) Iure separationis oder dominii 5.
aber gar nichtes, mit Bestande Rechtens, zu sagen wäre;

Dieweilen aber anfangs selbsten 6) die *Rat. dec.*
Pflicht eines Groß-Vogtes von den Dom- 6.
Probstey in keinem Pacht, vielmehr in einem bloßen Amt und Administration bestehet, dergestalt daß derselbe in der Einnahme an Geld und Sachen gar kein Dominium oder Eigenthum erlanget, vielmehr demselben mera custodia fructuum & redituum zukommet; der Dom-Probst selbsten aber das Eigenthum davon schlechterdinges behält, mithin wann solche noch vorhanden, ihm allezeit frey bleibet, dieselbe iure separationis zu vindiciren und ausser dem Concurs gäntzlich zu halten, 7) nam rei vindicatio omnibus aliis actio- 7.
nibus, etiam hypothecariis anterioribus, est praeferenda,

RAVCHBAR *part. 1. qu. 6. n. 13.*
BERLICHIVS *part. 1. concl. 64.*

folglich, da der antecedens Locator weiter nichts, als eine tacitam hypothecam in bonis des verstorbenen Groß-Vogtes, als eines Pachters, praetendiren mag; des ietzigen Herrn Dom-Probstes sein Dominium an denen noch vorhandenen Früchten und Geld, denen Rechten nach, gegründet, der richtige Schluß dann dieser ist, quod 8) in concursu creditorum dominii 8.
iura fortiora sint quam hypothecae,

BALD. *in l. reb. C. de iure dot.*

angesehen der Groß-Vogt dißfalls nur pro administratore anzusehen, non 9) vero in man- 9.
dato transfertur dominium,

l. 6.

l. 6. §. 1. D. de mand.

10. & 10) mandans rem suam dominii iure potest vindicare, si res adhuc extent,

CARPZOV. *part. III. constit. 28. def. 16.*

11. & hoc 11) casu omnibus aliis creditoribus debet praeferri, imo locum habet separatio,

BEVTER. *de iure praelat. part. 1. c. 42.*

RICHTER *de concursu cred. c. 2. membr. 1. n. 21.*

in welchem Falle auch ein Administrator und Bedienter dadurch, wann ihm das Vieh, Geräthe oder andere Sachen, auf einem Guth überlassen und die Einnahme derselben anvertrauet, darüber kein Eigenthum erlanget, als welches der Principal behält, mithin excitato concursu, si res adhuc extet, potest vindicari,

MOLLER. *part. III. ad constit. 33.*

Consult. rat. dub. Dagegen die in *Rationibus dubitandi* gemachte Einwürffe leichtlich bey Seiten zu legen; dann ad *a)* hieselbst deswegen kein tacitus consensus zu fingiren, weil Ihro Bischöfflichen Gnaden sich gegen dem Groß-Vogt nicht allein deutlich erkläret, daß sie demselben dem fernern Pacht, theils des geringen Pacht-Geldes halben, theils ermangelnder Caution wegen, nicht ferner zugestehen oder solchen continuiren würden, womit dann ad *b)* eo ipso folget, daß der
12. Groß-Vogt, welches sein 12) Amt und Nahme mit sich bringet, auf Rechnung zu sitzen angefangen und solche Zeit über damit continuiret habe, folglich derselbe nicht als Pachter, sondern als Administrator rei alienae, anzusehen und in solchem Amt auch verstorben sey; ad *c)* wo nur zwey Wege vorhanden, dieses genug ist, wann der eine verworffen, mithin eo ipso der andere adprobiret und erwehlet seyn werde, bey welchen Umständen es auch keines weitern neuern Contracts bedurfft; in mehrern Erwegung, daß
13. ad *d)* die Eigenschafft eines Groß-Vogtes in keinem Pacht, sondern in einem Amt oder Administration bestehet, mithin in dubio auch in der Groß-Vogtey dafür die Praesumtio vornehmlich zu machen und anzunehmen seyn wird; ad *e)* ob gleich des vorigen Herrn Dom-Probstes seinen Neben-Erben ihr pignus legale und hypothecarium antiquius in keinem Zweiffel gezogen wird, solches dennoch weiter auf nichts, als res conductoris, nicht aber alienas gehet, welchem nachherigen Beamten, die Administratio derselben anvertrauet; wobey *ad f)* in denen *Rationibus decidendi* schon erwiesen, quod 14)
14. dominii causa potentior sit quam pignoris aut hypothecae; worinn sich auch ad *g)* die Heredes des vorigen Herrn Dom-Probstes um so viel leichter beruhigen werden, weil ihr Schaden aus langen Nachsicht kommet; da hingegen ad *h)* Sr. ietzige Bischöffliche Gnaden in der Opinion, daß die Vorrathe das Ihrige wäre, mit ihrem Administratore in Ruhe gestanden:

Conclusum. Als halten 15) wir davor, daß Sr. Bischöffliche Gnaden der ietzige Herr Dom-Probst wohl befuget: die vorhandene Früchte, Zinsen und anderes iure dominii zu vindiciren und iure separationis ausser dem Concurs an sich zu nehmen. V. R. W.
15.

de LVDEWIG.

Consilium XCVIII. nach E. an die zu denen Ehe- und Gewissens-Sachen verordnete Raths-Commissarios.

Mens. Mart. 1730.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Num inter coniuges diuersae religionis locum habeat prouocatio ex L. si contendat, *ob malitiosam desertionem, vel quomodo alias sit procedendum?*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Vxor sequitur forum mariti;*
2. *hinc si aduersus maritum agere velit, illa huius quoque forum competens eligere debere* videtur,
3. *ne obiiciatur incompetentia fori.*
4. 5. 6. 7. *Alia momenta, quae* videntur *euincere, quod vxor Euangelicae Fidei addicta, si aduersus maritum Romano-Catholicae religioni deditum velit agere, mariti forum ecclesiasticum Romano-Catholicum agnoscere debeat.*
8. *Matrimonia inter diuersae fidei coniuges conceduntur per* pacem religiosam;
9. *quamuis* iure canonico *crimen haereseos soluat coniugia.*
10. *Statuit quoque* pax religiosa, *quod quaelibet coniux suae religionis foro gaudere debeat.*
11. *Inde patet decisio, coram quo foro vxor Evangelica aduersus maritum Romano-Catholicum agere possit in caussa malitiosae desertionis;*
12. *quod confirmatur obseruantia*
13. *& praeiudiciis,*
14. *eodemque iure canonico pontificio.*
15. *Prolixa rationum dubitandi confutatio.*
16. *Exceptio a regula* arg. 1. *prolata.*
17. *Qui iure suo vtitur, nemini facit iniuriam.*
18. *Responsio ad quaestionem* argumenti generalis.

Hat

Species facti.

SAt M. H. welche zur Evangelischen Religion getreten, ihr Ehemann, so Catholischer Religion, schon 8. Jahre böslich verlassen. Will selbige von solchem deswegen, nach denen Gründen der Evangelischen Kirchen-Gesetze, *quoad vinculum* geschieden seyn. Hat dieselbe deswegen ex *l. 28. si contendat D. de fideiuss.* ihren Ehemann vor dem Evangelischen geistlichen Ehe-Gericht prouociret. Wollen dieselbe, was dißfalls Rechtens, von uns belehret seyn:

Quæstio. Ob diese Prouocatio ex l. si contendat hieselbst Statt habe, oder wie sonsten dieser Sache zu rathen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß sich dißfalls hieselbst viele Bedencklichkeiten fänden
1. und zwar anfangs, weil Uxor 1) vielmehr das Forum mariti zu agnosciren schuldig, mithin,
2. wann dieselbe 2) wider ihren Ehemann etwas vorzunehmen gedencke, ihr um so viel mehr obliege, ihren Ehemann vor seinem, dem Catholischen Foro, zu belangen; Nachgehends leichtlich zum voraus zu setzen, daß der Ehemann dieses vor-
3. schützen und, 3) ob incompetentiam fori, alles
4. vor null und nichtig achten werde; ferner, 4) da das Eheweib sich resoluiret, einen Römisch-Catholischen Mann zu heyrathen, sie auch nunmehro sich selbsten beyzumessen und zu bescheiden, vor einem Catholischen Ehe-Gerichte zu stehen und dessen Ausspruches zu gewarten; überdies:s,
5. 5) da der Mann das Haupt, sich das Eheweib durch die Verheyrathung auch desselben seinen Ge-
6. setzen unterwerffen; nicht zu gedencken, 6) daß, im Falle dieses angienge, einem Römisch-Catholischen Ehegatten leicht seyn würde, die Evangelische Religion nur zu dem Ende anzunehmen, um von seinem Römisch-Catholischen Ehegatten sich zu bringen; in mehrern Erwegung, daß
7. 7) dißfalls die Römisch-Catholische Kirchen-Rechte einem schärffern Zwang unterworffen, weil selbige die Ehen als sacramentirliche Verbindungen quoad vinculum nicht zu scheiden pflegen, da hingegen die Evangelischen mehr als eine Ursache ad divortium billigen;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs 8) die Ehen von
8. zweyerley Religions-Verwandten in dem Teutschen Reich, dem Religions-Frieden nach, ihre Richtigkeit und rechtlichen Bestand haben, ohnge-
9. achtet, denen 9) *Canoni*schen Rechten nach, das Crimen haereseos die Ehe trennet;

Cap. 2. & 7. X. de diuort.

10. nachgehends der 10) Religions-Frieden auch dieses erfordert, daß ein ieder Ehegatte nach denen in seiner Religion üblichen Rechten gerichtet und bey demselben gelassen werde, mithin das Evangelische Eheweib an die Römisch-Catholische Kirchen-Satzungen gar nicht verbunden;
11. bey welchen, in dem 11) Religions-Frieden, festgesetzten Rechten es sich nun leichtlich zeiget, im Falle ein Römisch-Catholischer Ehemann ein Evangelisches Eheweib verlassen, bey welchem Richter dieselbe Hülffe und die Ehescheidung gegen ihren Ehemann suchen möge; angesehen derselbe kein anderer, als ein Evangelischer ihrer Religion deswegen seyn und bleiben muß; weil das Evangelische Eheweib zu keinen Römisch-Catholischen Kirchen-Rechten verbunden, gleichwohl aber ein Römisch-Catholischer Richter nicht anders, als nach diesen erkennen mag; nächstdem, im Falle dieses seine Richtigkeit, ihre gesetzliche Verbindung so wohl, als ihr Richter, unter welchem sie stehen oder fallen solle, beydes ihrer und nicht fremder Religion seyn muß und kan; wie dann solches alles dem 12) Herkommen nicht 12.
weniger gemäß, daß, im Falle ein Römisch-Catholischer Ehemann sein Evangelisches Eheweib verlassen, das Evangelische Consistorium oder Kirchen-Rath des Evangelischen Eheweibes die Scheidung der Ehe so wohl, als der Verlöbnisse vorzunehmen pfleget, davon 13) in der letztern 13.
Gattung

NICOLAI *de repud. Part. I. c. 2. n. 71.*

BECHSTADIVS *de Sponsi. Part. I. C. 10.*

in der erstern aber, würcklich deshalben vorm Evangelischen Consistorio geschiedener Ehen der Auctor

Consultat. Sax. Part. I. Lib. II. c. 15.

Paul. CYPRAEVS *Part. I. c. 13. §. 77.*

Joan. RIZELIVS *de matrim. cap. 3. theorem. 17. p. 67.*

Exempel anführen und, weil über dergleichen Fragen nicht die Catholische; sondern die Evangelische Ehe-Richter ihre Religions-Verwandten ohne Unterscheid beschieden, solches in dem Teutschen Reich vor nichts ungewöhnliches zu achten, daß ieder Ehegatt von dem Richter seiner Religion in Ehe-Sachen Recht nehme; endlich solches auch die Römisch-Catholische selbsten nicht anders zu halten pflegen, indem aus

CARPZOVIO *Lib. II. tit. def. 8.*

zu ersehen, daß die Römisch-Catholische Richter sich eben 14) dessen bedienen und, wann ein 14.
der Römisch-Catholischen Religion zugethaner Ehegatt gegen dem Evangelischen in Ehe-Sachen Beschwerung führet, sie solchen ohne Unterscheid, nach ihren Römisch-Catholischen Rechten und Kirchen-Satzungen, zu bescheiden pflegen, als wornach sich der Evangelische Ehegatte sodann auch schlechterdinges zu achten und sich damit beruhigen muß, daß er sich gefallen lassen, einen andern Religions-Verwandten zum Ehegatten zu nehmen;

Consut. rat. dub. Dagegen die in den *Rationibus dubitandi* gemachte 15) Einwürffe leichtlich und dergestalt zu beantworten, weil ad *a)* die 15.
sonsten gewöhnliche Rechte, quod mariti forum habeat uxor, so dann ihren billigen 16) Abfall 16.
nehmen, wann das Eheweib, ihrer Religion und Religions-Satzungen nach, von ihrem Ehemanne dergestalt, durch die Reichs-Grund-Gesetze unterschieden, daß selbige weder nöthig hat noch auch, Recht und Gewissens halben vermag, denen Römisch-Catholischen Satzungen, sich darunter zu unterwerffen und darnach bey der Evan-

gelischen Religion zu beharren; ad *b)* es hieselbst nicht auf das Gewissen des beklagten Ehegatten, als vielmehr des Klagenden ankommet; ob demselben anzurathen und aufzubürden, bey böslicher Verlassung seines treulosen Ehegattens, ausser der Ehe zu bleiben und sich in Gefahr und Versuchung zu stürtzen, oder aber ihm nicht vielmehr, denen Evangelischen allgemeinen Kirchen-Rechten nach, erlaubet sey, sich wiederum anderweit Christlich zu verheyrathen; in welcher Bedrängniß einem Evangelischen Ehegatten niemand, als ein Evangelischer Richter bescheiden kan, weil eben dieses die Freyheit des im Reich geschehenen Religions-Friedens, daß die Evangelischen von dem Joch der Römisch-Catholischen Kirchen-Rechte gäntzlich befreyet und von dessen geistlichen und äusserlichen Gewissens-Zwang entlediget worden; ad *c)* das gegentheilige Vorschützen des Ehemannes, als wann dieses Forum pro incompetenti zu achten, damit wegfället, weil dieselbe schuldig, denen Reichs-Grund-Gesetzen sich gemäß zu bezeugen, mithin durch das Band der Ehe deswegen seinem Evangelischen Ehegatten nicht von seiner Gewissens-Freyheit zu verdringen und derselben ein fremdes Joch aufzuerlegen, von welchem sie durch den Religions-Frieden befreyet; ad *d)* was dem Evangelischen Eheweibe per leges publicas und Pacem religionis frey gelassen, auch, stante matrimonio, bey dem Evangelischen im Reich geduldeten Ehe-Ordnungen zu verbleiben, solches derselben contractu matrimonii cum Romano-Catholico nicht genommen werden oder selbige deswegen nöthig seyn mögen, sich dagegen etwa pacto oder durch einen besondern Ehezarter zu verwahren; ad *e)* dasjenige, was nach eines Evangelischen Ehegattens Religion und dero Eigenschafft entgegen, eine turpitudinem moralem inuoluiret, darzu kein Evangelischer Ehegatte, religione salua, sich verbinden mag, folglich dergleichen pactum tacitum um so viel weniger einige Praesumtionem iuris verdienet; ad *f)* die dem ehelichen Haupt gebührende Herrschafft, Ehre und Vorzug nicht mit der Eigenschafft der Religion streiten darff, andern Falls dieses folgen müste, daß dadurch, wann ein Evangelischer Ehegatte einem Römisch-Catholischen Ehemann heyrathete, jenes auch sich des letztern seiner Religion gegen dem Ausspruch Pavli

1. Corinth. 7.

unterwerffen und zugesellen solte, als welches alles dem Teutschen Religions-Frieden so wohl, als selbsten der Lehre des Apostels deswegen entgegen, weil, dieses seinem Ausspruch nach, ieder Ehegatt, bey verschiedenen Religionen, so lange nach der Seinigen richten solle, bis ihn der andere bewege, sich in der einen Religion beyderseits, dem freyen Willen nach, zu vereinigen; ad *g)* weil der Religions-Frieden denen Evangelischen und Römisch-Catholischen gleiche Freyheit und Sicherheit giebet, es hieselbst nach der Regel gehen muß, quod suo 17) iure utens nemo alteri faciat iniuriam, mithin dem Römisch-Catholischen Ehegatten zur Evangelischen Religion, seiner Cõuenience nach, zu treten eben also erlaubet ist, als die Römisch-Catholische dafür halten, wie sie alle Proselyten von denen Evangelischen aufzunehmen und zu schützen verbunden, ohne sich um die Ursache zu bekümmern, warum dieser oder jener die Evangelische Religion verlassen, als welches eines iedweden seinem eigenen Gewissen anheim zu geben ist: 17.

Als halten wir dafür, daß 18) zwar Conclu-
die Prouocatio ex l. si contendat hieselbst sum.
in einige Gleichheit mit der Competentia fori eines Ehegatten ungleicher Religion zu bringen seyn möchte, hieselbst aber dessen gar nicht vonnöthen; sondern vielmehr dieses dafür zu halten; daß bey Ehegatten, die verschiedenen in Teutschen Reich angenommenen Religion verwandt, die Sache für demjenigen Foro auszumachen, welcher die Person unterworffen, die darüber in Ehe-Sachen Klage erhebet. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium IC. nach L.

Mens. Sept. 1730.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De redintegrando Canonicorum numero. Von Wieder-Einführung caducirter Canonicate.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Num Praepositus, qua Canonicus, suam laedat conscientiam propter iuramentum Capitulo praestitum, si reditus canonici, quos sibi vindicarunt reliqui, tribuat vni sicque canonicorum numerum redintegret?
2. *Ita* videtur, *ob a) singularem Praepositi, qua simul Canonici, fidei nexum cum Capitulo.*
3. *b) iuris dispositionem, ne accuset, qui alteri est fide singulari obligatus.*
4. *Rationes* decisionis negatiuae: *ne quis particeps fiat iniustitiae alterius, conniuendo.*
5. 6. *Remotio dubiorum* arg. 2. & 3. *adductorum.*
7. Decisio *arg. 1.* negativa.

8. Num

8. Num eiusmodi factum Praepositi pugnet cum sua Capitulo debita obligatione, de non reuelandis Capituli secretis?
9. *Ita* videtur, intuitu *iuramenti formulae.*
10. Negatur, *si iniusti quid contineant Capituli secreta.*
11. *Remotio dubii* arg. 9. *quod nullum iuramentum esse debeat iniquitatis vinculum.*
12. Num idem Praepositi factum repugnet iuramento Capitulo a le praestito?
13. *Ita* videtur, *quia a) Praepositus sic suorum confratrum proditor.*
14. *b) minor Canonicorum numerus hodie non praeiudicat ecclesiae.*
15. Negatur: *quoniam quaeuis iura ecclesiastica & fundationum litterae disponunt de seruando Canonicorum numero.*
16. Num bona intentio excuset Praepositum *circa hoc factum*?
17. Affirmatur *vi muneris ipsi iniuncti tanquam Praeposito,*
18. *quod Canonici dignitate non tollitur.*

Species facti.

SAt der Praepositus an dem dortigen Stifft sich alle Mühe gegeben, daß ein reducirtes Canonicat widerum zur Consistence kom̃en und vergeben worden. Wollen deswegen die übrige Canonici den Probst deswegen etwas unpflichtbares beschuldigen, weil derselbe Probst zugleich Canonicus und mithin sich, qua talis, anheischig gemachet, des Capitels Iura auf alle Weise zu befördern. Solchemnach derselbe über nachfolgende Fragen, was diß falls Rechtens, von uns belehret seyn will. Und zwar anfangs:

Quæst. I.
1. Ob der 1) Praepositus hierunter, daß er ein caducirtes Canonicat widerum in den Gang gebracht, wieder seinem Capitel-Eyd gehandelt habe?

Rat. dub.
2. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 2) gleichwohl, da der Probst zugleich ein Canonicus er diß falls auch gegen dem Capitel seine besondere Obliegenheit hätte, und folglich, seinem gethanen Eyd gemäß, sich von allen denenjenigen zurücke halten sollen, was dem Capitulo nur irgend Schaden oder Nachtheil bringen möchte; nachgehends dagegen nichtes hinderte, daß die Reduction des Canonicats zur Ungebühr geschehen, massen in denen Rechten allemahl auch dieses erfordert würde, ne 3) accuset, qui alteri fide singulari obligatus:

Rat. dec.
4. Dieweilen aber 4) niemand erlaubet, sich anderer Sünden theilhafftig zu machen, gleichwohl dieses erfolget wäre, wenn der Praepositus das quaestionirte Canonicat mit vertuschen und caduciren heiffen, welche Verbindung der Göttlichen Gesetze über alles andere gehet, was Menschen-Satzungen und Vertrage mit sich führen;

Consut. rat. dub.
5. Bey welchen Umständen dann die *in rationibus dubitandi* gemachte Einwürffe leichtl. bey seite zu legen; angesehen ad a) der 5) gethane Eyd des Probstes keine andere Erklärung leidet, als daß selbiger nur auf Dinge gehe, welche in des Probstes Gewalt seyn, keinesweges aber sich dahin erstreckẽ, in ungerechten Sachen mit zu gehehlen und ein Canonicat vertuschen zu helffen; ad b)
6. hieselbst nicht von einer Anklage; sondern 6) von dem bezeugten Gegenstand die Frage und daß der gewissenhaffte Praepositus an dieser Caducirung kein Theil nehmen wollen;

Conclusum.
7. Als halten wir davor, daß 7) hierunter der Præpositus, indem derselbe das reducirte Canonicat wiederum in

den Gang gebracht, seiner Pflicht und Gewissen nach, keinesweges aber beyden oder einem entgegen gehandelt habe.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.
Ob 8) dergleichen mit der Verbindung streite, secreta capituli nicht zu offenbahren? 8.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 9) dieser Eyd in allen Capitulis heut zu Tage eingeführet, mithin da derselbe allenthalben gewöhnlich, um so viel weniger gesaget werden möge, daß solcher etwas unbilliges mit sich führe; da nun ohne Zweifel das caducirte Canonicat mit darunter begriffen, um der übrigen ihre Einkünffte zu vermehren, nicht minder dieses folge, daß der Praepositus, seinem Eyd nach solches verschwiegen halten sollen: *Rat. dub.* 9.

Dieweilen aber anfangs die Secreta, welche heimlich zu halten, dergestalt beschaffen seyn müssen, daß nichts 10) Ungerechtes darunter, dessen Anzeige die Christl. uñ in den canonischen Rechten versehene Pflicht erfordert, wofür die gewissenlose Caducirung eines Canonicats gar nicht zu halten, weil dero Anzahl der Stifftung gemäß verbleiben muß; da hergegen, wenn über den billigen Revenuen des Capitels in quali vel quanto gefraget wird, so dann kein Canonicus schuldig, darüber Antwort zu geben und secreta capituli, seinem Eyd entgegen, zu manifestiren; *Rat. dec.* 10.

Dawider der *in ratione dubitandi* gemachte Einwurff nichts vermag, weil 11) kein Iurament pro vinculo iniquitatis zu gebrauchen und, wenn der Canonicus in unbillige Sachen eingehet, er dann einige Entschuldigung finden mag: *Consut. rat. dub.* 11.

Als halten wir davor; daß dem Praepositо, der Eyd, secreta capituli nicht zu manifestiren, in der wieder ans Licht gebrachten caducirten præbenda gar nicht entgegen. Conclusum.

Drittens wird gefraget: Qu. III.
Ob nicht der 12) Præpositus hierunter der Eydes-Formel entgegen gehandelt, daß er des Capitels Nutz und Bestes zu suchen, den Schaden aber zu verhüten und zu warnen verheissen? 21.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl 13) das Capitel das caducirte Canonicat unter sich getheilet, welches der Praepositus mit ge- *Rat. dub.* 13.

nieſſen und dißfalls keinen Verräther ſeiner *Confratrum* abgeben ſollen, als welches ſeinem Eyd und Pflicht entgegen; nachgehends, abſonderlich bey jetziger 14) Einrichtung der Canonicaten, wenig oder nichts daran gelegen, ob eines oder mehrere ſich in einem Capitel befänden, weil weder dem Dienſt der Kirchen noch auch dem Capitel dardurch etwas abgienge: 14.

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs 15) die Kirchen-Rechte ſo wohl, als alle Stiffts-Briefe dieſes erfordern, daß der Numerus canonicorum in ſeiner Conſiſtence bleibe, der auch ſine requiſitis, in iure canonico enumeratis, nicht eingezogen, oder dasjenige, worvon 12. geiſtliche Perſonen leben ſollen, wenigern zugeſprochen werden könne; indem der Kirchen und dem Stifft auch deſſen Wohlſtand ſo wohl; als andern, die auf die Canonicaten expectiuiret, daran gelegen, daß die Anzahl in ihrer Conſiſtence bleibe und nicht verringert werde; 15.

Conſut. rat. dub. Wobey dann den *in rationibus dubitandi* gemachten Einwürffen leichtlich zu begegnen, angeſehen ad a) da jeder Canonicus über der Stifftung zu halten ſich eydl. verpflichtet, er ſich davon unter dergleichen nichtigen Ausflucht gar nicht diſpenſiren mag; ad b) allein dieſes genug iſt, daß dasjenige, was 12, geiſtlichen Perſonen zugetheilet, derſelben achte nicht an ſich nehmen und verzehren mögen:

Concluſum. Als halten wir davor; daß der Praepoſitus in Wiedereinführung des caducirten Canonicats auch der Clauſul in ſeinem Eyd, des Capitels Nutz zu befördern und Schaden zuverhüten, nicht entgegen gehandelt habe.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:

16. Ob nicht vielmehr 16) die bona intentio des Praepoſiti allen andern obſtaculis vordringe?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl der Præpoſitus hieſelbſt nicht ſo wohl auf das Amt eines Praepoſiti; ſondern vielmehr darauf ſehen ſollen, was er dem Capitulo, als Canonicus vor einen Eyd gethan; nachgehends, wann er dafür gehalten, daß ſolche Pflicht mit dem Amt eines Canonici nicht beſtehen könnte, er vielmehr das Canonicat nicht annehmen, ſondern daſſelbe verbitten ſollen;

Dieweilen aber, denen canoniſchen Rechten nach, dem 17) Praepoſito vornemlich dieſes obliege, daß die Verpflegung der Canonicorum denen Stiffts-Regeln gemäß geſchähe, folglich die in der Stifftung verſehene Eintheilung in ſeiner Conſiſtence bleibe; nachgehends die 18) Pflicht eines Canonici nicht aufheben mag, die er als Præpoſitus zu beobachten ſchuldig: *Rat. dec.* 17. 18.

Dagegen die in den *rationibus dubitandi Conſut. rat. dub:* gemachte Einwürffe von keiner Erheblichkeit, angeſehen ad a) worauf er als Praepoſitus zu ſehen, dasjenige nicht aufheben mag, was er als Praepoſitus in ſeiner Aufſicht zu thun ſchuldig; ad b) der Praepoſitus es nicht in ſeinen Mächten gehabt, durch Annehmung des Canonicats ſeiner Pflicht, als Praepoſitus, entgegen zu handeln; ihme auch das Canonicat deswegen auszuſchlagen, damit er die canonicos nicht ihrer Gebühr, nach dem Abſehen der Stifftung, erinnern möchte:

Als halten wir davor, daß des Praepoſiti ſeine Pflicht, über guter Ordnung der Stifftung gemäß zu halten, allem andern eigennützigen Abſehen vordringe und deswegen die unrichtige Abſichten, denen Canonicis in ihrer widerrechtlichen Caducirung des Canonicats durch die Finger zu ſehen und, ſich mit fremden Gut zu bereichern, keinesweges entgegenſtehe. V. R. W. Concluſum.

de LVDEWIG.

Conſilium C. nach P. an die ſämbtliche begleitete Judenſchafft.

Menſ. April. 1732.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De paſtore puellam iudaicam *illius* inuitis parentibus *baptizante.*

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. Num paſtor per vnius perſonae baptiſmum violentum (Zwang-Tauffe) totam iudaeorum vniuerſitatem (die Judenſchafft) *laedat*?
2. Dubitatur: *quia a) baptiſmus animae ſalutem intendit.*
3. *b) praeſumitur affectio baptizati erga fidem chriſtianam.*
4. *c) exemplum* PAVLI *&* *mandatum* CHRISTI, *de inuitatione ad magnam coenam huc pertinere videntur.*
5. *d) iniuria vni perſonae illata non videtur totam afficere vniuerſitatem.*
6. Deciditur *a) ex* Iure naturali, *vt Iudaei ſuis legibus libere ſine vlla moleſtia aut vi viuere queant.*
7. 8. *b)* ex Iure Canonico, *vt nullus inuitos vel nolentes Iudaeos ad baptiſmum venire compellat;*
9. *quia coactus cultus Deo eſt abominabilis:*
10. *quod teſtimoniis patrum eccleſiae corroboratur.*

11.12.13. Confutatio rationum dubitandi *&* *quidem* arg. 2. 3. 4. *&*
14. arg. 5. *quod omnino faciat cauſſam communem, ſi iniuria non tam perſonae aut familiae illata, quam ipſi religioni.*
15. Deciſio arg. 1.
16. Num factum paſtoris contrarietur priuilegiis imperatoriis?
17. Dubitatur: *quia, quamuis Iudai olim* ſerui camerae imperialis (des Kayſers Cammer-Knechte) *fuerint dicti*
18. *&* *Elector* Moguntinus *in illos* Vogteiam *exercuerit;*
19.20. hodie *alia rerum facies appareat, iutuitu* iuris recipiendi Iudaeos.
21. Deciditur *ex natura priuilegiorum, vndecunque illa veniant.*
22. Confutatio rationum dubitandi.
23. Deciſio affirmatiua argumenti 16.
24. Paſtor (*de quo caſus agit,*) num puniendus?
25. Videtur, *quod a) paſtor ſit excuſandus;*
26. *b)* translocationes *ſint deterioris effectus.*
27. Deciditur affirmatiue.
28. *vi* legis *1. C. ne chriſtianum mancipium iudaeus circumcidat,*
29. *ex paritate rationis.*
30.31. Confutatio rationum dubitandi *&* *quidem arg. 25. & 26.*
32. Num paſtor litis expenſas refundere debeat vniuerſitati Iudaeorum?
33. Dubitatur; *cum ea, quae* ex officii ratione *quis agit, ex mandato agat.*
34. Deciditur *affirmatiue.*
35. *Refutatio* arg. 33.
36. *Expreſſio:* indignatio ex officio, ſiue ſeueritas cenſoria (Amts-Eyfer) *eſt admodum dubia atque vaga.*
37. *Reſponſio ad* arg. 32.
38. Num paſtores & clerici a magiſtratu ſub poena ſint arcendi a baptiſmo coacto?
39. Dubitatur: *quia a) conuerſio Iudaeorum pertinet ad cauſſas eccleſiae & ſpirituales;*
40. *b) ex mente* Gregorii, *aliquis onere grauandus, vt veniat ad doctrinae rectitudinem;*
41. *c) ipſe Deus, ſub infernali poena, iniungit conuerſionem hominibus.*
42. Deciditur *ex protectione Iudaeis ſtipulata,*
43. *ſicut & ex lege naturae & doctrina morali, ex conuentione & iure poſitiuo.*
44.45.46. Confutatio rationum dubitandi arg. 39.40.41.

Species facti.

SAt ein Catholiſcher Paſtor zu B. im Hoch-Stifft P. ſich unterfangen, ein Jüden Mägdgen von 10. Jahren, welches kranck darnieder gelegen, mit Gewalt, gegen der Eltern Willen, zu tauffen. Als nun dieſes Mägdgen darauf 4. oder 5. Tages verſtorben und auf den Juden-Kirchhof begraben worden; hat ermeldter Paſtor dagegen geeifert und den Cörper wieder aus der Erden genommen auf den Chriſten-Kirchhof geführet wiſſen wollen. Wie er dann, aller von der Obrigkeit geſchehenen Inhibition ohngehindert, ſich unterſtanden, via facti in den Juden-Kirchhof zweymahl einzufallen und, als er von der Judenſchafft das erſte mahl abgetrieben worden, das andere mahl es wiederum zu verſuchen und, ohngeachtet der Cörper ſchon ein halbes Jahr in der Erden gelegen, bis auf den Sarg hinein zu arbeiten; da ſich denn des verſtorbenen Kindes Mutter und Groß-Mutter auf den Sarg geleget, mit Betheuerung, lieber dabey lebendig verſcharret zu werden, als geſchehen zu laſſen, daß der Cörper wieder herausgenommen und auf den Kirchhof gebracht würde; daß alſo der Paſtor ſein Vorhaben nicht effectuiren können: Uber beyde Exceſſe nun des gewaltthätigen Tauffens ſo wohl, als auch des unterfangenen Ausgrabens, hat ſich die gantze Judenſchafft bey dem Archidiaconat Gericht beſchweret; auch darauf ein Inhibitorium gegen den Paſtor bey 100. Gold-Gulden Straffe erhalten. Welcher aber ſeinen Frevel durch eine weitläufftige lateiniſche Schrifft zu *iuſtificiren* geſuchet und vermeynet, daß zu dem Tauffen ihn *Lex charitatis* getrieben; die Getauffte aber ad gremium eccleſiae gehöreten, mithin auf den Chriſten-Kirchhof begraben werden müſten. Die Judenſchafft, welche dortiger Enden vergleitet und in Schutz genommen, hat ſich ſodann auf das gemeine und im Teutſchen Reich übliche Recht und Freyheit der vergeleiteten Juden beruffen und gerichtliche Hülffe geſuchet, welche ihr auch nicht entſtanden. Weil aber der Paſtor ſich noch nicht beruhigen will, auch deſſen Exempel von übler Folge ſeyn möchte: Als wolt ihr über nachfolgende Fragen, was diß-falls Rechtens, von uns belehret ſeyn. Und zwar anfangs wird gefraget:

Ob der 1) Paſtor, durch das gewaltſame Tauffen, nicht allein des getaufften Kindes Eltern; ſondern auch die gantze Judenſchafft widerrechtlich beleidiget habe? *Quæſt. I. 1.*

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl durch das 2) Tauffen dem Kind nichts übels geſchehen, als welches dardurch vielmehr zu ſeinem Beſten der Gemeinſchafft Chriſtlicher Kirchen einverleibet worden; nachgehends nicht wohl 3) zu vermuthen, daß der Paſtor dergleichen Tauffen ohne darzu gegebene Gelegenheit vorgenommen, weil vielleicht das Kind ſelb- *Rat. dub. 2. 3.*

sten eine Neigung bezeuget, den Christlichen Glau-
4. den anzunehmen; überdieses auch die 4) Exem-
pel des Apostels Pauli und der Befehl Christi
zum grossen Abendmahl: Nöthige sie herein
zu kommen; dieser Zwang-Tauffe eine Ent-
schuldigung machen könte; letztens, wann auch
5. die Eltern 5) des Kindes dieserhalben sich belei-
diget fänden, diesen das Klagen bey der Obrig-
keit frey stünde, die gesammte dortige Judenschafft
aber nicht befuget wäre, eine gemeinschafftliche
Sache daraus zu machen;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die 6) natür-
6. liche Rechte erfordern, daß, im Falle die Juden
in einem Lande mit ihrer Lehre und Wesen ge-
duldet werden, man keinen Gewissens-Zwang
gegen dieselbe oder die Ihrige auszuüben, ut suis
legibus libere sine vlla molestia aut vi viuere
queant,

l. 13. & 14. C. de Iudaeis,

7. wie dann in denen öffentlichen 7) *Conciliis*, dem
Toletano und *Carthaginensi*, als auch denen gemei-
nen Catholischen Kirchen-Satzungen,

Cap. 9. X. de Iud.

8. nahmentlich verbothen, vt 8) nullus invitos vel
nolentes Iudaeos ad baptismum venire com-
pellat, mit beygefügter, aus Freyheit der Christ-
9. lichen Religion flüssender Ursache, weil 9) ein ge-
zwungener Gottesdienst vor den Augen des wahr-
hafftigen GOttes für einen Greuel zu achten, wel-
10. ches noch andere mit mehrerm 10) Zeugniß der
alten Kirchen bevestiget;

CABREROS *de metu lib. II. c. 17.*
SVAREZ *de fide disp. 18. sect. 1.*
GROTIVS *de iure bell. lib. II. c. 20.*

Consut. rat. dub. Dagegen, was in denen 11) *Rationibus du-*
bitandi angeführet, von keiner Erheblich-
11. keit, weil ad *a)* die Tauffe erst nach dem Lehren
und der Bekänntniß zu Christo bey den Ungläubi-
gen geschehen solle, mithin die Ordnung des Heils
hierunter leidet und damit nichts Gutes ausge-
12. richtet wird; weil ad *b)* der 12) Schein oder Heu-
chel-Glaube keinen Menschen zu einem wahrhaff-
tigen Glied der Christlichen Kirchen machet; ad
c) da in dem Bericht sich nirgends etwas findet,
dardurch das Juden-Mägdgen selbst Gelegenheit,
getauffet zu werden, gemachet, man auch dieses,
daß alles aus Zwang geschehen, billig zum vor-
13. aus setzet; ad *d)* das 13) Exempel mit dem Apo-
stel Paulo hieher deswegen nicht gehörig, weil
die Würckung davon diese gewesen, daß Paulus
ausgeruffen: HErr, was wilt du, daß ich thun
solle?

RICCIVLLVS *de iure personar. cap. 32.*

das Gleichniß aber mit dem grossen Abendmahl
in keinem äusserlichen Zwang, sondern Lehren und
Vermahnen bestanden; ad *e)* die Toleranz und
Sicherheit einer Religion der natürlichen Billig-
keit nach auf die Religions-Verwandte so wohl,
als deren Weiber, Kinder und nöthiges Gesinde
gehet; ad *f)* wann unter den tolerirten Reli-
gions-Verwandten einem, der Religion halben,
wider die Gebühr und Eigenschafft der Tole-
ranz zugesetzet wird, die andere leichtlich die Rech-
nung auch an sich und den Ihrigen machen kön-
nen, mithin selbige billige und Rechts-gegründete
Ursachen haben, dißfalls 14) Causam commu- 14.
nem zu machen, cum iniuria non tam personae
aut familiae illata, quam ipsi religioni:

Als halten wir davor, daß 15) der Concl-
Pastor, durch die vorgenommene sum.
Zwang-Tauffe des Juden-Mägd- 15.
gens, dessen Eltern so wohl, als die
gesammte dortige Judenschafft, wi-
derrechtlich beleidiget habe.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob 16) dardurch nicht schnurstracks 16.
wider die Kayserlichen Privilegia und
Rechte gehandelt worden?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die *Rat. dub.*
Juden 17) vor dem des Kaysers Cammer- 17.
Knechte geheissen und unter des Kaysers sei-
nem Schutz einig gestanden,

GOLDAST. *Tom. II. rer. Germ. p. 58.*
LIMNAEVS *Tom. IV. Iuris publ. lib. 5. c. 7.*

auch der 18) Chur-Fürst zu Maynz die Vog- 18.
tey über die Juden gehabt habe,

Schwäb. Land-R. *lib. I. c. 29.*
BOECLER *lib. VI. notit. procer. c. 5.*

dieses aber nunmehro deßwegen seinen 19) Ab- 19.
fall hätte, weil Kayserliche Majestät iedem, der
mit allen Regalibus und der Landes-Hoheit be-
liehen, auch dieses nachliessen, daß er die Juden in
seinem Lande entweder aufnehmen, oder abschaf-
fen möchte;

DIETERICH *ad A. B. tit. 9.*
de LVDEWIG *ad Aur. Bullam tit. 9. §. 2. 3.*

wie dann, iezigen 20) Zeiten nach, sich in 20.
dem Sächsischen, Saltzburgischen und
Würtenbergischen keine Juden befinden,
weil solches mit denen Landes-Ständen der-
gestalt versehen und per Pacta geschlossen wor-
den; da hingegen, wo sonsten in Fürstenthü-
mern und Landen des Reichs sich vergeleitete
Juden fänden, dieselbe ihren Leib-Zoll und an-
dere Gefälle dem Landes-Fürsten zu entrichten
pflegten, wie solches die Rechts-Gelehrte

ad *tit. C. de Iud.*
de LVDEWIG *ad Aureae Bullae tit. 9. §. 3.*

einmüthig besagen:

Dieweilen aber 21) hieselbst gleich viel seyn *Rat. dec.*
kan, wo die Priuilegia vor die Juden herrühren, 21.
indem der Judenschafft dieses genug, daß derje-
nige, so ihnen die Priuilegia in seinen Landen ein-
mahl ertheilet, die Juden in Schutz genommen
oder selbige vergeleitet, auch dasjenige zu hal-
ten schuldig ist, was die allgemeine Römische
Rechte so wohl in dem

l. 13. & 14 C. de Iudaeis.

als auch denen Römischen Kirchen-Sa-
tzungen in dem

Cap. 9. X. de Iudaeis.

zusprechen und dieselbe gegen alle Gewalt beschü-
tzet und bewahret wissen wollen, welchen allge-
meinen Römischen Kayser- und Kirchen-
Rech-

Rechten ieder Reichs-Stand allerdinges sich gemäß zu bezeugen;

Consut. rat. dub. 22. Dagegen, 22) was in denen *Rationibus dubitandi* berühret, leichtlich bey Seite zu legen; angesehen ad *a)* ob die Juden vom Kayser oder einem Landes-Fürsten in Schutz genommen, in Ansehung dessen, was ihnen vermöge des Schutz-Briefes gebühre und zu halten sey, keine Alteration oder Aenderung leidet; ad *b)* weil in den Gesetzen enthalten, alle in Schutz genommene Juden mit den Ihrigen bey ihren Gesetzen und Wesen zu lassen, keinem Reichs-Stand freystehet, denen Juden den Schutz zu verheissen und dieselbe doch, der Beeinträchtigung und dem Muthwillen geistlicher und weltlicher Personen, zu exponiren:

Conclusum. 23. Als halten wir davor, daß 23) der offters genannte Pastor, durch seine Zwang-Tauffe, gegen die Kayserlichen Priuilegia und Rechte allerdings gehandelt und gefrevelt habe.

Qu. III. 24. Drittens wird gefraget:

Ob 24) dieses Beginnen des Pastoris an demselben nicht zu bestraffen und, da er Recht zu haben vermeinet, nicht das beste Mittel zur Ruhe und Sicherheit seyn würde, solchen auf einem andern Ort und Pfarr zu translociren?

Rat. dub. 25. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 25) dem Pastor, der einen Eifer sich ergreiffen lassen, hierunter etwas zu gute zu halten, weil seine Intention und Absicht zum wenigsten gut seyn möchte, seinen Hauffen zu vermehren; nachgehends 26. die Translocationes 26) von einer Pfarre in die andere insgemein von übler Würckung zu seyn pflegten, weil ein dergleichen angeschuldigter Pastor einer Gemeine abgenommen und der andern wiederum obtrudiret würde;

Rat. dec. 27. Dieweilen aber anfangs 27) in denen gemeinen Rechten versehen, daß bey verwilligter Toleranz verschiedener Religionen, keine die andere in einigen Zwang setzen möchte, in dem

28. 28) *l. 1. C. ne Christianum mancipium Iudaeus circumcidat.*

so gar die Todes-Straffe denjenigen Juden angedrohet worden, die sich unterstehen solten, einem Christen, der in ihrem Diensten stünde, zu beschneiden; welcher Gesetz dann 29) ex paritate rationis denen Christen gleichfalls, wann auch nicht in einer solchen Schärffe gesaget seyn müste, die Juden und Juden-Kinder, denen selbige vorgesetzet, wider Willen zu tauffen; nachgehends da dem Bericht nach, der Pastor ein Haberecht seyn will, gar sehr zu besorgen, daß er bey dortiger Gemeinde unter denen Juden mehr Unfug anrichten würde; mithin das sicherste wäre, demselben in eine solche Pfarre zu versetzen, da keine Judenschafft, gegen die er einmahl animiret, sich befände;

Consut. rat. dub. 30. Dagegen, was in denen *Rationibus dubitandi* angeführet, von keiner Erheblichkeit ist; 30) angesehen ad *a)* die gute Absicht bey einer denen Reichs als auch andern geistlichen und weltlichen Gesetzen entgegen lauffenden Sache die Straffe zwar lindern, aber, aus solchem Vorwand, gar nicht aufheben mag; ad *b)* eben 31) in diesem Exempel die Translocation in eine Pfarre, da keine Judenschafft vorhanden, sehr heilsam heraus kommet, weil dadurch der neuen Gemeinde aller Anstoß leichtlich benommen wird, wann derselben die Causa translocationis bekannt wird, daß solche, der Judenschafft halben geschehen, nicht aber sonsten durch eine andere Untreu oder Aergerniß bey der Gemeinde verursachet worden: 31.

Conclusum. Als halten wir davor, daß nicht allein des Pastoris unternommene Zwang-Tauffe vor straffbar zu achten; sondern auch, bewandten Umständen nach, am besten gethan seyn würde, wann der Pastor an eine andere Gemeine, da sich keine Judenschafft befindet, translociret werde.

Qu. IV. 32. Vierdtens wird gefraget:

Ob 32) nicht der Pastor die Unkosten dieses Processes zu tragen und dißfalls die Judenschafft zu indemnisiren schuldig sey?

Rat. dub. 33. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 33) dem Pastori dasjenige, was er in seinem Amts-Eyfer gethan, nicht zur Last zu legen seyn würde, dahero desselben hierunter allerdinges zu schonen, allenfalls ihm die Pfarre dasigen Ortes zu vertreten haben würde, cum ea, quae ex officii ratione quis agit, ex mandato agit, folglich a mandante dißfalls zu indemnisiren und schadloß zu halten;

Rat. dec. 34. Dieweilen aber hieselbst bereits in Beantwortung der 1sten und 2dern Frage gezeiget, daß der 34) Pastor denen geistlichen und weltlichen Gesetzen entgegen gehandelt, dergleichen Verbrechen demselben allerdings nicht zur Verbesserung oblieget, sondern auch zu Indemnisation derjenigen Judenschafft, welche unschuldiger Weise hierunter in Proceß-Kosten gesetzet worden; absonderlich da der Pastor auch denen Herrschafftlichen Verordnungen nicht nachgelebet hat, indem er gegen dieselbe eigenthätiger Weise den Cörper auszugraben sich unternommen; dergleichen Excess einer Privat-Person nicht gebühret, weil diese Sache lediglich a superiori judice, Episcopo aut Consistorio dependiret, wobey sich ein ieder Pastor nichts unternehmen mag und, wann er in dergleichen Excess verfället, derselbe allerdinges Schaden und Unkosten die er hierunter verursachet, sich selbsten zuzumessen hat.

Consut. rat. dub. 35. Dagegen was in den *Rationibus dubitandi* angeführet, von keiner Erheblichkeit; angesehen ad *a)* die Ministri überhaupt so wohl, als auch in der Kirchen ihr Amt zu verwalten, authorisiret seyn, nicht aber in demselben straffbahre Excesse zu begehen; in welchem letztern Falle es unbillig seyn würde, denen Kirchen etwas aufzuerlegen, daran sie, bey des Pastoris Insolence keinen Theil nehmen, noch zu nehmen Ursache haben;

haben; ad *b)* der 36) Amts-Eyfer in einem sehr zweiffelhafften Worte bestehet, und wann derselbe auf dem Verfall und Excess eines Priesters ausgezogen wird, die Gemeinde daran gar Theil hat, auch des verfallenen Priesters seine Last mit zu tragen schuldig:

Conclusum.

Als halten wir dafür, daß der 37) Pastor, der unternommenen widerrechtlichen Zwang-Tauffe halben, der Judenschafft verursachte Kosten, allerdings wiederum zu ersetzen schuldig.

Qu. V.

Fünfftens wird gefraget:

Ob von 38) dem dortigen Landes-Fürsten, diesem Pastor so wohl insbesondere, als auch allen andern Pastoren und Clericis überhaupt, bey nahmhaffter Straffe zu verbiethen, dergleichen eigenthätiges und gewaltsames Tauffen nicht weiter vozunehmen?

Rat. dub.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß sich die Römisch-Catholische Geistlichkeit von der Landes-Herrschafft weder Maaß noch Gesetze vorschreiben lassen wolte, weil 39) die Bekehrung der Juden ad causas ecclesiae & spirituales gehörig, worein die Landes-Fürstliche weltliche Obrigkeit sich in keine Wege zu mengen; viele aus der Catholischen Christenheit auch die Meynung noch ietzo führeten, daß wie in Spanien und Portugall die Juden zum Christenthum, auf allerhand gewaltsame Weise gezwungen worden, daran auch gar nicht unrecht gehandelt würde, weil auch GREGORIVS in

can. 4. Causa 23. quæst. 6.

die Entscheidung hinterlassen, quod 40) aliquis onere grauandus, ut veniat ad doctrinae rectitudinem, bevorab, da, was anfangs aus Zwang geschehen, nachhero, bey erfolgter Erbauung der freye Wille ohne Zwang erfolgte und gewürcket würde; wie dann 41) nach der Lehre des

AVGVSTINI *ad Psalm. 127.*

GOtt selbst die höllische Plagen zu dem Ende vorhalten liesse, damit die bösen Menschen sich zur Wahrheit und Frömmigkeit bekehren möchten;

Rat. dec.

Dieweilen aber man hieselbst in einem Casu versiret, da 42) die Juden vergeleitet und in dem Schutz der Freyheit ihrer Lehre und Wesens genommen worden, bey welchen Umständen dann dieselbe weder ex 43) lege naturæ oder der Moral an sich, sondern ex conuentione und iure positiuo zu urtheilen nöthig, als in Beantwortung der ersten Frage in denen *Rationibus decidendi* gezeiget, daß bey solchen Umständen und Toleranz die Juden mit dem ihrigen ausser allen Religions-Zwang und folglich auch dem Tauff-Zwang stehen müssen;

Confutatio rationum dub.

Dagegen was in denen *Rationibus dubitandi* angeführet, dergestalt bey Seite zu legen, und zwar 44) ad *a)* daß wann auch der Geistlichen Iurisdiction die Bekehrung der Juden und Ketzer überlassen, der äusserliche Frevel und Zwang aber von dem weltlichen Richter zu steuren und dißfalls denen Geistlichen selbsten, durch Hülffe der Geistlichen Obrigkeit, zuzusetzen, damit das Land und die ertheilte Priuilegia in ihrer Ruhe und Consistenz gelassen werden mögen. ad *b)* Was 45) dieser oder jener Kirchen-Lehrer überhaupt von Bekehrung der Ketzer und Juden hält, alsdann seinem Abfall hat, wann denen Ketzern die Gewissens-Freyheit ex lege publica und den Juden dardurch, daß sie vergeleitet und in Schutz genommen, weil es so dann hieselbst in hypothesi heisset, quod standum sit conuentione & lege, mithin alle Priuat-Raisonnements dißfalls aufhören; welche 46) doch auch *c)* überhaupt dem göttlichen Worte, so vor allem Zwang-Glauben einem Greuel bezeuget, gar nicht gemäß ist:

Conclusum.

Als halten wir davor, daß von der dortigen Landes-Herrschafft, welche den Juden Schutz einmahl ertheilet; auch dahin zu sehen; daß dergleichen Zwang-Tauffe und Zwang-Glauben bey dem offtbesagten Pastor so wohl, als auch allen übrigen Geistlichen aufgehoben und damit denen vergeleiteten Schutz-Juden keine weitere Beschwerung verursachet, sondern vielmehr dieselbe bey ihren Lehren und Wesen ungekräncket, denen allgemeinen Reichs-Gesetzen so wohl, als auch denen Römischen Rechten gemäß geschützet werden mögen. V. R. W.

de LVDEWIG.

CON-

CONSILIA
IVRE-CONSVLTORVM HALLENSIVM.
Lib. III.
DE
IVRE FEVDALI.
Consilium I. nach D. an C. K. Cammer-Fiscal.

Mens. Ianuar. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod feudi reuocatio nemini *competat*, nisi *qui actu inuestitus est.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Feudum, *si sit* vacans, *debita consensu domini directi contracta soluere tenetur feudi dominus.*
2. Simultanea inuestitura *tribuit ius succedendi in feudum,*
3. *quod facto domini non potest adimi;*
4. *hinc successoribus feudalibus oritur* actio ad restitutionem feudi *aduersus dominum directum.*
5. Inuestitura simultanea *ius quoddam commune seu simultaneum cum ipso possessore feudi tribuit;*
6. *adeo, vt ipsum feudum affectum sit iure quodam reali, vid.* arg. 14.
7. *& competit ipsis ius reuocandi feudum alienatum,*
8. *adeo vt, quando iure successionis ad simultanee inuestitos deuolutum feudum, hi illud, sine refusione pretii, intra triginta annos reuocare possint.*
9. Actio hypothecaria *non summaria. sed* ordinaria *est, hinc quoque processu ordinario tractanda;*
10. *siquidem neque ex liquido instrumento contra tertium executiue agi potest.*
11. *Cessat* reuocatio feudi *alienati, quando* simultanee inuestitis *consentientibus alienatio fuerit facta.*
12. *De edendo communi instrumento, vel diffitendo consueta iuramenti formula:* daß sie es nicht haben, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen.
13. Reuocatio feudi nemini competit, nisi qui actu inuestitus est, *adeo, vt haec exceptio non tantum a domino, sed etiam a tertio possessore opponi possit.*
14. Simultanea inuestitura ius reale tribuit in feudo,
15. *quod ex concessione domini feudi oritur.*
16. *Vasallus & sic etiam simultanee inuestitus, ius suum citra consensum domini alienans, eodem iure priuatur;*
17. *quod non tantum in ipso feudo, sed & in alio iure in re feudali competente, obtinet.*
18. Actio reuocatoria *feudi est ordinaria;*
19. *hinc tractanda processu ordinario.*
20. Simultanea inuestitura *non tribuit possessionem, ideoque nec remedia possessoria.*

ALs ihr uns euren Bericht nebst beygefügten zwischen P. F. von S. und Consorten an einem, A. U. von N. und Consorten am andern, J. H. T. am dritten, den Churfürstl. Sächsischen Cammer-Procuratorem vierdten Theils ergangenen Cantzley-Acten zugeschickt ꝛc.

Species facti. Ist Obrister T. und seines Brudern Witwe, M. T. nachdem sie von denen von R. das Ritter-Guth N. erkaufft, ohne männliche Lehns-Folger verstorben und die Administration solches Guths von der Churfürstlichen Cammer übernommen, darwieder aber so wohl die von R. welche noch 30000. fl. rückständige Kauff-Gelder fordern, als auch die von N. und Consorten, wegen angegebener gesamten Hand, sich setzen und dahero gefraget wird:

Quæstio. Ob denen Herren von R. wegen ihrer starcken Anforderung, ingleichen, daß sie derer von N. und Consorten also genannten alten Mitbelehnten Jura an sich gebracht, das Ritter-Guth N. welches die Churfürstliche Cammer besitzet, so fort ohne Anstellung actionis hypothecariæ vel feudi revocatoriæ einzuräumen und abzutreten sey?

Rationes dubitandi. Wenn nun gleich die von R. einwenden, daß ihre Anforderung von 30000. fl. aus dem producirten Kauff-Contract, wenn solche mit dem Originali bestärcket wird, gantz unstreitig sey und dahero, in hoc jure liquido sie zu einem weitläufftigen Proceß zu verweisen, gantz unbillig
1. seyn würde, zumahlen 1) ein Lehn-Herr selbsten, wenn ein Lehn an ihn erlediget wird, die darauf hafftende consentirte Schulden, abzutragen verbunden,

SCHRADER. *de Feud. Lib. 7. cap. 7. n. 41.*
STRVV. *de Feud. cap. 14. §. 24.*

2. überdem auch hieselbst 2) alte Mitbelehnte vorhanden, welche Zeit hero die gesamte Hand verfolget und dadurch ein unstreitiges Jus succedendi in feudum erhalten, welches ihnen
3. 3) facto domini nicht benommen werden
4. kan, in Erwegung dergleichen 4) Successores feudales auch wider den Lehn-Herrn selbst eine gegründete Action ad restitutionem Feudi haben,

ANTON. *disp. feud. 13. th. 3. lit. C.*

5. zu geschweigen, daß dergleichen 5) investitura simultanea ein Jus quoddam commune seu simultaneum cum ipso possessore feudi zueignet,
6. adeo 6) ut ipsum feudum affectum sit jure quodam reali,

CARPZ. *Lib. 6. Resp. 77.*

7. & 7) competit ipsis jus revocandi Feudum alienatum,

2. Feud. 39. & 45.

8. adeo ut 8) quando jure successionis ad simultaneè investitos devolutum feudum, hi illud sine refusione pretii intra triginta annos revocare possint,

1. Feud. 8. §. hoc quoque.

Hartm. PISTORIS *lib. 2. qu. 5. & 6.*
ROSENTHAL. *de feudis cap. 9. concl. 95.*

da nun solches Jus simultaneæ investituræ von denen alten Mitbelehnten auf die von R. transferiret worden, so will es das Ansehen gewinnen, daß diese vi proprii & cessi juris der Churfürstlichen Cammer zu præferiren und ihnen das Lehn-Guth N. ohne Weitläufftigkeit einzuräumen sey;

Rationes decidendi. Dennoch aber und dieweil die von R. an und vor sich kein anderes Recht, als was sie bey dem Verkauff reserviret, prætendiren können und dieses, bloß in reservatione hypothecæ contra ipsos emtores, beruhet und dahero ein tertius Possessor, welches hier die Churfürstliche Cammer ist, nicht anders, als 9) actione hypothecaria belanget werden mag, diese Action aber nicht summaria, sondern ordinaria ist und dahero durch ordentlichen Proceß angebracht und ausgeführet werden muß, immassen denn 10) auch aus einem gantz liquido instrumento contra tertium executive nicht geklaget werden mag, 9. 10.

KOEHLER. *de Proc. execut. lib. 2. cap. 3. n. 433.*
CARPZ. *Proceß. tit. 22. artic. 2. n. 58.*

ferner, so viel die angegebene Mitbelehnten betrifft, dieselbe ratione feudi, mit ihrer vermeinten Action noch zur Zeit nicht fundiret, denn wenn gleich die Verfolgung der gesamten Hand ihre Richtigkeit hätte, so zeiget dennoch der Revers fol. 73. daß sie in die 11) Alienation des streitigen Guthes gewilliget, quo ipso feudi alienati revocatio cessat, 11.

2. Feud. 26. §. Titius.
1. Feud. 5. §. Præterea.

und obgleich das Original von solchem Revers noch nicht produciret, so ist dennoch die offenbare Præsumtio wider die von R. daß sie 12) solches Document in Händen gehabt, oder annoch haben, derowegen sie solches zu ediren oder vermittelst Eydes, daß sie es nicht haben, noch gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen, zu erhalten schuldig, 12.

Ordinat. Proc. Judic. tit. 26. §. 1.
BERLICH. *P. 1. concl. 45. n. 75.*

und wenn auch gleich dieser Revers sich dergestalt nicht finden wolte, so ist dennoch hieselbst hauptsächlich zu erwegen, daß die angegebene Mitbelehnten von ietzt regierender Churfürstl. Durchl. die Investitur nicht erhalten; jam vero 13) revocatio feudi nemini competit, nisi qui actu investitus est, adeo, ut hæc exceptio non tantum a domino, sed etiam a tertio possessore, opponi possit, 13.

CARPZ. *lib. 6. Resp. 78. n. 12.*

zu geschweigen, daß gedachte Mitbelehnte ihr vermeintes Recht an die von R. ohne Lehnsherrlichen Consens zu cediren, sich unterfangen; weil nun solche 14) simultanea investitura ein Jus reale in feudo tribuiret, 14.

Modestin. PISTOR. *Vol. 2. Cons. 40. n. 22.*
Hartm. PISTORIS *P. 2. qu. 20. n. 26.*

welches 15) ex concessione domini feudi herrühret und aus denen Lehn-Rechten bekannt, quod 15.

16) va- 16.

16. 16) vaſallus, & ſic etiam ſimultanee inveſtitus, jus ſuum citra conſenſum domini alienans, eodem jure privetur,
2. Feud. 55.
17. quod 17) non tantum in ipſo feudo, ſed & in alio jure in re feudali competente obtinet,
STRVV. *de feud. cap 13. th. 3.*
ſo kan ſolches nichts anders, als eine Amiſſionem juris mit ſich führen. Letzlich auch, wann gleich dieſer Mangel unerheblich wäre, dennoch gewiß
18. bleibet, daß auch die Actio 18) revocatoria feu-
19. di ordinaria ſey und alſo durch 19) ordentlichen Proceſs ausgeführet werden muß, zumahlen bekandt, daß die 20) ſimultanea inveſtitura keine Poſſeſſionem und alſo auch keine Remedia poſſeſſoria tribuiret: 20.
STRVV. *d. Tr. cap. 9. §. 16. n. 2.*

So erſcheinet daraus allenthalben Concluſo viel, daß die Churfürſtl. Cammer ſum. denen von R., ſo wenig ex capite hypothecæ, als juris revocationis, ohne vorhergehende ordentliche Klage das Lehn-Guth N. einzuräumen und abzutreten verbunden ſey. V. R. W.

S. STRYK.

Conſilium II. an C. von H. weyl. auf B. S. hinterlaſſene Töchter erſter und anderer Ehe, und derſelben reſp. Curatoren und Tutoren.

Menſ. Mart. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Deciſio pro re, *non allodiali, ſed* feudali.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Omnis res potius allodialis, quam feudalis praeſumitur.*
2. *Diſpoſitio* Dec. Elect. nouiſſ. 37.
3. *Momenta quaedam probationis pro re feudali.*

Species facti.

ALs dieſelbe uns ihren Bericht nebſt unterſchiedenen Beylagen und zweyen Reſponſis von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig und der Juriſten-Facultät zu Helmſtädt zugeſchicket, ꝛc.

Hat nach Abſterben C. von H., deſſen Bruder der Churfürſtl. Sächſiſche Geheime Rath und Cammer-Præſident Hr. L. G. Frey-Herr von H., das Schloß B. S. nebſt deſſen Pertinentien inſonderheit aber das unter dem Schloſſe im Dorff S. gelegene Vorwerck als Lehns-Folger occupiret, darwider die Herren ſich im Nahmen ihrer Pflegbefohlenen opponiret, und ietzo darüber:

Quæſtio. Ob ſolches Vorwerck vor Lehn, oder Erbe zu achten?

geſtritten wird:

Rat. dub. Wenn nun gleich dem Frey-Herrn von H. die generalis Præſumtio aus denen Lehn-Rechten entgegen ſtehet, quod
1. 1) omnis res potius allodialis, quam feudalis præſumatur, dieſes auch
2. im 2) Churfürſtenthum Sachſen durch die neue 37ſte *Deciſion* dergeſtalt angenommen:

daß, wenn nach eines Lehn-Mannes Tode über ein Stücke Guth, ob es Lehn, oder Erbe ſey, Streit entſtehet, ſolches ſo lange vor Erbe gehalten und denen Töchtern gelaſſen werden ſoll, bis der Agnat ein anders, wie Recht ausgeführet;

und daß ſolcher Beweiß von dem Frey-Herrn von H. durch deſſen an das Ober-Hof-Gericht zu Leipzig abgeſtatteten Bericht ausgeführet ſey,

(CONSIL. HALL. TOM. I. P. 2.)

nicht erhellen will, indem keinesweges beygebracht, daß dieſes ſtreitige Vorwerck iemahls denen von H. per inveſtituram feudalem conferiret worden, in derer Ermangelung keine Qualitas feudalis behauptet, vielweniger, daß die Brüder unter ſich ſolches als Lehn getheilet, zu ſolchen Zweck zureichend, am allerwenigſten aber die letztere vom Hauſe Anhalt erhaltene Inveſtitur vor kräfftig geachtet werden könte, als welche pendente lite geſchehen; überdem annoch ſtreitig, ob nicht ſolches Vorwerck im Chur-Sächſ. territorio gelegen, bey welcher Bewandniß die erfolgte Anhältiſche Inveſtitur gantz nichtig ſeyn würde;

Rat. dec. 3. Weil aber dennoch 3) derer von H. Anteceſſores die von W. mit dem gantzen Guth und allen Pertinentien belehnet geweſen, auch die von H. ſelbſt von dem Fürſtl. Hauſe Anhalt auf das gantze Guth B. S. als einen Lehen die Anwartung erhalten, ſie auch begebenden Fall vermöge ietzt gedachter Exſpectanz darzu gelanget, und dergeſtalt ſo wohl ratione Domini expectativam concedentis, als illius, cui expectantia conceſſa, keine andere Intention geweſen, als daß ſolches Guth mit allen Pertinentien als ein Lehn-Stück transferiret werden ſollen, auch, da die Land-Erben derer von W. dazumahl in ſpecie ſolches Vorwerck als ein Allodium in Anſpruch zu nehmen vermeinet, dennoch bereits Anno 1629. vermöge der Beylage ſub Lit. L. durch hohe Vermittelung des Lehn-Herrn, Fürſt Chriſtians zu Anhalt, ſie von ſolchem Anſpruch abgeſtanden und dieſes Vorwerck de-

nen von H. als ein Lehn-Stück überlassen, auch hochgedachter Lehn-Herr solches Stück vorher als ein Lehn declariret und solche Meynung mit unterschiedenen Rationibus in der An. 1629. den 9. Octobr. ertheilten und sub. Lit. I. befindlichen Instruction bestätiget und ferner die Gebrüdere von H. da sie unter sich zur Theilung geschritten, solches als Lehn agnosciret, dergestalt unter sich getheilet und besessen, welches daraus um so viel mehr erhellet, daß, da dem Frey-Herrn von H. bey solcher brüderlichen Theilung das gantze Erbe zugeschlagen und nichts davon ausgenommen, als was in B. S. zum Inventario gehöret, dennoch dieses Vorwercks keine Erwehnung geschehen, solches aber nicht nachbleiben würde, wenn es zum Erbe gehöret hätte, und hat der verstorbene C. von H. noch bey der letztern Verpachtung die Lehns-Qualität dadurch agnosciret, indem er darüber so wohl des Lehn-Herrn, als der Mitbelehnten Consens zu verschaffen versprochen, solches Factum patris aber von dergleichen Würckung, daß, was derselbe für Lehn angenommen und agnosciret, dessen Erben solches dafür ebenfalls zu agnosciren verbunden sind, auf welchen Fall, da die Agnitio patris offenbar, die Sächsische *Decision* nicht zu ziehen, und dasjenige, was de situ feudi ratione territorii, daß solches nicht in Anhalt, sondern Chur-Sachsen gelegen, angeführet worden, eine Exceptio juris tertii ist, dadurch die ietzigen Land-Erben ihres Vaters Factum zu impugniren, oder, was derselbe für Lehn erkannt, als Erbe zu suchen, keine Befugniß erlanget:

So erscheinet daraus allenthalben so Conclu-
viel, daß das streitige Vorwerck, so lum.
unter dem Schlosse B. S. gelegen,
von denen Land-Erben in Anspruch
nicht genommen werden könne, son-
dern es ist dasselbe, gestalten Sachen
nach, als Lehn billig zu achten. V.
R. W.

S. STRYK.

Consilium III. nach C. an T. W. Jur. Utr. Lic.

Mens. April. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Casus specialis feudi, vbi feminae ad successionem vocantur.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. *Dispositio iuris feudalis & decisio Doctorum, quod, in quocunque feudo, vbi feminae ad succes-*
sionem vocantur, semper masculus ex femina, licet remotior, excludat feminam propiorem.
3. *Ius ex inuestitura quaesitum, per testamentum auferri nequit;*
4. *cum de feudo nulla valeat testamentaria dispositio.*
5. *Etiam Princeps ius quaesitum nemini auferre potest.*
6. *Nomine* descendentium *sine dubio etiam filia ex filio comprehenditur.*
7. *Vox:* Leibes-Erben *opponitur* denen Lehns-Erben, *& sub se complectitur tam masculos,*
quam feminas.
8. Primo acquirenti *competit omnino facultas disponendi de feudo nouo,*
9. *siquidem eius liberi validum nondum ius habent*
10. *& patris factum praestare tenentur;*
11. *dummodo in legitima laesi non fuerint*
12. *& dispositio per subsequentem declarationem domini in noua inuestitura ratificata sint;*
13. *quae ratificatio etiam post mortem vasalli testatoris valida est.*
14. *Explicatio* arg. 1. & 2.
15. *Vbi feudum non ad filium, sed ad filiam mox a patre peruenit, tunc masculus ex filiabus natus,*
praefertur.
16. *Vbi adest prouisio hominis, ibi cessat prouisio legis.*
17. *Qui in eadem linea cum vltimo possessore feudi sunt, illi in successione praeferuntur;*
18. *Feudum nunquam egreditur lineam, quamdiu supereſt feudi capax.*
19. *Quid in casu, ab inferiori iudicio, denegatae iustitiae sit agendum?*
20. *Formula iuramenti perhorrescentiae:* daß man nicht glaube, vor diesem Iudicio, ius & iustitiam in dieser Sache zu erlangen?

Species facti.

SAben die Herrn Grafen, C. und W. Gebrüdere von W. ihren Cantzler, Z. V. zur Remuneration seiner treu-geleisteten Dienste, Anno 1637. den 13. Julii mit dem Z. Burg-Guth zu L. dergestalt belehnet,

daß er und seine Mann-Leibes-Lehn-Erben, so lange deren vorhanden, nach deren Abgang aber seine und deren Töchter und weibliche Descendenten, so lange iemand von denen übrig, solche zu Lehn haben, empfangen, tragen und zu keiner Zeit einiges Falls davon ausgeschlossen seyn sollen;

welches nach Absterben Graff C., von Graff W. Anno 1638. den 23. Junii in dem darüber ausgestellten Lehn-Brieffe renoviret worden, darauf gedachter Cantzler V. eine *Dispositionem inter libe-*

tos aufgerichtet, darinnen er seine 4. Kinder, nahmentlich Johannen, Marien Julianen, Annen Erich und Marien Magdalenen zu Erben solchergestalt eingesetzet:

daß sein Sohn Johannes und dessen Descendenten das Lehn-Guth zu L. und C. haben, das übrige aber denen Schwestern bleiben solte,

auch zugleich verordnet,

daß, wenn sich ein Fall zutragen würde, daß seine Söhne und Manns-Erben zu L. abgehen solten, alsdenn ihrer oder seinen Töchtern und deren Descendenten, nach Inhalt vorangezogener gräflicher Belehnung ihr Zutritt offen und das Guth ungesperret bevorstehen solte.

Hat ferner, da der Cantzler Z. V. Anno 1641. verstorben, Herr Graff T. am 16. Februarii 1644. dem Sohne Johanni das Lehn dergestalt verneuert,

daß er und dessen Manns-Stamm, so lange iemand vorhanden, nach deren Abgang aber seine Töchter und dero Descendenten, nach deroselben Abgang, seine Schwestern und ihre Descendenten, Besitzer des Hauses L. seyn solten,

welche Anno 1654. den 25. Novembr. unerachtet damahls kein Lehns-Fall vorhanden gewesen, in Specie auf seine Töchter extendiret worden.

Darauf als der Sohn Johannes Anno 1675. verstorben, dessen Töchter die Investitur erhalten, ietzo aber dessen Schwester Söhne, ungeachtet Ihro Fürstl. Durchl. von W. sich dahin erkläret, daß der Primus concedens die Meynung gehabt, daß auf des Sohnes Töchter die Succession verfallen solle, er auch dabey dieselben in und ausser Gerichte zu vertreten versprochen, das Lehn zu vindiciren vermeynen, alles nach mehrern Inhalt des uns zugefertigten Berichtes und der Beylagen.

Rat. dub. Ob nun zwar aus denen 1) Lehn-Rechten
1. nicht unbekandt, daß, wann ein Vasall vor sich und seine männliche Erben und, nach deren Abgang, vor seine Töchter ein Lehn erwirbet, solches bey abgehender Linea masculina ad fœminam nicht devolviret wird, so lange ein Masculus ex fœmina vorhanden, welcher a primo acquirente herstammet,

2. Feud. 17. juncto §. *similiter*, *2. Feud. 57.*

2. welche Decision 2) von denen Dd. generaliter angenommen wird, in quocunque feudo, ubi fœminæ ad successionem vocantur, ut semper masculus ex fœmina, licet remotior, excludat fœminam propiorem,

KLOCK. *Vol. 2. Cons. 3. n. 14.*
SCHRADER. *P. 7. cap. 4. n. 60.*
Hartm. PISTOR. *lib. 2. qu. 35. n. 18.*

darwider auch die erfolgte väterliche Dispositionen nichts verfangen kan, cum
3. 3) jus ex investitura quæsitum per testamentum auferri nequeat, ut pote
4. 4) cum de feudo nulla valeat testamentaria dispositio,

1. Feud. 8.

ebenfalls auch die erfolgte Declaratio Sr. Fürstl. Durchl. von W. welche lange nach erhaltener und renovirter Investitur ertheilet, denen Schwestern nicht schädlich seyn mag, indem bekannt, quod 5) Princeps jus quæsitum nemini auferre possit, 5.

L. nec avus 4. C. de emanc. liber.

Dennoch aber und dieweil in dem Lehn- *Rat. dec.* Briefe de A. 1637. expresse befindlich, daß nach Absterben des Cantzler V. männl. Leibes-Lehns-Erben, seine und deren weibliche Descendenten zu dem Lehen gelangen solten, und also daraus offenbar, daß in casum deficientis lineæ masculinæ nicht auf die Masculos ex fœminis natos, sondern auf der männlichen weibliche Descendenten gesehen und dahero eadem capacitas succedendi deficientibus masculis in filia ex masculo, quam in masculo ex filia nato; hiernächst auch der Primus acquirens Cantzler V. in seiner väterlichen Disposition solches ferner erkläret, daß sein Sohn Johannes und seine Descendenten das Lehn-Guth zu L. haben solten, sub quo nomine 6) descendentium sine dubio etiam filia ex filio 6. comprehenditur,

Joh. Baptista SAMINIAT. *Controv. forens. 28. n. 29.*

zumahlen da hieselbst nicht de feudo proprio, sondern fœminino die Frage ist, der Testator hernach auch seines Sohnes 7) Leibes-Erben 7. ad successionem beruffen, welches Wort denen Lehns-Erben entgegen gesetzet wird und so wohl Masculos, als Fœminas begreiffet,

FVSAR. *de substitut. qu. 342. n. 1.*
ROSENTHAL. *de Feud. cap. 7. concl. 38. n. 4.*

solches alles auch bey der nachmahls erfolgeten Investitur de Anno 1644. mit hellen Worten exprimiret, daß nach des Sohnes Johannis Abgang, dessen Töchter und deren Descendenten, nachmahls aber erstlich seine Schwestern und dero Descendenten succediren sollen, welches nicht allein in folgenden Lehn-Brieffen wiederhohlet, sondern auch nach erfolgeten Todes-Fall des Sohnes Johannis Tochter würcklich beliehen sind; Und mag hierwider nicht eingewandt werden, daß durch die Dispositionen des Cantzler V. und erfolgete Investitur des Sohnes Johannis, denen Schwestern nicht præjudiciret werden mögen, weil der 8) Primus 8. acquirens allerdings befugt gewesen, de feudo novo zu disponiren, indem 9) dessen Kinder ipso 9. vivo noch kein beständiges Jus gehabt und ohne dem das 10) Factum patris zu præstiren verbun- 10. den sind, wenn sie 11) nur nicht in legitima læ- 11. diret worden,

PRVCKMANN. *Vol. 1. Cons. 44. n. 5. & 72.*
DECIAN. *Vol. 4. Cons. 17. n. 38.*
PVRPVRAT. *Consil. 317. n. 9.*

zumahlen solches alles 12) per subsequentem 12. declarationem Domini in nova investituta ratificiret ist, quæ 13) ratificatio etiam post mor- 13. tem Vasalli testatoris valida est,

ROSENTHAL. *de Feud. cap. 7. concl. 4. n. 3.*
BRVNNEMANN. *Consil. 29. n. 62.*

bey so bewandten Umständen aber 14) die oben 14.

angezogene Textus juris feudalis nicht entgegen stehen können, als welche de casu certo reden, ubi
15. feudum 15) non ad filium, sed ad filiam mox a patre pervenit, tunc masculus ex filiabus natus præfertur, quod ad hunc casum, ubi exclusis filiabus ad filium feudum pervenit, non extendendum;
16. ferner heisset es auch billig: 16) ubi adest provisio hominis, ibi cessat provisio legis; zumahln des Johannis filia ex linea ultimi possessoris, die Schwester-Kinder aber ex remotiori linea und in remotiori gradu sind; jam
17. vero, qui 17) in eadem linea cum ultimo possessore feudi sunt, illi in successione præferuntur, feudum
18. 18) enim nunquam egreditur lineam, quamdiu supersest feudi capax,

2. Feud. 50.
STRVV. *de feud. c. 9. th. 7. n. 4.*
KNICHEN. *de Investitur. pact. P. 3. c. 3. n. 41.*

dergleichen Capacitas bey denen Töchtern des Johannis so wohl ex pacto primi acquirentis, als auch ex ejus dispositione testamentaria vorhanden, und bey so bewandten Umständen Ihro Fürstl. Durchl. von W. durch geschehene Declaration niemand zu præjudiciren, sondern vielmehr allen Zweiffel zu benehmen gesuchet:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß des Cantzler Z. V. Töchter Töchters-Söhne so lange, als von Johanne Descendenten vorhanden, das Lehn zu vindiciren nicht befuget seyn.

Auf die andere Frage: Qu. II.

Ob es am rathsamsten sey, in superiori judicio Wetzlarienfi de denegata justitia sich zu beschweren, oder daselbst aufs neue Actionem anzustellen?

E. W. daß, weil unserm Ermessen nach, die vorhabende Actio gar nicht fundiret, wie solches bey voriger Frage ausgeführet worden, es unnöthig sey, de competentia judicii bemühet zu seyn; iedennoch aber, da Kläger abzustehen nicht vermeynen und gleichwohl ihre 19) Action bey 19.
der Gräflichen Cantzley nicht angenommen werden will, das Judicium sich auch hierdurch, dem Ansehen nach, suspect machet, auf welchem Fall man sich ad judicium superius wohl wenden kan, zumahln wenn man erböthig ist, das Juramentum 20) perhorrescentiæ abzuschwören, 20.
daß man nicht glaube, vor der Gräflichen Cantzley Jus & Justitiam in dieser Sache zu erlangen, per tradita

MEV. *P. 6. Decis. 71.*
MYNSING. *Cent. 3. Obs. 58.*
ROSENTHAL. *de feud. c. 12. concl. 4. n. 64.*

So wird am sichersten seyn, bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte eine neue Klage mit Anführung iezt gedachter Umstände anzustellen. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium IV. an C. v. R.

Mens. Mai. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE*

De operis ad restauranda nobilium aedificia praestandis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Ex corpore* ciuili & canonico *patet, quod* dominus sibi subiectos non possit ad operas aedilitias (Bau-Diensten) cogere;
2. *idquod Doctores illustrant, casum in terminis proponendo.*
3. *Conuentio dat legem contractui.*
4. *Pacta sunt seruanda.*
5. *Graue est, fidem fallere.*
6. *Quasi-possessor, olim & hodie, possessor praesumitur & sic, ex quasi-possessione praeterita, infertur ad quasi-possessionem de praesenti & in futurum.*
7. Contrarium vero introductum est *per obseruantiam Imperii, imo totius fere* Germaniae, *in specie quoad ius* Saxonicum.
8. *Pacta & multo magis transactiones, in quantum praesupponunt casum dubium, stricti iuris sunt;*
9. *adeoque non tam extendenda, quam restringenda & interpretanda contra proferentem;*
10. *hinc in his nihil, nisi quod disertis verbis comprehensum aut expressum est, actum intelligitur.*
11. *Intentio* der Churfürstl. Brandenb. Policey-Ordnung im Hertzogthum Magdeburg de Anno 1688. Cap. 32. §. 8.
12. *Expedit reipublicae, ne vrbs deformetur ruinis;*
13. *eaque propter aedificia priuatorum vetustate collapsa restaurari & modis omnibus refici debent;*
14. *quod multo magis pronunciandum erit de toparchiis, villis aut castris vasallorum & statuum prouincialium, extra moenia rurique habitantium.*
15. *Dispositio* der Magdeb. Pol. Ord. arg. 11. *adductae.*
16. *Pactum vnius reliquis non paciscentibus praeiudicio esse non potest, cum ius quaesitum post se trahat.*

17. Ma-

17. *Magna eſt differentia inter* Baufuhren & Beyfuhren *ſiue* Neben-Dienſte.
18. *Nulla locum habet praeſcriptio immemorialis propter non factam caſus contingentiam.*
19. *Quod ab initio eſt vitioſum, tractu temporis non poteſt conualeſcere.*

Species facti. SAt derſelbe vor einigen Jahren ſeinen wüſten Ritter-Sitz in Z. zu bauen angefangen und deshalb von ſeinen Unterthanen die Bau-Fuhren und Hand-Dienſte, vermöge der Churfürſtl. Landes-Ordnunge in dem Hertzogthum Magdeburg, gefodert und verlanget; Es haben ſich aber aus derſelben Mittel einige hierwider opponiret und mit einem beygelegten Vergleich, welcher de Anno 1577. zwiſchen deſſelben Vettern und der Gemeinde zu Z. aufgerichtet ſeyn ſoll, ſchützen wollen; daher folgende Frage entſtehet:

Quæſtio. Ob des Herrn Unterthanen mit erwehntem Vergleiche ſich auch wider ihn ratione der prætendirenden Bau-Fuhren ſchützen könten?

Rat. dub. Ob nun wohl *a)* die negativa Opinio Rechtens und, ſo weit ſelbiges ex Corpore civili & canonico genommen wird, directo ſeiner Intention zuwider läuffet, auch nicht zu behaupten iſt, ſondern vielmehr das Gegentheil, nehmlich, daß 1) ein Herr ſeine Unterthanen zu dergleichen Bau-Fuhr- und Frohn-Dienſten nicht zwingen kan, aus denen 1.

L. ne quis 1. & L. ſi qui 2. C. ne riſt. ad ull. obſeq. devoc.
junct. *L. un. C. ne oper. a Collat. exig.* ibique PEREZ *in Comment.*
BRVNNEM. cum Dd.

ſattſam erhellet, welche 2) ferner illuſtriren caſum in terminis proponendo 2.

BERLICH. *Concl. Pract. 64. & ſeq. Part. 2.*
Regnerus SIXTINVS *de Regal. lib. 2. cap. 13. n. 69.*
Nicol. BOERIVS *Deciſ. 212. n. 1. & ſeq.*
Goswin. ab ESBACH *in not. ad* CARPZ. *Jurisp. forenſ. Part. 2. Conſt. 52. Def. 1.*

vor das *b)* dem Herrn nicht wenig entgegen zu ſeyn ſcheinet die Clauſula des Hälliſchen Regierungs-*Receſſes de Anno 1577. M. Septembr.* in verbis:

> Und von wegen ſolcher gewilligten Wochen-Dienſte ſollen die Hüffner aller andern Neben-Dienſte und Bey-Fuhren, wie die Nahmen haben mögen, verſchonet und derſelben hiermit gäntzlich befreyet und erlaſſen ſeyn.

Aus welchen deſſelben ſich opponirende Unterthanen verificiren wollen, als hätten die geſammten Vettern von R. aller andern Dienſte, ſie möchten Nahmen haben und abgefodert werden, unter welcherley Prætext ſie wolten, ſich gerichtlich begeben. Notiſſimum ſiquidem in jure eſt, quod conventio 3) det legem contractui, 3.

per *L. 23. de R. J.*
STRVV. *Synt. Feud. Cap. 1. Aph. 11. n. 1.*
SCHRADER *de Feud. Tract. 2. Part. 9. Sect. 11. n. 20.*

& pacta 4) ſervanda eſſe, dicantur 4.

Cap. 1. X. de Pact.

cum quoque grave 5) ſit, fidem fallere, 5.

L. 1. de Conſt. pec.

Nun aber ſind expreſſe deſſelben Hüffner von allen andern Neben-Dienſten und Bey-Fuhren, wie ſie Nahmen haben mögen, in dem kurtzerwehnten *Receſſu Hallenſi* ausdrücklichen befreyet und gäntzlichen erlaſſen worden; derowegen auch die Doctrin des

Joh. Herm. STAMM. *de Serv. Perſon. Lib. 3. cap. 3. §. 10. ſeqq.*

gar wenig zu bauen ſeyn dürffte; worzu dann *c)* das ſeinige contribuiren und mehr erwehnter ungehorſamen Unterthanen Contradiction bemänteln dürffte die quieta quaſi-poſſeſſio libertatis, in welcher ſie allbereit vorlängſt über 100. Jahr ſich befunden, ſiquidem 6) quaſi-poſſeſſor olim & hodie Poſſeſſor præſumitur, & ſic ex quaſi-poſſeſſione præterita infertur ad quaſi-poſſeſſionem de præſenti & in futurum, 6.

vid. Dd. *ad L. Poſſidetis C. de probat.*
MENOCH. *Remed. 15. Recup. n. 386.*
TVSCH. *Pract. Concl. Tom. 6. Lit. P. Concl. 417.*
jung. cum pluribus Dd. BARBOSA *Lib. 14. Cap. 44. ax. 33. & 34.*

Dennoch aber und dieweil per 7) obſervantiam Imperii noſtri, imo totius fere *Germaniæ*, in ſpecie vero quoad jus *Saxonicum*, das Gegentheil eingeführet und kein Zweiffel iſt, es habe auch dieſes Sächſiſche Recht zu Zeit der zwiſchen des Herrn Vettern von R. und ihren Unterthanen aufgerichteten Transaction in Halle ſtatt gefunden, wie ſolches aus vielen andern Magdeburgiſchen Regierungs-Documenten erwieſen werden kan: *Deciſio.* 7.

> So halten wir davor, es ſey demſelben tempore initæ transactionis de Anno 1577. keinesweges derogiret, ſondern ſelbiges vielmehr in ſeinem alten Vigore gelaſſen worden, Krafft welches die Unterthanen ſchuldig ſeyn, die Fuhren zur Reparation oder Wiederaufbauung eines deſtruirten Adelichen Guthes und Ritter-Sitzes würcklich zu præſtiren. Concluſum.

Sunt enim pacta 8) & multo magis transactiones, in quantum ſemper caſum dubium præſupponunt, ſtricti juris, *Rat. dec.* 8.

Ludov. MOLIN. *de Iuſtit. & Jur. Tract. 2. diſp. 558.*
MEV. *Part. 3. Dec. 263.* per tot.

adeoque 9) non tam extendenda, quam reſtringenda & interpretanda contra proferentem, 9.

arg. *L. 21. de Contrab. emt.*
L. veteribus 39. de pactis. ibique
Paul. de CASTRO *L. 7. §. quinimo 5. h. t. ubi poſt.*
Gloſſ. Margin. IASON. *n. 2.*

ex quo ſequitur, ea ſtrictam recipere interpretatio-

10. tationem & 10) in his nihil (dummodo non fiat contra literalem significatum)

BECC. *Consil. 14. n. 13.*

nisi quod disertis verbis comprehensum aut expressum est,

L. 7. C. de condict. ob caus. dat.

actum intelligi: Dahin auch Zweiffels ohne, ihre Reflexion gehabt haben muß die

11. Churfürstl. Brandenb. 11) Policey-Ordnung im Hertzogthum Magdeburg *de Anno 1688. cap. 32. §. 8.*

12. zu geschweigen des Argumenti: quod 12) expediat reipubl. ne urbs deformetur ruinis,

L. 1. §. 17. junct. *L. fin. ne quid in loc. publ.*
arg. *L. 7. de offic. Præsid.* junct.
L. 46. de damno infect. in pr.
L. 20. §. 10. de nov. oper. nunciat.
L. 2. C. de Aedific. Privat.

13. eaque 13) propter ædificia privatorum vetustate collapsa restaurari, & modis omnibus re-
14. fici debeant, multo magis 14) itaque hoc pronunciandum erit de Toparchiis, villis aut Castris Vasallorum & Statuum Provincialium, extra mœnia rurique habitantium. Sicut enim illud pertinet ad splendorem unius vel alterius oppidi, ita hoc conducit non modo ad extrinsecum nitorem, sed & ad intrinsecam simul ac felicissimam totius provinciæ custodiam; jung.

COEPOLL. *in Tract. de serv. urb. præd. cap. 59.*
GAIL. *Lib. 1. observ. Cameral. 16. n. 17.*

daher Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
15. in berührter 15) Magdeburgischen Policey-Ordnung dergestalt verordnet:

> Es sollen die Unterthanen über ihre ordentliche Dienste zu denen von Alters hero befindlichen Gebäuden der Ritter-Güther, sie mögen mit dem Ritter-Sitze unter einem Dache befangen seyn, oder nicht, die benöthigten Bau-Fuhren und Hand-Frohnen zu thun verbunden seyn.

Hierzu kömmt, daß wenn gleich, posito sed non concesso, des Herrn Vettern per transactionem judicialem de Anno 1577. die Bau-Fuhren denen Unterthanen ausdrücklich erlassen, er dennoch keinesweges realiter durch sie in das Ritter-Guth Z. sondern vielmehr seinen Vorgeben nach, ex jure proprio primi acquirentis, cui pactum reliquorum nullo jure derogare aut præjudicare potest, succediret,

vid. STRVV. *syntag. feud. cap. 7. aph. 9. n. 12.*
Cap. 9. aph. 11. n. 4.
Cap. 13. aph. 16. & seq.
Cap. 14. aph. 29. & 30. per. tot.

jam vero pactum 16) unius reliquis non pa- 16.
cisscentibus præjudicio esse non potest, cum jus quæsitum post se trahat, quod nec Deus, nec Princeps, nisi per modum pœnæ aut singularis interesse reipublicæ auferre capax est; confer

integr. Tract *Petr. Anton. de* PETRA *de jur. quæsit. per Princip. non tollend. &*
FACHIN. *8. controv. 63. per tot.*

Was anlanget die in dem Hällischen Regierungs-*Recessu de Anno 1577.* erwehnten Neben-Dienste und Bau-Fuhren, von welchen desselben Unterthanen zu Z. gäntzlich befreyet und erlassen seyn sollen, halten wir dafür, daß zwischen
17) Bau-Fuhren zum Ritter-Sitz, welcher man 17.
doch nicht alljährlich, geschweige denn alle Monath, oder wöchentlich bedarff, und Bey-Fuhren oder Neben-Dienste ein grosser Unterscheid zu machen, zumahl wenn man die kurtz-besagten Personas transigentes in Consideration ziehen will, welche des Herrn Jus per antecessores, quibus immediate & jure proprio successit, legitime quæsitum keinesweges schmälern können; Derohalben auch endlich die von denen ungehorsamen Unterthanen offt repetirte Libertatis quieta quasi-possessio von sich selbsten über den Haussen fället, sintemahl selbige keinen einigen Actum contradictorium, in welchem der Herr oder desselben Antecessores acquiesciret und non protestando sich beruhiget hätten, behaupten können, daß dannenhero auch keine 18) Præscriptio im- 18.
memorialis propter non factam casus contingentiam, sondern vielmehr der

L. 29. de R. J.

absolute allhier statt findet, adeoque id, quod
19) ab initio vitiosum fuit, tractu temporis con- 19.
valescere non potuit:

> Dannenhero es nochmahlen darbey Conclubleibet, daß die wiederspenstige Unsum.
> terthanen, alles ihres Einwendens ungeachtet, ihm die nothwendigen Bau-Fuhren zu dem Ritter-Sitz Z. zu præstiren schuldig seyn. V. R. W.

I. G. SIMON.

Consilium V. nach Halle, an A. D. Pfännern.

Mense Iun. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod iuri retractus, absque rei venditae iudiciali resignatione, non possit praescribi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Filii illorum agnatorum, qui in feudi alienationem consenserunt, iure retractus non gaudent.*
2. *Heredes facta parentum impugnare nequeunt.*
3. *Intra tempus triginta annorum* ius retractus ex capite successionis devolutae *exerceri debet;*
4. *retractus vero* ex capite protimiseos *intra annum & diem.*

5. Iure Saxonico *dominium rei venditae non, niſi per reſignationem iudicialem, transfertur in emtorem;*
6. *hinc annus debitori praefinitus ad reluenda bona ſubhaſtata, currit a reſignatione iudiciali;*
7. *quod ſic etiam obtinet iure* Lubecenſi.
8. *Ex iure protimiſeos filii alienationem parentum impugnare poſſunt, etiamſi parentis heredes ſint facti;*
9. *quod & de* iure communi *ſic ſe habet.*

Species facti. SAt J. D. mit Conſens ſeines Brudern und mit belehnten Vettern den 14. Iun. 1621. 6. Pfannen Teutſch J. M. Erben für 3600. fl. verkaufft, auch die gerichtliche Auflaſſung gemeldter 6. Pfannen zu thun verſprochen, welche aber nachblieben, daher ſolche 6. Pfannen auf der D. Schrifft annoch ſtehen, auch von ihnen die Lehn-Waaren entrichtet worden, ietzo aber die D. Erben ſich des *Juris retractus* zu gebrauchen vermeynen, alles nach mehrern Inhalt eures Berichts und der Beylagen.

Rat. dub. Wenn nun gleich dererjenigen Dd. Meynung denen Rechten am ähnlichſten iſt, welche
1. da ſtatuiren, quod filii 1) illorum agnatorum, qui in feudi alienationem conſenſerunt, jure retractus non gaudeant,

STRVV. *de Feud. cap. 13. th. 19. n. 2.*

welches in dieſem Fall um ſo viel mehr ſtatt zu finden ſcheinet, da in dem aufgerichteten Contract die Mitbelehnten ſich an ſolchen 6. Pfannen Teutſch der geſamten Hand, des Juris protimiſeos und actionis revocatoriæ expreſſe begeben, und dahero ihre
2. 2) Erben ſolche Facta parentum nicht impugniren mögen, in fernerer
3. Erwegung, daß 3) das Tempus 30. annorum, binnen welches das Jus retractus ex capite de-
4. volutæ ſucceſſionis, vielmehr der 4) Annus & dies, darinnen der Retractus ex capite protimiſeos exerciret werden ſollen, längſt verfloſſen.

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil dieſer Verkauff der 6. Pfannen Teutſch niemahls plene
5. conſumiret, oder das Dominium 5) durch gerichtliche Auflaſſung auf die Käuffer transferiret worden, ſondern ſolche allezeit auf der D. Schrifft ſtehen blieben, auch von denenſelben die Lehn-Waaren entrichtet worden, und ſolcher-

geſtalt, da die völlige Tradition nicht erfolget, das Tempus annale ad exercendum jus protimiſeos nicht verflieſſen können,

ZOES. *ad ff. lib. 18. tit. de Retract. n. 111.*
TIRAQVELL. *de retract. Gloſſ. 10. n. 12. & 15.*
MOLIN. *ad conſuet. Pariſ. §. 1. Gl. 1. n. 30.*
BERLICH. *P. 2. C. 40. n. 33.*

die Tradition aber in Sachſen anderer Geſtalt nicht, als per reſignationem judicialem geſchiehet, dahero auch der 6) Annus debitori præfinitus ad 6.
reluenda bona ſubhaſtata von der Zeit an, da die ſubhaſtirten Güther gerichtlich aufgelaſſen, oder adjudiciret ſind, ſeinen Anfang erſtlich zu nehmen pfleget,

CARPZ. *Proceſſ. Cap. 25. art. 5. §. 40. & ſqq.*

welcher Curſus præſcriptionis annalis von Zeit der Auflaſſung, auch 7) nach Lübeckiſchen Recht 7.
eingeführet,

MEV. *ad jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 3. n. 3.*

ſonſten aber kein Zweiffel, quod ex 8) jure protimiſeos filii alienationem parentum impugnare 8.
poſſint, etiamſi parentis heredes ſint facti,

BERLICH. *P. 7. Concl. 60. n. 27.*

quod 9) & de jure communi concedit, 9.

CARPZ. *P. 2. Conſt. 49. def. 4. n. 3.*
SCHRADER. *de feud. P. 8. cap. 7. n. 9.*
MYNSING. *Cent. 4. obſ. 85. n. 3.*

So erſcheinet daraus allenthalben Concluſo viel, daß die Kinder und Erben ſum.
gegen Offerirung des Pretii, welches die M. Erben davor würcklich erleget, mit dem Iure protimiſeos annoch billig zu hören. V. R. W.

S. STRYK.

Conſilium VI. nach K. an W. C. von T. in Vormundſchafft C. L. von T.

Menſ. Iul. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De impugnatis, a ſucceſſoribus feudalibus, pactis dotalibus.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Feudum conſtitutione dotalitii ſupra modum non poteſt grauari.*
2. *Circa dotalitium admittuntur quidem vſurae duplicatae; ita tamen, vt dotalitium abſorbeat dotem & hoc ipſo ſucceſſorum feudalium promoueatur commodum.*
3. *Vſurae illicitae nullo pacto iuſtificari poſſunt.*
4. *Modus dotalitii per pacta minui & augeri poteſt.*
5. *Filii factum & pactum parentis circa feudum agnoſcere & praeſtare tenentur.*
6. *Valet omnino pactum, quod, reſtituta licet dote, ex donatione propter nuptias praeſtentur vſurae.*
7. *Ob incertum mortalitatis euentum, vſurae maiores tolerantur.*

8. *Legitima ſine omni grauamine eſt relinquenda.*
9. *Pacta derogant ſtatutis.*
10. *Prouiſio hominis tollit prouiſionem legis.*
11. *Diſpoſitio* der Magd. Pol. Ord. Cap. 44. §. 53. *de* comeſtibilibus & morgengaba (vom Mußtheil und Morgengabe.)
12. *Iuri prohibitiuo per pacta renunciari nequit.*
13. *Diſpoſitio* der Magd. Pol. Ordn. Cap. 8. §. 39.
14. *Intentio huius diſpoſitionis*
15. *& applicatio eiusdem.*
16. *Dos, ſi voluntate mariti apud promiſſorem manſerit, pro realiter illata habetur.*
17. *In praeiudicium liberorum oblatio dotis cum vſuris ad conſequendum dotalitium ſemper admittitur.*

Species facti. SAt J. A. von T. den 20. Nov. 1688. mit ſeiner damahligen Braut, M. S. v. U. gewiſſe *Pacta dotalia* aufgerichtet, darinnen dieſe 1000. Thlr. Ehe-Gelder, jener aber 1000. Thlr. Gegen-Vermächtniß verſprochen, auch darbey abgeredet worden, daß ſolche 2000. Thlr. jährlich mit 200. Thl. es wäre denn, daß ſie ſolche 1000. Thlr. Ehe-Gelder aufkündigen würde, da alsdenn die 1000. Thlr. Gegen-Vermächtniß, ſo lange Maſculi deſcendentes vorhanden, mit 10. pro Cent verzinſet werden ſolten, darbey ihr noch ein anſehnliches zur Wohnung und jährlichen Alimentation verſchrieben worden. Da nun obgedachter der von T. vor ſeiner Frauen verſtorben und 3. Söhne verlaſſen, ſo vermeynen dieſe an obgedachte Ehe-Stifftung nicht verbunden zu ſeyn.

Rat. dub. Ob nun zwar nicht unbekandt, daß 1) durch
1. Conſtituirung eines Dotalitii die Lehne übermäßig nicht zu beſchweren, ſondern der Dominus feudi ſelbſt dahin zu ſehen, daß dem Lehns-Folger ſo viel übrig bleibe, davon er die gewöhnlichen Lehn-Dienſte aus denen Güthern leiſten könne, daher auch, ob gleich ſonſt die in dieſer
2. Eheſtifftung 2) verſprochene gedoppelte Zinſen zugelaſſen ſeyn,

HENEL. *de dotalit. cap. 6. §. 10.*

dennoch dasjenige, was die Rechts-Lehrer darbey erfordern, ut ſcilicet dotalitium abſorbeat dotem & hoc ipſo ſucceſſorum feudalium commodum promoveatur,

Hartm. PISTORIS *P. 1. qu. 4. n. 23. & ſeqq.*

in gegenwärtigen Pactis ermangelt, da der Witwen die Repetitio dotis frey gelaſſen, nichts deſto minder von dem Gegen-Vermächtniß ihr 10. pro
3. Cent verſprochen, welches Verſprechen ob 3) uſuras illicitas, ut pote quæ nullo pacto juſtificari poſſunt, unbillig zu ſeyn ſcheinet;

Rat. dec. Weil aber dennoch der 4) Modus dotalitii
4. per pacta vermindert und vermehret werden kan,

Myler ab EHRENBACH *Gamolog. cap. 10. §. 11.*
KOEHLER *Deciſ. 192.*

anietzo auch nicht die Controverſia iſt mit denen Agnatis in feudum ſuccedentibus, ſondern mit des defuncti Mariti nachgelaſſenen Söhnen,
5. welche 5) factum & pactum parentis circa feudum zu agnoſciren und zu præſtiren ſchuldig ſeynd,

CARPZ. *Lib. 6. Reſp. 5. n. 16.*

6. auch kein Zweiffel, daß dergleichen 6) Pactum beſtändig, quod, reſtituta licet dote, ex donatione propter nuptias præſtentur uſuræ, wie ſolches in Terminis behauptet

HENEL. *de dotalit. cap. 6. §. 17.*

und die uſuraria pravitas hieſelbſt nicht attendiret werden kan, da ſolche Zinſen ihr weiter nicht, als Zeit Lebens gereichet werden, ob 7) incertum vero mortalitatis eventum uſuræ majores tole- 7.
rantur, zumahlen da alsdenn das Gegen-Vermächtniß ſelbſten in das Lehn zurücke fällt:

CARPZ. *d. Reſp. 5. n. 13. & 14.*
HENEL. *d. cap. 6. §. 11.*

So möchte dahero ex hoc capite dieſe Eheſtifftung nicht impugniret wer- *Concluſum.*
den. Im Fall aber ſolches Gegen-Vermächtniß nebſt denen übrigen in Pactis dotalibus enthaltenen Præſtationibus annuis ſich ſo hoch erſtrecken würden, daß die Kinder ihre 8) Legi- 8.
timam, oder den dritten Theil der Nutzung aller väterlichen Güther nicht haben könten, welche ihnen der Vater ſine omni gravamine zu hinterlaſſen ſchuldig iſt;

per *L. 32. C. de inoff. teſtam.*

So wären in ſo weit ſolche Pacta hinwieder zu reſcindiren.

Auf die andere Frage: *Qu. II.*

Iſt der Witwen in Pactis dotalibus das nach Sachſen-Recht übliche Mußtheil, nebſt der Morgengabe verſprochen, dergleichen aber, wenn Söhne vorhanden, in der Magdeburgiſchen Policey-Ordnung *Cap. 44. §. 53.* zu geben verbothen iſt.

Ob nun zwar bekandt, quod 9) pacta dero- *Rat. dub.*
gent ſtatutis, & 10) proviſio hominis tollat pro- 9.
viſionem legis; 10.

per *L. ult. C. de pact. convent.*

Weil aber dennoch die 11) Magdebürgiſche Policey-Ordnung in dieſem Fall per *Rat. dec.*
modum prohibitionis diſponiret, daß, wenn 11.
Söhne vorhanden, Mußtheil und Morgengabe nicht gegeben werden ſolle; dem 12) Juri 12.
prohibitivo aber per pacta nicht renunciret werden kan;

arg. *L. 5. C. de LL.* & ibi Dd.
GALERAT. *de Renunciat. P. 2. Cent. 1. Renunc. 10. n. 4. & ſeqq.*

hiernächſt auch in der Eheſtifftung ſelbſt dieſe Promiſſio dergeſtalt reſtringiret, was nach der im Hertzogthum Magdeburg bisher üblichen Gewohn-

wohnheit einer Adelichen Witwen gebühret, welche Gewohnheit nach der Policey-Ordnung zu verstehen ist, woselbst in casu existentium filiorum dergleichen Præstationes verbothen:

Conclusum. So ist dahero die Witwe Morgengab und Mußtheil zu fodern nicht berechtiget.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

13. Ist in der 13) Magdeburgischen Policey-Ordnung *Cap. 8. §. 39.* einer Witwen, welche bey Leb-Zeiten ihres Ehemannes ihr Ehe-Geld würcklich nicht eingebracht, solches annoch binnen 6. Monathen zu thun, nachgelassen, und ietzo gezweiffelt wird:

Ob solches gesetzte Fatale von der hohen Landes-Obrigkeit prorogiret werden könne?

Rat. dub. 14. Ob nun gleich solcher Terminus 14) in favorem successorum feudalium gesetzet, damit dieselbe, wenn das Ehe-Geld zu rechter Zeit nicht eingebracht, nicht zu sehr graviret werden mögen, und daher das ihnen post lapsum termini acquirirte Recht nicht wieder zu benehmen;

per *L nec avus 4. C. de emancip. liber.*

Weil aber dennoch in 15) gegenwärtigen Pactis dotalibus beliebet, daß das Ehe-Geld jährlich particulariter eingebracht werden solle, und dahero der Witwen ante lapsum terminum keine Mora beyzumessen, sondern vielmehr, da das Ehe-Geld voluntate mariti apud promissorem geblieben, dos pro realiter illata zu achten, *Rat. dec.* 15. 16.

per tradita MEVII *P. 2. Decis. 225.*

die gesetzten Termine auch sich weiter hinaus, als auf 6. Monathe, post mortem mariti erstrecken; überdem in 17) Præjudicium liberorum die Oblatio dotis cum usuris ad consequendum dotalitium allezeit zulässig ist; 17.

STRVV. *de Feud. cap. 14. th. 10. n. 4.*

wie denn auch die Magdeburgische Policey-Ordnung *d. §. 39.* den Terminum illationis nur intuitu der Mit-Belehnten bestimmet hat:

So kan, bey so bewandten Umständen, der hohen Landes-Obrigkeit, solches Fatale zu prorogiren, nicht verwehret werden. V. R. W. Concludum.

S. STRYK.

Consilium VII. nach Merseburg, an H. F. von W.

Mens. Aug. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod circa simultanee inuestitos nec graduum proximitas, nec successio in stirpes attendatur.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Per* clausulam: nach rechter Sipp Zahl, *successio non ad omnes simultanee inuestitos, sed ad gradum proximum restringitur.*
2. *Clausula in certum euentum adiecta, ante illum euentum non est obligatoria.*
3. Iure Saxonico *simultanee inuestiti omnes, absque proximitatis respectu, admittuntur ad feudi successionem.*
4. *Qui in alterius locum succedit, melioris conditionis esse non debet, quam defunctus.*
5. *Quando fratri & fratrum filiis per investituram prospectum, hi non in capita, sed in stirpes succedunt.*
6. *Quando plures* nominatim *sunt inuestiti & non nomine collectiuo, tunc succedunt* in capita *& non in stirpes.*

Species facti. Ist seines Vatern Bruders Sohn, H. H. v. W. ohne männliche Leibes-Lehns-Erben verstorben, nach sich verlassend seines Vatern Bruder, W. A. v. W., den Herrn nebst seinem Bruder, ingleichen des vierdten Bruders Sohnes-Sohn, welche alle die gesamte Hand an den nachgelassenen Lehnen haben; W. A. v. W. aber solche allein zu behaupten vermeynet.

Rat. dub. Ob nun zwar gedachter W. A. einen Grad näher ist, als der Herr und das Jus repraesentationis auf diesen Fall, da nicht von des verstorbenen Brudern, sondern von des Vaters Brudern Söhnen die Frage ist, nicht zu extendiren, zumahlen, da in dem letztern Lehn-Briefe die

1. 1) Clausula: nach rechter Sipp-Zahl, expresse befindlich, wodurch die Successio nicht auf alle Mit-Belehnte, sondern auf den Gradum proximum restringiret wird;

Rat. dec. Weil aber dennoch sein Vater nebst dessen Brüdern ihnen die gesammte Hand und Mit-Belehnschafft an denen Güthern ohne einige Restriction ad gradus proximitatem vorbehalten; die Clausula auch: nach rechter Sipp-Zahl, in den vorigen Lehn-Briefen nicht befindlich gewesen, sondern nur in den letztern hinein gerücket, und zwar nicht generaliter auf alle Casus successionis, sondern nur in specie, wenn von denen 4. Brüdern und ihren Nachkommen die Herrschafft W. an die von W., B. Linie, verfallen solte, daß diese alsdenn nach rechter Sipp Zahl darzu gelassen werden solten; welcher Casus bis dato nicht entstanden; daher die 2) Clausula, 2. in certum eventum adiecta, ante illum eventum keine Verbindlichkeit haben kan; sonsten aber 3) nach Sachsen-Recht bekandt, daß die 3. simultanee Investirten alle mit einander ohne Consideration, wer näher, oder weiter ist, zu der Lehns-Succession zugelassen werden:

Conclusum. So mag dahero W. A. von W. so wenig den Herrn nebst seinen Bruder, als des vierten Vatern Bruders Sohnes Sohn, von der Succession excludiren.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

Ob die gesamten Mitbelehnten in capita, oder stirpes succediren?

Rat. dub. Ob wohl sein Vater nebst dessen übrigen Brüdern ihnen und ihren Nachkommen die Mitbelehnschafft reserviret und dahero eines ieden Brudern Söhnen ein mehrers nicht zuzukommen scheinet, als dessen Vater selbst, wenn er gelebet
4. hätte, erlangen würde, indem bekandt, quod 4) is, qui in alterius locum succedit, melioris conditionis esse non debeat, quam defunctus; auch die Sächsischen Rechts-Lehrer hierinnen
5. meistentheils einig, quod 5) quando fratri & fratrum filiis per investituram prospectum, hi non in capita, sed in stirpes succedant.

CARPZ. *P. 3. Const. 29. Def. 13.*

Dennoch aber und dieweil sein Vater diesen Lehns-Fall nicht erlebet, und also er nebst seinem Bruder nicht jure parentis, sondern jure proprio, zu diesem Lehn gelanget, auch sie beyderseits nicht nomine collectivo, sondern ein iedweder für sich, die gesamte Hand verfolget und darüber gebührende Lehns-Scheine erhalten, quando 6) autem plures nominatim sunt investiti & non nomine collectivo, tunc succedunt in capita, & non in stirpes: *Rat. dec.* 6.

RICHTER. *de succeff. ab inteft. fect. 3. membr. 1. n. 47.*

STRVV. *Syntag. Feud. Cap. 9. th. 16. n. 6.*

Hartm. PISTORIS *Lib. 2. qu. 22. n. 20.*

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Herr nebst seinem Bruder nicht in stirpes, sondern in capita nebst denen andern succedire. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium VIII. nach Dreßden, an G. L.

M. Aug. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De cauſſa ſubhaſtationis feudi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Viduae in bonis defuncti mariti competit* ius retentionis pro dote & illatis;
2. *illa vero, ſi plus retineat, pro* detentrice rei alienae *habetur.*
3. *Poſſeſſor rerum alienarum tam ad inuentarium, quam ad rationes reddendas tenetur.*
4. Ius retentionis *tribuit quidem viduis perceptionem fructuum, cum onere* tamen *reddendarum rationum & computatione in ſortem & vſuras.*
5. 6. *Quaenam debita ad ſubhaſtationem feudi habeantur pro legitimis?*
7. *Quaeſtio de legalitate ſubhaſtationis feudi &*
8. *qua actione illa, ſi fuerit illegalis, poſſit impugnari?*
9. *Potiora momenta pro legaliter facta ſubhaſtatione.*
10. *Citatio edictalis, regulariter, non comparentem iure ſuo priuare ſolet.*
11. *Ceſſat ſubhaſtatio, ſi creditori iam ex fructibus ſatisfactum,*
12. *ſicque cauſſa ſubhaſtationis feudi, ſcilicet debitum liquidum in feudo radicatum, corruit.*
13. *Vbi debitum non eſt liquidum,* ſubhaſtatio pro nulla *reputatur &* retractanda *eſt, etiamſi adiudicatio iam facta, nec legitimus fuerit* contradictor.
14. *In caſibus, vbi alias generalis citatio locum habet, nihilominus neceſſaria eſt ſpecialis citatio, ſi exiſtat certa perſona, quae in ſpecie ex illo actu laedi poteſt.*
15. *Ius Feudale agnato, ſi feudum minus legitime fuit alienatum, reuocationem feudi concedit.*
16. *Reſponſio ad* arg. 8.
17. *Neceſſitas praeſtandi alimenta ceſſat regulariter, quam primum quis ſe ipſum poſſit exhibere.*
18. *Exceptio a praecedenti regula.*

Species facti. Haben nach M. von H. Tode, dessen Söhne sich der Verlassenschafft anderer Gestalt nicht, als cum beneficio inventarii angemasset, dessen Witwe aber in dem Guthe T. wegen ihres Eingebrachten, seiter 1650. sitzen blieben und solches, nach ihren Belieben bis diese Stunde genutzet, ohngeachtet ihr in dem Erb-Vergleich ein gewisses ausgesetzet, darauf sie ohnlängst unter dem Vorwand, daß sie unterschiedene Schulden bezahlet und ihr Eingebrachtes annoch in dem Guthe hätte, iedennoch ohne Richtigkeit lebete, die Tax- und Subhastation solches Guths gesuchet, auch endlich erhalten, daß ihr solches vor 4000. Thlr. zugeschlagen und die abwesenden Interessenten pro consentientibus declariret worden, und ietzo derselben Stief-Sohn, Herr A. von H. solches zu impugniren gemeinet, und dahero von der Wittwen, als seiner Stief-Mutter, von denen bisher über ihren im Guthe T. verglichenen Auszuge, erhobener Nutzungen Rechnung fordert.

Ob nun zwar aus denen Rechten bekandt, *Rat. dub.* daß

daß einer iedweden Witwen 1) das Ius retentionis pro dote & illatis in ihres verstorbenen Mannes Güthern zustehe; ihr auch das Guth T. von denen gesamten Kindern ohne Contradiction so lange Jahre ohne einige Rechnung überlassen, daher nunmehr, solche zu fodern, vergeblich zu seyn scheinet; 1.

Rat. dec. Dieweil aber dennoch in dem Erb-Vergleich der Witwen ein gewisses ausgesetzet, daß sie aus den Güthern zu geniessen haben solte, daher sie sich eines mehrern mit Bestande Rechtens 2) nicht anmassen können, sondern sie im übrigen, pro detentrice rei alienæ zu halten ist, ein ieder Possessor 3) rerum alienarum aber so wohl ad inventarium, als ad rationes reddendas verbunden ist, 2. 3.

MEV. *P. 2. decis. 20. & P. 5. decis. 250.*

das Ius 4) retentionis auch, welches denen Witwen zustehet, ob es gleich, wie hier im Erb-Vergleich geschehen, nicht restringiret ist, zwar einer Witwen die Fructuum perceptionem zueignet, aber cum onere reddendarum rationum & computatione in sortem & usuras, 4.

MEV. *P. 4. Dec. 16. n. 2. & Decis. 43.*

welche Rechnung in diesem Fall um so viel nöthiger ist, weil daraus sich offenbaren wird, ob sie noch etwas zu fodern und daher, die Subhastation zu suchen, Ursache gehabt oder nicht:

Conclusum. So ist dahero gedachte Witwe wegen der gehobenen Nutzungen Rechnung abzulegen verbunden.

Qu. II. Auf eure andere Frage:

Ob Herr A. von H. die von der Witwen unverconsentirte, iedoch aus dem Lehn bezahlte Schulden zu agnosciren verbunden sey?

Rat. dub. Ob gleich einem Sohne, denen Lehn-Rechten nach, nicht vergönnet ist, seines Vaters Lehne und Lehn-Schulden zu agnosciren, und von dem Allodio und übrigen Schulden sich loß zu machen,

2. Feud. 45.

Rat. dec. Weil aber dennoch dieses Lehn-Guth die Witwe ex hoc capite subhastiren lassen, daß sie einige darauf hafftende Schulden bezahlet, und wegen anderer nicht consentirten Schulden keine Subhastatio feudi vorgenommen werden mag, und also nicht die Frage ist, was eines Lehn-Manns Sohn vor Schulden zu bezahlen verbunden, sondern 5) wegen welcherley Schulden die Subhastatio feudi legitimiret werden können: 5.

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß der Sohn 6) bey dieser Subhastation des Lehns, keine andere, als das Lehn afficirende Schulden, zu agnosciren verbunden sey. 6.

Qu. II. Auf die dritte Frage:

Ob die vorgenommene 7) Subhastation und Adjudication zu Recht beständig, und der von H. solche zu ratihabiren schuldig, oder 8) qua actione er solche impugniren könne? 7. 8.

Ob gleich das Guth T. zu 9) drey unterschiedenen mahlen subhastiret und zu feilen Kauff ausgebothen, darzu auch alle Interessenten peremtorie citiret, auch endlich die Commination mit angehänget, daß sie in widrigen pro consentientibus erkläret werden solten, und dergleichen 10) Citatio edictalis alle und iede nicht erscheinende ihres Rechtens priviret; *Rat. dub.* 9. 10.

Dennoch aber und dieweil die Witwe nicht beygebracht, wie viel sie beständig in dem Guthe zu fordern, solches auch vor abgelegter Rechnunge de fructibus perceptis nicht thun können, cessat 11) enim subhastatio, si creditori jam ex fructibus satisfactum, *Rat. dec.* 11.

PHILIPPI *de subhastat. Cap. 3. Commat. 4. n. 29.*

und dergestalt die Causa subhastationis feudi, scilicet 12) debitum liquidum in feudo radicatum gäntzlich dahin fället, ubi 13) vero debitum non est liquidum, subhastatio pro nulla reputatur & retractanda est, etiamsi adjudicatio jam facta, nec legitimus adfuerit contradictor, 12. 13.

PHILIPPI *de subhastat. Cap. 3. comm. 6. n. 1. & seqq.*

POSTH. *de subhast. Inspect. 26. n. 3.*

Hiernächst auch die generalis Citatio den von H. als welcher sich seines Lehn-Rechts nicht begeben, sondern solches gebührend verfolget, nicht schädlich seyn kan, indem er eine Persona certa & in certo loco degens, von dessen Aufenthalt die Witwe, als Stieff-Mutter, sothane Nachricht gehabt, daher sie schuldig gewesen wäre, denselben per subsidium, in specie zu diesen Verkauff, citiren zu lassen, in 14) casibus enim, ubi alias generalis citatio locum habet; nihilominus necessaria specialis citatio, si existat certa persona, quæ in specie ex illo actu lædi potest, 14.

VANTIVS *de nullit. Proceff. tit. de nullitat. ex defectu citat. n. 142.*

BRVNNEM. *Proc. Civ. cap. 3. n. 3.*

und sonst die 15) Lehn-Rechte einem Agnato, si feudum minus legitime alienatum, die Revocationem feudi verstatten: 15.

Conclusum. So ist dahero Herr A. von H. an diese Subhastation nicht verbunden, sondern 16) es bleibet ihm actionem feudi revocatoriam, oder auch utilem rei vindicationem anzustellen, unbenommen. 16.

Qu. IV. Auf eure vierte und letzte Frage:

Seynd Herr A. von H. in dem Erb-Recess zu seinem Aufenthalt jährlich verschrieben 60. Thlr., dahero wie lange er solche zu fodern? gezweifelt wird.

Rat. dub. Ob nun zwar scheinen möchte, daß diese 60. Thlr. ihm bloß zu seinem Unterhalt vermachet, solche 17) necessitas præstandi alimenta aber aufhöre, wenn einer zu dem Stande kömmt, darinnen er selbst sein Brod verdienen kan; 17.

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch 18) das Guth T. sein väterliches Lehn gewesen, daraus ihm, als Successori feudali, die Fructus ohnstreitig gehören, 18.

ren, auch dieses, daß er nur cum beneficio inventarii Erbe geworden, ihm die Hebung der Nutzung nicht benimmt, es wäre denn, daß durch der Creditorum Anforderung alle väterliche Güther consumiret worden, welches aber, in diesem Fall geschehen zu seyn, noch nicht erhellet; Hingegen vielmehr zu schliessen, daß solche 60. Thlr., weil sie auf keine gewisse Zeit destiniret, dem Sohne an statt der jährlichen Lehns-Nutzung versprochen:

Conclusum. So ist er dahero solche jährliche 60. Thlr., ohngeachtet er sonst seine Alimenta gehabt, aus dem Lehn, so lange er lebet, iedoch salvo jure Creditorum, zu fordern wohl befuget, wie er denn auch hierinnen der Stieff-Mutter, als welche alle Nutzung gehoben, und diese 60. Thlr. vermöge des Erb-Vergleichs jährlich herausgeben sollen, billig vorgezogen wird. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium IX. nach H. an A. C. W. gebohrne M.

Mens. Octobr. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudo franco.

1. *Factum antecessoris in feudis praeiudicare nequit successori, si hic illius heres non fuerit, sed feudum nouo titulo acquisiuerit.*
2. *Si petitorium pateat ex documentis, non attendendum est possessorium,*
3. *praesertim, si quieta deficiat possessio.*
4. Feudum francum (ein Frey-Lehn) *non inuoluit immunitatem a* collectis imperii secundum expeditionem Romanam (nach denen Römer-Monathen) *& a steuris;*
5. *quia nullus fundus sine onere tributorum vendi potest.*

Species facti. SInd die vorigen Besitzer eures Guthes zu H. von dem Herrn Grafen von Mansfeld dergestalt belehnet, daß sie solches Guth Dienst-frey und ohne Beschwerung, wie auch sonst mit allen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten haben solten, damit auch der letzte Besitzer, H. B. von dem Churfürstl. Sächs. Ober-Aufseher-Amt ebener Massen beliehen worden, iezo aber das Amt E. allerhand *Onera*, insonderheit Einquartierung, Vorspann, Steuern und Römer-Monath-Gelder davon prætendiret.

Rat. dub. Ob nun zwar der vorige Besitzer B. dergleichen Onera getragen, und also das Amt in Possessorio fundiret zu seyn scheinet, ihr auch die Römer-Monath Gelder und Steuern zeithero dem Amt entrichtet und dadurch des Amts Bothmäßigkeit agnosciret;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil die klaren Befreyungen von denen ordentlichen Oneribus in denen Lehn-Briefen enthalten; ihr auch die Lehn nicht von dem Amte E. sondern von dem Churfürstl. Sächs. Ober-Aufseher-Amt zu E. recognosciret und daselbst 50. Thlr. Lehn-Geld erlegen müsset, und gedachtes Ober-Aufseher-Amt euch bey euren Freyheiten zu schützen

1. versprochen, auch das 1) Factum antecessoris euch, da ihr dessen Erbe nicht seyd, sondern novo titulo das Guth acquiriret, nicht præjudiciren kan, dergestalt auch, da das 2) Petitorium, oder euer Befreyungs-Recht aus denen Documentis offenbahr, auf das Possessorium nicht zu reflectiren ist; zumahln, da keine 3) quieta possessio vorhanden, sondern ihr euch dem Amte beständig widersetzet, oder euch protestando eure Nothdurfft reserviret: 2. 3.

Conclusum. So ist dahero das Churfürstl. Sächsische Ober-Aufseher-Amt euch bey der ertheilten Freyheit so lange, bis an Seiten des Amts E. ein anders ausgeführet, zu schützen verbunden, oder ihr wäret die 50. Rthlr. Lehn-Gelder so lange, bis euch die Freyheit gewähret wird, zurück zu halten, wohl befuget; Es kan aber solche Freyheit auf die Churfürstlichen 4) Steuern und Römer-Monathe nicht extendiret werden, indem bekandten Rechtens, daß 5) liegende Gründe sine onere tributorum nicht verkauffet werden können; Ihr seyd aber, wenn ihr solche Steuren bey der Churfürstl. Steuer-Casse abtragen wollet, damit billig zu hören. V. R. W. 4. 5.

S. STRYK.

Consilium X. nach H. an J. B. R. Freyherrlichen M. Amtschösser.

M. Octobr. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De prouocatione ad diuisionem, feudi communiter concessi.

ARGV-

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Nulli vaſallo conceditur renunciatio iuris per feudum acquiſiti.*
2. *Omne illud* commune *eſt, quod pluribus aequali iure competit.*
3. *Nemo, vt* inuitus maneat in communione, *cogendus,*
4. *adeo, vt nec pacto; ne quis ſocietati renunciare poſſit, effici valeat,*
5. *etiamſi iuramentum de non diſcedendo a communione acceſſerit;*
6. *quod tam in diuiſione rerum, quam iurium communium obtinet,*
7. *nec in feudo communiter conceſſo eſt immutatum:*
8. *ſed ſi feudum pluribus commune, vnus eorum, cui communio diſplicet, alios inuitos & refragantes ad diuiſionem prouocare poteſt.*
9. C. 1. §. praeterea ducatus 2. Feud. 56. *diſpoſitio de diuiſione feudi,* ſi conſortes voluerint,
10. *interpretanda eſt ex* iure communi: *ſi conſortes voluerint, ſcilicet vel* omnes, *vel vnus ex illis.*
11. *Quicquid obtinet in feudo ipſo, obtinet quoque in iuribus feudo annexis;*
12. *cum etiam in exercitio iurium communio eſt mater diſcordiarum.*
13. Diuiſio per regiones *iurium in certo fundo competentium, iuri omnino eſt conformis.*
14. *Iura ſocium in caſu diſcordiae obligant ſaltim ad diuiſionem rei communis.*

Species facti. Iſt der Herr Baron von M. auf der H. Fluhr mit Hoher- und Nieder-Jagd, die R. aber daſelbſt mit der Nieder-Jagd beliehen; Da nun der Hr. von M. ſelten dahin kömmet und nur einen Jäger hält, hingegen die R. ſich auf 5. Perſonen vermehret, welche ſich des Hetzens und Jagens dergeſtalt übermäßig gebrauchen, daß nichts von Nieder-Weidewerck übrig gelaſſen wird; ſo wird gefraget:

Quæſtio. Ob nicht deßhalb mit Lehn-herrlichen Conſens die Nieder-Jagd getheilet, oder von einem an beyde Theile verpflichteten Jäger exerciret werden könne?

Rat. dub. Ob nun zwar die R. mit denen Nieder-Jaaten auf der gantzen Feld-Marck H. belehnet, und ihnen kein Modus vorgeſchrieben, auf was Art ſie ſich ſolches Rechts gebrauchen ſollen, dieſe Gerechtigkeit auch nicht auf gewiſſe Perſonen, ſondern auf das Lehn ſelbſten reſtringiret, und dem Baron von M. frey ſtehet, durch eben ſoviel Perſonen, die Nieder-Jagden zu exerciren, wie die R. ſich ſolcher Gerechtigkeit bedienen;

1. Endlich auch 1) keinem Lehn-Manne zugelaſſen iſt, die ihm verliehene Lehn zu verſchmälern, oder ſich ſeines darbey erlangten Rechtens zu begeben;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil beyde Theile zu denen Nieder-Jagden ein gleiches Recht per inveſtituram erhalten, und ſie alſo ſonder Zweiffel

2. in communione ſolcher Nieder-Jagden ſtehen, 2) omne enim illud commune eſt, quod pluribus aequali jure competit, und die gemeinen

3. Rechte niemand verbinden, daß er 3) in communione wider ſeinen Willen verbleiben müſte,

per *L. fin. C. commun. divid.*

4. welches auch 4) dergeſtalt ſtatt findet, ut nec pacto, ne quis ſocietati renunciare posſit, effici valeat,

L. 70. ff. pro Soc.

5. etiamſi 5) juramentum de non diſcedendo a communione acceſſerit,

GVTIERREZ. *de juram. confirmat. P. 1. cap. 58. n. 13. & ſeqq.*
Hector. FELICIVS *Tr. de Societ. Cap. 25. n. 28.*

welches ſo wohl 6) in diviſione rerum, als jurium communium ſtatt findet, 6.

L, 7. §. 7. ff. commun. divid.

und dieſes auch 7) in feudo communiter conceſſo nirgends geändert, ſondern vielmehr unter denen Dd. juris feudalis bekandt, quod ſi 8) feudum pluribus commune unus eorum, cui communio diſplicet, alios invitos & refragantes ad diviſionem provocare queat, 7. 8.

ROSENTHAL. *de Feud. Cap. 9. memb. 1. concl. 53. n. 4.*
SCHRADER. *de Feud. P. 8. cap. 2. n. 32. & plures ab hoc citati.*

und hindert darwider nicht, daß in

9) *C. 1. §. Præterea ducatus 2. feud. 56.* 9.

alsdenn nur die Diviſio in feudo zugelaſſen wird, ſi conſortes voluerint, dahero es ſcheinen will, als wenn nur mit aller Intereſſenten Willen die Theilung eines Lehns vorzunehmen, immaſſen ſolche Worte 10) ex jure communi zu interpretiren, ſi conſortes voluerint, ſcilicet vel omnes, vel unus ex illis, 10.

ROSENTH. *d. concl. 53. n. 5.*

was nun 11) in feudo ipſo ſtatt findet, ſolches muß gleicher Geſtalt in juribus feudo annexis Platz finden, weil auch 12) in exercitio ſolcher jurium die communio eine Mater diſcordiarum iſt, und hierdurch, wenn ſolche Iura getheilet werden, weder dem Lehn-Herren, noch dem Lehn einig Præjudicium zuwächſet, indem hier nichts in extraneum alieniret, ſondern nur einem ieden ex vaſallis ein gewiſſer Diſtrict, wieweit er ſich der Jagd gebrauchen ſolle, aſſigniret wird, welche 13) Diviſio per regiones in dergleichen Iuribus in certo fundo competentibus denen Rechten gemäß iſt: 11. 12. 13.

L. 7. §. 12. ff. Commun. divid.

So erſcheinet daraus allenthalben ſo Concluviel, daß wenn der Herr von M. ad ſum. diviſionem derer bis anhero communiter exercirten Nieder-Jagden provociret und, daß per regiones diſtinctas einem ieden, wie weit er jagen ſolle, aſſigniret werden möge, in foro competente bittet, er, denen Rechten nach, damit

damit zu hören sey. Was aber die Haltung eines gemeinen Jägers zu Verhütung fernerer Streitigkeiten betrifft, ist zwar solches an sich ein billiger Vorschlag, die aus der gemeinen Jagd entstehende Streitigkeiten zu verhüten, iedoch sind die R. demselben wider Willen anzunehmen, nicht verbunden, indem die Rechte 14) einen Socium in Casu discordiæ nur bloß ad divisionem rei communis verbinden, die übrigen Mittel aber dependiren aus derer Partheyen freywilligen Vergleich. Und solches alles V. R. W. 14.

S. STRYK.

Consilium XI. nach Z. an C. Z.

Mens. Dec. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De reuocatione feudi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Nemo, nec Princeps quidem, alteri suum ius quaesitum potest adimere.*
2. *Dominus feudi alienationem, in quam antea consensit, postea impugnare nequit, ne quidem ex capite deuolutae successionis.*
3. *Resoluto iure dantis, resoluitur etiam ius accipientis.*
4. *Consensus & confirmatio Principis nullum nouum ius tribuunt, aut contractum alterant, sed sequuntur naturam actus.*
5. *Consensus domini potius restringendus, quam extendendus.*
6. *Saepius ex alterius persona quis obtinere potest, quod ex persona propria non potest.*
7. *De clausula reseruatoria: saluo iure nostro.*
8. *Extincta linea masculina ius simultanee inuestitorum ipso iure redit ad dominum.*

Species facti. SAt *Sigismundus* wider seinen Schwäher Adamen wegen gewisser Ehe-Gelder geklaget, auch die Execution in dessen Lehn-Guth N. N. gesuchet, darwider sich die Mitbelehnten opponiret, nichts desto minder er sein Recht an *Johannem Sejum* überlassen, dieser auch es dahin gebracht, daß ihm solches Lehn vor 5000. fl. nach vorgehender Subhastation adjudiciret und er würcklich damit belehnet worden; Hierauf der Schuldner mit Tode abgegangen, und der nächste Mitbelehnte Friedrich wieder *Johannem Sejum* revocatoriam feudi angestellet, welche von dessen Sohne Christian Friedrichen, und da auch dieser ante sententiam definitivam verstorben, von denen Allodial-Erben fortgesetzet, auch quantum ad restitutionem fructuum a tempore devolutæ successionis perceptorum, und also in effectu pro revocatione feudi erkannt, ietzo aber der Lehn-Herr nach Abgang der Vasallen und Mitbelehnten solches Guth von des *Johannis Seji* Erben an sich zu nehmen vermeynet.

Rat. dub. Ob nun gleich *Johannes Sejus* solches Guth einmahl sub hasta erstanden, auch ihm dasselbe gerichtlich adjudiciret, und der Senior nicht allein ihn, sondern auch seinen Sohn damit belehnet,
1. dadurch er ein 1) Jus quæsitum erhalten, welches sonst a Principe niemand benommen werden kan; zumahl auch aus denen Lehn-Rechten bekandt, daß
2. 2) wenn ein Lehn-Herr in die Alienation consentiret, er nachmahls solche Alienation nicht impugniren könne, ne quidem ex capite devolutæ successionis, sicuti hoc in terminis probat

SCHRADER *de feud. P. 8. c. 4. n. 33.*

dahero auch dasjenige, was inter simultanee investitos erkannt worden, als res inter alios acta ad dominum feudi, tanquam tertium, nicht extendiret werden könne;

Dennoch aber und dieweil *Johannes Se-* *Rat. dec.*
jus durch die geschehene Adjudication und erfolgte Belehnung kein besser Recht an dem Lehn-Guthe N. N. prætendiren können, als der Debitor *Sigismundus* gehabt, nemlich so lange bey demselben und seinen Descendenten das Lehn verbleiben würde, immassen bekandt, quod, 3) resoluto jure
3. dantis, resolvatur etiam jus accipientis; solchergestalt auch der Consensus domini sich weiter nicht extendiren können, cum 4) consensus &
4. confirmatio Principis nullum novum jus tribuant, aut contractum alterent, sed sequantur naturam actus, & 5) consensus Domini po-
5. tius restringendus, quam extendendus;

ROSENTHAL. *de feud. c. 9. Concl. 33.*

zu geschweigen, daß auch der Lehns-Herr nicht einmahl generaliter & in perpetuum consentiren können, da er denen simultanee investitis ihr Ius quæsitum zu benehmen nicht vermocht, daher sonder Zweiffel die *Clausula* in des *Johannis Seji* Belehnung hinein gerücket: so viel wir von Rechts wegen zu thun haben, die Mitbelehnten auch nachhero ihr Ius revocandi gebührend wider des *Johannis Seji* Erben behauptet, und also nunmehr die Frage nicht ist, ob der Lehn-Herr die von *Johannem Sejum* geschehene und consentirte Veräusserung suo jure impugniren könne? welches mit dem SCHRADERO an obenangezogenem Orte billig negiret wird; sondern: Ob der Dominus feudi das durch die Mitbelehnte bereits impugnirte Recht sich nunmehr

mehr jure devolutæ successionis anmassen könne? welches ob novam causam supervenientem mit Bestande Rechtens nicht geleugnet werden mag. Und hindert nicht, daß gleichwohl der Dominus dergestalt seinen einmahl ertheilten Consensum impugniret, weil solche Impugnatio, wie erwehnet, nicht facto Domini, sondern Agnatorum geschehen, deren Recht nach ihren Tode erstlich an den Lehn-Herrn erwachsen; und aus
6. denen Rechten nicht unbekandt, quod sæpius 6) ex alterius persona quis obtinere possit, quod ex persona propria non potest,

Dd. *in L. 55. ff. de acquir. heredit.*
Wilhelm. Anton. FREVNDEBERG. *de rescript.*
Morator. Concl. 66. n. 99.

quod summopere commendat tanquam utile & necessarium,

Mar. SOCIN. *C. 2. X. de petition. mut.*
Hippol. de MARSIL. *Sing. 180. in fin.*

7. wie denn die 7) Clausula reseruatoria: salvo jure nostro, welche in denen Lehns-Consensen entweder exprimiret, oder verstanden wird, zwar dem Domino kein Recht giebet, den Contract, darein er consentiret, selbst zu impugniren, es wird ihm aber dadurch sein Recht, quod extra illum contractum habet, vel habiturus est, allerdinges vorbehalten;

HEIGIVS *Qu. Illustr. P. 1. qu. 20. n. 11.*
CARPZ. *P. 2. C. 46. def. 11. n. 8.*
BERTAZOL. *Cons. Civ. 1. n. 99.*

und endlich der Effectus judicati auch dem Domino zu statten kommen muß, da solcher in diesem Fall nicht pro tertio quodam, seu extraneo, sondern pro successore legitimo illorum, qui victoriam reportarunt, zu achten, indem 8) extin- 8.
cta linea masculina das Jus simultanee investitorum auf den Lehn-Herrn ipso jure zurücke gefallen:

So ist dahero der Lehns-Herr, das Guth N. N. von des *Johannis Seji* Erben ohne Entgeld zu revociren, wohl befugt. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XII. nach B. an den Herrn Geheimten Rath St.

M. Dec. 1693.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De refutatione feudi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Vna eademque lex pro parte valere & pro parte cessare nequit.*
2. *Consuetudo legem vel in totum tollit, vel pro parte ipsi derogat.*
3. *Consuetudo stricti iuris est & de casu ad casum non extendenda.*
4. *Exemplum refutationis feudi.*
5. *Vasallus feudum vel partem suam proximo ex agnatis libere refutare potest;*
6. *etiamsi domini consensus ad hoc non accesserit.*
7. *Est omnino differentia inter renouationem feudi* (Lehns-Muthung) *& simultaneae inuesti-turae* (Verfolgung der gesammten Hand) *renouationem;*
8. *illa enim praesentem feudi deuolutionem, haec vero futurae successionis conseruationem intendit.*
9. Inuestiturae petitio (die Ansuchung der Belehnung) *denotat generaliter omne id, quod competit alicui in feudo.*
10. *Inuestitura simultanea* (die gesammte Hand) *habetur pro iure reali in feudo.*
11. *In* poenalibus *semper beniguior verborum interpretatio est facienda.*
12. *Verba* generalia, *pro ratione materiae substratae, diuersam admittunt significationem.*
13. Ignorantia iuris *in damno rei amittendae nemini nocet.*
14. 15. 16. *Vasallus nexum cum domino suo feudalem scire; iurium expers peritiores consulere debet: alias vtrumque habetur pro ignorantia crassa & supina.*
17. *Non citatus regulariter pro contumaci haberi nequit.*
18. *Omnis inuestitura inuoluit clausulam reseruatoriam: saluo iure domini directi.*
19. *Priuatus iuri ignorato renunciasse non praesumitur, multo minus Princeps.*
20. *Praestatio* Vasallagii *seu* juramenti fidelitatis (die Lehns-Pflicht) *est conditio, sine qua non inuestiturae.*
21. *Ipse vasallus, absque admonitione & citatione, iuri suo inuigilare tenetur.*
22. *Confirmatio Principis non tribuit ius novum, sed praesupponit antiquum.*
23. *In iure vnum idemque est, titulum nullum vel titulum de iure inualidum habere.*
24. *Dubitatio & error praecedens occupationem rei omnino malam fidem inducit.*

Species facti. SAben Nicol und Joachim, Gebrüdere von M. ihre Lehn- und Allodial-Güther unter sich Anno 1627. getheilet, da Nicoln die Lehn-Güther G. und W., Joachimen aber die Allodial-Güther zugefallen, welche solche in Sachsen transportiret, und daselbst das Guth G. an sich gebracht, und Anno 1638. alles seines Rechtens an G. und W. sich

sich schrifftlich begeben, auch nach Absterben Churfürsten Georg Willhelms Durchl. höchstseeligsten Andenckens, zwar unter Nicols und Joachims Nahmen die Lehn über vorgedachte Güther gemuthet und dessen Nahmen mit in den Lehn-Brieff Anno 1644. hineingerücket, Joachim aber weder mit seiner Hand die gesuchte Muthung unterschrieben, noch auch in Person die gantze 26. Jahr, so er gelebet, sich zu Abstattung der Lehn-Pflicht gemeldet, darauf dessen Söhne, da sie Anno 1685. die gesamte Hand an die Märckische M. Güther gesuchet, sie damit abgewiesen und an Sr. Churfürstl. Durchl., um daselbst Gnade zu bitten, angewiesen worden, welches aber nicht geschehen, nichts desto minder sie bey angetretener Regierung Sr. Churfürstl. Durchl. unsers ietzigen Gnädigsten Herrns, solche Lehn gemuthet, und unter andern anwesenden Vasallen, die Lehns-Pflicht mit abgestattet; deshalb ietzo gefraget wird:

Quæst. I. I. Ob schon in Churfürstlichen Edictis, occasione der gesammten Hand, der remotiorum agnatorum erwehnet worden, daß das Edictum de Anno 1602. den 1sten Decembr. nicht sey zur Observanz gekommen, daß dennoch solches Edictum in denen übrigen Puncten, insonderheit was die Lehn und gesammte Hand bey Veränderung der Lehn-Herren, und die Extrahirung der Consense bey Alienirung der Lehn-Güther betrifft, zu observiren sey, und denen Iudicibus Pares Curiæ repræsentantibus demselben gemäß zu sprechen gebühre?

II. II. Ob nicht dieses Edictum de 1. Decembr. 1602. desto mehr, bevorab in bemeldten drey Puncten zu observiren und darnach zu decidiren sey, weil es theils in denen gemeinen Rechten & quoad Consensus, præcipue in 2. feud. 55. theils in stylo curiæ electoralis fundiret und weil im Churfürstlichen Cammer-Gerichte darnach gesprochen ist?

III. III. Ob nicht Nickel und Joachim, Gebrüdere von M. contra Edictum de Anno 1602. delinquiret, daß sie über ihre Theilung de 1627. keinen Consens gesuchet und ob nicht derohalben, wenn ihr Delictum wäre offenbar gemachet, ihre Güther de Iure hätten können eingezogen werden?

IV. IV. Ob nicht Vasallus bey Veränderung des Lehn-Herrn in seinem Muthungs-Supplicato, wenn er die gesammte Hand muthen will, die gesammte Hand præcise darinnen benennen müsse, oder ob das Wort: Lehn, in eodem supplicato vor einen Bruder das Lehn und zugleich vor den andern Bruder die gesammte Hand eximiren könne?

V. V. Ob dem Joachim von M. eine solche Ignorantia juris, als daß er nicht habe verstanden, oder von iemand können unterrichtet werden, daß er bey Veränderung des Lehn-Herrn dem neuen Lehn-Herrn zu schweren und sich beleihen zu lassen, schuldig sey, zu statten kommen könne?

VI. VI. Ob nicht Joachim von M. deswegen, daß er in 26. Jahren keine Belehnung gesuchet, pro vero contumace zu halten sey?

VII. VII. Ob nicht Joachim von M. wenn die 1627. unternommene ungeconsentirte Theilung nicht wäre vorgegangen, und er alsdenn bey angetretener Regierung des Churfürsten Friedrich Wilhelms Churfürstl. Durchl. die gesammte Hand zu Rechte gemuthet hätte, dennoch dieselbe dadurch würde verlohren haben, indem er in 26. Jahren sich dem Domino feudi nicht pflichtbar gemachet, sondern unbelehnet verstorben?

VIII. VIII. Ob dessen Söhne die vom Vater verlohrne gesammte Hand, wider die gemeine Rechte und vornemlich contra Stylum Curiæ, zu Rechte prætendiren können?

IX. IX. Ob nicht dessen Söhne vere contumaces seyn, daß sie, ne quidem moniti, den Fehler ihres Vaters weder bey voriger, noch bey gegenwärtiger Regierung haben depreciren wellen?

X. X. Ob sie nicht malæ fidei possessores des Guthes W. seyn, weil sie dasselbe, woran sie gar kein Recht hatten und die remotiores Agnati die gesammte Hand bey voriger Regierung verlohren hatten und bey dieser Regierung mit ihrem Suchen abgewiesen waren, in Præjudicium Sereniſſimi de facto invadiret und Sr. Churfürstlichen Durchl. bis anhero widerrechtlich vorbehalten?

So viel nun die erste und andere Frage betrifft: Quæstio I. & II.

Ob zwar zugestanden wird, daß das Edict Anno 1602. respectu dessen, was darinnen von der gesammten Hand verordnet, nicht zur Observanz kommen und also, da in einem Stücke von demselben abgetreten, auch in denen übrigen solches Edict unbündig zu seyn scheinet, cum una 1) eademque lex pro parte valere & pro parte cessare nequeat; *Rat. dub.* 1.

Weil aber dennoch in obgedachten Edicto gantz unterschiedene Verordnungen enthalten, deren eine ohne die andere wohl bestehen kan, indem solche keine Connexität unter sich haben, dergleichen die Verfolgunge der gesammten Hand und daß keine Lehn ohne Lehn-herrlichen Consens veräusert werden solle, allerdings sind; hierbey aber ex natura subsequentis consuetudinis bekannt, quod illa 2) vel legem in totum tollat, vel pro parte ipsi deroget; eine 3) consuetudo auch stricti juris und also de casu ad casum *Rat. dec.* 2. 3.

casum nicht zu extendiren, sondern vielmehr zu restringiren; hiernächst auch die Erforderung des Consensus domini denen gemeinen Lehn-Rechten gemäß, auch der Märckischen *Observanz* conform und, da die Iudicia *Brandenburgica* an das gemeine Recht verbunden, die Nothwendigkeit des Lehn-herrlichen Consensus statt haben müste, wenn gleich das Edict de Anno 1602. niemahls wäre publiciret worden:

Conclusum. So mag dahero, daß obgedachtes Edict wegen der gesammten Hand nicht zur Observanz kommen, solches dem andern Punct, wegen des Lehnherrlichen Consensus, nicht præjudiciren.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

Rat. dub. Ob gleich in dem Edict de Anno 1602. expresse enthalten, daß auch keine Lehn-Güther sine consensu domini getheilet werden sollen und, da solches geschehen, dennoch, ohngeachtet der Agnatorum Consens darzu gekommen, die Güther eingezogen werden solten;

Rat. dec. Wenn aber das uns referirte Factum genau

4. erwogen wird, so befinden 4) wir nicht, daß hieselbst eine eigentliche Theilung der Märckischen dem Geschlechte von M. zugehörenden Lehn-Güther vorgegangen, indem Joachim nichts davon participiret, sondern Nicol solche allein behalten und seinem Bruder mit Allodial-Stücken abgefunden, dieser sich hingegen durch den 1638. ausgestellten Revers alles seines Rechtens an gedachte Lehne gäntzlich begeben, welcher Actus nicht anders, als pro refutatione feudi facta in manus fratris, geachtet werden mag; Nun ist aber aus

5. denen Lehn-Rechten bekandt, quod 5) Vasallus feudum vel partem suam proximo ex agnatis libere refutare possit,

2. Feud. 26. §. Titius.

6. etiamsi 6) domini consensus ad hoc non accesserit,

2. Feud. 38.

STRVV. *Syntagm. Feud. cap. 12. th. 14.*

Conclusum. So hat dahero Joachim von M. ein straffbahres Delictum nicht begangen.

Qu. IV. Auf die vierte Frage:

Rat. dub. Ob gleich ein 7) Unterscheid ist unter einer

7. Lehns-Muthung und unter einer Verfol-

8. gung der gesammten Hand, indem jene 8) die præsentem devolutionem feudi, diese aber die Conservationem futuræ successionis zum Zweck hat;

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil die 9) Ansuchung der Belehnung Verbum generale ist, darunter alle dasjenige Recht, was einer am Lehne haben kan, wohl verstanden werden mag;

10. Die 10) gesammte Hand auch pro jure reali

11. in feudo gehalten wird; hiernächst 11) in pœnalibus allezeit eine benignior verborum inter-

12. pretatio zu machen und sonst bekandt, quod 12) verba generalia pro ratione materiæ substratæ eine diversam significationem zulassen:

Conclus. So kan dahero die von einem Mit-belehnten generaliter gesuchte Lehns-Muthung, an statt der sonst zu suchenden gesammten Hand wohl erkläret werden.

Auf die fünffte Frage: Qu. V.

Ob gleich sonst die 13) Ignorantia juris in *Rat. dub.*
damno rei amittendæ niemand zu schaden pfleget; 13.

Weil aber dennoch ein 14) ieder Va- *Rat. dec.*
sall des Vinculi, damit er seinem Lehn-Herrn 14.
verpflichtet, kundig seyn soll und derjenige, welcher 15) der Rechte unerfahren, deßhalb die Peri- 15.
tiores zu consuliren gehalten ist:

L. 9. §. 3. ff. de jur. & fact. ignor.

So mag dahero 16) diese Ignorantia Conclu-
nicht anders, als pro crassa & supina ge- sum.
achtet werden, welche Joachimen 16.
von M. oder dessen Erben nicht zu statten kommen kan.

Die sechste Frage betreffend: Qu. VI.

Ob gleich Joachim von M. in dem ertheilten *Rat. dub.*
Lehn-Brieffe de 1644. nahmentlich benennet, er auch nachhero niemahls zu Abstattung einer Lehns-Pflicht citiret worden und die 17) Citatio, daß 17.
einer revera contumax geachtet werde, nöthig ist,

per *L. 53. ff. de re judicat.*

Weil aber dennoch eine iede 18) Beleh- *Rat. dec.*
nung unter der *Clausula reservatoria* eingerichtet, 18.
oder doch solche darunter verstanden wird, daß es dem Lehn-Herrn an seinem sonst habenden Rechte unschädlich seyn solle, massen so we-
nig als ein 19) Privatus dem Iuri ignorato re- 19.
nunciret zu haben præsumiret werden mag, um so viel weniger ist solches von einem Lehn- und Landes-Herrn zu præsumiren, zu der Zeit aber sonder Zweiffel bey der Churfürstlichen Lehns-Cantzeley gantz unbekandt gewesen, daß Joachim von M. denen Märckischen Lehnen bereits Anno 1638. gäntzlich renunciret und ihm nicht die geringste Mitbelehnung daran reserviret gehabt; hiernächst auch die 20) Leistung der Lehns- 20.
Pflicht eine tacita conditio, sine qua non, einer ertheilten Belehnung ist, worzu ein 21) Vasallus 21.
nicht so eben citiret werden darff, sondern er muß vor sein Interesse selbst vigiliren und dasjenige, was zu Versicherung seines Lehn-Rechtes dienet, auch unerfodert beobachten:

Concluſ. So ist Joachim von M. deshalb nicht allein pro contumaci zu achten, sondern es ist auch seine in dem Lehn-Briefe geschehene Benennung, ob refutationem feudi jam antea factam, pro actu erroneo, sive ex falsa causa gesto zu halten, daraus Sr. Churfürstlichen Durchl. als Lehn-Herrn, kein Præjudiz zugezogen werden kan.

Und hieraus hat auch die siebende Frage ihre Qu. VII.
Entscheidung:

Denn obgleich die Lehn ex capite illicitæ *Rat. dub.*
divisionis, da das Feudum an sich nicht getheilet, sondern dem einen Bruder per renunciationem juris gäntzlich überlassen ist, vor caduc nicht erkläret werden mögen;

So bleibet dennoch die facta refutatio *Rat. dec.*
feudi vor sich von dergleichen Erheblichkeit, daß

Joachim von M. hernach keine gesammte Hand mehr an denen Märckischen Lehnen prætendiren können, auch solches durch sein erfolgtes Stillschweigen, da er in 20. Jahren sich zu keiner Lehns-Pflicht angemeldet, selbsten erkandt:

Conclusum. Daher ex hoc capite diese Güther Sr. Churfürstl. Durchl. allerdings anheim gefallen.

Quæstio VIII. Auf die achte Frage fliesset die Antwort gleichergestalt aus dem vorigen:

Rat. dec. Denn weil Joachim von M. sein gehabtes Recht der gesammten Hand an diesen Güthern per factam refutationem verlohren, so haben die Söhne solche ferner nicht verfolgen, oder auch durch die, unter der Menge anderer vielen Lehns-Leute, sine causae cognitione abgestattete Lehns-Pflicht das vor vielen Jahren bereits verlohrne Lehn-Recht nicht wieder erhalten

22. können; denn gleichwie 22) ein iede Confirmatio Principis kein neues Recht giebet, sondern ein vorhergehendes Recht supponiret und bestätiget;

C. 1. X. de Confirmat. util.

GAIL. *Lib. 2. Observ. 1. n. 16.*

also præsupponiret auch eine ertheilte Belehnung, daß der die Belehnung suchet, annoch ein Recht daran habe, woran, weil es in diesem Falle augenscheinlich ermangelt:

Conclusum. So können sich des Joachims Söhne aus dem, was geschehen, keiner Befugniß an denen Lehn-Güthern anmassen.

Qu. IX. Die neunte Frage betreffend:

Rat. dub. Ob gleich Joachims Söhne meynen möchten, daß ihr Vater keinen Lehns-Fehler begangen, und sie also der Churfürstlichen Gnade, wohin sie von der Lehns-Canzeley verwiesen worden, nicht benöthiget wären;

Rat. dec. Weil aber dennoch, wie oben ausgeführet, ihr Vater nicht so wohl einen Lehns-Fehler begangen, als sich proprio facto per renunciationem juris in feudo quæsiti seines Lehn-Rechtes verlustig gemachet und sie also um so viel mehr Ursache gehabt, das von ihren Vater refutirte Recht bey Sr. Churfürstl. Durchl. als eine Gnade wieder auszubitten und dergestalt eine neue Mitbelehnung zu suchen, sie dennoch aber solche ihnen selbst an die Hand gegebene Gnade mit Fleiß verachtet:

Conclusum. So sind sie daher um so viel mehr pro contumacibus & gratia Electorali indignis zu achten.

Qu. X. Auf die zehnte Frage:

Rat. dub. Ob gleich des Joachim von M. Söhne einigen Titulum aus dem A. 1644. ertheilten Lehn-Brieffe, ingleichen aus der von ihnen selbst bey Antritt der Churfürstlichen Regierung geleisteten Lehns-Pflicht vor sich zu haben vermeinen, wodurch die mala fides wegen des occupirten Guthes W. hinweg zu fallen scheinet;

Rat. dec. Weil aber dennoch in 23) jure einerley ist, titulum nullum, vel titulum de jure invalidum zu haben, sie auch bereits aus dem Decreto der Lehns-Cantzeley de Anno 1685. da sie zur Churfürstlichen Gnade verwiesen, in einen erheblichen Zweiffel gesetzet worden, ob sie an denen Märckischen Lehnen annoch ein Recht hätten, oder nicht,

23.

quæ 24) dubitatio & error præcedens occupationem rei omnino malam fidem inducit,

24.

L. 31. & 32. §. 1. ff. de Usucap.

hiernächst auch sie sich de facto in die Possession gesetzet, da sie doch solches billig auctoritate judiciali thun sollen:

per *L Creditores 3. C. de pignor.*

Conclusum. So mögen sie dahero nicht anders, als pro malæ fidei possessoribus geachtet werden. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XIII. nach C. an den Fürstl. A. Geheimten Rath, C. H. v. W.

Mens. Ian. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudi pertinentiis absque domini consensu alienatis; num emtor feudi possit illa vindicare?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Feudi pertinentia irrequisito domini consensu alienata*
2. *a domino directo vindicari possunt;*
3. *emtores vero actione emti ad praestandam euictionem, aduersus alienantem, sibi consulere possunt.*
4. *Feudi pertinentia, si fuerint* ad inuentarium (nach dem Anschlage) *vendita, clausulae contractui emti venditi adiectae ex inuentario quoque sunt interpretandae;*
5. 6. *Venditor non, nisi ad ea, quae promisit, tenetur emtori.*
7. *Ius cambii paratissimam executionem habet.*
8. *A cambio nil, nisi solutio vel compensatio ex aliis probata cambiis, liberat,*
9. *Cambium eo saltem loco, quem debitor in instrumento nominauit, nec alibi deletur.*

Hat

Species facti.

HAt Herr L. E. von dem W. das Ritter-Guth R. nach einem vorher verfertigten Anschlag dem Herrn Obrist-Lieutenant von E. für 40000. Rthlr. Kauff-Summa, bis auf Landes-Fürstlichen und Lehnherrlichen Consens und Confirmation verkauffet; Es hat aber der Dominus directus Sr. Hochfürstl. Durchl. zu A. als besagte Confirmation unterthänigst gesuchet worden, resolviret, in dem Kauff zu treten und das Guth solcher Gestalt selbst anzunehmen, auch die Kauff-Summe dem Herrn Verkäuffer baar auszahlen lassen, hernach aber demselben solches wiederum gegen Restitution der 40000. Rthlr. als ein männliches Lehn eingeräumet. Hat derselbe hiernächst über besagte Kauff-Summe noch 1000. Rthlr., die der von E. vermittelst eines Neben-Recesses als Heerde-Geld absonderlich noch versprochen und Sr. Hochfürstl. Durchl. vermittelst eines Wechsel-Brieffes zu bezahlen zugesaget, ebenfalls über sich genommen. Nachdem er aber mit dem Guthe gnädigst beliehen worden, befindet sich, daß der Herr von dem W. in dem Anschlage nur 35. Hufen Landes, als Pertinentien zu dem Guthe, specificiret, auch nicht mehr würcklich überlieffert, da doch so wohl er, als seine Vorfahren mit 40. Hufen belehnet worden und, aus unterschiedenen Umständen, zu vermuthen: daß der Herr Verkäuffer und sein Herr Vater die restirenden 5. Hufen Landes einigen Unterthanen ohne Einhohlung und Requisition Lehnsherrlichen Consenses erb- und eigenthümlich verkauffet oder verschencket habe. Und will er anfangs berichtet seyn:

Quæst. I. Ob sothane an die Unterthanen beschehene Verkauffung der 5. Hufen Landes, irrequisito domini consensu, in Rechten für gültig und beständig zu achten und wie denen Käuffern wieder zu rathen?

Rat. dub. Ob nun wohl von dem Herrn von dem W. angeführet werden möchte, daß einem Eigenthums-Herren freystehe, mit seinem Eigenthum nach Willkühr zu schalten und selbiges nach Gefallen an andere wieder zu verkauffen oder zu verschencken;

Rat. dec. 1. Dieweil aber dennoch nach allgemeinen Lehn-Rechten unstreitig, daß die 1) zu einem Lehn-Guth gehörige Pertinentien ohne Consens des Lehn-Herrn mit Bestande nicht veräussert werden mögen und da solches de facto geschehen, 2. dem 2) Lehns-Herrn allezeit freystehet, solche veräusserte Stücke zu sich zu nehmen:

Conclusum. So möchten auch die von dem Herrn von dem W. und seinem Herrn Vater von dem Ritter-Guth R. veräusserte 5. Hufen Landes von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu A. gestalten Sachen nach, wieder eingezogen werden, und wären die 3) Käuffer sich an den Herrn von dem W. 3. actione emti ad præstandam evictionem zu halten wohl befugt.

Qu. II. Auf die andere Frage:

Ob der Herr von dem W. nicht die völligen 40. Hufen Landes, wie sie im Lehn-Brief enthalten und von ihme, seinem Vater, Vettern und andern Vorfahren von Fällen zu Fällen, nach Inhalt der Lehn-Briefe recognosciret worden, ihme zu gewehren schuldig sey?

Rat. dub. Ob nun wohl von demselben angeführet wird, daß der Herr von dem W. das Ritter-Guth R. mit denen Aeckern, Wiesen ꝛc. wie solche die Herren von dem W. und vorher ihre Vorfahren besessen, genutzet und gebrauchet, an den Herrn Obrist-Lieutenant von E. verkauffet, auch demselben besagtes Ritter-Guth mit allen Pertinentien nach dem von ihm vollzogenen und ausgestellten Anschlage und Fürstl. Lehn-Briefe zu gewehren beschlossen, auch derselbige den völligen Ritter-Dienst und andere Onera nicht nur von 35. Hufen, sondern von dem gantzen Guthe leisten müsse;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch der Herr Verkäuffer nicht mehr, als 35. Hufen in den 4) Anschlag gebracht und die Kauff-Summa der 40000. Thl. nach Anleitung besagten Anschlages gesetzet worden, auch solchergestalt die in dem Kauff-Contract enthaltene Clausulen, daß der Herr Verkäuffer das verkauffte Ritter-Guth mit denen Aeckern und Wiesen, wie solche die Herren von dem W. und vorhero ihre Vorfahren besessen, genutzet und gebrauchet, verkaufe; ingleichen, daß er das verkauffte Ritter-Guth mit allen Pertinentien, nach dem von ihm vollzogenen und ausgestellten Anschlage und Fürstl. Lehn-Briefe zu gewähren, zugesaget, nach Anleitung des besagten Anschlages interpretiret werden müssen; und obwohl nebst dem Anschlag auch des Lehn-Briefes gedacht worden, dennoch dasselbige deswegen geschehen, damit der Herr Käuffer sehen möge, daß in dem Anschlag nicht mehr gebracht worden, als der Verkäuffer vermöge des Lehn-Briefes selbst besessen; und im übrigen, da derselbige den völligen Ritter-Dienst und andere Onera nicht nur von 35. Hufen, sondern von dem gantzen Guthe leisten muß, demselben bey Sr. Hochfürstl. Durchl. gebührend zu suchen, unbenommen, daß er auch mit denen übrigen 5. Hufen, wenn solche von Sr. Hochfürstl. Durchl., als bey der ersten Frage gemeldet, wieder eingezogen worden, beliehen werden möge:

Concl. 5. So möchte auch der 5) von dem W. daß er ihm über die 35. Hufen Landes die noch restirende 5. Hufen zu gewähren schuldig sey, nicht angehalten werden.

Qu. III. Auf die dritte und letzte Frage:

Ob auf verhofften solchen Fall die im Wechsel-Briefe verschriebene 1000. Thlr. Heerde-Geld derselbe für Fürstl. Cangeley zu C. auszuzahlen und, wegen Ermangelung der 5. Hufen Landes Lehn-Acker, Arrest auf solche 1000. Thlr. zu suchen und sich daran, so weit sie zureichen wollen, zu erhohlen befugt sey?

Rat. dub. Ob nun wohl von ihme angeführet wird, daß der Herr von dem W. zu C. weiter nicht angesessen, sonsten aber conventu difficilis sey;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch, als bey der andern
6. *Quæstion* gedacht, der Herr von dem W. ihme 6) über 35. Hufen Landes zu gewähren nicht schuldig; auch, wenn er gleich diese Gewähr zu leisten
7. verbunden wäre, dennoch das 7) Wechsel-Recht paratissimam Executionem mit sich führet und
8. man demselben 8) mit nichts, als baarer Bezahlung, oder aus andern Wechsel-Briefen zu erweisende Compensation sich liberiren mag, der Wechsel-Brief aber ausdrücklich besaget, daß die Zahlung desselben in Leipzig geschehen solle:

So möchte auch derselbige durch Auszahlung besagter 1000. Thlr. für der Fürstlichen Cantzeley zu C. den 9) Wechsel-Brief nicht tilgen, vielweniger gemeldte 1000. Thlr. mit einem Arrest belegen und sich daran, wegen der 5. restirenden Hufen, erhohlen. Alles V. R. W. Conclu- sum. 9.

C. THOMASIVS.

Consilium XIV. nach Halle, an Mevium und Sempronium.

M. Ian. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Casus singularis de feudo, vi Statuti Hallensis, *refutato.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Per solam* refutationem feudi *nemo pro* ciuiliter mortuo *habendus;*
2. *quia eiusmodi actus non inuoluit* capitis deminutionem.
3. Refutatio feudi, *facta praesertim simpliciter sine vlla reseruatione, plenam iuris infert abdicationem;*
4. *binc ad iura renunciata nullus renuncianti patet regressus.*
5. *Vasallus post refutationem pro illo, qui in viuis est, amplius non habetur,*
6. *cum idem sit, mortuum esse & ad successionem non concurrere.*
7. *Vasallus, etiam absque domini consensu, feudum refutare potest simultanee inuestito.*
8. *Quo casu refutatio feudi libero vasalli arbitrio relinquatur?*
9. *Refutatio feudi in remotiorem agnatum, sine consensu proximiorum, haud fieri potest.*
10. Possessor rei alienae *regulariter ad omnes fructus restituendos tenetur.*
11. Bonae fidei possessor *ad restitutionem fructuum consumtorum, multo minus percipiendorum est obligatus,*
12. *sed tantummodo ad fructuum extantium, cum re ipsa, restitutionem;*
13. *nisi lis iam fuerit contestata,*
14. *hoc ipso enim malae fidei possessor fieret,*
15. *vi* legis 48. §. 1. ff. de acquir. rer. domin.

Species facti. Ist bey der Stadt Halle ein *Statutum*, daß wenn ein Bürger, so mit Thal-Güthern belehnet ist, sich von dannen wendet und sein Domicilium anderer Orten aufschläget, derselbe binnen Jahr und Tag seine Thal-Güther verkauffen, oder, daß er aus dem Wachs der Lehn-Taffel getilget werde, gewarten muß.

Da nun Titius sein Domicilium aus Halle ins Stifft Merseburg transferiret, und er alle seine Lehne in denen vier Brunnen nebst denen Saltz-Kothen auf Johannem, einen seiner nächsten Agnaten und Mitbelehnten, mit Ausschliessung Mevii & Sempronii, welche doch in æquali gradu mit belehnet sind, refutiret, auch alle abwesende Vasalli von dem domino Territorii citiret:

daß sie sich hinwieder in die Stadt begeben, oder daß dero Nahmen aus der Lehn-Taffel getilget werden, gewärtig seyn sollen;

und als hierauf Titius nicht erschienen, ist derselbe nebst andern aus der Lehn-Taffel gelöschet worden, dahero gefraget wird:

I. Ob mehr gemeldter Titius des Lehns nunmehro unfähig und pro civiliter mortuo zu achten? und — Quæst. I.

II. Ob Johannes, dem das Lehn refutiret ist, mit obberührten seinen beyden Agnatis und simultanee investitis, Mevio & Sempronio, das auf ihn refutirte Lehn zu theilen? auch — II.

III. Von Zeit solcher Auslöschung aus der Lehn-Taffel, de fructibus perceptis & percipiendis Rechnung zu thun schuldig? — III.

Ob nun zwar, so viel die erste Frage betrifft, Quæst. I. per 1) solam refutationem feudi niemand pro civiliter mortuo zu achten, weil dergleichen 2) Actus keine Capitis deminutionem mit sich führet; *Rat. dub.* 1. 2.

Dennoch aber und dieweil Titius durch die vorgenommene Refutation sich seines an denen *Rat. dec.*

Thal-

Thal-Güthern habenden Rechtens einmahl begeben, weil dergleichen 3) Refutatio feudi, zumahln wenn solche simpliciter, sine ulla reservatione geschiehet, eine völlige Abdicationem juris inferitet und also 4) ad jura renunciata dem Renuncianti kein Regressus mehr offen ist; Solcher gestalt auch, quantum ad successionem feudi, ein Vasallus 5) post refutationem pro illo, qui in vivis est, nicht mehr geachtet werden mag, cum 6) idem sit, mortuum esse & ad successionem non concurrere,

per *L. 1. §. 5. ff. de conjung. cum emancip. liber.*

welches alles in diesem Fall um so viel mehr statt findet, da per sententiam ob factam refutationem Titius seines Lehn-Rechts unfähig erkandt worden:

Conclus. So mag dahero Titius solcher Ursachen halber, respectu des refutirten Lehns vor unfähig, ja gar pro mortuo wohl geachtet werden.

Qu. II. *Rat. dub.* Betreffend die andere Frage:

7. Ob gleich ein 7) Lehn-Mann sein habendes Lehn-Recht an einen seiner Mitbelehnten, auch ohne Lehn-herrlichen Consens zu refutiren wohl berechtiget ist,

SCHRADER. *de feud. P. 8. cap. 2. n. 62.*

und dahero, daß Johannes ex refutatione sibi semel facta vor andern Mitbelehnten ein potius Jus erlanget habe, scheinen will;

Rat. dec. Weil aber dennoch die 8) Refutatio alsdenn nur in arbitrio libero eines Vasalli ist, wenn
8. niemanden aus denen Agnatis dadurch præjudiciret wird, daher solche Refutatio 9) in remotiorem agnatum sine consensu proximiorum nicht
9. geschehen mag,

2. Feud. 26. §. Titius.

STRVV. *Jur. Feud. c. 12. th. 14.*

auch in diesem Fall Mevius & Sempronius in gleichen Gradu mit Johanne stehen, und dahero ein æquale jus, in casum deficientis Titii, ad successionem feudi haben, welches ihnen per refutationem Titii nicht benommen werden mögen,

BOCER. *Class. 5. Disp. 19. th. 53. & seq.*
Hartmann. PISTORIS *Lib. 2. qu. 2. n. 36.*

Conclusum. So gehöret deßhalb obbesagte refutirte Lehn denen dreyen in pari gradu befindlichen Mitbelehnten, Johanni Mevio & Sempronio, zu gleichen Theilen und ist Johannes einem ieden derselben sein Antheil heraus zu geben verbunden.

Qu. III. *Rat. dub.* Auf die dritte Frage:

10. Ob gleich Johannes dergestalt respectu des Antheils, so denen andern Mitbelehnten zustehet, ein 10) Possessor rei alienæ gewesen, welcher sonsten ad omnes fructus restituendos verbunden ist;

Rat. dec. Weil er aber dennoch ex refutatione sibi facta einen titulum legitimum vor sich hat, dadurch er in probabili opinione gestanden, daß ihm die völligen Thal-Güther zukämen und ein
11. 11) bonæ fidei possessor ad restitutionem fructuum consumtorum, vielweniger percipiendorum nicht gehalten ist, sondern es ist genug,
12. wenn 12) er die Fructus extantes cum re ipsa restituiret, es wäre denn, daß 13) lis bereits con-
13. testiret, als wodurch er 14) malæ fidei possessor geworden seyn würde:

per *L. 48. §. 1. ff. de acquir. rer. domin.*

Conclusum. So ist dahero Johannes nur allein dasjenige, was er post litem motam aus denen Thal-Güthern genutzet oder genieſſen können, pro rata, von denen vorhen gehobenen Nutzungen aber nur dasjenige, was annoch vorhanden, denen beyden Mitbelehnten herauszu geben verbunden. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XV. nach C. an Friedrich Wilhelm von W. Land-Jägermeister.

M. Jan. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De relitione feudi antiqui *per varios casus agitati.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Ad alienationem feudalem pertinet omnis actus, quo vel ipsum ius feudi plene in alium extraneum transfertur, vel aliud ius in re feudali constituitur.*
2. *Traditio est modus transferendi dominii.*
3. Pax Westphalica Art. XVI. §. 14. *allegata.*
4. *Totum ius nostrum* relationibus *innititur; adeoque respectu relatiuo deficiente, omnis iuris circumstantia legitime obseruata dici nequit; cuius tamen minimus defectus capax est, variare rem totam.*
5. *Heres tenetur praestare factum defuncti patris, seu aui,*
6. *quoniam cum iisdem pro vna eademque persona reputatur;*
7. *maxime in iure iam nato mortis tempore.*
8. *Conuentio dat legem contractui.*

9. Ius-

9. *Iussus superiorum plenissimum ac firmissimum ius pacto attribuit, quod ipsi rursus nequaquam auferri potest.*
10. Vasallus *dicitur domini feudi coniux, hoc est amicus.*
11. *Is, qui ob neglectam recognitionem feudo priuandus erat, ob solam* vocationem ad seruitia *& adpellationem* nostri fidelis (Unsers lieben Getreuen) *institutus in gratiam & tacite inuestitus censetur.*
12. *Quod semel placuit, amplius displicere nequit.*
13. *Graue est, fidem fallere.*
14. *Firmissimum ius quaesitum alicui, ne quidem imperiali rescripto aufferri potest.*
15. *Dominus feudi non ante reuocare vel redimere feudum alienatum potest, quam ius agnatorum sit extinctum.*
16. *Pacto de retrouendendo nullo tempore, ne 100. quidem annorum aut plurium, describitur.*
17. *Contra minores & absentes reipublicae caussa, praescriptio locum non inuenit.*
18. *In Principe nec error nec ignorantia praesumitur.*
19. *Dominus feudi in caussa propria, incognita caussa & non audita parte rem iudicatam sibi constituere nequit.*

Species facti.

SAben seine Vorfahren, die von W. auf L. unter andern ihren Güthern auch drittehalb Dörffer, benantlichen N. H. und halb S. von etlichen Seculis her, als Adeliche Alt= väterliche Stamm-Güther besessen und solche von denen gefürsteten Grafen zu Henneberg besage Lit. A. B. C. D. E. iederzeit zu Ritter-Mann-Lehn empfangen; Als sichs aber zugetragen, daß in Anno 1612. der damahlige Besitzer sothaner Güther und drittehalb Dorffschafften, Nahmens Christoph von W. in so grosse Schulden gerathen, daß ein Concursus Creditorum entstanden, und bemeldte Güther von der damahligen Chur- und Fürstlichen Hennebergischen Regierung zu Meinungen subhastiret, verkaufft, und die Creditores von Kauff-Schillinge befriediget werden sollen, hätten sich die damahligen nächsten Agnaten E. F. und C. E. von W. Gebrüdere zu L. ins Mittel geschlagen, und zu Tilgung der Schulden-Last, wie auch Verhinderung angedroheter Alienation der Dörffer bey Hrn. B. H. R. auf A. Fürstlichen Würtzburgischen Obristen und Amtmann zu K. ein gewisses Anlehn aufgenommen und ihm dafür die drittehalb Dörffer wiederkäufflich verschrieben. Da aber von solchen Mitteln nicht alle Schulden bezahlet werden können, hätte auf weiteres importunes Anlauffen derer Creditorum die Chur= und Fürstliche Landes- und Lehns-Herrschafft vorbemeldten Obristen von R. gedachte Dörffer vor 16000. fl. zwar wiederkäufflich zugeschlagen und eingeräumet, in dem Contract aber die von W. und dero Reluitions-Rechte zu grossen Nachtheil nicht mit einverleibet, sondern blosser Dinges vor sich und de facto gedachtes Reluitions-Recht reserviret, wie solches aus dem Documento sub signo O mit mehrern zu ersehen wäre. Worauf nachmahls wegen eingefallener schweren Krieges-Läufte und dadurch erschöpfften Vermögens derer von W., obgedachter Obriste R. geraume Zeit und so lange in Possels verblieben, bis endlich bey dem 30jährigen Teutschen Kriege, da die Cron Schweden in Ländern hin und wieder verschiedene Güther jure belli occupiret, die Chur- und Fürsten zu Sachsen solche Güther zwar sequestriret und zu dem H. Amte J. ziehen, die Cron Schweden aber bey ihrer damahligen Besatzung der Stadt Erffurth ein mehreres Recht darzu zu haben vermeynet, hätte besagte Cron unter andern das Dorff A. dero Residenten E. verwilliget, welcher es auch dahin gebracht, daß von denen Hertzogen zu Sachsen Weimarischer Linie der Hennebergischen Regierung zu Meinungen den E. zu immittiren, Commission ertheilet worden. Weil aber des Herrn Jägermeisters seliger Vater, Herr G. M. von W. damahliger Königlicher Schwedischer Obrister, durch solche anbefohlne Immission, grosse Gefahr wegen ermeldter drey Alt-väterlichen Stamm-Güther sich besorget und dennoch, damit solche nicht in fremde Hände gerathen möchten, bey mehr erwehnter Cron Schweden so viel erhalten, daß mit gnädigstem Consens derer Hertzogen zu Sachsen, als Lehn=Herren, ihme solche Dörffer eingeräumet worden. Nachdem nun nicht lange hernach auf erfolgten Friedens-Schluß des Obristen R. Erbin E. von K. die ihrem Herrn Vater wiederkäufflich verschriebene, iedoch durch Krieges-Gewalt ihr entzogene drittehalb Dörffer restituiret werden müssen, hätte dessen Herr Vater seel. diese Dörffer endlich ohne Zwang wieder abgetreten und von sich geben, iedoch vor sich und seine Mit-Interessenten die Reluition, wie auch andere ihme zukommende Rechte reserviret. Uber dieses alles hätten nicht nur die Herren Hertzoge zu Sachsen, als Herr Hertzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar, und Herr Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha, Gebrüdere Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. glorwürdigsten Andenckens, mentionirte drittehalb Dörffer ie und allezeit vor W. Stamm-Güther und *Bona avita* gehalten und des Herrn Vater, den Obristen von W. damit würcklich beliehen, sondern auch gar vermittelst mit ihm getroffener *Transaction* sub Lit. H. sich dahin verbunden,

daß sie ihm solche drittehalb Dörffer von der Frau K. hinwiederum einlösen und zu wege bringen wolten,

auch sub Lit. I. & K. selbst an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vor des Herrn Jägermeisters Vater geschrieben und die Sache in Güte zu componiren, der Fürstl. Hennebergischen Regierung anbefohlen. Allein es hätte solche Güte darum nicht verfangen wollen, weil die K.

ihre

ihre Prætension wegen Abtretung der Dörffer allzuhoch gespannet, daß es also damit abermahls verblieben, bis endlich der Herr Jägermeister vor weniger Zeit mit vielgedachten Obristen von R. Erben, in specie mit dem Freyhern C. H. von P. welcher die K. als R. Tochter geheyrathet, dergestalt contrahiret und einig worden,

daß er, solche quæstionirte Stamm-Güther einlösen zu lassen, verwilliget und, gegen Bezahlung 14000. fl. abtreten wollen,

gestalten er das Geld würcklich angenommen, worauf denn der Herr Jägermeister bey Hochfürstl. Sächs. Weimarischer Herrschafft, als auf welche in der Hennebergischen Landes-Vertheilung die Güther wegen der Lehnschafft gefallen, um Confirmation sothanen Contracts supplicando unterthänigst angesuchet, aber an statt gehoffter Willfahrung diese Resolution erhalten,

daß er sein Recht besser bescheinigen, zugleich andere Documenta einschicken und darauf mit anderweitigem Bescheide versehen werden solte;

welcher Resolution zu Folge der Herr durch abermahliges Supplicat gar nicht ermangelt, alles mit mehrern zu deduciren und sein habendes Reluitions-Recht sub Lit. l. m. n. o. p. q. r. gantz efficaciter vorzustellen, welches Ihro Hochfürstliche Durchl. denen von W. an denen quæstionirten Dörffern selbsten zugestanden, da Sie den Herrn und seine Interessenten zur gesammten Erb-Huldigung und Land-Tage, als einen würcklichen *Vasallen* und Land-Stand citiren und gnädigst beruffen lassen, massen der Herr Jägermeister auch darauf um endliche Ratification seines mit dem Freyherrn von P. getroffenen Contracts und gnädigste Investitur nochmahls unterthänigst suppliciret, nach Inhalt Lit. M. N., solchem seinem Petito aber so wenig als vorigem, deferiret werden wollen, alles nach mehrerm Inhalt seiner der Sachen Erzehlunge und uns beschehener Vorstellung; Aus welcher von dem Herrn nachfolgende Frage formiret worden:

Quæstio. Ob nicht aus dem sub signo ⊙ ausgestellten Chur- und Fürstl. Sächßl. Kauff- und Lehn Briefe de An. 1617. klar erhelle, daß von hoch ermeldter Chur- und Fürstlichen Lehns-Herrschafft dem Obristen R. die Güther N. H. und halb S. bloß wiederkäufflich zugeschlagen worden und dahero denen von W. als rechtmäßigen Erben ieztbesagter Alt-väterlichen W. Stamm-Güther, das Ius reluendi gar keinesweges abgeschnitten, noch ihnen durch bemeldten Wiederkauffs-Contract, ungeachtet ihrer und ihres Wiederlösungs-Recht darinnen nicht gedacht, einig Nachtheil zugezogen werden können, keine Verjährung statt finde, sondern ihm, als dem leiblichen Sohne des Obristen von W. die Wiederlösung der Alt-väterlichen Stamm-Güther noch vor dem Lehn-Herrn allerdings zukomme und offen stehe, auch der zwischen ihm und dem Frey-Herrn von P. abgehandelte Wiederkauffs-Schilling von ihm hinwiederum anzunehmen sey und besagter Herr von P. so eher mit ihm, als der Hochfürstl. Weimarschen Herrschafft gehandelt, seinen mit ihm getroffenen Handel zu hinterziehen und hingegen sein Wiederlösungs-Recht, derselben ihrer Convention entgegen zu überlassen und den Wiederkauffs-Schilling, welchen er ihm schon bezahlet gehabt, von der Herrschafft noch einmahl anzunehmen und hochbesagte Herrschafft solchen auszuzahlen, nicht befugt gewesen?

Ob nun wohl, was diese Frage concernit, nicht ohne, daß wegen der verlangten Reluition dem Hrn. Jägermeister unterschiedene Einwürffe gemacht und insonderheit opponiret werden will, daß *a)* das Dominium utile, so hie bevor die von W. an den drittehalb Dörffern gehabt, durch die vorgegangene Subhastation und dem Obristen von R. beschehenen Zueignung vorlängst schon erloschen wäre: cum 1) ad alienationem feudalem pertineat omnis actus, quo vel ipsum jus feudi plene in alium extraneum transfertur, vel aliud jus in re feudali constituitur, *Rat. dub.* 1.

vid. Textt. & Dd. apud STRVV. *Syntag. Feud. cap. 13. aph. 3. p. tot.*

jam vero traditio, quæ, uti hic præsupponitur, venditionem Chiliarchæ de R. factam subsecuta est, fuit alienatio; Ergo Dominium utile Feudi in ipsum transtulit. Est quippe traditio 2) modus transferendi dominii, 2.

juxta Dd., quos denso agmine allegant LVDW. *Disp. ad Inst.* §. *fin.* per tot. STRVV. *Syntag. Jur. Civ. Ex. 41.* §. *55. & seqq.* CARPZ. *J. F. p. 1. Const. 32. def. 46.* per tot.

b) die durch seinen Herrn Vater zu Krieges-Zeiten erhaltene Immission durch den 3) Westphälischen Friedens-Schluß und darauf *Art. XVI.* §. *14.* erfolgete Restitution wiederum cassiret, auch *c)* sein Herr Vater keiner Promission de infeudando, sondern nur der Eventual-Beleihung mit sonderbarer Restriction juxt. Beylage *sub Lit. H.* in verb. 3.

und soll ihm so dann mit würcklicher Belehnung, so hoch sich die verschriebene Summe erstrecket, gnädig gewillfahret werden,

vertröstet worden, zu geschweigen, daß endlich *d)* die Citationes zum Land-Tage und Erb-Huldigungen nicht wegen dieser Dörffer, sondern anderer Lehnschafften, an die von W. ergangen seyn, jam vero cum 4) totum jus nostrum relationibus innitatur, adeoque respectu relatiuo deficiente omnis juris circumstantia legitime observata dici nequeat, cujus tamen minimus defectus capax est, variare rem totam, 4.

arg. L. 35. ff. de religios. & sumt. fun.
L. 12. 13. 14. de Except. rei jud.
L. 26. §. 12. de Cond. indeb.
BARBOS. *Lib. 3. cap. 20, axiom. 1. seq.*

Rat. dec. Dennoch aber und dieweil alle diese Einsträuungen, besage Lit M. & N. zur Gnüge erleutert und abgelehnet, desselben gleichen Herrn Hertzogs Friedrichs und Herrn Hertzog Albrechts zu Sachsen Hochfürstl. Durchl. in ihren gnädigsten intercessionalibus sub Lit. aa. & bb. des Herrn Jägermeisters Recht und Befugniß mit beweglichen Remonstrarionibus genugsam vorgestellet, und zwar a) daß nicht nur Sr. Hochfürstl. Durchl. Groß-Vater, Herrn Hertzog Wilhelms zu Sachsen-Weimar und dero Hochfürstl. Herr Bruder, Herrn Hertzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. des Herrn Jägermeisters Vatern, dem Obristen von W. die Reluition zugestanden und von ihrem ersten Rechte wiederum freywillig abgewichen, auch denen von W. ein gantz neues Recht per promissionem novæ investituræ, Domino Patri factam, Lit. H. zugewendet, jam vero serenissimus WILHELMVS ERNESTVS Dux *Saxoniæ Vinar.* succesit in dominio directo, non tantum Domino Patri & per Dominum patrem, sed etiam habet expectantiam in domum *Saxo Gothanam*, si casus aliquando contigerit; ergo etiam obstrictus est, præstare factum ac promissum eorum, quibus & per quos succedit. Heres 5) enim tenetur præ- 5.
stare factum defuncti Patris seu avi, quoniam 6) 6.
cum iisdem una eademque persona reputatur;
maxime 7) in jure jam nato mortis tempore, 7.

Novell. 48. c. 1.
DEC. *Consil. 281. n. 5.*
Rol. a VALL. *Vol. 2. cons. 50. n. 8. & Vol. 3. cons. 6. n. 15.*
CARPZ. *J. F. p. 2. c. 48. def. 3. n. 2.*

quod factum ac promissum paternum nec non avi serenissimus Dominus feudi, WILHELMVS ERNSTVS, nullatenus improbare potest,

L. 149. ff. de R. I.
L. 14. C. de R. V.
CARPZ. *P. 3. c. 14. def. 17.*

Torgauisch Ausschreiben *de Anno 1583. Tit.* welchergestalt die *Agnaten* §. was denn die Söhne anbelanget, *& seq.*

b) per pactum sich selbst darzu verbunden und dict. lit. H., wie erst gedacht, die würckliche Be- 8.
lehnung promittiret, quo casu conventio 8) dat Legem contractui,

L. 23. ff. de R. I. ibique Dd.
vid. STVRC. *ad hanc reg.*

und folgendes c) der damahligen Henneberg. Regierung zu Meinungen durch gnädigste Rescripta Lit. I. & K. anbefohlen, daß sie mit allem Fleiß die K. zu Abtretung derer drittehalb Dörffer disponiren solten, in welchem Fall nicht unbekandten Rechtens, quod 9) jussus 9.
superiorum plenissimum ac firmissimum jus pacti attribuat, quod ipsi rursus nullatenus auferri possit. Fuerunt itaque Serenissimi Domini Duces *Sax. Vinar.* causæ morales, quid? impulsivæ, quæ cum caula physica uno eodemque effectu gaudent, eandemque a parte W. pariunt exceptionem, in simul ac absolutionem; dicitur enim Vasallus 10) Domini feudi conjux, hoc est 10.
amicus,

2. Feud. 6. & 58. pr. in fine.

besondern auch d) von Herrn Hertzogen Willhelms zu Sachsen-Weimar Hochfürstl. Durchl. preißwürdigsten Andenckens, sein Herr Vater der Obriste von W. bey Ankunfft des Durchl. Churfürstens zu Sachsen den 13. Iun. 1654. besage Lit. O. als ein lieber getreuer und Vasall zur Auffwartung gnädigst beschrieben worden, welches in Wahrheit solche Requisita und Appellationes sind, so einem Lehn-Manne unter andern eigentlich gebühren,

Andr. KOHL. *Tr. de servit. feud. p. 4. n. 99.*

dahero denn ausser Zweiffel zu setzen, daß wohlgedachter Herr Obrister ein würcklicher Vasall serenissimi Vocantis ad servitia gewesen und dafür gehalten worden, si quidem 11) is, qui ob neglec- 11.
tam recognitionem feudo privandus erat, ob solam vocationem ad servitia & appellationem *nostri fidelis*, unsers lieben getreuen, institutus in gratiam & tacite investitus censetur,

ROSENTHAL *de feud. c. 6. concl. 61. n. 1. 2. 3. & c. 10. concl. 38. n. 4.*
VVLT. *de feud. Lib. 1. c. 11. n. 63.*
CARPZ. *L. 6. R. 84. n. 9. & p. 3. c. 27. defin. ult.*
STRVV. *Synt. Feud. c. 10. aph. 10. n. 2.*

quæque sententia communis ab omnibus perhiberur, quomodo hic alium effectum hæc vocatio atque citatio sentiri poterit, ubi de ulla neglectione ne mentio quidem unquam facta fuit; ingleichen e) von Herrn Hertzog Ernst zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. die gesamte von W. Anno 1669. als Vasallen agnosciret und an die Fürstl. Weimarschen Herrn Gebrüdere, als durch die Hennebergische Vertheilung constituirte gnädigste Lehn-Herren, wegen dieser drittehalben Dörfer quæstionis sub Lit. P. überwiesen worden, jam vero, quod 12) semel placuit, 12.
amplius displicere nequit,

arg. *c. placuit. 24. d. R. I. in 6to.*

welches nicht geschehen seyn würde, wann die von W. ihres Lehn- und Wiederlösungs-Rechts verlustig gewesen wären, grave 13) quippe est, fidem 13.
fallere,

L. 1. pr. ff. de constit. pecun.
L. 1. pr. de pact.
L. 13. pr. comm. præd.
L. 11. §. 1. de act. emt.

Solches auch so viel mehr bekräfftiget worden, indem bald darauf f) hochermelte Fürstl. Weimarische Herrn Gebrüdere, Herr Hertzog Johann Ernst, Herr Hertzog Johann Georg und Herr Hertzog Bernhard zu Sachsen, im 1673ten Jahre Mens. Ianuar. mehr erwehnten seinen Herrn Vater, den Obristen von W. neben andern ihren getreuen Land-Ständen Lit. Q. zum Land-Tage nach Weimar gnädigst beschrieben,

vor

vor einen *Vasallen* und Landt Stand erkennet; hernach ferner auch g) Ihre Hochfürstl. Durchl. Herr Hertzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weimar vor sich und dero Durchl. Herrn Bruder, Herrn Johann Ernsten Hertzogen zu Sachsen ꝛc. bey angetretener Landes-Regierung die sämtl. von W. als Vasallen und eingesessene Land-Stände zur respective Erb-Huldigung und Land-Tages-Versammlung gnädigst beschreiben und citiren lassen, krafft Lit. R. und h) daß dieses alles einzig und alleine in Ansehung derer drittehalb Dörfer N. H. und halb S. wegen der Lehnschafften wie Lit. P. in verb. und Vertheilung biß anhero annoch gesamt gewesener Hennebergischer Lehnschafften unter andern auch die Dörffer H. N. und halb S. ꝛc. usque ad verb. zur Lehn getragen, klahr erhellet, beschehen sey, indem die von W. sonsten unter dem Hochfürstl. Hause Weimar NB. NB. keine andere Güter jemahls gehabt, besessen, oder noch besitzen, durch welche Hochfürstliche Gothaische Uberweisung der Lehnschafft dann, wie auch darauf erfolgende Beschreibung zur Erbhuldigung und Land-Tägen, denen von W. die Lehn unwidersprechlich zugestanden, und ihnen firmissimum 14) jus quæsitum, quod alicui ne Imperiali quidem rescripto aufferri potest, zugeeignet worden, 14.

vid. *Petr. Ant. de* PETRA *de jur. quaes. per princip. non toll.*

daß dahero i) der Herr Jäger-Meister in seinem jure retrovenditionis gnugsam fundiret und denen gesamten Herrn von W. das Ius reluendi zustehet, auch dasselbe ihnen durch den R. Wiederkauffs-Contract nicht benommen, noch denenselben als rechtmäßigen nächsten Wiederkäuffern præjudiciret werden können, überdieses auch k) die drittehalb Dörffer quæstionis die gantze Zeit über bey dem von R. und dessen Erben verblieben und an keinen extraneum gekommen, vielweniger l) der Herr Jägermeister bey so gestalten Dingen, pro extraneo zu achten und dahero, weil diese Sache jederzeit in statu quo verblieben, dem Herrn Jägermeister, als des Obristen von W. leiblichen Sohne nicht unbillig die Wiederlösung der Güther vor dem Lehn-Herrn unwiedersprechlich zukömmet, massen aus denen Lehn-Rechten bekandt, quod 15) dominus feudi non ante revocare vel redimere feudum alienatum possit, quam jus agnatorum extinctum sit, *per vulg.* Gestaltsam ohne diß m) kein Lehn-Herr gemeinet, dem Vasallo sein competirendes Recht zu entziehen; hierbey auch keine Præscriptio opponiret werden kan, indem bey dergleichen Wiederkauffs-Contracten solche gar nicht statt findet, siquidem pacto 16) de retrovendendo nullo tempore, ne centum quidem annorum, aut plurium, præscribitur, sed res vendita semper lui ac reemi potest, 15. 6.

Dn. RICHTER *Dec. 83. n. 80.*
Novell. Elect. AVG. *const. 1. p. 2. in fin.* ubi dicitur:

daß in beyden Fällen des Pfandes und Wiederkauffs halber, einige Verjährung oder Præscriptio durchaus, auch

CONS. HALL. TOM. I. P. 2.)

hundert und mehr Jahre, nicht statt habe, sondern zu jederzeit ein verpfändet und wiederkäufliches Guth, Krafft und Inhalts des aufgerichteten Contracts gelöset, oder wieder erkauffet werden möge.

Und dieses um so viel mehr, weil n) als dessen Herr Vater Todes verblichen, der Herr Jäger-Meister und seine Brüder in statu pupillari sich befunden, nachgehends in die Fremde zerstreuet worden und in Krieg kommen, also wieder sie, tanquam minores & absentes Reip. causa, keine Præscriptio lauffen können, cum 17) contra minores & absentes Reip. causa, præscriptio locum non inveniat, 17.

L. 3. C. de praescript. 30. vel 40. annor.
L. fin. C. in quib. caus. in integr. rest. necesse non est.

Ja o) die Zeit der Verjährung von seiner Majorennität und præsentia erst anzurechnen wäre, da er noch gute Zeit zur Reluition gehabt und noch hat; diese Reluition ihm auch so viel desto ehender zu gönnen, weil p) der Extraneus, als der Freyherr von P. selbige im geringsten nicht difficultiret, sondern solche gar gerne verstatten und geschehen lassen wollen; Uberdieses alles auch q) schon oben berühret, und ex Lit. H. L. O. P. Q. R. klahr erhellet, daß denen von W. als Vasallen und Land-Ständen das Lehn- und *Reluitions*-Recht an denen Güthern quæstionis von dem gnädigsten Lehn-Herrn selbst zugestanden worden, in verb. Lit. H. und soll ihm so dann mit würcklicher Belehnung gnädig gewillfahret werden, die von W. auch darauf r) zur Erbhuldigung und Land-Tägen gnädigst beschreiben und citiren lassen, wie Lit. L. P. Q. R. mit mehrern zu ersehen, allwo sonderlich Lit. P. derer quæstionirten Dörffer ausdrücklich Meldung thut, und diese Documenta klahr bezeugen, daß die sämtlich überwiesene von W. solche Lehn-Stücke von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Gotha Christmildester Gedächtniß selbst mit zu Mann-Lehn empfangen, in verb. Lit. P. eure Vorfahren auch die Dörffer H. N. und halb S. von unserer gesammten Grafschafft Henneberg zu Lehn getragen, auch deswegen s) als wahre und würckliche Vasalli ac investiti zu fernerer Belehnung dict. Lit. P. an die Weimarsche Lehns-*Curiam* gewiesen worden, welches in Ewigkeit nicht geschehen seyn würde, wenn nicht davor gehalten worden wäre, daß sie noch einig Recht zu denen quæstionirten Güthern gehabt, oder vorher actu belehnet gewesen und vor ungezweiffelte Lehns-Männer und Vasallen geachtet worden wären. So giebet auch das Documentum sub Lit. Q. nichts anders an Tag; als daß die neue Lehn bekennet worden seyn müsse, indem die Hochfürstl. Lehn-Herrschafft und allerseits Durchl. Herrn Brüder zu Weimar, als denen durch die Hennebergische Theilung solche Lehn-Stücke recenter zugefallen, mehr besagten des Herrn Jägermeisters Vater den Herrn Obristen seel. als einen Vasallen tractiren und ihren lieben Getreuen heissen und zum gnädigst angeordneten Land-Tages-Con-

sessu bescheiden, auch der jetzige serenissimus Dominus feudi nach dessen Herrn Vaters Tode die gesammte von W. abermahl nicht anders, als vor eingesessene Land-Stände erkennet und tractiret, indem sie nicht allein denselben zu Ablegung des *Iuramenti fidelitatis*, sondern auch zu dem zugleich mit angesetzten Land-Tages-*Convent* darbey als getreue Land-Stände mit zu deliberiren erheischt und vociret, nach Inhalt der Documenten Lit. Q. R. Aus welchen allen denn zur Gnüge erhellet und unfehlbahr folget, daß dem Herrn Jägermeister solche Güter und Lehnschafften nebst dem Einlösungs-Recht an denenselben zugestanden und ferner gegönnet werden müsse. Darwider ferner und c) nichts thun kan, wenn an Seiten der Hochfürstlichen Weimarschen gnädigsten Herrschafft sub Sign. D. in ihrer an die Römische Käyserliche Majestät allerunterthanigst überreichten Schrifft und der Beylage num. 1. vorgewendet werden will, es wäre die Sache res judicata worden, weiln eines Theils u) die damahlige Regierung zu Meinungen denen von W. ihr zukommendes Ius retrovenditionis ac reluitionis, zum Nachtheil ihres Vasallitii, so wenig entziehen, als wenig Hochfürstl. Herrschafft zu Weimar sich in das Wiederkauffs-Recht des von R. zu immisciren, den Wiederkauffs-Schilling zu bezahlen und sich in possess der quæstionirten Güther zu setzen, berechtiget gewesen, anders Theils w) das Iudicatum durch die angezogene documenta sub Lit. H. L. O. P. Q. R. aa. & bb. lange hernach wieder cassiret und die Sache in vorigen Stand gesetzet worden, auch schon vorhero Lit. Dd. die würckliche Belehnung an des Herrn Jägermeisters Groß-Vater E. F. und dessen Bruder C. R. von W. und hernach an dessen Herrn Vater, wie obberühret, erfolget; num. 1. auch klahr bewehret, daß die Lehn richtig gemuthet worden und so wohl die Lehnschafft, als das *Reluition*-Recht dadurch so viel mehr bestätiget wird, welche Reluition der Herr Jägermeister bloß verlanget, auch darauf ex nudo hoc capite seine Action wegen derer dem von R. wiederkäufflich verschriebenen Dörffer an dem Käyserlichen Hofe angestellet, welche Reluition ihm auch, als leiblichen Sohne, nicht versaget werden kan. Und ob auch gleich x) der Wiederkauffs-Contract mit dem Obristen von R. in Anno 1617. da derselbe zum Wiederkauff gelanget, nicht von denen von W., sondern mit der damahligen Regierung zu Meinungen geschlossen und bloß der Lehns-Herrschafft ihres Lehns-*Interesse* halber die Reluition per speciale pactum vorbehalten worden, so wäre doch y) darinnen nichtiglich verfahren, indem weder der Debitor C. von W. noch dessen Agnaten, wie sich nach Ordnung der Rechte gebühret, zu Vollziehung des Contracts citiret, noch dero Consens erfodert worden, weniger dieselbe ihrer Reluition renunciiret, auch keine formalis ac specialis subhastatio, vielweniger Licitatio oder erbliche Adjudicatio an den von R. erfolget, als welche ex actis probiret werden müsse, auch z) aus dem Wiederkauffs-*Contract* sub ⊙ vielmehr erhellet, daß durch denselben der Subhastations-Process interrumpiret und annulliret worden, also denen von W. ihr Ius integrum, illæsum ac salvum dadurch verblieben, weil aa) dem Lehn-Herrn bey Lebzeiten des Herrn Obristen von W. und des Herrn Jägermeisters, als leiblichen Sohnes, kein Interesse zukommen, noch in Præjudicium ihres Rechts einig speciale pactum tertii statt gefunden und dahero bb) der Freyherr von P. das *Reluitions*-Recht an den Lehn-Herrn mit Bestande Rechtens nicht überlassen, noch seinem mit dem Herrn Jägermeister getroffenen Contract contraveniren und den Wiederkauffs-Schilling von der Fürstlichen Herrschafft annehmen können. Hierbey auch cc) nicht zu vergessen, daß der Contract ohne diß sonder derer von W. Beyseyn und Genehmhaltung mit dem von R. vollzogen und die Güter, so jederzeit in brüderlicher Theilung vor 30000. fl. angeschlagen, dem von R. nur vor 16000. fl. eingeräumet worden und also Læsio gleichfalls am Tage lieget, dd) die Meinungische Regierung auch proprio facto ohne Gehör derer von W. zu deren Præjudiz kein *Conventions*-Recht sich zueignen können, denn ob schon ee) die Lehns-Herrschafft wegen ihres Interesse und Beybehaltung derer Lehn-Stücke gegen dem Obristen von R. die Reluition per conventionem oder Iure contractus specialis sich vorbehalten, hätte doch solches keinen andern Verstand gehabt, als auf den Fall, wenn keine von der W. Familie zur Zeit der Einlösung mehr vorhanden seyn und die Güther dem Domino feudi heimgehen würden, denn so lange einer von der W. Familie vorhanden und am Leben, dem Domino feudi kein Reluitions-Recht zustehet und dadurch das Einwenden, als ob allbereit sein seeliger Herr Vater wegen der Reluition keinen Zugang mehr gehabt, abgelehnet, und in 18) Principe kein error oder Ignoranz præsumiret wird, der 19) Lehn-Herr auch ff) in causa propria vor sich, incognita causa & non audita parte, rem judicatam nicht constituiren können, sondern einen Fiscal hätte bestellen, die von W. citiren und darüber verfahren lassen sollen, daß dergestalt gg) propter nullitatem sententiæ der Zutritt zu solchen Dörffern dem Herrn Jägermeister gar keinesweges verschlossen, sondern ihm, als leiblichen Sohne des Obristen von W. allen Rechten und Billigkeit nach, noch offen stehet: 18. 19.

Diesemnach erscheinet daraus allenthalben so viel, daß besage der ausgestellten Chur- und Fürstlichen respective Kauff- und Lehnbriefe de Anno 1617. dem Obristen von R. die Güther H. N. und S. nur wiederkäufflich zugeschlagen worden und dahero denen von W. als rechtmässigen Erben jetztbesagter Alt-Väterlichen W. Stamm-Güther das Ius reluendi gar keinesweges abgeschnitten, noch ihnen durch bemelten Wiederkauffs-Contract, unerachtet ihrer und ihres Wiederlösungs-Rechts darinnen nicht gedacht, einig Nachtheil zugezogen werden können, keine Verjährung statt finde, sondern ihm, als dem leibli- Conclusum.

leiblichen Sohne des Obristen von W., die Wiederlösung der alt-väterlichen Stamm-Güther vor dem Lehn-Herrn allerdinges zukomme, auch der zwischen ihme und dem Freyherrn von P. abgehandelte Wiederkaufs-Schilling hinwiederum anzunehmen sey und, besagter Herr von P. so eher mit dem Herrn Jägermeister, als der hohen Fürstlichen Weimarischen Herrschafft gehandelt, seinen mit ihm getroffenen Handel zu hinterziehen und hingegen sein Wiederlösungs-Recht hochgedachter Herrschafft ihrer Convention entgegen zu überlassen und den Wiederkaufs-Schilling, welchen der Herr Jägermeister ihm schon bezahlt gehabt, von der Herrschafft noch einmahl anzuehmen und hochbesagte Herrschafft solchen auszuzahlen, nicht befugt gewesen. Alles V. R. W.

I. G. SIMON.

Consilium XVI. nach W. an N. N. Fürstl. B. L. Cameralen.

Mens. April. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

De *iure retractus, tam ex conuentione, quam iuris feudalis dispositione.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Si ius retractus vel protimiseos dependet ex conuentione, haec ipsos tantum paciscentes, non autem rem ipsam obligat;*
2. *hinc ex iure protimiseos conuentionalis contra possessorem, seu emtorem rei, nulla locum habet actio.*
3. *In alienato feudo pariter, sicut in emphyteusi, domino directo competit ius protimiseos.*
4. *Ius protimiseos legale, etiam post contractum penitus perfectum, contra nouum emtorem locum habet;*
5. *est enim actio haec in rem scripta.*
6. *si quidem iura hoc casu, post factam iam tum alienationem, annum Saxonicum permittunt pro reluitione.*
7. *Si emtor sciuerit pactum, etiam ex iure protimiseos conuentionalis contra illum agi potest, ad repetendam rem.*
8. *Iudex, qui subhastationi bonorum auctoritatem interposuit, sibi hoc ipso non praeiudicat in iure retractus sibi competente.*
9. *Princeps nunquam praesumitur iuri suo renunciasse.*
10. *In omni confirmatione, persona principis confirmantis censetur excepta.*
11. *In casu immunitatis liberis & posteris concessae, illa duntaxat ad eos pertinet, qui eiusdem familiae sunt;*
12. *adeo, vt ne quidem ad descendentes ex feminis pertineat.*
13. *Priuilegium ob bene merita concessum, ad quosuis successores est transitorium;*
14. *magis enim reale creditur tale priuilegium, quam personale.*
15. *Vis particulae:* Auch

Species facti.

Haben Ihro Hochfürstliche Durchl. zu B. L. Hertzog R. A. dero geheimten Cammer-Rath und Cantzler, H. H. von C. über 2. Höfe im Dorfe L. vor ihm, seine Erben und Nachkommen, *propter bene merita* ein *Privilegium* dergestalt ertheilet:

> daß solche beyde Höfe die Qualität eines adelichen Guthes haben und deshalb von des Amts W. Iurisdiction und andern oneribus eximiret seyn solten, darbey auf den Veräuserungs-Fall ihrer Hochfürstl. Durchl. der Vorkauff reserviret;

Da nun der eine Hoff auf unterschiedener C. Creditorn Ansuchen subhastiret und einem plus licitanti, so nicht von des Cantzlers C. Descendenten ist, adjudiciret worden, die Fürstliche Cammer sich aber darbey nicht gemeldet und der Käuffer, sich eben solcher Freyheit anjetzo anzumassen, vermeinet; so wird gefraget:

I. Ob die Fürstliche Cammer, da sie sich ante adjudicationem mit dem Serenissimis, vermöge angezogenen Privilegii, reservirten iure protimiseos nicht eher, als etwa ein ½ Jahr nach beschehener Subhastation und etwa ein viertel Jahr nach der Adjudication angemeldet, selbiges annoch exerciren und, gegen Erlegung des licitirten Quanti, die subhastirte Güther an sich nehmen könne? Quæst. I.

II. Ob beygelegtes Privilegium nicht pro mere personali zu halten und folglich der Hof unter die Onera hinwieder zu ziehen sey?

Ob nun gleich, so viel die erste Frage betrifft, eingewandt werden möchte, daß das 1) Ius retractus oder protimiseos in diesem Fall ex conventione dependire und solche Conventio nur ipsos paciscentes, nicht aber rem ipsam obligire Qu. I. *rat. dub.* 1.

2. und daher 2) ex jure protimiſeos conventionalis contra poſſeſſorem rei oder emptorem keine Action ſtatt finden möge,

CARPZ. *P. 2. Conſt. 32. def. 8.*

hiernächſt auch Ihro Hochfürſtl. Durchl. um die Verkauffung dieſes Hofs deſſen Subhaſtation und Adjudication gar wohl gewuſt und ſolches alles durch dero Cantzeley approbiren laſſen, dahero nunmehro poſt adjudicationem ſolches Recht erloſchen, indem ſich Ihro Hochfürſtl. Durchl. oder dero Cammer vor der Adjudication zur Erlegung des licitirten Kauff-Geldes erbiethen ſollen,

per tradita PHILIPPI *Tr. de Subhaſt. cap. 4. commat. 12. n. 88.*

Rat. dec. Weil aber dennoch Ihro Fürſtl. Durchl. als Lehn-Herr, ſich des Iuris retractus nicht allein ex conventione, ſondern auch ex ipſa juris feudalis diſpoſitione bedienen können, indem bekandt,

3. quod 3) alienato feudo pariter, ſicut in emphyteuſi, Domino directo competat jus protimiſeos,

CARPZ. *P. 2. Conſt. 31. def. 6.*

PHILIPPI *de Subhaſt. d. cap. 4. commat. 12. n. 2.*

4. und kein Zweiffel, daß ſolches 4) Jus protimiſeos legale, auch poſt Contractum penitus perfectum contra novum emtorem ſtatt finde, eſt

5. 5) enim actio haec in rem ſcripta,

REINKING *de Retract. Qu. 9. n. 77.*

6. maſſen in ſolchem Fall die Rechte 6) poſt factam jam tum alienationem Jahr und Tag zur Reluition verſtatten,

§. Titius 2. Feud. 26.

welche Zeit in gegenwärtigem Falle nicht verfloſſen, zu geſchweigen, daß dem Emtori allhier das dem Lehn-Herrn ex Conventione zuſtehende Jus protimiſeos nicht unbekandt ſeyn können, quo

7. caſu, ſi 7) emtor ſciverit pactum, etiam ex jure protimiſeos conventionalis contra illum agi poteſt, ad repetendam rem,

CARPZ. *P. 2. Conſt. 32. def. 12.*

hierwieder auch nicht hindern kan, daß bey der Fürſtl. Cantzeley die Subhaſtation veranlaſſet

8. worden, judex 8) enim, qui ſubhaſtationi bonorum auctoritatem interpoſuit, ſibi hoc ipſo non præjudicat in jure retractus ſibi competente,

MANGIL. *in tractat. de ſubhaſt. qu. 145. n. 9. ſeqq.*

ebenfalls hindert auch nicht, daß die Adjudication bereits geſchehen, dabey der Lehn-Herr ihm nicht das geringſte reſerviret, ſondern vielmehr durch ſolchen Actum ſich ſeines habenden Rechts begeben, inmaſſen allhier billig ein Unterſcheid zu machen, unter einen gemeinen Lehn-Herrn und unter einem ſolchen Lehn-Herrn, welcher zugleich

9. ein Landes-Fürſte iſt; denn von einem 9) Principe wird nimmer præſumiret, daß er ſich ſeines Rechtens begeben, ſondern vielmehr, daß er bey allen dergleichen Confirmationen ihm ſein Recht reſerviret habe,

Andr. KNICHEN. *Encyclop. Jur.*

BRVNOV. *Cap. 20. n. 160.*

Paul PARISIVS *Lib. 1. Conſ. 15. n. 11.*

10. in 10) omni enim confirmatione perſona Principis confirmantis cenſetur excepta:

SVRDVS *Conſ. 47. n. 20.*

KNICHEN *de Inveſt. Pact. P. 3. cap. 1. n. 141.*

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß die gnädigſte Landes-Herrſchafft, gegen Erlegung des licitirten Quanti, die ſubhaſtirten Güther annoch zu retrahiren wohl befuget ſey. Concluſum.

Auf die andere Frage: Qu. II.

Ob gleich aus denen gemeinen Rechten bekandt, daß unter dem Wort: Nachkommen, nur allein die Deſcendentes verſtanden werden, wie denn inſonderheit in 11) caſu immunitatis liberis & poſteris conceſſæ, quod illa duntaxat ad eos pertineat, qui ejusdem familiæ ſunt, deutlich verordnet iſt, *Rat. dub.* 11.

in *L. vacatio 13. ff. de muner. & honor.*

adeo 12) ut ne quidem ad deſcendentes ex fœminis pertineat, 12.

L. 1. & 4. ff. de jur. immunit.

BARBOS. *de appellativa verb. ſignificat. cap. 209. n. 7.*

Weil aber dennoch dem Cantzler von C. die Immunitas bey obgedachten Guthe propter bene merita gnädigſt ertheilet, ſolche Merita auch in Specie bey der Conceſſion exprimiret, und aus denen Lehrern bekandt, quod 13) Privilegium ob bene merita conceſſum ad quosvis ſucceſſores ſit tranſitorium, *Rat. dec.* 13.

KLOCK. *de Contribut. cap. 16. n. 186.*

SVRDVS *Conſ. 140. n. 41.*

magis 14) enim reale creditur tale privilegium, quam perſonale, 14.

MENOCH. *L. 3. Præſ. 103. n. 13.*

TIRAQVELL. *ad L. ſi unquam verb. donatione largitus n. 48. C. de revoc. donat.*

hiernächſt auch zum Beſchluß der Fürſtlichen Conceſſion demſelben von dem gnädigſten Landes-Herrn verſprochen, daß alle des Cantzlers Erben und Nachkommen, auch Beſitzere und die Ihrige, bey dieſer Freyheit geſchützet werden ſolten, wodurch dieſe Immunität ad quoscunque poſſeſſores extendiret worden; und kan ſolches auf diejenige Beſitzer, ſo von denen Nachkommen oder Deſcendenten des Cantzlers ſind, nicht reſtringiret werden, immaſſen daſelbſt nicht geſetzet: Seine Nachkommen und Beſitzer, ſondern: ſeine Erben und Nachkommen, auch Beſitzer, welche

15) particula auch nicht reſtrictiva, ſondern implicativa oder extenſiva iſt, exprimit enim illa particula caſum magis dubitabilem, qui antea non includebatur, 15.

BARBOS. *Tr. de dictionibus Partic. & adverb. dict. 112. n. 8. & 10.*

welche Particula Auch 2. Jahr hernach in der Ratification Ihrer Hochfürſtl. Durchl. Herrn Hertzogs A. U. auf ſolche Weiſe wiederholet worden:

So iſt dahero die dem Cantzler von C. ertheilte Freyheit pro reali zu achten und iſt der Beſitzer ſolches Hofes ſich derſelben gleichergeſtalt anzumaſſen, wohl befugt. V. R. W. Concluſum.

S. STRYK.

Con-

Consilium XVII. nach W.

M. April. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Vlterior deductio consilii proxime praecedentis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Vid.* argument. 11. consil. praeced.
2. *Vox* posterorum *in Priuilegiis adeo restringitur, vt solos descendentes masculos complectatur.*
3. *Priuilegia immunitatis sunt odiosa; hinc restringenda magis, quam extendenda.*
4. 5. *vid.* arg. 15. Cons. praec.
6. Remuneratoriae dispositiones *sunt fauorabiles & late intelligendae; etiamsi sint circa materias strictas de sui natura;*
7. *transeunt in contractum & fiunt irreuocabiles;*
8. *hinc extenduntur ad quosque successores.*
9. *Quemcunque* de euictione *vel* manutentione *tenet* actio, *illum agentem multo magis repellit* exceptio.
10. Ius protimiseos ex conuentione *dependens actionem tantum producit contra ipsum paciscentem, non contra tertium possessorem vel emtorem.*
11. *Principi & domino feudi, etiam citra conuentionem, ex dispositione iuris communis & consuetudinarii competit ius protimiseos;*
12. *hoc* ius retractus legale *non pro personali, sed in rem scripto habetur & contra tertium omnino locum habet,*
13. *etiamsi res per mille manus transierit, dummodo fiat intra tempus a iure ad retrahendum concessum.*
14. *Omnis confirmatio Principis tacitam in se continet clausulam:* iedoch Uns an Unsern Rechten unschädlich.
15. *Vid.* arg. 10. Cons. praec.

Quæst. I. DIe erste Frage betrifft: Ob das dem Cantzler, dessen Erben und Nachkommen ertheilte Privilegium immunitatis & nobilitatis pro personali oder reali zu achten, und dem ietzigen Possessori wider Willen genommen werden könne?

Rat. dub. Ob gleich aus denen Rechten bekandt,

1. quod si 1) immunitas liberis & posteris concessa, illa duntaxat, ad eos pertineat, qui eiusdem familiae sunt,

L. vacatio 13. ff. de munerib. & honor.

PEREGRIN. *de Fideicommiss. Art. 22. n. 13.*

2. & haec vox 2) *posterorum* in Privilegiis adeo restringitur, ut solos descendentes masculos complectatur,

Card. TVSCHVS *Pract. Concl. lit. P. Concl. 450. n. 3.*

3. dergleichen 3) Privilegia immunitatis auch odiosa sind und also mehr zu restringiren, als zu extendiren;

Rat. dec. Weil aber dennoch am Ende solcher Fürstlichen Concession die deutliche Extensio zu befinden, daß nicht allein die Erben und Nachkommen, sondern auch die Besitzer des Hofes solcher Freyheit sich sollen zu erfreuen haben, welche 4) Particula auch, diese Concession ad quosvis possessores extendiret,

4. WEHNER *in Obser. Pract. voc.* Auch.

5. vox enim 5) *Etiam* habet vim comparandi per imparia & amplificandi seu extendendi, nulla etiam alia collationis nota expressa;

RÜDING. *Cent. 1. obs. 37.*

STRAVCH. *Lex. Partic. Jur. sub voc.* Etiam, *n. 4. & 5.*

ferner dieses Privilegium ob singularia bene merita dem Cantzler ertheilet, jam autem 6) remuneratoriae dispositiones sunt fauorabiles & late intelligendae, etiamsi sint circa materias strictas de sui natura, 6.

Cardin. TVSCHVS *Pr. Concl. Lit. F. Concl. 88. n. 6.*

& privilegia 7) concessa a Principe ob remunerationem, transeunt in Contractum & fiunt irrevocabilia, 7.

TIRAQV. *ad L. si unquam. verb. donationes, n. 14. & seqq. C. de revoc. donat.*

MANZ. *Special. jur. tit. bene merita n. 33.*

hinc 8) extenduntur ad quosque successores, & 8.

KLOCK. *de Contrib. c. 16. n. 186.*

welches in gegenwärtigem Falle um so viel mehr Statt finden muß, weil in der Fürstlichen Concession expresse erwehnet, daß hinfüro auf diese Höfe keine von denen vorigen Oneribus ferner geleget oder gefordert und zu solchem Ende sie aus dem Bauer-pflichtigen *Catastro* gäntzlich getilget und darbey keine Restrictio auf des Cantzlers Descendenten gemachet, zu geschweigen, daß dieser Hof mit der Qualitate immunitatis & nobilitatis öffentlich subhastiret und als ein Adeliches Guth dem ietzigen Käuffer durch die Fürstl. Cantzeley adjudiciret und die Manutenenz dabey versprochen, daher es billig heisset, quemcunque 9) de evictione vel manutentione tenet actio, illum agentem multo magis repellit exceptio; 9.

L.

L. vindic. autem 17. ff. de eviction. & ibi Dd.

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß obgedachtes Privilegium, gestalten Sachen nach, pro reali zu achten und der iezige Besitzer wider Willen von solcher Immunität nicht entseget werden möge.

Qu. II. Auf die andere Frage:

Ob die Clausula protimiseos reservatoria die post subhastationem geschehene addictionem und traditionem dominii umstossen, und der Emtor oder iezige Dominus prædii zu Recht schuldig und gehalten sey, das Guth Quæstionis um den Kauff-Schilling, den er davor gegeben, wieder abzustehen, sein und der Seinigen Interesse zu negligiren und bloß die Melioration nach eines Tertii arbitrio die Taxa anzuschlagen?

Rat. dub. Ob gleich das gegenwärtige Jus protimiseos ex pacto seu conventione & reservatione dem Landes-Herrn allein zuständig zu seyn scheinet, dieser aber durch seine Cantzeley die Subhastation selbst veranlasset, folgends den Hof dem iezigen Possessori als ein Adeliches Guth adjudiciren lassen, demselben auch die Manutenenz darbey versprochen und vorhero keines Vorkauffs erwehnet, welches iedoch ante adjudicationem geschehen sollen,

PHILIPPI *de Subhastat. cap. 4. comm. 12. n. 88.*

10. und ohnedem bekandt, quod jus 10) protimiseos ex conventione dependens actionem tantum producat contra ipsum paciscentem, non contra tertium possessorem vel emtorem;

GAIL. *Lib. 2. Obs. 16. n. 3.*
BERLICH. *P. 2. Concl. 2. n. 14. & Concl. 39. n. 100.*
WESENBEC. *P. 1. Consil. 39. n. 6.*

endlich auch hieselbst keine Alienatio voluntaria, sondern necessaria vorhanden, indem der Cantzler, oder seine Descendenten aus Noth, urgente ære alieno, denen Creditoren diesen Hof überlassen müssen;

Weil aber dennoch 11) dem Landes- und Lehn-Herrn, auch citra conventionem ex dispositione juris communis & consuetudinarii, das Jus protimiseos unstreitig zustehet, *Rat. dec.* 11.

SVTOR. *de Retract. cap. 2. th. 18.*
CARPZ. *P. 2. Const. 31. def. 6.*

welches 12) Jus retractus legale non pro personali, sed in rem scripto, geachtet wird und also contra tertium allerdings statt findet, 12.

TIRAQV. *de Retract. qu. 9. n. 110.* pluresque ab hoc alleg.

quod procedit, etiamsi 13) res per mille manus transierit, dummodo fiat intra tempus a jure ad retrahendum concessum, 13.

BERLICH. *P. 2. const. 39. n. 99.*

solche Zeit aber, nehmlich Jahr und Tag, welches das Lehn-Recht zur Reluition verstattet,

2. Feud. 26. §. Titius.

noch nicht verflossen; auch nicht hindert, daß diese Alienatio ex necessitate & ob æs alienum geschehen, weil nichts desto minder dem Lehn-Herrn sein Vorkauffs-Recht in salvo bleiben muß, wie solches in Terminis ausführet

SVTOR *d. Tr. de Retr. cap. 2. th. 21.*

ferner auch nicht schadet, daß die Adjudication bereits erfolget, weil in dergleichen Actibus allezeit die 14) Clausula præsumiret wird: Jedoch Uns an Unsern Rechten unschädlich; 14.

KNICHEN *Encyclop. Juris.*
BRVNOV. *cap. 20. n. 161.*

& in 15) omni confirmatione persona Principis confirmantis censetur excepta: 15.

SVRDVS *Consil. 47. n. 20.*

So ist dahero der Landes-Fürst, als Lehn-Herr, sich solches Juris retractus Conclusum. annoch zu gebrauchen, wohl befugt. Es sind aber dem Käuffer die Melioration-Kosten, nach Arbitrirung verständiger und hierzu absonderlich vereydeter Hauswirthe, hinwieder zu restituiren. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XVIII. nach H. an J. C. W. Notar. Publ. Cæsar.

M. April. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod successio in emphyteusi ad solos masculos per pactum *possit restringi.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Omne praedium potius praesumitur emphyteuticum, quam feudale.*
2. *Expressa fidelitatis promissio* (die Lehnmanns Treue) *innuit qualitatem feudalem.*
3. *Vid.* argum. gener.
4. *Dominus subinfeudans* (der Affter-Lehn-Herr) *aliam praedio qualitatem potest inducere, quam ipse habuit.*

ALs über vorgesetzte Facti Speciem unsere in Rechten gegründete Belehrung gebeten worden, so ꝛc.

Rat. dub. Obgleich die erledigte Hufe deshalb pro praedio emphyteutico geachtet werden möchte, weil bey denen Dd. Juris feudalis
1. bekandt, quod 1) omne prædium potius præsumatur emphyteuticum, quam feudale;

Rat. dec. Weil aber dennoch der beygefügte Lehn-Brief expresse bezeuget, daß von solcher Hufe die
2. gewöhnliche 2) Lehnmanns-Treue iederzeit erwiesen werden solle, daraus die expressa promissio fidelitatis und also die Qualitas feudalis sattsam erhellet; hiernächst auch der Lehn-Brief deutlich besaget, daß die Affter-Lehn nur auf H. P. und dessen männliche Lehns-Erben gerichtet, daher, wenn gleich die Hufe ein blosses Prædium emphyteuticum wäre, dennoch solche auf die Schwestern nicht verfallen könte, indem auch die 3) Successio in emphyteusi, ad
3. solos masculos per pactum mit Bestande Rechtens wohl restringiret werden kan; zu geschweigen, daß der 4) Dominus subinfeudans mit keiner
4. andern Qualität diese Hufe wieder verleihen möge, als erste selbst gehabt;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß des Defuncti Schwester sich dieser Hufe keinesweges anmassen können, sondern solche an den Affter-Lehn-Herrn hinwieder zurück gefallen sey. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XIX. nach K. an J. A. W.

Mens. Mai. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De iure optionis. Von dem Kühr-Rechte oder der Chur-Gerechtigkeit.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Ius optionis *competit personae fratris minorennis,*
2. *& tanquam ius personale non transfertur ad heredes,*
3. *ex dispositione* Constit. Elect. Sax. 15. Part. III.
4. *In* Silesia *constitutiones electorales Saxonicae nullam habent vim obligatoriam; sed* ius commune Saxonicum *ibi obtinet.*
5. Iure communi Saxonico *ius optandi competit fratri minorenni absque restrictione ad illius personam.*
6. *Omne ius alicui per legem vel statutum delatum ad heredes transit, nisi in specie ad personam restrictum.*
7. *Ius commune in legato optionis concedit heredi legatarii ius optandi.*
8. *Iure suo ex statuto delato & constanter petito, ob mortem interuenientem, priuari nemo potest.*
9. *Nemo cum alterius damno fieri debet locupletior.*

Species facti. Ist in Schlesien eine gewisse Standes-Person vor einigen Jahren verstorben, welche ein Feudum irregulare fœmineum und zu selbigen zwey Brüder als Erben hinterlassen, davon der jüngere auf das ihm zustehende *Ius optionis* beständig provociret und ehe er solches erhalten verstorben, deßhalb ietzo dessen nachgelassene Söhne solchem Rechte inhæriren, von dem überlebenden Vater aber darzu nicht gelassen werden wollen.

Rat. dub. Ob nun gleich des verstorbenen Bruder-Kinder in ihrer Intention nicht gegründet zu seyn
1. scheinen, indem das 1) Ius optionis des verstorbenen Fratris minorennis Person gebühret und sol-
2. ches 2) Ius personale auf die Heredes nicht trans-
3. feriret wird, daher in der 3) Churfürstlichen Sächsischen *Constitution Part. 3. constit. 15.* mit hellen Worten verordnet, daß solches Recht der Kühre mit der Person erlöschen und auf die Erben nicht komme;

Rat. dec. Weil aber dennoch dieser ietzige Fall sich
4. nicht in Chur-Sächsischen Landen, sondern 4) in Schlesien zugetragen, woselbst Constitutiones Elector. Saxon. gantz keine Verbindlichkeit haben, sondern nur das gemeine Sachsen-Recht recipiret und nach diesen 5) das Ius optandi dem Fratri minorenni schlechterdinges, ohne einige Restriction auf dessen Person, deferiret worden und also kein Zweiffel, quod omne
6) jus alicui per Legem vel Statutum delatum ad heredes transeat, nisi in specie ad personam restrictum, hiermit auch das gemeine Recht
7) übereinstimmet, als woselbst auch in legato optionis dem heredi Legatarii das Ius optandi nachgelassen ist, ob gleich der Legatarius selbst bey seinem Leben sich der Option nicht bedienet, welches alles in gegenwärtigen Fall um so viel mehr Raum findet, da der verstorbene Frater minorennis sich expresse auf die Oprion bezogen und dieselbige bis an sein Ende urgiret, deßhalb er, oder die Seinige, solches 8) Iuris ex Statuto delati & constanter petiti ob mortem intervenientem nicht verlustig werden können, zumahlen sonsten der ältere Bruder ex mora einen 9) Vortheil mit des andern Schaden, wider alle Billigkeit, haben würde:

So erscheinet hieraus und denen übrigen in facti Specie angeführten Conclusum.

und in Rechten wohl gegründeten Ursachen allenthalben so viel, daß des verstorbenen Bruders Söhne, an statt ihres Vatern, zur Division zu provociren und sich der Kühr-Gerechtigkeit darbey zu gebrauchen, wohl befuget seynd. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XX. an J. A. S. Gräfl. S. W. und H. Amtmann zum B.

M. Mai. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudo sine consensu domini & agnatorum alienato, post mortem parentis, absque refusione pretii, reuocando.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. *Differentia iuris* Electoralis Saxonici *&* communis Saxonici *intuitu separationis feudi & allodii filio permissae.*
3. *In Comitatu* Hohensteinensi *ius* commune Saxonicvm *obtinet.*
4. *Dissensus* Carpzovii & Hartm. Pistoris *in hoc argumento.*
5. *De* iure communi feudali *separatio feudi & allodii filio non est permissa.*
6. *Ius* Saxonicvm commune *in hoc argumento expresse non est sublatum,*
7. *hinc in casu dubio ex* iure communi *totius* Imperii *interpretandum.*
8. Ratio *dispositionis iuris feudalis communis, ne filius feudum ab allodio separet.*
9. *Quando cesset haec* (arg. praeced. *adducta*) *dispositio.*
10. *De exceptione nondum excussi allodii, successoribus feudi competente.*
11. *Legitima non intelligitur, nisi deducto aere alieno,*
12. *hinc, qui legitimam accepit, nondum deducto aere alieno, tenetur pro rata ad soluenda debita.*
13. *Nemo sua dispositione vel testamento* praeiudicare *potest creditoribus.*
14. *Bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno.*
15. *Diuisio patris inter liberos habetur pro successione ab intestato.*
16. *Vbi per pacta maiorum primogenitura est introducta, ibi cessat potestas disponendi per testamentum.*
17. *Etiam fideicommissis familiae per facta contraria derogari potest.*
18. *Pacta de nuptiis non contrahendis, quantum ad primas nuptias, de iure non valent.*

Species facti. SAt der hochgebohrne Herr Graff G. zu S. und W. dem auch hochgebohrnen Graffen A. G. zu S. das Closter D. auf 12. Jahr wiederkäufflich überlassen und ietzo dessen Hr. Sohn vermeinet, solches sine consensu Domini & Agnatorum veräuserte Closter post mortem parentis ohne Entgeld zu revociren.

Rat. dub. 1. Ob nun gleich das 1) Churfürstliche Sachsen-Recht, nach dessen Anleitung ein Sohn das Feudum Paternum nicht annehmen und das Allodium repudiiren kan, daselbst nicht
2. recipiret, sondern vielmehr das *Jus* 2) *Commune*
3. *Saxonicum* in Comitatu 3) *Hohensteinensi* observiret wird, nach welchem ein Sohn in feudo wohl succediren und sich des Allodii enthalten kan,

per tradita CARPZOVII *P. 2. Const. 47. def. 4.*

Rat. dec. 4. Weil aber dennoch diese des 4) CARPZOVII Meynung de jure *Communi Saxonico* noch nicht ausgemachet ist, indem das Contrarium defendiret wird von

Hartm. PISTORIS *P. 2. qu. 2. n. 49.*

5. de 5) jure *communi feudali* auch unstreitig, quod separatio feudi & allodii filio permissa non sit,

2. Feud. 45.

BERLICH. *P. 2. Concl. 56. n. 13.*

6. und das 6) *Jus Saxonicum commune* dieses expresse nicht aufgehoben und also 7) in Casu dubio ex jure communi totius Imperii zu interpretiren, 7.

CARPZ. *P. 2. Const. 16. n. 7. & 8.*

Conclusum. So sind wir der Meynung, daß der Hr. Sohn sine refusione pretii das wiederkäufflich veralienirte Closter zu revociren nicht befugt sey, es könte denn erwiesen werden, daß des Orts die Sententia juris Saxonici communis, wie sie von CARPZOVIO angegeben, expresse angenommen sey.

II. Hat der Herr Graff G. ein Testamentum aufgerichtet, darinnen er seinen Herrn Sohn in der verschuldeten Grafschafft H. nur quoad legitimam eingesetzet und von denen Allodiis excludiret, deßhalb, *Factum.*

Ob er hierdurch wider die Creditores eine beständige Exception erlanget? Qu. II.

gefraget wird.

Ob nun gleich nicht zu läugnen, daß die 8) Dispositio juris feudalis communis, ne filius feudum ab allodio separet, nur zu Conservirung väterlichen Respects introduciret, damit ein Sohn, wenn er des Vatern Lehn besitzen will, sich dessen Schulden zu bezahlen und seinen guten Nahmen zu retten, nicht entziehen möge, welches *Rat. dub.* 8.

9. 9) alsdenn cessiret, wenn ein Vater seinen Sohn selbsten per Testamentum excludiret und ihm nur einen Antheil aus denen Lehnen loco legitimæ verlässet, inmassen in so weit des CARPZOVII Meynung

P. 2. Const. 47. def. 7.

sattsam gegründet ist,

Rat. dec. Wenn aber hierbey ferner erwogen wird,

10. daß zwar 10) die Creditores in diesem Fall hauptsächlich die Heredes allodiales zu belangen haben und also, wenn diese solvendo sind, an die Lehne keine Prætension gemachet werden kan, cum successoribus feudi exceptio nondum excussi allodii competat, aber vermuthlich, daß, denen Umständen nach, das Allodium zu gäntzlicher Tilgung der Schulden nicht zureichen werde und also endlich zu letzt der Herr Sohn zur Bezahlung angestrenget werden wird, in Erwegung,

11. daß auch keine 11) Legitima gefodert werden könne, bevor die Schulden abgezogen,

per *L. 8. §. 9. ff. de inoff. testam.*

und dahero, wenn solches nicht geschehen, derjenige,

12. welcher 12) die Legitimam bekommen, pro rata ad æs alienum concurriren muß,

CARPZ. *Lib. 6. resp. 58.*

13. endlich auch bekandt, daß 13) niemand sua dispositione vel testamento seinen Creditoren præjudiciren kan:

Nov. 48. cap. 1.

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß dieses Testament in effectu contra Creditores nicht zu statten kommen möge.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

Rat. dub. Wenn gleich der Herr Vater bey seinen Leben die Grafschafften unter seine Söhne theilen und ihnen solche abtreten wolte, und es daher das Ansehen gewinnen möchte, daß, da sie nicht jure hereditario, sondern per actum inter vivos zu denen Grafschafften gelangen, sie ad onere hereditaria nicht verbunden seyn;

Rat. dec. Weil aber ein Vater denen Söhnen bey seinen Leben ein mehrers nicht abtreten kan, als so weit sich seine Güther eigentlich erstrecken; bona 14) autem non intelliguntur, nisi deducto 14.
ære alieno; hiernächst auch, wenn ein 15) Vater eine Divisionem inter liberos machet, solches 15.
pro successione ab intestato gehalten wird:

per *L. fin. C. famil. herciſc.*

So möchte auch hierdurch wieder die vorhandene Creditores nichts zu Recht beständiges ausgerichtet, oder denen Hrn. Söhnen das Jus revocandi feudum & impugnandi factum parentis erworben werden. Conclusum.

Auf die vierte Frage: Qu. IV.

Ob gleich per 16) pacta Majorum eine Primogenitura bey dem Gräflichen Hause beliebet worden, durch welche Pacta familiæ die Potestas disponendi per testamentum gehemmet ist; *Rat. dub.* 16.

Weil aber dennoch von solchen Pacto bereits längst abgeschritten und die Theilung vorgenommen ist, wodurch tacite die beliebte Indivisibilitas hinwieder gehoben, und kein Zweiffel, *Rat. dec.*
quod etiam 17) fideicommissis familiæ per facta contraria derogari possit; zu geschweigen 17.
daß die Hrn. Söhne den väterlichen letzten Willen zu respectiren schuldig sind:

So mag dahero dieses Testament vor ungültig nicht geachtet werden. Conclusum.

Letztlich siehet man nicht, wie die zwischen Hrn. Graff H. und Hrn. Graff A. aufgerichtete Pacta eine beständige Verbindlichkeit haben können, weil dergleichen 18) Pacta de nuptiis non 18.
contrahendis, quantum ad primas nuptias, zu Recht nicht beständig sind:

Dd. *ad Tit. C. de indict. viduit.*

Deßhalb wenn gleich solches Pactum gäntzlich vollenzogen wäre, dennoch der Herr Graff H. davon abtreten und sein Antheil von der Grafschafft prætendiren könte. Und solches alles V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XXI. nach St. an Anton V.

Mens. Iun. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quo casu fructus feudi competant heredibus allodialibus & bona auita (Stamm-Güther) *feudalibus?*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Fructus a fundo nondum separati, sed adhuc pendentes, regulariter habentur pro parte feudi.*
2. Iure feudali communi *in fructibus percipiendis attenduntur calendae Martii;*
3. Iure Saxonico, *an semen rastro sit subactum?* Ob die Aussaat mit der Ege bestrichen?
4. *Quaenis res magis allodialis, quam feudalis praesumitur.*
5. *Etiam per obseruantiam & consuetudinem constituuntur fideicommissa familiae;*
6. *cum consuetudo ius faciat irretractabile & idem valeat in materia fideicommissorum, quam pactum aut lex.*

Species facti. ST Heinrich Iulius N. ohne männliche Lehns-Erben ohnlängst verstorben, und seine Lehn-Güther auf seine Vettern verstammet, darbey sich auch einige Stamm-Güther gefunden, welche zwar der Lehn nicht incorporiret, iedoch allemahl denen Successoribus masculis gelassen worden sind, und ietzo gefraget wird:

Quæst. I. I. Ob nicht, weil der Vasallus den 7ten Mart. verstorben, die Fructus feudi qualescunque, wenn des verstorbenen Witwen und Töchtern die Unkosten erstattet, denen Lehns-Folgern zugehören?

Rat. dub. 1. Ob nun gleich die Früchte 1) a fundo noch nicht separiret und also tanquam pendentes pro parte feudi geachtet werden,

per *L. fructus pendentes 44. ff. de rei vindic.*

Rat. dec. 2. Weil aber dennoch der 2) Todes-Fall nach Verfliessung des Martii erfolget, in welchem Fall nach denen gemeinen Lehn-Rechten, die Fructus, etiamsi a terra nondum separati, denen Heredibus allodialibus unstreitig zustehen,

2. Feud. 28. §. his consequenter.

3. welches auch nach 3) Sachsen-Recht so bald statt findet, wenn nur die Aussaat mit der Ege bestrichen ist:

CARPZ *P. 3. Const. 32. def. 1.*

Conclusum. So können dahero die Lehns-Folger von dem Zuwachs dieses Jahres ihnen nichts anmassen, sondern es bleiben die Früchte der Witwen und Tochter billig alleine; Es wäre denn des Orts eine andere Gewohnheit gebührend eingeführet.

Qu. II. Auf eure andere Frage:

Ob nicht die Agnati, exclusa vidua & filia, blosser Dings allein solche Alt-väterliche Stamm-Güther bey der männlichen Familien, gleich wie es in der Familie allezeit ist observiret worden, müsten behalten und können prætendiren?

Rat. dub. Wenn nun gleich eingewandt werden möchte, das die benannten Stamm Güther niemahls zu Lehn conferiret, oder davor recognosciret, und also solche pro allodialibus sonder Zweiffel zu achten, zumahln auch ohnedem quævis 4) res magis allodialis, quam feudalis præsumiret wird; 4.

Rat. dec. Weil aber dennoch dem Berichte nach, diese Güther allezeit vor Stamm-Güther gehalten und es bey der Familie dergestalt observiret worden, daß nur allein die Masculi hierinnen succediret, und kein Zweiffel, daß auch per 5) observantiam & consuetudinem fideicommissa familiæ aufgerichtet werden können, 5.

KNIPSCH. *de Fideicommiss. Famil. nobil. cap. 6. n. 75.*

cum 6) consuetudo jus faciat irretractabile & idem valeat in materia fideicommissorum, quam pactum aut lex, 6.

KNIPSCH. *d. cap. 6. n. 80.*

Conclusum. So können dahero des verstorbenen Witwe und Kinder an solchen Stamm-Güthern kein Erb-Falls-Recht prætendiren. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XXII. an Caspar E. von T. auf L.

Mens. Aug. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De mutatione feudi masculini in feudum absolute hereditarium.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quidam feudistarum ex voce:* Erb-Lehn, *successionem mere allodialem inferunt.*
2. *Proprietas feudorum hereditariorum, pro diuersitate locorum & concessionum differt.*
3. *Ex generali concessione* der Erb-Lehnschafft *non necessario infertur successio allodialis.*
4. *Dominus essentiam feudi non videtur mutasse, nisi quatenus expressis verbis ab ea recessum.*
5. *In dubio semper praesumitur, quam minimum ab ordinaria feudi natura recessum esse.*
6. *De renunciatione inefficaci simultaneae inuestiturae.*
7. *Feuda non vt allodia, sed ex pacto primi acquirentis & voluntate concedentis, ad successores deuoluuntur.*
8. *Generalis renunciatio successionis non impedit, quo minus quis feudum petere possit;*
9. *In separatis remisso vno, alterum non censetur remissum.*
10. *Quaelibet renunciatio ex renunciantis mente explicanda venit.*
11. Feudistarum communis opinio, *quod in feudo mere hereditario non aliter succedatur, quam in reliquis rebus hereditariis.*
12. 13. *vid. arg. 2. & 5.*
14. *Vbi femina ad feudum admittitur, non aliae quam descendentes feminae admittendae.*
15. *Alienandi potestas in feudo non praesumitur.*

ALs derselbige uns einige zwischen ihm und seines seeligen Bruders, weyland L. von T. nachgelassener Witwen und Frauen Victorien T. anietzo verehlichten von W. gebohrnen von K. und deren Curatoren, wegen des Erb Lehns M. und Pertinentien, eine Zeit hero ergangene Acta zugesandt und sich des Rechten über die darinnen hauptsächlich ventilirte Fragen zu berichten gebethen, als:

I. Ob die Formalia der Churfürstl. gnädigsten Concession de Dato den 24. April.

April. 1667. bey denen uns zugefertigten Actis fol. 33. befindlich, ein mehrers, als was sonst die Proprietät des Erb-Lehns inferiret, würcken und so viel effectuiren, daß Krafft derselben dem Guthe M. die Art des Mann-Lehns gäntzlich benommen und dasselbe so fort nach des Bruders Absterben an dessen Tochter, auch nach deren tödtlichen Hintritt an die Frau Mutter, als nemlich die Frau Stallmeisterin von W. verfället und, dergestalt in effectu, ein Allodium oder Feudum absolute hereditarium geworden?

Species facti. Hat L. von T. bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Johann George dem andern, ꝛc. als seinen Lehn-Herrn unterthänigst nachgesucht, daß ihme daß Guth M. so er bis dahin als ein Mann-Lehn besessen, in ein Erb-Guth verwandelt werden möchte, und höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. am 24. April. 1667. darauf gnädigst rescribiret, daß sie angeregten Suchen NB. in so weit statt gegeben,

daß erwehntes Guth M. der Art des Manns-Lehns nunmehr benommen werde und die Natur des Erb-Lehns haben solle, wie sie dann solch Guth M. aus Fürstlicher Gewalt aus dem Mann-Lehn in Erb-Lehn, iedoch der Lehns-Folge, Ritter-Dienste und andern Ihro Durchl. zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil, transferiret und verwandelt haben.

Rat. dub. So scheinet es zwar, daß durch solche Transferirung aus einem Mann-Lehn in Erb-Lehn, die Mann-Lehnschafft in dem Guthe M. gäntzlich aufgehoben und solch Guth, wo nicht ein purés Allodium, iedoch ein Feudum absolute hereditarium geworden sey; denn zu geschweigen, daß viele vornehme 1) Feudisten davor halten, daß das Wort: Erb-Lehn eine Successionem mere allodialem inferire,

1. vid. KIRCHBERG. *discurs. feud. c. 5. n. 15.* cum mult. ibid. alleg.
item ROSENTHAL. *cap. 9. concl. 59. & c. 7. concl. 33. 36. & c. 12. concl. 14. n. 1.*

daraus absonderlich in diesem Casu die Oppositio und Reducirung des Mann-Lehns in ein Erb-Lehn, und daß das Guth M. der Art des Mann-Lehns nunmehro benommen seyn solle, inferiret werden möchte;

Rat. dec. Weil aber dennoch die 2) Eigenschafft der 2. Erb-Lehne nicht allenthalben einerley ist, sondern pro diversitate locorum vel concessionum differiret,

vid. STRVV. *Syntag. Jur. Feud. c. 4. aph. 13.*
VIG. *meth. jur. feud. Sect. 4. n. 6.*

und denn aus angezogener Churfürstlichen Concession zu ersehen ist, daß höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. in des Supplicanten Suchen nicht pure, sondern nur auf gewisse masse, per phrasin: in so weit, gewilliget; im übrigen aber die Lehns-Folge, Ritter-Dienste und andere Gerechtigkeit ausdrücklich reserviret; so kan aus solcher generalen Concession der Erb-Lehnschafft keine nothwendige Folge successionis allodialis inferiret werden, sondern, indem der Lehns-Herr sich sein Lehn-Recht ausdrücklich reserviret, ipsam 4) essentiam feudi 4.
non videtur mutasse, nisi quatenus expressis verbis ab ea recessum,

vid. STRVV. *dict. aphor. 13. n. 1. in f.*

nun aber kan auch die blosse Benehmung der Mann-Lehns-Art und Transmutirung in ein Erb-Lehn solche mutationem essentiæ feudi nicht inferiren, vielmehr wird in dubio 5) allemahl præsumiret, quam minimum ab ordinaria feudi natura recessum esse; da dann, weil in dem Mann-Lehn die Weiber sonst gar a successione rei feudalis excludiret seyn, solche Art des Mann-Lehns aber auch alsdann benommen ist, ubi femina vel simul cum masculo, vel deficiente masculo ad successionem admittitur: 5.

KNICHEN. *de restit. paction. p. 1. c. ult.*
KLOCK. *tom. 2. Cons. 32. & tom. 3. Cons. 157. qu. 1.*

Conclus. So ist in diesem Casu die Mann-Lehns-Art dadurch genugsam geändert, daß des damahligen Vasalli L. von T. Tochter, da dieselbe keine Brüder gehabt, ad successionem admitiret worden, durch welche Admission die männliche Linie nicht gar von dem Lehn ausgestossen ist, sondern da dieser keine Leibes-Erben hinterlassen, bleibet denen andern Lehns-Folgern ihr Successions-Recht billig offen, und kan zu deren Præjudiz auf eine gantz andere Familie nicht alieniret werden?

ROSENTH. *c. 7. concl. 35. n. 10. & seqq.*
it. *cap. 2. concl. 36.*
GAIL. *2. obs. 154. n. ult.*

Qu. II. Die andere und dritte Frage betreffend: Ob der am 20. Aug. 1666. von dem Herrn ausgestellte, und Fol. 36. b. & seqq. Vol. 1. act. befindliche Revers demselben an der Lehn-Succession des Guths M. hinderlich und ihm davon gäntzlich excludiren könne? und

III. III. Ob er nicht allenfalls darüber ad juramentum zu admittiren sey, daß er bey Ausstellung sothanen Reverses gar nicht daran gedacht, auf den Fall da das Guth M. kein Allodium werden, sondern in ein Erb-Lehn verwandelt werden solte, er sich seines Lehn-Rechtens auch alsdenn begeben haben wolle?

Rat. dub. So möchte es gleichfalls anfänglich wohl scheinen, daß indem der Herr in berührten Revers sich alles seines 6) Mitbelehnschafft 6.
Rechten begeben und consentiret, das Guth M. zu einem Allodio zu machen, er nunmehr kein Successions-Recht daran zu prætendiren habe;

Jedoch weil solche Renunciatio der Mitbe- *Rat. dec.*

lehnschafft dahin gerichtet gewesen, daß der damahlige Possessor solch Lehn-Guth in allodium a Domino feudi erbitten möchte; solches aber nicht erfolget, sondern der Dominus feudi es bloß aus einen Mann-Lehn in ein Erb-Lehn transmutiret, welches der Herr renuncians vorher nicht vermuthet, noch absehen können:

Conclusum. So mag ihm die ad certum casum separati allodii gerichtete Renunciatio nicht præjudiciren.

Rat. dec. Bevor da der Dominus feudi die Renunciation der Lehn-Pflichte nicht angenommen, sondern ausdrücklich an statt des gesuchten Allodii das auf offtgedachten Guthe bis dahin gehaftete Mann-Lehns-Recht (wobey renuncians mit interessiret gewesen,) in ein Erb-Lehn verwandelt, cum enim 7) feuda non ut allodia, sed ex pacto primi acquirentis & voluntate concedentis, ad successores devolvantur, ideo & quia separatam ab allodio naturam habent, dispositio & conventio de his ad illa non debet extendi, per text.

7.

in §. in generali 2. Feud. 26.
GAIL. *2. obs. 254. n. 2.*
Ludov. a PEGVERA *Decis. 146. n. 17.*
Matth. de AFFLICT. *Tract. de jure protim. in §. tota. n. 12.*

8. & generalis 8) renunciatio successionis non impedit, quo minus quis feudum petere possit,
9. in 9) separatis enim remisso uno alterum remissum non censetur,

L. 91. ff. de Reg. Jur. ibique Dd.
PRVCKMANN. *in Rubr. quæst. regal. c. 5. n. 15. it. Cons. 5. n. 53. & seq.*
Andr. DALN. *de var. jur. renunciat. c. 2. n. 13.*

welches denn um desto mehr allhier statt finden würde:

Conclusum. Wenn der Herr Renuncians mit einem Eyde bestätigte, daß er seine Renunciation auf den Fall, da das Guth M. kein Allodium werden solte, nicht wollen verstanden haben, wozu er dann allenfalls pro declaranda sua opinione zuzulassen:

vid. ROSENTH. *c. 6. concl. 35. n. 8. in fin.*

quælibet 10) enim renunciatio ex renunciantis mente interpretanda venit, 10.

juxta BESOLD. *Cons. 243. n. 22.*
CRAVETT. *cons. 227. n. 7. & Cons. 42. n. 3.*

Die vierte Frage betreffend: Qu. IV.
Ob dieses Erb-Lehn allenfalls nach des Herrn Bruders Tochter Tode auf ihre Mutter, oder aber an ihn, als dem nächsten Agnaten gefallen?

So ist zwar nicht ohne, daß die 11) Feudistæ *Rat. dub.* communiter statuiren, daß in feudo mere hereditario non aliter succedatur, quam in reliquis rebus hereditariis, da denn die Mutter in successione ordinaria denen Agnatis vorgehen müste; 11.

per *Nov. 118. cap. 2.*

Weil aber dennoch bereits oben erwehnet, *Rat. dec.* daß die 12) Feuda hereditaria nicht einerley Natur 12.
seyn, ut hinc in 13) dubio mutatio ordinariæ 13.
feudi naturæ præsumenda non sit per ea, quæ ad quæst. I. deducta sunt. So ist auch solche angezogene Meynung nur von denenjenigen zu verstehen, die a primo acquirente herstammen, und ist dieses, daß ein Lehn-Guth an die Eltern zurück fallen solte, omni jure feudali incognitum, multo magis ubi 14) fœmina ad feudum admittitur, non aliæ, quam descendentes fœminæ admittendæ erunt, 14.

GVDEL. *de jur. feud. c. 3. n. 12. 13.*

inmassen denn, so fern ein Lehn-Guth nach Absterben der Tochter an die Mutter zurück fallen sollen, selbiges von des Primi acquirentis und dessen Familie Posterität gantz abgebracht und ad alios in prima investitura non contentos alieniret würde, quæ 16) alienandi potestas in feudo non præsumitur, 16.

STRVV. *dict. c. 4. §. 13. n. 1.*

und weil durch solche Alienation das Feudum dem Domino feudi nimmer heim fallen würde:

Conclusum. So ist (ad quæst. V. nemlich: ob nicht die gegenseitige Meynung des Lehn-Herrn hohen Interesse zuwider laufe?) kein Zweiffel, daß im Fall der Lehn-Herr (wie in præsenti casu nicht zu finden) in sothane Alienation ausdrücklich nicht consentiret, selbige wider das ihme zustehende Interesse lauffen würde. Alles V. R. W.

H. BODE.

Consilium XXIII. an Leberecht Emanuel von dem W. auf W.

Mens. Sept. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Dubium post diuisionem iurisdictionis ortum circa iuramentum fidelitatis (des Eydes der Unterthänigkeit) *praestandum.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *De foro rei sitae.*
2. *Sola immobilium possessio non constituit subditos.*

3. Ex

3. *Ex actione reali coram foro rei sitae comparere debet reus.*
4. *Absque praeuia citationis insinuatione legitima non potest decerni contumacia.*
5. *Insinuatio citationis ab alieno iudice facta, pro turbatione iurisdictionis habetur.*

Casus. SAt derselbe die bisher mit seinem Bruder *in Communione* gehabte Gerichte getheilet, und er ietzo belehret seyn will:

Quæst. I. Ob er an die Unterthanen, so eigentlich ratione domicilii seines Bruders sind und zu G. wohnen, ihre Aecker aber guten Theils unter seiner W. Jurisdiction haben und gebrauchen, mit Recht begehren könne, daß sie wegen solcher Aecker ihm den Eyd der Unterthanen ablegen sollen?

Rat. dub. Ob nun zwar an dem, daß ein iedweder 1)
1. ratione rei sitæ das Forum dessen Judicis, wo die Immobilia gelegen, agnosciren muß;

Rat. dec. Weil aber dennoch solche blosse Possessio
2. 2) immobilium keinen Unterthanen machet, wenn derselbe sein Domicilium an einem andern Orte hat:

Conclusum. So mögen auch die zu G. wohnende seines Brudern Unterthanen von ihm zu Abstattung des Eydes der Unterthänigkeit nicht angehalten werden.

Qu. II. Auf die andere Frage:

Ob sie, wenn ihrer Aecker wegen sich Quæstiones ereignen, allemahl in subsidium zu citiren seynd?

Rat. dub. Ob gleich, wenn 3) actio realis dieser Aecker
3. halben wider sie angestrenget wird, sie sich in foro rei sitæ gestellen, oder gewärtig seyn müssen, daß ob contumaciam per immissionem in bona wider sie verfahren werde;

Weil aber dennoch eine 4) legitima citationis insinuatio vorher gehen muß, bevor in contumaciam verfahren wird, und solche, da die Gerichte einmahl getheilet und einem iedweden gewisse Unterthanen assigniret, anderer Gestalt nicht, als durch demselben, dessen Bothmäßigkeit des citandi Person unterworffen, geschehen kan, zumahln die 5) Insinuatio citationis ab alieno judice facta sonsten pro turbatione jurisdictionis aufgenommen wird: *Rat. dec.* 4. 5.

So ist daher nöthig, daß sie per subsidium juris vorgeladen werden; Es wäre denn, daß seines Brudern Unterthanen eben zu der Zeit, da sie der Aecker halber citiret werden müsten, auf ihren unter seiner Jurisdiction gelegenen Aeckern anzutreffen, auf welchem Fall sie daselbst immediate wohl citiret werden könten. Wenn aber sonst dieser Aecker halber mit ihnen zu reden und man darbey keinen Actum jurisdictionis vorzunehmen gesonnen, so ist darzu keine ordentliche Citation vonnöthen, sondern es ist genug, wenn ihnen solches privatim notificiret wird; Im Fall sie aber dergestalt nicht erscheinen würden, und der Sachen Nothdurfft erfoderte, daß sie durch Gerichts-Zwang darzu angehalten werden müsten, so ist abermahls dessen Bruder hierum gebührend zu requiriren. V. R. W. *Conclus.*

S. STRYK.

Consilium XXIV. nach Z. an Schultzen und Gerichte.

M. Sept. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod scultetis feudalibus (denen Lehn-Schulzen) *onus ligandi delinquentes* (die Schliessung der Maleficanten) *non possit imponi.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Dispositio* der Neu-Märckischen Gesind-Ordnung, Tit. 3. §. 1.
2. *Contra statuta liquida merito reiicitur appellatio.*
3. *Quomodo accipienda dispositio* arg. 1. *allegata.*
4. *Differentia inter scultetos* vulgares & feudales; gemeine Schultzen und Lehn-Schulzen.
5. *Odiosa onera stricte sunt interpretanda, nec a casu ad casum extendenda.*
6. *Delinquentes ligare habetur pro onere iurisdictionis.*
7. *Obseruantia constituit ius in futurum.*
8. *Vid.* arg. generale.

Casus. ES bey der Churfürstl. Brandenb. Neu-Märckischen Regierung zwischen Erich S. und Gemeine zu Z. Klägern an einem, und H. S. von M. Beklagten andern Theils am 31. Aug. dieses Jahres erkandt, daß ihr schuldig, zu Handhabung der Gerechtigkeit, alle und iede Verbrecher ohne Unterscheid in gefängliche Hafft zu nehmen, auch auf- und zuzuschliessen;

dar-

darwider ihr zwar Appellation eingewandt, solche aber verworffen, daher ihr belehret seyn wollet:

Quæstio. wie weit ihr dißfalls in Rechten gegründet?

Rat. dub. Ob nun gleich vorgedachter Abschied sich in
1. der 1) Neu-Märckischen Gesinde-Ordnung Tit. §. 1. expresse fundiret, darinnen die in dem Abschiede enthaltene Worte deutlich zu befinden
2. und contra 2) statuta liquida die Appellation billig verworffen wird;

Rat. dec. Weil aber dennoch die 3) Neu-Märckis-
3. sche Gesinde-Ordnung in specie von denen Schultzen und Gerichten in denen Dörffern redet und z. kein Dorff, sondern ein Marck-Flecken oder Städtlein ist, wie solches die beygelegten Lehn-Brieffe bezeugen, die Schultzen daselbst
4. auch nicht 4) gemeine, sondern Lehn-Schulgen sind, und also von gemeinen Dörffern und Dorff-Schultzen hieher kein Argument gezogen werden kan, zumahlen ohnedem dergleichen 5) 5.
odiosa onera stricte zu interpretiren, und de casu ad casum nicht zu extendiren; das 6) Schlies- 6.
sen auch ausser dem pro onere jurisdictionis gehalten wird und von einer jeden Obrigkeit durch ihre Voigte verrichtet werden muß, ihr euch auch darbey auf die Observanz beziehet, daß ihr ausser den geringen Verbrechen mit Schliessung grober Maleficanten niemahls beleget worden; welche 7) Observantia billig ein Ius in futurum 7.
machet;

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß ihr 8) mit Schliessung der Maleficanten zu verschonen. V. R. W. 8. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XXV. an H. L. von C. Churfürstl. B. Obristen Wachtmeister.

Mens. Octobr. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

De actione hypothecaria propter debitum feudale.

ARGVMENTVM *SPECIALE*.

1. *Dispositio* der Anhältischen Landes-Ordnung Tit. XVI. §. Es sollen.
2. *Iure* Saxonico, feudali communi, *maxime* observantia fori in Germania, *residuum pretii pro feudo emto* (die rückständigen Kauff-Gelder) *sit debitum feudale.*
3. *Princeps imperii ex opinionibus dissentientibus eligere potest quae modocunque ipsi placuerit.*
4. *Applicatio dispositionis* arg. 1. allegatae.
5. *Quicquid de expirato tempore consensus super feudo oppignorato per modum exceptionis solet opponi, non debitori, sed creditoribus in concursu ratione praerogatiuae, vel etiam agnatis & domini feudi, si super debito conueniatur, succurrit.*
6. *Bona debitoris in foro contractus sua omnino* arrestari *possunt.*
7. *Documenta publica non indigent recognitione.*
8. *Exceptio non adimpleti contractus est altioris indaginis & in processu executiuo ad reconuentionem reiicienda.*

Species facti. SAt J. C. H. Kauffmann zu D. wegen 997. Thlr. 12. Gr. so der Herr Major denen von H. schuldig worden, und besagter J. C. H. von seinem Bruder J. H. diesem aber von Herrn Rittmeister J. E. von H. für sich und seinen unmündigen Vetter cedirt seyn sollen, für der Fürstl. A. Regierung zu D. geklaget und dabey gebethen, daß, weil Rittmeister H. Cession an J. H. und des Herrn Majors verconsentirte Obligation an die von H. instrumenta publica wären, ohne vorhergehende Recognition die Hülfe in das von dem Herrn Major an Herrn Hauptmann von M. verkaufte Guth F. (wegen welches Guths auch der Herr Major, als er solches von denen von H. erkauffet, besagte Schuld-Post entstanden, und derselbe denen von H. als partem residuam pretii schuldig blieben) ertheilet, oder daß der von M. von denen Kauf-Geldern so viel, als zu des Klägers Bezahlung erfordert werde, zurück behalten und das verschriebene Guth von der Hypothec befreyen solle, verordnet werden möge; hat hierauf die Fürstl. Regierung nicht alleine dem Herrn Hauptmann von M. anbefohlen,

daß er dem Herrn Major von dem Rest der Kauf-Gelder zu Versicherung des Creditoris weiter nichts abfolgen lassen solte, sondern auch dem Herrn Major aufferleget, den Kläger binnen Sächsischer Frist zu befriedigen, damit es der begehrten Hülffe nicht bedürffe,

und es will der Herr Major anfänglich berichtet seyn:

Ob dem Actori actio hypothecaria wegen besagter Post zustehe? Quæst. 1.

Rat. dub. Ob nun wohl Kläger die von seinem Bruder J. H. gerühmte Cession noch nicht produciret und sich solchergestalt dieserwegen noch nicht gebührend legitimiret, auch bevor solches geschehen, die ertheilten Fürstlichen Befehle ihren völligen Effect

feſt mit Beſtande Rechtens nicht erreichen mögen, im übrigen aber der Herr Major vermeinet, daß, wann ſchon dieſe Legitimatio geſchehe, dennoch actio hypothecaria Klägern nicht zu ſtatten komme, in Betrachtung zwar wegen dieſer Poſt, damit der Herr Major denen von H. verhafftet worden, ein gnädigſter Fürſtlicher Conſens aber nur auf 3. Jahr ertheilet und dieſe 3. Jahr längſt expiriret wären, auch die Schuld an ſich ſelbſten pro debito feudali nicht zu achten, per trad.

CARPZ. *Iurispr. Forenſ. P. 2. C. 46. d. 8. n. 4. 5. ſeqq.*

1. um deßwillen dem Herrn Major die 1) Landes-Ordnung Tit. XVI. §. Es ſollen ꝛc. zu ſtatten käme, als worinnen ausdrücklich verordnet, daß nach Ablauff der geſetzten Jahre der ertheilte Conſens vor tod und erloſchen geachtet werden ſolle, wofern nicht ausdrücklich um deſſelben Erſtreckung angeſuchet, oder bey dem letzten Jahre die Zahlung urgiret worden, oder es ſonſten onera feudalia und Lehn-Schulden wären, von welchen doch keines hieher zu appliciren;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch die Schuld von reſtirenden Kauff-Geldern des Guths F. herrühret

2. und, nicht nur nach denen 2) Sächſiſchen Rechten, ſondern auch nach etlicher Meinung nach denen gemeinen Lehn-Rechten, oder zum wenigſten doch nach der in Teutſchland üblichen Obſervanz, die rückſtändigen Kauff-Gelder von einem erkaufften Lehn pro debito feudali gehalten werden,

per ea, quæ tradit STRVV. *Syn. Iur. Feud. c. 14. §. 8.*

und über dieſes wenn ja allenfalls, daß in dieſer Meinung viel berühmte Dd. diſſentiren, Zweiffel

3. machen möchte, dennoch einem 3) Reichs-Fürſten frey ſtehet, unter denen diſſentientibus opinionibus Dd. eine nach Willkühr zu wehlen uñ die Fürſtl. Anhältiſche Regierung, quæ principem repræſentat, indem an den Herrn Major ertheilten anderweitigen præcepto ſub dato den 6ten Sept. a. c. ausdrücklich geſetzet, daß Klägers jus hypothecæ fundiret ſey, ſolchergeſtalt aber der in rationibus

4. dubitandi angeführte Locus 4) der Landes-Ordnung dem Herrn Major nicht zu ſtatten kommen mag, auch ſonſten was 5) de exſpirato tem-

5. pore Conſenſus ſuper feudo oppignorato per modum exceptionis pfleget opponiret zu werden, nicht dem Debitori, ſondern denen Creditoribus in concurſu, ratione prærogativæ, oder denen Agnatis & domino feudi, ſi ſuper debito conveniantur, zu ſtatten zu kommen pfleget:

Concluſum So erſcheinet hieraus und weil auch der Herr Major denen von H. ausdrücklich das Lehn-Guth zur Hypothec conſtituiret, allenthalben ſo viel, daß wann Klagender H. ſich wegen der von ſeinem Bruder gerühmten Ceſſion genugſam legitimiret, maſſen ihm zuförderſt zu thun oblieget, ihm ſo dann actio hypothecaria wegen der libellirten Poſt nicht denegiret werden könne.

Auf die andere Frage: Qu. II.

Ob nicht die wieder Herrn Hauptmann von M. ergangene Inhibitiones de non exſolvendo und das an denſelben anderweit ertheilte executiviſche Præceptum, geſtalten Sachen nach, hinwieder zu caſſiren ſey?

Ob nun wohl der Herr Major vor ſich anführet, daß wegen dieſer Gelder keine andere Actio, als perſonalis, ſtatthaben könne und alſo die Sache nicht für die A. Regierung gehöre, ſondern Kläger ihn ſonſt in foro competente zu belangen ſchuldig ſey, zumahlen auch die Præcepta vor einiger beſchehenen Recognition ertheilet worden, ihme auch wider die erſten Cedenten die von H. Exceptio non adimpleti Contractus wegen unterſchiedlicher Gewährs-Mängel, auch andere an ſie habende Prætenſiones zuſtehen und er zuförderſt hierüber gehöret werden müſſe; *Rat. dub.*

Dieweil aber des Herrn Majors ſein fürnehmſtes Præſuppoſitum, quod actio hypothecaria actori non competat, als bey der erſten Frage angeführet worden, in Rechten nicht gegründet und, wenn auch ſchon actio perſonalis in gegenwärtigen Caſu nur ſtatt hätte, dennoch das Anhaltiſche Territorium pro foro 6) Contractus 6. zu halten iſt und in foro Contractus, wenn der Debitor darinnen nicht anzutreffen, auf deſſen darinnen habende Effecten oder Schulden gar wohl Arreſt geſuchet werden mag, im übrigen aber die von Klägern producirten documenta, als 7) publica, keiner Recognition brauchen und die ex- 7. ceptio 8) non adimpleti Contractus altioris indaginis und in Proceſſu executivo ad reconventionem zu verweiſen iſt; 8.

Rat. dec.

Concluſum So mögen auch die ergangenen Inhibitiones de non exſolvendo an den Herrn Hauptmann von M. und Præceptiva executiva an den Herrn Major zwar nicht caſſiret werden, es wird aber nichts deſtoweniger per ea, quæ ad quæſt. primam dicta ſunt, die Würckung des præcepti executivi an den Herrn Major ſo lange billig ſuſpendiret, biß Kläger ſich wegen der von ſeinem Bruder gerühmten Ceſſion gnugſam legitimiret. V. R. W.

C. THOMASIVS

Conſilium XXVI. nach A. an Herr C. F. G. Fürſtl. Sächſ. Hoff- und Cammer-Rath.

Menſ. Novembr. 1694.

ARGVMENTVM GENERALE.

De reſiduo pretii ſoluendo ante contractum a parte venditoris adimpletum.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Emtor regulariter non, niſi a parte venditoris adimpleto contractu, pretium ſolvere tenetur.*
2. *Exceptio a regula praecedenti,*
3. *ſi impedimentum ex facto ipſius emtoris dependeat.*
4. *Factum emtoris venditori haud poteſt imputari.*
5. *Quando is, qui ad factum obligatus, impeditur ex perſona illius, cui quid faciendum, tunc factum ſeu conditio pro impleta reputatur.*

Species facti.

SAt der Herr ſein Antheil Lehn-Guthes zu G. an H. von B. verkaufft, welcher deshalb annoch einige Kauf-Gelder abzutragen verbunden, zu derer Bezahlung er auch cum Intereſſe & expenſis den 28. April dieſes Jahres condemniret, ſolches Urthel aber nach eingewandter Leuterung dahin erkläret worden,

daß Beklagte von B. ihm Klägern das rückſtändige Kauf-Geld nebſt dem Intereſſe moræ nicht eher, biß Kläger ihm das verkaufte Guth aufgelaſſen, an die Lehn gebracht, auch Fürſtl. Conſens und Confirmation über den geſchloßenen Kauf ausgewürcket, auch, weil er mit immobilibus nicht angeſeſſen, genugſame Caution beſtellet, abzuführen gehalten, auch mit denen Unkoſten zu verſchonen,

darwider von dem Herrn, als Klägern, Leuterung eingewandt, und er:

Quæſtio. was künftig in Rechten zu erkennen ſeyn möchte?

zu wiſſen verlanget.

Rat. dub. 1. Ob nun gleich aus den Rechten bekandt, daß 1.) kein Verkäuffer die Erlegung des völligen Kauff-Geldes fodern kan, bevor er ſelbſt den geſchloſſenen Contract in allen Stücken erfüllet, daran es jedoch hieſelbſt ermangelt, indem Beklagter das erkanffte Guth noch nicht aufgelaſſen, oder zur Lehn gereichet und Fürſtl. Conſens darüber ausgewürcket;

Rat. dec. Weil aber dennoch Beklagter das verkaufte Guth würcklich in Beſitz und Genieß hat und durch das aus der Fürſtl. Cantzeley ſub Lit. B. ertheilte Atteſtat deutlich dargethan, daß der Fürſtliche Lehnhoff in dieſen Kauff Contract zu willigen und den Lehn-herrlichen Conſens zu ertheilen, kein Bedencken hat, daraus abzunehmen, daß Kläger, ſo viel 2) an ihm iſt, ſeinem Verſprechen ein Genügen gethan; demſelben auch nicht ſchaden kan, was nachhero auf Anſuchen des ſeeligen Geheimten Raths von S. wegen der verſprochenen Mitbelehnſchafft vor Difficultäten ſich ereignet, weil dieſes 3) impedimentum ex facto ipſius emtoris herrühret, als welcher die von S. auf 5000. fl. in die Mitbelehnſchafft zu nehmen verſprochen, welches 4) factum emtoris dem Venditori nicht imputiret werden kan, zumahlen, da aus denen Rechten bekandt, quod 5) quando is, qui ad factum obligatus, impeditur ex perſona illius, cui quid faciendum, quod tunc factum ſeu conditio pro impleta reputetur,

L. Labeo 50. ff. de contrah. emt. per L. Iure Civili 24. pr. ff. de condit. & demonſtr.
L. 81. §. fin. ff. eod.

2. 3. 4. 5.

ſolchergeſtalt auch Bekl. ohne Urſache die Auszahlung difficultiret, daher er ſich ab expenſis litis nicht befreyen kan, Kläger auch in W. mit einem anſehnlichen Hauſe angeſeſſen;

Concluſum. So erſcheinet daraus allenhalben ſo viel, daß der letztere Spruch hinwieder zu ändern und es bey dem am 28ten April eröffneten Urthel zu laſſen. V. R. W.

S. STRYK

Conſilium XXVII. nach B. an J. D. von W.

Menſ. Dec. 1694.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Dubia quaedam circa reluitionem feudi, *ex ipſius contractus verbis deciſa.*

Species facti.

SAt deſſelben Vater, Herr D. B. von W. den 8ten Octobr. 1659. ſein Lehn-Guth F. ſammt deſſen Pertinentien, an Herrn J. W. von H. und Conſorten *cum pacto de retrovendendo* verkaufft und zwar dergeſtalt,

daß Käuffer zur Wiederkauffs-Summe 20000. Rthlr. Capital und 20000. Rthlr. Zinſen an alten untadelhaften Obligationen bey der Landſchafft in neuen Bier-Gelde zu B. darlegen ſollen,

geſtalt denn auch die Käuffere verſprochen, ſolche Obligationes Oſtern 1660. zu extradiren und auf der W. Herrn Erben oder R. Creditoren Nahmen (weiln Verkäuffer zu ſolcher Creditoren Befriedigung das Wiederkauffs Pretium anwenden wollen und um des willen das Guth verkaufft) richten zu laſſen, worauf auch ſo fort Verkäuffer in Hoffnung, daß die Käuffer ihres Orts dem Contracte folge leiſten würden, denenſelben das Guth eingeräumet;

Iſt ferner damahls unter denen Contrahenten abgeredet worden,

daß

daß dieser Wiederkauf 35. Jahr als von Ostern 1660. biß Ostern 1695. stehen und, welcher Theil dabey ferner zu bleiben nicht gesonnen, 3. Jahr vorher und also Ostern 1692. die Aufkündigung thun, so dann aber Verkäuffer oder dessen Erben bey der Reluition schuldig seyn solten, an statt der 20000. Rthlr. Capital und 20000: Rthlr. Zinsen, so an alten Nominibus bey der Landschaft ausgereichet worden und deren sich Verkäuffer zur Befriedigung derer R. Creditoren nützlich bedienen können, denen Käuffern 20000. Rthlr. halb in specie und halb an gäng und geben Müntz-Sorten zu bezahlen, so wohl auch, was Käuffere alle und jede Jahre an erweißlichen Melioration-Kosten aufgewendet haben würden, denenselbigen an ebenmäßigen Sorten, als halb an Reichsthalern und halb an Müntze zu refundiren, inmassen denn ehe solches geschehen und erfolget, die Käuffere das Guth und dessen Zugehörungen wieder abzutreten nicht gehalten seyn sollen.

Haben vor einiger Zeit die Käuffere die Loßkündigung gethan; es befindet sich aber, daß sie desselben Vater nicht mehr als 11000. Rthlr. an Obligationen bey der Landschafft extradiret, wegen der übrigen 9000. Rthlr. aber præstanda nicht præstiret, sondern solche an die R. Creditores, dazu ihnen keine Vollmacht gegeben worden, bezahlet haben wollen; wobey auch ferner dieses sich hervor thut, daß bey der Landschafft 1000. Rthlr. nur 666. Rthlr. 16. Gr. weil die Landschafft mehr nicht als $\frac{2}{3}$. zu zahlen verbunden gewesen, in effectu gegolten, wegen der Zinsen aber ausdrücklich in Contract gesetzet worden,

daß wegen selbiger bey der Reluition nichts wieder gezahlet werden dörffte, weil dieselben bey der Landschaft, wie Notorium, fast in keine Consideration kominen,

nichts destoweniger prætendiren die Käuffer von denselben 20000. Rthlr. halb in specie, und halb an Müntze, dahero derselbe anfänglich berichtet seyn will:

Quæstio. Ob er die seinem seeligen Vater extradirte und nur auf 11000. Thlr. Capital sich belauffende Landschafft Obligationen, halb mit Specie Thalern und halb mit gangbahrer Müntze, bey der Reluition abzuführen verbunden, oder ob nicht von demselben an statt 11000. Rthlr. baar Geld halb Species und halb Current-Müntze wieder Capitalia bey der Landschafft auf 11000. Thlr. oder nach der üblichen Reduction zwo drittheil an Müntze, als 666. Thlr. 16. Gr. vor 1000. Thlr. angenommen werden müssen?

Rat. dub. Ob nun wohl derselbe anführet, daß Käuffere ihres Orths dem Contract kein Gnügen geleistet, indem dieselben nicht, wie sie versprochen, 20000. Thlr. an untadelhafften Obligationibus, sondern nur 11000. Thlr. an desselben Herrn Vater geliefert, womit er aber, wie er jederzeit intendiret und indessen Regard das Wiederkauffs-Pretium, halb in specie Thalern und halb an Müntze, zu zahlen angelobet, sich bey denen R. Creditoribus keinen Vortheil schaffen können, um deß willen denn er vor seine Person solch Pactum zu adimpliren ebenfalls unverbunden; hiernächst eine grosse Unbilligkeit seyn würde, wenn derselbe vor 666, Rthl. 16. Gr. so viel damahls 1000. Rthlr. der Landschafft Schulden würcklich werth gewesen, anjetzo vor voll 1000. Rthlr. und zwar halb an Species-Thalern, welches an der Lagio bey 30. Thlr. pro Cent austräget, abzutragen angestrenget werden solte, dahero scheinen möchte, daß die Käuffere von ihm 11000. Rthlr. Capital an Landschafft-Schulden, oder dafür zwo Drittheil an Müntze, so viel die Landschaffts-Posten dazumal gegolten, anzunehmen schuldig und er zu einem mehrern nicht gehalten.

Dieweilen aber dennoch in dem Kauff-Contracte das Pactum, daß nemlich bey der Reluition die Wiederkauffs-Summa halb an Specie Thalern und halb an Müntze bezahlet werden solle, gantz klar, die Käuffere auch, so viel diese 11000. Rthlr. betrifft, dem Contracte allerdinges ein Gnügen geleistet und auf so hoch die Obligationes an desselben Herrn Vater ausgeantwortet, dahero von ihnen, daß sie den Contract dißfalls nicht adimpliret, mit Bestande nicht gesaget werden mag; hiernächst dessen eigenen Bericht nach, desselben Herr Vater dieses, daß 1000. Thlr. Landschaffts-Schulden nur $\frac{2}{3}$. gegolten, als eine notorische Sache wohl gewust, nichts destoweniger aber das Pactum beliebet und die Zahlung angeregter massen zu thun versprochen, welchem dann billig ob bonam fidem nachzukommen, zumahln ohnedem daraus noch keine Læsio ultra dimidium, welcher man doch auch expresse in Contract renunciret, erfolget, zugeschweigen, daß dieser 11000. Rthlr. Obligationen zu Befriedigung der R. Erben würcklich angewendet worden und endlich die Worte des Contracts ausdrücklich besagen, daß an statt der 20000. Thlr. Capital und 20000. Rthlr. Zinsen, (welche zusammen 40000. Rthlr. ausmachen,) nur 20000. Rthlr. jedoch halb an Species, und halb an gangbaren Sorten gezahlet werden solten, wodurch die Inæqualität, daß die Landschafft nur $\frac{2}{3}$. an ihren Obligationibus zu bezahlen schuldig, ziemlich gehoben worden und die bey angefügten Worte: daß wegen der 20000. Rthlr. Zinse nichts wieder gezahlet werden dürffte, damit selbige dem unmittelbahr vorhergehenden Versicul nicht contradiciren, dergestalt zu erklähren, daß vielmehr geschienen, als wenn bey der Reluition zu wenig gezahlet würde und durch diese Worte sothaner Schein gehoben werden solle, wie dann die Worte: fast gar in keine Consideration kommen; denenjenigen: Gar in keine Consideration kommen, nicht gleich gelten und desselben Herr Vater, vermöge dieses Contracts, sich einen

einen Vortheil zu verschaffen gedacht und Zweifels ohne eine offenbahre Læsion nicht würde acceptiret haben:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß derselbe die seinem seel. Hrn. Vater extradirte Landschafftliche Obligationen auf 11000. Rthlr. halb an Specie-Thlrn. und halb an gangbahrer Müntze, bey der Reluition abzuführen verbunden und, daß die Käuffer von ihm weder Capitalia bey der Landschafft auf so hoch, oder nach der üblichen Reduction zwo drittel an Müntze als 666. Rthlr. 16. Grl. vor 1000. Rthlr. wieder anzunehmen, nicht schuldig?

Qu. II. Auf die andere Frage:

Ob er wegen der übrigen 9000. Rthlr. weshalb die Käuffere einige R. Creditores befriediget zu haben fürgeben, bey der Reluition denenselben einige Satisfaction zu geben schuldig und ob selbige nicht vielmehr, eine separatam actionem dißfalls wider ihn anzustellen, immittelst aber das Guth abzutreten verbunden?

Rat. dub. Ob nun wohl an Seiten der Käuffer angeführet werden möchte, daß von ihnen auch diese 9000. Thlr. würcklich abgeführet, mithin aber die gantze Wiederkauffs-Summa derer 20000. Thlr. vergnüget und also der Contract adimpliret worden, und ob sie schon solche 9000. Rthlr. nicht immediate an den Verkäuffer, sondern an die R. Creditores geliefert, solches doch in effectu gleich viel gelten könte, weilen der Verkäuffer das Wiederkauffs-Pretium, wie ausdrücklich in dem Contracte zu befinden, zu sothaner Gläubiger Befriedigung anwenden wollen, welche nunmehro würcklich befriediget und Verkäuffer dadurch von derselben Ansprüchen loß gemachet worden, so er bey Verkauffung des Guths eintzig und allein intendiret; hiernächst scheinen möchte, daß, so viel die von den R. Creditoribus erhandelten Cessiones betrifft, ingleichen daß deren einige, die die Käuffer doch bezahlet haben wollen, Ansprüche an demselben gemacht, ermeldte Käuffer zu einem mehrern nicht, als daß sie, was sie würcklich an die Gläubigere bezahlet, jurato erhärten und im übrigen, wegen der gemachten Ansprüche Caution zu bestellen, zu adstringiren, immittelst aber denenselben solche 9000. Thlr. zu zahlen und ehe solches geschehen, sie das Guth abzutreten nicht verbunden wären;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch so viel diese 9000. Rthlr. betrifft, die Käuffere notorie den Contract nicht adimpliret, indem darinnen versprochen worden, Ostern 1660. 20000. Rthlr. vor voll an Obligationibus zu bezahlen und zwar an den Verkäuffer selbst, als welcher sich bey Befriedigung derer R. Creditorum damit einen Vortheil zu suchen vermeinet, darauf aber mehr nicht, als 11000. Thlr. geliefert und also dem Contracte nur pro parte ein Gnügen geleistet worden und die Zahlung an die R. Creditores, allen Ansehen nach, contra bonam fidem, dem Verkäuffer den gehofften Vortheil zu entziehen, geschehen, die Lieferung auch der 9000. Rthlr. an die R. Creditores, nicht nur ohne Vorwissen des Verkäuffers, sondern auch in unterschiedlichen Jahren, lange nach dem Contracte und also nicht zu rechter Zeit, überdiß nicht nach dem Distribution-Recesse und in gebührender Ordnung, sondern nach eigenen Belieben bezahlet worden, zu geschweigen, daß noch nicht dargethan, ob die Zahlung würcklich erfolget, zumahln wider die angegebenen Cessiones, derselbe noch eines und das andere zu erinnern vermeinet und gar von einigen Creditoribus, die doch bezahlet seyn sollen, würcklich in Anspruch genommen worden, der Distribution-Recess auch, welcher zur Zeit des verfertigten Contracts noch nicht verfertiget gewesen, selbst noch vielen Zweiffel unterworffen, bey welcher Bewandniß denn der Käuffer nicht vorgeben können, daß sie dem Verkäuffer würcklich von denen Creditoribus liberiret, am allerwenigsten aber daß sie, wie ihnen obgelegen, den Contract zu rechter Zeit völlig und in ipsis terminis adimpliret; hiernächst aber dieselben gleichwohl von theils Creditoribus cessiones und Bescheinigungen vor sich haben und, was darwider angeführet wird, annoch altioris indaginis ist, und auf weitere Ausführung beruhet, die Käuffer, auch in possessione sich befinden und derselben so schlechterdinge nicht entsetzet werden mögen:

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß zwar die Käuffere wegen der 9000. Thaler ad separatam Actionem nicht zu verweisen, noch immittelst das Guth abzutreten schuldig, es mögen sich aber dieselben, dafern diese 9000. Rthlr. baar der Hr. in judicio deponiren wird, der Ausantwortung des Guths mit Bestande nicht entziehen; es wäre denn, daß sie einige Meliorations-Kosten aufgewendet und dieselben gebührend erweißlich machen könten, auf welchen Fall sie nach Anleitung des Contracts, ehe und bevor sie auch dieserwegen befriediget, oder eine so hohe Summe Geldes, als ihre Prætension ist, gleicher Gestalt gerichtlich deponiret worden, das Guth denselben einzuräumen nicht schuldig.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

Ob nicht im Gegentheil Käuffere wegen der nicht ausgereichten Landschaffts-Posten, demselben so fort, entweder die Land-üblichen Zinsen, als 6. pro Cent a Tempore Contractus an zurechnen, so hoch als das Capital nach gewöhnlicher Behandelung bey der Landschafft austräget, entrichten, oder doch, nach Proportion dieser nicht extradirten Posten, Rechnung von dem Guthe abzulegen und ihm deshalben Satisfaction zu geben schuldig?

Ob wohl Käuffere hierbey abermahls vor- *Rat. dub.*

geben

geben möchten, daß sie gleichwohl das Kauff-Precium nicht an sich behalten, sondern was sie an den Verkäuffer nicht selbst gelieffert, dennoch dessen Gläubiger bezahlet, dahero ihnen keine Mora zu imputiren, noch sie zu einigen Interesse von dem Rückstande, oder aber zu einiger Rechnung von des Guthes Nutzungen, verbunden;

Rat. dub. Dieweil aber dennoch wie bey voriger Frage ausgeführet, die Käuffere das abgehandelte Wiederkauffs-Pretium so, wie sie schuldig gewesen, völlig nicht abgeführet, sondern so viel die 9000. Rthlr. betrifft, allerdings in mora solvendi gewesen und, was sie an die R. Creditores bezahlet haben wollen, vorhero besser zu untersuchen und zu bescheinigen ist, auch ohnedem nicht zur rechten Zeit, sondern zum Theil etliche Jahre hernach, erst bezahlet worden, inmittelst aber die Käuffere so fort nach geschlossenen Contract das Guth eingeräumet bekommen und völlig genutzet:

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die Käuffere von dem Kauff-Pretio, so sie zu rechter Zeit nicht gezahlet und deswegen sie in mora solvendi gewesen, das Land-übliche Interesse demselben zu zahlen, oder nach Proportion der nicht extradirten Posten, von dem Guthe Rechnung zu thun und ihme deshalb Satisfaction zu geben schuldig. V. R. W. *Conclus.*

C. THOMASIVS.

Consilium XXVIII. an Doctor N. nach St.

Mens. Ian. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De debito dotis praesumtiuo, contra successorem feudi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Praesumtiones *quoque pro modo probandi habentur*
2. *& ad* probationem artificialem *referuntur;*
3. *vnde etiam ex praesumtionibus* condemnatio *sequi potest.*
4. *Praesumtiones onus probandi deuoluunt in aduersarium. vid.* arg. 25.
5. *Qui vnam tantum praesumtionem pro se habet, eo ipso sufficienter probasse suam intentionem censetur, quod ab aduersario non doceatur contrarium.*
6. *Modus probandi praesumtionibus, iure statutario sublatus haud praesumitur.*
7. *Statuta interpretationem extensiuam recipiunt ex iure communi.*
8. Concluſa Pomeraniae *intuitu dotis nobilium.*
9. *Statuta publico consensu stabilita per se sunt stricti iuris & vltra tenorem verborum non extendenda.*
10. 11. 12. *Modus* triplex *probandi dotis illationem secundum* Concluſa Pomeraniae.
13. *Ob praesumtiones plures concurrentes, decerni solet iuramentum suppletorium;*
14. *hoc tamen cessat, si Statutum in specie disposuerit, quibus casibus iuramentum suppletorium admitti debeat.*
15. *Vbi modus probandi est stabilitus, ad coniecturas & praesumtiones non conceditur recursus.*
16. *Nouatio praesumtionibus probari nequit.*
17. *In causis criminalibus praesumtiones ad condemnandum non admittuntur.*
18. *Probationes requisitae a Statuto, non adimplentur per praesumtiones & coniecturas.*
19. *Differentia inter praesumtiones hominis & iuris.*
20. *Exempla praesumtionum hominis pro dote illata sunt, quod promissor dotis fuerit diues.*
21. *In dote probationes legitimae requiruntur;*
22. *& quamuis alii volunt, quod etiam per praesumtiones probetur,*
23. *hoc tamen intelligendum est, de praesumta dotis constitutione, non de praesumta illatione,*
24. *cum ad hanc ne quidem confessio mariti sufficiat.*
25. *Quae* arg. 4. *dicta sunt de effectu praesumtionum, ea spectant ad solas praesumtiones iuris, non vero ad praesumtiones hominis;*
26. *vtpote quae nec probandi efficaciam habent, nec onus probandi in aduersarium deuoluunt.*
27. *Dotem ex feudo qui repetit, illius probare tenetur illationem.*
28. *Actore vel plane non probante, vel probationem legitime non implente, reus est absoluendus.*
29. *Successor feudi haud onerandus est debitis praesumtiuis, ne feudum in praeiudicium domini diminuatur.*

Casus. Sodert Titius von Cajo, daß dieser ihm seiner Groß-Mutter versprochenes Ehe-Geld aus dem Lehn herausgeben solle, dawider Cajus die Probationem illatæ dotis urgiret, hingegen Titius allerhand *Præsumtiones*, als daß der Promissor dotis reich gewesen, lange Zeit hernach gelebet und also, was er versprochen, allem Vermuthen nach auch würcklich abgetragen, demselben opponiret, auch hierdurch seine Intention genugsam behauptet zu haben vermeynet.

Ob nun wohl an dem, daß auch die 1) Præ- *Rat. dec.* sum-

sumtiones pro modo probandi zu achten, daher
2. solche ad 2) probationem artificialem referiret werden,

LAVTERBACH & Dd. communiter *ad tit. ff. de probat. in princ.*

3. unde etiam 3) ex præsumtionibus condemnatio sequi potest,

per *C. 2. X. de præsumtion.*
MEV. *P. 4. Dec. 315.*

wenigstens aber dergleichen Præsumtiones die
4. 4) Krafft mit sich führen, daß dadurch das Onus probandi auf den Adversarium devolviret werde,

per *C. 20. X. de præsumtion.*
GAIL. *Lib. 2. Observ. 144.*

5. qui 5) enim unam tantum præsumtionem pro se habet, eo ipso sufficienter probasse suam intentionem censetur, quod ab adversario non doceatur contrarium,

ALCIAT. *Tr. de præsumt. Reg. 3. præs. 1. n. 4.*
CARPZ. *Lib. 5. Resp. 7. n. 10.*

6. und nicht 6) zu præsumiren, daß solcher Modus probandi jure statutario aufgehoben, indem be-
7. kandt, quod 7) Interpretationem extensivam recipiant ex Jure communi;

Rat. dec. Weil aber dennoch in denen 8) Pommerischen Landen es mit denen Aussteuer-Sa-
8. chen und dererselben Entscheidung seine eigene Bewandniß hat, indem daselbst consensu Principis & Statuum gewisse Verfassungen oder Conclusa aufgerichtet, nach welchen in vorkommenden Fällen gesprochen werden soll, damit die von Adel in solchen Aussteuer-Sachen sich in kostbare Processe zu verwickeln nicht Ursache nehmen dürfften,

vid. *Præfat. Concl. Pomeran.*

und also hieraus zu schliessen, daß die Pommerischen Land-Stände in diesen Fällen gäntzlich von dem Jure communi abgetreten und an diese Conclusa sich per modum pacti publici verbun-
9. den, dergleichen 9) Statuta publico consensu stabilita an und vor sich strícti juris und ultra tenorem verborum nicht zu extendiren sind,

CARPZ. *P. 3. Const. 20. d. 11. n. 6.*
MEV. *P. 2. Dec. 40. n. 3.*

10. hieselbsten aber 10) in *Tit. 6. de dotis illat. & ejus probat.* klar versehen, wie die dotis illatio erwiesen werden soll, nemlich entweder *per Testes*,

d. *Tit. 6. concluf. 3.*

11. oder 11) wenn der Mann seine Quittung mit einem cörperlichen Eyde vor Gerichte selbsten bestärcket,

d. *Tit. 6. Concluf. 2.*

12. oder auch, 12) wenn die Frau ihres Mannes Quittung mit dem *Juramento suppletorio* bekräfftiget,

d. *Tit. 6. Concl. 3.*

dergleichen keines aber in gegenwärtigem Fall
13. befindlich, daher, obgleich sonsten ob 13) præsumtiones plures concurrentes das Juramentum suppletorium wohl zuerkannt werden kan,

MEV. *P. 5. decis. 173.*

14. dennoch solches 14) nicht Statt findet, wenn in Statuto in specie verordnet, in welchem Fall das Juramentum suppletorium zugelassen werden solle, wie allhier in *Concluso 3.* geschehen. Solchergestalt auch, da der 15) Modus probandi 15.
feste gesetzet ist, ad conjecturas & præsumtiones kein Recursus zu nehmen, wie solches aus denen Rechten bekandt, so wohl exemplo 16) novatio- 16.
nis, quæ præsumtionibus probari nequit,

L. fin. C. de novation.
GAIL. *Lib. 2. Observ. 30.*
CARPZ. *P. 3. Const. 19. def. 14.*

als auch in 17) Causis criminalibus, woselbst gleich- 17.
chergestalt keine Præsumtiones ad condemnandum zugelassen werden,

per *L. fin. C. de probat.* & ibi Dd.

insonderheit aber bey denen Dd. in confesso ist,
quod 18) probationes requisitae a Statuto non 18.
adimpleantur per praesumtiones & conjecturas,

CVRTIVS *Senior Consil. 78. n. 9.*
Alderan. MASCARD. *de interpret. statut. concl. 4. n. 42.*
RVINVS *Lib. 5. Consil. 151. n. 3.*

und obgleich hierron dissentiret

MENOCHIVS *de præsumt. Lib. 1. qu. 36. n. 9.*

so redet derselbe doch nur de præsumtionibus juris & de jure, wie dergestalt die Dissentientes conciliiret

Ald. MASCARD. *d. Concl. 4. n. 44.*

hingegen sind in diesem Fall nur blosse 19) 19.
Præsumtiones hominis, nicht aber Præsumtio-
nes juris vorhanden, denn daß der 20) Promis- 20.
sor dotis reich gewesen und eine lange Zeit nach der Promission gelebet, daraus folget nicht per necessariam consequentiam: Ergo hat er auch Dotem würcklich ausgezahlet; denn vielleicht hat derjenige, welchem Dos versprochen worden, gleichergestalt gute Mittel gehabt und aus Höflichkeit die Auszahlung des Ehe-Geldes bey dem Promissore stehen lassen, welches eben darum zu præsumiren, weil der Promissor reich gewesen und deshalb der Groß-Vater, da er Dotem bey dem Promissore in salvo gesehen, die Exactionem dotis anstehen lassen, wie denn auch bey denen Dd. und Interpretibus juris sich nicht findet, daß dergleichen Præsumtiones ad probandam illationem dotis iemahls für zureichend solten erkandt worden seyn, in dote 21) enim probationes legi- 21.
timæ requiruntur,

BALD. *Novell. Tr. de dote P. 9. privil. 12.*
SOCIN. *Jun. Vol. 2. Conf. 12. n. 15.*

und ob gleich 22) andere wollen, quod etiam dos 22.
per præsumtiones probetur,

Roland a VALLE *Tr. de lucr. dot. qu. 75. n. 20.*

so redet 23) doch derselbe de præsumta dotis 23.
constitutione, non de præsumta illatione, cum
24) ad hanc ne quidem confessio mariti suffi- 24.
ciat,

MASCARD. *de Probat. Concl. 567.*

und da auch solches pro facienda semiplena probatione solte können zugelassen werden, so ist dennoch die Groß-Mutter, welche die Illation mit dem Juramento suppletorio bestärcken solle,

längst

längst verstorben, daß also kein Mittel übrig, dadurch diese auf so schwachem Grunde beruhende Præsumtiones zum völligen Beweiß gebracht werden könten. Und solchergestalt, was oben 25) de effectu præsumtionum angeführet, ad solas præsumtiones juris, nicht aber ad præsumtiones hominis gehöret, als welche weder 26) probandi efficaciam haben, noch sonst das Onus probandi auf das Gegentheil transferiren können, zumahlen wenn dem Kläger die Rechte selbsten den Beweiß auferlegen, wie solches in illo, qui 27) dotem ex feudo repetit, gantz offenbahr, in welchem Fall es billig heisset, quod 28) actore vel plane non probante, vel probationem legitime non implente, reus absolvendus sit,

L. 3. C. de edend.

29. zu geschweigen, daß allhier 29) contra successorem feudi geklaget wird, welcher mit dergleichen præsumtivis debitis, ne feudum in præjudicium domini diminuatur, nicht zu graviren:

So erscheinet aus diesem und andern in Facti Specie weitläufftiger angeführten Ursachen allenthalben so viel, daß die Illatio dotis nach denen Pommerischen Conclusis per Conjecturas nicht erwiesen werden möge, sondern, daß das Ehe-Geld würcklich eingebracht, entweder per Testes, oder juratam Confessionem mariti, oder auch dessen mit der Frauen Eyde bestätigte Quittung dargethan werden müsse. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XXIX. nach Grossen-P. an D. von W.

Mens. Febr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Recentiores litterae inuestiturae si differant ab antiquioribus, habentur pro sub- & obreptitiis, donec probetur, partem vtramque mutuo consensu recessisse a prioribus inuestiturae litteris.

Species facti. SAlt derselbe von W. S. das halbe Dorff Th. mit allen Rechten und Gerechtigkeiten erkaufft, darbey sich befunden, daß M. W. wegen seines einhabenden Erb-Zinß-Lehns, laut Verzeichniß und darauf erfolgter Fürstl. Confirmation, 12. Rthlr. jährlich erlegen müssen, ietzo aber er nur 10. Rthlr. abtragen will.

Rat. dub. Ob nun zwar derselbe einen neuen Lehn-Brief für sich hat, krafft dessen er ein mehrers nicht, als 10. Rthlr. jährlich zu geben gehalten, auch kein Zweiffel, daß ein Successor in feudo von denen ordentlichen Oneribus seinen Unterthanen etwas erlassen kan;

Rat. dec. Weil aber dennoch der confirmirte Vergleich wegen der jährlichen 12. Rthlr. unstreitig und aus denen Lehn-Rechten bekandt, daß allezeit auf die ältern Lehn-Briefe zu sehen, inmassen, wenn die letztern Lehn-Briefe davon differiren, solche pro sub- & obreptitiis gehalten werden, bis deutlich erwiesen, daß mutuo pacto beyde Theile von dem ersten Lehn-Briefe abgetreten,

STRVV. *de feud. cap. 1. th. 11. n. 3.*
SCHRADER *de feud. P. 5. cap. 2. n. 39.*

dergleichen Mutatio allhier nicht zu vermuthen, weil solches in denen letztern Lehn-Briefen mit keinem Worte erwehnet:

arg. *L. 22. ff. de probat.*

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Herr nach dem ersten Vergleich die Lehn-Waaren und Dienst-Gelder zu fodern, wohl befugt ist. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XXX. nach G. an die sämtlichen B. Geschlechts-Vettern.

M. Febr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Pactum familiae de iure protimiseos, *seu* retractus *circa feudum, a simultanee inuestitis exercendo.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Ius retractus *qui habet, ad idem pretium cum iisdem conditionibus, ac extraneus tenetur.*
2. *Ius retractus contra nouum emtorem intra annum & diem exerceri debet.*
3. *Pactum familiae de iure protimiseos pro iusto pretio exercendo, non tertium possessorem, sed personas paciscentes obligat ad interesse.*

Hat

Species facti.

HAt L. von B. Anno 1687. seinen Geschlechts-Vettern und Mit-Belehnten seine sämmtlichen Lehn-Güther für 40000. fl. zum Verkauff offeriret, davon auch einige derer Vettern den dritten Theil ohngefehr vor 9000. fl. erhandelt und von beyden Seiten es dahin verglichen worden:

daß, wenn Verkäuffer ferner etwas von seinen Güthern verkauffen möchte, dem iezigen daran der Vorkauff für andern um einen billigen Preiß gelassen werden solte.

Da nun nachhero der Verkäuffer und seine Söhne die 2. übrigen Drittheil zu verkauffen sich entschlossen, sie auch denen Käuffern, wiewohl um einen hohen Preiß angebothen, Käuffer darauf 2. Monath Zeit gebethen und sich endlich, daß sie die übrigen zwey Drittheil, nach dem Preiß, wie ihnen vor dem die gesammten Güther offeriret behalten und also noch 31000. fl. baar zahlen, oder auch so viel, als sie entweder von unpartheyischen Cavallieren, oder Kayserlichen Commissariis taxiret würden, erlegen wolten, erkläret, Verkäuffer hingegen, daß er von Ihro Fürstl. Gnaden dem Hrn. Abt zu F. 45000. fl. haben könte und ihnen davor die Güther gönnen wolte, wissen lassen, darwider die Käuffere protestiret und nochmahls ihr Vorkauffs-Recht nach billigen Anschlage vorbehalten, nichts desto minder der Verkäuffer mit diesen Verkauff fortgefahren und die Güther dem Hrn. Abt zu F. dem Verlaut nach, für 45000. fl. verkaufft, welche Güther die Hrn. als simultanee investiti, gegen Erlegung eines durch unpartheyische Taxation zuerkandten Pretii, zu retrahiren vermeinen.

Rat. dub. Ob nun wohl der Verkäuffer ihnen, bevor er die Güther an Ihro Fürstl. Gnaden dem Hrn. Abt zu F. verkaufft, solches gebührend notificiret und darbey das Quantum solches Kauff-Pretii benennet, und es ihnen auf so hoch zum Verkauff offeriret, und daher sie ihme selbst zu imputiren, daß sie in den Kauff nicht getreten, zumahl aus

I. denen Rechten bekandt, daß 1) derjenige, welcher ein Jus retractus hat, eben das Geld, was ein Fremder offeriret, cum iisdem conditionibus zu erlegen verbunden sey,

2. Feud. 3. §. sed etiam.
CARPZ. *P. 2. Const. 32. def. 1.*

und also auch, wenn er a novo emtore die Güther zurücke haben will, er demselben alles, was er ausgeleget, erstatten müsse;

GAIL. *Lib. 2. obs. 19. n. 7.*
REINKING. *de Retract. qu. 6. n. 26.*

Weil aber dennoch die Hrn. das Jus retractus nicht ex solo jure agnationis oder simplicis pacti anstellen, sondern sie ein Pactum specificum & determinatum vor sich haben, darinnen expresse beliebet, daß ihnen der Vorkauff nicht auf so hoch, was ein fremder zahlen würde, sondern nach billigen Preiß, treulich und ohne Gefehrde überlassen werden solte und also dem Verkäuffer nicht frey gestanden, die Hrn. schlechterdings zu Erlegung derer gebothenen 45000. fl. zu adstringiren, sondern er hätte vorher solche Güther durch unpartheyische Arbitros in eine billige Taxam setzen und solche hernach zum Vorkauff offeriren sollen, und da dieses nicht geschehen, ihnen hieraus kein Præjudiz zuwachsen können, und sonsten bekandten Rechtens, daß das 2) Jus retractus contra novum emtorem, vor Ablauff eines Jahres und Tages wohl exerciret und die alienirten Güther revociret werden können, auch nicht hindert, daß 2.
das 3) Pactum familiæ de jure protimiseos pro justo pretio exercendo den Hrn. Abt zu F. als 3.
tertium possessorem nicht, sondern nur allein personas paciscentes ad interesse obligire, inmassen unstreitig, daß der Hr. Abt zu F. von solchen Pactis familiæ Wissenschafft gehabt und also in fraudem agnatorum diesen Kauff geschlossen, wie solches aus dem Käyserlichen Mandato poenali sub No. 6. darinnen die Pacta familiæ expresse berühret und des Hrn. Abts Gnaden, bey Poen. 15. Marck löthiges Goldes, inhibiret worden, denen von B. an ihren Freyheiten und Güthern ferner nicht zu præjudiciren, offenbahr am Tage:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß denen Hrn. sich des Juris retractus wider den Hrn. Abt zu F. zu gebrauchen, unbenommen sey, sie auch ein mehrers demselben, als die billige Taxe austragen wird, zu erstatten nicht schuldig, und weil dieser Contract contra inhibitionem Cameræ Imperialis geschlossen, so werden solche Güther billig in Sequestration genommen. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XXXI. nach H. an. A. F. H. Advocatum.

Mens. Mart. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Lis de probanda inuestitura.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. *De sensu expressionis:* mit belehnet.
3. *Sententia actis debet esse conformis, alias pro* nulla *habetur,*
4. *quae intra annos triginta potest impugnari.*
5. *Inuestitura viuente vasallo declaratur pro nulla.*

6. Re-

6. *Remedium nullitatis ſententiae intra decendium a tempore publicationis eſt interponendum.*
7. *Reſtitutio in integrum, tanquam remedium extraordinarium, haud facile vſurpanda.*

Species facti.

SAben die von H. eine zu A. gelegene Mühle die, Capell-Mühle genandt, als ein in ihren Lehn-Briefen ſpecificirtes Lehn-Stück, von dem dahmaligen Biſchoffthum Halberſtadt recognoſciret und über 300. Jahre beſeſſen, und es hat, als die H. Familie ausgeſtorben, von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu B. als Fürſten zu Halberſtadt, Herr Th. von G. die erledigten H. Güther und in ſpecie erwehnte Mühle An. 1640. als ein Lehn überkommen und dieſelbe bis zur letzt hin erfolgten Exmiſſion in Beſitz gehabt. Haben indeſſen die Herren von A. dieſe Mühle bey der Churfürſtlichen Brandenburgiſchen Regierung zu Halberſtadt in Anſpruch genommen und, nachdem anfangs der von G. in Poſſeſſorio obtiniret, das ihnen reſervirte Petitorium Anno 1689. angeſtellet und ihre Klage nach Anleitung des Libells, ſo wohl darauf, daß ſie ihres Orts mit dieſer Mühlen von undencklichen Jahren her beliehen, als auch mit denen von H. die geſammte Hand daran gehabt, ſich gegründet, und es iſt, als Beklagter litem negative conteſtiret, am 30. April. 1691. unter andern erkandt worden:

> es ſolten klagende Gevetter von A., daß ſie in ihren Lehn-Briefen über die Capell-Mühle mit belehnet worden, gebührend erweiſen.

Haben ferner die Klägere ihren Beweiß angetreten und aus unterſchiedlichen Lehn-Briefen, daß ſie mit ſolcher Mühle beliehen worden, dargethan, worauf endlich am 27. Octobr. 1692. ein Urthel eröffnet worden:

> daß Klägere das, was ihnen zu erweiſen aufferleget, nothdürfftig erwieſen, dahero Beklagten die Mühle cum fructibus denenſelben abzutragen ſchuldig ſey.

Worwider von Beklagter Seite zwar Läuterung und, nachdem ſolche fruchtloß abgegangen, endlich Ober-Läuterung eingewendet, dieſem ungeachtet aber, vorige Sentenz confirmiret und dahero von Beklagten ſich zu Abtretung der Mühle, ſo wohl auch zum Vergleich wegen derer erhobenen Früchte gerichtlich, anerbothen worden; als aber dem Hrn. die Acta zugeſchicket und ſein Gutachten darüber verlanget worden, vermeinet er, daß die gantze Sache ex capite nullitatis per reſtitutionem in integrum in einen andern Stand geſetzet werden könne, und will dahero anfänglich berichtet ſeyn:

Quæſt. I. Ob nicht die am 30. April. 1691. publicirte Sentenz denen Hrn. Klägern injungire, daß ſie ihre Mit-Belehnſchafft mit denen von H. über die quæſtionirte Mühle beweiſen ſollen?

Rat. dub. 1. Ob nun wohl ſcheinen möchte, daß durch das in ſothaner Sentenz 1) enthaltene Wort Mitbelehnet, ein anders nicht verſtanden werden könne, als daß Klägern der Beweiß der Simultaneæ Inveſtituræ zuerkennet worden, in Betracht Klägere, wie ſo wohl aus dem eingegebenen Libell, als dero gefertigten Replic zu ſehen, ſich meiſtentheils auf die geſammte Hand, ſo ſie mit denen von H. an der quæſtionirten Mühle gehabt, gegründet, um deswillen, nachdem Beklagter litem negative conteſtiret, auf nichts anders, als auf die Probationem ſimultaneæ Inveſtituræ erkandt werden können, auch dahero die Sentenz, damit ſie der Klage und denen Acten conform ſey, alſo interpretiret werden müſſe;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch in der mehr erwehnten Sentenz ausdrücklich erkandt: Klägere ſollen beweiſen, daß ſie in ihren Lehn-Briefen über die Capell-Mühle belehnet ſeyn; welche Worte keinen andern Verſtand haben, als dieſen, daß nemlich Klägere nebſt andern Lehn-Stücken auch mit ſolcher Mühle belehnet, von einer ſimultanea Inveſtitura aber nicht interpretiret werden können, inmaſſen dann, ob ſchon Klägere unter andern auf die geſammte Hand das Fundamentum agendi mit geſetzet und dahero in ſolcher Sentenz billig darauf reflectiret werden ſollen, dennoch die klaren Worte weiſen, daß ſolches nicht geſchehen, ſondern auf das erſtere Membrum, darauf ſich das Libell fundiret, daß nemlich Klägere ſelbſt von undencklichen Jahren her mit dieſer Mühle beliehen geweſen, das Abſehen gerichtet und deſſen Beweiß Klägern aufferleget worden:

> So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß die am 30. April. 1691. publicirte Sentenz denen Hrn. Klägern nicht injungire, daß ſie ihre Mit-Belehnſchafft mit denen von H. über die quæſtionirte Mühle beweiſen ſollen. *Concluſum.*

Auf die andere Frage: Qu. II.

> Ob nicht die Herren Klägere in probanda ſimultanea Inveſtitura deficiret?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß Klägere in ihrem Beweiſe ein mehrers nicht ausgeführet, als daß ſie in ihren Lehn-Briefen mit der quæſtionirten Mühle beliehen worden, was aber die geſammte Hand, ſo ſie mit denen von H. gehabt haben wollen, anlanget, ſie ſolche mit nichts dargethan, dahero allerdings ſcheinen möchte, daß die Klägere in probatione deſſen, ſo ſie billig hätten beweiſen ſollen, deficiret;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch, wie aus dem, was bey voriger Frage angeführet worden, erhellet, daß Klägern die geſammte Hand oder Mit-Belehnſchafft an der Mühle zu beweiſen nicht auferleget, ſondern ſie bloß ihre eigene Belehnung darzuthun angewieſen worden, welches ſie auch in ihrem geführten Beweiß nach Nothdurfft gethan und, daß ſie mit der Mühle in ihren Lehn-Briefen beliehen worden, aus ſothanen Lehn-Briefen verificiret:

> So erſcheinet daraus ſo viel, daß zwar Klägere einige ſimultaneam Inveſtitu- *Concluſum.*

vestituram nicht erwiesen, es mag aber, daß sie in probatione dessen, so ihnen zu erweisen, in dem Iudicato injungiret worden, deficiret, nicht gesaget werden.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

Ob nicht die Sententia vom 27. Octobr. 1692. so den Beweiß vor sufficient erkennet, ingleichen die andern diese Sentenz confirmirende Urthel, und auch endlich die darauf erfolgte gerichtliche Offerten und diesen ungeachtet geschehene Immission in die Mühle, ipso jure pro null zu achten?

Rat. dub. Ob nun wohl, daferne in dem ersten Judicato vom 30. April. 1691. der Beweiß der gesammten Hand Klägern zuerkannt wäre, es das Ansehen haben möchte, daß die Sentenz vom 27. Oct. 1692. de jure nicht bestehen könte, in Betracht solche sodann manifesto contra Acta wäre, indem Klägere von der gesammten Hand nicht das geringste erwiesen, dahero auch, daß der Beweiß sufficient sey, nicht zu erkennen gewesen, zumahl vulgati juris, daß eine 3) Sentenz denen 3.
Actis conform seyn müsse, ausserdem aber von keiner Gültigkeit sey, woraus sodann ferner folgen würde, daß auch alles das, was sich auf solche ungültige Sentenz gründet, vor null zu halten sey;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch, wie bey der ersten und andern Frage ausgeführet, nach Anleitung der ersten Sentenz, Klägern ein mehrers zu beweisen nicht obgelegen, als daß sie in ihren Lehn-Briefen über die Mühle Quæstionis beliehen worden, und aber die von Klägern dieserwegen übergebene Articuli weisen, daß von ihnen der Beweiß darauf eingerichtet und was sie daselbst articuliret, durch die Lehn-Briefe sufficienter bestärcket, mithin aber dem Judicato ein Gnüge gethan worden, bey welcher Bewandniß in dem darauf erfolgten Urthel nicht anders, als daß der Beweiß nach Nothdurfft geführet sey, erkannt werden können und, daß solche Sentenz contra Acta sey, mit Bestande nicht asseriret werden mag, auch allenfalls solches in der Leuterung und Oberleuterung loco gravaminum hätte angeführet werden sollen:

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß die am 27. Octobr. 1692. gesprochene Sentenz vor null nicht zu achten, gestalt auch die andern diese Sentenz confirmirende Urthel und darauf geschehene gerichtliche Offerten, sammt erfolgter Immission in die Mühle zu Recht beständig seynd.

Qu. IV. Auf die vierte und letzte Frage:

Qua actione diese Sache zu redressiren und was sonsten dem Herrn Beklagten zum Besten anzuführen?

Rat. dub. Ob nun wohl derselbe in seinem an uns abgeschickten Berichte vermeinet, daß, wann die erste Sentenz vom 30. April. 1691. nicht von der gesammten Hand zu verstehen seyn solte, die Sache ex capite nullitatis übern Hauffen geworfen und dem Hrn. Beklagten durch das Remedium restitutionis in integrum geholffen werden möchte, indem auf solchen Fall die erste Sentenz dem Libell und ergangenen Actis durchaus nicht gemäß sey, sondern eine offenbare Nullität mit sich führen würde, und aber bekandt, daß 4) Sen- 4.
tentia nulla per 30. annos impugniret werden könne; hiernächst dem Ansehen nach den Hrn. Beklagten das Remedium restitutionis in integrum auch nicht zu denegiren, weilen sich dessen ex clausula generali ein ieder, der ohne sein Verschulden an seinem Rechte Schaden gelitten und lædiret worden, bedienen kan. Im übrigen auch angeführet wird, daß ohnedem derer von A. erhaltene Belehnung, weil solche 5) vivente Va- 5.
sallo, nemlich derer von H. geschehen, an sich null und nichtig sey und dahero nichts operiren könne;

Dieweil aber dennoch anfänglich hier wohl zu consideriren, daß Klägere in ihrem Libelle sich auf zweyerley und zwar eines Theils, daß sie selbst von undencklichen Jahren her, mit der Capell-Mühle beliehen gewesen, andern Theils aber, daß sie nebst denen von H. die gesammte Hand daran gehabt, sich gegründet und, da das erfolgte Urthel ihnen nur das erste zu erweisen aufferleget, solche Urthel zwar nicht allzu accurat, iedoch deswegen nicht contra Acta gewesen, dahero wenn der Hr. Beklagte solches zulänglicher eingerichtet wissen wollen, er solches nicht zu seiner Rechts-Krafft gedeyen lassen, sondern mit einem Remedio suspensivo darwider einkommen und, daß der Beweiß denen Klägern nach Anleitung ihres Libells auch super simultanea investitura injungiret werden möchte, erinnern sollen, und wenn auch gleich gesetzten Falls, sothane Sentenz einiger Nullität beschuldiget werden möchte, dennoch ebenfalls intra 6) decen- 6.
dium, nach Anleitung des

Reichs-Abschiedes *de Anno 1654. §. 121.* das Remedium nullitatis ergriffen werden sollen, gestalt dann einige dergleichen Nullitas insanabilis, als in dem folgenden *122.* §. excipiret wird, hier nicht zu finden; hiernächst was die 7) Re- 7.
stitutio in integrum betrifft, solche sich anhero gar nicht appliciren lassen will, in Betracht solche als ein Remedium extraordinarium nicht leicht Statt findet, die Clausula generalis auch pro lubitu eben nicht zu extendiren ist, und von denen Dd. meistlich nur auf die Fälle, da iemand ob errorem justum, casum fortuitum vel etiam pauperatem læditet worden und sich an seinem Rechte verabsäumet, deren keines hier Statt hat, restringiret wird, im übrigen aber, was de Investitura nulliter facta angeführet wird, zwar einige Rechts-Lehrer dafür halten, daß solche Inuestitura, so bey Leb-Zeiten des Vasallen geschehen, zu Recht unbeständig sey, solches aber dennoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn die Belehnung pure und wider des andern Willen geschehen, da hingegen, wenn selbige consentiente Vasallo erfolget, sie als gültig und pro simultanea Investitura geachtet wird, und aber, allem Ansehen nach, die von A. mit denen von H. in gutem Vernehmen gestanden, ausserdem diese zu der Belehnung nicht stille geschwiegen haben würden, solche Belehnung

nung auch über die Mühle, welche flugs hinter den A. Thurmhofe gelegen, in so vielen Jahren und da die Lehn von Fällen zu Fällen jederzeit gemuthet worden, ihnen nicht unbekandt gewesen seyn kan, zugeschweigen, daß hiervon, nachdem zumahl in der Ober-Leuterung beym 7ten Gravamine dieses alles bereits aufm Tapet gewesen, nunmehro post rem judicatam zu disputiren nicht mehr Zeit ist, und dann bey solcher der Sachen Bewandniß dem Herrn Beklagten kein ander Mittel übrig bleibet, als daß er wieder denjenigen, so die erste Sentenz vom 30. April. 1691. in rem judicatam ergehen lassen und sich darwider vermittelst eingewandter Leuterung, oder andern hinlänglichen remedii nicht verwahret, da sein Interesse erweißlich, seinen Regreß nehme:

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß weder ex capite nullitatis, noch auch per restitutionem in integrum, die Sache von Herrn Beklagten übern Hauffen geworffen werden könne, es bleibet ihm aber, seinen Sachwalter ad Interesse zu belangen, unbenommen. V. R. W. Conclusum.

C. THOMASIVS.

Consilium XXXII. an den Herrn Obristen G. A. von A.

Mens. Mart. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

Dubia quaedam circa dispositionem parentum inter liberos, de dote ex bonis auitis (Stamm-Güthern) *soluenda.*

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. *Omne debitum vel legatum dotis hanc tacitam conditionem habet: si nuptiae sequantur.*
2. *Bona fideicommisso obnoxia, nec inter vivos, nec per testamentum, alienari amplius possunt; praesertim si tendant ad conservationem domus.*
3. *Habentur bona restitutioni obnoxia pro alienis, de quibus quis disponere nequit.*
4. *Quod quis semel adprobauit, amplius improbare nequit.*
5. *Voluntas testatoris fideicommittentis pro lege habetur; adeo vt, quicquid contra illam suscipitur, sit ipso iure nullam.*
6. *Onus siue grauamen* legitimae *annexum pro non adiecto habetur.*
7. *In omni fideicommisso* legitima *liberorum est excipienda.*
8. *Prohibitio de non alienando bona paterna ad* legitimam *vsque haud extenditur;*
9. *sed liberis fideicommisso grauatis alienatio salua manet, vsque ad quantitatem* legitimæ, *non obstante fideicommisso.*
10. Dos *est loco* legitimae, *ea propter ab onere fideicommissi exemta;*
11. *hinc filia in* dote *non potest grauari, nisi quatenus haec excedit legitimam.*
12. *In foris* Germaniae *receptum, quod liberi fideicommisso grauati ius duplicem quartam, scilicet* Legitimam & Trebellianicam, *deducendi habent.*
13. *Prohibitio alienationis intuitu conservandae domus, non admittit detractionem Trebellianicae.*
14. *Simplex adprobatio testamenti non indicat adprobationem grauaminis in legitima.*
15. Opinio Doctorum, *quod etiam illi filiae dos constituenda sit, quae religionem vel monasterium ingreditur;*
16. *quia argumentum procedit de matrimonio temporali ad matrimonium spirituale.*
17. Vota monasterialia (die Clöster-Gelübden) *apud euangelicos non sunt tantae obligationis, vt dici queat, quod ingressus in monasterium sit loco nuptiarum;*
18. *hinc conditio nuptiarum cum conditione, si monasterium ingressa sit filia, comparari nequit.*
19. *Ratio introductae primogenituae nititur in conservatione bonorum auitorum.*
20. Bona avita *sunt fideicommissa familiae, a quibus filiae excluduntur.*
21. *Vox:* Stamm *apud* Germanos *tantum successores masculos designat.*
22. *Descendentium ex femina successio regulariter tantum est subsidiaria.*
23. *Quando feudum masculis & feminis concessum, tunc, quamdiu masculus in illa familia supersit, femina ad successionem nunquam admittitur.*
24. *In* feudis impropriis seu hereditariis (Erb-Lehn) *feminas ad successionem admitti, extra controuersiam est,*
25. *Liberorum appellatione tam masculi quam feminae comprehenduntur.*
26. *Testamenti verba semper in plenieri significatu sunt accipienda.*
27. *Vox:* Leibes Erben *tam filios quam filias denotat.*
28. Ordinaria successionis regula in feudis recepta; *quod, si feudum semel lineam ingressum, in illa remaneat, quam diu aliquis ex illa linea supersit.*
29. *Testator qui filium praedilexit, censetur etiam praedilexisse omnem eius progeniem.*
30. *Omnis substitutio fideicommissaria a patre filio facta, hanc tacitam conditionem habet;* si sine liberis decesserit.

31. Opinio Doctorum, *quod, si feudum masculis & feminis concessum, filia in primogeniti linea existens, praeferatur etiam masculo secundae lineae, vtut hic sit gradu propior & illa remotior;*
32. *nam ob sexum aut aetatem nunquam transitur de linea in lineam.*
33. *Textus* Lib. 2. F. t. 17. *eiusque casus specialis.*
34. *In feudis non fit extensio de casu ad casum;*
35. *hinc durum est, excludere feminas per interpretationem extensiuam.*
36. *In omni negotio initium actus est inspiciendum.*
37. *Obligatio testamentaria per subsequentem transactionem non tollitur.*
38. *Acceptans successionem ex testamento contrahere videtur cum legatariis.*
39. *In casu mutatae bonitatis monetae ad tempus contractus vel quasi contractus est respiciendum, tam ratione sortis, quam vsurarum;*
40. *imo in specie quoad bonitatem pecuniae legatae inspiciendum est tempus conditi testamenti.*
41. *Si depositio pecuniae obsignatae effectum solutionis habere debet, necesse est, vt pecunia offeratur proba & in eadem qualitate & bonitate, quae fuit tempore contractus.*
42. *Pretia secundum communem vsum aestimanda*
43. *et in dubio pro minori summa praesumendum, seu illi nummi promissi videntur, qui exiguiores sunt.*
44. *Transactio aequiparatur rei iudicatae,*
45. *adeo vt nec imperiali rescripto, nec nouorum instrumentorum praetextu, rescindi possit.*
46. *Depositio iudicialis vim plenae solutionis habet & debitorem ab obligatione prorsus liberat,*
47. *adeo vt omne periculum postea contingens in creditorem, non acceptantem redundet,*
48. *sicque cursus vsurarum eo magis sistatur.*
49. *Si terminus solutionis certa nitatur conditione, ille ante conditionem impletam non existit,*
50. *Cessante mora cessant vsurae.*

Species facti.

Haben E. G. von O. und dessen Ehefrau, A. S. von O. unter ihren Kindern dergestalt disponiret:

daß der älteste Sohn die Güter behalten und seinen Brüdern und Schwestern auf solche Condition, wenn sie sich standesmäßig verheyrathen würden, ihre kindliche Aussteuer zu einem Ehe-Gut heraus geben solle;

als nun darauf unterschiedene Schwestern und Brüder unverheyrathet geblieben und zum Theil sich ins Closter begeben, gleichwohl über die ihnen assignirte quotam disponiret. Hat ferner der Herr Obriste von A. dee verstorbenen Primogeniti J. C. von O. älteste Erb-Tochter geheyrathet und dadurch die B. Güter erhalten, sich auch folgends mit dem Herrn General-Lieutenant von O. über dero unverheyratheten Bruder und Schwester Portion dahin verglichen, daß eines vor alles der Herr General Lieut. von O. 11000. Thlr. aus B. haben soll, welcher Vergleich von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Hannover approbiret worden. Da nun der Herr Obriste von A. diese verglichene 11000. Thlr. offeriret, der Herr General Lieut. aber solche an dergleichen Speciebus, wie zu Zeit des väterlichen Testaments gänge und gebe gewesen, prætendiret und, ungeachtet der Herr Obriste von A. sich wegen der Lagio zu Ausstellung eines Reverses etbothen, solche, wenn es ihm zuerkandt würde, gleichergestalt abzutragen, dennoch dieses nicht acceptiret werden wollen; deshalb die Gelder ad depositum gebracht und endlich ex deposito dem Herren General Lieut. von O. ausgezahlet worden; daher über nachfolgende Fragen Zweiffel entstehet, als:

Quæst. I. I. Ob die B. theils unverheyrathet schon verstorbene, theils unverehliget noch lebende Kinder, von dem in väterlicher Verordnung (bloß zum Fall würcklicher Verheyrathung loco dotis und zur Aussteuer) specificirten Quanto anderweit kräfftig disponiren, solche veralieniren, oder auch zur Abgebung alle solchen Quanti an Capital und Zinsen jetzige B. Erb-Besitzer anhalten können?

Qu. II. II. Ob nicht von der in unverheyratheten Stande verstorbenen Brüdere Portion krafft väterlicher Verordnung pure 2500. Thlr. bey denen B. Gütern pleno jure bleiben müsse?

Qu. III. III. Ob ex residuo solcher Portion übrigen Brüdern und Schwestern pro rata accrescirtes von selbigen als eigenthümliches aus den Stamm-Gütern abgefodert und nach Belieben veralienirt werden könne? oder, ob nicht vielmehr nach dero Absterben all solche accrescirte Portiones von selbsten an die Güther zurück fallen müssen?

Qu. IV. IV. Ob die drey unverheyratheten Töchter über ihre im Elterl. Testament bloß sub conditione nuptiarum verordnete Braut-Schatz und Aussteuer-Gelder, non secutis nuptiis, anderwerts zu disponiren berechtiget, oder ob nicht dieselbe (in Ansehung von ihnen genossenen und aus den Gütern assignirten jährlichen Unterhalt nebst Geistl. præbenden) bey den Gütern, krafft Elterlicher Intention, gelassen werden müssen?

Qu. V. V. Ob diese Augspurgischer Confession Geistliche Töchter ihre in Elterlicher Verordnung enthaltene Conditionem nuptiarum (per ingressum in ihre Stiff-

ter

ter und daß darinn zu bleiben resolviret) gleich als hätten sie würcklich geheyrathet, adimplirt zu haben, wider die älterliche Verordnung geachtet werden könne?

Qu. VI. VI. Ob nachdem des verstorbenen Primogeniti Joh. Casp. von O. B. Erb-Herrn älteste Erb-Tochter an Herrn Obrist von A. verheyrathet, ex lure lineæ primogeniti, kraafft Älterlicher offtgedachter Testamenten die B. Güter schon einige Jahre, wie noch ruhig, absque ulla contradictione erblich besessen, der Herr General-Lieutenant H. Ph. von O. jetzo noch einig Ius primogenituræ an die Güther ex jure fundiret übrig haben könne?

Qu. VII. VII. Ob gedachter Herr General-Lieut. von O. nach der vorm Jahre selbst geschlossenen und unterschriebenen Transaction nicht schuldig, die verglichene 11000. Thlr in jetzo gängigen und läuffigen Marck-Stücken anzunehmen, darob völlig zu quittiren, und auf die Güther zu renunciiren und, ob gedachter Herr Obriste von A. durch præcise in angenommenen Termino völlige und würckliche Præsentation, darauff bewürckter deren Deposition, a cursu & reatu pensionum, von Depositions-Kosten und allen Schaden nicht gäntzlich befreyet seyn und bleiben müsse?

Quæstio VIII. VIII. Ob auch, wann vorm Jahre hierunter nicht wäre transigiret und so klahr verglichen, der von A. zu Rechte deßhoch schuldig gewesen, die in Älterlicher Verordnung zu würcklicher Verehligung überall conditionirte Aussteuer-Gelder, bey so ungewisser und an den Geistl. Kindern gar nicht erfolgten Condition auch der Güther vieler Schulden und da keine Baarschafft vorhanden, nunmehro noch ad tempus testamenti in speciebus, so damahls gering, jetzo hoch kommen, aus den Gütern præcise zu verschaffen, und ob solches stricto jure er unumgänglich præstiren müsse?

Qu. IX. IX. Ob denn durch die vor einem Jahre geschlossene allerseits unterschriebene Transaction, darinnen keine Species gemeldet, nicht allenfalls dahin noviret und Herr General-Lieut. von O. zu Rechte gehalten, allein kraafft derselben mit jetzo läuffigen Marck-Stücken sich vergnügen zu lassen, oder aber, ob er nicht schuldig gewesen, Species expresse zu exprimiren und verschreiben zu lassen, wenn er solche prætendiren können und præcise haben wollen, und ob der von A. also durch offerirte integral 11000. Rthlr. nebst rückständigen Pensionen deren in beliebten und angenommenen Termino würckliche Præsentation, auch bey verweigerter Annahme auf Obrigkeitl. Befehl bewürckte gerichtl. Deposition, nicht der Transaction ein volles Gnügen gethan, von fernern Zinsen und Depositions-Kosten deßfalls befreyet, auch der Herrn General-Lieut. von O. nunmehr nicht gehalten sey, völlig darob zu quittiren und auf die B. Güter vor sich und die Seinigen zu renunciiren?

Ob nun wohl was die ersten vier Fragen betrifft, aus der väterlichen und mütterlichen Disposition klar zu ersehen, daß dasjenige, was denen übrigen Geschwistern vermachet ist, zu ihrer Aussteuer expresse destiniret, auch darbey die *Condition annectiret*, wann sie sich verheyrathen würden, welche ohnedem denen Rechten nach, wann sie gleich nicht exprimiret worden, darunter verstanden wird, nam 1) omne debitum vel legatum dotis hanc tacitam conditionem habet, si nuptiæ sequantur, Qu. I. II. III. & IV. *rat. dub.* 1.

L. Titio centum 71. §. pen. ff. de condit. & demonstr.
L. tali facta 48. ff. de jure dot.
MANTICA *de tacit. & ambig. convent. Lib. 12. Tit. 1. n. 12.*

überdem expresse erwehnet, daß von eines jeden unverheyrathet verstorbenen Geschwisters Antheil 2500. Rthlr. hinwider zurücke fallen und bey dem Besitzer des Hauses B. verbleiben solle, wodurch solches Quantum mit dem Onere fidei commissi beleget worden, bona 2) autem fideicommisso obnoxia nec inter vivos nec per Testamentum alienari amplius possunt, præsertim si tendant ad conservationem domus, 2.

COTHMANN *V. 1. Cons. 8. n. 109. seqq.*
MOLINA *de Hispan. Primogen. L. 1. c. 3. n. 5.*

habentur enim bona 3) restitutioni obnoxia pro alienis, de quibus quis disponere nequit, 3.

KNIPSCHILD *de fideicomm. famil. nobil. c. 11. n. 4.*

und weil die gesammten Kinder die väterliche Disposition einmahl approbiret und agnosciret, ist ihnen solche zu einem beständigen Gesetz worden, welches sie nachmahls zu impugniren nicht vermögen, quod enim quis 4) semel approbavit, amplius improbare nequit, 4.

c. quod semel de R. I. in 6to.
L. 8. §. 14. ff. de inoff. testam. & ib. Dd.

Et voluntas 5) testatoris fideicommittentis pro lege habetur, adeo, ut quicquid contra illam suscipitur, sit ipso jure nullum, 5.

Vincent. FVSARIVS *de Fideicomm. subst. qu. 717. n. 19.*
Petr. Anton de PETRA *de fideicomm. qu. 4. n. 2.*

dahero es das Ansehen gewinnen will, daß die unverheyratheten von ihrer Aussteuer nicht disponiren können, sondern, daß so wohl ihre, als der verstorbenen Brüder Portiones, zum wenigsten die 2500. Rthlr. an den Erb-Besitzer des Hauses B. zurücke gefallen;

Rat. dec. Weil aber dennoch der Teſtator E. G. von D. nebſt ſeiner Ehefrauen ihren Kindern durch dir vorgenommene Diſpoſition an der legitima nicht præjudiciren, noch ſelbige mit einigen onere
6. belegen können, ſondern es iſt ſolches onus 6) oder gravamen pro non adjecto zu halten,

per *L. quoniam 32. C. de inoff. teſtam.*
FVSAR. *de Fideicomm. qu. 296. n. 1. ſeqq.*
BERLICH. *P. 3. concl. 14. n. 5.*

dahero auch bey denen Doctoribus gantz un-
7. ſtreitigen Rechtens, quod in 7) omni fideicommiſſo Legitima liberorum ſit excipienda,

FVSARIVS. *d. quæſt. 266. n. 14.*
MANTICA *de conject. ult. Vol. Lib. 7. tit. 8. n. 2.*
VVLTEI, *V. 4. Conſil. Marpurg. 30. n. 88. & 210.*

8. auch die Prohibitio 8) de non alienando bona paterna ad legitimam nicht extendiret wird,

PEREGR. *de fideicomm. art. 36. n. 67.*

9. ſondern es bleibet denen liberis 9) fideicommiſſo gravatis die Alienatio usque ad quantitatem Legitimæ, ohngeachtet des Fideicommiſſi, unbenommen,

KNIPSCHILD *de fideicomm. c. 6. n. 150. & c. 11. n. 309.*
Petr. Anton. de PETRA *de fideicomm. qu. 8. n. 549.*

es auch mit der dote eben ſolche Bewandniß hat,
10. daß ſie mit keinen fideicommiſſo graviret werden kan, dos 10) enim eſt loco Legitimæ, ea propter ab onere fideicommiſſi exemta,

FVSARIVS *de Fideicomm. qu. 297. n. 2. ſeqq.*
MANTICA *de conject. U. V. Lib. 7. tit. 8. n. 27.*
PEREGRIN. *de fideicom. art. 6. n. 1. ſeqq.*
KNIPSCHILD *de Fideicom. cap. 6. n. 185. & 189.*

11. Et hinc 11) filia in dote non poteſt gravari, niſi quatenus hæc excedit Legitimam.

Pelez a MERES *Tr. de Major. part. 1. qu. 24. n. 86.*

12. Uberdem bekandt und in *foris* 12) *Germaniæ* recipirten Rechtens, quod Liberi fideicommiſſo gravati jus duplicem quartam, ſcil. Legitimam & Trebellianicam, deducendi habeant,

per *c. Rayntius & Raynaldus X. de teſtam.*
GAIL. *Lib. 2. Obſ. 21.*
CARPZ. *P. 3. C. 1. def. 21.*
PETR. *de fideic. qu. 15. n. 208.*
MANTICA *de Conject. Ult. Vol. Lib. 7. tit. 11 n. 6.*

13. wiewohl endlich da die 13) Prohibitio alienationis intuitu conſervandæ domus geſchehen, ex veriori ſententia keine Detractio Trebellianiacæ ſtatt finden würde,

per tradita KNIPSCHILD. *de fideicomm. famil. nobil. c. 6. n. 165. ſeqq.*

letzlich auch die Approbatio diſpoſitionis paternæ & maternæ ihnen nicht entgegen ſeyn kan, in-
14. dem bekandt, quod 14) ſimplex approbatio teſtamenti non indicet approbationem gravaminis in Legitima,

FVSAR. *qu. 296. n. 41. ſeq.*
VVLTEI. *Vol. 1. Conſ. Marp. 29. n. 124.*
MENOCH. *Lib. 4. pr. 196. n. 20. ſeqq.*

So erſcheinet hieraus allenthalben Concluſo viel, daß denen Töchtern ſo wohl ſum.
als denen Söhnen, von der ihnen zur Aussteuer vermachten Portion, ſo weit ſolche die Quantitatem legitimæ nicht überſteiget, zu diſponiren und etwas zu veralieniren wohl befuget geweſen, und der Erb-Beſitzer des Hauſes B. ſo wohl von der geſamten Aussteuer, als von denen 2500. Thlr. u. denen accreſcirten Güthern ein mehrers nicht, als ſo weit die Aussteuer die Legitimam überſteiget, zu einem Rückfall prætendiren könne und, da ſie indeſſen des Uſusfructus ihrer Legitimæ beraubet geweſen, an ſtatt deſſen aber den Unterhalt genoſſen, oder ſonſt mit præbenden verſehen worden, ſo iſt ihnen Proprietas dotis und der darunter ſteckenden Legitimæ ungekräncket blieben, davon ſie, obgedachten Rechten nach, zu diſponiren wohl befuget geweſen.

Die fünffte Frage betreffend: Qu. V.

Obwohl bey denen Rechts-Lehrern dahin ge- *rat. dub.*
ſchloſſen wird, quod 15) etiam illi filiæ dos con- 15.
ſtituenda ſit, quæ religionem vel monaſterium ingreditur,

FVSAR. *de fideic. ſubſt. qu. 531. n. 28.*
MENOCH. *de Præſumt. Lib. 4. præſ. 189. n. 89. ſeqq.*

quia 16) argumentum procedit de matrimonio 16.
temporali ad matrimonium ſpirituale,

KNIPSCHILD *de fideic. c. 11. n. 189.*

Weil aber dennoch die 17) Cloſter-Gelüb- *Rat. dec.*
den bey der Evangeliſchen Kirchen von ſolcher 17.
Verbindlichkeit nicht ſeyn, daß dadurch die Freyheit, das Cloſter hinwieder zu verlaſſen und ſich Chriſtlich und ordentlich zu verheyrathen, ſolte benommen ſeyn und ſolchergeſtalt, quod ingreſſus in monaſterium ſit loco nuptiarum, nicht geſaget werden mag, dahero in der väterlichen Diſpoſition die vermachte Aussteuer lediglich auf den Caſum der Verheyrathung reſtringiret, auch die Caſus einander deutlich opponiret werden, wann einer von denen Söhnen ſeine Præbende reſigniren und heyrathen würde, nachmahls iſt von denen Töchtern als Stiffts-Jungfern verordnet, daß wenn denenſelben ein Glück zur Heyrath vorſtehen würde, ſie alsdann erſtlich 3000. Rthlr. loco dotis haben, hingegen wann ſie im Stifft verbleiben wolten, ſie nur jährlich 50. Rthlr. genieſſen ſolten, woraus klärlich zu erſehen, daß der Vater die 18) 18.
Conditionem nuptiarum mit der Conditione, ſi monaſterium ingreſſa ſit filia, nicht compariret wiſſen wollen;

So mag dahero die Aelterliche Ver- Concluordnung und darbey gefügte Condi- ſum.
tio nuptiarum dadurch, daß die Töchter

ter im Stifft zu verbleiben sich resolviret, pro impleta nicht geachtet werden.

Qu. VI. So viel die Entscheidung der sechsten Frage
Rat. dub. betrifft, so ist solche nicht ausser erheblichen Zweifel, indem in der väterlichen Disposition das Haus B. ein Stamm-Guth genannt, und nachmahls
19. die Ratio 19) introductæ Primogenituræ darinnen gesetzet wird, daß die Stamm-Güther conserviret und eben nicht partiret werden dürffen;
20. nun sind aber solche 20) Stamm-Güther Fideicommissa familiæ, von deren Succession die Töchter excludiret werden,

VVLTEI. *Lib. 1. Conf. Marp. 23. n. 10.*

WEHNER. *in Observ. Pract. sub verb.* Stamm.

21. ubi addit, quod 21) vox: Stamm (& sic etiam die Stamm-Güther) apud Germanos, tantum successores masculos designet,

KNIPSCHILD *de fideic. c. 8. n. 129.*

diese Intention auch, daß von einem Sohn auf den andern die Stamm-Güther verfallen sollen, aus dem Testament an unterschiedenen Orten abzunehmen, indem das Jus primogenituræ denen übrigen Söhnen reserviret wird;

vid. *Testam.* §. Ob nun auch wohl, *ibi:*
noch an dem *Jure primogenituræ* hinderlich seyn.

Nachmahls ist in den folgenden Testaments-Worten expresse verordnet, daß wann der Primogenitus andere Adel-Güther anfreyen und von dem Hause B. einen Abstand thun wolte, so solte die Succession auf den ältesten noch lebenden Bruder devolviret werden, wodurch die De-
22. scendentes 22) ex fœmina excludiret zu seyn scheinen, utpote quarum successio regulariter tantum est subsidiaria,

KNIPSCHILD *de Fideicomm. c. 8. n. 265.*

Ferner auch diese Clausul im Testament befindlich, daß, da wider Zuversicht die männliche Linie abgehen würde, alsdenn auf die älteste Schwester
23. die Güther verfallen solten, quando 23) autem feudum masculis & fœminis concessum, tunc, quamdiu masculus in illa familia supereſt, fœmina ad successionem nunquam admittitur;

2. F. 17.
ROSENTHAL *c. 7. concl. 39. n. 4. & concl. 42. n. 28.*
Hartm. PISTOR. *Lib. 2. qu. 35. n. 18.*
SCHRADER *de feud. P. 7. c. 4. n. 61.*

Rat. dec. Weil aber dennoch aus dem Testament so viel abzunehmen, daß diese so genannte Stamm-Güther B. und W. keine Feuda propria, sondern hereditaria sind, indem sie überall Erb-Lehn genannt werden und dahero die Töchter an und vor sich pro incapacibus successionis nicht zu
24. achten, nam 24) in feudis hereditariis fœminas ad successionem admitti, extra controversiam est,

ROSENTHAL *de feud. c. 7. concl. 41. n. 23.*

ungeachtet solche Successio nur in subsidium deficientibus masculis geschiehet,

BOCERVS *de succeſſ. feud. c. 3. qu. 40.*

dahero auch in der Disposition selbsten die Töchter pro incapacibus nicht erkläret, sondern nur, so lange die Brüder leben würden, die Schwestern nachgesetzet worden und in diesem Fall nicht die Frage ist, ob des Defuncti Söhne denen Schwestern, oder diese jenen zu præferiren? sondern: Ob, da die Güther einmahl auf den Primogenitum verfallen, solche auf dessen nachgelassene Töchter verstammen, oder auf des Defuncti Brüder zurücke fallen müssen? vor des Sohnes Tochter aber vornemlich das Testamentum paternum streitet, woselbst zu Anfangs, da die Primogenitura eingeführet und die Conservation der Stamm-Güther recommendiret wird, diese Ration beygefüget ist:

wozu die Kinder allemahl ihre Zuflucht nehmen;

welches Wort: Kinder, 25) sonder allen Zweifel tam masculos, quam fœminas, comprehendiret, 25.

L. cognoscere 56. §. 1. ff. de V. S.
L. 220. ff. eod.

zumahl allhier nicht de feudo proprio die Frage ist, woselbst liberorum & heredum appellatione nicht die Masculi verstanden werden,

VVLTEI. *de feud. c. 9. n. 32.*

sondern *de feudo improprio seu hereditario* fœminas admittente;

SCHRADER *de feud. P. 7. c. 4. n. 4. seqq.*

Es ist auch hieselbst nicht die Frage *de interpretatione verborum* in Investitura, sondern 26) *in Testamento*, woselbst allezeit in pleniori 26.
significatu die Verba verstanden werden,

L. 12. ff. de Reg. Jur.

da von einem Erb Lehn die Frage ist; nachmahls, da der älteste Sohn zum Erben eingesetzet wird, sind folgende Worte befindlich:

wir haben ihn zum Erbnahm erkläret und erblich instituiret, daß er unsere Erb-Lehn- und Stamm-Güther annehmen und beerben solle.

woraus sattsam abzunehmen, daß dasjenige, was ihm erblich, oder zu beerben vermachet, er auch auf seine Tochter, zumahln da von einen Erb-Lehn die Frage ist, wohl transferiren könne. Ferner Krafft solcher Disposition alsdann nur die Succesion auf den andern Bruder verfallen soll, wann die erste Ehe des ältesten Bruders mit keinen lebendigen Leibes-Erben gesegnet würde, durch welches 27) Wort: Leibes-Erben, Söhne und Töchter ausser allen Zweiffel zugleich verstanden werden, 27.

FVSAR. *de fideicomm. substit. Q. 342. n. 1. sqq.*
ROSENTH. *de feud. c. 7. concl. 38. n. 4.*

da nun von dem Primogenito eine Tochter vorhanden, so bleibet die Exclusio derer Fratrum ultragenitorum vi dictæ dispositionis unbeweglich, diesem allen auch beypflichtet, die ordinaria 28) 28.
successionis regula in feudis recepta, quod si feudum semel lineam ingressum, in illa remaneat, quamdiu aliquis ex illa linea supereſt,

2. Feud. 50.
SONSBEC. *de feud. p. 9. n. 112.*
KNICHEN *de Vestiturar. Pact. part. 3. c. 3. n. 41.*
STRVV. *Synt. Feud. c. 9. th. 7. n. 4.*

hierwider auch nicht eingewendet werden mag,

daß

daß solches de successore habili in eadem linea zu verstehen, weil allhier die Neptis ex filio pro inhabili nicht geachtet werden kan, indem, wie bereits erwehnet, die disponirende Eltern deutlich gesetzet: daß, wenn aus des ältesten Sohnes erster Ehe keine lebendige Leibes-Erben vorhanden seyn würden, alsdenn der folgende Bruder erstlich zugelassen werden solte, deßhalb allhier billig statt finden muß, quod
29. 29) testator, qui filium prædilexit, censeatur etiam prædilexisse omnem ejus progeniem,

MERLIN. *decis. Rot. Rom. 864. n. 26.*
Marc. Ant. PEREGR. *de fideic. art. 28. n. 15.*
Melch. Pelæz. a MERES *de Major. Hisp. part. 3. pr. num. 366.*

wie denn auch an sich bekandten Rechtens,
30. quod 30) omnis substitutio fideicommissaria a Patre filio facta hanc tacitam conditionem habeat, si sine liberis decesserit,

L. cum avus 102. ff. de condit. & demonstr.
L. cum acutissimo 30. C. de fideic. & ibi Dd.

auch die Dd. in Terminis dahin schliessen, quod,
31. 31) si feudum Masculis & Fœminis concessum, filia in primogeniti linea existens, præfertur etiam masculo secundæ lineæ, utut hic sit gradu propior & illa remotior,

MOLIN. *de Jur. Primog. l. 3. c. 4.*
COVARRVV. *Pract. qu. c. 39. n. 6. & 8.*
MENOCH. *Consil. 1082. n. 14.*

32. nam ob 32) sexum aut ætatem nunquam transitur de linea in lineam,

GROT. *de J. B. & P. l. 2. c. 7. §. 22.*

solches alles auch durch den oben angeführten
33. 33) Textum ex

Lib. 2. F. tit. 17.

nicht impugniret werden kan, weilen solcher Textus de casu speciali redet, si filii & filiae in eodem gradu concurrant ex parentibus æqualiter ad successionem admisis, quod tunc masculus fœminæ præferatur. Hieselbst aber ist ein Casus, ubi neptis ex filio, qui solus ad successionem admissus erat, concurrit cum Patruis a successione exclusis, quapropter restringendus est Textus

2. F. 17.

ad suos terminos & ad casum ibi propositum,

SONSBECK *de feud. Part. 9. n. 142. seqq.*
BORCHOLT *de feud. c. 7. n. 76.*

34. sicut & alias in feudis 34) non fit extensio de casu ad casum,

Hyeron. GARZON. *Tract. de fœm. ad feud. recipiend. n. 15.*

35. hinc durum 35) est, excludere fœminas per interpretationem extensivam,

GARZON. *d. l. n. 30.*

endlich auch der Tochter ex primogenito filio zu statten kömmet, daß sie bereits etliche Jahr in geruhiger Possession dieser Güther ohne einige Contradiction gewesen und also in dubio pro fœmina possidente zu erkennen:

KLOCK. *V. 2. Consil. 2. n. 138. & Cons. 47. n. 161.*
ROSENTHAL. *de feud. c. 7. concl. 48. in Gloss. 6. in fin.*

GARZON. *de tr. n. 141.*

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß des Primogeniti J. C. von O. älteste an den Hrn. Obristen von H. verheyrathete Erb-Tochter dem Hrn. General-Lieutenant H. Ph. von O. zu præferiren und bey denen B. Güthern zu schützen sey. Conclusum.

Was die Entscheidung derer drey letzten Fragen betrifft, so will es zwar das Ansehen gewinnen, daß der Hr. Obriste von A. die verglichene 11000. Thlr. an dergleichen guten Sorten zu zahlen verbunden sey, in welchem Tempore conditi testamenti der Valor gewesen, indem bekandt, quod in 36) omni negotio initium actus sit inspiciendum, 36.

Qu. VII. VIII. & IX. *Rat. dub.*

L. Procuratorem 8. ff. mandat.
L. si tantum 12. ff. ad SCt. Maced.
BESOLD. *Part. 5. Consil. 238. n. 38.*
PECK. *ad Reg. Jur. 81.*

nun nehmen aber dieselbe 11000. Thlr. ihr Principium nicht ex transactione, sondern ex Testamento, welche Obligatio 37) testamentaria 37. per subsequentem transactionem nicht gehoben,

L. fin. C. de Novat.

und weilen der älteste Sohn 38) acceptando successionem ex Testamento mit denen andern Geschwistern tanquam legatariis quasi contrahiret, und sich zu Auszahlung des in Testamento vermachten Quanti verbunden hat, 38.

L. 5. J. de obligat. quæ ex qu. Contr.

in casu 39) mutatæ bonitatis monetæ aber Rechtens quod ad Tempus Contractus vel quasi contractus sit respiciendum, tam ratione sortis, quam usurarum, 39.

CARPZ. *Lib. 5. Resp. 93.*
Matth. BERLICH. *Part. 2. concl. 36. n. 5.*

imo 40) in specie quoad bonitatem pecuniæ legatæ inspiciendum esse tempus conditi testamenti, prolixe probat, 40.

SCHVLZ. *de oblat. & obsign. pecun. c. 4. n. 10.*

und dahero auch, wann die 41) Disposition pecuniæ obsignatæ den Effectum solutionis haben soll, allerdings nöthig ist, ut pecunia offeratur proba, & in eadem qualitate seu bonitate, quæ fuit tempore contractus, 41.

MENOCH. *de Arb. jud. quæst. Lib. 2. c. 232. n. 24.*
FREIER *de solut. c. 7. membr. 7. n. 205.*

welches allhier nicht geschehen und deshalb, weil mit der Depositione der Gebühr nach nicht verfahren, die hierdurch verursachte Unkosten nicht von dem Hrn. General-Lieutenant, sondern dem Hrn. Obristen von A. dem Ansehen nach, abgestattet werden müssen;

Weilen aber dennoch die dem Hrn. General-Lieutenant und dessen Geschwister im Testament vermachte Gelder ratione quanti annoch in illiquido beruhet, also daß darüber ein Vergleich getroffen werden müssen, Krafft welches Vergleichs der Herr Obriste dem Hrn. General-Lieutenant alles in allen so wohl seiner, als der ihm vermachten Erb-Quoten halber 11000. Rthlr. zu zahlen versprochen und hierbey, daß es Reichs-Thaler *Rat. dec.*

seyn

seyn sollen, mit keinem Wort erwehnet und daherο, daß nur Current-Müntze darunter verstanden
42. sey, zu præsumiren, pretia 42) enim secundum communem usum æstimanda,

L. Pretia 63. ff. ad L. falcid.

43. & in 43) dubio pro minori summa præsumendum, seu illi nummi promissi videntur, qui exiguiores sunt,

L. Nummis 75. ff. de Leg. 3.

44. die erfolgte 44) Transaction auch von solcher Würckung, daß sie rei judicatæ æquipariret wird,

L. 20. C. de transact.

45. adeo, 45) ut nec Imperiali Rescripto, nec novorum Instrumentorum prætextu rescindi possit,

L. 16. & 19. C. dict. tit.

und ob dadurch gleich die vorige Action ex Testamento ipso jure nicht gehoben, oder noviret worden, so entstehet doch daraus eine Exceptio doli, welche dem Hrn. General-Lieutenant, wenn er ex testamento annoch klagen wolte, entgegen stehen würde,

L. 17. & 28. C. de transact.

LAVTERBACH. *Colleg. theor. Pract. ad ff. tit. de transact. th. 29.*

und solchergestalt der Hr. Obriste ein mehrers, als die verglichene 11000. Thlr. an dergleichen Müntze, wie sie tempore transactionis gewesen, zu zahlen nicht verbunden, worzu er sich auch offeriret, hingegen der Hr. General-Lieutenant manifestam in accipiendo moram committiret, in welchem Fall die Depositio pecuniæ allerdings statt findet, zumahlen die Oblatio vorhero so wohl judicialiter als extrajudicialiter geschehen,

SCHVLZ. *de Obl. & Obsign. Pecun. c. 4. n. 26.*
FREIER *de Solut. c. 7. membr. 7. n. 209. seqq.*

und solche Disposition 46) vim plenæ solutionis hat und den Debitorem ab obligatione gäntzlich liberiret, 46.

L. obsignatione 9. C. de solut.
L. acceptam 29. C. de usur.

adeo 47) ut omne periculum postea contingens in Creditorem non acceptantem redundet, 47.

Dd. in *L. accept. 19. C. de Usur.*
FREIER. *de solut. dict. membr. 7. n. 220.*
SCHVLZ. *de oblat. c. 5. n. 8.*

und also um so viel mehr 48) der Cursus usurarum dergestalt sistiret wird, 48.

VVLTEI. *V. 3. Cons. Marp. 21. n. 294.*
SCHVLZ. *d. Cap. 5. n. 5.*

welche Zinsen der Herr Obriste auch ohnedem zu zahlen nicht wäre verbunden gewesen, weilen der 49) Terminus solutionis, nemlich die Conditio nuptiarum niemahls erfolget und also demselben keine Mora beyzumessen, qua 50) cessante, cessant usuræ, 49. 50.

L. 21. & seqq. ff. de Usur.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Herr Obriste von A. durch gerichtliche Deponirung der 11000. Rthlr. sich von allen Anspruch an Capital, Lage und Zinsen gänglich befreyet und der daraus entstehende Schaden, so wohl die Depositions-Kosten, als sonsten dem Hrn. General-Lieutenant allein oblieget, dieser auch nunmehro den Hrn. Obristen völlig zu quittiren und allen fernern Anspruch zu renunciren verbunden ist. V. R. W. Concluſ.

S. STRYK.

Consilium XXXIII. an Frau A. M. von Z. Witwe von S.

Mens. Apr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Lis de feudalibus debitis ac oneribus.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Instrumento obligationis a domino feudi confirmato acquiritur ius reale in feudum.*
2. *Impensas meliorationum pro conservatione feudi factas, secundum naturam nexus feudalis repetere nequeunt heredes allodiales a successore feudi.*
3. *Semen rastro si subactum,* (was die Ege bestrichen,) *fructus eius,* iure Saxonico, *spectant ad heredes allodiales.*

Species facti.

Ist dem seeliger Ehe-Juncker L. H. von S. ohne Hinterlassung einiger Lehns-Folger ohnlängst verstorben, sie zu seiner Erbin eingesetzet und dessen hinterlassene Lehn-Güther von dem Stallmeister von N. wieder ausgebeten worden, der sich dann weigert, die von derselben, als ihres seeligen Mannes Erbin, prætendirte angebliche auf dem Lehn hafftende Schulden an sie zu bezahlen und abzutragen.

(CONSIL. HALLENS. TOM. I. P. 2.)

Ob nun gleich vorgedachte Lehn-Güther von des Lehn-Herrn Fürstl. Durchl. dem besagten Stallmeister von N. dessen Vorgeben nach, versprochen gewesen und es dahero das Ansehen gewinnen will, daß derselbe nicht schuldig, bey ietzo würcklich erhaltener deren Conferirung obbesagte Ihro versprochene Ehe-Gelder abzuführen; Membri I. *Rat. dub.*

Weil aber dennoch sie durch die 1) bündig aufgerichtete und von dem Lehns-Herrn confirmirte Verschreibung ein Jus reale erlanget, *Rat. dec.* 1.

vid. STRVV. *Synt. J. Civ. Ex. 26. §. 14.*

da hingegen gedachter Stallmeister aus gerühmter mündlicher Zusage oder *Expectativ*, ohne würcklich geschehene Belehnung anders nichts, als eine personalem obligationem vor sich gehabt und endlich die Güther nicht anders, als cum onere ipsis connexo überkommen können. Es auch gleiche Bewandniß hat mit denen ohnstreitigen Lehn-Schulden, der rückständigen Lehn-Waaren, welche auf selbigen Güthern schon gehafftet, ehe Dero seel. Ehe-Juncker selbige erkauffet, die dann gleichfalls der Erbin gut gethan werden müssen:

Conclusum Membri II. So ist derselbe solche mora feudi abzutragen verbunden.

Was aber die 85. Thlr. welche Dero Ehe-Herr selbst aufgeliehen und dafür zwar eine Lehn-Wiese cum Consensu *Domini feudi* versetzet gehabt, nachmahls aber wieder eingelöset, item 19. Rthlr. bezahlte Cantzeley-Schuld anlanget:

Decisio So können solche von dem Vasallo schon bezahlte und von ihm selbst contrahirte gewesene Schulden das Lehn nicht beschweren, die Frau Erbin auch wegen der von ihrem seel. Ehe-Juncker angewendten Meliorationen der Gebäude auf dem Lehn-Guth (worüber kein gewisses Quantum von dem Lehn-Herrn als eine Lehn-Schuld bewilliget ist) nichts fodern.

inmassen er solche zu gebührender 2) Conservation der Lehn-Güther gemachten Meliorationen secundum naturam der schuldigen Lehn-Pflicht angewendet. *hujusque ratio.* 2.

Letzlich die geschehene Bestellung der Winter-Saat betreffend: Membri III.

Ob schon solche Saat tanquam pars fundi dem ietzigen Domino, wann selbiger die Ein-Saat und Art-Lohn bezahle, zuzustehen scheinet; *Rat. dub.*

Weil aber nach 3) Sachsen-Recht bekandt, daß, was mit der Ege bestrichen, solches nicht denen Lehn- sondern *Allodial*-Erben gehöre: *Rat. dec.* 3.

CARPZ. *P. 3. Const. 32. def. 1.*

So hat dieselbe sich solcher Winter-Saat billig anzumassen. Conclusum. V. R. W.

H. BODE.

Consilium XXXIV. an Frauen A. A. von B. Witwe von B. in Vormundschafft ihrer Söhne.

M. April. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Imputata iurisdictionis violatio ex litteris inuestiturae aliisque circumstantiis refutata.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Omnis res illius iurisdictioni subiecta praesumitur, in cuius territorio sita;*
2. *vnde limites territorii dicuntur limites iurisdictionis;*
3. *quae generalis praesumtio tantae est efficaciae, vt onus probandi deuoluatur in reum,*
4. *praesertim, vbi possessio cum praesumtione concurrit;*
5. *quia possessio sola ab onere probandi liberat.*
6. *Momenta quaedam* pro iurisdictione probanda:
7. *a) Inuestitura feudi omniumque huc pertinentium, cum omni iurisdictione;*
8. *b) Signa iurisdictionis criminalis.*
9. *Ex vicinitate &* adiacentia *locorum oritur praesumtio, rem ad illum pertinere, ad quem praedia vicina pertinent.*
10. *In litteris inuestiturae sufficit expressio generalis: cum omnibus pertinentiis; haec enim simul cum re principali transeunt.*
11. *Separatorum separata ratio est.*
12. *Actor fundamentum intentionis suae probare tenetur.*
13. *Fundamento destructo, omne, quod in illo fundatum, simul corruit.*
14. *Num actor negans, vel reus affirmans probare teneatur?*
15. *Quando negatiua continet tacitam affirmatiuam, illa ab allegante probanda.*
16. *Ex quibus actibus superioritas territorialis probetur?*
17. *Quamdiu fundamentum praesumtionis dubium, dubia manet praesumtio & sic a probando liberare nequit.*
18. *Saepius territorium ad Principem, iurisdictio ad nobilem pertinet.*
19. *De praesumtione pro reo.*
20. *Concurrentibus contrariis praesumtionibus, illa quae est exclusiua delicti, praefertur illi, quae delictum includit.*

Species facti. Aben Beklagte von B. Anno 1678. eine Kinder-Mörderin an dem so genandten Kl. Berge nahe bey dem Kalck-Ofen apprehendiren, solche nach W. zur Hafft bringen und, auf eingehohltes Urthel, decolliren lassen, worüber das Fürstliche Amt F. wegen *violirter Jurisdiction* geklaget, Beklagte hingegen per sententiam zu beweisen auferleget,

get, daß sie die Criminal-Jurisdiction auf dem Kl. Berge hergebracht, darwieder von ihme Lüneburge eingewandt und sie daher:

Quæstio. Was dißfalls Rechtens?

belehret seyn wollen.

Rat. dub. Ob nun wohl von klagenden Amte eingewandt wird, daß die Fürstl. L. Superioritas territorialis sich bis an die H. erstrecket und also der Kl. Berg in solchem Territorio gelegen, woraus
1. die Præsumtion entstehet, quod omnis 1) res illius jurisdictioni subjecta, in cujus territorio sita,

GILMANN. *Dec. Cameral. 33. n. 10.*
GAIL. *Lib. 2. obs. 62. n. 9.*

2. unde 2) limites territorii dicuntur limites jurisdictionis,

MYNSING. *Cent. 6. obs. 25. & seq.*

3. welche 3) generalis Præsumtio von solcher Wichtigkeit, daß dadurch das Onus probandi auf Be-
4. klagte devolviret wird, zumahl 4) da klagendes Amt unterschiedene Actus possessorios anführet, dadurch solche Præsumtion gestärcket wird, daher, weil die Possessio cum præsumtione concurriret, um so viel weniger dem Kläger der Beweiß aufzu-
5. legen, quia 5) possessio sola ab onere probandi liberat, zumahl da Beklagte aus ihren Lehn-Briefen, so sie über W. haben, nicht darthun können, daß der Kl. Berg ihnen als ein Pertinenz mit verliehen sey, daher auch die Jurisdiction dahin gehören müste;

Rat. dec. Weil aber dennoch die 6) Beklagte von
6. B. mit dem Hause W. auch dem Dorffe H. und
7. allen darzu gehörigen 7) Pertinentien, cum omni jurisdictione, ohnstreitig von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und dero Vorfahren denen Ertz-Bischöffen zu Magdeburg belehnet sind und, solche Pertinentien sonst alle, jenseit der H. nach F. zu gelegen, sich auch noch hinter dem Kl. Berg bis auf eine halbe viertel Meile erstrecken und also daraus die unstreitige Vermuthung entstehet, daß der Kl. Berg mit zu solchen Pertinentien gehören müsse, wie denn auch solcher Ort als ein Pertinens des Hauses W. beständig gebrauchet worden; hiernächst Beklagte über der
8. H. an der F. Heer-Strasse, ihre 8) Signa jurisdictionis criminalis, nemlich den Galgen und einen Brand-Pfahl stehen haben, woraus augenscheinlich abzunehmen, daß das von dem Amte gemachte Suppositum, als solte dessen Iurisdiction bis an die H. sich erstrecken, über einen Haufen fällt, hingegen die B. Iurisdiction über die H. bekräfftiget wird, ex his enim signis jurisdictionem probari, in confesso est apud Doctores,

KLOCK. *Vol. 1. cons. 8. n. 58. & seqq.*
MASCARD. *de probat. c. 946. n. 10.*

und dahero Beklagte zu Beybringung einiger Actuum possessoriorum nicht gehalten sind, weil sie titulum jurisdictionis aus denen Lehn-Briefen, das Exercitium aber aus gedachten Signis jurisdictionis aller Welt vor Augen stellen können; vielweniger sind sie verbunden, darzuthun, daß sie in Specie auf dem Kl. Berge solche Iurisdiction exerciret, weil genug, daß dieser Ort mit andern W. und H. Pertinentiis gänzlich umgeben, ex 9) vicinitate autem & adjacentia locorum oritur præsumtio, rem ad illum pertinere, ad quem prædia vicina pertinent, 9.

Hieron. de MONTE *Tr. de finib. c. 30. n. 10. & c. 83. n. 2.*
BRVNNEM. *Consil. 103. n. 13.*
MENOCH. *Lib. 3. præs. 100. n. 1. & seqq.*

daher nicht nöthig, daß eben in dem Lehn-Briefe über W. und H. der Kl. Berg exprimiret werde, cum sufficiat 10) expressio generalis: 10.
mit allen Pertinentien, hæc enim simul cum re principali transeunt,

WESENBEC. *Cons. 78. n. 6.*
MENOCH. *L. 3. præs. 99. n. 1. seqq.*

wie denn auch dieses Argument de omissione loci in literis investituræ dem Kläger selbst entgegen stehet, indem der Kl. Berg in denen Lüneburgischen Lehn-Briefen nicht enthalten und also dahin nicht extendiret werden kan, zumahln andere Lüneburgische Pertinenz-Stücke daselbst specifice benennet worden und das Vorgeben, als solte Kl. Berg zum Holtz-Lage gehören, gar nicht bescheiniget, vielmehr aus dem übersandten Abriß klar zu ersehen, wie das Holtz-Lage von denen B. und H. Aeckern durch die so genandten K. gäntzlich abgesondert, separatorum 11) vero separata ratio est, überdem das Amt 11.
in diesem Fall Klägers Stelle offenbar vertritt, weil es sich super violata jurisdictione beschweret und dahero 12) das Fundamentum intentionis 12.
zu erweisen verbunden ist,

L. 2. ff. de prob.
L. 4. C. de edend.

denn wie kan de violatione jurisdictionis cum effectu geklaget werden, wenn der Kläger nicht darthut, suam esse jurisdictionem, quam violatam dicit, fundamento 13) enim destructo, 13.
omne, quod in illo fundatum, simul corruit,

TVSCH. *Concl. Pract. lit. f. concl. 513.*
SCHVRFF. *Vol. 2. Cons. 77. n. 1.*

darwider vergeblich eingewandt wird, daß in diesem Fall klagendes Amt sich in negativa fündire, daß nemlich Beklagte die Iurisdiction auf dem Kl. Berg nicht hätte und also nicht dem 14) Actori neganti, sondern reo affirmanti, der 14.
Beweiß auferleget werden müste, per

L. adseveratio 10. C. de non num. pec.

denn auf solche Art ein iedweder Kläger aus seiner Affirmation eine Negativam machen und das Onus probandi auf den Beklagten weltzen könte; wie denn ohnedem Rechtens, quod quando 15) negativa continet tacitam affirmativam, 15.
illa ab allegante probanda sit, per

L. 5. verb. asseuerationi Tuæ C. de Codicill.
MENOCH. *de præsumt. L. 2. præs. 50. n. 14. seqq.*

die von Klägern angeführten Præsumtiones auch von der Erheblichkeit nicht seyn, daß dadurch das Onus probandi solte auf Beklagte devolviret werden können, denn daß das Territorium *Lüneburgense* sich bis an die H. erstrecke und also den Kl. Berg unter sich begreiffe, ist abermahls ein Suppositum non probatum und gehet dieses Beklagte hauptsächlich nicht an, sondern es muß

a Dominis territoriorum ausgemachet werden und streitet pro Superioritate *Brandenburgica* sonder Zweiffel, daß in dem Dorffe H. so über der H. nach F. gelegen, die Churfürstl. Patenta angeschlagen, die Kopff-Steuer ausgeschrieben und eingefordert und vor Se. Churfürstl. Durchl. in
16. der Kirche gebethen wird, ex 16) quibus actibus superioritas territorialis probatur,

KNICHEN *de Super. Territor. c. 3. n. 267. & 322.*

daher so lange von Chur-Brandenburgischer Seite solche Fines Territorii bestritten werden, so lange kan ex finibus litigiosis das Amt F. keine Præsumtionem oneris probandi translativam contra Vasallos *Brandenburgicos* pro com-
17. petentia jurisdictionis erzwingen, quamdiu 17) enim fundamentum præsumtionis dubium, dubia manet præsumtio & sic a probando liberare nequit; Es folget auch hieraus noch nicht, daß deshalb die Jurisdictio denen Beklagten nicht zu-
18. stehe, quia sæpius 18) territorium ad Principem, jurisdictio vero ad Nobiles pertinet, wie denn, wie oben bereits angeführet, die Signa jurisdictionis auch gegenwärtig bezeugen. Und können die angegebene Actus possessorii solche streitige Præsumtion nicht verbessern, weil solche der Gebühr nach nicht erwiesen und Beklagte ein sicheres Fundament ex ipsis signis jurisdictionis und darbey öffentlich exercirten Actibus vor sich haben; überdem vor ihnen als Beklagten
19. in 19) dubio allezeit zu præsumiren und sie zu absolviren,

L. 4. C. de edendo.

zumahln, da Beklagte hieselbst ex delicto de violata jurisdictione belanget werden wollen, in welchem Fall allezeit die Præsumtio delicti exclusiva zu fassen,

VVLTEI. *Vol. 1. Conf. Marpurg. 15. n. 24.*

unde concurrentibus 20) contrariis præsumtio- 20.
nibus, illa quæ est exclusiva delicti, præfertur illi, quæ delictum includit,

RIMINALDVS *Vol. 1. Conf. 136. n. 15.*
VVLTEI. *d. l.*

und endlich vorietzo nur hauptsächlich in controversia ist: Wem das *Onus probandi* in diesem Fall aufzulegen? ob solches mit Bestande Rechtens denen Beklagten injungiret werden könne, oder ob nicht, denen ordentlichen Rechten nach, klagendes Amt darzu verbunden sey?

So erscheinet aus diesen und andern in Actis weitläufftiger ausgeführten Ursachen allenthalben so viel, daß Beklagte mit dem ihnen auferlegten Beweiß zu verschonen, Kläger aber, den Grund der Klage und also die ihm an dem streitigen Orte zustehende Jurisdiction, ordentlich zu beweisen verbunden und das vorige Urthel dahin zu reformiren sey. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XXXV. nach C. an E. G. H. Amtschösser.

M. April. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudalibus *aliisque* debitis, *& quod, in dubio,* debitum *præsumatur* allodiale.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Pupillus firmiter tenetur de actibus suo nomine gestis a tutore.*
2. *Tutor super re dubia pupilli, etiam sine magistratus decreto, valide potest transigere.*
3. 4. *Limitatio* arg. 1. & 2.
5. *Interpretatio pactorum ita facienda, ne exinde sequatur aliquid absurdi aut iniqui.*
6. *De præsumtione pro debito allodiali.*

Species facti.

HAt W. von S. 2. Ritter-Güther auf seine 8. nachgelassene Söhne verfället und darbey unterschiedliche so wohl Lehn- als andere Schulden hinter sich gelassen, und es haben sich, nachdem die meisten Erben Todes verfahren, die überlebenden 2. Brüder, mit Vorbehalt der gesammten Hand, dergestalt vertheilet, daß dem Rittmeister C. L. von Sch. das Guth Z., dem Hauptmann P. E. von Sch. M. zugefallen und dabey eine Abtheilung, so wohl der väterlichen als nach dessen Tode ferner erwachsenen Schulden, gemachet worden. Ist hierauf der Rittmeister C. L. von Sch. zu Z. Anno 1679. mit Tode abgangen und hat nach sich drey Söhne hinterlassen, welchen dero Mutter samt den Hauptmann P. E. von S. zu Vormündern bestellet, von denen Vormündern aber vor Antretung der Vormundschafft, wegen einiger zwischen oberwehnten Brüdern annoch unerörtert gewesenen Puncte, mit Zuziehung erbethener Fürstl. Commissarien, ein Vergleich getroffen und unter andern abgehandelt worden:

Daß, wofern ein oder der andere Theil die ihme zugetheilten Lehn-Schulden von seinen Proper-Mitteln und nicht von denen Th. oder K. Kauff- und Lehn-Geldern bezahlet und das Lehn davon erweißlich liberiret haben würde, auf dessen Todes-Fall und wann dessen hinterlassenes Lehn-Guth auf das andere Theil verfallen würde, die Lehns Folger alle solche eingelöste Lehn-Schul-

den

den seinen nachgelassenen Land-Erben wieder herauszugeben schuldig seyn solten.

Haben ferner die beyden Vormündere in Gegenwart eines von Fürstl. Herrschafft abgeordneten Beystandes, wegen einiger zu berechnen gehabter Gelder, Anno 1691. hinc inde Rechnung abgeleget und es ist in dem deswegen abgefasten Recessu voriger Vergleich und der darinnen enthaltene oberzehlte Punct nochmahls bekräfftiget, dabey aber von neuen beliebet worden:

Daß solche Ersetzung der bezahlten Lehn-Schulden, so von beyderseits Vormünden sub O & Q bey dem Recessu sub C. specificiret, ohnbeschadet der denen Töchtern sonst gehörigen Alimentation und Ausstattung, geschehen solte.

Welchen Vergleich W. E. von S. nach erlangter Majorennität durch seine Unterschrifft approbiret, und es ist jüngsthin der Hauptmann P. E. von S. ohne männliche Descendenten verstorben, dahero das Lehn-Guth M. auf oberwehnte seines Bruders 3. Söhne zu Z. verfallen, von welchen des Hauptmanns nachgelassene 4. Töchter die in der Specification sub Q enthaltene und von ihrem Vater bezahlte Schulden prætendiren; und es will derselbe anfänglich berichtet seyn:

Quæst. I. Ob die angezogene Vergleiche die 3. unmündig gewesenen Brüder, insonderheit aber die beyden jüngsten, so viel den Punct der Wiedererstattung bezahlter Lehns-Schulden betrifft, verbinden können?

Rat. dub. Ob nun wohl an dem, daß ein Unmündiger
1. 1) durch, diejenigen Handlungen, so von seinem Vormunde seinetwegen getroffen worden, firmiter obligiret werden könne und er solchen nach-
2. zukommen schuldig sey; ein 2) Vormund auch, super re dubia pupilli, ohne vorhergehendes Obrigkeitliches Decret, mit einem andern zu transigiren wohl befugt und dann, bey Aufrichtung des Vergleichs, viel Unrichtigkeiten zwischen denen Unmündigen und ihres Vaters Brudern obhanden gewesen, an deren Erörterung denen Pupillis selbst viel gelegen und dadurch ihr Bestes mercklich befördert worden, absonderlich aber der Vergleich mit Vorwissen gnädigster Herrschafft vorgenommen und von selbiger hierzu gewisse Commissarii abgeordnet worden, daher scheinen möchte, daß die aufgerichteten Pacta, auch so viel den quæstionirten Punct betrifft, zu Recht beständig und die beyden Minorennes zu deren Folge-Leistung verbunden;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch darzu, daß des
3. Vormundes Handlungen den Unmündigen verbinden, vonnöthen, daß solche nach 3) Anleitung derer Rechte geführet und eingerichtet
4. werden und dann die Rechte erfodern, daß, wann 4) super rebus pupillorum non dubiis transigiret werden soll, decretum magistratus vorher gehen müsse, gestalt dann, was bey Alienation unmündiger Güther vonnöthen, bey Transactionicus ebenfalls in acht genommen werden muß, zumahl, so viel die Bezahlung der Lehn-Schulden betrifft, nicht gesaget werden mag, daß zwischen denen Unmündigen und ihres Vaters Bruder einige Zwistigkeit obhanden und die Sache sehr zweiffelhafft gewesen, inmassen dann auch, ob wohl von gnädigster Landes-Herschafft, dem Vergleiche einige Beystände zugeordnet worden, solche Adjunctio doch pro decreto keinesweges zu halten, sondern der projectirte Vergleich der hohen Landes-Obrigkeit zur Untersuchung, ob er denen Unmündigen zuträglich, oder nicht, vorgetragen worden und, prævia causæ cognitione ein Decret ertheilet und der Vergleich, wie in fine dessen auch ausdrücklich abgehandelt, gnädigst confirmiret werden sollen, so aber nicht geschehen; hiernächst gleichwohl der älteste von Rittmeister S. Söhnen, W. E. von S. zu Z. nach erlangter Majorennität den letzten Recess, so sich auf den ersten Vergleich gründet und von selbigen von neuen bekräfftiget, unterschrieben und also an seinem Orte ratihabiret:

So erscheinet daraus allenthalben so Conclu-
viel, daß zwar die angezogenen Pa- sum.
cta, so viel den quæstionirten Punct derer Lehn-Schulden betrifft, die beyden Unmündigen von S. nicht verbinden können, es ist aber iedoch der älteste W. E. von S. denenselben Folge zu leisten gehalten.

Auf die andere Frage: Qu. II.

Ob, wann die Pacta beständig, die Gebrüdere von S. alle in der Specification sub C. befindlichen Posten denen Land-Erben zu bezahlen schuldig?

Rat. dub. Ob nun wohl angeführet werden möchte,
daß die in der Specification enthaltene Posten, insgesammt vor Lehn-Schulden nicht zu achten, absonderlich aber bey denen meisten weder Lehn-herrlicher noch derer Agnatorum Consens vorhanden; hiernächst auch ferner vorgegeben wird, daß in dem §. 12. des Vergleichs *de Anno 1680.* ausdrücklich verordnet, daß nur dasjenige, was die Besitzere iedes Guths von ihren Proper-Mitteln an Lehn-Schulden bezahlet haben würden, denen Land-Erben gut gethan werden solte und aber der Hauptmann P. E. von S. die in der Specification sub Q angegebene Posten, meistlich durch seines Weibes Paraphernal-Gelder und was er von andern Anlehns Weise aufgenommen, bezahlet, daher scheinen möchte, daß weil die Pacta strictæ interpretationis, denen Land-Erben ein mehrers nicht, als was an Lehn-Schulden erweißlich, von des Hauptmanns eigenen Mitteln bezahlet worden, zu restituiren wäre;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch die in der Specifica-
tion sub Q befindlichen Posten in dem Recessu de Anno 1691. ausdrücklich als Lehn-Schulden so wohl von denen Interessenten, als abgeordneten Fürstlichen Commissario agnosciret, solcher Recess auch, wie oberwehnt, von W. E. von S. als nächsten Agnato unterschrieben worden, keines andern Agnati Consens aber, gestalten Sachen nach, zur Zeit vonnöthen gewesen, auch

ob schon bey einigen Schulden kein Lehn-herrlicher Consens vorhanden wäre, dennoch denen Agnatis solches nichts hilfft, noch sie von der Zahlung befreyet; hiernächst was den allegirten §. 12. des Vertrages *de Anno 1680.* anlanget, daselbst ausdrücklich die Proper-Mittel denen T. und K. Kauff- und Lehn-Gelder contradistinguiret worden und, zu Vermeidung aller cavillatorischen Interpretation, dahin auch dasjenige, was der Mann an seines Weibes Paraphernal-Geldern bey sich gehabt, oder erborget, mit gehöret, wie dann die 5) Interpretatio stricta pactorum also einzurichten, ne exinde sequatur aliquid absurdi, aut iniqui:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß W. E. von S. als welchen, wie bey der ersten Frage ausgeführet, die aufgerichteten Verträge verbinden, die in der Specificatio sub C. befindlichen Posten pro rata zu bezahlen, sich mit Bestande nicht entbrechen könne; er könte und wolte denn beweisen, daß etliche unter denenselben keine Lehn-Schulden wären, damit würde er, seiner einmahl geschehenen Approbation unerachtet, billig annoch gehöret.

Auf die dritte Frage: Qu. III.

Ob eine 6) Schuld in dubio für eine Lehn-Schuld oder nicht zu achten sey? 6.

Ob nun wohl dißfalls es das Ansehen haben möchte, daß die Schulden nach der Condition und Zustand dessen, so selbige verursachet, Præsumtion vor sich haben und dahero diejenigen, so ein Vasallus gemachet, vor Lehn-Schulden zu achten seyn möchten; *Rat. dub.*

Dieweil aber dennoch bekandt, daß in dubio die Güther nicht pro feudalibus, sondern pro allodialibus zu halten sind, dergleichen sonder Zweiffel auch bey denen Schulden Statt findet, gestalt dann ein Creditor, so aus einem Lehn-Guthe die Zahlung verlanget, zuförderst, daß seine Forderung eine Lehn-Schuld sey, darthun muß und regulariter die Debita ex allodio bezahlet werden müssen, welches nicht vonnöthen wäre, wenn die Schulden Præsumtionem für sich hätten, daß sie Lehns-Schulden wären, indem solche Præsumtion den Allegantem ab onere probandi liberiren würde: *Rat. dec.*

Conclusum. So erachten wir, daß eine Schuld in dubio für eine Allodial-Schuld zu halten sey. V. R. W.

C. THOMASIVS.

Consilium XXXVI. an Frauen V. T. von W. Gebohrne von K. zu H.

Mens. Mai. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De pecunia ex feudo coheredibus debita (Von Abfindungs-Geldern) *& num spectet ad feudum vel allodium?*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quidam Doctorum eiusmodi pecuniam pro allodio habent.*
2. *Dispositio* Ordinationis feudalis LVSATIAE *de hoc argumento.*
3. 4. *Explicatio huius Dispositionis.*
5. *Fructus feudi manent allodium vasalli;*
6. *hinc ad heredes eius quouis modo deuoluuntur.*
7. *Iure* Saxonico *aduersus debitum liquidum aliae haud admittuntur praetensiones, quam quae in continenti liquidae fieri possunt.*

Species facti. NAchdem nach Absterben ihres seel. Ehe-Junckers, E. von T. Vaters, dessen hinterbliebene Söhne darüber gelöset, wer die hinterlassenen Lehn-Güther behalten und denen übrigen Brüdern ein gewisses davon heraus geben solle und solche Güther C. E. von T. zugefallen, der ihrem seel. Ehemanne aus dem Guthe O. 2250. Thlr. und aus dem Guthe C. 3000. Rthlr. herausgeben sollen, welche Abfindungs-Gelder aber bey ihme, auf jährliche Zinsen, gelassen worden, dahero gefraget wird:

Quæst. I. Ob angezogene Gelder, so ihrem seel. Ehe-Juncker aus denen beyden väterlichen Lehn-Güthern O. und C. heraus gegeben werden sollen, Lehn oder Erbe und consequenter von ihm auf sein hinterlassenes Kind und folglich, nach dessen Tode, auf sie, als seine leibliche Mutter, oder aber auf Herrn C. E. verfallen und ihm zu lassen seyn?

Ob nun wohl sonst einige 1) Rechts-Lehrer der Meynung seyn möchten, daß dergleichen aus dem Lehne herauszugebende Abfindungs-Gelder für ein blosses Allodium zu achten; *Rat. dub.* 1.

So kan doch solche Meynung bey vorgesetztem in der 2) Laußnitz sich zugetragenem Casu um desto weniger Statt finden, weil daselbst in der Lehn-Ordnung ausdrücklich versehen, daß, wann Brüder oder Vettern sich theilen würden und einer allein die Lehn-Güther annehmen und dem andern oder mehrern Mit-Belehnten eine Satisfaction *Rat. dec.* 2.

mit

mit Gelde thäte, derjenige verbunden seyn solle, das Geld aus dem Lehn-Guthe entweder wieder an Lehn-Güther anzuwenden, oder dasselbe, wie bishero, vermittelst der Aemter aus dem Erbe zu Lehn zu erheben, damit auf den Fall der Succession und Lehns-Folge eine Gleich-
3. heit erhalten werde; welche 3) Disposition dann dahin gar nicht zu ziehen, als wann der Solvens solche Vorsorge des auszuzahlenden Geldes halber nehmen, widrigen Falls der Abzufindende seine Gelder für Erbe halten möchte, sondern es ist vielmehr der gantze Contextus
4. auf 4) denjenigen, welcher die Gelder aus dem Lehn zu empfangen hat, gerichtet und demselben alternative anbefohlen, entweder solch Geld zu Erkauffung eines Lehns anzuwenden, oder dasselbe vermittelst der Aemter aus dem Erbe zu Lehn zu erheben, welches ex subjuncta ratione noch deutlicher zu ersehen, indem gesetzet wird: damit auf den Fall in der Lehns-Folge eine Gleichheit erhalten werde; nemlich gleichwie ein Mit-Belehnter, ob er gleich von dem auf ihn mit devolvirten Lehn-Guthe mit Gelde abgefunden, dennoch seine Lehn-Anwartung behält, also solle hinwieder derjenige, so aus dem Lehn andere mit Gelde abfindet, an solchem Gelde auf den Lehn-Fall gleiche Anwartung behalten; welche Constitution, wie dieselbe der natürlichen Billigkeit gemäß, also auch billig in Acht zu nehmen ist:

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß besagte Abfindungs-Gelder nicht vor Erbe, sondern vor Lehn zu achten seyn.

Qu. II. Woraus denn auf die andere Frage:

Ob nehmlich, wenn solche aus den Lehn-Güthern herkommende Gelder weder an Lehn-Güther verwandt, noch vermittelst der Aemter zu Lehn erhoben worden, alsdenn derjenige Theil, so das Geld empfangen, ad Interesse verbunden sey?

Rat. dec. *in Thesi* von selbst folget, daß, wann derjenige, so aus dem Lehn seinen Antheil an Gelde erhebet, obgedachter Alternativæ kein Gnügen gethan, dessen Erben dieserwegen ad Interesse verbunden seyn. *In Hypothesi* aber und da C. E. nachdem derselbe ihrem seel. Ehemanne ein Gewisses zu seinem Antheil aus dem Lehn an Gelde versprochen, sein vorbehaltenes Lehn zu puren Erbe gemachet und dadurch die Ratio angezogener Lehn-Ordnung allhier cessiret:

So ist auch dessen ihrem seel. Ehe-Juncker versprochene Schuld billig für Erbe zu achten, per jura in Spec. facti alleg. Conclusum.

Bey der dritten Frage: Qu. III.

Ob nicht der Frau Consulentin, als rechtmäßigen Erbinnen, die von solchen aus dem Lehn herrührenden Geldern aufgelauffene und annoch rückständige Interesse zukommen und annoch zu entrichten seyn?

Halten wir gäntzlich dafür, daß, weil solch In- *Rat. dec.*
teresse anders nicht, als pro fructu civili zu halten, fructus 5) autem feudi des Vasalli Allodium bleiben und auf dessen 6) Erben quovis modo devolviret werden: 5. 6.

Also auch dieselbe solch rückständiges Interesse billig zu fodern habe. Conclus.

Endlich die vierdte Frage anlangend: Qu. IV.

Wie weit C. E. von T. mit seinen Gegen-Forderungen ad Reconventionem zu verweisen sey?

So ist *Jure Saxonico* hergebracht, daß 7) gegen *Rat. dec.*
eine liquide Forderung andere Gegen-Prætensiones, sofern sie nicht in continenti per Instrumenta liquidiret werden können, nicht zu admittiren, sondern ad Reconventionem zu verweisen seyn: 7.

Dannenhero, in so weit ihre Prætension ohnstreitig und liquid, die gegen-seitige Forderung aber noch illiquid seyn, selbige billig ad Reconventionem verwiesen werden. V. R. W. Conclusum.

H. BODE.

Consilium XXXVII. nach B. an C. H.

M. Mai. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De vindicando feudo hereditario in masculinum mutato.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Immissio in praedium constituit dominium.*
2. *Dominium suum mutare in feudum masculinum nemini est prohibitum.*
3. *Casus a praecedenti regula exceptus.*
4. *Reconuentio post 30. annos exspirat,*
5. *nisi haec praescriptio intra illud tempus interrumpitur.*
6. *Mala fides in omni praescriptione attendenda.*
7. *De exceptione dominii nunquam translati.*

Hat

Species facti. SAt euer Groß-Vater von der Mutter, M. W. ein zu B. gelegenes Guth An. 1632. von Doct. M. W. vor 3000. fl. erblich erkaufft, welches Guth auch euer Groß-Vater bis Anno 46. ruhig besessen, da J. Th. einen Anspruch daran gemacht, unter dem Vorwand, daß gedachtes Guth bereits An. 1635. den 30. Octobr. seinem Vatern Bruder J. Th. gerichtlich cediret, laut des darüber aufgerichteten Recesses No. 2. daran aber M. W. nichts gestehen wollen, iedennoch darauf dem 12. Mart. 1652.

daß Klägern in solches Guth geholffen werden sollen, wenn er sich dazu gebührend legitimiren würde,

erkandt worden, worauf klagender Th. die würckliche Immission erhalten und das Guth von demselben bey Gräflicher Regierung zum Mann-Lehn gemacht worden. Hat hierauf ferner euer Mutter Bruder die vorbehaltene Reconvention Anno 1671. angestellet, welche nachhero von euch wiederhohlet, aber darauf erkandt worden:

daß die erhobene Wieder-Klage, inmassen solche anbracht, nicht statt habe, derowegen ihr belehret seyn wollet:

Quæst. I. Ob klagender J. Th. gedachtes Guth zum Mann-Lehn zu euren Præjudiz machen zu lassen befugt gewesen, oder ob euch nicht, dessen ungeachtet, solches als ein Erb-Guth in der euch reservirten Reconvention zu vindiciren frey stehe?

Rat. dub. Ob nun wohl J. Th. Immission 1) in solches Guth einmahl erhalten und dadurch ein Eigenthum daran erlanget und 2) niemand verbothen ist, sein Eigenthum in ein Mann-Lehn zu verwandeln;

Rat. dec. Weil aber dennoch gedachtes Guth J. Th. per sententiam nicht 3) absolute zuerkandt, sondern die Reconventio euch annoch vorbehalten worden und dannenhero, so lange die Wieder-Klage nicht geendet, J. Th. kein beständiges Recht daran erhalten, vielweniger zu euren Præjudiz etwas vornehmen können:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß euch solches Guth als ein Erb-Guth, der geschehenen Belehnung ungeachtet, zu vindiciren annoch frey stehe.

Qu. II. II. Wollet ihr ferner belehret seyn: Ob da die Reconvention den 12. Mart. 1653. euch vorbehalten, ihr annoch mit der Wieder-Klage zu hören, oder euch die Exceptio præscriptionis mit Bestande Rechtens nicht opponiret werden.

Auf eure dritte Frage: Qu. III.

Weil die Wieder-Klage angebrachter massen verworffen worden, wie solche einzurichten, oder das Guth aufs füglichste zu vindiciren sey?

Ob es gleich das Ansehen gewinnen will, daß in dem Urthel Anno 1653. euch nur die Exceptiones contra prætensam cessionem auszuführen, nachgelassen seyn; *Rat. dub.*

Weil aber dennoch hieher auch die Exceptio 7) dominii nunquam translati hauptsächlich gehöret und ihr das von euren Groß-Vater erlangete Dominium durch den Kauff de Anno 1632. und auch post hanc cessionem continuirte Possession sattsam erweisen könnet: *Rat. dec.* 7.

So sind wir der Meynung, daß ihr eine ordentliche Vindication wohl anstellen und folgender Gestalt bitten könnet: Conclusum.

In Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß euch solches Guth jure dominii zustehe und Beklagte dahero dasselbe, cum fructibus perceptis & percipiendis zu restituiren schuldig sey.

Wann nun hierwieder von Beklagten die Exceptio cessionis semel factæ opponiret werden solte, so seyd ihr alsdenn die Edition der Original-Cession zu fodern und nachmahls der übrigen Exceptiones euch gleichfalls replicando zu bedienen wohl befugt. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XXXVIII. nach W. an G. A. F.

Conf. Conf. XLIV.

Mens. Iun. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quaestiones argumentum de Laudemio (von der Lehn-Waar) *illustrantes.*

ARGV-

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Plurium nomina in eadem obligatione expreſſa, non mox vnam eandemque obligationem inducunt.*
2. *Mutato domino vel vaſallo, ſoluitur laudemium.*
3. Prouaſallus (ein Lehn-Träger) *ad quid conſtituatur?*
4. *Mortuo prouaſallo, ſinguli vaſalli* inveſtituram petere (die Lehn muthen) *& laudemium ſoluere tenentur.*

Species facti. SAben J. A. und F. Gebrüdere von W. ihre an unterſchiedenen Orten geſeſſene Lehn-Leute *conjunctim* in einem Lehn-Brief beliehen, iedoch ein ieder von ihnen ſeine Lehn getheilt beſeſſen; Da nun einer nach dem andern und zuletzt F. von W. verſtorben, ſo wollen die auswärtigen Lehn-Leute nur von dem letzten Fall, nicht aber von denen beyden erſten die Lehn-Waare erlegen und daher:

Quæſt. I. Ob ſie nur auf dieſen einen, oder auf alle Fälle, die Lehn-Waare abzuſtatten verbunden ſeyn?

unſere Rechts-Belehrung gebethen wird:

Rat. dub. Ob nun wohl, wenn 3. Brüder zugleich einen Lehn-Brief ausfertigen und einer oder der andere von ihnen ſtirbet, keine neue Belehnung nöthig iſt, indem des einen Brudern Recht auf den andern verfället und alſo in der That kein neuer Lehn-Herr ſurrogiret wird, das Factum anderer Lehn-Leute auch einem Tertio nicht præjudiciren kan;

Rat. dec. Weil aber dennoch obgedachte 3. Brüder nicht in gemeinen, ſondern getheilten Güthern geſeſſen und alſo, daß ſie insgeſammt einen Lehn-Brief ausgefertiget, eines ieden Juri an und vor ſich nicht præjudiciren kan, indem bekandt, quod, 1) plurium nomina in eadem obligatione expreſſa, non mox unam eandemque obligationem inducant und ſonſten Rechtens iſt, 2. daß wann ein 2) Lehn-Herr oder Lehn-Mann verändert wird, alsdenn die Lehn-Waare gezahlet werden muß und in dieſem Fall an ſolcher Veränderung viel weniger zu zweiffeln, weil ein Bruder vom andern ein abſonderliches Antheil ererbet, ſie auch ſelbſten bey dem Ober-Lehn-Herrn in dieſen Fällen die Lehn-Waare entrichten müſſen:

Concluſum. So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß die Lehn-Leute insgeſammt vor alle drey Fälle die Lehn-Waaren zu entrichten ſchuldig ſeyn.

II. Will derſelbe ferner berichtet ſeyn: Qu. II.

Weil anietzo unter denen von W. der älteſte Jure Majoratus zum Lehn-Träger worden, die Lehn auch nach wie vor getheilet verblieben, ob alsdenn, wenn in Zukunfft die Lehn-Träger verſtorben, oder wenn die W. Linie der Gebrüdere oder der Gevettere abgelebet, die auswärtige und hieſige Unterthanen die Lehn des Sterbens zu zahlen ſchuldig?

Rat. dub. Ob nun wohl die Lehn dem Lehn-Träger nicht allein zugefallen, ſondern unter den Gebrüdern und Gevettern getheilet verblieben und alſo mehr auf das Abſterben des Beſitzers eines ieden Antheils, als auf den Lehn-Träger zu ſehen;

Rat. dec. 3. Weil aber dennoch deshalb ein 3) Lehn-Träger bey einer Familie beſtellet wird, damit man wiſſen möge, auf welchen Fall die Lehn gemuthet werden müſſe und alſo nur allein auf des Lehn-Trägers, nicht aber anderer Agnaten Todes-Fall geſehen wird:

Concluſum. So erſcheinet daraus ſo viel, daß alsdenn, wenn ein Lehn-Träger verſtorben, die geſammten Lehn-Leute die Lehn muthen und die Lehn-Waaren zu entrichten verbunden ſeyn. V. R. W.

S. STRYK.

Conſilium XXXIX. nach H. am. C. M. D. Advocatum.

M. Iun. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Deciſio peculiaris, qua editio exemtionis a decimis iniungitur reo.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Iura generaliter poſſeſſorem ab editione tituli liberant,*
2. *per* L. cogi 11. C. de petit. hered.
3. *&* praeiudicium ICtorum RINTELIENSIVM,
4. *quod confirmarunt* ICti LIPSIENSES.
5. *Exceptio a* L. cogi: (arg. 2. *alleg.*) *quando pro actore militat praeſumtio;*
6. *quae praeſumtio onus probandi in aduerſarium deuoluit, etiamſi negatiuam probare debeat.*
7. *Litteras inueſtiturae nemo melius explicare poteſt, quam dominus feudi.*
8. *A quaſi-poſſeſſione decimarum in vniuerſalibus argumentum duci poteſt ad alios in iisdem nominatos, ſi ſint eiusdem ſpeciei ſeu qualitatis.*
9. *Remedium nullitatis non, niſi triginta annorum ſpatio, excluditur.*

Species facti.

SEynd die Gebrüdere von N. mit 2. halben Zehnden in A. Feldern beliehen, hergegen das Closter A. nur einen halben Zehnden von ihren Feldern zu geben willens und hat dahero die andere Helffte zu geben sich geweigert, darauf die von N. das Closter gerichtlich belanget und *editionem tituli* gefodert, die Sache auch nachgehends an unterschiedene *Juristische Collegia* verschicket worden und nun unsere in Rechten gegründete Meinung über nachfolgende Frage verlanget wird:

Quæstio. Ob das Bekl. Closter Titulum exemtionis suæ zu ediren schuldig und also die Sentenz vor die Klägere auszusprechen sey?

1. Ob nun wohl auf Seiten des Klosters eingewendet werden möchte, daß die Iura 1) generaliter den possessorem ab editione tituli befreyen,

2) *L. Cogi II. C. de petit. hered.*

3. darauf auch die Herren 3) *ICti Rintelenses* sententioniret:

daß Bekl. Kloster, gestalten Sachen nach, den Titulum possessionis über dessen in Streit gezogenen Zehnden noch zur Zeit zu ediren nicht schuldig, sondern, woferne Klägere dißfalls in Ruhe zu stehen nicht gemeinet, dieselbe vorerst deutlich und besser, als noch durch die ihrer Seits producirte Fürstl. Halberst. und Gräffl. Reinsteinische Lehn-Brieffe und sonstige Documenta geschehen, zu erweisen gehalten seyn, daß in beyden zwar diversen Lehn-Brieffen auch eine diverse Helffte des Zehndens zu A. enthalten, und daß des Bekl. Klosters Zehnte, als eine Helffte zu solchen gantzen Zehenden gehöre, worauf denn weiter ergehet was Recht ist.

4. Welches Urthel hernachmahls von denen 4) Herren *ICtis Lipsiensibus* confirmiret worden;

Weil aber dennoch bey denen Rechtsgelehrten ausgemachet, daß besagter L. cogi seinen
5. offenbahren 5) Abfall habe, quando pro actore militat præsumtio,

Cap. cum Personæ 7. de privileg. in 6to.
COVARRVV. *Tr. c. 17. n. 6.*
BELLVGA *in speculo rubr. 14. §. nunc videamus n. 42.*

6. quæ 6) præsumtio onus probandi in adversarium devolvit, etiamsi negativam probare debeat,

CEPHAL. *Vol. 1. cons. 138. n. 17.*
MASCARD. *de prob. V. III. concl. 1228. n. 5.*

allhier aber die Præsumtion allerdinges pro Actore, indem nicht allein Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Friedrich Wilhelm glorwürdigsten Andenckens, durch ein gnädigstes Rescript de Anno 1685. an die Halberstädtische Regierung deutlich genug, daß die Gebrüdere von N. mit dem gantzen Zehndten belehnt gewesen, bekandt gemacht, und sich noch darzu auf den Tenorem literarum investituræ beruffen, daß also, weñ ja noch zweifelhafftig gewesen, ob beyde Lehn-Brieffe von 2. unterschiedenen Helfften redeten, solches genugsam per hoc relcriptum Electorale decidiret worden, indem niemand die Explication
7) der Lehn-Brieffe besser verrichten kan, als 7.
der Lehn-Herr selbsten, sondern auch über dem 3. Zeugen ad art. 3. klar aussagen, daß Klägere von allen Aeckern in A. Feldern, ausser des Closters Aeckern den gantzen Zehndten würcklich gehoben und nun nicht wahrscheinlich ist, daß allein des Klosters-Aecker nur einen halben Zehnden zu geben verbunden, sintemahl die Lehn-Brieffe von dieser specialen Exemtion quoad dimidiam partem decimarum nichts gedencken, daher vielmehr die Præsumtion in contrarium fället, daß Bekl. Closter de facto den $\frac{1}{2}$. Zehndten denen Klägern entzogen, indem die Dd. dahin schliessen, quod 8) ad quasi possessionem 8.
decimarum in universalibus, argumentum duci possit ad alios in iisdem nominatos, si sint eiusdem speciei seu qualitatis,

Ludovicus POST. *de manutenent. Obs. 73. n. 165. & 166.*

hiewider auch nicht helffen mag, daß die wider das Rintelische Urthel interponirte Leuterung zu gebührender Zeit nicht justificiret und also die Leuterung desert worden und die Sententia vim rei judicatæ erlanget, weil Kl. das 9) remedium nullitatis wider das Rintelsche Urthel 9.
ergriffen, quod remedium non nisi 30. annorum spatio excluditur,

Andr. GAIL. *L. 1. Obs. 127. n. 8.*
BERLICH. *P. 1. concl. 61. n. 4.*

welches auch hernachmahls die Herren *ICti Ienenses* erkandt, die *ICti Lipsienses* aber sich ohne Zweifel in deserta Leuteratione gegründet, welches doch schon wiederleget;

So erscheinet hieraus allenthalben Conclusoviel, daß Bekl. Closter den titulum exemtionis allerdinges zu ediren schuldig und in künfftiger Sentenz dahin zu condemniren sey. V. R. W. sum.

I. S. STRYK.

Consilium. XL nach H. an Æmilium Sylvium.

M. Iul. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudo, *propter neglectam investiturae renouationem*, amisso.

ARGV.

ARGVMENTVM *SPECIALE*.

1. *Differentia* iuris Saxonici *& iuris communis feudalis circa renouandam inueſtituram.*
2. *Cauſſae, ob quas feudum amittatur.*
3. *In dubio litteras inueſtiturae antiquiores magis reſpicere ſolemus, quam recentiores.*
4. *De iure retrouenditionis mutato in ius vaſallagii ſeu dominium vtile & feudum emtum.*
5. *Pactum primi inueſtientis eius agnatos ex pacto & prouidentia ſuccedentes haud obligat.*
6. *Caſus aperturae feudi non extendendus ad caſum caducitatis.*

Species facti.

SAt Herr W. E. Graff zu St. ꝛc. mit Churfürſtl. Brandenb. Lehnherrl. Conſens das Vorwerck V. an St. von M. anfänglich um eine gewiſſe Summe Geldes wiederkäufflich überlaſſen, nach dieſem aber auf beſchehenes Bitten ihme ſolches, Inhalts Lehn-Brieffes de Anno 1601. zur Lehn gegeben und darbey zugleich ermeldten von M. Bruder Herr von M. ſammt deſſen Deſcendenten *ſimultanee inveſtiret*, dergeſtalt:

daß beede Gebrüdere die Lehn gebührend verneuen, auch denen und dero geſammten Hand, ſo offt die zu Falle käme, Folge leiſten ſolten;

Hat hierauf nach hochgedachten Herrn Grafens Tode, deſſen Bruder Herr Graff J. zu St. ꝛc. ernandten St. von M. de novo Anno 1608. mit dem Vorwerge beliehen, auch abermahls deſſen Bruder H. von M. und deſſen Lehnfolgere in die geſammte Hand eingenommen, und es iſt denen Lehn-Briefen unter andern einverleibet,

daß wenn beede von M. ohne Männliche Leibes-Erben ſterben würden, das Vorwerg V. an die Herren Grafen frey und unbeſchwert zurücke fallen, jedoch denen Land-Erben die Helffte des anfänglichen darauf gezahlten Wiederkauffs-Pretii ſammt der Helffte derer erweißlich aufgewandten Melioration-Koſten reſtituiret werden ſolte;

hat ferner Anno 1690. zwiſchen Herrn Graff E. zu St. ꝛc. und H. von M. Lehnfolgere für dem Churfürſtl. Brandenb. Cammer-Gerichte zu Cölln an der Spree ſich ein Streit erhoben, indem der Herr Graff denen von M. ferner die Lehn nicht geſtehen wollen und iſt, nachdem die Partheyen mit einander verfahren, erkandt worden:

daß Bekl. ſich der geſammten Hand, nachdem ſie in unterſchiedlichen Fällen derſelben keine Folge gethan, verluſtig gemacht, es wäre aber Herr Kläger die Helffte derer von St. von M. dieſer Lehn halber gezahlten Gelder und erweißlichen Beſſerung, Inhalts Lehn-Brieffes de Anno 1608. zu erſtatten ſchuldig.

haben endlich Bekl. wider dieſes Urthel Appellation eingewandt, worüber bißhero Rechtl. verfahren worden; alles nach mehrern Inhalt der überſchickten privat-Acten, und es will derſelbe anfänglich berichtet ſeyn:

Ob die von M. des Lehn-Rechts an den Vorwerge V. nachdem ſie dergleichen gehabt zu haben, in der letztern Sentenz tacite & implicite erkandt worden, vor verluſtig erkandt werden mögen? Quæſt. I.

Ob nun wohl in denen privat-Actis für die von M. angeführet wird, daß ſie an ihrer Seiten, ſo bald das Lehn auf ſie kommen, demſelben Folge gethan und die Renovation gebührend geſuchet, vorhero aber, ſo lange St. von M. Lehnfolger ſolch Lehn inne gehabt, ſie dergleichen zu thun nicht nöthig gehabt, ſintemahl die 1) *Obſervantia Iuris Saxonici* in der Graffſchafft Wernigerode, darinnen das Lehn gelegen, noch nicht erwieſen, und es dahero bey der Diſpoſitione juris communis feudalis zugelaſſen; hiernächſt aus dem Lehn-Brieffe de Anno 1608. zu ſehen, daß daſelbſt der *Renovation* geſammter Hand nicht gedacht und dahero ſonder Zweifel dasjenige, was dißfalls in dem vorigen de Anno 1601. enthalten geweſen, tacite remittiret worden, worzu kömmt, daß wenn ja einige culpa an Seiten Bekl. begangen worden, dennoch da jetzigen Herrn Klägers Anteceſſores deswegen niemahls etwas erinnert, ſondern ſtille geſchwiegen, ſie dadurch nicht undeutlich den begangenen Lehnfehler condoniret, dahero ſcheinen möchte, daß die von M. der Lehn vor verluſtig nicht zu erkennen wären; *Rat. dub.* 1.

Dieweilen aber dennoch aus denen Acten klar zu ſehen, daß 2) weder St. von M. Deſcendenten der Lehn, noch auch H. von M. und deſſen Deſcendenten der geſammten Hand ungeachtet, viel Fälle, ſo wohl in perſona domini, als Vaſalli ſich ereignet, Folge gethan und um Renovation angeſuchet und aber der Lehn-Brieff de Anno 1601. ausdrücklich Weiſung thut, daß beede Gebrüdere von M. die Lehne verdienen, denen und dero geſammten Hand, ſo offt die zu Falle kömmt, gebührlich Folge leiſten ſollen, um deßwillen den Bekl. vermöge des Lehn-Briefes zur Renovation verbunden geweſen, wann gleich de *jure communi* ſolches nicht verordnet, auch das *Ius Saxonicum* in der Graffſchafft Wernigerode nicht in Obſervance ſeyn ſolte und, da nun Beklagte ſolches unterlaſſen, ſie ſich der Lehn verluſtig gemacht, wowider denenſelben wenig hilfft, daß in dem letztern Lehn-Brieffe dieſe Clauſul nicht wiederholet, weil daraus keine tacita remiſſio zu ſchlieſſen, ſondern was in dem erſten enthalten und in dem darauf folgenden nicht expreſſe wiederruffen, oder geändert worden, in ſeinen Kräfften blieben, auch ohnedem in 3) dubio mehr auf die Literas inveſtituræ antiquiores zu ſehen; im übrigen aber Beklagten *Rat. dec.* 3.

ebenmäßig nicht zu statten kommt, daß Herrn Klägers Antecessores sie deswegen nicht in Anspruch genommen, weil daraus gleichfalls nicht folget, daß sie Beklagte den Lehns-Fehler remittiret, zumahl aus dem Documento fol. 50. vielmehr erhellet, daß sie die versäumte Lehn ferner zu bekennen sich geweigert und, indem sie das Guth selbsten besessen, ein mehrers darbey zu thun, nicht vonnöthen gehabt;

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß Beklagte wegen nicht gebührend gesuchter Renovation der Lehn und, daß sie derselben keine Folge gethan, ihres gehabten Lehn-Rechts billig vor verlustig erkandt worden.

Qu. II. Auf die andere Frage:

Ob in casum amissi feudi das Ius crediti auch verloschen sey?

Rat. dub. 4. Ob nun wohl derselbe anführet, daß in gegenwärtigen Fall billig 4) ad initium rei gestæ zu sehen wäre und aber an dem, daß das Vorwerck B. anfänglich gegen eine gewisse Summe Geldes an St. von M. wiederkäufflich überlassen worden und, ungeachtet diesem hernachmahls beliebet, solches als ein Feudum zu übernehmen und sich damit beleihen zu lassen, dennoch dadurch dem Wiederkauffe nichts abgangen, sondern solcher in seinem Vigore blieben, dahero scheinen möchte, daß wenn gleich das Lehn-Recht verlohren gangen, dennoch das Wiederkaufs-Recht als eine von jenen abgesonderte Sache annoch bestehe;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch aus denen Actis wahrzunehmen, daß St. von M. selbst bey dem anfänglich getroffenen Wiederkaufe länger zu bleiben nicht beliebt, sondern er, daß ihm das überlassene Guth zur Lehn gereichet werden möchte, Ansuchung gethan und erhalten, dadurch denn unstreitig per novationem von voriger Handlung abgewichen und das daraus erlangte Recht in das *Ius Vasallagii* oder *dominium utile & feudum emtum* verwandelt worden, solchergestalt aber der Wiederkaufs-*Contract* von selbsten erloschen und, da nunmehro das gehabte Lehn-Recht verlohren worden, das vormahlige Wiederkaufs-Recht nicht revivisciren kan, zu geschweigen, daß ohnedem von Beklagten oder deren Antecessoribus weit über 30. Jahr, nachdem Klägere ihnen das Lehn geweigert, des Pretii halber nichts gesuchet worden.

Conclusum. So erscheinet daraus so viel, daß Beklagte sich ferner keines Iuris crediti zu erfreuen haben möchten.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

Ob nicht vielmehr der Herr Kläger die auf das Vorwerck gezahlte gantze Wiederkaufs-Summe zu erstatten schuldig und folglich zu hoffen sey, daß sententia a qua reformiret werden möchte?

Rat. dub. Ob nun wohl vorgegeben wird, daß in dem aufgerichteten erstern Lehn-Brieffe ausdrücklich enthalten, daß, woferne des damaligen investirenden Herrn Grafens Agnati die Lehn ferner zu bekennen nicht gemeinet seyn solten, dieselben das verliehene Vorwerck an sich zu nehmen befugt, jedoch das Wiederkaufs-Pretium sammt erweißlichen melioration ibus zu erstatten schuldig seyn solten, dahero da nunmehro jetzige Herren Klägere, als des investientis agnati, die Lehn zu renoviren sich geweigert, sie Inhalts sothanen pacti, dem Ansehen nach, zu Erstattung der gantzen Wiederkaufs-Summe verbunden, zumahl ohnedem das erhobene Geld, der gantzen Graffschafft zum Besten, zu Tilgung der Schulden wahrscheinlich angewendet worden.

Rat. dec. 5. Dieweil aber dennoch eines theils 5) des erstern investirenden Herrn Grafens getroffenes Pactum dessen Agnatos, wenn sie ex pacto & providentia succediret und dessen heredes nicht worden, nicht binden können, andern theils aber aus dem Lehn-Brieffe de Anno 1608. zu sehen, daß als damaligen Herrn Grafens Agnate, Herr Graff J. die Lehn anderweit conferiret, von vorigen Pacto abgewichen und an dessen statt beliebet worden, daß im Fall beede Gebrüdere von M. ohne Männl. Leibes-Erben abgehen würden, das Vorwerck frey und unbeschwehret an die Herren Grafen zu rücke fallen und diese nur die Helffte des Wiederkaufs-Pretii und erweißlichen Melioration denen M. Land-Erben erstatten solten; bey solcher Bewandniß aber, da dieses ausdrücklich auf den 6) casum aperturæ restringiret, es auf den casum caducitatis nicht einsten zu extendiren und also Beklagte, wenn sie auch gleich zu dieser Forderung gnugsam legitimiret und derer pacisc irenden von M. Land-Erben seyn möchten, (welches ihnen Kläger doch auch streitig macht,) allen Ansehen nach, nicht einmahl die Helffte ex hoc ultimo pacto zu fodern befugt, anjetzo nicht zu gedencken, daß ohnedem angeregtes Graff J. Pactum jetzige Herren Klägere, als welche aus einer gantz andern Linie herstammen, gleichfalls nicht vinculiret, im übrigen auch, daß das Wiederkaufs-Pretium der gantzen Graffschafft und also auch jetzigen Herren Klägern zu gute angewendet worden, oder die damit getilgete Schulden von denen Majoribus hergerühret, nirgends zu finden, zugeschweigen, daß, wie in voriger Frage deduciret, das Wiederkaufs-Recht durch die erfolgte Beleihung aufgehoben; 6.

Conclusum. So sind die Herren Klägere zu Erstattung der gantzen Wiederkaufs-Summe nicht verbunden und haben sich Beklagte keiner Sententiæ reformatoriæ dißfalls zu getrösten.

Qu. IV. Auf die vierdte und letzte Frage:

Ob nicht zum wenigsten die Sentenz a qua, so viel den Herrn Appellaten und die ihm zu erkennte Restituirung der halben Wiederkaufs-Summe betrifft, vor Rechts-krafftig zu achten?

Ob nun wohl scheinen möchte, daß, da der Herr Kläger an seiten Seiner nur bloß um Declaration gebethen und aber diese keine statt finden können,

nen, weil die Sententia nicht dubia, sondern deutlich genug gewesen, auch an sich selbst dieses kein Remedium suspensivum ist, an Seiten desselben das eröffnete Urthel seine Rechts-Krafft erreichet:

Rat. dec. Dieweil aber dennoch bekannten Rechtens, daß das Beneficium Appellationis commune uñ beeden Theilen zu statten kömmt; und aber aus Herrn Klägers exceptionibus wieder die Iustification der Appellation zu sehen, daß derselbe Beklagten Appellation expresse adhæriret, welches er denn wohl befugt gewesen, zumahln Beklagter insonderheit auch dieses Puncts halber die Sentenz a viribus rei judicatæ suspendiret gehabt:

So erscheinet daraus so viel, daß auch von Seiten Herrn Appellarens das eröffnete Urthel, so viel die ihm zuerkennte Erstattung der halben Wiederkauffs-Summe anlanget, vor Rechts-kräfftig noch zur Zeit nicht zu achten, alles V. R. W. Conclusum.

C. THOMASIVS.

Consilium XLI. nach B. an C. von St.

M. Iul. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE.*

Quod, si vno anno dominus & vasallus moriantur, simplex tantum laudemium persoluatur.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Laudemium non propter casum mortis, sed insecutae investituae soluitur.*
2. *Auctores arg. gener. defendentes.*
3. *Laudemia, tanquam odiosa, sunt restringenda.*
4. *In dubio, illa sententia accipienda, quae minus continet.*

Casus. SAben die von St. von der Adelichen Familie derer von A. gewisse Lehn-Stücke in Besitz, davon sie bey vorkommenden Fällen die Lehn-Waaren entrichten müssen, jetzo aber in einem Jahr sich zweene Lehn-Fälle begeben, indem so wohl der Dominus feudi, als der Vasallus verstorben, deßhalb gefraget wird:

Quæstio. Ob solches vor einen, oder gedoppelten Lehns-Fall zu achten und also das Laudemium einfach, oder doppelt zu bezahlen?

Rat. dub. Ob nun wohl allerdinges ein Unterscheid ist, wenn 2. Vasallen bald nacheinander versterben, oder wann solcher Fall zwischen dem Lehn-Herrn und Vasallen sich zuträget; denn in dem ersten Fall nur idem genus mutationis, in dem letztern aber gar ein diversum genus sich befindet und also billig von gantz unterschiedenen Fällen auch unterschiedene Lehn-Waaren, dem Ansehen nach, zu entrichten seynd;

Rat. dec. 1. Weiln aber dennoch die 1) Lehn-Waaren nicht wegen des Todesfalls, sondern wegen der erfolgeten Investitur zu bezahlen, dergleichen in gegenwärtigen Casu noch nicht geschehen, sondern hieselbst nur eine Investitur gesuchet wird,

FRANZK. *de Laudem. c. 4. n. 36.*

und also solcher gedoppelter Casus, quantum ad investituram, in effectu nur pro uno zu achten und daher die Dd. 2) communiter, daß nur ein Laudemium abzutragen sey, defendiren, 2.

ITTERVS *de feud. Imp. c. 11. §. fin.*
KNICHEN *de Vestiturar. Fasc. p. 2. c. 4. n. 252.*
FRANZK. *d. c. 4. n. 35.* & plur. ab hoc citati.

Uberdem die 3) Laudemia odiosa sind und also mehr zurestringiren, als zu extendiren seyn, auch 4) in dubia illa sententia accipienda, quæ minus continet: 3. 4.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß in gegenwärtigen Casu nur ein einfaches Laudemium abzutragen sey. V. R. W. Conclusum.

S. STRYK.

Consilium XLII. nach Alten G. an F. W. von O.

M. Iul. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De vindicatione feudi absque refusione pretii.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. 3. *Quibus casibus fideicommissarius, non obstante testatoris prohibita alienatione, bona fideicommissa possit alienare.*
4. *Applicatio arg. 1. 2. 3. ad casum praesentem.*
5. *Heres facta defuncti impugnare non potest.*
6. *Reuocatio alienationis ex iure protimiseos, vel ex alio capite, praesupponit refusionem pretii.*

7. *Rei vindicationem instituens, possessori rerum vindicatarum ad pretii refusionem non tenetur.*
8. *Fideicommissario tanquam legatario diuersae competunt actiones, tam personales quam reales, praesertim fideicommissaria hereditatis petitio.*
9. Actio personalis ex testamento *locum saltem habet contra heredem, qui ex quasi-contractu, aditione scilicet hereditatis, est obligatus;*
10. *eadem actio obtinet in fideicommissis singularibus, quae legatis exaequantur.*
11. *Fideicommissaria hereditatis petitio dirigitur aduersus illos, qui res ex hereditate alienatas titulo singulari possident.*

Species facti.

SAt M. von O. weyland Dom-Dechant in H. als er ohne Kinder verstorben, kurtz vor seinem Ende am 25. Mart. 1621. der Familie zum Besten ein Testament aufgerichtet und, nachdem er unterschiedliche Legata darinnen verordnet, seines Bruders Sohn M. von O. Dom-Herrn daselbst in aller seiner Verlassenschafft, so nach Abzug der geordneten Legatorum übrig seyn möchte, zum Erben eingesetzet, jedoch dabey die ausdrückliche Verordnung gethan,

daß dieser Heres institutus Lehn und Erbe conjunctim & divisim nicht verringern, sondern so viel möglich, verbessern und in guten Stande erhalten, dieselbe aber nach seinem tödtlichen Hintritt auf seinen Primogenitum allein verstammen solle; Ferner es solle Erbe von dem Lehn und Lehn von dem Erbe keinesweges segregiret werden, sondern bey einander verbleiben und dieses Pactum primogenituræ successive von einem Primogenito auf den andern in infinitum, so lange derer von O. Geschlechte lebet und währet, devolviret und, was darbey versehen, in acht genommen werden.

Hat der im Testament ernandte Erbe M. von O die Erbschafft hierauff angetreten und des Testatoris Willen ein Gnügen gethan, auch, weil keine männliche Erben er hinterlassen, die aus solchem Testament herrührende Stücke auf seinen Bruder P. R. gebracht, welcher, da er ebenfalls ohne männliche Erben verstorben, dieselben ingesammt ferner auf seinen Vetter C. F. von O. als ältesten der Familie verfället. Hat endlich dieser C. F. von O. dem Testament zu wieder, unterschiedliche ansehnliche Pertinenz-Stücke von denen aus dem Testamente auf ihn gefallenen Güthern theils zu versetzen, theils zu veralieniren angefangen, welchem sein Sohn M. H. nicht allein gefolget, sondern es auch viel ärger gemacht und die meisten Pertinentia an Lehn und Erbe durchgebracht, und es ist der Herr, nachdem so wohl jetzt besagter M. H. als sein Bruder, P. R. von O. ohne Erben verstorben, als Senior familiæ zur Succession gelanget, auch von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg U. G. H. mit dem O. Lehn würcklich beliehen, er vermeinet aber, daß die von seinen Vorfahren beschehene Alienation ungültig sey und ist dahero die alienirten Stücke wieder herbey zu bringen gesonnen, zu welchem Ende er anfänglich berichtet seyn will:

Ob die Antecessores befugt gewesen, das geringste so wohl vom Erbe, als Lehn-Gütern zu versetzen, oder gar zu verkauffen? Quæst. I.

Ob nun wohl nicht ohne, daß, der beschehenen Prohibition des Testatoris ungeachtet, in gewissen Fällen, die Veräuserung derer von demselben herrührender Güther zugelassen, absonderlich aber ein 1) Fideicommissarius die beschwehrten Güther usque ad dodrantem, imo ob dotem aliamve necessitatem, etiam ultra zu alieniren befugt, *Rat. dub.* 1.

Auth. Contra C. de SCt. Trebell.

welches in gegenwärtigen Fall um so viel mehr statt zu finden scheinet, weil unter der Verlassenschafft nicht nur unterschiedliche 2) Victualien, 2. sondern auch Kleidung, Hauß-Geräthe und andere mobilia, quae servando servari non possunt, sich befunden, deren Alienation unverwehret; wozu kömmt, daß, dem Ansehen nach, der Testator seine Verordnung des eingesetzten Erbens-Brüdern G. und P. R. samt deren Descendenten, als welche er dem Heredi substituiret, zum Besten gemachet und dahero, da diese verstorben, solche Verordnung von sich erloschen sey, immassen denn bekandt, daß die von einem 3) Testatore 3. beschehene Prohibitio alienationis erleschet, wenn diejenigen, denen solche zum Besten geschehen, verstorben,

per *L. 38. §. 2. & 5. ff. de Leg. 3.*

Dieweilen aber dergleichen Fälle, darinnen die mit einem Fideicommiss beschwehrten Güther zu veräusern, nach Recht zugelassen, sich 4) allhier 4. nicht finden und, was de alienatione usque ad dodrantem angeführet worden, nur statt findet, wenn der Testator disponiret hat, ut restituatur id, quod ex bonis superfuerit; wiewohl auch in einem solchen Falle, wenn die Alienation nicht ad necessitatem, nec ad modum boni patris familias geschehen, solche nicht bestehet,

per ea, quæ tradit BRVNNEM. *ad L. 54. ff. ad SCt. Trebell. n. 4.*

hiernächst allhier keine Frage vorfällt, ob der eingesetzte Heres einige Mobilia, die nicht zu erhalten gewesen, veräusern, sondern ob derjenige, so viele Jahre nach ihm des Testatoris hinterlassene Güther vi fideicommissi überkommen und solche, Krafft desselben, bey der Familie lassen sollen, davon einige unbewegliche Stücke mit Bestande loßschlagen können, welches ihm denn keinesweges frey gestanden, gestalt dann ferner aus dem Testament nicht zu sehen,

daß

daß darinnen der Testator nur denen Substitutis heredibus prospiciren wollen, sondern vielmehr der klare Inhalt desselben weiset, daß darinnen ein *Fideicommissum familiæ* relictum enthalten und des Testatoris beständiger Wille gewesen, daß die Güther ohne einzige Zertrennung, ja ohne alle *Separation* des Lehns von dem Erbe, oder Erbes von dem Lehne, gäntzlich beysammen bleiben, so viel möglich, verbessert und, so lange das O. Geschlechte währen würde, auf den Primogenitum verfället werden solten und aber bey solcher Bewandniß dem Besitzer solcher Güther die Hände gebunden gewesen, oder da er dennoch, deme ungeachtet, sich einiger Veräuserung angemasset, solche gäntzlich unkräfftig:

per *L. 69. §. 3. ff. de Leg. 2.*

Conclus. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß dessen Antecessores weder von Erbe noch Lehn der quæstionirten Güther etwas zu versetzen, oder zu verkauffen befugt gewesen.

Qu. II. Auf die andere Frage:

Ob er nicht befugt, die ohne sein und seiner Vorfahren Consens versetzte und von abhanden gebrachte, so wohl Lehn- als Erb-Güther, nullo refuso pretio zu vindiciren?

Rat. dub. Ob nun wohl bey der ersten Frage ein und andere Ursachen bereits angeführet worden, warum die beschehene Veräuserung vor beständig zu halten, wozu kömmt, daß der Herr dem letzt verstorbenen Possessori in denen O. aus dem Testamente herrührenden Güthern succediret und als Heres dessen Facta zu impugniren, nicht befugt zu seyn, ihm auch dahero die alienirten Stücke zu vindiciren, nicht frey zu stehen scheinen möchte; hiernächst aber nicht unbekandt, daß, wann
6. iemand 6) ex jure protimiseos, oder auch wohl einem andern capite die veräuserte Sache a tertio possessore zu revociren willens, er demselben das dafür gezahlte Geld zu erstatten schuldig sey;

Rat. dec. Dieweilen aber dennoch bey der ersten Frage ausgeführet, daß die unternommene Alienation, zu Recht nicht bestehe, sondern unkräfftig sey, und nicht gesaget werden kan, daß er des letzt verstorbenen M. H. oder dessen Bruders P. R. Erbe worden, sondern er vielmehr proprio jure und ex dispositione testatoris zur Succession gelanget, solcher gestalt aber der Herr, auf welchen das Fideicommiss nunmehro devolviret, die veräuserten Stücke von denen Extraneis zu vindiciren wohl befugt; hiernächst wie aus der dritten Frage erhellet, demselben dieserwegen 7) rei vin- 7.
dicatio zu stehet und aber derjenige, so solche anstellet, dem Possessori das Pretium der vindicirten Sache zu ersetzen, keinesweges schuldig ist:

L. 23. C. d. R. V. & L. 16. C. d. evict.

Conclu- So erscheinet daraus so viel, daß er die veräuserten Stücke nullo refuso pretio zu vindiciren befugt. sum.

Qu. III. Auf die dritte und letzte Frage:

Was für eine Action er am füglichsten nehmen könne?

Rat. dub. Ob nun wohl in denen Rechten so wohl einem 8) Fideicommissario, als Legatario unter- 8.
schiedene Actiones personales und reales geordnet, deren er sich zu Erlangung seines Rechts bedienen mag, absonderlich aber scheinen möchte, daß derselbe fideicommissariam hereditatis petitionem anstellen könne;

Dieweilen aber dennoch die 9) Actio per- 9.
sonalis ex testamento nur statt hat contra heredem, qui ex Quasi-contractu, aditione scilicet hereditatis, obligatus est, auch 10) bloß in fidei- 10.
commissis singularibus, die denen Legatis exæquiret sind, gebrauchet werden kan, die Actio hypothecaria aber sich ebenfalls anhero nicht schicket und, was die 11) fideicommissariam here- 11.
ditatis petitionem anlanget, solche wieder diejenigen, so die veräuserten Stücke titulo singulari besitzen, nicht angestellet werden mag, allem Ansehen nach aber die ietzigen Besitzere diejenigen Stücke, so sie innen haben, titulo singulari an sich bracht:

Conclu- So erscheinet daraus so viel, daß derselbe in gegenwärtigen Fall keine sum. Action füglicher, als rei vindicationem zu Erlangung seines Zwecks anstellen könne. V. R. W.

C. THOMASIVS.

Consilium XLIII. nach W.

Mens. Iul. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quaestiones nonnullae circa ius exigendi operas (Frohn-Dienste) *indeterminatas.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Dubia circa ius exigendi operas decidenda sunt ex litteris inuestiturae.*
2. *Quomodo contra renitentes procedendum?*
3. *Pignoris captio* (die Pfändung) *pertinet ad mixtum imperium.*
4. *Clausula mandato de restituendis pignoribus captis annectenda.*
5. *Non licet, in eodem genere seruitutis eam duriorem reddere.*
6. *Operae rusticorum potius restringendae, quam extendendae.*
7. *Iudex non aliter quam secundum acta procedere debet.*
8. *Facilius iudex quam testis suspectus reddi potest.*
9. *Aduersus sententiam interlocutoriam appellatio non est admittenda.*

Species facti. DEr Herr L. E. von dem W. mit den Diensten und Frohnen seiner Unterthanen generaliter und ohne einige Determination beliehen worden; haben auch die Unterthanen bey denen Teichen, wann etwas zu bessern, Grund-Zapffen zu setzen, Ständer zu machen, Zäune zu bereiten, und sonst andere Arbeit daran vor gewesen, ihre Dienste darzu geleistet und dannenhero der von dem W. als er diesen Sommer einen lang wüste gelegenen Teich durch fremde Teich-Gräber wieder in den Stand setzen wollen, seine Hand-Frohnen darzu gefordert, daß sie denen Teich-Gräbern zur Hand gehen und das ausgestochene Schilff ans Land ziehen sollen, worinn auch die gesammte Dorffschafften pariret, ausser denen D. Cossäten, welche sich solches Dienstes, als einer neuerlichen Auflage, geweigert, denenselben 8. Stücke Rind-Vieh pro conservando suo jure abpfänden lassen, diese aber darauf bey der Fürstlichen Landes Regierung darüber Klage geführet, und ein Mandatum de relaxandis pignoribus ausgebracht, worüber der von dem W. sich des Rechtens zu belehren gebethen.

Quæst. I. *Rat. dec.* 1. So erachten wir, daß derselbe, so viel die erste Frage betrifft, nach erzehlten Facto und sonderlich Eingangs erwehnten Umständen, des 1) Lehn-Briefes und geleisteten, auch von andern Dorffschafften noch leistenden Teich-Diensten, gegen Widerspenstige mit der Pfändung zu verfahren, befugt gewesen; præsuppositio enim daß diese D. Cossaten angeregte Dienste unstreitig schuldig gewesen, oder auch, daß der von dem W. solches aus angezogenen erheblichen Ursachen dafür gehalten und er selbst die Iurisdiction und Mixtum imperium über seine Dienst-Leute hat:

Concluſ. So hat er 2) sie pignoris captione zu ihrer Schuldigkeit wohl anhalten mögen, 2. pignoris 3) enim captio ad mixtum Imperium pertinet, 3.

L. 9. §. f. ff. ad L. Jul. pecul.

zumahln da in dergleichen Fällen bey denen, so selber die Jurisdiction über ihre Dienst-Leute haben, communi Germaniæ consuetudine, die Pfändungen also hergebracht seyn.

Qu. II. *Rat. dub.* 4. Ad *Quæstionem secundam* aber, so wäre es zwar deutlicher und also besser gewesen, wenn dem 4) Mandato, de restituendis pignoribus captis, die *Clausula* annectiret worden: so ferne es sich angegebener massen verhalte und die angemutheten Dienste ungewöhnlich und neuerlich seyn solten; widrigen Falls und da es eine andere Bewandniß damit haben möchte, so wäre man darüber Berichts und summarischen Beweises innerhalb wenig Tagen gewärtig;

Rat. dec. Weil aber doch in dem ersten Mandato solches implicite enthalten, indem darinn pro ratione & causa mandati angeführet wird, was massen billig dahin zu sehen, daß die Unterthanen durch übermäßige Beschwerungen nicht zur Desparation gebracht werden möchten, indem ihnen neuerliche Servitia über die determinirte masse aufzubinden (wann sie nicht erweißlich hergebracht,) ein in Rechten odieuses Werck sey, ꝛc. sondern auch in den folgenden nur dieses für unbillig erkandt worden, daß man in der Milch-Zeit die armen Unterthanen ihrer wenigen Nahrungs- und Auffenthalts-Mittel durch Abnehm- und Vorenthaltung der Kühe entsetzete, und darbey in unnöthige Weitläufftigkeit führte, da hingegen wann von Seiten des von dem W. dessen Anführen nach, so viel in continenti darzuthun, daß derselbe in possessorio und zu denen angemutheten Diensten berechtiget, die Sache desto baldiger entschieden werden können, auch endlich in denen erfolgten Fürstlichen Rescriptis dieses hauptsächlich und rechtmäßig improbiret worden, daß der von W. bevor er sein Befugniß gebührend ausgeführet, durch widerspenstig continuirende Execution judex in propria causa seyn wolte:

So können wir solch Verfahren nicht Concluſ. wiederrechtlich achten.

denn indem die D. Cossaten die angemutheten Dienste schuldig zu seyn geleugnet und deßhalber wegen der darüber verhengten Pfändung Klage geführet, hätte der von W. durch Beybringung seiner angegebenen notoriæ Possessionis die geschehene Pfändung justificiren und also wieder das Mandatum de restituendo, exceptionem sub & obreptionis einbringen und in continenti erweisen, oder daferne solches noch eine Untersuchung erfordert hätte, die salvo ipsius jure anbefohlene Restitution bewerckstelligen sollen; wie dann nicht genug ist, daß er in genere mit der Unterthanen Diensten beliehen worden, hæc enim usus determinat, auch keine nothwendige Folge machet, daß weil diese Kläger schon vorhin andere, ob wohl mit denen ietzo prætendirten nicht gleichförmige Teich-Dienste gethan, dieselbe auch die ietzo angemuthete schuldig wären, nec enim 5) in eodem genere servitutis eam duriorem reddere licet, 5.

per *L. 25. §. 5. de serv. urb. præd.*

sondern es hätte zu Bekräfftigung der geschehenen Pfändung in specie müssen dargethan werden, daß eben diese Cossaten (da aliorum facta ihnen nicht præjudiciren mögen,) eben dergleichen Dienste vorhin würcklich geleistet, oder unstreitig zu leisten schuldig wären, operæ 6) enim rusticorum potius restringendæ, quam extendendæ, 6. uti multis allegatis probat,

STRVV. *Synt. Jur. Civ. Exerc. 3. §. 24. in fin.*

Da nun die Bauren die von dem von W. angegebene Dienst-Schuldigkeit quoad hæc servitia geläugnet und jener nichts anders beygebracht, so hat nicht anders, als geschehen, denen Rechten nach, wider ihn verfahren werden können; und würde höchst unbillig seyn, die Leute erst zu schweren Diensten durch Pfändungen zu zwingen und hernach erst zu fragen, ob solches rechtmäßig geschehen?

Woraus denn ad *Quæstionem tertiam* folget: Qu. III.

Daß der Judex rechtmäßige Befugniß Decisio. gehabt, die in non parendo erwiesene

Con-

Contumaciam in folgenden Decretis gebührend zu perſtringiren und zu ahnden?

Was aber dem Advocato, ohne aus den Actis erweißlichen Grund, in dem Decreto vom 17. Maji imputiret worden,

ſolches hätte, ohne vorhergegangene Unterſuchung billig hinterbleiben ſollen,

7. judex enim 7) non aliter, quam ſecundum Acta procedere debet.

Qu. IV. Deciſio. Im übrigen iſt ad *Quæſtionem quartam* der Herr Hof-Rath B. auf die wider ihn modeſte einzuwendende Exceptionem ſuſpecti ſich der Cognition und fernern Deciſion zu enthalten ſchuldig.

Rat. dec. 8. Facilius 8) enim judex, quam teſtis ſuſpectus reddi poteſt,

ZAS. *in L. 16. C. de jud. n. 20.*

VMM. *I. Diſpp. ad proc. n. 58.* cum ibid. alleg.

Da nun beſagten Hrn. B. Sohn dem Gegentheil patrociniret gehabt, ſo iſt berührte Exceptio wider ihn als erheblich zu attendiren.

Ad *Quæſtionem quintam & ſextam* aber iſt die vorhabende Appellatio, wieder die oberwehnten Mandata de reſtituendo, in Rechten nicht beſtändig. Qu. V. & VI. Deciſio.

Dann zu geſchweigen, daß es hierzu per retro deducta an erheblichen Gravaminibus ermangeln würde, ſo hat auch, aus der injungirten Reſtitution der Pfande, der von dem W. kein irreparabile Præjudicium zu beſorgen, da ſelbige ſalvo prorſus ipſius jure geſchiehet und ihm allerdings fürbehalten iſt, ſein Befugniß vel in poſſeſſorio tam ſummariſſimo quam ordinario, vel in petitorio, coram eodem judice beyzubringen und dadurch alles in vorigen Stand zu ſetzen, daß alſo obiges für eine 9) bloſſe Interlocution zu halten, quo caſu appellatio non eſt admittenda, 9.

L. 16., L. 21., L. 36. C. de appell. & Dd. ibid.

Alles B. R. W.

H. BODE.

Conſilium XLIV. nach W. an J. H., A. K. und andere Lehns-Leute daſelbſt.

Menſ. Auguſt. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Vlterior deductio Conſ. XXXVIII. *argumentum* de laudemio *illuſtrantis.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Laudemium *pro recognitione dominii ſoluitur;*
2. *cuius ergo dominium quis non recognoſcit, illius intuitu nec laudemium praeſtare poterit.*
3. *Si plures feudi ſint domini, qui dominium directum in communi poſſident; tunc non plura, ſed vnum tantum* laudemium *eſt praeſtandum,*
4. *cum hoc caſu re vera vnica tantum fiat inueſtitura.*
5. *Vbi nulla mutatio domini facta, ſed vnius ius alteri accreuit, nulla, nec noua, opus eſt laudemii praeſtatione.*
6. *Vbi dominium directum eſt commune & laudemii commodum omnibus competit, ibi pro rata tantum ſoluitur laudemium.*
7. Subinueſtitura *rationem ſequitur inueſtiturae principalis.*
8. *Circa modum inueſtiendi ſemel probatum & receptum, dominus inuito vaſallo nihil mutare poteſt.*
9. Regula: *In dubio* ſubinueſtitura *aeſtimanda eſt ſecundum qualitatem primae inueſtiturae;* limitatur: *quando certus ſubinueſtiendi modus iam receptus.*

Species facti. Iſt von uns auf Anſuchen derer von W. erkannt worden:

Daß deroſelben Lehns-Leute, da drey Brüder von ihnen verſtorben, nicht nur auf des leztern, ſondern auch auf der beyden erſten Todes-Fälle, die volle Lehn-Waare vor 3. Fälle zu entrichten ſchuldig ſeyn.

Ihr aber ietzo berichtet, daß die 3. Gebrüder von W. zwar ihre Mann-Lehn-Güther dergeſtalt getheilet gehabt, daß H. J. das Guth zu St., A. und F. aber das Guth W. bekommen, dieſe beyde auch das Guth W. quoad agros und andere Pertinenz-Stücke getheilet, daß A. und F. auch die Unterthanen und Lehn-Leute unter ſich und zwar nur quoad ſervitia und annua onera præſtanda zum Theil getheilet, etliche aber in Communione, als unter andern auch J. F. behalten, ſo daß eure und anderer Leute Erb-Zinß-Güther und die darvon jährlich zu gebende Præſtanda bey ihnen gantz ungetheilet verblieben, wie ſie denn auch die Jagden, Gerichten und Gerechtigkeiten, Mühlen, Schäfereyen ꝛc. gleichergeſtalt in Communione behalten; auch, ob gleich einer oder ander von denen 3. Gebrüdern von W. verſtorben, dennoch keiner des andern Antheil ererbet, ſondern ſolches auf des Defuncti Söhne verfället: Dahero ihr belehret ſeyn wollet:

Ob ihr nicht ingeſammt und alſo auch diejenige, deren Servitia und andere Præſtanda einem oder andern von dem Lehns-Herrn in ſpecie zugetheilet, mit dem Laudemio ſo weit Quæſt. I.

zu verschonen, daß ihr es nur entweder auf des letzten, als Herrn F. von W. Todes-Fall, oder doch nur pro rata, als tertia parte, zu erlegen schuldig?

Rat. dec. So viel nun diejenige betrifft, welche einem oder andern von denen Lehns-Herren zugetheilet, halten wir ausser Zweiffel zu seyn, daß sie auf keinen andern Fall, als wenn derjenige Lehn-Herr, welchem sie zugeeignet seynd, versterben solte, die Lehn-Waare zu entrichten verbunden, indem bekandt, quod 1) *laudemium* pro recognitione dominii solvatur; 2. cujus 2) ergo dominium quis non recognoscit, illius intuitu nec *laudemium* præstare poterit. 1.

So viel aber die ungetheilten Lehn-Leute betrifft, ersehen wir aus eurem ietzigen Bericht, daß die unter denen Gebrüdern von W. vorgenommene Theilung die Erb-Zinß-Leute eigentlich nicht angehe, sondern die von ihnen jährlich zu gebende Præstanda unzertheilet geblieben. 3. Wie nun sonsten Rechtens, quod, si 3) plures feudi sint domini, qui dominium directum in communi possident, tunc non plura, sed unum tantum *laudemium* sit præstandum,

FRANZK. *de laudem. cap. 7. n. 135.*

4. cum 4) hoc casu revera unica tantum investitura fiat:

arg. *C. un. in fin. si plures sint domini. 2. F. f. 77.*

Conclusum. So seyd auch ihr, bey so bewandten Umständen, nur von einem Fall die Lehn-Waar zu entrichten, oder zum höchsten auf ieden Fall die Tertiam von der sonst üblichen Lehn-Waar abzustatten verbunden.

Qu. II. Woraus zugleich die Antwort auf die andere Frage fliesset:

Ob nemlich auf solche Art diejenigen, deren Servitia und andere Præstanda getheilet, nur auf dessen Fall das Laudemium zu erlegen verbunden, welchem sie in der Theilung zugefallen?

Rat. dec. Denn weil die dem Erb-Zinß-Mann obliegende Præstatio einem unter denen Gebrüdern asfigniret:

Conclusum. So kan auch der Casus præstandi laudemii bey keines andern Tode, als welchem er asfigniret worden, entstehen.

Qu. III. Auf die dritte Frage:

Ob nicht J. F. und andere, deren annua præstanda in Communione geblieben, zum wenigsten an der ersten Brüder Fall nicht gebunden, sondern bloß das Laudemium auf des letztern Todes Fall zu geben hätten?

Daß hieselbst ein Unterscheid zu machen, ob *Rat. dec.* der verstorbene Bruder Söhne nachgelässen, oder nicht und also dessen Antheil auf die andern Brüder verfallen; in diesem letztern Fall

Sind sie keine Belehnung zu suchen Conclus. verbunden, bis der letztere Bruder verstorben,

quia revera nulla 5) mutatio domini facta, sed unius jus alteri accrevit; 5.

STRVV. *de feud. cap. 2. §. 2. n. 2.*
FRANZK. *lib. 1. resol. 19. n. 22.*

auf den ersten Fall aber müste zwar die Renovatio Investituræ gesuchet werden;

per tradita STRVV. & FRANZKII *cit. loc.*

Weil aber die 6) Præstatio laudemii ein Commodum omnibus commune ist: 6.

Wäre solche Lehn-Waare nur pro Conclus. rata dißfalls zu entrichten.

Vierdtens wollet ihr ferner belehret seyn: Qu. IV.

Weil ihr bis anhero von allen dreyen oder nachhero zweyen Gebrüdern conjunctim beliehen gewesen; ob ihr schuldig und gehalten, von der Defunctorum Söhnen, bey Fürstl. Cantzeley, in Ansehung ihrer daselbst erhaltenen Lehn bestallten Lehn-Träger, einen Lehn-Brief anietzo anzunehmen, oder ob nicht vielmehr dieselbige wiederum euch, auf euer Begehren und sonderlich derer annua præstanda noch würcklich in Communione seynd, conjunctim zu beleihen verbunden?

Ob nun wohl in denen 7) *Subinvestituris* ge- *Rat. dub.* wöhnlichen Rechtens zu seyn pfleget, quod hæ rationem Investituræ principalis sequatur; 7.

Weil aber dennoch bis anhero die Lehn- *Rat. dec.* Briefe euch von denen Brüdern von W. *conjunctim* ertheilet und darauf kein Absehen genommen, wer unter denenselben bey hoher Landes-Obrigkeit Lehn-Träger sey, oder nicht und aus denen Lehn-Rechten bekandt: quod, circa 8) modum investiendi semel probatum & receptum, dominus invito vasallo nihil mutare possit; hiernächst auch oben angeführtes, quod 9) in dubio subinvestitura æstimanda sit secundum qualitatem primæ Investituræ, alsdenn seinen Abfall hat, quando certus subinvestiendi modus jam receptus: 8. 9.

So seyd ihr wider euren Willen nicht Conclu- schuldig, von dem Lehn-Träger einen sum. Lehn-Brief anzunehmen, sondern es sind vielmehr die von W. denselben, nach bisheriger Observanz, euch in communi ausfertigen zu lassen verbunden. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XLV. nach H. an C. R. Jur. Pract.

M. Aug. 1695.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

Lis de feudo masculino, feminae cum retrovenditionis jure dato in solutum.

ARGV-

ARGVMENTVM GENERALE:

1. *Res iudicata ius inter partes facere dicitur.*
2. *Ad excludendam manutenentiam poſſeſſionis poteſt afferri exceptio rei iudicatae in negotio principali.*
3. *Per rem iudicatam nemo ſua priuandus eſt poſſeſſione; quod poſſeſſio in facto conſiſtat.*
4. *Res inter alios iudicata, aliis non nocet.*
5. *Vera* poſſeſſio *conſiſtit in actuali rei fruitione, cum animo ſibi habendi,*
6. *& probatur ex locatione, perceptione fructuum, cultura agrorum & aliis actibus.*

Caſus. ALs ihr uns eine Speciem facti wegen deſſen, ſo zwiſchen euch und eurer Stieff-Tochter M. E. W. gebohrne S. und deren Curatore, wegen einer von gedachter eurer Stieff-Tochter Vatern hergekommenen Huſe Landes, vorgegangen, ſamt einigen Beylagen zugeſchicket und unſere Rechtliche Meynung über nachgeſetzte zwey Fragen begehret:

Quæſt. I. I. Ob ihr nicht vor allen Dingen in Poſſeſſorio bey ſolcher von euch eigenthümlich wohl erlangter Hufen in G. und dann einem Viertel Landes in B. Marck ſo lange zu ſchützen, bis in ordinario Poſſeſſorio vel Petitorio ein anders wider euch würde ausgemachet ſeyn?

II. II. Ob ihr nicht auch in Petitorio genugſam gegründet und von ihrer Klage zu abſolviren ſeyd?

Species facti. Hat eure Ehefrau, nach Abſterben ihres vorigen Mannes, als eurer Stieff-Tochter Vaters, eine anſehnliche Forderung über derer demſelben ein- und nachgebrachtes Vermögen gehabt; und iſt ihr ſothaner Forderung halber in Anno 1689. die ietzige ſtreitige Länderey, als ein bis dahin geweſenes S. Cantzeley Mann-Lehn auf der S. Schrifft, prævia cauſæ cognitione & cum curatoris conſenſu, pro 600. fl. judiciali auctoritate wiederkäufflich eingethan, welches an ſolche Länderey erlangtes Recht eure Ehefrau euch hinnieder dotis nomine cediret und gäntzlich zugeeignet, worauf ihr, nach beſtehener Lehns-Auflaſſung derer S. Lehn Träger, von Churfürſtl. Brandenburgiſchen Lehns-*Curia* damit würcklich beliehen worden, nach Inhalt des darüber beygelegten Lehn-Briefes. Habt ihr alſo ſolche eure Lehn-Länderey würcklich in Poſſeſſion gehabt und genoſſen, auch in Anno 1691. ſelbige an J. B. verpachtet, von demſelben auch die Loco mercedis verſprochene Præſtationes genoſſen, im Januario aber dieſes lauffenden 1695. Jahres, wegen eines ob non implerum Contractum gegen dieſen führenden Proceſſus mit der theils darauf ausgeſtellten Rocken-Saat, ſelbſt wieder angenommen, das übrige mit Gerſten und Hafer ſelber ferner beſtellen laſſen. Hingegen vorgedachte eure Stieff-Tochter gegen euren vorigen Conductorem offtgedachter Länderey, J. B. vor der Churfürſtl. Regierung einen Proceſs angefangen, daß ſelbiger ihr die mehrgedachte Länderey, weil ſie von ihrem ſeel. Vater herrührte, liegen laſſen ſolte; in welcher Sache, ohne euch gebührend darzu zu ziehen, wider beſagten B. am 1. Mart. jüngſthin, da der Conductor ſolche Länderey nicht einmahl mehr untergehabt, ein Urthel dieſes Inhalts publiciret worden:

Daß eure Stieff-Tochter, daß die Hufe ihr zuſtehe, erwieſen, dahero beklagter B. ihr ſolche, gegen Wiedererſtattung Saamens und Art-Lohns, auch erweißlichen Meliorationum, cum fructibus perceptis & percipiendis, wieder abzutreten ſchuldig ſey.

Und denn eurer Stieff-Tochter Curator darauf de facto zugefahren und einige Früchte von ſolcher Länderey weggefahren, die ihr aber folgends wieder ſequeſtriren laſſen.

So ſcheinet es zwar anfangs, als wenn *Rat. dub.* eure Tochter und deren Curator zu angeregtem Unternehmen rechtmäßige Befugniß gehabt und ſie in Poſſeſſorio & Petitorio billig obtiniren könten, fürnemlich propter autoritatem 1) rei judicatæ, quæ jus inter partes facere dicitur, 1.

L. 3. pr. ff. De agnoſc. & al. liber.
L. 25. de ſtat. hom.

& ad 2) excludendam manutenentiam poſſeſſionis poteſt afferri exceptio rei judicatæ in negotio principali; 2.

POST. *de manut. obſ. 66. pr.*

Dieweil iedoch per 3) rem judicatam ie- *Rat. dec.* mand ipſo jure ſeiner Poſſeſſion nicht privi- 3.
ret wird, eo quod poſſeſſio in facto conſiſtat, vid.

POST. *de manut. Dec. 451. n. 1. ſeqq.*

und ſolches in dieſem Caſu um deſto weniger, da das angezogene Urtheil wider euren geweſenen Conductorem ergangen, wobey ihr, dem Bericht nach, nicht mit in lite geweſen, res 4) autem inter alios judicata aliis non nocet; 4.

L. 36. ff. de re judic. & tot. *tit. C. quib. res jud. non nocet.*

Im übrigen, bey bewandten Umſtänden, wohl unleugbar ſeyn wird, daß ihr die Poſſeſſion der berührten Länderey gehabt, indem ihr dieſelbe als euer eigen Guth ſchon etliche Jahr her würcklich genoſſen, ſolche Poſſeſſion auch durch euren Conductorem continuiret, auch endlich tempore attentati commiſſi die Länderey unter eurer eigenen Beſtellung gehabt, vera 5) etenim poſſeſſio conſiſtit in actuali rei fruitione, cum animo ſibi habendi, 5.

L. 3. §. 3. & 9. ff. de acquir. poſſ. cum ſimil.

& probatur 6) ex locatione, perceptione fructuum, cultura agrorum & aliis actibus: 6.

POST. *d. Tr. Dec. 320.*

So ſeyd ihr billig bey ſolcher erlangten und bis dahin conſervirten Poſſeſſion ſo lange zu ſchützen, bis in Poſſeſſorio ordinario, vel petitorio, ein anders wider euch wird ausgemachet ſeyn. Concluſ.

Gleichergestalt, weil das angezogene Urthel nicht nur, als inter alios acta, euch (wie vorerwehnet,) nicht præjudiciret, sondern auch einen manifestum errorem in sich begreifft, indem darinn erkannt worden, daß die streitige Hufe der S. Tochter (weil sie von deren seel. Vater hergekommen,) zustehe, da doch diese Hufe ein rechtes Mann-Lehn ist und also auf diese Tochter nicht fallen, vielweniger ein solches in Præjudicium Domini feudi & agnatorum erkannt werden können; hingegen ihr die würckliche Belehnung nach vorgegangener Auflassung der S. Agnaten erlanget:

So finden wir nicht anders, als daß Concluihr auch in Peritorio gegründet und sum.
von der gegenseitigen Klage zu absolviren seyd. V. R. W.

H. BODE.

Consilium XLVI. nach B. an J. F. K.

Mens. Sept. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De dotatione & alimentatione ex feudis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Opinio *quorundam* Doctorum, *quod dotatio filiabus non debeatur, ne quidem a parente, si aliunde habeant, vnde dotari queant;*
2. *cum dos alimentorum instar habeatur,*
3. *firmumque formetur argumentum ab alimentis ad dotem.*
4. *Qui aliunde habet (vel industria sua, vel ex largitione aut erogatione aliorum) vt se alat, petere alimenta nequit.*
5. Alimenta *pro indigentia* sola *ex feudis subministranda.*
6. *Vti dos, ita etiam vsurae eiusdem, ante perfectum matrimonium, perinde vt in allodialibus, imponi nequit proximis agnatis.*
7. *Donatio stricti iuris est & non praesumitur, nisi doceatur.*
8. *Dos succedit in locum legitimae.*
9. *Pater, filiabus suis, quantumuis ex hereditate materna, fraterna vel aliunde acquisita, locupletibus, legitimam etiam ex bonis suis relinquere tenetur.*
10. *Feuda si sint exigua, filia autem ex bonis & facultatibus aliunde quaesitis viuere possit, exigua illis vel plane nulla constituitur dos.*
11. *In feudis magnae aestimationis successores & agnati dotationem ex feudo recusare nequeunt;*
12. *cuius dotationis quantitas moderationi domini feudi regulariter committi solet, si de hac inter partes non conuenerit.*
13. *Vidua dotalitium* (Leibgedinge) *repetens, probare tenetur, dotem vere illatam esse ac in feudi vtilitatem versam;*
14. *sic quoque videtur, sorores dotem & alimentationem ex feudo praetendentes probare debere illata materna:*
15. *ast magna vtique differentia est inter dotalitium* (Leibgedinge) *& dotem* (Aussteuer) *item alimentationem.*

Species facti.

Es ist *Alexander* von R. gestorben und hat hinter sich gelassen acht Kinder, vier Söhne und vier Töchter und daneben zwey Lehn-Güther, davon zwey Söhne unverheyrathet geblieben, zwey aber, als *Bernhardus* und *Crescentius*, sich verheyrathet, welche beyde auch sich in beyde Lehn getheilet und ieder derselben, bey Verheyrathung und Ausstattung der Schwestern, einer ieden aus seinem Lehn-Guthe zum Braut-Schatze bezahlet 500. Thlr. Noch hat iede Schwester von andern *Alexandri* ausstehenden Geldern bekommen 1000. Thlr. also aus beyden vom Vater hinterlassenen Lehn-Güthern 1000. und von den ausstehenden Baarschafften auch 1000. Thlr. beydes zusammen 2000. Thlr. Ist nach diesem *Bernhardus* auch verstorben und hat nebst seinem von *Alexandro* erhaltenen Feudo einen Sohn hinter sich gelassen, *Deodatum* und zwey Töchter, deren die eine geheissen *Eleonora*, die andere *Felicitas*; Als nun *Eleonora* verheyrathet worden und ihr Bruder *Deodatus* ihr Dotem constituiren sollen, hat er sich durch seinen Advocaten dahin bereden lassen, daß er dieser seiner Schwestern ausser den 1000. Thlrn. so ihr aus dem Mütterlichen werden müssen, aus seinem Lehn 2000. Thlr. zur Mitgifft verordnet, da ihm doch von denen ab avo *Alexandro* besessenen zweyen Lehn-Güthern, deren nur eines zugefallen und hiebevor nur aus beyden zusammen den Töchtern bey ihrer Verheyrathung 1000. Thlr. zum Braut-Schatze gegeben worden. Anietzo aber, da die noch unverheyrathete Schwester *Felicitas* ihren Unterhalt von dem Bruder *Deodato* fordert, will sie denselben nach der ihrer Schwester *Eleonora* verordneten Mitgifft reguliret haben; und weil diese vom Bruder ex *Feudo* (wiewohl per Errorem) 2000. und vom Mütterlichen 1000. also in allen zusammen 3000. Thlr. bekommen; so begehret sie zu ihrem jährlichen

Unter-

Unterhalt, Falls man es zum Proceſs werde kommen laſſen, 150. Thlr., alſo die jährliche Intereſſen von 3000. Thlr.; Falls man aber ſich in der Güte mit ihr abzufinden dächte, jährlich 100. Thlr. Entſtehen demnach hieraus folgende Fragen:

Quæſt. I. I. Ob *Deodatus* in Rechten ſchuldig und gehalten ſey, ſeiner Schweſter *Felicitas* jährlich ſo viel, als der *Eleonoræ* verordnete Dos der 3000. Thlr. jährlich verintereſſiren kan, als nemlich 150. Thlr. Alimentorum nomine zu reichen; oder, ob nicht *Felicitas*, wenn ſie erſtlich die Zinſen von ihrem Mütterlichen und dann die Zinſen von 500. Thlrn. (weiln aus dem vom Bruder inhabenden Lehn kein ſtärckerer Dos, als 500. Thlr. des Vaters Schweſtern vor dieſen gegeben worden,) ſo jährlich zuſammen 75. Thlr. macheten, ja noch ein wenigers, als 75. Thlr. zu ihrem Unterhalt jährlich erhält, ſich damit vergnügen laſſen müſſe?

II. II. Weilen *Deodati* Mutter 4000. Thlr. ihrem Ehe-Herrn zugefreyet, herentgegen mehr nicht, als 2. Töchter hinterlaſſen, die ihre congruam Dotem ex hiſce bonis maternis faſt allein bekommen können, ſo wird gefraget: Ob, bey ſo geſtalten Sachen, *Deodatus* dennoch gehalten ſey, über das ſeine Schweſter ex Feudo abſonderlich zu dotiren und zu alimentiren?

III. III. Falls ja *Deodati* beyde Schweſtern ihre reſpective Ausſteuer und Alimentation ex feudo bekommen müſſen, ob ſelbige nicht vorher darzuthun und zu erweiſen gehalten, daß die Bona materna in das väterliche Lehn und zu deſſen Beſten verwandt worden? und, wenn ſie mit ſothanem Beweiſe nicht fortkommen könten, ob *Deodatus* iedennoch ſchuldig ſey, ihnen ihre Bona materna wieder herauszugeben?

Qu. I. *Rat. dub.* Ob nun wohl, was die erſte Frage anlanget, von etlichen 1) Dd. ſtatuiret werden will, quod

1. dotatio filiabus non debeatur, ne quidem a parente, ſi aliunde habeant, unde dotari queant,
   STRVV. *S. J. C. Exerc. 30. th. 3.* junct. *Exerc. 37. th. 29.*
   STRAVCH. *diſſ. ad ff. 3. th. 4.*
2. cum 2) dos alimentorum inſtar habeatur,
   arg. *L. fin. ff. de alim. & cib. leg.*
3. firmumque 3) formetur argumentum ab alimentis ad dotem, juxta
   SALYCET *in L. qui literis 19. ff. de R. N. n. 2.*
   cum GLOSSA in *L. ob æs 12. C. de præd. min.*
4. jam vero, qui 4) aliunde habet, vel ex induſtria ſua, vel ex largitione aut erogatione aliorum, ut ſe alat, petere alimenta nequeat,
   Joh. Petr. SVRD. *de alim. t. 5. qu. 1. n. 43.*
   Ant. FABER. *in Cod. L. 4. t. 7. def. 20. n. 2.*

Rat. dec. 5. Dennoch aber und dieweil *(a)* alimenta 5) pro indigentia ſola ex feudis zu ſubminiſtiren, auch *(b)* uti 6) dos, ita etiam uſuræ ejusdem, ante perfectum matrimonium, perinde ut in allodialibus, denen nächſten Anverwandten nicht können aufferleget werden, ſondern ſolche Onera in defuncto bonorum hereditariorum allererſt von denen Töchtern und reſpective Schweſtern bey gedachten Lehns-Folgern zu prætendiren ſeyn. 6.

STRVV. *Syntagm. Feud. c. 14. aph. 17. n. 1. ſqq.*
MEV. *P. 6. Deciſ. 184. n. 5. & ſeqq.*
Hartm. PISTOR. *P. 2. quæſt. 38.*
RICHTER *de ſucceſſ. ab. inteſt. ſect. 1. memb. 1. n. 34.*

überdiß *(c) Deodato* die Conſtitutio dotis a 2000. Thlr. ſo er, beſage ob angezogenen Berichts, ex errore & perſuaſione ſui Advocati, ſeiner verheyratheten Schweſter Eleonoren gethan und niemahls wieder revociret hat, nicht præjudiciren, oder der andern annoch unverheyratheten Schweſter *Felicitas* ein Jus quæſitum acquiriren kan. Eſt enim donatio 7) ſtricti juris, ita ut non præſumatur, niſi doceatur, 7.

MASCARD. *de probat. Concl. 554. n. 5.*
Concl. 639. n. 10.
MENOCH. *Conſt. 1. n. 215.*
CRAV. *Conſ. 106. n. 11.*
IASON. *in L. juris gentium 7. §. ſed cum nulla 4. n. 28. de pact.*

So halten wir davor, daß erwehnte *Felicitas* mit der Foderung des jährlichen Intereſſe dotis ex feudo, bis ſo lange ein würcklich Matrimonium erfolget, abzuweiſen und nicht mehr, als nothdürfftigen Unterhalt, iedoch ihrem Stande gemäß, daferne von denen ihr zugefallenen Erb-Güthern nicht ſo viel vorhanden, von *Deodato* zu ſuchen befuget ſey und ſich damit begnügen laſſen müſſe. Conclu-ſum.

Bey der andern Frage hat es zwar das Anſehen, daß beyde Töchter congruam dotem ex bonis maternis ſonſt allein bekommen können und alſo der Bruder *Deodatus*, bey ſo geſtalten Sachen, nicht weiter, als in ſupplementum, ex feudo ſelbige zu dotiren und zu alimentiren ſchuldig ſey; Qu. II. *Rat. dub.*

Weil aber dennoch dos 8) in locum legitimæ ſuccediret, *Rat. dec.* 8.

Andr. TIRAQV. *in L. ſi unquam 8. verb. ſuſcepit liberos n. 112. C. de revocand. donat.*
Petr. HEIGIVS *p. 1. qu 23. n. 63. ſeqq.*

und der Vater 9) filiabus ſuis, quantumvis ex hereditate materna, fraterna, vel aliunde acquiſita locupletibus, auch ex bonis ſuis legitimam zu hinterlaſſen, gehalten iſt, 9.

L. Papinianus 8. ff. de inoffic. teſt. §. ſi quis impubes 15. in fin.
SOCIN. *ſen. Lib. 2. Conſ. 207. n. 1. in fin.*

ſo ſcheinet nöthig, einen formalen Unterſcheid mit dem

CARPZ. *p. 2. dec. 173. ſeq.* (ubi caſum hunc prolixe tractat.)

zu machen, dergeſtalt, daß wenn die 10) Feuda gar gering, die Töchter aber aus andern Bonis & Facultatibus aliunde quæſitis ihr gutes Auskom- 10.

men haben, denen Lehns-Folgern mehr favorisiret und ihnen dos exigua, vel modica, vel planè nulla, injungiret werden könne; da hingegen
11. wenn das Feudum 11) opulentum & magnæ æstimationis befunden wird, sich die Successores &
12. Agnati, der Dotation ex feudo, cujus 12) quantitas moderatione domini feudi regulariter committi solet, si de hac inter partes non convenerit, nicht entbrechen mögen:

Conclusum. So erachten wir, daß die bey dem *Deodato* von seiner Schwester aus denen Feudis gesuchte Dotation und Alimentation, auf vorhergehendes Obrigkeitliches Gutachten, nach Beschaffenheit derer Güther Einkommen ebenmäßig einzurichten sey.

Qu. III. *Rat. dub.* 13. Bey der dritten Frage scheinet es zwar, daß gleichwie eine 13) Witwe, so ihr Leib-Gedinge von denen Lehns-Folgern sucht, dotem vere illatam ac in feudi utilitatem versam esse, beweisen muß,

STRVV. *S. F. cap. XIV. aph. 10.* ibique Dd.

also auch die 14) Schwestern, wenn sie ihre respective Aussteuer und Alimentation ex feudo prætendiren wollen, zu behaupten schuldig seyn, daß die Bona materna in das väterliche Lehen und zu dessen Besten verwendet worden; 14.

Weil aber dennoch aus den vorigen beyden Quæstionibus erhellet, daß ein 15) Unterscheid zwischen dem Dotalitio und Dote, item alimentatione prætensa, wohl zu machen, auch die Bona materna von der väterlichen Dotation und Alimentation zu separiren seyn: *Rat. dec.* 15.

Als können wir nicht sehen, welcher Gestalt die Schwestern, ihre mütterliche Illata zu beweisen, angehalten werden können, wie denn auch solcher gestalt das letztere Annexum cessiret. V. R. W. Conclusum.

I. G. SIMON.

Consilium XLVII. nach W. an J. Z. Fürstl. Sächs. Land-Commissarium.

Mens. Octobr. 1695.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quaestiones dubiae, de variis rebus, num spectent ad feudum vel ad allodium.

ARGVMENTVM *SPECIALE:*

1. *Impensae aedium, iure feudali communi, refundendae sunt heredibus allodialibus;*
2. *In Ducatu* Anhaltino, *ubi ius commune* Saxonicum *obtinet in feudalibus,*
3. *aedificia fundo feudali inhaerentia cedunt successoribus feudi.*
4. *Agri in litteris inuestiturae non definiti competunt heredibus allodialibus.*
5. *Quicquid in litteris inuestiturae non continetur, est allodium.*
6. *Asserenti, aliquid esse feudale, incumbit probatio.*
7. *Bona allodialia feudalibus iuncta naturam suam retinent.*
8. *Vid.* arg. 5.
9. *Mola alata, quae vento agitatur, non feudi successoribus sed heredibus allodialibus debetur.*
10. *Pecunia ex feudo redacta, non pro feudali, sed pro allodiali habetur.*
11. *Bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno.*
12. *Heredes facta defuncti praestare tenentur.*
13. *Fructus ex feudo collecti spectant ad heredes allodiales,*
14. *praesertim, si vasallus ante finem* mensis Augusti *fuerit defunctus.*
15. *Mobilia heredibus allodialibus;* was Erd- Nied- und Nagel-feste *feudi successoribus relinquuntur.*
16. *Sola destinatio ad perpetuum feudi vsum ex allodio non facit feudum.*
17. 18. *Fructus feudi tempore mortis vasalli extantes pro allodio habentur & liberae dispositioni ipsius vasalli relinquuntur.*
19. *Vid.* arg. 10.
20. *Vid.* arg. 2. & 3. *nisi*
21. *sumtus, ex fructibus feudi tempore mortis extantibus, fuerint desumti.*
22. *Vid.* arg. 13. & 14.
23. 24. *Regula eiusque limitatio, de debitis vasalli.*
25. *Administrator rei alienae tenetur ad rationes reddendas illis, quorum interest.*

Species facti. Als derselbe uns eine Facti speciem zugeschickt und, über die darinnen specificirte unterschiedene Posten, ob solche zum Lehn, oder zum Erbe gehören, Unsere im Rechten gegründete Belehrung gebethen: demnach ꝛc.

Und zwar, was die angegebene 1) Gebäude Membri betrifft, ob gleich die darauf gewandte Kosten, nach gemeinen Lehn-Recht, denen Heredibus allodialibus hinwiederum gut zu thun; I. *Rat. dub.* 1.

Weilen aber dennoch im 2) Fürstenthum Anhalt das gemeine Sachsen-Recht in *Rat. dec.* 2. feu-

feudalibus statt findet und 3) nach solchem die Gebäude, so auf dem Lehn-Grund gesetzet sind, denen Lehns-Folgern zugehören:

per tradita CARPZOVII *P. 3. C. 31. def. 1.*

Conclusum. So sind die Land-Erben darinnen einige Anforderung zu machen nicht befugt.

Membri II. 4. Den andern Punct 4) betreffend, seynd in dem Lehn-Briefe nur 22½ Hufe Landes denen von W. verliehen, sich aber ietzo bey der Ausmessung unterschiedene Hufen mehr befunden;

Rat. dub. Ob nun wohl die Lehns-Folger solchen Uberschuß der Hufen vor sich zu behalten vermeinen, weilen hierunter Dienst-Aecker wären, welche sie von denen Bauren und Roth-Sassen, so ihre Dienste zu verrichten, nicht vermocht, eingezogen und davon die ordinair- und extraordinair-Steuren bis anhero tragen, auch ihre Dienste, Zinß-Getreydig, Schoß und Erb-Zinß davon entrichten müssen, daher ihnen propter incommodum das Commodum nicht zu mißgönnen wäre;

Rat. dec. Weil aber dennoch nach Ausweisung des geschwornen Acker-Messers Protocoll unlaugbar, daß solche Dienst-Aecker absonderlich gemessen und mit dem Ritter-Hufen nicht confundiret worden und sich befunden, daß über diese Hufen, die zu denen Bauer-Güthern gehörende Aecker völlig vorhanden gewesen und die Aecker von denen unbesetzten Güthern annoch über solche 25. Hufen, denen Lehns-Folgern zugewachsen, an welchen die Land-Erben auch keinen Anspruch zu machen vermeinen und gleichwohl dasjenige, was im 5) Lehn-Briefe nicht befindlich, 5.
in dubio für Erbe und nicht für Lehn zu achten,

2. Feud. 26. §. 1.

6. et 6) asserenti, aliquid esse feudale, incumbit probatio,

CARPZ. *p. 1. C. 27. def. 7. & seqq.*

auch nicht hindert, daß obgedachte Huffen unter denen bonis feudalibus befindlich, ex qua commixtione cum feudalibus rem quoque feudalem præsumi, existimat

BERLICH. *P. 2. dec. 178. n. 6.*

denn die sola conjunctio keine qualitatem feudalem würcken kan, wenn nicht die Investitura domini dazu kommt, und also allerdings wahr bleibt,

7. quod 7) bona allodialia feudalibus juncta naturam suam retineant,

CARPZ. *L. 1. R. 72. n. 15.*

STRVV. *Synt. Feud. cap. 16. §. 11. n. 5.*

Conclusum. So sind daher diese übrige 14. Hufen, 10. Morgen, vor Erbe und nicht für Lehn zu achten, und dahero solche denen Land-Erben nebst gehobenen Nutzungen zu restituiren.

Membri III. *Rat. dec.* 8. III. Und hat hieraus zugleich die Anfrage wegen der Gärten, ihre Entscheidung; denn weil in 8) denen Lehn-Brieffen nur zweene Gärten in feudum conferiret seyn, der Anschlag aber von fünff grossen Gärten zeiget:

Concluſ. So sind diejenigen Gärten, deren nicht im Lehn-Brieffe Erwehnung geschehen, für allodial zu achten und denen Land-Erben ihr gebührendes Antheil davon abzustatten.

IV. Befindet sich auch daselbst eine Wind-Mühle, welche gleichfalls die Lehns-Folger für sich zu behaupten vermeinen, indem solche in dem fundo feudali würcklich stehet; Membri IV.

Weil aber dennoch diese Wind-Mühle mit *Rat. dec.* keinem Pfahl oder Zapffen in die Erde eingesencket ist, sondern von einer Stelle zur andern, ohne des Grundes Schaden, gebracht werden kan, dieser Mühlen auch in denen Lehn-Brieffen keine Erwehnung geschehen, und sonst bey denen Doctoribus juris *Saxonici* die gemeinste Meynung ist, quod 9) mola alata, quæ vento agitatur, non feudi successoribus, sed heredibus allodialibus debeatur, 9.

Hartm. PISTORIS *P. 1. qu. 24. n. ult.*

CARPZ. *p. 3. C. 31. def. 4.*

Concluſum. So ist daher solche Wind-Mühle vor Lehn nicht zu achten, sondern es gehöret selbe zum Erbe.

Membr. V. V. Hat F. von W. von seinem Bruder A. von W. 4½. Huffe Landes zu Ersetzung des Mangels an denen ihm zugefallenen Gebäuden überkommen, dabey verglichen worden, daß solche nach Erlegung 1100. Thlr. baares Geldes, nebst noch einer Hufen Landes, so vor 200. Thlr. versetzet, ingleichen demselbrn einen Keller, so für 100. Thlr. zu reluiren, ihm eingeräumet, wieder eingelöset werden solten, daher, wann solche Reluition geschehen solte, gezweifelt wird:

Quæstio. Ob die davon fallende Gelder denen Land- oder Lehn-Erben zuständig?

Rat. dub. Ob nun wohl A. von W. die Aecker von seinen Lehn-Aeckern hergegeben und zwar zu dem Ende, damit F. von W. Lehns-Antheil dadurch zur Gleichheit gebracht werden möchte und also daraus scheinen will, daß, wenn solche Stücke wieder eingelöset werden, denen Lehns-Folgern solches Pretium bleiben müsse, weil sie anderer Gestalt an ihrer Lehns-Portion verkürtzet seyn würden;

Rat. dec. Weilen aber dabey nicht verglichen worden, daß solche Einlösungs-Gelder pro pecunia feudali geachtet werden solten, und sonsten bekandt, quod pecunia 10) ex feudo redacta nicht pro feudali, sondern pro allodiali, geachtet wird, 10.

2. Feud. 26. §. si vasallus.

CARPZ. *P. 3. C. 30. def. 1. seq.*

F. von W. auch ihm selbst zu imputiren, daß, da er die Option gehabt, er dennoch das schlechteste Antheil von den Lehn-Güthern genommen:

Concluſ. So erscheinet hieraus so viel, daß obgedachte Wiedereinlösungs-Gelder, wenn solche würcklich einkommen solten, pro allodialibus. und nicht pro feudalibus zu achten.

Membr. VI. Den sechsten Punct betreffend, hat der Cantzler A. von W. da er das Guth W. von A. von E. erkaufft, einige denen Land-Erben zugehörige Erb-Schulden auf 19250. Thlr. über sich genommen und, da er des Verkäuffers Tochter geheyrathet, sich mit dessen Wittib, als seiner Schwieger-Mutter, dahin verglichen, daß diese

19250.

1925o. Thlr. erblich verbleiben und nichts davon wieder ins Lehn fallen sollte; nachdem nun von diesen 1925o. Thlr. der halbe Theil an 9625. Thlr. F. von W. zu bezahlen zukommen, er auch das meiste bezahlet, oder ihm solches per Testamenta & cessiones wieder anheim gefallen; so wird gefraget:

Quæstio. Ob solche Gelder nicht denen Land-Erben zustehen?

Rat. dub. Ob nun wohl der Aelter-Mutter nicht frey gestanden, der Lehn etwas zu entziehen und denen Land-Erben zu zuwenden, auch sie, dem Ansehen nach, nur das Absehen darauf gerichtet, daß, so eine von ihren Töchtern verstürbe, deren Antheil nicht in das erkaufte Lehn-Guth fallen, sondern denen übrigen Töchtern accresciren solle, welcher Casus sich dergestalt nicht zugetragen und also ultra intentionem dieses Pactum nicht zu extendiren;

Rat. dec. Weil aber dennoch die Land-Erben bey Erkauffung dieses Guths warhafftig solche 1925o. Thlr. zu fodern gehabt, welche Gelder der Cantzler von W. als Käuffer, Noth halber bezahlen müssen und also nicht gesaget werden mag, daß er das Lehn geschwächet, oder auch die Aelter-Mutter dem Lehn etwas entzogen, weil solches Lehn secundum statum, wie es tempore venditionis gewesen, zu consideriren, da es billig geheissen,

11. quod bona 11) non intelligantur, nisi deducto ære alieno,

L. 9. §. 1. ff. de V. S.

solcher gestalt auch der Aelter-Mutter, super hac pecunia hereditaria vor sich und ihre Descendenten zu transigiren, wohl frey gestanden und solches Pactum nicht in personam, sondern in rem concipiret worden, daß nemlich dieses Capital erblich bleiben und nicht wieder ins Lehn fallen solte, welches Pactum die ietzigen Lehns-Folger um so viel weniger impugniren können, weil sie

12. beyderseits Paciscenten 12) Erben geworden und also deren Factum præstiren müssen:

L. cum a matre 14. C. de rei vind.

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß diese obgedachte Post der 1925o. Thlr. pro allodiali zu achten und denen Land-Erben zu statten kommen müsse.

Membr. VII. VII. Ist E. von W. Anno 1693. den 1. Aug. da alles Getreyde abgehauen gewesen, gestorben, die Witwe auch sich ihrer Morgen-Gabe und Mußtheil durch einen Vergleich begeben:

Rat. dec. Weil nun ausser Streit, daß die vorhandene

13. Fructus 13) ex feudo collecti denen Land-Erben

14. zustehen, 14) zumahlen wenn der Vasallus vor Endigung des Augusti verstorben,

2. feud. 28. §. His consequenter.

CARPZ. *part. 3. C. 32. def. 1. & seqq*

auch die Witwe, was sie hievon an statt der ihr verschriebenen Morgen-Gabe und Mußtheil prærendiren können, nicht den Söhnen allein, sondern auch denen Töchtern geschencket:

Concluf. So ist kein Zweiffel, daß solches Getreyde unter denen Land-Erben, wenn zuförderst, was davon in der Haushaltung bey anwesender Mutter und Schwester auf diese Personen verwendet, abgezogen worden, zu theilen; Was aber die folgende Aussaat über Winter und Sommer betrifft, seynd die Land-Erben, als welche die vorhandene Fructus sine futuro onere zugefallen, etwas beyzutragen nicht verbunden, wenn sie nur dasjenige, was auf die vorhandene Fructus ante perceptionem verwendet werden müssen, erstatten.

VIII. Was das *Inventarium* an Vieh und andern *Mobilien* belanget; Membr. VIII.

Rat. dub. Ob es gleich das Ansehen gewinnen will, daß dergleichen Stücke, als Instrumenta fundi feudalis, ohne welchen die Güther nicht genutzet werden können, dem Lehns-Folger zu lassen;

Rat. dec. Weil aber dennoch dergleichen 15) Mobilia nirgends pro feudalibus geachtet werden, sondern 15. nur dasjenige denen feudi Successoribus zugeeignet wird, was Erd- Nied- und Nagel-feste ist,

CARPZ. *P. 3 c. 31. def. 5. & 6.*

auch die 16) sola destinatio ad perpetuum feudi 16. usum aus dem Allodio kein Lehn machen kan:

Concluf. So sind die Land-Erben hierzu allerdings berechtiget und ist die Taxa der unpartheyischen Schieds-Leute einzurichten.

Woraus zugleich die Entscheidung des Membr. neundten Puncts folget, daß das zu IX. F. vorhandene Inventarium denen Decisio. Land-Erben gebühre.

X. Das bey der Landschafft ausstehende Capital von 5000. Thlr. und so viel Decis. davon übrig, gehöret ausser einigen Zweiffel zum Erbe. X.

Wie denn auch die sub No. XI. specificirte Capitalia gleiche Beschaffenheit haben; solten auch darunter einige Gelder seyn, so von der Mutter Paraphernalien herrühren, würden doch künfftig die Töchter bey Theilung der mütterlichen Erbschafft, ihr Antheil davon zu gewarten haben. XI. Decis.

XII. Was M. R. Wohn-Haus betrifft, ist davon zuforderst abzuziehen, was die Lehns-Folger an Diensten und andern Gefällen davon zu prætendiren, das Ubrige gehöret alsdenn ins Erbe. XII.

Den XIII. und XIV. Punct belangend: XIII.

Ob gleich die bey denen Unterthanen rückständige Lehn-Waaren, Erb-Zinsen, Tage-Zeiten und andere Præstationes, pro fructibus feudi zu achten und es also das Ansehen gewinnen will, als wären die Lehns Folger hierinnen zu præferiren, zumahl da diese Præstationes nicht von dem letzten Jahre, darinnen der Vater verstorben, sondern von vielen vorigen herrühren; XIV. *Rat. dub.*

Weil aber dennoch obgedachte Præstationes würcklich ausstehen und also pro fructibus feudi extantibus zu achten, und dergleichen 17) Fructus feudi, welche tempore mortis vasalli noch *Rat. dec.* 17.

nicht

nicht consumiret seyn, pro allodio zu achten und daher liberæ dispositioni ipsius vasalli unterworffen seyn:

SCHRADERVS *de feud. p. 7. c. 2. n. 25.*
CARPZ. *p. 3. C. 32. def. 1. n. 11.*
Hartm. PISTOR. *P. 1. Q. 24.*

Conclusum. So sind deshalb die Land-Erben ihr Antheil hievon zu fodern wohl befugt.

Membr. XV. *rat. dec.* Dergleichen Bewandniß es auch mit dem XV. Punct hat; daß weilen die *Ordinair*-Steuren durch das ex pecunia allodiali gefällige Interesse compensiret und also die Unterthanen zu deren Ersetzung hinwieder verbunden:

Conclusum. So mag dahero dieses Debitum nicht anders, als pro allodiali geachtet werden.

Membr. XVI. *Decis.* Bey dem *XVI.* Punct ist zu erwegen: Ob die Steine zum Verkauff, oder zu Unterhaltung der Gebäude auf dem Lehn-Guth angeschaffet?

In dem ersten Fall gehören sie ad allodium, auf den legten aber bleiben sie bey dem Lehn.

Membr. XVII. *Decis.* Auf dem *XVII.* Punct ist die Antwort:

Daß die von denenjenigen 18) Früchten, so bey Lebzeiten des Vasalli annoch gehoben worden, schuldige Pächte ad fructus feudi tempore mortis extantes und also denen Heredibus allodialibus zugehören, ohngeachtet dies præstationis tempore mortis noch nicht vorhanden gewesen. Was aber von denen nach dem Tode gehobenen Früchten an Pacht zu entrichten, solches gehöret dem Lehns-Folger allein.

per *L. diem defunctam 58. ff. de usufr.*
Hartm. PIST. *P. 1. qu. 24. n. 21.*

Membr. XIIX. *rat. dub.* XIIX. Was die O. Forderung betrifft:

Scheinet zwar derer Lehns-Folger Vorzug in der Billigkeit gegründet zu seyn;

rat. dec. 19. Weil aber dennoch bereits bey der 5ten Frage angeführet, quod 19) pecunia ex feudo redacta feudalis non sit:

Conclusum. So muß auch diese Prætension pro allodiali geachtet werden.

Membr. XIX. *rat. dub.* 20. XIX. Ob zwar die Land-Erben an dem neu erbauten Begräbniß eigentlich kein Antheil prætendiren können, weil solches 20) in fundo feudali gebauet und die Ædificia nach Sachsen-Recht bey dem Feudo bleiben;

rat. dec. 21. Weil aber dennoch die 21) Bau-Kosten aus dem Allodio oder Fructibus feudi tempore mortis extantibus genommen und hierdurch der Land-Erben Antheil vermindert worden:

Conclusum. So sind die Lehns-Erben ihnen deshalb pro rata gerecht zu werden verbunden.

XX. Was das Brauen betrifft, weil F. von Membr. W. 22) den 1. Aug. 1693. verstorben, und aus XX. denen Lehn-Rechten bekandt, daß, wann nach *rat. dec.* dem Martio, vor Ablauff des Augusti, ein Vasallus 22. verstirbet, die völlige Früchte solches Jahres denen Land-Erben zustehen,

2. Feud. 28. §. his consequenter.

hierzu auch sonder Zweiffel das Bier-Brauen gehöret:

BERLICH. *p. 3. concl. 43. n. 36. seqq.*
CARPZ. *p. 3. C. 32. def. 9. n. 11.*

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß die Lehns-Folger denen Land-Erben wegen nicht verstatteten Brauens den Abgang zu ersetzen, auch in allen obigen Puncten das Interesse moræ zu præstiren verbunden seynd.

Membr. XXI. 23. Quæstio. *Rat. dub.* Was hiernächst die angegebene 23) Schulden betrifft:

Ob solche aus dem Lehn, oder Allodio, zu bezahlen seyn?

So ist zwar an dem, daß die Lehne nur regulariter in subsidium hafften und also die Schulden zu forderst aus dem Allodio und, wenn solches nicht zureichend, aus dem Lehn bezahlet werden müssen;

24. Weil aber dennoch diese Regul in gewissen Stücken ihren 24) Abfall hat, als wenn die gemachten Schulden entweder mit Consens derer Lehns-Folger gemacht und die Lehn deshalb verschrieben, oder auch zu Ablegung der Leib-Gedinge, Ausstattung der Töchter und Schwester contrahiret, zu Verbesserung oder Erkauffung der Lehn-Güther angewendt, in welchen Fällen solche Schulden aus dem Lehn zu bezahlen, ohngeachtet ein zureichendes Allodium vorhanden;

per tradita CARPZOVII *P. 2. C. 46. def. 1. & seqq.*
RICHTER *Decis. 78. n. 14. & seqq.*

Conclusum. So sind die in dem Bericht-Schreiben enthaltene Posten nach obgedachter Regul zu examiniren und den befundenen Umständen nach, welche wir so genau aus dem Bericht nicht abnehmen können, theils ex feudo, theils ex allodio, zu bezahlen.

25. Im übrigen, weil ein jedweder 25) administrator rei alienæ oder communis denen Interessenten die Rechnung abzulegen verbunden, das Fundamentum rationum aber in dem Inventario beruhet; So ist V. L. von W. eine eydliche Specification der Verlassenschafft heraus zu geben und, nach Anleitung derselben, gebührende Rechnung abzulegen verbunden. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium XLVIII. nach H. an Sempronium.

Mens. Octobr. 1695.

ARGVMENTVM GENERALE.

Vsus Practicus distinctionis inter debita vasalli & debita feudi.

Species facti.

SAt Mevius 700. Thlr. von euch erborget und euch sein halbes Lehn=Roth zur Versicherung, vermittelst Lehn-Herrl. *Consensus*, jedoch ohne Einwilligung seines in Käyserlichen Diensten stehenden Bruders, verpfändet; welches Geld er theils zu Bezahlung seines Curatoris, theils zu seiner Montirung und folgends erhaltenen Abschiedes, auch Kost und Kleidung angewandt; darauf derselbe ohne Leibes-Erben verstorben und das halbe Lehn=Roth an seinen Bruder verfallen, welcher, obgedachte Schuld abzutragen, sich verweigert und also:

Quæstio. Ob derselbe sich der Bezahlung dieser 700. Thlr. entbrechen könne, oder solche als eine Lehn-Schuld zu bezahlen schuldig sey?

gezweifelt wird:

Rat. dub. Ob nun wohl der Lehn-Herr in diese Verpfändung auf gewisse Masse consentiret und also die Hypotheca in dem Lehn Roth an und für sich beständig ist, der Defunctus auch dieses Geld zu seinen nöthigen Ausgaben, als zu seiner Montirung und Unterhalt, angewendet;

Rat. dec. Weil aber dennoch der Lehn-herrliche Consens weiter nicht, als respectu domini seine Verbindlichkeit haben kan, indem der Dominus dem Juri agnatorum nicht præjudiciren mag, sondern es bleibet denen Agnatis ihr Jus hierdurch ungekränckt; hiernächst auch aus dem Bericht nicht erhellet, daß von diesen Gelde etwas in das Lehn selbst verwandt, sondern es ist nur alles auf des Defuncti Person gegangen und daher *inter debita vasalli & debita feudi* billig ein Unterscheid zu machen, in der Magdeburgischen Policey=Ordnung auch von dergleichen Schulden nichts befindlich und dasjenige, was de Sumtibus Studiorum daselbst erwehnet, hieher nicht zu ziehen, auch was von denen Ritter- und Roß-Diensten allda angeführet wird, nur von dem Fall zu verstehen, wann die Dienste aus dem Lehne selbst geleistet werden müssen, wie denn auch, was von nothdürfftiger Unterhaltung des Vasalli Söhne daselbst gedacht worden, von denen Filiis ob naturalem defectum ad succedendum inhabilibus redet:

Conclusum. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Bruder solche Schulden als Lehns=Schulden, zu bezahlen nicht verbunden; im Fall er aber zugleich des Defuncti heres allodialis worden, so ist derselbe, pro rata hereditaria, dieses Debitum zu agnosciren schuldig. V. R. W.

S. STRYK.

Consilium IL. nach H. an E. C. von S.

Mens. Mart. 1706.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Num vasallus, dum alteri milites supposititios (blinde Mannschafft) *mutuat*, crimen feloniae (ein Lehns=Fehler) *committat*?

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. *De delicto illorum, qui* nuda nomina (blinde Nahmen) *in* albo militari (Muster=Rolle) *habent, vel* milites supposititios *alteri mutuat.*
2. 3. 4. *de poenis huic delicto impositis.*
5. *Ignorantia iuris non excusat.*
6. *Vasallus notitiam eorum, quae ad rem militarem spectant, habere debet.*
7. *Inter falsarios expresse refertur, qui se pro milite gessit.*
8. *Decisio negatiua* arg. gener.
9. *Quae ad crimina feloniae sint referenda, vel non?*
10. *Feuda* Germaniae *vtplurimum sunt* oblata, *vel titulo oneroso acquisita.*
11. *De poena illius qui* milites supposititios *alteri mutuat.*
12. *Officii necessitas liberat a calumnia.*
13. *Monitum pro* Aduocato fisci, *ne sub specie iusti affectibus indulgeat;*
14. *quod vitium* hodie *valde frequens;*
15. *hinc iuramentum calumniae tenentur praestare.*
16. *Contra honoratiores personas facta verbis sunt temperanda.*
17. *De poena Aduocati fisci iniuriantis.*

Species facti.

SAt C. C. von S. zu H. mit einem Mecklenburgischen Capitain P. genannt, dahin geschlossen, daß dieser seinen Sohn bey der Compagnie als Fähndrich oder Lieutenant emploiren, dafür ihm ermeldter von S. ein gewisses am Gelde und Mannschafft zu lieffern schuldig seyn wolle. Hat nach vielen andern hin und her gepflogenen Handlungen, der Capitain den von S. ersuchet, daß, weil er ihm die noch versprochene 8. Mann nicht sogleich stellen könte, gleichwohl der Capitain bey vorsevender Musterung, seine Compagnie gerne complet haben wolte, er, der von S. ihme so viel von seinen Unterthanen leihen möchte, welche die Zahl bey der Musterung indessen vollmachen könten, wozu sich der von S. endlich nach langen und inständigen

gen

gen Ansuchen, bewegen und 8. Mann von seinen Unterthanen abfolgen lassen, welche bey der Musterung die blinde Stelle ausgefüllet und vertreten, und da dieses kund worden, der Fiscal dieser Sache wegen, den von S. eines *criminis felonia* mit gar harten und Ehrenrührigen Worten, beschuldiget und angeklaget, darauf der von S. geantwortet und ist so dann ferner repliciret und dupliciret worden; daher gefraget wird:

Quæst. I. Ob des Fiscalis Intentio fundiret und nicht vielmehr genugsam elidiret, also folglich der von S. gänzlich absolviret werden müste?

II. II. Ob der Beklagte von S. wider den Fiscal, wegen dessen Ehrenrührigen und schimpflichen Expressionen, nicht actionem injuriarum anstellen, oder andere Befugniß gebrauchen könne, zu seiner Satisfaction zu gelangen?

Quæst. I. *rat. dub.* So viel nun die erste Frage betrifft: Ob wohl scheinen möchte, daß der von S. wegen der an den Capitain überlassenen so genannten blinden Mannschafft gar nicht bestraffet werden könte, angesehen solche unter keine Compagnie kommen, welche von Ihrer Hochfürstl. Durchl. schon würcklich besoldet, oder in dero Diensten gebrauchet wäre, sondern bloß dem Capitain, welcher die Auffrichtung einer Compagnie auf sich genommen, darzu gedienet hätte, daß er seinen Herrn desto scheinbahrer Hoffnung machen können, die noch an der Compagnie abgehende Mannschafft in kurtzen auch complet zu schaffen, und dannenhero Sr. Hochfürstl. Durchl. hieraus allein weder Schaden, noch einiges Nachtheil entstehen mögen; nachgehends weil Beklagter niemahls im Kriege gedienet, er nichts aus Vorsatz gethan, sondern von dem Capitain durch allerhand Persuasiones überredet worden wäre; endlich auch Beklagter bereit gewesen, solche 8. blinde Stellen, wenn der Capitain seinen Sohn emploiret hätte, würcklich zu besetzen?

Rat. dec. Dieweil aber aus verschiedenen Krieges-Rechten fast aller Völcker und Potencen bekandt,

1. daß 1) wenn jemand blinde Nahmen bey einer Compagnie führet, oder, welches gleich viel ist, dergleichen Leute einem andern darzu herleihet, solches für ein schweres Delictum angesehen und,

2. nach befundenen Umständen, 2) an Leib und Leben gestraffet werden kan,

Käysers MAX. II. *Art.* Brieff. *art. 47.*
Petr. CABALL. *in Resol. Crim. Cent. 3. cas. 294. n. 242.*

oder doch, wenn einige Umstände die Sache mildern,

3. die Verbrecher 3) Ehrloß gemachet,

Schwed. Kriegs-Recht *tit. 20. art. 92. 93. 94.*
Dänisch Kriegs-Recht *art. 49.*
AGALA *Lib. III. de jure & officiis bellic. cap. 2.*

4. und von der 4) Compagnie gejaget werden,

Iul. FERRET. *de re militari tit. de milit. justit. n. 106.*
Pet. PAPPVS *in jure milit. Belgic. Art 70. p. 129.*
CONS. HALL. TOM. I. P. 2.)

ohngeachtet die Verbrecher vorhero, was sie damit dem publico Schaden gethan oder entzogen, viersältig restituiret haben,

L. 2. §. 9. C. de Offic. Præf. præt. Afric.

Ferner sich nicht begreiffen lässet, wie Beklagter glauben mögen, daß solches Factum zuläßig seyn könte, massen ja der Capitain auch bey bloßer Besichtigung seiner Compagnie, ohne daß man hier auf eine formal Musterung reflectiren, oder von dem Betrug und würcklichen Schaden sprechen wolte, wenigstens seinen Landes-Herrn oder dessen Bedienten mit diesen blinden Stellen einen blauen Dunst vor die Augen zu machen, nothwendig suchen müssen, zugeschweigen, daß man hier 5) in ignorantia juris versiret, welche nicht wohl zu einer Entschuldigung dienen kan, 5.

L. 2. ff. de juris & facti ignorant. L. 2. C. eod.

absonderlich bey einem 6) Vasallen, dessen Stand mit sich bringet, von Dingen, die zum Kriege gehören, einen Begriff zu haben und nicht gantz jejun darinnen zu seyn, 6.

2. F. 26. 36.

überdieß aus denen Actis erhellet, daß auch einem von denen Unterthanen, welche man hierzu gebraucht, der Unfug dieses Vornehmens genugsam in die Augen geleuchtet, welcher sich nicht allein dieses Schein-Dienstes geweigert, sondern auch den Beklagten, als einen von Adel, hiervon abgemahnet u. gewarnet hat; endlich noch Beklagten nicht schützen mag, wenn gleich dem Landes-Herrn hieraus kein Schade erwachsen, er auch die blinde Stellen mit rechten Soldaten, so bald ihm nur möglich, zu ersetzen willens gewesen, cum sufficiat inter 7) falsarios expresse referri, qui se pro milite gessit, 7.

L. 27. §. 2. qui se pro milite gessit,

So halten wir davor, daß 8) zwar Concludieses Factum auf keine Weise, als der sum. Fiscal mit seiner Klage intendiret, inter crimina feloniæ zu rechnen, cum 9) præter illa, quæ in lege expresse nominantur, 8. 9.

1. F. 5. §. 17.
2. F. 24.

alia facile huc trahi non possint, neque etiam quævis ingratitudo sufficiat,

2. F. 23.

absonderlich in 10) feudis GERMANIAE, welche meistens entweder oblata seyn, oder titulo oneroso quæsita, da die Condictio sine causa, vel causa data & non secuta, worauf sich das Longobardische Lehn-Recht in poena feloniæ meistens gründet, 10.

GLOSS. *ad 2. F. 24.*

nicht so schlechterdings statt hat; inzwischen aber solches dennoch 11) pœnam extraordinariam dahin verdienet, daß dem Denunciato auferleget werde, die veranlassete blinde Stellen mit eben so viel würcklichen Soldaten, auf eigene Kosten, zu ersetzen. 11.

Qu. II. Die andere Frage betreffend:

rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß des Advocati fiſci accuſatio gegründet und ſolchemnach kein animus injuriandi daraus zu erweiſen wäre, welcher Beweiß ohnedem contra perſonam in publico munere ſtantem ſehr evident ſeyn müſte, 12) officii enim neceſsitas a calumnia liberat,

12.

L. 2. C. de Calumniat.
L. 2. ff. de his quæ ut indign.

Rat. dec. Dieweil aber dennoch ein 13) Fiſcal wohl dahin zu ſehen hat, daß er ſeine Accuſationes alſo einrichte, damit er nicht, unter dem Schein des Intereſſe fiſci, ſeinen Affecten den Lauff laſſe und ehrlichen Leuten und Familien dadurch Tort thue,

13.1

L. 3. C. de Advocat. fiſci.

welches 14) heut zu Tage, ubi ejusmodi homines principibus adulantur, ut terminos ambitionis ſuæ attingant,

14.

BRVNN. *de jure Eccleſ. Lib. 3. c. 5. §. 16.*

ſo gemein worden, daß deßwegen kein Fiſcal mehr mit dem 15) Iuramento calumniæ, wie vormahls geſchehen, leichtlich verſchonet zu werden pfleget,

15.

Arg. MEVII *Part. III. Deciſ. 191. n. 6.*

überdieſes, contra 16) honoratiores perſonas facta verbis zu temperiren, jeden oblieget,

16.

CAEPOLLA *Cautel. 162.*
BRVNN. *ad L. 11. ff. de dolo mal.*

ſo wohl dem Vaſallen gegen dem Domino feudi,

WESENBEC. *de feud. c. 10. n. 15.*

als auch dieſem und noch vielmehr deſſen Dienern gegen jenen,

arg. 2. *Feud. 26. §. 5. Domino committente feloniam.*

quam *legem Dominis terribilem dicit:*
Fried. SCHENCK. *2. F. 6. p. 200.*

abſonderlich, wenn der Adel und die Eigenſchafft eines Land-Standes darzu kommt; letztens auch der Fiſcal, ohngeachtet accuſatus genugſam erwieſen, daß ſolches Factum nicht doloſe geſchehen, dennoch ſo gar ausgelaſſen, ohne daß es der Sachen Umſtände erfordert, in den Tag hinein ſchreibet und das letzte ärger machet, als das erſte geweſen iſt:

So halten wir davor, daß dem 17) Fiſcal ſein Verfahren von dem Hoff-Gericht mit Nachdruck zu verweiſen und er zu einer Ehren-Erklährung anzuhalten ſey. V. R. W.

Conclusum. 17.

de LVDEWIG.

Conſilium L. an ſämtliche Vaſallen der Pf. Herrſchafft.

Menſ. Octobr. 1707.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

Variae quaeſtiones de ſeruitiis *quae poſſunt* ſubvaſallis *imponi vel non?*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quaeſtio:* de equitatu nobilium provincialium; von Ritter-Pferden.
2. *Ea, quae natura inſunt contractui, eidem tacite cenſentur ineſſe praeſtandaque veniunt, etiamſi de iis non fuerit actum.*
3. *Ex vicinitate loci idem vaſalli praeſtare tenentur, quod praeſtant alii vaſalli in vicinia.*
4. *In feudis, vbi certa ſeruitia expreſſa non ſunt, ſeruitia nihilo minus ex natura feudi debentur.*
5. Subvaſallus *non ſolum ad ſeruitia tenetur, ſi dominus immediatus ſeruitiis indigeat; ſed etiam, ſi dominus domini, ſcilicet* ſubinfeudantis, *bellum gerat atque vaſallum ſuum interpellet.*
6. *Vaſallus dominum non ſolum in bello, ſed quacunque occaſione periclitantem, ſeruitiis ſuis tenetur adiuuare.*
7. *In* Germania *aliisque prouinciis adiacentibus etiam feuda abſque ſeruitiis militaribus* (Ritter-Dienſte) *exiſtunt.*
8. *Praeſtatio ſeruitiorum militarium ſecundum numerum equitum* (nach den Ritter-Pferden) *non refertur ad ſeruitia indeterminata, ſed ad determinata & ſingularia.*
9. *Secundum* ius commune feudale, ſubvaſallus *domino ſuperiori neutiquam ſeruire tenetur.*
10. Subvaſallus *dominum* ſubinfeudantem *adiuuare, non vero immunem praeſtare tenetur a ſeruitiis a domino ſuperiori impoſitis.*
11. *Notiſſimum eſt, vaſallos libertatem a ſeruitiis poſſe praeſcribere.*
12. *Quaeſtio:* de ſeruitiis aulicis; Von Hoff-Dienſten.
13. *Obſeruare debet vaſallus, quae ad domini faciunt honeſtatem & honorem.*
14. *Quilibet vaſallus ad quoddam ſeruitiorum genus regulariter eſt obſtrictus.*
15. *Exigua quondam differentia inter dignitatem Baronum & Comitum* (zwiſchen dem Freyherrlichen und Gräfl. Stand) *fuit.*
16. *Quaeſtio:* de oneribus militaribus.
17. *Quaeſtio:* de modo ſubcollectandi,
18. *Ius collectandi & ſubcollectandi qui habet, bona ſua,*

19. *prae-*

19. *praeſertim* domanialia (Taffel-Güther,)
20. *quae nullo grauari debent onere, eximere poteſt ab* exactionibus Imperii (Reichs-Anlagen) *hasque ſubditis imponere.*
21. *In collectis aequalitas tantopere commendatur in iure.*
22. *Quaeſtio: de laudemio aucto;* von erhöhter Lehn-Waare.
23. *Subinfeudans naturam quidem* ſubfeudi (des Affter-Lehns) *deteriorem reddere prohibetur; non autem vaſalli, cuius duriores reddere conditiones omnino poteſt.*
24. *Laudemium iuri feudali communi eſt ignotum;*
25. *hinc, ceu res odioſa reſtringendum.*
26. *Domino feudi, laudemium exigenti, incumbit huius probatio.*
27. *Quaenam ſint reſpicienda circa determinandum laudemii quantum?*

Species facti. Suchet der Herr Graf von P. zu F. und P. die ſieben Ritter-Pferde, welche ihm zu geſtellen zukommen, auf ſeine Subvaſallos dieſer beyden Herrſchafften und zwar völlig zu legen, vor ſich aber leer auszugehen; Prætendiret der Herr Graf von eben dieſen Subvaſallis, daß ſie bey Hofe in Beylagern, Kind-Tauffen, Todes-Fällen und andern Solennitäten erſcheinen und die Wache und Aufwartung verrichten ſollen; Will ſelbiger auch ſich der *Repartition* bey denen Stand-Quartieren, Durch-*Marchen*, *Magazinen* in dieſer Herrſchafft allein anmaſſen und damit ſeine eigene Güther verſchonen; Sollen die Subvaſalli der Herrſchafft Pf. eine gewiſſe Schatzung, welche auf ſelbiger lieget, allein tragen und des Herrn Grafen Güther unter dem Nahmen als Cammer-Güther frey bleiben; Will endlich von der Gräfl. Cantzeley zu Pf. vor die Lehn-Briefe und *Conſenſe*, *Immiſſions-* und *Executions*-Gebühren ein weit höheres, als ſonſten dieſer Lande gebräuchlich, gefodert werden; Woraus denn verſchiedene Fragen entſtehen:

Quæſt. I. Als erſtlich:

1. Ob 1) die Vaſallen der beyden Herrſchafften F. und Pf. die 7. Ritter-Pferde, mit welchen der Herr Graf angeſetzet, gantz oder einen Theil davon auf ſich zu nehmen ſchuldig?

Rat. dub. Ob nun wohl ſcheinen möchte, daß erwehnte Subvaſalli zu ſolchen Ritter-Pferden allerdings gehalten wären, angeſehen dieſes ein eigentliches Stücke eines Vaſallen, ſeinem Lehns-Herrn damit an die Hand zu gehen, dahero auch nicht nöthig erachtet würde, daß dergleichen Dienſte in denen Lehn-Briefen ausgedrücket und erwehnet werden müſten,

PETR. HEIG. *Part. I. quæſt. 18. n. 15.*

2. nicht allein quod 2) ea, quæ natura inſunt contractui, eidem tacite cenſeantur ineſſe præſtandaque veniant, etiamſi de iis non fuerit actum,

KOHLIVS *de ſervitiis feudal. P. 1. n. 6. 7.*

3. ſondern auch ex 3) vicinitate loci idem vaſalli præſtare teneantur, quod præſtant alii vaſalli in vicinia,

SCHRADERVS *Part. 6. de feud. C. 6. num. 5.*

gleichwohl Quærentes nicht in Abrede ſeyn können, daß nicht alle andere Lehns-Leute in der L. mit Ritter-Pferden beleget zu werden pflegen; Nachgehends der von dem Quærenten angeführte

SCHVLTZIVS *Cap. 10. jur. feudal. n. 11.*

nur von ſolchen Lehn handelt, welche einen gewiſſen Hof-Dienſt oder andere beſondere Schuldigkeit in den Lehn-Briefen mit ſich führet, auſſer welchen, wenn in dem Lehn-Brief keines andern ausdrücklich Erwehnung geſchiehet, die Vaſallen damit nicht beſchweret werden mögen, im Gegentheil aber in Feudis, da der Lehn-Brief gar nichts ins beſondere determiniret, *n. 14. ibid.* davor hält, quod 4) in feudis, ubi certa ſervitia expreſſa non ſint, ſervitia nihilo minus ex natura feudi debeantur, cum tacite veniant ea, quæ naturaliter inſunt, 4.

L. 3. ff. de reb. cred.

ferner ein 5) *Subvaſallus* nicht allein zu dienen verbunden, ſi dominus immediatus ſervitiis indigeat, ſed etiam ſi dominus domini, ſcilicet *ſubinfeudantis*, bellum gerat atque vaſallum ſuum interpellet, auf welchen Fall der Dominus ſeinen Affter-*Vaſallen* die Ritter-Dienſte anzuſagen befugt iſt, 5.

Andreas de ISERNIA *c. 1. §. ſed nec eſt alia n. 41.*

endlich auch nichts zur Sache thut, daß der Hr. Graff nicht in dem Stande ſey, Kriege zu führen, maſſen ein Vaſall auch in allen andern Noth-fällen ſeinem Lehns-Herrn zu deſſen Sicherheit an die Hand zu gehen verbunden iſt; Dominum 6) non ſolum in bello, ſed quacunque occaſione periclitantem ſervitiis ſuis tenentur adjuvare, 6.

CVRTIVS *de feudis part. 4. n. 5.*

letztens noch ſelbſten die Quærentes ſich hierunter ehemahls begriffen und mit Ritter-Pferden ſelbigen an die Hand gegangen waren;

Beylage *num. A. & B.*

Dieweil aber iedes Land, abſonderlich was die Gebühr des *Vaſalli* gegen den Lehns-Herrn betrifft, ſeine beſondere Eigenſchafft hat, auf welche in dergleichen Fällen fürnemlich zu ſehen, *Rat. dec.*

ROSENTHAL. *in ſynops. feud. cap. 8. concl. 4. n. 3.*

nachgehends in 7) Teutſchen und demſelben angrentzenden Ländern nichts ungewöhnliches iſt, daß ſich Lehen finden, welche zu keinen Ritter-Dienſten verbunden werden, wohin alle diejenigen zu rechnen, die Schatz-pflichtig ſind und deswegen nicht verroßdienſtet zu werden pflegen, 7.

MEVIVS *Part. IV. deciſ. 33.*

ne duplici onere graventur,

P. HEIGIVS *p. 1. Q. 18. n. 21.*

ob ſelbige gleich von Adelichen Familien beſeſſen wären,

Georg. ENGELBRECHT. *de servit. feudal. cap. 3. §. 2.* ubi habetur præjudicium *Helmstadiensium.*

solches auch pro Quærentibus desto ehender zu vermuthen, weil selbige nicht gleich andern Vasallen, welche Roß-Dienste thun, zu denen gewöhnlichen Land-Tagen gelassen werden, quod eorum non interesse videatur, was der Ritterschafft-Pferde halben auf solchen verabredet
8. werde; überdieses die 8) Leistung gewisser Ritter-Pferde nicht inter servitia indeterminata juris feudalis communis, sed determinata & singularia zu rechnen, welche in den Lehn-Briefen entweder specificiret, oder aus denen Muster- oder Anforderungs-Rollen erwiesen werden müssen,

KNICHENIVS *de sublim. territ. jure c. 3. n. 354. & de pact. vestit. C. 5. n. 29.*

massen von denenselben die gemeine Krieges- und Roß-Dienste unterschieden werden, nach welchen bey erheischender Noth, so wohl Vasallen, als Unterthanen, aufzusitzen und die Waffen zu ergreiffen, verbunden sind,

HEIGIVS *part. 1. Q. 18. n. 23. 24.*

ferner die eigentliche Ritter-Dienste nicht so wohl von dem Domino immediato, sondern dem Mediato, als Landes- und Obersten Lehn-Herrn, auch von denen Affter-*Vasallen* gefodert und angeleget zu werden pflegen,

Marcus RHODIVS *de servitiis feudor. Pomeran. cap. 3. thes. 33. p. 38.*

und, wenn dessen Forderung unterbleibet, sicher zu schliessen ist, daß auch die Affter-*Vasallen* zu dem Dienst der ordentlichen Ritter-Pferde, die nur von dem supremo Domino angeordnet worden, dem Domino intermedio nicht verbunden, nachdem es selbsten in denen gemeinen Lehn-
9. Rechten versehen, 9) Subvasallum Domino superiori neutiquam servire teneri,

KOHLIVS *de servitiis Subvasalli cap. 4. n. 38.*

am allerwenigsten aber die *Subvasalli* gehalten seyn, den *Vasallum subinfeudantem* zu übertragen, denn wenn auch gleich, welches man doch hier nicht findet, die *Subvasalli* verbunden wären, dem Domino supremo Ritter-Pferde zu stellen; so würde solches doch nach Proportion des Domini intermedii geschehen müssen, cum hoc ca-
10. su Subvasalli 10) Dominum *subinfeudantem* adjuvare, non vero immunem præstare teneantur a servitiis a Domino superiori impositis,

NATTA *Consil. 487. n. 4.*

ROSENTHAL. *Cap. 8. Concl. 8. n. 6.*

zu geschweigen, daß bey einen so langen Zeit-Verlauff, da dem Domino immediato die ordentliche Ritter-Pferde von denen Subvasallis in hoc Casu versaget worden, man præscriptionem
11. immemorialem vorschützen kan, quod 11) notissimum sit, Vasallos libertatem a servitiis posse præscribere,

SCHRADER *part. 6. cap. 6. n. 61.*

wie dann legtens die vergangene Interims-Bewilligungen nicht allein keine Consequence mit sich führen, sondern auch ein sicher Zeugniß geben, daß dem Hrn. Grafen dergleichen ohnedem niemahls zugestanden worden seyn:

Als halten wir dafür, daß der Herr Graff von P. nicht befuget, die von ihm geforderte sieben Ritter-Pferde seinen Subvasallis aufzulegen. Conclusum.

Zum andern wird gefraget: Qu. II.

Ob ermeldter Hr. Graff von P. berechtiget sey, von seinen Subvasallis bey ereigneten 12) Solennibus die Aufwartung zu prætendiren? 12.

Ob nun wohl scheinen möchte, dergleichen Servitia aulica wären inter determinata zu rechnen und folglich, wenn in denen Lehn-Briefen davon keine Meldung geschehen, keinen Vasallen anzumuthen; nachgehends sich Quærentes mit der Observance schützen könten, nach welcher sie sich nicht erinnerten, dergleichen verrichtet zu haben; ferner solche Servitia eine neue Speciem feudorum ausmachten, welche Hof-Lehn genennet würden, die ihnen doch unbekandt; überdieses der Hr. Graf in solchen Herrschafften nur als Baron anzusehen wäre und folglich nicht zu præsumiren, daß er dem Adel dergleichen anzumuthen befugt sey; zu geschweigen, daß auch der Hr. Graf, ob er gleich ehemahlen dergleichen verlanget, solches dennoch, ohngeachtet die wenigsten erschienen, nicht weiter gesuchet und mithin, wie es scheinet, sich dieses Dienstes selbsten begeben habe; *Rat. dub.*

Dieweil aber ieder Vasall gehalten ist, seinem Lehn-Herrn in dergleichen Aufzügen, welche zu dessen Ehren erfordert werden, gewärtig zu seyn, welches nicht nur allein die gemeinen Lehn-Rechte erfodern, 13) observare, quæ ad Domini faciunt honestatem & honorem, *Rat. dec.* 13.

2. F. 6.

sondern auch solche Ehren-Züge durchgehends in Teutschland in dem Gebrauch sind, dazu die Vasallen verschrieben zu werden pflegen,

KOHLIVS *de servit. feud. part. 4. n. 76.*

überdieses dem Lehn-Herrn, wenn die Servitia militaria wegfallen, ausser diesen fast nichts übrig bleibet, welches er von seinen Vasallen zu gewarten; und demnach, da ieder 14) Vasall regulariter zu einem Dienst verbunden, gar nicht nöthig ist, daß dessen in denen Lehn-Briefen eben mit ausdrücklichen Worten zu erwehnen; nachgehends der 15) frey-herrliche Stand, welcher dem Gräflichen ohnedem vor diesen wenig oder nichts nachgegeben, Würde genung hat, dergleichen Aufzüge zu veranstalten, daran selber auch die Ehre des Vasallen nicht wenig Theil nimmt; endlich dem Lehns-Herrn nicht præjudiciret, daß er zu etlichen ihren Ausbleiben stille geschwiegen, angesehen ihm wohl nicht eben gelegen gewesen seyn mag, alle und iede seine Vasallen um sich zu haben: 14. 15.

Als halten wir davor, daß sich der Aufwartung bey Verlöbnißen, Kind-Tauffen, Todes-Fällen, wenn solche der Lehns-Herr erfordert und ihnen anständige Verrichtungen aufgetragen Conclusum.

gen

gen werden, deſſen Vaſallen nicht entziehen mögen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:
Ob der Herr Graff befuget ſey, die
16. Repartition 16) in Durch-Marchen, Stand-Quartiren und Magazinen in beyden Herrſchafften vor ſich zu machen und dergleichen Beſchwerniße alleine auf ſeine Affter-Vaſallen zu legen?

Rat. dub. Ob nun wohl, was das erſte betrifft, angeführet wird, daß die Eintheilung und Veranſtaltung in dergleichen Fällen dem Landes-Aelteſten zugekommen, auch, wenn ſich deſſen der Herr Graff gebrauchet, die Herren Quærentes mit der Execution übereilet und in Schaden geſetzet worden;

Rat. dec. Dieweil aber Quærentes dem Hrn. Grafen das Ius collectandi zugeſtehen, welches Recht dergleichen Eintheilung mit ſich führet; ferner der Hr. Graff verſchiedene Actus poſſeſſorios für ſich hat, in welchen er dergleichen Repartitiones ausgeſchrieben; inzwiſchen aber gleichwohl der Hr. Graff ſeine Exemtion ab hoc genere oneris, davon die folgende Frage handelt, mit nichts erwieſen:

Concluſum. Als halten wir dafür, daß zwar der Hr. Graff dergleichen Repartitiones zu machen befuget, inzwiſchen aber gehalten ſey, mit Zuziehung gewiſſer Deputirten von der Ritter- oder Mannſchafft ſolche vorzunehmen, auch mit ſelbigen in Anſehung ſeiner Güther Gleichheit zu halten.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:
17. Ob der Herr Graff in dem ietzigen 17) Modo ſubcollectandi; da die Affter-Vaſallen ſeine Güther übertragen müſſen, gegründet, oder nicht vielmehr gehalten ſey, auch in ſeinen eigenen Güthern ein gewiſſes Quantum auf ſich zu nehmen und in beyden Gleichheit zu halten?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, des Hrn. Grafen Güther wären von ſeinen Vaſallen zu
18. übertragen, weil ſolcher das 18) Jus collectandi & ſubcollectandi hätte, in welchen Fall auch bey Reichs-Anlagen ein Stand des Reichs ſeinen Vaſallen und Unterthanen das völlige Quantum aufzuerlegen pfleget und ſeine Güther ausgehen läſſet,

KLOCKIVS *de Contrib. concl. 1. n. 36.*

19. ſolches auch abſonderlich in denen 19) Tafel-
20. Güthern obtiniret, welche dem 20) Landes-Herrn zu ſeinen bloſſen Unterhalt angewieſen ſind und dahero durch keine andere Beſchwerniß vertringert werden mögen; überdieſes Quærentes ihr gewiſſes Schatzungs-*Contingent* für für ſich haben und bey ſolchem zu verbleiben verbunden ſeyn;

Rat. dec. Weil aber dasjenige, was von Landes-Herrn und Reichs-Ständen geſaget worden, ſich bey dem Herrn Grafen nicht findet, auch ſelbige, wie ex *R. J. 1582.* §. und nachdem ꝛc. erhellet, die Reichs-Anlagen mit ihren Cammer-Güthern denen Vaſallen und Unterthanen ehedem tragen helffen,

BOCERVS *de collectis cap. 2.*

und ſich nachgehends ſelbige ins beſondere davon eximiret haben; überdieſes Quærentes des Herrn Grafen Güther, nach welchen er frey zu ſeyn und übertragen zu werden verlanget, die Eigenſchafft von Cammer-Güthern nimmer zugeſtanden; zu geſchweigen, daß die Gewohnheit des Landes dorten mit ſich bringet, daß auch die Fürſtl. Dörffer ſelbſt in Cenſu liegen und ſolchergeſtalt folgen müſte, daß der Herr Graf in ſeinen Güthern mehrere Freyheit, als der Landes-Herr ſelbſten ſich anmaſſen dürffte; dieſemnach auch leichtlich geſchehen möchte, daß der Herr Graf durch Anfälle, Kauff- oder auf andere Weiſe mehrere Güther an ſich brächte und das abgehende Quantum denen übrigen zuſchreiben und dadurch dieſe ſeine Vaſallen in die äuſſerſte Armuth ſetzen könte; endlich die groſſe Beſchwerniß, welche die Herren Quærenten führen, ein genungſam Zeichen iſt, daß man in der Anlage und Zutheilung des Schatzungs-*Contingents* nicht allein auf der Affter-*Vaſallen* ihre Güther, ſondern auch diejenige geſehen, welche der Herr Graf in dem Beſitz hat, cum 21) collectis æqualitas tantopere in jure commendetur, 21.

MEVIVS *P. III. Dec. 216. n. 4.*

Concluſ. Als halten wir dafür, daß der Herr Graf gehalten ſey, ſeiner Güther wegen in denen Landes-Anlagen mit ſeinen Affter-Vaſallen, nach Proportion des ihme zukommenden Quanti, zu concurriren.

Qu. V. Fünfftens und letztens wird gefraget:
Ob dem Herrn Grafen erlaubet ſey, die gewöhnliche 22) Lehn-Tax über das Quantum zu erhöhen, welches in dem Ober-Amt ſonſt gewöhnlich iſt?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß dem Herrn Grafen dieſes frey zulaſſen, maſſen von der Eigenſchafft der Lehn auf die Affter-Lehn keine Folge zu machen, ſubinfeudans 23) 23.
enim naturam quidem ſubfeudi deteriorem reddere prohibetur, non autem vaſalli, cujus duriores reddere conditiones omnino poteſt,

Joh. GOEDDAEVS *Conſ. Marpurg. Vol. IV. Conſ. 37. n. 870.*

nachgehends ſich auch viele ſchon zu der neuen Lehn-*Taxa* verſtanden hätten;

Rat. dec. Dieweil aber die 24) Lehn-Waare eine 24.
denen gemeinen Lehn-Rechten unbekandte Sache,

FRANZKIVS *de laudem. c. 4. n. 9.*

und dannenhero 25) ceu res odioſa anzuſehen 25.
und zu reſtringiren iſt; nachgehends dem
26) Domino feudi oblieget, wenn er ſelbige von 26.
denen Vaſallen erfordert, ſolche zu erweiſen,

STRVVIVS *C. 10. th. 16. n. 28.*

dem Herrn Grafen auch über dieſes kein ſicherer Grund

Grund zum Beweise übrig bleibet, als wenn er sich in Quanto nach den Gewohnheiten anderer Lehns-*Curien* in der Marggrafschafft richtet; Ferner die Vasallen an selbigen, wenn sie in quali & quanto sich darauf gründen, eine Præsumtion für sich haben;

MENOCHIVS *Lib. III. præsumt. 91. n. 72.*

27. Letztens das 27) Quantum solcher Lehn-Waare gemeiniglich nach der Würde der Lehns-*Curie* oder der vielen Lehns-Dienste, wozu der Vasall dem Lehns-Herrn verbunden, erhöhet zu werden pfleget, und gleichwohl keines von beyden sich in grösserer Maaß bey diesem P. Affter-Lehn, als denen Fürstl. Lehn des Landes-Herrn finden mag, oder würcklich befindet:

Als halten wir davor, daß der Herr Graf die Tax der Lehn-Waare über das Quantum, was bey der Fürstlichen Lehns-Curie gebräuchlich, zu erhöhen nicht befugt sey. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LI. nach P. an F. S. von M.

Mens. Novembr. 1707.

ARGVMENTVM GENERALE:

Quo casu ius protimiseos & retractus denegetur simultanee inuestitis?

ARGVMENTVM SPECIALE

1. *Simultanee inuestiti regulariter ius quaesitum in successione feudali habent, quod facto alieno ipsis nequit adimi.*
2. *Extraneum simul inuestiens, sibi contra illum per litteras* reuersales *prospicere solet ratione iuris protimiseos.*
3. Ordinatio feudalis LVSATIAE *agnatis simultanee inuestitis reseruat expressis verbis ius protimiseos;*
4. *idem ius protimiseos & retractus conceditur simultanee inuestitis* iure feudali SAXONICO.
5. *De simultanee inuestitorum diuersitate.*
6. 7. 8. *vid.* arg. gener.
9. *Feudum nouum vasallus acquirens, etiam absque consensu agnatorum simultanee inuestitorum, alienare potest;*
10. *quamuis agnati ex tenore inuestiturae alias successuri essent.*
11. *Simultanea inuestitura, vbi nec vinculo agnationis nec coniuncta manus adest, comparatur donationi mortis caussa.*
12. Iuris feudalis LVSATIAE Superioris *dispositio intuitu feudi alienandi.*

Species facti. SAt derselbe in dem Marggrafthum Ober-Lausitz ein Lehn-Guth gekauffet und einen seiner guten Freunde, weyland H. L. von U. auf O. L. samt dessen männlichen Leibes-Erben in die Mit-Belehnschafft genommen und, da derselbe ietzo Vorhabens, ermeldtes Lehn-Guth wieder zu verkauffen, so moviren sich des vorgedachten Mit-Belehnten seiner hinterlassenen Kinder Vormünder dargegen und prætendiren das Jus *protimiseos* vorietzo und nach dessen Todes-Fall das Jus *retractus.*

Wird demnach gefraget:

Quæstio. Ob die Prætendenten, denen Rechten nach, in einem oder dem andern dieser Ansprüche gegründet seyn, oder nicht vielmehr keines von beyden ihnen zu statten kommen möge?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß die 1. 1) Mit-Belehnten insgemein ein Jus quæsitum an der Lehns-Folge hätten, welches ihnen facto alieno nicht genommen werden könte;

SANDE *de Prohib. rer. alien. p. 4. c. 2. §. 18.*

nachgehends solches die Gewohnheiten zeugeten, nach welchen derjenige, so einen 2. 2) Extraneum in die Mit-Belehnschafft nimmet, insgemein sich wider solches Recht durch einen Revers zu verwahren pfleget, welches ja nicht nothwendig wäre, wenn die Rechte jenem nicht beydes zugeleget hätten;

HORNIVS *Cap. 12. §. 29. p. 326.*

endlich noch die 3) Laußitzische Lehns-Ordnung selbsten denen mitbelehnten Agnaten das *Jus protimiseos* mit ausdrücklichen Worten vorbehalten hätte 3.

in dem §. Anlangende die andere *Clausul* des *Priuilegii &c.*

welchemnach die Mit-Belehnten das Jus particulare & commune und absonderlich auch noch letztens 4) das Sächsische Lehn-Recht vor sich hätten, da denen Mit-Belehnten das Jus protimiseos & retractus freygegeben wäre, 4.

Part. 2. Constit. Elector. 48.

MENCKE *de feudo ex pacto cum simult. inuest. alien. thes. 6. p. 804.*

welches Recht in der Ober-Laußitz cessantibus Statutis provinciæ particularibus nicht weniger Statt zu haben scheinet;

Dieweil aber unter denen *Simultanee inuestitis* ein grosser 5) Unterscheid ist, indem einige jure agnatico, andere zwar als Extranei, iedoch aber titulo oneroso, ferner andere durch die ordentliche gesammte Hand, andere aber im Gegentheil als Extranei 6) nullo eorum facto con- *Rat. dec.* 5. 6.

cur-

currente, bloß aus gutem und freyen Willen des Vasalli primi acquirentis zu dem Ende mit in die Belehnung genommen werden, damit das Lehn, im Fall sie solches bis an ihr Ende behalten würden, nicht sofort dem Lehn-Herrn wieder heimfallen, sondern auf den Mit-Belehnten kommen möchte,

COEPPEN *decis.* 47. *tot.*

in welchem leztern *Casu*, worinnen man hier versiret, dem Vasallen allemahl frey bleibet, das erworbene Guth, ohne Consens eines solchen Mit-Belehnten, nach eigenem Gefallen, zu veräussern,

Hartm. PISTOR. *lib. 2. qu. 20. n. 27. seqq.*

8. woselbst er folgender Meynung ist: „Qui 8) „de *feudo novo* ob propria merita fuerat in„vestitus, alios simul investiri secum cura„vit & tamen horum aliud factum nullum ac„cessit, integrum ei manet, de feudo isto pro „lubitu disponere & simultanee investitos ex„cludere, nam hoc casu nihil impedit, quo mi„nus is, cujus pactum fuerat adpositum, absque „consensu alterius id revocare possit.“ Welches Recht in einem 9) *Feudo novo* auch selbsten 9. wider die mitbelehnten Agnatos zu gebrauchen, deren Consens der Vasallus acquirens bey vorgenommener Veräusserung gar nicht nöthig hat,

Jul. CLAR. *lib. 4. §. feudum. qu. 41. n. 2.*

10. quamvis 10) agnati ex tenore investiturae alias successuri essent,

Consil. Altorff. 66. n. 25. f. 196.

11. nachgehends dergleichen 11) Mit-Belehnschafft, da weder das Vinculum agnationis, noch die gesammte Hand sich befindet, der donationi mortis Causa gleichet, durch welche niemand die Hände gebunden seyn, das Seinige zu veräussern,

Hartm. PISTOR. *lib. 2. qu. 20. n. 21.*

12. überdieses nach denen 12) Ober-Lausitzischen Lehn-Rechten ieden *Vasallen* insbesondere frey gelassen, ohne von seinen Mit-Belehnten Consens zu haben, sein Lehn nach Gefallen zu veräusern und, ausser denen Vettern, das Jus protimiseos keinen andern Mit-Belehnten frey gegeben ist,

verb. anlangend 2. die *Clausul.* ferner unter dem Nahmen der Agnaten oder Vettern, deren ietzo Erwehnung geschehen, kein blosser Mit-Belehnter, vielweniger aber ein Extraneus mit verstanden werden mag, theils, weil dieses Privilegium der ersten Eigenschafft der Lausitzischen Lehn schnur stracks entgegen läuffet und folglich ultra personam expressam nicht extendiret werden mag, theils auch, weil auf solche Weise dem gemeinen Lehn-Recht derogiret worden und mithin folgen müste, daß die Laußitzische Lehn, darüber die Vasallen sonsten freye Hand haben, in diesen Fall gebundener, als die beschwerlichsten Longobardischen Lehen selbsten wären, angesehen bereits oben gedacht worden, daß in diesen das Jus protimiseos in feudo novo keinen blossen Mit-Belehnten zukomme; zu geschweigen, daß man nöthig haben solte, dasjenige, was die gemeine und besondere Lehn-Rechte einen Vasallen zu legen, erst durch einen Revers wider den andern zu verwahren, vielmehr wenn solches irgends in dergleichen Fällen geschehen, selbiges pro re superflua zu achten ist:

So halten wir davor, daß des von U. Concluals Mit-Belehnten nachgelassenen sum. Kindern in dem veräuserten Lehn-Guth weder das Ius protimiseos, noch aber retractus, auf einige Weise, weder ietzo noch künfftig, zukommen möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LII. nach G. an L. G. von G.

Mens. Febr. 1708.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Vlterior deductio Consilii proxime praecedentis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. *Vid.* arg. 1. & 2. Cons. praeced.
3. *Vbi merita compensantur, ibi titulus quodammodo censetur esse oneros us.*
4. *Priuilegium* MAXIMILIANI, *concessum* Lusatiae, *quod agnatis simultanee inuestitis non competat ius retractus.*
5. *In* Saxonia *ius protimiseos & retractus competit simultanee inuestitis.*
6. *Vid.* arg. 5. Cons. praeced.
7. *Vid.* arg. 9. & 10. Cons. praeced.
8. *Priuilegium* FERDINANDI, Lusatiae *concessum, ratione feudi alienandi.*
9. *Vid.* arg. 11. Cons. praec.
10. *Argumentatio a minori ad maius, pro libera feudi alienandi potestate, absque simultanee inuestitorum consensu.*
11. *In feudo* antiquo *agnati non ex beneficio vltimi possessoris, sed ex prouidentia primi acquirentis succedunt.*
12. *Simultanee inuestiti* (die Gesammte-Länder) *si fuerint extranei, mutato domino tenentur ad renouationem simultaneae inuestiturae.*

Species facti.

SAt F. S. von M. ein Lehn-Guth in der Ober-Laußnitz gekauffet und H. C. von U. in die Mit-Belehnschafft aus Danckbarkeit, daß er ihm zu solchen Guthe geholffen, genommen; Nach dessen Tode aber verkaufft der von M. das besagte Lehn-Guth wieder; dagegen des in die Mit-Belehnschafft genommenen von U. hinterlassenen Sohns seine

(CONS. HALLENS. TOM. I. P. 2.)

seine Vormünder im Nahmen ihres Pflegbefohlenen sich legen, daherv gefraget wird:

Quæstio. Ob demselben das Jus retractus zukommen möge?.

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß dem Unmündigen, als Simultanee investito, solches

1. Ius retractus allerdings zukomme, weil 1) ein Mit-Belehnter oder in die gesammte Hand genomener in dem Lehn ein Jus quæsitum erlangete, welches ihm facto alieno nicht genommen werden könte,

SANDE *de prohib. rer. alien. p. 4. C. 2. §. 18.*

2. nachgehends auch bekandt wäre, daß, 2) im Fall der Acquirens in Ansehung derjenigen, die er in die Mit-Belehnschafft genommen, freye Hand behalten wolte, ohne jener ihren Consens nöthig zu haben, mit seinen Lehn nach eigenen Gutdüncken zu disponiren, er sich einen *Revers* von denenselben ausstellen liesse und dadurch sich zu verwahren pflegte,

HORNIVS *Cap. 12. §. 29. p. 326.*

ferner in dem Guth Quæstionis, wie aus der Beylage lit. C. zu ersehen, der Käuffer, denen Mit-Belehnten bereits das Jus protimiseos zugestanden hätte, und von demselben eine Folge auf das Ius retractus nach des Verkäuffers Tode zu machen, auch wenigstens daraus zu ersehen wäre, daß der Verkäuffer keine freye Hand mehr hätte, sein Guth, ohne seiner Mit-Belehnten Consens zu haben, zu veräusern; überdieses die Mit-Belehnschafft nicht eben gar umsonst, sondern deswegen geschehen wäre, weil ihm des Unmündigen Vater zum Lehn-Guthe Quæstionis ge-

3. holffen hätte, ubi 3) autem merita compensantur, ibi titulus quodammodo censetur esse onerosus;

4. Endlich das in 4) der Laußnitz befindliche Privilegium MAXIMILIANI, nach welchem denen in der Mit-Belehnung stehenden Vettern kein Ius retractus zukäme, weil solches dadurch so wohl denen gemeinen, als Sächsischen Lehn-Rechten derogirte, strictæ Interpretationis wäre und auf die in die gesammte Hand genommene Extraneos, von welchen kein Buchstabe in dem Privilegio in dieser Sache enthalten, gar nicht extendiret werden möchte, gleichwohl letztens die *Jura* 5) *Saxonica*, in welchen

5. ausgemachten Rechtens wäre,

part. 2. Constit. Elect. 48.

quod Iura protimiseos & retractus simultanee investitis competant,

MENCKE *de feudo & pacto cum simultanee invest. alienabili, Thes. 6. p. 804.*

in der Ober-Laußnitz, cessantibus Statutis provincialibus, gebrauchet würden;

Rat. dec. Dieweil aber anfangs unter denen in die Mit-Belehnschafft genommenen Extraneis

6. dieser 6) Unterscheid zuförderst wohl in Acht zu nehmen, indem einige titulo oneroso dazu gelangen, andere aber, welche Umstände man allhier für sich hat, aus blossem freyen Willen des Vasalli possessoris in selbige aufgenommen werden. Ob nun schon in dem ersten Fall der Consensus simultanee investitorum schlechterdinges nöthig, dennoch selbige in letzterer Art der Mit-Belehnschafft gar nicht erfordert wird, wie solches

Hartm. PISTORIVS *lib. 2. qu. 20. n. 17. 22.* sehr deutlich vorstellet: »Qui de feudo novo in»vestitus alios simul investiri secum curavit &» tamen horum aliud factum nullum accessit, in»tegrum ei manet, de feudo isto pro lubitu di»sponere & simultanee investitos excludere.» Nam hoc casu nihil impedit, quo minus is, cujus» gratia pactum fuerat adpositum, absque con»sensu alterius id revocare possit.» Nachgehends, obschon in einem Lehn, welches der Lehn-Herr dem Vasallen unter der Bedingung der Mit-Belehnschafft eines Extranei schencket, jenem hierdurch die Hände gebunden seyn, das Lehn ohne dieses seinen Consens zu veräussern, er im Gegentheil dennoch, daferne er das Lehn selbsten mit Geld erkauffet, in welchem Casu man abermahls hier versiret, die volle Freyheit behält, mit dem Lehn zu disponiren, ohne seiner gratis in die Mit-Belehnschafft genommenen Consens zu erfodern; quando 7) feudum pecunia est acquisitum, minus dubii habet, vasallum in feudo novo disponere posse in præjudicium illorum, qui ex tenore investituræ erant successuri; 7.

CRAVETTA *Consil. 135. n. 8.*

Altorffens. Respons. 66. n. 25.

dazu noch kömmet, daß durch die Mit-Belehnschafft der Acquirens von M. nicht etwa, wie in andern Orten, diesen Vortheil sich geschaffet, daß er dadurch den Lehns-Herrn verbinden wollen, auf mehrere Augen zu sehen und die Veräusserung des Lehns ihme desto schwerer zu machen, dann in 8) der Laußitz giebet das gewöhnliche Lehn-Recht iedem Vasallen frey, das Lehn, wenn auch solches in seiner Person allein und also auf dem Fall stünde, nach Gefallen zu veräussern, daferne einer nur noch von denen Kräfften ist, den Vorritt zu thun, 8.

Privileg. FERDIN. *p. 48. in pr.*

Solchemnach denn nimmer zu glauben stehet, daß der von M. eine so ansehnliche Summe Geldes in das Lehn gestecket und sich ohne alle Noth durch die Mit-Belehnschafft eines mere extranei die Hände, mit dem Seinigen zu disponiren, gebunden haben würde, die ihme doch die Laußitzische Lehns-Ordnungen bis an sein Ende ohnedem freygelassen, wenn er nicht gewust hätte, daß dergleichen 9) freywillige Mit-Belehnschafft einer Donationi mortis causa ähnlich sey; da ich zwar einem Hoffnung zu meiner Erb-Folge machen kan, gleichwohl aber mir unverwehret bleibet, meinen Willen wieder zu verändern und die Hand ohne dessen Danck wieder abzuziehen, als diesen Schluß a comparato gar füglich hier machet 9.

Hartm. PISTORIVS *lib. 2. qu. 20. n. 21.*

Uberdiß der in die Mit-Belehnschafft genommene von U. durch sein lit. B. beygelegtes Schreiben der beste Interpres dieser Gerechtsame ist, darinnen er dem Käuffer des Lehn-Guths zu wissen thut, daß die Ober-Laußitzische Lehn der freyen Hand nach, die den Vasallen in alienando gelassen sey, denen Allodiis gleichen und iedem freystehe, dieselbe, wem man wolle, zuzuwenden und, welches der Schluß davon ist, sich ein Vasall mit der

Mit-

Mit-Belehnschafft eines Extranei so wenig, als ein Possessor allodii mit der Donatione mortis causa Schaden thue, oder die Hände sich binde.

10. Ferner man hier einen sichern 10) Schluß a minori ad majus für sich hat; denn wenn denen Lausitzischen Rechten nach

der Chur-Sächs. Lehns-Ordnung *p. 72. 73.*

daselbst deutlich versehen, daß so gar auch in feu-

11. do 11) antiquo, in welchem Falle ja die Agnati nicht ex beneficio ultimi possessoris, sondern schlechterdinges ex providentia primi acquirentis succediren,

2. Feud. 11. & 50.

BOCERVS *de modis feudum amitt. n. 65. p. 65.*

cujus filii habentur, dennoch der Vasallus ultimus possessor, ohne jener ihren Consens zu erfordern, das Lehn-Guth veräussern mag, wie vielmehr wird in feudo novo dem primo acquirenti, cujus mera gratia & beneficio der Mit-Belehnte sein Recht erhalten, diese Freyheit offen stehen, mit seinem Lehn-Guth nach Gefallen, ohne des Mit-Belehnten Consens, zu disponiren; da nun jenes dem gemeinen Lehn-Recht schnurstracks entgegen ist, ohngeachtet dieses in feudo scil. novo nach demselben ohne alles Bedencken zugelassen wird,

DECIVS *Cons. 586. n. 24.*

ALEXANDER *lib. 5. Cons. 18.* verba: *attentis narratis.*

Francisc. CVRT. *in Cons. 82.* verbo: *Deus pius.*

so ist ja billig zu schliessen, weil das Lausitzische Lehn-Recht das erstere, welches vielweniger zu vermuthen, wider die sonst gewöhnliche gemeine Lehn-Rechte zugiebet, um die Lehns-Folge in grössere Freyheit zu setzen; es dem letztern, welches Juris communis ist, nicht entgegen seyn werde. Und eben deswegen nichts hindert, daß in feudis novis von der simultanea investitura extranei gleichwohl nichts ins besondere per Statuta *Lusatica* versehen, indem solches als eine Sache, die per Jura communia ausgemachet ist, ohnedem überflüßig gewesen wäre; zu geschweigen, daß auch dieses, obgleich nicht dem Buchstaben nach, dennoch consecutive durch eine richtige Folge, aus ermeldeten Statuto abzunehmen und zu schliessen ist; auch wenig dargegen ausmachet,

12. daß gleichwohl die 12) Gesammte-Hände, wenn sie Extranei seyn, mutato domino der gesammten Hand Folge thun müsten, wovon die Agnati doch befreyet wären, massen daraus gar nicht folget, daß deswegen jenen das Jus retractus zukommen müste, ob gleich diese niemahls zu solchem Jure befugt seyn könten; Dann es ist vielmehr der Unterscheid darein zu setzen, daß die Agnati dem Lehns-Herrn, dem Nahmen und Schild nach, bekandt seyn können, nicht aber die mitbelehnte Extranei, dahero er besondere Ursachen hat, von diesem allein die Renovationem mutato domino zu fodern; endlich noch gar etwas geringes ist, einem ein Guth vorzuschlagen, oder den Kauff vollziehen zu helffen, welches wohl niemand als ein Verdienst, die Lehn-Folge in dem erkauften Guthe zu haben, angerechnet werden mag; zu geschweigen, daß öffters durch Fortgang des Kauff-Contracts dem Verkäuffer mehr Güte, als dem Käuffer selbsten zu geschehen pfleget, welches hier auch eher zu vermuthen, weil sich der von 11. in dem beygelegten Schreiben mehr auf die Freyheit der Lausitzischen Lehn-Güther überhaupt beziehet, als daß er ins besondere eines Vortheils in dem erkauften Lehn-Guth nur gedencken sollen; Letztens von dem Jure protimiseos, welches allen Mit-Belehnten zukömmet, auf das retractus, so in denen Lausitzischen Lehn-Rechten aufgehoben worden, sich nicht schliessen lässet, auch, was iemand zum Uberfluß zu seiner blossen Sicherheit eingehet, nicht gleich eine Nothwendigkeit in denen Rechten machet, welches letztere auch zur Antwort auf die sonsten gewöhnliche Lehns-Reverse dienen kan; obgleich schon anfangs gewiesen worden, daß auch selbsten unter denen simultanee investitis ein grosser Unterscheid zu machen und auch denenselben der Lehns-Revers eines Mit-Belehnten ietzo für nothwendig und dann für überflüßig geachtet werden müste und oben von der ersten, hier aber von der letztern Art geredet werde:

So halten wir dafür, daß des hinterlassenen unmündigen Sohnes Vormünder, im Nahmen ihres Pflegbefohlenen, der Mit-Belehnschafft wegen, auf das quæstionirte Lehn-Guth das Ius retractus zu exerciren oder den Kauff sonsten zu hindern, nicht befugt seyn. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LIII. nach C. an W. E. St. J. U. Doct.

Mens. Mai. 1709.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudo propter adulterium attentatum non cedendo.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *De consuetudine* Franconiae, *qua Nobili, etiam* balla *saltem* iurisdictione (die Nieder-Gerichte) *gaudenti, competit ius puniendi atrociora subditorum crimina, a* centena (das Cent-Gerichte oder die fraißliche Obrigkeit) *illis indulserit.*
2. *Delicta, quae infamiam inuoluunt, vasallum feudi reddunt indignum.*

3. *Limitatio* arg. 1.
4. *Adulterii attentati poena est tantum arbitraria.*
5. *In* feudo rustico (Bauer- oder Beutel-Lehn) *cessat dignitas vasalli in curia standi.*
6. *Nobilis alterius* centenae *subiectus neminem ex suo territorio potest relegare.*
7. *Feudi qui se incapacem reddidit,* (der sein Lehn verwürcket,) *ideo tamen non relegari potest.*
8. *Mulier maritum ex suo delicto relegatum sequi debet.*
9. *Limitatio* arg. praeced.

Species facti.

SAt sich ein Ritterschaffilicher Unterthan, Nahmens R. von seines Nachbars Frauen in ihr unter den Würtzburgischen Cent-Gerichten gelegenes Haus locken lassen und ist mit derselben, als er dahin kommen, in einen Stall alleine gegangen; Nachdem nun der Ehemann erwehnter Frau ihn daselbst angetroffen, dringet er in R. ihme 100. fl. zu zahlen, worauf auch dieser 80. fl. verspricht; weil er aber solche zu geben nachhero verweigert, kömmt die Sache vor die Würtzburgische Cent-Gerichte und wird R. eines attentati adulterii beschuldiget, iedoch endlich von erwehnten Cent-Gerichten absolviret und die unzuläßige Conversation mit obgedachter Frauen mit 2. Tage Gefängniß bestraffet. Dieses veranlasset den Edelmann, bey welchem R. Haus zur Lehn gehet, daß er ihme R. das Lehn zu räumen auferleget und, ohngeachtet dieser das Lehn an seinen Schwieger-Sohn verkaufft und sich den blossen Aufenthalt daselbst vorbehalten, dringet jener auf die völlige Räumung des Orts, wohin auch seine Frau, welche an diesem allen sonst keinen Theil hat, ihm folgen solle.

Wird demnach gefraget:

Quæst. I. I. Ob der Edelmann R. das Lehn aufzusagen befugt sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die
1. 1) Gewohnheit des Francken-Landes einem von Adel, welcher bloß die Nieder-Gerichte hat, freyliesse, seinen Unterthanen in atrocioribus criminibus zu bestraffen, wenn er fände, daß diesen von dem Domino der Cent-Gerichte durch die Finger gesehen würde,

ERTEL. *in adpendic. theatr. Jurisdict. territorial. p. 33.*

2. nachgehends auch dergleichen 2) Delicta, welche Infamiam nach sich zögen, einen Lehns-Mann unwürdig machten, bey dem Lehn ferner zu bleiben,

STRVV. *cap. 15. feud. th. 10.*

Rat. dec. Dieweil aber bey dem ersten, nur 3) alsdenn dergleichen einen Edelmann erlaubet ist,
3. wenn der Cent-Richter ein offenbares Delictum ohngestraffet lässet, da man hieselbst im Gegentheil das angegebene Delictum nicht allein untersuchet, sondern auch, so viel man solches strafbar befunden, mit gehöriger Straffe von 2. Tagen Gefängniß und mit Wasser und Brodt zu speisen angesehen hat. Nachgehends auch die gantze Sache nicht von der Wichtigkeit ist, daß iemanden sein Lehn deswegen aufgesaget werden könte, indem solche nicht einmahl pro 3) at-
4. tentato adulterio, da die Straffe ohnedem arbitraria ist,

L. 1. ff. de crim. extraord.

gehalten werden mögen, absonderlich in einen 5) gemeinen Bauer- oder Beutel-Lehn, da ohnedem dignitas Vasalli in Curia standi cessiret: 5.

So halten wir davor, daß der Edelmann seinem Lehns-Mann R. das Lehn aufzukündigen, deswegen nicht befugt sey. Concluf.

Zum andern wird gefraget: Qu. II.

Ob R. wenn er aus dem Lehn weichen müste, auch gehalten sey, das Land oder die Gerichte zu räumen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Straffe eines attentati Adulterii, gewissen Umständen nach, wohl bis zur Meidung der Gerichte geschärffet werden könte; *Rat. dub.*

Dieweil aber hieselbst a crimine attentati adulterii der Inquisitus vor den Cent-Gerichten loßgesprochen worden; nachgehends der 6) Edelmann, dessen Güther unter eines andern Herrn Cent-Gerichten gelegen, gar nicht befugt ist, iemand ob delictum aus seinen Gerichten zu verweisen; endlich, wenn auch gleich iemand 7) sein Lehn verwürcket, er deshalb das Land zu räumen, nicht verbunden ist: *Rat. dec.* 6. 7.

So halten wir davor, daß wenn auch R. sein Lehn einem andern loßzuschlagen, gehalten wäre, er deswegen gar nicht gezwungen werden könte, die dortigen Gerichte zu meiden, oder aus seinen verkaufften Hause weg zu ziehen. Concluf.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob auch, im Fall R. sein Haus und die Gerichte räumen müste, sein unschuldiges Eheweib mit ihm zu ziehen, gehalten sey?

Ob es nun wohl scheinen möchte, quod 8) mulier maritum ex suo delicto relegatum sequi debeat, indem ein Ehegatte schuldig, mit dem andern Glück- und Unglücks-Fälle zu tragen, *Rat. dub.* 8.

Hartm. PISTOR. *observ. 148. n. 3.*

solche auch die Theologi, des Gewissens und allerhand Umstände halber, gar sehr zu rathen pflegen,

DANAEVS *in Ethica Christiana lib. 2. c. 14.*

Dieweil aber diese Meynung zuförderst 9) nur alsdann statt findet, wenn das Eheweib ihren, Mann wegen begangenen Ehebruchs, durch ihre Vorbitte, von der gewöhnlichen Straffe errettet; überdieses auch die Umstände der Armuth, Alter und andern Zufälle, welche dem Eheweibe die Folge beschwerlich machen, mit anzusehen hat: *Rat. dec.*

CARPZ. *proc. Crim. p. 3. qu. 130. n. 46.*

So

Conclusum. So halten wir dafür, daß R. sein Eheweib, wenn gleich die Relegation wider ihn statt haben solte, zu folgen nicht angehalten werden möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LIV. nach C. an J. G. T. Amts-Renth-Verwalter.

Mens. Iun. 1709.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De nouis emphyteutis, contra loci obseruantiam, a vasallo constitutis; cui illorum canon annuus debeatur?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Vasallus feudum mutare potest, dummodo hoc non deterioretur.*
2. *In iure feudali cuiuslibet loci obseruantia potissimum est respicienda.*
3. *Quinam possit sibi conciliare subditos?*
4. *Membrum posterius* arg. gener.
5. *Rationes pro vasallo.*
6. *Decisio contra eundem.*

Species facti. Findet sich ein gewisses Ritter-Güthgen, dessen Besitzer sich nicht allein anmasset, neue Häusergen darauf aufzubauen, sondern auch deren Inwohner mit Erb-Zinsen zu belegen, ohnerachtet sonsten beydes mit Bewilligung des Amts, welches über ermeldetes Ritter-Güthgen die Ober- und Erb-Gerichte hat, geschehen müssen, dem auch die Erb-Zinse der neuen Häuser sonsten zu gute gegangen sind. Wird demnach gefraget:

Quæst. I. Ob der Besitzer ermeldeten Ritter-Güthgens befuget sey, ohne des Amtes Bewilligung neue Häusergen aufzubauen?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl der Besitzer ein 1) Vasall und mit den Dominio utili des sothanen Guthes belehnet sey, welches den Effect habe, daß er in selbigem nach eigenen Gefallen so lange mutiren und ändern möge, als der Dominus feudi keine Deterioration ihn beschuldigen mag,

2. Feud. 8. §. 1.
2. Feud. 28. §. si Vasallus.

Rat. dec. 2. Dieweilen aber in den Lehn-Rechten zuförderst auf die Gewohnheit eines ieden Ortes, wie es daselbst hergebracht und üblich sey, zu sehen ist,

ROSENTHAL. *cap. 1. feud. concl. 13.*

und gleichwohl das Amts-Buch, welches publicam fidem hat,

Nic. de PASSERIBVS *lib. 4. de scriptura privata qu. 1. n. 3.*

ausdrücklich besaget, daß die Aufbauung neuer Häusergen iederzeit mit Bewilligung des Amts geschehen,

de ann. 1622. f. 581.

3. überdieses 3) demjenigen, welcher nicht einmahl die Unter-Gerichte hat, ohnedem regulariter nicht zustehet, die Einwohner des Dorffes für sich anzunehmen, als welches Recht dem Gerichts-Herrn zustehet;

Conclus. Als halten wir davor, daß der Inhaber ermeldten Ritter-Guths nicht befugt sey, auf demselben, ohne Bewilligung des Amts, neue Häusergen aufzubauen, noch Einwohner darinnen anzunehmen.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob der 4) Erb-Zinß von solchen neu erbauten Häusergen dem Amte zustehe? 4.

Ob nun wohl scheinen möchte, daß 5) dem Vasallen selbiger ohnstreitig und deswegen zukommen müste, weil er die Nutzbarkeit des ihm verliehenen Fundi hätte und, was ihm durch den Raum, darauf die Häusergen stünden, abginge, durch einen Erb-Zinß ersetzet würde; Nachgehends selbiger auch ein und andere Actus vor sich hätte, daß solches die zeitige Amts-Leute geschehen lassen; *Rat. dub.* 5.

Dieweil aber 6) wieder auf die besondere Gewohnheit des Ortes hauptsächlich zu sehen und gleichwohl das Amts-Buch l. c. zeiget, daß sonsten von dem neu erbauten Häusgen dem Amte ein Erb-Zinß zugestanden und entrichtet worden sey; Nachgehends dasjenige, was etwa ein oder das andere mahl ein zeitiger Amtmann ohne Vorbewust seiner Herrschafft geschehen lassen, derselbigen kein Nachtheil, absonderlich in futurum, erwecken kan; Endlich noch das Ritter-Güthgen selbsten ermeldten Amte, als seinen Gerichts-Herrn erbzinset: *Rat. dec.* 6.

Als halten wir davor, daß der Erb-Zinß von den neu erbauten Häusgen dem Amte zustehe und dahero, daferne solchen der Besitzer des Ritter-Guths an sich ziehen solte, der Amtmann befuget sey, entweder demselben Gerichts halben solches zu untersagen, oder aber die Nothdurfft deswegen an seine Herrschafft gelangen zu lassen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LV. nach Z. an J. L. T. Regierungs-Advoc. Ordin.

M. Iun. 1709.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod dotalitium ex feudo sit praestandum, dote vero non illata, illud peti nequeat.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Pacta dotalia, consensu domini feudi & agnatorum confirmata, omnibus consuetudinibus ac iuribus praeferuntur.*
2. *Sponsalitia largitas seu* Morgengaba (die Morgen-Gabe) Gerada & Comestibilia (das Mußtheil) *non saltim deficiente allodio, sed primario ex feudo praestantur, alias consensus domini & agnatorum foret superfluus;*
3. *quia haec omnia viduae ex prouisione legis & consuetudinum debentur, vt consensu neutrius opus esse videatur.*
4. *Ius* feudale Germanicum *hoc peculiare habet, quod potissimum* dotalitia in feudis *constituantur, rarius in allodio,*
5. *quia* feuda Germaniae *maximam partem sunt* oblata *& titulo oneroso acquiruntur.*
6. *De tacita mandatorum clausula: in quantum de iure.*
7. *Illatio dotis num ex consensu domini & agnatorum in dotalitium feudale praesumenda?*
8. *Ad probationem dotis illatae ne quidem mariti sufficit confessio.*

Species facti. SAt Sempronia, eine adeliche Witwe, der ihr zukommenden Morgengabe, Gerade und Mußtheils halben, in ihres verstorbenen Mannes Lehn-Guth nicht allein Possession genommen, sondern hält auch ihrer Stieff-Tochter, als Land-Erbin verschiedene bona Mobilia, Pretiosa und anderes vor, ohngeachtet in denen Ehe-Pactis ausdrücklich versehen worden, daß ermeldter Sempronix die berührte Stücke ihrer Forderung aus dem Lehn bezahlet werden solen, worinnen auch so wohl der Lehns-Herr als die Mit-Belehnte Agnati gewilliget haben. Wird demnach gefraget:

Quæst. I. Ob Sempronia befugt sey, die ihr zukommende Morgen-Gabe, Gerade und Mußtheil von der Tochter, als Land-Erbin ihres verstorbenen Vaters zu fodern und selbige deßhalben obberührte Stücke an Mobilibus und Pretiosis vorzuhalten?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß der Sempronix in ihrer Forderung das Jus retentionis in ihres Ehemanns seeligen Verlassenschafft, so wohl in Lehn als Allodial-Güthern zukäme; nachgehends öffters erwehnter Stücke aus dem Lehn nur in subsidium und deficiente allodio gefordert werden mögen; überdieses auch der Consensus domini & agnatorum nicht anders verstanden werden könte, als, wenn das Erbe nicht zureichen würde, sodann die benannte Stücke aus dem Lehn bezahlet werden solten; endlich noch die Magdeburgische Landes-Regierung der Sempronix Forderung, an die Landes-Erben insbesondere für genehm gehalten hätte;

Rat. dec. Dieweil aber die 1) Pacta dotalia hierinnen
1. Maaß und Ziel geben, welche, nachdem sie von dem Domino & agnatis consentiret worden, allen Landes-Gewohnheiten und Rechten vorzuziehen sind,

CARPZ. *de jure fœm. decis. 8. pos. 2. n. 4.*

überdieses 2) der Consensus domini & agnatorum für überflüßig gehalten werden müste, wann selbiger nur deficiente allodio zu verstehen wäre, indem ja ausgemachten Rechtens: quod 3) hæc omnia viduæ ex provisione legis & consuetudinum debeantur, 2. 3.

Constit. Saxon. Part. 3. const. 33.
Hartm. PISTOR. *p. 1. qu. 4. n. 32.*
CARPZ. *p. 2. Const. 25. d. 8.*

ut Consensu neutrius opus esse videatur, wie denn auch eben hierinnen 4) die Teutsche Lehn-Rechte etwas besonders haben, quod potissimum dotalitia in feudis constituantur, rariusque in allodio, 4.

Georg. SCHVLZ. *cap. 8. feud. n. 119.*

ohne Zweiffel, weil 5) unsere meiste Lehn-Güther in Teutschland oblata sind und titulo oneroso acquiriret zu werden pflegen, dahero weder der Lehns-Folger, noch Lehns-Herr sich zu beschweren hat, daß dergleichen denen Witwen aus dem Lehn gereichet werde; Endlich solches auch inter illustres nicht anders gehalten wird, daß der Lehns-Folger allein für die Befriedigung der Witwen sorgen muß, ohngeachtet sich noch so viel in dem Allodio findet; Letztens alle Verordnungen 6) die taciram clausulam, in quantum de jure, mit sich führen: 5. 6.

Als halten wir davor, daß Sempronia nicht befuget sey, die Morgen-Gabe, Gerade und Mußtheil von der Land-Erbin zu fordern, sondern sich, den Ehe-Pactis nach, an die Lehns-Folger schlechterdings zu halten habe. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob nicht die Sempronia gar ihres Dotalitii verlustig sey, indem sie den versprō-

sprochenen Dotem nicht inferiret habe?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, quod 7) illatio propterea præsumenda sit, weil eben darüber der Consensus domini & agnatorum gesuchet und erhalten worden sey; nachgehends es genung wäre, daß ihr Ehemann solchen nicht urgiret, oder deswegen eine Aenderung in denen Ehe-Pactis getroffen hätte; Endlich der Semproniæ wohl noch frey stehen dürffte, den Dotem zu offeriren;

7.

Rat. dec. Dieweil aber 8) ad probationem illatæ dotis nicht einmahl Confessio mariti genug ist,

8.

MYLER *in Gamolog. C. 13. n. 3.*

überdieses, da sich die Sempronia so lange Zeit von ihrem Manne getrennet und mit selbigem in Zwistigkeit gelebet, bey solchem nicht wohl gestanden hat, die Einbringung des versprochenen Dotis in Güte zu erhalten, in welchem Falle die Oblatio a vidua post mortem mariti facta vergebens ist und von denen Lehns-Folgern oder Erben eben nicht acceptiret werden muß:

HENELIVS *de dotal. C. 4. §. 17.*

COCCEIVS *in Jur. Publ. C. 28. n. 12.*

Als halten wir davor, daß Sempronia, Conclusum. indem sie den Dotem nicht eingebracht habe, auch nunmehro nicht befuget sey, das in denen Ehe-Pactis constituirte Dotalitium zu fodern. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LVI. nach K. an Herrn W. D. von L.

Mens. August. 1709.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod debita pro conseruatione feudi contracta habeantur pro feudalibus.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Debita sub hypotheca bonorum feudalium* (auf das Lehn versicherte Schulden) *contracta non, nisi deficiente demum allodio, a feudi successore soluenda esse videntur.*
2. *Vid.* arg. gener.
3. *Heredes allodiales* (die Land Erben) *non tenentur ad liberationem feudi ab onere eo, quod feudo vel a lege, vel consensu agnatorum est impositum.*
4. *Quaelibet res transit cum sua caussa.*
5. *Feuda* Germaniae *titulo oneroso acquiruntur.*
6. *Feudi successor relictis viduae & filiae egenis tenetur ad alimenta & congruam dotem.*

Species facti. SAben F. U. und B. G. Gebrüdere von K. im Stifft Hildesheim zu V. vor 15000. Thlr. Lehn-Güther besessen, und einander daran die gesammte Hand ertheilet; Nachdem nun beyde die von ihren Vorfahren, auf dem Lehn-Güthern gemachte Schulden zu tilgen 3000. Thlr. auf angangs ermeldete Lehn-Stücke aufgenommen, und darüber Lehn-herrlichen *Consens* erhalten und F. U. mit Hinterlassung seiner Witwe und einer einzigen Tochter verstorben, dessen Bruders Söhne, als Lehns-Folger, dannenhero ermeldte 1500. Thlr. nebst so vielen Interesse von denen Allodial-Erben fodern,

So wird gefraget:

Quæstio. Ob die Allodial-Erben schuldig seyn, die erwehnte Lehn-Schuld der 1500. Thlr. und so vieles Interesse ex allodio zu bezahlen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß denen Lehns-Folgern, deficiente demum allodio,

1. die Bezahlung der auf das Lehn versicherten Schulden angemuthet werden könte,

SCHRADER *P. 7. c. 7. n. 42.*

STRVV. *cap. 14. th. 24. n. 1.*

angesehen durch den ertheilten Consens weder der Lehn-Herr, noch die mitbelehnte Agnati sich für Selbst-Schuldner dargestellet, sondern dem Creditori nur allenfalls, wenn das Eigenthum nicht zureichen würde, in dem Lehn Sicherheit, gleich einem Fideiussori gegeben hätten;

Rat. dec. Dieweil aber die angeführte Schuld von denen Vorfahren in Kriegs-Zeiten gemachet und das aufgenommene Geld zu 2) Erhaltung des Lehns angewendet worden, ausser welchen selbiges nicht erhalten werden mögen, debita autem pro conservatione feudi contracta pro feudalibus habenda sunt,

2.

CRAVETTA *Consil. 197. n. 1.*

THOMING. *Consil. 15. n. 19.*

Idemque judicium de illis debitis ferendum, quae pro conseruatione, aut liberatione feudi contracta sunt,

Alterff. Vol. 1. Cons. 135. n. 31. & Vol. 2. Cons. 72. n. 7.

absonderlich da überdieses die Schuld nicht von der Quærenten respect. Mann oder Vater, sondern von denen Vorfahren herrühret, deren Facta auch das Gegentheil zu præstiren schuldig gewesen wäre,

2. F. 45.

aus welchen Grunde

Modest. PISTORIS *Vol. 1. Cons. 5. n. 23. 24.*

gar vernünfftig schliesset; die 3) Land-Erben

3.

wären

wären nicht schuldig, das Lehn zu befreyen ab onere eo, quod feudo vel a lege vel consensu agnatorum sit impositum, sondern solche Bürde bliebe, tanquam onus reale, bey denen Lehns-
4. Erben, so die Güther bekommen, nam 4) quælibet res transit cum sua causa; überdieses wie die Schulden, welche zu Erkauffung eines Lehns aufgenommen worden, schlechterdings vor Lehn-Schulden angesehen werden.

Albert. BRVNVS *Cons. 104. n. 1.*

SCHRADER *p. 8. C. 1. n. 28.*

also auch um gleicher Ursache willen, sich auf dasjenige schliessen lässet, welches zu Befreyung eines verschuldeten Lehns angewendet worden ist. Ferner weil beyde Vettern einander auf gleiche Summen von 1500. Thlr. ihren Consens ertheilet, auch daraus ihre Intention abzunehmen ist, daß jeder sich auf den Fall gehalten zu seyn erachtet, er würde solches Quantum ex feudo bezahlen müssen, absonderlich da auch, auser diesen allen, der Billigkeit sehr gemäß ist, daß die *Allodial*-oder Land-Erben mit Abtragung der auf das Lehn so wohl von dem Lehns-Herrn, als denen Agnatis und zwar in perpetuum consentirten Schulden, verschonet und selbige schlechterdinges denen Successoribus auferleget werden,

RAVCHBAR. *Vol. 1. qu. 44. n. 11.*

massen anderer Gestalt, wenn Dominus & agnati sich nur in subsidium gehalten zu seyn erachtet, dafür sicher zu halten ist, daß sie solches in dem ertheilten Consens entweder gemeldet, oder doch solchen nur auf eine gewisse Zeit ertheilet haben würden, welches denn so wohl in Chur-Sachsen,

P. 2. Constit. 46.

als auch anderer Orten,

Magdeburg. Policey-Ordn. *Cap. 1. §. 28.*

dieses per expressa Statuta ohne Zweiffel deswegen verordnet ist, weil unsere 5) teutsche Lehn gemeiniglich titulo oneroso acquiritet werden und deshalben man desto mehrere Ursache findet, der Dürfftigkeit der Allodial-Erben zu Hülffe zu kommen; endlich noch in dem jetzigen Casu dieses alles desto ehender statt findet, weil die Schuld quæstionis der 3000. Thlr. das völlige Allodium absorbirte, in welchen Fall 6) die Lehns-Folger dennoch gehalten seyn würden, so wohl der Witbe ihr Leib-Geding, als auch der hinterlassenen Tochter alimenta & congruam dotem, zu verschaffen,

5.

6.

CARPZ. *de onerib. feud. dec. 3. posit. 5.*

STRVV. *Cap. 14. th. 17. 18.*

So halten wir davor, daß weder die Creditores, noch die Lehns-Folger, von denen Land-Erben die auf das Lehn genommene und consentirte Schulden der 3000. Thlr. zu fodern befugt seyn, sondern diese Summe aus dem Lehn einig bezahlet werden müsse. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LVII. nach B. an Herr Sempronium Ober-Amts-Advocat.

Mens. Mart. 1710.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Dubia circa donationem ex feudo, ex iure feudali Lusatico *maxime decisa.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Ius feudale Lusaticum *concedit vasallo facultatem feudum, absque simultanee investitorum consensu, alienandi nec non hypotheca gravandi.*
2. *Donationem ex allodio, feudi successor impedire nequit.*
3. *Mutuum pro recuperando feudo, sub expressa hypotheca contractum, ex feudo soluitur.*
4. *Quae vasallo* Lusatiae *liceant?* vid. arg. 1.
5. *Quaenam eidem sint interdicta?*
6. *Ratio huius prohibitionis.*
7. *Prohibent iura, quae facile fieri possunt, non quae difficulter.*
8. *Ea, quae indirecte contra leges fiunt, etiam sub prohibitione legis comprehenduntur;*
9. *cum paria sint,* contra legem *facere & facere* in fraudem eius.
10. *Simulati contractus exceptio valide opponitur in instrumento, quamuis liquido.*
11. *Exemplum donationis in fraudem legis,*
12. *quae pro inofficiosa & nulla habetur.*
13. *Ratio legis, anima legis est.*
14. *Rationis paritas idem ius operatur.*
15. *Similis prohibitio* Romanorum *ex* L. vn. C. de Lege Fusia Caninia *desumta, praesens argumentum illustrans.*
16. *Ad* mutuum, *vera rei in mutuum datae requiritur traditio.*
17. *Donationes, vt summa donata transeat in mutuum, haud sunt infrequentes.*
18. 19. *Sensus* der Laußnizischen Lehns-Ordnung §. als erklären, *dubius ac verus.*
20. *Venit in collationem omne id, quod non est prohibitum venire.*
21. *Filia non, nisi deficiente demum allodio, alimenta & dotem congruam accipit ex feudo.*

Hat

Species facti. SAt H. C. von M. sein Lehn-Guth B. verkauffet und von dem Kauff-Gelde seiner einzigen Tochter 9700. Thlr. an Obligationen geschencket; als aber der Kauff nicht vor sich gangen und die Tochter ihm auch die Obligationes wieder zurück gegeben, hat er solcher dargegen eine Obligation auf 9700. Thlr. ausgestellet und sie, wegen solchen Capitals, auf sein erst benantes Lehn-Guth B. angewiesen; wie dann auch die Tochter, nach ihres Vatern Todt, ohngeachtet sie von demselben ausgestattet worden und dessen völlige Allodial-Güther von ihm ererbet hat, von dessen Lehn-Erben offt gemeldetes Capital die 7900. Thlr. fodert, und will derselbe dahero berichtet seyn:

Quæst. I. Ob der von M. befugt gewesen, seiner Tochter die 7900. Thlr. solchergestalt zu schencken und dadurch fast den gantzen Werth des Lehns seinen Lehn-Folgern zu entziehen?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß hieran desto weniger gezweiffelt werden möge, je bekandter es sey, daß die Laußnitzischen Lehn-Rechte eben hierunter etwas besonderes haben, indem sie dem Vasallo frey lassen, die Lehne, ohne der Mitbelehnten Consens, zu veräusern, selbige auch mit einem Pfand-Schilling und Hypotheqven nach gefallen und gleichfalls ohne Einwilligung der Mitbelehnten zu beschweren und mithin selbigen die Lehns-Folge fast fruchtloß und unnützlich zu machen, wie solches in der

Chur-Sächsischen Lehns-Ordn. der Ober-Laußn. §. als erklären *p. 73. Corpor. Iur. Sax.*

mit klaren und deutlichen Worten enthalten ist:

1. nachgehends diejenige 9700. Thlr., welche der
2. von M. hieselbst seiner einzigen Tochter geschencket, aus dessen 2) Allodio, denen aus dem verkauften Lehn gehobenen Geldern, genommen worden, darzu die Lehns-Folger, auch denen gemeinen Lehn-Rechten nach, nichts zu sagen haben würden; ferner die ex allodio geschenckte 9700. Thlr. die Tochter ihrem Vater, zu 3)
3. Wiedererlangung seiner Lehns vorgestrecket und sich in demselben Hypothecam expressam vorbehalten hätte; zugeschweigen, daß der von M. in diesem seinem Feudo novo, auch denen gemeinen Lehn-Rechten nach, desto freyere Hand gehabt, daraus seiner einzigen Erbin etwas zu zuwenden;

Rat. dec. Dieweilen aber in denen 4) Laußnitzi-
4. schen Lehn-Rechten, zwar per contractus vere inter vivos denen Vasallen freye Hände gelassen sind, ohne der Mitbelehnten ihren Consens nach eigenen Gefallen mit dem Lehn zu verfahren; im Gegentheil aber selbigen in allen
5. dem 5) die Hände gebunden seyn, was mortis causa, oder gar per ultimam voluntatem geschiehet,

Laußnitz. Lehns-Ordn. §. als erklähren.

so gar, daß nach der letzten Weise kein Vasall seiner Tochter, ultra Legitimam aus dem Lehn zuwenden mag,

Laußnitz. Lehns-Ordn. §. Wir wollen.

wobey dann die Ursache 6) sonderlich in besagter 6.
Lehns-Ordn. angeführet wird, damit der Besitzer hierdurch seine Lehn-Güther nicht denen Mitbelehnten entziehen möchte, indem dasjenige, was einem Vasallen bey seinen Leben, von der Lehns-Veräuserung, auch ohne Gesetze zurücke hält, bey dessen Todt aufhöret und folglich, wenn ihme auf diese Weise frey bliebe, sein Lehn auf solchen Fall erst zu beschweren, sich nicht wohl künfftig ein Fall zutragen würde, da denen Mitbelehnten nicht der Weg zum Lehn per indirectum verleget und aus denen Händen gespielet werden solte. Prohibent 7) autem Iura, quæ facile fieri possunt, non quæ difficulter, 7.

L. 4. sub fin. ff. ad SCt. Vellejan.

wie denn deswegen das angeführte Verboth, der Tochter aus dem Lehn nicht ultra Legitimam zu vermachen, nothwendig auch dieses mit sich führen und dem Vasallen die Hände binden muß, daß selbiger nicht etwa den Nahmen ändern und, durch die Verstellung und Simulation eines andern Contractus, den Schaden, dawider die Mitbelehnte durch die Gesetze verwahret sind, zu zufügen, ea 8) enim, quæ indirecte contra leges fiunt, etiam sub prohibitione legis comprehenduntur, 9) cum paria sint, contra legem facere, & facere in fraudem legis, 8. 9.

L. 3. §. 3. ff. ad SCt. Maced.
L. 27. in fin. ff. de probat.

solches alles aber sich gleichwohl in dem der Tochter verschriebenen Capital in verschiedenen Umständen nicht undeutlich hervor thut; denn der von M. schencket erstlich seiner Tochter die 9700. Thlr. die sie ihm aber gleich wieder leihet, ohngeachtet, daß sie weder Geld, noch Geldes Werth in die Hände bekommen; diese Schuld solle die Tochter nothwendig aus dem Lehn nehmen, die Schuld solle nicht ehender, als nach des Lehn-Besitzers seinem Todte wieder bezahlet werden, die Mitbelehnte sollen nicht eher, als biß sie solche abgeführet, zur Lehns-Folge gelassen werden; welches alles genugsame Kennzeichen sind, daß der Donator, oder so genannte Debitor, alles intuitu und in eventum mortis gethan, damit er bey seinem Leben keinen Abbruch an seinen Gütern leiden, denen Mitbelehnten aber so viel entzogen werden möchte; ohngeachtet er alle diese Handlung in einen Contractum inter vivos verstecken wollen, simulati 10) autem contractus exceptio valide opponitur in instrumento, quamvis liquido, 10.

CARPZ. *Lib. 2. tit. 8. resp. 89. n. 19. 20.*

wann auch über dieses alles die 11) Donatio quæstionis vere inter vivos gewesen wäre, der Donator aber dabey die Absicht gehabt hätte, damit erst nach seinem Todte das Lehn beschweret und denen Mitbelehnten ein gutes Theil in der Lehns-Folge entzogen werden möchte; so würden 11.

den die Lehns-Folger nicht allein dadurch, quod donationes e. g. in fisci fraudem factæ præsumi queant,

L. 6. C. de dolo malo.
Colleg. argent. VIII. th. 57.
SCHILTER *Lib. 49. tit. 14. p. 382. in Comment ad ff.*

sondern auch, per rationem legis provincialis supra commemoratæ dennoch von aller 12) Obligation frey seyn, quia 13) ratio legis anima legis est, 12. 13. & rationis 14) paritas idem jus operatur, 14.

L. 32. ff. ad L. aquil.
L. 108. ff. de V. O.
L. 7. C. de revoc. donat.

quod etiam obtinet in correctoriis,

TIRAQVELL. *in repet. L. si unquam C. de revoc. don. n. 145.*
CARPZ. *Lib. 6. tit. 2. resp. 20. n. 14.*

eben wie ehemahls 15) die Römer verbothen, per ultimam voluntatem ihre Knechte über die gesetzte Zahl frey zu lassen, 15.

L. un. C. de L. Fusia Canin.

so haben sie nothwendig auch die Donationes, quarum executio in mortem differebatur, nicht gestatten dürffen, denn sonsten es leicht gewesen wäre, durch das letztere dasjenige zu bewerckstelligen, was sie in dem erstern so wohl bedächtlich verbothen hatten. Wie denn auch dergleichen denen Lehns-Folgern per indirectum nachtheilige und dem öffters gemeldten Lehns-Gesetze entgegen lauffende Contractus dadurch ins besondere für ungültig gehalten werden; indem kein 16) Lehns-Mann seiner Tochter das Lehn bey seinem Leben verkauffen kan, wann er nicht vorhero beybringet, daß seine Tochter ein Peculium habe und das Kauff-Pretium bezahlen könne, damit niemand den Argwohn schöpffen möchte, als habe er den Kauff-Contract zum Schein geschlossen und das Kauff-Pretium nachhero der Tochter erlassen und also denen Mitbelehnten das Lehn-Guth aus den Händen gespielet. Endlich auch, was von dem geschenckten Kauff-Gelde und dem damit erworbenen neuen Lehn angeführet worden, keinen Grund hat, indem sich der Verkauff, ehe selbiger vollzogen worden, wieder zerschlagen; da auch letztens die Tochter dem von M. ihrem Vater bloß die ihr gegebene frembde Obligationes wieder zugestellet und gleichwohl mit den Worten: und sonsten schuldig, ein wahrhafftiges Mutuum simuliren wollen:

Conclusum. So halten wir dafür, daß der von M. nicht befugt gewesen, auf solche Weise seiner Tochter, ultra Legitimam, eine so grosse Summam aus dem Lehn zu zuwenden und die Lehns-Folger damit zu beschweren.

Qu. II. II. Ob das von der M. Tochter angegebene Mutuum gegründet sey und ihr daraus ein Ius agendi zukomme?

Rat. dub. 16. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß zu einem eigentlichen 16) mutuo, rei in mutuum data vera traditio gehöre, da hingegen in dem Mutuo quæstionis der von M. seiner Tochter eine Obligation und Schuld-Verschreibung ausgestellet, dafür er nie etwas empfangen hätte;

Dieweil aber dergleichen 17) Donationes, *Rat. dec.* ut summa donata transeat in mutuum, nichts ungewöhnliches sind, 17.

MANTICA *de tacit. & ambig. convent. Lib. 8. tit. 4. n. 1.*
MOZIVS *de mutuo Vol. 5. n. 16.*

So halten wir dafür, daß der M. Tochter angegebenes Mutuum gegründet sey, ob sie gleich, wie in der ersten Frage erwiesen worden, nicht befuget ist, solches aus dem Lehn zu suchen. Conclusum.

III. Ob die Land-Erbin, wenn selbige von denen Lehns-Folgern die Legitimam suche, dasjenige, was sie zu ihrer Ausstattung und sonsten an Allodial-Güthern bekommen, zu conferiren gehalten sey? Qu. III.

Ob es nun wohl scheinen möchte, die 18) Laußnitzische Lehns-Ordnung rede von keiner Collation, sondern injungire schlechterdings, daß die Legitima von denen Mitbelehnten denen Töchtern aus der Lehn gereichet werden möchte; dadurch es denn schiene, daß die Legitima nur intuitu feudi gerechnet und nach der Proportion desselben einig bezahlet werden müste; *Rat. dub.* 18.

Dieweiln aber öffters erwehnte 19) Lehns-Ordnung sich mit ausdrücklichen Worten auf die in denen Sächs. Rechten hierinnen übliche Weise beziehet, *Rat. dec.* 19.

Laußnitzis. Lehns-Ordn. §. als erklähren.

nach welchen die Collatio aller Allodiorum ohnstreitig geschehen muß, venit 20) enim in collationem omne id, quod non est prohibitum venire, 20.

BERLICH. *p. 3. Concl. 11. n. 65.*
CARPZ. *p. 3. const. 11. def. 24. n. 1.*
Idem. p. 3. Const. 9. def. 30.

nachgehends die Tochter 21) an sich, keines Rechts an den Lehn anmassen kan und dahero, nur in subsidium, wann die *Allodia* nicht zureichend sind, eigentlich aus dem Lehn versorget werden muß, 21.

THOMING. *Decis. 2. n. ult.*
CARPZ. *p. 3. C. 9. Def. 32.*

worzu hier noch kömmet, daß der Land-Erbin, weil das Lehn nicht ex *allodio* ihrer Eltern erworben worden, desto weniger nachzugeben ist, als in einem *Feudo novo*, da sie in denen Güthern, die eigentlich aus ihrer väterlichen Erbschafft gezogen worden, augenscheinlichen Schaden leidet und dennoch alles und jedes, was sie an Allodiis ererbet, oder sonsten empfangen hat, zu conferiren verbunden ist,

STRVV. *Feud. cap. 14. th. 19.*
CARPZ. *Part. 3. C. 9. def. 28.*

ja

ja ihr dieserwegen, damit nichts verschwiegen werden möge, der Eyd deferiret werden mag.

MEV. *p. 1. decis. 82.*
CARPZ. *P. III. Const. 11. Def. 29.*

Conclusum. So halten wir davor, daß die Land-Erbin, daferne sie ihres Vaters Lehns-Folger ratione Legitimæ belangen will, alles dasjenige, was sie von dem Vater in der Ausstattung und sonsten an Allodial-Stücken bekommen, selbige zuförderst zu conferiren verbunden. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium. LVIII an M. R. Lehns- und Gerichts-Secretarium. in Marggrafthum Niederlaußnitz.

Mens. April. 1710.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod debitum consensu domini & simultanee inuestiturum contractum non ab heredibus allodialibus, sed feudi successore aut etiam domino, sit soluendum.

ARGVMENTVM *SPECIALE:*

1. *Num feudi dominus & simultanee inuestiti in debitum consentientes comparandi sint cum fideiussoribus?*
2. *qui tantum, in subsidium & non, nisi debitore principali excusso, tenentur.*
3. *Quid circa debita feudalia obtineat iure communi feudali* Germaniae
4. *et* Saxonico *antiquiori?*
5. *Dispositio* Const. Elect. Sax. 46. P. II.
6. *Res transit cum onere.*
7. *Dispositio* der Laußnitzischen Lehns-Ordn. §. als erklären &c.
8. & §. Ob nun zwar.

Species facti. SAt Sempronius von Titio 3000. Thlr. entlehnet und solchem dafür sein Lehn-Guth in der Niederlaußnitz, so wohl mit *Consens* des Lehn-Herrn, als auch der Mitbelehnten, zur Hypothec verschrieben. Nachdem nun Sempronius verstorben und auch an Allodial-Güthern ein ziemliches verlassen hat, so wird gefraget:

Quæstio. Ob Titius das vorgesetzte Geld von denen Landes- oder Lehns-Erben zu fordern befugt sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die
1. Rechtsgelehrten in diesem Fall, so wohl 1) den Lehns-Herrn, als Mitbelehnten, in Ansehen ihres ertheilten Consensus, denen Fidejussoribus gleich achten, welche
2. 2) nur in subsidium, debitore principali excusso, gehalten seyn,

Nov. 4. C. 2. & Nov. 112. c. 1. §. 3.

3. überdieses, dem 3) gemeinen Lehn-Recht nach, es in Teutschland fast durchgehends üblich wäre, daß dergleichen consentirte Lehn-Schulden weder von den Mitbelehnten, noch von dem Lehns-Herrn, ehender bezahlet werden dürfften, als daferne die Allodia nicht zureichten,

SCHRADER *in Tract. Feud. part. 7. c. 7. n. 42.*
BERLICH. *p. 2. Conclus. 55. n. 46.*

4. welches ins besondere auch denen 4) alten Sächsischen Lehn-Rechten nach, also gehalten zu werden pflegte,

Mod. PISTOR. *part. 3. qu. 120.*
RICHTER. *decis. 78. n. 9. 10.*

wie denn solches auch dadurch befestiget würde, weil nur in dem Fall, daferne das Lehn-Gut dem Creditori zum würcklichen Pfand-Schilling zugeschlagen und übergeben wäre, dem Lehns-Herrn und Mitbelehnten die Bezahlung für denen Land-Erben aufgebürdet werden könte,

RICHTER *decis. 78. n. 31.*
STRVV. *Cap. 14. feud. th. 24. n. 3.*

Dieweil aber dieses alles 5) die Chur-Sächs. Lehns-Verfassung mit ausdrücklichen Worten aufhebet und die Land-Erben mit dergleichen Schuld allerdings verschonet wissen will, *Rat. dec.* 5.

Part. 2. Const. 46.

nachgehends dergleichen *consentirte* Verschreibung des Lehns auf dem Lehn haffetet und mit dem *Allodio* nichts zu thun hat,

CARPZ. *p. 2. const. 46. def. 7. n. 2.*

überdieses auch die gemeine Regul hier statthat, quod 6) res tranleat cum onere, dergestalt daß sich auf keinen Fall weder der Lehns-Herr noch der Mitbelehnte der Zahlung entziehen, oder solche denen Land-Erben aufbürden mögen, 6.

Petr. HEIGIVS *part. 2. qu. 20. n. 45.*
BERLICH. *p. 2. Concl. 55. n. 80.*

solches alles auch in den 7) Laußnitzischen Lehen um so viel desto gewisser und billiger ist, 7.
theils, weil die Lehns-Besitzer ohnedem in Beschwerung derselben mehrere Gewalt, als an andern Orten und in denen Sächsischen Landen selbsten haben, theils auch, weil auf solche Weise der von dem Lehns-Herrn, so wohl als denen Mit-

Mit-Belehnten gesuchte Consens überflüßig gewesen wäre, indem auch ohne Einwilligung von beyden, ein ieder *Vasall* sein Lehn nach Gefallen beschweren mag;

Lausnitzische Lehns-Ordn. §. als erklären.

zu geschweigen, daß wenn die Lausnitzische Lehns-Ordnungen nichts eigenes haben, auch in der Nieder-Lausnitz die Chur-Sächs. Rechte gebrauchet werden müssen:

8) Lausnitzische Lehns-Ordn. §. ob nun zwar. 8.

So halten wir davor, daß die in denen Lehn einmahl consentirte 3000. Thlr. nicht die Land-Erben, sondern die Lehns-Folger, oder der Lehn-Herr, wenn ihm das Lehn apert wird, zu bezahlen gehalten seyn. R. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LIX. nach E. an Herrn von R. Landes-Hauptmann.

Mens. Sept. 1710.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod, qui per sub- & ob-reptionem consecutus est inuestituram feudi & debita feudalia exsoluerit, intuitu horum non possit ius retentionis exercere, sed feudum absque refusione soluti restituere teneatur.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Res transit cum onere.*
2. *Ex consensu agnatorum simultanee inuestitorum, descendentes debita antecessorum agnoscere tenentur.*
3. *Inuestitura, regulariter, ab omni suspicione possessionis malae fidei liberat.*
4. *Liquidi propter illiquidum nullum* ius retentionis;
5. *quia retentio est species executionis priuatae.*
6. *Retentionis iura vix obtinent in feudalibus,*
7. *quia proprie contrariantur fini ac intentioni feudorum.*
8. *Debitum feudale, regulariter, non, nisi deficiente allodio, solui debet.*
9. *Mala fide possidens tenetur quoque ad fructuum restitutionem.*
10. *Dolus suus nemini prodesse debet.*

Species facti. SAt der Landes-Hauptmann von M. die alte R. Stamm-Güther bey Sr. Königl. Majestät in Preussen vor *caduc* angegeben und die Belehnung darüber, dem Vorgeben nach, per sub- & obreptionem erhalten, welche aber nachhero eben deshalben wiederum cassiret worden ist.

Nachdem nun in solcher Zeit ermeldter von M. einige alte Schulden auf dem Lehn-Guth Quæstionis bezahlet, weigert er ietzo so lange, als bis ihme solches von denen R. Lehns-Folgern wieder gut gethan worden, sich des Abtrits und fordert das Geld von selbigen wieder; Wie aber solche Schulden noch bis ietzo nicht gehöriger Massen erwiesen, selbige auch nicht von denen Groß-Eltern in linea ascendenti, sondern von denen Agnatis ex latere der Quærenten gemachet worden; Also weigern sich diese des Abtrags und entstehet dannenhero die Frage:

Quæstio. Ob der von M. befuget sey, solcher Schulden halber, denen R. Lehns-Folgern das Lehn-Guth Quæstionis vorzuenthalten und, ob nicht vielmehr diese zu dem Abtrag derselben, denen Rechten nach, gar nicht verbunden?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß beydes dem Landes-Hauptmann von M. frey gegeben werden müste, indem nicht allein die Rechte vermöchten, quod res 1) transeat cum onere, sondern auch von solchen Debitoribus die meisten ein Jus reale an dem Lehn-Guth Quæstionis erhalten hätten, wozu auch 2) noch der Consensus der Mit-Belehnten Agnatorum käme, deren Descendenten die gemeldte Debita agnosciren müsten; überdieses der von M. die Belehnung von Königlicher Majestät vor sich hätte, welche ihn ab 3) omni suspicione possessionis malæ fidei liberirte; 1. 2. 3.

Dieweilen aber der Landes-Hauptmann von M. die prætendirten Debita noch bis ietzo nicht behöriger massen produciret und zum Liquido gebracht hat, da hingegen die Restitutio der R. Lehns-Folger in judicato beruhet und ausser allen Streit ist, liquidi 4) autem propter illiquidum nullum jus retentionis, 4.

TRENTACINQ. *l. 3. de compens. tit. 1. n. 2.*
LAVTERBACH. *ad ff. tit. de Compens. f. 275.*

quia 5) retentio est species executionis privatæ, 5.

CARPZ. *part. 2. Const. 25. def. 20. n. 1.*

nachgehends auch in den Lehn dergleichen Iura 6) retentionis ohnedem nicht so leicht, als in eigenthümlichen Stücken zugelassen zu werden pflegen, indem dadurch dem eigentlichen 7) Absehen der Lehen entgegen gehandelt wird, nach welchem derjenige das Lehen geniessen solle, von wel- 6. 7.

welchem der Dominus directus die Lehns-Pflicht erwartet,

CARPZ. *p. 3. decis. 269. n. 37.*

8. überdieses, ob gleich einem 8) Schuldner ein Lehn-Guth auch mit Lehns-herrlichen und der Mit-Belehnten ihren Consens verschrieben und verpfändet ist, diese dennoch die Schulden nicht anders, als deficiente allodio, zu bezahlen gehalten,

SCHRADER. *p. 7. cap. 7. n. 42.*

STRVV, *cap. 14. thes. 24. n. 1.*

welches noch in denen Märckischen *Statutis*, da das Lehn Quæstionis gelegen, mit ausdrücklichen Worten versehen,

Land-Tages Abschied *1683.* §. zum zwey und dreyßigsten.

solchen Falls sich denn der Landes-Hauptmann von M. an die *Allodial-* oder Lehn-Erben zu halten haben würde, welches von ihm desto leichter geschehen kan, ie bekandter die Verlassenschafft des letzteren Besitzers W. F. von R. ist, dessen Witwen selbige zugefallen und die deswegen des Erblässers und seiner Vorfahren Schulden abzutragen, allen Rechten nach, gehalten gewesen ist; zu geschweigen, daß auch dem von M. dafern Quærenten erweisen würden, daß er sich in 9) mala fide befunden, die Wieder-Erstattung der Fructuum obliegen würde, 9.

§. *35. Instit. de rer. divis.*

L. 22. C. de R. V.

dagegen ihn die per Sub- & Obreptionem erschlichene Belehnung desto weniger schützen würde, je klärern Rechtens ist, quod 10) dolus suus nemini debeat prodesse, 10.

L. 206. ff. de R. J.

Endlich noch ausser diesen allen zu untersuchen seyn würde, ob nicht der von M. ohne Grund und allzu freygebig, oder wohl gar weniger, als er itzo berechnet, bezahlet, in welchem Fall auch die Quærentes neue Ursache haben würden, sich der Wieder-Zahlung zu entladen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der von M. nicht befuget sey, an dem Lehn-Guth Quæstionis das Jus retentionis zu exerciren, noch auch die R. Lehns-Folger denen Rechten nach, gehalten, solchem die bezahlten Schulden wieder zu refundiren. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LX. nach B. an des von T. 5. Töchter.

Mens. Novembr. 1710.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De frustra intentata actione vindicatoria feudi in allodium mutati.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Quaestio *de prima instantia declinanda.*
2. 3. 4. 5. Rationes dubitandi *quaest. praeced.*
6. *Iudici superiori semper fas est, caussam auocare ab inferiori.*
7. Rationes decidendi.
8. Instantiae *beneficia sunt partium litigantium, quae adimi nequeunt inuitis;*
9. *siquidem facilius inuestigatur a pluribus veritas inuestigata.*
10. *Quando Princeps decerniit* commissionem, *haec intelligenda est clausula:* nisi fiat alterutra parte inuita.
11. *Actione iam instituta, commissio non, nisi ad compositionem amicabilem, peti vel decerni potest;*
12. *ad quam vero nemo est cogendus.*
13. *Auocationes caussarum a iudice superiori non, nisi ex caussis praegnantibus, fieri solent.*
14. *Feuda,* in dubio, *pro* auitis *reputantur.*
15. Feudum *consensu simultanee inuestitorum agnato venditum, manet* antiquum.
16. Praesumtio *pro feudo antiquo cadit contraria* probatione.
17. *Ad* feudum antiquum ex pacto & prouidentia *deueniens necessario requiritur, vt illud debeatur* ex sanguine, *seu posteritate a primo acquirente.*
18. *Si agnati, vel etiam extranei simul inuestiuntur;* feudum *non vere, sed* fictione iuris, *dicitur* antiquum.
19. *Notabilis* differentia *inter feudum* vere *antiquum* & quasi-*antiquum.*
20. *In feudo* quasi-antiquo *non praesumendum est: vasallum, in odium sui ipsius, manus sibi ligasse; quin feudum sine consensu agnatorum possit alienare.*
21. *De effectu simultaneae inuestiturae.*
22. Commune ius feudale *agnato* actionem reuocandi feudum quasi-antiquum *denegat.*
23. *Iura* Saxonica *exigunt* coniunctam manum (die gesammte Hand) *ad vindicationem vel reuocationem feudi antiqui.*
24. *Feuda* Lusatiae *hoc quoque habent particulare, vt agnato ne quidem in feudo vere antiquo & simultanee inuestito feudo competat, alienationem vel mutationem feudi impedire, aut alienatum reuocare.*

25. *Circa* Lusatiae *simultaneas inuestituras clausulae:* nisi *vasallo aliter visum fuerit*, nisi *vasallus feudum alienauerit; ipso iure praesumuntur.*
26. 27. 28. *In praesenti casu, feudi reuocatio denegatur ex triplici iure a)* Longobardico, *b)* Saxonico, *c)* Lusatico.
29. *Illa demum interpretatio vera est, ne quid frustra dictum existimetur, sed vt verba aliquid operentur.*
30. *A verborum vi non est recedendum.*
31. *A facultate alienandi feudum ad facultatem mutandi illud in allodium valet omnino consequentia.*
32. *Qui potest maius, ille etiam potest minus.*
33. *Qui potest alienare vendendo, ille etiam alienare potest paciscendo seu commutando.*
34. Pacta successoria, (Erb-Verbrüderungen,) *moribus Imperii, inuita parte altera, tolli nequeunt;*
35. *locum saltem habent inter illustres*
36. *& non, nisi illis, qui suprema iurisdictione sunt instructi, conceduntur.*
37. *Quaeuis pacta, in quantum iuri prouinciali sunt aduersa, interpretationem exigunt strictiorem;*
38. *hinc non praesumenda, sed probanda.*
39. *Ius quaesitum inuito adimi nequit.*
40. *De poena neglectae inuestiturae & num poenae illius remissio a solo feudi domino dependeat?*
41. *Remissio neglectae inuestiturae praeiudicare nequit possessori feudi in allodium interim mutati;*
42. *sicut & feudum, si per delictum aperiatur & alteri concedatur, huic adimi haud potest facta restitutione delinquentis.*
43. *Num mutatio feudi in allodium* (die Erb-Verwandelung) *noceat feudi domino?*
44. *Ad ea, quae sibi quis per sub- & ob-reptionem acquisiuit, non tenetur Princeps.*
45. *Vid.* arg. 43.
46. *Successor in feudi territorio, maxime ex linea descendenti tenetur ad facta antecessoris sui.*
47. *Intra triginta annos si dominium directum negetur domino & ille per triginta annos acquiescat, feudum praescribitur & ex feudo fit allodium.*
48. *Qui iure suo vtitur, nemini facit iniuriam.*
49. *Ad facta antecessoris in praeiudicium regni suscepta non obstrictus est successor.*
50. 51. 52. *Quid inuoluat locutio:* freye Macht und Gewalt zu haben, die Güther zu veräussern?
53. *Pacta & contractus initi esse praesumuntur secundum consuetudines & iura prouinciae.*
54. *Exceptio firmat regulam.*
55. *Actor potius ad suppletorium admitti solet, quam reus.*
56. *Nihil insoliti est, quod heredi a iudice imponatur iuramentum credulitatis super factis defuncti.*
57. *Reus ad suppletorium admittitur, si reprobationem semi-plenam pro se habeat.*
58. *Credulitatis iuramentum quandoque sustinet locum suppletorii;*
59. *si scilicet neuter certam rei scientiam habet.*
60. 61. *De recusatione suspecti iudicis & quod neque Princeps possit illam tollere.*
62. *Exceptiones aduersus personam & modum tractandi commissionem, admittuntur adhuc commissione iam coepta;*
63. *dummodo de exceptionibus istis ante non constiterit.*
64. *Si tacuerint partes, illud etiam ratihabuisse videntur, si commissarii fines mandati excesserint; si partium sumserint personam; si quid neglexerint.*
65. *Ex feudo nouo filiabus debetur legitima;*
66. 67. *quod etiam de iure* Saxonico & Lusatico feudali *obtinet.*
68. *Ius* Saxonicum feudale *in feudis etiam* Lusatiae *adhibetur in subsidium.*
69. *Meliorationes feudi a successore feudali exigere possunt heredes allodiales; de iure* feudali Longobardico.
70. 71. *De heredum allodialium iure retentionis in feudo ratione meliorationum feudalium & legitimae.*
72. Quomodo in feudis LVSATIAE computari debeat filiarum legitima?
73. *Iure* Saxonico *in computanda legitima loco semissis triens, loco trientis quarta accipitur.*
74. *Vid.* arg. 68.
75. *Mutata iure* Saxonico *legitima trientis vel quartae, reperitur in* constitutionibus ineditis;
76. *quae constitutiones ineditae in terris* Saxoniae *Electoralis saltim introductae,*
77. *in* Lusatia *vero non sunt receptae.*
78. *ICti* Francofurtenses *in feudis* Lusatiae *pro* iure *computandi legitimam filiarum* ciuili *pronunciarunt.*
79. *Decisio* arg. 72.
80. *Dantur quoque feuda proprietatis, in quibus plenum dominium vasallo competit.*

81. *Feuda*

81. *Feuda (multo magis ſeruitia feudalia) ſubſiſtere poſſunt ſine retentione dominii directi;*
82. *imo feuda in ipſis allodiis perſaepe conſtituuntur.*
83. *Plena in vaſallum conferri poteſt proprietas, ſaluo iure dominico & quoad fidelitatem & ſeruitia.*
84. *Iure* feudali Saxonico *poſt annum a die ſcientiae exſpirat ius protimiſeos.*
85. *Pacta de non alienando haud conſtituunt ius reale in re alienata.*

Species facti.

SAt C. E. von T. Anno 1661. und hernach verſchiedene Lehn-Güther in der Ober-Laußitz erkauffet und ſelbige nachhero Anno 1678. in Erbe verwandeln laſſen, welche er auch von ſolcher Zeit an beſtändig als Erbe beſeſſen und darüber von allen Churfürſten von Sachſen und ietziger Königlichen Majeſtät in Pohlen die Erneuerung des Erbe-Briefes erhalten hat. Nachdem nun anfangs gemeldeter von T. Anno 1696. verſtorben und Erbe-Töchter hinterlaſſen, ſeynd ſolche Güther in verſchiedene Theile von denenſelben durchs Looß getheilet und ſelbigen als *Allodial* und Erbe verreichet worden, welche Güther Quæſtionis aber nachhero an verſchiedene Perſonen verkauffet worden, die ſelbige noch bis ietzo als freinde und auſſer dem T. Geſchlecht beſitzen. Da ſich nun ietzo H. C. von T. findet und die Güther Quæſtionis, wegen vorgegebener Mit-Belehnung in Anſpruch nehmen will, meldet ſich ſelbiger anfangs coram foro ordinario in der Laußitz, bringet aber nachhero von Königlicher Majeſtät eine Commiſſion aus; dahero gefraget wird:

Quæſt. I. I. Ob dieſe Rechts-Sache von dem Königlichen und Churfürſtlichen Sächſiſchen Ober-Amte ab- und ſo fort vor Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen gezogen und Quærentinnen
1. das 1) Beneficium primæ inſtantiæ dadurch genommen werden möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß 2)
2. Sr. Königl. Majeſtät hierunter freye Hände hätten, wo ſie dieſe Sache ventiliret wiſſen wolten,
3. Nachgehends 3) das Haupt-Werck auf die Erklärung einer Gnaden-Sache mit ankomme, indem, wie weit die von Königl. Majeſtät und Churfürſtl. Durchl. geſchehene Reſtitutio adverſus poenam neglectæ ſimultaneæ inveſtituræ ſtatt hätte, zuförderſt unterſuchet werden müſte;
4. überdieſes 4) die Partheyen den Judicem urtheilen laſſen müſten, num commiſſio frivole aut per calumniam petita ſit,

RYLAND. *de Commiſſ. part. 1. lib. 2. c. 20. n. 11.*

5. endlich, 5) wenn der Gegentheil über den langwierigen Proceſs und Aufhaltung der Sache bey dem Ober-Amte ſich zu beſchweren hätte, dem Iudici ſuperiori deſto weniger verdacht werden
6. könte, wenn er ſelbige avocirte, Judici 6) enim ſuperiori ſemper fas eſt, cauſam avocare ab inferiori,

L. 58. ff. de Judic.
ZANGER. *de Exceptionibus p. 2. c. 1. n. 417.*

Rat. dec. Dieweil aber die 7) Inſtanz vor dem Ober-
7. Amtmanne eine rechtliche Wohlthat iſt, welche keiner Parthey zum Schaden entzogen werden mag, inſtantiæ 8) enim beneficia ſunt partium litigantium, quæ adimi nequeunt invitis, 8.

Can. 13. Cauſ. 11. qu. 1.
VVLTEI. *ad L. 1. n. 159. C. de jurisd.*
RAVCHBAR. *p. 2. quæſt. 11. n. 11.*

ſi quidem 9) facilius inveſtigatur a pluribus inveſtigata veritas, 9.

MASCARD. *de prob. concl. 118.*
HEIG. *p. 1. qu. 1. n. 8.*

nachgehends auch, denen Rechten nach, die Partheyen nicht gehalten ſeyn, von dem ordinario Iudice ein Privat-Sache ab- und für eine Commiſſion ziehen zu laſſen,

Anton FABER. *lib. 6. tit. 5. def. 2. n. 21.*

imo quando 10) Princeps decernit Commiſſionem, hæc intelligenda eſt clauſula: *niſi fiat alterutra parte invita,* 10.

GAIL. *lib. 10. obſerv. 31. n. 2. 3.*
CARPZ. *L. 2. tit. 3. reſp. 51. n. 22. 23.*

ferner hierzu noch kömmet, daß die Sache einmahl für dem Lauſitziſchen Ober-Amte anhängig gemacht worden, actione 11) autem jam inſtituta, Commiſſio non niſi ad compoſitionem amicabilem peti vel decerni poteſt, ad 12) quam vero nemo cogendus eſt, neque a Principe, qui partem invitam a poſſeſſione litis in judicio cœptæ nequit dejicere, 11. 12.

MENOCH. *de recup. poſſ. 6, n. 51.*
WESENBEC. *p. 5. Conſil. 216. n. 71.*

überdieſes auch die 13) Avocationes cauſarum a ſuperiori Iudice nicht anders, als um erheblicher und nöthiger Urſachen Willen, denen Rechten nach zu geſchehen pflegen, 13.

CARPZ. *p. 3. Dec. 220. n. 18.*

dergleichen hieſelbſt der Gegentheil ſich nicht anzuführen getrauet, weniger ſelbige zu erweiſen vermag, abſonderlich da er den Lauff des Proceſſes ſelbſten auf verſchiedene Weiſe gehindert und aufgehalten hat; Endlich das Haupt-Werck in dieſer Sache auf Iura & Cauſas privatorum ankömmet, welche iederzeit ohne Anſtoß oder Hinderniß a Judice ſuperiori, für dem Ober-Amt tractiret worden:

So halten wir dafür, daß, denen Rechten nach, der Gegentheil nicht befuget ſey, die Sache auf einige Weiſe von dem Ober-Amte abzuziehen. Concluſum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob Klagender von T. mit Beſtande, daß ihm die Güther Quæſtionis als Feuda antiqua ex pacto & providentia zukommen, vorgeben könne?

Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl in dubio 14) die Lehn pro feudis avitis ge- *Rat. dub.* 14.
halten würden,

2. Feud. 2.
CARPZ. *part. 2. Conſt. 12. def. 1. n. 6.*

nach-

15. nachgehends wenn ein 15) Lehn mit Consens der Mit-Belehnten an einen Agnatum verkauffet würde, das verkauffte Lehn-Guth feudum antiquum dennoch verbliebe,

2. Feud. 39.
2. Feud. 26.
ROSENTHAL. *c. 2. concl. 22.*

ferner das Geschlecht von T. ein *Privilegium* von Churfürsten JOHANN GEORG *II. An. 1662.* erhalten hätte,

daß einer auf des andern Lehn-Guth, die sie iezo besässen oder künfftig erwerben würden, die gesammte Hand haben solten;

Rat. dec. Dieweil aber dennoch die quæstionirte Güther von der Quærenten Vater C. E. von
16. T. erst erkauffet worden und folglich die 16) Præsumtio pro feudo antiquo, contraria probatione wegfället; nachgehends der Gegentheil selbst zugiebet, daß die Mit-Belehnschafft aus einem Pacto und nicht ex sanguine oder posteritate a primo acquirente herkommet, welches Letz-
17. tere doch von einem 17) Feudo antiquo ex pacto & providentia nothwendig erfordert wird, cum illud debeatur ex sanguine,

STRVV. *cap. 3. th. 2. in eumque* SCHILTERVS.

da hingegen dem ersteren Falle nach, wenn
18. 18) Vettern oder Fremde zur Mit-Belehnschafft genommen worden, das Feudum nicht *vere*, sondern nur ex *fictione* juris, antiquum heisset,

LVDWELL. *cap. 3. feud. p. 51.*
FINCKELTHAVS. *disp. feud. 2. th. 15. in fin.*

19. und zwischen beyden der merckliche 19) Unterscheid ist, daß ein Feudum vere *antiquum* ohne der angebohrnen Mit-Belehnten ihren Consens nicht veräusert werden mag, da hingegen in feudo *quasi antiquo* dem würcklichen Besitzer des Lehns die Hände nicht gebunden seyn, auch, denen gemeinen Rechten nach, das Lehn ohne Consens oder Vorbewust der Mit-Belehnten zu veräusern,

Hartm. PISTOR. *Lib. 2. qu. 44.*
STRYK *de Cautel. Contract. sect. 2. c. 5. §. 3.*
HORN. *Cap. 3. jur. feud. §. 10. p. 65.*

20. In 20) quasi-antiquo non præsumendum est, Vasallum in odium sui ipsius manus sibi ligasse, quin feudum sine consensu agnatorum possit alienare; weil nemlich die Vermuthung ist, der Besitzer des neuen Lehns habe seine Vettern nur auf solchen Fall in die Mit-Belehnschafft genommen, wenn er, ohne von seinen Lehn anders zu disponiren, versterben würde:

Concluſ. So halten wir davor, daß Klagender von T. mit Bestand, daß ihm die Güther Quæstionis als Feuda antiqua ex pacto & providentia majorum zukommen, nicht vorgeben könne.

Qu. III. III. Ob Klagender von T. wenn auch gleich das Pactum der Mit-Belehnschafft richtig seyn solte, deswegen auf die Güther Quæstionis actionem rei vindicatoriam oder revocatoriam anstellen könte?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß eben dieses der 21) Effect der angenommenen Mit-Belehnschafft wäre, daß die Mit-Belehnte nach ihrer Ordnung in dem Lehn folgen könten, 21.

2. Feud. 12. 18.

nicht anders, als wenn sie von dem Primo acquirente abstammeten; gleichwohl ietziger Kläger von denen von T. die sich noch am Leben befinden, der nächste Vetter und Lehns-Folger auf den Güthern Quæstionis wäre. Ferner, ob er gleich die gesammte Hand nicht genommen, solches ein Ius tertii ausmachte, welches ihm Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen pardoniret hätten;

Rat. dec. Dieweil aber, als bereits in der vorhergehenden andern Frage erinnert worden, auch
22. so gar 22) die gemeinen Rechte einem Agnato actionem revocandi feudum *quasi antiquum*, welches der Besitzer bey seinen Leben ohne dessen Consens verändert oder veräusert, absprechen;
23. Nachgehends die 23) Sächsischen-Rechte insbesondere die gesammte Hand erfodern, wann einem Mit-Belehnten Vetter ein Ius vindicandi aut revocandi feudum antiquum zugestanden werden solle, quoties id agitur pacto, wovon hier die Rede ist, ut agnatus vel alius in feudum succedat;

2. F. 12.
1. F. 1.

non inducit illud virtutem simultaneæ investituræ, si quidem jus revocandi adversus tertium possessorem neutiquam largitur,

CARPZ. *p. 2. C. 45. d. 16.*
MENCKE *de feudo ex pacto cum simultanee investito alienabili Thes. 3. p. 802.*

überdieses in denen Lausitzischen Lehen denen Agnatis noch viel weniger Gewalt, als in denen gemeinen oder Sächsischen Lehn-Rechten, zuzugeben ist; weil die 24) Lausitzischen 24.
Lehen so gar auch diese Eigenschafft haben, daß einem Agnato nicht einmahl in vere antiquo & simultanee investito feudo zukömmet, die Veräuserung oder Verwandelung des Lehns weder zu hindern, noch das Verwandelte oder Veräuserte zu revociren,

Lausitzische Lehns-Ordn. §. ob nun zwar ꝛc.

sondern denen Lausitzischen *Statutis* nach, die Mit-Belehnschafften, alle und iede, es seyn selbige in feudo vere antiquo & ex generatione, oder quasi & ex pacto antiquo, die würckliche gesammte Hand sey erfolget, oder nicht, dennoch kein Ius revocandi geben, wenn der Besitzer bey seinem Leben die Lehn veräussert oder verwandelt folglich bey denen 25) Lausitzischen 25.
Mit-Belehnschafften die Clausulæ ipso jure præsumiret werden müssen: *nisi vasallo aliter visum fuerit: nisi vasallus feudum alienaverit;* solchemnach denn Klagender von T. ex triplici jure von der Actione revocatoria ausgeschlossen ist, primum jure 26) *Longobardico Communi*, 26.
quia feudum quæstionis est tantum ex pacto antiquum; deinde 27) *Saxonico* jure, quia defi- 27.
cit ei *manus communis*, tum jure 28) *Lusatico*, 28.
quia feudum vivo possessore fuit alienatum;

end-

endlich dagegen nichts hindern mag, daß Klagender von T. der versäumten Hand wegen, in integrum restituiret worden, theils, weil auch selbsten die gesammte Hand den Possessorem feudorum quæst. an der Verwandelung in das Erbe, oder Veräusserung, denen Lausitzischen Lehns-Ordnungen nach, nicht hindern mögen, theils auch, da zu der Zeit, als die Erb-Verwandelung geschehen, klagender T. sich wenigstens in keiner gesammten Hand befunden, folglich zwar restitutione a Principe facta in præjudicium Domini, nicht aber in vasalli præjudicium, solche retrahiret und diesem letztern dadurch sein Ius quæsitum genommen und der Actus, commutationis in allodium, semel validus dadurch rescindiret oder annulliret werden mag:

Conclusum. So halten wir davor, daß klagender von T. wenn auch gleich das Factum der Mit-Belehnschafft richtig seyn solte, deswegen dennoch die Lehn-Güther quæstionis zu vindiciren, oder zu revociren, nicht befuget sey.

Qu. IV. IV. Ob klagender von T. dadurch, daß in dem Erb-Verwandelungs-Rescript die Worte enthalten: auch denen Agnaten an der zustehenden gesammten Hand unabbrüchig; entweder die Erb-Verwandelung vor null angeben, oder solche Clausul so viel, als die gesammte Hand, würcken möge?

Rat. dub. Ob nun wohl scheinen möchte, daß solche Worte gleichwohl ihren Effect haben müsten,

29. cum illa 29) demum interpretatio vera sit, ne quid frustra dictum existimetur, sed ut verba aliquid operentur,

SCHVRFF. *Cent. 1. Consil. 32. n. 11.*

nachgehends die Worte auch an sich so deutlich zu seyn scheinen, daß sie keine Verdrehung zulassen,

30. nam a 30) verborum vi non est recedendum,

L. 99. & L. 25. §. 1. ff. de legat. 3.

endlich nichts ungewöhnliches ist, daß dergleichen Gnaden-Sachen, die wider die gemeine Landes-Gewohnheit lauffen, dergestalt restringiret werden; wie dann letztens denen Vettern, welche in die Erb-Verwandelung niemahls consentiret, von dem Lehn-Herrn ihre Befugniß nicht unbillig vorbehalten worden ist;

Rat. dec. Dieweilen aber die Verba, dadurch denen Mit-Belehnten die gesammte Hand vorbehalten worden ist, dergestalt angesehen und verstanden werden müssen, daß die Erb-Verwandelung, welche in solcher Uhrkund principaliter und primario intendiret worden, dadurch nicht aufgehoben und der gantze Contract annulliret werden möge; nachgehends selbige damit ihren eigenen Effect erreichen, daß denen Mit-Belehnten, daferne der Possessor der quæstionirten Güther ohne weibliche Erben verstorben, oder bey seinem Leben nicht über dieselben disponiren solte, der Lehns-Herr alsdann die Lehns-Folge damit nicht schwer machen oder in Zweiffel ziehen könte, gleich als wenn durch die Erb-Verwandelung ihnen auch ex parte domini die Mit-Belehnschafft genommen, das Erbe nur auf die Descendentes, oder Successores singulares gerichtet und mithin dadurch denen Mit-Belehnten alle Wege und Hoffnung zur Lehns-Folge genommen und abgeschnitten wären; womit aber selbigen gleichwohl die Straffe neque in futurum, neque in præteritum, remittiret ist, wenn sie sich selbsten an der gesammten Hand versäumen würden, solches alles aber nunmehro anzuführen unnöthig ist, weil der Possessor bonorum quæstionis denen Töchtern bey seinem Leben die Güther verkaufft, auch nicht unbeerbet, sondern mit Hinterlassung derselben verstorben ist und beydes in dem Erb-Verwandelungs-Brief dem Besitzer der Güther quæstionis mit deutlichen Worten freygegeben wird; ferner es sehr ungereimt und verkehrt heraus kommen müste, wann der Besitzer der Güther quæstionis, da er durch die Erb-Verwandelung freyere Hände gesuchet, sich selbige dadurch gebunden und die Freyheit, welche ihme sonsten, denen gemeinen auch Sächsischen und insonderheit denen Lausitzischen Lehn-Rechten nach, zukömmet, feudum ex pacto antiquum prorsus alienandi sine consensu ullo agnatorum, damit verlohren haben solte; endlich klar und ausgemachet ist, daß von der 31) Freyheit zu veräus- 31.
sern, auf die Freyheit ins Erbe zu verwandeln, ein richtiger Schluß zu machen sey; qui 32) enim 32.
potest majus, ille etiam potest minus & 33) qui 33.
potest alienare vendendo, ille alienare etiam potest paciscendo, seu commutando, qui jura potest auferre, quidni jura poterit immutare:

Conclusum. So halten wir davor, daß klagender von T. dadurch, daß in dem Verwandelungs-Rescript die Worte enthalten: auch denen Agnatis an der zustehenden gesammten Hand unabbrüchig; weder die Erb-Verwandelung vor null anzugeben, noch, da er sich an der gesammten Hand versäumet, solchen Fehler dadurch aufzuheben befugt sey.

Qu. V. V. Ob der Casus quæstionis etwas besonders habe und folglich aus denen Lausitzischen Lehn nicht decidiret werden könte?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl das Ius simultaneæ successionis in feudis acquisitis bey dem Geschlechte derer von T. ex pacto generali familiæ geschehe und folglich die Eigenschafft eines Fideicommissi familiæ, oder aber eines Pacti 34) successorii, mit sich führete, welche, nach denen Gewohnheiten des Reichs, worein auch die Chur-Böhmische Lande gehöreten, einseitig nicht geändert, oder invita altera parte, aufgehoben werden möchten, 34.

BETSIVS *de Pact. illustr. cap. 5. §. 7.*

weil diese Art, von der Erb-Folge seiner Güther zu disponiren, bey denenjenigen Völckern üblich gewesen, welche von Testamentis nichts gewust haben, folglich die Lausitzische Lehns-Ge-

sege, welche nur von freywilligen Mit-Belehnschafften redeten, nicht verstanden werden könten; nachgehends in dem Fränckischen und Schwäbischen Adel also eingerichtet wären, aus welchem keine Familie, reliquis ganerbiatus sociis invitis, treten könte;

WVRMSER *Exerc. 8. qu. 10.*

BESOLD. *Vol. 2. consult. 49. n. 21.*

letztens auch dergleichen Pacta familiæ in der Lausitz unter denen von Adel nicht ungewöhnlich seyn müsten, weil sich dergleichen Casus auch bey

STRVVIO *C. 7. th. 10. n. 11.*

dergestalt decidiret fände, daß denen Possessoribus alsdem nicht erlaubet wäre, neque consensu domini, das Lehn in Erbe zu verwandeln und dadurch denen Mit-Belehnten das Jus quæsitum zu nehmen;

Rat. dec. Dieweil aber dergleichen 35) Erb-Verbrüderungen mehrentheils nur inter illustres üblich seyn, so gar, daß solche von verschiedenen
36. Rechts-Gelahrten denenjenigen, qui 36) non sunt suprema jurisdictione instructi, nicht gestattet, oder vor gültig geachtet werden;

GABRIEL *lib. 3. concl. comm. tit. de pact. concl. 1. n. 10. 11.*

GRASSVS *ad §. successio qu. 9. n. 2. 3. 4.*

37. nachgehends alle 37) Pacta, in quantum juri provinciali aduersa sint, interpretationem stri-
38. ctiorem erforderten, folglich 38) nicht præsumiret, sondern deutlich erwiesen werden müssen; ferner, welches das vornehmste ist, aus denen Verbis des Anno 1662. erneureten und confirmirten Pacti gentilitii sich klar zeiget, daß selbiges intuitu agnatorum gar nicht irrevocabile, oder einem teutschen Pacto successorio im geringsten ähnlich sey, indem ja in solchem sich die klaren und lautern Worte finden:

> Dieselbe und ein ieder unter ihnen die Güther zu verkauffen und zu verpfänden, volle Macht und Gewalt haben, denen Vettern aber nur der Vorkauff alsdenn gelassen werden solle;

nicht anders, als in der gemeinen Lausitzischen Lehns-Ordnung

> §. Ob nun zwar.

obgedachter Massen ohnedem versehen ist, folglich erhellet, daß diese Simultaneitas gentilitia nichts besonders mit sich führe, sondern es bey denen gemeinen Landes-Lehn-Rechten der Ober-Lausitz bewenden lasse und nichts, als dieses, zum voraus habe, daß die von dem Geschlechte von T. die Mit-Belehnschafft nicht erst entweder von dem Domino zu erbitten, oder Pacto singulari mit dem Agnato zu errichten, sondern selbige ipso jure, iedoch damit nicht mehr, als andere Agnati in einem Feudo *Lusatiae*, quod ex pacto antiquum est, erwerben:

> So halten wir davor, daß der Casus quæstionis nicht anders, als andere Feuda Lusatiae geachtet und folglich nach denen Lausitzischen Lehns-Ordnungen decidiret werden müsse.

Qu. VI. VI. Ob also Kläger, durch die angegebene Confirmation eines Pacti gentilitii, ein Ius reale in denen quæstionirten Güthern erlanget habe?

Ob nun wohl dieses von denen Sociis eines *Rat. dub.* Pacti successorii insgemein gesaget und deswegen dafür gehalten wird, daß, da ihnen dergleichen
39) jus quæsitum reale ipsa nativitate zukom- 39.
me, invitis nicht mehr entzogen werden, sondern mortuo alienatore frey gelassen werden müsse, die Bona alienata, oder immutata, zu vindiciren;

STRVV. *Cap. 7. feud. th. 10. n. 10. 11. 12.*

Dieweil aber in der vorhergehenden *Quæ-* *Rat. dec.* *stione quinta* bereits erwiesen ist, daß das angegebene Pactum gentilitium weder vor eine Erb-Verbrüderung, noch pro *ganerbiatu*, zu achten, sondern denen Iuribus simultanee investitorum simplicibus & ordinariis allenthalben gleich gehalten werden müsse, solche auch, denen gemeinen Lehn-Rechten nach, in feudo per pacta antiqua gar kein jus reale gebe,

HORN. *cap. 3. Feud. §. 10.*

in *Saxonicis* feudis aber der gesammten Hand Folge zu thun, schlechterdings nöthig sey,

MENCKE *de Feud. alienab. th. 3. p. 502.*

die Ober-Lausitzischen Lehns-Ordnungen aber auch in solchem Fall denen Possessoribus feudorum die Alienation freygelassen,

> Lausitzische Lehns-Ordn. §. Ob nun zwar &c.

welches alles in der dritten Frage fürnehmlich ausgeführet ist:

> So halten wir dafür, daß Klagendem von T. das angegebene Pactum gentilitium kein Ius reale geben möge. Concludum.

Qu. VII. VII. Ob die vollkommene Restitution des klagenden von T. ihm ein Ius reale geben, oder denen iezigen Besitzern der quæst. Güther solche nachtheilig seyn könne?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß *Rat. dub.* gleichwohl die 40) Pœna neglectæ investituræ 40.
eine Sache wäre, welche den blossen Lehns-Herrn angienge und solchemnach auch von demselben allein, ohne den Lehns-Besitzer darüber zu fragen, erlassen werden möchte; nachgehends die Restitutio auch nicht etwa ratione futuri geschehen, sondern auch ratione præteriti und folglich auf die vorige Zeiten retrahiret worden wäre; ferner in der Erb-Verwandelung selbsten auch die gesammte Hand der Mit-Belehnten ausgenommen, noch gestattet worden wäre, daß solche zum Nachtheil derselben gebrauchet werden solle;

Dieweil aber die Restitutio des klagenden *Rat. dec.* von T. an sich auf Seiten des Lehn-Herrn geschehen und denen Mit-Belehnten, oder dem
41) Possessori feudi, der indessen sein Lehn in 41.
Erbe verwandeln lassen, so wenig 42) nachthei- 42.
lig seyn kan, als ein Lehn-Herr befugt ist, ein per delictum an ihn gefallenes Lehn, welches er bereits an einen andern vergeben, diesem, facta restitutione delinquentis, solches wiederum aufzukünden und wegzunehmen;

2. F. 31.
STRVV. *Cap.* 15. §. 12. *n.* 19.

nachgehends die Restitutio kein neues Recht mit sich führet und dannenhero, was die Mit-Belehnte ex pacto gentilitio nicht gehabt, als in der sechsten Frage ausgeführet worden, sie auch per restitutionem nicht bekommen mögen; endlich das in der Erb-Verwandelung denen Vettern vorbehaltene Recht also verstanden werden muß, daß die Erb-Verwandelung nicht dadurch annulliret werde; als solches mit vielen Gründen in der vierten Frage beygebracht worden:

Concluf. Als halten wir davor, daß die von dem Klagenden von T. erlangte plena restitutio ihm weder ein neues Jus reale geben, noch auch der Erb-Verwandlung zum Nachtheil geschehen können.

Quæstio VIII. VIII. Ob die Anno 1678. erhaltene und nachhero von Zeit zu Zeiten erneuerte Erb-Reichung der quæstionirten Güther, nunmehr wieder, durch ein Rescriptum aufgehoben werden möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die
43. 43) Verwandelung der Lehn in Erbe dem Landes-Herrn nicht wenig zum Schaden gereichte, indem selbigem dadurch nicht allein die *Aperturen*, sondern auch die Ritter-Pferde entzogen würden, folglich der Successor hieselbst die Facta antecessoris zu revociren wohl befugt sey; nachgehends auch öffters dergleichen Erb-
44. Briefe 44) per sub & obreptionem erschlichen zu werden pflegten; bey welcher Bewandniß der Landes-Herr abermahls nicht an dieselbe verbunden wäre; worzu endlich noch komme, daß auch dem Lande selbsten nicht wenig daran gelegen wäre, daß desselben Lehn-*Curie* nicht verringert würde, auch der Lehn-Herr das Lehn in Erbe, zum Nachtheil der Mit-Belehnten, zu verwandeln nicht befuget und folglich, was geschehen, null und nichtig wäre;

GAIL. *lib.* 2. *obs.* 158. *n.* 2.
STRVV. *cap.* 7. §. 19. *n.* 14. *Cap.* 15. §. 3. *n.* 4.

Rat. dec. Dieweilen aber durch die 45) Erb-Ver-
45. wandelung die Güther Quæstionis, dem Lehn- und Landes-Herrn, weder in der *Apertur*, noch in den Lehn-Diensten einiger Schaden geschehen, massen, was die *Apertur* betrifft, selbige in denen Laußigischen Lehen, da, einem Vasallen, so lange er noch etwas Kräffte hat, ohne Lehnherrlichen *Consens* zu veräusern, oder mit unsäglichen Schulden zu beschweren, frey gelassen ist,

Laußig. Lehns-Ordn. §. Ob nun zwar ꝛc.

die *Aperturen* seltsam sind, oder doch gar wenig Vortheil bringen, die Lehn Dienste und Ritter-Pferde aber durch die Erb-Verwandelung denen Güthern Quæstionis nicht abgenommen, sondern mit ausdrücklichen Worten auch auf dem Erbe gelassen worden sind; nachgehends öffters genannte Erb-Verwandelung, cum causæ cognitione und auf eingeholten Bericht geschehen, ferner solche auch von Zeiten zu Zeiten, von denen neuen Churfürsten zu Sachsen und ietziger Königlichen Majestät in Pohlen, confirmiret und ratihabiret worden; zu geschweigen, daß in einer solchen Kleinigkeit, absonderlich ein 46) Successor in territorio, ex linea 46.
descendenti maxime, an die Facta antecessoris sui verbunden ist; wozu endlich noch die Zeit von 32. Jahren kömmt, intra 47) triginta enim 47.
annos si dominium directum domino negetur & ille per 30. Annos quiescat, Feudum præscribitur & ex feudo fit allodium,

ROSENTH. *cap.* 6. *feud. concl.* 82. *n.* 19.
STRVV. *Cap.* 15. *feud.* §. 3. *n.* 5.
BOCER. *de præscript. feud. c.* 2. *n.* 70. *seq.*

endlich klagender von T. selbsten gestehet, daß er Anno 1678. nicht mit in der Mit-Belehnschafft gestanden, sondern, indem er nicht der gesammten Hand Folge gethan, daraus gefallen sey; zu geschweigen, daß, wann er sich auch gleich in derselben befunden, ihm dennoch durch die Erb-Verwandlung so wenig Nachtheil geschehen seyn würde, als wenn der damablige Besitzer der Güther Quæstionis, solche ohne dessen Wissen und Willen verkauffet hätte, welches ihm in feudo quasi antiquo, so wohl nach denen gemeinen, als auch Sächsischen und Lausitzischen Lehn-Rechten zu thun frey gestanden, als oben in der andern Frage mit mehrern ausgeführet worden ist, qui 48) autem jure suo uti- 48.
tur, nemini facit injuriam:

Concluf. Als halten wir davor, daß die erlangte Erb-Verwandelung über die Güther Quæstionis, bewandten Umständen nach, nicht aufgehoben oder unterbrochen werden möge.

Qu. IX. IX. Ob, Falls über kurtz oder lang, Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Güther Quæstionis, ex capite caducitatis, in Anspruch nehmen solte, ietziger Besitzer sich mit der Erb-Verwandelung zu Recht darwider schützen könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die
49) zum Præjudiz und Schaden des Landes ab 49.
antecessore vorgenommene Facta den Successorem nicht verbinden könten, an sich auch die Erb-Verwandelung eine Nullität, ex parte der Mit-Belehnten, hätte und folglich selbige auf keinerley Weise verbindlich wäre; endlich auch der Landes-Herr, so lange noch das Geschlecht derer von T. übrig wäre, keinen Schaden hätte, mit Verlöschung derselben aber den Schaden, mit Einziehung der quæstionirten Güther, büssen würde;

Rat. dec. Dieweilen aber bereits in der vorhergehen-
den achten Frage erwiesen worden, daß die Erb-Verwandelung in solchen Umständen abgefasset und ertheilet worden sey, daß selbige, weder zu dem Schaden des Landes, noch des Landes- oder Lehns Herrn, gereichete; ferner, weil das Dominium directum per quasi possessores bonæ fidei bereits verjähret, die Erb-Verwandelung nunmehr von dem Domino feudi nicht erst untersuchet, oder von den ietzigen oder künff-

künfftigen Possessoribus justificiret werden dürffen:

Concluſ. Als halten wir davor, daß ietziger Besitzer, daferne die Güther Quæstionis ex capite caducitatis, in Anspruch genommen werden solten, sich mit der ertheilten Erb-Verwandelung zu schützen befuget sey.

Qu. X. X. Ob, Falls auch das Pactum gentilitium erwiesen und zugestanden werden solte, dennoch in demselben die Wörter: 50) freye Macht und Gewalt zu haben, die Güther zu veräusern; auch die Erb-Verwandelung, Donationes inter vivos und so weiter begriffen?

50.

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl diese wieder die gemeinen Lehn-Rechte lauffende Worte in 51) einem engen Verstande zu halten und, da sie nichts von der Erb-Verwandlung oder denen Donationibus inter vivos meldeten, auch mithin auf solche nicht gezogen und extendiret werden könten; nachgehends auf solche Weise auch die Mit-Belehnschafft denen Vettern wenig, oder gar nicht, zu statten kommen würde, wenn dem Possessori feudorum in allen und ieden Veräusserungen, frey gelassen werden solte, auch endlich in der

51.

Lausitzer Lehns-Ordnung §. ob nun zwar ꝛc.

ausdrücklich versehen wäre, daß bey solcher Freyheit eines Possessoris feudalis deswegen die Lehn nicht zu Erbe gemacht, oder auf das weibliche Geschlecht transferiret werden solten;

Rat. dec. Dieweilen aber die in ermeldeten Pacto befindliche 52) Worte nichts neues und ungewöhnliches sind, sondern eben dasjenige mit sich führen, was ohnedem die Landes-Gesetze und die

52.

Lausitzische Lehns-Ordnung §. ob nun zwar ꝛc.

und sonsten in sich hält, diese auch dem Pacto billig die Erklärung machet, pacta 53) enim & contractus initi esse præsumuntur secundum consuetudines & jura provinciæ; Ferner da in der

53.

Lausitzischen Lehns-Ordn. §. als erklären ꝛc.

allein die Alienationes mortis causa ausgenommen werden, hoc ipso alle Alienationes inter vivos frey gelassen sind, cum 54) exceptio firmet regulam, folglich auch die Donationes inter vivos dahin gehören,

54.

STRYK *de feud. Lusat. c. 2. §. 31.*

wenn aber überdieses in Alienationibus personæ habiles als Lehns-fähige Erben erfodert werden, solches allein intuitu domini geschiehet, ne huic obtrudantur inhabiles feudi successores und folglich, respectu agnatorum, exceptio de jure tertii, welche damit wegfällt, wenn der Lehns-Herr in eine solche Alienation seine Einwilligung giebet, als solches in der Erb-Verwandelung der Güther Quæstionis auch geschehen, mithin die Mit-Belehnte dargegen so wenig Grund zur Eintede haben, als wenn der Possessor das Lehn an Fremde verkauffet und dadurch selbige aus ihrer Mit-Belehnschafft gesetzet hätte, welches ihm, öffters besagten Lausitzischen Lehn-Rechten nach, zu thun unverwehret bleibet;

Concluſ. So halten wir davor, wenn auch gleich von denen Besitzern der quæstionirten Güther das Pactum gentilitium angenommen werden müste, solches dennoch der geschehenen Lehnsherrlichen Verwandelung ins Erbe gar nicht zuwider wäre.

Qu. XI. XI. Ob nicht des ehemahligen Besitzers Töchter ad juramentum suppletorium zu lassen, daß, woferne ihr Vater das Pactum familiæ mit unterschrieben, er doch solches nicht anders verstanden habe, als, daß ihm dennoch die freye Hand über seine Güther bleibe und die nachherige Erb-Verwandelung von denen Mit-Belehnten nicht gehindert werden möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Töchter von des Possessoris errichteten Pacto familiæ, welches vor nunmehro fast 50. Jahren errichtet seyn solle, wenig Wissenschafft, oder auch Muthmassungen haben könten, wie er solches verstanden wissen wollen, folglich ihr Iuramentum wenig oder nichts helffen, oder die Sache wahrscheinlicher machen würde, solches auch dem Gegentheil, da er die Worte des Pacti vor sich hat, einigen Nachtheil erwecken könte; ferner hieselbst nicht so wohl über einem Facto, als vielmehr jure gestritten würde, da es keines Iuramenti bedürffe; endlich 55) ad suppletorium eher der Actor, als Reus, zugelassen zu werden pflegte;

55.

Rat. dec. Dieweilen aber obgedachte Erb-Töchter des verstorbenen Possessoris ermeldeter Güther verschiedene Umstände beygebracht und angeführet haben, daß derselbe die Güther mit seiner Frauen Gelde gekaufft, daß er mit seinen Brüdern sich theils nicht wohl vertragen, theils auch die wenigsten in einem solchen Stande gewesen, daß iemand glauben mögen, ihr Vetter würde ihnen Güther kauffen und das Geld denen Seinigen entziehen; nachgehends die bishero wider sie angeführte Gründe dergestalt beschaffen seyn, daß man selbigen probationem semiplenam nicht absprechen mag, in welchem Falle auf das Suppletorium erkennet zu werden pfleget; überdieses 56) nichts ungewöhnliches ist, quod heredi a judice imponatur Juramentum credulitatis super factis defuncti; ferner, beschaffenen Umständen und gestalten Sachen nach, öffters auch der Reus 57) ad suppletorium gelassen zu werden pfleget, si reus reprobationem semiplenam pro se habeat,

56.

57.

CARPZ. *Proc. tit. 12. art. 2. n. 36. 37.*

imo 58) credulitatis juramentum quandoque sustinet locum suppletorii,

58.

SCHULTES *ad Mod.* PISTOR. *p. 3. qu. 126. n. 189.*

CARPZ. *Proc. tit. 12. artic. 2. n. 50. 51.*

si 59) scilicet neuter certam rei scientiam habet,

59.

CARPZ. *P. 1. Const. 23. def. 8. n. 2.*

end-

endlich ex circumstantiis facti der Animus pacisentis nicht undeutlich erhellet:

Conclusum. So halten wir davor, daß erwehnte Erb-Töchter über dem Pacto, in was vor einem Verstande solches ihr Vater unterschrieben, ad juramentum zuzulassen sind.

Quæstio XII. XII. Ob nicht Beklagte befugt seyn, so wohl derjenigen Schrifften, welche klagender von T. eingegeben, Copiam und Communication zu suchen, als auch nach denen Commissariis zu fragen und, wenn solche, nach untersuchter Sache, ihren Bericht eingesendet, auch davon Copiam zu erlangen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß kein Landes-Herr gehalten wäre, seinen Unterthanen von demjenigen Rechenschafft oder Nachricht zu geben, was er seinen Ministris, oder Commissariis aufgetragen; nachgehends auch dergleichen Suchen von einen Vasallen oder Unterthanen zu suchen, desto bedencklicher und unanständiger wäre, weil die Ursache solches Suchens aus einem Mißtrauen herzuschliessen schiene; endlich auch die Præsumtio pro principe nicht litte, daß ein Unterthan oder Vasall auf dergleichen Gedancken gerathen könte;

Rat. dec. Dieweilen aber der Casus quæstionis auf eine blosse Civil- und Privat-Sache der Partheyen ankömmet, da ein Landes- und Lehns-Herr der Justice allein ihren vollen Lauff zu lassen pfleget; nachgehends einem Theil, wie dem andern, seine Nothdurfft in Rechten vorbehalten ist, eine Commission zu depreciren, wie solches oben in der ersten Frage ausgeführet worden;

60. ferner 60) ieder Theil die Erlaubniß hat, wider die Commissarios selbsten Protestation zu thun, so wohl ihrer Person wegen,

RYLAND. *de Commiss. lib. 2. c. 17. n. 1. & cap. 15. maxime n. 2.*

61. adeo, 61) ut neque Princeps tollere possit suspecti recusationem, als auch der Ursachen halben, um deren Willen eine Parthey die Commission ausgebracht hat, si causa sit falsa, aut non indicata alteri parti,

Idem *lib. 2. c. 15. n. 9. 10. 11.*

62. so gar, daß dergleichen 62) Exceptiones adversus personam & modum tractandi commissionem auch alsdenn zugelassen sind, wenn die Commission bereits ihren Anfang genommen,

MYNSINGER *Cent. 4. obs. 59.*

SCHRADER *Part. 4. consil. 34.*

63. dummodo 63) de exceptionibus istis ante constiterit; endlich auch deswegen denen Partheyen die Ursachen der ausgebrachten Commission, das Commissoriale und andere Stücke vorgewiesen werden müssen, damit sie sodann, nach eröffneter Commission, auf den Lauff derselben acht haben und ihre Exceptiones dargegen einbringen mögen, quod si 64) enim tacuerint partes, illud etiam ratihabuisse videntur, si commissarii fines mandati excesserint, si partium sumserint personam, si quid neglexerint,

64.

RYLAND. *lib. 3. cap. 2. n. 17. 18.*

So halten wir davor, daß Beklagte, Concludenen Rechten nach, befuget seyn, alles dessen, was klagender von T. wider selbige eingegeben, wie auch, was sonsten zur Commission gehöret und zu ihrer Nothdurfft dienen kan, Communication zu suchen, selbige ihnen auch nicht versaget werden möge. Concludum.

Quæstio XIII. XIII. Ob nicht Beklagte in den Güthern quæstionis so lange sich wenigstens des Juris retentionis bedienen mögen, bis die auf denenselben ehemahls haffende Schulden und Meliorationes und, was ihnen sonsten, ratione Legitimæ, zukommet, der klagende von T. gutgethan und solches coram ordinario judice des Ober-Amtes ausgemachet hat?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen Forderungen illiquid und res altioris indaginis wären und folglich ad reconventionem gehörten; nachgehends auch, was die Erb-Töchter des Possessoris der quæstionirten Güther betrifft, ihr Recht mit der Erb-Verwandelung wegfiele, weil selbigen kein Recht an einem Mann- und Stamm-Lehn, wofür die Güther quæstionis alsdenn zu halten, zugestanden werden möchte; ferner die Töchter auch so viel an ihrer Ausstattung bekommen hätten, welche die Summam Legitimæ austrüge, auch endlich die Meliorationes mit denen Fructibus feudalibus compensiret werden könten, absonderlich, da auch, klagenden von T. Vorgeben nach, dieselbe Filiæ heredes und die ietzige Possessores diese Fructus indebite genossen hätten;

Rat. dec. Dieweilen aber klagender von T. nicht geleugnet, daß der letzte Possessor der Güther quæstionis solche titulo emtionis onerofo acquiriret und sein Geld in solch Lehn gestecket habe, atqui ex feudo 65) novo filiabus deberur legitima, 65.

Hartm. PISTOR. *lib. 2. qu. 38. n. 64.*

CARPZ. *Disput. de onerib. feud. dec. 3. pos. 6.*

welches über dieses auch, denen 66) Chur-Sächsischen Rechten nach, ausdrücklich und in diesen Worten versehen: 66.

Es sollen die Töchter, von solcher ans Lehn angewandten Baarschafft, oder Kauff-Geld, ihren gebührenden Theil an der Legitima zu fodern, Zu- und Anspruch haben;

Corp. Jur. Saxon. append. 2. p. 68.

solches auch in 67) Lausitzischen Lehn um so viel leichter wider die Lehns-Vettern zuzugeben, ie bekandter ist, daß, in denen Lausitzischen Lehen, der Possessor viel freyere Hände hat, die Mit-Belehnte zu graviren, auch ohne diß das 68) Sächsische Lehn-Recht, in feudis *Lusatiæ*, in subsidium gebrauchet werden muß, 67. 68.

STRYK. *de Feud. Lusat. lib. 2. cap. 2. §. 2.*

überdieses auch nicht allein in Feudis *Lusatiæ* dem Possessori schlechterdinges freygelassen ist,

das Lehn-Guth ohne der Lehns-Vettern ihren Consens mit Schulden zu beschwehren, folglich diese gehalten seyn, alle auf dem Lehn haffende Schulden pro feudalibus zu achten,

Laußnitz. Lehns-Ordn. F. als erklähren wir ꝛc.

sondern auch in dem angeführten Pacto familiæ Anno 1662. sich noch ins besondere findet, daß keinem von denen Possessoribus verwehret seyn solle, sein Lehn ohne der andern ihren Consens zu veräusern, oder zu verpfänden; endlich noch die
69. 69) Meliorationes feudi von dem Successore feudali, auch nach denen *Longobardi*schen Lehn-Rechten, die Heredes allodiales fodern mögen,

2. Feud. 28. §. si vasallus.
CARPZ. *de onerib. feud. disp. 4. posit. 1.*
EICHEL. *de debit. feudal. th. 85.*

70. und so lange ihnen 70) solche nicht gut gethan worden, sich nicht allein des juris retentionis in feudo gebrauchen können,

SCHRADER *part. 2. C. 9. n. 51.*

sondern auch auf verschiedene Wege deshalben ein Fundamentum agendi haben,

HORN. *Cap. 21. feud. §. 5.*
STRVV. *cap. IX. §. 17.*

Conclusum. Als halten wir dafür, daß Beklagte sich in denen Güthern quæstionis so lange des Iuris retentionis bedienen mögen, biß klagender von T. ihnen, so wohl 71) ratione Legitimæ, als auch der Lehn-Schulden und Meliorationen wegen, zureichende Satisfaction thue.
71.

Quæst. XIV. XIV. Wie denn die 72) Legitima in denen Laußnitzischen Lehen zu rechnen sey?
72.

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die
73. 73) Computatio Legitimæ, denen Sächsischen Rechten nach, da loco semissis triens & loco trientis quarta genommen ist, angerechnet werden müsse, theils weil sich in Legitima filiarum die Laußnitzische Lehns-Ordnung ausdrücklich auf die Sächsischen Rechte bezöge,

Laußnitz. Lehns-Ordnung §. Wir wollen.

74. nachgehends auch sonst insgemein die 74) Sächs. Lehn-Rechte, als ein Ius subsidiarium, in der Laußnitz angenommen zu werden pflegen, als wir in der vorhergehenden dreyzehnten Frage erwehnet haben;

Rat. dec. Dieweilen aber die angeführte Laußnitzische Lehns-Ordnung des gemeinen
75. Sachsen-Rechts erwehnet; die geänderte 75) Legitima aber trientis vel quartæ inter constitu-
76. tiones ineditas zu befinden ist, welche 76) allein in denen Sächs. Chur-Landen eingeführet wor-
77. den; dahingegen die 77) Receptio & introductio in der Laußnitz unbekandt ist; ferner auch die
78. 78) *ICti Francofurtenses* in einem Laußnitzischen Lehn pro *jure* computandi Legitimam filiarum *civili* erkennet haben,

STRYKIVS *de Feud. Lusat. c. 2. §. 38.*

Als sind wir der Meynung, daß die Conclu-
79) Legitima filiarum, nach dem lure com- sum
muni, zu rechnen sey und, da hieselbst 79.
5. Töchter sind, dieselbe dimidiam hereditatis paternæ portionem ausmache.

Qu. XV. XV. Ob, durch die öffters genannte Erb-Verwandelung das Dominium directum des Lehns und Landes-Herrn extinguiret und dadurch an den Possessorem der Güther quæstionis plenissimum dominium, oder das völlige Eigenthum übertragen worden?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in der Erb-Verwandelung die Ritter-Pferde und andere Lehns-Præstanda auf denen qnæstionirten Güthern gelassen und ausdrücklich bedungen; nachgehends auch denen Mitbelehnten ihre Befugniß darauf förbehalten worden, solchemnach die quæstionirten Güther mehr pro feudo hereditario, als allodio angesehen und das Ober-Eigenthum bey dem Lehns-Herrn, nach wie vor, geblieben seyn müsse;

Rat. dec. Dieweilen aber des Worts ALLODII in dem Erb-Verwandlungs-Briefe ausdrücklich Meldung geschiehet; nachgehends auch um der Lehns-Dienste willen nicht eben nöthig ist, daß das Eigenthum oder Dominium getheilet werde und dem Domino Vasalli das directum dominium zukomme, indem man 80) auch feuda proprietatis findet, wo der Vasall das volle Eigenthum besitzet, feudum 81) enim (multo magis servitia feudalia) subsistere potest sine retentione dominii directi,
80. 81.

MOLIN. *in Consuetud. Gall. tit. 1. F. n. 15. p. 27.*

imo 82) feuda in ipsis allodiis persæpe constituuntur,
82.

HOTTOMANN *Cap. 4. Disp. Feud. p. 26.*

Plena 83) in Vasallum conferri potest proprietas, salvo jure dominico, quoad fidelitatem & servitia,
83.

Mod. PISTOR. *Vol. 2. Cons. 11. n. 8.*
ANTON. *Disp. feud. 1. §. 2. p. 17. lit. C.*

solchemnach dann die servitia feudalia das Dominium oder proprietatem nicht schwächen; ferner was denen Mitbelehnten reserviret worden, auf den Fall gerichtet ist, wenn die Güther quæstionis wiederum an den Landes-Herrn verfallen solten; als in der vierdten Frage angeführet worden,

Conclusum. So halten wir davor, daß, durch die Erb-Verwandelung, dem Possessori der Güther quæstionis das volle Eigenthum übergeben worden sey und dem ehemaligen Lehns Herrn in denselbigen das Dominium directum nicht mehr zukomme.

Quæst. XVI. XVI. und letztens wird gefraget:

Wenn auch gleich die geschehene Restitution, der versäumten gesammten Hand wegen, auf die vorige Zeiten wieder retrahiret werden, auch das pactum

Pactum familiæ seine Richtigkeit haben solte, ob nicht dennoch sich klagender von T. mit der Actione ad Interesse vergnügen, keiner Actioni rei vindicatoriæ aber sich anzumassen habe?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in dem Pacto familiæ 1662. die Mitbelehnschafft denen Stammes-Vettern von dem Lehns-Herrn confirmiret worden wäre, welche bey geschehener Veräuserung des Lehns, selbigen ein *Ius retrahendi & vindicandi* zulegete. nachgehends auch das *Ius protimiseos* in erst erwehnten Pacto denen Stammes-Vettern vorbehalten worden, krafft dessen, bey erfolgter Veräuserung, ihnen die Güther quæstionis zum Vorkauff angebothen werden sollen und, da solches nicht geschehen, selbigen ein *Ius retrahendi* zukäme;

2. Feud. 3. & 2. Feud. 26.

und, nach vieler Rechtsgelahrten Meynung, biß 30. Jahr offen bliebe.

CARPZ. *Part. 2. Const. 51. Def. 4.*

endlich noch sich das *Ius vindicandi* erst tempore mortis alienatoris anfienge und folglich hieselbst noch lange nicht præscribiret wäre;

Rat. dec. 84. Dieweil aber, so viel 84) das *Ius protimiseos* betrifft, denen Sächs. Rechten nach, solches niemand länger, als ein Jahr, a die scientiæ zukommet,

CARPZ. *p. 2. const. 50. def. 1.*
HORN. *Cap. 20. §. 7.*

welche Zeit hieselbst längstens schon verloschen ist, nachgehends die Pacta 85) de non alienando niemand ein dingliches Recht in re alienata geben, folglich, wenn die Alienatio contra pacta erfolget, der Mitbelehnte die Translationem dominii nicht aufhebet, sondern sich, von dem paciscente aut ejus heredibus, actione personali seines dadurch erlittenen Schadens zu erholen hat, 85.

HERTIVS *de pacto, ne dominus rem suam alienet. §. 14.*
STRYK. *de feud. Lusat. C. 2. §. 23.*

zugeschweigen, daß hierselbst in dem Pacto familiæ denen Stammes-Vettern nur das *Ius protimiseos* bey einer Verkauffung vorbehalten worden, welche auf die Erb-Verwandelung in keine Wege extendiret werden mag; vielmehr eine sichere Folge ist, daß, weil dem Possessori der quæstionirten Güther die volle und freye Macht vorbehalten worden zu verkauffen, ohne der Stammes-Vettern ihren Consens zu fordern, folglich auch selbige an denen Güthern quæstionis kein Ius reale jemahls erlanget haben, aus welchem Grund sie eine rei vindicationem anstellen könten;

So halten wir dafür, daß, wenn auch Conclusum. klagender von T. in Iura præterita restituiret werden mögen, selbigen dennoch keine Actio realis wieder die Güther quæstionis zukomme, sondern er allenfalls gehalten sey, super facto defuncti ad Interesse zu klagen und dessen Erben gehörigen Orts zu belangen. Alles V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXI. Nach W. an O. K. Hochfürstl. Sächs. Appellation-Gerichts-Secret. und Cammer-Procurator.

M. Novembr. 1710.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De venditione feudi intra certum tempus reluendi, quo, absque venditoris retrouenditione, praeterlapso, idem reluendi dominus ius sibi reseruauit.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Omnes consensus in alienatione strictissimi iuris sunt.*
2. *Si dominus in pacto de retrouendendo ad tempus consentit, illud, inscio domino, si conuiuent & prorogent partes, dominum contemnunt & feudum amittunt;*
3. *ipse enim dum consentire debuisset prorogationi dominus, neque tamen consentit, ipsi factum tertii nullatenus officere potest, & ius quaesitum auferre.*
4. *Pacta dant legem contractui.*
5. *Referens nullum est, si nullum sit relatum.*
6. *Ius protimiseos post annum exspirat.*
7. *Mutatio feudi in allodium vergit in praeiudicium domini & hinc strictissimi iuris est.*
8. *Priora verba restringuntur per posteriora, quemamodum posterior voluntas derogat priori.*
9. *Verba:* erb und eigenthümlich oder Allodium, *non semper opponuntur feudis,*
10. *quia etiam feuda proprietatis existunt.*
11. *Feudum subsistere potest sine retentione dominii directi,*
12. *imo feuda in ipsis allodiis persaepe constituuntur,*
13. *et plena in vasallum conferri potest proprietas, saluo iure domini quoad fidelitatem & seruitia.*
14. *Propter factam sine domini consensu alienationis prorogationem, amittitur feudum. resp. arg. 2.*

15. Per

15. *Per alienationem amittitur feudum ipso iure, non propter dominium directum, sed propter contemtum domini;*
16. *contemtus autem domini ita quoque accidit in feudo proprietatis.*
17. *Illicite facta alienatio non remittitur, si dominus non mox se declarauerit; imo transit hoc ius etiam ad eius heredes.*
18. *Ius retrahendi & reuocandi feudum, reddito pretio, competit domino;*
19. *quoniam aequum est, vt redeat feudum potius ad illum, quam ad extraneum.*
20. *Quam diu ius retractus integrum maneat domino?*
21. *Emtor & venditor a contractu resilire nequeunt, in praeiudicium retrahere aut reluere volentium:*
22. *dummodo perfectus fuerit contractus, quamuis nondum insecuta sit traditio.*

Species facti.

SAt A. E. von L. sein im Fürstenthum Q. gelegenes Guth W. an A. F. von S. Anno 1703. wiederkäufflich verkauffet, jedoch sich die Wiedereinlösung nicht länger, als auf 2. Jahre, bedungen; nach deren Ablauff das Pactum de retrovendendo völlig cessiret und erloschen seyn solte; als die Worte des sub signo A. beygelegten Contracts ausdrücklich melden. Nachdem aber sothaner Wiederkauffs-Contract Sr. Hochfürstl. Durchl. zu W. vorgetragen wird, bedingen sich selbige mit deutlichen Worten, wenn das Guth quæstionis nach dem Ablauff der 2. Jahre von denen von L. nicht wieder eingelöset würde, Sr. Hochfürstl. Durchl. alsdann sich das Reluitions-Recht für sich, oder, wem sie solches cediren wolten, zu gebrauchen, reserviret seyn solte; als aus der Beylage sub B. erhellet. Weil nun der Casus würcklich existiret und von denen von L. die Wiedereinlösung, nach solcher Zeit von 2. Jahren, nicht geschehen, folglich Sr. Hochfürstl. Durchl. sich solches *Reluitions*-Recht jetzo gebrauchen wollen; die von L. aber vermeinen, daß auch ihnen das Ius reluendi annoch frey stehe; als wird gefraget:

Quæst. I. I. Ob denen von L. das *Ius reluendi* nach Ablauff der bedungenen 2. Jahre zukomme?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, die von L. auch pro jure reluendi anführen, es wäre der Kauff-Contract des Guthes quæstionis unter Käuffern und Verkäuffern errichtet worden, welche auch durch beyderseitigen Consens wieder davon abgehen, die Zeit des vorbehaltenen Wiederkauffs prolongiren oder gar aufheben könten, ohne daß der Tertius der Hochfürstlichen Cammer solches hindern möchte; nachgehends die von dem Landes-Herrn bey der Confirmation des Contracts hinzugefügte Clausul nur also zu verstehen wäre, daferne die Contrahenten bey dem einmahl eingegangenen Contract verbleiben, auch der Wiederkauff nach 2. Jahren in einen Erb-Kauff verwandelt werden würde, nicht aber, wenn der Käuffer dem Verkäuffer zum Besten das Recht zum Wiederkauff noch ferner frey lassen solte; welches gleichwohl, der Contrahenten Vorgeben nach, als die Beylage sub Lit. C. besaget, geschehen wäre; endlich Sr. Hochfürstl. Durchl. auch durch die Wiedereinlösung der von L. keinen Nachtheil litten, indem das quæstionirte Guth wieder an das vorige Geschlecht und in den Stand käme, in welchem es vor Errichtung dieses Kauff-Contracts gewesen wäre; letztens wenn der Käuffer sich keines Erb-Kauffs bedienen wolte, auch der Landes- oder Lehns-Herr nicht befugt wäre, einen Vorkauff zu prætendiren, oder durch solchen die Wiedereinlösung des vorigen Besitzers zu hindern;

Rat. dec. Dieweil aber der Verkäuffer die Lehns- oder Landesherrliche Confirmation des Wiederkauffs-*Contracts* nur auf 2. Jahre gesucht, noch länger, als auf 2. Jahre erhalten hat, folglich weder ihm, noch dem Käuffer frey gestanden, solchen Wiederkauff, invito domino, länger zu prorogiren und dem Landes- oder Lehns-Herrn, über die verwilligte Zeit, einen frembden und nur auf zwey Jahre confirmirten Possessorem noch länger aufzudringen; nachgehends ohnedem alle 1) Consensus in alienatione strictissimi juris sind, 1.

ISERNIA *in Cap. 1. de Succeff. Feud. n. 17.*

welche a tempore in tempus hieselbst nicht gezogen werden mögen, quod 2) si enim dominus in pacto de retrovendendo ad tempus consentit, illud, inscio Domino, si continuent & prorogent partes, Dominum contemnunt & feudum amittunt, 2.

Barthol. CAMERAR. *de Feudi alienatione p. 221. n. 20. 25. 30.*

überdieses hierzu noch das ausdrückliche Reservatum sub *clausula Commissaria* kommet, nach welchem der Lehns oder Landes-Herr sich bedungen, daß nach verflossenen 2. Jahren, der von L. kein Ius reluendi mehr haben, sondern selbiges entweder an den Landes- oder Lehns-Herrn verfallen, oder das Guth quæstionis dem von S. erblich zugeschlagen seyn solte, folglich effluxo tempore, sowohl der Landes- als der Lehns-Herr, als auch der Käuffer, ein Ius quæsitum erhalten haben; welches Facto tertii des Käuffers nachheriger Prorogation dem Landes- oder Lehns-Herrn nicht wieder genommen werden mögen, ipse 3) enim dum consentire debuisset prorogationi dominus, neque tamen consensit, ipsi factum tertii nullatenus officere potest, & jus quæsitum auferre; nihil enim agit prorogando super jure tertii, 3.

BARTHOL. *ad L. juris gentium. §. si paciscar. ff. de pactis.*

absonderlich, da auch das von dem Lehns- oder Landes-Herrn sich reservirte Ius de reluendo nichts unbilliges, oder hartes mit sich führete, indem das Guth quæstionis auf den Fall stünde, folgends genug war, daß der Lehns-Herr sich erbothen, die gesammte Kauff-Summe an den Käuffer wiederum zu bezahlen, auch beyderseits Contrahenten nicht allein tacita voluntate sothanes Reservatum agnosciret, sondern auch solche Bedingung, als die Beylage G. zeiget, dem Landes- oder Lehns-Herrn würcklich zugestanden haben,

haben, indem der Verkäuffer nachhero erst sich wiederum Hoffnung gemachet, Käuffern den Consens pure zu verschaffen; dieser aber gegen Sr. Hochfürstl. Durchl. sich erkläret, daß ihnen der reservirte Wiederkauff nicht entgegen wäre, indem er nichts suche, als sein Geld nach verflossener Zeit wiederum zu bekommen, pacta 4) autem dant legem Contractui;

4.

Concluſ. So halten wir dafür, daß denen von L. nunmehro nicht mehr frey stehe, das Guth quæstionis wieder einzulösen.

Qu. II. II. Ob nicht Sr. Hochfürstl. Durchl. hingegen das quæstionirte Guth an sich zu lösen zukomme?

Rat. dub. Ob nun gleich das Gegentheil dargegen anführen möchte, daß das in der Confirmation des Kauff-Contracts geschehene Reservatum Sr. Hochfürstl. Durchl. kein neues Recht geben könne, 5) referens enim nullum esse, si nullum sit relatum; dann solten Sr. Hochfürstl. Durchl. das *Ius 6) protimiseos* vorschützen, so wäre die Zeit von einem Jahre schon verstrichen, mit welchem solches Recht aufhörete;

5.

CARPZ. *p. 2. C. 32, def. 2.*

wolten sie sich aber auf ein *Ius retractus*, auf eine feloniam, propter factam fine domini consensu prorogationem, beziehen, so stünde ihnen die Verwandelung in das Erbe im Wege, wo dergleichen Lehns-Satzungen nicht statt finden; nachgehends auch kein Grund vorhanden wäre, nach welchem sie sich auf ein besonderes pactum oder Conventionem beruffen könten, dann die Worte redeten nicht de conventione novi juris, sondern nur de reservatione juris pristini, der Wiederkauffs-Contract wäre in favorem venditoris eingerichtet und könte derselbige nimmermehr zum Schaden und Verlust gebrauchet werden;

Rat. dec. Dieweilen aber Sr. Hochfürstl. Durchl. bey der Verwandelung in das Erbe, die Lehnbarkeit, als die Beylage F. zeiget, sich mit den ausdrücklichen Worten vorbehalten: jedoch auch dem Lehn, so offt die zu Falle komen, gebührende Folge zu thun; solchemnach das quæstionirte Guth, nach wie vor, ein Lehn geblieben, welches letztere die vorher gesetzte Worte: in ein *purcs* Erbe und *Allodium* verwandelt, nicht aufheben mögen, theils, weil die geschehene 7) Verwandelung ohnedem in præjudicium domini gereichet und deswegen strictissimi juris ist, theils, weil die Auslegung sehr vernünfftig ist, quod 8) priora verba restringantur per posteriora, quemadmodum posterior voluntas derogat priori, theils auch, weil die 9) Worte: Erb und eigenthümlich oder *Allodium*, nicht allezeit denen Feudis entgegen gesetzet werden, indem auch bey denen Rechts-Gelehrten die 10) Feuda proprietatis bekandt seyn, Feudum 11) subsistere potest sine retentione dominii directi,

7. 8. 9. 10. 11.

MOLINAEVS *ad Consuet. Gall, tit. 1. n. 15. p. 21.*

imo 12) feuda in ipsis allodiis persæpe constituuntur,

12.

HOTTOMANN. *Cap. 4. disp. feud. p. 26.*

et plena 13) in vasallum conferri potest proprietas, salvo jure domini quoad fidelitatem & servitia,

13.

Mod. PISTORIS *Vol. 2. conſ. 11. n. 8.*
ANTON. *disp. feud. §. 2. p. 17. lit. C.*

Da nun der Nexus feudalis auch bey dem quæstionirten Allodio bedungen und reserviret worden, der Lehns-Herr auch befuget ist, propter 14) factam, sine ejus consensu, alienationis prorogationem, das Lehn gar weg zu nehmen und vor verwürcket zu achten, nam per 15) alienationem amittitur feudum ipso jure, non propter dominium directum, sed propter contemtum Domini,

14. 15.

2. Feud. 24. §. si vasallus contra 2. F. 55.
1. F. 21.
BOCER. *de amissione feud. tract. 5. Cap. 3. n. 23. 24.*

contemtus 16) autem domini ita quoque accidit in feudo proprietatis, wozu er auch allemahl noch Zeit hat, neque enim illicite 17) facta alienatio remittitur, si dominus non mox se declaraverit, imo transit hoc jus etiam ad ejus heredes,

16. 17.

BOCER. *Tract. 5. de amiss. feud. C. 4. n. 37.*

überdieses, wenn auch gleich Sr. Hochfürstl. Durchl. solchen Lehns-Fehler nicht urgiren wolten, ihr dennoch 18) das Ius retrahendi & revocandi, reddito pretio, auch ohne vorhergegangene Bedingung zukäme, quoniam 19) æquum, ut redeat feudum potius ad illum, a quo profectum est, quam extraneum,

18. 19.

2. Feud. 9. §. porro.
RAVCHBAR. *part. 1. qu. 43. n. 22.*

dahero auch dem 20) domino das Ius retractus nicht etwa, wie denen Agnatis das Ius protimiseos, nur auf ein Jahr, sondern so lange frey stehet, als er den prætendirten Vasallen noch nicht würcklich belehnet, ob er auch gleich seinen Consens zur Alienation bereits ertheilet hätte,

20.

LEISER *de Iure protimiseos Domini C. 3. §. 4.*

dessen allen aber endlich hieselbst Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht nöthig haben, indem ihnen das Ius reluendi conventione singulari bedungen und so wohl von dem Käuffer, als Verkäuffer selbsten, wie solches in der ersten Frage angeführet ist, tacite & expresse zugestanden worden, an welches Pactum, tanquam legem contractus, Sr. Hochfürstl. Durchl. sich billig halten können, nicht allein, quoniam emtor 21) & venditor a Contractu resilire nequeant in præjudicium retrahere aut reluere volentium;

21.

TIRAQVELL. *Lib. 1. de retract. §. gl. 2. n. 29.*
CHRISTINAEVS *Vol. 3. deciſ. 70. n. 8.*

dummodo 22) perfectus fuerit Contractus, quamvis nondum insecuta sit traditio,

22.

SANDE *Lib. 3. Dec. Friſ. Tit. 5. def. 6.*

sondern auch, weil hieselbst keine andere Præscriptio, als ordinaria, statt hat, die einem Tertio das Ius reluendi nehmen, oder verjähren könte,

TIRAQVELL *de retr. §. 1. gl. 2. n. 9. 10.*
SANDE *Lib. 3. tit. 1. Dec. Friſ. def. 13.*

Als halten wir davor, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. das quæstionirte Guth W. an sich zu lösen, noch jetzo frey stehe. V. R. W.

Conclusum.

de LVDEWIG

Consilium LXII. nach G. und W. an H. G. und H. P. Gevettern von dem W.

Mens. Febr. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod, mortuo condomino, nulla exigatur Investiturae renouatio.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Iure feudali ANHALTINO *non solum mortuo conuasallo, sed etiam mutato condomino, cessat investiturae renouatio.*
2. 3. *Differentia* iuris feudalis GERMANICI & LONGOBARDICI *intuitu renouandae investiturae.*

Species facti.

SAt Fürst Wilhelms Hochfürstl. Durchl. zu H. mit seinem Herrn Vetter Fürsten V. A. Hochfürstl. Durchl. zu B. das Ober-Eigenthum der Lehn-Güther quæstionis gemeinschafftlich besessen und die Herren auch von beyden Fürsten *communi nomine* belehnet worden. Als aber der erste von denen Herren Vettern Anno 1709. verstorben, wollen Fürst V. A. Hochfürstl. Durchl., daß dieselben von Ihnen abermahls nicht allein die Lehn muthen, welches die Herren willig gethan, sondern auch dieserwegen auf das neue zu Empfahung der Beleihung sich sistiren und die Lehn-Waare bezahlen und abtragen sollen; daher gefraget wird:

Quæstio. Ob die Herren gehalten seyn, sich in dem angesetzten Termino, zu Empfahung der Lehn, nochmahlen zu sistiren und die Lehn-Waaren, sammt denen übrigen Sportuln zu, erlegen?

Rat. dub. Ob nun wohl die Hochfürstl. A. Lehns-Cantzeley vorbringet, es auch scheinen möchte, daß, indem die Investitur von beyden Hochfürstl. Herrschafften, welche ihre Lande würcklich getheilet besessen, zugleich geschehen, auch folglich zu schliessen wäre, daß jeden von denselben die Lehns-Pflicht nur pro dimidia parte angienge und solchemnach bey dem völligen Anfall, welchen vorjetzo Sr. Hochfürstl. Durchl. zu B. ererbet hätten, pro altera parte, ceu nova accessione, die Investitur und das Laudemium præstiret werden müste; nachgehends auch andere dergleichen Fälle in den A. sich bereits zugetragen hätten, in welchen sich die Vasallen zu gleicher Schuldigkeit bequehmen müssen; folglich, da in denen Lehn-Rechten hauptsächlich auf die Landes-Gewohnheit zu sehen wäre, der Hochfürstl. Herrschafft dasjenige weder Maaß noch Ziel setzen könte, was etwa dieserwegen an andern Orten, oder bey andern Rechtsgelehrten, üblich wäre; zu geschweigen daß, weil diese Frage bey denen ICtis pro & contra ventiliret würde, der Landes-Herrschafft frey stünde, eine Meynung zu erwehlen und solche unter ihren Vasallen einzuführen; da auch endlich die von dem W. sich bereits, ihrer Lehn wegen, auf das neue gemeldet und einen Muth-Schein erhalten hätten, solcher Actus einen Effect haben müste und nicht anders angesehen werden könte, als daß sie sich selbsten ad renouationem investituræ offeriret hätten, davon sie nunmehro nicht wieder zurücke treten könten;

Rat. dec. Dieweil aber, dem Bericht nach, beyde Hochfürstl. Lehns-Herren, ob sie gleich ihre übrig Lande getheilet besessen, dennoch die W. Lehn und das Ober-Eigenthum an denselben jure individuo behalten und gebrauchet haben; in welchem Absehen auch sie die Investituram nicht divisim, sondern conjunctim empfangen und angenommen haben und folglich beyde pro una persona morali gehalten werden müssen; nachgehends die Folge von demjenigen, wie es mutato vasallo mit Wiederhelung der Investitur gehalten wird, auf den Casum mutato domino gar füglich geschlossen und allerdings dafür gehalten werden mag, weil die 1) Renovatio investituræ mortuo Convasallo, der mit dem überlebenden in communione gestanden, denen Anhältischen Lehns-Ordnungen nach, nicht von nöthen ist, daß selbige auch mutato condomino, von dem überlebenden nicht gefordert werden möge; über dieses die dagegen angeführte Gewohnheit mit nichts erwiesen ist, selbige auch, wenn ein oder ander Vasall sich seines Rechts begeben, denen übrigen zu keinem Nachtheil gereichen oder angeführet werden mag; ferner da die 2) Teutsche Lehn insgemein allen männlichen ehelichen Leibes-Erben verliehen werden und folglich, der Lehns-Folge nach, etwas erbliches mit sich führen, in dubio solchenfalls die Interpretatio pro Vasallo zu machen ist, daß er ohne Noth mit Wiederholung der Investitur nicht beschweret werden möge; dahingegen in feudis mere beneficiatis & ad nutum domini revocabilibus, in welchen Stande sich die 3) *Longobardi*schen Lehen befunden, 1. 2. 3.

1. Feud. 1.

die öffters Wiederholung der Investitur ihren guten Grund gehabt hat; endlich die Lehns-Muthung majoris securitatis causa und deswegen geschehen ist, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. erkennen möchten, wie eben ihre Vasallen die Declaration suchten, daß die einmahl indivisim erhaltene Investitura zu Festhaltung ihrer Lehns-Pflicht genug seyn möchte; letztens bey solchen Umständen ein neues Edictum ohne Beschwerniß der Landes-Vasallen nicht angeordnet werden könte, auch ohne Zweiffel die Concurrenz des gesammten Hochfürstl. Hauses dazu erfodert werden dürffte; zugeschweigen, daß auch, da dergleichen

chen anfangs nicht geschehen, solches sich nur ad casus futuros erstrecken würde:

Conclusum. So halten wir dafür, daß die Herren, sich in dem angesetzten Termino zu Empfahung der Lehn nochmahlen zu sistiren und die Lehn-Waaren, samt denen übrigen Sportuln, zu erlegen, nicht gehalten seyn. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXIII. nach der A. M. an Georgium Aristarchum, Juris Pract.

M. Febr. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Dubia quaedam circa matris tutelam, administrationem & dispositionem bonorum, tam feudalium quam allodialium, defuncti mariti.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Iure feudali Marchico *ne quicquam ex bonis allodialibus in feudum mutare potest maritus, absque consensu uxoris.*
2. 3. *Ratio & sensus huius consuetudinis* Marchicae.
4. Quaestio: *de dispositione matris inter liberos, feudorum collationem ad hereditatem iniungente filiis.*
5. *Quicquid parentibus in adeunda aut diuidunda hereditate semel placuit, liberi impugnare postea nequeunt; sed hi illorum facta praestare tenentur.*
6. *Quicquid semel pro feudo agnitum, retinet qualitatem feudalem tam in se, quam etiam ratione successionis.*
7. *Quilibet heres gnarus esse debet portionis illius, quam semel accepit.*
8. *Num scriptura necessario requiratur ad pacta hereditaria?*
9. *respondetur: quod scriptura magis ad probationem faciat, quam ad essentiam & substantiam pactorum.*
10. Hodie *pacta quoque nuda obligant.*
11. *Facto proprio nemo contrauenire potest.*
12. *Vltima voluntas ad tumbam vsque est ambulatoria.*
13. *Quicquid liberi viuis parentibus acceperunt, mortuis iisdem circa collationem saepe tenentur ex parte reddere.*
14. *Possessores bonae fidei fructus perceptos haud restituere debent.*
15. 16. *De beneficio in ius vocandi feudum constante matrimonio acquisitum ex allodio, vxori, non filiabus, competente.*
17. *Restitutiones in integrum ex caussa minorennitatis, post quinquennii lapsum praescribuntur.*

Species facti. SAt *Julia*, nach ihres Mannes *Titii* Tode, die Vormundschafft ihrer mit demselbigen erzeugten 8. Kinder, wie auch die Administration von dessen Verlassenschafft, welche sich auf 54308. Thlr. an Lehn und Erbe belauffen, über sich genommen und einige Jahre geführet; nachhero hat selbige einem ieden von ihren Kindern, so viel als 5359. Thlr. an Activ-Schulden und Immobilibus abgetreten und unter denselben dem ältesten Sohn, der noch minorennis gewesen, auch keinen Curatorem gehabt, das eine Ritter-Guth, cum onere collationis in das Erbe, übergeben; welchem nach Julia nicht mehr, als 11434. Thlr. 12. Gr. sich vorbehalten hat, ohngeachtet ihr, denen Märckischen Rechten nach, die Helffte an Erbe und neu acquirirten Lehn-Güthern zugekommen; Kurtz vor ihrem Tode aber macht *Julia* eine Disposition unter ihren Kindern, nach welcher die Söhne das empfangene Lehn conferiren, oder aber ihren fünff Töchtern von ihren bereitesten Mitteln, welche noch in 11434. Thlrn. bestanden, so viel, als die Lehn austrügen, prælegiret seyn solte.

Dahero gefraget wird:

Quæst. I. I. Ob nicht Julia gehalten gewesen, nach ihres Mannes Tode das Erbe vom Lehn zu separiren und denen 3. Söhnen die Lehn Güther und deren Genuß allein zukommen?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, denen 1) Märckischen Lehn-Rechten nach, dem Manne nicht erlaubet sey, ohne des Weibes Consens etwas von dem Allodio in Lehn zu verwandeln, folglich das constante matrimonio wiederkäufflich erworbene Lehn-Guth von *Julia*, nach *Titii* Tode, allemahl wieder in das Erbe gezogen werden mögen,

PRVCKMANN. *Vol. 1. Conf. 43. n. 8.*
SCHVRFF. *cent. 1. conf. 86. n. 27.*

nachgehends auch *Julia* ihr Eingebrachtes aus dem Lehn zu fodern befugt gewesen;

Rat. dec. 2. Dieweil aber die 2) Dimidia bonorum, welche, denen Märckischen Gewohnheiten nach,

3. der Witwe zukommet, gar 3) nicht auf die Lehn-Güther, in welche der Mann successione feudali getreten, zu ziehen, wie darinnen

PRVCKMANN. *Vol. 1. Cons. 44. n. 41.*

auf die Notorietät und beständige Gewohnheit in der Marck provociret, velut ostendunt id pervulgatissimi regionis mores; nachgehends auch das wiederkäufflich constante matrimonio erworbene Lehn-Guth der Viduæ gar nicht zum Nachtheil gereichen können, indem selbige ihre Dimidiam aus dem reichlich vorhandenen Erbe vollkommen nehmen mögen:

Concluf. So halten wir davor, daß Julia gehalten gewesen, so wohl das Feudum antiquum, als noviter acquisitum ihres Mannes Titii nach dessen Tode denen 3. Söhnen sammt den Usufructu einig zu überlassen.

Qu. II. 4. II. Ob 4) Iulia durch ihre Disposition denen Söhnen collationem feudorum aufbürden könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches *Julia* so wohl in dem Feudo *antiquo* ihres Mannes, weilen dem Berichte nach, ihm solches als Erbe angeschlagen worden, als auch vielmehr in dem Feudo *noviter acquisito*, so, ihr zum Nachtheil, der Maritus ex allodio erworben, zu thun befugt gewesen sey, davon die Märckischen Gewohnheiten in der ersten Frage angeführet worden;

Rat. dec. Dieweil aber, so viel das Feudum *antiquum* betrifft, zwar dem Marito, gestallten Umständen nach, frey gestanden, der Collation wegen unter seinen Kindern eine Disposition zu machen, auch, daferne die Töchter, sich in legitima verkürtzet zu seyn, noch ietzo erwiesen, solchen Falls diesen so wohl des Feudi antiqui hereditatis loco dati, als auch vielmehr, des Feudi *noviter acquisiti* halber, ihre Befugniß frey bliebe, da hingegen, wegen der in der ersten Frage angeführten Ursachen, die Witwe *Julia* an keinen von beyden einigen Nachtheil und Schaden an ihrer Dimidia haben können:

Concluf. So halten wir dafür, daß *Julia* nicht befugt gewesen, ihren Söhnen die Collationem feudi durch ihre Disposition aufzubürden, da hingegen aber die Söhne den Schaden wohl zu überlegen haben, welcher ihnen bey nicht geschehener Collation, per Dispositionem matris und der darinnen denen Töchtern versehenen Prælegatorum, zustösset.

Qu. III. III. Ob nicht, bey geschehener Collation des Feudi, wenn ein Sohn ohne Lehns-Erben verfallen solte, die 5. Töchter gehalten wären, deroselben Allodial-Erben, so viel als sie conferiret, wieder gut zu thun?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solcher gestalt die Feuda vim allodii intuitu hereditaris bekämen, weil selbige denen Söhnen zum Erbe angeschlagen worden; nachgehends die Kinder der verstorbenen Söhne sodann allerdings an ihren Groß-Elterlichen Erbe zurück und zu kurtz kämen, wenn selbige nicht Lehns-fähig wären und gleichwohl das Lehn zu Erbe angeschlagen von ihren Groß-Eltern bekommen hätten;

Rat. dec. Dieweil aber denen Söhnen selbsten, der mütterlichen Disposition nach, frey stehet, ob selbige die Lehn conferiren, oder denen Töchtern die Prælegata præstiren wollen, die Söhne auch nicht anführen mögen, daß sie dadurch in legitima maternorum lædiret seyn, gleichwohl usque ad legitimam die Eltern freye Hände über das Ihrige haben; nachgehends die Lehn-Güther, eben der Lehns-Beschwerungen halben, in geringeren Anschlag und Preiß, als die Erb-Stücke seyn; ferner was sich die 5) Eltern einmahl in adeunda aut dividunda hereditate gefallen lassen, demselben die Kinder nicht contraveniren mögen, sondern derselben Facta zu præstiren schuldig sind: 5.

Concluf. So halten wir davor, daß, nach einmahl geschehener Collatione feudi, der Söhne ihre Allodial-Erben keinen Anspruch an die Töchter oder dero Verlassenschafft zu machen befuget sind?

Qu. IV. IV. Ob bey geschehener Collatione feudi, die Brüder einander in dem Lehn absque onere folgen, oder aber eines des andern Allodial-Erben, das angefallene Lehen, so hoch der Erblasser selbiges conferiret, mit baaren Gelde bezahlen müsse?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl hier alle Gründe wiederum vorkämen, welche in der dritten Frage berühret worden, indem das conferirte Lehn vim allodii hätte, andern Falls die Allodial-Erben der Söhne in hereditate materna lædiret würden; ferner auch die Schwestern sodann nebst denen Brüdern des verstorbenen *Allodial*-Erben ihren Abgang zu ersetzen schuldig wären;

Rat. dec. Dieweilen aber, was 6) einmahl als ein Lehn angenommen worden, auch qualitatem feudalem so wohl an sich, als auch ratione successionis behalten muß; nachgehends es heisset, quod quilibet 7) heres gnarus esse debeat portionis illius, quam semel accepit; endlichen solchem Heredes heredis, in *Quæstione tertia* angeführter massen, nicht mehr contraveniren mögen: 6. 7.

Concluf. So halten wir davor, daß, auch bey geschehener collatione Feudi, die Brüder in dem angestorbenen Lehn, einander nach Lehn-Recht absque onere folgen und denen Allodial-Erben des Verstorbenen so wenig, als die Schwestern, herauszugeben, gehalten seyn.

Qu. V. 8. V. Ob der Iuliæ ihre Theilung deswegen 8) für ungültig zu halten, weil darüber kein schrifftliches Instrumentum vorhanden sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß heut zu Tage die durchgehende Gewohnheit es mit sich brächte, nach welcher selten, oder niemahls, eine Thei-

Theilung, absonderlich eines so wichtigen Vermögens und bey so verschiedenen Portionen, ohne schrifftlichen Aufsatz, vorgenommen zu werden pflegte;

Rat. dec. 9. Dieweilen aber dergleichen 9) schrifftliche Aufsätze mehr ad probationem, als essentiam & subsistentiam pactorum gehören; nachgehends auch die Teutsche Redlichkeit in denen alten Zeiten niemahls zugelassen, daß man zu einem Vergleich etwas mehreres, als die Einwilligung der Partheyen, erfodern sollen; zu geschweigen, daß weil solche Gewohnheit durch das Römer-Gesetze nicht aufgehoben werden mögen, die vornehmsten ICti der Meynung beypflichten, quod hodie 10) pacta quoque nuda obligent:

10.

Conclusum. So halten wir davor, daß der Juliæ ihre Theilung deswegen, weil selbige nicht schrifftlich abgefasset worden, nicht vor ungültig geachtet werden möge.

Quæstio VI. VI. Ob Iulia, nachdem sie einmahl getheilet und nicht mehr als 11434. Thl. für sich behalten, solcher Theilung nach der Zeit wieder entgegen handeln und die Söhne, mit Collation des Lehns, beschweren können?

Rat. dub. 11. Ob es nun wohl scheinen möchte, quod 11) facto proprio nemo contravenire possit, dannenhero auch Iulia, was sie ihren Kindern einmahl zugetheilet, ihnen nachhero durch eine neue Disposition solches nicht wieder nehmen, oder darinnen selbige mit neuen Oneribus, wofür die Collatio feudi zu halten, beschweren mögen;

Rat. dec. 12. Dieweil aber niemand zweiffelt, 12) ultimam voluntatem ad tumbam usque ambulatoriam esse, gleichwohl *Julia* in der sub lit. B. befindlichen Disposition ihre vorhergegangene Vertheilungen, daferne die Söhne sich in collatione feudorum wegern solten, mit ausdrücklichen Worten wiederruffen und aufgehoben hat; nachgehends 13) gar nichts ungewöhnliches ist, daß von demjenigen, was ein Kind vivis parentibus bekommen, mortuis iisdem, bey der Collation wiederum etwas heraus geben muß; ferner die mütterliche vorhergegangene Austheilung aus blosser Liebe zu ihren Kindern geschehen und folglich dasjenige, was sie nulla Iuris necessitate gethan, ihr nicht zum Nachtheil gereichen mag, vielmehr die tacitam clausulam mit sich führet, nisi aliud ante mortem placuerit, auch endlich, da nichts schrifftliches aufgesetzet worden, gar sehr zu vermuthen ist, daß selbige durch dergleichen geschehene Zutheilung sich die Hände in dem Ihrigen nicht binden lassen wollen:

13.

Conclus. So halten wir davor, daß Iulia ihre erstere Vertheilung unter ihren Kindern, durch die nachherige Dispositionem, salva Legitima, zu ändern befugt gewesen sey.

Quæstio VII. VII. Ob, wenn die erstere Divisio materna ungültig, die Schwestern nicht gehalten seyn, die interim aus ihren übermäßigen Antheilen gehobene Fructus denen dadurch verkürzten Söhnen zu restituiren?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches der Gleichheit unter denen Kindern allerdings gemäß wäre, folgends die indebite gehobene Fructus von denen Töchtern restituiret werden müsten; *Rat. dub.*

Rat. dec. 14. Dieweilen aber die Töchter die erste Divisionem maternam, folglich possessionem bonæ fidei für sich haben:

Concluf. So halten wir davor, daß auch die Töchter alsdenn, wenn gleich die erstere Division ungültig, dennoch die gehobene Fructus heraus zu geben, nicht gehalten seyn.

Quæstio VIII. VIII. Ob die Söhne gehalten, in dem von Titio erkauften Feudo novo denen Schwestern ihre Ratam heraus zu geben?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl einem 15) Eheweibe in der Marck frey stehe, das ex allodio erworbene Feudum in Anspruch zu nehmen, *Rat. dub.* 15.

SCHEPLIZ *Consuet. Brand. p. 3. tit. 2. §. 24.*

nachgehends die Töchter hierdurch an dem Allodio nicht wenig verkürtzet wären;

Rat. dec. 16. Dieweilen aber das Benficium 16) in jus vocandi feudum constante matrimonio ex allodio acquisitum, allein uxori, mit nichten aber filiabus zukömmet,

SCHLEPLIZ *Consuet. Brandenb. p. 3. tit. 2. §. 24. n. 7.*

welche sich so lange mit dem väterlichen Willen vergnügen müssen, bis selbige eine Læsionem in legitima erweißlich machen,

RAVCHBAR *p. 1. qu. 43. n. 17.*

ferner, nach denen in *Quæstione prima* besagten Gründen, auch *Julia* gar nicht Ursache gehabt hat, bey einem so austräglichen Allodio das acquirirte Feudum novum anzufallen:

Concluf. So halten wir dafür, daß die Söhne denen Töchtern, des von dem Titio neu erworbenen Lehns halber, ihre Ratam heraus zu geben, nicht verbunden seyn.

Qu. IX. IX. Ob nicht die Töchter auch die Fructus des nach der letzten Disposition der Juliæ erhaltenen Uberschusses halber wieder heraus zu geben schuldig wären?

Ob nun wohl hieselbst die Frage von der letzten Disposition der *Juliæ* handelt; da hingegen die siebende Frage auf die erstere Divisionem maternam gehet; *Rat. dub.*

Dieweilen aber beyde gleiche Rationes dubitandi & decidendi, und die Schwestern auch hieselbst possessionem b. f. vor sich haben: *Rat. dec.*

Concluf. Als ist beydes aus der siebenden Frage zu nehmen und diese Quæstion mit Nein zu beantworten.

Qu. X. X. Ob der zwey ältesten Söhne, indem sie schon 6. Jahr bey der mütterlichen Dispo-

Disposition geblieben, ihr Jus agendi præscribiret sey?

Rat. dub. 17. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die 17) Restitutiones in integrum ex causa minorennitatis post quinquennii lapsum verjähret würden, die zwey ältesten Söhne aber so gar bereits in das sechste Jahr bey der mütterlichen Disposition geblieben wären;

Rat. dec. Dieweilen aber die zwey ältesten Söhne, wenn die Klage sonsten Grund hätte, selbige aus andern Umständen, darwider nur die Præscriptio XXX. Annorum statt hat, erheben könten:

Conclusum. Als ist ihnen, ex capite minorennitatis einige Restitution zu suchen, nicht mehr offen, es bliebe aber selbigen unbenommen, ihre in obigen Quæstionibus angeführte Ursachen gerichtlich auszuführen; welches wir denen Quærentibus nicht rathen können, indem, was Iulia directo in verlangter Collatione feudorum nicht zu thun befugt gewesen, sie gleichwohl indirecte sub hac conditione dergestalt verordnen mögen, daß, was denen Söhnen omissa collatione feudorum zuwächset, ihnen durch die an die Töchter geschehene Prælegata wieder abgehen müste, folglich die Processs-Kosten weitläufftig werden, aber übel angewendet seyn würden. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXIV. nach L. an S. F. Jur. Pract.

M. Febr. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De sensu & effectu vocum: Erb-Lehn-Güther & erbliche Güther, *litteris inuestiturae insertarum.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. *Sensus dubius vocum:* Erbe, erblich Lehn.
3. *Notabilis differentia inter* erblich Lehn & Erb-Lehn.
4. *Sensus genuinus vocum dictarum.*
5. 6. *De efficacia vocum* arg. gen. *adductarum.*
7. *Filiae, etiam in feudo hereditario, regulariter, successio saltem in subsidium, deficientibus masculis, competere* videtur.
8. *Filia, iure* Romano *antiquo, sua dote contenta esse debebat;*
9. *Qui mos in* Germania *quoque obtinuit*
10. & hodie *adhuc in* Holsatia *obtinet.*
11. *Ratio hujus consuetudinis.*
12. *Vid.* arg. gen. *nec non* arg. 5. & 6.
13. *ICti in feudis* francis *tribuunt heredibus femininis aequales partes.*
14. *Consuetudines* Romanorum & Germanorum *arg. 8. & 9. allegatae in desuetudinem abierunt.*
15. Hodie *filii, institutione peculiaris oeconomiae, patriam potestatem tollunt.*

Casus. Ist *Cajus* von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu S. G. mit einem Guth unter der *Formul* belehnet worden:

Verleihen solches ihme und seinen ehelichen gebohrnen Leibes-Erben; iedoch, daß ihm die zwey Ritter-Pferde abgenommen seyn sollen, wie Erb-Lehn-Güther Herkommen, item, wie bey erblichen Güthern Herkommen.

Nachdem nun Cajus vor einigen Jahren, mit Hinterlassung eines Sohnes und einer Tochter verstorben, machet diese gleich dem Sohne auf das Guth quæstionis einen Anspruch; Wird demnach gefraget:

Quæst. I. I. Ob die Tochter in dem Guthe quæstionis Lehns-fähig sey?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl scheinen möchte, das 1) Wort Erbe wäre in Lehn-Güthern von masculis tantum heredibus, pro natura subjecti feudalis, zu verstehen, folglich die Töchter und weibliche Erben so lange von der Lehns-Folge auszuschliessen, bis selbige mit ausdrücklichen Worten in dem Lehn-Briefe genennet würden; nachgehends das 2) Wort erblich Lehn mehr auf den Modum succedendi der Söhne gienge, daß selbige in dergleichen Lehns-Folge nicht ab hereditate patris abstrahiren könten; 2.

Rat. dec. Dieweilen aber unter 3) einem erblichen Lehn und Erb-Lehn dieser kundbare Unterscheid ist, daß zwar 4) jenes ein Mann-Lehn seyn kan, dieses aber pro feudo, ubi & fœminæ succedere possunt, gehalten werden muß; und sich gleichwohl das Wort Erb-Lehn und die Formul, wie Erb-Lehn-Güther alt Herkommen, ausdrücklichen findet; nachgehends im Gegentheil gar unfüglich herauskommen würde, daß eine persona extranea weiblichen Geschlechts, die L. von S. in die Mit-Belehnschafft genommen, die Descendenten aber weiblichen Geschlechts von der Lehns-Folge ausgeschlossen werden sollen; zu geschweigen, daß hieselbst, nach weggenommenen Lehns-Diensten, nicht einmahl die geringste Ratio dubitandi übrig bleibet, 3. 4.

5. bet, warum 5) eine Weibes-Person nicht in ermeldetem Lehn succediren solte:

Conclusum. Als halten wir davor, daß in dem Lehn quæstionis *Caji* Tochter allerdings für Lehns-fähig zu achten sey.

Qu. II. 6. II. Ob 6) *Caji* Tochter mit dem Sohne in dem Lehn-Guthe quæstionis in æquales partes succediren möge?

Rat. dub. 7. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß der 7) Tochter auch in einem Erb-Lehn regulariter nur die Successio in subsidium, deficientibus masculis, zukäme; 8. nachgehends, selbst denen 8) alten Röm. Rechten nach, sich die Filiæ mit ihrem Dote vergnügen lassen müssen, ohne daß selbige so gar auch nur auf die Allodia patris sich 9. einige Rechnung machen dürffen; dergleichen 9) Gewohnheit ferner auch die Teutsche gehabt, welche allein denen Söhnen ihre Stamm-Güther, ohngeachtet selbige allodial gewesen, verlassen, 10. als sich 10) noch ietzo der Gebrauch in denen Hollsteinischen adelichen Erb-Güthern findet; 11. überdieses auch die 11) Ursache klar am Tage lieget, theils, weil die Töchter aus des Erblassers Stamm und Nahmen treten, theils auch, weil selbige nicht, gleich denen Söhnen, in väterlicher Gewalt geblieben und die väterlichen Güther vermehren helffen;

Rat. dec. 12. Dieweil aber anfangs in dem 12) Lehn-Brief hieselbst nicht allein das Lehn quæstionis ein Erb-Lehn genennet, ja so gar die Formul: wie bey erblichen Güthern, mit Auslassung des Worts Lehn, gebrauchet wird, sondern auch gar sehr zu vermuthen ist, daß eben deswegen dem Lehn quæstionis die darauff hafftende Ritter-Pferde abgenommen worden, damit sich um so vielweniger Zweiffel finden solte, daß nicht die Töchter mit denen Söhnen daran gleichen Theil haben solten; nachgehends, da die meisten 13) Rechts-Gelahrten in feudis *francis* 13. denen weiblichen Erben gleiche Theile mit denen männlichen zusprechen, solchen hieselbst um so viel desto mehr beyzupflichten ist, weil in dem Lehn-Guth quæstionis annoch die Formulæ: Erb-Lehn, wie bey erblichen Güthern Herkommen, gebrauchet werden. Ferner dawider weder die alten Gewohnheiten 14) der Römer, 14. noch Teutschen, etwas thun, massen selbige längstens in Abgang kommen, auch dieser Orten, wo das Lehn-Guth quæstionis gelegen, die Manns-Personen vor denen weiblichen Erben an unbeweglichen Güthern an sich gar keinen Vorzug zu haben pflegen; überdieses 15) heute zu Tage 15. die Söhne, so bald sie etwas erwerben können, sich, Institutione peculiaris œconomiæ, der väterlichen Gewalt so zeitig, als die Töchter, zu unterziehen pflegen, folglich intuitu hereditatis gar keinen Vorzug verdienen; endlich *Cajus*, oder dessen Vorfahren, hierinnen nichts in favorem masculorum versehen, vielmehr alles gethan haben, was in dem Lehn-Guth quæstionis denen weiblichen Erben gleiches Recht mit denen männlichen machen können; letzlich noch der Dominus feudi an dem Absehen, daß gleichwohl das Lehn verdienet werden solte, gar nichts verliehret, indem dergleichen Formul in feudis *francis* auf Fidelitatem und die Lehns-Treue gehet, dazu sich die Tochter so wohl, als der Sohn, verbindlich machen kan:

So halten wir davor, daß in ermeldetem Lehn-Guth die Tochter mit dem Sohne in gleichen Theilen succediren möge. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXV. an H. E. von W. Fürstl. S. Cammer-Juncker.

Mens. Mart. 1711.

ARGVMENTVM GENERALE:

De iurisdictione in delinquentem condomini uxorem non exercenda.

ARGVMENTVM SPECIALE:

1. *Momenta quaedam pro exercenda in delinquentem condomini vxorem iurisdictione.*
2. *Origo* Landsassiis *concessae iurisdictionis.*
3. *ICti probatiores ne quidem Principi concedunt iurisdictionem in coniugem,*
4. *quoniam vxor non sub potestate mariti sit, sed tantum sub eius obsequio.*
5. *Maxima iurisdictionis* differentia *est inter eam, quam* Status Imperii *vi iuris territorialis exercet & eam, quam* Landsassius *ex priuilegio & beneficio principis habet.*
6. *Vxor gaudet foro mariti.*
7. *Merito dubitatur, priuilegium de non appellando extendi posse ad casus, vbi dominus in propria caussa iudicare videatur.*
8. *In sententiae nullitate priuilegium de non appellando nullum habere locum videtur.*
9. *Non obstante priuilegio de non appellando, admittitur in iudiciis imperii, querela super denegata iustitia.*
10. *Quilibet imperii Status coram suo conueniri potest iudicio.*
11. *In caussis feudalibus forum coram paribus curiae sortitur imperii Status.*
12. *Ob nullitatem sententiae priuilegium de non appellando nequit infringi.*

13. Vi-

13. *Videtur, quod dominus feudi facta vasalli, tanquam domini vtilis, praestare teneatur.*
14. *Vasallus in caussis feudalibus litem denunciare potest domino directo.*
15. *Vasallus subinfeudans facta subinfeudatione in nexu cum domino directo manet.*

Casus. SAt sich J. L. von W. Ehe-Frau in Ehebruch mit einem Knecht betreten lassen und ist deswegen von denen gemeinschafftlichen W. Gerichten in Verhafft genommen und die Inquisition wider selbige angestellet worden; Nachdem aber selbige sich davon gemachet und entwichen ist, so wendet sich ihr Ehemann an die Hochfürstl. G. Regierung, welche auch dieserwegen sofort Steck-Briefe ausschicket und dafür hält, daß diese gantze *Inquisitions*-Sache für selbige, tanquam *competens Forum*, gehöre.

Quæst. I. Dannenhero erstlich die Frage entstehet:

Ob nicht gemeldete W. Gerichte in dieser Inquisitions-Sache, adversus Condomini der Gerichte seine Ehefrau, in Rechten fundiret seyn?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, die Herren von W. auch theils für sich hierinnen anführen, daß

1. 1) gleichwol dieselben mit den hohen und Nieder-Gerichten auf ihren Güthern belehnet wären, folglich selbige auch über alle Inwohnet alldorten exerciren könten, woraus weder Kinder, noch Eheweib, ausgeschlossen werden möchten; nachgehends auch bereits diese Inquisitions-Sache in den Gerichten vorgenommen und angefangen worden wäre, folglich das Jus prævention is hierinnen ihnen zugestanden werden müsse; ferner auch der Vorwurff, als wenn ein Gerichts-Herr in propria Causa das Recht spräche, damit wegfiele, theils, weil dieselbe die Gerichte gemeinschafftlich hätten, theils auch, weil sie solche nicht selbsten, sondern durch besondere Gerichts-Personen exercirten, welche allenfalls ihrer Pflicht ad hunc Actum erlassen werden könten;

Rat. dec. Dieweilen aber die Gerichte

2. 2) einem Landsassen anfangs bloß über die gemeine Land-Leute und Bauern, als die vorher sich in der Knecht- und Leibeigenschafft befunden, von dem Landes-Herrn eingeräumet worden, folglich selbige, denen ietzigen Zeiten nach, da solche weiter um sich gegriffen, vielmehr zu restringiren, als zu extendiren seyn wollen; nachgehends, bewährter Rechts-Lehrer ihrer Meynung nach, die Jurisdictio

3. 3) in conjugem nicht einmahl einem souverainen Fürsten zugestanden wird;

REINKING *lib. 3. de regim. secul. cl. 1. c. 10. num. 50.*
LIMNAEVS *lib. 4. Jur. publ. c. 8. n. 69.*

folglich denen Churfürsten und Ständen des Reichs dergleichen Jurisdiction abgesprochen und erkannt zu werden pfleget, quod in controversia Principis cum uxore immediatus sit adeundus judex,

FICHARDVS *Vol. 2. Conf. 69. n. 2.*
EHRENBACH *in Archologia Part. 1. C. 34. n. 45.*

4. quoniam 4) uxor non sub potestate mariti sit, sed tantum sub ejus obsequio,

WIBEL *de Contract. mulier. c. 2. n. 52.*
GYLMANN *Vol. 3. symphorem. verbo: matrimonium.*

gleichwohl unter einem 5) Reichs-Stand, der die Jurisdiction vi juris territorialis hat, und einem Landsassen, welcher selbige ex privilegio & beneficio Principis exerciret, ein gar grosser Unterscheid ist und demnach, da man dergleichen jenem nicht ohne Grund in Zweiffel ziehet, man solche diesem um so viel minder einraumen kan; nachgehends vielmehr hieselbst die Rechte vermögen, quod 6) uxor gaudeat foro mariti,

L. 65. ff. de Judiciis.
CYPRAEVS *de Jure connub. Part. 1. C. 5. num 15.*

folglich die Herren von W. über die Ehefrau eines Condomini so wenig, als über den Condominum selbsten, sich der Gerichte anzumassen haben; mithin dasjenige alles, was de præventione, de loco delicti, item von der Pflichts-Erlassung der Gerichts-Halter angeführet worden, wegfället:

Als halten wir davor, daß dieselben nicht befugt seyn, auf ihres Condomini Ehefrau die Gerichte zu extendiren. *Conclusum.*

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob die Herren von W. sich über die Hochfürstl. Landes-Herrschafft dieserwegen, weil sie das Jus judicii in conjugem vasalli an sich nimmt, an denen hohen Reichs-Gerichten zu beschweren und Mandata de non turbanda jurisdictione auszubringen befugt wären?

Ob nun wohl die Herren von W., denen in der ersten Frage angeführten Gründen nach, sich dadurch graviret und beeinträchtiget halten; *Rat. dub.*

Dieweilen aber alles an angeführten Orten schon genugsam widerleget und beantwortet ist: *Rat. dec.*

Als halten wir davor, daß dieselben sich dieserwegen bey denen Reichs-Gerichten zu beschweren, nicht befugt seyn. *Conclusum.*

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob denen Herren von W. nicht das Privilegium Saxonicum de non appellando hierinnen in dem Wege stehe?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dergleichen 7) Privilegium nicht auf Casus, ubi dominus in propria causa judicare videatur, gezogen werden könte; nachgehends auch in 8) sententiæ nullitate kein Privilegium de non appellando Statt hätte; ferner, non 9) obstante privilegio de non appellando, dennoch super denegata justitia an denen Reichs-Gerichten geklaget werden könte; *Rat. dub.* 7. 8. 9.

Dieweilen aber iedem 10) Stande des Reichs, so gar auch denenjenigen, welche kein Privilegium de non appellando haben, zukömmet, daß *Rat. dec.* 10.

daß er auch mit Sachen, die ihn selbst betreffen, durch seine ordentliche Gerichte Recht sprechen mag; nachgehends denen Partheyen die Beneficia leuterationis & transmissionis Actorum frey bleiben; ferner, absonderlich in 11) causis feudalibus, das Forum coram paribus curiæ, deren Stelle die Landes-Regierungen, ietzigen Zeiten nach, vertreten, zukömmet; überdieses die Sächsische Rechts-Lehrer auf die Gewohnheit sich beruffen, quod 12) ob nullitatem privilegium de non appellando nequeat infringi,

11.

12.

KNICHEN. *de Saxon. non prov. jure part. 1. c. 2. n. 17.*

LYNCKER *de gravam. extrajud. cap. 3. num. 17.*

endlich dieselbe sich noch nicht über die Verweigerung der Justiz in dieser ohnedem ungegründeten Sache zu beschweren haben:

Conclusum. So halten wir davor, daß denenselben, wenn sie auch gleich in ihrer Klage einen Grund hätte, dennoch das Privilegium Saxonicum de non provocando im Wege stehen würde.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:

Ob die Herren von W. nicht an dem F. Lehn-Hof dieserwegen Assistence suchen können?

Ob wir nun wohl diese gantze Klage in der ersten Frage für ungegründet halten; nachgehends auch es scheinen möchte, daß der 13) Dominus feudi die Facta Vasalli, tanquam domini utilis, wenn solcher in den Proceß nichts versäumet, præstiren und für genehm halten müsse; im übrigen aber wir, von denen Umständen und was das Stifft F. hierbey für ein eigentlich Interesse habe, in dem Bericht nicht genugsam informiret seyn;

Rat. dub.

13.

Dieweilen aber gleichwohl 14) ein Vasall am sichersten gehet, wenn er in solchem Falle, da dem Lehn etwas gestritten, oder entzogen werden will, dem Domino litem mit denunciret und dieserwegen dessen Assistence suchet, solches auch der primus Dominus directus nicht übel nehmen mag, weil facta 15) subinfeudatione dennoch Vasallus subinfeudans dem primo Domino der Lehn wegen in nexu bleibet:

Rat. dec. 14.

15.

Conclusum. So halten wir davor, daß die Herren von W. gestalten Sachen nach, bey dem F. Lehn-Hof Assistence zu suchen, wohl befugt seyn. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXVI. nach St. an St. H. von F.

Mens. Mai. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudo masculino in hereditarium mutato.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Videtur, *quod possessor feudi hereditarii liberam habeat facultatem disponendi de illo per vltimam voluntatem.*
2. *Re aliena legata, pretium eius debetur.*
3. Videtur, *quod clausula testatoris:* pro conseruandis bonis familiæ, *votum magis, quam fideicommissum inuoluat.*
4. *Num concessa facultas, libere disponendi de feudo, inuoluat facultatem testandi? vid.* arg. 6.
5. *Vltimae voluntates sunt fauorabiles, vt vix recedere ab illis, aut infirmare eas liceat. vid.* arg. 17.
6. *Feudi natura ita est comparata, vt a facultate inter viuos disponendi, ad facultatem testandi, haud valeat sequela;*
7. 8. *quam differentiam omnino inculcant* Statuta Feudalia Saxonico-Lvsatica.
9. *In controuersiis feudalibus merito argumentum ducitur a iure viciniae.*
10. *Ne quidem in* iure civili, *a libera facultate disponendi, ad testandi facultatem, argumentari licet;*
11. *cuius rei exemplum in* Lege Aelia Sentia & Fusia Caninia *extat.*
12. *In rebus feudalibus a iure seruorum & clientelari argumentari solemus.*
13. *Caussae facultatis inter viuos disponendi liberae, testandi restrictae & cur vltima voluntas in feudis locum non inueniat.*
14. *Pactum familiae seu dispositio primi acquirentis praefertur ipsis consuetudinibus feudalibus.*
15. *Refutatio* arg. 3.
16. *Argumentum 2. in casu praesenti non obtinet.*
17. *In feudalibus vltimae voluntates referuntur ad res maxime odiosas, quae & iura domini inuertant & agnatorum simultanee inuestitorum.*
18. *Detractio* Falcidiae & Trebellianicae *fundata quoque est in* iure canonico.
19. *In collisione iuris* ciuilis & canonici *hoc, tanquam lex in* Germania *ante recepta, praefertur illi.*

20. Trebellianicae fundamentum *est, ne* fiduciarius heres *vel recuset hereditatem, vel frustra sit heres;*
21. *neutrum neque in* fideicommisso particulari, *neque in* fideicommisso in diem *existere poterit.*
22 *Fideicommissa particularia comparantur legatis, quae non admittunt detractionem.*
23. *Detractio* Trebellianicae *meretur interpretationem restrictiuam.*
24. *Fideicommissa familiae ad mores veteris* Germaniae *spectant.*
25. *Ius* civile Romanum & pontificium canonicum *pro iuribus subsidiariis habentur, saluis* Germaniae *consetudinibus.*
26. *In fideicommissis familiae conseruandae caussa relictis, detractio* Trebellianicae *locum non habet.*
27. *Cessat* Falcidia *in re, quae ita relicta est, ne alienetur.*
28. *Origo Legitimae eiusque fundamentum.*
29. *Legitimae ratio hodie cessat.*
30. *Legitima etiam hodie habetur pro re fauorabili & ab omni grauamine libera:*
31. *extenditur illa quoque ad feuda nouiter acquisita, etiam masculina.*
32. *Qui iuri suo renunciat, nemini ideo praeiudicat.*
33. *Confectio inuentarii non tam in legitima, vbi filius creditor patris dicitur, quam in* Trebellianica *exigi solet.*
34. *Agnitio testamenti & aditio hereditatis non impedit, quo minus ab herede heredis, quamuis extraneo, ad supplementum legitimae agi possit,*
35. *nisi specialiter adiectum sit de non amplius petendo.*
36. *Ius retentionis in re illiquida locum non habere videtur.*
37. *Iure* Saxonico, *etiam in feudo masculino, vidua ius retentionis exercere potest, intuitu bonorum dotalium & paraphernalium.*
38. *Duplex vinculum fortius ligat.*
39. *Nemo temere sua defraudendus est possessione.*

Species facti.

SAt St. F. von F. seine zwey Ritter-Güther K und St. von Mann-Lehn zu Erb-Lehn machen lassen, dergestalt, daß, weil er nur zwey Söhne und zwey Töchter gehabt, solche nicht allein auf die Söhne, sondern auch auf die Töchter vererbet, auch von ihm, St. F. von F., nach seinem Gefallen verpfändet, verkauffet, mit Legatis beschweret und sonsten damit nach Belieben disponiret werden könte. Hat solchemnach erwehnter St. F. von F. unter seinen Kindern eine *Disposition* gemachet,

daß die Güther bey der Familie und männlichen Descendenten bleiben, inzwischen aber seine beyden Töchter, iede mit 5000. Thlrn. abgefunden, selbige auch, oder Dero Erben, erst nach Abgang seiner männlichen Descendenten in denen Ritter-Güthern Quæstionis folgen solten.

Wie denn eben deswegen so wohl die Söhne als Töchter, zur gesammten Hand mit denen Ritter-Güthern Quæstionis belehnet worden, auch sonsten des Defuncti letzter Wille dahin gehet,

daß die Güther bey seiner Familie verbleiben und, auch so gar auf den Noth-Fall, nicht höher beschweret werden sollen, als daß wenigstens auf iedem Guth 8000. Thlr. Lehn-Stamm gelassen werde; Im übrigen solle auch kein Bruder, ohne Consens des andern, Macht haben, solche Güther zu verkauffen oder zu vertauschen;

Ist Anno 1703. öffters besagter von F. verstorben und hat dessen ältester Sohn das Guth K., der jüngste das Guth St. bekommen, auch beyde, nebst denen Schwestern, auf beyde Güther die Mit-Belehnschafft gesuchet und erhalten. Als aber kurtz darauf der älteste Sohn verstorben, hat dieser ein Testament hinterlassen, in welchem er seine Witwe, Frau J. M. eine gebohrne Grä-fin von S. zur Universal-Erbin auch seines Vatern Guthes K. eingesetzet; wie dann diese auch, theils vermöge ihrer Ehe-Pacten, theils auch des erwehnten Testamentes halben, das Guth in Besitz genommen und ist nachgehends der überlebende jüngere Bruder, als nächster Lehns-Folger, von dem Lehn-Guth selbsten zwar abgegangen, er hat aber gleichwohl dessen vollen Werth bis auf 8000. Thlr. Lehn-Stamm gefordert; ohngeachtet nun diese Forderung ihr von der Leipziger Juristen-*Facultät* abgesprochen worden, hat sie doch nachgehends von der Wittenbergischen eine Reformatoriam erhalten; welches Urtheil ihr auch *a Scabinis Wittebergensibus* confirmiret worden, der jüngere Sohn St. H. von F. hat darauf das Remedium appellationis ergriffen und gesuchet, daß die zwey letzten Reformatoriæ wiederum aufgehoben und das erstere Leipziger Urthel wieder confirmiret werden möchte, welches auch in Sententia Appellationis von 7. April. 1711. erfolget, darwider aber die testamentarische Erben Läuterung eingewendet; Und wird solchem nach gefraget:

Quæstio. Ob nicht die vor dem von F. wider die testamentarische Erbin ausgefallene Sentence denen Sächsischen Lehn-Rechten gemäß sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, der Gegentheil auch theils dawider einbringet und anführet daß gleichwohl das Guth Quæstionis ein völliges 1) Erb-Lehn sey, folglich dem Defuncto 1. gar nichts hindern könte, daß er nicht freye Macht haben sollen, davon per ultimam voluntatem zu disponiren; nachgehends auch solches die Pacta und Dispositio paterna ausdrücklich vermöchten, daß iedem Sohne unverwehret seyn

seyn solte, bis auf den Lehn-Stamm der 8000. Thlr. das Guth zu beschweren, weshalben auch das Gegentheil nicht eben das Guth selbsten, sondern nur den Werth desselben bis auf den erst genandten Lehn-Stamm, verlangte; wie dann ausser dem auch bekandt wäre, quod
2. 2) res aliena legata, pretium ejus debeatur; ferner, was der ältere Herr von F. als Vater in
3. seinem 3) Testament gesetzet und seine Kinder ermahnet, dahin zu trachten, daß sothane Güther bey ihrer Familie bleiben möchten, mehr für ein Votum, als Fideicommissum zu achten wäre, folglich daraus kein Impedimentum testamentariæ successionis erzwungen werden könte; wiewohl auch in dem letztern Testamento ihres Ehemannes, dem paterno Voto nicht einmahl entgegen gehandelt würde; massen das Gegentheil nur den Werth des Guths bezahlet verlangte, im übrigen aber denen Geschwistern ihres Ehemannes von Hertzen gönnete, wenn solche das quæstionirte Guth bey ihrer Familie, nach geschehener Bezahlung, behielten; überdieses
4. der Lehns-Herr 4) in dem Erb-Brief dem von F. ausdrücklich die Freyheit gegeben, mit dem Lehn-Guth Quæstionis nach Gefallen zu disponiren, worunter ausser Zweiffel auch facultas testandi mit verstanden werden müsse; nächst
5. diesen die 5) ultimæ voluntates favorabiles wären, die sich ohne offenbaren Grund nicht hindern, oder entkräfften liessen;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die 6) Eigenschafft der Lehn dergestalt bewandt ist, daß in
6. selbigen a facultate inter vivos disponendi, ad facultatem testandi, gar keine Folge gemachet
7. werden mag, wie denn die 7) Sachsen-Lausitzische Lehns-*Statuta* solchen Unterscheid mit dürren und klaren Worten zeigen, daß, unter der Freyheit von einem Erb-Lehn zu disponiren, keinesweges testamenta oder ultimæ voluntates verstanden werden sollen,

8. 8) Chur-Sächsische Lausitzische Lehns-Ordnung §. als erklären ꝛc.

welche Gewohnheit hieselbst um desto mehr zu
9. attendiren ist, theils, weil man in 9) Lehns-Streitigkeiten a jure viciniæ schliessen mag, theils, weil eben diese Verordnung gleichen Lehns-Herrn mit dem Feudo quæstionis hat, theils auch,
10. weil selbsten 10) in bürgerlichen gemeinen Rechten a libera facultate disponendi, ad facultatem testandi sich keine Folge machen lässet, indem
11. die 11) Römer zwar iedem Herrn die Manumissiones bey Lebzeiten frey gelassen, dessen Gewalt aber, in actu ultimæ voluntatis, gar sehr eingezogen und nur auf eine gewisse Anzahl

per *Legem Aeliam Sententiam & Fusiam Caniniam.*

restringiret haben; welches Gleichniß in dem Casu quæstionis um so viel bündiger ist, weil in
12. 12) Lehns-Sachen a jure servorum & clientelari ein Schluß genommen zu werden pfleget;
13. worzu hieselbst noch 13) die Ursachen kommen, um deren Willen in Lehn-Güthern ultima voluntas keine statt hat; angesehen es dem Vasallo genug seyn kan, daß er in feudo hereditario, ratione actuum & dispositionis inter vivos, freye Hände behält; da hingegen, wenn man ihm auch dergleichen in ultima voluntate zulassen wolte, zu besorgen stände, daß öffters blosse Mißgunst bey ihm regieren würde, um deßwillen er lieber das Lehn an Fremde und dem Domino unanständige Personen übertragen dürffte, wodurch so wohl der Mit-Belehnten, als auch des Lehns-Herrn Jura iederzeit unterbrochen und fruchtloß gemachet werden könten; wie dann in Sächsischen oder andern Lehn, wo die gesammte Hand üblich ist, dergleichen Freyheit des Vasallen desto unfüglicher seyn würde, immassen auf solche Weise die zur gesammten Hand Belehnte die Beschwerniß auf sich haben, derselben Folge zu thun, im Gegentheil aber selten, oder wohl niemahls sich der Lehns-Folge zu erfreuen haben dürfften, indem der letzte Besitzer eben so leichte Fremde zur Succession bekommen könte, folglich ihr Recht zur gesammten Hand fast so viel, als nichts hiesse und alle Beschwerniß und Unkosten vergeblich aufgewendet wären; überdieses man hieselbst der 14) Lehn-
14. Gewohnheit nicht einmahl vonnöthen hat, angesehen das Pactum familiæ, oder Dispositio primi acquirentis, hieselbst klar und deutlich ist, welches auch selbsten denen Lehn-Gesetzen vorgezogen werden und diesen Maaß und Ziel geben muß; und dann derjenige, welcher den Erb-Brief erhalten und erworben, deutlich disponiret, daß solches nicht Extraneis, sondern seinen Descendenten zu gute kommen solle, auch sein Absehen, wie er selbsten schreibet, dahin gangen, damit beyde Güther nicht in fremde Hände kommen, wie mit Ausgang seiner männlichen Descendenten bey einem Mann-Lehn leichtlich geschehen könne, sondern bey seiner Familie oder seinen Leibes-Erben verbleiben möchte, und ferner primus Acquirens, daß nach dieser Intention sein letzter Wille reguliret werden solte, verordnet, welchem allen die Alienatio seiner Descendenten non solum inter vivos, sed multo magis per ultimam voluntatem, schnurstracks zuwider und entgegen ist, wie denn der primus Acquirens zu keinem andern Entzweck hierbey verordnet, daß seine Kinder beyderley Geschlechts, nicht so wohl nach dem Erbgangs-Recht, sondern nach der Ordnung in der Mit-Belehnschafft, in diesem Erb-Lehn folgen solten; wozu noch kömmet, wenn das Lehn quæstionis Successionem allodialem haben sollen, der Acquirens die Töchter nicht davon ausgeschlossen haben würde, vielmehr aus denen vielfältigen Expressionen, daß diese 15) Güther bey sei-
15. ner Familie bleiben, nicht beschweret werden, sondern vielmehr zum Splendeur und Aufnahme der Familie erhalten und vermehret werden solten, erhellet, daß er mit solchen auf seinen Stamm gesehen, folglich selbige, nicht ohne Grund, als Stamm-Güther, welche nicht allein nicht veräussert, sondern auch ohne die äusserste Noth nicht beschweret werden sollen, geachtet wissen wollen; bey welchen Umständen auch dafür zu halten, daß der Acquirens den Lehn-Stamm auf 8000. Thlr. nicht deswegen reduciret, weil er in

andern Beschwerungen dem Possessori freye Hände lassen wollen, sondern vielmehr dieses sein Absehen gewesen, daß die Güther quæstionis zwar mit Consens derer Mit-Belehnten beschweret, 8000. Thlr. aber als ein Fideicommissum Familiæ verbleiben, folglich auch der Consens der Mit-Belehnten weiter nicht zurechen solte, darwider aber dasjenige, was das Gegentheil 16) de Legatis rei alienæ præstandis anführet, gar nichts hindert, indem ja der Bruder dem Defuncto nicht als Heres, seu beneficio illius, sondern als simultanee investitus beneficio primi acquirentis zu succediren verlanget; wie denn noch, was de fauore ultimæ voluntatis angeführet werden will, von geringem Werth ist, indem 17) in Feudalibus vielmehr die ultimæ voluntates inter res maxime odiosas gerechnet werden müssen; ut quæ & jura domini invertant & agnatorum simultanee investitorum; zu geschweigen, daß, indem der primus Acquirens sich nur bedinget, das Lehn mit Legatis zu beschweren, er gewißlich solches per Testamentum gäntzlich zu alieniren, nicht gestatten wollen, sonsten er dieses Juris, tanquam rei longe majoris momenti, als etwa Legata sind, ohne Zweiffel gedacht haben würde:

16. 17.

Conclusum. Als halten wir davor, daß die dem von F. ausgefallene und in der Appellations-Instantia confirmirte Sentence denen Rechten gemäß sey und er sich folglich keiner Reformatoriæ zu besorgen haben werde. V. R. W.

INSERAT. I.

Quæstio. Wird auch gefraget:

Ob Gegentheil befugt sey, von des Verstorbenen Bruder, daferne solcher das Lehn-Guth quæstionis erhält, so wohl Trebellianicam, als auch Legitimam zu fordern?

Membri prioris *Rat. dub.* 18. Ob es nun wohl scheinen möchte, das Gegentheil auch anführet, daß es gleichwohl denen Rechten und ins besondere dem 18) Päbstlichen, in *Capitulo Rainutius*, gemäß wäre, daß, wo beyde Fälle zusammen lieffen, daß ein Kind durch ein Fideicommiss in Legitima beschweret würde, selbiges, qua fiduciarius heres, ausser der Trebellianica, auch die Legitimam abziehen könte, welches Recht nicht allein dem Heredi, oder Heredis heredi naturali, sondern auch dem Extraneo zukäme;

Paul. PARIS. *Vol. 2. Cons. 93. n. 54.*
Joh. WAMESIVS *Cons. 505. n. 12.*

nachgehends hieselbst dergleichen ins besondere Statt hätte, weil auf diese Weise das Fideicommissum nicht purum, sondern in diem gemachet wäre, folglich dem Defuncto die Detractio Legitimæ, der Heredi aber defuncti, Trebellianicæ Detractio frey gelassen werden müste;

GAIL. *lib. 2. observ. 121. n. 2.*
CHRISTINAEVS *Vol. 1. Cons. 245. n. 1. 2.*

19. ferner, obgleich solches in dem 19) *Jure Civili* noch Zweiffel haben könte, solcher doch in dem *Jure Canonico* aus dem Wege geräumet wäre, welchemnach das letztere für dem ersten, tanquam lex in Germania antea recepta, gelten müste, indem das Jus pontificium per receptionem Juris civilis nirgends aufgehoben worden sey;

Dieweilen aber, was die 20) Trebellianicam betrifft, selbige diesen Grund hat, ne fiduciarius heres vel recuset hereditatem, vel frustra sit heres; welches gleichwohl weder von einem 21) Fideicommisso particulari, noch Fideicommisso in diem gesaget werden mag, indem ja bey dem ersten Falle dem fiduciario heredi andere Stücke in der Erbschafft zugewendet werden, welche in dem Fideicommisso nicht begriffen, bey dem andern Falle aber solchem der volle Ususfructus ad dies vitæ verbleibet, dannenhero kein Casus zu fingiren, da bey solchen Umständen der Heres fiduciarius weder der Erbschafft sich wegern, noch solche sich schädlich oder nachtheilig achten solte; wie dann die 22) fideicommissa particularia nicht unfüglich denen Legatis verglichen werden, in welchen keine Detractio Statt hat; ferner ohnedem die 23) Detractio Trebellianica eine Interpretationem restrictivam verdienet, theils, weil mit solcher ehedem der fideicommissarius heres nicht beschweret worden, theils auch hierunter des Defuncti sein letzter Wille eingeschrencket wird; überdieses die 24) Weise und das Herkommen der alten Teutschen mit sich bringet, daß die unbeweglichen, obgleich freye eigenthümliche Güther, dem Geschlecht zum Aufnehmen und Besten, zu Fideicommissis Familiæ gemachet worden, und man nirgends findet, daß sich die Heredes fiduciarii weder dagegen gesetzet, noch dagegen zu setzen berechtiget gewesen sind, welche Freyheit der Adelichen Teutschen Familien, durch die 25) Einführung des Römischen oder Päbstlichen Rechtes, gar nicht aufgehoben worden, angesehen diese pro Juribus subsidiariis zu halten und nicht anders, als, salvis Germaniæ consvetudinibus, angeführet werden mögen, in 26) Fideicommissis Familiæ conservandæ causa relictis detractio Trebellianicae locum non habet,

Rat. dec. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26.

SOCINVS *junior cons. 170. n. 4.*
Merz. a QVIRNHEIM *in Speculo Successionis Part. 1. c. 1. sect. 16. n. 25. 26.*

endlich noch dem Testatori frey gestanden, die Detractionem Trebellianicæ vel expresse vel tacite zu verwehren; angesehen von Stücken, deren Veräusserung nicht Statt hat, keine Detractio Trebellianicæ, denen Rechten nach, zugegeben wird, cessat 27) Falcidia in re, quæ ita relicta est, ne alienetur,

27.

Roland a VALLE *lib. 4. Cons. 9. n. 15.*
MOLINA *de Hispan. primog. lib. 1. c. 3. num. 1.*

dergleichen von dem Ritter-Guth quæstionis allerdings zu sagen, theils, weil solches der primus Acquirens in so nachdrücklichen Expressionen bey seiner Familie erhalten wissen wollen, theils auch, weil er selbiges so gar anfangs in ein Mann-Lehn verwendet, folglich auch hierdurch sattsam an den Tag geleget hat, daß sein beständiger Wille sey, daß solches Guth bey seinem Geschlecht verbleiben und, weder per actus inter vivos, multo minus

minus per ultimam voluntatem ad extraneam personam gebracht werden solte; worbey nichts hindert, daß gleichwohl der Acquirens das Mann-Lehn nachgehends zu einem Erb-Lehn gemachet, indem solches, dessen expressen Worten nach, nicht zu dem Ende geschehen, als wenn er sein obiges Absehen ändern wollen, sondern damit er nur freye Hände behalten, wenn seine nur auf zwey Personen stehende männliche Descendence abgienge, solches entweder zu veräussern, oder auch seinen Töchtern zu hinterlassen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Detractio Trebellianicae, bewandten Umständen nach, nicht Statt habe.

Membri poster. *Rat. dub.* 28. Was aber die *Legitimam* betrifft, so ist zwar nicht ohne, daß es auch scheine, es liesse sich wider selbige verschiedenes einwenden, absonderlich, da 28) der eigentliche Ursprung der *Legitimæ* von der väterlichen Gewalt bey denen Römern herrühret, nach welcher sie ihre Kinder, so lange sie gelebet, in ihrer Gewalt gehalten und derselben alle ihr Verdienst und erworbenes Guth an sich gebracht und zu sich genommen hätten, bey welchen Umständen es unbillig schiene, daß ein Vater nachgehends sein gantzes Patrimonium, worinnen auch die Acquisita liberorum stecken, solchen wegzunehmen und an Fremde vermachen solen, folglich die Römer veranlasset worden, zu verordnen, daß wenigstens der Kinder ihre Legi-
29. tima frey bleiben solte, welches 29) heut zu Tage hingegen aus diesem Grund deswegen nicht geschehen können, weil die Kinder, so bald selbige etwas verdienen können, entweder durch Peculia privilegiret, oder per Oeconomiam particularem aus väterlicher Gewalt treten, folglich von ihrem Verdienst dem Vater gar nichts zuwenden, darum auch diesem freyere Hände über dasjenige, was er ohne der Kinder ihrer Hülffe allein für sich und durch seine eigene Arbeit erworben, zu lassen wären; nachgehends, da der Defunctus die Hereditatem paternam ohne Inventarium anzutreten und sich mit der ihm assignirten Erbschafft und seinem Antheil befriediget, er folglich sich dem Supplemento Legitimæ nicht undeutlich begeben hätte; endlich gleiches Recht seinen Schwestern zugestanden werden müste, die doch mit ihrem Antheil sich befriedigen lassen;

Rat. dec. 30. Dieweilen aber heut zu Tage die 30) Legitima, ohne weiter auf die alte Gründe zu sehen, pro re favorabili geachtet wird, folglich ab omni Onere und Gravamine frey und unbeschweret
31. seyn soll; nachgehends selbige auch so gar 31) auf Feuda noviter acquisita, etiam masculina, sich erstrecket, in welche kein Vater mehr zum Nachtheil seiner Tochter, als salva illis legitima geschehen kan, verwenden mag; nachgehends,
32. wenn sich die Schwestern 32) ihres Rechts nicht gebrauchen wollen, solches keinem von den andern Kindern einen Nachtheil machen kan; ferner
33. 33) die Confectio inventarii nicht so wohl in Legitima, ubi filius creditor patris dicitur, als nur in Trebellianica erfordert zu werden pfleget;

ALEXANDER *Vol. 4. Cons. 67.*

WAMESIVS *Cons. 405. n. 6. 7.*

wiewohl auch in dieser Confectio inventarii denen Liberis primi gradus erlassen;

MYNSINGER *Cent. 3. obs. 60.*

CRAVETTA *Cons. 12. n. 2.*

überdieses 34) Agnitio testamenti & aditio hereditatis gar nicht aufhebet, daß nicht nachhero auch ab herede heredis, quamvis extraneo, ad supplementum Legitimæ agiret werden mag, nisi 35) specialiter adjectum sit de non amplius petendo: 34. 35.

CASTRO *ad l. si quando §. & generaliter C. de inoffic. test.*

BALDVS *Vol. 1. Cons. 113. n. 7.*

Als halten wir davor, daß zwar Gegentheil conferenda zu conferiren schuldig, selbiger aber wohl befuget sey, das Supplementum Legitimæ behöriger Massen zu suchen. V. R. W. Conclusum.

INSERAT. II.

Wird gefraget:

Ob die Administratio des Guthes Quæstionis, lite nondum finita, dem Gegentheil abzunehmen und dem F. Lehns-Folger zu übergeben? Quæstio.

Ob es nun wohl scheinen möchte, auch der F. Lehns-Folger theils anführet, daß dem Gegentheil allerdings die Possession und Administration des quæstionirten Guthes genommen werden müsse; anfangs, weil ja die F. Wittwe nicht so wohl das Guth selbst, als nunmehro den Werth des Guthes prætendirete, folglich dem F. Lehns-Folger das Dominium zu gestünde; nachgehends auch mit sothanen Lehn-Guth der von F. bereits belehnet wäre, und dadurch das Dominium a feudi Domino erhalten hätte; überdieses Gegentheils Forderung noch nicht ad liquidum gebracht wäre und dannenhero 36) in re illiquida das Jus retentionis ohnmöglich statt haben könte; ferner Gegentheil, durch vieljährigen Besitz des Guthes, dasjenige bereits überflüßig zum voraus genossen hätte und solchemnach alle dessen Rechnungen zum Uberfluß bezahlet wären; endlich die ietzige Administration des Guthes nicht also geführet würde, daß der F. Lehns-Folger damit zufrieden seyn könte; wie dann auch solche dem Domino directo selbsten zum Nachtheil gereichte; letztens sich der F. Lehns-Folger ad cautionem offerirte, auch allenfalls dem Gegentheil an seinem Recht auf dem quæstionirten Guthe eine Hypothecam specialem constituiren lassen wolte; wozu noch käme, daß dem F. Lehns-Folger das völlige Guth so wohl in der ersten Sentenz, als auch nunmehro in der Adpellations-Instanz zugesprochen und dem Gegentheil völlig aberkandt worden wäre, das Gegentheil auch die Possession nur unter der Clausul: noch zur Zeit; erhalten hätte, welche nunmehro, da die Sententia Appellationis vor den von F. ausgefallen, aufgehoben werden müsse; zu geschweigen daß die Frau von W. allerhand ungegründete Forderungen an dem Inventario des Guths und sonsten machte, wo- *Rat. dec.* 36.

durch die Sache lange Zeit aufgehalten und folglich der F. Lehns-Folger in nicht geringen Schaden gesetzet würde; zu dem noch käme, daß die W. Gemahlin sich nicht mehr in dem Stande befände, daß der F. Lehns-Folger sich an derselben, der gehobenen Nutzungen und Deteriorationen wegen, erhohlen könte;

Rat. dec. Dieweilen aber dadurch, daß der F. Lehns-Folger seine Klage auf das Petitorium eingerichtet, er dem Gegentheil das Possessorium nicht undeutlich zugestanden hat: nachgehends er auch nicht leugnen kan, daß die F. Witwe, sofort nach des Testatoris Tode, die Possessionem des quæstionirten Guthes ergriffen und bishero solche in selbigen continuiret hat; ferner in de-
37. nen 37) Sächsischen Rechten auch in Mann-Lehn versehen ist, daß die Witwen, so gar auch ihrer Dotal- und Paraphernal-Güther halben, das Jus retentionis auf denen Lehn-Güthern haben; da hingegen man hieselbst in einem Erb-Lehn versiret, woselbsten die Retentio leichter, als in einem Mann-Lehn, geduldet werden mag; die Witwe auch, nicht allein ihres Eingebrachten halben, sondern auch des Testaments wegen, eine
38. Forderung hat, duplex 38) autem vinculum fortius ligat; überdiß derselben das Possessorium, præter legem, per Rescriptum zugestanden worden, welches so gar vires rei judicatæ ergriffen, wobey die Formula: noch zur Zeit; nichts ausmachet, indem nachhero keine andere Sentence erfolget, darwider die Frau von W. nicht Remedia suspensiva gebrauchet hätte; nächst diesen der Frau von W. da sie einmahl
39. 39) in possessione ist und das Jus retentionis hat, nicht zugemuthet werden mag, daß sich selbige daraus setzen, auf eine Hypothecam verweisen und ihre Condition, vor Endigung des Processes, deteririren lassen solte; zu geschweigen, daß dem F. Lehns-Folger hierdurch nicht benommen wird, wenn er dessen genugsamen Grund hat, daß er auf die Caution der Frau von W. dringe und, da selbige nicht im Stande wäre, solche zureichend zu stellen, auf die Sequestration des Guthes quæstionis von ihm geklaget werden könte; was ausser diesem die Abrechnungen betrifft, solche sich bey Abtretung des Guthes finden müssen, wohin auch der Streit des Inventarii halber gehöret, welches, wenn erst die Haupt-Sache ausgemachet und zur Endschafft gebracht worden, die Einräumung der Possession an den F. Lehns-Folger nicht hindern mag; endlich ratione liquidi & illiquidi kein Theil dem andern noch zur Zeit etwas vorzurücken hat; indem beyderseits Jura in lite schweben und die Frau von W. als der von F. Urthel und Sententias für und wider sich haben, daß dannenhero, ehe der Proceß seine Endschafft erreichet, darauf in possessione keine Reflexion genommen werden mag; letztens die Frau von W. noch zur Zeit nicht überführet ist, daß sie mehr, als ihr zukäme, aus dem quæstionirten Guthe bereits gehoben, indem selbige ihre Gegen-Rechnungen machet, folglich, ehe es dißfalls zum Spruch Rechtens kommen, auch deswegen ihr das Ius retentionis nicht genommen, oder die Possessio streitig gemachet werden kan:

Als halten wir davor, daß die Administration des Guthes dem Gegentheil noch zur Zeit nicht abgenommen und dem F. Lehns-Folger eingeräumet werden möge. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXVII. nach P. an R.

Mens. Iul. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod a) debita, licet consensu agnatorum contracta, deficiente saltim allodio, ex feudo; b) sumtus funeris & viduae vestis lugubris, ex allodio soluantur & c) quibusnam heredibus pendentes obueniant fructus?

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Potiora momenta, quod debita, consensu simultanee inuestitorum contracta, ex feudo solui debeant, quamuis sufficiat allodium.*
2. *Iure* Feudali Marchico *debita, etiam absque simultanee inuestitorum consensu contracta, deficiente demum allodio, ex feudo soluuntur.*
3. *Nullus contractus praesumitur otiosus & frustraneus.*
4. *Res transit cum onere.*
5. *Dispositio* Const. Elect. Sax. 46.
6. *Opinio Doctorum quorundam, quod feudi successor heredibus allodialibus restituere teneatur pecuniam, quam hoc casu, qua negotiorum gestores, soluerunt pro eiusmodi debito.*
7. *De differentia inter* debita feudalia & non-feudalia.
8. *Consensus agnatorum in debitis non-feudalibus instar cautionis est creditoribus, quod, non sufficiente allodio, ex feudo illis sit satisfaciendum.*
9. *Rei oppignoratae possessor ante conueniri nequit, quam excussi fuerint creditores principales.*
10. *Fideiussor, nisi excusso debitore principali, conueniri nequit.*
11. *Pecunia in rem feudalem versa non, nisi deficiente allodio, soluitur ex feudo.*

12. *Opi-*

12. *Opinio Doctorum, quod ſucceſſor feudalis, pecuniam pro reluendo feudo oppignorato ſolutam, ab heredibus allodialibus repetere poſſit.*
13. *Diſpoſitio Iuris* Saxonici, (*de qua* arg. 5.) *non obtinet in terris* Marchicis.
14. *Deductio membri b)* arg. gener.
15. *Ius* feudale Longobardicum *feudi domino, vel agnatis ſeu ſucceſſoribus, omnes fructus pendentes, quocunque modo tempore vaſallus fuerit defunctus, tribuit.*
16. *Iure feudali* Marchico, *medium menſis Iulii attenditur,*
17. *in* media Marchia, *dies Margarethae,*
18. 19. *in* Marchia veteri, noua *& circulo* Stolpenſi, *dies* Iacobi *&* Laurentii;
20. *nullo reſpectu habito diſtinctionis inter fructus hyemales & aeſtiuales.*
21. *Iure* communi feudali, *vaſallo poſt calendas Martii mortuo, heredibus allodialibus obueniunt fructus pendentes.*
22. 23. *Ius feudale* Longobardicum *&* Saxonicum *attendit: an ſemen raſtro ſit ſubactum.*
24. *Quomodo conſuetudines feudales* Marchiae, *arg. 16. 17. 18. adductae, ſint temperandae?*
25. *Quidam Doctorum dubitant adhuc de hiſce conſuetudinibus* Marchicis *aduerſus heredes allodiales.*
26. *Feuda* Germaniae Landſaſſiaca *vt plurimum, ex allodiis in feudum oblatis, ſeu titulo oneroſo acquiſitis, conſiſtunt;*
27. *hinc fauor pro allodialibus fortior, quam in mere beneficiatis eſſe debet.*
28. *Fructus omnes percepti ſunt allodiales in feudis.*

Species facti.

Es ist J. J. von W. Anno 1697. verstorben, als er vorhero unter seinen Kindern folgende Disposition aufgerichtet:

daß seine fünff Söhne alle seine Immobilia unter sich theilen und seine beyde Töchter von solchen, mit einer Summa Geldes, vergnüget werden solten.

Nachdem die Kinder dieser Disposition zu Folge Anno 1701. einen Theilungs-*Recess* unter sich aufgerichtet und Chr. E. B. von W. eine Portion zugefallen, deswegen er noch seinem Bruder ein gewisses herausgeben müssen, hat sich selbiger verheyrathet und mit seiner Ehefrau Pacta dotalia errichtet, auch sonsten auf sein Lehn-Guth, mit Consens seiner Brüder, verschiedene Gelder aufgenommen, auf welche doch der Lehns-herrliche Consens nicht erhalten worden; Nach dessen Tode, weil er Anno 1710. ohne Kinder verstorben, so entstehet, seiner Verlassenschafft wegen, unter seiner Witwe, Brüdern und Schwestern, allerhand Irrungen, welche sie doch, ohne Weitläufftigkeit, in der Güte abzuthun gemeinet sind und dannenhero über folgende Fragen belehret zu seyn verlangen:

Quæst. I. Erstlich wird gefraget:

Ob die von denen Brüdern consentirte Schulden des Defuncti aus dem Lehn, oder aber aus dem Erbe, bezahlet werden sollen?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl scheinen möchte, es wären dergleichen 1) auf das Lehn *consentirte* Schulden allein aus dem Lehn und von denen Brüdern als Lehns-Folgern, zu bezahlen; Anfangs, weil sonst der brüderliche Consens in der Marck Brandenburg keinen Effect hätte,

2. anerwogen denen 2) Märckischen Lehn-Rechten nach, auch ohne der Mit-Belehnten ihren Consens, die Debita, deficiente allodio, ex feudo bezahlet werden müssen,

DISTELMEIER *P. 4. tit. 2. §. 23.*
SCHEPLIZ *ad h. tit. §. 352.*

3. nullum 3) autem contractum præsumi otiosum & frustraneum; nachgehends denen Land-Erben nicht anzumuthen wäre, das Lehn zu freyen, oder selbiges denen Lehns-Folgern, mit Abgang der Portionen ihrer Verlassenschafft, frey und Schuldloß zu machen, folglich es hiesse, quod res 4) transeat cum onere, 4.

PISTORIS *Vol. 1. Conſ. 5. n. 23.*

wie denn ex consensu agnatorum die Schuld des Defuncti auch eine Schuld der Mit-Belehnten oder Lehns-Folger worden sey,

CARPZ. *Part. 2. Conſt. 46. def. 7. n. 7.*

endlich dem Buchstaben der 5) Sächsischen Rechte solches gemäß sey, quod debitum, consensu simultanee investitorum contractum, ex feudo solvi debeat, quamvis adsit sufficiatque allodium, 5.

Conſtit. 46.
BERLICH. *concl. 56. n. 49.*
HORNIVS *cap. 21. feud. n. 2.*

und dieses so gar der Billigkeit gemäß zu seyn schiene, daß einige 6) Rechts-Gelahrte in der Meynung stehen, es wären die Lehns-Folger denen Land-Erben das Geld wieder zu erstatten schuldig, wenn diese auch dergleichen Schuld, qua negotiorum geſtores, für die Lehns-Folger bezahlet hätten, 6.

RAVCHBAR. *Lib. 2. qu. 44. n. 10. 11.*

letztens nicht hindert, daß der Dominus nicht dergleichen Consens ertheilet hätte, quum agnati obligentur ex facto proprio;

Dieweilen aber anfangs eben 7) der einige Unterscheid inter debita feudalia & non feudalia dieser ist, daß jene schlechterdinges ex feudo, diese aber schlechterdinges allein ex allodio bezahlet werden sollen, folglich der 8) Consensus agnatorum, in dem letztern Falle, denen Creditoribus instar cautionis und zu mehrerer Sicherheit dazu dienet, quod, non sufficiente allodio, ex feudo illis satisfaciendum sit, folglich es auch hieselbst, wie in oppignoratione rerum allodialium heisset, quod rei 9) oppignoratæ possessor ante conveniri nequeat, quam excussi fuerint debitores principales, *Rat. dec.* 7. 8. 9.

No-

Novella 4. C. 2.
Nov. 112. C. 1. §. 3.
STRVV. *cap. 14. feud. thes. 24. n. 1. 2.*

10. ferner, so wenig ein 10) Fidejussor ehender zur Zahlung gehalten ist, als bis des Haupt-Schuldners sein Vermögen nicht mehr zureichet, so wenig auch ein Mit-Belehnter, welcher dem Glanbiger das Lehn versichert, aus dem Lehn zu zahlen angehalten werden mag, wenn des Debitoris pricipalis seine eigenthümliche Güther noch zureichend sind, absonderlich wenn der Mit-Belehnte von der consentirten Schuld keinen
11. Vortheil hat, wiewohl auch so gar 11) pecunia in rem feudalem versa, erst deficiente allodio, aus dem Lehn bezahlet zu werden pfleget,

COEPPEN *Decis. quæst. 39. n. 45.*

12. überdieses viele 12) Rechts-Lehrer so gar auch denen Land-Erben dieses aufbürden, daß die Lehns-Folger das Geld, welches selbige auf die Wieder-Einlösung eines mit der Mit-Belehnten Consens Pfand-weise weg gegebenen Lehns von denen Land-Erben wieder fordern mögen,

SCHRADER *Part. 7. C. 7. n. 42.*

folglich um so viel weniger dafür gehalten werden mag, daß eine Schuld, für welche die Mit-Belehnte auf das Lehn blosse Versicherung gethan, denen Lehns Folgern aufgebürdet werden möge; endlich noch hierunter weder denen Creditoribus, noch denen Allodial-Erben, einig Unrecht, oder Nachtheil geschiehet, weil doch jenen genug seyn kan, daß sie bezahlet werden, und die Lehns-Folger in subsidium hafften, diesen aber, weil sie ja dem Erblasser seine Hände nicht binden können, daß er nicht Geld aufnehmen und erborgen mögen; letztens nicht hindert, daß gleichwohl, nach Märckischen Rechten, die Lehn ipso jure in subsidium hafften, weil dieses in fideicommissis und andern Dingen seinen Abfall leidet; dem aber gleichwohl durch den Consens der Mit-Belehnten abgeholffen worden ist, welchem nach dieser Consensus um so viel weniger pro superfluo aut otioso geachtet werden mag; zu geschweigen, daß,
13. was 13) ex *Jure Saxonico* angeführet worden, in denen Märckischen Landen keinen Platz findet:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von denen Brüdern consentirte Schulden des Defuncti, nicht aus dem Lehn, sondern aus dem Erbe, in so weit dieses zureichet, bezahlet werden sollen.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Ob die Begräbniß-Kosten und insbesondere der Witwe ihr Trauer-Kleid, ex Feudo, oder ex allodio zu bezahlen?

Rat. dub. 14. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß sich 14) der Trauer- und Begräbniß-Kosten die Lehns-Folger deswegen um so viel weniger entziehen könten, weil doch der Wohlstand und das Ansehen ihrer Familie selbsten darunter verlirete, daß ihr Stamm- und Lehns-Verwandter, seinem Stande gemäß, zur Erde bestattet würde; nachgehends insonderheit was der Witwe ihre Trauer-Kleider beträffe, solche mit ad Alimenta gerechnet werden möchten, folglich die Successores in feudum um so viel ehender wenigstens dazu verbunden wären, in mehrern Erwegung, daß die Teutschen Landsassen-Lehn meistens entweder oblata, oder doch titulo oneroso acquisita wären, und, folglich die Lehns-Folger sich desto williger dazu finden solten;

Rat. dec. Dieweilen aber einige Rechts-Gelahrte von denen Begräbniß-Kosten die Lehns-Folger so gar auch alsdann loßsprechen, wenn gleich nichts in Allodio verhanden,

CARPZ. *p. 2. Const. 46. def. 36.*

solches auch in feudis mere beneficiatis so wenig hartes mit sich führet, als etwa dem Successori in einem Amte nicht angemuthet, oder, denen Rechten nach, aufferleget werden mag, daß er zu Beerdigung seines in Dürfftigkeit verstorbenen Antecessoris die Begräbniß-Kosten mit tragen helffe; nachgehends, ob gleich andere Rechts-Gelahrte nicht stricto Jure, sondern nur ob pietatem dem Lehns-Folger ad impensas funebres verbinden,

ESBACH. *ad* CARPZ. *l. c.*
MEVIVS *Lib. 2. decis. 124.*

absonderlich, wenn selbige nicht so wohl zum Wohlstande, als Dürfftigkeit eingerichtet werden,

LYNCKER *in analect. feud. C. 14. th. 20.*

selbige doch hierinnen alle und iede übereinkommen, daß dergleichen Onus denen Lehns-Folgern, nur allein deficiente allodio, aufgebürdet werden möge, wohin dann auch insbesondere die Trauer-Kleider der Witwen gehören, si defecerit allodium, dergleichen aber in dem vorgelegten Casu sich in geringsten nicht findet, als in welchem præsumtive die bona Allodialia zureichend sind:

Conclusum. Als halten wir davor, daß so wohl die Begräbnis-Kosten des Defuncti, als insbesondere auch die Trauer-Kleider der Witwen, nicht ex Feudo, sondern ex Allodio zu entrichten seyn.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob, ausser der bestellten Winter-Saat, auch die Früchte zur Sommer-Saat denen Lehns-Folgern gebühren, oder ob diese denen Land-Erben bezahlet, und auch wegen der Winter-Saat von denen Lehns-Erben ihnen etwas heraus gegeben werden müsse?

Rat. dub. 15. Ob nun wohl nicht zu leugnen ist, daß das 15) alte Longobardische Lehn-Recht dem Domino, oder welches andern gleich viel zu seyn scheinet, denen Agnatis oder Lehns-Folgern,

PRITSCHIVS *ad 2. F. 28. §. his consequenter.*

ohne Unterscheid alle Fructus pendentes, es stürbe der Vasall welche Zeit er wolle, zuspricht; nachgehends auch die 16) Märckische Lehn-Rechte den Gebrauch halten, daß, wenn der Vasall vor dem Monath Julio und, ins besondere in der 17) Mittel-Marck, vor den Tag Margarethen verstirbet, die Fructus pendentes dem Domino, oder denen Agnatis in feudo succedentibus gebühren,

16. 17.

DISTEL-

DISTELMEIER *Part. 3. consuet. March. tit. 3. §. 2.*
SCHEPLIZ. *ad eundem pag. 216.*

18. in der 18) alten Marck und in Stolpischen
19. Creise aber, wie auch in der 19) neu-Marck der Terminus noch weiter auf die Tage *Jacobi* und *Laurentii* hinaus gesetzet worden, wenn die Allodial-Erben etwas von denen Früchten bekommen sollen,

COEPPEN *decis. quæst. 30. n. 45.*

20. ferner in allen diesen Terminis auch 20) kein Unterscheid unter Sommer- und Winter-Früchten gemachet wird, als welche beyde, wenn der Vasall vor solcher gesetzten Zeit stirbet, denen Lehns-Folgern mit Ausschliessung der Allodial-Erben verbleiben; endlich es auch das Ansehen hat, daß dem Lehns-Folger nicht angemuthet werden könne, daß er die Früchte weglasse und nachgehends das Jahr über die Onera feudalia über sich behalte; dannenhero auch dem Lehns-Herrn selbsten daran gelegen ist, daß der neue Lehns-Mann nicht in Dürfftigkeit gesetzet und, zu Leistung seiner Pflicht, unvermögend gemachet werde;

Rat. dec. Dieweilen aber der Defunctus zu Ausgang des Monaths *Martii* gestorben, folglich wenn
21. die 21) Decision aus denen Gewohnheiten des gemeinen Lehn-Rechtes genommen werden solte, selbiges mit deutlichen Worten saget, quod Vasallo post Calendas Martii mortuo, heredibus allodialibus obveniant fructus pendentes,

2, Feud. 28. §. ult. in medio.

welchemnach auch hieselbst dieses Recht auf die Landes-Erben fallen müste; nachgehends, da auch in Italien die Früchte zeitiger, als bey uns in Teutschland, bestellet werden,

L. 2. C. de feriis.

22. die 22) Longobardische Rechte ohne Zweiffel auf die Billigkeit gesehen, daß, wenn der Vasall die Früchte bereits bestellet, alsdenn die Erndte derselben seinen *Allodial*- oder Land-Erben zukommen solle, welches Grundes sich
23. deswegen auch das 23) Sachsen-Recht bedienet und des *Vasalli* Land-Erben alle bestellte Fructus, wie viel die Ege bestrichen, zugetheilet hat,

Part. 3. Const. 32.
CARPZ. *p. 3. Const. 32. def. 11. 12.*

aus welchen Ursachen denn die Billigkeit erfordert, daß hierunter die 24) Märckische Lehns-Gewohnheiten, in quantum derogant aequitati & iuri communi, so viel es sich thun lässet, dahin temperiret werden, daß wenigstens die Lehns-Folger, wenn sie die Früchte nach obbesagter Märckischen Gewohnheit bekommen, sie dennoch so wohl den Saamen, als auch das Bestell-Lohn und andere Unkosten, denen Land-Erben refundiren sollen, 24.

CLAMMERVS *illustratus tit. 3. n. 3. n. 26.*
PISTORIS *part. 1. qu. 24. n. 72.*

zugeschweigen, daß einige 25) Rechtsgelahrte an denen Märckischen obbesagten Gewohnheiten adversus heredes allodiales gar noch zweiffeln wollen, 25.

SCHEPLIZ. *part. 3. Consuet. March. tit. 3. §. 7. n. 1.*

absonderlich, wenn Geschwister, Söhne und Töchter, das Allodium a feudo zu separiren hätten, in welchem Falle es billiger wäre, daß sich beyde nach der Anzahl der Monathen, die selbiges Jahr der Defunctus überlebet, in die Fructus theilen solten,

SCHRADERVS *de feud. sect. 3. n. 100. seqq.*
Arg. *l. 7. §. Papinian. ff. solut. matrim.*

wozu endlich noch kommet, daß die 26) teutsche Landsaßen-Lehn meistens ex allodiis in feudum oblatis, oder titulo oneroso acquisitis, bestehen, in welchem Falle immer 27) der favor pro allodialibus stärcker, als in mere beneficiatis seyn solle; letztens am allerwenigsten noch denen Land-Erben zugemuthet werden kan, daß selbige denen Lehns-Folgern den Saamen zur Sommer-Saat ohne Entgeld überlassen sollen, quum 28) fructus omnes percepti sint allodiales in feudis : 26. 27. 28.

Als halten wir davor, daß zwar, denen Märckischen Rechten nach, falls in dem loco quæstionis nicht ein anders eingeführet ist, die Lehns-Folger die Winter-Saat zu geniessen haben, jedoch aber auch gehalten seyn, denen Land-Erben, des bestellten Lohns und Saamens, auch andere Unkosten wegen, zureichende Satisfaction zu thun; im Gegentheil nicht berechtiget sind, von denen Land-Erben den Saamen zur Sommer-Saat ohne Ent-Geld zu fordern. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXVIII. nach U. in S.

M. Augusti 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De dominii utilis, cum directo, consolidatione.

ARGVMENTVM *SPECIALE:*

1. *A natura dominii directi ad indolem successionis vasalli, in feudo non valet consequentia.*

2. *Haud raro in* Germania *contingit, vt dominium directum ſucceſſionem femineam vel promiſcuam habeat; ſucceſſio autem vaſalli mere ſit maſculina.*
3. *Dominium directum non a vaſallo, vti dominium vtile a directo, prouenit.*
4. *Num vaſallus domino minus gratus poſſit obtrudi?*
5. *Omnes transactiones ſtricti iuris ſunt, quae nequeunt extendi vltra perſonas expreſſas.*
6. *In cauſſis feudalibus ſemper praeſumtio militat aduerſus ſexum femineum.*
7. Differunt *feuda* data & beneficiata *ab* oblatis *in eo, vt in his beneficium magis a vaſallo offerente, quam a domino acceptante, proueniat;*
8. *hinc vaſallo dominus aeque minus, ac domino vaſallus, poteſt obtrudi. vid.* arg. 3. & 4.
9. *In tranſactione praeſumitur, quod vtriusque tranſigentium partis iura & commoda ſint eadem.*
10. *Illa pro aequiſſima contractus interpretatione eſt habenda, quae intentioni contrahentium proxime accedit.*
11. *Qui ſuccedit in locum, ſuccedit etiam in iura loci.*
12. *Acceſſorium ſequitur ſuum principale.*
13. *vid.* arg. 9.
14. Differentia *inter feuda* data & oblata *vid.* arg. 7.
15. *Quibus pro conſeruatione dominii conſolidati liceat experiri mediis?*
16. *a)* L. ſi contendat.
17. *b)* L. diffamari.
18. *c) Interdictis.*
19. *Num vaſallus, negans domino directum dominium, committat* feloniam?
20. *In negatione dominii directi requiritur dolus.*
21. *Neglectus inueſtiturae tunc habetur pro* felonia (Lehns-Fehler, Lehns-Verbrechen) *quando cauſſa adeſt & ipſum dominium alteri in dubium vocatur.*
22. *Quilibet immediatus imperii ſtatus ſuam propria auctoritate poteſt defendere poſſeſſionem.*

Species facti.

SAt *Titius* Herr zu Niderwinden Anno 1493. *Caio* das Schloß *Nida* mit allen Zugehörungen zu Kauff gegeben, um und für 3500. Fl. dafür der Verkäuffer, ihme, *Caio* ſolches nicht allein eingeräumet, ſondern auch die Euiction wider männiglich verſprochen hat. Wobey ſich aber der Käuffer ſo willig erzeiget, daß, dafern das verkauffte Schloß und Herrſchafft die von Niderwinden für ſolches Kauff-Pretium, nach zehen Jahren, wieder an ſich nehmen wollen, er der Käuffer ſich erbothen, ſolches gegen baare Bezahlung ihnen wieder abzutreten. Weil aber nach Verflieſſung ſolcher zehen Jahre, der Wiederkauff nicht erfolget, mithin *Caius* und ſeine Nachfolger in dem eigenthümlichen, ruhigen und beſtändigen Beſitz der Herrſchafft quaeſtionis geblieben: Haben ſolche angefangen nicht nur allein ſolche ihre eigenthümliche Herrſchafft mercklich zu *meliori*ren, ſondern auch ſelbige durch Erkauffung anderer Stücken um ein gar groſſes erweitert. Bey ſolchen Umſtänden nun haben endlich die Herren von Niderwinden Luſt bekommen, ſothane Herrſchafft Nida wieder an ſich zu bringen. Ob nun wohl die Beſitzer davon ſich dagegen geleget und ihnen nicht allein den langen Beſitz, ſondern auch die *ſub clauſula commiſſoria* geſetzte Zeit der zehen Jahre, welche ſo gar viele mahle ſchon verſtrichen geweſen, voraehalten haben: ſo ſind doch die Herren von Niderwinden zugefahren und haben *Caii* Erben 1625. mit Gewalt aus dem Schloß und deſſen pertinentien vertrieben. Gleichwie aber die Spoliati ſo fort bey dem Reichs-Hoff-Rath über dieſen offenbahren Spolio Klage erhoben, auch *Mandata* und *Paritorias* wieder die *Spoliatores* erhalten haben, dieſe aber ſich daran niemahls kehren oder darnach achten wollen: ſo iſt endlich nicht allein *ſuper reſtitutione ſpolii*, ſondern auch *refectione damni & ſumtuum* ein Decret ergangen, welches letztere eine Rechnung von 30000. Fl. gegeben. Wodurch dann das Gegentheil bewogen worden auf andere Gedancken zu kommen und denen Spoliatis einen Vorſchlag zum Vergleich zu thun. Welcher auch auf beyden Seiten, taedio & metu impenſarum dergeſtalt erfolget iſt,

daß die Spoliati wiederum zum vorigen Beſitz des Gutes quaeſtionis gekommen: ſelbiges aber von denen Spoliatoribus als ein rechtes Mann-Lehen recognoſciren und zu Lehen empfangen ſolten. Dergeſtalt, daß, im Fall des Caii ſeine männliche Deſcendence verleſchen ſollte; das Gut quaeſtionis, tanquam feudum apertum, an die Familie der Herren von Niderwinden verfiele, folglich dominium directum cum utili conſolidiret würde.

Nachdem ſich nun jetzo der Umſtand findet, daß von denen Herren von Niderwinden nur noch einer männlichen Geſchlechts übrig iſt, der ſich in ſolchen Alter befindet, daß von ſelbigen ſchwerlich männliche Erben zu hoffen ſeyn möchten, als wird gefraget:

I. Ob ſolchenfalls, wenn das männliche Geſchlecht der Herren von Niderwinden ausgienge, die Innhaber des Amtes Nida gehalten wären, ſolches von denen Töchtern oder weiblichen Erben zur Lehen zu empfahen? Quæſt. I.

Ob nun wohl des ietzigen Herrn von Niderwinden ſeine Töchter in ſolchen Gedancken ſtehen, es auch die Billigkeit zu ſeyn ſcheinen möchte, weil anfangs 1) von der Eigenſchafft des Dominii directi ad iudolem ſucceſſionis vaſalli in feudo gar kein Schluß gemachet werden könte, indem 2) nichts ungewöhnliches in Teutſchland *Rat. dub.* 1. 2.

land wäre, daß das Dominium directum eine Successionem foemineam oder promiscuam hätte, da hingegen die Successio des Vasalli mere masculina wäre, wie solches, nebst andern Rechts-Gelahrten, von

BOECKELMANNO *aduersus Gallorum iura in Brabantiam*

weitläufftig ausgeführet worden ist; nachgehends der Grund dieses Dominii directi auf einer Transactione super allodio beruhet, folglich auch der Effect davon denen Allodial-Erben und in selbigen am allerwenigsten denen Töchtern entzogen werden möchte; ferner dem Domino die Hände in alienatione & translatione Dominii directi gar nicht von dem Vasallo gebunden, oder die Iura Domini aduersus Vasalli alienationem aut successionem promiscuam angeführet
3. oder gebrauchet werden könten, weil 3) das Dominium directum nicht vom Vasallo, wie das vtile Dominium vom Domino directo herkommet, folglich das Recht, nach welchen der Dominus dem Vasallo in beyden Maaß und Ziel setzen kan, dem Vasallo aduersus Dominum gar nicht
4. nachgegeben werden mag; überdieses dem 4) Domino, der Dienste wegen, gar sehr daran gelegen ist, daß ihme kein unanständiger Vasall obtrudiret werde, welches doch per successionem promiscuam so leicht geschehen müste; da hingegen dem Vasallo wenig oder nichts verschläget, wem er seine Ritter-Dienste thue, oder das Geld davor abgebe; nächst diesem denen weiblichen Erben hierinn auch selbsten die Wörter des 1662. errichteten und in der Beylage sub Num. 3. befindlichen Transact zu fügen scheinen, als in welchen das Dominium directum auf dem Amt quæstionis, so wohl denen männlichen, als ehlig gebohrnen Descendenten, vorbehalten ist;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die Verba transactionis de Anno 1662. wie solche Num. 3. beygeleget sind, das Dominium directum auf folgenden Innhaber besagter Herrschafft Niderwinden restringiren, selbige aber angeführter massen ein Mann-Lehn ist, welches denen Töchtern des ietzigen Besitzers so wenig, als das Dominium directum über Nida, quæ duo intuitu gentis dominicæ pari ambulant passu, zu Theil werden mag; nachgehends auch der erste Lehn-Brief Anno 1665. der sub Num 4. beygeleget worden, nicht anders lautet, indem selbiger dem *Vasallen* zur Treue gegen dem ältesten der Herrschafft verbindet, an welcher, erstbesagter massen, die weibliche Erben kein Theil haben; ferner,
5. alle 5) Transactiones stricti iuris seyn, quæ extendi nequeunt, ultra personas expressas; folglich die Herren von Niderwinden sich selbsten zuzumessen haben, daß, dafern selbige das weibliche Geschlecht mit in Consideration ziehen wollen, sie desselben mit ausdrücklichen Worten zu gedencken, in dieser 6) Lehns-Sache, da die Præsumtio iederzeit aduersus sexum foemineum ist,
6. unterlassen sollen; überdieses, indem das Lehn quæstionis von dem vollen Eigenthums Hrn. an die von Niderwinden offeriret worden und also pro feudo oblato zu achten ist, alle die obige Regeln der Lehns-Lehrer de iure domini directi in successione und alienatione wegfallen, als die nur 7) de feudis datis & beneficiatis reden, mit nichten aber von oblatis feudis zu verstehen seyn, als in welchen die Wohlthat mehr von dem Vasallo offerente, als Domino acceptante herrühret, folglich selbigen 8) so wenig ein Dominus, als dem Domino ein Vasallus obtrudiret werden mag; wie dann auch das Interesse Vasalli merecklich hierinnen verliret, daß dem Domino nicht frey gelassen sey, das Dominium directum extra familiam zu alieniren, folglich dem Vasallo dominum peregrinum & ingratum zu obtrudiren, welches alles doch bey Verheyrathung der Töchter, wenn solche das Dominium directum erben sollte, nothwendig geschehen müste; endlich da die 9) Transactiones ex utraque tranfigentium parte, præsumtione iuris nach, eine gleiche Beschaffenheit zu haben pflegen, so hat der Vasallus in feudo masculino so lange auch das Dominium directum pro masculino zu halten, bis ihme das Gegentheil davon erwiesen worden ist, davon sich gleichwohl hieselbst nicht ein Buchstaben findet, welcher den weiblichen Erben in successione des Dominii directi des Amtes quæstionis zu statten kommen könte; da endlich noch dieses für die 10) billigste Erklärung eines Contractes gehalten wird, welche der Intention der Contrahenten am nächsten kommet, am allerwenigsten zu glauben stehet, daß *Caji* Nachfolger in dem Guth, da sie nicht allein das Decretum des Reichs-Hof-Raths in Restitution des Guthes vor sich gehabt, sondern auch die Unkosten ihnen zuerkandt worden, welche sie auf 30000. fl. geschätzet, ihre Condition durch den errichteten Transact dergestalt deterioriret haben solten, daß sie nicht allein eine so grosse Post fallen lassen, sondern sich auch die vorige Last aufgebürdet und das directum dominium denen Herrn von Niderwinden als Allodial übergeben, folglich es in dererselben ihren Willen gestellet hätten, was auch vor einem widrigen Ober-Eigenthums-Herrn selbige sie unterwerffen wolten:

7. 8. 9. 10.

Als halten wir davor, daß die Innhaber des Amtes Nida, solches von denen weiblichen oder Allodial-Erben deren von Niderwinda zu Lehn zu tragen, nicht verbunden seyn. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob die Innhaber des Amtes Nida, im Fall ihre Lehns-Herren, die von Niderwinden, ohne männliche Descendenz abgehen und ermeldete Herrschafft Niderwinden an einen andern Hrn. verfallen solte, verbunden seyn, von diesen das Amt Nida zu Lehn zu empfangen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß es *Rat. dub.* gleichwohl auch hieselbst hiesse, qui 11) succedit in 11. locum, succedit in iura loci, weil der Herrschafft und Lehns-*Curie* zu Niderwinden das Guth Nida angehänget worden; wie dann nichts ungewöhnliches wäre, daß eine Herrschafft durch mehrere Acquisitiones erweitert würde, die nachhero

12. hero bey derselben, als ein Accessorium 12) bey dem Principali verbliebe; endlich auch diese Intention der Transigenten daraus abzunehmen, weil in dem Vertrag 1662. ausdrücklich enthalten, daß das Amt Nida von der Herrschafft Niderwinda, nicht aber etwa nur von dem Geschlecht der damahligen Innhaber der Herrschafft Niderwinden, zu Lehn gehen solle; nächst diesem in eben solchen Contract stehet, daß, dafern die männlichen Lehns-Folger des Amts Nida ausgehen solten, denen Töchtern von der Herrschafft Niderwinda ein Stücke Geldes zu ihrer Befriedigung bezahlet werden müste;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die Expectativa auf Niderwinda nicht von dem Nidaischen Lehns-Herrn, der Nida erst zu Lehn gemachet, herrühret, der Ober-Lehns-Herr aber von Niderwinden niemand weiter expectiuiren können, als was von ihme herrühret und womit er die Herren von Niderwinden würcklich belehnet, worunter sich das Amt Nida, dessen Lehnbarkeit nachhero von dem Vasallo, sine facto domini supremi acquiriret worden, im geringsten nicht befindet; nachgehends gar nicht zu vermuthen ist, daß, indem der damahlige Innhaber der Herrschafft Niderwinden durch die Lehnbarkeit von dem Amt Nida an seinem Anspruch auf ein Allodium Abbruch gelitten, er mit solchem Transact dem Domino feudi mehr, als seinen Allodial-Erben, nutzen wollen; überdieses nicht zu begreiffen seyn würde, daß die Innhaber des Amtes Nida sich der Herrschafft Niderwinden dergestalt einverleiben und folglich sich dahin verbinden lassen, alle Innhaber derselben für ihre Lehns-Herrn anzunehmen, weil sie leichtlich zum voraus sehen müssen, wie es dadurch geschehen könte, daß sie einem Lehns-Herrn unterworffen würden, von welchem sie allerhand Schaden und Gefahr zu verhoffen, absonderlich, wenn die Reyhe iemand träffe, der contrairer Religion wäre, welches in dergleichen Fällen zu allerhand Irrungen und Verdrüßlichkeiten den Weg zu bahnen pfleget; nächstdeme das Wort: Herrschafft, in dem Contractu de Anno 1662. von dem Geschlecht der Innhaber der Herrschafft, nicht aber von dem Lande Niderwinden, obiger Umstände halben, angenommen werden mag; endlich auch hieselbst, was in der ersten Frage gedacht worden, zu wiederhvlen ist, daß nemlich

13. in 13) Transactione zu praesumiren sey, quod vtriusque transigentium partis iura & commoda eadem sint, folglich, da sich der eine Theil, nemlich der Dominus directus, die Consolidation vorbehalten, selbige auch dem andern Theile, ohne Ursache, nicht aberkannt werden mögen; zu geschweigen, da sich nicht findet, daß der Innhaber von Niderwinden seinen Niderwindischen Lehn-Brief ändern und das Amt Nida mit hineinrücken lassen, daraus sicher zu schliessen, daß auch sein Intent nicht gewesen, solche besagter Herrschafft einzuverleiben:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Innhaber des Amtes Nida, nach Abgang ihrer iezigen Lehns-Herren, nicht verbunden seyn, von dem neuen Besitzer der Herrschafft Niderwinden sodann die Lehn wieder zu empfangen.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob dann, wenn solchergestalt Caius in dem Amt Nida das Dominium directum cum vtili consolidiret, er solches als ein völliges Allodium besitzen, nach Gefallen damit disponiren und solches auch so gar alieniren möge?

Ob nun wohl iemand etwa auf die Gedancken kommen möchte, es müste gleichwohl auch in solchem Falle das Amt quaestionis dem männlichen Stamm allein verbleiben, angesehen selbiges dadurch, daß es zu Mann-Lehn worden, die Eigenschafft eines Stamm-Guthes erhalten hätte; nachgehends auch dieses ausgemacht wäre, daß, dafern noch Mit-Belehnte vorhanden, *Caius* zu dieser, tanquam Agnatorum, ihrem Nachtheil nichts veräussern möchte; *Rat. dub.*

Dieweilen aber hieselbst von dem letztern Falle die Frage nicht ist, indem, unsers Ermessens, *Caius* allein berichtet seyn will, was ihme intuitu deren Niderwindischen Töchter und Allodial-Erben zu thun vergönnet sey; nachgehends sich in jenem Falle auch hierinnen 14) inter Feudum datum & oblatum noch ein Unterscheid machen liesse, dann jene Lehen von dem Domino directo herrühren und folglich, wenn es Mann-Lehen sind, die Vermuthung geben, es habe der Lehns-Herr selbige dem Manns-Stamm zu gut mit einem Fideicommisso familiae beleget, an welche Obligation auch, nach Abgang seiner Descendenz, die Besitzer von dergleichen *consolidato Feudo* dennoch gebunden, welches sich aber in oblatis feudis gantz anders verhält, als in welchen die Vasalli aus keiner andern Absicht den Manns-Stamm praeferiret, als nur dem Domino feudi die Apertur nicht unmöglich zu machen, folglich, wenn dieses seine Descendenz verlieschet, auch dasjenige wegfället, wozu sich allein dem Domino zu Gefallen die Vasalli verbunden, welches letztere sich gleichfalls in dem Amt und Lehn quaestionis findet; wie dann endlich die Consolidatio directi & vtilis dominii das quaestionirte Amt eben wiederum in den Stand setzet, worinnen sich solches ante factam oblationem in feudum befunden, da selbiges ein freyes *Allodium* und Erb-Stücke gewesen ist: *Rat. dec.* 14.

Conclusum. Als halten wir dafür, daß *Caius* post Consolidationem das quaestionirte Guth als ein völliges Eigenthum besitze, folglich er Macht habe, selbiges auf männ- und weibliche Descendenten zu bringen, oder auch nach Gefallen zu veräussern.

Vierdtens wird gefraget: Qu. IV.

Was 15) *Caius*, auf ereignetem Fall, für Mittel zu gebrauchen, sich bey seinem consolidato Dominio zu conseruiren? 15.

Ob

Rat. dub. Ob nun wohl die Lehns-Lehrer in dergleichen Umständen auf verschiedene Dinge zu fallen und an die Hand zu geben, pflegen, daß demjenigen, welcher dem andern das directum dominium disputiret, erlaubet sey, ex 16) L. si contendat 16. wider denjenigen, der sich des dominii directi anmasset, oder das Feudum nicht ab allodio separiren wolle, zu agiren,

BERGER *in elect. proceſſ. prou.* §. 48. 52.

17. oder auch im erstern Falle ex 17) L. diffamari zu klagen; nachgehends, wenn die Possession in Ge-
18. fahr stehet, die gewöhnliche 18) Interdicta auch in feudalibus statt finden; dessen allen *Caius* desto ehender nöthig zu haben scheinet, damit er nicht in die Gefahr lauffe, daß einer von beyden Prætendenten des dominii directi, ex neglectu inuestiturae eine felonie machen und vorgeben möchte, daß das Lehn damit verwürcket wäre; gleichwohl bey dem allen jemand sich noch diese Gefahr vor-
19. stellen könnte, quasi 19) vasallus negans domino directum dominium, pariter committat feloniam;

Rat. dec. Dieweilen aber 20) in negatione dominii di-
20. recti ein Dolus erfordert wird, welcher hieselbst damit wegfället, weil *Caius* genugsame Gründe seiner Consolidation für sich hat; nachgehends
21. auch 21) der Neglectus inuestiturae alsdenn nicht pro felonia zu achten, quando causa adest & ipsum dominium alteri in dubium vocatur; ferner *Caio* nicht wol zu rathen stehet, daß er sich selbsten anklage; absonderlich da in dieser Sache der Iudex selbsten Theil nehmen würde und schwerlich zu glauben stehet, daß er sich das supremum dominium selbst absprechen und *Cajo* darüber, in sui praeiudicium mandata ertheilen werde; endlich ein 22) unmittelbares Reichs-Glied noch ehender, als doch ie dem priuato zugesprochen wird, zukommet, daß er propria auctoritate sich bey seiner Possess zu schützen und zu erhalten suche: 22.

Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen nach, Caio am besten gerathen sey, daß er, auf ereigneten Falle, die quasi-possessionem dominii directi ergreiffe und actus allodiales und consolidati feudi vollziehe, selbsten aber nicht klage, sondern pro manutenenda possessione den Schutz und Hülffe eines benachbarten mächtigen Standes suche, ihme solche wiederfahren zu lassen, wenn mit ihme via facti und contra iuris ordinem procediret werden solte. Conclusum.

Letztens wird gefraget: Qu. V.

Was aber alsdann, daferne der Proceß angegangen, sowohl dem Successori in Niederwinden, als auch denē Allodial-Erben des jetzigen Possessoris, loco exceptionis noch entgegen zu setzen?

Wie aber dieses in der ersten und andern Frage bereits gezeiget und die *Exceptio factae consolidationis* mit genugsamen Gründen besetzet worden; Respons.

Als lassen wir es auch jetzo bey ermeldter Exceptione consolidationis bewenden. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXIX. Nach C. an J. A. M. Churfürstl. Braunſ. Lüneb. Lieutenant unter dero Cavallerie.

M. Septembr. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De a) amissione dominii directi; (Ober-Eigenthum) *b) euictione feudi; c) remissa felonia; d) exclusione feudo amisso a fructuum perceptione; aliisque quaestionibus dubiis.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Membrum *a)* argumenti generalis.
2. *Opinio Doctorum, quod, ex quibus caussis vasallus feudo se reddat indignum* (das Lehen verwürcke), *ex iisdem quoque dominus amittat dominium directum;*
3. *quoniam fides utriusque debeat esse reciproca, juxta*
4. *Dicterium:* Getreuer Herr, getreuer Knecht.
5. *Inter delinquentem dominum & vasallum delinquentem differentia.*
6. *Quicunque sub specie iusti aliquid committit, liberatur a doli & fraudis suspicione.*
7. *Circumspectione opus est in accusando domino; ne hic feloniam exinde deducat dominus, quasi contra dignitatem domini egisset vasallus.*
8. Membrum *b)* argumenti generalis.
9. *Nemo ex alterius damno lucrum capere debet.*
10. *Dominus feudi, etiam in abusiua inuestitura, vasallo tenetur ad euictionem feudi.*
11. Membrum *c)* argumeuti generalis.
12. *Videtur, quod dominus ex libera voluntate sua possit remittere feloniam, praesertim in delictis aduersus dominum commissis.*
13. *Si dominus negauerit inuestituram, ipse vasallum nullo tempore potest accusare alicuius neglectus.*
14. *Nemo iure suo semel quaesito defraudandus.*
15. Membrum *d)* argumenti generalis.

16. *Amisso feudo, fructus tanquam eius accessorium simul amittuntur.*
17. *Aduocatus tam ex culpa, quam ex negligentia sua, tenetur ad damnum resarciendum.*
18. *Culpa latissima aequiparatur dolo.*
19. *Caussa feudalis, excluso iudice ordinario, coram domino feudi est finienda.*
20. *Lite pendente nihil innouandum,*
21. *omnia in statu quo manent;*
22. *alias, quicquid interea suscipitur, pro attentato habetur.*
23. *Num* Notarius Saxonicus *in Ducatu* Magdeburgico *admittendus eiusque actus publicam fidem habeant?*
24. *Ita* videtur: *quia officium Notarii per uniuersum imperium semet extendit;*
25. Distinguendum *vero inter ius & eius exercitium*
26. *et neganda quaestio* arg. 23.
27. *Dominus feudi pro simultanee inuestitis in locatione conductione non gaudet iure praelationis.*
28. *Actiones famosae aduersus feudi dominum vix locum habent.*
29. *Fatua etiam caussa excusat a dolo.*
30. *In caussis domini & vasalli haud facile locum habet inquisitio fiscalis, vti inter pares;*
31. *quia dominus multa beneficia & iuris praesumtiones pro se habet aduersus vasallum.*

Species facti.

SAt desselben Mutter A. E. M. gebohrne B. nebst ihren Schwestern von denē von B. 20. Huffen cum pertinentiis zu Lehn gesuchet, ermeldter Lehns-Herr aber dero Geschwistern die Lehn zu ertheilen geweigert, diese auch selbige fahren lassen u. nicht weiter gesuchet. Nachdem aber dessen Mutter beständig ihrem Suchen inhæriret: hat endlich obgedachter von B. als Lehns-Herr, dessen Mutter allein pro successore in feudo agnosciret auch ihr deshalben allein, mit Ausschliessung ihrer Geschwister, einen Lehnbriess ausfertigen lassen. Wie denn nachdem desselben Mutter verstorben, er mit seinen Geschwistern der Lehn Folge gethan auch den Lehnbriess abermahls nur auf sich und seine Geschwister ausgefertigt erhalten; ohngeachtet nun desselben Vater, welcher das quaestionirte Lehn-Gut K. von seiner Mutter und dero Geschwister in Pacht genommen, nach geschehener Excludirung denenselben weiter am Pacht nichts abgeben dürffen: so haben sich doch endlich die excludirte bey der Magdeb. Regierung gemeldet, daß also die Sache zum Proceß kommen und darinnen zuverdrist über der Quaestione, *quo iure exclusae*, erkannt werden sollen. Wie dann zu dem Ende derselbe Sempronium als Aduocaten bey der Magdeb. Regierung angenommen, solchen auf Abschlag 4. Rthlr. sammt einem Mandato ausgestellet, dessen Nothdurfft bey dem Processu in iudicio in acht zu nehmen. Indem aber Sempronius, alles Erinnerns ohngeachtet, die Sache liegen lassen, kommt der Lehns-Herr L. von B. auf die Gedancken, sich mit denen ehemahls excludirten wieder zu setzen und das Lehn-Gut von ihnen in Pacht zu nehmen, worein auch dessen Vater, als ein abgelebter Mann gewilliget, auch darüber Consensus iudicii erhalten worden ist. Krafft dessen denn der Lehns-Herr auf das Gut sich begiebet, das Inventarium durch einen in denen Magdeb. Landen nicht adprobirten Notarium verfertigen lässet, soglich denselben mit dessen Geschwistern aus der bißhero gehabten einigen Possession mit Gewalt setzet. Wenn nun derselbe wider alle dieses Vornehmen protestiret, als will er über folgende Fragen des Rechten belehrt seyn.

Und zwar anfans:

Ob 1) der Lehns-Herr L. von B. dardurch, daß er denselben nicht bey dem Lehn-Brieff schütze, sondern darinnen bereinträchtige, sich nicht seines dominii directi verlustigt gemacht habe? Quæst. I. 1.

Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß einige Lehns-Lehrer schlechterdinges dafür halten, aus was Ursachen der Vasall ein Lehn verwircke, um deren willen mache sich auch der dominus seines dominii directi verlustigt, quoniam 2) fides utriusque debeat esse reciproca, nach dem 3) allgemeinen Sprichwort: Getreuer Herr, getreuer Knecht; nachgehends demselben von dem Lehns-Herrn nichts nachtheiligers wiederfahren können, als daß er ihn, seines Lehn-Briesses und Besitzes des quaestionirten Gutes K. ohngehindert, wieder aus der Possession desselben verdringen helffen; *Rat. dub.* 2. 3.

Dieweilen aber 4) inter delinquentem dominum & vasallum delinquentem, dieser offenbare Unterscheid ist, quod dominus beneficium, ob causam ingratitudinis queat revocare, ex aduerso id facere nequeat vasallus, a quo certe dominus nihil beneficii accepit, es wäre denn die Frage von einem Feudo mere oblato, in welchem sich die regulæ de felonia dominii mehrehender appliciren lassen; nachgehends, was hieselbst der Dominus gethan, wenigstens 6) unter dem Schein Rechtens geschehen ist, quod eum liberat a doli & fraudis suspicione; letztens der Vasall sich mit dergleichen 7) Anklage deswegen desto bedächtiger aufführen muß, weil er sonst dem Lehns-Herrn Anlaß geben kan, auch nur daraus einen Lehns-Fehler zu machen, quasi contra dignitatem domini egisset: *Rat. dec.* 4. 6. 7.

Als halten wir dafür, daß, gestalten Sachen nach, der Lehns-Herr durch oberzehltes Factum sich des Obereigenthums nicht verlustig gemacht habe. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob 8) der Lehns-Herr nicht gehalten sey, denselben bey dem ertheilten Lehn-Briefe zu schützen?

Ob

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl derselbe nicht läugnen könne, daß seiner seel. Mutter Geschwister eben so viel Recht an dem Lehn-Gut quaestionis gehabt habe, als dessen seel. Mutter; nachgehends derselbe nicht
9. praetendiren könte, sich 9) ex alterius damno ein Lucrum zu machen, folglich auf den privative ertheilten Lehn-Brieff zu bestehen:

Rat. dec. Dieweilen aber 10) der Lehn-Herr, so gar
10. auch in abusiua inuestitura, dem Vasallo ad euictionem feudi verbunden ist; nachgehends die Verantwortung auf den Lehn-Herrn allein ankömmet, quo ipse iure alias sorores excluserit; ferner deswegen aller Argwohn, als wenn der Lehnbrieff erschlichen worden, bey demselben wegfället, weil es mit Ausfertigung des Lehnbriefes so viele Jahre gewähret, in deren Zeit alle Zweiffel genugsam überleget werden mögen, wenn sich bey der Sache etwas Bedencklicheres gefunden hätte:

Conclusum. Als halten wir davor, daß L. von B. gehalten sey, denselben entweder bey dem einmahl ertheilten Lehn-Brieff schlechterdinges zu schützen, oder ihme, wenn er solches nicht thun kan, das Interesse zu præstiren.

Qu. III. IV. & V. Drittens Vierdtens und Fünfftens wird gefraget:

Ob der Lehns-Herr von B. befuget
11. gewesen, in praeiudicium desselben 11) den begangenen Lehns-Fehler zu pardoniren, absonderlich weil die Sache bereits bey der Magdeb. Regierung anhängig gemacht gewesen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß
12. gleichwohl 12) dem Lehns-Herrn allemahl frey bleibe, den Lehns-Fehler dem Vasallo zu pardoniren; absonderlich in delictis, welche in dominum begangen werden, weil selbigen alsdenn das verwürckte Lehn zufalle und, donec linea peccans descendentes habeat, verbleibe, ohne, daß die Mitbelehnte hierunter etwas fordern oder in solcher Zeit in Anspruch nehmen mögen; nächst diesem hieselbst es das Ansehen habe, als wenn der Neglectus inuestiturae bey dessen seel. Mutter ihren Geschwistern nicht ex contemptu dominii herflösse, weil, desselben eigenen Bericht nach, der Dominus ihnen die Lehn nicht ertheilen wollen, folglich, si 13) dominus negauerit inuestituram, ipse vasallum nullo tempore accusare potest alicuius neglectus:

Rat. dec. Dieweilen aber der Lehns-Herr L. von B.
denselben einmahl, ceteris exclusis, mit dem gantzen Gut C. priuatiue beliehen, folglich alsdenn nicht in dessen Gewalt und Kräfften gestanden, durch
14. Pardonirung des Lehns-Fehlers demselben 14) sein Ius semel quaesitum zu nehmen; überdieses die Sache rechtshängig war, folglich L. von B. ihr den vollen Lauff lassen sollen, mit nichten aber in praejudicium vasallorum semel iam inuestiturum transigiren können; ferner die Ursache, daß der Lehns-Herr solches nicht ex iustitia causae, sondern seiner Passionen und Nutzens halben alles gethan, dardurch klar wird, daß er sich so fort nach abgerissenen Proceß, mit denen neuen Vasallis in Pacht-Contract eingelassen:

Als halten wir davor, daß, gestalten Umständen nach, L. von B. nicht mehr frey gestanden, den einmahl bestrafften Lehns-Fehler, in Praeiudicium der privative belehnten Lehns-Leute, zu pardoniren. Conclusum

Sechstens wird gefraget: Qu. VI.

Ob dessen seel. Mutter ihre Geschwister, da sie von dem Lehn excludiret worden, nicht auch von denen
15) Fructibus zu excludiren gewesen? 15.

Rat. dub. Ob nun wohl es fast das Ansehen gewinnen möchte, als wen, dessen Bericht nach, desselben Vater das quaestionirte Gut von denen Exclusis in Pacht genommen, folglich auch derselbe ihnen ob fructus feudi das Locarium, vermöge contractus locati conducti, worüber sie eins worden, zu reichen schuldig gewesen; nachgehends sich nicht findet, daß derselbe oder dessen Vater ihnen den Pacht des Gutes wieder aufgekündet, welches doch geschehen sollen, so bald er das Gut allein für das seinige gehalten:

Rat. dec. Dieweilen aber 16) amisso feudo die Fructus
16. als eius accessorium nothwendig auch verlohren gehen; nachgehends der anfängliche Pacht dadurch aufgehöret, weil der Lehns-Herr die praetendirte Mitbelehnte ausgeschlossen und die Belehnung allein auf dessen seel. Mutter gerichtet hat; nachgehends da derselbe mit dem gantzen Lehn-Gut dem Lehns-Herrn hafftet, er sich ohne Besorgung des Vorwurffs einer felloniæ nicht in dem Stande befunden, die Pächte an die Exclusos zu geben, folglich selbige aduersus sententiam domini pro conuasallis zu achten:

Als halten wir davor, daß derselbe nicht gehalten sey, denen excludirten Mitbelehnten der Fructuum halben Satisfaction zu thun, vielmehr gestalten Sachen und Umständen nach, wen selbige deshalben einen Proceß erregen solten, dergleichen Lis pro temere mota geachtet und den Beklagten folglich die Unkosten restituiret werden müsten. Conclusum.

Siebendens wird gefraget: Qu. VII.

Wie es mit dem Mandatario, Sempronio, zu halten, weil selbiger die Sache versäumet und doch 4. Rthlr. Geld darauf genommen hat?

Rat. dub. Ob nun wohl aus desselben Bericht nicht erhellet, worinnen Sempronius fines mandati überschritten haben solle; nachgehends auch es scheinet, daß nicht so wohl dessen Versäumniß, als vielmehr L. von B. sein Unternehmen demselben in seinem Recht nachtheilig gewesen:

Rat. dec. Dieweilen aber ein 17) Aduocatus nicht al-
17. lein seinen Clienten de damno reficiendo gehalten ist, wenn er vorsetzlich etwas wider desselben sein Interesse vornimmt, sondern auch, wenn durch sein Versäumnis dem Clienten Schaden geschiehet;

het; nachgehends, dessen Bericht nach, eben deshalben der Aduocatus öffters erinnert worden, der Sachen eigentliche Beschaffenheit einzuziehen, folglich hieraus dessen supina negligentia und culpa 18) latissima, quae tantum non dolo aequiparatur, erhellet:

18.

Concl. sum. Als halten wir davor, daß derselbe befuget sey, den Aduocatum ad reparationem damni und Interesse zu belangen.

Qu. IIX. & IX. Achtens und Neundtens wird gefraget:

Ob L. von B. pendente causa in regimine, sich, zu dessen und dessen Geschwister Nachtheil, mit dero Gegenpart in ein Pacht einlassen können und ob er nicht vielmehr des Befehls der Regierung nöthig gehabt habe;

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß

19. gleichwohl dieses eine 19) causa feudalis wäre, die vor dem Lehns-Herrn eigentlich, excluso iudice ordinario, ausgemachet werden müste; nachgehends dem Gegentheil wenigstens frey gestanden wäre, sich mit dem von B. in Guten zu setzen:

Rat. dec. Dieweilen aber dem von B. die 20) litis pen-

20. dentia gar nicht unbewust gewesen, deren Ende er deswegen billig abwarten sollen; nachgehends der von B. an dieser Sache selbsten Theil genommen, folglich um so viel weniger Iudex in propria causa seyn mögen; ferner da alles, was des Pachts halben und sonsten geschehen, ihn als factum tertii nicht binden mögen; zugeschweigen, daß, indem derselbe sich in possessione be-

21. funden, pendente 21) lite alles in statu quo bleiben sollen und, was dawider geschehen, 22) pro attentato zu achten:

Concl. sum. Als halten wir davor, daß der von B. nicht befugt gewesen, sich mit denen aus der Mitbelehnschafft excludirten Geschwistern in Pacht einzulassen noch etwas pendente lite zu innouiren.

Qu. X. Zehendens wird gefraget:

23. Ob der requirirte 23) Sächs. Notarius Christian Friderich G. zulässig gewesen, folglich, was er verrichtet, publicam fidem habe?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß sich

24. gleichwohl das 24) Amt eines Notarii per universum imperium extendire, als welches nicht auctoritate principis territorialis, sondern ipsius imperatoris gehandhabet zu werden pflegte;

Rat. dec. Dieweilen aber 25) inter ius & eius exerci-

25. tium bey allen dergleichen Functionen ein Unterscheid gemachet wird und denen Ständen des Reichs freystehet, so wohl eine gewisse Zahl von Notariis zu verordnen, als auch andere von solcher Anzahl auszuschliessen; welches dann auch, dessen Bericht nach, in denen Magdeb. Landen also gehalten wird, in deren Anzahl sich gleichwohl Christian Fridrich G. nicht befindet; bey welchen Umständen allen man überdieses auch das Exempel des Reichs Cammer-Gerichts vor sich hat, da gleichfalls die Notarii non matriculati nich befuget seyn, einigen Actum zu exerciren:

Concl. sum. Als halten wir dafür, daß der requirirte 26) Sächsische Notarius in hoc actu in den Magdeb. nicht zulässig gewesen sey? 26.

Eilfftens und Zwölfftens wird gefraget: Qu. XI. & XII.

Ob nicht derselbe mit seinen Geschwistern, bey dem Näherpacht zu schützen und alles, was L. von B. dawider vorgenommen, vor null und nichtig zu erkennen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß der Pacht-Contract denenjenigen, welche den meisten Antheil an dem Gut gehabt, frey gestanden sey; absonderlich weil solchen der Lehns-Herr selbsten über sich genomen; nachgehends dardurch, daß die von der Mitbelehnschafft excludirte Geschwister von neuem wieder in die Mitbelehnschafft kommen, die von ihnen errichtete vorige Pacta keine Verbindung mehr haben mögen; absonderlich da auch derselbe das gantze Fundament, warum er das Lehn C. priuatiue verlanget, sich darauf gründet, daß die übrige ehemahlige Mitbelehnte, iure ihre Mitbelehnschafft verlohren hätten:

Rat. dec. Dieweilen aber die excludirte Geschwistrig nicht läugnen können, daß sie demselben, bey Übernehmung des Guts C. den Vorpacht verheissen; nachgehends, daß ihnen die Mitbelehnschafft genommen worden, ein Factum des Lehn-Herrn ist, worzu weder derselbe, noch dessen Mutter etwas beytragen können; und dannenhero, was sie demselben verheissen, durch die Versagung die Mitbelehnschafft mehr suspendiret, als aufgehoben worden ist, an welche Verbindung selbige Iure postliminii so bald wieder gehalten seyn, als selbige wider etwas auf dem Lehn-Gut quae- 27.

stionis zu sagen bekommen; endlich der 27) Lehn-Herr für denen Mitbelehnten kein Ius praelationis in der Verpachtung hat, vielweniger befuget ist, die Mitbelehnten von demjenigen, was sie einmahl zugesaget, wiederum zu entbinden: *Conclus.*

Concl. sum. Als halten wir davor, daß die mit dem Lehn-Herrn errichtete Verpachtung des quaestionirten Guts wider demselben an seinem iure conductitio schaden könne, noch sonsten für gültig angesehen und geachtet werden möge.

Dreyzehendens wird gefraget: Quæstio. XIII.

Wie sich derselbe bey dieser gantzen Sache, absonderlich da dessen Vetter das Inuentarium nicht bezahlet worden, zu verhalten?

Rat. dub. Ob nun wohl derselbe zweyerley Personen für sich, welche er so wohl in Possessorio als Petitorio, denen Rechten nach, belangen mag;

Rat. dec. Dieweilen aber derselbe sich gleichwohl in der völligen und geruhigen Possession des Lehns

C.

K. befunden; nachgehends er auch den Lehn-Brief von dem Lehns-Herrn für sich hat; ferner dasjenige, was geschehen, meistens dem Facto des Lehns-Herrn zuzumessen ist; bey dem allen aber sich keine 28) Actiones famosae wider den Lehns-Herrn wohl gebrauchen lassen:

28.

Conclusum. Als halten wir davor, daß sich derselbe das interdictum recuperandae possessionis wider den Lehns-Herrn am sichersten bediene, in Suchung aber desselben, Verba in factum temperire und sich aller Anzüglichkeit und iniurieusen Expressionen enthalte.

Quæstio XIV. Vierzehendens wird gefraget:

Ob der von B. nicht mit dieser seiner Thätlichkeit verdienet, daß wider ihn fiscaliter inquiriret werde?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl alles dieses, was der von B. hierunter vorgenommen, auf einen Dolum und vim publicam hinaus lieffe, dergleichen Facta eine fiscalische Untersuchung erforderten;

Rat. dec. Dieweilen aber bey dem allen der von B. verschiedene Umstände, als Remissionem feloniae, consensum von desselben Vater, wie auch Confirmationem regiminis für sich hat und es insgemein heisset: quod 29) fatua etiam causa a dolo

29. excuset) nächst diesem absonderlich in 30) causis Domini & Vasalli die fiscalische Inquisi-

30. tiones nicht so leicht, als inter pares Statt haben, indem 31) der Dominus viel Beneficia und

30. Praesumtiones iuris für dem Vasallo zu haben pfleget:

Als halten wir nicht davor, daß, gestalten Sachen und Umständen nach, in dem Casu quaestionis eine fiscalische Inquisition erfordert werde. Concluf.

Letztens wird gefraget: Qu. XV.

Ob nicht so wohl der von B. als auch die excludirte V. Mit-Belehnte demselben alle Unkosten zu restituiren schuldig seyn?

Ob nun wohl nicht zu leugnen ist, daß, ante causae conclusionem und auf einseitige Erzehlung und Vorstellung der Sache, hievon nicht wohl geurtheilet werden mag, denn auch der geringste Umstand den Gegentheil a Praestatione priuatiua Expensarum liberiren kan: *Rat. dub.*

Dieweilen aber hieselbst via facti schlechterdinges procediret und pendente lite, zu nicht geringem Despect des Iudicis, zugefahren und derselbe aus der Possess von dem Lehns-Herrn, dessen ausdrücklichen Lehn-Brief entgegen, gesetzet worden ist; nachgehends auch die V. excludirte Geschwister wohl gewust, daß alles dieses, was von dem von B. vorgenommen werde, widerrechtlich und thätlich sey; selbige noch ins besondere sich ihres mit demselben errichteten Contractus des Vorpachtes wegen erinnern sollen: *Rat. dec.*

Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen nach, sowohl der Lehns-Herr von B. als auch die excludirte V. Geschwister gehalten seyn, demselben die auf diese Sache verwandte Unkosten zu restituiren. V. R. W. Concluf.

de LVDEWIG.

Consilium LXX. nach J. an B. F. S. Notar. und des Fürstl. Hof-Gerichts Procuratorn.

M. Octobr. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De translatione onerum ex allodio in feudum.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. 3. 4. 5. *Caussae, ex quibus translatio onerum ab vno praedio ad alterum haud facile concedenda.*

6. *Nulli, regulariter, conceditur vasallo, feudum vel debito temporario, multo minus perpetuo, grauare.*

7. *Qui legem potest dare, ille eandem quoque potest restringere & praesertim in vno alteroque casu mutare.*

8. *Pacta dant legem contractui.*

Species facti. SAben die ehemahlige Besitzer des Mann-Lehn-Guthes St. in einem Transact vom 28. Martii 1648. sich mit denen Possessoribus des so genannten S. Holtzes unter andern dergestalt verglichen:

Daß die auf ermeldtetem Holtz haffende Steuren auf das Ritter-Guth St. immerwährend transferiret seyn und von dessen Besitzern abgetragen werden solten.

(CONSIL. HALL. TOM. I. P. 2.)

Wie dann auch die Hochfürstliche Landes-Herrschafft solchen Transact nicht allein überhaupt gerichtlich aufgenommen; sondern auch, als nachhero der Besitzer des quaestionirten Ritter-Guthes sich darüber beschweret und die Renthen von denen Innhabern des S. Holtzes, die doch einmahl transferirte Steuern wieder fordern wollen, die Sache per Rescriptum vom 30. Jun. 1688. gehoben, von solchem Anspruch selbige absolviret und offtgemeldeten Transact de novo

confirmiret. Nachdem nun H. von B. voriezo das Ritter-Guth St. besitzet, vermeynet derselbe, der auf solches genommenen Steuren wieder loß zu werden und belanget deshalben die Besitzer des S. Holtzes. Welche aber sich auf die Klage nicht einlassen wollen, sondern sich auf das gerichtliche Instrumentum Transactionis und das nachhero erfolgte Hochfürstliche Decisiv-Rescript schlechterdinges beruffen. Dannenhero gefraget wird:

Quæst. I. I. Ob die B. Klage gegründet sey?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß der von B. verschiedene Gründe vor sich zu haben scheinet, dann 1) anfangs überhaupt es in denen 1. Steuer-*Catastris* eine grosse Confusion und Irrung machet, wenn die Onera von einem Guth auf das andere geleget werden; nachgehends 2. 2) auch dadurch leichtlich geschehen kan, daß der Besitzer eines solchen Guthes dadurch also beschweret werde, daß er absonderlich bey Kriegs-Zeiten und andern schweren Umständen sich nicht in dem Stande finde, der Herrschafft ihre Praestanda zu entrichten, wodurch denn wohl geschehen, daß die Besitzer dergleichen Güther verlassen und davon gehen müssen und die Landes-Herrschafft um ihre Gefälle kömmet; dabey dann 3. ferner 3) auch die übrige Unterthanen Schaden leiden, weil ihnen alsdann das Onus um so viel accrescret, folglich die Landes-Herrschafft in confirmandis eiusmodi Translationibus desto 4. difficiler seyn mag; wie dann 4) eben aus dieser Ursache fast in allen Landes-Gesetzen dergleichen Translationes Onerum schlechterdinges, als eine Landes-verderbliche Sache, verbothen seyn; 5. worzu hieselbst noch kömmet, daß die 5) *Onera* von einem *Allodio* auf ein Lehn-Guth *transferiret* worden, folglich nun das Ritter-Guth St. zugleich steuerbar wird und auch zugleich die Ritter-Pferde tragen solle, welches dann dem Lehn-Herrn leichtlich an denen Lehn-Diensten Nachtheil verursachen könte; da auch 6. endlich sonsten keinem 6) Vasallen erlaubt ist, sein Lehn-Guth vel debito temporario zu beschweren, um so vielweniger demselben dieses frey gegeben werden mag, daß er das Lehn-Guth steuerbar mache und mit einem Onere perpetuo belege; wie dann letztens in diese Translationem Onerum der eigentliche Lehn-Herr nicht eingewilliget haben solle;

Rat. dec. Dieweilen aber Hn. H. von B. wohl bewust ist, daß die Translatio Onerum quaestionis mit Landes-herrlichem Consens geschehen, auch so lange hernach noch pro illius Confirmatione von der Landes-Herrschafft ein Decisiv-Rescript erfolget ist, bey welchen Umständen aller Argwohn Sub- & Obreptionis wegfället; nachgehends derselbe nirgends erwiesen, daß die Translatio Onerum in dem Loco rei sitae ins besondere verbothen wäre, gleichwohl aber, wenn auch dieses zu erweisen stünde, es dennoch bey so bewandten Umständen heissen würde: qui 7) legem potest dare, ille eandem quoque potest restringere & praesertim in vno alteroque casu mutare; ferner auch die Ubernehmung des S. Oneris auf 7. eine so kleine Post von 25. Groschen und zwey Hünern ankömmet, um welcher Kleinigkeit willen nicht allein die obige Einwürffe und Besorgnisse wegfallen, daß solche das Guth nicht ertragen würde, sondern auch wider die deshalben a Principe ergangene Rescripta um so vielweniger Beschwerniß geführet werden mag; da es auch nächst diesem heisset: quod 8) Pacta dent legem 8. contractui, und der von B. nicht leugnet, daß er nicht bey Acquisition des Guthes von diesem Onere Wissenschafft gehabt und solches expresse mit dem quæstionirten Ritter-Guth, seu rem cum onere, übernommen habe, er nunmehro, so viel dessen Befugniß betrifft, um so vielweniger darüber zu klagen Ursache hat; wie dann, was derselbe von der Angelegenheit des Lehns-Herrn anführet, theils mit nichts erwiesen ist, theils aber Jura tertii betrifft, daran der von B. keinen Theil hat; letztens noch die lange und über Menschen-Gedencken hinein lauffende Zeit mit in Consideration kömmet und dabey auch noch dieses an den Tag leget, daß nunmehro eine abermahlige Translatio des Oneris quaestionis in denen Steuer-*Catastris* vielmehr neue Irrung machen würde, als wenn alles in dem Stande bleibet, wie solches von Anno 1648. da der Transact aufgenommen worden, beständig gewesen:

Als halten wir davor, daß des Herrn von B. Klage, gestalten Sachen und Umständen nach, in Rechten nicht vor gegründet erachtet werden möge. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob nicht H. von B. wider die von seinem Gegentheil producirte Documenta allenfalls mit seiner Gegen-Bescheinigung, ehe definitive erkannt wird, zu hören sey?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß *Rat. dub.* gleichwohl die Documenta an sich selbsten also beschaffen wären, daß wider selbige verschiedenes eingewendet werden könte; nachgehends auch derselbe verschiedene Momenta hätte, welche er zur Gegen-Bescheinigung gebrauchen müste;

Dieweilen aber die quaestionirte Docu- *Rat. dec.* menta publica seyn; nachgehends Auctoritatem Principis mit zum Grunde haben; ferner die Decision der Sache deutlich in dem Munde führen; endlich noch die in der Resoluirung der ersten *Quaestion* angeführte Momenta hinzu kommen und endlich Beklagte auch ihre Exception tanquam lites ingressum impedientem vorgebracht, bey dergleichen Exceptionibus aber, wenn sie auf klare Documenta sich gründen, auf keine Gegen-Bescheinigung pfleget erkannt zu werden:

Als halten wir davor, daß der Iudex, productis ab aduersa parte Documentis, wohl definitive sprechen möge, ehe H. von B. zur Gegen-Bescheinigung gelassen werde. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Con-

Consilium LXXI. nach R. an H. U. von B.

Mens. Octobr. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Lis mota super reluitione feudi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Fundamentum reluendi bona auita.*
2. *Vbi praestatio iuramenti requiritur, ibi non sufficit acceptatio.*
3. *Casus nocet facienti.*
4. *Ius repraesentationis allegari nequit in successione feudali.*
5. *Ordo retrahendi idem est in feudalibus cum iure succedendi.*
6. *Quando cesset poena temere litigantium.*
7. *De actione iniuriarum contra illum, qui in quaerendis ICtorum responsis vtitur nominibus fictis.*

Species facti. SAt H. H. von B. das von seinem Vetter veräusserte Lehn-Guth R. als nächster Anverwandter, zu *retrahiren* gesucht; weil aber verschiedene gezweifelt, ob er selbsten sich in dem Stande befinde, selbiges für sich zu behaupten; als ist von dem Landes- und Lehns-Herrn ihm per Decretum auferleget worden, vermittelst Eydes zu erhalten, daß er das Guth quæstionis für sich wieder einzulösen Vorhabens wäre. Nachdem nun derselbe, ehe er solchen Eyd abgeleget, verstorben, hat sich dessen Enckel P. H. von B. des *Juris retractus* halber gemeldet; welchem sich aber der Agnatus proximior des Alienatoris H. U. von B. entgegen gesetzet und das *Jus reluendi* von solchem prætendiret, auch darüber für sich ein *Responsum ICtorum Rostochiensium* erhalten; da nun eben diese Facultät nachhero dem Gegentheil ein Responsum verfertiget und das erstere geändert hat; Als entstehet die Frage:

Quæst. I. Ob nicht vielmehr das erstere Responsum denen Rechten gemäß sey und H. U. von B. das Jus reluendi für seinem Vetter P. H. von B. zukomme?

Rat. dub. Ob nun wohl für P. H. von B. angeführet wird, daß selbiger gleichwohl in das Recht seines Groß-Vaters H. H. von B. trete, welcher das *Jus reluendi* bereits auch per regium rescriptum erhalten und es nur auf die Ablegung des Eydes ankommen, daran aber derselbe durch seinen Tod verhindert worden; nachgehends solcher Todes-Fall dessen Erben um so viel weniger nachtheilig seyn könte, ie gewisser wäre, daß solcher das Guth quæstionis für sich einlösen könte und wolte, darüber man doch allein seinem Groß-Vater Streit- und Weitläufftigkeit gemachet hätte; wie ihm denn auch *jure repræsentationis* dasjenige zukomme, was seinem Groß-Vater durch das Königliche Decret zuerkandt worden wäre, folglich ihm das Jus quæsitum, welches sein Groß-Vater durch die geschehene Eydes Delation erhalten, ietzo um so viel weniger erst genommen werden könte;

Rat. dec. 1. Dieweilen aber in 1) Einlösung dergleichen Stamm-Güther der vornehmste und einige Grund dieser ist, daß solche der Retrahens für sich behalte, folglich das Ius retractus dem nächsten Stamm-Vetter zu gute kome; gleichwohl aber eben hierüber H. H. von B. der Eyd deferiret worden, der dann, so lange er solchen nicht abgeleget hätte, weder für sich ein *Jus retrahendi* gehabt und um so viel weniger solches auf seinen Enckel P. H. idque in præjudicium proximioris agnati, transferiren können; nachgehends nichts hindert, daß gleichwohl H. H. von B. nicht abgeneigt gewesen, den Eyd abzulegen, ubi 2) enim præstatio juramenti requiritur, ibi non sufficit acceptatio; ferner, da solches sein frühzeitiger Tod nicht zugelassen, es auch hieselbst heisset, quod 3) casus noceat facienti; überdieses, da in Retractu numeratio pecuniæ præcise erfordert wird, ehe solche geschehen, der Retrahens von keinem Jure quæsito in re reluenda sprechen mag, folglich auch vergebens ist, was das Gegentheil 4) de jure repræsentationis seines Groß-Vaters anführen will, welches ohnedem in Lehn-Güthern unter Vettern, da nach rechter Sipp-Zahl die Lehns-Folge geschiehet, keine Statt hat; da endlich der 5) Ordo retrahendi mit dem Iure succedendi einerley ist, P. H. aber nicht läugnen kan, daß H. U. von B. dem Alienatori einem Grad näher verwandt ist, folglich er auch für ihm in Feudo succediren würde, er mithin den Ordinem retrahendi so wenig, als succedendi ordinem, invertiren mag, letztens so wenig das Gegentheil dasjenige, was seinen Groß-Vater für seine Person sub conditione, si eandem ipse adimpleuerit, gar nicht aber seinem Erben zugesaget worden, zur Erbschafft rechnen mag, so wenig er auch Grund hat, des Iuris reluendi avo, non heredibus illius, sub jurisjurandi lege addicti, non purificata ab avo conditione, sich anzumassen: 2. 3. 5. 6.

Als halten wir davor, daß H. U. von B. für seinem Vetter P. H. das Ius reluendi des Guthes quæstionis zukomme. Concluf.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob nicht P. H. gehalten sey, seinem Vetter H. U. dieserwegen die verursachte Unkosten zu erstatten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß *Rat. dub.* gleich-

gleichwohl das Gegentheil bey so klarer Sache keine genugsame Causas zu litigiren habe, folglich in die Straffe temere litigantium zu condemniren wäre;

Rat. dec. 6. Dieweilen aber das Gegentheil nicht allein ein 6) Responsum juris, sondern auch, dem Bericht nach, Sententias für sich hat; zu geschweigen, daß die Umstände dieser Sache auch an sich also beschaffen seyn, daß die Meynungen in utramque partem mit Rationibus besetzet werden können:

Concludum. Als halten wir davor, daß das Gegentheil in die auf diese Sache verwandte Unkosten nicht condemniret werden möge.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

7. Ob, da sich das Gegentheil 7) seltsamer Nominum fictitiorum in Einholung ihres Responsi gebrauchet, solcher dieserwegen nicht actione injuriarum belanget werden möchte?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß das Gegentheil nicht Ursach gehabt hätte, auf verdeckte Nahmen ihr Responsum einzuholen, weil doch derselbe bereits auf ausgedruckte Nahmen, in eben dieser Sache und von eben dieser Facultät, sich belehren lassen; nachgehends auch das Gegentheil in ihrer Rechts-Frage verschiedene non Supponenda supponiret und die Concipienten des Responsi mit ungegründeten Umständen eingenommen; endlich die Wörter: *Pomponius* und *Hinemarus*, bey gewissen Umständen derer Personen, auf welche gefraget worden, pro injuriosis gehalten werden können;

Rat. dec. Dieweilen aber gar nichts ungewöhnliches ist, daß die Partheyen in quærendis Responsis auf verdeckte Nahmen fragen; nachgehends diese Weise einen guten Nutzen haben kan, daß die Sententionantes keiner Person etwas zu Lieb oder Leid sprechen, sondern sich allein an die meritæ causæ halten müssen, ferner uns die Umstände nicht bekandt, oder entdecket worden sind, welche die Nahmen quæstionis injurieus machen sollen:

Concluf. Als halten wir davor, daß, angeregter verdeckter Nahmen wegen, das Gegentheil actione injuriarum nicht belanget werden möge. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXII. an Herrn B. F. v. K. nach M.

Mens. Novembr. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod vasallus operas indeterminatas (die ungemessene Dienste) *rusticorum adaugere nequeat.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Opinio Doctorum *quorundam, quod dominus* indeterminatas *rusticorum* operas *adaugere possit, si nouos praedio suo adquirit fundos.*
2. *Rustici ad* operas indeterminatas *obstricti, instar* hominum propriorum (derer Leibeigenen) *esse videntur.*
3. 4 Praeiudicia, *quod* operae *etiam* indeterminatae *ad inconsuetas non sint extendendae.*
5. *Quemadmodum* operae indeterminatae *a rusticis minui non possunt, ita a domino non adaugeri.*
6. *Quae intuitu dierum & temporis pro* indeterminatis *habentur* operis, *ratione loci interdum esse possunt* determinatae.
7. *Illi demum instar hominum proprierum sunt, quorum seruitia nec ratione temporis, nec loci; nec operarum sunt restricta.*
8. *Operae indeterminatae intuitu subditorum pro odiosis habentur;*
9. *hinc in dubio, restringendae potius, quam extendendae.*
10. *Cauendum, ne Nobiles a steuris exemti nimium operarum imponant rusticis, quo minus hi, steuris quippe subiecti praestare possint, quae debeant magistratui.*

Species facti. SAlt ein gewisser *Vasall* so wohl ein wohl bewohntes Dorff, als auch eine angräntzende Feld Marck die B. genannt, welche bishero wüste gelegen. Und sind dessen Unterthanen so wohl auf dem einen, als dem andern, in Aeckern und Wiesen, die Hacken- und Sensen-Arbeit auf eine ungemessene Weise zu thun verbunden. Nachdem nun der Vasall die wüsten Plätze theils ausreuten und anbauen lassen, worinnen ihme erst genannte seine Unterthanen willig geholffen; entstehet die Frage:

Quæstio. Ob die öffters erwehnte Unterthanen, ihrer ungemessenen Dienste wegen, verbunden seyn, solche nunmehro auch auf denen neu angelegten Aeckern und Wiesen zu verrichten?

Rat. dub. Ob nun wohl der Vasallus für sich anführen, es auch scheinen möchte, daß gleichwohl die Unterthanen quæstionis zu ungemessenen Diensten verbunden wären, deren Eigenschafft eben vornemlich darinnen verfirte, daß ihnen nicht frey stünde, dem Herrn darinnen Maaß und Ziel zu setzen; nachgehends 1) einige Rechts-Gelahrte so gar auch, die ungemessenen Dienste alsdann zu vermehren, dem Herrn frey liessen, wenn 1.

er neue Grund-Stücke erhandelte und solche zu seinem Guth schlüge,

BALTHASAR. *de operis rustic. cap. 12. p. 84.*

welches doch hieselbst der Vasallus nicht verlangte, indem solcher die *Seruitia indeterminata* nicht a loco in locum zöge, sondern selbige nur auf der Feld-Marck quæstionis prætendirte, woselbst die Unterthanen ihme solche in denen gebauten Feldern ieder Zeit zugestanden hätten und noch zugestünden; nächst diesem die Unterthanen dem Vasallo eben deswegen so gar auch die wüste Plätze ausrotten helffen, folglich dadurch genugsam an den Tag geleget hätten, daß sie ihme an solchen Orten allenthalben Dienste zu thun gehalten wären; zu geschweigen, indem sich der Grund zur Anbauung schickte, daß gar sehr zu vermuthen stünde, daß solche Plätze in den alten Zeiten angebauet gewesen, folglich daselbst die Unterthanen darauf, wie in denen übrigen Stücken, vor deme Dienste thun müssen; endlich man
2. die 2) Baurꝛn, welche zu ungemessenen Diensten verbunden wären, instar *hominum propriorum* in hoc passu ansehen könte, welche vor deme in statu omnimodæ seruitutis gestanden, folglich, da selbige sub lege *indeterminatorum seruitiorum* der Knechtschafft erlassen worden, sie sich nunmehro auch über dieselbe um so viel weniger beschweren möchten;

Rat. dec. Dieweilen aber ordentlicher Weise auch so gar die ungemessenen Dienste nicht gemehret werden können, wenn nicht denen Dienst-Leuten auch ihre Güther und Grund-Stücke von dem Grund-Herrn vermehret oder verbessert worden, wovon so wohl

3. 3) CARPZOV. *Lib. I. tit. 6. resp. 55. n 4.*

aus dem Chur-Sächsischen Ober-*Adpellations*-Gericht; als auch

4. 4) ERTEL *Lib. I. de iurisdict. inf. c. 7. obs. 23.*

aus dem Reichs-Hof-Rath Praeiudicia anführen; neque enim etiam operae indeterminatae ad inconsuetas extendendae,

COLERVS *de process. part. 1. cap. 9. n. 88.*

5. & 5) quemadmodum a rusticis minui non possunt, ita a domino non adaugeri,

Theatrum seruitut. cap. 20. §. 32.

6. wie dann in dem vorgelegten Casu zwar 6) intuitu dierum & temporis die Operae pro indeterminatis zu achten, gleichwol aber selbige ratione loci und dessen eigentlichen Stücken, worauf sie dienen müssen, Maaß und Ziel haben, folglich intuitu agrorum & pratorum die Operae potius pro determinatis zu achten sind, welche deswegen um so viel weniger eine Vermehrung zu lassen; nächstdem eben deßhalben hieselbst die Muthmassungen von der Knecht- und Leibeigenschafft wegfallen, indem solchen 7) nur diejenige Dienst-Leute nahe kommen, deren Dienste weder in Ansehung der Zeit, noch des Ortes, noch auch der Arbeit determiniret oder eingeschrencket sind, welches sich hieselbst in dem vorgelegten Casu nicht findet; worzu endlich noch kommet, daß die 8) Operae indeterminatae intuitu subditorum pro odiosis geachtet werden, 7. 8.

GRAEV. *Lib. 1. conclus. 17. consil. 1. n. 9.*

folglich in 9) dubio selbige vielmehr einzuziehen, als zu extendiren seyn, 9.

cap. edia 15. de reg. iur. in 6.

und solchem nach, was die Unterthanen einmahl für allemahl in Ausreutung der wüsten Oerter gethan, nicht auf die alle Jahre recurrirende Feld-Dienste gezogen werden mag; endlich, daß die neu ausgerottete Stücke auch vor deme angebauet gewesen, sich deswegen nicht sagen lässet, weil in den vorigen wohlfeilen Zeiten, bey nicht so grosser Menge der Unterthanen, auch viele gute Ländereyen ungebauet liegen blieben, welche ietziger Zeit herfür gesuchet worden; Letztens an 10) denenjenigen Orten, wo der Adel aus denen Steuren gezogen, die Bauren aber solchen allein unterworffen sind, auch vornemlich dahin zu sehen, daß die Bauren nicht durch die Vermehrung der ungemessenen Dienste aus dem Stand gesetzet werden, der hohen Landes-Obigkeit das Ihrige beyzutragen: 10.

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Vasall nicht befuget sey, von seinen Unterthanen in denen neu angebaueten Stücken die Sens- und Harck-Dienste zu fordern. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXIII. an Herrn Pf. Secret. nach R.

M. Nov. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Dispositio paterna, de coniungendis feudalibus cum bonis auitis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Successio feudalis non ab vltima possidentis voluntate dependere videtur, quia sine praescitu & consensu domini illa nequit mutari.*
2. *Iure communi feudali, etiam ratione feudalium bonorum liberi parentum dispositiones obseruare tenentur.*
3. *Liberi testamentum patris in vno agnoscentes, in altero recedere ab illo nequeunt.*
4. *In feudis ius repraesentationis, si fratrum filii concurrunt, locum non habet.*
5. *Feuda nobilia seu* dignitatis, (Ritter-Lehen) *regulariter sunt diuidua.*
6. *Ius primogenitorae inuoluit iura indiuiduitatis.*

7. *In ordine primogenituraе, regulariter, ordo ſenioris lineae reſpicitur.*
8. *Sola* dignitatis *feuda pro indiuiduis habenda, cetera pro diuiduis.*
9. *Quod ius* ſenioratus, *ſeu* maioratus, *in ſucceſſione feudorum* Germanis *haud ſit infrequens;*
10. *hinc lites inter ſeniorem* lineam *& ſeniorem* aetate.
11. Maioratus *non tam in fratrum liberis, quam in remotioribus agnatis obtinet;*
12. *praeſertim, quando gradus adeſt inaequalitas.*

Species facti.

SAt *Sempronius* unter ſeinen drey Söhnen *Mauritio, Titio, Maeuio* folgende Diſpoſition gemachet:

daß die Lehn-Güther in dem Amt C. als N. N. und N. N. bey dem Innhaber des Stamm-Hauſes Pamphilia ie und allewege ohne Entgeld verbleiben ſollen, weilen davon keine ſonderliche Profiten kämen.

Nachdem nun, krafft ſolchen Teſtamentes, *Mauritius* die Lehn quæſtionis erhalten, iſt ſelbiger Anno 1679. ohne Lehns-Folger geſtorben und hat zwey ſeiner Brüder Söhne hinterlaſſen, nahmentlich *Titii* Sohn *Nicolaum* und *Meuii* Sohn *Nicolaum Mauritium.* Wie dann dieſer letztere, welcher an Jahren älter, als der erſtere, die Poſſeſs der Lehn-Güther quæſtionis, ſub prætextu *maioratus*, ergriffen. Dawider ſich aber *Nicolaus* der jüngere, als Innhaber des Stamm-Guthes Pamphilia leget;

Dannenhero folgende Fragen entſtehen:

Quæſt. I. I. Ob *Sempronius* befugt geweſen, durch obbeſagte Diſpoſition, die Lehn-Güther quæſtionis an den Beſitzer des Stamm-Hauſes Pamphilia zu verbinden?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl
1. 1) die Lehns-Folge nicht ab vltima uoluntate poſſidentis dependire, welche ſine praeſcitu & conſenſu domini nicht verändert werden möchte, davon ſich hieſelbſt nichtes fände; nachgehends, wenn auch des Teſtatoris Söhne an deſſen letzten Willen verbunden geweſen wären, ietzo die ſtrittige Lehns-Folge unter deſſen Nepotibus vorkäme, von welcher Succeſſion das Teſtamentum quæſtionis nicht handelte; zu geſchweigen, daß auf ſolche Weiſe die übrigen Söhne leichtlich an ihrer Legitima verkürtzet werden können, wenn ſolche an dieſe väterliche Diſpoſition ſchlechterdinges verbunden wären;

Rat. dec. Dieweilen aber in denen 2) gemeinen
2. Lehn-Rechten verſehen iſt, daß die Kinder, auch ſo gar in Lehn-Stücken, ſich nach der Diſpoſition ihrer Eltern zu richten haben,

2. F. 45.

und, da an ſolchem Ort überhaupt der Grund in den Reſpect geſetzet iſt, welchen die Kinder denen Eltern ſchuldig ſind, ſolcher auch in dem Caſu quæſtionis ſtatt haben muß; nachgehends da
3. die Söhne *Sempronii* Teſtamentum 3) in uno agnoſciret, ſolche, ſelbiges auch in altero zu halten, verbunden ſeyn, folglich dero Kindern deſtoweniger erlaubet iſt, a teſtamento avi a parentibus agnito zu reſiliren; ferner dem Lehns-Herrn hierunter um ſo viel weniger Nachtheil erwachſen mag, weil in teſtamento keine Extranei, ſondern Poſteri & habiles in feudo ſucceſſores eingeſetzet worden; endlich de laeſione in legitima hieſelbſt keine Meldung geſchiehet; die auch theils um ſo viel weniger vermuthet werden mag, weil, dem väterlichen Teſtament und deſſelben Bericht nach, die Lehn quaeſtionis, auſſer dem *Laudemio* nichts einbringen, indem ſolche wieder in ſubfeudum ausgethan werden müſſen:

Als halten wir davor, daß Sempronius allerdinges befuget geweſen, die Lehn-Güther quaeſtionis per diſpoſitionem inter liberos zu dem Stamm-Guth Pamphilia zu ſchlagen. *Concluſum.*

Zweytens wird gefraget: *Qu. II.*

Ob *Nicolaus*, vigore teſtamenti auiti, die Lehn quaeſtionis acquiriren können?

Ob nun wohl in der erſten Frage bereits die Zweiffel angezeiget worden, welche ſich bey dieſer Sache abſonderlich unter denen Nepotibus zu ereignen ſcheinen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber die Wörter teſtamenti, daß die quæſtionirte Lehen ie und allewege bey dem Stamm-Guth Pamphilia verbleiben ſollen, ein Fideicommiſſum familiæ mit ſich führen; ſolche fideicommiſſaria Diſpoſitio auch aus dem Relato des Stamm-Guthes Pamphiliae erhellet, mit welchem die beyde Lehen verknüpffet ſeyn ſollen; folglich bey dieſen Umſtänden dem Fideicommiſſo aui keiner von deſſen Deſcendenten entgegen treten kan: *Rat. dec.*

Als halten wir davor, daß *Nicolaus*, qua Poſſeſſor des Stamm-Guthes Pamphiliae, die quaeſtionirte Lehen, vigore Teſtamenti auiti, acquiriren mögen. *Concluſ.*

Drittens wird gefraget: *Qu. III.*

Ob *Nicolaus* die Lehen quaeſtionis, iure repraeſentationis, priuatiue acquiriren können?

Ob nun wohl nicht zu leugnen iſt, daß das *Rat. dub.*
4) Jus repraeſentationis, ſi fratrum filii concurrant, nicht Statt habe; nachgehends auch dergleichen 5) Ritter-Lehen regulariter diuidua ſeyn, folglich beyde Bruder-Kinder in den Lehen quaeſtionis zu gleichen Theilen folgen ſollen; 4. 5.

Dieweilen aber, der großväterlichen Diſpoſition nach, die Lehn-Güther quaeſtionis einem allein und, gleich dem Stamm-Guth *Pamphilia*, dem Primogenito verbleiben ſollen, folglich in ſelbigem ſo wohl das 6) *Primogenitur*-Recht, als auch die *Iura indiuiduitatis* obtiniren; nachgehends in 7) Ordine Primogenitурae regulariter auch der Ordo ſenioris lineae zu reſpiciren iſt und ſolchemnach ſecundogeniti linea der Lineae des tertiogeniti praeferiret werden muß; bey welchen Umſtänden *Nicolaus* eben das Recht für dem *Nicolao Mauritio* hat, welches deſſen Vater *Titius* aduerſus fratrem *Meuium*, als Tertiogenitum, gehabt hat: *Rat. dec.* 6. 7.

Als

Als halten wir davor, daß *Nicolaus* iure repraesentationis die Lehen quaestionis a patruo priuatiue acquiriret habe.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:

Wenn die obige Dispositio Aui nicht vorhanden wäre, wie *Nicolaus* und *Nicolaus Mauritius* alsdann in den Lehen quaestionis succediren sollen?

Rat. dub. Ob nun wohl iemand auf die Gedancken kommen möchte, als wenn, erstberührter Massen, nur einer von beyden die Lehn quaestionis haben und von dem Lehn-Herrn muthen mögen;

Rat. dec. Dieweilen aber, als oben gedacht ist, die 8) Feuda *dignitatis* allein pro indiuiduis regulariter zu achten, die übrige aber pro diuiduis anzusehen seyn; nachgehends beyde Bruder-Kinder und folglich dem Defuncto in gleichem Grad verwandt sind, dannenhero selbige auch in Successione Feudi mit einander zu gleichen Theilen concurriren: 8.

Conclusum. Als halten wir davor, daß, im Falle die Dispositio auita nicht vorhanden oder unkräfftig seyn solte, die Lehen quaestionis von beyden Bruders-Kindern zugleich gesuchet und beyden zu gleichen Theilen von dem Lehn-Herrn verliehen werden müsten.

Qu. V. Fünfftens wird gefraget:

Was *Nicolao* für Remedia zu statten kommen, den *Nicolaum Mauritium* wieder von dem Besitz der quaestionirten Lehen zu bringen?

Rat. dub. Ob nun wohl *Nicolaus Mauritius* anführen möchte, daß in diesen Lehen, da er mit *Nicolao* dem Verstorbenen in gleichem Grad verwandt, inzwischen gleichwohl, denen Jahren nach, vor sich älter als *Nicolaus* wäre, seine Praerogatiua aetatis anzusehen und ihme, tanquam maiori natu, die quaestionirte Lehen allein gelassen werden müsten; in mehrer Erwegung, daß auch das 9) Jus Senioratus sowohl in Successione Feudorum, als auch, wenn verschiedene Mit-Belehnte einen gemeinsamen Lehen Träger bestellen, in Teutschen Landen so ungewöhnlich nicht sey, daß vielmehr die langweilige Strittigkeiten, so gar auch in Fürsten-Lehen, inter 10) seniorem lineam & seniorem aetate, zu so vielen weitläufftigen Schrifften der Rechts-Gelahrten Anlaß gegeben hätten; 9. 10.

Rat. dec. Dieweilen aber *Nicolaus* hieselbst das großväterliche Testament für sich hat, folglich die Quaestiones in thesi nichts zur Sache thun können, indem *Nicolaus* der Innhaber von dem Stamm-Guth *Pamphilia* ist, nach welcher Succession auch die quaestionirte Lehen sich, vermöge Testamenti auiti, richten müssen; zu geschweigen, daß der 11) Maioratus nicht so wohl unter Bruders-Kindern, als weitläufftigern Agnatis und alsdann fürnehmlich Statt hat, quando 12) gradus adest inaequalitas, von welchem allem sich hieselbst das Gegentheil findet: 11. 12.

Conclusum. Als hat *Nicolaus*, dafern er nicht in Possessorio agiren mag, indem, dessen Bericht nach, *Nicolaus Mauritius* sich in Possessione der Lehen befindet, den Grund seiner Klage in Testamento & Fideicommisso auito zu setzen und hiernach selbige gewöhnlicher Massen einzurichten. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXIV. an L. M. zur M.

Mens. Dec. 1711.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De feudo, sine consensu domini, aere alieno grauato, quod creditorum quidam propria auctoritate possidet.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Nemo, regulariter, tenetur ad rationes reddendas administratae rei, quam proprio iure possidet.*
2. *Factum tertii nemini praeiudicare potest.*
3. *Ea, quae durante concursu creditores ineunt, approbanda sunt a debitore communi.*
4. *Mutuum consensu domini contractum, fit debitum feudale.*
5. Iure feudali Meclenburgico, *aes alienum in se etiam feudum adficere potest.*
6. *Euictione semel de feudo promissa, deficiens domini consensus haud liberat a praestatione interesse.*
7. *Cessionarius plus iuris praetendere nequit, quam cedens habuit.*
8. *Heres facta defuncti praestare tenetur.*
9. Iure feudali communi *successor beneficio domini ad eius saltim summae solutionem tenetur, in quam dominus consensit.*
10. *Respic.* arg. 5.
11. *Ius reale cum re transit ad quemcunque eius possessorem.*
12. De consuetudine prouinciali Meclenburgica, *qua debitoris communis feuda non pro modo mutui & consensus domini, sed pro aestimatione pretii consueti reluuntur.*

Hat

Species facti.

SAt die Rittmeisterin von S. An. 1694. das Guth C. an T. von B. für 11500. Thlr. Pfand-weise auf 30. Jahr verhandelt, auch, auf ihre Kosten, demselben die *Eviction* zu leisten und Lehnsherrlichen *Consens* zu verschaffen versprochen; wiewohl dieser letztere nicht länger, als auf 15. Jahre zu erhalten gewesen ist; Nach zwey Jahren, als der von B. das Guth quæstionis obbesagter Weise besessen, giebet sich der Hauptmann von R. bey der Lehns-Cammer an und will behaupten, daß das Guth quæstionis alt-R. Lehn sey, erhält aber solches nur als ein *Feudum novum*, wiewohl er nachgehends mit der von S. sich dergestalt gesetzet, daß er dieser 500. Thlr., welche der von B. von dem Pfand-Schilling restirend blieben, auszahlen, im Gegentheil von selbiger hinwiederum Jura cessa auf das völlige Guth cum pertinentiis behält; von selbiger Zeit an suchet er von R. das Guth quæstionis in Possession zu nehmen, fänget demnach erstlich an, dem von B. zu beschuldigen, als wenn er selbiges in denen Holtzungen deterioriret, der von B. machet sich endlich seiner Schulden halber von dannen weg; worauf der von R. bey dem Lehns-Herrn um die Possession des Guthes anhält und, weil er solcherwegen kein Decretum erhalten kan, so fähret er selbsten zu, sich in dem Besitz des Guthes zu bringen. Ob nun wohl die Creditores des von B. damit übel zu frieden sind, so besänfftiget er doch selbige damit, daß er sich erbiethet, von aller Einnahme und Genuß des Guthes Rechnung zu thun und die Creditores zu befriedigen; welches letztere er doch, unter allerhand Vorwand, theils wieder zu läugnen, theils wieder in das weite Feld zu spielen suchet, bey welchen Umständen sich die Creditores, mit dem Debitore communi, dem von B. setzen; weil nun dieser entschlossen ist, von dem von R. nunmehro Gerichtliche Red und Antwort über dessen Aufführen bey dieser Sache zu fordern; Als will derselbe über nachfolgende Fragen belehret seyn:

Und zwar anfangs:

Quæst. I. Ob nicht der von R. pro Curatore bonorum zu achten, folglich von der Administration des Guthes und dessen jährlichen Revenüen Rechnung abzulegen schuldig sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, der von R. auch für sich hierwieder anführen möchte, daß er sich des Besitzes des Guthes, als investitus Vasallus, cum feudo hoc novo, unterfangen, nachdem der vorige Besitzer von B. das quæstionirte Guth verlassen, er aber gleichwohl noch auch überdieses von der Pfand-Geberin von S. Jura cessa bekommen habe, welches er um so viel mehr auch thun können, weil die Creditores des von B. nicht das Lehn, zu geschweigen ein blosses Pfand-Lehn, ihres Crediti wegen in Anspruch nehmen mögen, bey welchen Umständen er nicht
1. aliend, sondern 1) proprio jure, das quæstionirte Guth in Besitz gehabt habe, folglich von Niemand zu einiger Rechnung angehalten werden möge; überdieses da der von R. in dem quæstionirten Guthe propria authoritate die Possession ergriffen, der von B. vielmehr eine Spolien-Klage anstellen, folglich die Fructus perceptos und percipiendos, samt allen verursachten Schäden und Unkosten, fordern möchte; in absonderlicher Erwegung, daß, wessen die B. Creditores mit dem von R. sich verglichen, solches den von B. als 2) Factum tertii wenig anfechten, oder 2.
ihm præjudiciren könte;

Dieweilen aber der von B. gleichwohl *Rat. dec.* Schulden halber sich aus dem Guth quæstionis davon gemachet, folglich sich dessen Creditores, wie aus seinem übrigen Vermögen, also auch aus diesem Pfand-Schilling erhohlen müssen, der Concurs auch judicialiter erreget worden ist, folglich, was 3) durante concursu die Creditores 3.
eingegangen, der Debitor communis sich gefallen lassen muß; nachgehends dadurch, daß die Creditores den von R. pro Administratore des Guthes erkennet, das Vitium primæ possessionis hinweg fället und dardurch purgiret wird; ferner sich der von R. so gar öffters gegen denen Creditoribus erkläret, daß er das Guth administratorio nomine besorgen wolle, proprio autem facto ille nequit contravenire; endlich da auch die 11500. Thlr. als ein Pfand-Schilling auf dem Lehn-Guth gestanden, solcher ohnedem pro allodio geachtet und angesehen werden muß; zu geschweigen, daß der 4.
4) Lehn-herrliche *Consens* auch soches An-Lehn zum *Debito feudali* gemachet hat, wenn schon die Mecklenburgische Lehns Ordn. nicht vermöchte, quod 5) æs alienum in se etiam 5.
feudum adficere possit:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der von R. keinesweges verbunden sey, von dem Genuß des Guthes ordentliche Rechnung abzulegen.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Ob solche Rechnung nur von dem 15. Pfand-Jahren, so lange Ihro Hochfürstl. Durchl. Consens reichet, oder auch von denen übrigen 15. Jahren, zu verstehen sey?

Rat. dub. Ob nun wohl der von R. anführen möchte, daß er wenigstens in denen Rechnungen nicht weiter, als bis An. 1709. gehalten wäre, als mit welchem Jahre der Lehns-herrliche *Consens* zu Ende liefe und nach solcher Zeit seine von dem Lehns-Herrn erhaltene Investitur oder Anwartung anheben, mithin die Creditores zu frieden seyn müsten, wenn er ihnen von solcher Zeit die Interesse von dem Pfand-Schilling zu bezahlen verspräche;

Rat. dec. Dieweilen aber der von R. als der sub signo X. beyliegende *Cessions-Contract* ausweiset, bey Ubernehmung der Cession der von S. ausdrücklich verheissen, daß er dem von B. alle von der von S. verheissene Gewehr leisten und alle Gefahr und Ansprüche über sich nehmen wolte, worüber er dann der von S. einem ordentlichen *Revers* ausgestellet hat, gleichwohl aber dieses gewiß ist und aus dem sub lit. A. beygelegten Contract klar wird, daß die von S. dem

von

von B. die Gewehr von 30. Jahren in dem
6. Kauff-Schilling versprochen, wovon selbige 6) deficiens domini Consensus gar nicht a præstatione Interesse liberiren mag, nachdem selbige die Eviction auf sich genommen hat; überdieses auch domini consensus so lange ultra terminum ipso jure prorogiret wird, bis der Creditor wieder zu seinen An-Lehn gelangen kan, welches gleichwohl hieselbst nicht geschehen ist, ohngeachtet die Creditores so wohl in Judicio, als extra illud, nichts unterlassen haben, zu der völligen Summa des An-Lehns zu gelangen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß auch der von K. nach verlauffenen consentirten Jahren auch in denen übrigen 15. accordirten, aber nicht consentirten Jahren, ad rationes reddendas, wie er das Guth genossen, verbunden sey.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob die von S. vor Ablauffung derer accordirten 30. Jahre das Guth quæstionis an einen andern cediren können?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl ihr nicht beygemessen werden könte, daß der Lehns-Herr den Consens über dem Pfand-Schilling nicht länger, als 15. Jahr prorogiren wollen, folgends nach Ablauff derselben ihr frey gestanden wäre, das quæstionirte Lehn-Guth, consentiente domino, an einem andern zu übertragen, in besonderer Erwegung, daß der von R. auch alle die Conditiones über sich genommen, welche die von S. dem von B. verheissen, diesem es auch gar nichts verschlagen können, weil doch der
7. 7) Cessionarius von R. nichts mehr prætendiren mögen, als Cedens würcklich gehabt hat;

Rat. dec. Dieweilen aber die von S. dem von B. die Gewehr für sich zu leisten, in dem sub lit. A. beygelegten Contractu der Pfand-Verschreibung, schlechterdinges versprochen; nachgehends des von B. seine Conditio durch die geschehene Cession deswegen deterior worden, weil der Cessionarius von R. allerhand Prætextus hervor gesuchet, dadurch dem von B. die Pfand-Verschreibung in verschiedenen Umständen untauglich zu machen und zu entkräfften, absonderlich, da der von R. sich mit dem quaestionirten Guth belehnen lassen und selbiges anfangs so gar für ein altes R. Stamm-Lehn in Anspruch genommen hat:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von S. nicht befugt gewesen, vor abgelauffener Zeit, das Guth quæstionis an den von R. abzutreten und zu cediren.

Quæstio VI. Vierdtens wird gefraget:

Ob der von R. nach verflossenen 15. Jahren das Guth quæstionis, als sein völlig eigenes Lehn-Guth, prætendiren möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl dem von R. qui beneficio domini succedat in feudo, diejenige Jahre nicht verbinden mögen, die nicht allein von dem Lehns-Herrn nicht consentiret gewesen, sondern auch darüber der gesuchte Lehns-herrliche *Consens* würcklich abgeschlagen worden sey; ferner selbigem die Pacta der von S. nicht angehen noch verbinden mögen;

Dieweilen aber der von R., als der sub Signo Y. beygelegte Contract zeiget, der von S. ihre dem von B. gethane Obligation mit klaren und deutlichen Worten über sich genommen und, was diese dem von B. verheissen, auch zu præstiren sich verbunden hat; nachgehends auch, so lange als der von S. am Leben gewesen und noch keine Apertur entstanden, der von R. seine von dem Lehns-Herrn erhaltene Investituram abusivam oder Expectativ gar nicht urgiren mögen: *Rat. dec.*

Als halten wir davor, daß der von R. das Lehn-Guth quæstionis, vor Ablauff derer von der S. accorditten 30. Jahre, an sich zu nehmen und den Pfand-Schilling aufzuheben, nicht befugt sey. Conclus.

Fünfftens wird gefraget: Qu. V.

Ob nicht die Erben der von S. de Impletione Contractus belanget werden mögen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die von S. den vom R. zum Gewehr-Mann gesetzet; bey welchem sich so wohl der von B. als dessen Creditores erholen könten; nachgehends die von B. Creditores bereits den von R. deshalben angetreten und von ihm die Præstanda der von S. gefordert hätten;

Rat. dec. Dieweilen aber, was die Cession des von S. anbetrifft, weder der von B. noch dessen Creditores, ihren Consens darein gegeben haben, folglich selbige, tanquam inviti, an den Cessionarium nicht verwiesen werden mögen; nachgehends, was die Creditores gethan, aus der sub lit. B. beygelegten Specie Facti erhellet, bloß in der Ablegung der Rechnung und Abführung des Pfand-Schillinges bestanden ist, wodurch sie sich ihrer, wider die von S. als Principal-Debitricin, haben den Befugniß im geringsten nicht begeben haben; nächstdem auch der von B. saint dessen Creditoren, wann sie sich an dem von R. weisen lassen, deswegen die principale Debitricin nicht ex nexu gelassen, sondern iederzeit in Subsidium selbige ihnen verbunden gewesen ist; letztens auch die S. Erben 8) Facta defunctæ zu præstiren schuldig
8. seyn:

Als halten wir davor, daß die S. Erben der B. Forderung halben, allerdings noch iezo belanget werden mögen. Conclus.

Sechstens wird gefraget: Qu. VI.

Ob der von R. nunmehro das Guth quæstionis nur nach der Taxa des B. Pfand-Schillinges annehmen dürffte, oder aber den iezigen eigentlichen Werth desselben zu bezahlen verbunden?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu leugnen, daß, denen gemeinen Lehn-Rechten nach, dem von R.,

als Successori beneficio domini, nicht weiter zu zahlen aufgebürdet werden könte, als wie viel die Summa austräget, wozu sich der Dominus Feudi mit dem ertheilten Consens verbunden; nachgehends auch sich der von R. in dem sub Signo ♀. beygelegtem Contract, zu keinen andern Præstandis obligiret, als was der Pfand-Schilling und die an dem von B. verheissene Gewehr ausmachen würde;

Rat. dec. Dieweilen aber, dem Bericht nach, die Lehn-Güther dieses Hertzogthums die Beschaffenheit haben, daß selbige, sine 10) Consensu domini, ære alieno adficiret werden mögen, folglich in Præjudicium creditorum die von S. das Lehn-Guth quæstionis weder veräusern noch cediren mögen, sondern die auf das Lehn-Guth gewiesene Schulden, tanquam 11) jus reale, auf dem Lehn-Guth hafften und mit auf den Possessorem desselben transferiret worden sind; ferner, so gar auch in dem Bericht, auf die allgemeine 12) Landes-Gewohnheit provociret wird, nach welcher auch die Lehn-Güther des communis Debitoris, nicht nach der Proportion des Anlehns, oder der von dem Lehns-Herrn consentirten Schuld, sondern nach dem ordentlichen Werth derselben, eingelöset und von dem Reluente bezahlet werden müssen:

10. 11. 12.

Als halten wir davor, daß auch in dem Casu quæstionis der von R. vermöge der Landes-Gewohnheit, verbunden sey, das Lehn-Guth C. nicht nach dem B. Kauff-Schilling, sondern dem eigenen Werth desselben einzulösen. V. R. W. *Conclusum.*

de LVDEWIG.

Consilium LXXV. nach Z. an H. G. der Rechten Beflissenen.

Mens. Mart. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De commoditatum feudi, sine consensu domini directi, cessione.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quaestio:* Num vasallus commoditates feudi, sine consensu domini directi, possit alteri cedere?
2. *Fructus feudi pars esse videntur;*
3. *sed maiori iure inter res allodiales referuntur.*
4. *Illa* feudi rustici *species, quae* Schulgen-Lehn *audit,* steuris *& oneribus est subiecta;*
5. *quibus praestitis dominus non adeo curat personam praestantis, vti in* feudo militari, *quod personalia requirit seruitia.*
6. *Decisio* arg. 1. *quod vasallus, praesertim in feudo rustico, de fructibus feudi, sine domini consensu possit disponere.*
7. Num cedens, quando cessionarii conditio fiat casu pinguior, de laesione agere queat?
8. Negatur, *quod ex pinguiori conditione, finito contractu facta, duci possit argumentum ad laesionem.*
9. Num contractus, ex caussa superueniente, quae laesionem inferre videtur, dissoluendus?
10. *Iura vtique ob enormissimam laesionem dissoluunt contractus;*
11. *an vero, hoc casu, distinguendum inter laesionem in contractu & post contractum, merito dubitatur.*
12. *Vbi lex non distinguit, neque nostrum est distinguere.*
13. *Cuius sunt infortuniae, illius etiam sunt fortunae.*
14. *Decisio* arg. 7. *negatiua.*
15. *Contractus victalitii aequiparantur contractibus fortunae.*
16. *Dantur omnino in iure casus, in quibus actori sumtus litis suppeditare debet reus.*
17. *Alimentorum nomine haud veniunt sumtus litis.*
18. *Quod quisque iuris in alium statuit, eodem & ipse experiatur.*

Species facti. SAt A. G. seines Stieff-Sohns Schulgen-Gericht unter gewisse Bedingungen bis Anno 1725. angenommen, dergestalt,

daß er zwar so lang solches Guth geniessen, nutzen und gebrauchen, allein in solcher Zeit, theils die Coheredes zu dem Guth mit Gelde abfinden, theils auch des Stieff-Sohns Großmutter und Geschwister, wie auch seines Stieff-Sohnes Vaters blöden Bruder erhalten, nach verflossener Zeit aber das quæstionirte Guth seinem Stieff-Sohn wiederum einräumen sollen.

Und weil A. G. seine Frau ihr Eingebrachtes aus diesen Schulgen Lehn-Guth zu fordern gehabt, ihr Sohn aber, bey obigen Beschwerungen ihr solches Geld nicht schaffen können; Als ist anfangs besagter Contract mit ihrem andern Manne dergestalt errichtet und denen Heyraths-Pacten mit einverleibet worden. Nachdem es sich aber also füget, daß diejenigen Personen, welche

che A. G. zu erhalten gehabt, zeitig absterben und dadurch dessen Conditiones sich mercklich melioriren; so nimmt des Stieff-Sohnes Vormund Gelegenheit, diesen Contract zu impugniren und vorzugeben, als wenn darunter sein Pflegbefohlner gar sehr lädiret worden wäre, auch der Contract selbsten, weil er ohne Lehns-herrlichen *Consens* gemachet und nur judicialiter confirmiret worden, denen Rechten nach, nicht bestehen könte;

Wird demnach gefraget:

Quæst. I. 1. I, Ob ein 1) Vasallus die Commoditates Feudi, sine Consensu domini directi, einem andern austhun und concediren könne?

Rat. dub. 2. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dieses nicht geschehen könte; angesehen die 2) Fructus pars feudi wären, folglich darüber sich ohne Lehns-herrlichen *Consens* so wenig, als über den Fundum selbsten disponiren liesse. Nachgehends eben deswegen keinen Vasallo nachgelassen wäre, sein Lehn-Guth in Erb-Pacht dem andern auszuthun, es wäre denn, daß der Lehns-Herr darinn consentiret hätte;

Rat. dec. 3. Dieweilen aber fructus 3) feudi inter res allodiales vielmehr gerechnet werden und solchemnach dieselbe, ad instantiam Creditorum, diesen angewiesen, oder einem Concurs zum besten sequestriret werden mögen, ohne daß deswegen des Domini seines Consenses vonnöthen ist; nachgehends man hier nicht in perpetuaria, sondern longi temporis conductione versiret, folglich auch obbesagte Prohibitio nicht hieher gezogen werden mag, welches alles in einem 4) gemeinen Schultzen-Lehn desto mehr statt hat, theils, weil selbige denen Steuren und andern Oneribus unterworffen, theils auch, weil dem 5) Lehn-Herrn, wenn ihm die Præstanda vom Guth abgezogen worden, um so viel weniger an der Person desjenigen, welcher die Nutzung des Guths hebet, gelegen ist, als etwa in einem Feudo militari, da personalia servitia erfodert werden:

4. 5.

Conclusum. 6. Als halten wir davor, daß einem 6) Vasallen, absonderlich in einem Feudo rustico, vergönnet sey, de fructibus feudi, ohne Lehns-herrlichen Consens zu disponiren.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Ob der 7) Cedens dadurch, wenn des Cessionarii Conditio nach der Zeit zufälliger Weise pinguior wird, propter læsionem klagen möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die Læsio in statu, worinnen sich der Contractus finde, angesehen werden müste, folglich genung, daß partis contrahentis sein Lucrum also enorm wäre; nachgehends auch in omni Contractu, auf die Billigkeit gesehen werden müste, damit kein Theil weder übermäßigen Gewinn, noch Verlust hätte;

Rat. dec. Dieweilen aber genug ist, wenn anfangs die Conditiones utriusque partis einander gleich gewesen und eine Billigkeit gehabt haben; nachgehends, wie die nachherige Casus dem Contrahenten zum Schaden gereichen, also auch man selbigen dem Genuß von Glückes-Fällen um so viel weniger zu streiten, oder zu mißgönnen hat; wie dann auf solche Weise kein Contract leichtlich bestehen würde, wenn die nachherige Zufälle causas læsionis machen könten:

Conclus. 8. Als halten wir davor, daß 8) ex pinguiori conditione, finito contractu facta, kein Argumentum ad læsionem genommen werden möge.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

9. Ob ein 9) Contractus, ob læsionem ex post facto, zu dissolviren sey?

Rat. dub. Ob nun wohl es scheinen möchte, quod jura 10) ob enormissimam læsionem dissolvant Contractus, dahero man keinem Grund hätte, inter 11) læsionem in Contractu, & post Contractum, einen Unterscheid zu machen, vielmehr es auch hieselbst heisse, ubi 12) lex non distinguit, neque nostrum est distinguere;

10. 11. 12.

Rat. dec. Alldieweilen aber in der vorhergehenden Frage bereits gedacht worden, quod casus finito Contractu, sive fortunati, sive infortunati fuerint; in Cessionarii sive commoda, sive incommoda vergant: cujus enim 13) infortunia sunt, illius etiam sunt fortunæ; folglich in demjenigen, was dem Cessionario nicht zugehöret, er auch nicht darinnen eine Læsion suchen oder anführen mag; wie dann auf solche Weise nicht leicht ein Contract bestehen würde, wenn die Læsiones ex supervenientes Casu genommen und ad dissolvendum Contractum gebrauchet werden solten:

13.

Conclus. 14. Als halten wir davor, daß 14) ein Contractus ex causa superveniente, quæ lum. læsionem inferre videtur, nicht dissolviret werden möge.

Quæstio IV. Vierdtens wird gefraget:

Ob aus der Narratione facti erhellete, daß des Tutoris Pupillus in diesem Contractu quæstionis lädiret wäre?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl der Vormund sich zu diesem Beweiß so fort offerirte, daß sein Pupillus nunmehro sein Schulzen-Lehn-Guth höher nutzen und verpachten könte; nachgehends auch solches ex ipso Contractu zu nehmen wäre, indem nunmehro A. G. drey Personen nicht mehr alimentiren dürffte, welches er doch bey denen errichteten Ehe-Pactis versprochen hätte;

Rat. dec. Dieweilen aber A. G. obgemeldte Personen eben so leicht zu seiner Beschwerung und mehrern Aufgang länger leben können, als selbige nunmehro durch ihren zeitigen Tod ihm seine Condition erleichtert haben: nachgehends dergleichen 15) Contractus victalitii denen Contractibus fortunæ gleich gehalten werden, ubi læsionis argumenta cessant, gleichwohl auch des Pupilli sein Vormund die Læsion so wenig ex causa & casu superveniente nehmen, als solches andern zu thun, in denen Rechten nachgelassen ist:

15.

Concl. Als halten wir davor, daß in dem vor-

vorgelegten Casu, bewandten Sachen und Umständen nach, keine Læsion statt habe.

Qu. V. Fünfftens wird gefraget:
Ob derjenige, dem die Commoditates feudi cediret sind, gehalten sey, dem Cedenti die Proceß-Kosten vorzuschiessen?

Rat. dub. Ob nun wohl es scheinen möchte, daß gleichwohl der Cessionarius das Guth genieſſe, woraus er, bey Abgang anderer Mittel, allein die Proceß-Kosten nehmen könte; nachgehends sich verschiedene 16) Fälle in Jure fänden, da der Reus dem Actori die Proceß-Kosten vorzuschiessen verbunden wäre; 16.

Rat. dec. Dieweilen aber der Vormund des Pupilli in dieser Sache kein Fundamentum agendi vor sich hat, vielmehr ihm oblieget, dahin zu sehen, daß er seinem Pupillen durch einen unnöthigen und weitläufftigen Proceß nicht in vergebene Unkosten setze; oder, wenn er der Sachen so gewiß zu seyn gedencket, der Vormund sich selbsten zu einem Vorschuß resolviren mag. Ferner A. G. blos des Pupillen seine Erziehung über sich genommen, dahin aber dergleichen ohnnöthige Processe gar nicht gehören, quum ne alimentorum 17) quidem nomine veniant sumtus litis; endlich sich des Pupillen Vormund erinnern muß, daß dessen Pupill von seines Vaters Brüdern sich eben des Proceßes zu besorgen haben würde, den er ietzo A. G. zu machen gedencket, als welches seine Conditiones in hoc contractu, ex paterno cum fratribus inito Contractu fast durchgehends genommen seyn, folglich die Regula, quod 18) quuisque juris in alium statuit, ihn zur Erkänntniß bringen möchte: 17. 18.

Als halten wir davor, daß A. G. nicht Concluгehalten sey, die Unkosten des Pro- sum.
cesses seinem Pupillen vorzuschiessen.
V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXVI. nach P. an St. J. S. Bürgermeister.

M. Mart. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De falso praesumta feudi apertura.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Pacta iuri communi derogatoria sunt stricti iuris, hinc a casu ad casum non extendenda.*
2. *Circa feuda* rustica *non adeo respicitur persona, vti in feudis* militaribus.
3. *Vbi pactum non distinguit, ibi neque nostrum est distinguere.*
4. Opinio Doctorum, *quod feuda emta praesumtionem habeant feudorum hereditariorum.*

Species facti. SAt M. V. Anno 1689. das Schultzen-Gerichte zu K. von denen Herren von P. gekaufft, sich aber, weil er keine männliche Erben hatte, bedungen, daß nach seinem Tode selbiges einem von seinen Brüdern oder Bruders Kindern wieder überlassen werden möchte.
Nachdem er nun verstorben, stellen dessen hinterlassene Brüder und Bruders Kinder dem Herrn von P. einen Lehns-Träger und bitten, selbigen mit dem Schultzen-Gerichte quæstionis würcklich zu beleihen; welches sie aber nicht erhalten können, indem der von P. vorgiebet, weil der letzte Innhaber des Schultzen-Gerichts nicht selbsten ihm iemand præsentiret, nunmehro das quæstionirte Lehn ihm wieder *apert* worden wäre, folglich frey stünde, wen er damit belehnen wolte; Dannenhero die Frage entstehet:

Quæstio. Ob nicht vielmehr der von P. verbunden sey, einen von des letzten Innhabers seinen Brüdern, oder Bruders Kindern wieder in die Belehnschafft des quæstionirten Guths zu nehmen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, der von P. auch dagegen vorgiebet, daß sein Intent nicht weiter gegangen, als wenn der Innhaber des Schultzen-Lehns selbsten iemanden als künfftigen Lehns-Folger ihm præsentiren und als seinen Nachfolger ausbitten würde; nachgehends da man hieselbst in einen Mann-Lehn verfirte, die 1) Pacta juri communi derogatoria stricti Juris wären; folglich a casu ad casum nicht extendiret werden könten; zu geschweigen, daß sich der Defunctus zuzumessen hätte, daß er die Concession nicht in deutlichen Worten abfassen lassen; 1.

Rat. dec. Dieweilen aber in dergleichen 2) Bauren- und Schultzen-Lehnen wenig an die Person derjenigen gesetzet ist, die solche innne haben und besitzen, folglich selbige von denen Feudis militaribus gar sehr unterschieden seyn und, intuitu horum, pro impropriis geachtet werden müssen, solchemnach, da dergleichen Pacta so gar auch in militaribus den Effect haben, daß in novo feudo die Simultanee investiti zur Succession gelassen werden müssen, man hieselbst an solchen destoweniger zu zweiffeln hat; überdieses in der verglichenen Succession derer Brüder und Bruders Kinder des Primi acquirentis, solchen die Lehns-Folge schlechterdinges vorbehalten ist und keiner Condition, si possessor præsentaverit, aut commendaverit successores, mit einem Worte gedacht wird, ubi 3) autem pactum non distinguit, ibi neque nostrum est distinguere. Endlich, da verschiedene Rechts-Gelahrten der Meynung seyn, quod 4) feuda emta præsumtionem 2. 3. 4.

nem

nem habeant feudorum hereditariorum, es um so viel unbilliger heraus kommen würde, wenn der Lehns-Herr dem Pacto eine Condition aufdringen wolte, dadurch die Heredes ab intestato um dasjenige zu bringen, was ihnen ihr Erblasser zugedacht hat:

Als halten wir davor, daß der von P. Conclu; allerdinges schuldig sey, von des verstorbenen V. seinen Brüdern oder Bruders-Kindern iemand zur Succession zu lassen. V. R. W. sum. de LVDEWIG.

Consilium LXXVII. nach D. an C. H. B. Jur. U. Doct.

M. Mart. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De donatione feudi remuneratoria, sub certa conditione, qua neglecta conceditur actio rei vindicatoria.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Contra pactum personale, vix concedendam esse actionem realem vindicatoriam* videtur.
2. *De sensu* clausulae: mit denen geschenckten Güthern nach Belieben gebahren.
3. *Ex consuetudinibus* Lusatiae *feudalibus, possessori feudali relinquitur libertas alienandi, absque impedimento aut prohibitione simultanee inuestitorum.*
4. *De clausula:* firma semper manente donatione.
5. *Donatio remuneratoria vix reuocabilis.*
6. *Interpretatio instrumenti donationis in dubio competit donatori, non donatario;*
7. *quae ita facienda, vt minus laedatur donator.*
8. *In qua donatione mentio fit familiae, illa tacitam secum conditionem habet,* ne alienetur.
9. *Simplex promissio (de non alienando) donatarii sufficit, licet postea sit facta in alio instrumento.*
10. *Circa donationem eo respiciendum, ne liberalitas derideatur donatoris & res donatoris a donatario perdantur.*
11. *Non grauior ingratitudo est, quam si conditiones aut modos violauerit donatarius, quibus ipsi est donatum.*
12. *Donatio sub modo, vt finito tempore tertius possideat; violato per donatarium modo, vtili actione reuocari pariter ac vindicari potest.*
13. *Donatori rem sub modo donatam, etiam a tertio possessore modi huius ignaro, procul dubio, vindicare licet.*
14. *De feudis* Lusatiae, *praesertim hereditariis dubitatur, an per donationem mortis caussa, vel vltimam voluntatem possint transferri.*
15. 16. Argumenti 3. *restrictio.*
17. *Vid.* arg. 2.
18. *Donationis remuneratoriae caussa & fundamentum.*
19. *Etiam in remuneratoriis donationibus res donata, ex insigni caussa ingratitudinis, reuocatio admittitur.*
20. *Res sub certo modo donata, in casum contrauentionis vindicari potest, quum sibi tribuere debeat, quod remunerationem hac lege acceperit.*

Species facti.

SAt *Caja* ihre in der Ober-Lausitz gelegene neu erkaufte Güther, P. und C. an ihren Vetter *Sulpitium*, per donationem inter vivos geschencket, auch solche demselben würcklich übergeben und die Lehn darinnen aufgelassen, darbey sich aber die Donatricin die Mit-Belehnschafft und Successionem eventualem hinwiederum an denen verschenckten und übergebenen Güthern bedungen; wie solches alles aus dem sub dato d. 14. Decembr. 1703. errichteten *Donations-Recess* mit mehrern erhellet. Nachdem aber *Sulpitius* diesem allen entgegen gehandelt und solche Güther zum Nachtheil an *Semproniam* verhandelt, diese auch von aller dieser Verbindung des *Sulpitii* und der darbey vorgenommenen Illegalität Wissenschafft gehabt hat; Als stellet *Caja* Actionem rei vindicatoriam wider die *Semproniam*, der offtgemeldten Güther wegen, an und da auf solche Klage eine *Sentenz* ausfället, daß die erhobene Klage angebrachter Massen nicht Statt habe, so hat selbige Leuterung dagegen eingewendet; und will solchemnach belehret seyn:

Ob sie damit fundiret sey und eine Quæstio. Reformatoriam zu hoffen habe?

Ob nun wohl nicht zu leugnen, von dem Gegentheil auch theils angeführet wird, daß das Pactum über der vom *Sulpitio* verheissenen Mit-Belehnschafft 1) pro personali zu achten wäre, folglich keine Actio realis vindicatoria contra *Semproniam* Statt haben könte; nachgehends sich in dem *Donations-Recess* die 2) *Clausula* ausdrücklich fände, daß *Sulpitius* mit denen geschenckten Güthern nach Belieben gebahren und disponiren möchte; welche Wörter auf nichts anders, als eine Facultatem alienandi gezogen werden könten; ferner, nach denen Lausitzischen Lehns-Gewohnheiten, Libertas alienandi ohnedem dem Possessori feudali frey *Rat. dub.* 1. 2.

gelassen wäre, ohne daß solche der Mit-Belehnte hindern oder verwehren dürffte; worzu
4. noch die 4) Clausula: *Firma semper manente donatione;* in dem Donations-Recess käme, in welchem Falle die Donatrix weiter nicht, als adversus donatarium ad Interesse klagen könte;

BALDVS *Consil. 18. n. 3. 4.*
TVSCH. *Concluss. 511. n. 13. D.*

5. zu geschweigen, daß diese 5) Donatio remuneratoria wäre, folglich nicht so leicht revociret werden möchte;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs 6) in dubio die
6. Interpretatio Instrumenti Donationis nicht bey dem Donatario, sondern der Donatricin stehet,

CRAVETTA *Consil. 234. per tot.*

7. welche auch iederzeit 7) also einzurichten ist, daß dem Donatori darunter nichts zum Nachtheil oder Schaden geschehe,

TVSCH. *Concluss. 714. n. 18. 19.*

ut minus lædatur donator, quantum possibile; nachgehends auch aus verschiedenen Umständen erhellet, daß *Caja* in der Donation auf die Liebe zu ihrem Geschlecht derer von L. gesehen, und demnach um so viel gewisser dafür gehalten werden mag, daß sie der Donation, das Pactum de non alienando, beygefüget und verstan-
8. den wissen wollen, in 8) qua enim donatione mentio fit familiæ, illa tacitam secum conditionem habet, ne alienetur;

KNIPSCHILD *Cap. 7. de fid. n. 173. seq.*

wie denn nichts hindert, daß gleichwohl das Pactum der Mit-Belehnschafft wegen, von der Donatricin nicht unter die Conditionem sine qua non gesetzet, oder dergestalt modificiret, sondern von dem Donatore erst nachher verheissen wor-
9. den, nam 9) simplex promissio donatarii hic sufficit, licet etiam illa facta postea sit in alio instrumento;

BALDVS *Consil. 18. in princ.*
SOCINVS *Lib. 2. Cons. 273. n. 4.*

10. nächst dem zuförderst 10) dahin zu sehen, ne liberalitas derideatur donatoris & res donatoris a donatario perdantur,

L. fin. C. de revoc. donat.

welches aber nothwendig erfolgen würde, wenn dem Donatario dergestalt hingehen und zu gute kommen solte, daß er die seinem Geschlecht zum Besten geschenckten Güther, zur Prostitution der Donatricin veräussern und die von der Donatricin sich bedungene eventualem Successionem
11. dergestalt eludiren könte; non 11) enim gravior ingratitudo est, quam si conditiones aut modos violaverit donatarius, quibus ipsi est donatum,

TVSCH. *Concl. 711. n. 11. 12. D.*

12. da auch ferner 12) donatio sub modo, ut finito tempore tertius possideat, violato per donatarium modo, utili actione revociret und vindiciret werden mag,

Dd. ad *L. 3. C. de don. sub modo.*

solches Recht um so viel mehr der Donatricin zukommen will, wenn ihr selbsten, cujus favor major est, quam tertii, die Succession bedungen und verheissen worden ist; überdieses, da, denen Rechten nach, ausgemachet, daß der Donator 13) rem sub modo donatam auch a tertio, modi hujus ignaro, vindiciren mag, 13.

Dd. ad *l. 1. C. de donat. sub modo.*

die Billigkeit solcher Vindication um so vielmehr in dem Casu quæstionis Statt findet, da die Besitzerin der Güther von dem völligen *Donations-Recess* Wissenschafft gehabt, folglich sich allen Schaden zuzumessen hat, welchen sie ex Restitutione rei, vitio & dolo acquisitae, leidet; nächst dem, da die Donatrix ohne Zweiffel deswegen bey ihrem Leben das Lehn an ihren Vetter *Sulpitium* übergeben, weil auch in 14) Feudis *Lusatiæ* und so gar in Erbe-Lehn, von einigen gezweifselt wird, an feuda ejus generis per donationem mortis causa, vel ultimam voluntatem possint transferri, solchemnach von ihr um so viel weniger vermuthet werden mag, daß sie in den Lehn-Güthern quæstionis dem Donatario die Alienation frey lassen sollen; wogegen weiter nichts hindert, daß gleichwohl auch die 15) Lausitzische Lehn sine Consensu simultanee investitorum veräussert werden können; denn solches nur alsdenn Statt hat, si 16) simultanee investitura gratis facta sit, non vero, si illa pacto oneroso sit acquisita; endlich die 17) Wörter: frey damit zu gebahren und zu *disponiren*; pro ratione subjecti zu verstehen sind, in quo sibi Donatrix reservavit successionem, und deshalben ad Alienationem gar nicht gezogen werden mögen; endlich noch, was die Donationem remuneratoriam betrifft, solche von geringem Werth ist, massen alle Donationes eine sothane 18) Causam und Fundamentum bey sich haben, wenn sie aber pro remuneratoriis gehalten werden sollen, also beschaffen seyn müssen, daß der Donatarius einen Nutzen anführen kan, welchen er der Donatricin geschaffet, andern Falls alle Donationes remuneratoriæ seyn müssen; 14. 15. 16. 17. 18.

BOCERVS *de donat. Cap. 13. n. 6. 10.*

nicht zu gedencken, daß, so gar auch in 19) remuneratoriis donationibus, res donata ex insigni causa ingratitudinis revociret werden mag, 19.

TIRAQVELLVS *ad L. 8. C. de revoc. donat.*
BRVCKMANN *de Regal. Membr. 2. Cap. 4. effect. 7. n. 117.*

da hingegen in dem Casu quaestionis die Avantage, welche der Donatarius in Spanien haben können, noch gar in weitem Felde gestanden und um deswillen darauf um so viel weniger Reflexion gemachet werden mag; absonderlich, weil die Regula: causa data & non secuta, hinzu kömmet und der Donatricin mit klaren Worten die Succesfio vorbehalten ist, ubi 20) in casum contraventionis vindicari potest res donata, quum sibi tribuere debeat donatarius, quod remunerationem hac lege acceperit, 20.

Donellus ad L. 8. C. de rev. don. n. 16.

letztens die Wörter und Clausula in dem *Donations-Recess*:

> gegenwärtige Donation dennoch einmahl vor allemahl bey seinen Kräfften unverändert bleiben solle ꝛc.

gar nicht auf die von dem Donatario stipulirte Mitbelehnschafft und Reservationem succes-

sionis

sionis gehet, als welches beydes a Donatario schlechterdinges, und ohne einige Condition verheissen worden, sondern, wie es der Context giebet, bloß auf der Donatricin mit ihrem seeligen Herrn errichtete Pacta, so, daß also die Clausula dem gantzen *Donations Recess* sonsten nichts geben, oder nehmen kan;

Als halten wir davor, daß die Leuterung der Caiae beständig und sich sumselbige einer Reformatoriæ des vorigen Urthels zugetröstet habe. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium. LXXVIII an J. Ph. M. Advocatum.

M. Mart. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

De Iure Meieriae. Vom Meyer-Recht.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Ius* Meieriae *& conductio precaria admodum inter se conueniunt.*
2. *Propter alienationem* meieriae, *inscio domino factam, amittitur ius* meieriae.
3. *Priuatio iuris* meierii *non, nisi ex sufficientibus & in consuetudinibus prouinciae recensitis caussis, locum habet;*
4. *quia hoc ius est aeternum & semper durabile,*
5. *nisi* meieriae dominus (der Guths-Herr) *ipse indigeat re elocata.*
6. *Priuatio iuris* meierii *spectat ad res odiosas & poenales, quae a casu ad casum extendi nequeunt.*

Species facti. HAben die Gebrüdere H. in einem von dessen Principal erkaufften Guthe einen Hoff nebst zweyen Hufen Landes nach Meyer-Recht in Anspruch genommen, auch das Meyer-Recht daran würcklich per sententiam erhalten. Nunmehro aber wollen dieselbe den quæstionirten Hoff an andere vermeyern und dessen Principal aus dem Genuß und Gebrauch desselben setzen; welchem nach gefraget wird, und derselbe belehret seyn will;

Quæstio. Ob ermeldte H. befugt seyn, dessen Principal aus seinem Meyer-Recht in den quaestionirten Guthe zu setzen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die H. den Hof quaestionis mit den 2. Hufen per judicatum erhalten, dem dessen principal sich nicht ferner wiedersetzen möge;

1. nachgehends, da das 1) Meyer-Recht mit der *Conductione precaria* eine grosse Verwandschafft habe, man die H. um so viel weniger verdencken könte, daß sie das Ihrige an andere Pacht-Leute nach Gefallen vermeyerten. Ferner hinzu komme, daß dessen Principal adversus bonam fidem gehandelt zu haben scheine, daß er den H. das Eigenthum in solchem Hoff und Hufen in Zweifel gezogen, und mithin das Eigenthum davon dem Meyer-Herrn intervertiren wollen,

2. welches Factum dann der Alienationi 2) *meieriae* inscio Domino gleichkäme, um deren willen das Meyer-Recht von dem Meyer verwürcket würde;

Rat. dec. Dieweilen aber, regulariter, nunmehro kein

3. 3) Guts-Herr einem Meyer die Meyerey wegnehmen und ihm das Meyer-Recht aufsagen kan, er habe denn dessen genungsame und in denen Landes-Gewohnheiten versehene und specificirte Ursachen für sich,

Land-Abschied *de Anno 1597.* §. zum neunzehenden.

nachgehends eben dadurch, daß die H. dessen Principal das Meyer-Recht zugestanden und solches durch ein Iudicatum befestiget ist, demselben nunmehro nicht frey stehet, das quæstionirte Guth andern zu vermeyern; *meieriae* 4) enim jus est æternum & semper durabile, nisi 5) *meieriae* dominus ipse indigeat re elocata. Ferner die Wegnehmung der Meyer-Güther, denen Landes-Ordnungen nach, für eine dem Lande schädliche Sache gehalten wird, folglich die Privatio 6) juris *meierii* ad res odiosas und pœnales gehöret, welche a casu ad casum nicht extendiret werden mögen. Endlich, wenn auch dergleichen Factum die Privation nach sich zöge, dennoch dem Meyer-Herrn nicht zukomint, ohnverhörter Sachen zuzufahren, sondern alsdann gehalten ist, die Obrigkeit anzutreten und dieserwegen Bescheid zu erwarten;

4. 5. 6.

Land-Tages-Abschied 1597. §. zum neunzehenden ꝛc.

Als halten wir davor, daß die H. Concl. nicht befuget seyn, in dem quæstionirten Hoff und Hufe Landes, dessen Principal das Meyer-Recht zu nehmen und selbigen anderweit zu vermeyern. sum.

V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXIX. nach S. H. an den Stadt-Rath.

Mens. Mart. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE.*

De Exclusione a successione iuris coquendi salis (der Sied-Gerechtigkeit), *ob illegitimos natales.*

I. Li-

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. *Liberi illegitimi, a ſucceſſione in bona emphyteutica & allodialia vulgaria, excludi nequeunt.*
2. *Diff erentia inter ceſſionem & ſucceſſionem.*
3. *Salinae, moribus* Germaniae, *ſpectant ad regalia, quae in feudum quondam dabantur.*
4. *In feudis, ob natalium ſorditiem excludi ſolent liberi illegitimi.*
5. *Etiam in ſubfeudis, primus vaſallus ſubuaſalli conditionem reddere facilierem, vel indolem ſucceſſionis feudalis, ſine primi domini conſenſu, mutare nequit.*
6. vid. arg. 2.
7. *Lex in ſucceſſione, a lege in ceſſione explicanda.*
8. *Statuta, in quantum iuri communi derogant, ſtricte ſunt accipienda.*
9. *Senſus vocis:* Erbe.
10. *Paroemium:* daß die Salz-Gerechtigkeit zwar Frühirn, aber kein Baſtard leide.
11. *Conſuetudinem probant iuris paroemiae.*
12. *Stuprum ſeu adulterium, praeſertim in feudis ruſticis & pecuniariis, quae nullam inuoluunt dignitatem, non referuntur ad delicta feudalia.*
13. Videtur, *quod domino feudi concedenda ſit legitimatio ad ſucceſſionem feudalem.*
14. *Sic itidem* videtur, *quod Sordities natalium, per inſecutam legitimationem, tollatur.*
15. *Generalis Legitimatio ad ſucceſſonem feudalem operatur in omnibus feudis.*
16. *Imperatores, praeſertim* RVPERTVS, *legitimationes etiam ad mediocria feuda extenderunt.*
17. *In feudis, regulariter, nullus ſuccedit legitimatus,*
18. *praeſertim ex conſuetudinibus* Germaniae *feudalibus.*
19. *Ius feudale* Saxonicum *aeque ac* Sueuicum *liberos naturales a ſucceſſione in feudo excludit.*
20. *In praxi curiarum* Germaniae *obtinet, quod vna perſona alio reſpectu ſit legitima, alio pro illegitima habeatur, etiam poſt conſecutam legitimationem.*
21. *Legitimatio ad ſucceſſionem feudalem ſingularia poſtulat requiſita.*
22. *Legitimatio poſt natiuitatem legitimorum liberorum fieri nequit; ne liberis iam natis ius auferatur ſemel quaeſitum.*
23. *Legitimatio ad ſucceſſionem feudalem praeſcitu & conſenſu domini fieri debet;*
24. *ne aliquid hic accidat per ſub- & obreptionem.*
25. *Diſtinguendum vel maxime, inter id, quod ipſe imperator ex ſingulari quodam beneficio facit & id, quod per Comites Palatinos fit mediate.*
26. *Num ciuitas imperii poſſit in futurum condere ſtatutum, de excludendis a ſucceſſione feudali liberis illegitimis.*
27. *Leges imperatoris ſemper tacitam inuoluunt clauſulam: niſi aliud conſuetudine aut ſtatuto ſit receptum.*
28. *Statuta feudalia per modum quoque & vim pacti obligant.*

Species facti.

SAben die Guth-Herren oder Domini directi des H. Salzweſens die Verſiedungs-Gerechtigkeit gewiſſen Familien auf weibliches und männliches Geſchlecht erblich ausgethan und verliehen; Findet ſich nunmehro eine Weibes-Perſon, *Mevia*, welche, ob ſie gleich von ihrer Mutter *ex damnato coitu*, unehelicher Weiſe, gezeuget worden, die Succeſſion dennoch auf die mütterliche Sieden prætendiret und ſich deshalben, nach ihrer Mutter Tod, per reſcriptum Principis legitimiren laſſen. Weil nun aber ſolcher ob illegitimos natales in der Succeſſion Schwürigkeit gemacht wird; als wollen ſelbige über nachfolgende Fragen, denen Rechten nach, belehret ſeyn:

Quæſt. I. I. Ob Mevia, auch ohne vorhergegangene Legitimation, in der Sied-Gerechtigkeit ihrer Mutter folgen und ſuccediren könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß die zu H. in S. befindliche Salz-Sieden als Erb-Stücke anzuſehen wären, die auch deswegen ſowohl männlichen, als weiblichen Erben verliehen würden; folglich auch die 1) uneheliche Kinder von ſelbigen ſo wenig, als etwa von Erb-Zinß Stücken und gemeinen Allodiis ausgeſchloſſen werden 1. könten; nachgehends eben deswegen inter 2) 2. Ceſſionem & Succeſſionem der Unterſcheid gehalten würde, daß nur in jenem Falle der ehelichen, in dieſem aber aller Erben überhaupt gedacht wäre, folglich wenn auch denen unehelichen Kindern die *Ceſſio* verſaget wäre, ihnen doch die *Succeſſio* frey bleiben müſte, abſonderlich, da auch der *Meviæ* Mutter, als Subjectum peccans ratione adulterii, nicht um die Gerechtigkeit kommen wäre, ſondern ſelbige ohnſtreitig genoſſen hätte, weshalben man *Meviæ*, tanquam proli innocenti a matris delicto, die Succeſſion um ſo viel weniger ſchwerer machen und ſtreiten könte;

Dieweilen aber anfangs 3) die Salz-Gü- *Rat. dec.*
terdenen teutſchen Gewohnheiten nach inter 3.
regalia gerechnet werden, welche in denen alten
Zeiten als Lehn an gewiſſe Familien übergeben
und verliehen worden ſind, in 4) feudis autem 4.
ob natalium ſorditiem, excludi ſolent liberi illegitimi, nachgehends dagegen nichts hindert, daß
die Salz-Juncker dergleichen Verſiedung
wieder andern gemeinen Bürgern zu Lehn übergeben hätten; maſſen auch 5) in Subfeudis der 5.
primus Vaſallus des Subvaſalli conditionem
nicht leichter machen, oder indolem ſucceſſionis
feudalis, ſine primi domini conſenſu, ändern und
von ehelichen Kindern auf uneheliche bringen und
alteriren mag. Ferner 6) in ceſſione & ſucceſ- 6.
ſione

sione gleicher Grund ist, warum die uneheliche
7. Kinder ausgeschlossen werden, dahero der 7) Lex in successione von dem Lege in cessione seine Er-
8. klärung haben muß, absonderlich, weil auch die 8) statuta, in quantum juri communi derogant, stricte anzunehmen sind und, ex jure communi, das
9. 9) Wort Erbe hieselbst pro ratione subjecti von ehelichen Erben wohl verstanden werden mag.
10. Wozu noch das 10) Sprichwort in dem Thal kommet, daß Salz-Gerechtigkeit zwar Frühirn, aber kein Bastard leide; consuetudinem vero probant juris paræmiæ; überdieses nicht hindern mag, daß gleichwohl *Mevia* Mutter, als Subjectum peccans, die quæstionirte Thal-Gerechtigkeit versotten und
21. genossen habe; denn 12) Stuprum oder Adulterium, absonderlich in feudis rusticis & pecuniariis, da keine Würde damit verbunden, nicht inter delicta feudalia gerechnet werden mag;

Conclusum. Als halten wir davor, daß Mevia ihrer Mutter in dem sogenanten Erb-Loose, oder Siedens-Gerechtigkeit, nicht folgen möge.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:
Ob die von Mevia erhaltene Legitimation ihr in den quaestionirten Salz-Gütern ein Successions-Recht machen könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die Legitimatio, welche *Mevia* erhalten, zu dem Ende geschehen wäre, damit sie zu den quaestionirten Sieden fähig seyn möchte; überdieses die Diplomata Caesarea auch der Lehns-Folge ausdrückliche Erwehnung thäten und dadurch allen Gebräuchen und Gewohnheiten, wie auch ins besondere denen Stadt-Rechten mit deutlichen Worten derogireten. Ferner dergleichen Dispositio desto ehender in diesem quaestionirten Bürger-Lehn ihre Würckung haben könte, obgleich in Ritter-Lehnen sich bey den Rechtsgelahrten das Gegentheil fände; endlich
13. noch dem 13) domino feudi, zum wenigsten die Freyheit ad successionem feudalem zu legitimiren, gelassen werden müste, wofür gleichwohl Imperator und die Comites Palatini angesehen wären, die ihre Vollmacht und Gewalt von dem Käyser hätten und gebrauchten; letztens deswegen nichts zu hindern schiene, daß nach der Mutter Tode die Legitimation erst erfolget wäre, weil Requisitio matris aut patris nur deswegen in successione allodialium erfordert würde, ut constet de voluntate matris, an alios illa voluerit heredes exclusos, welches in dem vorgelegten Casu keinen Effect haben könte, indem es hieselbst auf eine Lehns-*Succession* ankäme, da die Successio nicht von dem Willen der Mutter, sondern von der Eigenschafft des Lehns dependirte und mit-
14. hin gnug wäre, daß 14) Sordities natalium per insecutam legitimationem gehoben wäre; zugeschweigen, daß auch nicht erfordert werden könte, daß eben die Legitimatio praecise auf die Thal-
15. Güter gerichtet werden sollen, generalis 15) enim Legitimatio ad successionem feudalem operatur in omnibus feudis,

VVLT. *de feud. Cap. n. 93.*

nächstdem auch die 16) Exempel verschiedener 16
Käyser, absonderlich des RVPERTI, am Tage lägen, welche ihre Legitimation auf mediocria feuda gerichtet hätten,

SCHILTER *ad Cap. 40. Iur. Alem. p. 228. 229.*

Dieweilen aber in 17) feudis regulariter kein 17.
Legitimatus succediren mag,

Cap. naturales 2. F. 26.

absonderlich auch denen 18) teutschen Lehns-Gewohnheiten nach, nicht allein weil die Formalien in denen Lehn-Brieffen ordentlicher 18.
weise nur auf eheliche Leibes-Erben gerichtet zu werden pflegen, sondern auch, sowohl denen 19) 19.
Sächsischen als Schwäbischen Lehn-Rechten nach, die Liberi naturales nahmentlich a successione in feudo überhaupt ausgeschlossen werden,

Ius feud. Suev. Cap. 1. §. 4.
Ius feud. Sax. Cap. 2.

die nicht ehelich gebohren seyn, sollen Lehn-Rechts darben, dahero in *Praxi curiarum Germaniae* nichts ungewöhnliches ist, quod 20) alio respectu *Mevia* sit legitima, alio autem 20.
pro illegitima habeatur, etiam post consecutam Legitimationem,

GAILIVS *Lib. 2. Observ. 142. n. 6.*

ferner die 21) Legitimatio ad successionem feu- 21.
dalem verschiedene Requisita erfordert, deren keines sich in dem Casu quaestionis findet, sintemahlen selbige 22) post nativitatem legitimorum li- 22.
berorum deswegen nicht geschehen mag, ne liberis jam natis jus aufferatur, semel quaesitum,

Hartmannus PISTORIS *Lib. 2. qu. 40. n. 27.*
CARPZ. *Part. 3. Constit. 28. def. 16.*

um so viel weniger aber erst mortuo parente, da die ehelichen Kinder ex morte parentis ein unstreitiges Ius quaesitum bereits erlanget haben, welches ihnen der Princeps durch seine Legitimation nicht nehmen mag,

LVDWEL *de Success. feud. C. 2. p. 165.*
STRVVIVS *Cap. 9. th. 3. n. 9.*

überdieses dergleichen 23) Legitimation, wenn 23.
selbige in der Lehns-Folge einigen Effect haben solle, mit Vorbewust und Einwilligung des Lehns- und Landes-Herren geschehen muß, zu dessen Nachtheil die Legitimationes auf Lehns-Sachen nicht extendiret werden mögen,

FACHIN. *Lib. 7. Controv. 49.*

adeo, ut neque imperator, aut illius Comes Palatinus, id facere posse videantur,

RHETIVS *Lib. 1. tit. 8. n. 31.*

aus welchen allen denn folget, daß das Dominium directum ultimatum Imperatoris, aus obstehenden Umständen, zu limitiren sey; zugeschweigen, daß öffters dergleichen Legitimationes ohne gebührende genugsame Untersuchung geschehen un, um blossen Geldes willen, manchmal erhalten werden, welchemnach dann die Einwilligung von dem Lehns-Herrn und der Landes-Obrigkeit um so viel nöthiger seyn will, ne 24) 24.

aliquid hic fieri possit per sub-& obreptionem,

RHETIVS *ad Lib. 1. feud. tit. 8. n. 39.*

wie dann auch die in denen *rationibus dubitandi* angeführte Legitimations-Instrumenta allezeit merita insignia legitimati ipsius, aut parentum ejus, supponiren, auch letztens 25) inter id, quod ipse imperator ex singulari quodam beneficio facit & quod per Comites Palatinos mediate fit, ein mercklicher Unterscheid zu machen ist:

25.

Conclusum. Als halten wir davor, daß Mevia auch, ihrer Legitimation ohnerachtet, a successione des quaestionirten Lehns auszuschliessen sey.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

26. Ob nicht die 26) Reichs-Stadt S. H. befuget, in futurum ein Statutum zu machen, daß legitimati liberi a successione in denen Salz-Sieden nahmentlich ausgeschlossen seyn sollen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß durch dergleichen Statutum die Conditio derjenigen, die bereits Thal-Güter besessen, deterioriret würde, mithin solches, ohne der Interessenten ihren Consens nicht errichtet werden könte; nachgehends auch ohnedem in denen meisten Reichs-Städten dergleichen in praeiudicium tertii gereichende Statuta, von der gemeinen Bürgerschafft mit adprobiret werden müssen; ferner, da der Reichs-Städte ihre meiste Privilegia sich von dem Käyser herschrieben, selbige auch auf die Käyserliche Reservata nähern Regard, als je von andern Ständen jemand zu machen hätten; wie dann nächstdem es unverantwortlich heraus zu kommen schiene, wenn die Stadt durch ihre Statuta denen Käyserlichen Reservatis Eintrag thun und ihr Ius legitimandi in successione feudali in Zweifel ziehen, oder gar aufheben würde, welches noch härter zu seyn schiene, wenn auch dasjenige, was der Käyser hierinnen ex plenitudine potestatis thäte, durch dergleichen Statutum aufgehoben und verhindert werden solte; absonderlich in mediocribus feudis, da Käyserliche Majestät in der quasi-possessione ihrer Privilegiorum circa jus legitimandi sich befinden; desjenigen zu geschweigen, was etwa von andern denen Reichs-Städten noch in iure territoriali gestritten und in Zweifel gezogen würde, dannenhero man in diesem Falle, auch in denen Reichs-Städten behutsamer zu verfahren hätte;

Dieweil sich aber bereits in einigen Provinzien des Reichs Exempel finden, da denen Legitimatis so gar auch per subsequens matrimonium, aller Päbstlichen und Käyserlichen Verordnungen ungeachtet, die Successio in feudis gäntzlich versaget ist, als von dem Hauß Braunschweig solches *Rat. dec.*

BECKMANN. *in Exercit. ad A. B. tit. 4. n. 61.*

aus denen Landes-*Recessen* gründlich erweiset; nachgehends Käyserliche Majestät allen Ständen insgemein, in der Wahl-*Capitulation* zusagen, daß sie jeden Stand des Reichs bey seiner Ordnung und Gewohnheiten lassen wolten; unter denen Ständen aber die Reichs-Städte unstreitig mit verstanden werden. Ferner hierzu noch kommet, daß die Reichs-Stadt S. H., dem Bericht nach, insonderheit mit dem Iure privilegiret ist, über dem Salz-Wesen Statuta und Ordnungen zu machen; ferner hieselbst von der Sache, nicht aber von dem Modo, die Frage ist, welche die Stadt ohnedem also einzurichten hat, wie es die Forma ihres gemeinen Wesens erfordert; überdieses dergleichen Statutum nichts neues aufbringet, sondern nur, unter denen vielen Meinungen der Rechtsgelahrten, etwas gewisses und beständiges annimmt und zum allgemeinen Schluß bringet; nächstdem Käyserliche Majestät ihren Gerechtsamen hierunter deswegen nicht zu nahe getreten wird, weil selbige 27) doch allezeit die tacitam & salutarem Clausulam mit sich führen, nisi aliud consuetudine, aut statuto receptum sit; zugeschweigen, daß auch 28) die Lehn-*Statuta* per modum & vim pacti obligiren, darauf die Lehn-Leute in ihrer Belehnung verwiesen werden, denen Imperator neque ex plenitudine potestatis derogiren kan: 27. 28.

RHEZ *ad Lib. 1. feud. tit. 8. n. 34. 44.*

Concluſ. Als halten wir davor, daß die Stadt S. H. wohl befuget sey, spurios & ex damnato coitu natos liberos, per speciale statutum, aller Legitimation ohngeachtet, a successione in denen Thal-Gütern und Salz-Sieden zu excludiren. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXX. nach B. an H. L. B. Hohensteinischen Regierungs-Advoc. Ord.

Mens. April. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Socius non potest a iudicio, quod communi familiae cuiusdam nomine administratur, recedere & ad diuisionem prouocare.

ARGVMENTVM *SPECIALE:*

1. *Nemo regulariter obstrictus, vt in communione, quae mater discordiarum dicitur, maneat.*
2. *Neque pactum iuratum ualet, de non diuidendo rem communem.*
3. *Nemo sibi ipsi ius dicere potest.*

4. *neque*

4. *neque processus initium fieri debet ab executione.*
5. *Pacta ganerbiatus perpetuo obligant & dissensu vnius vel alterius tolli nequeunt.*
6. *Sequestratio est remedium pro possessione litigiosa.*

Species facti.

DEsitzet das Geschlecht derer von M. einen Strich Landes unter dem Nahmen des Gerichts A., welches verschiedenen Lehn- und Landes-Herren unterworffen, in Ansehung der Gerichte aber, von vielen hundert Jahren her, es also gehalten worden, daß, per majora aller Interessenten, ein gemeinschafftlicher Gerichtshalter und Consulent bestellet wird, welcher die Gerichte in aller Nahmen insgesammt verwaltet, sich auch dabey eines gemeinschafftlichen Siegels bedienet; weilen aber der Senior familiæ gerne ex communione treten will, verbiethet solcher seinen Unterthanen, sich vor dem Gesammt-Gerichte zu stellen, giebt auch vor, daß wider den Gerichtshalter allerhand Dinge auszusetzen seyn. Ohngeachtet man nun von selbigen die Gravamina verlanget, selbige aber nicht erhalten können, sind gleichwohl die übrige von der Familie besorget, daß dadurch der Landes-Herr ad Sequestrationem des gemeinschafftlichen Iudicii veranlasset werden möchte; will demnach derselbe über folgende Fragen, was Rechtens, belehret seyn und zwar:

Quæst. I. I. Ob der Senior befuget, propria auctoritate, ex communione der Gerichte zu scheiden und seine Unterthanen davon zu eximiren?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß 1) niemand, denen Rechten nach, verbunden werden könte, in communione, quæ mater discordiarum dicitur, in perpetuum zu leben; nachgehends auch die Länge der Zeit hieselbst nichts ausmachte; indem es allezeit res arbitrii wäre, ex communione heraus zu treten; wie denn auch ferner aus dem Bericht nicht erhellete, daß die Vorfahren derer von M., indem sich selbige zu dem gemeinschafftlichen Gerichte entschlossen, sich zugleich der Freyheit begeben hätten, dafern solches ihrer Convenienz wäre, nicht hinwieder ex communione zu scheiden und jeder die Gerichte für sich zu bestellen; zugeschweigen, daß dergleichen Reverse, wenn auch schon derselbe vorhanden und mit einem Eyde bestätiget worden wäre, dennoch dem Gegentheil ad divisionem zu provociren, ohnbenommen seyn würde, neque
2. pactum 2) juratum valet de non dividendo rem communem,

GAIL. *Lib. 2. Obs. 44. n. 7.*

Rat. dec. Dieweilen aber hieselbst nicht eigentlich die Frage ist, ob der Senior ad divisionem provociren, sondern, ob er daraus propria auctoritate scheiden und, von Inhibition an seine Unterthanen, so fort den Anfang machen könne; welches letztere ihm deswegen nicht zukommet, partim 3) ne sibi ipsi jus dicat, partim etiam,
3. ne 4) processus initium fiat ab executione; nachgehends, denen teutschen Gewohnheiten nach, absonderlich, was die Gerichte betrifft, nichts neues ist, daß über der Gemeinschafftlichen Administration 5) pacta ganerbiatus errichtet werden, welche eine immerwährende Obligation haben und dissensu unius, vel alterius, nicht wieder aufgehoben werden mögen, 5.

KILLINGER. *de ganerb. disc. 15. n. 18.*

dannenhero in dem vorgelegten Casu um so viel nöthiger ist, daß die gemeinschafftliche Pacta angesehen und jeder mit seiner Nothdurfft behörigen Ortes gehöret werde; zugeschweigen, daß auch die Gemeinde selbsten dabey ein Interesse haben könne, daß die Gerichte in communione bleiben und dadurch desto füglicher und besser administriret werden mögen; welches alles sich so dann in processu divisionis finden wird;

Als halten wir davor, daß der Senior nicht befuget sey, propria auctoritate ex communione zu scheiden und seinen Unterthanen so fort wieder die gemeinschafftliche Gerichte Inhibition zu thun. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Durch was Mittel die Unterthanen des Senioris, wenn sie sich der Gerichte entziehen wolten, bey voriger Obligation erhalten werden könten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß indem die Unterthanen getheilet wären, folglich den gemeinschafftlichen Gerichten kein Mittel übrig wäre, dadurch sie des Senioris seinen Unterthanen coërciren und bey voriger Obligation erhalten könten; absonderlich, da der Senior diesen Inhibition gethan hätte, dem sie als ihrem Erb-Herrn mehr Gehorsam, als fremden Gerichten, schuldig wären. Ferner denen Gesammt-Gerichten auch frey stünde, den Seniorem selbsten, de Iurisdictione turbata, zu belangen und bey der Landes-Obrigkeit Mandata und Interdicta auszubringen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber die Gesammt-Gerichte jure individuo in loco quæstionis exerciret zu werden pflegen, folglich die Iurisdictio pluribus, non ut singulis, sed universis, zukommet; bey welcher Beschaffenheit sich, oder seine Unterthanen, der Senior gar nicht zu eximiren, oder die Iurisdiction figillatim an sich ziehen mögen, *Rat. dec.*

KLOCKIVS *Tom. 3. Cons. 163. n. 3.*
HOFFMANN *de Iure individui Sect. 1. C. 3. n. 92.*

nachgehends jede Obrigkeit, welche den Gerichts-Zwang hat, auch propria auctoritate über denselbigen halten und die Refractarios zu gebührendem Gehorsam durch gelindere, oder härtere Mittel, der Umstände Beschaffenheit nach, anweisen kan; endlich die gemeinschafftlichen Gerichte, wenn sie über der Bauern Wiedersetzlichkeit Klage führen solten, viele Weitläufftigkeit zu besorgen haben würden;

Als halten wir davor, daß die gemeinschafftliche Conclusum.

CONS. HALL. TOM. I. P. 2.)

meinschafftlichen Gerichte am sichersten thun, wenn sie über den einmahligen, so langwierigen Besitz ihrer Iurisdiction selbsten halten und, dafern sich ein Unterthan derselben entziehen will, solchen durch Citationes, Ungehorsams-Beschuldigung, Sententias in contumaciam und letztens, durch würckliche Executiones und Bestraffung zu coërciren suchen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Wie sich die gemeinschafftliche Gerichte am besten praecaviren können, daß der Landes-Herr die Gerichte nicht in Sequestrum nehme und selbsten administriren lasse?

Rat. dub. Ob nun wohl es scheinen möchte, daß dergleichen deswegen zu besorgen wäre, weil an den meisten Orten die Landes-Herren wiederum nach Anziehung der Iurisdiction trachteten, als welche ohnedem per modum beneficii an die Landes-sassen kommen ist; nachgehends, da sich hieselbst allerhand Klagen wieder den Gerichts-Actuarium ereigneten, sich dergleichen der Landes-Herr, sub specie male administratae jurisdictionis, um so viel ehender heraus nehmen könte, wie denn solches auch deswegen leichtlich geschehen möchte, weil diejenige, denen die gemeinschafftliche Gerichte zustünden, selbsten mit einander zerfallen wären und ad divisionem provocirten;

Dieweilen aber, wenn der Landes-Herr einmahl jemand mit der Iurisdiction beliehen hat, er solchem selbige nachher so wenig, als andere Lehn-Stücke, ohne genugsame Ursachen wieder entziehen kan; nachgehends die Gravamina de male administrata jurisdictione ein Decretum Magistratus erfordern, da die Beschuldigte mit ihrer Nothdurfft zureichend gehöret werden müssen, folglich der Landes-Herr hierunter ein Attentatum begehen würde, wenn er de facto zufahren solte; ferner die 6) Sequestratio auch ein Remedium ist, da man über der Possession streitig ist, in welcher doch die gemeinschafftliche Gerichte durch eine so lange Zeit gnugsam verwahret seyn: *Rat. dec.* 6.

Conclusum. Als halten wir davor, daß die gemeinschafftliche Gerichte auf ihren Lehn-Brieff dringen, wieder alle Beschuldigungen, daß sie genungsam gehöret werden, suchen, ihre langwierige Possession vorschützen und im übrigen, contra quaevis attentata, sich protestando verwahren können. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXI. Nach B. an H. C. B. Regierungs-Advocat. Ordin.

M. April. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE*:

De a) praescriptione immemoriali contra ius reluendi; b) edendis aduersario instrumentis; c) pretio ex renenditione feudi in feudum rursus vertendi.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Opinio Doctorum, *quod pacto de retrouendendo praescribatur triginta annis, nisi contractus hac forma sit conceptus*: quandocunque libuerit reluere.
2. *Praeiudicium* Iudicii cameralis *de hoc argumento.*
3. *Mala fides antecessorum ipso iure continuatur in heredibus.*
4. *Distinctio inter Pactum de retrouendendo certi & incerti temporis.*
5. 6. *Vsus & effectus huius distinctionis.*
7. *Nihil refert, num quis ius retractus & renenditionis proprio motu, vel ad suggestiones alterius, vrgeat.*
8. *Qui iure suo vtitur, nemini facit iniuriam.*
9. *Reus, regulariter non tenetur ad editionem documentorum contra se facientium:*
10. *nisi sint communia,*
11. *Praesumtio aduersus reum militet*
12. *&, non tam ad instruendam, quam ad iuuandam causam, editio petatur.*
13. Opinio Doctorum, *quod pretium ex renenditione habeatur pro re allodiali*, quia:
14. *Pretio restituto contractus rescindatur, adeoque pecunia pristinum statum recipiat, quem habuisset, antequam illa in feudum versa esset;*
15. *praesertim cum eodem modo procedatur in feudo pigneratitio* (Pfand-Lehn), *qui contractus maximam partem conuenit cum renenditione.*
16. *Limitatio* arg. 13.
17. *In quo* differant *inter se feudum pigneratitium & pactum feudi de retrouendendo.*
18. *A iure filiarum in feudo pigneratitio, ad feuda sub pacto de retrouendendo, argumentari non licet.*
19. *In dubio maior semper fauor pro conseruatione nominis & familiae tribuitur masculis.*

Hat

CARPZ. *Part. 2. Const. 1. def. 9. 10. 11. 12.*

Species facti. SAt sich die Adeliche Familie derer von M. in zwey Linien, die J. und F. getheilet und, weilen jenen die letztere eine Summe Geldes schuldig worden, hat selbige, an statt der Bezahlung, jenen einige Güther, theils erblich, theils auch wiederkäufflich abgetreten, welche die ältere J. Linie, auch über ein gantzes Seculum frey und ohngehindert besessen. Nachdem nun sothane Güther wiederum in Anspruch genommen und von denen Descendenten der F. Linie wiederum eingelöset werden wollen, man aber nicht einmahl nach so langen Zeit Verlauff weiß, wo die Güter, welche verschiedentlich zertheilet worden, stecken müssen; nachgehends der Senior von der J. Linie, die Descendenten von der F. nur deswegen aufzubringen und seine Wiederkauffs-*Summam* zu erhalten suchet, damit er solche Gelder vor sich wegnehmen und nicht wiederum in das Lehn verwenden dürffe; als wird gefraget:

Quæst. I. Ob nicht dem Iuri reluendi die Praescriptio immemorialis in dem Wege stehe?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen ist, daß einige Rechtsgelahrte in den Gedancken stehen, quod 1) pacto de retrovendendo praescribatur triginta annis, nisi contractus hac forma conceptus 1. fit, QVANDOCVNQVE LIBVERIT RELVERE; welcher Meynung in 2) dem Cammer-Gericht beygepflichtet und darauf erkannt worden, 2.

BERGER *in addit. ad Oeconom. Iur. Lib. 3. tit. 5. p. 1224.*

folglich die Præscriptio immemorialis in solchem Falle noch von mehrer Würckung zu seyn scheine. nachgehends auch der Beweiß, die wiederkauffliche Stücke nach so langer Zeit auszufinden, sehr schwehr, wo nicht gar ohnmöglich seyn würde; zugeschweigen, daß der Senior die F. Linie zur Wiedereinlösung aufgehetzet, welche sonsten an dergleichen Recht nicht gedacht haben dürffte;

Rat. dec. Dieweilen aber Quærentes von denenjenigen, welche die quæstionirte Stücke wiederkauffslich an sich genommen, qua heredes abstammen, folglich 3) mala fides antecessorum in selbigen ipso jure continuiret wird, 3.

L. 11. ff. de diverſ. temp. præſcript.
Ant. FABER *ad Tit. C. plus valere, quod. def. 2. n. 1.*

nachgehends vielmehr 4) inter pactum de retrovendendo certi & incerti temporis ein Unterscheid 4. zu machen ist, quod si enim 5) illud ad *certum tempus* adstrictum est, elapso tempore reluitio locum non habet, 5.

Hartm. PISTORIS *Obſerv. 223.*
MOLLER *ad Conſtit. Sax. 32. n. 41. part. 2.*

Sin 6) *minus*, pacto de retrovendendo non praescribitur, sed jus illud est perpetuum, quod non 6. solum ad heredes transit, sed etiam extraneo cedi potest,

Hart. PISTORIS *Obſerv. 154. n. 23.*
BERLICH. *P. 2. Concl. 2. n. 22. 23.*

licet neutri in ipsis pactis a venditore prospectum,

überdieses Quaerentes so lange bey ihrem Wiederkauff beschützet werden, biß das Gegentheil die wiederkäuffliche Stücke klar machet; folglich ihnen ex difficultate probandi kein Nachtheil verursachet werden mag; letztens nichts zur Sache thut, ob das Gegentheil das Ius 7) retractus & revenditionis proprio motu, oder aber ad suggestiones des Senioris suchet, qui 8) enim jure suo utitur, ille nemini facit injuriam: 7. 8.

Als halten wir davor, daß dem Iuri reluendi des Gegentheils der lange Zeit-Verlauff nicht im Wege stehe. Conclusum.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Ob denn Quaerentes dem Gegentheil die Instrumenta retrovenditionis zu ediren schuldig seyn?

Rat. dub. Ob nun wohl, regulariter, keinem 9) Beklagten zugemuthet werden kan, daß er Instrumenta wider sich edire und seinen Gegentheil wieder sich selbsten zum Krieg Rechtens bewaffne; 9.

L. 4. C. de ed.

Rat. dec. Dieweilen aber die Instrumenta quæstionis, intuitu Senioris & Quærentium, 10) communia familiæ & lineæ seyn. Nachgehends auch die Instrumenta zwischen Käuffern und Verkäuffern pro communibus geachtet zu werden pflegen, 10.

Dd. ad *L. 7. C. de edend.*

ferner die Quærentes die 11) Præsumtionem, da sie den Wiederkauff an sich nicht läugnen können, wieder sich haben, in welchem Falle sich auch der Reus ab editione instrumentorum nicht entbrechen kan; endlich die 12) Editio hieselbst nicht so wohl ad instruendam, quam adjuvandam causam gesuchet wird: 11. 12.

Als halten wir davor, daß sich Quærentes von der Editione instrumentorum mit Recht nicht entziehen können. Concludsum

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob nicht der Senior gleichwohl verbunden sey, das aus dem Wiederkauff gelösete Geld wiederum in das Lehn zu verwenden?

rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen ist, daß verschiedene Rechts-Gelahrte dergleichen 13) Pretium ex revenditione pro re allodiali halten, folglich solches denen filiabus, so wie denen männlichen Lehns-Folgern zu sprechen, 13.

Hartm. PIST. *part. 3. qu. 24.*

indem selbige dafür halten, quod, pretio 14) restituto, Contractus rescindatur, adeoque pecunia pristinum statum allodialem recipiat, quem habuisset, antequam illa in feudum versa esset, 14.

RAVCHBAR. *part. 1. qu. 37.*

absonderlich 15) weil auch solches in einem Pfand-Lehn also gehalten zu werden pflege, welcher Con- 15.

tractus mit dem Wiederkauff ohnedem in den meisten Stücken überein käme;

WESENBEC. *Lib. 1. Conſ. 2. n. 16.*
ALCIAT. *Lib. 3. praeſumt. 119.*

Rat. dec. Dieweilen aber andere Rechtsgelahrte mit bessern Grunde, hieselbsten das Gegentheil halten und vielmehr solches alsdenn nur zugeben, wenn
16. die 16) Perception ex pretio revenditionis denen Töchtern oder weiblichen Descendenten nahmentlich und mit ausdrücklichen Worten von dem Emtore vorbehalten worden ist,

STRVVIVS *Cap. 4. Feud. th. 15. n. 4.*

17. nachgehends gleichwohl sich der Unterscheid inter pignoratitium feudum & pactum feudi de retrovendendo klar an den Tag leget, indem erstern Falls keine Translatio Dominii, wie in dem letztern, vorgehet, folglich von dem Recht
18. der Töchter 18) in pignoratitio Feudo sich auf die Feuda sub pacto retrovendendo gar kein Schluß machen lässet, als solches

CARPZ. *Lib. 5. tit. 5. reſp. 31. n. 6. 7. ſeq.*

mit stattlichen Rationibus & Præjudiciis ausführet; ferner hieselbst die Länge der Zeit hinzukömmet, in welcher die wiederkäufliche Lehn-Stücke bey denen Lehns-Folgern einig und allein, mit völliger Ausschliessung der Töchter, gewesen; folglich denen olim exclusis Filiabus zu nahe geschehen seyn würde, wenn iezt erst solches Pretium auf allodiales und so gar extraneos heredes kommen sollte; wie dann auch eben deshalben zu præsumiren ist, daß der primus Emtor dergleichen Lehn-Stücke, bey der ordentlichen Eigenschafft der Lehn-Rechte in pecunia ex feudo radacta, es gelassen wissen wollen, indem er nicht per Pacta singularia seine weibliche Descendenten dagegen verwahret; absonderlich, wenn dergleichen Contractus in nobili familia errichtet worden, da ohnedem in dubio der Favor pro conservatione nominis & familiæ denen Masculis zukömmet:

Als halten wir davor, daß der Senior Concluallerdinges verbunden sey, das ex re- sum.
venditione feudi eingekommene Geld wiederum ins Lehn zu verwenden.
V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXII. nach L.

Menſ. Iul. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Querela ſimultaneæ inueſtiti, de feudo depretiato; eliſa per exceptionem non competentis actionis & tua non intereſt.

Species facti. SAt Alexander ein Adelich Lehn-Guth in Besitz, dessen Werth sich auf 40000. Rthlr. erstrecket. Es macht aber derselbe folgende *Dispoſition* unter seinen beyden Söhnen:

daß ermeldetes Lehn-Guth nicht höher, als 16000. Thlr. angeschlagen und in solchem Werth seinen beyden Söhnen ins Looß gesetzet werden solle. Jedoch solte auch derjenige, dem es in dem Looß zufallen würde, verbunden seyn, die auf dem Guthe hafftende Schulden zu bezahlen, dem ausfallenden Bruder und Schwestern ihr Mütterliches herauszugeben und das übrige, als väterliche Erb-Portion, nach Landes-Gebrauch, zu theilen.

Weil aber Alexander in eine tödtliche Kranckheit fället, setzet selbiger iezt ermeldter Disposition noch dieses hinzu:

Daß nach seinem Tode in besagten Lehn-Guth, seine beyde Söhne in communione verbleiben, nach erlangten mündigen Jahren aber beyde obbesagte Loosung vollziehen solten. Jedoch möchte der älteste unter seinen Söhnen bis dahin die Administration des Guthes behalten.

Alexandri Bruder und dessen hinterlassenen Söhne Vormund persuadiret, dessen ungeachtet, dem ältesten Sohn Cimon, daß er noch vor der Zeit in die Verloosung des Guths, iedoch unter diesen ausdrücklichen Conditionen, williget:

Daß ermeldetes Guth, es falle zu, wem es wolle, bey der Familie bleiben, andern Falls bey der Veräuserung desselben, ad extraneum, der Uberschuß des Werths auch dem ausgefallenen Bruder zu gute kommen und in gleiche Theile unter selbige getheilet werden solte.

Nachdem nun in besagter Loosung das Lehn-Guth dem jüngsten Bruder zufället, geniesset dieser solches nicht allein hauswirthlich, sondern er suchet und erhält auch von dem Landes- und Lehns-Herrn die Concession, daß er in ſylva non cædua des Guthes, so viel Eichen umhauen und verkauffen darff, daraus er in die 8000. Thlr. baares Geldes löset und folglich das Guth quæstionis um so viel deprecioriret. Wie dann der ältere Bruder sich hierdurch lædiret zu seyn erachtet, und demnach gefraget wird:

Ob nicht der jüngere Bruder, als Innhaber des Guths, dem ältern die Helffte der 8000. Thlr. zu geben, anjetzo verbunden sey? Quæſtio.

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß der ältere ausgefallene Bruder durch den Verkauff dieser Eichen über kurtz oder lang, wenn das Lehn-Guth an Fremde verkaufft werden solte, lædiret werden könte, indem dasselbige um so viel geringer, dem Werth nach, weggehen und bezahlet wer-

werden möchte, da sich doch der ältere Bruder bey der Veräusserung in dem Uberschuß die gleiche Theilung in dem sub Signo ⊙. beygelegten Contract mit klaren Worten vorbehalten; nachgehends kein Zweiffel ist, daß, gleich einem Mit-Belehnten und Fideicommissario heredi, bloß dieses errichteten Pacti halben, dem ältern Bruder in Rechten vergönnet sey, de casu futuræ alienationis von dem jüngern Bruder zureichende Cautionem ob factam deteriorationem zu suchen; ferner diese besorgende Læsion der väterlichen Intention dadurch sehr entgegen zu seyn scheinet, weil nach dieser der ältere Bruder bis ad majorennitatem des jüngern, der tempore dispositionis nur 12. Jahr alt gewesen, in administratione des Guths verbleiben sollen, welcher Genuß aber ihme durch die frühzeitige Loosung entzogen worden ist;

Rat. dec. Dieweilen aber der älteste Bruder sich selbsten zuzuschreiben hat, daß er von der väterlichen Disposition freywillig abgegangen und die Loosung vor der Zeit vorgenommen hat; nachgehends in Rebus fortunæ sich deswegen hieselbst von keiner Læsion reden lässet, weil das Looß auch so bald dem ältesten für dem jüngsten zufallen können: ferner die der Loosung angehengte Condition auf die Alienationem des quæstionirten Guths gerichtet ist, welcher Casus noch zur Zeit nicht existiret; nächstdem dadurch, wann der jüngste Bruder dieser Deterioration halben, für die in Casum alienationis besorgende Læsion zureichende Caution leistet, als er auf Erfordern des ältern zu thun schuldig ist, dieser noch zur Zeit, so lange der jüngste Bruder das Lehn-Guth quæstionis selbst besitzet, bey dieser gantzen Sache kein Interesse hat, folglich derselbe, gleich einem Mit-Belehnten, mit der Exceptione non competentis actionis & tua non interest, abgewiesen werden kan:

Als halten wir davor, daß noch zur Zeit der jüngste Bruder nicht schuldig sey, mit dem ältesten die aus den geschlagenen Eichen gelösete 8000. Thlr. zu theilen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXIII. nach G. an den Herrn von P.

Mens. Octobr. 1712.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quaestio de feudi aviti alienatione, facta absque consensu simultanee investitorum.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *De singulari constitutione prouinciali* Meclenburgica, *qua vasallo conceditur facultas, feudum cum consensu domini in aliam transferendi familiam.*
2. *Similis consuetudo in* Lusatia, *aduersus quam agnati simultanee investiti nullum ius prohibendi, nec deuolutionis habent, progenie alienatoris extincta.*

Species facti. SAt derselbe das Guth G. Anno 1696. von I. de C. erb- und eigenthümlich erhandelt. Nachdem aber solches von H. C. von H. als ein von denen von H. herrührendes Stamm-Lehn-Guth angegeben, und von diesem vorgeschützet wird, daß gleichwohl ermeldtes Guth von seines Vaters Brudern, H. G. von H. an dessen Schwieger-Sohn von De. Anno 1633. verkauffet, nachhero von erwehntem H. G. Sohn, dem General-Major B. G. von H. Anno 1651. wieder durch Kauff an sich gebracht, und Anno 1659. zum Allodial-Guth gemacht und dergestalt an den von E. von diesem abermahls verkaufft worden, ohne daß H. C. von H. oder dessen Vater J. F. von H. weder in eines, noch das andere, als Stammes-Vettern und Mit-Belehnte consentiret; als will derselbe belehret seyn:

Quæstio. Ob H. C. von H. wenn über kurtz oder lang die Descendenz des General-Majors B. G. von H. erlöschen solte, einen Anspruch auf das Guth machen und, ex prætextu delatæ successionis, an sich nehmen könte?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen, H. C. von H. auch theils anführet, daß gleichwohl tempore primæ alienationis Anno 1633. weder sein Vater, als des Alienatoris Bruder, noch viel weniger er selbsten in die Veräusserung mit eingewilliget hätte, welches doch in einem Lehn- und Stamm-Guth nothwendig der Mitbelehnschafft halber seyn sollen; nachgehends, da keines von beyden geschehen, H. C. von H., als dessen Erben allemahl wieder frey stünde, extincta primi alienatoris familia, die Successionem in dem Stamm-Lehn-Guth, sine refusione pretii, casu existente zu suchen; ferner ihnen nicht entgegen versetzet werden könte, daß gleichwohl dieses Guthes Alienatio prima schon Anno 1633. geschehen, folgends die Zeit lange schon verjähret wäre, angesehen die Verjährung sich nicht ehender anfangen könte, als des Alienatoris descendence verloschen wäre, weil alsdenn erst des Alienatoris linea agnatica ein Ius agendi & vindicandi erhielte, folglich so lange man selbige, vivente alienatoris posteritate, mit der Exceptione nondum natæ actionis abweisen könte, noch zur Zeit von keiner Verjährung gesprochen werden möchte; wie sie dann auch letztens die Mutationem feudi in allodium wohl so lange geschehen lassen könten, als extincta alienatoris posteritate, die Successio feudi an selbige devolviret würde. Bey dem allen auch letztens ihnen der Consensus domini in nichts im Wege wäre,

wäre, durch welchen ohnedem denen Agnatis ihr Ius, ex prouidentia majorum acquisitum, in geringsten nicht genommen werden könte;

Rat. dec. Dieweilen aber die Mecklenburgische Lehen von denen Regeln des gemeinen Lehn-Rechtes in verschiedenen Stücken abweichen, so dann auch der Herr Quærent sich insonderheit
1. auf eine 1) Landes-Constitution beziehet, nach welcher einem Vasallen frey gelassen seyn solle, sein Lehn-Guth mit Lehns-herrlichen Consens an eine andere Familie zu veräusern und zu
2. transferiren; nächstdem sich auch dergleichen 2) Gewohnheiten in der Lausitz und andern Orten mehr befinden, da die mitbelehnte Agnati dagegen weder ein Ius prohibendi, noch deuolutionis haben, progenie extincta alienatoris, folglich diese Landes-Constitution um so viel weniger für etwas neues und ungewöhnliches angegeben werden mag; überdieses zwar, so lange der nexus feudalis bleibet, der Mit-Belehnte, ohne sich einiger Verjährung zu besorgen, stille sitzen mag, so lange des Alienatoris seine Descendence am Leben, gleichwohl aber dieses seinen Abfall hat, wenn das Lehn in Erbe verkehret, und facto domini extingviret wird; bey welchen Umständen sich die mitbelehnte Agnati allerdinges vor Ablauff 30. Jahren melden sollen; in dessen Unterlassung so dann sie die Verjährung wider sich haben; endlich auch, daferne in dem Loco quæstionis die gesammte Hand üblich seyn solte, bey Unterlassung derselben der Gegentheil seines Rechtes gleichfalls verlustiget wäre; dagegen H. C. von H. seine Minderjährigkeit bey einem so langen Zeit-Verlauff, da die Tempora restitutionis lange ein Ende haben, nichts helffen würde:

Als halten wir davor, daß gestallten Sachen und Umständen nach, derselbe, bey Abgang der Descendenten des Oberschencken und Land-Raths von H., von H.C. von H. und dessen Nachkommen sich keines zu Recht beständigen Anspruchs zu befahren haben werde. V.R.W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXIV. nach L. an den Amtmann W.

Mens. Febr. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Variae quaestiones de feudo vendito &, ante consecutum Domini consensum, tradito.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1.2.3. *Disputatio* de praesumto domini in alienationem feudi consensu.
4. *Quae desiderantur probanda, releuant probata.*
5.6.7.8. *Varia momenta, pro consensu domini in alienationem feudi praesumendo.*
9. *Secundum consuetudines feudales* Saxonicas, *dominus consensum suum in alienationem feudi vasallo non, nisi ex caussis praegnantibus, denegare potest.*
10. *In dubio, interpretatio magis pro conseruando, quam distrahendo contractu est facienda.*
11. Num, qui feudum ante consecutum domini consensum alienauit & tradidit, feudo priuari possit?
12. *Alienatio feudi, sine consensu domini facta, inter caussas refertur, ob quas feudum amittitur;*
13. *in omni tamen caussa, ob quam feudum amittitur, dolus praesupponitur.*
14. *Fatua etiam caussa excusat a dolo.*
15. *Moribus* Germaniae *feudalibus, in alienatione feudi, inscio domino facta, non statim ad fundi priuationem agi potest;*
16. *sed multa coërcetur:*
17. *quia* Germaniae *feuda vt plurimum titulo oneroso acquiruntur.*
18. *Feuda emtitia non tam consensu, quam praescitu domini, alienare licet.*
19. *Consuetudinibus* Saxoniae, *nullum bonum immobile, per solam traditionem, cum effectu dominii transfertur;*
20. *sed resignatio dominii coram magistratu aut domino exigitur.*
21. *Sententia plurium tam veterum, quam recentiorum ICtorum, quod in feudis* Saxonicis *per alienationem siue traditionem priuatam, ob deficientem dominii translationem, non committatur felonia.*
22. *Feudi priuatio propter alienationem non, nisi ob contemtum domini, aut obtrusionem vasalli, locum habere potest.*
23.24. *De clausula consensus simultanee inuestitorum: in quantum de iure.*
25. *Quo casu consensus simultanee inuestitorum habeatur pro superfluo.*
26. *Cuius voluntate ius natum est, eius voluntate illud rursus est sublatum.*
27. *Videtur, quod traditio feudi absque consensu domini sit nulla.*
28. *Superflua non nocent.*
29. *Duplex actio fortior est vna.*
30. *Quomodo, mortuo venditore, emtori optime sit consulendum, in quem venditor feudi dominium transtulit, ante consecutum domini consensum?*

Species facti.

SAt L. G. W. von A. Anno 1705. ein Lehn-Guth, Nahmens G. gekaufft und einige von seinen Vettern und Anverwandten, freywillig und ohne Entgeld, in die Mit-Belehnschafft genommen und sich überdieses auch noch bedungen, daß, wenn derselbe das Guth veräusern solte, die Mit-Belehnte gehalten, ihren Consens, ohne allen Entgeld und Anstand zu ertheilen; welches alles in denen beyden Lehn-*Curien* zu D. und W., woselbsten das Guth quæstionis nach besondern Stücken zur Lehn gehet, zur Richtigkeit gebracht worden ist. Nachdem nun anfangs gemeldeter W. von A. schließig wird, das quæstionirte Lehn-Guth an demselben zu verkauffen, auch dieserwegen so wohl zu D. als W. den Lehns-herrlichen Consens suchet und in der letztern Lehns-*Curie* erhält, in der ersten aber dahin gewiesen wird,

daß, wenn er den Consens der Mit-Belehnten erhalten, den Kauff-Contract würcklich geschlossen und der Churfürstl. Landes-Regierung überreichen würde, er so dann mit gebührender Resolution darauf versehen werden solte;

als aus der Beylage C. mit mehrern erhellet. Ob nun wohl nachhero der Consens von denen Mit-Belehnten würcklich erfolget, man auch solchen gerne zur endlichen Confirmation der Churfürstlichen Landes-Regierung übergeben hätte, so ist doch indessen der Verkäuffer wegen ziemlicher Wechsel-Posten gedrungen worden, ehe solches noch geschehen können, den Käuffer, um die Auszahlung des ersten Termins auf das quæstionirte Lehn-Guth, zu ersuchen und, damit solches geschehen möchte, ihm coram Notario & testibus den Besitz des Guthes einzuräumen. Wie dann, als dieses letztere geschehen, von dem Käuffer die Summa von 25000. Thlr. würcklich bezahlet worden ist. Nachhero haben sich nun beyde Contrahenten in D. bey der Landes-Regierung gemeldet und um die Confirmation des Contracts angehalten, man hat aber dieserwegen Schwürigkeit gemachet, und dem Verkäuffer mit der *Privation* des Lehns gedrohet, weil er noch vor erhaltener Confirmation des Contracts, die Possess des Lehn-Guths an Käuffern übergeben hätte; und weil der Verkäuffer nunmehro mit einer gefährlichen Kranckheit überfallen worden, wird die Sache an besagten Ort des Consensus halben desto schwerer gemachet und hat man bis dahin, allen Fleiß und Solicitirens ohngeachtet, die Confirmation nicht zum Stande bringen können; dahero aus nicht ungegründeten Ursachen vermuthet werden will, als solten die Vettern nunmehro, da es mit der Kranckheit des Verkäuffers gefährlich aussiehet, diese Hinderung selbsten nicht ungerne sehen und sich Hoffnung machen, von dem Falle zu profitiren, wenn der Verkäuffer indessen Todes verfahren solte; Will demnach derselbe über folgende Fragen belehret seyn.

Quæst. I. Und zwar anfangs:

Ob der in Curia feudali zu D. von 20. Aug. 1712. ertheilte Bescheid vor einen Consens de alienando zu achten sey?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß man solchen dafür nicht halten könne; 1) Anfangs weil selbiger nichts in dem Munde führete, als daß der Verkäuffer, wenn der Kauff-Contract von denen Mit-Belehnten unterschrieben, darauf mit einer Resolution versehen werden solte, welche auch wieder den Verkäuffer ausfallen können, folglich von der Hoffnung zu einer Resolution auf die Ertheilung eines Consenses gar kein Schluß zu machen wäre, wie sehr man auch den Verstand der Worte zwingen wolte; 2) nachgehends vielmehr dieses folgte, daß, weil man dem Verkäuffer den Consens nicht so fort ertheilet, sondern selbigen nur auf eine blosse Resolution vertröstet, er sich desto ehender hierunter begreiffen und so viel daraus abnehmen sollen, daß die Sache noch eine Cognition erfordere, ehe und bevor er sich des Consenses und der Confirmation zu getrösten haben würde; *Rat. dub.* 1. 2.

Dieweilen aber 3) erstlich der quæstionirte Bescheid zwey Requisita von denen Contrahenten erfordert; anfangs daß der Contract förmlich vollzogen und dann, daß solcher von denen Mit-Belehnten unterschrieben werden solte, welchen beyden die Contrahenten völlige Satisfaction gethan und beyde Stücke erfüllet haben, folglich es nunmehro heisset: quæ 4) desiderantur probanda, relevant probata; nachgehends 5) sich auch bey dem gantzen Contract nicht der geringste Umstand findet, um deswillen die Resolution, worauf man den Contrahenten Hoffnung gemachet, anders als auf einen würcklichen Consensum ausfallen mögen; überdieses 6) der Consens aus keiner andern Ursache ausgesetzet worden, als daß man solchen zugleich dem würcklich vollzogenen und förmlich übergebenen Contract, wie gewöhnlich ist, beyfügen mögen, nicht aber, als wenn man etwas anstößiges, oder aber noch zur Cognition gehöriges, darinnen gefunden hätte; welches 7) ferner auch daraus klar wird, weil der quæstionirte Bescheid die fernere und würckliche Vollziehung des Contracts erfordere; welches zu keinem andern Ende geschehen mögen, als daß man auf Seiten der Lehns-Curie zu dem Consens willig und bereit gewesen, sonsten der Bescheid die würckliche und förmliche Vollziehung des Contracts gar nicht erfordert, sondern der Sache zu fernerer Untersuchung ausgesetzet haben würde; überdieses 8) auch, denen 9) Chur-Sächsischen Lehns-Gewohnheiten nach, der Lehns-Herr seinem Vasallen den Consens ohne erhebliche Ursachen zu verweigern pfleget, welches noch die Wörter: mit gebührender *Resolution* bekräfftigen, weil selbige dabey nichts bedencklichs gefunden; endlich hieselbst in dubio 10) die Interpretatio magis pro conservando, als distrahendo contractu, zu machen ist, absonderlich da sich nirgends findet, daß eben der Contractus schrifftlich ausgewürcket werden müsse, folglich genug ist, daß derselbe ex factis der Lehns-*Curie* sattsam geschlossen werden mag: *Rat. dec.* 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.

Als halten wir davor, daß der in Curia feudali zu D. ertheilte quæstionirte Bescheid pro Consensu de alienando gehalten werden möge.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Ob 11) der Verkäuffer deswegen, weil er nach erhaltenem Bescheid Käuffern die Possess des Guthes übergeben, mit Privation des Lehns angesehen werden möchte?

Rat. dub. Ob nun wohl ausgemachten Rechtens ist,
12. quod 12) alienatio feudi sine consensu domini facta inter causas referatur, ob quas feudum amittitur; nachgehends der Verkäuffer, da er die baldige Auszahlung des Geldes mit allzu frühzeitiger Einräumung des Guthes erhalten, den Respect, welchen er dem Lehns-Herrn schuldig, aus den Augen gesetzet zu haben, erachtet werden möchte, folglich sich der darauf gesetzten Straffe nicht entschütten könte;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die Rechts-Gelahrte
13. in 13) omni causa, ob quam feudum amittitur, dolum erfordern, welcher hier um so vielweniger vermuthet werden mag, als gewiß es ist, daß sich der Verkäuffer, seines Handels wegen, ordentlich bey der Lehns-*Curie* gemeldet und solchem nach den quæstionirten Bescheid interim für zulänglich gehalten hat und es dabey, wie sonsten, heisset, quod
14. 14) furua etiam causa excuset a dolo; nachgehends auch, unsern
15. 15) Teutschen Lehns-Gewohnheiten nach, insgemein dafür gehalten wird, daß auch in alienatione feudi inscio domino facta nicht eben ad fundi privationem geklaget werden möge, sondern dergleichen
16. Factum mit einer 16) Geld-Busse abzuthun wäre, absonderlich, wenn sich der Alienator, ehe noch die Privations-Klage angestellet wird, bey dem Domino, des Consenses und der Confirmation halber, noch meldet, welches alles überdieses
17. deswegen desto gegründeter ist, weil die 17) Teutschen Lehen meistens titulo oneroso erworben zu werden pflegen; bey dem quæstionirten Lehn auch bekandt ist, daß solches contractu emtionis von dem Alienatore acquiriret worden, emtitia
18. 18) autem Feuda an verschiedenen Orten die Eigenschafft haben, daß selbige nicht so wohl mit Einwilligung, als vielmehr nur mit Vorbewust des Lehns-Herrn veräussert werden mögen;
19. wozu noch die sonderbare 19) Gewohnheit in Sachsen kömmt, nach welcher kein Bonum immobile und folglich auch kein Lehn-Guth, per solam traditionem, cum effectu dominii transferiret wird, welches allein alsdenn geschie-
20. het, wenn 20) resignatio dominii coram magistratu aut domino förmlich vollzogen wird, folg-
21. lich verschiedene 21) Rechts-Gelahrte alter und neuer Zeiten dafür halten, daß in Sächsischen Lehen per alienationem sive traditionem privatam, ob deficientem dominii translationem, kein Lehns-Fehler begangen und deswegen um so viel weniger ad feudi priuationem geklaget werden
22. möge; da auch letztens, wenn die 22) Alienatio das Lehn verwürcken solle, solches entweder ob contemtum domini, oder obtrusionem vasalli geschichet, keines von beyden aber hieselbst gesaget werden mag, indem der Verkäuffer sich ante conclusum Contractum bey dem Lehns-Herrn des Consensus wegen gemeldet, daraus auch der Lehns-*Curie* die Qualitas novi Vasalli nicht unbekandt seyn mögen:

Als halten wir davor, daß die Priva-Conclusions-Klage, gestalten Sachen und Umständen nach, wider den Verkäuffer keinesweges Statt habe.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob nicht auch bey diesen Umständen, wenn die Confirmation auch nicht erfolgen solte, der nächste Mit-Belehnte dennoch gehalten sey, entweder den Kauff zu erfüllen, oder aber dem Käuffer das Kauff-Pretium cum Interesse wieder zu erstatten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß *Rat. dub.* gleichwohl die Mit-Belehnte ihren Consens auf die 23) Clausul: *in quantum de iure*; gestellet, 23.
folglich, da nun der Lehns-herrliche Consens nicht erfolgte, ihnen nicht zu verdencken wäre, daß sie solchen wiederum zurücke nähmen und auf ihrem Successions-Recht, bey tödtlichem Hintritt des Alienatoris, beständen; nachgehends, da eines Mit-Belehnten sein Consens allezeit den 24) Verstand hätte: so viel wir davon zu con- 24.
sentiren haben; man solchen unmöglich hierinnen einige Eviction zu præstiren aufdringen könte; wozu noch käme, daß die Mit-Belehnte von dem Kauff-Pretio nichts participirten, folglich, da sie davon keinen Nutzen oder Vortheil gehabt, man ihnen um so vielweniger ein Onus aufbürden möchte:

Dieweilen aber hieselbst nicht überhaupt *Rat. dec.* die Frage ist: Ob die Mit-Belehnte, wenn der Lehns-Herr das Feudum delicto amissum an sich nähme, zu einiger Eviction verbunden wären? worunter sich derselbe selbsten bescheiden und leichtlich begreiffen wird, daß er in solchen Umständen an die Mit-Belehnte keine Anfoderung habe; sondern dieses allein die Sache ist: Ob die Mit-Belehnte, ihres Consenses ohngehindert, das quæstionirte Lehn ohne Entgeld an sich nehmen könten? weil doch, wenn auch irgend eine *Priuations*-Klage Statt haben solte, selbige iedoch nur auf das Leben des Alienatoris und dessen Posterität gehe, nach dessen Verlöschung aber denen Mit-Belehnten offterwehntes Lehn wiederum anstammen und zufallen müsse; bey welchen Umständen die Mit-Belehnte allerdinges bey denen Worten ihres Consensus zu halten sind; anfangs, weil sie sich durch ihren Consens der Mit-Belehnschafft und alles Successions-Rechts mit eins begeben und an den Käuffer und dessen Lehns-Folger ihr Recht übertragen haben, welchem Facto dafern sie entgegen träten, sie ad Evictionem illius allerdings gehalten wären; wozu nachgehends kömmet, daß die Mit-Belehnte von dem Verkäuffer, ohne einigen Entgeld, in die Mit-Belehnschafft genommen worden, folglich sie auch um so viel mehr gehalten sind, die Fa-

ta des Verkäuffers, wenn sie auch nicht consentiret hätten, gleichwohl aber von der Mit-Belehnschafft einen Genuß haben wollten, zu præstiren; wie denn, einiger Rechts-Gelehrter
25. Meynung nach, der 25) Consensus pro superfluo gehalten wird, welchen man von denenjenigen gesuchet, die man gratis in die Mit-Belehnschafft aufgenommen; solches auch hieselbst desto gewisser ist, weil der Verkäuffer die Mit-Belehnte unter der ausdrücklichen Bedingung in die Mit-Belehnschafft genommen, daß sie ihme einen Revers ertheilen müssen, wenn er das Lehn irgend veräussern oder beschweren wolte, sie ihm daran nicht hinderlich seyn könten; überdieses, da der quæstionirte Bescheid der Lehns-*Curie* den Käuffer auf der Mit-Belehnten ihren Consens gewiesen, selbiger, nachdem er einmahl erhalten worden, dadurch im geringsten nicht aufgehoben oder entkräfftet werden mögen, weil die Lehns-herrliche Confirmation nicht erfolget, in mehreren Erwegung, daß, wenn die Einräumung der Possess irgend zu frühzeitig geschehen, dennoch dieses nur den Lehns-Herrn angehen und mit solchem auszumachen seyn würde, nicht aber mit den Mit-Belehnten, als die sich einmahl ihres Successions-Rechts begeben, oder vielmehr solches deswegen niemahls cum Effectu gehabt haben, weil der Verkäuffer ein anders bey seinem
26. Leben disponiret, folglich es heisset: Cujus 26) voluntate jus natum est, ejus voluntate illud rursus est sublatum:

Conclusum. Als halten wir davor, daß bey nicht erfolgter Confirmation, wenn der nächste Mit-Belehnte zur Succession kommen solte, er sodann gehalten sey, entweder den Rauff, worein er einmahl consentiret hat, zu erfüllen, oder dem Käuffer das Rauff-Geld cum Interesse zu restituiren.

Quæstio VI. Vierdtens wird gefraget:

Ob nicht so lange, bis dieses geschehen, der Käuffer bey der Possession des Guths verbleiben möge?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß die
27. 27) ohne Lehns-herrlichen Consens ertheilte und eingeräumte Possessio des quæstionirten Lehn-Guths pro nulla zu halten, folglich sich derselbe darauf nicht fundiren könte; nachgehends, was der Verkäuffer gethan, seine Successores ex latere und simultanea Investitura nicht verbinden könte, als dessen Facta sie nicht zu præstiren schuldig wären;

Rat. dec. Dieweilen aber bereits in der ersten Frage zur Gnüge erörtert worden, daß der quæstionirte Bescheid aus der Lehns-*Curie* instar Consensus zu achten; nachgehends, wenn auch gleich die Translatio Dominii ohne derselben nicht geschehen können, dennoch die erlangte Possession, angeführten Umständen nach, nicht in Zweiffel gezogen werden könte; ferner, was die Verkäuffer und Käuffer hierinnen mit dem Lehns-Herrn vor Streitigkeiten haben, dessen sich die Mit-Belehnte nicht bedienen können; anerwogen solches eine Exceptio de jure tertii ist; endlich wider die Mit-Belehnte dieses genug seyn mag, daß sie, als gratis in die Mit-Belehnschafft genommene, dem Facto des Verkäuffers nicht entgegen treten mögen, am allerwenigsten aber solches nunmehro thun können, da sie sich alles ihres Successions-Rechts mit ausdrücklichen Worten in dem Consens begeben haben; endlich noch der Käuffer nicht ante hunc Consensum, sondern post eundem die Possession in dem quæstionirten Guth ergriffen:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Käuffer bey dem einmahl erlangten Besitz des Guthes, bis ihme sein Kauff-Geld cum Interesse, verursachten Schäden und Unkosten gut gethan worden, allenfalls sich conserviren möge.

Qu. V. Fünfftens wird gefraget:

Ob nicht nöthig sey, wenn der Verkäuffer versterben solte, daß der Käuffer nochmahls de novo Possession ergreiffe?

Ob es nun wohl insgemein heisset, quod 28) *Rat. dub.* superflua non noceant, folglich, wenn auch gleich 28.
die neue Ergreiffung und Wiederholung des Possesses nichts würcken könte, dennoch selbige auch nicht schaden würde, cum 29) duplex actio fortior fit una; 29.

Rat. dec. Dieweilen wir aber nicht finden, wie der Käuffer durch des Verkäuffers seinen Tod ein mehrers Recht, als er bey dessen Leben gehabt, erlangen möge, indem dieser alles, was von dem Käuffer geschehen, gut geheissen und autorisiret hat; nachgehends Käuffer, indem er in Continuatione des Besitzes verbleibet, er die Possessionem ohnedem täglich gleichsam renoviret; nächst dem vielmehr bey Ergreiffung einer neuen Possession zu besorgen stünde, daß die Mit-Belehnte, oder andere, dieses dahin sich zu Nutze machten, als wenn der Käuffer den Anfangs genommenen Possess selbsten unzulänglich hielte, weil er die Ergreiffung einer neuen Possession nöthig achtete:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Käuffer nicht nöthig habe, nach des Verkäuffers seinem Tode aufs neue Possess zu nehmen, sondern sicherer thue, daß er der einmahl genommenen Possess auf das kräfftigste inhærire.

Qu. VI. Sechstens wird gefraget:

Ob denn allenfalls, wenn der Verkauff des Lehn-Guths, ob deficientem Consensum, zu D. rückgängig würde, dennoch nicht der Theil an demselben, der W. Lehn ist, dem Käuffer verbleiben könne?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, in- *Rat. dub.*
dem beyderley Stücke einmahl beysammen wären, selbige pro individuo gehalten, folglich solche nicht getrennet, sondern selbige bey einander gelassen werden und eines dem andern folgen müsse; nachgehends bey solchen Umständen vielmehr das Geringere von dem Grössern nach sich gezo-

gen würde; zu geschweigen, daß diesen Falls der W. Consensus sub tacita hac Conditione ertheilet zu seyn schiene, si consensus etiam impetratus sit a domino altero;

Rat. dec. Dieweilen aber nichts neues ist, daß Güther von verschiedenen Lehns-Herren facto vasalli zusammen gebracht und zu einem Guth geschlagen werden, welche aber an sich fundi & res dividuæ verbleiben, welches vermuthlich auch hieselbst geschehen seyn mag; nachgehends, da der W. Consensus pure und absolute ertheilet worden, auch dieser Lehns-Herr gehalten ist, dem einmahl angenommenen Vasallo die Eviction an dem verliehenen Guthe zu præstiren; ferner der Käuffer bey dem einmahl consensu Vasalli, Domini & Agnatorum ergriffenen und erlangten Besitz wenigstens so lange, denen Rechten nach, geschützet werden müste, bis von dem Gegentheil in Petitorio ein anders ausgeführet und erwiesen worden:

Conclusum. So halten wir davor, daß, wenn gleich der Kauff, ob deficientem Consensum, in dem D. Antheil rückgängig seyn solte, dennoch solcher, so viel die W. Stücke betrifft, denen Rechten nach, für beständig zu achten.

Qu. VII. Siebendens wird gefraget:

Wie etwa diese Sache, obberührten Umständen nach, am sichersten und besten anzugreiffen seyn möchte?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß niemand leicht zu rathen wäre, mit Vorklagen zu kommen, folglich, da der Käuffer sich einmahl in dem Besitz des quæstionirten Stückes befindet, er sodann von der Lehns-*Curie* lieber erst erwarten solte, was diese wider ihm anbringen möchte, absonderlich, da auch, bishero erwehnten Gründen nach, der Käuffer seines Rechts sicher genug seyn könte; endlich, indem der Alienator keine Descendenten hinterlässet, es der Lehns-*Curie* nach dessen Tode nichts verschlagen würde, ob der Käuffer oder die vorige Mit-Belehnte das quæstionirte Guth erhalten, vielmehr zu glauben stünde, daß man vivo Alienatore das imputirte Delictum Alienatoris intempestive grösser machen und zur Abolition desselben schwerer kommen würde, indem man die Hoffnung hätte, von demselben noch etwas pro redimenda lite zu erlangen; solches aber mit dessen Tode aufhörete, da man den Mit-Belehnten entweder das Guth verleihen, oder den Verkauff confirmiren müste;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs bereits Erwehnung geschehen, daß die Streitigkeit nicht vorerst besorget, sondern schon bereits anhängig gemacht worden; nachgehends derselbe in denen Gedancken stehet, daß die Mit-Belehnte bereits sich hinter die Lehns-*Curie* gesiecket und die Sache, ihres erwartenden Vortheils wegen, schwerer machen helffen; nachgehends es derselbe cum Potentiori zu thun hat, da man in dem Processs mehreres zu bedencken findet, als wenn solcher mit Privatis geführet wird; bey solchen Umständen es auch mehrentheils rathsamer ist, daß man die Sache nicht liegen und die Vortheile, welche der Käuffer für sich hat, veralten lasse; endlich eben deswegen, weil der Käuffer eine gute Sache hat, er niemand die Impression zu machen, als wenn er damit das Licht scheuete und, wenn er es mit einem Privato zu thun, ex Lege si contendat, seine Action anstellen könte; letztens am allermeisten Käuffern oblieget, daß er, nachdem er einmahl in dem Besitz des Guthes, er auch per Investituram das Dominium desselben erlange:

Conclusum. 30. Als halten wir am 30) sichersten und rathsamsten zu seyn, daß derselbe sich, der Confirmation und Investitur wegen bey der Lehns-Curie melde und nichts unterlasse, beydes unausgesetzlich durch obige Vorstellung zu sollicitiren, auch allenfalls nach dem Tode des Verkäuffers, so viel an ihm ist, vigilire, daß niemand von denen Mit-Belehnten die Possession in dem Guth ergreiffen möge.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXV. nach P.

Mens. Mai. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Interpretatio testamenti reciproci & singularis in illo, de fructuum feudi perceptione, dispositionis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. 3. *Sensus expressionis:* vniuersae hereditatis (der gesammten Verlassenschafft) *dubius & certus,*
4. *de* bonis *saltim* mobilibus, *in casu proposito, intelligendus.*
5. *In dubio, sub titulo hereditatis non comprehenduntur feudalia.*
6. *Interpretatio facienda aduersus scribentem.*

Species facti. SAt dessen Schwester C. M. von H. unterm 17. Januar. 1703. mit ihrem Manne C. F. von G. ein *Testamentum reciprocum* aufgerichtet, in welchem sie mit ausdrücklichen Worten gesetzet:

Daß er alle ihre Verlassenschafft, Obligationes und andere Mobilia, nichts davon ausgeschlossen, erben und behalten solle,

solle, wie er denn auch alle Hebungen aus dem Guth G. Zeit seines Lebens haben und geniessen solle. Und solle er, wie der Testatricin ihre Worte lauten, von aller Verlassenschafft meinem Bruder 500. Thlr. geben und, wenn wohlgemelderer Bruder über Verhoffen das Guth G. nach verflossenem Trauer-Jahr prætendiren solte, solle mein Mann solches abzutreten nicht schuldig seyn, bevor ihm 2500. Thlr. bezahlet worden.

Dannenhero unter demselben und dessen Schwester-Mann Streit entstehet, wie diese Worte allenfalls verstanden werden sollen;

Wird demnach gefraget:

Quæstio. Ob derselbe, oder dessen Sohn, wenn sie dem von G. den Genuß des Guthes Zeit Lebens überlassen, dennoch schuldig seyn, nach dessen Tod, seinen Erben solche 2500. Thlr. heraus zu geben, oder solches ohne Entgeld auf solchen Falle zu sich zu nehmen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß

1. gleichwohl die Testatrix ihren Ehemann 1) allein zum völligen Erben eingesetzet, folglich das Eigenthum des quæstionirten Guthes, sub hoc modo acquirendo universali, verstanden werden müste; nachgehends eben deswegen in dem
2. Testament, der 2) gesammten Verlassenschafft, nichts ausgenommen, Erwehnung geschehe; folglich dieses Wort gar nicht auf dem blossen Usumfructum des quæstionirten Guthes eingeschräncket werden könte; ferner eben deswegen derselbe mit 500. Thlr. als Legatarius angesetzet worden und nicht zu vermuthen wäre, daß, wenn ihme seine Schwester das Eigenthum des Guthes vorbehalten wollen, sie selbiges nicht auch mit deutlichen Worten angezeiget haben würde;

Dieweilen aber anfangs das Wort: 3) *Rat. dec.*
gesammte Verlassenschafft, durch den Nach- 3.
satz und Specification aller und ieder Stücke gar deutlich erkläret wird, daß die Testatricin solches von nichts anders, als 4) Mobilibus bonis ver- 4.
standen wissen wollen; nachgehends eben deswegen die Testatricin ihrem Ehemanne gar nicht das quæstionirte Guth überhaupt vermachet, sondern nahmentlich und mit ausdrücklichen Worten in dem Testament gemeldet, daß er nur Zeit seines Lebens selbiges haben und geniessen solle; wozu kommet, daß in 5) dubio sub titulo he- 5.
reditatis an sich die Lehen nicht verstanden werden, daferne selbiger nicht mit ausdrücklichen Worten besondere Erwehnung geschehen ist; wie dann vielmehr dafür zu halten, daß die Testatricin nach ihres Mannes Tode das Lehn-Guth der Successioni feudali ordinariæ überlassen, als hierunter selbiger entgegen treten wollen; endlich auch das Quantum der 2500. Thlr. gar nicht auf der Testatricin ihres Ehemannes Erben und Descendenten, sondern einig und allein auf ihren Ehemann restringiret worden; zu geschweigen, daß sich allenfalls die Testatricin zuzumessen haben würde, daß sie sich nicht deutlicher erkläret, quoniam 6) Interpretatio facienda 6.
adversus scribentem:

Als halten wir davor, daß weder Conclu-
derselbe, noch dessen Sohn, wenn sie sum.
das quæstionirte Lehn-Guth der Testatricin Ehemann ad dies vitæ überlassen, nach desselben Tode gehalten seyn, die 2500. Thlr. dessen Erben zu bezahlen, sondern alsdann vielmehr Fug und Recht haben, das Lehn-Guth ohne einigen Entgeld wiederum an sich zu nehmen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXVI. nach F. an J. W. Witwe.

Mens. Aug. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod a) lites inter dominum & vasallum a iudicio Parium Curiae *sint decidendae & b) dominus ad euictionem rei in feudum datae teneatur.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. Hodie Parium Curiae iudicium *fere in desuetudinem abiit &, loco illius,* consilium regiminis prouincialis (die Landes-Regierung) & curia feudalis (die Lehns-Curie) *introducta;*
2. *possunt quoque partes litigantes prouocare ad transmissionem actorum* (Verschickung der Acten) *& commissarios.*
3. *Textus feudales* iudicium *constituentes* Parium Curiae.
4. Hodie *in diuersis* Germaniae *locis introductum est singulare iudicium, quod vocatur:* das Mann Gerichte.
5. *Aequitatis naturalis est, ne quis in propria caussa iudicet.*
6. *Receptio iuris feudalis adeo communis est, vt probare teneatur, qui asserat, quod ei desuetudine sit abrogatum.*
7. *Dominus feudi quouis tempore tenetur ad euictionem rei in feudum datae;*
8. *adeo, vt ne quidem liberetur, praestando id, quod interest.*
9. *Confessio mariti antecessoris vasalli habetur pro testimonio in propria caussa.*

10. *Praesumtiones pro domino per contrarias circumstantias eliduntur.*
11. *Ad impossibilia nemo obligatur.*
12. *Nullares praesumitur feudalis;*
13. *imo, quamuis aliquis seruitia praestiterit feudalia, ideo tamen eius praedia non feuda esse praesumuntur.*
14. *Testimonium morte confirmatum praebet argumentum adminiculans probationis;*
15. *quia mala fides non praesumitur in illo, qui in vitae ac mortis limine constitutus.*

Species facti. SAt J. W. Anno 1661. ein Mann-Lehn-Guth zu Lehen genommen, in dessen Lehn-Brief unter andern sechs und eine halbe Hufe Acker angegeben und nachhero in den folgenden Lehn-Briefen mit solcher Zahl immer continuiret worden; nachdem nun aber die Lehns-Folger niemahls mehr, als sechs Hufen und vier Morgen besessen, wie solches unter andern aus dem sub lit. D. beygelegtu Contract erhellet; Als hat euer Ehemann J. W. ein Testament gemacht, in selbigem feudum ab allodio und denen Erb-Aeckern separiret und in jenen gleichfalls nicht mehr, als sechs Hufen und 4. Morgen specificiret, inzwischen will der Lehns-Herr und der mit dem quæstionirten Guth belehnte Vasall die obgedachte halbe Hufe von euch haben und euch zumuthen, daß ihr selbige von euren Erb-Aeckern ersetzen sollet; Welchem nach folgende Fragen entstehen;

Anfangs:

Quæst. I. Ob nicht in dieser Sache die Pares Curiæ Richter seyn sollen?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß 1) heut
1. zu Tages die Weise, per *Pares Curiæ* Rechts-Sachen zu entscheiden, meistens in Abgang kommen und, an deren Stelle, die Landes-Regierung oder Lehns-*Curie* gebrauchet zu werden pfleget,

STRYKIVS *in Exam. C. 25. qu. 4.*

absonderlich in denenjenigen Landen, wo die Landes-Stände nicht in Coimperio seyn, auch auf Land-Tägen keine Justiz-Sachen vorgenommen
2. zu werden pflegen; ferner denen 2) Partheyen auch in denen Streitigkeiten mit dem Lehns-Herrn transmissio actorum und die Ausbittung einer Commission frey bleibet;
3. Dieweilen aber anfangs die klaren 3) Texte

2. F. 16. 39. §. 55. und *2. F. 46.*

iederman vor Augen liegen, krafft deren der Lehns-Herr verbunden ist, in Sachen, die er mit seinen Vasallen hat, das Judicium parium curiæ zu gebrauchen; nachgehends auch die
4. so genannte 4) Mann-Gerichte noch ietzo in Teutschland an verschiedenen Orten gebrauchet und gehalten werden,

THVMMERMVTH im Cölnisch. Krumstab *fund. 2. n. 174.*

ZASIVS *Part. 2. feud. n. 12.*

wie nicht weniger darauf, auch in des Reichs Cammer-Gericht darnach erkandt wird,

GAIL. *libr. 2. obs. 34.*

ROSENTHAL. *C. 12. concl. 20.*

5. überdieses auch die natürliche 5) Billigkeit erfordert, ne quis in propria causa Judex sit,

STRVVIVS *Cap. 16. feud. th. 6. n. 1.*

nächstdem die Receptio 6) juris feudalis so allgemein ist, daß derjenige, welcher selbiges für sich hat, so lange dabey zu schützen, bis das Gegentheil quod ei desuetudine sit derogatum erwiesen: 6.

Als halten wir davor, daß in der quæstionirten Streitigkeit allerdings der Lehns-Herr verbunden, das Judicium parium curiæ, wenn solches der Landes-Gewohnheit sonsten nicht entgegen, zu gebrauchen. Concluf.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob nicht dem Domino feudi zukomme, die $6\frac{1}{2}$. Hufe zu schaffen und selbige ausfindig zu machen?

Ob nun wohl scheinen möchte, daß es genug wäre, daß der Lehns-Herr dem Vasallen die $6\frac{1}{2}$ Hufe in dem Lehn-Brief gesetzet, wie solche der vorige Vasall besessen; nachgehends sich iederzeit in dem Lehn-Brief die Clausul mit befände, so viel wir daran zu leihen haben; *Rat. dub.*

Dieweilen aber der Dominus feudi hieselbst die $6\frac{1}{2}$. Hufe nahmentlich und specifice gesetzet; nachgehends der 7) Dominus feudi iederzeit ad evictionem rei in feudum datæ gehalten ist, *Rat. dec.* 7.

2. F. 7. und *2. F. 36.*

adeo, ut 8) ne quidem liberetur præstando interesse: 8.

BITSCHIVS *ad 2. feud. 7. p. 249.*

STRYKIVS *C. 18. qu. 3.*

Als halten wir davor, daß allerdings dem Lehns-Herrn obliege, dem Vasallen die $6\frac{1}{2}$. Hufen völlig complet zu schaffen. Concluf.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob der Lehns-Herr, oder ietzige Vasall, deshalben die Heredes demortui Vasalli in Anspruch nehmen und die halbe Hufen Landes allenfalls von derselben Erb-Stücken fordern möge?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß allerdings der Lehns-Herr die Worte des Lehn-Briefes und dadurch die Præsumtionem für sich hat, daß dem vorigen Vasallo die quæstionirte halbe Hufe gelieffert und übergeben worden; nachgehends noch dieses hinzu käme, daß in dem einen Lehn-Brief de Anno 1661. ausdrücklich die halbe Hufe, welche durch C. B. Absterben dem Lehns-Herrn heimgefallen, gemeldet würde; überdieses die 9) Confessio mariti antecessoris vasalli nichts zur Sache thäte, weil solches für ein Testimonium in propria causa gehalten werden müste: endlich leichtlich geschehen können, daß die halbe Lehn-Hufe ex errore *Rat. dub.* 9.

für

für ein Erb- und Allodial-Stück angesehen und mit dem Allodio confundiret worden;

Rat. dec. 10. Dieweilen aber anfangs die 10) Præsumtiones pro domino durch verschiedene Umstände elidiret werden, indem diejenige Stücke und Aecker, welche zur Ergäntzunge des *Feudi* in Anspruch genommen werden, dem Angeben nach Allodial und in solcher Qualität alle und iede mit Erb-Briefen beleget worden sind; nachgehends auch weder der Vasallus anteceſſor, noch die vorhergehende Vasalli von mehr als 6. Hufen und 4. Morgen gewust und niemahls mehr, bey verschiedenen Contractibus angegeben haben; nächstdem der sub lit. D. beygelegte gerichtliche Vergleich, auch von nicht mehr, als 6. Hufen redet und solchem nach publica scriptura, publicæ scripturæ entgegen gesetzet werden mag; überdieses leichtlich geschehen können, daß man die 4. Morgen über die 6. Hufen für eine halbe Hufe in dem Lehn-Brief angesetzet hat; ferner der Vasall leichtlich geschehen lassen können, daß die Lehns-*Curie* mehr in dem Lehns-Brief gesetzet, als das Lehn ausgetragen, indem er mit der Zeit ad evictionem den Dominum belangen können, der allerdings factam traditionem erweisen müsse; endlich ad 11) impossibilia niemand verbunden ist, der Heredi aber unmüglich fället, die halbe Hufe, die bloß auf dem Papier stehet, da sie sich nicht in dem Felde findet, zu schaffen; Letztens, so viel die Erb-Stücke betrifft, so gar auch in dubio selbige pro allodialibus zu halten, cum nulla 12) res præsumatur feudalis,

GAILIVS *lib. 2. Obs. Pract. C. 69.*

MENOCHIVS *lib. 3. præsumt. 91. n. 2.*

imo 13) quamvis aliquis servitia præstiterit feudalia, ideo tamen ejus prædia non feuda esse præsumuntur,

BALBVS *de præsumt. part. 3. qu. 10.*

CLARVS *in §. Feudum qu. 19.*

zu geschweigen, daß der Dominus feudi nicht einmahl die halbe Hufe præcise benennen und ausfinden kan, die er der Lehnbarkeit halben zu vindiciren und in Anspruch zu nehmen gedencket; wie denn auch, dem Bericht nach, sich in dem gantzen Dorffe nichts von einer halben Hufen, die C. B. daselbsten besessen, findet, folglich desto ehender zu glauben ist, daß in dem Lehn-Brief ein Fehler vorgegangen seyn müsse; wozu noch das 14) Testimonium morte confirmatum, tanquam adminiculans argumentum, kommet, indem ja nicht zu vermuthen, daß der Vasallus, da er den 15) Tod für sich gesehen, mala fide hierunter etwas vorgenommen haben werde:

Conclusum.

Als halten wir davor, daß weder der Lehns-Herr, noch der ietzige Vasall, befuget seyn, der manquirenden halben Hufen quæstionis halben, des Defuncti seine Witwe in Anspruch zu nehmen, noch selbiger zuzumuthen, daß sie solche aus dem Ihrigen schaffen und ersetzen sollen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXVII. nach P. an Hn. Hof-Rath von G.

M. Aug. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De actione ad priuationem feudi, coram proprio iudicio instituenda.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Actio ad priuationem praesupponit delictum vel sufficientem culpam.*
2. *De fundamento huius actionis.*
3. *Multi ICtorum* bona emphytevtica (die Erb-Zinß-Güther) *in* Germania *magis pro* censiticis, (Zinß-Güther,) *quam* emphytevticis *habere solent.*
4. *In illis locum non habet actio ad priuationem.*
5. 6. 7. *Caussae quaedam pro instituenda actione ad priuationem.*
8. *Iuris notissimi est, ne quis in propria caussa iudicet;*
9. *vel auctor sit in rem suam.*
10. *Inueterata apud nobiles Saxoniae consuetudo, vt dominus hereditarius subditos coram suo conuenire queat iudicio.*
11. *Quomodo hoc casu procedere possit dominus?*

Species facti. SAben die von B. und nachhero die von E. 6. Acker Wiesen als *Bona emphyteutica* von dessen Gerichten zu P. zu Lehn genommen und einen jährlichen *Canonem* davon entrichtet. Nachdem aber vor 20. Jahren die E. Erben mit denen B. Erben dieser Wiesen halben in Irrung gerathen und nachhero solche Wiese dem Richter in P. von dessen Gerichten um einen jährlichen Pacht ausgethan worden. Nach solcher Zeit aber sich von denen Praetendenten niemand mehr gemeldet, ohngeachtet sich indessen verschiedene Lehns-Fälle begeben. Gleichwohl aber demselben die fernere Rechnung solcher Wiesen, wie auch die Unterlassung des Abtrags der Lehn-Waaren und anderer Onerum, absonderlich von den Schwedischen *Contributionen* her, welche die Fructus derselben guten theils übersteigen, beschwer-

schwerlich und schädlich fället und demnach derselbe die Sache gerne in Richtigkeit sehen möchte; als will derselbe anfangs belehret seyn:

Quæst. I. Ob nicht derselbe befuget sey, bey so bewandten Umständen, ad priuationem zu klagen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches deßwegen nicht geschehen könte, angesehen
1. erstlich dergleichen 1) Priuations-Klage ein Delictum oder zureichende Culpam erforderte, welche sich hieselbsten um deßwillen nicht fände, weil ohne Zweiffel von desselben Gerichten eine Sequestratio der quaestionirten Wiesen vorgegangen, dadurch dann das Dominium vtile beyderseits litiganten suspendiret worden, folglich keiner von beyden in dem Stande gewesen, sich bey dem Domino directo die Hoffnung zu machen, die
2. Inuestitur gegen Erlegung der ordentlichen Lehn-Waare zu erhalten; nachgehends auch an sich die 2) Priuations-Klage dieses zum Fundament hat, daß der Emphyteuta, durch Unterlassung des Abtrags, das Dominium directum in Vergessenheit zu bringen und zu interuertiren suche, an dergleichen Umstände aber hieselbst um so viel weniger zu gedencken, weil ja nicht der Emphyteuta, sondern Dominus emphyhteuseos das quæstionirte Stücke verpachtet; zu geschweigen, daß
3. 3) viele Rechts-Gelahrte unsere Teutsche Erb-Zinß-Güther mehr pro Censiticis, als Emphyteuticis bonis zu halten pflegen, bey
4. 4) jenen aber die Priuations-Klage ohnedem keinen Grund haben würde;

Rat. dec. Dieweilen aber 5) anfangs unverantwortlich herauskommet, daß die prætendirte Emphyteutae, in præiudicium domini nicht allein sich
5. bey drey ereigneten Fällen niemahls gemeldet, noch auch den angefangenen Proceß debito modo prosequiret, sondern alles in manibus tertii
6. stehen und liegen lassen; nachgehends 6) dem Erb-Zinß-Herrn, aus dieser Beschwerniß und Schaden herauszukommen, nicht wohl ein anderes Mittel übrig bleibet, als daß er eine Priuations-Klage anstelle und die Interessenten, sich darauf einzulassen, iudicialiter vorlade; ferner
7. 7) zur Behutsamkeit hierinnen genug ist, daß der Dominus emphyteuseos die quæstionirte Wiesen nicht, wie einige Rechts-Gelehrte wollen, ipso jure vor caduc und verfallen achte, sondern solches Processu ordinario auszuführen suche:

Als halten wir davor, daß derselbe wohl befugt sey, obangeregter Ursachen halben, ad Priuationem zu klagen. Conclusum.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Ob derselbe diese Klage nicht vor seinen Gerichten in P. anzustellen befugt sey?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dieses auf keinerley Weise geschehen möge, angesehen klaren Rechtens, ne 8) quis in propria causa iudicet, vel 9) auctor sit in rem suam; nachgehends eben dieses inter Iura praecipua eines Landes-Herrn gerechnet werde, daß selbiger seine eigene Unterthanen vor seiner Landes-Regierung belangen möge; 8. 9.

Rat. dec. Dieweilen aber solches das beständige 10) Herkommen bey dem Sächsischen Adel, daß iedem Erb-Herrn regulariter erlaubet, seine Unterthanen vor seinen Gerichten zu belangen, 10.

MOLLER. *ad Constit. Sax. Part. 2. Constit. 23. n. 15.*

ZIEGLERVS *in Part. 2. Prax. Calu. §. nobiles Concluſ. 1. n. 17.*

nachgehends 11) wider alle Besorgniß einiger Partheylichkeit dieses genug ist, wenn ein solcher Iudex nicht selber spricht, sondern die Acta ad extraneos verschicken lässet; 11.

BERLICHIVS *Part. 1. decis. 109. n. 9.*

auch endlich so gar 12) seine Gerichts-Halter ihrer Pflicht ad hunc Actum erlässet und auf die lautere Iustiz hierinnen ins besondere einen Eyd thun heisset; 12.

CARPZOVIVS *Part. 1. Constit. 2. def. 20. n. 5.*

zu geschweigen, daß, was die Römische Gesetze hievon sagen, auf blosse Officiales und Iudices delegatos gehet, wofür die mit denen Gerichten ordentlich belehnte Landsassen nicht gehalten werden mögen:

Als halten wir dafür, daß derselbe wohl befuget sey, die quaestionirte Klage vor seinen eigenen Gerichten anzustellen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium LXXXVIII. nach Altenburg an Herrn Doct. F.

Mens. Octobr. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Lis mota: de rusticorum iure venandi, praesertim alaudas. (Von der Börst-Gerechtigkeit und dem Lerchen-Streichen.)

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Adpellatio in possessorio summariissimo num admittatur?*
2. *Pro regula habetur:* ne rustici venentur.
3. *In quibusdam* Germaniae *locis ius venandi* (die Börst-Gerechtigkeit) *concessum est rusticis.*
4. *Valet in dubio libertatis praesumtio.*
5. *Testi in propria causa deponenti, parum creditur.*

Sind

Species facti. SInd die von T. bey dem Besitz des Lerchen-Streichens auf der M. Flur durch ein doppeltes Urthel geschützet worden. Dessen ungeachtet hat die M. Gemeinde nach interponirter Appellation eine Reformatoriam dahin erhalten:

daß die von T. bey dem Besitz des Lerchen-Streichens nicht zu schützen; obgenannte M. Gemeinde auch das bey der Pfändung Christian Ludwig von T. abgenommene Stücke vom Treibe-Seil wieder auszuantworten nicht schuldig.

Haben aber die von T. wider dieses letztere Urthel Läuterung eingewendet; und will derselbe in Rechten belehret seyn:

Quæstio. Ob sich Leuteranten einer Reformatoriæ bey künfftigen Spruch Rechtens zu erfreuen haben möchten?

Rat. dub. Ob nun wohl die letztere Urthels-Verfasser vor die M. Gemeinde anführen und zwar ratione *formalium adpellationis*, daß dieselbe ex facto iudicis für beständig zu achten; allenfalls auch der quæstionirten Gemeinde das Beneficium restitutionis in integrum zukäme; nachgehends,

1. gestalten Sachen nach, die 1) Adpellatio in possessorio summariissimo vor zuläßig zu achten wäre: *Materialia adpellationis* betreffend, hätte die M. Gemeinde zwey Ritter-Güther mit allen Gerechtigkeiten an sich gebracht, dannenhero ihnen auch alles dasjenige zukommen müste, was die vorige Besitzer vor sich gehabt hätten, wohin die Jagden und das Lerchen-Streichen Zweifels ohne mit gehöreten, folglich wegfiele, was die

2. von T. von der 2) Regel, ne rustici venentur,

3. wider die Gemeine anführeten; wie dann 3) in Teutschland auch dieses nichts ungewöhnliches wäre, daß einige Gemeinden der Bauren die Börst-Gerechtigkeit und das Jagen in einigen Oertern in würcklichen Besitz hätten; ferner die Gemeinde verschiedene Zeugen-Rotulos für sich hätte, die einmüthig aussagten, daß auf denen M. Feldern weder die von T. noch sonsten iemand Fremdes, Lerchen streichen

4. oder jagen dürffen; wozu noch in 4) dubio die Praesumtio libertatis der Gemeinde zu statten kommen müste; endlich die von denen von T. producirte Zeugen deswegen nichts ausmachten, weil die meiste auf einen gewissen District die L. genannt, reflectirten, in welchen zwar die von T. die Jagden im Besitz gehabt, solcher aber weder zur M. Flur gehörete, noch von jener auf diese ein Schluß zu machen stünde;

Rat. dec. Dieweilen aber ratione formalium adpellationis die Gemeinde sich an derselben, testantibus actis, versäumet, im Gegentheil die Restitutio in integrum der Gemeinde nicht ipso iure zukommet, sondern von selbiger erst gesuchet und die von T. dawider gehöret werden müssen, da es sich denn zeigen würde, ob die Gemeine zu restituiren und sich nicht vielmehr an ihrem Syndicum, wenn dieser in formalibus etwas versehen, halten müsten; nachgehends bey dem allen, da man in possessorio summariissimo noch zur Zeit folglich iure modici praeiudicii und einer Sache verfiret, woran die Wohlfarth der Bauren gar nicht hanget, man gar nicht absehen kan, wie denen Bauren dergleichen Weitläufftigkeit nachgesehen und, nicht allein eine Läuterung, sondern noch überdieses eine Adpellation, verstattet werden mögen; überdieses, so viel die Sache selbsten angehet, anfangs die von der Gemeinde producirte Zeugen-Rotuli deswegen hieselbst nicht attendiret werden mögen, theils, weil die 5) Zeugen mit in 5.
propria causa deponiret, theils auch, weil derselben Aussage denen von T. nicht communiciret, noch sie mit ihrer Gegen-Bescheinigung gehöret worden; da hingegen die von T. 21. andere Zeugen für sich haben, welche, daß sie die Kuppel-Jagd und um so viel mehr das Lerchen-Streichen in denen M. Feldern, durch so gar verschiedene Actus und Zeiten exerciret, mit allen Umständen fast einmüthig aussagen und, wenn die letztere ihre Aussage, ihrem Erbiethen nach, mit einem Eyde bestärcken, man gar nicht findet, was die M. Gemeinde dawider einwenden könte; absonderlich da ferner noch des Ober-Jäger-Meisters Attestatum, als personae publicae und fide dignae hinzukommet und solcher Aussage gar sehr adminiculiret und jenen zu statten kommet; zu welchem allen noch dieses kommet, daß die vorigen adelichen Besitzer des Guthes M. denen von T. den Besitz des quæstionirten Iuris nicht allein extraiudicialiter zugestanden, sondern diese durch ein ordentliches Regierungs-*Decret* dabey geschützet und manuteniret worden seyn; folglich die M. Bauren nicht mehr Recht, als jene adeliche Besitzer vor ihnen gehabt, prætendiren, noch diese jenen mehr abtreten können; wie dann endlich auch die Kauff-Briefe selbsten der Gemeine die Jagden und mithin das Lerchen-Streichen nicht überhaupt verkaufft, sondern mit gewaltigen und expressis Verbis benannten Restrictionen, welche bey obigen Umständen auf nichts anders, als die Befugniß deren von T. abzielen können; endlich da zur M. Flur, dem Bericht nach, auch die so genannte L. gehörig, man gestalten Umständen nach, so lange ab uno loco ad alium schliessen kan, bis die M. Gemeine der Grentzen halben ein anderes ausfindig machet; Letztens da nun die Bauren gar nichts zu Recht beständiges für sich haben, um so viel straffbahrer heraus kommet, daß sie sich unterstanden, sofort von Schimpffungen, Pfändungen wider die von Adel, den Anfang zu machen und dahero sich selbsten zuzumessen haben, wenn sie sich dadurch in Unkosten gesetzet:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Gemeinde ihre eingewandte Adpellation der Formalien halben desert und erloschen, auch an sich für admisibel nicht zu achten, Materialia betreffend, es derselben unerachtet, bey dem in erster Instanz gesprochenen und nachhero confirmirten Urthel billig zu lassen; die Bauren ihres ehemahligen Excesses halben zu bestraffen, auch cautionem de non amplius turbando, gestalten Sachen und Umständen nach, zu bestellen schuldig seyn. V. R. W.

de LVDEWIG

Consilium LXXXIX. nach Schmarsow, an Hn. von W.

M. Oct. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De praesumtione contra ius precarii *&* *pro* emphyteuticis *aut* censiticis *bonis.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Ius precarii a concedente vel eius heredibus libere recipi posse videtur.*
2. *Temporis diurnitas tollit* ius precarii *&* praesumtionem *facit* pro bonis emphyteuticis *aut* censiticis:
3. *Filius & successor vniuersalis facta parentis, intuitu feudi quoque, praestare tenetur.*
4. *Num error calculi vitiet transactionem?*
5. *Translatio stricti iuris est & vltra verba expressa non extendenda.*
6. *Vox.* Auflagen; *explicatur per:* herrschafftliche Gebühren.
7. *Onera pro sustentandis ecclesiae ministris, non tam realibus, quam potius mixtis accensentur.*

Species facti.

SAt J. J. von W. einige Cossaten in D. angesetzet und selbigen in dem Guth S. Heu-Graß zu sammlen concediret. Nachdem nun dieser verstorben und die quaestionirte Güther unter seine Söhne vertheilet worden und zwar dergestalt, daß S. die eine Gabel nebst $5\frac{1}{2}$. Hufen ausmachen und diese von D. an Contribution und andern Auflagen übertragen werden sollte: Will derselbe, weil ihme S. zugefallen, über nachfolgende Fragen, was Rechtens, belehret seyn. Und zwar erstlich:

Quæst. I. Ob ihm in Rechten zugelassen, den Cossaten die quaestionirte Graserey wiederum wegzunehmen und für sich zu gebrauchen?

Rät. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, derselbe auch vorgiebt, daß dessen Vater, J. J. von
1. W., denen Cossaten solche Graserey *Jure* 1) *precarii* ausgethan, folglich so wohl ihme, als demselben, frey stünde, selbige wiederum an sich zu nehmen; nachgehends auch die Cossaten nicht allein öffters in dem Besitz solcher Graserey angefochten worden, sondern auch selbige allemahl nur aus Mitleiden wiederum erhalten hätten; ferner dergleichen Oneris in dem Theilungs-*Recess* nicht mit gedacht worden wäre; überdieses der Lehns-herrliche *Consens* über diese Austheilung der quaestionirten Stücke nicht erhalten worden;

Rat. dec. Weil aber derselbe selbsten nicht in Abrede
2. seyn kan, daß die Cossaten solche Güther über funffzig Jahr besessen; nachgehends die Länge 2) der Zeit machet, daß die Cossaten die Præsumtion für sich haben, es wären diese Stücke ihnen nicht *Jure precarii*, sondern *emphyteutico* oder *censitico*, verliehen worden; überdieses, was in Turbatione huius possessionis vorgegangen, extrajudicialiter geschehen, auch allezeit wiederum unterlassen worden, folglich hierdurch weder Possessio noch Praescriptio unterbrochen
3. werden mögen; endlich derselbe, als 3) Filius und Successor vniuersalis, die Facta parentis auch im Lehen

2. F. 45.

zu praestiren schuldig ist:

Als halten wir dafür, daß derselbe Conclus. nicht befuget sey, denen Cossaten dasjenige, was sie an Graserey besessen, iezo wiederum abzunehmen.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.
Ob die Theilung und der Transact ob calculi errorem zu corrigiren, oder anderweitige Satisfaction zu fordern sey?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß dieser 4) Error calculi in der Theilung und dem Transact ein Vitium machte, folglich derselbe, Errore detecto für unkräfftig angesehen werden müste; nachgehends auch andern Theils eingewendet werden möchte, daß sich derselbe zu imputiren haben würde, wenn er nicht auf den Numerum der Hufen gesehen und sich in selbigen zu wenig anrechnen lassen; *Rat. dub.* 4.

Dieweilen aber, desselben Bericht nach, ein Vitium scribentes hierunter verfiret; nachgehends die Intention, daß die Tranigenten nicht $5\frac{1}{2}$. Hufe, sondern $6\frac{1}{2}$. Hufen zu Frey-Land gemachet wissen wollen, aus der Handschrifft des Gegentheils und andern Umständen erhellet: *Rat. dec.*

Als halten wir davor, daß dieser Error zu corrigiren und im übrigen der Transact in seinen Kräfften verbleiben müsse. Concluf.

Drittens wird gefraget: Qu. III.
Ob die Priester- und Küster-Gebühren, denen quæstionirten Hufen abgenommen worden?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl Verba des Theilungs-*Recesses* mit sich brächten, daß den quæstionirten Hufen alle Onera von Contributionen und andern Auflagen abgenommen und sonsten übertragen werden solten; folglich hierunter auch die Priester- und Küster-Gebühren gerechnet werden müsten; nachgehends, wenn dieses nicht erfolgen solte, dem Transact kein Gnügen geschehe, nach welchem die quæstionirte Hufen denen Ritter-Hufen gleich zu machen wären; *Rat. dub.*

Dieweilen aber anfangs 5) transactio stricti iuris ist, folglich ultra uerba expressa selbige nicht extendiret werden mag; nachgehends das 6) Wort: Auflagen von Herrschafftlichen *Rat. dec.* 5.

chen Gefällen zu verstehen, weil selbiges mit dem Wort Contributionen ohnmittelbar verbunden ist; ferner für gar nichts ungewöhnliches ausgegeben werden mag, daß auch adeliche freye Landsassen zu Küster- und Priester-Gebühren das Ihrige mit beytragen müssen; endlich da der Theilungs-*Recess* von Oneribus realibus redet, die quæstionirte 6) Gefälle, 6.

des 7) Kirchen-Dienstes halben, mehr pro mixtis zu halten seyn: 7.

Als halten wir davor, daß denen quæstionirten Hufen die Priester- und Küster-Gebühren, durch den quaestionirten Transact, nicht abgenommen werden. V. R. W. Concludum.

de LVDEWIG.

Consilium XC. nach R. an F. Juris Pract.

M. Oct. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Variae quaestiones: de vsufructu feudi legato.

ARGVMENTVM *SPECIALE:*

1. Num vsufructu feudi legato subintelligantur quoque iurisdictionis fructus?
2. Dubitatur: *quia a) illorum singularis mentio non fuerit facta in testamento;*
3. *b) mulier iurisdictionem administrare nequeat;*
4. *c) iurisdictio onus magis, quam fructus, inuoluat.*
5. *d) praefectura viduae illustri pro victalitio relicta, eius iurisdictio simul concessa non reputetur;*
6. *e) ICti dissuadere soleant, ne viduae, etiam Principi, iurisdictio concedatur.*
7. Affirmatur: *quoniam a) heic, non de iurisdictionis administratione, sed illius fructuum perceptione, quaeritur;*
8. *b) testator feudum cum omnibus pertinentiis legauit;*
9. *c) multi etiam adsunt ICti, qui praedii vsufructu concesso, concessam quoque iurisdictionem esse, autumant;*
10. *d) iurisdictio hodie per alios saepe administrari solet.*
11. *Iurisdictio, in se considerata, non pertinet ad res quaestuarias seu vsufructuarias.*
12. Num vsufructuarius feudi, homagium possit praetendere a subditis?
13. *Quemadmodum vsufructuarius, ratione vsusfructus, comparandus est conductori;*
14. *hinc neutri horum adiudicari potest homagium.*
15. *De cautione vsufructuaria, quod illa*
16. *non obstante, testatoris remissione*
17. *&, quod heres facta defuncti praestare teneatur,*
18. *nec non moribus* Germaniae *eiusmodi cautionis remissionem concedentibus,*
19. 20. *exigi possit, propter expressam Legum* Romanarum *dispositionem;*
21. *nisi heres suo renunciare velit beneficio.*
22. *De distinctionis inter vsumfructum & vsum* (den Nießbrauch und Gebrauch) *effectu.*
23. *Nemo testamentum ex vna parte agnoscere, ex altera repudiare potest.*
24. *Nemo in propria caussa iudicare & ab executione incipere potest.*
25. *Cautio vsufructuaria vel quasi, iuris est & beneficium heredis proprietarii.*
26. *Quae sunt iuris derogatorii restringi nec a casu ad casum extendi debent.*
27. *Regulariter, legata a morte testatoris ad legatarium spectant.*
28. *Resp.* arg. 26.
29. *Legatum ob caussam relictum, praestare non debet ab herede, nisi caussa adimpleta.*
30. *Iura heredem a praestatione legati absoluunt, non solum, si caussa defecerit; sed etiam, si defecerit modus.*
31. *In vltimis voluntatibus caussa & modus aequiparantur.*
32. *Legati ad pias caussas instar aeris alieni sunt.*
33. *Legati ad pias caussas modo derogato, pius vsus quaerendus est alius.*
34. *Sumtus funeris (&, in casu proposito, etiam litis) sunt instar aeris alieni.*
35. *Bona non intelliguntur, nisi deducto aere alieno.*
36. *A iure inter viuos alienandi, ad alienationem per vltimam voluntatem, in feudalibus, non valet consequentia.*
37. *Simultanea inuestitura gratis facta, etiam ad voluntatem vasalli iterum libere rescindi potest.*

Species facti. SAt *Rofredus* seinen Bruder *Rogerium* und seine Ehefrau *Rofredam* im Testament zu Erben eingesetzet und zwar dergestalt, daß *Rofreda* den dritten Theil der Verlassenschafft haben, das übrige alles aber *Rogerio* verbleiben solte; iedoch dergestalt, daß sein Ritter-Guth, wie er solches erkaufft und verbessert, *Rogerio* für 10000. fl. zugeschlagen, der *Rofredæ* aber der völlige Ususfructus davon auf ihre Lebens-Zeit gelassen werden müste.

Uberdem solte zwar die *Rofreda* ein ordentliches Inventarium nebst beygefügter gerichtlichen Taxation machen; im übrigen aber mit fernerer Caution verschonet werden. Es solle auch *Rofreda*, so viel möglich, das Guth zu melioriren suchen, kein Stroh verbrennen oder wegfahren, auch von den Holzungen nicht mehr denn 16. Schock Reiß-Holtz, an Eichen aber gar nichts geschlagen, sondern, was sie sonsten bedürfftig, von ihr erkaufft werden;

wie solches alles in dem sub lit. A. beygelegten Extract mit mehrern zu befinden. Nachdem sich nun dieses Testamentes halben zwischen *Rofreda* und *Rogerio* allerhand Irrungen und Zweiffel ereignen wollen; Als will derselbe, was hierunter Rechtens, in nachfolgenden Fragen belehret seyn;

Und zwar anfangs:

Quæst. I. Ob nicht der *Rofredæ* auch 1) die Fructus jurisdictionis auf dem quæstionirten Ritter-Guth gelassen werden müsten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, *Rogerius* auch in denen Gedancken stehet, daß *Rofreda*
2. dessen nicht befuget sey; anfangs, weil in 2) dem Testamente der Gerichte nahmentlich mit keinem Worte gedacht worden, ohngeachtet der Testator gleichwohl geringerer Stücke, als der Schencke, der Frohn-Häuser, des Inventarii und anderer Dinge nahmentlich Erwehnung gethan hätte; nachgehends solches um so viel weniger des Testatoris sein Wille gewesen seyn könte,
3. weil die 3) Verwaltung der Güther keinem Weibe anvertrauet werden könten; überdieses das Testamentum bloß auf Res usufructuarias
4. gienge, wofür die 4) Gerichte, als die vielmehr ein Onus wären, nicht gehalten werden möchten;
5. endlich so gar auch 5) inter viduas illustres es also gehalten würde, daß eine Witwe, ob sie schon auf ein Amt verleibgedinget worden, dennoch die Gerichte nicht hätte, es wäre denn, daß ihr solche nahmentlich in den Ehe-Pactis verschrieben worden,

MYLERVS *in Gamologia C. 11. §. 2.*
COCCEIVS *jurisprud. publ. C. 28. §. 24.*

6. letztens auch eben dieses die Rechts-Gelahrte 6) zuwiderrathen pflegten, ne viduæ etiam Principi jurisdictio concedatur, indem die Exempel lehreten, daß solche meistens mit Bedrängung der Unterthanen verwaltet würden,

BETSIVS *de pactis illustr. C. 6. pag. 183.*
HENELIVS *de dotalitio Cap. 8. §. 5.*

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs 7) hieselbst nicht
7. die Frage ist, ob die Witwe die Gerichte selbsten verwalten, oder verwalten lassen? sondern nur, ob sie den Uberschuß an Gerichts-Sporteln geniessen solle? nachgehends auch der Witwe genug seyn kan, daß der Testator ihr
8. 8) das Guth mit allem Zugehör zu nutzen übergeben; ferner, da er andere geringere Sachen davon ausgenommen, nicht zu glauben ist, daß er die Gerichte verschwiegen haben werde, wenn er selbige nicht mit begriffen wissen wollen; überdieses es auch an der Anzahl derjenigen Rechts-Gelahrten gar nicht fehlet, welche im Gegentheil dafür halten,
9. 9) prædii usufructu concesso, concessam quoque esse jurisdictionem,

MOLINAEVS *ad Consuet. Paris. tit. feud. §. 30. n. 188.*
BOERIVS *Decis. 5. n. 17.*
LEONINVS *de usufructu C. 13. n. 14.*

10. welches dann bey uns 10) Teutschen absonderlich um so viel leichter zugegeben werden mag, theils, weil es nichts neues ist, daß die Güther Erb-Gerichts-Frauen unterworffen, theils auch weil der Gerichts-Herr die Gerichte nicht selbsten verwaltet, sondern durch andere verwalten lässet:

Als halten wir davor, daß die Fructus jurisdictionis auf dem quæstionirten Guthe der *Rofredæ* allerdings zukommen. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob aber auch die Verwaltung der Gerichte *Rofredæ* und nicht vielmehr *Rogerio*, überlassen werden müsse?

Rat. dub. Ob nun wohl *Rofreda* für sich anführen möchte, daß gleichwohl nichts neues wäre, daß eine Erb-Gerichts-Frau selbsten die Gerichte durch ihre Bediente besetzete; nachgehends, wie ihr als Usufructuariæ die Verwaltung des Guthes in andern Stücken zukäme, also ihr auch solche in Ansehung der Gerichte gelassen werden müste; absonderlich da ihr, wenn die Gerichte in des Proprietarii Händen wären, allerhand Unlust gemachet werden könte;

Rat. dec. Dieweilen aber in dubio allerdings rathsamer ist, daß die Gerichte durch den Erb-Gerichts-Herrn besetzet werden; nachgehends *Rofredæ* in dem Testament nichts, als der Usus-fructus zugetheilet worden, den sie auch durch die Zurechnung der Gerichts-Sportuln erhält; überdieses 11) jurisdictio an sich gar nicht ad res 11.
quæstuarias, oder usufructuarias gehöret,

Dd. ad *L. fin. C. de Contract. judic.*
KLOCKIVS *Tom. 2. Conf. 22. n. 86.*

folglich sich der Testator zuzumessen hätte, daß er der Verwaltung der Gerichte nicht ausdrücklich Erwehnung gethan und dadurch, denen gemeinen Rechten entgegen, dieser Streitigkeit Maaß und Ziel gesetzet:

Als halten wir davor, daß nicht *Rofredæ*, sondern *Rogerio*, die Verwaltung der Gerichte in dem quæstionirten Guth zu überlassen sey. Conclusum.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob *Rofreda* befugt sey, sich auf dem quæstionirten Guth 12) huldigen zu lassen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß, da *Rofredæ* die Nutzungen des quæstionirten Guthes *Rat. dub.*

thes völlig zukäme, man auch dieserwegen die Unterthanen dahin anzuweisen hätte, daß sie solche ihr nicht durch Widersetzlichkeit und Ungehorsam schwer machten; nachgehends genug wäre, daß *Rofreda* dem *Rogerio* mit zugleich huldigen lassen wolte, folglich selbigem das ihr geleistete Homagium nichts verschlagen könte;

Rat. dec. Dieweilen aber einem mere usufructuario die Huldigung so wenig, als einem 13) Conductori zugestatten ist; weil beyde hierinnen übereinkommen, daß sie nichts, als die Nutzungen vom Guth zu prætendiren haben; nachgehends genug ist, wenn der Proprietarius seine Unterthanen dahin anweiset, daß sie, so viel die Nutzungen des Guthes betrifft, selbiger sich gehorsam und willig erweisen; nächstdeme die Huldigung ein Ausfluß der Iurisdiction ist, welche wir in der andern Frage *Rofredæ* aberkennen müssen; ferner *Rogerius* überflüssig genug thut, wenn er *Rofredæ* den Gerichts-Zwang über ihre Frohn-Bauren und Dienst-Leute lässet; und in übrigen ohne dem verbunden ist, so offt *Rofreda* zu dem ihrigen nicht gelangen kan, selbiger Iustiz wiederfahren zu lassen:

13.

Conclusum. Als halten wir 14) nicht davor, daß *Rofreda* befuget sey, die Huldigung mit *Rogerio* von denen Unterthanen anzunehmen.

14.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:

Ob *Rofreda* nunmehro nicht verbunden, 15) cautionem usufructuariam zu bestellen?

15.

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß ihr solche von dem 16) Testatore mit ausdrücklichen Worten gleichwohl erlassen worden; nachgehends auch solche Remissio den *Rogerium* als 17) heredem deswegen verbinde, weil er in allen Stücken des Testatoris seinem Willen nachleben müsse; wie dann auch einige Rechtsgelahrte in den Gedancken stünden, daß, unsern 18) teutschen Gewohnheiten nach, dem Testatori solche Remissio frey gelassen wäre, obgleich die Römische Gesetze solches anders versehen hätten,

16.

17.

18.

Dd. ad *L. 8. ff. de Cautione car. rer. quae usu consum.*

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs die 19) Römischen Rechte de non remittenda cautione per testatorem dem Erben zu gefallen einmahl ausdrücklich versehen haben,

19.

L. 7. C. ut in possess. legat.

20. solchem auch absonderlich in 20) re testamentaria, die wir allein von den Römern haben, schlechterdinges nachgegangen wird,

20.

GAILIVS *Lib. 2. Obs. 145.*

CARPZ. *part. 3. Const. 13. d. 12. n. 2.*

21. Es sey denn, daß sich der 21) Heres dessen ausdrücklich von selbsten begiebet und seinem Beneficio, hierunter renunciret,

21.

L. pen. C. de pactis.

und dannenhero sich der Testator selbsten zuzumessen hat, daß er solche Renunciation nicht *a Rogerio* gefordert; endlich hieselbst noch die übele Wirthschafft der *Rofredæ* auf dem quæstionirten Guth hinzukommt, um deren Willen *Rogerius* Cautionem, der natürlichen Billigkeit nach, fordern könte, wenn auch solche die Gesetze selbst erlassen hätten:

Als halten wir davor, daß *Rofreda* nunmehro verbunden sey, cautionem usufructuariam zu bestellen. Conclusum.

Fünfftens wird gefraget: Qu. V.

Ob nicht *Rofredæ* verbunden, *Rogerio* auf dem quæstionirten Guth eine Stuben zum Abtritt oder Wohnung zu überlassen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl *Rofredæ* hierdurch nichts an ihrem Usufructu abgienge, indem selbige nicht allein ohne dieß auf dem Herrn-Hauß mehr Gelaß hätte, als sie benöthiget wäre; nachgehends *Rogerio*, als Erb-Herrn, auch gar sehr daran gelegen wäre, daß er dann und wann auf das Guth käme und der Wirthschafft *Rofredæ* wahrnehmen könte;

Rat. dec. Dieweilen aber *Rofreda* den 22) völligen Usumfructum in dem quæstionirten Guth hat, folglich in ihrem Willen stehet, ob sie die überflüssige Logamenter vermiethen, oder stehen lassen will, denn andern falls sie nur pro usuaria zu achten wäre; nachgehends die Ungelegenheit leichtlich zum voraus zu sehen, welche sich bey solchem Gebrauch des *Rogerii* zwischen ihm und *Rofredæ* ereignen würde; ferner *Rogerio* der Wirthschafft halben genug seyn kan, wenn *Rofreda* Cautionem bestellet:

22.

Als halten wir davor, daß *Rofreda* nicht verbunden sey, *Rogerio* auf dem quæstionirten Guth Stuben oder Ställe zum Abtritt einzuräumen. Conclusum.

Sechstens wird gefraget: Qu. VI.

Ob *Rofreda*, weil *Rogerio* die Güther, ihren Urtheil nach, zu wohlfeil angeschlagen worden, ad supplementum portionis statutariæ klagen, das Ius retentionis exerciren und dennoch die Commoda ex testamento ziehen könne?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl der Testator *Rofredæ* in dem Testament selbsten den dritten Theil seiner Güther, als portionem statutariam angewiesen und, ausser diesem, ihr den Usumfructum in dem quæstionirten Guth überlassen hätte, folglich sie, des letztern ohngeachtet, das Supplementum in dem erstern fordern könte; nachgehends ihr eben deswegen zukäme, so lange die schuldige Post der 5000. Thlr. an sich zu behalten, biß ihr der Tertiæ halber Satisfaction geschehen wäre;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs der Testator *Rofredæ* die Portionem statutariam nicht überhaupt, sondern nach der gemachten Taxe angewiesen; nachgehends er, eben des leidlichen Anschlages haben, ihr den Usumfructum des quæstionirten

23. Guthes vermachet und folglich *Rofreda* deſſen 23) letzten Willen, den ſie in una parte agnoſciret, ſolchem nunmehro in altera parte nicht entgegen handeln mag; letztens *Rogerio* nicht anzumuthen iſt, daß er *Refredam* ſo wohl in portione ſtatutaria, dem letzten Willen entgegen und nachgehends wiederum in hereditaria portione, nach dem letzten Willen folgen laſſe. Zugeſchweigen, daß *Rofreda*, wenn ſie die Læſion erweißlich machen wollen, ſie ſolches, ehe ſie das Teſtament agnoſciret, bewerckſtellig machen müſſen; am allerwenigſten aber ihr erlaubet iſt, das Ius retentionis zu
24. exerciren und, ſo zu reden, ihr 24) eigener Richter zu ſeyn und ab executione anzufangen:

Concluſum. Als halten wir davor, daß *Rogeria* nunmehro, da ſie ultimam voluntatem teſtatoris einmahl agnoſciret, ſelbigen nicht entgegen treten, noch portionem ſtatutariam nach ihrem Anſchlag fordern, am allerwenigſten aber die liquide Poſten *Rogerio* innen behalten möge.

Qu. VII. Siebendens wird gefraget:

Ob *Rofreda* nicht ſchuldig, der Gerade halben *Rogerio* eine Specificationem juratam zu ediren und deswegen zulängliche Caution zu beſtellen?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß gleichwohl der Teſtator *Rofredæ* die Cautionem in dem quæſtionirten Ritter-Guth erlaſſen, folglich ſelbige von ihr der Gerade halben, ob rationis paritatem, nicht geſodert werden möge; nachgehends ſolches in dem Teſtamento quæſtionis ihr nicht auferleget worden; zugeſchweigen, daß die Gerade ihr zukäme, folglich man in dubio um ſo vielmehr Faueur für *Rofreda* haben müſte;

Rat. dec. Dieweilen aber in der vierdten Frage bereits erwieſen worden, daß die
25. 25) Cautio uſufructuaria vel quaſi juris und ein Beneficium des Heredis proprietarii ſey, dergeſtalt, daß ſelbige nicht einmahl a Teſtatore remittiret und erlaſſen werden mögen; nachgehends diejenige Stücke,
26. welche in denen 26) pactis juris derogatorii ſeyn und in præjudicium tertii gereichen, in der Enge zu halten und a caſu ad caſum nicht extendiret werden mögen; endlich da dem Coheredi weder die Stücke, noch die Beſchaffenheit der von dem Teſtatore erkaufften Gerade bekandt geweſen, die Collatio nicht anders, als fide jurata ſo wohl des Werthes, als der Anzahl wegen, geſchehen mag:

Concluſum. Als halten wir davor, daß *Rofreda* der Gerade halben, Caution zu beſtellen und deshalben Specificationem juratam zu ediren, allerdings ſchuldig und verbunden ſey.

Qu. IIX. Achtens wird gefraget:

Ob *Rogerius Henrico* die legirte 3000. Thlr. ſo fort nach dem Tode des Teſtatoris, oder aber erſt ein viertel Jahr hernach abzuführen verbunden?

Rat. dub. Ob nun wohl *Rogerius* in denen Gedancken ſtehet, es hätte gleichwohl der Teſtator in denen übrigen Legatis nahmentlich verſehen, daß ſelbige erſt ein viertel Jahr nach ſeinem Todt bezahlet werden ſollen, folglich auch, da das Tempus ſolutionis nicht ehender gefällig, die Legatarii auch die Zinſen währender Zeit nicht zu fordern befugt wären:

Rat. dec. Dieweilen aber regulariter 27) die Legata a morte teſtatoris ad Legatarium gehören, 27.

L. 80. ff. de Legat. 2.

L. 64. in fin. ff. de Furt.

folglich, wenn ſolche der Legatarius fordert, der Heres in mora zu ſeyn pfleget und ſich der Zinſe nicht entziehen kan; nachgehends dagegen nichts hindert, daß der Teſtator in denen übrigen Legatis den Terminum ſolutionis auf ein viertel Jahr nach ſeinem Todt hinaus geſetzet, maſſen *Henrico* genug ſeyn kan, daß der Teſtator ſolches nicht in ſeinem Legato gethan hat, indem dergleichen Terminus 28) Iuris derogatorii iſt und a caſu ad caſum nicht extendiret noch von einem Legato auf das andere gezogen werden mag; wie dann auch zu glauben, daß der Teſtator dergleichen Clauſul nicht in dem Legato des *Henrici* ausgelaſſen haben würde, wenn er den Terminum præſtationis Legati ex certo die gleichfalls der ordentlichen Eigenſchafft eines Legati entgegen, prærogiret wiſſen wollen;

Concluſum. Als halten wir davor, daß *Regerius Henrico* die legirte 3000. Thlr. entweder a die factæ petitionis zu bezahlen, oder wenn ſolches nicht erfolget, zu verzinſen ſchuldig ſey.

Qu. IX. Neundtens wird gefraget:

Ob *Rogerius* ſchuldig, der Univerſität N. die legirte 12500. fl. ehender zu bezahlen, als bis ſelbige reſolviret hat, es bey dem Willen des Teſtatoris in allen Stücken zu laſſen?

Rat. dub. Ob nun wohl die Univerſität in denen Gedancken ſtehet, daß es in Austheilung des Legati gnug wäre, wenn von den 12. Stellen der Stipendiaten, viere an des Defuncti ſeine Verwandte gegeben, die übrige aber, nach der Univerſität ihrem Gutachten, an dürfftige Studioſos verliehen und ausgetheilet würden; nachgehends bey dem allen *Rogerius* verbunden wäre, das Legatum nach den von dem Teſtatore geſetzten Termin auszuzahlen und, wenn er ſich über die Austheilung zu beſchweren, ſolches gehörigen Ortes ſuchen müſte;

Rat. dec. Dieweilen aber der Teſtator in dem beygelegten Extractu Teſtamenti klar und deutlich ſetzet, daß ſeine Anverwandte für allen andern zu dieſem Beneficio gelaſſen werden ſollen; welchem die Univerſität entgegen handeln und ſolches auf vier Stellen einziehen will, folglich es heiſſet, quod 29) Legatum ob cauſam relictum, præſtari non debeat ab herede, niſi cauſa adimpleta, 29.

L. 52. & 65. §. 2. ff. de Condict. indeb.

L. 17. & 72. §. 6. ff. de Condit. & demonſtr.

ferner die Rechte den 30) Heredem a præſtatione Legati nicht allein frey ſprechen, ſi cauſa defecerit, ſed etiam, ſi defecerit modus, cum 31) in ultimis voluntatibus cauſa & modus æquiparentur; 30. 31.

Faber.

FABER *Lib. 6. Cod. tit. 22. def. 3. n. 3.*
CARPZ. *part. 3. Const. 13. d. 20. n. 10.*

Conclusum

Als halten wir davor, daß der Heres nicht gehalten sey, der Universität ehender das Legatum der 12500. fl. zu bezahlen, bevor sich selbige erkläret, daß sie dem letzten Willen des Testatoris sich in allen und jeden Stücken gemäß bezeigen wolle.

Qu. X. Zehendens wird gefraget:

Ob indessen der Heres, wenn er das Geld a Notario & testibus versiegeln lassen, a præstatione usurarum befreyet wäre?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß solches deswegen nicht geschehen könte, weil in dieser Sache die Arme interessiret wären, folglich die Universität durch ihr Factum selbigen nicht præjudiciren könte; nachgehends die Legata 32) ad pias causas instar æris alieni zu halten wären,

32. *L. 36. & 39. ff. ad Leg. falcid.*

33. ferner auch in denen Rechten hiesse, Legati 33) ad pias causas modo derogato, pius usus quærendus est alius; überdieses bey dem allen sich der Heres mit ungerechten Guth der Armen bereichern würde, wenn er die Gelder in solcher Zeit nutzen wolte; endlich die Depositio allerhand Kosten erforderte, welche nachgehends denen Armen wiederum zum Schaden gereichten;

Rat. dec. Dieweilen aber wenn der Heres die quæstionirten Gelder nicht wohl unterbringen kan, ihme nicht angemuthet werden mag, daß er selbige auf seine Gefahr ausleihe; nachgehends die Depositio judicialis durch die *Deponat*-Gebühren kostbar und beschwerlich wird; nächstdem *Rogerius* durch würcklich geschehene Deposition sich alles eigenen Nutzes loßmachet; endlich, wenn die Arme hierunter leiden, solches nicht ihme, sondern der Universität zu zumessen ist:

Conclusum.

Als halten wir davor, daß *Rogerius* a præstatione usurarum sich allerdings frey mache, wenn er gestalten Sachen und Umständen nach, die ad pios usus sub modo legirte Gelder coram Notario & testibus versiegeln lasse, oder aber in loco tertio deponire.

Qu. XI. Eilfftens wird gefraget:

Ob *Rofreda* gehalten sey, die Leichen- und Processl-Kosten des Testatoris mit an ihrer rata zu tragen?

Rat. dub. Ob nun wohl *Rofreda* sich unter diesem Prætext von solchem Onere entziehen will, weil ihre Tertia nur ex portione statutaria käme; nachhends sie auch in solcher, des geringern Anschlages der Güther wegen, in Ansehung des *Rogerii* gar sehr lædiret worden wäre;

Rat. dec. Dieweilen aber alle 34) dergleichen Ausgaben instar æris alieni seyn, folglich die 35) bona non nisi his deductis, gerechnet werden mag; überdieses, was de Læsione von ihr angeführet ist, in der sechsten Frage zur Gnüge beantwortet worden:

Conclusum.

Als halten wir davor, daß *Rofreda* nicht weniger, als *Rogerius* gehalten sey, die Impensas funebres und Processl-Kosten, so viel auf ihre ratam kommet, zu tragen.

Qu. XII. Zwölfftens wird gefraget:

Ob nicht *Rogerius* befugt, das quæstionirte Lehn-Guth ohne Consens der Mitbelehnten bis auf 50. fl. jährliche Nutzung zu verpfänden und zu veräusern?

Rat. dub. Ob nun wohl die Mitbelehnte in denen Gedancken stehen möchten, daß, nachdem der Testator selbige einmahl in die Mitbelehnschafft freywillig genommen, ihme nunmehro nicht frey stünde, ohne ihre Einwilligung, mit dem quæstionirten Ritter-Guth zu disponiren; nachgehends das von dem *Rofredo* gemachte Factum zwar ihm, nicht aber dessen Land-Erben zu gute kommen könte; zugeschweigen, daß 36) a Iure inter vivos alienandi ad alienationem per ultimam voluntatem, in Lehns-Sachen kein Schluß zu machen wäre, folglich, obgleich ihme das erstere frey gestanden, von selbigem auf das letztere nicht geschlossen werden könte;

36.

Rat. dec. Dieweilen aber, allen Vermuthen nach, die Mitbelehnte a Testatore freywillig und gratuito in die Mitbelehnschafft genommen worden; in welchem Falle verschiedene ICti dafür halten, quod simultanea investitura, gratis facta, etiam ad voluntatem vasalli iterum libere rescindi queat, indem ja die Mitbelehnte hierunter gar nichtes verlöhren; nachgehends hieselbst noch die Reversales der Mitbelehnten hinzu kommen, welche in dubio auf die Land-Erben des Testatoris mit verstanden werden müsten; überdieses solche hieselbst mit deutlichen Worten auf die Land-Erben des Defuncti mit gerichtet sind, dannenhero ferner wegfället, was oben von dem Unterscheid inter alienationem vivi & ultimam voluntatem angeführet worden, indem sich eben das letztere der Testator bedungen; wozu noch die jährliche 50. fl. kommen, welche der Testator bey der simultanea investitura denen Mitbelehnten, so wie einem Lehn-Stamme ausgesetzet, folglich selbige um so viel weniger Beschwehrung zu führen haben:

Concluſ.

Als halten wir davor, daß *Rogerius* allerdings, gestalten Sachen und Umständen nach, befuget sey, das quæstionirte Lehn-Guth ohne Consens und Einwilligung der Mitbelehnten zu verpfänden und zu veräusern. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCI. nach B. an Herr von S.

Mens. Novembr. 1713.

ARGVMENTVM GENERALE:

De demonstratione (Bescheinigung) *canonis emphyteutici.*

ARGV-

ARGVMENTVM *SPECIALE.*

1. *In dubio pronunciari ſolet in favorem rei.*
2. *Sententiae abſolutoriae maiorem in iure habent fauorem, quam condemnatoriae.*
3. *Feudi & ſubfeudi eadem debet eſſe conditio, vnumque alterum reſpicit, vt referens relatum;*
4. 5. *Filius & heres facta patris & anteceſſoris praeſtare tenetur.*
6. 7. *De librorum cenſualium* (Zinß-Bücher) *fide,*
8. *praeſertim ſi eius ſcriptura ſit antiqua.*
8. *In feudalibus ſi litterae antiquae pugnent cum nouis, hae, non illae, habentur pro erroneis.*
10. *Vaſallus conditiones ſubfeudi ſui meliorare poteſt.*
11. *Omnis confirmatio iudicialis tacitam in ſe continet clauſulam*: ſaluo iure cuiusque.
12. *Nuda domini confirmatio pro conſenſu non ſolet haberi.*

Species facti. SAt der Herr wider ſeinen Unterthanen Hanß Balthaſar E. Schenck-Wirth zu S. wegen verweigerter Abgabe 7. fl. und zweyer Gänſe, Erbzinß von der Schencke, Klage erhoben. Als nun demſelben die Beſcheinigung auferleget worden, hat der Herr dieſelbe zwar angetreten auch, zu dem Ende, nicht allein den am 16. Sept. 1650. ausgeſtellten und fol. act. 89. befindlichen Kauff-Brieff, ſondern auch fol. act. 43. und 89. den Extract aus ſeinem Erbzinß-Buch beygebracht. Deſſen allen aber unerachtet iſt in der fol. act. 165. geſprochenen Sentenz erkennet worden,

daß derſelbe dasienige, was ihme auferleget zu beſcheinigen, nicht beygebracht, dannenhero Beklagter mehr nicht als 5. alte Schock und 2. Gänſe Schenck-Zinß jährlichen zu entrichten gehalten ſeyn ſolle.

Wider welches Urthel aber der Herr Leuterung eingewendet und dannenhero des Rechtens ausführlich belehret ſeyn will:

Quæſtio. Ob der Herr ſich bey künfftiger Verſchickung der Acten einer Reformatoriae zu getröſten haben werde?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß 1) in dubio allezeit in fauorem rei geſprochen zu werden 1. pfleget; nächſtdem auch die 2) Sententiae abſolutoriae in *iure* maiorem fauorem haben, als die condemnatoriae, wie dann auſſer deme Beklagter noch verſchiedene Gründe für ſich hat, um deren Willen die Sententionantes ſelbigen abſoluiret haben, angeſehen dem Herrn inſonderheit ſein eigener Lehn-Brieff und die in demſelben fol. act. 25. b. befindliche Worte entgegen ſind, nach welchen die Herrn Grafen von M. an. 1702. denſelben mit nicht mehr Erbzinß, als 5. alten Schocken beliehen haben, folglich auch der Herr nicht, ein 3. mehrers zu fordern, befuget, cum 3) feudij & ſubfeudi eadem debeat eſſe conditio unumque alterum reſpicit ut referens relatum; nächſtdem mit ſolchem Lehn-Brieff auch der fol. act. 78. befindliche und im Jahr 1619. geſchloſſene Kauff-Brieff gleiches beſaget, indem auch dieſer nicht mehr als fünff alter Schock Erbzinß Erwehnung thut und demnach mit dem erſt angeführten Lehn-Brieff vollkommen übereinſtimmet; wie nicht minder der An. 1698. errichtete Vergleich zwiſchen Hanß Georg und Hanß Balthaſarn E., welchen auch der adeliche S. Gerichts-Director gerichtlich beſtätiget, ſich auf eine fol. act. 36. befindliche Specification beziehet, in welcher ebenfalls nicht mehr Erbzinß von der Schencke als fünff alte Schocke angeſetzet ſind, welche Specificatio in Anſehung deſſen pro parte contractus zu achten und demnach pro judiciali confeſſato anzunehmen ſeyn wird; endlich auch, was der Gerichts-Herr und die von S. einmahl gerichtlich geſchehen laſſen, ſie jetzo nicht wiederum impugniren und ihrem eigenen facto contraueniren mögen; in mehrern Erwegung, daß die letztern Herrn Urthels-Verfaſſer fol. act. 167. vorgeben, es wäre der Herr desjenigen, der den Tranſact aufgenommen, ſein leiblicher 4) Sohn und dennach demſelben nicht frey gelaſſen, factum patris 4.
zu impugniren,

2. F. 45.

wie dann der Herr auch über dem als deſſen 5) Erbe gehalten wäre, bey demjenigen ſich begnügen zu laſſen, was deſſen Erblaſſer einmahl durch einen Vergleich in Richtigkeit geſetzet; 5.

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs der Herr ſein 6) gewöhnliches und ordentliches Zinßbuch für ſich hat, aus welchem deutlich erhellet, daß die quaeſtionirte Schencken demſelben von An. 1669. biß 1682. ſieben Gülden an Erbzinß abgetragen, ſolches er auch, dem Bericht nach, in originali produciret, dergleichen 7) Zinßbücher aber, abſonderlich bey dem Gerichts Herrn, ohne die erheblichſte Urſache, nicht in Zweifel gezogen werden mögen, abſonderlich 8) ſi ſcriptura ſit antiqua, ubi etiam modica probatio fidem facere ſolet 6. 7. 8.

CRAVETTA *de tempor. antiquit. Lib. 2. c. 7.*

nächſtdem auch gar nicht vermuthet werden mag, daß Beklagtens ſeine Vorfahren mehr, als ihre Schuldigkeit geweſen eine ſo lange Zeit bezahlet und abgetragen haben werden; wie dann auch, da in dem Erbzinß-Buch gar keiner alten Schocke mehr Erwehnung geſchiehet, ſondern bloß nach Gülden gerechnet wird, gar ſehr zu vermuthen, daß nachhero der Erbzinß durch einen Vertrag mit dem Erbzinß-Mann verändert und in dieſes Quantum erhöhet ſeyn müſſe; dann andern falls die alte Rechnung nach Schocken ſtehen geblieben wäre; ferner dieſes alles noch der An. 1650. errichtete und fol. act. 90. 91. 92. ſqq. befindliche Kauffbrieff mit mehreren beſtärcket, als in welchem nicht allein der 7. Gülden gleichfalls Erwehnung geſchiehet, daß ſelbige der Käuffer mit übernomen, ſondern auch ſolcher in eine ſo lange Zeit hinein lauffet, daß Kläger durch Computirung derſelben von A. 1650. biß 1682. gar eine

Verjäh-

Verjährung daraus machen und selbige Beklagten entgegen setzen könte; dabey man sich billig zu verwundern hat, daß die Herren Urthels-Verfasser aus so langer Zeit und beständiger Entrichtung einen Errorem erzwingen und vorgeben wollen, daß sich die Innhaber der Schencke leichtlich in dem Quanto geirret haben möchten; da doch hieselbst in dubio die Ordnung wie in
9. Lehns-Sachen zu machen ist, ubi, 9) si litterae antiquae cum nouis pugnent, nicht die erstere, sondern vielmehr die neuere und letztere pro erroneis gehalten zu werden pflegen,

Dd. ad 2. F. 12.
SCHRADER P. 5. c. 2. n. 39.
STRVV. Cap. 1. thes. 11. n. 3.

überdieses im geringsten nicht zu vermuthen ist, daß, indem ein gemeiner Mann auf dergleichen Kleinigkeiten, absonderlich in oneribus realibus hauptsächlich zu sehen pfleget, sich so wohl Kauffer, als Verkauffer etwas mehreres zur Ungebühr aufbürden lassen und eine so geraume Zeit nicht hinter den Canonem gekommen seyn solten; dagegen aber der von dem Herrn empfangene obgedachte Lehn-Brieff wenig ausmachet, angesehen selbiger res inter alios dominum & vasallum acta, folglich bey so klarem Recht ab emphyteuta aduersus emphyteuseos dominium um so viel weniger gebrauchet und dardurch der über dreyßig Jahr gewöhnliche Erbzinß impugniret werden mag; absonderlich, da auch sonsten dem Vasallo 10) ohnverwehret ist, die Conditiones subfeudi zu melioriren, da hingegen dem Herrn auch nicht zu verdencken, daß er die Melioration nicht eben in seinem Lehn-Brieff mit einrücken lassen wollen, angesehen dieser nicht zeuget, 10.
quid ab ab emphyteuta requirere possit vasallus, sed quid vasallus in beneficium acceperit a Domino, von welchem letztern aber hieselbst gar im geringsten die Frage nicht ist; endlich der von des Herrn seinem Vetter Gerichtshalben, wegen der Schencke quæstionis, gerichtlich aufgenommene Transact wider denselben im geringsten nicht angeführet werden mag, nicht allein, weil dergleichen 11) 11.
confirmationes iudiciales die tacitam clausulam allezeit mit sich führen, saluo iure cuiusque, dannenhero auch selbige keinem Lehns-Herrn entgegen gehalten werden mögen, nuda 12) enim confirmatio pro consensu non solet haberi, 12.

CARPZOV. Lib. 4. respons. 29.
STRYK. de caut. contract. Sect. 2. c. 4. §. 3.

sondern auch, weil derselbe Successor ex latere und singularis ist, welchem dasjenige gar nicht schädlich seyn oder entgegen gehalten werden mag, was iener sich oder seinen Descendenten und Erben zum Nachtheil vorgenommen haben mag; und da die Herren Urthels-Verfasser in diesem Facto irrig gewesen, auch wohl zu glauben ist, daß sie, nach erhaltener bessern Information, von ihrer Meinung selbsten abgehen und selbige ändern würden:

Als halten wir allerdings davor, daß derselbe, angeführten Gründen und Umständen nach, sich bey anderweitiger Verschickung der Acten einer Reformatoriae zugetrösten haben werde. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XCII. nach G. an Herrn R. v. D.

Mens. Decembr. 1713.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod expectatiuae feudi, *etiam cum inuestitura coniunctae non, nisi omnibus ad feudi successionem pertinentibus extinctis, sortiantur effectum.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Solent nobiles familiae, de consensu in determinatam aeris alieni summam, inter se pacisci.*
2. *Effectus huius pacti.*
3. *Eiusmodi pactum non concernit dominum, nec simultaneam tollit inuestituram.*
4. *Talia pacta occurrunt quoque in feudis imperii, saluo cuiusque iure succedendi.*
5. *Signa indubitata, quod successio feudalis, non* pecuniam feudalem (Lehen-Stamm) *saltim respiciat, sed totum feudum.*
6. *vid.* arg. gen.
7. *Feudi dominus ex facto & consensu suo tenetur.*

Species facti.

SAt S. E. Verwittibte von D. die Mann-Lehn-Güter G. P. und C. kaufflichen an sich gebracht auch selbige auf ihre gesammte mitbelehnte Söhne deuoluiret, welche auch die gesammte Hand daran gebührend erkennet und selbige mit einander in communione besessen. Nachdem aber einige ad diuisionem prouociret, haben die Gebrüdere das Lehn-Gut, um solches bey der Familie und ihrem Geschlecht zu erhalten, ihrem Bruder *Augusto* von D. um ein leidliches Pretium zugeschlagen und darüber An. 1689. pacta errichtet. In welchen denn, weil das Lehen von dem Emtore bezahlet worden, man sich dergestalt verglichen, daß ihme wiederum frey stehen solte, die quaestionirte Lehn biß auf eine gewisse Summam von 1500. fl. zu beschwehren. Welche Summa nachgehends zwischen Matthias Christian und Rudolff von D. auf 2500. fl. erhöhet worden. Als nun *Augustus* von D. keine Leibes-Lehns-

Folger gehabt, haben andere bey dem Lehns-Herrn die Expectanz auf solche Güter erhalten und diesen ihr Recht der Stadt-Rath zu L. wiederum gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldes abgehandelt. Wie nun *August.* von D. ohne männliche Descendenten verstorben, suchet erwehnter Stadt-Rath zu L. die Immission in das quaestionirte Gut, gegen Erlegung der 2500. fl. die mitbelehnte Vettern aber halten davor, daß ihnen in ihrer Lehns-Folge die erwehnte *Expectanz* nicht in dem Wege seyn möge, folglich das gesammte Gut ihnen zukomme. Wird demnach anfangs gefraget:

Quæst. I. Ob des Stadt-Raths Succession in ermeldeten Güthern voriezo schon Statt habe?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl der Stadt-Rath per Investituram ein Jus reale an den Güthern erhalten, folglich ihme die Succession um so vielweniger gestritten oder schwer gemachet werden möge; nachgehends sich auch erwehnter Stadt-Rath erböthe, den vorbehaltenen Lehen-Stamm der 2500. fl denen Brüdern des Defuncti zu bezahlen, welche gleichwohl auf keine höhere Summam, als auf diese, ihrem Vergleich nach, beliehen wäre;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs unter 1) adelichen
1. Familien gar nichts neues oder ungewöhnliches ist, daß selbige in denen wichtigsten Lehn-Güthern sich, des Consenses halben, in denen Lehn-Schulden auf ein gewisses Quantum unter sich
2. vergleichen, welches keinen andern 2) Effect, als diesen hat, daß alsdenn, wenn der Possessor des Lehns stirbt und Schulden hinterlässet, die mitbelehnte Vettern bis auf solches Quantum aus dem Lehn zu bezahlen schuldig, ob sie gleich in die Posten keinen Consens gegeben haben; wie dann, daß dieses in dem quæstionirten Casu keine andere Meynung gehabt, sich daraus abnehmen lässet, weil dem Emtori des Lehns nicht zuzumuthen gewesen, für das quæstionirte Lehn baares Geld auszugeben und nachhero sich in demselben dennoch in Ansehung seiner *Allodial*-Erben die Hände binden zu lassen; bey welchen Umständen iedweder leichtlich siehet, daß, wessen sich die Gebrüder unter sich verglichen, solches
3. 3) den Lehns-Herrn nicht angehe, am allerwenigsten aber ihre Mit-Belehnschafft aufheben möge; absonderlich, da auch dergleichen
4. 4) Pacta in Reichs-Lehen unter denen Mit-Belehnten üblich seyn, diesen aber in ihrem *Successions*-Recht im geringsten keine Hinderung verursachen; dagegen nichts hindert, daß gleichwohl dieses Quantum der 2500. fl. allein der Lehns-Stamm heisse, folglich die Übermaaß nicht vor Lehn gehalten werden möge, angesehen intuitu des Lehns-Herrn die Mit-Belehnte das gesammte Lehn und dessen völligen Werth zu Lehn tragen, auch die Onera feudalia, laudemia, releuia und andere dergleichen Stücke vom gesammten Lehn auch von den Mit-Belehnten, bey ereignetem Falle, abzutragen und mithin ein gewisses Zeugniß sind, 5.
daß die Successio feudalis nicht auf den so genannten Lehn-Stamm, sondern auf das gesammte Lehn-Guth sich erstrecke; wie sich dann in dieser gantzen Sache nicht ein eintziger Umstand zeiget, warum die einmahl mitbelehnte Gebrüder sich aus der simultanea Inuestitura begeben und sich ihres einmahl erhaltenen Rechtes verzeihen sollen, welches, da es nicht ausdrücklich geschehen, allen Præsumtionibus und Lehns-Gewohnheiten entgegen lauffen würde; da nun
6) die Expectatiuae etiam cum Inuestitura con- 6.
iunctæ nicht ehender ihren Effect haben, als bis alle zur Succession gehörige Lehns-Folger ausgegangen sind:

Als halten wir davor, daß dem Stadt-Rath zu L. noch zur Zeit die Lehns-Folge nicht ertheilet werden möge. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob auf den Fall, da die Expectativ würcklich ihren Effect hätte, der Expectiuatus nicht schuldig sey, den gesammten Werth des Guthes zu entrichten?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß *Rat. dub.* gleichwohl dasjenige, wessen sich die Gebrüder und Vettern unter sich verglichen, weder den Lehns-Herrn obligire, noch den Expectiuarium, welcher in die Iura des Lehns-Herrn getreten; nachgehends wenigstens die Mit-Belehnte auf etwas mehreres zu dringen, nicht befugt wären, nicht allein, weil ihnen darinnen der gesetzte Lehns-Stamm Maaß und Ziel gebe, sondern auch die Übermaaß allenfalls allein des Possessoris seine Land-Erben an sich nehmen würden;

Dieweilen aber der Lehns-Herr einmahl *Rat. dec.* zufrieden gewesen, daß, so lang mitbelehnte Vettern am Leben seyn würden, denen Lehns-Innhabern freystehen sollte, über die Übermaaß des Lehns-Stammes zu disponiren, folglich auch der 7) Lehns-Herr ex Facto & Consensu suo 7.
und mithin der Expectiuarius gehalten, dem ultimo Possessori so lange freye Hände zu lassen; nachgehends auch hieselbst dergleichen Forderung nicht die Mit-Belehnte, sondern die Land-Erben und zwar deswegen machen, weil der ultimus Possessor über so viel, als er thun können, ausdrücklich disponiret hat:

Als halten wir davor, daß, wenn auch der Stadt-Rath zu L., welches doch mit keinem Grund Rechtens geschehen mag, die Succession auf das Lehn erstreiten solte, er dennoch schuldig wäre, den völligen Werth des Lehns denen Land-Erben des ultimi Possessoris und den Mit-Belehnten ihren Lehns-Stamm völlig zu bezahlen. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Con-

Consilium XCIII. nach F. an Herrn H. C. von C. Ober-Berg-Hauptmann.

M. Ian. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Praesumtiones contra contractum emphyteuticum & pro censitico.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Momenta quaedam* praesumtionis pro fundo emphytevtico.
2. Finis emphyteuseos *est melioratio & cultura.*
3. *Vox:* Erb-Zinß; *innuere videtur* emphyteusin.
4. *Contractus* censiticus *requirit plenam alienationem.*
5. *Emtio non, nisi interueniente pretio absoluitur.*
6. *Annuus canon inuoluit regulariter contractum* emphytevticum.
7. *Opinio ICtorum, quod* Germani *ignorauerint differentiam inter censiticum & emphyteuticum contractum.*
8. *Fortiores* pro contractu censitico praesumtiones.
9. *Dominus territorialis, vi iuris & superioritatis territorialis, in omni re a se vendita supremum retinet dominium;*
10. *hinc opus non habet, vt sibi per contractum emphyteuticum prospiciat;*
11. *vnde, in dubio,* contra emphyteuticum *contractum &* pro censitico *praesumitur,*
12. *cui praesumtioni, in casu proposito, accedit interpretatio vsualis.*
13. *In* emphyteutico *canone non tam lucrum respicitur, quam conseruatio memoriae dominii directi;*
14. *Contrario modo se res habet in contractu* censitico.
15. *Distinctio dominii directi & vtilis* emphyteutici *prouenit ex iure positiuo;*
16. *contractus* censiticus *ex iure naturali;*
17. *hinc etiam inter priuatos praesumitur pro contractu* censitico.
18. *Vox:* Erb-Zinß; *olim & hodie de praediis censiticis & emphyteuticis promiscue vsurpatur;*
19. *Quaestio super turbatione in censitica fundo.*

Species facti.

SAt der Durchl. Churfürst zu Sachsen, Johann Georg der Erste, eine gewisse Revier an den S. Wäldern zu Aufbauung einer Glas-Hütten, einigen Gewercken, gegen jährliche Erlegung 20. fl. übergeben und zwar dergestalt,

daß selbige Revier versteinet werden und denen Gewercken darinnen freystehen solle, Häuser zu bauen, Holtz zu fällen, Nahrung zu treiben, auch Aecker und Wiesewachs anzulegen,

wie solches alles aus dem sub lit. A. beygelegten Contract mit mehrerm erhellet. Nachdem nun der Herr alle diese Gerechtigkeit von obgemeldeten Gewercken an sich gebracht, die Revier nachhero in dem 1657. errichteten Haupt-*Recess* an Hertzogs Moritz Hochfürstl. Durchl. übergeben worden, dieser auch so wohl, als Dero Durchlauchtigster Successor, oberwehnte Concession von Zeit zu Zeiten erneuret und sich mithin der Herr in dem vollen Besitz derselben befunden; so kömmt nichts desto weniger ietzo die Königliche und Churfürstl. Sächs. Cammer, massen sich des bestandenen Holtzes auf obbesagter Revier an, leget Holtz-Schläger ein und inhibiret dem Herrn den Gebrauch solches bestandenen und angewiesenen Holtzes. Will demnach der Herr belehret seyn, anfangs:

Quæst. I. Ob der quaestionirte Contract pro emphyteutico oder censitico zu achten?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß sich verschiedene 1) Umstände bey der Sache befänden, warum man selbige *pro emphyteutica* achten möchte, angesehen anfangs das Haupt-Absehen des Contractes dieser gewesen, daß der an sich unnützliche und der Königl. Cammer unbrauchbare Platz angebauet werden möchte; finis 2) enim emphyteuseos est melioratio & cultura; nachgehends des Wortes 3) Erb-Zinß ausdrückliche Erwehnung geschehe, welche Benennung mit dem Contractu emphyteutico überein käme; wie dann überdem in 4) censitico contractu eine Alienatio plena erfordert würde, welche man hieselbst deswegen nicht finden könte, indem kein 5) Kauff sine interueniente Pretio geschlossen werden möchte, an dessen Statt sich hieselbst ein 6) annuus Canon von 20. Gülden fände; zu geschweigen, daß, verschiedener 7) Rechts-Gelehrten Meynung nach, der Unterscheid inter censiticum & emphyteuticum Contractum denen Teutschen gar nicht unbekandt gewesen sey, folglich man hieselbst so leicht für einen als den andern praesumiren könte; 1. 2. 4. 5. 6. 7.

Dieweilen aber 8) anfangs ein 9) Landes-Herr, er verkauffe in seinen Landen, was er will, dennoch das supremum dominium vi iuris & superioritatis territorialis behält, folglich nicht eben, gleich einem 10) Priuato, nöthig hat, per Contractum emphyteuticum sich darinnen zu prospiciren und deswegen 11) in dubio gegen denselben pro censitico Contractu praesumiret werden mag; nachgehends hieselbst noch die 12) In- *Rat. dec.* 8. 9. 10. 11.

12. 12) Interpretatio vsualis hinzu kömmet, indem Se. Hochfürstl. Durchl. Hertzog Moritz Wilhelm in dem sub lit. D. beygelegten Documento diesen Contractum deswegen pro censitico gehalten, weil er den jährlichen Censum pro redimibili angesehen und dem Censiten freygelassen hat, den jährlichen Canonem aufzuheben und selbigen mit dem austragenden Capital auf einmahl
13. abzulösen und zu bezahlen; ferner, da in 13) emphyteutico Canone nicht so wohl auf ein Lucrum, sondern bloß auf die Conseruationem memoriae dominii directi gesehen zu werden pfleget, im Gegentheil sich hieselbst eine ansehnliche jährliche Geld-Summe von 20. Gülden befindet, folglich man wohl glauben kan, daß die Cammer
14. mehr auf ein 14) Lucrum, quod fieri solet in censitico contractu, als auf Memoriam dominii
15. emphyteutici gesehen habe; überdieses die 15) Theilung des Dominii directi & vtilis emphy-
16. teutici ex iure positiuo kömmet, da hingegen 16) Contractus censiticus lauter natürliche Eigen-
17. schafften mit sich führet, weswegen 17) auch inter Priuatos die Praesumtio vor den letztern und nicht vor den erstern ist; endlich, da man von dem Herrn die *Retardaten* von so verschiedenen Jahren, ohne Setzung einiger von einem Emphyteuta verdienten Straffe, angenommen, wie das Documentum sub lit. D. besaget, zur Genüge an dem Tage lieget, daß man die genannte Stücke
18. pro re censitica gehalten habe; letztens das 18) Wort Erb-Zinß, absonderlich in vorigen Zeiten, so wohl de Praediis censiticiis als emphyteuticis gebrauchet worden, auch noch bis ietzo in beyden Contractibus gar öffters gebrauchet zu werden pfleget, folglich man daraus keinen sichern Schluß machen kan:

Conclusum.

Als halten wir davor, daß der quaestionirte Contract pro censitico und nicht pro emphyteutico gehalten werden möge.

Qu. II. Zweytens wird gefraget:

Ob dann 19) der Königl. und Churfürstl. Sächs. Cammer freystehe, den Herrn in dem Besitz solcher seiner Zinß-Stücke zu hindern und zu beeinträchtigen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl die Königl. und Churfürstl. Sächsische Cammer vorgebe, daß die quaestionirten Wälder ihr und niemand anders zugehöre und zu dem Ende eine Commission anordnen lassen; nachgehends der Gebrauch solcher Wälder nach so verschiedenen Jahren praescribiret worden und verjähret sey; folglich der ehemahlige erste Contract der Cammer nunmehro nicht weiter entgegen gesetzet werden möge; endlich, was Hertzogs Moritz Wilhelms Hochfürstliche Durchl. hierunter gethan, Factum alienum sey, daran sich die Königl. Churfürstl. Sächs. Cammer gar nicht zu binden;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs das Amt B. in dem 1657. errichteten und sub lit. B. beygelegten Haupt-Recess an Hertzog Moritzens Hochfürstl. Durchl. abgetreten worden, Se. Churfürstl. Durchl. Johann Georg der I. aber in dem Anno 1639. geschlossenen und sub Lit. A. befindlichen Contract die quaestionirte Stücke an das Amt B. nahmentlich gewiesen, folglich jene pro accessorio dieses letztern zu halten; nachgehends die Possessio vel quasi der genannten Stücke dardurch hinzu kömmet, indem von 1658. an derselbe iederzeit von der Hochfürstl. Zeitzischen, mit nichten aber der Königl. Churfürstl. Sächs. Cammer recognosciret worden; ferner mithin auch eben dieses in dem Anno 1657. errichteten Haupt-*Recess* eine Interpretationem vsualem machet, von welcher um so viel weniger abgegangen werden mag, ie klärer ein Grund dem andern hierinnen adminiculiret; worzu noch kömmet, daß die ausgezahlte Gelder wiederum an nutzbare Stücke verwendet worden, folglich der Herr in Praestatione euictionis bey allen und ieden Lehns-Folgern und Landes-Herren desto gewisser seyn mag; letztens, was oben de natura huius contractus & moribus hodiernis de poena intermissi canonis gesaget worden, auch hieselbst zu wiederholen ist:

Conclusum. Als halten wir dafür, daß die Königl. und Churfürstl. Sächs. Cammer nicht befuget sey, den Herrn in denen acquirirten Stücken zu hindern oder zu beeinträchtigen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCIV. nach L. an Herrn F. K. Zoll-Verwalter und Bürgermeister.

Mens. Mart. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De minus fundata actione feudi reuocatoria sub praetextu delatae successionis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Vasallus, regulariter, non potest, vel minimam feudi partem, alienare absque consensu simultanee*
11. *inuestitorum; alias hi, delata feudi successione, eiusmodi alienationem, sine pretii refusione*
possint reuocare.
2. *Principis confirmatio alicuius contractus tacitam in se continet clausulam:* in quantum de
iure

3. *Quae-*

3. *Quaelibet res praesumitur libera.*
4. *Ignorantiam iuris qui praetendit, sibi imputet, quod prudentiores non consuluerit.*
5. *Bonae fidei possessor, fructus lucratur.*
6. *Actore non probante, reus absoluitur.*
7. *Dicterium:* Ein magerer Vergleich ist besser, als ein fettes Urtheil.
8. *Dominus coram suo agere potest iudicio, dummodo parti concedat transmissionem actorum ad extraneos aliaque remedia suspensiua.*
9. *Omnes litis euentus sunt valde dubii.*

Species facti. SAt A. L. Anno 1701. von H. von G. eine noch unausgebauete Wind-Mühle zu Z. nebst einigen Plätzen und dem darzu gehörigen Garten für 300. Rthlr. erkauffet; auch jährlich überdieses $\frac{1}{2}$. Wispel Pacht-Korn an das Amt zu liefern versprochen. Welcher Kauff auch bey der Königlichen Regierung confirmiret worden ist. Nachdem nun der Verkäuffer verstorben und das Amt M., in welchem die quaestionirte Mühle gelegen, auf die von M. verstammet, wollen diese *Actionem feudi reuocatoriam* anstellen. Und wird demnach anfangs gefraget:

Quaest. I. Ob die von M. befuget seyn, die quaestionirte Mühle Iure delatae successionis zu reuociren?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß

1. anfangs keinem 1) Vasallo zukomme, auch so gar nur minimam feudi partem ohne Consens der Mit-Belehnten zu alieniren und, wenn solches geschehen, diesen allemahl ihr Recht offenstehe, das Alienirte, ohne Entgeld, delata feudi successione, zu reuociren; wie denn nachgehends denen von M. nicht entgegen seyn möchte, daß selbige die Veräusserung gewust und dennoch darzu geschwiegen hätten, dann sie, so lange der Alienator oder desselben seine Descendenz gelebet, nicht nöthig gehabt, sich dieserwegen zu moviren; ferner die
2. 2) Confirmation bey der hochlöbl. Regierung nichts ausmachte, indem selbige nicht allein in quantum de iure geschehen, sondern auch denen Lehns-Vettern an ihrem habenden Recht keinen Eintrag thun könte;

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs, dem Bericht nach, noch unerwiesen ist, ob das Eigenthum der quaestionirten Mühle, oder aber nur der jährliche Canon und Pacht zu dem Lehn-Guth gehöret; nachgehends vielmehr, da solche auch vor dem dreyßigjährigen Krieg in Priuat-Händen und von dem Lehn abgesondert gewesen, die Vermuthung, daß selbige auch dem Eigenthum nach nicht zum Lehn gehöre; absonderlich, da noch über dieses die von M. die quaestionirte Mühle als ein Lehn-Stück aus ihren Lehn-Briefen nicht
3. erweisen mögen, res 3) autem quaelibet praesumitur libera; zu geschweigen, daß nimmer zu vermuthen stehet, der von G. würde, ohne Lehnsherrlichen *Consens* zu suchen, die quaestionirte Mühle verkaufft und selbige periculo priuationis exponiret haben, wenn ihme nicht wohl bewust gewesen, daß selbige, so viel das Eigenthum daran betrifft, nicht zum Lehn-Guth selbsten gehöre:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von M. nicht befuget seyn, die quaestionirte Mühle sub Praetextu delatae successionis zu reuociren.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob die von M. bey erfolgter Reuocation, denen Erben des Käuffers das Kauff-Geld wieder zu erstatten schuldig seyn?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß *Rat. dub.* gleichwohl der Käuffer, als ein gemeiner Mann, sich um die Iura feudalia nicht verstünde, folglich ihme hierunter Ignorantia iuris zu statten kommen müste; nachgehends, da der Kauff-Contract gerichtlich vorgetragen und confirmiret worden, dem Käuffer auch hierinnen keine Culpa beygemessen werden könte; ferner der Käuffer vieles in die unbebauete Mühle gestecket und dadurch selbige in den einträglichen Stand gesetzet hätte, worinnen sich selbige ietzo befände;

Dieweilen aber anfangs alles, was hierun- *Rat. dec.* ter vorgegangen, ceu factum tertii denen Mit-Belehnten nicht nachtheilig seyn kan; nachgehends 4) sich der Käuffer vielmehr zuzumessen hat, 4. quod non consuluerit prudentiores; ferner Käuffern und dessen Erbern allemal freystehet, ihren Regreß an des Verkäuffers seine Erben und dessen Verlassenschafft zu nehmen; endlich hieselbst nicht die Frage de Meliorationibus ist, welche der Lehns-Folger ohnstreitig restituiren und gut thun muß, sondern von dem Kauff-*Pretio*, welches der Verkäuffer vor sich gehoben und nicht wieder ins Lehn verwandt hat:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von M., dafern sie nur sonsten in Feudi reuocatoria Grund hätten, nicht schuldig seyn, denen Erben des Käuffers das Kauff-Pretium zu restituiren.

Drittens wird gefraget: Qu. III.

Ob die von M. auch, bey erfolgter Reuocation, die a tempore mortis des von G. von Käuffern gezogene Nutzungen der Mühle in Anspruch zu nehmen befugt?

Ob nun wohl die von M. vorgeben, es wäre *Rat. dub.* gleichwohl so fort, nach des von G. seinem Tod, die Lehns-Folge so wohl des gantzen Amtes, als auch der darinne gelegenen Mühle auf sie ipso iure verfallen; nachgehends würden sich die ietzige Innhaber zuzumessen haben, daß sie rem alienam detiniret und dieses Lehn-Stück seinem Herrn vorenthalten hätten;

Dieweilen aber anfangs so wohl der Käuf- *Rat. dec.* fer, als dessen Erben, sich in bona fide befunden und nimmer gewust haben, daß solche Mühle zum Lehn-Guth selbsten mit gehöre, bonae 5) fidei au- 5.
tem possessor fructus lucratur; nachgehends sich die von M. selbsten zuzumessen haben, daß selbige nicht zeitiger geklaget und ihren Anspruch an

der Mühle ausgeführet haben; endlich, wenn auch ein Delictum feudale hierunter mit vorgegangen, selbiges doch nur a tempore moræ litis bestraffet und von solcher Zeit an die Fructus restituiret werden müsten:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die von M., wenn auch ihr Ius reuocandi einen Grund hätte, sie dennoch an denen Fructibus a tempore mortui antecessoris perceptis gar keinen Anspruch machen können. V. R. W.

INSERAT.

Quæstio. Auch will derselbe über der Frage belehret seyn:

Ob dennoch des Kauffers seine Erben nicht sicherer und besser thun, gestalten Sachen nach, mit denen von M. einen Vergleich zu treffen, als sich mit selbigen in einen Proceß einzulassen?

Rat. dub. Ob nun wohl nicht zu läugnen ist, daß die von M. bis dahin noch alle Præsumtiones wider sich haben; nachgehends wenn selbige nichts weiteres beybringen oder erweisen, es eine kurtze
6. und gewisse Sache ist, 6) absolui reum actore non probante; ferner da der Actor sich selber zu einen so vortheilhafftigen Vergleich anbiethet, das Kauff-Pretium und alle erweißliche Meliorationes wieder zu geben, gar sehr zu vermuthen ist, daß er wenig Grund zum Beweiß habe;

Dieweilen es aber anfangs insgemein heisset, daß ein 7) magerer Vergleich besser als ein fettes Urthel sey; nachgehends denen von M. ohnverwehret ist, diesen Proceß wider des Käuffers Erben für ihren 8) eigenen Gerichten anhängig zu machen, wenn sie nur denen Partheyen transmissionem actorum ad extraneos und andere Remedia suspensiua zulassen, folglich selbige ohne sonderbare Kosten diese Sache führen könte, da im Gegentheil Beklagten die Proceß-Kosten schwer fallen würden; nachdem, wenn sich die von M. ad restitutionem pretii & impensarum verstehen, Beklagte in lucro captando uersiren und bey dem Abtritt keinen Schaden haben; endlich alle 9) Euentus litis valde dubii seyn, deren Ausgang niemand zum Voraus sehen mag:

Rat. dec. 7. 8. 9.

Conclusum. Als halten wir davor, daß, gestalten Sachen und Umständen nach, Beklagte besser und sicherer thun, wenn sie mit Annehmung des Kauff-Pretii und Bezahlung aller Unkosten und Meliorationen, mit denen von M. einen Vergleich treffen, als daß sich selbige in einen so kostbaren Proceß verwicklen lassen sollen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCV. nach M. an G. St.

M. Mart. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De filiabus non ex feudo dotandis, sed a matre feudi vsumfructum, sub pacto antichretico, habente.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Varia praesumtionis momenta de filiabus ex feudo dotandis.*
2. *In dubio, interpretatio facienda est aduersus scribentem.*
3. *Argumentatio* ab alimentis ad dotem *ad illum saltim quadrat, qui lege tenetur ad alimenta, vid.* arg. 6.
4. *Circa contractus inter parentes & liberos interpretatio fieri debet ex bona fide & aequitate.*
5. *In interpretatione contractus inprimis respiciendæ est contrahentium intentio & caussa praesertim finalis.*
6. *Procedit argumentatio* ab alimentis ad dotem *in casibus infinitis & illis maxime, vbi vtriusque eadem est ratio.*
7. *De similibus idem est iudicium.*
8. *Quae in radice vel caussa conueniunt, conueniunt etiam in effectu.*
9. *Qui sentit commoda, sentiat etiam onera.*
10. *In* antichretico contractu *onerum & reddituum regulariter debet esse aequalitas.*
11. *Si reditus forte maiores sint, ad rationes tenetur creditor &, quod vltra vsuras supereſt, imputandum in sortem.*
12. *Qui tacet in actu, contra quem loqui debet, habendus est pro consentiente.*

Species facti. SAt E. H. Frey-Herr von M. an seine Frau Mutter gebohrne Gräfin von T. das Ritter-Guth S., eines seiner väterlichen Lehen, Anno 1705. *sub pacto antichretico* ad dies vitæ abgetreten, dergestalt,

daß selbige so wohl die väterliche in dem Contract specificirte Schulden über sich nehmen und, entweder jährlich die Intereſſen davon abtragen, oder aber selbige baar abführen und bezahlen, als auch denen vier Fräulein Schwestern die jährlich auszumachende Alimenta præstiren solte,

nach

nach mehrern Inhalt des sub A. beygefügten Contractes und der sub B. befindlichen Specification. Nachdem hat sich oberwehnter Frey-Herr von M. mit seinen iezt gemeldeten Fräulein Schwestern dergestalt verglichen,

daß iede aus denen ihnen sub hypotheca hafftenden Güthern S. und B. jährlich 100. Thlr. Aliment-Gelder haben und solche dessen Frau Mutter bezahlen, daferne aber eine oder die andere heyrathen würde, iede zur Ausstattung 1800. fl. und zwar aus denen zwey Lehn-Güthern B. und S. bekommen solte,

wie der auch von der Frau Mutter mit unterschriebene Transact sub C. ausweiset. Als nun hierauf das eine Fräulein M. H. an den Herrn Grafen von St. sich vermählet, hat zwar die Frau Mutter diese einmahl veraccordirte 1800. fl. derselben bezahlet, inmittelst aber jura cessa von erst besagten Fräulein genommen, dadurch sie ihren Sohn, den Frey-Herrn von M. executive dieserwegen zu belangen gedencket; solchemnach die Frage entstehet:

Quæstio. Ob die verwitwete Frey-Frau von M. nicht vielmehr selbsten vi Contractus verbunden, ihren Fräulein Töchtern, die von dem Frey-Herrn von M. ihnen ausgesetzte 1800. fl. zu bezahlen?

Rat. dub. Ob nun wohl die verwitwete Frey-Frau von M. wieder ihren Sohn anführen, es auch scheinen möchte, daß gleichwohl die 1) Doration

1. seiner Schwestern aus dem Lehn ihm ohnstreitig zukäme, ihr hingegen solche nicht anders, als durch einen offenbaren Beweiß aufgebürdet werden könte. Nachgehends solcher nicht allein ohnmöglich, sondern auch so gar alle Præsumtiones wider den Frey-Herren von M. wären; angesehen dieser und nicht die Frau Mutter das Quantum der Dotal-Gelder denen Töchtern ausgemachet, folglich dieser auch, was er versprochen, zu bezahlen schuldig wäre; überdieses, da die Frey-Frau von M. das Ritter-Guth S., ehe die Dotal-Gelder denen Schwestern ausgemachet worden, bereits im Besitz gehabt, es nimmer zu vermuthen wäre, daß sich solche aus ihrem Jure quæsito verdringen, oder ihre Conditionem damit deteriorem machen sollen, daß selbige die Bezahlung der Dotal-Gelder ihrer Fräulein Töchter übernommen. Vielmehr der Frey-Herr von M. hierunter sich selbsten zuzumessen, daß, wenn dieses ja sein Absehen bey Überlassung des Guths gewesen, er solches nicht nahmentlich und deutlich in dem Contract anzeigen und setzen lassen; da nun aber solches nicht geschehen, die Frey-Frau von M. sich schlechterdinges an ihren Contract hielte und, zu was sie in solchem nicht verbunden wäre, sich auch nimmer aufdringen las-

2. sen dürffte; in mehrern Erwegung, quod in 2) dubio interpretatio facienda sit adversus scri-

3. bentem, wie denn sonsten die Regel 3) ab alimentis ad dotem hieher deswegen nicht gehörete, weil solcher Schluß auf denjenigen ginge, qui lege teneatur ad alimenta, nicht aber auf iemand, der nur ad interim die Alimenta ex pacto übernommen, in welchem letztern Casu man hieselbst verfirete;

Dieweilen aber anfangs hieselbst zwischen *Rat. dec.* 4) Eltern und Kindern contrahiret worden, folglich die Interpretatio um so viel mehr ex bona fide und æquitate zu machen ist, 4.

DECIAN. *Cons.* 25. *n.* 97.
MENOCH. *Consil. I. n.* 239.

nachgehends da die einige Ursache des Frey-Herrn von M. gewesen, warum er das quæstionirte Guth seiner Frau Mutter ad dies vitæ überlassen, damit diese alle Debita paterna über sich nehmen und bezahlen oder verzinsen solte, man gar nicht findet, wie die Dotal-Gelder seiner Fräulein Schwester nicht mit darunter zu rechnen gewesen, ob sie gleich deswegen nahmentlich noch nicht genennet worden, indem selbige tempore Contractus noch nicht eigentlich ausgemachet gewesen sind, in 5) interpretatione autem Contractus in- 5.
primis respicienda est contrahentium intentio & causa præsertim finalis,

Dd. ad *l. 1. C. de condict. ob causam.*
NATTA *Consil. 676. sub fin.*
MANTICA *de ambig. convent. lib. 3. tit. 12. n. 6. 7. 8.*

überdieses da die Frau Mutter in Contractu antichretico die Alimenta ihrer Fräulein Tochter intuitu des jährlichen Ertrages und Einkünfften aus dem Ritter-Guth S. über sich genommen, man gar nicht siehet, warum der sonsten gewöhnliche Schluß ab alimentis ad dotem nicht auch hieselbst gemachet werden solle, procedit 6) enim 6.
argumentatio ab alimentis ad dotem in casibus infinitis & illis maxime, vbi utriusque eadem est ratio,

EVERHARDVS *in Topica leg. loco* 70. 71. *n.* 2.

in mehrern Erwegung, daß die Frau Mutter es mit denen übrigen Creditoribus ihres verstorbenen Herrn also zu halten versprochen, selbigen entweder die Zinsen, oder aber, da einer oder der andere nicht warten wolte, das Capital selbsten zu bezahlen, folglich, weil die hundert Thlr. Aliment-Gelder loco usurarum der 1800. fl. Dotal-Gelder gewesen, es auch hieselbst heisset, de 7) 7.
similibus idem est judicium, & quæ 8) in radice vel causa conveniunt, conveniunt etiam in effectu,

Dd. ad *l. illud. ff. ad L. Aquil. &*
L. a Titio ff. de verb. Oblig.

nächstdem, da die Frau Mutter durch Bezahlung der Dotal Gelder von denen hundert Thlrn. Aliment-Geldern befreyet wird, es heisset, qui 9) sentit commoda, sentiat etiam onera. Fer- 9.
ner nachdem das quæstionirte Guth nicht über Bausch und Bogen, sondern nach einem Anschlag und Taxa des Ertrages, an die verwitwete Frau von M. übergeben worden, selbiger aber nach Abzug der Dotal-Gelder gar ungleich heraus kommen würde, da hingegen beyde Quanta der Redituum nur præstandorum einander gleich seyn, wenn der Contrahentin die Auszahlung der 1800. fl. Dotal-Gelder zugeschlagen worden, in *antichretico* 10) enim *contractu* onerum & 10.
redituum regulariter debet esse æqualitas,

Ant.

Ant. FABER *in Cod. lib. 2. tit. 23. def. 3. n. 4.*

man die Erklärung ex jure communi in dem Contractu zu suppliren hat; überdieses, bey einen so starcken Überschuß die Contrahentin in die Suspicionem usurarum ultra modum verfallen und zu Berechnung des jährlichen Ertrags angehalten werden könte, so dann geschehen lassen müste, daß ihr der Überschuß in dem Anlehn
11. und Capital abgezogen würde, hoc casu, si 11) reditus forte majores sint, ad rationes tenetur Creditor &, quod ultra usuras supereſt, imputandum in sortem,

KOEPPEN *decis. 22. n. 4.*
Mod. PISTOR. *Vol. 1. Cons. 13. n. 10.*

welches alles endlich einer leiblichen Mutter gar unanständig seyn würde, indem ja die Liebe vor ihren Sohn nicht wohl leidet, daß selbige bey Errichtung des Contractes solchen ultra modum in legibus statutum mehr, als so gar auch einem Fremden die Rechte zulassen, beschweren wollen; wie dann letztens solches auch deswegen nicht geschehen können, weil die Dotal-Gelder eben auf dem Guth S. denen Fräulein versichert worden, folglich die Frau Mutter, wenn sie für dem Abtrag nicht stehen wollen, gehalten gewesen, sich dawider protestando zu verwahren und, da sie solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr den Contract, da die Dotal-Gelder reguliret worden, mit eigenhändig unterschrieben, man solches nicht unbillig vor ihren Consens halten mag, qui
12) enim tacet in actu, contra quem loqui de- 12.
ber, habendus est pro consentiente,

MASCARDVS *de probat. concl. 1153. n. 1.*
MENOCH. *de præsumt. lib. 2. præs. 74. num. 6. 8.*

womit denn, was in denen obigen *Rationibus dubitandi* angeführet worden, hinweg fället:

Als halten wir davor, daß die Frey-Frau von M. den Vorschuß der quæstionirten Dotal-Gelder selbsten zu thun schuldig, folglich der Frey-Herr von M. von der quæstionirten Klage zu absolviren. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium XCVI. nach C. an den Baron von T.

Mens. Mai. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quaestio, de titulo & possessione iuris venandi in feudo quodam.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quod lex non cantat, neque nos cantare debemus.*
2. *Scriptura in dubio explicanda aduersus scribentem.*
3. *Venationes in dubio aestimantur pro fundi accessorio.*
4. *Seruitus in fundo alieno ad res odiosas refertur.*
5. *In contractu bonae fidei interpretatio fieri debet ex aequo & bono.*
6. *Princeps contrahens vtitur iure priuatorum.*

Species facti.

SAben des Landes-Herrn zu N. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit An. 1684 zwey Ritter-Güther G. und N. *jure feudi aperti* an sich genommen, sich aber Anno 1697. entschlossen, das erstere ausser gewissen und specificirten Stücken zu vererben, und einzelner Weise zu distrahiren. Wie dann insonderheit die G. Jagden von dem Fürstlichen Amts-Förster zu N. respiciret worden; Anno 1704. wird das andere Guth N. an den Frey-Herrn von T. käufflich überlassen. Wie dann insonderheit dabey der Jagden gedacht und verhandelt worden, daß der Käuffer, wie die ehemahlige Besitzer von C. selbige exerciret, solche geniessen und übernehmen solte. Und weil dem Käuffer die Jagden nicht allein überhaupt und wie selbige vorhero, so wohl unter des Försters Administration, als auch der von L. ihrer gehabten quasi-possess, über beyde Güther gestanden, überlassen worden; sondern auch man eben deshalben einen so hohen Anschlag der Jagden gemachet, als beyde Güther nicht austragen; als hat sich der Käuffer auch der Jagden auf beyden Güthern angenommen und sich *in quasi-possessione* derselben noch bis ietzo mainteniret, ohngeachtet sich nun nachhero der N. Förster des Jagens nichts destoweniger bedienen wollen, so haben doch Sr. Hochfürstl. Durchl. Anno 1705. den 2. Maji interpretationem authenticam hujus Contractus dahin gegeben, daß die N. Jagden auch mit in demselben begriffen seyn solten. Wie denn auch, als nachhero das Forst-Amt gleichwohl die Ruppel-Jagden an dem quæstionirten Ort prætendiren wollen, Hochfürstliche Durchlauchtigkeit dennoch, causa cognita, Anno 1708. wiederum die Sache dahin gnädigst bis auf fernere Ordre decidiret, daß der Käuffer auch mit der Ruppel-Jagd zu verschonen. Endlich Anno 1709. ist auch diese Clausula purificiret, und dem Käuffer von gnädigster Herrschafft das *Jus venandi in loco quaestionis* schlechterdinges und *privative* zugesprochen worden; dabey es auch bis Anno 1712. Mense Majo, da der hochseelige Landes-Herr verstorben, verblieben, und der Käuffer im ruhigen Besitz unturbiret gelassen worden ist. Nachdem nun, dessen allen ungeachtet, wider den Käuffer ein Rescript eingelauffen, in welchen demselben diese Jagd-Gerechtigkeit gäntzlich abgesprochen werden will;

Als

Als verlanget derselbe über nachfolgende Frage des Rechtens belehret zu seyn:

Quæstio. Ob der Käuffer, gestalten Sachen nach, in titulo & possessione des quæstionirten Jagens gegründet, die Hochfürstl. Regierung hingegen nicht befuget sey, ihn seines Rechtes hierinnen zu entsetzen?

Rat. dub. Ob nun wohl auf Seiten der Hochfürstlichen Landes-Regierung angeführet wird, es auch scheinen möchte, daß gleichwohl in dem Kauff-Contracte der G. Jagden gar mit keinem Wort gedacht wäre, folglich man sich an den Buchstaben des schrifftlichen Contractes instar legis zu halten und die gemeine Rechts-Regel hieselbst in acht
1. zu nehmen habe, quod 1) lex non cantat, neque nos cantare debemus. Wie sich dann allenfalls der Käuffer zuzumessen haben würde, daß er sich nicht per scripturam prospiciret, indem er ohne Zweiffel den Aufsatz davon abfassen las-
2. sen, scriptura 2) autem in dubio explicanda adversus scribentem; nachgehends, da die beyden Güther von einander quoad fundos gäntzlich
3. separiret, man auch dieses in denen Jagden deswegen zu glauben hätte, quoniam venationes 3) in dubio æstimentur pro fundi accessorio.
4. Wozu noch käme, quod servitus 4) in fundo alieno ad res odiosas gehörete, folglich Käuffern in dubio nichts zugesprochen werden könte. Dagegen ferner nichts zur Sache thäte, daß der Jagden überhaupt, und wie es die von L. besessen, gedacht wäre, indem solches pro ratione subjecti auf den N. Hof zu restringiren stünde. Bey welcher Beschaffenheit denn auch der Titulus wegfiele und, was Hochfürstlicher Seiten an Rescriptis ergangen, pro sub- & obreptitiis angesehen und gehalten werden müste;

Dieweilen aber anfangs man hieselbst in
5. 5) Contractu bonæ fidei versiret, folglich des grossen Anschlages halben, der auf die Jagden, dem Bericht nach, so hoch, als beyde Güther austragen, gemachet worden, billig ist, daß der Sensus der überhaupt geschriebenen Worte des Kauff-Pretii halben ex æquo & bono auch auf beyde Güther extendiret werde. Nachgehends wenn auch ie ein Zweiffel bey der Sache gewesen, Sr. Hochfürstl. Durchl. die Decisionem & Interpretationem avthenticam in Faveur des Käuffers gegeben. Dagegen überdieses die Præsumtio sub- & obreptionis deswegen nicht statt hat, theils, weil die Herrschafftliche Rescripta iteratis vicibus geschehen, theils auch, weil selbige aus der Geheimden-Rath-Stuben kommen und folglich klar am Tage ist, daß selbige Sr. Hochfürstl. Durchl. mit den gehörigen Umständen vorgetragen worden. Nächstdem auch die Rescripta selbsten die bewegende Ursachen in dem Munde führen um deren Willen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu dergleichen Ausspruch bewogen worden; endlich dieses pro confessione alterius partis anzunehmen und die Rechts-
6. Regel hiebey zu erwegen, quod 6) Princeps contrahens utatur jure privatorum. Letztens, was das Possessorium wenigstens summariissimum vel quasi in denen quæstionirten Jagden betrifft, man nicht den geringsten Schein siehet, wie dem Käuffer solches gestritten, oder in Zweifel gezogen werden könte; angesehen das Factum quasi-possessionis in consesso der Hochfürstlichen Geheimden Raths-Stuben selbsten beruhet und um des willen um so viel weniger angefochten werden mag:

Conclusum. Als halten wir davor, daß der Käuffer in titulo & possessione des quæstionirten Jagens allerdinges vollkommen gegründet, die Hochfürstliche Regierung aber, gestalten Sachen und Umständen nach, nicht befuget sey, dem Käuffer weder in possessorio, noch petitorio in denen quæstionirten Jagden Eintrag zu thun, noch selbigen deren zu entsetzen. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium XCVII. nach T. an Herrn Advocat K.

Mens. Octobr. 1714.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De iure protemtionis agnato proximiori, ob notoriam eius egestatem, negato.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Proximiori, prae reliquis agnatis, regulariter, competit reluitio;*
2. *cum, quis ordo in succedendo, idem sit in reluendo.*
3. *Rationes, cur proximiori (in casu proposito) denegetur ius protemtionis & retractus.*
4. *Proximiori non licet, contractum simulatum, sub metu nullitatis & interesse fisci, in fauorem extranei inire.*
5. *Proximiori, ob notoriam egestatem praesumtionibus grauato, a simultanee inuestitis iuramentum potest deferri: an suo, vel alterius nomine velit reluere?*
6. *Quilibet simultanee inuestitus, in feudis* Marchicis, *quondam consentire debebat, si feudum aere alieno grauaretur.*
7. *Consentiente domino in contrahendo aere alieno, possessor feudi* Marchici *consensum simultanee inuestitorum non curabat.*
8. *Hodie consuetudines* Marchicae *feudales, per ius commune feudale sunt mutatae.*

9. *Iure communi feudali simultanee inuestitus non tenetur ad consensum in contrahendo aere alieno.*
10. Consensus domini *ius simultanee inuestiti adimere nequit, sed regulariter intelligitur, sub clausula: saluo cuiusque iure.*
11. *Simultanee inuestitis omnino competit ius protimiseos & retractus.*
12. *Differentia quaedam inter ius retractus & ius reuocationis.*

Species facti.

SAt H. J. von J. ein Lehn-Guth in der Alten-Marck, als das halbe Dorff G. nebst zweyen Söhnen hinterlassen, von welchen der älteste L. L. ermeldetes Guth nebst vielen darauf hafftenden Schulden an sich genommen und als selbiger ohne Lehns-Folger gestorben und sein Bruder G. F. Schulden halben, nicht in dem Stande gewesen, das Guth an sich zu nehmen, hat selbiger solches der hinterlassenen Witwe vor 17500. Thl. mit Lehns-herrlichen und aller Interessenten Mit-Belehnten Consens wiederkäufflich auf etliche Jahre zugeschlagen. In welchem Stand das quæstionirte Guth, nach der Witwen Tode, ihre hinterlassene Tochter an sich genommen, welches alles an die 30. Jahre lang also geblieben. Nachdem aber auf Seiten des Lehn-Herrns des Consenses wegen, keine weitere Prolongation erfolgen, sondern vielmehr die Lehns *Curie* haben wollen, daß ermeldetes Guth wiederum an einen ordentlichen und eigentlichen Vasallen kommen möchte, in der Zeit aber der Verkäuffer, mit Hinterlassung eines Sohnes, verstorben, welche seiner eigenen Bekänntniß und Notorietät nach, nicht in dem Stande sich gefunden, das quæstionirte Lehn-Guth an sich zu lösen; als ist von der Lehns-*Curie* deshalben an die Mit-Belehnte Verordnung ergangen, entweder sich völlig von dem Guthe loß zu sagen, oder solches an sich zu lösen; worinn sie auch per *Sententiam Cameræ* condemniret worden. Nachdem nun die Mit-Belehnte, um zu verhindern, daß das Lehn-Guth keinem Fremden, und insbesondere der oberwehnten J. Frauen Tochter ihrem Ehemanne von K. zugeschlagen werden möchte, sich zur Reluition desselben erkläret. Findet sich G. F. von J. ehemahligen Verkäuffers Sohn und, ob er gleich nicht in dem Stande, das Lehn-Guth an sich zu lösen, sich auch, seiner notorischen Dürfftigkeit halben, davon bereits loßgesaget, so prætendiret er dennoch vor den völligen Abtritt seines Rechts als Proximior 2000. Thlr., dessen sich aber obgedachte Mit-Belehnte weigern, und sich endlich zu nichts mehr, als 400. Thlr. verstehen wollen; bey welchen Umständen sich derselbe nunmehro erkläret, das Geld bey andern selbsten aufzubringen und das Guth an sich zu lösen, gleichwohl aber die mitbelehnte Vettern einen redlichen Verdacht wider denselben haben, daß ein anderer hinter der Sache stecken und solchergestalt das Guth einem Fremden in die Hände gespielet werden möchte; welchemnach derselbe und zwar anfänglich belehret seyn will:

Quæst. I. Ob der Proximior, gestalten Sachen nach, das Lehn-Guth quæstionis vor denen Lehns-Vettern an sich zu reluiren befugt?

Rat. dub. Ob nun wohl ausser allen Zweiffel ist, daß dem 1) Proximiori, als des ehemahligen Verkäuffers seinem hinterlassenen Sohn, die Reluitio vor denen Agnatis an dem quæstionirten Guth zustehet, cum 2) quis ordo in succedendo sit, idem sit ordo in reluendo; nachgehends, da des Proximioris sein Vater das Lehn nicht erblich, sondern nur wiederkäufflich & sub pacto de retrovendendo alieniret, auch ihme nicht weniger nunmehro frey stehe, das Guth, gleich in einem Pfand-Schilling Rechtens, wiederum an sich zu nehmen und einzulösen; dagegen nichts hindert, wenn auch solches schon mit andern und fremden Gelde geschehe, weil ja facta reluitione dem Proximiori frey stehe, das Lehn-Guth mit Lehns-herrlichen Consens, auch ohne der Mit-Belehnten Consens gar zu veräusern, welche dagegen, usque ad illos delata sit successio, gar keine Wiederrede zu machen hätten; 1.

Dieweilen aber 3) anfangs der Proximior damit sich seines Rechts begeben, weil er zu verschiedenen mahlen, und als die Sache in lite gewesen, sich erkläret, daß ihme die Einlösung schlechterdinges ohnmöglich fiele; nachgehends die Mit-Belehnte ihre Erklärung nicht sponte, sondern ad instantiam Curiæ feudalis und Judicii gethan, eo fine, damit das Lehn-Guth nicht an Fremde vergeben werden möchte. Ferner die Mit-Belehnte hieselbsten, nicht in oppignoratione, sondern in alienatione, ob wohl temporaria, versiren, da selbigem so wohl das Jus protoemtionis als auch retractus zustehet, so lange der Proximior sich nicht in dem Stande findet, das quæstionirte Guth für sich anzunehmen, weil er keinesweges befuget ist, einen 4) Contractum simulatum, sub metu nullitatis und interesse Fisci, in favorem eines Fremden zu errichten, so gar, daß die Vettern, als 5) Mit-Belehnte, daferne sie selbigen ob notoriam egestatem præsumtionibus graviren, solchen ad purgatorium treiben, oder ihme auch so fort den Eyd darüber deferiren können, ob er das Lehn quæstionis suo, an alterius nomine, zu reluiren suche: *Rat. dec.* 2. 3. 4. 5.

Als ist der Proximior, gestalten Sachen und Umständen nach, schuldig, denen mitbelehnten Vettern den Wiederkauff des Guths quæstionis einig und allein zu überlassen. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob die Mit-Belehnte allenfalls schuldig, in die ohnzweiffel vorseyende Hypothecirung des Guths dem Proximiori den Consens zu ertheilen?

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl in denen 6) Märckischen Lehnen ieder Mit-Belehnter ehedem verbunden gewesen, dem andern in Beschwerung des Lehn-Guths Consens zu ertheilen, absonderlich wenn der 7) Consens Lehns-herrlicher Seiten erfolget, *Rat. dub.* 6. 7.

nach

nach welchem ein Possessor Feudi Marchici nicht schuldig, sich um den Consens der Mit-Belehnten zu bekümmern, cum eo casu habeantur pro consentientibus; ferner da die Mit-Belehnte ihren Consens, dem Bericht nach, bereits vor dreyßig und mehr Jahren gegeben, der ietzige deswegen nicht nöthig, weil selbiger so lange verbindlich wäre, bis die Creditores, oder wiederkäufliche Innhaber, befriediget worden;

Rat. dec. 8. Dieweilen aber die 8) Märckische Lehns-Gewohnheiten von Anno 1653. da in diesem Stücke das *Jus Commune feudale* eingeführet worden, sich gar sehr geändert; nach solchen 9. aber 9) kein Mit-Belehnter gehalten ist, in contrahendo ære alieno seinen Consens zu ertheilen; 10. nachgehends 10) Consensus domini denen Mit-Belehnten ihr Recht um so viel weniger nehmen mag, ie gewisser ist, daß solcher regulariter sub hac clausula geschiehet, *salvo cujusque jure;* endlich wir hieselbst supponiren, daß entweder die Erhöhung der bereits consentirten Summa vorgenommen, oder aber eine würckliche Alienatio, oder Venditio, licet sub pacto de retrovendendo, gesuchet werde, da, als in der ersten Frage gezeiget worden, denen 11. 11) Mit-Belehnten das ius protimiseos & retractus zustehet;

Conclusum. Als halten wir nicht davor, daß die Mitbelehnte schuldig seyn, in die Hypothecirung des Lehn-Guths quaestionis ihren Consens zu ertheilen.

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob die Mitbelehnte bey würcklicher Veräuserung des Lehn-Guthes schuldig, dem Proximiori eben und gleich so viel vor das Guth, als ein Frembder, zu bezahlen?

Ob nun wohl die Mitbelehnte in denen Gedancken stehen möchten, daß sie vor frembden ein mehreres Recht an dem Guthe hätten; mithin nicht gezwungen würden, über den ordentlichen Werth desselben sich von einem Frembden treiben zu lassen; *Rat. dub.*

Dieweilen aber unter 12) dem *Iure retractus*, und *Iure revocationis* der Unterscheid sich findet, daß, da in dem letztern Fall extincta stirpe alienatrice, atque devoluta ad agnatos successione, diese das Lehn-Guth entweder ohne Entgeld, oder doch nur gegen Abtragung des Quanti, in welches sie consentiret, wiederum an sich nehmen mögen, also hingegen in dem erstern, bey Ergreiffung des *Iuris protimiseos*, oder auch *retractus*, die Agnati gehalten seyn, eben dasienige Pretium, darzu sich ein Fremder suo periculo, si alienatrix familia sit extincta, erbiethet, völlig und baar, so wohl in quali, als quanto, zu bezahlen, nach selbige bey Lebzeiten des Alienatoris, oder dessen Lehns fähigen Erben, ein mehreres Recht prætendiren mögen: *Rat. dec.* 21.

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Mitbelehnte, falls der Proximior sonsten, anderer und in der ersten Frage berührten Umständen halben, befuget wäre, das quæstionirte Lehn-Gut würcklich zu alieniren, verbunden, die völlige Kauff-Summa in quali & quanto, gleich einem Frembden, in Exercirung des Iuris protimiseos oder retractus, an den Proximiorem zu bezahlen. V. R. W.

Ide LVDEWIG.

Consilium XCVIII. an Cajum.

Mens. Maj. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Quod simultanea investitura in feudis salinis (Saltz-Lehen) *nulli, nisi qui in* tabula cerea *cognoscitur* (der sich im Wachs befindet) *& ius civitatis in vrbe* HALA *obtinuit aedesque proprias,* steuris *subiectas, inhabitat familiamque alit* (der angesessen, beeignet und beerbet), *prosit.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. 2. *De differentia inter* Wachs- & Cantzeley-Lehn; *vid.* arg. 16. 23.
3. 4. *Exempla eorum, quibus, non obstante inhabilitate, a domino feudi ex gratia concessa est* investitura circa salinas. *vid.* arg. 17. 24.
5. *In dubio, interpretatio statutorum ex iure communi facienda.*
6. *In feudalibus primario respiciendae sunt constitutiones & consuetudines feudales speciales, seu statuta localia.*
7. *Statuta localia, ex iure peregrino* Romano *aut* Longobardico *frustra requirunt interpretationem, si per se clara.*
8. *Dispositio* der Hallischen Regiments-Ordnung de A. 1479. art. 35. §. 7. *de consequenda & conservanda investitura circa* salinas.
9. *Finis ac vsus ritus annui, quo* tabulae cereae, *quae* die Lehn-Tafel *appellatur, die a principe constituta, inseruntur factae circa possessores* salinarum *mutationes.*
10. *Statutum, favorem publicum habens, colendum & observandum est, instar palladii.*
11. *Vbi lex non distinguit, neque nostrum est distinguere.*

12. *Absolute intelligenda, quae concepta sunt verbis absolutis.*
13. *Ius quaesitum, neque a principe alicui debet auferri;*
14. *multo minus ablatum esse praesumitur sine caussa.*
15. *Principis reuersales & beneficia abesse solent a captionibus.*
16. *resp.* arg. 1. & 2.
17. *resp.* arg. 3. 4.
18. *Priuilegia non tollunt iura vel statuta, sed confirmant.*
19. *Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis.*
20. *Quae a principe obtenta per medum sub- & obreptionis, illa trahi nequeunt ad similia, neque fiunt ex iuris ordine.*
21. *Quando princeps alicui extra ordinem subuenit, illud non trahi debet ad consequentiam; cum similis haec gratia sit priuilegio personali,*
22. *quod non egreditur personam priuilegiati.*
23. *resp.* arg. 1. 2. 16.
24. *resp.* arg. 3. 4. & 17.
25. *Actus publici pro otiosis & frustraneis haberi nequeunt.*
26. *Officiali prouinciae etiam in prouincialibus iuribus & consuetudinibus est credendum & fides habenda.*
27. *Lex non praeteritos casus respicit, sed futuros.*
28. *Pacta, bona pace utriusque partis, cuius interest, inita legem dare possunt reuersalibus & contractui.*
29. *Querela ICtorum* germanicorum *praesertim* MEVII, *quod statuta nonnunquam explicationem & diiudicationem sustinere debeant per leges peregrinas* Romanas *aut* Longobardicas.
30. *De damno ciuitatum ex priuatione prouentuum e salinis.*
31. *Leges, quae sanctae sunt, nullam calumniam patiuntur aut indulgere solent fraudi, vt, quod directa via prohibitum, toleretur obliqua.*
32. *Non praesumendum, principem, ubi per modum contractus obligatur, uti velle imperio aut plenitudine aliqua potestatis.*
33. *Quamuis princeps non ligetur lege legis, obligatur tamen lege conuentionis.*
34. *Princeps omnia scire nequit & officiales ideo habet, quorum ignorantia aut facta praeter iuris ordinem eum haud obligant.*
35. *Error aut ignorantia officialis principi haud potest tribui.*

Species facti.

IN der An. 1479. vom Ertz-Bischoff ERNESTO cum consensu capituli errichteten **Regimenrs-Ordnung** mit der Stadt **Halle**

Tit. die **Thal-Güther** niemands, als besessenen Bürgern zu verleihen, mit deutlichen Worten versehen: daß die Thal-Güther von dem Ertz-Bischoff niemand, als besessenen Hallischen Bürgern verkaufset oder verliehen werden sollen; dabey denn die Ursache zugleich mit befindlich, weil dem Ertz-Bischoff etwas von Thal-Gütern zugeschlagen, er sich deswegen dahin reversiret, es bey solcher Anzahl einig und allein bewenden zu lassen und keinem Fremden davon das geringste zu verleihen; immassen dem Ertz-Bischoff von der Pfannerschafft so wohl, als auch gemeinen Stadt vorgestellet, wie die Conseruation der Stadt Halle grösten Theils auf der Salz-Nahrung beruhete, mithin, wann diese der Bürgerschafft entzogen, solche in Armuth gerathen und nothwendig gemeine Stadt dardurch leiden und abnehmen müste; Solche dringende Ursache haben auch die nachherige Ertz-Bischöffe von Zeit zu Zeiten erwogen, die Regiments-Ordnung, ins besondere auch in diesem Stücke, bestätiget und darüber, als einer höchstnöthigen Policey-Sache beständig gehalten. Wie dann, als das Hertzogthum an das Churfürstl. Hauß Brandenburg kommen, Sr. Hochfürstl. Durchl. Friderich Wilhelm der Grosse, solche Verordnung in der

Regiments-Ordnung *Art.* 35. §. 7. confirmiret und sich der klaren Worte bedienet:

daß iemand nur so lange, als er das Bürger-Recht erhalten, im Wachse und bey seiner Lehen und NB. Mitbelehnschafft verbleiben, folglich andere, welche nicht Bürger, davon ausgeschlossen seyn solten.

Da nun ein gewisses Pfannenwerck auf dem Falle stehet, dergestallt, daß die Stamm-Vettern der Mitbelehnschafft sich etwa anzumassen willens, ohngeachtet selbige weder in dem Wachse sich befinden, noch Hallische Bürger seyn, vielmehr aber ausser der Stadt und theils ausser dem Lande wohnen: Will derselbe von uns des Rechten belehret seyn:

Quæstio. Ob diese Stamms-Vettern, wann es über kurtz oder lang zum Fall kommen, vor Mitbelehnte in den Thal-Güthern dergestalt zu halten, daß solche auf diese verfallen und der Lehns-Herr selbige zur Succession zu lassen, denen Rechten nach, verbunden?

Rat. dub. 1. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß gleichwohl von einigen dißfalls ein 1) Unterscheid unter so genannten Wachs- und Cantzeley-Lehen dahin gemachet werden wolte, daß iene nothwendig, zur Conseruation der Mitbelehnschafft, gesessene Bürger in Halle seyn müsten, diesen aber ihre Iura als Cantzeley-Belehnten genug seyn könten; wie dann eben deswegen

Frid. HONDORFF vom Salzwerck *cap.* 23 dafür.

dafür hielte, es pflegte der Landes-Fürst, aus er-
2. heblichen Ursachen; bey der 2) Cantzeley, einige, so nicht Hallische Bürger, sondern auswärtig, mit Thal-Gütern zu belehnen. Wovon dann

Ioh. Christoph HEROLD *de iure repraes. concl. 5. §. 6. 7.*

3. verschiedene 3) Casus in den Worten specificirte, aliquando, non obstante inhabilitate, a domino feudi ex gratia concedi die Cantzeley-Lehen;
4. vieler andern neuern Exempel, absonderlich 4) der Herren Grafen von S. selbsten des Dom-Capitels und anderer Stiffter nicht zu erwehnen, welche noch biß ietzo Lehn-Güther im Thal hätten, ohngeachtet selbige weder Hallische Bür-
5. ger, noch auch in dem Wachs befindlich wären; zugeschweigen, wie in dubio 5) die Interpretatio ex iure communi zu nehmen, nach welchem ein auf die Mitbelehnte gerichteter Lehn-Brief oder auch die Descendence a primo acquirente genug zu seyn schiene;

Rat. dec. 6. Dieweiln aber anfangs absonderl. in 6) Lehn-Sachen, man vor allen Dingen auf die besondere Lehns-Satzungen und Lehns-Gebräuche, wie solche jedes Ortes angeordnet, einig und allein zu sehen, und falls diese klar, man kein weiteres Auge auf die gemeine Lehn-Rechte zu nehmen, sondern bey denen Special-Satzungen schlechterdinges und dergestalt zu beharren,

ROSENTHAL *cap. 1. Conclus. 13.*
SCHRADER *part. 5. c. 2. n. 39.*

daß auch der gemeinen Lehn-Rechte oder Gesetze halben deswegen die Statuta localia weder in der
7. Enge zu halten, noch sonsten deroselben Verstand deswegen zu mildern, Statuta 7) localia ex iure peregrino Romano aut Longobardico frustra requirunt interpretationem,

MEVIVS *ad Ius Lubec. pr.*

gleichwohl in der 8) ältesten Stadthällischen Regiments-Ordnung so wohl

de Anno 1479.

in obangeführten Titel; als auch der aller letztern

Artic. 35. §. 7.

mit deutlichen Worten versehen, daß die Thal-Güther, als eine Bürger-Nahrung der Salz-Stadt Halle, niemand, der nicht ein gesessener Bürger in der Stadt verliehen, auch die geschehene Beleihung oder Mitbelehnschafft durch die Einschreibung in das Wachs und Fortführung des Bürger-Rechts allein conseruiret werden möge, folglich ex natura contrariorum die Mitbelehnschafft durch Tretung aus dem Bürger-Recht und nicht conseruirter Schrifft in dem Wachs eben auf die Weise verlohren wird, als durch die unterlassene Verfolgung der gesammten Hand, nach Sachsen und Hessischen gemeinen Lehn-Satzungen, solche gebrochen und versäumet zu werden pfleget; wie dann
9. 9) eben deswegen und zu solchem Ende der iährlich zu Verleihung der Salz-Lehn angesetzte Tag die Lehn-Tafel von den wächsern Tafeln benennet und zu dem Ende gehalten wird, damit diejenige, welche obiger Ursachen halben inhabil aus dem Wachs gestrichen und ihre Nahmen und Recht gelöschet, damit facto & iure cassiret werden, wie solches die Notorietät iährlich ausweiset; und dieses ohne allen Unterschied der Cantzeley oder aber bey der blossen Lehn-Tafel belehenen Pfänner; wie solches an dem Exempel deren Herrn von D. und Freyherrn von E. zu sehen, welche, ob sie gleich bey der Regierung und Cantzeley beliehen, folglich einer neuen Beleihung von der Lehn Tafel ohnnöthig gehabt, dannoch alle und iede Sorge getragen haben, daß ihre Nahmen so wohl der Belehnten, als Mitbelehnten in das Wachs geschrieben und kommen möchten, weil sie wohl begriffen, daß, bey entstandenen Falle, sie das Wachs und nicht der blosse Lehn-Brief bey dem Recht der Mitbelehnschafft schützen und conseruiren würden; in der That ferner, da sich bey dem Nahmen der Cantzeley-Belehnten eine Inhabilitas findet, die Nahmen, gestalten Sachen nach, aus dem Wachs gestrichen werden, ohne nach dem Lehn-Brief zu fragen, der ihnen in der Cantzeley ertheilet worden; angesehen, da die Pfännerschafft und gemeine Stadt die Reuersales der Landes-Herren vor sich, daß niemand, ohne Bürger und angesessen zu seyn, sich zum Salz-Lehn Hoffnung zu machen, man allerdings, auf Seiten der Commissarien bey der Lehn-Tafel, bey dieser Richtschnur zu verharren und, auf geschehenes Erinnern des dieserhalb beysitzenden Rathes, diejenige, welche sich nicht Thalmäßig habiliriret, nicht ins Wachs zu nehmen oder wann sie bereits darinn stehen, zu streichen und auszulöschen hat; solcher Gebrauch und Satzung überdieses nach dem gemeinen Besten und Wohlfahrt der gesammten Stadt eingerichtet, damit die iederzeit bürgerlich gewesene Thal-Güter nicht fremden in die Hände gera-
10. then möchten, Statutum 10) vero, fauorem publicum habens, colendum & obseruandum est, instar palladii

Ant. MATTHAEI *de Statut. c. 7. n. 16.*
Nic. BVRGVNDVS *pr. tract. 1. n. 11. 12.*

dessen *Obseruance* auch sich von gantzen Jahrhunderten herschreibet, nicht allein, weil die Satzung von Zeiten zu Zeiten renouiret und von denen Landes-Fürsten confirmiret worden, sondern, weil auch so offt wider dieselbe sich frembde, unter dem Deckmantel eines in der Cantzeley erhaltenen Lehn-Briefes oder Mitbelehnung, mit Gewalt eindringen, oder aber unter der Hand einschleichen wollen, der Stadt-Rath auf sein Recht und die Landesherrliche reuersales deßfalls sich schlechterdinges bezogen; in einer alten Urkund auch

vom 12. Octobr. 1622.

gemeldet wird, daß *Melchior Kling*, weil er von einem Cantzeley-Lehen Mitbelehnter, deswegen sein Haus und Bürger-Recht in der Stadt beybehalten habe; da auch die reuersales Prin-

cipis absolute und ohne einigen Unterscheid unter Cantzeley und Wachs=Lehn zu machen, abgefasset, es auch billig hieselbst heisset, quod 11) ubi lex non distinguat neque nostrum sit distinguere & absolute intelligenda, quae concepta 12) sint verbis absolutis, 11. 12.

Dd. ad *L. de pretio ff. de public. in rem act.*
BALD. *Lib. 1. Cons. 35.*

in mehrern Erwegung, daß dergleichen Distinctio die gantze Reuersales des Landes-Fürsten krafftloß gemachet haben würde, wann derselbe mit der einen Hand etwas geben und, in fauorem ciuitatis, alle Fremde von der Pfannenwercks-Nahrung und Salz=Früchten ausschliessen, mit der andern aber solches wiedernehmen und, ohne Unterscheid gestatten mögen, unter dem Nahmen Cantzeley=Lehen, das Pfannenwerck weder Fremden zu zuwenden und denen Bürgern zu entziehen, welche doch per reuersales ein Ius 13) quaesitum erlanget, quod neque a Principe alicui debet auferri; multo 14) minus ablatum esse praesumitur sine causa 13. 14.

Dd. ad *L. 2. §. merito 10. & 16. ff. ne quid in loco publ.*
L. 4. C. de emancipat. liber.

cum 15) principis reuersales & beneficia abesse soleant a captionibus 15.

L. 8. ff. de praetor. stipul.
Ant. FABER *in cod. Lib. 6. tit. 5. def. 2. n. 21.*
CARPZOV. *Part. 3. const. 4. def. 41. n. 8.*,

Consut. rat. dub. Dagegen die in denen *rationibus dubitandi* gemachte Einwürffe nichts hindern, dann ad *a*) so viel die so genannte Cantzeley=Lehen betrifft, selbige dem Nahmen und der Sache nach von denen gemeinen Lehen in dem Thal bloß 16. diesen 16) Unterscheid haben, daß iener ihre Beleihung, honoris causa, bey der Regierung geschehen, die übrige gemeine aber bey Haltung der so genannten alljährlichen Lehn=Tafel vor den Commissariis, welches letztere denen honoratioribus, entweder weil selbige den jährlichen Lehen=Tag nicht wohl abwarten können, oder aber lieber in pleno beliehen seyn wollen, zu gute und Ehre geschehen, keinesweges aber dadurch denen übrigen Lehn-Satzungen ein Nachtheil gemachet, die Salz Lehen, als Bürger-Nahrung der Stadt und Bürgern entzogen und an auswärtige verschleudert worden, welche extravagante un enorme Definition der Cantzeley-Lehen sich 17. nirgends finden wird; was ad *b*) die bey dem 17) HONDORFF und HEROLDEN auch andern beschriebenen Casus betrifft, daß dann und wann, aus besondern, trifftigen und bündigen Ursachen die Herren Ertz-Bischöffe einem Fremden etwa die eröffnete Lehen zugewendet, oder aber, wenn solche, durch Versäumung des Bürger-Rechtes, ihre Mit-Belehnschafft verlohren, solche ihnen ex gratia, iedoch dergestalt wieder erstattet haben, daß sie von der Zeit des Genusses sich mit wesentlicher Wohnung und einem eigenen Haus in der Stadt habilitiren müssen, deren keines hieher deswegen nicht gehöret, denn anfangs hier nicht die Frage ist, was der Princeps ex plenitudine quadam potestatis thun kan, sondern worzu derselbe *vi iuris ordinarii*, gehalten, folglich die angeführte Exempel auf den ersten Casum quid possit Princeps gerichtet, da hingegen der letztere Casus hier vorgeleget, ad quid iure teneatur, priuilegia 18) autem non tollunt iura vel statuta, sed confirmant, vti 19) exceptio firmat regulam in casibus non exceptis, 18. 19.

Dd. ad *l. quæsitum 12. §. 43. ff. de fund. instr. vel instrum. leg.*
L. 12. in pr. ff. de iudic.
ALEXANDER *lib. 4. cons. 94. n. 4.*
COLERVS *de proceff. execut. part. 4. c. 1. n. 45.*

also vielmehr der Einwurff dergestalt umzuwenden, weil denenjenigen, welche nicht Satzungsmäßig sich *habilitiret*, erst ex Principis gratia singulari zu Rechte geholffen werden mögen, der Princeps solches zu thun, keinem Rechten nach gehalten, vielmehr regulariter ihm angelegen, bey der heilsamen Satzung aduersus peregrinos, es schlechterdinges zu lassen, und dadurch die Stadt in concesis iuribus zu mainteniren und zu bevestigen; nachgehends iedem bekannt, daß es nichtes neues, daß dem Principi in dergleichen besondern Statutis offtermahls sub & obreptitie etwas abgedrungeu werde, absonderlich, wenn man auf Seiten des Stadt-Rathes, der hierunter sein Amt gebrauchen und widersprechen sollen, nicht uigiliret, sondern die Hand auf den Mund geleget, welches alles weder die Satzungen aufhebet, noch daraus eine contraria consuetudo erzwungen werden mag, quae 20) enim a principe obtenta per modum sub & obreptionis illa tradi nequeunt ad similia neque fiunt ex iuris ordine, 20.

CRAVETTA *conf. 636. n. 8.*
ROMANVS *conf. 326. n. 11.*

ferner die offters berührte Exempel von dem vorgelegten Casu auch da innen unterschieden, weil in solchen es nur geschehen, daß der Princeps einem oder dem andern subuentione extra ordinem zu Rechte und wider ins Wachs ex singulari causa ob bene merita geholffen, da hingegen in dem Facto quaestionis eine gantze, nombreuse, theils auswärtige Familie zu ewigen Zeiten es vor eine Schuldigkeit achten will, daß der Princeps allemahl ihnen die Mit-Belehnschafft frey und offen zu lassen schuldig, ob sie gleich sich zu denen im Thal offenbar vor Augen liegenden Satzungen nicht zu verstehen, iemahls gedencken, welcher Schluß eben so enorm und extrauagant herauskommet, als wann ein Verbrecher, deselbes Verbrechens halben einmahl aggratiiret, darauf wieder loß sündigen, oder auch andern gewähren wolte, daß ihre wider die Gesetze laufende Handlungen für ungestraffet hingehen, oder deswegen die gantze heilsame Satzung zu Grund geleget werden solte, quando 21) enim Princeps alicui extra ordinem subuenit, illud non trahi debet ad consequentiam, cum similis haec gratia sit priuilegio personali, quae 22) non egreditur personam priuilegiati, 21. 22.

ENENCKEL *de priuileg. lib. 1. c. 7. n. 6.*
PEREGRINVS *de priuil. fisci c. 17. n. 3.*

zu geschweigen, daß niemand, der es mit gemeinen Stadt Besten wohl meinet, einmahl

wünschen oder seinem Landes-Fürsten anrathen kan, diese zur Conseruation gemeiner Stadt angesehene und nöthige Reuersales und Verordnungen von auswärtigen und ipsa lege & iure ausgeschlossenen Familien dergestalt durchlöchern und übern Hauffen werffen zu lassen; in mehrern Erwegung, daß ehedeme die gesammte Thal-Güther in der Stadt denen Bürgern zu gute kommen und das Geld darinnen unter deren Innwohnern roulliret und dadurch diese Salz-Stadt in ihren Wesen erhalten, nach der Zeit der gantzen Stadt nur 3. Viertel davon übrig geblieben, mithin um so viel nöthiger seyn wollen, zur Conseruation der Nahrung in der Stadt von denen 3. Viertel nichtes mehr wegnehmen, und von auswärtigen die Pfannen-Wercks-Nahrung an sich ziehen, die Stadt aber in Dürfftigkeit und Abnahme gerathen zu lassen; ad
23. *b)* der 23) Unterscheid zwischen Cantzeley- und gemeinen Lehen bey der ordentlichen Lehn-Tafel, darinnen sich zur Gnüge zeiget, daß die Cantzeley-Lehen das Vorrecht gehabt, in der Regierung und Cantzeley selbsten beliehen zu werden, da hingegen die Gemeine von denen zur Lehn-Tafel verordneten Commissariis beliehen worden; zu geschweigen, daß die Mit-Belehnte in der Cantzeley allein Bürger seyn müssen, so lang selbige nicht zur würcklichen Perception gekommen, da hingegen von den anderen gemeinen Lehns-Verwandten man auch dieses bey der Mit-Belehnung erfordert, daß solche in der Stadt angesessen, beeignet und beerbet seyn müssen. Bey welchen angezeigten Unterscheid man nicht nöthig hat, auf andere widerrechtliche Discrimina und dahin zu verfallen, als wann die Cantzeley-Mit-Belehnte nicht nöthig, sich in dem Wachs, noch auch bey dem Hällischen Bürger-Recht zu erhalten. Wie dann die Interpretationem
24. usualem die 24) obbesagte Exempel der Freyherrn von E. und Herrn von D. auch Herrn von K. ausmachen, welche, ob sie gleich in Ansehung ihrer Amts und Geschlechts-Würden nicht von der gemeinen Lehn-Tafel; sondern in der Regierung und Cantzeley, honoris ergo, beliehen worden, selbige dennoch vor nöthig und Satzungs mäßig gehalten haben, sich und ihre Mit-Belehnte in das Wachs zu bringen, und durch das Hällische Bürger-Recht zu
25. habilitiren, qui certe 25) actus cum publici sint, pro otiosis & frustraneis haberi non debent, welches doch allerdings geschehen müste, wenn durch den blossen in der Cantzeley ausgestellten Lehn-Brief sie und ihre Mit-Belehnte ihre Iura und Mit-Belehnschafft erhalten könten; wie dann, was die alleinige Cantzeley-Lehen vor einen nichtigen Effect in Thal-Güthern haben, auch daraus abzunehmen, da der seelige Herr Geheimde- und Regierungs-Rath im Hertzogthum Magdeburg von D. dem Raths-Meister O. einige Pfannen Teutsch verkauffet, weder der Kauffer noch Verkauffer nöthig gefunden haben, den Consens ihrer Cantzeley-Mit-Belehnten davon zu suchen, und dieses aus keiner andern Ursache, als weil sie wohl begriffen, daß die Cantzeley-Lehen, ohne die Lehn-Tafel und das Bürger-Recht keine Mit-Belehnschafft in Thal-Sachen ausmachten, mithin derselben ihr Consens und Einwilligung schlechterdinges vor unnöthig zu achten, und da beyde der Käuffer als Verkäuffer der Rechte hiesiger Lande und Stadt-Wesens sehr kundig und geläuffig gewesen, aus solchem Exempel eine starcke Vermuthung, auch ohne die angeführte Lehns-Satzung entstehet, daß die Mit-Belehnschafft auch in Cantzeley-Lehen ohne Bürger-Recht und Stehen in dem Wachs gar nicht conseruiret werden mögen, nam 26) officiali prouinciae etiam in prouin- 26.
cialibus iuribus & consuetudinibus est credendum & fides habenda,

COLER. *Proceſſ. exec. p. 1. c. 3. n. 34.*
GAIL. *lib. 2. Obſ. 31.*

ad *c)* so viel die S. und andere Stiffts-Lehen in dem Thal angeht, auf selbige deswegen sich kein Priuatus oder Landsasse zu beruffen, in mehrern Erwegung, daß beyde schon vor der Zeit ihre Thal-Güther gehabt, ehe man durch Einziehung der Quartae bewogen worden, die Reuersales von denen Hrn. Ertz-Bischöffen zu erhalten, lex
27) uero non praeteritos casus respicit, sed fu- 27.
turos; nachgehends mit S. dieserwegen besondere Verträge vorhanden, so wohl mit dem Ertz-Bischoff, als auch dem Hällischen Stadt-Rath, welche in tantum, nicht aber in totum obgedachtem Legi prouinciali derogiren, cum 28) pacta, 28.
bona pace utriusque partis, cuius interest, inita legem dare possint reuersalibus & contractus, darauf sich folglich kein anderer, so dergleichen nicht vorzuweisen, beziehen mag; zu geschweigen, daß deßwegen die Reuersales völlig aufgehoben seyn solten? wie dann vielmehr der öfters gemeldten Reuersalium ihre Verbindlichkeit und Gültigkeit daraus erhellet, weil in solchen Fällen, absonderlich auch als der Ertz-Bischoff Ernestvs etwas von Saltz-Güthern an den Bischoff von Meissen überlassen wollen, solches mit Genehmhaltung des Raths also geschehen, daß sich der Ertz-Bischoff ausdrücklich reuersiret, daß solches der offt besagten Grund-Satzung im Thal, keinem auswärtigen Thal-Güther zu verleihen, ohnschädlich seyn solle, die Herren Grafen von S. selbsten auch solcher Absicht hierunter sich zu bescheiden und ihre von uralten Zeiten her gehabte Thal-Güther an Hällische Bürger wiederum auszuthun pflegen, damit die Nutzungen von Thal-Güthern in der Stadt bleiben und von Fremden nicht entzogen werden möchte, ad *d)* es im Grunde falsch, daß in dubio man diese heilsame Verordnungen, die Thal-Güther nicht Fremden zu überlassen, ex iure communi zu interpretiren und weil dergleichen Pactum diesem derogire, hierunter solches in der Enge zu halten und von denen gemeinen auf die Cantzeley-Lehen nicht auszuziehen habe. Angesehen vielmehr in denen *Rationibus decidendi* gleich anfangs gezeiget, daß dieses Statutum der gemeinen Salz-Stadt, weil aus den Salz-Quellen ihr das vornehmste Stücke der Nah-

Nahrung zufliessen muß, höchst nützlich und nö-
29. thig sey. Die 29) Teutsche Rechts-Gelahrte auch und mit selbigem

MEVIVS *ad Jus. Lubec. pr.*

vor eine schädliche Kranckheit und pestilentialische Seuche eben dieses halten, wenn man heilsame Statuta, ex legibus peregrinis Romanis aut Longobardicis anfechten, erklären oder beurtheilen wolle, da man vielmehr sich an der Ursache des Gesetzes zu begnügen, welche darinn bestanden, daß dardurch der Ruin und Abnahme der Nahrung in der Stadt Halle verhütet werden möchte. Welcher Schaden einerley ist, ob die Thal-Güther unter dem Nahmen von Cantzeley- oder gemeinen Lehen den Auswärtigen und Fremden zugespielet und der Stadt und Bürgerschafft dadurch entzogen worden; dergleichen Statuta sich dann in denen allermeisten Saltz-
30. Stätten von gantz Teutschland eben deswegen finden, weil so bald man einer 30) Saltz-Stadt die Saltz-Nahrung entziehen lässet, derselben gleichsam die Seele, das ist dasjenige entgehet, darauf ihr Wohl und Wehe, Aufgang und Niedergang, Flor und Ruin einig und allein ankommt, welches durch die meiste Thal-Ordnungen von allen Saltz-Wercken und Saltz-Stätten in gantz Teutschland durchgeführet und gezeiget werden könte, daß dergleichen höchst nöthige Verfassungen keine Ausnahme oder Weg leiden, denen Fremden dasjenige, was zur Bürger-Nahrung einer Stadt gehöret, unter dem Deck-Mantel fremder Nahrung zuzuspielen und, was in dem Lege statutaria absolute & directo verbothen, solches durch Winckel-Züge und seltsame Distinctiones wider nachzusehen und zu-
31. zugeben, 31) leges, quae sancitae sunt nullum calumniam patiuntur aut indulgere solent fraudi, vt, quod directa via prohibitum, toleretur obliqua,

THOMINGIVS *decis. 44. n. 21.*

WESENBECIVS *lib. 1. cons. 3. n. 50.*

in mehrern Erwegung, daß die öffters besagte Satzung von dem Ertz-Bischoff ERNESTO nicht so wohl per modum legis, sondern vielmehr conuentionis cum subditis errichtet worden, mithin um so viel 32) weniger zu vermuthen, 32.
quod Princeps, ubi per modum contractus obligatur, vti velit imperio aut plenitudine aliqua potestatis,

Carol. TAPIA *de constit. principum part. 2. c. 9. n. 1.*

GAILIVS *lib. 2. obseru. 55. n. 7.*

quamuis 33) enim Princeps non ligetur lege le- 33.
gis; obligatur tamen lege conuentionis,

Dd. ad *l. digna uox C. de LL.*

Ant. QVETTA *cons. 12. n. 6.*

folglich um so viel weniger zu vermuthen, daß der Princeps, im Falle seine Officiales hierunter etwas zur Ungebühr nachgesehen oder versäumet, er solgut heissen oder sich daran gebunden halten werde, cum Princeps 34) omnia scire nequeat & 34.
officiales ideo habeat, quorum ignorantia aut facta praeter iuris ordinem eum haudquaquam obligant, cum 35) error aut ignorantia officialis 35.
Principi tribui non possit:

STRYKIVS *de facto ministri 2. n. 6.*

MYLER *ab* EHRENBACH *in archolog. c. 3. n. 4.*

Als halten wir, gestalten Sachen und Conclu-
Umständen nach dafür, daß die quæ- sum.
stionirte Stammes-Vettern, bey entstehenden Falle, vor Mit-Belehnte nicht zu halten, noch der Lehns-Herr sodann die erledigte Lehen ihnen wiederum zu verleihen, denen Rechten nach, verbunden. V. R. W.

de LVDEWIG.

Consilium IC. an die Hochfürstl. H. D. Landes-Regierung.

M. Mai. 1722.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

Sereniſſimi H. L. D. iura aduerſus nobiles de B. & T. *vbi ſimul plura occurrunt ad notitiam equeſtrium cauſſarum in Rheni vicinia & ſeruitiorum, olim perpetuorum vaſallis.*

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Prooemium.*
2. *Species facti.*
3. *Quaeſtio & cardo controuerſiae.*
4. Sereniſſimi H. L. D. iura aduerſus nobiles de B. & T. PROBANT: *I.)* ſitus vallis B. IN territorio H.
5. *ICtorum regula:* Quicquid in territorio, illud etiam de territorio; *quando extra dubitationis aleam ſit poſita?*
6. *II.)* Vallis B. etiam DE territorio H. principatus.
7. *De fide documentorum in archiuis.*
8. *III.)* B. caſtrum eſt H. clientelare ab anno 1300.
9. *Regula* iuris feudalis Germanici, *quod feudum* in curte, *ſeu territorio, innuat* ſubiectionem Landſaſſicam.
10. *IV.)* HOMINES PROPRII H. *in valle* B.
11. *Origo* propriorum hominum in GERMANIA.

12. *V.)*

12. *V.)* B. nobiles verbis adpellantur adpellantque propriis Landſaſſiorum.
13. *Senſus vocum:* Mann, miles Principis,
14. *ex hiſtoria medii aeui illuſtratus.*
15. *VI.)* H. coactio & lectio MILITIS in valle B.
16. *Exceptione non probata, ſalua manet regula.*
17. Landſaſſiorum character.
18. *Siue* prouincialem *cogere militem, ſiue* mercenarium, *nemini licet, niſi domino territorii.*
19. *VII.)* H. tributa in valle B.
20. *Vnius modi collectandi diuerſa adpellatio intuitu nobilium & ciuium.*
21. *Iuris territorialis clarius argumentum non eſt, quam praeſtatio tributorum.*
22. *VIII.)* Comparitio nobilium de B. in H. comitiis: denen Land-Tägen.
23. *Origo* der Morgen-Sprache.
24. *Num ſola vocatio Principis ad comitia* Landſaſſiatum *inuoluat?*
25. *Superioritatis territorialis infallibile documentum.*
26. *IX.)* B. ſub H. iurisdictione.
27. 28. 29. 30. *De argumento* a iurisdictione ad ſuperioritatem *territorialem, emphaticae expreſſiones.*
31. *X.)* H. IVS CIRCA SACRA in valle B.
32. *Cuius in principatibus euangelicis eſt regio, illius etiam eſt religio;*
33. *hinc a iure ſacrorum ad ius territoriale & ab vltimo ad primum certa conſequentia.*
34. *IX.)* HOMAGIVM H. praeſtitum.
35. *De differentia inter praeſtationem homagii* (Huldigung) *& iuramenti fidelitatis* (Lehns-Treue) *praeſtationem.*
36. *Homagium ſubiectionis ſymbolum.*
37. *XII.)* H. ius IVDICIARIVM & magiſtratus.
38. *In quo conſiſtat officium* Sculteti *in valle B.*
39. *Vbi iudex, ibi iudicium.*
40. *Vbi iudicium, ibi iurisdictio.*
41. *A iure iudiciario magiſtratus dandi, ad iurisdictionem firmiter concluditur.*
42. *Ante conſtitutionem* Imperatoris iudicii cameralis (Kayſerl. Cammer-Gericht) *& introductionem iuris* Romani, *altum in* Germania *ſilentium fuit de adpellatione a ſententiis Principum.*
43. *XII.)* ADPELLATIO a nobilibus de B. ad H. *tribunal.*
44. *Si dubia iurisdictio, ex prouocatione dignoſci debet ſuperioritas.*
45. *Adpellatio non fit, niſi ad ſuperiorem;*
46. *ideoque probatur ſuperioritas ex adpellatione.*
47. *XIV.)* Ius CONDVCENDI (Geleits-Recht) penes H.
48. *De differentia inter* lebendig & ſchrifftlich Geleit.
49. *Ius conductus eſt indicium ſuperioritatis territorialis.*
50. *XV.)* Ius VECTIGALIVM penes H.
51. *Ius vectigalium ſignum ſuperioritatis territorialis & eius acceſſorium.*
52. *XVI.)* Ius ANGARIANDI (das Zwang-Dienſt-Recht) penes H.
53. *Angariae & parangariae adnumerandae regalibus aut iuribus Principi territorii reſeruatis.*
54. *XVII.)* Ius HYBERNANDI (Einquartirungs-Recht) penes H.
55. *Ius metatorum, hybernorum & tranſitus militaris ad ſublimem ſuperioritatem territorialem.*
56. *XVIII.)* H. ius CONFIRMANDI contractus.
57. *Qui confirmat contractus, ille effectu iurisdictionis gaudet, cuius cauſſa contractus confirmantur.*
58. *XIX.)* Ius TVTELARE penes H.
59. *Nobiles mediati* Landſaſſii, *non a camera S. R. I. ſed a Principis conſiſtorio, cui ſubſunt, tutores accipiunt & dati ibidem etiam confirmantur.*
60. *XX.)* Transactio de anno 1576. quae tribuit ſuperioritatem H. a multis ſeculis.
61. *Nullus litium finis, ſi a transactionibus diſcedere liceat.*
62. *Nihil magis congruit fidei humanae, quam ea, quae transactionibus placuerunt, cuſtodiri.*
63. *XXI.)* Praeſcriptio tot ſeculorum, quae H. ſuperioritatem ponit extra litem.
64. Superioritas territorialis acquiritur *praeſcriptione & conſuetudine;*
65. *imo ſufficit alterutrum.*
66. *Aduerſus* ſubditos *ſufficit praeſcriptio longi aut longiſſimi temporis;*
67. *aduerſus* Principem *aut* Conſtatum inferiorem *ſatis eſt quadragenaria,*
68. *aduerſus* imperatorem *vero immemorialis.*
69. *Praeſcriptio immemorialis vel maxime fundata in legibus S. R. I.*
70. *Quod quis iuris ſtatuit in alium, eodem & ipſe vtatur.*
71. OPPOSITIONES *partis aduerſae perquam friuolae:*
72. *I.)* A iure iudiciario in valle dependente nexu feudali a S. R. I. an. 1300.
73. *De ambiguo vocis:* IVRISDICTIO (Gerichte) *ſenſu; quae vox denotat interdum*

74. *A) locum* ſupplicii; die Vehm-Stätte, oder die zur Peinlichkeit gehörige Stellen.
75. *B) locum* iudicii; den Dingſtul.
76. *C)* facultatem iudicandi, *ſeu ſententiam ferendi, eamque vel*
77. *a) generatim in cauſſis omnibus, tam ciuilibus, quam criminalibus*; alle und iede Gerichts-Zwingen und Bannen; Bann über alles zu richten.
78. *β)* ſpeciatim; *& quidem aut a)* inferiorem; die Nieder-Gerichte; Cent- oder Unter-Voigteylichkeit;
79. *b)* ſuperiorem *iurisdictionem*; Hals-Gericht; Malefiz; Blut-Bann; Fräiſchliche Obrigkeit; hohe Voigteylichkeit;
80. *D) ſuperioritatem territorialem.*
81. *Adplicatio ab* arg. 77. *hucusque dictorum ad praeſentem caſum.*
82. *de natiua vocis:* IVRISDICTIO, *ſignificatione.*
83. *De* inepta confuſione *ſuperioritatis territorialis & iurisdictionis.*
84. *De* ludicra explicatione *vocis:* iurisdictio, *quaſi* iuris ditio.
85. *Vid.* arg 83.
86. *Significatio ſtrictior vocis:* jurisdictio.
87. *Interpretatio vſualis eiusdem vocis.*
88. *Litterae inueſtiturae priores derogant poſterioribus; vid.* arg. 91.
89. *donec mutationis cauſſa probetur.*
90. *Clauſulae:* ſaluo iure cuiusque, *effectus.*
91. *vid* arg. 88.
92. *II.)* A IVDICATO commiſſariorum an. 1418. aduerſus H.
93. *De diplomatum Imperatoris* WENCESLAI *diuerſa auctoritate.*
94. *III.)* A nullitate CAESAREAE donationis an. 1398.
95. *Caeſareae donationes & alienationes, praeſcitu & conſenſu imperii factae, omni procul dubio valent.*
96. *Omnes imperii Principes ac Status ſibi cauere debent a doctrina, quod feuda ab Imperatoribus Romanis ob bene merita alicui conceſſa reuocari queant.*
97. *IV.)* A verbo: ERB-HERR, quod ſit nota ſuperioritatis.
98. *Quid innuat vox:* Erb-Herr?
99. *Quomodo a ſe inuicem diſtinguantur,* Landes-Herr & Erb-Herr?
100. *In* Saxonia *quilibet Landſaſſius iurisdictione gaudens dicitur* hereditarius *dominus*; Erb-Herr, Gerichts-Herr, Erb-Gerichts-Herr.
101. *V.)* Parum concinna eſſe, IMPERIO IVDICIA ADDICTA in terra mediata.
102. *Nihil inſoliti eſt, quod Imperator etiam in territoriis Statuum exercuerit iurisdictionem, ſalua cuiuslibet Principis ac Status ſuperioritate territoriali;*
103. 104. 105. *quod exemplis probatur.*
106. *Praeſumtiones: vnde hoc venerit.*
107. *VI.)* Negari vallem in H. TERRITORIO.
108. *Quod Germaniae pagi* (Gau, Gow, Cantons) *ex foederibus coaluerint.*
109. *VII.)* LAPIDIBVS diſtingui vallem B. ab H. territorio.
110. *De multifariis limitum* (Fluren) *eorumque ſignorum ſpeciebus.*
111. *VIII.)* A captiuorum REQVISITIONE ex valle B.
112. *IX.)* Nullam mentionem fieri vallis de B. in litteris inueſtiturae.
113. *Principali nominato aut poſſeſſo intelliguntur etiam nominata & poſſeſſa quaeuis acceſſoria.*
114. *Quilibet promptus eſt ad curiae & poteſtatis ſuae limites proferendos & ampliandos.*
115. *X.)* EXCLVDI in litteris feudalibus 1398. alios dominos extra ſolum Imperatorem.
116. *XI.)* Confundi PROTECTIONEM cum ſubiectione.
117. Protectio, der Landes-Fürſtliche Schutz, *eſt regulariter effectus ſuperioritatis.*
118. *Hinc argumentum praeſumtionis a protectione ad ſuperioritatem.*
119. 120. *Quando hoc argumentum procedat.*
121. *Differentia inter protectionem & ſuperioritatem.*
122. *XII.)* Defectus HOMAGII.
123. *Obligatio ad homagium, Landſaſſiatus & ſubiectionis criterium.*
124. *Quibusdam in locis homagium praeſtatur ſingulis annis vel etiam poſt lapſum octodecim annorum.*
125. *Maiorennitas apud* Germanos *incipiebat finito decimo octauo aetatis anno.*
126. *Iuramentum pendet a fide viri, non fides a iuramento.*
127. *Feuda etiam iniurata vaſallum tenent fidelitate.*
128. *XIII.)* Ab exceſſu metatorum & militum in hybernis.
129. *Magis & minus non variat ſpeciem aut iura.*
130. *Ius metandi & hybernandi militem eſt effectus ſuperioritatis territorialis, praeſertim tempore pacis.*
131. *Cur hiſce temporibus tributa intuitu militiae* (die Kriegs-Steuern) *adeo fuerint auctae?*

132. Vaſalli *quondam conſtituebant* militem perpetuum.
133. *Origo* militiś mercenarii *de plebe.*
134. *XIV.)* Nil fieri potuiſſe in damnum ORDINIS EQVESTRIS IMMEDIATI.
135. *Cum ne quidem leges ad caſus praeteritos ſint extendendae; multo minus priuilegia.*
136. *XV.)* Transactionem 1576. pariter nullam.
137. Transactiones *habent vim iuramenti.*
138. Pax Weſtphalica *ſtabiliuit H. ius territoriale in vallem B.*
139. Pacem Weſtphalicam *Imperator imperiique Status pro praecipua lege fundamentali habent.*
140. *Sanctio* Pacis Weſtphalicae Art. XVII. §. 3.

Prooemium. 1. Als 1) dieſelbe eine ſo genannte gründliche Demonſtration, daß dem Hochfürſtl. Hauſe H. in und über den B. Thal die Landesfürſtliche Obrigkeit, von undencklicher Zeit her, competiret, ſelbe auch von Gan-Erben und übrigen ſo Adel- als unadelichen Eingeſeſſenen ie und allezeit agnoſciret, folgends durch Verträge mehrers confirmiret und durch den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß auſſer aller weitern Conteſtation geſetzet worden,

uns zugeſchicket und dißfalls unſer Gutachten und was etwa denen bereits angeführten Gründen annoch beygefüget werden möchte, von uns verlanget: Haben wir ſothane weitläufftig abgefaſſete *Deduction* mit allen ihren Umſtänden, der Gebühr und denen Rechten nach, umſtändlich erwogen und finden ſolchemnach dieſelbe alſo und dergeſtalt beſchaffen.

Species facti. 2. Iſt in 2) dem obern Fürſtenthum H. und insbeſondere dem ſo genannten Land an der L. und Fürſtlichen Amt G. ein gewiſſer Diſtrict, von B. das B. Thal genannt, gelegen, in neun Dörffern, als *a)* A. B. *b)* G. B. *c)* B. *d)* R. *e)* B. *f)* A. *g)* O. *h)* R. *i)* B. und bey nahe in fünffhundert angeſeſſenen Unterthanen beſtehend. Haben die in demſelben wohnende Edelleute, des Geſchlechts derer Gan-Erben von B. und T. und anderen ſo wohl; als auch die übrige an und eingeſeſſene das Hochfürſtl. Haus H. von vielen hundert Jahren und weit über Menſchen Gedencken ſich erſteigenden Zeiten her, vor ihre Landes-Herrſchafft erkennet, auch alles dasjenige, was Unterthanen ihrem Landes-Herrn zu thun ſchuldig, über ſich genommen, geleiſtet und bewerckſtelliget. In mehrern Erwegung, daß Anno 1398. dem Hrn. Landgrafen HERMANNO auch die vom Reich zu Lehen gegangene Gerichte über das B. Thal abgetreten und zugeeignet worden, davon die Kayſerliche Urkunden in denen Beylagen des ſo genannten Anno 1707. gedruckten

Memorialis p. 98. 99.

am Tage liegen. Und obgleich nahero A. 1417. dieſe Sache, ſo viel die Reichs-lehnbare Gerichte und deren Ceſſion betrifft, einige Irrung verurſachet und darüber ein *Laudum* Anno 1418. *in contumaciam* errichtet werden wollen, ſo gleichfalls in dem

Memoriali p. 100-108.

befindlich, ſolches dannoch von dem geringſten Effect nicht geweſen, am allerwenigſten aber die Unterbrechung der H. Landes-Hoheit zum Zweck gehabt, oder nur das geringſte gerühret und in Alteration geſetzet. Wie dann über hundert Jahre hernach erſt Anno 1560. der Lermen über denen im Reich und abſonderlich auch in H. und dortigen Quartieren entſtandene Religions-Troublen die Gelegenheit gemachet: daß ſich die ſo genannte Ganerben oder Erb-Verbrüderte von Adel in dem B. Thal bey Kayſerlicher Majeſtät gemeldet und von der gegen den Herrn Landgrafen ſelbiger Zeit entſtandenen Kayſerlichen Ungnade zu profitiren geſuchet, Kayſerliche Protectoria ausgewürcket, auch Anno 1561. dieſerhalben an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht einen Proceſs angefangen und in demſelben behaupten wollen, daß die Ganerben im B. Thal dem Kayſer und Reich ohne Mittel unterworffen. Sobald aber damahliger Herr Landgraf aus dieſem Proceſs einen Ernſt gemachet und die Befugniß der über das B. Thal habenden Landes-Hoheit an- und ausgeführet: haben die Ganerben im B. Thal die Sache ſo fort näher gegeben und ex diſſidentia cauſae, weil ſie ihre Unbefugniß gegen ihren Landes-Herrn wohl geſehen, Anno 1576. am 16. Octobr. einen förmlichen *Transact* mit demſelben errichtet:

> Krafft deſſen die ſtreitende Ganerben das dem Hochfürſtl. Hauſe H. gehörige Ius territoriale nicht allein zu ewigen Zeiten zugeſtehen, ſondern auch dieſes, in bemeldtem Transact zum Grund ſetzen, daß ſothane Landes-Hoheit dem Hochfürſtlichen Hauſe H., dem alten Herkommen nach, iederzeit gebühret.

Ohngeachtet nun dieſe ſo wohl in Facto, als Iure unſtreitige Sache ihre vollkommene Richtigkeit hat, darauf die Hochfürſtliche H. Verträge und Erb-Theilungs-*Receſſe*, abſonderlich An. 1635. und 1647. gerichtet, auch darauf ſelbſten in dem An. 1648. errichteten

Inſtrum. Pacis

nahmentlich beſtätiget und dadurch eine überhaupt ſo wohl, als ins beſondere des in den Theilungen nahmhafft gemachten B. Thals wegen, geſchehene allgemeine Guarantie erhalten worden iſt, ohne daß iemand mit ſeinen Gedancken erreichen ſollen, es würde dieſe in der Eigenſchafft des Fürſtenthums, dem beſtändigen Herkommen und nachhero erfolgten Verträgen auch endlich beſtätigten Zuſagen, wie nicht weniger in dem Reichs-Grund-Geſetzen beveſtigte und auſſer allem Zweiffel geſetzte Sache in Anſpruch genommen und in einen abermahligen Schrifft-Wechſel gezogen werden; ſo hat man doch auf Hochfürſtl. H. Seiten das Gegentheil und zwar durch einen ſehr liſtig etablirten Canal erfahren müſſen.

müssen. Dann nachdem die Reichs-Ritterschafftliche Principia durch eigennützige Leute ie länger ie insolenter auch dahin getrieben worden, daß man sich nicht scheuet, von adelicher Landes-Hoheit zu schreiben und zu sprechen, auch die blosse von Adel denen Reichs-Grafen gleich zu achten und iene so gar denen Landsäßigen Grafen vorzuziehen, wie diese im Reich sonsten unerhörte Dinge den berühmten SCHILTERVM zu seinen Tractat

de Praerogatiua comitum S. R. I.

bewogen haben: so hat man das Ritterschafftliche Wetterauische *Corpus* dahin gleichfalls zu verleiten gewust, daß solches nicht allein die in dem B. Thal angesessene Unterthanen theils aufzuhetzen gesuchet und diese Anno 1702. bey dem Reichs-Hof-Rath mit einer Klage, der denen Unterthanen zum Nachtheil von denen Ganerben angegebenen Veräusserung eingekommen; sondern auch das Ritterschafftliche *Corpus* Anno 1704. mit einer *Interuentions*-Klage bey dem Reichs-Hof-Rath sich gemeldet, mithin Sr. Hochfürstl. Durchl. nun zwey unbefugte Kläger und Interuenienten wider sich gesehen, beyder aber unfugliches Vorbringen darinnen bestanden, daß die B. Thalsche Ganerben sich uia facti, durch den Anno 1576. errichteten Vergleich unter die Landes-Hoheit von dem Hochfürstl. Hause H. gegeben, mithin dadurch Kayserl. Maj. und dem Reich so wohl, als auch der Wetterauischen Ritterschafft, am allermeisten aber denen Unterthanen des B. Thals zum Nachtheil gehandelt, folglich absonderlich beyde befuget wären, sich behörigen Ortes zu melden und wider diese angegebene Exemtion zu agiren. Und, so viel die Klage der Unterthanen betrifft, ist solche wider alles Vermuthen, an dem Reichs-Hof-Rath angenommen worden, auch am 12. Iun. 1702. von dem Reichs-Hof-Rath ein *Decretum communicatorium* erfolget. Weil nun von Sr. Hochfürstl. Durchl. aus allerunterthänigsten Respect an Sr. Kayserl. Majest. ein Bericht *pro informatione iudicis* erfolget, so haben Partes agentes selbigen für einen *Exceptions-Libell* angenommen und darauf zu *repliciren*, sich unterfangen; dagegen man die Hochfürstl. Seiten beobachteter Nothdurfft als *duplicas* angesehen. Und weil ermeldte Unterthanen viele Noua angebracht, welches, weil man es Hochfürstl. Seiten beantwortet, pro *quadruplicis* angegeben; auch endlich in obbesagter *Interuentions*-Klage der Reichs-Ritterschafft eine *Exceptions*-Schrifft von Hochfürstl. Seiten An. 1705. erfolget: So ist endlich An. 1706. den 13. Dec. eine vermeintliche *Sententia* von dem Reichs-Hoff-Rath des Inhalts ergangen:

> daß denen Ganerben des B. Thals niemahln gebühret habe, ohne ausdrückliche Kayserliche Lehnsherrliche Einwilligung sich in einen Vergleich einzulassen und werde demnach der im Jahr 1576. errichtete Vertrag hiemit cassiret und aufgehoben. Und daß die Freyheiten so wohl denen Klägern, als der intervenirenden Reichs-Rittetschafft zustatten kommen und dieselbe bey Vermeidung 50. Marck löthiges Golds auf keinerley Weise gekräncket werden sollen.

Auf sothane Sentenz haben Se. Hochfürstl. Durchl. sich gemüßiget gefunden, An. 1707. ein *Memoriale* an die Hochlöbl. allgemeine Reichs-Versammlung zu Regenspurg mit beygefügter *Specie facti* und *Deduction* vieler unheilbaren Nullitäten zu richten, solches drucken zu lassen und auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg zu übergeben. Nun dann diese weitläufftige und gründlich geschehene *Deduction* und Ausführung der Hochfürstlichen H. Landes-Hoheit über das B. Thal so viel gewürcket, daß iedermann, so ohne Passion und Eigennutzen das Werck ansichet, dessen Billigkeit begreiffet, mithin die vorige Sentence wieder aufgehoben und vielmehr Sr. Hochfürstl. Durchl. in possessorio manuteniret, das Gegentheil aber ad petitorium verwiesen worden: So könte man zwar nunmehro auch billig bey dieser Schrifft, confidentia bonae causae, es allerdinges bewenden lassen. Nachdem aber das Gegentheil bißhero nicht geruhet; sondern vielmehr nach der Zeit, absonderlich An. 1714. und 1719. auch die B. Ganerben und Vierer selbsten verschiedene mit falsis narratis und eitlen Folgereyen angefüllte Schrifften an das Licht und in offenen Druck gegeben; selbiger auch einige denen *Burgemeisterischen Collectaneis*

thes. equestr. part. 2. p. 961. sqq.
& in codice diplom. tom. 2. p. 1082.

einverleiben lassen: benebenst in des

FABRI Staats-Cangeley *part. XIII. c. 7*
Elector. iur. publ. tom. 1. part. 7.

und anderswo sich befinden: So haben Se. Hochfürstl. Durchl. der Wahrheit und Gerechtigkeit zum Nachtheil, nicht dabey stille seyn können, sondern vielmehr sich gemüßiget befunden, An. 1721. eine ausführliche gründliche *Demonstration* an das Licht zu legen und dadurch alles übelgegründete und schädliche Vorurtheil in Zeiten abzuwenden. Wird demnach bey diesen Umständen und Ventilirung dieser Sache 3) gefraget und in erstgemeldter gründlicher Demonstration affirmando behauptet: 3.

> daß in dem Hochfürstl. Hause H. in und über dem B. Thal die Landes- & cardo Fürstl. Obrigkeit iederzeit und von coutro- undecklichen Jahren biß iezo zukom- uersiae. me und gebühre?

Dieses nun erhellet aus gar verschiedenen Rechts-Gründen. Und zwar anfangs giebet es iedem nicht allein der 4) Geographische Augenschein, welches nicht minder durch *Documenta* und eydliche Zeugen-Aussage, wie auch verfertige Land-Tafeln, bewehret wird: *Rat. dec.* 1. 4.

> daß das B. Thal in dem obern Fürstenthum H. und dessen Amt G. gelegen, mithin daraus gleich anfangs a priori die Vermuthung, daß solches auch unter die Hochfürstliche H. Landes

Landes-Hoheit gehöre und derselben unterworffen.

dann ob schon die Rechtsgelehrte mit der 5) Regel: *Quicquid in territorio, illud etiam de territorio*, ihr Spiel haben und der Mißbrauch davon fast eben so groß, als der würckliche Gebrauch ist: So hat derselbe dennoch in dem Falle ihre vollkommene Gewißheit, wann die Frage von einem alten und an einander hangenden Fürstenthum, welches nicht etwa, als ein Bettler-Mantel von vielerley Stücken nach und nach zusammen gebracht worden; sondern, seinem ersten anfänglichen Ursprung nach, so fort in einem unzertrennten mächtigen Striche Landes und dem geschlossenen Staat eines eigenen Volckes bestanden. Absonderlich wenn man mit etlichen wenigen von Adel zu thun, welche unter sich pacta successoria, Erbverbrüderungen oder Ganerbschafften errichtet, die in alten und vorigen Zeiten zwar hier und da einen gemeinsamen Gerichts-Stuel durch priuilegia Caesarea oder Conniuence des Landes-Herrn ausgemachet; aber der eigentlichen Landes-Hoheit so wenig fähig gewesen sind, als sich iemahln von einem Adelichen Gericht auf eine unerhörte und denen Reichs-Verfassungen ungewöhnl. adeliche Landes-Hoheit schliessen lässet. So viel nun das Fürstenthum Th. und desselben westl. Antheil H. betrifft, so hat solches ein eigenes Volck und in denen ältesten Zeiten eigenes Königreich ausgemachet, biß der Fr. König *Th.* den letzten Th. König *H.*, mit welchem er lange Zeit schwere Kriege geführet, An. 530. ermordet und das Th. Volck und Königreich dem Fr. einverleibet hat

Gregorius TVRONENSIS *Lib. 3. c. 8.*
AIMONIVS *Lib. 2. c. 9.*
COINTE *Tom. IV. annalium ad h. a.*

Ob nun wohl von solcher Zeit an weder in denen andern Fr. Reichen, noch in Th. iemand die Landes-Hoheit, ausser denen Fr. Königen und Kayßern gehabt: so ist doch der Staat, das Volck und der mächtige Strich Landes von dem Saalstrom an biß an den Rheinstrom iederzeit in seiner besondern Verfassung geblieben und dabey nachhero iederzeit gelassen worden. Dahero nicht nur allein die Kinder des *L. G.* von Th. als einem besondern Volck und Land sich geschrieben

Rhegino ad an. 876.
FRISINGENSIS *Lib. VI. chronici.*

sondern auch so bald das Geschlecht der *Carolinger* in Abgang gekommen und die Völcker, ausser den Francken, sich einen eigenen Landes-Herrn unter dem Nahmen eines Hertzogs angenommen, diesem Exempel auch die *Th.* in ihrem Lande gefolget und Hertzog *B.* als ihren Landes-Herrn angesehen und gehalten haben, biß derselbe An. 908. von den Hunnen erschlagen worden

Continuator RHEGINONIS *An. 909.*
HERMANNVS *contractus an. 909.*

Und weil er keine Kinder, ist das gesammte Th. Land von dem L. i. an. 909. wiederum an O. i. einen Vater H. a. gegeben worden und, von solcher Zeit an, unter denen Sächsischen Kayßern so wie Sachsen, ein geschlossenes Hertzogthum beständig geblieben

LAMBERTVS *Schafnaburgensis ad. an. 909.*

ohngeachtet nun nach dem Tod Kayßers H. I. an. 1025. das Th. Hertzogthum, dem Vermuthen nach, Reichs-unmittelbahr worden, in dem der Kayser *C. II.* erst An. 1039. seinen Schwager L. b. mit einigen Th. vermuthlich die Hertzogliche Tafel-Güther betreffenden Landen unter dem Titel eines Land-Grafen versehen

Anonymus Historiae Thuringicae c. XI.
PAVLINI *in Isenacensib.* §. 13.

so ist doch an. 1125. *L. III.* des *L. b.* Enckel weiler des Kayßers *L.* Tochter *H.* geheyrathet, von diesem seinem Schwieger-Vater mit den gesammten Th. und H. Fürstenthümern wieder beliehen, mithin wiederum alles zusammen gebracht und an einander gesetzet worden, der sich auch in solchem Absehen *Th.* & *H.* dominum auch ducem geschrieben, wie dessen die *Annales Th.*

SAGITTARII; TENZELII; REYHERI II. a.

aus alten Urkunden so wohl, als auch andern Nachrichten unverwerffliche Zeugen seyn können. Wann auch gleich eine oder die andere Grafen und Herrn, bey dieser Gelegenheit die Exemtion erhalten; so ist dannoch solches nicht eher, biß es erwiesen, zu vermuthen, am allerwenigsten aber an dem, daß solches von einigen von Adel gesaget werden mag; in mehrern Erwegung, daß in der gantzen, grossen und mächtigen auch in einem gar zahlreichen vornehmen Adel bestehender Land-Grafschafft *Th.* nicht ein eintziger Ritter oder Edelmann zu finden, der sich dem *Landsassiatui* seines Landes-Herrn zu entziehen und einer eigenen Landes-Hoheit sich anzumassen, unterstehen sollen. Gleichwie nun nachhero, biß durch den Tod H. R. An. 1248. diese Fürstenthüme in männliche Linie abgegangen, alles in dem vorigen Stand, Ansehen und Untheilbarkeit der Fürstenthümer geblieben: also haben die Zwey auf das Verlassene Th. ansprechende Fürsten deswegen nichtes davon in andere Hände kommen lassen; sondern anfänglich ein ieder alles für sich allein praetendiret, nachhero an. 1263. aber eine vollkommene Theilung gesammten Landes vorgenommenen und dergestallt abgeschlossen, daß der Marggraff von M. *H. i.* theils wegen vorgegebener von denen Kayßern erhaltener Anwartschafft, theils, weil er des letztern Land-Grafen Schwester Sohn gewesen den Oestlichen Theil unter dem alten Nahmen Th., *H. i.* aber des letzten Land-Grafen Bruders Tochter Sohn den Westlichen Theil unter dem besondern Nahmen der Land-Grafschafft H. an sich genommen und solchergestalt auf ihre noch ietzo lebende Posteros und Nachkommen gebracht haben. Welches alles keinen Beweiß erfordert, weil die Th. Scribenten so wohl,

SAGITTARIVS *in antiquitatibus Thuringiae.*
TENZELIVS *in Supplemento ad historiam Gothanam.*
REYHER *in monumentis Thuringiae.*

als auch nahmentlich die H.

Wilhelmus DILICHIVS *in chronico Hassiae.*

Ioan. Iust. WINCKELMANNVS *descript. Hass. part. 5. c. 4.*

in Zeugnissen und Urkunden genau und völlig übereinkommen. Bey welchen Umständen dann so wohl dieses erhellet, daß die Land-Grafschafft H. und Th. iederzeit geschlossene Fürstenthüme geblieben; als auch noch vielmehr, daß keine Exemtio in diesen Fürstenthümen denen von Adel zu gute kommen, als welche beständig unter der Bothmäßigkeit ihrer Landes-Fürsten geblieben, unter so vielen hunderten aber sich keiner iemahls gelüsten lassen, sich einer eigenen Hochadelichen Landes-Hoheit anzumassen. Dergleichen Unternehmen denn auch denen vom B. Thal um so vielmehr zu verdencken.

Rat. dec. II. Gleichwie nun dieses dem Hochfürstlichen Hause H. zu Behauptung seiner geschlossenen Landes-Hoheit und daß davon die Vierer im B. Thal so wenig, als andere ihre darinnen befindliche Unterhanen sich ausnehmen uñ derselben entziehen möge, genug seyn könnte: also haben Se. Hochfürstl. Durchl. noch über dieses alles klare und deutliche Gründe vor sich, daß

das B. Thal nicht allein in dem Gebieth ihres Fürstenthums gelegen; sondern auch zu demselben und unter ihre Landes-Hoheit gerechnet und von denen Inwohnern so wohl, als andern benachbarten Herrschafften dafür erkennet und gehalten worden sey.

Dieses erhellet aus gar vielen untrüglichen Zeugnissen und Begäbnüssen, welche in denen H. Nachrichten, Historien und *Archiven* zu befinden. Und zwar erstlich reden vor die Landes Hoheit Sr. Hochfürstl. Durchl. die in dem *Archiu* befundene Lager-Bücher, Lehn-Bücher, *Vrbaria* und andere *Registraturen* von so vielen hundert Jahren, das ist denenjenigen ältesten Zeiten her, als man in denen teutschen *Archiuen* angefangen, solche, bessere Ordnung und Richtigkeit halben, anzurichten, daß das B. Thal in das Fürstliche Amt G. gehörig; dessen Inwohner zu gemeinen Anlagen und Aufgebothen des Fürstenthums H. mit gekommen und das Ihrige beygetragen; dahero auch in vorgefallenen Landes-Theilungen und Ansprüchen jederzeit auf das B. Thal mit eine Absicht genommen und solches zu einer oder der andern Quota geschlagen und gerechnet worden. Wie davon die brieffliche Urkunden noch ietzo von An. 1500. her in den Ar-
7. chiuen verwahrlich liegen sollē. Welchen 7) Brieffschafften, denen Rechten nach, man nicht allein ihres Alterthumes halben; sondern auch deswegen zu trauen und plenam fidem beyzulegen, weil solche in einem Fürstlichen Archiu verwahret und von verschiedenen Bedienten auch zu verschiedenen Zeiten gefertiget worden. Dabey es schlechterdinges ohnmögiich, daß man dergleichen vor etwas untergeschobenes oder in fauorem propriae causae erdichtetes halten und annehmen sollen. Dann ob wohl dergleichen in priuata scriptura dieses oder jenes geschehen möchte; solches dannoch bey einer Fürstlichen Cantzeley oder Cammer, die aus so manchen und diuersen Leuten bestehet, gar nicht vermuthet oder besorget werden mag. Wie dann, so viel absonderlich, die Kriege und Zwistigkeiten, welche die H. Landes-Fürsten mit andern gehabt, eben deswegen auch das B. Thal mit entgelten müssen, weil solches zur H. Bothmässigkeit iederzeit gehörig. Solchemnach sich auch die Gelehrte in ihren Landes-Beschreibungen darnach richten und insonderheit die in dem B. Thal wohnende von Adel vor nichts anders, als H. Landsäßige Unterthanen halten und angeben mögen. Wie solche Zeugnisse bey dem

SPANGENBERG *part. I. c. 9.* vom Hessischen Adel.

BVCELINO *in Germaniae stemmatographia p. 71.*

und andern sich aufgezeichnet finden. Solche auch deswegen um so viel mehr wider den Adel probiren; weil solche Auctores dem Adel, nicht aber denen Landes Fürsten zugefallen, dergleichen Bücher geschrieben und in ihrem Vorrath von ienen vornehmlich secundiret worden sind.

Rat. dec. III. Uber dieses nach dem aus untrüglichen Lehn-Brieffen seine Richtigkeit:

daß 8) in dem B. Thal das Stamm-Schloß B. Fürstl. H. Lehen und die von B. gleich denen übrigen in dem B. Thal sich befindenden Lehnbaren Edel-Leuten H. Vasallen, der Schluß, gestalten Sachen nach, nicht weniger untrüglich, daß die Adeliche Lehnbare Inwohner in dem B. Thal vor H. Landsassen und Unterthanen zu achten.

So viel die Lehnbarkeit betrifft, lieget der ordentliche Lehn-Brief in lateinischer Sprach Anno 1332. verfasset, In dem

Memoriali an die Reichs-Versammlung *p. 143. litt. Q. 3.*

in dem offenen Druck, welchem daselbst noch andere von Anno 1371. nebst alten Lehns-*Reuersen* Anno 1393. wie auch neuern Lehn-Brieffen 1400. 1447. 1458. 1469. bis auf die letztern Zeiten An. 1697. sich beygefüget finden. Daß nun mit diesem Lehn-Brief der *Landsassiatus* und die Unterthänigkeit zugleich verknüpffet, solches ist nicht allein an sich zu vermuthen; sondern es geben auch solches verschiedene dabey vorkommende Umstände. Dann nach dem obigen Beweiß Num. I. ist das Lehen B. im B. Thal mithin 9) in curte oder territorio domini gelegen, da die beständige Regel in Teutschen Lehen, daß dergleichen Lehn-Stücke dem Besitzer allerdinges zum Landessäßigen Unterhanen machen, welches die Lehns-*Curien* in dem Hochfürstlichen Hause Sachsen auch in ihren Thüringischen Landen so weit treiben und damit in contradictorio fortgekommen; daß sie auch den Fürsten von Waldeck, als ihren Unterthanen deswegen angesehen und vor Gerichte gefordert, weil er eine Thüringische so genannte Herrschafft T., welche Sächsisches Lehen gewesen, besessen, davon die

Acta contra Waldeck. ob der Herrschafft *Tonna*

und sonsten zu lesen. Dann ob es gleich seyn kan,

daß

daß ein Vasall von der Anzahl der Landsaßigen Unterthanen exemt; so ist doch solches facti und so lange bey der Regel, quod omnis vasallus sit subditus zu beharren, bis die Exemtio von dem Vasallen erwiesen und dargethan werde. Da nun das Fürstenthum H. mit der in specie also genannten obwohl jetzo abgetheilten Land-Graffschafft Th. einerley Territorium und Territorial-Gerechtigkeit ausmachet: man um so viel sicherer hieselbst alles dasjenige, was die Sächsische Lehen-Höfe dißfalls in dem Gang gebracht und in denen Reichs-Gerichten erstritten, für das Hochfürstl. Haus H. in der B. Thal-Sache anführen, nutzen und gebrauchen kan. Dabey nicht hindert, daß einige Stücke von denen von B. an das Hochfürstl. Haus H. erst zu Lehen aufgetragen worden, dann solches von denselben als subditis allerdinges, wie von dem allermeisten Adel geschehen, welche, da sie ihre Landsäßige Land-Güther, als erb und *allodial* besessen, selbige nachhero ihren Landes-Herrn als Lehn aufgetragen, dadurch aber keinesweges sich von der Landsasserey oder Subiection befreyet, sondern vielmehr nebst dem nexu subiectionis auch mit dem nexu fidelitatis dergestalt beleget, mithin von dem an durch ein doppeltes Band um so viel vester vinculiret worden seyn

Gaspar LERCH *de orig. ordin. equestr. part. 1. p. 97.*
TORNOVIVS *de feud. Mecklenb. tom. 1. c. 7.*
MEVIVS *in MSct. de iure publ. Pomeraniae lib. 2. c. 17. §. 16.*

Rat. dec. IV. Welches so dann in dem B. Thal deswegen um so gewisser ist, weil die Acta besagen:

daß Sr. Hochfürstl. Durchl. zu H. selbsten in dem B. Thal nicht allein viele Unterthanen: sondern auch eine grosse
10. Menge 10) von Leibeigenen haben, indem die Register, so wohl als Zeugen einmüthig besagen; daß über 400. leibeigene Leute im B. Thal Sr. Hochfürstl. Durchl. zugehöreten.

welches ja wohl ein untrügliches Zeichen der in dem Lande habenden Landes-Herrschafft deß-
11. wegen seyn muß: weil 11) die Leibeigenschafft von denen Knechten ihren Ursprung, welchen der Herr sein Land, nach fest gesetzter Manumission in Teutschland, als glebæ adscriptis Eigenbehörigen oder Leibeigenen ausgethan und dadurch so Land als Unterthanen unter seiner Herrschafft behalten hat,

POTTGIESSER *de seruitut. German. c. 9.*
MEINDERS *de coloniis c. 6.*
a LVDEWIG *in iure clientelari sect. 1. c. 8.*

da nun unter 500. Leibeigenen, welche sich im B. Thal finden, kaum 30. andere Innwohner, die übrige alle aber Sr. Hochfürstl. Durchl. von H. zugethan, die Vermuthung von der Landes-Herrschafft ja wohl vor niemand anders, als demjenigen, welchem das gemeine Volck eigenschafftlich zubehörig gemachet werden kan. In mehrern Erwegung, daß wie die Grafschafften, auch die allerschlechteste nicht ausgenommen, einen an einander hangenden Strich Landes ausmachen und eigentlicher Weise nichtes darzwischen zurücke lassen, solches vielmehr von importanten und mächtigen Fürstenthümern des Reiches zu bejahen seyn wird, davon

FRITSCHIVS, PAVLINI, MEIBOM u. a.

wie viele nur etwas *de pagis Germaniae* geschrieben, in Exempeln nachzusehen seyn. Dawider nichtes hindert, daß gleichwohl dann und wann eine Ausnahme zu befinden, daß etwa ein adelicher Hof von dem Gau oder Amts-District ausgezogen, dann solches nur der Cantzeley-Saßigkeit halben, keinesweges aber deswegen geschehen, daß die in dem Strich liegende und mit Leibeigenen umzingelte Edelleute auch von der Landes-Hoheit ausgezogen seyn solten

ZIEGLER *de Landsassiatu §. 3.*

zugeschweigen, daß solches niemahls vermuthet, sondern von dem praetendirenden Eximenten erwiesen werden muß. So wenig sich hieselbst mit Sinnen und Rechts gegründet erreichen lässet: daß die von B. und T. welche von H. Unterthanen und Leibeigenen, daß ist, Innhabern der H. Lande, folglich H. Grund und Boden selbsten umzingelt, dennoch nicht zum H. Gebieth gehörig; sondern ausgezogen seyn solten, davon dann der ausziehende oder ausgezogene sonnenklare Beweißthümer an das Tages-Licht bringen müste; bey deren Unterbleibung dergleichen Exemtions-Vorgeben vor etwas unfügliches wider die Fürsten-Rechte und Reichs-Gewohnheit laufendes allerdings zu halten. Ohngeachtet nun Sr. Hochfürstl. Durchl. bey sothanen Umständen, daß die von B. in ihrem Territorio und Landes-Strich gelegen; daß das gesammte B. Thal iederzeit zu dem H. Fürstenthum mit und eingerechnet; daß die von B. und T. ihre in B. liegende Lande von Sr. Hochfürstl. Durchl. und dero Fürstlichen Vorfahren in Lehen und Würden gehabt; daß viele hundert in dem B. Thal sich befindende Innwohner dem Fürstenthum H. so gar mit Leib und Gut verwandt und mit Leibeigenschafft zugethan, Sr. Hochfürstl. nicht vonnöthen hätten, sich um fernere Gründe zu Behauptung ihrer Landes-Hoheit zu bekümmern: indem von obbesagten Stücken kein anderer Schluß als auf die Landes-Gewohnheit zu machen; so ersiehet man doch in der öfters genannten Deduction auch so gar einzelner Weise alle und iede zur Landes-Hoheit behörige Stücke dahin erwiesen, daß solche von dem Hochfürstlichen Hause H. iederzeit in dem B. Thal überhaupt so wohl, als insonderheit über die Landsaßige *Vasallen* von B. und T. gehandhabet und in unverrückter Ordnung, ohne einige Widerrede, geführet und exerciret worden sey. Und solte es sicher manchem noch so mächtigen Reichs-Fürsten schwer werden, über seine ungezweiffelte Landsassen und Unterthanen so viele, ja alle zur Landes-Hoheit und Regalibus gehörige Stücke zusammen zu bringen, als man in der erstgemeldeten *Deduction* mit fast überflüßigen Gründen antrifft. Welches deßwegen um so viel höher zu achten, ie schlechter vor ein paar hundert Jahren die

die *Archiuen* ausgesehen und ie weniger man sich darum, absonderlich bey den weltlichen Fürsten bekümmert. Dahingegen Sr. Hochfürstl. Durchl. in drey und mehr hundert Jahre hineinlauffen und zeugen kan, daß B. der H. Fürstl. Landes-Hoheit sich iederzeit zugethan gehalten und in allen Stücken darinnen willige Folge geleistet habe.

Rat. dec. V. Von denen Nahmen und Benennungen in und ausser denen Cantzeleyen anzufangen, so sind die von B. und T. von vielen hundert Jahren

H. Mannen; Milites; Liebe Getreue, gleich andern Landsassen genennet worden. Sie selbsten die von B. und T. haben die Herren Land-Grafen von H. ihre Landes-Fürsten; Landes-Obrigkeit; Landes-Herren; von denen sie Gnade und Recht hätten, benennet.

Gleichwie nun absonderlich, wann *Vasallen* mit ihrem Lehns-Herrn über denen Gerechtsamen strittig, man sich in dergleichen *Curialien* gar sehr in acht zu nehmen und in derselben nichtes zu viel thun pfleget, also ist um so viel gewisser zu glauben, daß die Innwohner in dem B. Thal entweder bey diesen *Curialien* niemahls dem Fürstenthum H. der Landes-Hoheit halben, einen Zweiffel gemachet oder, wann sie dergleichen iemahls nur in dem Gemüth gehabt, sie sich nimmer dergleichen Redens-Arten bedienet haben würden. Dann eines Landes-Fürsten 13) Mann seyn, heisset so viel als dessen Landsäßiger Unterthan; und *miles Principis* so viel, als dessen *Ministerialis* oder Amts-Bedienter. Wie dann diese letztere in den alten Zeiten von schlechtern Zustand, als die erstere gewesen. 13. 14. Massen sich so viel in den 14) mittlern Zeiten findet; daß erstlich der Landsaßige Adel, als pars reipublicae aut prouinciae coimperans; so dann die Ministeriales oder des Landes-Herrn Kriegs- oder Hof-Bediente gewesen. Welche letztere von denen erstern gar nicht geachtet, sondern dafür gehalten worden, daß jene Mit-Herren in dem Lande, Land-Herren, Landsassen, diese letztere aber Landesherrliche Bediente gewesen, die im Land nicht auf den Land-Tag gesessen; sondern gedienet und aufgewartet, welches der Freyheit des Landessässigen Adels so wie nachtheilig geschienen, davon die schönste Proben in den

Reliquiis mſctor. tom. IV. §. 117. 181. ſeq.

am Tage liegen und in denen Marginal-Noten an und ausgeführet ist. Im Falle nun die von B. keine Landsassen seyn wollen: müste man selbige unter die Landes-Knechte oder Landes herrliche Bediente rechnen, die dem Landes-Herrn ungleich tieffer, als die freye Landsassen unterworffen. Und wer wolte doch die Ehren- und Rechts-Nahmen welche die von B. und T. so wie alle andere B. Thalische Innwohner denen Herren Landgrafen von H. gegeben und selbige ihre Landes-Fürsten und Landes Obrigkeit genennet, vor blosse Höflichkeiten achten und nicht vielmehr glauben, daß zu solchen Zeiten man Sr. Hochfürstl. Durchl. Vorfahren dißfalls keine Frage gemachet, noch ihre Landes-Hoheit niemahls in Zweiffel gezogen habe. In mehrern Erwegung, daß ja ausser denen Vierern und Ganerben viele andere von Adel und begüterte Innwohner im B. Thal, mit welchen da die von B. und T. die Benennungen gemein gehabt, sie auch von solchen in Ansehung der Landes-Hoheit gegen dem Fürstenthum H. sich nichts zum Voraus zu nehmen haben. Wie dann selbige mit diesen, von vielen hundert Jahren her, in denen Eigenschafften und Pflichten eines Landsassen einen Strang gezogen und darinnen sich beyde willig bezeuget, ohne dißfalls einige Schwürigkeiten zu machen. Nur eines und das andere durchzugehen: so sind die von B. und T. *Rat. dec.* VI.

bey dem 15) Aufgeboth der Unterthanen iederzeit, gleich andern Innwohnern, aufgesessen; haben sich zur Hof-Fahne ihres Landes-Herrn gesellet; demselben in allen Zügen gefolget und Gehorsam geleistet, wo der Landes Fürstliche Befehl hingegangen und es die Nothdurfft erfordert. 15.

Davon die Muster-Rollen; Feld- und Heer-Züge; Ausschreiben; *Repartition* und Landes-Eintheilungen in Quartiren und Verpflegen, des mehrern besagen. Bey welchen allen die B. Thaler so wohl, als andere H. Landsassen und *Vasallen* sich befunden. Und obgleich es geschehen kan, daß dergleichen Heer-Folge auch von confoederirten und non subditis verrichtet wird: so gehöret doch dieses zur 16) Ausnahme von der Regel, bey welcher aber so lang, als jene nicht sonnenklar erwiesen, man in den Rechten zu verbleiben. Absonderlich da nicht allein in dem obigen bereits die Landes-Hoheitliche H. Iura in dem B. Thal zur Gnüge bevestiget: sondern die Umstände mit der Ausnahme sich übel räumen würden, weil das Ausschreiben und Aufgeboth nicht per modum conuentionis. sondern Befehls-weise, aus Landes-Fürstlicher Gewalt, wie die Formulen lauten, geschehen; die Vierer und andere Innwohner im B. Thal mit andern H. Landsassen in einer Rolle, unter einem Commando und in gleicher Verpflegung in Futter und Mahl gestanden, und dabey nichtes vor andern *Vasallen* zum Voraus praetendiret haben. Atqui siue 17) prouincialem cogere militem, siue mercenarium nemini licet nisi domino territorii, 16. 17.

KLOCKIVS *de contrib. c. 3. n. 232. ſq.*
BESOLDVS *de iure belli c. 2. p. 16.*
BOCERVS *de bello c. 8. n, 15*

sigillatim 18) *Landsassiorum character* est, zu Raiß, Folge, Musterung sich fertig zu halten.

KNICHEN. *de iure territor. c. 3. n. 23.*
PRVCKMANN. *lib. 1. conſ. 37. lib. 2. conſ. 10.*

Wie dann auch von dem Zeiten, da die Landsässige Krieges-Heere abgekommen und die geworbene Soldaten an deren Stelle gesetzet worden; sich die im B. Thal so wenig als andere Landsassen entbrechen können, zu Unterhal-

haltung des angeworbenen Krieges-Volckes in die Krieges-*Casse* das Ihrige 19) an Steuren und Gaben gleichfalls beyzutragen. 19.

Dann ob gleich in allen andern Teutschen Provintzien der Landes-Herr sein ordentliches Auskommen von den Cammer-Güthern und denen dahin gehörigen Zöllen, Geleit und andern Einnahmen ehedeme gehabt: so haben doch die Landsassen und Stände, so offt eine ausserordentliche Ausgabe sich ereignet, nach vorher geschehener Landes-Bewilligung, das Ihrige iederzeit mit beytragen müssen. Welches absonderlich noch alsdann geschehen, wann ein Aufgeboth also erfolget, daß einige von dem Land-Adel zu Hause gelassen, andere aber ins Feld geführet und diese von jenen mit Futter und Mahl verpfleget werden müssen. Welches der Landes-Herr nicht schuldig, aus seinen Cammer-Gefällen zu nehmen. Da nun endlich die geworbene Soldaten immerwährend bleiben, mithin auch eine immerwährende Ausgabe das gemeine Wesen drucket; iedermann leichtlich erkennet, warum die Landes-Steuren, welche vor deme in vielen Jahren etwa einmahl kommen, von dem an beständig bleiben. Auch da der Landsaßige Adel nicht weniger als die Bürger in ihren Heer-Diensten durch das geworbene Volck subleuiret und vertreten wird: es auch die selbst redende Billigkeit erfodern will, daß beyde in dem Beytrag zu 20) Krieges-Steuren concurriren, iedoch der Adel den Nahmen von Bezahlung der Ritter-Pferde behalte und den Bürgern allein den Nahmen Steuren überlasse. 20. Weil nun die B. Thals Innhaber abermahls in denen Landes-Bewilligungen sich mit den andern H. Landsassen gleich verpflichtet gehalten und das Ihrige, wie jene, beygetragen, man wiederum schliessen kan, daß selbige nicht minder unter die H. Landsassen zu rechnen. Welcher Character eines Landessassen um so viel mehr dißfalls anzumercken; ie gewisser und sicherer derselbe zu seyn pfleget. Nachdem nemlich, ietzigen Zeiten nach, die gemeinsame Land-Steuren an vielen Orten allein auf Bürger und Bauren geleget, der Adel aber auf seine Güther deswegen Ritter-Pferde genommen, damit es das Ansehen hätte, als wenn derselbe seine Güther mit seinem Blut- und Roß-Diensten zu verdienen, mit nichten aber mit Geld-Steuren, sondern vielmehr damit verschonet werden müste. Folglich, ohngeachtet, nach eingeführtem perpetuo milite, der Landes-Adel nicht mehr aufgebothen worden, derselbe dennoch dieser Steuer-Freyheit von allen Gaben zu geniessen pfleget; da hingegen die Adeliche und andere Innwohner des B. Thals ihre Quotas an ihre Landes-Herren die Landgrafen von H. willig abgetragen, mithin die Verbindung und Pflicht eines Landesaßigen Unterthanen iederzeit erkannt und in acht genommen haben. 21. Atqui 21) iuris territorialis clarius argumentum non est, quam praestatio tributorum,

SCHVRFF *cent. 1. conf. 59. n. 26.*
MICHAEL *de iurisdict. concl. 48.*
WESENBEC. *conf. 62. n. 12.*

Wie dann eben zu dem Ende die von 22) B. und T. zu denen H. Land-Tagen so wohl beruffen worden, als auch auf denenselben, gleich andern Landsaßigen Unterthanen, erschienen, weil denenselben sodann obgelegen, nach denen Land-Tages-Schlüssen und *Recessen* sich zu achten und was darauf verwilliget, gleich denen übrigen Landsaßigen Unterthanen, zu bewerckstelligen. Und ob wohl in denen uralten Zeiten, was auf Land-Tagen vorgegangen, in einen mündlichen Vortrag und Schluß, den man 23) die Morgen-Sprache, weil keine Handlungen des Nachmittags geschehen, genennet, bestanden und nichtes schrifftliches, welches auch nicht auf denen ältesten Reichs-Tagen geschehen, abgefasset worden; man auch die Nahmen derjenigen, welche auf denen Land-Tägen erschienen, nicht eben aufgezeichnet; in mehrern Erwegung, daß die abwesende sich dasjenige, was die gegenwärtige Land-Stände abschlossen, gefallen lassen müssen; folglich wenig Egard darauf genommen worden, wann einer oder der andere aussen blieben: so hat man dennoch aus denen Land-Tages-Registern von Anno 1542. an in die 30. Land-Tage angemercket und zusammen gebracht, auf welchen die von B. und T. als H. Landsassen, nach vorhergegangenen Landes-Fürstlichen Ausschreiben, erschienen, sich gestellet und alle Gebühren, gleich andern Landsaßigen Unterthanen beobachtet und niemahls auf denselben etwas mehrers zu suchen sich nur in den Sinn kommen lassen, als daß sie denen übrigen Landessäßigen von Adel gleich gehalten und in ihrer Quota nicht höher angesetzet werden mögen. Ob nun wohl darinnen die Rechtes-Gelehrte sich einen Anstoß machen, quod sola 24) vocatio Principis ad comitia Landsassiatum non inuoluat, quoniam fieri illa possit iniuste; so sind doch selbige darinnen einig, quod si 25) accedat comparitio in comitiis prouincialibus, sine protestatione de vi, illud omnino superioritatis territorialis tam in possessorio, quam petitorio, sit Character & infallibile documentum. 23. 24. 25.

MEICHSNER. *Tom. 2. Lib. 2. dec. 3. n. 7.*
MINGIVS *de superioritate territoriali. Concl. 70. fin.*
REINKING *de reg. sec. Lib. 1. class. 5. c. 4.*
BOCERVS *de iurisdict. cap. 10. n. 10.*

Worzu noch kommet, daß die von B. und T. *Rat. dec.* IX.

vor denen Herrn Land-Grafen iederzeit in peinlichen und bürgerlichen Sachen vor und nach dem Vertrag 1576. belanget, vorgefordert und beurtheilet worden, auch von denen selben, als ihren Landes-Herren, Recht erwartet und genommen haben.

Und ob schon auch deßfalls in alten Zeiten keine

Gerichts-Acta weder schrifftlich gemachet noch in Archiuen aufbehalten worden: so hat dennoch das Hochfürstl. Hauß H. so gar von An. 1394. an fast unzehlige Actus iudiciales zusammen gebracht und angeführet, nach welchen die Innwohner in dem B. Thal so wohl überhaupt, als ins besondere die von B. und T. vor denen Hochfürstl. H. Gerichten belanget, citiret, erschienen, absoluiret oder condemniret auch in Straffe genommen und exequiret worden, ohne daß sich ein einziger Actus von einer rechtlichen Widersetzlichkeit findet, wie solches in der gedruckten *Deduction* so wohl

Cap. 6. §. 67. &c.

als auch in *positione VI.* der letztern geschriebenen Schrifft mit mehrern ausgeführet worden.

Nun bedienen sich die Rechtsgelehrte von dem
27. 27) Schluß *a iurisdictione ad superioritatem* gantz
28. besonderer Redens-Arten, iustitiae 28) administrationi nexu velut adamantino adhærent subiectio & superioritas;

KIRCHOV *in Tom. 5. Cons. 8. n. 30.*
KNICHEN *de territ. c. 3. n. 282.*

29. qui 29) te iudicat, dominus tuus est;

MICHAEL *de iurisd. Concl. 52.*
REINKING *de reg. sec. Lib. I. class. 5. cap. 3.*

30. comparitio 30) in iudiciis tessera subiectionis & lapis ille Lydius

MEICHSNER *tom. 2. Lib. 2. Decis. ult. n. 127.*
GYLMANNVS *symphorem. tom. 1. part. 1. vol. 1.*

So wenig hat man Ursache, nachdem die von B. und T. so wie andere Unterthanen von ihrem Landes-Fürsten, von denen Fürstlichen H. Gerichten, sich fordern, verdammen und straffen lassen, auch nur deswegen an der Bothmäßigkeit des B. Thals und derer von B. und T. einigen Zweifel zu haben.

Rat. dec. X. Nachdem ferner, bey eingeführten Religions-Frieden auch die geistliche Gerichte mit denen weltlichen combiniret worden: der allgemeine Schluß dieser ist, daß, wem die iura circa sacra zukommen, demselben auch die Iura territorialia gebühren. So hat man sich desfalls um so viel weniger zu verwundern:

31. daß die Iura 31) circa sacra in dem B. Thal von den Zeiten des Religions-Friedens dem Herrn Land-Graffen von H. als Landes-Fürsten gantz ohnstreitig zukommen und gebühret.

wie dann in der angeführten *Deduction* durch unzehlige Actus von 1525. her erwiesen, daß, nachdem Chur-Maynz, welches ante tempora reformationis die Geistliche Gerichte im B. Thal zu A. respiciren lassen, von den Zeiten des Religions-Friedens selbiger sich begeben, so fort das Hochfürstl. Hauß H. die Geistliche Iurisdiction, Krafft habender Landes-Hoheit über B. an sich genommen und alle Geistliche Sachen im B. Thal vor denen H. Consistoriis und Geistlichen Gerichten zu M. abgethan worden. Und brächten es alle zur Geistlichen Iurisdiction gehörige Actus mit sich, welche das H. Consistorium und Superintendenten in dem B. Thal in allen Kirchen und Orten besorgen lassen. Dahin die Bestraffung der Prediger; Kirchen-Ordnungen; Visitationen; Inspection auf Lehr und Leben des Seelsorgers und der Gemeinde; Ehe-Sachen; Verbiethung fremder Lehre; Bestraffung der Meß-Pfaffen, wann sie heimlich sich im B. Thal betreten lassen und anders gehörete. So dem Fürstlichen Hause H. in dem B. Thal niemahls streitig gemachet noch in einigen Zweiffel gezogen, vielmehr aber das Hochfürstl. Hauß H. dieserwegen von allen Innwohnern requiriret und angeruffen worden wäre.

Nun dann

HENNINGES *ad artic. V. Instr. Pac. §. 30.*
CORTREIVS *ad locum eundem.*

deutlich erwiesen, es auch die Ursachen und Umstände von selbsten mit sich bringen: 32) quod in 32.
principatibus euangelicis, cuius sit regio, illius etiam sit religio, nachdem dasienige, was durch die Päbstliche Satzungen der Landes Hoheit entzogen, derselben in denienigen Provinzien, die dem Päbstlichen Gehorsam abgesaget, wieder erstattet worden ist, hinc 33) a iure sacrorum ad ius ter- 33.
ritoriale & ab ultimo ad primum certa consequentia

L. B. de LINCKER *resp. 154. n. 2.*
RHETIVS *de iure circa sacra c. 2. §. 10. sq.*

Bey welchen Umständen dann nicht anders seyn kan, als daß auch die von B. und andere in dem *Rat. dec.* XI.
B. Thal sich befindende Innwohner,

dem Hochfürstl. Hause H. jedesmahl die
34) Landes-Huldigung gethan und be- 34.
schworen haben.

welches von An. 1395. auf die neueste Zeiten mit untrüglichen Exempeln, so offt die Fälle sich zugetragen, aus dem H. Landes-*Archiu* erwiesen und ausgeführet ist. Ohngeachtet nun unter dem 35) 35.
Wort huldigen und schweren offters zweiffelhafftig ist: ob dergleichen vor eine beschwohrne Lehns-Treu oder beschwohrne Pflicht der Unterthänigkeit anzunehmen: so ist doch der Unterscheid unter beyden dadurch klar, weil das Letztere bey der Landes-Huldigung, das Erstere aber bey der einzeln Lehns-Reichung zugeschehen pfleget. Der Fornicln zu geschweigen, welche sich auf die Unterthänigkeit und Landes Hoheit zu beziehen pflegen. Da dann dergleichen Eydes leisten nicht in einem Spiegel-Fechten leerer Worte bestehen; sondern so wie bey einem Christen seine Glaubens-Bekäntniß geachtet zu werden pfleget. Homagium 36) 36.
subiectionis symbolum. Vti enim fides ex symboli professione; ita subiectio ex praestatione homagii intelligitur:

MAVLIVS *de homagio tit. 1. n. 18.*
RITTER *de homagio Concl. 48.*
BESOLDVS voce Huldigung.
RVLANDVS *de Commiss. part. 4. Lib. 5. c. 3. n. 22.*

Und damit nicht iemand auf die Gedancken gera- *Rat. dec.*
then möchte, es wäre etwa das Hochfürstl. Hauß XII.
H. von

H. von denen Innwohnern des B. Thals in diesem seinem Recht benachtheilet oder verdrungen worden und hätten dergleichen die B. Ganerben oder Vierer an sich gezogen: so müssen auch die
37. ietzige 37) Bestallungen der Amts- und Gerichts-Bedienten dißfalls Zeuge seyn,

weil das Hochfürstl. Hauß H. zu Handhabung seiner Landes-Hoheit und Gerichte iederzeit seine Amts- und Gerichts-Bediente in dem B. Thal zu halten pfleget.

38. Wie dann des H. 38) Schultheissen im B. Thal sein Amt eben darinnen bestehet: daß selbiger die fallende Renten, Steuer, Schatzung oder was sonst vor Gefälle daselbst, besorge und handhabe auch, im Falle die Junckern im B. Thal denen Unterthanen beschwerlich, das Nöthige darüber beobachte. Dannenhero, als im Jahr 1611. solches Schultheissen-Amt ledig gestanden, die Unterthanen im B. Thal sehnlich bey dem Herrn Land-Graffen angehalten: daß solches wiederum deswegen besetzet werden möchte, weil die Unterthanen im B. Thal, wann solche von den Junckern gekräncket, zu diesem H. Gewalthaber im B. Thal ihre Zuflucht allemahl genommen und gefunden hätten. Wie denn auch dem H. Stadthalter zu M. das B. Thal übergeben worden, dem die Junckern vom B. Thal an seinen Gerichts-Stab greiffen und Gehorsam angeloben müssen. Vbi 39) aurem iudex
39. ibi indicium. Et vbi 40) iudicium ibi iurisdi-
40. ctio. Vt 41) certum sit a iure iudiciario, ma-
41. gistratus dandi, ad iurisdictionem similiter concludi

MINGIVS *de superioritate territ. Conclus. 70.*
MICHAEL *de iurisdict. Concl. 52.*

Rat. dec. XIII. Ohngeachtet auch in denen alten 42) teutschen Gewohnheiten man vor Errichtung des
42. Kayserlichen Cammer-Gerichts und eingeführten Römischen Rechtes wenig oder nichtes von der Appellatione a sententiis principum gewust.

PARTHENIVS *litigiosus c. 17.*

so ist doch solches nicht auf die Landsaßige Edelleute auszuziehen, von welchen die Prouocatio ad principem territorii iederzeit frey und offen gestanden. Und aber nicht minder durch unzehlige Exempel erwiesen:

43. daß die 43) Unterthanen im B. Thal von denen bey ihren Junckern gesprochenen Bescheiden und Urtheln an die H. Tribunalia und Hof-Gerichte adpelliret, die Adpellation angenommen und in der Adpellationis-Instanz gesprochen worden.

Ohne daß die Junckern im B. Thal ihrer etwa habenden Gerichte halben deswegen Beschwehrung führen sollen. Nun haben die Rechtsgelehrte eben dieses Argument und Schluß-Satz gebrauchet, wo sich zwischen einem Landes-Herrn und etwa Adelichen Gerichten Zweifel erhübe, ob diese letztere unter ienes seine Landes-Hoheit gehöreten; die beste Entscheidung diese sey, wann die Adpellation von den adelichen Gerichten an die Fürstlichen Tribunalia und Hoff-Gerichte gehe und von jenen solches zugegeben werden müsse;
Cette 44) si dubia iurisdictio, ex prouocatione 44.
dignosci deberi superioritatem

KNICHEN *in encyclop. cap. 3. n. 31. & de Sax. nonprouoc. iur. cap. 3. n. 279.*
MYNSINGER *decad. 13. resp. 3. n. 66.*

nam adpellatio 45) non fit nisi ad superiorem. 45.
Ideoque 46) probatur superioritas ex adpella- 46.
tione:

WESENBECIVS, *Lib. 1. cons. 43. n. 70.*
KLOCKIVS *Tom. 1. Cons. 9. n. 6.*

ja es kann ehender geschehen, daß ein Fürst die Landes-Hoheit an einem Ort habe, obgleich die adpellation nicht an Ihn gehet, sondern derselbe etwa durch Verträge geschehen lassen, daß die adpellation, neglecto domino territorii, an die höchste Reichs-Gerichte so fortgehe, ohne eine instantz bey dem Landes-Herrn abzuwarten: als daß die eigentlich sogenannte Adpellation an iemand rechtsgegründet kommen sollte, der nicht mit der Landes-Hoheit über den iudicem, a quo versehen wäre.

TILEMANNVS *de* BENIGNIS *part. 2. tit. 28.*
STEPHANVS *de iurisdict. lib. 2. part. 1. c. 7.*
RODINGVS *in pandect. camer. lib. 1. tit. 20. n. 10.*

dagegen die von einigen Rechtsgelahrten gesammlete Exempel nichtes heissen, gleich als wenn Preussen und Polen nach Magdeburg, die Pomerische Stätte und Rostock nach Lübeck adpelliret:

BORCHOLT *vol. 2. Cons. 15.*
PARTHENIVS *litigios. lib. 2. c. 2. 14.*

weil es offenbahr, daß solche Autores das Recht in Verschickung der Acten mit der Adpellation vermenget und dadurch dergleichen unterschiedene Sachen ohne Noth in Confusion gesetzet haben.

Ueber dieses so pflegt man 47) auch von dem iure 47.
conductus einen Schluß auf die Landes-Ho- *Rat. dec.*
heit zu machen. Nachdem nun in den obbesag- XIV.
ten Schrifften fest gesetzet:

Daß Sr. Hochfürstl. Durchl. und dero Vorfahren in dem B. Thal so wohl das so genannte 48) lebendige; als 48.
auch das schrifftliche Geleit ertheilet:

so wird der Schluß abermals dieser seyn, daß die Landesfürstliche Hoheit dem Herrn Landgrafen von H. nicht in zweiffel gezogen werden möge. Dann gleichwie das lebendige Geleit das *ius armorum* in dem Land erfordert, dieienige anzugreiffen, welche die Strassen unsicher machen, auch zum streiffen und aufsuchen Kriegs-Volck zugebrauchen; das schrifftliche Geleit aber will, daß allen Gerichten Maaß und Ziel gesetzet werde, den Vergleiteten nicht anzufallen: so kann jedweder den Grund leicht finden, warum das ius conducendi oder Geleits Recht vor einen Ausfluß der Landes-Hoheit angegeben und geachtet werde.

BOCERVS *de regalibus c. 2.*
MAVLIVS *de iure conducendi tit. 2. n. 27.*

49. ius 49) conductus est indicina superioritatis territorialis:

KNICHEN *de Sax. non prou. iure voce. ducum c. 5.*
BECHT *de secur. & saluo conduct. c. 12.*

dahingegen andere Exempel nichtes hindern, welche das *ius conducendi in territoriis alienis* hergebracht, dann solches entweder als dann geschehen mag, wann sich der dominus territorii dessen begeben oder aber in den uralltesten Zeiten ein Kayser das Geleit sich vorbehalten und solches andern verliehen hat, sed hoc tum doceri debet neque licet præsumere:

EBERHARDVS *vol 1. Cons. 28. n. 7.*
WEHNER *in n. glaidt.*

Rat. dec. XV. 50. Gleichwie nun das Geleit in einem Onere des Landes-Herrn bestehet: also sind auch demselben so dann 50) die Zolle und Geleits-Gelder als ein commodum zu seiner Erleichterung und Tragung der Geleits-Kosten ausgesetzet. Dannenhero aus eben dem Grund, als wie gleich itzo von dem Geleit gesaget, auch hieselbst von dem Zöllen und Geleits-Geldern auf die Landes-Hoheit geschlossen werden, mag

> Weil nun im B. Thal die Zölle denen Herren Landgrafen von H. allemahl zugekommen u. von demselben an. 1469. einen von B. Mannlehns-Weise jedoch nur auf Lebenszeit verliehen, nachhero aber von denen Herrē Landgrafen zu H. wiederum an sich genommen und bis auf den heutigen Tag beybehalten worden

wie dieses alles noch biß itzo in notorietate beruhet: so siehet ein iedweder leichtlich, daß auch die Zoll-Einnahme, so wie das Geleit miteinander dahin harmoniren, daß in dem B. Thal die Landes-Hoheit dem Fürstenthum H. ohnstreitig zukomme. 51. Ius 51) vectigalium signum superioritatis territorialis & eius accessorium

SCHRADER *feud. part. 3. c. 4. n. 38.*
ROSENTHAL *cap. V. Concluf. 33.*
MENOCHIVS *Cons. 901. n. 59. & cons. 1000. n. 7.*

und obgleich abermahls, wie oben in denen Geleits-Rechten gesagt, es geschehen kann, daß einen andern als domino territorii, die Zölle widmet; so ist doch solches so lange zuläugnen, biß der Zoll-Prätendent dergleichen erweißlich machet. Weil dergleichen durch Veräusserung und Verträge des Landes-Herrn geschehen müssen, sonsten aber der Eigenschafft der Zölle schnur stracks entgegen.

RVT. RVLAND. *decis. class. 2. qu. 12.*
KLOCKIVS *de uectig. concl. 12. litt. b.*

Rat. dec. XVI. 52. So viel 52) die Zwang-Dienste betrifft, haben die offters genannte beyde Schrifften in der That zur Genüge erwiesen:

> Daß die Unterthanen und Innwohner im B. Thal von denen Herren Landgrafen von H. zu allerhand, dem gemeinen besten nöthigen Diensten verschrieben und geboihen worden

auch dißfalls insonderheit dem Vestungs-Bau zu G. dergleichen Dienst willig verrichtet.

dahingegen die Adeliche Innwohner in B. nichtes von ihren Unterthanen und Leibeigenen gehabt, als was die ordentlich gesetzte Dienste auf ihren Höfen mit sich gebracht. Gleichwie nun diese letztere Gattung allen auch geringen Adelichen Höfen gemein, daß selbige, des Schutzes, der Wohnstätte, oder auch ausgethanen Felder halben, von ihren Bauren, Cossathen, Häußlern, Landsiedlern, Fronleuten Dienste fordern. So offt und viel, als der Besitzer deßgleichen Gutes erweißlich macht, darüber derselbe zu gehen, nicht befuget: also sind hingegen dem Landes-Herrn die Hände nicht gebunden, bey einer in dem Lande vorfallenden Nothwendigkeit, die Unterthanen zum Dienste mit den Hand-Pferden und Fuhren aufzubiethen und bey Straffe darzu anzuhalten. Welches dann unter den Vorbehalt und Regalia des Landes-Herrn oder Landes-Fürsten gehöret. 53) Angariae & parangariae adnumerandae regalibus aut iuribus principi territorii reservatis: 53.

DD. ad *2. F. 56.*
BOCERVS *de reg. c. 3.*
SIXTINVS de regal. c. 13.

Und ist dieses ius angariandi vornemlich auch deßwegen kuntbarer, daß es ex superioritate territorii fliesse, weil solches auch so gar in Reparation und Anbauung der Vestungen, Hergebung der Pferde in Reis und Folge gebraucht und zugestanden werden, welche Dinge insgesamt, als oben gezeuget, mit der Landes-Hoheit vollkommen verbunden.

Worzu dann noch 54) das *Rat. dec.* XVII. 54.

> Recht der Einquartirung bey Durchmarschen, Stilllagern, Winterquartiren, u. d. kommet welches gleichfalls Sr. Hochfürstl. Durchl. in H. und dero Vorfahren jederzeit zukommen.

gebrauchet und von denen Innwohnern im B. Thal selbsten zugestanden worden. Dergestalt und also, daß dieselbe bey Kriegszeiten, wann sie von andern mit Quartiren beleget werden wollen, dieserwegen bey ihrem Landes-Fürsten, denen Herrn Landgrafen von H. Klage geführet, von solchem vertreten und allemahl behauptet worden, daß, wie den Herrn Landgrafen zu H. des Landes-Hoheit über das B. Thal einig zukomme: also auch keinem Fremden nachgesehen werden möge, in dem B. Thal Quartir vor das Kriegs-Volck zumachen oder zunehmen; nam 55) ius metatorum, hybernorum & transitus militaris ad sublimem pertinent superioritatem territorialem 55.

TABOR *de metatis & epidemeticis cap. 6. n. 5.*
BESOLDVS *tom. 3. conf. 118. n. 55.*

Ohngeachtet nach jedem Richter zukommet, in 56) contractibus und gemeinen Handlungen die Confirmation zuertheilen und solche gerichtlich zu *Rat. dec.* XVIII. 56. be-

bestäthigen: so zeuget doch dergleichen von einer Subiection über denjenigen, so dergleichen Confirmation zu suchen pfleget. Nun dann aus denen beyden H. deductionen klar zuersehen:

Daß die von B. und andere in dem B. Thal sich befindende Innwohner ihre Contractus und Verträge in denen Fürstl. H. Cantzeleyen bestäthigen lassen,

so wird also der sichere Schluß gemachet, daß die in dem B. Thal sich befindende Innwohner auch eben dardurch die Iurisdiction des Hochfürstl. Hauses H. erkannt und sich derselben gebrauchet haben. Nam 57) qui confirmat contractus, ille effectu iurisdictionis gaudet, cuius causa contractus confirmantur 57.

NATTA *conf. 636. n. 81.*

GRAEVEN *lib. 2. concl. 1. n. 1. sqq.*

im Falle nun die von B. oder andere Adeliche Innwohner des B. Thal jemahls einige Landes-Hoheit prætendirt: würden dieselbe sich nimmer entschlossen haben, ihre Verträge der H. Cantzeley zur Confirmation vorzutragen. Welches, da es gleichwol geschehen, keinen andern Grund haben mag, als daß die von B. so wohl, als andere von Adel im B. Thal die H. Landes-Hoheit vor die ihrige gehalten.

Rat. dec. XX. Fast gleicher Grund findet sich in denen gegebenen 58) und bestäthigten Vormundschafften. 58. Dann es bezeugen die H. beyde deductiones, daß, so offt

wegen deren von B. so wohl, als anderer im B. Thal sich findender Adelichen Innwohner eine Vormundschafft gesetzet oder bestäthiget worden, solches von der Hochfürstl. H. Cantzeley geschehen.

Nun ist zwar denen teutschen Gewohnheiten und dem heutigen Herkommen gemäß, daß jedem Gerichten zukommet, dergleichen Vormundschaffts-Verträge und Bestäthigungen vorzunehmen: allein es ist die beständige Lehre der Ritterschafflichen Rechtsgelahrten, daß der Landsäßige Adel in Vormundschaffts Sachen sich an den Landes-Herrn zu halten und bey demselben die Vormundschafften bestäthigen zulassen. 59. Nobiles 59) mediati landsassii non a camera S. R. I. sed a principis consistorio, cui subsunt, tutores accipiunt & dati ibidem etiam confirmantur

GYLMANN. *tom. 3. verb. tutela p. 316.*

BOCERVS *class. 1. disp. 14. concl. 57.*

dahingegen bey dem unmittelbahren Reichs-Adel dergleichen entweder von der Reichs-Kammer,

GAILIVS *lib. 1. obs. 1. n. 47.*

MINDANVS *I. proces. cam c. 20. n. 12.*

BETSIVS *de pactis illustr. c. 7.*

oder Kayserl. Majest. unmittelbar

RITTERSHVSIVS *in comment. nouell. part. 8. c. 9. n. 12.*

NOLDEN *de nobilit. cap. 14. n. 64.*

gesuchet zu werden pflegte. Welches letztere auch alsdann, nach dem Urthel einiger, geschehen möchte, im Falle die Güter eines solchen minderjährigen von Adel in verschiedenen territoriis in Landen zerstreuet lägen

ROSACORB *dubitat. cameral. lib. 1. n. 7.*

RODINGVS *pandect. camer. tit. 97. §. 4.*

Nachdem nun, wie in denen Deductionen in facto ausgeführet, von an. 1057. an die von B. und andere Adeliche Innwohner im B. Thal ihre Vormünde von der Fürstlichen H. Cantzeley bestäthigen lassen: so ist der Schluß gleichfalls unwiedersprechlich, daß sie auch dardurch die Landes-Hoheit von dem Hochfürstl. Hause H. bestäthiget und die Pflicht ihrer Landessäßigkeit an den Tag geleget haben. Und würde es im übrigen eine gar leichte Sache seyn, auch die übrige zur Landes-Hoheit gehörige Stücke dergestalt durchzugehen und, daß solche im B. Thal allemahl bey dem Hochfürstl. Hause H. sich befunden und von allen so Adelichen, als andern Innwohnern erkannt, angenommen und auch in der That, in vielen Angelegenheiten von ihren Landes-Herren, denen Herren Landgrafen von H. genossen worden, wann man solches nicht vor einen Uberfluß, nachdem die vornehmste durchgangen, halten müßte.

Rat. dec. XX. Gleichwie aber in denen alten Zeiten über denen zur Landes-Hoheit gehörigen und hingegen denen Landessassen zukommenden Stücken und Gerechtigkeiten vieler u. mannigfaltiger Streit gewesen: also haben sich auch dergleichen Irrungen zwischen denen Herren Landgrafen von H. und denen von B. und T in dem B. Thal gleichfals erreget. Welche aber

durch einen solennen und, nach vorhergegangener genugsamer der Sachen Überlegung und Erkundigung, an. 1576. errichteten 60) Vergleich 60.

dergestallt gehoben und beygeleget worden, daß solcher beyden transigenten und dero Erben und Nachkommen zu einem immerwährenden principio regulatiuo dienen sollen. Wobey aber sonderlich dieses zu mercken, daß der Streit zu solcher Zeit nicht so wohl über der Landes-Hoheit und Landessäßigkeit gewesen, dann ja, dem Buchstaben solches Vergleichs nach, beydes die Landes-Hoheit Sr. Hochfürstl. Durchl. von H. von vielmehr als hundert Jahren her fest gesetzet und die Landes-Hoheit von denen Vierern im B. Thal mit deutlichen und dürren Worten zugestanden wird: als vielmehr sich nur darüber einige Irrungen ereignet, wie weit die Gräntzen der Landes-Hoheit in diesem oder jenen Stücken anzunehmen und zusetzen. Folglich gar irrig herauskommet, daß man auf Seiten des Gegentheils dafür halten wollen, es wäre die Landes-Hoheit auf diesen alleinigen Grund gesetzet. Da nun in dem ermeldten transact confessio aduersae partis vorhanden und zwar zu einer solchen Zeit, da die Sache viele Jahre in motu gewesen, das Gegentheil

durch die so viele Jahre geführete Cameral-Processe völlige Information gehabt; auch die Sache selbsten zur Richterlichen Adsistence gediehen: so ist kein Zweiffel, daß der Transact selber um so viel bündiger und gültiger seyn werde. Nullus
61. alias 61) litium finis si a transactionibus discedere liceat.

Dd. ad *l. 10. C. de transact.*

92. si quidem 62) nihil magis congruit fidei humanae, quam ea, quae transactionibus placuerant, custodiri.

Dd. ad *l. 20. C. de transact.*

So gar sind diese Römische Rechts Regeln denen teutschen Satzungen und Gewohnheiten nach bewehret, daß derienige, welcher einen Vergleich gebrochen, dem er einmahl eingegangen, einem Todtschläger gleich bestraffet werden sollen.

Weichbild *art. 53.*

Rad. dec. XXI. Und was solle man endlich von dem langen 63)
63. Zeit-Verlauf von so vielen hundert Jahren her sagen oder vor einen Rechts-Schluß machen? dann selbsten in dem transact 1576. wird von dem Gegentheil zugestanden: daß die Herren Landgrafen von H. die Landes-Hoheit über das B. Thal über hundert und mehrere Jahre, als man nur wüsste, gehabt und geruhig exerciret, die Adeliche Innwohner aber in B solche agnosciret und erkannt hätten. Wenn man nun solcher gestalt von an. 1470. an rechnet, so kommet eine Zeit von dritthalb hundert Jahren heraus, welche einen sechs und mehrfachen Uberschuß von Verjährungen ausmachen kann; zugeschweigen, daß man an der Verjährung selb-
64. sten einigen Zweiffel haben könnte. Nam 64) superioritas territorialis acquiritur praescriptione & consuetudine,

MINGIVS *de superioritate territ. concl. 26.*

STEPHANVS *de iurisdictione lib. 2. part. I. c. 17.*

65. Imo 65. ad superioritatem acquirendam sufficit alterutrum, consuetudo etiam sola

SIXTINVS *de regal. lib. I. c. 5.*

MYNSINGER *cent. 4. obseru. 24.*

aut sola praescriptio

GAILIVS *lib. 2. obseru. 31. n. 4.*

BOCERVS *de regal. c. 4.*

Welcher Modus, acquirendi superioritatem praescriptione seine völlige und Rechts-gegründete Richtigkeit hat, es habe derjenige welcher selbige vor sich anführet, mit seinen Unterthanen oder andern Mit-Ständen, oder auch mit dem Kayser
66. und Reich selbsten zu thun. Nam adversus 66) *subditos* sufficit tunc praescriptio longi aut longissimi temporis,

MENOCHIVS *de arbitrar. iudic. quaest. casu 161.*

MICHAEL *de iurisdict. concl. 63.*

67. aduersus 67.) *principem* aut *constatum inferiorem* satis est quadragenaria,

WESENBECIVS *cons. 5. n. 18.*

BALBVS *de praescript part. 2. princ. 5. qu. 3.*

aduersus 68.) *imperatorem* vero immemorialis. 68.

Dd ad *cap. super quibusdam X. de V. S.*

SICHARDVS *ad tit. C. nou. vect. inst. n. 5. 6.*

ZASIVS *cons. 16. n. 12.*

MAGERVS *de aduocat. c. 9. n. 888.*

Wie dann in denen 69.) Reichs-Grund-Gesetzen eben dieses gar heilsam und nahmentlich zur Beybehaltung der teutschen Freyheit versehen, daß keinem Reichs-Stand in Dingen, welche er über Menschen Gedencken, ohne Anspruch, ruhig besessen, nachhero erst einige Strittigkeit gemachet, sondern vielmehr derselbe bey seinem solcher Gestalt verwahreten Recht unverrucket gelassen und geschützet werden solle; 69.

R. I. Augsb. de an. 1548. §. und soll unser *et* §. wann auch ein ausgezogener

Adeo, ut neque tum scientia Caesaris requiratur, quia immemoralis praescriptio obliget etiam ignorantem

PRUCKMANN *de regalib. c. 5.*

BORCHOLD *de regal. n. 6.*

neque titulus

Dd ad *c. 1. de praescript. m. 6.*

neque probatio bonae fidei, cum illa praesumatur ex tanti temporis interuallo;

BOCERVS *de regal. c. 4.*

COLERVS *de iur. imp. sect. 43.*

Und in der Wahrheit würde, bey so vielen Veränderungen, wohl keine Lehre mehrere Irrung und Jammer in dem teutschen anrichten, als wenn man die Verjährungen umstossen und, denenselben entgegen, einem Reichs-Fürsten in seinem von undencklichen Zeiten hergebrachten Recht einen Anstoß machen wolte. Bey welcher Consideration auch in denen Kayserlichen Wahl-*Capitulationibus* Kayserliche Majest. auch denen Reichs-Fürsten und Ständen die Versicherung geben, ieden Fürsten bey seinem Wesen zu lassen, folglich keinem wider dergleichen hergebrachtes Recht zu zusetzen oder daß solches von andern geschehen möge, nachzugeben. Ja es würde die Confusion und das daraus entspringende Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern und diesen letztern wiederum unter sich selber fast unaussprechlich seyn, im Falle man denen über Menschen Gedencken sich erstreckenden Veriährungen alle Rechts-Krafft entziehen wolte. Und selbsten der so genannte Reichs unmittelbare Adel würde solcher gestalt am allerüblesten daran seyn, wañ die Veriahrungen über Menschen Gedencken Noth leiden solten. Dann Sie eben dieses bißhero vor ihre mächtigste und vornehmste Grund-Säulen ihrer vor deme gantz unbekannten, ietzo aber prætendirenden Vorrechten gehalten, wann sie etwa ein Alter über Menschen Gedencken zusammen bringen können, nach welchem sie niemand weiter zu antworten, sich schuldig erachtet haben, womit dann das Gegentheil die natürliche und gemeine Rechts-Regel: quod 70.) quis iuris in ali- 70.

um

um statuit, um so viel leichter bedencken und sich dahin bescheiden wird, entweder alle Praescriptiones und Veriährungen wider sich selbsten anzufechten; oder einem dritthalbhundert jährigen Besitz keinen weitern Disput oder Einwurf zu verursachen.

71. *Rat. dub. earumque confut.* Ob nun wohl alles 71.) dessen ungeachtet, die von B. so wohl, als die dahinter steckende andere Innwohner des B. Thals sich nicht entblödet, die Landes-Fürstliche H. Hoheit über das B. Thal anzufechten; also denen man bey obigen Umständen zwar nicht einmahl zu antworten schuldig: dieweilen aber diese gegenseitige Schein-Gründe von so geringen Gewicht, dergestalt, daß iedem der Teutschen Rechts-Sachen erfahrnen die Unbilligkeit und Schwäche derselben leichtlich in die Augen fället: als hat man nicht vor undienlich erachtet auch solche, wiewohl zu allem Uberfluß, durchzugehen und die Blösse und Schwäche derselben anzuzeigen.

Rat. dub. I. Und zwar anfangs will das Gegentheil den Lehen Brieff LVDOV. IV. *Bauari an 1300.* zu Hülfe nehmen, weil in demselben die Gerichte denen von T. Reichs wegen, in B. zu Lehen gegeben und nachhero *continuiret* worden. Dannenhero,

ihrem Wahn nach, zu vermuthen, daß mit dem Gericht auch die gesamte Landes-Hoheit verknüpfet und von dem Reich denen Vierern in B. ihre Lehen gerechnet worden. Mithin da die Landes-Hoheit deß Reichs und dessen unmittelbahren Vasallen zuständig, solcher sich die Herren Land-Grafen zu H. nicht anzumassen vermöchten. Weil dieses eine in dem Reich offtmahls zur confusion und Verwirrung gebrauchte Sache ist; als hat man dieselbe von denen alten Zeiten aus dem Grund herzuleiten und mit zur Sachen dienlichen Umständen zu beleuchten. Es ist eine alte Klage, daß das lateinische 73.) Wort *Jurisdictio* so wohl; als auch das teutsche Gerichte in verschiedenen Verstand gebrauchet und mißbrauchet wird

BOECLER *in notitia S. R. I. lib. 1. c. 1.*

74. dann offters wird dasselbe 74.) bloß von der Vehmstätte, das ist dem Ort genommen, da die peinliche Rechts Sachen zur würcklichen Execution, auf dem Halß-Gericht, Rabenstein, Galgen und Rad, gebracht werden, da dann die Gerichte so viel, als die zur Peinlichkeit gehörige Stellen heißen; und dieses deßwegen, weil verschiedene Reichs-Stände, welche die hohe und niedere Gerichtbarkeit gehabt, dannoch, aus Erspahrung der Unkosten, keinen eigenen Scharffrichter oder Gerichts-Stellen Hals-Gericht, Stock und Galgen gehalten; sondern sich mit andern verglichen, daß sie ihre Maleficanten, wann sie verurtheilet gewesen, denselben ausliessern und entweder in solchem fremden Gericht selbsten die Execution vollziehen oder solches andern zu thun, vermöge habender Verträge, auferlegen können. Da es dann geheissen, die Gerichte wären außer Landes und kämen einem andern zu, in welchem Falle aber nichtes, als die bloße Fähmstätte, Scharfrichter oder auch das Recht die Execution von einem andern den Verurtheilten Maleficanten anzunehmen geheissen, davon die Exempel bey

KNYPSCHILD *de nobil. lib. 3. c. 3.*
ERTL *in observ. equestr. 49. p. 538.*
STRYKIVS *in V. M. de iurisd.* §. 40.

nachzulesen und zu finden seyn wird, daß die Römsche Kayser verschiedenen, absonderlich geringern Ständen, allein und besonders das Recht ein Hals-Gericht, Stock und Galgen aufzurichten vergönnet oder auch freygelassen, aus ihren Gerichten, andere in der Execution zu requiriren.

Zweytens hat man 75) auch die Gerichte in Teutschland vor den Ding-Stuhl oder den Ort angenommen, da man die Gerichte halten und recht sprechen dürffen, welches gleichfals offters an einem andern Ort, als in dem District deß Gerichts-Herrn geschehen, als die Schwäbische Land-Gerichte dem zum Exempel dienen 75.

HOFFMANNVS *in processs. Sueu. iud. tit. 17.*

Drittens sind die 76.) Gerichte das Recht genennet worden, Recht zu sprechen, zu solchem Ende Gerichts-Leute und Schöpfen zusammen zu ruffen und ein Urtheil zu fällen 76.

OBRECHT *de iurisdict. n. 37.*
STEPHAN. *de iurisd. lib. 2. part. 1. c. 7.*
BESOLDVS *part. 2. cons. 49. n. 121.*

Und dieses 77.) entweder überhaupt in bürgerlichen und peinlichen Sachen zugleich, wiewohl, im falle die Gerichte beydes die hohe und niedere, die peinliche und bürgerliche bedeuten sollen, in denen darüber ertheilten Lehen-Brieffen das Wort Gerichte nicht allein; sondern mit dem Zusatz: allen und ieden Gerichten; Zwingen und Banden; dem Bann über alles zu Richten, vorzukommen pfleget, wie solches aus unzehligen Kayserlichen Lehen-Brieffen, absonderlich LUDOVICI IV. und CAROLI IV. erhellet und den Rechts-Gelehrten mit mehreren bezeuget wird 77.

BOCERVS *de iurisdict. c. 5.*
REINKING *de regim. sec. lib. 2. class. 2. c. 17.*

oder nur von 78.) einem allein entweder denen nidern Gerichten, der Cent oder unter Vogteylichkeit, wann nur das Wort Gericht allein stehet 78.

MEICHSNER *tom. 2. lib. 2. decis. ult.*
HVNNIVS *de iurisdict. part. 1. c. 1.*

oder auch denen 79.) hohen Gerichten allein, da gleichwohl insgemein die Wörter Hals-Gericht, *Malefiz*, Blut-Bann, Fraischliche Obrigkeit, hohe Vogteylichkeit oder dergleichen, nach eines jeden Landes Art und Gewohnheit zu befinden 79.

KNICHEN *de iure territor. c. 4.*
WEHNERVS *sub u.* Zent, Vogtey.

Vierdtens 80.) haben endlich mehr die Rechts-Gelehrte, als die Kayserliche Cantzeleyen und mehr das lateinsche Wort Jurisdictio, als das teutsche Gerichte, auch so gar von der Landes-Hoheit angenommen und gemißbrauchet, wie davon 80.

STEPHA-

STEPHANI, PAVRMEISTER

und andere, welche das gesamte teutsche Staats-Recht unter dem Titul *Jurisdictio S. R. I.* versteckt oder auch, wie

GOLDASTVS und SCHARDIVS

gethan, die Sammlung vieler Publicisten Iurisdictionem S. R. I. genennet haben.

Nachdem nun in dem obbesagten Kayserlichen Lehen-Brieff de an. 1300. die von B. und T. mit dem Gericht zu B. beliehen worden; so entstehet die Frage; ob das Wort Gerichte hieselbst von dem letzten Mißbrauch, da es Landes-Hoheit heißen solle oder aber von denen ersten Bedeutungen einer, welche alle man dem Gegentheil in gewisser Maasse frey lässet, anzunehmen und zu verstehen seyn möchte. Daß nun der letzte Mißverstand hieher nicht gehören könne: solches wollen wir mit deutlichen Gründen darthun. Dann erstlich ist ein Wort, seiner Vermuthung nach, in seinem 82.) eigentlichen Gebrauch anzunehmen. Nun aber heißen *Iurisdictio* oder die Gerichte, nichtes anderes als ein Recht: über strittigen Sachen oder Gebrechen ein Urtheil auszusprechen. Keines weges aber über Land und Leute zu herrschen. So wenig, als ein Adelicher Gerichts-Herr sich einen Landes-Herrn nennen, oder von den Gerichten auf die Landes-Hoheit schließen mag. Zweytens 83.) eröffnet uns

CONRING *ad Lampad. lib. I. §. 1.*

die alberne Gelegenheit, warum man die Landes-Hoheit mit den Gerichten vermenget. Welche diese gewesen, weil die *Barholi*sten in den Pandecten nichtes von der Superioritate territoriali gefunden, folglich demselben es an einem Wort, solche auszudrucken gefehlet, da sie dann endlich auf das Wort: IVRISDICTIO gefallen und die alberne Bedeutung mit einer albernen Auslegung entschuldiget, indem sie vorgegeben, *Jurisdictio* 84) habe seinen Ursprung *a iure & ditione* und sey also so viel als *Juris ditio* oder in sua ditione Principatus. Welche Verantwortung mehr zu belachen als zu widerlegen verdienet. Wie dann eben deswegen drittens, ob gleich *Iurisdictio* in dem Teutschen ein Gerichte heisset, dennoch die Landes-Hoheit mit denen Gerichten in den Landen keinesweges dergestalt in einander gemenget worden, daß man einen Land-Richter einen Landes-Herrn geheissen und dannenhero vierdtens daraus, daß *Iurisdictio pro superioritate* mißbräuchlich, geheissen, man nicht schliessen darff, es haben also die Gerichte eine Landes-Hoheit erfordert, oder sey von einem Gerichts-Zwang auf die Landes-Hoheit ein Schluß zu machen. Und dieses fünfftens am allerwenigsten in Käyserl. Lehn-Briefen, da die *Iudicia* oder *Iurisdictiones* keinesweges mit der Landes-Hoheit vermenget worden, ie weniger sich in denen ältesten Zeiten des Teutschen Staats und Cantzeleyen erfahrne Männer von der Einfalt der *Barholi*sten verführen lassen. Solchem nach man sechstens sicher auf alle Kayserliche Lehn-Briefe überhaupt und insbesondere sich frey beruffen mag, daß sich unter allen und ieden nicht ein einiger finden werde, in welchem einen Landes-Fürsten oder andern mit der Landes-Hoheit versehenen Fürsten die Landes-Hoheit unter dem blossen und schlechten Wort eines Gerichtes in dem Lehn-Brief übergeben worden, dahero dieser B. Lehn-Brief der erste und letzte seyn müste; worzu noch siebendens kommet, daß, im Falle auch das Wort Gericht, welches doch nicht ist, iemahls vor die Landes-Hoheit angenommen worden, dergleichen Vermuthung doch hieselbst wegfället, weil in dem Lehen-Brief de Anno 1300. selbsten mit ausdrücklichen Worten darauf gezielet ist, daß 86) das Wort: Gericht in der Enge zu halten und in keinen weitern und ausschweiffenden Verstand gezogen werden solle. 86.

Dann anfangs stehet: das Gericht zu B. in der einzelen Zahl, da ordentlicher Weise die obbesagte erste, andere und dritte Bedeutungen überflüßig und genug, wenn unter dem Wort das Gericht, denen von B. das *Ius iudicii simplicis* zugestanden wird; nachgehends folget in dem Lehn-Brief die Clausul des Gebrauches sothanen Gerichtes: daß solches mit Bescheidenheit, als es ihre Aeltern an sich gebracht, gekauffet werden solle. Daraus die sichere Vermuthung zu machen, man habe in der Kayserlichen Lehns-Cantzeley zum Voraus gesetzet, daß das Hochfürstl. Haus H. die Landes-Hoheit über B. und das B. Thal gehabt, daß die Kayser hierunter nicht beeinträchtiget wissen wollen. Welche Betrachtung achtens ein uralter und in *deductione* angeführter Vertrags-Brief zwischen dem Herrn Landgrafen von H. und denen von B. von Anno 1265. bevestiget, in welchen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu H. als Landes-Herr nur dieses verheissen, was in jenrr ihr *Iudicium* oder Gericht gehörig und hergebracht, selbige darinnen nicht zu beeinträchtigen, daraus der Schluß dieser: daß ausser dem Gerichts-Sachen die Landes-Hoheitliche Iura denen Herrn Landgrafen zu H. damahls im geringsten nicht streitig gemachet oder in Zweiffel gezogen worden, sonsten es dieses Vertrages entweder nicht bedurfft, oder der andern Landes-Hoheitlichen Stücke nothwendig auch mit Erwehnung gethan werden müssen. Dem noch neundtens die 87) *Interpretatio vsualis* und der vorige und nachherige Gebrauch beytritt, nachdem in der *Deduction* so wohl, als von uns in denen obigen Puncten und Rationibus zur Gnüge gezeuget worden, daß die Landes-Hoheit bey dem Hause H. in dem gesammten B. Thal iederzeit unzertrennet nnd unverrücket befunden, ohngeachtet die von B. solche Gerichte von Zeiten zu Zeiten zu Lehen genommen und gehalten haben. Ohne dieserhalben die Fürstliche Landes-Hoheit zu H. zu beinträchtigen oder aufzuheben. Und würde man ja, bey solchen Umständen sehr widerrechtlich handeln, wenn 87.

man

man das Wort Gerichte, ohne alle Ursache und gleichwohl zum Nachtheil des wahrhafftigen Landes-Fürsten, über die ordentliche Grentzen der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung auszihen und in einem zum Mißbrauch gereichenden Verstand einer Landes-Hoheit annehmen wolte. Da hingegen zehendens zur Sache nichtes thut, daß gleichwohl in denen nachherigen Zeiten die Kayserliche Lehn-Briefe in mildern Worten abgefasset. Weil in denen Lehn-Rechten ie-
88. den bekannt, daß 88) die erstere Lehn-Briefe denen letztern derogiren, dergestalt, daß, im Falle die letztere reicher, als die erstern sind, solches so lange vor untergeschobeu und erschlichen zu halten,
89. bis die Ursache 90) der Veränderung ausgemachet, iustificiret und erwiesen,

Dd. ad *ad 2. F. 12.*
SCHRADER *part. 5. c. 2.*
ROSENTHAL *cap. 1. concl. 13.*

absonderlich wenn des dritten Nachtheil dardurch verursachet wird, davon die Billigkeit leichtlich zu errathen; Indem nemlich die Lehns-*Curien* bey ereigneter Veränderung des Lehns-Herrn mit unzehligen Lehn-Briefen überladen, sich leichtlich irren oder etwas einschieben lassen können. Auch ohnedem ieder Lehns-Herr, weil es zu seinem Interesse, leichtlich geschehen lassen kan, daß ein Lehn-Brief reicher werde und neue Dinge in sich verfasse, welche aber so dann durch
90. die 90) Clausulam: saluo iure cuiusuis, demjenigen, der darüber nicht gehöret, keinesweges zum Schaden gereichen oder ihm dadurch sein Recht via facti entzogen werden mag. Bey solcher Bewandniß dann das Hochfürstliche Haus H. sich dadurch gar nicht schrecken oder von seinem erlangten Recht der Landes-Hoheit im B. Thal verdringen lassen wird, wenn auch die von B. noch so vicle eigennützige Clauseln in denen Kayserlichen nachherigen Lehn-Briefen herausgebracht nnd erschlichen hätten. Wiewohl noch zur Zeit eilfftens dieses zu sagen, man nicht einmahl nöthig findet, indem auch die nachherige Kayserliche Lehn-Briefe also beschaffen, daß selbige die Landes-Fürstliche Iura von H. im geringsten nicht treffen oder anfechten, in der That auch unter einem Gericht in B. und denen gesammten Gerichten über das gantze B. Thal ein
91. mächtiger Unterscheid und in dubio 91) der letztern Lehn-Briefe allezeit die Erklärung aus denen erstern zu machen stehet,

STRVVIVS *iur. feud. c. 1. th. 11. n. 3.*
THVMMERMVTH im Cölnisch. Krumstab *p. 71.*

Und damit ist dann auch der zweyte Ein-
Rat. dub. II. wurff beantwortet, welcher darinnen bestehet: es hätte zwar Kayser WENCESLAVS Anno 1398. an den Landgrafen von H. H. gegeben das Gericht zu B. und zu T. das man das B. Thal nennet: allein eben dieser Kayser hätte solche Donation in solchem Jahre nicht allein wieder aufgehoben, sondern es wäre auch Anno 1418. von einer Kayserlichen Commission in contumaciam gesprochen und solche Lehen-schafft im B. Thal dem Herrn Landgrafen 92) aberkennet worden. 92.

Allein daß dieser Einwurff die Hochfürstliche H. Landes-Hoheit über das B. Thal im geringsten nicht rühre, vielweniger aufheben könne; solches ist leichtlich zu erweisen und anzuzeigen. Dann *a*) war in diesem Schenckungs-Brief nicht von der Landes-Hoheit im B. Thal sondern von dem Reichs-Lehnbaren Gericht daselbst die Frage. Wie nun in Beantwortung des ersten Einwurffes klar gemachet; daß unter dem Teutschen einzeln Wort das Gericht zu B. keine Landes-Hoheit, Herrlichkeiten und Regalia, sondern bloß eine Gerichts-Stelle oder Kayserlicher Dingstul zu verstehen, dieser auch schlechterdinges nach dem alten Kayserlichen Lehn-Brief de Anno 1300. der oben erkläret, sich zu richten habe, so ist vorietzo unöthig, etwas mehrers hinzuzuthun, weil vorietzo der Streit von der Landes-Hoheit über das gesammte B. Thal, wiewohl unbefugter Weise, erreget worden, keinesweges aber über den Kayserlichen Dingstul zu B., welchen die von B. unter solchen Vorwand vor wie nach, ohnbeschadet der H. Landes-Hoheit über das B. Thal vom Kayser und Reich zu Lehen empfangen. Dannenhero dieser Einwurff *b*) vielmehr umzuwenden und vor die H. Landes-Hoheit in B. deßwegen zu gebrauchen, weil eben dadurch klar wird, daß der Kayserliche Dingstul zu B. mit der H. Landes-Hoheit gar wohl bestehen möge, so wie solcher bisher gestanden und die von B. dem Dingstul zu B. von dem Kayser zu Lehen empfangen, die H. Landes-Hoheit aber dabey iederzeit auch agnosciret und erkannt haben; bis man durch üble und unruhige Rathgeber unter dem Practext des erstern das letztere anzufechten, sich unterstanden. Zu geschweigen, daß *c*) auf Hochfürstl. H. Seiten, auch noch dieses, bey solcher Gelegenheit angeführet und behauptet werden können, daß in Kayserl WENCESLAI Mächten nicht gestanden, die einmahl ob bene merita geschehene Donationem remuneratoriam, welche noch überdieses cum causae cognitione auf dem öffentlichen Reichs-Tag authorisiret worden, als die *Deductiones* davon Anzeige thun, eigenthätiger Weise und ohne Ursache wieder aufzuheben und zu cassiren. Welches bey diesem Kayser WENCESLAO um so viel Rechts beständiger angesehen werden kan. Weil man eben unter denjenigen Urkunden, die WENCESLAVS auf dem Reichs-Tag veranlasset und den andern, die er vor sich an seinem Hof ausgehen lassen, Reichskundbarer massen, den 93) Unterscheid machet, 93.
daß jene vor gültig, die letztere aber deswegen vor ungültig geachtet worden, indem der Kayser vor sich mit diesen Urkunden sehr eigennützig und verschwenderisch umgegangen, solche vor Geld unter gemeinen Blanqueten ausfertigen und damit so wie einen Handel und Marckt treiben lassen, um deßwillen voce Imperii man die Priuilegia WENCESLAI, die ausser den Reichs-Tägen ausgestellet, mit eins aufgehoben, cassiret und vor untüchtig erkannt hat,

LIMNAEVS *ad A. B. c. 1. §. 10. observ. 12.*

Solchemnach dann, da der *Cassations*-Brief WENCESLAI an einem Priuat-Ort, vermuthlich auf deren von B. geschehene Corruptiones, ohne dem Hrn. Landgrafen zu B. darüber zu hören, gestellet worden; dieser gar nicht vor vermögend oder zureichend geachtet werden mag: den Hrn. Landgrafen von H. aus seinem Iure quaesito, welches er auctoritate comitiali ob bene merita erlanget, via facti wiederum zusetzen. Was aber endlich das nachherige *Laudum de Anno 1418.* betrifft, solches in contumaciam deßwegen vergebens gefället worden, weil sich die damahlige H. Regierung nicht in dem Stande gefunden, ex contumacia verurtheilet zu werden, in mehrern Erwegung, daß auch dergleichen Kayserliche, mit Genehmhaltung des Reiches geschehene Begnadigung, solcher gestalt sich nicht entkräfften oder über einen Hauffen werffen zu lassen. Vielmehr da auch nach solcher Zeit die Herren Landgrafen zu H. bey dem Gebrauch ihres wohl erlangten Rechtes, beständig geblieben, die von B. auch keine weitere Instance gethan; sondern nachhero die Sache durch einen Vergleich gehoben; dafür zu halten ist, daß man solches Laudum von selbsten, als unkräfftig, liegen lassen und keine weitere Absicht darauf genommen. Dahero etwas widerrechtliches und unerhörtes seyn würde, ietzo erst nach dem Verlauff von dreyhundert Jahren solches verschimmelte Gericht wieder aufzuwärmen und einen Landes-Hrn. deßwegen Land und Leute zu entziehen und abzusprechen.

Rat. dub. III. 94. Den 94) drittten Einwurff betreffend:

daß gleichwohl in des Kayserls WENCESLAI Mächten nicht gestanden, dieses Reichs-Lehen Anno 1398. dem Reich zu vergeben und damit den Hrn. Landgrafen von H. zu beschencken, vielmehr dem Reich allemahl freye Hände zu lassen, dergleichen Alienationes wiederum anzufechten und zu reuociren.

so ist selbiger dergestalt beschaffen, daß dadurch allen andern Ständen des Reiches mehr Furcht einzujagen seyn möchte, als dem Hochfürstlichen Hause H. in dieser B. Thals-Sache. Dann *a)* ist oben schon erwiesen, daß, was WENCESLAVS An. 1398. dem Hrn. Landgrafen von H. geschencket, in dem blossen Dingstul zu B. bestanden, da hingegen die Landes-Hoheit bey dem Hochfürstlichen Hause H. wie vorher, also auch nachgehends geblieben. Nachgehends hat *b)* Kayser WENCESLAVS diese Verschenckung nicht 95. vor sich, sondern 95) mit Vorbewust und Einwilligung des Reichs auf öffentlichen Reichs-Tag gethan. In welchem Falle niemand zweifelt, daß die donationes und alienationes vor gültig zu achten und kein Reductions-Proceß irgend Statt habe, ob gleich sonsten bey denen Rechts-Gelahrten solche angerathen worden,

GAILIVS *lib. 1. obseru. 21.*
VICTOR *de exemt. conclus. 40.*
BLVHMIVS *in process. cam. tit. 30. 55.*

Ferner ist *c)* die Frage in denen *Exemtions*-Processen nur darinnen zu suchen, wenn etwas so dem Reich erträglich gewesen veräussert und zwar dergestalt weggegeben worden, daß dem Reich dadurch weder das Ober-Eigenthum, noch sonsten etwas übrig geblieben, wie die an die von Franckreich abgenommene Provintzien zum Zeugniß dienen können

ITTERVS *de feud. imp. c. 22. §. 4.*
MENOCH. *lib. 1. cons. 32. n. 29.*

nicht aber wann der Kayser die Reichs-Lehnbarkeit eines blossen Dingstuls zu B. der dem Reich nichts eingetragen und auch als ein Affter-Lehen, der Verleihung ohngeachtet, bey dem Reich geblieben, an einen andern Reichs-Stand Lehns weise übergeben, quod omnino facere queat Imperator,

STRVVIVS *de feudis c. 3. §. 9.*
SCHRADER *part. 3. c. 7. de feud.*
ROSENTHAL *de feud. c. 9. concl. 62. n. 34.*

Wozu noch gar bedencklich kommet, daß auch 96. gesammte 96) Fürsten und Stände sich für dieser Lehre, als vor ihren Verderben, zu hüten, daß alle von dem Römischen Kayser ob bene merita Lehns weise weggegebene Länder, der Reuocation, nach so manchen hundert Jahren, unterworffen seyn solten, weil sich schwerlich unter denen Reichs-Ständen ein eintziger finden dürffte, den die Reihe bey dergleichen Reduction nicht treffen solte. Wie dann, als der Reichs-*Fiscal* einmahl excitiret und hierunter sein Amt zu thun befehliget worden, derselbe dem glorwürdigsten Hause Oesterreich allein ein und zwantzig *Reunions*-Proceße gewiesen, in welche daßelbe, bey so gestalten Sachen, zerfallen müste,

EHRENBACH *de Principib. c. 99. §. 11.*

worauf es dann nicht nur allein wieder stille, sondern vielmehr der Wahl-*Capitulation* dieses einverleibet worden, ieden Stand des Reichs bey seinen Lehnschafften und so gar auch Pfandschafften zu schützen. Ja es dürffte alsdann niemand übler als die Rheinische geistl. Churfürsten u. das Churfürstl. Hauß Pfaltz daran seyn, welche, Reichs bekannter Massen, ihre Lande grösstentheils als Kayserliche Gnaden-Geschencke besitzen. Darum sich aber in diesem B. Thal-Gericht das Hochfürstliche Haus H. um so viel weniger Bekümmerniß zu machen, weil ietzo nicht über dem Gericht der Streit, auch im Falle solches wäre, nicht der Kayser vor sich, sondern mit Einwilligung der Reichs-Stände, selbiges damit beliehen.

Rat. dub. IV. Der Vierdte Einwurff wird noch aus dem offters besagten Schenckungs-Brief WENCESLAI Anno 1398. deswegen genommen, weil in demselben nahmentlich gleichwohl versehen:

daß, Krafft solcher Schenckung die von B. an dem Hrn. Landgrafen von H. als Donatarium, solchergestalt, als ihren Erb-Herrn angewiesen seyn solten.

Dahero sicher zu vermuthen, es müste zu solcher Zeit das Hochfürstliche Haus H. keine Landes-Hoheit über das B. Thal gehabt haben. Allein vors *a)* so heisset das 98) Wort Erb-Herr

bis

biß auf den heutigen Tag gar keinen Landes-Herrn, sondern schlechterdinges einen Gerichts-Herrn, der die Lehnbare Erb-Gerichte besitzet. Daher iedweder Edelmann, so die Gerichte hat, sich noch ietzo Erb-Herrn zu schreiben pfleget. Und, obgleich das Wort auch bey einigen geringen Ständen vor Landes-Herr angenommen wird; so ist doch diese Bedeutung viel zu schlecht und schwach einen Landes-Fürsten damit anzuzeigen. In mehrern Erwegung, daß in dortigen Quartiren iedermann unter dem 99) Landes- und Erb-Herrn vielmehr den Unterscheid zu machen, wissen wird: daß ienes von dem Landes-Fürsten gesaget und auf die Landes-Hoheit, dieses aber nur auf die Lehnbare Erb-Gerichte zu gehen pfleget. Dawider *b*) nichts hindert, daß gleichwohl, das Beywort alleinigen Erb-Herrn befindlich. Dann dieses auf die vorhergehende Worte des Gerichts oder Kayserlichen Dingstuls zu B. gehet, davon allerdinges der Lehn-Brieff, der Kayserlichen Schenckung nach, den Herrn Land-Grafen als Donatarium eintzig und allein den Erb-Herrn in solchem Reichs-Lehen nennen, auch dabey noch sagen können, daß ausser denselben die von B. solches ihres Gerichts wegen niemand Lehnbar seyn sollen. Und da dieses alles auf dem noch ietzo kundbahren Gebrauch so gar auch in denen 100) Sächsischen und andern Landen beruhet, da ieder Landesäßiger von Adel, der Erb-Gerichte halben, Erb-Herr oder Erb-Gerichts-Herr oder auch schlechterdinges Gerichts-Herr genennet wird: so hat man sich an das variable und ungewisse Vorgeben der gemeinen Rechtsgelahrten gar nicht zu kehren: absonderlich, da hieselbst nicht die Frage, ob auch ein Landes-Herr seiner erblichen Lehnbarkeit halben Erb-Herr genennet werden möge; sondern, ob nicht das Wort Erb-Herr, seinem natürlichen Verstand nach, so viel, als Gerichts-Herr zu heissen pflege? welches wohl der heutigen immerwährenden Observanz entgegen abzubringen, sich niemand unterstehen wird.

99. 100.

Rat. dub. V. 101.

Fünfftens wollen wir uns, als in einer gewissen Sache, noch selbsten den Einwurff 101) machen:

> wie es denn geschehen, daß die Landes-Hoheit in eodem Tractu bey dem Hochfürstlichen Hauß H. seyn und darnach die Gerichte als ein Reichs-Lehen vom Kayser und Reich bestehen mögen?

Diesen Zweiffel nun zu beantworten, ist vor allen Dingen überhaupt zu mercken, wie solches in dem 102) teutschen Reich gar nichts neues, daß in territoriis statuum der Kayser einen Dingstul und Gerichte gehabt, ohne einigen Abbruch der Landes-Hoheit des Landes-Fürsten oder anderer mit der Landes-Hoheit versehenen Stände. Jetzo nur der 103) Reichs-Städte zu gedencken, ohngeachtet die *Regalia* und Hoheiten in ihrem Bezirck niemand denselben in Zweiffel ziehet: so geben es doch die Exempel durchgehends, daß dieselbe entweder die Gerichte gantz besonders vom Kayser und Reich, durch die Reichs-Schultzen und Reichs-Vögte zu Lehn tragen, oder, ohngeachtet sie alle andere Hoheit vor sich, sie dannoch biß ietzo sehen müssen, daß die Reichs-Lehnbare Gerichte sich bey andern Reichs-Ständen, welche der Kayser damit begnadet, befunden. Wie die Angelegenheiten von Nordhausen, Mühlhausen und andern Reichs-Städten sich klärlich zu Tage legen, welche die Reichs-Vögte und Reichs-Schultzen noch vor wenig Jahren gehabt, bis sie dieselbe ausgekauffet und mit ihrem territorio consolidiret haben. Gleiches Exempel kan man auch von denen 104) Bischoffen und andern Stifftern aufbringen, da die Kayser, ohngeachtet Selbigen die Landes-Hoheit von viel Seculis her zugekommen, dennoch ihre Stiffts-Vögte gehalten und durch dieselben die Gerichte sich und dem Reich conseruiret haben. Bey welcher Beschaffenheit dann, da es in dem teutschen Reich nichtes ungewöhnliches, daß in territoriis statuum der Kayser sich die Gerichte, absonderlich den Blutbann, vorbehalten, auch dieses der H. Landes-Hoheit keinen Eintrag thut, daß zu B. das blosse Gericht An. 1300. Reichs-Lehen gewesen. Und würde absonderlich der so genante 105) Reichs-Adel gar übel mit diesem Principio zu rechte kommen, wann sie glauben solten, es könne, ohne die Landes-Hoheit oder Landes-Herrlichkeiten zu schwächen, das Gericht an einem Ort nicht bey dem Kayser oder andern Reichs-Stand seyn, der vom Kayser damit beliehen. Indem sich unzehlige Reichs von Adel finden, welche alle Landes-Herrlichkeiten oder wohl gar die adeliche Landes-Hoheit praetendiren und geniessen, die Gerichte aber oder das Recht, über das Blut zu richten, sich bey einem andern Reichs-Lehn-Mannen befinden. Weil nun solches solches seine Richtigkeit, so hat man nicht Ursache, sich deßfalls mit raisonniren aufzuhalten; woher 106) solches komme: Ob nehmlich der Kayser sich dergleichen, nach allen andern Regalien und Hoheiten, am letzten noch vorbehalten wollen? oder, wie vielmehr zu vermuthen, daß die Kayser ehedeme in allen teutschen Provintzien, so lang sie solche durchgereiset, concurrentem iurisdictionem gehabt und sich zu solchem Ende gewisse Pfaltz-Städte oder Dingstüle ausbedungen, in welchen sie die Gerichte, absonderlich den Blutbann handhaben und exerciren können? Ohngeachtet nun, als die Kayser das Herumreisen unterlassen, dergleichen Dingstüle meistens eingegangen und mit der Landes-Hoheit consolidiret worden; dannoch leichtlich einige, absonderlich diejenige in statu quo verbleiben könen, welche gewissen Landsassen oder Landsaßigen Ganerben Lehnsweise übergeben worden; die dann, ohne Zweifel, nach dem Exempel deren von B. und T. wann der Kayser solche denen ordentlichen Landes-Herren, als man hieselbst an dem Hochfürstlichen Hause H. gewahr wird, verleihen wollen, sich dagegen geleget, alles zu redressiren und in statu quo zu halten, sich bemühet haben. Wie dann kaum zu glauben, daß der damahlige Land-Graf von H. H. viel um das Gericht und dem Dingstul zu B. zu thun gewesen seyn würde, wann selbige nicht zuvor die Landes-Hoheit über das gesamm-

104. 105. 106.

te B. Thal gehabt und gehandhabet hätte.

Rat. dub. VI. 107. Sechstens 107) unterstehet sich das Gegentheil auch dieses zu läugnen,

daß das B. Thal in dem H. Landen gelegen, indem vorgegeben wird, daß solches B. Thal vielmehr einem Promontorio oder Halb-Insel zu vergleichen, welches zwar meistens von H. umgeben, gleichwohl auch mit einem Zwickel an das S. anstosse.

Allein eben dieses ist zur Vermuthung genug, daß sothanes B. Thal meistentheils von dem H. Territorio umgeben. Zudeme hat man ja dieses Argument nicht allein als einen Beweiß, sondern nur als eine starcke Vermuthung zur Landes-Hoheit gesetzet und solches mit so vielen andern Argumentis und Haupt-Gründen befestiget, daß man nicht eben Ursache hätte dieserwegen sich groß aufzuhalten. Wiewohl das Hochfürstl. Hauß H. um nicht den geringsten Zweiffel zurücke zu lassen, sich auch die Mühe und Kosten gegeben, einen beschwohrnen Grund-Riß zu dem Ende ad acta zu bringen. Wobey in der That sich die Rheinsche Ritterschafft einer unerhörten Sache anmasset, weil sie *in Compage* und *Corpore* auch von geschlossenen Landschafften und Revieren sagen wollen. Da doch die Reichs-Sachen nicht so unbekannt, daß nicht ieder derselben Verständiger wissen und der Ritterschafft

108. anzeigen können, daß 108) Ihre Gaw u. *Cantons* aus blossen *Foederibus* und Verbindungen entsprossen und stück und flickweise zusammen gebracht worden, welche ia keinem andern Reichsstand, der zwischen ihnen einen Strich Landes besessen zum Nachtheil gereichen und das Seinige dadurch entziehen möge.

Rat. dub. VII. 108. Der siebende Einwurff ist scheinbar, aber auch leichtlich zu wiederlegen, dann es vermeinet das 108) Gegentheil:

es wäre das B. Thal von dem Fürstenthum H. durch Marck- oder Grentz-steine dergestalt unterschieden, daß auf einem Grentz-stein nach der H. Seiten das H. und nach der B. Thal-Seiten das B. aufgezeichnet stünde. Wie dann auf einem Thurm so gar der zweyköpfigte Reichs-Adler anzutreffen. Der Fahnen und anderer Zeichen zugeschweigen, in welchen gleichfalls der Reichs-Adler zu sehen wäre.

So viel nun das erste betrifft, so ist iedweden, dem von Grentz-Sachen nur etwas bekannt,

110. auch nicht unwissend, daß der 110) Grentzen und Grentz-Zeichen so vielerley; als der grentzenden Sachen nothwendig seyn müssen. Jede Acker-Flur hat ihre Flur-Steine, welche an manchen Orten von iedem Besitzer gesetzet werden mögen, ohne dieserhalben den Gerichts-Herrn zu gebrauchen

OETTINGER *de finib. Lib. 1. c. 2.*

So pfleget man auch die Hut- und Trifft Fluren mit besondern Steinen abzutheilen; wie nicht minder, die Waldungen, Forsten und Hölzer, welche verschiedenen Unterthanen zugehören;

LEISSER *de iure Georg. Lib. 3. c. 6.*

Eben also sind die Weichbilder und Gerichts-Fluren mit Steinen unterschieden, welche alle doch vor keine Land-Grentzen angegeben werden mögen. Nun also auf die B. Grentz-Steine zu kommen, so begehret niemand zu läugnen, daß die B. Thäler nicht ihre besondere Fluren haben, welche von andern H. Districten mit Steinen dergestalt bemercket, daß auf der rechten Seiten das H., auf dem Revers aber das B. Wappen zu befinden. Eben wie solches an hundert Ortern in Teutschland und hiesiger Gegend zu sehen, da das Stadt Weichbild von den Amts-Gerichten mit einem Marckstein unterschieden, auf welcher einen Seiten das Wappen des Landes-Herrn, auf der andern das Stadt-Wappen stehet, wie dann auch die adeliche Gerichte von denen Amts-Gerichten solchergestalt einen Stein mit verschiedener Zeichnung zu haben pflegen. So wenig nun ein hiesiger Landsaß aus solchen Steinen eine Exemtion zu machen sich unterstehet: so unförmlich kommt es auch heraus, daß das Gegentheil sich nicht entblödet, die blosse Flur-Steine, als Landes-Grentzen anzugeben, welcher Confusion die Rechtsgelehrte bereits zur Gnüge abgeholffen haben

KNICHEN *de iure territ. cap. 3.*
Hieron. a MONTE *de finib. c. 75.*

Wie dann vielmehr das Gegentheil zu vermuthen, daß, indem beyde Wappen auf einem Stein zu finden, solches vor keine Landes- sondern blosse Flur-Grentzen zu achten. Absonderlich, da es der Augenschein giebet, daß unter solchem Marck steinen verschiedene nach dem Vergleich 1576. gesetzet worden, zu welcher Zeit man an keinen Land-Grentzen-Streit iemahls mehr gedacht hat. So viel aber die Wappen auf den Kirchthürmen oder gemeinen Bürger-Häussern betrifft: so kommen solche auf die Einfälle der Werckleute und gemeiner Menschen an, welche solchen falls mehr zu belachen, als zu beantworten seyn werden,

PEREGRINVS *Lib. 1. Conf. 73.*
HOEPPINGK *de insignib. cap. 13.*

Absonderlich, da oben schon erwiesen, daß die Inwohner im B. Thal sich in dem Aufgeboth nach ihrem Landes-Herrn, den Herrn Land-Graf von H. richten und unter ihren Fahnen zu Felde gezogen. Und ist es vielmehr eine grosse Verwegenheit, daß sich das Gegentheil unterstehet, auf dergleichen Sand seine Schrifft zu setzen. Da auch von seinigen Zeiten her der Reichs-Adel mit dem doppelten Reichs-Adler so liberal umgehet; daß man solchen an allen Enden u. Ecken angeklebet und geheffte findet: so wird zwar dadurch obige Meynung bestärcket, daß ieder in solchen Zeichen seinen seltsamen Einfällen den Lauff lasse, oder auch zugleich ein neuer Grund zur Insolence und ehemahls ungewöhnlichen Vornehmen eröffnet, weil der doppelte Reichs-Adler ein gar geringes Alter auf sich, mithin auch dergleichen Anmassungen ihre Neuerungen dardurch verrathen und an den Tag legen müssen.

Der 111) achte Einwurff wird von einer ver- *Rat. dub.* VIII. 111.

verglichenen Gewohnheit genommen und zur Schuldigkeit gemachet und bestehet darinnen:

Man hätte Hochfürstl. H. Seiten die Abfolgung der Maleficanten aus dem B. Thal per requisitionales gesuchet und solche so dann biß an die Grentzen gebracht,

daraus denn folgen müsste, daß Se. Hochfürstl. Durchl. von H. keine Landes Hoheit im B. Thal haben könte. Allein ist vors *a*) dieses deswegen keine Folge, weil auch ein mit denen Gerichten beliehener Landsaß ein Gerichts-Herr heisset, das Dominium utile und die Iurisdictionem priuatiue besitzet, darinnen selbigen der Lehns Herr keines weges beeinträchtigen und ihme, eigenem Gefallen nach, die Gerichts-Sachen und Processe, ohne erhebliche Ursache, abnehmen mag, welches freylich denen gemeinen Rechten darinnen entgegen, weil solches von Erb-Gerichten oder Gerichts-Herren nichts weiß, mithin denen Ober-Richtern allemahl frey gestanden, alle Sachen vor sich zu ziehen und zu auociren, welches alles in Lehnbaren Erb-Gerichten nicht wohl anderst, als per requisitionem geschehen mag,

Mod. PISTORIS *Cons. 29. qu. 2.*
Matth. STEPHANVS *de iurisdict. Lib. 1. c. 30.*
BESOLDVS von Auslieferung der *Maleficanten.*

und da 2) oben bereits gesaget, daß die von B. den Ding-Stuel oder die Gerichte zu B. als ein Reichs-Lehen gehalten, so mag wohl seyn, daß Sie dieserwegen um so viel stärcker auf die requisitionales diß falls gedrungen, aber *c*) solche dannoch nicht ehender von denẽ Herren Land-Grafen von H. erhalten haben, als biß sie sich reuersiret und dahin erkläret, daß diese Höflichkeit der H. Landes-Hoheit über das B. Thal unschädlich und unnachtheilig seyn solle. Wie solches in der Deduction aus klaren Urkunden angeführet und bezeuget worden. Wie dann dieserwegen *d*) auch andere Exempel darinnen angeführet, da die Herren Land-Grafen die Maleficanten und Missethäter, eigenem Gefallen nach, aus dem B. Thal, auch ohne Requisition, geholet und, weil sie, als Landes-Herren im B. Thal das Geleite und Ius conductus gehabt, solches unter andern auch zum Grund gesetzet haben, wie dergleichen auch sonsten von andern zu geschehen pfleget,

BESOLDVS *Cons. 131.*
BECHT *de securitate Conclus. 203.*
KNIPSCHILD *de nobilit. Lib. 3. c. 3. §. 2.*

Solchemnach, was hierunter aus verglichener Höflichkeit, auch nicht allezeit und noch mit Verwahrung der dadurch ungeschmählerten Landes-Hoheit geschehen, auf keine Verweigerung der Landes-Hoheit ausgezogen und gedeutet werden mag;

Rat. dub. X. 112. Neundtens vermeinet das Gegentheil, daß 112) gleichwohl

in denen H. Lehn-Brieffen des B. Thals keine eigentliche Meldung oder Benennung geschehe, ohngeachtet geringere Oerter darinnen zu befinden, deren insbesondere gedacht würden. Folglich solches auch nicht zu dem H. Fürstenthum gehörig.

Allein eben dieses solte wohl dem Hochfürstlichen Hause H. in seiner ohnedem unstreitigen Landes-Hoheit über dem B. Thal den allergrössesten Undienst thun, wenn des B. Thals in dem Fürstlichen Lehn-Brieff Meldung geschehen wäre. Dann es ist oben schon angezeiget, daß das Fürstenthum H. oder westliche Th. kein geflickter Bettler-Mantel, der aus verschiedenen Käyserlichen Gnaden-Geschencken einzeler Briefe zusammen gesticket, sondern, wie von allen alten Fürstenthümern zu vermuthen, ein geschlossenes Volck und Land ausgemachet, mithin, wenn des Fürstenthums H. überhaupt gedacht, auch nothwendig die Pertinentien darunter mit verstanden werden müssen. Principali 113) nominato aut possesso intelliguntur etiam nominata & possessa quaeuis accessoria, 113.

BESOLDVS *Consil. 212. n. 21. 22.*
STRYKIVS *de iure pertinentium Sect. 3*

Da nun das Hochfürstliche Hauß H. das B. Thal als ein pertinenz-Stücke seines Fürstenthums H. besessen: hat dasselbe gar nicht nöthig gehabt, dessen in dem Titel und Lehn-Brieff besondere Meldung zu thun. Als wodurch es sich vielmehr das Nachtheil zugezogen haben würde, daß man solchergestalt glauben müssen, das B. Thal wäre ausser dem Fürstenthum H. gelegen und vor kein Zubehör desselben zu halten. Da im Gegentheil, falls das Hochfürstl. Hauß H. in diesem seinem Recht nicht vollkommen sich gegründet gesehen, demselben leicht gewesen wäre, in dem Lehn-Brieff solches mit anhängen und dessen besondere Meldung darinnen zu thun lassen. Welches in denen Lehns-Curien um so viel weniger Schwürigkeiten machet: weil dergleichen Extensio des Lehn-Brieffs dem Lehns-Herrn überhaupt mehr zum Vortheil, als Schaden gereichen kan. Dannenhero nichts neues, daß sich öffters in einem Lehn-Brieff, nach oben geführter Klage, mehr Stücke, als Recht zu befinden pflegen. Cum 114) quilibet promptus sit ad curiae & potestatis suae limites proferendos & ampliandos 114.

LEIPOLD *de concursu iurisdict. qu. 12.*
ZIEGLER *§. Landsassii Concl. 1.*

dagegen nichtes hindert; daß gleichwohl, eigenem Geständniß nach, der Herrn Land-Grafen von H. das Gerichte im B. demselben ex causa singulari Anno 1398. zukommen. Mithin wenigstens sich dieserwegen etwas in dem Lehn-Brieff finden sollen. Allein auch darinnen würde ein Bedienter denen Herren Land-Grafen von H. gar übel gerathen haben, wann sie auch deshalb etwas besonders in ihrem Kayserlichen Lehn-Brief eingerücket wissen wollen. Dann da die andere Reichs-Fürsten in dergleichen Fällen solche ohne Zweiffel deswegen unterlassen, sich damit keinen Scrupel bey der Posterität in ihrer geschlossenen Landes Hoheit zu machen; so ist sicherer gewesen, daß das Hochfürstl. Hauß H. bey der alten Formel, nach welcher

cher ihnen die Landes-Hoheit im B. Thal niemahls angefochten worden, es bewenden lassen. Zugeschweigen, da man sich über der Donatione WENCESLAI Scrupel machen wollen, man um so viel weniger Ursache gefunden, hierunter etwas zu regen. Dagegen nichtes hindert, daß gleichwohl andere Kleinigkeiten in dem Lehn-Brieff besondere Erwehnung geschehen, weil hierunter die Fürstliche Bediente ihre besondere Ursachen gehabt, die sie aber in dem B. Thal nicht eben gefunden. Es ist auch nichtes neues, daß manchsmahl in den Cantzeleyen man sich übereilet oder keinen Begriff von den Sachen hat, oder auch allzu vorsichtig gehen will, mithin, wenn dergleichen Pertinentien im Fürstenthum dem Landes-Herrn ansterben, solche offters ohne Noth und Ursache besonders in die Lehn-Brieffe kommen. Welches sich endlich damit entschuldigen lässet, weil man dardurch so viel verhütet, damit dem Landes-Herrn von der Landschafft kein Scrupel gemachet werde, man habe dergleichen, als rem infeudari solitam, über die Gebühr eingezogen und zu den Cammer-*Inraden* geschlagen. Bey welchen Umständen ieder leichtlich siehet; daß die nahmentliche Meldung in dem Lehn-Brieff ad res arbitrarias gehöre und genug sey, daß principatu nominato, auch alle in demselben gelegene Stücke darunter zu verstehen, ob sie gleich in dem Lehn-Brieff nicht ausgedrucket worden.

Rat. dub. X. 115. Der 115) Zehende Einwurff hat zwar bereits oben seine abhelffliche Maasse. Er bestehet aber darinn.

Es hätte gleichwohl Kayser WENCESLAVS in dem *Reuocations*-Brieff An. 1398. deutlich versehen, daß sich die von B. an niemand; anders, als den Kayser und das Reich halten sollten. Womit dann das Hochfürstl. Hauß nicht undeutlich ausgeschlossen worden wäre.

Nur ist *a*) zu wissen, daß der *Reuocations*-Brief von nichts anders, als von dem Kayserlichen Dingstuel oder Gericht zu B. zu verstehen, folglich die exclusiua verba; sich an niemand anders zu halten, weiter nicht als auf das Lehnbare Gericht ausgezogen und verstanden werden mögen, *b*) würde ia dem Hochfürstlichen Hause H. wenig daran gelegen seyn, im falle der Kayser, welcher in solchem Schreiben wider den Herrn Land-Grafen H. praeoccupiret gewesen, solche Wörter in einem weitern Verstand bringen wollen. Weil es mehr, als ein erschlichenes Schreiben kostet, einem Landes-Fürsten Land und Leute zu nehmen; zugeschweigen, daß *c*) der Reuocations-Brieff so gar vor etwas erdichtetes anzusehen oder *d*) vielmehr was

LIMNAEVS *ad A. B. ad tit. 24. Obs. 7.*

errinnert hieselbst zu wiederhohlen, daß WENCESLAVS seine Blanquete verkauffet und den Käuffern frey gelassen, weiß nicht was darauf zu setzen, aber auch deswegen decreto imperio alle *Wenceslai*sche Urkunden, die nicht auf dem Reichs-Tag authorisiret, vor null und nichtig erkläret worden. Dahero man sich Hochfürstl. H. Seiten um so viel minder vor dergleichen bruto fulmine einen Schrecken einiagen lassen darff.

Und gleichwie eilfftens es leicht geschehen *Rat. dub.* kan; daß, andringender Macht halben ein blosser XI. Schutz-Herr gewisse der Landes-Hoheit anklebende Stücke an sich ziehe, also wendet solches das Gegentheil unter dergleichen Behelff, hier dergestalt um, daß sie vorgeben:

> es wären Sr. Hochfürstl. Durchl. von H. vor keinen Landes-Herrn; sondern vor einem blossen Schutz-Herrn zu halten, dem sie als Schutz Verwandte, keinesweges aber als Unterthanen verbunden.

Nun ist zuförderst und überhaupt anzumercken, daß an dvs Wort Landes-Schutz sich niemand zu stossen. Dann die 117) *Protectio* ordentli- 117.
cher Weise vor einen Ausfluß der Landes-Hoheit anzunehmen, nach welchem ieder Landes-Herr schuldig, seinen Landsassen und Unterthanen Schutz und Schirm zu leisten, welche *Protectio* der Landes-Fürstliche Schutz genennet zu werden pfleget,

MAGER *de aduocatia, cap. 10.*
EHRENBERG *de foederib. lib. 1. c. 4.*

nachgehends ist die beständige und sichere Lehre aller Rechts-Gelahrten, daß, im Fall einem Reichs-Fürsten die Schutz-Gerechtigkeit über den andern zukemmet, auch die 118) 118.
Vermuthung ordentlicher Weise zur Landes-Hoheit sey, bis das Gegentheil von dem Schutz-Verwandten dahin erwiesen, daß sothane Schutz-Gerechtigkeit nur Vertrags weise dem *Protectori* zukomme, keinesweges aber der Landes-Hoheit wegen,

PRVCKMANN *vol. 1. conf. 17. n. 86.*
MEICHSNER *tom. 2. lib. 2. decis. 4.*

wie denn auch noch ausser deme 119) von der 119.
Schutz-Gerechtigkeit auf die Landes-Hoheit zu schliessen, wann der *Protector* die Landes-Hoheit verjahret,

ROSENTHAL *de feud cap. 4. concl. 14.*
GRAEVEN *ad* GAIL. *lib. 2. obseru. 54.*

oder auch besondere 120) Vergleiche und Ver- 120.
träge zwischen dem Schutz-Herrn und Schutz-Verwandten vorhanden, nach welchen der Erb-Schutz mit der Landes-Fürstlichen Hoheit verknüpffet seyn solle

KNICHEN *de Sax. non prouoc. iur. c. 5.*
WEHNER *in obseru. pract.* voce Voigtey

da nun in denen obigen zur Gnüge angezeiget worden, daß Sr. Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit Vorfahren so wohl alle und iede zur Landes-Hoheit in dem B. Thal gehörige Stücke von etlichen Seculis her verjähret; nachgehends auch die Pacta de Anno 1576. vorhanden, da die Innwohner im B. Thal sich zu der H. Landes-Hoheit bekennet und darunter submittiret: so findet man doch nicht den geringsten Zweiffel mehr übrig, warum der H. Schutz im B. Thal nicht vor einem Landes-Fürstlichen Schutz anzunehmen seyn solte. Allein das Hochfürstliche

che Haus H. haben dieser Hülffe um so viel weniger nöthig, ie weitläufftiger oben in denen *Rationibus decidendi* ausgeführet worden, daß solches in dem B. Thal von vielen hundert Jahren her, alle hohe *Regalia* und Landes-Hoheitliche *Iura* und Rechte besessen, selbige auch von denen Innwohnern im B. Thal denen Herren Landgrafen iederzeit zugestanden worden. Dann ein
121. 121) blosser Schutz-Herr hat kein *Ius collectandi;*

EHRENBERG *de foed. lib. 1. c. 4.*
SIXTINVS *de regalib. lib. 2. c. 14*

Er hat kein Geleit, kein ius aperturae, keine Gerichte oder adpellation, keinen Gerichts-Zwang, keine Obrigkeit, kein Recht zu citiren und gebiethen, keine Kirchen-Sachen und so weiter

MAGER *de advocat. c. 10.*
MINDANVS *lib. 2. c. 14.*

welches alles gleichwohl, wie oben erwiesen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. in H. von vielen Seculis her zugekommen und gebühret. Woraus sich denn die Eitelkeit des Vorwurfes schlechter dinges an Tage leget, daß die Hoch-Fürstl. H. Landes-Hoheitliche Iura pro simplici protectione anzusehen. Da vielmehr iedweden so viel in die Augen leuchten wird, daß die Protectio H. in dem B. Thal für einen Landes-Fürstlichen Schutz zu halten. Mithin die H. Landes-Hoheit nicht unterbreche; sondern vielmehr bestätige und confirmire.

Rat. dub. XII. Der zwölffte Einwurff beruhet auf einer indifferenten Sache:

> Es hätten die Herren Land-Grafen von H. in dem B. Thal die sonsten gewöhnliche 122) Erb-Huldigung
> 122. nicht thun lassen, folglich sey zu vermuthen, daß ihnen die Landes-Hoheit über dasselbe nicht zukomme.

Allein vors a) kommet es hier auf keine Vermuthungen an, nachdem bißhero so weitläufftig und in manchen Stücken erwiesen, daß die Herren Land-Grafen zu H. die Landes-Hoheitliche Iura in allen völlig genossen; b) gestehet das Gegentheil so wohl, als auch solches der recessus 1576. mit deutlichen Worten ausweiset, daß sich die Innwohner in den B. Thal zu dem Homagio oder Erb-Huldigung mit klaren Worten verbunden, dahero sie sich durch Unterlassung deß obliegenden Eydes von solcher Verbindlichkeit nicht loßmachen können, c) ist der Wahrheit selbsten entgegen, daß die Innwohner des B. Thals die Erb-Huldigung niemahls abgestattet, dann es die Registraturen mit Umständen geben, daß an. 1576. die B. Thals-Innwohner dem Herrn Land-Grafen die Erb-Huldigung actu corporali geleistet, dawider so dann d) nichts hindert, daß solches nachhero öffters unterlassen worden, weil die
123. 123) Schuldigkeit zur Erb-Huldigung ein Kennzeichen eines Landsassen und Unterthanen ist, dahingegen die würckliche Ablegung auf eine Ceremonie ankommt, deren Unterlassung dem Werck selbsten nichtes benimmet.

MAVLIVS *de homagio tit. 1.*
RITTER *de homagio concl. 136.*

So wenig als der Gewalt eines Königes oder andern Potentaten über seine unstreitige Unterthanen dardurch abgehet, weil selbiger es nicht von seiner Convenienz zu seyn erachtet, auf eine Krönung oder Huldigung Zeit und Unkosten zu verwenden; in mehrern Erwegung daß e) solches, als res merae facultatis bey dem Landes-Herrn beruhet, welchem frey stehet, entweder wie in einigen Reichs-Stätte üblich, die
124. 124) Erb-Huldigung alle Jahre oder auch alle 18. Jahre, weil auf solcher Zeit
125. 125) die Teutschen ihre maiorennität gesetzet, von denen Unterthanen einzunehmen, oder aber derselben längern Anstand ad dies vitae zu geben

BESOLDVS *voce* Huldigung
RITTER *de homagio concl. 105.*

Cum
126. 126) iuramentum pendeat a fide viri, non fides a iuramento

SERAPHINVS *de iuramento lib. 1. c. 7.*

wie dann auch die Lehens-Pflicht durch Unterlassung deß Lehens-Eydes gar nicht geschwächet wird, cum
127. 127) feuda etiam injurata vassallum teneant fidelitate

HATTYSER *de feud. c. 2.*
ZOESIVS *de feud. c. 17.*

bey welchem Umständen dann dem Hoch-Fürstl. Hauße H. genung seyn mögen, daß die Innwohner im B. Thal sich im Reuers 1576. zu der Erb-Huldigung bekennet; daß sie solche auch würcklich abgeleget; daß solches als ein Ausfluß und Effect der Landes-Hoheit: ob gleich derselbe von seiner Convenienz nicht gefunden, die würckliche Huldigung iederzeit an solchem Ort einzunehmen.

Rat. dub. XIII. Endlich meinet das Gegentheil,

> man habe Land-Gräflicher H. Seiten dem B. Thal mit so vielen Beschwehrden vor deme nicht zugesetzet, wie iezo geschehe, wie dann vor
> deme im B. Thal kaum
> 128. 128) ein Reuter bequartiret worden, da sie iezo viele zu unterhalten, daraus abermahls zu vermuthen, daß die volle Landes-Hoheit in alten Zeiten bey dem Hoch-Fürstl. Hauße H. nicht gewesen.

Nun wird auf Seiten Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. die Historie mit Einlegung eines einzigen Reuters *a*) als falsch und ungegründet, erwiesen *b*) das Gegentheil vielmehr ex actis publicis dargethan, daß Se. Hoch-Fürstl. Durchl. als Landes-Herr sich darunter keine Maaß oder Ziel vorschreiben lassen c) wie es sonsten insgemein
129. heißet, quod 129) magis & minus non variet speciem aut iura, also auch hieselbst zu Erweisung der Landes-Herrlichen Gebühr dieses genung, daß sich die Innwohner im B. Thal zur Einquartierung und Einnehmung H. milice, als Landsassen und Unterthanen verstehen müssen, wann man gleich selbige damit gar verschonet oder auch in vollen Friedens-Zeiten nicht mehr als einen Mann eingeleget hätte. Nam
130. ius 130) metandi et hybernandi militem est

effectus

effectus superioritatis territorialis, praesertim tempore pacis

WEHNERVS *voce* Folge, Raiß, Musterung
SIXTINVS *de regalibus lib. 2. c. 1.*
KLOCKIVS *de contribut. cap. 3.*

wobey dann d) denen Laufften und Zeiten dieses beyzumessen, daß 131) vor ietzo dißfalls die Unterthanen, mehr, als in den vorigen Zeiten, mit Bequartirungen und Kriegs-Steuren angegriffen werden müssen. Dann ehemahls kunte sich der Landes-Herr auf seine Ritterschafft bey Kriegs Zeiten verlassen; welche deßhalben allezeit sich in Treffen halten; die Kriegs-Exercitia treiben; bey Musterungen erscheinen; so offt der Landes-Herr gewolt, auffsitzen und der Hof-Fahne folgen müssen, dafür sie nichts anders, als den Genuß ihrer Lehen-Güter, an statt eines Monaths-Soldes, gehabt und genossen

131.

BESOLDVS *de iure belli c. 2.*

und weil man in *regulirter Miliz* hauptsächlich auf die Reuterey gesehen, dahingegen die *Infanterie* aus gemeinen Land-Volck, wie man solches zusammen geraffet, bestanden: so ist ein Landes-Herr vornehmlich darauf bedacht gewesen, seinen Lehens-Adel in einem guten Stand, zu Felde zu gehen, zu erhalten. Wie man dann deßwegen unter dem Landes-Adel beständige ober und unter Officirs gehabt und diese aus der Landschaffts-*Casse* besoldet, weil solche die Ritter-Pferde fleißig visitiren und bey Exercir-Tagen ihr habendes Commando besorgen müssen. In welchem Absehen 132) dann den *perpetuum militem* die Ritterschafft oder der gesamte Lehens-Adel ausgemachet. Sich auch eben deßwegen die Lehenbare Edelleute *Milites* und in den jüngern Zeiten *Equites* oder Ritter genennet. Mithin daraus erfolget: daß, ie stärcker die Ritterschafft in einem Lande, ie mächtiger auch der Landes-Herr gehalten worden.

132.

KLOCKIVS *de contribut. c. 3.*
BESOLDVS *lib. I. politicor. c. 11.*
KINPSCHILD *de nobilit. lib. III. c. 13.*

in mehrern Erwegung, daß dieser wegen auch die Lehen-Güter an niemand anders verkauffet oder sonsten veräußert werden dürffen, als denen die aus reinem Adel, weil die Ritterschafft im Auffsitzen aus dem Burgerstand niemand neben sich gelitten, noch diesen werth geachtet, mit und neben solchen zu fechten

BESOLDVS *de iure belli c. 2.*
KNIPSCHILD *de nobilit. lib. 2. c. 3. n. 6.*

Und weil, im Falle der Lehen-Adel über die Grentzen zu Felde ziehen müssen, der alleinige Genuß ihrer Güter nicht eben zureichen wollen, haben die aus dem Bürger-Stand und andere, welche zu Hauße geblieben, sich zu einem Beytrag oder Beysteuer verstehen müssen, mit welcher Gelegenheit die Steuren, jedoch nur zu gewissen Zeiten, so lange die Kriegs-Noth gewähret, in den Gang gekommen. Und ist unrichtig, was

133.

BESOLDVS *de aerario cap. 4.*
KLOCKIVS *de contrib. c. 14.*

schreiben, es habe der Landes-Herr dergleichen Sold aus seinem Cammer-*Reuenuen* und Zollen nehmen müssen, weil diese ihme zu seiner Verpflegung angewiesen, mithin solche auf keine andere Fälle ihme entzogen werden mögen. Vielmehr aber alle Landtags-*Recesse* es geben, daß, bey solcher Beschaffenheit, auf den Landmann und Stätte eine Kriegs-Steuer geleget, daraus eine Kriegs-*Casse* formiret, die niemahls mit der Renthey und Cammer-Gefällen deß Landes-Herrn vermenget worden. Als nehmlich noch biß auf den heutigen Tag die Unterhaltung der Trouppen nicht aus der Fürstlichen Cammer, sondern der Landes-Steuer *Casse* genommen, wie hingegen auch iener nicht freygelassen wird, in die letztere die Hände zuschlagen und die Cammer-Gefälle mit denen Landes-Gefällen in einander zu werfen und zu vermengen. Nachdem 133) man aber nachhero, absonderlich bey aufgekommenen Geschütze, wahrgenommen, daß die schwehre Rüstung der Lehen-Ritter oder deß Lehens-Adels allzukostbar, unbequem und fast unnützlich; die geworbene Soldaten hingegen mit leichterer Mühe und Kosten auch besserer Bequemlichkeit, so gar auch die Reutherey aus dem gemeinen Bürger- und Bauer-Stand angeworben werden können: als ist man endlich in allen Landen auf die Einrichtung und Verpflegung geworbener Soldaten, an statt des Lehens-Adels, gefallen und dabey biß ietzo geblieben. Und weil solchen die meiste Potentaten, nach geendigten Krieg, auch beybehalten wollen; die andere aber dardurch gleiches zu thun sich genöthiget gefunden: so ist endlich die Weise allenthalben aufgekommen, eine beständig geworbene *Milice* auf den Beinen zu halten. Von welcher Zeit dann der Lehen-Adel gute und geruhige Tage bekommen, und ist kaum in funfzig Jahren einmahl, wann die äußerste Noth und die geworbene *Milice* nicht zureichend gewesen, aufgebothen oder zu Raiß und Folge angehalten worden. Dabey aber hat der Bürger- und Baurenstand dardurch sehr zu kurtz kommen müssen. Dann weil die beständige Milice auch eine beständige Verpflegung erfordert, so hat man die Steuren auf Burger und Bauren auch beständig gelassen und noch darzu, bey gesteigerten Preiß der Victualien, solche ie länger ie höher treiben und vermehren müssen. Darzu aber der Adel auf keine Weise etwas beytragen wollen, unter dem Vorwand, daß sie ihre Lehen mit Bluth und nicht mit Guth zu verdienen schuldig. Bey welcher nützlichen Lehre sie auch biß ietzo verblieben, außer daß sich selbiger dann und wann zu Bezahlung der Ritter-Pferde bewegen und dabey es noch ietzo allein bewenden lassen, ohngeachtet, ieder erkennet, daß die Last, den geworbenen *militem perpetuum* zu unterhalten Bürgern und Bauren allein auf dem Halse lieget, der Adel hingegen, ietziger Verfassung nach, außer Stand und Noth gesetzet, ihre Lehen-Güther mit

dem

dem Degen zu verdienen. Welches alles dann deßwegen ausführlicher anzuzeigen, damit der Ungrund deß Gegentheils und dessen Beschwehrnüß sich an den Tage lege, weil, ietzigen Krieges-Verfassungen und Zeiten nach, wie in allen andern Teutschen Landen, also auch in dem B. Thal die Kriegs-Beschwehrnüssen, Steuren und Einquartirungen stärcker werden und höher kommen müssen, als solche in ehemahligen Alten gewesen oder irgend seyn mögen. Davon die Ursachen nicht bey dem Landes-Herrn zu suchen; sondern den Zeiten und Weise, ein immerwehrendes Kriegs-Volck auf den Beinen zu halten, einig und allein zuzuschreiben.

Rat. dub. XIV. Der vierzehende Einwurff verräth das Geheimniß von dem gantzen Werck, weilen mit demselben vorgegeben wird:

134. Das 134) Ritterschafftliche Rheinische *Corpus* nähme an dieser Sachen Theil, zu deren Nachtheil und Abbruch ihre anmaßliche Mitglieder, die B. Thäler, an das Hochfürstl. Hauß H. nicht übergeben und dadurch von dem Ritterschafftlichen *Corpore* ausgezogen werden mögen.

daraus iedweder vernünfftig urtheilen kan, daß die Verfasser der Fürstl. H. *Deductionen* gar nicht in ihren adsertis geirret, es käme das Haupt-Werck vorietzo auf eine Tour an, welche die Ritterschafftliche Räthe spielen und denen von B. wiewohl zu ihren eigenen Vortheil, den Gefallen thun wolten, durch dergleichen verstellte und magere interuention der Hochfürstl. H. Landes-Hoheit zuzusetzen, weil sie wohl begriffen, daß die Vierer im B. Thal selbsten mit ihren Vorstellungen und Verdrehungen dieses Processes wenig ausrichten würden. In welchem allem man allerdinges denen Hochfürstl. H. in besagten und dieser wegen uns zugeschickten *Deductionen* beyzupflichten, kein Bedencken findet. Wie dann in der That das Ritterschafftliche Unternehmen dißfalls aus fast unzehligen Ursachen, gar widerrechtlich und seltsam heraus kommet. Und zwar erstlich lässet man vorietzo dahin gestellet seyn, wie weit die Ritterschafftliche angegebene Privilegia absonderlich zum Nachtheil deß dritten, sich erstrecken sollen, daß dasienige, was einmahl Ritterschafftlich gewesen, ewig Ritterschafftlich bleiben müsse

KNIPSCHILD *lib. 1 de nobilit. c. 2. n. 19.*

und noch weitläufftiger

lib. 3. cap. 7. n. 72. 73. 74. sqq.

massen die darüber zwischen der Ritterschafft und verschiedenen Fürstlichen Häußern entstandene Streitigkeiten die Ursachen anzeigen, warum dergleichen allerdinges in Zweifel zu ziehen, in mehrerer Erwegung, daß sich in Teutschland aus gleichen Ursachen auch unmittelbare Reichs-Flecken und Reichs-Dörfer theils ehe deme befunden theils noch befinden, welche aber nach der Hand es von ihrer Conuenienz gehalten, lieber einem benachbarten Reichs-Fürsten sich unterwürfig zu machen, ohne daß ihnen deßhalben von andern ihres gleichen ein Streit gemachet und verursachet werden mögen

GOLDASTVS *in praef. ad tom. I. Constit. S. R. I.*
MAGER *de aduocat. c. 17.*

damit wir uns aber vor ietzo aufzuhalten nicht vor nöthig achten. Indem b) zum wenigsten dem Käyser und dem Reich die Hände hierunter nicht gebunden seyn, iemand, aus bewegenden Ursachen von dem Ritterschafftlichen Corpore zu eximiren, davon die

Acta der Grafen von RECHENBERG
Item der Grafen von GEIER

an dem Tage liegen, da um an. 1398. Kayser WENCESLAVS auf dem Reichs-Tag das Gericht zu B. dem Herrn Landgrafen zu H. übergeben, es gar unfreundlich herauskommen dürffte, wann das Ritterschafftliche *Corpus* daraus, tanquam ex facto Caesaris & imperii, eine nullität machen wolte, absonderlich da c) die Ritterschafft von dem an und verhero dreyhundert und mehrere Jahre geschwiegen und dieserhalben sich nicht mouiret hat, man aber nirgends findet, daß eine so starcke und so vielmahls verdoppelte Verjahrung wider die Ritterschafft, wann man ihnen auch ein ius contradicendi zugestehen möchte, nicht statt haben solte, da doch als oben erwiesen, daß das Ritterschafftliche *Corpus* fast allen Grund ihres Heyls auf die Verjahrung zu setzen gewohnet ist. Doch, damit man d) gleichwohl auch von dem Grund ihrer Priuilegien, nach welchen keine, verstehe eigenthätige Exemption statt haben sollen, ein Wort rede, so ist an dem, daß diese Ritterschafftliche Priuilegia, ohnerachtet man selbige auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen lässet, dannoch nicht über das XVI. Seculum zurücke gehen, vor welcher Zeit aber das Gericht in B. schon an die Herren Landgrafen von H. übergeben gewesen, mithin, da 135) die Leges selbsten nicht ad Casus praeteritos sich erstrecken, solches um so viel weniger von denen Privilegiis zu sagen seyn wird. Ja wenn man e) die Sache in ihrem ersten Grund ansiehet, man vor an. 1417. von dem so genannten Reichs-Ritterschafftlichen *Corpore* annoch gar nichts gewust hat, in dem sich aus denen von 135.

DATHIO *de pace publica*

angeführten Documentis so wohl, als Urkunden und Zeugnissen klärlich zu Tage leget, daß vor solcher Zeit der Nahme unmittelbahre Reichs-Ritterschafft gar nicht bekannt; die Sache auch erst mit dem XV. Jahrhundert dergestalt angefangen, daß, nachdem Kayser SIGISMVNDVS eine Hußiten Steuer an Geld heben wollen, der Lehens-Adel aber in Francken, Schwaben und am Rheinstrom sich dagegen unter dem Vorwand gesetzet, daß sie ihre Güter mit Blut zu verdienen gewohnet, mithin sich zu keinen Geld-Steuren verbinden lassen; der Kayser solche persönlich in dem Felde zu haben, ihnen eine besondere Fahnen unter dem Bilde deß Fabelhafften Ritters St. GEORGEN verliehen.

Nach welchem Feld-Zeichen sie sich zusammen vergadert; ein gemeinsames *Collegium* angefangen; eine gemeinsame *Casse* formiret; gemeinsame Ritterschafftliche Bediente angenommen; von denen Römischen Kayfern, absonderlich FRIDERICO V. MAXIMILIANO I. CAROLO V. und denen FERDINANDIS, durch ungleiche Vorstellung, einen mächtigen Hauffen von Priuilegiis, zum offenbahren Nachtheil der übrigen Fürsten und Stände, welche noch ietzo selbige vor enorm, unverbindlich und erschlichen achten, heraus gebracht; sich von Zeiten zu Zeiten mehrerer Gewalt angemasset und in denen unsrigen endlich auf die insolence verfallen seyn, daß sie denen Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen in der Landes-Hoheit gleich seyn wollen, welchen Ubermuth

HORNIVS *de ordine equestr. immed.*
SCHILTER *de S. R. I. Comitum prærogatiua*

in eigenen Schrifften aus dem Grund widerleget, aber noch verschiedenes zurücke gelassen haben, den Unfug deß neuerlichen Vornehmens denen Ritterschafftlichen vor Augen zu legen. Zu welcher Untersuchung aber die Ritterschafftliche Consulenten vor ietzo um so viel mehr Anlaß und Ursache geben, weil sich solche nicht entblöden vom XIII. Jahrhundert das B. Thal wider das Hochfürstliche Hauß H. in Anspruch zu nehmen, zu welcher Zeit doch das Reichs unmittelbahre Ritterschafftliche *Corpus*, ietziger Verfassung nach, schlechter Dinges ein non ens gewesen, an welches zu solcher Zeit noch nicht einmahl gedacht, geschweige dergleichen Priuilegia corpori non existenti ertheilet werden können. Bey welchen Umständen Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht ehender nöthig haben, auf dieses ungescheuete Vorgeben der vom Kayser und Reich begangenen und vorgeworfenen Nullitaeten ein Wort zu sprechen, biß das Ritterschafftliche Corpus erwiesen, daß es an. 1300. bereits in seiner Consistence und Verfassung gewesen. Welches zu erweisen schlechter Dinges ohnmöglich, aber auch dem Ritterschafftlichen *Corpori* vielmehr anzurathen ist, diese Chorde nicht zu rühren. Dann solche bey geschehener eigentlichen Untersuchung einen Thon geben möchte, der ihrem ietzigem und andern Unternehmen sehr contrair klingen dürffte. Wiewohl, nach dem ietzo der Streit über der H. Landes-Hoheit, und nicht über dem Gericht zu B. ist, man diesen Einwurf vielmehr e) gäntzlich bey Seit zu setzen, in dem in Ewigkeit nicht erwiesen werden kan, daß die Landes-Hoheit über B. iemahls Ritterschafftlich gewesen.

Rat. dub. XV. Wovon auch das allermeiste in den letzten Einwurf zu wiederhohlen. Da das Ritterschafftliche *Corpus* so wohl, als auch einige 136. unruhige B. Thäler 136) dafür halten:

Es hätten die Vierer von B. und T. auch keine Gewalt gehabt, an. 1576. einen Vertrag einzugehen und in solchem dem Hochfürstlichen Hauße H. die Landes-Hoheit über sich einzuräumen. Weil dergleichen dem Ritterschafftlichen *Corpori* so wohl, als denen B. Thälern zum Nachtheil gereichete, welches ihnen *facto tertii* nicht zugezogen werden mögen.

Allein a) wird beständig geläugnet, daß die Landes-Hoheit durch den ermeldten transact erst erhalten worden, weil obige documenta, zur Genüge besagen, daß Sr. Hochfürstl. Durchl. Vorfahren in dem Besitz der Landes-Hoheit über dem B Thal sich viele secula vorher befunden. Und selbsten die verba transactionis geben solches klar; Ihro Hochfürstl. Durchl. als pars transigens wären von hundert und vielmehr Jahren her in dem Besitz der Landes-Hoheit gestanden. Bey welcher Beschaffenheit es dann gar unverschämt herauskommet, daß das Gegentheil aus dem transact die Landes-Fürstliche H. iura impugniren wollen, da selbige vielmehr in dem transact selbsten mit ausdrücklichen Wörten zum voraus supponiret werden. Welches ja vor kein Spiel-Werck oder Spiegel-Fechten zu halten, weil der Vertrag nicht im Winckel; sondern öffentlich vollzogen worden. Und ja denen transigenten die Thorheit nicht Schuld gegeben werden mag, als wann sie solches nur zum Schein gethan und auf die H. Landes-Hoheit prouociret, welche das Hochfürstl. Hauß H. zu solcher Zeit nicht gehabt haben sollte. Mit Verträgen, absonderlich Fürsten und Herren, muß kein Spiel-Werck der Wörter getrieben werden, cum 137) transactiones habeant iuramenti vim 137.

GAILIVS *lib. 2. obs. 70. n. 11.*
KNIPSCHILD *de nobilit. lib. 3. c. 24. n. 285.*

& sint instar iudicati, ut reuocari nequeant; faciant ex iniquo aequum, ex curuo rectum; sepeliant litem; tollant ius, & faciant; probationes & instrumenta eneruent; testibus & instrumentis maiores sint; imo potentiores curiae & camerae imperialis decretis

GAILIVS *lib. 2. obs. 70.*
MYNSINGER *cent. 6. obs. 91.*
ZANGER *de except. part 3. cap. 18.*

Dessen allen aber man gleichwohl hieselbst nicht von nöthen, weil gar nicht über der Landes-Hoheit, sondern bloß über denen Gräntzen derselben u. darzu gehörigen Stücken gestritten worden, als auch oben bereits besaget ist. Da nun b) die Landes-Hoheit hundert und viel mehrere Jahre, wie die verba transactionis lauten, älter, als der transact und folglich älterer, als die Ritterschafftliche priuilegia und Verfassungen seyn, so kommet die Sache gar verkehrt heraus, daß man die Pferde hintern Pflug anspannen und von der Ritterschafft aus derselben heutigen Verfassungen Dinge rühren und anfechten will welche vor viel älter, als die Ritterschafftliche Verfassungen selbsten, zu halten. Und würde c) eine erbauliche Lehre vor die Reichs-Ritterschafft seyn, wann selbigen die Freyheit und Priuilegia nachzulassen, gantze geschlossene Fürstenthume in ihren von undencklichen Zeiten her genos-

genossenẽ Landes-Hoheitlichen Gerechtsamen anzutasten und dardurch ihre Landsassen in der That zum Meineyd und Aufstand wieder dieselbe zu bewegen unter dem Deckmantel der Bienseance und daß dergleichen Distrikt dem Ritterschafftlichen corpori wohl und angelegen. Welches so dann auf eine Weise, wie in den unfertigen Grumbachischen Händeln sich endigen würde, da einige aus der Ritterschafft alle Teutsche Adeliche Landsassen wider ihre angebohrne Landes-Herren zu reitzen und dahin aufzuhetzen gesuchet, daß alle Landsasserey künfftig aufhören und so viele Adeliche Höfe, so viele Landes-Hoheitliche Gebiethe werden möchten. Welche rebellische Lehre aber den betrübten Ausgang gehabt, den man Feinden der Verrwirung des teutschen Staats wünschen mag. Wie man dann, im Falle die löbliche unmittelbahre Reichs-Ritterschafft die Hochfürstliche H. Iura erwegen und einsehen wird, der sichern Hoffnung seyn mag, daß alle Gerechtigkeit liebende Glieder dergleichen neuerliches Unternehmen vielmehr, der Billigkeit nach, mißbilligen als ferner unterstützen und vertretten helffen werden. Absonderlich da die aus dergleichen Neuerungen entstehende Suiten und Folgereyen dem Ruhestand des gesamten Reiches so wohl überhaupt; als auch insbesondere der Ehre und Conseruation ansehnlicher Reichs-Lehenbaren Fürstenthume und Herrschafften gar sehr entgegen treten. Inmassen vor allen Dingen hieselbst der 138) Westphälsche Frieden 138.
nicht ausser Augen zusetzen, in dessen obbesagten und angeführten Articulo die H. Landes-Fürstliche Theilungen und in denenselben nahmentlich begriffene und befindliche H. Landes-Hoheit über das B. Thal eben zu dem Ende mit eingerücket, damit allen künfftigen Irrungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ein Ende gemachet und das Hochfürstliche Hauß H. dardurch ver-
wahret und befestiget werden möge. Und 139) 139.
wie Käyserliche Majestät mit allen Gliedern des Reichs diesen theuren Friedens-Schluß vor den aller vornehmsten Reichs-Grund-Gesetz anzusehen: also im Gegentheil Kayserliche Majest. nicht gestatten werden, daß, der B. Thal-Sache wegen, derselbige einige Zuschütterung leide und was in demselben abgethan wiederum herfür gesuchet und in Bewegung gebracht werde. In mehrern Erwegung, daß in dessen

140) *Articulo XVII. §. 3.*

nahmentlich versehen, ne contra pacem hanc vlla 140.
iura, priuilegia, edicta, res iudicatae, litis pendentiæ, pacta, contradictiones, adpellationes und was nur Nahmen haben mag, diesem einmahl abgeschlossenen Frieden-Schluß einige Hinderniß oder fernere Irrung zuverursachen. Absonderlich aber möchte der Reichs-Ritterschafftliche Orden die Vortheile bedencken, welche derselbe aus diesem Friedens-Schluß und Reichs-Grund-Gesetze erhalten und solchemnach um so viel weniger dergleichen wiederrechtliches Vornehmen und hazard billigen, Dinge, welche diesen Frieden-Schluß rühren, so gar ohne den geringsten Schein-Grund anzufechten und mit unsüglichen Schrifften und Sätzen anzufallen.

Gleichwie wir nun diese von der Hochfürstl. Landgräfl. D. Landes-Regirung uns zugeschickte Schrifften und Deductionen mit behörigen Fleiß durchlesen; denen Rechten und teutschen Gewohnheiten nach zur Genüge erwogen; alle Gründe auch über dieses einzeler Weise durchgangen, und mit mehrern Beysätzen zu erleutern gesuchet:

Als halten wir davor, daß nicht nur allein selbige in allem für rechtsgegründet zu achten; sondern auch dem Hochfürstlichen Hause H. die völlige Landes-Hoheit über den gesamten B. Thal so wohl, als auch desselben Adeliche und andere Innwohner zukomme und diese letztere vor H. Landsassen und Unterthanen, denen gemeinen und teutschen Rechten so wohl; als auch dem von vielen hundert Jahren her gehabtem Gebrauch und Herkommen; wie nicht weniger errichteten Verträgen; und ins besondere dem Westphälischen Friedens-Schluß nach, zu achten und dafür in allen Gerichten zu erkennen seyn werden. Conclusum.

de LVDEWIG.

Consilium C. an die Frey-Herren von K.

Mens. Ian. 1731.

ARGVMENTVM *GENERALE:*

De excludendis a successione feudali liberis cum vili persona genitis.

ARGVMENTVM *SPECIALE*

1. *Quaestio: de* legitimatis per subsequens matrimonium (von Mantel-Kindern) num succedant in dignitatem & feudum patris? *modo affirmatiue, modo negatiue deciditur a ICtis.*
2. 3. Textus iuris Romani & Canonici, *vbi eadem conditio legitimatorum, quae sit ipsorum legitimorum, statuitur.*
4. 5. 6. *De dignitate et praerogatiua nobilium* Germaniae, *prae aliis gentibus.*

7. *Iure feudali* Longobardico, *moribus* Germaniae *accommodato, naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi, neque soli, neque cum aliis admittuntur.*
8. *Vbi lex non distinguit, neque nostrum est distinguere et quae absolute posita, etiam absolute sunt accipienda.*
9. 10. *Argumentum* 7. *euincitur quoque, ex jure feudali* germanico antiquo & nouo,
11. 12. 13. 14. 15. 16. *idemque iure feudali* Porussico, Magdeburgico, Bohemico, Marchico, Brunsuicensi, Saxonico,
17. Anglico, *quod ex legibus gentis* Saxonicæ *remansit.*
18. Venetico; *quod* germanicae *originis est.*
19. *Vis* tituli nobilium Germaniae: Wohlgebohren.
20. *In* feudis antiquis (Stamm-Lehen) *liberi caussam successionis, per legitimos natales, ex prouidentia domini & maiorum habent, non vero ex patris iure aut voluntate.*
21. 22. Leges Torneamentorum germanicae *non admittunt nobilem, qui plebeiam vxorem, duxit ad modi ludos equestres.*
23. *Fraus nemini indulgenda.*
24. *Quibus casibus legitimatio per subsequens matrimonium nullius sit effectus.*
25. *Iudex plus leges, quam ICtorum opiniones sequi debet;*
26. *praesertim si tales inter se pugnent opiniones.*
27. *Ius nobilitatis germanicae ab extraneo & peregrino iure haud dependet.*
28. *Leges* Germanicae *per ius* Romanum & Pontificium *haud sunt sublatae; cum hocce ius vtrumque in subsidium saltim sit receptum. vid.* arg. 59, & 61.
29. *Dispositio & adplicatio* l. 7. C. de naturalibus liber.
30. *Quam prouide ecclesia romana suscipiat legitimationes, exemplum* INNOCENTII III. *monstrat.*
31. *Quousque se extendant* effectus copulae sacerdotalis?
32. *Concubinatus tempore* CONSTANTINI M. *haud prohibitus, qui imperator*
33. *auctor legitimationis per subsequens matrimonium.*
34. *Ratio dispositionis* §. 2. Instit. de hered. abintest.
35. 36. 37. *Adplicatio arg.* 34. 32. 30.
38. *Exceptio a regula:* Consensus facit nuptias.
39. *Concubinatus hodie interdictus.*
40. *Vxor radiis mariti coruscat.*
41. *Liberi patris conditionem sequuntur, non matris plebeiae.*
42. 43. *Dispositio & ratio* Nou. 118. cap. 2. & Nou. 78. cap. 3.
44. *Opinio iuris pontificii de pio cum meretrice coniugio,*
45. *Leges* Germanicae *maxime respiciunt conseruationem dignitatis ac gentis.*
46. 47 48. *in quibus casibus* nobilitas ex vtroque latere *exigatur?*
49. *Est* Alemannis *inueteratus hic mos & longe retro conseruata consuetudo, vt liberi ex impari thoro degenerent & denobilitentur.*
50. 51. 52. *Alemannis accensentur Anglo-Saxones, Normanni, Longobardi.*
53. 54. 55. 56. *De liberis ex* disparagio *prognatis, ad successionem feudalem inhabilibus.*
57. *Dispositio* l. 44. lege Iulia de ritu nupt.
58. & l. 31. D de ritu nupt.
59. *Ius* Iustinianeum *saltim in subsidium receptum in* Germania, *resp.* arg. 28.
60. *Pacta & iura illustrium imperii* Germanici *maxime recedunt a legibus* Romanis.
61. *Ius* Germanicum *a iure* Pontificio *non sublatum resp.* arg 28.
62. *Varietas opinionum (in casu proposito) dependet ab ignorantia iuris patrii.*
63. *Duces ac principes quondam ex Germaniae nobilibus proueniebant.*
64. *eorumque descendentes non nisi* Junckern *audiebant*
65. *& de principibus* apanagiatis *altum erat silentium.*
66. *Quod* nobilibus *indignum censetur, multo magis* liberis Baronibus.
67. *Imperii ordo equestris immediatus* (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft) *quoad priuilegia caesarea maxime aequiparandus est comitibus.*
68. *Nobilis plebeiam ducens in matrimonium feudum quidem & nobilitatem haud amittebat; liberi autem eius omnino a feudi successione excludebantur.*
69. *Paupertas & egestas non obsunt virtuti & honori.*
70. *Humilis & abiecta femina minime ea, quae pauper.*
71. *Dispositio* 2. Feud. 26. 29.
72. *Quae libertas singulis competit, illa multo magis competit vniuersis.*
73. *Quid lege* Salica *significet: personam vilem ducere in matrimonium.*
74. *Quae persona vilis dicenda, imperator cognoscit.*
75. *vid arg.* 71
76. *Exemplum vilioris personae.*
77. *Cognitio et prima instantia in feudis ad pares curiae feudalis pertinent,*
78. *neque per saltum deuolui possunt ad suprema tribunalia.*

Species facti.

SAt H. C. von K. zu N. aus Wiederwillen gegen seine Brüder und Vettern sein Stamms-Eigenthums-Gut N zu veräussern gesuchet. Sind die Stamms-Verwandte darauf bey dem Reichs-Hof-Rath eingekommen und haben ann 13. Jan. 1713. ein mandatum poenale sub clausula de non alienando bona pro conseruatione familiæ constituta, erhalten. Dieses veranlasset nun bey dem besagten H. C. von K. neuen Verdruß gegen seine Vettern. Dannenhero derselbe auf die desperation verfället, ein auf einen fremden Soldaten W. getauffes Huren-Kind seiner ehemahligen Vieh-Magd und nachherigen Haußhälterin, M. D. einer der Unzucht ergebenen Dirnen, für seinen Sohn auszugeben und dem Vorgeben nach, mit derselben sich trauen zu lassen, und das unehliche Kind dardurch ehelich und ehrlich zumachen. Ohngeachtet nun aber diesem schändlichen Verfahren die Fürstliche Lehen-Höfe B. und B. so wohl, als auch die Freyherrliche Familie deren von K. ein grosses Mißfallen bezeigen; die erstere auch dem unechten Kind die Lehen verweigern, die letztern aber, dasselbe nicht vor ihren Stamms-Verwanden, Schild und Wapen-Genossen, erkennen: so weiß doch der von K. als angeblicher Vater deß unechten Sohnes es dahin zu bringen, daß derselbe aus dem Reichs-Hof-Rath ein Conclusum von 23. Dec. 1715. dahin erhalten:

> daß solcher Sohn in possessorio vel quasi pro successionis capace in feudis, fideicommissis & allodiis zu halten, die agnati aber in ihrem gegentheiligen Suchen ad petitorium vor dem Reichs-Hof-Rath verwiesen seyn sollen.

Dardurch dann geschehen, daß solcher unechte Sohn von dem Hochfürstlichen B. Lehen-Hoff zur gewöhnlichen Inuestitur gelassen worden. Dahingegen der Lehn-Hoff deß Käyserlichen Hochstiffs B. solchen davon zurücke gehalten, theils weil die Sache vor demselben, als in der ersten Instantz, anhängig gewesen, theils auch der notorische Lehens-Brauch daselbsten nicht zuliesse, dergleichen Kinder inter pares curiae aufzunehmen. Weil nun derselbe das ihnen durch das Reichs-Hof-Rathes Conclusum von 20. Dec. 1717. reseruirte petitorium angetreten: als wollen dieselbe von uns deß Rechten belehret seyn:

> Ob sie nicht gegen diesen unechten Sohn verschiedener Umstände halben in petitorio dahin obtiniren möchten, daß derselbe für unfähig der Lehen so wohl als K. Namens-Verwandtschafft zu achten.

Nun mögen wir zwar überhaupt nicht in Abrede seyn; daß die K. Freyherrliche Familie das klare Recht vor sich, diesen angeblichen Stamms-Verwandten weder dafür zuerkennen; noch demselben die Lehens-Folge als Mit-Belehnte angedeyen zu lassen: dieweilen aber die angebrachte argumenta von gar verschiedener Gattung, in dem einige derselben unumstößlich, andere hingegen also beschaffen, daß selbige wohl schwerlich einigen Beyfall bey dem Richter finden möchten: so hielten wir unmaßgeblich dafür; daß die Freyherrliche K. Familie die Gewissesten nur herausnehmen, die Zweiffelhaffte aber nur zur mehrern Erleuterung mit anführen möchten, ohne darauf ein Fundamentum decisionis, vornehmlich zu setzen. Dann es doch vornehmlich auf die Haupt Fragen ankommet:

I. Ob die mit einer liederlichen und ehelosen Dirnen in Unehren erzeugte Kinder, durch eine erfolgte Winckel-Trauung, Schild und Wappen-Genossen werden, wie auch zur Lehens-Folge fähig zu achten? — Quæst. I.

II. Ob solches bey der Freyherrlichen K. Familie nicht durch Hauß-Verträge bedungen und dergleichen Kinder von beyden Rechtsbeständig ausgeschlossen werden mögen? — II.

III. Ob der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft ihre Gewohnheiten und Verträge dißfalls nicht vor Rechtsgegründet zu achten und der K. Familie zu gute kommen müsse. — III.

IV. Ob durch den Ausspruch deß Reichs-Hof-Rathes denen K. und unmittelbahren Reichs-Ritterschafft so wohl; als auch denen Fürstlichen Lehn Höffen praeiudiciret werden möge? — IV.

So viel nun die erstere Frage betrifft: — Quæst. I.

Ob die mit einer ehelosen und liederlichen Dirne in Unehren erzeugte, durch eine erfolgte Winckel-Trauung, Schild und Wappen-Genossen werden wie auch zur Lehn-Folge fähig zu achten;

Ob es nun wohl scheinen möchte; daß die Frage 1) de legitimatis per subsequens matrimonium, an sich, ob selbige, in honorem matrimonii, für Stand- und Lehens-fähig zu achten, von hundert Rechtsgelehrten und Richtern bejahet und von vielen wiederum mit nein beantwortet werde, wovon bey den Lehens-Lehrern so wohl, als denjenigen, welche Vorurtheile zusammen getragen fast unzählige angeführet werden mögen — *Rat. dub.* 1.

TRENTACINQVIVS *lib. 1. resol.*
ROSENTHAL *cap. 7. concl. 18.*
SCHRADER *part. 7. c. 5.*
HART. PISTORIS *part. 2. qu. 41.*

bey welcher Beschaffenheit, da nichtes gewisses zu sagen, jeder nach dem Sinne desjenigen, der ihn befraget, pro oder contra antworten mag.

HARPPRECHT *ad pr. Inst. de hered. quae ab intest. n. 315.*

FINCKELTHAVS *controuerſ. feud. XIII. def. 6.*

nachgehends diejenige, welche den Mantel-Kindern das Wort reden, vornemlich ſich in denen gemeinen Rechten gründen, vbi 2) eadem conditio legitimatorum, quae ſit ipſorum legitimorum.

2.

§. *ult. Inſt. de nupt.*
l. 5. 7. 10. 11. C. de nat. lib.
Nouella XII. c. ult. XIIX. c. 4. XIX. LXXIII. LXXIIX.

3. wie auch in 3) dem Päbſtlichen Kirchen-Recht, welche die eheliche Trauung zum Sacrament machen

cap. 6. X. qui fil. ſint legit.

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs der teutſche Adel-Stand ſo wohl, als 4) der teutſche Lehen-Brauch ſeine eigene Weiſe hält, welche von anderer Völckern ihren Sitten und Satzungen gäntzlich abweichet, folglich hierunter fürnemlich auf die erſtere zu ſehen und dabey zu beharren, ohne ſich von den Römiſchen oder Päpſtlichen Satzungen darunter irre machen zu laſſen; nachgehends 5) eben dadurch der teutſche Adel und Ritter-Stand von ſo manchen hundert und tauſend Jahren her eine ſolche Geſchlechts-Würde erhalten, dergleichen ſich keine andere Völcker leichtlich rühmen mögen; welche doch längſtens erloſchen und zu Grunde gegangen ſeyn würde, wann man hierunter denen Römiſchen oder Italieniſchen Päpſtlichen Satzungen nachgehen und die teutſche Gewohnheiten untertrucken laſſen ſollen; ferner 6) daß dieſes nicht geſchehen, biß itzo der Stifftmäßige Adel und Ordens-Ritterliche Stand zur Genüge ausweiſet,

4. 5. 6.

BETSIVS *de pact. illuſtr. c. 6.*
KNIPSCHILD *de nobilit. lib. I. c. 8. n. 42.*

über welchem noch biß itzo die teutſche Reichs-Gerichte halten, ohngeachtet, denen gemeinen Rechten nach, ſich hierzu kein Grund findet; und dann, ſo viel die teutſche Ritter-Lehen anlanget, in dem 7) Longobardiſchen, das iſt, nach teutſchen Gewohnheiten eingerichteten Lehen-Recht

7.

2. F. 26.

buchſtäblich und gantz deutlich verſehen, naturales (multo magis ſpurii) filii, licet poſtea fiant legitimi (per legitimationem ſiue reſcripto principis ſiue matrimonio inſecuto talem) ad ſucceſſionem feudi neque ſoli neque cum aliis admittuntur; ſo dann da dieſer Ausſpruch ſchlechter Dinges geſetzet, ſolcher nicht allein an ſich keinen Unterſcheid inter legitimatos poſtea ſiue per matrimonium ſiue per reſcriptum principis leidet, cum 8.) vbi lex non diſtinguit, neque noſtrum ſit diſtinguere & quae abſolute poſita, etiam abſolute accipenda ſunt: womit dann ferner auch die 9) teutſche Lehen-Rechte an ſich übereinkommen und nach ſolchen die Erklärung zu machen; da es im

8. 9.

Sächſ. Lehen-Recht *cap. 2.*
Sächſ. Land-R. *lib. I. c. 32.*

überhaupt heiſſet, alle, die unehlich gebohren ſollen Lehens darben; wie nicht minder in dem

Schwäb. Lehen-R. *cap. I. §. 4.*

alle die nicht ehrlich gebohren, die ſollen Lehen-Rechtes darben; womit auch die 10) teutſche neuere Lehen-Rechte übereinkommen, welche nichtes neues darunter verordnet, ſondern dem alten teutſchen Lehen-Brauch ſchlechter Dinges nachgehen, wie davon das

10.

11) Preußl. Lehen-Recht *Lib. VII. tit. 2. §. 10.* 11.

deutlich redet, daß, ob gleich die meiſte Lehens-Lehrer dahin gehen, daß die unehlige Kinder durch erfolgte ehliche Gemahlſchafft nachhero legitimiret, dannoch dergleichen Kinder vor Lehensfähig nicht zu achten,

de LVDEWIG *miſcellor. tom. II. opuſc. 2. diſſer. 18. p. 763. 764.*

welches auch in dem alten Magdeburgl. Recht in der

12) Policey-Ordn. *cap. 44. §. 14.* 12.

dergeſtalt wiederhohlet; wie nicht minder die

13) Böhmiſche Lehens *Conſtitut.* 13.

die unechte Kinder, ob ſie ſchon per ſubſequens matrimonium legitimiret, ſolche dannoch der Succeſſion allerdings unfähig blieben; und in der 14) Churmarckiſchen Landes-Conſtitution eben dieſes wiederhohlet und die nachherige Verehligung die unechte Kinder nicht Lehensfähig machen kann. 14.

STRYKIVS *de neceſſitate edendi titulum poſſeſſionis cap. IV. n. 53.*
RING *part. I. progymnaſm. 12. n. 37.*

wie auch die Fürſtl. 15) Braunſchweigiſche Conſtitutiones 1593. und 1601. daß die Mantel-Kinder zu Adelichen Lehen keinesweges zuzulaſſen; und obgleich die neue 16) Churſächſ. Rechts-Gelehrte ſich durch das gemeine Recht blenden laſſen, dañoch des Churfürſten MAVRITII 15. 16.

conſtitut. 1543.

das Gegentheil beſaget und dergleichen Mantel-Kinder von der Lehens-Folge ſchlechter Dinges ausſchlieſſet,

HARTM. PISTORIS *lib. II. qu. 41. in fin.*

mithin hierunter mehr auf den alten Sächßiſchen Gebrauch, als daßjenige zu ſehen, was nachhero, den gemeinen fremden Rechten zu Gefallen, eingeführet worden; bevorab da das alte Sachſen-Recht die Sachſen mit nach 17) Engelland gebracht, woſelbſten in alten und nachherigen Zeiten die Mantel-Kinder keine Lehens-Folge haben, 17.

BRACTONVS *lib. II. c. 29.*
SELDENVS *ad Fletam cap. 9.*

wobey die Worte ſehr merckwürdig, epiſcopi rogarunt, ut liberi in concubinatu nati; per ſubſequens matrimonium fierent legitimi, reſponderunt, nolle ſe leges Angliæ mutare,

de BRACTON *lib. V. c. 19.*
FLETA *lib. I. cap. 15. §. 3. & lib. VI. c. 39.*

Da-

Dahero der Schluß sodann sicher zu machen, daß die alte Teutsche Sächsische Gewohnheit diese geblieben, daß die Mantel-Kinder vor Lehnsfähig nicht zu achten, bey welcher Gewohnheit der Staat 18) von Venedig, dessen Ursprung Teutsch ist, verbleibet, non enim illegitime nati admittuntur in consilium, licet per subsequens matrimonium legitimati 18.

FVLGOSVS *Conf. 62. n. 3.*
PALAEOTTVS *de noth. c. 61. n. 9.*

dannenhero die Weise, ein Eheweib zu haben, wenn sie von geringen Herkommen, und dennoch denen Kindern keine Lehns-Folge zuzugestehen, mos iuris *Salici*, id est, *Francici*, seu *Germanici*, selbsten in dem Lehn-Text

2. F. 29.

genennet wird, weil andern Völckern diese Gewohnheit unbekannt gewesen; worzu noch kommet, daß

SCHILTERVS *ad ius Alemān. cap. 40. p. 218. sq.*

solches mit Exempeln bewähret, daß, wenn gleich ein Lehn-Mann seine Concubinam geehliget, dennoch darum die erzeugte Kinder keine Lehns-Folge erfordern mögen, wann nicht der Lehns-Herr, per modum priuilegii denen Mantel-Kindern, wann das Lehn etwa auf dem Falle gestanden, solches vergönnet, welches doch nicht vonnöthen gewesen seyn würde, im Falle die Teutschen die Weise an sich gehalten hätten, quod filius naturalis ad feudi successionem fuerit legitimatus; endlich solches auch deßwegen nicht wohl anders seyn können, theils weil die unehlichen Kinder, der Teutschen Gewohnheit nach, einen Schand-Flecken behalten und deßwegen zu Ritterlichen Gesellschafften nicht zugelassen worden, mithin dieses auch ihnen so dann in dem Wege gestanden, daß sie unter dem Ritter-Adel keine Roß- oder Ritter-Dienste thun mögen, theils dem Vater solcher Kinder nicht frey gestanden, durch ihren Willen und eheliche Trauung dergleichen Flecken der unechten Geburth wegzunehmen; auf welchen Falle auch, da der Lehns-Herr den Lehn-Mann nur auf seine eheliche Leibes-Erben beliehen, derselbe auf die eheliche gemachte und nicht ehelich gebohrne keine Absicht haben können,

VVLTEIVS *lib. 1. feud. cap. 9.*
RITTERSHVSIVS *in iure feud. lib. 1 c. 13.*

welches auch das vom Kayser und Landes-Herrn dem Ritter-Adel verliehene und zugelegte Bey-Wort, 19) wohlgebohren bekräfftiget, als worinnen auf die edle Geburth einig und allein das Absehen gerichtet; wobey sonderlich zu mercken, daß ob schon des Kayserς FRIDERICI II. Cantzler 19.

Petr. de VINEIS *lib. VI. c. 16.*

eine Kayserliche *Legitimations*-Formul erzehlet, in derselben dennoch die Lehns-Folge, denen Mitbelehnten zum besten, buchstablich in den Worten ausgenommen: *legitimamus in bonis paternis & maternis, quæ feudalia non existunt*, welchem Schluß auch

L. B. ab ANDLER. *lib. II. tit. 26. n. 15.*

gar vernünfftig machet. Bevorab in 20) Stamms-Lehen da die Kinder die Ursache der Lehns-Folge von der ehlichen Geburth, ex prouidentia domini & maiorum haben, nicht aber von des Vaters seinem Recht oder Willen, 20.

RITTERSHVSIVS *lib. I. c. 13.*

Vielmehr ist aus denen 21) Teutschen Thurnier-Gesetzen bekannt; daß ein Edelmann, wenn er eine geringe Dirne geheyrathet, seinen Adel auch an sich selbsten geschwächet und nicht mehr in die Thurnier-Gesellschafft zugelassen worden 21.

L. B. ab ANDLER *lib. 2. tit. 26. n. 119.*

so weit war entfernet, daß einem 22) solchen Ritter frey gestanden, durch Ehligung der Dirne seine unehrliche Kinder Rittermäßig zu machen; und noch würde, bey Einreissung dieser üblen Gewohnheit, dem Betrug und Gefährde Thür und Angel aufgethan, indem ieder Edelmann vagam libidinem so lange mit vielen Dirnen treiben und so lange damit anhalten könte, bis er einen Hauffen unechte Kinder zusammen gebracht und dieselbe nachhero, durch Eheligung der Dirne, solche Lehnsfähig machte, mithin dadurch seinen Stammes-Verwandten so wohl, als dem Lehn-Herrn selbsten, die Anwartung auf das Lehen entziehen möchte, qualis 23) fraus nemini indulgenda; zu geschweigen, daß, im Falle 23) ein Ritter eine gemeine Dirne geheyrathet und also, denen Kirchen-Satzungen nach, in unverbothener Ehe gelebet, dennoch seine Kinder, in Ansehung des Adels und der Ritter-Lehen vor ebenbürtig nicht gehalten worden, wann nicht in jenem Falle der Princeps und in dem letztern der Lehns-Herr ihn legitimiret, folglich die Legitimatio per subsequens matrimonium dißfalls von gar keinem Effect gewesen, 22. 23. 24.

CASSIODORVS *lib. 7. c. 40.*
ALTESERRA *de ducib. lib. 2. c. 9.*

Dagegen was in denen *Rationibus dubitandi* angeführet, leichtlich bey Seite zu legen und zwar ad *a)* nicht allein dieses gewiß, daß ein 25) Richter mehr auf die Gesetze und Gewohnheiten, als dasjenige zu sehen, was die Rechts-Gelehrte, den Kräfften ihres Begriffes nach, vor Meinungen hegen; nachgehends ad *b)* solches alsdann um so viel gewisser ist, wann 26) die Rechts-Gelehrte in ihren Meynungen, wie hieselbst geschiehet, gegen einander lauffen und so viele ja als nein darzu sagen; ad *c)* solches am meisten sodann geschiehet, wenn die Fragen auf 27) das Recht des Teutschen Adel-Standes und Lehns-Brauch ankommet und von denen Fremden und gemeinen Rechten abweichet, gleichwohl die meiste Rechts-Gelehrte nichts als das gemeine fremde Recht gelernet, aus welchem sie dann alle Teutsche Rechte und Gewohnheiten bündlings zu überfahren pflegen; weil auch ad *d)* einige so gar die Meynung haben, die 28) Teutsche Satzungen wären durch die Römische und Päbstliche aufgehoben, welches doch denen Reichs-Grund-Gesetzen *Consutat. Rat. dub.* 25. 26. 27. 27.

Gesetzen entgegen, als die beyde obige Rechte nicht weiter, als in subsidium und so dann zur Hülffe angenommen, wann in dem Teutschen Reich sich keine gewisse Satzung findet, es nicht anders, bey dergleichen Rechts-Gelahrten seyn kan, als daß sie auf verkehrte Schlüsse verfallen; gleichwohl da ad *e*) selbsten in dem

29. 29) *l. 7. C. de naturalib. liberis.*

nur die Concubinen-Heyrathen alsdann die ausser der Ehe gezeugte Kinder ehrlich machen solten, si coniugium non sit nefarium mit einer besudelten und verruchten Person; ohne Zweiffel diese vorgegebene Legitimatio, auch selbsten denen gemeinen Rechten nach, nimmer gebilliget, noch vor richtig erkannt seyn würde

30. ad *f*) wie 30) behutsam in dergleichen Legitimations-Sachen, auch nicht minder die Römische Kirche zu verfahren, das Exempel des Pabsts Innocentii III. in

Epistolarum adpend. fin.

ein Exempel zeiget, der einer Personae illustri eben deßhalben die Legitimation verweigert, weil er ein Vasall wäre, da die Gewohnheiten gegen unehliche Kinder ein anderes mit sich bringen

31. möchten und noch ad *g*) wann gleich 31) die Trauung ihre Effectus naturales & ecclesiasticos dahin erreichet, daß die ausser der Ehe gezeugte Kinder unter väterliche Gewalt kommen und als Haus-Kinder anzusehen, solches dennoch in Lehen und Stammes-Güthern keinen Egard findet, weil diese nicht von dergleichen Vater sich herschreiben; sondern von der Willkühr und Wohlthat der Vorfahren dependiren, welche auf ehelige und wohlgebohrne Leibes-Erben sich erstrecken und alle andere Geburth hierdurch gäntzlich ausschliessen; bey welchen Umständen man nicht vonnöthen, sich mit denen Kirchen oder Römischen Gesetzen aufzuhalten, weil man solchen auch wohl in Dingen, welche in des Vaters voller Gewalt gestanden, statt geben mag, ohne deßwegen denen Stamms-Eigenthümen und Lehns-Gebräuchen Tort zu thun und alles unter einander zu mengen; endlich ad *h*) die Person, deren Kinder per subsequens matrimonium legitimiret werden sollen, also beschaffen seyn muß, daß der Vater ihrer sich nicht zu schämen, noch alles deßhalben im Winckel und Verborgenen zu halten, mithin von keiner gemeinen und liederlichen Dirne, sondern de Concubina & ingenua muliere die Frage, welchen, an sich der äusserlichen Erbarkeit

32. ergebenen Personen, weil der 32) Concubinatus zu solchen Zeiten unverbothen, der Kayser Con-

33. stantinvs M. 33) die Legitimatio per subsequens matrimonium aufgebracht und eingeführet, als in dem

34) *l. 5. C. de naturalib. lib.*

buchstablich zu ersehen; aus gleicher Ursache ad *i*) der Kayser Ivstinianvs nuptialia instrumenta und affectionem maritalem, bey solcher Legitimation in

34) *§. 2. Instit. de hered. ab intest.*

34. aus keiner andern Ursache erfordert, als damit allen andern unrichtigen und schädlichen Absichten, liederlicher Vettel ihre Kinder vornehmen Familien aufzudringen, vorgebeuget werden möchte; da nun diese angebliche Trauung weder erwiesen; noch anders als im Winckel geschehen zu seyn, angegeben wird; der von K. auch selbiger nicht als seiner Ehefraueu im Hause beygewohnet und selbige, adfectione maritali geehret, vielmehr derselben als einer gemeinen liederlichen Dirne sich selbsten geschämet, auch so gar kein Römischer Rechts-Gelehrter, wann er auch bey dem Buchstaben der Gesetze bleibet, dafür halten wird, daß, quicquid etiam in thesi dicendum, 35) das Priuilegium legitimationis per sub- 35.
sequens matrimonium cum muliere ingenua ob adfectionem maritalem & ideo condita instrumenta dotalia, hieselbst statt haben werde, ubi mulier ancilla, ubi adfectionis maritalis dissimulatio & pudor; ubi omnia clandestina fuere, als solches die in denen Actis befindliche Beylagen des mehrern besagen; da hingegen im Falle der von K. mit seines gleichen und einer Person seines Standes, welches indulto moribus concubinatu geschehen mögen, zugehalten und nach erfolgter Zeugung eines oder mehrern Kinder dieselbe sich ordentlich trauen lassen und die Getraute als sein Ehe-Gemahl gehalten und gehret, so dann des 36) Constantini M. sein Gesetze und des 37) 36. 37.
Pabstes Alexandri III. Beyfall einige Statt finden möchte, in welchem Casu man aber hieselbst gar nicht versiret: dagegen hieselbst zur Sache nichtes thut; daß gleichwohl zu einer Ehe an sich weder öffentliches Aufgeboth, noch öffentliche Trauung, noch Errichtung der Ehe-Verträge, noch Benennung seines Eheweibes nöthig; sondern dieses genug wäre, daß der 38) Consens und Einwilligung 38.
erfolget und durch priesterliche Copulation vollzogen worden; dann obgleich man solches überhaupt an seinen Ort gestellet seyn lässet, gleichwohl, da solche äusserliche Umstände von dem Gesetzgeber, so die Legitimationem per subsequens matrimonium aufgebracht und nachgelassen, gar eigentlich allen Unterschleiff und Unrichtigkeit zu vermeiden, erfordern; man auch angeführter Ursache halben, dabey schlechterdinges zu beharren, mithin die Legitimatio per consequens matrimonium anderergestalt nicht vor Rechts gegründet und Rechts beständig zu achten; ad *k*) nicht zu gedencken, daß, bey heut zu Tage untersagten und verbothenen 39) Concubinat, um deßwillen eigentlich die 39.
Legitimatio per subsequens matrimonium eingeführet, ietzo von geringerer Würckung zu achten und von verschiedenen Herrschafften gäntzlich aufgehoben worden:

Als halten wir davor; daß der mit einer liederlichen Dirne erzeugte Sohn durch erfolgte Winckel-Trauung, zu Schild und Wappen nicht gebohren noch zur Lehns-Folge zugelassen werden möge. Conclusum.

Zweytens wird gefraget: Qu. II.

Ob die Ausschliessung von der Stamms-Verwandtschafft und Lehns-Folge aller mit Dirnen von geringem Stande erzeugter Kinder

vor

vor Rechts beſtändig zu achten und in dem vorgelegten Caſu darnach zu ſprechen ſeyn werde?

Rat. dub. Ob es nun wohl ſcheinen möchte, daß, denen gemeinen Römiſchen Satzungen nach, iedem frey ſtünde, ſeiner natürlichen Neigung im Heyrathen zu folgen und ſo dann bey Erzeugung der Kinder deshalben allein auf den Ehemann zu ſehen, quod 40) vxor radiis mariti coruſcat & 41) liberi patris conditionem ſequantur, non matris plebeiae,

40. 41.

C. 13. C. de dignitat.
L. 9. C. de incolis.
L. 10. C. de nupt.

nachgehends ſolches auch denen geiſtlichen Rechten um ſo viel mehr gemäß, weil dieſes erfordert, daß ieder ſein Gemahl liebe und ehre,

COVARRVVIAS *part. II. de Sponſ. c. 8. §. 2.*
FACHINAEVS *Lib. III. controu. c. 53.*

aus welchem Abſehen ſo dann der Kayſer IVSTINIANVS gleiches verordnet und jedem vornehmen Ehemann frey gelaſſen, ob er ſein Eheweib aus dem geringſten Stand ſich und ſeinem Stand gleich geachtet wiſſen wolle,

42. 42) *Nouell. 118. cap. 3.*

darzu er eben deshalben die nuptialia inſtrumenta in ſolchem Falle, wann ein Rathsfähiger Geſchlechter eine gemeine Dirne geheyrathet, vor nöthig zu ſeyn erkläret,

43. 43) *Nouell. 78. cap. 3.*

vermuthlich, damit ieder, ſo dagegen zu ſprechen, ſolches ſo dann bewerckſtelligen mögen,

Dd. ad *L. 23. §. 7. C. de nupt.*

welchem Weg der gemeinen Rechte in denen gemeinen adelichen oder Ritter-Lehen ſo dann auch nachgegangen und die Geſchlechts- und Lehns-Folge zugelaſſen wurde, obgleich die Mutter von Bürger- oder Bauren-Stande geweſen,

GAILIVS *Lib. II. obſerv. 141.*
HOEPING *c. VII. de inſign. n. 201. ſeq.*

und etwa ſolches unter Perſonen von Gräfl. und Fürſtl. Stamm anderſt gehalten würde,

de LVDEWIG late in *miſcell. tom. 1. L. III. op. 5. p. 1170. 1171. ſq.*

bevorab da die päbſtliche Kirchen-Rechte dergleichen Gewohnheit verwerffen und auch die

44. Ehen 44) mit gemeinen Huren vor löblich und Chriſtlich angeben

c. 2. & vlt. de coniug. ſeru.
KNIPSCHILD *de nobil. Lib. 1. c. 8. n. 80.*

Rat. dec. Dieweilen aber, denen 45) teutſchen Satzungen und Rechten nach, ſchlechterdinges das Gegentheil, zu Erhaltung der Standes- und Geſchlechts-Würde eingeführet und darüber auf dem teutſchen Boden allezeit mit aller Sorgfalt gehalten worden iſt, daß die aus ungleicher Ehe, wenn der Vater edel und die Mutter eine gemeine Dirne, erzeugte Kinder vor Stiffts- und Lehnsfähig nicht geachtet worden, indem ſolches die alte Schwäbiſche Geſetze ſo wohl,

45.

LL. Alem. 47. 49. & 102.

as auch das Sächſiſche Landr. *Lib. III. c. 72.* und Sächſiſche Lehn-R.

mit deutlichen Worten beſaget: daß das Kind zur ärgern oder ſchlechtern und geringern Hand trete, das iſt, nicht nach dem Adel des Vaters zu achten; nachgehends 46) als iches die adeliche Thurnier und Kampff-Geſellſchafften bewähren, zu welchen niemand zugelaſſen worden, der nicht auch von der Mutter ehelich gebohren,

46.

Franciſc. MODIVS *in pandect. triumphalib. tom. II. lib. 1. c. 12.*

Ob ein Thurniers-Genoß eine Bürgers-Tochter oder Bäurin heyrathet, deren und deſſen Kinder können die Thurnier nicht gebrauchen,

CRVSIVS *in annal. Sueu. part. II. Lib. 4. c. 1*

Aus welchen Urſachen auch der 47) Päbſt SIXTVS IV. An. 1483. bey Straff des Bannes unterſaget; daß in die heilige Ritter-Orden niemand genommen werden möchte, der nicht von einer adelichen Mutter gebohren; welchem dann auch die 48) adeliche teutſche Stiffter beytreten, daß in ſolche kein Edelman aufgenommen wird, der von einer Mutter aus dem Bürger-Stand erzeuget worden,

47. 48.

CHRISTINAEVS *in iurisprud. heroica tom. I. p. 157.*
HOEPING *de inſign. cap. XI. n. 107.*
KNIPSCHILD *de. nobilit.*

und obgleich dieſes denen Römiſch geſinneten öffters ſehr fremde vorkommen, daß ſie dergleichen für unbillig gehalten und dagegen abſonderlich in teutſchen adelichen Stifftern geeifft

Dd. ad *cap. 37. X. de praebend.*
GVILLIMANNVS *in hiſt. argentorat. epiſcop. c. 62. p. 378.*

dannoch der teutſche Adel bey ſeiner hergebrachten Gewohnheit beſtändig geblieben und die Kinder aus ungleicher Ehe zu dergleichen adelichen Stellen nicht zugelaſſen, ſondern davon ausgeſchloſſen haben,

Petr. de ANDLO *Lib. II. cap. 12.*

eſt 49) Alemannis inueteratus hic mos & longe retro conſeruata conſuetudo, vt liberi ex impari thoro degenerent & denobilitentur; dergleichen Gewohnheit auch alle andere teutſche Völcker gar heilig gehalten, welches die Exempel der 50) Engel Sachſen bewähren, bey

49. 50.

COKVS *ad* LITTLETON. *LL. Brit. Sect. 107.*
FRESNEVM *ad* WINVILLAM *diſſert. X.*

und der 51) Nordmanniſchen

Reliquiar. tom. VII. Lib. 7. p. 216.

wornach nicht weniger 52) die Longobardiſche Lehns Geſetze des wegen anzunehmen, weil auch dieſe Völcker aus Teutſchland entproſſen und die teutſche Gewohnheit behalten haben, folglich in dem

51. 52.

2. F. 26. & 29.

bey einer unadelichen Frau gar nicht vonnöthen geweſen, deren Kinder erſt durch Verträge Geſchlechtloß per pacta ad morganaticam zu machen

chen, weil solches bereits in denen adelichen oder Ritter-Lehen ipso iure von Rechts u. Gewohnheiten wegen versehen, daß 53) Kinder von bürgerlichen oder bäuerischen Müttern erzeuget zur Lehns-Folge nicht gelangen mögen, die 54) feuda *Mediolanensia* oder gemeine Bürger-Lehen ausgenommen, da selbige zugelassen worden, welcher letzten Ausnahme es nicht bedurfft hätte, im Falle der Vater den Kindern ihr Recht geben oder nehmen mögen; welches auch in dem teutschen Reich deswegen ohnmöglich anderst seyn mögen; weil obbesagter massen der Edelleut ihre 55) mit Bürger oder Bauerstand erzeugte Kinder sich nicht zu der Schaar Thurniermäßiger Edelleute gesellen mögen, dannenhero ausser Stand sich befunden, mit demselben in einer Ritterstuben zu sitzen, oder unter denselben Roß-Dienste zu thun und ihr Lehen gleich andern paribus mit dem Leibe zu verdienen, bey welcher Beschaffenheit der Lehns-Brauch nothwendig dieser seyn müssen, daß ex 56) disparagio oder aus ungleicher Ehe gezeugte Kinder zur Lehns-Folge nicht zu zulassen,

53. 54. 55. 56.

de LVDEWIG *Miscell. tom. 1. Lib. 3. opusc. 5. differentia 2. p. 1167.*

Consut. rat. dub. Dagegen, was in denen *rationibus dubitandi* gesaget, dergestalt bey Seiten zu legen und zwar ad a) daß gleichwohl auch so gar in denen Römischen gemeinen Rechten in dem

57) *l. 44. lege Iulia D de ritu nupt.*

ne senatoris filius vel libertam duceret vel aliam foeminam vilioris sortis, macula notatam, im falle ihme solche nicht ex indulgentia principis singulari erlaubet worden

58) *l. 31. D de ritu nupt.*

welches alsdann nicht geschehen, si mulier ancilla; tabernarii filia; si mercimoniis praefuit *l. 7. C. de incestis.*

57. 58.

Ob nun wohl der Kayser IVSTINIANVS hierunter nachläßiger worden in dem er dergleichen Ehen zugelassen und gleichwohl, wie 59) das *Iustinianei*sche Recht in Teutschland angenommen und eingeführet, solches dannoch deßwegen nichts hindern mag, theils weil dieses fremde Recht mit Beybehaltung unserer Teutschen Rechte, Sitten und Gewohnheiten, in subsidium nur angenommen worden, im Falle sich nemlich in Teutschen Rechten nichts ausgemachet fände; theils weil dieses 60) ad iura illustrium deß vornehmen Teutschen Stamms-Adels gehöret, gleichwohl niemand unbekannt ist, daß die pacta & iura illustrium im Teutschen Reich von denen Römischen Gesetzen einen grossen Abfall haben;

59. 60.

BETSIVS *de pactis illustr.*
RINGLER *de pact. illustr.*
HERTIVS *in paroem. iuris VI. & VII.*

deren iura denn auch hieselbst mit denen Römischen Gesetzen nicht zu vermengen; ad *b*) aus gleicher Ursache niemand 61) die Italiänische Päbstliche Kirchen-Rechte anfechten mögen, weil auch diese in Dingen, die der Christlichen Lehre nicht entgegen, die Teutsche Gewohnheiten nicht umstossen mögen, wie das Exempel mit dem Stiffts-Adel vorhanden, der den Päbsten zu keiner Zeit angestanden, sie aber gleichwohl solche Weiße nicht überfahren noch denen Teutschen Adelichen Stiftern Leute vom Bürger-Stand, ob sie gleich auch noch so gelehrt und heilig gewesen, aufbringen dürfen;

61.

GOEDDEVS *vol. I. Marpurg. cons. 28.*
BESOLDVS *in thes. voce* Ahnen.
THOMASINVS *de disciplina eccles. part. 2. lib. I. c. 104. n. 9. 10.*

nicht zu gedencken, was IVSTINIANVS selbsten de dotalibus instrumentis angeführet, dahingegen in dem vorgelegten casu der von K. alles im Winckel und nachhero gethan, als dieser Sohn schon in Unehren erzeuget gewesen; ad *c*) daß die 62) ICti hieselbst dergestalt gegen einander lauffen, deßwegen zur Sache wenig thut, theils weil man es in solchem Falle mit denienigen zu halten, welche eine Einsicht in die Teutsche Gewohnheit haben, theils weil die meiste derselben, absonderlich in vorigen Zeiten ihr Vaterland weder gekannt noch zu kennen verlernet, sondern sich vielmehr befriediget haben, das Römische Recht auswendig zu lernen und nach solchem in allen und ieden Dingen blindlings hinzusprechen, von welchem Sauerteig derienige sich nicht einnehmen lässet, welchem die Reichs-Sachen und das Reichs-Herkommen von vorigen Zeiten her bekannt ist, ad *d*) da die 63) Hertzoge und Fürsten aus dem gemeinen Reichs und Land-Adel in Teutschland genommen worden; so dann auch aus solchem in vorigen Zeiten die Kayser und Reichs-Fürsten geheurathet, iener dem Geblüth nach eben so rein, als dieser seyn müssen; zugeschweigen, daß die rationes decidendi alle dergestalt beschaffen, daß dieselbe auf dem Teutschen Reichs-Adel gehen, ohne eine besondere Absicht auf Fürsten und Herren zu haben; welcher Unterscheid auch deßhalben in dem Geblüth nicht seyn mögen, weil die 64) aus Fürstlichen Geblüth keine andere Nahmen, als Junckern geführet, in dem man von keinen 65) abgefundenen oder *apanagirten* Fürsten oder Printzen etwas gewust, sondern die nicht regierende Kinder der Teutschen Fürsten dem gemeinen Teutschen-Adel in allen Stücken fast gleich gehalten hat; ad *e*) nicht zu gedencken, daß man hieselbst in einem Casu verfiret, da dergleichen mit einer gemeinen liederlichen Dirne erzeugtes Kind einer im Herren-Stand sich befindlichen Freyherrlichen Familie aufgetrungen werden will, folglich der 66) Schluß um so viel bindiger *a minori ad maius* dahin zu machen, daß, nachdem so gar in dem gemeinen Ritter- und Adel-Stand dergleichen mit einer infamen Weibes-Person in unehren erzeugtes Kind nicht vor Stand- und Lehens-fähig zu achten, solches um so viel weniger in einem Freyherrlichen alten Geschlecht geschehen möge; bevorab da die 67) unmittelbare Reichs-Ritterschafft ohne dem, denen Käyserlichen Priuilegien nach, dem Grafen und Herren-Stand gleich zu halten; ad *f*) ob gleich der alte Gebrauch an einigen Orten in Abgang kommen wollen, derselbe dannoch so gar auch in dem Landsäßigen

62. 63. 64. 65. 66. 67.

Adel

68. Adel wiederum auf dem alten Fuß dergestalt gesetzet worden, daß 68) einer von Adel der sich mit Bauren oder andern gemeinen Standes ihren Töchtern verheurathet, zwar an sich die Lehen und den Ritter-Stand behalten, die aus solcher ungleichen Ehe erzeugte Kinder aber, männlichen und weiblichen Geschlechtes, der Lehen darben sollen

de LVDEWIG *in miscell. tom. I. lib. 3. op. 5. different. 2. litt. e.*

Idem ibidem *lib. II. opusc. 3. diff. 8. p. 832.*

folglich bey eingerißenem solchem Ubelstand in der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, diese übler, als der gemeine Landsäßige Adel daran seyn würde:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Ausschließung der Stammes-Verwandschafft und Lehens-Folge aller mit Dirnen, von geringem Stand erzeugten Kinder vor Rechts-beständig zu achten auch in dem vorgelegten *Casu* darnach nicht minder zu sprechen seyn werde?

Qu. III. Drittens wird gefraget:

Ob der Reichs = Ritterschafft ihre Verfassungen und Gewohnheiten so wohl; als auch der K. *Familie* ihre Hauß-Verträge zum Grund in Entscheidung dieser Strittigkeit zu setzen?

Rat. dub. Ob es nun wohl scheinen möchte, daß anfangs so viel Ritterschafftliche Verfassungen beträffe, solche von Kayserl. Majestät zu confirmiren, außer deme aber darauff gar keine Absicht in decidendo zu nehmen; welches nachgehends auch in denen Freyherrl. K. Hauß-Verträgen zu widerhohlen; ferner beyde auf facta tertii hinaus lieffen, so dem ietzigen K. praetendirten Erben nicht schaden möchten; welches letztere auch so dann statt hätte, wann auch gleich die Pacta von allerhöchsten Ort confirmiret wären; letztens da selbige auf turpes personas gienge, wann gleich die Sache in thesi ihre Richtigkeit hätte, dannoch in hypothesi gelaugnet würde, daß die K. Haußhälterin inter turpes personas zu rechnen, cum 69) paupertas & egestas non obsint virtuti & honori, iuxta imperatoris edictum in

69.

l. 7. humilem C. de incestis

70. humilem 70) & abiectam foeminam minime eam iudicamus, quae pauper; vielmehr dißfalls alleinig auf der Haußhälterin ihren Ehe-Herrn zu sehen, dardurch dieselbe zum Adel-Stand gekommen

l. 13. C. de dignitat.

Rat. dec. Dieweilen aber anfangs selbsten in dem gemeinen Lehen-Recht mit ausdrücklichen Worten enthalten, daß dißfalls in eines ieden von Adel seiner Freyheit und Willkühr stehe, ob er zu lincken oder rechten Hand heurathen wolle?

2. F. 26. 29.

71. folglich 71) da die Rechte dem Adel dißfalls überlassen, wie die Geschlechts- und Lehens-Folge einzurichten, dem K. Geschlecht so wenig, als der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft solches in Zweiffel zu ziehen, cum quae 72) libertas singulis competat, illa multo magis competat vniuersis; nachgehends da in Beantwortung der andern Frage gezeiget, daß 73) *lege Salica* eine gemeine Dirne heurathen, so viel heiße, als nur zur lincken Hand oder Morgen-Gab nehmen, keines weges aber das Eheweib oder die Kinder dardurch zu adeln, welches *lex Salica* oder Germanica ohne dem nicht zugiebet, weil nach demselben die Kinder mit unadelichen und noch mehr liederlichen Weibes-Personen gezeuget, ohne dem zur Geschlechts und Lehens = Folge untüchtig und unfähig zu halten; nachgehends in der Beylage der

72. 73.

Ritter-Ordn. *part. I. tit. 2. in fine.*

befindlich, daß Kayserliche Maiest. selbsten dem unmittelbahren Reichs-Adel eben dieses ohne dem von allen Zeiten her unter dem Reichs-Adel übliche Weise bestäthiget, daß so gar unmittelbahre Reichs von Adel die mit liederlichen Personen sich verheurathet, ipso iure dardurch aller Ritterlichen Ehre und Gesellschafft verlustiget seyn sollen; und obgleich Kayserl. Majest. sich vorbehalten, in dubio, was eine 74) vilis persona sey, selbsten zu erkennen, dannoch hieselbst um so viel weniger an solchem Beywort viliſſimae personae zu zweifflen, weil selbige vom Schäffers-Stand ihren Ursprung; so dann verschiedene Kinder mit andern in Unehren gezeuget; auch sich in solcher Qualität von dem von K. selbsten gebrauchen lassen; als welcher auch derselben sich selbsten geschämet und selbige niemahlen vor seine Ehe-Frau auszugeben sich unterstanden hat;

74.

Dagegen die in denen *rationibus dubi Conſut. tandi* gemachte Einwürfe dergestalt bey Seiten zu legen und zwar ad *a*) da die Verfassung der Ritterschafft die Teutsche Weise deß Reichs-Adels zum Grund, dieser genug ist, solche für Rechts-Beständig zu halten. Bevorab da ad *c*) auch würcklich die Kayserl. Confirmation, laut der Beylage erfolget; ad *d*) weil der textus

Rat. dub.

75) *2. F. 26.*

insgemein dahin angenommen wird, daß einem Ritterschafftlichen Vasallen frey stehe, über die Lehens-Folge und Stand-Mäßigkeit seiner Kinder, bey ungleichen Heurathen zu disponiren und solche von beyden auszuschliessen, daran um so viel weniger zu zweifflen, daß solches auch dem von K. freygestanden, mithin das ienige, was derselbe einmahl sich in seinen Hauß-Verträgen gefallen lassen, derselbe nunmehro davon nicht wider abgehen mag; dahingegen wann der wahrhafftigen Erklärung solches Textes nachgegangen wird, daß in matrimonio cum vili persona per *Salicam* die Kinder ipso iure auszuschliessen, die Hauß = Verträge dißfalls für überflüßig zu achten; ad *e*) wann eine 76) Schäfers-Tochter und Dirne, die offters Kinder in Unehren abgeleget, nicht vilis & turpis perso-

75.

76.

persona seyn solte, Ehre nicht mehr Ehre bleiben würde; ad *f*) man hier gar nicht auf die Armuth zu sehen, dann diese auch mit dem würdigsten Reichs-Adel wohl bestehen kan, sondern auf die liederliche Aufführung eines gemeinen Menschens, welche, wann man hier noch gütig thun will, mehr vilis persona heißen mag; bey welchen Umständen ad g) auch nicht zu zweiffen, wann in dem Reichs-Hofrath die Beschaffenheit solcher Dirne eingesehen wird, derselbe solche nicht pro persona honesta & egregia achten werde:

Conclusum. Als halten wir davor, daß die Reichs-Ritterschafftliche Verfassungen so wohl; als auch die K. Hauß-Verträge, *de excludendis liberis cum vili persona genitis* ihren Rechts-Stand haben, mithin darnach in dem vorgelegten *Casu* zu erkennen seyn werde.

Qu. IV. Vierdtens wird gefraget:

Ob durch den Ausspruch deß Reichs-Hofraths denen K. und der Reichs-Ritterschafft so wohl; als auch denen Fürstlichen Lehen-Höfen *praeiudiciret* werden möge?

Rat. dub. Ob nun wohl kein Zweiffel, ist, daß der Hochpreißliche Reichs-Hof-Rath wie in allen andern Sachen, also auch in der streitigen Lehens-Folge pro iudice competente zu achten; nachgehends da derselbe bereits in possessorio erkannt, demselben um so viel weniger in petitorio dißfalls eine Frage zu machen; endlich da die Güter in verschiedenen territoriis zerstreut, man dißfalls auf das Forum commune superius zu sehen; allenfalls auch von Kayserl. Majest. die legitimatio per rescriptum geschehen könnte:

Rat. dec. 77. Dieweilen aber anfangs 77) die cognitio und prima instantia in feudis für die Fürstliche Lehen-Höfe gehöhrig, mithin da der Fürstliche B. Lehen-Hof das unbillige Suchen deß K. praetendenten wohl begreiffet und hierunter des Freyherrl. Geschlechts derer von K. so wohl, als auch der Reichs-Ritterschafft ihre Befugnüß vor billig erkennet, der praetendirende von K. also vor demselben in der ersten instantz zuvorderst ein Urtheil abzuwarten und so dann erst remedia devolutiva gebrauchen kann, cum

78. 78) causae feudales ad pares curiae feudalis pertineant neque per saltum deuolui possint ad suprema tribunalia, wovon

de LVDEWIG *in opusculo de foro subfeudorum imperii.*

eigentlich und ausführlich gehandelt; bey welchen Umständen sich die gegenseitige interessenten an diesen Lehen-Hof in prima instantia vornemlich zu halten; auch gar nicht zu zweiffeln; daß Ihre Hochfürstl. Gnaden der Bischoff von B. nicht hinlängliche Mittel finden werde, sich bey seinem iure primae instantiae so wohl; als auch demjenigen, was der Lehen-Brauch in der Lehens-Curie mit sich bringet, zu conseruiren;

Dagegen, was in rationibus dubitandi für Einwürfe gemachet, dergestallt bey Seite zu legen und zwar ad a) daß hieselbst nicht de fori competentia überhaupt, sondern vielmehr insonderheit de foro primae instantiae die Frage, bey welchem Kayserl. Majest. in dero Wahl-Capitulation verheissen, die Stände des Reichs kräfftig zu schützen. *Consut. rat. dub.*

Capitul. artic. XV.

wie dann auch in

Capitul. nouiss. art. III.

versehen, daß die Reichs-Fürsten so wohl, als auch ins besondere die Reichs-Ritterschafft bey ihrem Herkommen und Priuilegiis, ohne Abbruch zu lassen, als wohin zweiffels ohn auch dasjenige gehöhrig, was in gegenwertigen Casu gegen die mit liederlichen und geringen Personen erzeugte Kinder angeführet; ad b) was in possessorio geschehen, solches ad decreta prouisionalia gehöhrig, welche von dem Recht der Fürstl. Lehens-Höfe in prima instantia gäntzlich unterschieden; ad c) gar nichtes ungewöhnliches ist, daß, pro diuersitate territoriorum, eine Parthey diuersen iurisdictionen unterworfen und deswegen auch unterschiedener Rechts-Sprüche und Urthel zu erwarten, da von dem Ausspruch des einen auf dem andern so wenig ein Schluß zu machen, als vielmehr gewiß ist, daß jeder Lehens-Hof seine besondere Sitten und Rechte vor sich, welchem jeder nachgehet, ohne sich nach des andern seinen gefundenen Ausspruch zu richten; ad d) wann gleich die legitimatio per rescriptum hinzukäme, solches dannoch denn Lehen-Höfen in der Lehens-Folge keine Nachtheil machen könte, je weniger Kays. Majest. intentioniret, dergleichen legitimationes ad hunc effectum zu ertheilen, daß sie denen Lehens-Höfen in ihren Herkommen schädlich seyn sollten, in dem solchen eben der Grund zur Beschwerungen, als denen Adelichen Stifftern selbsten offen stehen würde, welche, wie notorisch ist, die manquirende Ahnen durch keine rescripta deswegen ersetzen lassen, weil sie solches Vorrecht inter priuilegia achten, deren Conseruation Kayserl. Majest. denen Ständen

Artic. III. capit. nou.

verheissen:

Als sehen wir nicht, wie denen Lehen-Höfen oder Ritterschafftlichen priuilegiis von dem Reichs-Hof-Rath, bevorab in ersterer instanz, praeiudiciret werden möchte. V. R. W. Conclusum.

de LVDEWIG.

E. R. D. E.

IN

CONSILIA HALLENSIVM IVRE-CONSVLTORVM

EORVMQVE

TOMVM I.

INDEX PRIOR LEGVM

IVRIS CIVILIS ET FEVDALIS, CANONICI, PVBLICI.

CVRA

M. IVSTI Israel Beyer,

FACVLT. PHILOS. HALL. ADIVNCTI, ADVOC. ELECT. SAXON.

Litterae *a*, *b*, *c*, denotant librum I. iuris *ciuilis*, II. *eccleſiaſtici*, III. *feudalis*; numerus *Romanus* indicat *conſilium*, *Germanicus argumentum*, *Praef. praefationem*; ſignum aſteriſci * monſtrat *explicationem*, ſignum crucis † *refutationem*.

* * *

LEGES IVRIS CIVILIS

Codex Theodoſianus.

Lib. I. Tit. 4. l. vn. de Reſponſis Prudentum. *Praef.* §. XI, *n.* 25. * §. XVIII, *n.* 83. §. XIX, *n.* 87. * §. XL, *n.* 156.

CORPVS IVRIS CIVILIS.

Inſtitutiones.

Lib. I. Tit. II. §. 6. *a*, CL, 7.
§. 8. *Praef.* §. IX, 4. * §. XI, *n.* 7. & 24. * §. XII, *n.* 33. §. XVI, *n.* 66.
11. *a*, CXC, 35. 38. *
IX. §. 1. *b*, LXXXIV, 25.
X. §. 6, *a*, LXXXIII, 8.
13. *c*, C, 2.
XIV. §. 5. *a*, CCXXII, 3.
XV. *a*, CCLXIII, 8.
XXV. §. 1. *Praef.* §. XIX, *n.* 95.
§. 4. *b*, XXXIV, 20.
12. *b*, XXXIV, 19.
XXVI. §. 7. *a*, LXVI, 9.
§. 13. *a*, LXVI, 7.

Lib. II. Tit. I. §. 9. *b*, XXVII, 7.
29. *b*, XLV, 15. LXXIX, 12.
30. *b*, XLV, 16, 18.
31. } *b*, LXXIX, 12.
32. }
35. *c*, LIX, 9.
40. *a*, VIII, 13.
IV. §. 3. *a*, CCLXXVI, 6.
X. §. 12. *a*, III, 8. *
XI. §. 1. *a*, VIII, 8. CCLXI, 3.
XVII. §. 2. *a*, CCLXXXV, II. CCCXLVII, 3.
7. *a*, CCCXLVII, 1.
XIIX. pr. *a*, CCLXXXV, 16, 17.
XX. §. 1. *a*, XLI, 2.
4. *b*, LXXIX, 5.
23. *Praef.* §. IX, *n.* 4.
24. *b*, LXVII, 32.
XXII. §. 2. *a*, XLVI, 4.
3. *a*, CCXXII, 24.
XXIII. §. 5. *a*, CI, 5.
7. *a*, CCCXLI, 9.
XXIV. §. ult. *a*, CCCXLI, 4.
XXV. per tot. *Praef.* §. XV, *n.* 30.

Lib. III. Tit. I. §. 2. *c*, C, 34.
XX. §. 1. *b*, LXXIX, 8.
4. *a*, C, 5. CCLIV, 2.
18. *b*, XIV, 6.
XXIII. per tot. *a*, CCCXXXIX, 8, 38.
XXIV. pr. *a*, CCCXXXIX, 4, 8, 23, 30.
XXV. §. 5. *a*, CLVII, 2.
XXVI. §. 2. *a*, XV, 3. CCXLI, 2.
XXVIII. §. 5. *c*, XXXII, 38.
XXX. §. 3. *b*, XCI, 21.
Lib. IV. Tit. IV. §. 7. *a*, CCCXXV, 21.
8. *a*, CCCXXVI, 12.*
9. *a*, CCCXLVI, 4.
10. *a*, CCCXLVI, 3.
V. §. 3. *a*, CCXXVI, 1.
VII. §. penult. in fin. *a*, CXVIII, 2, 9.*
XII. §. 1. *a*, XXII, 2.
XV. §. 3. 4. } *a*, LXXXII, 8.
XVI. per tot. *a*, CCLXXIX, 37.

Digesta.

Lib. I. Tit. II. l. 2. §. 1. *Praef.* §. VIII, *n.* 1.*
§. XI, *n.* 24.
5. *Praef.* §. XIX, *n.* 86.
§. 25. *Praef.* §. XI, *n.* 18.
§. 35. *Praef.* §. X, *n.* 6.
§. 37. *Praef.* §. XI, *n.* 22.
§. 38. *Praef.* §. IX, *n.* 3. §. X, *n.* 6. §. XI, *n.* 8, 18.
§. 43. *Praef.* §. XI, *n.* 28. §. XVI, *n.* 61, 64.
§. 47. *Praef.* §. XI, *n.* 7 & 23. §. XIV, *n.* 45.*. §. XVI, *n.* 59*, 60, 61. §. XIX, *n.* 85*.
III. l. 13. *a*, CCLII, 8.
14. *a*, CCXXVII, 7. CCLII, 8.
32. *a*, CIX, 1. CXVII, 2. CCLXXIX, 42.
IV. l. 1. §. 2. *a*, CL, 7.
3. *a*, CCLXX, 3.
V. l. 25. *a*, CCLXX, 1. *c*, XLV, 1.
VI. l. 6. *b*, LXXIV, 47.
VII. l. 13. *a*, CCLXX, 3.
22. §. 1. *a*, CCCLXVII, 5.
VIII. l. 6. §. 1. *a*, CXX, 8.
IX. l. 8. *b*, XXIII, 19.
ult. *a*, CCCXXX, 131.
XIV. l. 1. *a*, CCCXXV, 9.
XVI. l. 5. *b*, LXXVIII, 9.
6. §. 3. *a*, LXXXIX, 35,*.
7. pr. *ibid.* 36.
XVIII. l. 3. *Praef.* §. VIII, *n.* 1.
6. §. 1. *a*, CCXLVII, 8.
7. *c*, IV, 12.
XIX. l. 1. *a*, CCLXX, 11.
XXII. l. 1. *Praef.* §. XI, *n.* 24.
l. 4. *b*, XIV, 2.
Lib. II. Tit. I. l. 2. *a*, CCLXXIX, 24.
14. *a*, LV, 6.
15. *a*, CLXXVII, 9. CCLIV, 46.
l. fin. *a*, IV, 1. LV, 5. CXXVII, 19. *b*, XXXIV, 3.
II. per tot. *a*, CCLI, 25.
III. l. un. *a*, IV, 9. CCLXXIX, 27.

Lib. II. Tit. XII. l. 1. *a*, CXLIV, 4.
XIV. l. 1. *a*, CCCXXI, 4.
pr. *c*, XV, 13.
§. 2. *a*, CCCXXXIX, 42.
7. §. 5. *a*, C, 4. CCXLI, 3.
16. *a*, XXXII, 7.
17. pr. *a*, XXXII, 8.
27. §. antepen. *a*, CLXXIX, 6.
28. *a*, CCCXXIX, 2.
32. *a*, CCLXX, 33,
38. *a*, CCCXXIX, 2.
39. *a*, CLXXV, 1. *c*, IV, 9.
40. *a*, L, 16.
46. *Praef.* §. XIX. *n.* 95.
penult. *a*, CCCXXXV, 8.
XV. l. 3. *a*, CCCLXX, 17.
§. 20. *a*, VIII, 23.
Lib. III. Tit. II. l. 1. *a*, CLVIII, 8.
4. *a*, CLVIII, 8.
§. f. *a*, CXXVII, 5, 7.
13. §. 8. *a*, CXXVII, 7.
22. *a*, CCLII, 6.
III. l. 25. in fin. 26. } *a*, CXLV, 14.
35. pr. *a*, CCXXVII, 10.
V. l. 9. *a*, XLI, 8. CCLI, 10.
10. *a*, XIII, 6.
15. *a*, CCXXXV, 66.
22. *a*, XIII, 6.
34. *a*, CXLVIII, 17.
39. *a*, CXCIX, 5. CCXXXV, 41. CCLIV, 59.
Lib. IV. Tit. II. per tot. *a*, CXLV, 8.
l. 13. *b*, XXXVII, 1.
21. §. 3. *a*, CXLV, 9.
fin. pr. *a*, CCLIV, 37.
III. l. 5. 6. 7. pr. §. 6. 8. 9. inf. } *a*, CLXXXVI, 7.
21. *a*, CCLXII, 10.
IV. l. 3. §. 5. *a*, CCCXXX, 39.
l. 11. §. 4. & 5. *a*, CCCXLII, 7.
16. *a*, CCXXXV, 26. CCLVIII, 1.
35. *a*, CCLXXI, 20.
37. *a*, XII, 12.
38. *a*, CCXXVII, 14. CCXXXV, 17. CCLIII, 3, 4.
VI. per tot. *b*, VIII, 19.
l. 7. *b*, VIII, 21.
40. *b*, VIII, 20.
46. *b*, XXXIX, 11.
IX. l. 1. §. f. *a*, CCCLXVI, 5, 8.
3. pr. *a*, CCCLXVI, 9.
§. 1. *a*, CCCLXVI, 4.
4. pr. *a*, CCCLXVI, 9.
6. *a*, CLXXI, 3.
§. 3. *a*, CCCLXVI, 13.
7. *a*, CLXXI, 3.
§. 4. *a*, CLXXIV, 1.
Lib. V. Tit. I. l. 58. 4. *c*, LX, 6.
65. *a*, LV, 1. CLXX, 9.
65. *c*, LXV, 6.
II. l. 8. §. 9. *c*, XX, 11.
14. *a*, CCLI, 11. CCLXXXV, 15. *c*, XXXII, 4.
15. *c*, XLVI, 9.

Lib. V. Tit. II. l. 27. *a*, CCXXXVIII, 5.
§. 3. *a*, CCLVIII, 19.
III. l. 11. *a*, XXI, 1. LXXXIII, 25.
38. in fin. *a*, XIII, 6.
40. in fin. *a*, XXXVII, 5.
IV. per tot. *a*, CCXLVIII, 6.
l. 7. *a*, CCLVIII, 2.
Lib. VI. Tit. I. l. 6. *a*, CCXLII, 3.
21, pr. *b*, LXXVIII, 40.
27. pr. *a*, CCXXXIII, 4, 6.
§. 1. *ibid.* 6.
38. §. 1. *a*, VIII, 23.
44. *c*, XXI, 1.
48. *a*, LXI, 10.
76. *a*, CCXXV, 2.
II. l. 8. *c*, XCVIII, 12.
13. §. 2. *a*, CCXXXV, 47.
III. l. 1. *b*, LXIV, 4.
Lib. VII. Tit. I. l. 9. pr. §. 4. } *a*, LXXXII, 1.
12. §. 5. *a*, LXXXII, 1.
13. pr. *a*, CCCXXI, 2.
15. §. ult. *a*, CCXXXIII, 3.
58. *a*, LXXXII, 1.
IV. l. 17. *a*, CCLXXVI, 6.
27. *a*, CCLXXVI, 6.
VII. l. 58. *a*, LXXXII, 1.
c, XLVII, 18.
IX. per tot. *a*, CI, 12.
l. 8. *c*, XC, 18.
Lib. VIII. Tit. II. l. 25. §. 1. *c*, XLIII, 5.
IV. l. 13. pr. *c*, XV, 13.
VI. l. 11. *a*, CXLVIII, 27.
Lib. IX. Tit. II. l. 5. §. fin. *b*, LXXIV, 7.
27. §. 9. *a*, CLXXIV, 1.
32. *c*, LVII, 14.
45. §. 4. *a*, CCXX, 14.
Lib. X. Tit. II. l. 3. *a*, CCLI, 17. *b*, LXX, 19.
4. *a*, CCLI, 17.
5. *a*, V, 4.
18. §. 3. } *a*, CCLVIII, 23.
19. in fin. }
– – *a*, XXV, 7.
20. §. 2. *a*, CXXIII, 4.
§. 4. *a*, XXV, 7.
22. §. 1. *a*, CXXIII, 4.
4. *a*, CCLVIII, 23.
36. in fin. *a*, LXXXIV, 5. CCXII, 11.
50. *a*, CXLVIII, 5. CLXIX, 32.
III. l. 7. §. 7 *c*, X, 6.
18. §. 3. *a*, LX, 15.
22. §. 4. *a*, CCLVIII, 23.
28. *b*, XXVII, 6.
Lib. XI. Tit. VII. l. 6. pr. *b*, XXVII, 7.
14. §. 14. *a*, CCLXXIX, 6.
16. }
22. } *a*, CLXIX, 13.
23. }
35. *c*, XV, 4.
43. *a*, VIII, 4.
Lib. XII. Tit. I. l. 3. *c*, L, 4.
6. *a*, CXLV, 7.
9. §. pen. *a*, CCLIV, 62.
41. *b*, LXXIX, 9.
II. l. 1. *a*, CCCLIII, 1.

Lib. XII. Tit. II. l. 2. *a*, CCLXII, 8.
9. §. 2. *a*, CXLVIII, 32.
28. §. fin. *a*, CCLXII, 10.
31. *a*, XCVII, 3. CCVIII, 2, 3, *.
CCLXII, 3.
35. pr. *a*, XCVII, 7.
38. *a*, LXIX, 11.
V. l. 6. *a*, CLXXVII, 6.
VI. l. 3. *a*, CCXXXV, 38.
26. pr. *a*, CLXVIII, 1.
§. 1. *a*, CCIV, 19.
12. *c*, XV, 4.
32. §. 2. *a*, XXXII, 5 *.
52. *c*, XC, 29.
65. 2. *c*, XC, 29.
Lib. XIII. Tit. V. l. 1. pr. *a*, LXXXIX. 4. *c*, IV, 5. *c*, XV, 13.
VI. l. 3. pr. *a*, CCXXXV, 38.
18. §. 2. *a*, CLVII, 1.
20. *a*, LIV, 3.
VII. l. 24. pr. *a*, CCXXXV, 20.
29. *a*, CCXLVII, 6.
Lib. XIV. Tit. I. l. 1. §. 15. *b*, LXIV, 3.
VI. l. 3. §. 3. *a*, CXVIII, 4, 5. *. *c*, LVII, 9.
7. § 3. *a*, CXVIII, 6, *. 11.
§. 16. *ibid.* 11.
12. *a*, CCXXXV, 66. *c*, XXXII, 36.
Lib. XV. Tit. I. l. 2. *a*, CLXXIX, 6.
Lib. XVI. Tit. I. l. 4. sub fin. *c*, LVII, 7.
III. l. 1. §. 6. *a*, CCCXXIX, 9.
36. *a*, CCCXVII, 5.
26. *a*, CCLIV, 61, 62.
Lib. XVII. Tit. I. l. 6. §. 1. *b*, XCVII, 9.
8. *c*, XXXII, 36.
12. §. 11. *a*, CXVIII, 3.
18. *a*, CCXXXIII, 16.
CCLXXX, 146.
II. l. 1. §. 1. *a*, C, 4.
30. *a*, CCXLI, 2.
63. pr. *a*, XLV, 3.
65. §. 5. *a*, CCXLI, 6.
11. *a*, XLV, 5. CCLXIII, 5.
70. *c*, X, 4.
Lib. XVIII. Tit. I. l. 2. §. 1. *a*, CCCXXXIX, 9.
21. *c*, IV, 9.
35. §. 5. *a*, CCXXXIX, 1. CCCXXIV, 1.
7. *a*, CCXXXIX, 1.
50. *c*, XXVI, 5.
III. l. 6. §. 2. } *a*, CCXXVII, 8.
7. }
IV. l. 7. *a*, CCCXII, 2.
VI. l. 7. *a*, CCXCVII, 1.
8. *a*, CCXCVII, 1.
§. 2. *a*, CCLXXVI, 1.
VII. l. fin. *Praef.* §. XIX, *n.* 95.
Lib. XIX. Tit. I. l. 1. pr. *a*, CCXXXIX, 2.
11. §. 1. *c*, XV, 13.
5. *a*, LX, 13.
9. *a*, CCXXXIX, 2.
13. pr. §. 1. & 4. *a*, I, 4.
§. 26. *a*, CCXXVII, 6.
II. l. 1. *a*, CLVII, 3.
13. §. 6. *a*, CLXXIV, 5.
§. fin. *a*, CCXXVIII, 2, *.
CCXXIX, 1, 2, *.
22. §. fin. *b*, XLIV, 5.

Lib.XIX.Tit.II.l.23. *b*, XLIV, 6.
25. §. 6. *a*, XIX, 3.
7. *a*, CLXXIV, 5.
38. *a*, CLI, 6.
39. *a*, LXXXVIII, 5. *b*, LXIV, 1.
58. pr. *a*, XIX, 5.
Lib.XX.Tit.I. l.4. *a*, CCCXXVIII, 9, 32.
23. *a*, CCCXXVIII, 10.
29. *a*, CCCXXVIII, 10.
31. *a*, CXLVIII, 27.
34. *a*, CCCXXVIII, 10.
VI. l.6. pr. *a*, CCCXLIV.
Lib,XXI. Tit, I, l.19. §.1. 2. 3. } *a*, I, 2.
II. l. 1. *b*, XCI, 19.
6. *a*, XXXV, 3. LV, 7. CCCLXI, 5. *b*, XXXIV, 6.
11. *b*, XCI, 18.
17. *c*, XVII, 9.
51. *b*, XCI, 18.
65. *a*, CCLXXIV, 27.
71. *a*, CCCXXX, 39.
Lib,XXII.Tit.I.l.6. *a*, CCIII, 4.
18. *a*, CCXLIV, 5.
21. *a*, CCIV, 20. CCXXXV, 59. *c*, XXXII, 50.
29. *a*, CLXVIII, 1.
32. *a*, CLI, 11.
III. l. 2. *c*, XXXIV, 12.
10. *a*, CCCLXVIII, 9.
22. *a*, XXXII, 4. C, XXIX.
24. *a*, CCCXLIX, 3.
25. §. pen. *a*, XCVII, 7.
27. *a*, CLXIX, 2. C. LVII, 9.
29. *a*, XIV, 3.
IV. l. 1. *a*, CCLXII, 6.
V. l. 3. in fin. pr. *a*, CCLXXIX, 21.
4. *a*, CCLIX, 1.
12. *a*, CCCLXI, 4.
VI. l. 2. *c*, XLIX, 5.
8. *a*, CCXII, 4. CCCXIX, 13.
9. pr. *a*, CCCXIX, 13.
§. 3. *a*, CLXXVII, 7. CCLI, 12. *c*, XII, 15.
Lib.XXIII.Tit.II. l.1. *b*, LXXXIV, 25.
19. *a*, CLXIX, 12. CCCL, 8.
22. *a*, XCIV, 11.
31. *c*, C, 58.
44. *c*, C, 57.
47. *a*, CCCXXX, 134.
III. l. 1. 2. } *a*, LXVI, 5.
26. 27. } *a*, CCXLIII, 7.
48. *c*, XXXII, 1.
54. *a*, CCXLIII, 7.
69. §. 4. *a*, CCCL, 8.
IV. l. 2. *a*, LV, 7.
Lib.XXIV.Tit.I. l.7. §.2. *a*, CCLXXV, 2.
32. §. 14. *a*, CCLXXV, 2.
51. *a*, LXXXII, 2. CCCVII, 3.
55. *a*, LXXXII, 6.
II. l. 5. *a*, CLX, 7.
III. l. 2. *a*, VIII, 23.
§. 2. *a*, CCLXXIII, 1.

Lib.XXIV.Tit.III.l.7.§.1. *c*, LXVII, 25.
10. pr. *a*, CLX, 7.
22. §. 3. *a*, XCIX, 2.
8. *a*, CLXX, 17.
39. *a*, I, 12. LI, 9.
Lib.XXV,Tit,III, l.3. pr. *c*, XLV, 1.
4. *a*, CXLVIII, 16. CLXII, 2.
5. *a*, CLXIV, 7.
§. 1. *a*, CLXII, 5.
7. *a*, XLI, 9. CXLVIII, 19. CLXII, 6, *.
10. *a*, CLXII. 5.
13. *a*, CXLVIII, 25.
18. *a*, CCLVIII, 19. *b*, XXII, 11.
Lib.XXVI.Tit.VI.l.2. §. 1. *a*, CCCXVI, 7.
VII. l. 7. *a*, CCCVI, 2, 9.
9. §. 6. *a*, CCCLXII, 5.
43. §. 1. *a*, CCCLXX, 10.
fin. *a*, CCCLXII, 12.
VIII. l. 5. pr. *a*, CLIX, 8.
IX. l. 2. *a*, LXXXII. 6.

Lib.XXVII, Tit. I. l. 8. pr. *b*, XXXIX, 10.
20. *b*, XXXIV, 20.
II. l. pen. *a*, CCCXXX, 108.
III. l. 1. pr. *a*, CXCIII, 13.
V. l. 1. 4. } *a*, CCXXVII, 12.
IX. l. 1. §. 2. *a*, CCCXLVIII, 2.
3. §. 5. *a*, CCLXXVI, 9.

Lib.XXVIII.Tit.I. l.20. §.8. *a*, CCCLXIV, 10.
22. § 6. *a*, CCCLXIV, 2.
fin. *a*, CCLXVI, 21.
23. *a*, CCLXXVII, 1.
29. §. 1. *a*, CCCXXXIV, 4.
II. l. 10. *a*, CCXXII, 2.
19. *a*, CCLXX, 32.
IV. l. 2. *a*, CXCII, 18.
3. *a*, CXCII, 16.
V. l. 9. §. 2. *a*, CCLVIII, 2
13. §. 1. *a*, CCLVIII, 2.
32. pr. *b*, LXXVIII, 8.
35. §. 3. *b*, LXXVIII, 28.
77. *a*, CCCXLVII, 6.
VI. l. 4. §. 2. *b*, LXXVIII, 21.
21. *a*, CCXXII, 2.
43. *a*, CCLXX, 31.
VII. l. 5. *b*, XI, 7.
8. *a*, CCCLIII, 3.

Lib.XXIX.Tit.I. l. 15. §.1. *b*, LXXVIII, 5, 48.
II. l. 12. *Praef.* §. XIX, *n.* 95.
17. §. 1. *a*, XLVI, 3.
55. *c*, XI, 6.
III. l. 1. *b*, LXXVIII, 8.
IV. per tot. *a*, C, 7.
VI. l. 1. *a*, CCCLXIV, 12.
VII. l. 2. §. 2. *a*, CCCXLVII, 7.
18. *a*, CCCXLVII, 7.

Lib.XXX.Tit.I. l. 2. *a*, CXXIV, 10.
12. §. 3. *b*, LXXVIII, 28.
34. *a*, CCLIV, 79.
47. pr. *a*, CCLIV, 12.
55. *a*, CXXIV, 3. *b*. LXXIX. 6.

Lib. XXXI. Tit. I. l. 45. §. 1. *a*, CCXLVI, 4.
67. §. 8. *b*, LXXIX, 5.
69. §. 3. *c*, XLII, 5.
77. §. 18. *a*, CXXIII, 4.
§. 24. *b*, LXXIX, 16.
26. *a*, C, 10.
27. *a*, CCXXII, 16.
80. *c*, XC, 27.
85. *a*, XCIX, 1.
fin. pr. *a*, CCCXLVII, 7.
§. fin. *a*, CCXXII, 19.

Lib. XXXII. Tit. I. l. 11. §. 7. *a*, CCLXVI, 8. *
b, LXXVIII, 22.
9. *a*, CCLXXI, 2,
18. *a*, CCCLXII, 6.
25. §. 1. *a*, CCLIV, 29,
a, CCLXX, 18. *c*, LX, 30.
38. §. 2. *a*, CCLIV, 5. *c*, XLII, 3.
5. *c*, XLII, 3.
46. *b*, XIV, 10.
68. §. 1. *b*, LXXIX, 16.
69. *a*, C, 3. CCLIV, 29, 30.
75. *a*, LX, 18. *c*, XXXII, 43.
99. *c*, LX, 30.

Lib. XXXIII. Tit. I. l. 3. pr. *b*, XIV, 14.
4. *b*, XIV, 5. LXXVIII, 45
11. *b*, LXXVIII, 45.
13. *b*, LXXVIII, 45.
II. l. 1. *a*, CXLVIII, 14.
IV. l. 14. *a*, CCCXLVII, 7.
VII. l. 12. §. 43. *c*, XCVIII, 19.

Lib. XXXIV. Tit. I. l. 23. *c*, XLVI, 2.
II. l. 19. §. 13. *a*, CCLXXVI, 7.
33. *b*, LXXVIII, 8.
IV. l. 3. §. f. *a*, CCCLXII, 6.
4. *a*, VIII, 10.
6. §. 2. *a*, CCLXXXV, 8.
V. l. 7. §. 1. *b*, LXXVIII, 22.
12. *a*, C, 12.
27. *a*, LXIX, 20.
VIII. l. 1. *a*, CCLXXXIV, 1.
2. *a*, LXIX, 20,
IX. l. 2. §. 2. *c*, XLIX, 12.
3. *a*, CCL, 3.
5. §. 1. *a*, CCLXXXV, 18.
9. *a*, CCCII, 7.
24. *a*, CCLXXXV, 18.

Lib. XXXV. Tit. I. l. 16. *b*, XI, 7.
17. *c*, XC, 29.
24. pr. *c*, XXVI, 5.
36. §. vlt. *b*, LXXIIX, 19.
44. *b*, XI, 7.
60. *b*, XI, 7.
71. *c*, XXXII, 1.
72. §. 6. *c*, XC, 29.
81. §. fin. *c*, XXVI, 5.
102. *a*, XXIV, 2, 6, *
CCXLIX, 8. CCLIV,
12, 35. CCLXVI, 13.
c, XXXII, 30.
II. l. 36. *c*, XC, 32.
39. *c*, XC, 32.
47. §. 1. *a*, XXVI, 6.
63. *c*, XXXII, 42.
91. *a*, CCLIV, 79.
CCCXLI, 11.
93. *a*, CCCXLI, 11.

Lib. XXXVI. Tit. I. l. 1. §. 17. *a*, CCCXLI, 12.
19. *a*, XXVI, 7.
17. §. 1. *b*, XLVII, 31.
18. pr. *a*, XXVI, 5.
22. §. 2. *a*, CCCXLI, 11.
44. §. 1. *a*, XXVI, 5.
55. *a*, CCCLXVII, 5.
57. §. 1. *a*, XXVI, 1, 3, *
74. §. vlt. *b*, LXXVIII, 53.
78. §. fin. *a*, CCXXXVIII, 2.
II. per tot. *a*, LXXXI, 1.
21. *a*, XLI, 7.
III. per tot. *a*, XLI, 12. CCLIV, 82.
l. 1. pr. *a*, XXVI, 8.
14. §. 1. *a*, XXVI, 8.
IV. l. 3. pr. *a*, XXVI, 8.

Lib. XXXVII. Tit. I. l. 6. §. 2. *a*, CCLXVI, 22.
VI. l. 1. §. 13. *a*, III, 9.
15. *a*, CXXVIII, 1.
§. 19. *a*, CCXXII, 15.
CCLXVI, 15.
l. 2. §. 4. *a*, L, 18.
pen. *a*, CCXXII, 15.
CCLXVI, 15.
VIII. l. 1. §. 5. *c*, XIV, 5.
X. l. 3. §. 7. *b*, XXXIV, 19.
XIII. l. 1. *a*, VIII, 8.
XIV. l. 17. *Praef.* §. XVIII, *n.* 84.

Lib. XXXVIII. Tit. I. l. 48. *a*, LXXXII, 8.
II. l. 15. §. 6. *a*, L, 15.
X. l. 4. §. 5. *b*, I, 4.
7. *b*, LVIII, 2.
XVI. l. 9. in fin. *a*, CXIX, 3. CLXIII, 2,

Lib. XXXIX. Tit. I. l. 20. §. 10. *c*, IV, 12.
II. l. 24. §. 26. *a*, CCLXXXIX, 45,
b. XXXVII, 5.
26. *b*, XXXVII, 5.
46. pr. *c*, IV, 12.
III. l. 2. §. 4. *a*, LIX, 7. * XLV, 8.
8. *b*, XIX, 2.
IV. l. 3. *a*, CLXXIV, 1.
7. pr. *a*, XIII, 4.
V. l. 34. §. 1. *a*, CCLIII, 13.
VI. l. 38. *a*, CCLIV, 56.
42. §. fin. *a*, CXLI, 6.

Lib. XL. Tit. V. l. 38. *a*, XCIV, 13. CCLI, 8.

Lib. XLI. Tit. I. l. 31. *a*, CCLXXIII, 7.
48. §. 1. *c*, XIV, 13.
II. l. 3. §. 3, 9. } *c*, XLV, 5.
11. *a*, CCLXXII, 1.
III. l. 31, 32. §. 1. } *c*, XII, 24.

Lib. XLII. Tit. I. l. 4. §. 6. *a*, LXXXIII, 14.
33. *a*, CCIV, 4. CCLXXIV,
13, 14. *
36. *c*, XLV, 4.
43. *b*, XIV, 10.
53. *a*, CCXXXII, 7. *c*, XII,
17.
56. *a*, CCCXXXIX, 44.
57. *b*, LXVIII, 23.
63. *a*, CCLXXIII, 3.
II. l. 1. *a*, CXXVII, 3. & II.
12. *

Lib. XLII. Tit. V. l. 15. *a*, CLXIV, 3.
16. *a*, XLV, 4.
VI. l. 1. §. 13. *a*, XXIII, 1.
6. pr. *a*, XXIII, 1.
VIII. l. 6. §. 7. *a*, CCXCIX, 7,*
10. 16. *a*, XII, 8. CC. CCXCIX, 6,*
24. *a*, CCLXXIV, 18.
b, LXXVIII, 41.
§. fin. *a*, CX, 5.
Lib. XLIII. Tit. II. l. 1. pr. *a*, LXXXIII, 25.
VIII. l. 1. §. 17. *c*, IV, 12.
2. §. 10, 16. } *c*, XCVIII, 14.
7. *c*, IV, 12.
XVI. l. 1. §. 12. *a*, LI, 2.
27. *a*, CCCXLIX, 2.
3. §. 9. *a*, CCCXLIX, 2.
11. *a*, CCXLIV, 7.
XVIII. l. 1. §. 4. *a*, CLX, 9. *b*, XXXV, 6.
Lib. XLIV. Tit. II. l. 12. *a*, CCLXX, 28.
c, XV, 4.
13. } *a*, III, 4. CCLXX, 29.
14. }
c, XV, 4.
30. in fin. *a*, CCXLVII, 7.
III. l. 11. *a*, CCXXXIII, 9.
CCLI, 16. *c*, LXXXI, 3.
V. l. 1. pr. *a*, CCLXII, 11.
VI. l. fin. *a*, CCXXXV, 57.
VII. l. 2. §. 2. *a*, CLVII, 3.
21. *a*, CCCLXIX, 5.
35. *a*, LXXXIII, 4.
39. *a*, CXIIX, 10.
47. *a*, L, 16.
Lib. XLV. Tit. I. l. 16. §. 1. *b*, XIV, 15.
38. §. 17. *a*, CCLIV, 2.
49. *a*, CLI, 11.
65. *a*, CCLIV, 82.
80. *a*, C, 12.
85. §. pen. *b*, XI, 8.
134. pr. *a*, CXLV, 10.
II. l. 11. §. 1. *b*, XIV, 10.
Lib. XLVI. Tit. I. l. 28. *a*, CCCLXVIII, 1.
42. *a*, CCXVIII, 7.
II. l. 18. *a*, CCXXXVI, 1.
III. l. 14. §. 1. *a*, LXVI, 9.
15. *b*, XLV, 5.
38. pr. *a*, LX, 7.
V. l. 8. *c*, XCVIII, 15.
Lib. XLVII. Tit. II. l. 34. } *a*, CLXVII, 6.
50. }
64. in fine *c*, XC, 27.
III. l. 1. *b*, XLV, 15.
V. l. vn. §. 4. *a*, CCCLXVI, 4, 9.
X. l. 1. §. 4. *a*, XXII, 3,*
5. *a*, CCCXXVI, 12.*
7. §. 3. *a*, CCCXXV, 21.
§. vlt. *a*, CLVIII, 5.
11. §. 1. *a*, L, 22.
13. §. 1. *b*, XXIX, 6.
15. §. 14. *a*, XXII, 2.
§. 46. *a*, L, 18.
17. §. 3. *a*, CCCXXV, 21.
31. *a*, CIII, 4, 5, 6,*
32. *a*, LXIV, 4. CCVI, 6.

Lib. XLVII. Tit. X. l. 33. *a*, LXIV, 2.
37. §. 1. *a*, CCCXXVI, 12.*
40. *a*, CXXVII, 7.
XI. l. 1. *c*, LIII, 4.
XVI. l. 1. *a*, CLXVII, 1.
2. *a*, CLXVII, 11.*
XVIII. l. 1. *a*, CLXVII, 5.
XX. l. 3. §. 1. *a*, CLXXXVI, 5.
Lib. XLVIII. Tit. I. l. 7. *a*, LXXXVI, 8.
CXXVII, 5, 7.
CCLII, 5. *b*, XV, 3.
III. l. 1. *a*, CCLXVIII, 6.
V. l. 25. *a*, CC. circa fin.
39. §. 5. *a*, XIV, 12.
VIII. l. 1. §. 3. } *a*, IX, 6.
14. }
X. l. 9. *a*, CII, 6, 11,*
XI. l. 1. *a*, LXXXIX, 26.
CCXCVI, 6.
XIII. l. 3. *a*, CCLVII, 2.
9. §. 6. *a*, CCLVII, 2. *c*, XLIII, 3.
XIV. l. vn. pr. *a*, LXXXIX, 27.
CCXIII, 7.
XIX. l. 5. *a*, CXXI, 17,*
11. *a*, LI, 6.
16. §. 2. *a*, IX, 7.
25. *a*, XI, II. CLXVIII, 21.
38. §. 5. *b*, III, 5.
Lib. XLIX. Tit. VII. per tot. *b*, XXIX, 8.
VIII. l. 1. §. 1. *a*, XXVII, 1.
2. *Praef.* §. XXXIX, *n.* 152.
XV. l. 12. §. 2. *a*, VIII, 6.
XVII. l. 4. *a*, CXXVIII, 1.
11. *a*, CXXVIII, 3.
Lib. L. Tit. I. l. 22. §. 1. *a*, CCCXXX, 20.
IV. l. 8. *b*, XLVII, 51, 68.
13. *c*, XVI, 11. XVII, 1.
18, §. 13. *b*, LXIX, 17.
VI. l. 1. *c*, XVI, 12.
4. *c*, XVI, 12.
VIII. per tot. *a*, CXX, 8.
l. 1. } *a*, CXV.
4. }
IX. l. fin. *a*, CIX, 3.
XI. l. 1. *a*, CIX, 2.
XII. l. 1. §. 1. *a*, LXXXVII, 3.
XVI. l. 19. *a*, CCLIV, 56.
20. *a*, VIII, 10.
39. *Praef.* §. XI, *n.* 24.
§. 1. *a*, CCCXLI, 11.
c, XLVII, 11.
49. *a*, CCXIIX, 7.
CCCLXI, 15.
53. §. 1. *a*, CLXVII, 6.
56. §. 1. *c*, XXXII, 25.
201. *a*, CLIII, 1.
213. *b*, XIV, 13.
220. *a*, CLIII. 1. CCLIV, 18.
c, XXXII, 25.
XVII. l. 2. *a*, CXXIII, 7.
12. *b*, LXXVIII, 33.
c. XXXII, 26.
23. *c*, IV, 3. XV, 8.
29. *a*, XXXII, 5. *b*, X.
c, IV, 18.

Lib. L. Tit. XVII. l. 35. *b*, LXXXIV, 3.
45. *a*, CCXLVII, 6.
48. *a*, LI, 7.
53. *a*, XXXII, 5.
55. *b*, XXIX, 6.
59. 62. *a*, CCXXXIII, 9.
74. *a*, CLXXI, I. CCXXXV, 40.
75. *a*, CCCXXXIX, 36.
76. *a*, CCCXXV, 25.
88. *a*, CLI, 11.
91. *c*, XXII. 9.
114. *a*, CCLIV, 35. CCLXVI, 13.
116. *a*, CLXXVII, 9.
142. *a*, CCLXXIII, 3.
149. *a*, CCLI, 16.
155. *a*, CCXXXV, 40. CCLXXIX, 50.
156. §. I. *a*, l. 5. CLX, 9. *b*, XXXV, 6.
167. §. I. *a*, CXXVII, 17.
203. *b*, X, LXXVIII, 41.
206. *c*, LIX, 10.
207. *a*, CCCXXXIX, 45.

Codex.

Lib. I. Tit. II. l. I. *a*, CCL, 5. *b*, LXXVIII, 7, 33.
14. pr. *b*, XLV, 2.
Authent. hoc jus *b*, XX, 18.
23. *a*, LXXXII, 16.
Auth. quas Action. *b*, LXXVIII, 38.
III. l. 11. *a*, CCLXX, 1.
26. in fin. *Praef.* §. X, *n.* 6.*
V. l. 4. *b*, LXVII, 6, 18, 19.
Auth. Credentes } *b*, LXVII, 19.
Gazaros }
VII. l. 3. *b*, LXVII, 26. LXXVII. 6.
IX. per tot. *b*, C, 20.
l. 8. *b*, LXVII, 29.
13. *b*, C, 6.
14. *b*, LXXIV, 38. C, 6,
X. l. 1. *b*, C, 28.
XIV. l. 1. *a*, CCIII, 7.
4. *c*, XCVIII, 33.
5. *a*, XXXII, 5. *c*, VI, 12.
6. *a*, CCCL, 5.
7. *a*, CXXXIX, 5.
9. *a*, CCCXLIII, 7,
12. *Praef.* §. XI, *n.* 24, 26.
XIIX. l. 2. *c*, XLIX, 5.
3. *a*, CCCXIX, 13.
4. *a*, LXXXIV, 5.
8. *a*, CXXIV, 21.
XIX. l. 7. *a*, CCLXX, 31.
XXII. l. 2. *a*, CCXXXV, 64.
6. *a*, CCXXXV, 45.
XXIII. l. 4. *b*, XLVI, 42.
fin. *a*, CCLXXXI, 11. *b*, XLVI, 46.
XXVII. l. 2. §. 9. *c*, XLIX, 4.
XXXIV. l. 1. *b*, LXIV, 8.*
L. l. 1. *b*, LXXVIII, 47.
LIII. l. fin. *c*, XC, 11.

Lib. II. Tit. I. l. 1. *a*, CCXLII, 8.
3. *c*, XXVIII, 28.
4. *a*, V, 4. CCXXXIII, 5. CCXLII, 7. *b*, XLVI, 25, 32, 35. *c*, XXXIV, 12. LXXXI, 9.
7. *a*, V, 4, *b*, XLVI, 27. *c*, LXXXI, 10.
Auth. si quis *a*, VIII, 12.
8. *a*, CCXLII, 7.
III. l. 2. *a*, CXCIX, 4.
6. *a*, CCCXXIX, 2.
12. *a*, CCIV, 14.
19. *a*, XVII, 1. CCLVI, 8, 10,*
20. *a*, XLVIII, 4.
27. *a*, CCCXXXIX, 42.
29. *a*, XII, 4. XVII, 1. CCCXLIII, 3. CCCL, 5. *c*, XC, 21.
30. *a*, CCLVI, 3.
IV. l. 7. *b*, XCI, 9.
10. *a*, CCXXVII, 7. *c*, XCIX, 61.
12. *a*, CCXLII, 4.
14. *a*, LX, 6. CCXXXVIII, 3. CCLI, 14.
16. *a*, LXXXVI, 1. CCXIII, 2. CCLVIII. 8. CCLXXIV, 7. *c*, XXXII, 45.
17. *a*, CCXXXIIX, 3. *c*, XXXIII, 45.
18. *a*, CXXVII, 5.
19. *a*, CLXXV, 6. CCXXXVIII, 7. *c*, XXXII, 45.
20. *a*, LXXXVI, 1. CCLVIII, 8. CCLXXIV, 8, 16. *c*, XXXII, 44.
21. *a*, CCCLXV, 1.
28. *a*, CXLVI, 13. *c*, XXXII, 45.
37. 40. *a*, CCXXVII, 2.
41. *a*, III, 1. LX, 7.
V. l. vn. *a*, XXVII, 1,*
VII. l. 14. *Praef.* §. XI, *n.* 20.
IX. l. 3. *c*, XLIX, 13.
XI. Rubric. *b*, XXXIX, 9.
per tot. *a*, CCIV, 11.
XII. l. 20. *a*, LXVI, 9. CLXVIII, 2.
XIII. l. 14. *a*, XXXIII, 1.
21. *a*, CCXXVII, 10.
26. *a*, CXXI, 21. & 22.
XIV. l. 2. *a*, LX, 5.
XX. per tot. *a*, CXLV, 8.
l. 5. *a*, CXLVI, 14.
6. *a*, XCIV, 10.
9. *a*, CXLV, 7.
XXI. l. 5. *a*, CLXXVII, 10.
6. *a*, CCX, 2. *c*, LVII, 11.
XXII. l. 3. *a*, CCLXXVI, 10.
XXV. l. 1. 2. *a*, CCLVIII, 17.
3. *a*, CCCXXI, 8.

Lib. VI. Tit. XXXVI. l. fin. *a*, c, 2, CCXVIII, 5.
XXXVII. l. 5. *a*, CXLVII, 2.
12. *Praef.* §. XVIII, *n.* 79.
13. *a*, C, 6.
25. *a*, VIII, 23.
XL. per tot. *c*, XX, 18.
XLII. l. 30. *a*, XXIV, 2, 6,* CCXLIX, 8. *c*, XXXII, 30.
fin. *a*, III, 8. XCVII, 7. CCXCIV, 17.
XLVIII. l. 2. *a*, CI, 6.
6. §. 1. *a*, XLI, 15.
Auth. contra eum *a*, CI, 5. *c*, XLII, 1.
LI. l. VII. §. 12. *a*, CXIX, 3.
§. 5. *a*, XLI, 3, 7. *b*, XIV, 12.
LIII. l. 21. *b*, XIV, 12.
LIV. l. 7. *a*, CI, 13. *c*, XC, 19.
LIX. Auth. Omnes peregr. *b*, LXVII, 25.
LXI. l. 8. §. 5. *a*, CXLVIII, 25.
Lib. VII. Tit. III. l. VII. *c*, LVII, 15.
XXXIII. l. 3. *a*, XXXII, 2.
12. *Praef.* §. XI, *n.* 29.
XXXIX. l. 2. *b*, LXXVIII, 42.
3. *a*, III, 6. XXI, 1. CCXLII, 1. CCLXXIV, 15. *c*, XV, 17.
4. *a*, XXI, 1.
7. *a*, CCXLII, 1.
§. fin. *a*, XXVIII, 4.
8. §. 1. *a*, CCLXXX, 108.
fin. *a*, CCLXXX. 97,* 152. *b*, LXXVIII, 44.
XL. l. 1. *a*, CCLXXX, 152.
§. 1. *a*, XXXII, 2.
XLIII. l. 8. *a*, XXXVI, 6.
XLV. l. 4. *a*, CXX, 5. CCXL, 9.
14. *a*, LI, 11.
L. l. 3. *a*, CCLXVIII, 9. CCLXXIV, 4. CCCXXXIX, 46.
LI. l. 3. *a*, LX, 16.
LII. l. 1. *a*, CCCXXXIX, 44.
4. *a*, CCLVIII, 18. CCCXXXIX, 44.
fin. *a*, CCXXXV, 68.
LVI. per tot. *c*, XLV, 4.
l. 2. *a*, CXX, 1.
LVIII. l. 2. *a*, CIII, 5, 6,*
fin. *a*, CIII, 5, 6,* CCIV, 5.
LXII. l. 16. 21. 36. } *c*, XLIII, 9.
LXIII. l. 4. *a*, CCXXXIII, 22.
LXIV. l. 2. *Praef.* §. XXXIX, *n.* 152. *a*, XXXIII, 2.
LXIX. l. VII *a*, XXXIX, 12. CXCVII, 1, 3.*
LXX. l. VII. *a*, CCCXXVI, 2,*
LXXII. l. 9. *d*, CCIV, 2.
Lib. VIII. Tit. II. l. 1. *a*, CXXIV, 30.
3. *a*, XXXIX, 9.*

Lib. VIII. Tit. IV. l. 1. *a*, CCCXLIX, 2.
7. *a*, CXLV, 12. *b*, XXXVII, 1.
X. l. 2. *c*, IV, 12.
XIV. l. 3. *c*, XII, 24.
15. *a*, CCLXXIV, 17.
XV. l. 6. *a*, CCXLIII, 3.
XVII. l. 4. *b*, XXVI, 2.
XVIII. l. 7. *a*, CCVII, 1.
12. *b*, XXXIX, 10.
XXXVIII. l. 13. *b*, XIV, 8.
XLII. l. fin. *a*, LII, 7. CCLIII, 10, *b*, XCI, 21. *c*, XXVIII, 16. XXXII, 37.
XLIII. l. 9. *c*, XXXII, 46.
10. *a*, CCLI, 16.
XLV. l. 4. *a*, CCXXXV, 20.
16. *c*, XLII, 7.
XLIX. l. 4. *a*, LXXXVI, 2. CXX, 2. CCLXXIX, 5. CCXXXV, 44. *b*, LXXVIII, 8, 54. *c*, III, 5. VI, 14. XCVIII, 14.
LIV. l. 14. *a*, XCIV, 3, 6.
24. *a*, XCIV, 2.
34. 35. } *a*, CCCLXI, 3.
36. 37. } *a*, CXXIV, 16.
LV. l. 12. *a*, LXIX, 15. *c*, LXXVII, 13.
3. *a*, CCLIV, 74,* *c*, LXXVII, 12.
LVI. l. 7. §. fin. *a*, CCCXXX, 13. *c*, LVII, 14.
8. *a*, CCLIII, 12. *c*, LXXVII, 20.
fin. *c*, LXXVII, 10.
LVII. l. fin. *a*, CCXVIII, 5.
Lib. IX. Tit. I. l. 5. *a*, I, 11.
II. l. f. §. 1. *a*, CXXVII, 11.
VII. l. VII. *a*, XI, 9. CXXVII, 18. *b*, LXII, 54.*
IX. l. 1. *a*, CXXVII, 3.
Auth. sed hodie *a*, CCCXXX, 135.
XII. l. 6. *a*, VI, 2. CCXX, 3.
XIV. l. VII. *b*, CCCXXV, 23.
XVI. l. 3. 4. } *a*, CCXX, 9.
XXII. l. 11. *Praef.* §. XVIII, *n.* 80.
XXIII. per tot. *a*, CCLXXXIV, 1.
XXIV. l. 2. *a*, CII, 2, 11.
XXVII. l. 1. *a*, LXXXIX, 26.
fin. *a*, LXXXIX, 28.*
XXXII. l. 4. *a*, LXXXIII, 8.
XXXV. l. 4. *b*, LXXIV, 10.
5. *a*, CCIX, 4. *b*, III, 4, XXXVII, 10. LXXIV, 9.
10. *a*, XIV, 16.
XXXVI. l. VII. §. 2. *a*, CLVIII, 2.
XLIII. l. fin. *a*, CXXVII, 2, 10.*
XLVI. l. 2. *a*, LXIV, 2. *c*, XLIX, 12.

Lib. IX. Tit. XLIX. Auth. bona damnator. *a*, CCL, 8.
LI. l. 7. *a*, CXXVII, 2.
Lib. X. Tit. X. l. 2. *a*, CCLXX, 4.
fin. *a*, CCXLIV, 2.
XVIII. l. vn. *a*, CCLVII, 1.
XXIV. l. vn. *c*, IV, 1.
XXXI. l. 2. *a*, CCXL, 4.
XXXIII. l. 1. *a*, CCLXXIII, 6.
XXXIX. l. 9. *b*, XCVI, 4. *c*, 9, 40, 41.
Lib. XI. Tit. LIV. l. 1. 2. *c*, IV, 1.
LVII. l. 2. *b*, LXIV, 10.
Lib. XII. Tit. I. l. 2. *a*, CCCXXX, 134.
13. *b*, XCVI, 4. *c*, 40, 41, 70.
17. *a*, CCCXXV, 11.
XVII. l. fin. *b*, XIV, 2.
XXI. l. fin. *a*, CCLXX, 5.

Nouellae.

Nou. I. Cap. II. §. 2. *a*, CCCXLI, 10.
II. III. pr. vers. nec enim *a*, CCLXXIX, 6.
pr. vers. sicut enim *a*, CCCXXX, 40.
pr. vers. sin autem *a*, CCCXXX, 129.
III. Praef. sub fin. *b*, XLIII, 16.
IV. II. *c*, LVIII, 2. LXVII, 9.
VII. I. *b*, XLV, 1.*
VIII. I. *a*, LXXXIX, 31.*
XII. Cap. fin. *c*, C, 2.
XVIII. IV. *c*, C, 2.
VI. *a*, CCLXXXIII, 5.
XIX. *c*, C, 2.
XXII. VI. *b*, X.
VIII. *a*, CCL, 6.
XVI. *b*, LXXXI, 9.
XXXVIII. *a*, CCCXXX, 106.
XLIII. *a*, CCCXXX, 18.
XXXIX. II. §. 1. *a*, CCCXXX, 13.
XLIIX. Praef. *a*, CLXIX, 5.
Cap. I. *a*, CCXLIII, 5. *c*, XV, 7. XX, 13.
LI. Praef. §. XXIV, *n.* 108.
LXI. I. *a*, XXXIV, 5. CCXXXIII, 19.
LXVI. I. *b*, VIII, 17.
LXXII. IV. *b*, XXXIV, 21.
LXXIII. *c*, C, 2.
LXXIV. IV. *b*, LXXXIV, 12.
LXXVIII. III. *c*, C, 2, 42.
LXXXIX. IX. *b*, LXXXV, 7.
XV. *b*, LXXXIII, 11.
XCIV. in fine *a*, CCCVI, 10.
XCVII. V. *a*, CCCXXX, 90, 97.*
CI. I. *a*, III, 7.
CVII. I. *a*, LXIX, 16. CCXXX, 3. CCLI, 4. CCLXVI, 22. CCCXVIII, 5.
CXII. I. §. 3. *a*, CCCXXV, 11. *c*, LVIII, 2. LXVII, 9
CXV. III. pr. *a*, CCLXXXV, 14.
V. 11. *a*, CCCXXX, 42, 60.
V. 14. *b*, LXVII, 4.

Nou. CXVII. Cap. V. *a*, CCCXXI, 7.*
VIII. *b*, LXXXI, 9. XCII, 10.
XI. *a*, CXXXVI, 2.
XIV. *b*, XXXV, 2.
CXVIII. II. *a*, CLXIV, 11. *c*, XXII, 11.
III. *a*, CXXIII, 10. CCXXII, 10. *c*, C, 42.
V. *a*, CCLXXVII, 7.
VI. *a*, CCXXII, 11.
CXXI. I. *a*, LII, 4. CX, 7. CXXXIII, 4, CCIV, 19. CCXXXV, 60.
CXXIII. I. XII. *b*, LXXI, 30.
XIX. Pr. §. XXIV, *n.* 107.
CXXXI. VI. *b*, LXXVIII, 38.
CXXXIV. X. *a*, CCCXXX, 135.
fin. *a*, CCL, 7, 9,*
CXXXV. *a*, CLXII, 1.
CXXXVI. VI. *a*, CCCXIX, 17.
CXL. I. *b*, XCV, 12.
CLIII. *a*, CXLVIII, 16.
CLV. *a*, CCCXXI, 8.

Consuetudines Feudorum.

Liber I. Tit. I. *c*, LX, 23. LXII, 2.
V. §. 1. *c*, I, 11. XLIX, 9.
VIII. §. 1. *c*, I, 8.
Liber II. Tit. II. *c*, LX, 14.
III. §. 1. *c*, XXX, 1. LX, 83.
VI. *c*, L, 13.
VIII. §. 1. *c*, LIV, 1.
IX. §. 1. *c*, LXI, 19.
XI. *c*, LII, 11.
XII. *c*, LX, 21.
XVI. *c*, LXXXVI, 3.
XVII. *c*, XXXII, 23, 33.*
XVIII. *c*, LX, 21.
XXIII. *c*, XLIX, 9.
XXIV. *c*, XLIX, 9. LXI, 15.
XXVI. *a*, LXXXIII, 24. CCLXXX, 123, 177. *c*, LX, 15, 83. LXXIX, 17. 52, 70.
§. 1. *c*, XLVII, 5, C, 7.
2. *b*, VIII, 2.
§. Titius *c*, XII, 5. XIV, 9. XVII, 13.
§. in generali *c*, XXII, 7.
§. Domino committente &c. *c*, XLIX, 16.
XXVIII. §. si vasallus *c*, LIV, 1. LX, 69.
§. his consequenter *b*, LXXIX, 10. *c*, XXI, 2. XLVII, 14, 22. LXVII, 21.
XXIX. *c*, C, 18, 52, 70.
XXXI. *c*, LX, 42.
XXXVI. *c*, XLIX, 6.
XXXVIII. *c*, XII, 6.
XXXIX. *c*, I, 7. LX, 15. LXXXVI, 3.
XLV. *a*, CCXXXV, 16, CCLXXIV, 10. CCCIX, 21. CCCXXX, 94. *c*, I, 7. VIII, 4. XX, 5. LVI, 2, LXXIII, 2, LXXXIX, 3.

Lib.II,Tit.XLVI. *b*, LXXXVI, 3.
L. *c*, III, 18. XXXII, 28. LII, 11.
LI. *a*, CCCXXX, 94.
§. filius *a*, CCXXXV, 16.
LV. *c*, I, 16. LXI, 15.
LVI. *c*, XCIX, 53.
LVIII. pr. *c*, XV, 10.
LXXVII. *c*, XLIV, 4.
Constitutio FRIDERICI I. de Pace Constantiae *Praef.* §. XXVI, *n.* 112.

LEGES IVRIS ECCLESIASTICI Secundum CORPVS IVRIS CANONICI.

Decretum.

Pars I. Dist. XXXVI. can. 1. *b*, LXXI, 30.
XXXVII. 12. *b*, XLIX, 26, 29.
LVI. 5. *b*, LXXXV, 14
LXIII. 36. *b*, LXXI, 30.
LXXXVI. 14. *b*, LXXVIII, 26.
Pars II. Causa II. Qu. 6. can. 29. *a*, IX, 1.
XI. 1. 38. *Praef.* §. XXIV, *n.* 108. †
XII. 2. 20. *b*, IX, 5. XX, 19.
52. *b*, IX, 4.
XIV. 5. 15. *a*, LXXXIX, 34.
XVI. 3. 2. *a*, CCLXXX, 101.
17. *a*, CCLXXX, 102.
XX. 1. 12. *b*, LXVIII, 2.
XXII. 2. 1. *a*, CCLII, 2.
5. 5. *a*, CCXV, 8.
XXIII. 6. 4. *b*, C, 39.
XXXI. 1. 6. *b*, III, 10.
XXXII. 7. 18. *b*, LXXIII, 8.
XXXIII. De Poenit. Dist. VI. can. 3. *b*, LXI, 7, 49.
XXXV. Qu. 2. can. 3. *b*, XXXVIII, 1.

Decretales.

Lib. I. Tit. III. cap. 2. *b*, XLVI, 46.
10. *a*, CCXVI, 5.
IV. 6. *b*, LXXI, 27.
7. *a*, LXXXIX, 37.
VI. 32. *b*, LXVIII, 20.
IX. 5. *a*, III, 5.
6. *a*, IX, 2. CCXIIX, 2.
XI. 14. *b*, XLVII, 73.
XIV. 2. *b*, XLVII, 73.
XXIX. 25. *a*, CCXVI, 10.
33. *a*, CLXVII, 20.
35. *a*, CCXVI, 10.
XXXV. 1. *c*, IV, 4.
Lib. II. Tit. I. 4. *a*, CLXX, 10. 18.
IV. 2. *c*, XI, 6.
IX. fin. *b*, LXXVIII, 10.
XIII. 1. *b*, XXXIX, 12.
2. 3. } *b*, XXXIX, 12.
XVI. per tot. *b*, XXX, 1.
XVII. 1. *a*, CCCXLIX, 1.
2. *a*, CLXVII, 16.
XXII. 3. 6. } *a*, CXCII, 18.
XXIII. 2. *c*, XXVIII, 3.
10. *a*, CCLIV, 37. CCLXIV, 5.
Lib.II.Tit.XXIII.cap.29. *c*. XXVIII, 4.
XXIV. 3. *a*, CCXIII, 3.
6. *a*, XCVI, 3.
8. *a*, III, 1.
16. *a*, CCXXXV, 6, 7.
28. *a*, XXXII, 7.
33. *a*, CCXXXV, 6,
XXVI. 5. *b*, IV, 5.
XXVII. 10. *a*, IX, 3.
13. *a*, IX, 2.
XXVIII. 36. *a*, CCXVI, 6.
41. *a*, CCXVI, 8.
43. *a*, CCLXXXI, 3.
XXX. 1. *c*, XII, 22.
Lib.III. Tit.IV. cap. 7. *b*, LXXXIX, 3.
12. *b*, XLIIX, 31.
V. 37. *c*, C, 48.
VIII. 2. *b*, VIII, 1.
4. *b*. VIII, 1.
XIII. 8. *b*, XLIII, 26. LXIV, 6.
10. *b*, XLV, 2.
XVII. 5. *a*, VIII, 17. CCCIV, 16.
XX. 2. *b*, IX, 5.
XXIV. 6. *a*, CCLXX, 30. *b*, LXXVIII, 29.
XXVI. 9. *a*, CCLXXIX, 21.
11. *a*, VIII, 5, 9.
16. 16. } *a*, LVI, II. CCLXVI, 14. *c*, XXXII, 12.
XXX. 29. *b*, XLVI, 14.
XXXVIII. 2. *b*, LXXI, 13, 19.
3. *b*, LXXI, 51.
6. *b*, V, 2.
7. *a*, LXXXVIII, 1. *b*, V, 4.
16. *b*, V, 2.
18. *b*, V, 3.
Lib. IV. Tit. I. cap. 2. *b*, VI, 6.
12. *b*, VI, 2.
17. *b*, VI, 3.
24. *b*, LXXIII, 11.
V. 3. *b*, LVII, 3.
5. *a*, LXXXIII, 16.
IX. 2. *c*, C, 44.
fin. *b*, LIX, 8. *c*, C, 94§.
XIII. 7. *a*, LXXXIII, 9.
8. *a*, LXXXIII, 7.
9. *a*, LXXXIII, 15.
XIV. 6. *a*, LXXXIII, 20.
XV. 1. *a*, CCLXXIII, 4.
4. *b*, X.
7. *b*, X.
XVII. 6. *a*, LXXXIII, 11. *b*, XV, 7. *c*, C, 3.
13. *a*, LXXXIII, 22.
XIX. 1. *b*, III, 10.
2. *b*, XCVIII, 9.
7. *b*, XCVIII, 9.
XX. 4. *a*, CCCXXX, 74.
XXV. 1. *b*, X.
Lib. V. Tit. I. cap. 21. *b*, XXVII, 3.
III. 8. *a*, LXXXIII. 16.
V. 1. *b*, XLVIII, 6.
2. *b*, XLVIII, 19.
4. *b*, XLVIII, 7, 19.
5. *b*, XLIX, 41.

Lib. V. Tit. VI. cap. 9. *b*, C, 7, 21.
VII. 7. *b*, LXXI, 11.
10. *b*, XXI, II, LXXVII, 3.
15. *b*, LXVII, 20.
XXXIV. 13. *a*, XCVII, 3.
XXXVIII. 12. *b*, LXI, 2, 27. †
XXXIX. 24. *a*, IX, 6.
XL. 24. *a*, CCXXXV, 69.
26. *a*, CXX, 9. *b*, IV, 2,

Sextus Decretalium.

Lib. I. Tit. III. cap. 32. *b*, XLVII, 32.
VI. 43. *b*, LXVIII, 3, 5.
VIII. 13. *b*, LXXVIII, 44.
XVIII. 2. *a*, CCXI, 2. CCXXXV, 5. CCLVI, 10.
II. I. 1. *a*, CCLXVIII, 3.
III. 1. *a*, CCXXXVIII, 3.
V. 1. *a*, CCLXXIX, 10.
IX. 5. *b*, LXXVIII, 10.
XIII. 1. *b*, XLVI, 23, *c*, XCIX, 69.
III. IX. 1. *b*, XX, 15.
V. VII. 2. *b*, XLVIII, 30, 34.
7. *c*, XXXIX, 5.
X. 2. *b*, LXI, 5, 49.
de Reg. Iur. cap. 6. *b*, LXXVIII, 10.
8. *a*, CCLXXIX, 48.
15. *a*, CCLXX, 32. *c*, LXXII, 9.
21. *a*, CCXXVII, 11. CCLI, 10, *c*, XXXII, 4.
22. *a*, CLXXI, 1.
24. *c*, XV, 12.
42. *a*, CCLXXVI, 7.
43. *a*, CCLXXX, 145.

Clementinae.

Lib. I. Tit. VI. cap. 3. *b*, XLVII, 69. LXVIII, 20.
V. I. 1. *b*, XLIX, 59.

LEGES IMPERII R. G. PVBLICAE.

Aurea Bulla Tit. VII. §. 2. *b*, XLVII, 56.
Recessus Imperii de A. 1441. Art. V. *Praef.* §. XXXV, *n.* 143.
1495. Art. IV. *Praef.* §. XXXVII, & *n.* 146.
MAXIMILIANI I. Notariat-Ordnung de A. 1512. §. 5. *a*, CCCLXVIII, 7.
Rubric von Testamenten §. und sollen die Notarien *a*, CCCLXIII, 2.
Recessus Imperii de A. 1530. §. 55. *b*, LXI, 69.
CAROLI V. peinliche Hals-Gerichts-Ordnung.
Art. III. *a*, CII, 5, 10.
XXIII. *a*, CCLXVIII, 15.
XXV. *a*, CXCVIII, 10. CCLXVIII, 15.
XXX. *a*, CCLXVIII, 9, 15.
XXXI. *a*, CCLXXIX, 49.
CCXIIX. *a*, LXII, 5.
CCXIX. *Praef.* §. XXXIX, *n.* (**)
Recessus Imperii de A. 1542. §. 41. *b*, LXI, 69.
Reform. Politica de A. 1545. Tit. von Monopolien *a*, CCLXX, 25.

de A. 1548. Tit. 22. §. 3. *a*, CLXXII, 6.
36. } *a*, CCCXIII, 4.
37. }
97. *a*, VIII, 17.
CCCIV, 9.
98. *a*, CCCIV, 15.
Recess. Imp. de A. 1548. §. u. sollen unsere } *c*, XCIX, 69.
§. wann auch ein ausgezogener }
1551. §. 79. *a*, CCCXIX, 20,
1555. § 21. *b*, LXXI, 7.
Ordinatio Cameralis de A. 1555. P. I. Tit. III. §. 2. *Praef.* §. XXXVII, *n.* 147.
Recessus Deputationis de A. 1571. §. sintemahl auch *a*, CII, 11.
- - *Imperii* de A. 1576. §. und insonderheit, *a*, CII, 11.
Reform. Politica de A. 1577. Tit. XVII. *a*, VIII, 17.
§. 9. *a*, XXXII, 5.
XXIII. § 4 *a*, CLXXII, 6.
XXXVIII. *a*, CCCXIII, 4.
1578. Tit. XVII. *a*, XXXII, 5.
Recessus Imp. de A. 1582. §. und nachdem *c*, I, 20.
1594 §. und so viel ꝛc. *a*, IV, 4.
- - *Deputat.* de A. 1600. *Praef.* §. XXXIX, *n.* 152, & 155.
§. ferners ist *a*, LX, 11.
Recessus Imp. de A. 1603. *a*, CII, 10.
Instrum. Pacis Osnabrug. A. 1648.
Art. V. *b*, LXI, 34.
§. 9. *b*, XXXIII, 3.*
14. *b*, XLIII, 50.
25. *b*, XIX, 3. XLVI, 36.*
27. *a*, CCLXXX, 78,* 124.
28. *b*, XXIII, 9.
30. *b*, LXXI, 6. *c*, XCIX, 31.
31. *b*, XIX, 4. XXIII, 10.
46. *b*, XIX, 4, 8.
48. *b*, XXIII, 12. XXXIV. 10. *c*, XCVI, 20.
VII. *b*, LXVII, 10. LXXI, 4, 5.*
VIII. §. 5. *a*, XXXII. 3, 5.
XI. §. 1. *b*, XLIX, 32, 40.*
11. *b*, XLIX, 33, 41.*
XII. *b*, LXVIII, 42.*
§. 31. *b*, LXXI, 46.
XVII. §. 3. } *b*, XLIX, 34. *c*, XCIX, 140.*
4. }
Recessus Execut. de A. 1649. Art. VII. *b*, LXXXII, 4, 8, 10.
Art. VIII. *b*, LXXXII, 9, 10, 12, 16, 18, 25.
- - *Imp.* de A. 1654. §. 61. } *Praef.* §. XXXIX,
113. } *n.* 152, 154.*
121. *c*, XXXI, 6.
164. *c*, XCVI, 20.
172. *a*, CCLXXX, 150.
173. *a*, XIII, 1.*
Reichs-Hof-Raths Ordnung Tit. I. §. und weil *a*, CCLIV, 66.
Capitulatio Imp. FERDINANDI. art. 10. *a*, CCLXXX, 46.
LEOPOLDI. art. 3. *ibid.* 79.
39. *ibid.* 46.
IOSEPHI. art. 38. *ibid.*

CAROLI VI. art. 1. *a*, CCLXXX, 79. 124.
2. *ibid.* 15. & 112.
3. *c*, C, 78.
8. *a*, CCLXXX, 12.
11. *ibid.* 46.
15. *b*, LV, 37, *c*, C, 78.
16. *ibid.* 17.
18. *ibid.* 2.

LEGES PROVINCIALES, STATVTA LOCALIA.

Academiae Fridericianae Hallens. priuilegia *b*, IL, 27.
Alamannorum, in prologo *Praef.* §. XXI, *n.* 105.
Const. 47. 49. 102. } *c*, C, 45.
Anhaltische Landes-Ordnung Tit. 14. *a*, CCIC, 7. 14.*
15. *a*, CCCXXVI, 7.
16. §. es sollen *c*, XXV, I.
17. gleicherweise *a*, CCCLXI, I.
36. *ibid.* 3.
AVGVSTI, Elect. Sax. Const. vid. *Saxonicae leges*
Böhmische Lehns-Constitut. *c*, C, 13.
Brandenburgischer Landes-Recess de a. 1653. *a*, CX, 4. & 6.*
= = Policey-Ordnung in dem Hertzogthum Magdeburg de a. 1688. cap. 32. §. 8. *c*, IV, 11.
= = Wechsel-Ordnung art. 13. *a*, CCCLXIX, 26.
Braunschweigische Kirchen-Ordnung de anno 1709. P. 2. n. 6. p. 123. *b*, LXXXI, 12.
= = Wechsel-Ordnung art. 20. *a*, CCCLXIX, 26.
Breßlauer Wechsel-Ordnung de a. 1716. art. 13. & 37. *a*, CCCLXIX, 6. seq.
Capitularia CAROLI & LVDOVICI Lib. I. cap. 72. *b*, XLVIII, 9.
Capitul-Schluß des Johanniter-Ordens vid. — *Ioh. Ord. Stat.*
Cistercienſe Monasticon Lib. I. cap. 76. *b*, LXVIII, 18.
Concilium Lateranense, cap. XI. *b*, XLVIII, 10.
III. XVIII. *b*, XLIX, 17.
Meldense Can. IX. *b*, LXI, 13.
Moguntin. Art. XLV. *b*, XLVIII, 10.
Tridentinum Sess. V. *b*, XLVIII, 10.
cap. 1. *b*, XLIX, 17, 21.
Sess. XXII. cap. 2. *b*, LXXI, 42.
9. *b*, LXXI, 41.
XXIII. cap. 12. *b*, XLVII, 55.*
18. *b*, XLIX, 18.
XXIV. cap. 4. *a*, LXXXIII, 10.
8. *b*, XLIX, 20.
XXV. cap. 7. *b*, LXVIII, 4.
Constitutiones Elect. Sax. vid. *Saxonicae* leges
Dänisch Kriegs-Recht Art. 49. *c*, XLIX, 3.
Danziger Wechsel-Ordn. Art. 27. *a*, CCCLXIX, 26.
Decisiones Elect. Saxonicae, Erledig. der Landes-Gebrechen, } vid. *Saxonic.* leg.
FERDINANDI Priuilegium Lusaticum §. 48. in pr. *c*, LII, 8.
Fränckische Land-Gerichts-Ordnung Tit. 83. §. 2, 3. 86. §. 1. } *a*, CCCXVI, 5.
Fridericianae Priuilegia resp. *Academiae.*
Hällische Regiments-Ordnung de ann. 1579. Art. XXXV, §. 7. *c*, XCVIII, I.
= = Regierungs-Recess de A. 1577. *c*, IV, 2.
Hennebergische Landes-Ordnung Lib. III. Tit. 4. Cap. 12. *a*, CXLVIII, I.
Iohannitici Ordinis Statuta Art. IX. *b*, XLVII, 13, 16.* X. *b*, XLVII, 75. XVI. Tit. II. *b*, XLVII, 23. XXV. Tit. II. *b*, XLVII, 19.
Stabilimentum de anno 1667. art. 10. *b*, XLVII, 28.
de a. 1693. vom 18ten Ian. *b*, XLVII, 13, 14, 15.*
Land-Recht Sächsisches vid. *Saxonicae* leges.
= = Schwäbisches vid. Schwäbisch Land-Recht.
Laußnitzer Lehens-Ordnung §. wir wollen. *c*, LVII, 5. LX, 73.
§. als erklären *c*, LVII, 5.
§. ob nun zwar *c*, LVIII, 8.
Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung, *a*, CCCLXIX, 10.
= = Post-Ordnung *a*, CLXXIV, 5, 7.
= = Wechsel-Ordnung Art. XI. *a*, CCCLXIX, 26.
Longobardicae Leges Lib. II. Tit. 9. §. 2. *a*, CCCXXX, 49.
Magdeburgische Policey-Ordnung Cap. VIII. §. 28. *c*, LVI, 4.
39. *c*, VI, 13.
Cap. XXII. §. 2. *a*, CCXCVII, 4.
XXXVIII. §. 4. *a*, CCLXXV, 3.
XLIV. §. 14. *c*, C, 11.
20. *a*, LXXIV, 3, 8.
35. *a*, CCCXXXIV, 6.
§ 3. *c*, VI, 8.
XLVII. §. 6. *a*, CCXXVIII, 4. CCXXIX, 1.
Proceſs-Ordnung Cap. VI. *b*, XX, 7.
VII. *b*, XX, 3.
XXV. §. 1. *b*, XX, 1.
XLVII. §. 5. *a*, CXXXII, 4.
fin. *a*, CCLX, 3, 6,* 9.
XLVIII. Class. I. §. 4. *a*, CCCXLIV,
Verbesserte Proceſs-Ordnung Cap I. §. 12. *a*, CCCXLVI, 4.
Wechsel-Ordnung Art. XXIV. *a*, CLXVI. I, 9.
XXVI. *a*, CCCLXIX, 26.
XXXIII. *a*, CCCXXIX, 3, 11, 12.*
Märckische Land-Tags Abschiede de A. 1653. §. 33. *a*, CCIII, 10. CCCL, I.
de A. 1683. §. zum zwey und dreyßigsten *c*, LIX, 8.
MAVRITII Elect. Sax. Constit. vid. *Saxonicae leges.*
MAXIMILIANI II. Kriegs-Recht Art. XLVII. *c*, XLIX, 2.
Monasticon Cistercienſe. vid. *Cistercienſe* Monasticon.
Normannicae Leges. *Praef.* §. XXXVI, *n.* 145.

Pome-

Pomeraniae Concluſa, in Praefatione *c*, XXVIII, 8.
Tit. VI. Concl. 2, *c*, XXVIII, 11.
3. *c*, XXVII, 10. 12.
de Dot. Illat. Concl. 2. 3. } *a*, LXIX, 10.
Pommeriſche Lehens-Ordnung Tit. III. §. 1, CCCXXX, 87.
9. *a*, CCCXXX, 45.*
XVIII. §. 2. *a*, CCCXXX, 46.*
XIX. §. 1, *a*, CCCXXX, 35.
Preußiſch Land-Recht Lib. II. Tit. VI. Art. II. §. 5. *a*, CXCIII, 20.
Lib. II. Tit. VI. Art. V. §. II. *a*, CXCIII, 23.
V. Tit. I. art. V. §. 1. *a*, CCLXXXV, 1.
* * Lehen-Recht Lib. VII. Tit. II. §. 10. *c*, C, 11.
* * Special-Reſcript, de A. 1720. daß der Richter zum erſten Recht-Spruch ſchlechterdings verbunden, in etwas geändert, de dato Berlin den 12ten Ian. 1733. *Praef.* §. XXXIX, *n.* (*)
Reſolutiones Grauaminum vid. *Saxonicae leges*, rubr. Erledigung etlicher Landes-Gebrechen.
Ritter-Ordnung des unmittelbahren Reichs-Adels P. I. Tit. 2. in fine *c*, C, 73.
Saxonicae Leges:
Land-Recht Lib. I. art. 5. §. 2. *a*, CCCXXX, 12, & 43.
6. *ibid.* 66.
11. *a*, CCCLXX, 5.
17. *a*, CCCXVI, 1.
31. *a*, CXLV, 2.
32. *c*, C, 9.
34. 52. } *b*, XCI, 7.
54. *a*, CXLV, 2. *b*, LXIV, 10.
68. *a*, CCLXXIX, 29.
II. art. 13. §. um Pfennige aber. *a*, CCLXXIX, 28.
16. *a*, CCLXXIX, 29.
III. art. 45. *a*, CCCXXX, 84.
47. §. 1. *a*, *ibid.* 12.
72. *c*, C, 45.
Weichbild art. 38. ſqq. *a*, CCLXXIX, 29.
53. *c*, IC, 62.
Lehen-Recht Cap. I. §. 2. *c*, LXXIX, 19.
II. *c*, C, 9.
MAVRITII Elect. Sax. Conſt. de a. 1543. *c*, C, 16.
Ordinatio prouincialis de anno 1555. Rubr. was zum Ober- Nieder- und Erb-Gerichte gehöret. §. was aber kleine ꝛc. *a*, CCLXXIX, 28.*
AVGVSTI, Elect. Sax. Conſtitutiones
Pars II, Conſt. 1. *a*, CCLXXX, 114, *c*, XV, 6.
23. §. vlt. *a*, CCCXXVIII, 12, 33.
29. *a*, LX, 18.
31. in pr. *a*, CXXIII, 2.
46. *c*, LVI, 4. LVIII, 5.
48. *c*, LI, 4. LII, 5.
III. 15. *c*, XIX, 3.
33. *c*, LV, 3.
Ordinatio Politica de a. 1612. Tit. von Iuſtiz-Sachen *n.* 5. *a*, LXXXVIII, 7.
Ord. Proceſſus Tit. X. *a*, CCXXXII, 1.
XIII. §. wie hoch aber *b*, XXII, 14.
XX. §. 2. *a*, CCLXXIX, 46. ſeq.
XXII. *ibid.* 36.
XXVI. §. 1. *c*, I, 12.
Chur-Sächſiſche Erledigung etlicher Landes-Gebrechen, de a. 1661. Tit. von Iuſtiz-Sachen §. 117. wie es mit den Häuten von umgefallenen Vieh zu halten *a*, CXVII, 1.
Deciſiones nouiſſimae; & earum V. *a*, CCCXLIII, 5. LXXXVIII. *a*, LXXIX, 1.
Edictum de A. 1699. 1700. } qu. 3. 4. *a*, CCCLXIX, 14.
Schwäbiſch Land-Recht Lib. I. cap. 29. *b*, C, 18.
* * Lehn-Recht Cap. I. §. 4. *c*, LXXIX, 19. C, 9.
Schwediſch Kriegs-Recht Tit. XX. art. 92. 93. 94. *c*, II, 3.
Weſtgothorum leges *Praef.* §. XXXIV. *n.* 142. *a*, CCCXXX, 50.
Wolffenbütteliſche Wechſel-Ordnung art. 43. *a*, CCCLXIX, 26.
Würtembergiſche Ehe-Gerichts-Ordnung *b*, LXXXI, 12.

INDEX POSTERIOR

OMNIVM
DICTORVM BIBLICORVM, AVCTORVM, ARGVMENTORVM, NOMINVM ET VERBORVM SINGVLARIVM,
COPIOSISSIMVS.

A.

Abbas.

Panormitanus. vid. de TVDESCHIS.

De contractu locati cum illo inito, an post huius mortem recedere possit capitulum? *b*, XLIV.

Illi regulariter competit locatio bonorum ecclesiae. *ibid.* 3.

Eius auctoritas si in alienatione rei ecclesiasticae non interuenit, non valet alienatio. *b*, XX, 15.

Quomodo secundum leges imperii citandus? *b*, XXXIX, 4.

Origo & significatio titulorum: *abbas comes*, *abbas miles*, &c. LXVIII, 31. sq.

Abbatia.

De abusu circa concedendas *illas* in Gallia. *b*, LXVIII, 30.

De dispensatione in *abbatiis* principalibus, sententia catholicorum. *ibid.* 48.

Differentia inter *abbatias* episcopales & principales. *ibid.* 13, 14, 15.

Abbatissa.

De eligibilitate ad munus *illius*. *b*, LXVIII,

De legitima aetate ad *illius* munus. *ibid.* 1.

Olim mater & domina conuentualium dicta fuit. *ibid.* 7.

Circa *illas* aeuo Carolingicorum, non amplius aetatem, sed annuos reditus respexerunt, *ibid.* 8.

Eius aetas non curanda ob coenobiorum scopum. *ibid.* 20.

Pro munere *illius* obtinendo dispensat princeps circa aetatem. *ibid.* 23.

Abbreuiatura.

Textus legales, ne *illae* adhibeantur in testamentis. *a*, CCLXVI, 22.

Quo casu tolerentur? *ibid.* 23.

Abfinden.

Von Abfindungs-Geldern. *c*, XXXVI,

Abforderung.

In incarcerati sumtus refundendi. *a*, LIII, 5.

Ablatiua iura.

Latam non ferunt explicationem. *a*, CLXXXI, 2.

Abolitio. conf. *aggratiandi ius.*

Processus inquisitorii ante sententiam, an famae noceat? *a*, CXXVII.

An & quatenus simul contineat restitutionem famae? *ibid.* 2.

Post processum inquisitorium facta an pro vera sit habenda? *ibid.* 4, 13.

Casus *l. fin. C. de gener. abolit. ibid.* 10.

Criminis, ab extraneo subdito perpetrati, quam efficaciam habeat? *ibid.* 20.

Eius ius, tamquam effectus iuris aggratiandi, competit principi. *a*, CCCLXX, 18.

In criminalibus, non vero in ciuilibus locum habere solet, *ibid.* 20.

Abrahamus.

De eius matrimonio cum fratris filia. *b*, LXXX, 9.

Abrogatio.

Statutorum per actum contrarium fieri nequit. *a*, CIX, 4.

Abschied, Deputations. vid. *Deputations-Abschied.*

Abschoß vid. *Detractus ius.*

Absens.

Num possit locum obtinere inter executores fundationis ad pias causas, & administratores bonorum? *b*, LX.

In canonicorum conuentibus non numeratur. *b*, LXIX, 4, 11.

Pro tali nunquam habendus consiliarius ecclesiarum cathedralium. *b*, LXXXIX, 2.

Ei etiam acquiritur fideicommissum testamento relictum. *a*, CCLIV, 54.

Intuitu illius, cautelae quaedam circa alienationem allodiorum. *a*, CCXXXV, 36.

Illius delinquentis res, in loco delicti extantes, arrestari possunt. *a*, XIIX, 5.

Eum, qua ratione aliorum tangat pactum? *ib.* 58.

Vxor a marito culpa propria, alimenta petere nequit. *b*, XXII, 13.

Iuramentum malitiae per scripturam praestare tenetur. *b*, XX, 13.

Militiae causa pro se habet beneficium restitutionis in integrum, intra quadriennium, a tempore cessantis impedimenti militaris. *b*, VIII, 19, 20.

Reipublicae causa restituendus. *ibid.* 20.

- - contra illum praescriptio locum non inuenit. *c*, XV, 17.

Absentia.

Illa se tueri nequit, qui per procuratorem aliquid expedire potuisset. *a*, XXV, 8.

Decani in electionibus. *b*, LXIX, 6.

Absolutio.

Ad eam in dubio iudex christianus semper magis inclinare, quam ad condemnationem debet. *a*, CCLXVIII, 12.

Ab imputato periurii crimine. *a*, CCCXXXVI.

Etiam post rem iudicatam contra illum, qui ab vna causa absolutus, ex alia causa adhuc agi potest. *b*, XXV.

Eius sub- & ob-reptio. *b*, LXI, 16, 46.

Absterben.

An haec vox necessario inferat hereditatem vel successionem? *a*, XCV, 1.

Abusus.

Dicti: die Perlen nicht vor die Säue werffen. *b*, LXII, 20.

Circa concedendas abbatias in Gallia. *b*, LXVIII, 30.

Abzug vid. *Detractus ius.*

Academia.

An illi a principe tribui possit praebenda Scholastici? *b*, XLVIII, 24-42.

Illarum numerus hodie est insignis. I, IL, 9, 21.

Sufficienter illae iam habent, vnde subsistere possunt. *ibid.* 13.

In illis non deest occasio, qua reditus Scholastici iuuentutis informationi queant impendi. *ibid.* 27.

Forte omnes academiae episcopatuum iurisdictionem agnoscentes gaudent beneficio Scholastici. *ibid.* 58.

Iuridicas, plurimi ducebat Fridericus. I, *Praef.* §. XXX.

Aurelianensis, vid. *Aurelium.*
Blesensis, vid. *Blesum.*
Cadurcensis, vid. *Cadurcum.*
Hallensis, vid. *Hala.*
Ingolstadiensis, vid. *Ingolstadium.*
Laudunensis, vid. *Laudunum.*
Lipsiensis vid. *Lipsia.*
Parisina, vid. *Lutetiae Parisiorum.*
Pragensis, vid. *Praga.*
Tornacensis, vid. *Tornacum.*
Treuirensis, vid. *Treuirum.*
Tubingensis, vid. *Tubinga.*
Viennensis, vid. *Vienna.*
Vitembergensis, vid. *Vitemberga.*
Academiae Britanniae, vid. *Britannia.*
- - Galliae, vid. *Gallia.*
- - Germaniae, vid. *Germania.*
- - Hispaniae, vid. *Hispania.*

Acceptatio.

Eius effectus est, quod acceptans fiat debitor & vna cum trassante teneatur ad solutionem. *a*, CXCV. I.

Ea veroque rei pretio, traditione cessante, contractus emti venditi nondum videtur perfectus; sed contrarium obtinet inter mercatores. *a*, CCCXXIV, I, 2, 3.

Acceptilatio.

Quando tollat priorem actionem? *a*, CCXXXVIII, 6.

Accessio.

Accessiones & melioramenta (Besserungen) iure feudali magis pro rebus allodialibus in dubio habentur. *b*, LXXIX, 10.

Pro accessoriis rei principalis habentur accessiones & melioramenta. *ibid.* 12.

Accessorium.

Sequitur suum principale. *a*. IV, 6. CCXCIV, 2. *c*, LXVIII, 12.

Principali nominato aut possesso, intelliguntur etiam nominata & possessa quaeuis accessoria. *c*, IC, 113.

Accipiens.

In eum transfertur dominium per contractum aestimatorium. *a*, LXXXV, 7.

Ex eius quoque intentione interpretanda sunt verba, non solum ex proferentis. *a*, CCLXXXII. 5.

Accrescere.

Liberorum ante diuisionem hereditatis paternae mortuorum portio accrescit matri ac fratri simul. CCCXVI.

ACCVRSIVS. *Franc.*

Corpus iuris glossatum. a, XXXII, 5.

Accusatio.

Per eam in causis criminalibus vindicare permissum est. *a*, XC, 2.

Falsam qui iudicis sui instituit, multo grauius puniri debet, quam qui priuatum accusat. *a*, CCLXXIX, 66, 67.

Fieri nequit ab illo, qui alteri est fide singulari obligatus. *b*, IC, 3.

In accusando domino, circumspectione opus est, ne hic feloniam inde deducat. *c*. LXIX, 7.

Accusator.

Ei inimico nulla ratione credendum est. *a*, CCLXXIX, 49.

Acies.

Si quis in acie mortuus, qualecunque testimonium, etiam fama sufficit, *a*, CXXXVI, 2. 3.

Acquaestus coniugalis. die Errungenschafft.

Quales in matrimonio operas pro obiecto habeat? *a*, CCXCIII, 6.

Eius proprietas & vsusfructus spectat ad maritum. *ibid.* 7. *a*, CCC, 5.

Ex re aut occasione mariti proueniisse praesumitur. *a*, CCCV, 3. praesertim si agatur de creditoribus mariti. *ibid.* 4.

Ratione illius pro vxore praesumtio est, vbi notorium, mulierem diuitem nupsisse viro inopi. CCCVII, 5. & 6.

Ex quibusdam legibus Germaniae prouincialibus competit vxori quoad dimidiam (zum Halbscheid) vel certo casu, totus *ibid.* 8.

Acquisitio.

Rei tacite facta, non debilius ius tribuit, quam is habet, qui expressis pactis stipulatus est, *a*, CCLXXX, 172.

Quae post mortem patris fit, non confertur. *a*, III, 9.

Hereditas est modus acquirendi vniuersalis. *a*, CLXXXI, 4.

Acquiri non potest alteri obligatio per pactum. *b*, XIV, 6.

Acta.

Apostolorum, vid. *Biblia.*

Derer Grafen von Geier; *c*, IC, 134.

- - - Rechenberg; *ibid.*

Contra Waldeck, ob der Herrschafft Tonna; *c*, IC, 7.

Allegatis grauata, non temere quisquam perlegit. *praef.* §. XL.

Hodierna non tantopere abundant allegatis. *ibid.*

Lectione eorum exercitatissimus in iure factus est STRYKIVS. *praef.* §. XLII.

Illis contraria iudicis sententia est nulla. *a*, CCCXXXIX, 43.

Integra cognitioni iudicis sint subiecta. *a*, CCXXXV, 67.

Et res iudicata faciunt notorium. *ibid.* 68. & 69. CCCXXXIX, 14.

Secundum illa procedere debet iudex, *c*, XLIII, 7.

Iudicialia si sint amissa, quomodo circa executionem sit procedendum? *a*, CXXXII.

De eorum inrotulatione, vid. *inrotulatio.*

De eorum transmissione, vid. *transmissio.*

An ex illis sententiam causſae & iuri non conuenientem desumere queat iudex? *praef.* §. XIX, *n.* 84.

Actio conf. *agere.*

Non nascitur ex contractu nullo. *a*, CCXIV, 4.

Ipso iure nulla, nec sententia iudicis, nec comparatione rei indiget. *b*, L. 6.

Circa eam instituendam, videndum, *an* competat, & *quomodo* probari queat? *a*, CCCLXV, 5.

Si eam instituere actor nequit, testimonio ad perpetuam rei memoriam vti potest. *a*, XLIII, 4.

An titulus in praescriptione illarum allegandus? *a*, CCLXXX, 167.

Eius nomen in libello exprimere, moribus *Germaniae* non est necesse. *a.* CLXXXVI, 8.

Pro diuersitate negotii licita vel illicita est. *a*, LXVI, 3.

Duplex fortior est vna. *c*, LXXXIV, 29.

Licet non sit fundata, an reus citatus tamen comparere debeat. *b*, L, 2.

Contra quem est instituta, contra eum proprie iuramenti delatio habet locum. *a*, CCII, 1.

Non ad fundandam, sed ad adiuuandam & supplendam eam instrumenta a reo actori sunt edenda. *a*, CCXLII, 10.

Eam cui damus, illi multo magis exceptionem concedimus. *a*, CLX, 9. *b*, XXXV, 6.

Circa illam exceptio: *tibi nondum nata est actio.* *a*, CCLXXX, 33.

Exceptio actionis negatae fundata est in *L. f. C. de Edict. Diu. Hadr. toll. a*, CXLVI, 11. impedit litis ingressum. *ibid.* 12.

Eius emtori venditor ad interesse tenetur. *a*, CCCXII, 3.

Criterium differentiae actionis in factum poenalis & rei persecutoriae. *a*, CCCLXVI, 6.

Quod tertio quaeratur ex pacto, iuri Romano non contrariatur. *a*, CCLIV, 60. seq.

Illius instituendae ius, in contractibus realibus tertio generaliter concedunt doctores. *ibid.* 62.

Eam ex pacto iurato competere tertio, in confesso est; cum iuramentum rem deducat in simplicitatem iuris gentium. *ibid.* 68. sq.

Quaenam? & *aduersus quem?* circa reluitionem reemtori competat, *a*, CCLXXX, 105. sq.

Quae in ea sunt temporaria, in exceptione fiunt perpetua. *ibid.* 107.

In ea instituenda licet obstet praescriptio, haec tamen minus obstat in excipiendo. *ibid.* 108.

Eam vidua stuprum passa num instituere possit aduersus tutores, *de educationis liberorum priuatione?* *a*, CCCXXX, 114.

Quod ex biennali actione, lite per exceptionem *non numeratae pecuniae* semel coepta, fiat perpetua. *a*, CCCXIX, 5.

Pro illius natura, huiusque petito facienda est sententiae interpretatio. *b*, XI, 10.

Finienda coram eodem iudicio, vbi inchoata. *a*, XII, 1.

Quod etiam post rem iudicatam contra illum, qui ab vna causſa absolutus, ex alia causſa adhuc agi possit. *b*, XXV.

Illa num reuiuiscat, transactione iam sopita? *a*, CCXXXVIII, *arg. gen.* & 5.

Prior ipso iure non tollitur, nisi accesserit stipulatio aquiliana & acceptilatio. *ibid.* 6.

Actiones contra diuersas personas & ex diuersis capitibus se mutuo non tollunt. *a*, III, 4.

Inter heredes ipso iure sunt diuisae. *a*, CXI, 2.

Actiones vxoris pertinent ad ipsius bona. *a*, CCXCIV, 24.

In actionibus vxorem concernentibus maritus, ex vsu fori, vxoris indiget mandato. *a*, CCCLV, 12.

Actio aequitatis non obseruatae; vid. *Aequitas.*

Aestimatoria. vid. *aestimatoria actio.*

Biennalis; vid. *Biennium.*

Ciuitatis; vid. *Ciuitas.*

Ex L. Cornelia; vid. *Cornelia lex.*

Doli; vid. *Dolus.*

In factum; vid. *Factum.*

Famosa; vid. *Famosa actio.*

Feudi reuocatoria; vid. *Feudum.*

Hypothecaria; vid. *Hypothecaria actio.*

Iniuriarum; vid. *Iniuria.*

Ad interesse; vid. *Interesse.*

Locati conducti; vid. *Locatio conductio.*

Ex capite nullitatis; vid. *Nullitas.*

Personalis; vid. *Personalis actio.*

Pignoratitia; vid. *Pignoratitia actio.*

Ad priuationem; vid. *Priuatio.*

Quanti minoris; vid. *Quanti minoris actio.*

Realis; vid. *Realis actio.*

De recepto; vid. *Receptum.*

In rem; vid. *Res.*

De rescindenda venditione; vid. *Venditio.*

Ad restitutionem feudi; vid. *Feudum.*

Separationis a thoro & mensa; vid. *Separatio.*

Ad supplendum, seu suppletoria; vid. *Supplementum.*

Ex syndicatu; vid. *Syndicatus.*

Tutelae; vid. *Tutela.*

Actiua nomina; vid. *Nomina.*

ACTOLINVS *Io. Pet.* *Resolutiones forenses. a*, CXCII, 18.

Actor.

Si impeditur actionem instituere, testimonio ad perpetuam rei memoriam vti potest. *a*, XLIII, 4.

Regulariter sequitur forum rei. *b*, XXIII, 18.

Duplex forum habens, habet fori electionem. *b*, XCVI, 11.

Deterioris conditionis est, quam possessor. *a*, XLVI, 10.

Quando de eius iure constat, & ius possidentis & rem retinere volentis adhuc illiquidum; hic oblata cautione cedere tenetur. *a*, CCLIV, 90.

Si non fuerit possessionatus, sine cautione pro reconuentione & expensis non est admittendus. *a*, LXXXV, 6.

An negans, an reus affirmans, probare teneatur? *c*, XXXIV, 14.

Fundamentum intentionis suae probare tenetur. *ibid.* 12.

Reum praesumtionibus grauans, possessor quoque titulum possessionis suae edere tenetur. *b*, XLVI, 13, 28.

Quo casu possit reum cogere ad instrumenta edenda? *a*, XXI, 4.

Ei a reo instrumenta sunt edenda, non quidem ad fundandam actionem, sed potius ad illam adiuuandam & supplendam. *a*, CCXLII, 10.
Regula: *reus illi instrumenta edere non tenetur*, cessat; vbi aequitatis ratio adest, v. g. in caussa pupillorum. *ibid.* 7-10.
Ille, & reus ad generale iuramentum calumniæ est obstrictus. *b*, XX, 3.
Ei incumbit cauere, ne committatur periurium. *a*, CCXVII, 2.
Semiplene per testem omni exceptione maiorem probanti conceditur iuramentum suppletorium. *a*, CCXXVI, 9.
Potius ad suppletorium admittitur, quam reus. *c*, LX, 55.
Illo non probante, aut succumbente, reus absoluitur. *b*, XLVI, 12. *c*, XCIV, 6.
Nonnunquam exceptionem transactionis elidit replicatione doli. *a*, CCXXXVIII, 7.
Eum puniri, reum vero absolui, nonnunquam euenit. *a*, CCLXXIX, 37.
Interpretatio sententiae fieri debet potius ad fauorem rei, quam actoris. *b*, XI, 9.
Ille & iudex simul esse in eadem caussa nemo potest. *a*, LXX, 1.

Actuarius.

Eius opera, in caussis iudicem concernentibus, iudex vti potest. *a*, CCIC, 18.
De eius in testamento iudiciali praesentia. *a*, CXCV *arg. gen.* 6. 7. 10. 14. 15. 17. 24. *b*, LXXXVIII, 4.

Actus.

Eius naturam sequuntur consensus & confirmatio principis. *c*, XI, 4.
Eorum continuatio & frequentia requiritur ad consuetudinem introducendam. *a*, XXXVIII, 2. praesumitur in consuetudine allegata. *ibid.* 8.
Illorum interruptio ab allegante probanda, *ibid.*
Illi, praeuia caussae cognitione, dispensatio conciliat subsistentiam & efficaciam. *b*, XXXIV, 7.
Eorum frequentia probata, consuetudo non pro mero non-vsu, sed pro vsu contrario, aestimanda est. *a*, XXXVIII, 9.
Contra iudiciales, ante excussionem curatorum, locum non habet minorum restitutio. *a*, XXIX, 15.
Iuramento contrarius, est ipso iure nullus. *b*, XLIII, 90.
Negatiuus, sui natura tractum successiuum habet, ita vt temporis continuationem & perseuerantiam requirat. *b*, XI, 18.
Illius nullitas tollitur lapsu temporis. *b*, IX, 7.
Actum in minorennitate gestum, expressa maiorennis adprobatio validum reddit. *a*, CCLVIII, 7.
Mere personalis, talis est iuramenti praestatio. *b*, XX, 14.
Per vnicum, etiam particularem, retinetur possessio vniuersalis. *b*, XI, 20.
Illius caussa magis, quam ipse actus, attenditur in possessoriis. *b*, XI, 21.
Vnicus an sufficiat ad possessionis manutenentiam? *a*, CXXX, 1, 3.
Publici pro otiosis & frustraneis haberi nequeunt. *c*, IIC, 25.
Illius subsistentia diiudicanda est ex statutis loci, vbi geritur. *b*, XXXIV, 5, & 6.
Turbatio procedit saltem ex actibus, qui fiunt in re. *b*, XI. 11.
Pro eius validitate pronunciandum. *a*, XCII, 6.
Contra legem factus, poena soluta, est validus, *b*, XXXIV, 12,
Circa productionem cambii attenditur consuetudo loci, vbi actus celebratus. *a*, CLXVI, 14.
Cancellarii & locum tenentium habentur pro actibus episcopi & capituli. *b*, XLIII, 60.

Adagium.

Graecorum, χειροδίκαι, ius in palma. *Praef.* 11, 1.
Eorundem, δίκη ἐν χερσί. *ibid.*
Auf ein Schimpff-Wort eine Maulschelle. *a*, VI, 5.
Wehrmann haben hilfft nicht. *a*, XX, 4.
Hand muß Hand wahren. *a*, LIV, 6.
Kauf geht vor Miethe. *a*, CCXIV, 1, CCXXV, 1.
Getreuer Herr, getreuer Knecht. *c*, LXIX, 3.
Keine Mutter trägt einen Bastard. *a*, CCCXXX, 126. 137.
Die Saltz-Gerechtigkeit leidet zwar Frühirn, aber keinen Bastard. *c*, LXXIX, 10.
Ein magerer Vergleich ist besser als ein fettes Urthel. *a*, CIIIX, 14. *c*, XCIV, 7.

ADAMVS, Canonicus *Bremensis.*

Historia Ecclesiastica, *a*, CCCXXX, 48.

Adiaphorum.

Ex re adiaphora, res iure diuino prohibita elici nequit. *a*, LXXII, 13.

Adimpletio.

Quoties plura coniunctim requiruntur, non sufficit alterutrum fieri, sed vtrumque adimpleri necesse est. *b*, XI, 7.

Adiudicatio.

An protestatio contra rei subhastatae adiudicationem efficiat, vt illa res denuo subhastetur? *a*, CLXXXIII.

Adiunctio.

In muneribus, iure canonico habetur pro illicita. *b*, LXIX, 1.
Illam mutari, nihil est insoliti. *ibid.*

Aditorium mutuum.

Num ob denegationem illius dissolui queat matrimonium? *b*, LXXXIV, ita videtur, *ib.* 1. seqq. sed negatur. *ibid.* 12. seqq.
De illo pactum, expresso vtriusque partis consensu & stipulata manu ante nuptias initum. *ibid.* 1.
Est finis matrimonii secundarius. *ibid.* 19. sqq.
Illud simul cum procreatione sobolis pro forma & essentia matrimonii requiritur. *ibid.* 5, 22.

Admensio.

Rerum nisi facta fuerit a venditore, in quantitatibus venditis, obligationi ex parte sua non satisfecit. *a*, CCXXXIX, 1.

Administratio.

Vni potius concedenda, quam pluribus. *a*, CCXCI, 12.
De culpa in ea facta tenentur administratores, instar tutorum. *ibid.* 13.

De iuramento intuitu rationum geſtae adminiſtrationis, ob certas circumſtantias remittendo. *a*, CCCLIII.
Nullius muneris regulariter praeſumitur gratuita. *b*, LXX, 7.
Illam ſuſcipere rei prorſus alienae, quoad dominium & vſum, abſonum foret. *b*, LXXXII, 5.
Bonorum communium, praeſumtio in illa eſt pro proximo agnato, *a*, CCLXIII, 8.
Piarum cauſſarum, in illa bona fides neminem liberat a rationibus reddendis. *b*, LXXXII, 23.

Adminiſtrator.

Num ius eum conſtituendi dependeat ab officio patroni & executorum teſtamenti? *a*, CCXCI, 10.
Tenetur de culpa in adminiſtratione commiſſa, inſtar tutoris. *ibid.* 13.
Tenetur ad culpam leuem per locationem operae. *a*, LIV, 2.
Bonorum alienorum, quid de illo iuris? *a*, CCCLXX, 10. 11.
An poſſit fieri abſens? *b*, LX.
Coenobii, quoties minus rite ſuo ſatisfecit officio, coenobium habetur pro perſona miſerabili & in integrum reſtituitur. *b*, XCI, 4.
Rei alienae tenetur ad rationes reddendas illis, quorum intereſt. *c*, XLVII, 25.
De ſalario adminiſtratoris bonorum coenobii, heredibus ſoluendo. *b*, LXX.

Admiſſio.

Ad capitulum, ex illa demonſtratur canonicorum nobilitas. *b*, XLVII, 3. ſq.
In ludis equeſtribus demonſtrat canonicorum nobilitatem. *ibid.*

Admonitio.

Ante priuationem iuris praecedere debet. *a*, CCLXXIX, 53. ſq.
Fraterna praecedere debet, antequam calumniae ſuſpicio ſubeunda. *b*, LXXIV, 14.
Priuata neglecta, ſacerdos actione iniuriarum tenetur. *b*, LXII, 25.
De illius *gradibus* a ſacerdote obſeruandis. *b*, XXXVII, 8. LXII, 23.

Aduentitia bona.

Filii, quorum pater eſt adminiſtrator & vſufructuarius, an pater oppignorare queat? *a*, CCCXXXVII, 1. 3.

Adultera.

Ei maritus alimenta non debet. *a*, CLXX, 15.
An dotem & paraphernalia amittat? *ibid.* 16. 20.
Detrudenda in monaſterium &, viro mortuo, ibidem perpetuo tenenda. *a*, CCCXXX, 135.

Adulterina pecunia.

Eius commercium qui habent, qua poena afficiendi? *a*, CII, 10.
De defenſione pro auertenda inquiſitione concedenda, in cauſſa pecuniae adulterinae. *a*, CCCXXXII.

Adulterium.

Rariſſimum apud veteres Germanorum fuit vitium. *a*, CCCXXX, § 3.
Iure Romano non committebat maritus, rem habendo cum ſoluta. *ibid.* 24.
Vxor poſt obitum mariti non committit. *ibid.* 41.
De illo maritum iure communi accuſare nequit vxor. *a*, CXXXVII, 3.
De illo *ſuſpiciones*. *b*, LXXIV, 39.
Contra illius ſuſpecti vxorem praeſumtio, augetur per propriam a marito ſeparationem. *b*, XXII, 4. ſeq.
Illius *corpus delicti*. *b*, XII, 6.
An ſit *cauſſa diuortii?* *b*, XXIII, 1, 2. LXXIII, 1, 13. LXXXI, 2, 8. LXXXVII, 15.
Nec ob illud catholici admittunt coniugium alterius. *b*, LXXX, 12.
Super illud tranſigens maritus non poteſt recedere. *b*, LXXXVII, 10.
Illud confeſſa mater, quo animo dixiſſe videatur? *b*, LXXIV, 48.
In feudis ruſticis non refertur ad delictum. *c*, LXXIX, 12.
Adulterii attentati poena. *c*, LIII, 4.
Vxoris priuationem dotis inuoluit. *a*, CCCXXX, 41. & lucri ex pactis dotalibus. *b*, XXIII, 22. ſeqq. & ſucceſſionis. *a*, CCL, 1.
Illo ſi mater in ſecundo matrimonio, viro non ſuperſtite, ſe polluat, liberis eius dos obuenit. *a*, CCCXXX, 70. quibus etiam onus alendi incumbit. *ibid.* 79.

Aduocatus.

Illorum prima ſeminaria. *Praef.* §. X. *n.* 6.
Noſtrorum maior auctoritas non eſt, ac tempore AVGVSTI viuentium. *ibid.* §. XI, *n.* 24.
Reis quondam non concedebatur. *ibid.*
Non poteſt officium ſuum, imploranti opem ſuam recuſare. *a*, CXCIII, 2.
Nulli licet vtrisque partibus inter ſe litigantibus ſuum exhibere officium; *a*, CXCIII, 3. nec conſilia ſuppeditare. CXCV, 2.
Qua ratione criminis praeuaricationis & ſtellionatus reddatur ſuſpectus? *a*, CXCIII, 4.
Eius vices ſuſtinere an prohibeatur vitricus? *a*, XXXVIII, 12.
An generale mandatum habenti, citatio legitime inſinuetur, ſi praelatus citandus? *b*, XXXIX, 1. ſeqq.
Tam ex culpa, quam ex negligentia ſua, tenetur ad damnum reſarciendum. *c*, LXIX, 17.

Aduocatus fiſci.

Ab illo peragendae ſunt cauſſae, ſalaria miniſtrorum eccleſiae concernentes. *b*, XIX, 10.
Monitum pro illo. *c*, II, 13.
Illorum frequens vitium. *ibid.* 14.
Calumniae iuramentum praeſtare tenetur. *ib.* 15.
Iniuriantis poena, *ibid.* 17.

Aedes.

An earum poſſeſſor ſufficienter probauerit dominum, ſi dixerit: ſe dotis loco eas accepiſſe? *a*, CCLXIX, 4.
Num aedium paternarum ſub haſta venditarum vindicatio, moto ſuper debitis paternis concurſu, locum habeat? *a*, CCCXLVIII, *arg. gen.* 1. 2.
Illarum impenſae, iure feudali communi, refundendae heredibus allodialibus. *c*, XLVII, 1. Fundo feudali inhaerentes, in principatu *Anhaltino*, cedunt ſucceſſoribus feudi. *ibid.* 2. ſq. niſi ſumtus ex feudi fructibus, tempore mortis extantibus, fuerint deſumti. *ibid.* 21.
De illis altius non tollendis. *a*, CXIV.
Publicas vt propriis ſumtibus quis promoueat, nemo eſt cogendus. *b*, VII, 4.

Aedificans.
In alieno fundo *mala fide*, amittit materiam. *b*, XLV, 16.
In alieno fundo *bona fide*, non ſibi, ſed domino aedificat. *ibid.* 17.
Iudaeus an particeps ſit priuilegii principis, quo aedificantibus certa pecuniae ſumma reſtituitur? *a*, CCCLX.
Aegrotus.
Iuramentum malitiae per ſcripturam praeſtare tenetur. *b*, XX, 13.
AELIANVS *Claud.*
Hiſtoria variorum. b, LXXXIV, 13.
AELIVS VERVS.
Eius & *M.* ANTONINI, Imperatorum Romanorum reſcriptum, cura VLPIANI ad nos peruenit. *Praef.* §. XIIX, *n.* 84.
AEMILIVS *Hector.*
De teſtibus. a, CCXXXIII, 13.
Aequalitas.
An exacta ſit obſeruanda circa donationem remuneratoriam? *a*, XCII, 5.
Vtrinque non requiritur moribus noſtris, in pactis dotalibus reciprocis. *a*, CCCLXI, 7.
Vt ſeruetur inter aequales, vel ſubditos diuerſarum rerumpublicarum, eſt finis iuris retorſionis. *a*, CCCXXIX, 4.
De illa non obſeruata, quo caſu agi non poſſit? *a*, XV, 4.
Aequitas.
Illam, vt fulcrum regnorum, ſe obſeruaturum promittit imperator FRIDERICVS I. *Praef.* §. XXV,
Legum Romanarum capit Germanos. *Praef.* §. XXXII.
Naturalis magis, quam ſtricti iuris ratio, a iudice reſpici debet. *a*, XLIII, 5. XLV, 10.
Ad naturalem, more Germanico, magis reſpicitur, quam ad apices iuris Romani. *a*, CXC, 9.
An naturalis ſit bonorum minorum ſubhaſtatio? *a*, XXXVIII, 5.
Maxime attendenda ſunt illius potiora momenta, in cauſſis intereſſe principum concernentibus. *a*, CXXI, 2.
Ex ea ſupplendum, quicquid in contractu bonae fidei eſt omiſſum. *a*, CCCX, 1. ſeq.
Quo caſu actio aequitatis non obſeruatae haud poſſit inſtitui? *a*, XV, 4.
Regulae iuris naturae circa aequitatem obſeruandam. *a*, XLV, 8. CCCLX, 1. ſequ.
Aes alienum.
Ei non obnoxium eſſe, expedit reipublicae. *a*, VIII, 19.
Eo non deducto, hereditas non intelligitur. *a*, CLXXXV, 10. CCCXLI, 1. nec bona intelliguntur. *c*, XX, 14. XLVII, 11.
Illo non deducto, legitimam qui accepit, tenetur pro rata ad ſoluenda debita. *c*, XX, 12.
Vrgens refertur ad cauſſas alienationis bonorum minorum. *a*, CCCXXIII, 4.
Defuncti agnoſcere tenetur, qui commodorum hereditariorum particeps fieri cupit. *a*, CCLI, 16.
Ipſo iure inter heredes diuiſum ita, vt citra diuiſionem quilibet pro rata ad illud obligatus ſit. *ibid.* 17.
Ob vrgens defuncti, etiam bona fideicommiſſis obnoxia, alias inalienabilia, alienari poſſunt. *a*, CCXXXV, 2.
Illo bona paterna, neque a matre, neque a vitrico grauari poſſunt. *a*, CCCXII, 12.
Corruente debito liquido, ceſſat ſubhaſtatio, aut ſubhaſtatio eſt nulla. *c*, VIII, 11-13.
De pactis inter familias nobiles vſitatis, ſuper determinata aeris alieni ſumma. *c*, XCII, 1. ſeqq.
De conſenſu ſimultanee inueſtitorum, ad contrahiendum aes alienum. *c*, XCVII, 6. ſeqq.
Conſenſu domini directi contractum, ſi feudum ſit vacans, quis ſoluat? *c*, I, 1.
Quaenam debita ad feudi ſubhaſtationem pro legitimis habeantur? *c*, VIII, 5. 6.
Legatum ad pias cauſſas inſtar aeris alieni eſt, *c*, XC, 32.
Aeſtas.
Concedebatur apud Romanos militiae. *Praef.* §. XIX.
Aeſtimatio.
Rebus inaeſtimabilibus ſemper conceditur reſtitutio. *b*, XXXIX, 15. illis annumeratur ius patronatus. *ibid.* 16. intuitu illarum procurator nunquam dicitur ſoluendo eſſe. *ibid.* 17.
Iniuriarum, vid. *iniuria.*
Aeſtimatoria actio.
Quae ad intereſſe priuatum tendit, eſt actio ad vindictam tendens. *a*, L. 18.
Aeſtimatorius contractus.
Per eum transfertur dominium in accipientem, *a*, LXXXV, 7.
Eius requiſita. *ibid.* 9.
Aetas.
Legitima ad munus abbatiſſae, vid. *Abbatiſſa.*
Candidatorum ordinis Iohannitici. *b*, XLVII, 26. ſeqq. 63.
In aetate circa magiſtratus gerendos diſpenſat princeps. *b*, LXVIII, 23.
Affectio.
Praeſumitur in teſtatore erga familiam. *b*, LXXIX, 7.
Affectionis pretium.
De illo in praedium, ob commoditatem viciniae, praeſumendo. *a*, CXCIII, 16.
Attendendum omnino eſt circa reſtitutionem minoris. *a*, CCLXXI, 20.
Affectus.
Priuatis indulgens eccleſiae miniſter, pœnam meretur. *b*, LXXIV. 22.
Affinitas.
Ex illicito concubitu impedit matrimonium. *a*, LXXXIII, 7.
Affinitatis genus ſ. *gradus.*
Quoto prohibitum ſit matrimonium? *b*, XXXVIII, 1-3. LXXII, 3.
Affinitatis reſpectus.
Inter parentes & liberos ex lege poſitiua ortus. *b*, I, 5.
Iure naturae non inuoluit neceſſariam prohibitionem matrimonii cum patrui magni vidua. *b*, I, 5.
Affirmans.
Ei incumbit probatio. *a*, CCXXX, 11, CCCL, 3.

De AFFLICTIS *Matth.*

Decisiones Neapolitanae. a, III, 2. CLXVIII, 8. CCXLVI, 7. CCCXXXIX, 43. *b*, XLIII, 24.

Super III. Feudorum. Libr. b, XXIX, 2.

De iure protimiscos. c, XXII, 7.

Affterlehn. Affterlehn-Herr.

Dominus subinfeudans aliam praedio qualitatem potest inducere, quam ipse habuit. *c*, XIIX, 4.

Fe di & sub-feudi eadem debet esse conditio. *c*, XCI, 3.

Ager.

In litteris inuestiturae non definitus, cui cedat? *c*, XLVII, 4.

Agere conf. *actio.*

Non valenti, non currit praescriptio. *a*, CXCII, 30. CCXC, 2.

Qui post multiplicem praescriptionem intendit, euidentiori probatione opus habet. *a*, CXCII, 15.

Agendi ius, ad refusionem expensarum, per subsecutos casus fortuitos non deletur. *a*, XIII, 4.

Aggratiandi ius. conf. *abolitio.*

Propter illud poenae etiam post sententiam tolli possunt. *a*, LXXXVI, 5.

Aggressio.

In moderamine inculpatae tutelae exspectanda, vel cautio de non offendendo a iudice exigenda. *a*, CCXX, 12.

Pro ea minae non habentur. *ibid.* 11.

Aggressor.

Et auctor rixae in homicidio sunt synonyma. *a*, CCXX, 7.

Agnati.

Et angebohrne sunt synonyma. *a*, CCLIV, 19.

Inter eos & cognatos hodie non est discrimen. *a*, CCCIX, 10.

Pro proximis circa administrationem bonorum communium est praesumtio. *a*, CCLXIII, 8.

Ex illis seniori competit tutela legitima, deficiente tutela testamentaria. *b*, XXXIV, 18.

Eorum consensus supplet defectum curatoris. *a*, CCCXXXIV, 8.

Succedunt in fideicommisso pro conseruanda familia. *a*, CCLXXI, 3.

Remotioribus, quos fideicommissi ordo nondum tangit, nulla nocere videtur praescriptio. *a*, CXCII, 31.

Si illis in pactis familiae perpetuum ius reluendi est reseruatum, renunciare illis pactis non possunt. *a*, CCXXXV, 37.

Illorum consensus in debitis non feudalibus, quid operetur? *c*, LXVII, 8.

Illis, repudiato allodio, libera est in feudo successio. *a*, CCLXXIV, 9.

Quo iure succedant in feudo antiquo? *c*, LII, 11.

Illis, ante matrimonium perfectum, dos imponi nequit. *c*, XLVI, 6.

In eorum praeiudicium princeps concedere nequit legitimationem & successionem feudalem. *a*, LXXXIII, 23.

Illis in feudum ab intestato succedentibus competit remedium adipiscendae possessionis, ex interdicto: *quorum bonorum. ibid.* 24.

Eis non consentientibus feuda alienari non possunt. *a*, CCXXXV, 35.

Illis competit in feudis ius reluitionis. *a*, LXI, 1. *c*, VIII, 15.

Si reuocare feudum licite alienatum velint, locum obtinet pretii refusio. *a*, CCLIV, 85.

Agnatio.

Eius conseruandae rationem in praefatione fideicommissariae dispositionis esse expressam sufficit. *a*, CCLIV, 16.

Pro ea conseruandum fideicommissum interpretandum, *ibid.* 40. sq.

Agnitio.

Nominis subscripti non sufficit ad apochae validitatem. *a*, XCVII, 4.

Agonizans.

Circa *eius* donationem quid iustum? *a*, CCXIIX, 3. 4. 9.

Alapa.

Non tam spectanda, quam *eius* caussa. *a*, LI, 5.

Sequitur verbum iniurioſum, vid. *verbum iniurioſum.*

Propter vnam alteramue separatio quoad thorum & mensam haud inuenit locum. *b*, XXXV, 1.

Albinagium.

De *illius* iure. *b*, LXXVII, 15.

Alea.

De illius emtione. *a*, CCCXII, 2.

Alemannia.

Mos in Alemannia circa liberos ex impari thoro genitos. *c*, C, 49.

ALEXANDER SEVERVS.

Nullam legem condidit, nisi adhibitis XX. consiliis prudentum & L. ICtis. *Praef.* §. XVII, *n.* 72.

Leges de iure populi & fisci infinitas sanxit. *ibid.* & XIX, *n.* 90.

Eius leges senatus-consultis similes erant. *ibid.*

Eius leges condendi modus. *ibid.*

Quid circa concilia ICtorum sanxerit. *ibid.*

Nullum responsum a ICtis spe aut timore eliciut. *Praef.* §. XIX.

Nunquam ICtum solum, sed omnes simul, allocutus est. *ibid. n.* 89.

Eius praefectus erat VLPIANVS. *ibid.*

Aliena.

De *illis* largiri nemo potest. *a*, CCCX, 3.

Contractus vel donatio de alieno subsistit, si dominus rei consenserit. *a*, XCIV, 6.

Illa qui sciens emit, eorum pretium amittit. *a*, CLXVII, 23.

Facta approbans, incurrit imputationem. *a*, LI, 1.

Alienatio.

In iure alienandi consistit potissimum effectus pleni dominii. *a*, CCXCIII, 11.

Illius species est *permutatio. b*, LXIV, 12.

Sub *illius* nomine venit etiam vsusfructus alienatio. *b*, XX, 18.

Quid inuoluat locutio: freye Macht und Gewalt zu haben, die Güther zu veräussern? *c*, LX, 50-52.

Num circa *illam* socius praeferendus sit extraneo? *a*, XLV, *arg. gen.* & 2.

Qui potest alienare vendendo, ille etiam alienare potest paciscendo seu commutando. *c*, LX, 33.

Qui

Qui alienare nequit, neque poteſt tranſigere. *b*, XCI, 8.
Non permittitur vſufructuario. *a*, CCXXXIII, 3.
Vſusfructus formalis nunquam admittit veram alienationem; ſed ad adminiſtrationem praecedentem bonorum conſuetam ſpectat. *a*, CCLXXVI, 2.
Quando in caſum alienationis dominium & poſſeſſio per pactum reſeruatur, tunc contra tertium poſſeſſorem non tantum iudicio petitorio, ſed & poſſeſſorio experiri fas eſt. *a*, CCXXXV, 14.
De poena eius, qui rem alienari prohibitam mala fide emit. *a*, CLXVII, 24.
Argumentatio ab alienatione inter viuos ad alienationem inter mortuos, nec procedit in iure ciuili, nec feudali? *c*, LXVI, 4. 6. 10. ſq. XC, 36.
In ea non tantum iuris tutor aut curator habet, quantum pater in bonis liberorum. *a*, CCCXXIII, 3.
In illa quando praeſumatur capitularium abſentium conuocatio, *b*, XLIII. 13. & conſenſus. *ibid.* 14.
In illa, ex antiquitate temporum, praeſumitur cauſſae cognitio, *b*, XLIII, 11. item cauſſa iuſta. *ibid.* 12.
Illam praeſupponit reluitio. *a*, CCLXIII, 3.
Pactum de non alienando an conſtituat ius reale? *c*, LX, 85.
Omnes conſenſus in alienatione ſtrictiſſimi iuris ſunt. *c*, LXI, 1.
Caeſareae alienationes, conſenſu imperii factae valent. *c*, IC, 95.
De alienatione *in fraudem creditorum*, *a*, CX, 2.
- - - - *rerum allodialium*, *a*, CCXXXV, 36. CCXXXVII, 7.
Ciuitatis. *a*, CX, 1.
Communium. *a*, CCXXXIII, 10.
Dotalium. *a*, CCCLXI.
Eccleſiaſticarum. *b*, IX, 4. XX, 15. 17. XXXI, 2. XLIII, 1. 13. 14. 17. 26. 34. 37. 42. 45. XLV, 1. 3. 5. 7. XLVI, 19.
Emphyteuticarum. *b*, XLV, 12. 13.
Feudalium. *a*, CCXXXV, 11-13. 35. CCLIV, 85. *b*, LXXI, 38. *c*, XV, 1. LX, 31-33. LXI, 15. 17. LXVI, 4. 6. LXXXIII, 1. ſeq. LXXXIV, 1-12, 15-16, 18. XC, 36. XCIV, 1.
Fideicommiſſariarum. *a*, CCXXII, 19. 21. CCXXXV, 2. CCLIV, 83. 84. CCLXXI, 5.
Immobilium in Saxonia. *c*, LXXXIV, 19.
Meieriae. *c*, LXXVIII, 2.
Minorum & *Pupillorum*. *a*, XXXVIII, 1, LXXV, 2. CXXXIV, CCXXXV. 18, ſq. 21, ſq. 36, 47. ſq. 51. CCLV, *arg. gen.* & 3. CCLXXI, 27. ſq. CCLXXVI, 10. CCLXXXII, CCCXXIII, *arg. gen.* 1-4. CCCXLII, *arg. gen.* & 1-5. 8.
Sub haſta. *a*, XXVIII, 3.

Alienationis nullitas.

Si contra expreſſam teſtatoris prohibitionem res fuerit alienata. *a*, CCXXII, 16. 17. 18.
Si contra iuratum contractum fuerit ſuſcepta. *a*, CCXXXV, 4. 8. 9. 10.
Si res fideicommiſſaria contra prohibitionem alienata fuerit. *a*, CCLXXI. 5.
Nullum transferendi dominii producit effectum. *a*, LXXV, 3.
Feudi paterni maſculini. *a*, CCXXXV. 11.
In bonis minorum. *a*, CCCXLII, 8.

Alienationis prohibitio.

A teſtatore facta eiusdem, cuius lex, efficaciae eſt. *a*, LXVIII, 2.
Fideicommiſſum innuit. *a*, CCLIV, 24. CCCIX, 7.
Ratione fideicommiſſi quando cenſeatur omnibus facta heredibus? *a*, CCLIV, 27. ſeq.
Subintelligitur, vbi in donatione mentio facta familiae. *c*, LXXVII, 8.
Ex ſola bonorum interdicta inferri nequit expreſſa detractionis Trebellianicae prohibitio. *a*, CCCXLII, 7. 11.
Pro conſeruatione familiae in teſtamento facta, illud teſtamentum ideo non pro nullo habetur. *a*, CXCII, 27.
Vbi expreſſa eſt in teſtamento, ibi ipſo iure nulla eſt. *a*, CCXXII, 16. 17.

Alienationis reuocatio.

Fundi contra principis reſcriptum alienatio ita comparata eſt, vt ipſe venditor, refuſo pretio & meliorationum ſumtibus, fundum poſſit reluere. *a*, CCXCV.
Rei fideicommiſſo affectae. *a*, CCXXII, 19. 21. CCLIV. 84.
Ex iure protimiſeos ſupponit refuſionem pretii, *c*, XLII, 6.

Alimenta.

Illis accenſentur ſtudiorum ſumtus. *a*, CXLVIII, 6. 12.
Horum nomine non veniunt ſumtus litis. *c*, LXXV, 17.
Sub eorum nomine non comprehenduntur impenſae funebres. *a*, CLXIV, 10.
Ab illis ad dotem, an & quatenus liceat argumentari? *c*, XLVI, 2. 3. XCV, 3. 6.
Ratione illorum in Xenodochiis compenſatio non habet locum, licet mutuum debitum adſit. *b*, LXXVIII, 14.
Haud impediunt computationem legitimae. *a*, CLXIV, 7. ſq.
Quando ceſſent? *c*, VIII, 17. ſq. XLVI, 4.
Illis ob eandem cauſſam aliquis priuatur, ob quam cauſſam priuatur ſucceſſione. *b*, III, 9.
Dare tenetur *donatori donatarius*. *a*, CLXIV, 6.
Ex feudo non debentur viduae & filiabus, niſi deficiente demum allodio. *a*, CCCIX, 14. *c*, LVI, 6.
Pro indigentia ſola ex feudis praeſtanda. *c*, XLVI, 5.
Eorum ſumptus filia, matrem a filio ſine iuſta cauſſa abeuntem recipiens, a fratre repetere nequit. *a*, CLXIV, 4.
Frater ad ea, de ſuo praeſtanda condemnari nequit. *a*, CCLVIII, 23.
Ea *nobili* debentur, quae nobilitati conueniunt. *a*, XLI, 10.
Marito vxor regulariter praeſtare non tenetur. *b*, LXXXIV, 30.
Liberis debent parentes; non reciproce. *a*, CXLVIII, 15. CLXII, 1. CCCV, 11.
Non ſolum pro neceſſitate, ſed & pro dignitate, praeſtare tenetur pater liberis. *a*, XLI, 10.
Quamuis de filiatione adhuc ſub iudice lis, debentur liberis. *b*, XXII, 11.

Liberis qui detrahit, necare videtur. *a*, CXLVIII, 16. CLXII, 2.
Liberi conferre tenentur, quae post patris obitum acceperunt. *a*, CXLVIII, 17.
De illis praestandis *liberis*, vt caueat pater a magistratu adigi potest. *a*, CLXII, 5.
Liberis quando pater praestare non teneatur. *a*, XLI, 9. CXLVIII, 19. CLXII, *arg. gen.* & 1. CCLVIII, 22.
Matri debent liberi, marito defuncto. *a*, CCCXXX, 79.
Parentibus egenis debent liberi, propter mutuum alendi nexum. *a*, CLXIV, 7. CCCV, 12.
Parentibus praestanda, propter patriam potestatem. *a*, *ibid.* 13.
Parentibus exhibenda, si Romanarum legum spectes fundamenta, fauorabiliora sunt, quam liberis exhibita. *a*, CCCV, 14.
Vxori debet maritus pendente lite. *a*, CLXX, 14. *b*, XXII, 9.
Ab illis non liberatur maritus per separationem quoad thorum & mensam. *b*, III, 7.
Vxori non debentur, si adultera. *a*, CLXX, 15.
- - si propria culpa abest a marito. *a*, CLXX, 17. *b*, XXII, 13.
- - si propria habet subsidia. *b*, XXII, 12.
- - si vitae mariti insidias struxerit. *b*, III, 11.
Eorum praestatio cum vita alimentarii exspirat. *a*, CLXIV, 1.
- - pertinet ad iudicis quaestiones arbitrarias. *a*, CCCV, 16.

Allegata.

Superfluis non debent grauari consilia prudentum. *Praef.* §. XXXIX. *n.* 154.
Eis abundant responsa veterum ICtorum. *Praef.* §. XL.
Illis repleta acta non temere quisquam perlegit. *ibid.*
Iis, non tantopere abundant acta recentiora. *ibid.*
In appellationis instantia licet allegare, quae nondum sunt. *a*, CCXXXIII, 22.

Allermassen.

Explicatur per hoc, vel eodem modo: auf die Weise. *a*, CLXV, 6.

Allodium.

Alles was einiger massen ad allodium gezogen werden kan: an haec verba necessario iura quoque & actiones inuoluant. *a*, CLXIII, 1. 5.
Pro eo in dubio habetur bonum hereditarium. *a*, LXI, 3.
Circa *eius alienationem*, ratione absentium & minorennium heredum, cautelae quaedam. *a*, CCXXXV, 36.
Sub *eius* opinione si quis feudum *alienauerit*, feudo non statim priuandus, si iuramento se purget. *a*, CCXXXVII, 7.
Alimenta, *illo* deficiente, debentur filiabus ex feudo. *a*, CCCIX, 14.
Donationem ex illo impedire nequit feudi successor. *c*, LVII, 2.
Verba: erb- und eigenthümlich, oder *allodium* non semper opponuntur feudis. *c*, LXI, 9.
Excussio allodii & illius exceptio successoribus feudi competens. *c*, XX, 10.
De legitimitate & successione in feudalibus & allodialibus liberorum ex matrimonio cum auunculi vidua. *b*, XXXIV.
A facultate alienandi feudum ad facultatem mutandi in allodium valet consequentia. *c*, LX, 31.
In ipsis allodiis saepe constituuntur feuda, *c*, LX, 82. LXI, 12.
Melioramenta magis pro allodialibus habentur. *b*, LXXIX, 10.
De allodialium heredum iure exigendi meliorationes feudi. *c*, LX, 69. sqq.
- - iure retentionis ratione meliorationum feudi. *c*, LX, 70. sq.
Bona allodialia feudalibus iuncta, naturam suam retinent. *c*, XLVII, 7.
Ex allodio non facit feudum sola destinatio. *c*, XLVII, 16.
Illius mutatio in feudum non est prohibita. *c*, XLVII, 2. exceptio. *ibid.* 2. sq.
In *Marchia* nihil ex allodialibus bonis in feudum mutare potest maritus absque vxoris consensu. *c*, LXIII, 1.
De praesumtione pro re allodiali. *a*, LXI, 3. *c*, II, 1. sq. XLVII, 2.
Quicquid in litteris inuestiturae non continetur, est allodium. *c*, XLVII, 5. 8.
Separatio feudi ab allodio filiis non conceditur. *a*, CCXXXV, 16.
De differentiis iuris *communis feudalis* & iuris *Saxonici communis* ac *electoralis* circa separationem allodii a feudo. *c*, XX, 1. sq. 4. sqq. 8. sq.
Eo repudiato, agnatis libera in feudo successio est; non vero filio, qui feudum & allodium coniunctim acceptare vel repudiare debet. *a*, CCLXXIV, 9. sq.
Ab *eo* in successione feudi abstinere non possunt liberi. *a*, CCCIX, 20.
Non *necessario* infertur allodialis successio ex generali concessione der Erb-Lehnschafft. *c*, XXII, 3.
Dispositio iuris feudalis communis & Anhaltini circa aedium impensas heredibus allodialibus refundendas. *c*, XLVII, 1-3. 21.

Alternatiuae.

In illis debitori competit electio. *b*, VII, 11.

Alterum tantum.

Emtori licet vsque ad *illud* in rebus retrouendibilibus conditionem suam meliorare. *b*, XCI, 12.
Vsurarum particulariter solutarum, dispositio de *illo* iuris *codicis*. *a*, LII, 1. & iuris *Brandenburgici*. *ibid.* 2.
Cursus vsurarum vltra *illud* generaliter est prohibitus, quamuis solutio particulariter facta fuerit. *a*, CXXXIII, 4.
Quando vsurae vltra *illud* exigi possint? *ibid.* 2.
Exceptio *illius* quando locum non habeat? *ib.* 4.
Huius exceptioni renunciasse censetur debitor nouatione. *ibid.* 3.
Eius exceptionis renunciatio cur sit inualida? *ibid.* 6.

Ambiguitas.

Vbi in verbis nulla subest, interpretationi & quaestioni voluntatis locus non relinquitur. *a*, CCLXX, 18.

Ambitus.
Crimen, quando cesset? *a*, CCXIII, 7.
Amissio.
Dotis ob adulterium, obuenit adulterae heredibus liberis. *a*, CCCXXX, 79.
Feudi ob incestum, in nullo textu iuris feudalis fundata est. *b*, XXXIV, 13.
Amor.
Ad conciliandum illum, vsus mediorum illicitorum punitur. *b*, III, 5.
Amore connubiali deficiente, an locum habeat diuortium, quoad vinculum? *b*, LXXXVII, 16.
Amts-Eyfer.
Est admodum dubia & vaga expressio. *b*, C, 36.
Anastasia lex.
De eius applicatione quæstio huiusque decisio. *a*, CCXXXV, 54. 57.
Anatocismus.
De eius praescriptione. *a*, LVII, 2. 6. opinio BERLICHII. *ibid.* 3. refutata a BRVNNEMANNO. *ibid.* 4.
Angariae.
Et parangariae regalibus annumerandae. *c*, IC, §3.
De iure angarandi. Zwang-Dienst-Recht. *ibid.* §2.
Angebohren.
Et agnatus sunt synonyma. *a*, CCLIV, 19.
Anglia.
Eius ius ex legibus gentis Saxonicae remansit. *c*, C, 17.
Quid in Anglia obtineat circa praebendam Scholastici? *b*, III, 36.
Anhaltinus principatus.
De praediis rusticis, sine magistratus consensu, ibi haud alienandis. *a*, CCXIV, 3.
De ciuium & rusticorum *illius ducatus* pactis dotalibus, per modum contractus initis. *a*, CCCLXI, 1, sq. 4. 6.
Ibi obtinet in feudalibus ius commune Saxonicum. *c*, XLVII, 2.
In illo aedificia fundo inhaerentia cedunt successoribus feudi; nisi sumtus, ex fructibus feudi tempore mortis extantibus, desumti. *ibid.* 2. sq. 21.
Ius feudale *Anhaltinum* quid disponat circa renouationem inuestiturae, mortuo condomino & conuasallo? *c*, LXII, 1.
Animaduersio.
Publicam merentur publica crimina & scandala. *b*, LXII, 3, sq.
Animus. conf. *voluntas.*
Iniuriandi vbi non est, ibi nec est iniuria. *a*, CLI, 1.
De iniuriantis animo iniuriandi certus esse debet, actionem iniuriarum intendens. *a*, CCVI, 1. vid. *iniuria.*
Annales.
Demonstrant nobilitatem. *b*, XLVII, 7.
Annullatio.
Sub eius lege pro scelerosis habentur matrimonia cum magni patrui vidua. *b*, I, 2.
Annus.
Eius & diei expressio requiritur pro forma in testamento inter liberos. *a*, CCLI, 4, sqq.
Non ex illis, sed ex maturitate intellectus, diiudicatur iure naturae maiorennitas. *b*, XLVII, 41.
Non illos, sed reditus, respexerunt circa munus abbatissae, Carolingi. *b*, LXVIII, 8.
Singulis debetur salarium semel constitutum. *b*, LXX, 8. sq.
Differentia expressionum *in* anno, & *post* annum. *b*, XLVII, 69.
Qualis annus intelligatur, si post eum iura concedant ius retractus? *a*, CLXXXIX, 1. sq.
Intra XXX. annos reemendi ius exspirat. *a*, CCLXXX, 156.
Post XXX. demum annos exceptio praescriptionis aduersus actionem suppletoriam fit valida. *a*, CCCLV, 5.
XXX. anni requiruntur ad praescribendam actionem personalem. *b*, XXXIII, 2.
Intra XL. annos actiones ciuitatum praescribuntur. *a*, CX, 6.
Intra XL. annos litem qui non prosequitur, caussa cadit. *a*, CCLXXX, 152.
Post C. annos aliquem probatione onerare, naturali aequitati repugnat. *a*, CLVI, 4.
De annuis *debitis, legatis, praestationibus, promissionibus, reditibus.* infra agetur suis locis.
Annus *coeptus, completus, continuus, vtilis.*
Differentia inter annum attingere & compleuisse. *b*, XLVII, 66.
Coeptus habetur pro *completo. b*, XLVII, 40. 42, 49. sqq. 54-57. 65. 70.
Annus, post quem ius retractus conceditur, non pro *continuo*, sed pro *vtili* est habendus. *a*, CLXXXIX, 1. sq.
Annus *decretorius, deservitus, gratiae, probatorius.*
Annus 1624. est *decretorius* in caussis religionis. *b*, LXXXII, 1.
Deseruito praeterlapso incipit annus *gratiae. b*, XIV, 2.
Anni *gratiae* terminus a quo & ad quem. *b*, XIV, 2, LXXVI. & 4. vid. Gnaden-Jahr.
Anni *probatorii* remissio magistratui inferiori non est concessa. *a*, CVII, 5. vid. Muth-Jahr.
Anstands-Briefe. vid. *Moratorium.*
Antecedentia.
De illis cum consequentibus conferendis circa interpretationem. *a*, CCCLVII, 6.
Antecessor.
Illius concessiones & primaria quilibet ordinis magister ratificare debet. *b*, VIII, 14.
Ab illo nullam caussam habet praelatus nouiter electus. *b*, XXIX, 2.
An capitulum sede vacante, aut successor praelati, facta antecessoris impugnare possit? *b*, XXIX. 1. & 5.
Illorum facta, an posteri praestare teneantur? *b*, LV, 2.
Successor tenetur e locatione facta ab antecessore. *b*, LXIV, 6.
Eorum patientia & negligentia num praeiudicet posteris? *b*, LV, 3.
Antichresis eiusque pactum.
Illius introductionis caussa. *a*, CCCIV, 2.
In illa ICti admittunt aliquem excessum. *ibid.* 3.

In ea onerum & redituum debet esse aequalitas. c, XCV, 10.
Pro eius probatione fundamenta quaedam. *a*, CCCIV, 10.
Eius contractus & locatio conductio a quibusdam habetur pro vno eodemque. *ibid.* 11.
Quando in illa creditores ad rationes redituum teneantur? *c*, XCV, 11. *a*, CCXXXIV, 8. 9.
In ea aequitas naturalis computationem prouentuum vrget. *a*, CCXXXIV, 10,
In ea committitur vsuraria prauitas. *a*, CCCIV, 6.
Fructus in ea vsuras excedentes in sortem computandi. *ibid.* 7.
In illa creditor fructus titulo oneroso, non lucratiuo habet. *a*, XIII, 3.
De *pacto antichretico*. *a*, CCXXXIV.
De eiusdem pacti rescissione, ex capite laesionis enormissimae. *a*, CCCIV.
Tale pactum iure ecclesiastico cessat debito soluto. *ibid.* 16.

Antidos. Gegen-Vermächtniß.

Vxor eam repetens illationem probare debet. *a*, CCCLII, 1. ad hujus probationem regulariter non sufficit mariti confessio. *ibid.* 2.

Antiqua.

Ea semper sequi, erroneum est. *Praef.* §. XLI.
In illis praesumtio semper pro reo. *a*, CLVI, 6.
- - sufficit fides & probatio qualiscunque. *a*, CLVI, 3. CXCII, 3. *b*, XLIII, 2, 10-12. 38-40. XCI, 2.
- - statur verbis enunciatiuis, etiam in praeiudicium tertii. *b*, XLIII, 18.

Antiquum feudum. vid. *Feudum antiquum.*

ANTONINVS. *Marc.* imperator.

Iura dictauit, auctoritate & periculo ICtorum. *Praef.* §. XVII. *n.* 70.
Eius philosophia in quo praecipue constiterit? *Praef.* §. XVII.
Eiusdem & AELII *Veri* rescriptum, cura Vlpiani ad nos peruenit. *Praef.* §. XIIX, *n.* 84.

ANTONINVS *pius.*

Multa iura sanxit & in eo vsus est iurisperitis. *Praef.* §. XVII, *n.* 71.

Apanagiatus.

De apanagiatis principibus altum erat olim silentium. *c*, C, 65.
Apanagiati principes *Pomeraniae* saepe praefuerunt *Caminensi* episcopatui. *b*, LXVIII, 16.

Apertura.

De *feudi* falso praesumta. *c*, LXXVI.
Si feudum per delictum aperiatur & alteri concedatur, huic adimi haud potest, facta restitutione delinquentis. *c*, LX, 42.

Apocha.

Creditoris manu subscripta, de facta solutione regulariter plenam fidem facit. *a*, XCVII, 1.
De rasura extante in *illa*, merito audiendus producens. *ibid.* 2.
Contra *eam* suspiciones iuramento purgatorio possunt elidi. *ibid.* 3.
Ad *eius* validitatem non sufficit nominis subscripti agnitio. *ibid.* 4.
Eius contenta nullo visibili vitio laborare debent. *ibid.* 5.

Appellatio. seu denominatio.

Sub heredis appellatione venit heres simpliciter & verus, non secundum quid. *a*, C, 1.
Nostri fidelis (unsers lieben getreuen) quem iuris effectum habeat? *c*, XV, 11.

Appellatio. seu prouocatio.

Est beneficium iuris, quo pars, per sententiam super competentia latam, grauata vtitur. *a*, XXXVI, 3. CXCIII, 24.
Eius finis est, vt sententia, contra partis ius lata, a viribus rei iudicatae suspendatur & rescindatur. *a*, XXXIII, 2. XXXIX, 11.
Non fit, nisi ad superiorem. *c*, IC, 45.
Ex illa dignoscitur superioritas. *c*, IC, 44. 46.
Regulariter non admittitur cautione praestita. *a*, CCLI, 25.
Contra statuta liquida reiicitur. *c*, XXIV, 2.
Non admittitur aduersus sententiam interlocutoriam. *c*, XLIII, 9.
An contra denegantem moratorium locum habeat? *a*, CLXXII, 2.
Quo casu a citatione sit licita? *a*, XXXVII, 1.
In causis momentaneae possessionis & possessorii summariissimi an sit admissibilis? *a*, XXXIX, 12. CXCVII. *c*, LXXXVIII, 1.
Ea pendente nihil innouandum. *a*, CXCIII, 18. *b*, XXIX, 7. LV, 36.
Post praeceptum executiuum in iure est odiosa. *a*, XLVII, 2.
Super mulcta & in termino executionis facta reprobatur. *b*, LV, 40.
Ab excessu executionis licita est. *a*, CCLXXXI, 3.
De eius renunciatione. *a*, CCCX, 7. sqq.
Ab eius sententia si leuteretur, iudex circumspecte agat, ne leuterationi temere deferatur. *a*, CCCXXVI, 8.
In eius instantia, litis denunciatio locum habet. *a*, CCXXXIII, 21.
- - conceditur beneficium nondum deducta deducendi & nondum allegata allegandi. *ibid.* 22.
Quando appellationes a sententiis principum in Germania sunt ortae? *c*, IC, 42.
Quae circa *priuilegium de non appellando* occurrunt, euolue *priuilegium.*

Apprehensio.

Compossessio locum non habet, nisi praecedente bonorum vacantium simultanea apprehensione. *a*, CCCXXXV, 1.
Delinquentis in loco delicti differt ab extraditione in locum delicti. *a*, CLII, 4.

Apprehensionis forum.

Delinquens vbique sortitur. *a*, XIIX, 3.
De obseruantia fori ex delicto, si apprehensio accesserit. *a*, CLII, §. 9.

Approbatio.

Illa semel declarata, mutari postmodum nequit *a*, XLI, 8. CCXXVII, 11. CCLIV, 45. CCCLVII, 10. *b*, LXIII, 15. *c*, XXXII, 4.
Expressa, actum, in minorennitate gestum simpliciter validum reddit. *a*, CCLVIII, 7.
Facti alieni, imputationem incurrit. *a*, LI, 1.
Generalis, non nocet illi, qui in legitima se grauatum dicit. *a*, CXXV, 3.
Subsequens, ipso facto purgat metum reuerentialem. *a*, XCIV, 12.

Eius

Eius quod geſtum, arguitur ex taciturnitate. *a*, CCLXXIII, 2.
Totius praeſumtionem facit, quamlibet partem eſſe adprobatam. *a*, CCLXX, 13.

Aquiliana ſtipulatio.

Illa & acceptilatio an actionem tollat? *a*, CCXXXVIII, 6.

Arbitraria poena.

Obtinet iure communi, circa monetae corruptorem. *a*, CII, 6.

Arbitrium.

In re meri arbitrii regulariter nemo ad litem proſequendam eſt cogendus. *a*, CCLXXX, 151.
Res arbitrii ceſſat, contradictione ſemel facta & curſus praeſcriptionis incipit. *ibid.* 153.
Contra rem meri arbitrii non currit praeſcriptio. *b*, LXXXII, 17.
Arbitrio iudicis relictum eſt, articulos irreleuantes reiicere. *a*, LI, 13.

Architectus iuris. vid. *ICtus.*

Archiuum.

Eius ius nulli competit Landſaſſio. *a*, CXCII, 13.
Per illa hodie iura imperii reformantur. *Praef.* §. XLV.
De fide documentorum in archiuis. *a*, CXCII, 5. *b*, XCI, 1. *c*, IC, 7.
Praeſumtio pro archiuis eliſa. *b*, XCI, 3.

Area.

Quid denotet, ſtylo medii aeui. *b*, XLVI, 3.
Cuius eſt area, illius etiam ſunt reditus. *b*, LXXXII, 14.

Argumentatio.

A facultate alienandi feudum ad facultatem mutandi in allodium. *c*, LX, 31. ſq.
Ab alimentis ad dotem. *c*, XLVI, 2. ſq. XCV, 3. 6.
A iure infeudandi, ad ius ſub cenſu alienandi. *b*, XLV, 3.
A natura dominii directi, ad indolem ſucceſſionis vaſalli. *c*, LXVIII, 1.
Ab exceptione non numeratae pecuniae, ad exceptionem non numeratae dotis. *a*, LXIX, 7.
A feudo ad emphyteuſin. *a*, CCXXXVII, 8.
A tutoribus in genere, ad curam maritalem. *a*, CCCLV, 13.
A iure collectandi ad iurisdictionem. *b*, LV, 15.

Arma.

Ex eorum metu ſequeſtratio conceditur. *a*, CCXXXIV, 3.
Eis ſe contra turbationes iniuſtas, etiam priuata auctoritate, defendere licet. *a*, CCCII, 2.

Arreſtatio. Arreſtum.

Modus procedendi per arreſtum, moribus *Germaniae* eſt receptus. *a*, CCLI, 18.
Ante eius *petitionem* requiritur, vt petentis ius ſit liquidum. *ibid.* 20.
Eius *petitio* nulli regulariter creditori denegatur contra debitorem ſuum. *ibid.* 19.
Conceſſio eius nititur regula: *iure ſuo vtens, nemini facit iniuriam. a*, CCIC, 4. ſq.
Bona debitoris arreſtari poſſunt in foro contractus ſita. *c*, XXV, 6.
Cambii arreſtatio an ſit ſpolium? *a*, CXXI, 5.
Qui arreſto grauatam *pecuniam* ſoluit, tenetur creditori arreſtanti ad intereſſe. *a*, CLXVII, 14.
Pro impetrandis *decimis*. vid. *Decima.*
An arreſto grauari poſſit *immobilia poſſidens*? *a*, CCLI, 21. ſqq.
Arreſtatio *denuncientis* an? & quamdiu a iure permittatur? *a*, CXXXVII, 6.
Quando arreſtatione perſonarum aut bonorum, ob delicta, procedatur? *a*, CXXI, 7.
Res *delinquentis abſentis*, in loco delicti extantes, arreſto grauari poſſunt. *a*, XLIX, 5.
Ad arreſtum in criminalibus homo *ignobilis* tenetur; *nobilis* non, niſi in delictis contra principem & rempublicam. *a*, CCCXXV, 10 13.
Arreſtum frangens aequiparatur carcerem frangenti. *a*, CLXVII, 4.
- - An poenam capitalem incurrat? *ibid.* 5.
Quando, ſine nulla praeſtita cautione, arreſtum debitori relaxandum? *a*, CCLI, 23.
Eius relaxatio permittitur ſub cautione, vbi poena pecuniaria locum habet. *a*, LXXXIX, 25.
Contra arreſtum medicina ordinaria eſt cautio. *a*, CCLI, 24.

Arrha. Mahlſchatz.

De illius reſtitutione, ob iuſtam a ſponſalibus diſcedendi cauſſam. *b*, VI.

Articuli.

Irreleuantes, ſeu *impertinentes*, reiicere iudicis arbitrio relictum eſt. *a*, LI, 13.

Aſcendentes.

Moribus *Germaniae* ab inteſtato ſuccedunt deſcendentibus, excluſis collateralibus. *a*, CCCXVI, 1.

Aſſeſſores.

Iudicis pedanei & praetoris. *Praef.* §. XI, *n.* 24.
Germanicorum iudiciorum, iura *Romana* callere debent. *Praef.* §. XXXVII, *n.* 147.
Euangelici cur recipiantur in iudicio imperii aulico? *a*, CCLXXX, 41.
Iudicis an circa inſinuationem teſtamenti praeſentes eſſe debeant? *a*, CXC, 6. ſq. 17.

Aſſignans. Aſſignatarius. Aſſignatio.

Aſſignantis mandatario aequiparatur *aſſignatarius. a*, CCCLXIX, 16.
Aſſignans omni tempore poteſt reuocare *aſſignationem. ibid.* 17.
Aſſignantis intuitu non locus deſtinatae ſolutionis, ſed initae conuentionis, pro loco contractus habetur. *ibid.* 20.
Aſſignatarius, per nudum aſſignantis mandatum, ius nullum accipit. *ibid.* 16.
Aſſignatio non eſt cambium. *ibid.* 13.
Ex nuda aſſignatione nec cambialiter, nec executiue agi poteſt. *ibid. arg. gen.* & 14.
In aſſignatione ius indoſſamenti locum non inuenit. *ibid.* 15.
Formula aſſignationis inter mercatores vſitatae. *ibid.* 1.
Clauſula aſſignationis: ohne *Acceptation. ibid.* 22.

ATILIVS. *Publius.*

Primus a populo Romano *ſapiens* appellatus. *Praef.* §. IX, *n.* 3.
Teſtamento PLINIVM heredem ſcripſit. *ibid.* §. XVI, *n.* 51.
Eius codicilli manu ſcripti. *ibid.*
- - codicillos pro confirmatis habuit PLINIVS. *ibid.*
Quid circa codicillos conſtituerit? *ibid.*

Atramentum.

Eius vſus an incarcerato concedendus? *a*, LXII, 15.
De eius vſu monitum. *ibid.* 16.
Eius diuerſitas falſitatem inducit. *a*, CCLXIV, 3.

Attentatum.

Pro eo habetur, quicquid pendente lite ſuſcipitur. *c*, LXIX, 22.
De omni iudex ad quem implorari poteſt. *b*, XXIX, 8.
Ante omnia reuocandum. *ibid.* 9.

Atteſtatum medicum. vid. *Medicus.*

Auch

Vis huius particulae. *c*, XVI, 15. XVII, 4. ſq.

Auctio.

Quod per illam vindicatio venditarum aedium propter debita paterna, moto concurſu, locum non habeat. *a*, CCCXLVIII.

Auctor.

In rem ſuam ne quis ſit, multo minus in propria cauſſa iudicet; quomodo haec regula ſit intelligenda? *a*, CCIC, 11. ſqq.
Eſſe nequit maritus vxori in propria cauſſa. *a*, CLIX, 8.
Rixae & adgreſſor in homicidio ſunt ſynonyma. *a*, CCXX, 7. conf. *aggreſſor* & *rixa.*

Auerſatio.

An ob auerſationem coniugatorum concedendum ſit diuortium? *b*, LXXXVII, 1. 4.
In ſponſalibus, non vero in diutino coniugio, admittitur. *ibid.* 21.

Auerſio.

Re per eam vno pretio locata, conductor maius inde pretium percipiens, hoc non reſtituit. *a*, XIX, 5.

Auflagen.

Haec vox explicatur per herrſchafftliche Gebühren. *c*, LXXXIX, 6.

AVGVSTINVS. *Aurelius.*

Eius ſententia de officialium acceptione munerum & xeniorum. *a*, LXXXIX, 34.
Sententia eiusdem, de excommunicatione. *b*, LXII, 18.

AVGVSTVS.

Num ante illum ICti reſponſa ediderint verbo aut ſcripto? *Praef.* §. XL. *n.* 18.
Eius res geſtae cum ICtis; meditatur imperium indeterminatum; omnes magiſtratuum honores a populo petit. *ibid.* §. XIV, & adminiſtrat. *ibid.* §. XVI.
Ei reſponſa prudentum obſtare videntur; ICtos ſibi conciliabat. *ibid.*
Eius conſtitutio, qua iuris auctoritatem amplificare voluit, nullibi extat. *ibid. n.* 45.
Ei per codicillos a LENTVLO aliquid legatum. *ibid.* §. XV.
ICtorum exornauit auctoritatem; ei ſe populus ſubmiſit. *ibid.* §. XVI.
Conſilia prudentum adhibere maluit. *ibid. n.* 54.
Non aliter ius dixit, quam ſub ſpecie conſiliorum prudentum. *ibid.*
Impedimento non erat proceſſibus. *Praef.* §. XVI.
Multam legibus habuit reuerentiam. *ibid.*
Eius tempore ICti quaſi recens nati. *ibid.*
ICtos omnibus honoribus exornauit. *ibid.*
Amicos ſuos iisdem, quibus ceteros, teneri volebat legibus. *Praef.* §. XVI, *n.* 57.
Contra ipſum dicentes patienter audiebat. *ibid.*
In iudicio ſe ſiſtebat & teſtis vicem ſubibat. *ibid.*
Multas leges condidit, non ſuo tamen ſolius conſilio. *Praef.* §. XIX.
Adhibebat XV. ſenatores in concilium, per ſemeſtre. *ibid.*
Propter ſenectutem raro in ſenatum veniebat. *ibid. n.* 93.
Conceſſit conſiliariis contradicendi libertatem. *Praef.* §. XIX.

Auia.

Num ei, tanquam tutrici legitimae, praeferendus ſit tutor in teſtamento, ratione ſolemnium imperfecto, conſtitutus. *a*, CCLXXVII, 5. ſqq.
In quantum? & cur ei concedatur vſusfructus in bonis liberorum? *ibid.* 9. ſq.

Auita bona. Stamm-Güther.

Moribus *Germaniae* antiquis, bona auita immobilium debent eſſe gentilitia. *b*, XCI, 7.
Sunt fideicommiſſa familiae. *c*, XXXII, 20.
Illa reluendi fundamentum. *c*, LXXI, 1.
In illis locum habet retractus. *a*, CXXIII, 1.
Quaenam praedia pro auitis ſint habenda? *ibid.* 3.
De alienatione feudi auiti. *c*, LXXXIII. vid. *Feudum auitum.*

Aulicum imperii iudicium.

Cur in illo recipiantur aſſeſſores euangelici? *a*, CCLXXX, 41.
Ad illud priuatiue pertinent controuerſiae de feudis regalibus ſecularibus. *ibid.* 40.
Aeque moleſtum eſt, cauſſas principum imperii deferre vel ad illud, vel ad cameram imperii. *ibid.* 6. 7.
Grauamen ſtatuum euangelicorum contra eius ordinationem praeſentem. *ibid.* 19. 20.
De eius ordinatione reformanda ſtipulatio CAROLI VI. *ibid.* 18.

Aurea Bulla.

Allegata, occaſione anni cœpti & non completi. *b*, XLVII, 56. 69. ſq. conf. praecedens *index legum.*

Aurelium.

Aurelianenſis academia gaudet beneficio Scholaſtici. *b*, II, 46.

Auſtregae.

Eorum *fundamentum* in *ordinatione camerali* ſtatutum. *a*, CCLXXX, 1.
- - *Confirmatio* per *capitulationem* CAROLI VI. *ibid.* 2.
- - *Diuiſio* in legales, conuentionales & familiarum. *ibid.* 3.
- - *Inſtantiae* ſeu *iudicii* vſus inſignis. *ibid.* 4. ſq.
- - - *Renunciatio* vnius partis praeiudicare nequit alteri. *ibid.* 8.

Apud auſtregas principes imperii primam inſtantiam conſtituere poſſunt. *a*, CXXI, 32.
In quibus cauſſis auſtregarum priuilegium locum habeat, vel non? *a*, CXXI, 33. CCLXXX, 9. ſqq.
Circa auſtregale beneficium neque doctorum opiniones, neque principia & praeiudicia ſuperiorum imperii collegiorum, ſed id attenditur, quod legibus imperii eſt conſtitutum. *a*, CCLXXX, 16.

Authentica.

FRIDERICI I. *habita C. ne filius pro patre* inſeritur corpori iuris ciuilis. *Praef §.* XXX.

Per eam ICti pariter, ac ſtudioſi iuris ab imperio magiſtratuum liberantur. *ibid.*

Super eam commentatores. *ibid. n. 131.*

Per eam imperator *Germanici* imperii cum *Romano* confuſionem profligare vult. *ibid.*

Authenticis *Iuſtinianeis* conceſſa a multis vetuſtas refutatur. *Praef. §.* XXIV, *n. 108.*

Illarum allegata videbis in praecedenti *indice legum.*

Authenticum.

Eiusdem auctoritatis eſt cum τὸ *Vidimus*, *a*, CXXXII, *1.*

Auunculi vidua.

Matrimonium cum illa pro inceſtu iuris diuini declaratum. *b*, XVIII, *arg. gen.* XXXIV, *1.* propter confuſionem reſpectus parentalis & coniugalis. *b*, XVIII, *9.* propter geminatam prohibitionem in ſimili gradu, matrimonii cum patrui vidua. *b*, XXXIV, *1.*

De legitimitate & ſucceſſione in feudalibus & allodialibus liberorum ex matrimonio cum auunculi uidua. *b*, XXXIV.

Auus.

Eius facta heres praeſtare tenetur. *a*, CLXXXIX, 7.

In omni ab eo filiis & deſcendentibus facta ſubſtitutione ſemper ſubintelligitur clauſula: *Si ipſi ſine liberis decedant. a*, CCIL, *8.*

Non ille, ſed pater filiabus debet legitimam. *a*, CCCIX, *13.*

Donationis inter patrem & filium, ob vnitatem perſonae, prohibitio haud locum habet inter auum & nepotem. *a*, CCCLIV, *11.*

AZO. *Portius.*

Eius aenigma ſtudioſis ſuis propoſita. *Praef.* §. XXXI, *n. 137.*

B.

Baar.

Erlegt und bezahlt; pro hac clauſula eſt praeſumtio. *a*, CLVI, 5.

BALDVINVS. *Franc.*

Auxilio eſt *Bulgariſtis* & *Bartholiſtis* in explicandis legibus. *Praef. §.* XXXVIII, *n. 150.*

Balliatus.

Haec vox & vox *prioratus* minus ſollicite olim ſunt diſtinctae. *b*, XLIII, 72.

Bamberga.

Eius epiſcopus certat de praecedentia cum rectore academiae *Viennenſis. Praef.* §. XXX, *n. 132.*

Bann.

Eſt facultas iudicandi de omnibus cauſſis tam ciuilibus, quam criminalibus. *c*, IC, *76. ſq.*

Baptiſma.

Animae ſalutem intendit. *b*, C, 2.

Non debent profanare extraneae religionis aſſeclae. *b*, LXVII, 26.

A coacto paſtores & clerici ſub poena ſunt arcendi. *b*, C, 38.

Num paſtor per vnius perſonae baptiſmum violentum (Zwang-Tauffe) totam iudaeorum laedat vniuerſitatem? *b*, C, 1.

Baptizati erga fidem chriſtianam praeſumitur affectio. *b*, C, 3.

Baro.

Quod *nobilibus* indignum cenſetur, multo magis *Liberis Baronibus. c*, C, 66.

Exigua olim differentia inter *Barones* & *Comites. c*, L, 15.

BARTHOLVS. de *Saxoferrato.*

Eius explicationem legum *Portugallia* & *Hiſpania* ſequitur. *Praef. §.* XI, *n. 25.*

A CAROLO IV, conſulebatur & ab eodem in *Germaniam* traducebatur. *ib. §.* XXXIII.

Ei committitur conſtitutio Academiae *Pragenſis. ibid.*

Nobilis factus eſt a CAROLO IV. *ibid.*

Eius offenſio contra *Priſcianum* in libro de inſigniis. *ibid. n. 141.*

Sub pallio gladium habuit. *ibid.*

Clauſula finalis in ſuis reſponſis. *Praefat. §.* XXXIX, *n. 155.*

In aliorum reſponſis. *ibid.*

Reſponſa receſſui imperii non conueniunt. *ibid.*

BARTHOLISTAE.

Non intelligunt ius *Romanum*, ob ignorantiam hiſtoriae. *Praef. §.* XXXVIII. *n. 150.*

Quorum ope adiuuentur in explicatione legum? *ibid.*

Singuli ſua reſponſa ſuo arbitrio fecere & ſignarunt. *ib. §.* XXXIX, *n. 155.*

Baſtard.

Keine Mutter trägt einen. *a*, CCCXXX, 126. & 138.

Bau-Dienſte.

Iure *ciuili* & *canonico* dominus ſibi ſubiectos non poteſt ad operas aedilitias cogere. *c.* IV, 1. ſq.

Magna eſt differentia inter Baufuhren & Beyfuhren, ſiue Neben-Dienſte. *ibid.* 7.

Bauer-Beutel-Lehn. vid. *Feudum.*

Beatitudo.

Ciuilis, vel ſalus publica, quid ſit? *a*, CCLXX, 26.

Beicht-Stuhl. Beicht-Vater.

Confeſſio facta confeſſionario, etiam expoſcit extra *confeſſionis locum* ſilentii fidem. *b*, XII, 2. conf. *Confeſſionarius.*

Bellum.

Gerebatur aeſtiuo tempore apud *Romanos. Praef. §.* XIX.

Priuatum gerere, ex arbitrio ſuo, principes imperii olim potuerunt. *ibid. §.* XXVI.

Priuati ius tenaciſſime cuſtodiebant olim nobiles *Germani. ib.*

Eius tempora, ſi res inter priuatos agatur, omnem impediunt praeſcriptionem. *a*, CCLXXXVIII, 5.

Benebens.

Huius particulae explicatio. *a*, LXXXII, 4.

Benedictio ſacerdotalis.

Non purgat uitium matrimonii doloſe ſuſcepti. *a*, CIV, 7.

Beneficium.

Nemini obtruditur. *a*, CXXIX, 4.

Iuris nemini denegandum. *a*, CCCLX, 9.

- - conceditur parti grauatae, etiam contra ipſum iudicem. *a*, CCXL, 8.

- - haud ſuccurrit decipienti. *a.* XII, 12.

Sui renuncians certior eſſe debet. *a*, CCXLVI, 7.

Quando reuocari poſſit? *b*, LXXXV, 20.

Commendae an ad *ſpiritualia*, an ad *ſecularia* ſpectat? *b*, VIII, 7.

Illius collatio in certum euentum suspensa, ante eius existentiam ius nullum tribuit. *b*, VIII, 6.
In concedendis *beneficiis ecclesiasticis* principes nullis se adstringunt legibus vel canonibus. *b*, LXVIII, II.
In concedendis *itsdem* apud Euangelicos saepe respici solet ad successionem naturalem. *ibid.* 27.
Beneficio iuris vix dignus est hereticus. *b*, LXVII, 23.
Imperium *Romanum*, an sit *beneficium papae? Praefat.* §. XXIX.
Beneficii *l. quoties C. de rei vindic.* limitatio. *b*, VIII, 23.
Miserabilium personarum an virgines & viduas atque pupillos concernat? *a*, XXIX, I.
Principis latissime interpretandum. *a*, CCLXX, 3. 30. *seqq.*
Prior prouisus, prior etiam in *beneficio*. *b*, VIII, 4.
Beneficio a latere fruuntur consiliarii ecclesiarum cathedralium. *b*, LXXXIX, 2.

Beneficium Austregale. vid. *Austregae.*
- - - Competentiae. vid. *Competentia.*
- - - Possessionis. vid. *Possessio.*
- - - primae instantiae. vid. *Instantia.*
- - - restitutionis. vid. *Restitutio.*
- - - separationis. vid. *Separatio.*
- - - vacans. vid. *Vacans.*

BERLICHIVS. *Matth.*

Eius opinio de anatocismo: num sexaginta annorum praescriptione tollatur? *a*, LVII, 3. refutata a BRVNNEMANNO. *ib.* 4.
In vtramque partem disputat: an vidua stuprum passa dote, aut dotis lucro, sit priuanda? *a*, CCCXXX, 9.

Bescheinigung. vid. *Demonstratio.*

Besserungen.

Melioramenta magis pro rebus *allodialibus* iure *feudali* habentur. *b*, LXXIX, 10.

BIBLIA.

Genesis. Cap. II. v. 18.
b, LXXXIV, 4. 19.
- - Cap. XXXVIII. v. 8. sq.
b, LIX, 3.
Exodus. Cap. XXII. v. 28.
b, LXII, 38. 56.
Leuiticus. Cap. XIIX. v. 4.
b, LXXX, 2.
- - Cap. XIIX. v. 5. sq.
b, XVIII, 2. *seqq.* *
- - Cap. XIIX. v. 9. & II,
b, XC, 7.
- - Cap. XIIX. v. 12. sq.
b, LXXX, 2.
- - Cap. XIIX. v. 14.
b, II, 2. XXI, I. 4. * XXXIV, I. XXXVIII, 4. LVIII, I. LXXX, 2.
- - Cap. XIIX. v. 16.
b, LIX, 6. 15.
- - Cap. XIIX. v. 18.
a, LXXXIII, 8.
- - Cap. XIIX. v. 24. seqq.
b, XIIX, 2. sq. *
- - Cap. XX. v. 17.
b, XC, 7.
Cap. XX. v. 20. *b*, XIIX, 5. * XXXIV, I. LIIX, 8. LIX, 24. LXXX, 2. 16.
Cap. XXI. v. 21.
b, LIIX, I.
Deuteron. Cap. XXV. v. 5. sq.
b, LIX, 3. 16. * XC, 17.
II. Samuel. Cap. XII. & XXIV.
b, LXII, 31.
II. Paralip. Cap. XVI. v. 19. 21.
b, LXII, 31.
Liber Psalmorum. Psalm. LXXXIII.
b, LXII, 38. 42. *
Liber Prouerbior. Cap. XXVIII. v. 24.
a, CXLIIX, 25.
Esaias. Cap. XXII. v. 15.
b, LXII, 31.
Ieremias. Cap. XIII. v. 18.
b, LXII, 31.
- - Cap. XXII. v. I.
b, LXII, 31.
- - Cap. XXXV. v. 2.
b, LXII, 31.
Matth. Cap. V. v. 22.
b, LXXXI, 10.
- - Cap. V. v. 31.
b, XCV, 6.
- - Cap. V. v. 32.
b, LXXXIII, 2. LXXXIV, 8. 33. XCV, 6.
- - Cap. XIIX. v. 15.
b, LIII, 3.
- - Cap. XIX. v. 9.
b, LXXXIII, 2. LXXXIV, 8. 33. XCV, 6.
- - Cap. XX.
a, LXXXII, 7.
Marcus. Cap. X. v. 12.
b, XCV, 6.
Lucas. Cap. XV. v. 18.
b, XCV, 6.
Acta Apostolorum. Cap. XXIII. v. 5.
b, LXII, 39. 56.
Epistola Pauli ad Romanos. Cap. VII. v. 3.
a, LXXIII, 17.
- - I. Pauli ad Corinth. Cap. I. v. 15.
b, LXXIII, 17.
- - I. Pauli ad Corinth. Cap. III.
a, LXXXII, 7.
- - - - ad Corinth. Cap. V. v. I.
b, LXXIV, 13.
- - - - ad Corinthios. Cap. VII.
b, XCVIII, 16.
- - - - ad Corinth. Cap. VII. v. 4. seq.
b, XCVI, 13.
- - - - - v. 15.
b, LXXIII, 2. LXXXIV, 8.
- - - - - v. 39.
a, CCCXXX, 41.
- - II. ad Corinth. Cap. V.
b, LXXIV, II.
- - Pauli ad Timotheum. Cap. V. v. 5. seq.
a, CCCXXX, 59. *

Bibliothecae.

Iuridicae Germaniae ICtorum extraneorum libris repletae. *Praef.* §. XXXVII. *n. 149.*

Biennium.

Constituit CAROLVS V. ad praescribendum cambiale debitum. *a*, CLXVI, 4.

An

An *illo* elapso iuramenti delatio locum habeat in exceptione non numeratae pecuniae? *a*, CCCXIX, 3. 17. *seqq.*
Quod lite, per exceptionem non numeratae pecuniae, semel coepta, ex *biennali actione* fiat perpetua. *a*, CCCXIX. *arg. gen. & 5.*

Bimestre.

Leges non nisi post publicationem intra spatium *bimestre* vim obligandi habent. *b*, VIII. 17.

Biographi.

ICtorum *Romanorum* genealogias conscripserunt. *Praef. §. XI. n. 31.*

Blanditiae.

Admittuntur in *vltimis voluntatibus*, non in *contractibus*. *a*, XLVIII. 7.
Conniuentur *heredibus*. *a*, CCCLXIV, 12.
Circa *matrimonium* non sunt illicitae. *a*, CXXXIX, 1.
Vtrum pro illis habendae *persuasiones sponsae*? *a*, XLVIII, 1.
Blanquet. vid. *Charta blanca.*

Blasphemia.

Exemplum criminis illius. *b*, LXI, 80.

Blesum.

Blesensis Academia gaudet beneficio *Scholastici*. *b*, XLIX, 50.

Blut-Bann.

Denotat superiorem iurisdictionem. *c*, IC, 79.

Börst-Gerechtigkeit. vid. *Venatio.*

Bona.

Non intelliguntur, nisi deducto aere alieno. *c*, XX, 14. XLVII, 11.
Nomina tertiam *illorum* constituunt speciem. *a*, CCCLXI, 13.
Illis annumerantur etiam, si quid est in actionibus, petitionibus, persecutionibus. *ib.* 15.
Illorum administrator, an possit fieri *absens*. *b*, LX.
An ex sola *illorum* interdicta *alienatione* inferri possit expressa prohibitio detractionis *Trebellianicae*? *a*, CCCXLI, 7. & *11.*
Controuersia de *illis* vel praecipua illorum hereditate repellit a tutela. *b*, XXXIV, 20.
Nemo *sua* regulariter iactare praesumitur. *b*, LXX, 13.
Ne quis *suis* priuetur, iura disponunt, nisi in casibus in iure clare expressis. *a*, CCCXXX, 40.
Sua per testamentum in alium transferre regulariter unicuique licet. *a*, LXVIII, 1.
De *eorum* quanto sine inuentario iudicari nequit. *a*, CLXIV, 5.
Illis, qui cedit, caret facultate disponendi de illis. *a*, CCLXXIV, 25.
Alienis, qui implicatus est, ab inuentarii confectione haud est immunis. *ib.* 6.
Alienorum administrator, quid de hoc iuris? *a*, CCCLXX, 10. sq. *b*, LX.
Pro *allodialibus* in dubio habentur bona hereditaria, *a*, LXI, 3.
Quando *arrestatione* bonorum ob delicta procedatur? *a*, CXXI, 7.
Collatio illorum, locum non habet inter collaterales. *a*, CCXXII, 14.
- - locum inuenit inter liberos. *ib.* 11. sq.
Debitoris in foro contractus sita possunt arrestari. *c*, XXV, 6.
Defuncti, statim ut hic mortuus est, a notario & testibus obsignari debent. *a*, CCLXXVIII, 4.
In *illorum* praesentium & futurorum donatione regulariter nonveniunt nomina. *a*, CCCLXI, 11. sq.
Eorum separationis beneficium an post quinquennium ab adita hereditate postulari queat? *a*, XXIII, 1.
Eorum separationem inducit inuentarium. *a*, CCLXXIV, 11.
Omnia uxor conferre iure *Marchico* ante debet, quam dimidiam bonorum mariti ex hereditate possit praetendere. *a*, CCCLI, 1.

Bona auita.

Sunt fideicommissa familiae. *c*, XXXII, 20.
Immobilia moribus *Germaniae* debent esse gentilitia. *b*, XCI, 7.
Quaenam pro *auitis* sint habenda? *a*, CXXIII, 2. sq.
In *illis* ius retractus locum habet. *ib.* 1.
Illa reluendi fundamentum, *c*, LXXI, 1.

Bona censitica.

Pro *illis* multi ICtorum habent bona *emphyteutica*. *c*, LXXXVII, 3.
Illa respiciunt lucrum. *c*, XCIII, 4.
In *illis* locum non habet *actio ad priuationem*, *c*, LXXXVII, 4.
An *Germani* sciuerint differentiam inter censiticum & emphyteuticum bonum. *c*, XCII, 7.
Conf. *censitica bona.*

Bona coenobii. vid. *Coenobium.*
Bona communia. vid. *Communio bonorum.*

Bona coniugum.

Eorum massa, ubi inter coniuges communio bonorum obtinet, in duas aequales diuiditur partes, quarum vna spectat ad coniugem superstitem, altera ad liberos. *a*, CCCXVI, 15.
Dubium circa pacta dotalia, praesertim intuitu bonorum in illis promissorum, postea consensu coniugis alienatorum. *a*, CCCLXI.

Bona dotalia. vid. *Bona vxoris & dos.*

Bona ecclesiastica.

An pro *illis* bona ordinum (Ritter-Orden-Güther) sint habenda? *b*, XLIII, 48. sqq.
De *illorum alienatione*, vid. *alienatio.*
Ex natura *illorum* non fluit immunitas. *b*, LV, 25.
Olim *illis* concessis immunitas ab oneribus & steuris simul fuit tributa. *ib.* 16.
Quamuis *plurima* gaudeant immunitate, inde tamen non licet argumentari ad *omnia*, *b*, LV, 23.
Illi, cuius iurisdictionem non agnoscunt, esse tributaria, vix praesumenda. *b*, LV, 19.
De praescriptionibus in *illis*. *b*, XCI, 5.
Qui *illa* possidet, omni tempore ad edendum possessionis titulum est obstrictus. *b*, XLVI, 16.

Bona Emphytheutica. vid. *Bona Censitica & Emphyteusis.*
- fideicommissaria. vid. *Fideicommissum.*
- hereditaria. vid. *Hereditas.*
- immobilia. vid. *Immobilia.*

Bona liberorum.

In *illis* pater plus iuris habet, quam tutor aut curator in alienatione. *a*, CCCXXIII, 3.
- quantum & cur de *illis* ususfructus concedatur matri & auiae? *a*, CCLXXVII, 9. sq.
Illorum usufructuarius est pater. *a*, CCCLV, 10.

Bona materna.

Ex *illis* pater certam pecuniae quantitatem in do-

tem dans, dotem dediſſe non praeſumitur. *a*, CCCL, 7, ſq.
Num *illis* poſtea accenſeri debeat, quod dotis loco datum eſt? *a*, CCLXXXII.
An ratione maternorum pater teneatur ad ſpecificationem iuratam? *ib.* 4.

Bona minorum.

De *illorum* alienatione. vid. *Alienatio.*

Bona ordinis.

Num pro *bonis eccleſiaſticis* ſint habenda? *b*, XLIII, 48. ſqq. & 86.

Bona Paraphernalia. vid. *Bona vxoris* & *Paraphernalia Bona.*

Bona paterna.

Neque a matre, neque a vitrico, aere alieno grauari poſſunt. *a*, CCCXII, 12.

Bona vacantia. vid. *Vacantia bona.*

Bona uxoris.

Ad *illa* pertinent quoque nomina & actiones ipſius. *a*, CCXCIV, 24.
Num marito in *illis* tam illatis, quam acquiſitis, competat uſusfructus? *a*, CCXCIII.
Illorum uſufructuarius fit per coniugium maritus. *a*, CCCLV, 8.
Num de *illis* diſponere poſſit maritus? *a*, CCLXXXVII, 3. ſq. & 15. CCCLV, 11.
Quod marito uel iure uel pacto conceſſum erat, ex vxoris defunctae bonis, de eo nihil viduus per ſcortationem amittit. *a*, CCCXXX, 11.

Bona fides. vid. *Fides.*

S. BONIFACIVS.

Taxauit CAROLVM *Martellum* & quare? *b*, LXVIII, 9.

Bonitarium ius.

An ſecundum *illud* prouinciae tributis imperatoris obnoxiae? *Praef.* §. XXVIII.

Bonitas.

Eius praeſumtionem pro ſe habent magiſtratus & executores piarum cauſſarum. *b*, LXXVIII, 24.
Eius praeſumtionem, quilibet pro ſe habet, donec probetur contrarium. *a*, CCLXXXVI, 1.

Bononia.

Cum eius ICtis imperator FRIDERICVS I. in comitiis *Roncalienſibus* terminabat negotia. *Praef.* §. XXV. n. 110.

Brandenburgum.

ICti certant, num pactum confraternitatis inter domum *Brandenburgicam* & domum *Haſſiacam* ad vndecunque acquiſita domus *Saxonicae* ſit extendendum? *a*, CCLXXX, 34.
Eius vrbium iudicia olim ex vna conſtabant perſona. *Praef.* §. XXXIX, *
ICtorum collegia ab urbibus, regis iuſſu, conſuluntur. *ib.*
Brandenburgicus magiſter quae iura habeat erga ſupremum *magiſtrum Melitenſem?* *b*, XLIII, 70--75.

Brieff und Siegel. vid. *Guarentigium.*

Britannia.

In *eius* academiis duplicis generis ICti ſalariis honorantur, qui ſunt vel *Romani*, vel iuris *patrii* profeſſores. *Praef.* §. XXXVIII.
Quid ibidem obtineat circa praebendam *ſcholaſtici?* *b*, XLVIII, 36.
Eius ius ex legibus gentis *Saxoniae* remanſit. *c*, c, 17.

BRVNNEMANNVS. Io.

Eius refutatio opinionis *Berlichianae* de praeſcriptione anatociſmi. *a*, LVII, 2. ſqq.

Buchhalter.

Ad plenam *libri mercatorii* (cuius dicitur *auctor*) probationem, neceſſe eſt, vt vel *eius principalis*, vel *ipſe* iuret. *a*, CCCXXII, 2.

BVDEVS *Guil.*

Auxilio eſt *Bartholiſtis* & *Bulgariſtis* in explicatione legum. *Praef.* §. XXXVIII. n. 150.

Bürger-Eyd.

Iuramentum ciuium non debet eſſe iniquitatis vinculum. *a*, CVIII, 3.

Bürger-Recht. vid. *Ciuitatis ius.*

BVLGARVS *de* BVLGARIIS.

ICtus *Bononienſis*, cum FRIDERICO I. imperat. aliisq; legis peritis diſcutiebat & terminabat negotia. *Praef.* §. XXV. n. 110.
Eius aſſeclae imperatori ſuperioritatem territorialem tribuunt. *Praef.* §. XXVI.
Pro rebellibus habent *Placentinos.* §. XXIX. n. 120.
Quorum ope adiuuentur in explicationibus legum. *ib.* §. XXXVIII. n. 150.
Non intelligunt ius *Romanum* ob ignorantiam hiſtoriae. *ib.*
Singuli *Bulgariſtae* ſua reſponſa ſuo arbitrio fecere & ſignarunt. §. XXXIX. *n. 155.*

C.

Cadurcum.

Cadurcenſis Academia gaudet beneficio Scholaſtici. *b*, XLIX, 45.

Cämmerey-Rechnung.

An per eam ſenatus poſſit propriam cauſſam probare? *a*, LVII, 1. & 5.

Caeſar.

Ratio cur *caeſares* ICtorum nomen affectauerint? *Praef.* §. XI.
Eorum Genealogiae perierunt. *Praef* §. XI.
Eis ciuium ſuorum poteſtas diſplicebat. *Praefat.* §. XV.
Eorum ſententiae ridiculae partibus ſaepe nocebant. *Praef.* §. XVI.
Hi Conſiliis Prudentum onus ſuum leuarunt. *Praef.* §. XVI.
Conſiliis prudentum Conſtitutiones ſuas purgarunt. *Praef.* §. XVII.
An *illi* Collegia certa ICtorum habuerint, diſquiritur? *Praef.* §. XIX, *n. 96.*
Illum Papa tanquam peregrinum *Romae* tractari vult. *Praef.* §. XXIX.
Ei adiudicantur Feuda MATHILDIS. *Praef. ibid.*
Non poteſt Reſponſa Prudentum obtrudere Feudis Imperii. *ibid. n. 127.*
Ei a ICtis ius magiſtratus creandi conceditur. *ibid. n. 128.*
Infenſus erat Italis ob eorum erga *Germanos* perfidiam. *ibid.* §. XXX.
Illius praerogatiuis per abrogationem iuris *Romani* nocetur. *ibid.* §. XXXV. *n. 144.*
Illorum alienationes, quae conſenſu imperii factae, ſunt validiſſimae. *c*, IC, 95.

CAESAR. *C. Iulius.*

Comment. de Bello Gallico. Praef. §. XX, *n. 100.* * *103.* *
Illum pungit prudentum auctoritas. *ibid.* §. XI. *n. 19.* §. XVI, *n. 53.*

Scien-

Scientiae ſplendorem in prudentibus delet. *ibid.* §. XI. §. XVI. *n.* 53.
Corpus Iuris aliquod meditatur, *ibid.* §. XIII.
Scientia militari plerisque par erat, iure ciuili omnes vincebat. *ibid. n.* 40.
Quomodo *cum* quidam ex populo allocutus ſit? *ibid.* §. XVI. *n.* 53.

Calamitas.

Iniquum eſt, ex aliena calamitate inuito domino lucrum quaerere. *a*, CXVII, 3.
Mutuam ſuſtinere debent coniuges. *b*, LXXXI, 3.

Calculus.

Exceptio erroris calculi opponi adhuc poteſt in executione. *a*, XXVII, 1.
Eadem exceptio transactionem reſcindit. *a*, CCCXXXVIII, 8. *c*, LXXXIX, 4.

CALIGVLA. *Caius.*

Meditatur abolitionem ICtorum. *Praef.* §. XI, *n.* 24.
Omnes ICtorum libros, ſi fieri potuiſſet, libenter damnaſſet. *ibid.*
Rempublicam ad inſtitutionem ROMVLI primaeuam reducere voluit. *ibid.*
Tanquam hoſtis & inimicus iurium ac eruditorum imagines & libros illorum concremari iuſſit. *ibid.* §. XIV. *n.* 44.

Calumnia.

Calumnioſa lis, quaenam dicatur? *a*, CLXXVII, 6.
Per *illam*, ſi euidens fuerit, repetitur, quod transactionis cauſſa datum fuit. *a*, CLXXVII, 5.
Omnem metum & calumniam litis abfuiſſe, iudex pro ſe praeſumtionem habet. *a*, CLXXVII, 11.
Ab *illa* liberat officii neceſſitas. *c*, XLIX, 12.
Quando ab *illa* aliquem fides veri defendit? *a*, CLVIII, 1--3. *b*, LXXIV, 9.
Delatorem fides veri non ſemper excuſat ab *illa*. *a*, CLVIII, 3.
Nullam patiuntur leges ſanctae. *c*, XCVIII, 31.

Caluminiae iuramentum.

De *illo* diſpoſitio der Magdeburgiſchen Proceß-Ordnung. *b*, XX, 3. 7.
Generale, iure *Magdeburgico*, quoad formulam eſt durior, quam iuramentum *Malitiae ſpeciale*. *b*, XX, 4.
Haec duo iuramenta ſaepe pro aequipollentibus habentur. *b*, XX, 8. 9.
Illud praeſtare tenentur Aduocati Fiſci. *c*, XLIX, 15.

Cambiale Ius.

Ob commerciorum fauorem immutari non debet. *a*, CLV, 3.
Ad id ſeuerius ſe obligare, nemini eſt interdictum. *a*, CCCXXIX, 6. & 10.
Der Magdeburgiſchen Wechſel-Ordnung interpretatio authenthica. *ibid. 11. 12.*
Der Leipziger Wechſel-Ordnung diſpoſitio & interpretatio. *a*, CLV. 5. 9. *ſqq.*

Cambium.

Qui ex *eo* agit, an, & quando tenetur cautionem praeſtare? *a*, CLV, 1. 12.
Non admittit exceptionem non numeratae pecuniae. *ibid.* 2.
Illius fundamentum eſt *Valuta*. *ibid.* 4.
Illorum effectus, & quid ab effectu Cambiorum liberet? *ibid 9. 10. c*, XIII, 7. 8.
In cambialibus cauſſis applicabile eſt *Ius Retorſionis*. *a*, CCCXXIX, 4. 5.
Circa productionem *illius*, cuius loci iura obſeruanda? *a*, CLXVI, 14. CCCXXVIII, 24--26.
Illud vbi deleatur? *c*, XIII, 9.
In *illo* explicando, quaeuis legitima conuentio contrahentium eſt inſpicienda. *a*, CCCXXIX, 7.
Illius arreſtatio an ſit ſpolium? *a*, CXXI, 5.
Illud, quod vxor defuncta in ſolidum exhibuit cum marito, an ex hereditate defunctae? & quomodo ſit ſoluendum? *a*, CCXCIV, 11. 12. 13.
De *clauſula* in illo vſitata: *ſub hypotheca bonorum*. CCCXXVIII. *arg. gen.* CCCXXIX, *arg. gen.*
Num haec *clauſula* ius pignoris vel hypothecam conuentionalem in concurſu creditorum operetur? *a*, CCCXXVIII, *arg. gen.* & 24.
Clauſula in *illo*: Dem Leipziger Wechſel-Recht unterworffen, num aliquem, & quem effectum habeat? *a*, CCCXXVIII. 3. 6. ſqq.
Cambiali debito, quando praeſcribatur? *a*, CLXVI, 3. 4.
Quando apud Gallos cambio praeſcribatur? *a*, CLXVI, 5.
Quamuis eius ratione viae executiuae ſit praeſcriptum, manet tamen via ordinaria creditori, & quae ratio? *a*, CLXVI, 19. 20.
Contra praeſumtam praeſcriptionem *illud* pronunciatum pro recognoſcibili. *a*, CLXVI, 15.
Illius proteſtatio, quid ſit? *a*, CLXVI, 8.
Ad *illud* non referri poteſt aſſignatio. *a*, CCCLXIX, 13. 14.

CAMBYSES.

Ei, an ſororem vxorem ducere poſſit? quaerenti, quid ICti reſponderint? *Praef.* §. XIIX.

Camera Imperii.

Huius dicaſterii ſummi origo. *a*, CCLXXX, 48.
Ante *illius* conſtitutionem, lites ſtatuum Imperii, vbi diremtae fuerint? *a*, CCLXXX, 47.
Num Comitia Imperii cum *illa* concurrentem iurisdictionem habeant? *a*, CCLXXX, 50.
An ad *illam* principum imperii cauſſae ſint deferendae? *a*, CCLXXX, 6. 7.
Camerales relationes iura *Romana*, *Gallica*, & *Hiſpanica* habent. *Praef.* §. XXXVII.
In *eius* ſententiis adhibetur aſſenſus ICtorum *Romanorum*. *ibid.* §. XXXVII.
Eiusdem ſententias, quis collegit? *ibid. n.* 148.

Caminum.

Caminenſi epiſcopatui ſaepe appanagiati *Pomeraniae* principes praefuere. *b*, LXVIII, 16.

Campania.

Per eam FRIDERICVS I. nuncios pro colligendo Fodro dirigit. *Praef.* §. XXIX. *n.* 128.

Cancellarius.

Cancellarii & Locumtenentium actus habentur pro actibus epiſcopi & capituli. *b*, XLIII, 60.

Cancellatio.

Inſtrumenti quando falſa praeſumatur? *a*, VIII, 16.
Teſtamenti pro parte facta, non vitiat illud in totum. *a*, CCLXXVII, 3.

Canon.

Annuus regulariter inuoluit Contractum Emphyteuticum. *c*, XCIII, 6.
Cui annuus canon de nouis emphyteutis debeatur? *c*, XIV, *arg. gen.* 4. 5.
Circa canonis annui ſolutionem dies pro homine interpellat. *a*, CCXXXVII, 2.
Cenſiticus quid reſpiciat? *c*, XCIII, 14.

Emphyteuticus quid respiciat? *b*, XLV, 8. *c*, XCIII, 13.
De canonis emphyteutici demonstratione. *c*, XCI. *arg. gen.*
An, & quando ob non solutum canonem Emphyteuta Emphyteusi sit priuandus? *a*, XXVIII, §. CCXXXVII, *arg. gen.* 4.
De solutione canonis vniformis. *b*, LXXXIII, 3.
An non soluto canone, mora adhuc possit purgari? *a*, CCXXXVII, 1.

Canones.

Nullis se adstringunt principes in concedendis beneficiis ecclesiasticis. *b*, LXVIII, 11.

Canon redintegranda.

Non in eo requiritur necessario, vt alter sit violentus possessor. *a*, CCXLIV, 18.
An ex hoc Canone contra possessorem violentiae ignarum agere liceat? *ibid.* 11.

Canonicatus.

Sumitur vel in sensu spirituali, vel temporali, intuitu redituum. *b*, XLIX, 82.

Canonice.

De canonice facta alienatione rerum ecclesiae. vid. *Alienatio.* it. *Bona ecclesiastica.*

Canonicum Ius.

Codex manuscriptus de illo. *Praef.* §. XXIV, *n.* 108.
Praefertur in *Germania* iuri *Romano*, & quare? *c*, LXVI, 19.
Pro subsidiario est habendum. *c*, LXVI, 25.
Secundum illud deciduntur piae caussae. *a*, XXIV, 7.
Opinio illius de matrimonio cum patrui magni vidua. *b*, I, 1.
An admittat diuortium ob vitae insidias? *b*, III, 10.

Canonicus.

Eos olim aut *Doctores* esse oportebat, aut nobilitatem suam sedecim maioribus nobilibus probare. *Praef.* §. XXX. *n.* 135. *b*, XLIX, 83.
Vnde illorum nobilitas demonstretur? *b*, XLVII, 3 4.
Finis ac scopus collegiorum quorundam *Canonicarum nobilium*. *b*, XLVIII, 4.
De *illorum* residentia. *b*, XLVIII, 26.
Illorum officium, in quo consistat? *b*, XLIX, 8. 20.
Munus ac reditus hodie vtplurimum sunt venales. *ibid.* 11.
In ecclesia cathedrali pupillus esse potest. *b*, XLVII, 33. 34.
Illius nulla est hereditas ab intestato. *b*, LXIII, 6.
An *illi* domos sibi assignatas ut *Canonicis*, commutare possint? *b*, XX, 16.
De redintegrando *illorum* numero. *b*, XCIX, *arg. gen.*
Num *Praepositus*, qua *canonicus* laedat suam conscientiam, redintegrando *canonicorum* numerum? *ibid.* 1. *sqq.*
Seruandus est eorum numerus. *ibid.* 15.
Illorum minor numerus non praeiudicat ecclesiae. *ibid.* 14.
Illius dignitatem non tollit munus *Praepositi*. *ibid.* 18.
In eorum conuentibus absentes non numerantur. *b*, LXIX. 4.
Vt omnes vocentur, in electione requiritur. *b*, LXIX, 5. 13.
De poena *canonicorum*, non vocantium *Decanum* ad electionem ex contemtu. *b*, LXIX, 14. 15. 16.
De *Syndico canonicorum*, inscio & inuito *Decano* agente. *ibid.* 17.
Patris testamentum vt inofficiosum impugnare, aut ad supplementum legitimae agere nequit. *b*, LXIII, 12. 13.

Cantons. vid. *Pagus*,

Capitaneus.

Capitanei fuerunt Imperatoris officiales in Italia. *Praef.* §. XXVI. *n.* 114. §. XXIX. *n.* 123.

Capitis Census. vid. *Census capitis.*

CAPITOLINVS. *Iul.*

Vita MARCI ANTON. Philosophi. *Praef.* §. XVI, *n.* 70. * §. XVII, *n.* 71. 74. *

Capitularis.

Capitularium absentium conuocatio, quando in alienatione praesumatur? *b*, XLIII, 13.
" " consensus interdum praesumitur, & quando? *ibid.* 14.
" " residentia & praesentia tam apud euangelicos, quam catholicos. *b*, LXXXIX, 6. 7.

Capitulatio.

Imperatoris stipulatio in *illa* ratione appellationum contra *statu imperii*. *b*, LV, 39.

Capitulum.

An ad locum in *choro & stallum* in *illo* sit admittendus, qui *statuta capituli* in quibusdam minus exacte obseruat? *b*, XV, 8.
Ex admissione ad *capitulum*, canonicorum nobilitas demonstratur. *b*, XLVII, 3. 4.
Pro actibus episcopi & capituli habentur actus Cancellarii, & Locum tenentium. *b*, XLIII, 60.
In illis regulariter maiora Collegii attenduntur. *b*, LXIX, 3.
Ab *illo* nanciscitur suae dignitatis caussam *Praelatus* nouiter electus aut postulatus. *b*, XXIX, 2.
Concluſa *illius* ab absente & insceio episcopo facta, an, & quando sint obligatoria? *b*, LXXXIX, 1. 5.
Nunquam moritur. *b*, VIII, 10. 11.
An reuocare possit contractum sede vacante, a defuncto *Praelato* initum? *b*, XXIX, 1. 5. LXIV, 6.
Sede vacante, res infeudari solitas, reinfeudare potest. *b*, IX, 5.
An obligetur, sede vacante, ad concessiones ob bene merita a defuncto *Praelato* factas? *b*, XXX, 1.
Eius consensus in alienatione rei paruae non requiritur. *b*, XLV, 7.
Successor Episcopi inuestituram feudi nondum vacantis ratihabere tenetur, si *Capitulum* in Collationem consensit. *b*, VIII, 9.
Contractus consensu *illius* celebratos subsistit, licet Ecclesia sit laesa. *b*, VIII, 12.
De singulari fidei nexu *Capituli cum Praeposito*, qua Canonico. *b*, IC, 2.
Praepositi obligatio de non reuelandis *capituli* secretis. *b*, IC, 8. 9. 10.

Captiones.

Ab illis abesse solent principis reuersales. *c*, IIC, 15.

Captura.

Ad *eam* quando deueniendum? *a*, XXXVI, 5.
Ab *illa* nec in grauissimis indiciis facile est incipiendum, & quae caussa? *a*, LXXXIX, 10, 11.

In

In *illa* contra honoratiores caute eſt procedendum. *a*, CCLXVIII, I.
Neque *illa* tunc excuſatur per mandatum principis. *a*, LXII, 6.
In crimine laeſae maieſtatis ab *illa* initium fieri poteſt. *ibid.* 4.
Indebite ſi quis eſt captus, inquiſitionis nullitas per probationes ſuperuenientes iuſtificari nequit. *a*, CXXXVII, 9.

Carcer.

Diuturnitas *illius* poenam extraordinariam vel plane tollit, vel mitigat. *a*, XI, II.
Habet in ſe cruciatum corporis. *a*, CCLXVIII, 19.
Et in ſe continet poenam. *ibid.* 20.
Quando remiſſionem poenae opererur? *ibid.* 21.
Quando, ſub cautione, *eius* relaxatio permittitur? *a*, LXXXIX, 25.
Illo aliquis cogi poteſt ad conſummandum matrimonium. *b*, VI, I.
Carcerem rumpenti vel effringenti aequiparatur, qui frangit arreſtum. *a*, CLXVII, 4.
Pro iniuſto habendus, ſi praeſtita cautione iniuncta continuetur incarceratio. *a*, CCLXVIII, 10.
An ad illum ſe obligare liceat? *a*, XII. 7.

Carnifex.

An coria brutorum demortuorum ipſi ſint tribuenda, etiam diſſentientibus dominis? *a*, CXVII, 4

Caro.

Generalis prohibitio eſt: *ne quis accedat ad cernem carnis ſuae*, cum vir & vxor haberi ſoleant pro vna carne. *b*, LVIII, 4.
Caſus ſingularis commixtionis carnalis & poſtea celebratorum ſponſaliorum cum deſerta, ante inſtitutum deſertionis proceſſum. *b*, XVII, *arg. gen.*

Carolingi.

Imperatorum Carolingicorum aeuo facies *iuris ſacrorum* eſt mutata. *b*, LXVII, II.
Hi apud abbatiſſas non amplius annos, ſed reditus reſpexerunt. *b*, LXVIII, 8.

CAROLVS MARTELLVS.

Taxatur a S. BONIFACIO. *b*, LXVIII, 9.

CAROLVS IV.

BARTHOLVM conſuluit. *Praef.* §. XXXIII.
Eundem ſecum transduxit in *Germaniam. ibid.*

CARPZOVIVS *Benedict.*

Eius opinio circa *l. vn. C. ſi quis imp. maled.* † *a*, XI, 14.
Eius opinio de vſuris, durante moratorio. *a*, XLIV, 1, 6. †.
- - - de prohibitione diuina in lege Moſaica, circa gradus & perſonas. *b*, II, 4, 5.
- diſſenſus circa ſeparationem allodii & feudi ab *Hartmanno* PISTORE. *c*, XX, 4.

Cartularii.

Quinam fuerint? *Praef.* §. XXIX. n. 128.

Caſſatio.

Iudex caſſans inſtrumentum iudiciale & publicum, quando ad intereſſe tenetur? *a*, CCCXII, 5.

CASSIVS. *Dio.*

Hiſtoria Romana. Praef. §. XVI, n. 53, *, 54. §. XIX. n. 93. *.

Caſtitas.

De ea inter coniuges ſeruanda diſpoſitio & harmonia legum *Germanicarum. a*, CCCXXX, 48, 49, ſqq.
An maior caſtitas in vxore, quam marito requiratur? *ibid.* 25, 26, 139.

Caſtrenſia bona.

An ſint res expeditoriae? *a*, CXXVIII, 1, 4.
Collationi non ſunt obnoxia. *ibid.* 1.
Illorum comparatio, ſi viuo patre acquiſita ſunt, cum rebus expeditoriis mortuo patre acquirendis. *ib.* 3, 4.

Caſus.

De vno ad alterum fideicommiſſa non extendenda. *a*, CCXLIX, 5.
In dubiis principium & finis cuiuslibet negotii ſpectari debet. *a*, CCCLVII, 4.
Dubii cur exteris collegiis decidendi tradantur? *a*, CXXIX, 12.
Circa eos lege expreſſa non deciſos reſpicienda eſt conſuetudo iudiciorum. *a*, CXC, 12, 13.
Futuros, non praeteritos, lex reſpicit. *c*, XCVIII, 27.
Nocet facienti. *c*, LXXI, 3.
An illum praeſtare teneatur exercitor? *a*, CCCLXVI, 4, 14.
Per fortuitos ius agendi non deletur. *a*, XIII, 6.

Cataſtrum ſteurae.

Ab *illo* ad iurisdictionem non valet conſequentia, *b*, LV, 5.
Praeſumtionem veritatis pro ſe habet. *ibid.* 32.

Catholici.

De catholici principis iurisdictione eccleſiaſtica in ſubditos euangelicos. *b*, LXVI, 3.
Cum euangelicis paria iura habent in *Inſtrument. Pacis Weſtph. b*, LII, 4.
Patronus catholicus exercere poteſt ius nominandi in eccleſia euangelica. *b*, LXXI, 2.
Vnde tantus apud *illos* templorum numerus? *b*, LXXXII, 22.
Eorum ſententia de diſpenſatione in abbatiis principalibus. *b*, LXVIII, 48.
Habent *concilium Tridentinum* pro fundamento fidei. *b*, LXXI, 44.
Illorum regulae, amicitiae nexum prorſus ſoluentes, quae ſunt? *ibid.* 34.
Theologorum opinio de coniugio furioſi. *b*, LXXIII, II.
In doctrina de coniugio, in plurimis, ab euangelicis diſſenſus. *ibid.* 3, 4, 12.

Cathedralis eccleſia.

In *ea* pupillus eſſe poteſt canonicus. *b*, XLVII, 33, 34.

Cauillatio.

An ſub voce Unverſtand, lateat? *a*, LVIII, 5.

Caviller. vid. *Excoriator.*

Caupo.

Eius periculo res ſemper recepta praeſumitur. *a*, CCCLXVI, 9.
Ad reſtitutionem tenetur, licet damnum ſine eius culpa contigerit. *ibid.* 10. Imo, licet noctu, & effractione violenta furto res fuerit ablata. *ibid.* 15.

Cauſſa.

Eius principium ſemper reſpiciendum. *a*, CCXXXV, 66.
Quae in *ea* conueniunt, conueniunt etiam in effectu. *c*, XCV, 8.
Sine *illius* cognitione nemo ſuo iure priuandus. *a*, CCLXVIII, 4.

De *eius* iuſtitia & meritis executor cognoſcere nequit. *a*, CCLXXXI, 7.

Cum *omni cauſſa* quaelibet res tranſit. *b*, LVI, 4.

In *quibus* collegialCtorum pronunciare nequeant? *a*, CCCLX, 10.

In grauioribus, quando regulae iuris non adeo expenduntur? *a*, CXXI, 1.

Ex cauſſis in legibus expreſſis legitima poteſt minui. *a*, CCCLV, 2.

In *quibus* expenſae compenſari ſolent? *a*, CCCXL, 3.

Ex iuſta delinquens, mitiori poena eſt afficiendus. *a*, LI, 8.

In quauis, etiam famoſa, iuramentum iudiciale deferri poteſt. *a*, CXLVIII, 32.

Exceptiones deficientis cauſſae in termino executionis opponi poſſunt. *a*, CLV, 11.

Cadit, qui intra 40. annos litem non proſequitur. *a*, CCLXXX, 152.

Quaelibet in dubio pro ordinaria reputanda, & ordinario proceſſu finienda. *b*, XIX, 5.

An in *ſummariis* locum habeat iuramenti delatio? *a*, XXV, 4.

In ſummariis triplex citatio: von 14. Tagen zu 14. Tagen, non ſemper eſt neceſſaria. *ibid.* 9.

Ad qualitatem *illius* reſpicitur in cautione determinanda. *b*, XXII, 15.

Dotis eſt publica. *a*, LXVI, 5.

In eccleſiaſticis immediati ſtatus imperii euangelici nullum agnoſcunt ſuperiorem. *b*, XXIII, 11.

Fatua interdum excuſat a conuentionali poena. *a*, CLI, 5. & a dolo. CXCV, 3. CCXCI, 15. *b*, LXII, 56. LXIX, 12.

Piae deciduntur ſecundum Ius Canonicum. *a*, XXIV, 7.

In adminiſtratione *piarum* bona fides a rationibus reddendis neminem, liberat. *b*, LXXXII, 23.

Circa teſtamentum ad *pias cauſſas* non requiruntur ſolemnia. *b*, LXXXVIII, 1.

Ad *pias cauſſas* legatum eſt inſtar aeris alieni. *c*, XC, 32.

Legatum ob cauſſam relictum, quando praeſtandum ab herede? *ibid.* 29, 30.

Cauſſa & modus in teſtamentis aequiparantur. *ib.* 31.

Cauſſae quibus heres ſe indignum facit, an locum habeant in teſtamento coniugum reciproco? *a*, CCCII, *arg. gen. & 5.*

In *propria* maritus vxori curator & auctor eſſe nequit. *a*, CLIX, 8.

An *propriam* probare poſſit ſenatus per libros ciuitatum? *a*, LVII, 1.

In *propria* nemo iudex, actor & auctor eſſe poteſt. *a*, LI, 4. LXX, 1. CCXCIX, 11, 12, 13.

Neque teſtis. *a*, XX, 2. CCCXIX, 1. licet ſit requiſitus, depoſitioni in propria cauſſa parum fidei tribuitur. *a*, CCXCVI, 7.

In *propria* fundamentum intentionis iuramento firmare regulariter nemo poteſt. Exceptio huius aſſerti. *a*, CCXXVI, 6, 7, 8.

Cauſſae ſalariorum ſui natura ſunt ſummariae. *b*, XIX, 7.

Cauſſarum patronus. vid. *Aduocatus.*

Cautela.

Quaedam circa abſentium & minorennium heredum alienationem allodiorum. *a*, CCXXXV, 36.

Circa cambium ratione formulae: ſub hypotheca bonorum. *a*, CCCXXVIII, 23.

SOCINI, qua liberorum legitima fideicommiſſo grauari poteſt. *a*, CCCLXVII, 6, 7, 8.

Qua ratione iniuria cuidam illata, poſt iniuriati mortem, ab heredibus vindicari poſſit? *a*, XXII, 3.

Ratione pactorum dotalium, vniuerſa bona coniugi ſuperſtiti aſſignantium. *a*, XVII, 4.

- - - - mutatorum a marito per teſtamentum, inuita vxore. *a*, XCV, 5.

Pro iis, qui pecuniam aut res pretioſas poſtis exhibent. *a*, CLXXIV, 5.

Pro inquiſitione auertenda. *a*, CIIC, 15.

Pro denunciato contra maleuolos denunciatores. *ib.* 16.

Cautio.

Superflua nemo eſt grauandus. *a*, XXVI, 9.

Omnis pro ratione admiſſi decernenda. *a*, LXII,

Sine *ea pro reconuentione & expenſis*, actor non poſſeſſionatus non eſt admittendus. *a*, LXXXV, 6.

Quomodo determinanda cautio pro reconuentione? *b*, XXII, 14, 15.

An *eam* ex cambio agens praeſtare teneatur? *a*, CLV, 1, 12.

Non eſt medium, quo quis beneficio poſſeſſionis poſſit priuari. *a*, XXXVII, 4.

Poſſidens, quando, oblata licet cautione, cedere tenetur? *a*, CCLIV, 90.

Ad *illam* praeſtandam, an, & ad qualem denuncians ſit obſtrictus? *a*, CXXXVII, 5, 6.

De *ea* a creditoribus praeſtanda, ratione pecuniae ex concurſu recipiendae. *b*, LXIII, 21.

Ad *oblatam* reſpici ſolet in caſibus illiquidis. *a*, XCVI, 3.

Oblatione illius ſequeſtratio euitari poteſt. *a*, CXXI, 8.

Cautio, an *illa*, & quaenam ab arreſto liberet? *a*, LXXXIX, 25. CCLI, 24.

Quando ſine vlla arreſtum debitori eſt relaxandum? *a*, CCLI, 23.

Ea praeſtita carceris continuatio pro iniuſta habetur. *a*, CCLXVIII, 10.

Fideicommiſſaria quo caſu requiratur? *a*, XXVI, 8. XLI, 12. vid. *Fideicommiſſaria cautio.*

Fideiuſſoria in criminalibus apud ignobilem hominem requiritur. *a*, CCCXXV, 10, 11, 12.

Illa praeſtita, non ob crimen capitale incarceratus dimitti debet. *a*, LXII, 9.

Sub cautione non facile dimittendus eſt incarceratus ante finitam inquiſitionem. *a*, LXXXIX, 22.

Iuratoria apud nobilem in criminalibus an ſufficiat? *a*, CCCXXV, 10, 11, 12.

De non offendendo, quando exigenda? *a*, CCXX, 12. - - - Quando a marito praeſtanda? *b*, XXXV, 4. LXXXVII, 11.

Vſufructuaria. *a*, CCCXXI, 2. CI, 12. *c*, XC, 15, 19, 20, 21, 25.

An *hanc* teſtator poſſit remittere? *a*, CI, 12, 13; *c*, XC, 16, 18.

Cautio. Vorſtand.

An ſuae cautionis conductor uſuras exigere a locatore poſſit? *a*, CLXVIII, *arg. gen.* §. 4.

Cedere.

Quando dies dicatur cedere in fideicommiſſis? *a*, XLI, 3.

Quando in legatis? *a*, LXXXI, 1. *b*, XIV, 12.
Melius est cedere aut transigere, quam litigare. *a*, CII, 14.

Cedens. Cessio. Cessionarius.

Quae *cedenti* obstat exceptio, eadem etiam *cessionario* obstat. *a*, CLV, 7. CCXLI, 4.
Cedens in *cessionarium* non potest plus iuris transferre, quam ipse habuit. *a*, CCLXXX, 25.
Cessionarius plus exigere nequit, quam *cedenti* soluit. *a*, CCXXXV, 55, 56. CCCXII, 6. *c*, LXXIV, 7.
Si *cessionarius* casu fiat pinguior, num *cedens* de laesione agere queat? *c*, LXXV, 7, 8, 14.
Quaedam *cessiones* in *Saxonia* sunt inualidae, & prohibitae. *a*, LXVI, 6.
De *cessione bonorum* valida, proxime ante motum concursum, vni creditorum facta. *a*, CCXCIX, *arg. gen.*
Errata circa *modum cessionis* non puniuntur statim infamia. *a*, LXVI, 2.
Cessionum effectus. *ibid.* I.
Circa *cessionem debiti*, an & quatenus *cedens* ad euictionem teneatur *cessionario*? *a*, CCCXII, 1, 2.
Cessiones laudemiorum fieri nequeunt. *a*, LXV, 2.
Cessio bonorum adimit facultatem disponendi de bonis. *a*, CCLXXIV, 25.
Cessio est strictissimi iuris, neque ultra literam expressam extendenda. *a*, CXLVI, 1.
Differentia inter cessionem & successionem. *c*, LXXIX, 2, 6.

CELLARIVS. *Christoph.*

Ob puritatem sermonis latini laudatur. *Praef.* §. XLV.

CELSVS *Vincent.*

Eum semper in consilium adhibuit HADRIANVS. *Praef.* §. XVII. n. 76.

Censitica bona.

Contractus *censiticus* ex iure naturali an proueniat? *c*, XCIII, 16.
Quaestio super turbatione in fundo *censitico*. *ib.* 19.
Praesumtiones pro *censitico*, contra *emphyteusin*. *ibid. arg. gen.* & 8, II, 17.
Censiticus contractus requirit plenam alienationem. *ibid.* 4. conf. *Bona censitica.*

Censuales libri. vid. Zinß-Buch.

Census.

Rebus immobilibus inhaerentes, an ad immobilia sint referendi? *a*, CCXCIV, 1, 2, 3, 4.
Sine *illo* fundus venire nequit. *a*, XXVIII, 1.
Semper reseruatus censetur in alienatione sub hasta, licet dominus vel alius hoc non opposuerit. *ibid.* 3.
Praeter superioritatem alias plures habere caussas potest. *a*, CLXV, 12.
A iure *infeudandi* ad ius *sub censu alienandi* non valet consequentia. *b*, XLV, 3.
In *censibus annuatim* redeuntibus non valet praescriptio. *b*, LXXVIII, 45.
Eius solutio est indicium retenti dominii. *b*, XXXI, 3.

Census capitis.

Adiudicatus est imperatori. *Praef.* §. XXIX. n. 123.

Cent. *Centena.*

Nobilis alterius centenae subiectus neminem ex suo territorio potest relegare. *c*, LIII, 6. conf. *Iurisdictio.*

Centum.

Post tot annos aliquem probatione onerare naturali aequitati repugnat. *a*, CLVI, 4.

Certamen.

Quis pro *illius* auctore non sit reputandus? *a*, VI, 8.

Cessio. Cessionarius, vid. *Cedens.*

Charta blanca. seu *Blanquet.*

An, & quando pro *illa* pronunciandum sit, tanquam pro instrumento? *a*, CCVII, 8, 9.
— quando extensio *illius* voluntate debitoris creditori relinquitur? *a*, CCX, 1, 2.

Charta signata. seu Stempel-Papier.

Num *illa* deficiente, testamentum paternum sit inualidum? *a*, CCCVIII, 8, sqq.

Chirographum.

De chirographo mariti post mortem eius ab vxore per iuramentum credulitatis diffitendo. *a*, CCLXIV, *arg. gen.*

Chorus & Stallum.

An *ibi* sit admittendus, qui statuta capituli in quibusdam minus exacte obseruauit? *b*, XV, 8.

Christianus.

Testimonium iudaei aduersus *illum* valde est suspectum. *a*, CCXCVI, 8.
Eorum doctrina de perferendis aliorum iniuriis. *b*, LXXIV, 27.
A christiano testatore valide legatur iudaeo. *b*, LXVII, 35.

CHRISTVS IESVS.

Indissolubilitas *eius* & ecclesiae suae. *b*, LXXXI, 1.
Sensus expressionis *eius*: παρεκτὸς λόγου, vt & additamenti πορνείας. *b*, LXXXIV, 9.
In diuortii materia non fuit legislator. *b*, XCV, 11.

CICERO. M. T.

Eius filius paternum. *Praef.* §. 1, 6.
Eius iudicium de ICtis *Graeciae* ac *Latii*. *Praef.* §. 1, 6.

Circumstantiae.

Aggrauantes, probe sunt ponderandae. *a*, LI, 3.
Minimae variant negotii decisionem. *a*, CLII, 11.

Citatio.

Triplex in summariis von 14. Tagen, zu 14. Tagen non semper est necessaria. *a*, XXV, 9.
Illa omissa ad *inrotulationis terminum*, oritur nullitas. *a*, CXLIV, 7.
Omnes coheredes sunt citandi. *a*, CXI, 2.
Quo casu ab *illa* licita sit appellatio? *a*, XXXVII, 1.
Citatus, in honorem iudicis, licet incompetentis, an comparere teneatur? *b*, L, 3, 9.
Citatus, quo casu incompetentiam iudicis declarare possit? *a*, XXXVI, 3.
Quomodo secundum leges imperii *praelatus* sit citandus? *b*, XXXIX, 1, 2, 3, 4.
Eius insinuatio requiritur, vt aliquis sit contumax. *c*, XXIII, 4.
Principali est insinuanda. *b*, XXXIX, 5.
Si terminum legalem non continet, iudex in contumaciam haud procedere potest. *a*, L, 4.
Non citatus regulariter non est contumax. *c*, XII, 17.
Sententia contra non citatum lata est nulla. *b*, VIII, 22.
Edictalis regulariter non comparentem iure suo priuare solet. *c*, VIII, 10.
Non est medium mutandae qualitatis praedii, &

bonorum ſubhaſtatorum ab onere reali liberationis. *a*, XXVIII, 2.
Quo caſu generalis non ſufficit, ſed ſpecialis obtinere debet? *c*, VIII, 14.
Ad *realem* quando deueniendum? *a*, XXXVI, 5.6.
Realis per lictores contra perſonam honoratiorem, & de fuga non ſuſpectam, non eſt licita, *a*, CXXXVII, 7.

Ciuile ius. vid. *Romanum ius.*

Ciuilis cauſſa.

Si concurrit cum criminali, haec prius decidenda eſt, deuoluta interea cauſſa ciuili. *a*, CXCI, 1, 2, 5.

Ciuis.

Illorum amor, fulcrum reipublicae. *Praef.* §. XXV.
An munere iudicis pagani (Land-Richter) fungi poſſit? *a*, CVIII, *arg. gen.*
Eius quaenam ſint officia? *ibid.* 1.
iuramentum (Bürger-Eyd) non debet eſſe iniquitatis vinculum. *ibid.* 3.
Imperii immediatus, deficiente iudice eccleſiaſtico competente, an vxori iuſtis ex cauſſis nuncium mittere poſſit? *b*, XXIII, 8.
Eorum priuilegium ad iudaeos, tanquam imperii ſeruos, haud pertinet. *a*, CCCLX, 7.
Diſpoſitio der Anhältiſchen Landes-Ordnung, pacta dotalia ciuium & ruſticorum concernens. *a*, CCCLXI, 1, 2.

Ciuitas.

Quaenam poſſit condere ſtatuta? *a*, CIX, 3.
Merum imperium ad delicta officialium principis extendere non poteſt. *a*, CXCVIII, 5.
Eius actiones intra XL. annos praeſcribuntur. *a*, CX, 6.
Reſtitutio *ei* competens, intra quadriennium eſt petenda. *a*, CXLII, 2.
Contra *illam*, quantum temporis ad praeſcriptionem requiratur? *a*, CXX, 6.
Num habeat propria patrimonialia bona, aut, an res ciuitatis ſint ipſius principis? *ib.* 7.
De rerum ciuitatis alienatione. *a*, CX, 1.
De illarum damno ex priuatione prouentuum e ſalinis. *c*, XCVIII, 30.
De ciuitatum libris, qualem fidem, & quale ius habeant? *a*, LVII, 1, 5.

Ciuitas imperii.

Num poſſit condere ſtatutum, de excludendis a ſucceſſione feudali illegitimis. *c*, LXXIX, 26.

Ciuitatis ius. Bürger-Recht.

Huius participatione non priuandus, qui praedium ruſticum ſibi comparat. *a*, CCLXV, 8.
Neminem impedit, quo minus quis alio in loco ciuis eſſe & muneri publico praeeſſe poſſit. *a*, CVIII, 2.
Ad *illud* pertinet teſtamenti factio actiua. *b*, LXVII, 24, 29. LXXVII, 5, 6, 7.
An collegia iudaeorum habeant ius ciuitatis, an tantum incolatum? *b*, LXVII, 30, 31, 36.
Illius, qui ius ciuitatis habuit, legata ſubſiſtunt. *ib.* 34.

Clarum.

Quod per ſe eſt, nulla amplius declaratione indiget. *a*, CCLXX, 19.

Clauis.

Illarum retentio an probet reſeruationem dominii? *a*, CIC, 6. 8.

Clauſula.

In certum euentum adiecta, ante illum non eſt obligatoria. *c*, VII, 2.
Codicillaris. vid. *Codicillaris clauſula.*
Commiſſoria in teſtamentis. *b*, LXIII, 5.
Derogatoria non expreſſa principi iura non aufert. *a*, CCLXXXI, 12, 13.
Salutaris transactioni ſuperaddita minuit vel tollit obligationem, *a*, CLXXXVIII, 9.
Subhaſtationis. vid. *Subhaſtatio.*
Aſſignationi inſerta: ohne *acceptation.* *a*, CCCLXIX, 22.
Baar erlegt und bezahlt; pro hac clauſula eſt praeſumtio. *a*, CLVI, 5.
Niſi fiat alterutra parte inuita; in *commiſſione*, quam princeps decernit, ſubintelligitur. *c*, LX, 10.
De libertate renunciandi *communioni* & non ſoluendis *debitis* in illa contractis; explicata. *a*, CXXII.
Firma ſemper manente donatione. *c*, LXXVII, 4.
Mit denen geſchenckten Güthern nach Belieben gebahren. *ib.* 2. & 17.
Vt res poſt certum temporis interuallum ſit emta. *a*, CLXXXIX, 9.
Daß ein zu Recht beſtändiger Hauß-Kauff beſchloſſen und abgehandelt; an ad futuram completionem ſit referenda? *a*, CCCXXXIX, 3.
Deſſen zu mehrer Urkund iſt dieſer *contract* von beyderſeits *contrahenten* unterſchrieben, und beſiegelt, auch hieſigen Stadt-Gerichten zu *inſinuiren* abgeredet worden; an futuram innuat completionem contractus, quousque non fuerit ſubſcriptus? *a*, CCCXXXIX, 5, 16, 25.
Zu ewigen Zeiten ſeinen Erben und Nachfolgern. *a*, CL, 2, 9.
In quantum de iure; ſi preces veritate nitantur: principum decretis, & confirmationi contractus ineſt. *b*, XLVI, 46. LII, 3. LIV, 11. *c*, XCIV, 2.
Saluo iure impertinentium. *a*, LI, 16.
Saluo iure cuiusque; Niemand an ſeinem Rechte beſchadet. *b*, LV, 14, 35. *c*, XCI. CXVII, 10, 11. XCIX, 90.
Saluo iure noſtro, iedoch uns an unſern Rechten unſchädlich. *c*, XI, 7. XVII, 14.
Saluo iure tertii, ſemper intelligitur in inueſtitura. *b*, XLVI, 47.
Iniuriantis circa recantationem; mit Vorbehalt der Ehre. *a*, CLVIII, 9.
Conſenſus ſimultanee inueſtitorum; *in quantum de iure.* *c*, LXXXIV, 23. ſqq.
Circa *Luſatiae* ſimultaneas inueſtituras: *niſi vaſallo aliter viſum fuerit; niſi vaſallus feudum alienauerit.* *c*, LX, 25.
Sub hypotheca bonorum (bey Verpfändung meines Vermögens) num ius pignoris, vel hypothecam conuentionalem in concurſu creditorum operetur? *a*, CCCXXVIII, *arg. gen.* & 26.
Leipziger Wechſel-Recht unterworffen: num in eo locus ſit hypothecae conuentionali? *ib.* 3, 6, ſqq.
Er ſoll mich *validiren*; quid innuat? *a*, CCCLXIX, 8, 25.
Teſtamentorum reciprocorum tacita; *niſi heres iure ſe reddiderit hereditate indignum.* *a*, CCCII, 8.

Nach

Nach rechter Sippzahl, quid tribuat in feudo? *c*, VII, 1.
Specialis circa praelegatum. *a*, CLIII, 3.
Si ipſi ſine liberis decedant: ſubintelligitur in omni ab auo facto filiis, & deſcendentibus ſubſtitutione. *a*, CCXLIX, 8.
Niſi aliud conſuetudine aut ſtatuto ſit receptum: legibus imperatorum tacite ineſt. *c*, LXXIX, 27.

Clericus.

Contra eos fuit THOMASII acerrimum ſtudium iuris eccleſiaſtici. *Praef.* §. XLV.
Succedens collationem beneficii nondum vacantis ab anteceſſore factam approbare non tenetur. *b*, VIII, 2.
Clericum non decimat. *b*, XLVI, 6.
Aduerſus illum vix ſufficere videtur ad inquiſitionem ſpecialem nuda ſuſpicio. *b*, LXI, 85.
Pro illo militat praeſumtio honeſtatis & probitatis. *b*, LXI, 86.
Illi pro auertenda inquiſitione haud deneganda eſt defenſio. *b*, LXI, 88.
Quomodo contra fugitiuum delinquentem ſit procedendum? *b*, LXI, 91, 93.

Clientes.

Defendebantur a patronis coram iudicio. *Praef.* §. XII.
Eorum negotia bene geri, patronorum intererat. *ib.*

Cloaca.

Quod ex *ea* ICti Romani artem faciant; ſarcaſmus POGGII. *Praef.* §. XXXV. n. 144.

Coactio.

Ad conſummandum matrimonium. *b*, VI, 1. ſq.
Non permiſſa eſt, vt permaneat aliquis in communione. *a*, LIX, 2. *b*, XXVII, 4.
- - ad vendendum aliquid. *a*, LIX, 1.
Ad litem proſequendam in re meri arbitrii non eſt permiſſa. *a*, CCLXXX, 151.

Codex.

Theodoſianus, & *Iuſtinianeus*; leges ex illis allegatas. vid. *Ind. leg.*
Sacer. vid. BIBLIA.
In *Theodoſiano* nonnulla reſponſa prudentum vim legis habent. *Praef.* §. XVIII.
In *Iuſtinianeo* conſilia prudentum ſupplicibus ad caeſarem libellis, a litigantibus adiecta paſſim reperiuntur. *ibid.*
- - leges eccleſiaſticae in *Germania* non receptae, *b*, LXVII, 14.
- - diſpoſitio de altero tanto vſurarum particulariter ſolutarum. *a*, LII, 1.
Iuris Canonici, nitide ſcriptus. *Praef.* §. XXIV. n. 108.
Codicillares Comites Palatini. vid. *Comes Palatinus.*

Codicillaris clauſula.

Tacite adiecta cenſetur in teſtamento patris inter liberos. *a*, LVI, 5.
Ea ſuppoſita, ſubſtitutio verbis directis facta pro fideicommiſſaria eſt interpretanda. *ib.* 7.
Non ſupplet habilitatem teſtatoris. *a*, CXXIV, 12.
Eam non inuoluunt verba: Und ich will, daß mein letzter Wille gelten und beſtehen möge; vti verba: daß das Teſtament auf alle Art und Weiſe gelten ſolle. *a*, CCCXXXIV, 3, 4.
Opinio doctorum, quod tacite non praeſumatur, *ibid.* 5.
De eius efficacia. *a*, LVI, 2. CI, 2. CXXIV, 8, 11. CCXXX, 5. CCCVIII, 2.

Codicilli.

Qua occaſione ſint excogitati? *Praef.* §. XV.
Per *illos* heres ab inteſtato cogebatur dona reddere heredi ſcripto. *ibid.*
Eandem habebant auctoritatem, quam iuſte facta teſtamenta. *ibid.*
An iure introducti ſint? *ibid.*
Ob multitudinem inuenti. *ibid.*
Eis legitimi ſucceſſores hereditate priuabantur, *ibid.*
Vitio erant magnis *Romae* familiis. *ibid.*
Grauabant AVGVSTVM & LENTVLI filiam. *Praef.* §. XV.
Per eos LENTVLVS aliquid AVGVSTO legauit. *ibid.*
Tempore AVGVSTI non obligabant heredes. *ibid.*
Teſtamento non comprobati pro non ſcriptis habebantur. *ibid. n.* 51.
Quid de eis ſenſerit ATTILIVS? *ibid.*
Quando obligare coeperint? *ibid.*
Primo quidem in parua charta ſcripti. *ibid.*
Poſtea ad eos quinque teſtes requiſiti. *ibid.*
Eorum fata. *ibid.*
Diſſertatio BOEHMERI de codicillis absque teſtibus validis. *ibid.*
In quantum teſtamento ſunt derogatorii, ſtrictam interpretationem requirunt. *a*, CLXIX, 21.
Eis hereditas neque dari, neque adimi poteſt. *a*, CCCXLVII, 3.
De codicillis ATTILII. vid. ATTILIVS.

Coelibatus.

An ſponſus a iurata matrimonii promiſſione liberetur, ſi perpetuum ſeruare malit coelibatum? *b*, XCIII. *arg. gen.* 3. 5.
Spondere connubium, & in coelibatu viuere; prorſus incompatibilia ſunt. *ibid.* 7.

Coena ſacra.

Non-vſus *illius* non eſt actus poſitiuus, & per conſequens non operatiuus, & inefficax turbationum. *b*, XI, 13.

Coenobium.

Actio locati conducti a duobus coenobiis ventilata. *b*, XXXIII. *arg. gen.*
Illius tanquam pii loci Praelatus fruitur iure minorum, eccleſiae ad inſtar. *b*, XXXIX, 13.
Nunquam moritur. *b*, XLVI, 24.
Num teneatur ad editionem documentorum contra ſe facientium? *ibid.* 25. 26.
Num olim omnia coenobia in *Germania* ſcholas habuerint? *b*, XLVIII, 1. Momenta potiora in deciſione negatiua ab obſeruantia. *ibid.* 2. pro affirmatiua. *ibid.* 6. *ſeqq.*
Illis Reges *Galliae* ſaepius proceres aulae, vel militiae emeritos praefecerunt. *b*, XLVIII, 5.
Duplices olm habuerunt ſcholas. *ibid.* 39.
Coenobiorum foemininorum ſcopus. *b*, LXVIII, 18. 19.
De Salario adminiſtratoris bonorum coenobii, heredibus ſoluendo. *b*, LXX, *arg. gen.*
Adminiſtrator coenobii, quoties minus rite ſuo ſatisfecit officio, coenobium habetur pro perſona miſerabili & in integrum reſtituitur. *b*, XCI, 4.

Cognatae.

Quamuis nullae adſint, tamen iure *Saxonico communi,*

muni, filii non succedunt in geradam. *a*, CCXLVIII. 2. *seq.*

Cognati.

Inter *eos* & agnatos hodie nullum est discrimen. *a*, CCCIX, 10.

Etiam inter *eos* est sanguinis vinculum, & per vtriusque sexus prolem diuturnitatis memoria relinquitur. *a*, CCLIV, 18.

In omnibus fideicommissis, non tamen in illis pro conseruanda familia, succedunt. *a*, CCLXXI. 3. & 4.

Ex viduae, quae in ipsorum est familia, illato stupro afficiuntur iniuria. *a*, CCCXXX, 68.

Illis inuitis legitimationem concedere nequit princeps, multo minus Comes Palatinus. *b*, LXXXV, 5. seq.

Cognitio.

Summa intra terminos territorii cuiusque fieri debet. *b*, XXIII, *12.*

Exacta requiritur circa praediorum minorum alienationem. *a*, CCXXXV, 47.

Caussae vlterior non requiritur, si princeps speciali rescripto alienationem bonorum minoris permiserit. *a*, CCCXLII, 5.

- est actus iurisdictionalis. *b*, LXXXV, 32.

In omnibus caussis, vtilitatem reipublicae spectantibus, iudici est permissa. *b*, LXXVIII, 47.

Sine *illa* nemo suo iure priuandus. *a*, CCLXVIII, 4.

Cohabitatio.

Vxor cohabitationem recusans pro desertrice est habenda. *b*, LXXXIV, 7. seq.

Non tamen ideo ad dissolutionem vinculi peruenitur, sed officio iudicis ad cohabitationem compellitur *ibid.* 27.

Ex *illa* post factum compertum remissio deflorationis praesumitur. *b*, XXII, 2.

Coheres.

Ab *eo* testamentum scribi regulariter non conceditur. *a*, CCCVIII, 4. exceptio a regula. *ib. 5.*

Potest in hereditatis diuisione a reliquis coheredibus, hereditatis possessoribus, inuentarium, seu specificationem iuratam exigere. *a*, CCCXLVII, 10.

Circa *illos* maxime necessaria est rei venditae resignatio & traditio. *a*, CCXCVII, 3.

Omnes sunt citandi. *a*, CXI, 2.

Vnus coheredum pro facto defuncti respondere non tenetur; vnde exceptio plurium heredum. *b*, IX, 2.

Collaterales.

Vocati intelliguntur, vocata familia. *a*, CCLIV, 75.

Inter *eos* collatio locum non habet. *a*, CCXXII, 14. CCLXVI, 17.

Tam in *eorum*, quam in descendentium fauorem interpretatio facienda est. *a*, CCCIX, 9.

Eorum successio fieri solet in capita. *a*, CCXXII, 10.

Eis exclusis, moribus *Germanorum* ascendentes ab intestato succedunt descendentibus. *a*, CCCXVI, 1.

- parentum successio ibi locum habet, vbi communio bonorum inter coniuges obtinet. *ibid.* 4.

Non admittuntur ad annum gratiae ministrorum ecclesiae. *b*, XIV, 7.

Collatio.

Quid veniat in *eam? c*, LVII, 20.

Illam beneficii nondum vacantis ab antecessore factam an? & quando approbare teneatur successor episcopi? *b*, VIII, 2. & 9.

Beneficii in certum euentum suspensa, ante illius existentiam ius nullum tribuit. *b*, VIII, 6.

Bonorum inter collaterales locum non habet. *a*, CCXXII, 14. CCLXVI, 17.

An illi obnoxia sint bona castrensia? *a*, CXXVIII, *1.*

De *illa* filiae facta *donatione inter viuos remuneratoria* ad hereditatem paternam non conferenda. *a*, CCCLIV.

Dotis, quando fieri soleat. *ibid.* 4.

STRYKII ac ICtorum Francofurtensium opinio de patre, intuitu remissionis conferendae dotis, intestabili. *ibid. 5. & 13.*

Num patris donationes simplices post huius mortem conferre teneantur liberi? *ibid. 15. & 16.*

Ius collationis seu conferendi ob aequalitatem inter liberos seruandam est introductum. *ibid. 17.*

De dispositione matris inter liberos, feudorum collationem ad hereditatem iniungente filiis. *c*, LXIII, 4.

Collationem illatorum non inuoluit legatum tertiae mariti bonorum partis. *a*, CCCI, 4.

Illatorum fieri regulariter solet in fauorem heredum naturalium, non extraneorum. *a*, CCCI, 8.

Ad bonorum collationem liberi sunt obligati, non solum, quando soli concurrunt sed &, quando nepotes cum patris auo succedunt. *a*, CCXXII, *11 seq.*

An legata a defuncto relicta veniant in bonorum collationem? *a*, CCLXVI, *15. seq.*

Tam diu iuris est, donec pater aut mater expresse designauerit, se nolle eam fieri. *a*, CCLXXXIII, 5.

De collatione bonorum ad complementum legitimae. *a*, CCLXXXIII. *arg. gen.*

Momenta quaedam praesumtionis, quod eam mater inhibuerit. *ibid. 1. 7.*

Opinio doctorum, quod a matre donata in eam conferri non debeant, refutatur. *ibid. 2. seqq.*

Num liberi ea, quae a viuis parentibus acceperunt, iis mortuis conferre teneantur? *c*, LXIII, *13.*

Quo casu filius per expressam dispositionem a collatione liberatus, illa non obstante, conferre teneatur? *a*, CXLVIII, *13.*

Regulariter liberi conferre tenentur alimenta, sumtusque alios, quos post patris mortem acceperunt. *ibid. 17.*

An a collatione excepti sint studiorum & peregrinationum sumtus? *ibid. 4. & 11.*

Sine ea res pretiosae, Geschmeide, ad geradam spectant, & filiabus competunt. *a*, CCCVIII, *15.*

Collectae.

Illarum intuitu subditorum propter expensas executionum criminalium origo & finis. *a*, CCLXXXVIII, 6. 7.

Vnius modi collectandi diuersa appellatio intuitu nobilium & ciuium. *c*, IC, 20.

Tributorum praestatio est clarissimum exemplum iuris territorialis. *c*, IC, *21.*

A collectis imperii, nach den Römer-Monathen, non immune est *francum feudum*. *c*, IX, 4. seq.

Ius

Ius collectandi & subcollectandi qui habet, eximit bona sua, praesertim domanialia, ab exactionibus imperii. *c*, L, 17-20.
Circa collectas commendatur In iure aequalitas. *ibid.* 21.
Probato iure collectandi, ab illo ad iurisdictionem valet sequela, donec aduersa pars contrarium probauerit. *b*, LV, 15.

Collegia canonicorum.

Absentium nulla in *illis* haberur ratio. b, LXIX, 11.
Maiora in *illis* attenduntur. *ibid.* 3.
In *iisdem*, vbi aliquid decernendum, minimum duae partes adesse debent. *b*, XLIII, 29.
Illorum concluſa obligant ſucceſſores. *b*, LXVIII, 36.

Collegia illicita.

Illorum legata, quando valeant? *b*, LXVII, 53.

Collegia Iureconſultorum.

Eorum modus ſententionandi. *Praef.* §. 4.
Praerogatiua & commoda pro perſona vnius iudicis & ICti. *ibid.* §. 17.
Non exhibent reſponſa. *ibid.* §. *VII.*
An imperatores ICtos ſigillatim conſuluerint, vel integra ICtorum collegia aluerint? *ibid.* §. *XIX.*
Illa ſemper conuocauit in conſulendo ALEXANDER SEVERVS. ibid. §. *XIX.* & *n.* 89.
Quot membris *illa* conſtiterint, tum ante ALEXANDRVM SEVERVM, tum ſub illo? *Praef.* §. *XIX.* 90.
Extranea adire, ſingularis eſt felicitas. *Praefat.* §. *VI.*
- - his cur tradantur caſus dubii decidendi? *a*, CXXIX, 12.

Collegia opificum.

Eorum moribus in *Germania*, perſonae infames & leuis notae macula laborantes non tolerari ſolent in ſocietatibus *illis*. *a*, CCCXIII, 1.
De opilionibus ab *illis* arcendis. *ibid.* 3. 4. 7.
Illorum conſuetudines irrationabiles, originem ducentes ex papicolarum ſuperſtitione. *ibid.* 5. *ſeq.*

Collegium principis.

An contra vniuerſum admittatur exceptio ſuſpecti iudicis? *a*, CXXI, 24. 26.
Totius fidem coram principe ſuſpectam reddere, habetur pro atrociſſima iniuria. *ib.* CLVIII, 5.
Quinam modi optimi videantur iniuriato, ad ſatisfactionem conſequendam? *ibid.* 8.

Collegium Romanum.

Quid per illud indigiteur, ignorat CASAVBONVS, explicat SALMASIVS. *Praef.* §. *XIX.* *n.* 88.

Colluſio.

De eius praeſumtione inter delegantem & delegatum. *a*, CCIC, 16.

Colonus.

De probanda ſeruili & colonaria qualitate. *b*, LXXXIII.

Comes.

Apud *Romanos* multum differt a *Germano* Grav. *Praef.* §. *XX.*
Comites Germanorum, ob antiquitatem generis eam dignitatem nacti ſunt. *ibid.* & *n.* 101.
- - ſeu *iudices*, eorum ſententias mutabant MISSI. *Praef.* §. *XXI.* ab iisdem dignitate ſua exuebantur. *ibid.*
- - *Italiae* fuerunt imperatoris officiales. *Praef.* §. *XXVI.* *XXIX.* *n.* 123.
Comitatus adiudicati in *Italia* ſunt imperatori. *Praef.* §. *XXIX.* *n.* 123.
Comes principem vxorem ducens ſaluratur: Gnädig; cum e contrario vxor eius dicatur: Durchlauchtigkeit. *a*, CCCXXX, 132.
Exigua olim differentia inter *Comites* & *Barones*. *c*, *L.* 15.

Comes Palatinus.

Eorum origo ab OTTONE M. *Praef.* §. *XXII.*
Ius dicebant in terris principum ſuorum. *ibid.* quod tamen principes imperii ferre nolebant. *ibid.*
Eorundem in *Bauaria* origo. *ibid.* *n.* 106.
Codicillares, valde magnus eorum quotidie fit numerus. *Praef.* §. *XXII.*
Eorum dignitate ICti exornati. *ibid.* §. *XXXII.*
Illi non licet, dignitatem alicui ſemel conceſſam, iterum adimere. *b*, LXXXV, 26.
Non gaudet iurisdictione. *ibid.* 30.
Legitimationem concedere nequit, inuitis cognatis. *ibid.* 6.
Quae *illi* incumbant intuitu legitimationis concedendae? *ibid.* 33.
Illorum facta circa legitimationem diſtinguenda ſunt a factis imperatorum propriis. *c*, LXXIX, 25.

Comeſtibilia. vid. Muß-Theil.

Comitia imperii.

Ad *ea*, ante conſtitutionem iudicii imperii cameralis, omnes principum imperii cauſſae litigioſae ſunt delatae. *a*, CCLXXX, 47.
Num cum iudicio camerali concurrentem habeant iurisdictionem? *ibid.* 50.
Ea pro foro competente, in grauioribus ſuis cauſſis, ſtatus imperii, & inprimis Euangelici agnoſcunt. *ibid.* 42. 52. *ſeq.*
In *illis* vſurae quincunces ſolemni lege ſunt introductae. *b*, XCI, 14.

Comitia prouincialia.

Illorum receſſus auxilio ſunt in rerum imperii ſtudio progredi volentibus. *Praef.* §. *XLV.*
Num vocatio ad *illa* inuoluat *Landſaſſiatum*? *c*, IC, 24.

Commenda. ſ. Commendura.

De duobus *commendurae* candidatis & quinam alteri ſit praeferendus? *b*, VIII. *arg. gen.*
In dubio pro *titulato* & iudicialiter immiſſo poſſeſſore commendae pronunciandum. *ibid.* 3.
Ex perpetua ordinis *Ioannitici* obſeruantia, eques ſenior potius ius habet in illam. *ibid.* 5.
Illae ſunt beneficia ſecularia, non ſpiritualia. *ibid.* 7.
Non ſunt materia Simoniae, *ibid.* 8.

Commendatio.

Eam alteri pro impetrando munere dare, nemini eſt interdictum. *a*, CCXIII, 5.
Pro *ea* donum accipere & promiſſum petere, miniſtro principis eſt permiſſum. *a*, LXXXIX, 29.
Vſus vocis: *Commendare*, in iure eccleſiaſtico. *b*, LXXI, 33.

Commercia.

Ob *eorum* fauorem cambiale ius immutari non debet. *a*, CLV, 3.
Eorum vigor a praefecturis poſtarum requirit ordinem exactiſſimum. *a*, CXCVIII, 7.

Commissarii.

Quando in lite ad *illos* prouocari possit? *c*, LXXXVI, 2.

Illi, non propria, sed delegata, vtuntur iurisdictione. *a*, CLXV, *11.*

Fines mandati excedere, aut partium sumere personam, aut aliquid negligere nequeunt. *c*, LX, 64.

Pro *illis* militat praesumtio iustitiae & seruati iuris ordinis. *a*, LXXXIX, 15. CCXXXV, 46. CCXL, 6.

Commissio.

Quomodo *illa*, a principe decreta, sit intelligenda? *c*, LX, *10.*

Actione iam instituta, commissio tantum ad amicabilem compositionem peti & decerni potest. *ibid. 11.*

Exceptiones contra personam & modum tractandi commissionem, *an?* & *quando* admittantur? *ibid. 62. seq.*

Quod *eius* iure magistratus agit, differt ab eo, quod facit iure magistratus. *a*, CLXV, *10.*

De imputata executione contra *commissionis* tenorem, & *actione iniuriarum* aduersus dictam imputationem. *a*, CCCXLVI. *arg. gen. & 1. seq.*

Commissoria clausula, lex, pacta.

Exemplum clausulae *commissoriae* in testamentis. *b*, LXIII, 5.

Contra *legem commissoriam* minores sunt restituendi. *a*, CCXXVII, 14.

Pactum legis commissoriae in materia emtionis venditionis introductum, ad consequentias haud facile est trahendum. *ibid. 7.*

Non solum in emtione venditione, sed & in aliis contractibus locum habet. *ibid. 1.*

Quo casu emtioni annexum *pactum illud* pro inualido habeatur? *ibid. 6.*

Quo facto iuri ex *eo* pacto competenti censeatur renunciatum? *ibid. 8.*

Commixtio carnalis.

De *illius* & postea celebratorum sponsaliorum cum *deserta*, ante institutum *desertionis processum*, casus singularis. *b*, XVII. *arg. gen.*

Commoda.

Sentire debet, qui sentit incommoda & onera. *a*, CCCLX, *1. b*, LXXI, *14. c*, XCV, 9.

Haud credibile est, aliquem contra *propria commoda* laboraturum; nec simul aequum, vt quis, *aliis* consulendo, sine caussa postponat commoda *sua*. *a*, CCCLX, 2.

Si de *promouendis illis* agitur, pactum ad tertium absentem & ignorantem an possit extendi? *a*, CCLIV, 58.

Illa, sicuti pericula, ad emtorem, ceu dominum transferuntur. *a*, CCCXXIV, 6.

Feudi, an sine consensu domini possint cedi? *c*, LXXV, 1. & 6.

Qui *hereditariorum* particeps fieri cupit, onera quoque & aes alienum defuncti agnoscere tenetur. *a*, CCLI, 16.

Omnia si sibi tribuerit scribens, contra hunc interpretatio erit facienda. *a*, XLVIII, 6.

An qui rem cum *illis* & oneribus vendit, teneatur respondere de prioribus? *a*, CCLXXX, 27.

Commune ius.

Pro *eo*, in dubio, facienda est, interpretatio. *a*, CCXCI, 5.

Ei se partes, in dubio, conformare voluisse censentur. *a*, CCCXXXIX, 39.

Voluntas ab *illo* recedendi non praesumenda, sed probanda. *ibid. 40.*

Secundum *illud* monetae corruptores poena arbitraria afficiuntur. *a*, CII, 6.

Communio bonorum.

Omne illud *commune est*, quod pluribus aequali iure competit. *c*, X, 2.

Est actus inter viuos. *a*, C, 4.

Circa *bonorum communium administrationem*, praesumtio est pro agnato proximo. *a*, CCLXIII, 8.

In *re communi* melior est ratio prohibentis. *b*, XXVII, 6.

Quoad *communionem rerum & iurium* eadem est ratio. *c*, X, 6.

Communio est mater discordiarum, etiam in exercitio iurium. *c*, X, *12.* LXXX, 1.

Qui *socius* est communionis, etiam *iura communionis* habet. *b*, LXII, 16.

An *socius*, durante *illa* communione, de sua portione queat disponere? *a*, LIX, 5. CCXXV, 3.

In *illa* ficus *socio* suam offerre debet portionem. *a*, LIX, 6.

Nemo, vt in illa permaneat, cogendus. *a*, LIX, 2. CCXXV, 4. CCCVIII, 19. *b*, XXVII, 4. *c*, X, 3. seqq.

Illa cui displicet, etiam in *feudo communi* ad diuisionem prouocare licet. *c*, X, 7. *seq.*

Illi quilibet pro lubitu renunciare potest. *b*, XXVII, 4.

Iuratum pactum de non discedendo ab *illa*, non valet. *c*, X, 5. LXXX, 2.

Clausula: *de libertate renunciandi communioni & non soluendis debitis in illa contractis*, quomodo interpretanda? *a*, CXXII.

Communium rerum alienatio ad minimum pro illa parte valet, quam alienans in illa re habuit. *a*, CCXXXIII, 10.

Communio bonorum inter coniuges. Conf.

Coniux.

Germanis est vsitata. *a*, CCCXXX, 10. CCCI, 3.

Est fundamentum optionis, qua vel vxor illata confert, vel ab hereditate abstinet. *a*, CCCI, 3.

Eius vi, matri, ante diuisionem hereditatis paternae, plenum manet dominium, & liberorum hoc casu nulla est hereditas. *a*, CCCXVI, 5.

Illa vbi obtinet, ibi massa bonorum in duas aequales diuiditur partes, quarum *vna* spectat ad coniugem superstitem, *altera* ad liberos. *ibid. 15.*

Circa *eam* quoque locum habet successio parentum, exclusis collateralibus. *ibid. 4.* sic quoque disponit ius *Franconicum*. *ibid. 5.*

De *illa* dispositio statuti *Zittauiensis*. *a*, CCCXLIII, 6.

Communis sententia.

In *ea* dicenda iudex aequitatis magis, quam iuris stricti, rationem habeto. *a*, XLV, 10.

Commutare.

Canonici non possunt domos, sibi vt canonicis assignatas, sine licentia superiorum. *b*, XX, 16.

Ecclesiae non possunt res suas, sine licentia superiorum. *ibid.*

Qui potest alienare vendendo, ille etiam alienare potest paciscendo seu commutando. *c*, LX, 33.

Comparere. Comparitio.

Comparens & legitimis exceptionibus vtens, pro emanente reputari nequit. *a*, CCXXXII, 7.

An citatus in honorem iudicis, licet incompetentis, *comparere* teneatur? *b*, I, 3. 9.

Comparere ſi recuſat reus, realiter citandus eſt. *a*, XXXVI, 6.

Edictalis citatio regulariter non *comparentem* iure ſuo priuare ſolet. *c*, VIII, 10.

Deiectio de poſſeſſione num ſit medium iuris, quo quis ad *comparitionem* cogatur? *a*, CXXI, 5.

Compenſatio.

Ratione *alimentorum* in xenodochiis non habet locum, licet mutuum debitum adſit. *b*, LXXVIII, 14.

In *delictis* paribus locum habet. *a*, I, 12. 14. LI, 9. ſeq.

- - requirit vtrinque paritatem facti. *a*, I, 12. 14. LI, 10.

An in mutuis iniuriis locum habeat? *a*, I, 13.

Eius exceptio in ipſo executionis termino adhuc opponi poteſt. *a*, CLV, 11.

Eius ſub conditione legatum relictum eſſe, in dubio non praeſumitur. *a*, IC, 1.

De legati poſt dotem promiſſam relicti compenſatione cum debito dotis. *ibid.* 2.

Liquidi cum illiquido locum non habet. *a*, CLXXXV, 4. *b*, VII. 5. *b*, LXIII, 19.

Quod poteſt fieri intra terminum probatorium liquidum, admittitur in compenſationem. *b*, VII, 6.

Meritorum ſpectat ad neceſſitatem & vtilitatem reipublicae. *b*, XXIX, 3.

Num compenſatio vnius *pii corporis* cum alio locum habeat? *b*, LXXVIII, 8. & 15.

De compenſatione *ſortis cum vſuris* vltra alterum tantum ſolutis. *a*, CXXXIII, *arg. gen.*

Competentia.

Illius beneficium competit promotis Philoſophiae Magiſtris. *b*, XXVI, 4. & 8.

- - vltra caſus in iure expreſſos haud facile extendi debet. *ibid.* 5.

- - ad exemplum militiae ſagatae competit quoque togatis. *ibid.* 6.

Fori. vid. *Forum.*

Iurisdictionis. vid. *Iurisdictio.*

Complex.

Circumſtantiae ſingulares, quibus *delicti complex* ad teſtimonium perhibendum admittitur. *a*, CLXXXVI, 10.

Compoſitio amicabilis.

Inter coniuges tentanda prius, quam procedatur ad ſeparationem a thoro & menſa. *a*, CCXIX, 2. 3.

Actione iam inſtituta, commiſſio tantum *ad illam* peti & decerni poteſt. *c*, LX, II.

Ad *eam* nemo eſt cogendus. *ibid.* 12.

Compoſſeſſio.

Tanquam ſpecies poſſeſſionis, nomine generis vtique comprehenditur. *a*, LXXVI, 2.

Locum non habet, niſi praecedente ſimultanea bonorum vacantium apprehenſione. *a*, CCCXXXV, I.

Computatio.

Fructuum, eius renunciatio eodem modo effectu ſuo deſtituitur, ac obligatio ad vſuras ſupra modum. *a*, CCCIV, 8.

De computatione prouentuum in *antichreſi*. *a*, CCXXXIV, 10. CCCIV, 6. & 7. vid. *Antichreſis.*

Praeſcriptionis criminum; vid. *Praeſcriptio criminum.*

Computus. ſ. Ratio.

Reſiduum rationum priorum, *magiſter computorum* quando ſoluere poſſit? *a*, II, 4.

Conceptum.

Nudum & ſubſcriptione carens, contractus perfectionem negat. *a*, CCCXXXIX, I.

Conceſſio.

Principis cum effectu intelligenda. *a*, CLXXXII, 3.

Principi concedenti eiusque ſucceſſoribus competit poteſtas interpretandi & limitandi priuilegia, ex mera gratia conceſſa. *b*, XXX, 4.

Hae *ob bene merita* procul dubio principum & epiſcoporum ſucceſſorem, multo magis capitulum ſede vacante, obligant. *b*, XXX, I.

Illas & primaria anteceſſoris ſui ratificare debet quilibet ordinis *magiſter*, ſecundum ſtatuta ordinis. *b*, VIII, 14.

A iure conferendi ad ius deponendi & priuandi non valet ſequela. *b*, LXXXV, 27. *ſeq.*

Quod precarii iure conceditur, concedentem haud obligat in futurum. *b*, LXXXI, 8.

Quae ad certum tempus conceſſa, an lapſo tempore cenſeantur denegata? *a*, CXLII, I.

Arreſti; vid. *Arreſtum.*

Concilia.

ICtorum quis coëgerit? *Praef.* §. XIX.

Semeſtria ſortiri AVGVSTVS ſibi inſtituit. *ibid. n.* 93.

Illorum ordinationes teſtantur de ſcholis in epiſcopatibus. *b*, XLVIII, 10.

Illa probarunt tacite diuortii cauſſas ab imperatoribus conſtitutas. *b*, XCII, II.

Concilium Tridentinum.

Eius allegata vid. in *indice legum* praecedenti.

Concio. Concionator.

In *concione* negotia priuata miniſter eccleſiae tractare haud debet. *b*, XXXVII, 7.

Qui in *concione* aliquem lucidis depingit coloribus, quamuis eius nomen reticeat, non excuſatur. *ibid.* 9.

Quomodo contra miniſtrum eccleſiae, vitia cuiusdam perſtringentem, ſit agendum? *ibid.* 11.

Concionatori relata referenti non creditur & eo ipſo crimen falſi committit. *b*, XII, 4.

Contra *concionatores* turbulentos, leges publicae ſunt poenales. *b*, LXI, 69.

Concluſa.

Per *concluſa collegii* ſucceſſores obligantur. *b*, LXVIII, 36.

Capituli, iura illius concernentia ſunt obligatoria, licet abſente & inſcio epiſcopo fuerint facta. *b*, LXXXIX, I.

- - in epiſcopi praeiudicium, obligatoria non ſunt. *ibid.* 5.

Concluſio cauſſae.

Ex rationibus praegnantibus vtique reſcindi poteſt. *a*, XCVII, 8.

Poſt *illam* amplius peti nequit transmiſſio actorum ad exteros. *ibid.* 9.

Concubina.

Cum *eius* ſorore contractum matrimonium eſt illicitum. *a*, LXXXIII, 9. & per diſpoſitionem *concilii Tridentini* dirimitur. *ibid.* 10.

Concubinatus.

Tempore CONSTANTINI M. haud prohibitus. *c*, c, 32, 36.

Hodie eſt interdictus. *ib.* 39.

Concubitus.

Etiam ex *illicito* oritur affinitas impediens matrimonium. *a*, LXXXIII, 7.

Ab omni *obſcoeno* & *inhoneſto* nobiles *Germaniae* familias ſuas ſartas tectasque habere allaborarunt. *a*, CCCXXX, 54.

Illius illiciti macula per matrimonium nonnunquam delетur. *b*, XV, 7.

De concubitu *anticipato* in matrimonio cum defunctae vxoris ſororis filia. *b*, XXXVIII. *arg. gen.*

De *poena* concubitus anticipati. *ibid.* 15. & LXXII, *arg. gen.*

Concurſus creditorum.

Eſt iudicium vniuerſale. *a*, CCXLVII, 10. CCLXXIV, 21. & indiuiduum; *a*, CCLXXIV, 21. ſqq.

Ratio huius denominationis. *ibid.*

Eſt proceſſus pro debitore communi maxime ſumtuoſus. *a*, CXCIII, 9.

De bonorum valida ceſſione, proxime *ante illum motum*, vni creditorum facta. *a*, CCIC, *arg. gen.*

Ante illum motum debitor creditori gratificari poteſt; non autem *concurſu iam excitato*. *a*, CCLXXIV, 18.

Moto illo, omnes ſpeciales petitiones contra debitorem ſiſtuntur. *a*, CCXLVII, 9.

Iudex concurſus omnes cauſſas coram aliis iudicibus pendentes, per litteras requiſitorias ad ſe trahere poteſt. *a*, CCXLVII, *11. ſeq.* *b*, LXIII, 22.

Quod *moto illo* propter debita paterna, aedium ſub haſta venditarum vindicatio locum non habeat. *a*, CCCXLVIII, *arg. gen.*

Num transmiſſae rates, futurae vero computationi relictae (*a conto* geſchicktes Floß-Holtz) *moto* interim *concurſu*, pertineant ad communem maſſam bonorum venditoris? *a*, CCCXXIV, *arg. gen.*

Quae durante concurſu creditores ineunt, an probare debet debitor communis? *b*, LXXIV, 3.

Ratione pecuniae ex concurſu recipiendae an cautio a creditoribus praeſtanda? *b*, LXIII, 21.

Ius *illius*, cui res in ſolutum data, interuertere nequit. *a*, CCXLVII, 13.

Lis de iure praelationis in *illo* inter creditores hypothecarios. *a*, CCCXLIV, *arg. gen.*

Num in concurſu creditorum clauſula litterarum cambialium: *ſub hypotheca bonorum*, operetur hypothecam conuentionalem vel ius pignoris. *a*, CCCXXVIII, *arg. gen.*

In *illo* dominii iura fortiora ſunt, quam hypothecae. *b*, XCVII, 8. & 14.

Condemnatio. Condemnatoria ſententia.

An in criminalibus praeſumtiones ad condemnandum admittantur? *c*, XXVIII, 3. & 17.

Iudex chriſtianus magis ad abſolutionem, quam ad condemnationem inclinare debet. *a*, CCLXVIII, 12.

Condemnatio ſequi nequit confeſſionem coram incompetenti iudice factam. *a*, CLXX, 18.

Condemnatio actui iniuriandi accedens reddit infamem. *a*, LXXXVI, 8. CXXVII, 6. ſeqq.

- - propter ſtuprum inuoluit infamiam. *b*, XV, 2.

Condictio indebiti.

Locum habet, vbi clare patet indebitum. *a*, CCCLXII, 10.

Ea vti poſſunt illi, quibus ius ciuile ignorantibus venia data eſt. *a*, CCXII, 10.

Qua ratione ſolutum repeti per illam poſſit? *ib. 8. ſeq.*

Per eam reuocari poteſt datum falſo coheredi, ſi priuato heredum arbitrio facta ſit diuiſio. *ibid. 11.*

Tanti fieri ſolet, quantum re vera ſolutum. *a*, XXXII, 8.

Per praeſcriptionem triginta annorum regulariter exſtinguitur. *ibid. 2.*

De *denegata*, rationes. *a*, CCCXII, 11.

Conditio.

Nihil ponit in eſſe. *a*, CCXCII, 4.

Alterius a quolibet melior reddi poteſt. *a*, CCLIV, 59.

Illa deficiente, deficit ipſa inſtitutio. *a*, CXIX, 1. & ſubſtitutio teſtamentaria. *a*, CCII, 1. 3. ſeq.

Collatio beneficii in certum euentum ſuſpenſa, ante illius exiſtentiam ius nullum tribuit; ſed *conditio adiecta* praeciſe ſeruanda. *b*, VIII, 6.

Quod ſub certa datum eſt, ſub contraria reuocatum videtur. *a*, CCII, 2.

Ea ceſſante, ceſſat & eius effectus. *a*, CCLXXXV, 13.

- - ipſa obligatio. *b*, LXIII, 2.

Ceſſionarii: *Si caſu fiat pinguior;* num cedens de laeſione poſſit agere? *c*, LXXV, *7. ſeq. 14.*

Illa impleta, donatio pure facta cenſetur. *a*, CXLI, 4.

Vbi nulla adpoſita, fideicommiſſum ſtatim debere incipit. *a.* XLI, 4.

Ante *exiſtentem*, mortuo fideicommiſſario, fideicommiſſum ad eius liberos non transfertur. *a*, LVI, *12. ſeq.*

Ea: *Si ſine liberis deceſſerit; a*, XXIV, 2.

- - quid inuoluat? *a*, CXIX, 4.

- - tollitur per coniecturam contrariam. *a*, XXIV, 4.

Suſpendit terminum ſolutionis. *c*, XXXII, 49.

Quomodo debeat impleri? *b*, XI, 8.

Illae ſunt indiuiduae. *ibid.*

De conditionum *reſolutiuarum* effectu ex interpretione paciſcentium diiudicando. *a*, CLXXV, *4. ſeq.*

Condominus.

Quid mortuo *illo* & conuaſallo, circa renouationem inueſtiturae, diſponat ius feudale *Anhaltinum? c*, LXII, *1.*

Conductio.

Eius & locationis contractus eſt negotium reciprocum. *a*, XIX, *1.*

Precaria & Meieriae ius admodum inter ſe conueniunt. *c*, LXXVIII, 1.

Actio locati conducti a duobus coenobiis ventilata. *b*, XXXIII. *arg. gen.*

Conductor.

An in *eum* transferatur dominium vtile per locationem in longum tempus? *a*, LXXXVIII, 1. & 4.

In

In *illum* cum vniuersitate bonorum & iurium translata, tacite etiam transfertur ius patronatus. *b*, V, 4.
Non possidet, sed tantum in possessione sui locatoris est. *b*, XXXIII, 1.
Ei similis est creditor in contractu antichretico. *a*, XIII, 3.
- - - vsufructuarius. *c*, XC, 13. *b*, XCVII, 3.
Feudi homagium *ei* non praestatur. *c*, XC, 14.
Habet fructus tam separatos, quam semel perceptos, licet extantes, *b*, XCVII, 2.
Re per auersionem vno pretio locata, maius inde pretium percipiens hoc non restituit. *a*, XIX, 5.
Ei, ob sterilitatem remittenda est pensio, non tamen illa augenda ob vbertatem fructuum. *a*, XIX, 3.
Damna minora in se recipiens. *a*, CCCX, *arg. gen.*
Ei sublocatio permissa est. *a*, CLXVIII, 8.
Quamuis rem conductam pro maiori pretio sublocauerit, non tamen obstrictus est, maius soluere pretium, quam stipulatus est primo locatori. *a*, CLXVIII, 6.
Partis praedii potest expelli ab eiusdem partis emtore. *a*, CCXXV, *arg. gen.*
An suae cautionis (Vorstand) vsuras exigere possit a locatore? *a*, CLXVIII, *arg. gen.* & 4.
Quomodo *ei* a locatore laeso subueniendum? *a*, CCV, *arg. gen.*
In *eius* bonis, in praedium illatis, competit locatori ius hypothecae. *a*, CCLXXXVI, 10.
Locatori aduersus *illum* competit actio personalis vel hypothecaria; *b*, XCVII, 4. non vero ius separationis seu dominii. *ibid.* 5.

Conductus.

De iure *illius*. *c*, IC, 47.
Differentia inter lebendigen & schrifftlichen Geleit. *ibid.* 48.
Illius ius est indicium superioritatis territorialis. *ibid.* 49.

Confessio.

Quod quis per *eam* semel adprobauit, amplius improbare nequit. *a*, CCLIV, 45.
Est reseruatio ab omni onere probandi. *a*, CXLVI, 17.
Aduersae partis & probatio, pari passu ambulant. *a*, CXLVI, 16.
- - dicitur probatio probationum. *b*, LV, 33.
Erronea successorum non inducit fideicommissum. *a*, CCLIV, 47. *c*, LXXIX, 20.
Iterata & geminata omnem excludit erroris praesumtionem. *a*, CCLIV, 49.
Extraiudicialis regulariter indicium facit ad inquirendum. *b*, XII, 1.
Iudicialis est omnium probationum probatissima. *a*, CCLIV, 43. sq.
Coram incompetente iudice facta, ipso iure nulla est, nec condemnatio *eam* sequi potest. *a*, CLXX, 18.
Mariti de dote numerata, qualis sit probatio? *a*, CLXIX, 2. CCCLII, 1. sq. *c*, LXXXVI, 9.
Moribundi contra ipsum confitentem pro vera reputatur. *a*, CCXLIII, 5.
Patris de illatione vxoris, eam liberi agnoscere debent. *a*, CCCLII, 2. sq.
Propriae turpitudinis nihil probat. *a*, XIV, 3. *b*, LXXIV, 45. sq.
Spe gratiae facta non sufficit ad reum condemnandum. *a*, XI, 4.
- - - adeo turbat inquisitum, vt per torturam se purgare teneatur. *ib.* 5.
Socii criminis sufficientia ad inquisitionem indicia haud producit. *a*, XIV, 2.
Vtriusque partis constituit corpus delicti in adulterio. *b*, XII, 6.
An confessus habeatur pro iudicato & condemnato? *a*, CXXVII, 3. & 11.
An pro confesso sit habendus, qui iurare detrectat? *a*, CLXVII, 8. & 18. CCCLIII, 2.
Sensus *l. 1. ff. de confessis*. *a*, CXXVII, 12.
Facta confessionario. vid. *Confessionarius.*

Confessionarius.

Illi eadem, quae patri naturali conceduntur ratione liberorum suorum, concedenda videntur. *b*, LXXIV, 6.
De argumento ab ouibus & pastoribus ad confessionarium. *b*, LXI, 43.
Eius praesentia nulli delinquenti deneganda. *a*, LXII, 14.
De *illius fide silentii*. *b*, XII. *arg. gen.* etiam extra sacrum confessionis locum. *ib.* 2.
De iure principis euangelici circa *mutandum confessionarium*. *b*, LXI, *arg. gen.*
An principi imperii pro lubitu liceat talis mutatio? *ib.* 1. rationes negatiuae. *ib.* 2. *sqq.* affirmatiuae. *ib.* 19. *sq.*
Olim reges ac principes, quilibet suum sibi aluerunt confessionarium. *ib.* 9. - - 12.
Ratione originis eius neque a CHRISTO, neque ab apostolis est deducendus. *ib.* 19.
Euangelici in *Franconia &c. illum* retinere non coguntur. *ibid.* 35.
Desiderium circa eligendum vel abrogandum poenitentiarium. *ibid.* 36. XCIV, 8.
Princeps cur habeat ius mutandi illum? *b*, LXI, 37.
An, si princeps illum mutat, mutationis causam indicare debeat? *ibid.* 48. dubia pro sententia affirmatiua. *ib.* 49. *sqq.* decisio pro negatiua. *ib.* 55. *sqq.*
Ex generali ratione confidentiae erga nouum confessionarium, mutationis causam indicare non tenetur princeps. *ibid.* 60.
An princeps euangelicus confessionarium suum, munere epanorthotico abutentem, sine causae cognitione possit exauctorare? *ib.* 63. dubia pro negatiua. *ib.* 64. sqq. decisio pro affirmatiua sententia. *ib.* 68. sqq.
De reiicienda actione iniuriarum contra confessionarium. *b*, LXXIV, 12. sq. 24. 29.

Confirmatio.

Instrumenti obligationis, a domino feudi facta, ius reale in feudum concedit. *c*, XXXIII, 1.
In *omni*, persona principis videtur excepta. *c*, XVI, 10. XVII, 15.
Principis non tribuit ius nouum, sed supponit antiquum. *c*, XII, 22.
- - violatur per sub- & obreptionis vitium. *a*, CCXXXV, 23.
- - in forma communi, sine causae cognitione facta, nihil adiicit validitati actus. *ib.* 24.
- - licet ad transactionem a partibus factam & laborantem nullitate accesserit, tamen non tollitur transactio. *ib.* 25.

- - ex certa scientia & cognitis circumstantiis facta, eo validior est; vt habeat vim clausulae: *ex plenitudine potestatis.* *a*, CCLXXIX, 19. 20.

An successor ad ea saltem ratificanda teneatur, quorum confirmationem ab illo petierit prouisus? *b*, VIII, 15.

Iudicialis, essentiae & valori contractus nil addit. *a*, CCIC, 14.

Nuda, domini pro consensu non solet haberi? *c*, XCI, 12.

De consuetis illius clausulis: *a*, CCIC, 15. *b*, LII, 3. *c*, XVII, 14. XCI, 11. XCIV, 2.

Confiscatio.

Bonorum ad mortem damnati non prorsus sublata est. *a*, CCL, 7. sq.

Ius confiscandi eo tamen casu locum habet, secundum *Nou.* CXXXIV, *cap. vlt. ibid. 9. & 11.*

Confraternitatis pacta.

Introduxere *Germani*, testamenti loco. *b*, LXVII, 28.

Moribus *Germaniae* comparantur fideicommissis familiae. *a*, CCLXXX, 37.

Num *illa* inter domum *Brandenburgicam* & *Hassiacam* ad vndecunque acquisita domus *Saxonicae* sint extendenda? *ibid.* 34.

Confrontatio.

Testi vnico, *eam* metuenti, vix credendum. *a*, CCLXVIII, 17.

Coniectura.

Illae vel praesumtiones contra verba contrahentium, nihil operantur. *b*, XLIII, 20.

Vbi locus non est coniecturae donationis? *a*, CXLVIII, 20.

Per *eas* in processu executiuo non probatur exceptio solutionis. *a*, CCLX, 1, sq.

Nullae, nisi concludentes & necessariae in fideicommisso, & ex quibus fideicommissum inducatur, admittuntur. *a*, CCLXVI, 2.

Sufficiunt ad probationem contractus simulati. *a*, CCCLXV, 3.

Ex principio & fine cuiuslibet negotii non leuis oritur coniectura, quid actum sit inter partes. *a*, CCCLVII, 4.

Inducunt fideicommissum. *b*, LXXIX, 15.

Illae semper cedunt veritati. *ib.* 17.

Coniugale debitum.

Illius denegatio pro desertione & caussa diuortii reputanda. *b*, XXIII, 4.

- - & subsecuta desertio adnumerantur criminibus. *ibid.* 20.

Coniugalis respectus.

De *illius* & respectus parentalis confusione, in matrimoniis cum patrui vel auunculi vidua. *b*, XVIII, 9.

Coniugium.

Differentia doctrinae *euangelicorum* & *catholicorum* de coniugio. *b*, LXXIII, 3. sq.

Imperatoris LEONIS dispositio de coniugio, in *Nou.* CXII. *ibid.* 5. sq.

Catholici theologi quid sentiant de coniugio *furiosi*. *ib.* 11.

- - nec ob *furorem*, nec ob *adulterium*, admittunt coniugium alterius. *ibid.* 12.

An ob *auersationem* coniugatorum *diuortium* sit concedendum? *b*, LXXXVII, 1-4.

Auersatio in sponsalibus, non vero in diutino coniugio admittitur. *ib.* 21.

Ad coniugii essentiam dotis constitutio non pertinet. *a*, CXXIX, 5.

Per *illud* maritus vxoris suae fit curator; *a*, CCCLV, 7. & vsufructuarius. *ib.* 8.

Eo durante lucrum quaesitum non intelligitur, nisi deducto damno. *a*, CCXLIII, 8.

De *pio* cum meretrice coniugio. *c*, C, 44.

Coniux.

Eorum *societas* arctissima est. *a*, XLVIII, 3.

Arctior inter *corpora & bona* coniugum est nexus in Germania. *b*, XCVI, 8.

Habentur pro *vna* carne. *b*, LVIII, 4.

Mutuam calamitatem sustinere debent. *b*, LXXXI, 3.

Illorum stipulatio *mutuae fidelitatis* facta coram sacerdote. *ib.* 4.

De *castitate* & paritate inter coniuges seruanda, dispositio & harmonia legum *Germanicarum*. *a*, CCCXXX, 48. sqq.

Matrimonia inter *fidei diuersae* coniuges concedit *pax religiosa*. *b*, IIC, 8.

An status imperii vel nobilis immediatus in coniugem exercere possit iurisdictionem? *b*, XXIII, 16. negatiuam defendit MYLERVS *ab Ebrenbach*, *ib.* 17.

De communione bonorum inter coniuges. *a*, CCCI, 3. CCCXVI, 4. sq. 15. CCCXXX, 10. CCCXLIII, 6. vid. *Communio bonorum inter coniuges.*

Dubium circa pacta dotalia, praesertim intuitu bonorum in illis promissorum, postea consensu coniugis alienatorum. *a*, CCCLXI, *arg. gen.*

De eo, quod iustum est, circa coniugis testimonium. *b*, XCIV, 6.

Si diuersa *eorum* domicilii sunt statuta, mariti quoad diuisionem bonorum sunt attendenda. *a*, LV, 2.

Ei, deficientibus liberis, relinquenda est statutaria portio. *a*, CCCXXXIV, 6.

- per testamentum portio statutaria auferri nequit. *ib.* 7.

Inopi ius commune, in casum deficientium liberorum, quartam hereditatis partem adiudicat. *a*, CCXLVI, 2.

Sibi inuicem dare solent facultatem, vt alter de bonis alterius testetur. *a*, CCLXXXVII, 5.

Illis testamentum reciprocum conceditur, quamuis vnus ex illis grauissime aegroter. *a*, CCCLXIV, 7.

An caussae, quibus heres se indignum facit, locum habeant in testamento coniugum reciproco? *a*, CCCII. *arg. gen.*

Inter *eos* non insolita sunt verba enunciatiua. *a*, XLIII, 11.

Morientis, hereditatis totius massae vsusfructus, vel etiam dimidia pars bonorum, conceditur superstiti, iure *Germanico*. *a*, CLXXXIV, 9. & *Marchico*. *ibid.* 10.

De *eorum* successione. *a*, LXXIII, 1. *seq.* CLX, 17. CCL, 1. sq. CCCI, 10. CCCXVI, 4. seq. 15. CCCXLIII, 3. CCCXLV, 4. seq.

Oriente inter *illos* inimicitia capitali, quid agendum? *b*, XXXV, 3.

Nequeunt proprio nisu & arbitratu, ob mutuas dissensiones recedere. *b*, LXXXIV, 16.

Qui ob eius continuas rixas & ſaeuitiam diſcedit, pars nocens dici nequit. *a*, CCXI, 6.
Malitioſa deſertio coniugem deſertam a nexu matrimoniali liberat. *b*, XXIII, 7.
Num inter coniuges diuerſae religionis locum habeat prouocatio ex lege: *ſi contendat*, ob malitioſam deſertionem? *b*, IIC, *arg. gen.* & 18.
A marito diuertens, pro deſertrice eſt habenda. *b*, LXXXIV, 7. ſeq.
Ob adulterium commiſſum priuatur ſucceſſione. *a*, CCL. I.
De diuortio ob inſidias vitae coniugis ſtructas. *b*, III, *arg. gen. 6. & 10.*
Si occidit coniugem, eius ſtatutaria ſucceſſione priuatur. *a*, CCL, 2.
Conniuentia. vid. *Indulgentia.*
Conſanguinitas.
Ex aequitate naturali extraneis praeferuntur conſanguinei. *a*, XLV, 4.
Qui gradus prohibetur in *illa*, idem etiam prohibetur in affinitate. *b*, LVIII, 3.
In tertio *illius* gradu matrimonium prohibetur iure diuino & humano. *b*, LXXX, 1. ſeq. 15. ſeq.
Conſcientia.
Contra *eam* nihil dixiſſe, eſt ſolamen ICtorum. *Praef. §. XLV.*
Sine laeſione *illius* fundatio mutari nequit. *b*, LXXVIII, 12.
Contra rem, *illam* tangentem, praeſcriptio locum non habet. *b*, II, 18.
Cum *dubia* nihil ſuſcipiendum. *b*, LIX, 12.
Debet ex iure informari & *ſcrupuloſa* deponi. *b*, LXXVIII, *13.*
Diſtinctio inter erroneam & veram. *b*, LXXXVII, 17.
Illius libertas praeter neceſſitatem non eſt coarctanda. *b*, LVIII, *10.*
Conſenſus.
De diuerſitate inter *illum* & conſilium. *b*, XLIII, 80.
In *actibus* ſuis nemo *alterius* requirere tenetur. *b*, XLIII, 63. ſeq.
Solus ad *contrahendum* non ſemper ſufficit. *a*, CCCXXXIX, 2.
Errantis, nullus eſt. *a*, CLXXVII, 9. CCLIV, 46.
Facto declaratus, fortior, quam *verbis*. *a*, CCLXXXVII, 16.
Geminatus habet interdum vim *iurati* conſenſus. *a*, CCLIV, 50.
Ignorantis, nullus eſt. *a*, CCCXXV, 25. CCLXXX, 135.
Diſtinctio inter *praecedentem* & ſubſequentem conſentientium ſubſcriptionem. *b*, XLIII, 36.
Praeſumtus ex temporis diuturnitate. *a*, CCLXXXVII, 7. ſeq. ex taciturnitate. vid. *tacentis &c.*
Tacentis, praeſumitur? XL, II. CCLXXIII, 1. 3. *ſeqq.* CCLXXX, 103. ſq. 135. 144. ſeqq. CCLXXXVII, 20.
Tacitus ex diuturnis moribus, *a*, CXVII, 2.
Eum, qui non dat, ei factum alterius praeiudicare nequit. *a*, CCXXXV, 40.
Omnis in *alienationes* ſtrictiſſimi iuris eſt. *c*, LXI, *1.*
In *contenta chartae blancae. a*, CCVII, *8. ſeq.*
Ad *dotalium pactorum* ſubſtantiam pertinet vtriusque contrahentium. *a*, CLX, 3.
Ad *emtionis venditionis* contractum, tanquam ſubſtantiale, requiritur. *a*, LXIX, 14. CCCXXXIX, 38.
Super *feudo oppignorato*, ſi tempus illius eſt exſpiratum, cui noceat? *c*, XXV, 5.
In *legitimationem*, ad ſolam natiuitatis maculam tollendam, nullus requiritur. *b*, LXXXV, 10.
- - ad ſucceſſionem, cuius requiratur? *ibid. 8. ſeq.*
Matrimonialis eſt forma coniugii. *a*, CIV, 4.
Ad *hunc* eliciendum licita media ſunt adhibenda. *ibid. 5.*
Hic liberrimus eſſe debet. *a*, CXLV, 10.
De, dolo elicito, conſenſu matrimoniali. *a*, CXXXIX, 6.
Eum metus reuerentialis non impedit in nuptiis. *a*, XCIV, *11.*
Facit nuptias. *c*, C, 38.
Agnatorum ſupplet defectum curatoris. *a*, CCCXXXIV, 8.
- - in debitis non feudalibus quid operetur? *c*, LXVII, 8.
Archiepiſcopi non eſt neceſſarius epiſcopo ſuffraganeo in bonis ad eccleſiam pertinentibus. *b*, XLIII, 67.
Capitularium in alienatione an? & quando interdum praeſumatur? *b*, XLIII, *14.* XLV, 7.
- - ſubſiſtere facit contractum, licet eccleſia ſit laeſa. *b*, VIII, 12.
Domini feudalis, an ſit neceſſarius circa alienationem iuris ſui in ſimultanee inueſtito & vaſallo? *c*, I, *16. ſq.* LXXXIII, *arg. gen. & 1. ſeq.*
- - an ſit neceſſarius ad refutationem feudi proximo agnato? *c*, XII, 5. 6.
- - an praeſumatur in alienationem? *c*, LXXXIV, 1-3. 5-8.
- - in alienationem vaſallo facile denegari nequit in *Saxonia. ibid. 9.*
- - ſi defecerit & alienatio feudi tamen fuerit facta, non ſtatim ad feudi priuationem agi poteſt? *ibid. 11. ſeq. 15.*
- - ius ſimultanee inueſtiti adimere nequit. *c*, XCVII, 10.
- - quomodo ſit accipiendus? *b*, XCI, 15.
- - cum cauſſae cognitione factus, pro ſpecie diſpenſationis accipiendus. *ibid. 16.*
- - magis eſt reſtringendus, quam extendendus. *c*, XI, 5.
Familiae, mortuo patre, ad legitimationem filii naturalis requiritur. *b*, LXXXV, 4.
Imperii, validiores reddit alienationes caeſareas. *c*, IC, 95.
Inueſtitorum ſimultanee, in contrahendum aes alienum. *c*, XCVII, 6. *ſeq. 9.*
- - - clauſula: *c*, LXXXIV, 23. ſeq. quando pro ſuperfluo habeatur? *ibid. 25.*
Magiſtratus ſi acceſſerit alienationi praedii paterni, minorennis non reſtituitur. *a*, CCXXXV, 18.
- - requiritur in principatu *Anhaltino*, ad alienationem praediorum ruſticorum. *a*, CCXIV, 3.
Magiſtri ſupremi ordinis, an ſit de neceſſitate in muta-

mutationibus. *b*, XLIII, 69. quando in alienatione praesumatur. *ibid.* 15.
Matris ad dispositionem paternam de bonis vxoris suae. *a*, CCLXXXVII, 15.
Patris circa sponsalia. *b*, XXIV, 2. *seq.*
- etiam in sponsalibus emancipatorum requiritur. *b*, LI, 8. ratio huius asserti & differentia inter ius *Romanum* & *Germaniam*. *ibid.* 9.
Parentum si deficiat, sponsalia sine *eo* contracta sunt clandestina & nulla. *ibid.* 4. 5.
- liberi sine *eo* matrimonium contrahentes exheredari possunt. *a*, CCLXIX, 2.
- sponsae vnilateralis, sponsi parentibus ius quaesitum interuertere nequit. *b*, LI, 7.
An parentes consentire debeant in sponsalia priora, iuramento confirmata; si rationabiles dissentiendi causas non habeant? *b*, LI. *i. seq.*
Solus contemtus paterni consensus caussa parentibus idonea est ad dissentiendum. *ibid.* 6.
Pontificis, quando in alienatione praesumatur? *b*, XLIII, 15.
Principis, alterare nequit contractum. *c*, XI, 4.
Vxoris, absque *eo* maritus ratione bonorum, quorum proprietas remanet vxori, in huius praeiudicium ne quicquam agere vel suscipere potest. *a*, CCCLV, II.

Consequentia.

An ad *illas* trahendum ius singulare? *a*, XXIX, 2.
Ad *illas* haud facile trahi debet *lex commissoria*. *a*, CCXXVII, 7.
De *illis* cum antecedentibus conferendis, regula interpretationis. *a*, CCCLVII, 6.

Consignatio.

Ad *solam* & *simplicem* pater tenetur. *a*, CLXIX. 17.
De *paterna* bonorum, post longum conditi testamenti tempus huic superaddita, tanquam cynosura in hereditate diuidenda; quod vi huius consignationis heredes non teneantur ad inuentarii, seu specificationis iuratae, confectionem. *a*, CCCXLVII, *arg. gen.*

Consilia iuris. conf. *Responsa prudentum.*
De historia & indole eorum in imperio *Romano-Germanico* agit tota *Praefatio*.
Plus quam C. volumina de *suis* collegit *facultas iuridica Hallensis*. *Praef.* §. *III.*
Eorum maior auctoritas, si nomine collegii ICtorum prodeant. *ibid.* §. *IV.* caussae maioris huius auctoritatis. *ibid.*
Quae hodie dantur, iure prouinciali fundata. *ibid.* §. XL.
Meliorem vsum, quam reliqui ICtorum libri praebent. *ibid.* §. XLI. *n.* 157. In eis semper nouae circumstantiae ad decidendum occurrunt. *ib.* Semper ad certam rem respiciunt. *ibid.* In illis vera iurium praxis cernitur. *ibid.* In eis petendis instrumenta a partibus adferuntur. *ibid.* Eorum honoraria plerumque labori aequiparantur. *ibid.* Cur insigni diligentia formanda? *ibid.* Pro eis ICti, quando duplici honore digni? *ibid.*
Ciuilis exhibet Liber I.
Ecclesiastici, Liber II.
Feudalis, Liber III.
Eorum, quae in hoc volumine continentur *auctores*:
De BODE; *Henr.* *a*, LXIV. LXXX. *seq.* LXXXIV. XCVII. CXVII. CXXIIX. CCXXXIX. CCLIX. CCLXVIII. CCLXXV. *b*, XII. XVIII. XXIIX. XXXIII. *c*, XXII. XXXII. XXXVI. XLIII. XLV.
GOETSCHE. *Andr.* *a*, CCCXLI. - CCCL.
GVNDLING. *Nic. Hieron.* *a*, CCCLI. - CCCLX.
HEINECCIVS. *Io. Gottl.* *a*, CCCLXI. - CCCLXX.
De LVDEWIG. *Io. Petr.* *a*, CXLVI. - CXCV. CCLXXX. - CCCXXVIII. CCCXXX. *b*, XLIII. - C. *c*, II. - C.
LVDOVICI. *Iac. Frid.* *a*, CCCXXXI. - CCCXL.
SIMON. *Io. Georg.* *a*, IX. sq. XX. sq. XXXII. XLIV. LXXXII. LXXXVIII. CCIX. CCXIIX. CCLXXVI. seq. *b*, I. X. - XII. XXIX. seq. *c*, IV. XV. XLVI.
STRYK. *Io. Sam.* *a*, CC. seq. CCXX. CCXXXVIII. CCXLIV. CCXLVI. CCLXIII. CCLXXIII. seq. CCLXXIX. *b*, XXXVI. XXXVIII. *c*, XXXIX.
STRYK. *Sam.* *a*, I. III. - VI. XI. - XIV. XVII. - XIX. XXII. - XXIV. XXVI. XXVIII. seq. XXXIII. - XXXVII. XL. seq. XLV. seq. IL. - LVI. LIX. seq. LXII. seq. LXV. - LXIX. LXXV. LXXVII. LXXXIII. LXXXV. - LXXXVII. LXXXIX. XCV. XCVIII. - CI. CIV. CVI. - CXI. CXIII. seq. CXIIX. - CXX. CXXIII. - CXXV. CXXVII. CXXX. - CXXXVII. CXL. - CXLIII. CXLV. CXCVI. CIIC. seq. CCII. CCIV. CCVI. CCVIII. CCX. seq. CCXIII. - CCXVII. CCXXII. - CCXXV. CCXXVII. - CCXXXVII. CCXL. - CCXLIII. CCXLVII. - CCLII. CCLIV. seq. CCLVIII. CCXL. - CCLXII. CCLXIV. - CCLXVII. CCLXX. *b*, II - IX. XIV. - XVII. XIX. XXI. - XXVII. XXXI. seq. XXXIV. seq. XXXVII. XXXIX. XLI. seq. *c*, I. III. V. - XII. XIV. XVI. - XXI. XXIII. seq. XXVIII. - XXX. XXXII. XXXIV. XXXVII. seq. XLI. XLIV. XLVII. seq.
THOMASIVS. *Christ.* *a*, II. VII. seq. XV. seq. XXV. XXVII. XXX. seq. XXXVIII. seq. XLII. seq. XLVII. seq. LVII. seq. LXI. LXX. - LXXIV. LXXVI. LXXVIII. seq. XCVI. CII. seq. CV. CXII. CXV. seq. CXXI. sq. CXXVI. CXXIX. CXXXVIII. seq. CXLIV. CXCVII. CCV. CCXII. CCXIX. CCXXI. CCXXVI. CCXLV. CCLIII. CCLVI. seq. CCLXIX. CCLXXI. seq. CCLXXVIII. *b*, XX. XL. *c*, XIII. XXV. XXVII. XXXI. XXXV. XL. XLII.

Consiliarii.

Ecclesiarum cathedralium fruuntur beneficio a latere & pro absentibus non habentur. *b*, LXXXIX, 2.
Imperii non extiterunt ante tempora FERDINANDI I. qui distincti fuissent ab imperatoris consiliariis. *a*, CCLXXX, 51.

Consilium.

Qui dat furi ad committendum furtum, furti tenetur. *a*, CLXVII, 6.
Damnum, quod quis prudentiorum implorando consilium euitare potuit, sibi imputare debet. *a*, CCLXXXII, 9.
Suum nemo mutare potest in praeiudicium alterius. *a*, CCCXXXIX, 36.
Vel opinionem celebris cuiusdam doctoris si pro se habeat succumbens, expensae compensari solent. *Praef.* §. *xxxix.* & *n.* 155. *a*, CCCXL, 3.
Ingens inter illud, quod non necessitat, & consensum diuersitas. *b*, XLIII, 80.

Consistorium.

Illius constitutio ab exercitio iuris sacrorum dependet. *b*, XXIII, 10.
An a Saxonico liceat appellare ad summa imperii tribunalia? *b*, XCVI, 15.
Ordinatione consistoriali violata, decerni solet poena pecuniaria. *b*, XVI, 3.
Vxor per consistorium separata a thoro & mensa mari-

mariti, inique haberur pro desertrice. *b*, XXXII, 2.
Status imperii res ecclesiasticas ipsum concernentes, suo consistorio decidendas committere debet. *b*, XXIII, 13. Quo casu consistorii assessoribus fidelitatis vinculum est remittendum? *ibid.* 14. & his προσοπολυψίας fuga sollicite commendanda. *ibid.* 15.
Consistoria ICtorum ab Augusti temporibus semper alebant caesares. *Praef.* §. *XIX.*

Consobrini.

Vltra illos non est extendendum ius repraesentationis, *a*, LXXIV, 2.

Consolidatio.

In dominii directi cum vtili consolidatione praesumenda est scientia: *a*, CCLXXX, 139. seq.
De consolidatione dominii vtilis cum directo. *c*, LXVIII. *arg. gen.*
Pro conseruatione dominii consolidati, quibus mediis liceat experiri? *ibid.* 15. *seqq.*

CONSTANTINVS M.

Est auctor legitimationis per subsequens matrimonium. *c*, C, 33.
Illius aeuo concubinatus haud prohibitus. *ibid.* 32. 36.

Constitutio imperii.

Vbi clara est, ibi nulla est doctorum distinctio. *a*, CCLXXX, 14.
Contra casus in illis decisos locum non habent opiniones doctorum. *ibid.* 12.

Constitutiones principum. s. Caesarum Romanorum.

In codice & nouellis extantes nituntur consiliis prudentum. *Praef.* §. *XI. n.* 32.
Non, nisi consentiente populo vniuerso, vim habebant. *ibid.* §. *XIII. & n.* 33.
Fuco consiliorum prudentum obductae. *ibid.* §. *XVI. in fine & n.* 70.
Iuxta responsa ICtorum confectae. *Praef.* §. *XIIX. n.* 80.

Consuetudo.

Vim *legis* habet & ab omni *poena excusat.* *a*, CCLXXIX, 42. *seq.*
Ius facit irretractabile. *c*, XXI, 6.
Legem vel in totum *tollit*; vel ei pro parte *derogat.* *c*, XII, 2.
Stricti iuris est, & de casu ad casum non extendenda. *ibid.* 3.
Quae actuum frequentia est probata, non pro mero non-vsu, sed pro vsu contrario est aestimanda. *a*, XXXVIII, 9.
Ad *eam* inducendam requiritur frequentia & continuatio actuum. *ibid.* 2.
In allegata, actuum praesumitur continuatio. *ibid.* 8.
Ad *eam* introducendam requiritur tacitus populi consensus. *a*, CXC, 35. & 38.
Circa *eam* tacita principis voluntas idem efficit, quod praestat circa legem expressam. *ibid.* 36.
An legibus contraria possit introduci? *ibid. arg. gen.*
Iuri contraria an tollat statuta & leges praecedentes? *a*, CIX. *arg. gen.*
Ei aliquid indulgendum esse suadet *l.* 7. *pr. ff. de Offic. Proc. a*, LXXXIX, 36.
Illam probant iuris paroemiae. *c*, LXXIX, 11.
Pro *ea* in communi iure iudex pronunciare debet. *a*, XXXVIII, 6.
De clausula: nisi aliud *consuetudine* aut statuto sit receptum. vid. *Clausula.*
Contractus secundum consuetudinem prouinciae censentur esse initi. *c*, LX, 53.
Eius irrationabilitas non ex eo iudicatur, quod legi ciuili sit contraria. *a*, XXXVIII, 10.
Irrationabilis est abroganda. *a*, CXVII, 4.
Tollitur per legem contrariam. *ibid.* 5.
Peruersa, est potius corruptela, quam consuetudo. *a*, LXXXIX, 37.
Tanta *eius* vis in illis, quae iure naturae non sunt interdicta, adeo vt excuset a dolo & culpa. *ibid.* 38.
Per *illam* etiam fideicommissa familiae constituuntur. *c*, XXI, 5.
Familiae multum operatur in casibus fideicommissorum decidendis, quippe quae per se habilis est, ad inducendum fideicommissum. *a*, CCLIV, 42.
Per *eam* fieri potest, vt non-subditus collectetur. *a*, CLXV, 8.
Illas pariter ac ius Romanum in iudicando esse adhibendas, ex publicis imperii constitutionibus patet. *a*, CCLIV, 66.
Ad iudiciorum consuetudinem respiciendum est, si casus per leges expressas non decisus. *a*, CXC, 12. *seq.*
Per *illam* quoque acquiritur superioritas territorialis. *c*, IC, 64. *seq.*
Ex *Germanicis* consuetudinibus non explicanda testamentaria materia, sed ex *Romanis.* *a*, CXC, 22.
Per non-vsum iuris, nulla constituitur consuetudo tollens iuris dispositionem. *a*, XXXVIII, 4.
Ad *eam Germani* in dicendo sententias respiciunt. *Praef.* §. *XXXVII.*

Consuetudines Feudorum.

Allegata ex illis occurrunt in praecedente *legum indice.*

Consuetudines Germanorum.

Antiquae, vbi reperiantur? *Praef.* §. *XXXVIII.*

Consul.

Quando ex syndicatu conueniatur? *a*, CXV, *arg. gen.*

Consultor.

Qua *is* poena afficiendus sit, vt quis res suas, litigiosas tamen, ex taberna iudicialiter obsignata receperit, suasit? *a*, CLXVII. *arg. gen.*
Si cum adiutore nihil lucri ex furto intenderit, pro fure non habetur, sed arbitrarie puniendus. *ibid.* 9. & 10.
An cum expilatore poenam furti ordinariam incurrat. *ibid.* 3. & 12.

Contemtus.

Domini punitur amissione feudi. *c*, LXI, 15.
- - etiam accidit in feudo proprietatis. *ib.* 16.
Magistratus extraordinarie puniendus. *a*, CLXVII, 17.

Contenta.

De praesumto consensu in omnia chartae blancae contenta. *a*, CCVII, 8. *seq.*
Faciunt praecipuum momentum in recognitione & dissessione instrumenti. *a*, CCCXXXVII, 5.

Quo caſu reus ad eorum iuratam diffeſſionem ſit admittendus? *ibid. 6.*

Conteſtatio litis.

Euentualis, ſtatim annectenda eſt dilatoriis exceptionibus. *a*, LXXXV, 1.

Euentualem an impediat exceptio fori declinatoria? *ibid. 2.*

Continens.

In continenti. vid. *In continenti.*

Continuatio.

Actuum, intuitu conſuetudinis. vid. *Conſuetudo.*

Delictorum, grauitatem delicti adauget. *a*, LXXXIII, 16.

Locationis facilior eſt quam initium. *a*, XL, 3.

Contractualis heres.

Quis dicatur talis? *a*, C, 9.

Contractus.

Contrahentes rerum, ſuper quibus contrahunt, gnari eſſe debent. *a*, CCLXXX, 129.

Num aduerſus ſolos *contrahentes* ius reluendi poſſit allegari, vel etiam contra tertium poſſeſſorem ſingularem? *a*, CCLXXX. 126. ſq.

Eſt negotium vltro citroque obligatorium & hinc non niſi praeſentes & conſentientes obligat. *a*, CCLIV, 56.

Diſtinctio inter *modum* contrahendi & contractus iam conſtituti *effectum*. *ibid. 57.*

Ineundus diſtingui debet a *continuando*. *a*, XL, 2.

Magis pro *conſeruando*, quam *diſtrahendo*, contractu facienda interpretatio. *c*, LXXXIV, 10.

Meri priuati arbitrii *diſſolui* poteſt, mutuo diſſenſu. *b*, LXXXIV, 15.

Ob commiſſum *dolum* reſcindendus, qualem dolum praeſupponat? *a*, CCV, 8.

Propter laeſionem vltra dimidium reſcinditur. *a*, I, *1.*

An ex cauſſa ſuperueniente, quae laeſionem inferre videtur, diſſoluendus? *c*, LXXV, 9. ſeqq.

Ad *eius* reſolutionem interdum tendit actio emti reſciſſoria. *a*, LX, 13.

Ab *illo* reſiliens, ad *illum* ſeruandum agere nequit. *ibid. 6. ſeq.*

De re *aliena* ſubſiſtit, ſi alter, ad quem res pertinet, conſenſerit. *a*, XCIV, 6.

Contra iuratum facta *alienatio*, ipſo iure nulla eſt. *a*, CCXXXV, 4.

In *illo* non admittuntur *blanditiae* coniugis. *a*, XLVIII, 7.

In omni locum habent *commiſſoria pacta*. *a*, CCXXVII, *1.*

De iure *confirmandi* contractus, *c*, IC, 56.

Qui confirmat contractus, ille effectu iurisdictionis gaudet. *ibid. 57.*

Eius eſſentiae aut valori nil addit confirmatio iudicialis. *a*, CCXCIX, 14.

In ſpeculo *Saxonico* & *Sueuico* altum eſt ſilentium, de *diſcrimine* inter *pacta* & *contractus*, nec non inter contractus *reales* & *conſenſuales*. *a*, CCLIV, 65.

Non ſemper ſolus conſenſus ad contrahendum ſufficit. *a*, CCCXXXIX, 2.

Conſenſu *capituli* celebratus ſubſiſtit, licet eccleſia ſit laeſa. *b*, VIII, *12.*

Num ſede vacante capitulum *praelati* defuncti contractum, in quem non conſenſit, obſeruare teneatur? *b*, XXIX, *1. & 5.*

Illum princeps, per ſuum conſenſum, alterare nequit. *c*, XI, 4.

Initi eſſe cenſentur ſecundum *conſuetudines* & iura prouinciae. *c*, LX, 53.

Etiam ratione illorum agnoſcere quis tenetur *forum domicilii*. *a*, CIIC, L

De *foro* & *loco contractus*. *a*, XXXV, L. CCCLXIX, *4. ſeq. 19. ſeq. c*, XXV, 6.

In omnibus *euictionis praeſtatio* neceſſario requiritur. *b*, XCI, 19.

Ex omni *filiusfamilias* valide poteſt obligari. *a*, CXIIX, *10.*

In quibus *guarentigiata* inſtrumenta ſunt reſpicienda? *a*, CXI, 7.

Regulariter obligant *heredes* vtriusque contrahentium partis. *a*, CV, 1.

Omnis intelligitur: *Rebus ſic ſtantibus*. *a*, LX, 7.

Quaeuis *contrahentium* legitima *conuentio* in cambiis explicandis eſt inſpicienda. *a*, CCCXXIX, 7.

Magis pro conſeruando, quam diſtrahendo, contractu *interpretatio* in dubio eſt facienda. *c*, LXXXIV, *10.*

Si in *illo* omne commodum ſibi tribuerit ſcribens, contra hunc interpretatio facienda. *a*, XLVIII, 6.

Inter parentes & liberos, interpretari debet ex bona fide & aequitate. *c*, XCV, 4.

In *illorum* interpretatione mens & intentio, nec non verba contrahentium ſunt reſpicienda. *c*, XCV, 5. LXVIII, 10. *a*, LXIX, 12.

Quis? & qualis? initus ex verbis contrahentium dignoſcitur. *b*, XLIII, 19.

Coniecturae vel praeſumtiones contra verba contrahentium nihil operantur. *b*, XLIII, 20.

In *eis* verba non debent eſſe otioſa. *a*, XIX, 4.

Nullus praeſumitur otioſus & fruſtraneus. *c*, LXVII, 3.

Quod ſemel placuit, amplius diſplicere nequit. *c*, XV, *12. ſeq.*

Ad contractum *legibus prohibitum* nulla pars tenetur. *a*, CCCIV, *17.*

Per *metum* initus ſi quis eſt, reſtitutio in integrum fieri poteſt intra quadriennium. *a*, LXXXIII, 4.

Eum non vitiat metus reuerentialis. *a*, XCIV, *10.*

Ea, quae natura inſunt contractui, eidem tacite cenſentur ineſſe & praeſtanda veniunt. *c*, I, 2.

Nouo inito, priſtinus ideo non nouatur, niſi eidem nominatim ſit renunciatum. *b*, XCI, 21.

Ex *nullo*, nulla naſcitur actio. *a*, CCXIV, 4.

Vbi *nullus* eſt, reſpectu ipſius agentis, ibi quoque ratione heredis ſubſiſtere non poteſt. *a*, CCLXXVI, *11.*

Ex capite nullitatis per XXX. annos impugnari poteſt, nec opus eſt reſtitutione in integrum. *a*, CCXXXV, 26. item ex capite laeſionis enormiſſimae. *ibid. 27.*

In quibus guarentigiata inſtrumenta ſunt reſpicienda? *a*, CXI, 7.

Obligatio ex *illo* tolli nequit per teſtamentum. *a*, CXII, 12.

Conuentio & pacta dant legem contractui. *a*, CCXLI, 3. CCLXXX, 175; CCLXXXVII, 18. CCXCII, 2. CCCIV, 14. CCCXXI, 3. CCCXXIX, 9. *c*, XV, 8. LXX, 8.

In *eis*, vbi *parentes* liberorum nomine sunt adhibiti, testes esse possunt parentes. *a*, CCLIX, *i. seq.*
Contra defuncti parentis contractum, filii minores non gaudent beneficio restitutionis in integrum. *a*, CCXXXV, 17.
Talis *praesumitur*, qualem eum partes nominarunt. *a*, CCXXIII, 3.
Princeps contrahens vtitur iure priuatorum. *c*, XCVI, 6.
Formula in illo: Dessen zu mehrer Urkund ꝛc. monstrat, scripturam melioris *probationis* gratia, non vero tanquam essentiale, contractui accessisse. *a*, CCCXXXIX, 25.
In quibus processus executiuus locum habeat? *a*, CXI, 6. & 8.
Eius solemnia eumque canonice & legaliter factum esse, post X. vel XX. annos praesumuntur. *b*, XLIII, 4.
Vbi de *eius subsistentia* quaeritur, ad locum contractus est respiciendum. *a*, XXXV, 3.
Eius substantiam & naturam *tempus* non mutare potest, *a*, LXXXVIII, 6. *b*, LXIV, 2.
Eius tempus inspicitur in casu mutatae bonitatis. *a*, CXXXI, *arg. gen. c*, XXXII, 39.
Ab *eius* tempore debentur vsurae promissae. *a*, CCXXXV, 58.
Eius & testandi actus plane sunt separati. *a*, XCII, 2.

Contractus species.

Antichreticus. vid. *Antichresis.*
Bonae fidei, in *eo* fit interpretatio ex aequo & bono. *c*, XCVI, 5.
- - num propter dolum infirmentur vel annullentur? *a*, CCV, 2. conf. *Fides bona.*
Censiticus, ex iure naturali prouenit. *c*, XCIII, 16.
- - requirit plenam alienationem. *ibid.* 4.
Quaestio super turbatione in fundo *censitico*. *ib.* 19.
Praesumtiones pro *censitico*. *ib. arg. gen.* & 8. 11. 17.
Consensualis, ad *illos* pertinet emtio venditio. *a*, CCCXXXIX, 8. locatio conductio. *a*, CCLXXXVI, 5.
Inter *illos* & reales, quantum ad effectum obligationis, nulla est differentia. *a*, CCLIV, 63.
Emphyteuticus, praesumtiones contra illum. *c*, XCIII. *arg. gen.* & 8. 11. 17.
Illum inuoluit canon annuus. *c*, XCIII, 6.
Emti venditi, illius substantiale est consensus. *a*, LXIX, 14.
Ad illum, iure communi solus consensus requiritur. *a*, CCCXXXIX, 38.
Pertinet ad contractus consensuales. *ibid.* 8.
In classem nominatorum refertur. *ibid.* 34.
Pro eius adimpletione venditor vltra promissa exigere nihil potest. *a*, CCXXXIX, 2.
Per solum contractum non transfertur dominium rei venditae. *a*, CCXLVII, 3.
Cum principe initus, non potest esse deterioris conditionis, quam cum priuato celebratus. *a*, CCXXXIX, 3.
Non solum in illo, sed & in aliis contractibus locum habent pacta commissoria. *a*, CCXXVII, 1.
Fortunae, ei aequiparantur contractus victalitii. *c*, LXXV, 15.
Locati conducti, refertur inter contractus consensuales. *a*, CCLXXXVI, 5.
Dubia in illo occurrentia secundum legem contractus diiudicanda. *a*, CLVII, *arg. gen.*
Mutui, moribus *Germaniae* inualuit, vt partim ob securitatem, partim ob odium vsurarum, dirigatur ad emtionem redituum. *a*, CCXCIV, 5.
Nominatus, illis accensetur emtio venditio. *a*, CCCXXXIX, 34.
Onerosus, in illis locum habet euictio. *b*, LXIII, 26, sq.
Perfectus, eius perfectio vnde pateat? *a*, XCI, 2.
De poenitentia post *completum* non permissa. *ib.* *arg. gen.*
Eius perfectionem negantes rationes. *a*, CCCXXXIX, 1.
Clausula futuram innuens completionem, quousque contractus nondum subscriptus. *ibid.* 5.
In huius contractus perfecti concepto, altera contrahentium pars non potest quaedam vnilateraliter delere, quaedam vero vicissim adiicere *illi* & inferere. *ibid.* 7.
Eius perfectio cum perfectione scripturae non confundenda, *a*, CCCXXXIX, 18.
Ibi omnino perfectus est contractus, vbi partes de re & pretio consenserunt. *ib.* 28.
Realis, in illis tertio generaliter doctores concedunt agendi ius. *a*, CCLIV, 62.
Quantum ad effectum obligationis, iure *gentium* inter contractus reales & consensuales nulla est differentia. *ib.* 63.
Simulatus, nullam dat actionem. *a*, CCCLXV, *arg. gen.*
- - - est ipso iure nullus. *ib.* 1.
- - - proximiori non permittitur in fauorem extranei inire, sub meru nullitatis & interesse fisci. *c*, XCVII, 4.
- - - illius *exceptio* valide opponitur instrumento, quamuis liquido. *c*, LVII, 10.
- - - ad illius probationem sufficiunt coniecturae. *a*, CCCLXV, 3.
Victalitii, aequiparantur fortunae. *c*, LXXV, 15.
Vsurarius, seu vsurariae prauitatis. *a*, VIII, 17. XXXII, 3.

Contradicendi ius.

Non habent fratres & sorores, si vnus eorum vel inter viuos, vel mortis caussa, bona sua alienare velit. *a*, XVII, 3.
Illud habent fratres, si frater eorum in bonorum alienatione turpem personam praetulerit. *ibid.* conf. *libertas contradicendi.*

Contradictio.

Ea semel facta, res arbitrii cessat, & cursus praescriptionis incipit. *a*, CCLXXX, 153.

Controuersia.

In *dubiis* curator transigere potest. *a*, XXIX, 9.
In *principis cum vxore* adeundus est iudex immediatus. *a*, CLXX, 5.

Contubernia ICtorum.

Ab AVGVSTI temporibus apud caesares in vsu fuere. *Praef.* §. *xix.*

Contumacia.

Requirit citationem, *c*, XII, 17. huiusque insinuationem, *c*, XXIII, 4. & terminum legalem. *a*, L, 4.
In *eam* sententia, quibusdam in casibus, pro publicata habetur. *ib.* 3.

Per omnia parere iussus, in aliquibus contumax est & refractarius. *b*, XI, 6.
Contra illum, qui legitima impedimenta demonstrat, in contumaciam procedere non licet. *b*, XX, 12.
Citatio: sub contumaciae praeiudicio, ipsi principali est insinuanda. *b*, XXXIX, 5.
Eius poenam impedit excusatio. *ib.* 6. sed per contrarium decretum cum comminatione sub poena confessi & conuicti eliditur. *ib.* 7.
Aduersus contumaces interdum procedi potest sequestratione & pignoratione. *a*, CXXI, 6.

Contutor.

Eius facta certo respectu tutor praestare tenetur. *a*, CXCII, 17.
- negligentia non excusat tutorem. *ib.* 10.

Conualescere.

Nequit stipulatio, quae, ob statuti prohibitionem, ab initio fuit irrita. *a*, CCCLX, 12.

Conuasallus.

Eo & condomino mortuo, quid circa renouationem inuestiturae disponat ius feudale *Anhaltinum?* *c*, LXII, 1.

Conuentio, conf. *Contractus.*

Dat legem contractui. *a*, CCLXXX, 175. CCCXXIX, 9. *c*, XV, 8.
Quaeuis in explicando cambio est inspicienda. *a*, CCCXXIX, 7.
De re vendenda & pretio soluendo valet sine scriptis. *a*, CCCXXXIX, 9.
Simplex ac *nuda* constituit hypothecam bonorum. *a*, CCCXXVIII, 11.
A *mutua* si pars discedit, altera pars promissis stare quoque non tenetur. *a*, CCXIII, 2. etiam in promissis iuratis. *ib.* 3. sq.

Conuentio.

Cum reconuentione simultaneo processu tractatur, de iure *communi*. *a*, LI, 12. CLV, 13. & *Brandenburgico*. *a*, LI, 12.
Non, nisi *hac* finita, reconuentio suscipi potest, de iure *Saxonico*. *a*, CLV, 14.

Conuentionale ius.

Ei praecipuus in cambiis locus est. *a*, CCCXXVIII, 24.

Conuentionalis poena.

Ab *illa* etiam caussa bestialis liberat. *a*, CLI, 5.

Conuersatio.

An per *amicabilem*, actione iniuriarum instituta, rancor animi, non vero ipsa actio censeatur remissa? *a*, L, 10.

Conuersio.

Illam Deus sub poena infernali iniungit hominibus. *b*, C, 41.
Iudaeorum pertinet ad caussas ecclesiae. *ib.* 39.

Conuicia.

Ab illis non excusat veritas. *b*, LXXIV, 49.
Contra principem. vid. *Maledicta.*

Conuictus.

Pro tali habetur, qui iurare detrectat. *a*, CCCLIII, 2.

Conuocatio.

Capitularium absentium, quando praesumatur in alienatione? *b*, XLIII, 13.

Copula sacerdotalis.

Quousque se eius extendat effectus? *c*, C, 31.

Cornelia lex.

De actione ex *illa*. *a*, CCCXXVI, *arg. gen.*

Coria.

Brutorum demortuorum an carnificinae tribuenda, etiam dissentientibus dominis? *a*, CXVII, 4.

Corona martyrii.

Non datur in martyriis iuridicis & historicis. *Praef.* §. XLV.

Corporales res.

In *illis* turbare is dicitur, qui prohibet censum vel vectigal solui. *b*, XI, 12.

Corpus delicti.

In adulterio constituitur per vtriusque partis confessionem. *b*, XII, 6.

Corpus iuris.

Ciuilis seu *Romani*, ICtis eorumque responsis debemus. *Praef.* §. *XI.* & *n.* 32.
- quod IVLIVS CAESAR meditatus est, *Praef.* §. *XIII.* prosopolepsiae ianuas aperuisset. *ib. n.* 41. qui id hodie concupiscunt, stulte agunt. §. *eod.*
- de *eo* locus GREGORII M. corruptus, hoc emendatus. *Praef.* §. *XXIV.*
- an vsque ad annum MC. in *Italia* fuerit in vsu? *ib. n.* 107.
- *ei* inseri iubet FRIDERICVS I. suam authenticam. *Praef.* §. *XXX. n.* 131.
- in quantum *eius* vsus valere debeat, constituitur *Wormatiae*. *Praef.* §. *XXXVII. n.* 146.
- an per iudices *Germaniae*, iura Romana callentes, auctoritatem nactum sit in *Germania? ibid. n.* 147.
- ex *eo* sententiae scabinorum *Germaniae* mutantur. *Praef.* §. *XXXVII.*
- in *eo* libri feudorum repleti sunt responsis *Oberti de* HORTO & *Gerhardi* NIGRI. *Praef.* §. *XXIX. n.* 126.

Correctio.

Animus corrigendi praesumitur in ministro ecclesiae. *b*, LXXIV, 1. sq.
Exempla principum, qui ministrorum ecclesiae correctionem patienter tulerunt. *ibid.* 4.

Correlata. vid. *Relata.*

Corruptio.

De officialium interdicta corruptione. *a*, CCXCVI, 1. sq.

Corruptio & corruptor monetae. vid. *Moneta.*

CORVNCANIVS. *Tiberius.*

Primus iuris doctor & quasi professor. *Praef.* §. *X. n.* 6.
Complura responsa reliquit. *ibid.*

Creditor.

Ei, qui luxurioso adolescenti credidit, non facile *actio* conceditur. *a*, CXIIX, 3.
Ius habet in bona defuncti debitoris. *b*, LXIII, 1.
Succedit in iura, nomina & actiones defuncti debitoris. *ib.* 16.
Vnum ex debitoris heredibus pro sua rata conuenire potest. *b*, IX, 3.
Ei heres non tenetur vltra vires hereditatis. *a*, CI XXXV, 11.
Pro singulari successore habendus est. *b*, V, 2. sq. 7.
In *illum* regulariter ius patronatus non deuoluitur. *ibid.*
Si de mariti creditoribus agatur, omne illud, quod stante matrimonio acquisitum, ex re aut occasione mariti acquisitum praesumitur. *a*, CCCVII, 3. sq.

Contra *illos* habent ſucceſſores feudi exceptionem nondum excuſſi allodii. *c*, xx, 10.

Si verſetur in dolo & ſciat, pecuniam non eſſe numeratam, tum etiam poſt biennium dabitur exceptio ſpecialis. *a*, cccxix, 18.

An contra illum, qui merces credidit luxurioſo adoleſcenti detur exceptio SCti Macedoniani? *a*, cxlix, 5.

Inter *illum* & debitorem documenta ſunt communia. *b*, lxxxvi, 9.

Si eius manus propria inſtrumento contrariatur, hoc pro liquido non habetur. *a*, clv, 6.

In contractu antichretico fructus oneroſo titulo habet & ſimilis eſt conductori. *a*, xiii, 3.

Debitori non tenetur fructuum perceptorum in pacto antichretico rationes reddere, ſi fructus & prouentus fuerint incerti. *a*, ccxxxiv, 9.

Volente debitore poſſeſſionem rei oppignoratae ſuſcipere poteſt. *b*, xxxvii, 4.

In creditore pignoris eiusque heredibus praeſcriptio non admittitur, vtique tamen in tertio bonae fidei poſſeſſore. *a*, clxi, 2.

Non acceptans depoſitionem, omne periculum poſtea contingens habet. *c*, xxxii, 47.

Recte inſequitur debitorem fugientem. *a*, xii, 8.

An debitori furto ſubtrahere poſſit debitum? *a*, xii, 9.

Nulli regulariter denegatur petitio arreſti contra debitorem ſuum. *a*, ccli, 19.

De alienatione in fraudem creditorum. *a*, cx, 2.

Fundamento deſignationis deſtructo & quantitate creditoribus aſſignata, ipſa deſignatio corruat, neceſſe eſt. *a*, ccIv, 13.

Ei in tantum vſurae minuuntur, in quantum de iis onera publica ſuſtinet. *a*, xiii, 5.

Priorum iuri quaeſito debitor cedendo, vendendo, aut in ſolutum creditori dando, detrahere nihil poteſt; ſed ſemper *eorum* ius manet ſaluum ad eadem bona. *a*, cclxxiv, 17.

Legatum *illi* factum repetitionem debiti non tollit. *a*, cxii, 15.

Nemo *illis* teſtamento ſuo aut alia diſpoſitione praeiudicare poteſt. *c*, xx. 13.

Non tenetur particularem ſolutionem accipere. *b*, lxx, 18.

Illum difficultatibus adfici eſt iniquiſſimum. *ib. 19.*

Licet partem aliquando acceperit, debitum particulariter contractum, ſoluendum eſt ſimul. *b*, lxx, 20.

Cuilibet permiſſum eſt, ſibi prae aliis proſpicere. *a*, cclc, 3.

Vigilanti tuto ſoluere poteſt debitor, & reliquis creditoribus propterea nullus datur regreſſus, contra *illum*, qui ſuum recepit. *a*, cx, 5.

Quilibet ſolutionem vrgens, inſtrumentum debiti producere tenetur; alias quicquid ſolutum eſt, tanquam indebitum poteſt condici. *a*, cciii, 1. ſeq.

Eius manu ſubſcripta apocha regulariter de facta ſolutione plenam facit fidem. *a*, xcvii. 1.

Actionem de dolo vel in factum habet contra illos, qui in cauſſa fuerunt, vt debitor non ſit ſoluendo. *a*, clxxxvi. *arg. gen.*

Ei debitor ante motum concurſum gratificari poteſt, non autem concurſu iam excitato. *a*, cclxxiv, 18.

Citatus, ſi non compareat, amittit ius praelationis & ius hypothecae. *ibid. 19.*

Non ſufficit, ſe eum profiteri, ſed ius ſuum in iudicio legitime deducere. *ibid. 20.*

Omnes iſthuc, vbi concurſus ſemel eſt motus, remittendi. *b*, lxiii, 22.

Etiam ex alienis territoriis ſunt citandi. *ibid. 23.*

De creditorum hypothecariorum iure praelationis in concurſu. *a*, cccxliv. *arg gen.*

Eis, licet antiquiori hypotheca inſtructis, vxor propter dotem in bonis mariti hypothecam tacitam habens praefertur. *a*, cccxliii, 5.

De cautione a creditoribus praeſtanda, ratione pecuniae ex concurſu recipiendae. *b*, lxiii, 21.

An in bona debitoris communis poſſit licitare? *a*, ccxcii, 1.

Num a licitatione conditionata, non obſtante adiudicatione, poſſit recedere, ſi conditionis effectus ipſi denegentur? *a*, ccxcii, *arg. gen.*

Non tenetur praeſtare factum nuncii. *a*, liv, 1.

Vnusquisque a tutela repellitur. *b*, xxxiv, 21.

Creditum.

Eo nondum probato, ſi iudex decernendo debitori arreſtum nimium properet, arreſtum nulla praeſtita cautione relaxandum eſt. *a*, ccli, 23.

Credulitas.

De *ea* ſuper obligatione defuncti iurat heres. *a*, cclxiv, 8.

De diffitendo, per iuramentum credulitatis, mariti poſt mortem eius chirographo. *a*, cclxiv, *arg. gen.*

De *illa* tantum ſaepe deponunt teſtes. *b*, xlvii, 16.

Teſtibus de credulitate praeferendi ſunt teſtes de ſcientia. *ibid. 17.*

Crimen. Criminalia.

Ad commiſſi criminis non niſi indicia probabilia proferendum denuncians tenetur. *a*, xc, 3.

Sola denunciatio de crimine commiſſo iuſtam inquirendi cauſſam praebet. *b*, xxii, 8.

Illo rite denunciato, de inculpato incarcerando cogitari ſolet. *a*, lxxxix, 1.

Eius ſocius. vid. *Socius criminis.*

Ambitus crimen. *a*, ccxiii, 7. vid. *Ambitus.*

Blaſphemiae. *b*, lxi, 80.

Denegatio debiti coniugalis & ſubſecuta deſertio malitioſa. *b*, xxiii, 20.

Excepta. vid. *Excepta crimina.*

Falſi. vid. *Falſi crimen.*

Magica. vid. *Magica crimina.*

Laeſae maieſtatis non niſi a ſubdito committitur. *a*, xi, 12. vid. *Maieſtas.*

In maieſtatico crimine inquiſitio initium capit a captura. *a*, lxii, 4.

Arreſtum contra nobilem iudex non, niſi in delictis grauiſſimis, quae in principem & reipublicae ſtatum redundant, decernere poteſt. *a*, cccxxv, 13.

Monetae corruptionis. vid. *Moneta.*

Occulta. vid. *Occulta crimina.*

Pacis religioſae fractae. *b*, lxi, 79.

Praeſcriptio eius. vid. *Praeſcriptio criminis.*

Praeuaricationis. vid. *Praeuaricatio.*

Publica, publicam merentur animaduersionem. *b*, LXII, 3. seq.
Simoniae. *b*, LXV, 16.
Status. *b*, LXI, 77.
Stellionatus. vid. *Stellionatus*.
Criminales causſae comparantur rebus arduis. *a*, CCLXXIX, 10.
- - maiores sunt ciuilibus. *a*, CXCI, 2. Conf. *Ciuilis causſa*.
Num in *eis* iudex inquirens, non obstante appellatione in ciuilibus, continuare possit inquisitionem? *a*, CXCI, *arg. gen.*
In *eis* vnicuique permissum est, crimen vel per modum accusationis vel denunciationis vindicare. *a*, XC, 2.
In *illis* apud nobilem sufficit cautio iuratoria; cum homo ignobilis teneatur ad satisdationem & arrestum. *a*, CCCXXV. 10. seqq.
In iisdem *an?* & *quando?* ex parte rei admittatur procurator? *a*, CXXI, 19. 21. 23.
Ibi probationes luce meridiana clariores desiderantur. *a*, CCLXXIX, 11.
In illis cessat iuramenti delatio? *b*, LXXIV, 34.
- acta ad collegia exterorum ICtorum cur transmittantur? *Praef.* §. XXXIX.
- quoque, quae poenam pecuniariam habent, inquisitorie procedi potest. *a*, CXXI, 30.
- abolitio locum habet. *a*, CCCLXX, 20.
- praesumtiones ad condemnandum non admittuntur. *c*, XXVIII, 17.
- Omnia, quae coram incompetente iudice acta, ea ipso iure nulla sunt. *a*, CLXX, 10.
Cautione fideiussoria praestita, non ob crimen capitale incarceratus dimitti debet. *a*, LXII, 9.
De origine ritus, petendae a iudicio criminali veniae loquendi; *Praef.* §. *XI. n. 15.*

Crux.

De crucis mysterio genuini hominis christiani. *b*, LXII, 37.

CVIACIVS.

Auxilio est *Bulgaristis* & *Bartholistis* in explicatione legum. *Praef.* §. *XXXVIII. n. 150.*

CVNRADI. ICtus.

BRISSONIVM edidit auctiorem. *Praef.* §. *XI. n. 15.*

Culpa.

Non eius est, qui nascitur, sed qui generat. *b*, LXXXV, 14.
Ex alterius regulariter nemo tenetur. *a*, CLXXI, 1.
Sua quod quis damnum sentit, non sentire videtur. *a*, CCXCII, 5. CCCXL, 1.
Tam ex *illa*, quam ex negligentia sua, ad damnum resarciendum tenetur *aduocatus*. *c*, LXIX, 17.
Caupo ad restitutionem tenetur, licet damnum sine eius culpa contigerit. *a*, CCCLXVI, 10.
Ab *illa* excusat consuetudo in iis, quae iure naturae non sunt interdicta. *a*, LXXXIX, 38.
Qui per *eam* non satisfecit iuramento, non dicitur proprie commisſisse periurium. *a*, CCLII, 3.
Ad *latam* obligatus est depositarius. *a*, XCIV, 14.
Latissima aequiparatur dolo. *a*, CXCV, 4. *c*, LXIX, 18. quod tamen in ciuilibus saltim obtinet. *a*, CXCV, 5.
Ad *leuem* tenetur administrator per locationem operae. *a*, LIV, 2.
An ad *leuem* aut *leuissimam* teneatur tutor, cui a testatore rationum redditio scrupulosa est remissa. *a*, CCLXXVIII, 16. 20.
Ad *leuissimae* praestationem tenetur depositarius. *a*, CCCXVII, 4.
Propria si vxor abest a marito, alimenta ab ipso petere nequit. *b*, XXII, 13.
Dominus feudi post feloniam commissam vasallum de nouo inuestiens, eo ipso *illam* remisisse censetur. *b*, XXXIV, 14.

CVLPISIVS.

Latitans sub nomine *Conradi* SINCERI refutatus, circa opinionem de receptione *iuris Romani* in imperio *Germanico*. *Praefat.* §. *XXXVII. n. 147.*

Cultus.

Coactus Deo est abominabilis, *b*, c, 9. quod testimoniis patrum ecclesiae corroboratur. *ibid. 10.*

Cura. vid. *Curator*.

Curatio.

Defunctae vxoris sumtus pertinent ad alimenta & onera matrimonii, quos maritus, intuitu dotis, solus ferre tenetur. *a*, CCXCIV, 9.

Curator.

Curatela munus publicum est. *a*, CXXIII, 7.
Curam bonorum absentis habet heres proximior. *ibid. 9.*
An soror *curam* bonorum fratris absentis suscipere possit? *ibid. 6.*
Illo non opus est ad iuramenti praestationem, tanquam actum mere personalem. *b*, XX, 14.
An liberam transigendi potestatem habeat? *a*, XXIX, 7. & 9.
Eius defectum supplet agnatorum consensus. *a*, CCCXXXIV, 8.
Non tantum iuris habet in alienatione, quam patri competit in bonis liberorum. *a*, CCCXXIII, 3.
Eius vices sustinere potest vitricus. *a*, XXXVIII, 12.
Per *eum* aeque bene voluntatem suam explicat donatrix vel testatrix, quam si ipsa fecisſet. *a*, XCII, 4.
An sine *eo* promissio feminae sit inualida? *a*, XL, 1.
Eo, iure *Saxonico*, opus non habet femina illustris & feuda administrans. *a*, XL, 8.
Sine *illo*, quibusdam in locis nec consentire, nec contrahere mulier. *a*, CLIV, 5. nec vllum actum magni praeiudicii suscipere potest. *a*, CLXXXVIII, 11.
Feminis in *Saxonia*, *eum* non habentibus, subvenit ignorantia iuris; & sine *eo* contrahentes feminae, iure *Saxonico*, nihil agunt. *a*, CCCXIX, 7. & 10.
Eo feminae non in omnibus actibus opus habent, ex moribus *Marchiae*. *a*, CLXXXVIII, 7.
Quo casu sine *eo* mulier se obligare queat? *a*, CLXXIII, 1.
Sine *eo*, iure *Saxonico*, pacta dotalia inire potest. *ibid. 2.*
Tenetur ad id, ad quod tenentur impuberes. *a*, CCCV, 15.
Dari, inuito marito, mulieri nequit? *a*, CLIX, 1.
Idem est, vel nullum habere, vel legibus prohibitum. *ibid. 2.*

Abs-

Absque *eius* consensu mulier se obligare nequit. *ibid. 3*

Cum *eo* mulier, inscio marito, nequit bona, quorum maritus vsumfructum habet, alienare. *ibid. 5.*

Esse maritus vxori nequit in caussa propria. *ib.* 8.

Num insinuatio testamenti coniugum reciproci facta ex parte vxoris valeat sine illo? *a*, CCLXIX, 1, 3.

Fit vxoris suae maritus per coniugium. *a*, CCCLV, 7.

Num marito eadem competat facultas, quae reliquis curatoribus tribuitur? *ibid.* 9. & 13.

A tutoribus in genere ad *curam maritalem* in specie, non valet consequentia. *ibid.* 13. & 9.

Litis aequiparatur procuratori. *a*, CCCLXII, 2.

An quis esse possit duorum minorum, qui lucrum captant prorsus contrarium? *ibid.* 1.

Si minor ad iuramentum suppletorium admittendus sit, hic de credulitate iurare debet. *a*, CCCXXXVIII, 6. sq.

Eum minor, ad restitutionem damni ex contractu, ipsius consensu celebrato, conuenire potest. *a*, CCLVIII, 17.

Nisi *illo* excusso, minor non est audiendus ratione restitutionis contra laesionem culpa curatoris perpessam. *ib.* 19.

Ante *eius* excussionem locum non habet contra actus iudiciales minorum restitutio in integrum. *a*, XXIX, 15.

Non tenetur suscipere litem calumniosam vel superuacuam pro pupillo. *a*, CCCLXII, 5.

Tenetur, si lucrum amisit facto proprio, quod pupillus acquirere poterat. *ibid.* 12.

Curia imperialis.

Huius vocis pro diuersitate temporum duplex significatus. *a*, CCLXX, 49.

Curiae parium iudicium.

Constituentes textus feudales. *c*, LXXXVI, 3.

Hodie fere in desuetudinem abiit. *ibid.* 1.

Quid in illius locum successerit? *ibid.*

Cursus praescriptionis.

Incipit, contradictione semel facta. *a*, CCLXXX, 153.

Cursus vsurarum.

Vlterior, vnde computandus? *a*, LII, 6.

Custos ecclesiae.

Furti suspectus. *b*, XL. *arg. gen.*

Pro persona vili non habetur. *ibid.* 2.

Eius munus non tam dignitas, quam munus. *ib.* 8.

D.

Dafern

er (Inquisit) dessen überführet würde; haec verba non pro condirionatis, sed pro consueta *formula sententiae definitiuae*, habenda. *a*, CLXXVI, 1. & 2.

Damnatus ad mortem.

De *eius* testamenti factione. *a*, CCL. *arg. gen.* & 4. 6.

Quod confiscatio bonorum *eius* non prorsus sublata sit; sed certo saltem casu. *ibid.* 7. 9.

Praxis *ei* licentiam testandi concedens stricte intelligenda &, antequam perfecte probata, a iure communi non recedendum. *ibid.* 10.

Damnatus ob damnum.

Sine dolo datum, non fit infamis. *a*, CCLII, 5.

Damnum.

Dare, aut occasionem *eius* praebere, vnum idemque est. *a*, CCXXXI, 1.

Quod quis sua culpa sentit, non sentire videtur. *a*, CCXCII, 5. CCCXL, 1. *b*, LXXXIV, 32.

Quod quis, prudentiores consulendo, euitare potuisset, sibi imputet. *a*, CCLXXXII, 9.

Officium suum nemini debet esse damnosum. *b*, VII, 2.

Cum *alterius* nemo locupletior fieri, *a*, CCCLXV, 4. *c*, XIX, 9. aut lucrum ex *illo* capere, debet. *c*, LXIX, 9.

De vitando *illo*, textus iuris. *a*, CCCXIX, 13.

Vbi de *eo* vitando feminae agunt, illis ignorantiae iuris non nocet. *ib.* 14. sqq.

Si de *eo vitando* certetur, vsurae pretii residui, sine vlla interpellatione, ex sola mora debentur. *a*, CCXXXVI, 2. sq.

Fauorabiliores sunt partes eius, qui *damnum euitare* studet, quam qui *lucrum captare* vult, cum damno alterius. *b*, XXXIX, 12.

Eo deducto dicitur lucrum. *a*, CCXLI, 2.

Nisi *eo* deducto, lucrum durante coniugio quaesitum non intelligitur. *a*, CCXLIII, 8.

Cum *eo* conferendi sunt fructus ex melioratione percepti. *a*, LXI, 9.

Dati auctor ad *illud* resarciendum iure *naturae* & *gentium* tenetur. *a*, CLXXXVI, 4.

Ille, cuius res alteri *aliquod* inferunt, cautionem ratione futuri praestare tenetur. *a*, CCXLV, 1.

Non tam ad *dati* resarcitionem, quam ad eius coercitionem, tendit persecutio ex stellionatu. *a*, CLXXXVI, 6.

Ob *id* sine dolo datum condemnatus non fit infamis. *a*, CCLII, 5.

De *ciuitatum* damno ex priuatione prouentuum e salinis. *c*, IIC, 30.

De *conductore* damna minora in se recipiente. *a*, CCCX, *arg. gen.*

De damno a *filio* dato, ex paterna hereditate resarciendo. *a*, CCXXXI. *arg. gen.*

Iudex ex *eo*, negligentia suo dato, tenetur partibus ad interesse. *a*, CLXXI, 5.

A *mandatario* factum quomodo resarciri possit? *a*, XL, 13.

Id aliquem ex societate solum percipere, illicitum est. *a*, XLVIII, 2.

In *eius* aequalitate consistit aequitas societatis. *a*, XV, 3.

Dann.

Huius particulae explicatio. *a*, XXIV, 1.

Dare. Datio.

Id nemo alteri potest, quod ipse non habet. *a*, CCCXXX, 127.

Frustra quis petit *id*, cuius nullam quis habet exactionem, cuius nulla ei datio est. *a*, CCCLX, 11.

Datio in solutum.

Cui res per *eam* data, eius ius concursus creditorum interuertere nequit. *a*, CCXLVII, 13.

Per *eam*, creditori factam, debitor priorum iuri quaesito detrahere nihil potest; sed semper eorum ius saluum manet ad eadem bona. *a*, CCLXXIV, 17.

Venditioni simili est, & hinc rescissionem ex capite laesionis enormissimae admittit. *a*, CCXXXV, 20, 29, 52. sq.

DATTIVS. *Io. Phil.*

De pace publica; refutatus in argumento de receptione iuris *Romani. Praef. §. XXXVII. n. 147.*

Datum.

An dies & annus ſuſpectum vel vitioſum reddere poſſit inſtrumentum? *b*, XLVI, 37.

Subſcriptio diplomatum *Germaniae*, veteris aeui, mentionem non facit computationis ab annis CHRISTI. *ibid.* 38.

Omiſſio diei & anni in inſtrumentis derogat auctoritati illorum, tam iure *communi*, quam *Alemannico*. *ib.* 39. ſq.

Inſtrumenta publica ſine die & conſule, carent auctoritate. *ibid.* 41. ſq.

Debere. Debita.

Fideicommiſſum, cui nec dies nec conditio eſt adpoſita, ſtatim incipit *debere*. *a*, XLI, 4.

Nomina non veniunt in donatione bonorum praeſentium & futurorum. *a*, CCCLXI, II.

Si omnia bona, mobilia & immobilia donantur, expreſſione nominum ſpeciali opus eſt. *ib.* 12. ſq.

Multis debitis praefertur veſtis lugubris, in honorem mariti defuncti geſtanda. *a*, CLXXIII, 5.

Illud fit tale ex non debito, per iudicatum. *a*, XXXIII, 1.

Vbi ſuper *eius* veritate & quantitate nullum occurrit dubium, extenſio chartae blancae creditori, voluntate debitoris, relinquitur; adeo vt inde agi poſſit executiue. *a*, CCX, 1. ſq.

In debito quantitatis, negotium poteſt eſſe pro parte validum, pro parte inualidum. *a*, CCXXVII, 4.

Circa quantitatis poenam conuentionalem ſtipulari quidem licet, illa vero quantitatem vſurarum excedere haud debet. *ibid.* 5.

Circa debiti ceſſionem, cedens tenetur ad euictionem in veritate & bonitate nominis. *a*, CCCXII, 1.

Debiti inſtrumentum quilibet creditor ſolutionem vrgens producere debet. *a*, CCIII, 1.

Si debiti vſurae longo tempore fuerint ſolutae, ſors praeſumitur. *ibid.* 3.

Contra debitum liquidum quaenam admittantur praetenſiones, iure *Saxonico*? *c*, XXXVI, 7.

In debito non, niſi liquido, datur retentio. *a*, CCLXXIV, 12.

Corruente debito liquido, ceſſat ſubhaſtatio. *c*, VIII, 11. ſq. eamque facit nullam. *ibid.* 13.

Debiti generalis expreſſio haud vitiat libellum; ſed ſufficit, ſi ex progreſſu litis quantitas poſſit demonſtrari. *a*, CCXLII, 11.

Debiti certa quantitas ſi in libello non eſt expreſſa, libello opponitur exceptio generalis & incerti libelli. *a*, CCXII, 3.

Debitum furto ſubtrahere debitori poteſt creditor. *a*, XII, 9.

A debito non liberatur debitor, ſi fideli homini creditum perferendum tradidit. *a*, LIV, 4.

Quomodo ſibi conſulere poſſit debitor, vt (hoc caſu) a debito liberetur? *ibid.*

Debiti remiſſio res facti eſt, adeoque ab allegante probanda. *a*, CCXCIV, 26.

Debitum particulariter contractum ſoluendum eſt ſimul, licet partem aliquando acceperit creditor. *b*, LXX, 20.

Quando quis partem debiti vel ſoluit, vel agnouit, obligatur ad reliquum ſoluendum. *a*, CXIIX, 11.

Debitum niſi totum eſt ſolutum, ſequeſter dimitti non ſolet. *a*, XXVII, 9.

Qui, non deducto aere alieno, legitimam accepit, tenetur pro rata ad ſoluenda debita. *c*, XX, 12.

Debito ſoluto, ad praeſcriptionem pignoris longiſſimum tempus & bona fides requiruntur. *a*, CCCXI, 5.

Debitum licet adſit mutuum, compenſatio tamen non habet locum, ratione alimentorum in Xenodochiis. *b*, LXXVIII, 14.

Debito ſoluto, ceſſat iure *eccleſiaſtico* contractus antichreticus. *a*, CCCIV, 16.

Quietantia de ſoluto debito per condictionem ſine cauſſa eſt repetenda. *a*, CCII, 2.

Debitum annuum non ſtatim dicitur, vbi anni fit mentio. *b*, XIV, 14. annus ſaepe adiicitur pro determinando illo, quod ſoluendum eſt. *ibid.*

Debitum annuum eſt praeſtatio anni gratiae. *b*, XIV, 4.

In *debito annuo* primi anni debitum eſt purum, ſequentium vero annorum eſt conditionale: ſi vixerit. *ibid.* 5.

Clauſula: de libertate renunciandi communioni & non ſoluendis debitis in illa contractis. *a*, CXXII. *arg. gen.*

Debitum coniugale; illius pertinax denegatio pro deſertione & cauſa diuortii reputanda. *b*, XXIII, 4.

Illius denegatio & ſubſecuta deſertio adnumeratur criminibus. *ibid.* 20.

Debitum in diem promiſſum a quo tempore cedat; vel a quo tempore peti non poſſit? *b*, XIV, 13.

Debitum dotis; de legati poſt dotem promiſſam relicti cum *illo* compenſatione. *a*, IC, 2.

Debitum feudale quid ſit? *c*, LXXIV, 4.

Illud in ſe, an feudum afficiat, iure feudali *Mecklenburgico? ibid.* 5. & 10.

Eius differentia a debito vaſalli. *c*, XLVIII. *arg. gen.*

Differentia inter *debita feudalia* & *non feudalia*. *c*, LXVII, 7.

Agnatorum conſenſus in debitis *non feudalibus* quid operetur? *ib.* 8.

Debita ſub hypotheca feudali contracta, vnde ſoluenda? *c*, LVI, 1. LVII, 3.

- pro conſeruatione feudi contracta, habentur pro feudalibus. *c*, LVI. *arg. gen.*
- conſenſu domini directi & ſimultanee inueſtitorum contracta, ſi feudum ſit vacans, ſoluit feudi dominus aut ſucceſſor feudi. *c*, I, 1. LVIII. *arg. gen.* LXVII. 1.

An feudi dominus & ſimultanee inueſtiti in debitum feudale conſentientes ſint fideiuſſores? *c*, LVIII, 1.

Quid circa *debitum feudale* obtineat iure *Germanico* & *Saxonico* antiquiori? *ibid.* 3. ſq.

Ex conſenſu agnatorum ſimultanee inueſtitorum debita anteceſſorum agnoſcere tenentur deſcendentes. *c*, LIX, 2.

Regulariter *debitum feudale* non, niſi deficiente allodio, ſolui debet. *c*, LIX, 8. LXVII, 11.

Debito temporario, multo minus perpetuo, feudum a vaſallo regulariter non poteſt grauari. *c*, LXX, 6.

Succeſſor feudi non onerandus eſt debitis praeſumtiuis. *c*, XXVIII, 29.

Quaenam debita ad feudi ſubhaſtationem pro legitimis habeantur? *c*, VIII, 5. ſq.

Si pater conſenſerit in debitum, ceſſat *filio* beneficium *SCti Macedoniani*. *a*, CCCXXXVII, 2.

Ad *debita mariti* defuncti ſoluenda vxor, etiam inuita, ex ſtatuto *Zittauienſi*, illata conferre tenetur. *a*, CCCXLIII. *arg. gen.*
Quod obligatio vxoris, intuitu debitorum mariti, ſit nulla. *ibid.* I. ſq.
Debita accenſentur ſiue mobilibus ſiue immobilibus; cum cuiusuis vicem, cum parata pecunia, ſuſtinere queant. *a*, CCXIIX, 7.
Eis ſe onerare, propter dotem liberorum, pater non eſt obſtrictus. *a*, CLXIX, 7.
Quod propter *paterna*, moto concurſu, aedium patris ſub haſta venditarum vindicatio locum non habeat. *a*, CCCIIC, *arg. gen.*
Super certo pupillo debito tranſigere, nullius relictum eſt tutoris arbitrio. *a*, CCXLII, 4.
Debita etiam fiunt ex promiſſis. *a*, CCCXXX, 95.
De *tertii debito* regulariter nemo reſpondere tenetur. *a*, CLXXXVI, I.
De debitis ab vxore contractis. *a*, CCXCIV, 14. ſqq.
Ab vxore contracta ante matrimonium, ipſa defuncta, ſoluuntur ab heredibus. *ib.* 17.
De *debitis vaſalli* regula eiusque limitatio. *c*, XLVII, 23. ſq. IIL, *arg. gen.*

Debitor.

An *eum* ex non-debitore faciat res iudicata? *a*, CCIV, 2.
Eum nemo ſubſcriptione ſua facere poteſt. *a*, CCXXXV, 41.
Potentior non debet obtrudi piae cauſſae. *a*, LX, 5.
Eius obligatio ad forum quodcunque. *a*, XII, 6.
- - - - carcerem. *ibid.* 7.
- - - - vim expreſſae prorogationis habet. *a*, XII, 6.
Penes *eum*, circa hypothecae conſtitutionem, manet dominium. *a*, CCXLVII, 14.
Num *ei* a creditore debitum furto poſſit ſubtrahi? *a*, XII, 9.
Suum, per interpellationes extraiudiciales vrgere, vt ſoluat, permiſſum eſt. *b*, XXXVII, 2.
Creditori vigilanti tuto ſoluere poteſt. *a*, CX, 5.
Omnibus per pragmaticam imperii ſanctionem conceſſum beneficium, *nulli* poteſt adimi. *a*, CCXXXV, 44.
Eius promiſſio vſurarum ſemiſſalium conſtitutionibus imperii, contra quas hae vſurae ſunt, non derogat. *ibid.* 62.
Num, ſi in mora fuerit ſoluendi, vſurarum curſus, quando alterum tantum attigerint, ſiſtatur? *a*, CCIV, 18. ſq.
Illi non incumbit cura citandi creditores. *b*, LXIII, 29.
- in alternatiuis competit electio. *b*, VII, II.
Nouatione, exceptioni alterius tanti renunciaſſe cenſetur. *a*, CXXXIII, 3.
Non opponit exceptionem litis pendentiae, ſi declinatoriis omnibus renunciauit. vid. *Exceptio declinatoria.*
Rei, qui ſcit, ſe eſſe debitorem, praeſcriptione, ob malam fidem ſe tueri nequit. *b*, LXXVIII, 43.
Ei competit exceptio redituum annuatim recurrentium. *b*, LXXXVI, 5.
Inter illum & creditorem documenta ſunt communia. *ibid.* 9.
Eum fugitiuum inſequi & adprehendere poteſt creditor. *a*, XII, 8. CCVI, 3.
Fugitiuus priuilegio de non euocando ſe non tuetur. *a*, XII, 14.
Contra *ſuum*, nulli regulariter creditori denegatur arreſti petitio: *a*, CCII, 19.
Ei quando ſine cautione praeſtita arreſtum relaxandum eſt? *ibid.* 23.
Illius bona, in foro contractus ſita, poſſunt arreſtari. *c*, XXV, 6.
Cedendo vel vendendo, aut in ſolutum creditori dando, priorum iuri quaeſito nihil poteſt detrahere. *a*, CCLXXIV, 17.
Si non ſit ſoluendo, actionem de dolo & in factum habent creditores contra illos, qui in cauſſa fuerunt, vt debitor non ſit ſoluendo. *a*, CLXXXVI, *arg. gen.*
Ab *eo* & *eius* heredibus ſolutio probari debet. *a*, CCC, 16.
Pro *illo* fauor particularis ſolutionis. *b*, LXX, 15.
Non liberatur, partem ſoluendo. *ibid.* 17.
Quomodo ſibi conſulere poſſit, vt liberetur a debito, ſi fideli homini creditum perferendum tradidit? *a*, LIV, 4.
Quomodo, depoſita pecunia, omni liberetur periculo? *a*, CCCXVII, 5.
Ei creditor in pacto antichretico non tenetur rationes fructuum perceptorum reddere, ſi fructus & prouentus fuerint incerti. *a*, CCXXXIV, 9.
Ante motum concurſum creditori poteſt gratificari, non autem concurſu iam excitato. *a*, CCLXXIV, 18.
Eius bona omnia ad ſe trahit concurſus. *ibid.* 21.
Decoctus ſimilis eſt, qui bonis ceſſit. *ib.* 24.
Communis approbare debet, quae durante concurſu creditores ineunt. *c*, LXXIV, 3.
Communi, proceſſus maxime ſumtuoſus eſt concurſus creditorum. *a*, CXCIII, 9.
Contra *eum*, concurſu creditorum moto, omnes ſpeciales petitiones ſiſtuntur. *a*, CCXLVII, 9.
An in debitoris *communis* bona creditores poſſint licitare? *a*, CCXCII, I.
Ei in pignoratitia actione ius reluendi aduerſus poſſeſſorem quemcunque competit. *a*, CCLXXX, 128.
Vnusquisque a tutela repellitur. *b*, XXXIV, 21.
Quibus liceat debitores excutere? *b*, XXVI, I. ſqq.
Debitoris heredes; vid. *Heredes debitoris.*

Decanus.

De *eius* abſentia in electionibus. *b*, LXIX, 6.
De poena canonicorum, *decanum* ad electionem ex contemtu non vocantium. *ib.* 14. ſqq.
De ſyndico canonicorum, inſcio & inuito *decano* agente. *ibid.* 17.

Decimae.

Sunt vectigal eccleſiae. *b*, XLVI, 19.
Effectus quaſi-poſſeſſionis decimarum in vniuerſalibus. *c*, XXXIX, 8.
De iure reluendi *illas*. *b*, XLVI. *arg. gen.*
Clericus clericum non decimat. *ibid.* 6.
In materia *decimarum*, quando poſſeſſor titulum poſſeſſionis edere teneatur? *ib.* 14.
Materia decimarum a laicis vindicandarum ſpectat ad pias cauſſas. *ib.* 31.
Pro *eis* impetrandis competit magiſtratui facultas arreſtandi. *a*, IV, 7.

Deciſio.

Cauſſae, ſi ex iuramento, praeſertim neceſſario, fiat,

fiat; vel si succumbens pro se habeat opinionem vel consilium celebris cuiusdam doctoris, operatur compensationem expensarum. *a*, CCCXL, 3.
Eam in causa diuortii magistratibus reliquit LVTHERVS. *b*, LXXXI, II.
Pro quibusdam pactis dotalibus, per modum contractus initis. *a*, CCCLVIII. *arg. gen.*
Illius modus & ordo in feudalibus. *c*, IIC, 6.
Quae causae *principis decisionem* desiderant, de eis tribus opificum cognoscere haud debent. *a*, CLXXX, 2.
Decisiones electorales Saxonicae in Lusatia superiori vim legis non habent. *a*, CCCXLIII, 7.
- - - earum allegata vid. in praecedenti *Indice Legum*.

Decipiens.

Illis haud succurrunt beneficia iuris. *a*, XII, 12.

Declaratio.

Nulla amplius indiget id, quod per se clarum. *a*, CCLXX, 19.
Voluntatis paternae aedium portae inscripta. *a*, III, 7.
- - - - nihil interest, in qua fiat materia. *ibid.* 8.

Declinatoria fori exceptio.

An impediat euentualem litis contestationem? *a*, LXXXV, 2. conf. *exceptio declinatoria*.

Decorum.

Ad *illud* spectant quaestiones de eo, quod bene vel melius sit. *b*, LXII, I.

Decretum, iudicis, magistratus, principis.

Conficiebatur tempore AVGVSTI, a sorte ductis. *Praef. §. xix. n 93.*
Neglecto *illo* & omissa causae cognitione facta alienatio praediorum minorennium, tutore destitutorum, vitio insanabili laborat. *a*, CCXXXV, 51.
Illud vel sententiam vt suspendat a viribus rei iudicatae, appellationum finis est. *a*, XXXIX, II.
Eo non opus est diuisione hereditatis, si maiorennis ad diuisionem prouocat. *a*, XXIX, 10.
De nullitate ex eius defectu oriunda. *a*, CCXXXV, 51. CCLV, 4.
Illius vim habet praescriptio & supplet omissionem solemnium. *b*, IX, 6.
Iudicis; sine *illo* non valet transactio circa ius immobilium facta. *a*, XXIX, 8.
- - non opus est circa prouocationem ad diuisionem hereditatis. *a*, XXIX, 10. CCLXXI, 25.
An contra alienationem, quae decreto iudicis facta, restituantur puberes? *a*, CCLXXI, 27. sq.
Iudicis & quae auctore praetore fiunt, praesumtionem iuris pro se habent. *a*, CCLXXII, I. sq.
- - vbi venditioni accesserit, laesio non praesumitur. *a*, CCLXXIII, 6.
- - est solemnitas necessaria in alienatione bonorum minoris. *a*, CCCXLII, I.
Magistratus; sine *illo* minor, quantumuis veniam aetatis impetrauerit, bona immobilia alienare nequit. *a*, CCLXXVI, 4.
- - absque *eo*, pater bona liberorum aduentitia, ob vrgentem necessitatem, alienare aut oppignorare potest. *a*, CCCXXXVII, 3.
Principis tacitam inuoluit clausulam: *in quantum de iure & si preces veritati nitantur*. *b*, LIV, II.
Allegata ex *decreto* GRATIANI. vid. in praeced. *Indice Legum*.

Deducta.

Quae nondum sunt, in appellationis instantia deducere licet. *a*, CCXXXIII, 22.

Defectus.

Eius distinctio ratione solemnitatis & facultatis testamenti in persona testatoris. *a*, CXXIV, 9.
Monitum de *visibili* in testamento. *a*, CXCII, 10.
Solemnium, in vltimis voluntatibus requisitorum, inuoluit nullitatem. *a*, CCCLVII, 7.

Defensio.

Est iuris naturalis & vix deneganda. *a*, CXLIV, 15.
Cum armis contra turbationes iniustas, etiam auctoritate priuata est licita. *a*, CCCXLIX, 2.
Violenta in continenti & imminente adhuc vitae periculo fieri debet. *a*, CCXX, 10.
Cessat, cessante offensione, quia tuendi, non vlciscendi causa, vim vi repellere licet. *ibid.* 13. & 14.
Pro auertenda inquisitione, haud deneganda clerico. *b*, LXI, 88.
- - conceditur viris honestis. *a*, XIV, 10.
- - in causa pecuniae adulterinae. *a*, CCCXXXII, *arg. gen.*
Permittenda est omni inquisito. *a*, CLXXVI, 3.
Eius media nulli delinquenti deneganda. *a*, LXII, 13.
Eam coram iudice suspecto & inimico instituere durum est. *a*, LXXXIX, 18.
Tertia reo non conceditur. *a*, IX, 4.
De *ea* quaestiones contra crimen probe sunt secernendae. *a*, XIV, 8.
Ea contra inquisitionem, quo casu sit frustranea? *ib.* 9.
Eius fauoris praestantia. *a*, LI, 16.
- fauore & inhabiles testes admittuntur. *a*, IX, 9.
- - duobus testibus negantibus plus creditur, quam totidem adfirmantibus. *a*, XI, 2.
- - duo testes negantes sufficiunt. *a*, XI, 3.
- - etiam superflua admittuntur. *a*, VI, 12.
Casus, quo defensio legitime denegatur. *a*, CLIV, 5.
Non admittenda contra sententiam poenam dictitantem. *a*, IX, 5.

Defensor.

Eum pauperi inquisito constituere, magistratui incumbit ex officio. *a*, CLXXVI, 4. conf. *Aduocatus*.
Definitiua sententia. vid. *Sententia definitiua*.

Defloratа. Defloratio.

Num ab alio defloratam, comperto facto, fouens, tacite iuri suo renunciasse credendus? *b*, XXII, I.
Defloration is remissio praesumitur ex cohabitatione, post factum compertum. *ibid.* 2.
De dissoluendo matrimonio, quod quis ignorans cum defloratа ab alio iniit. *ib.* 6.

Defunctus.

Illius aes alienum agnoscere tenetur, qui commodorum hereditariorum particeps fieri cupit. *a*, CCLI, *16.*
- - - ipso iure inter heredes diuisum, ita, vt citra diuisionem quilibet pro rata ad illud sit obligatus. *ibid.* 17.
In *bonorum* collationem legata relicta non veniunt. *a*, CCLXVI,

a, CCLXVI, 15. quod tamen de successione descendentium intelligi debet. *ib.* 16.
Eius bona, statim vt hic mortuus est, a notario & testibus obsignari debent. *a*, CCLXXVIII, 4.
In *eius bona* ius habent creditores. *b*, LXIII, 1.
Vbi *bona* alienari prohibuit, hoc ipso, licet trebellianicae nullam iniecerit mentionem, illa tamen detrahi non potest. *a*, CCCXLI, 7.
Eius facta heres praestare tenetur. *a*, XXVII, 7. CCXXXI, 3. CLI, 3. CLXXXV, 9. CCLI, 15. CCLVI, 12. CCLXXI, 16. seq. CCLXXIV, 2. CCLXXVI, 3. CCCIX, 19.
Eius facta heres approbare tenetur. *a*, XCIV, 8.
Pro *illius facto* vnus coheredum respondere non tenetur. *b*, IX, 2.
Plus iuris, quam ille habuit, heres non consequitur. *a*, CCXXXIII, 8. CCCXIX, 4. *b*, XIV, 3.
Quod *ei* non licuit, licebit multo minus *eius* heredibus. *a*, CCCII, 4.
An heres teneatur ad implementum operis ab *illo* coepti? *b*, VII, 1.
Assertum patris liberi, ob reuerentiam defuncto debitam, in dubio vocare haud debent. *a*, CCCLIV, 3. & 8.
In *eius vitia* quoque heres succedit. *a*, CCXXXIII, 9.
Eius voluntatem heres, adeundo hereditatem adimplere tenetur. *a*, CCCXLI, 6.
Eorum voluntas vltima pro perfecta habenda, etiamsi iure destituta. vid *Voluntas vltima*.

Deiectio de possessione.

Num medium iuris sit, quo quis ad comparitionem cogitur? *a*, CXXI, 5.
Delatio iuramenti. vid. *Iuramenti delatio*.

Delator.

Eum non semper a calumnia excusat fides veri. *a*, CLVIII, 3.
Si ex vindicta denunciat, animum iniuriandi prodit. *ibid.* 4.
De iniqui delatoris poena. *a*, CCLXXIX, 68.

Delegans. Delegatus.

De praesumtione collusionis inter *delegantem* & *delegatum*. *a*, CCIC, 16.
Num *delegans* & *delegatus* habeantur pro vna persona. *ibid.* 17.

Deletio.

In dubio semper, ob fauorem libertatis, pro fortuito facta habetur. *a*, CXCII, 16.

Delictum.

Nemo delinquere praesumitur. *b*, XLIII, 35.
Ea semper capienda est praesumtio, quae est delicti exclusiua. *b*, XXII, 7.
Pro minori in dubio semper praesumendum. *a*, LXXI, 5.
Ex *alterius* regulariter nemo tenetur. *a*, CLXXI, 1.
Mandantem & mandatarium in reatu tenet. *a*, CXCV, 8.
In *eis* aequiparatur ratificatio mandato. *a*, LI, 2.
In delictis *serui sui* facta haud praestare tenetur dominus. *a*, CII, 7.
Publicum, magistratui competenti patefacere, cuilibet cordato ciui permissum est. *a*, LXXXVIII, 2.
Ciuitas merum imperium ad delicta *officialium principis* extendere non debet. *a*, CXCVIII, 5.
Magnum & *scandalosum* si sit, per modum inquisitionis proceditur. *b*, XXVII, 3.
Eius si non adsint indicia sufficientia, inquisitio generalis locum non habet. *a*, LXXIX, 2.
Vtrum sit ex dolo seu proposito? an ex impetu? iudici dispiciendum est. *a*, LI, 6.
Actio ex *eo*, plane diuersa est a rei persecutoria. *a*, LXXX, 2.
Eius complex, ex singularibus circumstantiis, ad testimonium admittitur. *a*, CLXXXVI, 10.
De *eius foro* & *loco*. *a*, CXXI, 14. CLII, 1. seqq. 5. 9. seq. CIIC, 2. CCI, 2. *b*, XVI, 4. XXII, 21. vid. *Forum delicti*.
De *eorum compensatione*. *a*, L, 12. *seq.* LI, 9. *seq.* vid. *Compensatio*.
Eorum continuatio, delicti grauitatem adauget. *a*, LXXXIII, 16.
Propter *ea* saepius a personae adprehensione incipitur. *a*, CXXI, 7.
Remissiones delinquentium ad locum delicti, non sunt necessitatis. *ibid.* 14.
Ea personam afficiunt & sequuntur. *ibid.* 15.
Exuit dignitatem. *a*, CLXX, 3. *b*, LXXIV, 35.
Non ex *illo*, sed ex sententia condemnatoria, nascitur infamia. *a*, CXXVII. *arg. gen.* *b*, XV, 3. *c*, LIII, 2.
Illa ne maneant impunita, reipublicae expedit. *a*, LXXXVIII, 3.
Vt mature puniantur, interest reipublicae. *a*, CXCI, 2.
Ob *eius* qualitatem poenae saepius a iudice exasperari possunt. *a*, CCLXXIX, 17.
In poenis contra delicta iuris humani, feminarum conditio fauorabilior est. *a*, CII, 9.
Ex iusto dolore commissum, minus punitur. *a*, IX, 7.
In *eorum* poena si concurrit fauor publicus, illa quoque potest extendi de casu ad casum. *a*, CCCXXX, 82.
Remissio domini feudi praesumitur: si vasalli, post commissum delictum, vtatur seruitiis. *b*, XXXIV, 15.
Nullum committit, qui stupratam ab alio ducit in matrimonium. *b*, XV, 1.

Delinquens.

Eius res, dum absens est, arrestari possunt. *a*, XIIX, 5.
Contra alterius iurisdictioni subiectum, quomodo procedendum? *a*, CLII, 12.
Illum ligare habetur pro onere iurisdictionis. *b*, XXIV, 6.
Vbique fortitur *forum adprehensionis*. *a*, XIIX, 3.
Quilibet *delicti forum* agnoscere tenetur, *b*, XXIII, 21.
Apprehensio illius in *loco delicti*, differt ab extraditione in *locum delicti*. *a*, CLII, 4.
In *foro delicti* aeque ac *domicilii* potest conueniri. *a*, CCI, 2.
Contra absentem etiam in *foro domicilii* potest agi. *a*, CCI, 5.
Nulli deneganda sunt defensionis media. *a*, LXII, 13.
= denegari potest praesentia confessionarii. *ibid.* 14.
De crimine sufficienter grauatus, vt per iudicium diffamatorium sese expediat, non permittendum. *a*, XC, 4.
Ex iusta causa, mitiori poena afficiendus. *a*, LI, 8.

Demonſtratio.

Nihil intereſt, proprio nomine res appelletur; an digito oſtendatur; an vocabulis quibusdam demonſtretur. *a*, CXLV, 7.

Canonis emphyteutici. *c*, XCI, *arg. gen.*

Nobilitatis. vid. *Nobilitas.*

Denegatio.

Debiti coniugalis & ſubſecuta deſertio malitioſa criminibus adnumeratur. *b*, XXIII, 20.

Denuncians.

Illius arreſtatio interdum a iure permittitur; & quam diu? *a*, CXXXVII, 6.

Ad *cautionem* regulariter non eſt obſtrictus. *ib. 5.*

Quo caſu & ad qualem cautionem ſit cogendus? *ibid. 6.*

Ad probabilia commiſſi criminis, indicia proferendum tenetur. *a*, XC, 3.

Cauſſam denunciationis iuſtam probare tenetur. *a*, CCLXXIX, 63.

Quo caſu pro calumniatore aeſtimetur & cum refuſione expenſarum condemnetur ad poenam arbitrariam? *ibid. 64.*

Probabilia denunciationis ſuae indicia proferens, ab expenſis & poena liberandus. *a*, CCXL, *arg. gen.*

De *eius* qualitate probabilitatis indiciorum. *a*, CCXL, 1. ſeq.

Quando teneatur accuſato ad ſatisfactionem? *a*, CCCXXV, 14-17.

Malitioſus contra ordinem puniri poteſt. *a*, CXXXVII, 11.

Denunciatio.

A quo & ex quibus cauſſis poſſit inſtitui? *a*, CCLXXIX, 58-61.

Contra honoratiores ſi fuerit denunciatum, quomodo his proſpiciatur? *a*, CXXXVII, 4.

An *ſola* ſufficiat ad inquiſitionem? *a*, CXCVIII, 9. *b*, XXII, 8.

Generalis etiam inquiſitio aut denunciantem, aut ſufficiens denunciationis fundamentum requirit. *b*, XCIV, 9.

Eius veritas quomodo elicienda, arbitrio inquirentium relinquitur. *a*, CCXL, 7.

Illa facta, iudex inquiſitionem inſtituere debet. *a*, CXXXVII, 1.

In *illa* ponderandum eſt: quis denunciet & contra quem denuncietur. *ibid. 2.*

Si facta fuerit in propria cauſſa, quilibet denunciatus, contra friuole denunciantem, actionem iniuriarum inſtituere & ſatisdationem vrgere poteſt. *a*, CCCXXV, 16. ſeq.

Per *eius* modum crimen in cauſſis criminalibus vindicare permiſſum eſt. *a*, XC, 2.

De ſolito iudiciorum ordine inuerſo, circa eam. *a*, CCXL, 9.

Ex vindicta proueniens, delatoris animum iniuriandi prodit. *a*, CLVIII, 4.

Factorum officialium principis huic facta, non tam animum iniuriandi, quam informandi principem inuoluit. *a*, CLVIII, 1. Haec tamen denunciatio non friuole aut ex affectu, ſed ſecundum leges, fieri debet. *ibid. 2.*

Ad *illam* nemo ſtatim ab officio ſuſpendendus. a, LXVI, 8.

Crimine rite denunciato, de inculpato incarcerando cogitari ſolet. *a*, LXXXIX, 1.

Si probabiliter demonſtrata, denuncians liberatur ab expenſis. *a*, CCXL, 5.

Eius cauſſam iuſtam probare tenetur denuncians; alias pro calumniatore aeſtimatur & cum refuſione expenſarum condemnatur ad poenam arbitrariam. *a*, CCLXXIX. 63. ſeq.

Si ad ſecretas denunciationes procedatur, licet poſtea aliquid probatum fuerit, inquiſitus tamen abſolui debet. *a*, CCLXVIII, 18.

De denunciatione aduerſus iudicem, inſtrumentum iudiciale proprio motu caſſantem. *a*, CCCXII, 8.

Denunciatio litis.

Etiam in appellationis inſtantia locum habet. *a*, CCXXXIII, 21.

Denunciator.

Inimico non creditur. *a*, CIIC, 14.

Contra *maleuolum* cautela pro denunciato. *ib. 16.*

Denunciatus.

De *eius* actione iniuriarum & ad ſatisdationem, aduerſus friuole denunciantem. *a*, CCCXXV, 16. ſeq.

Cautela pro *illo*, contra maleuolos denunciatores. *a*, CIIC, 16.

Deponendi & priuandi ius.

Ad *illud* a iure conferendi, non valet ſequela. *b*, LXXXV, 27. ſeq.

Depoſitarius.

Obligatus eſt ad culpam latam. *a*, XCIV, 14. imo ad culpae leuiſſimae praeſtationem. *a*, CCCXVII, 4.

Illo maius ius, ratione ipſius rei, non habet vſufructuarius. *a*, CCLIV, 71.

Ille & vſufructuarius ad cuſtodiam rei eiusque reſtitutionem obligatur. *ibid.*

Depoſitio.

Non eſt ſolutio. *b*, LXIII, 28.

Pecuniae an habeat vim ſolutionis? *a*, CCCXVII, 5. *c*, XXXII, 41. 46.

Illa facta, omni periculo liberabitur debitor. *a*, CCCXVII, 5.

Qui *eam* & immiſſionem iudicialem propter moram ſuam cauſſauit, ille ad expenſas quascunque tenetur. *a*, CCCXL, 2.

Iudicialis ſiſtit curſum vſurarum. *c*, XXXII, 48.

Non gratis, ſed deductis quibusdam expenſis fieri ſolet. *a*, CCCXVII, 3.

Depoſitio. Auſſage.

Iuratoria, per eam eliditur praeſumtio pro vxore, in domo mariti grauida facta. *b*, XXII, 3.

Teſtium. vid. *Teſtis* & Zeugen-Auſſage.

Depoſitions-Gebühren.

Depoſitiones iudiciales non gratis, ſed deductis quibusdam expenſis fieri ſolent. *a*, CCCXVII, 3.

Depoſitum.

In *eo* valet pactum in fauorem tertii adiectum. *a*, CCLIV, 72.

Vel ſequeſtrum rei litigioſae iudex non poteſt decernere, in praeiudicium legitimi poſſeſſoris. *a*, CCXCIII, 15.

Deprehenſio.

Vbi concurrit cum delicto, illud forum reliquis anteponendum. *a*, CLII, 5.

Derogatoria clauſula.

Quam diu princeps *eam* non exprimit, reſcripta eius iura ipſi non auferunt. *a*, CCLXXXI, 12.

Non extenditur ad ea, quibus veriſimiliter a prin-

principe non fuiſſet derogatum, ſi rei aut iuris exactam habuiſſet notitiam. *ibid. 13.*

Derogatoria iura.

Ad *ea*, legibus *Romanis*, pertinet ſucceſſio matrum. *a*, CCCXVI, II.

Si ad *ea* ſpectet declaratio priuilegii, interpretatio facienda pro conſeruatione primi priuilegii. *a*, CCCXX, 1.

Derogatoria verba.

Iuri *Romano* habentur pro odioſis. *a*, CCXCI, 7.

Deſcendentes.

Illorum nomine etiam filia ex filio comprehenditur. *c*, III, 6.

Vocati, intelliguntur, vocata familia. *a*, CCLIV, 75.

Tam in collateralium, quam in *horum* fauorem, in dubio interpretatio facienda. *a*, CCCIX, 9.

Eis, moribus *Germaniae*, ſuccedunt ab inteſtato aſcendentes, excluſis collateralibus. *a*, CCCXVI, I.

Eorum ſucceſſio fieri ſolet in ſtirpes. *a*, CCXXII, 9.

In *illorum* ſucceſſione, legata a defuncto relicta in collationem bonorum non veniunt. *a*, CCLXVI, 15. ſeq.

Succeſſor feudalis, maxime deſcendens, tenetur ad facta ſui anteceſſoris. *c*, LX, 46.

Deſerta.

De commixtione carnali & poſtea celebratis ſponſalibus cum *illa*, ante inſtitutum deſertionis proceſſum. *b*, XVII, *arg. gen.*

Deſertio malitioſa.

Adnumeratur criminibus. *b*, XXIII, 20.

Pertinax debiti coniugalis denegatio pro deſertione & cauſſa diuortii reputanda. *ibid. 4.*

Ob *illam* an concedendum ſit diuortium? *b*, LXXXVII, *arg. gen. & 2.*

Refertur ab Apoſtolo inter cauſſas diuortii. *b*, XCII, 8.

Praeter *illam* Euangelici haud admittunt aliam diuortii cauſſam. *b*, XCV, 4.

Eam non meretur poenam, quam inſidiae vitae ſtructae. *b*, XXIII, 5.

Circumſtantiae nonnullae, ex quibus malitioſus deſerendi animus eluceſcit. *ibid. 6.* XXXII, 1.

Coniugem deſertam a nexu matrimoniali liberat. *b*, XXIII, 7.

De fruſtra tentata excluſione viduae a portione ſtatutaria, ex capite malitioſae deſertionis. *b*, XXXII. *arg. gen.*

De eliſa deſertionis praeſumtione. *ibid. 5.*

De poena amiſſionis dotis & lucri ex pactis dotalibus competentis. *b*, XXIII, 22. ſeqq.

Num ob *illam*, inter coniuges diuerſae religionis, locum habeat prouocatio ex lege: *Si contendat. b*, IIC, *arg. gen. & 18.*

Coram quo foro, in *eiusmodi* cauſſis, vxor Euangelica aduerſus maritum catholicum agere poſſit? *ibid. 11.*

Deſertionis proceſſus.

Circa *illum* eſt inquirendum: an diſceſſio facta fuerit ſine iuſta & probabili cauſſa? *b*, LXXXIV, 28. ſeq.

De competentia fori, ratione proceſſus deſertionis aduerſus vxorem. *b*, XCVI, *arg. gen.*

De *illo caute* inſtituendo. *ibid. 12.*

De obſeruatis *illius* ſubſtantialibus. *ibid. 14.*

Caſus commixtionis carnalis & poſtea celebratorum ſponſaliorum cum deſerta, ante inſtitutum deſertionis proceſſum. *b*, XVII, *arg. gen.*

Deſertrix.

Pro *illa* habetur coniux cohabitationem recuſans. *b*, LXXXIV, 7. ſeq.

- Inique habetur vxor per conſiſtorium a thoro & menſa mariti ſeparata. *b*, XXXII, 2.

Quomodo procedatur contra *illam*? *ibid. 6.* LXXXIV, 27.

Deſignatio.

Non probat bona illata, ſed tantum praeſumtionem facit. *a*, LXIX, 9.

Eius fundamento deſtructo & quantitate creditoribus aſſignata, poſtea immutata, ipſa deſignatio corruat, neceſſe eſt. *a*, CCIV, 13.

Deſtinatio.

Sola ad perpetuum feudi vſum, ex allodio non facit feudum. *c*, XLVII, 16.

Detractio Falcidiae. vid. *Falcidia.*

- - Trebellianicae. vid. *Trebellianica.*

Detractionis ius. Detractus.

Propter id magiſtratus tacitam hypothecam habet & ideo mandatis executoriis poteſt procedere. *a*, IV, 4.

Spectat regulariter ad iurisdictionem ſuperiorem. *a*, CCLXXIX, 40.

De *eo* diſpoſitio der Anhältiſchen Landes-Ordnung. *a*, CCC, 7.

Refertur inter odioſa. *ibid. 8.*

In *Germania* non, niſi ex ſtatuto ſpeciali vel iure retorſionis, exigi ſolet. *ibid. 9.*

Obtinet tantum in emigratione ex prouincia. *ib. 10. ſeq.*

- - vbi quis habuit ſuum domicilium. *a*, CV, 4.

Illo denegato, ius retentionis exerceri poteſt. *ib. 5.*

An illud ius exercere queat locator? *a*, CXVI, *arg. gen. & 4.*

De quibus bonis exigi poſſit. *ibid. 1.*

Detractio de bonis mobilibus competit magiſtratui domicilii. *ibid. 3.*

Detrectatio.

Specificationis maternorum, ſuſpicionem excitat contra detrectantem. *a*, CLXIX, 15.

Deuolutionis ius.

Quo caſu in cauſſis eccleſiaſticis locum inueniat? *b*, LXXI, 48. ſeqq.

Deuolutiua remedia.

Non impediuntur tribus ſententiis conformibus. *a*, CCCXXVI, 1.

Diaconus.

An & quando Superintendentem ſuum pro concione poſſit refutare? *b*, LXII, 43. ſeq.

Omnino ſacerdos eſt in eccleſia euangelica. *ibid. 46.*

Dictare.

Qui dictat teſtamentum, iuſſu teſtatoris, ille ideo non amittit legatum. *a*, CCLXXXIV, 8.

Dies.

Pro homine interpellat circa ſolutionem annui canonis. *a*, CCXXXVII, 2.

In fideicommiſſo puro ſtatim a morte teſtatoris cedit. *a*, XLI, 3.

Ante *illum* cedentem, mortuo fideicommiſſario, fideicommiſſum ad liberos non transmittitur. *a*, LVI. 13.

In diem fideicommissum relictum non cedit, nisi existente die. *ibid. 12.*
A quo tempore cedat, intuitu debiti in diem promissi? *b*, XIV, 13. a quo tempore peti non possit eiusmodi debitum? *ibid.*
A quo tempore cedat, ratione legati in diem certum relicti? *a*, LXXXI, 1 *b*, XIV, 12.
Eius & anni expressio requiritur pro forma in testamento inter liberos. *a*, CCLI, 4. seqq.

Diffamans.

Ei, si impositum est silentium perpetuum, salua manet iniuriarum actio. *a*, LXIV, 7.

Diffamatio.

Eius probationem an inuoluat lex: *diffamari?* *a*, XC, 1.

Diffamatorium iudicium.

Vt per illud se expediat de crimine sufficienter grauatus delinquens, non permittitur. *a*, XC, 4.

Differentia.

Inter ius *Romanum* & *Germanicum*, eam sollicite vrgent consilia *Hallensia*. *Praef. §. I.*
- χειροδικαι & δικη εν χεροι. ibid. §. VIII, *n. 1.*
Parua, censetur pro nulla. *b*, XLVII, 43.
Inter diffidentiam & rancorem animi. *b*, LXI, 42.
- consilium & consensum. *b*, XLIII, 80.
- Baufuhren & Beyfuhren. *c*, IV, 17.
- Barones & Comites. *c*, L, 15.
- fratrem germanum & vterinum. *b*, XXXIV, 2.
- lebendigen & schrifftlichen Geleit. *c*, IC, 48.
- censiticum & emphyteuticum bonum. *c*, XCIII, 7.
- emphyteusin & feudum. *b*, XLV, 10.
Conf. *Distinctio.*

Diffessio.

Et recognitio instrumenti duo respiciunt momenta; nimirum subscriptionem & contenta. *a*, CCCXXXVII, 5.
Quo casu reus ad iuratam diffessionem contentorum sit admittendus? *ibid. 6.*
Formula iuratae diffessionis. *ibid. 7.*

Difficilia.

Eorum & impossibilium eadem est ratio. *a*, CCCXLVII, 4.

Diffidentia.

Inter illam & rancorem animi magna est differentia. *b*, LXI, 42.

Digesta.

Allegata ex illis vid. in praecedenti *Ind. Legum.*

Dignitas.

Gentilitia sanguini eiusdem gentis inhaeret. *a*, CCCXXX, 137.
Mariti ipso iure deuoluitur in vxorem. *b*, LXXV, 9.
- - quamdiu *eam* continuet vidua, continuare etiam praesumitur honorem ac fidem connubialem. *a*, CCCXXX, 20.
- - facilius euanescit, quam quae ex genere & propria virtute elucescit. *a*, CCCXXX, 129.
Quando vidua dignitatem ac priuilegia prioris mariti amittat? *ibid. 123.*
Num nomine dignitatis mariti vti debeat vidua stuprum passa? *ibid. 123.*
Eius priuationem inuoluit infamia iuris. *a*, CCCXXX, 137.
Non quaeuis infamia nobilem sua priuat dignitate. *ibid. 124.*
Priuatio semel collatae dignitatis supponit delictum. *b*, LXXXV, 29.
Eam exuit delictum. *a*, CLXX, 3. *b*, LXXIV, 35.
Semel concessam a Comite Palatino, an ipse iterum adimere possit? *b*, LXXXV, 26.
Nihil valet contra forum delicti. *a*, CLII, 10.
Secundum *eius* gradus crescit iniuria. *a*, CCCXXV, 21.
Pro *ea* parens filio alimenta praestare tenetur. *a*, XLI, 10.
Intuitu dignitatis praelati gesta, nec capitulum sede vacante, nec successor impugnare potest. *b*, XXIX, 5.

Dilapidatio.

Ex *eius* meru sequestratio conceditur. *a*, CCXXXIV, 3.

Dilatio.

Ex *ea* concessa, colligitur solutionis fides. *a*, CIC, 3.
Tertia non conceditur reo, sine solemnitate legali. *a*, IX, 4.

Dilatoriae exceptiones.

Eis statim annectenda est euentualis litis contestatio. *a*, LXXXV, 1.

Dimensio.

Quis *eius* sumtus circa emtionem venditionem ferre debeat? *a*, CCXXXIX, *arg. gen.*

Dimidium.

De laesione vltra id. vid. *Laesio.*

Dingstuhl. vid. *Iudicium.*

DIOCLETIANVS.

Eius constitutiones iuxta PAVLI, ICti responsa confectae. *Praef. §. XIIX. n. 80.*

DIONYSIVS *Halicarnasseus.*

Eius assertum de officio Patronorum. *Praefat. §. XII.* *
- - quod responsis vti debuerint. *ib. §. XIII, n. 37. 38.*

Diploma. conf. *Instrumentum.*

ICti nemo quondam assequebatur, nisi qui a partibus caesaris stabat. *ibid. XIV.*
- hodierni de suo semper mentionem faciunt in responsis suis, sub formula: *Caesaris nomine & auctoritate. Praef. §. XIV. n. 45.*
De diplomatum WENCESLAI, imperatoris diuersa auctoritate. *c*, IC, 93.
Doctoris. vid. *Doctor.*

Discussio.

Praecedere debet, quamuis bona vacantia ipso iure deferantur fisco. *a*, CCXLIV, 3.

Dispensatio.

Praesupponit *legem* prohibitiuam, a qua. *b*, LXVI, 10.
- - - *superiorem*, qui ius habet legibus derogandi. *ibid. 11.*
Refertur a Canonistis inter morbos. *b*, LXVIII, 33.
Humana non valet contra ius *diuinum*. *a*, LXXXIII, 17. *b*, XXI, 2. XXXVIII, 5.
Principi, remanet cessante diuina prohibitione. *b*, XXI, 9.
Quod princeps potest lege, id multo magis potest dispensatione. *b*, XCI, 18.
Pro specie *illius* accipiendus est domini consensus, cum causae cognitione factus. *ibid. 16.*
Praeuia causae cognitione & deliberatione, actui conciliat subsistentiam & efficaciam. *b*, XXXIV, 7.

An illa effectum habeat extra territorium principis? *ibid. 3.*

Ex opinione consistorii ecclesiastici & facultatis iuridicae, praesumtionem pro se habet, quod iusta sit & legitima. *ibid. 9.*

Euangelici principes gaudent in suis territoriis vigore iuris papalis & omnigenae iurisdictionis indeque dependentis iuris dispensandi. *ibid. 10.*

De dispensatione in abbatiis principalibus, ex sententia catholicorum. *b*, LXVIII, 48.

An locum habeat in matrimoniis a Deo prohibitis? *b*, LVIII, 7. LXXX, 3. 17. Negat hoc Fac. Iurid. Hall. *ibid. 8.*

Principi ius dispensandi competit in casibus in S. Scriptura non expressis. *b*, XXXVI, 3.

Principis circa matrimonia prohibitiua intelligitur, praestitis consistorio praestandis. *b*, I, 6.

Num, in matrimonio in gradu tertio lineae inaequalis, vasallo Evangelico sit petenda a suo feudi domino catholico? *b*, LXVI, *arg. gen.*

Circa matrimonium cum patrui magni vidua. *b*, I, *arg. gen.*

- - - cum auunculi vidua. *b*, XXXVI, *arg. gen.*
- - - fratris vidua. *b*, LIX, 1. 20. 21.
- - - sororis nepte. *b*, LXXX. *arg. gen.*
- - - vxoris sorore. *b*, XC, *arg. gen.*
- - - - matris sorore. *b*, LVIII. *arg. gen.*
- - - - fratris filia. *b*, LXXII. *arg. gen.*
- - - - sororis filia. *b*, XIII, *arg. gen.*

Matrimonii incestuosi, a pontifice facta, num per sub - & ob - reptionem facta sit, videndum est. *a*, LXXXIII, 19.

Ex illis lucrum captat pontifex. *a*, LXVIII, 21.

A dispensationibus pontificis se liberarunt *protestantes. ibid. 22.*

Sublata per eam prohibitione, cessat omnis illegalitas. *b*, XIII, 4.

Tollit peccatum, intuitu legis humanae. *b*, LXXII, 10.

Displicere.

Amplius nequit, quod semel placuit & adprobatum est. *a*, CLXXVIII, *arg. gen.* CLXXIX, 4. CCXII, 1. CCCLVII, 10.

Dispositio.

Et factum hominis, quo casu tollat dispositionem legis? *a*, CCCXXX, 93.

De rebus, quae in rerum natura non existunt, an fieri possit? *b*, LXXIX, 8.

De *suis*, per leges restringi potest. *a*, CCLXIII, 4.

Num *alienae* quis suam possit subiicere voluntatem? *a*, CCLXXXVII, 6.

Interpretatio reseruatae disponendi libertatis. *a*, CXII, 10.

Vbi *eius* verba sunt clara, frustra instituitur voluntatis quaestio. *a*, CCLIV, 29.

In *omni* semper actum videtur, quod verisimile est. *ibid.* 34.

Pro illo qui disponit, eum *canonice* & iure disposuisse est praesumtio. *b*, XLIII, 21.

Momenta quaedam, quae *eam* reddunt dubiam. *a*, CCLXXI, 1.

Omnis vitiatur per incertitudinem voluntatis. *a*, LXIX, 20.

Cessat, cessantibus verbis. *a*, CCLIV, 7.

Ab *ea* inter viuos, ad illam inter mortuos an liceat argumentari? *c*, LXVI, 4, 6. 10. sq.

Caussae facultatis inter viuos disponendi liberae, testandi restrictae. *ib.* 13.

Acquirentis primi praefertur consuetudinibus feudalibus. *ib.* 14.

Nullam nouam admittunt bona fideicommissa, a fideicommittente prouenientia. *a*. LVI, 8.

Quo casu filius per expressam dispositionem a collatione liberatus, illa non obstante teneatur conferre? *a*, CIII, 13.

Morientis firma est, & haud minorem fidem meretur, quam corporale iuramentum. *a*, CLXIX, 5.

Ad pias caussas; eius liber debet esse stilus. *a*, CCL, 5.

Mariti de bonis vxoris, num valeat? *a*, CCLXXXVII, 3. sq.

Num *socius* de portione sua, durante communione, possit disponere? *a*, LIX, 5.

Cur liberam disponendi facultatem iura adimant socio? *a*, CCLXIII, 5.

Vbi plurium vertitur interesse, vnus in praeiudicium alterius nihil disponere potest. *b*, XXVII, 5.

Dispositio parentum, seu paterna, inter liberos.

Magnam in iure fauorem habet, vt semper *clausula* praesumatur adiecta: *si non valeat vt testamentum, valeat vt diuisio inter liberos. a*, CCCXIIX, 3. sq.

Maiori cum licentia fieri potest. *a*, LVI, 3.

Portae aedium inscriptae exemplum. *a*, III, 7.

Libera est, vsque ad legitimam. *a*, XVI, 2. CCCLXX, 14.

Nulla plane requirit solemnia, nec iudicialem insinuationem, *a*, CCXXX, 3. sq. sed sufficit, si constet de parentum voluntate. *a*, CCCXIIX, 1.

Non solet sermonibus familiaribus constitui. *a*, CCLXI, *arg. gen.*

In *ea* singulorum liberorum vncias exprimere tenetur pater. *a*, LXIX, 21.

Requirit ad minimum testatoris subscriptionem; nec sola eius subsignatio sufficit. *a*, CCCXIIX, 7.

Ab ipsis parentibus subscripta, nullius indiget testibus. *a*, CCCXXXV, 3.

Septenarii testium numeri solemnitatem non necessario exposcit. *a*, CCCXLVII, 1.

Si de eius veritate dubitetur, duo sufficiunt testes. *a*, CCCXIIX, 2.

Duobus saltim testibus probata, vtique valet. *a*, CCLVIII, 16.

De *bonis feudalibus* an valeat? C, LXXIII, 2.

Intuitu *bonorum vxoris*, a nepotibus haud impugnanda. *a*, CCLXXXVII, *arg. gen.*

De consensu matris ad dispositionem paternam, de bonis vxoris suae. *ib.* 15.

In ea sibi inuicem substitui possunt liberi. *a*, XXXIV, 3.

Quoad extraneos non subsistit sine testibus. *a*, LXIX, 18.

Per *eam* legitima, absque caussis in legibus expressis, non potest adimi vel minui; *a*, CCCLV, 2.

Quomodo interpretanda? *a*, LVI, 4.

Disputatio.

Vlterior non admittitur contra rem iudicatam. *a*, CCCXXXIX, 44.

Disputationes fori, a tempore AVGVSTI latius se effundere coeperunt. *Praef. §. xvi.*

Disputationes iuris non inferi debent responsis. *Praef. §. xxxix. n. 154.*

Dissensus.

Pacta ganerbiatus dissensu vnius vel alterius tolli nequeunt. *c*, LXXX, 5.

Contractus meri priuati arbitrii dissolui potest mutuo dissensu. *b*, LXXXIV, 15.

Coniuges nequeunt proprio nisu & arbitratu, ob mutuas dissensiones recedere. *b*, LXXXIV, 16.

Dissolutio.

Nihil tam naturale est, quam, quo quid colligatum est, eo modo iterum dissolui. *b*, LXXXIV, 3.

Matrimonii ob iura indissolubilitatis diuina, difficilior est, quam dispensatio circa prohibitionem humanam. *b*, LXXII, 16.

Distinctio.

Vbi non fit ab ipsa lege, ab alio nullo fieri potest. *a*, CCCXIII, 9. *b*, LXXVI, 7. *c*, LXXV, 12.

Contractus ineundi a continuando. *a*, XL, 2. conf. *Differentia.*

Distractio.

Fraudibus circa rerum distractionem occurrentibus nullo remedio alio, quam subhastatione, potest obuiari. *a*, CCCXLII, 2.

Diuersitas.

Atramenti & *manus*, falsitatem inducit. *a*, CCLXIV, 3. sq.

Fidei inter coniuges, conniuetur a pace religiosa. *b*, IIC, 8.

Graduum. vid. *Gradus.*

Ingens inter *consilium*, quod non necessitat & *consensum*. *b*, XLIII, 80.

Diuidua caussa.

In *ea*, vt in debito quantitatis, negotium potest esse pro parte validum, pro parte inualidum. *a*, CCXXVII, 4.

In *ea* minor pro rata sua restituitur. *a*, XXIX, 13.

Diuinatio.

Nulla admittitur circa intentionem testatoris. *a*, LXXVIII, 49. sqq.

Diuina lex. Diuinum ius.

In lege diuina, locum non habet dispensatio humana. *a*, LXXXIII, 17. *b*, XXI, 2.

An concernat saltim casus *Leuit. XIIX.* prohibitos, vel ad pares gradus extendi debeat? *b*, XXI, 1.

Expresse non prohibet matrimonium cum auunculi vidua. *b*, II, 1. XVIII, 1.

Prohibet matrimonium cum patrui vidua. *b*, II, 2. XVI, 1.

Aduersari videtur matrimonio cum vxoris defunctae sororis filia. *b*, XVI, 1.

Prohibet crimen monetae corruptionis. *a*, CII, 12.

Diuisio.

Ad *eam* quilibet prouocare potest. *a*, LIX, 2. etiam in feudo communi ille, cui communio displicet. *c*, X, 7. sq.

Sine venditione fieri nequit. *a*, LIX, 3.

Prouocatio ad *illam* refertur ad caussas alienationis bonorum minorum. *a*, CCCXXIII, 4.

Iurium per regiones, in certo fundo competentium, valet. *c*, X, 13.

Ad *eam* socius obligatur in casu discordiae. *ib.* 14.

Patris inter liberos habetur pro successione ab intestato. *c*, XX, 15.

Diuisio hereditatis.

Ante *illam* liberorum nulla est hereditas; sed matri, vi bonorum communionis, plenum manet dominium. *a*, CCCXVI, 6.

Liberorum ante *illam* mortuorum portio accrescit matri ac fratri simul. *ib. arg. gen.*

Eius inhibitio, a testatore facta, innuit fideicommissum. *a*, CCCIX, 7.

Circa prouocationem ad *illam*, non opus est decreto iudicis; si maiorennis ad *eam* prouocet. *a*, XXIX, 10. CCLXXI, 25.

Ante *eam* exhiberi debet, quod alicui iure praecipui competit. *a*, CCCVIII, 21.

Non nisi *vna* adplicatur vni hereditati. *a*, XXV, 5.

Ad *eam* non necessario requiritur scriptura; circa *illam* enim non tam solemnia sunt respicienda, quam testatoris voluntas. *a*, CCCVIII, 6. sq.

In *illa* coheres a reliquis coheredibus & hereditatis possessoribus inuentarium seu specificationem iuratam exigere potest. *a*, CCCXLVII, 10.

De *illa*, inter nouercam & liberos prioris matrimonii. *a*, CCCXXI, *arg. gen.*

In *illa* liberi praeferuntur nouercae. *a*, CXXIII, 5.

Re vera est alienatio. *ib.* 4.

Ad *eam* trahendus est vsusfructus ante diuisionem ex hereditate perceptus. *a*, XXV, 7.

An vna cum extraditione, absque rationibus acceptorum (ohne Rechnung der gehobenen Einnahmen) possit praesumi? *a*, CCXCIV, 20. sq.

Sine iudice & priuato heredum arbitrio facta; falso coheredi datum, condictione indebiti reuocatur. *a*, LXXXIV, 5. CCII, *arg. gen.* & II.

Diuitiae.

Turpe est, circa matrimonium ineundum curam tantummodo opum habere. *b*, LXXXIV, 14.

Diuortium.

Sententia CHRISTI, LVTHERI, patrum ecclesiae, theologorum ac ICtorum de diuortiis. *b*, LXXXI, 8, 10, 11. XCII, 13, 14. XCV, 1.

In hoc argumento CHRISTVS non fuit legislator, sed eius cognitionem magistratui reliquit. *b*, XCV, 11.

Eius caussae ab imperatoribus christianis concessae, a conciliis & ecclesiae patribus approbatae. *b*, LXXXI, 9. sqq. LXXXIV, 10. XCII, 9, 11.

De *priuato* textus S. scripturae & explicatio doctorum. *b*, XCV, 6. sq. 10.

Caussae, quae coniunctim sumtae, diuortium operantur. *b*, XCV, 8.

De eius caussis genuinis ac spuriis:

adulterium. *b*, XXIII, 1. sq. LXXIII, 1. 13. LXXXI, 2. 8. LXXXVII, 15. XCII, 2. XCV, 1. 4. 5.

amoris connubialis defectus. *b*, LXXXVII, 16.

auersatio. *b*, LXXXVII, 1. 4, 21. & hinc frustra tentata reconciliatio. *b*, XCV, *arg. gen.* & 13.

coniugium infelix. *b*, LXXXVII, 2.

denegatio debiti coniugalis. *b*, XXIII, 4. LXXXIV, 27.

desertio. *b*, XXIII, 4. LXXIII, 1. LXXXI, 8. LXXXVII, *arg. gen.* & 2. XCII, 2. 8. XCV, 4. 5.

furor. *b*, LXXIII, 7. sq. 10. 13.

insidiae honori coniugis structae, *b*, LXXIII, 18.

vitae coniugis structae. *b*, III, *arg. gen* 6. & 10. LXXIII, 9.

lenocinium. *b*, LXXXVII, 4.

saeuitia mariti. *b*, XCII, 15.

vxor oeconomiam non intelligens aut negligens. *b*, XCII, 5.

vxor relegata. LXXXI, 12. sq.

An extra adulterium & desertionem malitiosam adhuc aliae diuortii caussae sint admittendae? *b*, LXXIII, 1. XCII, 2.
Num pars nocens diuortium quaerere possit? *b*, XCII, 1.
In caussa separationis & diuortii adulterium succurrit parti innocenti, non nocenti. *b*, LXXXVII, 22.
Eius petitio ob adulterium, non est necessitatis, sed voluntatis. *b*, LXXXVII, 19.
Illo, a marito intentato, num vxor praeuenire possit, propter commissum, postea remissum, adulterium? *b*, LXXXVII, 7. sqq. 13.
An quoad vinculum sit concedendum & permittendae nuptiae secundae parti innocenti, vxore relegata? *b*, LXXXI, *arg. gen.* dubitatur; *ib.* 1. sqq. affirmatur; *ib.* 7. sqq. Quomodo hoc casu maritus procedere debeat? *ibid.* 14.
Illo ob saeuitiam mariti concedendo, vxor, licet velit, renunciare nequit. *b*, XCII, 15.

Diuturnitas.

Carceris, poenam extraordinariam tollit. vid. *Carcer.*
Temporis sola, facit praesumtionem consensus. *a*, CCLXXXVII, 7. sq.

Doarium.

De *eo* dispositio iuris *Brabantini*. *a*, LV, 3.

Doctor.

Haecdenominatio decus habebatur, si munus publicum gerentis nomini praefixa erat. *Praef.* §. XI.
Eius dignitas hodie pro beneficio caesaris habetur. *ibid.* §. XIV. *n.* 45.
- diploma non statim eruditionem inuoluit; nisi quis antea rite doctus. *ibid.*
hodie creatus, muneris alicuius honore ornatur. *ibid.* XVI, *n.* 58.
- habet nobilitatem togatam. *ibid. n.* 61.
- cedit equitibus, non tamen reliquis nobilibus. *ibid.*
- doctorem creat auctoritate regia. *ib. n.* 68.
Galerum doctoralem studiosi iuris olim ex *Italia* in *Germaniam* reportabant. *ibid.* §. *xxx*, qui ibi facillimo negotio poterat acquiri. *ib.*
Galerus doctoralis in Italia acquisitus pluris habebatur, quam qui in aliis regnis acquisitus. *ibid.*
Canonici olim doctoris titulo gaudere, aut nobilitatem suam sedecim maioribus nobilibus probare, debebant. *ib.* n. 135. *b*, II, 83.
Quondam cum nobilibus parem habebat dignitatem; fiebat canonicus cathedralis. *ibid.*
Iuris vtriusque; vnde? *ibid.* §. *xxxii. n.* 139.
In *Germania* ex iure *Romano* & *Canonico* examinabatur. *ib.* §. *xxxvii. n.* 147.
Eius responsa ab expensis liberant partem succumbentem. *ib.* §. *xxxix. a*, CCCXL, 3.
Eorum opiniones circa beneficium austregale non attenduntur. *a*, CCLXXX, 16.
- - - locum non habent contra casus in constitutionibus imperii decisos. *ib.* 12.
- - distinctio est nulla, vbi imperii constitutio clara. *ib.* 14.

Documentum, conf. *Instrumentum.*

De *eorum* in archiuis & publicis tabulariis inuentorum fide. *b*, XCI, 1. *c*, IC, 7.
Publicum, non indiget recognitione. *c*, XXV, 7.

(CONS. HALL. T. I. IND. 2.)

Illo probare exceptiones suas possunt rei. *a*, XXXIX, 1.
An & quando reus edere teneatur documenta contra se facientia? *c*, LXXXI, 9. seqq.
Communia exhibere iuris est, quod nemini, cuius interest, denegandum. *a*, CCC, 19.
- - coenobium edere tenetur, licet sint contra se facientia. *b*, XLVI, 25. seq.
- - reus edere debet actori. *ibid.* 27. *seq.*
- - vt edantur, iudex reo iniungere potest. *ibid.* 29. praesertim in fauorem piae caussae. *ibid.* 30.

Dodrans.

Fiduciarius restitutione fideicommissi vltra *illam* grauatus, quartam partem detrahere potest, nisi specifice & expresse detractionem Trebellianicae prohibuerit testator. *a*, CCCXLI, 9. seq.

Dolor.

Iustum temperare, difficillimum est. *a*, IX, 7.
Ex *iusto* delinquens, mitiori poena est afficiendus. *ibid.* LI, 8.

Dolus.

Per *bonum* permittitur fallentem fallere. *a*, XII, 10.
Suus nemini prodesse debet. *a*, CCCLX, 3. *c*, LIX, 10.
- cum alterius damno, nemini prodest. *a*, XII, 2.
Nemo per *illum* quicquam lucrari potest. *a*, CXXXIX, 7.
Eius praesumtionem habet ille, qui sibi non prodest, & alteri nocet. *a*, CLXXII, 3.
In illicitis semper praesumitur. *b*, III, 4. XXXVII, 10.
Ad consensum eliciendum non adhibendus. *a*, CIV, 6.
De consensu matrimoniali, dolo elicito. *a*, CXXXIX, 6.
Requiritur in negatione dominii directi. *c*, LXVIII, 20.
Praesupponitur in omni caussa, ob quam feudum amittitur. *c*, LXXXIV, 13.
Non ex *eo* solum lis fieri calumniosa potest. *a*, CLXXVII, 6.
Vbi *eius* est praesumtio, ibi a matre quoque requiritur specificatio iurata; imo etiam a patre. *a*, CCCVI, 7.
In matrimonio adhibitus, non purgatur per benedictionem sacerdotalem. *a*, CIV, 7.
Non prodesse debet delinquenti & nocere parti laesae. *ibid.* §.
Suspicio de dolo illius, qui merces pro viliori pretio, quam ipse habet, vendit. *a*, CLXXXVI, 2. Indicia de eodem. *ibid.* 3.
A parentibus haud praesumitur. *a*, CCCVI, 2.
Requiritur, vt quis periurii poena afficiatur. *a*, CCLII, 2.
Eius suspicio non cadit in principem. *a*, LXII, 1. LXXXIX, 2.
Haud facile committitur per sigilli fractionem. *a*, CXCII, 12.
Ei aequiparatur latissima culpa. *a*, CXCV. 4.
Ab *illo* excusat etiam fatua caussa. *a*, CXCV, 3. CCXCI, 15. CCCXII, 7. *b*, LXII, 56. LXIX, 12. *c*, LXXXIV, 14.
Ab *eo* excusat consuetudo in illis, quae iure naturae non sunt interdicta. *a*, LXXXIX, 38.
Ab *eius* suspicione qui se purgat, liberatur quidem

dem a crimine falſi; leges tamen ideo non mutantur vel tolluntur. *a*, CCLXXXIX, 6.
Ab *eius* ſuſpicione liberatur, qui ſub ſpecie iuſti aliquid committit. *c*, LXIX, 6.
Num propter *eum* infirmentur & annullentur contractus bonae fidei? *ibid. 8.*
Non incidens, ſed cauſſam dans contractui, hunc reſcindit. *a*, CCV, 8.
Reſcindit *contractum*, ob minorem laeſionem. *a*, I, *1.*
Rumpit *obligationem* iuramenti. vid. *Iuramentum.*
Si de *eo* conſtat in conuentione iuramento confirmanda, mandatarius auxiliatrices manus adhibere poteſt. vid. *Mandatarius.*
Cauſſam diſcedendi a *ſponſalibus* operatur. *b*, VI, 5.
Ob *eum teſtamentum* reciprocum redditur inualidum, ſicut in pacto. *a*, CLXXXIV, 6.
Malo non videtur aliquid facere, qui auctoritate iudicis aliquid facit. *a*, CXXVII, 17.
Eius actio; quomodo in *ea* praeſcriptionis tempus computandum? *a*, XLVIII, 8.
Actio de dolo contra quos detur? *a*, CLXXXVI, 5. 7.
- - *eam* habet creditor contra illos, qui in cauſſa fuerunt, vt debitor non ſit ſoluendo. *ibid. arg. gen.*
Eius exceptio eſt perſonalis. *a*, CCV, 7.
Si in *eo* verſetur creditor & ſciat, pecuniam non eſſe numeratam, tum & poſt biennium dabitur *exceptio doli* ſpecialis. *a*, CCCXIX, 18.
Eius replicatione nonnunquam actor elidit exceptionem transactionis. *a*, CCXXXVIII, 7.
Ob damnum ſine dolo datum condemnatus, non fit infamis. *a*, CCLII, 5.

Domanialia bona.

Nullo grauari debent onere, ſed eximuntur ab exactionibus imperii. *c*, L, 20.

Domeſticus.

Ad *iudicis* domeſticos quoque extenditur *regula:* ne quis in rem ſuam ſit auctor, nec in propria cauſſa iudicet. *a*, CCIC, 11. ſeq.

Domicilium.

Secundum *eius* ſtatuta hereditas diuidenda. *a*, CCLXV, *arg. gen.*
Non conſtituitur per locati conducti contractum. *a*, CV, 3. CCLXV, 4.
Mariti in pactis dotalibus conſiderandum. *a*, LV, 1. ſeq.
- - ſuperſtitis, vel locus mortis vxoris, num circa ſucceſſionem coniugis ſit reſpiciendum? *a*, CCCL, *arg. gen.*
- - quamdiu continuet vidua, continuare etiam praeſumitur honorem ac fidem connubialem. *a*, CCCXXX, 20.
Licet habeat miniſter ſeu officialis principis in ciuitate, iurisdictioni tamen ciuicae non ſubeſt. *a*, CIIC, 3.
In *eius* loco obtinet ius detractus. *a*, CV, 4. CXVI, 3.
Per *peculium*, vxor ſibi non poteſt conſtituere forum ſingulare. *b*, XCVI, 9.
De *eius* foro. *a*, CLII, 3. CIIC, 1. CCI, 2. ſeqq. vid. *Forum domicilii.*

Dominium.

Nihil refert, cuius pecunia rei acquiratur dominium. *a*, CCXLII, 6.
Eius pars euadit vſusfructus, ad proprietatem relapſus. *a*, CCLXXVI, 6.
In *eius* recognitione conſiſtit vinculum inter dominum emphyteuſeos & emphyteutam. *a*, LXV, 1.
Non mutatur locatione. *b*, LXIV, 1.
Eius ius non competit locatori. *b*, XCVII, 5.
An in conducentem transferatur dominium *utile*, per locationem in longum vel longiſſimum tempus? *a*, LXXXVIII, 1.
Eo iam conſtituto, pignus perſeuerare non poteſt. *a*, CCXLVII, 7.
Illud, circa hypothecae conſtitutionem, manet penes debitorem. *ibid. 14.*
Eius iura in concurſu creditorum fortiora ſunt, quam hypothecae. *b*, XCVII, 8.
Solo mandato ad vendendum non transfertur. *a*, LXXXV, 10. *b*, XCVII, 9.
Eius quaeſtionem non reſoluit ſententia ſuper poſſeſſorio lata. *a*, CXX, 3.
Pleni effectus potiſſimum conſiſtit in iure alienandi. *a*, CCXCIII, 11.
Alienatio nulla, nullum transferendi dominii producit effectum. *a*, LXXV, 3.
Non *transfertur* per rem ex diſpoſitione iuris alienari prohibitam. *a*, CCXXXV, 12.
Per alienationem teſtamento expreſſe prohibitam transferri nequit. *a*, CCXXII, 17.
Rei venditae, per ſolum contractum non transfertur. *a*, CCXLVII, 3.
Etiam ex doloſo contractu non transfertur, ſubſecuta traditione. *a*, CCLXXIII, 7.
De bona fide ac iuſto titulo ad *id* transferendum habili. *a*, CCLXXX, 157.
Quaenam in ratibus (Floß-Holtz) ſufficiant ad *eius* translationem? *a*, CCCXXIV, 4.
Transfertur per contractum aeſtimatorium in accipientem. *a*, LXXXV, 7.
Iuri minus conuenit, vt, vbi dominium transferri per legem nequit, dominium translatum cenſeri debeat. *a*, CCCLX, 4.
De exceptione dominii nondum translati. *c*, XXXVII, 7.
Praedii venditi, iure *Saxonico* non, niſi per reſignationem iudicialem transfertur in emtorem. *a*, CCXLVII, *arg. gen. 3. ſeq. c*, V, 5.
Momenta quaedam, pro ſaluo venditoris in re vendita dominio. *a*, CCXLVII, 5.
Eius reſeruatio conſiſtit in mero facto; ideoque probanda; cum traditio contrariam inducat praeſumtionem. *a*, CIC, 4.
Solutio cenſus eſt indicium retenti dominii. *b*, XXXI, 3.
Eius reſeruationem non ſufficienter probant: Solutio cenſus aedium, retentio clauium & relicta mobilia. *a*, CIC, 5-8.
Vbi a venditore reſeruatum, ibi per traditionem illud non transfertur, etiamſi fides habita. *ibid. 9.*
Eo iam per traditionem translato, fruſtra illud reſeruatur, cum non amplius ſuperſit ius reſeruabile. *ibid. 10.*
Quando cum poſſeſſione per pactum in caſum alienationis reſeruatur, tunc contra tertium poſſeſſorem non tantum iudicio petitorio experi-

periri, sed etiam possessorio, fas est. *a*, CCXXXV, 14.
Eius incertitudo facit, vt reluitioni perpetuae praescribatur. *a*, CCLXXX, 54. 67.
Sine *illius* probatione, nemo destituendus sua possessione. *a*, CXX, 5.
De *eo* in rei vindicatione, probando. *a*, CCXXXIII, 4. seqq.
De difficultate & prolixitate *illud* probandi. *ibid.* 7.
An medium dominium sufficienter probauerit possessor; si dixerit: *Se dotis loco accepisse?* *a*, CCLXIX, 4.
Eo cessante, cessat rei vindicatio. *a*, LXXXV, 8.
Eminens habet imperator *Romanus* in bona subditorum. *Praef. §. XXIX.*
Plenum, intuitu fructuum perceptorum ex re sibi titulo vsusfructus concessa, acquirit vsufructuarius. *a*, LXXXII, 1. imo ex omni eo, quod rei principali accedit. *ibid.*
Supremum retinet dominus territorialis in omni re, a se vendita. *c*, XCIII, 9.
A natura dominii *directi* ad indolem successionis vasalli in feudo, non valet consequentia. *c*, LXVIII, 1.
Directum saepe in Germania successionem femineam, vel promiscuam habet. *ib.* 2.
- - - non a vasallo, vti dominium vtile a directo, prouenit. *ibid.* 3.
- - - titulo emtionis & retrouenditionis transferri potest. *a*, LXV, 4.
De *directo* nullum ius personale & inalienabile potest asseri. *ibid.* 9.
Canon in emphyteusi respicit potius memoriam dominii *directi*. *c*, XCII, 13.
Num, negando dominium *directum*, vasallus feloniam committat? *c*, LXVIII, 19.
In dominii *directi* negatione dolus requiritur. *ibid.* 20.
Sine retentione dominii *directi* feuda & seruitia feudalia possunt subsistere. *c*, LX, 81. LXI, 11.
Saluo iure dominico plena in vasallum conferri potest proprietas. *c*, LX, 83. LXI, 13.
De amissione dominii directi. *c*, LXIX, *arg. gen.* & 1.
Ex quibus causis dominus amittat dominium directum? *c*, LXIX, 2.
Non propter directum, sed domini contemtum, feudum amittitur, per alienationem. *c*, LXI, 15.
Vtile an transferatur per locationem in conducentem? *a*, LXXXVIII, 1.
- fundi ecclesiastici transfertur per conductionem perpetuariam. *b*, LXIV, *arg. gen.*
Dominii *vtilis* ius emphyteuta, cum tacito domini *directi* consensu, in alterum potest transferre. *a*, LXV, 6.
De consolidatione dominii vtilis cum directo. *c*, LXVIII, *arg. gen.*
In ea consolidatione vel maxime praesumitur scientia. *a*, CCLXXX, 139. sq.
Pro conseruatione dominii consolidati, quibus mediis liceat experiri? *c*, LXVIII, 15. sqq.

Dominus.

Vti pericula, ita & commoda, ad *illum* transferuntur. *a*, CCCXXIV, 6.
Eorum negligentia facit, vt reluitioni perpetuae praescribatur. *a*, CCLXXX, 72.
Haud praestare tenetur facta serui sui in delictis. *a*, CII, 7.
Illicite facta alienatio non remittitur, si *ille* non mox se declarauerit; imo transit hoc ius etiam ad eius heredes. *c*, LXI, 17.
Nuda confirmatio *illius*, pro consensu non solet haberi. *c*, XCI, 12.
Eius consensus, quo modo sit accipiendus? *b*, XCI, 15.
- - - cum causae cognitione factus, pro specie dispensationis est accipiendus. *ib.* 16.
- - - magis est restringendus, quam extendendus. *c*, XI, 5.
- - - ius simultanee inuestiti adimere nequit. *c*, XCVII, 10.
- - - ad refutationem feudi, proximo agnato non est necessarius. *c*, XII, 6.
- - - circa alienationem feudi. *c*, LXXXIII, *arg. gen.* 1. & 2. LXXXIV, 1. - 9. 11. 16. aut iuris in re feudali competentis. *c*, I, 16. sq. conf. *alienatio.*
Ob *eius* contemtum amittitur feudum. *c*, LXI, 15.
Eius contemtus etiam accidit in feudo proprietatis. *ib.* 16.
Emtitium feudum tantum praescitu domini alienare licet. *c*, LXXXIV, 18.
Inter *eum* delinquentem & vasallum delinquentem differentia. *c*, LXIX, 5.
In *eo* accusando opus est circumspectione, ne hic feloniam exinde deducat. *ibid.* 7.
De feudo amittendo & acquirendo, ob silentium domini directi. *a*, CCLXXX, 154. sq.
Directo vasallus litem denunciare potest in causis feudalibus. *c*, LXV, 14.
Directus, vasalli facta praestare tenetur. *ibid.* 13.
- habet in feudo & emphyteusi ius protimiseos. *c*, XVI, 3. XVII, 11.
Emphyteuseos. vid. *Emphyteusis.*
Feudi, quomodo in causa propria debeat procedere? *c*, XV, 19.
- regulariter dotationis quantum determinat. *c*, XLVI, 12.
- habet ius retrahendi & reuocandi feudum illicite alienatum. *c*, LXI, 18.
- an in locatione conductione gaudeat iure praelationis, prae simultanee inuestitis? *c*, LXIX, 27.
- multa beneficia & iuris praesumtiones pro se habet, aduersus vasallum. *ibid.* 31.
- aduersus feudi dominum actiones famosae vix locum habent. *ibid.* 28.
In causis domini & vasalli vix locum habet inquisitio fiscalis. *ibid.* 30.
Confirmatio instrumenti obligationis a domino feudi facta, ius reale in feudum concedit. *c*, XXXIII, 1. conf. *feudum.*
Subinfeudans, vid. Afftер-Lehen-Herr.
Legitimus; quacunque conditione ius suum transferre potest in alium. *a*, CCLXXIV, 1.
Territorialis; ei multis in locis relinquitur ius nominandi. *b*, LXXI, 15.
Vtilis, omnem mutare potest fundum, quousque hic non redditur deterior. *b*, LXIV, 11.

Sine *eo* feudum esse nequit. *b*, XCI, 10.
Quando sine *eo* feudum censeatur pro feudo? *ib.* II.
Condomino mortuo, nulla requiritur inuestiturae renouatio. *c*, LXII, *arg. gen.*

Domus.

Qui ad *eam* emendam pecuniam credidit, iure gaudet praelationis. *a*, CCVII, 1.
In *mariti* quicquid inuenitur, id quoque mariti esse praesumitur. *a*, CCCVII, 1.
In *communis* locatione, socius praefertur extraneo. *a*, XLV, 9. LIX, 8. CCLXIII, 6.
Ab *sua*, offensus arcere potest offendentem. *a*, LXX, 2.

Donatarius.

Eius simplex promissio: de non alienando; sufficit ad effectum obligandi. *c*, LXXVII, 9.
Ei regulariter adimi nequit, quod ei semel legitime donatum. *a*, XCIV, 1.
Indigentiae donatoris succurrere tenetur. *a*, CLXIV, 6.
Ei non, sed donatori, in dubio competit donationis interpretatio. *c*, LXXVII, 6.

Donatio.

Nemo donasse praesumitur. *a*, CXII, 18.
Facti est, hinc ab allegante probanda. *b*, LXX, 11. sq.
Vbi locus non est coniecturae donationis? *a*, CIII, 20.
An eius praesumtionem faciant verba: Mein Schatz! alles was ich habe, ist dein? *a*, XLIII, 8. 11.
Stricti iuris est, & non praesumitur. *a*, XLVI, 9. *b*, LV, 7. *c*, XLVI, 7.
- - - & ad bona postea quaesita non extenditur. *a*, XLVI, 9.
Si omnia bona, mobilia & immobilia donantur, expressione nominum speciali opus est. *a*, CCCLXI, 11. sqq.
Quid in donationem simplicem veniat? *ib.* 3. 8.
Interdum summa donata transit in mutuum? *c*, LVII, 17.
Eius quaedam requisita. *a*, CXXIV, 16. sq.
Singularis forma *eius* in statutis *Zellensibus*. *ib* 18.
Quaelibet, quingentos solidos excedens, ad acta insinuari debet. *a*, CCCLXI, 3.
In *ea*, vbi mentio facta familiae, subintelligitur prohibitio alienationis. *c*, LXXVII, 8.
- - cauendum, ne liberalitas donatoris derideatur & res donatoris perdantur. *ib.* 10.
Contra *eius* validitatem recensio rationum. *a*, XCII, 1.
Si ita concepta sit: vt post tempus illud, quod donatum est, tertio alicui restituatur; huic datur actio vtilis. *a*, CCLIV, 73.
Clausula: Mit den geschenckten Güthern nach Belieben gebahren. *c*, LXXVII, 2. 17.
- - firma semper manente *donatione*. *ibid.* 4.
Eius interpretatio, cui competat? *ibid.* 6.
- - quomodo facienda? *ibid.* 7.
- *conditiones* violare, grauis est ingratitudo. *ibid.* 11.
Sub conditione facta, conditione impleta, pure facta censetur. *a*, CXLI, 4.
Sub modo facta; quando, in casum contrauentionis, in *illa* obtineat vtilis rei vindicatio? *c*, LXXVII, 12. 20.

Ex allodio impediri nequit a feudi successore. *c*, LVII, 2.
Illae & alienationes caesareae, consensu imperii factae, valent. *c*, IC, 95.
Agonizantis coniugis, tam inter viuos, quam mortis caussa, fieri potest, *a*, CCXIIX, 3. seq.
- - - suspecta. *ibid.* 9.
In fraudem legis. *c*, LVII, 11.
Inofficiosa & *nulla*. *ibid.* 12.
Haereticis fieri nequit, de rebus ecclesiae. *b*, LXXI, 11.
Ad *eam* referri honorarium remuneratorium nequit. *a*, CCXCVI, 10.
De alieno fieri nequit. *a*, CCCX, 3.
- - subsistit, domino rei consentiente. *a*, XCIV, 6.
Rerum filii a patre fieri nequit? *ibid.* 2.
Minoris inter viuos, deficiente curatore, inualida aut valida num sit? *a*, CXXIV, 14. seq. CXLI, *arg. gen.* 1. *seq.*
Nepos pro extraneo haberi solet, cui donari potest. *a*, CCCLIV, 12.
Rerum patris, a filio fieri nequit. *a*, XCIV, 3.
Patri intestabili, intuitu remissionis conferendae dotis, haud deneganda donandi facultas. *a*, CCCLIV, 7.
Eius inter patrem & filium, ob vnitatem personae, prohibitio haud locum habet inter auum & nepotem. *ibid.* 11.
Num patris donationes simplices, post huius mortem conferre teneantur, liberi? *ibid.* 15 *seq.*
Pater libere potest donare de facultatibus suis, dummodo salua maneat legitima. *a*, CCCXXX, 92.
Regulariter *reuocari non* potest, quae semel legitime facta. *a*, XCIV, 1.
Reuocari potest, ex capite ingratitudinis. *a*, CLXXVII, 15. *c*, LXXVII, 19.
- - ob superuenientem indigentiam. *a*, CCCV, 5.
Feudi remuneratoria. *c*, LXXVII, *arg. gen.*
Geradae remuneratoria & reciproca inter viuos, subsistere potest. *a*, CCXIIX, 8.
Mortis caussa facta, omni tempore a donatore pro lubitu reuocari potest. *a*, CLXIV, 5. CLXXXVII, 2.
Non omnis moriens, mortis caussa donat. *a*, CXLI, 6.
Propter nuptias; eam pater aeque filio debet, ac filiae dotem. *a*, XLI, 11.
- - ex quo fundamento pater filio teneatur, ad eam praestandam? *a*, CLXIX, 9.
- - ad *eam* pater filio non obligatur, si hic sit emancipatus. *ibid.* 12.
- - ex *ea* praestari possunt vsurae, dote licet restituta. *c*, VI, 6.
Singularis praesumtio iuris canonici, pro donatione *ad pias caussas*. *b*, LXX, 5.
Illae *ad pias caussas* habentur pro fauorabilibus &, in dubio, pro illis pronunciari solet. *ibid.* 6.
Ab *illa* inter viuos *ad pias caussas* recedere non potest executor illius. *b*, LXXVIII, *arg. gen.*
Pro vera non habetur *reciproca*, in incertum mortalitatis euentum collata. *a*, XLVI, 7.

Reciproca inter coniuges, de *eius* validitate. *a*, CCLXXV, *arg. gen.*
- dubiam reddit *eam L. hac edictali 6. C. de secund. nupt. ibid. 1.*
- validam *eandem* pronuntiat ius *ciuile*, *Saxonicum* & *Magdeburgicum. ib. 2. seqq.*
- licet summam legitimam excedat, non indiget insinuatione. *a*, CCCLXI, 8. *seq.*
- non tam est donatio, quam permutatio, siue compensatio. *ibid. 10.*

Remuneratoria & reciproca geradae & rerum expeditoriarum inter viuos subsistere potest. *a*, CCXIIX, 8.
- *huius* caussa & fundamentum. *c*, LXXVII, 18.
- an exacta aequalitas circa eam sit obseruanda? *a*, XCII, 5.
- pro donatione proprie non est reputanda. *a*, CCCLIV, 9.
- de *illa* filiae facta, ad hereditatem paternam non conferenda. *ibid. arg. gen.*
- an & quando liberi *circa eam* bene merita allegantes, haec probare teneantur? *ibid. 1.*
- *feudi. c*, LXXVII, *arg. gen.*
- vix reuocabilis. *ibid. 5.*
- nec iudiciali insinuatione indiget, nec ob aliquam caussam reuocari potest, *a*, CCLIII, 13.
- ob insignem ingratitudinem reuocari potest. *c*, LXXVII, 19.

Inter viuos; an ad eam pertineant verba: Daß die überlebende Frau alles haben solle? *a*, XCV, 3.
- quingentos solidos excedens, ratione summae excedentis non valet, nisi iudici insinuata. *a*, CCLIII, 11.
- reuocari potest ex capite indigentiae. *a*, CLXIV, 9. propter superuenientiam liberorum. *a*, CCLIII, 12.
- etiam in casum mortis fieri potest. *a*, XCV, 2.
- nihil cum facultate testandi habet commune. *a*, CXXIV, 13.
- manet, licet effectus donationis in euentum mortis fuerit suspensus. *a*, CXLI, 5.
- tam contra *eam*, quam contra *mortis caussa* factam, contradicendi ius habent fratres; si turpis persona illis fuerit praelata. *a*, XVII, 3.
- tam *ea*, quam *mortis caussa* fieri potest ab agonizante. *a*, CCXIIX, 3. etiam inter coniuges. *ibid.* 4.

Mortis caussa; ad *eam* etiam inter coniuges, multo magis inter rurales, quinque requiruntur testes. *ibid. 5. 6.*
- omni tempore a donatore, pro lubitu reuocari potest. *a*, CLXIV, 5. CLXXXVII, 2.

Donator.

Ne *eius* liberalitas derideatur & res *eiusdem* pardantur, cauendum est in donatione. *c*, LXXVII, 10.

Ei competit donationis interpretatio. *ibid. 6.*

Ne *ille* laedatur, cauendum est circa donationis interpretationem. *ibid. 7.*

De *eius* facultate reuocandi donationem mortis caussa. *a*, CLXIV, 5. CLXXXVII, 2.

Num *eius* indigentiae succurrere debeat donatarius? *a*, CLXIV, 6.

Donatrix.

Siue per curatorem explicauerit voluntatem suam, siue ipsa; idem est. *a*, XCII, 4.

Donum.

Pro commendatione & suffragio, ministro principis permissum est accipere ac promissum petere. *a*, LXXXIX, 29.

Pro honore decernendo dare, in iure non est prohibitum. *a*, LXXXVII, 2.

Dos. Aussteuer.

Optima, est optima tyrannis, multorum iurgiorum caussa. *b*, LXXXIV, 31.

An ob *eam promissam* & non solutam sponsus detrectare possit matrimonii consummationem? *b*, LVII, *arg. gen.*

Subobscura expressio, ratione dotis constituendae, in pactis dotalibus conniueri solet; & cur? *ibid. 1.*

Eius constitutio ad essentiam coniugii non pertinet. *a*, CXXIX, 5.

Sine *ea*, matrimonium potest subsistere. *b*, LXXXIV, 12.

Ne *eius* nomine vxor aliquid offerat, prohibitum est. *ibid. 13.*

Ad matrimonii onera sustinenda conceditur. *a*, CLX, 10.

Ad patrem onus dotandi pertinet; *a*, CCCLXX, 12.

Patri incumbit, vt de suo, iuxta quantitatem patrimonii & qualitatem sponsi, filiae dotem constituat. *a*, CCCL, 8.

Propter eam pater haud obstrictus est, se debitis onerare. *a*, CLXIX, 7.

Eius constitutio, in fauorem mariti introducta, in eius odium non est detorquenda. *a*, CXXXIX, 4. 8.

Metus in *eius* promissione, *eandem* reddit ipso iure nullam. *a*, CXLV, 9.

Num *promissam* pater vel eius heredes debeant filiae vitiatae, seu stuprum passae? *a*, CCCXXX, 43. seq. 87.

Semel filiae *promissa*, ad illam pertinet; etiamsi fuerit exheredata. *ibid. 91.*

Promissa, quo casu mobilibus accenseatur? *a*, CLX, 13.

Idem iuris est, *eam solutam* & valide *promissam* esse. *ibid. 14.*

Ratione *promissae*, maritus hypothecam habet in bonis soceri. *ibid. 15.*

Eius promissio, tacitam post mortem dotantis in se continet conditionem: *Si superuixerit dotanda. ibid. 21.*

Eam, post mortem vxoris petere potest maritus, vxoris suae (iure *Saxonico*) heres mobiliaris. *ibid. 12.*

An *promissa*, vxore praemortua, adhuc soluenda sit marito? *ibid. 6.*

Per *eius* promissionem obligatio non tollitur, licet solutio differtur. *ibid.* 18.
In diem *promissa*, marito superstiti cedit, etiamsi vxor fuerit praemortua. *ibid.* 19.
Cum *eius* debito compensandum est legatum; quod post *eam* promissam relictum est. *a*, IC, 2.
Si voluntate mariti apud promissorem manserit, pro realiter *illata* habetur. *c*, VI, 16.
In praeiudicium liberorum oblatio dotis cum vsuris ad consequendum dotalitium semper admittitur. *ibid.* 17.
Est proprium filiae patrimonium. *a*, CCCXXX, 39.
Habetur instar legitimae. *a*, CCLXXXVII, 21. *c*, XXXII, 10. XLVI, 8. & alimentorum. *c*, XLVI, 2. seq. XCV, 3. 6.
Filia in dote non potest grauari, nisi quatenus excedit legitimam. *c*, XXXII, 11.
Sufficit, si pater filiabus in testamento dotem relinquat; licet verbis expressis illas heredes non instituerit, in re certa. *a*, CCLXXXVII, 22.
Nobilibus *Germaniae* mos est, quod filia, dote accepta, nihil ex paterna hereditate reportet. *a*, CLXXXI, 7.
Iure *Romano* & in *Germania*, dote sua contenta esse debebat filia. *c*, LXIV, 8. seq. 11. qui mos adhuc obtinet in *Holsatia*. *ibid.* 10. In reliquis prouinciis in desuetudinem abiit. *ibid.* 14.
An *ea*, filiae monasterium ingredienti, sit constituenda? *c*, XXXII, 15. seq.
Filiabus non debetur, si aliunde habent, vnde dotari queant. *c*, XLVI, 1.
An filia dotanda ex feudo? *c*, XCV, *arg. gen.* & *l.*
Ex feudo datur filiabus, a successore feudi. *a*, LXI, 5.
Agnatis proximis, ante perfectum matrimonium, imponi nequit. *c*, XLVI, 6.
Exigua aut plane *nulla*, filiae aliunde locupleti ex feudo exiguo constituitur. *ibid.* 10.
In feudis magnae aestimationis, successores dotationem ex feudo recusare nequeunt. *ibid.* 11.
Dotationis quantitas moderationi domini feudalis committi solet. *ibid.* 12.
Num, quid *eius* loco datum est, bonis maternis accenseri possit? *a*, CCLXXXII. *arg. gen.* CCCL, 7.
De antiquo *Romanorum* more, quod pater per *eam* diuitem reddere filiam teneatur; an adhuc hodie obtineat? *a*, CCLXXXII, 1. seq.
Eam pater in secundo matrimonio, ob aliquam fortuitam cladem, minuere potest, quantum eius facultates patiantur. *a*, CCCXXX, 89. seq.
Quicquid ex eius pecunia emitur, pro re dotali habetur. *a*, CCXLIII, 7.
Propter *eam* vidua tacitam hypothecam & ius praelationis habet, in bonis defuncti mariti. *a*, CCCXLIII, 5.
De *ea*, ad massam hereditatis paternae conferenda a filiabus. *a*, CLXXXI, 9. CLXXXV, 8. nisi pater collationem expresse remiserit aut prohibuerit. *ibid.* CCCLIV, 4.
De patre, intuitu remissionis conferendae dotis, intestabili. *ibid.* 5. & 13.
- successione in *ea* coniuges pacisci possunt. *a*, CLX, 17.

Eius intuitu maritus solus ferre curationis sumtus defunctae vxoris tenetur. *a*, CCXCIV, 9. nec non impensas funebres. *a*, CLXIX, 13.
Sine respectu ad *eam* viduis illustribus vitalitium exhibetur. *a*, CLXXIII. 3. seq.
Eam absorbet dotalitium, *a*, CCCXXX, 32. non vero bona paraphernalia. *a*, CCLXXXVII, 13.
Eam absorbet victalitium. *ibid.* 10.
Num *illa*, aut eius lucro, sit priuanda vidua luxuriose viuens? *a*, CCCXXX, 3. seqq. 38. 55. in vtramque partem disputat BERLICHIVS. *a*, CCCXXX, 9. affirmatur & ad nobiles viduas *Marchiae Brandeburgicae* extenditur. *ibid.* 33. *seq.*
Eius priuationem inuoluit adulterium. *a*, CLXX, 16. CCCXXX, 41. *b*, XXIII, 22.
Num poena amissionis, *illius* & lucri ex pactis dotalibus competentis, sit extendenda ad malitiosam desertionem? *b*, XXIII, 22-24.
Eius ob adulterium amissio obuenit adulterae heredibus liberis. *a*, CCCXXX, 70. 79.
Obligatio de ea reddenda recurrit, denegato dotalitio. *a*, CCLXXXVII, 14.
Soluto matrimonio est restituenda. *a*, CXII, 14.
Eius repetitionem non tollit, legatum vxori factum. *a*, CXII, 15.
Solutam parens, filiae ab intestato succedens, repetere; multo magis retinere promissam potest. *a*, CLX, 7. seq.
Eam ex feudo qui repetit, illius probare tenetur illationem. *c*, XXVIII, 27.
Quomodo debitum vel legatum *eius* sit intelligendum? *c*, XXXII, 1.
Eius caussa est publica. *a*, LXVI, 5.
- - - refertur ad caussas matrimonii. *a*, CXLV, 10.

Ea licet restituta, vsurae ex donatione propter nuptias praestari possunt. *c*, VI, 6.
Eius constitutio facti est ideoque qualitas eius ab allegante probanda. *a*, CCVII, 5. & per praesumtiones probatur; non vero illius illatio. *c*, XXVIII. 22. seq.
In *illa* probationes legitimae requiruntur. *ib.* 21.
Eius illatio facti est ideoque probanda. *a*, LXIX, 4.
- - - num ex consensu domini & agnatorum in doralitium feudale praesumenda? *c*, LV, 7.
- - - non probatur sufficienter sola confessione mariti. *a*, LXIX, 5. CLXIX, 2. CCVII, 4. CCCLII, 2. *c*, XXVIII, 24. LV, 8.
- - - quomodo probetur in *Pomerania*? *c*, XXVIII, 10. seqq.

Concursu creditorum moto, ante quietantiam exhibitam de *ea* illata, mariti confessio adeo suspecta est, vt reliquis creditoribus praeiudicare nequeat. *a*, CCVII, 4. In tantum tamen censetur sufficiens, vt vxoris iuramento suppletorio corroborari possit. *a*, CCVII, 3. quod etiam statuta *Pomeranica* iniungunt. *a*, LXIX, 10.
Intuitu *eius* vidua habet ius retentionis in bonis mariti; *c*, VIII, 1. imo in feudo, etiam in masculino. *c*, LXVI, 37.
Non *illatae* suspicio oritur ex eo, si mulier oblatum iuramentum recuset. *a*, LXIX, 11.
An verbis: *dotis loco accepisse*; sufficienter probent dominium aedium possessores? *a*, CCLXIX, 4.

Dotalia lucra;
Poena amissionis doris & lucri ex pactis dotalibus *contra quem*? & *quando* locum habeat? *a*, cccxxx, 22. 30. seq. *b*, xxiii, 22-24.
Non ipso iure; sed per sententiam demum, amittit vidua vitiata. *a*, cccxxx, 74.
Dotalia pacta.
Nulla pars regulariter ad *ea* potest adigi consummato matrimonio. *a*, cxxxix, 3.
Eorum omissio vxoribus haud fieri debet damnosa. *a*, cxxxix, 8.
Omissa *eorum* confectione, quid praesumatur? *a*, cxxix, 6.
Ob denegatam a marito confectionem *eorum*, an vxor separationem a thoro & mensa possit vrgere? *a*, cxxix, 17.
De restitutione ex capite doli contra omissionem pactorum dotalium. *a*, cxxxix, *arg. gen.*
Ratione *eorum* dispositio specialis. *ibid.* 29.
Ea, iure communi, in fauorem maritorum sunt introducta. *ibid.* 4. 8.
Dispositio der Fürstl. Anhaltischen Landes-Ordnung concernens pacta dotalia ciuium & rusticorum. *a*, cccLxi, 1. seq.
De *iis* tenor statutorum *Franckenhusanorum*. *a*, cxLvii, *arg. gen.* 1. & 3.
Ea mulier sine curatore, iure *Saxonico*, inire potest. *a*, clxxiii, 2.
- quomodo caute ineantur? *a*, xvii, 4.
Quaenam ad eorum substantiam pertineant, vel non? *a* clx, 1.
Ad *eorum* substantiam pertinent intentio contrahentium. *ibid.* 3. quinque requiruntur testes. *a*, c, 2.
Ea, praesentibus quinque testibus eorumque subscriptione, citra insinuationem iudicialem, sunt valida. *a*, cxLix, 1.
Quod subscriptio & testium numerus non sint de necessitate circa subsistentiam pactorum dotalium. *a*, clx, 4.
Derogant iuri statutario. *a*, lv, 4.
- - - communi. *a*, cxxix, 15.
Cuiusnam loci solemnitates obseruari debeant, circa eorum confectionem? *a*, lv, 1. cccLxi, 5.
In pactis dotalibus reciprocis aequalitas vtrinque non requiritur. *a*, cccLxi, 7.
In *illis* conniueri solet subobscura expressio, ratione dotis constituendae; & cur? *b*, lvii, 1.
Vltra mentem & intentionem coniugum non sunt extendenda. *a*, ccIIc, 2.
Dubium circa *illa*, praesertim intuitu bonorum in *illis* promissorum, postea consensu coniugis alienatorum. *a*, cccLxi, *arg. gen.*
Quaestio de *quibusdam*: num per *modum contractus*, vel vltimae voluntatis, fuerint inita? *a*, cccLvii, *arg. gen.* & cccLviii, *arg. gen.*
Praesumtiones & probationes pro *illis* per modum contractus initis. *a*, cccLvii, 5. cccLviii, *arg. gen.*
Praesumtiones pro *his*, per modum vltimae voluntatis contractis. *a*, cccLvii, 1.
Hereditas, seu eius portio, dari nequit pactis dotalibus. *ibid.* 3.
Per modum contractus inita, tam iure *communi*, quam *Anhaltino*, duorum saltim testium exigunt subscriptionem. *a*, cccLxi, 4.
Per modum contractus inter viuos inita, non requirunt testes. *a*, xxxiv, 1.
Subsistunt in vim contractus. *a*, xvii, 2.
In vim *contractus* concepta, inuita coniuge altera neque mutari. *a*, xxxiv, 2. seq. xcv, 4. clxiv, 11. neque reuocari possunt. *a*, clxiv, 11.
In vim *vltimae voluntatis*, ab vna contrahentium parte tolli possunt. *ibid.* 10.
Per *ea* pater ad secunda vota transiens, liberis ex priori matrimonio nullo modo potest praeiudicare. *ib.* 9.
Matri potestatem in liberos concedunt. *a*, cccxxx, 105.
Interpretatio eorum, quae de *liberis vnitis* (zugefreyeten Kindern) disponunt. *a*, ccIIc, *arg. gen.*
Per *ea* nonnunquam impeditur actio familiae herciscundae. *a*, cccIII, 4.
Quaestio concernens *eorum* validitatem. *a*, cccxxx, 1.
Filii, adimere nequeunt matri legitimam ipsi competentem. *a*, cII, 11.
Aliis modis, quam scriptura probari debent. *a*, clx, 2.
Intuitu *eorum*, a marito inuita vxore mutatorum; cautelae pro vxore. *a*, xcv, 5.
Num *eis* renunciare possit vxor? *a*, cccxLv, *arg. gen.*
Irrita propter cautelam socini. *a*, cccLxvii, *arg. gen.*
In successione coniugum, moribus *Germaniae*, primo omnium obseruanda; *eaque* valida sunt; siue lucro statutario quid addant, siue minuant. *a*, cccxLv, 4. sq.

Dotalitium. Leib-Gedinge.
Magna est differentia inter dotalitium, dotem & alimenta. *c*, xLvi, 15.
Ex feudo est praestandum. *c*, lv, *arg. gen.* & 4.
Num illatio dotis, ex consensu domini & agnatorum in dotalitium feudale praesumenda? *ib.* 7.
Absorbet dotem. *a*, cccxxx, 32. non vero bona paraphernalia. *a*, cclxxxvii, 13.
Eius vsurae a paciscentium arbitrio dependent. *ib.* 17.
An & quomodo admittantur circa *id* vsurae duplicatae? *c*, vi, 2.
Modus illius per pacta minui & augeri potest. *ib.* 4.
Ad *id* consequendum, in praeiudicium liberorum, oblatio dotis cum vsuris semper admittitur. *ib.* 17.
In *illo* exiguntur vsurae quadruplicatae. *a*, cclxxxvii, 12.
Eo denegato, recurrit obligatio de dote reddenda. *ibid.* 14.
Vidua, *illud* repetens, quid probare teneatur? *c*, xLvi, 13.

Dotandi necessitas.
Legibus praescripta, in se tacitam continet limitationem: *si parentis bona suffecerint*. *a*, clxix, 8.

Druides.
Ad eos *Germani* deferebant casus dubios. *Praef.* § xx.
Religiones interpretabantur. *ibid. n.* 103.
Officia eorum circa ius. *ibid.*
Hereditatis controuersias componebant. *ib.*

Dubitatio.

Malam fidem inducit. *c*, XII, 24.

Dubium.

Si occurrit, magis more *Germanorum*, ad aequitatem naturalem; quam ad apices iuris *Romani*, respiciendum est. *a*, CXC, 9.

In locatione conductione, secundum legem contractus est diiudicandum. *a*, CLVII, *arg. gen.*

Ducatus.

Adiudicati sunt in *Italia* imperatori. *Praef. §. xxix. n. 123.*

Duces.

Germaniae, seculo X, imperatoris MISSOS ferre nolebant. *Praef. §. xxii.*

- - plenam in territoriis suis habebant iurisdictionem. *ibid.*

Italiae fuerunt imperatoris officiales. *ibid. §. xxvii. xxix.*

DVNTEVS.

Eius opinio: de reiicienda a iudice iniuriarum actione aduersus confessionarium. *b*, LXXIV, 12.

Durchlauchtigkeit.

Comes principem vxorem ducens salutatur: gnädig; cum e contrario vxor eius dicatur: Durchlauchtigkeit. *a*, CCCXXX, n. 132.

E.

Ecclesia.

Illi non praeiudicat minor numerus canonicorum. *b*, IC, 14.

In contractu cum illa celebrato, quando solemnia iuris canonici praesumantur? *b*, XLIII. 6. sqq.

Licet sit laesa, tamen consensu capituli celebratus subsistit contractus. *b*, VIII, 12.

Eius vectigal sunt decimae. *b*, XLVI, 19.

In euangelica, diaconus omnino est sacerdos. *b*, LXII, 46.

In omni dispositione semper censetur excepta. *a*, CCIII, 8.

Et praeiudicat praelatus, per patientiam, vt res praescribatur. *a*, CCLXXX, 141.

Illius ad instar, praelatus coenobii, tanquam pii loci, vtitur iure minorum. *b*, XXXIX, 13.

Eius historia est pars studii theologici. *Praef. §. xxxviii. n. 150.*

Num *eius* hostibus dira imprecari liceat? *b*, LXII, 38. negatur. *ibid.* 39. sqq.

In *euangelica* patronus catholicus exercere potest ius nominandi. *b*, LXXI, 2.

Non debet admitti ad lucrum contra iustitiam. *b*, LXXVIII, 31.

Eius & CHRISTI indissolubilitas. *b*, LXXXI, 1.

Occidentalis, in explicanda scriptura sacra HIERONYMVM praefert reliquis interpretibus. *Praef. §. xi. n. 25.*

Plures laborant paupertate. *b*, IL, 10.

Eius communis querela: de pontifice lucrum ex dispensationibus captante. *b*, LXVIII, 21.

Ei competit restitutio in integrum. *b*, IV, 1.

Primitiuae ritus circa ieiunia, preces & vestimenta. *b*, LXII, 11. sqq.

Ne *eius* debita differantur, indultum moratorium ciuitati concessum ad exceptionem non extendendum. *a*, CCIII, 9.

Eius patres causas diuortii ab imperatoribus constitutas tacite approbarunt. *b*, XCII, 9. 11.

Vniuersam non stringit huius vel illius loci ordinatio ecclesiastica particularis. *b*, LXVI, 9.

Eius reditus diuiduntur communiter in IV. partes. *b*, IL, 74.

- - veritates optime ornantur *Halae. Praef. §. XLV.*

Ecclesia cathedralis.

Earum conditio intuitu iurisdictionis, temporibus OTTONIS M. *b*, LV, 4. 12.

Num, minores iam habentes scholas, praebendam scholastici tamen adhuc constituere teneantur; *illis* autem dictas scholas tollere liceat? *b*, IL, 69. sqq. 73.

Eius consiliarii fruuntur beneficio a latere & pro absentibus non habentur. *b*, LXXXIX, 2.

Ecclesiae bona; fundi; res.

Sub *illis* complectitur pax religiosa, bona ordinis. *b*, XLIII, 86.

Ab *illis*, ad bona ordinis omnino valet sequela. *ib.* 68.

De non praesumenda *illorum* alienatione. *b*, XXXI, *arg. gen.*

De eorum alienatione *canonica*, aut *nulla*, vid. *alienatio rerum ecclesiasticarum.*

Non possunt *donari* hereticis. *b*, LXXI, 11.

- - - *commutari*, sine licentia superiorum. *b*, XX, 16.

Eorum locatio competit abbati. *b*, XLIV, 3.

- - - vltra triennium haud facile extenditur. *ib.* 2.

- dominium vtile transfertur per conductionem perpetuariam. *b*, LXIV, *arg. gen.*

De praescriptionibus in illis. *b*, XCI, 5.

Ecclesiae minister.

Vocatio & exauctoratio *eius* est pars iuris papalis & episcopalis. *b*, LXI, 78.

- *illius* moram non patitur. *b*, XXVIII, 3.

De dubio iure, *illum* vocandi. *ibid. arg. gen.*

Quando *ille* in litigiosa possessione pro legitime vocato sit habendus? *ib.* 4.

Eius sustentatio habetur pro onere mixto, non reali. *c*, LXXXIX, 7.

Ab *eo* non tam iniuriandi, quam emendandi animus est praesumendus. *b*, LXXIV. 1. sq.

Pro *se* habet zelum apostolorum & prophetarum. *ib.* 3.

Quicquid ex affectibus priuatis facit, poenam meretur. *ib.* 22.

De vsu actionis iniuriarum contra illos. *ib.* 23, 28.

Quo casu ab actione iniuriarum absolui queat, & quo casu ipsi incumbat litis contestatio? *ibid.* 25. sq.

Ob abusum muneris epanorthotici, etiam a subditis, actione iniuriarum conueniri potest, *a*, LXI, 68.

Quomodo puniendus, si scripta iniuriosa contra principem propalat? *ib.* 73.

De *eo*, ab vxore sua spurcitiei inculato. *b*, XCIV, *arg. gen.*

Aduersus illum inquisitio generalis, sine suspensione ab officio, locum habere potest. *ib.* 4.

De *eo*, ad inquisitionem specialem grauato. *b*, LXI, 84.

Illorum duriores expressiones contra principem, speciebus laesae maiestatis accensentur. *ib.* 82.

Ob quaenam crimina & quando corporis poena afflictiua est afficiendus? *ib.* 83.

Ecclesiae rector.

Ad alienationem seu transactionem ab *illo* factam requiritur auctoritas episcopi. *b*, xx, 17.

Ecclesiastica caussa.

In *eis* nihil valet ius *Romanum* in *Germania*, *b*, LXVI, 7.

- - statvs evangelici iuri canonico non sunt adstricti. *b*, LXVII, 15.

Illas, si ipsum concernant statum euangelicum, hic suo consistorio decidendas committere debet. *b*, XXIII, 13.

In *eiusmodi* casibus dubiis, vasallus euangelicus quid facere possit, ad euitandam domini sui offensionem? *b*, LXVI, 12.

Conuersio iudaeorum ad *eas* spectat. *b*, c, 39.

Ecclesiastica iurisdictio.

Principis catholici in subditos euangelicos, quousque per Pacem Westphalicam sit restricta? *b*, LXVI, 3.

Ecclesiastica ordinatio.

Huius vel illius loci particularis, non stringit vniuersam ecclesiam. *b*, LXVI, 9.

Plures sunt pro diuortio, vxore relegata. *b*, LXXXI, 12. sq.

Ecclesiasticum consistorium. vid. *Consistorium.*

Ecclesiasticum forum; iudicium.

Coram *illo* instituitur actio ad interesse piarum caussarum tendens. *a*, LX, 14.

An ciuis imperii immediatus, deficiente iudicio ecclesiastico competente, vxori iustis ex caussis nuncium mittere & ad secunda vota transire possit? *b*, XXIII, 8.

Ecclesiasticum ius.

Eius consilia exhibet huius voluminis liber secundus.

Edicta poenalia.

Strictae sunt interpretationis. *a*, CCCVIII, 13. conf. *Poenalia edicta.*

Edictalis citatio.

Non comparentem iure suo priuare potest. *c*, VIII, 10. conf. *Citatio.*

Editio documentorum, seu *instrumentorum.*

An & quando iniungi possit reo? *c*, LXXXI, 9.-12.

Num quis ad editionem documentorum contra se facientium teneatur? *b*, XLVI, 25. sq.

Reus communia edere tenetur. *ibid.* 27. sq. & iudex id iniungere potest. *ib.* 29. praesertim in fauore piae caussae. *ib.* 30.

De editione instrumenti obligationis. *b*, LXXXVI, *arg. gen.*

Ad *eam* nemo cogendus; *a*, CL, II. praesertim ratione instrumentorum aduersus semet ipsum. *b*, LXXXVI, 8.

Documenta aut edenda, aut iurato asserendum: daß man solche nicht habe gefährlicher Weise von abhanden kommen lassen. *ib.* 10. sq.

Editio inuentarii; tituli.

Quilibet hereditatis possessor tenetur ad inuentarii editionem. *a*, CCL, 12. vid. *Inuentarium.*

Qui bona ecclesiastica possidet, omni tempore ad edendum possessionis titulum est obstrictus. *b*, XLVI, 16.

Educatio.

Quod, & quando? onus educandi liberos ad *patrem* pertineat. *a*, CCCLXX, 12. sq.

Liberorum *matri* committenda & cur? *a*, CCCXXX 101. sq. 109.

- - - - quando adimenda? *ib.* 109. sq.

Num educatione liberorum, vidua stuprum passa, sit priuanda? *ib.* 100.

An mater stuprum passa, de liberorum educationis priuatione, actionem instituere possit aduersus eorum tutores? *ib.* 114. sqq.

Si de *pupilli* educatione litigent mater & tutores, iudex decernere debet: cuius exemplo & consuetudine pupillus possit corrumpi? *ib.* 108.

Pupilli, matre ad secunda vota transeunte, alii committenda est. *ib.* 107.

Effectus.

Nullum producit, quod in se nullum est. *a*, LXXXIII, 14.

Cessat, cessante conditione. *a*, CCLXXXV, 13.

In *eo* quae conueniunt, conueniunt quoque in caussa. *c*, XCV, 8.

Egestas.

Ob *notoriam*, negatur reluitio agnato proximiori. *c*, XCVII, *arg. gen.*

Notoria grauato agnato & reluere volenti, an & quodnam iuramentum a simultanee inuestitis possit deferri? *ibid.* 5.

Ehe-Gelder.

Earum fauor propter onera matrimonii. *a*, XLIV, 5.

Ehehafften. vid. *Impedimenta legitima.*

Ehliche Mann-Leibes-Erben.

Harum vocum explicatio. *a*, CLXXV, 2.

Ehre.

Zu Ehren schreiten; vulgaris harum vocum locutio est, de matrimonio contrahendo. *a*, CXCIV, 1. & adplicanda ad sexum sequiorem. *ib.* 2.

Mit Vorbehalt der Ehre; an sub hac clausula, praesertim in atrocioribus iniuriis, fieri possit recantatio? *a*, CLVIII, 9.

Einquartierungs-Recht. vid, *Hybernae.*

Einwerffungs-Recht.

Ob aequalitatem inter liberos seruandam est introductum. *a*, CCCLIV, 17. vid. *Ius collationis*, seu *conferendi*. it. *Collatio.*

Electi sorte. vid. *Sors.*

Electio.

In alternatiuis debitori competit. *b*, VII, 11.

Nullam praelatus nouiter electus aut postulatus caussam ab antecessore, sed vi electionis aut postulationis a capitulo, nanciscitur. *b*, XXIX, 2.

De electione habilium & postulatione inhabilis in se personae. *b*, LXVIII, 34.

De nullitate electionis factae a canonicis in fraudem & contemtum decani. *b*, LXIX, *arg. gen.* & 7.

In *illis*, vt omnes vocentur canonici, requiritur. *ibid.* 5. 13.

De absentia decani in illis. *ib.* 6.

Quando de *eius* nullitate agi possit? *ibid.* 7.

De poena canonicorum, decanum ad electionem, ex contemtu, non vocantium. *ib.* 14. sqq.

Elector.

Iisdem, quibus *ille* ex pace religiosa fruitur priuilegiis, vtitur quoque nobilis imperii immediatus; in iuribus religionem concernentibus. *b*, XXIII, 9.

Eleemosyna.

Magis facienda propinquis, quam extraneis. *b*, LXXVIII, 26.

Elenchus. conf. *Epanorthoſis.*
De communi exceſſus elenchi excuſatione. *b*, LXXIV, 11.
Regulae, ad euitandam actionem iniuriarum, obſeruandae, intuitu elenchi, a miniſtro eccleſiae. *ib.* 16.--20. vid. *Eccleſiae miniſter.*

Eligibilitas.
Ad munus abbatiſſae. *b*, LXIII, *arg. gen.*

Emancipatio.
Intempeſtiua *Romanorum* aliarumque gentium hodie eſt ſublata. *a*, CLXII, 4.

Emancipatus.
Etiam in ſponſalibus *eorum*, patris conſenſus requiritur. *b*, LI, 8. ratio huius aſſerti & differentia inter ius *Romanum* & *Germanicum*. *ib.* 9.

Emanens.
Pro *eo* reputari nequit comparens & legitimis exceptionibus vtens. *a*, CCXXXII, 7.

Emigratio.
Circa *eam* ex prouincia obtinet regulariter detractus. *a*, CCC, 10.

Emphyteuſis, Emphyteuta. Emphyteuticus canon.
Momenta quaedam *praeſumtionis pro emphyteuſi*. *c*, XCIII, 1.
Finis emphyteuſeos eſt melioratio & cultura. *ib.* 2.
Innuere videtur emphyteuſin vox Erb-Zinß. *ib.* 3.
Temporis diuturnitas praeſumtionem facit pro bonis emphyteuticis & cenſiticis. *c*, LXXXIX, 2.
Diſtinctio dominii directi & vtilis emphyteutici prouenit ex iure poſitiuo. *c*, XCIII, 15.
Momenta quaedam praeſumtionis pro emphyteuſi *contra feudum*. *b*, LIV, 8.
Ad *eam*, a feudo valet conſequentia. *a*, CCXXXVII, 8.
Omne praedium potius praeſumitur emphyteuticum, quam feudale. *c*, XIIX, 1.
Differentia inter emphyteuſin & feudum. *c*, XLV, 10.
An bona emphyteutica hodie ſint reducta ad inſtar patrimoniorum? *b*, XLV, 11.
Emphyteuta inſcio domino bonum emphyteuticum nullum alienare poteſt. *b*, XLV, 12.
An parte alienata, tota emphyteuſi cadat emphyteuta alienator? *ib.* 13.
Diſtinguenda ſunt emphyteutica bona a cenſiticis. *ib.* 14.
Domino emphyteuſeos nullus obtrudi poteſt emphyteuta. *ib.* 19.
De mutatione feudi maſculini in bonum emphyteuticum. *ib. arg. gen.*
De praeſumtione pro emphyteuſi, contra ius precarii. *c*, LXXXIX, *arg. gen.*
Pro emphyteuſi non eſt habendum priuilegium tale, quod ratione annui canonis conuenit cum emphyteuſi. *a*, CLXXIX, *arg. gen.*
In emphyteuſi dominium transfertur. *b*, LXIV, 8.
Emphyteuſis fundum alienum & ius in eo requirit. *a*, CLXXIX, 2.
An ex agro conducto fiat emphyteuticus? *b*, LXIV, 5. 9.
Emphyteuſeos dominus, in caſum mutationis factae, ius proprietatis & laudemium alteri concedere poteſt. *a*, LXV, 3.
Emphyteuſeos dominus, non poteſt deterioris eſſe conditionis, quam emphyteuta. *ib.* 5.
De nouis emphyteutis, contra loci obſeruantiam, a vaſallo conſtitutis; cui illorum canon debeatur? *c*, LIV, *arg. gen.*
In re emphyteutica argumentum ducitur a ſimilitudine praediorum vicinorum. *b*, XLV, 9.
De redintegrandis agris emphyteuticariis. *b*, LXXXIII, *arg. gen.*
Succeſſio in emphyteuſi ad ſolos maſculos, per pactum, poteſt reſtringi. *c*, XIIX, *arg. gen.* & 3.
An liberi illegitimi ſuccedant in bona emphyteutica? *c*, LXXIX, *arg. 1.*
Si in emphyteuſeos bonis probabili ex cauſſa ſolui nequit canon, bonis priuari poſſeſſor nequit. *a*, XXVIII, 5.
Emphyteuſeos priuationem antecedere debet ſummaria facti cognitio, cum ſententia declaratoria. *a*, CCXXXVII, 5.
Conf. *Bona cenſitica. Canon. Cenſitica bona. Dominium. Laudemium.*

Emti actio.
Eam habet emtor, contra venditorem, ad euictionem praeſtandam. *c*, XIII, 3.

Emti reſciſſoria actio.
Tendit ad reſolutionem contractus. *a*, LX, 13. vid. *Venditio.*

Emtio-Venditio.
Eius contractus ſubſtantialia. *a*, CCCXXXIX, 9.
Pertinet ad contractus conſenſuales. *ib.* 8.
Solo conſenſu valet; *a*, LXIX, 14. ſine ſcriptura, CCCXXXIX, 9. & 38.
Circa eam diſtinguendi ſunt caſus: vtrum *illa* ſine ſcriptura fiat verbis; an in ſcriptis celebretur? *ib.* 37.
In claſſem contractuum *nominatorum* refertur; *ib.* 34. & ſic poenitentiae locus non datur, etſi ea in continenti facta fuerit. *ib.* 35.
De clauſula *illius* futuram impletionem innuente, *ib.* 3.
Eius contractus ex mente imperatoris perfectus eſt non aliter, niſi inſtrumenta emtionis fuerint conſcripta. *ib.* 4.
Vbi in *ea* partes de re & pretio conſenſerunt, ibi contractus omnino eſt perfectus, nec res in terminis nudorum tractatuum ſubſiſtit. *ib.* 28.
Eius contractus, ceſſante traditione, vero rei pretio & acceptatione, nondum videtur, perfectus; ſed contrarium obtinet inter mercatores. *a*, CCCXXIV, 1. ſqq.
Si in *perpetuum* fiat: an reditus annui pro irredimibilibus ſint cenſendi? *a*, LX, 1. conf. Rauff zur Urthät.
Eam impediens tenetur ad intereſſe. *a*, CCXIV, 2.
Qui, ad emendam domum, pecuniam credidit, iure gaudet praelationis. *a*, CCVII, 1.
Quis circa *eam* dimenſionis ſumtus ferre debeat? *a*, CCXXXIX, *arg. gen.*
Eam cum principe vel eius miniſtro iniens, non poteſt eſſe deterioris conditionis, quam cum priuato inita. *a*, CCXXXIX, 3.
Rei alienari prohibitae ſi fit mala fide, & pretium amittitur, ſoluiturque fiſco alterum tantum. *a*, CLXVII, 24.
Abſoluitur, interueniente pretio. *c*, XCIII,

Eius & retrouenditionis titulo transferri poteſt dominium directum. *a*, LXV, 4.
- inſtar eſt datio in ſolutum. *a*, CCXXXV, 20. 29.
Non poteſt reſcindi, ob vitium rei latens. *a*, I, 3.
Eius contractu ſoluto, ex capite nullitatis vel laeſionis enormiſſimae, & ius emtorum reſoluitur. *a*, CCXXXV, 30. ſqq.
Conf. *Contractus; Commiſſoria clauſula; Emtor; Venditio, Venditor.*

Emtor.

Quando regulariter pretium ſoluere teneatur? *c*, XXVI, I. ſeq.
Eius factum venditori imputari nequit. *ibid.* 4. ſeq.
Ei tenetur venditor non niſi ad ea, quae promiſit. *c*, XIII, 5. ſeq.
- - - actionis, ad intereſſe. *a*, CCCXII, 3.
Nominis probare debet, quantum pro ceſſo nomine ſoluerit. *a*, CCXXXV, 56.
Non poteſt pacti de retrouendendo indolem mutare in emtionem perpetuam. *a*, CCLXXX, 159.
Rei alienae ſciens, pretium amittit ſoluitque fiſco alterum tantum. *a*, CLXVII, 23. ſeq.
Quod in *eum*, absque reſignatione iudiciali, iure *Saxonico*, non tranſeat dominium praedii venditi. *a*, CCXLVII. *arg. gen. c*, V, 5.
Contra venditorem, ad euictionem praeſtandam, haber actionem emti. *c*, XIII, 3.
Num ſi ſcientiam rei emtae habuerit, vrgeri poſſit euictio? *a*, CCLXXX, 24.
Eius ſtatim fit alterius res, pecunia emta & tradita. *a*, LXXXII, 5.
Ad *eum* commoda, vti pericula, transferuntur. *a*, CCCXXIV, 6.
Penes *eum* quando periculum rei emtae ſit, vel non? *a*, CCXCVII, I.
Ei quomodo conſulendum, in quem venditor feudi dominium transtulit, ante domini conſenſum? *c*, LXXXIV, 30.
Quo caſu ſortem licite poſſit repetere? *a*, LX, 8. ſeq.
Et venditor an a contractu reſilire poſſint, in praeiudicium retrahere volentium. *c*, LXI, 21. ſeq.
Vt *ei* competat reluitio, ne pacto quidem effici poſſit. *a*, LX, 3.
Ei licet, in rebus retrouendibilibus, conditionem ſuum vsque ad alterum tantum meliorare. *b*, XCI, 12.
- ſecundum iura imperii non eſt permiſſa redemtio. *a*, LX, 2.
Ad eum pertinet omnis vtilitas tempore retrouenditionis percipienda. *a*, LXV, 8.
Per retrouenditionem etiam fit dominus, quamuis reuocabiliter. *a*, CCLIII, 7.
Non amplius pro emtore, ſed pro creditore hypothecam poſſidente, eſt reputandus; ſoluto contractu emti-venditi, ex capite nullitatis, vel laeſionis enormiſſimae. *a*, CCXXXV, 30. ſqq.
Conf. *emtio; euictio; venditio; venditor.*

Emtitia feuda. vid. *Feudum.*

Enunciatio. Enunciatiua verba.

Enunciatio indefinita aequipollet vniuerſali; ſed non ſemper. *a*, CCLXXVIII, 21. ſeq.
Enunciatiua verba non ſunt inſolita inter coniuges. *a*, XLIII, 11.
- - - - propter antiquitatem, locum habent in praeiudicium tertii. *b*, XLIII, 18.
Exemplum verborum enunciatiuorum. *a*, XLIII, 11.

Epanorthoſis.

Munus epanorthoticum miniſtro eccleſiae conceſſum. *b*, LXI, 64.
De *eius* vſu vero, illiusque abuſu. *b*, LXII, *arg. gen.*
- - - contra magiſtratum. *ibid. 30.*
Loca ſcripturae ſacrae pro *eo* munere, contra reges & magiſtratum. *ibid. 31. ſeq.*
De LVTHERI animoſitate circa *id* munus. *ibid.* 32. 35.
Diſpoſitio receſſuum imperii de *eodem* contra magiſtratum. *ibid. 36.*
Eius muneris abuſus ſpectat ad ſtratagemata *Hildebrandina. ibid. 34.*
De excuſatione elenchi, a dicto: Thu ich zu viel, ſo thu ichs dem Herrn. *ibid. 5. & 22.*
De poena ſacerdotis in munere epanorthotico excedentis. *ibid. 58.*
De exauctoratione confeſſionarii, eo munere abutentis. *b*, LXI, 63.
Conf. *Eccleſiae miniſter. Elenchus.*
Epiſcopalia iura & priuilegia nec non epiſcopalis ſuperioritas. vid. *Epiſcopus.*

Epiſcopatus.

Num olim omnes Germaniae *epiſcopatus* ſcholas habuerint? *b*, XLVIII, 1. dubitatur *ibid. 2-5.* affirmatur *ibid. 6-16.*
De ſcholis in *eis* teſtimonia. *ibid. 6-16.*
Eorum ſcholae fuerunt duplices. *ibid. 39.*
In plerisque Germaniae *epiſcopatibus* canonicus eſt vel nobilis, vel doctor. *b*, XLIX, 83. Circa ſcholas *in iis* diſpoſitio HONORII III. *b*, XLVIII, 8.
Epiſcopatui *Caminenſi* ſaepe appanagiati principes *Pomeraniae* praefuerunt. *b*, LXVIII, 16.

Epiſcopus.

Mediolanenſis FRIDERICO I. reſpondet in comitiis *Roncalienſibus. Praef. §. xxv.*
Italiae & *Germaniae* valde in dignitate ſunt diverſi. *ibid. §. xxx. n. 132.*
In *Germania* habet auctoritatem principis. *ibid.*
Ei competit examen candidati. *b*, LXXI, 3. 29.
Pro *eius* & capituli actibus habentur actus cancellarii & locum tenentium. *b*, XLIII, 60.
Eius ſigillo quando non credatur? *ibid. 33.*
Eius auctoritas in alienatione ſeu transactione rei eccleſiae eſt neceſſaria. *b*, XX, 15. 17.
An *ei* in bonis eccleſiaſticis neceſſarius ſit conſenſus archiepiſcopi? *b*, XLIII, 67.
Suffraganeus in multis rebus dependet ab archiepiſcopo. *ibid.*
An *eo inſcio* facta concluſa capituli, iura illius concernentia, ſint obligatoria? *b*, LXXXIX, 1. 5.
Eius ſucceſſor inueſtituram feudi nondum vacantis ratihabere quando teneatur, vel non? *b*, VIII, 9.
Conceſſiones ob bene merita procul dubio principum & *epiſcoporum* ſucceſſorem, multo magis capitulum ſede vacante, obligant. *b*, XXX, 1.

Eius iura habent principes Euangelici ex pace religiosa. *b*, LXI, 31. 32. LXII, 45. LXVII, 10. LXVIII, 25. LXXI, 18. 28.

Inter *ea*, quae apud Euangelicos iuri territoriali adhaerent, refertur mutatio fundationis in aliam. *b*, LXXXII, 19. 25.

Is, cui exercitium *eorum* competit, dispensare potest circa matrimonium cum vxoris defunctae sororis filia. *b*, XIII, 2.

Eius superioritati nihil derogare debent priuilegia episcopalia. *b*, XXIX, *arg. gen.* XXX. *arg. gen.*

- - - *illi* senatus oppidanus, tanquam subditus, nequicquam praeiudicare potest. *b*, XXX, 3.

Eques, equestre.

Illis hodie cedit Doctor, non tamen reliquis nobilibus. *Praef. §. XVI. n. 61.*

Equestrium gymnasiorum commoda. *b*, XLIX, 86.

Erb- und eigenthümlich.

Illud, siue *allodium*, non semper opponitur feudis. *c*, LXI, 9.

Erbe.

Huius vocis sensus & interpretatio. *a*, C, 8. *c*, LXXIX, 9.

Vox Leibes-Erben opponitur denen Lehns-Erben. *c*, III, 7.

Ea tam filios, quam filias denotat. *ibid. c*, XXXII, 27.

Erb-Herr.

Vox *illa*, quid innuat? *c*, XCIX, 98.

Distinctio inter Landes-Herrn & Erb-Herrn. *ibid. 99.*

In Saxonia quilibet Landsassius iurisdictione gaudens, Erb-Herr dicitur. *ibid. 100.*

Erb-Lehen.

Quidam feudistae, sub voce Erb-Lehen, successionem mere allodialem intelligunt. *c*, XXII, I. & II.

Proprietas *horum* feudorum differt. *ibid. 2. & 12.*

Sensus dubius vocum: Erbe, erblich Lehen. *c*, LXIV, 1. seq.

Nobilis differentia inter Erblich Lehen, und Erb-Lehn. *ibid 3.*

Sensus genuinus dictarum vocum. *ibid. 4.*

De sensu & effectu vocum: Erb-Lehn-Güther & Erbliche Güther, literis inuestiturae insertarum. *ibid. arg. gen. & 5, 6, 12.*

Filia in hereditario feudo, regulariter in subsidium, succedere videtur. *ibid. 7.*

Erb-Lehnschafft.

Ex *eius concessione* non necessario infertur allodialis successio. *c*, XXII, 3.

Erb-Register.

Siue censuales libri, Zinß-Bücher sunt instrumenta publica & communia, *a*, CCC, 17. & quis eorum vsus? *ibid. 18.*

Erbschafft.

Vocum: Zur vollen Erbschafft, explicatio. *a*, CCXXII, 22. 23.

Erb-Verbrüderung.

Pacta successoria, moribus imperii, inuita parte altera tolli nequeunt. *c*, LX, 34.

Haec pacta locum saltem habent inter illustres. *ibid. 35.*

Ea non nisi illis conceduntur, qui suprema iurisdictione sunt instructi. *ibid. 36.*

Conf. *Confraternitatis pactum.*

Erb-Verwandlung.

De mutatione feudi in allodium. vid. *Allodium. Feudum.*

Erb-Zinß.

Vox *ea* innuere videtur emphyteusin. *c*, XCIII, 3.

Promiscue usurpatur de praediis censiticis & emphyteusi. *ibid. 18.*

Erb-Zinß-Güther.

An verba: Als ein rechtes Erb-Zinß-Guth, semper denotent bonum emphyteuticum? *a*, CLXXIX, 1. vid. *Emphyteusis.*

Error.

Malam fidem inducit, si occupationes rei praecedit. *c*, XII, 24.

Veritas, *illo* gesta, non vitiatur. *a*, CCXLVII, 8,

Circa modum cessionis non statim infamia punitur. *a*, LXVI, 2.

Qui in *eo* est, non consentit. *a*, CLXXVII, 9. CCLIV, 46. unde erronea confessio successorum non inducit fidei commissum. *ibid. 47.*

In facto proprio non tantum allegandus, sed & clare probandus. *ibid. 48.*

Omnem *eius* praesumtionem excludit confessio geminata & iterata. *ibid. 49.*

Officialium, principi tribui nequit. *c*, XCVIII, 35.

In praenomine, instrumentum non reddit inualidum. *a*, CVII, 2.

In principe, non praesumitur. *c*, XV, 18.

Communis, ius facit. *a*, CII, 5.

Substantialis requiritur ad dissolutionem matrimonii. *a*, CIV, 1.

Error calculi.

An vitiet transactionem? *c*, LXXXIX, 4. vid. *Calculus.*

Error iuris.

Non excusat. *a*, CCCLVII, 9.

Nequicquam operari potest, vbi obstat naturalis obligatio. *a*, CCLI, 13.

Non continetur sub clausula generali, ex qua maiores in integrum restitui possunt. *a*, CCXII, 7.

Quicquid ex *eo* promissum est, retineri quidem; solutum vero condictione indebiti repeti, non potest. *ibid 8.*

Errungenschafft. vid. *Acquaestus coniugalis.*

Eruditi.

Eorum libros & imagines CALIGVLA concremari iussit. vid. CALIGVLA.

Et.

Particula copulativa, aequalem & aeque principalem concursum omnium copulatorum inducit. *b*, XIV, 10.

Euangelici.

Apud *eos*, in concedendis beneficiis ecclesiasticis, ad quid respiciatur? *b*, LXVIII, 27.

Cum catholicis paria iura habent in instrumento pacis Westphalicae. *b*, LII, 4.

De reditibus ab *iis* anno 1624. possessis restituendis; dispositio instrumenti pacis. *Art. 24. § 5. b*, XIX, 3.

Eorum & catholicorum doctrinae de coniugio differentia. *b*, LXXIII, 3. 4.

Diiudicant nuptias incestuosas ex sacris litteris: *b*, LXVI, 4.

Vtplurimum in ordinationibus ecclesiasticis prohibent matrimonium in tertio gradu lineae inaequalis. *ib.* 2.
Praeter malitiosam desertionem & adulterium non admittunt diuortii caussam. *b*, LXXXVII, 15. XCV, 4.
Permittitur tamen diuortium apud *eos* quoque, ob vitae insidias. *b*, LXXIII, 9.
Cur *euangelici* assessores recipiantur in iudicio imperii aulico? *a*, CCLXXX, 41.
In *euangelicos* subditos quousque per pacem *Westphalicam* sit restricta principis catholici iurisdictio ecclesiastica? *b*, LXVI, 3.
Iuri pontificio minus sunt adstricti. *b*, XCV, 3.
Apud *eos* iura episcopalia territoriali iuri adhaerent. *b*, LXXXII, 19.
Eorum Theologi & ICti sunt pro restituenda praebenda scholastica. *b*, XLVIII, 21.
Non adeo exacte obseruant tempora praesentationis. *b*, LXXI, 49.
Apud *eos* dominus territorii plebis iura solet repraesentare. *ib.* 17.
De *eorum* iure talionis & reciproci aduersus catholicos. *b*, LXXXII, 7.
A catholicis non pro hereticis sunt habendi; vi pacis religiosae. *b*, LXXVII, 12.
Vxor *euangelica* contra catholicum maritum agere volens, an teneatur agnoscere forum ecclesiasticum mariti? *b*, XCVI, 4. sqq. 11.

Euangelici principes & status imperii.

Sunt exemti ab omni pontificis & clericorum iurisdictione. *b*, XCVI, 20. nec non ab ordinationibus ecclesiasticis particularibus. *b*, LXI, 58.
In matrimonialibus nulli iudici in hoc mundo subsunt. *b*, XCVI, 22. 23.
Habent iura episcopalia. *b*, LXI, 31. 32. LXII, 45. LXVII, 10. LXVIII, 25. LXXI, 18. 28.
Gaudent in suis territoriis vigore iuris papalis & omnigenae iurisdictionis, indeque pendentis iuris dispensandi. *b*, XXXIV, 10.
In *Franconia*, *Suecia* & prouinciis *rhenanis* aliisque locis, confessionarium retinere non coguntur. *b*, LXI, 35.
Quale ius habeant circa mutandum confessionarium? *ib. arg. gen.*
An S.R.I. principes pro lubitu mutare queant confessionarium suum? *ib.* 1. de quo dubitatur. *ib* 2. sqq. affirmatur. *ib.* 19. sqq.
confessionarium suum munere epanorthotico abutentem, sine caussae cognitione, exauctorare possint? *ib.* 63. & dubia pro negatiua. *ib.* 64. seqq. decisio affirmatiua. *ib.* 68. sqq.
Euangelicorum imperii statuum grauamen, contra praesentem ordinationem imperii iudicii aulici: quod ipsorum caussa durior fiat, si lites habeant cum statibus catholicis. *a*, CCLXXX, 19. 20.
In suis grauioribus caussis, comitia imperii pro foro competente agnoscunt. *ib.* 52. 53.
In caussis ecclesiasticis, iuri canonico non sunt adstricti. *b*, LXVI, 15.
Illis idem ius competit, quod status catholici sibi vindicant. *b*, LXXVII, 10.
Eorum transactiones cum patronis euangelicis, ratione iuris nominandi. *b*, LXXI, 25. 26.
Illi & nobiles immediati euangelici, in caussis ecclesiasticis, nullum agnoscunt superiorem. *b*, XXIII, 11.

Euangelicus vasallus.

An in matrimonio in gradu tertio lineae inaequalis dispensatione opus habeat a suo feudi domino catholico? *b*, LXVI, *arg. gen.*
Quid in casibus caussarum ecclesiasticarum dubiis facere possit, ad euitandam domini sui catholici offensionem? *ib.* 12.
Euentualis litis contestatio. vid. *contestatio litis.*

Euentus.

An in incertum mortalitatis *euentum* collata donatio reciproca pro vera donatione habenda sit? *a*, XLVI, 7.
Clausula in *certum euentum* adiecta, ante *illum* non est obligatoria. *c*, VII, 2.

Euictio,

Eam interdum denotat vox Gewehr. *a*, CXXVI, 5.
Eius praestatio in omnibus contractibus necessario requiritur. *b*, XCI, 19.
Quaenam circa *eam* sint necessaria? *b*, LXIII, 24.
Ea in contractibus onerosis & diuisione hereditatis an locum habeat? *ib.* 26, 27.
An ad *eam* sit obligatus, qui *eam* non est stipulatus? *a*, CCLXXX, 23.
Num *ea* possit vrgeri, si emtor scientiam rei emtae habuerit? *ib.* 24.
Quemcunque de *ea*, vel manutentione, tenet actio, illum agentem multo magis repellit exceptio. *c*, XVII, 9.
De exceptione SCti Velleiani, contra *eius* praestationem. *a*, LXXV, *arg. gen.*
Eius promissio quando non sit obligatoria? *ib.* 5.
Ad *eam* in veritate & bonitate nominis tenetur cedens circa cessionem debiti; *a*, CCCXII, 1.
De *euictione feudi*. *c*, LXIX, 8.
ad *eam* dominus feudi vasallo tenetur, etiam in abusiua inuestitura. *ib.* 10.
ad *eam* tenetur dominus feudi. *c*, LXXXVI, *arg. gen.* & 7.
ea semel promissa, deficiens domini consensus non liberat a praestatione interesse. *a*, LXXIV, 6.
Ad *eam* tenetur locator conductori, de omnibus, quae huic pollicitus est. *a*, CLVII, 2.
Ad *eam bonorum* vxoris a marito alienatorum, maritum non teneri, nonnulli doctorum arbitrantur. *a*, CCXXXIII, 17.
Ea cessante, cessat quoque litis denunciatio. *ib.* 18.
Eam rei venditae venditor praestare tenetur emtori. *a*, I, 2.
ad *eam* praestandam, emtor contra venditorem habet actionem emti. *c*, XIII, 3.
ea eo modo praestari debet, quomodo quis rem vendit. *a*, CCLXXX, 30.

Euocatio.

De non *euocando priuilegio*. vid. *priuilegium de non euocando.*
Illud concernit subditos, non fugientes delinquentes. *b*, LXI, 92.

Exactio.

Id frustra quis petit, cuius nullam habet *exactionem*, cuius nulla ei est datio. *a*, CCCLX, 11.
Ab *exactionibus imperti* eximit bona sua, praesertim domanialia, qui habet ius collectandi & subcollectandi. *c*, L, 18. 20.

Examen.

Futuri parochi cui competat? *b*, LXXI, 3. & 29.

Examine vlteriori non eſt grauandus, ſemel vt dignus & habilis receptus. *b*, XLVII, 19.

Exauctoratio.

Miniſtri eccleſiae, eſt pars iuris papalis & epiſcopalis. *b*, LXI, 78.

De *exauctoratione* confeſſionarii, munere epanorthotico abutentis. *ib.* 63.

Ob neglectam violatamque principis inhibitionem concionator *exauctorari* poteſt. *ib.* 70.

Exceſſus.

Aliquem in pacto antichretico ICti admittunt. *a*, CCCIV, 3.

Ab *exceſſu* executionis appellatio licita eſt. *a*, CCLXXXI, 3.

Excepta crimina.

Quoad proceſſum & inquirendi modum, regulae certae non ſunt ſubiecta. *a*, CCLXVIII, 8.

Exceptio.

Firmat regulam, in caſibus non exceptis. *b*, XLIV, 4. XLVII, 24. *c*, LX, 54. XCVIII, 19.

Ea non probata, ſalua manet regula. *c*, XCIX, 16.

Eam multo magis ei damus, cui damus actionem. *a*, I, 5. CLX, 9. CCLXXXIV, 11. *b*, XXXV, 6.

Ea multo magis repellit agentem illum, quem de euictione vel manutentione tenet actio. *c*, XVII, 9.

Exceptioni metus & laeſionis quoque renunciatum eſt, ſi omnibus fuit renunciatum. *a*, CLXXVII, 2.

Comparens & legitimis *exceptionibus* vtens, pro emanente reputari nequit. *a*, CCXXXII, 7.

Eat ad legitima impedimenta condemnatus, ante horum deductionem, opponere non debet. *ibid.* 8.

Illae ex inſtrumento contractus prouenientes, etiam in proceſſu executiuo locum habent; ſed quae? *a*, CXI, 9. 10.

Eam ſub illa conditione reus opponere intelligitur, ſi actor probauerit. *a*, CCCLXVI, 1.

- probare non tenetur reus, actore fundamentum non probante. *ib.* 2. & 11.

Rei arbitrio relictum eſt, quibus modis ſuas *exceptiones* probare velit. *a*, XXXIX, 1.

Illae in interdictis poſſeſſoriis non per teſtes, ſed per inſtrumenta guarantigionata probandae. *a*, XLIII, 7.

- contra perſonam & modum tractandi commiſſionem factae, an & quando admittantur? *c*, LX, 62. 63.

- omnes in iure fundatae, parti grauatae, etiam contra ipſum iudicem conceduntur. *a*, CCXL, 8.

- admittuntur in cauſſis ſummariis, quae in continenti poſſunt fieri liquidae. *a*, XXXIX, 6.

Exceptiones altioris indaginis in proceſſu executiuo ad reconuentionem referuntur. *a*, CIII, 2.

Illae ante ſententiam oppoſitae, ſed in ſententia reiectae, poſtea in executione regulariter amplius opponi nequeunt. *a*, CCIV, 3.

- *liquidae omnes* non ſolum in executione, ſed etiam in cauſſa quaſi ſpolii, ſunt admittendae. *a*, XCVI, 4.

- ſi aduerſus rem iudicatam, vel etiam in ipſo executionis termino ſint reſpiciendae, quales eſſe debeant? *a*, CCCXXVII, 4.

Earum reiectio quando facta praeſumatur? *a*, CCIV, 10.

Eas non tantum facti, ſed & iuris, ſupplere tenetur iudex, ſi ex actis adpareant. *ib.* 11.

Quales contra executionem, admittantur, vel non? *a*, CCV, 4. 5.

In *eis* fiunt perpetua, quae in actione ſunt temporaria. *a*, CCLXXX, 107.

- non obſtat praeſcriptio, licet obſtet in agendo. *ib.* 108.

Exceptionum ſpecies.

Exceptio alterius tanti & hinc promanans condictio indebiti, quando locum non habeat? *a*, CXXXIII, 1.

- - - - - *ei* renunciaſſe cenſetur debitor nouatione. *ib.* 3.

- - - - - cur eius renunciatio ſit inualida? *ib.* 6.

Exc. altioris indaginis, *a*, CIII, 2. CCCLXIX, 3.

- *aſſignationis*. *ib.*

- *compenſationis* in ipſo executionis termino poteſt opponi. *a*, CLV, 11.

- *contra reſtitutionem* ſpecialis; ſc. excuſſionis facultatum procuratoris. *b*, XXXIX, 14.

- *declinatoria* adhuc hodie in vſu eſt. *a*, XII, 4.

- - - - qui *ei* renunciauit debitor, exceptionem litis pendentis non opponit. *ib.* 13.

- - - - an ea impediat euentualem litis conteſtationem? *a*, LXXXV, 2.

Exceptio deficientis cauſſae in termino executionis opponi poteſt. *a*, CLV, 11.

Exc. debendi. *a*, CCCLXIX, 3.

Exceptio dilatoria, *ei* ſtatim annectenda eſt euentualis litis conteſtatio. *a*, LXXXV, 1.

- - - - pariter ac litis ingreſſum impediens, recognitioni oppoſita. *a*, CCCLXIX, 3.

Exc. doli, eſt perſonalis. *a*, CCV, 7.

- - ſpecialis dabitur poſt biennium; ſi creditor in dolo verſetur, & ſciat, pecuniam non eſſe numeratam. *a*, CCCXIX, 18.

Exc. dominii nunquam translati. *c*, XXXVII, 7.

Exc. erroris calculi, adhuc in executione opponi poteſt. *a*, XXVII, 1.

- - - - - per *eam* transactio reſcindi poteſt. *a*, CCCXXXVIII, 8.

Exc. excuſſionis facultatum procuratoris. vid. *exceptio contra reſtitutionem*.

Exceptio falſi inſtrumenti eſt altioris indaginis. *a*, CCCLXVIII, *arg. gen.*

- - - - - - adhuc in executione eſt attendenda. *a*, CIII, 5.

Exc. generalis & incerti libelli opponitur libello, ſi in hoc certa debiti quantitas non eſt expreſſa. *a*, CCXLII, 3.

Exc. illiquidi ceſſat, quam primum patet, quid? quale? & quantum debeatur. *a*, CCCXII, 4.

Exc. iudicis ſuſpecti num admittatur contra vniuerſum collegium? *a*, CXXI, 24, 26. vid. *iudex*.

Exc. laeſionis enormis & enormiſſimae; *ei* in contractu poteſt renunciari. *a*, CXI, 12. 13. CLXXVII, 2.

Exc. legitimationis. *a*, CCIV, 1.

Exc. liquida; tales non ſolum in executione, ſed etiam

- etiam in cauſſa quaſi-ſpolii ſunt admittendae. *a*, XCVI, 4.

Exc. litis ingreſſum impediens. *a*, CCCLXIX, 3.

Exc. litis pendentiae; eam non opponit debitor, qui renunciauit exceptioni declinatoriae. *a*, XII, 13.

Exc. metus; ei etiam renunciatum eſt, ſi omnibus fuit renunciatum. *a*, CLXXVII, 2.

Exc. minorennitatis in executione opponi, & inde competens reſtitutio poſt rem iudicatam vrgeri poteſt. *a*, CCIV, 12.

Exc. negatae actionis, fundata eſt in remedio *l. f. C. de edict. diu. Had. toll.* *a*, CXLVI, 11.

Exc. non adimpleti contractus in proceſſu executiuo, tanquam altioris indaginis, in reconuentionem reiicitur. *c*, XXV, 8.

Exc. non competentis actionis. *a*, CCCLXIX, 3. *c*, LXXXII, *arg. gen.*

Exc. non fundatae intentionis. *a*, CCCLXIX, 3.

Exc. nondum excuſſi allodii; *eam* habent ſucceſſores feudi contra creditores. *c*, XX, 10.

Exc. non numeratae pecuniae, adhuc in termino executionis opponi poteſt. *a*, CLV, 11.

- - - - lite ex *ea* coepta, actio ex biennali fit perpetua. *a*, CCCXIX, *arg. gen. & 5.*

- - - - ratione *eius*, elapſo biennio nec probatio, nec quicquam locum habet. *ibid. 3.*

- - - - nec iuramenti delatio. *ibid. 17.*

- - - - *eam* non admittit cambium. *a*, CLV, 2.

Exc. nullitatis ſiſtit executionem. *a*, CCLXXXI, 6.

Exc. pacti, ratione aedificii altius non tollendi. *a*, CXIV, *arg. gen.*

Exc. plurium heredum vnde ſit orta? *b*, IX, 2.

- - - quando non poſſit opponi? *a*, CXI, 3.

Exc. praeluſionis; de executione per eam ſuſpendenda. *a*, CCIV, 7. ſeq.

Exc. praeſcriptionis, aduerſus actionem ſuppletoriam non niſi poſt triginta annos fit valida. *a*, CCCLV, 5.

- - - - an neceſſario a parte ſit opponenda, exemplo aliarum exceptionum. *b*, XXXIX, 8.

- - - - *eam* ſi ex actis apparet, iudex ex officio ſupplere tenetur. *ibid. 9.*

- - - - de executione per *eam* ſuſpendenda. *a*, CCIV, 7.

Exc. precarii. vid. *Precarii exceptio.*

Exc. productionis documenti. *a*, CCCLXIX, 3.

Exc. redituum, annuatim recurrentium debitori competit, non creditori. *b*, LXXXVI, 5.

Exc. rei iudicatae. *a*, CCIV, 7.

Exc. ſaeuitiae, marito opponi poteſt ab vxore. *b*, XXXV, 7.

Exc. SCti Macedoniani eiusque abuſus. *a*, CXVIII. *arg. gen. & 1.*

- - - - an detur contra illum, qui merces credidit. *ib. 5.*

Exc. ſimulationis, opponi poteſt in termino executionis. *a*, CLV, 11.

- - - *ſimulati contractus* valide opponitur inſtrumento, quamuis liquido. *c*, LVII, 10.

Exc. ſolutionis, opponitur in executione. *a*, II, 3.

- - - - quibus modis non probetur in proceſſu executiuo? *a*, CCLX, 1. 2.

Exc. ſub- & obreptionis, apud imperatorem caute & ſubmiſſe proponenda. *a*, CCLXXX, 17.

Exc. tranſactionis, ab actore nonnunquam elidi-tur replicatione doli. *a*, CCXXXVIII, 7.

- - - - aduerſus rem iudicatam in ipſo executionis termino opponenda. *a*, CCCXXVII, *arg. gen. & 1.* quomodo id fiat? *ibid. 2. ſeq.*

Exceptio: tua non intereſt; de *eius* adplicatione. *b*, LXXXII, 6.

Exc. SCti Velleiani, contra euictionis praeſtationem. *a*, LXXV, *arg. gen.*

Excluſio.

Fruſtra tentata, viduae a portione ſtatutaria ex capite malitioſae deſertionis. *b*, XXXII, *arg. gen.*

Excommunicatio.

AVGVSTINI ſententia de *ea*. *b*, LXII, 18.

Non competit ſacerdotibus, priuata auctoritate; ſed domino territorii. *ibid. 14. 28. ſeq.*

Eius intuitu exploſa eſt tyrannis *Hildebrandina*. *b*, LXI, 47.

Excoriator.

De *eorum* iure. *a*, CXVII, *arg. gen.*

Quid circa coria brutorum demortuorum diſponat ius *Saxonicum*? *ibid. 1.*

Ab *eo* omnino differt opifex, ratione exiſtimationis. *a*, CCIX, 1.

Num *eorum* mercibus ſordidis vti liceat opificibus? *ibid. 2. 3.*

Eius filii ab opificum collegiis non debent excludi. *a*, CCCXIII, 10.

Excuſatio.

Nihil prodeſt contra factum in ſe iniurioſum. *b*, LXXIV, 21.

De *excuſando* exceſſu elenchi propter delictum: Thue ich es zu viel, ſo thue ich es dem Herrn. *b*, LXII, 5. 22.

Eam non parit impoſſibilitas, cui quis facto ſuo dedit occaſionem. *a*, CCXXXV, 7.

Non *excuſat* error iuris. *a*, CCCLVII, 9. nec prodeſt niſi in damnis amittendae ſuae rei. *a*, CCXII, 3. 4.

Ab impenſis *excuſant* conſilia, ſi ſint a iurisperitis. *Praef. §. xxxix. n. 154.*

Non *excuſatur*, qui in concione aliquem lucidis depingit coloribus, quamuis eius nomen retineat. *b*, XXXVII, 9.

Impedit poenam contumaciae. *b*, XXXIX, 6. ſed per contrarium decretum cum comminatione poenae confeſſi & conuicti eliditur. *ibid. 7.*

Excuſſio.

Curatoris. vid. *Curator.*

Debitoris principalis. *c*, LXVII, 9. 10.

Quibus liceat debitoris debitores *excutere*? *b*, XXVI, 1. ſeqq.

Eius beneficium de iure communi quilibet fideiuſſor opponere poteſt. *a*, CXXII, 4. niſi pro extraneo fideiuſſit. *ibid. 5.*

Executio.

Ab *ea* non est incipiendus processus. *a*, xxxix, 4. ccxxxiv, 1. *c*, lxxx, 4. xc, 24. multo minus in separatione a thoro & mensa. *a*, ccxix, 4.

Si ab *ea* processum incipiat magistratus, ipse quoque tenetur actione iniuriarum. *a*, ccvi, 6.

Qui ab *ea* coepit processus, nullus est. *a*, cxxi, 11.

De *illa* auertenda, per instrumenta post latam sententiam nouiter reperta. *a*, ciii, *arg. gen.*

Eam habet possidendo magis, qui iam est in possessione. *b*, xi, 16.

Ea non videtur egere mandatum de manutenendo. *ibid.*

Non *eam* aliam, nisi quod desistatur a molestiis, requirit sententia in possessorio retinendae. *ibid. 15.*

Ante *executionem* sententiae in possessorio latae haud est finitum possessorium. *ibid. 2.*

Nisi *ea* sequatur, nihil utilitatis per se habet sententia. *ibid. 3.*

Ea est effectus cambiorum. *a*, clv, 9.

Eam paratissimam habet ius cambii. *c*, xiii, 7.

Quamuis *eius* viae ratione cambii sit praescriptum, manet tamen via ordinaria creditori. *a*, clxvi, 19.

Non solum in *ea*, sed etiam in caussa quasi-spolii, omnes liquidae exceptiones sunt admittendae. *a*, xcvi, 4.

In *ea* amplius regulariter opponi nequit exceptio ante sententiam opposita, sed in sententia reiecta. *a*, cciv, 3.

De exceptionibus in ipso *executionis* termino opponendis. *a*, ii, 3. xxvii, 1. ciii, 5. clv, 11. cciv, 12. cclxxxi, 6. cccxxvii. *arg. gen.*

An in *ea* exceptiones praeclusionis & praescriptionis post rem iudicatam adhuc sint opponendae? *a*, cciv, 8.

De *ea* suspendenda per exceptionem rei iudicatae, praeclusionis, & praescriptionis. *ibid. 7.*

Eam paratam possunt producere instrumenta guarentigionata. *a*, ccv, 3.

Contra *eam* aliae non, nisi quae ex guarentigiatis instrumentis in continenti liquidae fieri possunt admittuntur exceptiones. *ibid. 4 seq.*

Qualis in *eius* termino, exceptio aduersus rem iudicatam sit respicienda? *a*, cccxxvii, 4.

Vbi *eius* excessus ex sententia patet, dubitari de illo non potest. *a*, cclxxxi, 2.

Eam suspendere iudex prudens debet, si sententia habeat aliquid ambiguitatis. *ibid. 4.*

Nulla est, vbi modus exceditur. *ibid. 5.*

Quomodo circa *eam* sit procedendum, si acta iudicialia sint amissa? *a*, cxxxii, *arg. gen.*

De sententiarum *executione* supra modum. *a*, cclxxxi. *arg. gen.*

Imputatio *executionis* vltra modum, & contra commissionis, tenorem; cum refutatione dictae imputationis ex actis. *a*, cccxlvi, *arg. gen.*

Prouocatio super multa, & in termino *executionis* facta, est reprobanda. *b*, lv, 40.

Ab *eius* excessu appellatio licita est. *a*, cclxxxi, 3.

Executio criminalis.

De *eius* expensis. vid. *Expensae*, Iustitien oder Hencker-Geld.

Executorium mandatum, seu praeceptum.

Per *illud* procedere potest magistratus, si propter ius detractus tacitam hypothecam habet. *a*, iv, 4.

Post *illud* odiosae sunt in iure appellationis. *a*, xlvii, 2.

Executiuus processus.

Ex quibus contractibus *ille* locum habeat? *a*, cxi, 6. seqq.

Praesertim in Saxonia. *ibid. 8.*

An in *eo* exceptiones locum habeant? *ibid. 9. 10.*

Ex nuda assignatione nec cambialiter, nec *executiue*, agi potest. *a*, ccclxix, *arg. gen. & 14.*

In *eo* exceptio solutionis *in continenti* probari debet. *a*, cclx, 1. seqq.

In *eo* admittit dispositio der Magdeburgischen Proc. Ordn. *cap. 47. §. 11.* delationem iuramenti. *ibid. 6.*

Permittitur ob non solutos reditus, circa pactum de sorte restituenda. *a*, lx, 10.

Executor,

An a donatione inter viuos ad pias caussas recedere possit? *a*, lxxviii, *arg. gen.*

Executores piarum caussarum & magistratus sunt patres & nutritores pauperum. *ibid. 23.*

Illi praesumtionem bonitatis prae se habent. *ibid. 24.*

Testamentarius praesumitur fraudulentus. *a*, viii, 15.

Eius assertioni, nisi probetur, non creditur. *ibid.*

Num ab *eo* dependeat ius constituendi administratorem? *a*, ccxci, 10.

Num consentientibus cum eis, quorum interest, fideicommissa tolli possint? *a*, cccix, 15.

Illi habent testatoris voluntatis ambiguae interpretationem. *b*, lxxviii, 1, seq. praesertim si iura magistratus simul exercent. *ibid. 3.*

Non potest de meritis & iustitia caussae cognoscere. *a*, cclxxxi, 7.

Exemplum.

Propter *illud* usus mediorum illicitorum punitur. *b*, iii, 5.

Exemtio.

Illae referuntur inter iura derogatoria; hinc vltra verba extendi nequeunt. *a*, ccc, 12. 13.

Illius editio iniungitur reo *c*, xxxix, *arg. gen.*

A iurisdictione est facti; hinc ab allegante probanda. *b*, lv, 13. 22.

Principes Euangelici sunt *exemti* ab ordinationibus ecclesiasticis particularibus. *b*, lxi, 58.

Non est concedenda bonis ordinum & commendurarum a iurisdictione territoriali. *a*, xliii, 76. 77.

Exercere.

Non valenti, non currit praescriptio. *a*, ccxc, 2.

Exercitor,

Quid contra *nauis vel vehiculi exercitorem* requirat actio de recepto. *a*, ccxxvi, 2.

Ad quod *ille* sit obligatus? *ibid. 3.*

Contra *eum* actio de recepto locum habet, siue ipse res receperit, siue is, qui custodiae gratia ab eo praepositus, siue alius, cui committi rem iussit exercitor. *ibid. 4.*

An *ille* casum fortuitum, vel vim maiorem, praestare teneatur? *a*, cccLxvi, 4. 14.

Exheredatio.

Inter *eius* caussas intuitu filiae & haec est: si illa matri-

matrimonium abnuendo, lasciuiae ac libidini sese dedat? *a*, CCCXXX, 42. 60.
Parentes *exheredare* possunt filiam stuprum passam, usque ad necessaria vitae subsidia. *ibid.* 28.
Parentes filiam post 25. aetatis annum vitiatam *exheredare* num possint? *ibid.* 43. 44. 47.
Num pater viduam vitiatam possit *exheredare? ibid.* 75.

Exhibitio.

Communium *documentorum*, iuris est & nemini, cuius interest, deneganda. *a*, CCC, 19.
Ministri, qui crimen commisit, si facta, ipse principalis liberatur. *a*, LXXXIX, 42.

Existentia.

Fallax est argumentum: a non extare, ad non extitisse. *b*, XLIII, 41.
De rebus non *existentibus* vix fieri posse dispositiones, credendum est. *b*, LXXIX, 8.
Non *entis* nullae sunt qualitates & affectiones. *ibid.* 9.

Existimatio.

Laesa in viro honoratiori, in vniuersam eius familiam redundat. *a*, CCCXXV, 19.

Exitus.

Non attenditur in delictis, sed animus & voluntas. vid. *Voluntas.*

Expectatiuae.

In plures vacantias maiorem iuris canonici fauorem habent, prae illis, quae unius mortem respiciunt. *b*, LXIX, 2.
Eas mutari, nihil est insoliti. *ibid.* 8.
Earum distinctio in onerosas & lucratiuas. *ibid.* 9. 10.
Expectatiuae feudi, quando sortiantur effectum? *c*, XCII, *arg. gen.* & 6.

Expeditoriae res.

Earum & geradae donatio remuneratoria inter vivos subsistere potest. *a*, CCXVIII, 8.
Earum & geradae specificatio, circa illarum alienationem requiritur iure *Saxonico*. *ibid.* 10.
Eis gaudent filii, loco geradae. *a*, CCCVIII, 16.
Sunt iuris *Saxonici*, quod ius in Marchia *Brandenburgica* non est receptum. *ibid.* 17. 18. vid. Heer-Gewette.

Expensae.

Facti sunt, nec possunt praesumi. *a*, LXXII, 3.
Ad *eas* quascunque tenetur, qui propter moram suam depositionem & immissionem iudicialem caussavit. *a*, CCCXL, 2.
Sine cautione pro *illis* non est admittendus actor non possessionatus. *a*, LXXXV, 6.
Pro *iis* & reconuentione exiguum decerni solet quantum cautionis. *b*, XXII, 14.
Eas parti victae iudex circa leuterationem, iure *Anhaltino*, ad retundendam temeritatem iungit. *a*, CCCXXVI, 10.
Earum refusio, est poena temere litigantium. *a*, CLXXX, 11. *a*, CCCXXXV, 4.
Ad *earum* refusionem agendi ius, per casum fortuitum non deletur. *a*, XIII, 6.
Ab *earum* refusione affici nequit, qui iniurias animo non doloso refert. *a*, XX, 3.
Illae solent compensari, si succumbens pro se habeat opinionem, vel consilium celebris alicuius doctoris. *a*, CCCXL, 3.

Ab *iis* liberant consilia a iurisperito data. *Praef.* §. *xxxix.*
Ab *iis* liberatur denuncians, si denunciatio probabiliter sit demonstrata. *a*, CCXL, *arg. gen.* & 5.
Cum *earum* refusione ad poenam arbitrariam damnatur, & pro calumniatore aestimatur denuncians, nisi caussam iustam denunciationis probaverit. *a*, CCLXXIX, 63. 64.

Expensarum species.

Expensae executionum criminalium, (Iustitien oder Hencker-Geld) de iis inpraescriptibilibus. *a*, CCLXXXVIII. *arg. gen.*
- - - num *earum* onus subditis imponi queat? *a*, CCLXXXVIII, 1.
- - - illae inter odiosa referuntur, & onus iurisdictionis esse debent. *ib.* 2. 3.
- - - origo & finis iuris collectandi subditos propter eas. *ibid.* 6. 7.
- - - *iudiciales*, Gerichts-Gebühren, sunt liquidandae, & pars aduersa de iis audienda. *a*, LXXII, 2.
- - - *litis*; de iis ocyus soluendis. *ibid.* 1.
- - - - - de *iis* ab in lite succumbente restituendis. *a*, CCCXL, 2.
- - - *retardati processus*; de illis. *a*, CCCXXVI, *arg. gen.*
- - - *transmissionis actorum*, ni fuerint ante solutae, iudex ad publicandam sententiam non tenetur. *a*, L, 1.
- - - parti *eas* retardanti denegatur publicatio sententiae. *ibid.* 2.
- - - depositionum iudicialium. vid. *Depositions*-Gebühren.

Expellere.

Conductor partis praedii *expelli* potest ab emtore eiusdem. *a*, CCXXV, *arg. gen.*

Expilatio.

In *ea* ordinaria hereditatis poena non statuitur, si expilator ad quotam hereditatis ius habet. *a*, CLXVII, 13.
An, qui *expilationem* tabernae iudicialiter obsignatae suasit, pro receptore sit habendus? *ibid.* 1.
An *expilator* cum consultore poenam furti ordinariam incurrat? *ibid.* 3. & 12.

Explicatio.

Eam latam non ferunt iura ablatiua. *a*, CLXXXI, 2.
Et sensus formulae loquendi; *quod omnia manu regia definita sint. Praef.* §. *viii.*
- - - vocis χεῖρες. *Praef.* §. *viii. n.* 1.
- - - χειροδίκη *ibid.*
- - - δίκη ἐν χερσι. *ibid.*

Exposititii.

Si *illi* fame pereant, poena capitalis statuitur in parentes exponentes. *a*, CLXII, 3.

Expressum.

Omne id dicitur, quod sequitur ex natura verbi, & ex eius propria significatione. *a*, CCLIV, 77.
Omne censetur, quod virtualiter inest. *a*, CCXXXV 65.
Pro *eo* in omni dispositione habetur, quod institutor verisimiliter disposuisset, si fuisset interrogatus? *a*, CCLIV 32.
Exprimere quod quis facile potuisset, si non expressit,

preſſit, nec voluiſſe cenſendus eſt. *ibid. 8. b,* LXXIX, 3.

Expreſſio ſubobſcura, ratione doris conſtituendae, in pactis dotalibus conniueri ſolet, & cur? *b,* LVII, 1.

Expreſſiones duriores miniſtrorum eccleſiae contra principem, ſpeciebus laeſae maieſtatis accenſentur. *b,* LXI, 82.

Extenſio.

Chartae blancae quando creditori voluntate debitoris relinquatur? *a,* CCX, 1.

Contractus non vltra verba & intentionem contrahentium fieri debet. *a,* LXIX, 12.

Vltra caſus in iure expreſſos *extendi* haud facile debet ius ſingulare. *b,* XXVI, 5.

Legum ad caſum praeteritum non debet fieri. *c,* III, 27.

Eam non patiuntur poenae. *a,* CLXXIV, 8.

Priuilegium ſeu conſtitutio fauorabilis non ſtatim ad iudaeos extendi debet. *a,* CCCLX, 6.

Voluntatis teſtatoris num de expreſſo ad non expreſſum caſum fieri poſſit? *a,* CCXXII, 2. 5. ſeq.

Exteri.

Ad *exterorum* ICtorum collegia cur transmittantur acta criminalia? *Praef. §. xxxix.*

Eorum exempla ad Germaniae ſtatum non vbiuis quadrant. *b,* XLIX, 14. 28.

Extraditio.

Inter *eam* delinquentis in locum delicti, & *apprehenſionem* eiusdem in loco delicti diſtinguendum. *a,* CLII, 4.

An hereditatis *extraditio* & diuiſio poſſit ſine rationibus acceptarum, (ohne Rechnung der gehörigen Einnahmen) praeſumi? *a,* CCXCIV, 20. 21.

Extraneus.

Illi, ex aequitate naturali, praeferendi fratres & conſanguinei. *a,* XLV, 4.

Quoad *bor,* diſpoſitio patris non ſubſiſtit, omiſſis teſtibus. *a,* LXIX, 18.

Pro *extranea* perſona vxor habetur. *ibid. 19.*

Ei in diuiſione praefertur, qui maiorem iam tenet partem. *a,* LIX, 3.

Si pro *eo* fideiuberur, beneficio excuſſionis fideiuſſor vti nequit. *a,* LXXII, 5.

In *eos* deuoluitur paterna hereditas a mortis momento, dummodo ſciuerint, ſibi delatam eſſe hereditatem. *a,* CXLIX, 9.

Heres non aditam hereditatem ad heredes non transmittit; ſed accreſcit eius portio reliquis, qui hereditatem adierunt. *a,* CLXIII, 2.

Pro *tali* ſolet haberi nepos, cui donari poteſt. *a,* CCCLIV, 12.

Quod *ei* in alienatione ſocius praeferendus ſit, de eo nullus in iure eſt textus. *a,* XLV, 2.

Ei, in locatione domus communis, ſocius praefertur. *a,* XLV, 9. LIX, 5. CCLXIII, 6.

Propinquis magis facienda eleemoſyna, quam *extraneis. b,* LXXVIII, 26.

In *eius* fauorem contractus ſimulatus proximiori non permittitur. *c,* XCVII, 4.

Pro eo, qui non eſt incola, ſumtus. vid. *Peregrinus.*

Extraneum ius.

Num quis *ei* ſe ſubiicere poſſit? *a,* CCCXXIX, 1. Conf. *Ius extraneum.*

F.

Fabrica.

De quarta parte ad *fabricam* templi. *b,* LXXXII, 27.

FABROTTVS.

Ex *eius* opinione hiſtoria iuris eſt adulterata. *Praef. §. xv. n. 52.*

Faciens.

Ei regulariter caſus nocet. *a,* CCCV, 6. *c,* LXXI, 3.

Factum.

Non praeſumitur. *a,* VIII, 6. XXXII, 4. CXVIII, 7. CCLIV, 89.

Et diſpoſitio hominis tollit diſpoſitionem legis *a,* CCCXXX, 93.

Idem eſt, ſiue non *facere,* ſiue non *facere* legitimo modo. *b.* LXXI, 50.

Vnius, alteri non conſentienti praeiudicare nequit. *a,* CCXXXV, 40.

Illud verbis eſt potentius. *a,* LXIX, 13.

Eo declaratus conſenſus fortius probat, quam qui verbis declaratur. *a,* CCLXXXVII, 16.

Quando *illud,* licet nondum factum, pro impleto reputetur? *c,* XXVI, 5.

Ad *illud* non tenetur is, apud quem non ſteterit, vt fieret. *a,* CLI, 5.

Quemlibet *factum* ſuum obligat, nec quis *ei* contrauenire poteſt. *b,* LXXXV, 19.

Suum quilibet praeſtare tenetur. *a,* CCXXVII, 13.

Cuique *ſuum,* tertio non debet nocere. *a,* CXXX, 5. CCXXVII, 3. CCLXXIX, 50.

Suo officialis, in publicis officiis, principem grauare non poteſt. *ibid. 51.*

Alterius nemini poteſt ius quaeſitum auferre. *b,* LXVIII, 43.

Alieni adprobatio imputationem incurrit. *a,* LI, 1.

- - ex *eo* illicito nemo regulariter tenetur ad reſtitutionem. *a,* CCXLIV, 6.

Anteceſſorum, an poſteri praeſtare teneantur? *b,* XXIX, 5. LV, 2.

- - - - de *illis,* illegalibus non praeſtandis. *b,* LXVIII, 35. 39.

Aui praeſtare tenetur heres. *a,* CLXXXIX, 7.

Defuncti heres impugnare nequit. *c,* XLII, 5.

- - - praeſtare. vid. *Defunctus.*

Dominus feudi ex *eo* & conſenſuo tenetur. *c,* XCII, 7.

Emtoris venditori imputari nequit. *c,* XXVI, 3. 4.

Illicitum; in *eo* vtrinque locum habet compenſatio. *a,* L, 14. LI, 10.

Iniurioſum, non ſaluatur excuſatione vel proteſtatione. *b,* LXXIV, 21.

Matris haud praeiudicat liberis. *a,* CLXXXVIII, 10.

Miniſtrorum, qui principi denunciat, in illo qualis fit praeſumendus animus? *a,* CLVIII, 1.

Patris liberi impugnare nequeunt. *a,* CCCXXX, 2.

- - liberi, ſecundum ius feudale, intuitu feudi praeſtare tenentur. *a,* CLXXXVII, 1.

- - ab *eius* praeſtatione liberatio filiis non conceditur. *a,* CCXXXV, 16.

Poſſeſſoris; in ſummariiſſimo poſſeſſionis reſpiciendum eſt materiale *facti,* vltimae & praeſentaneae poſſeſſionis. *b,* XXVIII. 1. ſeqq.

- - - in vocatione miniſtri eccleſiae in litigioſa poſſeſſione, vltimum *factum* vnice eſt reſpiciendum. *ibid. 3.*

Principis; an *ille* ſuo facto ſucceſſorem obligare

voluerit, an potuerit? distinguenda sunt? *b*, LXVIII, 41.
Proprium; in *eo* error non tantum allegandus, sed & clare probandus. *a*, CCLIV, 48.
- - - nemo *ei* contrauenire potest. *c*, LXIII, 11.
Serui in delictis haud praestare tenetur dominus. *a*, CII, 7.
Tertii paciscentibus non nocet. *a*, CXLIX, 2.
- - - nemini praeiudicare potest. *c*, LXXIV, 2.
Testatoris. vid. *Heres*.
Actio in factum; eam habet creditor contra illos, qui in caussa fuerunt, vt debitor non sit soluendo. *a*, CLXXXVI. *arg. gen.*
- - - contra quos regulariter detur? *ibid.* 5. 7.
- - - *ex quasi delicto*; ad eam requiritur, vt damnum datum sit ab aliquo eorum, quorum opera exercitor vtitur. *a*, CCXXVI, 1.
- - - eius *poenalis* & *rei persecutoriae* differentiae quoddam criterium. *a*, CCCLXVI, 6.
Res facti sunt testamenta. vid. *Testamentum*.
- - - sunt donationes, hinc ab allegante probandae. *b*, LXX, 11. 12.

Facultas.

Si sumatur pro diuitiis. vid. *Bona*.
Iuridica, quae ab illa proficiscuntur responsa, ab impensis liberant. *Praef. §. xxxix*, vid. *Iuridica facultas*.
- - - *Hallensis*, eius annus natalis. *Praef. §. III.*
- - - - - collectio sententiarum, decisionum, consiliorum & responsorum. *ibid.*
- - - - - institutum de edendis suis consiliis. *ibid.* vid. *Hala*.

Fahn-Lehn.

Controuersiae de feudis regalibus secularibus priuatiue pertinent ad aulicum imperii iudicium. *a*, CCLXXX, 40.

Falcidia.

Num *eius* & *Trebellianicae* vtramque portionem detrahere non solum heres possit, sed & heres heredis? *a*, CCCIX, 12.
An *eius* beneficio nunquam utatur grauatus legatarius? *a*, XXVI, 6.
Eius detractio ex persona primi heredis locum omnino habet. *ibid.* 7.
Ea & Trebellianica in iure saepius vnum idemque denotant. *a*, CI, 7.
Sanctionem Nou. 1. cap. 2. quod testator *eam* prohibere possit, doctores quoque ad Trebellianicam extendunt. *ibid.* §.
Eius & Trebellianicae detractio iure canonico fundata. *c*, LXVI, 18.
Ea cessat in re, quae ita relicta est, ne alienetur. *ibid.* 27.

Fallere.

Permittitur fallentem per dolum bonum. vid. *Dolus*.

Falsarius.

Inter *eos* refertur, qui se pro milite gessit. *c*, XLIX, 7.

Falsi crimen.

Pro *eo* iure communi habetur, si quid in litteris vel actis mutatum. *a*, LXXI, 3.
Ab *eo* quidem liberatur, qui a doli vel fraudis suspicione se purgat; leges tamen ideo non mutantur, nec tolluntur. *a*, CCLXXXIX, 6.
Illud committit concionator relata referens. *b*, XII, 4.
Eius exemplum. *b*, LXI, 77.

Falsitas.

De *falsitate* instrumenti, variae coniecturae. *a*, CCLXIV, 2.
Eius praesumtio non valet in piis caussis. vid. *Fraus*.
Eam nemo commisisse praesumitur; *a*, CCX, 3.
Eius speciem habet, quicquid verisimile non est. *a*, CCLXIV, 5.

Falsum.

De *eius* quaestione dispositio *Iuris Sax.* *a*, LXXIX, 1.
Illud scribi a morti vicino, verosimile non est. *a*, CLXIX, 4.
An *illud* ex vero faciat res iudicata? *a*, CCIV, 2.
Quod in vna parte *tale* adparet, illud quoque *falsum* esse praesumitur in altera; nisi diuersitatis ratio probetur. *b*, XLVI, 14.

Fama.

In *antiquis* plene probat. *b*, XIX, 1.
Per *eam* interdum mors probari potest. *a*, CXXXVI, 3.
Fratris non laedenda, neque animus irritandus. *b*, LXXIV, 14.
Bona nominati, diluit praesumtionem. *a*, XIV, 6.
Pro *fama* viri honorati dispositio const. crim. *a*, LXII, 5.
Contra *bonae famae* virum non temere instituenda inquisitio. *a*, XIV, 1. CXXI, 27. CXCVIII, 11.
Inquisiti apud honestos viros inquisitione minuitur vel laeditur. *a*, CCLXXIX, 62.
Eius laesio in viro honoratiori ad vniuersam eius redundat familiam. *a*, CCCXXV, 19.
An salua maneat, per abolitionem processus inquisitorii, ante sententiam condemnatoriam? *a*, CXXVII, *arg. gen.*
Cum non est amissa, *illius* non opus est restitutione. *ib.* 14.

Familia.

Ea vocata, omnes tam descendentes, quam collaterales vocati intelliguntur. *a*, CCLIV, 75.
Ex *ea* filias elocatas exire, notissimum est. *a*, CCCIX, 11.
Eius partem vxor constituit. *a*, L, 11.
Nobiles Germaniae *familias* suas ab omni obscoena & inhonesta commixtione corporis sartas tectasque laborant habere. *a*, CCCXXX, 54.
Quamdiu vidua mariti *familiam* continuat, continuare etiam praesumitur honorem ac fidem connubialem. *ib.* 20.
An patris *familiam* laedat filius naturalis, gentilitio nomine vtendo? *b*, LXXXV, 2. 3. 15. 16.
De *eius* consensu post mortem patris, ad legitimationem filii naturalis. *ib.* 4.
Eius mentio in donatione facta inuoluit clausulam, ne alienetur. *c*, LXXVII, 8.
Ad *eam* conseruandam nobiles tam mediati, quam immediati, solent esse ambitiosi. *a*, CCLIV, 21.
Si fauor *eius* conseruandae fuerit caussa impulsiua, principalis & finalis in fideicommittendo; tunc interpretatio ita quoque facienda, vt finis obtineatur. *a*, CCLIV, 22.

Eius conſeruandae fauore multa contra regulas iuris communis ſunt recepta. *ib.* 23.
Fideicommiſſum pro *ea* conſeruanda eſt fauorabile. *a*, CCLXVI, 9.
Eius conſuetudo multum operatur in caſibus fideicommiſſorum decidendis; *a*, CCLIV, 42.
An *ab eius* fideicommiſſo excludendus ſit is, cui ex *ea* aliquid legatum eſt? *ib.* 78. 79.
An ſinguli *ex ea*, iniuriam vni illatam, vindicare poſſint? *a*, L, II.
Iuramentum de pactis *illius* ſeruandis intelligendum eſt: *rebus ſic ſtantibus* vel *in eodem ſtatu manentibus*. *a*, CCXXXV, I.
Si in pactis *familiae* agnatis perpetuum ius reluendi eſt reſeruatum, renunciari illis pactis non poteſt. *ib.* 37.
Pactum *familiae* omnibus conſuetudinibus feudalibus praefertur. *c*, LXVI, 14.
Eius ſenior apud germanos antiquos. vid. *Germani antiqui.*
- - - - certae terrae portioni, Gau dictae, praecrat. *Praef. §. xx.*
Si in teſtamento pro conſeruatione *familiae* alienatio prohibita, illud teſtamentum ideo non pro nullo haberi, aut ex cauſſa inofficioſitatis impugnari poteſt. *a*, CXCII, 27.
Erga *familiam* ſuam teſtatoris fauor & affectio maior praeſumitur. *b*, LXXIX, 7.

Familiae herciſcundae actio.

Circa *eam* nonnullae quaeſtiones. *a*, CCCIII, *arg. gen.*
Nonnunquam impeditur per pacta dotalia. *ib.* 4.

Familiaris ſermo.

Neutiquam ſufficit, vt per *eum* voluntatem patris vltimam pro teſtamento valido habeas. *a*, CCLXI, 2.
Eo non fit teſtamentum militare. *ib.* 3.

Famoſa actio.

Aduerſus feudi dominum locum non habet. *c*, LXIX, 28.
In quauis cauſſa, etiam *famoſa*, iuramentum iudiciale poteſt deferri. *a*, CXLVIII, 32.
Famoſum ſcriptum. vid. *Iniuria.*

Famulus.

Ex *eius* culpa & negligentia paterfamilias tenetur. *a*, CLXXI, 3.

Faſtus.

Cordis non pertinet ad delicta publica & notoria; ſed ad occulta, quae priuatam admonitionem merentur. *b*, LXII, 24.

Fatale.

Appellationis currit de momento in momentum. *a*, LXXI, I.
Praeſcriptionis pertinet ad ius ciuile poſitiuum, & ideo contra illud petere mulier reſtitutionem in integrum poteſt. *a*, CCCXIX, 15.

Fatua cauſſa.

Etiam excuſat a dolo. *a*, CCCXII, 7.

Fauor.

Singularis in iure pro *aedificiorum* ſemel exſtructorum conſeruatione. *a*, XLV, 15.
Ob *fauorem commerciorum* cambiale ius immutari non debet. *a*, CLV, 3.
De *eius* circa *defenſionem* praeſtantia. *a*, LI, 15.
Eius fauore duobus teſtibus negantibus plus creditur quam totidem affirmantibus, & eandem ob cauſſam duo teſtes negantes ſufficiunt. *a*, XI, 3. vid. *Teſtis.*
In *fauorem* deſcendentium aeque ac collateralium interpretatio in dubio eſt facienda. *a*, CCCIX, 9.
De *fauore* der Ehe-Gelder propter onera matrimonii. *a*, XLIV, 5.
In *fauorem* heredum naturalium, non extraneorum collatio bonorum ſolet regulariter fieri. *a*, CCCI, 8.
Fauorem iuris generalem pro ſe habet vidua. *a*, LXVI, 4.
In iure magnum *fauorem* habent diſpoſitiones inter liberos; *a*, CCCXVIII, 3. 4.
De *fauore* legitimae liberorum. *a*, CCCLV, I.
- - liberorum. vid. *Liberi.*
- - piae cauſſae. vid. *Pia cauſſa.*
- - poſſidentis. vid. *Poſſeſſor.*
Quae *fauorem publicum* habent, nequeunt immutari pactis priuatorum. *b*, LXXXII, 2.
- ſi *ille* concurrit in poena delictorum, ibi poena quoque a caſu ad caſum extendi poteſt. *a*, CCCXXX, 82.
De *fauore* ſolutionis. vid. *Solutio.*
Fauor & affectio teſtatoris erga ſuam familiam maior praeſumitur. *b*, LXXIX, 7.
In *fauorabilibus* cauſſis non ita debet exhiberi fauor, vt aliis fiat iniuria. *b*, LXXVIII, 29.
- - - coeptus annus habetur pro completo. *b*, XLVII, 52. 68.

Fauſt-Recht.

De eo obſeruationes criticae. *Praef. §.* VIII. n. I.

Feldmeiſterey. vid. *Carnifex.*

Felonia.

Num *ea* in Saxonia committatur per alienationem ſeu traditionem feudi priuatam? *c*, LXXXIV, 21.
In accuſando domino circumſpectione opus eſt, ne hic exinde deducat *Feloniam*. *c*, LXIX, 7.
Num *eam* committat vaſallus dominium directum negans? *c*, LXVIII, 19.
De *ea* remiſſa. *c*, LXIX, *arg. gen.* & II.
An dominus ex libera voluntate *eam remittere* poſſit? *ib.* 12.
Poſt *eam* commiſſam dominus feudi vaſallum de nouo inueſtiens, eo ipſo culpam remiſiſſe cenſetur. *b*, XXXIV, 14.
Eius remiſſio tacita impedit, quo minus feudum amittatur. *b*, VIII, 18.

Femina.

Illae etiam ſub voce Leibes-Erben comprehenduntur. *c*, III, 7. XXXII, 27.
Fundamentum regulae, quod in *illis* maior caſtitas, quam in maribus requiratur. *a*, CCCXXX, 139.
Proximior poteſt curam bonorum adminiſtrare. *a*, CXXIII, 10.
Sine curatore actum magni praeiudicii ſuſcipere nequit. *a*, CLXXXVIII, 11.
Illuſtris & feuda adminiſtrans, iure Saxonico, non opus habet curatore. *a*, XL, 8.
Secundum mores *Marchiae* non in omnibus actibus curatore habet opus. *a*, CLXXXVIII, 7
An inualidum ſit, quod ſine curatore promiſit? *a*, XL, I.
Illis curatores non habentibus iure Saxonico ſubuenit ignorantia iuris; non obligantur, niſi de beneficio SCti Velleiani ſint edoctae; habentur pro

pro perpetuo minorennibus; contrahentes sine curatore nihil agunt, adeoque nulla opus habent restitutione in integrum. *a*, CCCXIX, 7. sqq.

Quaenam *illarum* ad feudum admittendae? *c*, XXII, 14.

Admittitur in feudo hereditario, Erb-Lehn. *c*, XXXII, 24.

Aduersus *eius* sexum, in feudalibus, militat praesumtio. *c*, LXVIII, 6.

Ob *eius* sexus fragilitatem, excusatur in editione specificationis iuratae. *a*, IV, 9.

In omnibus fideicommissis, non tamen in illo pro conseruanda familia, succedit. *a*, CCLXXI, 4. 9.

Illis nec prodest, nec *eas* excusat, ignorantia criminis monetae corruptionis. *a*, CII, 12.

- non semper nocet ignorantia iuris ciuilis. *ib.* 8. CLXXXVIII, I. CLXXXIX, 6.

- iure communi imperatorio non subuenit ignorantia iuris. *a*, CCCXIX, 12.

Vbi de damno vitando agit, ignorantia iuris *et*, ob sexus imbecillitatem subuenit; praesertim in casibus ius ciuile positiuum concernentibus, quorsum pertinent fatalia praescriptionis. *ib.* 14. sqq.

In *illis* minor metus sufficit ad restitutionem in integrum, quam in mare. *a*, CCCXLV, 2.

Nobilis nubendo ignobili honesto ciui, non amittit nobilitatem. *a*, CCCXXX, 128. *b*, LXXV, 10,

Ab omnibus officiis publicis remotae sunt. *a*, CXXIII, 8.

Illarum conditio fauorabilior est, in poenis contra delicta iuris humani. *a*, CII, 9.

Illis succurrit restitutio in integrum. *a*, CLXX, 11.

Num ex persona defunctae ignorantis heredes in integrum restituendi? *a*, CCCXIX, 6.

Illae quo casu non teneantur de Velleiano SCto. *ib.* 7. sqq.

FERDINANDVS I.

Ante *eius* tempora, non exstiterunt consiliarii imperii, distincti ab imperatoris consiliariis. *a*, CCLXXX, 51.

Eius priuilegium *Lusatiae* concessum, ratione feudi alienandi. *c*, LII, 8. LVII, I. 4. sqq. 18. sq.

Festum

Michaelis est terminus, a quo & ad quem, anni gratiae. *b*, LXXVI, 4.

Feudale ius.

Eius consilia continet voluminis huius liber tertius.

Feudalia, feudum.

De *feudis* imperii *Germanici* doctrinae lubrico niruntur fundamento, & reformantur per emergentia documenta. *Praef.* §. XLV.

Feudis imperialibus caesar responsa prudentum obtrudere nequit. *ib.* §. XXX. n. 127.

Feuda esse nequeunt sine domino. *b*, XCI, 10.

- quando sine domino pro feudis censeantur? *ibid.* 11.

Pro *eis* non praesumitur. *c*, LXXXVI, 12. sq.

Feudalia, in dubio, non sub titulo hereditatis comprehenduntur. *c*, LXXXV, 5.

Praesumtio contra *feudum*; pro emphyteusi. *b*, LIV, 8.

Differentia inter *feudum* & emphyteusin. *b*, XLV, 10.

Feudis non semper opponuntur allodia: Erb- und eigenthümlich. *c*, LXI, 9.

Feuda saepe in ipsis allodiis constituuntur. *c*, LX, 82. LXI, 12.

Sola destinatio ad *feudi* perpetuum vsum, ex allodio non facit feudum. *c*, XLVII, 16.

Quicquid obtinet in *feudo* ipso, obtinet quoque in iuribus feudo annexis. *c*, X, 11.

Feudi & subfeudi eadem debet esse conditio. *c*, XCI, 3.

Cognitiones in *feudis* ad pares curiae feudalis pertinent & per saltum deuolui non possunt ad suprema tribunalia. *c*, C, 78.

De *feudis* coniungendis cum aui bonis; dispositio paterna. *c*, LXXIII, *arg. gen.*

Feuda administrans femina illustris, iure *Saxonico*, non opus habet curatore. *a*, XL, 8.

Successio in *feudum*, repudiato allodio, libera quidem est agnatis; non vero filio: *a*, CCLXXIV, 9. sq.

Pro *feudi* accessorio, in dubio, habetur venatio. *c*, XCVI, 3.

Feuda acquiruntur vel donatione, vel emtione. *b*, XLVI, 18.

Quicquid semel pro *feudo* agnitum, retinet semper qualitatem feudalem. *c*, LXIII, 6.

An *feudum* constante matrimonio ex allodio acquisitum, in ius vocari possit, & a quo? *ib.* 15. sq.

De *feudo* nouo primus acquirens disponendi facultatem habet. *c*, III, 8.

- - acquirendo & amittendo, ob silentium domini directi. *a*, CCLXXX, 154. sq.

Feuda Germaniae vt plurimum sunt oblata, vel titulo oneroso acquisita. *c*, XLIX, 10. LV, 5. LVI, 5. LXXXIV, 17.

De *feudi alienatione*. *a*, CCXXXV, 15. CCXXXVII, 7. *c*, XI, I. XXII, 15. LII, 7. LXXXIV, vid. *Alienatio rerum feudalium.*

Feudum amittitur per alienationem ipso iure, & quare? *c*, LXI, 15.

- - ob quas causas amittatur? *c*, XL, 2.

- - amittendi causa dolum supponit. *c*, LXXXIV, 13.

- - amittitur ob contemtum domini. *c*, LXI, 15.

- - quo minus amittatur, impedit tacita feloniae remissio. *b*, VIII, 18.

De *feudis* ob incestum amittendis doctrina in nullo textu iuris feudalis est fundata. *b*, XXXIV, 13.

Casus *aperturae feudi* non extendendus ad casum caducitatis. *c*, XL, 6. vid. *Apertura.*

In *feudalibus* argumentari licet a facultate alienandi *feudum* ad facultatem mutandi in allodium. *c*, LX, 31. sq. a feudo ad fideicommissum, & vice versa. *b*, LXXIX, 11. 13. a feudo ad emphyteusin. *a*, CCXXXVII, 8. a similitudine praediorum vicinorum. *b*, XLV, 9. non vero ab alienatione inter viuos ad alienationem inter mortuos. *c*, LXVI, 4. 6. XC, 36.

Feudalis causa coram domino feudi est finienda. *c*, LXIX, 19.

- - - in *iis* forum sortitur status imperū coram paribus. *c*, LXV, 11.

Clausula: nach rechter Sippzahl, quid tribuat in *feudo*? *c*, VII, 1.

De collatione *feudi* in hereditatem. *c*, LXIII, 4.

Feudi conductori homagium non praestatur. *c*, XC, 14.

Feudalia, feudum.

De *feudi* commoditatibus, harumque sine consensu domini facta cessione. *c*, LXXV, *arg. gen.* I. & 6.

Concessio domini *feudi* in simultanea inuestitura tribuit ius reale in feudo. *c*, I, 15.

Consuetudinibus *feudalibus* praeferrur dispositio primi acquirentis. *c*, LXVI, 14. nec non pactum familiae. *ibid.*

Feuda constituuntur saepe in ipsis allodiis. *c*, LX, 82. LXI, 12.

De *feudi* debitis. *c*, I, I. LVI, *arg. gen.* I. 3. LVII, 3. LVIII, *arg. gen.* I. 3. 4. LIX, 2. 8. LXVII, I. 7. 8. 11. LXX, 6. LXXIV, 4. 5. 10. vid. *Debita.*

In *feudalibus* decidendi modus & ordo. *c*, XCVIII, 6.

Differentia *feudi* dati & oblati. *c*, LXVIII, 7. 14.

Dispositio paterna de bonis *feudalibus* an valeat? *c*, LXXXIII, 2.

Cui communio displicet, etiam in *feudo* communi, ad diuisionem prouocare potest. *c*, X, 7. sq.

De *feudi* dominis. *a*, CCLXXX, 154. sq. *b*, XXXIV, 15. *c*, I, I. 16. 17. XI, 2. XV, 19. XVI, 3. XVII, 11. XXXIII, I. XLVI, 12. LXI, 18. LXV, 13. sq. LXIX, 19. 27. sq. 30. sq. LXXIX, 23. LXXXIV, 30. XCI, 12. XCII, 7. vid. *aes alienum*, *confirmatio*, *consensus*, *delictum*, *dominus*, *emtor*, *factum*.

De *feudi* donatione remuneratoria. *c*, LXXVII. *arg. gen.* & 5.

Feudum, dotalitii constitutione, supra modum non potest grauari. *c*, VI, I.

An ex *feudo* dotanda filia? *c*, XCV, *arg. gen.* I.

Ex *feudo* dotandae sunt filiae a feudi successoribus. *a*, LXI, 5.

Feudi dominus regulariter dotationis quantitatem determinat. *c*, XLVI, 12.

Ex *feudo* praestandum est dotalitium. *c*, LV, *arg. gen.* 4.

Num in *feudale* dotalitium praesumenda illatio doris, ex consensu domini & agnatorum? *ib.* 7.

Ex *feudo* qui repetit dotem, illius illationem probare tenetur. *c*, XXVIII, 27.

De *feudi* euictione. *c*, LXIX, *arg. gen.* & 8. 10. LXXXVI, *arg. gen.* & 7.

Euictione semel de *feudo* promissa, deficiens domini consensus non liberat a praestatione interesse. *c*, LXXIV, 6.

Feudi euictionem praestare qui tenetur, non liberatur a praestando interesse. *c*, LXXXVI, 8.

Feudi expectatiuae, quando effectum sortiantur? *c*, XCII, *arg. gen.* & 6.

In *feudis* prima instantia ad quem pertineat? *c*, C, 77.

Feudi nondum vacantis inuestituram successor episcopi quando ratihabere teneatur, vel non? *b*, VIII, 9.

De *feudis* Lusatiae. vid. *Lusatia.*

Feuda Mathildis. vid. *Mathildis.*

De meliorationibus *feudalibus*. vid. *Allodium* & *meliorutio.*

Feudi mutatio in allodium num domino feudi noceat? *c*, LX, 43. 45.

Allodii mutatio in feudum num sit prohibita? *c*, XXXVII, 2. 3.

In *Marchia* nihil ex allodialibus bonis in *feudum* mutare potest maritus, absque vxoris consensus. *c*, LXIII, I.

Feudi mutatio in allodium vergit in praeiudicium domini, & hinc strictissimi iuris est. *c*, LXI, 7.

Feudum vasallus mutare potest; sed non in deterius. *c*, LIV, I.

Feudi essentia quando videatur mutata a domino? *c*, XXII, 4.

Quaenam in *feudo* circa mutationem praesumtio? *ib.* 5. & 13.

De *feudo* masculino in hereditarium mutato. *c*, LXVI, *arg. gen.*

Consensus super *feudo* oppignorato, si tempus illius est exspiratum, cui noceat? *c*, XXV, 5.

Feudi pertinentia absque domini consensu male alienantur. *c*, XIII, I.

Omne praedium potius praesumitur emphyteuticum, quam feudale. *c*, XVIII, I.

Quando *feudum* praescribatur, ita vt ex illo fiat allodium? *c*, LX, 47.

Feudum post XXX. annos praescribitur, *a*, CCLXXX, 177.

Feudi priuatio non obtinet, si vasallus feudi partem alienauerit. *b*, LXXI, 38.

Si quis existimauit, *feudum* esse allodium & ita alienauit; *eo* non priuatur, si iuramento se purget. *a*, CCXXXVII, 7.

Si de *feudorum* priuatione agitur, trina domini admonitio requiritur, etiamsi delictum in committendo consistat. *a*, CCLXXIX, 54. sq. vid. *Alienatio rerum feudalium.*

Asserenti, aliquid esse *feudale*, incumbit probatio. *c*, XLVII, 6.

Principes *Germaniae* terras suas, vt proprietates *feudales*, possederunt. *Praef.* §. XXVI. n. 114.

Feudi renouatio, Lehns-Muthung, differt a renouatione simultaneae inuestiturae, Verfolgung der gesammten Hand. *c*, XII, 7.

De poena *feudum* sub- & obreptitie renouantis. *a*, CLXVIII, 9.

Feudi refutatio quomodo fiat? *c*, XIV, 8. sq.

Ad *eius* refutationem, proximo agnato consensus domini non est necessarius. *c*, XII, 6.

Eius refutationis exemplum. *ib.* 4.

De *feudi* reluitione. *c*, LXXI, *arg. gen.*

In *feudis* ius reluitionis habent proximi agnati. *a*, LXI, I.

Quae de *feudis* dantur responsa, praxin non attendunt. *Praef.* §. XLI.

Ad *feudi* restitutionem, aduersus dominum directum, habent successores feudales actionem. *c*, I, 4.

Si *illud* per delictum aperiatur, & alteri concedatur; huic adimi haud potest, facta restitutione delinquentis. *c*, LX, 42.

In *feudo*, etiam masculino, vidua exercet ius retentionis. *c*, LXVI, 37.

Feuda subsistere possunt, sine retentione dominii directi. *c*, LX, 81. LXI, 11.

In *feudo* ordo retrahendi idem est cum iure succedendi. *c*, LXXI, 5.

Feudi reuocatio cui competat? *c*, I, *arg. gen.*

Agnati possunt reuocare *feudum*, minus legitime alienatum. *c*, VIII, 15.

Dominus *feudi* habet ius retrahendi feudum illicite alienatum. *c*, LXI, 18.

An *feuda* ab imperatoribus ob bene merita alicui concessa reuocari queant? *c*, XCIX, 96.

Num

Num a patre ex pacto & prouidentia alienatum *feudum*, a filiis reuocari poſſit? *a*, CCXXXV, 15.
Contra licite alienatum *feudum*, ſi agnatus reuocare hoc velit, obtinet refuſio pretii. *a*, CCLIV, 85.
In *feudi* reuocatione, poſſeſſor *eius* illas tantum repetit melioraciones, quas ſuis ſumtibus fecit. *a*, LXI, 4.
Quo caſu in *feudi* reuocatione pretium non refundendum? *a*, CCLIV, 87. ſeq.
Feudi ab allodio ſeparatio filiis non conceditur. *a*, CCXXXV, 16. vid. *Allodium*.
Feudalia ſtatuta obligant quoque per vim pacti. *c*, LXXIX, 28.
De *feudi* legalitate ſubhaſtationis. *c*, VIII, 7. ſeqq.
Quaenam debita ad *feudi* ſubhaſtationem pro legitimis habeantur? *ibid.* 5. 6.
Non neceſſario infertur allodialis ſucceſſio, ex generali conceſſione der Erb-Lehenſchafft. *c*, XXII, 3.
Feuda quomodo ad ſucceſſores deuoluantur? *ibid.* 7.
Quaenam feminae ad *feuda* admittendae, vbi admittuntur? *ibid.* 14.
In *feudis* regulariter nullus ſuccedit legitimatus. *c*, LXXIX, 17.
Ius ſuccedendi in *feudum* ſimultanea inueſtitura acquiſitum, facto domini adimi nequit. *c*, I, 2. ſeq.
De legitimitate & ſucceſſione in *feudalibus* & allodialibus, liberorum ex matrimonio cum auunculi vidua. *b*, XXXIV, *arg. gen.*
In *feudi* ſucceſſione excluduntur liberi inceſtuoſi. *b*, LXVI, 1.
Feudalem ſucceſſionem princeps, in praeiudicium agnatorum, reſcripto ſuo nequit concedere. *a*, LXXXIII, 23.
Feudum in iure ſucceſſionis reuocando, tempus praeſcriptionis computandum eſt a tempore deuolutae ſucceſſionis. *a*, LXI, 2.
In *feudi* ſucceſſione non permiſſum eſt liberis abſtinere ab allodio. *a*, CCCIX, 20.
Allodio repudiato agnatis quidem libera in *feudo* ſucceſſio eſt, non vero filio; qui vtrumque coniunctim vel acceptare, vel repudiare debet. *a*, CCLXXIV, 9. 10.
Quomodo in *feudo*, maſculis & feminis conceſſo, fiat ſucceſſio? *c*, III, 1. ſeq. XXXII, 23. 31.
Feudi ſucceſſori ab inteſtato competit remedium adipiſcendae poſſeſſionis ex interdicto: *Quorum bonorum*. *a*, LXXXIII, 24.
- ſucceſſor ad alimenta & dotem relictis viduae & filiae egenis tenetur. *a*, LXI, 5. *c*. LVI, 6.
- ſucceſſor non onerandus eſt debitis praeſumtiuis. *c*, XXVIII, 29.
- intuitu, liberi, iure feudali, tenentur facta anteceſſoris ac parentis praeſtare. *a*, CLXXXVII, 7. *c*, LX, 46.
- ſucceſſor donationem ex allodio nequit impedire. *c*, LVII, 2.

Was Erd- Ried- und Nagel-feſte, relinquitur *feudi* ſucceſſoribus. *c*, XLVII, 15,
Heredes allodiales a ſucceſſore *feudali* repetere nequeunt impenſas meliorationum. *c*, XXXIII, 2.
An de *feudo* liceat teſtari? *c*, III, 4. LXVI, 6. 13. 17.
Textus *feudales* conſtituentes *parium curiae* iudicium. *c*, LXXXVI, 3.

De titulo venandi in feudo. *c*, XCVI. *arg. gen.*
De vſufructu *feudi* legato. *c*, XC, *arg. gen.*
An vſufructuario feudi ſit praeſtandum homagium? *c*, XC, 12. 14.
In *feudis* cuiuslibet loci obſeruantia eſt reſpicienda. *c*, LIV, 2.

Feudi ſpecies.

In *feudo antiquo*, quo iure ſuccedant agnati? *c*, LII, 11. quo iure liberi? *c*, C, 20.
- illud manet *antiquum*, ſi agnato conſenſu ſimultaneae inueſtitorum ſit venditum? *c*, LX, 15.
- praeſumtio pro *eo* cadit probatione contraria. *ibid.* 16.
- quid ad *illud* requiratur, ex pacto & prouidentia deueniens? *ibid.* 17.
- quid *feudum* fictione iuris *antiquum* ſit? *ibid.* 18.
- inter *feudum vere & quaſi antiquum* differentia. *ibid.* 19.
- in *feudo quaſi antiquo* quid praeſumatur quoad alienationem? *ibid.* 20.
- in dubio pro *auitis* reputantur. *ibid.* 14.
- *feudi auiti*, absque conſenſu agnatorum & ſimultanee inueſtitorum, alienatio, ſolo conſenſu domini. *c*, LXXXIII, *arg. gen.*

Bauer- oder Beutel-Lehen. vid. *Feudum ruſticum*, ſeu *pecuniarium*.
Differentia inter Cantzeley- und Wachs-Lehn. *c*, XCVIII, 1. ſeq. *ib.* 23.
Feudum in curte ſeu territorio innuit ſubiectionem *Landſaſſiacam*. *c*, XCIX, 9.
Feuda dignitatis, ſeu *nobilia* num ſint diuidua aut indiuidua? *c*, LXXIII, 5. 8.
- *eccleſiaſtica*; ad *ea* quidam extendunt praeſcriptionem XXX. annorum; *a*, CCLXXX, 177. ſeqq.
- *emtitia* quomodo liceat alienare? *c*, LXXXIV, 18.
- an eorum praeſumtionem habeant feuda hereditaria? *c*, LXXVI, 4.
- Erblich Lehn. vid. Erb-Lehn, & *feudum hereditarium*,
- *franca*, Frey-Lehen, a collectis imperii: nach denen Römer-Monathen, non ſunt immunia *c*, IX, 4. ſeqq.
- in *iis* an & quas heredes feminini ſexus partes accipiant? *c*, LXIV, 13.

Fürſten- oder Fahn-Lehen. vid. *Feuda regalia ſecularia*.
In *feudo feminino* maſculus ex femina, licet remotior, excludit feminam propiorem. *c*, III, 1. ſeq. & 14. ſeq.
Feuda germaniae, Landſaſſiaca vtplurimum ſunt oblata. *c*, LXVII, 26.
- *hereditaria* quare conceſſerit HENRICVS VI. principibus imperii. *Praefat.* §. *xxxi.*
- - - plus quam *ea* aeſtimatur bonum hereditarium. *a*, LXI, 3.
- - - in iis feminae admittuntur ad ſucceſſionem. *c*, XXXII, 24.
- - - an *illorum* poſſeſſor poſſit de illis diſponere per vltimam voluntatem? *c*, LXVI, 1.

- - - an *eorum* praeſumtionem habeant feuda *emta? c*, LXXVI, 4. vid. Erb-Lehn.
- - *iniurata*, vaſallum quoque tenent fidelitate. *c*, XCIX, 127.

De feudis Luſatiae. vid. *Luſatia.*

De *feudo maſculino* in *hereditarium* mutato. *c*, LXVI, *arg. gen.*
- - - - in *emphyteuſin* mutato. *b*, XLV, *arg. gen.*
- - - - in *illis* vidua exercet ius retentionis. *c*, LXVI, 37.

In *feudo militari* perſonalia ſeruitia requiruntur. *c*, LXXV, 5. LXXVI, 2.
- - *nouo*, quid iuris, ratione alienationis? *c*, LI, *arg. gen.* & 9. LII, 7.
- - - filiabus debetur legitima. *c*, LX, 65-67.

Feudum paternum maſculinum ſua natura, & ex diſpoſitione iuris feudalis, alienationi non eſt obnoxium. *a*, CCXXXV, 11.
- - *pignoratitium*, Pfand-Lehn, conuenit in plurimis cum reuenditione. *c*, LXXXI, 15.
- - - - inter *illud* & pactum feudi de retrouendendo differentia. *ibid.* 17.
- - - - in *illo*, a iure filiarum ad pactum feudi de retrouendendo, non licet argumentari. *ibid.* 18.

Feuda proprietatis dantur. *c*, LXI, 10. in quibus plenum dominium vaſallo competit. *c*, LX, 80.
- - - - in *eo* accidit contemtus domini. *c*, LXI, 16.
- *regalia ſecularia*, die Fürſten- oder Fahn-Lehne; de *illis* controuerſiae pertinent ad aulicum imperii iudicium. *a*, CCLXXX, 40.

Ritter-Lehen. vid. *Feuda dignitatis*, ſeu *nobilia.*

Feuda ruſtica & pecuniaria nullam inuoluunt dignitatem. *c*, LXXIX, 12.
- - - ſteuris ſunt ſubiecta. *c*, LXXV, 4.
- - - in *illis* ob ſteuras dominus non adeo curat perſonam illas praeſtantis. *c*, LXXV, 5. LXXVI, 2.
- - - - vaſallus de fructibus feudi libere diſponere poteſt. *c*, LXXV, 6.
- - - - adulterium non refertur ad delictum feudale. *c*, LXXIX, 12.
- - - - ceſſat dignitas in curia ſtandi. *c*, LIII, 5.

De *feudis ſalinis*, Salz-Lehn. *c*, XCIIX, 9.

Schultzen-Lehen. vid. *Feuda ruſtica.*

Stamm-Lehen. vid. Canzeley-Lehen.

Wachs-Lehen. vid. Canzeley-Lehen.

Würden-Lehen. vid. *Feuda dignitatis.*

Actio ad priuationem *feudi* quodnam habeat fundamentum. *b*, LIV, 9. & quando expiret? *b*, XXXIV, 16.

Actio *feudi* reuocatoria ad reſtitutionem *feudi*, eſt ordinaria. *c*, I, 18. & datur ſucceſſoribus feudalibus, aduerſus dominum directum. *ibid.* 4.

Fictio.

Non plus operatur, quam veritas. *a*, CCCLX, 5.

Fideicommiſſaria cautio, diſpoſitio, hereditatis petitio, qualitas, res, ſubſtitutio.

Fideicommiſſum, quando ſit cautione firmandum? *a*, XXVI, 8.

In *illo*, ſub conditione & in diem *fiduciarius* cautionem de illo conſeruando praeſtare tenetur fideicommiſſario. *a*, XLI, 12. LVI, 9.

Quibus caſibus a *cautione fideicommiſſaria* liberetur pater? *a*, XLI, 15.

In *fideicommiſſaria diſpoſitione* ſufficit, rationem conſeruandae agnationis in praefatione eſſe expreſſam. *a*, CCLIV, 16.

Teſtator teſtamentum *fideicommiſſarium* haud facile cuſtodiae heredis fiduciarii relinquere ſolet. *a*, CXCII, 11.

Fideicommiſſaria hereditatis petitio contra quem dirigatur? *c*, XLII, 11.

Fideicommiſſariam qualitatem induunt hereditaria bona. *a*, XLI, 13.

Fideicommiſſariae rei alienatio contra prohibitionem facta, ipſo iure nulla eſt. *a*, CCLXXI, 5. ſeq.

Fideicommiſſis etiam obnoxia bona, & hinc inalienabilia, ob vrgens aes alienum defuncti, alienari poſſunt. *a*, CCXXXV, 2.

An *eorum* alienatio ab anteceſſoribus facta, pro ſui ſuorumque neceſſaria ſuſtentatione, ſit licita? *a*, CCLIV, 83.

Fideicommiſſa non poſſunt alienari. *c*, XXXII, 2.

Fideicommiſſaria ſubſtitutio quam clauſulam inuoluat? *c*, XXXII, 30.

Dies *fideicommiſſariae ſubſtitutionis* ſub conditione: *Si ſine liberis*; quando cedat? *a*, CXIX, 2.

Fideicommiſſarius.

Fideicommiſſarii inter ſe de fideicommiſſo num tranſigere queant, ſi adſint pupilli vel minores? *a*, CCLXXI, *arg. gen.* 7. 14.

Fideicommiſſario heres fiduciarius tenetur ad publicationem teſtamenti, & *cautionem* de non alienandis bonis hereditariis. *a*, CLXXXIV, 1. ſeq.

Ante exiſtentem conditionem mortuo *fideicommiſſario*, fideicommiſſum ad eius liberos non transfertur. *a*, LVI, 13.

Fideicommiſſarius a tempore mortis ius quaeſitum habet. *a*, XLI, 7.

Quibus caſibus *fideicommiſſarius*, non obſtante teſtatoris prohibitione, bona fideicommiſſa poſſit alienare? *c*, XLII, 1-4.

Fideicommiſſario diuerſae competunt actiones tam perſonales, quam reales; praeſertim fideicommiſſariae hereditatis petitio. *ibid.* 8. nec non rei vindicatio, contra quemcunque rei fideicommiſſariae detentorem. *a*, CCLXXI, 21.

Fideicommiſſum.

In dubio iudicandum, nullum exſtare *fideicommiſſum*. *b*, LXXIX, 18.

An clauſula teſtatoris: *pro conſeruandis bonis familiae*; votum magis, quam *fideicommiſſum* inuoluat? *c*, LXVI, 3. 15.

Illud non inducit erronea ſucceſſorum confeſſio. *a*, CCLIV, 47. *b*, LXXIX, 20.

l. C. de fideicommiſſis ſiniſtre adplicata. *b*, LXXIX, 19.

Fideicommiſſum familiae naſcitur ex prohibitione teſtatoris de non alienando. *a*, LXVIII, 3. CCLIV, 24.
- - innuit inhibitio diuiſionis a teſtatore facta. *a*, CCCIX, 7.
- - dicitur hereditas, non tantum quando

rota,

rota, sed & si pars quota eius, restituenda veniat. *a*, CCCXLI, 5.

Auita bona sunt fideicommissa familiae. *c*, XXXII, 20.

Fideicommissum unde cognoscatur? *a*, CCLXXI, 2.

In *illo* pro conseruanda familia soli masculi & agnati, in ceteris etiam feminae & cognati, succedunt. *ibid* 3. 4.

Illud elicitur ex contextu verborum & intentione testatoris. *a*, CCLXVI, 3.

- sola voluntatis testatoris coniectura inducitur; *ibid.* 4. 7.

- & tale pro conseruanda familia est fauorabile, & latissimam habet interpretationem, *ibid.* 9. *seq.*

- in *eis* ad voluntatem verisimilem quam maximum facit testatoris intentio. *ibid.* 11.

Quaenam in *eo* admittantur coniecturae? *a*, CCLXVI, 2.

Illud inducunt verba obliqua & coniecturae. *b*, LXXIX, 15.

Eius formale proprie constituunt verba *precatiua*. *a*, CCCXLI, 2.

Illud constituendi voluntatem & animum innuentia momenta quaedam. *ibid* 3.

Illud tam verbis imperatiuis: *Volo*; *mando*; quam *precariis*, constituitur. *ibid.* 4. imo per consuetudinem. *c*, XXI, 5. nec non per obseruantiam & consuetudinem familiae. *ibid.* 5.

Consuetudo in materia *fideicommissorum* idem valet, quam lex aut pactum. *ibid.* 6.

Testamentum, in quo *fideicommissum* est constituturum, praeteritione aliorum liberorum non pro nullo habendum. *a*, CXCII, 25. seq.

Fideicommissum in testamento relictum, etiam absenti & ignoranti acquiritur. *a*, CCLIV, 54.

- - - primis heredibus iniunctum, non censetur reperitum in subsequentibus. *a*, CCXLIX, 7.

Eo non comprehenduntur ea, quae ex defuncti prouidentia non dependent. *a*, CCCLXVII, 5.

Illud refertur inter res odiosas. *a*, CCCIX, 1. hinc contra *illud* potius, quam pro illo pronunciari solet. *ibid.* 2.

- praesertim in rebus mobilibus accensetur odiosis. *a*, CLIII, 4.

Fideicommissum familiae, moribus *Germaniae*, pro lege aeterna & semper duratura habetur; praesertim si accedat fideicommittentis clausula nullitatis, & prohibitio sub poena exheredationis. *a*, CCCIX, 16. 17.

In dubiis contra *fideicommissum*, tanquam odiosum, & ad onerandos heredes introductum, interpretatio facienda. *b*, LXXIX, 4.

Si *fideicommissi* caussa impulsiua & finalis fuerit *fauor conseruandae familiae*; interpretatio eius quoque sic facienda, vt finis obtineatur. *a*, CCLIV, 22. hinc extendendum. *ibid.* 40. *seq.* sed non in infinitum. *ibid.* 10. *seq.* *b*, LXXIX, 2. nec de casu ad casum, nec de persona ad personam. *a*, CCXLIX, 5. CCLIV, 10. seq. unde nepos *illo* grauatus non dicitur, si filius sit grauatus. *a*, CCXLIX, 6.

Fideicommissum vsu Germaniae, etiam per pactum potest constitui; praesertim, si ad pactum fideicommissarium accesserit iuramentum. *a*, CCLIV, 1. 13. seqq.

In *illo*, quod testamento relictum, ad voluntatem testatoris principaliter respiciendum, vt illi tantum admittantur, ad quos testator *fideicommissum* voluit translatum. *ibid.* 5.

In *eo* fit extensio de persona ad personam, ex verisimili mente disponentis. *ibid.* 33. 80.

Quo casu in bonis per *illud* relictis nulla noua dispositio sit permissa? *a*, LVI, 8.

Illud praesente herede, nullis indiget restibus. *a*, CCXCIV, 18.

- requirit probationem voluntatis certam & necessariam. *a*, CCLXVI, 1.

- statim debere incipit, vbi nec dies, nec conditio est adposita. *a*, XLI, 4.

Ante diem cedentem mortuo fideicommissario, *fideicommissum* ad eius liberos non transmittitur. *a*, LVI, 12. 13.

In *illo* succedunt masculi, & agnati, pro conseruanda familia. *a*, CCLXXI, 3. sed in omnibus aliis succedunt quoque feminae & cognati. *ibid.* 4.

Illud non transmittitur ad heredes, si substitutus moriatur ante grauatum. *a*, CXIX, 5.

Minus legitime sequitur, quod is, cui per legatum aliquid relictum, excludatur a familiae *fideicommisso*. *a*, CCLIV, 78. seq.

De *fideicommissi* validitate, dispositio iuris *Bauarici*. *a*, CXCII, 1.

Illud heredibus primo nominatis praeiudicans, est inualidum. *a*, VII, 2.

Eius nomine neminem oportet plus praestare, quam ad eum ex hereditate peruenit. *a*, CCCXLI, 12.

Ab *eius* onere dos qua limitatione exemta sit? *c*, XXXII, 10. seq.

Illo in legitima nemo potest grauari. *a*, XLVI, 5. LVI, 10. CCCII, 9. CCCLXVII, 1. *c*, XXXII, 7 seqq.

Cautela SOCINI, qua liberorum legitima *fideicommisso* grauari potest. *a*, CCCLXVII, 6. seq.

De *eo*, an fideicommissarii transigere inter se queant; si adsint pupilli, vel minores? *a*, CCLXXI, *arg. gen.* 7. 14.

In bonis mariti *fideicommisso* obnoxiis num taciturn mulier habeat hypothecam? *a*, XXXIV, 6.

Illo grauato heredi succurrit detractio quartae *Trebellianicae*. *ibid* 5. LVI, 11.

Quando testamentum iure *fideicommissi* mediante clausula codicillari conseruatur, detrahi potest quarta *Trebellianica*. *a*, CI, 3.

Heres *illo* grauatus, quicquid ab hereditate restituenda detrahere potest, vltra quartam non extenditur. *ibid* 5.

De *eo* fiduciarius heres grauatus *legitimam* &, iure canonico, *Trebellianicam* potest detrahere. *a*, CXCII, 22.

Fideicommissi restitutione vltra dodrantem grauatus fiduciarius, partem quartam detrahere potest, nisi specifice & expresse *Trebellianicae* detractionem prohibuerit testator. *a*, CCCXLI, 9. 10,

An in fructuario *fideicommisso* locum habeat *Trebellianicae* detractio? *a*, CCCIX, 5.

Illud in familiis nobilium pro fauorabilibus habetur. *ibid.* 6.

Illud innuunt inhibitiones testatoris circa diuisionem & alienationem. *ibid.* 7.
Fideicommisso grauati liberi duplicem deducunt quartam. *ibid.* 12.
De reuocatione *bonorum fideicommissariorum*, sine refusione pretii. *a*, CCLIV, *arg. gen.*
Illa iure nostro pactis non constituuntur. *ibid.* 1, 51.
Si admitterentur conuentionalia, pacti efficaciam vltra personas paciscentes, eorumque heredes non extendi, nec alteri exinde obligationem acquiri, certum est; *ibid.* 2. *seq.* 51. *seqq.*
Quando reuocatio rei alienatae, *fideicommisso* grauatae, procedat, vel non? *a*, CCXXII, 19.
Filius *illo* grauatus legitima priuari nequit. *ibid.* 20.
De bonorum *fideicommissis* obnoxiorum reuocatione ex capite minorennitatis, nullitatis & laesionis enormissimae. *a*, CCXXXV, *arg. gen.*
Quando *eorum* ius retractus non praesupponat refusionem pretii? *a*, CCLXXI, 23.
Ad *fideicommissi* restitutionem heres fiduciarius post certum tempus tenetur. *a*, XLI, 6.
Num *fideicommissa*, consentientibus illis, quorum interest, ab executoribus testamenti tolli possint? *a*, CCCIX, 15.
De extincto *fideicommisso*, casus specialis. *a*, CCXLIX, *arg. gen.*
De *eius* praescriptione quaestio videtur dubia. *a*, CXCII, 29.
Eius, quos ordo nondum tangit, remotioribus agnatis, ne millenaria quidem praescriptio nocere videtur. *ibid.* 31.
Quomodo *illud* praescribatur? *ibid.* 33. *seq.*
Ab *eo* ad feudum valet argumentatio, & vice versa. *b*, LXXIX, 11. 13.

Fideicommissi species.

Fideicommissum familiae; in omni finis est, vt conserventur bona in familia, quippe cuius dignitas sine opibus non conseruatur. *a*, CCXXII, 4.
- - - ab antiquo iure proueniens, legibus *Romanis* non tam arcte est adscriptum. *a*, CXCII, 24.
- - - ad mores veteris *Germaniae* spectat. *c*, LXVI, 24.
- - - in *eo* detractio *Trebellianicae* cessat. *ib.* 26.
- - - *eius* constitutio facti est. *a*, CCXCI, 4.
- - - *illis* per facta contraria derogari potest. *c*, XX, 17.
- - - dubia quaedam circa *illud*. *a*, CCCIX, *arg. gen.*
- - - ab *eo* filiae excluduntur. *c*, XXXII, 20.
- - - in fructuario fiduciarii heredes de laesione in legitima queri, vel detractionem Trebellianicae vrgere nequeunt, antequam casus in fideicommisso expressus existat. *a*, CCCIX, 4.
- - - in *eo* locum non habet textus. *2. F.* 45. *ibid.* 21.
- - - de *illo* conseruando omnes magistratus a primo fideicommittente implorantur. *ibid.* 22.
- - - *Germanis* est valde vsitatum. *a*, CCXCI, 2, *Fideicommissum familiae*; *ei* moribus *Germaniae* comparantur pacta confraternitatis. *a*, CCLXXX, 37.
- - - multum in *eorum* casibus decidendis operatur consuetudo familiae; *a*, CCLIV, 42.
Fideicommissa particularia comparantur legatis, *c*, LXVI, 22.
- - - neque in *his*, neque in *fideicommissis in diem*, existere potest ratio *Trebellianicae*. *ibid.* 21.
- - - *perpetua*, prohibitione inducuntur, quando coniunctim tam filiis, quam ceteris descendentibus est relictum: *a*, CCLIV, 27. 28.
In *fideicommisso puro* tempus a morte testatoris cedit. *a*, XLI, 3.
Fideicommissum vniuersale dicitur non tantum, quando tota hereditas, sed etiam si pars quota, veniat restituenda. *a*, CCCXLI, 5.
- - - de *eo* quaestiones quaedam. *ibid. arg. gen.*

Fideicommittens.

Quos fideicommittendo non expressit, eos vocasse non censetur ad successionem. *a*, CCLIV, 6.
Ab *eo* prouenientia fideicommissa nullam nouam admittunt dispositionem. *a*, LVI, 8.

Fideiussor.

De illius, pro quo fideiussit, damno, culpa, vel dolo dato resarciendo tenetur. *b*, XL, 9.
Num quilibet de *iure communi* beneficium excussionis, per modum exceptionis, opponere possit? *a*, LXXII, 4. seq.
In subsidium, & non nisi excusso debitore principali tenetur. *c*, LVIII, 2. & conueniri potest? *c*, LXVII, 10.
Cautione *fideiussoria* praestita, non ob crimen capitale incarceratus dimitti debet. *a*, LXII, 9. 10.

Fidelitas.

Qui *fideli* rem perferendam tradit, non tenetur ad periculum. *a*, LIV, 3.
Sola adpellatio: *Nostri fidelis* (Unsers lieben getreuen) quem iuris effectum habeat? *c*, XV, 11.
Fidelitatis circa feudum promissio, Lehen-Manns Treue, innuit qualitatem feudalem. *c*, XVIII, 2.
Fidelitatis vinculum quo casu consistorii assessoribus remittendum? *b*, XXIII, 14.

Fides.

Qualiscunque sufficit in rebus antiquis. *a*, CXCII, 3. *b*, XCI, 12.
Fidem totius collegii coram principe suspectam reddere, pro atrocissima iniuria habetur. *a*, CLVIII, 5.
Fidei humanae congruum est, seruare quae semel placuerunt. *a*, CCCXXI, 4.
In venditione in dubio habita non praesumitur, nisi probetur. *a*, CXCIX, 1.
- etiamsi habita, dominium tamen per traditionem non transfertur, vbi illud a venditore reseruatum est. *ibid.* 9.
De *fide* heretico non seruanda, doctrina pontificiorum. *b*, XLIX, 36. sq.
Ob *fidem* non seruatam in reditibus praestandis datur *actio emti rescissoria*. *a*, LX, 12.

Fides, quamuis in minimo tantum non seruata, in promissis iuratis a conuentione discedere alteri licet. *a*, CCXIII, 3. 4.
- non pendet a iuramento; sed iuramentum a fide viri. *c*, XCIX, 126.
- non habetur referenti; nisi de relato constet. vid. *Relatum.*

Ad *fidem* plenam faciendam, duo testes classici sufficiunt. *a*, XLIII, 9.
Depositioni testis in propria caussa, neque requisiti, parum *fidei* tribuitur. *a*, CCXCVI, 7.
Quo casu communiter sit receptum, *fidem* habitam praesumi? *c*, CXCIX, 2.
De *fide* documentorum in archiuis. *b*, XCI, 1. *c*, XCIX, 7.
Fides bona consistit in opinione iusti & aequi. *a*, CCLXXX, 169.
- - etiam in reis, ob tempus longum, praesumitur. *a*, CLVI, 7.
- - non patitur, vt bis idem exigatur. *a*, CCCLV, 6.
- - in administratione piarum caussarum, a reddendis rationibus, neminem liberat. *b*, LXXXII, 23.
- - qui *ea* in alieno fundo aedificat, non sibi, sed domino aedificat. *b*, XLV, 17.
- - quicquid in contractu *bonae fidei* omissum, ex aequitate supplendum est. *a*, CCCX, 1 sq.
- - num contractus *bonae fidei* propter dolum infirmentur, & annullentur? *a*, CCV, 2.
- - de *ea* ac iusto titulo ad transferendum dominium habili. *a*, CCLXXX, 157.
- - ad *eam* pertinet contractus locati conducti. *a*, CCCX, 2.
- - ex *ea* & aequitate contractus inter parentes & liberos interpretari oportet. *c*, XCV, 4.
- - exuberantissimam contractus societatis requirit. *a*, CCXLI, 5.
- - praesumitur in praescriptione longissimi temporis. *b*, XCI, 6.
- - non attenditur in praescriptione immemoriali. *a*, CCLXXX, 161.
- - *eius* praesumtionem inuoluit praescriptio immemorialis, donec probetur contrarium; idque in continenti. *ib.* 162. sq.

Fidem connubialem & honorem mariti continuare tamdiu praesumitur vidua, quamdiu eius domicilium continuat. *a*, CCCXXX, 20.
- - *eius* vinculo liberatur vxor morte mariti. *ib.* 8.
- *geminatam* fallere, turpe reputatur. *a*, LXXXIX, 4.
- *malam* inducit dubitatio & error, si occupationem rei praecedit. *c*, XII, 24.

Fides mala antecessorum, continuatur in heredibus. *c*, LXXXI, 3.
- - non praesumitur in moribundo. *c*, LXXXVI, 15.
- - de *eius* praesumtione aduersus eum, qui sub perpetuae reluitionis pacto possidet. *a*, CLXXX, 158.
- - qui in *ea* est constitutus, ei non facit ius ignorantia. *a*, CCXLIV, 9.

Fides mala impedimento est valori praescriptionis, etiamsi haec sit centum annorum, imo transit in quoscunque heredes. *a*, CLVI, 2.
- - in omni praescriptione attendenda. *c*, XXXVII, 6.
- - qui *ea* in alieno fundo aedificat, amittit materiam. *b*, XLV, 16.

De *fide pastorali*, *b*, LXXIV, 31.
- - - *ea* haud nocere debet tertio. *ib.* 36.
- - - num *ea* laedatur, si a sacerdote stipulatio in scriptis exigatur? *b*, LXII, 48.
- - *principum* circa narrationem facti alieni. *b*, XLIII, 24.

Fidem publicam habet scriptura in archiuo reperta. *a*, CXCII, 5.
Fides vasalli & domini debet esse reciproca, iuxta dicterium: Getreuer Herr, getreuer Knecht. *c*, LXIX, 3, 4.
De *fide silentii* confessionarii. *b*, XII. *arg. gen.*
- - *eam* exposcit confessio, confessionario etiam extra locum confessionis facta. *ib.* 2.

Fides veri delatorem a calumnia non semper excusat. *a*, CLVIII, 3.
- - quando aliquem a calumnia defendat? *b*, LXXIV, 9.

Fiduciarius heres.

Eius vices sustinet parens. *a*, XLI, 5.
Fructus post aditam hereditatem perceptos restituere non tenetur. *a*, XXVI, 5.
Fideicommissario ad quid teneatur? *a*, XLI, 6. 9. 12. CLXXXIV, 1. sq.
In fideicommisso familiae fructuario de laesione in legitima queri, vel detractionem *Trebellianicae* vrgere nequit, antequam casus in fideicommisso expressus existat. *a*, CCCIX, 4.
Grauatus de fideicommisso *legitimam*, & iure canonico *Trebellianicam* detrahere potest. *a*, CXCII, 22.
Fideicommissi restitutione vltra dodrantem grauatus, partem quartam detrahere potest, nisi expresse & specifice *Trebellianicae* detractionem prohibuerit testator. *a*, CCCXLI, 9. 10.
Eius custodiae haud facile testator testamentum fideicommissarium relinquere solet. *a*, CXCII, 11.

Filia.

Eius appellatione non necessario *neptes* sunt intelligendae. *b*, LXVIII, 10.
Ex filio, comprehenditur etiam nomine *descendentium*. *c*, III, 6.
Distinctio inter *eam* in *capillis* siue *in casa* patris & filiam *extra casam* seu sub *mitra* elocatam. *a*, CCXCI, 3.
Est finis familiae, nubendoque in aliam transit familiam. *a*, CCXCI, 1. CCCIX, 11.
Eius proprium patrimonium est dos. *a*, CCCXXX, 39.
Vnde dotem & alimenta accipiat? *c*, LVII, 21.
An ex feudo dotanda? *a*, LXI, 5. *c*, XCV, *arg. gen.* & 1.
An *ei* monasterium ingredienti dos constituenda? *c*, XXXII, 15.
Iis dotatio non debetur, si aliunde habeant, vnde dotari queant. *c*, XLVI, 1.
Iis, non nisi deficiente demum allodio, alimenta debentur ex feudo. *a*, CCCIX, 14.

Illae loco rerum expeditoriarum gaudent gerada. *a*, CCCVIII, 16.
Illis competunt res pretiosae, absque onere collationis. *ib.* 15.
Illis sufficit, si pater in testamento dotem relinquat; licet verbis expressis illas heredes non constituerit in re certa. *a*, CCLXXXVII, 22.
Sicut *illis* dotem, ita filio donationem propter nuptias, parentes debent. *a*, XLI, II.
Ei semel promissa dos ad eam pertinet, & petere eam potest ex stipulata actione; etiamsi sit exheredata. *a*, CCCXXX, 91.
Num *ei* stuprum passae dotem promissam pater, vel eius heredes debeant? *ib.* 87.
De *eius* illatis mater & frater testes sunt inhabiles. *a*, CXCVI, *arg. gen.*
Iis legitima debetur ex feudo nouo. *c*, LX, 65.
Quod *iis* pater, non auus, debeat legitimam. *a*, CCCIX, 13.
Quomodo in feudo hereditario succedat? *c*, LXIV, 7.
Iure *Romano* antiquo sua dote contenta esse debebat. *ib.* 8. qui mos in *Germania* quoque obtinuit. *ib.* 9. & adhuc in *Holsatia* obtinet. *ib.* 10. ratio huius consuetudinis. *ib.* 11. in reliquis prouinciis haec consuetudo desiit. *ib.* 14.
Filiae aliunde locupleti exigua, aut nulla, dos ex feudo exiguo constituitur. *c*, XLVI, 10
Inter *filias* & *filios* differentia, iure *Romano* recentiori, cessat in successionibus. *a*, CLXXXI, 11.
Prae *illis*, moribus *Germanorum*, filius in testamentis parentum nullam habet praerogatiuam. *a*, CLXXXV, 5.
Eas arctius amasse testator videtur, quam nepotes, aut neptes. *a*, CCCIX, 8.
Illae ex paterna hereditate, apud nobiles *Germaniae*, accepta dote, nihil reportant. *a*, CLXXXI, 7.
ad paternam massam hodie conferunt dotem, & suas partes ex illa recipiunt. *ib.* 9. exceptis tamen bonis & fideicommissis familiae. *ib.* 10.
Quo casu dotem ad hereditatem paternam conferant? *a*, CLXXXV, 8.
De *illis* facta donatione inter viuos remuneratoria, ad paternam hereditatem non conferenda. *a*, CCCLIV, *arg. gen.*
Quod *filiae* vitiatae dos eripi nequeat, in eo ius *Germaniae Saxonicum*, & ICti, conueniunt. *a*, CCCXXX, 43. seq.
Parens *filiae* ab intestato succedens dotem solutam repetere, multo magis promissam retinere potest. *a*, CLX, 7. 8.
Contra illustrem & vitiatam *filiam* ius *Germanicum* parenti ius infinitum concedit. *a*, CCCXXX, 80.
Quae matrimonium fugiens libidini & lasciuiae se dat, iure a parentibus exheredatur. *ib.* 60.
Illam stuprum passam parentes exheredare possunt, vsque ad *necessaria vitae* subsidia. *ib* 28.
Illa post 25. annum aetatis vitiata exheredari non potest. *ib.* 42. sqq.
Filia, matrem a filio sine iusta causa abeuntem recipiens, alimentorum sumtus a fratre repetere nequit. *a*, CLXIV, 4.

Filiatio.

Quibus modis probetur? *a*, CCCLVI, 4.
Quamuis de *ipsa* adhuc sub iudice lis sit, liberis alimenta debentur. *b.* XXII, 11.

Filius.

Sub *eo* tota eius progenies intelligitur. *c*, XXXII, 29.
Illi pariter ac nepotes nomine *heredum* comprehenduntur. *a*, CCXXII, 3.
De alimentis *filio* praestandis. *a*, XLI, 9. sq. CLXII, *arg. gen.* 1. & 2. CCLVIII, 22. conf. *Alimenta.*
Per nuptias pro quasi emancipato habetur. *a*, CLXIX, 11.
Ei pater non obligatur ad donationem propter nuptias, si sit emancipatus. *ib.* 12.
Hodie per peculiarem oeconomiam soluit patriam potestatem. *c*, LXIV, 15.
Filiusfamilias ex omni contractu valide obligatur. *a*, CXVIII, 10.
De damno a *filio* dato, ex paterna hereditate resarciendo. *a*, CCXXXI, *arg. gen.*
De donatione propter nuptias *filio* a patre praestanda. *a*, XLI, 11. CLXIX, 9. 12.
Donationis inter patrem & *filium*, ob vnitatem personae, prohibitio haud locum habet inter auum & nepotem. *a*, CCCLIV, 11.
Quando *filiis* & cereris descendentibus fideicommissum coniunctim relictum est, tunc prohibitio alienationis, filiis facta, censebitur omnibus facta. *a*, CCLIV, 27.
Filius fideicommisso grauatus, legitima priuari nequit. *a*, CCXXII, 20.
- si fideicommisso vltra legitimam grauatus est, ei succurrit detractio quartae *Trebellianicae*. *a*, XXXIV, 5.
- fideicommisso si sit grauatus, eodem nepos grauatus dici nequit. *a*, CCXLIX, 6.
- & heres facta defuncti patris praestare tenetur. *a*, CCLVI, 12. nec non pactum parentis circa feudum. *c*, VI, 5. eiusque voluntatem, siue illa directa, siue indirecta sit. *a*, CCLXXXVI, 2. etiam intuitu feudi. *a*, CCCXXX, 94. *c*, LXXXIX, 3.
Ei ex bonis paternis competit legitima. *a*, XXXIV, 4.
An meredem a patre promissam, tanquam debitum priuilegiatum, ex paterna hereditate repetere possit? *a*, CLXXXV, 1. sqq.
Regula illa: *ne filius pro patre*; suas patitur exceptiones. *a*, CCCV, 17. sq.
Num deficiente inuentario hereditatis paternae, specificationem iuratam a matre possit exigere? *a*, CCCVI, *arg. gen.*
Illi cessat beneficium SCti Macedoniani; si pater in debitum consenserit. *a*, CCCXXXVII, 2.
Inter *filios* & filias, iure *Romano* recentiori, differentia cessat in successionibus. *a*, CLXXXI, 11.
Moribus *Germanorum*, in testamentis parentum nullam prae filiabus habet praerogatiuam. *a*, CLXXXV, 5. si tamen sit natu maior, *ei* mores *Germaniae* & leges imperii prae reliquis concedunt aliquam praelationem. *a*, CLXXXVII, 6.
Quicquid ius *Romanum* ratione successionis liberorum de peculiis & operis *filii* constituit, hodie cessat in iis locis, vbi vterque sexus hereditatem in aequales partes diuidit. *a*, CLXXXV, 6.
Ei, repudiato allodio, non est libera successio in feudum; sed vtrumque coniunctim acceptare, aut repudiare debet. *a*, CCLXXIV, 9. sq.

An

An poſſit feudum a patre ex pacto & prouidentia alienatum reuocare? *a*, CCXXXV, 15.
Illi non conceditur feudi ab allodio ſeparatio, & a praeſtatione facti paterni liberatio. *ib.* 16.
Filii minores contra defuncti parentis contractum non gaudent beneficio reſtitutionis in integrum. *ib.* 17.
- nequeunt matri legitimam ipſi competentem adimere. *a*, CXLIX, 11.
- quo caſu diutius non teneantur, matrem alere, quod pater per teſtamentum eis iniunxit? *a*, CLXIV, 2. ſq.
- ex communi *Saxoniae* iure non ſuccedunt in geradam, quamuis nullae adſint cognatae; ſed hoc caſu ſuccedit magiſtratus. *a*, CCXLVIII, 2. ſqq.

Filiorum bona aduentitia, quorum pater eſt adminiſtrator & vſufructuarius, pater num oppignorare poſſit? *a*, CCCXXXVII, 1. 3.
Eius res pater donare nequit. *a*, XCIV, 2.
Non poteſt res patris transferre in alium. *ibid.* 3.

Finis.

In caſibus dubiis principium & *finis* cuiuslibet negotii ſpectari debet, vnde non leuis oritur coniectura: quid actum ſit inter partes. *a*, CCCLVII, 4.

Fiſcus.

Eius cauſſa nunquam mala; niſi ſub principe bono. *Praef.* §. XVII. n. 73.
Illi licet debitoris debitores excutere. *b*, XXVI, 1.
Eius iura principes *Germaniae* diu habuerunt. *Praef.* §. XXVI.
- - a principum imperii iuribus ſeparari non poſſunt. *ibid.*
- - diu ad principum territorialia fuere relata. *ib.*
- - ea hodie imperator ſibi propria habet. *ib.*
- - tanquam nouum ſonabant antehac auribus *Germanorum*. *ibid.* §. XXXVIII.

Eis, qui ius praetendunt, inauditis, bona non debet auferre. *a*, CCXLIV, 4.
Eius ius tantum hereditatem, non perſonam heredis afficit. *a*, IV, 2.
- iura in hereditatem, deficientibus heredibus ab inteſtato, magiſtratus loci ſibi vindicare poteſt. *a*, XCVIII, 2.

Ei vindicatur, hereditas occidentis tanquam indigno ablata. *a*, CCL, 3.
Eius intereſſe cum intereſſe partium non eſt confundendum. *a*, CCCVIII, 12.
Non abit a poſſeſſore rei. *a*, XIII, 4.
In re communi ſocio offerre debet ſuam portionem. *a*, XLV, 7.
Intra quod tempus bona vacantia contra *eum* praeſcribantur? *a*, XCVIII, 4.
Quamuis ipſo iure *ei* deferantur bona vacantia, diſcuſſio tamen & ſententia declaratoria praecedere debet. *a*, CCXLIV, 3. nec poſſeſſor ab *eo* ſpoliandus. *ib.* 4.
De *eius* praeſcriptione ratione bonorum vacantium. *ib.* 5.
Si rei alienatio prohibita, & res nihilominus mala fide emitur, emens pretium amittit, ſoluitque *fiſco* alterum tantum. *a*, CLXVII, 24.
Ad *eius* vsque curatorem extenditur regula; quod denuncians denunciationis cauſſam iuſtam probare teneatur, niſi pro calumniatore aeſtimari & cum refuſione expenſarum velit ad poenam arbitrariam condemnari. *a*, CCLXXIX, 63. ſqq.
Eius aduocatus. vid. *Aduocatus fiſci.*

Florenus.

A *vulgari* ſemper diſtinguitur: ein vollwichtiger Rheiniſcher Gülden. *a*, LX, 19.

Floß-Holtz.

Quaenam in ratibus ſufficiant ad dominii translationem? *a*, CCCXXIV, 4.

Flumen.

De ligni, *eius* vi in fundum alterius importati, vindicatione. *a*, CCXLV, *arg. gen.*
Qui tale lignum vult vindicare, iure *ciuili* & *naturae* reſarcire debet domino fundi damnum ex ablatione datum. *ib.* 5.

Flur. vid. *Limites.*

Fodrum.

Adiudicatum eſt imperatori in *Italia*. *Praef.* §. XXIX. n. 123.

Forma.

Quicquid lex pro *ea* non requirit, pro ſuperfluo aut abundanti cenſendum. *a*, CCLXVI, 20.

Formula.

ICtis *Romanis* vſitata: *a ioue principium; a ſacra themide*. *Praef.* §. IX. n. 2.
Germanicarum legum: nach Gutdünckten derer weiſeſten Leute. *ib. n. 3.*
Coram priſcis ICtis vſitata a conſulentibus. *ibid.* § *XI. n. 15.*
Priſcis ICtis conſueta erga conſulentes. *ib.*
Diuerſa priſcorum ICtorum reſponſis ſuperaddita. *ibid.*
Sub formula: *Caeſaris nomine & auctoritate*, ICti hodierni de ſuo diplomate in reſponſis ſuis ſemper mentionem faciunt. *Praef.* §. XIV. n. 45.
Aſſignationis inter mercatores vſitatae. *a*, CCCLXIX, 1.
Alicuius cambii. *a*, CCCXXVIII, 1.
Iuramenti, qua debitum libri mercatori confirmatur. *a*, CCCXXII, 3.
Rationibus adiecta: das *ſalarium* iſt ohnabgefordert ſtehen blieben. *b*, LXX, 2. & 10.
Iuramenti. vid. *Iuramentum.*
Conf. *Clauſula.*

Forum.

In *eo* demum diſcimus ius prouinciale. *Praefat.* §. XXXVIII.
Suo quilibet per pactum renunciare poteſt. *a*, XII, 4.
Si diuerſa iura, diuerſi *fori* collidant, ſinguli actus ex iure illius loci, in quo geſti fuerint, iudicari debent. *a*, CCCXXIX, 13.
De *eius* obſeruantia. vid. *Obſeruantia.*
Quicunque ad *forum* quodlibet ſe obligat debitor, illius obligatio vim expreſſae prorogationis habet. *a*, XII, 6.
Adprehenſionis. vid. *Apprehenſio; Apprehenſionis forum.*
In foro contractus ſita bona debitoris arreſtari poſſunt. *c*, XXV, 6.
Contra *forum delicti* nihil valet priuilegium, nec dignitas. *a*, CLII, 10.
Ex delicto quisque ſortitur, vbi deliquit. *a*, CXCVIII, 2. quod quilibet delinquens agnoſcere tenetur. *b*, XXIII, 21.

Delictum secundum leges *foro delicti* commissi puniendum. *b*, XVI, 4.
Singulare constituitur in loco delicti secundum leges *Romanas*. *a*, CLII, 1. quod secus in *Germania*. *ib*. 2.
An *eius* aut *domicilii* forum praeferendum? *ib*. 3.
Delictum vbi concurrit cum *deprehensione*, illud *forum* reliquis est anteponendum. *a*, CLII, 5. 9.
Delinquens in *foro delicti* aeque ac domicilii potest conueniri. *a*, CCI, 2.
Domicilii, an foro delicti sit anteponendum? *a*, CLII, 3.
- - regulariter sic extenditur, vt quilibet, tam ratione contractuum, quam delictorum, illud agnoscere teneatur. *a*, CXCVIII, 1.
- - quodnam *illud* sit? *ib*. 3.
- - est generale, & cum omnibus aliis concurrit. *ib*. 4.
- - in *eo* etiam contra delinquentem absentem agi potest. *ib*. 5.
- - an *eo* ac foro originis gaudeat vxor? *b*, XCVI, 1.
Singulare per *domicilium* vxor sibi non potest constituere. *ib*. 9.
Forum Germaniae. vid. *Germania*.
Foro mariti gaudet vxor. *a*, CLXX, 9. *b*, XCVI, 4. *c*, LXV, 6.
- competens eligere debet vxor, si contra *illum* agere vult. *b*, XCVIII, 2. 3.
- *ecclesiasticum catholicum* an vxor agnoscere debeat *euangelica* contra maritum agens? *ib*. 4. - 7. 11. sqq. 15. sqq.
Forum rei regulariter sequitur actor. *b*, XXIII, 19. exceptio a regula occurrit in vxore, quae per nuptias fori maritalis fit particeps. *ib*. 18.
De *foro rei sitae*. *c*, XXIII, 1.
- - - coram eo ex actione reali comparere debet reus. *ib*. 3.
Vt quaelibet vxor *foro* suae *religionis* gaudeat, statuit *pax religiosa*. *b*, XCVIII, 10.
Coram quo *foro*, vxor euangelica aduersus maritum catholicum agere possit in caussa desertionis? *ib*. 11.
Coram *foro Saxonico* vasallus *Saxonicus*, etiam in personalibus, est conueniendus. *a*, CCCXXIX, 15.
- - - impedimenta legitima, deficiente alia probatione, iuramento demonstrari possunt. *a*, CCXXXII, 1.
Forum status imperii, in caussis feudalibus, sunt pares curiae. *c*, LXV, 11.
- *suspecti iudicis*. vid. *Suspecti iudicis forum*.
De *eius* competentia & incompetentia. *a*, CXXI, 13. 20.
- - - ratione processus desertionis aduersus vxorem instituendi. *b*, XCVI, *arg. gen*.
Fori disputationes a tempore AVGVSTI latius se coeperunt effundere. *Praef*. §. XVI.
- *electio* actori, duplex forum habenti, manet libera. *b*, XCVI, 11.
Secundum *eius vsum* maritus in actionibus *vxorem* concernentibus, huius indiget mandato. *a*, CCCLV, 12.

Fortuna.

Et aequiparantur contractus victalitii. *c*, LXXV, 15.
Cuius sunt infortuniae, illius etiam sunt *fortunae*. *ib*. 13.

Frachtzettel:
Eorum vsus. *a*, LXIII, 3.
Probant tantum praesumtiue, rem postarum officialibus esse traditam. *ib*. 4.
Praesumtio pro *illis* tanta est, vt probatio iuramento suppletorio possit absolui. *ib*. 5.
Fractae pacis religiosae crimen. vid. *Crimen*.
Fraißliche Obrigkeit. vid. Cent. *Centena*. *Iudicium*.

Francia occidentalis.

In *ea* antiquissimis etiam temporibus testamenta, more *Romano*, sunt condita. *a*, CXC, 23.

Franconia.

Eius leges ab ICtorum prudentia profectae. *Praef*. §. XXI. n. 105.
In *ea* euangelici ad certum confessionarium non tenentur. *b*, LXI, 35.
Eius consuetudo circa nobiles, intuitu iurisdictionis. *c*, LIII, 1. 3.
- iuris dispositio circa successionem parentum, in casu communionis bonorum inter coniuges validae. *a*, CCCXVI, 4. 5.

Franckenhausen.

Statutorum *Franckenhusanorum* tenor, de pactis dotalibus, *a*, CXLVII, *arg. gen*. 1. & 3.

Francofurtenses ICti.

Illorum ac STRYCKII opinio de patre, intuitu remissionis conferendae dotis, intestabili, eiusque opinionis ratio. *a*, CCCLIV, 5. sq. 13.

Frater.

Pro consanguineo nonnunquam sumitur. *b*, LIX, 17.
Fratrem diligere, non decipere, praesumitur. *a*, CCX, 4.
Pro *illis* in iure habentur socii. *a*, XLV, 3.
Ex aequitate naturali extrancis praefertur. *ib*. 4.
Inter *vterinum* & *germanum* differentia non attenditur, in matrimonialibus. *b*, XXXIV, 2.
Cum *eius* filia & vxoris sorore dispar est ratio in matrimonialibus. *b*, XVIII, 8.
De *eius* vidua ducenda concessionem papae haud reprobat LVTHERVS. *b*, LIX, 9. 18.
Regum, qui *eius* viduam, ex concessione pontificis, duxerunt, exempla. *ib*. 7.
Ad alimenta fratri, bonis maternis gaudenti, de suo praestanda condemnari nequit. *a*, CCLVIII, 23.
An? & quando? ius contradicendi habeat, si vnus *eorum*, vel inter viuos, vel mortis caussa bona sua alienare velit? *a*, XVII, 3.
An *absentis* bonorum curam *soror* suscipere possit? *a*, CXXIII, 6.
Fratri & matri simul accrescit portio liberorum, ante diuisionem hereditatis paternae mortuorum. *a*, CCCXVI, *arg. gen*.
Eius minorennis personae competit ius optionis. *c*, XIX, 1.
An & quomodo *frater* in instrumento cum alio testis admittatur? *b*, XLIII, 25.
Est testis inhabilis de illatis sororis. *a*, CXCVI, *arg. gen*.

Fraus.

Nemini indulgenda. *c*, C, 23. nec prodesse debet. *a*, CLXXXIV, 5.
Nemo defraudandus iure suo quaesito. *a*, CXXXIX, 2.
De alienatione in *fraudem* creditorum. *a*, CX, 2.
Fraudibus circa rerum distractionem nullo alio reme-

remedio melius obuiari poteſt, quam ſubhaſtatione. *a*, CCCXLII, 2.
Exemplum donationis in *fraudem* legis. *c*, LVII, II.
Eius ſuſpicio in matre tutrice regulariter ceſſat. *a*, CLIX, 6.
- - - non praeſumitur in piis cauſſis. *a*, VIII, 5.
- - - non cadit in principem. *a*, LXII, 1.
- ſuſpicione ſublata ſufficit, vltimam teſtatoris voluntatem ad aures principis & iudicis venire; quod per internuncium, aut procuratorem fieri poteſt. *a*, CCCXV, 4. ſeq.
Qui ab *eius* ſuſpicione ſe purgat, liberatur a crimine falſi; *a*, CCLXXXIX, 6.
Omnis *fraudis* praeſumtionem excludit iudicis praeſentia & auctoritas. *a*, CCXVIII, 2.
Eius metus circa teſtamentum in cauſſa eſt, interdictae inſinuationis per procuratorem. *a*, CCCXV, 3.
Fraudulentus praeſumitur curator teſtamentarius. *a*, VIII, 15.

Frequentia.

Et continuatio actuum ad conſuetudinem inducendam requiritur. *a*, XXXVIII, 2. vid. *Actus.*

FREVNDEBERGVS.

Eius confeſſio erroris ſui iuvenilis ratione opinionis CARPZOVII: de vſuris durante moratorio. *a*, XLIV, 7.

FRIDERICVS I.

Ab *eo* ICti Romani ſuam recuperarunt dignitatem. *Praef. §. XXIV.*
In *Germaniam* introduxit ius *Romanum*. *ibid.*
Anno 1136. comitia habuit in finibus *Ronſalienſibus*, in quibus multa legum doctrinam redolentia proponebantur. *ibid. XXV.*
Praeſumitur ante comitia cum ICtis deliberaſſe, quod in iis propoſuit. *ibid.*
In ſolio poſitus alloquitur ad comitia congreſſos &, vt conuocati imperium iuribus firment, iuſſit. *ibid.*
Cur ius Romanum fere ſepultum a tenebris reuocauerit? *ibid.*
Eius comitia vocantur *ſolemnis curia*. *ibid. n. 110.*
Audiuit querimonias diuitum & pauperum. *ibid.*
Eius quatuor ICti. *ibid.*
Promittit ſe obſeruaturum aequitatem. *§. XXV.*
Ei reſpondet epiſcopus *Mediolanenſis* in comitiis *Ronſalienſibus*. *ibid.*
Quale reſponſum ab Italis in dictis comitiis audiuerit? *ibid.*
Eius reſtauratio iuris *Romani* libertati *Germanorum* praeiudicat. *§. XXVI.*
Pacem publicam concedere vult ſecundum ius *Romanum*. *ibid.*
Adauxit reditus ſuos, per ICtorum reſponſa. §. XXIX.
Eius ICti homines erant valde inepti. *ibid.*
Ei ab ICtis *eius* omnes *Italiae & Lombardiae* reditus ſunt adiudicati. *ibid.*
Ei adiudicatus eſt capitis cenſus. *ibid. n. 123.*
Collegit reditus a MATHILDE ortos. *ibid.*
Nuncios pro colligendo fodro per *Tuſciam* dirigit; alium alio dimittit ad ordinandos magiſtratus, & vtitur *cartulariis*. *ibid. n. 128.*
Incitatur ab ICtis contra Papam in puncto, quod *imperium Romanum ſit Papae beneficium*. *§. XXIX.*
Magni habebat leges & ICtos *Romanos*, & academias iuridicas in *Italia*. *§. XXX.*
Optat vt omnes ciues ius *Romanum* diſcant. *ibid.*
Authenticam ſuam corpori iuris inſeri iubet; & quid per *eam* intenderit? *ibid.*
Quid *eius* tempore *dominus* ſignificauerit? *ibid. n. 132.*
Ab *eo Germanis*, in *Italia* iura diſcentibus, *nationaliſmus* concediturr. *§. XXX. & n. 133.*
De *eius* geſtis OTTO Friſingenſis. *Praef. §. XXVIII, n. 117. 118.* * *§. XXIX, n. 119. 124. 125. 126. 128.**

Fridericus II.

In omnibus conſiliis adhibuit ROFFREDVM ICtum. *Praef. §. XXXII. n. 139.*
Eius cancellarius *Petrus de* VINEIS fuit, cuius opera in conficiendis *conſtitutionibus Siculis* vſus eſſe dicitur. *ibid.*
Multarum linguarum peritiſſimus fuit. *ibid.*
Magis poteſtati ſuae & ſimulationibus fiſus eſſe videtur, quam reſponſis prudentum. *ibid.*

Frohn-Dienſte. vid. *Operae.*

Fructus.

Pars feudi eſſe videntur. *c*, LXXV, 2.
Lucratur bonae fidei poſſeſſor. *c*, XCIV, 5.
Ex melioratione *percepti*, cum damno ſunt conferendi. *a*, LXI, 9.
Non intelliguntur, niſi deductis expenſis. *ibid.* 10.
De *iis* perceptis computandis, ſententia MAEVII. *ibid. & 11.*
Eos oneroſo titulo habet creditor in contractu antichretico. *a*, XIII, 3.
Conductori ob ſterilitatem remittenda eſt penſio; non tamen illa eſt augenda ob vbertatem *fructuum*. *a*, XIX, 3.
Si ita inſtituitur computatio, vt *fructus* non incerti, ſed certi ſint; omnino in antichreſi etiam committitur vſuraria prauitas. *a*, CCCIV, 6.
Vſuras excedentes, praeuia iudicis aeſtimatione oeconomica, in ſortem ſunt computandi. *ib. 7.*
Eorum computationis renunciationes eodem modo effectu ſuo deſtituuntur, ac obligationes ad vſuras ſupra modum. *ibid. 8.*
De *fructibus* anni gratiae, des Gnaden-Jahres. *b*, LXXVI, *arg. gen.*
Quando *fructus* transmittantur in Saxonia ad heredes vſufructuarii? *ibid. 1.*
A fundo ſeparati, pro parte fundi non habentur. *ibid. 2.* hinc ad vſufructuarium ſpectant, vti & *fructus* maturantes inſtanti meſſe, ſo noch auf dem Halme ſtehen. *ibid. 3.*
Num ratione *fructuum* anni gratiae diſtinctio facienda liberorum elocatorum, & non elocatorum? *ib. 5. 6.*
De *fructibus* feudi vaſallus libere diſponit. *c*, XLVII, 18.
Feudi, tempore mortis vaſalli extantes, pro allodio habentur. *c*, XLVII, 17, 18.
- manent allodium vaſalli. *c*, XXXVI, 5. XLVII, 13. hinc ad eius heredes quouis modo deuoluuntur. *c*, XXXVI, 6. praeſertim ſi vaſallus ante finem menſis *Auguſti* ſit defunctus. *c*, XLVII, 14. 22.

Parochiales percipere nequit patronus. *b*, LXXI, 41, sq.
Quinam *fructus* pendentes accipiant iure feudali *Longobardico? c*, LXVII, 15, 21-23. *Marchico? ib. 16.* in media *Marchia? ib. 17.* in *Marchia* veteri, media, & circulo *Stolpensi? ib. 18, 19.*
Inter *hyemales* & *aestiuales* in *Marchia* nulla est distinctio. *ibid. 20.*
Quid circa *eos Saxonicum* ius statuat? *ibid. 23.*
Omnes percepti, sunt allodiales in feudis. *ibid.* 28.
Intuitu perceptorum vsufructuarius plenum dominium, ex re sibi titulo vsusfructus concessa acquirit. *a*, LXXXII, 1.
De *iis* perceptis rationem creditor debitori reddere non tenetur, si fructus & prouentus fuerint incerti. *a*, CCXXXIV, 9.
Perceptos & consumtos possessor bonae fidei non restituit. *a*, LXI, 7. CLXXXIX, 14. *c*, LXIII, 14.
Post aditam hereditatem perceptos non restituit heres fiduciarius. *a*, XXVI, 5.
De exclusione a *fructuum* perceptione, feudo amisso. *c*, LXIX, *arg. gen. & 15.*
Sunt accessorium feudi. *ibid. 16.*
Qui *fructus* & commoda praedii percipit, onera quoque intuitu illius praedii suscipere tenetur. *a*, CCCXLI, 13.
Restantes instar crediti accensentur rebus mobilibus. *a*, CCXCIV, 25.
- - - a fundo nondum separati, die noch auf dem Halme stehen, pro parte fundi haberi videntur. *a*, CCXCIV, 6. *c*, XXI, 1. LXVI. *arg. gen. & 15.* — & ex eo, quod rastro sint subacti, pertinent ad heredem mobiliarem. *ibid. 7.*
In *fructibus* percipiendis attenduntur iure feudali communi, *calendae Martii*, *c*, XXI, 2. Iure vero *Saxonico*: an semen rastro subactum. *ib. 3.* XXXIII, 3. LXVII, 22. 23.
Tam separati a fundo, quam semel *percepti*, licet *extantes*, spectant ad conductorem. *b*, XCVII, 2.
Fructuum anni gratiae heredes. vid. Gnaden-Jahr.
Fructuum onera. vid. *Onera fructuum.*
Fürsten-Lehn. vid. *Feudi species.*

Fuga.

De *ea* non est suspectus, qui variis in locis est possessionatus. *a*, CXXI, 12.
De *ea* suspectus praesumitur peregrinus accusatus. *a*, CCCXXV, 5.
Si *eius* praesens periculum metuitur, tunc recte ad citationem realem & capturam deuenitur. *a*, XXXVI, 5.
Contra de *fuga* suspectam personam honoratiorem, citatio realis per lictores non est licita. *a*, CXXXVII, 7.

Fugitiuus.

Quomodo contra *fugitiuum* delinquentem clericum sit procedendum? *b*, LXI, 91, 93.
Debitor. vid. *Debitor fugitiuus.*

Fuldensis Abbatia.

Num, quod non contradixerit, tot mutationibus ac cessionibus, suum ius reluendi amiserit? *a*, CCLXXX, 131. seqq.

Fundamentum.

Eo destructo, omne superstructum destruitur. *a*, CCLI, 7. *c*, XXXIV, 13.
Vnius cuiusuis tambii fundamentum est valuta. *a*, CLV, 4.

Fundatio.

An in caesareis *fundationum* literis expressio: *praedium nostri iuris*; denotet iurisdictionem imperatoris. *b*, LV, 1. 11. 17. 27. 30. sq.
Fundationes olim in *Germania* subscribere solebant principes heredes. *b*, LXVIII, 40.
Illae, sine laesione conscientiae, immutari non possunt. *b*, LXXVIII, 2.
Vnius *fundationis* mutatio in aliam refertur inter iura papalia & episcopalia. *b*, LXXXII, 19. 25.
Multiplices *fundationes* pro incrementis scholarum. *b*, XLVIII, 22.
Finis *fundatoris* iuri debet esse conformis. *b*, LXXXII, 20.
- - - praesumtionem habet: rebus sic stantibus. *ibid. 21.*

Fundus.

Dominus *eius* est dominus territorialis. *b*, LXXI, 15.
Sine censu venire non potest. *a*, XXVIII, 1.
Num taxato & constituto pretio per testamentum relictus filio iure emtionis vel hereditatis veniat? *a*, CCC, 1.-6.
Ei cedit aedificium, & *illius* fit domus, cuius est fundus. *b*, XLV, 18.
Fundo feudali inhaerentia aedificia cedunt successoribus feudi. *c*, XLVII, 3.
In *alieno fundo*, qui aedificat mala fide, amittit materiam. *b*, XLV, 16.
In alieno *fundo*, qui bona fide aedificat, non sibi, sed domino aedificat. *ibid. 17.*
Fundum alienum & ius in eo emphyteusis regulariter requirit. *a*, CLXXIX, 2.
Qui lignum vi fluminis in alterius *fundum* importatum vindicare vult, iure ciuili ac naturae resarcire domino fundi debet damnum ex ablatione datum. *a*, CCXLV, 5.
Fundi ecclesiastici dominium vtile transfertur per conductionem perpetuariam. *b*, LXIV, *arg. gen.* vid. *Ecclesia.*
Pro parte *fundi* habentur fructus ab eo nondum separati, so noch auf dem Halme stehen, & ideo rebus immobilibus accensendi. *a*, CCXCIV, 6. *b*, LXXVI, 2.
Eius mutatio competit domino vtili, quousque hic non deterior redditur. *b*, LXIV, 11.
In *fundo* constitutus vsufructuarius personale quid est, & morte vsufructuarii exspirat. *a*, CCLXXVI, 17.
Aequum est, vt *fundus* redeat ad dominum, quam ad extraneum. *c*, LXI, 19.

Funus.

Eius sumtus sunt instar aeris alieni. *c*, XC, 34.
- sumtus vnde soluantur, an ex feudo, an ex allodio? *c*, LXVII, *arg. gen.* & 14.
Impensae *funebres* non comprehenduntur sub alimentis. *a*, CLXIV, 10.
Decisio, secundum quam filius impensas in *funus* matris factas tolerare solus non tenetur. *a*, CLXIV, 11.
Eius sumtus, die Leichkosten, sumuntur ex defunctae vxoris mobilibus pro rata. *a*, CCXCIV, 10.
Funeris vxoris impensas maritus solus ferre propter vsumfructum dotis debet. *a*, CLXIX, 13.

Fur.

Pro *eo* non habetur consultor & adiutor, si nihil ex furto lucri intenderit. *a*, CLXVII, 9.

Qui *ei* dat consilium ad committendum furtum, furti tenetur. *ib.* 6.

Furor.

Et adulterium, iure *canonico*, referuntur ad causas diuortii. *b*, LXXIII, *arg. gen.* & 13.

Vbi adest ante matrimonium contractum, illud habetur pro ipso iure nullo, adeo, vt alteri parti, furoris ignarae, liceat nuptias iterum inire. *b*, LXXIII, 14-17.

Catholicorum theologorum opinio: de matrimonio cum *furioso*. *b*, LXXIII, 11.

Si nulla de marito *furioso* sit spes reconualescendi, ICti euangelici permittunt diuortium; *b*, LXXIII, 7. 10. & parti sanae nouum coniugium. *ibid.* 8.

Furtum.

Num creditor debitori *furto* debitum subtrahere possit? *a*, XII, 9.

An *illud* committatur in rebus suis, litigiosis tamen? *a*, CLXVII, 2.

De *eius* suspecto ad inquisitionem specialem sufficienter grauato, & de restitutione depositi furto ablati. *a*, CCCXVII, *arg. gen.*

In loco sacro commissum, quomodo coerceatur? *b*, XL, 5.

Qui ad *illud* committendum furi opem & consilium dedit, furti tenetur. *a*, CLXVII, 6. quod secum infamiam trahit. *ibid.* 7.

Nullum est, si ex *illo* lucrum non intenderit consultor & adiutor. *ib.* 9.

Caupo ad restitutionem de recepto tenetur, quamuis noctu & effractione violenta *furto* res fuerit ablata. *a*. CCCLXVI, 15.

De custode ecclesiae *furti* suspecto. *b*, XL, *arg. gen.*

Indicia quaedam contra *furti* suspectum. *ib.* 4.

An *eius* poenam ordinariam incurrant consultor & expilator? *a*, CLXVII, 3. 12.

Futurus.

Ad futurum casum, non ad praeteritum, lex respicit. *a*, CXCII, 6.

G.

Gabella.

De *ea*, ad publicos vsus ciuitatis. *a*, LXVII, 3.

GAILIVS.

Eius auctoritas in iudicio imperiali. *Praef.* §. XI. & n. 27.

opinio: num reluitioni perpetuae praescribatur? *a*, CCLXXX, 57. 112.

GAIVS.

ICtus vocatur ab imperatoribus. *Praef.* §. XI. n. 25.

Eius scripta sunt confirmata. *ib.* §. XIX. n. 87.

Galerus doctoralis. vid. *Doctor.*

Gallia.

Eius regis legati hodie *parentes* dicuntur. *Praef.* §. XVI. n. 62.

Ibi prouisio est abrogata, quantum ad collaterales, *a*, CCLVIII, 20. 21.

Eius regis edictum speciale quoddam, pro ciuiliter mortuis habet, religionis caussa profugos. *a*, CCCL, 2.

Quid *ibi* obtineat circa praebendam scholastici? *b*, XLVIII, 33.

Quaedam academiae ibi gaudent praebenda scholastici. *ib.* 44.--50.

De legitima aetate ad munus abbatissae in *Gallia*. *b*, LXVIII, 5. conf. *Abbatia*, *Abbatiss.*

Querelae de *Galliarum* rege, quod *pueri senatores regis* agant. *ib.* 12.

Ibi exercent academiae, rex & status ministri, ius patronatus; quo effectu? *b*, LXXI, 37.

Ganerbiatus.

Pacta Ganerbiatus perpetuo obligant, & dissensu vnius, vel alterius tolli nequeunt. *c*, LXXX, 5.

Gau.

Apud *Germanos* erat certa portio terrae. *Praef.* §. XX.

Huic senior familiae praecrat. *ib.* conf. *Pagus.*

Gebühren.

Herrschafftliche explicantur per vocem: Auflagen: *c*, LXXXIX, 6. conf. *Depositions-Gebühren*, *Expensae.*

Geburths-Brieff. vid. *Natales.*

Gegen-Vermächtniß. vid. *Antidos.*

Geleits-Recht. vid. *Conductus.*

Generalia verba.

His iura singularia non transferuntur. *b*, V, 1.

Statuti, ex iure communi interpretanda, *b*, XV, 4.

Generalitas.

Hoc operatur, ac si specialiter omne illud expressum; *a*, CCLIV, 38. sq.

Gens.

Apud *Germanorum* antiquos quid fuerit? *Praef.* §. XX.

Quomodo se inuicem gesserint? *ib.*

Gentium ius.

Cum ad *eius* simplicitatem iuramentum rem deducat, in confesso est, actionem tertio cui ex pacto iurato competere. *a*, CCLIV, 68. sq.

Commune Germanicum constituere videtur conuenientia legum *Germanicarum*. *a*, CCCXXX, 51.

Communem vtilitatem maxime respicit. *a*, CCLXX, 20.

Gentilitium nomen.

An filius naturalis, gentilitio nomine vtendo, familiam patris laedat? *b*, LXXXV, 2. sq. 15. sq.

Num filius naturalis, per non-vsum nominis gentilitii paterni in legitimatione consecuti, illi renunciasse videatur? *ib.* 21. sq.

Genus.

Quicquid sub *eo* continetur, verificatur in omni specie. *a*, CCLIV, 39.

Gerada.

Locum non habet inter rusticos ducatus *Magdeburgici*. *a*, CCLXV, 6.

Eam vix agnoscunt iura communia. *a*, LXXIV, 7.

Magna *eius* differentia in locis, vbi introducta, statuitur inter *plenam* & Nifftel-*geradam*. *ib.* 8.

Circa *eam* dispositio der Magdeb. Pol. Ordn. *ib.* 9.

Eius donatio remuneratoria & reciproca inter viuos subsistere potest. *a*, CCXVIII, 8.

De successione in *eam*. *a*, CCXLVIII, *arg. gen.*

Secundum ius commune *Saxonicum* filii in *eam* non succedunt, quamuis nullae adsint cognatae; sed hoc casu succedit magistratus. *ib.* 2. sqq.

Ad *eam* spectant res pretiosae; Geschmeide, & filiabus competunt absque onere collationis. *a*, CCCVIII, 15.

Eius loco, filii gaudent rebus expeditoriis. *ibid.* 16.

Germani. Germania.

Est iuris *Saxonici*, quod ius in Marchia *Brandenburgica* non est receptum. *ib.* 17. sq.
Primario ex feudo, viduae praestanda. *c*, LV, 2. sq.
Geradicae res; earum & expeditoriarum specificatio, circa illarum alienationem, requiritur ex dispositione iuris *Saxonici*. *a*, CCXVIII, 10.
Gerichte. vid. *Iurisdictio.*
Gerichts-Gebühr. vid. *Expensae iudiciales.*
Gerichts-Zwing.
Est facultas iudicandi. *c*, XCIX, 77. conf. Bann. *Iudicium. Iurisdictio.*

Germani, Germania.

Germani antiqui ius dixere ex aequitate naturali, & longo vsu. *Praef.* §. XX.
- - non habuerunt leges scriptas. *ibid.*
- - de moribus suis in comitiis olim conuenerunt. *Praef.* §. XX. n. 99.
- - ex inopia litterarum, nullum ius scriptum habuere. *ibid.*
- - eorum ICti erant *seniores* familiae. *Praef.* §. XX. quos dixere Grauen, vel Graven, Oberalte, Geschlechts- vel Landes-Aeltreste. *ibid.* nec non principes regionum. *Praef.* §. XX. n. 100.
- - an in centurias se diuidere soliti fuerint? *Praef.* §. XX. n. 101.
- - eorum Cent-Graven quinam? *ibid.*
- - familiae semper se conglobarunt. *ibid.*
- - singulae familiae iudicium habebant. *ib.*
- - comites (Grauen) ob antiquitatem generis, & multam experientiam eam dignitatem accepere. *Praef.* §. XX.

Germania olim in certas gentes diuisa erat. *ibid.*
- - *eius* singulae gentes suam habebant separatam terram (Gau). *ibid.*
- - ius antiquum dubium quomodo resoluendum? *Praef.* §. XX. *.

Germani fuere gens separata, & cum nullis aliis commixta. *ibid.*
- - *eorum* multas gentes numerat TACITVS. *ib.*
- - testamenta non faciebant. *ib.*
- - nullum peregrinum in terris suis pariebantur. *ib.*
- - olim detestabantur nuptias extra familias. *ibid.*
- - bella semper gerebant. *ibid.*
- - *eorum* territoria, pro magnitudine familiae, vel lata vel arctiora erant. *ibid.*
- - - - gentes quid fuerint? *Praef.* §. XX.
- - *harum* gentium iura inter se. *ib.*
- - singulae familiae *seniore* suo, pro iudice, vtebantur. *ibid.*
- - iudicis auxilium implorabant, quando per *seniores* ius suum tueri non poterant. *ib.*
- - casus dubios ad *Druides* suos deferebant. *ibid.*
- - apud *eos* olim puellae nobiles inter obsides imperabantur. *Praef.* §. XX. n. 102.
- - apud eos VELLEDA numinis loco habita est. *ib.*
- - in quo eorum iurisprudentia constiterit. *Praef.* §. XXI.
- - iis loco ICtorum erant *Missi*. *ibid.*
- - eorum ICti seu *Missi* maiori cum auctoritate ius dicebant, quam ICti *Romanorum* *ibid.*

Germani; eorum Scabini. conf. *Scabini.*

Germania; *eius* principes in terris suis iurisdictionem *Comitum Palatinorum* ferre nolebant. *Praef.* §. XXII.
- - - iurisprudentia a ICtis *Romanis* descendit. *Praef.* §. XXIII.
- - in *eam* ius *Romanum* introduxit, inque *ea* tribunale constituit FRIDERICVS I. *Praef.* §. XXV.
- - *eius* principum ratihabitio requiritur in rebus *Italiae*. *Praef* §. XXVI. n. III.
- - - principum praesentia in comitiis *Ronsalienſibus*. *ibid.*
- - - libertati praeiudicant comitia *Ronsalienſia*. *ib.*
- - - nobiles olim *ius belli priuati* & *duella legitimi* habuerunt. *Praef.* §. XXVI. n. 112. 113. conf. *Nobiles.*
- - - principes diu *iura fiscalia* habuerunt. *Praef.* §. XXVI.
- - - terras suas, vt proprietates feudales possederunt. *Praef.* §. XXVI. n. 114.
- - - principibus superioritas terrialis, tanquam propria, competebat. *Praef* §. XXVIII.
- - - - olim nouum sonabant *iura fiscalia*. *ibid.*
- - - - ab imperatore permittebatur, prouincias & ciues in potestate habere ex bonis propriis. *ib.*
- - in *ea* iurisdictioni subsidiariae tantum est locus. *Praef.* §. XXIX. & n. 124.
- - *eius* principes sunt domini territoriales, non autem *Accensi*. *ibid.*
- - - statum profligandi consilium FRIDERICI I. *Praef.* §. XXX. n. 131.
- - - viae periculosae erant ante pacem publicam. *Praef.* §. XXX. n. 133.

Germani iurisprudentiam *Romanam* in *Italia* discere dubitabant. *Praef.* §. XXX.

Illis in *Italia* iura discentibus nationalismus a FRIDERICO I. concedebatur. *ibid.*
- in *Italia* iura discentes, ciuem *Germanum* pro seniore habebant. *ibid.*

Germania; *eius* principibus qua lege feuda hereditaria concesserit HENRICVS VI.? *Praef.* §. XXXI.
- - in *eius* principatuum permutanda successione requiritur consensus *statuum prouinciae*. *Praef.* §. XXXII. n. 138.
- - tempore HENRICI VI. vix quinque principes, praeter electores, numerauit. *ibid.*
- - qua occasione ICtis *Romanis* repleta sit? *Praef.* §. XXXII.
- - in *ea* nullum instrumentum conficiebatur, nisi adhibitis ICtis *Romanis*. *ibid.*
- - in *eius* iudiciis recepti sunt ICti *Romani*. *Praef.* §. XXXII.
- - plano fere *Romana*, per ICtos *Romanos*, pederentim facta est. *ib.*
- - non recipit ius *Romanum* publice in comitiis, tanquam leges. *ibid.*

Germani. Germania.

Germania; *eius* nobiles *Pragae* iura discebant. *Praef.* §. XXXIII.
- - - - iudices anguntur ab ICtis *Romanis*. *Praef.* §. XXXV.
- - proscribebat anno 1441. omnes ICtos *Romanos*. *ibid.*
- - tolerare nolebat leges *Romanas* & responsa prudentum. *ibid.* conf. *Responsa prudentum*.

Germani infelices habentur ob defectum legum *Romanarum*. *ibid.* n. 144.
- - despiciunt in sua insipientia leges *Romanas*. *ibid.*
- - *eorum* leges defendit POGGIVS. *ibid.*
- - - - iura hodie nondum explicata. *Praef.* §. *XXXVI.* *n.* 145.
- - in sententias & responsa faciendo ad consuetudinem & statuta sua respiciebant. *Praef.* §. *XXXVII.*

Germania; eius iudices callere debebant ius *Romanum*. *ibid.* non imperiti sunto consuetudinum *Germanicarum*. *ibid.* n. 147. natione germani sunto. *ibid.*
- - quid de *eius* iudicibus sanctum in ordinatione *camerali*. *ibid.*
- - *eius* ius commune est ius *Romanum*. *ibid.*
- - - Doctores ex iure *Romano* & *canonico* examinantur. *ibid.*
- - in *eius* academiis iura *Romana* docebantur. *Praef.* §. *XXXVIII.*
- - *eius* studiosi iuris ad ius *Romanum* confugiunt. *ibid.*
- - - iura qua ratione auctoritate destituantur? *ibid.*
- - - - iurium & statutorum auctoritatem restituendi consilium. *ibid.*
- - antiquae illius consuetudines, vbi reperiantur. *ibid.*
- - in *eius* iudiciis frequentes conspiciuntur ICti *Romani*. *ibid.*
- - cur extraneorum ICtorum libris in iudiciis vtatur. *ibid.* n. 149.
- - *eius* bibliothecae. vid. *Bibliothecae*.
- - - *ius prouinciale*, puras pandectas in vernaculam versas, continet. *Praef.* §. *XXXVIII.*
- - hodie demum statum suum ex inuentis documentis agnoscere incipit. *Praef.* §. XL.
- - *eius statutorum* optimum semper vsum STRYKIVS ostendere poterat. *Praef.* §. XLII.
- - in *eius* foris STRYKII librorum vsus cernitur. *ibid.*
- - prudentior facta est per THOMASII studium iuris ecclesiastici. *Praef.* §. XLV.
- - *eius historia* optime docetur Halae. *ibid.*

Germani; apud *eorum* antiquos rarissima fuere adulteria, *a*, CCCXXX, 53.
- - *eorum* moribus modus procedendi per arrestum est receptus. *a*, CCLI, 18.
- - nobiles familias suas ab omni obscoena & inhonesta corporis commixtione sartas tectasque habere allaborant. *a*, CCCXXX, 54.
- - *eorum* de pietate & castitate inter coniuges stricte obseruanda, legum dispositio & harmonia. *a*, CCCXXX, 48. seqq.

Germani; *eorum* inter ac *Romanorum* iura ac mores differentia, intuitu vagae libidinis. *a*, CCCXXX, 52.
- - *eorum* legum conuenientia constituere videtur *ius gentium commune Germanicum*, *a*, CCCXXX, 51.

Germania; in *ea* iuxta mores collegiorum opificum, personae infames & leuis notae macula laborantes non tolerari solent in societatibus illis. *a*, CCCXIII, 1.

Germanis vsitata communio bonorum est inter coniuges. *a*, CCCXXX, 10. quae est fundamentum optionis, qua vel vxor illata confert, vel ab hereditate abstinet. *a*, CCCI, 2. seq.

Germania; in ea est arctior nexus inter bona & corpora coniugum. *b*, XCVI, 8.
- - *ibi* testamenti loco introducta sunt pacta successoria & confraternitatis. *b*, LXVII, 28.
- - *eius* leges respiciunt conseruationem dignitatis & gentis. *c*, C, 45.
- - *ibi* fideicommissa familiae maxime vsitata. *a*, CCXCI, 2.
- - *eius* moribus, fideicommissa familiae pro lege aeterna, & semper duratura habentur; praesertim si accedat fideicommittentis clausula nullitatis, & prohibitio sub poena exheredationis. *a*, CCCIX, 16. seq.
- - *eius* consuetudo, qua fundationes subscribere solebant principes heredes. *b*, LXVIII, 40.
- - *ibi* leges ecclesiasticae codicis *Iustinianei* non receptae. *b*, LXVII, 14.
- - nihil valet ius *Romanum*, in caussa ecclesiastica. *b*, LXVI, 7.
- - *eius* leges per ius *Romanum* & *Pontificium* non sunt sublatae. *c*, C, 28. 59. 61.
- - *eius* moribus computatio iuris ciuilis in legitima inter illustres non obtinet. *b*, LXIII, 9. quae loco illius computationis obtineant? *ibid* 10. *seq.*
- - *ibi* singularis mos, de nobilitate in vtroque sexu pura conseruanda. *b*, LXXV, 1.
- - secundum *eius* mores, dona nuptialia quoad dimidiam partem spectant ad vxorem. *a*, CI, 14.
- - *ibi* generalis obligatio pactorum omnem efficaciam habuit, priusquam ius ciuile fuit introductum. *a*, CCLIV, 64.
- - quid in *ea* obtineat circa praebendam *scholastici*? *b*, XLVIII, 35.
- - *eius* principum auctoritas in territoriis suis. *a*, XI, 15.
- - - - - - eminentia personalis cum imperatoris collata. *a*, XI, 16.
- - apud *eos*, actionis iniuriarum loco, retorsio introducta est. *a*, I, 9.
- - ad *eius* statum, exterorum exempla non vbiuis quadrant. *b*, XLIX, 14. 28.
- - *eius* quaelibet fere prouincia, in successionibus, singulares suas habet consuetudines. *a*, CCCXVI, 13.
- - *eius* moribus successio vxoris longe fauorabilior est, quam legibus *Romanis*. *a*, CCCXXI, 10. 11. 12.

Germani modum testandi a *Romanis* acceperunt. *a*, CCLXXXIX, 4.

Germania; ibi testamenti factio fuit incognita. *b*, LXVII, 22.
- - ex *eius* consuetudinibus non explicanda testamentaria materia, sed ex *Romanis*. *a*, CXC, 22.
- - *ibi*, antiquissimis etiam temporibus, *Romano* more, testamenta fuerunt condita. *ib.* 23.
- - in *ea* mater iure, apud *Romanos* vero priuilegio, tutrix. *a*, CCCXVI, 10.
- - in quibusdam locis venatio rusticis est concessa. *c*, LXXXVIII, 3.
- - quaenam *ibi* academiae fruantur canonicatuum reditibus? *b*, II, 51-57.

Germanicum imperium.

Eius libertatis fulcrum. *Praef.* §. VI.
Illud FRIDERICVS I. per *authenticam* suam vult profligare. *Praef.* §. *xxx. n.* 131.

Germanicum ius.

Eius a *Romano* differentia. vid. *Differentia.*
Ab *eo antiquo* prouenientia fideicommissa familiae, legibus *Romanis* non tam arcte sunt adscripta. *a*, CXCII, 24.
In familiis illustribus concedit parenti ius infinitum in filiam vitiatam. *a*, CCCXXX, 80.
Matri potestatem concedit in liberos. *a*, CCCXXX, 103. 104.
Secundum *illud*, liberi per separatam oeconomiam a patria potestate liberantur. *b*, CCCLXX, 4.
Commune, praescriptionem reluitionis perpetuae concedit, ob insignem pretii rerum mutationem. *a*, CCLXXX, 80. seqq.

Gesamt Gerichte. vid. *Iudicium.*
Gesamte Hand. vid. *Inuestitura.*

Geschmeide.

Sine collatione ad geradam spectant, & filiabus competunt. *a*, CCCVIII, 15.

Gewehr.

Eius vocis enucleatio. *a*, CXXVI, 2.
An denotet patriam potestatem? *ibid.* 3.
Quid locutio: binnen denen Gewehren significet? *ibid.* 4.
Vox, Gewehr, interdum *euictionem*, interdum *Guarandam* denotat. *ibid.* 5.
Nec non certum *loci* districtum. *ibid.* 6.

Gladius.

Illo Romae nemo, nisi miles cinctus erat. *Praef.* §. *xxvi. n.* 113.
Nobilibus imperii vsus *eius* quasi a natura adhaeret. *ibid.*
Sine *eo* nemo nobilis olim habebatur. *Praefat.* §. *xxxiii. n.* 141.
Illum BARTHOLVS sub pallio habuit. *ibid.*

Glossa.

Ad cap. 7. X. de iure Patron. *b*, LXXXVIII, 1. †

Gnaden-Jahr.

Illius fructuum heredes quinam sint? *b*, XIV. *arg. gen.*
De fructuum illius perceptione statutum ecclesiae cathedralis M. *ibid.* 1.
Incipit praeterlapso anno deseruito. *ibid.* 2.
Praestatio illius est debitum annuum. *ibid.* 4.
Collaterales non admittuntur ad annum gratiae ministrorum ecclesiae. *ibid.* 7. sed vidua cum liberis. *ibid.* 11. conf. *Annus.*

Görlitz.

Huius vrbis statuti dispositio: *de successione*, *a*, XCVI, 1. eiusque sensus dubius. *ibid.* 2.
GOETSHE, *Andreas.*
Eius consilia primum volumen continet, *a*, CCCXLI-CCCL.

Gold.

Quando adiicitur verbis: Reinischer Gülden, semper haec moneta a *vulgaribus florenis* distinguitur. *a*, LX, 19.

Gradus.

Secundum *eos* in dignitate crescit iniuria. *a*, CCCXXV, 21.
Dissimilis ratio prohibitionis & concessionis matrimoniorum eiusdem gradus. *b*, XXXVIII, 12.
Plurimi theologorum & ICtorum dubitant de permissione matrimonii cum auunculi vidua, propter geminatam prohibitionem in simili gradu matrimonii cum patrui vidua. *b*, XXXVIII, 12.

Graduum computatio, diuersitas, paritas, prohibitio.

Eorum paritas; in lege *Mosaica* non solum ad personas, sed & ad paritatem gradus & vinculi sanguinis respicitur. *b*, II, 3.
- - - an ad illam lex diuina quoque sit extendenda, vel haec concernat saltim casus *Leuit. XVIII.* prohibitos? *b*, XXI, 1.
An *gradus* in *prohibitione* matrimoniali, an *personae*, *Leuit. XIIX.* prohibitae? *b*, XXXVI, 2. XXXVIII, 7. LVIII, 6.
Computatio graduum per ius ciuile est introducta. *b*, XXXVIII, 8.
Qui gradus *prohibitus* est in consanguinitate, idem etiam prohibitus esse solet in affinitate. *b*, LVIII, 3.
LVTHERI opinio de prohibitione saltim personarum, non graduum. *b*, XXXIV, 8.
An *graduum prohibitiones*, quae *Leuit. XIIX.* & *XX.* recensentur, ob similitudinem rationis, ad alios sint extendendae? *b*, XVIII, 2-7.
Prohibitio diuersitatis graduum ex *Leuit. XVIII. v. 14.* sine manifesta vi verborum euinci nequit, ob diuersitatem rationum decidendi. *b*, XXI, 4.

Grammaticus.

Verbi huius ex antiquiori aeuo illustratio. *b*, XLIX, 24. 25.

Gratia.

Res gratiae quam habeant clausulam? *b*, LXXXV, 24.
Principi concedenti, eiusque successoribus competit potestas interpretandi & limitandi priuilegia, ex mera *gratia* concessa. *b*, XXX, 4.
Eius spe facta confessio, quid operetur? *a*, XI, 4. sq.

GRATIANVS.

Eius decretorum manuscriptum. *Praef.* §. *xxiv.*

Grau.

Apud *Germanos*, quid sit? *Praef.* §. *xx.*
Multum differt a Comite *Romanorum*. *ibid.*

Grauatus.

Qui in vno est, in altero iterum subleuandus. *a*, XIX, 2. LXVII, 4.
Ei omnes in iure fundatae exceptiones & iurium beneficia conceduntur, etiam contra ipsum iudicem *a*, CCXL, 8.

GREGORIVS M.

Eius locus de vsu corporis iuris suppositicius. *Praef.* §. *xxiv. n.* 107. *seq.*

Eius

Eius epistolarum manuscriptum, vbi exstet? *ibid.*
Locus ex eo a stilo GREGORII abhorrens. *ibid.*

Grex.

In grege ouium sufficit possessio de quibusdam, vt omnium videatur retenta. *b*, XI, 23.

Groß-Voigt.

Administratoris redituum coenobialium officium in quo consistat? *b*, XCVII, 6. 12. 13.

Grund-Herr.

Dominus fundi est dominus territorii. *b*, LXXI, 15.

Guaranda.

Interdum denotatur per vocem: Gewehr. *b*, CXXVI, 5.

Guarentigium.

Guarentigiatis instrumentis num adnumeretur testium rotulus? *a*, CCV, 1. & 6.
Guarentigiata instrumenta paratam executionem producere possunt. *ib.* 3.
- - inter causas ex illis, & causas, qui sunt altioris indaginis, quidam ICti distinguunt. *a*, CCLXXX, 10.
- - aliae exceptiones contra executionem non, nisi quae ex *his* in continenti liquidae fieri possunt, admittuntur. *a*, CCV, 4.
- - per *ea*, in interdictis possessoriis, exceptiones probari debent. *a*, XLIII, 7.
- - sunt fundamentum in genere processus executiui. *a*, CXI, 5.
- - tam in permutatione, venditione; quam in contractu mutui sunt respicienda. *b*, CXI, 7.

GVELFVS.

Distraxit reditus a MATHILDE ortos. *Praefat.* §. XXIX. *n.128.*

Güldе. vid. *Opifex.*

Güldhof.

Ea vox a Gild, siue Geld nomen ducens, respicit praestationes nummarias. *b*, LIV, 7.

GVNDLINGIVS. *Nic. Hier.*

Eius consilia. *a*, CCCLI-CCCLX.

Gutachten rechtliche. vid. *Responsa prudentum.*

Guths-Herr. vid. *Meieria.*

Gymnasia.

Commoda gymnasiorum equestrium. *b*, XLIX, 86.

H.

Habere.

Rem, in effectu idem est, ac ius ad illam consequendam habere. *a*, CCXXII, 24.

Habilitas.

Eam in testatore non supplet codicillaris clausula. *a*, CXXIV, 12.
Semel vt *habilis* & dignus receptus examine vlteriori non est grauandus. *b*, XLVII, 19.

HADRIANVS.

Omnes scientias & iura edoctus fuit. *Praefat.* §. XVII.
Omnes suos Professores anteiuit; cumque ipsis, & eorum libris inuicem editis certauit. *ibid.*
Iurisperitos semper circum se esse non erubuit; eos tamen, vt doctior, risit, contemsit, obtriuit. *ibid. n.75.*
In consilio non tantum amicos, sed & ICtos semper habuit. *ibid. n.76.*
Illum omnibus doctiorem credebat, qui XXX. legiones haberet. *ibid. n.77.*
Salaria ICtorum sublata esse voluit. § XIX.
Statum ICtorum, qui ante AVGVSTI tempora fuit, reducere voluit. *ibid.*

HAHNIVS.

Ad WESENBECCIVM. allegatus, explicatus & applicatus in argumento: de donatione inter viuos a minori facta. *a*, CXLI, 3.

Hala.

Academiae ibidem florentis, eiusque inaugurationis dies. *Praef* §. III.
Eius facultas Iuridica, huiusque natalis annus. *ibid.*
- ICtorum ac Professorum iuris primarius. *ibid.*
- ab exteris iudiciis petit illorum, Land-Rechte, Willkühre und Policey-Ordnungen. *Praef. §. XXXVIII. n.151.*
- sub STRYKIO & THOMASIO initium sumsit. *Praef.* §. XLII.

Ibi politicae & ecclesiasticae veritates ornantur. *Praef.* §. XLV.
- non fucata religio Christiana exercetur. *ibid.*
- est habitaculum hominum Deo deditorum. *ibid.*
- multorum egestati subuenitur. *ibid.*

Eius alumni ad ethnicos missi sunt. *ibid.*
In *eam* exterorum benignitatis fontes large fluunt. *ibid.*
Ibi studium medicum nouam plane speciem induit. *ibid.*
A STAHLIO ibi inuenta Medicina omnium fama celebratur. *ibid.*
Eius orphanotrophei medicina per totam *Europam* probata. *ibid.*
Philosophia ibi ad nouissimam docetur methodum. *ibid.*
Ibi optime docta est doctrina moralis & ius naturae a THOMASIO. *ibid.*
Eius fama de linguis orientalibus. *ibid.*
Ibi optime docetur historia imperialis. *ibid.*
- est singularis consuetudo: circa alienationem immobilium minorum. *a*, XXXVIII, 1.

Eius facultas iuridica negat, dispensationem locum habere, in matrimoniis a Deo prohibitis. *b*, LVIII, 7.

Halberstadium.

Eius episcopalis scholae olim celebritas. *b*, XLVIII, 15.

HALICARNASSENSIS. *Dionysius.*

Antiquitates Romanae. *Praef. §. XII. & XIII. n.37. 38.*

Halß-Eisen. vid. *Numellae.*

Hamburgum.

Eius statutorum dispositio: de libera patris inter viuos dispositione, intuitu bonorum hereditariorum. *a*, XLI, 14.

Hand.

Muß Hand wahren; regula iure *Hamburgensi* ac *Lubecensi* recepta; eiusque explicatio. *a*, LIV, 6. seq.

Handels-Buch.

Iuramentum de fide librorum mercatorum pertinet ad suppletorium. *a*, CIII, 3.

Si vel vnius teſtis fides ad librum mercatorium, qui ſemiplenam facit probationem, accedit, libro creditur. *a*, CCCXXII, 1. Conf. *Liber mercatorius.*

Handwercks Zünffte.

Eorum moribus in *Germania* perſonae infames & leuis notae macula laborantes non tolerari ſolent in eiusmodi ſocietatibus. *a*, CCCXIII, 1.

Haſſiaca domus.

Num pactum confraternitatis inter illam & domum *Brandenburgicam* ad vndecunque acquiſita domus *Saxonicae* ſit extendendum? *a*, CCLXXX, 34.

Haſta.

Sub ea publice facta venditio, ob laeſionem enormiſſimam, beneficio *L. 2. C. dereſc. vend.* reſcindi nequit. *a*, CCCXLVIII, 4.

Heer-Gewette.

De rebus expeditoriis, Heer-Gewette, diſpoſitio ſtatutaria. *a*, CXXVI, *arg. gen. & 1.*

An de *iis* filiae, vel nepoti ex filia, debeatur legitima? *a*, CXXVIII. *arg. gen.*

Earum comparatio cum bonis caſtrenſibus, & vtriusque differentia. *ibid. 1, 3. ſeq.*

Illae cum aliis defuncti bonis an in computationem veniant? *ibid. 6.*

Eas habent filii, ex diſpoſitione legis, tanquam praelegatum. *ibid. 8.* vid. *Expeditoriae res.*

Heer-Meiſter.

Brandenburgiſcher, quae iura habeat erga ſupremum *Germaniae* magiſtrum? *b*, XLIII, 70. Conf. *Magiſter ordinis.*

Heidelberga.

Eius olim ICti omnes in *Italia* iura didicerant. *Praef. §. xxx. n. 135.*

Heimbergenſis tranſactio.

De alienatione bonorum ordinis. *b*, XLIII, 78. ſeq.

Exiguae vel nullius vnquam fuit obſeruantiae. *ibid. 83.*

Inter quos fuerit inita? *ibid. 84.*

Helmſtadium.

Helmſtadienſium ICtorum ſententia: de legitimatione. *b*, LXXXV, 11.

Hencker-Geld. vid. *Expenſae executionum criminalium.*

Hennеberg.

Hennebergiſche Landes-Ordnung intuitu vſusfructus bonorum patris ac mariti. *a*, CXLVIII, *arg. gen. & 14.*

HENRICVS *Auceps.*

Thuringiam hereditario iure, non imperii nomine, poſſedit. *b*, LV, 10.

HENRICVS VI.

Eius nimia propenſio erga ICtos. *Praef. §. xxx.*

Sequitur ICtos *Bononiam* proficiſcentes. *ibid.*

Equum ſuum donat LOTHARIO ICto. *ibid. n. 137.*

Conceſſit principibus imperii plena feuda hereditaria ſub certa conditione; *Praef. §. xxxi.*

Eius tempore vix quinque principes in *Germania*, praeter electores, fuerunt. *Praef. §. xxxii. n. 138.*

HENRICVS VIII.

Angliae rex, ex conceſſione pontificis; duxit fratris viduam. *b*, LIX, 7. 19.

Herbipolis.

Eius Academia gaudet beneficio *Scholaſticae* praebendae. *b*, XLIX, 51.

Hereditaria.

Bona induunt qualitatem fideicommiſſariam. *a*, XLI, 13.

- in dubio pro allodio habentur, & pluris aeſtimantur, quam feuda hereditaria. *a*, LXI, 3.

Commoda; qui eorum particeps fieri cupit, onera quoque & aes alienum defuncti agnoſcere tenetur. *a*, CCLI, 16.

Feuda in *Germania:* eius principibus conceſſit HENRICVS VI. ſub certa lege. *Praef. §. xxxi.*

Iura; illis vendere is non poteſt, qui retrouenditionis iure rem poſſidet. *a*, CCLXXX, 26.

Hereditas.

Eius reſidua olim heredi donabantur. *Praefar. §. xv. n. 51.*

- controuerſias apud *Germanos* olim *Druides* componebant. *ibid. § xx. n. 103.*

Nulla eſt viuentis. *a*, XVI, 1. LXXXIV, 1. CXLIX, 7. CCXLVI, 3.

De pacto circa hereditatem viuentis. *a*, CCLVI, *arg. gen. & 1-9.*

In alterius *hereditatem* nemo habet ius quaeſitum, ante teſtatoris mortem. *a*, LXXIV, 5.

An *eam* neceſſario inferat vox: Abſterben? *a*, XCV, 1.

Quid ad *eam* pertineat? *a*, CXLVI, 9.

Non intelligitur, niſi deducto aere alieno. *a*, CLXXXV, 10. CCCXLI, 1.

Eius commodorum, qui particeps vult fieri, onera quoque & aes alienum defuncti agnoſcere renetur. *a*, CCLI, 16.

Codicillis neque dari, neque adimi poteſt. *a*, CCCXLVII, 3.

Eius titulus eſt modus acquirendi vniuerſalis. *a*, CLXXXI, 4.

Senſus expreſſionis: *vniuerſae hereditatis:* Der geſamten Verlaſſenſchafft, dubius & certus. *c*, LXXXV, 1. 5.

Ab *ea* heres per praelegatum non excluditur. *a*, CCLIV, 79.

Ea ſe heres indignum reddit, ſi infauſtas iactauerit contra teſtatorem voces. *a*, CCCII, 7.

Eam non aditam extraneus heres ad heredes non transmittit. *a*, CLXIII, 2.

Qui ob dubitationem *eam adire* non potuit, tamen in haeſitatione decedens non aditam transmittit. *ibid. 3. & 4.*

Eam adeundo heres tenetur voluntatem defuncti adimplere. *a*, CCCXLI, 6.

Eius poſſeſſor, ei qui illam, vel eius partem iure petit, ad edendum inuentarium, vel iuratam ſpecificationem, tenetur. *a*, CCI, 12. CCCXXXIV, 11. vid. *Inuentarium.*

- *probandae* modi ordinarii quinam ſint? *a*, CCCXXX, 66.

- *ab inteſtato* nulla eſt Canonici. *b*, LXIII, *arg. gen. & 6.*

Eam, deficientibus heredibus ab inteſtato, magiſtratus loci, iure fiſci, ſibi poteſt vindicare. *a*, XCVIII, 2.

Ex *communi hereditate* mater vni liberorum nihil poteſt concedere, in praeiudicium ceterorum. *a*, CXLVIII, 21. ſq.

Vxor vsufructuaria *hereditatis communis*, quotam distrahere regulariter non debet. *ibid.* 23. 26.
Quando substantiam *communis hereditatis* distrahere liceat parentibus? *ibid.* 24.
Ius commune, in casu deficientium liberorum, coniugi inopi quartam *hereditatis* partem adiudicat. *a*, CCXLVI, 2.
Totius *hereditatis* massae vsusfructus, vel etiam pars dimidia bonorum coniugis conceditur superstiti, iure *Germanico*. *a*, CLXXXIV, 9. nec non iure *Marchico*. *ibid.* 10.
Coniux omnia, iure *Marchico*, conferre ante debet, quam dimidiam bonorum mariti ex *hereditate* praetendere queat. *a*, CCCLI, 1.
Eius portio est portio liberorum ab intestato. *a*, CCCLVII, 2.
- portionem dari non posse pactis dotalibus. *ibid.* 3.
Quamdiu *eius* vniuersorum bonorum mater domina fuit, tamdiu mors liberorum non adficit bonorum massam. *a*, CCCXVI, 14.
Liberorum, iure *Germanico*, aeque ad matrem, ac ad patrem deuoluitur. *a*, CCCXVI, 12.
Eius aditae significatione haud opus est in bonis liberorum, sub patris adhuc potestate viuentium; *a*, CLXXXI, 3.
- titulus est modus acquirendi vniuersalis. *ib.* 4.
Paterna, quando ad liberos deuoluatur? *a*, CXLIX, 8.
- an ex *ea* filius mercedem a patre promissam, tanquam debitum priuilegiatum, repetere possit? *a*, CLXXXV, 1. sqq.
- consignatio de *paterna* bonorum post longum conditi testamenti tempus, huic superaddita, tanquam cynosura in *hereditate* diuidenda; quod vi huius consignationis heredes non teneantur ad inuentarii, siue specificationis iuratae, confectionem. *a*, CCCXLVII, *arg. gen.*
- de damno a filio dato, ex *paterna hereditate* resarciendo. *a*, CCXXXI, *arg. gen.*
- *ex ea* nihil filia apud nobiles Germaniae, dote accepta, reportat. *a*, CLXXXI, 7.
- *ad eius* massam hodie filiae conferunt dotem & suas partes ex *illa* recipiunt. *ibid.* 9. exceptis tamen bonis feudalibus, & fideicommissis familiae. *ibid.* 10
- *ad eam* non conferenda facta filiae donatio inter viuos remuneratoria. *a*, CCCLIV, *arg. gen.*
- ad extraneos deuoluitur a mortis momento, dummodo sciuerint, sibi delatam esse hereditatem. *a*, CXLIX, 9.
- conceditur peregrinis extra *Germaniam*. *b*, LXXVII, 11.
De ea renuncianda transactio, cum casu reseruati regressus. *a*, CLXXV, *arg. gen.*
Eius renunciatio non, nisi iuratoria, valet. *a*, CCCXLV, 3.
Ad *eius renunciationem* an corporale iuramentum pro forma requiratur, adeo vt assertio: bey dem Worte der ewigen Wahrheit, non sufficiat? *ibid.* 8.
Licet de vna ciuitate in aliam eiusdem principis *transferatur*, detractus ex consuetudine plurium locorum exigitur. *a*, CXVI, 2.
Ad *eam transferendam* pacta quaedam inita sunt, communi & *Germanico* iure, nulla. *a*, XVII, 1.
Ea occidenti, tanquam indigno, aufertur, & fisco vindicatur. *a*, CCL, 3.
- non tantum quando tota, sed & si pars quota eius restituenda veniat, dicitur fideicommissum. *a*, CCCXLI, 5.
Neminem oportet plus legati vel fideicommissi nomine praestare, quam ad eum ex *hereditate* peruenit. *ib.* 12.
Num *ea*, quae ex mariti hereditate accepit vidua, stuprum passa, deficiente inuentario, iurata designatione restituere debeat? *a*, CCCXXX, 63.
An post *eius* aditae quinquennium beneficium separationis bonorum postulari queat? *a*, XXIII, 1.
Moto *de ea* processu, quotam eius, lite nondum finita, exigere non licet. *a*, CCCIII, 3.
Vltra *eius* vires heres creditoribus non tenetur. *a*, CLXXXV, 11.
Controuersia de bonis vel praecipua bonorum *hereditate* a tutela repellit. *a*, XXXIV, 20.

Hereditatis actio.

Durat per triginta annos. *a*, CLXXXVIII, 3.

Hereditatis diuisio.

Secundum statuta domicilii instituenda est. *a*, CCLXV, *arg. gen.*
Semel *diuisa* non, nisi ex laesione enormi, potest rescindi. *ibid.* 3.
Quicquid in adeunda aut diuidenda hereditate parentibus semel placuit, liberi postea nequeunt impugnare. *c*, LXIII, 5.
In *ea* euictio locum habet. *b*, LXIII, 26. conf. *Diuisio hereditatis.*

Heres.

Quid ad *eum* pertineat? *a*, CXLVI, 8.
Simpliciter & verus, non secundum quid, heredis adpellatione venit. *a*, C, 1.
Eius nomine non tantum filii, sed & nepotes, comprehenduntur. *a*, CCXXII, 3.
Matris *heredes* iure proprio sunt liberi legitimi. *a*, CCCXXX, 78.
Vnus ex pluribus non potest esse *heres* in solidum, sed tantum de parte. *a*, CCLVIII, 3.
Per praelegatum non excluditur ab hereditate. *a*, CCLIV, 79.
Cur *eius* praesentia in dispositione testamentaria non exigatur? *ib.* 55.
Ei incumbit praestatio relicti. *a*, XLI, 2.
Olim accipiebat residuum hereditatis. *Praef.* §. XV. n. 51.
Gnarus esse debet portionis, quam semel accepit. *c*, LXIII, 7.
Si renunciat testamento, illud ceu destitutum corruit. *a*, XLVI, 4.
Probare debet, si res negentur esse hereditariae. *ib.* 10.
Inuentarium absente coherede factum iuramento corroborare tenetur. *a*, XXV, 1. conf. *Inuentarium.*
Eius bona a testatore alteri legari possunt. vid. *Legare.*
Quando *ab eo*, legatum ob caussam relictum, sit praestandum? *c*, XC, 29. sq.
Illis conniuentur blanditiae. *a*, CCCLXIV, 12.
Quilibet sibi & heredibus suis per pactum prospicere potest. *b*, XIV, 8.

Quando priuilegium in altero vel tertio *herede* exſpiret? *a*, CL, 10.

Proximior habet curam bonorum abſentis. *a*, CXXIII, 9.

Num non *heres* ſolum, ſed & eius heres, detrahere vtramque portionem, *Falcidiae* & *Trebellianicae* poſſit? *a*, CCCIX, 12.

Illo praeſente, fideicommiſſum nullis indiget teſtibus. *a*, CCXCIV, 18.

Ei fideicommiſſo grauato ſuccurrit detractio quartae *Trebellianicae*. *a*, LVI, 11.

Primis *heredibus* iniunctum fideicommiſſum non cenſetur repetitum in ſubſequentibus. *a*, CCXLIX, 7.

Inter *eos* nomina ſunt ipſo iure diuiſa. *a*, IX, 1.

In *eorum naturalium*, non in *extraneorum*, fauorem fieri regulariter collatio bonorum ſolet. *a*, CCCI, 8.

Eius iuramentum in litem pertinet ad modos probandae hereditatis ordinarios. *a*, CCCXXX, 66.

Ad iuramentum quoque ſuppletorium admittitur; ſi vero nondum ſit maiorennis, illius tutores aut curatores iurant de credulitate. *a*, CCCXXXVIII, 6. ſq.

Cum falſo *herede* ex errore facta diuiſio ſine iudice recte retractatur. *a*, LXXXIV, 5.

Heredis proprietarii beneficium eſt cautio vſufructuaria. *c*, XC, 25.

Conuenitur in loco domicilii ſui. *a*, IV, 8. ei magiſtratui ſubeſt, apud quem eſt hereditas. *ib.* 3.

De ſalario adminiſtratoris bonorum coenobii *heredibus* ſoluendo. *b*, LXX, *arg. gen.*

Heredis laeſionem in legitima, ſiue actionem ad implementum, obiicere nequit. *a*, CCLXXXVII, 9.

Adeundo hereditatem voluntatem defuncti impugnare nequit, ſed adimplere tenetur. *a*, XCIV, 8. CLXXXIX, 7. CCIV, 5. CCCXLI, 6. *b*, LXVIII, 45. *c*, V, 2. XV, 5. ſqq. XLII, 5. XLVII, 12. LXXIV, 8. XC, 17. vid. *Defunctus*.

Plus iuris, quam defunctus habuit, habere nequit. vid. *Defunctus*. Hinc in omne ius, etiam in eius vitia ſuccedit. CCXXXIII, 9.

Ei multo minus licebit, quod defuncto non licuit. *a*, CCCII, 4.

Super obligatione defuncti de credulitate iurat. *a*, CCLXIV, 8.

An teneatur ad implementum operis a defuncto coepti? *b*, VII, 1.

Si ex pluribus vnus *heres* in re certa inſtitutus, hic pro legatario habetur, reliqui pro heredibus vniuerſalibus. *a*, CCLIV, 9.

An *ei* magis, quam legatario, fauendum? *b*, LXXIX, 5.

Num dotem promiſſam filiae ſtuprum paſſae debeat? *a*, CCCXXX, 87.

Num ex perſona ignorantis feminae defunctae in integrum reſtituendus? *a*, CCCXIX, 6.

Alienatio illicite facta non remittitur, ſi dominus non mox ſe declarauerit; imo tranſit hoc ius etiam ad *heredes*. *c*, LXI, 17.

Se indignum reddit hereditate, ſi infauſtas iactauerit, contra teſtatorem, voces. *a*, CCCII, 7.

An, quibus *ſe* indignum reddat, cauſſae, locum habeant in teſtamento coniugum reciproco? *a*, CCCII, *arg. gen.* & 5.

Clauſula teſtamentorum reciprocorum tacita: niſi *heres* iure ſe reddiderit hereditate indignum. *ib.* 8.

Eius ratione contractus ſubſiſtere non poteſt, qui nullus eſt ratione agentis. *a*, CCLXXVI, 11.

Heredes vtriusque contrahentium partis obligantur per contractum. *a*, CV, 1.

Ei non datur actio iniuriarum; niſi lis fuerit conteſtata. *a*, XXII, 2.

Qua ratione iniuriam defuncto factam poſſit vindicare? *ibid.* 3.

Qui in diuidenda hereditate aliquem ex errore admittit, qui heres non eſt, ſibi non praeiudicat, ſed ſolutum condictione indebiti reperit. *a*, CCXII, *arg. gen.* & 11.

Inter *heredes* actiones ipſo iure ſunt diuiſae, hinc omnes coheredes citandi? *a*, CXI, 2.

Quando exceptio plurium *heredum* non poſſit opponi? *ibid.* 3.

Heredes.

Allodiales an teneantur ad liberationem feudi a debitis? *c*, LVI, 3.

Contractuales; quinam tales vocentur? *a*, C, 9.

Debitoris; ex iis vnum pro ſua rata creditor conuenire poteſt? *b*, IX, 3.

Fideicommiſſo grauati. vid. *Fideicommiſſum*.

Fiduciarii. vid. *Fiduciarius heres*.

Fructuum. vid. *Fructuum heredes*.

Ab inteſtato, illis melius conſulitur, non confecto teſtamento. *Praef.* §. XV.

- - neceſſario tenentur facta defuncti praeſtare. *a*, CCLXXVI, 3.
- - *laeſi* per teſtamentum in legitima, inſtituere poſſunt *actionem ad ſupplementum*, vel etiam, pro re nata, *querelam nullitatis*. *a*, CCLXXXV, 14.
- - *eis* deficientibus, magiſtratus loci, iure fiſci, hereditatem ſibi vindicat. *a*, LXXXVIII, 2.
- - per codicillum, bona teſtatoris heredi ſcripto tradere coguntur. vid. *Codicilli*.
- - ſuccedunt, rupto teſtamento. *a*, CXXIV, 29.
- - *illis* ſuccurrit remedium adipiſcendae poſſeſſionis ex interdicto: *Quorum bonorum*. *a*, CXXIV, 30.

Mobiliares. vid. *Mobiliaris heres*.

Principes olim ſubſcribere ſolebant fundationes in *Germania*. *b*, LXVIII, 40.

Vſurarii, ad refuſionem vſurarum ſunt obligati. *a*, XXXII, 6.

Hereſis, hereticus.

Hereſeos crimen, iure canonico, ſoluit coniugia. *b*, XCVIII, 9.

An *de ea* ſuſpectus excidat iure patronatus? *b*, LXXI, 24.

Hereticus, quis ſit? *b*, LXVII, 18. LXXVII, 1.

Hereticis teſtamenti factio expreſſis legibus eſt interdicta. *b*, LXVII, 19. LXXVII, 2. 3.

Hereticus vix dignus eſt beneficio iuris. *b*, LXVII, 23. non poteſt *ei* res eccleſiae donari. *b*, LXXI, 11.

Hereticos punire eſt nota tyrannidis pontificiae. *b*, LXVII, 27.

Pro *hereticis* euangelici, vi pacis religioſae, a catholicis haberi nequeunt. *b*, LXXVII, 12.

Doctrina pontificiorum: de fide heretico non ſeruanda. *b*, XLIX, 36. ſcripta de hoc argumento ab vtraque parte edita. *ibid.* 37.

HERODES.

A IOHANNE redarguitur non ob inceſtum, ſed ob adulterium. *b*, LIX, IO.

Hiems.

Dabatur apud *Romanos* iurisdictioni. *Praefat.* §. XIX.

HIERONYMVS.

In explicatione ſcripturae ab occidentali eccleſia reliquis interpretibus praefertur. *Praef.* §. *XI. n.* 25.

HILDEBRANDVS.

Ad *eius* ſtratagemata ſpectat abuſus muneris epanorthotici. *b*, LXII, 34.

Eius tyrannis exploſa eſt intuitu excommunicationis. *b*, LXI, 47.

Hiſpania.

Eius academia *Salamantica* Scholaſtici beneficio gaudet. *b*, XLIX, 43.

Hiſtoria.

Eccleſiaſtica, eſt pars ſtudii theologici. *Praefat.* §. *XXXVIII. n.* 150.

Germaniae, optime docetur *Halae*. *Praef.* §. XLV.

Imperialis & *iuris*, eſt pars ſtudii iuridici. *Praef.* §. XXXVIII. n. 150.

Iuris poſt 5. ſecula male conſcripta. *Praef.* §. XV.

- ex opinione FABROTTI, eſt adulterata. *ibid. n.* 52.

Iurisprudentiae minus plena ad nos peruenit. *ibid.* §. *XXV.*

Eius Romanae ſcriptores parum accurate, de rebus iuridicis, nos certos faciunt. *Praef.* §. XIX.

- ignorantia eſt cauſſa ignorantiae iurium *Romanorum* in *Bulgariſtis*. *Praefat.* §. *XXXVIII. n.* 150.

Hiſtorico praebendam Scholaſtici eſſe deferendam, ſuadet MABILLONIVS. *b*, XLVIII, 37.

Hof-Dienſte. vid. *Seruitia.*

Hohenſtein.

In *Hohenſteinenſi* comitatu ius commune *Saxonicum* obtinet. *c*, XX, 3.

Holographum teſtamentum.

Iuxta VALENTINIANI II. diſpoſitionem habetur pro valido. *a*, CCCXV, 2.

Holſatia.

Ibi adhuc obtinet mos, quo filia dote ſua eſſe debet contenta. *c*, LXIV, 10.

Homagium.

Seu Huldigung differt a iuramento fidelitatis, Lehns-Treue. *c*, XCIX, 35.

Eſt ſubiectionis ſymbolum. *ibid.* 36.

An ſit vſufructuario feudi praeſtandum? *c*, XC, 12. 14.

Obligatio ad *illud*, eſt Landſaſſiatus criterium. *c*, XCIX, 123.

Quando *illud* ſit praeſtandum? *ibid.* 124.

Homicidium.

Quis in *illo* pro auctore rixae ſit habendus? *a*, CCXX, 6.

In *eius* caſu inuaſor & auctor rixae ſunt ſynonyma. *ibid.* 7.

Homo proprius.

Eorundem origo in *Germania*. *c*, XCIX, 11.

Honeſtas.

Ob honeſtatem perſonae & officii praeſumtio mala ceſſat. *b*, LXXVIII, 40.

Apud *honeſtos* viros fama inquiſiti per inquiſitionem minuitur vel laeditur. *a*, CCLXXIX, 62.

Honor.

Pro *eo* decernendo, donum vel beneficium reipublicae dare, non prohibitum eſt. *a*, LXXXVII, 2.

Quae *eius* impetrandi gratia ciuitati fit promiſſio, ſtatim obligandi vim habet. *ibid.* 3.

De vxoris *honore* non participat maritus. *a*, CXCIV, 3.

Si alter coniux inſidias *honoris* ſtruxerit, diuortium quoad vinculum fieri poteſt. *b*, LXXIII, 18.

Honores ſummos in republica omnes AVGVSTVS petit. *Praef.* §. *XIV.*

De clauſula: *Cum reſeruatione honoris.* vid. Ehre.

Honorarium.

Olim expoſcebant prudentes. *Praef.* §. *XI.*

Eſt denominatio mercedis, quod ICtis pro labore datur. *Praef.* §. XLI. *n.* 157.

Quale detur pro communi ſententia? *ibid.*

Pro operis extra ordinem praeſtitis accipere licet officiali. *a*, CCXLVI, 9.

Remuneratorium ad donationem referri nequit. *ibid.* 10.

- haud debet reſtitui. *ibid. arg. gen.*

Peculiaris ſignificatus vocis: *Honoratiſſimus.* *Praef.* §. XLI. *n.* 157.

Honoratior locus.

Quod *Superintendens* aeque ac *praefectus regius* poſſint actione iniuriarum conueniri, ſi *iuris Licentiato* locum honoratiorem denegent? *a*, CCCLIX, *arg. gen.*

Honoratior perſona.

Quomodo *his* proſpiciatur, ſi contra *eas* fuerit denunciatum? *a* CXXXVII, 4.

Si de fuga non ſuſpecta, a iudice realiter per lictores citata fuerit; iudex tenetur actione iniuriarum. *a*, CXXXVII, 7.

Eius exiſtimationis laeſio redundat in vniuerſam familiam. *a*, CCCXXV, 19.

Contra *eas* captura, ſine praecedentibus ſufficientibus, iisdemque exactis conſtantibus indiciis, non eſt decernenda. *a*, CCLXVIII, 1.

Eorum durior captura non excuſatur, per mandatum principis. *a*, LXII, 6.

HONORIVS III.

Eius diſpoſitio circa ſcholas in epiſcopatibus. *b*, XLVIII, 8.

HORATIVS, *Flaccus.*

Eius epiſtolae. *Praef.* §. *XI. n.* 21.*

Hoſtis.

Num liceat *hoſtibus* eccleſiae dira imprecari? *b*, LXXXII, 38.

HOTTOMANNVS.

Auxilio eſt *Bulgariſtis* & *Bartholiſtis* in explicatione legum. *Praef.* §. *XXXVIII. n.* 150.

HVGO.

Quis fuerit? *Praef.* §. *XXV. n.* 110.

Huldigung. vid. *Homagium.*

Humanum ius.

In poenis contra delicta *iuris humani*, feminarum conditio eſt fauorabilior. *a*, CII, 9.

Prohibet crimen monetae corruptionis. *ibid.* 12.

Hybernae.

De *hybernandi* iure. *c*, XCIX, 54.

Ius metatorum, hybernorum & transitus militaris ad superioritatem territorialem sublimem spectat. *ibid.* 55.

Hypotheca.

Eam nemo habet in re sua. *a*, CCXLVII, 6.
Circa *eius* constitutionem, dominium manet penes debitorem. *ibid.* 14.
Illis fortiora sunt iura, in concursu creditorum, dominii. *b*, XCVII, 8. 14.
Qui *eam* habet in re, antequam ad debitorem peruenit, ille potior est aliis creditoribus, vtut alias tempore prioribus. *a*, XXIII, 3.
Eius ius competit locatori, in bonis conductoris in praedium illatis. *a*, CCLXXXVI, 10.
Hypotheca bonorum constitui potest, simplici ac nuda conuentione. *a*, CCCXXVIII, 11.
Cambialis cautelae formula: *sub hypotheca bonorum. ibid.* 23. eiusdemque clausulae diuersus effectus iure *Saxonico, Lipsiensi & Magdeburgico. a*, CCCXXIX, 3.
Conuentionalis; an ei locus sit in cambio? *a*, CCCXXVIII, 6. seqq.
- - *eam* vel ius pignoris operatur, in concursu creditorum, literarum cambialium clausula: *sub hypotheca bonorum. ibid. arg. gen.*
Extraiudicialis in cambiis non attendenda. *ibid.* 28.
- - *tacitam* liberi in bonis maternis, qua tutricis, habent. *a*, CCCXXX, 73. CCCLI, 2.
- - mulieri esse in bonis mariti fideicommisso obnoxiis, in iure non est fundatum. *a*, XXXIV, 6.
- - vxor propter dotem habet in bonis mariti defuncti, vi cuius omnibus creditoribus, antiquiori hypotheca instructis, praefertur. *a*, CCCXLIII, 5.
- - *eius* ius vxor a tempore illationis ratione paraphernalium habet. *a*, CCVII, 7.
- - - ius amittit creditor, si in concursu citatus non adparuerit. *a*, CCXLVII, 19.

Hypothecaria actio.

De *ea*. *a*, CLXXIV, *arg. gen.*
Competit locatori. *b*, XCVII, 4.
Est ordinaria, non summaria; hinc ordinario processu tractanda. *c*, I, 9.
Intra quod tempus praescribatur? *a*, CCXLII, 1.
De cumulando *eam* & vindicatoriam. *a*, CCCLI, *arg. gen.*

Hypothecarius.

Iudiciario praefertur maritus, qui in bonis soceri, ob promissam dotem, etiam habet hypothecam. *a*, CLX, 16.
Num adstrictus sit ad tempus quinquennii; cum beneficio separationis opus ne quidem habeat, sed suo iure praelationem mereatur? *b*, XXIII, 4.
Inter *hypothecarios creditores* ius praelationis quam foueat litem? *a*, CCCXLIV, *arg. gen.*

I.

IACOBVS.

Quis fuerit? *Praef.* §. XXV. n. 110.

Iactare.

Nemo suum praesumitur. *a*, CLXXVII, 14. CLXXXVIII, 4. *b*, LXX, 13.

IAVOLENVS.

Eo vsus est ANTONINVS *pius* in iura sanciendo. *Praef.* §. XVII. n. 71.

Ictus.

Qui primum alteri in homicidio intulit, pro auctore rixae est habendus. *a*, CCXX, 6.

Ieiunia.

Circa ea ritus primitiuae ecclesiae. *b*, LXII, 12.

Iena.

Ienenses ICti. *b*, LVII, 3. 4. †.

IESVS.

Adulterium, solam diuortii caussam sufficientem, expresse vocat. *b*, XXIII, 1. conf. CHRISTVS.

Ignominia.

Irretractabilis ex captura acquiritur. *a*, LXXXIX, 11.

Ignorans.

Eius nullus est consensus. *a*, CCLXXX, 135. CCCXXV, 25.
In *eum* non cadit *voluntas*. *a*, CXXIV, 21.
Qua ratione *eum* aliorum tangat pactum? *a*, CCLIV, 58.
Ei acquiritur fideicommissum testamento relictum. *ibid.* 54.
Ei in retractu haud currit annalis praescriptio. *a*, CLXXXIX, 4. *b*, XIV, 11.
Num, ex persona *ignorantis* feminae, defunctae heredes in integrum sint restituendi? *a*, CCCXIX, 6.

Ignorantia.

Distinctio inter *vincibilem* & *inuincibilem*. *a*, CCLV, 9.
Eam allegantis iuramento creditur; etiamsi sit praesumtio contra iurantem. *a*, CCVIII, 5.
Excusare negligentiam potest. *a*, CXCIII, 12.
Non facit ius alteri, qui in mala fide est constitutus. *a*, CCXLIV, 9.
Propter *eam* institui non potest processus inquisitorius. *a*, LXXVIII, 2.
Instrumentorum, si res inter priuatos agatur, omnem impedit praescriptionem. *a*, CCLXXXVIII, 5.
Non praesumitur in re, quae ad iudicis officium pertinet. *b*, LXXVIII, 25.
Officialium, principi tribui nequit. *c*, XCVIII, 35.
Quae princeps ex *ea* fecit, ea non fecisse credendus est. *a*, CCCXXV, 24.
Sola, non tollit tempora praescriptionis. *a*, XLIX, *arg. gen.*
An restitutio ex capite *ignorantiae*, si tempus immemoriale concurrat, locum habeat? *b*, IV, 5.
Est iusta caussa, impetrandi restitutionem, etiam contra praescriptionis lapsum. *a*, CCXLII, 5.
Historiae Romanae est caussa ignorantiae iurium *Romanorum* in *Bulgaristis*. *Praef.* §. XXXV.
Iuris an, cur & vbi noceat? *c*, XII, 13. XCIV, 4.
- crassa nocet. *ibid.* 14. sqq.
- in principe non praesumitur. *c*, XV, 18.
- non excusat. *c*, XLIX, 5.
- subuenit viro plebeio. *a*, CLXXVII, 7.
- patricio & nobili turpis. *Praef.* §. XVI. n. 61.
- ciuilis num feminis noceat? *a*, CII, 8. CLXXXVIII, 1. CLXXXIX, 6. aut eis subueniat iure communi imperatorio? *a*, CCCIX, 12.
- *Saxonico* iure, subuenit feminis curatorem non habentibus; *a*, CCCIX, 7. sqq.
- feminis ob imbecillitatem sexus in casu, vbi de damno vitando agunt, non nocet. *ibid.* 14.

Criminis monetae corruptionis feminis nec prodest, nec illam excusat. *a*, CII, 12.

Ignorato iuri nemo valide renunciare potest. *a*, CCCXLIV, 1. nec censetur renunciasse. *a*, CXI, 14.

Illata.

Eis accensentur dona nuptialia. *a*, CXLV, 15.
Eorum probatio regulariter incumbit vxori. *a*, CCCVII, 2.
Pro *eorum* securitate vxor a marito cautionem petere potest. *a*, CCXCIII, 10.
Pecuniam mutuo datam nomine mariti, vxor probare debet dicens: eam ex *illatis* desumtam esse. *a*, CCCVII, 7.
De filiae & sororis *illatis* mater & frater testes sunt inhabiles. *a*, CXCVI, *arg. gen.*
An sorores dotem & alimenta ex feudo praetendentes, probare debeant *illata* materna? *a*, XLVI, 14.
Reddere maritus non tenetur vxori, separationem a thoro & mensa de facto suscipienti. *a*, CXXIX, 18.
Ob *ea* vxor ius retentionis in bonis defuncti mariti exercere potest. *a*, CXLV, 12. sq. CCCXXV, *arg. gen.*
Communio bonorum *Germanis* vsitata est fundamentum optionis, qua vxor vel *illata* confert, vel ab hereditate abstinet. *a*, CCCI, 2. sq.
De *illata dote*, orto creditorum concursu ante quietantiam exhibitam, mariti confessio adeo suspecta est, vt reliquis creditoribus praeiudicare nequeat. *a*, CCVII, 4.
Super *ea* mariti quietantia in tantum censetur sufficiens, vt vxoris iuramento suppletorio corroborari possit. *ibid.* 3.
Eorum collatio. *a*, CCCI, 4. 6. 8. CCCXLIII, *arg. gen.* vid. *Collatio.*

Illatio.

De vxoris *illatione* patris confessionem, ob reuerentiam parentibus debitam, liberi agnoscere debent. *a*, CCCLII, 2. sq.
Bonorum non probatur per designationem. *a*, LXIX, 9.
- sola ad maritum talis est efficaciae, vt pro paraphernalibus ad minimum habeantur. *a*, CCVII, 6.
- ab *eius* tempore vxor ratione paraphernalium ius tacitae hypothecae habet. *ib.* 7.

Dotis facti est, ac probanda. *a*, LXIX, 4. non probatur sola scriptura. *ib.* 5. nec per praesumtiones. *c*, XXVIII, 22. sq. nec ad *eius* probationem sufficit mariti confessio. *c*, XXVIII, 24. LV, 7.
- *eam* probare vxor debet, quando dotem, vel antidotem repetere vult, ad cuius vero probationem, non sufficit sola mariti confessio. *a*, CCCLII, 1. sq.
- quomodo probetur in *Pomerania*? *c*, XXVIII, 10. sq.
- num ex consensu domini & agnatorum in dotalitium feudale praesumenda? *c*, LV, 7.

Illegalitas.

Omnis cessat, sublata per dispensationem prohibitione. *b*, XIII, 4.

Illicita.

In *illis* semper dolus praesumitur. *b*, III, 4. XXXVII, 10.
Media. vid. *Media illicita.*

Illiquidum.

Cum liquido non compensandum. *a*, CLXXXV, 4. *b*, VII, 5.
Eius exceptio cessat, quamprimum patet, quid? quale & quantum debeatur? *a*, CCCXII, 4.
Si casus sunt *illiquidi*, ad cautionem oblatam vtique respici solet. *a*, XCVI, 3.
Possidens & rem retinere volens, cuius ius adhuc *illiquidum*, oblata cautione actori cedere tenetur. *a*, CCLIV, 90.

Illustres.

Personae sociae sunt thalami, non subditae. *b*, XCVI, 3. 10.
Maiorem innocentiae praesumtionem habent, quam homines de vulgo; imo quo maior est nobilitas eo maior innocentiae praesumtio. *a*, CCCXXV, 8. 9.
Earum testimonio standum. *b*, XLIII, 22.
Praesertim si assertiones saepius sint repetitae, *ibid.* 23.
In *earum* familiis ius *Germanicum* parenti ius infinitum in filiam vitiatam concedit. *a*, CCCXXX, 80.
Ad eiusmodi personas non extendenda est doctrina iuris *Saxonici: quod vidua lucra dotalia, pactis mariti amittat, si vixerit luxuriose, aut fuerit vitiata.* *a*, CCCXXX, 30. sq.
An? & vbi? inter *eas* computatio iuris ciuilis in legitima obtineat? *b*, LXIII, 9. seqq.

Immedietas.

De *immedietate* prouinciarum *Thuringiae* sine ducibus. *b*, LV, 18.
An *immediatus* nobilis, vel status imperii in coniugem possit exercere iurisdictionem? *b*, XXIII, 16. seq.

Immemoriale tempus.

De efficacia lapsus temporis *immemorialis*. *b*, IV, 2.
Restitutio contra praescriptionem minoribus & piis corporibus concessa, de qua praescriptione sit intelligenda? *ibid.* 4.
Restitutio ex capite ignorantiae, si *tempus immemoriale* concurrat, nullo iure est fundata. *ibid.* 5.
Per *immemorialem possessionem* ius quaesitum nemini auferendum. *b*, XXXI, 1.
Immemorialis praescriptio aduersus imperatorem requiritur. *c*, XCIX, 68.

Immissio.

In praedium constituit dominium. *c*, XXXVII, 1.
Qui *immissionem iudicialem* & depositionem propter moram suam caussauit, ille ad expensas quascunque tenetur. *a*, CCCXL, 2.

Immobilia.

Eis inhaerentes census ad *ea* quoque referendi videntur. *a*, CCXCIV, 1.
Eis accensentur census irredimibiles; *ibid.* 3. *seq.*
Siue *eis*, siue mobilibus, accensentur debita; cum cuiusuis vicem cum pecunia parata sustinere queant. *a*, CCXVIII, 7.
Si omnia bona mobilia & *immobilia* donentur, expressione nominum speciali opus est. *a*, CCCXXI, 11. sq.
Eis accensendi videntur fructus a fundo nondum separati. *a*, CCXCIV, 6.

Eis accenſetur pecunia mutuo data. *ibid. 8.*
Was Erd- Nied- und Nagel-feſte, relinquuntur ſucceſſoribus feudi. *c*, XLVII, 15.
Eis certo caſu accenſentur pretioſa, quae absque decreto alienari prohibentur. *a*, CCLXXVIII, 18.
Gentilitia, moribus *Germaniae*, debent eſſe bona auita. *b*, XCI, 7.
De *eis* inter liberos, per iudicium ſortis, diuidendis; conſuetudo *Marchiae*. *a*, CLXXXVII, 1. 5.
Circa *eorum* ius facta transactio, ſine decreto iudicis, non eſt valida. *a*, XXIX, 8.
Eorum ſola poſſeſſio non conſtituit ſubditos. *c*, XXIII, 2.
Poſſidens arreſto vix grauari ſolet. *a*, CCLI, 21.
Si ex *eis* liberi ſaluam habeant legitimam, maritus, iure *Saxonico*, vxoris heres mobiliaris eſt. *a*, CCLXV, 1. ſeq.
Quomodo *eorum* vſusfructus pertineat ad immobilia? *a*, CCLXXVI, 1.
In *eis* conſtiturus vſusfructus perſonale quid eſt, & morte vſufructuarii exſpirat. *ibid.* 7.
Irregulariter diſtrahuntur, legatorum cauſſa. *a*, LXXXI, 2.
Quaenam ad *eorum alienationem* in *Saxonia* requirantur? *c*, LXXXIV, 19. ſeq.
Bonorum *immobilium* minoris ſubhaſtatio non eſt fundata in iure communi. *a*, CCCXLII, 7.
Ea minor ſine magiſtratus decreto, quantumuis veniam aetatis a principe impetrauerit, alienare nequit. *a*, CCLXXVI, 4.
Immobilium bonorum minorum alienatio, quibus poſſit circumſtantiis vitiari? *a*, LXXV, 2.
- - de *ea*, absque neceſſitate & decreto iudicis facta, ex capite nullitatis impugnanda. *a*, CXXXIV. *arg. gen.*
- - an contra *eam* cum decreto iudicis factam detur minoribus reſtitutio? *a*, CCLXXI, 28.
- - circa *eam* ſingularis conſuetudo *Hallenſis*. *a*, XXXVIII, 1. vid. *Alienatio.*

Immunitas.

Ab *immunitate* plurimorum eccleſiae bonorum non licet argumentari ad omnia. *b*, LV, 23.
Per priuilegium acquiritur. *ibid.* 24.
Non fluit ex natura bonorum eccleſiae. *ibid.* 25.
Pro ſe non habet praeſumtionem. *ibid.* 26.
Ab oneribus & Steuris olim bonis eccleſiae conceſſis ſimul fuit tributa. *ibid.* 16.
Liberis & poſteris conceſſa pertinet tantum ad eos, qui eiusdem familiae ſunt. *c*, XVI, 11. ſeqq.
Eius priuilegia ſunt odioſa; hinc reſtringenda. *c*, XVII, 3. & ſtrictiſſime interpretanda. *a*, CL, *arg. gen. & 5.*

Impedimenta legitima.

An absque ſpeciali illorum denominatione probare iuramento liceat? *a*, CCXXXII. *arg. gen.*
In foro *Saxonico*, deficiente alia probatione, iuramento demonſtrari poſſunt. *ibid. 1.*
Eorum legitimitatem iudex non, niſi ex eorum denominatione, arbitrari poteſt. *ibid. 3.*
Eſſe debent vera & ſufficientia, non ficta & affectata. *ibid. 4. ſeq.*
Si exiſtant, quibus inhaereat aliqua turpitudo, non neceſſe eſt, vt qualitas turpitudinem continens ſimul exprimatur. *a*, CCXXXII, 6.
Ad *ea* vsque condemnato, ante illorum deductionem, exceptiones opponere non licet. *ibid. 8.*
Qui *illa* demonſtrat, contra eum nec in contumaciam procedere, nec edicta poenalia exequi licet. *b*, XX, 12.
Impedimentum duplex fortius ligat. *a*, CCLXXXIV, 5.
Impedimentum militare; abſenti militiae cauſſa ſuccurrit beneficium reſtitutionis in integrum, intra quadriennium a tempore ceſſantis *impedimenti militaris*. *b*, VIII, 19.

Impenſae.

Non intelliguntur, niſi deductis fructibus. *a*, LXI, 10.
Debilis admodum conſequentia eſt, vt, qui aedificat, vel *impenſas* eum in finem ſuppeditat, etiam priuilegii de certa pecuniae ſumma pro aedificando recuperanda ſit particeps. *a*, CCCLX, 8.
Aedium refundendae ſunt, iure feudali communi, heredibus allodialibus. *c*, XLVII, 1.
Dominus feudi pretium illius, quod *impenſum* in feudum, refundere tenetur. *b*, LXXIX, 14.
Impenſas meliorationum repetere nequeunt a ſucceſſore feudali heredes allodiales. *c*, XXXIII, 2.
- *curationis* defunctae vxoris ſolus ferre tenetur maritus. *a*, CCXCIV, 9.
- *funebres* an comprehendantur ſub alimentis? *a*, CLXIV, 10.
- - defunctae vxoris vnde ſumendae? *a*, CLXIX, 13. CCXCIV, 10.
Deciſio, ſecundum quam filius *impenſas* in funus matris factas tolerare ſolus non tenetur. *a*, CLXIV, 11.
Metus *earum* litis notorie friuolae & iniuſtae, transactionem inualidam non corroborat. *b*, LIV, 6.
In transmiſſionem actorum factae reſtituendae. *Praef.* §. XXXIX.
Ab *illis* excuſant conſilia, quae a iurisperitis habemus. *ib.*
Quo caſu ſine *illis* relaxandus ſit incarceratus? *a*, LXII, 8.
Sine vlla *impenſa* incarceratus relaxari debet, ob ordinem incarcerationi proprium non ſeruatum. *a*, LXXXIX, 23.

Imperator.

Imperatores belli apud *Romanos* erant doctiſſimi. *Praef.* §. XII.
Ex *eius* auctoritate hodie ius dicitur. *ibid.* §. XVI, *n.* 59.
Eius Miſſi duces *Germaniae* ſeculo X. ferre nolebant. *ibid.* §. XXII.
Hodie iura fiſcalia ſibi propria habet. *ib.* §. XXVI.
Olim in omnibus prouinciis vectigalia, reditus, pecunias, & iura percepit. *ib.*
Num *ei* competant regalia? *ibid.* XXVI, *n.* 114.
Eius officiales fuerunt duces & Capitanei *Italiae*. *ibid.*
Quid circa regalia olim conſtituerit? *ib.* §. XXIX. *n.* 119.
An *ei* ſit imperium in totum terrarum orbem? *ib. n.* 121.
Dominium eminens habebat in bona ſubditorum. *ib.*

An *eius* tributis, secundum ius bonitarium, prouinciae fuerint obnoxiae? *ib.* §. XXIX.
Ei omnes magistratus *Italiae* & *Lombardiae* ab ICtis eius adiudicati. *ibid.*
- ducatus & capitis census sunt adiudicati. *ibid.* n. 123.
Aduentu suo iudicia cessare fecit. *ibid.* §. XXIX.
Ad *eius* nutum omnia tractabantur. *ib.* n. 124.
Eo non praesidente, iurisdictio tantum erat subsidiaria. *ibid.*
Vbique erat domi. *ibid.* §. XXIX.
Eius non erat pecus colendo agro destinatum. *ib.*
Quantam *ei* iurisdictionem principes *Italiae* recognouerint? *ib.* n. 125.
In iudicio sedere solebat, & sententias ferebat *ibid.* n. 126.
Cum *eius* eminentia, collata eminentia personalis *Germaniae* principum. *a*, XI, 18.
Quomodo *ipsius* leges sint interpretandae? *c*, LXXIX, 27.
Eius leges testantur de scholis in episcopatibus. *b*, XLVIII, 9.
- rescripta in dubio secundum leges sunt interpretanda. *a*, CCXXXV, 45.
Ei competit ius circa moratorias per totum impetium. *a*, CLXXII, 6.
Non solum aequitate rei, sed etiam verbis testamenti motus, pronunciat. *b*, LXXVIII, 53.
Ei num competat iurisdictio in coniugem? *a*, CLXX, 4.
Num etiam in territoriis statuum exercuerit iurisdictionem? *c*, XCIX, 102. sq.
An in caesareis fundationum litteris expressio: *Praedium nostri iuris*; denotet iurisdictionem imperatoris? *b*, LV, I. & II. 17. 27. 30. sq.
Nemini ius suum quaesitum adimere potest, nisi in casibus lege expressis. *a*, LXXXVI, I. CCLXXIX, 5. 6.
Sub- & obreptionis exceptio apud *eum* caute & submisse proponenda. *a*, CCLXXX, 17.
Aduersus *eum* praescriptio requiritur immemorialis. *c*, XCIX, 68.
Contra sententiam, in maiorennitate latam & nouo iudicati vinculo constrictam, succurrere nequit. *a*, CCLVIII, 8.
Imperatores christiani plures diuortii causas constituerunt. *b*, LXXXI, *arg. gen.* LXXXIV, 10. XCIX, 9.
Ab aeuo *imperatorum Carolingicorum* tota rerum facies est mutata circa ius sacrorum. *b*, LXVII, II.
Eius inuestitura. vid. *Inuestitura.*
An feuda statibus ob merita concessa reuocare queat? *c*, XCIX, 96.
Imperatoriae donationes & alienationes, quatenus valeant? *c*, XCIX, 95.

Imperatiua Verba.

Eis etiam fideicommissum constituitur. *a*, CCCXLI, 4.

Imperium.

Summum erat apud vniuersum populum *Romanum. Praef.* §. XIV.
Eo vtendum non est, vbi legibus agi potest. *ibid.* §. XVI. n. 69.
Aequitate suffulciri debet ac iure. *ib.* §. XXV.
Germanicum. vid. *Germanicum imperium.*
Merum ad delicta officialium principis, ciuitas extendere non debet. *a*, CXCVIII, 5.
Politicum; de eius potestatis limitibus. *a*, CCLXX, 27.
Romanum. vid. *Romanum imperium.*
Eius aulicum iudicium. vid. *Aulicum imperii iudicium.*
- camera. vid. *Camera imperii.*
- comitia. vid. *Comitia imperii.*
- consensus. vid. *Consensus imperii.*
- constitutiones. vid. *Constitutio imperii.*
- curia. vid. *Curia imperialis.*
- historia. vid. *Historia imperialis.*
- iudicium. vid. *Iudicia imperii.*
- iura. vid. *Iura imperii.*
- leges. vid. *Leges imperii.*
- nobiles. vid. *Nobiles imperii.*
- princeps. vid. *Princeps imperii.*
- recessus. vid. *Recessus imperii.*
- seruus. vid. *Seruus imperii.*
- status. vid. *Status imperii.*

Implementum. Impletio.

Ad futuram *impletionem* clausula in contractu emtionis venditionis: daß ein zu Recht beständiger Hauß-Kauff beschlossen und abgehandelt worden, est referenda. *a*, CCCXXXIX, 3.
An heres teneatur ad implementum operis a defuncto coepti? *b*, VII, I.
Heres heredis laesionem in legitima, siue actionem ad implementum, obiicere nequit. *a*, CCLXXXVII, 9.

Imploratio.

Iudicis. vid. *Iudex.*
Supremi principis, nomine pupillorum. *a*, CXCIII, 25.

Importunae sollicitationes.

Quo casu legati per *eas* acquisiti cesset praesumtio? *a*, CCLXXXIV, 9.

Impossibilitas.

Non parit excusationem, cui quis suo facto occasionem dedit. *a*, CCXXXV, 7.
Ad *impossibile* nulla est obligatio. *c*, LXXXVI, II.
Impossibilium eadem est ratio, quam plane difficilium. *a*, CCCXLVII, 4.

Imprecationes.

Testamentis annexae quando attendantur, aut non? *a*, CXLVIII, 10.
Imprecatione materna munitum testamentum an liceat impugnare? *ibid.* 2. 9.
Num dira *imprecari* liceat hostibus ecclesiae? *b*, LXII, 38. 39.

Improbare.

Nemo id potest, quod ante adprobauit. *a*, XLI, 8.
Heredes nequeunt, quod probatum a patre. *a*, CCLIV, 15.

Impuberes.

Ad quod tenentur, ad id quoque ipsorum tenetur curator. *a*, CCCV, 15.

Imputatio.

Eam incurrit subsidia praebens & factum alienum adprobans. *a*, LI, I.

Inaestimabilis res. vid. *Aestimatio.*

Incarceratio.

Eius causae legibus certis non sunt circumscriptae; sed pro re nata & vtilitate aut necessitate reipublicae iudicis arbitrio relinquitur. *a*, CCLXVIII, 5. 6.
- modus non tam exacte requiritur, vbi brachio regio proceditur. *ibid.* 7.

De *ea* cogitari ſolet, poſt recte denunciatum crimen & ſuppeditata indicia. *a*, LXXXIX, 1.
Ob ordinem praeſcriptum non ſeruatum ita nulla eſt, vt incarceratus ſine vlla impenſa relaxari debeat. *ib.* 23.
Si continuetur, praeſtita cautione iniuncta; carcer pro iniuſto eſt habendus. *a*, CCLXVIII, 10.
Eius ſumtus ſunt onus iurisdictionis. *a*, LIII, 2.

Incarceratus.

An *ei* concedendus ſit vſus pennae & atramenti? *a*, LXII, 15.
A iuſtitiario pro lubitu non poteſt dimitti. *a*, LIII, 3.
Ob incarcerationis ſumtus non poteſt dimitti. *ib.*
Ob ordinem incarcerationis non ſeruatum, ſine vlla impenſa relaxari debet. *a*, LXII, 8. LXXXIX, 23.
Ante finitam inquiſitionem, haud temere ſub cautione dimittendus. *a*, LXXXIX, 22.
Cui nullum crimen capitale obiici poteſt, dimitti debet, praeſtita cautione fideiuſſoria. *a*, LXII, 9.
Quinam ſumtus circa *eius* traditionem reſtituendi? *a*, LIII, 5.
An *de eo* exhibendo ſumtus facti, magiſtratui priori ſint refundendi? *a*, LIII, 1.

Incertitudo.

Dominii facit, vt reluitioni perpetuae praeſcribatur. *a*, CCLXXX, 54. 67.
Voluntatis omnem diſpoſitionem vitiat. *a*, LXIX, 20.

Inceſtus.

Vbi nullus eſt; iure diuino talis, ibi nec exiſtit ſcandalum. *b*, LXXII, 14.
An *inceſtuoſae nuptiae* ex principis diſpoſitione tolerari queant? *ibid.* 1.
Eum euangelici diiudicant ex ſacris litteris. *b*, LXVI, 4.
Pro *inceſtu* iuris diuini declaratum matrimonium cum auunculi vidua. *b*, XVIII, *arg. gen.*
Doctrina de feudis ob *inceſtum* amittendis, in nullo textu iuris feudalis eſt fundata. *b*, XXXIV, 13.
Ex iure feudali patet, quod propter illum quis feudo priuari poſſit. *ib.* 4.
Non tollitur per ſubſequens matrimonium, ſed continuatur. *a*, LXXXIII, 15.
Niſi *eum* importantes circumſtantiae patefactae fuerint omnes, vitiatur pontificis legitimatio. *ibid.* 20.
An ad *eius* caſum praeſcriptio quinquennii ſit extendenda? *a*, XLIV, 12.
Inceſtuoſi neque patri, neque matri ſuccedunt. *a*, LXXXIII, 11. Excluduntur etiam a feudi ſucceſſione. *b*, LXVI, 1.

Inciſio.

Ob teſtatoris *inciſionem* teſtamentum pro reuocato habetur. *a*, CXCII, 8.
In dubio ſemper, ob fauorem libertatis, pro fortuito facta habetur. *ib.* 16. hinc vi huius exceptionis in omnibus caſibus pro conſulto facta habetur. *ib.* 17.

Incolatus.

Ad eum ſpectat factio teſtamenti. *b*, LXVII, 25.

Incommodum.

Quamuis id quis ferat, ex eo, quod alter iure ſuo vtatur, tamen hic eapropter non tenetur. *a*, CCLXXIX, 45.
Iuſtum & aequum videtur, vt qui habeat incommoda, commodis quoque fruatur. *a*, CCCLX, 1.

In continenti.

Quid hoc modo fieri dicatur? *a*, VI, 6.

Inculpatio.

Sine adminiculis plane non attendenda. *a*, XIV, 5.
Quae ex ſocii *inculpatione* oritur praeſumtio, per bonam nominati famam diluitur. *ibid.* 6.

Indebiti condictio.

Quando non habeat locum? *a*, CXXXIII, 1.
Quicunque in diuidenda hereditate aliquem ex errore admittit, qui heres non eſt, ſibi non praeiudicat, ſed ſolutum *condictione indebiti* repetit. *a*, CCXII, *arg. gen.* vid. *Condictio indebiti.*

Indicia.

Legitima & *ſufficientia* requiruntur ad formandam inquiſitionem. *a*, CXXI, 28. CXXXVII, 10.
Delicti ſi non adſint *ſufficientia*, inquiſitio generalis locum non habet. *a*, LXXIX, 2.
Sine *legitimis* inquiſitio nulla eſt. *a*, LXII, 7. & omnia contra inquiſitum ſuſcepta corruunt. *a*, CXCVIII, 12.
Denuncians *probabilia* denunciationis ſuae *indicia* proferens, ab impenſis & poena liberandus eſt. *a*, CCXL, *arg. gen.* & 1. ſq.
Commiſſi criminis non, niſi *probabilia*, a denunciante proferri debent. *a*, XC, 3.
Niſi *ſufficientia* grauent miniſtrum principis, ſemper pro illo militat innocentiae praeſumtio. *a*, LXXXIX, 9. nec in grauiſſimis incipiendum eſt a captura. *ibid.* 10.
Sine praecedentibus *ſufficientibus* ac *grauibus*, iisdemque *ex actis conſtantibus indiciis*, non eſt decernenda captura. *a*, CCLXVIII, 1.
Eis ſuppeditatis, de incarcerando inculpatum cogitari ſolet. *a*, LXXXIX, 1.
Non communicanda ſunt inquiſito, ante reſponſionem ad articulos. *a*, XIV, 7.
In delictis reipublicae ac maieſtati nociuis, etiam ob *leuiora* inſtitui poteſt inquiſitio. *a*, CII, 3.
Ad purgatorium iuramentum debent eſſe *idonea*, & *ſufficientia*. *a*, CXLVIII, 31.
Leuiora, quomodo ſufficere poſſint ad torturam; & quando? *b*, XL, 3.
Contra furti ſuſpectum. *ibid.* 4.

Indigena, indigenatus.

Indigena & incola melioris ſemper eſſe debet conditionis, quam peregrinus & extraneus. *a*, CCLXX, 1.
De *indigenatu* Poloniae. *b*, LXXVII, 13.

Indigentia.

Eius ſtatus; ad *eum* ius naturae ſimplex & primaeuum nullum habet reſpectum. *a*, I, 4.
Pro *ea* ſola alimenta ex feudis praeſtanda. *a*, XLVI, 5.
Ex *eius* capite mater donationem inter viuos reuocare nequit. *a*, CLXIV, 9.
Ob *eam* ſuperuenientem, donationes reuocari poſſunt. *a*, CCCV, 5.

Indirectum.

Ea, quae *indirecte* contra leges fiunt, etiam ſub prohibitione legis comprehenduntur. *c*, LVI, 8.

Indoſſamentum.

Eius formula. *a*, CCCLXIX, 2.
ius in aſſignatione locum non inuenit. *ibid.* 15.

Eius assignationis effectus sub formula: oder deſſen *ordre. ib.* 9. 10.

- - nudi siue *blanci (indoſſement in bianco)* extensio (Ausſtellung) a quo & quousque fieri possit? *ib.* 11. 12. 26.

Indoſſatarius der Inhaber eines auf ihn *indoſſirten* Wechſels, quomodo, negata solutione, sibi prospicere possit? *ib.* 7. 23. 24.

Induciae moratoriae. vid. *Moratoriae inducias.*

Indulgentia.

Non adhibenda in malitiis hominum. *a*, VIII, 23.

Infamia.

Aliaque poena hereticis iniungenda, est nota tyrannidis pontificiae. *b*, LXVII, 27.

Num quis *infamis* fiat per motam inquisitionem? *a*, CXXVII, 1.

Eam inquisitio per se nemini inurit. *a*, CCCXXXII.

De socii *infamia* non collegium opificum, sed iudex ordinarius, cognoscere debet. *a*, CCLV, 7.

Non ex ipso delicto nascitur, sed ex sententia condemnatoria. *b*, XIV, 3.

An per *eam* nobiles sua dignitate priuentur? *a*, CCCXXX, 124. 134.

Iuris, inuoluit priuationem honoris & dignitatis. *ibid.* 137.

- *ea* laborans testis esse nequit. *a*, CCLXXIX, 23.

Infames non tolerantur in collegiis opificum moribus *Germaniae. a*, CCCXIII, 1. ad *eos* referuntur opiliones & pastores. *ib.* 2.

Infamiam iuris inuoluit sententia condemnatoria in puncto iniuriarum; si in rem iudicatam transierit. *a*, LXXXVI, 8.

Qui ab *illa* per gratiam principis non liberatur infamis, in officio publico non toleratur. *ibid.* 9.

Accusatus ob delictum famosum non fit *infamis*, nisi fuerit condemnatus. *a*, CXXVI, 9.

Eius poena non statim afficiuntur circa cessionis modum errata. *a*, LXVI, 2.

Infamis non fit condemnatus ob damnum sine dolo datum. *a*, CCLII, 5.

- - an fiat transigens super delicto non capitali? *a*, CXXVII, 5, & 15.

Solus iniuriandi actus non reddit *infamem*, nisi condemnatio accedat. *ib.* 6. sqq.

eam inuoluit condemnatio propter stuprum. *b*, XV, 2.

Iure communi sequitur vsurariam prauitatem. *a*, LXVI, 9.

Sub *eius* poena prohibitae sunt vsurae vsurarum. *a*, LXVIII, 1.

Infans.

Quid per *eum* intelligatur iure *Romano? b*, XLVII, 35.

Infanticidium.

Potiora indicia, quae ex dispos. CAROL. V. Peinl. Halß-Gerichts-Ordn. in *eius* caussa ad torturam requiruntur? *a*, CCXXI, 1. praecipua momenta, quae in hac caussa pro auertenda tortura faciunt. *ib.* 2.

Infeudatio.

A iure *infeudandi* ad ius sub censu alienandi non valet consequentia. *b*, XLV, 3.

Praelatus res *infeudari* solitas, sine vlla solemnitate, alteri recte concedit. *b*, XX, 19.

Res *infeudari* solitas capitulum etiam sede vacante reinfeudare potest. *b*, IX, 5.

Infirmatio.

Testamenti non fit per solam reuocationem. *a*, XLVI, 1.

Informatio.

Quid sit? *Praef.* §. XXXIX.

Ingolstadium.

Ingolstadiensis academia gaudet beneficio Scholastici. *a*, XLIX, 52.

Ingratitudo.

Grauis est, si conditiones violauerit donator, quibus res ipsi fuit donata. *c*, LXXVII, 11.

Ob *eam* beneficium reuocari potest. *b*, LXXXV, 20.

Ex *eius* capite tolluntur donationes per ius reuocandi. *a*, CLXXVII, 15.

Ob insignem, etiam in remuneratoriis donationibus, reuocatio datur. *c*, LXXVII, 19.

Inhabiles testes.

Secundum quid; an *eorum* duo semiplene probent? *a*, XLIII, 10.

Inimicitia.

Capitalis; ea inter coniuges oriente quid agendum? *b*, XXXV, 3.

- - est caussa separationis a thoro & mensa. *a*, CXXXIX, 12. CCXIX, 1.

Iudicis erga partes non est crimen, inquisitione dignum. *a*, LXXIX, 3.

Inimico denunciatori non creditur. *a*, CXCVIII, 14.

Initium.

In omni negotio actus est inspiciendum. *c*, XXXII, 36.

Iniuria.

De *iniuriis* aliorum perferendis doctrina christianorum. *b*, LXXIV, 27.

Iniuriam nemini facit, qui iure suo vtitur. *a*, XII, 15. CLXIV, 4. CLXXX, 12. CLXXXVII, 3. CXCV, 9. CCXCIX, 4. 5. CCCIV, 12. 13. *b*, XX, 10. XXVII, 8. XXIX, 6. XXXVII, 5. LIV, 12. LXI, 75. *c*, LX, 48. LXXXI, 8.

Non fit volenti. *a*, CLXXVII, 3.

Fauorabilibus caussis non ita fauor exhiberi debet, vt aliis fiat *iniuria. b*, LXXVIII, 29.

In *illa* iste pro auctore rixae habendus, qui primam alteri intulit contumeliam. *a*, CCXX, 5.

Eam auditam animo non doloso referens, non potest expensis & poena affici. *a*, XX, 3.

Quomodo contra *earum* propalatorem sit procedendum? *b*, LXI, 94. & 100.

Scriptum *iniuriosum* in vno allegans non ideo praesumendus est, vniuersum probare. *ib.* 95.

- - - typis editum, nec publice confiscatum, praelegens num peccet? *ib.* 96.

- - - absque auctoris nomine diuulgatum, legibus imperii habetur pro famoso libello. *ib.* 99.

Iniuriarum auctor pariter ac propalator peccat. *ibid.* 97.

Iniurias ministrorum suorum princeps vindicare tenetur. *ib.* 98.

Vis aedibus alienis illata per se est *iniuriosa. a*, CXXXVII, 14.

De vindicta priuata per litteras *iniuriosas. a*, CXIII, *arg. gen.*

Iniuria afficiuntur cognati ex viduae, quae in ipsorum est familia, illato stupro. *a*, CCCXXX, 68.

Pro atrocissima habetur, totius collegii fidem coram

ram principe ſuſpectam reddere. *a*, CLVIII, 5.
De iniuriis poſt mortem iniuriati vindicandis. *a*, XXII, *arg. gen.*
Iniuriam defunctorum vindicandi cautela pro heredibus. *a*, XXII, 3.
Quae iudicis officio infertur, a laeſo iudice vindicatur. vid. *Iudex.*
Atrox eſt aduerſus virum in ſacerdotio conſtitutum. *b*, LXXIV, 10.
Contra *mandatarium*, ipſum mandantem afficit. *b*, LXI, 67.
Aduerſus *miniſtros*, ipſius eſt principis. *ibid* 81.
Principi illata, reipublicae intereſt, ne impunita relinquatur. vid. *Maledicentia.*
- - facta, an ex principis arbitrio punienda? *a*, XI, 7.
Si miniſter eccleſiae contra principem ſcripta iniurioſa propalat, quomodo puniendus? *b*, LXI, 73.
Num propter *iniurias* alteri illatas, Superintendenti iuramentum poſſit deferri? *b*, LXXIV, 30. 31. 35. ſqq.
De Superintendente *iniuriante* & veritatis exceptionem fruſtra praetendente. *ibid. arg. gen.*
Eccleſiae miniſter non praeſumitur *iniuriare*, ſed emendare. *ib.* I. 2.
Iniuria facta vaſallo & officiali, videtur domino facta. *a*, CLVIII, 6.
Si religioni illata, vniuerſitas facit cauſſam communem; *b*, C, 15.
Vni perſonae illata, non videtur totam afficere vniuerſitatem. *ib.* 5.
Eam marito illatam vxor haud vindicare poteſt. *a*, L, 7.
Vni ex familia illata, an a ſingulis eius familiae vindicari poſſit? *a*, XXII, I.
Totam familiam concernens, ab vxore vindicari poteſt. *a*, L, II.
Eius atrocitas ex qualitate perſonae aeſtimatur. *a*, XI, 6. *b*, XXVII, 2.
Nobili viro illata longe eſt grauior, quam quae illata priuato: *a*, CCCXXV, 20.
Cui obſtat exceptio veritatis, illius *iniuria* perpeſſa minoris eſt aeſtimationis. *b*, LXXXVII, 12.
Contra *iniurias* repetentem, in propria cauſſa iniurians principalis teſtis eſſe nequit. *a*, XX, 2.
Iniuriae atrociores publicae ex officio ſunt vindicandae. *a*, LXXX, 5.
An in *iniuriis mutuis* locum habeat compenſatio? *a*, L, 13. ſeq.
Ex proceſſu oriunda non vindicatur, niſi proceſſu finito. *a*, XIV, 16.
Eius leuioris poenam exaſperat iniuria graulor. *a*, CCCXXVI, 14.
De *illa* ſententia condemnatoria, ſi tranſierit in rem iudicatam, inuoluit infamiam iuris. *a*, LXXXVI, 8.
Contra factum per ſe *iniurioſum* nil prodeſt excuſatio aut proteſtatio. *b*, LXXIV, 21.
Pro *eius* remiſſione in dubio praeſumitur. *a*, L, 20.
Super *eius* remiſſionem locum num habeat iuramenti delatio? *ibid. 19.*
An ſub clauſula: mit Vorbehalt der Ehre, praeſertim in atrocioribus *iniuriis*, fieri poſſit recantatio? *a*, CLVIII, 9.
Super *iniuriis* illatis transactio quando non infamat? *a*, CXXVII, 16.
Verba *iniurioſa* contra principem an abſolute inuoluant delictum? *ibid. 18.* Conf. *Conuicia Maledicta.*

Iniuriandi animus.

Vbi non adeſt, ibi nec eſt iniuria. *a*, CLI, I.
Aduerſus *eum* nemo ſibi poteſt proſpicere contra verba factaque iniurioſa. *a*, CXCV, 7.

Iniurians.

Eum actione iniuriarum vel ciuili vel criminali conuenire, arbitrio iniuriati relinquitur. *a*, CCCXLVI, 3.
Qui contra collegium principis calumniatur, cur ab officio ſuſpendendus, aut plane remouendus? *a*, CLVIII, 10.
Contra *illum* magiſtratus, ad inſtantiam denunciantis iniuriati, procedit ex officio. *b*, XXVII, I. Conf. *iniuria.*

Iniuriarum actio.

Quicunque *eam* intendens certus eſſe debet de iniuriantis animo iniuriandi. *a*, CCVI, I.
Eius non tenetur ſutor, ſi diſcenti forma calcei ceruicem percuſſerit? *b*, LXXIV, 7.
Toties ceſſat, quoties alia, quam iniuriandi coniectura capi poteſt. *ibid. 8.*
De modo agendi & perſequendi ſatisfactionem pro *illis* ratione officii perpeſſis diſponit die verbeſſerte Magdeburgiſche Proceß-Ordnung. *a*, CCCXLVI, 4.
Eſt odioſa, hinc iudex in *illa* reſtringenda procliuis eſſe debet. *a*, L, 21.
In *ea* vel criminali, vel ciuili iniuriantem conuenire arbitrio iniuriati relinquitur. *a*, CCCXLVI, 3.
De *iniuriis* ſibi illatis vel per modum actionis vindicandis, vel magiſtratui denunciandis. *b*, XXVII, I.
Non datur heredi, niſi lis fuerit conteſtata. *a*, XXII, 2.
Locum non inuenit contra miniſtrum eccleſiae, vitia alicuius in concione terminis generalioribus perſtringentem. *b*, XXXVII, 6.
Competit contra ſacerdotem, priuatam admonitionem negligentem. *b*, LXII, 25.
Per *eam* a ſubditis conueniri poteſt concionator, abutens munere epanorthotico. *b*, LXI, 68.
De *ea* contra confeſſionarium reiicienda. *b*, LXXIV, 12, 13. 14. 29. opinio DVNTEI. *ibid. 12.*
Eius vtilitas contra miniſtrum eccleſiae. *ibid.* 23. 28.
Quo caſu miniſter eccleſiae ab *ea* queat abſolui? *ibid.* 25. ſq.
Per *eam* Superintendens aeque ac praefectus regius poſſunt conueniri, ſi iuris Licentiato locum honoratiorem denegent; *a*, CCCLIX, *arg. gen.*
Non datur heredi, niſi lis fuerit conteſtata. *a*, XXII, 2. cautela, qua ratione iniuriam defuncto factam poſſit vindicare. *ibid. 3.*
Eam quilibet denunciatus contra friuole denunciantem inſtituere poteſt, & ſatisdationem vrgere. *a*, CCCXXV, 16. 17.
Datur contra iudicem, realiter per lictores perſonam honoratiorem & de fuga non ſuſpectam citantem. *a*, CXXXVII, 7. nec non alienis aedibus

vim

vim extra limites suae iurisdictionis inferentem. *ibid.* 15.
Ea tenetur magistratus, si de facto procedat, & processum ab executione incipiat. *a*, CCVI, 6.
De *ea* contra sponsum instituenda. *b*, VI, *arg. gen.* & 18. L, 11.
An *ea* semel in iudicium deducta, per poenitentiam possit tolli? *a*, L, 22.
Exspirat remissione. *a*, LXXX, 1.
An post *eam* institutam, per amicabilem conuersationem tantum rancor animi, non vero ipsa actio, censeatur remissa? *a*, L, 10.
Salua manet, si diffamanti silentium perpetuum impositum est. *a*, LXIV, 7.
Eam cuius nomine non possum instituere, eius nomine non licet retorquere. *a*, L, 8. *eius* loco moribus *Germanorum* retorsio introducta. *ibid.* 9.
Iniuriarum denunciatio. vid. *Denunciatio.*

Iniuriatus.

Eius arbitrio regulariter relinquitur, iniuriantem actione iniuriarum vel ciuili, vel criminali, conuenire. *a*, CCCXLVI, 3.
Quibus modis satisfactionem ab iniuriante vrgere possit? *a*, CLVIII, 7.
Collegium quibus modis optime satisfactionem impetret? *ibid.* 8.

Iniustitia.

Ne quis particeps fiat *iniustitiae* alterius, connivendo. *b*, XCIX, 4.

Innocentia.

Eius maiorem praesumtionem personae illustres habent, quam homines de vulgo; imo quo maior est nobilitas, eoque etiam maior est innocentiae praesumtio. *a*, CCCXXV, 8. seq.
Contra *innocentem* si iudex inferior illegaliter procedit, iudex ille isti tenetur ad satisfactionem, sicut & *ei* falso denunciantes tenentur. *ibid.* 14. 15.

INNOCENTIVS III.

Eius dispositio circa scholas. *b*, XLVIII, 7.
Est pro Professoribus circa praebendam *Scholastici*. *b*, XLVIII, 31.

INNOCENTIVS IV.

Est pro Professoribus circa praebendam *Scholastici*. *ibid.* 30.
Praebendam *Scholastici* etiam iuris Professoribus permittit *ibid.* 34.

Innouatio.

De omni, quod attentatum, *innouatumque* fuit, iudex ad quem, vt illud in statum pristinum restituatur. implorari potest. *b*, XXIX, 8. vid. *Appellatio.*
Innungs-Artickel. vid. *Statuta.*

Inquilini.

Ex *eorum* culpa & negligentia paterfamilias tenetur. *a*, CLXXI, 3.

Inquirens.

Eius arbitrio relinquitur, quomodo facti denunciati veritatem elicere velit? *a*, CCXL, 7.
Num in criminalibus, non obstante appellatione in ciuilibus, continuare possit inquisitionem? *a*, CXCI, *arg. gen.*

Inquisitio.

Ei nemo absque ratione est subiiciendus. *a*, LXXVIII, 1. CII, 1.
Eius nullitas est, quando quis indebite captus est. *a*, CXXXVII, 9.
- initium, ne quidem in crimine maiestatico, a captura fiat. *a*, LXII, 4.
An ad *eam* sola criminis denunciatio sufficiat? *a*, CXCV, 9. *b*, XXII, 8.
Extraiudicialis confessio regulariter indicium facit ad *inquirendum*. *b*, XII, 1.
Ad *inquisitionem* confessio socii criminis haud producit sufficientia indicia. *a*, XIV, 2.
Ad *eam* non sufficit solus rumor. *b*, XCIV, 10.
Contra bonae famae virum non temere instituenda. *a*, XIV, 1. CXXI, 27.
Minuit famam inquisiti apud honestos viros. *a*, CCLXXIX, 62.
Sine legitimis indiciis nulla est. *a*, LXII, 7. CXCVIII, 12.
Ea dignum crimen haud est inimicitia iudicis erga partes. *a*, LXXIX, 3.
Ad *eam formandam* sufficientia requiruntur indicia. *a*, CXXI, 28.
Generalis locum non habet, si non adsint sufficientia delicti indicia. *a*, LXXIX, 2.
Per modum illius saltem proceditur, si delictum sit magnum & scandalosum. *b*, XXVIII, 3.
Inquisitorie quoque procedi potest in criminalibus, quae poenam pecuniariam habent. *a*, CXXI, 30.
In delictis reipublicae ac maiestati nocivis, etiam ob leviora indicia, potest institui. *a*, CII, 3.
Pro *ea* auertenda viris honestis conceditur defensio. *a*, XIV, 10.
- - - - datur cautela. *a*, CXCVIII, 15.
- - - - quaedam momenta. *b*, XL, 1.
- - - - clerico haud deneganda defensio. *b*, LXI, 88.
De defensione pro *ea* auertenda, concedenda in caussa pecuniae adulterinae. *a*, CCCXXXII, *arg. gen.*
Ad *eam* instituendam iudex tenetur facta denunciatione. *a*, CXXXVII, 1.
Si iudex facta denunciatione non *inquirit*, de syndicatu tenetur. *ibid.*
De *ea* caute instituenda agit *Ord. Pol. Sax. Elect. de anno 1612*. *a*, LXXXVIII, 7.
In *inquirendo* nulliter procedens iudex, ad quid teneatur parti laesae? *a*, CXXXVII, 12.
Inquisitio fiscalis in caussis domini & vasalli vix locum habet. *c*, LXIX, 30.
- - - *generalis* locum non habet, si ex sufficientibus indiciis nondum pateat, delictum adesse. *a*, LXXIX, 2.
- - - - aut denunciantem, aut sufficiens denunciationis fundamentum, requirit. *b*, XCIV, 9.
- - - *specialis*; cum *ea* nemo facile est onerandus. *b*, III, 2.
- - - - contra homines bonae famae haud facile instituenda. *a*, CXCVIII, 11.
- - - - pro *ea* auertenda quaedam momenta. *a*, CCCXVII, 1.
- - - - pro *ea* decernenda quaedam momenta. *ibid.* 2.
- - - - sine legitimis indiciis susceptа, vitio nullitatis laborat, adeo vt subsequens omne sit nullum. *a*, CXXXVII. 10.

Inquisitio specialis; ad *eam* aduersus clericum an sufficiat suspicio nuda? *b*, LXI, 85.
- - - - ad *eam* non sufficit praesumtio ex conuenientia styli ad famosi alicuius scripti auctorem. *b*, LXI, 87.
Contra *eam* quo casu frustranea sit defensio? *a*, XIV, 9.
Eam ex officio iudicis exigit imputatum raptus crimen. *a*, CCCXXV, 1.
Locum habere potest aduersus ministrum ecclesiae, sine suspensione ab officio. *b*, XCIV, 4.
De ministro ecclesiae ad *inquisitionem* specialem grauato. *b*, LXI, 84.
Propter *eius* sumtus non potest dimitti incarceratus. *a*, LIII, 3.
Eius processus continuandus, sub poena priuandae iurisdictionis. *ibid.* 4.
Num *eam* in criminalibus iudex inquirens, non obstante appellatione in ciuilibus, continuare possit? *a*, CXCI, *arg gen.*
Ante *eam* finitam, non temere sub cautione dimittendus incarceratus. *a*, LXXXIX, 22.
Ab *ea* liberatur reus, per completam praescriptionem quinquennalem. *a*, XIV, 14.
Propter male administratam iustitiam, leuis notae maculam inurere solet. *a*, LXXVII, 1.
Per se neminem facit infamem. *a*, CCCXXXII, *pag.* 1046.
Num per *eam* motam quis fiat infamis? *a*, CXXVII, 1.
De *inquisitorio processu* ob fauorem partis innocentis caute instituendo. *b*, LXXIV, 47.
- - *ille* non potest institui ob negligentiam & ignorantiam. *a*, LXXVIII, 2.
- - in *illo* interesse priuatum partis laesae non tollitur per interesse publicum. *a*, CCCXXV, 4.
- - *ille* an absoluatur confessione rei & probatione delicti? *a*, CXXVII, 4. & 13.
- - *illius* abolitio num famae noceat, nec ne? *a*, CXXVII, *arg. gen.* item an & quatenus contineat restitutionem famae. *ibid.* 2.

Inquisitus.

Omni permittenda est defensio. *a*, CLXXVI, 3.
Ei via vlterioris defensionis semper patet. *a*, IX, 10.
- regulariter, ante responsionem ad articulos, non communicantur indicia. *a*, XIV, 7.
- *pauperi* constituere defensorem ex officio, magistratus est. *a*, CLXXVI, 4.
Eum confessio spe gratiae facta adeo turbat, vt per torturam se purgare teneatur. *a*, XI, 5.
Dafern *inquisit* dessen überführet würde: haec verba non pro conditionatis, sed pro consueta formula sententiae definitiuae, habenda. *a*, CLXXVI, 1. seq.
Si ad secretas denunciationes procedatur, licet postea aliquid probatum fuerit, tamen absolui debet. *a*, CCLXVIII, 18.
Circa *eius* traditionem quinam sumtus restituendi? *a*, LIII, 5.

Inrotulatio.

Actorum, in partium commodum est introducta. *a*, CXLIV, 6.
Omissa citatione ad *eius* terminum, exoritur nullitas. *ibid.* 7.

Insidiae.

Si alter coniux alteri struxit *insidias* honoris, diuortium quoad vinculum obtinet. *b*, LXXIII, 18.
Vitae structae a quibusdam pro sufficientibus habentur saltem ad separationem quoad thorum & mensam; ab aliis vero quoad vinculum quoque. *b*, XXIII, 3.
- duriorem merentur poenam, quam nuda desertio. *ibid.* 5.
- ob eas apud Euangelicos diuortium permittitur. *b*, LXXIII, 9.

Insignia.

Demonstrant nobilitatem. *b*, XLVII, 6.
Num patris aut mariti defuncti *insignibus* vidua stuprum passa vti queat? *a*, CCCXXX, 123.
Illis vti quoque solent parentum suorum liberi spurii nobilium. *ibid.* 124.
Nobilitatis, amittuntur per infamiam. *ibid.* 134.

Insinuatio.

Citationis an legitime fiat praelati aduocato, generale mandatum habenti. *b*, XXXIX, 1. seqq.
- - sub contumaciae praeiudicio ipsi est principali insinuanda. *ib.* 5.
- - absque ea praeuia nemo est contumax. *c*, XXIII, 4.
- - ab alieno iudice, est species turbationis in iurisdictione. *ibid.* 5.
Eius omissio in *donatione* vltra 500. solidos vitiat excessum. *a*, CCCLXI, 2.
In *donatione* inter coniuges reciproca non requiritur. *ibid.* 8. *sq.*
Ea iudiciali non indiget donatio remuneratoria. *a*, CCLIII, 13.
- - an & quatenus ad *pacta dotalia* sit necessaria? *a*, CXLIX, 1.
- - citra *eam* dotalia pacta, praesentibus quinque testibus, eorumque subscriptione inita, sunt valida. *ibid.*
- - an in *testamento* inter liberos requiratur? *a*, CCXXX, 2. 4.
An *ea* promissa, & non subsequuta instrumentum absque insinuatione validum infringere possit? *ibid.* 5.
Qui adsessoris praesentiam in testamenti *insinuatione* requirunt, loquuntur de testamento publico ad protocollum. *a*, CXC, 6. 7. 17.
Num *ea* testamenti coniugum reciproci facta ex parte vxoris sine marito valeat? *a*, CCLXIX, 1. 3.
Insinuationem testamenti in legitimo loco sibi factam esse, iudex in dubio praesumtionem prae se habet. *a*, CXC, 32.
- - testamenti per procuratorem cur interdicatur? *a*, CCCXV, 3.
Ea iudiciali non indiget testamentum pestis tempore conditum. *a*, CCLXXXV, 2.

Instantia.

Eius beneficia sunt partium litigantium; quae adimi nequeunt inuitis. *c*, LX, 8.
De *prima; eius* beneficium opponit citatus, in declaratione incompetentiae iurisdictionis. *a*, XXXVI, 3.
De *prima* declinanda; quaestio. *c*, LX, 1-5.
Eius beneficio nemo defraudandus. *a*, XXIX, 3. XXXVI, 1. LXXXV, 5.

Eam habent status imperii in propriis cum subditis suis litibus? *b*, LV, 38.
- princeps imperii apud *Austregas* constituere potest. *a*, CXXI, 52.
Ea feudi ad quem pertineat? *c*, C, 77.
De *ea* L. un. C. *ne liceat in una &c.* coram eodem iudicio & iudice est intelligenda. *a*, CCCXXVI, 2.
Post quatuor pluresue *instantias*, coram diuersi gradus iudiciis, leuteratio admittitur. *ibid.* 4.

Institutio.

De, ob non debito modo factam, testamento ex capite nullitatis impugnando. *a*, CXCII, 21.
Deficit, conditione deficiente. *a*, CXIX, *arg. gen.*

Institutiones.

Allegata ex *illis*. vid. *Index Legum.*

Instrumentum.

Eius formulae olim apud *Germanos*. *Praefat.* §. *xxxii.*
Nullum in *Germania* conficiebatur, nisi adhibitis ICtis *Romanis*. *ibid.*
Per *ea*, quae nunc prodeunt, *Germaniae* status rite cognoscitur. *ibid.* §. XLI.
Ea a partibus, in consiliis petendis, afferri solent. *ibid. n.* 157.
Pro notarii *instrumento* militat praesumtio veritatis. *a*, XCII, 3. imo pro omni est *praesumtio* solemnitatis & veritatis. *a*, CXXIV, 25.
De *eius falsitate* variae coniecturae. *a*, CCLXIV, 2.
Eius falsitatem inducit diuersitas atramenti. *ibid.* 3.
Eius cancellatio quando falsa praesumatur? *a*, VIII, 16.
Num ex *eo* partim raso, partim dilacerato, adeoque suspicione falsi laborante, agi possit? *a*, CCCXLIX, 3.
Si circa *illud suspicio falsi* oriatur, haec ante recognitionem est tractanda. *a*, CCCLXVIII, 6.
Ex *eo* falso lata sententia retractatur. *a*, CCIV, 4.
Omissio diei & anni in *eo* derogat *eius* auctoritati. *b*, XLVI, 39. seq.
Num per annum & diem reddatur vitiosum & suspectum? *ibid.* 37.
Num de *eius* substantia sit sigilli adpositio? *ibid.* 48.
An *ei* fidem detrahat sigilli fractura? *ib.* 52. *seq.*
In *eo* antiquiori sigilli laceratio nullum denotat vitium. *a*, CXCII, 4.
Sigillis membrorum priuatis munitum maiorem meretur fidem, prae illo, cui commune ac publicum ordinis sigillum est appensum. *b*, XLIII, 30.
Num de *eius* veritate, nomen & sigillum subscribentis, indubitata praebeant indicia? *a*, CCCXXXVII, 4.
Modus *illud* diiudicandi, ex comparatione cum authentico. *b*, XLVI, 45.
Per errorem in praenomine non redditur inualidum. *a*, CVII, 2.
Eius registratio praesumitur solemniter facta, & quando? *b*, XLIII, 40.
Quando iudex in sententia ad *instrumenta* & acta, ex quibus postea contrarium elucet, prouocat; tunc error est in propatulo, & sententiae nullitas extra dubium. *a*, CCCXXXIX, 43.
Num deficiente *instrumento* obligationis, debeantur vsurae? *b*, LXXXVI, 2. & 6.
De editione *instrumentorum*. *a*, XXI, 4. CL, 11. CCXLII, 7-10. *b*, LXXXVI, *arg. gen.* 7. & 8. vid. *Documentum* & *Editio documentorum.*
Eorum talis requiritur interpretatio, ne verba frustranea sint, sed vt aliquid operentur. *a*, CLXIII, 6.
Eius, stylo medii aeui conscripti, interpretatio. *b*, XLVI, 5.
- ignorantia, si res inter priuatos agatur, omnem impedit praescriptionem. *a*, CCLXXXVIII, 5.
Vnum sufficit in antiquis. *b*, XLIII, 38.
In *eo* an & quomodo frater cum alio admittatur testis? *ibid.* 25.
In caussis matrimonialibus prodesse potest ad probationem. *b*, LI, 11. sed nunquam ad recognitionem. *ibid.* 12.
Ad *id* recognoscendum non sufficit recognitio subscriptionis, sed contentorum prout a producente allegantur. *a*, CCLXIV, 6. seq. CCCXXXVII, 5.
Sola *eius* repetitio vim *illius* tollit. *a*, CXLIX, 4.
Absque insinuatione validum, inconcussum manet, licet insinuatio promissa non sit insecuta. *ibid.* 5.
Commune tantum reus actori dare tenetur. *a*, V, 4.
- - - editur a grauato praesumtione. *ibid.* 5.
Debiti quilibet creditor, solutionem vrgens producere debet. *a*, CCIII, 1.
Licet maritus & vxor in eodem *instrumento*, tanquam duo rei debendi sese principaliter obligarint, vxoris tamen obligatio pro mariti debito ipso iure est nulla. *a*, CCCXLIII, 1. seq.
Falsum nemo tenetur recognoscere. *a*, CCCLXVIII, 5. & 13.
- *eius exceptio* in executione adhuc attendenda. *a*, CIII, 5.
- - - est altioris indaginis. *a*, CCCLXVIII, *arg. gen.*
Guarentigiata, vid. *Guarantigium.*
Pro *liquido* non habetur, cui propria creditoris manus contraria. *a*, CLV, 6.
Ei, licet *liquido*, valide opponitur exceptio simulati contractus. *c*, LVII, 10.
Ex *eo liquido* contra tertium executiue agi nequit. *c*, I, 10.
Contra *illud liquidum* probatio per testes non admittitur. *a*, CXI, 11.
Exceptiones ex *instrumento* contractus prouenientes admittuntur, si in continenti sint liquidae, in processu executiuo. *ibid.* 9. & 10.
De *iis nouiter repertis* agere videtur dispositio *L. admonendi* 31. *ff. de iureiur.* *a*, CCLXII, 3. seq.
An *ea nouiter reperta* retractare possint executionem? *a*, CIII, 1.
An propter *ea nouiter reperta* sententiae, vim rei iudicatae habentes, rescindi nequeant? *a*, XXVII, 2. CXXXII, 3.
De *instrumento priuato*. vid. *Priuatum instrumentum.*
Publicum plenam fidem meretur. *a*, CCCLXVIII, 9.
- - - seu diploma, quod caret die & consule, caret etiam auctoritate. *b*, XLVI, 41. sq.
- - - iure *Saxonico*, absolute recognosci debet, *a*, CCCLXVIII, 10.
- - - & *iudiciale* cassans iudex, ad relationem

vnius teſtis, tenetur ad intereſſe. *a*, CCCXII, 5.
Res iudicata de iuramento ſuppletorio per inſtrumenta nouiter reperta, retractari poteſt. *a*, CIII, 4.
Num *a reo* edendum? *a*, XXI, 4. CCXLII, 7-10.
Eius regiſtratio, propter temporis antiquitatem, praeſumitur ſolemniter facta. *b*, XLIII, 40.
ſubſcriptio in Germania veteris aeui, quomodo facta? *b*, XLVI, 38.

Inſtrumentum pacis.

Allegata ex eo. vid. praeced. *Ind. Leg.*

Intellectus.

Ex eo, iure naturae, maiorennitas non ex annis, diiudicatur. *b*, XLVII, 41.

Intentio.

A *principali* intentione agentis actus ſemper iudicandus eſt. *a*, CCLXXIX, 13.
Magis, quam verba, in pactis reſpicienda. *a*, C, 3. CCC, 3,
Vltra contrahentium *intentionem* non eſt extendendus contractus. *a*, LXIX, 12.
Eius probatio non incumbit prouocato. *a*, XCIII, 3.
Qui ſuam *intentionem* plene probauit, iuramento non eſt grauandus. *a*, LXIX, 1.

Interceſſio.

Eius ſpeciem ſi prae ſe fert euictionis promiſſio, quando non ſit obligatoria? *a*, LXXV, 5.
Interceſſionales litterae proſunt ad demonſtrandam ſub- & obreptionem partis aduerſae. *a*, CCLXXX, 21.

Interdictum.

Quando *interdictis* experiri poſſim pro conſeruatione conſolidati dominii? *c*, LXVIII, 18.
Poſſeſſorium maxime ſummarie tractatur. *a*, XXXIX, 5.
- - in *eo* exceptiones non per teſtes, ſed per inſtrumenta guarentigionata, probari debent. *a*, XLIII, 7.
In *interdictis* retinendae poſſeſſionis locum habet fauor poſſidentis. *a*, XXXIX, 8.
Quorum bonorum facit ad adipiſcendam poſſeſſionem. *ib.* 9. etiam in heredibus ab inteſtato ſuccedentibus, rupto teſtamento. *a*, CXXIV, 29. ſq.
- - cuilibet ſucceſſori ſubuenit. *a*, CCXLVIII, 7. ſq.
- - ex *eo* competit ſucceſſori feudali ab inteſtato remedium adipiſcendae poſſeſſionis. *a*, LXXXIII, 24.

Intereſſe.

Ille, de cuius *intereſſe* non agitur, non eſt audiendus. *a*, CXLVI, 13.
Praeſtando, non liberatur, qui euictionem feudi praeſtare tenetur. *c*, LXXXVI, 8.
Ab *eius* praeſtatione deficiens conſenſus domini, promiſſa ſemel de feudo euictione, non liberat. *c*, LXXIV, 6.
Ad *eius* refuſionem regulariter tenetur emtionem impediens. *a*, CCXIV, 2.
Ad *illud* creditor arreſtandi tenetur, qui arreſto grauatam pecuniam ſoluit. *a*, CLXVII, 14.
Fiſci cum intereſſe partium non eſt confundendum. *a*, CCCVIII, 12.
Refunditur mandanti a mandatario, fines mandati non obſeruante. *a*, XL, 12.
Ad *illud* partibus tenetur iudex ex damno negligentia ſua dato. *a*, CLXXI, 5.
Vbi plurium *intereſſe* vertitur, vnus in praeiudicium alterius nihil diſponere poteſt. *b*, XXVII, 5.
Actio aeſtimatoria, quae ad *intereſſe* priuatum tendit, eſt actio ad vindictam tendens. *a*, I, 18.
In cauſſis grauioribus, *intereſſe* principum concernentibus, regulae iuris non adeo expenduntur. *a*, CXXI, 1.
Publicum, ſemper arbitrio principis eſt relictum. *a*, LXXXVI, 4.
Per publicum *intereſſe*, in proceſſu inquiſitorio non tollitur priuatum partis laeſae. *a*, CCCXXV, 4.
Actio ad *intereſſe* piarum cauſſarum tendens, coram foro eccleſiaſtico inſtituenda. *a*, LX, 14.
De actione ad *intereſſe* ex ſponſalibus priuatis. *b*, I, II. LI, *arg. gen.*
Exceptionis: tua non *intereſt*, adplicatio. *b*, LXXXII, 6.

Interim.

Haec particula intermedio tempore omnino aliquid operatur. *a*, CCXXXV, 63.

Interlocutoria.

Aduerſus talem ſententiam non admittenda adpellatio. *c*, XLIII, 9.

Interpellatio.

Morae conſiſtit in facto, adeoque ab allegante probanda. *a*, CCIV, 20.
Extraiudicialis apud debitorem ſuum, vt ſoluat, cuilibet eſt permiſſa. *b*, XXXVII, 2.

Interpretatio.

Locum non habet, vbi verborum nulla eſt ambiguitas. *a*, CCLXX, 18. CCCIX, 3.
Quae pro vera ſit habenda? *c*, LX, 29.
Priorum verborum facienda ex ſubſequentibus, & verbum ambigue poſitum in vna parte, declaratur ex eodem verbo explicite poſito in alia parte. *a*, CCLIV, 20.
Eius communis regula, de conferendis antecedentibus, & conſequentibus. *a*, CCCLVII, 6.
Eam accipit locus obſcurus a clariori. *a*, CXLVI, 2.
Ita facienda eſt, vt verba aliquid operentur. *a*, CCCI, 7.
Statuti *Lipſienſis*: de ſucceſſione vxorum ab inteſtato, ex circumſtantiis teſtamenti. *ibid.* II.
Circa *eam* iuridicam verba diſpoſitiua diſtinguenda ſunt, ab enunciatiuis. *b*, LXXIX, 16.
Verborum optima eſt, quam quisque de ſuis ipſius verbis dat. *a*, CLI, 2.
Quando ex interpretatione iuris aliud eſt veriſimile, a verbis tum receditur. *b*, LXXVIII, 19.
Semper fieri debet, vt non ſequatur abſurdum, aut iniquum. *a*, CXXII, 1.
In dubio facienda eſt tam in fauorem deſcendentium, quam collateralium. *a*, CCCIX, 9. pro iure communi. *a*, CCXCI, 5.
De *interpretatione* contra eum, qui clarius loqui aut ſcribere debuiſſet. *a*, XLVIII, 6. CLIII, 5. CLXXV, 1. CCXCI, 8. CCCI, 9. *b*, XLIII, 81. *c*, LXXXV, 6.
Verborum non ſolum facienda ex intentione proferentis, ſed etiam accipientis. *a*, CCLXXXII, 5.
Authentica; in cauſſis, vbi authentica principis requiritur interpretatio, collegia Ctorum haud pronunciare debent. *a*, CCCLX, 10.
Explicationi lege publica receptae, inſtar *authenticae*

ticae interpretationis, cedit in foro doctrinalis. *b*, LXXXIV, 35.
Doctrinalis legum cuilibet, etiam inferiori, iudici concessa est. *a*, CCLII, 8.
Extensiua, quando locum habeat & non? *b*, LXXVIII, 33.-37.
- - per *eam* durum est excludere feminas. *c*, XXXII, 35.
Strictae sunt, quae libertati derogant. *b*, XLIII, 82.
Strictissimam habent leges derogatoriae. *b*, XLVII, 45.
- - - ea locum habet in iis, quae vergunt in praeiudicium piae caussae. *a*, CI, 8.
Verborum testatoris ita facienda, ne voluntas illius exitu & effectu destituatur. *b*, LXV, 14. sq.
In dubio facienda in mitiorem partem. *ib.* II. aduersus scribentem, quod non clarius sit locutus. *ibid.* 12. secundum publicas imperii leges. *ib.* 13.
Contractus aequissima est, quae contrahentium menti proxime accedit. *c*, LXVIII, 10.
In dubio facienda magis pro conseruando, quam distrahendo, contractu. *c*, LXXXIV, 10.
In contractuum *interpretatione* respicienda est contrahentium intentio. *c*, XCV, 5.
In contractu bonae fidei fit ex aequo & bono. *c*, XCVI, 5.
De *interpretatione vsuali* primae ecclesiae, circa diuortium. *b*, XCII, 12.
Donationis in dubio competit donatori, non donatario. *c*, LXXVII, 6. & ita facienda, vt minus laedatur donator. *ib.* 7.
Latissimam habet fideicommissum pro conseruanda agnatione. *a*, CCLIV, 40. sq.
In dubio facienda contra fideicommissum, tanquam odiosum & ad onerandos heredes introductum. *b*, LXXIX, 4.
Instrumentorum talis requiritur, ne verba frustranea sint, sed vt aliquid operentur. *a*, CLXIII, 6.
Instrumenti, stylo medii aeui conscripti. *b*, XLVI, 5.
Ius *Saxonicum* commune in dubio ex iure communi totius imperii est *interpretandum*. *c*, XX, 7.
Si super *interpretatione* legis dubium occurrat, subditus est merito audiendus. *a*, CXXIX, 10.
Quomodo imperatoris leges sint *interpretandae*? *c*, LXXIX, 27.
Libertatis reseruatae disponendi. *a*, CXII, 10.
Iudaeorum *vsualis*, pro concedendo matrimonio cum defunctae vxoris sorore. *b*, XC, 11.
Strictissima cur requiratur in priuilegiis immunitatis? *a*, CL, 5.
Stricte sunt interpretanda onera odiosa. *c*, XXIV, 5.
Pactorum in dubio ita facienda est, vt valeant, sicuti quam optime valere possint. *a*, C, 11. & vt potius diuersa, quam repugnantia, habeantur. *a*, CXLVI, 4.
Esto *dispositionis paternae*; vt eius omnium optime impleatur voluntas. *a*, LVI, 4.
Principi concedenti, eiusque successoribus competit potestas interpretandi & limitandi priuilegia, ex mera gratia concessa. *b*, XXX, 4.
Strictae sunt edicta poenalia. *a*, CCCVIII, 13.
In *poenalibus* semper benignior est facienda. *c*, XII, 11.
Sententiae facienda est magis in *fauorem rei*, quam actoris. *b*, XI, 9. nec non pro natura actionis, huiusque petito. *ib.* 10.
Eandem extensiuam & *restrictiuam statuta* recipiunt, quam ius commune. *a*, CCXXIX, 3.

Statutorum quomodo instituenda? *b*, XV, 4. sqq. *c*, IIC, 5.
Ambiguae testatoris voluntatis competit executori. *b*, LXXVIII, 1, adeo, vt haec pro declaratione ab ipso testatore facta habeatur. *ibid.* 2. praesertim si executor iura magistratus simul exerceat. *ib.* 3.
Interruptio actuum. vid. *Actus.*

Interuallum.

Inter rixam primam & subsecutum homicidium. vid. *Rixa.*

Interuentio.

An, quomodo & quando, quis non citatus interuenire possit? *a*, CXXXV, *arg. gen.*

Intestabilis, intestatus.

De patre, intuitu remissionis conferendae dotis *intestabili*. *a*, CCCLIV, 5. sq. & 13.
Intestabili, intuitu remissionis conferendae dotis, patri haud deneganda donandi facultas. *ibid.* 7.
Intestatus an quisquam decedere praesumatur? *a*, VIII, 2.
- - potius quis mortuus esse, quam testatus praesumitur. *a*, LXIX, 17.
Pro successione ab *intestato* habetur diuisio patris inter liberos. *c*, XX, 15.
Hereditas ab *intestato* nulla est canonici. *b*, LXIII, *arg. gen.* & 6.

Inuasor.

Et auctor rixae sunt synonyma, in casu homicidii. *a*, CCXX, 7.

Inuentarium.

Inducit separationem bonorum & facit, ne heres vltra vires hereditatis obligetur. *a*, CCLXXIV, 11.
Sine *eo* de quanto bonorum iudicari nequit. *a*, CLXIV, 5.
Ab *eius confectione* haud immunis est, qui implicatus est alienis. *ib.* 6. CCLXXXVII, 11. *c*, VIII, 3.
Eius confectio ipsi defuncto probrosa videtur. *ib.* 1.
An *eius* confectionem testator valide prohibere possit? *a*, CI, 9. & 11.
Eius confectio vxori a marito remissa, quamprimum vxor sese stuprari passa est, locum non habet. *a*, CCCXXX, 71.
Cur *illud* seu iurata specificatio, non obstante patris remissione, exigi possit, si de legitimae sufficientia dubitatur? *a*, CCCLV, *arg. gen.*
De *eo*, quod iustum est circa tutorem, cui a testatore *eius* confectio remissa est. *a*, CCLXXVIII, 1. momenta quaedam pro *eius* validitate. *ibid.* 2.
De *eo* exhibendo leges quoque *Romanae* locum habent, in tutelis maternis. *a*, CCCVI, 9. sq.
Ad *id* conficiendum heredes, in casu consignationis paternae bonorum, non tenentur. *a*, CCCXLVII, *arg. gen.*
Ad solemnem *eius* confectionem pater non tenetur. *a*, CCCVI, 3.
Eius confectionem quinam possint exigere? *a*, V, 3. CLXIV, 3. CCCXLVII, 10. *c*, LXVI, 33.
Ad *eius editionem* quinam teneantur? *a*, V, 1. CI, 10. CCL, 12. CCCXXXIV, 11.
Pertinet ad modos probandae hereditatis ordinarios. *a*, CCCXXX, 66.
Absente coherede factum, heres iuramento corroborore tenetur. *a*, XXV, 1.
Si mater omiserit, tenetur ad iuratam specificationem bonorum mariti. *a*, CLIX, 9.

Eius intuitu, iuramenti delatio cuilibet competit, deficientibus vlterioribus probationibus. *a*, CCLXXVIII, 9. ſq.
Momenta quaedam *illud* ſuſpectum reddentia. *ib.* 3.
Quando pro ſolemni & omnia requiſita habente non cenſendum? *ibid.* 4.-6.
Si teſtator *eius* confectionem prohibuerit, ſpecificatio fieri deber praeſentibus conſanguineis pupilli. *ib.* 7.
Num eo deficiente, vidua ſtuprum paſſa, praeuia deſignatione iurata debeat reſtituere, quae ex mariti hereditate accepit? *a*, CCCXXX, 63.
Num *eo* paternae hereditatis deficiente, filius iuratam ſpecificationem a matre poſſit exigere? *a*, CCCVI, *arg. gen.* Conf. *Specificatio iurata.*

Inueſtiens.

Dominus feudi, poſt feloniam commiſſam, vaſallum de nouo *inueſtiens*, eo ipſo culpam remiſſiſſe cenſetur. *b*, XXXIV, 14.
Pactum primi *inueſtientis* eius agnatos, ex pacto & prouidentia ſuccedentes, non obligat. *c*, XL, 5.

Inueſtitura.

De *ea* circa ſalinas, conſequenda & conſeruanda diſpoſitio der Hälliſchen Regiments-Ordnung. *c*, XCVIII, 8.
Eius petitio, Anſuchung der Belehnung, quid denotet? *c*, XII, 9.
Eam, petunt ſinguli, mortuo prouaſallo. *c*, XXXVIII, 4.
ex gratia concedit dominus feudi, non obſtante inhabilitate. *c*, XCVIII, 3. 4. 17. 24.
Ab omni ſuſpicione poſſeſſionis malae fidei liberat. *c*, LIX, 3.
An ille, qui per ſub- & obreptionem conſecutus eſt *inueſtituram*, & debita feudalia ſoluit intuitu ſolutionis poſſit ius retentionis exercere? *ibid. arg. gen.*
Feudi licet plures ſint domini, reuera tamen vnica ſit *inueſtitura*. *c*, XLIV, 4.
Viuente vaſallo, declaratur pro nulla. *c*, XXXI, 5.
Circa modum *eius* ſemel receptum, inuito vaſallo dominus nihil mutare poteſt. *c*, XLIV, 8.
Litterae inueſtiturae quid probent? *b*, XLIII, 94.
- - - quomodo deficientibus *eius* litteris probari poſſint? *ib.* 95.
- - - non tam pro titulo, quam pro modo titulum adquirendi, habentur. *b*, XLVI, 17.
- - - ex *illis* nobilitas demonſtratur. *b*, XLVII, 5.
- - - *antiquiores* & *recentiores* ſi differunt, quid faciendum? *c*, XXIX, *arg. gen.* XL, 3.
- - - *antiquae* ſi pugnent cum *nouis*, *nouae* habentur pro erroneis. *c*, XCI, 9.
- - - *priores* derogant *poſterioribus*, & quando? *c*, XCIX, 88. ſq. 91.
- - - in *iis* non definiti agri quibus cedant? *c*, XLVII, 4.
- - - quicquid in *iis* non continetur, eſt allodium. *ibid.* 5. & 8.
In omni *inueſtitura* adeſſe debent clauſulae: *ſaluo iure cuiuscunque; tertii; dominii directi; vel in quantum de iure. a*, CCLXXX, 138. CCCXVIII, 6. *b*, XLVI, 47. *c*, XII, 18.
Ex *eius* litteris decidenda ſunt dubia circa ius exigendi operas. *c*, XLIII, 1.
Eas nemo melius explicat, quam dominus feudi. *c*, XXXIX, 5.
In *ea*, etiam abuſiua, dominus feudi vaſallo tenetur ad euictionem. *c*, LXIX, 10.
Ius ex *ea* quaeſitum per teſtamentum aufferri nequit. *c*, III, 3.
Si dominus *eam negauit*, an vaſallum poſſit accuſare alicuius neglectus? *c*, LXIX, 13.
Ea neglecta & dolus interuertendi feudum, fundamentum praebet actionis ad priuationem feudi. *b*, LIV, 9.
De *eius* neglectae poena. *c*, LX, 40.
An *huius* poenae remiſſio a ſolo feudi domino dependeat? *ibid.*
Eius neglectae remiſſio an praeiudicare poſſit? *ib.* 41.
Quando *eius* neglectus non habeatur pro felonia? *c*, LXVIII, 21.
An *eius renouatio* exigatur mortuo condomino? *c*, LXII, *arg. gen.* & 1. aut convaſallo? *ibid.* 1.
Circa *eam* renouandam differentia iuris *Germanici* & *Longobardici*. *ibid.* 2.
differentia iuris *Saxonici* & communis. *c*, XL, 1.
Eius renouationem differre, feudi domino non licet. *b*, XLIII, 92. alias contra dominum ad priuationem dominii directi agi poteſt. *ib.* 93.
Differentia inter renouationem *inueſtiturae ſimultaneae*, Verfolgung der geſamnten Hand, & *feudi*, der Lehns-Muthung. *c*, XII, 7. ſq.
Renouatae *inueſtiturae* probatio olim in *Germania* fiebat per teſtimonium pariumcuriae. *b*, XLIII, 96.
Simultanee *inueſtitus* ius ſuum citra conſenſum domini alienans, iure ſuo priuatur. *c*, I, 16.
Conſentientibus ſimultanee *inueſtitis* facta alienatione feudi, eius *reuocatio* ceſſat. *ib.* 11.
Feudi nondum vacantis *inueſtituram* ſucceſſor epiſcopi quando teneatur ratihabere, vel non? *b*, VIII, 9.
Conf. *Aes alienum*, *Anbalt*, *conſenſus*, *clauſula*.
De ſenſu vocis mitbelehnt. *c*, XXXI, 1. ſq.
De *ſimultanee inueſtitorum* diuerſitate. *c*, LI, 5. LII, 6.
Simultanea in aliquibus comparatur donationi mortis cauſſa. *c*, LI, 11. LII, 9.
- - habetur pro iure reali in feudo. *c*, I, 6, 14. XII, 10.
- - tribuit ius ſuccedendi in feudo. *c*, I, 2. ius quoddam commune cum ipſo poſſeſſore feudi. *c*, I, 5. ius reuocandi feudum alienatum. *ib.* 7.
- - non tribuit poſſeſſionem, ideoque nec remedia poſſeſſoria. *ib.* 20.
Simultanee inueſtiti poſſunt reuocare feudum, iure ſucceſſionis ad ipſos deuolutum, intra XXX. annos, ſine refuſione pretii. *ibid.* 8.
- - - habent ius quaeſitum in feudo. *c*, LI, I. LII, I.
- - - *eorum* conſenſus, eiusque clauſula: *in quantum de iure*, *c*, LXXXIV, 23. ſq.
- - - *eorum* conſenſus, quando habetur pro ſuperfluo? *ib.* 25.

Simultanee inueſtiti, circa *eos* nec graduum proximitas, nec ſucceſſio in ſtirpes, attenditur. *c*, VII, *arg. gen.* & I.

- - - omnes, absque proximitatis reſpectu, iure *Saxonico*, admittuntur ad feudi ſucceſſionem. *ibid.* 3.

- - - ſi plures ſint nominatim, & non nomine collectiuo, ſucceſſio fit in capita. *ib.* 6.

- - - *eorum* ius, extincta linea maſculina, ipſo iure redit ad dominum. *c*, XI, 8.

- - - ſi fuerint extranei, mutato domino, tenentur ad renouationem ſimultaneae inueſtiturae. *c*, LII, 12.

- - - querela de feudo depretiato eliſa per exceptionem *non competentis actionis* & *tua non intereſt*. *c*, LXXXII, *arg. gen.*

Simultanea inueſtitura gratis facta, an iterum poſſit reſcindi? *c*, XC, 37.

- - - de *eius* inefficaci renunciatione. *c*, XXII, 6.

- - - de *eius* effectu. *c*, LX, 21.

- - - in feudis ſalinis, Salz-Lehen cui profit? *c*, XCVIII, *arg. gen.*

Quo caſu ius protimiſeos & retractus *ſimultaneae inueſtitis* denegetur? *c*, LI, *arg. gen.* & 6.-8.

Inueſtituram principalem ſequitur ſubinueſtitura. *c*, XLIV, 7. & 9.

Inuitus.

Illi non poteſt obtrudi proceſſus ſummarius. *b*, XIX, 6.

Vt *ei* obtrudatur ſocius, iura non permittunt. *a*, XLV, 5.

Inuolucrum.

Huic in teſtamento etiam teſtes nomina ſua poſſunt inſcribere. *a*, CCLXVI, 21.

IOACHIMVS I.

Marchio Brandenburgicus; eius diſpoſitio *conſtitut. March.* & Land-*Receſs A. 1653.* de ſucceſſione coniugum. *a*, CCCL, 1.

IOHANNES *Baptiſta.*

HERODEM redarguit non ob inceſtum, ſed ob adulterium. *b*, LIX, 10.

IOHANNES CASIMIRVS.

Poloniae rex, duxit, ex papae conceſſione, fratris viduam. *b*, LIX, 7. & 19.

Iohanniticus ordo.

Eius ſtatuta ſunt compilata ex legibus militaribus *Romanorum*. *b*, XLVII, 53.

- teſtimonia & praeiudicia annum coeptum pro completo confirmat. *ib.* 59.-62. & 70.

Qui in *eum* recipi vult, qua debet eſſe aetate? *ib.* 26.-28. & 37. & 63.

In *eum* recentiori aeuo pueri vix *ſeptem* annorum inſcripti. *ib.* 27.-30.-32.

Eius ſtabilimenti diſpoſitio de anno 1667. ratione aetatis legitime recipiendorum. *ib.* 37. 46. ſq. quam rex *Poruſſiae*, patronus ordinis, nunquam agnouit. *ib.* 38. hinc obſeruantia & efficacia deſtituitur. *ib.* 39.

- - - - diſpoſitio de anno 1693. de iurata teſtium nobilitatis productione. *ib.* 13. ſqq.

Ex *eius* perpetua obſeruantia eques ſenior potius ius habet in commendam. *b*, VIII, 5.

Iracundia.

Ad *eam* iuſta ex cauſſa incitatus delinquens, mitiori poena afficiendus. *a*, LI, 8.

Quomodo *eius* effectus in iure ſoleant excuſari? *a*, VI, 3. LI, 7.

IRNERIVS.

Ex *eius* ſententia deſcendentibus vel aſcendentibus, quos damnatus ad mortem ad tertium vsque gradum habet, accenſentur collaterales ex tertio gradu. *a*, CCL, 7.-9.

Irrationabilitas.

Conſuetudinis non ex eo iudicatur, quod legi ciuili ſit contraria. *a*, XXXVIII, 10.

Irregularia.

Vbi nullum periculum ex mora metuendum, ibi ad illa non procedendum. *a*, VII, 6.

Italia.

Laetatur reſtauratione iuris *Romani* a FRIDERICO I. facta, & reſpondet imperatori per epiſcopum *Mediolanenſem. Praef.* §. XXV.

In *eius* rebus requirebatur ratihabitio principum *Germaniae*. *ibid.* §. XXVI. n. III.

Eius principes ſuperioritate territoriali gloriari non poterant. *ib.* n. 114.

- marchiones, duces, comites & capitanei, imperatoris fuerunt officiales. *ib.*

- regalia ſimpliciter competunt imperatori. *ib.* §. XXVII.

Valde conqueſta eſt de ICtis caeſareis. *ibid.* § XXIX.

Eius ac *Lombardiae* magiſtratus & ducatus omnes adiudicati ſunt imperatori. *ib.* n. 123.

- principes quantam imperatori iurisdictionem recognoſcant. *ib.* n. 125.

- feuda per ICtos tota mutata ſunt. §. XXIX.

Ei caeſar erat infenſiſſimus, ob incolarum dolum. *ib.* §. XXX.

Eius academias iuridicas pluris aeſtimabat FRIDERICVS I. *ibid.*

In *ea*, *Germani* dubitant, addiſcere iurisprudentiam. *ibid.*

- - iura diſcentes *Germani* ciuem germanum pro ſeniore habebant. *ibid.* & galerum doctoralem facile reportabant. *ib.*

Eius duces a caeſare dependere dixit LOTHARIVS. *ib.* §. XXXI. Azo contrarium ſtatuit. *ibid.*

Italus ſeu Romanus ſenſu infami ſumitur. vid. *Romanus.*

Iudaeus.

Eorum conuerſio pertinet ad cauſſas eccleſiae. *b*, C, 39.

Vt *ille* ſine legibus libere viuat, ius naturae iubet. *ib.* 6.

Eos inuitos & nolentes baptizare, ius canonicum vetat. *ib.* 7. ſq.

Olim fuerunt *ſerui camerae imperialis* dicti. *ib.* 17.

In *eos* elector *Moguntinus* olim exercuit *Voigteiam*. *ib.* 18.

De protectione *eis* ſtipulata. *ib.* 42.

Hodie, intuitu iuris *eos* recipiendi, alia rerum facies. *ib.* 19. ſq.

Ad *eos* haud pertinet priuilegium quod aedificantibus certam pecuniae ſummam reſtituit. *a*, CCCLX, *arg. gen.* nec priuilegium, ſeu conſtitutio fauorabilis ciuium. *ib.* 6. ſq.

Eorum interpretatio vſualis, pro concedendo matrimonio cum defunctae vxoris ſorore. *b*, XC, 11.

Iudex.

Eorum collegio legari nequit, licet habeant iura ciuitatis. *b*, LXVII, 30. seq.

Illis a christiano testatore valide legari potest. *ibid.* 35.

Illorum testimonium aduersus christianum valde est suspectum. *a*, CCXCVI, 8.

Num *illis* competat beneficium; si quis intra biennium? *a*, CCCXIX, *arg. gen. 19. & 20.*

Iudex.

Illorum prima seminaria. *Praef.* §. *x.*

Meruebat quondam prudentum auctoritatem. *ibid.* §. *xi.*

Illius sententia iniuste lata taxabatur a prudentibus. *ibid.*

Prudentum amicitiam sibi conciliabat. *ibid.*

Acta cum prudentibus communicabat. *ibid.*

Sanctas habebat prudentum sententias & ab ICtorum sententia recedere haud debebat. *ibid.*

Illum haud obligant ICtorum dissentientes sententiae. *ibid.*

Iudices Pedanei assessores habuerunt. *ib. n. 24.*

Iudices caesarum olim sententias dicentes responsis prudentum se tuebantur. *ibid.* §. *xviii.*

Pro arbitrio decidere potest, deficientibus responsis a caesare confirmatis. *ibid.* §. *xix. 87.*

Quid de iudicibus imperii sanctum in ordinatione camerali? *ibid.* §. *xxxvii.*

Iudices Germaniae callere debent ius *Romanum.* *ibid.*

Non imperiti consuetudinum *Germanarum*, & natione *Germani*, sunto. *ibid. n. 147.*

Responsa prudentum clam a ICtis petere solent. *ibid.* §. *xxxix.*

Ei, responsa prudentum qualiacunque non debent displicere. *ibid.*

Responsa suo ipsius arbitrio petita aut acceptare, aut reiicere, potest. *ibid.*

Quae petit responsa, dicuntur *informatio*: Belehrungs-Urthel. *n. 113.*

Eum responsa non obligant, nisi quae *a Licentiato* aut *Doctore iuris* data. *Praef.* §. *xxxix.*

Superior inferiori negotium dare potest, de transmissione actorum. *ibid.*

Primam sententiam legibus imperii pariter, ac ex edicto Regis *Porussiae*, dicere tenetur. *ibid.*

Studiosorum, est rector. vid. *Rector.*

Vbi *iudex*, ibi iudicium. *c*, XCIX, 39. praesertim circa actus iurisdictionis voluntariae. *a*, CXC, 33.

Non est persona scribae. *b*, LXXXVIII, 3.

In causis quibusdam, ipsum concernentibus, *actuarii* opera potest vti. *a*, CCXCIX, 18.

De coniecturis iudicare potest. *b*, LXXVIII, 4. seq. & 48.

Cognoscit in omnibus causis vtilitatem reipublicae spectantibus. *ibid.* 47.

Ad *eius* quaestiones arbitrarias pertinet alimentorum praestatio. *a*, CCCV, 16.

In restringenda actione iniuriarum procliuis esto. *a*, L, 21.

Concursus creditorum omnes causas, coram aliis iudicibus pendentes, per litteras requisitorias ad se trahere potest, adeo, vt prior iudex amplius in illa causa procedere non possit. *a*, CCXLVII, 11. seq.

Ei incumbit, ne malitiae litigantium in protrahenda lite indulgeat. *a*, CCCXXVI, 6.

Haud comperit in contumaciam procedere, si citatio non habuerit terminum legalem. *a*, I, 4.

Eius arbitrio relictum est, positiones irreleuantes ex officio reiicere. *a*, LI, 13.

Reo iniungere potest editionem documentorum communium. *b*, XLVI, 29.

Ei incumbit cauere, ne committatur periurium. *a*, CCXVII, 2.

Est crudelis, qui aliquem praecise ad iuramentum adstringit, si ei legitimae probationes superfint. *a*, CCCLIII, 6.

Exceptiones a parte omissas supplere tenetur tam quoad facta, quam quoad ius; si exceptiones ex actis adparent. *a*, CCIV, 9. & 11.

Nonnunquam partium remedia suspensiua reiicere potest. *a*, CCCXXXVIII, 11. seq.

Si a sententia appellationis leuteretur, circumspecte agere debet, ne illi temere deferatur leuterationi. *a*, CCCXXVI, 8.

Iure *Anhaltino*, parti victae circa leuterationem iniungit expensas ad retundendam temeritatem. *ibid.* 10.

Quae *eius* officio debentur, si in sententia omissa, postea peti nequeunt. *a*, LX, 16.

Ob qualitatem personae committentis, vel delicti, poenas potest exasperare. *a*, CCLXXIX, 17.

Eius cognitioni integra acta sunt subiicienda. *a*, CCXXXV, 67.

Quicquid in iudicio gestum, notorium *ei* esse dicitur. *ibid.* 69.

Non aliter, quam secundum acta, procedere debet. *c*, XLIII, 7.

Eius arbitrium regulas aequitatis naturae & naturam negotiorum respicere debet. *a*, XLIII, 5.

In sententia communi aequitatis magis, quam iuris stricti, rationem habeto. *a*, XLV, 10.

Christianus in dubio semper magis ad absolutionem, quam ad condemnationem, inclinare debet. *a*, CCLXVIII, 12.

Iure communi pro consuetudine & pro iure scripto pronunciare potest. *a*, XXXVIII, 6.

Plus leges, quam ICtorum opiniones sequi debet. *c*, C, 25. 26.

Eius decretum & ea, quae auctore praetore fiunt, praesumtionem iuris prae se habent. *a*, CCLXXII, 1. seq.

Contra alienationem, decreto *iudicis* factam, regulariter restitui puberes non solent. *a*, CCLXXI, 27.

Eius decretum pertinet ad necessarias, alienationis bonorum pupilli, solemnitates. *a*, CCCXLII, 1.

Non, nisi in delictis grauissimis, quae in principem & statum reipublicae redundant, arrestum decernere potest contra nobilem. *a*, CCCXXV, 13.

Si decernendo debitori, credito nondum probato, arrestum nimis properet, arrestum nulla praestita cautione relaxandum est. *a*, CCLI, 23.

In praeiudicium legitimi possessoris, non potest decernere depositum, siue sequestrum rei litigiosae. *a*, CCXCIII, 15.

Eius decreto non opus est circa prouocationem ad diuisionem hereditatis. *a*, CCLXXI, 25.

Sine

Sine *eius* decreto non valida est transactio circa ius immobilium facta. *a*, xxix, 8.
Non prius tenetur ad publicandam sententiam collegii iuridici, quam expensae transmissionis sint solutae. *a*, L, 1.
Quando in sententia sua ad acta & instrumenta prouocat, ex quibus postmodum contrarium elucet, tunc error est in propatulo, & sententiae nullitas extra dubium. *a*, cccxxxix, 43.
Coram *eodem* reconuentio est admittenda. *a*, LI, 11.
Denunciatione facta, inquisitionem debet instituere. *a*, cxxxvii, 1.
Eius arbitrio relinquitur incarceratio. *a*, cclxviii, 5. sq.
Ei dispiciendum est, an delictum sit ex dolo, aut impetu quodam. *a*, LI, 6.
Num *iudex* inquirens non obstante adpellatione in ciuilibus, continuare possit inquisitionem in criminalibus? *a*, cxci, *arg. gen.*
Iudex ordinarius de socii infamia cognoscere debet. *a*, cclii, 7.
Eius auctoritate qui aliquid facit, non videtur dolo malo facere. *a*, cxxvii, 17.
- praesentia & auctoritas excludit omnis fraudis praesumtionem. *a*, ccxviii, 2.
- auctoritas in testamento publico loco solemnium est. *a*, cxc, 3.
Sublata fraudis suspicione, sufficit vltimam testatoris voluntatem ad *eius* aures venire; quod per internuncium, aut procuratorem omnino fieri potest. *a*, cccxv, 4. sq.
Eius & adsessoris praesentia in testamento publico, necessario requiritur. *a*, cxc, 14.
Ei offerri debet testamentum iudiciale, vel coram eo nuncupari. *b*, lxxxviii, 2.
An *eius*, actuarii & duorum scabinorum praesentia, in testamentis iudicialibus, requiratur? *ibid.* 4.
Donatio inter viuos, 500. solidos excedens, ratione summae excedentis non valet, nisi *iudici* insinuata. *a*, cclIII, 11.
An *ei*, in territorio *Magdeburgico*, testamentum sine actuario insinuatum sit validum? *a*, cxc, *arg. gen.*
An in transitu extra locum iudicii testamentum pro insinuato possit accipere? *ibid.* 28.
Ei de facto procedenti etiam de facto potest resisti. *a*, xviii, 1. xxxvi, 2.
Pro *eo* eo maior est praesumtio, quo maius est iudicium. *b*, LIV, 2.
In re, quae ad *eius officium* pertinet, non praesumitur ignorantia. *b*, lxxviii, 25. Ex *eius officio*, raptus crimen imputatum exigit inquisitionem. *a*, cccxxv, 1. *Eius officio* vxor ad cohabitationem compellitur. *b*, lxxxiv, 27.
Praesumtionem pro se habet, omnem metum & calumniam litis abfuisse. *a*, clxxvii, 11.
Pro *eius* facto semper militat praesumtio. *a*, ccxliv, 1.
Pro *eo* in *transactione iudiciali* est praesumtio. *a*, cccxxvii, 8.
Praesumtio pro *eo* est in dubio, actum *insinuationis testamenti* in legitimo loco esse susceptum. *a*, cxc, 32.
Iudex, multo magis magistratus, praesumtionem, se recte fecisse, prae se haber, ad cuius praesumtionis elisionem multum temporis ac probationis requiritur. *a*, cccxxxv, 6. sq.
Semper praesumitur, quod legitime processerit. *a*, cxxxvii, 8.
Quo casu militans pro *eo* praesumtio elidatur? *a*, cclxxii, 3.
Quilibet iurisdictionem suam poenali iudicio vindicare potest. *a*, xviii, 4. xxxvi. 4.
Et actor in eadem causa nemo simul esse potest. *a*, lxx, 1. *b*, lxxi, 47. *c*, lxxxvi, 5. lxxxvii, 8. sq. xc, 24. nec in sua causa sedere potest. *a*, li, 4. quae regula ad *eius* quoque domesticos extenditur. *a*, ccxcii, 11-13.
In propria causa nequit esse sacerdos. *b*, lxii, 50.
Tenetur actione iniuriarum, si ab eo persona honoratior de fuga non suspecta realiter per lictores citetur. *a*, cxxxvii, 7.
In inquirendo nulliter procedens, ad quid teneatur parti laesae? *ibid.* 12.
Ex damno negligentia sua dato tenetur partibus ad interesse. *a*, clxxi, 5.
Cassans instrumentum iudiciale & publicum, ad relationem vnius testis, tenetur ad interesse. *a*, cccxii, 5.
Iniuriam sibi illatam ratione officii, ipse vindicat. *a*, iv, 9.
Eius inimicitia erga partes non est crimen inquisitione dignum. *a*, lxxix, 3.
Ab *illo* nouis oneribus grauari nequit in libertate naturali constitutus. *a*, cccxxxiii, *arg. gen.*
Extra protocollum nihil potest attestari. *a*, cvii, 4.
Sine eo ex errore facta diuisio, cum falso herede, recte retractatur. *a*, lxxxiv, 5.
Eius factum in acceptanda sorte praeiudicare nequit piae causae; sed huic succurrit restitutio in integrum. *a*, ccxxxvi, 4. sq.
Quando deficiat in causa principum Euangelicorum? *b*, lxi, 62.
Ad quem de omni, quod attentatum innouatumque fuit, vt illud in pristinum statum restituat, implorari potest. *b*, xxix, 8.
In *eius*, licet incompetentis, honorem an citatus comparere teneatur? *b*, L, 3 & 9.
Quo casu citatus *eius* incompetentiam declarare possit? *a*, xxxvi, 3.
Coram incompetente facta confessio ipso iure nulla est, & ex ea condemnatio sequi nequit. *a*, clxx, 10. & 18.
Immediatus adeundus est in controuersia principis cum vxore. *ibid.* 5.
Cuilibet, etiam *inferiori*, concessa est interpretatio legum doctrinalis; *a*, cclii, 8.
Inter *inferiori* & principi oblatum testamentum magna est differentia. *a*, cxc, 18.
Inferiori cur sub poena amittendae iurisdictionis iniunctum sit, demandata non abuti iurisdictione? *a*, cccxxv, 22. sq.
Inferiorem iurisdictionem habenti, iura *Saxonica*, generaliter poenas pecuniarias dictandi potestatem concedunt. *a*, cclxxix, 28.
Inferior, illegaliter procedens tenetur innocenter accusato ad satisfactionem, sicut & temere denunciantes tenentur. *a*, cccxxv, 14. sq.
De *inferiori*, procuratoris munus coram iudicio superiori gerente, remouendo; variae rationes. *a*, cccxii, 10.

Coram *ordinario* lis tractari debet in concursu viduae priuilegiatae contra aeque priuilegiatam. *a*, LXXXV, 4.
An *iudicis pagani*, Land-Richters, munere ciuis fungi possit? *a*, CVIII, *arg. gen.*
Superior caussam ab *inferiori* auocare potest non, nisi ex praegnantibus caussis. *c*, LX, 6. & 13.
Facilius, quam testis, *suspectus* reddi potest. *c*, XLIII, 8.
Eius suspecti recusationem nemo potest tollere. *c*, LX, 60. sq. quoniam in aequitate naturali fundata est. *a*, LXXXIX, 16.
Suspectus non statim ab officio remouendus; sed adiungendus est ipsi aliquis in omnibus actibus iudicialibus. *a*, LXXVIII, 3.
- - *eius exceptio* refertur inter allegationes caussarum absentiae. *a*, CXXI, 20.
- - - - an contra principem imperii & vniuersum collegium admittatur? *ibid. 24. 26.*
- - - - multo magis admittenda est in *delegato*. *a*, LXXXIX, 17.
- - - - in primordio litis opponenda. *a*, CCXVI, 2. sq.
- - - - eo casu post litem coeptam opponi potest, si caussae suspicionis post litem demum coeptam se exserant. *ibid.* 4.
Eius recusandi caussa est amicitia, cum alterutro litigantium, & quae aliae? *ibid. 5-9.*
Coram *iudice suspecto* & inimico durum est se defendere. *a*, LXXXIX, 18.
De purganda *a iudice* testamenti publici suspicione. *b*, LXXXVIII, 10.
Circa accusatum respicienda est *eius* intentio, an dolo quid fecerit, an aliqua & leuissima tantum culpa? *a*, CCLXXIX, 12.
Contra *ipsum* parti grauatae omnes exceptiones in iure fundatae & iurium beneficia conceduntur. *a*, CCXL, 8.
Qui contra suum *iudicem* falsas querelas mouet, multo grauius puniri debet, quam qui priuatum accusat. *a*, CCLXXIX, 66. sq.
Ex iisdem caussis reuocari potest, ex quibus aliquis a testimonio repellitur. *a*, CCXVI, 10.

Iudicare.

Qui vult, non debet attendere opinionem singularem. *a*, XXXVII, 3.
Ne quis in propria caussa *iudicet*, aequitatis naturalis est. *c*, LXXXVI, 5.

Iudicata res, iudicatum.

Dispositio der Magdeburgischen Proceß-Ordnung circa rem iudicatam. *a*, CXXXII, 4.
Eius vim obtinet iuramentum iudiciale. *a*, CCLXII, 8.
An ex vero falsum, & ex non-debitore debitorem, faciat? *a*, CCIV, 2.
In *eam* nunquam transit sententia ex fictis & priuilegiatis propositionibus lata. *a*, CCLXII, 2.
Contra *eam* lata sententia ipso iure nulla est. *a*, CCLXXIV, 26.
Transactio est firmior ipso *iudicato*. *b*, LIV, 1.
Ex non-debito debitum facit. *a*, XXXIII, 1.
Iudicata res & acta notorium faciunt. *a*, CCCXXXIX, 14.
- - ius inter partes facit. *c*, XLV, 1.
Ad excludendam manutenentiam possessionis potest afferri exceptio *rei iudicatae* in negotio principali. *ibid. 2.*
Per *eam* nemo priuatur possessione, quia possessio in facto consistit. *ibid. 3.*
Res inter alios *iudicata*, aliis non nocet. *ibid. 4.*
Rei iudicatae auctoritas tanta est, vt ne ex instrumentis quidem nouiter repertis retractari possit. *a*, CIII, 1. CCLVIII, 18.
Contra *eam* non admittitur vlterior disputatio. *a*, CCCXXXIX, 44. seq. nec rescripto principis rescinditur. *ibid. 46.*
Constituit inter partes ius irretractabile. *a*, CXXXII, 2. CCLXXIX, 39.
Eius ius quaesitum adeo efficax est, vt ab imperatore alicui adimi non possit. *a*, LXXXVI, 1.
Ius facit partibus, ita vt nec principali rescripto possit rescindi. *a*, CCLXVIII, 9.
An in *eam* transeat sententia vltra id, quod in litem deductum, lata? *a*, LX, 15.
Eius vim habet transactio, neque ea, quae transactione semel sunt sublata, possunt iterum in litem deduci. *a*, CLXXXVIII, 6.
A transactione, per *eam* confirmata, nulli recedere licet. *a*, CCCXIV, 4.
De *iudicato*, ex capite nullitatis & petitae restitutionis in integrum, non rescindendo. *a*, CCLVIII, *arg. gen.*
Contra *rem iudicatam* minor omnino in integrum restitui potest. *a*, CCLVIII, 9.
Contra *eam* restitutio, a minori in ipsa executione vrgeri, & minorennitatis exceptio opponi, potest. *a*, CCIV, 12.
Contra *eam* non valet restitutio. *a*, CCLXXIV, 3-6.
Eius exceptio quando habeat locum? *a*, CXXXVIII, 3. CCLXX, 28. sq.
De executione, per *eius* exceptionem, suspendenda. *a*, CCIV, 7.
De exceptione transactionis aduersus *eam*, in ipso executionis termino opponenda. *a*, CCCXXVII, *arg. gen.*
Si aduersus *illam* exceptio, vel etiam in ipso executionis termino sit respicienda, quomodo debeat esse? *a*, CCCXXVII, 4.
Post rem iudicatam etiam contra illum, qui ab vna caussa absolutus, ex alia adhuc agi potest caussa. *b*, XXV, *arg. gen.*
An confessus pro *iudicato* & condemnato habeatur? *a*, CXXVII, 3. & 11.

Iudicialis.

Et publici instrumenti, cassatio, si a iudice ad vnius testis relationem facta, iudex tenebitur ad interesse. *a*, CCCXII, 5.
Confessio est omnium probationum probatissima, imo principalissima. *a*, CCLIV, 43. seq.
Confirmatio nil addit essentiae aut valori contractus; *a*, CCXCIX, 14. sq.
Insinuatio in donatione remuneratoria, non est necessaria. *a*, CCLIII, 13.
Personae praesumtionem officii rite obseruati pro se habet. *a*, CLXXI, 2.
Resignatio ad dominium praedii venditi, in emtorem transferendum, requiritur. *a*, CCXLVII, *arg. gen.*

Iudicia.

In *Italia* olim cessabant, aduentu imperatoris. *Praef.* §. *xxix.*

In

In *eis* demum discimus ius prouinciale. *ibid.* §. *xxxviii.*
Vrbium & vicorum, olim ex vna constabant persona. *ibid.* §. *xxxix.* *
Circa actus voluntariae iurisdictionis ibi est *iudiciam*, ubi est iudex. *a*, cxc, 33.
Vbi *iudicium*, ibi iurisdictio. *c*, xcix, 40.
Quo maius est, eo maior pro iudice praesumtio. *b*, liv, 2.
De solito *eorum* ordine inuerso, circa denunciationem. *a*, ccxl, 9.
Coram *eis* diuersi gradus leuteratio, post quatuor pluresue instantias, admittitur. *a*, cccxxvi, 4.
Extra *illa* etiam obligat transactio. *a*, cccxxvii, 11.
Num super *illis* rescindendis sit interloquendum prius, quam rescissorium instituatur? *a*, cciv, 16. seq.
An extra *eorum* locum iudex, quasi in transitu, possit testamentum pro insinuato accipere? *a*, cxc, 28.
Quicquid in *iudicio* semel factum est, etiam iudici notorium esse dicitur. *a*, ccxxxv, 68. seq.
Ad *iudiciorum* consuetudinem respiciendum est, quae ex ICtorum testimoniis patet, si casus per leges expressas non est decisus. *a*, cxc, 12. sq.
Coram suo *iudicio* nobilis subditos suos, in *Saxonia*, conuenire potest. *c*, lxxxvii, 10.
Locus *iudicii* (der Dingstuhl) intelligitur interdum sub voce *iurisdictionis*. *c*, xcix, 75.
Iudicium aulicum; eius praeses iura antiqui, medii & nostri aeui optime edoctus est. *Praef.* §. xli.
- - - in *eo* cur recipiantur adsessores euangelici? *a*, cclxxx, 41.
- - *bonae fidei;* ad *illud* referendum est salarium; vbi ex quacunque mora usurae debentur. *b*, lxx, 21.
- - *camerale;* num cum *eo* comitia imperii habeant concurrentem iurisdictionem? *a*, cclxxx, 50. vid. *Camerale iudicium.*
- - *criminale; eius* sententia non transit in rem iudicatam. vid. *Sententia.*
- - *diffamatorium;* vt per *illud* se expediat de crimine sufficienter grauatus delinquens, non est permittendum. *a*, xc, 4.
- - *ecclesiasticum.* vid. *Ecclesiasticum iudicium.*
- - *Germaniae & veterum Germanorum.* vid. *Germania.*
- - quod communi familiae cuiusdam nomine administratur, gesamt Gerichte. *c*, lxxx, *arg. gen.*
- - *imperiale* hodie praesidem habet omni iuris cognitione instructissimum. *Praef.* §. *xi. n.* 27.
- - - de *eius* restricta auctoritate. *a*, cclxxx, 15.
- - - de *ei* addictis, in terra mediata, iudicius. *c*, xcix, 101.
- - - neque superiorum principia & praeiudicia, neque Doctorum opiniones circa beneficium austregale; sed id tantum attendere licet, quod legibus imperii est constitutum. *a*, cclxxx, 16.
Iudicium parium curiae hodie in desuetudinem abiit. *c*, lxxxvi, 1.
- - - illud constituentes textus feudales. *ibid.* 3.
Mann-Gericht, in diuersis *Germaniae* prouinciis obtinet. *ibid.* 4.
Dominus coram suo *iudicio* potest agere. *c*, xciv, 8.
Iudicium petitorium. vid. *Petitorium iudicium.*
Quando dominium cum possessione, per pactum in casum alienationis, reseruatur, tunc contra tertium possessorem non tantum *iudicio petitorio* experiri, sed etiam *possessorio* fas est. *a*, ccxxxv, 14. vid. *Possessorium.*
Iudicium poenale; eo iurisdictionem suam defendere, omni magistratui concessum est. *a*, cclxxix, 27.
Concursus, tanquam *iudicium vniuersale* ad se trahit omnia debitoris bona & patrimonium. *a*, cclxxiv, 21-23.

Iulia lex.

Repetundarum; de eius fundamento. *a*, lxxxix, 41.
Eius hodie exiguus est vsus. *ibid.* 33.

Iuramentum.

Est tortura spiritualis. *a*, cxlviii, 30.
Est praesentissimum expediendarum litium remedium. *a*, ccclii, 1.
Pendet a fide viri, non fides a iuramento. *c*, xcix, 126.
Non debet esse vinculum iniquitatis. *b*, xcix, 11.
Qui iudex aliquem, cui legitimae probationes supersunt, ad *illud* praecise adstringit, est crudelis. *a*, ccclii, 6. cum iuramenta, quoad fieri potest, sint euitanda. *ibid.* 7. multo magis vera propriaque probatio admittenda, quam iusiurandum. *ibid.* 8.
Promptitudo *iurandi*, leuitatem animi & contemtum religionis arguit. *a*, ccclii, 3.
Iuramenta non releuantia haud indulgeri debent. *a*, cclxxxiv, 12. cccix, 2.
Illo grauari nequit, qui intentionem suam plene probauit, nec opus habet eo supplere, quod supplemento non indiget. *a*, lxix, 1. sq.
Absque vllo *iuramento*, ratihabitio valide potest fieri. *a*, cccxlv, 9.
Nisi secundum accuratum sententiae sensum iuratum fuerit, adhuc semel praestandum est. *a*, cccxxxvi, 11.
Eius efficaciam habere debet nuda principis promissio. *a*, lxxxix, 6.
Obtiner, etiamsi princeps de validitate actus dicat testimonium. *b*, lxxxviii, 11.
Nullum salutis dispendium inuoluens, omnino obseruari debet. *a*, ccxxxv, 5.
Pro cuiusque obseruatione in dubio tutius pronunciandum est. *a*, xx, 1.
Eius tanta est efficacia, vt in forma specifica implendum sit. *a*, ccxxxv, 3.
Naturam actus principalis ad certum tempus restricti accipit, quo effluxo, iuramenti etiam obligatio cessat. *a*, ccxiii, 1.
Eius obligatio cessat, si de dolo constat. *a*, iii, 2.
- consuetas formulas mutare, partibus non competit. *b*, xx, 11.
Actus *ei* contrarius est ipso iure nullus. *b*, xliii, 90.

Iuramentum.

Agnato notoria egestate grauato, & reluere volenti, an & quodnam *iuramentum* a simultanee inuestitis possit deferri? *c*, XCVII, 5.

Illo fundamentum intentionis suae in propria caussa probare nemo potest, nisi delatum illud ipsi fuerit ab aduersa parte. *a*, CCXXVI, 7. sq.

De non discedendo a communione, non valet. *c*, X, 5.

De pactis familiae seruandis, intelligendum est: *Rebus sic stantibus; vel in eodem statu manentibus*. *a*, CCXXXV, 1.

Si accesserit ad pactum fideicommissorium, constitui per pactum validum fideicommissum potest. *a*, CCLIV, 13. 15.

An impedimenta legitima, absque speciali illorum denominatione, *iuramento* probare liceat? *a*, CCXXXII. *arg. gen. 1. & 2.*

Illo heres inuentarium, absente coherede factum, confirmare tenetur. *a*, XXV, 1.

Eius, quo mercator, vel mercatorii libri auctor, plenam illius probationem facit, *formula*. *a*, CCCXXII, 3. hoc casu sufficit iuramentum de veritate debiti, quod est in lite. *ibid. 5.*

An in sponsalia priora *iurata* parentes debeant consentire? *b*, LI, 1. ea clandestina, neque iurata subsistunt. *ibid, 5.*

Quo casu sponsalia, *iuramento* confirmata, dissoluantur? *b*, VI, 3. & 4.

Obtinet in testamentis iudicialibus. *b*, LXXXVIII, 12.

Iurati consensus vim interdum habet consensus geminatus. *a*, CCLIV, 50.

Iuramento ignorantiam allegantis creditur, licet sit praesumtio contra iurantem. *a*, CCVIII, 5.

Prius, derogat posteriori. *a*, CCXXXV, 6.

Quo casu reus ad *iuratam* contentorum diffessionem sit admittendus? *a*, CCCXXXVII, 6.

Iuratae diffessionis formula circa editionem instrumentorum. *c*, I, 12.

Qui se offert ad *illud*, est suspectus. *a*, CCXXXVII, 6.

Excusatio mulieris a *iuramento*, nouam non illatae dotis generat suspicionem. *a*, LXIX, 11.

Qui *iurare* non vult, pro confesso & conuicto haberi videtur. *a*, CLXVII, 8. & 18.

Eius *iuramento* non creditur, qui semel est periurus. *a*, CCLXXIX, 22.

Qui *ei* per culpam non fecit satis, proprie periurium commisisse non dicitur. *a*, CCLII, 3.

Iuramentum cum rem deducat ad simplicitatem iuris gentium, in confesso est, actionem tertio cui ex pacto iurato competere. *a*, CCLIV, 68. seq.

Eius delatio est loco probationis. *b*, LXXIV, 37. nec ideo deneganda. *ibid.* 38.

- - proprie contra neminem locum habet, nisi contra quem est instituta actio. *a*, CCII, 1.

- - in defectu vlteriorum probationum cuilibet competit, praesertim intuitu inuentarii. *a*, CCLXXVIII, 9. sq.

- - potest ab actore reo deferri, quamuis actor nihil probauerit in caussis piis, & *purgatorium* a iudice iniungi. *b*, XLVI, 32. sq.

- - *ea*, rei suas probare debent exceptiones. *a*, XXXIX, 1.

- - per *eam* facta probatio, pro re nata ad reconuentionem, vel ad petitorium, spectat. *ib.* 7.

Eius delatio num fieri possit Superintendenti, propter iniurias ab ipso alteri illatas? *b*, LXXIV, 30. seq. & 35.

- - num locum habeat, super remissionem iniuriarum? *a*, I, 19. in caussa spolii, tanquam famosa. *a*, CCXCIX, 20. sq. in caussis summariis. *a*, XXV, 4. in exceptione non numeratae pecuniae. *a*, CCCXIX, 17.

- - cessat in criminalibus. *b*, LXXIV, 34.

Iuramentum delatum & semel acceptatum, quando a deferente reuocari queat? *a*, CCXV, 1. - 5.

Eius praestatio vbi requiritur, ibi non sufficit acceptatio. *b*, LXXI, 2.

- - - ad *eam* non opus est curatore. *b*, XX, 14.

- *relaxatio* vbi & quomodo consequenda? *a*, CLXXVI, 5.

- potest a superiori expeti, in casu denegatae vel protractae iustitiae, quamuis renunciatio appellationis sit facta. *a*, CCCX, 10. sq.

De *iuramenti* & *Vrphedae* relaxatione. *a*, CLXXVI, *arg. gen.*

Iuramentum viduae, stuprum passae, ab ipsius liberis non est *remittendum*. *a*, CCCXXX, 67.

De *eo*, intuitu rationum gestae administrationis, ob certas circumstantias remittendo. *a*, CCCLIII, *arg. gen.*

Eius reuocatio, quod contra bonos mores & in praeiudicium tertii, valida est. *a*, XXXII, 7.

- semel delati *reuocationem* quo casu admittant iura? *a*, CCXVII, 1. - 3.

Iuramentum calumniae. vid. *Calumniae iuramentum*.

- - *ciuium* (Bürger-Eyd) non debet esse vinculum iniquitatis. *a*, CVIII, 3.

- - *corporale; eius* fidem merentur dispositiones morientium. *a*, CLXIX, 5.

- - - - pro forma requiritur, in renunciatione hereditatis. *a*, CCCXLV, 8.

- - - - quando locum suppletorii sustineat? *c*, LX, 58. sq.

- - *credulitatis* interdum heredi, super factis defuncti, imponitur. *c*, LX, 56.

- - - - incumbit tutoribus heredum, si nondum sint maiorennes. *a*, CCCXXXVIII, 6. 7.

- - - - per *illud* vxor mariti chirographum, post huius mortem, diffiteri debet. *a*, CCLXIV, *arg. gen.*

- - *fidelitatis* (Lehens-Treu) differt ab homagio. *c*, XCIX, 35.

- - *iudiciale* in quauis caussa, etiam famosa, potest deferri. *a*, CXLVIII, 32. licet nihil fuerit probatum. *a*, XCVII, 7.

- - post *illud* non admittitur probatio periurii. *a*, CCLXII, *arg. gen.*

- - - cur post *illud* probatio per testes admittenda videatur? *ibid.* 1. sq.

- - - vim transactionis & rei iudicatae obtinet, & ab vno ad aliud valide argumentari licet, in tantum, vt post decisam *iureiurando* controuersiam, ne de *periurio* vlla quaestio supersit, sed vnice quaeratur: an re vera *iuratum* sit? *ib.* 8. - 11.

- - *in litem*, heredis pertinet ad modos probandae

dae hereditatis ordinarios. *a*, CCCXXX, 66.
Iuramentum in litem; certo casu liberis conceditur, ratione specificationis iuratae, ab vno parentum exigendae. *a*, CCCVI, 12.
- - - - an ad id liberi prioris matrimonii sint admittendi, propter mobilia defunctae matris? *a*, CLXIX, 14. & 19.
- - *malitiae*; aegroti per scripturam praestare tenentur. *b*, XX, 13. vid. *Malitiae iuramentum.*
- - *necessarium*; *eius* species est iuramentum purgatorium & suppletorium. *a*, CLVIII, 1. CCLXII, 12. & non a parte; sed a iudice, inuitis saepe partibus, defertur. *a*, CCLXII, 13. - 15.
- - - - contra *illud* probatio per instrumenta, non item testium productione, fieri debet. *a*, CCVIII, 3. sq.
- - - - si ex *illo* caussa decisa fuerit, expensae solent compensari. *a*, CCCXL, 3.
- - *perhorrescentiae*; per *illud* forum suspecti iudicis declinari potest. *a*, CCLXX, 34.
- - - - eius formula. *c*, III, 20.
- - *principale* etiam minorennes obligat. *a*, III, 1.
- - *purgatorium*; *eo* praestito, non admittitur probatio in contrarium. *a*, CCVIII, *arg. gen.*
- - - - in odium hominum maleficorum est inuentum. *a*, CCCLIII, 4. ad quod non est deueniendum, nisi solemnis & legitima probatio deficiat. *ib.* 5.
- - - - an ad *illud* qualescunque praesumtiones sufficiant? *a*, CXLVIII, 29.
- - - - ad *illud* indicia debent esse idonea & sufficientia. *ib.* 31.
- - - - omnes elidit praesumtiones. *a*, LXXVII, 2.
- - - - eo elidi possunt suspiciones contra apocham. *a*, XCVII, 3. vid. *Iuramentum necessarium.*
- - *suppletorium* conceditur, actori semiplene per testem omni exceptione maiorem probanti. *a*, CCXXVI, 9.
- - - - ad *illud* actor potius admittitur, quam reus. *c*, LX, 55.
ad *illud* admittitur reus, si reprobationem semiplenam pro se habet. *ibid.* 57.
- - - - absoluit semiplenam praesumtionum probationem. *a*, CCCIII, 2. CCCXXXVIII, 5.
- - - - praesupponit semiplenam probationem. *a*, CCLXXXII, 6.
- - - - *ei*, in pluribus praesumtionibus coniunctis locus est. *a*, CCLX, 8. *c*, XXVIII, 13.
- - - - statuta *Pomeranica* iniungunt, ad probandam dotem. *a*, LXIX, 10.
- - - - ad *illud* quoque admittuntur heredes; si vero nondum sint maiorennes, illorum tutor aut curator, de credulitate, iurat. *a*, CCCXXXVIII, 6 sq.
- - - - vxoris, absoluit probationem praesumtionis, factae a marito solutionis. *ib. arg. gen.*

Iuramentum suppletorium, ad *illud* pertinet iuramentum de fide librorum mercatorum. *a*, CIII, 3.
- - - - res iudicatae de *illo*, per instrumenta nouiter reperta, retractari possunt. *ibid.* 4.
- - - - per *illud*, in processu executiuo, non probatur exceptio solutionis; cum hic ne iuramenti quidem delatio admittatur. *a*, CCLX, 1. & 4. sq.
- - - - de *eius* admissione in processu executiuo; dispositio der Magdeb. Proc. Ordn. *ib.* II. vid. *Iuramentum necessarium.*
Iuramentum cum defectum probationis impedimenti supplere debeat, necesse est, vt obiectum probandum prius existat, *a*, CCXXXII, 5.
Iurata specificatio. vid. *Inuentarium.*
Iuratoria cautio. vid. *Cautio iuratoria.*
- - depositio. vid. *Depositio.* Aussage.
- - renunciatio hereditatis. vid. *Hereditas.*

Iureconsulti.
Vocantur iurisprudentes. *Praef.* §. IX. n. 5.
Illorum scholae ac prima seminaria. *ib.* §. X.
Triplex negotium. *ib.* n. 5.
Quando *ipsis* concessum de iure respondere? *ib.* §. XI. n. 7.
De *illis*, iudicium CICERONIS. *ib.* n. 12.
Illorum domus, totius ciuitatis oraculum. *ib.* n. 13.
Priscorum mores absurdi, paedantismum sapientes. *ib.* 15.
Num ante AVGVSTVM responsa verbo, vel scripto ediderint? *ib.* n. 18.
Ab *illorum* sententia iudex recedere non debebat. *ib.* n. 24.
Illorum dissentientes sententiae iudicem haud obligant. *ibid.*
Distinctio: inter *ICtum* agendi licentia praeditum, tempore AVGVSTI & post eum; refutata. *ibid.*
Eis non licebat iudici, vel legislatori, normam praescribere. *ib.*
Eorum libros CALIGVLA damnare meditatur. *ibid.*
Quod *eis* a maiestate est indultum, id permissum. *ib.*
Nonnullorum scripta, a legislatore confirmata. *ibid.* n. 25.
Si dissentiebant, plurium sententiae valebant. *ibid.*
Quibus nominibus insigniti; & quid de iis nominibus sentiendum? *ibid.* §. XI. & n. 26.
Nemo *ICtus* fieri poterat, nisi qui nobili loco natus. *ib.* §. XI.
Eorum nomine caesares & imperatores se exornabant. *ibid.*
A IVSTINIANO dicuntur: *maiores nostri. ib.* n. 29.
Eorum nomina discipuli ferre non erubuerunt. *ib.* §. XI.
- Biographiae sunt verae genealogiae. *ib.* n. 31.
- Genealogiae adhuc exstant. *ib.* §. XI.
Illis corpus iuris debemus. *ibid.*
- quos frequens clientum turba adibat, nemo *Romae* erat felicior. *ibid.*
Eorum auctoritas nobis fere incredibilis videtur. *ib.* §. XII.
Quomodo se gesserint in consulendo clientibus? *ib.*
Eorum responsa a patritiis petebantur. *ib.*
- - auctoritatis caussae. *ib.*
Successerunt in locum patronorum. *ib.*
Quae *eorum* consiliorum fuerit efficacia? *ibid.*

Iureconsulti.

Eos Iulius CAESAR fini suo obtinendo obstare putabat. *ib.* §. XIII.

Eorum splendor a *Iulio* CAESARE deletus. *ib.* n. 40.

- fata sub imperatore AVGVSTO. *ib.* §. XIV.

Eos responsis suis sibi obstare putabat AVGVSTVS. *ib.*

- sibi conciliabat AVGVSTVS. *ib.*

De *illorum* muneris abusu. *ib.*

Si tempore AVGVSTI non confirmati, eorum responsa non valebant. *ib.*

Ante AVGVSTI tempora non dabant responsa *signata*. *ib.* n. 45.

Hodierni vtuntur formula: *caesaris nomine & auctoritate*. *ib.*

Plerumque fiebant illi, qui diu in iudicio sederant. *ibid.*

Eorum multitudine AVGVSTVS delectabatur. *ibid.*

Non pro confirmatis habebantur, nisi qui a partibus caesaris stabant. *ib.* §. XIV.

Eis caesar, in rebus iniustis, ad fallendum populum vsus est. *ib.*

Eorum ab AVGVSTO concessa auctoritas & confirmatio populo erat grata. *ib.* §. XVI.

- auctoritatem obscurare volebat *Iulius* CAESAR. *ib.* n. 53.

- responsis AVGVSTVS se semper submisit. *ib.* §. XVI.

Eos omnibus iuris honoribus AVGVSTVS ornauit. *ib.*

Ante AVGVSTVM erant ferme audaces. *ib.*

Consilia sua tempore AVGVSTI, non suo, sed *caesaris nomine* edebant. *ibid.*

Ab AVGVSTO confirmati, liberius consulebantur. *ib.*

Salariis nobiles sunt facti. *ibid.*

Cur amici caesaris sint dicti? *ibid.* & n. 62.

Quomodo hodie dicantur in *Gallia*? *ibid.*

Videntur habuisse auditores, quos exsequendis suis consiliis adhibuerunt. *ibid.*

Multorum scripta vim legis acceperunt. *ibid.* §. XVI. *eorum* iudicia tamen non obligarunt iudicem. *ibid.*

Eorum responsa vim legis induunt, si a caesare sint confirmati. *ib.*

- - - non omnia, pro caesaris constitutionibus, habebantur. *ibid.*

- responsa non pro lege scripta habenda. *ib.*

Dicuntur etiam *praefecti*. *ib.* n. 70.

Eorum auctoritate & periculo ANTONINVS iura dictauit. *ib.*

- - consiliis HADRIANVS est vsus. *ib.* §. XVII.

- - est, principi consilia dare. *ib.* §. XVIII.

Qui in *Persia* olim fuerunt, regi consiliis suis adesse debuerunt. *ib.* n. 82.

In bona fama fuerunt apud caesares. *ib.* §. XVIII.

Vtrum in caesaribus sigillatim, anne totum eorum collegium consultum fuerit? *ib.* §. XIX.

De *eorum* collegiis nullum sufficiens reperitur testimonium. *ib.*

Eorum salaria petierunt magistratus annui. *ibid.* sublata esse voluit HADRIANVS. *ib.*

- qui ante AVGVSTVM fuit, statum reducere voluit. *ib.*

- concilia quis coegerit? *ib.* 90.

An *eorum* certa collegia habuerint caesares? *ib.* §. XIX.

De *ICtis caesareis* imperfecta nobis est notitia. *ib.*

Non omnes confirmati in consiliis a caesaribus semper adhibebantur, sed aulici tantum. *ibid*

Eorum tantum numerum constituebant caesares, vt hodie cum *doctoribus nostris*, ratione numeri, sint comparandi. *ib.*

Aulicorum responsa non dicebantur *ius ciuile*. *ib.*

Illi peccant; qui responsis suis indistincte, vim iudicem obligandi, inesse defendunt. *ibid.*

Germanorum antiquorum erant *seniores familiae*. *ib.* §. XX.

- - dicebantur apud illos Grauen vel Grauen, it. Geschlechts- oder Landes-Aeltestе. *ibid.*

- - erant principes regionum. *ib.* n. 100.

- - loco *eorum* olim erant *missi*. *ib.* XXI.

- - maiori cum auctoritate ius dicebant, quam ICti *Romanorum*. *ibid.*

Romani per FRIDERICVM I. suam, in *Germania*, auctoritatem recuperarunt. *ib.* §. XXIV.

- - per eos FRIDERICVS I. in *Italia* multa fecit. *ibid.*

Medii aeui parum completam iuris historiam nobis reliquerunt. *ib.* §. XXV.

Eorum auctoritas a FRIDERICO I. restaurata, libertati *Germanorum* fatalis. *ibid.* §. XXVI.

Caesarei, de *eis* valde conquesta est *Italia*. *ibid.* §. XXIX.

Eorum responsis imperator annuos reditus augebat. *ibid.*

FRIDERICI I. temporibus valde inepti erant. *ib.*

Per *eos* imperator olim sententias dabat. *ibid.*

- - feuda *Italiae* mutata. *ibid.*

Caesarei responsis suis feuda MATHILDIS caesari adiudicant. *ibid.*

- - non parcunt papae. *ibid.*

- - *eorum* lingua pontifex non vult vti. *ibid.* n. 129.

Romani; eos & eorum academias in *Italia* magni faciebat FRIDERICVS I. *ib.* §. XXX.

- - per *authenticam* FRIDERICI I. ab imperio magistratuum liberantur, *ib.* n. 131.

Erga *eos* nimia propensio HENRICI VI. qui ex *Bononiam* proficiscentes sequutus est. *ib.* §. XXXI.

Dicti sunt *lumen mundi* & *lucerna iuris*; & eorum scientia totum mundum illuminari dixit HENRICVS VI. *ib.* n. 136.

ICtorum Romanorum biographiae exstant; ex quibus patet, quos caesares in aulam vocauerint, & qui munus dicendi obierint. *ib.* §. XXXII. n. 139.

ICtis *caesareis* opponuntur ICti *sedis apostolicae*. *ib.*

Eorum auctoritas, per canonicos valde minuta est. *ib.*

Cur ius *Romanum* & *pontificium* didicerint, & *doctores vtriusque iuris* sint dicti? *ibid.*

Romani, qua occasione in *Germaniam* venerint? *ib.* §. XXXII.

- - semper, in conficiendis instrumentis, apud *Germanos* adhibiti sunt. *ibid.*

- - in eligendis arbitris adhibebantur a principibus *Germaniae*. *ib.*

Exornati sunt dignitate *Comitum Palatinorum* & *Notariorum*. *ibid.*

Omni occasione sequuti sunt ius *Romanum*. *ibid.*

Qua occasione *ICtis Romanis Germania* sit repleta? *ib.*

Illi partibus in *Germania*, tanquam patroni, aderant. *ibid.*

Iureconsulti.

Per *eos Germania* pedetentim plane *Romana* est facta. *ibid.*

Nobilibus semper sunt habiti pares. *ib.* §. XXXIII. n. 141.

ICti Romani a *Germanis* proscribuntur. *ib.* §. XXXV.

- valde angunt iudices *Germaniae. ibid.*
- dicuntur *calumniatores iurium; vitrici. ib.*
- per recessum imperii, *Moguntinum* inprimis, e *Germania* proscribuntur. *ib.* n. 143.
- *Romae* tantum docti, extra *Romam* indocti sunt, & faciunt artem ex cloaca. *ib.* n. 144.
- frequentius conspiciuntur in iudiciis *Germanorum. ibid.* §. XXXVII.
- eorum assensus adhibitur in *recessibus iudicii cameralis. ibid.*

ICtorum extraneorum libris *Germania* cur vtatur iudiciis? *ib.* n. 149.

ICti vnius tantum consilii imploratio fit contra *recessum Spirensem. ibid.* §. XXXIX. n. 152.

Eorum veterum & recentiorum responsa valde differunt. *ibid.* §. XL.

- veterum responsa allegatis abundant. *ib.*
- *Brandenburgicorum* collegia ab omnibus vrbibus, regis iussu, consuluntur. *ib.**
- multitudo olim in dandis responsis requirebatur. *ib.* §. XL.

Quid de *illorum* systematibus iuris habendum? *ib.* §. XLI. n. 157.

Eorum scriptorum optimum vsum *consilia* praebent. *ibid.*

Consilia dantes duplici honore digni sunt. *ibid.* & mercedem pro suis laboribus *honorarium* dicunt. *ib.*

ICtorum veterum adorationem detestatur THOMASIVS. *ibid.*

- demonstrationibus philosophicis non obligatur legislator. *ib.*
- solamen est, nihil contra conscientiam dixisse. *ib.* §. XLV.
- Collegia haud pronunciare debent in causis, vbi authentica principis requiritur interpretatio. *a*, CCCLX, 10.

Quorundam opinio, quod ciuis imperii immediatus, deficiente iudicio ecclesiastico competente, vxori iustis ex causis nuncium mittere, & ad secunda vota transire possit. *b*, XXIII, 8.

Plurimi *eorum* dubitant, de permissione matrimonii cum auunculi vidua. *b*, XXXIV, 1.

Eorum opinio, de sensu saluatoris, ratione prohibiti diuortii. *b*, XCII, 13.

Heidelbergenses. vid. *Heidelberga.*

Helmstadienses, eorumque sententia de legitimatione. *b*, LXXXV, 11.

Lipsienses, eorumque sententia de legitimatione. *ibid.* 12.

Pragenses. vid. *Praga.*

Respondent ex legibus diuinis & humanis. *b*, LXII, 2.

Superstitiosi cuiusdam opinio, non constituit ius. *a*, CCCXIII, 11.

Francofurtenses, eorumque opinio, de patre intuitu remissionis conferendae dotis intestabili. *a*, CCCLIV, 5. & 13.

Iuridica facultas.

Ex *eius* & consistorii ecclesiastici opinione facta dispensatio, praesumtionem pro se habet, quod iusta sit & legitima. *b*, XXXIV, 9. vid. *Facultas* & *Hala.*

Iurisdictio.

Eam plenam imperatores seculi X. in suis territoriis habebant. *Praef.* §. *XXII.*

Comitum Palatinorum iurisdictionem, principes *Germaniae* in terris suis ferre nolebant. *ibid.*

Caesare non praesidente, tantum est *subsidiaria*, *ib.* §. *XXIX. n. 124.*

Quantam imperatori principes *Italiae* recognoscant? *ibid. n. 125.*

De ambiguo sensu vocis *huius. c*, IC, 73-79. seq.

Denotat interdum iudicii locum. *ibid.* 75. facultatem iudicandi seu sententiam ferendi; *ibid.* 76. in causis tam ciuilibus, quam criminalibus; alle und iede Gerichts-Zwinge und Banne; *ibid.* 77. facultatem iudicandi *inferiorem*; Cent, Unter-Voigteylichkeit; *ibid* 78. fac. iud. *superiorem!* Hals-Gerichte, *Malefiz*, Blut-Bann, Fraißliche Obrigkeit, hohe Voigteylichkeit. *ibid.* 79.

De inepta confusione iurisdictionis & superioritatis territorialis. *ibid.* 83. & 85.

Quaenam *eius* vocis sit *natiua* significatio? *ibid.* 82.

Eiusdem vocis significatio *ludicra*; quasi: *iuris ditio. ibid.* 84.

- - - - *strictior. ibid.* 86.
- - - - interpretatio *vsualis. ibid.* 87.

Dubia dignoscitur ex appellatione. *ibid.* 44.

Pro *ea* amplianda, in dubio, pronunciandum. *a*, CXXI, 18.

Est, vbi iudicium est. *c*, IC, 40.

Omnis res illius iurisdictioni subiecta praesumitur, in cuius territorio sita. *c*, XXXIV, 1.

Pro ea probanda, momenta quaedam. *ibid.* 6. *sqq.*

Intuitu *eius*, conditio ecclesiarum cathedralium temporibus OTTONIS M. *b*, LV, 4. & 12.

Bona ecclesiastica illi, cuius iurisdictionem non agnoscunt, esse tributaria, vix praesumenda. *ibid.* 19.

Concessa *ea*, & ea concessa videntur, sine quibus iurisdictio explicari nequit. *a*, CCLXXIX, 24.

Et territorium saepe sunt diuisa. *c*, XXXIV, 18.

Extra limites suae iurisdictionis procedens magistratus, pro priuato habetur. *a*, CXXXVII, 13.

- - - - aedibus alienis vim inferens iudex, tenetur actione iniuriarum. *ibid.* 15.

Quomodo contra alterius iurisdictioni subiectum delinquentem procedendum? *a*, CLII, 12.

Ad actus iurisdictionales spectat causae cognitio. *b*, LXXXV, 32.

Ea non gaudet *comes palatinus. ibid.* 30.

Non *propria*; sed *delegata* vtitur *commissarius*, *a*, CLXV, 11.

De principum euangelicorum in territoriis suis iurisdictione omnigena. *b*, XXXIV, 10.

An *eius abusum* inuoluat *numellarum* exstructio? *a*, CCLXXIX, 38.

Non omne pro eius abusu & excessu habendum est, quod subditis molestum. *ibid.* 9.

Eius administratio & iurisdictionis *fructuum perceptio* differunt. *c*, XC, 7.

Hodie per alios saepe administrari solet. *ib.* 10.

In se considerata non pertinet ad res vsufructuarias. *ibid. 11.*

Eam mulier administrare nequit. *ibid. 3.*

Onus magis, quam fructus inuoluit. *ibid. 4.*

Non videtur concessa, concessa pro victalitio viduae illustri praefectura. *ibid. 5.*

Num viduae principis sit concedenda? *ibid. 6.*

De argumento: a catastro steurae, seu a iure colligendi, ad iurisdictionem; *b*, LV, 5. & 15. a iurisdictione ad superioritatem territorialem; *c*, IC, 27-30. a iure iudiciario magistratus dandi ad iurisdictionem. *ibid. 41.*

Eius competentia quando dubia, citatus comparere &, incompetentiam iudicis legitime opponendo, beneficium primae instantiae declarare debet. *a*, XXXVI, 3.

Eam an & quatenus exercuerit imperator in territoriis statuum? *c*, IC, 102-106.

De ea in delinquentem condomini vxorem non exercenda. *c*, LXV, *arg. gen.* momenta quaedam pro exercenda hac iurisdictioue. *ibid. 1.*

Eam ne quidem princeps habet in coniugem. *ibid. 3.*

- in vxorem non competere caesari. *a*, CLXX, 4.

An *superioris Lusatiae* nobili competat in vxorem ob adulterium suspectam? *ibid. 1. seq.*

Eam concernens dispositio RVDOLPHI II. *ibid. 8.*

- an status imperii, vel nobilis immediatus in coniugem possit exercere? *b*, XXIII, 16. seq.

Non constituitur per contractum locati conducti. *a*, CV, 3. CXVI, 4.

Eius differentia statuum imperii & Landsassiorum. *c*, LXV, 5.

Ille effectu iurisdictionis gaudet, qui confirmat contractus. *c*, IC, 57.

Exemtio ab *ea*, est facti; hinc probanda. *b*, LV, 13. & 22.

Principes euangelici ab omni iurisdictione pontificis sunt exemtae. *b*, XCVI, 20.

Eius fructus sunt mulctae. *a*, CCLXXIX, 26.

Ad *eius* onera referuntur sumtus incarcerationis & custodiae. *a*, LIII, 2.

Pro *eius* onere habetur, delinquentes ligare. *c*, XXIV, 6.

Ei onus expensarum executionis criminalis incumbit. *a*, CCLXXXVIII, 3.

De *eius* priuatione. *a*, CCLXXIX, *arg. gen.* & multis excessibus circa eius exercitium. *ibid. 1.* eius priuatio est res magni praeiudicii. *ibid. 2.*

Ea magistratus, ne quidem propter denegatam iustitiam, priuari potest. *ibid. 7.*

Cur sub *eius* amittendae poena iudici inferiori iniunctum sit; non abuti iurisdictione demandata. *a*, CCCXXV, 22. seq.

In poenam amittitur, si inquisitionis processus non continuetur. *a*, LIII, 4.

Ad *eius* priuationem ab aliquo poenae excessu argumentari non licet. *a*, CCLXXIX, 33.

Eius prorogatio an sit in vsu? vid. *Prorogatio iurisdictionis.*

Turbatur per insinuationem citationis ab alieno iudice factam. *c*, XXIII, 5.

Eius violationem quilibet iudex poenali iudicio vindicare potest. *a*, XVIII, 4. XXXVI, 4.

Nobilis in *Franconia*, *bassam* saltem iurisdictionem habens punire potest atrociora subditorum crimina. *c*, LIII, 1. & 3. LX, 24.

Ciuica; ei non subsunt officiales principis, licet domicilium in ciuitate habeant- *a*, CXCVIII, 3.

Ecclesiastica, cui competit, illi quoque soli incumbit conseruatio iurium ecclesiasticorum aduersus violatores. *b*, LIII, 2.

- - - principis catholici in subditos Euangelicos, quousque per *pacem Westphalicam* sit restricta? *b*, LXVI, 3.

Inferior; *eam* habenti iudici, iura *Saxonica* generaliter poenas pecuniarias dictandi potestatem concedunt. *a*, CCLXXIX, 28.

- - - *eam* habens iudex, quam habeat poenae summam? *ibid. 29-31.*

Landsassiis concessa; eius origo. *c*, LXV, 2.

Patrimonialis, vbi est in *Germania*; ibi locus delicti non constituit forum singulare. *a*, CLII, 2.

Superior; ad *eam* regulariter spectat ius detractionis. *a*, CLXXIX, 40. seq.

Subsidiaria; *ei* in *Germania* non est locus. *Praef. §. XXIX. n. 124.*

Territorialis; ab *ea* bonis ordinum & commendurarum nulla exemtio est concedenda. *b*, XLIII, 76. seqq.

Voluntaria; circa *eius* actus, vbi iudex, ibi iudicium- *a*, CXC, 32.

Iurisprudentia.

Eius historia minus plene relicta. *Praef. §. XXV.*

- species. *ibid. §. II.*

Per *eam* ad nobilitatis splendorem olim adspirabant. *ibid. §. XI. n. 28.*

Veterum *Germanorum* in quo constiterit? *ibid. §. XX.*

Germaniae, descendit a ICtis *Romanis*. *ibid. §. XXI.*

Eam in *Italia Germani* discere dubitant. *ibid. §. XXX.*

Ius.

Eius architectus & conditor, vid. *ICtus.*

- beneficia nemini deneganda. *a*, CCCLX, 9.

- beneficio vix dignus est hereticus. *b*, LXVII, 23.

Iuribus diuersis collidentibus, diuersi fori actus singuli, ex iure illius loci, in quo gesti fuerunt, iudicari debent. *a*, CCCXXIX, 13.

Eius corpus. vid. *Corpus iuris.*

Iurium legitima deductio pro obluctatione haberi nequit. *a*, CXXIX, 11.

Iuris disputationes. vid. *Disputatio.*

Iurium in certo fundo competentium diuisio per regiones valet. *c*, X, 13.

Eius vtriusque doctor vnde? *Praefat. §. XXXII. n. 139.*

- primus doctor & quasi Professor fuit CORVNCANIVS TIBERIVS. *ibid. §. XI. n. 6.*

- error non excusat. *a*, CCCLVII, 9.

Illud facit error communis. *a*, CII, 5.

Alleganti, nullum constituit possessio legitimitatis, erroneo innixa fundamento. *a*, CCCLVI, 5.

In *eius* exercitio communio est mater discordiarum. *c*, X, 12.

Inter *illud* & eius exercitium est distinguendum. *c*, LXIX, 25.

Qui dat, praesumitur etiam dare illud, sine quo ius exerceri nequit. *b*, LII, 6.

Eius hiſtoria. vid. *Hiſtoria iuris.*
- hoſtis eſt CALIGVLA. *Praef. §. xiv.*
- ignorantia turpis erat patricio. *ibid. §. xvi. n. 61.*
- - - ſubuenit viro plebeio. *a*, CLXXVII, 7.
- - - - nec feminis ſemper nocet. *a*, CII, 8. CLXXXVIII, 1. vid. *Ignorantia.*
- infamia. vid. *Infamia.*
- Licentiatus, ſi ipſi, locum honoratiorem dene gent Superintendens aeque ac Praefectus regius; actione iniuriarum conueniri poſſunt; *a*, CCCLIX, *arg. gen.*
- monarcha. vid. *ICtus.*

Circa moratorias, per totum imperium competit imperatori. *a*, CLXXII, 6.

Ius ſuum agere non valenti, princeps auferre nequit. *a*, CLXVI, 10. vid. *Non-vſus.*

Eius omnem rationem ac vim tollit tempus immemoriale, cum in pacto de retrouendendo, tum in ſilentio litis motae. *a*, CCLXXX, 96. ſeq. *b*, IV, 2.

Deciſio, quod a *iure* ex contractu quaeſito recedere haud liceat. *a*, CCCLVIII, *arg. gen.*

Iuri ſuo quilibet renunciare poteſt. *a*, CXVII, 6.

Renunciaſſe cenſetur, defloratam ab alio fouens, comperto facto. *b*, XXII, 1.

Nondum delato, renunciari nequit. *a*, CCXLVI, 4. vid. *Renunciatio.*

Iure dantis reſoluto, reſoluitur ius accipientis. *a*, CXLVIII, 27. *c*, XI, 3.

Eo principali ſoluto, ſoluitur & acceſſorium. *a*, CLXXXIX, 13.

Cuius voluntate natum eſt, illius voluntate rurſus eſt ſublatum. *c*, LXXXIV, 26.

Eius ſtudioſi. vid. *Studioſi iuris.*

Eius Syſtemata. vid. *Syſtemata.*

Suum, poſſeſſor legitimus & dominus transferre in alium quacunque conditione poteſt. *a*, CCLXXIV, 1.

Nemo plus iuris in alium transferre poteſt, quam ipſe habet. *a*, CLV, 8. CCLXXX, 134. ſic ceſſionarius & heres plus iuris habere nequeunt; quam cedens & defunctus habuerunt. *a*, CCLXXX, 25. CCCXIX, 4. *b*, XIV, 3.

Ei minus conuenit, vt, vbi dominium transferri per legem nequit, dominium translatum cenſeri debeat. *a*, CCCLX, 4.

Noſtrum omne relationibus innititur. *c*, XV, 4.

Iuris noſtri praedium; an denoret: *noſtrae iuriſdictionis?* *b*, LV, 1.

Idem eſt in parte, quod in toto. *a*, CCXXV, 2.

Eius rigore nemo poteſt adigi ad id, quod conſtitit in bonis officiis. *a*, CCLXXX, 29.
- effectus non poteſt tribui bonis officiis. *a*, CCLXXX, 32.

Ad quod quis *iure* obſtringitur illud ſpecialiter expeti non debet. *b*, VIII, 16.

Iura ſunt vigilantibus ſcripta. *b*, XXXVII, 3. LXXVIII, 41.

Ius ad rem conſequendam habere, in effectu idem eſt, ac rem ipſam habere. *a*, CCXXII, 24.

Eo circa rem comperente dimiſſo, & perſonalis reſpectus corruit. *a*, LXV, 11.

Ab *eius* tramite declinare non licet, fauore piae cauſſae. *b*, LXXVIII, 30.

Eius regulae in quibus cauſſis non adeo expendantur? *a*, CXXI, 1.

Qui *illud* amat, nec eius poenam ſubterfugere debet. *Praef.* §. XVI. n. 53.

Nemo melius *ius* ſibi tribuere poteſt, quam quod ſub initio habuit. *b*, LXXVIII, 42.

Omne, per legem vel ſtatutum alicui delatum, regulariter tranſit ad heredes. *c*, XIX, 6.

Plus *iuris* heres nec habere, nec praetendere poteſt, quam habuit defunctus. *a*, CLXXXII, 1. CCXXXIII, 8.

Qui duplici gaudet, vno vti, aliud repudiare poteſt. *a*, XLVI, 3.

Quod quis in alium ſtatuit, eodem & ipſe vtatur. *a*, CLIII, 2. CCLXXX, 60. *b*, XLVI, 15. LXXXI, 3. *c*, LXXV, 18. XCIX, 70.

Iura non variat maius & minus. *c*, XCIX, 129.

Minuitur, quoties gliſcit poteſtas. *Praef. §. xvi. n. 69.*

Eius praeſumtionem prae ſe habent decretum iudicis & ea, quae auctore praetore fiunt. *a*, CCLXXII, 1.

Iura prohibent, quae facile fieri poſſunt; non, quae difficulter. *c*, LVII, 7.

Nemo ſibi ipſi dicere poteſt. *c*, LXXX, 3.

In *eius* cognitione ſoli verſantur patricii. *Praef.* §. *xiii. n. 38.*

Dicere ex arbitrio, vt olim reges, patricii volebant. *ibid.*
- - qui volebat, ſe ei eſſe idoneum oſtendere debebat. *ibid. §. xiv.*

Hodie ex auctoritate imperatoris dicitur. *ibid. §. xvi. n. 59.*

AVGVSTVS ſub ſpecie conſiliorum prudentum dixit. *ibid. §. xvi.*

Ante AVGVSTVM fere audaces dicebant. *ibid.*

Dixit ANTONINVS auctoritate & periculo ICtorum. *ibid. §. xvii.*

Dicendi facultas in praeſtando, non in petendo, conſiſtit. *ibid. §. xix. n. 85.*

Eius variae ſpecies, diuerſis nominibus notatae. *ibid. n. 86.*

Romani hiberno tempore; ſed caeſares quocunque, dicebant. *ibid. §. xix.*

Germani antiqui ex aequitate naturae & longo vſu dicebant. *ibid. §. xx.*

Hodie facillime in difficillimis rebus inueſtigatur. *ibid. §. XII.*

Iura ablatiua. vid. *Ablatiua iura.*

Ius agendi concedunt doctores tertio generaliter in contractibus realibus. *a*, CCXLV, 62. Conf. *Actio. Agere.*

Ius alterius; ei ſe quis mediante pacto ſubiicere poteſt. *a*, LV, 6.
- - - - per ceſſionem ſibi acquirere, non eſt prohibitum. *a*, LXVI, 1.
- - - - *ei* dominus praeiudicare voluiſſe non praeſumitur. *b*, XLVI, 47.
- *Anhaltinum.* vid. *Anhaltinus principatus.*
- *antiquum*, ſupponit confirmatio principis. *c*, XII, 22.
- - - dubium, quomodo reſoluendum? *Praef. §. xx.**
- *belli* priuati. vid. *Bellum.*
- *bonitarium.* vid. *Bonitarium ius.*
- *Brabantinum*; eius diſpoſitio de doario. *a*, LV, 3.

Ius Brandenburgicum; ſecundum id & ius commune, conuentio cum reconuentione pari paſſu continuatur. *a*, LI, 12.
- *cambiale*; quamuis eius efficaciam amittat cambium, retinet tamen vim ſimplicis obligationis. *a*, CLXVI, 20. vid. *Cambiale ius.*
- *canonicum*; ex *eo* & *Romano* iure, examinatur Doctor in *Germania*. *Praefat. §. xxxvii. n.* 147.
- - *ei*, contra Clericos fideli & acri animo THOMASIVS operam dedit. *ibid. §.* XLV.
- - & *Romanum*, ſunt iura ſubſidiaria in *Germania*. *c*, LXVI, 25.
- - in dubio ſequi debemus; ſi agatur de vitando peccato. *b*, LXI, 4.
- - adiunctiones in muneribus habet pro illicitis. *b*, LXIX, 1.
- - de legitima, ex *eius* mente, aetate ad munus abbatiſſae. *b*, LXVIII, 2. ſeq.
- - annum coeptum habet pro completo. *b*, XLVII, 54. ſeq. & 70.
- - vetat inuitos & nolentes Iudaeos baptizare. *b*, c, 7. ſeq.
- - *eius* ſingularis praeſumtio pro donatione ad pias cauſſas. *b*, LXX, 5.
- - - maiorem fauorem habent expectatiuae in plures vacantias, prae illis, quae vnius mortem reſpiciunt. *b*, LXIX, 2.
- - - ſuperſtitioſa ratio ceſſat, ac ſi coniugium eſſet ſacramentum. *b*, LXXXIV, 11.
- - - differentia a iure eccleſiaſtico Proteſtantium in materia: an matrimonium ſit ſacramentum? *b*, XCII, 6.
- - ſecundum *illud* ſoluitur matrimonium per crimen hereſeos. *b*, XCVIII, 9.
- - eſt pro reſtituenda praebenda *Scholaſtici*. *b*, XLVIII, 19.
- - eſt pro Profeſſoribus in Academia circa praebendam *Scholaſtici*. *b*, XLIX, 17.
- - *eius* ſolemnia, quando in contractu cum eccleſia celebrato praeſumantur? *b*, XLIII, 6-8. vid. *Canonicum ius.*
- *citandi* creditores, debitori non incumbit. *b*, LXIII, 29.
- *ciuile*; ex quibus partibus compoſitum? *Praef. §. xi. n. 24. circa fin.*
- - maioribus *Romanorum* in honore fuit; ex iudicio CICERONIS, *perfectum* erat; *Praef. §. xiii. n.* 40.
- - *eius* ſplendor a *Iulio* CAESARE deletus. *ibid.*
- - ad certum modum redigere voluit *Iulius* CAESAR; eiusque temporibus fuit immenſa diffuſaque legum copia. *ibid. n.* 41.
- - *eius* nomine reſponſa prudentum inſignita. *ibid. §. xix. n. 86.*
- - introduxit graduum computationem. *b*, XXXVIII, 8.
- - *eius* computatio in legitima non obtinet inter illuſtres. *b*, LXIII, 9.
- - - ante in *Germaniam* introductionem, generalis obligatio pactorum omnem habuit efficaciam. *a*, CCLIV, 64.
- - - priuatio eſt ſpecies tyrannidis pontificiae. *b*, LXXVII, 9.
- *ciuitatis*. vid. *Ciuitatis ius.*
- *clientelare* & ſeruorum; ab eo, in feudalibus, argumentari licet. *c*, LXVI, 12.
- *collationis*. vid. *Collatio.*
- *collectandi* & ſubcollectandi qui habet, eximit bona ſua, praeſertim domanialia, ab exactionibus imperii. *c*, L, 17-20.
- *commune*; ſecundum *id*, pro conſuetudine iudex pronunciare debet. *a*, XXXVIII, 6.
- - - - - conuentio cum reconuentione pari paſſu continuatur. *a*, LI, 12.
- - coniugi inopi, in caſu deficientium liberorum, quartam hereditatis partem adiudicat. *a*, CCXLVI, 2.
- - in fauorem maritorum, introduxit pacta dotalia. *a*, CXXIX, 3.
- - *ei*, per pacta dotalia, derogari poteſt. *ibid.* 15.
- - ex *eo* ſtatuta ſunt interpretanda. *b*, XV, 4 & 5. ſeq. Conf. *Commune ius.*
- - *Germaniae*, eſt ius *Romanum*. *Praefat. §. xxxvii. n.* 144.
- - *Saxonicum* obtinet in comitatu *Hohenſteinenſi*. *c*, XX, 3.
- *conductus*; vid. *Conductus.*
- *conferendi*; ab *eo*, ad ius deponendi & priuandi, non valet ſequela. *b*, LXXXV, 27. ſeq. Conf. *Collatio.*
- *confirmandi contractus*. *c*, IC, 56. vid. *Contractus.*
- *confiſcandi* bona ad mortem damnati. *a*, CCL, 9. 11. vid. *Confiſcatio.*
- *conſtituendi* adminiſtratorem; num dependeat ab executore teſtamenti? *a*, CCXCI, 10.
- *contradicendi*; vid. *Contradicendi ius.*
- *conuentionale*; *ei* praecipuus in cambiis locus eſt. *a*, CCCXXVIII, 24.
- *corporale*; quid ſit? *Praef. §. xxviii. n.* 118.
- *deponendi*. vid. *Ius conferendi.*
- *derogatorium*; ad *id*, quae ſpectant, ſunt reſtringenda. *c*, XC, 26. & 28. Conf. *Derogatoria iura.*
- *detractionis*, ſ. *detractus*. vid. *Detractionis ius.*
- *deuolutionis*; de iure deuolutionis eccleſiaſticae. *b*, LXXI, 51. Conf. *Deuolutionis ius.*
- *diſpenſandi*. vid. *Diſpenſatio.*
- *diuinum*, circa matrimonia, conuenit cum iure humano. *b*, XXXVIII, 4.
- - contra *hoc* princeps diſpenſare nequit. *ibid.* 5.
- - quae in prohibitione diuina matrimoniali ſint attendenda? *ibid.* 6.
- - an in *eo* graduum computatio, iure ciuili introducta, ſit fundata? *ibid.* 8. ſeq.
- - non gradus, ſed perſonas, prohibet. *b*, LXXII, 5.
- - a perſona nominata, ad innominatam, non extendendum. *ibid.* 6.
- - conſanguinitatem ſaltem, non affinitatem, reſpicit. *ibid.* 8.
- - diſſolutio matrimonii, ob iura indiſſolubilitatis diuina, difficilior eſt, quam diſpenſatio circa prohibitionem humanam. *ibid.* 16.

Ius diuinum, prohibet matrimonium in tertio gradu consanguinitatis. *b*, LXXX, 2. & 15. seq. Conf. *Diuina lex.*

- *dominii*, in concursu creditorum fortius est, quam hypothecae ius. *b*, XCVII, 8. & 14.
- *ecclesiasticum*, ex codice IVSTINIANI non recepit *Germania*. *b*, LXVII, 14.
- ex *eo*, per THOMASIVM prudentior facta est *Germania*. *Praef.* §. XLV. qui *euangelicum* contra clericos acriter defendit. *ibid.*
- disponit: de seruando Canonicorum numero. *b*, IC, 15.
- ex *eo*, cessat, soluto debito, contractus antichreticus. *a*, CCCIV, 16.
- fauet liberis naturalibus & spuriis. *b*, LXXXV, 13.
- *catholicorum* per suas regulas soluit omnem amicitiae nexum. *b*, LXXI, 34.
- *protestantium*; differentia iuris huius a iure *Canonico catholicorum*; in materia de matrimonio: an sit sacramentum? *b*, XCII, 6. Conf. *Canonicum ius*; nec non *Ius canonicum.*

Einquartirungs-Recht. vid. *Hybernae.*

Einwerffungs-Recht. vid. *Collatio.*

Ius episcopale apud euangelicos territoriali adhaeret iuri. *b*, LXXXII, 19. conf. *Episcopus.*

- *extraneum*; num *ei* quis se possit subiicere? *a*, CCXXIX, 1.
- *feudale* repletum est responsis *Oberti de* HORTO & *Gerhardi* NIGRI. *Praef.* §. XXIX. & n. 126.
- FRIDERICI I. ad sola feudi *Longobardica* respicit. *ibid.*
- accessiones & melioramenta magis pro rebus allodialibus habet. *b*, LXXIX, 10.
- *Anglicum*, *Bohemicum*, *Brunsuicense*, *Germaniae* antiquum & nouum, non admittit legitimatos, ad feudi successionem. *c*, C, 9.-17.
- *Longobardicum*; cui tribuat fructus pendentes? *c*, LXVII. 15. & 21. sqq.
- *Magdeburgicum*; num admittat legitimatos ad feudi successionem? *c*, C, 12.
- *Marchicum*; quid disponat de fructibus pendentibus? *c*, LXVII, 16. sqq.
- *Porussicum*; de non admittendis, ad feudi successionem, legitimatis. *c*, C, 11. sqq.
- *Saxonicum* idem statuit. *ibid.*
- - - - - quid circa fructus statuat? *c*, LXVII, 23.
- - *Veneticum* non admittit legitimatos ad feudi successionem. *c*, C, 18. conf. *Feudale ius. Feudalia. Feudum* eiusque species.
- *fiscale* s. *fiscalinum*, principibus *Germaniae* olim nouum sonabat. *Praef.* §. XXVIII. n 116.
- *Franconicum*: de successione parentum, in casu communionis bonorum inter coniuges. *a*, CCCXVI, 4. sq.
- *Gallicum*; eo repletae erant relationes coram *iudicio camerali* prolatae. *Praef.* §. XXXVII.

Geleits-Recht. vid. *Conductus.*

- *Gentium*; communem maxime respicit vtilitatem. *a*, CCLXX, 20.
- - inter contractus reales & consensuales, quantum ad effectum obligationis, nullam statuit differentiam. *a*, CCXLV, 63.

Ius Gentium; *commune Germanicum* constituere videtur conuenientia legum *Germanicarum*. *a*, CCCXXX, 51.

- *Germanicum*; dubium qua ratione olim fuerit resolutum? *Praef.* §. XX. nec hodie sufficienter explicatum. *ib.* §. XXXVI, n. 145.
- pro diuersis prouinciis, diuersum est; *Romanum*, commune totius *Germaniae*. *ib.* §. XXXVII. n. 147.
- - quomodo possit restitui? *ibid.* §. XXXVIII. n. 150.
- - pro *eo*, pacta ad transferendam hereditatem inita, sunt nulla. *a*, XVII, 1.
- - hereditaris totius vsumfructum, vel etiam dimidiam bonorum partem concedit coniugi superstiti. *a*, CLXXXIV, 9.
- - ex *eo*, hereditas liberorum aeque ad matrem, ac ad patrem deuoluitur. *a*, CCCXVI, 12.
- - *eius* & *Longobardici* iuris differentia circa renouandam inuestituram. *c*, LXII, 2. conf. *Germania. Germanicum ius.*
- *Hereditarium*; *illo* vendere is non potest, qui retrouenditionis iure rem possidet. *a*, CCLXXX, 26.
- *Hispanicum* erat insertum relationibus coram *iudicio camerali* prolatis. *Praef.* §. XXXVII.
- *humanum*, conuenit circa matrimonia cum iure diuino. *b*, XXXVIII, 4.
- - - in poenis contra delicta iuris humani, feminarum conditio fauorabilior est. *a*, CII, 9. vid. *Humanum ius.*
- *hybernandi*, s. hybernorum. vid. *Hybernae.*
- *hypothecae.* vid. *Hypotheca.*
- *ignoratum.* vid. *Ignorantia.*
- *illiquidum*; vid. *Illiquidum.*
- *immobilium*; circa illud facta, sine decreto iudicis, transactio non valet. *a*, XXIX, 8.
- *imperiale*; quantum valeat in ducatu *Magdeburgico*? *b*, XX, 5.
- *inalienabile* de dominio directo asseri nequit. *a*, LXV, 9.
- *incorporalia*; quaenam sint? *Praef.* §. XXVIII, n. 118.
- *inuestitorum simultanee*, extincta linea masculina, ipso iure redit ad dominum. *c*, XI, 8. vid. *Inuestitura.*
- *irretractabile* inter partes constituit res iudicata. *a*, CXXXII, 2.
- *iudiciarium* magistratus dandi; ab *illo* ad iurisdictionem valet sequela. *c*, IC, 41.

Kampff-Recht. }
Kasten-Recht. }
König-Recht. } vid. littera K.
Korb-Recht. }
Kühr-Recht. }

Landes-Hoheitlich Recht. vid. *Ius territoriale.*

Ius Longobardicum; *eius* & *Germanici* iuris differentia, circa renouandam inuestituram. *c*, LXII, 2.

- *Lusatiae.* vid. *Lusatia.*
- *Magdeburgicum.* vid. *Magdeburgum.*
- *Magisterii.* vid. *Magisterii iura.*

Ius Maiestaticum. vid. *Maiestas.*
- *Marchicum.* vid. *Marchia.*
Meister-Recht. vid. *Magisterii iura.*
Ius metatorum. vid. *Hybernae.*
- *militaris transitus.* vid. *ibidem.*
- *naturae;* THOMASII in *hoc* studio merita. *Praef.* §. XLV.
- - quae ab *eo* non sunt interdicta, in illis excusat consuetudo a culpa. *a*, LXXXIX, 38.
- - *eius* est defensio, nulli deneganda. *a*, CXLIV, 1. & 5.
- *simplex* & *primaeuum*, nullum ad statum indigentiae respectum habet. *a*, I, 4.
- - praecipit, vt iudaeos suis legibus viuere permittamus. *b*, C, 6.
- - maiorennitatem non ex annis, sed ex maturitate intellectus, iudicat. *b*, XLVII, 41. vid. *Naturae ius.*
- *nominandi* in ecclesia euangelica patronus catholicus exercere potest. *b*, LXXI, 2.
- - multis in locis relinquitur domino territoriali. *ibid.* 15.
- *nouum* non tribuit confirmatio principis, sed supponit antiquum. *c*, XII, 22.
- *optionis.* vid. *Optio.*
- *papale;* eius vigore gaudent in territoriis suis principes euangelici. *b*, XXXIV, 10.
- *parochiale;* vid. *Parochiale ius.*
- *patriciorum*, meris illorum constat praeiudiciis. *Praef.* §. XIII. n. 38.
- *patronatus; eius* non particeps est creditor. *b*, V, 3. & 7.
- - exercent in *Gallia* academiae, rex & status ministri. *b*, LXXI, 37.
- - an *eo* excidat suspectus de haeresi? *ib.* 24.
- - *eius* priuatio quomodo fieri debeat? *ib.* 39. quae de patronorum perfidia disponunt iura canonica, an solos tangat catholicos? *ib.* 40. & 43. vid. *Patronatus ius.*
- *peregrinum;* per illud non sunt sublatae leges *Germanicae. c*, C, 28. 59. 61. vid. *Peregrinum ius.*
- *permissiuum;* in quo differat a iure praeceptiuo & prohibitiuo? *b*, LIII, 1.
- *personale* nullum, de dominio directo asseri potest. *a*, LXV, 9.
- *pignoris*, vel hypothecam conuentionalem operatur clausula: *sub hypotheca bonorum. a*, CCCXXVIII, *arg. gen.* vid. *Pignus.*
- *pontificium* cur didicerint ICti caesarei? *Praef.* §. XXXII. n. 139.
- - non stringit euangelicos. *b*, XCV, 3. vid. *Ius papale.*
- *positiuum;* ex *eo* prouenit distinctio dominii directi & vtilis emphyteutici. *c*, XCIII, 15.
- *praeceptiuum;* in quo differat a iure *permissiuo* & *prohibitiuo? b*, LIII, 1.
- *praelationis* in concursu creditorum. *a*, CCCXLIV, *arg. gen.*
- - amittit creditor citatus, non comparens. *a*, CCLXXIV, 19.
- *praesentationis* non adeo exacte obseruant euangelici. *b*, LXXI, 49.
- *precarii;* quod *eo* conceditur, concedentem haud obligat in futurum. *ib.* 8.
Ius priuandi; ad *id*, a iure conferendi non valet: sequela. *b*, LXXXV, 27. sq.
- *prohibitiuum;* in quo differat a iure permissiuo & praeceptiuo? *b*, LIII, 1.
- - *ei* per pacta renunciari nequit. *c*, VI, 12.
- *proprium;* ex eo liberi legitimi sunt matri heredes. *a*, CCCXXX, 78.
- *protimiseos;* quo casu denegetur simultaneae inuestitis? *c*, LI, *arg. gen.* & 6. sqq.
- *prouinciale Germaniae*, typis expressum, nil, nisi pandectas in vernaculam versas, continet. *Praef.* §. XXXVIII.
- - quod in *eo* a iure *Romano* abit, experientiae futurae in foro relinquitur. *Praef.* §. XXXVIII. n. 151.
- - quae contra *illud* responsa prudentum fiunt, ipso iure sunt nulla. *Praef.* §. XXXIX. n. 152.
- - nulla eius fit mentio in responsis veterum; pro fundamento habent responsa ICtorum hodiernorum. *Praef.* §. XL.
- *publicum;* in caussa fauorabili, ex praxi imperii, annum coeptum habet pro completo. *b*, XLVII, 57. & 70.
- *quaesitum* nemo habet in alterius hereditate, ante testatoris mortem. *a*, LXXIV, 5.
- - nemini potest adimi. *a*, CXXIX, 7. CCXLVII, 2. *c*, XI, 1. nec facto alterius; *b*, LXVIII, 43. nec per possessionem immemorialem; *b*, LXXXI, 1. nec per priuilegium tertii; *b*, LV, 34. nec per vltimam voluntatem; *a*, LXXIV, 4.
- - creditorum priorum; *a*, CCLXXIV, 17. ex inuestitura; *c*, III, 3. rei iudicatae. *a*, LXXXVI, 1. debitor, testamentum, imperator aufferre nequeunt.
- - alteri, sine caussa, aufferre nequit princeps; *a*, CXX. 2. *c*, III, 5. XV, 14. LX, 39. LXIX, 14. IIC, 13. nec imperator; nisi in casibus lege expressis. *a*, CCLXXIX, 5. sq.
- - non praesumitur esse ablatum, sine caussa; *c*, IIC, 14.
- - *ei* quilibet per contrarium factum renunciare potest. *c*, XCIV, 7.
- *reale* an constituatur per pactum de non alienando. *c*, LX, 85.
- - in feudo datur ex simultanea inuestitura. *c*, I, 6. & 14.
- - transit cum re ad quemcunque eius possessorem. *c*, LXXIV, 11.
- *receptum;* vid. *Receptum ius.*
- *reluendi* decimas. *b*, XLVI, *arg. gen.*
- - in pignoratitia actione competit debitori, aduersus quemcunque possessorem. *a*, CCLXXX, 128.
- *repraesentationis*, vltra consobrinos non est extendendum. *a*, LXXIV, 2.
- *reseruabile*, dominio iam per traditionem translato, amplius locum non habet. *a*, CIC, 10.
- *retentionis*, in casu denegati detractus, exerceri potest. *a*, CV, 5.
- - an exerceri possit intuitu eius, qui per sub- & obreptionem consecutus est inuestituram & debita feudalia soluit? *c*, LIX, *arg. gen.*
- - pro dote & illatis vidua habet, in bonis de-

defuncti mariti. *a*, CCCXXV, *arg. gen.* *c*, VIII, I. etiam in feudo masculino. *c*, LXVI, 37.
Ius retorsionis; non nisi ex *eo*, vel ex statuto speciali, detractus exigi solet. *a*, CCC, 9.
- de *eo*, intuitu vsitatae in cambiis clausulae: *sub hypotheca bonorum*. *a*, CCCXXIX, *arg. gen.*
- *eius* finis est: vt aequalitas sit inter aequales, seu diuersarum rerumpublicarum subditos. *ibid.* 4.
- applicabile est in caussis cambialibus. *ib.* 5.
- *retractus* habet dominus feudi, in feudo illicite alienato. *c*, LXI, 18.
- fideicommissorum non praesupponit pretii refusionem. *a*, CCLXXI, 23.
- conceditur demum post annum. *a*, CLXXXIX, I.
- quo casu denegetur simultanee inuestitis? *c*, LI, *arg. gen.* & 6. sqq.
retrouenditionis; qui *eo* iure possidet, rem iure hereditario vendere nequit. *a*, CCLXXX, 26.
Romanum; ICtorum studio tam perfectum est factum; aliorum regnorum ius ex legislatoris sola voluntate prognatum; *ei* compilando innumeri admouere manus; ex aequitate naturali deducebant. *Praef.* §. XI.
- cur FRIDERICVS I. in Germaniam reuocauerit? *ib.* §. XXIV. sq.
- saeuitia imperatorum in tenebras deiecit. *ib.* §. XXV. eius restauratio a FRIDERICO I. facta, *Italis* probatur. *ibid.*
- *ei* contrariatur *ius belli priuati*, s. aliquem ex suo arbitrio lacessere. *ib.* §. XXVI.
- ignorat principes territoriales. *ib.* n. 114.
- vt ab omnibus discatur, optat FRIDERICVS I. *ibid.* §. XXX. *id* vero in *Italia* addiscere dubitabant *Germani*. *ibid.*
- publice in comitiis, tanquam leges, non receptum est a *Germanis*. *Praef.* §. XXXII.
- omni tempore secuti sunt ICti. *ib.* §. XXXIII.
- CAROLI IV. aeuo, non vt leges receptum est in *Germania*; sed tantum pro aequo & perfecto habebatur. *ib.* §. XXXIV. dicebatur: *ratio scripta*. *ibid.* eius cognitio facit ingenia exercitata; ad negotiorum discussionem, quo minus adhiberetur, legibus *Westgothicis* prohibitum. *ib.* n. 142.
- qua ratione in diuersis regnis receptum? *ib.* §. XXXIV.
- despiciunt *Germani* in sua insipientia; per eius abrogationem praerogatiuis caesaris nocetur. *ib.* §. XXXV. n. 144.
- de *eo* aliquid retinent Scabini *Germani*. *ib.* §. XXXVI.
- a *Germanis* in subsidium adhibetur. *ibid.* §. XXXVII. *c*, LXVI, 25. illud callere debent iudices & adsessores in Germania. *Praef.* §. XXXVII. & n. 147.
- pro diuersis prouinciis diuersum est; *commune* totius *Germaniae* dicitur; ex *eo* & *canonico* Doctores examinantur. *ib.* n. 147.
- ex *eo* Scabinorum *Germaniae* sententiae mutantur; *illo* repletae erant relationes coram *iudicio camerali*. *ibid.* §. XXXVII.
Ius Romanum docetur in academiis *Germanorum*. *ibid.* §. XXXVIII. ad illud studiosi iuris *Germanorum* confugiunt. *ibid.*
- non rite intelligunt *Bulgaristae* & cur? *ib.* n. 151.
- eius apices non adeo, quam aequitas naturalis, in *Germania* respici debent. *a*, CXC, 9.
- pariter ac consuetudines, in iudicando adhibeantur. *a*, CCLIV, 66.
- annum coeptum nonnunquam pro completo habuit. *b*, XLVII, 49. sqq. 70.
- *eius* dispositio: de principis in aetate circa magistratus gerendos dispensatione; adplicata. *b*, LXVIII, 23.
- *eius* dispositio: de conductione perpetua. *b*, LXIV, 3. sq. & 7.
- derogatoria verba habet pro odiosis. *a*, CCXCI, 7.
- dote sua contentas esse filias iubet. *b*, LXIV, 8. sq. & 11.
- in caussa ecclesiastica nihil valet in *Germania*. *b*, LXVI, 7.
- non prohibet nuptias in gradu tertio lineae inaequalis. *ibid.* 6.
- *eius* est testamenti factio. *b*, LXVII, 21. LXXVII, 4. vid. *Romanum ius*.
Sacrorum haud amplius diiudicandum est ex formula antiqua. *b*, LXVII, 9.
- intuitu *eius*, principes euangelici sunt imperator & papa in suo territorio. *ib.* 10.
- ratione *illis* tota rerum facies mutata ab aeuo *Carolingorum*. *ibid.* 11.
- ab *eius* exercitio dependet constitutio consistorii. *b*, XXIII, 10. vid. *Sacrorum ius*.
Saxonicum; de eo vid. *a*, CLXXIII, 2. CCIII, 2. sq. CCCVIII, 17. sq. CCCXIX, 7-11. CCCXXX, 12. & 30. sq. *c*, XX, 1-3. XL, 1.
Scriptum, ex inopia litterarum non habuerunt *Germani* antiqui. *Praef.* §. XX.
Seruorum; ab eo & clientelari in feudalibus licet argumentari. *c*, LXVI, 12.
Singulare, non transfertur per verba generalia. *b*, V, 1.
- vltra casus expressos non debet extendi. *b*, XXIV, 5.
Statutarium; ei derogant pacta dotalia. *a*, LV, 4.
Strictum; non tam eius, quam aequitatis rationem habeto iudex, in dicenda communi sententia. *a*, XLV, 10.
Subcollectandi, vid. *Collectae* & *Ius collectandi*.
Succedendi, s. *successionis*, *a*, LXI, 2. *c*, I, 2. seq. vid. *Successio*.
Summatus & *maiestaticum*. vid. *Maiestas*.
Suum; *eo* (praesertim ex statuto delato & constanter petito, ne quidem ob praeuenientem mortem) sine plena caussae cognitione, nemo est defraudandus; *a*, CXXXIX, 2. & 7. CCXXXVII, 3. CCLXVIII, 4. *c*, XIX, 8. sed monitio praecedere debet; imprimis si de priuatione feudi agatur. *a*, CCLXXIX, 53. sqq.
- *eo* subdituni priuare, qua ratione princeps possit? *a*, CCXLV, 4.
- qui vtitur, nemini facit iniuriam. *a*, CCVI,

ccvi,2. *b*, iic, 17. vid. *Iniuria.* & quamuis incommodum exinde alter patiatur; non ea propter tenetur. *a*, cclxxix, 45.

Ius suum; eo non vtitur priuilegiatus, contra aeque priuilegiatum. *b*, lxxxii, 28.

- *Talionis*, euangelicorum aduersus catholicos. *b*, lxxxii, 7.
- *territoriale* est ius incorporale. *Praef.* §. xxviii, n. 118.
- - ei, apud euangelicos adhaerent iura episcopalia. *b*, lxxxii, 19.
- *viciniae;* ab eo in vicinia recepto, licet in dubio argumentari. *a*, cccxvi, 3.

Iussus.

Superiorum, plenum ius attribuit pacto. *c*, xv, 9.

IVSTINIANVS.

Affirmat; quod prudentum consilia obligent iudicem. *Praef.* §. xi. n. 24.

ICtorum sectis finem fecit per pandectas. *ibid.* §. xvi.

Laudatus. *b*, xcii, 10. varias diuortii causas admittit. *ibid.*

Eius codicis leges ecclesiasticae in *Germania* non receptae. *b*, lxvii, 14.

Iustitia.

Eius praesumtio, pro commissariis eorumque processu. *a*, ccxl, 6.

Querelae super denegata iustitia non obest priuilegium de non adpellando. *c*, lxv, 9.

In casu denegatae aut protractae iustitiae, quamuis facta sit renunciatio appellationis, attamen supplicatio remanet; vel relaxatio iuramenti a superiori potest expeti. *a*, cccx, 10. sq.

An propter *eam* denegatam, sua magistratus priuari possit iurisdictione? *a*, cclxxix, 7.

Eam administrare & gratiam principis aucupari, longe a se inuicem distant. *a*, lxxxix, 30.

Propter male administratam inquisitio, leuis notae maculam inurere solet. *a*, lxxvii, 1.

Contra *eam*, ecclesia non debet admitti ad lucrum. *b*, lxxviii, 31.

Aliter ex regulis iustitiae; aliter ex regulis prudentiae, interdum respondendum. *b*, lxii, 27.

Iustitiarius.

Non potest pro lubitu suo dimittere incarceratum. *a*, liii, 3.

Praesumtionem iuris prae se habet. *a*, cclxxix, 56. hinc illum peccasse validioribus argumentis probandum. *ib.* 57.

Justitien- oder Hencker-Geld. vid. Expensae executionum criminalium.

Iustum.

Eius & aequi cognitio vnde haurienda? *Praefat.* §. ix. & n. 2.

De eo qui ex causa iusta & iusto dolore delinquit. *a*, li, 8. aut sub specie iusti aliquid committit. *c*, lxix, 6.

K.

Kampff-Recht. vid. *Turniamentum.*

Kasten-Rechte

Käyserliche; ita dicuntur iura imperatoris fiscalia s. fiscalina. *Praef.* §. xxvii. n. 116.

Kauff

geht vor Miethe. *a*, ccxiv, 1. ccxxv, 1.

Mit dem Kauffe so lange inne zu halten; quid inuoluant haec verba? *a*, clxxxiii. *arg. spec.*

Zur Urthät; emtio perpetua, s. in perpetuum. *a*, lx, 1. cclxxx, 109. vid. *Emtio. Emtor.*

Kirchen-Ordnung. vid. *Ordinatio ecclesiastica.*

Kleider-Tracht. vid. *Vestis.*

König-Rechte.

Seu regalia. *Praef.* §. xxvii. n. 116. vid. *Regalia.*

Kopff-Steuer. vid. *Census capitis.*

Korb-Rechte

Käyserliche; sunt iura imperatoris fiscalia. *Praef.* §. xxvii. n. 116.

Kostbar.

Quid inuoluat haec vox? *a*, clxxiv, 4. & 6.

Kriegs-Steuern. vid. *Tributa.*

Kühr-Recht. vid. *Optio.*

L.

Laesio.

Famae & existimationis. vid. *Fama.*

In venditione, iudicis decreto celebrata, non praesumitur. *a*, cclxxiii, 6.

Ignoratam nemo ratificare censetur. *a*, cclv, 7.

In *eam* consentiens, non dicitur *laesus. a*, cclxxiii, 5.

An ex causa superueniente, quae *laesionem* inferre videtur, contractus sit dissoluendus? *c*, lxxv, 9. sq. de distinctione inter *eam* in contractu & post contractum. *ib.* 11.

Vltra dimidium, etiam in transactione attendenda. *a*, clxxvii, 10.

- - - rescindit contractum, & *laesum* admittit, *vel* ad rescindendum contractum, *vel* ad iusti pretii supplementum. *a*, lxxxiii, 6.

Enormis non requiritur ad restitutionem minorennium; modo non sit *modica. a*, xxix, 11.

Ex *enormi*, hereditas semel diuisa potest rescindi. *a*, cclxv, 3.

Enormissima; ob *eam* beneficio *L. 2. C. de resc. vend.* rescindi nequit venditio publice sub hasta facta. *a*, ccciii, 4.

ad *eam*, *l.* maioribus *3. C. de commun. vtriusque iud.* est restricta. *a*, cclxv, 5.

ex *eius* capite, qua ratione contractus retrouenditionis possit rescindi? *a*, ccxxii, 5.

quidam doctorum, ne quidem ob *eam* admittunt transactionis rescissionem. *a*, ccxxxviii, 2.

num, ex *eius* capite, rescissionem admittat datio in solutum? *a*, ccxxxv, 29. & 52. sq.

ex *eius* capite soluitur ius emtorum, resoluto emtionis venditionis contractu. *ib.* 30. sqq.

ob *eam* rescissio pacti antichretici. *a*, cccxv, *arg. gen.*

restituio ex *ea*, quam diu locum habeat? *a*, lxxxiii, 5. ccxxxv, 26.

sententia: de transactione, ob *eam*, rescindenda; in camera imperiali non est recepta. *a*, ccxxxv, 28.

Ea deficiente, deficit restitutio. *a*, cclxxi, 12. *ea* existente, locum habet restitutio. *a*, ccclxii, 11.

Contra *eam*, restitutionis beneficium competit minoribus. *a*, lvii, 7. cxlvi, 14. nec non vniuersitati. *a*, cxxx, 6.

Quando heredes fiduciarii de laesione in legitima queri possint vel non? *a*, cccix, 4. vid. *Legitima.*

Laesus qui est a magistratu inferiori, ei succurrere tenetur superior ex officio. *a*, CCCXXV, 22.
Ex *ea* oriens actio pro personali habenda. *a*, LXXV, 1.
Num de *ea* cedens agere queat, si casu cessionarii conditio fiat pinguior? *c*, LXXV, 7. sq. & 14.
Eius exceptioni quoque renunciatum est, si omnibus fuit renunciatum. *a*, CLXXVII, 2. vid. *Exceptio laesionis.*
Eam, circa omnem restitutionem probare debet laesus. *a*, CCCXXI, 9. *ea* non probata, restitutioni locus non est. *a*, CCLVIII, 10. sqq. CCLXVII, 1-6.
Quaenam dicatur manifesta? *a*, CCLVIII, 13. sq.

Laicus.

Materia decimarum ab *illis* vindicandarum spectat ad pias causas. *b*, XLVI, 31.
Eorum iudicio patronum submissse nominationis iura, non praesumendum. *b*, LXXI, 10.

Land und Leute.

Sunt feuda imperii; conceduntur tamquam propria principibus imperii; dicuntur iura corporalia. *Praef.* §. XXVIII. n. 118.

Landes-Fürstl. Schutz. vid. *Protectio.*
Landes-Hauptmannschafft. vid. *Praefectura.*
Land-Recht. vid. *Ius prouinciale.*

Land-Richter.

An ciuis, munere *iudicis pagani* possit fungi? *a*, CVIII, *arg. gen.*

Landsassius.

Eis concessae iurisdictionis origo. *c*, LXV, 2.
Iurisdictionis differentia statuum imperii & *Landsassiorum. ib.* 5.
Eorum character. *c*, IC, 17.
criterium est obligatio ad homagium. *ib.* 123.
Num *Landsassiatum* inuoluat sola principis vocatio ad comitia? *ibid.* 24.
Landsassiacam subiectionem innuit feudum in curte s. territorio. *ib.* 9.
Quilibet iurisdictione gaudens, in *Saxonia*, Erb-Herr dicitur. *ib.* 100.
Iurisdictionem habet ex priuilegio & beneficio principis. *c*, LXV, 5.
Nulli competit ius archiui. *a*, CXCII, 13.
A quo accipiat tutores? *c*, IC, 59.
Eorum feudis obtrudi nequeunt responsa *Gerh.* NIGRI & *Oberti de* HORTO. *Praef.* §. XXIX. n. 126.

Landsäßige Lehen.

In *eorum* studio nemo, nisi antiquis instructus documentis, feliciter progreditur. *Praef.* §. XLV.

Land-Stände.

Eorum consensus requiritur, in permutandis successionibus principatuum *Germaniae*. *Praefat.* §. XXXI. n. 138.

Land-Täge. vid. *Comitia Prouincialia.*

Landzwinger.

Obseruatio critica in vocem: χειροδίκης. *Praefat.* §. VIII. n. 1.

Laß-Knecht. vid. *Libertus.*

Laudemium.

Iuri feudali communi est incognitum. *c*, L, 24.
Ceu res odiosa, est restringendum. *ib.* 25. XLI, 3.
Soluitur non ob casum mortis, sed inuestiturae. *c*, XLI, 1. mutato domino, vel vasallo. *c*, XXXVIII, 2. pro recognitione dominii. *c*, XLIV, 1. sq.
Si vno anno dominus & vasallus moriantur, *simplex* tantum persoluitur. *c*, XLI, *arg. gen.* & 2.
Mortuo prouasallo, singuli inuestituram petere & *laudemium* soluere tenentur. *c*, XXXVIII, 4.
Si plures feudi sint domini, qui dominium directum nomine communi possident, tunc *vnum* tantum est praestandum. *c*, XLIV, 3, sq.
Vbi nulla dominii facta mutatio; sed vnius ius alteri accreuit: nulla, nec noua, opus est *eius* praestatione. *ibid.* 5.
Eius commodum omnibus competit, vbi dominium directum est commune. *ibid.* 6.
Circa quantum *eius* determinandum, quaenam sint respicienda? *c*, L, 27.
Est quinquagesima pars pretii, a contrahentibus constituti. *a*, CXL, *arg. gen.*
De eo aucto; quaestio. *c*, L, 22.
Exigenti domino feudi, *eius* incumbit probatio. *ib.* 26.
Semper reseruatum censetur in alienatione sub hasta. *a*, XXVIII, 3.
Exigendi ius, dominus emphyteuseos, in casum factae mutationis, alteri potest concedere. *a*, LXV, 3. alias, tanquam ius personale, illud cedere nequit. *ibid.* 2.

Laudunum.

Eius academia gaudet beneficio *Scholastici*. *b*, IL, 47.

Lectio.

Explicatio huius vocis. *Praef.* §. XIX. n. 87.
Legalis terminus. vid. *Terminus legalis.*

Legare.

Bona heredi suo propria, potest alteri testator. *a*, VII, 3.
Non licet collegio Iudaeorum, quamuis gaudeant iuribus ciuitatis. *b*, LXVII, 30. sq. legari illis tantum potest, cum quibus est testamenti factio. *ib.* 32. *legari* tamen valide potest iudaeo, a testatore christiano. *ib.* 35. conf. *Legatarius. Legatum.*

Legatarius.

Si ex heredibus pluribus vnus in re certa institutus, hic pro *eo* habetur; reliqui pro heredibus vniuersalibus. *a*, CCLIV, 9.
Cum *eo* contrahit, qui testamentum agnoscit. *c*, XXXII, 38.
Si *ei* res sua est legata, *ei* competit electio: num relictum vi testamenti, aut alio iure, velit petere? *a*, c, 7.
Eius praesentia cur in testamentaria dispositione non exigatur? *a*, CCLIV, 55.
Num ipsemet testamentum scribere possit? *a*, CCLXXXIX, *arg. gen.* & I. CCCVIII, 4. sq.
Grauatus an nunquam vtatur legis *Falcidiae* beneficio? *a*, XXVI, 6.
In testamentis ea eligitur opinio, quae magis fauet heredi, quam *legatario*. *b*, LXXIX, 5.
Ei competunt diuersae actiones. *c*, XLII, 8. conf. *Legare. Legatum.*

Legatum.

Illius subsistit, qui ius ciuitatis habet. *b*, LXVII, 34.
Collegiorum illicitorum, quando valeat? *ib.* 33.
Quo casu *eius* per sub- & obreptionem, vel per importunas sollicitationes acquisiti, cesset praesumtio? *a*, CCLXXXIV, 9.
A quo tempore ad legatarium spectat? *c*, XC, 27. eius dies statim cedit a morte testatoris. *a*, LXXXI, 1.
In diem certum, a quo tempore cedat? *b*, XIV, 12.

In arbitrium heredis collatum valet; & quomodo illius dilatio est capienda? *a*, CCCLXIV, 8.
A patre relictum, liberi conferre non tenentur. *a*, CCXXII, 15. CCLXVI, 16.
Tertiae bonorum mariti partis, non inuoluit collationem illatorum. *a*, CCCI, 4.
In dubio non praesumitur animo compensandi relictum; sed legatarius & debitum & legatum petere potest. *a*, IC, I.
Eorum caussa, immobilia irregulariter distrahuntur. *a*, LXXXI, 2.
Si semel a filio acceptatum, testamentum ille, quamuis inofficiosum, impugnare nequit. *a*, CCLI, II.
Eius nomine neminem oportet plus praestare, quam ad eam ex hereditate peruenit. *a*, CCCXLI, 12.
Non admitti detractionem. *c*, LXVI, 22.
Non sequitur, quod is, cui per legatum aliquid relictum, excludatur a fideicommisso familiae. *a*, CCLIV, 78. sq.
Eorum ademtio, non nisi praesentibus 5. testibus fieri debet. *a*, CCCLXII, 7.
An? cur? & quibus ex caussis? illud is amittat, qui suo nomine testamentum impugnat vt inofficiosum. *a*, CCLXXXV, 15. sq.
Qui dictat testamentum, iussu testatoris; ille ideo *legatum* non amittit. *a*, CCLXXXIV, 8.
Num *id* sibi ipsi scribens, in alterius testamento, *illud* amittat? *ib. arg. gen.*
Re *aliena* legata, pretium eius debetur. *c*, LXVI, 2.
Inutile est, si alicui *res sua* legata. *a*, C, 6.
Rei propriae si valeret; legatario competeret electio: num relictum vi testamenti, aut alio iure petere vellet. *ib.* 7.
Quod alteri a testatore e bonis heredi suo propriis legatur, heres praestare debet. *a*, VII, 3.
A semet ipso constitutum quilibet testator coram 2. testibus reuocare potest. *a*, CCCLXII, 6.
Eis comparantur fideicommissa particularia. *c*, LXVI, 22.
Annuum; dispositio de illis extendi non debet ad promissiones annuas, ex pacto & contractu dependentes. *b*, XIV, 15.
Ob caussam relictum; quando praestandum ab herede? *c*, XC, 29. sq.
Ad pias caussas s. pios vsus; instar aeris alieni est. *ibid.* 32.
- - sine mora soluendum. *b*, VII, 7. num ante terminum a testatore praestitutum soluere quis teneatur? *ibid.* 9.
- - modo derogato, pius vsus quaerendus est alius. *c*, XC, 33.
- - num annullerur, testamento annullato? *a*, CLXXXIV, 4. & 7.
Creditori factum; non tollit repetitionem debiti. *a*, CXII, 15.
Dotis; quomodo intelligendum? *c*, XXXII, 1. de legati, post dotem promissam relicti, cum debito dotis compensatione. *a*, IC, 2.
Gentilitium; de *eo* studiorum caussa relicto. *b.* LVI, *arg. gen.*
Sub modo relictum; quando praestandum? *c*, XC, 30.
Optionis; in *eo* ius commune heredi legatarii concedit ius optandi. *c*, XIX, 7.
Vxori factum; repetitionem dotis non tollit. *a*, CXII, 15.

Legatus.
Regis *Galliae;* quomodo hodie dicatur? *Praef.* §. XVI, *n.* 62.

Leges. vid. *Lex.*

Legio.
Constabat 6666. viris. *Praef.* §. XVII, *n.* 77. *Earum* qui 30. haberet, eum omnibus doctiorem iudicat HADRIANVS. *ibid.*

Legislator.
Eius ius & potestas est argumentum comitiale. *Praef.* §. XXIX, *n.* 127. & non dependet a ICtis. *ibid.* §. XLII.
Quicquid *eius* voluntas efficit circa legem expressam, illud praestat in consuetudine tacita. *a*, CXC, 36. conf. *Lex.*

Legitima.
Eius origo ac fundamentum. *c*, LXVI, 28.
- ratio hodie cessat. *ibid.* 29.
Habetur pro re fauorabili & ab omni grauamine libera. *ibid.* 30.
Extenditur ad feuda nouiter acquisita & masculina. *ibid.* 31.
In *ea* filius dicitur creditor patris. *ibid.* 33.
Non intelligitur, nisi deducto aere alieno. *c*, XX, II.
Eam qui accepit non deducto aere alieno, tenetur pro rata ad soluenda debita. *ibid.* 12.
Vt ea titulo institutionis relinquatur, etiam in testamento inter liberos, necesse est. *a*, CCXXX, I.
Liberis debetur non ex arbitrio patris, sed legis necessitate. *a*, CCCLXVII, 4.
Competit filio, ex bonis paternis. *a*, XXXIV, 4. sed non parente adhuc superstite. *a*, XLI, I.
Eam filiabus debet pater; non auus. *a*, CCCIX, 13. licet aliunde locupletibus, ex bonis suis. *c*, XLVI, 9. etiam ex feudo nouo. *c*, LX, 65. seqq. an de rebus expeditoriis? *a*, CXXVIII, *arg. gen.*
Dos habetur instar *legitimae* & in *huius* locum succedit. *a*, CCLXXXVII, 21. *c*, XXXII, 10. XLVI, 8.
Matri competens, a filio per pacta dotalia adimi nequit. *a*, CII, II.
Eius pro liberis fauor. *a*, CXXVIII, 2. CCCLV, I.
Absque caussis in legibus expressis, non potest adimi, vel minui; parentum dispositione. *ibid.* 2.
Vsque ad *eam* pater libere inter liberos disponere. *a*, CCCXXX, 14. & de facultatibus suis donare, potest. *a*, CCCXXX, 92.
An propter *eius* omissionem pro vitioso sit habendum testamentum? *a*, CXCII, 19. sq.
In *eius* fraudem, nullum valet praelegatum. *a*, CXXVIII, 9.
Ex quibus bonis sit computanda? *ibid.* 5.
Quomodo computetur in feudis *Lusatiae?* *c*, IX, 72. & 78. sq. quomodo iure *Saxonico? ib.* 73.
In *ea* computatio iuris ciuilis non obtinet. *b*, LXIII, 9. quae loco illius obtineant? *ib.* 10. sq.
An *eius* computus fieri possit, quamdiu vidua onus alimentandi defuncti mariti matrem & priuignam sustinet? *a*, CLXIV, 2.
Eius computationem non impedit onus alimentandi. *a*, CLXIV, 7.
In *eam* non computantur res expeditoriae. *a*, CXXVIII, 8.
Libera & sine omni grauamine est relinquenda. *a*, XLVI, 5. LVI, 10. CXXV, I. CCCII, 9. CCCV, 4. CCCLXVII, I. *b*, LXIII, 8. *c*, III, 10. VI, 8.

Onus *ei* annexum, pro non adiecto habetur. *c*, XXXII, 6.
Liberorum in omni fideicommisso est excipienda. *ibid.* 7.
Ad *eam* non extenditur prohibitio de non alienando. *ib.* 8. sq.
Salua quacunque, intelliguntur statuta de successione coniugum disponere. *a*, LXXIII, 2.
ea; infringi nequit vltima patris dispositio. *a*, XVI, 2.
Eam si liberi ex immobilibus habeant saluam, maritus, iure *Saxonico*, vxoris fit heres mobiliaris. *a*, CCLXV, 1. sq.
Quod *ea* habet priuilegium, idem est portioni statutariae. *a*, XLVI, 6.
Filia in dote grauari nequit, nisi quatenus excedat *legitimam*. *c*, XXXII, 11.
In *ea* qui se dicit grauatum, huic adprobatio generalis non nocet. *a*, CXXV, 4.
De *cautela* SOCINI, qui liberorum legitima potest grauari. *a*, CCCLXVII, 6. sqq.
Eius grauamen eo ipso non tollitur, si liberi vi dispositionis paternae, sese immiscuerint hereditati. *ibid.* 2.
Quod, non obstante patris remissione, inuentarium s. iurata specificatio exigi queat, si de legitimae sufficientia dubitetur. *a*, CCCLV, *arg. gen.*
Ea, filius fideicommisso grauatus, priuari nequit. *a*, CCXXII, 20.
Filio fideicommisso grauato vltra *eam*, succurrit detractio quartae *Trebellianicae*. *a*, XXXIV, 5.
Eam &, iure canonico, *Trebellianicam* detrahere potest heres fiduciarius fideicommisso grauatus. *a*, CXCII, 22. quam tamen detractionem vrgere nequit, antequam casus in fideicommisso expressus existat. *a*, CCCIX, 4.
Quando ab *eius* petitione liberi cum suis heredibus excludantur? *a*, CCLXXXVII, 19.
De bonorum ad *complementum legitimae* collatione. *a*, CCLXXXIII, *arg. gen.* vid. *Collatio*.
Ad *eius suppletionem* praeteriti agere debent, vbi fideicommissum in testamento est constitutum. *a*, CXCII, 25. sq.
In *ea* per testamentum laesi heredes ab intestato possunt *actionem ad supplementum* instituere; vel etiam, pro re nata, nullitatis querelam. *a*, CCLXXXV, 14.
Eius supplementum intra 30. annos peti potest. *a*, CXXV, 2.
Num possit heres heredis, ad implementum *eius* agere? *a*, CCLXXXVII, 9. *c*, LXVI, 34. sq. num canonicus? *b*, LXIII, 12. sq.
Eius & grauaminis in illa nemini interdicta. *a*, CII, 12. sq. CCCV, 10. Renuncians vero excludi nequit ab *ea*, per generalem renunciationem. *a*, CCXI, 3. CCCLV, 4. sed ad eius renunciationem requiruntur apertissima verba s. transactio cum heredibus paternis. *a*, CCCLV, 3.
Qui *eius* intuitu exerceant ius retentionis? *c*, LX, 70. sq.
De male fundata viuentium legitima. *a*, CCCLIV, 10. & 14.

Legitima caussa; impedimenta; tutela; vid. *Caussa*, *Impedimenta*, *Tutela*.

Legitimans.

An dispensatio effectum habeat extra territorium principis *legitimantis*? *b*, XXXIV, 3.

Legitimatio.

Eius diuersi gradus. *a*, CLXXX, 8. finis ordinis plebeii. *ib.* 9.
Eam petere nequit filius naturalis, sine patris consensu. *b*, LXXXV, 1. quo mortuo, familiae requiritur consensus. *ib.* 4.
Circa *eam* distinctio: an *maculam natiuitatis* tollat? an *clausulam succedendi* simul addat? *ib.* 7. ad *hanc* quid? & quorum consensus? requiratur. *ib.* 8. sq. ad *illam* nullius exigitur consensus. *ib.* 10.
Num per non-vsum nominis gentilitii paterni in *ea* acquisiti, *ei* renunciasse censeatur? *ib.* 21. sq.
Ad successionem feudalem; an concedenda feudi domino? *c*, LXXIX, 13. an tollat natalium sordidiem? *ib.* 14. generalis, quid operetur? *ib.* 15. eas imperatores extenderunt ad feuda mediocria. *ib.* 16.
- singularia postulat requisita. *ib.* 21. post natiuitatem liberorum fieri nequit & quare? *ibid.* 22. praescitu & consensu domini debet fieri. *ib.* 23. sq.
Circa *eam* facta imperatorum immediata, a factis Comitum Palatinorum, sunt distinguenda. *ib.* 25.
Comes Palatinus eam concedere nequit, inuitis cognatis. *b*, LXXXV, 6. quae *ei* incumbant, intuitu *legitimationis* concedendae? *ib.* 33.
Per subsequens matrimonium; eius auctor. *c*, c, 33. locum non habet; nisi vbi inter personas de iure subsistere potuit matrimonium. *a*, LXXXIII, 12.
Eas prouide suscipit ecclesia *Romana*. *c*, c, 30. & 37.
Quibus casibus *ea* nullius sit effectus? *ib.* 24.
Ne quidem *per rescriptum princeps*, multo minus *Comes Palatinus eam*, in praeiudicium agnatorum & inuitis cognatis, concedere, potest. *a*, LXXXIII, 23. *b*, LXXXV, 5. sq.
In *legitimatione* matrimonii incestuosi a *pontifice* facta, videndum: num quoad prolem suspiciendam & susceptam sit facta. *a*, LXXXIII, 18.
Incestus a *pontifice* facta, quo casu vitietur? *ibid.* 20. quo casu valida. *ib.* 21. in ea non censetur pontifex, aliis praeiudicare voluisse. *ib.* 22.
De *ea*, ICtorum *Helmstadiensium* & *Lipsiensium* sententia. *b*, LXXXV, 11. sq. conf. *Legitimatus*.

Legitimatio ad caussam.

Nemo, nisi *legitimatus ad caussam*, executiue potest agere. *a*, CCCLXIX, 18. & 27.
De *eius* exceptione, ante sententiam opposita; per eam autem reiecta; in executione tamen rursus & legitime opponenda. *a*, CCIV, 1.

Legitimatus.

Num *legitimati per subsequens matrimonium* succedant in dignitatem & feudum patris? *c*, c, 1. quae circa hoc argumentum obtineant iure *Romano* & *Canonico*; *feudali Longobardico*; moribus *Germaniae*; iure feudali *Porussico*; *Magdeburgico*; *Bohemico*, *Brunsuicensi*, *Saxonico*, *Anglico* & *Venetico*? *ibid.* 2.--28.
Regulariter nullus in feudo succedit. *c*, LXXIX, 17. sqq. conf. *Legitimatio*.

Legitime.

Non fieri & plane non fieri, in iure vnum idemque. *a*, L, 6.

Legitimitas.

De *ea* & succeſſione in feudalibus & allodialibus, liberorum ex matrimonio cum auunculi vidua. *a*, XXXIV, *arg. gen.*

In dubio ſemper pro *legitimitate* partus pronunciandum. *ib.* 17.

Legitimus.

Vna perſona alio reſpectu eſt *legitima*; alio, pro illegitima habetur. *c*, LXXIX, 20.

Lehens-Fehler. vid. *Felonia.*

Lehens-Muthung.

Eius differentia a Verfolgung der geſammten Hand. *c*, XII, 7. ſq. conf. *Feudalia.*

Lehens-Pflicht-Leiſtung.

Praeſtatio *vaſallagii* eſt conditio ſine qua non inueſtiturae. *c*, XII, 20.

Lehen-Sachen des Reichs. vid. Reichs-Lehen-Sachen.

Lehen-Stamm.

Succeſſio feudalis, non ſaltim *pecuniam feudalem* reſpicit; ſed totum feudum. *c*, XCII, 5.

Lehen-Tafel.

Tabula cerea in feudis ſalinis *Hallenſibus*, eiusque finis & ritus. *c*, IIC, 9.

Lehen-Träger.

Prouaſallus ad quid conſtituatur? *c*, XXXVIII, 3. *eo* mortuo ſinguli petunt inueſtituram. *ib.* 4.

Lehens-Treue. vid. *Iuramentum fidelitatis.*

Lehen-Waar. vid. *Laudemium.*

Leibeigen.

Illi demum inſtar *hominum propriorum* ſunt, quorum ſeruitia, nec ratione temporis, nec loci, nec operarum, ſunt reſtricta. *c*, LXXII, 7. conf. *Homo proprius.*

Leibes-Erben.

Haec vox opponitur denen Lehens-Erben, & ſub ſe complectitur tam maſculos, quam feminas. *c*, III, 7. XXXII, 27.

Leib-Geding.

Magna eſt differentia inter dotalitium, dotem & alimenta. *c*, XLVI, 15.

Leib-Gedings-weiſe; haec expreſſio innuit ſaltem ius vſufructuarium cum expreſſa iuris alienandi ademtione. *a*, CCLIV, 26.

Lenocinium.

An ob *illud* concedendum ſit diuortium? *b*, LXXXVII, *arg. gen.* & 3. de vero & putatiuo. *ib.* 6.

LENTVLVS.

Eius filiam valde grauabant codicilli. vid. *Codicilli.*

LEO. *Imperator.*

Eius diſpoſitio de coniugio. *b*, LXXIII, 5. ſq.

Leodium.

Eius epiſcopalis ſcholae celebritas olim. *b*, III, 12.

Lerchen-Streichen.

De ruſticorum iure venandi, praeſertim alaudas. *c*, LXXXVIII, *arg. gen.*

Leuis; leuiſſima culpa. vid. *Culpa.*

Leuis notae macula.

Eam inurere ſolet inquiſitio, propter male adminiſtratam iuſtitiam. *a*, LXXXVII, 1.

Leuiticus.

Loca exinde allegata & explicata. vid. *Biblia.*

Leuteratio.

An poſt & contra tres ſententias conformes ſit admittenda? *a*, CXLIV, 2. poſt quatuor pluresue inſtantias, coram diuerſi gradus iudiciis admittitur. *a*, CCCXXVI, 4.

Si ſit ab appellationis ſententia, iudex circumſpecte agere debet: ne illi temere deferatur. *ib.* 8.

Quid circa eam diſponat ius *Anhaltinum? ib.* 10.

Leuterationis non datur. *ib.* 3.

Lex.

Eius ſignificatus latiſſimus. *Praef.* §. XIV. n. 41.

Earum numerum multiplicare vult populus *Romanus. ib.* §. XIII. ſemper *noua* ferebatur, ſi lis inter populum; legibus contenti erant patricii; nouis plebeii magiſtratuum proſopolepſiam conantur propellere. *ibid.*

- apud *Romanos*, vnde orta multitudo? *ibid.*

Eas nemo, niſi populus *Romanus* condere poterat. *ib.* XIII. n. 38.

Eis multam habuit reuerentiam AVGVSTVS. *ib.* XVI. & potentes teneri voluit. *ib.* n. 57.

- vbi poteſt agi, non eſt vtendum imperio. *ibid.* n. 69.

Ratione ſuperior. *ib.* §. XLII.

Legibus ſui principis quilibet ſubditus eſt obnoxius. *a*, CXXIX, 9.

Leges non, niſi poſt publicationem intra ſpatium bimeſtre vim obligandi habent. *b*, VIII, 17.

Eius ratio eſt anima legis. *b*, XLVII, 48. *c*, LVII, 3.

Vbi eadem ratio, ibi eadem *illius* diſpoſitio. *b*, LXXII, 2. *eius* ratione ceſſante, ceſſat iuris diſpoſitio. *a*, CCLXX, 33.

Eius vim habet conſuetudo ab omni poena excuſat. *a*, CCLXXIX, 42. ſq.

Quicquid, circa *expreſſam*, legislatoris voluntas efficit; illud praeſtat in conſuetudine voluntas tacita. *a*, CXC, 36.

Contraria, tollit conſuetudinem. *a*, CXVII, 5.

Eam dat conuentio. vid. *Contractus. Conuentio.*

Eius vim habet opinio, per obſeruantiam fori comprobata. *b*, XXVI, 7.

- - - - nonnullorum prudentum reſponſis conceſſit VALENTINIANVS. *Praefat.* §. XIIX.

- - - - voluntas teſtatoris. *b*, VII, 8.

Vna eademque, pro parte valere & pro parte ceſſare, nequit. *c*, XII, 1.

Eam, vel in totum, vel *ei* pro parte derogat conſuetudo. *ib.* 2.

- ſibi nemo poteſt dicere, a *qua* ſibi integrum non eſt iterum recedere. *b*, LXI, 38.

Leges ſanctae ſunt & nullam patiuntur calumniam. *c*, IIC, 31.

Quamuis princeps non ligetur *lege legis*, obligatur tamen *lege conuentionis. ib.* 32.

Quod princeps poteſt *lege*, id multo magis poteſt diſpenſatione. *b*, XCI, 18. quae praeſupponit *legem* prohibitiuam & ſuperiorem, qui ius habet *legibus* derogandi. *b*, LXVI, 10. ſq.

Eam qui dare poteſt, *eam* quoque poteſt reſtringere & mutare. *c*, LXX, 7.

Praecedens an tollatur per conſuetudinem iuri contrariam. *a*, CIX, *arg. gen.*

Eas

Eas num ad casus praecedentes possit extendere princeps. *a*, CXXIX, 1.
Non de praeteritis, sed de futuris casibus disponit. *a*, LVIII, 2. CXXXIX, 5. CXCII, 6. *b*, XLIII, 51. *c*, XCVIII, 27. IC, 135. etiam ad praeterita respicit, si legislator diserte hoc voluerit. *a*, CXXXIX, 10.
Quicquid non requirit pro forma, pro superfluo aut abundanti censendum. *a*, CCLXVI, 20.
Si super *eius* interpretatione & applicatione dubium occurrat, subditus merito est audiendus. *a*, CXXIX, 10.
Apud iudicem plus valeat, quam ICtorum opinio. *c*, C, 25. sq.
Eius interpretatio doctrinalis cuilibet iudici, etiam inferiori, est concessa. *a*, CCLII, 8.
Leges illae in dubio praeponderant, quae aequitati & rationi proximiores. *Praef.* §. XL. n. 156.
Per *eas* disponendi facultas de suo omnino potest restringi. *a*, CCLXIII, 4.
Quo casu *eius* dispositionem tollat dispositio & factum hominis? *a*, CCCXXX, 93.
Quod non cautat, nec nos cantare debemus. *c*, XCVI, 1. & *ea* non distinguente, nec nostrum est distinguere. *a*, CCCXIII, 9. *b*, LXXVI, 7. *c*, LXXV, 12. XCVIII, II. C, 8.
Semper loqui debet, nec tollitur non-vsu. *a*, CXC, 37.
Leges non mutantur, nec tolluntur; quamuis se a fraudis vel doli suspicione purget & ideo a crimine falsi liberetur. *a*, CCLXXXIX, 6.
Subiacet necessitati. *b*, LXXVIII, 9.
Quae contra *eius* prohibitionem suscipiuntur, nulla indigent rescissione, sed ipso iure corruunt. *a*, CCLVI, 1. & II.
Quae indirecte contra *leges* fiunt, etiam sub prohibitione legis comprehenduntur. *c*, LVII, 8.
Contra *eam* facere & facere in fraudem *eius*, paria sunt, *ib.* 9.
Quae non absolute quid vetat, sed sub poena; non simpliciter obligat, sed alternatiue: vt id vel non fiat, vel, si fiat, poena soluatur. *b*, XXXIV, II. poena soluta, actus contra legem factus est validus. *ib.* 12.
Num *ei* contraria possit introduci consuetudo? *a*, CXC, *arg. gen.* & haec tollat statuta & leges praecedentes? *a*, CIX, *arg. gen.*
Vbi per *eam* dominium nequit transferri, nec illud translatum censeri debet. *a*, CCCLX, 4.
Ex *eius* necessitate liberis debetur legitima. *a*, CCCLXVII, 4. hinc absque caussis in legibus expressis adimi vel minui nequit, parentum dispositione. *a*, CCCLV, 2.
Ex *eius* dispositione filii habent res expeditorias. *a*, CXXVIII, 8.
Secundum *eas* interpretanda sunt imperatorum rescripta. *a*, CCXXXV, 45.
Suis viuant iudaei. *b*, C, 6.
Anastasia. vid. *Anastasia lex.*
Annullationis. vid. *Annullatio.*
Cornelia, vid. *Cornelia lex.*
Derogatoria, strictissime est interpretanda. *b*, XLVII, 45.
Diffamari, facit pro conseruatione dominii consolidati. *c*, LXVIII, 17. conf. *Diffamatio.*
Diuina; ex *eis* & humanis respondent ICti. *b*, LXII, 2. conf. *Diuina lex.*
Falcidia. vid. *Falcidia.*
Franconicae a ICtorum prudentia profectae. *Praef.* §. XXI. n. 105.
Germanorum; formula: nach Gutdüncken der weisesten Leute. *Praef.* §. IX, 3. in *illis* respicitur ad conseruationem dignitatis & gentis. *c*, C, 45. *illae* per ius *Romanum* haud sunt sublatae; & quare? *c*, C, 28. 59. & 61. conf. *Germani.*
Humana; eius intuitu, per dispensationem tollitur peccatum. *b*, LXXII, 10. conf. *Humanum ius* & *Lex diuina.*
Imperatorum; de *earum* interpretatione. *c*, LXXIX, 27.
Illae testantur de scholis in episcopatibus. *b*, XLVIII, 9.
Imperii; *eae* probant immemorialem praescriptionem. *c*, IC, 69.
per eas constitutum est austregale beneficium. *a*, CCLXXX, 16.
Iulia; *eius* hodie exiguus est vsus. *a*, LXXXIX, 33.
Mosaica; nec solum in *ea*, ad personas, sed & ad paritatem gradus & vinculi sanguinis respicitur. *b*, II, 3.
Permissiua multo magis est ea, quae est *praeceptiua.* *b*, LIX, 5.
Priores; ex *illis* contra *posteriores* nihil adduci potest. LVIII, 4.
Publica non repugnat voluntati priuatorum. *Praef.* §. XV. n. 51.
Romanorum; *eas* in *Germania Missi* sciuisse praesumuntur. *ib.* §. XXI. *eis* sunt ignoti principes territoriales; *ib.* §. XXVI. n. 114. *illis* auctoritatem restituerunt ICti. *ib.* §. XXIX. n. 124.
eas maxime aestimabat FRIDERICVS I. *ib.* §. XXX. *illarum* aequitatis fama omnes in *Germania* capit. *ibid.* §. XXXII.
CAROLI IV. temporibus nondum receptae, sed tantum pro aequis & perfectis habitae. *ibid.* §. XXXIV. *eas* in iudiciis amplius vigere *Germania* non vult. *ibid.* 35.
ob *earum* defectum *Germani* infelices habentur, qui *eas* in sua insipientia despiciunt. *ib.* n. 144.
ex *illis* sententiae Scabinorum *Germaniae* mutantur. *ib.* §. XXXVII.
eis non tam arcte sunt adstricta fideicommissa familiae, ab antiquo iure Germanico prouenientia. *a*, CXCII, 24.
Salicae. vid. *Salicae Leges.*
Si contendat &c. num, ob malitiosam desertionem, locum habeat inter coniuges diuersae religionis? *b*, IIC, *arg. gen. & 18.*
Facit pro conseruatione dominii consolidati. *c*, LXVIII, 16.
Siculae. vid. *Siculae Leges.*
Contra vsurariam prauitatem; *eis* tanquam prohibitoriis renunciari nequit. *a*, LII, 9.
Westgothicae; iis prohibitum est, ne ius *Romanum* adhibeatur ad negotiorum discussionem. *Praef.* §. XXXIV. n. 142. Conf. *Westgothicae Leges.*

Libellus. Klage.

In *eo* nomen exprimere, moribus *Germaniae*, non est necesse. *a*, CLXXXVI. 8. seq.
De exceptione inepti *libelli*, ex inepta cumulatione remediorum contrariorum. *a*, CCLVIII, 2.

Ei, in quo certa quantitas debiti non eſt expreſſa, num poſſit opponi exceptio generalis & incerti libelli? *a*, CCXLII, 3. negatur: ſi ex progreſſu litis, quantitas demonſtrari poſſit. *ibid. n.*

Libellus famoſus. Schmäh-Schrifft.

Quid pro tali, legibus imperii, habeatur. *b*, LXI, 99. Conf. *Iniuria.*

Liberalitas.

Donatoris, ne derideatur cauendum in donatione. *c*, LXXVII, 10.

Praelati, in praeiudicium eccleſiae prohibita eſt in alienatione bonorum eccleſiae. *b*, XLVI, 19.

Liberatio.

Principalis fit, exhibendo illum, qui crimen commiſit. *a*, LXXXIX, 42.

Feudi a debitis; an ad *eam* teneantur heredes allodiales? *c*, LVI, 3.

Citatio edictalis; num medium ſit mutandae qualitatis praedii & bonorum ſubhaſtatorum ab onere reali liberationis? *a*, XXVIII, 2.

Liberatorium pactum.

Pro eo habenda eſt conteſtatio poenitentiae. *a*, I, 16.

Liber.

Quid fuerit tempore *Iulii* CAESARIS? *Praefat.* §. XIII. *n.* 41.

Ciuitatis; de *eius* iure. vid. *Ciuitas.*

Mercatorius; *ei* non minus competit ius, quam libris ciuitatum. *a*, LVII, 5. ad *eius* probationem iura alternatiue diſponunt: vt aut mercator ipſe, aut libri auctor iuret. *a*, CCCXXII, 2. Formula iuramenti, qua debitum eius libri confirmatur. *ibid.* 3.

circa *eum* non neceſſe eſt, vt totus iuramento confirmetur; ſed ſufficit iuramentum de veritate debiti, quod in lite eſt. *a*, CCCXXII, 5. Conf. Handels-Buch.

Prohibitus; inter eos relati ſunt *Receſſus imperii*. *b*, II, 38.

Liberi.

In *eorum* fauorem aeque, ac contra *eos*, multa reſponſa prudentum extant. *Praef.* §. XIIX.

Qui *eorum* nomine comprehendantur? *a*, CLIII, 1. *c*, XXXII, 25.

Patris conditionem ſequuntur. *c*, C, 41.

Quando ad patrem pertinet onus educandi? *a*, CCCLXX, 12. ſq. CXLVIII, 15. quamuis de filiatione adhuc ſub iudice lis ſit; *b*, XXII, 11. *eos* necare videtur, denegando illis alimonia. *a*, CIII, 15. CLXII, 2. hinc ſi expoſititii liberi fame pereant, poena capitalis ſtatuitur in parentes exponentes. *ib.* 3.

Eos alendi onus regulariter incumbit parentibus & non reciproce. *a*, CCCV, 11.

De *eis* praeſtandis alimentis neceſſariis vt caueat, pater a magiſtratu poteſt adigi. *a*, CLXII, 5.

Quando pater filium alere non obſtrictus? *a*, CXLVIII, 19.

Marito defuncto, onus alendi *eos* incumbit matri. *a*, CCCXXX, 79.

Quod *eorum* educatio matri ſit committenda, & cur? *a*, CCCXXX, 101. ſq. & 9. quando *illa* ei adimatur? *ib.* 109. ſeq. num *vidua, ſtuprum paſſa*, educatione liberorum ſit priuanda? *a*, CCCXXX, 100. an *haec*, de priuatione educationis liberorum, inſtituere poſſit actionem aduerſus tutores? *ib.* 114. ſqq.

In *eorum* bonis pater plus iuris habet, quam tutor, aut curator, in alienatione. *a*, CCCXXIII, 3.

Eis pater ſtipulando & paciſcendo obligationem acquirere poteſt. *a*, C, 5.

Eorum patri quae competant, intuitu patriae poteſtatis? *a*, CCLXXI, 8. ſqq. CCCLV, 10.

Patre viuente, nullum adhuc habent ius validum. *c*, III, 9.

Quomodo, iure *Germanico* liberentur a patria poteſtate? *a*, CCCLXX, 4.

Matri in *eos* poteſtatem concedunt ius *Germanicum* & pacta dotalia. *a*, CCCXXX, 104. ſq.

An? vel quo caſu? parentes, in *eorum* cauſſis, ſint teſtes habiles? *a*, CXCVI, 3. ſqq. CCLIX, 1. ſq.

An? & quando *illi*, circa donationem remuneratoriam, bene merita allegantes, haec probare teneantur? *a*, CCCLIV, 1. ſq.

Salua *eorum* legitima, pater de facultatibus ſuis libere poteſt donare. *a*, CCCXXX, 92.

Propter *eorum* ſuperuenientiam, donatio inter viuos reuocatur. *a*, CCLIII, 12.

Inter *eos*, magna cum licentia vsque ad legitimam, libere poteſt diſponere pater. *a*, LVI, 3. CCCLXX, 14.

An diſpoſitio inter liberos nulla requirat ſolemnia; ſed ſufficiat, ſi de parentum conſtet voluntate? *a*, CCCXIIX, 1.

Quae regulariter in teſtamento inter *illos* requirantur? *a*, CCCVIII, 1. de legitima, titulo inſtitutionis relinquenda? *a*, CCXXX, 1. inſinuatione iudiciali. *ib.* 2. teſtibus eorumque & teſtatoris ſubſcriptione. *a*, CCLI, 1. CCLVIII, 16. CCCXXXV, 3. expreſſione vnciarum ſingulorum liberorum. *a*, LXIX, 21.

Sibi inuicem ſubſtitui poſſunt in diſpoſitione paterna. *a*, XXXIV, 3. an *eis* vltra pubertatem pater poſſit ſubſtituere? *a*, LVI, 1.

Matrimonium ſine parentum conſenſu contrahentes exheredari omnino poſſunt. *a*, CCLXIX, 2.

De inſigni in iure diſpoſitionis inter liberos fauore. *a*, CCCXIIX, 3. ſeq. praeferuntur piae cauſſae. *a*, XXIV, 5. etiam in teſtamentaria ſubſtitutione. *a*, CCII, 10. in fauorem *liberorum*, quos dilexit teſtator, extenſiue ſunt interpretanda teſtamenta. *b*, LXVIII, 26.

De legitimae liberorum fauore. *a*, CCCLV, 1. & effectu cautelae SOCINI, ratione liberorum. *a*, CCCLXVII, 8.

Viuis parentibus, regulariter, ad ſucceſſionem non admittuntur. *a*, CCXXII, 8.

Eorum, ante diuiſionem hereditatis paternae, nulla eſt hereditas; ſed matri vi communionis bonorum, plenum manet dominium. *a*, CCCXVI, 6.

De diuidenda hereditate, inter nouercam & liberos prioris matrimonii. *a*, CXXIII, 5. CCCXXI, *arg. gen.*

Aſſertum patris, eiusque confeſſionem de vxoris illatione, an? & cur? agnoſcere debeant? *a*, CCCLII, 2. ſeq. CCCLIV, 3. & 8.

Etiam minus ſolemnem & imperfectam patris voluntatem agnoſcere & adimplere tenentur. *a*, LXIX, 16. XCIV, 13. CCLI, 3. *c*, LXXIII, 3.

Factum patris nequeunt impugnare. *a*, CCCXXX, 2. ſed id praeſtare tenentur. *a*, CCCIX, 19. *c*, III, 9. LXIII, 5. etiam intuitu feudi. *a*, CLXXXVII, 7. *c*, LXXIII, 2.

Si agnoſcunt portionem a patre deſignatam; pro omni eo, quod illis debetur, tum a petitione legitimae tam ipſi, quam ipſorum heredes, excluduntur. *a*, CCLXXXVII, 19. ſeq.

Quicquid viuis parentibus acceperunt, num iis mortuis conferre teneantur? *c*, LXIII, 13. ad collationem bonorum ſunt obligati; non ſolum quando ſoli concurrunt, ſed & quando nepores cum patrui auo ſuccedunt. *a*, CCXXII, 11. ſeq. non tamen legata a patre relicta. *ibid.* 15.

De *eorum* collatione bonorum. *a*, CXLVIII, 17. CCCLIV, 15-17. Conf. *Collatio.*

Eis haud eſt permiſſum, in ſucceſſione feudi abſtinere ab allodio. *a*, CCCIX, 20.

Eorum portio ab inteſtato, eſt portio hereditatis. *a*, CCCLVII, 2.

Ad eos ſpectat altera bonorum pars, altera ad coniugem ſuperſtitem; ſi inter coniuges obtinet bonorum communio. *a*, CCCXVI, 15.

Cum vidua admittuntur ad annum gratiae miniſtrorum eccleſiae. *b*, XIV, 11.

In legitima non ſunt laedendi. *c*, III, 10.

Si ſaluam ex immobilibus habeant legitimam; maritus, iure *Saxonico*, heres fit mobiliaris. *a*, CCLXV, 11.

Eis haud praeiudicat factum matris. *a*, CLXXXVIII, 10.

Ex matri viduae illato ſtupro iniuria afficiuntur. *a*, CCCXXX, 68. hinc *eis* obuenit dos & debentur poenae in compenſationem iniuriae. *ibid.* 69. *ſeq.* ab *illis* iuramentum non eſt remittendum. *ibid.* 67.

Tacitam in bonis maternis, qua tutricis, habent hypothecam. *a*, CCCXXX, 73. CCCLI, 2.

Matrimonii prioris; an ad iuramentum in litem ſint admittendi, propter mobilia matris defunctae? *a*, CLXIX, 14. & 19.

Eis, ratione ſpecificationis iuratae, ab vno parentum exigendae, quidam concedunt iuramentum in litem. *a*, CCCVI, 12.

Ditiores parentibus indigentibus, propter mutuum alendi nexum, alimenta debent; vi patriae poteſtatis; quae alimenta, ex legibus *Romanis*, fauorabiliora ſunt, quam liberis exhibita. *a*, CLXIV, 7. CCCV, 12.-14.

De *eorum* legitimitate & ſucceſſione in feudalibus & allodialibus, ex matrimonio cum auunculi vidua. *b*, XXXIV, *arg. gen.*

Eis aduerſus parentes quoque ſubuenit regula: iure ſuo vtens, nemini facit iniuriam: *a*, CCCIV, 12. ſeq.

An capiant, quod parentes in manumiſſione ſeruorum amiſerint? *Praef.* §. *xviii.*

Praefecturas prouinciarum per vicarios (Vitzdom) adminiſtrant. *b*, LXVIII, 24.

Eorum quinam ſint heredes? *a*, CLXXXI, 3. CCCXVI, 12.

- - ante diuiſionem paternae hereditatis moruorum portio accreſcit matri ac fratri ſimul. *a*, CCCXVI, *arg. gen.* *eorum* hereditate matrem priuari, ob non rogatos tutores, pietati in matrem repugnat. *ibid.* 9. *eorum* mors tam diu non adficit bonorum maſſam, quamdiu mater vniuerſae hereditatis domina fuit. *ibid.* 14.

Conditio: *ſi ſine liberis deceſſerit*; *a*, XXIV, 2. quid inuoluat? *a*, CXIX, 4. tollitur per coniecturam contrariam. *a*, XXIV, 4.

De praeſumtione: quod *eos* pater grauare noluerit. *ibid.* 3.

Eis deficientibus portio ſtatutaria relinquenda eſt coniugi. *a*, CCCXXXIV, 6. ius commune coniugi inopi quartam hereditatis partem adiudicat. *a*, CCXLVI, 2.

Elocati (ausgeſtattete) num participent de fructibus anni gratiae? *b*, LXXVI, *arg. gen.*

Expoſititii, (weggeſetzte) ſi fame pereant, poena capitalis ſtatuitur in parentes exponentes. *a*, CLXII, 3.

Legitimi, (eheliche Leibes-Erben) iure proprio ſunt heredes matris. *a*, CCCXXX, 78.

Illegitimi; (uneheliche) an in bona emphyteutica & allodialia vulgaria ſuccedant? *c*, LXXIX, 1.

- - in feudis aeque, ac in ſubfeudis, ob natalium ſorditiem ſolent excludi. *ibid.* 4. *ſeq.*

Ex impari thoro progeniti; (aus ungleicher Ehe) mos in *Alemannia* circa eos, vt degenerent, & denobilitentur. *c*, C, 49. quod ex variis *Germanorum* moribus probatur. *ibid.* 50. *ſeqq.* ad ſucceſſionem feudalem non admittuntur. *ibid.* 53-56. & 68.

Cum vili perſona geniti; de eorum excluſione a ſucceſſione feudali. *ibid. arg. gen.*

Inceſtuoſi; excluduntur a feudi ſucceſſione. *b*, LXVI, 1.

Legitimati per ſubſequens matrimonium; (Mantel-Kinder) num ſuccedant in dignitatem & feudum patris? *ibid.* 1.

Naturales; eis fauet ius eccleſiaſticum. *b*, LXXXV, 13.

- - - multis in locis vtuntur patris ſui nomine gentilitio; *ibid.* 15. imo ſeparatam gentis lineam inchoant. *ibid.* 16.

Prioris matrimonii; *eis* pater ad ſecunda vota tranſiens, per pacta dotalia, praeiudicare nequit. *a*, CLXIV, 9. tantum ex maternis recipiunt, quantum pater deſignauit teſtimonio & inſtrumento confirmato. *a*, CLXIX, 6.

- quaenam *eorum* intuitu incumbant matri, ad ſecunda vota tranſienti? *a*, CCXLIII, 2.
- obligatio mariti erga *eos*. *ibid.* 3.
- de diuiſione hereditatis inter illos & nouercam. *a*, CCCXXI, *arg. gen.*
- diſpoſitio *Auth. vn. C. vnde vir & vxor*; vt *eis* proprietatem ſeruet vxor in hereditaria portione. *ibid.* 1.

Vniti; (zuſammen gefreyete) interpretatio pactorum dotalium de *eis* diſponentium. *a*, CCIIC; *arg. gen.*

Libertas.

Eius praeſumtio in dubio valet. *c*, LXXXVIII, 4. XCVI, 3.

Sibi conceſſam quilibet reſtringere, & ſe ad operas pro lubitu adſtringere poteſt. *a*, CCLXXIX, 44.

Principum conformis eſſe debet cum obſeruantia imperii. *b*, LXVII, 7.

Eam a ſeruitiis poteſt praeſcribere vaſallus. *c*, L, 11.

Eius fauor militat pro vniuerſitate. *a*, CXXX, 7.

Quae ſingulis, multo magis vniuerſis competit. *c*, C, 72.

Contradicendi; eius commoda in Collegiis ICtorum. *Praef.* §. v.
Disponendi reseruata; quomodo interpretanda? *a*, CXII, 10.
Naturalis; ei nemo potest renunciare. *a*, VIII, 20. in *ea* constitutus, nouis oneribus a iudice grauari nequit. *a*, CCCXXXIII, *arg. gen.* quam diu pro *ea* praesumatur? *a*, CCLXX, 21.
De libertate renunciandi communioni & non soluendis debitis in illa contractis. *a*, CXXII, *arg. gen.*

Libertus.

M. ANTONINI & AELII VERI variatio circa quaestionem: num liberi capiant id, quod parentes per manumissionem amiserunt? *Praef.* §. *xiix.*

Libido.

De *Romanorum* vaga libidine & *Germanorum* mira castitate. *a*, CCCXXX. 52. seq.

Licentiatus iuris.

Eius responsa num obligent iudicem? *Praefat.* §. *xxxix.*
Actionem iniuriarum habet aduersus Superintendentem & praefectum regium, propter locum honoratiorem *ei* ab his denegatum. *a*, CCCLIX, *arg. gen.*

Licitatio.

Num ab *ea* conditionata, non obstante adiudicatione, possit recedere creditor, si conditionis effectus ipsi denegentur? *a*, CCXCII, *arg. gen.*
An a creditoribus in bonis debitoris communis sit suscipienda? *a*, CCXCII, 1.
An in *ea* semel facta locus sit poenitentiae? *a*, CCXCII, 3.

Lictor.

De actione iniuriarum contra iudicem realiter per *lictores* citantem personam honoratiorem de fuga non suspectam. *a*, CXXXVII, 7.

Lignum.

De *eius*, vi fluminis in alterius fundum importati, vindicatione. *a*, CCXLV, *arg. gen.*
Qui vindicare vult, damnum ex ablatione datum, resarcire debet. *ibid.* 5.

Limites.

De multifariis *limitum* eorumque signorum speciebus. *c*, IC, 110.
Ad limites suae potestatis ampliandos, quilibet est pronus. *ibid.* 114.

Linea.

In collaterali, iure communi imperatorio, locum habet ius repraesentationis. *a*, LXXIV, 1.
Eam nunquam egreditur feudum, quamdiu supereſt feudi capax. *c*, III, 18. XXXII, 28.
Qui in *eadem* cum vltimo feudi possessore sunt, illi in successione praeferuntur. *ibid.* 17.
Extincta *masculina*, ius simultanee inuestitorum ipso iure redit ad dominum. *c*, XI, 8.
De *ea* ad *aliam* nunquam transitus ob sexum aut aetatem. *c*, XXXII, 32.

Lipsia.

Eius academia gaudet beneficio Scholastici. *b*, IL, 55.
- studiosorum duplex priuilegium. *a*, CCVI, 4. seq.
- *ordinatio cambialis* exceptiones non numeratae pecuniae & compensationis non absolute prohibet. *a*, CLV, 5. de clausula: Leipzis ger Wechsel-Recht unterworffen. *a*, CCCXXVIII, 3.
Eius nundinarum libertatem violatam electori *Saxoniae* incumbit vindicare. *a*, CCI, 1.
- *ordinationis postarum* dispositio. *a*, CLXXIV, 5. & 7.
- theologi vrgent argumentum maioris turpitudinis, in matrimoniis vbi occurrit parentalis respectus. *b*, XXI, 8.
- ICtorum sententia de legitimatione. *b*, LXXXV, 12.
- *statutum:* de successionibus vxorum ab intestato. *a*, CCCI, 1. 5. 11.

Liquidum.

Quid sit? *a*, II, 1. pro *eo* non haberur, cui propria creditoris manus contrariatur. *a*, CLV, 6.
Eius, cum illiquido, nulla est compensatio. *a*, II, 2. CLXXXV, 4. *b*, VII, 5. LXIII, 19. quod intra terminum probatorium fieri potest *liquidum*, admittitur in compensationem. *b*, VII, 6.
- propter illiquidum, nullum ius retentionis. *a*, CCLXXIV, 12. *c*, LIX, 4.
Ex liquido instrumento, contra tertium executiue agi nequit. *c*, I, 10.
Conf. *Exceptio; a*, XXXIX, 6. *Executio; a*, XCVI, 4. *Guarentigium; a*, CCV, 4. *Instrumentum; c*, LVII, 10.

Lis.

Eam olim reges & patricii, ex arbitrio, dirimunt. *Praef.* §. *xiii. n.* 38.
- quilibet suo gerit periculo. *b*, LXIII, 25.
In *eam* iterum deduci nequeunt, quae transactione semel sublata. *a*, CLXXXVIII, 6. Nullus *earum* finis foret, si a transactionibus recedere liceret. *c*, IC, 61.
Eius ingressum impediens est exceptio transactionis. *a*, CCXXXVIII, 3.
Quando iuste susceptа aestimetur? *Praefat.* §. *xxxix.*
In *ea* quando liceat ad commissarios prouocare? *c*, LXXXVI, 2.
Calumniosam vel superuacuam pro pupillo non tenetur suscipere curator, *a*, CCCLXII, 5. Conf. *Calumnia.*
Eius omnes euentus sunt valde dubii. *c*, XCIV, 4.
Earum expediendarum remedium praestantissimum est iuramentum. *a*, CCCLIII, 1.
De *iuramento in litem*. *a*, CLXIX, 14. & 19. CCCVI, 12. CCCXXX, 66. vid. *Iuramentum.*
Ad *eam* prosequendam, in re meri arbitrii, nemo est cogendus; intra XL. tamen annos, qui *eam* non prosequitur, causa cadit. *a*, CCLXXX, 15. seq.
Ne in *ea* protrahenda malitiae litigantium indulgeat, iudici incumbit. *a*, CCCXXVI, 6.
Ea semel coepta, ex biennali actione fit perpetua. *a*, CCCXIX, *arg. gen.* & 5.
In *eius* primordio, opponenda est exceptio suspecti iudicis. *a*, CCXVI, 2. seq. vid. tamen *arg.* 4.
Poena *eam* temere instituentium; *a*, CCCXXXV, 4. inque *ea* succumbentium. *a*, CCXLV, 2.
Ea inter dominum & vasallum, a quo decidenda? *c*, LXXXVI, *arg. gen.* in *ea* ad transmissionem actorum prouocari potest. *ibid.* 2.
Num *ea* in causis principum iudicialiter denuncianda? *a*, CCLXXX, 22. Conf. *Processus.*

Litiganter, patricios adibant. *Praef.* §. *xii.*
Litigator temerarius condemnatur in expenſas. *a*, CLXXX, II.
Litigioſa poſſeſſio. vid. *Poſſeſſio.*
- - - *res*; de eius ſequeſtratione, in cauſſa donationis remuneratoriae. *a*, CCCIL, *arg. gen.*

Litis conteſtatio.

Inducit malam fidem, in bonae fidei poſſeſſore. *c*, XIV, 14.
Non, niſi poſt *eam* actio iniuriarum datur heredi. *a*, XXII, 2. quo caſu in actione iniuriarum incumbat eccleſiae miniſtro. *b*, LXXIV, 25. ſeq.
Poſt *eam* demum, teſtimonium in perpetuam rei memoriam publicari debet. *a*, XLIII, 6.
Quo caſu cum recognitione ſimul locum inueniat? *a*, CCCLXVIII, 3. ſeq. Conf. *Conteſtatio litis.*

Litis denunciatio.

Ceſſat, ceſſante euictione. *a*, CCXXXIII, 18. Conf. *Denunciatio litis.*

Litis pendentia.

Eius effectus. *a*, XII, 1. *Ea* quando nullum habeat effectum? *ibid.* II.
Durante *ea*, nihil innouandum. *a*, CCXLVII, 1. *b*, LXII, 47. *c*, LXIX, 20. ſed omnia in ſtatu quo relinquenda; *c*, LXIX, 21. alias, quicquid interea ſuſcipitur, pro attentato habetur. *ibid.* 22.
Eius exceptionem quando debitor opponere non poſſit? *a*; XII, 13.
Ea durante maritus vxori alimenta & expenſas proceſſus ſuppeditare debet. *a*, CLXX, 14.

Litis ſumtus.

Alimenta *eorum* nomine non veniunt. *c*, LXXV, 17.
Sunt inſtar aeris alieni. *c*, XC, 34. Conf. *Expenſae.* *a*, LXXII, 1. CCXLV, 2.

Litterae.

Earum mutatio pro crimine falſi habetur. *a*; LXXI, 3.
Fundationum; an in caeſareis expreſſio: *Praedium noſtri iuris*, denotet iurisdictionem imperatoris? *b*, LXXXV, 1. II. 17. 27. 30. ſeq.
Iniurioſae; de vindicta priuata per *eas*, *a*, CXIII. *arg. gen.*
Interceſſionales etiam vel maxime proſunt ad demonſtrandam partis aduerſae ſub- & ob-reptionem. *a*, CCLXXX, 21.
Inueſtiturae; *b*, XLIII, 94. ſeq. XLVI, 17. XLVII, 5. *c*, XXIX, *arg. gen.* XL, 3. XXXIX, 5. XLVII. 4. ſeq. & 8. XCI, 9. IC, 88. ſeq. & 91. vid. *Inueſtitura.*
Moratoriae. vid. *Moratorium.*
Natalitiae; per *eas* non ſolum filiatio, ſed etiam ex coniecturis, praeſumtionibus; aliisque circumſtantiis probatur. *a*, CCCLVI, 4. natales ſuos morali debent honeſtati. *ibid.* 12. vid. *Natales.*
Requiſitoriales; quando in concurſu creditorum adhibeantur? *a*, CCXLVII, II. ſeq.
Reuerſales; vid. *Reuerſales litterae.*

Liuonia.

Vniuerſae *eius* genti papa conceſſit, matrimonium cum fratris vidua. *b*, LIX, 8.

Locarium.

Quomodo illud ſuſpectus praefectus, deficientibus inſtrumentis & teſtibus, probare tenetur. *a*, CCLXXXVI, *arg. gen.* de *eius* probatione, ſi teſtes & inſtrumenta deficiant. *ibid.* 9.

Locatio.

An pro alienatione habenda? *a*, CCLXIII, 3. *b*, XLIV, 1.
In *locatione* domus communis, extraneo praefertur ſocius. *a*, XLV, 9. LIX, 8. CCLXIII, 6.
Tacite continuatur. *a*, CLXVIII, 5. Facilius continuatur, quam initur? XL, 3.
Per *eam* regulariter non mutatur dominium. *b*, LXIV, 1.
- - in longum, vel longiſſimum tempus num transferatur dominium vtile in conducentem? *a*, LXXXVIII, 1. & 4.
An ex *ea*, facta ab anteceſſore, teneatur capitulum? *b*, XLIV, *arg. gen.* LXIV, 6.
De iure retractus circa *illam*. *a*, CCLXIII, *arg. gen.*
Quilibet regulariter liberam facultatem habet, ſua, cuicunque voluerit, locandi. *ibid.* 1.
Quando ad certum tempus in ſcriptis facta, ad idem tempus tacita relocatio cenſetur repetita. *a*, CCXXVIII, 1.
Operarum; per eam adminiſtrator tenetur ad culpam leuem. *a*, LIV, 2. Poenam meretur, ſi poſtmodum praeſtatio operarum detrecetur. *a*, XIIX, 2.
Re per auerſionem vno pretio locata, conductor maius inde pretium percipiens hoc non reſtituit. *a*, XIX, 5.
Locatio-conductio non conſtituit domicilium. *a*; CCLXV, 4.
Eſt negotium reciprocum. *a*, XIX, 1. Contractus bonae fidei; *a*, CCCX, 1. ſeq. conſenſualis; *a*, CCLXXXVI, 5. ſeqq. a quibusdam, cum contractu antichretico, habetur pro vno eodemque. *a*, CCCIV, 11. Dubia circa *eam* ſecundum legem contractus diiudicanda. *a*, CLVII, *arg. gen.*
Sine mercede eſſe nequit. *a*, CCLXXXVI, 8. obligat vtriusque contrahentium partis heredes. *a*, CV, 2. non conſtituit domicilium. *ibid.* 3. CCLXV, 4. nec dominium. *b*, XCVII, 5. nec iurisdictionem. *a*, CV, 3. CXVI, 4.
Reſpicit vſumfructum. *a*, CCXXV, 5. de *ea* non dicitur vſuraria prauitas. *a*, CCIV, 4.
In bonis eccleſiae vltra triennium haud facile extenditur. *b*, XLIV, 2. competit abbati. *ibid.* 3. reſcindi nequit, praetextu minoris locationis, ſi nullus adſit dolus. *ibid.* 5.
De temporis in *ea* definiti continuatione tenetur ſucceſſor & locatoris, & conductoris. *ibid.* 7.
In *ea*, prae ſimultanee inueſtitis, ius praelationis an habeat feudi dominus? *c*, LXIX, 27.
Conductori res locata poteſt adimi, ſi illa abutatur. *b*, LXIV, 13.
Dominium vtile fundi eccleſiaſtici, per conductionem perpetuariam, transfertur. *b*, LXIV, *arg. gen.* & 8.
De *perpetuaria conductione*, diſpoſitio iuris *Romani*. *b*, LXIV, 3. ſeq. quid per eam intelligant ICti Romani? *ibid.* 7. *ſeq.*
Actio locati conducti a duobus coenobiis ventilata. *b*, XXXIII, *arg. gen.*
De relocatione, reconductione tacita. *b*, XCVII, 1.
Conf. *Conductio. Conductor.*

Locator.

Ad euictionem tenetur conductori, de omnibus, quae huic pollicitus est. *a*, CLVII, 2.

Omne impedimentum, ex facto tertii ortum, tollere aut praestare interesse debet. *ibid. 3.*

Absque *eius* concessione, in re conducta, nihil mutare potest conductor. *b*, LXIV, 10.

An ius detractionis exercere possit? *a*, CXVI, *arg. gen. & 4.*

Conf. *Conductio. Conductor. Locatio.*

Locus.

Qui in *eum* succedit, succedit etiam in iura loci, *c*, LXVIII, II.

Ex *eius*, vbi geritur actus, statutis diiudicanda est subsistentia cuiuslibet actus. *a*, XXXV, I. *b*, XXXIV, §. seq.

Confessionis. vid. Beicht-Stuhl. *Confessionarius.*

Contractus; vtrum pro *illo* habendus sit locus solutionis? an conuentionis? *a*, XXXV, I. Conf. *Contractus.*

Delicti. vid. *Delicti locus. Forum delicti.*

Honoratior. vid. *Honoratior locus.*

Iudicii; der Dingstuhl. vid *Iudicium.*

Solutionis; vtrum *huius*, vtrum conuentionis locus, sit locus contractus? *a*, XXXV, I. vid. *Contractus.*

Lombardia.

In *ea* iura superioritatis territorialis, regalia dicuntur. *Praef. §. XXVIII. n. 116.*

Omnes *eius* magistratus imperatori a ICtis adiudicati. *ibid.* §. XXIX. n. 123.

Longobardica feuda.

Ea sola respicit ius feudale FRIDERICI I. *Praefat. §. XXIX.*

Differentia iuris *Germanici* & *Longobardici*, circa renouandam inuestituram. *c*, LXII, 2.

LOTHARIVS. *ICtus.*

Omnem potestatem caesari adiudicauit. *Praefat.* §. XXXI. ex sententia *eius* omnes *Italiae* duces, comites capitanei & rectores erant caesaris officiales. *ibid.* ei HENRICVS VI. imperator, equum suum donat. *ibid. & n. 137.*

Lucerna iuris.

Eius significationis, ICtis attributi, origo. *Praef.* §. XXXI. n. 136.

Lucrum.

Dicitur, deducto damno. *a*, CCXLI, 2. quo, nisi deducto, lucrum durante coniugio quaesitum non intelligitur. *a.* CCXLIII, 8.

Nemo ex alterius damno, & per dolum, quicquam lucrari potest. *a*, CXXXIX, 7. *c*, LXIX, 9. Fauorabiliores sunt eius partes, qui damnum euitare studet; quam qui lucrum captare vult, cum damno alterius. *b*, XXXIX, 12.

Contra *illud* sperantem, pacta in dubio interpretanda. *a*, XV, 2.

In *eius* aequalitate consistit aequitas societatis. *ibid 3.*

Omne *illud*, si alter ex societate, alter omne damnum capit, societas *leonina* est. *a*, III, 2.

Ad *id* contra iustitiam, non admittitur ecclesia. *b*, LXXVIII, 31.

Illud respicit canon in bono censitico. *c*, XCIII, 14.

De pontifice, lucrum ex dispensationibus captante. *b*, LXVIII, 21.

Num quis curator esse possit duorum minorum, qui *lucrum* captant prorsus contrarium? *a*, CCCLXII, 1.

Curator tenetur, si *lucrum* amisit facto proprio, quod pupillus acquirere poterat. *ibid. 12.*

De amissione lucri ex pactis dotalibus. vid. *Dotalia lucra; pacta.*

de LVDEWIG. Io. Petr.

Vita IVSTINIANI M. *Praefat. §. XIII, n. 41. seq. §. XXIV, n. 107. seq.*

Reliquiae medii aeui. Tom. I. Praef. §. XLV.

- - - - - *IV. c, 10, 14.*

- - - - - *VII. Praefat. XXXVI. n. 145. c, c, 51.*

- - - - - *X. Praef. §. XX. n. 99.*

*De venatu eiusque regali iure. Praef. §. XX. n.**

Ad SCtum Velleianum. Praef. §. XX. n. 102.

Singularia iuris publici. Praefat. §. XXII. n. 106. XXVI, n. 114. XXVII, n. 115. XXVIII, n. 117. XXIX, n. 127.

Opuscula oratoria. Praef. §. XXX. n. 132.

Opuscula miscella. Praefat. §. XXXV, n. 143. seq. XXXVII, n. 147. XXXVIII, n. 150. a, CCCXXX, 128. c, c, 11, 43. 56. 68.

Ad Aueam Bullam. a, CCCXXX, *16. b*, C, *19 seq.*

Einleitung zum deutschen Münz-Wesen. *a*, CCLXXX, *83.*

De foro subfeudorum imperii, c, C, *78.*

Germania princeps. b, XLVII, *57.*

De Trebellianica exule. b, LXIII, *11.*

De donationibus. b, XCI, 7.

Ius clientelare. c, IC, *11.*

Hallische Anzeigen *de a. 1731. n 36. Praef. §. XXXIX. n. 152. sq.*

- - - - - - *37. Praef. §. XXXVIII, n. 151.*

- - - - - *1732, n. 36. Praef. §. XXXIII, n. 141.*

- - - - - - *41. Praef. §. XXVI. n. 113.*

Praefatio huius consiliorum tomi: *De responsis prudentum in imperio Romano-Germanico.*

Consilia huius voluminis seu tomi I. *a*, CXLVI-CXCV. *ibid.* CCLXXX-CCCXXVIII. CCCXXX. *b*, XLIII-C. *c*, IL-C.

Consiliorum eius indoles ac numerus insignis, tres myriades excedens. *ibid. §. I.* ac maximam huius voluminis partem constituens. *ibid. §. XLIV.*

Instituum de consiliis, responsis ac decisionibus suis seorsum edendis; *Praef. §. I.* mutatum; *ibid.* huius mutationis causae. *ibid. & §. III.*

Opuscula tam miscella, quam senilia, quomodo dispertiri soleant? *Praef. §. II.*

Sententia de origine ritus, petendae in iudicio criminali veniae loquendi. *Praef. §. XI. n. 15.*

Emendauit locum GREGORII M. de corpore iuris. *Praef. §. XXIV.*

Refutauit CVLPISIVM & DATTIVM, in argumento de receptione iuris Romani. *Praef. §. XXXVII, n. 147.* nec non *Guil.* MARANVM & *Aegid.* MENAGIVM circa quaestionem: num ante AVGVSTVM ICti responsa verbo, aut scripto, ediderint? *ibid. §. XI. n. 18.*

Diluit errorem STRYKII, quod secundum FRIDERICI II. *imper. German.* constitutiones feudales

les viuendum in *Germania. Praefat. §. xxix. n. 127.*

Eius obſeruatio critica in vocem: χειροδίκη. *Praef. §. VIII. n. 1.* Lectio. *ibid. xix. n. 87.*

- ſententia; iudicem non fuiſſe adſtrictum conſiliis prudentum. *Praef. §. xi. n. 24.*
- demonſtratio; quod non omnia prudentum conſilia, legis vim habuerint. *ibid. n. 25.*

Ludi equeſtres.

Ex admiſſione in *illis* demonſtratur nobilitas. *b*, XLVII, 3. ſeq.

LVDOVICI. *Iac. Frid.*

Eius conſilia. *a*, CCCXXXI. - CCCXL. *incluſiue.*

Lumen mundi.

Ita appellantur ICti *Romani. Praefat. §. xxxi. n. 136.*

Luſatia.

Superior gaudet priuilegiis de non euocando. vid. *Priuilegium.*

An nobili competat *ibi* iurisdictio in vxorem ob adulterium ſuſpectam? *a*, CLXX, 1. ſeq.

Eam concernens diſpoſitio der Verordnung RVDOLPHI II. *de a. 1605. ibid. 8.*

Ibi vim legis non habent *deciſiones electorales Saxonicae. a*, CCCXLIII, 7.

- in feudis ius feudale *Saxonicum* adhibetur in ſubſidium. *c*, LX, 68. 74.
- *conſtitutiones Saxonicae* ineditae non ſunt receptae. *ibid. 77.*

Eius ordinatio feudalis, von Abfindungs-Geldern. *c*, XXXVI, 2. ſeqq.

- priuilegium FERDINANDI: ratione feudi alienandi. *c*, LVII, l. 4-6. 18. ſeq. LXXVII, 3. 15. ſeq.
- priuilegium MAXIMILIANI: intuitu retractus. *c*, LII, 4.
- ius feudale: ratione iuris protimiſeos. *c*, LI, 3.
- - - de debitis feudalibus. *c*, LVIII. 7. ſeq.

De modo computandi filiarum legitimam in feudis *Luſatiae. c*, LX, 72. 78. ſeq.

Eius ſtatuta circa liberam de feudo diſponendi facultatem. *c*, LXVI, 7. ſeq.

Clauſulae, quae in *Luſaticis* ſimultaneis inueſtituris praeſumuntur. *c*, LX, 25.

Lutetiae Pariſiorum.

Ibi obtinet praebenda *Scholaſtici. b*, II, 49.

LVTHERVS. *Mart.*

Eius opinio: de prohibitione ſaltim perſonarum, non graduum. *b*, XXXIV, 8.

Conceſſionem papae: de ducenda fratris vidua; haud reprobat. *b*, LIX, 9. 18.

Intuitu diuortii, deciſionem reliquit magiſtratibus. *b*, LXXXI, *11.*

Eius opinio: de ſenſu CHRISTI, ratione prohibiti diuortii. *b*, XCII, 14.

- animoſitas, ratione muneris epanorthotici. *b*, LXII, 32. 35.
- teſtimonium, de forma veſtium; *ibid. 9.*

M.

Macedonianum SCtum.

Deciſio ſingularis: qua exceptio *eius* denegatur; illius autem loco iurata contentorum chirographi diffeſſio admittitur. *a*, CCCXXXVII, *arg. gen.*

Eius beneficium ceſſat, ſi pater in debitum conſenſerit. *ibid. 2.*

Macht-Spruch.

An per vocem *eam* denotetur *Graecorum* χειροδίκη. *Praef. §. VIII. n. 1.*

Macula.

Illiciti concubitus, per matrimonium nonnunquam deletur. *b*, XV, 7.

Leuis notae; eam inquiſitio, propter male adminiſtratam iuſtitiam, inurere ſolet. *a*, LXXVII, 1.

Circa legitimationem diſtinguendum: an haec *maculam natiuitatis* tollat? an clauſulam ſuccedendi ſimul addat? *b*, LXXXV, 7.

Magdeburgum.

Super *eius* & *Norimbergae* diſſidiis data reſponſa, allegatis ad nauſeam vsque abundant. *Praef. §. XL.*

Quantum in eius ducatu valeant iura *Saxonica* & imperialia? *b*, XX, 5.

In *eius* terris tamdiu valet ius *Saxonicum*, donec hoc per contraria *illius* iura tollatur. *a*, CXC, II.

De *calumniae iuramento* generali agit die Magdeburgiſche Proceß-Ordn. *Cap. VI. b*, XX, 3. *ſeq.* & 7. *ſeq.*

Cambium in *eius* ducatu contractum, ad leges *Magdeburgicas* exigendum. *a*, CCCXXVIII, 36.

Inter *eius* ducatus ruſticos *gerada* locum non habet. *a*, CCLXV, 6.

Eius epiſcopalis *ſcholae* olim celebritas. *b*, III, 14.

An in *eius* territorio *teſtamentum* ſoli iudici inſinuatum, ſine actuario, ſit validum? *a*, CXC, *arg. gen.*

Legum *Magdeburgicarum* allegata monſtrat praeced. *Index Legum.*

Magica crimina.

In *illis* teſtium habilitas non tam ſollicite exquiritur. *b*, III, 3.

Magiſter.

Brandenburgicus. vid. *Brandenburgum.*

Computorum. vid. *Computus.*

Germaniae; Melitenſis. b, XLIII, 70. vid. *Brandenburgum.*

Ordinis; ſecundum ſtatuta ordinis, conceſſiones & primaria anteceſſoris ſui ratificare debet. *b*, *VIII*, 14.

- an conſenſus *ſupremi ordinis magiſtri*, in mutationibus ſit de neceſſitate? *b*, XLIII, 69. vid. Ordens-Meiſter.

Philoſophiae; de beneficio competentiae, *ei* competente. *b*, XXVI, 4-6. & 8.

Scholae. vid. *Schola.*

Magiſterii iura.

De natalium legitimitatis, ad conſequenda *ea*, probatione neceſſaria. *a*, CCCLVI, *arg. gen.*

Magiſtratus.

Romani, iurium fuere expertes; a ICtis regebantur. *Praef. §. XII.* Fuerunt bellicoſi & iudices indocti. *ibid. n. 33.* ex ſolis patriciis conſtabant. *ibid.* de *eius* ignorantia non videmus quemquam quaeri. *ibid. §. XII. eius* proſopolepſiam plebeii nouis legibus propellunt. *ib.*

- ea arbitrio, vt olim reges, iudicare volebant. *ibid. §. XIII.*

Eius ſummos honores AVGVSTVS petiit & adminiſtrauit. *ibid. §. XVI.*

Eos creandi ius, ICti caeſari concedunt. *ibid. §. XXIX. n. 128.*

Eum qui dat, iurisdictionem habet. *c*, XCIX, 41.
Diſpoſitio iuris *Romani:* de principis in aetate circa *eos* gerendos diſpenſatione. *b*, LXVIII, 23.
Sunt patres & nutritores pauperum. *b*, LXXVIII, 23.
Praeſumtionem bonitatis pro ſe habent. *a*, LXXXVIII, 8. CCLXXIX, 8. CCCXXV, 6. CCCXLVIII, 3. *b*, LXXVIII, 24. ad cuius eliſionem multum temporis pariter ac probationis requiritur. *a*, CCCXXV, 6. ſq.
Eorum obligatio & officium. *b*, XLVIII, 23.
Eius eſt, pauperi inquiſito conſtituere defenſorem ex officio. *a*, CLXXVI, 4.
Habet ius citandi creditores. *b*, LXIII, 29.
Ad denunciationem iniuriati, contra iniuriantem procedit ex officio. *b*, XXVII, 1.
De iniuriis ſibi illatis vel per modum actionis vindicandis, vel magiſtratui denunciandis. *ibid.*
Quando *eius* conſenſu alienatio praediorum paternorum ſit facta, minorennes contra eam non reſtituuntur. *a*, CCXXXV, 18.
Sine *eius* decreto pater, ob vrgentem neceſſitatem, bona liberorum aduentitia alienare & oppignorare poteſt. *a*, CCCXXXVII, 3.
Anhältiſche Landes-Ordnung de praediis ruſticis, ſine *eius* conſenſu, haud alienandis. *a*, CCXIV, 3.
Ei, intuitu diuortii, deciſionem reliquit CHRISTVS. *b*, XCV, 11. & LVTHERVS. *b*, LXXXI, 11.
Omnes implorantur a primo fideicomittente, de conſeruando fideicommiſſo. *a*, CCCIX, 22.
Non ſolum aequitate rei, ſed etiam verbis teſtamenti motus, pronunciat. *b*, LXXVIII, 52.
An recedere poſſit ab intentione teſtatoris, ex plenitudine poteſtatis? *ibid. 46.*
Publico, incumbit cura veſtium. *b*, LXII, 10.
Ei ſubeſt heres, apud quem eſt hereditas. *a*, IV, 3.
An *ei*, incarceratum exhibenti, ſumtus ideo facti ſint refundendi? *a*, LIII, 1.
Ei, pro impetranda decima, competit facultas arreſtandi. *a*, IV, 7.
Iure fiſci hereditatem ſibi vindicare poteſt; ſi heredes ab inteſtato deficiunt. *a*, XCVIII, 2.
Succedit in geradam, ſecundum ius commune *Saxonicum;* ſi nullae adſint cognatae, quamuis filii non deſint. *a*, CCXLVIII, 23. ſq.
Inobedientes ſubditos mulctis, ad obſequium ſibi exhibendum, cogere poteſt. *a*, CCLXXIX, 26.
Omni conceſſum eſt, iurisdictionem ſuam defendere poenali iudicio. *ibid. 27.*
Eius contemtus extraordinarie puniendus. *a*, CLXVII, 17.
De *eius* ſigillum violantis poena. *ibid. 20. ſq.*
Eius dignitas laeditur, ſi reus citatus ob actionem male fundatam nollet comparere. *b*, I, 2. & 8.
Extra limites ſuae iurisdictionis, pro priuato eſt habendus. *a*, CXXXVII, 13, & vim inferens aedibus alienis, tenetur actione iniuriarum. *ibid. 15.*
Si de facto procedat, & proceſſum ab executione incipiat, tenetur actione iniuriarum. *a*, CCVI, 6.
Diſtinctio inter id, quod *hoc* iure, & quod iure *commiſſionis*, ab ipſo magiſtratu agitur. *a*, CLXV, 10.
Eius ciuici negligentia principi nequit praeiudicare. *a*, CXX, 8.
De vſu elenchi contra *magiſtratum*. *b*, LII, 30. LXII, 30. & loca S. Scripturae pro munere epanorthotico contra *eum* & reges. *ibid. 31. 33.* vid. *Epanorthoſis.*
De difficultate proceſſus, contra *eum* inſtituendi. *a*, CCCXXV, 18.
In *eius* cauſſa, ſubditi teſtes eſſe non poſſunt. *a*, CCLXXIX, 46.
Ne quidem propter denegatam iurisdictionem, ſua iuſtitia priuari poteſt. *a*, CCLXXIX, 7.
Competens; ei delictum publicum patefacere, cuilibet cordato ciui permiſſum eſt. *a*, LXXXVIII, 2.
Domicilii; competit detractio de bonis mobilibus. *a*, CXVI, 3.
Inferior; opificum ſtatuta immutare nequit. *a*, CVII, *arg. gen.*
- - annum probatorium (Muth-Jahr) remittere nequit. *ibid. 5.*
Superior; omni iure tenetur ex officio, &, licet non imploratus, ſuccurrere laeſis, a magiſtratu inferiori. *a*, CCCXXV, 22. ſeq.

Magnificus. vid. *Rector.*

Maieſtas.

Eius laeſae crimen non niſi a ſubdito committitur. *a*, XI, 12.
- - - - in *illo* a captura initium inquiſitionis non capitur. *a*, LXII, 4.
In delictis *ei* & reipublicae nociuis, etiam ob leuiora indicia, inquiſitio poteſt inſtitui. *a*, CII, 3.
Eius laeſae ſpeciebus accenſentur duriores contra principem expreſſiones miniſtrorum eccleſiae. *a*, LXI, 82.
Ad *eius laeſae* crimen pertinet monetae corruptio. *a*, CII, 2.
Maieſtatica iura & ſummatus quid? *Praeſat. §. xxviii. n. 116.*

Maiora.

Collegii attenduntur in capitulis. *b*, LXIX, 3.

Maioratus. vid. *Senioratus.*

Maiorennis.

Si ad diuiſionem hereditatis prouocet, in ea nullo opus eſt decreto. *a*, XXIX, 10.
Intuitu cauſſae indiuiduae, ſimul fruitur beneficio reſtitutionis minoribus competente; vbi venditio pro parte valere, pro parte non valere nequit. *a*, CCXXXV, 33. ſq.
Ei etiam datur reſtitutio, ſi ſententia lata ſit ex neceſſaria conſequentia illius, quod in minori aetate geſtum eſt. *a*, CCLVIII, 6.

Maiorennitas.

Iure naturae non ex annis, ſed ex maturitate intellectus, diiudicatur. *b*, XLVII, 41.
Germanorum quando? *c*, XCIX, 125.
Intra quadriennium ab *illa* petenda eſt reſtitutio in integrum. *a*, LXXXIII, 2.
Poſt *eam* adeptam minori, intra quinquennium permiſſa eſt vindicatio rerum alienatarum. *a*, LXXV, 4. CCXXXV, 19. & contra omnem reuocationem confirmatur. *a*, CCLV, *arg. gen. & 3.*
Alienatio bonorum minorennium in ſe nulla, ex ſilentio a *maiorennitate* & ſcientia per quinquennium

quennium continuata, corroboratur. *a*, CCCXXIII, *arg. gen.*

Contra transactionem in minorennitate initam, in *hac* vero toties quoties adprobatam & per rem iudicatam denuo confirmatam, nullum beneficium iuris locum habet. *a*, CCLVIII, 5.

Contra sententiam in *ea* latam & nouo iudicati vinculo constrictam, imperator succurrere nequit. *ibid.* 8.

Maiores.

Ita appellat ICtos IVSTINIANVS. *Praefat. §. xi. n. 29.*

Maius.

Ad *id* regulae iuris, a minori solent argumentari. *a*, CCCXXVI, 15.

Mala fides.

Vsucapioni obstat, *b*, XLVI, 35. vid. *Fides mala.*

Maledicta.

In principem, vt seuere puniantur, reipublicae interest. *a*, XI, 8.

Ea contemnere regis, castigare tyranni, est. *ibid.* 10.

Contra ipsum imperatorem sunt condonanda. *a*, XI, 9.

Regulariter pecunia aut carcere coercentur. *ib.* II.

An punienda fustigatione? *ibid.* 14.

Grauius puniuntur, si seditioni ansam praebent. *ibid.* 17.

Malefici.

In hominum maleficorum odium inuentum est iuramentum purgationis. *a*, CCCLIII, 4.

Malitia.

In hominum malitiis non est adhibenda indulgentia. *a*, VIII, 23.

Iudici incumbit, ne malitiae litigantium, in lite protrahenda, indulgeat. *a*, CCCXXVI, 6.

Malitiae iuramentum.

Speciale, de illo agit Magdeburgische Proceß-Ordnung Cap. 25. *b*, XX, 1.

Illud & iuramentum calumniae pro maxime affinibus, & saepe pro aequiualentibus habentur. *ibid.* 8.

Speciale, *illius* formula non adeo dura est, quam formula iuramenti calumniae generalis. *ibid.* 4.

Quare dispositio de iuramento calumniae generali adplicari possit ad iuramentum malitiae speciale? *ibid.* 9.

De *illo* in casum succumbentiae praestando. *a*, CCCXXVI, *arg. gen.*

De *illo* per procuratorem praestando. *b*, XX, 6.

Illud absentes & aegroti per scripturam praestare tenentur. *ibid.* 13.

Malitiosa desertio. vid. *Desertio malitiosa.*

Malus.

Qui semel is est, semper praesumitur malus. *a*, CCLXXIX, 48.

Mandans. Mandatarius.

Mandatarius, quamuis non acceptauerit *mandatum*, tamen obligatur; *a*, XL, 9. eumque oportet fines *mandati* obseruare; *ibid.* 10. quibus non obseruatis, tenetur ad interesse refundendum *mandanti*. *a*, XL, 12. CXLIII, 2.

Qui pro *mandatario* se gessit, principali pariter obligatur, ac si re vera *mandatarius* fuisset. *a*, CCXXVII, 12.

Quomodo aduersus *mandatarium* sit proceden-dum; si nec damnum resarcire, nec cautionem de damno resarciendo praestare, queat? *a*, XL, 13.

Mandatarius recte adhibet auxiliatrices manus, in causis, vbi quis dolo ad confirmandam iuramento conuentionem fuerit inductus. *a*, III, 3.

Mandanti omnino factum *mandatarii* nocere potest. *a*, CCXXVII, 9.

Mandatarium aeque ac *mandantem* tenent delicta. *a*, CXCV, 8.

Mandans rem suam dominii iure potest vindicare, si res adhuc extet, & hoc casu omnibus aliis creditoribus praefertur. *b*, XCVII, 10. seq.

Iniuria contra *mandatarium*, ipsum afficit *mandantem*. *b*, LXI, 76.

Mandatarius vix admittitur in causis matrimonialibus. *b*, L, 4. & 10.

- - a transactione iurata se excusare potest. vid. *Transactio iurata.*

Mandatario aequiparatur assignatarius, in quem per nudum mandatum ius nullum transfertur. *a*, CCCLXIX, 16.

Conf. *Mandatum.*

Mandatum.

Inter simplex desiderium & expressum mandatum, intuitu causae impulsiuae rem & statum concernentis, magna est differentia. *b*, XXX, 2.

In *eo* dominium non transfertur. *b*, XCVII, 9.

Eo solo ad vendendum non transfertur dominium. *a*, LXXXV, 10.

Commissarius fines mandati excedere aut partium sumere personam, aut aliquid negligere nequit. *c*, LX, 64. sed strictissime *illud* exequi debet. *a*, CXLIII, 1.

Eo indiget maritus, secundum fori vsum, in actionibus vxorem concernentibus. *a*, CCCLV, 12.

Absque *eo* fieri nequit oblatio testamenti iudicialis. *b*, LXXXVIII, 6.

Eius instar interdum est patientia. *a*, CCXXXIII, 16.

Ei aequiparatur ratificatio. *a*, LI, 2. CCXXXI, 2.

De tacita *eius* clausula: *Saluo iure tertii.* *c*, LV, 6.

Magistratus, propter ius detractionis tacitam habens hypothecam, *mandatis executoriis* potest procedere. *a*, IV, 4.

An aduocato, *generale mandatum* habenti, citatio legitime insinuetur; si praelatus sit citandus? *b*, XXXIX, 1. seqq.

De manutenendo; non videtur executione egere. *b*, XI, 16.

Tacitum; nonnunquam praesumitur ex vinculo sanguinis. *a*, CCXXVII, 10.

Mangelhaffter Zeuge. vid. *Inhabiles testes.*

Mann.

Sensus huius vocis. *c*, IC, 13. seq.

Mann-Gericht.

In diuersis *Germaniae* prouinciis obtinet. *c*, LXXXVI, 4.

Mansum.

Quid denotet, stilo medii aeui? *b*, XLVI, 2.

Mantel-Kinder. vid. *Liberi.*

Manumissio.

Seruorum; an quae in *illa* quis amisit, ea liberi eius capiant? *Praef. §. XVIII, n. 84.*

Marck.
Quid denotet, ſtilo medii aeui? *b*, XLVI, 4.

Manus.

Propria creditoris ſi contrariatur inſtrumento, hoc pro liquido haberi nequit. *a*, CLV, 6.
Eius diuerſitas falſitatem inſtrumenti inducit. *a*, CCLXIV, 4.
Regia; ſenſus & explicatio huius expreſſionis. *Praef. §. VIII. n. 1.*

Manutenentia. Manutentio.

Ad excludendam poſſeſſionis *manutenentiam*, poteſt afferri exceptio rei iudicatae in negotio principali. *c*, XLV, 2.
Quemcunque de *manutentione*, vel euictione, tenet actio; illum agentem multo magis repellit exceptio. *c*, XVII, 9.

Marchia.

Imperatori adiudicatae ſunt *Marchiae* in *Italia*, *Praef. §. XXIX. n. 123.*
De validitate iuris ciuilis communis in *illa*. *a*, CCCVIII, 3.
Eius ius tribuit coniugi ſuperſtiti bonorum dimidiam. *a*, CLXXXIV, 10. vxor ante quaeuis bona conferre debet, quam dimidiam bonorum mariti ex hereditate poſſit praetendere. *a*, CCCLI, 1.
In *ea* non receptum eſt ius geradae. *a*, CCCVIII, 18.
- - nobilis vidua luxurioſe viuens priuatur dote. *a*, CCCXXX, 33. ſeq.
Eius conſuetudo de bonis immobilibus, per iudicium ſortis inter liberos diuidendis. *a*, CLXXXVII, 1. & 5.
- conſtitutio IOACHIMI I. de diuidenda inter maritum & liberos hereditate vxoris ac matris. *a*, CCCL, 1.
Diſpoſitio der Neumärckiſchen Geſinde-Ordnung. *c*, XXIV, 1. & 3.
Eius conſuetudines feudales per ius commune feudale ſunt mutatae. *c*, XCVII, 8.
- *iure feudali*, ex bonis allodialibus nihil in feudum mutare poteſt maritus, absque conſenſu vxoris. *c*, LXIII, 1. ſeqq.
- - - - debita absque ſimultanee inueſtiturum conſenſu contracta, deficiente demum allodio, ex feudo ſoluuntur. *c*, LXVII, 2.
Quid ibi obtineat circa fructus pendentes? *ibid. 16. ſeqq. 24. ſeq.*

Marchiones.

Italiae fuerunt imperatoris officiales. *Praefat. §. XXVIII. n. 114.*

Marginale. Margo.

Scriptura marginalis, quando in protocollo ſuſpecta? *a*, CCCLXVIII, 11. *ſeq.*

Marianus ordo.

In eo inſcribuntur pueri ſeptem, vel minus, annorum. *b*, XLVII, 30. ſeqq.

Maritalis cura. vid. *Curator.*

Maritus.

Per coniugium, vxoris ſuae fit curator; *a*, CCCLV, 7. non tamen in cauſſa propria; *a*, CLIX, 8. eoque inuito, mulieri curator dari nequit. *ibid. 1.*
Num de bonis vxoris poſſit diſponere? *a*, CCXXXIII, 1. CCLXXXVII, 3. ſeq.
Absque vxoris conſenſu, in *Marchia*, ex allodio nihil in feudum mutare poteſt *c*, LXIII, 1. ſeqq.
necquicquam ratione bonorum, quorum vxori remanet proprietas, in illius praeiudicium agere valet; *a*, CCCLV, 11. ſed, ſecundum fori vſum, in actionibus vxorem concernentibus, huius indiget mandato. *ibid. 12.*
Bona vxoris alienans, an teneatur ad euictionem? *a*, CCXXXIII, 17. & 19.
Per coniugium, vxoris ſuae fit bonorum vſufructuarius. *a*, CCCLV, 8.
Num *ei* competat vſusfructus bonorum vxoris, tam illatorum, quam ſtante matrimonio acquiſitorum? *a*, CCXCIII, *arg. gen. & 1. ſqq.* CCXXXIII, 2, CIIC, 1. CCCIII, 5. ſeq.
Eo inſcio, bona, quorum habet vſumfructum, a muliere, etiam cum curatore non poſſunt alienari, *a*, CLIX, 5.
Non participat de honore vxoris, ſed haec de honore mariti; *a*, CXCIV, 3. cuius dignitas deuoluitur in vxorem. *b*, LXXV, 9. *c*, C, 40. ab *eo* refulgens dignitas vxoris facilius euaneſcit, quam ea, quae ex virtute propria & genere eluceſcit. *a*, CCCXXX, 129. quamdiu *eius* continuet dignitatem vidua, continuare etiam praeſumitur honorem ac fidem connubialem. *ib.* 20.
Ei illatam vindicare haud poteſt vxor iniuriam. *a*, L, 7.
Eius fori per nuptias, fit particeps vxor. *a*, CLXX, 9. *b*, XXIII, 19. XCVI, 4.
- ſtatus, mutat ſtatum vxoris primaeuum. *b*, XCVI, 5.
- forum competens eligere debet vxor, contra *eum* ſi agere velit. *b*, XCVIII. 2. ſeq.
- - eccleſiaſticum catholicum an agnoſcere debeat vxor euangelica, contra maritum agens? *ibid. 4-7.*
- in officio eſt vxor & ad *eiusdem* operas adſtringi poteſt; *a*, LXXXII, 8. in ſatisfactionem onerum matrimonii; *a*, CCXCIII, 4. tam iure communi, quam *Saxonico*. *ibid. 9.*
Ad *eum* ſpectat proprietas & vſusfructus acquaeſtus coniugalis. *a*, CCXCIII, 7. *eius* induſtria omnia, ſtante matrimonio, quaeſita eſſe creduntur. *a*, LXXXII, 2. vel ex *eius* re, aut eius occaſione. *a*, CCCVII, 3. praeſertim ſi agatur de creditoribus mariti. *ibid. 4.*
Quicquid in *eius* domo inuenitur, *eius* & eſſe praeſumitur. *a*, CCCVII, 1. vbi tamen *ei* inopi nupſit mulier diues, ibi ratione acquiſitorum praeſumtio eſt pro vxore. *ibid. 5. ſeq.*
In *eius* fauorem, iure communi pacta dotalia ſunt introducta; *a*, CXXIX, 3. hinc in odium eiusdem haud detorquenda. *a*, CXXXIX, 4. & 8.
Ob denegatam a *marito* confectionem pactorum dotalium, an vxor ſeparationem a thoro & menſa poſſit vrgere? *a*, CXXIX, 17.
Eius tantum iura domicilii, in pactis dotalibus ſunt conſideranda. *a*, LV, 1.
Num *ei* ſoluenda ſit dos promiſſa, vxore praemortua? *a*, CLX, 6. & 19.
Intuitu dotis promiſſae habet hypothecam in bonis ſoceri & praefertur iudicialibus hypothecariis poſterioribus. *ibid. 15. ſeq.*
Si *eius* voluntate dos apud promiſſorem manſerit, pro realiter illata habetur. *c*, VI, 16.

Ab *eo* vxor, pro ſecuritate illatorum, cautionem petere poteſt. *a*, CCXCIII, 10.

In *eius* bonis fideicommiſſo obnoxiis, mulier non habet tacitam hypothecam. *a*, XXXIV, 6.

An? & in quantum confeſſio *eius* probet illationem dotis? *a*, LXIX, 5. CLXIX, 2. CCVII, 3. ſq. CCCLII, 2.

Teſtis eſſe nequit vxoris; *a*, CCXXXIII, 12. *eiusque* confeſſio habetur pro teſtimonio in propria cauſſa. *c*, LXXXVI, 9.

De alimentis a marito, nonnunquam autem marito, praeſtandis; vid. *Alimenta*. An his accenſeri debeant, expenſae proceſſus, lite pendente? *a*, CLXX, 14. curationis ſumtus? *a*, CCXCIV, 9. impenſae funebres? *a*, CLXIX, 13.

Num cambium, quod cum *eo* in ſolidum exhibuit defuncta, pro rata ſolui debeat, ex hereditate vxoris? *a*, CCXCIV, 11. ſeqq.

Eius renunciatio vſusfructus & portionis ſtatutariae inualida eſt. *a*, III, 4.

Non tenetur reſtituere, vſu ab vxore conſumta. *a*, CLXIX, 18.

Eſt, iure *Saxonico*, vxoris heres mobiliaris, & dotis in mobilibus conſiſtentis. *a*, CLX, 12. CCLXV, 1. dummodo liberi, ex immobilibus, ſaluam habeant legitimam *a*, CCLXV, 2.

Dubia quaedam ſoluta: circa res, quae *ei*, tanquam heredi mobiliari, competunt ex hereditate vxoris defunctae. *a*, CCXCIV, *arg. gen.*

Quod *ei*, ex vxoris defunctae vel iure vel pacto, conceſſum erat; de eo nihil viduus amittit per ſcortationem. *a*, CCCXXX, 11.

Eius obligatio erga liberos prioris matrimonii. *a*, CCXLIII, 3.

Pro conſeruatione honoris vxoris, actionem ſpolii commutare poteſt, cum actione rerum amotarum. *a*, CCXCIII, 14.

Ei iura permittunt, vxorem caſtigare verberibus. *b*, XXXV, 2.

Oriente inter coniuges inimicitia capitali, ab *eo* praeſtanda cautio de non offendendo; *ibid. 3. ſeq.* ſic *eius* minae dicta cautione euertuntur. *b*, LXXXVII, 11.

Luxurioſe viuens non tantopere vxoris honorem laedit, quam vice verſa. *a*, CCCXXX, 23. iure *Romano* non committebat adulterium, rem habendo cum ſoluta. *ibid. 24.* maior in vxore, quam in *eo*, requiritur caſtitas. *ibid. 26.*

Ab *eo*, per propriam ſeparationem, augetur ſuſpicio adulterii. *b*, XXII, 5.

Quomodo, intuitu *ſaeuientis mariti*, vxor conſequi poſſit ſeparationem, a thoro & menſa? *b*, XXXV, 7.

Diuortio, ob ſaeuitiam mariti concedendo vxor, licet velit, renunciare nequit. *b*, XCII, 15.

De poena mariti, ob ſaeuitiam ſeparandi ab vxore; quoad vinculum. *ib. 19.*

Quomodo in diuortio, vxore relegata, petendo procedere debeat? *b*, LXXXI, 14.

Vxor per conſiſtorium ſeparata ab *mariti* thoro & menſa, inique habetur pro deſertrice. *b*, XXXII, 2. quomodo *ille* debeat procedere contra deſertricem? *ibid.* 6.

Super commiſſum adulterium tranſigens, non poteſt recedere. *b*, LXXXVII, 10.

Eius morte vxor liberatur a fidei vinculo. *a*, CCCXXX, 8. hinc, poſt *eius* obitum, non committit adulterium. *ibid. 41.*

Num ſuperſtitis *mariti* domicilium, vel locus mortis vxoris, circa ſucceſſionem coniugis reſpici debeat? *a*, CCCL, *arg. gen.* quoad diuiſionem bonorum *mariti*, *eius* ſtatuta domicilii attendenda. *a*, LV, 2.

De veſte lugubri & funeſta, aliisque ſuper mortem *mariti* ſignis, viduarum. *a*, CLXXIII, 5. CCCXXX, 16. ſeq. ex *eius* bonis, iure *Germanico*, viduae ad honeſte viuendum ſumtus vitae tolerandae concedebantur; *ibid.*

Non ab *eius*, ſed a legis beneficio dependet ſtatutaria portio. *a*, CLXXXIV, 8.

Legatum tertiae bonorum *mariti* partis non inuoluit collationem illatorum. *a*, CCCI, 4.

Priusquam, ex defuncti bonis, vxor dimidiam praetendere poſſit, omnia bona, iure *Marchico* conferre tenetur. *a*, CCCLI, 1.

In defuncti mariti bonis vxor, propter illata, ius retentionis exercere poteſt. *a*, CCCXXV, *arg. gen.*

Num defuncti *mariti* inſigniis vti debeat vidua vitium paſſa? *a*, CCCXXX, 123. an eadem, quae ex *eius* hereditate accepit deficiente inuentario, iurata deſignatione debeat reſtituere? *ib. 63.*

Ab *eo* vxori remiſſa inuentarii confectio, quamprimum haec ſtuprari ſe fuit paſſa, locum non habet. *ibid. 71.*

Eo defuncto, onus alendi matrem incumbit liberis. *ibid. 79.*

An compotus legitimae fieri poſſit, quamdiu vidua onus alimentandi defuncti mariti matrem & priuignam ſuſtinet. *a*, CLXIV, 2.

De chirographo mariti, poſt mortem eius ab vxore, per iuramentum credulitatis diffitendo. *a*, CCLXIV, *arg. gen.*

Eius nomine pecuniam mutuo datam probare debet vxor, dicens: illam ex illatis eſſe deſumtam. *a*, CCCVII, 7. Probationem praeſumtionis, factae ab *illo* ſolutionis, abſoluit iuramentum vxoris ſuppletorium. *a*, CCCXXXVIII, *arg. gen.*

Ad debita *eius* ſoluenda vxor, etiam inuita, vigore ſtatuti *Zittauienſis*, conferre tenetur illata; *a*, CCCXLIII, *arg. gen.* regulariter autem haud obligatur, neque efficaciter conueniri poteſt. *ibid. 1. ſeq.*

Quamdiu *mariti* defuncti domicilium, familiam ac dignitatem continuet vidua, continuare etiam praeſumitur honorem ac fidem connubialem. *a*, CCCXXX, 20.

De poena, qua ius commune viduam, ſtuprum committentem, afficit in honorem *mariti*. *ib. 13. ſeq.*

MARTINVS.

Quis fuerit? *Praef. §. xxv. n. 110.* imperatorem: *dominum mundi* eſſe, aſſeruit. *Praef. §. xxix.* *eius* aſſeclae male docti fuerunt *Germaniae* iura; imperatori tribuunt regalia. *Pr. §. xxvii. n. 118.*

Martius.

Calendae *eius* attenduntur, iure feudali communi, in fructibus percipiendis. *c*, XXI, 2.

Maſſa.

Bonorum; eam tamdiu non adficit mors liberorum,

rum, quamdiu mater vniuerſorum hereditatis bonorum domina fuit. *a*, cccxvi, 14.

In duas aequales diuiditur partes; vbi inter coniuges obtinet bonorum communio. *ib.* 15.

Num transmiſſae rates, futurae computationi relictae, moto interim concurſu, pertineant ad *eam*? *a*, cccxxiv, *arg. gen.*

Maſculus.

Sub voce: Leibes-Erben & maſculus & femina complectitur. *c*, iii, 7. xxxii, 27.

His ſemper in dubio, maior tribuitur fauor, pro conſeruatione nominis & familiae. *c*, lxxxi, 19.

Soli & agnati ſuccedunt in fideicommiſſo pro conſeruatione familiae. *a*, cclxxi, 3.

Ad *eos* ſolos, ſucceſſio in emphyteuſi per pactum poteſt reſtringi. *c*, xiix, *arg. gen. & 13.*

Ex femina, licet remotior, excludit feminam propiorem, in feudo feminino. *c*, iii, 1. ſeq. & 14. ſeq.

Mater.

Inter *eam* & patrem, ratione patriae poteſtatis, magna eſt differentia. *a*, cccvi, 8. poteſtatem *ei* in liberos concedit ius *Germanicum* & pacta dotalia. *a*, cccxxx, 103. ſeqq.

In *ea* debet adeſſe eadem pietas & affectionis ratio. *a*, ciii, 7.

Pietati in *eam* contrariatur, *eam* hereditate liberorum priuare, ob non rogatos tutores. *a*, cccxvi, 9.

Reuerentia erga *eam* num inferat metum reuerentialem? *a*, xciv, 9.

De *eius* conſenſu ad diſpoſitionem paternam, de bonis vxoris ſuae. *a*, cclxxxvii, 15.

- - diſpoſitione inter liberos, feudorum collationem ad hereditatem filiis iniungente. *c*, lxiii, 4. momenta praeſumtionis, quod collationem bonorum inhibuerit. *a*, cclxxxiii, 1. an ab *ea* donata conferri debeant? *ibid.* 2-4. conf. *Collatio.*

Num poſſit donationem inter viuos, ex capite indigentiae, reuocare? *a*, clxiv, 9.

De *eius* educatione liberorum. vid. *Educatio.*

Eius factum haud praeiudicat liberis. *a*, clxxxviii, 10.

Ab *ea* aere alieno grauari nequeunt bona paterna. *a*, cccxii, 12.

Eius ſucceſſio, legibus *Romanis*, pertinet ad iura derogatoria. *a*, cccxvi, 11.

Ad *eam*, iure *Germanico*, aeque ac ad patrem deuoluitur liberorum hereditas. *a*, cccxvi, 12.

Ei, ante diuiſionem hereditatis paternae, plenum manet dominium, vi communionis bonorum; & liberorum hoc caſu, nulla eſt hereditas. *a*, cccxvi, 6.

Quam diu domina vniuerſorum bonorum hereditatis fuit, tam diu mors liberorum non adficit bonorum maſſam. *a*, cccxvi, 14.

Ei ac fratri ſimul accreſcit portio liberorum, ante diuiſionem hereditatis paternae mortuorum. *a*, cccxvi, *arg. gen.*

Nihil ex communi hereditate, vni liberorum poteſt concedere, in praeiudicium ceterorum. *a*, ciii, 21. ſeq.

Studiorum ſumtus, ex communibus bonis, vni ex filiis ſuppeditare poteſt. *ibid.* 8.

Negotia filii geſſiſſe potius, quam donaſſe, praeſumitur. *ibid.* 18.

Ei competens legitima, a filio, per pacta dotalia adimi nequit. *a*, cii, 11. computus *eius legitimae* num fieri poſſit, quamdiu vidua onus alimentandi matrem & priuignam defuncti mariti ſuſtinet? *a*, clxiv, 2.

- viduae & ſtuprum paſſae non remittendum eſt a liberis iuramentum? *a*, cccxxx, 67.

Ab *ea*, deficiente inuentario hereditatis paternae, requiritur ſpecificatio iurata; *a*, clix, 9. ſi praeſumtio doli adeſt. *a*, cccvi, *arg. gen. & 7.*

In quantum & cur de liberorum bonis vſusfructus *ei* concedatur? *a*, cclxxvii, 9. ſeq.

Teſtis inhabilis eſt, de illatis filiae. *a*, cxcvi, *arg. gen.*

Apud *Germanos* iure, apud *Romanos* priuilegio, tutrix eſt. *a*, cccxvi, 10. & praefertur in tutela adminiſtranda; niſi tutor teſtamentarius, a patre vel auo nominatus, & a iudice confirmatus, adſit. *a*, cclxxvii, 8.

In *ea* tutrice regulariter omnis ceſſat fraudis ſuſpicio. *a*, clix, 6.

Quae in eius tutela exigant leges *Romanae* & *Germanicae*? *a*, cccvi, 9-12.

Qua tutrix eſt, in eius bonis liberi tacitam habent hypothecam. *a*, cccxxx, 73. ccclı, 2.

- - cum pupillis contrahere nequit. *a*, clix, 7.

Ei alimenta quando filius denegare poſſit? *a*, clxiv, 2. *ei* exhibita alimenta quando filia & ſoror repetere nequeat a fratre? *ibid.* 4.

Illa ad ſecunda vota tranſeunte, pupillus alibi educandus. *a*, cccxxx, 107.

De reſtitutione minorum aduerſus *illam*, quae ſecundo nupſit. *a*, cccxxi, 8.

Adulterium confeſſa, quo animo hoc locuta eſſe videatur? *b*, lxxiv, 48.

Eius dos obuenit liberis, ſi in ſecundo matrimonio polluat ſe adulterio: *a*, cccxxx, 70.

Quaenam ad ſecunda vota tranſeunti matri incumbant, intuitu liberorum prioris matrimonii? *a*, ccxliii, 2.

Eius heredes ſunt iure proprio, liberi legitimi. *a*, cccxxx, 78. conf. *Liberi.*

- imprecatione munitum teſtamentum an liceat impugnare? *a*, cxlviii, 2.

Materna bona.

Ex *iis* tantum recipiunt liberi prioris matrimonii, quantum pater deſignauit teſtimonio & inſtrumento morte confirmato. *a*, clxix, 6.

Eorum ſpecificationis detrectatio excitat ſuſpicionem contra detrectantem. *a*, clxix, 15.

- - ſpecificatio a defuncto patre, in teſtamento facta, ſub conteſtatione: daß er darauf leben und ſterben wolle; pro iuratoria accipienda. *ibid. 16.*

- - fructus quousque competant patri? *a*, ccclxx, *arg. gen. & 9.*

Num pater ab *eis* dotem & ſumtus ſtudiorum poſſit detrahere? *ibid.*

In *eis* tacitam hypothecam quando habeant liberi? *a*, cccxxx, 73. conf. *Bona materna.*

MATHILDIS.

Eius feuda, ab vltima domina, ſedi *Romanae* ſunt aſſignata; ICti caeſarei eorum praetenſionem inſti-

Matrimonium.

instituunt & responsis suis caesari adiudicant. *Praef. §, xxix.*

Ab *ea* dictos reditus, a duce *Guelfone* aliisque distractos congregauit FRIDERICVS I. *ibid. n. 129.*

Matricula nobilium. vid. Ritter-Rolle.

Matrimonium.

Locutio: zu Ehren schreiten; de *eo* contrahendo est intelligenda & ad sexum sequiorem adplicanda. *a*, CXCIV, 1. seq.

Filia, quae, illud fugiendo, lasciuiae & libidini se dat, iure a parentibus exheredatur. *a*, CCCXXX, 60.

De prima *eius* institutione; *b*, LXXXIV, 4. seq. forma & essentia; *ibid. 5. & 22. a*, CIV, 4. fine secundario. *ibid. 19-22.*

An sit sacramentum? *ibid. 11. XCII, 6.*

Sine dote potest subsistere. *b*, LXXXIV, 12. imo prohibitum est, ne vxor dotis nomine aliquid afferat; *ibid. 13.* quia turpe est, in matrimonio eligendo opum tantummodo curam habere. *ibid. 14.*

Non est contractus meri priuati arbitrii; *ibid. 15.* nec patitur mutationes; *ibid. 23. seq.*

Est indiuidua vitae consuetudo. *ibid. 25.*

In *eo* liberrimus debet esse consensus. *a*, CXLV, 10.

De consensu matrimoniali dolo elicito. *a*, CXXXIX, 6.

De *eo*, ob consensum dolo elicitum, rupto. *a*, CIV, *arg. gen.*

Ad *eum* eliciendum, licita media sunt adhibenda. *ibid. 5.*

Liberi *illud* sine consensu parentum contrahentes, exheredari possunt. *a*, CCLXIX, 2. CCCXXX, 60.

Circa *illud* blanditiae & persuasiones non sunt illicitae. *a*, CXXXIX, 1.

In *eo* adhibitus dolus non purgatur per benedictionem sacerdotalem. *a*, CIV, 7.

Inter *illud* contrahendum & dissoluendum distinctio. *b*, LIX, 22.

Non admittit argumentum: a prohibitione prioris, ad prohibitionem posterioris. *ibid. 23.*

Furore existente ante *illud* contractum, est ipso iure nullum, & pars integra, furoris ignara, nuptias alibi potest inire. *b*, LXXIII, 14-17.

Ante perfectum *illud*, dos agnatis proximis imponi nequit. *c*, XLVI, 6.

De *eius* iurata ac saepius iterata promissione; quod sponsus ab ea recedere non possit, & in coelibatu manere. *b*, XCIII, *arg. gen. 3. & 5.*

Non debet poenis coerceri, sed liberum esse. *b*, LXXV, 2.

Coactum pro nullo habetur. *b*, LXXXVII, 14.

Quomodo coactum a vitio coactionis purgetur? *ibid. 18.*

De quibusdam *matrimoniis*, testamento paterno, interdictis. *ibid. arg. gen.*

Inter diuersae fidei coniuges conceduntur, per *pacem religiosam*. *b*, XCVIII, 8.

In *id* qui ducit stupratam ab alio, nullum committit delictum. *b*, XV, 1.

Qua ratione *illud*, quod quis ignorans cum defloratа ab alio iniit, possit resolui? *b*, XXII, 6.

Per *illud* nunquam deletur macula illiciti concubitus. *b*, XV, 7.

De obligatione ad *illud* consummandum. *b*, *VI*, 1. & 2.

Vbi *eius* infelix euentus praeuideri potest, consummatio vrgeri nequit. *b*, *VI*, 6.

An *eius* consummationem, ob dotem promissam & non solutam, detrectare possit sponsus? *b*, LXXXVII, *arg. gen.*

Eo consummato, nemo regulariter ad pacta dotalia adigi potest. *a*, CXXXIX, 3.

In *id* vilem personam ducere, quid lege *Salica* significet? *c*, C, 73.

Eius intuitu communis opificum mos, ratione cuiusuis socii. *a*, CLXXX, 1.

Eius nullitatis radices pontifex tollere nequit. *a*, LXXXIII, 17.

De concubitu anticipato in matrimonio, cum defunctae vxoris sororis filia. *b*, XXXVIII, *arg. gen.*

Propter *eius* onera, fauorem habent die Ehe-Gelder. *a*, XLIV, 5.

Ad *eius* onera sustinenda dos conceditur. *a*, CLX, 10. & eo pertinent curationis vxoris defunctae sumtus. *a*, CCXCIV, 9. Vid. *Onera matrimonii.*

De eo, quod stante matrimonio acquisitum. *a*, LXXXII, 2. CCCIII, 5. CCCVII, 3. vid. *Acquaestus coniugalis.*

In *iis*, vbi respectus parentalis occurrit, *Lipsienses* Theologi vrgent argumentum maioris turpitudinis. *b*, XXI, 8.

An in *eius* prohibitione, *Leuit. XIIX.* Deus ad gradus, an ad personas respexerit? *b*, *XXXVI*, 2. *XXXVIII*, 7.

Dissimilis ratio prohibitionis & dissolutionis matrimoniorum eiusdem gradus. *ibid. 12.*

Circa *eius* prohibitionem humanam princeps dispensare potest. *ibid. 13.*

Ad *illud* tolerandum proniores sunt ICti, quam ad dissoluendum. *ibid. 14.*

In tertio gradu consanguinitatis prohibet ius humanum. *b*, LXXX, 1. *seq. 15. seq.* nec non ius diuinum. *ibid. 2. 15. seq.*

Num *eo*, in gradu tertio lineae inaequalis, dispensatione opus sit vasallo Euangelico, a suo feudi domino catholico. *b*, LXVI, *arg. gen. illud* non prohibet S. scriptura. *ibid. 5.* nec ius *Romanum* impedit. *ibid.* sed plurimae Euangelicorum ordinationes ecclesiasticae prohibent. *ibid. 2.*

Eius, cum femina ex linea collaterali descendente, prohibiti nullum in sacro codice exstat exemplum. *b*, XXI, 5.

In *matrimonialibus* differentia inter *vterinum* & *germanum* fratrem non attenditur. *b*, *XXXIV*, 2.

Illud impediens affinitas, etiam ex illicito concubitu oritur. *a*, LXXXIII, 7.

In *affinitatis* genere, quoto gradu sit prohibitum? *b*, XXXVIII, 1-3.

- - - in eius *tertio gradu* iure communi est prohibitum. *b*, LXXII, 3.

Cum *vxoris* defunctae *fratris filia*. *b*, LXXII, *arg. gen.* iure diuino non est prohibitum. *ibid. 4. 7. 12.* in hoc enim nulla adest respectus parentelae alteratio. *ibid. 7. 12.* idque ipse olim Deus praecepit. *ibid. 9.*

De *matrimonio* cum filia vxoris defunctae sororis.

b, XIII, *arg. gen. & 2. XVI, arg. gen. & 1. XXI. arg. gen. XXXVIII, arg. gen. 1-4.*
De *matrimonio* cum nepte fororis. *b*, LXXX, *arg. gen.*
- - - - sorore concubinae. *a*, LXXXIII, *9. & 10.*
- - - - - vxoris defunctae. *a*, LXXXIII, 8. *b*, XXI, 3. XC, *arg. gen. 1.* 8. II.
- - - - - - - matris. *b*, LVIII, *arg. gen.*
- - - - vidua auunculi. *b*, II, *arg. gen. & 1. XVIII, arg. gen. & 1. XXXIV. arg. gen. 1. sq. XXXVI, arg. gen. 1. 4. sq.*
- - - - fratris. *b*, LIX, *arg. gen. 1-4. 7. 9. 11. seq. 14. 16. 24-27.*
- - - - patrui. *b*, II, 2. *XVI, 1. 2. XVIII, 9.*
- - - - patrui magni. *b*, I, *arg. gen. 2. sq. 5.*
- - - - vxore defuncti fratris. *b*, XLII, *arg. gen. 2. & 4.*
Circa *matrimonia* ius diuinum conuenit cum iure humano. *b*, XXXVIII, 4.
An in *iis*, a Deo prohibitis, locum habeat dispensatio? *ibid.* 5-9. LVIII, 7. sq. LXXX, 1. 3. 7. 17.
Eius vinculum non rumpit separatio quoad thorum & mensam. *a*, CXI, 5. *b*, XXXII, 4.
- indissolubilitas quoad vinculum, nititur superstitione pontificia. *b*, LXXXI, 7.
- dissolutio ob iura indissolubilitatis diuina difficilior est, quam dispensatio circa prohibitionem humanam, *b*, LXXII, 16. & ad eam requiritur error substantialis. *a*, CIV, 1.
In dubio nullum est soluendum. *b*, XXI, 10.
Benedictioni & carnali copula consummatum, haud facile dissolui debet. *a*, CIV, 3.
An *ille*, qui de *eo* soluendo agit, durante processu vxorem debeat alere? *b*, XXII, 9.
Num ob denegationem mutui adiutorii dissolui possit? *b*, LXXXIV, *arg. gen. 1. 12.*
An *eius* dissolutio, deficiente *amore* matrimoniali, locum habeat? *b*, LXXXVII, 16.
Ex principiis Romano Catholicorum ne quidem *adulterium* sufficit ad dissoluendum adeo matrimonium, vt vna alteraue pars ad secunda transire queat vota. *b*, XXIII, 2.
In diuino, *auersatio* non admittitur. *b*, LXXXVII, 21.
Ab *eius* nexu coniugem desertam liberat *desertio* malitiosa. *b*, XXIII, 7.
De *eo* ob *defectum finis*, intra triennium, a tempore copulae sacerdotalis soluendo. *b*, X, *arg. gen.*
Insidiae vitae structae, num sufficiant vel ad *eius* separationem quoad thorum & mensam, vel quoad vinculum. *b*, XXIII, 3.
Iure canonico per crimen *hereseos* soluitur. *b*, XCVIII, 9.
An ob *illud infelix*, diuortium queat concedi? *b*, LXXXVII. *arg. gen. & 1.*
Matrimoniales causae concernunt spiritualia. *b*, XCVI, 17. hinc aut pontifici, aut caesari subiici debent. *ibid.* 18. sq.
In *matrimonialibus* Euangelici, nulli in hoc mundo subsunt iudici. *b*, XCVI, 22. sq.
In *matrimonialibus caussis* non potest agi executiue. *b*, LI, 10.
- - *illae* ob singularem fauorem vix admittunt mandatarium. *b*, I, 4. & 10.
An vxor, per *matrimonium*, foro originis & domicilii possit priuari? *b*, XCVI, 2. 7.
Eo soluto dos est restituenda. *a*, CXII, 12.
Incommoda processuum *matrimonialium*. *b*, L, 7.
A *matrimonio* temporali, ad matrimonium spirituale, procedit argumentum. *c*, XXXII, 16.
Comparatio nuptiarum cum monasterio *an & vbi* valeat? *ibid.* 18.
Pactum de secundis nuptiis, vxoris viuente marito, est illicitum. *b*, XLII, 1.
Incestuosum; an ex principis dispensatione tolerandum? *b*, LXXII, 1.
Quid in matrimonii incestuosi legitimatione a pontifice facta videndum? *a*, LXXXIII, 18.
De *prioris matrimonii* liberis. *a*, CCXLIII, 3. CLXIV, 9. CLXIX, 6. 14. 19. CCCXXI, *arg. gen. & 1.*
An *matrimonia nobilium cum ciuibus* sint ignobiliora? *b*, LXXV, 7.
Num *prohibita* matrimonia legibus *Iudaeorum* moralibus accenseri debeant? *b*, LVIII, 7. seq. LIX, 13. *eis* imposita est relegatio. *b*, LXXII, 11. & 15.
Si in *secundo matrimonio* polluat se adulterio mater, liberis eius dos obuenit. *a*, CCCXXX, 70. in *eo*, ob aliquam fortuitam cladem, dotem minuere potest pater. *ib. 89. seq.*
Subsequens locum non habet, nisi vbi inter personas de iure potuit subsistere matrimonium. *a*, LXXXIII, 12. alias de iure prohibitum, non potest producere iuris effectum. *ibid. 13.* & incestus non tollitur, sed continuatur. *ibid. 15.*
De legitimatis per subsequens matrimonium. vid. *Liberi.*

MAXIMIANVS. *Imp.*

Eius constitutiones iuxta responsa PAVLI, ICti, confectae. *Praef. §. XIIX. n. 80.*

Meclenburgum.

Eius Ducatus consuetudo, circa reluitionem feudorum debitoris communis. *c*, LXXIV, 12.

Media.

Defensionis, nulli deneganda delinquenti. *a*, LXII, 13.
Illicita; eorum vsus ad conciliandum amorem punitur. *b*, III, 5.

Medicina.

Eius studium nouam speciem induit HALAE. *Pr.* §. XLV.
HOFFMANNI & STAHLII in eo studio merita & fama. *ibid.*
Orphanotrophei *Hallensis* per totam *Europam* probata. *ibid.*

Medicus.

Quis pro *eo* reputetur? *Praef. §. XIX. n. 85.* ante institutum a *Porussorum* rege collegium medicum quisque admittebatur. *ibid. §. XIV. n. 45.*
Honoratissimus, quis dicatur? *ib.* XLI. *n.* 157.
Eius attestato, absque iuramento creditur. *a*, IX, 8.

Mediolanum.

Eius archiepiſcopi reſponſio, facta FRIDERICO I. *imp.* in comitiis *Roncalienſibus*. *Praef.* §. *xxv.*

Meieria. Meyer-Recht.

Et *conductio precaria*, inter ſe admodum conueniunt. *c*, LXXVIII, 1.

Amittitur ob alienationem, inſcio domino factam. *ibid.* 2.

Quando *eius* priuatio locum habeat? *ibid.* 3.

Eſt ius aeternum & ſemper durabile. *ibid.* 4. niſi *meieriae dominus* (Guths-Herr) ipſe indigeat re elocata. *ibid.* 5.

Priuatio *eius* ſpectat ad odioſa. *ibid.* 6.

Meiſter. vid. *Magiſter.*

Meiſter-Recht. vid. *Magiſterii iura.*

Melancholia.

Quae quis ex *ea* profert, ipſi haud praeiudicant. *b*, XII, 5.

MELANCHTHON. *Phil.*

Conceſſionem papae: de ducenda fratris vidua; haud reprobat. *b*, LIX, 9. & 18.

Melioramenta. Meliorationes.

Finis emphyteuſeos eſt *melioratio* & cultura. *c*, XCIII, 2.

In rebus retrouendibilibus, emtori licet conditionem ſuam *meliorare*, vsque ad alterum tantum. *b*, XCI, 12.

Meliorationum repetitio eſt beneficium iuris. *a*, CLXXVII, 13. *earum* ſumtibus refuſis, venditor fundum, contra principis reſcriptum, alienatum reluere poteſt. *a*, CCXCV, *arg. gen.* *eas* tamen ſaltim repetit, in reuocatione feudi, quas ſuis ſumtibus fecit. *a*, LXI, 4. *earum* reſtitutionis fundamentum. *ibid.* 8. ex *eis* percepti, fructus, cum damno ſunt conferendi. *ibid.* 9.

Non intelliguntur, niſi deductis expenſis. *ib.* 10.

Feudi; quinam, iure feudali *Longobardico*, praetendere poſſint heredes? *c*, LX, 69.

An ratione *meliorationum* heredes allodiales habeant ius *retentionis? ibid.* 70. *ſeq.*

Conf. *Acceſſio.* Beſſerungen.

Memoria.

Ad perpetuam rei memoriam teſtimonium, reis eſt permiſſum. *a*, XLIII, 1.

MENAGIVS. *Aegid.*

Refutatus circa quaeſtionem: num, ante AVGVSTVM, ICti reſponſa ediderint verbo, aut ſcripto? *Praef.* §. *xi. n.* 18.

MENDO. *Andr.*

Laudatur. *b*, XLVII, 64. *eius* teſtimonium in cauſſis ordinum S. IOANNIS. *ibid.* 76.

Mens.

An *ſana* carentes pro mortuis ſint habendi, quoad effectum ſucceſſionis? *a*, LXXXIV, 3. bona ſua per procuratorem adminiſtrant. *ibid.* 4.

Menſa.

De ſeparatione a thoro & menſa; vid. *Separatio.*

Menſes.

Quid circa iurisdictionem de *eis* ſanxerit AVGVSTVS? *Praef.* §. *xix. n.* 93.

De menſibus papalibus & capituli. *b*, XLVIII, 28.

Mercator.

Inter *eos* contractus emti venditi, ceſſante vero rei pretio, traditione & acceptatione, nondum eſt perfectus. *a*, CCCXXIV, 1-3.

Eius liber mercatorius. vid. Buchhalter. Handels-Buch. *Liber mercatorius.*

Merces.

Neceſſario iuſta, in pretiis rerum, de iure haud requiritur. *b*, XLIV, 6.

Suſpicio de dolo illius, qui rem viliori, quam ipſe habet, vendit pretio; indicia ſuper eadem re. *a*, CLXXXVI, 2. ſeq.

An a patre promiſſam filius, tanquam debitum priuilegiatum, ex paterna hereditate poſſit repetere? *a*, CLXXXV. 1-3.

Eius promiſſio fundata eſt in naturali aequitate. *ibid.* 7.

Sine *ea* locati conducti contractus nequit eſſe definitus. *a*, CCLXXXVI, 8.

De *eius* & locarii probatione, ſi teſtes & inſtrumenta deficiant. *ibid.* 9.

Per ius dicentem incluſae & ſequeſtratae, ſi de facto diſtrahuntur, in priſtinum ſtatum ſunt deducendae. *a*, CLXVII, 16.

Meretrix.

De pio cum *illa* coniugio, opinio iuris canonici. *c*, C, 44.

Merita.

Illorum compenſatio ſpectat ad neceſſitatem & vtilitatem reipublicae. *b*, XXIX, 3.

Ob *bene merita* conceſſa, perſonam, cui conceſſa, non egrediuntur. *a*, CL, 7. & tales conceſſiones obligant principum & epiſcoporum ſucceſſorem; multo magis capitulum, ſede vacante. *b*, XXX, 1.

Vbi *ea* compenſantur, titulus quodammodo cenſetur oneroſus. *c*, LII, 3.

An & quando liberi, circa donationem remuneratoriam, *bene merita* allegantes, *ea* probare teneantur? *a*, CCCLIV, 1. ſeq.

Meß-Freyheit.

Libertas nundinalis, quousque ſe extendat? *a*, CCCXX, 2.

Meſſis.

Tempore meſſium lata ſententia, pro nulla regulariter habetur. *a*, CXLIV, 3.

Metatorum ius.

Ad ſuperioritatem territorialem ſublimem ſpectat. *c*, IC, 55.

Metus.

Si omnibus renunciatum exceptionibus, exceptioni *metus* & laeſionis etiam renunciatum eſt. *a*, CLXXVII, 2. vid. *Exceptio.*

Omnem abfuiſſe, iudex praeſumtionem pro ſe habet. *a*, CLXXVII, 11.

An omnes *eius* ſuſpiciones ceſſent, circa transactiones iudicialiter confirmatas. *ibid.* 1.

A viro potente incuſſus, vitiat transactionem. *ibid.* 12.

In promiſſione dotis, eandem reddit ipſo iure nullam. *a*, CXLV, 9.

Eum paſſo iura ſuccurrunt, per reſtitutionem in integrum. *ibid.* 8. quae reſtitutio intra quadriennium petenda. *a*, LXXXIII, 4.

Ex metu armorum, ſequeſtratio conceditur. *a*, CCXXXIV, 3.

Minor in femina, quam in mare, ad reſtitutionem in integrum ſufficit. *a*, CCCXLV, 2.

Reuerentialis; *eam* infert reuerentia erga matrem. *a*, XCIV, 9.

Reuerentialis; contractum non vitiat. *ibid.* 10. non impedit conſenſum in nuptiis. *ibid.* 11. purgatur per approbationem ſubſequentem. *ibid.* 12.

MEVIVS. *Dau.*

Eius ſententia: quod cautio non ſit medium, priuandi aliquem ſuae poſſeſſionis beneficio. *a*, XXVII, 4.

Miethe. vid. *Locatio.* Kauff.

Miles.

Principis; ſenſus huius expreſſionis. *c*, IC, 13. ſq.

Eum quis cogere poſſit? *ibid.* 18. pro *eo* qui ſe geſſit, refertur inter falſarios. *ibid.* 7.

Perpetuum quondam vaſallus conſtituebat. *ibid.* 132.

Origo militis mercenarii. *ibid.* 133.

Emeriti ſaepe praefuerunt in Gallia coenobiis. *b*, III, 5.

Reipublicae cauſſa abſentes, vel etiam in patria militantes, cum neceſſario abſentibus, fruuntur beneficio reſtitutionis in integrum. *b*, VIII. 20. ſeq.

Eius teſtamentum ſolemnia haud ſolet reſpicere. *a*, CCCXXXIV, 1.

Praeſidiarius ad quaeuis teſtamenti ſolemnia eſt obſtrictus. *a*, CCCXXXIV, 2.

De *eius* morte teſtimonium ſufficiens, *a*, CXXXVI, *arg. gen.* fama; ſi in acie mortuus. *ib. 2. ſeq.*

Militare feudum; impedimentum; teſtamentum. vid. *Feudum. Impedimentum. Teſtamentum.*

Militaris titulus. vid. *Titulus.*

Militia.

Vaſallus eorum, quae ad rem militarem ſpectant, notitiam habere debet. *c*, II, 6.

Ad exemplum *militiae ſagatae*, competit quoque *togatis* beneficium competentiae. *b*, *XXVI*, *6.*

Vrbana; quid? *Praef.* §. *XI.* hac expreſſione captus CICERO. *ibid. n. 20.* eadem expreſſio *Germanis* admodum frequens. *ibid.*

Minae.

Non habentur pro adgreſſione. *a*, CCXX, 11.

Mariti euertuntur cautione de non offendendo. *b*, LXXXVII, 11.

Eis aequiparantur petitiones aſſiduae & importunae. *a*, CCCLXIV, 13.

Miniſter eccleſiae.

In quo conſiſtat *eius* officium? *b*, LIII, 3.

Ei haud licet negotia priuata tractare in concione. *b*, XXXVII, 7.

An, contra domini ſui mandatum, cuidam denegare poſſit ſacram ſynaxin? *b*, LXII, 28. ſeq.

De gradibus admonitionum, & regulis intuitu elenchi, ab *eo* obſeruandis. *b*, XXXVII, 8. LXXIV, 16-20.

Exempla principum, correctionem *eorum* ferentium. *b*, LXXIV, 4. priuato inculcanda. *ib. 5.*

Proceſſibus haud implicandus, ob ſolam denunciationem transgreſſorum ordinationis eccleſiaſticae. *b*, LIII, *arg. gen. & 4.*

Alienis rebus ſe immiſcens & vſu epanorthotico abutens. *b.* XXXVII, *arg. gen.*

Quomodo contra *eum*, qui vitia cuiusdam in concione perſtringit terminis generalioribus, ſit agendum; num locum habeat iniuriarum actio? *ibid. 6. & 11.*

Non excuſatur, ſi aliquem in concione lucidis depingit coloribus, quamuis eius nomen reticeat. *ibid. 9.*

An actio iniuriarum, aut denunciatio, contra *eum*, qui vſu epanorthotico abutitur, locum habeat? *ibid. 6.*

De cura principis, pro conſeruandis eorum reditibus. *b*, XIX, 9.

Cauſſae, *eorum* ſalaria concernentes, a quo peragendae? *ibid.* 10.

Conf. *Annus gratiae. Concio. Concionator. Eccleſiae miniſter. Elenchus. Epanorthoſis.*

Miniſter principis.

Eius, qui imago & vmbra principis eſt, factum, cenſetur factum principis. *a*, CCLXX, 11. ſeq.

Iniuria aduerſus *eos*, ipſius principis eſt; *b*, LXI, 81. quam princeps vindicare tenetur. *ib. 98.*

Fidelis, ne impune arguatur criminum, reipublicae intereſt. *a*, LXXX, 4.

Pro *eo* ſemper militat praeſumtio innocentiae; *a*, LXII, 2. ſeq. niſi ſufficientia illum grauent indicia. *a*, LXXXIX, 9.

Ei licet, pro commendatione vel ſuffragio donum accipere; adeo vt datum non ſaltim retinere, ſed & promiſſum petere poſſit. *ib. 29. & 40.*

Non ſubeſt iurisdictioni ciuicae; licet domicilium habeat in ciuitate. *a*, CXCVIII, 3.

Ad *eorum* delicta, ciuitas merum imperium extendere non debet; ſed cognitio principi, vel eius delegato remanet. *ibid. 5. ſeq.*

Exhibendo eum, qui crimen commiſit, liberatur ipſe principalis. *a*, LXXXIX, 42.

Miniſterium eccleſiaſticum.

Ob rumorem criminis perpetrati vagum, vni ex illis conſortium denegare nequit. *b*, XCIV, 7.

Minor. Minorennis.

An quis curator eſſe poſſit duorum minorum, qui lucrum captant prorſus contrarium? *a*, CCCLXII, 1.

Eorum cauſſae ſunt fauorabiles? *a*, CCXCIV, 23.

- donationes an valeant, aut non? *a*, CXXIV, 14. ſeq. CXLI, *arg. gen. & 1. ſeq.*

Obligatur iuramento principali. *a*, III, *1.*

Fratris minorennis perſonae competit ius optionis. *c*, XIX, 1.

Contra *eos* locum non inuenit praeſcriptio. *c*, XV, 17.

Renunciatione ſibi praeiudicare nequit. *b*, LXXXV, 23.

Sententia contra *eum* ex falſis inſtrumentis lata, retractatur. *a*, CCIV, 6.

Qui *eis* pecuniam credidit, verſionem in vtilitatem eorum probare tenetur; non tamen neceſſe eſt, vt ipſa verſio, in obligatione, exprimatur. *a*, CCXXXV, 38. ſeq.

De *eius* bonorum *alienatione*; *a*, CCCXLII, *arg. gen.* quae ſuſcipienda eſt debitis ſolemnitatibus interuenientibus; *a*, CCLXXVI, 10. praeuia cauſſae cognitione, a poſſeſſore praedii alienati probanda; *a*, CCXXXV, 47. ſeq.

Ad cauſſas huius alienationis refertur: vrgens aes alienum & prouocatio ad diuiſionem. *a*, CCCXXIII, 4.

Si eiusmodi alienationem princeps ſpeciali reſcripto permiſerit, vlterior cauſſae cognitio & ſolemnitas non requiritur. *a*, CCCXLII, 5. quan-

do

do iura circa talem alienationem reſcriptum principis pro decreto habeant? *a*, CCXXXV, 21. ſeq.

Quibus dicta alienatio circumſtantiis vitietur? *a*, LXXV, 2. Vitiatur neglectu decreti & omiſſione cognitionis cauſſae; *a*, CXXXIV, *arg. gen.* CCXXXV, 51. quantumuis veniam aetatis a principe impetrauerit. *a*, CCLXXVI, 4.

Singularis conſuetudo *Hallenſis*, circa eiusmodi alienationem. *a*, XXXVIII, 1.

Cautelae circa minorennium heredum alienationem allodiorum. *a*, CCXXXV, 36.

De *eius* actuum validitate, dum veniam aetatis ſub certa reſtrictione eſt conſecutus. *a*, CCLXXVI, *arg. gen.*

Qui veniam aetatis impetrauit, non poteſt plura, quam poterat auctoritate curatoris. *ibid. 5.*

Eius bonorum *ſubhaſtatio*, an ſit aequitatis naturalis? *a*, XXXVIII, 5. a lege naturali non praecepta. *ibid. 11.* nec fundata in iure communi. *a*, CCCXLII, 7.

Quod alienatio bonorum *eius* in ſe nulla, ex ſilentio a maiorennitate & ſcientia per quinquennium continuata, contra omnem reuocationem confirmetur; *a*, CCLV, *arg. gen. & 3. cccxxiii, arg. gen.* hoc quinquennium eſt terminus ratihabitionis inductiuus. *ibid. 1. ſeq.*

Reſtituitur, ſi captum aut laeſum ſe probet; *a*, CXLVI, 14. pro rata ſua, in cauſſa diuidua. *a*, *xxix, 13.*

Intuitu cauſſae indiuiduae ſimul fruitur beneficio reſtitutionis, minorennibus competente, maiorennis. *a*, *ccxxxv, 33. ſeq.*

An *eis* detur reſtitutio contra alienationem immobilium, cum decreto iudicis factam? *a*, CCLXXI, 28.

De *eo* reſtituendo, contra *commiſſoriam legem. a*, *ccxxvii, 14.* contra *laeſionem*; *a*, LVII, 7. modo non ſit modica laeſio; *a*, *xxix, 11.* contra laeſionem, culpa *curatoris* perpeſſam, nec non contra *actus iudiciales*; excuſſo tamen antea curatore; *a*, XXIX, 15. CCLVIII, 19. contra *rem iudicatam*; *a*, CCLVIII, 9. quae reſtitutio in ipſa executione vrgeri & exceptio minorennitatis opponi poteſt. *a*, *cciv, 12.* contra *matrem*, quae ſecundo nupſit. *a*, *cccxxi*, 8. contra *omne negotium*, ex quo laeſus eſt; *a*, LXXXIII, 1. contra *praeſcriptionem*; *a*, CCXLII, *arg. gen.* quomodo haec ſit intelligenda? *b*, IV, 4. contra ipſam transactionem; *a*, CCLVIII, 9.

Vel reſtitutionem in integrum vrgere, vel curatorem ad reſtitutionem damni ex contractu, ipſius conſenſu celebrato, conuenire poteſt. *a*, CCLVIII, 17.

Non reſtituitur contra *patrem*; *a*, CCLXXI, 10. contra *eiusdem defuncti contractum. a*, *ccxxxv, 17.* contra alienationem praediorum paternorum, conſenſu magiſtratus factam. *a*, CCXXXV, 18.

Rem ſuam, non legitime alienatam, vna cum fructibus, vindicare poteſt a quocunque poſſeſſore; *a*, CCCXLII, 3. intra quinquennium poſt adeptam maiorennitatem. *a*, LXXV, 4.

Eius bonorum alienationis nullitas, per lapſum temporis reſtitutioni in integrum praefiniti, exſpirat. *a*, CCCXLII, 7.

Eorum iure gaudet ſenatus & vniuerſitas. *a*, LVII, 7. CXXX, 7.

Conf. *Minorennitas. Pupillus.*

Minorennitas.

De reuocatione bonorum fideicommiſſo obnoxiorum, ex capite minorennitatis &c. *a*, *ccxxxv, arg. gen.*

In *ea* inita transactio, a maiorenni approbata, non admittit reſtitutionem. *a*, XXIX, 12. CCLVIII, 5.

Si ſententia lata ſit, ex neceſſaria conſequentia illius, quod in minorennitate geſtum eſt, datur etiam in maiorennitate reſtitutio. *a*, CCLVIII, 6. contra ſententiam vero in maiorennitate latam, nec imperator ſuccurrere poteſt. *ibid. 8.*

Expreſſa adprobatio actus in *illa* geſti, illum ſimpliciter validum reddit. *ibid. 7.*

Eius exceptio & inde etiam contra rem iudicatam competens reſtitutio, in ipſa executione adhuc vrgeri poteſt. *a*, CCIV, 12.

Minus.

Ab *eo* regulae iuris ad maius argumentari ſolent. *a*, CCCXXVI, 15.

Miſerabiles perſonae.

Inſignem in iure fauorem habent. *a*, CCXXXIV, 6.

Earum beneficium an viduas & pupillos, vel etiam virgines concernat? *a*, XXIX, 1.

Miß-Heyrathen.

An ad *ea* referenda ſint matrimonia nobilium cum ciuibus? *b*, LXXV, 7.

Miſſi.

Olim ICtorum vices in *Germania* adminiſtrarunt. *Praef. §. xxi.*

Maiori cum auctoritate quam ICti *Romani* ius dicebant. *ibid.*

A regibus & imperatoribus confirmati erant. *ib.*

Periti erant iurium prouinciarum & imperii. *ibid.*

Quo fine itinera per *Germaniam* fecerint? *ibid.*

Praeter comites reſponſa dabant, eorum ſententias corrigebant, eosque dignitate exuebant? *ibid.*

Quam primum locum quendam acceſſerunt, ſtatim potuerunt adiri. *ibid.*

Habebant concurrentem, cum iudice domicilii, iurisdictionem. *ibid.*

Eorum in ſeculo X. nulla fit mentio. §. XXII.

- - auctoritas per VII. vel VIII. duces ſublata. *ibid.*

Mitbelehnt.

De ſenſu huius vocis. *c*, *xxxi. 1. ſeqq.*

Mithin.

Huius particulae explicatio. *a*, LXXXII, 3.

Mobilia.

Huius vocis interpretatio. *a*, CCLXXVIII, 19.

Ad *ea* ſpectant cenſus redimibiles. *a*, CCXCIV, 3. 4.

Quo caſu dos promiſſa *eis* accenſeatur? *a*, CLX, 13.

Eis accenſentur fructus reſtantes inſtar crediti. *a*, CCXCIV, 25.

Subſtitutiones & fideicommiſſa in eis accenſentur odioſis? *a*, CLIII, 4.

Ex vxoris *mobilibus* pro rata ſumuntur ſumtus funeris defunctae vxoris. *a*, CCXCIV, 10.

Relinquuntur heredibus allodialibus. *c*, XLVII, 15.

Relicta, non probant sufficienter reseruationem dominii. *a*, cxcix, 7. sq.
An, propter matris defunctae mobilia, liberi prioris matrimonii sint admittendi ad iuramentum in litem? *a*, clxix, 14. & 19.
Detractio de bonis *mobilibus* competit magistratui domicilii. *a*, cxvi, 3.

Mobiliaris heres.

Ad *eum* pertinent fructus, a fundo nondum separati, ex eo, quod rastro sint subacti. *a*, ccxciv, 7.
Dubia quaedam soluta circa res, quae marito, tanquam heredi *mobiliari* comperunt, ex hereditate vxoris defunctae. *a*, ccxiv, *arg. gen.*
Vxoris, est maritus, de iure *Saxonico*, adeoque dotis heres est. *a*, clx, 12. cclxv, 1.

Moderamen inculpatae tutelae.

An ad *id* prouocare possit auctor rixae, ab alio postea vltro inuasus? *a*, *vi*, *1.*
An *illud* auctor rixae, pro auertenda omni poena, allegare possit? *a*, ccxx, 8. 16.
Circa *illud* attendendum est tale mortis periculum, quod alia ratione non potuit auerti. *ib. 9.* hinc in continenti & imminenti periculo debet fieri. *ibid. 10.*

MODESTINVS.

ICtus vocatur ab imperatoribus. *Praefat. §. xi. n. 25.*
Eius scripta sunt confirmata. *ib. §. xix. n. 87.*

Modus.

De donatione *sub modo*. *c*, lxxvii, 12.
Legatum *sub modo* quando praestandum? *c*, *xc*, 30.
Legati ad pias causas, *modo* derogato, quid obtineat? *ibid. 33.*
Et causa in testamentis aequiparantur. *ib. 31.*
Diiudicandi instrumentum, ex comparatione cum authentico. *b*, xlvi, 45.

Moguntia.

Eius recessus imperii. vid. *Recessus imperii.*
Moguntinus elector olim in Iudaeos Vogteiam exercuit. *b*, c, 18.

Mola. Molendina.

Alata, quae vento agitatur, heredibus allodialibus debetur. *c*, xlvii, 9.
In *Italia*, imperatori sunt adiudicata. *Praefat. §. xxix. n. 123.*
Momentanea possessio. vid. *Possessio momentanea.*
Monarcha iuris. vid. *ICtus.*

Monasterium.

Ei competit restitutio in integrum. *b*, *iv*, *1.*
In *illud* adulterae detrudendae, & viro mortuo ibidem perpetuo tenendae. *a*, cccxxx, 135.
In *id* etiam vidua luxuriose viuens deferenda. *ibid. 136.*
Filiabus *illud* ingredientibus an dos constituenda? *c*, xxxii, 15. seqq.
Vota *monasterialia* quam obligationem habeant apud Euangelicos? *ibid. 17.*
Comparatio nuptiarum cum *eo*, an & vbi valeat? *ibid. 18.* vid. *Coenobium.*

Moneta.

Illae in *Italia*, imperatori sunt adiudicatae. *Praef. §. xxix. n. 123.*
Vbi de *eius* genere non constat, in casu dubio decernitur summa minor. *a*, lx, 18.
In casu mutatae bonitatis *monetae*, ad quod tempus respiciatur? *a*, cxxxi, *arg. gen. c*, xxxii, 39.
Eius corruptio; certo respectu pertinet ad crimen laesae maiestatis. *a*, cii, 2. & est crimen legibus diuinis, humanis, naturalibus & ciuilibus prohibitum. *ibid. 12.* cuius ignorantia nec feminae prodesse, nec eam excusare potest. *ibid.*
Eius corruptor; quae pro *eo* exculpando possint adduci? *a*, cii, 4. dispositio der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. *ibid. 10.* de *eo*, *eiusque* poena. *ibid. arg. gen. & 13.* secundum ius commune poena arbitraria afficitur. *ib. 6.*

Monopolium.

De interpretatione priuilegii, ratione *monopolii* cuiusdam indulti. *a*, cccxx, *arg. gen.*
Distinctio inter *verum* & *quasi* monopolium. *a*, cclxx, 22.
Cum non solum in *soli*, sed & *poli* foro peccatum inuoluant, cautis legibus, earumque solicita executione praecauenda sunt. *ibid. 23-25.*
Pharmacopaeis concessum, ob insignia inde damna resultantia, tollendum potius, tanquam priuilegium sub & obreptitie impetratum, quam tolerandum est. *a*, clxxxii, 4.

Mora.

Parua, est nulla. *b*, xlvii, 44.
Vbi ex *ea* nullum imminet periculum, ibi non procedendum ad irregularia. *a*, xxxvii, 6.
Si in *mora* tradendi est venditor, periculum est penes eum. *a*, ccxcvii, 2.
Qui propter *eam* depositionem & immissionem iudicialem cauffauit, ad expensas quascunque tenetur. *a*, cccxl, 2.
Vbi nulla est, ibi nec poena *eius* locum habet. *a*, cli, 10.
Ab *eius* tempore debentur vsurae non promissae. *a*, ccxxxv, 59.
Ob *eam* hodie vsurae debentur indistincte. *a*, lxvii, 2.
Ex *ea* sola debentur pretii residui vsurae, sine vlla interpellatione. *a*, ccxxxvi, 2.
In *ea* constitutus, vsuras soluere tenetur. *a*, cxciv, 4.
Si in soluendi *mora* fuerit debitor, num vsurarum cursus, quando alterum tantum attigerunt, sistatur? *a*, cxxxiii, 2. cciv, 18. 19.
Eius interpellatio consistit in facto; *ibid. 20.*
Ante declarationem, de priuanda emphyteusi, purgatur oblatione canonis. *a*, ccxxxvii, 1.
Actio & eius interesse locum habet contra eum, qui praestituto tempore non soluit. *a*, cccxxxviii, 9.
Legata ad pias causas sunt sine *mora* soluenda. *b*, vii, 7.
Eius interesse in sententia lata omissio succurritur, ob fauorem piae causae, per restitutionem in integrum. *a*, lx, 17.
Vocatio ecclesiae ministri *moram* non patitur. *b*, xxviii, 3.

Moratoriae induciae.

In quantum praeiudicent creditoribus? *a*, xliv, 4.

Moratorium.

Circa *id* competit caesari ius per totum imperium. *a*, clxxii, 6.
De *iis* a principe territoriali denegatis, ab imperatore non petendis. *ibid. arg. gen.*

An

An denegari possint, cum sint beneficium iuris? *ibid. 1.*
Non tam ex beneficio iuris, quam gratia principis proueniunt. *ibid. 4.*
Non nisi iteratis precibus acquiruntur. *ibid. 6.*
An appellationis remedium contra *id* denegantem locum habeat? *ibid. 2.*
Quo casu effectu suo destituantur? *a*, XLIV, 3.
De vsuris, *eis* durantibus, decisio der Magdeburgischen Policey-Ordnung. *ibid. 8.* opinio CARPZOVII. *ib. 1. & 5. 6.* & decisio *Electoris Saxoniae*, 16. GEORGII II. *ibid. 2.*
Ne ecclesiae debita differantur, indultum *moratorium* ciuitati concessum ad exceptionem non extendendum. *a*, CCIII, 9.

Morgengaba.

Dispositio der Magdeburgischen Policey-Ordnung de *ea. c, VI, 11.*
An ex allodio, anne feudo sit praestanda? *c*, LV, 2. 3.

Morgen-Sprache.

Eius origo in comitiis prouincialibus. *c*, XCIX, 23.

Moribundus, moriens.

In *moribundo* non praesumitur mala fides. *c*, LXXXVI, 15.
Nullus salutis aeternae immemor fuisse praesumitur. *a*, CCXLIII 4.
Eius confessio, contra ipsum confitentem, pro vera reputatur. *ibid. 5.*
Morientis dispositio firma est, & haud minorem fidem meretur, quam corporale iuramentum. *a*, CLXIX, 5.
Non omnis mortis caussa donat. *a*, CXLI, 6.
Eum falsa scribere non est verosimile. *ibid. 4.*
Coniugis *morientis* hereditatis totius massa vsusfructus, vel etiam dimidia pars bonorum, concedirur superstiti. *a*, CLXXXIV, 9.
An pro *mortuis* habendi sint mentis impotes, quoad effectum iuris successionis? *a*, LXXXIV, 3.
Quod, ante paternae hereditatis diuisionem, *mortuorum* liberorum portio accrescat matri ac fratri simul. *a*, CCCXVI, *arg. gen.*

Mors.

In *eius* casum etiam donatio inter viuos fieri potest. *a*, XCV, 2.
An in *eius* euentum incertum collata donatio reciproca, pro vera donatione, sit habenda? *a*, XLVI, 7.
Licet in *eius* euentum effectus donationis fuerit suspensus, manet tamen donatio inter viuos. *a*, CXLI, 5.
Eius caussa donatio a donatore pro lubitu reuocari potest. *a*, CLXXXVII, 2.
Dotis promissio tacitam post *mortem* dotantis in se continet clausulam: *Si superuixerit dotanda. a*, CLX, 21.
Ab *eius* momento, hereditas deuoluitur ad heredes. *a*, CII, 8. seq.
Ob *eam* praeuenientem, nemo priuatur iure suo, ex statuto ipsi delato & constanter petito. *c*, XIX, 8.
Vbi *eius* periculum tale est, quod auerti nequit, ibi moderamen inculpatae tutelae admittendum. *a*, CCXX, 9. seq.
Mariti, liberat vxorem a fidei vinculo. *a*, CCCXXX, 8.

Num superstitis mariti domicilium, vel locus mortis vxoris, circa successionem coniugis respici debeat? *a*, CCCI, *arg. gen.*
Liberorum, non adficit bonorum massam, quamdiu mater vniuersorum bonorum hereditatis fuit domina. *a*, CCCXVI, 14.
De morte *militum*, sufficiens testimonium; *a*, CXXXVI, *arg. gen.* ad *eam* praesumendam, quot anni requirantur? *ibid. 1.* si quis in acie mortuus, testimonium qualecunque sufficit. *ibid. 2.* interdum *ea*, per famam, probari potest. *ib. 3.*
Ad *eam* damnatus; vid. *Damnatus ad mortem.*

Mos.

Ei aliquid indulgendum. *a*, LXXXIX, 36.

MOSES. *Mosaica lex.*

An omnia *eius* praecepta pro mere ceremonialibus, seu forensibus, sint habenda? *b*, XC, 8.
Non solum personas, sed & paritatem gradus & vinculi sanguinis respicit. *b*, II, 3.

Mulcta.

Illae sunt fructus iurisdictionis; *a*, CCLXXIX, 26.
An in *eam* mutari possit relegatio, nuptiis prohibitis imposita? *b*, LXXII, 11. & 15.
Prius dictanda, quam feudo quis est priuandus. *c*, LXXXIV, 16.

Mulier.

Ei non licebat, comitiis calatis interesse; nec testis esse in testamento. *Praef. §. XV. n. 49.*
Earum simulato furore, multae imperitae gentes deceptae; doli incapaces habebantur; *Germanorum* magnam habuere licentiam. *ibid. §. XX. n. 102.*
Ei, inuito marito, curator dari nequit. *a*, CLIX, 1.
Num, sine curatore consentire, contrahere & se obligare possit? *a*, CLIV, 5. CLIX, 3.
Quo casu, absque curatore se obligare queat? *a*, CLXXIII, 3.
Etiam cum curatore, inscio marito, nequit bona, quorum maritus vsumfructum habet, alienare. *a*, CLIX, 5.
Sine curatore, iure *Saxonico*, pacta dotalia potest inire. *a*, CLXXIII, 2.
Eius excusatio a iuramento, nouam non illatae dotis generat suspicionem. *a*, LXIX, 11.
Eam diuitem, vbi notorium est, nupsisse marito inopi, ibi, ratione acquisitorum, pro vxore est praesumtio. *a*, CCCVII, 5. seq.
An maritum relegatum sequi debeat? *c*, LIII, 8. sq.
Iurisdictionem administrare nequit. *c*, XC, 3.
Nobilis, licet contra *eam* indicia grauioris criminis adsint, carceri non debet mancipari. *a*, CCLXVIII, 2. quomodo *ea* sit custodienda? *ibid.* 3.
Per scortationem violat quidem muliebrem gloriam; minime tamen ideo amittit ius suum hereditarium. *a*, CCCXXX, 12.
Adulterii conuicta amittit dotem & paraphernalia. *a*, CLXX, 16.

Mundus.

An totus imperio *Romano* subsit? *Pr. §. XXIX. n. 121.*
MARS illum ROMVLO donauit. *ib.*
Totus sub pedes CHRISTI a Deo datus. *ibid.*

Munus. Amt. Geschencke.

Pro *eo* impetrando, alterum commendare, nemini est interdictum. *a, CCXIII, 5. seq. eorum* acceptio,

ceptio, pro fauore officialis consequendo, non est contra ius naturae. *a*, LXXXIX, 39.
De *eorum* acceptione, testimonium LESSII; *ibid.* 40.
sententia VLPIANI. *ibid.* 35.
Ad quaedam in vniuersitate, omnia vniuersitatis membra vocanda. *a*, CCXL, 3. seq.
Nullius administratio censetur gratuita. *b*, LXX, 7.
Adiunctiones in *eis* habentur, iure canonico, pro illicitis. *b*, LXIX, 1.
Doctor qui hodie creatur, muneris alicuius honore ornatur. *Praef.* §. *xvi. n.* 58.
Doctoris denominatio decus habebatur, si munus publicum gerentis nomini praefixa erat. *ibid.* §. *xi.*
Abbatissae. vid. *Abbatissa.*
Custodis ecclesiae. vid. *Custos ecclesiae.*
Epanorthoticum. vid. *Epanorthosis.*
Iudicis pagani. vid. *Iudex paganus.*

Mutatio.

Non praesumitur. *b*, XLVI, 7.
Eas non patitur coniugium. *b*, LXXXIV, 23. seq.
In *actis* publicis, vel litteris, facta pro crimine falsi habetur. *a*, LXXI, 3.
Feudi in allodium. vid. *Feudum.*
- - *masculini* in fundum emphyteuticum. vid. *Feudum.*
Iuramenti formulae, non competit partibus. *b*, XX, II.
Libertatis non praesumitur, nisi expressis verbis doceatur. *a*, CCLXX, 21.
Obligationis modificatae non praesumitur. *b*, LXIII, 7.
Opificum statutorum; quae ad *eam* requirantur? *a*, CVII, 6.
Pacti de retrouendendo, saluo iure reemtoris fieri potest. *a*, CCLXXX, 137.
Registraturae; contra *eam* opponitur exceptio suspecti iudicis. *a*, LXXI, 6.
Rerum subinde facta, facit, vt reluitioni perpetuae praescribatur. *a*, CCLXXX, 7.
Testamenti; quamdiu de *ea* non constat, pro testamento praesumitur. *a*, XLVI, 2.

Muth-Jahr. vid. *Annus probatorius.*

Muster-Rolle.

Qui in *albo militari* habet nuda nomina, vel milites supposititios alteri mutuat, delinquunt. *c*, II, 1. de vtriusque poena. *ib. 2. seqq.* II. an vasallus sic delinquens, committat crimen feloniae? *ib. arg. gen. & 8.*

Mußtheil.

Comestibilia; vnde viduae? *c*, LV, 2. seq. circa *ea*, *Ord. Pol. Magdeb.* dispositio. *c*, VI, II.

Mutter.

Keine trägt einen Bastard. *a*, CCCXXX, 126. & 137.

Mutuum.

Ad *id* requiritur vera rei, in mutuum datae, traditio. *c*, LVII, 16.
In *id* transit interdum summa donata. *ib.* 17.
Consensu domini contractum, fit debitum feudale. *c*, LXXIV, 4.
An pecuniam mutuo datam tantum, concernat processus executiuus? *a*, CXI, 4. & 6.
In *eius* contractu respicienda sunt instrumenta guarentigiata. *ibid.* 7.
Mutuum adiutorium. vid. *Adiutorium mutuum.*

MYLERVS ab *Ebrenbach.*
Eius sententia: quod status imperii, vel nobilis immediatus, in coniugem non possit exercere iurisdictionem. *b*, XXIII, 17.

MYNSINGERVS.

Eius quondam in summis imperii tribunalibus auctoritas. *Praef.* §. *xi, n.* 27.

Mysterium crucis. vid. *Crux.*

N.

Näher-Recht.

De iure protemtionis. *b*, XCI, 20. vid. *Retractus.*

Natales.

De legitimis *natalibus* vxoris suae tribus opificum, contra principis decretum, a socio vrgere nequit productionem instrumenti. *a*, CLXXX, *arg. gen.*
De legitimis sociorum *natalibus* priuilegia, opificum collegiis ab imperatoribus concessa, haud inuoluunt iurisdictionem. *ibid.* 4.
An diploma de legitimis *natalibus*, mentionem necessatio facere debeat collegiorum opificum? *ibid.* 7.
Liberi illegitimi, ob natalium sorditiem, a feudis solent excludi. *c*, LXXIX, 4.
De *natalium* legitimitatis probatione, ad consequenda magisterii iura, necessaria. *a*, CCCLVI, *arg. gen.*
Praesumtiones pro *legitimis*. *ibid. 1. seqq.* his contrariae praesumtiones fortiores. *ibid. 6-9.*
Priuatis instrumentis probari nequeunt. *ib. 10.*
Qualem *Ord. Pol. Magdeb.* exigat probationem natalium legitimorum? *ibid. 11.*
Possessio legitimitatis erroneo innixa fundamento, alleganti nullum ius constituit. *ibid. 5.*
Vitiat *litteras natalitias*, omissio parentum & testium de legitimis natalibus. *a*, CVII, 3. Conf. *Litterae natalitiae.*
De *macula natiuitatis* tollenda per legitimationem. *b*, LXXXV, 7. ad solam *eam* tollendam, nullus requiritur consensus. *ib. 10.* conf. *Macula.*

Nationalismus.

Landsmannschafft, inter *Germanos*, in *Italia* iura discentes, a FRIDERICO I. instituitur. *Praef.* §. *xxx.*
Ex quot & quibus nationibus constiterit olim in academia *Patauina*? *ibid. n.* 134.

Naturae ius.

Simplex & primaeuum nullum respectum habet ad statum indigentiae. *b*, I, 4.
Ex eo contractus censiticus. *c*, XCIII, 16.
Prohibet crimen monetae corruptionis. *a*, CII, 2.
Non praecepit subhastationem bonorum minorum, quamuis *ipsius* aequitati conueniat. *a*, XXXVIII, II. conf. *Ius Naturae.*

Naturalis filius.

Legitimationem petere nequit, absque patris consensu. *b*, LXXXV, I. patris totiusque familiae dignitatem laedit, si illius nomine gentilitio vtatur. *ibid. 2.*
Ad *eius* legitimationem, patre mortuo, requiritur familiae consensus. *ibid.* 4.
Num per non-vsum nominis gentilitii paterni, in legitimatione consecuti, ei renunciasse censeatur? *ibid, 21. seq.*

Naturales liberi. vid. *Liberi naturales.*

Neben-Dienſte. vid. Bau-Dienſte.

Neceſſarium iuramentum. vid. *Iuramentum neceſſarium.*

Neceſſitas.

Ei ſubiacet lex. *b*, LXXVIII, 9.

Non modo vincit ius ciuile, ſed & canones. *ibid.* 10.

Pro *ea* parens filio praeſtare tenetur alimenta. *a*, XLI, 10.

Alendi vxorem ceſſat, ſi propria habeat ſubſidia. *b*, XXII, 12.

Reipublicae; ad eam ſpectat meritorum compenſatio. *b*, XXIX, 3.

Propter *eam vrgentem*, pater bona liberorum aduentitia, ſine decreto magiſtratus, alienare pariter, ac oppignorare poteſt. *a*, CCCXXXVII, 3.

Neglectus.

Inueſtiturae, quando non habeatur pro felonia? *c*, LXVIII, 21.

In praeſcriptione, eſt inſtar tituli. *a*, CCLXXX, 170.

Negligentia.

Ex ea *aduocatus*, ad damnum reſarciendum, tenetur. *c*, LXIX, 17.

Anteceſſorum, poſteris non praeiudicat. *b*, LV, 3.

Ciuium quorundam, iure ſuo non vtentium, reliquis praeiudicare nequit. *a*, CIX, 5.

Dominorum facit, vt reluitioni perpetuae praeſcribatur. *a*, CCLXXX, 72.

Liquilini; ex *ea* tenetur paterfamilias. *a*, CLXXI, 3.

Eam ignorantia excuſare poteſt. *a*, CXCIII, 12.

Ex *ea* tenetur partibus ad intereſſe *iudex*. *a*, CLXXI, 5.

Magiſtratus ciuici, nequit praeiudicare principi. *a*, CXX, 8.

Tutoris non praeiudicat minori aut pupillo; *a*, CXXXVIII, 2. ſed ipſi tutori. *a*, CCLIII, 5.

Propter *eam* inſtitui nequit proceſſus inquiſitorius. *a*, LXXVIII, 2.

Negotium.

In omni, principium & finis actus ſpectari debent. *a*, CCCLVII, 4. *c*, XXXII, 36.

Ad *eius* naturam, iudex reſpicere debet. *a*, XLIII, 5.

Pro *eius* diuerſitate, actio *eius* quoque vel eſt licita, vel illicita. *a*, LXVI, 3.

Negotia filii geſſiſſe potius, quam donaſſe, praeſumitur mater. *a*, CIII, 18.

— *priuata* miniſter eccleſiae haud tractare debet, pro concione. *b*, XXXVII, 7.

Nepos.

Etiam ſub nomine heredum, *a*, CCXXII, 3. & liberorum, comprehenditur. *a*, CLIII, 1.

Pro extraneo ſolet haberi. *a*, CCCLIV, 12.

Donationis inter patrem & filium, ob vnitatem perſonae, prohibitio haud locum habet inter auum & nepotem. *ibid.* 11.

Fideicommiſſo grauatus dici nequit, ſi filius eodem ſit grauatus. *a*, CCXLIX, 6.

Quando cum patris auo ſuccedunt, liberi tenentur ad collationem bonorum. *a*, CCXXII, 12.

De diſpoſitione paterna intuitu bonorum vxoris, ab *eis* non impugnanda. *a*, CCLXXXVII, *arg. gen.*

Quod *eos* non tam arcte, quam filios, amaſſe teſtator videatur. *a*, CCCLX, 8.

Neptis.

Non neceſſario ſub filiarum appellatione ſunt intelligendae. *b*, LXVIII, 10.

De matrimonio cum ſororis nepte. *b*, LXXX, *arg. gen.*

NERATIVS PRISCVS.

Eum ſemper adhibuit HADRIANVS. *Praef.* §. XVII.

Nießbrauch. vid. *Vſus.*

Nifftel-Gerade.

Eius, a *plena*, differentia. *a*, LXXIV, 8. vbi habeat locum? *ibid.* 10.

NIGER. *Gerhard.*

Conſul *Mediolanenſis*; *eius* reſponſa iuris feudalis magnam partem conſtituunt; fuit in numero ICtorum aulicorum FRIDERICI I.; *eius* reſponſa non, vt leges, ſunt recepta. *Praefat.* §. XXIX. *n.* 126.

Nobilis.

De fine ac ſcopo collegiorum quorundam canonicorum nobilium. *b*, III, 4.

Ei turpe eſt, ius ignorare. *Praef.* §. XVI. *n.* 61.

Nemo nobilis olim, ſine gladio, habebatur. *Pr.* §. XXXIII. *n.* 141.

Ei illata iniuria longe eſt grauior, quam quae priuato facta. *a*, CCCXXV, 20.

Quod *eis* indignum cenſetur, multo magis liberis Baronibus. *c*, C, 66.

A ſteuris eſt exemtus. *c*, LXXII, 10. Vnius modi collectandi diuerſa adpellatio, intuitu *nobilium* & ciuium. *c*, IC, 20.

Ei debentur alimenta, pro dignitate ſua. *a*, XLI, 10.

De *Germanorum* conſuetudine *nobilium*, qua, dote accepta, nihil ex paterna hereditate reportat filia. *a*, CLXXXI, 7.

In *eorum* familiis fideicommiſſa habentur pro fauorabilibus. *a*, CCCIX, 6.

An matrimonia *nobilium*, cum ciuibus, ſint ignobiliora? *b*, LXXV, 7.

— feudum amittat, plebeiam ducens in matrimonium? *c*, C, 68.

Femina ducendo ignobili, honeſto ciui, non amittit dignitatem. *a*, CCCXXX. n. 127. *b*, LXXV, 10.

Acerrime *illi* quondam animaduerterunt in mulierem familiae, cum inferioris conditionis virorem habentem. *a*, CCCXXX, 15.

Eorum ſpurii liberi, nomine ipſorum gentilitio ac inſignibus, vti ſolent. *ibid.* 124. *eiusmodi* mulieris ſpurius filius dignitatem gentilitiam matris conſequitur. *ibid.* 125.

Alterius centenae ſubiectus, neminem ex ſuo territorio poteſt relegare. *c*, LIII, 6.

Aduerſus *eum* iudex an? & quando poſſit arreſtum decernere? *a*, CCCXXV, 13.

Circa *eum* in criminalibus ſufficit cautio iuratoria. *ibid.* 10.

Mulier, licet contra eam, indicia adſint grauioris criminis, carceri non debet mancipari. *a*, CCLXVIII, 2. quomodo ea ſit cuſtodienda? *ibid.* 3.

Eum non quaeuis infamia, ſua priuat dignitate. *a*, CCCXXX, 124.

De eo, quod iuſtum eſt, circa *eius* viduam, ſtuprum paſſam. *ibid. arg. gen. & 33 ſeq.*

Inter *eius* & plebeii viduam, magna differentiae ratio eſt habenda. *ibid.* 83.

Franconiae, baſſam ſaltem habens iurisdictionem

punire potest atrociora subditorum crimina. *c*, LIII, 1. & 3. LX, 14.

Germaniae; *eorum* tituli: Wohlgebohren; vis. *c*, c, 19. eorumque dignitas & praerogatiua. *c*, c, 4. seqq.

- cum *eis* parem habet dignitatem Doctor. *Pr.* §. *xxx. n. 135.*

- in plerisque *Germaniae* episcopatibus canonicus est vel nobilis, vel Doctor. *b*, IL, 83.

Num tantum Professori nobili, praebenda Scholastici sit conferenda? *b*, IL, 78. seq. 81.

Ex *iis* quondam proueniebant duces *Germaniae*. *c*, I, 63.

Apud *Germanos* olim puellae quoque *nobiles* inter obsides imperantur. *Praef.* §. *xx. n. 102.*

Nobiles Germaniae olim ius belli priuati habuere; quod, sibi adimi non patiebantur. *Pr.* §. *xxvi. eis* gladii vsus a natura quasi adhaeret. *ibid. n. 113. Pragae* iura discunt & fiunt ICti in patria. *Praef.* §. *xxxiii. eum* non agnouerunt nobilem, qui gladium non accinxit; tolerare nolunt nobilitatem togatam. *ibid. n. 141.*

- familias suas ab omni obscoena & inhonesta corporum commixtione sartas tectasque habere allaborant. *a*, CCCXXX, 54.

Euangelicus & status imperii immediatus; de *eius* iure circa sacra & causas ecclesiasticas. *b*, XXIII, 9. & 11. de *eius* in coniugem iurisdictione. *ibid. 16. 17.*

Familiae suae conseruandae, nobiles tam mediati, quam immediati, solent ambitiosi esse. *a*, CCLIV, 21.

Lusatiae superioris; de *eius* iurisdictione in vxorem, ob adulterium suspectam. *a*, CLXX, 1. seq.

Saxonicus; subditos suos conuenire potest, coram suo iudicio. *c*, LXXXVII, 10.

De eorum matricula. vid. Ritter-Rolle. conf. *Nobilitas.*

Nobilitas.

Laude magis dignum est, fieri nobilem virtute, quam fortuna nasci. *b*, LXXV, 6.

Quo maior est, eo etiam maior innocentiae praesumtio. *a*, CCCXXV, 9.

Nobilitatis *Germanicae* ius ab extraneo iure non dependet. *c*, c, 27. Singularis mos in *Germania* de nobilitate in vtroque sexu pura conseruanda. *b*, LXXV, 1. Alia regna non respiciunt discrimen inter *nobilitatem, antiquiorem* & *recentiorem. ibid. 5.* Priuatus de hoc discrimine nequit iudicare. *ibid. 3.*

Quod de nobilitate illibata, Turnier- und Stifftmäßig, statutum est, haud extendendum ad casus alios. *ibid. 4. & 6.*

Ex vtroque latere, in quibus casibus exigatur? *c*, c, 46. seqq.

Canonicos olim Doctores esse oportebat, aut nobilitatem suam sedecim maioribus nobilibus probare eis incumbebat. *Praef.* §. *xxx. n. 135.*

Vnde demonstretur? *b*, XLVII, 3-9.

Quaenam *eius* demonstratio sufficiat pro consequendo ordine Sonneburgico? *b*, XLVII, 1.

Omnis *eius* admittitur demonstratio, quae indubitatum praebet veritatis argumentum. *ibid. 2.* & in ea sufficit vna vel altera demonstratio. *ibid. 11.*

In *eius* demonstratione testes debent esse nobiles, non plebeii. *ibid. 10. & 21.*

De iurata testium *nobilitatis* productione. *ibid. 13. seqq.*

In *ea* producti testes patrii, praeferuntur peregrinis. *ibid. 18.*

Ad *eius* probationem sufficit, inscriptum vel receptum esse in ordine, ad quem nullus nisi *nobilis* admittitur. *ibid. 25.*

Germanorum etiam per sexum muliebrem propagatur. *a*, CCCXXX, 127.

Amittitur turpitudine vitae & *eius* insignia perduntur per infamiam. *ibid. 134.* multa *eius* per stuprum amissae exempla. *ibid. 131.*

Togata; (der Buch-Adel.) Doctores *ea* hodie ornati. *Praef.* §. *xvi, n. 61. eam* aegre ferunt nobiles *Germaniae. Praef.* §. *xxxiii. n. 141.* antiquioribus imperii constitutionibus, *sagatae* fuit praelata. *b*, LXXV, 8.

Nocens. vid. *Pars nocens.*

Nomen.

Diuinum; de profanatione illius, per expressionem: So wahr GOtt, GOtt sey. *b*, LXII, 19.

An *fictis* vti liceat in quaerendis ICtorum responsis? *c*, LXXI, 7.

Num *gentilitio* vti debeant, vidua stuprum passa? *a*, CCCXXX, 123. spurii nobilium liberi? *ib. 124.*

Nominis sui conseruandi, nobiles solent esse ambitiosi. *a*, CCLIV, 21.

Nominis subscripti agnitio non sufficit ad apochae validitatem. *a*, XCVII, 4.

Et sigillum subscribentis, num indubitata de veritate instrumenti praebeat indicia? *a*, CCCXXXVII, 4.

Plurium nomina in eadem obligatione expressa, non mox vnam eandemque inducunt obligationem. *c*, XXXVIII, 1.

Conf. *Gentilitium Nomen.*

Nomen. Schuldforderung.

Illa tertiam ab omnibus bonis constituunt speciem. *a*, CCCLXI, 18. Sunt inter heredes ipso iure diuisa. *b*, IX, 1.

Actiua debitoris si priuato sunt oppignorata; priuato licet, debitoris debitores excutere. *b*, XXVI, 2.

Ad vxoris bona pertinent quoque *eius* nomina & actiones. *a*, CCXCIV, 24.

Eius emtor. vid. *Emtor.* conf. *Creditor. Debere. Debita. Debitor.*

Nominandi ius.

De *iure nominandi* parochum. *b*, LXXI, *arg. gen.*

Vtplurimum iuri patronatus inhaerere solet. *ibid. 1.*

Ordinarium, supponit plures candidatos. *ibid. 9.*

Haud praesumendum, quod patronus ecclesiasticus *iura* nominationis submiserit iudicio Laicorum. *ibid. 10.*

Non patrono ac nominatori, sed episcopo competit examen candidati. *ibid. 3.*

Interdum patronus *illud* non habet. *ibid. 36.*

Olim in multis locis *illud* exercebat vniuersitas; ius praesentandi, patronus. *ibid. 16.*

Ratione *eius* transactiones statuum Euangelicorum cum patronis catholicis. *ibid. 25. 26.*

Possessio

Possessio *eius*, vel vnico actu idonee probatur. *ib.* 21. 22.

Quot annis praescribatur? *ibid. 19. 20.* vid. *Ius nominandi.*

Nominatio.

Spontanea suspecta est, nec facit praesumtionem: *a*, XIV, 4.

Nominatus contractus. vid. *Contractus nominatus.*

Non-auditus.

Sententia contra *eum* lata, ipso iure nulla. *b*, VIII, 22.

Non-debitor.

An ex *eo* debitorem faciat res iudicata? *a*, CCIV, 2.

Non-neganis.

Consentit, praesertim in eo casu, vbi loqui debeat. *a*, CCLXXX, 145. seq.

Non-numeratae pecuniae exceptio.

Eam, & compensationis exceptionem, non absolute prohibet ordinatio cambialis *Lipsiensis*. *a*, CLV, 5. Conf. *Exceptio non-numeratae pecuniae.*

Non-subditus.

Vt collecterur, id consuetudine aut statuto fieri potest. *a*, CLXV, 8.

Non-vsus.

Pro *mero* non habenda est consuetudo, actuum frequentia probata. *a*, XXXVIII, 9.

Per *non-vsum* iuris nulla constituitur consuetudo, tollens iuris dispositionem. *ibid.* 4.

An *illo* iura ex transactionibus orta, ob interuallum temporis, praescribantur? *a*, *ccxc*, *arg. gen. & 5.*

Norimberga.

Super *eius & Magdeburgi* dissidiis data responsa allegatis abundant. *Praef.* §. XL.

Normanni.

Eorum rex iuramento confirmat: se nihil in legibus velle mutare. *ibid.* §. *xxxvi. n.* 145.

Notarius.

Eius dignitas hodie pro beneficio caesareo habetur. *Praef.* §. *xiv. n.* 45.

Testis vnicus est. *a*, XLVI, 8.

Pro *eius* instrumento militat praesumtio veritatis. *a*, XCII, 3.

An coram *eo* liceat condere testamentum? *a*, CCCLXIV, 6.

Eius praesentia, absente actuario vel iudice cum adsessore, non sufficit in testamento publico. *a*, CXC, 15.

Quae per *eum* in testamento sunt scripta, praesumuntur de voluntate testatoris. *a*, CXXIV, 23.

Eius requisitio cum testibus, & obsignatio bonorum defuncti, simul ac hic decesserit, fieri debet. *a*, CCLXXVIII, 4-6.

Num *Saxonicus* in ducatu *Magdeburgico* admittendus? *c*, LXIX, 23. & 26.

Eius officium per vniuersum se extendit imperium. *ibid.* 24.

Notorium.

Quicquid in iudicio semel factum est, etiam iudici dicitur esse notorium. *a*, CCXXXV, 69.

Faciunt acta, *a*, CCXXXV, 68. res iudicata, *a*, CCCXXXIX, 14 & sententia. *a*, CCLXXXI, 2.

Nouatio.

Non praesumitur. *a*, LII, 7. CCLIII, 10. nec praesumtione probari potest. *c*, XXVIII, 16.

Contractu nouo inito, pristinus ideo non nouatur, nisi eidem nominatim sit renunciatum. *b*, XCI, 21.

Ea debitor exceptioni alterius tanti renunciasse censetur. *a*, CXXXIII, 3.

Ei obstant conuentiones. *b*, XLIX, 16.

Nouellae.

Eius allegata exhibet praeced. *Index legum.*

Nouerca.

De diuisione hereditatis, inter *illam* & liberos prioris matrimonii. *a*, CCCXXI, *arg. gen.*

Ei praeferuntur liberi in diuisione. *a*, CXXIII, 5.

Nouitius.

Ei, post quinquennium, non potest moueri quaestio praeiudicialis. *b*, XLVII, 20.

Nox.

An noctu testamentum condi possit? *a*, CCCLXIV, 1

An circa testamentum *noctu* condendum a notario requiratur vsus trium luminum? *ibid.* 5.

Nullitas.

Pertinet ad remedia ordinaria. *a*, CCLVIII, 1.

Oritur, omissa citatione ad terminum inrotulationis. *a*, CXLIV, 17.

De *ea*, ex defectu decreti oriunda. *a*, CCLV, 4-6.

Eam inuoluit defectus solemnium, in vltimis voluntatibus requisitorum. *a*, CCCLVII, 7.

Non potest allegari contra actum in minorennitate gestum, & expressa adprobatione validum factum. *a*, CCLVIII, 7.

Ex *eius* capite actio durat per XXX. annos. *a*, CCLV, 1.

- - - an bona fideicommissis obnoxia reuocari queant? *a*, CCXXXV, *arg. gen.*

- - - contractus per XXX. annos impugnari potest. *ibid.* 26.

- - - non rescindendum iudicatum. *a*, CCLVIII, *arg. gen.*

- - - an testamentum, ob non debito modo factam institutionem, impugnari queat? *a*, CXCII, 21.

Sub *eius* metu, contractus simulatus proximiori non permittitur, in fauorem extranei. *c*, XCVII, 4.

Si clausula *nullitatis* & prohibitio, sub poena exheredationis fideicommittentis, accedat; fideicommissum familiae, moribus *Germaniae*, pro lege aeterna, & semper duratura habetur. *a*, CCCIX, 16. sq.

Eius exceptio sistit executionem. *a*, CCLXXXI, 6.

- querelam vel actionem ad supplementum instituere possunt, laesi per testamentum in legitima: *a*, CCLXXXV, 14.

- remedium, quo annorum spatio excludatur? *c*, XXXIX, 9.

Actus, lapsu temporis tollitur. *b*, IX, 7.

De *nullitate alienationis* bonorum ecclesiae. *b*, IX, 4.

Nullitas bonorum minorum, per lapsum temporis, restitutioni in integrum praefiniti, exspirat. *a*, CCCXLII, 8.

Ex contractu *nullo*, *nulla* nascitur actio. *a*, CCXIV, 4. nec ex contractu simulato. *a*, CCCLXV, *arg. gen.*

Contractus simulatus, est ipso iure nullus. *ibid. 1.*

Metus in promissione *dotis*, eandem reddit ipso iure *nullam*. *a*, CXLV, 9.

Electionis, factae a canonicis, in fraudem & contemtum Decani. *b*, LXIX, *arg. gen. & 7.*

Inquisitionis est, quando quis indebite captus. *a*, CXXXVII, 9.
Eius vitio laborat inquisitio specialis, sine legitimis indiciis suscepta. *ibid.* 10.
Iudex in inquirendo *nulliter* procedens, ad quid parti laesae teneatur? *ibid.* 12.
Matrimonii a pontifice, quoad radices, tolli nequit. *a*, LXXXIII, 17.
Matrimonium ipso iure *nullum*, furore ante id contractum existente. *b*, LXXIII, 14-17.
Nulla ipso iure est sententia, contra non auditum nec citatum lata. *b*, VIII, 22.
Nullitas sententiae extra dubium est, quando iudex in sententia ad instrumenta & acta, ex quibus postea contrarium elucet, prouocat. *a*, CCCXXXIX, 43.
- testamentorum ex quibus caussis oriatur? *a*, CXII, 2.
Ea si laboret transactio a partibus facta, haec non tollitur, etiamsi principis confirmatio accesserit. *a*, CCXXXV, 25.
Nullum quod est, nullum producit effectum. *a*, LXXXIII, 14. nec vllo modo potest conualescere. *a*, CCCLVII, 8.

Numellae.

An *earum* exstructio inuoluat abusum iurisdictionis inferioris? *a*, CCLXXIX, 38.

Numerus.

Maior, continet minorem. *a*, CCXCIV, 19.
Textus legales, ne numeri adhibeantur in testamentis, *a*, CCLXVI, 22. & quo casu tolerantur? *ibid.* 23.

Nummus.

Quinam *nummi* promissi in dubio videantur? *c*, XXXII, 43.
Nummarias praestationes respicit vox Güldhof, a Gild siue Geld nomen ducens. *b*, LIV, 7.

Nuncius.

Eius factum praestare non tenetur creditor. *a*, LIV, 1.

Nundinae.

Quousque *earum* libertas, se extendat? *a*, CCCXX, 2.
Nundinalis securitas; eius turbator multiplicem incurrit poenam. *a*, CC, *arg. gen.*
Lipsiensium libertatem violatam, electori *Saxoniae* incumbit vindicare. *a*, CCI, 1.

Nuptiae.

Eas extra familiam detestabantur *Germanorum* antiqui. *Praef.* §. *xx.*
De iis non contrahendis pactum, quantum ad primas, de iure non valent. *c*, XX, 18.
Eas facit consensus; *c*, C, 38. qui non impeditur per metum reuerentialem. *a*, XCIV, 11.
- in gradu tertio lineae inaequalis, non prohibet ius *Romanum*. *b*, LXVI, 6.
- *incestuosas*; Euangelici diiudicant ex sacris litteris, *b*, LXVI, 4.
An *incestuosae*, ex principis dispensatione, tolerari queant? *b*, LXXII, 1.
Per *eas* filii, pro quasi emancipatis, habentur. *a*, CLXIX, 11.
Vxor, per *eas* fori maritalis fit particeps; *b*, XXIII, 19.
Ad *secundas* transiens pater, liberis ex priori matrimonio, per pacta dotalia, nullo modo praeiudicare potest, *a*, CLXIV, 9.
Ad *secundas* transeundi facultatem apostolus 1. Timoth. V, 5. seqq. viduis non denegat. *a*, CCCXXX, 59.
- - ad *eas* vidua nimis cito transiens, ius suum, quo vidua fruitur, amittit. *ibid.* 14.
- - *eas* celebrans vxor cum viro inferioris ordinis, amittit ius vtendi priorum maritorum dignitatibus & priuilegiis. *ibid.* 129.
- - ad *eas* transeunte matre, educatio pupilli ab alio quodam fieri debet. *ibid.* 107.
- - an parti innocenti, vxore relegata, sint permittendae? *b*, LXXXI, *arg. gen. seqq.*
An relegatio, *nuptiis* prohibitis imposita, in multam mutari possit. *b*, LXXII, 11. & 15.
Iis vxoris morte disruptis, dos non soluta frustra petitur, *a*, CLX, 11.
Comparatio *earum* cum monasterio an & vbi valeat? *c*, XXXII, 8.
Dona nuptialia accensentur illatis? *a*, CXLV, 15.
- - moribus *Germaniae*, quoad dimidiam partem spectant ad vxorem. *a*, CI, 14. vid. *Donatio propter nuptias.*
Pacta de *eis*; vid. *Pactum de nuptiis.*

O.

Obedientia. vid. *Paritio.*
Ober-Eigenthum. vid. *Dominium.*
Ober-Männer.
Non eligebantur olim, nisi adhibitis ICtis *Romanis*. *Praef.* §. *xxxii.*

Obertus de ORTO.

Consul fuit *Mediolanensis*. *Praef.* §. *xxix. n.* 126.
Eius responsis liber iuris feudalis repletum est. *ibid.*
- responsa non vt leges recepta sunt. *ibid.*
Fuit in numero ICtorum aulicorum FRIDERICI I; *ibid.*

Oblatio.

Oblatione canonis purgatur mora, ante declarationem de priuanda emphyteusi. *a*, CCXXXVII, 1.
Debiti, non est solutio. *b*, LXIII, 28.
Dotis cum vsuris, in praeiudicium liberorum, ad consequendum dotalitium semper admittitur. *c*, VI, 17.
Testamenti iudicialis, absque mandato fieri nequit. *b*, LXXXVIII, 6.

Obligatio.

Ad quod quis iure obstringitur, illud specialiter experi non debet. *b*, VIII, 16.
Alteri acquiri non potest per pactum; *b*, XIV, 6. *eam* tamen pater liberis suis, stipulando & paciscendo acquirere potest. *a*, C, 5.
Cessat, cessante conditione. *b*, LXIII, 2.
Nulla inducitur ex illis, quae vrbanitatis & reuerentiae caussa fiunt. *a*, CCCXLVII, 5.
Ad *eam* inducendam, sola sufficit subscriptio. *a*, CCLXIV, 1.
Eiusdem, indoles, multiformis non praesumitur. *b*, LXIII, 4.
Quaenam sit, vbi plurium nomina expressa? *c*, XXXVIII, 1.
Obligationis simplicis vim retinet cambium praescriptum. *a*, CLXVI, 20.
- instrumenti confirmatio, a domino feudi facta, ius reale in feudum concedit. *c*, XXXIII, 1.

Generalis pactorum, omnem in *Germania* habuit efficaciam, prius quam ius ciuile fuit introductum. *a*, CCLIV, 64.
Quantum ad *eius* effectum, iure *gentium* nulla eſt differentia, inter contractum realem & conſenſualem. *a*, CCXLV, 63.
Nemo, *illas* pro parata pecunia vt accipiat, cogendus. *b*, VII, 10.
De *eius* inſtrumenti editione. *b*, LXXXVI, *arg*, *gen*. & 7. Num deficiente inſtrumento obligationis debeantur vſurae? *ibid. 2. & 6.*
Soluitur, depoſita pecunia. *a*, CCCXVII, 5.
Toties, quoties cauſſa debendi, recurrit. *b*, LVI, 3.
De non reuelandis capituli ſecretis; quomodo intelligenda? *b*, IC, §8-10.
Eam inuoluunt concluſa capituli, iura illius concernentia, licet abſente & inſcio epiſcopo fuerint facta; dummodo non vergant in praeiudicium epiſcopi. *b*, LXXXIX, 1. & 5.
Ad *carcerem* haud prohibita. *a*, XII, 7.
Eam operatur promiſſio, honoris impetrandi gratia, *ciuitati* facta. *a*, LXXXVII, 3.
Ex contractu, per teſtamenta tolli nequit. *a*, CXII, 12.
Debitoris, vim expreſſae prorogationis habet. *a*, XII, 6.
Defuncti; ſuper *ea* heres de credulitate iurat. *a*, CCLXIV, 8.
Depoſitarii, ad culpam latam. *a*, XCIV, 14.
Donatarii, circa ſimplicem promiſſionem de non alienando. *c*, LXXVII, 9.
Recurrit *de reddenda dote*, denegato dotalitio. *a*, CCLXXXVII, 14.
Ad homagium, eſt Landſaſſiatus criterium. *c*, IC, 123.
Ad impoſſibilia, eſt nulla. *c*, LXXXVI, 11.
Iuramenti, vid. *Iuramentum*.
Liberorum, ad bonorum collationem. vid. *Collatio*.
Et officium *magiſtratuum*. *b*, III, 23.
Ad conſummandum *matrimonium*. *b*, VI, 1.
Mariti erga liberos prioris matrimonii. *a*, CCXLIII, 3.
Eius modificatae mutatio non praeſumitur. *b*, LXIII, 7.
Mulieris; vid. *Mulier*.
Naturalis vbi obſtat, ibi error iuris nec quicquam operari poteſt. *a*, CCLI, 13.
Ex precario; contra illud concedentem, in futurum non extendenda. *b*, LXXI, 8.
Salarii ſemel conſtituti, recurrit annuatim. *b*, LXX, 9.
Teſtamentaria an tollatur per ſubſequentem transactionem? *c*, XXXII, 37.
Ad vſuras ſupra modum, effectu ſuo deſtituitur. *a*, CCCIV, 8.
Vxoris, pro debitis mariti, eſt nulla. *a*, CCCXLIII, 1. ſeq. vid. *Maritus*.

Obliuio.

Hominum facit, vt reluitioni perpetuae praeſcribatur. *a*, CCLXXX, 69.

Obreptio.

Qua poena ſub- & ob-reptitie facta feudi renouatio vindicetur? *a*, CLXVIII, 9.
Num *ea* ſit adhibita, videndum eſt circa diſpenſationem matrimonii inceſtuoſi a pontifice factam. *a*, LXXXIII, 19.

Obſcuritas.

Locus obſcurus accipit interpretationem a clariori. *a*, CXLVI, 2.

Obſeruantia.

Conſtituit ius in futurum. *c*, XXIV, 7.
Plurium locorum, praebendam *Scholaſtici* academiis tribuentium. *b*, II, 42. 58.
Per *eam* quoque conſtituuntur fideicommiſſa familiae. *c*, XXI, 5.
De nouis emphyteutis, contra loci *obſeruantiam*, a vaſallo conſtitutis. *c*, LIV, *arg. gen.*
Cuiuslibet loci reſpicienda eſt in iure feudali. *ibid. 2.*
Fori; per illam comprobata opinio, vim legis habet. *b*, XXVI, 7.
- non admittit matrimonium cum patrui magni vidua. *b*, I, 1.
Imperii; cum *ea* conformis eſſe debet libertas principum. *b*, LXVII, 7.
- - monſtrat exempla tolerantiae aliarum religionum in territoriis euangelicis. *ibid. 16.*

Obſides.

Puellae nobiles olim, apud *Germanos*, inter obſides imperantur. *Praef. §. xx. n. 102.*

Obſignatio.

Bonorum defuncti, ſimul ac hic deceſſerit, a notario & teſtibus fieri debet. *a*, CCLXXVIII, 4.
Qua poena ſit afficiendus conſultor, vt quis res ſuas, litigioſas tamen, ex taberna iudicialiter obſignata receperit? *a*, CLXVII, *arg. gen.*

Occidens.

Coniugis ſuae, huius priuatur ſtatutaria ſucceſſione. *a*, CCL, 2.
Ei, tamquam indigno, aufertur hereditas & fiſco vindicatur. *ibid. 3.*

Occulta crimina.

Non tam ſollicite exquirunt teſtium habilitatem. *b*, III, 3.

October.

Quid circa iurisdictionem de *eo* ſanxerit AVGVSTVS? *Praef. §. xix. n. 93.*

Odioſa.

Onera ſtricte ſunt interpretanda. *c*, XXIV, 5.
Stricti iuris ſunt, & vltra caſus non debent extendi; *a*, CLIII, 4. nec a caſu ad caſum. *c*, LXXVIII, 6.
Contra fideicommiſſum, tanquam *odioſum*, & ad onerandos heredes introductum, in dubio facienda eſt interpretatio. *b*, LXXIX, 4.
Laudemia, tanquam *odioſa* ſunt reſtringenda. *c*, XLI, 3.
Eis accenſentur ſubſtitutiones & fideicommiſſa in mobilibus. *a*, CLIII, 4.

Odium.

Si alter coniux in *eo* perſeuerat, & inſidias honori ſtruit, diuortium quoad vinculum fieri poteſt. *b*, LXXIII, 18.
Contractus mutui moribus *Germaniae* inualuit, vt partim ob ſecuritatem, partim ob *odium* vſurarum dirigatur ad emtionem redituum. *a*, CCXCIV, 5.

Oeconomia.

Separata, iure *Germanico*, liberat a patria poteſtate. *a*, CCCLXX, 4.
Peculiaris filii, hodie patriam poteſtatem tollit. *c*, LXIV, 15.

Eam si non intelligat, aut negligat vxor, non est sufficiens diuortii causſa. *b*, XCII, 5. & 18.

Offendens. Offensio. Offensus.

Offendentem, offensus a domo sua arcere potest. *a*, LXX, 2.

Cautione de non *offendendo* euertuntur minae mariti. *b*, LXXXVII, 11.

Offensione cessante, cessat & defensio. *a*, CCXX, 13. *ibid.* 14.

Offenso debetur poena. *a*, CCCXXX, 69.

Officialis.

Quilibet praesumtionem boni viri, *a*, CCXVI, 1. nec non fidei, diligentiae & solertiae prae se haber. *b*, XLIII, 61.

Prouinciae, quatenus *ei* sit habenda fides? *c*, XCVIII, 26.

Ei facta iniuria, ipsi domino facta videtur. *a*, CLVIII, 6.

Pendente lite super corruptione, non debet suspendi ab officio. *a*, LXXXIX, 14.

De *eius* corruptione interdicta. *a*, CCXCVI, 1.

Ei licet accipere honorarium, pro operis extra ordinem praestitis. *ibid.* 9.

Pro *eius* fauore consequendo, muneris acceptio non est contra ius naturae. *a*, LXXXIX, 39.

Eius error & ignorantia an principi noceat? *c*, XCVIII, 34. & 35.

scientia, non est scientia principis. *a*, CCLXXXI, 8.

Quae contra iura fecit, ea princeps nescire praesumitur. *ibid.* 9.

Facto suo principalem grauare nequit. *a*, CCLXXIX, 51.

Ad *eius* delicta ciuitas merum imperium extendere non debet; sed cognitio illorum principi, vel eius delegato, remanet. *a*, CXCVIII, 5. sq.

Principis non subest iurisdictioni ciuicae, licet habeat domicilium in ciuitate. *ibid.* 3. conf. *Minister principis.*

Officium.

Eo existente, de nomine non est quaerendum. *b*, XLIX, 7. & 20.

Ad *id*, quod consistit in *bonis officiis*, rigore iuris nemo potest adigi. *a*, CCLXXX, 29.

Bonis officiis non potest tribui effectus iuris. *ib.* 32.

Pro *publico* adipiscendo, non prohibitum est donum reipublicae dare. *a*, LXXXVII, 2.

A *publicis* omnibus, regulariter, feminae sunt remotae. *a*, CXXIII, 8.

Nemini *suum* debet esse damnosum. *a*, CCCX, 6. *b*, VII, 2.

Ab *eo* nemo, sine sontica causſa, suspendendus est. *a*, LXXXVI, 7. LXXVIII, 1.

non statim suspendendus est iudex suspectus. *ibid.* 3.

pendente lite super corruptione, non debet suspendi officialis. *a*, LXXXIX, 14.

Cur ab *eo* suspendi vel remoueri possit iniurians collegii principis? *a*, CLVIII, 10.

Ab *eo* nemo statim ad praeuiam denunciationem, suspendendus est. *a*, LXVI, 8.

Quae ex *eo* quis facit, id non animo iniuriandi fecisse praesumitur. *a*, LXIV, 2.

Eius necessitas non semper excludit animum iniuriandi; *ibid.* 3. liberat a calumnia. *c*, XLIX, 12.

Ex *eo* vindicandae sunt iniuriae atrociores publicae. *a*, LXXX, 5.

Quando praedecessor fecit ea, quae sunt de natura & consuetudine sui *officii*, tunc successor illud ratihabere tenetur. *b*, VIII, 13.

An quae quis ex *eo* agit, ex mandato agat? *b*, C, 33. 35.

Ob *eius* & personae honestatem, praesumtio mala cessat. *b*, LXXVIII, 40.

Eius rite obseruati praesumtionem prae se habent personae iudiciales. *a*, CLXXI, 2.

De modo agendi & persequendi satisfactionem pro iniuriis ratione *officii* perpessis, agit die verbesserte Magdeburgische Proceß-Ordnung. *a*, CCCXLVI, 4.

In *publico*, non toleratur infamis; nisi per gratiam principis ab infamia liberatus sit. *a*, LXXXVI, 9.

Petere, iura non prohibent. *a*, LXXXVII, 1.

Ex *illo* procedit magistratus contra iniuriantem, ad instantiam denunciantis iniuriati. *b*, XXVII, 1.

Canonicorum consistit in sola inspectione subofficialium. *b*, XLIX, 8. & 20.

In re, quae ad iudicis *officium* pertinet, non praesumitur ignorantia. *b*, LXXVIII, 25.

Iudicis arbitrio relictum est, positiones irreleuantes ex *officio* reiicere. *a*, LI, 13.

Iudex iniuriam sibi illatam, ratione *officii*, ipsi vindicat. *a*, IV, 9.

De obligatione & *officio* magistratuum. *b*, XLVIII, 23.

Magistratui ex *officio* incumbit, inquisito pauperi defensorem constituere. *a*, CLXXVI, 4.

In quo consistat *officium* ministri ecclesiae? *b*, LIII, 3.

Aduersus ministrum ecclesiae inquisitio locum habere potest generalis, sine suspensione ab *officio*. *b*, XCIV, 4.

Officialis, facto suo in publicis *officiis*, principalem grauare nequit. *a*, CCLXXIX, 51.

Omissio.

Diei & anni in instrumentis derogat eorum auctoritati tam iure *communi*, quam *Allemannico*. *b*, XLVI, 39. 40.

Dotalium pactorum. vid. *Dotalia pacta.*

Insinuationis, in donatione vltra 500. solidos, vitiat excessum. *a*, CCCLXI, 2.

Solemnium. vid. *Solemnium omissio.*

Onus.

Res transit cum *onere* suo. *a*, CCLXXX, 133. *c*, LIX, 1. LXVII, 4.

Ea stricte sunt interpretanda. *c*, XXIV, 5.

An qui rem cum *eis* & commodis vendit, teneatur respondere de prioribus? *a*, CCLXXX, 27.

Ea, intuitu praedii, suscipere is tenetur, qui ex eodem praedio fructus & commoda percipit. *a*, CCCXLI, 13.

Eorum qui particeps est, sit etiam particeps commodi & iuris; *b*, LXXI, 14. & vice versa. *c*, XCV, 9.

Duplici, nemo grauandus; *b*, II, 72. sin duplici grauatus, duplici quoque commodo gaudere debet. *a*, CCXXIV, 2.

De *onere alendi*, vid. *Alimenta.*

De translatione *onerum* ex allodio in feudum. *c*, LXX, *arg. gen.*

Causſae denegandae translationis *onerum* ab vno praedio ad alterum. *ibid.* 1-5.

Eorum & reditiuum debet esse aequalitas in antichresi. *c*, XCV, 10.

Fru-

Fructuum; ad ea pertinet der Scheffel-Schatz. *a*, XIII, 2.
Ea & aes alienum defuncti agnoscere tenetur, qui commodorum hereditariorum particeps fieri cupit. *a*, CCLI, 16.
- pro sustentandis ecclesiae ministris, potius sunt *mixta*, quam *realia*. *c*, LXXXIX, 7.
De oneribus iurisdictionis. vid. *Iurisdictio*.
- - - matrimonii. vid. *Matrimonium*. *Ea* cessant, vxore mortua. *a*, CLX, 10.
- - - *militaribus*. *c*, L, 16.
Nouis grauari a iudice nequit, qui in libertate naturali constitutus. *a*, CCCXXXIII, *arg. gen.*
Publica, soluenda sunt a possessore praedii, &, in quantum de *eis* sustinet creditor, in tantum ei minuuntur vsurae. *a*, XIII, 4. & 5.
Eo quis est grauandus, vt ad doctrinae rectitudinem veniat. *b*, c, 40.

Operae.

Aedilitiae. vid. Bau-Dienste.
Pro *iis*, extra ordinem praestitis, licet officiali accipere honorarium. *a*, CCXCVI, 9.
Ad *eas* quilibet, cui libertas est concessa, pro lubitu se potest adstringere. *a*, CCLXXIX, 44.
Eas locans, poenam meretur, si postmodum praestare detrectat. *a*, XIIX, 2. quomodo contra illos, qui operas renitentur, procedendum? *c*, XLIII, 2.
Per *eius* locationem administrator tenetur ad culpam leuem. *a*, LIV, 2.
Dubia circa ius exigendi *eas*, decidenda ex litteris inuestiturae. *c*, XLIII, 1.
In dubio restringendae potius, quam extendendae. *c*, LXXII, 9.
Ad *eas* vxor tenetur; *a*, CCXCIII, 4. & 9. & adstringi potest a marito. *a*, LXXXII, 8. distinctio inter operas vxoris cum, vel sine, mariti auxilio praestitas; *has* acquaestus coniugalis pro obiecto habet. *a*, CCXCIII, 5. seq.
Quo casu *operae determinatae*, pro *indeterminatis* simul possint haberi? *c*, LXXII, 6.
Indeterminatae subditorum pro odiosis habentur; *ibid. 8.* ad inconsuetas non sunt extendendae. *ibid. 3. seq.*
Ad *determinatas* saltem obstrictum, qui cogere tentat ad *indeterminatas*, pignora & mulctam restituere tenetur. *a*, CVI, *arg. gen. & 2.*
Quod vasallus *indeterminatas* rusticorum adaugere nequeat. *c*, LXXII, *arg. gen. & 5.* Opinio Doctorum contraria. *ibid. 1.*
Omnes, *industriales* & artificiales, vxor marito debet. *a*, LXXXII, 2.
Rusticorum potius restringendae, quam extendendae. *c*, XLIII, 6.
A rusticis minui non possunt. *c*, LXXII, 5.
Cauendum: ne nobilis, a steuris exemtus, nimium operarum rustico imponat; quo minus hic, steuris subiectus, praestare possit, quae magistratui debet. *c*, LXXII, 10.
Operarius dignus est mercede sua. *a*, LXXXII, 7.

Opifex.

Differt omnino ab excoriatore, ratione existimationis. *a*, CCIX, 1.
Num *ei*, excoriatoris mercibus sordidis vti, liceat? *ibid. 2. seq.*
Eorum communis mos, intuitu matrimonii cuiusuis socii. *a*, CLXXX, 1.

Eorum tribus de caussis, quae principis cognitionem & decisionem exposcunt, cognoscere haud debent. *ibid. 2. seq.*
- - differentia priscis & nostris temporibus. *a*, CLXXX, 5. seq.
- - *collegiorum* diploma, an necessario mentionem facere debeat, de legitimis natalibus. *a*, CLXXX, 7.
- - collegiis concessa ab imperatoribus priuilegia de legitimis sociorum natalibus, non inuoluunt iurisdictionem. *ibid. 4.*
Non *eorum* collegium, sed iudex ordinarius, de infamia socii cognoscere debet. *a*, CCLII, 7.
Ab *eorum* collegio excludi non debent liberi pastorum, nec filii excoriatoris. *a*, CXIX, 10.
In *eorum* collegio manet accusatus propter famosum delictum; quam diu lis pendet & ipse nondum est condemnatus. *a*, CXXVII, 9.
Eorum statuta, magistratus inferior immutare nequit. *a*, CVII, *arg. gen. eis* se submittere debet, qui in collegiis opificum iura magistri vult consequi. *ibid. 1.* ad *eorum* mutationem statutorum quaenam requirantur? *ibid. 6.*
Conf. *Collegia opificum*. Handwercks-Zünffte.

Opilio.

Communiter refertur ad personas infames; *a*, CCCXIII, 2. & a collegiis opificum arcetur. *ibid. 3. seq.*

Opinio.

Singularis ICti cuiusdam superstitiosi non constituit ius; *a*, CCCXIII, 11. nec attendi debet in iudicando; *a*, XXXVII, 3. nec locum habet contra casus in constitutionibus imperii decisos. *a*, CCLXXX, 12.
Per obseruantiam fori comprobata, vim legis habet. *b*, XXVI, 7.

Oppignoratio.

Ea vtendi potestas inuoluta est in potestate vendendi. *a*, LXXXV, 11.
Creditor, volente debitore, possessionem rei oppignoratae potest suscipere. *b*, XXXVII, 4.
Consensus super feudo oppignorato, si tempus illius est exspiratum, cui noceat? *c*, XXV, 5.

Optio.

Competit personae fratris minorennis; *c*, XIX, 1. est ius personale, nec transfertur ad heredes; *ibid. 2.* Corroboratur hoc ex iure *Saxonico electorali*. *ib. 3.* Iure *Saxonico communi* hoc ius non restringitur ad fratris minorennis personam. *ibid. 5.*
In *legato optionis*, iure communi, heres legatarii ius optionis habet. *ibid. 7.*
Eius, qua vxor vel illata confert, vel ab hereditate abstiner, fundamentum est communio bonorum Germanis vsitata. *a*, CCCI, 3.

Opus coeptum.

An heres teneatur ad implementum operis, a defuncto coepti? *b*, VII, 1.
Eius fauor suas patitur exceptiones. *ibid. 3.*

Ordens-Meister.

Sensus vocum: Meister; Heer-Meister. *b*, XLIII, 73.
Brandenburgicus. vid. *Brandenburgum. Magister.*

Ordinatio.

Aulici imperii iudicii. vid. *Aulicum imperii iudicium.*
Consistorialis. vid. *Consistorium.*

Eccleſiaſtica; a particularibus exemti ſunt principes euangelici. *b*, LXI, 58. vid. *Conſiſtorium. Eccleſiae Miniſter. Eccleſiaſtica ordinatio. Matrimonium.*

Magdeburgica politica; qualem exigat natalium legitimorum probationem? *a*, CCCLVI, II. *eiusdem* allegata exhibet praec. *Index Legum.*

Ordo.

Eo in incarceratione non ſeruato, incarceratus ſine vlla impenſa relaxari debet. *a*, LXXXIX, 23.

Ordinis magiſter. vid. *Magiſter ordinis.*

Sigillis membrorum priuatis munitum inſtrumentum maiorem meretur fidem, prae illo, cui commune ac publicum *ordinis ſigillum* eſt appenſum. *b*. XLIII, 30.

Argumentatio ab ordinibus *eccleſiaſticis* ad *militares. b*, XLVII, 74.

Statuum imperii propoſitum: de delendis ordinibus & illorum loco legendis militibus. *b*, XLIII, 52.

Diſtinctio inter regulas ordinis & eiusdem diſpoſitionem bonorum. *ibid. 65. ſeq.*

Eius bona. vid. *Bona ordinis:* an pro bonis eccleſiaſticis ſint habenda? *ibid. 48. ſeqq.* ad *ea*, a bonis eccleſiaſticis, valet conſequentia. *ibid. 68.* An ſupremi ordinis magiſtri conſenſus, in *eorum* mutationibus ſit neceſſarius? *ibid. 69.* Bonis ordinum & commendurarum nulla exemtio a iurisdictione territoriali eſt concedenda. *ibid. 76. ſeq.*

De probanda nobilitate, pro *eo* conſequendo. vid. *Nobilitas.*

Statuta ordinum equeſtrium eccleſiaſticorum ex iure *Canonico* explicantur. *b*, XLVII, 36.

De legitima aetate candidatorum ordinis S. IOANNIS inueſtiendorum. *ibid. 63.* conf. *Iohanniticus ordo.*

Plebeius; legitimationis eius finis. *a*, CLXXX, 9.

Origo.

Eius forum; non *illud* ſponſae, ſed iura domicilii mariti, in pactis dotalibus ſunt conſideranda. *a*, LV, 1.

An vxor, per matrimonium foro originis & domicilii poſſit priuari? *b*, XCVI, 2. & 7. Conf. *Forum.*

Orphanotropheum.

Hallenſe. vid. *Hala.*

Orths-Thaler.

Quid de *eorum* valore habendum? *a*, CCLVIII, 11. & 14.

OTTO M.

Comites palatini, cur ab *eo* facti? *Praef. §. XXII.*

Quae *eius* temporibus conditio fuerit eccleſiarum cathedralium, intuitu iurisdictionis? *b*, LV, 4. & 12.

Thuringiam hereditario iure, non imperii nomine, poſſedit. *ibid. 10.*

Ouis.

In grege *ouium*, ſufficit poſſeſſio de quibusdam. *b*, XI, 23.

De *eis* & paſtoribus ad confeſſionarium eſt argumentum admodum claudicans. *b*, LXI, 43.

P.

Paciſcentes.

De verbis contractuum & conditionibus reſolutiuis, ex *eorum* intentione, diiudicandis. *a*, C, 3. CLXXV, 5.

Pactum.

Non praeſumendum, ſed probandum. *c*, LX, 38. indigitatur interdum per verbum: *Placuit. a*, CCCXXXIX, 42.

Inter *ea* & contractum diſcrimen, ignorant Speculum *Saxonicum* & *Sueuicum. a*, CCLIV, 65.

Non ad *eorum* eſſentiam, ſed probationem, ſcriptura facit. *c*, LXIII, 8. ſeq.

Ea ſunt ſeruanda, *c*, IV, 4. & generalis obligatio *eorum* omnem in *Germania* habuit efficaciam prius, quam ius ciuile eſt introductum. *a*, CCLIV, 64.

- ſeruare obligati, ſi in vno etiam contraueniant, petere non poſſunt, ſibi promiſſa ſeruari. *a*, CCXXXVIII, 4.

- ſuos tantum obligant auctores. *b*, LXVIII, 44.

Mediante *illo*, alterius iuri ſe quis ſubiicere poteſt. *a*, LV, 6.

Per *illud* idem poteſt induci, quicquid ſtatuto conſtitui poteſt. *b*, XIV, 9.

- - proſpicere poteſt quisque ſibi non tantum, ſed & heredibus ſuis. *b*, XIV, 8.

- - num alteri poſſit acquiri obligatio? *b*, XIV, 6. Pater liberis ſuis ſtipulando & paciſcendo acquirere poteſt obligationem. *a*, C, 5.

Alienum, non obligat tertium. *a*, CXLVI, 15. qua ratione tangat abſentem & ignorantem? *a*, CCLIV, 58.

Vnius, reliquis non paciſcentibus praeiudicio eſſe nequit. *c*, IV, 16.

Ea dant legem contractui. *c*, LXI, 4. vid. *Contractus.* An & quatenus legem dent contractui & reuerſalibus? *c*, XCVIII, 28.

- cum diuerſis inita, priora poſterioribus ſunt praeferenda. *b*, XLIII, 91.

Priori, derogat poſterius; *a*, XCIV, 5. CCIV, 14. poſterius vero non, niſi expreſſis verbis, derogat priori. *a*, CCLIII, 9.

Ea derogant ſtatutis; *c*, VI, 9. initi vero eſſe cenſentur, ſecundum conſuetudines & iura prouinciae. *c*, LX, 53.

In *eis* intentio magis, quam paciſcentium verba reſpicienda. *a*, C, 3.

Ea, in dubio contra illum, qui lucrum exinde ſperat, interpretanda. *a*, XV, 2.

- quomodo interpretanda? *c*, XXXV, 5. & quando reſtrictiue? *c*, LX, 37.

Eo non diſtinguente, nec noſtrum eſt diſtinguere. *c*, LXXVI, 3.

Ea, iuri communi derogatoria, in quantum praeſupponunt caſum dubium, ſunt ſtricti iuris & vltra caſus expreſſos, & ad incogitata, haud extendenda. *b*, IL, 39. LII, 2. *c*, IV, 8. & 9. ſeq. LXXVI, 1.

Per *illud* foro ſuo quilibet renunciare poteſt; *a*, XII, 4. nemo autem iuri prohibitiuo. *c*, VI, 12.

Feudalia ſtatuta obligant quoque per vim pacti. *c*, LXXIX, 28.

Ei plenum ius attribuit iuſſus ſuperiorum. *c*, XV, 9.

Conſuetudo, in materia fideicommiſſorum, idem valet quam pactum aut lex. *c*, XXI, 6.

Qui poteſt alienare vendendo, ille etiam alienare poteſt paciſcendo; *c*, LX, 33. An alienatio contra *pactum* facta, ſubſiſtat? *a*, CCXXXV, 8. ſeqq.

An *eis* conſtituantur fideicommiſſa? *a*, CCLIV, 1. & 13. ſeqq.

Vt emtori competat reluitio, ne *pacto* quidem poteſt effici. *a*, LX, 3.
Eius vim obtinet, iure *Germanico*, teſtamentum reciprocum; quod hoc ob dolum reddatur inualidum. *a*, CLXXXIV, 6.
Ea illuſtrium in *Germania*, recedunt a *Romanis* legibus. *c*, c, 60.
Num ex *eo iurato* quaeratur tertio cuidam actio? *a*, CCXLV, 60. ſeq. CCLIV, 68. ſeq.
An, contra *perſonale*, concedenda ſit actio rei vindicatoria? *c*, LXXVII, 1.
In aeris alieni determinatam ſummam; *c*, *XCII*, *1.* effectus huius pacti; *ibid. 1.* talia pacta occurrunt in feudis imperii. *ibid. 4.*
De non alienando, an conſtituat ius reale? *c*, LX, *85.*
Altius non aedificandi. a, *CXIV*, *arg. gen.*
Antichreticum. vid. *Antichreſis.*
Commiſſorium. vid. *Commiſſoria* clauſula; lex; *pacta.*
Confraternitatis. vid. *Confraternitatis pacta.*
Dotalia; quando omnibus conſuetudinibus ac iuribus praeferantur? *c*, LV, 1. Conf. *Dotalia pacta.*
Familiae. vid. *Familia.*
Fideicommiſſorium. vid. *Fideicommiſſum.*
Ganerbiatus. vid. *Ganerbiatus.*
De hereditate viuentis; ad transferendam hereditatem. vid. *Hereditas.*
Primi inueſtientis, eius agnatos ex pacto & prouidentia ſuccedentes non obligat. *c*, XL, 5.
Liberatorium; pro eo habenda eſt conteſtatio poenitentiae. *a*, L, 16.
Nudum; hodie quoque obligat. *c*, LXIII, 10.
De nuptiis non contrahendis; quantum ad primas, de iure non valet. *c*, XX, 18. de ſecundis, viuente marito, eſt illicitum. *b*, XLII, 1.
Parentum, circa feudum, agnoſcere & praeſtare tenentur filii. *c*, *VI*, *5.*
Priuatorum, nequeunt immutare ea, quae fauorem habent publicum. *b*, LXXXII, 2.
Prohibituum, ſi in alienatione rei, ex diſpoſitione iuris alienari prohibitae concurrat cum diſpoſitione iuris; eo validior eſt prohibitio. *a*, CCXXXV, 13.
De abeundo ab vna religione ad aliam; de *non mutando religionem*; a ſe inuicem ſunt diſtinguenda. *b*, LXV, 7.
Remiſſorium; vid. ſupra *pactum liberatorium.*
De retrouendendo; in *eo* omnem iuris rationem ac vim tollit tempus immemoriale. *a*, CCLXXX, 96. ſeq. omnes circa *id* factae mutationes fieri poſſunt, ſaluo iure reemtoris. *a*, CCLXXX, 137.
ſi dominus in *eo*, ad tempus conſentit, illud, inſcio domino, ſi continuent & prorogent partes, dominum contemnunt & feudum amittunt. *c*, LXI, 2.
ei nunquam praeſcribitur. *c*, XV, 16. quando cum *eo* praeſcriptio pignoris aut rei venditae locum non habeat, contra tertium poſſeſſorem? *a*, CLXI, 6.
Succeſſorium. vid. *Confraternitas.* Erb-Verbrüderung.
In tertii fauorem adiectum, valer in depoſito. *a*, CCLIV, 72.
Ad tertium extendi poſſe; ſententia. *ib. 67.*
De praeſtandis vſuris ex donatione propter nuptias, valet. *c*, *VI*, *6.*

Nullo pacto iuſtificantur vſurae illicitae. *ib. 3.*
Padua. vid. *Patauium.*

Paedantiſmus.

Priſcorum ICtorum ratione veniae loquendi. *Pr. §. XI. & n. 14.*

Pagamentum.

Quid innuat? *b*, XLVI, 10.

Pagus.

Germaniae pagi ex foederibus coaluerunt. *c*, IC, 108. conf. Gau.

Pandectae.

ICtorum partus ſunt; in eis SCta mutilata; plebiſcita pauciora; legum (derer Satzungen des gemeinen Volckes) pauciſſimas; exiguum edictorum numerum; e contrario nihil fere aliud, quam reſponſa prudentum inuenies. *Praef. §. XI. n. 32. & §. XIIX.*
Per *eas* IVSTINIANVS ſectis ICtorum finem fecit. *Praef. §. XVI.*
Nil niſi *eas*, in vernaculam verſas, continet ius prouinciale *Germanicum. Praef. §. XXXVIII.*
Allegata ex *illis* exhibet praeced. *Ind. Leg.*

Papa.

De *eius* iugo arcendo, quod nonnulli ſacerdotes euangelici denuo imponere tentant. *b*, LXII, 57.
Eius conſenſus inſtar omnium eſt, in alienatione bonorum eccleſiaſticorum. *b*, XLIII, 88.
Pro *eius* beneficio male habetur imperium Romanum. *Praef. §. XXIX. n. 129.*
Ex *eius* conceſſione, IO. CASIMIRVS, Poloniae Rex, duxit fratris viduam. *b*, LIX, 7. & 19. quam conceſſionem haud reprobat MELANCHTHON. *ibid. 9. & 18.*
Eius iura, quae inuoluant? *a*, LXI, 32. 78. ſibi acquiſiuerunt principes euangelici, per *Pacem Religioſam*, in territoriis ſuis. *b*, *XXXIV*, *10.* XLIII, 89. LXI, 31. & 72. LXVII, 10. *ea*, qui denegaret principibus, crimen ſtatus committerer. *b*, LXI, 33.
Vocatio & exauctoratio miniſtri eccleſiae eſt pars iuris papalis & epiſcopalis. *b*, LXI, 78.
De opificum conſuetudinibus irrationalibus, ex ſuperſtitione papicolarum prouenientibus. *a*, CCCXIII, 5. ſeq.
Conf. *Pontifex.*

PAPINIANVS.

ICtus vocatur ab imperatoribus. *Praefat. §. XI. n. 25.* *eius* reſponſorum quoddam, precibus ad caeſarem inſertum. *Praef. §. XIIX. n. 79.*
Eius ſcripta confirmata, *Praef. §. XIX. n. 87.* *eiusdemque* ſententia vincit, ſi numerus votorum aequalis; vti vero ſingulos vincit, ita cedit duobus. *ibid.*

Paraphernalia bona.

Sola bonorum illatio talis efficaciae eſt, vt pro paraphernalibus ad minimum habeantur. *a*, CCVII, 6.
An *eorum* vſusfructus competat marito? *a*, CXLV, 1. & 3. CCXXXIII, 2. CCIIC, 1. differentia iuris *Saxonici* & *imperatorii* in hoc argumento. *a*, CCXCIII, 3.
Explicatio locutionis: Die *paraphernal*-Güther bleiben zu ihrer *diſpoſition*. *a*, CXLV 6.
De fructibus ex *eis* a marito illicite perceptis. *ib. arg. gen.*

Eorum ratione vxor, a tempore illationis, ius tacitae hypothecae habet. *a*, CCVII, 7.
- - - vidua exercet ius retentionis, in feudo etiam maſculino. *c*, LXVI, 37.
De *eorum* a marito, vxore inſcia, alienatorum vindicatione. *a*, CCXXXIII, *arg. gen.*
Ea non abſorbet dotalitium, ſed dotem. *a*, CCLXXXVII, 13.
An *ea* mulier de adulterio ſuſpecta, cautionis loco, pro impetrando ſaluo conductu offerre poſſit? *a*, CLXX, 13.
An *ea* & dotem amittat mulier adulterii conuicta? *a*, CLXX, 16. & 20.

Παρεκτὸς λόγϐ.

Senſus huius expreſſionis CHRISTI. *b*, LXXXIV, 9.

Parentalis reſpectus.

Vxorem ducere, in qua *ille* occurrit, naturali vtique repugnat honeſtati, *b*, XXI, 7. & prohibetur. *ibid. 6.*
Non admittit matrimonium cum patrui magni vidua. *b*, I, *1.*
De *eius* & reſpectus coniugalis confuſione in matrimoniis cum patrui, vel auunculi, vidua. *b*, XVIII, 9.
Eo neglecto, aſurda inde proueniunt inconuenientia. *b*, XXXVI, 6.

Parentes.

De alimentis, ab *eis* praeſtandis, liberis & *eis* exhibendis a liberis. vid. *Alimenta.*
Exponentes, ſi liberi expoſititii fame pereant, poena capitali afficiuntur. *a*, CLXII, 3.
Nobilium inſigniis *eorum* quoque liberi vtuntur ſpurii. *a*, CCCXXX, 124.
Sponſalia, ſine *eorum* conſenſu contracta, clandeſtina ſunt & nulla; *b*, LI, 4. ſeq. Solus contemtus paterni conſenſus, ad diſſentiendum eſt cauſſa idonea. *ibid. 6.*
An conſentire debeant in ſponſalia priora, iuramento confirmata? *b*, LI, 1. praeſertim ſi rationabiles diſſentiendi cauſſas non habeant. *ib. 2.*
Etiam in ſponſalibus emancipatorum patris requiritur conſenſus. *ibid. 8. ſeq.*
Conſenſus parentum ſponſae vnilateralis, ſponſi parentibus ius quaeſitum interuertere nequit. *b*, LI, 7.
Liberi, ſine *eorum* conſenſu, contrahentes matrimonium, exheredari omnino poſſunt. *a*, CCLXIX, 2. Filia, libidinis cauſſa, matrimonium fugiens vel ſtuprum paſſa, vsque ad neceſſaria vitae ſubſidia a parentibus exheredatur. *a*, CCCXXX, 28. 60.
Germanicum ius, in familiis illuſtribus, concedit parenti ius infinitum in filiam vitiatam. *ibid.* 80.
Filio aeque donationem propter nuptias debent, ac filiae dotem. *a*, XLI, 11. dotandi neceſſitas, legibus praeſcripta, tacitam in ſe continet clauſulam: *ſi parentis bona ſuffecerint.* *a*, CLXIX, 8.
An habiles liberorum ſuorum teſtes eſſe queant? *a*, CXCVI, 3. ſeqq. CCLIX, *arg. gen. & 1. ſeq.*
Eis hodie, circa diſpoſitionem bonorum, maior conceditur libertas, quam *Romanorum* temporibus. *a*, CXCII, 23.
Etiam *eorum* voluntas minus ſolemnis liberos ad obſequium obſtringit. *a*, CCLI, 3.
In *eorum* diſpoſitione inter liberos nulla requiruntur ſolemnia, nec iudicialis inſinuatio; *a*, CCXXX, 3. ſeq. ſed ſufficit, ſi de parentum conſtet voluntate. *a*, CCCXIIX, 1. ſola non ſufficit ſubſignatio; ſed ad minimum teſtatoris exigitur ſubſcriptio; *a*, CCCXIIX, 7. ſubſcripta vero ab *ipſis* diſpoſitio, nullis indiget teſtibus, *a*, CCCXXXV, 3.
Ab *eis* dolus non praeſumitur. *a*, CCCVI, 2.
Filiae ab inteſtato ſuccedentes, dotem ſolutam repetere, multo magis promiſſam retinere poſſunt. *a*, CLX, 7. ſeq.
Suſtinent vices heredis fiduciarii. *a*, XLI, 5.
Iure *Germanico* habebantur pro tutoribus, ratione bonorum aduentitiorum. *a*, CCCLXX, 5. hinc vſumfructum bonorum, tanquam ſalarium, pro onere tutelae accipiebant. *ibid. 6.*
Eis adhuc ſuperſtitibus legitima non debetur; *a*, XLI, 1. nec liberi admittuntur ad ſucceſſionem. *a*, CCXXII, 8.
Eorum ſucceſſio, excluſis collateralibus, ibi locum habet, vbi communio bonorum inter coniuges obtinet. *a*, CCCXVI, 4.
Eis quicquid in adeunda aut diuidenda hereditate placuit, liberi impugnare nequeunt. *c*, LXIII, 5.
Eorum voluntas vt adimpleatur, pietas liberorum expoſcit. *a*, XCIV, 13.
Propter *eis* debitam reuerentiam, liberi agnoſcere debent confeſſionem patris, de illatione vxoris. *a*, CCCLII, 3.
Quae *eis* viuis acceperunt liberi, num *iis* mortuis conferre teneantur? *c*, LXIII, 13.
Eorum diſpoſitione, absque cauſſis in legibus expreſſis, adimi vel minui nequit. *a*, CCCLV, 2.
Ratione ſpecificationis iuratae, ab vno *parentum* exigendae, quidam liberis concedunt iuramentum in litem. *a*, CCCVI, 12.
Aduerſus *eos*, & liberis ſubuenit regula: iure ſuo vtens, nemini facit iniuriam. *a*, CCCIV, 12. ſeq.
Eorum, liberi agnoſcere, obſeruare, praeſtare tenentur facta, pacta & teſtamenta, etiam ratione bonorum feudalium. *a*, CCCIX, 19. *c*, LXIII, 5. *a*, CLXXXVII, 7. *c*, VI, 5. LXXIII, 2. ſeq.
Contra defuncti *parentis* contractum filii minores non gaudent beneficio reſtitutionis in integrum. *a*, CCXXXV, 17.
Eorum & teſtium de legitimis natalibus omiſſio vitiat litteras natalitias. *a*, CVII, 3.
Ita vocantur regis *Galliae* legati. *Pr. §. XVI. n. 62.*
Conf. *Filia. Filius. Liberi. Maritus. Mater. Pater. Vxor.*

Pares curiae.

Habent primam inſtantiam in feudis. *c*, C, 77.
per *eorum* teſtimonium olim fiebat probatio renouatae inueſtiturae. *b*, XLIII, 96.

Pariſii. vid. *Lutetiae Pariſiorum.*

Paritas.

Facti vtrinque requiritur in compenſatione delictorum. *a*, LI, 10.
Gradus; quicquid, circa matrimonium cum vxoris defunctae ſororis filia, de paritate gradus ſimilis prohibiti adducitur, diſparem prorſus habet rationem. *b.* XIII, 3.

Paritio.

Plene, & non pro parte, parendum eſt ſententiae. *b*, XI, 5.

Per omnia parere iussus, in aliquibus contumax est & refractarius. *ibid. 6.*

Extra territorium ius dicenti, impune non paretur. *a*, IV, 1.

Parochia. Parochiale ius. Parochiales fructus. Parochialitas. Parochus.

Iura in *parochiam*, minister ecclesiae consequitur legitime vocatus, in litigiosa possessione, secundum vltimam & momentaneam possessionem. *b*, XXVIII, 4.

Iuris parochialis praecipuum est sacramentorum administratio. *b*, XI, 4.

Parochiales fructus percipere nequit patronus; *b*, LXXI, 41. seq. de eis non subtrahendis, dispositio *concilii Tridentini. ib.* & *Pacis Osnabrugensis. ibid. 46.*

Ad *parochialitatis* possessionem, vel quasi, stabiliendam sacramenta alicui obtrudere velle, res pessimi exempli. *a*, XI, 22.

De iure nominandi & praesentandi futurum *parochum. b*, LXXI, *arg. gen.*

Futuri parochi examen cui competat? *ibid. 3.*

Paroemia iuris.

Probant consuetudinem. *c*, LXXIX, 11.

Recensionem quorundam. vid. *Adagium.*

Pars.

Omnis, adprobato toto, censetur adprobata. *a*, CCLXX, 13.

In *ea* idem iuris est, quod in toto. *a*, CCXXV, 2.

De *sua*, in re communi, quilibet socius libere disponere eamque vendere potest. *a*, CCXLI, 1. CCXXV, 3.

Debiti; Dominii; Hereditatis; vid. *Debitum. Dominium. Hereditas.*

Partes. Partheyen.

Saepe consiliis prudentum, in iudicio prolatis, iudicem incutiebant terrorem. *Praef. §. XI.*

Scribebant responsa a prudentibus audita. *Praef. §. XIV. n. 45.*

Olim in *Germania*, coram *missis* aut iudice domicilii actionem instituere poterant. *ib. §. XXI.*

Litigantes consiliis ICtorum, seu responsis prudentum, sese informare solent; *eis* placere debent, qualiacunque sint, responsa. *Praefat. §. XXXIX.*

Eis licet transmissione actorum vti. *ibid. n. 152.*

In consiliis petendis instrumenta adferre solent. *Praef. §. XLI. n. 157.*

Quando a mutua conuentione pars altera discedit, altera pars quoque promissis, licet iuratis, stare non tenetur. *a*, CCXIII, 2. seqq.

Vbi in emtione venditione *partes* de re & pretio consenserunt, ibi contractus est perfectus. *a*, CCCXXXIX, 28.

Nulla *pars*, consummato matrimonio, regulariter ad pacta dotalia adigi potest. *a*, CXXXIX, 3.

Si dominus in pacto de retrouendendo ad tempus consensit, illud, inscio domino, si continuent & prorogent *partes*; dominum contemnunt & feudum amittunt. *c*, LXI, 2.

Iudex exceptiones a *parte* omissas supplere tenetur, si illae ex actis apparent. *a*, CCIV, 9. & 11.

Parti grauatae, contra iudicem omnes in iure fundatae exceptiones & iurium beneficia conceduntur. *a*, CCXL, 8.

Parti laesae ad quid teneatur iudex, in inquirendo nullirer procedens? *a*, CXXXVII, 12.

Inquisitione haud dignum crimen est, iudicis inimicitia erga partes. *a*, LXXIX, 3.

Eis non comperit, formulas iuramentorum consuetas mutare. *b*, XX, 11.

In *earum* commodum introducta est actorum inrotulatio. *a*, CXLIV, 6.

Parti, expensas transmissionis actorum retardanti, denegatur publicatio sententiae. *a*, L, 2.

Sententiam non acceptantes, audire iudex temere non debet. *a*, IX, 3.

Contra alterius partis ius, sententia lata, non ipso iure nulla; sed per appellationem rescindenda. *a*, XXXIII, 2.

Earum remedia suspensiua iudex nonnunquam reiicere potest. *a*, CCCXXXVIII, 11. seq.

In dubio, iuri communi sese conformare voluisse censentur. *a*, CCCXXXIX, 39.

Inter *eas*, res iudicata facit ius. *c*, XLV, 1.

Vnde coniectura, quid actum sit inter partes? *a*, CCCLVII, 4.

Pars nocens dici nequit, quae ob continuas coniugis rixas & saeuitiam discedit. *a*, CCXI, 6. an *ea* quaerere possit diuortium? *b*, XCII, 1.

Furore ante matrimonium existente, hoc, ipso iure, nullum & *pars integra*, furoris ignara, nuptias alibi inire potest. *b*, LXXIII, 14-17.

Partium interesse; ad id tenetur iudex, ex damno & negligentia sua. *a*, CLXXI, 5.

— — — cum interesse fisci non est confundendum. *a*, CCCVIII, 12.

Partes reorum plerumque sunt fauorabiliores. *a*, XXXIX, 2.

Pars sanior; quid per eam intelligatur? *b*, XLIII, 27. *eius* iudicio licet bona ecclesiae alienare. *ibid. 26.*

Partium studium. vid. Προσοπολυψία.

Partus.

Pro *eius* legitimitate in dubio, semper pronunciandum. *b*, XXXIV, 17.

Pastor, s. Minister ecclesiae.

De *eo*, puellam iudaicam, *huius* inuitis parentibus, baptizante. *b*, C, *arg. gen.* an per hoc baptisma omnem iudaeorum vniuersitatem laeserit? *ib.* 1. seqq. eo baptismate contrariatur priuilegiis imperatoriis. *ibid. 16. 21. 23.* est puniendus. *ibid. 24. seqq.* iudaeis expensas litis refundere debet. *ibid. 32.* a baptismo coacto, sub poena, arcendus. *ibid. 38.*

De eius fide. vid. *Fides pastoralis.*

Pastores. Hirten.

De ouibus & pastoribus ad confessionarium est argumentum claudicans. *b*, LXI, 43.

Communiter referuntur ad personas infames; *a*, CCCXIII, 2. *eorum* liberi a collegiis opificum excludi non debent. *a*, CCCXIII, 10.

Patauium.

Ibi facilius acquiri poterat galerus doctoralis, & plures habebatur, quam alibi. *Praef. §. XXX.*

Eius academia ex quot olim constiterit nationibus? *ibid. n. 134.*

Patefactio.

Delicti publici, coram magistratu competente, cuiuis cordato ciui est permissa. *a*, LXXXVIII, 2.

Pater.

Filio ad alimenta, pro necessitate tenetur; *a*, XLI, 10. & a magistratu adigi potest, vt, de alimentis praestandis caueat liberis. *a*, CLXII, 5.

Quando filium alere non sit obstrictus? *a*, CIIL, 19. CLXII, *arg. gen.* CCLVIII, 22.

Ei indigenti praestanda alimenta; quae, iure *Romano*, fauorabiliora sunt, quam alimenta liberis exhibenda. *a*, CCCV, 14.

Ad *eum* pertinet onus educandi liberos. *a*, CCCLXX, 12. seq.

Inter *eum* & matrem, ratione patriae potestatis, magna differentia. *a*, CCCVI, 8.

Quae *ei* competant, vi patriae potestatis? *a*, CCLXXI, 8. seqq. CCCLV, 10.

Quibus casibus liberetur a cautione fideicommissaria? *a*, XLI, 15.

Plus iuris habet in bonis liberorum, quam tutor, aut curator, in alienatione. *a*, CCCXXIII, 3.

Stipulando & paciscendo, liberis suis obligationem acquirere potest. *a*, C, 5.

Non potest res filiorum donare. *a*, XCIV, 2.

An bona liberorum aduentitia possit alienare & oppignorare? *a*, CCCXXXVII. 1. & 3.

Libere potest de facultatibus suis donare, dummodo salua maneat eorum legitima; *a*, CCCXXX, 92.

Ei, intuitu remissionis conferendae dotis, intestabili haud deneganda donandi facultas. *a*, CCCLIV, 7.

Donationis inter eum & filium, ob vnitatem personae, prohibitio haud locum habet inter auum & nepotem. *ibid. 11.*

Si consenserit in debitum, cessat *SCtum Macedonianum*. *a*, CCCXXXVII, 2.

Eius res filius donare alteri nequit. *a*, XCIV, 3.

Assertum *eius*, ac confessionem de illatione vxoris, ob reuerentiam parentibus debitam, liberi in dubium haud vocare, sed agnoscere, debent. *a*, CCCLII, 2. seq. CCCLIV, 3. & 8.

Ad solam & simplicem consignationem, non ad solemnem inuentarii confectionem, tenetur; *a*, CLXIX, 17. CCCVI, 3. nec ad specificationem iuratam. *a*, CCLXXXII, 4.

Ab *eo* requiritur specificatio iurata, si doli adsit praesumtio. *a* CCCVI, 7.

Maternorum specificationis detrectatio suspicionem excitat, contra detrectantem. *a*, CLXIX, 15. eaque specificatio a defuncto patre in testamento facta, sub contestatione: daß er darauf leben und sterben wolle; pro iuratoria accipienda. *ibid. 16.*

Ad secunda vota transiens, liberis ex priori coniugio, per pacta dotalia, praeiudicare nequit. *a*, CLXIV, 9.

Contra *eum*, minor non habet restitutionem. *a*, CCLXXI, 10.

Eius conditionem sequuntur liberi. *c*, C, 41.

In *eius* dignitatem & feudum, an succedant liberi per subsequens matrimonium legitimati? *c*, C, 1.

Sine *eius* consensu legitimationem petere nequit filius naturalis. *b*, LXXXV, 1.

Eius totiusque familiae dignitatem laedit filius naturalis, si *eius* nomine gentilitio vtatur. *ib. 2.* *eo* mortuo, requiritur familiae consensus ad legitimationem. *ibid. 4.*

De consensu patris ad sponsalia liberorum, etiam emancipatorum, necessario. *b*, XXIV, 2. seq. LI, 4. seqq. 8. seq.

An obligetur filio ad donationem propter nuptias? *a*, CLXIX, 9. 12.

De dote ab *eo* constituenda. vid. *Dos.*

Eius inter liberos diuisio habetur pro successione ab intestato. *c*, XX, 15.

In bonis liberorum, sub *eius* potestate viuentium, heres est ipso iure; nec opus habet, aditae hereditatis significatione. *a*, CLXXXI, 3.

Ad *eum* aeque, ac ad matrem, deuoluitur hereditas liberorum. *a*, CCCXVI, 12.

Eo viuo, nullum adhuc ius habent validum liberi. *c*, III, 9.

De *eius* dispositione, testamento & voluntate. vid. *Dispositio parentum*, s. *Paterna*, *inter liberos*, *Testamentum*. *Voluntas.*

De praesumtione, quod liberos grauare noluerit. *a*, XXIV, 3.

De legitima liberorum ex bonis paternis. vid. *Legitima.*

De consuetudine nobilium *Germaniae*: qua filia, dote accepta, nihil ex *paterna* hereditate reportat. *a*, CLXXXI, 7.

Num possit viduam exheredare vitiatam? *a*, CCCXXX, 75.

An liberis, vltra pubertatem, possit substituere? *a*, LVI, 1.

Donec collationem expresse remiserit, tam diu ea iuris est. *a*, CCLXXXIII, 5. ad eam vero liberi sunt obligati, non solum quando soli concurrunt, sed & quando nepotes cum *patris* auo succedunt. *a*, CCXXII, 11. seq.

De conferendis alimentis, donationibus patris simplicibus, dote, sumtibusque aliis, quos post *patris* mortem acceperunt liberi. vid. *Collatio.*

Ab *eo* relicta legata, liberi conferre non tenentur. *a*, CCXXII, 15.

Quantum designat testimonio & instrumento morte confirmato, tantum recipiunt liberi prioris matrimonii ex maternis. *a*, CLXIX, 6.

An filius mercedem a patre promissam, tanquam debitum priuilegiatum, ex paterna hereditate possit repetere? *a*, CLXXXV, 1. seqq.

Quod, ante hereditatis paternae diuisionem, liberorum mortuorum portio accrescat matri ac fratri simul. *a*, CCXVI, *arg. gen.*

Eius factum, & voluntatem etiam imperfectam, agnoscere, approbare & praestare tenentur liberi & heredes. *a*, LXIX, 16. CLXXXIX, 7. CCIV, 15. CCLXXXVI, 2. CCCXXX, 94. *c*, III, 9. XV, 5. seqq. vid. *Factum*. *Filius*. *Heres*, *Liberi*.

De damno, a filio dato, ex paterna hereditate resarciendo. *a*, CCXXXI, *arg. gen.*

Quod, non obstante patris remissione, inuentarium, s. specificatio iurata possit exigi, si de legitimae sufficientia dubitetur. *a*, CCCLV, *arg. gen.*

Quando cessent matris alimenta, filio a patre per testamentum iniuncta? *a*, CLXIV, 2. & 4.

Nisi tutor testamentarius, ab *eo* vel auo nominatus & a iudice confirmatus, adsit; mater in tutela administranda praefertur. *a*, CCLXXVII, 8.

Bona paterna a matre grauari nequeunt aere alieno. *a*, CCCXII, 12.

Num

Num patris, aut mariti, defuncti insignia adhibere possit vidua vitiata? *a*, cccxxx, 123.
Contra alienationem praediorum paternorum, consensu magistratus factam, non restituitur minorennis. *a*, ccxxxv, 18.
Vindicatio aedium *eius*, moto concursu, propter debita sub hasta venditarum, locum non habet. *a*, cccIIL, *arg. gen.*
An, ab *eo* ex pacto & prouidentia alienatum feudum, reuocare possint filii? *a*, ccxxxv, 15.
Neque *ei*, neque matri, succedunt liberi incestuosi. *a*, LXXXIIL, 11.
Eadem, quae *patri* naturali ratione liberorum suorum, conceduntur; concedenda quoque videntur confessionario. *b*, LXXIV, 6.
Magistratus sunt *patres* & nutritores pauperum. *b*, LXXVIII, 23.
Conf. *Alimenta. Dispositio parentum. Dos. Filia. Filius. Legitima. Liberi. Mater. Parentes. Vxor.*

Paterfamilias.

Ex negligentia & culpa suorum famulorum & inquilinorum tenetur. *a*, CLXXI, 3.

Patiens. Patientia.

Ex qualitate *patientis*, aestimanda est iniuriae atrocitas. *a*, XI, 6.
Patientia interdum est instar mandati. *a*, CCXXXIII, 16.
- - antecessorum, posteris haud praeiudicat. *b*, LV, 3.
- - in praescriptione, est instar tituli. *a*, CCLXXX, 170.
- - per *eam*, vt res praescribatur, praelatus praeiudicat ecclesiae. *a*, CCLXXX, 141. in casibus, vbi quis contradicere aut protestari debet, praeiudicium parit, tacitamque inducit renunciationem. *ibid.* 147.

Patres ecclesiae.

Acquiescunt circa diuortium, in constitutionibus imperatoriis & sensu effati Saluatoris. *b*, LXXXI, 10.

Patria potestas.

Romanorum, in *Germania* non est recepta. *a*, CCCLXX, 3. quomodo ab *ea* liberantur in *Germania* liberi? *ibid.* 4. *c*, LXIV, 15.
In *ea* fundatur onus, incumbens liberis ditioribus, alendi parentes egenos. *a*, CCCV, 12. seq.
Dotalia pacta *matri potestatem* concedunt in liberos. *a*, CCCXXX, 105.

Patricius.

Ei quondam turpe erat, ius ignorare. *Praefat. §. XI, n. 28. §. XVI. n. 61.*
Illi a ciuibus pro patronis habiti; *eos* adibant ciues, quotiescunque litigabant. *Praef. §. XII.* petebant sibi responsa prudentum. *ib.*
- ex arbitrio suo, vt olim reges, ius dicere volebant; *Praef. §. XIII. n. 38.* eorum ius meris constabat praeiudiciis; *eis* solis iurium tribuitur scientia. *ibid.*
- principes dicuntur. *ibid. n. 40.*
Patrimonialia bona ciuitatis. vid. *Ciuitas.*
Patrimonialis iurisdictio. vid. *Iurisdictio.*

Patrimonium.

Ciuitatis; debitoris. vid. *Ciuitas. Debitor.*

Patrocinium.

Quid colligendum ex *eius*, quod competit Electori *Brandenburgico* in ordinem *Germanorum*, limitibus & caussis? *b*, XLIII, 74. seq.

Patronatus ius.

De *eo*; *b*, V, *arg. gen.* Dispositio Pacis *Osnabrugensis*. *b*, LXXI, 4. seqq.
Eius diuisio, in ius *nominandi* & *praesentandi*; *b*, LXXI, 12. caussa huius distinctionis. *ibid.* 13.
Ei vt plurimum inhaerere solet ius *nominandi*; *ibid.* 1. *eius* fructus est *praesentatio*. *b*, V, 7.
Multo facilius tacite transfertur, quam expresse. *b*, V, 5.
Tacite, cum vniuersitate bonorum & iurium translata, in *conductorem* transfertur. *b*, V, 4. in *creditorem* regulariter non deuoluitur. *b*, V, 2.
Per praescriptionem immemorialem acquisitum; *b*, IV, *arg. gen.* quot annis praescribatur? *b*, LXXI, 19. seq.
De *eius* priuatione; *b*, LXXI, *arg. gen.* an *eo* excidat suspectus de haeresi, aut aduersae religionis socius? *ibid.* 24.
Patronus simoniace conferens beneficium, *eo* excidit & ecclesia fit libera. *ibid.* 31.
Annumeratur rebus inaestimabilibus. *b*, XXXIX, 16.
Conf. *Ius Patronatus. Patronus.*

Patronus.

Non erat olim quilibet iuris peritus. *Praefat. §. XII.* Conf. *Glossa. ICtus.*
Ius *nominandi* interdum non habet? *b*, LXXI, 36. quae loco illius iura habeat? *ibid.*
Catholicus, in ecclesia euangelica, exercere potest ius *nominandi*. *ibid.* 2.
De transactionibus statuum Euangelicorum cum patronis catholicis, ratione iuris *nominandi*. *ibid.* 25. *seq.*
Olim exercebat ius *praesentandi*; vniuersitas ius *nominandi*. *ibid.* 16.
Ius *nominandi* ordinarium, supponit plures candidatos. *ibid.* 9.
Haud praesumendum, quod *patronus ecclesiasticus* nominationis iura submiserit iudicio laicorum. *ibid.* 10.
Ei ac nominatori non, sed episcopo, competit examen candidati. *ibid.* 3.
Ne quicquam percipiat de bonis, seu fructibus, parochialibus; sub poena priuandae iurisdictionis. *ibid.* 41. *seq.*
Patrono diuersarum ecclesiarum licet, in *Saxonia*, mutare confessionarium. *b*, LXI, 39.
Num ab *eius* officio dependeat ius constituendi administratorem? *a*, CCXCI, 10.
Ordinis S. IOANNIS, est Rex Porussiae. *b*, XLVII, 38.

Patruus.

Matrimonium cum *eius* vidua expresse prohibetur iure diuino; *b*, II, 2. XVI, 1. huius & matrimonii cum vxoris defunctae sororis filia, disparratio. *b*, XVI, 2.
De respectus parentalis & coniugalis confusione in matrimoniis cum patrui vel auunculi vidua. *b*, XVIII, 9.
Dubia permissio matrimonii cum auunculi vidua; propter geminatam prohibitionem in simili gradu, matrimonii cum *patrui* vidua. *b*, XXXIV, 1.

Patruus magnus.

Cum *eius* vidua matrimonium per se non subsi-

stit; *b*, 1, *arg. gen.* propter respectum parentalem, *ibid.* 1. sed pro scelerosо habetur. *ibid.* 2.
Affinitatis respectus, iure naturali, non inuoluit necessariam prohibitionem matrimonii cum patrui magni vidua. *b*, 1, 5.

Pauliana actio.

Contra quem locum habeat? *a*, CCIC, 1.
Quando non habeat locum? *ibid.* 8. *seqq.*

PAVLVS.

ICtus vocatur ab imperatoribus. *Praefat.* §. *xi.* *n.* 25.
Iuxta *eius* responsa confectae sunt constitutiones DIOCLETIANI & MAXIMIANI. *Praefat.* §. *xiix.* *n.* 80.
Eius scripta sunt confirmata. *Pr.* §. *xix.* *n.* 87.

Pauper. Paupertas.

Pauperi inquisito defensorem constituere incumbit magistratui ex officio. *a*, CLXXVI, 4.
Pauperes vbi in omnem euentum substituti sunt in fideicommisso, hoc tolli nequit. *a*, CCCIX, 18.
- *eorum* patres & nutritores sunt executores piarum caussarum & magistratus. *b*, LXXVIII, 23.
Femina, quae *pauper*, non est abiecta; *c*, C, 70. quia *paupertas* non obest virtuti & honori. *ib.* 69.

Pax.

Monasteriensis & Osnabrugensis s. *Religiosa.* vid. *Westphalica pax.*
Publica; extat in *Corpore Iuris Ciuilis*, sub rubro: *de pace Constantiae.* *Praef.* §. *xxvi.* *n.* 112.
- *eam* FRIDERICVS I. proponit statibus imperii; per *eam* statibus imperii, ius ex suo arbitrio bellum priuatum gerendi adimitur; & quisque, *Romano* more, inermis redditur. *ibid.* §. *xxvi.*
- ante *eam* viae in *Germania* non satis securae erant. *Praef.* §. *xxx.* *n.* 133.

Peccatum.

De *eo* vitando si agatur, sequi debemus, in dubio, ius pontificium. *b*, LXI, 4.
Vbi nullum est, intuitu legis diuinae, ibi peccatum ratione legis humnae statim cessat per principis dispensationem. *b*, LXXII, 10.

Peculium.

Quicquid ius *Romanum*, ratione successionis liberorum, de filii *peculiis* & operis constituit, hodie cessat iis in locis, vbi vterque sexus hereditatem diuidit in partes aequales. *a*, CLXXXV, 6.
In *peculio* liberorum aduentitio vsusfructus patris quamdiu duret? *a*, CCCLXX, 1. in *eo* iam olim in *Germania* parentes pro tutoribus habebantur. *ibid.* 5.

Pecunia.

Adulterina. vid. *Adulterina pecunia.*
Arrestatam qui soluit, tenetur creditori arrestanti ad interesse. *a*, CLXVII, 14.
Creditam, in luxuria consumtam; non merces, intelligit *SCtum Macedonianum.* *a*, CXIIX, 8. seq.
Eam qui credidit minoribus, versionem in horum vtilitatem probare tenetur. *a*, CCXXXV, 38.
De cautione a creditoribus praestanda, ratione *pecuniae* ex concursu recipiendae. *b*, LXIII, 21.
Ea depositа, soluitur obligatio. *a*, CCCXVII, 5.
Eam ad domum emendam qui credidit, iure gaudet praelationis. *a*, CCVII, 1.
Pro *ea* si emta est res alterius, *ea* res statim fit emtoris. *a*, LXXXII, 5.
Nihil refert, *cuius* acquiratur dominium rei. *a*, CCXLIII, 6.
Ex *ea dotali* quicquid emitur, pro re dotali habetur. *ibid.* 7.
Ex feudo redacta, num pro *allodiali* habenda. *c*, XXXVI, 1. XLVII, 10. & 19.
Von Abfindungs-Geldern. vid. Abfinden.
Mutuo data accensetur immobilibus; *a*, CCXCIV, 8.
eam ex illatis desumtam esse vxor, nomine mariti, probare debet; *a*, CCCVII, 7. an *eam* tantum concernat processus executiuus? *a*, CXI, 4. & 6.
Eius non numeratae exceptionem nihilominus opponere potest, qui iurat, se solutuum pecuniam in obligatione expressam. *a*, LXIX, 6. de argumentatione a *non numerata pecunia* ad exceptionem non numeratae dotis. *ibid.* 7. conf. *Exceptio non-numeratae pecuniae.*
Parata, cum cuiusuis vicem sustinere queat, bonis siue mobilibus, siue immobilibus accensetur, *a*, CCXIIX, 7. pro *ea*, vt accipiat obligationes, nemo potest cogi. *b*, VII, 10.
Praenumerata liquidanda & de *ea* pars aduersa audienda. *a*, LXXII, 2.
In casum succumbentiae. vid. *Succumbenz*-Gelder.
Iudaeus non est particeps priuilegii, quod aedificantibus certam pecuniae summam restituit. *a*, CCCLX, *arg. gen.* & *&.*
In *pecuniariis caussis* procurator semper est admittendus. *a*, CXXI, 22. conf. *Moneta.*

Pecuniaria poena.

In criminalibus caussis, quae *eam* habent, inquisitorie quoque procedi potest. *b*, CXXI, 30.
Vbi locum habet, ibi relaxatio carceris sub cautione permittitur. *a*, LXXXIX, 25.
Ea, aut carcere, coercentur maledicta. *a*, XI, 13.
Decerni solet ob violatam ordinationem consistorialem. *b*, XVI, 3. conf. *Poena.*

Pecus.

Agro colendo destinatum, non est imperatoris. *Praef.* §. *xxix.*
Pedaneus iudex. vid. *Iudex.*

Pedatica.

In *Italia*, imperatori adiudicata. *Praef.* §. *xxix.* *n.* 123.

Penna.

Eius vsus an incarcerato concedendus? *a*, LXII, 15. de *eius* vsu monitum. *ibid.* 16.

Pensio.

Remittitur conductori ob sterilitatem; non tamen ob vbertatem fructuum augenda. *a*, XIX, 3.
Semper *eae* censentur reseruatae in alienatione sub hasta. *a*, XXIIX, 3.

Peregrinatio.

Eius sumtus an pro priuilegiatis habendi? *a*, CIII, 4. & 11.

Peregrini.

Apud Germanos olim non tolerabantur. *Praef.* §. XX.*
Eo semper indigena & incola melioris est conditionis. *a*, CCLXX, 1.

Eis etiam extra *Germaniam* conceditur hereditas. *b.* LXXVII, II.

Accusatus, de fuga suspectus praesumitur. *a*, CCCXXV, 5.

Peregrinum ius.

Non vi iuris, sed vi pacti, obligat. *a*, LV, 5. conf. *Ius Peregrinum.*

Perfectio.

Contractus, cum perfectione scripturae, non est confundenda. *a*, CCCXXXIX, 18.

- vnde pateat? *a*, XCI, I. conf. *Contractus.*

Matrimonii; ante *eam* dos imponi nequit agnatis proximis. *c*, XLVI, 6.

Perhorrescentiae iuramentum.

Quando habeat locum? *a*, LXXXIX, 19. succurrit parti per iudicem suspectum grauatae. *a*, CCXVI, II. quid inuoluat? *ibid.* 12. conf. *Iuramentum perhorrescentiae.*

Periculum.

Suo quilibet litigat *periculo*. *b*, LXIII, 25.

Cauponis periculo res semper recepta praesumitur. *a*, CCCLXVI, 9.

Creditor non acceptans depositionem, omne *periculum* postea contingens habet. *c*, XXXII, 47.

Vti *ea*, ita etiam commoda, ad emtorem, ceu dominum, transferuntur; *a*, CCCXXIV, 6. si contractus sit perfectus; licet traditio nondum facta. *a*, CCXCVII, I. sin venditor fuerit in mora tradendi, periculum est penes venditorem. *ib.* 2.

Quale *periculum* praesupponat moderamen inculpatae tutelae? *a*, CCXX, 9. seq.

Vbi *ex mora* nullum meruitur, ibi ad irregularia non procedendum. *a*, XXXVII, 6.

Ad *id* non tenetur, quando quis fideli homini rem perferendam tradit. *a*, LIV, 3.

Periurium.

Non omnis transgressio statutorum iuratorum ita dici potest; *a*, CCLII, I. vt quis *eius* poena afficiatur, *dolus* requiritur; *ibid.* 2. vbi per *culpam* iuramento non satisfactum, ibi non est proprie periurium; *ibid.* 3. quo casu *eius* cesset imputatio? *ibid.* 4.

Ne committatur, iudici & actori incumbit cauere. *a*, CCXVII, 2.

Eius suspiciones. *b*, LXXIV, 40.

De *illo* suspecti testis vnius testimonium pro valido haberi nequit. *a*, CCLXXIX, 21.

Committere, quis praesumatur? *a*, CCXV, 6. ad *illud* qui aliquem admittit, grauius peccat quam homicida. *ibid.* 8

Eius probatio non admittitur post praestitum iuramentum iudiciale; *a*, CCLXII, *arg. gen.* contra semel praestitum iuramentum, *eius* probatio tanquam per instrumenta, & non per testes, admittatur; ob metum subornationis. *ibid.* 14. seq.

Casus absolutionis ab *eius* crimine. *a*, CCCXXXVI, *arg. gen.*

Periurus.

Qui semel est, *eius* iuramento non creditur. *a*, CCLXXIX, 22.

Permutatio.

Species alienationis est. *b*, LXIV, 12.

Tam in *ea*, quam in venditione & contractu mutui respicienda sunt instrumenta guarentigiata. *a*, CXI, 7.

Perpetua. Perpetua actio.

Quae in actione sunt temporaria, in exceptione fiunt *perpetua*. *a*, CCLXXX, 107.

Lite semel coepta, ex biennali *actione* fit *perpetua*, *a*, CCCXIX, *arg. gen.* & 5.

Persecutio.

Tit. C. vbi de ratiociniis tendit saltim ad ciuilem persecutionem. *a*, CXXI, 16.

Bonis annumerantur etiam, si quid est in persecutionibus. *a*, CCCLXI, 15.

Ex stellionatu non tam ad damni dati resarcitionem, quam *ad eius* coercitionem tendit. *a*, CLXXXVI, 6.

Persecutoria rei actio.

Plane diuersa est ab actione ex delicto. *a*, LXXX, 2.

Persia.

Eius ICti olim regi a consiliis adesse debebant. *Praef.* §. *xiix. n.* 82.

Persona.

De vna ad alteram, non extendantur fideicommissa. *a*, CCXLIX, 5. CCLIV, 10. & 33.

Saepius quis ex *persona alterius* obtinere potest, quod ex persona propria non potest. *c*, XI, 6.

Exceptiones contra *eam* & modum tractandi commissionem; an & quando admittantur? *c*, LX, 62. seq.

In *ea* non est tantum cautionis, quam in re. *a*, CCCVIII, 20.

Ob bene merita concessa, *personam* cui concessa, non egrediuntur. *a*, CL, 7.

Pro *eius* ratione aestimantur iniuriae; *b*, XXVII, 2. iniuria *vni* illata, non videtur afficere totam vniuersitatem. *b*, C, 5.

In lege *Mosaica* non solum ad personas, sed & ad paritatem gradus & vinculi sanguinis respicitur. *b*, II, 3.

De *earum* prohibitione intuitu matrimonii. vid. *Matrimonium. Prohibitio.*

- respectu. vid. *Respectus personarum.*

Donationis inter patrem & filium, ob *vnitatem personae*, prohibitio haud locum habet inter auum & nepotem. *a*, CCCLIV, 11.

Num pro *vna persona* haberi possit delegans & delegatus? *a*, CCIC, 17.

Ob *delinquentis personae* qualitatem, poenae possunt a iudice exasperari. *a*, CCLXXIX, 17.

Eam afficiunt & sequuntur delicta. *a*, CXXI, 15. propter delicta saepius a personae adprehensione incipitur. *ibid.* 7.

De electione *habilium*, & postulatione *inhabilis* in se personae. *b*, LXVIII, 34.

Contra honoratiores verba in factum sunt temperanda. *c*, II, 16.

Illiustris. vid. *Illustres.*

Infamis; ad *eas* communiter referuntur opiliones & pastores. *a*, CCCXIII, 2.

Iurata, praesumtionem prae se habet. *a*, CCC, 15.

Miserabilis. vid. *Miserabilis persona.*

Principis videtur excepta in omni confirmatione; *c*, XVI, 10. XVII, 15.

Scribae, non est iudex. *b*, LXXXVIII, 3.

Turpis, si fuerit in donatione praelata, fratres habent ius contradicendi. *a*, XVII, 3.

Vilis; quae sit, ex lege *Salica*? *c*, C, 73. de *ea* cognoscit imperator; *ibid.* 74. *eius* exemplum. *ibid.* 76. *eam* in matrimonium ducere, quid

ſignificet lege Salica? *ibid.* 73. de liberis cum *ea* genitis. *ibid. arg. gen.*

Perſonale ius.

Nullum de dominio directo aſſeri poteſt. *a*, LXV, 9.

Tale eſt ius optionis, quod competit perſonae fratris minorennis, & ad heredes non transfertur. *c*, XIX, 1. ſeq.

Perſonalis actio.

Ad *eam* praeſcribendam triginta requiruntur anni. *b*, XXXIII, 2.

Ex contractu, intra quod tempus praeſcribatur? *a*, CCXLII, 1.

Emti venditi, vel *praeſcriptis verbis*; in ea nititur pactum de retrouendendo. *a*, CCLXXX, 168.

Ex teſtamento, quando & contra quem locum habeat? *c*, XLII, 9. ſeq.

Talis eſt actio *tutelae*, quae durat per XXX. annos. *a*, III, 6.

Perſuaſio.

Illae, circa matrimonium, non ſunt illicitae. *a*, CXXXIX, 1.

- an ſponſae magis pro blanditiis, vel pro dolo, habendae? *a*, III, 1.

Non vitiat teſtamentum. *a*, XXV, 2.

Pertinentia.

Feudi absque domini conſenſu alienari nequeunt; *c*, XIII, 1. alias a domino vindicari poſſunt. *ibid.* 2.

- ad inuentarium vendita; quid iuris? *ibid.* 4.

Feudo cum omnibus pertinentiis legato, iurisdictio legata cenſetur. *c*, XC, 8.

Clauſula: *cum omnibus pertinentiis*, quid inuoluat? *c*, XXXIV, 10.

Peſtis.

De teſtamento, *eius* tempore condito. vid. *Teſtamentum.*

Petitio.

Bonis annumerantur, ſi quid eſt in petitionibus. *a*, CCCLXI, 15.

Fruſtra quis petit, cuius nullam habet exactionem, cuius nulla ei datio eſt. *a*, CCCLX, 11.

Omnis ſpecialis ſiſtitur contra debitorem, moto creditorum concurſu. *a*, CCXCVII, 9.

Diuortii, ob adulterium, non eſt neceſſitatis, ſed voluntatis. *b*, LXXXVII, 19.

Inueſtiturae, quid denotet? *c*, XII, 9.

Minis aequiparantur petitiones aſſiduae & importunae. *a*, CCCLXIV, 13.

Vbi non eſt, etiam non eſt mora. *a*, CLI, 11.

Petitorium iudicium.

Qui inſtituit, praeſumitur conceſſiſſe poſſeſſorium. *a*, CLIV, 1. ſeq.

Si patet ex documentis, poſſeſſorium non attenditur. *c*, IX, 2.

In *eo* demum teſtimonium ad perpetuam rei memoriam publicari debet. *a*, XLIII, 6.

Ad id pro re nata ſpectant probationes per teſtes: *a*, XLIII, 3. vel per iuramenti delationem, factae. *a*, XXXIX, 7.

Caſus, quo diſtinguitur a poſſeſſorio. *a*, XLIII, 2.

In *eo* non audiendus eſt, qui ſententiae in poſſeſſorio latae nondum plane ſatisfecit. *b*, XI, 1.

PETRVS.

Luſitaniae rex, duxit ex papae conceſſione fratris viduam. *b*, LIX, 7. & 19.

Pfand-Lehen. vid. *Feudum pignoratitium.*

Pharmacopoeus.

Eis conceſſum monopolium tollendum potius, quam tolerandum. *a*, CLXXXII, 4.

Philoſophia.

M. ANTONINI, in quo potiſſimum conſtiterit? *Praef.* §. *XVII.*

Eius ratiocinia non valent contra voluntatem legislatoris. *ibid.* §. XLII.

Ad nouiſſimam methodum *Halae* docetur. *ibid.* §. XLV.

Eius Magiſter. vid. *Magiſter.*

Pia cauſſa.

Pro *ea*, in dubio, ſemper eſt praeſumtio; *a*, XXIV, 8. multis gaudet priuilegiis; *a*, IIX, 14. *ei* fauendum & pro *ea* pronunciandum; *a*, CCIII, 5. *eius* fauorem praeferunt fauori liberorum; *a*, XXIV, 5. quae in *eius* vergunt praeiudicium, ſtrictiſſime ſunt interpretanda; *a*, CL, 8. pro *ea*, in dubio, teſtamenta ambigua interpretanda; *a*, IIX, 4. contra eas non valet fraudis ſuſpicio. *ibid.* 5. *eius* fauore a tramite iuris declinare non licet. *b*, LXXVIII, 30. diſpoſitionum de *eis* liber debet eſſe ſtilus. *a*, CCL, 5.

Singularis praeſumtio iuris canonici pro donatione ad pias cauſſas. *b*, LXX, 5. donationes ad *eas* habentur pro fauorabilibus & in dubio, pro illis ſolet pronunciari. *ibid.* 6.

Teſtamenta de *illis* duos teſtes expoſcunt. *a*, IIX, 9. quot teſtes in *illis* iure canonico requirantur? *b*, LXXXVIII, 7.

Eius priuilegium ceſſat, ſi extraneae quid legetur perſonae. *b*, LXXXVIII, 8.

In omni diſpoſitione ſemper cenſetur excepta; *a*, CCIII, 8. ob quam cauſſam, ne differantur eius debita, indultum moratorium, ciuitati conceſſum, illuc non extendendum. *ibid.* 9.

Ad *eas* legata ſine mora ſoluenda. *b*, VII, 7.

- - ſpectat materia decimarum a laicis vindicandarum. *b*, XLVI, 31. in *eis* reo, quamuis actor nihil probauerit, iuramentum poteſt ab actore deferri & purgatorium a iudice iniungi. *ibid.* 32. *ſeq.*

- - pertinentes res an praeſcribantur? *b*, LXXVIII, 38. ſeq.

De *eius* reſtitutione in integrum, contra acceptam ſortem ſine vſuris. *a*, CCXXXVI, *arg. gen.*

Ob *eius* fauorem, omiſſo in ſententia lata intereſſe morae, ſuccurritur per reſtitutionem in integrum. *a*, LX, 17.

Ei non praeiudicat factum iudicis in acceptanda ſorte; ſed ei ſuccurrit reſtitutio in integrum, intra quadriennium a tempore ſolutionis factae petenda. *a*, CCXXXVI, 4. ſeqq.

Ei in ſubſtitutione teſtamentaria praeferuntur liberi. *a*, CCXLIX, 10.

Eam, qui transfert in potentiorem, eandem reddit deteriorem. *a*, LX, 4. ei potentior debitor obtrudi non debet. *ibid.* 5.

In *eis* vſurarum curſus non ſiſtitur, quamuis hae attigerint ſummam alterius tanti. *a*, CCIII, 11.

Quando *ea* deſtituatur priuilegio? *a*, VIII, 22.

Eius executores praeſumtionem bonitatis, pro ſe habent; *b*, LXXVIII, 24. & patres ac nutritores pauperum ſunt; *ibid.* 23. a donatione inter viuos

viuos ad *pias cauſſas* recedere non poſſunt. *ib. arg. gen.*
Ad earum intereſſe tendens actio coram foro eccleſiaſtico inſtituenda. *a*, LX, 14.
Conf. *Cauſſa pia. Pium corpus. Pius locus; vſus.*

Pietas.

Liberorum poſcit, vt parentum adimpleant voluntatem. *a*, XCIV, 13. conf. *Liberi.*

Pignoratio.

Aduerſus contumaces interdum proceditur ſequeſtratione & pignoratione. *a*, CXXI, 6.

Pignoratitia actio.

De *ea*. *a*, CXXXVIII, *arg. gen.* Differentia inter *eam*, & iſtam quae datur ex retrouendendi pacto. *a*, CCLXXX, 130.
In *ea* reluendi ius competit debitori, aduerſus quemcunque poſſeſſorem; *ibid. 128.* tamdiu *ea* locum habet, quam diu pignoris traditio nondum probata. *a*, CCCXI, 2.
Ei nunquam praeſcribitur ante ſolutionem. *a*, CXXXVIII, 4. ſeq. XXI, 3.

Pignoratitius contractus.

An in *eum*, ob modicitatem pretii infra dimidium, degeneret contractus retrouenditionis? *a*, CCXXIII, 1.

Pignus.

Eius captio pertinet ad imperium mixtum. *c*, XLIII, 3.
Clauſula mandato de pignoribus captis reſtituendis annectenda. *ibid. 4.*
Eius ius eſt indiuiduum; *a*, CCLXXIV, 27. quaelibet *eius* pars pro toto debito tenetur. *ib. 29.*
Ad determinatas ſaltem operas obſtrictum qui cogere tentat ad indeterminatas, pignora & mulctam reſtituere tenetur. *a*, CVI, 2.
Quod *eius* ius, vel hypothecam conuentionalem, in concurſu creditorum, opererur litterarum cambialium clauſula: Bey Verpfändung meines Vermögens. *a*, CCCXXVIII, *arg. gen. & 26.*
Ad quoscunque *eius* poſſeſſores ius reluendi ſe extendit. *a*, CCLXXX, 173.
Interpretatio expreſſionis: Das eingelöſete Pfand hätte ſeine Richtigkeit. *a*, CCCXI, 3.
Perſeuerare non poteſt, dominio iam conſtituto. *a*, CCXLVII, 7.
Num *ei* praeſcribatur? *a*, CCLXXX, 55. ad eius praeſcriptionem quae requirantur? *a*, CCCXI, 5. quando *eius* praeſcriptio cum pacto de retrouendendo locum non habeat contra tertium poſſeſſorem? *a*, CLXI, 6.

Piſcinae.

In *Italia* imperatori ſunt adiudicatae. *Praefat. §. XXIX. n. 123.*

Pium corpus.

Num *vnius* compenſatio cum *alio* locum habeat? *b*, LXXVIII, 8. & 15.
Quomodo *eis* ſubueniat reſtitutio in integrum contra praeſcriptionem? *b*, IV, 3. quomodo eis conceſſa reſtitutio contra praeſcriptionem ſit intelligenda? *ibid. 4.*

Pius locus.

Quo caſu contra *ea* non currat praeſcriptio? *b*, LXXVIII, 44.

Pius vſus.

Num ad *eos* legata annullentur, annullato teſtamento? *a*, CLXXXIV, 4. & 7.

Placentini.

Pro rebellibus declarati a *Bulgariſtis. Praefat. §. XXIX.* vſi ſunt turniamento. *ib. n. 120.*

Placere.

Per verbum: *placuit*, indigitatur nonnunquam pactum. *a*, CCCXXXIX, 42.
Quod ſemel placuit, amplius diſplicere nequit. *a*, CCCLVII, 10.

Plebeii.

Magiſtratuum legibus propellere conantur ſtudium partium. *Praef. §. XIII.* litigantes cum patriciis opprimuntur; iuris non erant periti. *ibid. & n. 37.*
Eis ſubuenit ignorantia iuris, *a*, CLXXVII, 7.
Finis legitimationis *eius ordinis*. *a*, CLXXX, 9.
Teſtes non, ſed nobiles, requiruntur in demonſtratione nobilitatis. *b*, XLVII, 10. & 21.
An nobilis *plebeiam* in matrimonium ducens, amittat feudum? *c*, C, 68.
Nobilem vxorem, iure maritali, denobilitare nequit. *a*, CCCXXX, 128.
Inter *eius* & nobilis viduam, magna vtique ratio differentiae. *ibid. 83.*

Plebiſcita.

Pauca *eorum* reperies in pandectis. *Praef. §. XI.*

Plebs.

Eam Romae vitae alendae, non item iuribus incumbere, oportebat; *Praef. § XIII.* aere patriciorum grauata facile libertatem & vitam amittebat. *ibid.*
Idem confert ad rempublicam, quam patricii Romani. *ibid. n. 38.*
Iurium plane imperita. *ibid.*
Eius iura apud Euangelicos praeſentat dominus territorii. *b*, LXXI, 17.

Plenitudo poteſtatis.

Ex *ea* princeps aliquid conſtituere poteſt; *a*, CCCLXX, 19. quando *eam* adhibeat princeps? *ibid. 21.*
- - an magiſtratus recedere poſſit ab intentione teſtatoris? *b*, LXXVIII, 46.
Confirmatio ſuperioris, ex certa ſcientia & cognitis circumſtantiis facta, vim clauſulae: *ex plenitudine poteſtatis*, habet. *a*, CCLXXIX, 19. ſeq.

PLINIVS. *C. Caecilius.*

Heres teſtamento ſcriptus eſt ab ATILIO; huiusque codicillos habuit pro confirmatis. *Praef. §. XV. n. 51.* quomodo ſe geſſerit in teſtamento ATILII? *ibid.*

Pluralitas.

Ab *ea* ad vniuerſalitatem non valet argumentatio. *b*, LV, 23.
Votorum. vid. *Vota.* conf. *Pars ſanior. b*, XLIII, 28. ſeq.

PODIVS. *Raym.*

Statuta ordinis S. IOANNIS compilauit ex legibus Romanorum militaribus. *b*, XLVII, 53. & 67.

Poena.

Leges, quae ſub *ea* aliquid inhibent, non ſimpliciter obligant; ſed alternatiue: vt id vel non fiat, vel, ſi fiat, poena ſoluatur. *b*, XXXIV, 11. *ea* ſoluta, actus contra legem factus eſt validus. *ibid. 12.*
Suos tenet auctores; *a*, CLI, 4. propter malum exemplum; *b*, III, 5. prius non locum habet, quam quis audiatur; *b*, LXXXV, 31. ſecundum

leges loci delicti commissi decernenda; *b*, XVI, 4. & in dubio mitior. *a*, CCLXXIX, 4.
An & quando patiantur extensionem? *a*, CLXXIV, 8. CCLXXIX, 3 seq. & 17. CCCXXX, 82.
Eam in se continet carcer, hinc poenae remissionem carcer operatur. *a*, CCLXVIII, 21.
Non infamat, sed eius caussa. *a*, CCLII, 6.
Contra *eam* dictitantem sententiam, non admittenda defensio. *a*, IX, 5.
Eis matrimonium non coerceri, sed liberum esse, debet. *b*, LXXV, 2.
Pro *omni* auertenda, auctor rixae nequit allegare moderamen inculpatae tutelae. *a*, CCXX, 8.
Ab *omni* excusat consuetudo. *a*, CCLXXIX, 42. seq.
Post sententiam quoque prorsus tolli nequeunt, propter ius aggratiandi. *a*, LXXXVI, 5.
Aduocati fisci iniuriantis. *c*, II, 17.
Amissionis dotis & lucri ex pactis dotalibus. *b*, XXIII, 22. seqq.
Amittendae s. priuandae *iurisdictionis*. *b*, LXXI, 41. seq. conf. *Iurisdictio*.
Arbitraria, regulis iusti & aequi conformanda. *b*, XVI, 6. *ea* affici nequit, qui iniurias animo non doloso refert. *a*, XX, 3. vid. *Arbitraria poena*.
Canonicorum, decanum ad electionem, ex contemtu, non vocantium. *b*, LXIX, 14. seqq.
Capitalis statuitur in parentes, si liberi expositicii fame pereant. *a*, CLXII, 3.
Concubitus anticipati. *b*, LXXII, *arg. gen.*
Contumaciae, impeditur excusatione; *b*, XXXIX, 6. sed per contrarium decretum cum comminatione poenae confessi & conuicti eliditur. *ib.* 7.
Confessi & conuicti. *ibid.*
Conuentionalis, quid circa *eam* liceat? *a*, CLI, 7. quamuis *ea* commissa, remittenda tamen ex aequitate, si nihil interfit stipulatoris; *ibid.* 8. quando *illae* sint odiosae? *ibid.* 9. *Eam* transactionibus adiungere non est prohibitum. *a*, CCXXVII, 2. *ea* circa debita quantitatis constituta, vsurarum quantitatem excedere haud debet. *ibid.* ab *ea* liberat etiam caussa bestialis. *a*, CLI, 5.
Delatoris iniqui. *a*, CCLXXIX, 68. Denuncians, probabilia denunciationis suae indicia proferens, ab expensis & poena liberandus. *a*, CCXL, *arg. gen.*
Eam meretur, quicquid ecclesiae minister facit ex *priuatis affectibus*; *b*, LXXIV, 22. a *baptismo* coacto, sub poena sunt arcendi pastores. *b*, C, 38.
De fideicommisso familiae cum fideicommittentis clausula nullitatis & prohibitione sub *poena exheredationis*. *a*, CCCIX, 17.
Extraordinaria, tollitur carceris diuturnitate. *a*, XI, II.
Sub- & ob-reptitie feudum renouantis. *a*, CLXVIII, 9.
Hereticis iniungenda est nota pontificiae tyrannidis. *b*, LXVII, 27.
Hereditatis expilatae ordinaria locum haud inuenit in illo, qui ad eius quotam ius habet; *a*, CLXVII, 13.
Infamiae non statim afficiuntur errata circa modum cessionis. *a*, LXVI, 2. sub *eius* poena prohibentur vsurae vsurarum. *a*, CLXVIII, 1.
Singularis decisio: qua *contra principis regiminis inhibitiones poenales agens* ab omni poena absoluitur. *a*, CLXXXII, 5.
Leuioris iniuriae exasperatur per iniuriam grauiorem. *a*, CCCXXVI, 14.
Debetur illis, qui offensi sunt; ergo & liberis, in compensationem iniuriae & ignominiae, quam ex delicto & stupro matris viduae patiuntur. *a*, CCCXXX, 69.
Neglectae inuestiturae, eiusque remissione. *c*, LX, 40. vid. *Inuestitura*.
Non continuatae inquisitionis. *a*, LIII, 4.
Duriorem merentur insidiae vitae structae, quam nuda desertio. *b*, XXIII, 5.
Eam iuris, nemo, qui ius amat, subterfugere debet. *Praef. §. XVI. n. 53.*
In *eis* contra delicta *iuris humani*, feminarum conditio fauorabilior est. *a*, CII, 9.
Temere litigantium est refusio expensarum; *a*, CCCXXXV, 4. quando cesset? *c*, LXXI, 6.
Mariti, ob saeuitiam separandi ab vxore, quoad vinculum. *b*, XCII, 19.
Eius, qui *milites suppositicios* alteri mutuat. *c*, II, 11. conf. Muster-Rolle.
Monetae corruptorum. *a*, CII, *arg. gen. 6. & 13.*
Morae locum non habet, vbi nulla est mora. *a*, CLI, 10.
Eam meretur *operas locans*, quas postmodum detrectat. *a*, XIIX, 2.
Parentum liberos exponentium; si fame pereant expositicii. *a*, CLXII, 3.
Pecuniaria; eam dictandi potestatem iura *Saxonica* generaliter concedunt iudici inferiorem iurisdictionem habenti. *a*, CCLXXIX, 28. de *eius* summa & excessu. *ibid. 29-32.* conf. *Pecuniaria poena*.
Periurii; praesupponit dolum. *a*, CCLII, 2.
Qua afficiendus sit consultor: vt quis res suas, quamuis litigiosas, ex taberna iudicialiter obsignata receperit? *a*, CLXVII, *arg. gen.*
Sacerdoti infligenda, ob excessum elenchi. *b*, LXII, 58.
Sponsaliorum priuatorum. *b*, L, 12.
Stuprum viduae committentis. *a*, CCCXXX, 13. seq.
Multiplicem incurrit turbator securitatis nundinalis. *a*, CC, *arg. gen.*

Poenale edictum; iudicium.

Talia *edicta* contra illum exequi non licet, qui legitima impedimenta demonstrat. *b*, XX, 12.
Eiusmodi *iudicio*, quilibet iudex iurisdictionem suam defendere, ac vindicare potest. *a*, XIIX, 4. XXXVI, 4. CCLXXIX, 27.

Poenalia.

In *eis* semper benignior facienda est interpretatio. *c*, XII, 11.
Criterium quoddam differentiae *actionis in factum poenalis* & *rei persecutoriae*. *a*, CCCLXVI, 6.
Leges poenales regulariter sunt restringendae & vltra casus expressos haud extendendae. *a*, CCLXXXIV, 10. CCCXXVI, 13.

Poenitentia.

Eius, quod semel placuit, non admittitur. *b*, LXXXVII, 20.
Ei, locus non datur in *contractu* completo; *a*, XCI, 1. & 3. licet in continenti sit facta. *a*, CCCXXXIX, 35.
Eius contestatio, pro pacto remissorio & liberatorio habenda. *a*, L, 16.

An

An per *eam* possit tolli *actio iniuriarum*, semel in iudicium deducta? *ibid. 22.*
Num ei locus sit in semel facta *licitatione*. *a*, CCXCII, 3.
Locum non habet post iudicialiter confirmatam transactionem. *a*, CCCXIV, *arg. gen.*
Vnius, transactionem tollere nequit. *ibid. 2.*
Alterius qui non acceptat poenitentiam, prius quam transactio in rem iudicatam transeat, sibi quisque imputet. *ibid. 3.*
Poenitentiarius. vid. *Confessionarius.*
POGGIVS. *Io. Franc.*
Felices praedicat *Germanos*, qui ICtos Romanos proscripserunt; defendit leges *Germanorum*. *Praef. §. XXXV, n. 144.*
Pollicitatio.
De *ea* lex allegata & explicata. *a*, LXXXVII, 4. seq.
Polonia.
De *eius* indigenatu. *b*, LXXVII, 13.
De repressaliis contra *Polonos*. *ibid. 14.*
Pomerania.
Eius V. gentes vnde sint ortae? *Praef. §. XX.*
- Duces saepe episcopatui *Caminensi* praefecerunt appanagiatos principes. *b*, LXVIII, 16.
- ius intuitu dotis nobilium; *c*, XXVIII, 8. modus triplex dotis illationem probandi. *c*, XXVIII, 10. seqq.
- legum dispositio, viduae stupratae dotem adimit. *a*, CCCXXX, 47-50.
Pontifex.
Ei feuda MATHILDIS assignata; *ei* non parcunt ICti caesarei; imperium *Romanum* pro suo beneficio habet. *Praef. §. XXIX.* ICtorum lingua in rebus imperii *Romani* non vult vti. *ibid. n. 129.*
Asseclarum *eius doctrina*: de fide heretico non seruanda; scripta de hoc argumento ab vtraque parte edita. *b*, IL, 36. seq.
Eius tyrannidis nota; punire hereticos; *b*, LXVII, 27. priuatio iurium ciuilium. *b*, LXXVII, 9.
Eius dispensatio; communis ecclesiae querela: de pontifice, lucrum ex *ea* captante. *b*, LXVIII, 21. ab *ea* se liberarunt Protestantes. *ibid. 22.*
- - - circa matrimonium cum fratris vidua. *b*, LIX, 7. & 9.
- *ius*, cur didicerint ICti caesarei? *Praefat.* §. XXXII, n. 139.
- - - sequi debemus, si agatur de peccato vitando. *b*, LXI, 4.
- asseclae a solemnitatibus iuris canonici saepe recedunt. *b*, XLIII, 43.
- *iurisdictio*; ab *ea* sunt exemti principes euangelici. *b*, XCVI, 20.
Radices nullitatis matrimonii tollere nequit. *a*, LXXXIII, 17.
De *eius* legitimatione matrimonii incestuosi. *ib. 18-22.* vid. *Legitimatio.*
Eius ICti sunt pro restituenda Scholastici praebenda. *b*, III, 20.
Conf. *Papa.*
Populus.
Eius tacitus requiritur consensus ad introducendam consuetudinem. *a*, CXC, 35. & 38.
Romanus; legum numerum vult multiplicari. *Pr. §. XIII.* *eius* vt nulla sit differentia, tribuni plebis vrgent. *ibid. n. 38.*
Romanus; ab *eius* consensu dependet, vis constitutionum. *ibid. n. 39.*
Πορνεία.
Sensus Saluatoris de hac voce. *b*, XCII, 7.
Portio.
Liberorum ab intestato, est portio hereditatis. *a*, CCCLVII, 2. quando accrescat matri ac fratri simul? *a*, CCCXVI, *arg. gen.*
Hereditatis, dari nequit pactis dotalibus. *ib. 3.*
Si a patre designatam pro eo omni, quod ipsis debetur, agnoscunt; a petitione legitimae tum liberi, quam ipsorum heredes, excluduntur. *a*, CCLXXXVII, 19.
An de sua libere *socius* possit disponere? *a*, XLV, 1. LIX, 5.
Statutaria; vid. *Statutaria portio.*
Portus.
In *Italia* imperatori sunt adiudicati. *Praefat.* §. *XXIX, n. 123.*
Positiones.
Per *eas*, via probationis cuilibet patet; *a*, LI, 15.
Irreleuantes reiicere, iudicis arbitrio relictum est. *ibid. 13.*
Possessio.
In quonam *vera* consistat? *c*, XLV, 5. seq. in *ea*, qui iam est, non potest magis possidere sed possidendo habet executionem. *b*, XI, 16.
Tum *sola*, tum *cum praesumtione concurrens*, liberat ab onere probandi. *c*, XXXIV, 4. seq.
Ad *eam solam* respiciendum est in causis pacem religiosam concernentibus. *b*, XIX, 8.
Eam non tribuit simultanea inuestitura, ideoque nec remedia possessoria. *c*, I, 20.
Quieta deficiente, non attenditur possessorium. *c*, IX, 3.
Eius adipiscendae remedium vbi habeat locum? *a*, LXXXIII, 25. competit successori feudali ab intestato. *ibid. 24.*
Ad *eam* adipiscendam facit *interdictum*: *quorum bonorum*. *a*, XXXIX, 9. LXXXIII, 24.
De *eius* adprehensione; *a*, CCCXXXV, *arg. gen.* quomodo in puncto adprehensae possessionis sit procedendum? *a*, LXXXII, 9.
Eius retinendae remedium datur ei, qui turbatur in sua possessione. *b*, XI, 14.
In quibus interdictis locum habeat regula: de fauore possidentis? *a*, XXXIX, 8.
An ad *eius manutentiam* sufficiat actus vnicus? *a*, CXXX, 1. & 3.
Ad *eius manutenentiam* excludendam afferri potest exceptio rei iudicatae. *c*, XLV, 2.
Quando & vbi *eius* titulum edere teneatur possessor? *b*, XLVI, 13. seq. & 16.
Quicunque *eius* nullum habet titulum, *ea* defraudandus, aut sequestratione onerandus; *a*, CLIV, 1. *ea* vero vbi certa, ibi non habet locum sequestratio. *a*, CLIV, 3.
Nemo in *quieta sua* turbandus; *a*, CCXXXIV, 2. nec *ea* defraudandus; *c*, LXVI, 39. sine probatione dominii & sic sine ordinario iudicio. *a*, CXX, 5.
Ea quis priuari nequit, per cautionem; *a*, XXXVII, 4. nec per rem iudicatam. *c*, XLV, 3.
In *sua* quilibet, in dubio, conseruatur. *a*, CXXIV, 27.
Eam quilibet immediatus imperii status, propria auctoritate, potest defendere. *c*, LXVIII, 22.

Num *deiectio ab ea* sit spolium, vel medium iuris, quo quis ad comparitionem cogitur? *a*, CXXI, 5.

Sufficit agenti de spolio, modo *antiquiorem suam* & *nouam spoliatoris* probauerit. *a*, CCXLIV, 10.

Quando *ea* cum dominio per pactum in casum alienationis reseruatur, tunc contra tertium possessorem non tantum iudicio petitorio, sed etiam possessorio, experiri fas est. *a*, CCXXXV, 14.

Liberat a suspicione de fuga. *a*, CXXI, 12.

Conductor non possidet; sed tantum in possessione sui locatoris est. *b*, XXXIII, 1.

Iuris nominandi. vid. *Nominandi ius.*

Legitimitatis, erroneo innixa fundamento, nullum alleganti ius constituit. *a*, CCCLVI, 5.

Immemorialis. vid. *Immemoriale tempus.*

Litigiosa; in *ea* vltimum vnice est respiciendum factum; *b*, XXVIII, 3. in *ea* minister ecclesiae secundum *vltimam* & *momentaneam possessionem* vocatus, iura legitimi pastoris in parochiam consequitur. *ibid.* 4.

- pro *ea* remedium est sequestratio. *c*, LXXX, 6.

Malae fidei; ab *ea* liberat inuestitura. *c*, LIX, 3.

Momentanea; in *eius* causis appellationi non conceditur effectus suspensiuus. *a*, XXXIX, 12.

Oppignoratae rei, volente debitore, suscipi potest a creditore. *b*, XXXVII, 4.

Ad *eam, vel quasi parochialitatis* stabiliendam, nemini obtrudantur sacramenta. *b*, XI, 22.

Qui eam habet *ex iure retrouenditionis*, ille rem iure hereditario vendere nequit. *a*, CCLXXX, 26.

In *summariissimo possessionis* respiciendum est materiale facti *vltimae & praesentaneae possessionis*; quaestio autem de iustitia illius actus, vel possessionis, ad ordinarium processum ableganda. *b*, XXVIII, 1. seq.

Vniuersalis retinetur per vnicum actum, etiam particularem, quando caussa vtentis est vniuersalis. *b*, XI, 20.

In vniuersalibus facti sufficit possessio de quibusdam; vt omnium videatur retenta. *ibid.* 23.

Communis, ex proprietate vocis, nihil aliud quam *compossessionem* innuit. *a*, LXXVI, 1. Conf. *Compossessio. Possessor. Quasi-possessio. Possessionatus.*

Si non fuerit actor, sine cautione pro reconuentione & expensis, non est admittendus. *a*, LXXXV, 6.

Variis in locis, non est de fuga suspectus. *a*, CXXI, 12.

Possessor.

Ad *eum*, ius & priuilegium reale, cum ipsa re transit & extenditur. *a*, CL, 1. *c*, LXXIV, 11.

Eius conditio in pari caussa est potior. *a*, XXXIX, 3.

Melioris conditionis, quam actor, ex eo, quod possidet. *a*, XLVI, 10.

Rem retinere volens, cum *eius* ius adhuc illiquidum, cedere tenetur actori; cautione oblata. *a*, CCLIV, 90.

De *eius* fauore regula locum non, nisi in interdictis retinendae possessionis, habet. *a*, XXXIX, 8.

An cogatur titulum possessionis suae edere? *a*, XXI, 1. *c*, XXXIX, 1-5. quando in materia decimarum? *b*, XLVI, 14.

Quando dominium cum possessione per pactum in casum alienationis reseruatur, tunc contra tertium possessorem non tantum iudicio petitorio experiri, sed & possessorio, fas est. *a*, CCXXXV, 14.

Num etiam contra *tertium possessorem singularem* allegari queat ius reluendi? *a*, CCLXXX, 126. seq.

Ad quoscunque pignoris possessores se extendit ius reluendi. *ibid.* 173.

Aduersus *quemcunque* ius reluendi competit debitori in pignoratitia actione. *ibid.* 128.

In reuocatione feudi eas tantum repetit meliorationes, quas suis sumtibus fecit. *a*, LXI, 4.

Quando a tertio possessore res, iure successionis delatae reuocatur, pretium ipsi refundendum, quocunque titulo ille rem possederit. *a*, CCLIV, 87.

Quando pignoris praescriptio, cum pacto de retrouendendo, locum non habeat contra tertium possessorem? *a*, CLXI, 6.

Minor rem suam, non legitime alienatam, vna cum fructibus a quocunque possessore vindicare potest. *a*, CCCXLII, 3.

A fisco non est spoliandus. *a*, CCXLIV, 4.

Quisnam, *ei* vim facere, dicatur? *ibid.* 7.

Contra tertium possessorem non extenditur actio ex laesione oriens. *a*, LXXV, 1.

Possessor aedium; an *eius* dominium sufficienter probent verba: *se dotis loco accepisse?* *a*, CCLXIX, 4.

- *bonae fidei* lucratur fructus perceptos & consumtos. *a*, LXI, 7. *c*, XCIV, 5. eosque haud restituit. *a*, CLXXXIX, 14. *c*, LXIII, 14. ad quid teneatur? *c*, XIV, 11. sqq.

- in *eo* admittitur praescriptio. *a*, CLXI, 2.

- *boni ecclesiastici*, omni tempore ad edendum possessionis titulum est obstrictus. *b*, XLVI, 16.

- *feudi*; qui in eadem cum *eo* linea sunt, in successione praeferuntur. *c*, III, 17.

- - cum *eo* ius quoddam commune tribuit simultanea inuestitura. *c*, I, 5. seq.

- - *hereditarii*, num de eo per vltimam voluntatem possit disponere? *c*, LXVI, 1.

- *hereditatis*, ad inuentarium, seu specificationem iuratam, tenetur coheredi. *a*, CCL, 12. CCCXXXIV, 11. CCCXLVII, 10.

- *legitimus*; in eius praeiudicium iudex decernere nequit depositum, si sequestrum rei litigiosae; *a*, CCXCIII, 15. ius suum, quacunque conditione, potest transferre in alium. *a*, CCLXXIV, 1.

- *malae fidei*; de praesumtione contra *eum*, qui sub perpetuae reluitionis possidet pacto. *a*, CCLXXX, 158. tenetur ad fructuum restitutionem. *c*, LIX, 9. in sua possessione defraudandus, aut sequestratione onerandus. *a*, CLIV, 1. rem indefensam aduersario relinquere non tenetur. *a*, XXXVII, 5.

- *praedii.* vid. *Praedium.*

- *rei*; ab *eo* non abit fiscus. *a*, XIII, 4.

- - *alienae* tenetur ad inuentarium, rationes reddendas, fructusque restituendos. *c*, VIII, 3. XIV, 10.

- - *oppignoratae*; quando conueniri possit? *c*, LXVII, 9.

- - *restitutioni obnoxiae* ad inuentarium edendum obstrictus. *a*, CI, 10.

Possessor singularis; an contra *eum*, violentiae ignarum, ex *can. Redintegr.* agere liceat? *a*, CCXLIV, 8. & 10.

In dubio pro *titulato* & *iudicialiter immisso possessore commendae* pronunciandum. *b*, VIII, 3.

Conf. *Possessio. Possessorium iudicium.*

Possessoria interdicta. vid. *Interdictum.*

Possessorium iudicium.

Non attenditur, si petitorium ex documentis pateat; *c*, IX, 2. si quieta deficit possessio. *ib.* 3.

Diuersitas *eius* retinendae & recuperandae. *b*, XI, 19.

In *eo* magis attenditur actus caussa, quam ipse actus. *ibid.* 21.

Sententia in *eo* retinendae non requirit aliam executionem, nisi quod desistatur a molestiis. *ibid.* 15.

Finitum haud est, ante executionem sententiae in eo latae. *ibid.* 2.

Sententia super *eo* lata, non resoluit quaestionem dominii; *a*, CXX, 3. facit praesumtionem iustitiae pro possessore. *ibid.* 4.

In *eo summariissimo*, non admittenda appellatio. *a*, CXCVII, *arg. gen. & i. seqq. c*, LXXXVIII, 1. conf. *Petitorium iudicium. Processus summariissimus.*

Posta.

Earum imperii omnium supremus praefectus iurisdictionem habet, tam in personas, quam delicta officialium postarum. *a*, CIIC, 4.

In *earum* praefecturis interesse publicum & vigor commerciorum requirit ordinem exactissimum. *ibid.* 7.

An *earum* praefecti teneantur ex factis officialium ac famulorum suorum? *ibid.* 8. & 13. LXIII, 1. CLXXIV, 1. & 2. CCXXVI, 5.

Ad *eas* applicatur doctrina de nautis, cauponibus &c. *a*, CLXXIV, 3.

Casus: quo *earum* praefectura non tenetur de receptis. *ibid. arg. gen.*

Caurela pro eis, qui pecuniam, aut res pretiosas, *postis* exhibent. *ibid.* 5.

Posteri.

Ea vox in priuilegiis ad solos descendentes masculos restringitur. *c*, XVI, 12. XVII, 2.

Eis non praeiudicat antecessorum negligentia & patientia. *b*, LV, 3.

An teneantur praestare facta antecessorum? *ib.* 2.

Posterius pactum. vid. *Pactum.*

Postillon.

Eius facta praestare haud debet praefectura postarum. *a*, LXIII, 1.

negligentia non potest imputari dem Schreiber der Fracht-Zeddel. *ibid.* 2.

Postulatio.

De *ea*, inhabilium & electione habilis in se personae. *b*, LXVIII, 34.

Doctrinae aduersus postulationes inhabilium. *ib.* 37. dispositio *Pacis Osnabrug. ibid.* 38, 42. vid. *Praelatus.*

Potentior.

Qui ad eum transfert piam caussam, hanc reddit deteriorem. *a*, LX, 4.

Non debet obtrudi piae caussae. *ibid.* 5.

Eos iisdem, quibus ceteros, legibus teneri AVGVSTVS volebat. *Praef. §. XVI. n.* 57.

Potestas.

Iura minui, quoties haec gliscat. *Praefat. §. XVI. n.* 69.

Ad limites suae potestatis ampliandos, quilibet pronus. *c*, IC, 114.

Imperii politici; de eius limitibus. *a*, CCLXX, 27.

Legislatoria, est argumentum comitiale. *Praef. §. XXIX. n.* 127.

Matris in liberos. vid. *Mater.*

Patria. vid. *Patria potestas.*

Potestates denotant obrigkeitliche Aemter. *Praef. §. XXIX. n.* 128.

Praebenda.

De inseparabilitate *earum* a corpore. *b*, III, 25. 43.

A nomine ad praebendam non valet consequentia. *ibid.* 5. & 19.

Scholastici. vid. *Scholasticus.*

Praeceptum executiuum. vid. *Executorium mandatum.*

Praecipuum.

Quod *eius* iure alicui competit, illud ante hereditatis diuisionem exhiberi debet. *a*, CCCVIII, 21.

Praeclusio.

An *eius* exceptiones, post rem iudicatam, in ipsa executione adhuc possint opponi? *a*, CCIV, 8.

Praedecessor.

An & in quantum *eius* facta praestare teneatur successor? *b*, VIII, 13. LXVIII, 35. 39. & 46.

Praedium.

Nostri iuris; quid denotet, in caesareis fundationum litteris? *b*, LV, 1. 11. 17. 27. 30. seq.

Omne potius praesumitur *emphyteuticum*, quam *feudale. c*, XIIX, 1.

De *censitico* & emphyteusi promiscue vsurpatur vox; Erb-Zinß. *c*, XCIII, 48.

Qui sibi comparat, non priuandus est participatione iuris ciuici. *a*, CCLXV, 8.

Eius partem emens, conductorem ex parte quoque potest expellere. *a*, CCXXV, *arg. gen.*

De *eis* non dispertiendis, statutaria dispositio. *a*, CLXXXIX, 12.

Immissio in *illud*, constituit dominium. *c*, XXXVII, 1.

Eius qui percipit fructus & commoda, onera quoque *illius* suscipere tenetur. *a*, CCCXLI, 13.

Caussae, denegandae translationis onerum ab *vno*, ad *alterum. c*, LXX, 1-5.

Eius possessor ad onera publica exsoluenda tenetur. *a* XIII, 4.

Quo casu non obnoxium praescriptioni? *a*, CLXXIX, 8-11.

Eius qualitas non mutatur subhastatione & edictali citatione. *a*, XXVIII, 2.

Locatori competit ius hypothecae in bonis conductoris, in praedium illatis. *a*, CCLXXXVI, 10.

De praediorum *minorennium* & *pupillorum* alienatione. vid. *Alienatio. Minor. Pupillus.*

Paternum; quando contra *eius* alienationem non restituatur minor? *a*, CCXXXV, 18.

Rusticum; de *eis* sine magistratus consensu haud alienandis. *a*, CCXIV, 3.

de *eius* tacita relocatione & reconductione. *a*, CCXXVIII, *arg. gen.* & 4. CCXXIX, 1. seqq.

Venditum; quod *eius* dominium, absque resignatione

rione iudiciali non transeat in emtorem. *a*, CCXLVII, *arg. gen.*
In feudis & emphyteusi argumentum ducitur a similitudine praediorum *vicinorum*. *b*, XLV, 9.

Praefectura prouinciarum.

A liberis hodie administratur, per praefectos vicarios. *b*, LXVIII, 24.

Praefectus.

De *eo* suspecto; quomodo mercedem ac locarium, deficientibus instrumentis ac testibus, probare teneatur? *a*, CCLXXXVI, *arg. gen.*
Regius, Licentiato iuris locum honoratiorem denegans, actione iniuriarum potest conueniri. *a*, CCCLIX, *arg. gen.*
Postarum. vid. *Posta.*

Praeiudicialis quaestio.

Moueri nequit nouitio post quinquennium. *b*, XLVII, 20.
Num recepto, post XV. a receptione annos, quaestio status moueri possit? *ibid. 71. seqq.*

Praeiudicium.

Si nobis non nascitur ex eo, quod alteri permittimus; aequum est, vt illud ei permittamus. *a*, XLV, 8.
Quae quis ex melancholia profert, illa ei non sunt *praeiudicio*. *b*, XII, 5.
In *alterius*, nemo suum mutare potest consilium. *a*, CCCXXXIX, 36.
- - nemo quicquam disponere potest, vbi plurium interesse vertitur. *b*, XXVII, 5.
Iuramenti, quod contra bonos mores est & in *praeiudicium* tertii, reuocatio valida est. *a*, XXXII, 7.
Citatio sub *contumaciae praeiudicio* ipsi principali insinuanda. *b*, XXXIX, 5.
Moratoriae induciae in quantum caussent *praeiudicium* creditoribus? *a*, XLIV, 4.
Ecclesiae, ex praelati patientia. *a*, CCLXXX, 141. & 147.
Episcopali superioritati caussare nequit senatus oppidanus, qua subditus. *b*, XXX, 3.
Praeiudicia imperii collegiorum nil valent circa beneficium austregale. *a*, CCLXXX, 16.
Liberorum non attenditur in oblatione dotis cum vsuris; ad consequendum dotalitium. *c*, VI, 17.
- - haud potest oriri ex patris, ad secunda vota transientis, dotalibus pactis. *a*, CLXIV, 9.
Paciscentibus reliquis, non oritur ex pacto vnius. *c*, IV, 16.
Quae in *piae caussae praeiudicium* vergunt, sunt strictissime interpretanda. *a*, CL, 8.
Posteris non oritur ex antecessorum negligentia & patientia. *b*, LV, 3.
Maritus ratione bonorum, quorum proprietas remanet *vxori*, absque huius consensu in eius praeiudicium nihil suscipere potest. *a*, CCCLV, II.

Praelatio.

Aliquam mores Germaniae filio natu maiori, prae reliquis concedunt. *a*, CLXXXVII, 6.
Eius iure gaudet, qui ad domum emendam credidit pecuniam. *a*, CCVII, 1.
- - an gaudeat dominus feudi, prae simultanee inuestitis, in locatione conductione? *c*, LXIX, 27. conf. *Ius praelationis*.

Praelatus.

Nullam caussam ab antecessore, sed, vi electionis aut postulationis, a capitulo nanciscitur. *b*, XXIX, 2.
De *eo* citando. *b*, XXXIX, 1-4.
Coenobii, tanquam pii loci, ecclesiae instar, iure minorum fruitur. *ibid. 13.*
Non potest alienare bonum ecclesiasticum; in praeiudicium ecclesiae. *b*, XLVI, 19.
Ecclesiae praeiudicat per patientiam, vt res praescribatur. *a*, CCLXXX, 141.
Res infeudari solitas, sine vlla solemnitate, alteri recte concedit. *b*, XX, 19.
Licet fuerit mortuus, tamen capituli perseuerat obligatio. *b*, VIII, II.
De tacita, circa collationem beneficii nondum vacantis, conditione: si beneficium viuente praelato concedente vacat. *b*, VIII, 1.
An capitulum, sede vacante, ad contractum praelati defuncti sibi praeiudicialem, in quem non consensit, teneatur? *b*, XXIX, 1. & 5.

Praelectio.

Statutorum; quomodo per *eam* obseruantia illorum confirmetur? *a*, CIX, 6.

Praelegatum.

Nullum valet in fraudem legitimae. *a*, CXXIX, 9.
Per *illud* heres non excluditur ab hereditate. *a*, CCLIV, 79.

Praenomen.

Error in *eo*, instrumentum non reddit inualidum. *a*, CVII, 2.

Praerogatiua.

Nobilium *Germaniae*. *c*, C, 4. seqq.
Eam suae quilibet tribuere solet religioni. *b*, LXV, 8.

Praepositus.

Num *eius* factum, redintegrando capitularium numerum, pugnet cum iuramento praestito & obligatione capitulo debita: de non reuelandis capituli secretis? *b*, IC, 8. seqq. 12. seqq. an *eum* excuset bona intentio circa hoc factum? 16. seq. conf. *Canonicus*.
Quomodo, secundum leges imperii, citandus? *b*, XXXIX, 4.

Praescriptio.

Eius fatalia pertinent ad ius ciuile positiuum. *a*, CCCXIX, 16.
- fundamenta, quae sint? *a*, CXCII, 32.
In *ea* neglectus & patientia est instar tituli. *a*, CCLXXX, 170. seq.
Omnis requirit bonam fidem; *b*, LVI, 1. & attendit malam fidem. *c*, XXXVII, 6.
Habet vim decreti & supplet omissionem solemnium. *b*, IX, 6.
Nunquam fit absque iusto titulo. *a*, CCLXXX, 160.
Omnem impediunt tempora belli & ignorantia instrumentorum; si res inter priuatos agatur. *a*, CCLXXXVIII, 5.
Non currit, agere non valenti; *a*, CXCII, 30. CCXC, 2. iuste ignoranti; *a*, XIV, II. CLXXXVIII, 2. si mala fides adest; *a*, CLVI, 2. *b*, LXXVIII, 43. minorennibus & pupillis. *a*, CCXC, 1. *c*, XV, 17. contra rem meri arbitrii; *b*, LXXXII, 17. in rebus, quotannis recurrentibus; *b*, LXXXVI, 3. absentibus reipublicae caussa; *c*, XV, 17. tempore belli tricennalis. *a*, CCLXXX, 150. CCXC, 3.

Eius tempora non tollit sola ignorantia. *a*, II, *arg. gen.*
- cursus quando incipiat? *a*, CCLXXX, 153.
Contra *eam* nihil innouari debet. *b*, IL, 3.
Licet obstet in agendo, minus tamen obstat in excipiendo. *a*, CCLXXX, 108.
Eius exceptio an, post rem iudicatam, in ipsa executione adhuc possit opponi? *a*, CCIV, 8.
- - a parte omissa, a iudice supplenda. *ibid. 9.*
vid. *Exceptio praescriptionis.*
Etiam, contra *eius* lapsum, ignorantia iusta causa est, impetrandi restitutionem. *a*, CCXLII, 5.
Qui post multiplicem agere intendit, euidentiori opus habet probatione. *a*, CXCII, 15.
Actionum; in eis locum non habet titulus. *a*, CCLXXX, 167.
- - *ciuitatis* fit intra XL. annos. *a*, CX, 6.
- - *doli*; quomodo eius tempus computandum? *a*, III, 8.
- - *personalium ex contractu & actionis hypothecariae* intra quod tempus fiat? *a*, CCXLII, 1. ad eam XXX. requiruntur anni. *b*, XXXIII, 2.
- - *pignoratitiarum* non datur; *a*, XXI, 3. nunquam ante solutionem locum habet? *a*, CXXXVIII, 4. sed a tempore solutionis. *ibid. 5.*
Annalis haud currit, in retractu, ignoranti. *a*, CLXXXIX, 4.
Quo casu in *annuis praestationibus* procedat? *a*, XXVIII, 4. *Annui reditus* sunt impraescriptibiles. *b*, LVI, 2.
Nihil valet in *censibus annuatim* redeuntibus. *b*, LXXVIII, 45.
In *bonis ecclesiasticis*. *b*, *xci*, 5.
Cambialis debiti. *a*, CLXVI, 3-7. & 19. de cambio, contra praesumtam praescriptionem, pronunciato pro recognoscibili. *ibid. 15.*
Contra *ciuitatem*; *a*, *cxx*, *arg. gen. & 6.*
Aduersus *condictionem indebiti*. *a*, *xxxii*, 2.
Contra rem *conscientiam tangentem* locum non habet. *b*. IL, 18.
Conuentionalis; de iure pupillorum intuitu *huius praescriptionis*. *a*, CCLIII, *arg. gen. & 2. seqq.*
Criminum, non a die scientiae, sed commissi delicti, computanda. *a*, XIV, 15.
Contra *dominium*; admittitur iure feudali. *a*, CCLXXX, 98. seq.
Feudorum, intra quod tempus absoluatur, ita vt ex *eo* fiat allodium? *c*, LX, 47. post XXX. annos. *a*, CCLXXX, 177. *eius* tempus in feudo, iure successionis reuocando, computandum a tempore deuolutae successionis. *a*, LXI, 2.
- *ecclesiasticorum*, est XXX. annorum. *a*, CCLXXX, 177. *ea*, in dominiis dimidiatis, ex communi iure feudali diiudicatur. *ib. 178.*
Fideicommissi, quomodo fiat? *a*, CXCII, 33.
Fisci, ratione bonorum vacantium. *a*, XCVIII, 4. CCXLIV, 5.
Immemorialis; in *ea* nec bona fides, nec iustus titulus, attenditur; *a*, CCLXXX, 161-167. locum non habet, propter non factam casus contingentiam. *c*, IV, 18.
- per *eam* acquiritur *ius patronatus*. *b*, *iv*, *arg. gen.*
- locum habet contra *regalia* & quae alias sunt impraescriptibilia. *b*, LXXI, 23.
Immemorialis; contra *ius reluendi*. *c*, LXXXI, *arg. gen.* an & quando huic iuri praescribatur? *ibid. 1.* Praeiudicium iudicii cameralis. *ibid. 2.*
- - contra *imperatorem*; *c*, *ic*, *68.* *ea* fundata est in legibus imperii. *ibid. 69.*
- - *principis res*. *a*, *cxx*, *9.*
- - an contra *eam* restituere possit princeps? *b*, IV, 6.
Intra tempus immemoriale omnia iura, nulli aliae praescriptioni subiecta, praescribuntur. *b*, IV, 2.
Contra incestum; an quinquennio absoluatur? *a*, XIV, 12.
Iuris nominandi; quot annis finiatur? *b*, LXXI, 19. seq.
- *patronatus*. *ib. 19. seq. b*, *iv*, *arg. gen.*
In *iuribus principis* erga subditos & in rebus meae facultatis, locum an habeat? *a*, CCLXXXVIII, 4.
Iuris protimiseos; intra annum a die scientiae finitur. *c*, LX, 84.
- *reluendi*, a quo tempore currat? *a*, CXLII, 3.
An *iuribus ex transactionibus* ortis, ob temporis interuallum currat? *a*, CCXC, *arg. gen.*
Longissimi temporis; *ei* omnes res subsunt; *b*, LXXXVI, 4. in *ea* praesumitur bona fides. *b*, XCI, 6.
Millenaria; ne *ea* quidem agnatis remotioribus, quos fideicommissi ordo nondum tangit, nocere videtur. *a*, CXCII, 31.
Nominandi iuris. *b*, LXXI, 19. seq.
Ordinaria; de *ea*, restitutio contra praescriptionem minoribus & piis corporibus concessa. *b*, IV, 4.
Patronatus iuris. *b*, IV, *arg. gen.* LXXI, 19. seq.
Piarum causarum. *b*, LXXVIII, 38. seq.
Pignoris non datur; *a*, CCLXXX, 55. in creditore pignoris eiusque heredibus, vtique tamen admittitur in tertio b. f. professore. *a*, CLXI, 2.
- *rei venditae* cum pacto de retrouendendo, quando locum non habeat contra tertium possessorem? *a*, CLXI, 6.
- ad *eam*, debito soluto, longissimum tempus & bona fides requiruntur. *a*, CCXI, 5.
Protimiseos iuris. *c*, LX, 84.
Contra pupillum. vid. supra *Praescriptio conuentionalis.*
Quadragenaria contra actiones *ciuitatum*, *a*, CX, 6.
- tollit etiam iura, *ecclesiis* competentia; *b*, LXXI, 20. sufficit aduersus principem aut constatum inferiorem. *c*, IC, 67.
Quinquennalis; regula de *ea* confirmatur praeiudiciis; *a*, XIV, 14. *ea* completa reus liberatur ab inquisitione. *ibid.* An *ea* ad casum incestus sit extendenda? *ibid. 12.*
Contra *regalia* locum habet praescriptio immemorialis. *b*, LXXI, 23.
Reluitionis perpetuae; num *ea* detur? *a*, CCLXXX, 54. seqq. De *ea*; *c*, LXXXI, *arg. gen. & 1. seq.* A quo tempore currat? *a*, CXLII, 3.
- *eius causae*; incertitudo dominii; *a*, CCLXXX, 54. & 67. mutatio pretii rerum; *ib. 70. & 80. sqq.* negligentia dominorum; *ibid. 72.* obliuio hominum; *ibid. 69.*

Reluitionis perpetuae; rationes cur, circa *eam*, determinata, iure *Germanico*, sit asserenda. *ibid.* 122-125.
In *retractu* currit a tempore scientiae. *a*, CLXXXIX, *arg. gen.*
Sexagenaria, an tollat anatocismum? *a*, LVII, 2.
Aduersus subditos requirit longum, aut longissimum, tempus. *c*, IC, 66.
Per *eam* acquiritur superioritas territorialis. *ibid.* 64. *seq.*
An *ex transactionibus* ortis iuribus currat? *a*, CCXC, *arg. gen.*
Triginta annorum est praescriptio feudorum. *a*, CCLXXX, 177. seq.
Quo casu contra pia loca non currat? *b*, LXXVIII, 44.
Ei num obnoxia sint praedia? *a*, CLXXXIX, 8-11.
Locum non habet in iuribus principis & in rebus meae facultatis *a*, CCLXXXVIII, 4.
De restitutione in integrum, minoribus & piis corporibus concessa, contra *eam*. *a*, CCXLII, *arg. gen.* quomodo intelligenda? *b*, IV, 4.

Praescriptis verbis actio.

In *ea*, vel in actione emti venditi, nititur pactum de retrouendendo. *a*, CCLXXX, 168.

Praesentanea possessio, vid. *Possessio.*

Praesentatio.

Diuisio iuris patronatus in ius nominandi & praesentandi. *b*, LXXI, 12.
Iuris patronatus fructus est; hinc restitui nequit. *b*, V, 7.
De iure nominandi & praesentandi futurum parochum. *b*, LXXI, *arg. gen.*
Eius ius olim exercebat patronus, nominandi vniuersitas. *ibid.* 16. conf. *Ius Praesentationis.*

Praesentia.

Facit, vt consensus praesumatur, maxime si praesens actum contradicendo potuit impedire. *a*, CCLXXIII, 3.
Contractus non, nisi *praesentes* & consentientes, obligat. *a*, CCLIV, 56.
Vt maior pars agnoscatur, tantum *praesentes* attenduntur. *b*, XLIII, 29.
Iure praesentium gaudent, qui in seruitio episcopi. *b*, LXXXIX, 3. seq.
Legatarii & Notarii. vid. *Legatarius. Notarius.*

Praestatio.

Anni gratiae. vid. Gnaden-Jahr.
Annua; *eis* non praescribitur, nisi a cuiusuis anni lapsu. *a*, XXVIII, 4.
Facti alieni; Interesse; vid. *Factum. Interesse.*
Iuramenti. *b*, XX, 14. *c*, LXXI, 2. vid. Iuramentum.
Legati sub modo; Morgengabae; Relicti; Tributorum; Vsurarum ex donatione propter nuptias. vid. *Legatum. Morgengaba. Relictum. Tributum. Vsurae.*

Praesumtio.

Ad *eam* faciendam saepe testes admittuntur. *a*, CXCVI, 2.
Pro modo probandi habentur, eiusque vim habent. *a*, CCLX, 7. *c*, XXVIII, 1. ad probationem artificialem referuntur; *ibid.* 2. Ex *iis* condemnatio sequi potest; *ibid.* 3. onus probandi deuoluunt in aduersarium. *ibid.* 4. vid. tamen *ibid.* 25.
De effectu vnius tantum praesumtionis. *ibid.* 5.
Modus per *eas* probandi, iure statutario non est sublatus; *ibid.* 6. ad *eas* non datur recursus, vbi modus probandi est stabilitus. *ibid.* 15.
Differentia inter *hominis & iuris* praesumtiones; *ibid.* 19. exempla priorum. *ibid.* 20.
Hominis; probandi efficaciam non habet. *ibid.* 26.
Generalis, liberat ab onere probandi, *c*, XXXIV, 3. praesertim vbi cum *ea* concurrit possessio. *ibid.* 4.
Oritur etiam ex vicinitate & adiacentia locorum. *ibid.* 9.
Eius fundamentum quam diu manet dubium, *ea* quoque manet dubia, nec liberat a probatione. *ibid.* 17.
Plures coniunctim, ad minimum semiplenam faciunt probationem. *a*, CCLX, 8. quae iuramento suppletorio absoluitur. *a*, CCCXXXIIX, 5.
Concurrentibus contrariis, quaenam praeferenda? *c*, XXXIV, 20.
Pro *abbatis* diligentia in officio. *b*, XLII, 57.
- *actore* si militat, possessor titulum edere debet. *c*, XXXIX, 5. seq.
- *actuum* continuatione, in allegata consuetudine. *a*, XXXIIX, 8.
Quae *actum* valere facit, *ea* firmior & potentior. *a*, C, 12.
Circa *administrationem* bonorum communium; pro *agnato* proximo. *a*, CCLXIII, 8.
Pro *affectu*, patris erga liberos; *a*, CCLXXI, 9. testatoris, erga familiam. *b*, LXXIX, 7.
Pro *alienatione* rei ecclesiasticae. *b*, XLIII, 37.
Contra *alienationem* praediorum minorennium; *a*, CCXXXV, 47. seqq. rerum ecclesiasticarum. *b*, XXXI, *arg. gen.* & 2. conf. *Alienatio.*
Pro *allodiali re* potior, quam pro feudali. *c*, II, 1. XXI, 4.
- allodii debito. *c*, XXXV, 6.
Contra *eius animum iniuriandi*, qui ex officio quis facit. *a*, LXIV, 2.
Pro *archiuo*, elisa. *b*, XCI, 3.
In *antiqua* re, pro reo. *a*, CLVI, 6.
Pro *auctoritate superioris*, ex temporis diuturnitate. *b*, XLIII, 62.
Ex conuenientia stili, ad famosi cuiusdam scripti *auctorem*, non sufficit ad inquisitionem specialem. *b*, LXI, 87.
Bonae fidei facit, vt & res ad pias causas pertinentes praescribantur. *b*, LXXVIII, 38. seq. conf. *Fides bona.*
Pro *bonis censiticis*. *c*, LXXXIX, *arg. gen.* & 2. XCIII, *arg. gen.* & *fin.* 17.
- - *ecclesiasticis*, quod ei, cuius non agnoscunt iurisdictionem, haud sint tributaria. *b*, LV, 19.
- - *illatis*, ex designatione. *a*, LXIX, 9.
Bonitatis, pro magistratibus & executoribus piarum causarum. *b*, LXXVIII, 24.
Quilibet *bonus* praesumendus & sibi constans. *a*, CXLVI, 5.
Omnem *calumniam* litis abfuisse, pro iudice. *a*, CLXXVII, 11.
Cambium, contra *praesumtam* praescriptionem, pronunciatum pro recognoscibili. *a*, CLXVI, 15.
Pro *cancellatione* instrumenti falsa. *a*, VIII, 16.

Pro *canonice* facta *alienatione* rei ecclesiasticae. *b*, XLIII, 37. & *dispositione. ibid.* 21.
Canonici iuris, pro donatione ad pias causas. *b*, LXX, 5.
Pro *catastro steurae. b*, LV, 32.
Cauponis periculo, rem semper esse receptam. *a*, CCCLXVI, 9.
Pro *caussa pia. a*, XXIV, 8. *b*, LXX, 5.
- *censiticis bonis*; *c*, LXXXIX, *arg. gen. & 2.* XCIII, *arg. gen. & 8. 11. 17.*
- *clausula*: Baar erlegt und bezahlt. *a*, CLVI, 5.
- - dispositionibus inter liberos adiecta; *a*, CCCXIIX, 3. seq.
- *clerico. b*, LXI, 86.
Ex *cohabitatione* cum defiorata; *b*, XXII, 2.
Collusionis inter delegantem & delegatum. *a*, CCIC, 16.
Pro *commissariis* eorumque processu. *a*, LXXXIX, 15. CCXXXV, 46. CCXL, 6.
- *communi iure. a*, CCXCI, 5. CCCXXXIX, 40.
Ad *condemnandum*, in criminalibus non admittitur. *c*, XXVIII, 17.
Consensus, ex agnita patris designatione portionis liberorum; *a*, CCLXXXVII, 20. ex praesentia eius, qui actum contradicendo potuit impedire: *a*, CCLXXIII, 3. ex temporis diuturnitate. *ibid.* 4. CCLXXXVII, 7. seq.
Pro *contractu* tali, qualem partes nominarunt. *a*, CCXXIII, 3. eiusque solemnibus. *b*, XLIII, 4.
Contra verba *contrahentium*, nihil operatur. *ib.* 20.
Debitis praesumtiuis non onerandus feudi successor. *c*, XXIIX, 29.
Pro *decreto* iudicis. *a*, CCLXXII, 1. seq.
- *defiorationis* remissione. *b*, XXII, 2.
Delicti exclusiua; *b*, XXII, 7. quod nemo delinquere praesumatur. *b*, XLIII, 35.
Diplomatis spurii. *b*, XLVI, 43.
Pro *dispensationis* iustitia & legitimitate. *b*, XXXIV, 9.
- *dispositione*, facta canonice; *b*, XLIII, 21.
- - parentum inter liberos. *a*, CCCXIIX, 3. seq.
Doli, vrget a patre specificationem iuratam. *a*, CCCVI, 7. conf. *Dolus.*
Contra *dominii* reseruationem. *a*, CIC, 4.
Pro *domino*, contra vasallum; *c*, LXIX, 31. per contrarias circumstantias elidi potest. *c*, LXXXVI, 10.
- *domini feudi* remissione. *b*, XXXIV, 15.
- *donatione* ad pias causas. *b*, LXX, 5. contra donationem matris. *a*, CIIL, 18.
Donationis, an ex verbis: Mein Schatz! alles, was ich habe, ist dein; colligenda. *a*, XLI, 18.
Nemo *donasse* praesumitur. *a*, XLI, 8.
Pro *dotalibus pactis*, per modum contractus initis; *a*, CCCLVIII, *arg. gen.* per modum vltimae voluntatis celebratis. *a*, CCCLVII, 1.
Per *eam, dotis* constitutio, non vero illatio, probatur. *c*, XXIIX, 22. seq.
Dotem a patre datam, non ex bonis maternis esse desumtam. *a*, CCCL, 7.
Pro *emphyteusi*, oritur temporis diuturnitate; *c*, LXXXIX, 2. maior est, quam pro feudo; *c*, XIIX, 1. contra feudum; *b*, LIV, 8. contra ius precarii. *c*, LXXXIX, *arg. gen.*
Contra emphyteusin, pro censitico bono. *c*, XCIII, *arg. gen, & 8. 11. 17.*
Erroris, eliditur confessione geminata. *a*, CCLIV, 49.
Contra *exceptionem* solutionis. *a*, CCCXI, 4.
Per *eas*, haec exceptio in processu executiuo non probanda. *a*, CCLX, 1. seq.
Ratione *executorum* piarum causarum & testimentariorum. vid. *Executor.*
Non fit in eo, quod est facti. *a*, VIII, 6. XXXII, 4. CXIIX, 7.
Pro facto iudicis. *a*, CCXLIV, 1.
Falsitatis, vid. *Falsitas.*
Per bonam nominati *famam* elisa. *a*, XIV, 6.
Contra femineum sexum in feudalibus. *c*, LXVIII, 6.
Contra *feudum. b*, LIV, 8. *c*, XIIX, 1. LXXXVI, 12.
In *feudo* antiquo, quoad alienationem. *c*, LX, 16. & 20.
- - circa mutationem. *c*, XXII, 5. & 13.
Fides, in venditione habita, non praesumitur. *a*, CIC, 1. conf. *Fides.*
Ratione *filii* negotiorum a matre gestorum. *a*, CIIL, 18.
Fraudis, excluditur a iudicis praesentia & auctoritate. *a*, CCXIIX, 2.
Honestatis, pro clerico. *b*, LXI, 86.
Quod nemo suum *iactare* soleat. *b*, LXX, 13.
Contra *ignorantiam* rei, ad officium iudicis spectantis. *b*, LXXVIII, 25.
Pro *illustribus* personis. *a*, CCCXXV, 8. seq.
Contra *immunitatem. b*, LV, 26.
Ex *inculpatione* socii orta. *a*, XIV, 6.
Pro *iniuriarum* remissione. *a*, L, 20.
Innocentiae, pro illustribus; ac nobilibus. *a*, CCCXXV, 8. seq. pro ministro principis. *a*, LXXXIX, 9.
Pro *instrumenti* falsa cancellatione. *a*, VIII, 16.
- - - solemnitate & veritate. *a*, CXXIV, 25.
Pro *iudice* & circa eum; nec non pro *personis iudicialibus*. vid. *Iudex. Iudiciales personae.*
Ad *iuramentum* purgatorium; an qualescunque sufficiant? *a*, CIIL, 29.
Quamuis sit *contra iurantem*, tamen ignorantiam allegantis iuramento creditur. *a*, CCVIII, 5.
Pro *iurata persona. a*, CCC, 15.
Singularis in *iure canonico*, pro donationibus ad pias causas. *b*, LXX, 5.
Pro *iure communi. a*, CCXCI, 5. CCCXXXIX, 40.
Contra *ius precarii. c*, LXXXIX, *arg. gen.*
Iuris & de *iure* militat pro receptione semel peracta. *b*, XLVII, 22.
- pro sententia. *a*, CXXI, 29.
Iustitiae; pro *Iudice, Magistratu*; ad cuius elisionem multum temporis & probationis requiritur. *a*, CCCXXV, 6. seq. conf. *Commissarius*; *Iudex*; *Magistratus.*
- pro possessore; *a*, CXX, 3.
Pro *liberis*, quod pater eos grauare noluerit. *a*, XXIV, 3.
Libertatis. a, CXXX, 7. CCLXX, 21. *c*, LXXXIIX, 4.
Pro *magistratu. a*, LXXXVIII, 8. *b*, LXXIIX, 24.
Quod semel *malus*, semper talis. *a*, CCLXXIX, 48.
Mala, cessat ob honestatem personae & officii. *b*, LXXIIX, 40.
Contra *malae fidei possessorem. a*, CCLXXX, 158. conf. *Fides mala.*
Mandati taciti; ex vinculo sanguinis. *a*, CCXXVII, 10.
Pro marito, intuitu acquaestus coniugalis; *a*, CCCVII, *arg. gen.* factae ab eo solutionis, absoluitur

uitur per iuramentum vxoris suppletorium. *a*, CCCXXXIIX, *arg. gen.*
Doli, vrget a *matre* specificationem iuratam. *a*, CCCVI, 7.
Pro *matre*, quod potius negotia filii gerere, quam donare, voluerit. *a*, CIII, 18.
- *ministro* principis. *a*, LXII, 2. seq.
In *moribundo* & de *morte* cuiusdam. vid. *Moribundus. Mors.*
Contra *mutationem*; *b*, XLVI, 7. obligationis modificatae, *b*, LXIII, 7. testamenti. *a*, XLVI, 2.
Pro *natalibus legitimis*. *a*, CCCLVI, 1. conf. *Natales.*
- *naturali libertate*. conf. *Libertas.*
Eam non facit *nominatio* sponte facta. *a*, XIV, 4.
Non praesumendum, quod patronus ecclesiasticus *nominationis* iura submiserit iudicio laicorum. *b*, LXXI, 10.
Nouationis non datur; *a*, LII, 7. CCLIII, 10. nec haec per *eas* probari potest. *c*, XXIIX, 16.
Pro iis, quae a *Notario* in testamento scripta. *a*, CXXIV, 23.
Quinam *nummi* praesumantur in dubio? *c*, XXXII, 43.
Quilibet *officialis* praesumtionem pro se habet boni viri; *a*, CCXVI, 1. diligentiae, fidei, solertiae. *b*, XLIII, 61.
Nemo praesumitur, vltra limites *officii* iuisse. *b*, XLIII, 58. conf. *Officialis. Officium.*
Cum *ea* concurrens possessio liberat ab *onere* probandi. *c*, XXXIV, 4.
Pacta non praesumenda, sed probanda. *c*, LX, 38.
Pro *pactis dotalibus* initis per modum contractus; *a*, CCCLVIII, *arg. gen.* per modum vltimae voluntatis. *a*, CCCLVII, 1.
- *parentibus*, doli exclusiua. *a*, CCCVI, 2.
- *parentum* dispositione inter liberos, eiusque clausula praesumtiue adiecta. *a*, CCCXIIX, 3. seq.
- *patre*, quod liberos noluerit grauare. *a*, *XXIV*, 3. conf. *Liberi. Pater.*
- *persona iurata*; *a*, *CCC*, 15.
Contra *peregrinum* accusatum, de fuga suspectum. *a*, *CCCXXV*, 5.
Pro *periurio* eius, qui contra duos testes iurat. *a*, *CCXV*, 6.
- *pia causa*. *a*, *XXIV*, 8. *b*, LXX, 5.
- *possessorio*, ab eo, qui petitorium instituit, concesso. *a*, CLIV, 2.
Contra *praesentem*, non contradicentem. *a*, CCLXXIII, 3.
Contra ius *precarium*, *c*, LXXXIX, *arg. gen.*
Pro *principis ministro*. vid. *Minister principis.*
Probitatis, pro clerico. *b*, LXI, 86.
Ex *receptione* semel peracta. *b*, XLVII, 22.
Pro *remissione* defiorationis. *b*, *XXII*, 2.
- - - *domini* feudi. *b*, *XXXIV*, 15.
- - - *iniuriarum*. *a*, L, 20.
- *reo*. *a*, CLVI, 6. *c*, *XXXIV*, 19.
- *re*, periculo cauponis recepta. *a*, CCCLXVI, 9.
Ex *sanguinis* vinculo, pro mandato tacito. *a*, *CCXXVII*, 10.
Aduersus *scribentem*. *a*, CCLXXXII, 8.
Pro *sententia*. *a*, *CXXI*, 29.
Ex *socii* inculpatione. *a*, *XIV*, 6.
Pro *solemnibus* contractus, post X. vel XX. annos. *b*, *XLIII*, 4.
Solemnitatis, pro omni instrumento. *a*, *CXXIV*, 25.

Intuitu *solutionis*, *a*, CCLX, 1. *seq. CCCXI*, 4. *CCCXXXIIX*, *arg. gen.*
Ratione *specificationis iuratae*, a matre exigendae. *a*, CCCVI, 7.
Pro *steurae catastro*. *b*, LV, 32.
Ex *temporis* diuturnitate. *a*, CCLXXXVII, 7. seq. *c*, LXXXIX, 2.
De *territorio* est, quicquid in *eo* est. *b*, LV, 9.
Pro *testatoris* voluntate. *a*, CXXIV, 23.
Tituli, acquiritur longo temporis vsu. *b*, XLVI, 20.
Contra *tacentem*; *a*, CCLXXIII, 4.
Aduersus *vasallum*. *c*, LXIX, 31.
De *vento* viuere, nemo praesumitur. *a*, LXXXII, 7.
Contra *verba* contrahentium nihil operatur. *b*, XLIII, 20.
Veritatis pro omni instrumento; *a*, *CXXIV*, 25. pro catastro steurae. *b*, LV, 32.
Omnis sinistra excluditur, per *vitam* bene actam. *a*, *CIIC*, 10.
Pro *vniuersitate*, intuitu libertatis. *a*, *CXXX*, 7.
Contra *vxorem*, adulterii suspectam. *b*, *XXII*, 4.
Pro *vxore*, in domo mariti grauida facta, eliditur iuratoria depositione. *b*, *XXII*, 3.
Ab *ea* grauato eduntur instrumenta communia; aut iuramento se purgare tenetur, ea nec habere, nec habere dolo desiisse. *b*, V, 5.
Eliditur per fortiorem probationem. *a*, LXXVI, 3.
Omnis eliditur iuramento purgatorio. *a*, LXXVII, 2.

Praetensio.

Nullae aduersus debitum liquidum admittuntur, quam quae in continenti liquidae fieri possunt. *c*, *XXXVI*, 7.

Praetoritio.

Haud nullum reddit testamentum, vbi fideicommissum constituum; sed liberi praeteriti ad legitimae suppletionem agere debent. *a*, *CXII*, 25. *seq.*

Praeteritum.

Ad eum casum lex non respicit; sed ad futurum. *a*, *CXII*, 6.

Praetor.

Nomen, ICtis tributum; *Praefat.* §. XI. *eis* relictum erat responsa dare populo. *ibid.* §. XIX.
De *eorum edictis* (Schulzen-Sprüchen) perpauca eaque mutilata occurrunt in pandectis. *ibid.* §. XI.
Quae *eo* auctore fiunt, praesumtionem iuris prae se habent. *a*, CCLXXII, 1.

Praeuaricatio.

Qua ratione *eius* criminis suspectus fiat aduocatus? *a*, *CXCIII*, 3. *seq.*
Eius speciem prae se ferentia momenta quaedam. *a*, *CXCV*, 6.
An *eius* suspicionem incurrat, qui duorum inter se litigantium pupillorum suscipit causam. *a*, CCLXII, 3. seq.

Praeuentio.

Num vxor praeuenire possit diuortio, a marito, propter commissum postea tamen remissum adulterium, intentato? *b*, LXXXVII, 7. seqq. & 13.

Praga.

Eius olim ICti omnes in *Italia* iura didicerant. *Praef.* §. XXX. n. 135.
- academiae constitutio BARTHOLO committitur. *ibid.* §. XXXIII. eamque academiam diligenter frequentant *Germaniae* nobiles. *ibid.*

Πραγματικός.

Appellat Ciceró ICtos graecos. *Praef. §. xi. n. 13.*

Prauitas vſuraria. vid. *Vſurae.*

Praxis.

Per *eam* demum addiſcimus iura prouincialia. *Praef. §. xxxiix. n. 151.*

Obſeruatur in ſententia dicenda; *Praef. §. XLI.* non ſemper attenditur in reſponſis. *ibid.*

Precarium.

Conductio *precarii* & *meieriae* ius inter ſe admodum conueniunt. *c*, LXXIIX, 2.

De praeſumtione contra ius precarii. *c*, LXXXIX, *arg. gen.*

An a concedente aut eius heredibus libere recipiatur? *ibid. 1.*

Ius precarii tollit temporis diuturnitas & facit praeſumtionem pro emphyteuſi. *ibid. 2.*

Quod *iure precarii* conceditur, concedentem haud obligat in futurum. *b*, LXXI, 8.

Eius exceptio, an contra poſſeſſorem anni 1624. valeat? *b*, XIX, 3. ſeq.

Precatiua verba. vid. *Verba.*

Preces.

Non, niſi iteratis, acquiruntur moratoria. *a*, CLXXII, 5.

Circa *eas*, eccleſiae primitiuae ritus. *b*, LXII, 13.

Pretioſa.

Quae *eorum* nomine veniant? *a*, CCLXXIIX, 17. Accenſentur interdum immobilibus. *ibid. 18.*

Cautela pro iis, qui res pretioſas poſtis exhibent. *a*, CLXXIV, 5. & 7. Conf. Geſchmeide.

Pretium.

Secundum communem vſum aeſtimandum. *c*, XXXII, 42. In dubio pro *minori* praeſumitur. *ibid. 43.*

De mutato, imo ſubinde auctо, rerum pretio. *a*, CCLXXX, 148. *b*, XCI, 13.

Ob inſignem *eius* mutationem, ius commune *Germanicum* concedit praeſcriptionem reluitionis perpetuae. *a*, CCLXXX, 80. ſeqq.

In pretiis rerum merces neceſſario iuſta de iure haud requiritur. *b*, XLIV, 5.

Rerum in diſtractione rei, nullo melius remedio, quam ſubhaſtatione indagari poteſt. *a*, CCCXLII, 2.

Eſt ſubſtantiale contractus emti venditi. *a*, LXIX, 14.

Inter mercatores contractus emti venditi, vero rei pretio & acceptatione nondum eſt perfectus, ſi ceſſat traditio. *a*, CCCXXIV, 1. ſeqq.

Vbi de re & *eo* partes conſenſerunt, ibi contractus omnino eſt perfectus. *a*, CCCXXXIX, 28.

Vel ad *eius* ſupplementum petendum, vel ad reſcindendum contractum, admittitur laeſus vltra dimidium. *a*, LXXXIII, 6.

Num *eo* taxato & conſtituto per teſtamentum fundus filio relictus, iure emtionis vel hereditatis veniat? *a*, CCC, 1-6.

Quando emtor *illud* ſoluere teneatur? *c*, XXVI, 1.

Mentio factae *pretii* ſolutionis, non neceſſario infert actualem ſolutionem. *a*, CCCXXXIX, 6.

Reſidui vſurae ex ſola mora debentur, ſine vlla interpellatione. *a*, CCXXXVI, 2. ſeq.

Reſiduum pretii pro feudo emto, an fiat debitum feudale? *c*, XXV, 2.

Amittit ſoluitque fiſco alterum tantum, qui rem alienam, ſ. alienari prohibitam, ſcienter emit, *a*, CLXVII, 23. ſeq.

De refuſione *eius*, quod in feudum impenſum. *b*, LXXIX, 14.

Quando non refundendum? *a*, CCLIV, 87. ſeq.

Eius refuſionem praeſupponit ius retractus; *a*, CCLXXI, 22. niſi in fideicommiſſis. *ibid. 23.*

Eo refuſo, etiam fideicommiſſum licite alienatum, reuocans auditur; quae refuſio etiam in feudo licite alienato, ſi agnatus hoc reuocare velit, obtinet. *a*, CCLIV, 84. ſeq.

An, ob eius modicitatem intra dimidium, contractus retrouenditionis degeneret in pignoratitium. *a*, CCXXIII, 1.

An *illud* ex reuenditione habeatur pro allodiali? *c*, LXXXI, 13. ſeq. 16.

Rei aut *operae* locatae, ſi ex vſu & obſeruantia priorum annorum iam patent, in ſubſequentibus quoque contractibus obligatio ad *idem pretium* praeſumitur. *a*, CCXXIV, 3.

Eodem pretio facta eſſe relocatio, quo locatio, praeſumitur. *a*, XL, 7.

Quamuis pro *maiori pretio* conductor rem conductam ſublocauerit, non obſtrictus eſt, maius ſoluere, quam ſtipulatus eſt primo locatori. *a*, CLXVIII, 6.

Re aliena legata, *pretium* eius debetur. *c*, LXVI, 2.

De eo, qui rem viliori pretio, quam eam habet, vendit; ſuſpicio. *a*, CLXXXVI, 2.

Affectionis. vid. *Affectionis pretium.*

Prima inſtantia. vid. *Inſtantia.*

Primitiua eccleſia. vid. *Eccleſia.*

Primogenitura.

Ea, per pacta maiorum introducta, ceſſat facultas teſtandi. *c*, XX, 16.

Eius introductae ratio eſt conſeruatio bonorum auitorum. *c*, XXXII, 19.

Inuoluit iura indiuiduitatis. *c*, LXXIII, 6.

In *ea* reſpicitur ordo ſenioris lineae. *ibid. 7.*

Princeps.

Eius nomen patriciis tributum. *Praefat. §. XIII. n. 40.*

Eorum arbitria pro legibus erant; *ib. §. XI. n. 24.* ad ſe decurri in ambiguitatibus volunt. *ibid.*

Non praeſumitur, reſponſa amicorum pro ſuffragiis deciſiuis habuiſſe. *ibid. §. XIIX. & n. 81.* omnibus quamuis conſentientibus amicis ſuis, tamen aliter ſentire poteſt; conſilia prudentum vel ſequi, vel non ſequi, poteſt; *ei* licent, quae ciuibus non licent. *ibid.*

Apud *Germanos* antiquos erant ſeniores prouinciae alicuius? quomodo dicti ſint? ius dicebant. *ibid. §. XX. n. 100.*

Eorum in *Germania* origo ex nobilibus; *c*, C, 63. - deſcendentes non, niſi: Junckern, audiebant. *ibid. 64.*

Apanagiatus. vid. *Apanagiatus.*

Eius auctoritas omnes ſuperat ſolemnitates. *a*, CXC, 19. CCCXLII, 6.

In *eum* non cadit *doli* & *fraudis* ſuſpicio. *a*, LXII, 1. LXXXIX, 2.

In *eo* praeſumitur nec *error*, nec *ignorantia*; *c*, XV, 18. ea quae ignoranter fecit, non feciſſe credendus eſt. *a*, CCCXXV, 24.

Eius beneficia latiſſime ſunt interpretanda. *a*, CCLXX, 3. ſeq. 30. ſeq.

De *clauſulis*, quae omni eius confirmationi, decreto, reſcripto, reſolutioni, tacite ineſſe praeſumun-

Princeps.

sumuntur: Uns oder andern ihren Rechten ohne Nachtheil; *in quantum de iure; si preces veritate nitantur &c.* *a*, CCLXXXI, *11. &c.* conf. *Clausula.*

Num res *ciuitatis* ad eum spectent? *a*, CXX, 7.

- in *eorum caussis* lis iudicialiter sit denuncianda? *a*, CCLXXX, 22. In controuersia cum vxore, adeundus iudex immediatus; *a*, CLXX, 5. quia non habet iurisdictionem in coniugem. *c*, LXV, 3.

Commissio, ab *eo* decreta, quomodo intelligenda? *c*, LX, 10.

Concessio eius, cum effectu intelligenda. *a*, CLXXXII, 3.

In concessione priuilegii, tacite intelligitur, quod persona concedentis semetipsam obligare haud voluerit. *b*, XXIX, 4.

Eius concessiones ob bene merita an obligent successorem? *b*, XXX, 1. *Ei eiusque* successoribus competit potestas interpretandi priuilegia. *ib.* 4. Distinguenda tamen sunt: An successorem *voluerit*, an *potuerit* obligare? *b*, LXIIX, 41.

Ob *eius* inhibitionem neglectam & violatam, concionator exauctorari potest. *b*, LXI, 70.

Quaenam *ei* competant in concionatorem & confessionarium? pluribus vid. *Confessionarius. Ecclesiae minister.* & *Minister ecclesiae.*

Eius confirmatio & consensus non tribuit ius nouum, sed supponit antiquum; *c*, XI, 4. XII, 22. inque *ea* omni persona principis videtur excepta. *c*, XVI, 10. XVII, 15.

- licet accesserit ad transactionem a partibus factam & nullitate laborantem, transactio tamen non tollitur. *a*, CCXXXV, 25.

- confirmationem vitiat sub- & ob-reptionis vitium, *ibid. 23.*

Non tenetur ad ea, quae sibi quis per sub- & obreptionem adquisiuit. *c*, LX, 44.

Contrahens vtitur iure priuatorum. *a*, CCXXXIX, 3. *c*, XCVI, 6.

Eius obligatio in *conuentionibus*; *c*, IIC, 32. seq. quae plenius intelligendae. *a*, CCXXXIX, 4.

Contra *eius decretum*, tribus opificum a socio productionem instrumenti, de natalibus legitimis vxoris suae, vrgere nequit. *a*, CLXXX, *arg. gen.* conf. *Opifex.*

De *eius dispensatione* circa magistratus gerendos; *b*, LXIIX, 23. circa matrimonia; vid. *Dispensatio. Incestus. Matrimonium.*

Ei creditur, factum alienum narranti; *b*, XLIII, 24.

Eius gratiam aucupari & iustitiam administrare, inuicem a se differunt. *a*, LXXXIX, 30.

In publico officio non toleratur infamis, nisi per *gratiam principis* ab infamia liberatus sit. *a*, LXXXVI, 9.

Heres, in *Germania* olim subscripsit fundationes. *b*, LXIIX, 40.

- ex testamento ciuium, litis caussa; *a*, CXII, 1. tale testamentum, coram eius regimine, insinuari nequit. *ibid. 5.*

Decisio: qua contra *eius* regiminis *inhibitiones* poenales agens ab omni poena absoluitur. *a*, CLXXXII, 5.

De *iniuria ei, eiusque* collegiis, ministris ac officialibus illata. vid. *Collegium principis. Iniuria. Iniurians. Maledicta. Minister principis.*

Quae in caussis *eorum interesse* concernentibus sint attendenda? *a*, CXXI, 1. seq.

Eius arbitrio relictum est interesse publicum. *a*, LXXXVI, 4.

In caussis, vbi authentica *eius interpretatio* requiritur, collegia ICtorum haud pronunciare debent. *a*, CCCLX, 10.

Prouocatio ad *eius iudicium* locum non habet, quando vidua contra viduam agit. *a*, LXXXV, 3.

Habet *ius abolendi*; *a*, CCCLXX, 18. non est adstrictus processibus, qui sunt iuris positiui. *b*, XCII, 16. *Ei* qui denegaret iura papalia, crimen status committeret. *b*, LXI, 33.

Nunquam renunciasse praesumitur iuri suo; *c*, XVI, 9. praesertim ignorato. *c*, XII, 19.

Alteri ius quaesitum aufferre nequit. *a*, CXX, 2. *b*, LXXIIX, 54. XCVIII, 13. *c*, III, 5. XV, 14. LX, 39.

Ius suum, agere non valenti, non potest aufferre. *a*, CLXVI, 10.

Qua ratione subditum suo iure possit priuare? *a*, CCXLV, 4.

Num sola *eius* vocatio ad comitia inuoluat landsassiatum? *c*, IC, 24. conf. *Landsassius.*

Quamuis *lege* legis non ligetur, obligatur tamen lege conuentionis. *c*, IIC, 33.

Legibus sui *principis*, quilibet subditus est obstrictus. *a*, CXXIX, 9.

Eius legitimatio. *b*, XXXIV, 3. vid. *Legitimatio.*

- *libertas*, conformis esse debet cum obseruantia imperii. *b*, LXVII, 7.

Ei magistratus ciuici negligentia nequit praeiudicare. *a*, CXX, 8.

Eius maiestatis laesio. vid. *Maiestas.*

De maledicentia in *eum*. vid. *Maledicta.*

Per *eius mandatum*, non excusatur viri honorati captura durior. *a*, LXII, 6.

Eius miles. vid. *Miles.*

Cur *officiales* habeat? *c*, IIC, 34.

Denunciatio factorum officialium *eius*, non tam animum iniuriandi, quam informandi principem inuoluit. *a*, CLVIII, 1.

Plura de *eius* ministris & officialibus. vid. *Minister principis. Officialis.*

De *eius* concessione circa alienationem bonorum *minoris*. vid. *Minor.*

Consilium, ne *eius* rescripto confirmentur *monopolia*. *a*, CCLXX, 23. seqq.

Ex *eius* gratia proueniunt litterae *moratoriae*. *a*, CLXXII, 4. conf. *Moratorium.*

De *eius plenitudine potestatis*. vid. *Plenitudo potestatis.*

Eius priuilegio, iura priuatorum adimi nequeunt. *a*, CLXXXII, 2. conf. *Priuilegium.*

De *praescriptionibus* pro *eo* & aduersus *eum*, nec non: an alios contra eam possit restituere? vid. *Praescriptio. Restitutio.*

Eius promissio, efficaciam iuramenti habere debet; *a*, LXXXIX, 6. ex ea geminata quid colligendum? *ib. 8.*

De supremi *principis* imploratione, *pupillorum* nomine. *a*, CXCIII, 25.

Regalia extra suum territorium exercere nequit. *a*, CXXVII, 19.

Contra *eius rescripta* alienatum fundum venditor, refusis meliorationum sumtibus, reluere potest. *a*. CCXCV, *arg. gen.*

Eius reſcripto, reſcindi res iudicata nequit. *a*, CCCXXXIX, 46.
- *reuerſales* abeſſe ſolent a captionibus. *c*, IIC, 15.
Sequeſtrationem, extra communes proceſſus regulas, decernere ſolet. *a*, CCXXXIV, 7.
Qua talis, omnes *ſolemnitates* ſupplet. *a*, CXC, 19.
Nunquam praeſumitur ſolus; hinc *teſtamentum ei* inſinuatum cenſetur validum. *a*, CXC, 20.
Inter teſtamentum *ei*, & iudici inferiori, oblatum magna differentia. *ibid. 18.*
Sublata fraudis ſuſpicione ſufficit vltimam teſtatoris voluntatem ad eius aures venire; per internuncium, aut procuratorem. *a*, CCCXV, 4. ſq.
Eius teſtimonium in propria cauſſa, non videtur omni exceptione maius. *b*, LXI, 74.
Iuramentum obtinet, etiamſi princeps, de validitate actus, dicat teſtimonium. *b*, LXXXIIX, II.
Ab *eo* transactionis exceptio tolli nequit. *a*, CCCXXVII, 3.
Tanquam vicarius Dei, punire poteſt delicta. *b*, LXI, 71.
Non, niſi in delictis, quae in *eum* & ſtatum reipublicae redundant, iudex aduerſus nobilem decernere poteſt arreſtum. *a*, CCCXXV, 13.
Eius arbitrio relinquitur, quomodo vrbi aere alieno grauatae ſuccurrere velit. *a*, CCIII, 6. ſeq.
Principes evangelici, iura papalia ſibi per pacem *religioſam* acquiſiuerunt. *b*, XLIII, 89. Quando in eorum cauſſis deficiat iudex? *b*, LXI, 62. conf. *Evangelici principes.*
- Germaniae; vid. *Germania.*
- *Imperii*; eis conceduntur Land und Leute, tanquam propria. *Praef. §. xxiix. n. 118.* quare *eis* feuda conceſſerit hereditaria HENRICVS VI? *ibid. §. xxxi.*
- - *eorum* prima inſtantia. *a*, CXXI, 32.
- - - cauſſae litigioſae ſpectant, ad comitia imperii. *a*, CCLXXX, 42-47.
- - - cauſſas deferre vel ad iudicium aulicum, vel ad cameram imperii, aeque moleſtum eſt. *ibid. 6. ſeq.*
- - an contra *eos* ſuſpecti iudicis exceptio admittatur? *a*, CXXI, 24.
- - - & quando, contra ſubditos, in propria cauſſa agere poſſint? *ibid. 25.*
- - ad legum imperialium obſeruantiam obſtricti. *a*, CCI, 6.
- - ex diſſidentibus opinionibus eligunt, quae *eis* placet. *c*, XXV, 3.
- - iura papalia habent. *b*, LXI, 31. & 72. LXVII, 10.
- - num aliarum, quam trium toleratarum, religionum aſſeclas fouere poſſint in ſuis territoriis? *b*, LXVII, 1.
- Italiae. vid. *Italia.*

Principale.

Suum, ſequitur acceſſorium. *a*, CCXCIV, 1. ſeq.
Iure principali ſoluto, ſoluitur & acceſſorium. *a*, CLXXXIX, 13.
Eo nominato aut poſſeſſo, intelliguntur etiam nominata & poſſeſſa quaeuis acceſſoria. *c*, IC, 113.
Iuramentum. vid. *Iuramentum.*

Principalis.

Ei obligatur, qui pro mandatario ſe geſſit. *a*, CCXXVII, 12.
Iniurians, in propria cauſſa, contra repetentem iniurias teſtis eſſe nequit. *a*, XX, 2.
Quando *ei* citatio inſinuanda? *b*, XXXIX, 5.
Eum officialis facto ſuo grauare nequit. *a*, CCLXXIX, 51.
Exhibendo miniſtrum delinquentem, liberatur. *a*, LXXXIX, 42.
Actus, eius naturam ſequitur iuramentum. vid. *Iuramentum.*
Intentio; inueſtitura. vid. *Intentio. Inueſtitura. Principium.*
Cauſſae & cuiuslibet negotii, ſemper reſpiciendum. *a*, CCXXXV, 66. CCCLVII, 4.

Prioratus.

Et *Balliatus*, voces minus ſollicite olim diſtinctae. *b*, XLIII, 72.

PRISCVS. *Neratius.*

Eum ſemper adhibuit HADRIANVS, Imp. *Praefat. §. xvii.*

Priuatio.

A iure conferendi ad ius deponendi & priuandi, non valet ſequela. *b*, LXXXV, 27. ſeq.
Praeſupponit habitum. *b*, XLVII, 29.
Dignitatis; dotis; vid. *Dignitas. Dos.*
Feudi; ſupponit delictum, vel culpam ſufficientem. *c*, LXXXVII, 1. Quando locum obtineat? *c*, LXXXIV, 22. fieri ſolet propter inceſtum. *b*, XXXIV, 4. conf. *Feudalia.*
Primae inſtantiae. vid. *Inſtantia.*
Iuris ſubditorum a principe facta. vid. *Princeps.*
Iurium ciuilium, eſt ſpecies tyrannidis pontificiae. *b*, LXXVII, 9.
Iurisdictionis; ſub eius poena prohibetur: ne patroni quicquam percipiant de bonis parochialibus. *b*, LXXI, 41. ſeq.
Iuris *Meieriae.* vid. *Meieria.*
- *patronatus.* vid. *Patronatus ius.*
Poſſeſſionis. vid. *Poſſeſſio.*
Prouentuum e ſalinis. *c*, IIC, 30.
Succeſſionis. vid. *Succeſſio.*
Ad eam actio; alienatione, inſcio domino facta, an? quando & ubi locum habeat? *c*, LXXXIV, 12. & 15. ſeq, LXXXVII, *arg. gen.* *Eius* fundamentum; *b*, LIV, 9. *c*, LXXXVII, 2. & cauſſae quaedam pro ea inſtituenda. *c*, LXXXVII, 5. ſeqq. An in cenſiticis locum habeat? *ibid. 4.* Quando exſpiret? *b*, XXXIV, 16.

Priuatum inſtrumentum.

Per *ea*, natales probari nequeunt. *a*, CCCLVI, 10.

Priuatus.

Quando *ei* liceat debitoris debitores excutere? *b*, XXVI, 2. ſeq.
Emtio, cum principe vel eius miniſtro facta, non poteſt deterioris eſſe conditionis, quam cum *priuato* inita. *a*, CCXXXIX, 3.
Ei illata iniuria non tam grauis eſt, quam quae nobili facta. *a*, CCCXXV, 20. ſeq.
De diſcrimine veteris & recentioris nobilitatis iudicare nequit. *b*, LXXV, 3.
Si inter *eos* agatur res, belli tempora & ignorantia inſtrumentorum omnem impediunt praeſcriptionem. *a*, CCLXXXVIII, 5.
Eius iura adimi nequeunt priuilegio principis. *a*, CLXXXII, 2.
Non praeſumitur renunciaſſe iuri ignorato. *c*, XII, 19.
Eorum pactionibus ius publicum immutari nequit. *a*, CCCXXIX, 2.

Priuigna.

An legitimae computus fieri possit, quamdiu vidua onus alendi matrem & priuignam defuncti mariti sustinet? *a*, CLXIV, 2.

Priuilegium.

Quod princeps potest lege, id multo magis *priuilegio* potest. *b*, XCI, 18.

De mente priuilegiantis, circa *priuilegii* concessionem. *a*, CCLXX, 4. seq. & 7. seqq.

Intuitu concedentis, admittit interpretationem latissimam. *a*, CL, 4.

Cui competat potestas interpretandi & limitandi priuilegia, ex mera gratia concessa? *b*, XXX, 4.

Pro vtilitate priuilegiati concessum, in huius odium detorqueri nequit. *a*, CLXXIX, 5.

In *eius* generali concessione subditis facta, semper tacite excepta censetur persona concedentis. *b*, XXIX, 4.

Si *eius* declaratio spectat ad iura derogatoria, quomodo interpretatio facienda? *a*, CCCXX, 1.

Vox: *posterorum* in *eis* ad solos descendentes masculos restringitur. *c*, XVI, 12. XVII, 2.

Quam inuoluant clausulam? *b*, LXXXV, 24.

Licet, ratione annui canonis, conueniat cum emphyteusi, pro hac tamen non est habendum. *a*, CLXXIX, *arg. gen.*

Ea non tollunt statuta; sed confirmant. *c*, IIC, 18.

Non praeiudicare solet, tertii iuri quaesito; *a*, CCLXX, *arg. gen.* *b*, LV, 34. non extendi debet ad casus praeteritos; *c*, IC, 135. iura priuatorum haud adimit; *a*, CLXXXII, 2. nihil valet contra forum delicti. *a*, CLII, 10.

Qui *priuilegiato iure* suo vtitur, nemini facit iniuriam; *b*, XXIX, 6. *eo* non vtitur *priuilegiatus* contra aeque *priuilegiatum*. *b*, LXXVIII, 32. LXXXII, 28.

Quando *priuilegiatus*, contra aeque *priuilegiatum* non vtatur iure suo? *b*, XXXIX, 10. seq.

Si *priuilegiata* vidua concurrit contra priuilegiatam, lis coram iudice ordinario tractari debet. *a*, LXXXV, 4.

Ea derelinqui possunt, si illis, quibus data sunt, exitiosa esse incipiant. *a*, CLXXIX, 3. *eius* principali parte exstincta, exstinguitur etiam accessoria. *ibid. 6.*

Quando in altero aut tertio herede exspiret? *a*, CL, 10. non-vsu X. annorum amittitur. *a*, CIX, 2.

Corruit ipso iure per sub- & ob-reptionem consecutum, ad falsa narrata. *b*, LXXXV, 25.

De non adpellando. Eius effectus; *b*, XCVI, 23. in sententiae nullitate locum habere nullum videtur; *c*, LXV, 8. an possit extendi ad casus, vbi dominus in propria caussa iudicare videtur? *ibid. 7. eo* non obstante admittitur in iudiciis querela super denegata iustitia; *ibid. 9.* ob nullitatem sententiae infringi nequit. *ibid. 12.* Competit *Saxoniae* ducibus: *a*, CXXI, 31. in quibus caussis locum non habeat? *ibid. 33.* num valeat ad imperii tribunalia a *Saxonico* consistorio? *b*, XCVI, 15. concernit potissimum ciuilia & politica; *ibid. 16.* imperatoris stipulatio ratione adpellationum contra status. *b*, LV, 39.

Episcopalia ita sunt accipienda, ne derogent episcopali superioritati. *b*, XXIX, *arg. gen.* XXX, *arg. gen.*

De non euocando; eo se haud tuetur debitor fugitiuus; *a*, XII, 14. concernit subditos, non fugientes delinquentes; *b*, LXI, 92. eo gaudet *Lusatia superior. a*, XII, 3.

Immunitatis sunt odiosa; hinc restringenda. *a*, CL, *arg. gen. & 5. seq. c*, XVII, 3.

Imperatoriis contrariatur, iudaicam puellam inuitis parentibus baptizans. *b*, C, 16. 21. 23.

Num iudaeus sit particeps priuilegio ciuium? *a*, CCCLX, *arg. gen. & 6. seqq.*

Landsassius habet iurisdictionem ex priuilegio & beneficio principis. *c*, LXV, 5.

Lipsiensium studiosorum. vid. *Lipsia.*

MAXIMILIANI, intuitu retractus, *c*, LII, 4. FERDINANDI, ratione feudi alienandi, concessum *Lusatiae. ibid. 8.* LVII, 1. 4. *seqq. 18. seq.*

Ob *mercatorum* priuilegia, liber mercatorius semiplenam probationem habet. *a*, CCCXXII, 4.

Ob bene merita concessum, an personam, cui concessum, egrediatur & ad quosuis successores sit transitorium? *a*, CL, 7. *c*, XVI, 13. XVII, 8. magis reale, quam personale creditur. *c*, XVI, 14.

De interpretatione priuilegii, ratione *monopolii* cuiusdam indulti, *a*, CCCXX, *arg. gen.*

Opificum collegiis concessum ab imperatoribus: de legitimis sociorum natalibus; iurisdictionem non inuoluunt. *a*, CLXXX, 4.

Pharmacopoeo, ratione monopolii concessum, tanquam sub- & ob-reptitie impetratum, tollendum potius, quam tolerandum. *a*, CLXXXII, 4.

Iisdem priuilegiis, quibus ex *pace religiosa* vtuntur electores, principes ac status singuli, fruitur quoque nobilis immediatus. *b*, XXIII, 9.

Personale, quomodo interpretandum? *c*, IIC, 21. seq. *ei* num accenseri debeat priuilegium ob bene merita concessum? *c*, XVI, 14.

Quod vergit in praeiudicium *piae caussae*, strictissime interpretandum. *a*, CL, 8. conf. *Pia caussa.*

Reale, cum ipsa re extenditur ad quemcunque possessorem; *a*, CL, 1. an tale inuoluat clausula: Zu ewigen Zeiten, allen seinen Erben und Nachkommen? *ibid. 2. & 9. eis* potius accensetur priuilegium ob bene merita concessum; quam personalibus. *c*, XVI, 14.

Remuneratorium oneroſis est aequiparandum; *a*, CL, 3. tales dispositiones sunt fauorabiles & late intelligendae, *c*, XVII, 6. transeunt in contractum & fiunt irreuocabiles. *ibid. 7.*

Studiosorum Lipsiensium. vid. *Lipsia.*

Mater apud *Romanos*, ex priuilegio, est tutrix. *a*, CCCXVI, 10.

Mercedem a patre promissam an filius, tanquam *debitum priuilegiatum*, ex hereditate paterna possit repetere? *a*, CLXXXV, 1. seqq.

Sumtus peregrinationum, an pro *priuilegiatis* habendi? *a*, CIII, 4. & 11.

Probabilitas hermeneutica.

Non aliorum auctoritas, in explicanda S. scriptura & legibus humanis attendenda. *Praefat, §. XI. n. 25.*

Circa valorem pactorum. *a*, C, 11.

In testamentis ambiguis locum habet pro pia caussa. *a*, VIII, 4.

Probatio.

Eius vim & effectum habent praesumtiones. *a*, CCLX, 7.

Ab *eius* onere non liberat praesumtio dubia. *c*, XXXIV, 17. sed possessio, *ib.* 5. praesertim possessio cum praesumtione concurrens. *ib.* 4.

A statuto requisitae, non adimplentur per praesumtiones. *c*, XXIIX, 18.

Per eam fortiorem eliditur praesumtio. *a*, LXXVI, 3. conf. *Praesumtio.*

Eius loco est iuramenti delatio; *b*, LXXIV, 37. quae in defectu vlteriorum probationum cuilibet competit; *a*, CCLXXIIX, 9. seq. conf. *Iuramentum.*

Ad modos probandae hereditatis ordinarios pertinet *inuentarium.* *a*, CCCXXX, 66.

Ad *eam* prosunt *instrumenta.* *b*, LI, II.

Per *testes*, pertinet ad petitorium. *a*, XLIII, 3.

- post iuramentum iudiciale praestitum, cur videatur admittenda? *a*, CCLXII, 1. seq.
- contra instrumentum liquidum non admittitur. *a*, CXI, II.
- aut per iuramenti delationem facta, vel ad reconuentionem, vel ad petitorium, spectat: *a*, XXXIX, 7.

Eam adminiculatur testimonium morte confirmatum. *c*, LXXXVI, 14.

Eius via per *positiones*, iure *imperii & Brandeburgico*, cuilibet patet. *a*, LI, 15.

Omnium probatissima & principalissima est confessio iudicialis. *a*, CCLIV, 43. seq. conf. *Confessio.*

Actori non est iniungenda, confitente reo. *a*, CCCLXVI, 12.

Quae *eam* non releuant, non sunt admittenda; *a*, LI, 14. quae non vt singula probant, probant tamen vt coniuncta & vniuersa. *b*, LXI, 90.

Incumbit affirmanti. *a*, CCXXXIII, II. CCCL, 3. *c*, XLVII, 6.

Quando negatiua continet tacitam affirmatiuam, illa ab allegante probanda. *c*, XXXIV, 15.

Quae durante concursu creditores ineunt, probare debet debitor communis. *c*, LXXIV, 3.

Prouocanti incumbit probatio exceptionum suarum; non vero prouocato intentionis suae probatio. *a*, XCIII, 3.

An post sententiam contra iuramentum purgationis sit admittenda? *a*, CCVIII, 2. Ea, contra iuramentum necessarium, fieri debet per instrumenta, non vero productione testium. *ib.* 3. *sq.*

In antiquis. *a*, CLVI, 3. seq. CCIII, 4. *b*, XIX, 1. XLIII, 2. & 10.

Colonariae & seruilis qualitatis. *b*, LXXXIII, *arg. gen.* & 1. seqq.

Contractus simulati; ad eam sufficiunt coniecturae. *a*, CCCLXV, 3. conf. *Contractus.*

Credito nondum probato, si iudex decernendo debitori arrestum nimium properet; arrestum nulla praestita cautione relaxandum est. *a*, CCLI, 23.

In criminalibus quae desideretur? *a*, CCLXXIX, 10.

Debiti remissio ab allegante probanda. *a*, CCXCIV, 26.

Dominii; sine *ea* nemo destituendus sua possessione. *a*, CXX, 5.

- aedium, an fiat verbis: *dotis loco accepisse?* *a*, CCLXIX, 4.

Dominium debet probari in rei vindicatione. *a*, CCXXXIII, 4.

Dotalitium repetens vidua, quid probare teneatur? *c*, XLVI, 13.

Pro pactis dotalibus, per modum contractus initis. *a*, CCCLVII, 5.

Dotis, huiusque illationis. vid. *Dos. Illata. Illatio.*

Error in facto proprio clare probandus: *a*, CCLIV, 48.

Impedimentorum legitimorum, in foro *Saxonico*. *a*, CCXXXII, 1.

Intentionis, non incumbit prouocato; *a*, XCIII, 3. *eam* qui plene probauit, iuramento non est grauandus. *a*, LXIX, 1.

In interdictis possessoriis exceptiones non per testes, sed per instrumenta guarentigionata, *probari* debent. *a*, XLIII, 7.

Inuestiturae renouatae, quomodo olim in *Germania* fiebat? *b*, XLIII, 96.

Ad elisionem praesumtionis pro iudice & magistratu: *de iustitia recte administrata.* *a*, CCCXXV, 6. seq.

Laudemii, incumbit domino feudi. *c*, L, 26.

Praesumtionis factae a *marito* solutionis. *a*, CCCXXXIIX, *arg. gen.*

Mercatorii libri. vid. *Liber.*

Mercedis & locarii, si testes & instrumenta deficiant, *a*, CCLXXXVI, 9.

An & quando, bene *merita* circa donationem remuneratoriam allegantes liberi, *ea* probare teneantur? *a*, CCCLIV, 1. seq.

Praediorum *minorennium* a possessore praedii alienati exigenda. *a*, CCXXXV, 48.

Mortis cuiusdam. *a*, CXXXVI, 3.

Natalium legitimitatis & filiationis. *a*, CCCLVI, *arg. gen.* 4. *& 10. seq.*

Nobilitatis. *b*, XLVII, 25.

Nominis cessi, ab *eius* emtore. *a*, CCXXXV, 56.

Nouationis, quae praesumtionibus fieri nequit. *c*, XXIIX, 16.

Pacta non praesumuntur, sed *probanda*; *c*, LX, 38. ad eorum *probationem* facit scriptura. *c*, LXIII, 8. seq.

Non numeratae *pecuniae*, locum non habet, elapso biennio. *a*, CCCXIX, 3.

Pecuniam mutuo datam, mariti nomine, probare debet vxor, eam ex illatis desumtam esse dicens. *a*, CCCVII, 7.

Periurii. vid. *Periurium.*

Euidentior requiritur ab eo, qui post multiplicem *praescriptionem* agere intendit. *a*, CXCII, 15.

Quamdiu nondum probata est pignoris traditio, tam diu locum habet pignoratitia actio. *a*, CCCXI, 2.

Ea non indigent *responsa* ICtorum. *Pr. §. XI. n. 16.*

In contrarium quando admittatur, *receptione* in ordinem licet semel peracta? *b*, XLVII, 23.

Seruilis & colonariae qualitatis. *b*, LXXXIII, *arg. gen. & 1. seqq.*

Solutionis exceptio non per praesumtiones, in processu executiuo probanda. *a*, CCLX, 1. seq.

Sponsaliorum; ad *eam* prosunt instrumenta. *b*, LI, II.

Semi-plena; quae pro *ea* habeatur & quomodo absoluatur? *a*, XLIII, 10. CCXXXIII, *14. sq.* CCLX, 8. seq. CCLXXXII, 6. CCCIII, 2. CCCXXII, 1. CCCXXXVIII, 5.

Quae desiderantur *probanda*, releuant *probata.* *c*, LXXXIV, 4.

Inquisitus, si ad secretas denunciationes proceda-

tur, licet poſtea aliquid fuerit *probatum*, tamen abſoluitur. *a*, CCLXIIX, 18.

Actore vel plane non *probante*, vel *probationem* legitime non implente, reus abſoluitur; *c*, XXIIX, 28. pro cuius abſolutione leuiores ſufficiunt probationes. *b*, XLIII, 3.

Quod ſemel *probatum*, amplius improbari nequit. *a*, LXIX, 3.

Rei, facta a patre, ab heredibus eadem res nequit improbari. *a*, CCIV, 15.

Probatorius annus. vid. *Annus.*

Probatorius terminus.

Quod intra illum fieri poteſt liquidum, admittitur in compenſationem. *b*, VII, 6.

Probitas.

Eius praeſumtio militat pro clerico. *b*, LXI, 86.

Proceres.

Aulae ſaepe, in *Gallia*, coenobiis praefuerunt. *b*, III, 5.

Proceſſus.

Eis AVGVSTVS non fuit impedimento. *Pr. §. XVI.*

Absque *eo*, nemo iure ſuo defraudandus. *a*, CCXXXVII, 3.

Diſtinctio inter modum procedendi *iniquum* & *inefficacem*. *b*, LIV, 3. ſeq.

Non incipiendus ab executione; *a*, *XXXIX*, 4. *CCXXXIV*, 1. *b*, LIV, 10. *c*, LXXX, 4. *XC*, 24. alias eſt nullus; *a*, *CXXI*, 11. & magiſtratus tenetur actione iniuriarum. *a*, CCVI, 6.

De *eo*, inuerſo iuris ordine, ab executione coepto. *a*, CXXI, 3.

- conuentione cum reconuentione, ſimultaneo proceſſu tractanda, iure *communi*; *a*, CLV, 13. quod ſecus eſt iure *Saxonico*: *ib.* 14.

Ipſo iure fit nullus; quando exceptione recuſationis non obſtante, procedatur in cauſſa. *a*, LXXXIX, 20.

Eius expenſas & alimenta maritus vxori, pendente lite, ſuppeditare debet. *a*, CLXX, 14.

De expenſis retardati proceſſus. *a*, *CCCXXVI*, *arg. gen. b*,

Eis, qui ſunt iuris poſitiui, non eſt adſtrictus princeps ſupremus. *b*, XCII, 16.

Concurſus creditorum eſt, pro debitore communi, maxime ſumtuoſus *proceſſus*. *a*, CXCIII, 9.

Excepta crimina, quoad *proceſſum* & inquirendi modum, regulae certae non ſunt ſubiecta. *a*, CCLXVIII, 8.

Moto *eo de hereditate*, quotam hereditatis, lite nondum finita, exigere non licet. *a*, CCCIII, 3.

Ex *eo* oriunda *iniuria* non, niſi finito proceſſu, vindicatur. *a*, XIV, 16.

De, eum contra *magiſtratum* inſtituendi, difficultate. *a*, CCCXXV, 18.

Ex fide librorum *mercatorum* eſt mixtus; non mere executiuus. *a*, CIII, 3.

De illegali quodam, contra *raptus* criminis ſuſpectum. *a*, CCCXXV, *arg. gen.*

In *ſeparatione a thoro & menſa*, non incipiendus ab executione. *a*, CCXIX, 4.

Deſertionis; vid. *Deſertionis proceſſus.*

Executiuus, quid pro fundamento requirat? *a*, CXI, 5. An ſaltim concernat pecuniam mutuo datam? *ib.* 4. & 6.

Quando, in *Saxonia*, ex contractu locum habeat? *ib.* 8.

Quaenam in *eo* exceptiones, ex inſtrumento contractus locum habeant? *ib.* 9. *ſeq.*

In *eo* exceptiones altioris indaginis in reconuentionem referuntur; *a*, CIII, 2. qualis eſt exceptio non adimpleti contractus. *c*, XXV, 8.

In cauſſis matrimonialibus locum non habet. *b*, LI, 10. conf. *Executiuus proceſſus.*

Inquiſitorius, ſi non continuatur, iurisdictio in poenam amittitur. *a*, LIII, 4. conf. *Inquiſitio.*

Matrimonialis; incipit a ſeparatione quoad thorum & menſam; *b*, XCII, 3. *eius* incommoda; *b*, L, 7. an is, qui de matrimonio ſoluendo agit, durante *eo* vxorem alere debeat? *b*, *XXII*, *9.*

Ordinarius; quaelibet cauſſa, in dubio, pro ordinaria reputatur, ordinario proceſſu finienda. *b*, *XIX*, *5.*

- *eo* tractanda, actio hypothecaria. *c*, I, 9. ad *eum* ableganda quaeſtio de iuſtitia facti vltimae & praeſentaneae poſſeſſionis. *b*, *XXIIX*, *1. ſeq.*

Summariiſſimus poſſeſſionis; in *eo* reſpiciendum eſt materiale facti vltimae & praeſentaneae poſſeſſionis, *b*, *XXIIX*, *1.* & omnia in ſtatu quo relinquenda. *ib. 5.*

Summarius, non poteſt obtrudi inuito. *b*, *XIX*, *6.*

Procreatio.

Sobolis eſt forma & eſſentia matrimonii. *b*, LXXXIV, 5.

Culpa non eſt eius, qui naſcitur; ſed qui generat. *b*, LXXXV, 14.

Procurator.

Ei aequiparatur curator litis. *a*, CCCLXII, 2.

Qui per *eum* quid expedire potuit, ſua ſe tueri nequit abſentia. *a*, XXV, 8.

Per *eos* bona ſua adminiſtrant mentis impotes. *a*, LXXXIV, 4.

Nunquam dicitur ſoluendo eſſe in re inaeſtimabili. *b*, *XXXIX*, *17.*

Excuſſio facultatum *eius* eſt ſpecialis exceptio contra reſtitutionem in integrum. *b*, *XXXIX*, *14.*

Num in cauſſis criminalibus ex parte rei, admittendus? *a*, *CXXI*, *19. 21, 23.* In cauſſis pecuniariis ſemper admittendus. *ib. 22.*

Ad *eum* quoque ſpectat regula: denuncians iuſtam denunciationis cauſſam probare tenetur. *a*, CCLXXIX, 63. ſeqq.

De iudice inferiori, munus procuratoris coram iudicio ſuperiori gerente. *a*, CCCXII, 9. ſeq.

Iuramentum malitiae praeſtans. *b*, *XX*, *6.*

De *eius* iudiciali inſinuatione ſeu oblatione teſtamenti. *a*, CCCXV, 1. & 3. ſeqq. *b*, LXXXVIII, 5.

Producens.

Merito audiendus, de raſura in apocha exſtante. *a*, XCVII, 2. contra *eum* vnicus teſtis plene probat. *a*, CCLXXIX, 14.

Productio.

Per *eam teſtis* adprobatus cenſetur. *a*, CCLXXIX, 14.

Probatio fieri debet, non *productione teſtium*, ſed per inſtrumenta, contra iuramentum purgationis? *a*, CCIIX, 2.

Cambii; quinam circa *eam*, locus attendatur? *a*, CLXVI, 14.

Profanatio.

Nominis diuini per expreſſionem: So wahr GOtt, GOtt ſey. *b*, LXII, 19.

Proferens.

Non ex *eius*, ſed ex accipientis, intentione interpretatio facienda. *a*, CCLXXXII, 5.

Pro-

Professor.

Pro *eis*, ratione praebendae *Scholastici*, est ius canonicum & INNOCENTIVS IV. *b*, III, 29. sq. II, 17.

An soli Professores *Theologiae* clericis sint adnumerandi? *b*, III, 27.

Iuris, eis permittit praebendam *Scholastici* papa. *ib.* 34.

- quis *primus* fuerit? *Pr. §. X. n. 16.* num ita appellandus, qui consilia iuris concipit? *ib.*

- *Germanici* constituendus; ex quibus fontibus *talis* sibi consulere queat? *Pr. §. XXXIIX. n. 150.*

Profugi.

Religionis caussa, ex edicto speciali regis *Galliae*, pro ciuiliter mortuis habentur. *a*, CCCL, 2.

Prohibitio.

Jura prohibent, quae facile fieri possunt, non quae difficulter. *c*, LVII, 7.

Quae indirecte contra leges fiunt, etiam sub prohibitione legis comprehenduntur; *ib. 8.* & subsistere nequeunt; *a*, CCLVI, 1. sed, absque rescissione ipso iure corruunt. *ib. 11.*

Stricti iuris est, nec de casu ad casum extendi potest; *a*, CI, 4. sicuti *personalis* a persona ad personam haud extenditur. *a*, CCLIV, 25.

Stipulatio ab initio irrita, ob statuti prohibitionem conualescere nequit. *a*, CCCLX, 12.

Eam supponit dispensatio. *b*, LXVI, 10. conf. *Dispensatio.*

In re communi, melior est ratio prohibentis; *b*, XXVII, 6. quando prohibentis caussa sit deterior? *ib.* 7.

Alienationis rei fideicommissariae. *a*, CCLXXI, 5. sq. CCCIX, 16 sq. conf. *Alienationis prohibitio.*

Qui prohibet, censum vel vectigal mihi solui, is in corporalibus turbare dicitur. *b*, XI, 12.

Detractionis Trebellianicae, ex sola interdicta bonorum alienatione, inferri nequit. *a*, CCCXLI, 10.

Donationis inter patrem & filium. vid. *Donatio.*

Conferendae dotis. vid. *Collatio.*

Ne quis accedat ad carnem carnis suae. vid. *Caro.*

Graduum, non personarum, iuris diuini est. *b*, LXXII, 5. conf. *Gradus.*

Matrimonii. vid. *Affinitas. Consanguinitas. Matrimonium.*

Proles.

Deficiens ex priori matrimonio, facilitat matrimonium cum defunctae vxoris matris sorore. *b*, LVIII, 12.

Promissio.

Simplex sufficit ad effectum obligandi. *c*, LXXVII, 9. etiam *nuda* principis iuramenti efficaciam habere debet. *a*, LXXXIX, 6.

Geminata, principis voluntatem certamque eius scientiam inducit. *ib 8.*

Annua; ad *eos* ex pacto & contractu dependentes non extendenda dispositio de annuis legatis. *b*, XIV, 15.

Cadit in debitum. *a*, CCCXXX, 95.

Pro *commendatione*; *donatarii*; *dotis*; *ex errore iuris*; *euictionis*; *honoris impetrandi gratia.* vid. *Commendatio. Donatarius. Dos. Error iuris. Euictio. Honor.*

Illicita; *eius* adimpletio est peccatum duplicatum. *b*, XLII, 3.

Iurata matrimonii; *mercedis.* vid. *Matrimonium. Merces.*

Mulieris sine curatore; *nummorum*; *circa rem venditam.* vid. *Curator. Nummus. Venditor.*

Eius verba non sunt: Mein Schatz! alles, was ich habe, ist dein. *a*, XLIII, 11.

Absolute facta, absolute quoque praestanda; *a*, CCXXVII, 13. CCCXXX, 98. *b*, LXIII, 3. vltra *eam* nihil exigi potest. *a*, CCXXXIX, 2.

Ea non seruanda, si altera pars a conuentione mutua discessit; etiamsi in minimis tantum fides non fuerit seruata. *a, CCXLII, 2. seqq. CCXXXIIX, 4.*

Quae caussa non impediuit, quo minus promissio facta, ea etiam pro caussa rescindendi promissionem haberi nequit. *a*, CLXIV, 8.

Prooemium.

Quae ex eo sumitur caussa, praesumitur esse finalis. *a*, CCLIV, 17.

Propalator.

Iniuriarum; quomodo contra eum sit procedendum? *b*, LXI, 94. & 100.

- aeque ac auctor earum peccant. *ib. 97.*

Propinquus.

Eis magis facienda eleemosyna, quam extraneis. *b*, LXXIIX, 26.

Proprietas.

Acquaestus coniugalis spectat ad maritum. *a*, CCXCIII, 7.

Eius ius dominus emphyteuseos, in casum factae mutationis, alteri concedere potest *a*, LXV, 3.

Ad *eam* relapsus vsusfructus pars dominii euadit. *a*, CCLXXVI, 6.

Saluo iure dominico, *plena* in vasallum conferri potest *proprietas. c*, LX, 83. LXI, 13.

Maritus ratione bonorum, quorum *proprietas* remanet vxori, absque huius consensu, in praeiudicium eiusdem nihil suscipere potest. *a*, CCCLV, 11.

Vt eiusdem matrimonii liberis *proprietatem* seruet vxor in hereditaria portione. *a, CCCXXI, 1.*

Proprietatis feuda. vid. *Feudalia.*

Proprium nomen.

Nihil interest, *proprio nomine* res appelletur, an digito ostendatur, an vocabulis quibusdam demonstretur. *a*, CXLV, 7.

Prorogatio.

Iurisdictionis hodie in vsu est. *a, XII, 5. eius* vim habet debitoris obligatio. *ib. 6.*

Dominus feudi in *prorogationem* temporis pacti de retrouendendo consentire debet. *c*, LXI, 3.

Prorogans, absque consensu domini, nihil agit, sed feudum amittit. *ib. 2. & 14.*

Προσωπολημψία.

Eam magistratuum Romanorum, legibus nouis propellere conantur plebeii. *Pr. §. XIII.*

Eius fuga consistorii assessoribus sollicite commendanda. *b, XXIII, 15.*

Protectio.

Cum subiectione non confundenda; *b*, LV, 6. & 20. est effectus superioritatis territorialis; *c*, IC, 117. ab *ea* ad superioritatem est argumentum praesumtionis. *ib. 118 seqq.*

De *ea*, iudaeis stipulata. *b.* c, 42.

Protemtionis ius. vid. *Protimiseos ius.*

Protestantes.

Principes sibi acquisiuerunt iura papalia, per pacem religiosam. *b*, XLIII, 89. LXXI, 18. se liberarunt

runt a pontificis diſpenſationibus; *b*, LXIIX, 22. nec non ab obligatione ſolemnium pontificialium, circa alienationem rerum eccleſiaſticarum. *b*, XLIII, 42. & 45.

Differentia *iuris eccleſiaſtici Proteſtantium* a *iure canonico Catholicorum*, in argumento: an matrimonium ſit ſacramentum. *b*, XCII, 6.

Proteſtatio.

Seruat ius proteſtantis; *a*, CLXXI, 4. CCCLXVII, 3. *eius* effectus multis implicari ſolet limitationibus ac litibus, *b*, XL. 7. nihil prodeſt contra verba & facta in ſe iniurioſa. *a*, CXCV, 7. *b*, LXXIV, 21.

Contra adiudicationem rei ſubhaſtatae, haud efficit, vt illa denuo ſubhaſtetur. *a*, CLXXXIII, *arg. gen.*

Cambii; eius definitio; *a*, CLXVI, 8. & effectus. *ib. 13.*

Patientia in caſibus, vbi quis proteſtari debet, praeiudicium parit, tacitamque inducit renunciationem. *a*, CCLXXX, 147.

Protimiſeos ius.

De *eo*; *b*, XCI, 20. Reuocatio alienationis ex *eo*, ſupponit refuſionem pretii. *c*, XLII, 6.

Legale, contra nouum emtorem locum habet, etiam poſt contractum penitus perfectum. *c*, XVI, 4. XVII, 12. Actio ex *eo*, eſt in rem ſcripta. *c*, XVI, 5. XVII, 12. ſeq.

Conuentionale; etiam ex *eo*, contra emtorem agi poteſt, ad rem repetendam, ſi pactum ſciuerit. *c*, XVI, 7.

Ex *eo* filii alienationem parentum impugnare poſſunt. *c*, V, 8. ſeq.

Competit domino directo in emphyteuſi & feudo alienato. *c*, XVI, 3. XVII, 11. Extraneum ſimul inueſtiens, ſibi ratione *huius iuris* proſpicere ſolet. *c*, LI, 2. LII, 2.

Ius feudale *Luſaticum* & *Saxonicum* idem ius reſeruat agnatis ſimultanee inueſtitis. *c*, LI, 3. LII, 5.

Quando exſpiret iure feudali Saxonico? *c*, LX, 84. LXI, 6. Conf. *Ius Protimiſeos & Retractus.*

Protocollum.

Ad *id*, in dubio recurrendum; *a*, CCCLXIIX, 7. eique maior fides habetur, quam inſtrumentis inde deſumtis. *ib. 8.*

Extra *id*, iudex nihil atteſtatur. *a*, CVII, 4.

Quando marginalia in eo ſint ſuſpecta? *a*, CCCLXVIII, 11. ſeq.

Prouaſallus. vid. Lehen-Träger.

Prouentus.

Ob *eorum* vbertatem, penſio conductori non augenda. *a*, XIX, 3.

Eorum computationem aequitas naturalis, licet exiſtat pactum antichreticum, ſuadet. *a*, CCXXXIV, 10.

De ciuitatum damno ex priuatione prouentuum e ſalinis. *c*, IIC, 30.

Prouerbia. vid. *Adagia.*

Prouidentia.

Fideicommiſſo non comprehenduntur ea, quae ex defuncti prouidentia non dependent. *a*, CCCLXVII, 5.

Prouincia.

Secundum eius conſuetudines & iura, pacta & contractus cenſentur eſſe initi. *c*, LX, 53.

An ſecundum ius bonitarium *prouinciae* tributis imperatoris obnoxiae? *Pr. §. XXIX.*

Germaniae. Thuringiae. vid. *Germania. Thuringia.*

Eius officialis. vid. *Officialis.*

Prouinciale ius. vid. *Ius Prouinciale.*

Prouiſio.

Quantum ad collaterales, nullo iure fundata eſt; hinc in Gallia abrogata. *a*, CCLIX, 20. ſeq.

Prouiſus.

Prior, prior quoque in beneficio. *b*, VIII, 4. Num ſucceſſor ad ea ſaltem ratificanda teneatur, quorum confirmationem ab illo petierit prouiſus? *ib. 15.*

Prouocatio.

Ad diuiſionem. vid. *Diuiſio. Diuiſio hereditatis.*

Ad iudicium principis fieri nequit a vidua, contra viduam. *a*, LXXXV, 3.

Ex L. Si contendat; eius intentio, natura, indoles & contrarium. *a*, XCIII, 1. *ſeq.*

Ad moderamen inculpatae tutelae. vid. *Moderamen inc. tut.*

Conf. *Appellatio.*

Prouocatus.

Quo caſu excuſari poſſit? *a*, VI, 3. *ei* ignoſcendum, cum vlciſci voluit. *a*, L, 15.

Ei non incumbit intentionis ſuae probatio. *a*, XCIII, 3.

Proximior.

Ei, in fauorem extranei, non permittitur contractus ſimulatus. *c*, XCVII, 4.

In ſucceſſionibus hereditariis excludit remotiorem. *a*, CCXXII, 1.

Proximitas.

Graduum, circa ſimultanee inueſtitos, non attenditur. *c*, VI. *arg. gen. & 1.* Absque *eius* reſpectu, iure *Saxonico*, omnes ſimultanee inueſtiti admittuntur ad feudi ſucceſſionem. *ib. 3.*

Prudens.

Quid innuat haec vox? & cur ea ICtis tributa fuerit? *Pr. §. IX. n. 4.*

Quod quis, *eos* conſulendo, euitare potuiſſet damnum, ſibi imputet. *a*, CCLXXXII, 9.

Prudentes iuris.

Eorum fama & auctoritas *Romae*; origo; deſcriptio; *Pr. §. IX. & n. 3.* ita vocantur ICti; *ib. n. 4.* prolixa de *eorum* moribus narratio hiſtorica. *ib. §. XI. & n. 7-32.*

Ante AVGVSTI tempora non dabant reſponſa ſignata. *Pr. §. XIV, n. 45.* conf. *Reſponſa prudentum. ICti.*

Prudentia.

Eius regulae, a regulis iuſtitiae in cauſſarum deciſionibus ſecernendae. *b*, LXII, 27.

Pſalmorum liber. vid. *Biblia.*

Puberes. Pubertas.

An pater liberis, vltra *pubertatem* poſſit ſubſtituere? *a*, LVI, 1.

Puberes an reſtituantur contra actum iurato confirmatum, nec non contra alienationem, cum decreto iudicis factam? *a*, CCLXXI, 26. ſeq.

Publicatio.

Sententiae; Legum; Teſtamenti; Teſtimonii. vid. *Sententia. Lex. Teſtamentum. Teſtimonium.*

Publicum ius.

Priuatorum pactionibus immutari nequit. *a*, CCCXXIX, 2.

Eo, aut priuilegiato iure ſuo qui vtitur, nemini facit iniuriam. *b*, XXIX, 6. conf. *Ius publicum.*

Puellae.

Puellae.

Nobiles, apud *Germanos* olim inter obsides imperantur. *Pr. §. xx. n. 102. eis* sanctum quid & prouidum inesse putabant; earum non aspernabantur consilia & responsa. *ib.*

Pueri.

Vix VII. annorum in ordinem Ioanniticum inscripti. *b*, XLVII, 27. & 30. *seqq.*

Querelae de *Galliarum* rege, quod pueri senatores agant. *b*, LXIIX, 12.

Pugna. vid. *Certamen.*

Pupillus.

Eorum salus, prima lex tutori; *a*, CXCIII, 5. in quo consistat? *ib.* 6.

Circa *eius* educationem, omni cura euitandum est scandalum. *a*, CCCXXX, 119. conf. *Educatio.*

Potest esse canonicus, etiam in ecclesia cathedrali. *b*, XLVII, 33. seq.

De praediorum *eius* alienatione. *a*, CCCXLIII, 1. & 4.

Eius vsusfructus num alienari queat? *a*, CCLXXVI, 8. seq. conf. *Alienatio.*

Cum *eis* mater, tutrix, contrahere nequit. *a*, CLIX, 7.

Si adsit, fideicommissarii inter se, de fideicommisso, transigere nequeunt. *a*, CCLXXI, *arg. gen.*

De *eorum* iure, intuitu praescriptionis. *a*, CCXC, 1. CCLIII, *arg. gen. & 1-6.*

Renunciatione sibi praeiudicare nequit. *b*, LXXXV, 23.

An *eum* concernat beneficium miserabilium personarum? *a*, XXIX, 1.

De *eius* nomine facta supremi principis imploratione. *a*, CXCIII, 25.

Eorum causae sunt fauorabiles. *ib.* 26. CCLXXI, 24.

Num edere teneatur instrumenta? *a*, CCXLII, 10.

Eius iura tutor suis ipsius praeferre debet; *a*, CXCIII, 11. super certis *illorum* debitis transigere, nullius tutoris arbitrio relictum est; *a*, CCXLII, 4. de *eius* re incerta & dubia valide potest transigere. *a*, CCLXXI, 11. cautela pro tutore: si deminutionem sortis *pupilli* sentiat; *a*, CCLXXIIX, 12. *ei* non praeiudicat negligentia tutoris. *a*, CCLIII, 5.

Tenetur de actibus a tutore, suo nomine, gestis. *c*, XXXV, 1. & 3.

Pro *eo* litem calumniosam vel superuacuam, non tenetur suscipere curator. *a*, CCCLXII, 5. conf. *Curator.*

De praeuaricationis suspicione, an cadat in eum, qui duorum inter se litigantium pupillorum susceperit causam? *a*, CCCLXII, 3. seq. conf. *Tutor.*

Purgatio.

Mora, ante declarationem de priuanda emphyteusi, purgatur oblatione canonis. *a*, CCXXXVII, 1.

Purgationis, s. purgatorium, iuramentum.

An, post sententiam, contra *id* admittatur probatio? *a*, CCVIII, 2. conf. *Iuramentum purgatorium.*

Q.

Quadraginta anni. vid. *Annus. Praescriptio.*

Quadriennium.

Eo, in quibusdam locis, praescribitur cambiale debitum. *a*, CLXVI, 3. conf. *Restitutio.*

Quaesita.

Omnia stante matrimonio, mariti industria quaesita esse creduntur. *a*, LXXXIV, 2.

Quaesitum ius.

A mortis tempore, fideicommissarii; *a*, XLI, 7. simultanee inuestitorum in feudo; *c*, LI, 1. LII, 1. ex acceptato iuramento delato. *a*, CCXV, 1. seq.

Ab eo recedere haud licet. *a*, CCCLVIII, *arg. gen.* conf. *Ius quaesitum.*

Quaestio.

De debitis ab vxore contractis; *a*, CCXCIV, 14 sqq. de defensione contra ipsum crimen; *a*, XIV, 8. de prima instantia declinanda; *c*, LX, 1-5. voluntatis nulla admittitur, vbi in verbis nulla subest ambiguitas. *a*, CCLXX, 18. *Praeiudicialis.* vid. *Praeiudicialis quaestio.*

Quaestor.

Mores *Germaniae*, intuitu *eius*, qui a rationibus est; der auf Rechnung sitzt. *a*, CCLVII, 3.

Qualitas.

Causae, in reconuentionem deducendae, respicienda est in determinando cautionis quanto *b*, XXII, 15. *Personae delinquentis*, vel *delicti*, exasperare solet poenam. *a*, CCLXXIX, 17.

De probanda seruili & colonaria qualitate. *b*, LXXXIII, *arg. gen. & 1. seqq.* conf. *Quantitas.*

Quantitas.

Debiti in libello non expressi, gignit exceptionem generalis & incerti libelli. *a*, CCXLII, 3. conf. *Debere. Debita.*

Iuxta *eam patrimonii* & qualitatem sponsi, filiae dos constituenda. *a*, CCCL, 7. seq. vid. *Pater.*

Vsurarum, a principe, pro lubitu, potest constitui. *b*, XCI, 17.

Quantum.

Bonorum, sine inuentario iudicari nequit; *a*, CLXIV, 5. *cautionis*, in reconuentionem deducendae, vnde determinanda? *b*, XXII, 15. *laudemii*, quae in *eius* determinatione respicienda. *c*, I, 27.

Quanti minoris actio.

Datur emtori; ob vitium rei emtae latens. *a*, 3. seq.

Quarta.

Duplicem, quinam possint deducere? *c*, XXXII, 12.

Hereditatis partem ius commune, in casu deficientium liberorum, adiudicat coniugi inopi. *a*, CCXLVI, 2.

Falcidiae & Trebellianicae, vid. *Falcidia. Trebellianica.*

Quasi-emancipatus.

Pro eo, per nuptias; habetur filius. *a*, CLXIX, 11. conf. *Filius.*

Quasi-possessio.

Effectus *eius* decimarum in vniuersalibus. *c*, XXXIX, 8.

Vxor, quae in *ea* matrimonii est, ali debet a marito. *b*, XXII, 10.

In *ea* temporis immemorialis, quando solemnia iuris canonici praesumantur? *b*, XLIII, 9.

Quasi-possessor.

Tuendus in possessione iuris nominandi, vnico actu idonee probato. *b*, LXXI, 21. seq.

Olim & hodie possessor praesumitur; & sic ex *quasi-possessione* praeterita infertur ad *quasi-possessionem* de praesenti & in futurum. *c*, IV, 6. seq.

Quasi-spolium.

In *eius* causa aeque, ac in executione omnes exceptiones liquidae admittuntur. *a*, XCVI, 4.

Querela.

Denegatae iuſtitiae; quem in finem ſit recepta? *a*, CXXI, 34. vid. *Iuſtitia.*

Nullitatis, vid. *Nullitas.*

Falſas contra iudicem mouens grauius punitur, quam qui priuatum accuſat. *a*, CCLXXIX, 66. ſq.

De *Galliarum* rege: quod pueri ſenatores regis agant. *b*, LXIIX, 12.

Eccleſiae: de *pontifice* ex diſpenſationibus lucrum captante. *b*, LXIIX, 21.

Quietantia.

Quando pro *ſuſpecta* habenda? *a*, CLXIX, 1. & 3.

eius validitas ex ſubſcriptione diiudicanda. *a*, CCLXXXVI, 3.

De ſoluto debito, per condictionem ſine cauſſa eſt repetenda. *a*, CCII, 2.

Mariti ſuper dote illata. *a*, CCVII, 3.

Quinquennium.

Intra *illud*, poſt adeptam maiorennitatem, minori vindicatio rerum alienatarum permiſſa eſt; *a*, LXXV, 4. CCXXXV, 19. poſt *eius* lapſum a tempore maiorennitatis dicta alienatio, contra omnem reuocationem, corroboratur. *a*, CCLV, *arg. gen. & 3.* CCCXXIII, *arg. gen. & 1. ſeq.*

An poſt *id*, ab adita heredite, beneficium ſeparationis bonorum poſtulari poſſit? *a*, XXIII, 1.

Ad *id* num hypothecarii ſint adſtricti? *ib.* 4.

Quamuis ad *id* prima locatio fuerit inita; in praedio tamen ruſtico tacita reconductio vltra annum non extendenda. *a*, CCXXIIX, 2. ſeq.

Poſt *id* nouitio nequit moueri praeiudicialis quaeſtio. *b*, XLVII, 20.

Poſt adeptam maiorennitatem, pertinet ad quamcunque nullitatem probandam; *a*, CCLV, 6. incipit a tempore ſcientiae. *ib.* 7.

Eius ptaeſcriptio non extendenda ad caſus inceſtus. *a*, XIV, 12. conf. *Praeſcriptio quinquennalis.*

Quittiren.

Quid inuoluat haec vox? *a*, CCXCIV, 22.

Quorum bonorum, interdictum; vid. *Interdictum.*

Quota hereditatis.

Qui ius ad *eam* habet, poena ordinaria non punitur, ſi hereditatem expilauerit; *a*, CLXVII, 13. *ea* vt exigatur, moto proceſſu de hereditate, ante litem finitam non licet; *a*, CCCIII, 3. *ea* quoque ſi reſtituenda veniat, dicitur fideicommiſſum. *a*, CCCXLI, 5.

R.

RADEVICVS.

De geſtis FRIDERICI I. *imperatoris*; allegatus & explicatus. *Pr. §. xxiix. n. 117. ſeq. §. xxix. n. 119. ſeq. n. 123. & 128. ſeq.*

Rancor animi.

Inter *eum* & diffidentiam magna differentia; *b*, LXI, 42. an, poſt inſtitutam iniuriarum actionem, per amicabilem conuerſationem remiſſus cenſeatur? *a*, L, 10.

Raptus.

De illegali proceſſu, contra *huius* criminis ſuſpectum; *a*, CCCXXV, *arg. gen. eius* crimen imputatum exigit inquiſitionem ex officio iudicis; *ib. 1.* an proceſſus de *eo* ſit accuſatorius, vel mixtus? *ib. 2. ſq.*

Raſura.

De *ea*, in apocha exſtante, merito audiendus producens; *a*, XCVII, 2. num ex inſtrumento, partim *raſo*, partim dilacerato, agi queat? *a*, CCCII, 3. propter eam teſtamentum *raſum* infirmatur. *a*, CXCII, 18.

Rata.

Pro ea reſtituitur minor in cauſſa diuidua; *a*, XXIX, 13. ad ſoluenda debita tenetur, qui, non deducto aere alieno, accepit legitimam. *c*, XX, 12.

Rates.

Num *eae* transmiſſae, futurae vero computationi relictae, moto interim concurſu, pertineant ad communem maſſam bonorum venditoris? *a*, CCCXXIV, *arg. gen.* Quaenam in *eis* ſufficiant ad translationem dominii? *ib.* 4.

Rath-Schlüſſe. vid. *SCta.*

Ratificatio. Ratihabitio.

Tacita aequiparatur mandato; *a*, CCXXXI, 2. etiam in delictis; *a*, LI, 2.

Laeſionem ignoratam nemo ratificare cenſetur. *a*, CCLV, 7.

Paterna ſponſaliorum. *b*, XXIV, 2. & 3.

Succeſſorum, de iis, quae anteceſſores & praedeceſſores egerunt. *b*, VIII, 13. ſeqq.

Absque vllo iuramento valida; *a*, CCCXLV, 9. vbi ſufficit *tacita*, ibi *expreſſa* multo magis; *a*, CCCXXIII, 5. *eius* vis, etiamſi ex interuallo ſecuta. *a*, CCCXLV, 6.

Ratio ſ. cauſſa.

Legis, eſt anima legis. *b*, XLVII, 48. *c*, LVII, 13. *eius* paritas idem ius operatur. *c*, LVII, 14.

Vbi *eadem* eſt, ibi eadem iuris diſpoſitio; *a*, CCLXX, 6. *ea* ceſſante, ceſſat iuris diſpoſitio. *ib.* 33.

Cum vtrinsque eadem eſt, ſimilium quoque ſimile eſt iudicium. *a*, CLVII, 4.

Ratio ſ. computus.

Ad *rationes reddendas* non tenetur, qui proprio iure rem poſſidet; *c*, LXXIV, 1. ſed poſſeſſor rerum alienarum. *c*, VIII, 3.

A *rationibus reddendis*, in adminiſtratione piarum cauſſarum, bona fides non liberat. *b*, LXXXII, 23. De indicio malae cauſſae eius, qui rationum redditionem detrectat. *ib.* 24.

An ſine rationibus acceptarum poſſit praeſumi hereditatis diuiſio & extraditio? *a*, CCXCIV, 20. ſq.

De iuramento intuitu rationum geſtae adminiſtrationis, ob certas circumſtantias, remittendo. *a*, CCCLIII, *arg. gen.*

Quando in antichreſi creditores ad rationes redituum teneantur? *c*, XCV, 11.

Tutor, cui ſcrupuloſa rationum redditio a teſtatore remiſſa, num teneatur ad culpam leuem aut leuiſſimam? *a*, CCLXXIIX, 16. & 20.

De *formula* rationibus adiecta: Das *Salarium* iſt ohn abgefordert ſtehen blieben. *b*, LXX, 2. & 10.

Mores *Germaniae*, intuitu *eius* qui a rationibus eſt. (der auf Rechnung ſitzt.) *a*, CCLVII, 3. conf. *Computus.*

Ratio ſ. intellectus.

Ea & reuelatio clauis ad cognitionem iuſti & aequi. *Pr. §. ix. eius* vis diuerſa. *ib.*

Contra *eius* ratiocinia valent leges. *Pr. §.* XLII. Opinio SENECAE, quod in doctrina morum ratiocinari haud liceat. *ib. §. xi. n. 16.*

Reale ius.

In feudum concedit, confirmatio inſtrumenti obli-

obligationis, a domino feudi facta. *c*, XXXIII, 1. conf. *Ius reale.*

Reale onus; priuilegium. vid. *Onus, Priuilegium.*

Realis actio.

Et rei vindicatio competit fideicommiſſario, contra quemcunque rei fideicommiſſariae detentorem. *a*, CCLXXI, 21.

Realis citatio; contractus. vid. *Citatio. Contractus.*

Recantatio.

Quae ad reparationem famae partis laeſae pertinet, tolli nequit; *a*, LXXXVI, 6. quae *eam* ſequitur infamia, per gratiam principis deleri poteſt. *ib.* An poſſit fieri ſub clauſula: Mit Vorbehalt der Ehre? *a*, CLIIX, 9. Species *eius* in ſacerdote pro ſuggeſtu praeſtandae. *b*, LXII, 51.

Recedere.

A iure ex contractu quaeſito & ab eo, quod ſemel placuit. nemini licet. *a*, CCCLIIX, *arg. gen.* & CCCLVII, 10.

Receptio.

Semel, vt habilis & dignus, receptus, examine vlteriori non grauandus. *b*, XLVII, 19.

Ea ſemel peracta, praeſumtionem iuris & de iure pro ſe habet; *ib.* 22. quando admittatur probatio in contrarium? *ib.* 23.

In ordinem, vbi nullus niſi nobilis admittitur, ſufficit ad probationem nobilitatis. *ib.* 25.

Num recepto, poſt XV. annos, quaeſtio ſtatus moueri queat? *ib.* 71. *ſeqq.*

Iuris feudalis eſt communis, ita vt contrarium aſſerenti incumbat probatio. *c*, LXXXVI, 6.

Receptitia bona.

Vxor praeter dotem illatam, reliqua bona, tanquam receptitia, ſibi reſeruare poteſt. *a*, CXLV, 5.

Receptor.

An pro *eo* ſit habendus, qui expilatori tabernae, iudicialiter obſignatae, conſilium dedit? *a*, CLXVII, 1.

Receptum.

Caſus: quo de *eis* non tenetur praefectura poſtarum. *a*, CLXXIV, *arg. gen.*

De eo actio, contra quem locum habeat? *a*, CCXXVI, 4. *Eius* eſſentiale requiſitum. *a*, CCCLXVI, 3. Quid circa *eam* requiratur & attendatur? *ib.* 5. & 7. *ſeq.*

Res ſemper periculo cauponis recepta praeſumitur. *ib.* 9. conf. *Exercitor.*

Receſſus.

Comitiorum prouincialium adiuuant in rerum imperii ſtudio progredi volentibus. *Pr.* §. XLV.

Imperii; *ei* non conueniunt reſponſa BARTHOLI. *Pr.* §. *xxxix*, *n.* 155. inter libros prohibitos a pontifice relatos. *b*, II, 38. *Eorum* diſpoſitio, ratione elenchi contra magiſtratum. *b*, LXII, 36. In *iis* iam fundata eſt diſpoſitio pacis *Oſnabrugenſis*: de iure patronatus. *b*, LXXI, 7.

Executionis Auguſtanus; *Eius* allegata exhibet praeced. *Index Legum.*

Moguntinus; proſcribit ICtos *Romanos*. *Pr.* §. *xxxv. n.* 143.

Spirenſis; diſponit, vt plurium potius, quam vnius, ICtorum reſponſa petantur. *Pr.* §. *xxxix*, *n.* 162.

Imperii; *Wormatienſis*; quid circa vſum iuris Romani contineat? *Pr.* §. *xxxvii. n.* 146.

Rechnung. vid. *Ratio* ſ. *Computus.*

Reciproca donatio.

An in euentum mortalitatis incertum collata, pro vera donatione ſit habenda? *a*, XLVI, 7. conf. *Donatio reciproca.*

Reciproca ſucceſſio. vid. *Succeſſio.*

Reciproci ius.

Euangelicorum aduerſus catholicos. *b*, LXXXII, 7.

Reciprocum teſtamentum. vid. *Teſtamentum.*

Recognitio.

An & quo caſu, ad *eam* & litis conteſtationem ſimul, prouocare poſſit reus? *a*, CCCLXIIX, 1-4.

Semper fieri ſolet, ſaluis exceptionibus. *ib.* 14. Quaenam *ei* poſſint opponi exceptiones? *a*, CCCLXIX, 3.

Falſi inſtrumenti; ad *eam* nemo tenetur; ſed ſuſpicio falſi prius eſt tractanda. *a*, CCCLXIIX, 5. ſq. & 13. Conf. *Documentum. Inſtrumentum.*

Dominii, non propter perſonam, ſed propter rem, fieri ſolet. *a*, LXV, 10. conf. *Dominium. Laudemium.*

Reconciliatio.

De diuortio quoad vinculum; ob fruſtra tentatam reconciliationem. *b*, XCV, *arg. gen.* & 13.

Reconductio.

Praedii ruſtici; *a.* CCXXIIX, *arg. gen.* tacita, vltra annum non extendenda; quamuis prima locatio ad quinquennium fuerit inita, *ib.* 2, & 3.

Tacita. *b*, XCVII, 1.

Reconuentio.

In dubio, coram eodem iudice eſt admittenda; *a*, LI, 11. Iure communi & *Brandeburgico*, cum conuentione pari paſſu continuatur. *ib.* 12. CLV, 14. Iure *Saxonico* non, niſi finita conuentione ſuſcipitur. *ibid.* 13. Ad *eam* ſpectant pro re nata probationes per teſtes, vel per iuramenti delationem. *a*, XXXIX, 7. Cur ſuper *ea*, certo caſu, cautio iniungi poſſit cambium producenti? *a*, CLV, 12. Sine cautione pro *ea* non eſt admittendus actor non-poſſeſſionatus. *a*, LXXXVI, 6. Pro ea & expenſis exiguum decerni ſolet quantum cautionis. *b.* XXII, 14. Quae circa determinationem quanti cautionis reſpiciantur? *ib.* 15. Quando ad eam referantur exceptiones altioris indaginis? *a*, CIII, 2. In *eam* reiicitur exceptio non adimpleti contractus &c. *c*, XXV, 8. Poſt XXX. annos exſpirat; *c*, XXXVII, 4. niſi intra illud tempus fuerit interrupta. *ib.* 5.

Rector.

Eſt iudex ſtudioſorum; dicitur dominus, ſ. eruditorum; nomen gerit ducum & comitum; *Pr.* §. *xxx*, *n.* 132.

Eius eminentia prae camerariis, epiſcopis & praelatis. *ib.*

Academiae *Viennenſis*, certat de praecedentia, cum epiſcopo *Bambergenſi*. *ib.*

Ciuitatis, quid ſit tempore FRIDERICI I? *ib.*

Eccleſiae. vid. *Eccleſiae rector.*

Eos caeſaris officiales eſſe in *Italia*, ſtatuit LOTHARIVS, ICtus. *ib.* §. *xxxi.*

Recuſatio ſuſpecti iudicis.

Fundata eſt in aequitate naturali. *a*, LXXXIX, 16. *Eius* exceptione non obſtante ſi proceditur in cauſſa, tunc proceſſus fit ipſo iure nullus. *ib.* 20.

Reemendi ius.

Intra XXX. annos exspirat. *a*, CCLXXX, 156.

Reemtor.

Quaenam & aduersus quem ei, circa reluitionem, competat actio? *a*, CCLXXX, 105. seq. Saluo *eius* iure, omnes mutationes in re aliquando reemenda fieri possunt. *ib.* 137. conf. *Emtor.*

Redintegranda; canon. vid. *Canon. Redintegranda.*

Reditus.

Ad *eorum* emtionem, moribus *Germaniae*, contractus mutui ob securitatem, vel odium vsurarum, dirigitur; *a*, CCXCIV, 5. Ob *eos* non solutos, circa pactum de restituenda sorte processus executiuus permittitur; *a*, LX, 10. Ob non seruatam fidem in *eis* praestandis, datur actio emti rescissoria. *ib.* 12. conf. *Antichresis.* *Eos* potius, quam annus, apud abbatissas, respexerunt imperatores *Carolingi*. *b*, LXIIX, 8.

Annui sunt impraescriptibiles. *b*, LVI, 2. An, ne intra certum tempus redimantur, conueniri possit? *a*, VIII, 21. An pro irredimibilibus sint censendi, si emtio fiat in perpetuum? *a*, LX, 1. Quando emtor eorum sortem licite reperat? *ib.* 8. *sq.* Exceptio *eorum* debitori, non creditori competit? *b*, LXXXVI, 5.

De administratore redituum coenobialium. vid. Groß-Voigt.

- consequentia: ab exercitio religionis in aliquo templo, ad eiusdem reditus solitarios. *b*, LXXXII, 11. Quicquid catholici, quibusdam in locis sibi retinent de *eis*, licet cesserint templo & areae; illud non iuris est, sed facti, vel pacti. *ib.* 13. *Eius* sunt, cuius est area. *ib.* 14. Conf. *Canonicatus. Canonicus. Ecclesia. Scholasticus.*

Referens.

Nullum est, sine relato; *c*, LXI, 5. sed ex hoc, *illud* explicari solet. *b*, LXIII, 18. LXXIX, 1.

Relata concionator, fidem non meretur. *b*, XII, 4.

Quae quis ex melancholia refert, *ipsi* praeiudicare nequeunt. *ib.* 5.

Ei creditur in antiquis, licet non constet de relato. *b*, XLIII, 39.

Iniurias. vid. *Iniuria.* conf. *Relatum.*

Reformati.

An excludantur per vocem: *Euangelici? b*, LXV, *arg. gen.* Quinam *eorum* damnant religionem? *ib.* 10. *Eis* ante pacem *Osnabrugensem* lis fuit mota; *b*, LXVII, 3. Pro *illis* tamen in dicta pace decisum. *ib.* 4.

Refractarius.

Quis ita dicatur? *b*, XI, 6.

Refusio.

Expensarum, s. *impensarum*; *interesse.* vid. *Expensae. Impensae. Interesse.*

Dominus feudi pretium eius, quod impensum in feudum, refundere tenetur. *b*, LXXIX, 14.

Simultanee inuestiti possunt reuocare feudum, iure successionis ad eos deuolutum, intra XXX. annos; absque refusione pretii. *c*, I, 8.

Pretii supponitur in reuocatione alienationis, ex iure protimiseos. *c*, XLII, 6.

Rem vindicans, possessori rerum vindicatarum pretium non refundit. *ib.* 7. conf. *Pretium.*

Vsurarum. vid. *Vsurae.*

Refutatio feudi.

Per solam *eam*, nemo pro ciuiliter mortuo habendus. *c*, XIV, 1. *seq.* Simpliciter facta infert iuris abdicationem. *ib.* 3. Ad proximos agnatos, est licita. *ib.* 7. conf. *Feudalia. Vasallus. Regalia.*

An soli competant imperatori? *Pr.* §. *xxvi.* & *n.* 114. Cur pro *eis* voces; *Fiscale ius*, adhibita? *ib.* §. *xxiix.* Quid sint in *Lombardia? ib. n.* 116. *Iis* a se imperator inuestiri vult principes imperii; in *Italia* simpliciter imperatori comperunt. *ib.* §. *xxiix.* Inhaerent ossibus territorii; tribuuntur imperatori a *Martinianis. ib.* §. *xxiix. n.* 118. A principum imperii iuribus separari nequeunt. *Pr.* §. *xxvi. n.* 114. §. *xxiix. n.* 118. Quid circa *ea* quondam constituerit imperator? *Pr.* §. *xxix. n.* 119.

Quondam in feudum dabantur, *c*, LXXIX, 3. *Ea* princeps extra territorium haud exercere potest. *a*, CXXVII, 19. Ad *ea* pertinet restitutio famae. *ib.* Praescribuntur tempore immemoriali. *b*, LXXI, 23. *Feuda secularia.* vid. *Feudi species.*

Regentin.

Quid haec vox innuat? *b*, LXIIX, 47.

Regierung. *Regimen.*

Gesta *eius* habentur pro gestis domini ac principis. *b*, XLIII, 59.

Coram *eo* insinuari nequit testamentum, in quo princeps heres scriptus. *a*, CXII, 5.

Regina.

Vidua, ad secunda vota cum principe inferiori transiens, non amittit dignitatem regalem. *a*, CCCXXX, 132.

Regio.

Cuius est, eius quoque est religio: an & vbi valeat? *c*, IC, 32.

Registratio.

Instrumenti, ex temporis antiquitate, praesumitur solenniter facta. *b*, XLIII, 40.

Registratura.

A suspecto registratore facta, non probatur vt fide digna. *a*, LXXXIX, 21.

Contra *eam* mutatam opponi potest exceptio suspecti iudicis. *a*, LXXI, 6.

Regnum.

Aequitate suffulciri debet. *Pr.* §. *xxv.*

Regressus.

Non datur reliquis creditoribus, contra creditorem vigilantem, qui suum recepit. *a*, CX, 5.

- renuncianti ad iura renunciata. *c*, XIV, 4.

Regula.

Eam firmat exceptio; *b*, XLIV, 4. XLVII, 24. *c*, LX, 54. IIC, 19. Salua manet, exceptione non probata. *c*, IC, 16.

Catholicorum iuris ecclesiastici, omnem amicitiae nexum soluentes. *b*, LXXI, 34.

Communis interpretationis; de conferendis antecedentibus & consequentibus. *a*, CCCLVII, 6.

Iuris, a minori ad maius argumentari solent. *a*, CCCXXVI, 15.

- *naturalis:* nemini officium suum sit damnosum. *a*, CCCX, 6.

- in quibus cautis non adeo sollicite expendantur? *a*, CXXI, 1.

Reichs-Anlage.
Ab exactionibus imperii, domanium eximitur. *c*, I, 20.
Reichs-Cammer-Gericht. vid. *Camera imperii.*
Reichs-General-Post-Director. vid. *Posta.*
Reichs-Herkommen. vid. *Obseruantia imperii.*
Reichs-Hofrath. vid. *Aulicum imperii iudicium.*
Reichs-Lehn-Sachen.
Quae de *eis* exstant doctrinae, lubrico, nituntur fundamento. *Pr.* §. XLV.
Reichs-Ritterschafft.
Ordo equestris imperii immediatus, quoad priuilegia caesarea, maxime aequiparandus est comitibus. *c*, c, 67.
Reinfeudatio. vid. *Infeudatio.*
Reinigungs-Eyd. vid. *Purgationis iuramentum.*
Reinischer Gulden.
Quando adiicitur *eis* vocibus: vollwichtig, vel Gold; semper a vulgaribus florenis distinguuntur. *a*, LX, 19.
Relatio.
Coram iudicio camerali quondam prolatae, iure *Romano*, *Gallico* & *Hispanico* repletae erant. *Pr.* §. *xxxvii.*
Eis innititur omne ius nostrum. *c*, XV, 4.
De iudice, instrumentum publicum & iudiciale, ad relationem vnius testis, cassante. *a*, CCCXII, 5. & 8.
Relatum.
Ei non creditur, nisi certo de *eo* constet. *a*, IIX, 12. conf. *Referens.*
Relaxatio.
Arresti. Carceris. Iuramenti vid. *Arrestum. Carcer. Incarceratio. Incarceratus. Iuramentum.*
Relegatio.
Ab eo fieri nequit, qui ipse alterius centenae est subiectus. *c*, LIII, 6. Num *ei*, qui se feudi reddidit incapacem, imponenda? *ib.* 7. Nuptiis prohibitis imposita, an possit mutari in mulctam? *b*, LXXII, 11. & 15.
An, vxore relegata, diuortium concedendum, & parti innocenti, nuptiae secundae sint permittendae? *b*, LXXXI, *arg. gen.* dubitatur, *ib.* 1. *sqq.* affirmatur. *ib.* 7. *sqq.*
Maritum ex suo delicto relegatum an sequi debeat mulier? *c*, LIII, 8. sq.
Perpetua, quanti aestimetur? *b*, XVI, 5.
Relictum.
Eius praestatio heredibus incumbit. *a*, XLI, 2.
Religio.
Eae interpretabantur *Druides*. *Pr.* §. *xx. n.* 103.
Eius est, cuius est regio; an & vbi haec regula valeat? *c*, IC, 32.
Num aliarum, quam trium toleratarum, religionum assecias fouere possit in suo territorio princeps imperii? *b*, LXVII, 1. Dubitatur: *ib.* 2. *seqq.* Affirmatur: *ib.* 9 *seqq.*
Quilibet *suae*, praerogatiuam tribuere solet. *b*, LXV, 8. Quis *reformatam* damnet? *ib.* 10. *Euangelica*, an excludat *reformatos*? *ib. arg. gen.*
De *eius* exercitio in aliquo templo, ad eiusdem reditus solitarios; consequentia. *b*, LXXXII, 11.
Distinctio inter pactum: de non mutando *religionem* & de abeundo ab vna ad aliam. *b*, LXV, 7. Qui religionem, lucri causa, aut retinet, aut mutat, in crimen Simoniae incurrit. *ib.* 16.
In eius causis annus 1624. est decretorius. *b*, LXXXII, 1.
An patronatus iure excidat, qui suspectus tantum est de haresi, aut socius *aduersae religionis*? *b*, LXXI, 24.
Extraneae assecla videtur accensendus hereticis; *b*, LXVII, 18. non debet profanare sacrum baptisma. *ib.* 26.
Num inter coniuges *diuersae religionis* locum habeat, ob malitiosam desertionem, prouocatio ex *l. si contendat*? *b*, IIC, *arg. gen.* & 18.
Si *ei* iniuria illata, vniuersitas facit causam communem. *b*, C, 14.
Eius contemtum arguit, promtitudo iurandi. *a*, CCCLIII, 3.
causa profugi, ex edicto regis *Galliae*, pro ciuiliter mortuis habentur. *a*, CCCL, 2. conf. *Westphalica pax.*
Relocatio.
Praesumitur eodem *pretio* facta, quo locatio; *a*, XI, 7. ad idem *tempus* repetita, ad quod locatio in scriptis facta. *a*, CCXXIIX, 1. *Tacita*, vnde? *a*, XL, 4. Distinctio: inter *eam* perfectam & simplex de relocando pactum; *ib.* 5. ad *perfectam* quid requiratur? *ib.* 6.
Totius praefecturae; *a*, CCXXIX, *arg. gen.* Praedii rustici. *ib.* 1. & 4.
Reluitio.
Quo casu ab vno sociorum exerceri possit? *a*, CLXI, 3. sqq. Num *eius* ius solummodo aduersus contrahentes possit allegari, vel etiam contra tertium possessorem singularem? *a*, CCLXXX, 126. sq. *Eius* ius competit debitori in pignoratitia actione aduersus quemcunque possessorem. *ib.* 128. & 173. De malae fidei praesumtione contra eum, qui sub perpetuae reluitionis pacto possidet. *ib.* 158. Quaenam ex *eius* iure dentur actiones? *ib.* 174.
Ad *reluenda* bona subhastata annus debitori praefinitus currit a resignatione iudiciali. *c*, *v*, 6. *sq.*
Num *reluitioni perpetuae* praescribatur? sententia GAILII. *a*, CCLXXX, 112.
Num *eius* ius amiserit abbatia *Fuldensis*? *ib.* 131 *sqq.*
Feudi; *c*, XXVII, *arg. gen.* LXXI, *arg. gen.* Fundamentum reluendi bona auita. *c*, LXXI, 1.
Agnato proximiori, ob egestatem notoriam, negatur, *c*, XCVII, *arg. gen.* An & quodnam iuramentum a simultanee inuestitis possit deferri agnato, notoria egestate grauato & *reluere* volenti? *ib.* 5.
Cui *ea* ex agnatis competat? *ib.* 1. Ordo idem in *reluendo* est, qui in succedendo. *ib.* 2.
Modus *reluendi* feuda debitoris communis in ducatu *Meclenburgico*. *c*, LXXIV, 12.
An pecuniam, pro *reluendo* feudo oppignorato, solutam successor feudalis ab allodialibus heredibus possit repetere? *c*, LXVII, 12.
Conf. *Agnati. Alienatio* eiusque *reuocatio. Emtor. Feudalia. Ius reluendi. Praescriptio reluitionis perpetuae. Reemtor. Reuenditio. Reuenditor.*
Remedium.
Satius est, rem integram habere; quam, post vulneratam causam, remedium quaerere. *a*, CCLXXX, 38. Qui *ordinario*, quorsum & nullitatis querela pertinet, tutus esse potest, ad restitutionem in integrum prouocare nequit. *a*, CCLVIII, 1.

Conf. *Appellatio. a*, CLXXII, 2. *Iuramentum. a*, CCCLIII, 1. *Nullitas. a*, CCLVIII, 1. *c*, XXXIX, 9. *Possessio. a*, LXXXIII, 25. CXXIV, 30. *c*, I, 20. *Rescissio. a*, CCIV, 16. *sq. Remissio. a*, CCCXXXIIX, 10. *Sequestratio. c*, LXXX, 6. *Subhastatio. a*, CCCXLII, 2. *Deuolutiua* remedia. *a*, CCCXXVI, 1. *Suspensiua* remedia. *a*, CCCXXXIIX, 11. sq.

Remissio.

Facti est, hinc ab allegante probanda. *b*, LXX, 11. sq.
In separatis, remisso vno, alterum non censetur remissum. *c*, XXII, 9. *Priuata*, publicam non tollit vindictam. *a*, LXXX, 6.
Conferendae dotis. a, CCCLIV, 4-7. & 13. CCCLV, *arg. gen.* conf. *Collatio.*
Debiti. a, CCXCIV, 26. conf. *Debere.*
Defiorationis, vnde praesumatur? *b*, XXII, 2. vid. *Defiorata.*
Delinquentium s. facinorosorum ad locum delicti. *a*, CXXI, 14. vid. *Delictum.*
Feloniae; a domino feudi. *b*, VIII, 18. XXXIV, 14. sq. conf. *Felonia.*
Iniuriarum. a, L, 19. sq. LXXX, 1. conf. *Iniuria.*
Inuestiturae neglectae. c, LX, 40. sq. conf. *Inuestitura.*
Iuramenti. a, CCCLIII, *arg. gen.* conf. *Iuramentum.*
Pensionis. a, XIX, 3. vid. *Pensio.*
Poenae. a, CCLXIIX, 21. vid. *Poena.*

Remissorium pactum.

Pro *eo* habetur poenitentiae contestatio. *a*, L, 16.

Remotio.

Ab officio, locum non habet, purgata suspicione criminis. *a*, CCLVII, *arg. gen.* conf. *Officium.*
Suspecti cuiusdam, etiam ante *tutelam* fieri solet. *a*, LXVI, 7.

Remotior.

Eum, in successionibus hereditariis, excludit proximior. *a*, CCXXII, 1.
Refutatio feudi in remotiorem gradum, cum consensu proximiorum fit. *c*, XIV, 9.

Remuneratoria dispositio; donatio.

Illae sunt fauorabiles & latae intelligendae. *c*, XVII, 6.
De re litigiosa, *eius* caussa sequestranda. *a*, CCCIL, *arg. gen.* conf. *Donatio remuneratoria.*
Remuneratorium honorarium. vid. *Honorarium.*

Remuneratorium priuilegium.

Onerosis aequiparatur; *a*, CL, 3. transit in contractum & fit irreuocabile. *c*, XVII, 7.
Reuouatio feudi. vid. Lehens-Muthung.
Renouatio inuestiturae. vid. *Inuestitura.*

Renuncians.

Beneficii sui certior esse debet; *a*, CCXLVI, 7. a legitima excludi nequit, per generalem renunciationem non iuratam. *a*, CCXI, 3. In *eius* praeiudicium extendi haud debet renunciatio. *a*, CLXXV, 3. *Ei* nullus, ad iura renunciata, datur regressus. *c*, XIV, 4. conf. *Renunciatio.*

Renunciatio.

Non praesumitur; *a*, CCXII, 5. CCXLVI, 6. non pertinet ad iura de futuro, sed ad caussam praesentem; *a*, CCXLVI, 5. ab allegante probanda. *b*, LXIII, 14. & 17.
Alia quaestio est de eius explicatione, alia de eiusdem subsistentia. *a*. CCCV, 7. Infirmari nequit per exceptionem: quod res venerit in alium statum. *ib.* 8.
Quomodo explicanda? *c*, XXII, 10. Vnius, non inducit alterius exclusionem. *b*, II, 65. Non extenditur ad ignorata & non cogitata. *a*, CCCV, 1. *b*, II, 66.
Quaeuis strictissimi iuris est; *a*, CXLVI, 1. nec vltra casus expressos; nec ad ea, quae debuerant specificari, debet extendi. *a*, CCCV, 2. sq. *b*, II, 68. *Appellationis. a*, CCCX, 7. sq. & 10. sq. vid. *Appellatio. Austregalis instantiae. a*, CCLXX, 8. vid. *Austregae. Communionis. b*, *XXVII*, 4. vid. *Communio bonorum. Computationis fructuum. a*, CCCIV, 8. vid. *Computatio.*
Contractu nouo inito, pristinus ideo non nouatur; nisi eidem nominatim sit renunciatum. *b*, XCI, 21.
Diuortii an ab vxore possit fieri? *b*, XCII, 15.
Ad omnes *exceptiones* si fit, etiam extenditur ad exceptiones metus, laesionis. *a*, CLXXVII, 2.
Exceptioni *alterius tanti. a*, *CXXXII*, 3. & 6. vid. *Alterum tantum.*
Laesionis. a, *CXI*, 12. *sq.* conf. *Laesio. Exceptio Laesionis.*
Expressa, s. tacita, stricti iuris est. *a*, CLXXXI, 1.
Fori. a, CCCX, 9. conf. *Forum.*
Generalis. a, CXLVI, 3. CCCLV, 4. *c*, XXII, 8.
Hereditatis. a, CLXXV, *arg. gen.* CCCXLV, 3. & 8. vid. *Hereditas.*
Inuestiturae simultaneae, inefficax. *c*, XXII, 6.
Iurata, s. iuratoria. *a*, CCCX, 8. CCCXLV, 3.
Iuris, praesertim ignorati, non praesumitur; *a*, III, 5. LII, 7. *c*, XII, 19. XVI, 9. nisi hoc actum esse appareat. *a*, CXXXIII, 5. CXXXIIX, 1. A quolibet fieri potest; *a*, CCCLXVII, 10. neminii praeiudicat; *c*, LXVI, 32. quomodo fiat? *a*, XCIV, 7.
ignorati & *prohibitiui* fieri nequit. *a*, CCCXLV, 1. *c*, VI, 12. conf. *Ignorantia, Ius.*
Legitimae. vid. *Legitima.*
Mariti ad vsumfructum & portionis statutariae. *a*, III, 4.
Minoris, sibi non praeiudicat. *b*, LXXXV, 23.
Num renunciasse censeatur filius naturalis nomini gentilitio paterno, in legitimatione censecuto; per non-vsum? *b*, LXXXV, 21. sq.
Pupilli sibi haud praeiudicans. *b*, LXXXV, 23.
Simulationis, in contractu simulato nihil operatur; si probari possit simulatio. *a*, CCCLXV, 2.
Specialis, semper certior generali. *a*, CXLVI, 3.
Sponsaliorum. b, *VI*, *arg. gen.*
Successionis (generalis) non impedit, quo minus quis feudum perere possit. *c*, XXII, 8.
Tacita, stricti iuris est. *a*, CLXXXI, 1. *Eam* inducit patientia in iis casibus, vbi quis contradicere aut protestari debet. *a*, CCLXXX, 147.
Testamenti, si fit ab herede, id corruit, ceu destitutum. *a*, XLVI, 4.
Legum contra *vsurariam prauitatem* latarum, expresse fieri nequit. *a*, LII, 9.

Reparatio famae.

Ad eam pertinet recantatio. *a*, LXXXVI, 6.

Repetitio.

Dotis, a patre ab intestato herede. *a*, CLX, 7.
Instrumenti, eius vim non tollit. *a*, CII, 4.
Meliorationum; Quietantiae. vid. *Melioramenta. Quietantia.*
Rei contra pactum vel prohibitionem alienatae. *a*, CCXXXV, 8. sqq. CCLXXI, 6.

Sortis ab eo, qui in soluendis annuis reditibus moras nectit. *a*, LX, 8. sq.

Repetundarum crimen.

Non est capitale, sed poena pecuniaria dilui potest. *a*, LXXXIX, 2. Quousque extendi soleat? *ib.* 26. *sq.*

Repetundarum lex. vid. *Iulia lex.*

Repraesentationis ius.

Iure communi imperatorio, locum habet in linea collaterali. *a*, LXXIV, 1. Ius *Brandenburgicum* circa hoc ius. *ib.* 3. Allegari nequit in successione feudali. *c*, LXXI, 4. LXXIII, 4. conf. *Ius repraesentationis.*

Repressalia.

De *eis* contra Polonos. *b*, LXXVII, 14.

Reprobatio.

Articulorum ad probandum impertinentium fit a iudice. *a*, VI, 11.

Requisitio notarii. vid. *Notarius.*

Requisitoriae litterae. vid. *Litterae requisitoriales.*

Res.

Plus in *ea* cautionis est, quam in persona. *a*, CCCIX, 20. *Ea* & intentio plus valent, quam verba; *a*, CCC, 3. non sunt propter verba, sed verba propter eas. *ib.* 4. *Sua* nemini seruiri solet. *b*, XLVI, 1. In *sua*, nemo habet hypothecam. *a*, CCXLVII, 6. Quaelibet transit cum sua caussa, onere ac qualitate. *c*, LVI, 4. *a*, CCLXXX, 133. *c*, LXVII, 4. *b*, IL, 23.

Omnis contractus & transactio intelligitur: *rebus sic stantibus.* *a*, LX, 7. CCCXXX, 88. Eam habere integram satius est, quam post vulneratam caussam remedium quaerere. *a*, CCLXXX, 38.

Inter alios acta, non obligat tertium; *b*, XLIII, 85. circa *eam* obtinet regula; *contra te non est iudicatum.* *a*, CCLXXX, 35.

Eius dominus; memoria perpetua. vid. *Dominus. Memoria.*

Alterius pecunia emta & tradita, fit emtoris. *a*, LXXXII, 5.

Arduae comparantur criminalibus. *a*, CCLXXIX, 11.

Communis. Corporalis. Sub modo *donata. Ecclesiastica. Infeudari* solita. vid. *Communio bonorum. Corporales res. Donatio. Ecclesiae bona, Infeudatio.*

Iudicata; an, propter instrumenta nouiter reperta, retractari queat? *a*, XXVII, 2. CIII, 4. Sibi imputet, qui alterius non acceptat poenitentiam, priusquam transactio in rem iudicatam transeat. *a*, CCCXIV, 3. vid. *Iudicata res.*

Litigiosa; an in *eis*, alias suis, committatur furtum? *a*, CLXVII, 2. Qua poena sit afficiendus consultor, vt quis *eas*, ex taberna iudicialiter obsignata, receperit? *ib. arg. gen. Eius* depositum s. sequestrum decernere nequit iudex, in praeiudicium legitimi possessoris. *a*, CCXCIII, 15, vid. *Litigiosa res.*

Patris, donare alii nequit filius. *a*, XCIV, 3.

Retrouendibilis; in *eis* emtori licet conditionem suam meliorare vsque ad alterum tantum. *b*, XCI, 12.

In solutum data. *a*, CCXLVII, 13.

Vendita; de ea vid. *Emtor. Euictio. Resignatio. Traditio. Venditor.*

In eam actio, venditori non datur, aduersus tertium possessorem. *b*, XLVI, 9. & 11.

Eius persecutoria actio, plane diuersa est ab actione ex delicto, & sine rancore animi potest deduci. *a*, LXXX, 2. Criterium quoddam differentiae actionis in factum poenalis & *rei persecutoriae*, *a*, CCCLXVI, 6.

vindicatio. vid. *Vindicatio.*

Resarcitio damni. vid. *Damnum.*

Rescissio.

Quae contra legum prohibitionem facta sunt, nulla indigent *rescissione*; sed ipso iure corruunt. *a*, CCLVI, 11. Quando fieri soleat? *a*, I, 1.

Conclusio caussae ex rationibus praegnantibus, vtique *rescindi* potest. *a*, XCVII, 8.

Contractus, ob laesionem vltra dimidium; *a*, I, 1. LXXXIII, 6. non fit ob metum reuerentialem, *a*, XCIV, 10. nec ob vitium rei venditae latens. *a*, I, 3.

retrouenditionis, ex capite laesionis enormissimae. *a*, CCXXIII, 5.

Laesus vltra dimidium, vel ad *rescindendum* contractum, vel ad petendum iusti pretii supplementum, admittitur. *a*, LXXXIII, 6.

Datio in solutionem admittit *rescissionem* ex capite laesionis enormissimae. *a*, CCXXXV, 20. 29. 52. sq.

Iudicati s. *rei iudicatae*; An non, propter instrumenta nouiter reperta, sententiae vim rei iudicatae habentes possint rescindi? *a*, XXVII, 2. De iudicato, ex capite nullitatis non rescindendo. *a*, CCLVIII, *arg. gen.* conf. *Iudicata res.*

Pacti antichretici, ob enormissimam laesionem. *a*, CCCIV, *arg. gen.*

Transactionis, ex ignorantia, falsa caussa, metuque factae; *a*, CLXXVII, *arg. gen.* Ob laesionem enormissimam. *a*, CCXXXIIX, 2. conf. *Laesio.*

Rescissorium remedium, num prius, quam institui possit, super rescindendo iudicio sit interloquendum? *a*, CCIV, 16. sq.

De rescindenda venditione actio. a, CCXXIII, 4. vid. *Venditio.*

Rescissoria actio emti.

Casus, quo *ea* locum habeat. *a*, LX, 12. Datur etiam interdum ad resolutionem contractus. *ib.* 13.

Rescriptum.

Diuorum fratrum, M. ANTONINI & AELII VERI, VLPIANI curae debemus. *Pr. §. XIIX. n. 84.*

In dubio, secundum leges sunt *interpretanda*. *a*, CCXXXV, 45. Quasnam in se continent *clausulas*? *a*, CCLXXXI, 11. Principis iura ipsi non auferunt, quam diu hic *derogatoriam clausulam* non exprimit. *ib.* 12. *Sub- & ob-reptitie impetrata* nemini praeiudicant; sicut & rescripta *ab vna parte* impetrata, aut sine praeuia caussae cognitione. *a*, CCCXXV, 26. sq. Ne *principali* quidem, ius partibus per *rem iudicatam* quaesitum rescinditur; *a*, CCLXIIX, 9. CCCXXXIX, 46. nec *imperiali* resuscitare transactiones finitas oportet. *a*, CCLXXIV, 7.

De *eo* circa *alienationem* bonorum minoris. *a*, CCXXXV, 21. sq. CCCXLII, 5.

Fundum contra *illud* alienatum ipse venditor, refuso pretio & meliorationum sumtibus, potest reluere. *a*, CCXCV, *arg. gen.*

In agnatorum praeiudicium, concedere nequit *legitimationem* & successionem feudalem. *a*, LXXXIII, 23.

An per *ea* possint *monopolia* confirmari? *a*, CCLXX, 22. sqq.

Reseruatio.

In eis, quae iuris sunt, non opus est expressa reseruatione. *b*, LXIII, 20.

Dominii. vid. *Dominium.*

Residentia.

Canonicorum & *capitularium* apud Euangelicos & Catholicos. *b*, III, 26. & 44. LXXXIX, 6. sq.

Residuum.

Suspicione *criminis de residuis* purgata, locum non habet suspensio vel remotio ab officio; *a*, CCLVII, *arg. gen.* eiusdem criminis natura & indoles. *ib.* 2.

Hereditatis, olim donabatur heredi. *Pr. §. XV. n.* 51.

Pretii; vsurae *eius*, ex sola mora debentur. *a*, CCXXXVI, 2. sq.

pro feudo emto, an fiat debitum feudale? *c*, XXV, 2.

Rationum. vid. *Computus.*

Resignatio.

Iudicialis (die Lehns-Auflassung vor Gericht) praeter traditionem, ad transferendum praedii venditi dominium in emtorem, exigitur necessario iure *Saxonico. a*, CCXLVII, *arg. gen. & 3. sq.* CCXCVII, 4. *c*, V, 5. LXXXIV, 19. sq. Quid de *ea* disponat die Magdeburgische Policey-Ordnung? *a*, CCXCVII, 5. *Ea* maxime necessaria circa coheredes. *ib.* 3. conf. *Venditares.*

Annus debitori praefinitus, ad reluenda bona subhastata, ab *ea* currit? *c*, V, 6. sq.

Iuri retractus, absque *ea*, non potest praescribi. *c*, V, *arg. gen.*

Resolutio.

Contractus. Matrimonii. vid. *Contractus. Matrimonium.*

Principis, quam tacite inuoluat clausulam? *b*, XLVI, 46.

Resolutiuae conditiones. vid. *Conditio.*

Respectus.

Affinitatis. Coniugalis. Dignitatis. vid. *Affinitatis respectus. Coniugalis respectus. Dignitas.*

Parentalis, s. *Parentelae. b*, *XXI*, 8. LIIX, 2. *& 11.* LXXII, 7. *& 12.* conf. *Parentalis respectus.*

Personalis s. *Personarum*; corruit, dimisso iure circa rem competente. *a*, LXV, 11. conf. *Προσωπολημψία.*

Respondere.

Ius responsa dandi habere & ICtum esse, denotat. *Pr. §. XIV. n.* 45.

Responsa prudentum.

Non ab integris ICtorum collegiis exhibentur. *Pr. §. VII. Romae*, antiquissimis temporibus. *ib. §. VIII. Eorum* origo, vnde petenda? *ib. §. IX.* Historia & indoles *eorum* in imperio *Romano-Germanico. ib. & per tot. Pr.* Appellantur iudicium s. sententiae sapientum. *ib. §. IX. n.* 3. Sine probationibus valere, statuit SENECA. *ib. §. XI. n.* 16. Num ante AVGVSTVM a ICtis verbo, aut scripto fuerint edita? *ib. n.* 18. Ab AVGVSTI temporibus fuerunt signata. *ib.*

Num obligent iudicem? ib. §. XI. n. 24. *Distinctio* inter *ea*, signo carentia & subnotationes, & inter *ea*, in quibus vtrumque simul. *Signare responsum*, quid proprie sit? An saltim iudices pedaneos obligent? *Eis* omnes magistratus obnoxios *Romae* fuisse, ridiculum. Olim iudicibus pro regula & lege fuisse, probatur. Non cogunt imperatorem & magistratum. Ab *iis*, ne vnguem discedi, vult populus. Quo sensu pro iure ciuili & legibus habeantur? Non habebant vim coactiuam, nisi auctoritate imperatoris confirmata. *ib. & n.* 25. An pro iure scripto habenda? *ib.* Ad *ea*, in iudiciis prouocabant caesares. *ib. §. XI.* Maxime ex aequitate naturali deducta. *ib.* Nihil fere aliud, nisi *ea* in *pandectis* reperies. *ib. n.* 32. In quantum eorum efficacia valebat? *ib. §. XII.*

De eorum origine. *Pr. §. XIII.* Cur IVL. CAESAR ea ex foro tollere voluerit? *ib. Eis* opes adaugentur. *ib. n.* 40. *Ea*, sibi obstare, AVGVSTVS putabat. *§. XIV.* Vt *eorum* vsus cesset, e re sua AVGVSTVS putat. *ib.* Ante AVGVSTVM dabantur ab *eo*, qui sibi ipse fidebat. *ib. n.* 45. Ante AVGVSTI tempora non dabantur *signata*; partes scribebant a prudentibus audita, qui, vt de *eorum* constaret veritate, duos testes adhibebant; tempore AVGVSTI non valent, nisi ab imperatore confirmati prudentes; *illa* dandi ius, pro beneficio, tempore AVGVSTI petebatur, praestitis antea praestandis. *ib.* Non valebant, nisi in fauorem caesaris lata. *§. XIV.* Cur *ea* odio habuerit, & tollere voluerit IVL. CAESAR? *§. XVI. n.* 53. *Ea* AVGVSTVS libenter adhibuit; *§. XVI.* & sub eorum specie ius dicebat. *ib. & n.* 54. Tempore AVGVSTI, non ICtorum, sed caesaris nomine, dabantur & sub formula: *ex auctoritate caesaris. ib. §. XVI. n.* 59. Quando coeperint signari? *ibi n.* 60. Quando vim legis habuerint? *ib. n.* 66. Vtrum ad *ius ciuile scriptum*, aut *non scriptum* pertineant? *ib. n.* 68. Hodierna non habent vim obligandi; necante AVGVSTVM habuere. *ib.* De lite componenda: qua *eis* quidam, vim obligandi iudicem tribuunt, alii eam *illis* denegant. *ib.* *Eis* onus suum imperii leuarunt. *ib. n.* 69. Pro colore constitutionum suarum *eis* vsi sunt caesares. *ib. n.* 70. Centum millia *eorum* non tam valida sunt, quam totidem milites. *§. XVII. n.* 77. Pandectae maximam partem ex *iis* constant. *§. XIIX.* *Eis* caesarem commoueri facilius, litigantes credebant. *ib.* Inseruntur precibus ad caesarem; vnum *eorum*, quae a PAPINIANO confecta, precibus ad caesarem insertum reperitur. *§. XIIX. n.* 79. *Ea* princeps pro suffragiis decisiuis habuisse, praesumi non potest. *§. XIIX.* Iuxta *ea* constitutiones principum confectae. *ib. n.* 80. In *Saxonia* princeps illa ex suo arbitrio sequitur. *ib. n.* 81. Nonnullis *eorum* THEODOSIVS & VALENTINIANVS, Impp. vim legis concessere. *§. XIIX.* *Iis* se tuebantur iudices, caesarum sententias dicentes. *ib.* *Ea* sigillatim data esse, probatur. *§. XIX.* Dicta sunt ius ciuile, non autem caesareum. *ib.* Dicuntur ius ciuile tunc, quando per vsum a ciuibus vim legis accepere. *ib. n.* 86. Vim legis habent, non ob salaria, ob signa, ob collegia ICtorum. *§. XIX.* Quae a caesare confirmata, iudicem obligabant; Iudex, deficientibus *eis*, a caesare confirmatis, pro arbitrio decidere poterat. *ib. n.* 87. Quomodo differant a consiliis? *ib. n.* 96. *Ea* dare pa-

populo viri praetorii poterant; quę plebeiis data sola dicebantur *ius ciuile;* ICtorum aulicorum responsa ad ius ciuile non pertinebant. §. xix. *Eorum* hodie caussa abundantiae. *ib. n. 97. Ea* tantum a caesaribus confirmata, quae sub caesarum nomine promulgata; quae in aula caesarea tantum publicantur, differunt ab *eis*, quae caesares suo nomine publicauerant. §. xix. *Ea* olim apud *Germanos* dabant puellae; §. xx. *n. 102.* nec non *Missi*, §. xxi. *n. 104.* Per *ea* FRIDERICVS I. adauxit reditus publicos. §. xxix, *n. 119.* Omnia, nisi pecus agro colendo destinatum, per *ea* adiudicantur caesari; *ib. n. 125.* obtrudi non possunt feudis imperialibus. *ib. n. 127. Oberti de* ORTO & *Gerh.* NIGRI. vid. OBERTVS. NIGER. *Eorum* abusus tempore HENRICI VI. §. xxxi. *Eis* parum fisus esse creditur FRIDERICVS II. §. xxxii. *n. 139.* Proscribuntur e *Germania*, & pro grauaminibus imperii habebantur. §. xxxv. *Germanorum*, respectum habent ad statuta & consuetudinem. §. xxxvii. ICtorum *Galliae* & *Hispaniae* locum obtinent in relationibus ad iudicium camerale. *ib.* In *Germania* dantur ad oblationem actorum. §. xxxix. *Eis* clam se informare solent iudices; petuntur a partibus; displicere nec iudici, nec partibus consulentibus debent, qualiacunque sint; contra ea tamen iudex iura potest allegare. *ib. & n. 152.* A pluribus, quam vno ICto, peti debent, quod vero secus in *Westphalia*; quae contra acta aut iura prouincialia tendunt, nulla sunt. *ib.* Quae iudex petit suo arbitrio dicuntur *informatio* (Belehrungs-Urthel) eaque iudex aut acceptare aut *reiicere potest. ib. n. 153.* Quando testentur de iustitia litis? impensae propter *ea* factae restituuntur. §. *eod.* Non grauari debent superfluis allegatis; quae eorum vis esse debeat? *Eis* ne inserantur disputationes & allegationes iuris; in *eorum* margine scribendi auctores probati. Quae liberent ab expensis? *ib. n. 154.* Non, nisi a Doctore aut Licentiato exhibita, iudicem obligant. §. *eod.* Quae corpus iuris continet, ab vno ICto data sunt. *Bulgaristarum* & *Bartholistarum* a singulis eorum, facta & signata sunt. *ib. n. 155, Veterum* & *recentiorum* differentia. §. XL. *Veterum* abundant allegatis; ex legibus Romanis desumta; omittunt iura prouincialia; nituntur multitudine ICtorum; *Recentiorum* non abundant allegatis; iure prouinciali pro fundamento vtuntur; nec multitudinem ICtorum respiciunt. *ib.* In *eis* olim numerus votorum vincebat, quae caesar pro legibus haberi volebat; *Ea* meliora sunt, quae rationi & aequitati conueniunt. *ib. n. 156.* An praxis semper in *eis* attendatur? §. XLI. *Veterum* lubricum fundamentum hodie constat. *ib.* STRYKII. vid. STRYKIVS.

An in *eis* quaerendis vti liceat nominibus fictis? *c*, LXXI, 7. De actione iniuriarum contra fictis nominibus vtentem in *eis*. *c*, LXXI, 7.

Num *ea* ad caussas publicas sint extendenda, vel saltem priuatorum caussas respiciant? *a*, CCLXXX, 13.

Ad *ea* publicanda iudex prius non tenetur, quam expensae transmissionis solutae. *a*, L, 1. conf. *Client. ICtus. Patricius. Patronus.*

(CONS. HALL. T. I. IND. 2.)

Responsio ad articulos.

Ante *eam* inquisito non communicari solent indicia. *a*, XIV, 7.

Respublica.

De *eius* caussa absentibus restituendis. *b*, VIII, 20. *Ei* interest, ne fideles ministri impune arguantur criminum. *a*, LXXX, 4. In delictis *ei* ac maiestati nociuis, etiam ob leuiora indicia inquisitio institui, *a*, CII, 3. & arrestum, etiam contra nobilem, decerni potest. *a*, CCCXXV, 13. *Ei* interest, ne delicta maneant impunita: *a*, LXXXIX, 3. sed vt mature puniantur. *a*, CXCI, 2. *Ei* pro honore decernendo, donum vel beneficium dare, non prohibitum. *a*, LXXXVII, 2. Inter diuersarum rerum publicarum saltim subditos, ius retorsionis locum habet. *a*, CCCXXIX, 14. *Eius* singulare priuilegium, testamenti factio. *a*, CXC, 25. Ad *eius* necessitatem & vtilitatem spectat meritorum compensatio. *b*, XXIX, 3. In caussis omnibus, *eius* vtilitatem spectantibus, cognoscit iudex. *b*. LXXIIX, 47. *Ei* expedit, ne vrbs deformetur ruinis. *c*, IV, 12. sq.

Romana, prudentissimis hominibus referta. *Pr.* §. XII. Ad *eam* plebs idem confert, quod patricii. *ib.* §. *xiii. n. 38.* In *ea* omnes AVGVSTVS petit honores summos. *ib.* §. *xiv.*

Restitutio.

In integrum haud facile locum inuenit; & quare? *a*, CCXII, 6. *c*, XXXI, 7. *Eius* fundamentum. *a*, CCLIIX, 10. seqq. CCLXVII, 1. seqq. Ad eam, ex facto alieno illicito, nemo tenetur. *a*, CCXLIV, 6. Obtinet, vbi laesio existit. *a*, CCCLXII, 11. Circa omnem, laesus laesionem probare debet. *a*, CCCXXI, 9. Bona restitutioni obnoxia pro alienis habentur; *c*, XXXII, 3. & eorum possessor tenetur ad inuentarii editionem. *a*, CI, 10. A quo tempore currat? *a*, CCXLII, 6. Intra quod tempus petenda sit? *a*, LXXXIII, 2. & 5. De speciali quadam contra *eam* exceptione. *b*, XXXIX, 14. Nulla sententia plus, quam ademtum est, restituere potest. *b*, XI, 17. Ea semel denegata, nec petenda, nec concedenda est. *a*, CCLXVII, 5. seq.

An *competat* necessario *absentibus*; *b*, IIX, 20. Absenti *militiae caussa*, intra quadriennium a tempore cessantis impedimenti militaris; *ib. 19.* etiam militibus *in patria militantibus*, si res suas durante militia neglexerint. *ib. 21. Ciuitati*, intra quadriennium perenda. *a*, CXLII, 2. *Cœnobio*, quoties *eius* administrator minus rite suo satisfecit officio. *b*, XCI, 4. *Cœnobii prælato*, tanquam pii loci, ecclesiae ad instar. *b*, XXXIX, 13. *Ecclesiis. b*, IV, 1. *Feminis*, ejusque *heredibus. a*, CLXX, 11. CCCXIX, 6-11. CCCXLV, 2. conf. *Femina. Maiorenni*; si sententia lata sit ex necessaria consequentia eius, quod in minori aetate gestum est. *a*, CCLIIX, 6. *Metum passo*; *a*, CXLV, 8. intuitu cuius in femina minor sufficit metus, quam in mare; *a*, CCCXLV, 2. intra quadriennium petenda; *a*, LXXXIII, 4. qua ratione hoc quadriennium computandum? *a*, CXLV, 11. *Minorenni*, contra omne negotium, ex quo laesus est, intra quadriennium ab adepta maiorennitate; *a*, LXXXIII, 1. sq. quando *eius* beneficium cesset? *ib. 3.* circa *quam* attendendum est pretium affectionis; *a*, CCLXXI, 20. post quin-

quinquennium praescribitur. *c*, LXIII, 17. conf. *Curator. Maiorennis. Minor. Minorennitas. Pupillus. Tutor.* An porro *Monasterio. b*, IV, 1. *Piae caussae & piis corporibus. a*, LX, 17. CCXXXVI, *arg. gen.* 4. *seqq. b*, IV, 3. *seq. Puberibus. a*, CCLXXI, 26. *seqq. Pupillis. a*, CCLIII, 2. *seqq.* conf. *Pupillus.* An denique *successoribus* feudalibus; *c*, I, 4. *Vniuersitati? a*, CXXX, 6. *Num contra* actum iurato confirmatum? *a*, CCLXXI, 26. seqq. *Actus* iudiciales. *a*, XXIX, 15. *Alienationem* cum decreto iudicis factam? *a*, CCLXXI, 26. sqq. Id, quod *attentatum* innouatumque fuit. *b*, XXIX, 8. *Cauponem*, ad restitutionem de recepto. *a*, CCCLXVI, 10. & 15. *Contractum*, per metum initum. *a*, LXXXIII, 4. Contractum defuncti parentis. *a*, CCXXXV, 17. *Dominium* directum. *c*, I, 4. *Dotalium* pactorum dolosam omissionem. *a*, CXXXIX, *arg. gen. Fiduciarium*, *a*, XLI, 6. & fideicommisso grauatum heredem. *a*, CCCXLI, 9. seq. conf. *Fideicommissum. Iudicatam rem* & sententiam. *a*, CCLIIX, *arg. gen.* 1. & 9. *seqq.* CCLXVII, 14. seq. CCLXXIV, 3. *Iudicis* factum, in acceptanda sorte; *a*, CCXXXVI, 4. seqq. *Laesionem*, *a*, LVII, 7. LXXXIII, 1. seqq. CXXX, 6. In *lite* succumbentem. *a*, CCXLV, 2. *Patrem. a*, CCLXXI, 10. *Possessorem* rei alienae, *c*, XIV, 10. bonae fidei; *a*, CLXXXIX, 14. *c*, XIV, 11. sqq. LXIII, 14. malae fidei. *c*, LIX, 9. *Praescriptionem. a*, CCXLII, *arg. gen.* & 5. CCLIII, 2. sqq. *b*, IV, 3. & 6. *Sententiam. a*, CCLIIX, 13. sqq. CCLXVII, 4. seq. Ex falsis instrumentis latam. *a*, CCLXXIV, 13. seqq. *Sortem* sine vsuris acceptam. *a*, CCXXXVI, *arg. gen. Transactionem? a*, XXIX, 12. CCLIIX, 9. seqq.

Ex capite doli. *a*, CXXXIX, *arg. gen.* Ignorantiae. *a*, CCCXIX, 6. *b*, IV, 5. Laesionis enormissimae. *a*, CCXXXV, 27. Metus. LXXXIII, 4. CXLV, 11. Nullitatis. *a*, CCXXXV, 26.

Intra quadriennium. *a*, LXXXIII, 2. & 4. CXLV, 11. Triginta annos. *a*, CCLXXIV, 14. sq.

Ciuilis; praetoria. a, CCLXXIV, 14. seq.

Locum non habet, circa *honorarium* remuneratorium. *a*, CCXCVI, *arg. gen.* Ex capite *ignorantiae*, si tempus immemoriale concurrat. *b*, IV, 5. *Laesione* non probata, *a*, CCLIIX, 10. sqq. CCLXVII, 1. sqq. vel deficiente, *a*, CCLXXI, 12. *Minoris* intuitu, aduersus patrem. *a*, CCLXXI, 10. Aduersus transactionem in minorennitate quidem initam, in maiorennitate vero probatam. *a*, XXIX, 12. Vbi ex capite *nullitatis* contractus potest impugnari. *a*, CCXXXV, 26. Contra *praescriptionem* conuentionalem, in caussa pupilli. *a*. CCLIII, 2. sq. Contra *praesentationem*, quae fructus iuris patronatus est. *b*, V, 7. Si quis remedio ordinario tutus esse potest. *a*, CCLVIII, 1.

Arrharum. b, VI, *arg. gen. Bonorum*, pro *vacantibus* habitorum. *a*, CCXLIV, *arg. gen. Delinquentis* in feudo, & an feudum, restitutione facta, restituatur? *c*, LX, 42. *Expensarum* litis a succumbente. *a*, CCXLV, 2. *Famae*, pertinet ad regalia; *a*, CXXVII, 19. Non est necessaria, vbi fama non est amissa. *ib.* 14. An & quatenus abolitio processus inquisitorii simul contineat famae restitutionem? *ib.* 2. *Feudi*; actio ad *eam*, cui? aduersus quem? ad quid detur? *c*, I, 4. *Fideicommissi. a*, XLI, 6. CI, 5. CCCXLI, 9. sq. *Fructuum. a*, CLXXXIX, 14. *c*. XIV, 10, sqq. LXIII, 14. LIX, 9. In re *inaestimabili. b*, XXXIX, 15. *Meliorationum. a*. LXI, 8. *Mulctae & pignorum* eius, qui obligatum ad operas indeterminatas cogit ad determinatas; *a*, CVI, 2. De clausula, mandato annectenda: de restituendis pignoribus. *c*, XLIII, 4. *Sortis*, ob non solutos reditus. *a*, LX, 10. *Sumtuum* circa traditionem incarcerati. *a*, LII, 5.

Quid circa transactiones iuris, de termino *restitutionis in integrum*, obseruandum? *a*, CCLXXIV, 14. seqq. De iudicato, ex capite *restitutionis in integrum*, rescindendo. *a*, CCLIIX, *arg. gen.* Error iuris non continetur sub clausula generali, qua maiores in integrum restitui possunt. *a*. CCXII, 7.

Retentio.

Est species executionis priuatae. *c*, LIX, 5. contrariatur fini feudorum. *ib.* 7.

Clauium, non probat sufficienter reseruationem dominii. *a*, CIC, 6. & 8.

Dominii; eius indicium est solutio census; *b*, XXXI, 3. Sine *ea* subsistere possunt feuda. *c*, LX, 81. LXI, 11.

Dotis promissae, a patre ab intestato succedente. *a*. CLX, 7. seq.

Promissi ex errore iuris. *a*. CCXII, 8.

Retentionis ius.

De eo, quod circa *id* iustum. *a*, CCLXXIIX, 23. seq. An obtineat in *feudalibus? c*, LIX, 6. An in re *illiquida? a*, CCLXXIV, 12. *c*, LIX, 4. LXVI, 36. Exercent *heredes allodiales* in feudo, ratione meliorationum & legitimae. *c*, LX, 70. sq. Habet *vxor*, s. *vidua*, propter illata, in bonis defuncti mariti; *a*, CXLV, 12. seq.

Vidua quae plus retinet, pro detentrice rei alienae habetur. *c*, VIII, 2. Cui conceditur actio, cur non & ille iure retentionis vti possit per modum exceptionis? *a*, CXLV, 14. Conf. *Ius retentionis.*

Retorsio.

Ea vti eius nomine non licet, vbi eiusdem nomine non licet iniuriarum actionem instituere. *a*, I, 8. Apud *Germanos*, loco actionis iniuriarum introducta. *ib.* 9.

Eius ius locum saltem habet inter diuersarum rerumpublicarum subditos. *a*, CCCXXIX, 14. Casus singularis sequestrationis bonorum, quae in lite non sunt; vi superioritatis, ex iure retorsionis decretae. *a*, CCCXXXI, *arg. gen.* conf. *Ius retorsionis.*

Retractus ius.

De *eo*; *a*, CXXIII, *arg. gen.* circa locationem. *a*, CCLXIII, *arg. gen.* Locum habet in bonis auitis; *a*, CXXIII, 1. in emtione venditione; non autem in locatione. *a*, CCLXIII, 2. sq. Praesupponit refusionem pretii; *a*, CCLXXI, 22. Exceptio huius regulae in fideicommissis. *ib.* 23. Dependet ex conuentione, & paciscentes, non rem ipsam obligat. *c*, XVI, 1. XXX, 3. Ex iure protimiseos conuentionalis, contra rei emtorem, nulla locum habet actio. *c*, XVI, 2. XVII, 10. Competit simultanee inuestitis. *c*, XCVII, 11. Differentia quaedam inter ius retractus & ius reuocationis. *ib.* 12.

Quamdiu *illud* saluum maneat domino? *c*, LXI, 20. In praeiudicium retrahere volentium em-

emtor & venditor a contractu resilire nequeunt; *ib. 21. seq.* Iu *eo*, sibi competente, non praeiudicat iudex subhastationi auctoritatem suam interponens. *c*, XVI, 8. *Illud* qui habet, ad quid teneatur? *c*, XXX, 1. *Eo* non gaudent filii illorum agnatorum, qui in feudi alienationem consenserunt. *c*, V, 1. *Ei*, absque rei venditae iudiciali resignatione non potest praescribi. *ib. arg. gen.* *Ex capite successionis* deuolutae exerceri debet intra XXX. annos. *ib. 3.* Ex capite protimiseos, intra annum & diem. *ib. 4.* XVI, 6. XXX, 2. In *eo* iste socius potior habetur, qui habet ius vicinitatis. *a*, XLV, 6.

Quaestio: *Vtrum cedi possit?* non de cedente, sed de tertio solet institui. *a*, CCCXXVII, 12. *Illud* tanquam personalissimum, cedi nequit, *a*, CCCXXVII, 7.

De *ciuitatis* iure retrahendi. *a*, CXLII, *arg. gen.*

Eius praescriptio, a quo tempore currat? *a*, CXLII, 3. a tempore scientiae. *a*, CLXXXIX, *arg. gen.* Ignoranti non currit praescriptio annalis; *ib.* 4. in *eo* requiritur scientia specialis. *ib. 5.* Circa *id* incumbit *retrahenti* vigilantia. *ib. 15.* Ordo retrahendi idem est in feudalibus cum iure succedendi. *c*, LXXI, 5. Priuilegium MAXIMILIANI, concessum *Lusatiae*, intuitu retractus. *c*, LII, 4. Conf. Näher-Recht. *Ius protimiseos; retractus. Reluitio.*

Retrouenditio.

Eius pacta in iure habentur pro odiosis. *a*, CCLXXX, 176. *Eius* contractus substantialia. *a*, CCXXIII, 2. In *eius* contractu transfertur plenum ius venditoris. *a*, LXV, 7. *Eius* titulo transferri potest dominium directum. *ib. 4.* Per *eam* quoque emtor fit dominus, licet reuocabiliter. *a*, CCLIII, 7. sq. Omnis vtilitas, *eius* tempore percipienda pertinet ad emtorem. *a*, LXV, 8. Durante *ea*, idem ius, quod venditione, transfertur. *b*. V, 6. Fructus rei, cum pacto de retrouendendo venditae, bona fide perceptos, non restituit bonae fidei possessor. *a*, CLXXXIX, 13. In rebus retrouendibilibus vsurae haud attenduntur. *b*, XCI, 12.

Distinctio inter pactum de retrouendendo certi & incerti temporis; *c*, LXXXI, 4. Vsus hujus distinctionis. *ib. 5. sq.* Nihil refert: an hoc ius proprio motu, an ad alterius suggestiones quis vrgeat. *ib. 7.*

Eius indolem emtor mutare nequit in emtionem perpetuam. *a*, CCLXXX, 159. Quod quis eius iure possidet, illud iure hereditario vendere haud potest. *ib. 26.* An *eius* contractus, ob modicitatem pretii infra dimidium, degeneret in pignoratitium? *a*, CCXXIII, 1. Differentia inter actionem pignoratitiam & eam, quae datur ex retrouendendi pacto. *a*, CCLXXX, 130. Conf. *Feudum pignoratitium.* Ius *eius* mutatum in ius vasallagii, s. dominium vtile & feudum emtum. *c*, XL, 4. *Eius* pactum nititur in actionibus personalibus, vel emti venditi, vel praescriptis verbis; *a*, CCLXXX, 168. cedi interdum solet, absque reuenditoris praescitu. *b*, XLVI, 8. Qua ratione *eius* contractus, ex capite laesionis enormissimae possit rescindi? *a*, CCXXIII, 5. Conf. *Emtor. Emtio. Pactum de retrouendendo. Reemtor. Reluitio. Reuenditor. Venditor.*

Reuelatio.

Et ratio, clauis ad cognitionem iusti & aequi. *Pr.* §. IX.

Reuenditio.

Pretium ex *ea*, an habeatur pro allodiali? *c*. LXXXI, 13. sq. & 16. conf. *Retrouenditio.*

Reuenditor.

Cum *eius* morte exspirat ius reluendi. *b*, XLVI, 22. Conf. *Retrouenditio.*

Reuerentia.

Erga *patrem*; ob *eam* assertum patris in dubium haud vocare debent liberi. *a*, CCCLIV, 3. & 8. Erga *matrem*; an inferat metum reuerentialem? *a*, XCIV, 9. Quae *eius* & vrbanitatis caussa fiunt, nullam inducunt obligationem. *a*, CCCXLVII, 5. Conf. *Metus reuerentialis.*

Reuersales litterae.

Casus, quo ex *eis* quis non tenetur? *a*, LIV, 5. An & quatenus pacta *eis* & contractui dent legem? *c*, IIC, 28.

Principis, abesse solent a captionibus. *ib. 15.*

Reuisio.

De *eius* remedio. *a*, CCCXXXIIX, 10.

Reuocatio.

Eius quaedam differentia, a retractu. *c*, XCVII, 12. Quod sub certa datum est conditione, sub contraria reuocatum videtur. *e*, CCXLIX, 2. *Alienatio* bonorum minorum, quando contra omnem *reuocationem* confirmetur? *a*, CCLV, *arg. gen. & 3.*

Alienationis, ex iure protimiseos, supponit refusionem pretii. *c*, XLII, 6. *Attentatorum*, ante omnia fieri debet. *b*, XXIX, 9. *Beneficii*, ob ingratitudinem. *b*, LXXXV, 20. Donationis. vid. *Donatio.*

Feudi, an permissa? *c*, LX, 22. sq. competit nemini, nisi qui actu inuestitus. *c*, 1, *arg. gen.* Quando dominus feudi reuocare possit feudum alienatum? *c*, XV, 15. Inuestitura simultanea tribuit ius reuocandi feudum alienatum. *c*, 1, 7. conf. *Inuestitura.* Praescriptionis tempus in feudo, iure successionis, a quo tempore computandum? *a*, LXI, 2. Cessat, si alienatio facta est consentientibus simultanee inuestitis. *c*, 1, 11. conf. *Feudum.*

Fideicommissariae rei alienatae. *a*, CCXXII, 21. CCLIV, 84. sq. CCLXXI, 6. conf. *Fideicommissum.*

Iuramenti; vid. *Iuramentum.*

Sola, ad *testamentum* infirmandum non sufficit. *a*, XLVI, 1.

Reuocatoria feudi actio.

Est ordinaria; hinc processu ordinario tractanda. *c*, 1, 18. sq. Sub praetextu delatae hereditatis, quando locum habeat? *c*, XCIV, *arg. gen. & 1.*

Reus.

Eius forum regulariter sequitur actor; *b*, XXII, 18. exceptio a regula. *ib. 19.* Coram foro rei sitae, ex actione reali, comparere debet *reus*. *c*, XXIII, 3. Si comparere recusat, realiter citandus. *a*, XXXVI, 6. An citatus comparere debeat, licet actio non sit fundata? *b*, 1, 2. & 6. Magistratus dignitas laederetur, si *reus* citatus, ob actionem male fundatam, nollet comparere. *b*, 1, 2. & 8.

Interdum litis sumtus suppeditare debet actori. *c*, LXXV, 16. Quilibet aeque, ac actor, ad generale

iuramentum calumniae est obstrictus. *b*, XX, 3. *Ei* testimonium ad perpetuam rei memoriam est permissum. *a*, XLIII, 1. *Ei* non concedendum defensorem. *Pr.* §. *XI. n.* 24. *Ei* non tertia dilatio, multo minus tertia defensio, conceditur. *a*, *IX*, 4.

Eo confitente, actori probatio non est iniungenda. *a*, CCCLXVI, 12. Confessio, spe gratiae facta, non sufficit ad *eum* condemnandum. *a*, XI, 4. *Eius* confessione & probatione delicti, absoluitur processus inquisitorius. *a*, CXXVII, 4. *Eorum* arbitrio relictum est, exceptiones suas documentis, testibus & iuramenti delatione, probare. *a*, XXXII, 1.

Ad recognitionem & litis contestationem simul prouocare nequit. *a*, CCCLXIIX, 1. sq. Quo casu ad iuratam contentorum diffessionem admittendus? *a*, CCCXXXVII, 6. De documentis ab *eo* edendis. vid. *Editio documentorum. Instrumentum.* Editio exemtionis *ei* iniungitur. *c*, XXXIX, *arg. gen.* In caussis piis *ei*, quamuis actor nihil probauerit, iuramentum deferri potest ab actore & purgatorium a iudice iniungi. *b*, XLVI, 32. sq. Quando ad iuramentum suppletorium admittatur? *c*, LX, 57.

De praesumtione pro *eo*; *a*, CLVI, 6. sq. *c*, XXXIV, 19. *Eius* partes plerumque sunt fauorabiliores; *a*, XXXIX, 2. in dubio pronunciari solet in *eius* fauorem. *c*, XCI, 1, In *eius* magis, quam actoris, fauorem fieri debet sententiae interpretatio. *b*, XI, 9.

Semper intelligitur, sub ea conditione exceptionem opponere, si actor probauerit. *a*, CCCLXVI, 1. Actore vel plane non probante, vel probationem legitime non implente, *reus* absoluitur. *a*, CCCLXVI, 11. *c*, XXIIX, 28. Pro *eo* absoluendo, leuiores sufficiunt probationes. *b*, XLIII, 3. Liberatur a poena & inquisitione, per praescriptionem quinquennalem completam. *a*, XIV, 14. conf. *Actor.*

Rex.

Eius est, contemnere maledicta. *a*, XI, 10. Loca scripturae S. pro munere epanorthotico, contra *eos*. *b*, LXII, 31. & 33. Ex arbitrio, ius olim dicebant, *Pr.* §. *XIII.* & lites dirimebant. vid. *Lites.* conf. *Roma. Eius* nomen *Germanis* & *Italis* non amplius inuisum. *Pr.* §. *XXVII.*

Galliae. Normannorum. vid. *Gallia. Normanni.*

Rhenanae prouinciae.

In *illis* Euangelici ad certum confessionarium non tenentur. *b*, LXI, 35.

Rigor iuris.

Neminem adigere potest ad ea, quae consistunt in bonis officiis. *a*, CCLXXX, 29.

Ritter-Orden. vid. *Ordo.*

Ritter-Pferde.

Quaestio: De equitatu nobilium prouincialium. *c*, L, 1.

Ritter-Rolle.

Matricula nobilium demonstrat nobilitatem. *b*, XLVII, 8.

Ritus.

Petendae coram iudicio criminali veniae loquendi; *Pr.* §. *XI. n. 15.* priscorum ICtorum consulentibus respondentium; *ib.* primitiuae ecclesiae circa ieiunia, preces & vestimenta. *b*, LXII, 11. sqq.

Rixa.

Eius principium, non exitus, considerari debet. *a*, VI, 2. CCXX, 3. *Eius auctor* quis? *a*, VI, 4. & 8. CCXX, 1. sq. in homicidio; *ib. 6.* in iniuriis; *ib. 5.* Adgressor & *auctor rixae*, in homicidio sunt synonyma. *ib. 7.* Distinguendum est: an de *eius auctore* quaestio sit, vel in iniuriis, vel in homicidio? *ib. 4.* *Eius auctor* distinguendus ab auctore pugnae; *a*, VI, 7. num ad moderamen inculpatae tutelae prouocare possit? *ib. 1.* CCXX, 8. inprimis pro omni poena auertenda. *ib. 16.*

De interuallo inter *eam* & subsecutum homicidium sententia CARPZOVII, an fundamento nitatur? *a*, VI, 10. Qui ob *continuam* coniugis discedit, pars nocens dici nequit. *a*, CCXI, 6.

Rotomontade, geistliche.

Quaenam verbis sacerdotum sesquipedalibus accenseri debeant? *b*, LXII, 53.

ROFFREDVS. *ICtus.*

Eo omnibus in consiliis vsus est FRIDERICVS II. *Pr.* §. *XXXII. n. 139.*

Roma.

Quaenam *ibi* antiquissimis temporibus conditio responsorum prudentum. *Pr.* §. *VIII. Ibi* omnes magistratus obnoxios fuisse responsis prudentum, ridiculum est statuere. *ib.* §. *XI. n. 24.*

Prudentissimis hominibus referta. *ib.* §. *XII.* In tres, eiectis regibus, diuisa erat regiones. *ib.* §. *XIII. Ibi* quondam caesar pro hospite habebatur a papa. *ib.* §. *XXIX.*

Romano-Catholici.

Ex *eorum* principiis, ne quidem adulterium sufficit ad dissoluendum matrimonii vinculum, ita: vt vna, alteraue pars ad secunda transire queat vota. *b*, XXIII, 2. conf. *Catholici.*

Romanum collegium. vid. *Collegium Romanum.*

Romanum imperium.

Male habetur a sede pontificia pro beneficio suo. *Pr.* §. *XXIX.* Est electitium. *b*, LV, 28.

Romanum, s. ciuile, *ius.*

Eius a *Germanico* differentia. vid. *Differentia.*

Quid circa *eius* vsum contineat *Recessus imperii Wormatiensis? Pr.* §. *XXXVII. n. 147.*

Per illud *Germanicae* leges haud sunt sublatae. *c*, C, 28, 59, 61. conf. *Germani. Germania. Lex Germanorum.*

Postponitur in *Germania* iuri canonico. *c*, LXVI, 19. *Eo* qui nititur fundamentum iuris, s. fundatam opinionem, pro se habet; *a*, CCLXXXIX, 5. CCCXVI, 8. De *eius* validitate in *Marchia*. *a*, CCCIIX, 3. Ex *eo* non deciduntur piae caussae. *a*, XXIV, 7. Contra *illud* si est *consuetudo*, non statim haec dicenda irrationabilis. *a*, XXXIIX, 10. Non admittit *matrimonium* cum patrui magni vidua. *b*, I, 1. Prohibet crimen *monetae* corruptionis. *a*, CII, 12. Quid per *infantem* intelligat? *b*, XLVII, 35. *Eius* dispositio, de exhibendo *inuentario*, locum quoque habet in tutelis maternis. *a*, CCCVI, 9. seq. Ex *eo* descendunt testamenta. *a*, CXC, 22. seq. CCLXXXVII, 1. CCXCI, 6. CCCXV, 6. conf. *Successio. Testamentum.*

De

De traditione & resignatione rei venditae. *a*, CCXCVII, 6.

Romanus.

Haec vox, tempore FRIDERICI I. pro dicterio sumebatur; significabat idem quod deceptor. *Pr.* §. XXX, *n.* 130.

Apud *eos* hiems dabatur iurisdictioni. *ib.* §. *XIX.* *Comes* multum differt a *Germano:* Grav. *ib.* §. *xx.* Liberorum suorum libidini libenter indulserunt. *a*, CCCXXX, 52. *Eorum* patria potestas an in *Germania* recepta? *a*, CCCLXX, 3. Apud *eos* mater, ex priuilegio, tutrix est. *a*, CCCXVI, 10. Ex *eorum* legibus militaribus compilata sunt statuta ordinis St. IOANNIS. *b*, XLVII, 53. 67. conf. *Imperator. ICtus. Magistratus.*

ROMVLVS.

Mundum a MARTE dono accepit. *Pr.* §. *XXIX. n.* 121.

Roncaliensia comitia.

A FRIDERICO I. habita in campis *Roncaliensibus;* Responsum in *eis* imperatori ab Episcopo *Mediolanensi* datum. *Pr.* §. *xxv.* In *eis* multi *Germaniae* principes ac status adfuere. *ibid.* §. *xxvi. n.* III. Libertati *Germaniae* praeiudicant. §. *eod.*

Rotulus testium. vid. *Testis.*

Rück-Recht. vid. *Retractus.*

RVDOLPHVS II. *Imp.*

Eius dispositio de A. 1605. *Lusatiam* concernens. *a*, CLXX, 8.

Rumor.

Ob vagum criminis rumorem, ministerium ecclesiasticum vni ex illis consortium denegare nequit. *b*, XCIV, 7. Solus non sufficit ad inquisitionem. *ib.* 10.

RVPERTVS. *Imp.*

Extendit legitimationes etiam ad feuda mediocria. *c*, LXXIX, 16.

Rusticus.

Non omnis is est, qui rura colit. *a*, CCLXV, 7. *Eorum cauſſae* sunt summariae. *a*, CCXXXIV, 5. *Eorum cibus* nobili haud sufficit. *a*, XLI, 10. De *eorum dotalibus* pactis. *a*, CCCLXI, 1. sq. De *feudis* rusticis. vid. *Feudi species.* Inter *eos gerada* obtinet in ducatu *Magdeburgico. a*, CCLXV, 6. De *eorum operis*, vid. *Operae.* An & quatenus *illi*, instar hominum propriorum, ad *operas* indeterminatas obstricti esse videantur. *c*, LXXII, 2. Iuris ciuici participatione haud priuandus, qui praedium rusticum sibi comparat. *a*, CCLXV, 8. conf. *Praedium.*

Steuris est subiectus. *c*, LXXII, 10.

Eorum priuilegio testamenti factionis, nullus annis ante CC. vsus. *a*, CXC, 26. *Eorum* testamentum est priuilegiatum. *a*, CCCLXIV, 9. Quot in *eorum* testamentis requirantur testes? *a*, CCXIIX, 5. sq. CCCLXIII, 1. sq. De testium numero in testamento rustici coeci. *ib.* 4. *sq.* De *eorum* iure venandi, praesertim alaudas. *c*, LXXXIIX, *arg. gen.* Regula: ne rustici venentur. *ib.* 2. Ius venandi, rusticis alicubi concessum. *ib.* 3.

S.

SABINVS.

Ei a TIBERIO concessum, vt iura populo redderet; in equestri ordine, iam grandis natu receptus. *Pr.* §. *XVI, n.* 61.

Sacerdos.

Per *eos* occoecatae gentes Deorum voluntatem exspectant. *Pr.* §. *xx. Admonitionis* gradus adhibere debet; *b*, LXII, 23. Neglecta admonitione priuata, actione iniuriarum conueniri potest. *ib.* 25. Per *eius benedictionem*, non purgatur dolus in matrimonio adhibitus. *a*, CIV, 7. De coniugum mutuae fidelitatis stipulatione, coram *eo* facta. *b*, LXXXI, 4.

Pro *eo*, in ecclesia *Euangelica*, habetur Diaconus. *b*, LXII, 46. *Eius* auctoritati priuatae non competit *excommunicatio. ib.* 14. & 28. *sq.* De *eius fide.* vid. *Fides pastoralis.* Num vi detineri queat a suggestu? *b*, LXII, 49. In propria caussa, *iudex* esse nequit. *ib.* 50. Species recantationis ab *eo* a suggestu praestandae. *ib.* 51. Eis inhibentur *imprecationes. b*, LXII, 40. *Iniuria* aduersus *eum*, atrox est. *b*, LXXIV, 10. Quidam Euangelicorum *papale iugum* denuo imponere tentant. *b*, LXII, 57. *Ei* in elencho excedenti *poena* infligenda. *ib.* 58. Quaenam *eorum verbis* sesquipedalibus accensenda? *ib.* 53. *Eos* non tangat cura vestium. *ib.* 10.

Sachsen-Spiegel.

Abundat legum *Romanarum* & pontificiarum fragmentis; *Pr.* §. *xxxvi.* parum prodest *Germanis. ib.* Parum saepe emitur. *ib.* §. *xxxvii. n.* 149. *Eius* lectione assidua delectabatur STRYKIVS. *ib.* §. XLII.

Sacrorum ius.

De argumento a iure sacrorum, ad ius territorii. *c*, IC, 33. conf. *Ius Sacrorum.*

Sacramentum.

Eorum administratio, praecipuum est iuris parochialis. *b*, XI, 4. An *eo* alicui possint obtrudi, ad possessionem vel quasi parochialitatis stabiliendam? *ib.* 22. An *eis* accenseri debeat matrimonium? *b*, LXXXIV, 11. XCII, 6. XCV, 12.

Sacrilegium.

Eius sensus latissimus & nimis rigorosus. *b*, IL, 77.

Saeuitia mariti. vid. *Maritus.*

Sagata militia; nobilitas. vid. *Militia.*

Nobilitas.

Sal.

De iure coquendi salis. *c*, LXXIX, *arg. gen.* conf. *Salinae.* Salz-Gerechtigkeit.

Salamantica academia.

Gaudet beneficio *Scholastici. b*, IL, 43.

Salarium.

Eius impensae regulariter ad eum pertinent, qui hominis opera vtitur. *a*, CLVII, 1. Duplex a duplici officio. praesumitur. *a*, CCXXIV, *arg. gen. Eius* constitutio dependet ex pacto, s. conuentione; *ib.* 1. semel constitutum, singulis annis debetur. *b*, LXX, 8. sq. *Eius* caussa, sui natura est summaria. *b*, XIX, 7. inter res fauorabiles & iudicia bonae fidei refertur. *b*, LXX, 21.

Administratoris bonorum coenobii, heredibus soluendum; *ib. arg. gen.* de formula: Das Salarium ist ohnabgefordert stehen geblieben. *ib.* 2. & 10.

ICtorum; Pr. §. *XVI.* & *XIX.* vid. *ICti.*

Ministrorum Ecclesiae. vid. *Minister Ecclesiae.*

Parentes eius loco, iure *Germanico*, olim acceperunt vsumfructum maternorum bonorum, pro

onere tutelae. *a*, CCCLXX, 6. An, propter tutelae onus, tutor petere possit? *a*, CXCIII, 19. Quando tutori, ex bonis pupilli, pro tutela concedatur? *ib*. 22.

Salicae leges.

Eas Franci per IV. proceres dictarunt; nomina procerum illorum; *eas* dictauit rex, THEODORICVS; secundum consuetudinem confectae sunt. *Pr.* §. *XXI. n.* 105. Quid in *eis* denotet personam vilem? *c*, C, 73.

Salinae.

Moribus *Germaniae* spectant ad regalia. *c*, LXXIX, 3. De ciuitatum damno, ex priuatione prouentuum e salinis. *c*, IIC, 30. De feudis salinis *Halensibus*. *ib*. *arg. gen.* & *g*.

Saluator.

In *eius* effati; de diuortio, sensu acquieuerunt patres ecclesiae. *b*, LXXXI, 10. Sensus expressionis *eius*: Πορνείας. *b*, XCII, 7. conf. IESVS.

SALVIVS VALENS.

Eo vsus est ANTONINVS *pius*, in iura sanciendo. *Pr.* §. *XVII, n.* 71.

Salus.

Aeternae, immemor nemo moriens praesumitur. *a*, CCXLIII, 4. Nullum *eius* dispendium inuoluens iuramentum, omnino obseruari debet. *a*, CCXXXV, 5.

Publica, quid sit? *a*, CCLXX, 26. Omnibus rebus anteponenda. *b*, LXXIIX, 11. Exigit, ne ciues aeri alieno sint obnoxii. *a*, *VIII*, *19*.

Pupilli, prima lex tutori. *a*, CXCIII, 5. In quo consistat? *ib*. 6.

Salutaris clausula. vid. *Clausula*.

Saluus conductus.

De *eius* effectu. *a*, LXII, 11. Quam diu effectum habeat? *a*, CCLXXIX, 34. An pro eo obtinendo mulier, de adulterio suspecta, bona paraphernalia cautionis loco possit offerre? *a*, CLXX, 13.

Salz-Gerechtigkeit.

Leidet zwar Frühbirn, aber keinen Bastard. *c*, LXXIX, 10.

Sanguis.

Ei inhaeret nobilitas gentilitia. *a*, CCCXXX, 137. eius vinculum etiam inter cognatos est. *a*, CCLIV, 18. Ex *eius* vinculo praesumitur nonnunquam mandatum tacitum. *a*, CCXXVII, 10. Ad *eius* vinculum quoque respicitur, in lege *Mosaica*. *b*, II, 3.

Sanior pars.

In omnibus collegiis, maior numerus intuitu minoris, non vero intuitu vniuersi, collegii, intelligitur. *b*, XLIII, 28. Vt maior pars agnoscatur, tantum praesentes attenduntur. *ib*, *29*.

Sapiens.

Adpellatio ICtorum apud *Latinos* ac *Graecos*. *Pr.* §. *IX. n.* 3. Ita ATILIVS primum a populo adpellatus. *ib*.

Satisdatio. Satisfactio.

Vbi homo ignobilis ad eam & arrestum tenetur, apud nobilem sufficit cautio iuratoria. *a*, CCCXXV, 10. sqq. *Eam* vrgere potest denunciatus, contra friuole denunciantem. *ib*. *16. sq*. Ad *eam* iudex inferior illegaliter procedens, sicut & temere denunciantes tenentur, innocenter accusato. *ib*. *14. sq*. De modo agendi & persequendi *eam*, pro iniuriis ratione officii perpessis, *a*, CCCXLVI, 4. Quibus modis *eam* iniuriatus, ab iniuriante vrgere possit? *a*, CLIIX, 7. Quinam optimi videantur collegio iniuriato? *ib*, 8.

Priuata, non tollit vindictam publicam. *a*, LXXX, 6. Non audiendus in petitorio, qui sententiae in possessorio latae nondum satisfecit. *b*, XI, 1.

Saxonia.

Num a *consistorio Saxonico* appellare liceat? *b*, XCVI, 15. De confraternitatis pacto inter *domum Saxonicam*, *Brandenburgicam* & *Hassiacam*. *a*, CCLXXX, 34.

Eius Elector, AVGVSTVS, responsa prudentum non vt leges, sed ex suo arbitrio, sequitur; *Pr.* §. XIIX, *n. 81*. *Eius Electori* incumbit, libertatem nundinarum *Lipsiensium* violatam vindicare. *a*, CCI, 1. *Eius Ducibus* competit priuilegium de non adpellando. *a*, CXXI, 31.

Eius ius commune obtinet in *Silesia* & comitatu *Hohensteinensi*. *c*, XIX, 4. XX, 3. Differt a iure *Sax. Electorali*, intuitu separationis allodii a feudo. *c*, XX, 1. sq. *Illud*, in dubio, ex iure communi totius imperii est interpretandum. *ib*. 7. Ex *eo*, si nullae adsint cognatae, succedit magistratus in geradam; quamuis filii non desint. *a*, CCIII, 2. sqq.

Eius iuris Electoralis dispositio circa debita feudalia. *c*, LVIII, 5. LXVII, 5. *Eius decisiones electorales* vim legis in *superiori Lusatia* non habent. *a*, CCCXLIII, 7.

Eius ius feudale in subsidium receptum est in *Lusatia*. *c*, LX, 68. Quando secundum *illud* exspiret ius protimiseos? *c*, LX, 84. LXI, 6. Ex *eo*, residuum pretii pro feudo emto fit debitum feudale. *c*, XXV, 2. *Eius* dispositio, de debitis feudalibus, non obtinet in *Marchia*. *c*, LXVII, 13.

Ius Saxonicum: de *alienatione* immobilium. *c*, LXXXIV, 19. sq. *Computationem* legitimae mutauit. *c*, LX, 75. *Constitutiones eius* ineditae an? & ubi sint introductae? *ib*. *76. sq*. De reconuentione, finita *conuentione*, instituenda. *a*, CLV, 14. De *donationis reciprocae*, inter coniuges, validitate. *a*, CCLXXV, 3. An vidua luxuriose viuens *dote* & dotis lucro sit priuanda? *a*, CCCXXX, 12. & 30. sq. Quod mulier, sine curatore, pacta *dotalia* possit inire. *a*, CLXXIII, 2. De *feminarum* ignorantia iuris. *a*, CCCXIX, 7-11. Quid circa fructus statuat? *c*, LXVII, 23. Quilibet *Landsassius* iurisdictione gaudens, dicitur: Erb-Herr. *c*, IC, 100. De potestate dictandi *poenam pecuniariam*. *a*, CCLXXIX, 28. De mutatione *poenitentiarii*. *b*, LXI, 39. An quasi-possessor praesumatur possessor? *c*, IV, 7. Circa delationem successionis obtinet computatio ciuilis. *a*, CCIIL, 1. De validitate iuris *Saxonici* in terris Magdeburgicis; *a*, CXC, 11. *b*, XX, 5. De antiqui iuris Saxonici validitate in *Westphalia*. *a*, CCCXVI, 2. Quod omnis vasallus sit etiam subditus simul. *b*, XCVI, 6.

De *Saxonico* nobili; notario; processu; speculo; vasallo. vid. *Nobilis*. *Notarius*. *Instrumentum publicum*. Sachsen-Spiegel. *Speculum Saxonicum*. *Vasallus*.

Scabini.

Eis olim a principibus ius dicere, cum comitibus, permiſſum erat, *Pr. §. xxi. Germaniae*, aliquid retinent de iure *Romano* ciuili & pontificio. *ib. §. xxxvi. Germanorum* ſententiae ex legibus *Romanis* mutantur. *ib. §. xxxvii. n. 148. Eorum* reſponſa ab impenſis excuſant. *ibid. §. xxxix. n. 154.*

An? & quot requirantur in teſtamento iudiciali? *b*, LXXXIX, 4.

SCAEVOLA.

Eo praecipue vſus eſt M. ANTONINVS, *Philoſophus. Pr. §. xvii. n. 74.*

Scandalum.

In educatione pupilli, ab eo, omni cura auertendum. *a*, CCCXXX, 119. Foret, ſacramenta alicui obtrudere velle. *b*, XI, 22. Non eſt, vbi inceſtus iure diuino talis non eſt, *b*, LXXII, 14.

Publica, publicam merentur animaduerſionem. *b*, LXII, 3. ſq.

Schedula.

Subſcriptione carens & intra terminos nudi duntaxat concepti ſubſiſtens, contractus perfectionem negat. *a*, CCCXXXIX, 1. Quilibet teſtator ſe referre poteſt ad ſchedulam, cui heredis nomen inſcriptum; quae omnino valet. *a*, CCCXLVII, 6. ſq. Etiam per *eam* declarata patris voluntas, minus ſolemnis, liberos obligat. *a*. CCLI, 8.

Scheffel-Schatz.

Pertinet ad onera fructuum. *a*, XIII, 2.

Schiedsmänner.

Non eligebantur olim, niſi adhibitis ICtis *Romanis. Pr. §. xxxii.*

Schinder. vid. *Excoriator.*

Schola.

An *eos* olim habuerint omnes in *Germania* epiſcopatus & coenobia? *b*, III, 1. ſqq. Pro *eis* teſtantur INNOCENTIVS III. HONORIVS III. leges imperatorum, conciliorum ordinationes; *ib. 7-10.* ICti, Theologi; Hiſtorici; *ib, 16.* multiplices fundationes, pro earum incrementis. *ib. 22.*

Epiſcopalium, *Leodienſis*, *Hildeſienſis*, *Magdeburgenſis*, celebritas olim & vtilitas. *ib. 11-14.* Duplices ſcholas olim habuerunt coenobia, ſub cura *Praebendani Scholaſtici. ib. 39. ſq.* Minores, ad quam redituum eccleſiaſticorum partem ſint referendae? *b*, II, 75.

Equeſtres & *triuiales* maxime a ſe inuicem differunt. *ib. 85.*

Magiſter eius quis ſit, ex antiquiori aeuo illuſtrandum eſt. *ib. 24. ſq.*

ICtorum, qua occaſione fuerint inſtitutae? *Pr. §. x. & n. 6.* conf. *Epiſcopatus. Scholaſticus.*

Scholaſticus; Canonicus.

Dictus fuit *Scholarcha*, *b*, III, 41. De *eius praebenda. ib. arg. gen.* Num ad *eam* introducendam, collegium canonicorum ſit obſtrictum? *b*, II, 1. Vbi *ea* non exiſtit, ibi alia collegii inſtitutio praeſumitur. *ib. 2. & 16. Scholaſticus* multis in locis, titulo ſine vitulo gaudet. *ib. 4. & 19.* Licet *eius* nomen deficiat, officium tamen *illius* vni ex collegio poteſt committi. *ib. 6. Eius* vox magis adcommodata eſt *Grammaticis* ac *Theologis*; ideoque magis ſcholis triuialibus. *ib. 12.*

Num *eius praebenda* ſit reſtituenda? *b*, III, 17. ſqq. Pro *ea* reſtituenda militant ius canonicum; *ib. 19.* ICti pontificii; *ib. 20.* ICti & Theologi Euangelici. *ib. 21.*

An *ea* a principe poſſit tribui academiae? *b*, III, 4-29. ſqq. Pro Profeſſoribus ſunt *ius canonicum*; *ib. 29.* II, 17. INNOCENTIVS III. & IV. *b*, III, 30. ſq. De libertate iurium papalium, qua circa *eam* vtuntur regna & ſtatuta. *b*, III, 32. ſqq. Quid in *Gallia* hac de re obtineat? *ib. 33.* Quid in *Germania? ib. 35.* An *ea* hiſtorico? an Profeſſori graecae linguae ſit deferenda? *ib. 38.*

Eius reditus vnde? *b*, II, 22. ad quam redituum eccleſiaſticorum partem *ea* ſit referenda? *ib. 76.* Iam olim fuit *theologalis* & *Scholaſtica* praebenda. *ib. 26.*

Eius praebenda in academiis ſemper impendi poteſt. *ib. 27.* Num Princeps, *eam* academiae tribuens peccet contra *Weſtphalicam* pacem? *ib. 31-35. Eam* tribuunt academiis obſeruantia plurium locorum. *ib. 42. & 58. Eius* beneficio gaudent academia *Aurelianenſis*; *b*, II, 46. *Bleſenſis*; *ib. 50. Ingolſtadienſis*; *ib. 52. Lipſienſis*; *ib. 55. Pariſina*; *ib. 49. Salamantica. ib. 43.*

Num translatio *eius praebendae* in academiam, repugnet conuentionibus principis, cum eccleſiis cathedralibus initis? *b*, II, 61. ſqq. An eccleſiae cathedrales, minores iam habentes ſcholas, *eam praebendam* adhuc conſtituere teneantur, illis autem dictas ſcholas tollere liceat? *ib. 69. ſqq. 73.* Num *ea* concedi debeat tantum Profeſſori, auita nobilitate legitimato? *ib. 78. ſq. & 81.*

Scholaſticus praebendatus, quomodo olim fuerit vocatus? *ib. 80. Eius* praebenda eſt priuilegiata. *ib. 84.*

Schoß.

Solutio *cenſus aedium* non probat ſufficienter reſeruationem dominii. *a*, CIC, 5. & 8.

Schreckenberger.

Quid de *eorum* valore habendum? *a*, CCLXXIIX, 11. & 14.

Schreiber der Fracht-Zeddel.

Num *ei* poſſit imputari negligentia des Poſtillons? *a*, LXIII, 2.

Schrifftlich Geleit. vid. *Conductus.*

Schultz. vid. *Sculletus.*

Schultzen-Lehn. vid. *Feuda ruſtica.*

Schultzen-Sprüche. Edicta praetorum. vid. *Praetor.*

Schwaben-Spiegel.

Conf. *ea*, quae ſub rubro: Sachſen-Spiegel, extant.

Scientia.

De *ea* ab adepta maiorennitate incipiente, pro confirmanda alienatione bonorum minoris. *a*, CCLV, 6. ſq. CCCXXIII, *arg. gen. ſqq. Principis*, colligitur ex geminata promiſſione. *a*, LXXXIX, 8. *Officialium* principis, non eſt ſcientia principis. *a*, CCLXXXI, 8. ſq. conf. *Officialis. Princeps. Reſcriptum.*

Praeſupponitur in iuris protimiſeos praeſcriptione. *c*, LX, 84. Attenditur in reſtitutione & retractu. *a*, CCXLII, 6. CLXXXIX, *arg. gen. & 5.* Ex

ea & cognitis circumſtantiis, validior fit confirmatio ſuperioris. *a*, CCLXXIX, 19. ſq. Probanda eſt in conſenſu ex taciturnitate praeſumto. *a*, CCLXXX, 135. *Ea*, cum voluntate, requiritur in tranſactione. *a*, CLXXVII, 8.

Quaenam requiratur a Superintendente? *b*, LXII, 52.

Teſtes de ſcientia. vid. *Teſtis.*

Scortatio.

An propter *eam* viduus amittat, quod ius vel pactum ei conceſſit ex bonis defunctae vxoris? *a*, CCCXXX, 11. & 22. De *eius* poena in muliere & vidua. *ib.* 12. & 15. *ſq.*

Scriba.

Eius perſona, non eſt iudex. *b*, LXXXIIX, 3.

Scribens.

Num ſcribens ſibi ipſi legatum, in alterius teſtamento, illud amittat? *a*, CCLXXXIV, *arg. gen. ſqq.* Neque legatarius, neque teſtamenti executor, teſtamentum ſcribere poteſt. *a*, CCLXXXIX, *arg. gen.* & 1. Morientem falſa ſcribere non eſt veroſimile. *a*, CLXIX, 4. De interpretatione contra ſcribentem. *a*, CCLXXXII, 8. *b*, LXV, 12. *c*, XCV, 2. XCVI, 2. conf. *Interpretatio.*

Scriniarii.

Inde ab AVGVSTI temporibus, eos habuere caeſares. *Pr. §. xix. n. 88.*

Scripta in rem actio.

Talis eſt actio ex iure protimiſeos legali. *c*, XVI, 5. XVII, 12. ſq.

Scriptum.

Famoſum; iniurioſum. vid. *Iniuria.*

De indicio, ex conuenientia ſtili ad ſcripti iniurioſi cuiusdam auctorem. *b*, LXI, 87.

Scriptum ius.

Vtrum reſponſa prudentum ad ius ciuile ſcriptum, an ad non ſcriptum pertineant? *Pr.* §. XVI, 68. Pro *eo* iudex iure communi pronunciare debet. *a*, XXXIIX, 6. conf. *Ius ſcriptum.*

Scriptura.

Antiquis in rebus, *qualiscunque* fidem facere ſolet. *b*, XCI, 2. *In archiuo reperta*, publicam habet fidem. *a*, CXCII, 5. Hodie in contractibus conſenſualibus vtplurimum ſolet adhiberi. *a*, CCLXXXVI, 7. De *ea*, quantum ad contractum. *a*, CCCXXXIX, 4. 9. 16. 18. 38. conf. *Contractus.* Non neceſſario requiritur in diuiſione inter liberos. *a*, CCCIIX, 6. Non probat ſola, dotis illationem & pacta dotalia. *a*, LXIX, 5. CLX, 1. ſq. Circa eam diſtinguendi ſunt caſus: vtrum emtio fiat verbis? an in ſcriptis celebretur? *a*, CCCXXXIX, 37. Num neceſſaria ad hereditaria pacta? *c*, LXIII, 8. Magis ad probationem, quam ad pactorum eſſentiam facit. *ib. 9. Eius* interpretatio, ratione ſcribentis. vid. *Scriba. Scribens.* Per *eam*, abſentes & aegroti iuramentum malitiae praeſtant. *b*, XX, 13. *Priuata*, contra ſcribentem probat. *a*, IIX, 11.

Scriptura ſacra.

In *ea* explicanda, probabilitas hermeneutica ſequenda. *Pr. §. xi. n. 25.* An *ea*, praeter adulterium & malitioſam deſertionem, adhuc aliam diuortii cauſſam admittat? *b*, XCII, 2. Textus: de diuortio priuato. *b*, XCV, 6. ſq. Prohibet imprecationes. *b*, LXII, 39. Diiudicat nuptias inceſtuoſas. *b*, LXVI, 4. Permittit nuptias in gradu tertio lineae inaequalis. *ib. 5.* Refert exempla matrimonii cum femina ex linea collaterali deſcendente prohibiti. *b*, XXI, 5.

Sculetius.

Differentia inter *vulgares* & *feudales*. *c*, XXIV, 4. An *feudalibus* onus ligandi delinquentes poſſit imponi? *ib. 8.*

Secreta capituli. vid. *Capitulum.*

Sectae ICtorum.

Vnde originem habeant? *Pr. §. xi. n. 31.* A tempore AVGVSTI latius ſe effundere coeperunt. *ib. §. xvi.* *Eis* IVSTINIANVS pandectis ſuis, finem fecit. *ib.*

Secularia beneficia; feuda. vid. *Beneficium. Feudi ſpecies.*

Seculum.

Per longum *eius* ſpatium nec documentis integritas, nec actis fides, nec actas valet teſtibus ſuffragari. *b*, XLIII, 16.

Sedes vacans. vid. *Capitulum.*

Seditio.

Ei ſi anſam praebent maledicta, grauius puniuntur. *a*, XI, 17.

Semen.

Si raſtro ſubactum, fructus transmittuntur ad heredes. *b*, LXXVI, 1.

Semeſtre.

Intra *eius* ſpatium abſoluitur, apud *Gallos*, cambii praeſcriptio. *a*, CLXVI, 5. ſq.

Conſilium, quid fuerit? *Pr. §. xix.* Quid de ſemeſtri concilio ſanxerit AVGVSTVS? *ib. n. 93.* Quid CLAVDIVS de iisdem ſanxerit? *ib. n. 92. & 94.*

Semeſtris conſiliarius. vid. *Senatores.*

Semiplena probatio.

An fit per duos teſtes, ſecundum quid inhabiles? *a*, XLIII, 10. Supplerorium conceditur actori, *ſemiplene* per teſtem omni exceptione maiorem probanti. *a*, CCXXVI, 9. conf. *Probatio ſemiplena.*

Senatores.

Eligebantur ſorte ad ſex menſes; cum reliquis voluntatem caeſaris de futuris communicabant. *Pr. §. xix. n. 93.* Conſiliarios XX. annuos AVGVSTVS periit; ante *eum* non niſi XV. adhibiti; ab *eo* conceſſa eis libertas contradicendi; ſingulis ſemeſtribus noui ſunt creati. *ib.*

Senatorius ordo.

Pro *eius* membris inſtructio, contra conſulem diffamantem. *a*, LXIV, 5.

Senatus.

An propriam cauſſam, durch die Cämmerey-Rechnung, probare poſſit? *a*, LVII, 1. Gaudet iure minorum. *ib.* 7. *Oppidanus*, tanquam ſubditus, ſuperioritati epiſcopali ne quicquam praeiudicare poteſt. *b*, XXX, 3.

Senatus-conſultum. Rath-Schluß.

Pauca eorum extant in Pandectis. *Pr. §. xi.* *Macedonianum*; De *eius exceptionis* abuſu. *a*, CXIIX, *arg. gen.* De credita pecunia in luxuria occaſionem praebens, non de mercibus, intelligendum. *ib. 1. ſqq. & 8. ſq.* De fraude huic SCto facta. *ib. 6.* conf. *Macedonianum SCtum. Velleianum.* vid. *Vellejanum SCtum.*

SENECA.

Eius ſententia, quod in doctrina morali haud liceat ratiocinari. *Pr. §. xi. n. 16.*

Senior.

Apud *Germanos* antiquos, principes erant seniores prouinciae alicuius; quomodo ab illis dicti sint? *Pr. §. xx. n. 109.* vid. *Germani.*

Eques, potius ius habet in commendam. *b*, VIII, 5.

Lites inter seniorem *lineam* & seniorem *aetate*. *c*, LXXIII, 10. vid. *Primogenitura.*

Senioratus. s. Maioratus.

In successione feudorum *Germaniae* admodum frequens. *c*, LXXIII, 9. Quando obtineat? *ib.* 11. sq.

Sententia.

Responsa prudentum, appellantur sententiae *sapientum. Pr. §. IX. n. 3.* Exemplum sententiae bestialis. *ib. §. XVI, n. 55.* Iudices caesarum olim sententias dicentes, responsis prudentum se tuebantur. *ib. §. XIIX.* Causae & iuri non conueniens, an ex actis desumenda? *ib. §. XIX, n. 84.* Vbi diuersae proferuntur, vincit numerus auctorum; vbi pares, electionem iudex instituit. *ib. & n. 87. & §* XL. *n. 156.* In *ea* dicenda *Germani* respiciunt constitutiones suas & consuetudines. *ib. §. XXXVII.* Sententiae *Scabinorum Germanicorum* ex legibus *Romanis* mutantur. *ib.* Iudex, ex legibus imperialibus & Edicto regis Borussiae, primam dicere tenetur sententiam. *ib. §. XXXIX. n.** De earum *honorario.* (Ehren-Geschencke.) *ib. §.* XLI. *n. 157.*

Caesarum; communis. vid. *Caesar. Communis sententia.*

Benigniorem in dubio sequi, tutius est. *a*, III, 5. *Ea* accipienda, quae *minus* continet. *c*, XLI, 4. *Singularis* in iudicando attendi non debet. *a*, XXXVII, 3.

Iudicis, non indigent actiones ipso iure nullae. *b*, 1, 6. De praesumtione *pro ea. a*, IX, 2. CXXI, 29. *Contra eam* iudex partem non temere audiat. *a*, IX, 3. *Per eam* demum, non ipso iure, vidua vitiata amittit dotalia lucra. *a*, CCCXXX, 74.

Actis sit conformis. *c*, XXXI, 3. *Nulla*, impugnari potest. *ib. 4.* Remedium nullitatis *eius* quando interponi debeat? *ib. 6.* Omnes, sunt stricti iuris. *b*, XI, 9. In *eis* tantum praesumitur, quantum a iudicibus expressum. *ib. Eius interpretatio* facienda potius in fauorem rei, *ib.* & pro natura actionis, huiusque petito. *ib. 10.* An circa *eius* nullitatem locum habeat priuilegium de non adpellando? *c*, LXV, 8. & 12. In dubio tutius pro iuramenti cuiusque obseruatione. *a*, XX, 1. Ad *eam publi andam* iudex prius non tenetur, quam expensae transmissionis sint solutae; *a*, L, 1. sed *publicatio eius* denegatur expensas retardanti parti. *ib. 2.* Illegalis publicatio, nullum habet effectum iuris. *ib. 5.* An vltra id, quod in litem deductum, lata transeat in rem iudicatam? *a*, LX, 15. Num si in *ea* omissum, quod officio iudicis debetur, postea id peti queat? *ib. 16. sq.*

Contra *acta* & instrumenta lata. *a*, CCCXXXIX, 43. Inter *alios* lata. *a* CXX, 1. Contra *alterius partis* ius. *a*, XXXIII. 2. Contra non auditum, nec citatum. *b*, IIX, 22. In *contumaciam* lata, quibusdam in casibus pro publicata habetur. *a*, L, 3. In *criminalibus*, non transit in rem iudicatam; *a*, IX, 10. Durior, vel remissior est, prout vel ex dolo, vel ex impetu, natum est delictum. *a*, LI, 6. Contra *eam*, ex *falsis instrumentis* latam. *a*, CCIV, 4. & 6. CCLXXIV, 13. Contra *iuramentum purgationis. a*, CCIIX. 3. conf. *Iuramentum. a*, CCXVII, 1. sqq. Contra *eam*, in *maiorennitate* latam. *a*, CCLIIX, 8. Tempore *messium* lata. *a*, CXLIV, 3. Ex necessaria consequentia *eius*, quod in *minori aetate* gestum. *a*, CCLVIII, 6. De *ea*, *poenam* dictitante. *a*, IX, 5. Super *possessorio* lata. *a*, CXX, 3. sq. Ex *probationibus fictis* ac priuilegiatis. *a*, CCLXII, 2. Contra *rem iudicatam. a*, CCLXXIV, 26.

De exceptione legitimationis, ante *sententiam* opposita, per *eam* autem reiecta, & in executione denuo opponenda. *a*, CCIV, 1. & 3. Per eam grauati, vtuntur appellatione. *a*, CXCIII, 24. conf. *Appellatio. a*, XXXVI, 3. XXXIX, 11. An *post* & *contra tres conformes* admittantur *remedia* suspensiua & deuolutiua? *a*, CXLIV, 2. CCCXXVI, 1. Num propter *noua instrumenta* rescindi possit? *a*, XXVII, 2. CXXXII, 3. De *restitutione* contra *eam a*, CCLIIX, 13. sqq. *b*, XI, 17. Post *eam* quoque tolli possunt *poenae. a*, LXXXVI, 5. De *ea* adimplenda. *b*, XI, 1. & 5. De *eius executione*, *b*, *XI*, *2. sq.* & *15.* praesertim supra modum. *a*, CCLXXXI, *arg. gen.* Quod *ea* inducat notorium. *ib. 2.* De executione, propter *eius* ambiguitatem suspendenda. *ib. 4.*

Absolutoria. c, *XCI*, *2. Appellationis. a*, *CCCXXVI*, *8. Condemnatoria. a* LXXXVI, *8.* CXXVII; *arg. gen.* CCLXXIX, 34. *b*, XV, 3. *c*, XCI, 2. *Declaratoria. a*, CCXLIV, 3. *Definitiua. a*, IX, 1. CLXXVI, 1. sq. *Interlocutoria. a*, *CCXV*, *3. sqq. c*, XLIII, 9.

Separata.

Ratio est, separatorum. *c*, XXXIV, 11.

Separatio.

Allodii a feudo. vid. *Allodium.*

Bonorum; an post quinquennium ab adita hereditate postulari queat? *a*, XXIII, 1. *Eius* beneficio opus non habent hypothecarii. *ib. 4. Eam* inducit inuentarium. *a*, CCLXXIV, 11. An ius separationis habeat locator, orto post mortem conductoris concursu? *b*, XCVII, 5. Mandans habet ius separationis. *ib. 11.*

Separatio a thoro & mensa.

Locum haud inuenit, propter vnam alteramue alapam; *b*, XXXV, 1. Propter denegatam a marito confectionem pactorum dotalium. *a*, CXXIX, 17.

Redolet Papismum. *b*, XCII, 17. Interdum indulgenda, pro euitandis maioribus malis. *b*, XCV, 9. *Propria*, auget adulterii suspicionem. *b*, XXII, 5. In *eius* & diuortii causa, adulterium succurrit parti innocenti. *b*, LXXXVII, 22. *Eius causae* sunt inimicitia capitalis & nimia saeuitia. *a*, CXXIX, 16. CXXXIX, 11. sq. CCXIX, 1. *b*, XXXV, 5. & 3. Ante eam amicabilis compositio & reconciliatio est tentanda. *a*, CXXXIX, 13. CCXIX, 2. Si eam vxor de facto suscipit, maritus non tenetur, illius reddere illata. *a*, CXXIX. 18. An *ea* tantum, vel totale diuortium, locum inueniat, ob insidias vitae structas? *b*, III, 6. & 10. XXXII, 3. Maritum a praestatione alimentorum non liberat. *b*, III, 7. Vxor per consistorium separata, inique habetur pro desertrice. *b*, XXXII, 2. Per *eam*

eam nec vinculum rumpitur, nec ius succedendi adimitur. *ib*, 4. *a*, CCXI, 1. & 5. Ab *ea* incipit processus matrimonialis; *b*. XCII, 3. Interdum *ea* ad longum tempus, nonnunquam ad dies vitae continuatur. *ib*. 4.

De *actione ad eam*. *b*, *xxxv*, *arg. gen. & 7.*

September.

Quid circa iurisdictionem de eo sanxerit AVGVSTVS? *Pr. §. XIX, n. 93.*

Septenarius testium numerus. vid. *Testis.*

Sequester.

Non, nisi toto debito soluto, dimitti solet. *a*, XXVII, 9.

Sequestratio. Sequestrum.

Cur odiosis in iure adscribatur? *a*, CLIV, 1. Oblatione cautionis euitari potest. *a*, CXXI, 8. Est species executionis; *ib*. 9. regulariter prohibetur. *a*, CCCXLIX, 1. *Eam* princeps, extra communes processus regulas decernere potest. *a*, CCXXXIV, 7. *Ea* oneratur, quicunque in mala fide versatur & nullum possessionis titulum habet. *a*, CLIV, 1. Locum non habet in possessione certa. *ib*. 3. Est remedium pro possessione litigiosa. *c*, LXXX, 6. Regulariter non, nisi existente metu armorum vel dilapidationis conceditur. *a*, CCXXXIV, 3. *Ea* potest procedi aduersus contumaces. *a*, CXXI, 6. In caussa donationis remuneratoriae. *a*, CCCIL, *arg. gen.* Mercium, si facta, & merces de facto distrahuntur, hae in pristinum statum sunt deducendae. *a*, CLXVII, 16. *Eam* iudex, in praeiudicium legitimi possessoris decernere nequit. *a*, CCXCIII, 15. *Bonorum*, quae in lite non sunt, vi superioritatis, ex iure retorsionis, decreta. *a*, CCCXXXI, *arg. gen.*

Sermo.

Dispositio paterna inter liberos non solet *sermonibus familiaribus* constitui. *a*, CCLXI, *arg. gen. & 2.* Nec testamentum militum. *ib*. 3.

Seruilis qualitas.

De *ea* & colonoria probanda. *b*, LXXXIII, *arg. gen, & 1. sq.*

Seruitia.

Illi demum instar hominum propriorum sunt, quorum *seruitia*, nec ratione temporis, nec loci, nec operarum, sunt restricta. *c*, LXXII, 7. Sunt odiosa. *a*, CVI, 1.

Aulica; Hof-Dienste; de *eis* quaestio. *c*, L, 12.

Quando ii, qui in *seruitio episcopi* sunt, iure praesentium gaudeant? *b*, LXXXIX, 3. sq.

Feudalia; vbi nulla in feudis sunt expressa, nihil ominus ex natura feudi quaedam debentur. *c*, L, 4. Quilibet vasallus ad quoddam *eorum* genus est obstrictus. *ib*. 14. A *feudalibus* praestitis non valet conclusio ad rem feudalem. *c*, LXXXVI, 13. Subsistere possunt, sine retentione dominii. *c*, LX, 81. Vocatio ad *ea*, singularem iuris effectum habet. *c*, XV, 11.

Militaria; in *Germania* aliisque prouinciis adiacentibus, existunt feuda absque seruitiis militaribus. *c*, L, 7. Praestatio eorum, nach denen Ritter-Pferden, refertur ad seruitia determinata. *ib*. 8. In feudo militari, personalia requiruntur seruitia. *c*, LXXV, 5. vid. Ritter-Pferde.

Libertatem ab *eis* vasallus potest praescribere. *c*, L, 11. Remissio domini feudi praesumitur, si vasalli, post commissum delictum, vtatur seruitiis. *b*, XXXIV, 15.

Seruitus.

In fundo alieno ad res odiosas refertur. *c*, XCVI, 4. Omnis stricte interpretanda. *a*, CXXX, 2. Non licet in eodem *seruitutis* genere *eam* reddere duriorem. *c*, XLIII, 5.

Seruus.

In rebus feudalibus a iure *eorum* & clientelari licet argumentari. *c*, LXVI, 12. In delictis *eius* facta haud praestare tenetur dominus. *a*, CII, 7.

Imperii, s. camerae imperialis (des Käysers Cammer-Knechte) olim dicti sunt iudaei. *a*, CCCLX, 7. *b*, c, 17.

Sexaginta.

An tot annorum praescriptio tollat anatocismum? *a*, LVII, 2.

Sextus gradus.

Nec in *eo* quispiam excluditur a successione *Saxonica*. *a*, CCXLVIII, 5.

Sexus.

Per vtriusque prolem relinquitur diuturnitatis memoria. *a*, CCLIV, 18. Etiam per *muliebrem* propagatur *Germanorum* nobilitas. *a*, CCCXXX, 127.

Si contendat; lex.

Prouocationis ex *ea* intentio. *a*, XCIII, 1. sq. vid. *Lex; si contendat*, & *Prouocatio.*

Siculae leges.

An graece scriptae? *earum* MStum, vbi extet? *Pr. §. XXXII. n. 139.*

Sied-Gerechtigkeit. vid. *Sal.*

Sigillum.

Et nomen subscribentis, num indubitata de instrumenti veritate praebeant indicia? *a*, CCCXXXVII, 4. *Episcopi*, quando *ei* non credatur? *b*. XLIII, 33. *Priuata* membrorum praeferuntur *publico* ac communi ordinis sigillo. *b*, XLIII, 30. *Testatoris*, an pro forma substantiali requiratur? *a*, CCLXVI, 18. sq. Facile potest subripi & addi. *b*, XLIII, 31.

Eius adpositio, num de substantia instrumenti? *b*, XLVI, 48. *nuda*, non probat. *b*, XLIII, 32. *Defectus* quorundam, non vitiat reliquorum auctoritatem. *b*, XLVI, 51. *Fractura* sola, instrumentum haud reddit inualidum; *b*, XLVI, 52. sq. nec dolum innuit; *a*, CXCII, 12. *enormis* tamen, fidem detrahit instrumento. *b*, XLVI, 49. *Laceratio* in antiquioribus instrumentis, nullum denotat vitium. *a*, CXCII, 4. *Remotio* facta praesumitur per eum, a quo instrumentum fuit receptum. *b*, XCVI, 50. De poena *violantis* sigillum magistratus. *a*, CLXVII, 20. sq.

SIGISMVNDVS. *Imp.*

Eius confessio, quod principum imperii controuersiae spectent proprie ad imperii comitia. *a*, CCLXXX, 42. sqq.

Signa.

An data sint nouis ICtis? *Pr, §. XIV, n. 45.* Quando coeperint imprimi consiliis? *Pr. §. XVI. n. 60.* Distinctio inter consilia *signo carentia* & *subnotationes*, & inter ea, in quibus vtrumque simul. *ib, §. XI, n. 24.*

Signare responsum, quid proprie sit? *ib. XI, 24.* etiam pro *subscribere* sumitur. *ib. §. XVI, n. 60.* Ante AVGVSTI tempora non fuerunt *signata* respon-

reſponſa. *ib.* §. XIV, *n.* 45. Sed ab AVGVSTI temporibus. *ib.* §. XI, *n.* 18.

Significatio.

Hereditatis aditae. vid. *Hereditas.*

Diuerſam admittunt verba generalia, pro ratione materiae ſubſtratae. *c*, XII, 12.

Silentium.

Interdum ratihabitionem geſtorum praeteritorum inuoluit. *c*, LX, 64. conf. *Scientia. Taciturnitas.*

De acquirendo & amittendo feudo, ob *ſilentium* dominii directi. *a*, CCLXXX, 154. ſq.

De confeſſionarii fide *ſilentii*. *b*, XII, *arg. gen. & 2.*

Caſus, quo quis ad *ſilentium* obligetur ductu iuris naturae. *b*, XII, 3.

Perpetuum, ſi diffamanti impoſitum eſt, ſalua maner iniuriarum actio. *a*, LXIV, 7. An *eius* impoſitionem inuoluat lex: *Diffamari*? *a*, XC, 1.

Sileſia.

Ibi obtinet ius Saxonicum commune. *c*, XIX, 4.

Simile.

Eorum eadem eſt ratio, idemque iudicium. *a*, CLVII, 4. *b*, II, 64. *c*, XCV, 7.

SIMON. *I. G.*

Eius conſiliorum ſpecificationem. vid. *Conſilia iuris.*

Simoniae crimen.

Eius materia non ſunt *commendae*. *b*, IIX, 8. *Id* incurrit, tam qui *religionem* retinet, quam qui mutat, lucri cauſſa. *b*, LXV, 16. *Patronus, ſimoniace* conferens beneficium, excidit iure patronatus. *b*, LXXI, 31. Mos quorundam locorum contra ſimoniacas collationes. *ib.* 32.

Simulatio.

Renunciatio *eius* in contractu ſimulato nihil operatur, ea ſi probari poſſit. *a*, CCCLXV, 2. Si vlla *eius* adſint argumenta, quietantia pro ſuſpecta haberur. *a*, CLXIX, 3. *Eius* exceptio in termino executionis adhuc opponi poteſt. *a*. CLV, II. conf. *Contractus ſimulatus.*

Simultanea inueſtitura.

Conf. *Debere; Debita. Feudalia; Feudi ſpecies. Inueſtitura. Reluitio. Reuocatio.*

Singulare ius.

An trahendum ad conſequentias? *a*, XXIX, 2. Vltra caſus in iure expreſſos haud facile extendi debet. *b*, XXVI, 5. vid. *Ius ſingulare.*

Sipp=Zahl.

Clauſula: nach rechter Sipp=Zahl; quid tribuat in feudo? *c*, VII, 1.

Soboles.

Procreatio *eius* eſt forma & eſſentia matrimonii. *b*, LXXXIV, 5.

Socer.

In *eius* bona gener, ob dotem promiſſam, habet hypothecam. *a*, CLX, 15.

Societas.

Eius contractus exuberantiſſimam fidem bonam requirit. *a*, CCXLI, 5. Quod *ei* expedit, ſeruari ſolet; non id, quod priuatim intereſt vnius ex ſociis. *ib.* 6. *Eius* aequitas conſiſtit in aequalitate lucri & damni; *a*, XV, 3. alias fit ſocietas *leonina*. *a*, III, 2. *Ei*, qui in *ſocietate ciuili* viuit, ſufficere debet explicatio, lege publica recepta. *b*, LXXXIV, 34. *Coniugalis* arctiſſima eſt. *a*, III, 3: conf. *Socius.*

SOCINVS.

Dotalia pacta, propter *eius cautelam*, irrita. *a*, CCCLXVII, *arg. gen.* De *eius cautela*, qua liberorum legitima, fideicommiſſo grauari poteſt. *ib.* 6. ſqq.

Socius.

Qui eſt communionis, communionis iura quoque habet. *b*, LXII, 16. *Illi* in iure habentur pro fratribus. *a*, XLV, 3. III, 3. An, durante communione, de portione ſua libere poſſit diſponere? *a*, XLV, 1. LIX, 5. CCXLI, 1. *Ei* iura facultatem diſponendi liberam adimunt, ad euitandas diſcordias; *a*, CCLXIII, 5. *eumque* in caſu diſcordiae obligant ad diuiſionem rei communis. *c*, X, 14. Ne *inuito alius* obtrudatur. *a*, XLV, 5. CCLXIII, 5. An, in caſu alienationis, praeferendus extraneo? *a*, XLV, *arg. gen. & 2.* Si domus communis locanda, extraneo praeferrur. *a*, XLV, 9. LIX, 8. CCLXIII, 6. *Ei* fiſcus in re communi ipſius portionem offerre debet. *a*, XLV, 7. LIX, 6. Quo caſu ab vno ſociorum ius reluendi poſſit exerceri? *a*, CLXI, 3. ſqq. Iſte in retractu potior habetur, qui iure vicinitatis gaudet. *a*, XLV, 6. conf. *Societas.*

Criminis; eius confeſſio haud producit ſufficientia ad inquiſitionem indicia. *a*, XIV, 2. Ex inculpatione *eius* orta praeſumtio, diluitur per bonam nominati famam. *ib.* 6.

Opificum collegii. vid. *Opifex. Tribus opificum.*

Religionis aduerſae, an patronatus iure excidat? *b*, LXXI, 24.

Sociae thalami ſunt perſonae illuſtres, non ſubditae. *b*, XCVI, 3. & 10.

Solemnia.

Sine *vllis*, res infeudari ſolitas alteri recte concedit praelatus. *b*, XX, 19. De *eis* circa *alienationem bonorum minoris & pupilli* neceſſariis. *a*, CCLXXVI, 10. CCCXLII, 1. & 5. Quando *ſolemnia iuris canonici*, in contractu cum eccleſia celebrato, praeſumantur interueniſſe? *b*, XLIII, 4-9. *Eis proteſtantes* non adeo ſunt adſtricti. *ib.* 42. & 45. *ſq.* Ab *eis* ipſi ſaepe *pontificii* recedunt. *ib.* 43. Si omnia eſſent obſeruanda, vix vlla rata maneret rerum eccleſiaſticarum alienatio. *ib.* 44. Ceſſant *ea*, ſi princeps contractum ratificat. *ib.* 47. Quando *ea* non requirantur? *b*, XLV, 6. ſq. Cuiusnam loci, ad *pacta dotalia* ſufficiant ſolemnia? *a*, CCCLXI, 5. Pro omni *inſtrumento* militat praeſumtio ſolemnitatis & veritatis. *a*, CXXIV, 25. *Nulla* requiruntur in *diſpoſitione inter liberos*, ſ. teſtamento parentum. *a*, CCXXX, 3. CCLXXVII, 2. CCCVIII, 6. ſeq. CCCXIX, 1. CCCXLVII. 1. *Nulla* requiruntur in *teſtamento militis*; *a*. CCCXXXIV, 1. *quaeuis*, in teſtamento militis praeſidiarii. *ib.* 2. *Ea* non admittuntur circa teſtamentum *ad pias cauſſas*. *b*, LXXXIIX, 1. *Eorum* tanta non habetur ratio, in teſtamento *publico*, quam veritatis. *a*, CXC, 34. Num in teſtamento, ratione *eorum* imperfecto, conſtitui poſſit tutor? *a*, CCLXXVII, 5. ſqq. *Externa* teſtamenti tollere, caeſaribus videbatur odioſum. *Pr.* §. *XV. Eorum* defectus, in vltimis voluntatibus requiſitorum, inuoluit nullitatem. *a*, CCCLVII, 7. conf. *Teſtamentum. Eorum* omiſſio ſuppletur a praeſcriptione. *b*, IX, 6. *Ea* ſuppler & ſuperat principis auctoritas. *a*, CXC, 19. CCCXLII, 6.

Solidus.

Quingentos excedens donatio inter viuos, ratione excedentis summae non valer, nisi iudici insinuata. *a*, CCLIII, II.

Solium.

Priscorum ICtorum, ex quo respondebant consulentibus. *Pr.* §. *xi. n.* 14. Paternum CICERONIS. *ib.*

Soltquellense statutum.

De successione coniugum. *a*, LXXIII, I.

Solutio.

Eius magnus in iure fauor esse solet. *a*, XXVII, 5. Si *ea* ad praestitutum tempus non est facta, actio ad interesse morae locum habet. *a*, CCCXXXIIX, 9. *Eius* terminus sub conditione, ante illam conditionem impletam non existit. *c.* XXXII, 49. An *eius* vim habeat depositio & oblatio? vid. *Depositio. Oblatio.* Num *particularem* quis teneatur accipere? *b*, LXX, 14. & 18. Plura de *particulari.* vid. *ib.* 15-17. & 19. De *eius* exceptione non probata, actione pignoratitiae opposita. *a*, CCCXI, *arg. gen.* Mentio factae pretii *solutionis*, non necessario infert *solutionem* actualem. *a*, CCCXXXIX, 6. *Eius* fides habita intelligitur ex concessa dilatione. *a*, CIC, 3. An, qui per sub- & ob-reptionem consecutus est inuestituram & debita feudalia soluit, intuitu solutionis possit exercere ius retentionis? *c*, LIX, *arg. gen.* De *eius* exceptione. *a*, CCLX, *arg. gen.* 1-5.

Quis soluere teneatur? *Quid? Cui? Quando? Vbi?* aliquid soluendum. conf. tituli: *Apocha. Cambium. Canon. Census. Condictio indebiti. Contractus. Creditor. Datio in solutum. Debere. Debitor. Dos. Emtor. Exceptio solutionis. Expensae. Indebiti condictio. Legatum. Locus solutionis. Mora. Pecunia. Praesumtio solutionis. Pretium. Quietantia. Vsura.*

Sonderbar.

Sensus *huius* vocis. *a*, CCLXXIIX, 13.

Sonnenburgicus ordo. vid. *Ioannitius ordo.*

Soror.

An curam bonorum fratris absentis possit suscipere? *a*, CXXIII, 6. De *eius* illatis frater testis est inhabilis. *a*, CXCVI, *arg. gen.*

De *matrimonio cum sorore* concubinae; *a*, LXXXIII, 9. sq. defunctae vxoris. *ib.* 8. *b*, XXI, 3. XC, *arg. gen. sqq.* & 11. De eodem cum *sororis*, defunctae vxoris, filia. *b*, XIII, *arg. gen.* & 2. *sq.* XVI, *arg. gen.* 1. *sq.* XXI, *arg. gen.* & 3. XXXIIX, *arg. gen.* De eodem cum vxoris defunctae matris *sorore*; *b*, LIIX, *arg. gen.* & 12. cum sororis nepte. *b*, LXXX, *arg. gen.*

Sors. Der Hauptstuhl.

Vnde praesumatur? *a*, CCIII, 3. *Eam* agnoscit, qui soluit vsuras. *a*, CLX, 5. Si *pupilli* deminutionem sentiat, qua cautela prospicere sibi queat tutor? *a*, CCLXXIIX, 12. De, in *eam* redactis, vsuris. *a*, CLXIIX, 3. CCXXXV, 60. De *eius* compensatione, vsuris vltra alterum tantum solutis. *a*, CXXXIII, *arg. gen.* Quo casu *eam* licite possit repetere emtor? *a*, LX, 8. sq. Circa pactum de *ea* restituenda, ob non solutos reditus permittitur processus executiuus. *ib.* 10. De restitutione in integrum piae causae contra factum iudicis, in accepranda *sorte* sine vsuris. *a*, CCXXXVI, *arg. gen.* & 4. *seqq.* *Ea* sublata, cessat vsurarum petitio. *ib.* 1.

Sors. Das Looß.

Per *eam* eligebantur consiliarii s. senatores, ad VI. menses; qui *ea* electi, cum reliquis communicabant, quid caesar fieri vellet. *Pr.* §. *xix. n.* 93. De immobilibus, per *eius* iudicium, inter liberos diuidendis; in *Marchia*. *a*, CLXXXVII, I. & 5.

Spanische *Ducatons.*

Orths-Thaler, Schreckenberger, sind für sonderbar hart und gut Geld zu halten. *a*, CCLXXIIX, 11. & 14.

Species.

In *ea* verificatur, quicquid sub genere continetur. *a*, CCLIV, 39. *Eam* non variat magis & minus. *c*, IC, 129.

De *eius* emtore. *a*, CCCXXIV, 5.

Specificatio.

Eius detrectatio *maternorum*, suspicionem excitat contra detrectantem. *a*, CLXIX, 15. *Maternorum*, a defuncto patre in testamento facta, sub contestatione: daß er darauf leben und sterben wolle, pro iuratoria habenda. *ib.* 16. *Ea*, si, determinandum detractionis quantum, fit coram magistratu, vbi hereditas sita est. *a*, IV, 5. Requiritur a matre, si doli adsit praesumtio; imo etiam a patre. *a*, CCCVI, 7. An pater ad eam *iuratam* non teneatur? *a*, CCLXXXII, 4. *Eam* quaedam *Germaniae* leges prouinciales a matre exigunt, & concedunt liberis iuramentum in litem. *a*, CCCVI, 11. sq. Femina in *eius* editione excusatur. *a*, IV, 9. Renunciatio non extendenda ad ea, quae debuerant specificari. *b*, II, 68. conf. *Inuentarium.*

Speculator.

Eum qui laudat in iudicio, illum probare oportet, ea parte *eum* esse receptum. *a*, CCCXXX, 61.

Speculum Saxonicum & Sueuicum.

Ignorant discrimen inter pacta & contractus; nec non inter contractus reales & consensuales, conf. Sachsen-Spiegel. Schwaben-Spiegel.

SPENERVS. *Phil. lac.*

Eius desiderium, circa confessionarium libere eligendum & abrogandum. *b*, LXI, 36. Testimonium: de forma vestium. *b*, LXII, 8. De excommunicatione. *ib.* 17. Ne quis sibi ipsi mala optet. *ib.* 41. De refutatione Superintendentis, a Diacono pro concione facta. *ib.* 44. Ne minister ecclesiae, in propria causa, sit iudex. *ib.* 50. De reiicienda a iudice iniuriarum actione aduersus confessionarium. *b*, LXXIV, 13. & 15.

Spes.

Futura, semper aliquid aleae admixtum habet. *a*, XV, I. *Eius* periculum spectat ad eum, qui sub spe aliquid promittit. *ib.*

Spirensis recessus. vid. *Recessus.*

Spiritualia beneficia. vid. *Beneficium.*

Spolium.

An sit, cambii arrestatio? *a*, CXXI, 5. Num sit, deiectio a possessione? *ib.* Possessor a fisco non *spoliandus*. *a*, CCXLIV, 4. *Spoliatus* ante omnia restituendus, *a*, CXXI, 10. CCXXXIV, 4. cum plena causa & expensis. *a*, CCCXXX, 117. Num *actio de spolio* locum habeat inter personas coniunctas?

iunctas? *a*, CCXCIII, 12. Maritus *eam* actionem, pro conſeruando honore vxoris, cum *actione rerum amotarum* poteſt commutare? *ibid.* 14. Num in *cauſſa ſpolii*, tanquam famoſa, locum habeat iuramenti delatio? *a*, CCIC, 20. ſq. De *ſpolio* agenti ſufficit, modo antiquiorem poſſeſſionem ſuam & nouam conuenti ſpoliatoris probauerit. *a*, CCXLIV, 10.

Sponſa.

Vtrum *eius* perſuaſiones magis pro blanditiis, quam pro dolo ſint habendae? *a*, III, 1. Non *eius* originis, ſed potius domicilii mariti, iura in pactis dotalibus conſideranda *a*, LV, 1. conf. *Sponſalia. Sponſus.*

Sponſalia.

Solus contemtus paterni *conſenſus*, *parentibus* cauſſa idonea eſt ad diſſentiendum. *b*, LI, 6. Etiam in *ſponſalibus emancipatorum* requiritur patris conſenſus; *ib. 8.* ratio huius aſſerti & differentia inter ius *Romanum* & *Germanicum. ib. 9.* In *eis* auerſatio admittitur. *b*, LXXXVII, 21. Quod ſponſalia *poſteriora publica* ſint praeferenda *priuatis prioribus. b*, LI, *arg. gen.* An in *priora*, *iuramento confirmata*, conſentire debeant parentes; *ib. 1.* praeſertim ſi rationabiles diſſentiendi cauſſas non habeant? *ib. 2.* In *colliſione eorum*, quando *ſponſae actio ad intereſſe* competat? *b*, LI, *arg. gen.* Num *ſponſa poſterior* ſibi imputare debeat, quod in *priora* diligentius non inquiſiuerit? *ib. 3.* De commixtione carnali & poſtea celebratis *ſponſalibus* cum deſerta, ante inſtitutum deſertionis proceſſum. *b*, XVII, *arg. gen.* De *eorum renunciatione. b*, VI, *arg. gen.* Quo caſu *ea diſſoluantur? ib. 3.* Ab illis *diſcedendi cauſſam* operatur dolus. *ib. 5.* Vbi iuſta cauſſa diſcedendi ab *illis* adeſt, *arrhae reſtituuntur* ab vtraque parte. *ib. 7.* In *eis inſtrumenta* prodeſſe poſſunt ad probationem, nunquam ad recognitionem. *b*, LI, II. ſq. De *eis reſoluendis. b*, XXIV, *arg. gen. Ea* haud facile ſoluuntur. *ib. 1.* Absque patris conſenſu inita, ſubſecuta eiusdem ratificatione confirmantur. *ib. 2.* Ceſſante cauſſa ratificationis, *ea* quoque diſſoluuntur. *ib. 3.*

De *clandeſtinis* eorumque nullitate. *b*, XXIV, 4. ſq. L, *arg. gen.* LI, 4. ſq. Singularis diſpoſitio prouincialis, de *clandeſtinorum* nullitate. *b*, L, 1. & 5. Quando *clandeſtina retractari* nequeant? *b*. XLI, *arg. gen.*

Diſtinctio inter *conditionata* & *modificata. b*, LVII, 2. Conditiones in *eis*: *ſi tot numeraueris*, non haberi ſolent pro illicitis. *ib. 3.*

De poena *priuatorum*, ex certa diſpoſitione prouinciali. *b*, L, 12. De actione iniuriarum, vel ad intereſſe ex *priuatis. ib. 11.*

Publica; *eorum* vis ac obligatio. *b*, VI, *1.* conf. *Sponſa. Sponſus.*

Sponſalitia largitas. vid. *Morgengaba.*

Sponſus.

Conſenſus parentum ſponſae vnilateralis, *eius* parentibus ius quaeſitum interuertere nequit. *b*, LI, 7. Num a iurata promiſſione liberetur, ſi perpetuum ſeruare malit coelibatum? *b*, XCIII, *arg. gen. & 3.* Quomodo ad nuptias contrahendas cogi poſſit? *ib. 6.* Iuxta *eius* qualitatem, pater dotem filiae ſuae debet conſtituere. *a*, CCCL, 8. De actione iniuriarum contra eum. *b*, VI, *arg. gen. & 8.* An actione iniuriarum, vel ad intereſſe, conueniri queat a ſponſa, ſi matrimonii conſummationem detrectet, ob dotem promiſſam, non ſolutam? *b*, LVII, *arg. gen.*

Spurius.

Parentum nomine gentilitio eorumque inſignibus vtitur. *a*, CCCXXX, 124. Nobilium mulierum, dignitatem matris gentilitiam nanciſcitur. *ib.* 125. 127. 137. In *Germania* ſuccedunt in hereditatem matris, cum liberis legitimis. *ib. 126. Eis* fauet ius eccleſiaſticum. *b*, LXXXV, 13.

Stadthalterſchafft. vid. *Praefectura prouinciarum.*

Stamm.

Ea vox tantum maſculos ſucceſſores denotat. *c*, XXXII, 21.

Stamm-Güther. vid. *Auita bona.*

Stamm-Lehen. vid. *Feudum antiquum.*

Stand-Recht.

Militum, an in cauſſis ciuilibus optandum? *Pr.* §. VIII.

Statuae.

Poſitae ſunt ICtis. *Pr. §. XVI, n. 64.*

Status.

De exceptione, quod res venerit in *alium ſtatum*, *a*, CCCV, 8. De omni, quod attentatum innouatumque fuit, vt illud in *priſtinum ſtatum* reſtituatur, implorari poteſt iudex ad quem. *b*, XXIX, 8. *Eius controuerſia* repellit a tutela. *b*, XXXIV, 19.

Eius quaeſtio. vid. *Praeiudicialis quaeſtio.*

Crimen; *eius* exemplum. *b*, LXI, 77. *Illud* committit, qui papalia iura denegat principibus. *ib. 33.*

Indigentiae; *mariti.* vid. *Indigentia. Maritus.*

Status imperii.

Eis pacem publicam proponit FRIDERICVS I. quaius belli priuati adimere tentat. *Pr. §. XXVI. Eorum* ſuperioritati propria ſunt regalia ac fiſcalia iura. *ib.* Sunt principes territoriales, non autem accenſi. *ib. §. XXIX Eorum* propoſitum: de delendis ordinibus & horum loco legendis militibus. *b*, XLIII, 52. An in coniugem exercere poſſit iurisdictionem? *b*, XXIII, 16. In litibus cum propriis ſubditis, vbi primam habeat inſtantiam? *b*, LV, 38. Ratione appellationum contra *eos*, ſtipulatio imperatoris. *ib. 39.* Differentia inter iurisdictionem *eorum* & Landſaſſiorum. *c*, LXV, 5. Iurisdictionem habet vi ſuperioritatis territorialis. *ib.* Quilibet coram ſuo conueniri poteſt iudicio. *ib. 10.* In cauſſis feudalibus forum ſortitur coram paribus curiae. *ib. 11.* Propria auctoritate ſuam defendere poteſt poſſeſſionem. LXIIX, 22. An *eorum* feuda, ob bene merita ab imperatoribus conceſſa reuocari queant? *c*, IC, 96. An & quatenus, in eorum territoriis, iurisdictionem exercuerit imperator? *ib. 102-106.* conf. *Euangelici principes & Principes imperii.*

Statuta.

Quicquid per *ea* poteſt conſtitui, idem etiam per pactum poteſt induci. *b*, XIV, 9. Per *ea* fieri poteſt, vt non ſubditus collectetur. *a*, CLXV, 8. *Quaenam ciuitas? & qualia* poſſit condere *ſtatuta*? *a*, CIX, 3. *c*, LXXIX, 26. Fauorem publicum habentia, obſeruanda ſunt. *c*, IIC, 10.

Eorum obseruantia quomodo confirmentur praelectione? *a*, CIX, 6. *Eis derogant* pacta. *c*, VI, 9. An *derogent* iuri ciuili postmodum recepto? *a*, CXXIV, 1. Illi casus, in quibus *ea derogant* iuri ciuili, probe attendi debent. *ib. 2.* Ne ea in suo testamento obseruentur, nemo ordinare potest in testamento. *ib. 3.* Actus cuiuscunque subsistentia ex *statutis* loci, vbi geritur, diiudicanda. *b*, XXXIV. 5. sq. Forma *eius* non obseruata, actus in contrarium gestus est ipso iure nullus. *a*, CXLVII, 2. In *eis* casus relictus, videtur esse iuri communi relictus. *a*, CLXVI, 12. Nemo ob mortem praeuenientem priuatur iure suo ex *eis* ipsi delato & constanter petito. *c*, XIX, 8. Probationes a statuto requisitae non adimplentur per praesumtiones. *c*, XXIIX, 18. Qui nititur iure *Romano* fundamentum iuris prae se habet, donec ex *eis*, vel consuetudinibus probetur contrarium. *a*, CCLXXXIX, 5. De *eorum interpretatione*. *a*, CXLVII, 4. CLXVI, 11. & 17. CCLXX, 14-17. *c*, XXIIX, 7. & 9. LXXIX, 8. IIC, 7. & 29. conf. *Interpretatio*. *Eorum abrogatio* non fit per actum contrarium; *a*, CIX, 4. nec per consuetudinem iuri contrariam; *ib. arg. gen.* nec per priuilegia. *c*, IIC, 18. *Statutum* inhabilitans personam fortitur effectum, etiam extra territorium; quocunque persona vadat. *a*, CXXIV, 6. Ob *eorum* prohibitionem stipulatio ab initio inutilis & irrita, ex post facto conualescere nequit. *a*, CCCLX, 12. Vbi nihil de successione coniugum disponunt, proceditur secundum ius commune. *a*, CLIV, 6. conf. *Successio coniugum*. Ea, quibus coniugibus superstitibus certa bonorum quota ex bonis praedefuncti defertur, non solum in fauorem superstitis introducta, sed etiam ad casum non expressum non extendenda. *a*, CCCXLIII, 3.

Domicilii, vid. *Domicilium*.

Feudalia obligant quoque per vim pacti. *c*, LXXIX, 28. *Localia* & consuetudines feudales speciales primario in feudalibus sunt respicienda. *c*, IIC, 6.

Franckenhusana, de pactis dotalibus. *a*, CXLVII, *arg. gen. 1. & 3.*

Germanorum, vid. *Germani. Germania.*

Hamburgensia, vid. *Hamburgum.*

Iurata, collegii opificum; num *eorum* transgressor, ex capite periurii a dicti collegii consortio sit remouendus? *a*, CCLII, *arg. gen.* Non omnis *eorum* transgressio dici potest periurium. *ib. 1.* Cessante proposito *ea* violandi, cessat quoque ipsa periurii imputatio. *ib. 4.*

Lipsiensia, vid. *Lipsia.*

Liquida; contra *ea* reiicitur appellatio. *c*, XXIV, 2.

M. ecclesiae cathedralis: de fructuum anni gratiae perceptione. *b*, XIV, 1.

Opificum. Innungs-Artickel. vid. *Opifex.*

Ordinis, vid. *Ioannitici ordo. Magister ordinis. Ordo.*

Pomeranica, iniungunt pro dote probanda iuramentum suppletorium. *a*, LXIX, 10.

Soltquellense. Zittauiense, vid. *Soltquellense statutum. Zittauia.*

De praediis rusticis (Bauer-Höfe) non dispertiendis. *a*, CLXXXIX, 12. vid. *Statutarium ius.*

Statutaria portio.

Eodem priuilegiata est modo, ac legitima. *a*, XLVI, 6. CCXI, 4. *Ei* inualide renunciat maritus. *a*, III, 4. An ad casum intestati pertineat? *a*, CXII, 6. Dependet a beneficio legis, non a beneficio mariti. *a*, CLXXXIV, 8. Deficientibus liberis, coniugi est relinquenda. *a*, CCCXXXIV, 6. Adimi nequit, inuito altero; *a*, CCXLVI, 1. facto alieno; *a*, CCCIII, 1. per testamentum; *a*, CXII, 9. CCCXXXIV, 7. *Ea*, occisi coniugis, priuatur occidens. *a*, CCL, 2. De frustra tentata exclusione viduae ab *ea*, ex capite malitiosae desertionis. *b*, XXXII, *arg. gen.*

Statutarium ius.

An ei derogent dotalia pacta? *a*, LV, 4. Sequendum est in negotiis, quae in *eo* certam habent determinationem. *a*, CXXIV, 4.

Stellionatus.

Eius criminis species & poena. *a*, CLXVII, 22. Qua ratione aduocatus de *eo* fiat suspectus? *a*, CXCIII, 4. vid. *Persecutio.*

Stempel-Papier. vid. *Charta signata.*

Sterilitas.

Ob *eam* conductori remittitur pensio. *a*, XIX, 3.

Steuer. *Steura.*

Bonis ecclesiae concessis, olim immunitas ab *eis* tributa simul fuit. *b*, LV, 16. Historia de *Thuringia* ab *eis* exemta, quomodo intelligenda? *ib. 29.* Ab *eis* sunt exemti nobiles; *Eis* sunt subiecti rustici. *c*, LXXII, 10. vid. *Operae. Eis* subiacet feudum rusticum. *c*, LXXV, 4. vid. *Feuda rustica.*

Steuer-Register. vid. *Catastrum steurae.*

Stiffts-Briefe.

Magis respiciunt sacra piacularia, quam scholas. *b*, III, 3. conf. *Fundatio. Litterae fundationum.*

Stiffts-Räthe. vid. *Consiliarii ecclesiarum cathedralium.*

Stipulatio.

Ab initio irrita, ob statuti prohibitionem, ex post facto conualescere nequit. *a*, CCCLX, 12.

Aquiliana, vid. *Aquiliana stipulatio.*

Coniugum, mutuae fidelitatis, coram sacerdote. *b*, LXXXI, 4.

Patris. Sacerdotis, vid. *Pater. Fides pastoralis.*

Stipulator.

Eius si non interest, conuentionalis poena remittenda est, ex aequitate. *a*, CLI, 8.

Stirpes.

Quo casu, diuisio in *eas* locum habere, dicatur iure communi? *a*, LXXIV, 1.

Stratagemata Hildebrandina. vid. HILDEBRANDVS.

Strictum ius.

Eius sunt donationes; *a*, XLVI, 9. *ea*, quae a iure *Romano* deflectunt; *a*. CCXCI, 7. prohibitiones; *a*, CI, 4. sententiae. *b*, XI, 9.

STRYKIVS. *Io. Sam.*

Eius responsa, quae in hoc volumine occurrunt, enumerantur sub rubro: *Consilia iuris.*

STRYKIVS. *Sam.*

Singularia de *eius* vita, studiis, fama ac meritis. *Pr. §. III. XLII, XLV. & n. 159.* Consiliorum *eius*, quae in hoc volumine passim occurrunt, numerus recensetur sub titulo: *Consilia iuris*, *Eius* sententia: de patre, intuitu remissionis

nis conferendae dotis, intestabili. *a*, CCCLIV, 5. seq. & 13.

Studia.

De legato gentilitio, *eorum* caussa relicto. *b*, LVI, *arg. gen.* *Eorum sumtus*, parentes animo donandi erogasse praesumuntur; *a*, CIII, 5. alimentis accensentur; *ib. 6. & 12.* Vni ex filiis suppeditare potest, ex communibus bonis; *ib. 8.* an conferantur? *a*, CLXIX, 22. CIII, 4. & 11. num pater, a bonis maternis, detrahere possit? *a*, CCCLXX, *arg. gen. & 9.*

Studiosi iuris.

Eximuntur imperio magistratuum, per *authenticam* FRIDERICI I. *Pr. §. xxx. n. 131.* *Eorum* iudex est rector academiae. *ib. n. 132.* vid. *Rector.* Qui in *Italia* addiscebant iura, multo FRIDERICI I. fauore fruebantur. *ib. §. xxx.* *Germani* in *Italia* pro seniore habebant ciuem *Germanum*; qui senior spem habebat olim rectoratus. *ib. n. 134.* *Germani* ex *Italia* galerum doctoralem in patriam reportabant. *ib. n. 135.* Ab academiis reuersi, ad ius *Romanum* confugiunt. *Pr. §. xxxix.*

Studiosi Lipsienses. vid. *Lipsia.*

Studium medicum. vid. *Medicina.*

Studium partium. vid. Προσωποληψία.

Stuprum.

Sub spe matrimonii. *b*, XLI, *arg. gen.* *Id* passam qui ducit in matrimonium, nullum committit delictum. *b*, XV, 1. Per se nullam inuoluit infamiam, sed per condemnationem. *ib.* 2. In feudis rusticis non refertur ad delictum feudale. *c*, LXXIX, 12.

De eo, quod iustum est, circa nobilis familiae viduam *id* passam. *a*, CCCXXX, *arg. gen.* Num ea, dote, aut dotis lucro sit priuanda? *ib. 3-6. 12. 30. sq. 35. sq. 36. 41. 47-50. 55. 74. sqq.* Num filia *id* passa possit exheredari? *ib. 28. 42. seqq.* Num *id* passa vidua, deficiente inuentario, praeuia designatione iurata debeat ea restituere, quae ex hereditate mariti accepit? *ib. 63.* *Ei* iuramentum a liberis non est remittendum. *ib. 67.* Quamprimum *id* passa est, inuentarii confectio, viduae, a marito remissa, haud locum habet. *ib. 71.* Poenae *eius* a vidua delinquente exigendae debentur liberis, in compensationem iniuriae. *ib. 68. sq.* Contra filiam illustrem *id* passam, ius Germanicum parenti concedit ius infinitum. *ib. 80.* Num filiae *id* passae dotem promissam pater, vel eius heredes, debeant? *ib. 87.* Num vidua *id* passa educatione liberorum sit priuanda? & an actionem habeat aduersus tutores, eam liberorum educatione priuantes? *ib. 100. & 114. sq.* Num talis vidua amplius vti debeat nomine gentilitio ac dignitatis, nec non insignibus patris & defuncti mariti? *ib. 123,* Exempla, de nobilitate per *id* amissa. *ib. 131.*

Stylus.

Interpretatio instrumenti *stylo medii aeui* conscripto. *b*, XLVI, 5. De praesumtione ex *conuenientia styli* ad scripti auctorem. *b*, LXI, 87. In *caussis piis* liber esse debet. *a*, CCL, 5.

Subditus.

Quisnam *eos* sibi conciliare queat? *c*, LIV, 3. *Eos* non constituit sola immobilium possessio. *c*, XXIII, 2. In *eorum* bona imperator *Romanus* habebat dominium eminens. *Pr. §. xxix, n. 121.* Quilibet obnoxius est legibus sui principis. *a*, CXXIX, 9. Qua ratione *eum* iure suo priuare possit princeps? *a*, CCXLV, 4. *Eis* exactiones imponuntur. *c*, L, 20. De *eorum* onere expensarum executionis criminalis. *a*, CCLXXXIIX, 1. & 6. sq. Non omne, quod *eis* molestum, pro abusu iurisdictionis haberi debet. *a*, CCLXXIX, 9. *Inobedientem*, magistratus mulctis ad obsequium cogere potest. *ib. 26.* An? & quando? princeps imperii, contra *eos* in propria caussa agere possit? *a*, CXXI, 25. *Eos*, coram suo iudicio, conuenire potest nobilis *Saxonicus*. *c*, LXXXVII, 10. *Audiendus* est super interpretatione & applicatione legis. *a*, CXXIX, 10. Ius retorsionis pro fine habet aequalitatem inter *subditos* diuersarum rerumpublicarum. *a*, CCCXXIX, 4. & 14. Concionatorem conuenire potest actione iniuriarum, ob abusum muneris epanorthotici. *b*, LXI, 68. Non, nisi ab *eis*, committitur crimen laesae maiestatis. *a*, XI, 12. *Eorum* crimina atrociora etiam nobilis, bassam saltem iurisdictionem habens in *Franconia*, punire potest. *c*, LIII, 1. & 3. LX, 24. Intuitu *eorum*, operae indeterminatae habentur pro odiosis. *c*, LXXII, 8. De praescriptione intuitu *eorum*. *a*, CCLXXXIIX, 4. *c*, IC, 66. De priuilegiis, ratione *eorum*. *b*, XXIX, 4. LXI, 92. vid. *Priuilegium.* In caussa magistratus, testes esse nequeunt. *a*, CCLXXIX, 46.

Subfeudum.

Eius naturam reddere deteriorem, prohibetur subinfeudans. *c*, L, 23. Etiam ab *eis* excluduntur liberi illegitimi. *c*, LXXIX, 4. conf. Asstero Lehn. *Subinfeudans*, *Vasallus.*

Subhastatio.

Vix alio remedio fraudibus, circa rerum distractionem occurrentibus, obuiari, verumque rei pretium melius, quam per eam, indagari potest. *a*, CCCXLII, 2. *Ea* cessat, cessante debito liquido. *c*, IIX, 11. sq. *Eam* facit nullam debitum illiquidum. *ib. 13.* Non est medium mutandae qualitatis praedii, & bonorum subhastatorum ab onere reali liberationis. *a*, XXIIX, 2. Census in *ea* semper reseruatus censetur, licet dominus, vel alius, hoc non opposuerit. *ib. 3.* A iudice rei sitae instituitur. *a*, CLXV, 1. Praesumtio pro magistratu militat, quod circa *publicam* debitas adhibuerit solemnitates. *a*, CCCIII, 3. Iudex *ei* auctoritatem suam interponens, non sibi praeiudicat in iure retractus. *c*, XVI, 8. *Bonorum minorum* est aequitatis naturalis, non vero a lege naturae praecepta. *a*, XXXIIX, 5. & 11. Pertinet ad necessarias alienationis bonorum pupilli solemnitates. *a*, CCCXLII, 1. Bonorum immobilium minoris non est fundata in iure communi. *a*, CCCXLII, 7. *Feudi*, praesupponit debita legitima. *c*, IIX, 5. sq. De legalitate *subhastationis* feudi. *ib. 7. sqq.* Quando *ea* cesset? *ib 11.* Quibus casibus pro nulla habenda & retractanda. *ib. 13.* Annus debitori praefinitus, ad reluenda bona subhastata, currit a resignatione iudiciali. *c*, V, 6. sq. *Publica*, ob enormissimam laesionem rescindi nequit. *a*, CCCIII, 4. Quod propter patris debita, moto concursu,

aedium ſubhaſtatarum vindicatio locum non habeat. *ib. arg. gen. Eiur clauſula*: de plus licitando, an neceſſariam operetur venditionem, vel locationem? *a*, X. 1. ſqq. Proteſtatio contra adiudicationem rei ſubhaſtatae haud efficit, vt illa denuo ſubhaſtetur. *a*, CLXXXIII, *arg. gen.*

Subiectio.

Cum protectione non eſt confundenda. *b*, LV, 6. & 20. *Landſaſſiacam*, innuit feudum in curte. *c*, IC, 9.

Mediante pacto, alterius iuri ſe quis ſubiicere poteſt. *a*, LV, 6.

Subinfeudans. Subinfeudatio.

Naturam vaſalli reddere poteſt duriorem. *c*, L, 23. Circa *ſubinfeudationem* moris eſt, quod ſubuaſallum vlterius onerare nequeat ſubinfeudans. *a*, CLXIIX, 7. conf. Aſſter-Lehn. *Subfeudum. Vaſallus.*

Subinueſtitura. vid. *Inueſtitura.*

Sublocatio. vid. *Conductor.*

Sub- & ob-reptitie.

Per *eam* obtenta, trahi non debent ad conſequentiam. *c*, IIC, 20. De eo, qui per *eam* conſecutus eſt inueſtituram. *c*, LIX, *arg. gen.* Sicuti reſcriptum, ita & confirmationem, principis vitiat. *a*, CCXXXV, 23. *Eius* exceptio apud imperatorem caute & ſubmiſſe proponenda. *a*, CCLXXX, 17. Ad ea, quae ſibi quis per *eam* adquiſiuit, non tenetur princeps. *c*, LX, 44. Ad *eam* partis aduerſae demonſtrandam, proſunt litterae interceſſionales. *a*, CCLXXX, 21. Per *eam* impetrata reſcripta nemini praeiudicant. *a*, CCCXXV, 26. Priuilegia per *eam* acquiſita corruunt ipſo iure. *b*, LXXXV, 25. Propter *eam* ſupplicans puniendus, ſi veritatem reticuit. *a*, CCXXXV. 64. conf. *Obreptio.*

Sub-officialis.

In *eorum* inſpectione conſiſtunt officia canonicorum. *b*, II, 8. & 20.

Subornatio.

Ob *eius* metum iuri conuenientius eſt, quod, contra ſemel praeſtitum iuramentum, probatio periurii per inſtrumenta, & non per teſtes, admittatur. *a*, CCLXII, 14. ſq.

Subſcribens.

Pro *eo* eſt praeſumtio, quod ſaluo iure ſuo ſubſcripſerit. *a*, LXIX, 8. Omnia ſupra ſcripta approbaſſe cenſetur. *a*, CCLXIV, 1. Num *eius* nomen & ſigillum indubitata, de veritate inſtrumenti, praebeant indicia? *a*, CCCXXXVII, 4. Alienationi rei eccleſiaſticae habetur perinde, ac ſi ipſe eam alienaſſet. *b*, XLIII, 34. conf. *Subſcriptio.*

Subſcribere.

Etiam ſumitur pro ſignare. *Pr. §. XVI, n. 60.* conf. *Subſcribens. Subſcriptio.*

Subſcriptio.

Diſtinctio inter praecedentem *conſenſum* & ſubſequentem conſentientium *ſubſcriptionem*. *b*, XLIII, 36. *Ea* vacuae ſchedae & intra terminos nudi duntaxat concepti ſubſiſtentes, contractus perfectionem negant. *a*, CCCXXXIX, 1. & 5. conf. *Contractus. Sola* ſufficit ad obligationem inducendam. *a*, CCLXIV, 1. *Eius ſolius* recognitio non ſufficit in recognitione inſtrumenti. *ibid. 6. ſeq.* CCCXXXVII, 5. *Sua* nemo alterum facere poteſt debitorem. *a*, CCXXXV, 41.

Apochae a creditore facta, de facta ſolutione plenam fidem facit. *a*, XCVII, 1. Sola nominis ſubſcripti agnitio non ſufficit ad apochae validitatem. *ib.* 4. Ex *ea* diiudicanda eſt quietantiae validitas. *a*, CCLXXXVI, 3. Qui a ſe ſubſcriptam *chartam blancam* alterius ſcriptione paſſus eſt repleri, in omnia eius contenta conſenſiſſe cenſetur. *a*, CCVII, 8. ſq. *Ea* non pertinet ad ſubſtantiam *pactorum dotalium*. *a*, CLX, 1. Pacta dotalia, tam iure *communi*, quam *Anhaltino*, duorum ſaltim teſtium exigunt ſubſcriptionem. *a*, CCCLXI, 4. A parentibus ſubſcriptae diſpoſitiones inter liberos, nullis indigent teſtibus. *a*, CCCXXXV, 3. *Diplomatum Germaniae*, veteris aeui, mentionem non fecit computationis ab annis CHRISTI. *b*, XLVI, 38. conf. *Subſcribens. Subſignatio.*

Subſidia.

Praebens, imputationem incurrit. *a*, LI, 1. *Propria* ſi habeat vxor, ceſſat neceſſitas eam alendi. *b*, XXII, 12.

Subſignatio.

Sola, in diſpoſitione inter liberos non ſufficit; ſed teſtatoris ad minimum requiritur ſubſcriptio. *a*, CCCXIIX, 7.

Subſiſtentia.

Diſpenſationis. Renunciationis, vid. *Diſpenſatio. Renunciatio.*

Subſtantia. Subſtantialia.

Ad *ea pactorum dotalium*, non pertinet ſubſcriptio. *a*, CLX, 4. Contractus emti venditi. *a*, LXIX, 14. CCCXXXIX, 9. *Proceſſus deſertionis* obſeruata. *b*, XCVI, 14.

Subſtantialis error, vid. *Error.*

Subſtitutio.

Fideicommiſſaria quid inuoluat? *c*, XXXII, 30. Quando cedat? *a*, CXIX, 3. & 5. In omni ab auo filiis & deſcendentibus facta, ſemper ſubintelligitur clauſula: *ſi ipſi ſine liberis* decedant. *a*, CCIL, 8. Clauſula codicillari ſuppoſita, haec pro fideicommiſſaria interpretanda. *a*, LVI, 7. *Ea* & fideicommiſſa in mobilibus accenſentur odioſis. *a*, CLIII, 4. Liberi ſibi inuicem ſubſtitui poſſunt in diſpoſitione paterna. *a*, XXXIV, 3. An apud liberos vltrà pubertatem recte *ea* vtatur pater? *a*. LVI, 1. Quamuis in ſubſtitutione teſtamentaria adſit pia cauſſa, tamen liberi praeferuntur. *a*, CCIL, 10. Pauperes vbi in omnem euentum ſunt ſubſtituti in fideicommiſſo, hoc tolli nequit. *a*, CCCIX, 18. Teſtamentaria deficit, deficiente conditione. *a*, CCIL, 1. & 3. ſeq. *Eas* mutari, nihil eſt inſoliti. *b*, LXIX, 8. Exſpirat, exſpirante *eius* cauſſa finali. *a*, XXVI, 1.

Subſtitutus.

Pluribus ſimul, non eſt admittendus, quam diu vnus *eorum* eſt ſuperſtes. *a*. XXVI, 3. Mortuo *eo*, ante diem cedentem, nihil ad eius heredes transmittitur. *a*, CXIX, 3. & 5.

Subuaſallus.

A ſubinfeudante nequit vlterius onerari. *a*, CLXIIX, 7. Ad quae ſeruitia teneatur? *c*, I, 5. & 10. Secundum ius *commune feudale* domino ſuperiori ſeruire non tenetur. *ib. g.*

Succedendi ius.

An, quoad *eius* effectum, pro mortuis ſint habendi mentis impotes. *a*, LXXXIV, 3. Ordo reluendi, ſ. retrahendi, idem eſt in feudalibus cum *iure ſuccedendi*. *c*, LXXI, 5. XCVII, 2. De *eius clauſula*, legitimationi addita; quid requiratur ad eam conſequendam. *b*, LXXXV, 7. ſqq. An, per ſeparationem quoad thorum & menſam, corruat & adimatur *ius ſuccedendi?* *a*, CCXI, 1. & 5. *b*, XXXII, 4. conf. *Succeſſio*.

Succeſſio.

An *eam* neceſſario inferat vox: Abſterben? *a*, XCV, 1. Differt *ea* a ceſſione. *c*, LXXIX, 2. & 6. Lex in *ea*, a lege in ceſſione explicanda. *ib.* 7. Ad *eam* illos vocaſſe non cenſetur teſtator, quos fideicommittendo non expreſſit. *a*, CCLIV, 6. Ad *eam* non concurrere & mortuum eſſe, idem eſt. *c*, XIV, 6. Qui ſuccedit in locum, ſuccedit etiam in iura loci. *c*, LXIIX, 11. In *ea*, iure *Romano* recentiori, ceſſat differentia inter filios & filias. *a*, CLXXXI, 11. In *eis* quaelibet fere prouincia *Germaniae* ſingulares ſuas habet conſuetudines. *a*, CCCXVI, 13. Circa *eius* delationem in *Saxonia* locum habet computatio cilis. *a*, CCIIL, 1. Ad quem *ea* nondum eſt delata, ei nondum naſcitur actio. *a*, CCLXXX, 33. Quando, iure ſucceſſionis delatae, res a tertio poſſeſſore reuocatur, pretium huic non refundendum. *a*, CCLIV, 87. Intra quod tempus ius retractus ex capite ſucceſſionis deuolutae exerceri debeat? *c*, V, 3. *Ea priuatur* coniux, ob adulterium commiſſum; *a*, CCL, 1. vxor inſidias vitae mariti ſtruexs. *b*, III, 8. Ob quam cauſſam quis *ea* priuatur, ob eandem quoque priuari poteſt alimentis. *b*, III, 9. Ceſſante cauſſa priuandae ſucceſſionis, ceſſat ipſa quoque priuatio. *b*, XXXII, 3. *Renunciationis eius* quaedam requiſita. *c*, XXII, 8. Generalis *eius* renunciatio non impedit, quo minus quis feudum petere poſſit. *c*, XXII, 8.

Ab inteſtato; vxoris, ex ſtatuto *Lipſienſi*. *a*, CCCI, 1. 5, & 11. conf. *Inteſtabilis*.

Allodialis; liberorum ex matrimonio cum auunculi vidua. *b*, XXXIV, *arg. gen.* An in allodialia vulgaria ſuccedant liberi illegitimi? *c*, LXXIX, 1. conf. *Allodium*.

In *capita*, quando obtineat? *a*, CCXXII, 10. *c*, VII, 5. ſq.

In *dote*; de *ea* coniuges paciſci poſſunt. *a*, CLX, 17.

In *emphyteuſi*, per pactum ad ſolos maſculos poteſt reſtringi. *c*, XIIX, *arg. gen.* & 3. An in *ea* ſuccedant liberi illegitimi? *c*, LXXIX, 1.

Feudalis, ſ. *in Feudo*; a tempore ſucceſſionis deuolutae, computandum eſt tempus praeſcriptionis in feudo, vi iuris ſucceſſionis reuocando. *a*, LXI, 2. *Eam* princeps, in praeiudicium agnatorum, reſcripto ſuo nequit concedere. *a*, LXXXIII, 23. In *ea* liberis haud permiſſum eſt, abſtinere ab allodio. *a*, CCCIX, 20. Liberorum, ex matrimonio cum auunculi vidua. *b*, XXXIV, *arg. gen.* Ab *ea* excluduntur inceſtuoſi liberi. *b*, LXVI, 1. Acquiritur per ſimultaneam inueſtituram & facto domini nequit adimi. *c*, I, 2. ſq. In *ea* praeferuntur, qui in eadem linea cum vltimo poſſeſſore feudi ſunt. *c*, III, 17. Ad *eam* admittuntur, iure *Saxonico*, omnes ſimultanee inueſtiti. *c*, VII, 3. Quomodo in *ea* ſuccedant fratres & fratrum filii. *ib*, 5. Regula iuruitu *eius* recepta. *c*, XXXII, 28. De conſequentia, a natura dominii directi, ad *eius* indolem vaſalli. *c*, LXIIX, 1. In *ea* allegari nequit ius repraeſentationis. *c*, LXXI, 4. LXXIII, 4. A cuius voluntate dependeat? *c*, LXXIII, 1. In *ea Germaniae* frequens eſt ius ſenioratus. *ib.* 9. Legitimatio ad *eam* cui concedenda? quid operetur? *c*, LXXIX, 13. & 15. De excludendis ab *ea* illegitimis, ciuitas imperii condere poteſt ſtatutum. *ib.* 26. *Ea* reſpicit totum feudum, non ſaltim pecuniam feudalem. *c*, XCII, 5. Ad *eam* inhabiles ſunt, liberi ex diſparagio geniti. *c*, CC, 50-56. & 68.

In Feudo antiquo, quo iure fiat? *c*, C, 20. feminino; *c*, XXXII, 23. hereditario. conceditur feminae. *ib.* 24.

Fideicommiſſaria; in *ea* non ſucceditur conſtituenti, ſed vltimo defuncto. *a*, CCXXII, 13.

In *geradam*. *a*, CCIIL, *arg. gen.* & 5.

Germaniae principatuum; ad *cuius* permutationem requiritur conſenſus ſtatuum prouincialium. *Pr.* §. *xxxi, n.* 138.

Hereditaria; in *ea* gradu proximior excludit remotiorem. *a*, CCXXII, 1.

Mutua; num *eius* pactum (die Erb-Verbrüderung) tendat ſolum ad meram defenſionem armatam? *a*, CCLXXX, 36. & 39.

Naturalis; ad *eam* ſaepe reſpiciunt euangelici, in concedendis beneficiis eccleſiaſticis; *b*, LXIIX, 27. inſtar hereditatis adeundae & adquirendi feudi. *ib.* 28.

In *ſtirpes*; in deſcendentibus, *a*, CCXXII, 9. in fratribus eorumque filiis, *c*, VII, 5. aſt circa ſimultanee inueſtitos non, attenditur. *c*, VII, *arg. gen.* 1. & 5.

Teſtamentaria; *eam* qui agnoſcit, cum legatariis contrahere cenſetur. *c*, XXXII, 38.

In *turno* capituli; iuxta ſpecialem aliquam transactionem. *b*, LII, *arg. gen.* & 1.

Agnatorum. conf. *Agnati*.

Collateralium; quae fieri ſolet in capita. *a*, CCXXII, 10. conf. *Collaterales*.

Coniugum; de *ea* ſtatutum *Soltquellenſe*. *a*, LXXIII, 1. De *ea* diſponere, ſalua legitima, intelliguntur ſtatuta. *ib.* 2. Vbi de *ea* nihil diſponunt ſtatuta, ibi proceditur ſecundum ius commune. *a*, CLIV, 6. In *dote* fieri poteſt per pacta. *a*, CLX, 17. *Ea* priuatur occidens coniugem. *a*, CCL, 2. *Reciproca*, moribus *Germaniae* recepta, ſupponit fauorem pro coniuge ſuperſtite. *a*, CCCI, 10. In *ea* primo omnium, moribus *Germaniae*, obſeruanda ſunt pacta dotalia. *a*, CCCXLV, 4. ſeq. Num circa *eam* locus mortis vxoris, vel domicilium mariti ſuperſtitis, ſit reſpiciendum. *a*, CCCL, *arg. gen.* Statuta de *iis* in fauorem coniugis ſuperſtitis ſunt introducta. *ib.* 4. *ſq.*

Deſcendentium. vid. *Deſcendentes*.

Feminina; eſt tantum ſubſidiaria. *c*, XXXII, 22. Locum habet in feudis hereditariis. *ib.* 24. Dominium directum ſaepe in *Germania* vel *eam*, vel promiſcuam, habet. *c*, LXIIX, 2.

Fratrum eorumque filiorum in feudis fit, non in capita, ſed in ſtirpes. *c*, VII, 5.

Liberorum; quicquid in tuitu *eius* conſtituit ius *Romanum*, de filiorum peculio, vbi ceſſet? *a*, CLXXXV.

CLXXXV, 6. ex matrimonio cum auunculi vidua, in feudalibus & allodialibus. *b*, XXXIV, *arg. gen.* Ex diſparagio genitorum, ad feuda inhabilium. *c*, c, *53. 56. & 68.* Inceſtuoſorum neque in patris, neque in matris, bona procedit. *a*, LXXXIII, II. conf. *Liberi.*

Maſculorum; ad ſolos *eos* in emphyteuſi, per pactum reſtringi poteſt. *c*, XIIX, *arg. gen. & 3.*

Matrum, legibus *Romanis*, pertinet ad iura derogatoria. *a*, CCCXVI, II.

Parentum; *Proximiorum*, vid. *Parentes. Proximior. Proximitas.*

Simultanee inueſtitorum; *c*, *VII*, *arg. gen. 1. & 3.*

Vxorum. vid. *Vxor*. conf. *Succeſſor.*

Succeſſor.

Melioris conditionis eſſe non debet, quam defunctus. *c*, VII, 4. *Eorum* confeſſio erronea non inducit fideicommiſſum. *a*, CCLIV, 47. *b*, LXXIX, 20. Priuilegium ob bene merita conceſſum, ad qnosuis ſucceſſores eſt tranſitorium. *c*, XVI, 13. XVII, 8. *Cuilibet* ſubuenit interdictum: *quorum bonorum*. *a*, CCIIL, 7. An? & in quantum? obligetur per facta anteceſſoris? *b*, *IIX*, *13. & 15.* LXIIX, *36. & 46. c*, LX, *49.* vid. *Anteceſſor. Praedeceſſor.*

Ab inteſtato; *ei* melius conſulitur, quam confecto teſtamento. *Pr. §. XV.*

Clericus. vid. *Clericus.*

Conductoris, de continuatione temporis in locatione definiti tenetur. *b*, XLIV, 7.

Epiſcopi; vid. *Epiſcopus.*

Feudalis; *ei* cedunt aedificia fundo feudali inhaerentia. *c*, XLVII, 2. ſq. Tenetur ad facta anteceſſoris ſui. *c*, LX, 46. XC, 17. Quando ei non noceant facta anteceſſoris ſui? *c*, IX, I. Tenetur viduae & filiabus egenis ad alimenta & dotem. *c*, LVI, 6. LVII, 21. An heredibus allodialibus teneatur reſtituere pecuniam, quam qua negotiorum geſtores, ſoluerunt pro debito feudali? *c*, LXVII, 6. Num pecuniam pro reluendo feudo oppignorato ſolutam repetere poſſit ab heredibus allodialibus? *c*, LXVII, 12. Ad quam debiti ſummam ſoluendam teneatur? *c*, LXXIV, 9. Contra creditores habet exceptionem nondum excuſſi allodii. *c*, XX, 10. conf. *Feudalia.*

Locatoris. vid. *Locatio.*

Maſculi, denotantur per vocem: Stamm. *c*, XXXII, 21. conf. *Maſculus.*

Praelati; *Principis*. vid. *Praelatus. Princeps.*

Singularis; pro *eo* habendus eſt creditor. *b*, V, 2.

Succeſſoria pacta.

Iure *Romano* ſunt prohibita; *a*, CXII, 7. non vero iure *Germanico*. *ib. 8.*

Succumbens.

Quando ad expenſas litis teneatur, vel ab eis liberetur? *a*, CCXLV, 2. CCCXL, 3.

Succumbenz- Gelder.

De certa pecuniae ſumma, in caſum ſuccumbentiae deponenda; *a*, CCCXXVI, *arg. gen. a)* cui cedat? *ib. 5.* Ius *Anhaltinum* de *ea* pecunia. *ib. 7.*

SVETONIVS.

Eius quaedam loca explicata. *Pr. §. XIII. n. 41, XVI, n. 57. XIX, n. 93.*

Sueuia.

Euangelici ibi ad certum non tenentur confeſſionarium. *b*, LXI, 35.

Suffraganeus epiſcopus. vid. *Epiſcopus.*

Suffragia.

In cauſſis gratiae pro *eis* aliquid offerre licet. *a*, CCXIII, 6. Pro *eis* donum accipere miniſtro principis permittitur. *a*, LXXXIX, 29.

Deciſiua; pro eis reſponſa prudentum habuiſſe, princeps non praeſumitur. *Pr. §. XIIX.*

Suggeſtus.

Num ab *eo* ſacerdos vi queat detineri? *b*, LXII, 49. Species recantationis pro *eo* praeſtandae a ſacerdote. *ib. 51.*

Summa.

Pro *minori*, in dubio praeſumitur. *a*, LX, 18. *c*, XXXII, 43. De pacto in determinatam *aeris alieni* ſummam. *c*, XCII, I. ſq. & 4. *Donata*, interdum, tranſit in mutuum. *c*, LVII, 17. *Poenae* quam iudex, inferiori gaudens iurisdictione, dictare poteſt; circa quam vero excedentem, non ad dictatam, ſed ad exactam reſpicitur. *a*, CCLXXIX, 29-32.

Summariae cauſſae.

Sunt ruſticorum. *a*, CCXXXIV, 5. Salariorum. *b*, XIX, 7. Interdicta poſſeſſoria maxime ſummarie tractantur. *a*, XXXIX, 5. In *eis* admittuntur exceptiones, quae in continenti liquidae fieri poſſunt. *ib. 6.* conf. *Cauſſa.*

Summarius proceſſus. vid. *Proceſſus.*

Summatus iura. vid. *Maieſtas.*

Sumtus.

Quos poſt patris mortem acceperunt, conferre tenentur liberi. *a*, CIIL, 17. *Propriis* vt aedificia publica quis promoueat, nemo cogendus. *b*, VII, 4.

Alendi. Curationis. Funeris. Incarcerationis. Inquiſitionis. Litis. Meliorationum. Peregrinationum. Studiorum. vid. *Alimenta. Curatio. Funus. Incarceratio*; *Incarceratus. Inquiſitio. Litis ſumtus. Melioramenta. Peregrinatio. Studia.*

Superfluum.

Pro *eo* cenſetur, quicquid lex pro forma non requirit. *a*, CCLXVI, 20. Vitium ſuperfluitatis ſemper fugiendum. *b*, LXXIIX, 18. Admittuntur, ex fauore defenſionis. *a*, VI, 12. *Ea* non nocent. *a*, CLXXXVII, 4. CCLI, 2. CCLIV, 82. *b*, XLIII, 87. *c*, LXXXIV, 28.

Superintendens.

Quaenam ab *eo* requiratur ſcientia? *b*, LXII, 52. An & quando, a Diacono, pro concione poſſit refutari? *ib. 43. ſq.* De *eo* iniuriante & veritatis exceptionem, ad elidendam actionem iniuriarum, fruſtra praetendente. *b*, LXXIV, *arg. gen.* Num *ei*, propter iniurias alteri ab *ipſo* illatas, iuramentum poſſit deferri? *ib. 30. ſeqq. & 35. ſeqq.* Quod *ille*, locum honoratiorem Licentiato iuris denegans, actione iniuriarum poſſit conueniri. *a*, CCCLIX, *arg. gen.*

Superior.

Nullum agnoſcunt, in cauſſis eccleſiaſticis, ſtatus & nobiles immediati euangelici. *b*, XXIII, 12. Non, niſi ad *eum*, fit adpellatio. *c*, IC, 45. *Eius* auctoritas interueniſſe, ex temporis antiquitate praeſumitur. *b*, XLIII, 62. *Eius* confirmatio, ex certa ſcientia & cognitis circumſtantiis facta, habet vim clauſulae: ex plenitudine poteſtatis. *a*, CCLXXIX, 19. ſq. *Eum*, qui ius habet legibus dero-

derogandi, ſupponit diſpenſatio. *b*, LXVI, 11. Quo caſu ab *eo* relaxatio iuramenti petenda? *a*, CCCX, 10. ſq. Absque *eorum* licentia, eccleſiae res ſuas commutare nequeunt. *b*, XX, 16.

Superioritas.

Cognoſcitur ex adpellatione. *c*, IC, 44. & 46. De conſequentia, ad *eius* & ſubiectionis defectum a defectu imponendi tributa. *a*, CLXV, 9. Cenſus, praeter *eam*, plures alias habere poteſt cauſſas. *ib.* 12. De ſequeſtratione bonorum, quae in lite non ſunt, vi *ſuperioritatis*, ex iure retorſionis decretae. *a*, CCCXXXI, *arg. gen.*

Epiſcopalis. Statuum imperii. vid. *Epiſcopus. Status imperii.*

Territorialis; ab *ea* ſeparari nequeunt iura fiſcalia ac regalia; *Eam* ignorant leges *Romanae*, *Pr. §. XXVI, & n. 114.* Interdum ſub voce: *iurisdictionis* intelligitur. *c*, IC, 82. De inepta *eius* & iurisdictionis confuſione. *ib. 83. & 85.* In *Lombardia*, nomine: *Regalium*, venit. *Pr. §. XXVII, n. 116.* Acquiritur conſuetudine & praeſcriptione. *c*, IC, 64. ſq. *Eam* non denotat tributorum ſolutio. *a*, CLXV, 7. Varia *eius* indicia & iura. *c*, IC, 49. 51. 53. 55. 130. Ex quibus actibus *ea* probetur? *c*, XXXIV, 16. Probatur ex adpellatione. *c*, IC, 43. & 46. *Eius* infallibile documentum. *ib. 25.* De argumento ad *eam*, a iurisdictione. *ib. 27-30.* Eius effectus eſt protectio. *ib. 117.* A protectione ad *eam*, eſt argumentum praeſumtionis; *ib. 118. ſqq.* differentia vtriusque. *ib. 121.* Vi *eius* princeps diſpenſare poteſt in caſibus iure diuino non expreſſis; *b*, XXXVI, 3. nec non circa prohibitionem humanam. *b*, XXXIX, 13. Qua ratione *ea* corruerit? *Pr. §. XXVI.* Imperatori, per reſponſa *Bulgariſtarum*, addicta. *ib.* *Ea* principibus *Germaniae*, tanquam propria, olim competebat. *Pr, §. XXIX.* *Ea* ſe gloriari non poterant principes *Italiae*, *ib. §. XXVII.* conf. *Territorium.*

Superuenientia liberorum. vid. *Liberi.*

Supplementum.

Vbi *nullo* opus eſt, ibi iuramento ſupplere, ſuperfluum eſt. *a*, LXIX, 2. De petendo iuſti pretii ſupplemento, a laeſo vltra dimidium. *a*, LXXXIII, 6.

Legitimae ſupplementum intra XXX. annos peti poteſt. *a*, CXXV, 2. Canonicus ad ſupplementum legitimae agere nequit. *b*, LXIII, 12. ſeq. conf. *Legitima.*

Actio ad ſupplementum, ſ. *ſuppletoria*; contra *eam* non, niſi poſt XXX. annos, fit valida exceptio praeſcriptionis. *a*, CCCLV, 5.

Suppletorium iuramentum.

Abſoluit ſemiplenam probationem. *a*, CCXXXIII, 14. ſq. Quando *eius* locum ſuſtineat iuramentum credulitatis. *c*, LX, 58. ſq. Conf. *Iuramentum, neceſſarium*; *ſuppletorium.*

Supplicans.

Qui veritatem reticuit, propter ſub- & ob-reptionem puniendus. *a*, CCXXXV, 64.

Supplicatio.

Ea remanet in caſu denegatae vel protractae iuſtitiae; quamuis renunciatio appellationis fuerit facta. *a*, CCCX, 10. ſq.

Supplicii locus.

Interdum intelligitur ſub voce: *iurisdictionis. c*, IC, 74.

Suſpecta.

Adulterii vxor; praeſumtio contra eam. *b*, XXII, 4. *Mariti confeſſio*, de dote illata. *a*, CCVII, 4. *Quietantia*, ſi vlla ſimulationis adſint argumenta. *a*, CLXIX, 3.

Suſpectus.

Eſt, qui ad iuramentum ſe offert. *a*, CCXXXVII, 6. Etiam ante tutelam remoueri poteſt *a*, LXVI, 7.

De *fuga*; vid. *Fuga.*

De *hereſi*; an excidat iure patronatus? *b*, LXXI, 24. & 30.

Iudex; exceptio contra *eum* opponi poteſt, propter mutatam regiſtraturam. *a*, LXXI, 6. Parti per *eum* grauatae, ſuccurrit iuramentum perhorreſcentiae. *a*, CCXVI, 11. *Eius forum* declinari poteſt per dictum iuramentum. *a*, CCLXX, 34. conf. *Exceptio ſuſpecti iudicis. Iudex.*

Praefectus; vid. *Praefectus.*

De *raptus* crimine; vid. *Raptus.*

Regiſtrator. vid. *Regiſtratura.* conf. *Suſpicio.*

Suſpenſio.

Executionis. vid. *Executio.*

Ab officio, locum non habet, purgata ſuſpicione criminis de reſiduis. *a*, CCLVII, *arg. gen.* conf. *Officium.*

Suſpenſiua remedia.

Eorum effectus quando non concedirur appellationi? *a*, XXXIX, 12. Non impediuntur tribus ſententiis conformibus. *a*, CCCXXVI, 1. *Partium*, nonnunquam reiicere poteſt iudex. *a*, CCCXXXIX, 11. ſq.

Suſpicio.

Nuda vix ſufficere videtur ad inquiſitionem ſpecialem contra clericum. *b*, LXI, 84.

Adulterii; contra *apocham*; *doli*; *dotis* non illatae; *falſi*; *fraudis*; de *fuga*; contra *inuentarium*; contra *iudicem*; contra *metum*; *periurii*; malae fidei *poſſeſſionis*; *praeuaricationis*; criminis de *reſiduis*; contra *ſpecificationem* maternorum detrectantem; *teſtamentum* publicum. vid. *Adulterium. Apocha. Dolus. Dos. Inſtrumentum. Fraus. Fuga. Inuentarium. Iudex. Metus. Periurium. Poſſeſſio. Praeuaricatio. Reſiduum. Specificatio. Teſtamentum.*

Suſtentatio.

An propter *eam neceſſariam* licita ſit alienatio fideicommiſſi? *a*, CCLIV, 83.

Sutor.

Non tenetur iniuriarum, ſi diſcenti, forma calcei, ceruicem percuſſerit. *b*, LXXIV, 7.

Syllaba.

Nec ea, ſi fieri poſſit, otioſa eſſe debet. *b*, LXXIX, 17.

Symbolici libri.

Qui ab *eis*, in doctrina de SS. Trinitate, recedit, hereticus eſt. *b*, LXXVII, 1.

Synaxis ſacra.

An eccleſiae miniſter, contra domini ſui mandatum, *eam* alicui poſſit denegare? *b*, LXII, 28. ſq. conf. *Coena ſacra.*

Syndicatus.

De *actione ex eo*, contra conſulem; *a*, CXV, *arg. gen.* contra iudicem. *a*, CXXXVII, 1.

Syndicus.

Collegii canonicorum, inscio & inuito Decano agens. *b*, LXIX, 17.

Synonyua.

In iure sunt, non fieri, & non legitime fieri. *a*, L, 6.

Systemate iuris.

Quid de eis habendum. *Pr.* §. XLI, *n.* 157.

T.

Tabulae.

Paternis non inspectis, transactio iure non est licita, *a*, XXIX, 5. nec obligat. *a*, CLXXXIIX, 5.

XII. Romanorum, originem dederunt prudentibus iuris. *Pr.* §. *IX.*

Tacens.

Consentire videtur. *a*, XL, II. CCLXXIII, I. sq. & 4. CCLXXX, 103. sq. & 144. *b*, LXXXII, 15. & 17. *c*, XCV, 12.

Taciturnitas.

Si consensum operatur, scientia est probanda. *a*, CCLXXX, 135. conf. *Consensus. Ratihabitio. Silentium.*

TACITVS.

Locus ex *eo* explicatus. *Pr.* §. *xx. n.* & 102.*

Talentum.

Quantum sit? *Pr.* §. *xxix, n. 119.*

Talionis ius. vid. *Ius talionis.*

Taxatio.

Iudicialis eius ante subhastationem necessariam commoda. *a*, CXCIII, 15.

Tetonea.

In *Italia* imperatori adiudicata. *Pr.* §. *xxix, n. 123.*

Temperamentum.

Aequitatis & iuris stricti expetat a principe vrbs, aere alieno grauata; *a*, CCIII, 6. sq.

Dicteria ex hominum temperamentis & moribus prouenientia causam praebent ignoscendi lubricum linguae & calami. *b*, LXII, 55.

Templum.

De consequentia: ab exercitio religionis in aliquo *templo*, ad eiusdem reditus solitarios. *b*, LXXXII, 11. Quicquid Catholici quibusdam in locis, licet cesserint templo & areae, sibi retinent de reditibus; illud non iuris est, sed facti, vel parti. *ib.* 13. De quarta parte ad *eius* fabricam. *ib.* 27. Vnde tantus apud Catholicos templorum numerus. *ib.* 22.

Tempus.

Temporaria quae sunt in actione, perpetua fiunt in exceptione. *a*, CCLXXX, 107. *Tempus* est quantitas, consequenter accidens rei, s. contractus; hinc variare nequit contractus substantiam. *a*, LXXXIIX, 6. Naturam contractus non mutat. *b*, LXIV, 2. *Eius* tractu non conualescit, quod ab initio est vitiosum. *c*, IV, 19. Quodnam, in casu mutatae bonitatis monetae, respiciatur? *c*, XXXII, 39. sq. Propter *eius antiquitatem*, instrumenti registratio praesumitur solemniter facta. *b*, XLIII, 40. Ex sola *eius diuturnitate* interdum praesumitur consensus; *a*, CCLXXXVII, 7. sq. *eademque* facit praesumtionem pro emphyteuticis & censiticis bonis. *c*, LXXXIX, 2. Ob *eius longinquitatem* bona fides etiam in reis praesumitur. *a*, CLVI, 7. *Longi temporis* vsus acquirit praesumtionem tituli; *b*, XLVI, 20. *Immemoriale* vim tituli habet. *ib. 21. & 23. Longissimum* & bona fides requiruntur, debito soluto, ad pignoris praescriptionem. *a*, CCCXI, 5. An conueniri possit, ne annui reditus intra certum tempus redimantur? *a*, VIII, 21. Si dominus in pacto de retrouendendo *ad tempus* consentit, illud, inscio domino, si continuent & prorogent partes, dominum contemnunt & feudum amittunt. *c*, LXI, 2. Quae *ad certum tempus* concessa, an lapso tempore censeantur denegata? *a*, CXLII, 1. *Longissimi temporis* lapsu, omnia solemnia iuris canonici, in contractu cum ecclesia habito interueniisse censentur. *b*, XLIII, 6. *Eius* lapsu tollitur actus nullitas; *b*, IX, 7. exspirat alienationis bonorum minorum nullitas. *a*, CCCXLII, 8.

Belli & ignorantia instrumentorum, si inter priuatos agatur, omnem impediunt praescriptionem. *a*, CCLXXXIIX, 5. *Immemoriale*, cum in pacto de retrouendendo, tum in silentio litis motae, omnem tollit iuris rationem ac vim. *a*, CCLXXX, 96. sq. *Praescriptionis*, non tollit sola ignorantia. *a*, II, *arg. gen. Solutionis*, conf. *Praescriptio. Solutio.*

Termini.

Iuris latini a testatore non intellecti, non constituunt vitium testamenti visibile. *b*, CXXIV, 24.

Terminus.

In *illo* fieri dicuntur, quae proxime ante *eum* fiunt. *a*, CCIC, 2. *Citationis.* vid. *Citatio. Decretorius* anni 1624. *b*, II, 15. *Executionis; Inrotulationis.* vid. *Executio. Inrotulatio. Legalis* si non obseruetur in citatione, iudex in contumaciam procedere nequit. *a*, L, 4. *Probatorius.* vid. *Probatorius terminus. Ratihabitionis* inductiuus, intuitu alienationis bonorum minoris, est quinquennium. *a*, CCCXXIII, 1. sq.

Territorium.

Leges *Romanae* ignorant *principes territoriales. Pr.* §. *xxvi, n. 114. Ius territoriale*, est ius incorporale. *Territorii* ossibus inhaerent regalia. *ib.* §. *xxiix, n. 118.* Status imperii sunt *principes territoriales*; non autem accensi. *ib.* §. *xxix. n. 124. Territorii dominus* est defensor & dominus fundi. *b*, LXXI, 15. Principes Euangelici in suis *territoriis* gaudent iure papali. *b*, XXXIV, 10. A *iure territoriali*, ad ius sacrorum & vice versa, valet argumentum. *c*, IC, 33. Num princeps imperii in suo *territorio* aliarum, quam trium religionum toleratarum, assecias fouere possit in suo territorio? *b*, LXVII, 1. seqq. & 9. sqq. 16. Ius *eius* concernit subditos, non fugientes delinquentes. *b*, LXI, 92. Intra cuiusque terminos summa cognitio fieri debet. *b*, XXIII, 12. *Eius domino* competit excommunicatio; *b*, LXII, 15. *eique* multis in locis relinquitur ius nominandi, *b*, LXXI, 15. qui, apud Euangelicos, plebis iura soler praesentare. *ibid. 17.* Apud Euangelicos, *territoriali iuri* adhaerent iura episcopalia. *b*, LXXXII, 19. A *iurisdictione territoriali* exemtio nulla est concedenda bonis ordinum & commendurarum. *b*, XLIII, 76. sq. Nemo, nisi *eius dominus*, s. militem prouincialem, s. mercenarium, cogere potest. *c*, IC, 18. *Eius iuris* clarius exemplum non est, quam tributorum praestatio. *ib. 21.* Quodlibet praedium, in alterius *territorio* situm, ad praestationes ordinarias obstrictum. *b*, LV, 21.

Quic-

Quicquid in *eo*, illud quoque de *eo* praeſumitur. *b*, LV, 9. *c*, IC, 5. In cuius *territorio* res eſt ſita, *eius* iurisdictioni cenſetur ſubiecta, *c*, XXXIV, 1. *Eius* limites dicuntur limites iurisdictionis. *ib.* 2. Feudum in *eo*, innuit ſubiectionem Landſaſſiacam. *c*, IC, 9. *Illud* & iurisdictio ſæpe ſunt diuiſa. *c*, XXXIV, 18. *Eius dominus*, vi ſuperioritatis, in omni re a ſe vendita retinet ſupremum dominium. *c*, XCIII, 9. ſq.

An & quatenus iurisdictionem exercuerit imperator in territoriis ſtatuum? *c*, IC, 102-106. Nobilis, alterius centenae ſubiectus, neminem ex *ſuo territorio* relegare poteſt. *c*, LIII, 6. Etiam ex *alienis territoriis*, moto ſemel concurſu, citandi ſunt creditores. *b*, LXIII, 23.

Extra id, ius dicenti impune non paretur. *a*, *IV*, *1.* Statutum inhabilitans perſonam, ſortitur effectum *extra id* quoque; quocunque perſona vadat. *a*, CXXIV, 6. *Extra id* princeps regalia exercere haud poteſt. *a*, CXXVII, 19. conf. *Superioritas*.

Tertius.

Ab *eo*, nec per vltimam voluntatem, nemini ius quaeſitum aufferri poteſt. *a*, LXXIV, 4. *Eum* non obligat pactum alienum. *a*, CXLVI, 15. *Eius* factum paciſcentibus non nocet. *a*, CIL, 2. *Ei* non praeiudicat res inter alios acta. *a*, CCXLV, 3. Effectus pacti, tam naturae quam gentium iure, etiam ad *eum* abſentem & ignorantem extendi poteſt; quatenus de commodo promouendo agitur. *a*, CCLIV, 58. 67. In *eius* fauorem adiectum pactum valet in depoſito. *ib.* 72. Contra *eum*, ex liquido inſtrumento agi nequit executiue. *c*, I, 10. *Eius* factum nemini praeiudicare poteſt. *c*, LXXIV, 2. Quod *ei*, ex pacto, quaeratur actio. *a*. CCXLV, 60. ſqq. CCLIV, 68. ſq.

Teſtamentum.

Eius origo: Teſtamenti factio eſt iuris *Romani*. *a*, CCLXXXVII, I. CCLXXXIX, 4. CCXCI, 6. *b*, LXVII, 21. LXXVII, 4. *Germanis* quondam incognita. *Pr.* §. *xx. not.* * *b*, LXVII, 22. Antiquiſſimis etiam temporibus, *ea*, more *Romano*, in *Germania* & *Francia* occidentali, fuerunt condita; *a*, CXC, 23. apud nos adhuc ſunt in viridi obſeruantia. *a*, CCLXXXIX, 3. *Ea* in legibus *Romanis* ſunt pluribus difficultatibus obnoxia, quam moribus Germaniae. *a*, CCCXV, 6.

- *definitio:* Eſt voluntatis teſtatoris iuſta ſententia; *a*, CXXIV, 19. noſtrae, non alienae, voluntatis; *a*, CCLXXXVII, 2. actus vnilateralis. *a*, CCLIV, 55.
- *finis*. *a*, LXXIV, 6. Succeſſoribus ab inteſtato melius, quam *eo* confecto, conſulitur. *Pr.* §. *xv.*
- *cauſſa efficiens*, ſ. *auctor*; cui competat *teſtandi facultas*, vel non? *Teſtamenti factio actiua* eſt ſingulare priuilegium reipublicae; *a*, CXC, 25. ſpectat ad ius ciuitatis; *b*, LXVII, 24. & 29. LXXVII, 5. ſqq. imo ad incolatum *b*, LXVII, 25. Coniuges, *eam*, ſibi inuicem, de bonis alterius, concedere ſolent. *a*, CCLXXXVII, 5. Num *ea* gaudeant damnati ad mortem? *a*, CCL, *arg. gen.* 4. *ſq.* & 10. Hereticis eſt interdicta. An & quando *eam* habeat vnitarius? *b*, LXVII, *arg. gen.* Apud *Romanos* nemo, niſi coram populo in comitiis, *eam* exercere poterat; *Pr.* §. *xv*, *n.* 48. nec vllo in ducatu *Sleſuicenſi*, niſi per reſcriptum, conceditur. *ib.* Ceſſat, vbi primogenitura, per pacta maiorum, eſt introducta. *c*, XX, 16. An *eam* inuoluat facultas libere diſponendi? *c*, LXVI, 4. & 6. Num, qui cuidam negat, eam probare debeat? *a*, IIX, 3. Nihil habet *ea*, cum donatione inter viuos, commune. *a*, CXXIV, 13. Qui *téſtamenti* elaborationem alicui mandat, in quas clauſulas conſentiat? *a*, CXXIV, 22.

Eius ſcriptor, an coheres, legatarius aut teſtamenti executor eſſe poſſit? *a*, CCLXXXIX, *arg. gen.* & *1.* CCCIIX, 4. ſq.

- *requiſita;* Quando ad teſtandum requiritur plena pubertas, infra aetatem illam conditum *teſtamentum* non valet. *a*, CXXIV, 5. Praeſentia heredis & legatarii non eſt neceſſaria. *a*, CCLIV, 55. Mulier in *eis* nequit eſſe teſtis. *Pr.* §. *xv. n.* 49. Etiam *eius* inuolucro teſtes nomina inſcribere poſſunt. *a*, CCLXVI, 21. Textus legales, ne abbreuiaturae & numeri in *eo* adhibeantur. *ib.* 22. In actu teſtandi, vno contextu omnia fieri debent. *a*, CCCLXIV, 10. Teſtator ſe referre poteſt ad ſchedulam, vel aliam ſcripturam, cui heredis nomen inſcriptum; quae vi factae in *eo* relationis valet. *a*, CCCXLVII, 6. ſq. An noctu condi poſſit? *a*, CCCLXIV, 1. ſqq. An circa *hoc*, noctu condendum a notario requiratur vſus trium luminum? *ib.* 5. An & quando coram notario condere liceat? *ib.* 6.
- *Acceſſoria;* ut *Codicilli*, quos facere non poteſt, qui teſtamentum condere nequit. *a*, CXXIV, 10.
- *clauſulae;* codicillaris & commiſſoria. vid. *Codicillaris clauſula. Codicilli. Commiſſoria clauſula. Legata*; *Eis* tantum legari poteſt, quibus eſt teſtamenti factio. *b*, LXVII, 32. vid. *Dos. Fideicommiſſum. Legatum.*
- *mutatio* perfecti quid requirat? *a*, CCLXXXV, 11. ſq. conf. *Mutatio.*
- *inſinuatio:* facta iudici; *a*, CXC, *arg. gen.* 18. 28. 32. principi; *a*, CXII, 5. CXC, 18. & 20. etiam per procuratorem. *a*. CCCXV, 3. ſqq. vid. *Iudex. Princeps. Procurator.*
- *publicatio;* ad quam tenetur fideicommiſſario heres fiduciarius. *a*, CLXXXIV, 1.
- *interpretatio;* quae diſtinguenda ab eius valore. *a*, CCXCI, 14. Quomodo inſtituenda? *c*, XXXII, 26. ex iure *Romano* huiusque analogia; *a*, CXC, 22. CCXCI, 6. magis in fauorem heredis, quam legatarii; *b*, LXXIX, 5. extenſiue in fauorem liberorum teſtatoris; *b*, LXIIX, 26. in fauorem piae cauſſae. *a*, IIX, 4. Pro *eo*, non ſolum aequitate rei, ſed etiam *eius* verbis motus pronunciat magiſtratus & imperator. *b*, LXXIIX, 52. ſeq.
- *vitia;* defectus teſtamenti eſt vel in ſolemnitate, vel in facultate teſtandi, in perſona teſtatoris. *a*, CXXIV, 9. *Teſtamentum* non vitiatur perſuaſione; *a*, XXV, 2. niſi quis vi, vel dolo, ad teſtandum fuerit inductus. *a*, CCCLXIV, 11. nec irritum fit per ſolam teſtatoris receptionem *eius* ex loco iudicii, vbi depoſitum. *a*, XXV, 3. Vitiatur, ſi teſtatoris libera teſtandi voluntas coarctatur. *a*, CXII, 4. De *eius* vitio viſibili & non viſibili. *a*, CXXIV, 7. Quidnam in eo dicatur vitium viſibile? *a*, CCCLXIII, 6. An verba ex voluntate aliena, non ſatis intelligente

teſtatore, *teſtamento* inſerta, pro *eius* defectu ſubſtantiali habenda? *a*, CXXIV, 20. Viſibile *eius* vitium non conſtituunt termini iuris a teſtatore non intellecti. *ib.* 24. Haud vitiatur, quamuis *ei* aliquid annotatum ſit in margine. *a*, CII, 3. De *eo*, propter filum inciſum, vel ruptum, pro vitioſo declarato. *a*, CXCII, *arg. gen.* An ob omiſſionem legitimae pro vitioſo habendum? *ib.* 19. *ſq.* Rationum *eius* validitatem impugnantium recenſio. *a*, XCII, 1. CXCII, 7. Ob inciſionem teſtatoris, pro *reuocato* habetur; *a*, CXCII, 8. videndum tamen: num *eius*, apud quem reperitur *teſtamentum*, interſit inciſionem factam eſſe? *ib.* 10. Facilius *id* facto, quam verbis; facilius tacita voluntate, quam expreſſa *reuocatur*. *ib.* 9. Ad *id infirmandum*, ſola *reuocatio* non ſufficit. *a*, XLVI, 1. Momenta quaedam, quae ea *infirmare* ſoleant. *a*, CI. 1. *Raſum*, propter raſuram infirmatur. *a*, CXCII, 18. *Cancellatio* vnius vel alterius partis *eius*, non vitiat totum. *a*, CCLXXVII, 3. De *eo*, tam quoad formalia, quam materialia, rejecto. *a*, CCCXXXIV, *arg. gen.* De *eo*, variis ex cauſſis *vitio nullitatis* laborante. *a*, CXII, 2. Pro *nullo* habetur; ſi princeps, litis cauſſa, heres fuerit inſtitutus. *ib.* 1. *Corruit*, ſi teſtator, tempore conditi teſtamenti, mentis haud fuerit compos; *b*, LXXXIIX, 9. cui heres renunciat. *a*, XLVI, 4. *Eo* corruente & annullato, corruunt & annullantur quoque *eius* acceſſoria. *a*, CXII, 17. *Eo* rupto, ſuccedunt heredes ab inteſtato. *a*, CXXIV, 29.

Actio perſonalis ex *eo*, quando & contra quem locum habeat? *c*, XLII, 9. ſq. Quo caſu intra XXX. annos impugnari poſſit? *a*, IIC, 1. De *eo*, ob non debito modo factam inſtitutionem, ex capite nullitatis impugnando. *a*, CXCII, 21. Quando liberi, ad legitimae ſuppletionem agere, ſ. actionem ad ſupplementum, vel etiam pro re nata querelam nullitatis inſtituere poſſint? *a*, CXCII, 25. ſq. CCLXXXV, 14. Quando *illud*, pro vitioſo aut nullo, aut ex cauſſa inofficioſitatis, impugnari nequeat? *a*. CXCII, 27. CCLI, 11.

Varia monita, quaeſtiones ac regulae de *eis*: Teſtamenta *hodie* non ad priuilegia, ſed ad iura ordinaria referuntur. *b*, LXXVII, 8. Per *id* in alium bona ſua transferre, regulariter unicuique licet. *a*, LXIIX, 1. *Eius* & teſtandi actus plane ſunt ſeparati. *a*, XCII, 2. Modus & cauſſa in eis aequiparantur. *c*, XC, 31. Quae in *eo* per notarium ſunt ſcripta, praeſumuntur de voluntate teſtatoris. *a*, CXXIV, 23. Eſt res facti. *a*, IIX, 7. Vbi in *eo* prohibita eſt alienatio, ibi haec ipſo iure nulla. *a*, CCXXII, 16. ſq. Per collationem illatorum foret absque effectu. *a*, CCCI, 6. Num per *illud*, taxato & conſtituto pretio relictus filio fundus, iure emtionis vel hereditatis veniat? *a*, CCC, 1-6. In omnibus eſt agnoſcendum. *c*, XC, 23. Qui *ſucceſſionem teſtamentariam* agnoſcit, cum legatariis contrahere cenſetur. *c*, XXXII, 38. Simplex *eius* adprobatio non probat laeſionem in legitima. *ib.* 14. Nemo in teſtamento ordinare poteſt, ne in *eo* obſeruentur ſtatuta. *a*, CXXIV, 3. De feudo nulla valet *teſtamentaria diſpoſitio*. *c*, III, 4. In feudalibus *ea* inuertunt iura domini & ſimultanee inueſtitorum. *c*, LXVI, 17. *Illud* aufferre nequit ius ex inueſtitura. *c*, III, 3. Nemo per *id* praeiudicare poteſt creditoribus. *c*, XX, 13. An per *id* mutari queant pacta doralia? *a*, XXXIV, 2. XCV, 4. Statutaria portio per *illud* adimi nequit. *a*, CXII, 9. CCCXXXIV, 7. Nullam obligationem ex contractu aut transactionem tollit. *a*, CXII, 12. CCXLIII, 1. An *obligatio teſtamentaria* tollatur per ſubſequentem transactionem? *c*, XXXII, 37. De *teſtamento* ATILII, quo PLINIVM heredem ſcripſit. *Pr.* §. *xvi*, *n.* 51. An *materna imprecatione munitum* liceat impugnare? *a*, CIII, 2. & 9. *Talia* aequiparantur iuratis. *ib.* 3. Quando hae imprecationes attendantur vel non. *ib.* 10. *ſq.* *Duobus* nemo decedere poteſt. *a*, CCCXLVII, 2. *De duobus*, quorum prius validum eſt. *a*, CCLXXXV, *arg. gen.* *Eius* loco *Germani* introduxere pacta ſucceſſoria & confraternitatis. *b*, LXVII, 28.

Teſtamentarius executor; in quo conſiſtat *eius* officium? *a*, CCXCI, 11. vid. *Executor*.

- tutor; teſtamentaria tutela. vid. *Tutor*, *Tutela*.

Coniugum, ſ. inter coniuges reciprocum. vid. infra teſtamentum *reciprocum*.

Fideicommiſſarium. vid. *Fideicommiſſum*. *Fiduciarius heres*.

Holographum. vid. *Holographum teſtamentum*.

Iudiciale; quot & quales teſtes requirat? *a*, CXII, 3. An in *eis* praeſentia iudicis, actuarii & duorum ſcabinorum requiratur? *b*, LXXXIIX, 4. *Illud* vel offerri debet iudici, vel coram eo nuncupari. *ib.* 2. Oblatio *eius* nec per procuratorem, nec absque mandato fieri poteſt. *ib.* 5. *ſq.* In *eis* iuramentum obtinet. *ib.* 12.

Militis; ſ. *militare*; non fit familiaribus ſermonibus, *a*, CCLXI, 3. duobus teſtibus probatur. *a*, IIX, 8. conf. *Miles*.

Paternum; de *eo*. *a*, CCLXXVII, *arg. gen.* Nullis indiget ſolemnitatibus. *ib*, 2. Non conſtituitur per ſermones familiares. *a*, CCLXI, 2. Quaenam *eius* ſint requiſita? *a*, CCLXXVII, 4. CCCIIX, 1. In *eo* neceſſe eſt, vt legitima titulo inſtitutionis relinquatur. *a*, CCXXX, 1. Non exigit praeſentiam teſtium, ſi a teſtatore ſcriptum & ſubſcriptum. *a*, CCLI, 1. Requirit pro forma, anni & diei expreſſionem; qua deficiente, alias non ſubſiſtit. *ib.* 4-6. In *eo* ſemper tacite adiecta praeſumitur clauſula codicillaris. *a*, LVI, 5. Clauſulae huius in *eo* effectus. *a*, CCCIIX, 2. An expoſcat inſinuationem iudicialem? *a*, CCXXX, 2. ſqq. *Illud* in omnibus agnoſcere debent liberi. *c*, LXXIII, 3. De matrimoniis quibusdam in *eo* interdictis. *b*, LXXV, *arg. gen.* Specificatio maternorum in *eo* facta, ſub conteſtatione: daß er darauf leben und ſterben wolle; pro iuratoria habetur. *a*, CLXIX, 16. *Illud* a canonico, vt inofficioſum, impugnari nequit. *b*, LXIII, 12. ſq. Num propter deficientem chartam ſignatam (Stempel-Papier) fiat inualidum? *a*, CCCIIX, 8. ſqq. Num in *eo*, quod ratione ſolemnium eſt imperfectum, tutor poſſit conſtitui? *a*, CCLXXVII, 5. ſeqq. conf. *Diſpoſitio parentum*.

Peſtis tempore conditum. *a*, CCLXXXV, 1. Non indiget inſinuatione iudiciali. *ib*, 2. Ad *id* duo teſtes ſufficiunt. *a*, IIC, 3.

Piarum caussarum. Non requirit solemnia. *b*, LXXXIIX, 1. Quot exigat testes? *a*, VIII, 9. *b*, LXXXIIX, 7.

Priuatum; quomodo differat a publico? *a*, CXC, 1. seqq.

Publicum; in *eo* magis veritatis, quam alias consuetae solemnitatis, ratio est habenda. *a*, CXC, 34. Si in *eo* testatoris scriptura accedat cum auctoritate iudicis, testamentum est validum. *ib. 3. & 5.* De praesentia iudicis, adsessoris, actuarii in eo. *ib. 6. sq. 10. & 14. sq. 17.* De purganda a iudice *testamenti publici* suspicione. *b*, LXXXIIX, 10.

Reciprocum inter coniuges; Num *eius* insinuatio, facta ex parte vxoris sine curatore, valeat? *a*, CCLXIX, 1. & 3. An per procuratorem insinuari queat? *a*, CCCX, 1. Vim pacti obtinet, quod ob dolum redditur inualidum. *a*, CLXXXIV, 6. Facto vnius mutari nequit. *a*, CLXXXIV, 3. CCCII, 3. & 6. In *eo* grauiores, quam in *simplici*, exiguntur caussae, quibus heres se reddat indignum. *a*, CCCII, 1. sq. *Eius clausula* tacita: *nisi heres iure se reddiderit hereditate indignum. ib. 8.* An, *eo* annullato, legata ad pios vsus etiam annullentur. *a*, CLXXXIV, 4. & 7.

Rusticum; Eorum nullus annis ante CC. vsus. *a*, CXC, 26. Est priuilegiarum. *a*, CCCLXII, 9. Quando *id* coram V. saltim testibus condant? *a*, CCCLXIII, 1. sq. CCCLXIV, 9. De testamento *rustici coeci*, ob deficientem testem octauum impugnato. *a*, CCCLXIII, *arg. gen. & 4. sq.* conf. *Testator. Vltima voluntas.*

Testator.

Ante *eius* mortem nemo ius quaesitum habet in hereditate alterius. *a*, LXXIV, 5. *Eius* voluntas non debet dependere ab alterius arbitrio. *a*, CCCLXIV, 14. *Eius* potius voluntas, quam solemnia, in diuisione inter liberos respicienda. *a*, CCCIIX, 6. sq. Ad schedulam, vel aliam scripturam, cui heredis nomen inscriptum, se referre potest. *a*, CCCXLVII, 6. sq. *Eius*, in dispositione parentum, ad minimum requiritur subscriptio, nec sola sufficit subsignatio. *a*, CCCXIIX, 7. An *eius* sigillum, pro forma substantiali requiratur? *a*, CCLXVI, 18. sq. *Eius* clausula: *pro conseruandis familiae bonis*, an votum magis, quam fideicommissum innuat? *c*, LXVI, 3. & 15. *Eius* habilitatem non suppler clausula codicillaris. *a*, CXXIV, 12. Sublata fraudis suspicione sufficit, vltimam *eius* voluntatem ad aures iudicis venire. *a*, CCCXV, 4. sq. Qui filium praedilexit, *eius* progeniem etiam dilexisse censetur, *c*, XXXII, 29. Filias arctius amasse, quam nepotes aut neptes videtur. *a*, CCCIX, 8. Quod alteri ab *eo*, e bonis heredi suo propriis, legatur, heres praestare debet. *a*, VII, 3. Quod bona *eius* heredi scripto tradat, heres ab intestato cogitur. *Pr. §. XV.* Num *is Augustanae confessioni* addictus, heredes euangelicos instituendo, successores *Reformatam religionem* profitentes eo ipso excludere voluerit? *b*, LXV, *arg. gen. & 5. sq.* A christiano testatore, iudaeo valide legatur. *b*, LXVII, 35. A quo tempore cedant legata? *a*, LXXXI, 1. *b*, XIV. 12. Num quis legata ad pias caussas ante terminum ab *eo* praestitutum soluere teneatur? *b*, VII, 9. Si infaustas contra *eum* voces iactauerit heres, hereditate indignum se reddit. *a*, CCCII, 7. Quilibet legata a semet ipso constituta, coram II. testibus reuocare potest. *a*, CCCLXII, 6. *Eius* inhibitiones circa diuisionem & alienationem innuunt fideicommissum. *a*, CCCIX, 7. conf. *Fideicommissoriae cautio. Fideicommissum. Fideicommittens.*

In coniecturando *eius* voluntatem, verisimilitudo principem locum habet. *a*, CCLIV, 12. & 35. CCLXVI, 13. sq. De *eius prohibitione* alienationis; *a*, LXIIX, 2. sq. detractionis quartae Trebellianicae; *a*, CCXLVI, *arg. gen.* CCCXLI, 9. sq. confectionis inuentarii; *a*, CI, 9. & 11. CCLXXIIX, 1. sq. & 7. scrupulosae rationum redditionis a tutore; *a*, CCLXXIIX, 16. & 20. De *eius* remissione cautionis vsufructuariae. *a*, CI, 13. *c*, XC, 16. & 18. *Eius* voluntas vim legis habet. *b*, VII, 8.

De *eius* intentione ac voluntate & verbis interpretandis. *b*, LXV, 14. sq. LXIIX, 26. LXXIIX, 20. & 49. sqq. LXXIX, 6. sq. *Eius* ambiguae voluntatis interpretatio cui competat? *b*, LXXIIX, 1. sqq. Vbi mentem *suam* sufficienter declarauerit, nulla opus est interpretatione. *ibid. 5. Eius* voluntas stricte obseruanda. *ib. 6. & 27.* An ab *eius* intentione recedere possit magistratus; ex plenitudine potestatis? *ib. 46.* conf. *Testamentum.*

Testatrix.

Per curatorem aeque, ac ipsa suam explicet voluntatem, idem est. *a*, XCII, 4.

Testatus.

Non tam ita quis, quam intestatus, decessisse praesumitur. *a*, LXIX, 17.

Testimonium.

Ad perpetuam rei memoriam, reis est permissum. *a*, XLIII, 1. Quo casu *eius* beneficio vti possit actor? *ib. 4.* Quando publicari debeat? *ib. 6.* Circumstantiae singulares, quibus *complex delicti* ad *illud* exhibendum admittitur. *a*, CLXXXVI, 10. De eo quod iustum, circa *coniugis* testimonium. *b*, XCIV, 6. *Eo illustrium* personarum standum. *b*, XLIII, 22. sq. *Iudaei* aduersus christianum valde est *suspectum*. *a*, CCXCVI, 8. *Iudicis* extra protocollum est nullum. *a*, CVII, 4. Ex quibus caussis aliquis ab *eo* repellitur, ex iisdem iudex quoque potest recusari. *a*, CCXVI, 10. *Librorum* & annalium, nobilitatem demonstrat. *b*, XLVII, 7. *Mariti*, antecessoris vasalli habetur pro *testimonio in propria caussa*. *c*, LXXXVI, 9. *Morte confirmatum* quid operetur? *ib. 14.* De *morte militis*, *a*, CXXXVI, *arg. gen.* qualecunque sufficit, si in acie contigerit. *ib. 2.* Per *testimonium parium curiae* olim fiebat renouatio inuestiturae. *b*, XLIII, 96. Iuramento locus est, etsi *princeps* testimonium dicat de validitate actus. *b*, LXXXIIX, 11. *In propria caussa* nil valet. *a*, CCCXIX, 1. Principis in propria caussa, non videtur omni exceptione maius. *b*, LXI, 74. conf. *Testis.*

Testis.

Instrumentorum etiam nomine veniunt. *a*, CCLXII, 5. sq. *Nullis indigent* subscriptae ab ipsis parentibus inter liberos dispositiones; *a*, CCCXXXV, 3. fideicommissum, praesente herede. *a*, CCXCIV, 18. *Eorum* omissio vitiat litteras natalitias. *a*, CVII,

CVII, 3. *Sine eis*, iure *Theodoſiano*, teſtamentum pro valido habetur. *a*, CCCXV, 2. *Eis* & inſtrumentis deficientibus, quomodo locarium probare teneatur praefectus ſuſpectus? *a*, CCLXXXVI, *arg. gen. & 9.* *Illi* errare poſſunt & ſaepe magis ex aliena, quam propria, fide deponunt. *b*, XLVII, 16. Nonnunquam in dubio admittuntur, non ad plenam probationem, tamen ad praeſumtionem faciendam. *a*, CXCVI, 2. Teſtimonium ſuum, de rei veritate, recuſare nequit. *a*, CXXIV, 26. Auctores allegati, quod ad teſtimonium dicendum poſſit compelli. *a*, CCLXXIX, 35. ſq. & 47. *In propria cauſſa* nihil, vel parum, valet. *a*, XX, 2. CXI, 1. CCXXVI, 6. CCXCVI, 7. *c*, LXXXIIX, 5. *Vnicus* eſt, Notarius. *a*, XLVI, 8. *Vnius*, de periurio ſuſpecti, teſtimonium pro valido haberi nequit. *a*, CCLXXIX, 21. *Vnicus*, contra producentem plene probat. *a*, CCLXXIX, 14. Vel *vnius* fides ad librum mercatorium, qui ſemiplenam facit probationem, ſi accedat, libro creditur. *a*, CCCXXII, 1. Si ad vnius relationem iudex inſtrumentum caſſat iudiciale & publicum tenetur iudex ad intereſſe. *a*, CCCXII, 5. *Vnicus*, in grauioribus criminibus ſufficit ad torturam. *a*, CCLXIIX, 11. Quid circa *vnici* depoſitionem attendendum? *ib. 13. ſeqq.* *Vnico*, infami & confrontationem metuenti non credendum. *ib. 17.* *Inimico*, non creditur. *a*, CIIC, 14. *Plurimis* in re exploranda creditur. *Pr.* §. XL, *n. 156.* An & quomodo in inſtrumento *frater* eſſe poſſit? *b*, XLIII, 25. *Infamia iuris laborans* eſſe nequit. *a*, CCLXXIX, 23. *Maritus* in cauſſa vxoris eſſe nequit. *a*, CCXXXIII, 12. An & quando *parentes* eſſe poſſint? *a*, CCLIX, *arg. gen. & 1. ſq.* *Subditus* in cauſſa magiſtratus eſſe nequit. *a*, CCLXXIX, 46.

Circa prudentum reſponſa, *duos* adhibebant. *Pr.* §. XIV, *n. 45.* In criminibus magicis *eorum* non tam ſollicite exquiritur habilitas. *b*, III, 3. Qui contra *duos iuratos* ad iuramentum admitteretur, ille periurii ſuſpectus eſt. *a*, CCXV, 6. Per longum temporis ſpatium nec documentis integritas, nec actis fides, nec aetas valet *teſtibus* ſuffragari. *b*, XLIII, 16. Quot requirantur in *donatione* mortis cauſſa, etiam inter coniuges? *a*, CCXIIX, 5. ſq. An & quot circa pacta dotalia? *a*, XXXIV, 1. *c*, 2. CIL, 1. CLX, 1. CCCLXI, 3. ſq. *Eis* rei exceptiones ſuas probare poſſunt. *a*, XXXIX, 1. Per *eos* in proceſſu executiuo non probatur exceptio ſolutionis. *a*, CCLX, 1. & 3. De laeſione per *eos* probanda. *a*, CCLIIX, 13. ſq. De nobilitate per *eos* demonſtranda. *b*, XLVII. 9. ſq. 13. ſqq. & 21. Sponſalia absque *eis* celebrata dicuntur claudeſtina. *b*, XXIV, 4. De *eorum* & notarii requiſitione. *a*, CCLXXIIIX, 4. *Teſtamentarii*, quot & quales olim apud *Romanos* fuerint? *Pr.* §. *xv. n. 49.* Quot & quales eſſe debeant in teſtamento iudiciali? *a*, CXII, 3. militis? *a*, IIX, 8. parentum? *a*, XXIX, 14. LXIX, 18. CCLI, 1. CCLIIX, 16. CCLXI, 1. CCCXIIX, 2. CCCXLVII, 1. tempore peſtis condito? *a*, IIC, 3. piae cauſſae? *a*, IIX, 9. *b*, LXXXIIX, 7. *Illi* nomina ſua etiam inuolucro teſtamenti poſſunt inſcribere. *a*, CCLXVI, 21. Legatorum ademtio non, niſi praeſentibus V. teſtibus fieri poteſt. *a*, CCCLXII, 7.

Eorum rotulus num adnumeretur inſtrumentis guarentigiatis? *a*, CCV, 1. & 6.

De *eis affirmantibus*; *a*, CCXXXIII, 13. de *auditu alieno*, in rebus memoriam excedentibus; *b*, XIX, 2. *Claſſicis*, ad plenam fidem ſufficientibus; *a*, XLIII, 9. de *credulitate*; *b*, XLVII, 17. *infamia iuris* laborantibus. *a*, CCLXXIX, 23. *Inhabilibus*; *a*, IX, 9. XLIII, 10. *cxcvi*, *arg. gen. & 1. 3. ſeqq.* *ccxxxiii*, 14. *ſeq.* *Negantibus*; *a*, XI, 2. *ccxxxiii*, 13. CCLXXIX, 15. *ſq.* *Nobiles*, nobilitatem demonſtrantes; *b*, XXVII, 10. *Patrii*; *ib. 18.* *Peregrini*; *ib. 18.* *Plebeii*; *ib. 21.* de *ſcientia*; *ib. 17.* *ſingularibus*; *a*, XI, 1. *ſuſpectis.* *a* CCLXXIX, 21. *b*, III, 1. Iudex facilius reddi poteſt ſuſpectus, quam teſtis. *c*, XLIII, 8 conf. *Actor. Exceptio. Probatio. Reus. Teſtamentum.*

Textus legales.

Allegatos, explicatos, refutatos exhibet praecedens *Index Legum.*

Thalamus.

Eius ſociae ſunt perſonae illuſtres; non ſubditae. *b.* XCVI, 3. & 10.

THEODORICVS.

Francorum rex, leges *Salicas* per viros ſapientes dictauit. *Pr.* §. *xxi*, *n. 105.*

THEODOSIVS.

Nonnullorum reſponſis prudentum vim legis conceſſit. *Pr.* §. *xiix.*

Eius ius, abſque teſtibus, teſtamentum pro valido habet. *a*, CCCXV, 2.

Theologalis praebenda. vid. *Scholaſticus.*

Theologi.

An ſoli Profeſſores Theologiae clericis ſint adnumerandi? *b*, III, 27. *Eis* magis adcommodata eſt vox: *Scholaſticus.* *b*, II, 12. *Eorum* opinio: de ſenſu CHRISTI, ratione prohibiti diuortii. *b*, XCII, 13. De matrimonio cum auunculi vidua. *b*, XXXIV, 1. Sunt pro reſtituenda praebenda *Scholaſtici.* *b*, III, 21.

THOMASIVS. *Chriſt.*

Singularia de *eius* ſtudiis ac meritis. *Pr.* §. XLII. ſq. & XLV. *Eius* conſilia, quae in hoc volumine paſſim occurrunt recenſet rubrum; *Conſilia iuris.*

Thorus.

De liberis ex impari thoro progenitis. *c*, C. 49. 56. & 68. vid. *Liberi.* De ſeparatione a thoro & menſa. *a*, CXXIX, 16. ſqq. CXXXIX, 11. ſqq. CCXI, 1. & 5. CCXIX, 1-5. *b*, XXIII, 3. XCII, 3.

Thuringia.

Eam HENRICVS, *auceps*, & OTTO M. hereditario iure, non imperii nomine poſſederunt. *b*, LV, 10. De prouinciarum eius, ſine ducibus, immediate. *ib. 18.* Hiſtoria: de *Thuringia* vniuerſa a ſteuris exemta, non adplicanda eſt ad praedia ſingularia. *ib. 29.*

Titulus.

Eius vim ac praeſumtionem habet, longi temporis vſus & tempus immemoriale. *b*, XLVI, 20. ſq. & 23. Nullus & de iure inualidus, vnum idemque eſt. *c*, XII, 23. Quod in praeſcriptione is non allegetur; eſt *ſingularis cautela.* *a*, CCLXXX, 165. ſqq. *Eius* loco in praeſcriptione eſt neglectus & patientia. *ib. 170. ſq.* An ad *eius editionem poſſeſſor* cogi poſſit? *a*, XXI, 1. Diſtinguendum: inter *titulum* poſſeſſionis adhuc

adhuc edendum & *titulum* confessione aduersarii iam certum. *ibid. 2.* Non tam pro eo, quam pro modo *eum* adquirendi habentur litterae inuestiturae. *b*, XLVI, 17. Tituli feudum adquirendi sunt vel donatio, vel emtio. *ib. 18.* Conf. *Editio. Possessor.* Sequestratione onerandus est, quicunque in mala fide versatur & nullum *possessionis titulum* habet. *a*, CLIV, 1.

Feudalia in dubio sub *titulo hereditatis* non comprehenduntur. *c*, LXXXV, 5. *Etiam* in testamento inter liberos necesse est, vt legitima *titulo institutionis* relinquatur. *a*, CCXXX, 1. De bono ac *iusto* & ad transferendum dominium habili. *a*, CCLXXX, 157. Absque iusto, nunquam fit praescriptio. *ib, 160. Titulo militari* accipiunt commendas. *b*, VIII, 7. Non *lucratiuo*, sed *oneroso titulo* fructus ex antichresi habet creditor. *a*, XIII, 3. *Onerosus* quodammodo censetur vbi merita compensantur. *c*, LII, 3.

Togata militia. vid. *Militia, Nobilis, Nobilitas.*

Tolerantia.

Religionis euangelicae, quid inuoluat in imperio? *b*, LXVI, 8. *Trium notorie receptarum* religionum multo sanguine parta est. *b*, LXVII, 8. Iura *eius* non tam per pacem *Religiosam* acquisita, quam per ius postliminii recuperata, sunt. *ib, 12.* Aliarum religionum quam trium receptarum, per obseruantiam patet. *ib. 16.* Ob priuatum religionis exercitium, nemini nocet. *ib. 17.* An ab *ea religionum* ad eam dispensationum, in nuptiis prohibitis, possit concludi? *b*, LIX, 21.

Tolosana Academia.

Gaudet beneficio *Scholastici. b*, II, 44

Torah.

Genuinus huius vocis sensus. *b*, LVIII, 9.

Tornacensis Academia.

Gaudet beneficio *Scholastici. b*, II, 48.

Turniamentum.

Olim vnicuique principum & nobilium licebat; per illud iura sua defendebant principes. *Pr. §. XXIX, n. 120.* Leges eorum germanicae circa nobilem, qui plebeiam vxorem duxit. *c*, C, 21. sq.

Turnier- und Stifft-mäßig.

Quod de *nobilitate illibata* statutum ad alios haud extendendum casus. *b*, LXXV, 4.

Tortura.

In grauioribus criminibus, testis vnicus ad *eam* sufficit. *a*, CCLXIIX, 11. Quomodo & quando leuiora ad *eam* sufficiant indicia? *b*, XL, 3. Potiora indicia quae ad *eam* in caussa infanticidii requiruntur; *a*, CCXXI, 1. praecipua quae pro auertenda *ea* faciunt. *ib. 2.*

Eius species est carcer. *a*, CCLXIIX, 20. *Spiritualis* est iuramentum. *a*, CIII, 30.

Totum.

Quod in *eo* est iuris, idem & in parte. *a*, CCXXV, 2. *Eo* adprobato, omnes eius partes censentur adprobatae. *a*, CCLXX, 13.

Tractatus.

Sunt, si vnum ex requisitis substantialibus satis perfecte explicatum non sit. *a*, CCCXXXIX, 29. conf. *Contractus.*

Traditio.

Est modus transferendi dominii. *c*, XV, 2. Inter mercatores contractus emti venditi, vero rei pretio & acceptatione nondum est perfectus, quousque *ea* cessat. *a*, CCCXXIV, 1. sqq. *Ea* licet nondum facta, periculum rei emtae tamen est penes emtorem, si contractus fuerit perfectus; *a*, CCXCVII, 1. quod si vero venditor fuerit in mora tradendi, periculum erit penes venditorem. *ib. 2. Ea* & resignatio rei venditae circa coheredes maxime est necessaria. *a*, CCXCVII, 3. Circa eam & resignationem rei vendirae, durae admodum sunt *Romanae* leges. *a*, CCXCVII, 3. Ex contractu doloso, *ea* licet subsecuta, non transfertur dominium. *a*, CCLXXIII, 7. Quamdiu *pignoris traditio* nondum probata, tamdiu locum habet pignoratitia. *a*, CCCXI, 2. *Feudi*, absque consensu domini facta, an sit nulla? *c*, LXXXIV, 27. Circa *inquisiti traditionem* quinam sumtus restituendi? *a*, LIII, 5. conf. *Dominium, Resignatio.*

Transactio.

Melius est *transigere*, quam litigare. *a*, CII, 14. *c*, XCIV, 7. Est species alienationis. *a*, CLIX, 4. CCLXXI, 13. sqq. In *ea*, per rectorem ecclesiae facta, requiritur episcopi auctoritas. *b*, XX, 17. Qui alienare nequit, nec transigere potest. *b*, XCI, 8. *Ea* aliis, quibus aliunde ex prouidentia maiorum ius est, non nocet. *ib. 9.* Quaelibet praesumtionem fundamenti sui prae se habet. *a*, CCLIII, 14. Nemo per *eam* plus iuris in alium transferre potest, quam tempore *eius* ipse habet. *ib. 15.* In *ea* requiritur scientia & voluntas. *a*, CLXXVII, 8. In *ea* laesio vltra dimidium attendenda. *ib. 10. Eam* vitiat metus a viro potenti incussus. *ib. 12.* An circa *iudicialiter confirmatas* cessent omnes metus suspiciones? *ib. 1.* In *ea* praesumitur, quod transigentium iura sint eadem. *c*, LXIIX, 9. & 13. Vim habet inter transigentes; aliis vero nec nocet, nec prodest. *a*, CCCLXX, 17. Etiam extra iudicium obligat. *a*, CCCXXVII, 11. Aequiparatur rei iudicatae; *c*, XXXII, 44. eiusque vim ac auctoritatem habet; *a*, CCLXXIV, 8. imo firmior est ipso iudicato. *b*, LIV, 1. neque ea, quae semel per *eam* sublata, iterum in litem deduci. *a*, CLXXXVIII, 6. nec vllo modo rescindi possunt. *c*, XXXII, 45. Nulla censetur valida, nisi super re dubia; *b*, LIV, 5. nec metus impensarum litis notorie friuolae & iniustae *eam* corroborat. *ib. 6.* Sunt stricti iuris; *c*, LXIIX, 5. nec a caussa vna ad aliam extendendae; *b*, II, 67. sed restringendae & interpretandae contra proferentem; *c*, IV, 8. & 9. sq. adeoque ad non expressa, multo minus ad non cogitata extendi nequeunt. *a*, CLXXXIIX, 8. *b*, II, 39. *Eius* clausula salutaris superaddita minuit vel tollit obligationem. *a*, CLXXXIIX, 9. *Eis* poenam adiungere non est prohibitum. *a*, CCXXVII, 2.

An & quando quis ad *eam* cogi possit? *a*, CCCLXX, 15. Omnes *earum* confirmationes clausulam in se continent tacitam: in quantum de iure. *b*, LII, 3. *Eius exceptio* est litis ingressum impedians. *a*, CCXXXIIX, 3. *Eius* ex errore *exceptio*, quando locum non habeat? *a*, CCLI, 12. a principe

tolli nequit. *a*, CCCXXVII, 3. conf. *Exceptio transactionis.* Habet vim iuramenti. *c*, IC, 137. *Eius* vim obtinet iuramentum iudiciale. *a*, CCLXII, 8. Quid circa *eas* de restitutionis in integrum termino obseruandum? *a*, CCLXXIV, 14. sqq. An ius ex *ea* ortum non-vsu, ob temporis interuallum praescribatur? *a*, CCXC, *arg. gen.* Num, *ea* iam sopita, actio reuiuiscat? *a*, CCXXXIIX, *arg. gen. sqq. & 5. sq.* CCLXXIV, 7. An curator *transigendi* potestatem habeat? *a*, XXIX, 7. & 9. Num *eam* super re dubia pupilli instituere possit tutor, *a*, CCXLII, 4. CCLXXI, II. absque magistratus decreto? *c*, XXXV, 2. sq. An *eam* de fideicommisso instituere fideicommissarii inter se queant; si adsint pupilli vel minores? *a*, CCLXXI, *arg. gen. & 7. 14.* Si ab *eis* discedere liceret, nullus litium finis. *c*, IC, 61. Nihil magis congruit fidei humanae, quam ea, quae *eis* conuenerunt, custodiri. *ib.* 62.

An *ea* tollat obligationem testamentariam? *c*, XXXII, 37. An tollatur *ea* per testamentum? *a*, CCXLIII, 1. De poenitentia circa *eam*, *a*, CCCXIV, *arg. gen. & 1. sqq.* *b*. LXXXVII, 20. Nemo ad *eius* impugnationem admittitur, nisi qui a sua parte, quod ex *ea* accepit, restituit. *a*, CCLI, 14. Quod *eius* caussa datur, repetitur, si euidens calumnia detegitur. *a*, CLXXVII, 5. Ne quidem, sub praetextu instrumentorum nouiter repertorum, impugnari possunt. *a*, CLXXV, 6. Circumstantiae quaedam *eius* validitatem impugnantes. *a*, CCCXXVII, 5. seq. An infirmari queant, per exceptionem, quod res venerit in alium statum? *a*, CCCV, 8. Num propter errorem calculi vitietur, *c*, LXXXIX, 4. & rescindi possit? *a*, CCCXXXVIII, 8. De *eius* rescissione, ex ignorantia, falsa caussa, metuque factae? *a*, CLXXVII, *arg. gen.* Sententia: de *ea* ob enormissimam laesionem rescindenda, in camera imperiali non est recepta. *a*, CCXXXV, 28. Si *ea* est ex falsa caussa, minus est valida. *a*, CLXXVII, 4. Si concernat ius circa immobilia, sine decreto iudicis est valida. *a*, XXIX, 8. A partibus facta, si nullitate laboret, non tollitur, etiamsi principis confirmatio accesserit? *a*, CCXXXV, 25. De *ea*, pro nulla declarata. *a*, CCCXXXIV, *arg. gen.* Caussae quaedam, *eam* reddentes inualidam. *ib. 9. sq.* Corruit, cessante caussa ad transigendum habili. *a*, XXIX, 6.

Aliena, non obligat tertium. *a*, CXLVI, 15. An transigens *super delicto* non capitali fiat infamis? *a*, CXXVII, 5. & 15. Maritus super commissum *adulterium* transigens, non potest recedere. *b*, LXXXVII, 10. *Heimbergensis.* vid. *Transactio Heimbergensis.* De *hereditatibus* renunciandis, cum casu reseruati regressus. *a*, CLXXV, *arg. gen.* Ad renunciationem legitimae requiruntur apertissima verba, s. transactio cum *heredibus paternis* apertissima. *a*, CCCLV, 3. Super *iniuriis* illatis, quando non infamet? *a*, CXXVII, 16. *Iudicialis* praesumtionem pro iudice fouet. *a*, CCCXXVII, 8. sqq. An a *iurata* recedere liceat? *a*, III, 1. Contra iuratam mandatarius se a mandato excusare potest. *ib. 3.* In *minorennitate* inita, a maiorenni adprobata. *a*, XXIX, 12. CCLIX, 5. & 9. De non repetendo non obstat, quo minus heres vsurarius ad refusionem vsurarum obligatus esse debeat. *a*, XXXII, 6. De *eis statuum Euangelicorum* cum patronis catholicis, ratione iuris nominandi. *b*, LXXI, 25. sq. *Non inspectis tabulis paternis* iure non est licita; *a*, XXIX, 5. nec obligat. *a*, CLXXXIIX, 5. *Specialis* quaedam: de successione in *turno* capituli. *b*, LII, *arg. gen. & 1.*

Transgressio.

Non omnis *statutorum iuratorum*, dici potest periurium. *a*, CCLII, 1.

Transgressor.

Statutorum iuratorum num, ex capite periurii, a collegii opificum consortio sit remouendus? *a*, CCLII, *arg. gen.* Minister ecclesiae processibus haud implicandus, ob solam denunciationem *eorum* ordinationis ecclesiasticae. *b*, LIII, *arg. gen. & 4.*

Translatio.

Est stricti iuris & vltra verba expressa non extendenda. *c*, LXXXIX, 5. *Dominii.* vid. *Dominium. Possessor. Traditio.* Pacta ad transferendam *hereditatem* inita, iure communi & *Germanico*, sunt inualida. *a*, XVII, 1. *Iura singularia* verbis generalibus non transferuntur. *b*, V, 1. Durante tempore retrouenditionis, idem ius transfertur, quod venditione. *ib. 6.* Cum vniuersitate bonorum & iurium translata, tacite etiam transfertur ius patronatus. *ib. 4.* Ius patronatus multo magis tacite, quam expresse, transfertur. *ib. 5. Onerum.* vid. *Onus.*

Translationes.

Sunt deterioris effectus. *b*, C, 26.

Transmissio actorum.

Ea vti licet partibus. *Pr. §. XXXIX, n. 152.* De *ea* iudex superior inferiori negotium dare potest. *§. eod. & not.**. Cur acta criminalia ad exterorum ICtorum collegia transmittantur? *§. eod. & not.***. Quando ad *eam* prouocare liceat? *c*, LXXXVI, 2. XCIV, 8. *Ea* fieri nequit in collegium, contra quod pars protestatur. *a*, CXLIV, 8. *Eius* expensis nisi solutis iudex ad publicandam sententiam non tenetur. *a*, L, 1. seq.

Trebellianica.

Non de parte hereditatis restituenda, sed de vniuersa hereditatis massa est computanda. *a*, CI, 6. *Ea* & *Falcidia* in iure saepius vnum idemque denotant. *ib. 7.* Quodnam *eius* sit fundamentum? *c*, LXVI, 20. Duplicem *quartam* quinam possint deducere? *c*, XXXII, 12. Quando *eius* detractio non admittatur? *ib, 13.* In *ea* exigi solet inuentarii confectio. *c*, LXVI, 33. An *eius* detractionem prohibere possit testator? *a*, CCXLVI, *arg. gen.* Vbi bona alienari defunctus prohibuit, eo ipso, licet *huius* nullam iniecerit mentionem, *ea* tamen detrahi non potest. *a*, CCCXLI, 7. *Eius* detractio restrictiuam meretur interpretationem. *c*, LXVI, 23. conf. *Falcidia. Fideicommissum. Quarta.*

Treuirensis academia.

Gaudet beneficio Scholastici. *b*, II, 53.

Tribunal.

In *Germania* instituit FRIDERICVS I. *Pr. §. XXV.* Ad *suprema*, in feudis non pertinet prima cognitio. *c*, C, 78.

Tribunus plebis.

Vrgent aequalitatem inter populum *Romanum. Pr. §. xiii, n. 38.*

Tribus opificum.

Contra principis decretum, a socio vrgere nequit productionem instrumenti, de legitimis vxoris suae natalibus. *a*, CLXXX, *arg. gen.* De quibus caussis cognoscere haud debeant? *ib. 2. sq.*

Tributa.

Eorum solutio haud denotat superioritatem. *a*, CLXV, 7. A defectu *ea* imponendi, ad defectum subiectionis & superioritatis valet consequentia, non vice versa. *ib. 9.* Tributaria vix praesumenda bona ecclesiastica ei, cuius non agnoscuntur iurisdictionem. *b*, LV, 19. *Intuitu militiae* (Kriegs-Steuren) hisce temporibus sunt aucta. *c*, IC, 131. conf. *Collectae.*

Tricennale bellum.

Eius tempore nulla currit, nec locum habet, praescriptio. *a*, CCLXXX, 150. CCXC, 3.

Tridentinum concilium.

Est apud catholicos liber symbolicus. *b*, LXXI, 44. Ex *eius* dispositione matrimonium cum concubinae sorore dirimitur. *a*, LXXXIII, 10. *Eius* mens, de legitima aetate ad munus abbatissae. *b*, LXIIX, 4. *Eius* dispositio de patronis, ne fructus parochiales percipiant. *b*, LXXI, 41. sq.

Triennium.

De matrimonio, ob defectum finis, intra *id* a tempore sacerdotalis copulae soluendo. *b*, X, *arg. gen.*

Triginta anni.

Intra tot annorum spatium peti potest *legitimae* supplementum. *a*, CXXV, 2. Exceptio praescriptionis aduersus *actionem suppletoriam* non, nisi post *eos* fit valida. *u*, CCCLV, 5. Intra *eius* temporis interuallum *actio de rescindenda venditione* instituenda. *a*, CCXXIII, 4. Per tot annorum praescriptionem extinguitur *condictio indebiti. a*, XXXII, 2. *Intra eos* locum habet restitutio ex capite *laesionis* enormissimae, *a*, LXXXIII, 5. contractus ex capite *nullitatis* impugnari potest, nec opus est restitutione in integrum. *a*, CCXXXV, 26. Conf. *Annus. Praescriptio. Tutela.*

Tua non interest; exceptio. vid. *Exceptio.*

Tubingensis academia.

Gaudet beneficio Scholastici. *b*, IL, 57.

de TVDESCHIS. *Nic.*

Refutatus circa argumentum: de dominio vtili in conducentem transferendo, per locationem in longum, vel longissimum, tempus. *a*, LXXXIIX, 1.

Tuitio.

Eius, non vlciscendi, caussa vim vi repellere licet. *a*, CCXX, 14.

Turbatio.

Nemo in quieta possessione sua turbandus. *a*, CCXXXIV, 2. Contra *iniustas*, etiam auctoritate priuata, armis se defendere licet. *a*, CCCII, 2. Procedit saltim ex actibus, qui fiunt in re. *b*, XI, II. Quis in corporalibus dicatur turbare? *ib. 12.* Non-vsus sacrae coenae est actus ineficax *turbationum. ib. 13.* Qui turbatur in sua possessione, *ei* datur remedium possessionis retinendae. *ib. 14.* *Eius* species in iurisdictione est, citationis insinuatio ab alieno iudice. *c*, XXIII, 5. Quaestio super *ea*, in fundo censitico. *c*, XCIII, 19. *Turbator* securitatis nundinalis multiplicem incurrit poenam. *a*, CC, *arg. gen.*

Turnus capituli.

De successione in *eo*. *b*, LII, *arg. gen.*

Turpitudo.

Propriam alleganti non creditur; *a*, XIV, 3. *eiusque* confessio nihil probat. *b*, LXXIV, 45. sq. *Impedimentis* legitimis (Ehehafften) inhaerens, necesse est demonstretur, licet *eius* occultetur qualitas. *a*, CCXXXII, 6. *Matrimonii*, in quo occurrit respectus parentalis. *b*, XXI, 6. & 8. An *eam* pactum: de hereditate viuentis, inuoluat? *a*, CCLVI, 7. sqq. *vitae*; propter eam amittitur nobilitas. *a*, CCCXXX, 134.

Tuscia.

Per *eam* FRIDERICVS I. nuncios, pro colligendo *fodro*, dirigit. *Pr. §. xxix. n. 128.*

Tutela.

De iure tutelari. *c*, IC, 58. Etiam ante *eam* quis tanquam *suspectus*, *remoueri* potest. *a*, LXVI, 7. *Ab ea repellit* controuersia status; *b*, XXXIV, 19. controuersia de bonis, vel praecipua bonorum hereditatis parte. *ib. 20.* Vnusquisque debitor aut creditor ab *ea* repellitur. *ib. 21.*

Cum *eius* munus & onus sit publicum ac gratuitum, tutori quoque non debet fieri damnosum. *a*, CXCIII, 1. & 21. An & quando propter *eius* onus salarium peti ac concedi possit? *ib. 19. & 22.* Pro *eius* onere parentes olim in *Germania*, vsumfructum bonorum, tanquam salarium accipiebant; *a*, CCCLXX, 6. Vnde ea cessante, cessare necessario debent fructus. *ib. 7.* Quando mater & auia, tanquam *tutrices legitimae*, in *tutela* administranda praeferantur? *a*, CCLXXVII, 5. sqq. In *materna* locum quoque habent leges *Romanae* de inuentario exhibendo. *a*, CCCVI, 9. sq. *Ea testamentaria* deficiente, competit *tutela legitima* seniori agnato. *b*, XXXIV, 18.

Eius actio est personalis, & durat per XXX. annos. *a*, III, 6.

Eius inculpatae moderamen. vid. *Moderamen inculpatae tutelae.*

Conf. *Tutor. Tutrix.*

Tutor.

Vnde fiat suspectus? *a*, CXCIII, 7. CCLXXIIX, 8. Debet facere, quod bonus paterfamilias; alias de suo tenetur erga minores; imo si quid culpa omiserit, contra *eum* in litem potest iurari. *a*, CXCIII, 13. sq. Vbi *eum* nobiles mediati accipiant? *c*, IC, 59. Non tantum iuris habet, quam patri competit in bonis liberorum, ratione alienationis. *a*, CCCXXIII, 3. An, ob *eos* non rogatos, mater hereditate liberorum possit priuari? *a*, CCCXVI, 9. *Eorum* munus matres, apud *Germanos* iure, sed apud Romanos priuilegio habent. *ib. 10.* De credulitate iurare debet, si pupillus ad iuramentum suppletorium admittendus nondum sit maiorennis. *a*, CCCXXXIIX, 6. sq. Parentes, *iure Germanico*, ratione bonorum aduentitiorum pro *eis* habebantur. *a*, CCCLXX, 5. An possit transigere super re dubia pupilli, sine magistratus decreto? *c*, XXXV, 2. & 4. Ab *eis* in genere, ad curam

maritalem in specie, non valet consequentia. *a*, CCCLIV, 9. & 13. De *testamentario*, *a*, CCLXXVII, *arg. gen.* Num possit constitui in testamento, ratione solemnium imperfecto, *a*, CCLXXVII, 5. sq. adeo vt auiae, tanquam *tutrici legitimae*, post confirmationem iudicialem praeferendus sit tutor testamentarius? *ib.* 7. *sq.* Si cum matre de educatione pupilli litiget, iudex decernere debet, cuius exemplo & consuetudine pupillus possit corrumpi. *a*, CCCXXX, 108. Num mater stuprum passa, aduersus *eos* actionem de priuata liberorum educatione possit instituere? *ib.* 114. *sq.* Si *ei*, a testatore remissa est scrupulosa rationum cedditio, non tenetur ad culpam leuem, aut leuissimam. *a*, CCLXXIIX, 16. & 20. Eius negligentia non praeiudicat minori. *a*, CXXXIIX, 2. Tenetur quoque ex facto contutoris. *a*, CXCIII, 8. Vbi sit conueniendus? *a*, CCLXXIIX, 25. Conf. *Contutor. Minor. Pupillus. Tutela.*

Tutrix.

In matre omnis regulariter fraudis cessat suspicio; *a*, CLIX, 6. Mater cum pupillis contrahere nequit. *ib.* 7. In bonis matris, qua *eius* vices sustinet, liberi tacitam habent hypothecam. *a*, CCCXXX, 73. CCCLI, 2.

Tyrannis pontificia.

Eius nota est punire hereticos. *b*, LXVII, 27. *Eius* species est priuatio iurium ciuilium. *b*, LXXVII, 9.

V.

Vacans beneficium.

Collatio *eius* aut de iure est inualida, aut, ratione concedentis, tacitam in se continet clausulam: *si beneficium viuente praelato concedente vacat. b, VIII, 1.* conf. *Collatio.*

Vacans sedes. vid. *Capitulum.*

Vacantia.

In *diuersas vacantias exspectatiuae* maiorem iuris canonici habent fauorem, prae *eis*, quae vnius mortem respiciunt. *b*, LXIX, 2.

Vacantia bona.

De praescriptione fisci ratione *eorum*, *a*, IIC, 4. CCXLIV, 5. De restitutione bonorum pro *vacantibus* habitorum. *a*, CCXLIV, *arg. gen.* Quomodo procedendum sit, si pro *vacantibus* quaedam bona haberi debeant? *ib.* 2. Quamuis *ea* ipso iure deferantur fisco, discussio tamen & sententia declaratoria praecedere debet. *ib.* 3. Nisi *eorum* simultanea praecesserit apprehensio, locum non habet compossessio. *a*, CCCXXXV, 1.

Valens. vid. SALVIVS VALENS.

VALENTINIANVS.

Nonnullorum prudentum responsis concessit vim legis. *Pr. §. XIX, n. 87.* Iuxta *eius Nouellam* testamentum holographum habetur pro valido. *a*, CCCXV, 2.

Validiren. Valuta.

Clausula: es soll mich *validiren*; quid innuat? *a*, CCCLXIX, 8. 25. Fundamentum omnis cambii est *valuta*; qua cessante, cessat quoque omne ius cambii. *a*, CLV, 4.

Vasallagium.

De iure retrouenditionis mutato in *ius vasallagii* s. dominium vtile & feudum emtum. *c*, XL, 4.

Vasallus.

Omnis, iure *Saxonico*, est subditus simul. *b*, XCVI, 6. Dicitur *domini feudi coniux*, h. e. amicus. *c*, XV, 10. Num *minus gratus* possit obtrudi domino? *c*, LXIIX, 4. & 8. Quae obseruare debeat? *c*, L, 6. & 13. sq. *Ei* facta *iniuria*, ipsi domino facta videtur. *a*, CLIIX, 6. Absque admonitione & citatione iuri suo inuigilare debet. *c*, XII, 21. Nexum vasalliticum *scire*, *ib.* 14. *sqq.* & eorum, quae ad rem militarem spectant, notitiam habere debet; *c*, II, 6. imo quondam constituebat militem perpetuum. *c*, IC, 132. An & quando *operas* rusticorum indeterminatas adaugere possit? *c*, LXXII, *arg. gen.* 1. & 5. *Eius* naturam *subinfeudans* reddere potest duriorem. *c*, I, 23. Subinfeudans in nexu cum domino directo manet. *c*, LXV, 15. Conditiones *subfeudi* potest meliorare. *c*, XCI, 10. De *nouis emphyteutis*, contra loci obseruantiam ab *eo* institutis. *c*, LIV, *arg. gen.* Libertatem a *seruitiis* potest praescribere. *c*, L, II. Libero *eius* arbitrio relinquitur *refutatio feudi*. *c.* XII, 5. XIV, 8. Quae refutatio in remotiorem gradum, cum consensu proximiorum fit. *c*, XIV, 9. Post refutationem in feudo habetur pro mortuo. *c*, XIV, 5. seq. conf. *Refutatio.*

Iuri per feudum acquisiti *renunciare* nequit. *c*, X, 1. Mortuo conuasallo, num inuestiturae *renouatio* requiratur? *c*, LXVII, 1. De *eius debitis* regula huiusque limitatio. *c*, XLVII, 23. sq. III, *arg. gen.* In caussis feudalibus *litem denunciare* potest domino directo. *c*, LXV, 14. conf. *Lis.*

Eius facta dominus feudi praestare tenetur. *c*, LXV, 13. Ex quibus caussis *feudo indignum* se reddat? *c*, LXIX, 2. Feudi redditur indignus, per delictum infamiam inuoluens. *c*, LIII, 2. Inter *eum delinquentem* & dominum delinquentem differentia. *c*, LXIX, 5. *Alienare* nihil potest de feudo, absque consensu simultanee inuestitorum; *c*, XCIV, 1. ideo tamen, quod huius alienauerit partem, *feudo priuari* nequit. *b*, LXXI, 38. Num feloniam committat, si in albo militari habet nuda nomina, vel milites supposititios mutuat? *c*, II, *arg. gen.* & 8. Dominus feudi, post feloniam commissam *eum* de nouo inuestiens, eo ipso *culpam remisisse* censetur. *b*, XXXIV, 14. Remissio domini feudi vnde praesumatur? *ib.* 15. Confessio *eius* mariti antecessoris habetur pro testimonio in propria caussa. *c*, LXXXVI, 9.

Euangelicus, an circa matrimonium in gradu tertio lineae inaequalis opus habeat dispensatione a suo feudi domino? *b*, LXVI, *arg. gen.* Quid, in casibus caussarum ecclesiasticarum dubiis, facere possit ad euitandam domini sui catholici offensionem? *ib.* 12.

Saxonicus, etiam in personalibus coram foro *Saxonico* est conueniendus. *a*, CCCXXIX, 15. conf. *Dominium. Dominus feudi. Felonia. Feudalia. Inuestitura. Laudemium.*

Vbertas.

Ob *eam* prouentuum pensio conductori haud debet augeri. *a*, XIX, 3.

Vectigal.

De *eius* iure. *c*, IC, 50. *Eius* ius est indicium superioritatis territorialis. *ib.* 51. Qui prohibet censum, vel vectigal mihi soluere, is in corporalibus turbare dicitur. *b*, XI, 12. Decimae sunt vectigal ecclesiae. *b*, XLVI, 19. *Ea* olim, ex omni-

omnibus prouinciis *Romanis* perceperunt caesares. *Pr. §. xxvi.*

Wehm-Städte. vid. *Supplicii locus.*

VELLEDA.

Apud *Germanos* antiquos, numinis loco habita. *Pr. §. xx, n. 102.*

Velleianum SCtum.

De *eius* exceptione, contra euictionis praestationem. *a*, LXXV, *arg. gen.* Vbi ei non fuerit renunciatum, euictionis promissio, quae speciem intercessionis prae se fert, non est obligatoria. *ib. 5.* Quo casu de *eo* non teneantur feminae? *a*, CCCXIX, 7. sqq.

Venatio.

In *ea* alea emitur. *a*, CCCXII, 2. De titulo venandi in feudo. *c*, XCVI, *arg. gen.* In dubio haberur pro feudi accessorio. *ib. 3.* De rusticorum iure venandi praesertim alaudas. *c*, LXXXIX, *arg. gen.*

Vendita res.

An *eius* cum oneribus & commodis *venditione*, venditor teneatur respondere de prioribus? *a*, CCLXXX, 27. Conf. *Euictio. Pactum de retrouendendo. Resignatio. Traditio. Venditor.*

Venditio.

Ad *eam* regulariter nemo cogi potest. *a*, LIX, 1. Sine *ea* fieri nequit diuisio. *ib. 3.* De *ea* mandatum non transfert dominium. *a*, LXXXV, 10. *Ea* vtendi potestas etiam oppignorandi potestatem inuoluit. *ib. 11.* Partem suam in re communi libere vendere licet. *a*, CCXXV, 3. Instrumenta guarentigiata in *ea* quoque sunt respicienda, *a*, CXI, 7. Fides in ea habita non praesumitur. *a*, CIC, 1. Vbi *ea* interueniente iudicis decreto celebrata, laesio non praesumitur. *a*, CCLXXIII, 6. *Et* similis est datio in solutum. *a*, CCXXXV, 20. & 29. 52. sq. Vbi maiorennes simul fruuntur beneficio restitutionis minoribus competente, ibi *ea* pro parte valere, pro parte non valere, nequit. *a*, CCXXXV, 33. seq. De *ea sub modo*, textus legales. *a*, LXIX, 15. De *actione ex laesione* per *eam*, pro personali habenda & contra tertium possessorem non extendenda. *a*, LXXV, 1. Conf. *Hasta. Rescriptum. Retrouenditio. Subhastatio.*

Venditor.

Momenta quaedam pro saluo *eius* in re vendita dominio. *a*, CCXLVII, 5. In quantitatibus venditis obligationi ex sua parte non satisfecit, nisi res admensae fuerint. *a*, CCXXXIX, 1. Periculum rei venditae tunc penes *eum* erit, si fuerit in mora tradendi. *a*, CCXCVII, 2. Rei venditae euictionem praestare tenetur emtori. *a*, 1, 2. Pro traditione vel adimpletione contractus vltra promissa nihil exigere potest. *a*, CCXXXIX, 2. *Annuorum redituum* si moras nectit in soluendis reditibus, emtor sortem licite repetit. *a*, LX, 8. sq. Num rates transmissae, futurae vero computationi relictae (a conto geschicktes Floß-Holtz) moto interim concursu, pertineant ad communem *eius* bonorum massam? *a*, CCCXXIV, *arg. gen.* *Ei* soli, secundum iura imperii, permissa est redemtio. *a*, LX, 2. Fundum contra principis rescriptum alienatum, refuso pretio & meliorationum sumtibus, potest reluere. *a*, CCXCV, *arg. gen.* *Eius* plenum ius, in retrouenditionis contractu, transferri potest. *a*, LXV, 7. An & quando *ei*, contra tertium possessorem, competat *actio in rem? b*, XLVI, 9. & 11. Conf. *Dominium. Emtor. Euictio.*

Venedi.

Etiam in *eorum* prouinciis (Wendischen Zungen) apud ordinem S. IOANNIS, annus coeptus habetur pro completo. *b*, XLVII, 58. & 70.

Venetiae.

Veneticum ius est *Germanicae* originis. *c*, C, 18.

Venia aetatis.

De minoris, qui *eam* sub certa restrictione est consecutus, actuum validitate. *a*, CCLXXVI, *arg. gen.* Quantumuis *eam* minor a principe impetrauerit, tamen, sine magistratus decreto, bona immobilia alienare nequit. *ib. 4.* Minor qui *eam* impetrauit, non potest plura, quam poterat cum auctoritate curatoris. *ib. 5.*

Ventus.

De *eo* viuere non praesumitur. *a*, LXXXII, 7.

Verba.

Debent intelligi secundum subiectam materiam. *a*, C, 10. Non tam arcte, ac res, in negotiis respicienda. *a*, LXIX, 13. *Eis* facta sunt potentiora. *ib. Eis* plus valent intentio & res. *a*, CCC, 3. Sunt propter res, non item res propter *illa*. *ib. 4.* Quod eis omissum est, vere est & re ipsa omissum. *a*, CCLIV, 7. Praecedentia ex subsequentibus sunt interpretanda; *a*, CCLIV, 20. Conf. *Interpretatio.* Ab *eorum* vi non est recedendum. *c*, LX, 30. Priora restringuntur per posteriora. *c*, LXI, 8. Casus distinguendi sunt: vtrum emtio venditio sine scriptura fiat *verbis*, an in *scriptis* celebretur? *a*, CCCXXXIX, 37. Suorum quilibet optimus interpres. *a*, CLI, 2.

Absolute concepta, absolute sunt intelligenda. *c*, IIC, 12. *Apertissima* requiruntur ad legitimae renunciationem. *a*, CCCLV, 3. Dispositionis vbi *clara* sunt, frustra quaeritur de voluntate. *a*, CCLIV, 29. *b*, LXXIIX, 21. De verbis *contractuum* & *contrahentium.* vid. *Contractus.* De *derogatoriis.* vid. *Derogatoria verba.* A *dispositiuis* distinguenda sunt *enunciatiua. b*, LXXIX, 16. Quamuis verba principis *enunciatiua* sint, tamen ei creditur, factum alienum narranti. *b*, XLIII. 24. conf. *Enunciatio,* Non *generalibus* transferuntur verba singularia. *b*, V, 1. *Generalia* pro ratione materiae substratae diuersam admittunt significationem. *c.* XII, 12. conf. *Generalia verba. Iniuriosum*, sequitur alapa. *a*, VI, 5. *Iniuriosa* contra principem prolata, an absolute delictum inferant? *a*, CXXVII, 18. Ex *iniuriosis* non probatur iniuria, nisi adest animus iniuriandi. *a*, CLI, 1. Protestatione nemo sibi aduersus animum iniuriandi prospicere potest, contra *verba*, vel facta, iniuriosa. *a*, CXCV, 7. Contra personas honoratiores *ea* in factum sunt temperanda. *c*, II, 16. *Obliqua* & coniecturae inducunt fideicommissum. *b*, LXXIX, 15. Nullum, nec minimum *otiosum* esse debet. *b*, LXXIIX, 16. *Precatiua* proprie constituunt formale fideicommissi. *a*, CCCXLI, 2. Ab *eorum proprietate* non recedendum, nisi voluntas manifeste contraria appareat. *a*, CCLIV, 30. Quod ex *eius* natura & propria significatione fluit, dicitur expressum. *a*, CCLIV, 77. Quando a pro-

a propria *eorum* ſignificatione, in fideicommiſſis recedendum? *a*, CCLXVI, 4. ſqq. *Sesquipedalia* ſacerdotum. vid. *Sacerdos.* Ex voluntate aliena, non ſatis intelligente teſtatore, teſtamento inſerta, an pro defectu ſubſtantiali habenda? *a*, CXXIV, 20. vid. *Teſtamentum. Teſtator. Voluntas.*

Verbera.

Iura permittunt marito, caſtigare vxorem verberibus. *b*, XXXV, 2. conf. *Alapa.*

Vergleich.

Ein magerer und zeitiger, iſt beſſer als ein fettes und langweiliges Urthel. *a*, CII, 14. *c*, XCIV, 7. vid. *Tranſactio.*

Veritas.

Iniquum eſt, *eam* occultari. *b*, XLVI, 34. Quoquo tempore indagari poteſt. *a*, CCLXII, 2. Facilius inueſtigatur a pluribus inueſtigata. *c*, LX, 9. *Ei* cedunt coniecturae. *b*, LXXIX, 17. *Fictio* non operatur plus, quam *ea*. *a*, CCCLX, 5. Si aliter obtineri nequit, etiam teſtes inhabiles admittuntur. *a*, CXCVI, 1. Si *eam* ſupplicans reticuit, propter ſub- & ob-reptionem puniendus. *a*, CCXXXV, 64. Rerum erroribus geſtarum non vitiatur. *a*, CCXLVII, 8. *Eius* fides delatorem non ſemper a calumnia excuſat. *a*, CLVIII, 3. A conuicio non excuſat. *b*, LXXIV, 49. Inquirentis arbitrio relinquitur, quomodo facti denunciati veritatem elicere velit. *a*, CCXL, 7. Ex *vero* falſum an res iudicata faciat? *a*, CCIV, 2.

De Superintendente iniuriante & *veritatis exceptionem*, ad elidendam actionem iniuriarum, fruſtra praetendente. *b*, LXXIV, *arg. gen.* Cui obſtat *veritatis exceptio*, illius iniuria perpeſſa minoris eſt aeſtimationis. *b*, LXXXVII, 12. *Praeſumtionem veritatis* pro ſe habet cataſtrum ſteurae. *b*, LV, 32. Num ſigillum & nomen ſubſcribentis indubitata de *veritate inſtrumenti* praebeant indicia? *a*, CCCXXXVII, 4. Pro omni inſtrumento militat praeſumtio ſolemnitatis & veritatis. *a*, CXXIV, 25. *Eius praeſumtio* militat pro inſtrumento *Notarii*. *a*, XCII, 3. *Eius* ratio magis habetur in teſtamento publico, quam aliarum omnium ſolemnitatum conſuetarum. *a*, CXC, 34.

Veriſimile.

Quicquid non eſt, praeſumitur falſum, nec attenditur. *a*, CCLIV, 37. CCLXIV, 5. Quando ex interpretatione iuris aliud eſt *veriſimile*, a verbis tum receditur. *b*, LXXIIX, 19. *Illud* quod eſt, in omni ſemper diſpoſitione actum cenſetur. *a*, CCLIV, 34. CCLXVI, 12.

Veriſimilitudo.

De *ea* in coniecturanda teſtatoris voluntate. *a*, CCLIV, 12. 32. ſq. 35. CCLXVI, 11. & 13. ſq.

Verlaſſenſchafft. vid. *Hereditas.*

Verſio in rem.

Intuitu pecuniae minoribus creditae. vid. *Minor.*

Redituum bonorum eccleſiaſticorum in rem eccleſiae; *b*, XLIII, 53. quae praeſumitur ex temporis antiquitate. *ib.* 54. *ſqq.*

Verus. vid. AELIVS VERVS & VIVIDIVS VERVS.

Verwalter. vid. *Adminiſtrator.*

Veſtis.

Eius forma (die Kleider-Tracht) in ſe non conſtituit peccatum. *b*, LXII, 6. Neque *earum*, pro vſu & conſuetudine mutatio eſt illicita. *ib.* 7. LVTHERI & SPENERI de eo teſtimonium. *ib* 8 *ſq.* Cura *earum* magiſtratui publico, non ſacerdotibus, incumbit. *ib.* 10. Ritus primitiuae eccleſiae circa veſtimenta. *ib.* 11. An ob veſtitum iniuriatus teneatur, illum pendente lite mutare? *ib.* 26. *ſq.*

Lugubris & *funeſta* (das Trauer-Kleid) in honorem defuncti mariti geſtatur; *a*, CLXXIII, 5. CCCXXX, 17. & multis debitis praeferrur. *a*, CLXXIII, 5. Vnde ſoluenda viduae, an ex feudo, vel ex allodio? *c*, LXVII, *arg. ger.* & 14.

Viae.

Ante *pacem publicam*, in *Germania* non admodum ſecurae erant. *Pr.* §. *xxx. n.* 133.

Vicarius.

Princeps, tanquam *vicarius Dei*, punire poteſt delicta. *b*, LXI, 71. Per *eos* (Vitz-Dom) *praefecturae prouinciarum* (Stadthalterſchafften, Landes-Hauptmannſchafften) hodie adminiſtrantur a liberis. *b*, LXIIX, 24.

Vicinia.

Ex *ea* oritur praeſumtio. *c*, XXXIV, 9. *Eius iure* qui gaudet ſocius, in retractu potior habetur. *a*, XLV, 6. *Iuribus eius* plurimum dari debet in eccleſiaſticis. *b*, LXXI, 27. De praeſtandis iisdem, quod praeſtant alii vaſalli in vicinia. *c*, L, 3. De praeſumendo, ex *eius* cauſſa, affectionis pretio in praedio. *a*, CXCIII, 16. De ratione *a iuribus viciniae* argumentandi. *a*, CCCXVI, 3. *b*, XLV, 9. LXIIX, 17. *c*, LXVI, 9.

Vicinus.

Praeſumitur facta *vicini* & qualitatem bonorum *eius* noſſe. *a*, CCLIV, 86.

Victalitium.

Eius contractus aequiparantur fortunae. *c*, LXV, 15. Sine reſpectu ad dotem viduis exhibetur; praeſertim inter illuſtres. *a*, CLXXIII, 3. ſq. Non niſi ad dies vitae conceditur. *a*, CLVI, 1. Abſorbet dotem iure inter illuſtres communi & *Marchico*. *a*, CCLXXXVII, 10. Praefectura pro *eo* viduae illuſtri conceſſa, an iurisdictio ſimul conceſſa, intelligatur? *c*, XC, 5.

Victus.

Eius & ſalarii impenſae regulariter ad eum pertinent, qui hominis opera vtitur. *a*, CLVII, 1. Si vinco te vincentem, te ipſum vinco. *b*, LII, 5.

Vidimus.

Eiusdem auctoritatis eſt cum authentico. *a*, CXXXII, 1.

Vidua.

Generalem *iuris fauorem* pro ſe habet. *a*, LXVI, 4. An *eam* concernat *beneficium miſerabilium* perſonarum? *a*, XXIX, 1. Cum liberis admittitur *ad annum gratiae* miniſtrorum eccleſiae. *b*, XIV, 11. Coram quo iudice lis *eius* contra aliam viduam ſit tractanda. *a*, LXXXV, 3. ſq. An, quamdiu *ea* onus defuncti mariti matrem & priuignam alimentandi ſuſtiner, legitimae computus fieri poſſit? *a*, CLXIV, 2. Inter *plebeias* & *nobiliores* magna vtique differentiae ratio habenda eſt. *a*, CCCXXX, 83. *Ei*, inter illuſtres potiſſimum, victalitium ſine reſpectu ad dotem exhibetur. *a*, CLXXIII, 3. ſq. *Ei*, *iure Germanico*, ad honeſte viuendum vitae tolerandae ſumtus

tus ex bonis defuncti mariti concedebantur, *a*, CCCXXX, 16. De *eius veste lugubri* & funesta. vid. *Vestis*. Quamdiu mariti defuncti domicilium, familiam ac dignitatem continuat, continuare quoque praesumitur honorem & fidem connubialem. *a*, CCCXXX, 20. Impudice viuens praesumtionem contra se habet: quod non adeo honeste vixerit ad latus mariti viuentis. *ib.* 19. Propter dotem habet *tacitam hypothecam* in bonis defuncti mariti, nec non ius singulare *praelationis*, vi cuius omnibus creditoribus, antiquiori instructi hypotheca praefertur. *a*, CCCXLIII, 5. Habet in bonis defuncti mariti ius *retentionis*, *pro dote & illatis*; & hinc perceptionem fructuum, sed cum onere reddendarum rationem & computatione in sortem. *c*, IIX, 1. & 4. Dotalitium repetens, quid probare teneatur? *c*, XLVI, 13. Vnde *ei gerada* & *comestibilia* praestanda? *c*, LV, 2. sq. Successor feudi tenetur *ei* & filiae egenis ad alimenta & dotem. *c*, LVI, 6. LVII, 21. An? in quo feudo & ex qua causa ius *retentionis* exerceat? *c*, LXVI, 37. Viduae illustri praefectura pro victalitio concessa, num iurisdictio simul concessa intelligatur? *c*, XC, 5. *Ei* etiam principi vix concedenda iurisdictio. *ib.* 6. *Eam* ad *secundas nuptias* transire Apostolus non impedit, nec tamen *eam* a verecundia & castitate liberat. *a*, CCCXXX, 59. Nimis cito ad *secundas nuptias* transiens ius suum, quo, qua vidua fruitur, amittit. *a*, CCCXXX, 14. Parum caste, aut turpiter viuens, vel ad *secunda vota* transiens & inferioris ordinis viro nubens, amittit ius vtendi priorum maritorum dignitatibus ac priuilegiis. *a*, CCCXXX, 129. Regina ad *secunda vota* cum principe inferiori transiens non amittit dignitatem regalem. *ib.* 132.

De matrimoniis, intuitu *earum* permissis vel prohibitis. vid. *Dispensatio. Matrimonium.* Papa viduam fratris ducendam concessit vniuersi genti *Liuonicae*; PETRO, *Lusitaniae* regi; IOANNI CASIMIRO, *Poloniae* regi; quam concessionem haud reprobat MELANCHTHON. *b*, LIX, 7. seqq. 18. sq. De frustra tentata *eius* exclusione a portione statutaria, ex capite desertionis malitiosae. *b*, XXXII, *arg. gen.*

De eo, quod iustum est circa *viduam*, praesertim nobilem, *stuprum passam*. *a*, CCCXXX, *arg. gen.* *Eius* stupro contristatur anima mariti defuncti. *a*, CCCXXX, 18. De poena *eius*, qua in honorem mariti, iure communi, afficitur. *ib.* 13. *sq.* Num amittat dotem & illata? *ib.* 38. *sq.* Per sententiam demum, non ipso iure amittit dotalia lucra. *ib.* 74. Num *eam* pater exheredare possit? *ib.* 75. *sq.* Luxuriose viuens in monasterium detrudenda. *ib.* 136. conf. *Stuprum*.

Viduus.

Per scortationem num amittat id, quod ius vel pactum *ei* concessit ex bonis defunctae vxoris? *a*, CCCXXX, 11. & 22.

Vienna.

Eius academiae rector certat de praecedentia cum episcopo *Bambergensi*. *Pr.* §. *xxx*, *n.* 132. *Eius* academia gaudet beneficio *Scholastici*. *b*, II, 54.

Vigilantia.

Circa ius retractus incumbit retrahenti. *a*, CLXXXIX, 15. Iura vigilantibus scripta. *b*. XXXVII, 3. LXXVIII, 41.

Vilis persona. vid. *Persona*.

Vinculum.

Duplex fortius ligat, quam vnum. *c*, LXVI, 38. De vinculo fidelitatis ac fidei; iniquitatis; matrimonii; sanguinis. vid. *Fidelitas. Fides. Iuramentum. Matrimonium. Sanguis.*

Vindicatio.

Aedium, propter debita paterna, publice sub hasta venditarum locum non habet, moto concursu. *a*, CCCIIL, *arg. gen. & 1. sq.* *Criminum*, vel per modum accusationis, vel denunciationis. *a*, XC, 2. *Feudi pertinentiarum*, absque domini consensu alienatarum. *c*, XIII, 2. *Iuiuriarum*. vid. *Iniuria*. De *iurisdictione* violata, poenali iudicio vindicanda a iudice. *a*, XIIX, 4. XXXVI, 4. Ligni, vi fluminis in alterius fundum importati. *a*, CCXLV, *arg. gen.* *Paraphernalium* a marito, vxore inscia, alienatorum. *a*, CCXXXIII, *arg. gen.*

Rei nulliter alienatae. *a*, LXXV, *arg. gen.* CCXXII, *18.* Si in *ea* dominium non sit probatum, reus absoluendus est, quamuis possidendi causam habeat nullam. *a*, CCXXXIII, 4. sq. Quando, in donatione sub modo, *vtilis rei vindicatio*, obtineat, etiam contra tertium possessorem? *c*, LXXVII, 12. sq. & 20. Competit *ea* fideicommissario, contra quemcunque rei fideicommissariae detentorem. *a*, CCLXXI, 21. Quomodo *ea* minori expresse sit permissa? *a*, LXXV, 4. Conf. *Minor*. Cessat, cessante dominio. *a*, LXXXV, 8.

Vindicatoria actio.

Omnibus aliis actionibus, etiam hypothecariis anterioribus, praefertur. *b*, XCVII, 7. *Eam* instituens, possessori ad pretii refusionem non tenetur. *c*, XLII, 7. An detur contra pactum personale? *c*, LXXVII, 1. De *ea* impedita. *a*, CCLXVII, *arg. gen.* De *eam* & hypothecariam cumulando. *a*, CCCLI, *arg. gen.*

Feudi in allodium mutati frustra intentata. *c*, LX, *arg. gen.* *Eam*, quoad feudum quasi-antiquum, proximo agnato denegat ius commune feudale. *ib.* 22. Quid ad *eam* ius *Saxonicum* requirat? *ib.* 23.

Vindicta.

Ex *ea* proueniens denunciatio delatoris animum iniuriandi prodit. *a*, CLIIX, 4. De *priuata* per litteras iniuriosas. *a*, CXIII, *arg. gen.* De *ea* & auctoritate *priuata* textus iuris. *b*, XXXVII, 1. *Publicam* non tollit satisfactio & remissio priuata. *a*, LXXX, 6. Ad *eam* tendit actio aestimatoria ad priuatum interesse. *a*, L, 18.

de VINEIS. *Petr.*

Cancellarius FRIDERICI II. erat; *cuius* opera in conficiendis constitutionibus *Siculis* vsus esse perhibetur. *Pr.* §, *xxxii*, *n.* 139.

Violatio.

Iurisdictionis; libertatis nundinarum Lipsiensium; sigilli magistratus. vid. *Iurisdictio. Nundinae. Sigillum.*

Vir.

Bonae famae; contra *eum* non temere instituitur inquisitio. *a*, XLV, 1. conf. *Inquisitio*. *Boni* praesumtionem quilibet officialis pro se habet. *a*,

CCXVI, 1. Pro *honorati* fama, disposition *Const. Crim. a*, LXII, 5. conf. *Honoratior persona.*
Et vxor habentur pro vna carne. *b*, LIIX, 4.

Virtus.

Ad *eam* nemo cogi & vi compelli debet. *a*, CCCLXX, 16. Laude magis dignum est, fieri nobilem *virtute*, quam *fortuna* nasci. *b*, LXXV, 6. *Ei* & honori non obest paupertas. *c*, C, 69.

Vis.

Aedibus alienis illata, per se iniuriosa est. *a*, CXXXVII, 14. *Eam* & ille facit, qui non finit possidentem eo, quod possidet, vti arbitrio suo. *a*, CCXLIV, 7. Repellitur non vlciscendi, sed tuendi caussa. *a*, CCXX, 14. An *maiorem* praestare teneatur exercitor? *a*, CCCLXVI, 4. & 14. *Eius excusatio* contra auctorem rixae. *a*, VI, 9. *Vim iuris* non habet ius peregrinum. *a*, LV, 5.
Publica; eius crimen vbique potest vindicari. *a*, CCI, 7.

Vita.

Bene acta omnem sinistram excludit praesumtionem. *a*, CIIC, 10. Insidiae *ei* structae. vid. *Insidiae. Separatio.*

Vitembergensis academia.

Gaudet beneficio Scholastici. *b*, IL, 56.

Vitium.

Apochae. vid. *Apocha.* Deficientis *consensus & doli*, vid. *Benedictio sacerdotalis. Ea* in concione perstringens minister ecclesiae. vid. *Minister ecclesiae.* Rei *venditae.* vid. *Rescissio.* De *visibili & inuisibili* in testamento. vid. *Testamentum.*

Vitricus.

Non prohibetur vices aduocati, vel curatoris litis sustinere. *a*, XXXIIX, 12. Ab *eo* bona paterna aere alieno grauari nequeunt. *a*, CCCXII, 12.

Viuens.

Eius nulla est hereditas. *a*, CLX, 20. De *eius hereditate* validum pactum. *a*, CCLVI, *arg. gen.* conf. *Hereditas.* Inuestitura viuente vasallo declaratur pro nulla. *c*, XXXI, 5. De male fundata viuentium legitima. *a*, CCCLIV, 10. & 14.

VIVIDIVS VERVS.

Eo vsus est ANTONINVS *pius* in iura sanciendo. *Pr. §. xvii, n. 71.*

VLPIANVS.

ICtus vocatur ab imperatoribus. *Pr. §. xi, n. 25. Eius* cura ad nos diuorum fratrum M. Antonini & Aelii Veri rescriptum peruenit. *ib. §. xiix. n. 84. Eius* scripta sunt confirmata. *ib. §. xix, n. 87.* Praefectus fuit ALEXANDRI SEVERI. *ib. n. 89. Eius* sententia de acceptione munerum & xeniorum. *a*, LXXXIX, 35.

VLPIVS MARCELLVS.

Eo vsus est ANTONINVS *pius* in iura sanciendo. *Pr. §. xvii, n. 71.*

Vltima voluntas.

Vt fauor habeatur *ei*, quo subsistat; eo ipsae leges *Romanae* tendunt. *a*, CCCXV, 7. Per *eam* nemini a tertio auferri potest ius quaesitum. *a*, LXXIV, 4. Defectus solemnium in *eis* requisitorum inuoluit nullitatem. *a*, CCCLVII, 7. *Eae* sunt fauorabiles, vt vix recedere ab *illis* liceat; *c*, LXVI, 5. in feudalibus vero referuntur ad res maxime odiosas. *ib. 17.* De pactis quibusdam dotalibus dubiis: num per modum contractus, vel vltimae voluntatis fuerint inita? *a*, CCCLVII, *arg. gen.* & CCCLVIII, *arg. gen.* conf. *Testamentum. Voluntas.*

Vltio.

Prouocato ignoscendum cum *ea* vti voluerit. *a*, L, 15. Non *eius*, sed tuendi caussa vis vi repellitur. *a*, CCXX, 14.

Vnciae.

Singulorum a patre in dispositione inter liberos sunt exprimendae. *a*, LXIX, 21.

Und.

Copula, nonnunquam ordinem personarum denotat. *a*, CCXXII, 7. Conf. *Et.*

Ungemessene Dienste. vid. *Operae* indeterminatae.

Vnio prolium.

Est pactum moribus *Germaniae* validum. *a*, CXII, 13. De cuiusdam validitate. *a*, CCLXXV, *arg. gen.*

Vnitarius.

An & quando testamenti factionem actiuam habeat? *b*, LXVII, *arg. gen.*

Vnitas personae. vid. *Persona.*

Vniuersalia.

Facti, in eis sufficit possessio de quibusdam, vt omnium videatur retenta. *b*, XI, 23. Effectus quasi-possessionis decimarum in vniuersalibus. *c*, XXXIX, 8. Conf. *Possessio.*

Vniuersitas.

In *eius* negotiis omnia *eius* membra sunt vocanda, praesertim in nominatione ad munera certa. *a*, CCXL. 3. sq. Olim in plurimis locis exercebat ius nominandi. *b*, LXXI, 16. An capitulum sede vacante praelati defuncti contractum, sibi tanquam vniuersitati praeiudicialem, in quem non consensit, obseruare teneatur? *b*, XXIX, 1. & 5. An *eam* totam afficiat iniuria vni membro illata? *b*, C, 5. Facit caussam communem, si iniuria religioni illata. *ib. 15.* Quod vnum vel alterum *eius* membrum agit, reliquis praeiudicare nequit. *a*, CXXX, 4. Pro *ea* fauor libertatis praesumitur. *ib. 7.* Gaudet iure minorum. *a*, LVII, 7. CXXX, 6.
Bonorum & iurium; cum *ea* translata, tacite etiam in conductorem transfertur ius patronatus. *b*, V, 4.

Unverstand.

An sub hac voce lateat cauillatio critica aut philosophica? *a*, LIX, 5.

Vocatio.

Ministri ecclesiae. vid. *Ecclesiae minister.*
Ad seruitia feudalia singularem iuris effectum habet. *c*, XV, 11.

Vogteia. Voigtheylichkeit.

Eam olim in iudaeos exercuit Elector Moguntinus. *b*, C, 18. Conf. *Iudicium. Iurisdictio.*

Volens.

Ei non fit iniuria. *a*, CLXXVII, 3.

Vollwichtig.

Quando adiicitur verbis: Reinischer Gülden, semper haec moneta a vulgaribus florenis distinguitur. *a*, LX, 19.

Voluntas.

Non cadit in ignorantem. *a*, CXXIV, 21. *Eius* incertitudo omnem dispositionem vitiat. *a*, LXIX, 20. Requiritur in transactione. *a*, CLXXVII, 8. Pro re, quae gesta est, arguitur ex taciturnitate. *a*, CCLXXIII,

a, CCLXXIII, 2. Vbi in verbis nulla subest ambiguitas, sed verba dispositionis clara sunt, interpretationi & quaestioni *eius* nullus relinquitur locus. *a*, CCLIV, 29. CCLXX, 18. *b*, LXXVIII, 21. Nisi *contraria* manifeste appareat, a proprietate verborum non est recedendum. *a*, CCLIV, 30. Non attenditur, quando verba *eam* non patiuntur, vtut magna sit eius praesumtio. *ib.* 31. Num quis suam dispositioni alterius possit subiicere? *a*, CCLXXXVII, 6. Suam in alterius praeiudicium mutare, nemini licet. *a*, CCXII, 2. CCCXXXIX, 36. *Posterior*, derogat priori. *c*, LXI, 8. Cuius voluntate ius natum, illius voluntate illud rursus est sublatum. *c*, LXXXIV, 26. *Eius*, non necessitatis, est petitio diuortii ob adulterium. *b*, LXXXVII, 19.

Defuncti; *eam* adimplere heres tenetur, adeundo hereditatem. *a*, CCCXLI, 6. In *delictis* sola attenditur. *a*, IX, 6. *Eius* certam & necessariam probationem requirit fideicommissum. *a*, CCLXVI, 1.

Legislatoris; contra *eam* non valent ratiocinia philosophica. *Pr.* §. XCII.

Patris; portae aedium inscripta; *a*, III, 7. Nihil interest, in qua materia declararetur. *ib.* 8. *Eam* vt adimpleant liberi, pietas poscit. *a*, XCIV, 13. In dispositione inter liberos, nullis indiget solemnibus; *a*, CCCXIIX, 1. attamen liberos ad obsequium obstringit. *a*, CCLI, 8. sq. Duobus testibus probata, eandem cum testamento solemni validitatem accipere solet. *a*, CCLXI, 1. conf. *Dispositio parentum. Pater. Testamentum paternum.*

Principis, eiusque scientia colligitur ex geminata promissione. *a*, LXXXIX, 8.

Priuatorum; *ei* non repugnat lex publica. *Pr.* §. *XV, n.* 51.

Testantium; iuri debet esse conformis. *a*, CCCXLI, 8. *Testatoris*, non potest de casu expresso ad non expressum extendi; *a*, CCXXII, 2. Ex praesumta tamen disponentis voluntate interdum extensio de persona ad personam fieri potest. *ib.* 5. *sq.* Si verisimilis sit, fideicommissa de persona ad personam omnino extendenda. *a*, CCLIV, 80. Conf. *Testator. Testatrix.*

Vltima, regina testamenti, s. donationis est. *b*, LXXIIX, 28. Quaenam *eius* sit natura? *ib.* 22. Ad tumbam vsque est ambulatoria; *c*, LXIII, 12. num etiam in testamento reciproco? *a*, CCCII, 6. An per *eam* possessor feudi hereditarii de hoc disponere possit? *c*, LXVI, 1. Num pro perfecta habenda, etiamsi iure destituatur? *Pr.* §. *XV, n.* 51. Vim legis habet. *a*, VII, 1. *b*, VII, 8. Plenius interpretanda. *a*, IIX, 1. Non probatur per negotia inter viuos. *ib.* 10. In ea admittuntur blanditiae coniugis. *a*, III, 7. Vbi *expressa* testatoris adest, non attendenda est praesumtio de eius *tacita voluntate*. *a*, CCLXXIIX, 15. In *eis* respicienda est *nouissima*. *a*, CCLXXXV, 8. In *eius* vim pacta dotalia ab vna contrahentium parte tolli possunt. *a*, CLXIV, 10. conf. *Testamentum, Vltima voluntas.*

Vorderste. Vorsten.

Ita *seniores prouinciae*, apud *Germanos* antiquos dicebantur. *Pr.* §. *XX. n.* 100.

Vorschickung. vid. *Fideicommissum.*

Vorstand.

An *eius* vsuras conductor a locatore possit exigere? *a*, CLXIIX, *arg. gen.* & 4.

Vorzugs-Recht. vid. *Retractus.*

Vota. Stimmen.

Pluralitatis *eorum* commoda in collegiis ICtorum. *Pr.* §. *IV.* Plurima olim vincebant in sententiis dicendis. *ib.* §. XL, *n.* 156.

Matri *ad secunda* transeunti, quaenam incumbant? vid. *Mater.*

Id magis, quam fideicommissum, innuit testatoris clausula: pro conseruandis bonis familiae. *c*, LXVI, 3. & 15.

Vota monasterialia. Closter-Gelübden.

Quam apud Euangelicos habeant obligationem? *c*, XXXII, 17.

Vox.

Absurdum est, pelli animalis mortui plus credere, quam voci hominis viui. *a*, CCLXII, 7.

Vrbana militia.

Ita quondam dicebatur ars formandorum consiliorum ac responsorum iuris. *Pr.* §. *XI, n.* 20. vid. *Militia.*

Vrbanitas.

Quae *eius* & reuerentiae caussa fiunt, nullam inducunt obligationem. *a*, CCCXLVII, 5.

Vrbs.

Arbitrio principis relinquitur, quomodo *aere alieno grauatae* velit succurrere. *a*, CCIII, 6. Expedit reipublicae, ne deformetur *ea* ruinis; *c*, IV, 12. sq. quousque haec regula extendatur? *ib.* 14.

Urkunde. vid. *Documentum. Instrumentum.*

Vrpheda.

De *eius* relaxatione; *a*, CLXXVI, *arg. gen.* vbi & quomodo consequenda? *ib.* 5.

Urthel der Weisen.

Expressio de responsis prudentum vsitata. *Pr.* §. *IX, n.* 3.

Vsucapio.

Ei obstat iure *canonico*, mala fides. *b*, XLVI, 35.

Vsufructuaria cautio, *vxor*; nec non *Vsufructuarium ius*, & *Vsufructuarius*. vid. post titulum: *Vsusfructus.*

Vsurae.

Vti vmbra ad corpus. *b*, LXXXVI, 1. Num debeantur deficiente instrumento obligationis? *ib.* 2, & 6. Ob *earum* odium contractus mutui, moribus *Germaniae*, dirigitur ad emtionem redituum. *a*, CCXCIV, 5. *Eas*, qui soluit, agnoscit sortem. *a*, CLX, 5. *Eas* excedentes fructus, praeuia iudicis aestimatione occonomica, in sortem sunt computandi. *a*, CCCIV, 7. Obligatio ad *eas* supra modum effectu suo destituitur. *a*, CCCIV, 8. *Earum* quantitatem princeps pro lubitu potest constituere. *b*, XCI, 17. Non veniunt in solutum. *a*, XXXII, 8. In tantum minuuntur creditori, in quantum de *eis* onera publica sustinet. *a*, XIII, 5. *Earum* cursus vlterior a quo tempore in *Marchia Brandenburgica* computandus? *a*, LII, 6. Ratione *earum* tempus contractus est inspiciendum in pecunia ex post deualuata. *c*, XXXII, 39.

De *eis vltra alterum tantum*. *a*, ex, 3. sq. & 7. Si particulariter fuerint solutae, exceptio alterius tanti locum non habet. *a*, CXXXIII, 1. De *iure communi, vltra id* non soluuntur. *a*, CCIII, 10.

In *piis cauſſis* tamen *earum* curſus non ſiſtitur, quamuis attigerint ſummam alterius tanti. *ib. 11.* An *cautionis* ſuae locator a conductore poſſit exigere? *a*, CLXIIX, 4. *Dotalitii*, dependent ab arbitrio paciſcentium. *a*, CCLXXXVII, 17. De *eis* intuitu dotalitii ac dotis. *a*, CCLXXXVII, 12. *c*, VI, 2. 6. & 17. vid. *Dos. Dotalitium.*

Duplicatae; an & quomodo in dotalitio admittantur? *c*, VI, 2. *Illicitae*, nullo iuſtificari poſſunt pacto. *ib. 3. Legati*, a quo tempore debeantur? *a*, LXXXI, 1. *Maiores* interdum tolerantur, ob incertum mortalitatis euentum. *c*, VI, 7. *Ex mora* ſoluendae. *a*, CXCIV, 4. vid. *Mora.* Durante *moratorio*. *a*, XLIV, 1. 6. & 8. vid. *Moratorium.*

Pretii reſidui, etiam ex ſola mora, ſine vlla interpellatione debentur. *a*, CCXXXVI, 2. ſq. *Promiſſae* quando debeantur? *a*, CCXXXV, 58. Non-promiſſae an & quando debeantur? *a*, LXVII, 1. ſq. CCXXXV, 59.

Quadruplicatae, vbi exigantur? *a*, CCLXXXVII. 12.

Quincunces, ſolemni lege in comitiis ſunt introductae; *b*, XCI. 14. Debentur in *ſalario* ex quacunque mora. *b*, LXX, 21. *Semiſſales* ſunt contra conſtitutiones imperii; quibus per promiſſionem debitoris derogari nequit. *a*, CCXXXV, 61. ſq.

Vſurarum, prohibentur ſub poena infamiae; vt nec in ſortem rediganturs. *a*, CLXIIX, 1. ſqq.

Earum quantitatem excedere poena conuentionalis, circa quantitatis debita conſtituta, haud debet. *a*, CCXXVII, 5. An *earum* curſus, quando alterum attigerint tantum, ſiſtatur, ſi debitor fuerit in mora ſoluendi? *a*, CCIV, 18. ſq. Siſtitur per depoſitionem iudicialem. *c*, XXXII, 48. Ceſſant, ceſſante mora. *ib. 50.* conf. *Alterum tantum. Sors*; der Hauptſtuhl.

Vſuraria prauitas.

Eius contractus omni iure prohibetur; *a*, XXXII, 3. *b*, XCI, 14. iure *communi* infamiam poſt ſe trahit. *a*, LXVI, 9. Quando in *antichreſi* quoque committitur? *a*, CCCIV, 6. De contractu locati conducti non dicitur. *a*, CCCIV, 4. Contra *eam* latis legibus, tanquam prohibitiuis, expreſſe renunciari nequit. *a*, LII, 9.

Vſurarius contractus; heres. vid. *Contractus. Heres.*

Vſus.

Pro *contrario* habenda eſt conſuetudo actuum frequentia probata. *a*, XXXIIX, 9. Secundum *communem* aeſtimantur pretia. *c*, XXXII, 42.

Elenchticus; *Epanorthoticus*. vid. *Elenchus. Epanorthoſis.*

Vſus. Der Nießbrauch.

Eo conſumta ab vxore, maritus non tenetur reſtituere. *a*, CLXIX, 18. conf. *Vſusfructus.*

Vſusfructus.

De diſtinctione inter *eum & vſum*. *c*, XC, 22. *Eum* reſpicit contractus locati-conducti. *a*, CCXXV, 5. *Formalis*, veram alienationem non admittit. *a*, CCLXXVI, 2. conf. *Alienatio.* Ad proprietatem relapſus, pars dominii euadit. *a*, CCLXXVI, 6.

De vſufructu *feudi* legato. *c*, XC, *arg. gen.* Num, vſufructu feudi legato, etiam iurisdictionis fructus ſubintelligantur? *ib. 1. ſq. 7. & 9.*

Bonorum *immobilium*, quomodo pertineat ad immobilia? *a*, CCLXXVI, 1. In fundo, vel immobilibus conſtitutus, perſonale quid eſt & morte *vſufructuarii* exſpirat; *a*, CCLXXVI, 7. non poteſt alienari, absque decreto; tametſi ſolus fuerit vſusfructus pupilli: imo, ſi proprietatem habeat pupillus, non poteſt ille vſumfructum, vel *vſum* eiusdem alienare. *ib. 8. ſq.*

De bonis *liberorum*, in quantum & cur concedatur matri & auiae? *a*, CCLXXVII, 9. ſq. Patris in peculio liberorum aduentitio quamdiu duret? *a*, CCCLXX, 1. Parentes *eum*, tanquam ſalarium pro onere tutelae, iure *Germanico*, accipiebant. *ib. 6.*

De bonis defuncti *mariti* ac patris. *a*, CIIL, *arg. gen.*

Bonorum *vxoris*, tam dotalium ac illatorum, quam paraphernalium & ſtante matrimonio acquiſitorum. *a*, CXXIX, 13. ſq. CXLV, & 1. ſqq. CCIIC, 1. CCXCIII, *arg. gen. & 1. ſq.* 7. CCCIII, 6. Per pacta dotalia poteſt reſtringi. *a*, CXLV, 4. Propter dotis vſumfructum, maritus ſolus ferre debet impenſas funebres, *a*, CLXIX, 13.

Quem heres ante diuiſionem ex hereditate percepit, ad diuiſionem trahendus. *a*, XXV, 7. Totius maſſae hereditatis, vel etiam dimidia pars bonorum coniugis, iure *Germanico* & *Marchico*, conceditur ſuperſtiti. *a*, CLXXXIV, 9 *ſq.* Ab vſufructu bonorum a parentibus relicto tantum detrahendum, vt ſalua ſit liberis legitima. *a*, CXXV, 1. *Maternus* non impedit translationem iuris proprietarii, quoad hereditatem paternam in liberos. *a*, CIL, 10. *Ei* inualide renunciat maritus. *a*, IIL, 4.

Vſufructuaria cautio iuris eſt & beneficium. *c*, XC, 25. An *ea* exigi poſſit? *ib. 15. & 19. ſqq.* An teſtator *eam* remittere poſſit in vſufructu feudi legato? *ib. 16. & 18.* vid. *Cautio.*

Vſufructuaria vxor, hereditatis communis quotam diſtrahere haud debet. *a*, CIIL, 23. & 26. Ab *ea* vindicari bona poſſunt praeter neceſſitatem alienata. *ib. 28.*

Vſufructuarium ius ſaltem, vox: Leibgedingsweiſe innuit. *a*, CCLIV, 26.

Vſufructuarius, ex re ſibi titulo vſusfructus conceſſa, plenum intuitu fructuum perceptorum acquirit dominium. *a*, LXXXII, 1. *Ei* non competit alienatio. *a*, CCXXXIII, 3. Intuitu ipſius rei magis ius non habet, quam depoſitarius. *a*, CCLIV, 71. Ad *cautionem* eſt obligatus; quae ne quidem a teſtatore poteſt remitti. *a*, CI, 12. ſeq. CCCXXI, 2. Conductor eſt inſtar vſufructuarii. *b*, XCVII, 3. *Feudi*, an poſſit homagium praetendere? *c*, XC, 12. Bonorum vxoris ſuae fit maritus per coniugium. *a*, CCCLV, 8. De bonis liberorum, pater. *ib. 10.* CCCXXXVII, 1. & 3. Quinam fructus ad *eum* ſpectent? *b*, LXXVI, 2. ſeq. Quando ad *eius heredes* transmittantur fructus? *ib. 1.*

Vterinus.

Differentia inter *eum* & *germanum* fratrem non attenditur in matrimonialibus. *b*, XXXIV, 3.

Vtilitas.

Communem maxime, iura gentium reſpiciunt. *a*, CCLXX, 20. Tempore retrouenditionis percipienda, ad emtorem pertinet. *a*, LXV, 8. *Ea* & neceſſitas reipublicae ſuadet meritorum compenſationem. *b*, XXIX, 3.

Quod alteri vtile eſt, ſine damno noſtro, id ei permittere, aequitatis naturalis eſt. *a*, XLV, 8.

Vulgus.

Vulgus.

Eo maiorem innocentiae praesumtionem prae se habent personae illustres. *a*, cccxxv, 8.

Vxor.

Naturali vtique repugnat honestati, *eam* ducere, in qua occurrit respectus parentalis. *b*, xxi, 7. Ratio differentiae inter *eas Germanorum* & *Romanorum*. *a*, clxxxiv, 11. Est pars familiae. *a*, l, 11. Habetur pro persona extranea. *a*, lxix, 19. In *eam* deuoluitur mariti dignitas. *b*, lxxv, 9. Radiis mariti corruscat. *c*, c, 40. Non de *eius* honore maritus, sed *ea* de mariti participat honore. *a*, cxciv, 3. Comes principem vxorem ducens salutatur: Gnädig; cum e contrario vxor eius dicatur: Durchlauchtigkeit. *a*, cccxxx, 132. Quae secundas celebrat nuptias cum viro inferioris ordinis, amittit ius vtendi prioris mariti dignitatibus ac priuilegiis. *ib.* 129. Non est sub potestate viri ac mariti; sed eius tantum subiecta obsequio. *a*, clxx, 6. *c*, lxv, 4. Dicitur tam diuinae, quam humanae domus socia & est in officio mariti eiusque ad operas, tam industriales, quam artificiales, adstringi potest; *a*, lxxxii, 2. & 8. idque ratione mutui adiutorii & propter onera matrimonii. *a*, ccxciii, 4. & 9. Distinctio inter operas vxoris cum, vel sine, mariti intuitu praestitas. *ib.* 5. Conf. *Acquaestus coniugalis*, *Operae*. Gaudet beneficio in ius vocandi feudum constante matrimonio ex allodio acquisitum. *c*, lxiii, 15. sq.

Ei non debentur *alimenta* extra aedes mariti. *a*, clxx, 17. Regulariter *ea*, quae in quasi-possessione matrimonii est, ali debet a marito. *b*, xxii, 10. Ad alimenta marito praestanda non tenetur. *b*, lxxxiv, 30. conf. *Alimenta*.

Ad *eius bona* spectant, moribus *Germaniae*, quoad dimidiam partem dona nuptialia. *a*, ci, 14. Num pactis dotalibus renunciare possit? *a*, cccxlv, *arg. gen.* Cautelae pro *ea*, intuitu pactorum dotalium, ipsa inuita a marito mutatorum. *a*, xcv, 5. Praeter dotem illatam, reliqua bona tanquam receptitia sibi reseruare potest. *a*, cxlv, 5. Pro securitate illatorum, a marito vrgere potest cautionem. *a*, ccxciii, 10. *Ei* separationem a thoro & mensa de facto suscipienti, illata reddere maritus non tenetur. *a*, cxxix, 18. *Ei* regulariter incumbit probatio illatorum. *a*, cccvii, 2. Habet propter illata ius rerentionis in bonis defuncti mariti. *a*, cxlv, 12. sq. ccvii, 7. ccclii, *arg. gen.* *Eam* in bonis mariti fideicommisso obnoxiis tacitam habere hypothecam, nullibi in iure fundatum. *a*, xxxiv, 6. Aduersus *eam*, vi pacti initi de concedendo bonorum vsu, agi potest ad interesse. *b*, lxxxiv, 33. In *eius* bonis, iure *Saxonico*, maritus vsumfructum habet. *a*, ccciii, 6. Differentia iuris *Saxonici* & *imperatorii* circa maritum ratione paraphernalium vxoris. *a*, ccxciii, 3. Ad eius vitae dies marito competit, iure *Saxonico*, vsusfructus paraphernalium. *a*, ccxxxiii, 2. cciic, 1. De vindicatione paraphernalium a marito inscia vxore, alienatarum. *a*, ccxxxiii, *arg. gen.* Num de *eius* bonis contrahere & disponere possit maritus? *a*, ccxxxiii, 1. cclxxxvii, 3. sq. An maritus *eius* bona alienans teneatur ad euictionem? *a*, ccxxxiii, 17. & 19. De dispositione paterna, intuitu bonorum *eius*, a nepotibus haud impugnanda. *a*, cclxxxvii, *arg. gen.* Maritus ratione bonorum, quorum proprietas remanet vxori, absque *huius* consensu, in illius praeiudicium nequicquam agere vel suscipere potest. *a*, cccLv, 11. De consensu matris ad dispositionem paternam in bonis *eius*, *ib.* 15. *Eius* consensus necessarius circa mutationem allodii in feudum; iure *Marchico*. *c*, lxiii, 1. & 3. *Ei* in propria caussa maritus nequit curator & auctor esse. *a*, clix, 8. *Eius* per coniugium maritus fit curator; *a*, cccLv, 7. & vsufructuarius. *ib.* 8. In actionibus *eam* concernentibus, *huius* indiget mandato. *ib.* 12. Conf. *Bona vxoris*. *Dos*. *Illata*. *Paraphernalia bona*.

Num *cambium*, quod cum marito exhibuit in solidum, *ea* defuncta solui debeat ex sua hereditate? *a*, ccxciv, 11. negatur; nisi pecunia in rem vxoris fuerit versa. *ib.* 12. *sq.*

De *debitis* ab *ea* contractis. *ib.* 14. *sqq.* Debitum ab *ea*, ante matrimonium, contractum, ipsa defuncta soluitur ab heredibus. *ib.* 17. Pro mariti debitis haud obligatur, neque efficaciter conueniri potest. *a*, cccxliii, 1. sq. Pecuniam mariti nomine mutuo datam probare debet, eam ex illatis esse desumtam dicens. *a*, cccvii, 7. *Eius* iuramentum suppletorium absoluit probationem praesumtionis, factae a marito solutionis. *a*, cccxxxiix, *arg. gen.* conf. *Debitum*.

Iniuriam marito illatam vindicare nequit. *a*, l, 7. Iniuriam, quae totam tangit familiam vindicare potest, *ib.* 11. conf. *Iniuria*.

An gaudeat *foro* originis ac domicilii? *b*, xcvi, 1. An *ea* per matrimonium foro originis & domicilii possit priuari? *ib.* 2. & 7. Nanciscitur forum sui mariti. *b*, xcvi, 4. *sq.* 7. iic, 1. De competentia fori aduersus *eam*, ratione processus desertionis. *b*, xcvi, *arg. gen.* conf. *Forum*.

De *iurisdictione* in eam. vid. *Iurisdictio*.

An de *adulterio* suspecta, pro saluo conductu impetrando paraphernalia sua loco cautionis possit offerre? *a*, clxx, 13. Pro illa, in domo mariti grauida facta, praesumtio quomodo elidatur? *b*, xxii, 3. conf. *Adulterium*.

Insidiae vitae mariti struens, priuatur omni commodo successionis; *b*, iii, 8. amittit ius petendi alimenta, cum ceteris beneficiis. *ib.* 11. conf. *Insidiae*.

De *eius diuortio* & *separatione quoad thorum & mensam*. vid. *Diuortium*. *Separatio a thoro & mensa*.

De *eius hereditate* ac *successione*: Legatum ei factum non tollit repetitionem dotis. *a*, cxii, 15. *Eius* successio moribus *Germaniae* multo fauorabilior est, quam legibus *Romanis*. *a*, cccxxi, 10. sqq. Dotem, vel antidotem, reperens illationem probare debet. *a*, ccclii, 1. seqq. *Ei* a marito remissa inuentarii confectio, quam primum illa fuerit vitiata, locum non habet. *a*, cccxxx, 71. De *eius* optione: hereditate abstinendi, vel illata conferendi. *a*, ccci, 2. sq. conf. *Hereditas*. *Successio*.

Ea praemortua, an dos promissa adhuc soluenda? *a*, clx, 6. Cur dos non soluta, post *eius* mortem frustra petatur? *ib.* 11. conf. *Dos*. Post *eius* mor-

mortem cessant matrimonii onera. *a*, CLX, 10. Vnde *eius* defunctae funeris sumtus? *a*, CCXCIV, 10.

De *eius* herede mobiliari. vid. *Mobiliaris heres.* Quod ex *eius* defunctae bonis ius vel pactum viduo concessit, de eo nihil viduus per scortationem amittit. *a*, CCCXXX, 11. Quae matrimonia, *eius* intuitu liceant, vel non? vid. *Dispensatio. Matrimonium.*

Vsufructuaria. vid. *Vsusfructus*, conf. *Coniux. Maritus.*

W.

Wachs-Lehen.

Eius & Canzelley-Lehen differentia. *c*, IIC, 1. *sq.* 16. & 23.

Wahrheit.

Renunciatio hereditatis: bey dem Worte der ewigen Wahrheit; an sufficiens? *a*, CCCXLV, 8.

Wehrmann.

Haben, hilfft nicht. *a*, XX, 4.

Weiseste Leute.

Ita non iudices, sed scabini atque ICti, adpellabantur. *Pr.* §. IX, *n.* 3.

WENCESLAVS. *Imp.*

De diplomatum *eius* diuersa auctoritate. *c*, IC, 93.

Wendische Zunge. vid. *Venedi.*

Wenig hundert Thaler.

Sensus harum vocum. *a*, CLXIX, 24.

Westgothicae leges.

In quantum ius *Romanum* addiscere permiserint? *Pr.* §. XXXIV, *n.* 142.

Westphalia.

Ibi vnius ICti responsum sufficit. *Pr.* §. XXXIX, *n.* 152. De validitate iuris *Saxonici* antiqui in illa. *a*, CCCXVI, 2.

Westphalica pax.

Ab imperatore & statibus pro lege fundamentali habetur. *c*, IC, 139. Est lex praeceptiua pro Catholicis, non tamen lex prohibitiua pro Euangelicis. *b*, LXVII, 13. In *ea* Euangelici & Catholici paria habent iura, *b*, LII, 4. eademque libertate & securitate ex *ea* fruuntur. *b*, LXXI, 45. Vigore *eius* Euangelici a Catholicis haberi nequeunt pro hereticis. *b*, LXXVII, 12. Saltim tres notorie receptas admittit religiones. *b*, LXVII, 2. Ante *eam* lis Reformatis fuit mota. *ib.* 3. pro eis tamen decisum in hac pace. *ib.* 4. Per *eam* Euangelici principes iura sibi acquisiuerunt papalia. *b*, XLIII, 89. LXXI, 18. Crimen status committit, qui principibus Euangelicis iura episcopalia & papalia denegat. *b*, LXI, 33. sq. Quibus priuilegiis ex *ea* vtuntur electores, principes ac status singuli, iisdem quilibet nobilis imperii immediatus vtitur, in iuribus religionem concernentibus & beneficiis inde promanantibus. *b*, XXIII, 9.

Concessit Protestantibus statutum contrahendi modum circa bona ecclesiastica. *b*, XLIII, 46. Complectitur bona ordinis, sub bonis ecclesiasticis. *b*, XLIII, 86. Quousque restringat iurisdictionem ecclesiasticam principis catholici in subditos. *b*, LXVI, 3. Concedit matrimonium inter diuersae fidei coniuges. *b*, IIC, 8. Statuit, quod quaelibet coniux suae religionis *foro* gaudeat. *ib.* 10. Disponit de fructibus parochialibus non subtrahendis. *b*, LXXI, 41. sq. *Eius* dispositio: de iure patronatus, iam fundata in *Recessu imperii de Anno 1555. ib.* 7. *Eius*, in caussis religionis, annus decretorius. *b*, II, 15. LXXXII, 1. *Eius* dispositio: de restituendis reditibus, ab Euangelicis Anno 1624. possessis. *b*, XIX, 3. In caussis *eam* concernentibus ad solam possessionem respiciendum. *b*, XIX, 8. Num contra *eam* peccet princeps, praebendam *Scholastici* academiae tribuens? *b*, II, 31-35.

Exemplum fractae pacis Religiosae. *b*, LXI. 79.

Wind-Mühle. vid. *Mola alata.*

Wohlgebohren.

Vis huius tituli nobilium *Germaniae*. *c*, C, 19.

Wormatia.

Eius recessus dispositionem vid. *Recessus imperii Wormatiensis.*

X.

Xenia. vid. *Munus.*

Xenodochium.

Compensatio ratione alimentorum in *eis* non habet locum, licet mutuum adsit debitum. *b*, LXXIIX, 14.

Z.

Zellense statutum.

Singularem donationis formam praescribit. *a*, CXXIV, 18.

Zelus.

An *eum* Apostolorum & Prophetarum pro se habeat ecclesiae minister? *b*, LXXIV, 3.

Zinnß.

Irredimibiles census (unablößliche) accensentur rebus immobilibus. *a*, CCXCIV, 3. seq. Conf. *Census.*

Zinnß-Buch. *Censualis liber.*

Spectat ad instrumenta publica & communia. *a*, CCC, 17. *Eorum* vsus; *ib.* 18. ac fides. *c*, XCI, 6. sq.

Zinnß-Güther. vid. *Censitica bona.*

Zittauia.

Ex *eius statuto* vxor, etiam inuita, tenetur conferre illata, ad soluenda defuncti mariti debita. *a*, CCCXLIII, *arg. gen.* *Eius statutorum* dispositio: de communione bonorum inter coniuges. *ib.* 6.

Zu ewigen Zeiten.

Allen seinen Erben und Nachfolgern; an haec clausula inuoluat ius reale? *a*, CL, 2. & 9.

Zugefreyete Kinder. vid. *Liberi vniti.*

Zunfft-Meister. vid. *Tribunus plebis.*

Zunfft-Schlüsse. vid. *Plebiscita.*

Zwang-Dienst-Recht. vid. *Angariae.*

Zwang-Stimmen. vid. *Suffragia decisiua.*

Zwang-Tauffe. vid. *Baptisma.*

ΜΟΝΩ ΘΕΩ ΔΟΞΑ.

N. Schweighart

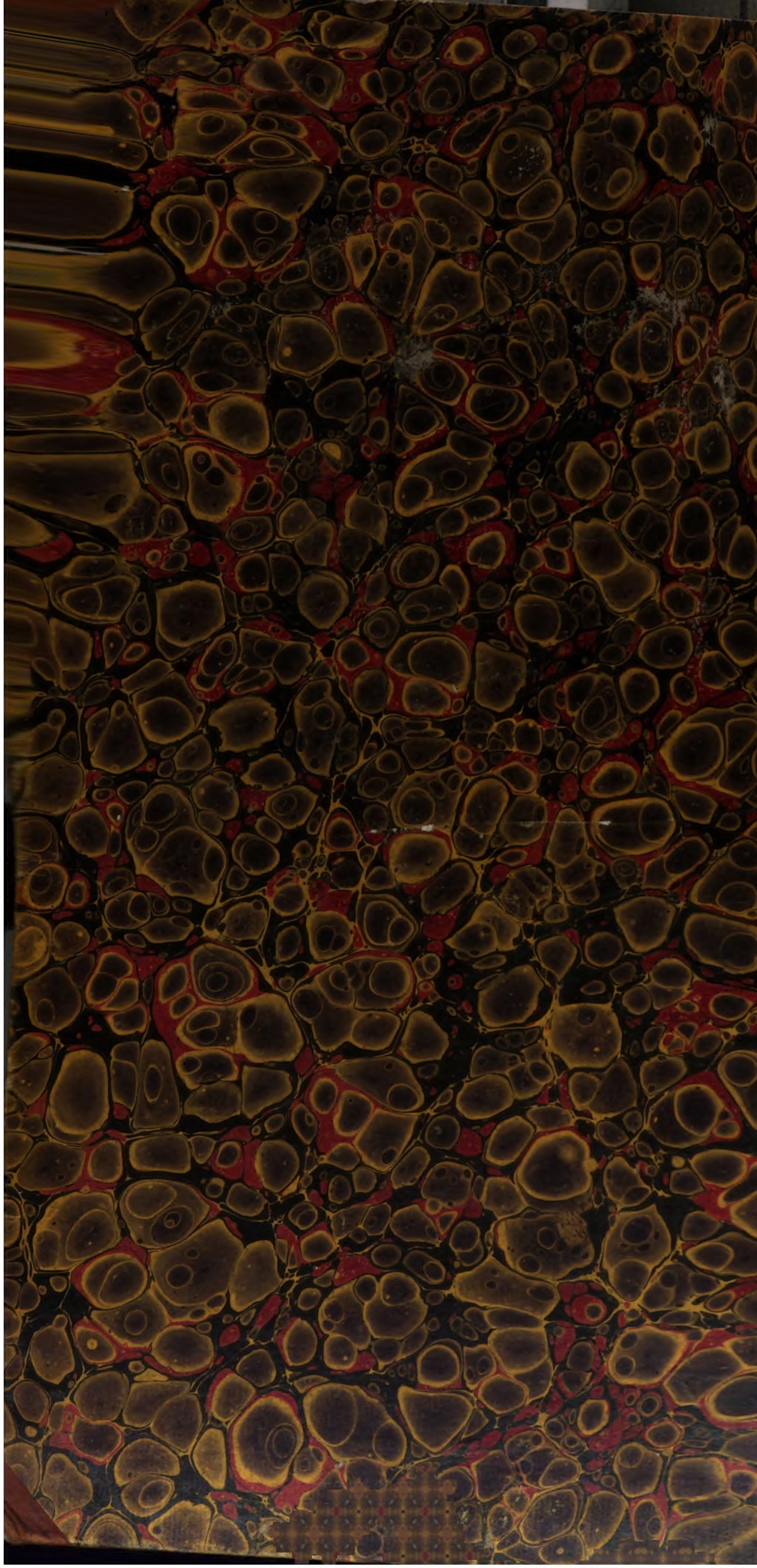

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ludewig, Johann Peter von, 1668-1743 / Stryk, Samuel, 1640-1710 / Thomasius, Christian, 1655-1728

Consilia Hallensivm Ivreconsvltorvm, Der Verstorbenen sowohl, S. Stryken, C. Thomasii u.a. als auch des von Ludewig Davon die letztere über die Helffte des Wercks ausmachen. In vier Theilen der Rechte bestehend, 1) Der Bürgerlichen 2) Der Kirchen- und Consistorial- 3) Der Reichs- und Landsaß igen Lehen 4) Zum Teutschen Reichs- und Fürsten-Staat gehöriger Sachen, Bd.: 1

Halle im Magdeburgischen (1733)

2 Decis. 201 a-1,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10322628-7
VD18 90128788